

DAS BERUFSBILD DES POLIZEIVOLLZUGSBEAMTEN

Gutachten

im Auftrag der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder

erstattet von

Dr. jur. Christian Helfer und Dr. rer.pol. Wigand Siebel,  
Professoren der Universität des Saarlandes

---

Band I

Saarbrücken 1975

## Vorwort

Das vorliegende Gutachten wurde am 15. März 1972 von der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder in Auftrag gegeben. Auftragnehmer waren die beiden damaligen Direktoren des Soziologischen Instituts. Aufgrund dieser Tatsache ist es selbstverständlich, daß ein großer Teil der Mitarbeiter des Soziologischen Instituts, ferner eine große Zahl von Studenten die Hauptlast der Arbeit mitgetragen haben.

Zur Erstellung des Gutachtens ist außerdem von vielen Seiten in oft großzügiger und selbstloser Weise - besonders aber von seiten der Polizei. - mit Rat und Tat beigetragen worden. Es ist deshalb für die beiden Unterzeichneten eine Ehrenpflicht, allen Personen, die die Erstellung des Gutachtens auf die eine oder andere Weise gefördert haben, ihren aufrichtigen Dank zu sagen.

An erster Stelle ist hier Herrn Ministerialdirigenten Wilhelm Botz zu danken, der in unermüdlicher Weise mit seinen Mitarbeitern den überaus zahlreichen Wünschen des Soziologischen Instituts zu entsprechen suchte und alle gewünschten Kontakte mit Polizeidienststellen, mit den Länderinnenministerien und mit anderen Verwaltungen herstellte. Ferner gebührt unser Dank den Beamten der Innenministerien, die eine Vielzahl von Fragen beantworteten, als Experten ihr Urteil abgaben, Material bereitstellten und praktische Organisationsarbeit für die Durchführung von Interviews leisteten. Eine ganz besondere Unterstützungsbereitschaft haben die Verfasser und Mitarbeiter vielfach auf den unteren Ebenen der Polizeiverwaltung gefunden, wenn sie zu Beobachtungen und Interviews erschienen waren und damit nicht selten für den Dienstbetrieb eine gewisse Belastung darstellten. Besonders sei auch all den Polizeibeamten gedankt, die sich für Interviews zur Verfügung stellten und sich große Mühe gaben, präzise und objektiv auf die gestellten Fragen zu antworten.

Hervorzuheben sind schließlich die Gewerkschaften und Berufsverbände (Gewerkschaft der Polizei, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bund Deutscher Kriminalbeamter), die alle ihren Rat und ihre Unterstützung zur Verfügung gestellt haben und dabei den besonderen Charakter einer wissenschaftlichen Untersuchung zu würdigen wußten. Ihnen gilt nicht zuletzt unser aufrichtiger Dank.

Auch Verwaltungsbereiche, die nicht den Innenministerien zuzurechnen sind, haben zum Gelingen des Gutachtens beigetragen. Zu erwähnen sind die Justizverwaltungen der Länder, die Deutsche Bundesbahn, die Stadtverwaltungen Nürnberg, Osnabrück, Saarbrücken und Trier.

Innerhalb des Soziologischen Instituts wurden die Bereiche des Gutachtens derart aufgeteilt, daß die Rechtsanalyse und die Fragen zur Ausbildung und Fortbildung der speziellen Verantwortung von Prof. Helfer, die Fragen des Funktionsinhaltes, der Anforderungen und des Vergleichs der speziellen Verantwortung von Prof. Siebel unterlagen. Entsprechend teilten sich die einzelnen Arbeitsgruppen auf.

An der Konzeption des endgültigen Textes waren beteiligt:

Arbeitsgruppe Helfer

Prof. Dr. Peter Waldmann  
Dr. Marina Lewkowicz  
Ass.-Professor Dr. Günter Endruweit  
Rüdiger Spiegelberg, M.A.  
cand.jur. Peter Jacoby  
Rechts-Referendar Bernd Schlegel

Arbeitsgruppe Siebel

Ass.-Professor Dr. Robert Hepp  
Diplom-Soziologe Guido Engel  
Roland Märker, M.A.  
Diplom-Soziologe Günter Möcks  
Diplom-Soziologe Bernhard Schach

Ferner haben bei der Vorbereitung, Planung und Datenaufnahme mitgewirkt: Fräulein Diplom-Volkswirt Heidi Fritzsche, Fräulein Otti Stein, M.A., Herr Ass.-Professor Dr. Detlef Grieswelle, Herr Gilberto Calcagnotto, M.A. Das WEMA-Institut, Köln, hat uns bei der Planung seine wertvolle Erfahrung und bei der technischen Ausführung seine Dienste zur Verfügung gestellt. Als Vertreter des Instituts sind insbesondere zu erwähnen Herr Diplom-Volkswirt Günter Tebert und Fräulein Diplom-Soziologe Elvira Kretzschmer. Darüberhinaus wurden zur Erstellung der Studie mehr als 60 Studenten beschäftigt. Nicht zuletzt sind die Sekretärinnen zu nennen, die sich unermüdlich mit großer Umsicht ihren oft langwierigen Aufgaben unterzogen. Ihnen allen sei herzlich gedankt.

Prof. Dr. Chr. Helfer

Prof. Dr. W. Siebel

## GESAMTÜBERBLICK

1. Einleitung
  - 1.1. Polizei und Polizeiforschung Bd. I, S. 1
  - 1.2. Berufsbild und Berufsbildforschung Bd. I, S. 35
  - 1.3. Ansatz und Methoden Bd. I, S. 52
2. Funktionsinhalt
  - 2.1. Aufgaben der Polizei nach geltendem Recht Bd. I, S. 66
  - 2.2. Empirische Funktionen Bd. I, S. 130
  - 2.3. Übersicht über die polizeilichen Tätigkeitsbereiche Bd. I, S. 135
  - 2.4. Funktionscluster Bd. II, S. 213
3. Anforderungen
  - 3.1. Anforderungsanalyse und Berufsbild Bd. III, S. 468
  - 3.2. Durchführung der Qualifikationsanalyse Bd. III, S. 472
  - 3.3. Ergebnisse Bd. III, S. 478
4. Ergänzende Aspekte der Rollenanalyse
  - 4.1. Einleitung Bd. III, S. 494
  - 4.2. Mobilität und Laufbahn Bd. III, S. 495
  - 4.3. Vergleichungsverwaltung Bd. III, S. 579
  - 4.4. Berufszufriedenheit Bd. IV, S. 778
  - 4.5. Berufsprestige Bd. IV, S. 837
  - 4.6. Organisatorische Spannungen und Rollenkonflikte Bd. IV, S. 877
  - 4.7. Bedeutung der Automation Bd. IV, S. 923
5. Ausbildung und Fortbildung
  - 5.1. Einstellungsvoraussetzungen Bd. V, S. 1083
  - 5.2. Benötigte Ausbildung Bd. V, S. 1115
  - 5.3. Benötigte Fortbildung Bd. V, S. 1213
  - 5.4. Chancen des Wandels Bd. V, S. 1237
6. Dimensionen der Polizeitheorie
  - 6.1. Allgemeines Berufsbild und spezielle Berufsbilder Bd. VI, S. 1340

- 6.2. Herrschaft und Dienstleistung Bd. VI, S. 1360
- 6.3. Die Polizei als Herrschaftsorgan Bd. VI, S. 1386

7. ANHANG

- 7.1. Antwortfragebogen Befragung I Bd. VI, S. 1421
- 7.2. Literaturverzeichnis Bd. VII, S. 1566
- 7.3. Fragebogen Befragung II Bd. VII, S. 1592

# Inhaltsverzeichnis Band I

1.	EINLEITUNG	
1.1.	<u>Polizei und Polizeiforschung</u>	S. 1
1.1.1.	Zur Entwicklung des Polizeibegriffs	S. 1
1.1.1.1.	Der Polizeibegriff bis zur Zeit des Polizeistaates	S. 1
1.1.1.2.	Der Polizeibegriff des Polizeistaates	S. 2
1.1.1.3.	Der Polizeibegriff der Aufklärungszeit	S. 3
1.1.1.3.1.	Der Polizeibegriff des preußischen Allgemeinen Landrechts	S. 3
1.1.1.3.2.	Der "nachrechtliche" Polizeistaat	S. 3
1.1.1.4.	Der liberale Polizeibegriff	S. 4
1.1.1.4.1.	Verengung des Polizeibegriffs in Süddeutschland	S. 4
1.1.1.4.2.	Verengung des Polizeibegriffs im Norddeutschen Bund	S. 6
1.1.1.4.3.	Verengung des Polizeibegriffs in Preußen	S. 6
1.1.1.5.	Polizei und Nationalsozialismus	S. 8
1.1.2.	Die Polizei in der Bundesrepublik Deutschland	S. 9
1.1.2.1.	Entwicklung nach 1945	S. 9
1.1.2.2.	Zuständigkeit der Länder	S. 11
1.1.2.3.	Zuständigkeit des Bundes	S. 11
1.1.2.3.1.	Zuständigkeit auf dem Gebiet des allgemeinen Polizeirechts	S. 11
1.1.2.3.2.	Zuständigkeit auf dem Gebiet des besonderen Polizeirechts	S. 12
1.1.2.3.3.	Notstandsbefugnisse der Polizei	S. 13
X 1.1.2.3.4.	Behörden des Bundes	S. 13
X 1.1.2.4.	Die Polizei der Bundesrepublik im Vergleich	S. 14
X 1.1.3.	Aufgaben der Polizei	S. 15
1.1.3.1.	Materieller und formeller Polizeibegriff	S. 15

1.1.3.2.	Institutioneller Polizeibegriff	S. 19
1.1.3.3.	Die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes	S. 22
1.1.3.3.1.	Gefahrenabwehr nach der Generalklausel	S. 22
1.1.3.3.2.	Verfolgung von Straftaten	S. 24
1.1.3.3.3.	Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	S. 25
1.1.3.3.4.	Ordnungsverwaltungsaufgaben	S. 26
1.1.3.3.5.	Vollzugs- und Amtshilfe	S. 27
1.1.4.	Polizeiforschung	S. 28
1.2.	<u>Berufsbild und Berufsbildforschung</u>	S. 35
1.2.1.	Begriff und Funktion des Berufsbildes	S. 35
1.2.2.	Inhaltliche Gestaltung der verschiedenen Berufsbildtypen	S. 37
1.2.3.	Methodische Ansätze der Berufsbildforschung	S. 38
1.2.3.1.	Allgemeines	S. 38
1.2.3.2.	Die Erstellung von deskriptiven Berufsbildern	S. 38
1.2.3.3.	Die Erstellung von präskriptiven Berufsbildern	S. 40
1.2.4.	Berufsrolle und Berufsbild	S. 41
1.2.4.1.	Die Erfassung der Berufsrolle	S. 41
1.2.4.1.1.	Die funktionale Seite der Berufsrolle	S. 41
1.2.4.1.2.	Die Ableitung der Qualifikationen	S. 42
1.2.4.1.3.	Die rezeptive Seite der Berufsrolle	S. 42
1.2.5.	Das Problem der Berufskonstruktion	S. 43
1.2.5.1.	Spezialisierung des Berufsbildes	S. 43
1.2.5.2.	Extrapolation der Qualifikationen	S. 46
1.2.6.	Formale Anforderungen	S. 47
1.2.7.	Das Berufsbild der Polizei	S. 48
1.2.7.1.	Bestandsaufnahme	S. 48
1.2.7.2.	Notwendigkeit einer intensiven Analyse	S. 50



1.3.	<u>Ansatz und Methoden</u>	S. 52
1.3.1.	Ansatz	S. 52
1.3.1.1.	Die vorgegebenen Zielsetzungen	S. 52
1.3.1.2.	Probleme und Grenzen des Forschungsprojekts	S. 53
1.3.1.3.	Überblick	S. 55
1.3.2.	Methoden	S. 56
1.3.2.1.	Phasen des Forschungsvorhabens	S. 56
1.3.2.2.	Die übergreifende Vorgehensweisen	S. 58
1.3.2.2.1.	Die Befragungen	S. 58
1.3.2.2.2.	Hauptbefragung "Funktionsanalyse" (Befragung I)	S. 59
1.3.2.2.3.	Befragung II "Ausbildung"	S. 63
2.	FUNKTIONSIHALT	
2.1.	<u>Die Aufgaben der Polizei nach geltendem Recht</u>	S. 66
2.1.1.	Die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes	S. 66
2.1.2.	Die Gefahrenabwehr nach der General- klausel	S. 70
2.1.2.1.	Bedeutung der Generalklausel	S. 70
2.1.2.2.	Die geschützten Rechtsgüter	S. 76
2.1.2.3.	Der Begriff der Gefahr	S. 84
2.1.2.4.	Die Erfüllung der Gefahrenabwehraufgabe: einige wichtige Grundsätze	S. 88
2.1.3.	Die Verfolgung von Straftaten	S. 92
2.1.3.1.	Zum Verhältnis Gefahrenabwehr - Straf- verfolgung	S. 92
2.1.3.2.	Die wichtigsten Rechtsbestimmungen	S. 96
2.1.3.3.	Hierarchische Zuordnung und Organisation	S. 99
2.1.4.	Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	S.103
2.1.4.1.	Zum Verhältnis Strafverfolgung - Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	S.103

2.1.4.2.	Die wichtigsten Rechtsbestimmungen	S. 106
2.1.4.3.	Hierarchische Zuordnung und Organisation	S. 111
2.1.5.	Die Ordnungsverwaltungsaufgaben	S. 113
2.1.6.	Vollzugs- und Vollstreckungshilfe	S. 118
2.1.6.1.	Das Rechtsinstitut der Amtshilfe	S. 118
2.1.6.2.	Vollzugshilfe durch die Polizei	S. 123
2.1.6.3.	Vollstreckungshilfe durch die Polizei	S. 128
2.2.	<u>Empirische Funktionen</u>	S. 130
2.2.1.	Zum Begriff der Funktion	S. 130
2.2.2.	Erstellung des Tätigkeitskatalogs	S. 131
2.3.	<u>Übersicht über die polizeilichen Tätigkeitsbereiche</u>	S. 135
2.3.1.	Tätigkeitsfilter im Gesamtüberblick	S. 135
2.3.2.	Tätigkeitsfilter nach Polizeizweigen	S. 141
2.3.3.	Tätigkeiten nach Polizeizweig	S. 146
Anhang:	Tabellen und Übersichten zu Band I	S. 150

## 1. EINLEITUNG

### 1.1. Polizei und Polizeiforschung

#### 1.1.1. Zur Entwicklung des Polizeibegriffs

##### 1.1.1.1. Der Polizeibegriff bis zur Zeit des Polizeistaates

Der Begriff der Polizei war in der Geschichte erheblichen Wandlungen unterworfen. Das Wort "Polizei" geht zurück auf den griechischen Ausdruck "politeia", worunter man in den kleinen Stadtstaaten des alten Griechenland sowohl die Verfassung des Stadtstaates als auch die gesamte Staatsverwaltung verstand. Der entsprechende lateinische Ausdruck "politia" bezeichnete weniger die staatliche Ordnungstätigkeit als vielmehr die republikanische Verfassung, im Gegensatz zur Monarchie, sowie die ihrer Erhaltung dienende allgemeine staatliche Verwaltungstätigkeit. Im Laufe des 14. Jahrhunderts entwickelte sich, von Frankreich ausgehend, die Lehre vom "ius politiae". Hier nach hatte der Landesfürst das Recht und die Pflicht, für die gute Ordnung in seinem Land zu sorgen. Die hierzu notwendigen Maßnahmen konnte er kraft des "ius politiae" ergreifen.

Deutschland übernahm gegen Ende des 15. Jahrhunderts die französische Bezeichnung ("la police"). Unter den Begriff der "guten Policey" faßte man das weite Gebiet der guten Ordnung im Gemeinwesen, wozu auch die Wohlfahrt gehörte. Man verstand unter "Policey" die gesamte Staatstätigkeit, jedoch unter Ausschaltung kirchlicher Angelegenheiten. Eine Gliederung der Staatstätigkeit in Finanz-, Justiz-, Heeres- und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten gab es noch nicht, auch Gesetzgebung und Rechtsprechung waren noch "Policey". Zwischen privatem und öffentlichem Recht wurde nicht unterschieden, so daß die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548, 1551 und 1577 Regelungen der verschiedensten Lebensbereiche, darunter auch Regelungen des Wirtschaftsverkehrs, enthielten. In der Folge ergingen nur noch Landespolizeiordnungen, da sich entsprechend zu der politischen Entwicklung im Reich auch das Schwergewicht der polizeilichen Kompetenzen immer mehr auf die Territorien verlagerte. Im 17. Jahrhundert wurden dann einige Sonderver-

waltungszweige (auswärtige Angelegenheiten, Heereswesen, Finanzen, Justiz) von der Polizei als der "inneren Verwaltung" schlechthin abgetrennt<sup>1)</sup>.

#### 1.1.1.2. Der Polizeibegriff des Polizeistaates

Im absoluten Fürstenstaat des 18. Jahrhunderts nahm der Polizeibegriff eine maßgebliche Wendung. Die Polizeigewalt wurde zum wichtigsten Bestandteil der in der Person des Territorialfürsten vereinigten, einheitlichen absoluten Staatsgewalt. Polizei bezeichnete jetzt nicht mehr bloß den Zustand der guten Ordnung des Gemeinwesens, sondern als Polizeigewalt ein Hoheitsrecht des absoluten Herrschers, kraft dessen er durch seine Beamten mit verbindlichen Anordnungen das gesamte soziale Leben seiner Untertanen reglementieren und seine Anordnungen mit Zwangs-, insbesondere mit Strafgewalt durchsetzen konnte; Polizei wurde zugleich die Bezeichnung für die gesamte staatliche Verwaltung, die diese Polizeigewalt ausübte. Sie umschloß sowohl die gesetzgebende wie die vollziehende Gewalt. Es handelte sich um die Ausübung von Staatsgewalt im Inneren ohne Bindung an Verfassung, parlamentarische Gesetzgebung oder Gewaltenteilung, desgleichen ohne Rücksicht auf private und bürgerliche Rechte und Freiheiten sowie ohne gerichtlichen Rechtsschutz<sup>2)</sup>.

Darüber hinaus war der absolute Herrscher auch zuständig für die Förderung der "öffentlichen Wohlfahrt" aller Untertanen, wobei darunter neben der Sicherheit und Ordnung im Staate auch das private Wohl und die Glückseligkeit des Individuums verstanden wurde. Den Untertanen konnte unter Androhung von Polizeigewalt alles vorgeschrieben werden; sie wurden im politischen Leben, in ihrer wirtschaftlichen und gewerblichen Betätigung wie auch in Bezug auf Sitte und Moral bevormundet. Mit der Begründung, der beschränkte Untertanenverstand reiche

---

1) Vgl. Wolff 1973, S. 2; Hans 1970, S. 9; Knemeyer 1967, S. 153 f.

2) Vgl. Götz 1972, S. 11.

waltungszweige (auswärtige Angelegenheiten, Heereswesen, Finanzen, Justiz) von der Polizei als der "inneren Verwaltung" schlechthin abgetrennt<sup>1)</sup>.

#### 1.1.1.2. Der Polizeibegriff des Polizeistaates

Im absoluten Fürstenstaat des 18. Jahrhunderts nahm der Polizeibegriff eine maßgebliche Wendung. Die Polizeigewalt wurde zum wichtigsten Bestandteil der in der Person des Territorialfürsten vereinigten, einheitlichen absoluten Staatsgewalt. Polizei bezeichnete jetzt nicht mehr bloß den Zustand der guten Ordnung des Gemeinwesens, sondern als Polizeigewalt ein Hoheitsrecht des absoluten Herrschers, kraft dessen er durch seine Beamten mit verbindlichen Anordnungen das gesamte soziale Leben seiner Untertanen reglementieren und seine Anordnungen mit Zwangs-, insbesondere mit Strafgewalt durchsetzen konnte; Polizei wurde zugleich die Bezeichnung für die gesamte staatliche Verwaltung, die diese Polizeigewalt ausübte. Sie umschloß sowohl die gesetzgebende wie die vollziehende Gewalt. Es handelte sich um die Ausübung von Staatsgewalt im Inneren ohne Bindung an Verfassung, parlamentarische Gesetzgebung oder Gewaltenteilung, desgleichen ohne Rücksicht auf private und bürgerliche Rechte und Freiheiten sowie ohne gerichtlichen Rechtsschutz<sup>2)</sup>.

Darüber hinaus war der absolute Herrscher auch zuständig für die Förderung der "öffentlichen Wohlfahrt" aller Untertanen, wobei darunter neben der Sicherheit und Ordnung im Staate auch das private Wohl und die Glückseligkeit des Individuums verstanden wurde. Den Untertanen konnte unter Androhung von Polizeigewalt alles vorgeschrieben werden; sie wurden im politischen Leben, in ihrer wirtschaftlichen und gewerblichen Betätigung wie auch in Bezug auf Sitte und Moral bevormundet. Mit der Begründung, der beschränkte Untertanenverstand reiche

1) Vgl. Wolff 1973, S. 2; Hans 1970, S. 9; Knemeyer 1967, S. 153 f

2) Vgl. Götz 1972, S. 11.

nicht aus, Recht und Glück zu erkennen, wurde der Polizeistaat gerechtfertigt<sup>1)</sup>.

### 1.1.1.3. Der Polizeibegriff der Aufklärungszeit

#### 1.1.1.3.1. Der Polizeibegriff des preußischen Allgemeinen Landrechts

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts trat unter dem Einfluß der Aufklärung immer mehr das Bestreben hervor, die polizeiliche Allmacht einzuschränken. Der Göttinger Staatsrechtler Johann Stefan Pütter verließ 1770 der Unzufriedenheit des aufgeklärten Bürgertums mit einer derartigen Bevormundung Ausdruck. Er meinte, "die Sorge für die Förderung der Wohlfahrt ist nicht eigentlich Sache der Polizei", sondern nur die Abwehr zukünftiger Übel<sup>2)</sup>. Der Staat habe nicht die Aufgabe, mit polizeilichen Mitteln die Wohlfahrt des einzelnen Staatsbürgers zu fördern oder ihn zu seinem Glück zu zwingen. Vielmehr sollte der Staat mit polizeilichen Mitteln lediglich Gefahren von dem einzelnen oder von der Allgemeinheit abwehren<sup>3)</sup>.

#### 1.1.1.3.2. Der "nachlandrechtliche" Polizeistaat

Dieser Gedanke gelangte gegen einige Widerstände in das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1794, wo in § 10 II 17 bestimmt wurde: "Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen, ist das Amt der Polizei"<sup>4)</sup>. Damit hatte die preußische Gesetzgebung den Polizeibegriff des Polizeistaates förmlich aufgegeben.

Der neue Polizeibegriff unterschied sich von dem alten durch die Eliminierung der "Wohlfahrtspflege" und die Reduzierung des Begriffes auf die Gefahrenabwehr, geblieben war indessen

1) Vgl. Wolff 1973, S. 3; Gewerkschaft der Polizei o.J., (1970), S. 17.

2) Wolff 1973, S. 4.

3) Vgl. Sangmeister 1971, S. 300; Hans 1970, S. 10.

4) Wolff 1973, S. 4.

das Prinzip der Erhaltung der "öffentlichen Ruhe" als Gegenstand der Polizeigewalt, worunter in erster Linie die politische Ruhe verstanden wurde, die nach wie vor mit den Zwangsmitteln der Polizeigewalt gesichert werden konnte<sup>1)</sup>. Dabei ist jedoch bemerkenswert, daß einerseits die Polizeiaufgaben des Staates auf die der Gefahrenabwehr beschränkt wurden, andererseits diejenigen Aufgaben, die nach ihrer Eigenart am ehesten von der Polizei zu erledigen waren, ohne Aufgaben der Gefahrenabwehr zu sein, bei der Polizei verblieben.<sup>2)</sup>

#### 1.1.1.4. Der liberale Polizeibegriff

##### 1.1.1.4.1. Verengung des Polizeibegriffs in Süddeutschland

Der liberale Rechtssatz des § 10 II 17 ALR mit seiner Beschränkung auf die Gefahrenabwehr hat sich nicht lange erhalten. Die konservative Beamtenschaft, die Sorge vor einem Übergreifen französischer revolutionärer Ideen und Praktiken sowie die politische Restauration schoben ihn bald beiseite<sup>3)</sup>. Somit lebte in Preußen der "nachlandrechtliche Polizeistaat" wieder auf. Im Jahre 1808 stellte die preußische "Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden" klar, daß "in Wahrung der Polizeigewalt" nicht nur zur Abwendung von Gefahren und Nachteilen, sondern auch zur Wahrung und Förderung der 'allgemeinen Wohlfahrt' gehandelt werden könne. Damit war der Polizeibegriff des § 10 II ALR verlassen, ohne daß ausdrücklich die Bestimmung aufgehoben wurde<sup>4)</sup>.

Zunächst änderte selbst der formale Übergang zum bürgerlichen Verfassungsstaat am polizeistaatlichen Polizeibegriff nichts wesentliches. Erst in dem Maße, in dem sich der liberale bürgerliche Rechtsstaat politisch durchsetzte, wurde die Poli-

1) Götz 1972, S. 13.

2) Vgl. Sangmeister 1971, S. 300.

3) Vgl. Wolff 1973, S. 4.

4) Vgl. Götz 1972, S. 13; Sangmeister 1971, S. 296.

zeigewalt allmählich eingeschränkt und der Polizeibegriff eingeengt, was auf eine spätere allgemeine Anerkennung des § 10 II ALR hinauslief.

In Süddeutschland erfolgte eine Verengung des Polizeibegriffs durch Polizeistrafgesetzbücher, welche in erster Linie landesrechtliches Strafrecht in Ergänzung des allgemeinen Strafrechts enthielten. Die Polizei durfte nur dann eingreifen, wenn ein strafbares oder verbotenes Verhalten vorlag. Dementsprechend enthielten diese Gesetze in unsystematischer Folge und ohne Beschränkung auf die Gefahrenabwehr eine große Zahl von Übertretungstatbeständen und Blankettbestimmungen mit Strafandrohungen sowie Ermächtigungen, diese Blankette durch Polizeiverordnungen auszufüllen<sup>1)</sup>. Das System der Polizeistrafgesetzbücher unterschied sich nicht von demjenigen der polizeilichen Generalklausel des preußischen Rechts im zugrundeliegenden rechtsstaatlichen Begriff der Polizei, wohl aber in der Rechtstechnik der polizeilichen Ermächtigung. Dieses rechtsstaatlich konzipierte System mußte die Frage, ob der Polizei in den nicht geregelten Fällen eine Generalermächtigung zur Gefahrenabwehr subsidiär zur Verfügung stand, als ständige Streitfrage heraufbeschwören<sup>2)</sup>. Generalermächtigungen zur Gefahrenabwehr gab es in Baden und Hessen, außerdem in Württemberg kraft Gewohnheitsrechts. In Bayern gab es nur Spezialermächtigungen. Hier war die Polizei auf die Verhütung, Unterbindung und Verfolgung von strafbaren oder verbotenen Handlungen beschränkt. Als sich nach dem ersten Weltkrieg die Begrenzung polizeilichen Einschreitens auf strafbare und verbotene Handlungen als zu eng erwies, nahm man auch in Bayern teilweise die Gültigkeit einer Generalermächtigung nach preußischem Vorbild an.

---

1) Vgl. Wolff 1973, S. 5.

2) Vgl. Götz 1972, S. 15.



#### 1.1.1.4.2. Verengung des Polizeibegriffs im Norddeutschen Bund

Seitens des Norddeutschen Bundes bzw. des Deutschen Reiches wurde durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die staatliche Intervention in den Bereich der bürgerlichen Wirtschaft in liberalem Sinne auf die Gefahrenabwehr und Ordnungswahrung eingeschränkt sowie das polizeiliche Einschreiten sogar an gesetzlich bestimmte Tatbestände und Eingriffsmittel gebunden.

#### 1.1.1.4.3. Verengung des Polizeibegriffs in Preußen

In Preußen setzte sich die landrechtliche Beschränkung der Polizei auf die Sorge für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung und auf die Abwehr von Gefahren erst durch, als die Rechtmäßigkeitskontrolle polizeilicher Verfügungen einer in der Spitze unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragen worden war. Die Rückkehr zu dem auf die Gefahrenabwehr beschränkten Polizeibegriff oder, wohl richtiger, dessen erstmalige praktische Durchsetzung, gelang erst mit der vollständigen Etablierung des liberal-rechtsstaatlichen Verfassungsstaates.

Die Wende kam nicht durch einen Akt des Gesetzgebers, sondern durch ein Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts (OVG) aus dem Jahre 1882, das sogenannte Kreuzberg-Urteil<sup>1)</sup>. Im Kreuzberg-Urteil<sup>2)</sup> erklärte das OVG eine Polizeiverordnung für ungültig, die die Höhe der zulässigen Bebauung bestimmter Grundstücke beschränkte, um auf diese Weise eine Beeinträchtigung der Sicht auf das Siegesdenkmal auf dem Kreuzberg in Berlin und der Sicht vom Denkmal auf die Stadt zu verhindern. Das OVG begrenzte die Polizeiaufgabe auf den Schutz von Sicherheit und Ordnung. Damit war der polizeistaatliche Polizeibegriff endgültig aufgegeben. Begrenzt wurde das selbständige Recht der Polizeiexekutive, durch besondere ge-

1) Vgl. Götz 1972, S. 13.

2) pr. OVG 9, S. 353 ff.

gesetzliche Grundlage aufgrund der allgemeinen Polizeigewalt Anordnungen zu erlassen. Die Konsequenz des Urteils war also nicht, wohlfahrtspflegerische Aufgaben der Polizei überhaupt nicht mehr anzuerkennen, sondern vielmehr eine spezielle gesetzliche Grundlage für Eingriffe in Freiheit und Eigentum bei Wahrnehmung derartiger Aufgaben zu fordern<sup>1)</sup>. Seitdem entwickelte die Rechtsprechung unter Führung des OVG aus den Bestimmungen des § 10 II 17 ALR das gesamte System des Polizeirechts und wandte es ohne Rücksicht auf den zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich dieser gesetzlichen Bestimmung an. Denn der § 10 II 17 ALR galt mit Recht als gesetzlicher Ausdruck des schon im 18. Jahrhundert erkannten allgemeinen Rechtsgrundsatzes, daß der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als vorzüglichster Zweck des Staates mit diesem selbst rechtlich geboten ist. Die Ergebnisse dieser Rechtsprechung beeinflussten die Gesetzgebung in dreifacher Weise:

- 1) Zunächst wurden den Polizeibehörden gesetzlich einzelne, über die Gefahrenabwehr und Ordnungssicherung hinausgehende Zuständigkeiten eingeräumt.
- 2) Sodann wurden durch die WRV einige Grundrechte "polizei-fest" gemacht, d. h. Eingriffen auf Grund der Generalermächtigung entzogen.
- 3) Schließlich wurde der Ertrag der polizeilichen Rechtsprechung kodifiziert<sup>2)</sup>.

Das preußische Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. 6. 1931 stellte in weiten Teilen eine Kodifikation der vom preußischen OVG seit dem Kreuzberg-Urteil entwickelten rechtsstaatlichen Polizeirechtsgrundsätze dar. In seinem § 14 formulierte es den materiellen, auf der Polizeigewalt beruhenden Polizeibegriff im Sinne der Generalklausel von der Gefahrenabwehr: "Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren

---

1) Vgl. Götz 1972, S. 14; Werner 1957, S. 806 ff.

2) Wolff 1973, S. 7.

abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird". Wie oben<sup>1)</sup> schon dargestellt, wurde außerhalb des preußischen Rechtskreises dieser Polizeibegriff entweder im wesentlichen durch die Gesetzgebung eingeführt oder kraft Gewohnheitsrechts anerkannt, so daß ein allgemeiner inhaltsgleicher Polizeibegriff im gesamten Reichsgebiet galt.

Polizei im liberalen Sinne ist also die durch unmittelbare, z. T. geliehene staatliche Behörden wahrgenommene staatliche Funktion zur subsidiären Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aufgrund spezieller oder genereller gesetzlicher Ermächtigungen durch gesetzlich formell geregelte abstrakte und konkrete Anordnungen und Zwangsmittel, deren Rechtmäßigkeit in den meisten Ländern verwaltungsgerichtlicher Nachprüfung unterlag<sup>2)</sup>.

#### 1.1.1.5. Polizei und Nationalsozialismus

Der nationalsozialistische Staat bedeutete in gewissem Sinne eine Rückkehr zum Polizeistaat. Die Entwicklung des rechtsstaatlichen Polizeirechts brach bis zum Jahre 1945 ab. Durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 31. Januar 1934<sup>3)</sup> gingen die Hoheitsrechte der Länder - und damit auch die Polizeihohheit - auf das Reich über. Die Polizeibehörden der Länder übten die Polizeigewalt als Auftragsangelegenheit des Reiches aus. Unter einem "Chef der Deutschen Polizei" im Reichsministerium des Innern wurden die polizeilichen Aufgaben zusammengefaßt und die Beamten der Schutzpolizei und der Gendarmerie in den Ländern zu unmittelbaren Reichsbeamten gemacht<sup>4)</sup>. Dem Nationalsozialismus diente die Polizei als wichtiges Instrument zur Entwicklung des Volkes zur sogenannten "Volksgemeinschaft", d. h. zur Durchsetzung der Parteiherrschaft.

1) Siehe S. 5.

2) Wolff 1973, S. 8; Scupin, H.U. 1957, S. 606 ff.; Galette 1955, S. 276 ff.

3) RGB1. I, S. 75.

4) Vgl. Berner 1957, S. 810 ff.

Neben die Gefahrenabwehr trat "die Sicherung der Volksordnung gegen innere Störungen und Zerstörungen"<sup>1)</sup>. Selbst dann, wenn keine Gefahr vorauszusehen war, wurde die Polizei vielfach bei Außerachtlassungen einer Ordnungspflicht eingesetzt. Die "Schutzfunktion der Polizei" trat nicht nur dann zutage, wenn der einzelne vor sich selbst geschützt werden sollte, sondern vor allem bei zu besorgenden "mittelbaren Angriffen". Die Polizei wurde hierbei wesentlich unter politischen Gesichtspunkten gehandhabt. Die Rechtsbehelfe gegen polizeiliche Maßnahmen wurden erheblich eingeschränkt oder beseitigt. Vor allem in Gestalt der politischen Polizei (Geheime Staatspolizei) schuf sich das Regime ein Werkzeug totaler Unterdrückung<sup>2)</sup>. Die Unterstellung unter das Gesetz wurde für die Polizei weitgehend relativiert oder aufgehoben. Dieser Tatbestand wurde z. B. folgendermaßen ausgedrückt: "Die Polizei handelt nie rechtlos oder rechtswidrig, soweit sie nach den ihr von ihren Vorgesetzten - bis zur Obersten Führung - gesetzten Regeln handelt"<sup>3)</sup>. Insofern waren alle vom Regime gebilligten Übergriffe der Polizei "rechtmäßig".

### 1.1.2. Die Polizei in der Bundesrepublik Deutschland

#### 1.1.2.1. Entwicklung nach 1945

Allgemein kann man sagen, daß der Rückfall in die Methoden des Polizeistaates und die mißbräuchliche Verwendung der Polizei, die Preisgabe der polizeilichen Grundsätze von pflichtgemäßem Ermessen und der Verhältnismäßigkeit der Mittel die für den Wiederaufbau der Polizei nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 Verantwortlichen - zunächst die Besatzungsmächte, dann die Regierungen und die gesetzgebenden Körperschaften - veranlaßt haben, die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Polizei - mitunter sogar über das notwendige und vertretbare Maß hinaus - einzuschränken. Die Polizei-

1) pr.OVG 102, S. 179.

2) Hans 1970, S. 12; Götz 1972, S. 16.

3) Gewerkschaft der Polizei o. J. (1970), S. 12.

organisation wurde aufgeteilt und jeder militärähnlichen Ausbildung und Ausrüstung mit verständlichem Mißtrauen begegnet<sup>1)</sup>.

Vor den Jahren des nationalsozialistischen Regimes war Deutschland ein Bundesstaat gewesen, bestehend aus Gliedstaaten, die aus eigenem Recht existierten und sich die Staatsgewalt mit dem Gesamtstaat teilten. Dies sich nochmals zu vergegenwärtigen ist notwendig, um die Entwicklung auf dem Gebiete der Polizei nach 1945 zu verstehen. Die Besatzungsmächte lösten im Jahre 1945 die vorhandenen Polizeiorganisationen formell auf und erließen ins einzelne gehende Richtlinien für den Aufbau und die Tätigkeit der Polizei. Motivation für die Tendenz der Alliierten, polizeiliche Gewalt in möglichst großem Umfang zu dezentralisieren, war ihre Befürchtung, eine zentralisierte Polizei würde einen Rückfall in soeben überwundene polizeistaatliche Verhältnisse ermöglichen<sup>2)</sup>. In Berlin und in den französischen Besatzungszonen wurde das vor 1933 geltende Recht im wesentlichen wieder in Kraft gesetzt. Dagegen richteten die britischen und amerikanischen Besatzungsmächte die Polizei im wesentlichen nach ihrem heimischen Vorbild ein, indem sie eine dezentralisierte Fachverwaltung der Exekutive (Schutzpolizei) und der Verbrechensbekämpfung (Kriminalpolizei) schufen, während die "Verwaltungspolizei" als Ordnungsverwaltung den Behörden der Allgemeinen Verwaltung zugewiesen wurde. Die Verordnung Nr. 135 der britischen Militärregierung verstand unter Polizei eine "selbständige, von anderen Verwaltungsbehörden unabhängige Einheit zum Schutze von Leben und Eigentum, zur Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung, zur Verhütung und Aufklärung von Straftaten und zur Überführung der Rechtsbrecher an die Gerichte". Dieser Auffassung entsprach im wesentlichen die Ansicht der amerikanischen Militärregierung. Die verbleibenden Kompetenzen, die bisher polizeilichen Charakter besaßen, erhielten in den unteren Instanzen Organe der Selbstverwaltungskörperschaften, Kreise und Gemeinden jedoch nur zur Aufgabenerfüllung nach Weisung, die zu er-

---

1) Dierske 1971.

2) Hans 1970, S. 13.

lassen den Oberbehörden der Länder anheimgegeben war.

Die Polizei selbst durfte weder in der britischen noch in der amerikanischen Zone Verordnungen oder Strafverfügungen erlassen. Ihre Tätigkeit war vielmehr auf einen "Außendienst" beschränkt sowie auf Hilfe für die Tätigkeit der Ordnungsbehörden. Erst die sogenannten Polizeibriefe der Alliierten Hohen Kommissare gaben in den Jahren 1949 und 1950 den Ländern der Bundesrepublik Deutschland die Polizeihöhe in vollem Umfange zurück<sup>1)</sup>.

#### 1.1.2.2. Zuständigkeit der Länder

Nach dem Grundgesetz ist die Polizei grundsätzlich eine Angelegenheit der Länder (Art. 70 I), da sie in den Art. 73 und 74 GG nicht erwähnt wird. Insofern weisen die Polizeien der Länder dem föderativen Prinzip entsprechend in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Entwicklungen im Aufbau, in der Organisation und in Ausstattung und Ausrüstung auf, sowie auch in der Zuständigkeitsregelung und in den Rechtsgrundlagen, die nicht der Bundeskompetenz unterliegen. Das Grundgesetz hat das Polizeirecht dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip unterstellt (Art. 1, 20 I, III GG) und besonders das Eingriffsrecht der Polizei durch die Grundrechte beschränkt.

#### 1.1.2.3. Zuständigkeit des Bundes

##### 1.1.2.3.1. Zuständigkeit auf dem Gebiet des allgemeinen Polizeirechts

Der Bund besitzt bezüglich des allgemeinen Polizeirechts keine Gesetzgebungskompetenz.

Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als allgemeine polizeiliche Aufgabe stellt keinen selbständigen

---

1) v. Unruh 1972, S. 469 ff.

Sachbereich im Sinne der grundgesetzlichen Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeit zwischen Bund und Ländern dar (Art. 72 - 75 GG). Entsprechende Rechtsnormen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, sind daher jeweils dem Sachbereich zuzurechnen, zu dem sie in einem notwendigen Zusammenhang stehen. Wie H. Hans zutreffend bemerkt, können "nur solche Regelungen, bei denen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den alleinigen und unmittelbaren Gesetzeszweck bildet, einem Sachbereich zugerechnet werden, der Polizeirecht im engeren Sinne ist und in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fällt"<sup>1)</sup>.

#### 1.1.2.3.2. Zuständigkeit auf dem Gebiet des besonderen Polizeirechts

Auf dem Gebiet des besonderen Polizei- (Ordnungs-, Sicherheits-) rechts hat der Bund:

Die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit für das Paßwesen (Art. 73 Nr. 3 GG), die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei und in den Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes sowie die internationale Verbrechensbekämpfung (Art. 73 Nr. 10 GG);

die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für das Vereins- und Versammlungswesen (Art. 74 Nr. 3 GG), das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer (Art. 74 Nr. 4 GG), sowie für den Straßenverkehr und Kraftfahrzeugwesen (Art. 74 Nr. 22 GG);

das Recht zur Rahmengesetzgebung für das Melde- und Ausweiswesen (Art. 75 Nr. 5 GG)<sup>2)</sup>.

---

1) Hans 1970, S. 15.

2) Vgl. Hans 1970, S. 16.

### 1.1.2.3.3. Notstandsbefugnisse der Polizei

Im Falle des Staatsnotstandes des Art. 91 GG kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder anfordern, insbesondere aber die Bundesregierung die Polizeikräfte der Länder ihren Weisungen unterstellen, sofern das betreffende Land nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage ist. Nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, ist die Anordnung aufzuheben.

Zur Vorbereitung der Notstandsmaßnahmen haben Bund und Länder das Verwaltungsabkommen über die Errichtung der Bereitschaftspolizei der Länder vom 27. 10. 1950 vereinbart<sup>1)</sup>.

### 1.1.2.3.4. Behörden des Bundes

Die wichtigsten Bundesbehörden mit polizeilichen oder die polizeiliche Tätigkeit unterstützende Aufgaben sind:

Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist eine dem Bundesministerium des Innern unterstehende Bundesoberbehörde, welche die Funktion einer zentralen Informationsstelle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes hat. Die Landesämter für Verfassungsschutz sind keine eigentlichen exekutiven Polizeibehörden - Bund und Länder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Unterstützung und Hilfeleistung verpflichtet. (Art. 73 Ziff. 10, Art. 87 GG, Gesetz v. 27. Sept. 1950)

Das Bundeskriminalamt legt als Informations- und Kommunikationszentrale der deutschen Polizei auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf die Unterstützung der Länder durch Spezialisten und Spezialeinrichtungen. In den Ländern bestehen als entsprechende Einrichtungen (mit erweiterter Zuständigkeit) die Landeskriminalämter. (Art. 73 Ziff. 10, Art. 87 I GG, Gesetz v. 8. März 1951)

---

1) Vgl. Hans 1970, S. 16.



Der Bundesgrenzschutz hat die Aufgabe der Paßnachschau. Darüberhinaus ist ihm der Schutz gegen alle "die Sicherheit der Grenzen gefährdenden Störungen der öffentlichen Ordnung im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern" übertragen. Die Dienstanweisung des BGS hat seit seinem Bestehen unangefochten die Grundsätze des in den Ländern entwickelten allgemeinen Polizeirechts übernommen. Die Angehörigen des BGS sind Polizeivollzugsbeamte des Bundes. (Art. 73 Ziff. 5 und Art. 87 I S. 2 GG, Gesetz v. 16. März 1951 u. 30. Mai 1956)

Dem Kraftfahrt-Bundesamt obliegt insbesondere die Führung der sog. Verkehrssünderkartei. (Art. 87 I 2 GG, Gesetz v. 4. 8. 1951)

Als weitere Bundesbehörden mit polizeilichen oder die polizeiliche Arbeit unterstützenden Aufgaben sind das Luftfahrt-Bundesamt, Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, Wasser- und Schifffahrtsämter, die Bahnpolizei der Deutschen Bundesbahn, der Postüberwachungsdienst der Deutschen Bundespost, der Zollgrenz- und Zollfahndungsdienst zu nennen<sup>1)</sup>.

#### 1.1.2.4. Die Polizei der Bundesrepublik im Vergleich

Die Polizei der Bundesrepublik Deutschland nimmt im Vergleich mit anderen Systemen eine ausgesprochene Mittelstellung ein. Durch den föderalistischen Staatsaufbau sowie durch die sonstigen durch das Grundgesetz vorgezeichneten Strukturen ist die Organisationsform der Polizei vorgegeben. Sie ist nicht zentralstaatlich organisiert, sondern im wesentlichen Sache der Länder. Der dadurch gegebene dezentralisierte Aufbau, der den Ländern die Polizeihöhe zuweist, wird ergänzt durch die enge Zusammenarbeit der Länder, wie sie sich etwa im Bereich der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes finden läßt. Die tiefere Gliederung der Polizei auch in kommunale Vollzugsorgane, wobei Gemeinden als die Träger der Polizei fungieren, geht überall zu Gunsten einer Zentralisie-

---

1) Vgl. Hans 1970, S. 17.

rung auf Landesebene zurück. Die Polizei im Bundesgebiet unterscheidet sich vom Typ der zentralstaatlichen Polizei - so wie man ihn aus totalitären Staaten kennt, wie er aber auch in demokratischen Staaten, etwa Frankreich, vorkommt - die dann aber in bezug auf die politischen Strukturen zentralistisch aufgebaut sind, so daß sich eine zentralistische Polizeiorganisation fast automatisch ergibt. Desgleichen unterscheidet sich die deutsche Polizei etwa von derjenigen, wie sie im angelsächsischen Rechtsraum vorkommt, und die nicht einen "integrierenden Bestandteil der Regierungsgewalt" darstellt<sup>1)</sup>. Zwar gibt es auch im angelsächsischen Rechtsraum Regierungsaufsicht über die Polizei, die aber im allgemeinen keine Weisungsbefugnis beinhaltet.

Neben den öffentlichen amerikanischen Polizeiorganisationen (Bundes-, Staats-, Kreis-, Gemeindepolizei) gibt es in den USA eine Vielzahl von nichtstaatlichen Verbänden, ja sogar von Privatunternehmen, die Polizeifunktionen wahrnehmen und die weitgehende Vollmachten (Waffengebrauch, Festnahme usw.) haben - dies alles in einem für deutsche Verhältnisse erstaunlichen Umfang.

### 1.1.3. Aufgaben der Polizei

#### 1.1.3.1. Materieller und formeller Polizeibegriff

Bevor auf den polizeilichen Vollzugsdienst und seine Aufgaben eingegangen wird, bedarf es zunächst einer kurzen Erklärung des Polizeibegriffs im allgemeinen. Dabei erscheint es wichtig, den für die bundesdeutsche Polizeiwissenschaft zentralen Unterschied zwischen Polizei im materiellen und formellen Sinn zu erläutern<sup>2)</sup>.

Der materielle Polizeibegriff bezieht sich auf den inhaltlichen Aspekt polizeilicher Tätigkeit, d. h. auf die Aufga-

1) Vgl. Sangmeister 1971, S. 298.

2) Vgl. Drews, Wacke 1961, S. 11 ff.; Götz 1972, S. 17 f.; Wolff 1973, S. 14 ff.; Ule, Rasch 1965, S. 40; Friauf 1970, S. 149.

rung auf Landesebene zurück. Die Polizei im Bundesgebiet unterscheidet sich vom Typ der zentralstaatlichen Polizei - so wie man ihn aus totalitären Staaten kennt, wie er aber auch in demokratischen Staaten, etwa Frankreich, vorkommt - die dann aber in bezug auf die politischen Strukturen zentralistisch aufgebaut sind, so daß sich eine zentralistische Polizeiorganisation fast automatisch ergibt. Desgleichen unterscheidet sich die deutsche Polizei etwa von derjenigen, wie sie im angelsächsischen Rechtsraum vorkommt, und die nicht einen "integrierenden Bestandteil der Regierungsgewalt" darstellt<sup>1)</sup>. Zwar gibt es auch im angelsächsischen Rechtsraum Regierungsaufsicht über die Polizei, die aber im allgemeinen keine Weisungsbefugnis beinhaltet.

Neben den öffentlichen amerikanischen Polizeiorganisationen (Bundes-, Staats-, Kreis-, Gemeindepolizei) gibt es in den USA eine Vielzahl von nichtstaatlichen Verbänden, ja sogar von Privatunternehmen, die Polizeifunktionen wahrnehmen und die weitgehende Vollmachten (Waffengebrauch, Festnahme usw.) haben - dies alles in einem für deutsche Verhältnisse erstaunlichen Umfang.

### 1.1.3. Aufgaben der Polizei

#### 1.1.3.1. Materieller und formeller Polizeibegriff

Bevor auf den polizeilichen Vollzugsdienst und seine Aufgaben eingegangen wird, bedarf es zunächst einer kurzen Erklärung des Polizeibegriffs im allgemeinen. Dabei erscheint es wichtig, den für die bundesdeutsche Polizeiwissenschaft zentralen Unterschied zwischen Polizei im materiellen und formellen Sinn zu erläutern<sup>2)</sup>.

Der materielle Polizeibegriff bezieht sich auf den inhaltlichen Aspekt polizeilicher Tätigkeit, d. h. auf die Aufga-

1) Vgl. Sangmeister 1971, S. 298.

2) Vgl. Drews, Wacke 1961, S. 11 ff.; Götz 1972, S. 17 f.; Wolff 1973, S. 14 ff.; Ule, Rasch 1965, S. 40; Friauf 1970, S. 149.

ben und Funktionen der Polizei<sup>1)</sup>. Wenn man ihn zugrundelegt, so ist unter Polizei diejenige Staatstätigkeit zu verstehen, die dazu dient, von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird. Für den materiellen Polizeibegriff ist es unerheblich, welche Behörde die jeweiligen Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnimmt.

Hingegen ist für den formellen Polizeibegriff eben dieser letztere Gesichtspunkt maßgebend. Polizei im formellen Sinn sind die als Polizei bezeichneten Behörden und Einrichtungen und deren Tätigkeiten.

Die Polizei im materiellen und formellen Sinn kann identisch sein, muß es aber nicht. Es ist denkbar, daß polizeiliche Aufgaben im materiellrechtlichen Sinn von Behörden wahrgenommen werden, die nicht den Namen "Polizei" führen, und umgekehrt können den Polizeibehörden vom Gesetzgeber auch Aufgaben zugewiesen werden, welche mit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nur sehr wenig zu tun haben. Dieser Sachverhalt ist von sämtlichen Polizeirechtswissenschaftlern erkannt und akzeptiert worden. Hingegen ist man sich nicht einig über die Folgen, die daraus für die augenblickliche rechtliche Situation in der Bundesrepublik zu ziehen sind. Konkret geht es dabei um die Frage, ob es seit dem Ende des 2. Weltkrieges noch einen bundes- und ländereinheitlichen Polizeibegriff gibt, und wenn ja, welches seine Merkmale sind.

Was den formellen Polizeibegriff anbelangt, so läßt sich diese Frage mit einem eindeutigen "Nein" beantworten. Bereits ein flüchtiger Blick in die einschlägigen Ländergesetze zeigt, daß die Begriffe "Polizeibehörde" oder "Polizei" in ihnen eine sehr unterschiedliche Bedeutung haben. Sieben Länder (Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) begrenzen den Begriff auf

---

1) Vgl. Friauf 1970, S. 149; etwas abweichend Drews, Wacke 1961, S. 13, der auf die Bedingungen des Eingriffs in die Rechte des Bürgers abstellt.

den polizeilichen Vollzugsdienst; dagegen erstreckt er sich in den restlichen vier Ländern (Baden-Württemberg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland) auch auf jene Behörden, welche mit Aufgaben der Ordnungsverwaltung betraut sind<sup>1)</sup>. Diese terminologischen Unterschiede sind neueren Datums; sie waren zwar in der älteren geschichtlichen Entwicklung des süd- und südwestdeutschen Polizeirechts einerseits, des norddeutschen Polizeirechts andererseits bereits angelegt, sind in ihrer augenblicklichen Form aber in erster Linie auf den Einfluß der Besatzungsmächte nach dem Zweiten Weltkrieg, insbesondere auf den von diesen initiierten Prozeß der "Entpolizeilichung" der Verwaltung zurückzuführen. Damit sind die besonders in der englischen und amerikanischen Besatzungszone ausgeprägten Tendenzen gemeint, den Funktionsbereich der Polizei nach Möglichkeit einzuschränken, indem ein Teil der traditionellen Aufgaben der Gefahrenabwehr Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung, insbesondere Kommunalbehörden, übertragen wurde<sup>2)</sup>. In materiellrechtlicher Hinsicht brachte diese Funktionsverlagerung von der Polizei auf die sogenannten Ordnungsbehörden freilich keine wesentliche Änderung; denn die Ordnungsbehörden nahmen und nehmen ihre Hauptaufgabe der Gefahrenabwehr nach eben der Generalklausel wahr, welche traditionellerweise die Aufgaben und Befugnisse der Polizei festlegt<sup>3)</sup>.

In Anbetracht der nicht zu beseitigenden Divergenzen hinsichtlich des formellen Polizeibegriffs waren die Bemühungen um die Bewahrung und Fortentwicklung eines bundes- und länder-einheitlichen Polizeibegriffs auf das materielle Polizeirecht verwiesen. In der Tat fehlte es nicht an solchen Bemühungen, unter denen vor allem die des verdienten Kommentators zum Polizei- und Ordnungsrecht, G. Wacke, hervorgehoben zu werden verdienen. G. Wacke schreibt: "Der gegebene Überblick über die heutige gesetzliche Ausgestaltung der Polizeigewalt,

1) Vgl. Hans 1970, S. 20; Götz 1972, S. 21 f.

2) Vgl. Berner 1957, S. 812 f.; Werner 1957, S. 806 ff.

3) Vgl. z. B. § 1 der OBG von NRW, § 1 des HSOG usw.

der materiellen Aufgabe der Polizei, zeigt, daß dieser Begriff sich in der großen Linie in allen deutschen Ländern deckt, und daß Abweichungen nur in Einzelheiten, die das Wesentliche nicht berühren, bestehen". Und an anderer Stelle: "Unter dem freiheitlichen Gedanken des Grundgesetzes steht der materielle Polizeibegriff, die Frage, wann und unter welchen Bedingungen nach polizeilichen Gesichtspunkten in Freiheit und Eigentum des Bürgers eingegriffen werden darf (gleichgültig, durch welche Behörde), in seiner Bedeutung weit voran"<sup>1)</sup>.

Diese Ansicht blieb jedoch nicht unwidersprochen. Bereits Mitte der 50er Jahre wurden von A. Galette eine Reihe gewichtiger Argumente dagegen vorgebracht, daß in Deutschland je ein einheitlicher Polizeibegriff existiert habe, und daß es eines solchen Begriffes überhaupt bedürfe<sup>2)</sup>. In unserer Zeit wurde seine Kritik u. a. von V. Götz aufgegriffen und weiter ausgeführt<sup>3)</sup>. Sie läßt sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- a) Bereits vor 1945 ist es weder der Wissenschaft noch der Gesetzgebung und Rechtsprechung gelungen, einen Polizeibegriff zu erarbeiten, der die Aufgaben der Polizei klar von denjenigen der übrigen inneren Verwaltung abgrenzt<sup>4)</sup>.
- b) Es besteht kein Bedürfnis, das Versäumte nachzuholen und zu einem einheitlichen materiellen Polizeibegriff zu gelangen, da auf diese Weise das Gewaltenteilungsprinzip unterlaufen würde, welches eine Aufsplitterung der Polizeigewalt in die gesetzgebende Gewalt einerseits, die vollziehende Gewalt andererseits fordere.
- c) Eine Zusammenfassung sämtlicher mit der Gefahrenabwehr verbundener Tätigkeiten unter nur einem Funktionsbegriff ist auch deshalb nicht sinnvoll, weil es sich dabei um sehr verschiedenartige Beschäftigungen handelt. Insbesondere hat die bürokratische, teilweise ausgesprochen spezialisierte Ordnungsverwaltung nur

1) Vgl. Drews, Wacke 1961, S. 13, S. 36 f.

2) Vgl. Galette 1955, S. 276 f.

3) Vgl. Götz 1972, S. 18 ff.

4) Vgl. Mayer 1960, S. 88.

wenig mit dem Dienst der Polizeiexekutive gemeinsam.

- d) Weiterhin ist zu bedenken, daß die Generalklausel in ihrer augenblicklich verbreiteten Fassung (Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Gefahren) zu unspezifisch und abstrakt ist, um die funktionelle Einheit eines oder mehrerer Behördenzweige begründen zu können. Dieser Mangel zeigt sich besonders deutlich in den bislang fruchtlosen Versuchen, die Aufgaben der Gefahrenabwehr von jener der Daseinsvorsorge abzugrenzen<sup>1)</sup>.
- e) Schließlich ist nicht zu übersehen, daß in der Anschauung der Bevölkerung und im allgemeinen Sprachgebrauch bereits seit längerer Zeit eine deutliche Abkehr vom materiellen Polizeibegriff festzustellen ist. Wenn der Bürger von "der Polizei" spricht, so denkt er dabei nicht an die Ordnungsbehörden, sondern in erster Linie an die uniformierten Beamten der Schutzpolizei und allenfalls noch an die Kriminalpolizei.

#### 1.1.3.2. Institutioneller Polizeibegriff

Als der institutionelle Polizeibegriff nach dem Erlaß des bayrischen Polizeiaufgabengesetzes in die wissenschaftliche Debatte eingeführt wurde, stieß er zunächst auf eine gewisse Skepsis und wurde gleichsam als ein terminologischer Alleingang des ohnedies auf seine öffentlich-rechtlichen Besonderheiten besonders pochenden süddeutschen Staates angesehen<sup>2)</sup>. Mittlerweile haben der Ausdruck und die mit ihm verbundene Betrachtungsweise aber immer mehr Anhänger gefunden und es scheint nicht übertrieben, zu behaupten, daß sie der augenblicklich am meisten versprechende Ansatz zum Verständnis der rechtlichen und gesellschaftlichen Rolle der Polizei im Rechts- und Sozialstaat sind<sup>3)</sup>. Was besagt der institutionelle

1) Dieses Argument ist in der zitierten Literatur nicht benutzt worden, es dürfte sich aber ebenfalls als wichtiger Kritikpunkt an der Generalklausel herausstellen.

2) Vgl. Emmerig 1955, S. 100 ff. und Bachof 1955, S. 105 f.; Berner 1957, S. 816 f.

3) Vgl. Mayer 1960, S. 89; Götz 1972, S. 21.

## Polizeibegriff?

Er geht zunächst ganz allgemein davon aus, daß rein organisatorisch betrachtet in sämtlichen Ländern ähnliche Verhältnisse herrschen: Neben den für die Gefahrenabwehr zuständigen, mehr oder weniger spezialisierten Behörden der Ordnungsverwaltung gibt es jeweils eine Organisation der polizeilichen Exekutive, den Polizeivollzugsdienst. Die Bezeichnung dieses Exekutivvorgangs variiert zwar von Land zu Land; zuweilen wird es Vollzugspolizei, zuweilen Polizeivollzugsbehörde, Vollzugsdienst oder auch schlicht Polizei genannt; hinsichtlich seiner inneren Struktur und seiner Kompetenzen lassen sich jedoch durchgängige, die einzelnen Länder transzendierende Züge erkennen. Diese Züge legitimieren den Schluß, daß es eine ländereinheitliche Institution der Vollzugspolizei und damit auch einen einheitlichen institutionellen Polizeibegriff gibt<sup>1)</sup>. Einige wichtige Strukturmerkmale der Polizei im institutionellen Sinn sind:

- a) Die Polizeigewalt ist in allen Ländern im wesentlichen eine staatliche Angelegenheit. Gewiß gab es in der ersten Nachkriegszeit unübersehbare Ansätze zu einer unterschiedlichen Entwicklung in diesem Punkte, da in Süddeutschland auf Betreiben der amerikanischen Besatzungsmacht eine betonte Dezentralisierung und Kommunalisierung der Vollzugspolizei eingeleitet wurde, während die meisten norddeutschen Stadtstaaten und Länder am preußischen Konzept der staatlichen Sicherheitspolizei festhielten. Inzwischen läßt sich jedoch auch in Süddeutschland eine deutliche Abkehr von dieser Entwicklung und damit eine durchgehende Tendenz zur Konzentration der Polizeigewalt in den Händen des Staates beobachten<sup>2)</sup>.
- b) Die Gliederung des Vollzugsdienstes stimmt in den Ländern weitgehend überein. Mit geringfügigen Ausnahmen lassen sich überall vier Gliedorganisationen finden,

1) Vgl. Drews, Wacke 1961, S. 37 ff.; Hans 1970, S. 23 f.

2) Vgl. Götz 1973, S. 112; Mayer 1960, S. 89.



aus denen sich die Polizeiexekutive zusammensetzt: die allgemeine Schutzpolizei; die Kriminalpolizei; die Wasserschutzpolizei und die Bereitschaftspolizei<sup>1)</sup>.

c) In der Ausgestaltung der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vollzugsdienst und dem Bürger herrscht in der ganzen Bundesrepublik eine weitgehend einheitliche Lage. Sie wurde durch eine langjährige Rechtsprechung und wissenschaftliche Auseinandersetzung vorbereitet und hat nach dem zweiten Weltkrieg ihren Niederschlag in den sinngleichen und teilweise sogar im Wortlaut übereinstimmenden speziellen Befugnisnormen der Länderpolizeigesetze gefunden<sup>2)</sup>. Unter welchen Umständen die Identität einer Person festgestellt werden darf, Auskünfte von ihr verlangt, sie vorgeladen, vorgeführt, vom Platze verwiesen werden darf, es möglich ist, eine Wohnung zu durchsuchen, Sachen zu beschlagnahmen oder die verschiedenen Formen polizeilichen Zwangs angewendet werden können, all dies ist in den verschiedenen Ländern im wesentlichen gleich geregelt. Selbst Bayern, dessen Polizeirecht auf einer von den übrigen Bundesländern abweichenden Konzeption beruht, hat sich in materiell-rechtlichen Fragen kaum von den in den anderen Ländern vorherrschenden Rechtsauffassungen entfernt<sup>3)</sup>.

d) Die Kompetenzabgrenzung des Vollzugsdienstes ist in sämtlichen Ländern gegenüber den für die Gefahrenabwehr zuständigen Verwaltungsbehörden ähnlich geregelt<sup>4)</sup>. Zum ersten ist durchgehend das Prinzip der Subsidiarität des Vollzugsdienstes gegenüber den Ordnungsbehörden gesetzlich verankert. Danach ist in einer Gefahrensituation der erstere nur ausnahmsweise, und zwar stets dann zum Einschreiten befugt, wenn die Ordnungsbehörde

---

1) Vgl. Friauf 1970, S. 188; Hans 1970, S. 28.

2) Einen Überblick über die Polizeiaufgaben und Polizeiorganisationsgesetze der Länder bietet Übersicht Nr. 1.

3) Vgl. Friauf 1970, S. 148.

4) Vgl. Scupin, H.U. 1957, S. 610 f.

außerstande ist, selbst die erforderlichen Schutz- und Abwehrmaßnahmen zu treffen, d. h. in den sogenannten unaufschiebbaren Fällen. Zweitens ist in solchen Fällen vorgeschrieben, daß der Vollzugsdienst die zuständige Verwaltungsbehörde unverzüglich benachrichtigt und den Fall an sie abgibt; darüber hinaus ist die Polizei generell verpflichtet, die Sicherheitsbehörden über alle hinsichtlich der Gefahrenabwehr relevanten Ereignisse ständig auf dem Laufenden zu halten. Und schließlich ist drittens der Vollzugsdienst gehalten, den Verwaltungsbehörden als Vollzugs- und Vollstreckungsorgan zur Verfügung zu stehen.

Wenngleich mit den aufgezählten Merkmalen die strukturelle Identität des Vollzugsdienstes als Institution in sämtlichen Bundesländern hinreichend dargetan zu sein scheint, ist doch zu fragen, ob aus dieser strukturellen Kongruenz allein auf einen bundeseinheitlichen Polizeibegriff im institutionellen Sinn geschlossen werden kann. Von einer zustimmenden Antwort ist abzusehen, solange nicht nachgewiesen ist, daß der institutionelle Rahmen in den verschiedenen Ländern inhaltlich ähnlich gefüllt ist, solange also nicht feststeht, daß die Vollzugspolizei in allen Ländern die gleichen oder weitgehende gleiche Funktionen wahrnimmt<sup>1)</sup>. Das aber ist Aufgabe des vorliegenden Gutachtens.

#### 1.1.3.3. Die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes

##### 1.1.3.3.1. Gefahrenabwehr nach der Generalklausel

Die Darstellung der vollzugspolizeilichen Aufgabe der Gefahrenabwehr hat von der Formulierung des alten § 14 I pr. PVG auszugehen, der, unverändert oder nur leicht modifiziert, in die Polizeiaufgabengesetze fast sämtlicher Bundesländer Eingang gefunden hat: "Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen not-

1) Vgl. Samper 1972, S. 13.

wendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwenden, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht sind".

Alle wichtigen Begriffe in diesem Satz haben durch eine langjährige Rechtsprechung mit Unterstützung der Lehre eine umfassende Ausdeutung erfahren, auf die später im Rahmen der Rechtsanalyse eingegangen wird<sup>1)</sup>.

Beispielsweise muß der Begriff "Gefahr" abgegrenzt werden von einer ausschließlichen "Belästigung", im übrigen stellt sich das Problem der Putativgefahr. Die Auffassung, daß die öffentliche Ordnung "die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit" umfasse, "deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird", stößt immer häufiger auf Kritik<sup>2)</sup>.

Eine Ausnahme bildet Bayern, das der Polizei nur Einzelermächtigungen zur Verfügung stellt; diese sind zum Teil jedoch so weit gefaßt, daß in der Praxis ein nicht zu großer Unterschied gegenüber den anderen Polizeiermächtigungen besteht<sup>3)</sup>.

Im Zuge der "Entpolizeilichung" der Gefahrenabwehr nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Zuständigkeit für ein Vorgehen nach der Generalklausel zwar prinzipiell in den meisten Bundesländern auf die Behörden der Ordnungsverwaltung übertragen; und auch wo die rechtliche Trennung zwischen Ordnungsbehörden und Polizei nicht durchgeführt wurde, beschränkte man in der Regel die Zuständigkeit der Vollzugspolizei auf das "Recht des ersten Zugriffs". Trotz dieser Zuständigkeitsbegrenzung hat aber das Tätigkeitsfeld der Polizei im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr nicht an Bedeutung eingebüßt, da die nur über bürokratische Mittel verfügende Verwaltung zu-

---

1) Vgl. Drews, Wacke 1961, S. 24 ff.

2) Denninger 1970, S. 148; Klein 1971, S. 234 f.

3) Scupin, H.U., in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, S. 399.

meist auf die Polizei als Exekutivorgan angewiesen ist. Es ist jedoch darauf zu achten, daß ein Einschreiten nach der Generalklausel sowohl von seiten der allgemeinen Verwaltung als auch von seiten der Polizei nur dann infrage kommt, wenn keine Ermächtigungsnorm vorliegt<sup>1)</sup>; im übrigen dürfen die nach pflichtmäßigem Ermessen getroffenen Maßnahmen nicht weiter gehen, als zur Erreichung des Zieles notwendig ist; der zu erwartende Schaden darf nicht in offenbarem Mißverhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen<sup>2)</sup>.

#### 1.1.3.3.2. Verfolgung von Straftaten

Während die Polizei im Bereich der Gefahrenabwehr vorbeugend tätig wird oder eine eingetretene, weiter andauernde Störung zu beseitigen hat, ist sie im Rahmen des Deliktrechts in erster Linie an der Strafverfolgung beteiligt. Ihre Befugnisse sind insoweit nicht den Polizeigesetzen der Länder zu entnehmen, sondern ergeben sich ausschließlich aus der Strafprozeßordnung (vgl. insbesondere die §§ 161 und 163 StPO). Da die Staatsanwaltschaft Herrin des Ermittlungsverfahrens in Strafsachen ist, muß die Vollzugspolizei in erster Linie mit ihr zusammenarbeiten und ihren Weisungen Folge leisten. Im Unterschied zu ihrem originären Tätigkeitsbereich, der Verhütung von Gefahren und Unterdrückung von Störungen, darf die Polizei im Rahmen der Strafverfolgung keine Ermessensentscheidungen fällen (Opportunitätsprinzip), sondern ist verpflichtet, alle zur Erforschung einer Straftat notwendigen Maßnahmen vorzunehmen und den jeweiligen Straftäter dingfest zu machen (Legalitätsprinzip). Soweit sie dabei auf Ersuchen oder Anordnung der Staatsanwaltschaft tätig wird, sind ihre Handlungen keine durch Anfechtungsklage angreifbaren Verwaltungsakte, sondern gelten als Akte des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft. Insbesondere hat die Polizei bei Straftaten das Recht und die Pflicht des ersten Zugriffs und ist

---

1) Vgl. Friauf 1970, S. 154 ff.

2) Erbel 1972, S. 475 ff.; Klein 1971, S. 233 ff.; Loschelder 1957, S. 819 ff.; Beinhard 1961, S. 608 ff.

für die Entgegennahme von Strafanzeigen und Strafanträgen zuständig. Um die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei zu erleichtern, wurde der Sonderstatus des "Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft" geschaffen; das sind Polizeibeamte oder sonstige Personen, denen hinsichtlich der Vernehmung, der Untersuchung und Durchsuchung des Beschuldigten sowie hinsichtlich der Beschlagnahme von Gegenständen besondere, richterähnliche Befugnisse eingeräumt sind<sup>1)</sup>.

#### 1.1.3.3.3. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Der dritte wichtige Aufgabenkomplex der Vollzugspolizei betrifft das Ordnungswidrigkeitenrecht, das vor allem im Rahmen des Verkehrsrechts eine zentrale Rolle spielt (insbesondere die §§ 24 und 26 StVG). Im Gegensatz zu strafbaren Handlungen, welche dann vorliegen, wenn für Gesetzesverletzungen Freiheits- oder Geldstrafen angedroht werden, handelt es sich bei Ordnungswidrigkeiten um rechtswidrige und vorwerfbare Handlungen, welche den Tatbestand eines Gesetzes verwirklichen, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt (§ 1 OwiG.). Für die Polizei sind insbesondere die §§ 35, 36, 53 und 56, 57 relevant. Nach § 53 haben die Beamten des Polizeidienstes nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen, wobei ihnen dieselben Rechte zustehen wie bei der Verfolgung von Straftaten. Wie bei der Strafverfolgung ist also auch in Bußgeldsachen die Polizei nicht Herrin des Ermittlungsverfahrens, sondern hat dem Ersuchen und den Weisungen der Staatsanwaltschaft (§ 42 OwiG) oder der zuständigen Verwaltungsbehörde zu entsprechen. Nach § 35 und 36 kann allerdings ausnahmsweise die Polizei selbst die verantwortliche Verfolgungsbehörde sein, sofern dies von der Landesregierung bestimmt wird. Die Landesregierungen haben insbesondere im Verkehrsrecht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht<sup>2)</sup>.

1) Vgl. § 152 GVG in Verbindung mit den von Hans 1970, S. 140, Anm. 166, aufgezählten Landesverordnungen, Allgemein zu den Aufgaben und Befugnissen der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung vgl. Kleinknecht 1974, S. 432 ff.; Fuhrmann 1964, S. 218 ff.; Emmerig 1958, S. 338 ff.; Rauscher 1970, S. 22 ff.

2) Vgl. § 26 StVG in Verbindung mit den bei Hansen, Schweers 1972, S. 57 ff. aufgezählten Verordnungen.

Im übrigen gilt im Ordnungswidrigkeitenrecht im Gegensatz zum Strafprozeßrecht wieder das Opportunitätsprinzip: die Polizei muß nicht alle Ordnungswidrigkeiten erforschen, sondern hat einen gewissen Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum kommt vor allem bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten zum Tragen, wo es der Polizei freigestellt wird, anstatt ein Bußgeldverfahren einzuleiten, es bei einer Verwarnung und einem Verwarngeld von zwei bis zwanzig Deutsche Mark bewenden zu lassen (§ 56 I und § 57 II). Das Hauptanwendungsfeld für die Erteilung von Verwarnungen sind die Verkehrsordnungswidrigkeiten, für die vom Bundesminister für Verkehr bereits entsprechende Richtlinien in Form von Verwaltungsvorschriften erlassen wurden.

#### 1.1.3.3.4. Ordnungsverwaltungsaufgaben

Der vierte Aufgabenbereich sind die Ordnungsverwaltungsobliegenheiten der Vollzugspolizei. In den vier Ländern, in denen Polizei und Ordnungsverwaltung nicht getrennt sind, muß die Vollzugspolizei häufig Funktionen der Gefahrenabwehr wahrnehmen, welche ihrer Natur nach Verwaltungsaufgaben sind. Typische Ordnungsverwaltungsbereiche in diesem Sinne sind etwa das Sprengstoff-, Munitions- und Waffenwesen, das Versammlungswesen, Gesundheitsschutz und Lebensmittelkontrolle, Paßwesen und Ausländerkontrolle, Lärmbekämpfung, Obdachlosenangelegenheiten usw. Aber auch in den Ländern, welche Ordnungsverwaltung und Polizei rechtlich getrennt haben, wird diese Funktionsaufteilung nicht immer konsequent durchgeführt, sondern sind manche Verwaltungsaufgaben der Gefahrenabwehr positiv - gesetzlich in der Zuständigkeit der Schutzpolizei verblieben. Dies ist beispielsweise in Nordrhein-Westfalen, in Hessen und insbesondere in Berlin der Fall<sup>1)</sup>. Allgemein läßt sich sagen, daß gerade in dieser Frage große, teils traditionsbedingte, teils mit der organisatorischen Struktur zusammenhängende Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern bestehen, welche sich nicht ohne weiteres systematisieren lassen.

1) Vgl. Götz 1973, S. 125.

#### 1.1.3.3.5. Vollzugs- und Amtshilfe

Schließlich zählt es auch zu den Aufgaben der Polizei, Amts- und Vollzugshilfe für Verwaltungsbehörden zu leisten. Dabei handelt es sich im Grunde um die logische Folge der Aufteilung der Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr der Ordnungsverwaltung und der Polizei. Denn die Ordnungsbehörden haben nur in sehr wenigen Ländern - und auch dort nicht alle - eigene Vollzugsbeamte und sind deshalb beim Vollzug ihrer Maßnahmen auf die über einen funktionsfähigen "Außendienst" verfügende Schutzpolizei angewiesen. Diese stellt sowohl Ermittlungen für sie an und sorgt auch für die Vollstreckung der von der Ordnungsverwaltung erlassenen Verwaltungsakte durch unmittelbaren Zwang. Neben den im Dienst der Gefahrenabwehr stehenden Ordnungsbehörden treten auch andere Behörden wie die Justizorganisation und die Finanzämter an die Polizei mit Amtshilfeersuchen heran. Am weitesten ist die Möglichkeit, von der Polizei als Vollzugsorgan Gebrauch zu machen, in Bayern entwickelt, wo die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung ein generelles Weisungsrecht gegenüber der Polizei haben. So ist es denn verständlich, daß von der Gewerkschaft der Polizei über den häufigen Einsatz von Vollzugsbeamten für polizeifremde Aufgaben Klage geführt wird und geltend gemacht wird, durch diese Überwälzung der Personalprobleme anderer Verwaltungsämter auf die Polizei würden dem polizeilichen Vollzugsdienst wertvolle Kräfte für seine originäre Aufgabe der Gefahrenabwehr entzogen<sup>1)</sup>.

---

1) Mayer 1960, S. 88; Sauer 1967, S. 19; Scheer 1957, S. 83 ff.; Moll 1954, S. 697 ff.

#### 1.1.4. Polizeiforschung

Bei der Konzeption eines Berufsbildes sind sowohl Überlegungen inhaltlicher wie methodischer Art anhand vorliegender Studien zu entwickeln: erstens um den aktuellen Wissensstand für ein Spezialgebiet aufzuarbeiten, zweitens um Erkenntnisse und Denkanstöße für das eigene Arbeitsziel konkretisieren zu können. Zudem ist es ein Gebot der wissenschaftlichen Lauterkeit, die Informationsgewinnung vor den eigenen Ideenreichtum zu stellen, um Überschneidungen zu vermeiden oder bereits ermittelte Sachverhalte auf ihre Adäquanz überprüfen zu können.

Die vorhandene Literatur zum Themenkomplex Polizei stellt den sozialwissenschaftlichen Empiriker vor das Problem der angemessenen Auswahl, um für ein Berufsbild relevante Aussagen machen zu können. Dies soll im folgenden unter den Gesichtspunkten des Objektbezugs und des wissenschaftlich-methodischen Vorgehens versucht werden, wobei in diesem Rahmen ein Anspruch auf Vollständigkeit keineswegs gestellt wird.

Die deutsche Literatur zur Polizei wird stark von den Beiträgen von Juristen der Polizei und höheren Polizeibeamten geprägt, die sich hinsichtlich des Objektbezugs in Global- und Spezialbetrachtungen untergliedern lassen: die Polizei als Denomination des Rechts wird geschichtlich<sup>1)</sup>, juristisch-inhaltlich<sup>2)</sup> und anwendungsbezogen<sup>3)</sup> dargestellt.

Abhandlungen über die Entwicklungsgeschichte der Polizei können ihre Herkunft aus dem juristischen Gedankengut selten verhehlen, was jedoch für ausländische Publikationen nur teilweise zutrifft, da hier Evolutions- und Bedürfnisaspekte eingliedert werden<sup>4)</sup>.

1) Vgl. etwa Carstens, H.: Über die Entwicklung des Polizeirechts seit 1945. Hamburg 1959.

2) Vgl. Drews, Bill, Wacke, Gerhard: Allgemeines Polizeirecht. Ordnungsrecht der Länder und des Bundes. 7. Aufl., Köln 1961.

3) Vgl. Stottmann, Paul: Kann ich, darf ich, muß ich einschreiten? 2. Aufl., Berlin, Köln 1956.

4) Vgl. Buisson, Henry: La Police, Son Histoire. Paris 1958; Reith, Charles: A New Study of Police History. Edinburgh, London 1956; Silver, Allan: The Demand for Order in Civil Society; A Review of some Themes in the History of Urban Crime, Police, and Riot, in: Bordua, David J. (Hrsg.): The Police. New York 1971, S. 1 - 24



Darstellungen über Chronologien der deutschen Polizei haben des öfteren länderspezifischen Charakter<sup>1)</sup> oder gehen von dem Postulat der Verbrechensbekämpfung als Priorität aus, was sich in der gedanklichen Darstellung der Polizei als öffentliches, vorwiegend repressionsbezogenes Institut (Kripo-Vorrang) niederschlägt; dennoch finden wir auch hier Ansätze für ein neues Polizeiverständnis<sup>2)</sup>. Weitere Objektbezüge lassen sich durch das Verhältnis von Polizei und Demokratie und darin inhärenten Variablenverknüpfungen wie Polizei und Öffentlichkeit sowie Polizei und spezifische Gesellschaftsgruppen im besonderen (Marginale Gruppen, Minderheiten) artikulieren. Zentrale Thesen der deutschsprachigen Darstellungen liegen hier im Bereich des Verhältnisses von Polizei, Staat und Gesellschaft, wobei sich die Polizei als "Dienstleistungsbetrieb" zwischen Demokratie und Staatsgewalt zu profilieren habe<sup>3)</sup>. In diesem Bereich siedeln sich sowohl gedanklich-vergleichende Analysen wie kritisch-empirische Untersuchungen an<sup>4)</sup>. Dieser Bereich wird in anglo-amerikanischen Darstellungen sehr viel umfassender<sup>5)</sup> und differenzierter dargestellt, zudem sind insbesondere die amerikanischen Arbeiten meist auf kriminologische Theorie<sup>6)</sup> oder Funktionsmodelle abgestellt<sup>7)</sup>.

- 1) Vgl. Raible, Eugen: Geschichte der Polizei: Ihre Entwicklung in den alten Ländern Baden und Württemberg und in dem neuen Bundesland Baden-Württemberg. München 1963.
- 2) Wehner, Bernd: Die Kriminalpolizei gestern, heute und - vielleicht - morgen, in: Deutsche Polizei, April 1969, S. 110-113, Mai 1969, S. 146 - 149, Juni 1969, S. 177 f.; Ullrich, Wolfgang: Verbrechensbekämpfung: Geschichte, Organisation, Rechtsprechung. Neuwied 1961.
- 3) Goeschel, Albrecht: Die Polizei als Dienstleistungsbetrieb, in: Atomzeitalter, 1967, S. 700 - 709 und 1968, S. 46 - 56.
- 4) Zu ersterem: Doerdelmann, Bernhard (Hrsg.): Die Polizei und die Deutschen. München 1968; zu letzterem: Brusten, Manfred, Hohmeier, G. (Hrsg.): Stigmatisierung - Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen. Neuwied 1975.
- 5) Vgl. Marshall, G.: Police and Government. London 1965.
- 6) Vgl. Bordua, David G. (Hrsg.): The Police, Six Sociological Essays. New York, London 1971; Remington, F. J.: The Role of Police in a Democratic Society, in: Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science 56 (1965), S. 361 - 365.
- 7) Bittner, Egon: The Functions of the Police in Modern Society. Rockville 1970.

Als Subkomplex des Verhältnisses von Polizei, Gesellschaft und Staat kann der Bereich der Literatur zur Strafverfolgung und Sanktionierung herangezogen werden, der Techniken der Strafverfolgung, soziologische Variablen in der Situation des Verdachts und des Eingriffs sowie der Stigmatisierung mit Hilfe des "labeling-approach" <sup>1)</sup> darstellt. Auch hier steht einem relativ breiten Spektrum englisch-sprachiger Werke, die den "law-and-order"-Gedanken in unterschiedlicher Ausprägung aktivieren oder negieren <sup>2)</sup>, ein nur begrenztes Angebot deutscher Arbeiten gegenüber. Wegen ihres vorwiegend empirischen Gehalts soll darauf weiter unten zurückgekommen werden.

Neben allgemeinen Darstellungen zur Polizei, die die oben vorgenommenen Unterscheidungen zu verbinden suchen <sup>3)</sup>, sind für den Berufsbildforscher vor allem Darstellungen zur Polizeiorganisation und zur Polizeiwissenschaft relevant, da hier neben strukturellen Dimensionen die Selbstdarstellung der Polizei eruiert werden kann. Die unterschiedlichen föderalistischen oder zentralistischen Organisationsprinzipien der Polizeien in unterschiedlichen Ländern manifestieren hier offensichtlich die Probleme, die sich aus solchen Strukturmomenten ergeben <sup>4)</sup>.

Neben Monographien sind hier besonders auch die Periodica und Berichte der Gewerkschaften (ÖTV, GdP, BdK, DBB etc.) zu erwähnen, da von dieser Seite her kritische Momente zu Zielüberle-

- 1) Vgl. Hagen, J. L.: The Labeling Perspektive, the Delinquent and the Police. A Review of the Literature, in: Canadian Journal of Criminology and Corrections, 1972, S. 150 - 156.
- 2) Vgl. Campbell, James S., Sahid, Joseph R. und Stang, David P.: Law and order reconsidered. Washington, U.S. Government Printing Office 1969.
- 3) Hier sind besonders die Werke von Skolnik und Wilson hervorzuheben: Skolnik, Jerome H.: Justice without Trial, Law Enforcement in Democratic Society. New York 1966.  
Wilson, James Q.: Varieties of Police Behavior. Cambridge (Mass.) 1968. ("Watchman Style, Legalistic Style, Service Style").
- 4) Hunold, Tonis: Polizei in der Reform. Düsseldorf, Wien 1968; Angell, J. A.: Toward an Alternative of the Classic Police Organizational Arrangements. A Democratic Model, in: Criminology, 1971/72, S. 185 - 206; Smith, B.: Police Systems in the United States. 2. Aufl., New York 1960.

gungen und daraus resultierenden Organisationsvorschlägen involviert werden<sup>1)</sup>. Eine umfassende Darstellung über das öffentliche Dienstrecht im allgemeinen, verbunden mit einer Reformkonzeption finden sich in einem von der Bundesregierung 1970 in Auftrag gegebenen Gutachten, das sich mit Art und Dauer der Dienstverhältnisse, Berufszugang und Berufsweg, Gehaltsstrukturen und Sozialleistungen auseinandersetzt und Realisierungsvorschläge von Reformvorschlägen unterbreitet, die auch den Polizisten als Staatsbeamten betreffen<sup>2)</sup>.

Zu eigentlichen Problemen eines polizeilichen Berufsbildes, die von besonderem Interesse sind, liegt bisher wenig Literatur vor; die vorliegenden deutschen Werke behandeln entweder nur Teilaspekte eines allgemein umfassend zu nennenden Berufsbildes oder sind wenigstens stark ausbildungsbezogen. Die behandelten Aspekte beziehen sich oft nur auf Personalbestände, Ausbildungspraxis, Handlungs- und Kommunikationsstrukturen zwischen Polizei und Gesellschaft<sup>3)</sup>.

Die oben getroffenen Unterteilungen beziehen sich überwiegend auf nicht-empirische Arbeiten, die für den Berufsbildforscher den theoretischen Hilfsrahmen dessen herausbilden, was er als Berufsbild artikulieren will.

Hinsichtlich des methodischen Vorgehens läßt sich feststellen, daß deutsche Arbeiten zur Polizei auf soziologisch-empirischer Basis erst ab etwa 1970 einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich sind, wobei der Feest/Lautmann-Studie von 1971 ein beson-

---

1) Vgl. auch: GdP (Hrsg.): Die gebremste Polizei. Grundsätze der GdP zur Steigerung der polizeilichen Leistungsfähigkeit durch Neuordnung der Bildung und Ausbildung. Hilden 1972; dies. (Hrsg.): Kapitulation vor dem Verbrechen? Eine Untersuchung über die Situation der Kriminalpolizei in der Bundesrepublik Deutschland. Hilden 1967; dies. (Hrsg.): Polizeinotruf. Eine Untersuchung über die Situation der Schutzpolizei in der Bundesrepublik Deutschland. Hilden o.J. (1970); Kuhlmann, Werner: Moderne Gesellschaft - moderne Polizei. Hilden 1969. ÖTV (Hrsg.): Die Gewerkschaft ÖTV stellt zur Diskussion: Die moderne Polizei in der Zukunft. 2. Aufl., Stuttgart 1971.

2) Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechtes: Bericht der Kommission. Baden-Baden 1974.

3) Vgl. Murck, Manfred: Demokratisierung in Organisationen: soziologische und kriminalpolitische Probleme einer Reform der Polizei, Dipl.-Arb. (unveröff.) Univ. Frankfurt a.M. 1973

derer Impetus-Charakter zukommt<sup>1)</sup>. Der Versuch, den Polizeiapparat und seine Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit mit soziologischem Werkzeug zu untersuchen, kann gleichzeitig als Kritik des bestehenden Verhältnisses von Polizei und Gesellschaft charakterisiert werden; die Soziologie habe die Funktion, eine "systematische Aufklärung über Strukturen und Prozesse sozialer Kontrolle" zu leisten<sup>2)</sup>. Dabei sei das Forschungsziel eine Veränderung des Bewußtseins der Bevölkerung zur Verwirklichung sozial- und rechtsstaatlicher Verfassungsideale<sup>3)</sup>. Themen dieser Veröffentlichungen sind die Fragen einer "selektiven Sanktionierung" als Determinanten eines ideologieträchtigen Herrschaftsverständnisses<sup>4)</sup>, methodische Operationalisierungen des Polizeieingriffs (Verdacht, Eingriff, etc.), Ausbildungsfragen (Theorie und Praxis), sowie öffentlichkeitsbezogene, rollenanalytische Konzepte<sup>5)</sup>. Dabei wird von der These ausgegangen, das Rollenverständnis der Polizei müsse dem des Sozialarbeiters<sup>6)</sup> oder dem des Sozialingenieurs<sup>7)</sup> angeglichen werden.

- 1) Feest, Johannes, Lautmann, Rüdiger: Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte. Opladen 1971.
- 2) Brusten, Manfred, Feest, Johannes und Lautmann, Rüdiger, in: AJK (Hrsg.): Die Polizei. Eine Institution öffentlicher Gewalt. Neuwied, Darmstadt 1975, S. 1; Autorenkollektiv Polizei Hessen, Universität Bremen: Aufstand der Ordnungshüter oder: Was wird aus der Polizei? Reinbek bei Hamburg 1972.
- 3) Brusten, Manfred, Feest, Johannes, Lautmann, Rüdiger, in: AJK (Hrsg.) 1975, S. 1.
- 4) Brusten, Manfred: Determinierung selektiver Sanktionierung durch die Polizei, in: Feest, Lautmann (Hrsg.) 1971, S. 31-70
- 5) Vgl. Hinz, Lieselotte: Das Berufs- und Gesellschaftsbild des Polizisten, in: Feest, Lautmann (Hrsg.) 1971, S. 122-146; vgl. auch die amerikanische Studie von Cain, Maureen: *Society and the Policeman's Role*. London, Boston 1973.
- 6) Vgl. Hornthal, S., Wallat, G.: Der Polizeibeamte als Sozialarbeiter: Realität oder Fiktion?, in: Die Polizei, 1973, S. 6-9; Fischer-Kowalsky, Marina, Leitner, Fritz und Steinert, Heinz: Statusprobleme zwischen Polizei und Bevölkerung und ihre Bewältigung in der Produktion einer unteren Unterschicht, in: AJK (Hrsg.) 1975, S. 99-112.
- 7) Eine Kritik an der Sozialingenieurthese findet sich bei Schwarz, Heinz: Sicherheit oder Freiheit. Innere Sicherheit als Prüfstein der Demokratie. Stuttgart 1974, S. 80-85. Schwarz analysiert hier auch kritisch die These der Polizei als Institution selektiver Sanktionierung (S. 9-14).

Charakteristika für diese Untersuchungen sind neben dem kritisch-reflexiven Aufklärungsauftrag eine meist unzureichende empirische Grundlage, da mit dezisionistischen Einzelfragen, geringen Grundgesamtheiten und daraus gezogenen, wenig umfangreichen Samples auf gesamtpolizeiliche und gesellschaftliche Strukturen geschlossen wird. Dem Anspruch einer vollständigen Skala polizeirelevanter Determinanten können diese segmentarischen Untersuchungen keinesfalls gerecht werden.

Daneben sind für den deutschen Bereich Arbeiten der Auftragsforschung zu erwähnen, die sich mit der Effektivierung des Polizeiapparates beschäftigen. Besonders bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die Arbeiten des schweizer Planungsinstituts Knight-Wegenstein, das in Zusammenarbeit mit den Polizeien in Hamburg<sup>1)</sup> und Berlin zwei Reformvorschläge erarbeitete. Ausgehend von der Organisationsstruktur und demographischer Aufgabenverteilung wurde ein geographischer Aufgabenverteilungsplan entworfen, der Konzepte der Aufgabenabgrenzung und eine Kosten-Nutzen-Analyse integriert und pragmatische Detailziele erarbeitete. Hauptthese dieser Konzeption ist die Annahme, daß durch Veränderung der polizeilichen Binnenstrukturen und präzise Abgrenzung der polizeilichen Aufgaben bei gleichzeitiger Entlastung der Polizei durch wirkungsvolles technisches Inventar ein erhöhter Wirkungsgrad polizeilicher Aktivitäten erfolgen könne.

Hinsichtlich der Beschreibung soziologischer Variablen scheint eine Arbeit von Manfred Brusten<sup>2)</sup> zu Strukturmerkmalen der Polizei in Nordrhein-Westfalen in diesem Zusammenhang erwähnenswert. Diese Analyse statistischer Daten umreißt die Fragenkomplexe der sozialen Rekrutierung von Polizeibeamten und den Mobilitätschancen (Aufstiegschancen) in Abhängigkeit von Schulbildung und Berufsvorbereitung.

---

1) Knight-Wegenstein AG (Hrsg.): Erhöhung der Effektivität der Hamburger Polizei. Untersuchung und Vorschläge. Maschinenschriftl. vervielfältigt, Zürich 1971.

2) Brusten, Manfred: Strukturmerkmale der Polizei von Nordrhein-Westfalen im Spiegel statistischer Zahlen. Unveröffentl. Manuskript, Bielefeld 1970.

Eine Studie zur sozialen Lage der Polizei, erarbeitet von einer Sonderkommission im Auftrage der Innenministerkonferenz<sup>1)</sup> behandelt die Aufgaben der Polizei im Rechtsstaat, die Stellung der Polizei innerhalb des öffentlichen Dienstes (Vorbildung, Ausbildung, Laufbahn, Besoldung), und soziale Einzelfragen (Arbeitsbedingungen, wirtschaftliche und soziale Sicherung, Lebensstandard). Diese Studie wurde in besonderer Weise in dieser Untersuchung berücksichtigt.

---

1) Sonderkommission im Auftrage der Innenministerkonferenz: Studie über die soziale Lage der Polizei in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Maschinenschriftlich vervielfältigt, o.O. u. J. (1974).

## 1.2. Berufsbild und Berufsbildforschung

### 1.2.1. Begriff und Funktion des Berufsbildes

Die Analyse von gebräuchlichen Berufsbilddefinitionen in der einschlägigen Literatur läßt erkennen, daß es zwei hauptsächliche Arten von Verständnismöglichkeiten für das "Berufsbild" gibt. Diese sind:

- a) "Berufsbild" als ausführlich detaillierte Beschreibung eines Berufes "nebst allem was mit ihm zusammenhängt"<sup>1)</sup>,
- b) "Berufsbild" als "Berufsimage".

Die unter b) genannte Verwendung des Ausdrucks ist zweifellos zu eng. "Berufsimage" als das Ansehen eines bestimmten Berufes in der Öffentlichkeit stellt vielmehr nur einen Aspekt jedes Berufes dar. Zu dem Begriff des Berufsbildes gehört er nicht notwendig hinzu, vermag aber das Berufsbild in sinnvoller Weise zu ergänzen.

Die Funktion von Berufsbildern läßt sich zum Teil bereits daraus erkennen, welche Institutionen und Wissenschaftszweige an berufskundlichem Material allgemein und somit auch an Berufsbildern interessiert sind. Nach Molle<sup>2)</sup> sind folgende Bedarfsbereiche für berufskundliches Material zu nennen:

- a) Berufsberatung,
- b) Berufsaufklärung,
- c) Arbeitsvermittlung,
- d) Berufs-Ordnung,
- e) Berufsausbildung und Berufsfortbildung,
- f) Arbeitsmedizin, Arbeitsphysiologie und Arbeitspsychologie,
- g) (betriebliche) Praxis,
- h) mit der Gestaltung des Berufs-, Arbeits- und Tarifrechts befaßte Institutionen,
- i) Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit,
- j) Berufssoziologie,
- k) Berufsgeschichte,
- l) Berufsnomenklatur.

---

1) Molle 1968, S. 215.

2) Molle 1965, S. 12-14.

Aus dieser Aufzählung ergibt sich, daß eine Differenzierung in zwei Typen von Berufsbildern naheliegt. Es sind dies die deskriptiven und die präskriptiven Berufsbilder. Die Aufgabe der präskriptiven Berufsbilder besteht darin, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten festzulegen, die den Inhalt eines staatlich-  
anerkannten bzw. anzuerkennenden Ausbildungsberufes ausmachen. Diesen Berufsbildern kommt, wie Hesse<sup>1)</sup> bemerkt, eine doppelte Funktion zu: einmal geben sie eine mehr oder weniger detaillierte Darstellung und Beschreibung des betreffenden Ausbildungsberufs, zum andern legen sie den betreffenden Beruf durch die Beschreibung zugleich in seinem Inhalt fest.

Dagegen stellen die deskriptiven Berufsbilder eine ausführliche, detaillierte Beschreibung eines Berufes in seinen konkreten Funktionen sowie der notwendigen Qualifikationen dar, wobei eine möglichst vollständige Zusammenfassung des Wissens über einen Beruf erstrebt wird. Diese Art von Berufsbildern wird z.B. in der Berufsaufklärung bzw. Berufsberatung verwendet. Deskriptive Berufsbilder haben ebenfalls einen gewissen berufsprägenden Charakter, weil sie vor allem das "Berufsimago" nachhaltig beeinflussen.

Die unterschiedliche Ausgestaltung der beiden Berufsbildtypen läßt eine weitere Differenzierung in allgemeine und spezielle Berufsbilder zu. Während allgemeine Berufsbilder die möglichst vollständige Erfassung aller Charakteristika eines Berufes intendieren, besteht die Funktion der speziellen Berufsbilder in der Darstellung bestimmter Teilaspekte des allgemeinen Berufsbildes. So können die (Ausbildungs-) Berufsbilder für Ausbildungsberufe im Sinne des Berufsbildungsgesetzes als spezielle Berufsbilder bezeichnet werden, die jene Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten, die innerhalb der Ausbildungszeit vermittelt werden können. Aus dem allgemeinen Berufsbild als einer möglichst vollzähligen Sammlung aller Erkenntnisse über einen Beruf lassen sie eine Vielzahl von speziellen Berufsbildern, die in den verschiedensten Bedarfsbereichen Verwendung finden können, gewinnen. Diese sind dann jeweils einer Gruppe von Arbeitsplätzen stärker angenähert.

---

1) Vgl. Hesse 1972, S. 96.



### 1.2.2. Inhaltliche Gestaltung der verschiedenen Berufsbild- typen

Die Verwertbarkeit eines Berufsbildes in den verschiedenen Bedarfsbereichen hängt zunächst von dessen inhaltlicher Gestaltung ab. Kernstück aller Berufsbilder bildet eine mehr oder weniger ausführliche Beschreibung der in dem betreffenden Beruf benötigten Fertigkeiten und Kenntnisse bzw. der auszuführenden Funktionen. Während die präskriptiven Berufsbilder für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nur relativ knappe Angaben über die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten enthalten, sind in den auf größeren Informationswert für Berufssuchende konzipierten "Blätter zur Berufskunde"<sup>1)</sup> ausführliche Darstellungen der Funktionen des betreffenden Berufes, der notwendigen Qualifikationen sowie der Ausbildungsgänge, Ausübungs- und Aufstiegsformen etc. enthalten. Der inhaltliche Aufbau erfolgt anhand des nachfolgenden Gliederungsschemas:<sup>2)</sup>

1. Aufgaben und Tätigkeiten
  - 1.1. Aufgaben
  - 1.2. Tätigkeiten
    - 1.2.1. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale
    - 1.2.2. Ausübungs- und Aufstiegsformen
  - 1.3. Katalog der Ausübungs- und Aufstiegsformen
2. Ausbildung und Fortbildung
  - 2.1. Ausbildungsvoraussetzungen
  - 2.2. Ausbildung
    - 2.2.1. Dauer
    - 2.2.2. Nachweis einschließlich Abschlüsse
    - 2.2.3. Kosten
    - 2.2.4. Ausbildungsorte
    - 2.2.5. Inhalt

---

1) Die "Blätter zur Berufskunde" werden seit 1955 von der "Bundesanstalt für Arbeit" bzw. deren Vorgängerin zur Verwendung in der Berufsberatung herausgegeben.

2) Die älteren Berufsmonographien der "Blätter zur Berufskunde" enthielten ein undifferenzierteres Gliederungsschema.

- 3. Entwicklung und Situation
  - 3.1. Berufslage
    - 3.1.1. Entwicklung des Berufes
    - 3.1.2. Berufsaussichten
  - 3.2. Einkommensverhältnisse
- 4. Literatur
  - 4.1. Fachbezogene Literatur
    - 4.1.1. Zeitschriften
    - 4.1.2. Bücher
  - 4.2. sonstige Literatur

Dieses Gliederungsschema wird den jeweiligen Bearbeitern von der Bundesanstalt vorgegeben, während eine inhaltliche Kontrolle durch die Bundesanstalt für Arbeit nicht ausgeübt wird.

### 1.2.3. Methodische Ansätze der Berufsbildforschung

#### 1.2.3.1. Allgemeines

Allgemein ist festzustellen, daß die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Thema "Beruf" und somit auch die Verwendung wissenschaftlicher Methoden bei der Erstellung von Berufsbildern erst relativ spät einsetzte. Von daher erklären sich die sehr unterschiedlichen Vorgehensweisen bei der Gewinnung von Berufsbildern. Die Uneinheitlichkeit in Methoden und Ergebnissen ist ferner dadurch begründet, daß bis zur Einrichtung des "Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung" (BBF) in der Bundesrepublik Deutschland mehrere Institutionen unabhängig voneinander auf diesem Gebiet arbeiteten. So gibt es bis heute weder ein allgemein anerkanntes Gliederungsschema noch eine hinreichend erprobte Forschungsmethode. Im folgenden sollen die bis heute gebräuchlichen Methoden der Berufsbildforschung in knapper Form skizziert werden.

#### 1.2.3.2. Die Erstellung von deskriptiven Berufsbildern

Die systematische Sammlung von berufskundlichem Material setzte in Deutschland mit der Erstellung des "Handbuchs der Berufe"

Ende der zwanziger Jahre ein. Mit Molle<sup>1)</sup> kann man das "Handbuch der Berufe" als den entscheidenden Schritt, möglichst alle Berufe in "umfassender ..., ausführlicher und objektiv-wissenschaftlicher Form" darzustellen, bewerten. Die Berufsbilder des "Handbuchs der Berufe" wurden gewonnen, indem man die relevanten Informationen von Behörden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, sonstigen Verbänden und Einzelpersonen sammelte, ohne sich dabei einer kontrollierten wissenschaftlichen Methode zu bedienen. Nach diesen Unterlagen wurden dann die Berufsbilder von Berufskundlern der Hauptstelle der Reichsanstalt für AVAV in Berlin erstellt. Man bediente sich dabei der Kenntnisse von Experten auf technischem und arbeitsmedizinischem Gebiet. Staatliche und private Verbände übten außerdem eine beratende Funktion aus. Die betreffenden Spitzenorganisationen überprüften schließlich die Berufsbilder, die dann im "Handbuch der Berufskunde" veröffentlicht wurden.

Die seit 1955 von der Bundesanstalt für Arbeit (früher Bundesanstalt für Arbeit und Arbeitslosenversicherung) herausgegebenen "Blätter zur Berufskunde" werden von "gesuchten und beauftragten Autoren"<sup>2)</sup> erstellt, worunter man, wie Hesse konstatiert, Berufsangehörige und Mitarbeiter bei Berufsverbänden und ähnlichen Institutionen zu verstehen hat, die ihre subjektiven Erfahrungen und Erkenntnisse unter das von der "Bundesanstalt für Arbeit" vorgegebene Gliederungsschema subsumieren, wobei ebenfalls eine ausgeprägte wissenschaftliche Methode nicht vorgegeben ist<sup>3)</sup>.

Eine kritische Würdigung der Methode zur Erstellung beider deskriptiven Berufsbildtypen führt zu dem Schluß, daß die gewonnenen Berufsbilder generell nach individuellen Erfahrungsregeln und subjektiven Schätzungen gewonnen wurden, die durchaus annehmbare Ergebnisse hervorbringen können. Eine systematische und kontrollierte, empirisch zuverlässige Forschungsmethode wurde nicht benutzt und bisher auch nur in Ansätzen entwickelt. Als unbestreitbare Leistung der Herausgeber des "Handbuchs der Berufe" ist anzusehen, daß sie das damals über einzelne Berufe verfügbare Wissen zusammengetragen und systematisiert haben. Die "Blätter zur Berufskunde" stellen einen geringeren Anspruch. Sie sind als Ori-

1) Molle 68, S. 26.

2) Molle 68, S. 28.

3) Hesse 72, S. 17.

entierungshilfe für den Berufssuchenden konzipiert und können diese Hilfe in ihrer derzeitigen Form trotz methodischer Unzulänglichkeiten weitgehend leisten.

#### 1.2.3.3. Die Erstellung von präskriptiven Berufsbildern

Vor Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes vom 14.8.1969 (BGBI. I, S. 1112) erfolgte die Erarbeitung von präskriptiven Berufsbildern für den Bereich des Handwerks unter der Federführung des "Deutschen Handwerkskammertags" bzw. des "Zentralverbandes des Deutschen Handwerks" in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bundesinnungsverbänden. Obwohl bereits seit 1954 das Kölner "Institut für Berufsbildung im Handwerk" an der Gestaltung der Berufsbilder für das Handwerk mitwirkte, werden, wie der Leiter dieses Instituts, Martin Schmiel, selbst feststellt, der Konstruktion von Ausbildungsberufen erst "in jüngster Zeit ... umfassendere Berufs- und Tätigkeitsanalysen zugrunde gelegt" <sup>1)</sup>.

Für die Berufsbilder in Industrie, Handel und Verkehr zeichnete die 1947 von den Industrie- und Handelskammern gegründete "Arbeitsstelle für Berufsbildung" (ABB) gemeinsam mit den jeweiligen Spitzenverbänden verantwortlich. Die Aufgabe der ABB lag im wesentlichen darin, die von den Fachverbänden erstellten Vorentwürfe zu prüfen, die dann in sogenannten Fachausschüssen unter Mitwirkung eines Arbeitnehmervertreters modifiziert wurden. Eine derartige Vorgehensweise führte sowohl im Handwerk als auch in Industrie, Handel und Verkehr zur Entstehung von Berufsbildern, die vielfach einseitig Arbeitgeberinteressen berücksichtigten.

Es erschien daher geboten, dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung gemäß §60 BBiG die "Klärung der Grundlagen der Berufsbildung" zu übertragen. Neben der Grundlagenforschung besteht die Aufgabe des BBF darin, Ausbildungsberufsfelder für staatlich anerkannte bzw. anzuerkennende Ausbildungsberufe zu

1) Schmiel, Martin: Problemkreise der Ordnungsunterlagen für die Berufsbildung. Köln 1972.

entwerfen. Dabei bedient man sich in zunehmendem Maße empirischer Forschungsmethoden<sup>1)</sup>. Durch Einbeziehung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen soll eine einseitige Interessenberücksichtigung verhindert werden.

#### 1.2.4. Berufsrolle und Berufsbild

##### 1.2.4.1. Die Erfassung der Berufsrolle

Für den Soziologen ist berufliches Handeln primär als Rollenhandeln zu deuten und muß somit eine Betrachtung des betreffenden Sozialsystems einschließen, da die Berufsrolle wie alle übrigen sozialen Rollen von den Erfordernissen des betreffenden Sozialsystems (funktionaler Aspekt) und den vom Berufsausübenden an das Sozialsystem gerichteten Interessen (rezeptiver Aspekt) konstituiert wird<sup>2)</sup>. Die Erstellung eines Berufsbildes meint zunächst die Gewinnung des funktionalen und rezeptiven Bestandteils der Berufsrolle im Sinn einer IST-Analyse. Als funktionale Seite der Berufsrolle werden die konkreten Aufgaben, die im Rahmen des betreffenden Sozialsystems (Betrieb, Verwaltung) zu erfüllen sind, betrachtet. Es ist daher notwendig, die in einer repräsentativen Anzahl von gleichbezeichneten oder dem Eindruck nach ähnlichen Funktionseinheiten (Arbeitsplätzen) ausgeübten Tätigkeiten zu erfassen. Am Anfang einer jeden Berufsanalyse steht nach dem Studium der berufsbezogenen Fachliteratur die empirische Analyse des Berufes; diese setzt sich zusammen aus Arbeitsplatzbeschreibungen der betreffenden Berufstätigkeiten sowie aus der Erforschung der Arbeitsplatzzusammenhänge in Besichtigungen und in Gesprächen mit einschlägigen Experten.

##### 1.2.4.1.1. Die funktionale Seite der Berufsrolle

Das Ziel der Funktionsanalyse besteht sowohl in der qualitativen wie quantitativen Erfassung der in dem zu analysierenden Beruf ausgeübten Tätigkeiten nach Art und Umfang. Die Erstellung von

---

1) Vgl. etwa: Ferner 73; Kirchner, Rohmert 73; Pornschlegel 73.

2) Vgl. Siebel 1974, S. 112-114.

im Sinne der empirischen Sozialforschung gültigen und zuverlässigen Berufsbildern erfordert zunächst eine detaillierte IST-Analyse der jeweils interessierenden Rollensegmente, Funktionen und Teilfunktionen des betreffenden Berufs unter Anwendung des methodischen Instrumentariums der empirischen Sozialwissenschaft.

#### 1.2.4.1.2. Die Ableitung der Qualifikationen

Nachdem die funktionale Seite der Berufsrolle in ihrer strukturellen Gliederung erforscht ist, ergibt sich die Aufgabe, diejenigen Qualifikationen nach Art und Umfang abzuleiten, die zur adäquaten Ausführung der in der Funktionsanalyse erfaßten Aufgaben notwendig sind. Hierunter fallen neben den berufsunspezifischen allgemeinen Bildungsvoraussetzungen (Schulabschluß) in zentraler Weise berufsspezifische Fertigkeiten und Kenntnisse, die sich nach ihrer Art aus den jeweils ausgeübten Funktionen ergeben. Es finden sich dabei meist in Abhängigkeit von der Variabilität des jeweiligen Berufes solche Qualifikationen, die für alle oder die überwiegende Mehrzahl der betrachteten Arbeitsplätze relevant sind, während andere Qualifikationen an bestimmte Arbeitsplätze gebunden sind und deshalb seltener auftreten. Ferner<sup>1)</sup> unterscheidet deshalb prozeßunabhängige, problemorientierte "Langzeitqualifikationen" und spezielle, objektorientierte "Kurzzeitqualifikationen". Die Aufgabe der Qualifikationsanalyse besteht daher neben der auf Vollständigkeit zielenden Erfassung der berufsunspezifischen und berufsspezifischen Fertigkeiten und Kenntnisse in der Strukturierung der Qualifikationen. Dazu gehört neben der Unterscheidung der Kurz- und Langzeitqualifikationen die Analyse des Umfangs der benötigten Qualifikationen. Die Erfassung der sogenannten "Anforderungstiefe" kann sinnvollerweise in Form von sich gegenseitig ergänzenden Einschätzungen seitens der Berufstätigen und der Experten geschehen.

#### 1.2.4.1.3. Die rezeptive Seite der Berufsrolle

Auch für die Gewinnung der rezeptiven Seite der Berufsrolle, d.h. für denjenigen Komplex von Zielen, die der Berufsausübende

1) Vgl. Ferner 73, S. 6.

in Bezug auf sein persönliches Wohl und die Bedingungen für die Ausübung seiner Rolle verfolgt, ergibt sich die Notwendigkeit einer genauen IST-Analyse. Zu beachten ist, daß die zu der rezeptiven Seite der Berufsrolle gehörenden Zielsetzungen wie "befriedigendes Arbeitsentgelt", "soziale Leistungen" etc. nur sehr wenig für die Differenzierung der Berufe beitragen. Die Berufsrolle wird im Unterschied zu anderen Rollen immer durch die funktionale Seite definiert (funktional-spezifische Rolle). Dennoch gehört die rezeptive Seite zum Berufsbild notwendig hinzu. Bei der Erfassung ist darauf zu achten, daß nicht nur die individuellen Erwartungen über den Beruf gewonnen werden, sondern die typischen Verhältnisse, Einstellungen und Reaktionen. Beispielsweise lassen sich von hier aus Feststellungen über Berufs- bzw. Arbeitsplatzzufriedenheit treffen.

Sind die funktionalen und rezeptiven Rollensegmente sowie die notwendigen Qualifikationen mit einer nach Maßgabe der empirischen Sozialforschung als gültig und zuverlässig zu bezeichnenden Methode erfaßt, müssen im Falle der präskriptiven Berufsbilder beide Aspekte miteinander in Beziehung gebracht werden, worin die Aufgabe der Soll-Analyse bzw. der Berufskonstruktion besteht.

#### 1.2.5. Das Problem der Berufskonstruktion

##### 1.2.5.1. Spezialisierung des Berufsbildes

Wie bereits dargetan, besteht die Funktion der präskriptiven Berufsbilder primär darin, das betreffende, in der IST-Analyse erfaßte Aufgabengebiet ordnend zu gestalten. Dabei geht es um die Frage, welche Tätigkeiten in welchem Umfang für den betreffenden (Ausbildungs-)Beruf konstitutiv sein sollen und welche weniger von Bedeutung sind bzw. aus dem Berufsbild herausfallen. Berufskonstruktion meint daher in erster Linie die Erstellung eines speziellen Berufsbildes. Bezüglich der Soll-Analyse ist zu fordern, daß sich die Berufskonstruktion an den Erfordernissen (Normen) der Gesamtgesellschaft orientiert, d.h. daß sie sich von partikularistischen Interessen löst und sowohl die Er-

fordernisse der Arbeitswelt (wirtschaftspolitischer Aspekt) als auch die Bedürfnisse der Berufstätigen (sozial- bzw. bildungspolitischer Aspekt) in angemessener Weise berücksichtigt. Dazu sind die Ergebnisse der verschiedenen Wissenschaften, die sich mit Arbeit und Beruf beschäftigen, heranzuziehen (interdisziplinäres Vorgehen)<sup>1)</sup>.

Die mit der Auswahl und Festlegung der relevanten Ausbildungseinheiten für einen (Ausbildungs-)Beruf befaßten Gremien sind vor die Aufgabe gestellt, sowohl Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberseite zu berücksichtigen. Die Beachtung des ökonomischen Prinzips auf seiten der Arbeitgeber bzw. der Verwaltungsspitze läßt besonders die Ausbildung zu "aufgabengerechten" (=hochspezialisierten) Mitarbeitern wünschenswert erscheinen. Dem einzelnen Arbeitnehmer ist dagegen im Interesse einer möglichst großen Mobilitätschance in der Regel mehr an einer breiten beruflichen Grundbildung gelegen.

Dem Staat und seinen Vertretern fällt hauptsächlich die schwierige Aufgabe zu, für einen Ausgleich der Interessen und Schaffung und Erhaltung des Gemeinwohls zu sorgen.

Im Hinblick auf die Konstruktion von Ausbildungsberufen geschieht dies seit Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes vom 14.8.1969 dadurch, daß Vertreter beider Seiten gemeinsam mit Vertretern des Staates an der Bearbeitung von Berufsordnungsmitteln zusammenarbeiten. Die Vertreter des Staates dürfen dabei jedoch nicht nur als Moderatoren für die divergierenden Interessen angesehen werden. Vielmehr haben sie das Gesamtinteresse des Staates (der Gesellschaft) in die Verhandlungen einzubringen, d.h. die Allgemeinheit zu vertreten.

Grundsätzlich gibt es drei mögliche Arten von Kausalverknüpfungen zwischen Arbeitsplatzstruktur und Berufsausbildung<sup>2)</sup>:

- a) Die konkreten Erfordernisse des Arbeitsplatzes bilden die unabhängige Variable, während die Berufsausbildung als abhängige Variable zu sehen ist. "Die Formen der Berufsausbildung richten sich nach den betrieblichen Anforderungen".

1) Vgl. Ferner 73, S. 5.

2) Siebel, Hetzler 62, S. 54f.



- b) Berufsausbildung wird als unabhängige, die Arbeitsplatzverteilung als abhängige Variable angesehen.  
("Der Betrieb richtet sich in seiner Arbeitsplatzverteilung nach den vorhandenen Formen der Berufsausbildung").
- c) Es besteht keinerlei kausale Beziehung zwischen Berufsausbildung und Arbeitsplatzstruktur, beide Variablen sind unabhängig voneinander.

Es ist nicht möglich, von einem allgemeinen Standpunkt (Standpunkt des Staates) einer dieser Alternativen ohne weiteres den Vorzug zu geben. In der Frage der Ausbildungsberufe besteht bei allen Interessengruppen Einigkeit darüber, daß die unter c) genannte Alternative nicht erstrebenswert ist.

Mit a) und b) sind tendenziell die Standpunkte der Unternehmerverbände bzw. Verwaltungsspitzen bzw. der Gewerkschaften charakterisiert, jedoch gilt auch hier, daß keine dieser Alternativen allein von einem umfassenden Standpunkt aus als sinnvoll anerkannt werden kann. Bedenkt man, daß die Arbeitsplatzstruktur nicht nur durch Organisationsziel und sachliche Mittel, sondern vor allem auch durch Qualifikation der Arbeitenden konstituiert wird<sup>1)</sup>, so wird deutlich, daß es nicht Sinn der Berufskonstruktion sein kann, nur genau auf die Belange der Arbeitsplatzstruktur spezialisierte Berufsbilder zu entwerfen. Dadurch würde auf ein mögliches, durch "unkonventionelle" Berufsausbildung erzeugtes Innovationspotential verzichtet werden. Bedenkt man ferner die mangelhaften Prognosemöglichkeiten spezieller Qualifikationsanforderungen, so erscheint eine möglichst breite Qualifikationsstruktur doppelt angebracht<sup>2)</sup>. Das allerdings erfordert eine relativ intensive Einweisung am jeweiligen, stärker spezialisierten Arbeitsplatz.

Auch die unter b) dargestellte Kausalrelation erscheint vom Standpunkt des Staates als Ordnungsfaktor nicht absolut realisierbar. Wenn auch das Streben nach einer möglichst breiten, wenig spezialisierten Berufsausbildung durchaus legitim ist, muß doch bedacht werden, daß auch die Berufsausbildung unter dem Ge-

---

1) Siebel, Hetzler 62, S. 55.

2) Vgl. Boehm 73, S. 170.

bot der Wirtschaftlichkeit steht. Daher ist zu fordern, daß die von der Volkswirtschaft in die Berufsausbildung investierten Mittel ökonomisch, d.h. ertragbringend, anzulegen sind. Erträge können jedoch im Falle der Berufsausbildung nur dann erzielt werden, wenn ein deutlicher Bezug zur Arbeitsplatzstruktur oder jedenfalls zur Funktionsstruktur gewahrt bleibt.

Daher kann von einem allgemeinen Standpunkt aus als Leitidee der Konstruktion von Ausbildungsberufen formuliert werden, daß solche Ausbildungsgänge zu konstruieren sind, die einerseits möglichst wenig spezialisierte, polyvalente Qualifikationen vermitteln, die aber andererseits in einem deutlichen Bezug zu den konkreten Erfordernissen der Betriebe und Verwaltungen stehen. Da es sich vielfach gezeigt hat, daß Vertreter partikularistischer Interessen oft nicht in der Lage sind, einen allgemeinen Standpunkt einzunehmen und da es anders als für die IST-Analyse bei der SOLL-Analyse keine wissenschaftliche Methode gibt, die in der Lage wäre, den Interessenkonflikt zu neutralisieren, werden präskriptive Berufsbilder sinnvollerweise in Zusammenarbeit von Vertretern des Staates, der Unternehmer (Verwaltungsspitze) und der Arbeitnehmer erstellt.

#### 1.2.5.2. Extrapolation der Qualifikationen

Neben dem Problem der Spezialisierung besteht die zweite Hauptschwierigkeit der Soll-Analyse in der Erfassung der in absehbarer Zukunft benötigten Qualifikationen (Extrapolation), um damit zu verhindern, daß das Berufsbild quasi mit Inkrafttreten schon veraltet ist, da zwischen der Durchführung der Berufsanalysen und dem Wirksamwerden der Berufsordnungsmittel ein Zeitraum von etwa 3 bis 4 Jahren liegt<sup>1)</sup>. Man versucht die zukünftige Entwicklung eines Berufes durch intensive Analysen der jeweils auf dem neuesten technischen Stand befindlichen Arbeitsplätze zu prognostizieren. Technische und soziale Wandlungsprozesse haben zur Folge, daß sich Funktions- bzw. Qualifikationsstrukturen aller Berufe permanent verändern, was eine ständige Überarbeitung und Anpassung sowohl der präskriptiven wie auch der deskriptiven Berufsbilder erfordert.

1) Vgl. Schmiel 72, S. 27, sowie Geuther et al. 65, S. 59f.

Einen zusammenfassenden Überblick über die hier präzierte Vorgehensweise für die Gewinnung von Berufsbildern gewährt Übersicht Nr. 1.

#### 1.2.6. Formale Anforderungen

Da es sich bei präskriptiven Berufsbildern bzw. Ausbildungsordnungen um staatlich anerkannte Berufsordnungsmittel handelt, ergeben sich gegenüber den deskriptiven Berufsbildern erheblich differenziertere Anforderungen in Bezug auf die formale Gestaltung. Das Berufsbildungsgesetz fordert für die Anerkennung einer Berufstätigkeit als Ausbildungsberuf lediglich die verbindliche Festlegung der Bezeichnung des betreffenden Berufes, Angaben über die Dauer der Ausbildung, die "Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild)", sowie einen Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsordnung (§25). Im Interesse einer Vergleichbarkeit verschiedener Berufsbilder bzw. allgemein aller Berufsordnungsmittel, wird die Forderung nach Eindeutigkeit und Einheitlichkeit erhoben<sup>1)</sup>. Das Kriterium der Eindeutigkeit erfordert präzise Formulierungen; unscharfe Angaben führen dazu, daß eine Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten leichter möglich ist, was jedoch impliziert, "daß Ziele, Aufgaben und Lerngegenstände unzureichend gekennzeichnet sind und infolgedessen auch willkürliche Entscheidungen und ein unterschiedliches Vorgehen in der Berufsausbildung herausfordern"<sup>2)</sup>.

Das Kriterium der Einheitlichkeit ist dann erfüllt, wenn in verschiedenen Berufsbildern gleiche Bezeichnungen für gleiche Funktionen verwendet werden. Es muß daher angestrebt werden, die Bezeichnungen zu standardisieren. Schmiel<sup>3)</sup> zitiert für die Ausbildungseinheit "Unfallverhütung" in fünf verschiedenen Berufsbildern auch fünf verschiedene Zielangaben, wobei unklar bleibt, ob damit auch nach Art und Intensität unterschiedliche Ausbildungsziele markiert werden sollen. Es ist

---

1) Vgl. Schmiel 72, S. 48-51.

2) Schmiel 72, S. 49.

3) Schmiel 72, S. 50f.

ferner zu fordern, daß das Berufsbild zuverlässige Aussagen über den Umfang ("Tiefe")<sup>1)</sup> der als Eingangsvoraussetzungen erforderlichen oder im Laufe der Berufsausbildung zu vermittelnden Qualifikationen enthält. Außerdem muß dafür gesorgt werden, daß die Bestimmung der Fertigkeiten und Kenntnisse möglichst auf einem gleichen Abstraktionsniveau erfolgt.

Eine rein additive Aufzählung der erforderlichen Qualifikationen ist abzulehnen; vielmehr ist eine Erfassung der inhaltlichen Struktur eines Berufes dadurch zu leisten, daß "der Berufsinhalt als ein allseitiger Komplex beruflicher Anforderungen charakterisiert wird"<sup>2)</sup>

### 1.2.7. Das Berufsbild der Polizei

#### 1.2.7.1. Bestandsaufnahme

Im Rahmen der "Blätter zur Berufskunde" liegen folgende Berufsbilder vor:

- a) Polizeibeamter (Bearbeitungsstand: 1968)<sup>3)</sup>
- b) Kriminalbeamter (mittlerer und gehobener Dienst: 1969)<sup>4)</sup>
- c) Kriminalbeamter, leitender (höherer Dienst: 1975)
- d) Kriminalbeamtin, Polizeibeamtin (1968)<sup>5)</sup>.

Diese Berufsbilder wenden sich vor allem an Berufssuchende, um sie mit den Tätigkeiten, Ausbildungsinhalten und -wegen des Polizeiberufs vertraut zu machen und sind daher als deskriptive Berufsbilder zu kennzeichnen. Sie erfassen die Berufe nach fol-

1) Schmiel 72, S. 52.

2) Geüther et al. 65, S. 60

3) Wird derzeit überarbeitet; Erscheinungstermin noch nicht absehbar.

4) Überarbeitete Neuauflage erscheint voraussichtlich im August.

5) Neuauflage ist nicht mehr geplant, statt dessen sollen die Informationen über die Kriminalbeamtin bzw. Polizeibeamtin in die anderen Polizei-Berufsbilder eingearbeitet werden.

gendem Gliederungsschema:<sup>1)</sup>

- a) Entwicklung des Berufs
- b) Aufgaben und Tätigkeitsmerkmale
- c) Berufsverzweigungen und -einmündungen
- d) Berufsneigung und -eignung
- e) Ausbildungsgang
- f) Studien-/Ausbildungspläne
- g) wirtschaftlich-soziale Verhältnisse
- h) Literatur.

Neben den obigen allgemeinen Ausführungen (1.2.3.1.) zu den "Blättern zur Berufskunde" führt eine kritische Betrachtung der Berufsbilder des Polizeiberufs zu folgenden Feststellungen:

- a) Die vorliegenden Berufsbilder werden von "gesuchten und beauftragten Autoren"<sup>2)</sup> erstellt, die sich jedoch meist nur auf eigene Erfahrungen und amtliche Dokumente, weniger auf nach wissenschaftlichen Methoden gewonnenes empirisches Basismaterial stützen können. Somit ist die Zuverlässigkeit dieser Berufsbilder nicht im vollen Sinne gewährleistet.
- b) Da die zitierten Berufsbilder mit einer Ausnahme zwischen 1968 und 1970 erschienen sind, ist die Annahme gerechtfertigt, daß sie in weiten Teilen nicht mehr den aktuellen Stand wiedergeben und somit schon von daher keine volle Gültigkeit mehr beanspruchen können.

Zu den obengenannten Berufsbildern ist im April 1975 ein Berufsbild des Kriminalbeamten hinzugekommen, das vom "Bund Deutscher Kriminalbeamter" herausgegeben wurde. Eine kritische Analyse des Inhaltes dieses Berufsbildes führt zu folgenden Feststellungen: Zunächst ist nicht erkennbar, welches Berufsbildverständnis dieser Arbeit zugrunde liegt. Wenn von einem "Berufsbild aus der Sicht des Kriminalbeamten" sowie von einem "Berufsbild aus der Sicht der Öffentlichkeit" gesprochen wird, so geschieht dies auf dem Hintergrund der bereits kritisierten Gleichsetzung von "Berufsbild" und "Berufsimagen". Beide Berufsbilder sagen nichts weiter aus, als daß in Bezug auf die Kriminalpolizei bei der Öffentlichkeit und der Kriminalpolizei selbst Auto- bzw. Hetero-

---

1) Lediglich in dem jüngst erschienenen Berufsbild "Kriminalbeamter, leitender (höherer Dienst)" wurde schon das in Abschnitt 2.2.1. dargestellte neue Schema zugrundegelegt.

2) Mollat 68, S. 28.

stereotype existieren, die sich nicht decken. Die dem "tatsächlichen" Berufsbild zugrundeliegende Definition des Berufsbildes, also "umfassende und genaue Beschreibung der beruflichen Tätigkeit, aus der Grundstruktur, Aufgabengebiet, Tätigkeitsmerkmale, Arbeitsbedingungen, Eignungsvoraussetzungen, Ausbildungsgang, Entwicklungs- und Ausbildungsmöglichkeiten sowie Vergütung zu ersehen sind", erscheint dagegen weit sinnvoller. Es wird jedoch an keiner Stelle des "Berufsbildes des Kriminalbeamten" ausgeführt, auf welche Weise die aufgeführten "Ergebnisse" methodisch gewonnen wurden, so daß eine empirische Nachprüfbarkeit nicht ohne weiteres möglich erscheint. Argumentationsweise und Allgemeingrad der Aussagen legen überdies den Verdacht nahe, daß es sich bei diesem Berufsbild um ein Konglomerat von IST- und SOLL-Aussagen handelt, wobei besonders eine Abgrenzung gegenüber der Schutzpolizei angestrebt wird<sup>1)</sup>. Daher kann dieses Berufsbild lediglich als berufspolitisches Konzept einer Standesorganisation, keinesfalls jedoch als wissenschaftlich fundierte, objektive Berufsbeschreibung gewertet werden. Diese Feststellung stellt jedoch keine Bewertung der standespolitischen Zielsetzungen des BDK dar.

#### 1.2.7.2. Notwendigkeit einer intensiven Analyse

Bei allen Verdiensten der bisher vorliegenden Berufsbilder aus dem Bereich des Polizeiberufs ist doch immer wieder das Gefühl des Mangels in Bezug auf bisher zustande gekommene Ergebnisse zum Ausdruck gebracht worden. Insbesondere erscheint ein Bedürfnis nach einer begründeten Gesamtkonzeption der Polizei im modernen demokratischen Staat, um die durch den politischen und sozialen Wandel unsicher oder undeutlich gewordene Stellung der Polizei im Gesellschaftsgefüge besser erkennen und daraus zugleich größere Selbstsicherheit für das polizeiliche Handeln gewinnen zu können. Nicht zuletzt haben die Interessenvertretungen der Polizeibeamten dieses Bedürfnis zu artikulieren versucht; exemplarisch ist hier der "Polizeinotruf" der Gewerkschaft der Polizei<sup>2)</sup>. In dieser

1) Demgegenüber vertreten die Autoren des "Polizeinotrufs" einen Ansatz, der die Gemeinsamkeiten zwischen beiden Sparten stärker in den Vordergrund stellt; vgl. GDP (Hrsg.): Polizeinotruf. Die Situation der Schutzpolizei. Hilden o.J. (1970).

2) GDP (Hrsg.): Polizeinotruf. Die Situation der Schutzpolizei. Hilden o.J. (1970).

Publikation gehört das Berufsbild des Schutzpolizeibeamten und sein gesellschaftlicher Standort zu den zentralen Themen. Die weitere Diskussion hat vielfach auf die hier augeworfenen - durch aus nicht nur für die Schutzpolizei bedeutungsvollen - Probleme und Anregungen zurückgegriffen<sup>1)</sup>. Dabei ist klar geworden, daß eine vertiefte Erforschung des Zusammenhangs zwischen den Funktionen und den Qualifikationen (Anforderungen) für den Polizeiberuf erforderlich ist, wobei eine Arbeitsbewertung für die einzelnen Dienstposten (Arbeitsplätze) als Fernziel genannt wird.

Auf Grund der gegebenen Lage wird jedenfalls vielfach eine intensive Analyse des Polizeiberufs unter wissenschaftlicher Ausrichtung für nötig gehalten, um zu einem fundierten Berufsbild zu gelangen. Wenn dabei sogleich gewarnt wird, daß eine wissenschaftliche Analyse nicht alle Probleme lösen, alle Erwartungen erfüllen könne, so ist dem entschieden zuzustimmen. Eine wissenschaftliche Analyse wirft, besonders dann, wenn sie mehr explorativen Charakter hat, oft mehr Forschungsprobleme auf als sie selber löst.

---

1) Vgl. z.B. Siebecke, Horst: Die Herren der Lage. Köln 1972, S. 82ff; vgl. ferner die vom BDK herausgegebene Schrift zum Berufsbild des Kriminalbeamten (1975), S. 19.

### 1.3. Ansatz und Methoden

#### 1.3.1. Ansatz

##### 1.3.1.1. Die vorgegebenen Zielsetzungen

Die vorliegende Untersuchung zum "Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten" ist das Ergebnis eines Auftrags der Innenministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland, der nach einer Anzahl von Vorgesprächen im Frühjahr 1972 dem Soziologischen Institut der Universität des Saarlandes in Saarbrücken, genauer den Professoren Dr. Christian Helfer und Dr. Wigand Siebel erteilt wurde.

Sowohl der Titel als auch die hauptsächlichen Forschungsinhalte wurden vom Auftraggeber nach Rücksprache mit den Vertretern des Soziologischen Instituts festgelegt. Gegenstand sollte der Vollzugsdienst in den Bereichen der Schutzpolizei, der Kriminalpolizei, der Wasserschutzpolizei und der Bereitschaftspolizei, nicht dagegen der Bundesgrenzschutz sein. Im einzelnen ergeben sich danach vier Forschungsschwerpunkte:

- 1) Die Aufgaben des Polizeivollzugsbeamten nach geltendem Recht bei der Verbrechensbekämpfung (präventiv und repressiv), im Straßen- und Wasserverkehr und auf den übrigen Gebieten der allgemeinen Sicherheit und Ordnung.
- 2) Der Funktionsinhalt des Berufs des Polizeivollzugsbeamten unter Heranziehung typischer Bereiche, sowie die davon abhängigen Anforderungen (Qualifikationen).
- 3) Die heutige und zukünftige Bildung und Eignung des Polizeivollzugsbeamten im Hinblick auf die Erfordernisse seines Berufes, die nötigen Aus- und Fortbildungseinrichtungen.
- 4) Der Standort des Polizeivollzugsdienstes im Vergleich zu anderen Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes.



Aus dem damit beschriebenen Forschungsbereich ergibt sich mit Klarheit, daß der Ausdruck "Berufsbild" hier nicht in einem engen Sinne als handliches Ergebnis zur Berufsinformation für jedermann gemeint gewesen ist. Ein solches "Berufsbild" für den Polizeivollzugsbeamten schlechthin herzustellen, wäre darüberhinaus auch ein unmögliches Unterfangen. Vielmehr ging es darum, fundierte wissenschaftliche Unterlagen über Funktionsinhalt und Anforderungen des Polizeiberufs in verschiedenen Tätigkeitsbereichen zu gewinnen und dabei zugleich die Stellung der Polizei im Verhältnis zu anderen Verwaltungen und im gesamten Staatsgefüge vor Augen zu stellen.

Ein wissenschaftliches Gutachten unterliegt dabei gewissen Eigengesetzlichkeiten. Es kann als wissenschaftliches Forschungsergebnis nicht das Ergebnis bestimmter Interessenstandpunkte sein, da wichtigste Orientierung wissenschaftliche Objektivität ist. Desweiteren kann es notwendige politische Entscheidungen nicht vorwegnehmen, sondern nur Möglichkeiten, Wege und Konsequenzen aufzeigen. Seine Hauptaufgabe besteht darin, das für mögliche Entscheidungen notwendige Material aufzubereiten und gegebenenfalls auf die Erfordernisse weiterer Forschungen hinzuweisen.

#### 1.3.1.2. Probleme und Grenzen des Forschungsprojekts

Wenn ein derart weitgespanntes Forschungsprojekt in Angriff genommen wird, dann ist es zweckmäßig, sich von Anfang an klar zu werden, welche möglichen Intentionen zu Grunde liegen, die zu dem Bedürfnis nach wissenschaftlicher Information geführt haben. Unter diesen sind etwa zu nennen:

- 1) Es sollen Materialien bereitgestellt werden, die die Lösung innerorganisatorischer Probleme erleichtern,
- 2) Es soll eine größere Klarheit gewonnen werden über die Stellung der Polizei innerhalb der gesamten staatlichen Verwaltung und
- 3) Es soll der Standort der Polizei in einer sich verändernden Gesellschaft genauer bestimmt werden.

Betrachtet man das entwickelte Programm im Hinblick auf die durch die genannten Intentionen gewährte Interpretation, dann ergibt sich notwendig ein thematisch-methodischer Neuansatz gegenüber den bisherigen Berufsbildforschungen. So wünschenswert auch eine Verbesserung und Vervollständigung der bisher bereits erstellten üblichen Berufsbilder ist, dies konnte nicht eigentliche Aufgabe des Forschungsvorhabens sein. Andererseits dürften methodisch und sachlich durch diese Untersuchung einige Leitlinien gesetzt sein, die für die Zukunft für die Erstellung einzelner Berufsbilder im bisherigen Sinn von Belang sind.

Aus den genannten Gründen wurde das Forschungsvorhaben von Anfang an als Neuansatz projektiert. Das gilt sowohl in Bezug auf die Präzision und Verlässlichkeit der Analyse der wesentlichen polizeilichen Positionen (Dienstposten), als auch in Bezug auf die zusammenfassende Theorie, die das Allgemeine herauszustellen sucht, das den Polizeivollzugsbeamten schlechthin betrifft. Auf einen Nenner gebracht kann man sagen, daß die Thematik zwei Hauptaspekte enthielt, nämlich einerseits die speziellen Berufsbilder der einzelnen Positionen (Dienstposten), andererseits das allgemeine Berufsbild des Polizeivollzugsdienstes.

Die entstehenden Probleme des Forschungsvorhabens resultieren aus diesem weit gefaßten Forschungsansatz, aus der detaillierten Untersuchung der Einzelbereiche und aus der Zusammenfassung der Ergebnisse zu einem das Wesentliche heraushebenden Gesamtbild. Es dürfte verständlich sein, daß unter diesen Voraussetzungen Auswahlen aus der Thematik vorgenommen werden mußten und nicht alles verfolgt werden konnte, was sich vielleicht im Verlauf der Forschung auch noch als wichtig erwiesen hätte. Es können also unmöglich alle Erwartungen erfüllt werden, die von den verschiedensten Seiten dem Gutachten gegenüber bestehen.

Die detaillierte Ausarbeitung aller bedeutungsvollen Teilthemen des Forschungsbereichs konnte nicht zuletzt deshalb nicht geleistet werden, weil die vorliegende Studie in vieler Hinsicht auf Neuland vorstoßen mußte. Eine nur etwa vergleichbare Unter-

suchung zum Thema des Berufsbildes liegt - wie aus dem Vorhergehenden deutlich geworden sein dürfte - nicht vor. Es mußten Methoden verwendet werden, die noch keinesfalls in ihrer Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit nach jeder Hinsicht hin ausgelotet sind. Bei vielfach unsicherem Boden des methodischen Vorgehens und bei einer geringen Übersichtlichkeit des Forschungsgegenstandes, galt es ein wechselndes Forschungsteam zusammenzuhalten, das die verschiedensten Fachwissenschaftler von der Wirtschaftswissenschaft über die Soziologie bis zur Psychologie vereinte. Daß eine vollständige und in jeder Hinsicht überzeugende Abstimmung nicht immer gelingen konnte, mußte um der Sache willen und im Hinblick auf die beschränkt zur Verfügung stehende Zeit in Kauf genommen werden. Wenn also trotz des Umfanges des Manuskriptes das "Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten" nicht alle Leser in jeder Hinsicht zu befriedigen vermag, so wird im Hinblick auf die aufgezeigten Schwierigkeiten um Nachsicht gebeten.

#### 1.3.1.3. Überblick

Die diesem Berufsbild zugrundeliegende Forschungsstrategie zielte zunächst darauf ab, eine detaillierte Analyse der Funktionen des Polizeiberufs zu erstellen. Dann erst hätten darauf aufbauend die Qualifikationen, Ausbildungsinhalte und Ausbildungsgänge erforscht und strukturiert werden sollen. Es zeigte sich aber schnell, daß im Rahmen des vorgegebenen Zeitprogramms ein Idealablauf des Forschungsvorhabens nicht durchzuhalten war. Alle Teilprojekte mußten etwa gleichzeitig in Angriff genommen und durchgeführt werden. Der Aufbau des Forschungsberichts folgt aber dennoch der zunächst vorgesehenen Gliederung, weil sich darin die Systematik des Themas am besten entfalten läßt.

Über die Zusammenfassung der Einzelfunktionen zu typischen Kombinationen ("Funktionsclustern") berichtet Teil 2. Es folgt die Analyse der Anforderungen (Qualifikationen), wobei Regel- und Sonderanforderungen unterschieden werden. Diese werden besonders im Hinblick auf die Funktionscluster erfaßt und erörtert (Teil 3 und 4.3.). In Kapitel 4 werden ergänzende Aspek-

te der Rollenanalyse wie Laufbahn und Mobilität, Vergleich mit anderen Verwaltungen, Berufszufriedenheit und -prestige, innerorganisatorische Konflikte sowie die Bedeutung der Automation für die Polizei dargelegt. Das geschieht in Teil 4. Der abschließende Teil sucht die allgemeine Komponente des Berufsbildes der Polizei in einer theoretischen Übersicht herauszuarbeiten.

Die in Teil 4 behandelten Fragen zur Automation haben ebenso wie die Überlegungen zum Vergleich nicht die angemessene Aufmerksamkeit finden können, die sie innerhalb des Forschungsvorhabens ursprünglich erhalten sollten. Dies gilt ebenso für die Ausbildung, insbesondere bei der Darstellung der derzeitigen Lehrsituation wie für die Untersuchung der erforderlichen Einrichtungen. Wenn für alle Teilbereiche des Berichts eine weitere Durchdringung der Thematik notwendig und erforderlich ist, so gilt das insbesondere für diese Teile. Dennoch bleiben, so ist zu hoffen, genügend Ergebnisse und genügend Einsichten, um für die Verantwortlichen und für die Interessierten einen angemessenen Überblick über Inhalt und Problem des "Berufsbildes des Polizeivollzugsbeamten" heute zu gewinnen.

### 1.3.2. Methoden

#### 1.3.2.1. Phasen des Forschungsvorhabens

Die erste Phase des Forschungsprozesses beinhaltet die Reflexion des Forschungsauftrags, bezogen auf die vorhandene empirische und theoretische Literatur. Dabei waren sowohl die für das Projekt bedeutungsvollen Ergebnisse empirischer Art zu sichten, als auch im Grundgefüge ein theoretischer Bezugsrahmen zu konzipieren.

> Die Auswertung der Literatur wurde insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten betrieben:

- a) Was wird unter Berufsbild verstanden ?  
Welche Ansätze werden angewandt ?
- b) Welche methodischen Ansätze und Techniken sollen unter Berücksichtigung der gegebenen Möglichkeiten gewählt werden ?
- c) Welche empirischen Aussagen über den Polizeiberuf könnten für das Projekt relevant sein ?
- d) Welche wesentlichen theoretischen Strukturelemente gehören zum Berufsbild - spezielle zum Berufsbild der Polizei - und wie ist ihre Interdependenz ?
- e) Wie ist die Verbindung von systematischen theoretischen Annahmen über die Polizei als Teilsystem der Gesellschaft (Funktions- und systemanalytische Verfahren) unter Berücksichtigung ihrer rechtsstaatlichen Organisation herzustellen ?

Im engen Zusammenhang mit der Literaturanalyse wurden eine Anzahl von Expertengesprächen geführt, um präzise Auskunft über offenstehende Fragen zu erhalten. Daran konnte sich die Festlegung der verschiedenen empirischen Vorgehensweisen anschließen je nach Forschungsbereich und konkreter Zielsetzung. Ein Hauptinstrument war das Interview mittels strukturierter Fragebogen, das mehrfach und an verschiedenen Phasen und Forschungsbereichen eingesetzt wurde. Es diente in der Hauptuntersuchung besonders der repräsentativen Erfassung der polizeilichen Einzeltätigkeiten, wurde aber auch für Zwecke der Rollenanalyse und der Ausbildung und für eine Vielzahl kleinerer Forschungsziele eingesetzt. Darüberhinaus wurden Beobachtungen vielfältiger Art vorgenommen, wobei stets die passiv-teilnehmende Beobachtung vorherrschte. Die Form war eher unstrukturiert oder nur wenig strukturiert. Die Beobachtung diente einerseits der Gewinnung der nötigen Hintergrundinformation über die Praxis des Polizeibeamten, andererseits der genauen Analyse

> einzelner Dienstposten im Rahmen eines gegebenen Rollengefüges (z.B. Revier). Schließlich wurden Expertengespräche gezielt eingesetzt, u.a. um Gesichtspunkte für den Vergleich und Bewertungen von Anforderungen zu erhalten.

Nach Festlegung der engeren Forschungsziele (Hypothesen) wurden die Auswertungstechniken (Umfang, Differenziertheit, statistische Maße) bestimmt und in das Forschungskonzept aufgenommen. Danach folgten chronologisch - differenziert nach den einzelnen Teilprojekten - die Phasen der Datenerhebung, d.h. Gewinnung der für die Forschung substantiellen empirischen Informationen, der Codierung der Daten, d.h. Umsetzung der erhobenen Daten in EVD-gerechte Sprache, soweit erforderlich, der Datenverarbeitung, d.h. der Auswertung und Strukturierung der Daten mit Hilfe der nach den Problemstellungen orientierten Programme und ferner die Interpretation, d.h. Vergleich der empirischen Daten unter dem Gesichtspunkt der Forschungsziele, Theorien und Prüfung der Aussagekraft der Annahmen und schließlich die Darstellung über Gang, Inhalt und Ergebnisse der Forschung.

#### 1.3.2.2. Die übergreifenden Vorgehensweisen

##### 1.3. 2.2.1. Die Hauptbefragung (Funktionsanalyse)

Jede der Teiluntersuchungen weist in ihrer Methodik Besonderheiten auf, die dem Gegenstand angemessen sind. Einzelne Forschungsbereiche verlangten eine eigenständige Vorgehensweise, andere eine Kombination verschiedener Techniken. Über die jeweiligen Vorgehensweisen ist daher bei den einzelnen Kapiteln nachzulesen.

Dies gilt jedoch nicht für die mehrere Forschungsbereiche übergreifenden Vorgehensweisen. Da es andernfalls zu Wiederholungen führen würde, soll an dieser Stelle darüber gehandelt werden. Bei den übergreifenden Vorgehensweisen handelt es sich hauptsächlich um die umfangreicher geplanten Interviews. Zu diesen

gehören zwei Interviewaktionen, über die im folgenden berichtet wird. Zur Unterscheidung sind die Interviews benannt als Hauptbefragung ("Funktionsanalyse") und als Befragung II ("Ausbildung").

#### 1.3.2.2.2. Hauptbefragung

Die Hauptbefragung diente hauptsächlich zur Funktionsanalyse, keinesfalls war sie aber darauf beschränkt. Es wurden vielmehr eine Vielzahl von relevanten Gegenständen durch dieses Erhebungsinstrument auf einer breiten Grundlage erfaßt. Ein Fragebogen bietet sowohl die Vorteile eines angemessenen Verfahrens zur Erfassung verbalisierter subjektiver Tatbestände ("Meinungen"), als auch die Vorteile eines zeitsparenden Instrumentes zur Erfassung objektiver, überprüfbarer Fakten, also Tatsachen, die der Befragte mitzuteilen vermag.

Den Hauptteil des Fragebogens machen die ca. 1 000 polizeilichen Funktionen aus, die sowohl nach Häufigkeit als nach ausführend-überwachend angegeben werden sollten. Als Faktfragen kamen ferner in den Fragebogen Fragen nach der Polizeiorganisation wie Polizeizweig, Dienststellentyp, Stellung innerhalb der Dienststelle, Besoldungsgruppe, Bundesland usw. vor, ferner nach der Art der Tätigkeiten wie Außendienst, Arbeitsschwerpunkt, Dienstzeiten, Überstunden, Wachdienst usw.; schließlich allgemeine und Sozialdaten wie Schulbildung, Berufsausbildung, Geburtsjahr usw.

Meinungsfragen wurden u.a. zu folgenden Themen erhoben: Gerechtigkeit des Beurteilungssystems, Erwartungen/Motivation vor Ergreifen des Polizeiberufs, Mobilitätswünsche, Kooperation zwischen uniformierter Polizei und Kriminalpolizei, Ansehen der Polizei in der Bevölkerung. Zu diesem Bereich gehört auch die Aufforderung zur Einschätzung von 30 Berufen nach geschätztem Ansehen in der Bevölkerung und nach eigener Ansicht, um die Selbsteinschätzung und soziale Distanz zu messen.

Da es ausgeschlossen war, alle Polizisten in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin zu befragen, wurde eine Stichprobe (Sample) aus der Grundgesamtheit gezogen. Für diese Stichprobe mußte Repräsentativität verlangt werden, d.h. die Verhältnisse in der Teilgesamtheit (=Stichprobe) mußten mit denen der Grundgesamtheit übereinstimmen, um von der Stichprobe auf die Gesamtheit mit angemessenem Sicherheitsgrad schließen zu können. Ferner mußte die Stichprobe groß genug sein, um in Bezug auf unser Forschungsziel zuverlässige Aussagen auch bei weitgehender Aufgliederung (d.h. genügend Fälle in Untergruppierungen) zu ermöglichen. Der Entscheid fiel auf eine regional aufgegliederte, disproportional geschichtete Stichprobe. Die Daten für den Umfang der Grundgesamtheiten je Land wurden von den Bundesländern (Personalkarteien) in Erfahrung gebracht. Danach wurde ein Prozentsatz der zu befragenden Polizisten je Polizeizweig und Bundesland errechnet (vgl. Tabelle Nr. 1). Da Aussagen bei weniger als 30 Polizeibeamten pro Untergliederung (z.B. Wasserschutzpolizei in Bayern) problematisch sind, wurden für diese Fälle Korrekturfaktoren zur Erreichung der Mindestbesetzungszahlen errechnet. Ebenso wurden bei Schupo und Kripo Korrekturfaktoren für die Bundesländer eingeführt, bei denen der normale Auswahlprozentsatz für die Repräsentation unterschiedlicher Dienstpostentypen nicht angemessen gewesen wäre (Bremen, Saarland).

Die Auswahl der einzelnen zu befragenden Personen wurde nach der "Kartei-Methode" vorgenommen, d.h. es wurde eine Wahrscheinlichkeitsauswahl aus den vorhandenen Personalkarteien der Länder vorgenommen. Der Modus zur Zufalls-Auswahl wurde genau angegeben, die Auswahl dann seitens der Bundesländer durchgeführt. Die Bundesländer koordinierten nach der Ziehung der Stichprobe die Befragungsorte und den Befragungszeitpunkt, bestimmten die Verantwortlichen und die Anzahl der jeweils zu befragenden Polizisten.

Vorausgegangen war eine von uns durchgeführte Schulung der Interviewer; aus Kostengründen waren von uns hierfür Polizeibeamte vorgeschlagen worden. Wie aus dem Stichprobenplan hervorgeht, waren insgesamt 6.630 Polizeibeamte ausgewählt worden,



darin enthalten war eine Ausfallquote von geschätzten 10 v.H., insgesamt war also eine Stichprobe von 6 000 Polizeibeamten intendiert. Für den Fall von größeren Ausfällen während der Befragung waren Nachbefragungen einkalkuliert, die, nach dem gleichen Zufallsauswahlprinzip konstruiert, auch für einige Bundesländer in Anspruch genommen werden mußten, um den Stichprobenumfang von insgesamt 6 000 Polizeibeamten zu erreichen. Tatsächlich befragt wurden schließlich 6 059 Polizeivollzugsbeamte. Das entsprach einem Anteil von knapp 5 v.H. aller Polizeivollzugsbeamten in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Erhebung (vgl. Tabelle Nr. 2).

Die Befragung selbst ging in Form von sog. "Klassenzimmer-Interviews" vonstatten. D.h. 20-30 zu befragende Polizeibeamte wurden an einen Platz zusammengerufen. Unter Aufsicht eines Verantwortlichen ging der Befragte einen Fragebogen durch und beantwortete für sich die Fragen auf dem Antwortbogen. Der Verantwortliche hatte zunächst allgemein über Ziele und Absichten des Forschungsprojektes zu informieren, dann, sofern Fragen gestellt wurden, diese zu beantworten und schließlich Antwortbogen und Fragebogen einzusammeln und nach Saarbrücken zu senden. Die Verantwortlichen waren durchweg Polizeibeamte. Sie waren zuvor in verschiedenen Orten durch Mitglieder des Soziologischen Instituts in ihrer Aufgabe geschult worden. Die Befragungsorte, die Befragungszeitpunkte, Zahl der zu Interviewenden sowie der Einsatz der Verantwortlichen unterlag der Koordination der Bundesländer.

Mit der Auswertung wurde das Rechenzentrum der Universität Köln unter Mitarbeit der WEMA, Institut für empirische Sozialforschung, Köln, beauftragt. Die Daten wurden mit dem EDV-Programm für Sozialwissenschaften, SPSS, berechnet.

In einer ersten Phase der Auswertung der Hauptuntersuchung wurden alle im Fragebogen enthaltenen Variablen in einer Grundauszählung ausgewertet, wobei als Filter (verknüpfende Variablen) jeweils Bundesland und Polizeizweig fungierten, um bundesland- respektive polizeizweigspezifische Aussagen machen zu können. Nach Durchsicht der Grundauszählung konnten die bisherigen Forschungsziele überprüft und neue Hypothesen über das

Verhältnis bestimmter Variablen erstellt werden.

Zur Prüfung dieser Hypothesen wurden die entsprechenden Variablen durch Kreuztabulierung miteinander verglichen (z.B. Hypothese X: Zufriedenheit mit der Besoldung korreliert mit der Zugehörigkeit zu - bestimmten - Polizeiverbänden; Verknüpfung der Variablen über Besoldungszufriedenheit und Zugehörigkeit zu Verbänden).

Die Kreuztabellen wurden einer Signifikanzprüfung unterzogen. Die Signifikanz gibt die Sicherheit bzw. Wahrscheinlichkeit an, mit der angenommen werden kann, daß bestimmte errechnete Zusammenhänge von Variablen nicht zufällig, etwa durch die Stichprobe bedingt, auftreten, sondern tatsächliche Merkmale der untersuchten Grundgesamtheit (hier: Polizei in der Bundesrepublik) sind.

Für die Grundauszählung erschien ein solcher Test der statistischen Sicherheit aufgrund der großen Anzahl von Personeneinheiten insgesamt und je Variablenausprägung nicht erforderlich.

Die Signifikanzprüfung der Kreuztabellen wurde mit Hilfe der Stichprobenfunktion Chi-Quadrat ( $\chi^2$ ) geprüft. Chi-Quadrat mißt den Unterschied zwischen den empirisch ermittelten und den theoretisch erwarteten Häufigkeiten. Das damit meßbare Verlässlichkeitsniveau (Signifikanzniveau) gibt an, innerhalb welcher Grenzen die zu prüfende Hypothese noch annehmbar ist.

Die aufgeführten Kreuztabellen sind in der Regel auf einem Niveau von 0.05 signifikant. Abweichungen hiervon sind an der jeweiligen Stelle gekennzeichnet.

### 1.3.2.2.3. Befragung II "Ausbildung"

Der Fragebogen zur Repräsentativuntersuchung über Ausbildungsverlauf, berufliche Einstellungen, Fortbildung und zur Rechtsanalyse war ebenfalls standardisiert. Er enthielt überwiegend geschlossene Fragen und Statements zur Beantwortung, daneben offene Fragen. Die insgesamt 454 Fragen bezogen sich auf folgende Komplexe: neben Fragen zur Person, Besoldung und dem Arbeitsschwerpunkt wurde die allgemeine Schulbildung und berufliche Vorbildung des Befragten eruiert. Verlauf der Ausbildung und Ausbildungsdauer sowie Fragen zur Fortbildung wurden durch Meinungsfragen nach der Angepaßtheit der polizeilichen Ausbildungsfächer für die Praxis ergänzt. Daneben wurden mögliche Tendenzen einer Neustrukturierung der Aus- und Fortbildung vorgegeben, insbesondere auch in Abhängigkeit des Tätigkeitswandels, der sich in den letzten 50 Jahren vollzogen habe. Einstellungsvoraussetzungen und Fortbildungsmöglichkeiten sollten vom Befragten bewertet werden, eine größere Fragenbatterie widmete sich der Rolle der Polizistin.

Zur Ergänzung der Rechtsanalyse wurden eine Anzahl von Statements vorgegeben, die auf einer Skala zu bewerten waren und Fragen zur gesetzlichen Ermächtigung für polizeiliches Handeln, zu Prävention und Repression, Zwang, Gewalt u.a. enthielten. Ferner sollten bestimmte kriminelle Delikte nach ihrer Schwere klassifiziert und Anregungen zu einer Verbesserung des Polizeirechts ausgeschöpft werden.

Die Repräsentativerhebung umfaßte 1.243 Beamte der Schutz- und Kriminalpolizei, denen mithilfe einer Zufallsauswahl der standardisierte Fragebogen vorgegeben wurde (vgl. Tabelle Nr. 3).

Der Fragebogen sollte von den ausgewählten Beamten an drei Tagen im Juni ausgefüllt werden. Die Fragebogen wurden postalisch versandt.

Hierzu waren im Mai 1974 die Länder fernschriftlich aufgefordert worden, uns die Listen der zur Befragung ausgewählten Beamten zu

rückzuschicken. Das Auswahlverfahren der Probanden wurde folgendermaßen festgelegt: Alle Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes der Schutz- und Kriminalpolizei eines Landes wurden in die Auswahl einbezogen. Aus den Personal-Karteien sollten alle die Beamten, deren Zuname mit dem Buchstaben "S" beginnt, und zwar so viele (beginnend mit "Saaa..."), bis die Quote eines Landes und einer Sparte erschöpft ist, herausgesucht werden. Die so ausgewählten Beamten sollten pro Land mit folgenden Angaben listenmäßig erfaßt werden:

- Zu- und Vorname
- Alter des Beamten
- Schutzpolizei/Kriminalpolizei
- mittlerer Dienst/gehobener Dienst
- derzeit Lehrgangsteilnehmer ? Ja/nein
- Art und postalische Anschrift der Dienststelle, bei der der Proband am Befragungstag tatsächlich Dienst verrichtet.

Die Beantwortung des Fragebogens sollte an drei angegebenen Tagen zu Dienstbeginn des Beamten erfolgen, nur hilfsweise an einem der beiden anderen Tage. Es war notwendig, daß die Zeit zur Beantwortung des Fragebogens ohne Unterbrechung gewährt wurde. Ebenso wichtig für das Ergebnis der Befragung war, daß die Beamten allein und ohne Möglichkeit einer gegenseitigen Fühlungnahme die Beantwortung vornahmen.

Bei Abwesenheit des Beamten wegen Krankheit oder Urlaub sollte der Dienststellenleiter den Fragebogen unausgefüllt zurücksenden. Damit gewährleistet war, daß nur die mit der wissenschaftlichen Auswertung betrauten Personen Einblick in den ausgefüllten Fragebogen nehmen konnten, war nach Beantwortung des Fragebogens derselbe verschlossen in einem Rücksendeumschlag dem Dienststellenleiter wieder zurückzugeben. Von dort wurden die Fragebogen zurückgesandt.

Über die nach den angegebenen Anweisungen vorgenommenen Befragung fertigte der Dienststellenleiter einen Aktenvermerk und leitete diesen dem zuständigen Innenministerium zu.

Insgesamt sollten 0.7 v.H. der Schutzpolizisten und 3.5 v.H. der Kriminalpolizisten aus der Bundesrepublik befragt werden, Es wurden noch 10 v.H. für mögliche Ausfälle dazugenommen. Die Stichprobengröße der zur Befragung ausgewählten Beamten und die Anzahl der tatsächlich Befragten ist aus der zugehörigen Tabelle zu ersehen. Ausgewählt wurden 775 Beamte der Schutzpolizei, von denen 656 tatsächlich antworteten (Ausfall: 15 v.H.), von den Kriminalbeamten wurden 702 ausgewählt, von denen 564 tatsächlich antworteten, so daß sich dort eine Ausfallrate von 20 v.H. ergibt. Grundlage der Quotenberechnung waren die Ist-Zahlen für die Polizei in den Ländern, die auch für die Hauptbefragung (Befragung I) zugrunde gelegt wurden. Die Auswertung des Material durch EDV erfolgte an der Universität des Saarlandes

## 2. FUNKTIONSIINHALT

### 2.1. Die Aufgaben der Polizei nach geltendem Recht

#### 2.1.1. Die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes

Bevor ein Überblick über die wichtigsten Aufgaben der Vollzugspolizei gegeben wird, bedarf es einer Abgrenzung dieses Begriffes von verwandten Rechtsbegriffen wie Zuständigkeit, Befugnis und Ermächtigung.

Was zunächst den ersten der drei Termini betrifft, so kann man sagen, daß er weitgehend synonym mit dem Begriff Aufgaben gebraucht wird. In Lehrbüchern des Verwaltungsrechts<sup>1)</sup> wird die Zuständigkeit einer Behörde häufig im Zusammenhang mit ihren Aufgaben behandelt, und nicht selten werden Aufgabengebiete mit Zuständigkeitsbereichen geradezu gleichgesetzt, wobei dann allerdings weniger an die örtliche als an die sachliche Zuständigkeit behördlicher Organisationen gedacht ist.

Hingegen ist es üblich, die Aufgaben einer Behörde klar von ihren Befugnissen abzuheben. Diese Trennung wurde insbesondere von den Polizeirechtswissenschaftlern Bayerns herausgearbeitet, welche geltend machen, es sei rechtsstaatlich bedenklich, aus den allgemeinen Zielsetzungen und Funktionen einer Behörde auf die zur Realisierung dieser Ziele zulässigen Mittel zu schließen<sup>2)</sup>. Als wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Begriffen ist festzuhalten: Aufgabennormen geben den Rahmen der Tätigkeiten einer Behörde an und legen ihre Grundorientierung fest; sie können deshalb relativ allgemein und abstrakt abgefaßt sein. Dagegen enthalten die Befugnisse einer Behörde die

1) Vgl. Landmann et al. 1969, S. 60. Wolff definiert Zuständigkeit etwas enger als Zuordnung von Aufgaben an Wahrnehmungssubjekte innerhalb einer Organisation.  
Wolff II, 1970, S. 12 ff.

2) Emmerig, in: DÖV, 1955, S. 100 ff.; Mayer 1972, S. 37; Samper 1972, S. 60. Mayer, ebd. S. 20, unterscheidet vier Typen von Rechtssätzen: 1. Sätze zwingenden Rechts; 2. Befugnisnormen, die ein Handelnkönnen unter im einzelnen umschriebenen rechtlichen Voraussetzungen vorsehen; 3. Sollvorschriften; 4. Aufgabennormen, welche eine Verwaltungsaufgabe festlegen, ohne zu einem bestimmten Handeln zu ermächtigen.

Voraussetzungen, unter denen sie in Erfüllung ihrer Aufgaben in die Rechte des Bürgers eingreifen darf. Sie müssen deshalb durch Gesetze und durch die Rechtssprechung möglichst genau bestimmt sein. Aus der Befugnis einer Behörde, in bestimmten Fällen einzuschreiten, folgt nun freilich nicht, daß sie auch zum Einschreiten verpflichtet ist. Wenngleich Maßnahmen, welche Individualrechte tangieren, einerseits strengen Zulässigkeitsbedingungen genügen müssen, wird es auf der anderen Seite doch meistens in das Ermessen der Behörde gestellt, ob sie von ihrem Eingriffsrecht Gebrauch macht oder nicht<sup>1)</sup>. Dieser Entscheidungsspielraum soll ihr ein möglichst flexibles, der jeweiligen Situation entsprechendes Vorgehen ermöglichen.

Befugnis und Ermächtigung bedeuten dasselbe. Auch der Begriff Ermächtigung stellt in erster Linie darauf ab, ob und inwieweit eine bestimmte hoheitliche Maßnahme durch die Verfassung und die Gesetze gedeckt ist<sup>2)</sup>. Daneben wird der Begriff auch noch in einem spezielleren Sinn verwendet, nämlich in jenen Fällen, in denen die Ausübung einer Kompetenz auf eine Behörde übertragen wird, welche originär zu deren Wahrnehmung nicht befugt ist. (Delegation<sup>3)</sup>).

Steht somit fest, in welchen rechtssprachlichen Kontext der Begriff "Aufgabe" einzuordnen ist, so ist als weitere Frage zu klären, welchen Rechtsquellen die Aufgaben der Vollzugspolizei zu entnehmen sind. Diese Frage wird von den Lehrbüchern zum Polizeirecht unter Verweis auf das Grundgesetz in der Regel dahingehend beantwortet, die Polizei sei grundsätzlich eine Angelegenheit der Länder<sup>4)</sup>. In der Tat wird in den Art. 73 und 74 des Grundgesetzes die Polizei nicht erwähnt, so daß sie

---

1) Mayer 1972, S. 19 f.

2) Vgl. z. B. die Gleichsetzung beider Begriffe bei H.J. Wolff I 1971, S. 175: "Die gesetzliche Zuweisung einer Aufgabe (eines Kompetenzbereichs) ermächtigt im allgemeinen Gewaltverhältnis nicht zu Eingriffen, auch wenn sie zur Erfüllung der Aufgabe für erforderlich gehalten werden. Es muß vielmehr eine Befugnis zu einseitig verbindlicher Regelung eingeräumt sein."

3) Landmann et al. 1969, S. 60.

4) Siehe z. B. Friauf 1970, S. 151.

nach Art. 70 I grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder fällt. Nun hat aber Götz darauf hingewiesen, daß die wichtigeren Materien des besonderen Ordnungs- und Sicherheitsrechtes wie beispielsweise das Wirtschafts-, Gewerbe-, Gesundheits-, Lebensmittel-, Waffen-, Paß- und Melderecht durchweg in Bundesgesetzen geregelt seien, so daß man allenfalls noch bei den Aufgaben der Vollzugspolizei (also unter Ausklammerung der fachspezifischen Aufgaben der Ordnungsbehörden) von einer überwiegenden Zuständigkeit der Länder sprechen könne<sup>1)</sup>. Doch selbst wenn man nur auf die Tätigkeit der Vollzugspolizei abhebt, ist es fraglich, ob man sie überwiegend als von den Ländern geregelt bezeichnen kann. Zwar enthalten die Polizeigesetze der Länder mit der Generalklausel die nach wie vor zentrale Aufgabe der Polizei, vorbeugend Gefahren abzuwehren. Daneben treten aber durch Bundesgesetze normierte Aufgaben wie die Verfolgung von Straftaten und von Ordnungswidrigkeiten - insbesondere Verkehrsordnungswidrigkeiten - welche hinsichtlich des erforderlichen zeitlichen, technischen und kräftemäßigen Aufwandes der allgemeinen präventiven Gefahrenabwehr zumindest gleichgestellt zu werden verdienen<sup>2)</sup>. Bedenkt man weiterhin, daß die Polizei in mehreren Ländern zusätzlich Funktionen der Ordnungsverwaltung wahrnimmt, die, wie eben ausgeführt wurde, ebenfalls zum großen Teil bundesgesetzlich geregelt sind, und daß sie in den übrigen Ländern bei der Erfüllung eben dieser Funktionen den Ordnungsbehörden im Bedarfsfall Vollzugshilfe leisten muß, so wäre zu überlegen, ob es nicht den bestehenden Verhältnissen angemessener wäre, wenn man von einer zwischen dem Bund und den Ländern geteilten Aufgabenszuweisungskompetenz an die Polizei sprechen würde.

Der rechtliche Hebel, vermittels dessen der Bund immer mehr polizeirechtliche Aufgabenbereiche an sich zog, ist das vom

---

1) Götz 1973 S. 22.

2) Schätzungen zufolge sind allein über 50 % der Vollzugskräfte mit Verkehrsaufgaben beschäftigt. Vgl. dazu Herold, in: Die Polizei, 1969, S. 213 f.; a.A. Hauser, in: Die Polizei, 1971, S. 357 ff.



Bundesverfassungsgericht anerkannte Prinzip der Annexkompetenz<sup>1)</sup>. Es besagt, daß dem Bund die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsvorschriften über die öffentliche Sicherheit und Ordnung insoweit zukomme, als diese in einem notwendigen Sachzusammenhang mit einer bundesgesetzlich zu regelnden Materie stünden. Den Ländern bleibe jedoch die polizeirechtliche Kompetenz im engeren Sinn vorbehalten, d. h. sie allein seien zum Erlaß von Gesetzen befugt, deren unmittelbarer und ausschließlicher Zweck die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sei. (sog. allgemeines Polizeirecht). Bei der zunehmenden gegenseitigen Durchdringung von Anliegen der Fach- und Leistungsverwaltung mit Gesichtspunkten der Gefahrenabwehr ist abzusehen, daß der Bund in Zukunft einen noch größeren Einfluß auf das Ordnungs- und Polizeirecht nehmen wird<sup>2)</sup>.

Aufgrund der unterschiedlichen Quellen, denen die Aufgaben der Vollzugspolizei zu entnehmen sind, einerseits, aufgrund der Vielfältigkeit dieser Aufgaben andererseits, ist es nicht leicht, sie sinnvoll, d. h. in hinreichend differenzierter und systematisch befriedigender Weise zu gliedern. Beispielsweise erscheint es wenig zweckmäßig, eine Einteilung der Aufgaben in solche des allgemeinen und solche des besonderen Polizeirechts vorzunehmen, da unter die letzteren so unterschiedliche Funktionen wie die Strafverfolgungsermittlungen und die Wahrnehmung von gesetzlich der Polizei übertragenen Ordnungsverwaltungsaufgaben fallen würden. Auch die Unterscheidung von präventiven und repressiven Aufgaben führt nicht weiter, da sie theoretisch anfechtbar ist - dient doch die "repressive" Strafverfolgung mittelbar stets auch Präventionszwecken - und da zudem vorbeugende und verfolgende Tätigkeiten das polizeiliche Aufgabenspektrum nicht ausschöpfen. Vielmehr wird ein Gliederungsschema zu wählen sein, das so-

---

1) Vgl. BVerfG. E 3, S. 407 ff. u. E 8, S. 143 ff.

2) Zur zunehmenden Überlappung und wechselseitigen Abhängigkeit von Eingriffs- und Leistungsverwaltung vgl. v. Unruh, in DVBl., 1972, S. 469 ff. sowie den ersten Abschnitt des folgenden Kapitels.

wohl erschöpfend ist als auch praxisnah genug, um den tatsächlichen Tätigkeitsschwerpunkten des Polizeivollzugsdienstes gerecht zu werden. Diesen Anforderungen entspricht am ehesten die Einteilung von V. Götz, der fünf Aufgaben der Vollzugspolizei unterscheidet<sup>1)</sup>:

- a) die allgemeine Gefahrenabwehr nach der Generalklausel
- b) die Verfolgung von Straftaten
- c) die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
- d) die Ordnungsverwaltungsaufgaben
- e) die Verpflichtung zur Amts- und Vollzugshilfe

#### 2.1.2. Die Gefahrenabwehr nach der Generalklausel

##### 2.1.2.1. Bedeutung der Generalklausel

Unter den Aufgaben der Vollzugspolizei ist die Gefahrenabwehr nach der sogenannten Generalklausel an erster Stelle zu nennen. Diese Aufgabe stellt zum einen das wichtigste Band dar, welches die Vollzugspolizeiorganisationen der verschiedenen Bundesländer zusammenhält und als eine Institution erscheinen läßt, und sie gibt zugleich den in unterschiedlichen Arbeitsbereichen tätigen Gliederorganisationen des Polizeivollzugsdienstes, der allgemeinen Schutzpolizei, der Wasserschutzpolizei, der Verkehrspolizei und der Bereitschaftspolizei - von der in erster Linie repressiv tätigen Kriminalpolizei sei hier zunächst abgesehen - die notwendige gemeinsame Orientierung.

Die Generalklauseln der verschiedenen Bundesländer weichen in ihrer Fassung z. T. geringfügig voneinander ab<sup>2)</sup>. Im wesentlichen lehnen sie sich jedoch alle an die klassische Formulierung des § 14 preuß. PVG von 1931 an. Diese lautet: "Die Poli-

1) Götz 1973, S. 121 ff.

2) Vgl. die Übersicht über die verschiedenen Formulierungen bei Hans 1970, S. 54 ff.

zeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird."<sup>1)</sup>

Bayerische Polizeirechtler äußerten nach dem 2. Weltkrieg wiederholt Zweifel, ob die Generalklausel mit dem Rechtsstaatlichkeitspostulat des Grundgesetzes vereinbar sei<sup>2)</sup>. Der bayerische Gesetzgeber zog es in dem neuen Polizeiaufgabengesetz vor, die Generalermächtigung durch eine Reihe von Spezialermächtigungen zu ersetzen, in denen so präzise wie möglich festgelegt ist, unter welchen Voraussetzungen die Polizei in die Rechte des Bürgers eingreifen kann<sup>3)</sup>. Die dadurch ausgelöste Auseinandersetzung um die Vorteile von Spezialklauseln gegenüber der Generalklausel und vice versa muß hier jedoch nicht weiter verfolgt werden<sup>4)</sup>, denn sie betrifft den Befugnisaspekt der Generalklausel, d. h. sie bezieht sich auf die Frage, welche konkreten Maßnahmen die Polizei unter Berufung auf die Generalermächtigung treffen kann. Dagegen kommt es in diesem Zusammenhang ausschließlich darauf an, was die allgemeine Formulierung des § 14 preuß. PVG über die Aufgaben und Ziele der Polizei aussagt. Hinsichtlich der Zieldefinition polizeilichen Handelns besteht aber kein Unterschied zwischen der bayerischen Regelung und

---

1) Ule, Rasch 1965, S. 39.

2) Siehe z. B. Mayer, in DVBl. 1959, S. 453; a.A. Drews, Wacke 1961, S. 45 f.

3) Vgl. Samper, 3. Aufl., 1972, S. 60 f.

4) Vgl. zu diesem Problemkreis die Arbeit von Gintzel, welche zu den wenigen gehört, die nicht nur zur Rechtmäßigkeit, sondern auch zur Zweckmäßigkeit der Generalermächtigung Stellung nehmen. Wie F. Mayer aufzeigt, zeichnet sich eine allmähliche Konvergenz der beiden Systeme ab. Diejenigen Bundesländer, welche die Generalklausel beibehalten haben, sind zu einer besonderen Regelung der einschneidenderen Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes übergegangen, während das bayerische PAG, wie Art. 5 Abs. II beweist, ohne eine zumindest partielle Generalermächtigung nicht auskommt. Gintzel 1967; Mayer, in DVBl., 1959, S. 454.

den Polizeigesetzen der anderen Bundesländer<sup>1)</sup>. Hier wie dort ist es der Vollzugspolizei aufgetragen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Abwehr drohender Gefahren und durch die Beseitigung bereits eingetretener Störungen zu schützen.

Durch diesen Auftrag ist eine klare Abgrenzung gegenüber den Zielen und Aufgaben anderer Verwaltungsträger gewährleistet. Die herrschende Lehre, welche stark durch die von E. Forsthoff entwickelte Typologie der Verwaltungszwecke beeinflusst ist, unterscheidet zwischen Aufgaben der Gefahrenabwehr einerseits, Aufgaben der Daseinsvorsorge andererseits<sup>2)</sup>. Während die Abwehr von Gefahren auf den Schutz des vorhandenen Güterbestandes und der jeweils existierenden Güterordnung beschränkt ist, umfaßt die Daseinsfürsorge auch planende, vorsorgende und gestalterische Tätigkeiten. Im Sinne dieser Zweiteilung der Verwaltungszwecke wäre die Polizei verpflichtet, ihre Tätigkeit ausschließlich in den Dienst der Erhaltung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Status quo zu stellen, während es den anderen Verwaltungsbehörden vorbehalten bliebe, darüberhinaus auch konstruktiv tätig zu werden und auf eine Verbesserung der bestehenden Zustände hinzuwirken<sup>3)</sup>. In letzter Zeit wurden jedoch immer häufiger Bedenken gegen die logische Haltbarkeit und Fruchtbarkeit dieser Systematik des

---

1) Götz, 2. Aufl., 1973, S. 30.

2) Forsthoff 1938; ders. 1973, S. 368 f., 371 f. (mit ausführlichen Literaturangaben); Drews, Wacke 1961, S. 21; Friauf 1970, S. 145 f., unterscheidet zwischen der Gefahrenabwehr, welche im sozialen Mikrobereich wirksam werde, und der Gefahrenvorsorge, die im sozialen Makrobereich wirksam werde.

3) In der Unterscheidung zwischen Gefahrenabwehr einerseits, Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge andererseits lebt teilweise die ältere Unterscheidung zwischen Gefahrenabwehr und Wohlfahrtspflege wieder auf. Vgl. dazu die kurze Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Polizeirechts bei Wolff III, 1973, S. 3 ff.

Verwaltungshandelns vorgebracht<sup>1)</sup>. Es wird darauf hingewiesen, daß auch die Polizei vorsorgend und fürsorgend tätig werde, daß mithin auch sie letztlich zur leistenden Verwaltung zu rechnen sei. Sie lasse sich nicht aufgrund ihrer Ziele von den anderen Zweigen der öffentlichen Verwaltung abheben, sondern allenfalls aufgrund der Mittel, deren sie sich zur Durchsetzung ihrer Ziele bediene. Während nämlich andere Behörden für den einzelnen unmittelbar leistend tätig würden, müsse der Polizeibeamte in Erfüllung seiner Aufgaben nicht selten gegen den einzelnen Bürger vorgehen und in seine Rechte eingreifen<sup>2)</sup>. Wie Götz nachwies, hat jedoch selbst diese von den verfolgten Zielen absehende, allein auf die im Regelfall verwendeten Mittel abstellende Unterscheidung zwischen dem Wirken der Polizei und dem anderer Behörden ihre Grenzen. Anhand mehrerer Beispiele zeigte er auf, daß die Zuordnung einer Maßnahme zum Bereich der sogenannten hoheitlichen Eingriffsverwaltung oder zu dem der sogenannten Leistungsverwaltung oft jeder tieferen sachlichen Begründung entbehrt, sondern allein auf tradierten, z. T. recht willkürlich anmutenden Regeln der Kompetenzverteilung beruht<sup>3)</sup>.

Die Generalklausel bildet zwar die wichtigste Aufgabenzuweisungsnorm für die Polizei; zugleich sind dieser aber bei ihrem Vorgehen nach dieser Norm spezifische Schranken auferlegt. Die erste dieser Schranken ist in einem allgemeinen rechtlichen Prinzip enthalten, welches besagt, daß spezielle Gesetze grundsätzlich den Vorrang vor allgemeinen Gesetzen haben. Spezialgesetze in diesem Sinn, welche der Generalklausel vorgehen, existieren sowohl innerhalb als auch außerhalb des Polizeirechts<sup>4)</sup>. Im ersten Fall wurde eine Materie vom Gesetzgeber aus dem Polizeirecht herausgenommen und einer nicht-polizeilichen Behörde übertragen wurde. Damit entfällt die Zuständigkeit der Polizei für diesen Bereich der Gefahrenab-

1) Vgl. z. B. Loschelder, in: DVBl., 1957, S. 819 f.; von Unruh, in: DVBl., 1972, S. 469 ff.; Beinhardt, in: DVBl., 1961, S. 608 ff.

2) Scupin, H.H. 1970.

3) Götz 1973, S. 31 ff.

4) Vgl. Friauf 1970, S. 155 ff.

wehr. Beispiele für diese Entpolizeilichung, welche schon in einem anderen Zusammenhang erwähnt wurde, sind die Übertragung der Zuständigkeit für den Feuerschutz und das Löschen von Bränden an die Feuerwehr, die Zuweisung des Jugendschutzes an die Jugendämter, des Melde- und Paßwesens an die Paß- und Meldeämter usw. Im zweiten Fall hat der Gesetzgeber innerhalb des Polizeirechts selbst spezielle Normen geschaffen, welche der Generalklausel vorgehen, Normen, welche sowohl die Befugnisse als auch die Aufgaben der Polizei betreffen können. Was diese letzteren anbelangt, so enthalten alle Polizeigesetze im Anschluß an die Generalklausel den Hinweis, "ferner", "daneben" oder "außerdem" habe die Polizei die ihr durch besondere Gesetze übertragenen Aufgaben zu erfüllen<sup>1)</sup>. Dieser Hinweis ist mißverständlich, bringt er doch nicht mit hinreichender Klarheit zum Ausdruck, daß diese Gesetze nicht nur neben der Generalklausel gelten, sondern ihr gegebenenfalls sogar vorgehen. Es gibt eine Reihe von Spezialgesetzen, welche den Voraussetzungen, von denen die Generalklausel die polizeiliche Zuständigkeit abhängig macht - und die im einzelnen noch erörtert werden - nicht genügen<sup>2)</sup>.

Die zweite dem Polizeivollzugsdienst bei seinem Vorgehen nach der Generalklausel auferlegte Beschränkung besteht darin, daß er grundsätzlich nur subsidiär für die Gefahrenabwehr zuständig ist. Fast alle Polizeiländergesetze enthalten eine Bestimmung, nach der primär die Behörden der allgemeinen Verwaltung den Schutz vor Gefahren zu besorgen haben<sup>3)</sup>. Nur wenn

---

1) Vgl. z. B. Art. 3 bayr. PAG; § 1 II BW PolG; § 1 II 2 HSOG; § 15 II NW PolG. usw.

2) Vgl. die Beispiele bei Gintzel 1967, S. 47 f.

3) Vgl. Anhang, Übersicht Nr. 2. Der Subsidiaritätsgrundsatz gilt nicht nur gegenüber den Verwaltungsbehörden, sondern auch gegenüber den ordentlichen Gerichten. Prinzipiell sind diese, und nicht die Polizei, für die Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche zuständig. Eine Ausnahme von dieser Regel wird nach der insoweit allgemein als beispielhaft anerkannten Formulierung des § 2 Brem. PG. nur zugelassen, "auf Antrag der Berechtigten und nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird". von Hellingrath, in: JZ. 1962, S. 244 f.

diese außerstande sind, die entsprechenden Abwehrmaßnahmen zu treffen - in den sogenannten unaufschiebbaren Fällen - kann der Polizeivollzugsdienst tätig werden; in diesen Fällen trifft ihn allerdings regelmäßig auch eine Verpflichtung, der drohenden Gefahr entgegenzutreten. H. U. Scupin folgend lassen sich zwei Typen der Zuständigkeit der Polizei in Eilfällen unterscheiden<sup>1)</sup>. Zum einen existieren Gefahren, die zwar im Normalfall vorhersehbar und von der Verwaltung aufgrund ihrer technischen Kenntnisse und Ausrüstung zu meistern sind, die aber ausnahmsweise unvorhergesehen eintreten können oder zu einem Zeitpunkt, da die Verwaltungsbehörden gerade handlungsunfähig sind. Eine Situation dieser Art ist etwa gegeben, wenn die Polizei während des Wochenendes einen verwaehrlosten Jugendlichen in Gewahrsam nimmt, weil das Jugendamt geschlossen ist, oder wenn sie eine Baueinsturzstelle vorläufig absichert, bis von den Baubehörden die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden. Zum anderen gibt es Gefahren, welchen stets das Moment des Unvorhersehbaren, Plötzlichen anhaftet und welche deshalb nicht nur ausnahmsweise, sondern so gut wie immer in die Zuständigkeit der Polizei fallen. Für sie ist der Straßenverkehr das beste Beispiel. In beiden Fällen der Unaufschiebbarkeit, den typischen und den atypischen, hat die Polizei möglichst unverzüglich die zuständige Verwaltungsbehörde zu unterrichten. Sie darf nur einstweilige Sicherungsmaßnahmen treffen und muß im übrigen die Instruktionen und Maßnahmen der kompetenten Behörde abwarten, welche den Fall endgültig regelt.

Die Einschränkungen, denen das Vorgehen der Polizei nach der Generalklausel unterliegt, mögen den Eindruck vermitteln, die praktische Relevanz der Generalklausel für die Tätigkeit des Polizeivollzugsbeamten sei gering. Dieser Eindruck täuscht. Nach allgemeiner, von den Praktikern bestätigter Ansicht hat die Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr trotz der rechtlichen Vorbehalte, an die sie nach dem zweiten Weltkrieg geknüpft wurde, nichts von ihrer früheren Bedeutung eingebüßt,

---

1) Scupin, H.U. 1957, S. 611, vgl. auch Götz 1972, S. 124.

sondern bildet nach wie vor die zentrale Richtschnur und den wichtigsten Maßstab polizeilicher Tätigkeit<sup>1)</sup>.

#### 2.1.2.2. Die geschützten Rechtsgüter

Nach der Generalklausel hat die Polizei der öffentlichen Sicherheit und Ordnung drohende Gefahren abzuwenden. Schutzobjekte der Generalklausel sind somit - insoweit sind alle Länder mit Ausnahme Baden-Württembergs der Formulierung des § 14 preuß. PVG gefolgt<sup>2)</sup> - die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung. Wie diese beiden Begriffe zu interpretieren und unter welchen Umständen sie anwendbar sind, ist keineswegs in das Belieben der Polizei gestellt. Vielmehr handelt es sich hier um zwei sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe, von denen nach der herrschenden Lehre angenommen wird, daß sie im Hinblick auf eine konkrete Situation stets eindeutig auslegbar sind<sup>3)</sup>, d. h. ein präzises Urteil darüber erlauben, ob eines der beiden Schutzgüter bedroht ist oder nicht. Aus dieser ihrer Natur folgt insbesondere, daß sie gerichtlich nachprüfbar sind. Anders als im Falle der sogenannten Ermessensentscheidungen, bei denen der Polizei innerhalb bestimmter Grenzen ein von den Gerichten nicht nachprüfbarer Freiraum für Zweckmäßigkeitserwägungen vorbehalten bleibt, muß sie sich also in der Frage, ob eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegt, uneingeschränkt von den Gerichten kontrollieren lassen<sup>4)</sup>.

Diese Kontrolle verliert freilich vieles von ihrem bedrohlichen Charakter für den einzelnen Polizeibeamten, wenn man bedenkt, daß beide Begriffe durch eine weit in das vorige Jahrhundert hineinreichende Judikatur und Polizeirechtswis-

---

1) Gintzel 1967, S. 80 ff., S. 109; Götz 1972, S. 124.

2) In der Generalklausel des § 1 BW PolG. wird der Polizei der Schutz von Recht und Ordnung aufgetragen. Der Unterschied zur Formulierung des § 14 pr. PVG ist insofern bedeutsam, als das Recht nur durch menschliches Verhalten gefährdet bzw. verletzt werden kann, während die öffentliche Sicherheit auch durch tierisches Verhalten oder Naturkatastrophen bedroht sein kann.

3) Allgemein zum Ermessen und zum unbestimmten Rechtsbegriff siehe Forsthoff 1973, S. 84 ff.

4) Vgl. Friauf 1970, S. 157; Wolff III, 1973, S. 47; Hans 1970, S. 59.



senschaft ausgeleuchtet und in ihren einzelnen Sinnkomponenten expliziert wurden.

Der Begriff der Sicherheit hat sowohl einen individuums- als auch einen gemeinschaftsbezogenen Schutzgehalt. Der Schutz des Individuums umfaßt vor allem dessen Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen. Bei der Aufzählung dieser Güter ist man versucht, an die im Grundgesetz verbürgten Grundrechte zu denken. Es ist jedoch nicht ganz zutreffend, zu sagen, der Polizei obliege der Schutz der Grundrechte, denn zum einen bilden die Grundrechte ja vor allem Abwehrrechte gegen den Staat und seine Organe. Da aber die Polizei selbst eine staatliche Institution ist, kann es schwerlich ihre Aufgabe sein, den Bürger gegen staatliche Ein- und Übergriffe zu schützen. Zum anderen ist es weniger Aufgabe der Polizei, ein Recht als solches zu schützen, als vielmehr dessen ungehinderte Ausübung zu garantieren<sup>1)</sup>. Hinsichtlich der Grundrechte bedeutet dies, daß sie insbesondere äußeren Gefahren und Störungen entgegentreten muß, welche Individuen an der Wahrnehmung ihrer Rechte hindern.

Der gemeinschaftsbezogene Gehalt des Sicherheitsbegriffs erstreckt sich zunächst auf den Staat und seine Einrichtungen<sup>2)</sup>. Dazu zählt die gesamte in den § 80 ff StGB unter Strafschutz gestellte verfassungsmäßige Ordnung des Bundes wie auch der Länder; des weiteren fallen darunter zentrale Staatsorgane wie die Bundesregierung, der Bundesrat, der Bundestag, die Gerichte usw. Auch Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Gemeinden und Universitäten, desgleichen öffentlich-rechtliche Anstalten wie Schulen oder Museen fallen unter die Schutzgarantie der Generalklausel, und nicht zuletzt auch die Polizei selbst als eine Institution der Staatsverwaltung<sup>3)</sup>.

Sicherheit bedeutet nicht nur, daß die genannten Gremien als solche und ihre Mitglieder vor drohenden Gefahren zu schützen sind, sondern dieselbe Verpflichtung trifft die Polizei auch

1) So Klein, in: DVBl., 1971, S. 233 ff., S. 237 f.

2) Vgl. Drews, Wacke 1961, S. 63; Ule, Rasch 1965, S. 43.

3) Vgl. Drews, Wacke 1961, S. 63.

im Hinblick auf die Einrichtungen und Gebäude, in denen die staatlichen Organe untergebracht sind, sowie im Hinblick auf öffentliche Veranstaltungen, Repräsentationsakte und Symbole, kurzum der Auftrag hat das reibungslose Funktionieren des politischen Prozesses in allen seinen verfassungsmäßig anerkannten Komponenten zum Gegenstand. Die Formulierung "der Staat und seine Einrichtungen" ist so allgemein gehalten, daß sie mit sehr unterschiedlichen politischen Gehalten ausgefüllt werden kann und in der Tat, seitdem die Generalklausel allgemeine Anerkennung erlangt hat, auch bereits ausgefüllt wurde<sup>1)</sup>. Man kann diesen Leerformelcharakter des § 14 preuß. PVG als einen Nachteil betrachten, weil er die Polizei in den Dienst der jeweils herrschenden Gruppen und der von diesen gewählten politischen Ordnungsformen stellt. Indes ist nicht zu übersehen, daß es der Polizei nur aufgrund der mangelnden Präzisierung ihres politischen Auftrages möglich war, ihren Funktionen unter sehr unterschiedlichen Verfassungen und Regimen nachzukommen.

Der zweite gemeinschaftsorientierte Aspekt des Begriffs Sicherheit bezieht sich auf die objektive Rechtsordnung<sup>2)</sup>. Der Ausdruck "objektive Rechtsordnung" ist so abstrakt und allgemein, daß es nicht ohne weiteres vorstellbar ist, in welcher Weise die Polizei für die Bewahrung dieses Schutzgutes tätig werden kann. Um dies zu verdeutlichen, sei zunächst darauf hingewiesen, daß unter den öffentlich-rechtlichen Normen insbesondere jene gefährdet und verletzbar sind, welche sich mit einem bestimmten Gebot oder Verbot an den Bürger wenden. Es sind dies die Strafgesetze und die Ordnungswidrigkeitentatbestände. Die Polizei hat nach Möglichkeit vorbeugend<sup>3)</sup> darauf

---

1) Scupin, H.U. 1957, S. 613, spricht von der Elastizität der Formulierung.

2) Vgl. zum folgenden Götz 1972, S. 38 f.; in der Regel wird von den Kommentatoren des Polizeirechts nicht eingehender erläutert, was unter dem Schutz der objektiven Rechtsordnung zu verstehen ist. Siehe z. B. Friäuf 1970, S. 158.

3) Von dieser vorbeugenden Verhütung von Straftaten ist die Mitwirkung der Polizei bei der Verfolgung von Straftaten zu unterscheiden, welche sich nach den Bestimmungen der StPO, insbes. §§ 163 ff richtet.

hinzuwirken, daß nicht gegen diese sanktionsbewehrten Normen verstoßen wird. Dementsprechend sind mit der vor Schaden zu bewahrenden Rechtsordnung in erster Linie diejenigen Rechtsgüter gemeint, welche durch die Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetze neben dem Staat und seinen Einrichtungen sowie den oben aufgeführten individuellen Rechtsgütern unter staatlichen Schutz gestellt sind.

Während die öffentliche Sicherheit allgemein als ein polizeilich zu schützendes Rechtsgut anerkannt wird, ist der Komplementärbegriff der "öffentlichen Ordnung" äußerst umstritten<sup>1)</sup>. Zunächst soll die Bedeutung dieses Ausdrucks, wie er von der herrschenden Lehre definiert wird, erläutert werden. Anschließend wird auf die rechtlichen und politischen Bedenken eingegangen, welche einige Autoren gegen seine Implikation und Konsequenzen vorbringen.

Die herrschende Lehre definiert öffentliche Ordnung im Anschluß an die Begründung des § 14 preuß. PVG als "den Inbegriff der Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben der innerhalb eines Polizeibezirks wohnenden Menschen angesehen wird"<sup>2)</sup>. Wichtig ist, daß diese Normen im Unterschied zu den durch den Begriff der Sicherheit abgedeckten Rechtsgütern nicht gesetzlich sanktioniert sein müssen, vielmehr nur innerhalb eines begrenzten geographischen Bereichs als sozial und ethisch verbindlich anerkannt sein müssen. "Die Gesellschaft setzt die Ordnungsnormen, die Polizei setzt sie durch"<sup>3)</sup>, könnte man sagen, oder, wie es bei einem anderen Autor heißt: "Die Generalklausel zum Schutz der öffentlichen Ordnung erhält ihre Bedeutung gerade durch den Umstand, daß die Polizei im Bereich der öffentlichen Ordnung vielfach die Aufgabe hat, solche Maßnahmen zu treffen, die durch geltende Rechtsnormen

---

1) Vgl. Erbel, in: DVBl., 1972, S. 475 f.

2) Ule, Rasch 1965, S. 44; Drews, Wacke 1961, S. 73.

3) Erbel, in: DVBl., 1972, S. 476.

bisher nicht ausdrücklich geordnet sind."<sup>1)</sup> Damit erweist sich der Ordnungsbegriff als zentrale Umsetzungsstelle gesellschaftlicher Wert- und Normvorstellungen in hoheitlich geschütztes Recht.

Dem hat die Judikatur und Polizeirechtswissenschaft Rechnung getragen, indem sie die Elastizität des Ausdrucks besonders unterstrich. Ordnung, so betonen sie, sei nicht als eine statische Größe zu verstehen, vielmehr sei davon auszugehen, daß sich die Ordnungsvorstellungen der Bevölkerung in einem ständigen Wandel befänden<sup>2)</sup>. Beispielsweise könne kein Zweifel daran bestehen, daß zahlreiche noch vor wenigen Jahrzehnten allgemein für zentral erachtete Normen des zwischenmenschlichen Zusammenlebens etwa im Bereich der Sittlichkeit heute von vielen regelmäßig mißachtet würden, ohne daß dies öffentliches Aufsehen und Anstoß erzeuge<sup>3)</sup>. Auch sei darauf zu achten, daß es zwischen verschiedenen geographischen Regionen, etwa zwischen Stadt und Land, erhebliche Differenzen hinsichtlich der als verbindlich betrachteten sozialen Wertmuster gebe. Die Polizei habe sich diesen zeitlichen und räumlichen Unterschieden anzupassen und der jeweils mehrheitlich vertretenen Anschauung zur Durchsetzung zu verhelfen. Die Grenze ihres Auftrages sei allerdings dort erreicht, wo Normvorstellungen in Kollision mit der Verfassung und der gesetzten Rechtsordnung, insbesondere den Grundrechten gerieten. Derartige Normen seien rechtlich unerheblich und genössen keinen polizeilichen Schutz<sup>4)</sup>.

Zu den Schutzgütern, welche unter die öffentliche Ordnung fallen, zählen u. a. die öffentliche Ruhe (Lärmschutz), die

- 
- 1) Drews, Wacke 1961, S. 73; Wacke bezeichnet weiter unten auf derselben Seite die "öffentliche Ordnung" als einen relativen Blankettbegriff, der die Rechte der Polizei auf der einen und die Pflichten des Staatsbürgers auf der anderen Seite bedeutsam erweitere; s. a. OVG Münster, in: DVBl. 1957, S. 867.
  - 2) Friauf 1970, S. 159; Wolff III, 1973, S. 48; Erbel, in: DVBl. 1972, S. 476; s. a. pr. OVG, 91, S. 139 f.
  - 3) Drews, Wacke 1961, S. 80 f.; siehe auch die von Erbel, in: DVBl. 1972, S. 476 gegebenen Beispiele.
  - 4) Ule, Rasch 1965, S. 45.

Leichtigkeit (Flüssigkeit) des Verkehrs, die öffentliche Sittlichkeit und der öffentliche Anstand, das vaterländische Empfinden, das religiöse Empfinden, das demokratische Empfinden<sup>1)</sup>. Beispiele für Verstöße gegen diese Ordnungsgüter wären etwa das Urinieren in der Öffentlichkeit, die öffentliche Verspottung Versehrter bzw. körperlich Behinderter, die Belästigung von Frauen auf der Straße, öffentliche Trunkenheit, das Verwahrlosenlassen eines Haustieres, Selbstmord und Selbstverstümmelung, die Beeinträchtigung der Totenruhe durch die Eröffnung eines Tanzlokals neben einem Friedhof usw.<sup>2)</sup>.

Diese Beispiele mögen den potentiellen Anwendungsbereich des Begriffes der öffentlichen Ordnung verdeutlichen. Die meisten von ihnen sind gerichtlich entschiedenen Fällen entnommen, welche teilweise zeitlich schon erheblich zurückliegen. Die aktuelle Bedeutung des Ordnungsschutzes scheint hingegen gering zu sein und zudem noch ständig weiter zurückzugehen<sup>3)</sup>. Diese Entwicklung sowie eine Reihe anderer Gründe haben mehrere Autoren dazu veranlaßt, die vollständige Streichung des Ordnungsschutzes aus der Generalklausel zu fordern<sup>4)</sup>. Die wichtigsten dieser Gründe werden im Folgenden aufgezählt, wobei darauf zu achten ist, daß sie sich nicht nur auf den

- 1) Vgl. Nölle, Werner 1967, S. 29; Nölle und Werner geben eine Definition der öffentlichen Ordnung, welche etwas von der üblichen abweicht: "Öffentliche Ordnung ist ein Zustand, der das reibungslose Zusammenleben und Zusammenarbeiten der menschlichen Gesellschaft ermöglicht und gewährleistet und eine ungehinderte Entfaltung des öffentlichen Lebens in einem Rechtsstaate gestattet". (S. 28)
- 2) Drews, Wacke 1961, S. 83. Wacke und die anderen Autoren unterstreichen jedoch, daß die Störung der öffentlichen Ordnung in einer äußeren Handlung bestehen muß. Die Gesinnung, die Gedanken und dergleichen "innere" Vorgänge können nie Anlaß polizeilichen Einschreitens sein. Siehe Drews, Wacke 1961, S. 74; Hans 1970, S. 60.
- 3) Wolff III, 1973, S. 49; Erbel, in: DVBl., 1972, S. 476 f., S. 481 "... zeigt es sich, daß praktische Fälle, in denen die Behörden allein aufgrund des Ordnungsschutzauftrages tätig werden, gegenwärtig mit der Lupe gesucht werden müssen".
- 4) Vgl. zum Folgenden insbes. Denninger 1968; ders., in: JZ, 1970, S. 145 ff.; Götz 1972, S. 46 ff.; Klein, in: DVBl. 1971, S. 233 ff. u. Erbel, in: DVBl. 1972, S. 475 ff.

Schutz der öffentlichen Ordnung als Aufgabenzuweisungsnorm für die Polizei beziehen, sondern gleichermaßen dagegen gerichtet sind, daß diese Norm als Ermächtigungsgrundlage für polizeiliche Maßnahmen benützt wird.

- a) Das erste Argument knüpft an die erwähnte geringe praktische Bedeutung des Ordnungsschutzes durch die Generalklausel an. Es wird geltend gemacht, daß die wichtigeren Ordnungsgüter wie etwa die Flüssigkeit des Verkehrs oder der Schutz gegen Lärm und Immissionen bereits durch sondergesetzliche Regeln unter Schutz gestellt worden seien, so daß eine darüber hinausgehende generelle Garantie dieser Rechtsgüter entbehrlich sei.
- b) Der Schutz gesellschaftlicher Wert- und Normvorstellungen über die Generalklausel, so lautet ein weiterer Einwand, sei auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit nicht unbedenklich<sup>1)</sup>. Denn prinzipiell gebe es nur eine Spezies von Normen, welche den staatlichen Schutz verdient und zur Beschränkung der Rechte des Bürgers herangezogen werden kann: die von den verfassungsmäßig gewählten Vertretungsorganen des Volkes verabschiedeten Gesetze. Dies sei die einzige "Mehrheit", der sich Minderheiten oder der einzelne Bürger zu beugen hätten.
- c) Weiterhin wird bemängelt, daß die Art und Weise, wie die herrschende Lehre die tragenden Normvorstellungen der jeweiligen Bevölkerungsmehrheit bestimmt wissen will, nicht praktikabel sei. Es sei der Polizei schlechterdings nicht zuzumuten, mit Hilfe demoskopischer Umfragen und ähnlicher empirischer Methoden, wie dies etwa

---

1) Der weitere, ebenfalls aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit abgeleitete Einwand, der Begriff der "öffentlichen Ordnung" ermangle der notwendigen Bestimmtheit, hat viel von seinem Gewicht verloren, seitdem das Bundesverfassungsgericht (E. 26, 41 ff.) den strafrechtlichen Tatbestand des groben Unfugs (§ 360 I Nr. 11) als mit dem verfassungsrechtlichen Gebot des nulla poena sine lege (Art. 103 II GG) vereinbar erklärt hat.

Friauf verlange<sup>1)</sup>, die vorherrschenden Normmuster in Erfahrung zu bringen. Im Zweifel werde sie vermutlich jene Ordnungsvorstellungen durchzusetzen bemüht sein, welche von den lokalen Machtgruppen, unter deren Einfluß sie stehe, an sie herangetragen würden.

- d) Schließlich seien auch die negativen politischen Implikationen des Ordnungsschutzes im herkömmlichen Sinn nicht zu übersehen<sup>2)</sup>. Der Begriff der öffentlichen Ordnung leiste der in Deutschland ohnedies verbreiteten Tendenz Vorschub, an die Existenz eines konfliktlosen, optimalen politischen und sozialen Zustands des Gemeinwesens zu glauben. Dieser tief in der politischen Geschichte des Landes wurzelnde Glaube begünstige die politische Abstinenz, während es doch in der pluralistischen, auf evolutionäre Dynamik hin angelegten Demokratie, wie sie das Grundgesetz fordere, Aufgabe eines jeden sei, aktiv am politischen Willensbildungsprozeß teilzunehmen.

Beide Schutzgüter, die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung, müssen einer gemeinsamen Bedingung genügen, um als verteidigungswert im Sinne der Generalklausel zu gelten: Ihre Erhaltung muß im öffentlichen Interesse liegen. Wacke spricht in diesem Zusammenhang von der notwendigen Ausstrahlung einer Betätigung in die Öffentlichkeit<sup>3)</sup>. Eine solche Ausstrahlung liegt beispielsweise nicht vor, wenn ein an und für sich mit den Geboten der Sittlichkeit unvereinbares Konkubinat nach außen hin nicht in Erscheinung tritt oder wenn es um die Eintreibung einer rein privatrechtlichen Forderung geht<sup>4)</sup>. Ein öffentliches Interesse ist auch zu verneinen, wenn einer Person oder Personengruppe nur aufgrund

---

1) Friauf 1970, S. 161.

2) Auf diese als bedenklich betrachteten politischen und gesellschaftlichen Konsequenzen hinzuweisen, ist das Hauptanliegen E. Denningers in den beiden genannten Schriften.

3) Drews, Wacke 1961, S. 60; s. a. die Ausführung von Scupin 1957 S. 613 ff.

4) Ule, Rasch 1965, S. 46.

besonderer individueller Eigenschaften und Umstände Gefahr droht, etwa weil jemand besonders anfällig für bestimmte Gesundheitsschädigungen ist oder sich freiwillig einem Risiko aussetzt (beispielsweise durch Alkoholmißbrauch, den Genuß von verdorbenen Speisen, sowie durch gefährliche Hobbies wie Klettern oder Rennfahren)<sup>1)</sup>. Es ist jedoch als gegeben anzusehen, wenn mit dem einzelnen und gewissermaßen durch ihn hindurch die gesamte Rechtsgemeinschaft geschädigt wird. Wird beispielsweise die körperliche Bewegungsfreiheit, die Ehre, das Eigentum oder ein ähnlich zentrales Rechtsgut eines Menschen gefährdet, so hat die Polizei schützend einzugreifen, da in diesem Fall der Betreffende nicht aufgrund partikulärer, nur ihm eigener Züge Schaden zu erleiden droht, sondern als Träger von Rechten, an deren Erhaltung die gesamte Gesellschaft ein vitales Interesse hat.

### 2.1.2.3. Der Begriff der Gefahr

Unter "drohender Gefahr" im Sinne der Generalklausel wird die "erkennbare, objektive, nicht entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts" verstanden<sup>2)</sup>. Wie die Ausdrücke "öffentliche Sicherheit und Ordnung" so ist auch der Terminus "Gefahr" ein unbestimmter Rechtsbegriff, d. h. er kann von der Polizei nicht nach eigenem Ermessen ausgelegt werden, sondern unterliegt in seiner jeweiligen Ausdeutung der unbegrenzten Nachprüfung durch die Gerichte.

Wie Wacke sagt, ist es leichter, den Gefahrenbegriff negativ abzugrenzen als ihn positiv zu bestimmen<sup>3)</sup>. Insbesondere

1) Wolff III, 1973, S. 50; Drews, Wacke 1961, S. 60. Besonders intensiv hat sich die Literatur mit dem Grenzfall des Selbstmordversuchs auseinandergesetzt. Siehe Götz 1973, S. 35 f., S. 48.

2) Götz 1973, S. 56. Friauf 1970, S. 161, definiert sinntsprechend Gefahr "als eine Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf erkennbar zu einem Schaden, d. h. zur Minderung eines tatsächlich vorhandenen normalen Bestandes an Lebensgütern durch von außen kommende Einflüsse führen würde".

3) Drews, Wacke 1961, S. 51.



weist er auf zwei wichtige Begrenzungen hin: Zum einen müsse die Gefahr von Belästigungen, Geschmacklosigkeiten, Unbequemlichkeiten sowie normalen Abnutzungen und üblichen Lebensrisiken abgehoben werden<sup>1)</sup>. Diese mögen zwar das Wohlbefinden des einzelnen beeinträchtigen, sind jedoch nicht gravierend genug, um als Gefahr bezeichnet zu werden. Erst wenn derartige Belästigungen sich häufen und in ihrer Intensität einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, ist eine Gefahr gegeben, welche die Polizei auf den Plan ruft. Bei der Bestimmung dieses Schwellenwertes ist, ähnlich wie bei der Auslegung der Begriffe "öffentliche Sicherheit und Ordnung", den jeweiligen örtlichen und zeitlichen Umständen Rechnung zu tragen<sup>2)</sup>. So kann eine gewisse Geräuschstärke, welche von lärmgewohnten Stadtbewohnern als Belästigung hingenommen wird, dem an ruhigere Verhältnisse gewohnten Landbewohner als unerträglich erscheinen, wie ja auch ein tagsüber nur als lästig empfundenes Geräusch, wenn es zur Nachtzeit andauert, durchaus Klagen über eine bleibende gesundheitliche Schädigung rechtfertigen kann.

Zum anderen unterstreicht Wacke, daß von einer Gefahr im polizeirechtlichen Sinn nur dann zu sprechen sei, wenn einem bereits vorhandenen Gut oder Güterbestand ein Schaden drohe<sup>3)</sup>. Es ist also nicht die Aufgabe der Polizei, dafür zu sorgen, daß jemandem ein künftiger Gewinn nicht entgeht oder daß er seinen Anspruch auf ein bestimmtes Recht oder Gut verwirklichen kann. Wir begegnen hier erneut der bereits erwähnten konservativen Grundnote der Generalklausel<sup>4)</sup>. Diese fungiert ausschließlich als institutionelle Garantie des sozio-ökonomischen Status quo und läßt keine Maßnahmen der Polizei zur Reform bestehender Mißstände zu, geschweige denn, daß sie ihr

---

1) Drews, Wacke 1961, S. 51; siehe auch Götz 1973, S. 56; Ule, Rasch 1965, S. 43; Hans 1970, S. 61; siehe auch pr. OVG, 95, 14 und B. Verw.G., in: DVBl. 1969, S. 586.

2) Scupin, H.U. 1957, S. 614; Friauf 1970, S. 162.

3) Drews, Wacke 1961, S. 51, S. 53 ff.

4) Vgl. Abschnitt 2.1.2.1.

solche Maßnahmen zur Pflicht auferlegen würde.

Ob die Gefahr vorsätzlich, fahrlässig oder ohne ein Verschulden des Verursachers entstanden ist, ist unerheblich<sup>1)</sup>. Die Gefährdung muß auch nicht unbedingt von menschlichen Handlungen ausgehen, sondern kann auf Naturereignisse wie Blitz, Feuer, Waldbrand, Sturmflut, Hochwasser, Eisgang, Erdbeben, Lawinen, Hagelschlag usw. beruhen. Desgleichen kann sie durch Tiere heraufbeschworen werden wie im Falle von Seuchengefahr, Tollwut etc.<sup>2)</sup>. Entscheidend für die polizeiliche Legitimation zum Handeln ist nicht die Frage der Gefahrenursache, sondern der Gefahrentatbestand als solcher.

Um ein Urteil über das Bestehen einer Gefahr fällen zu können, muß der Polizeibeamte prognostizieren, ob aus der Sachlage, mit der er konfrontiert ist, bei weiterer ungehinderter Entwicklung ein Schaden erwachsen wird oder nicht. Die bloße Möglichkeit eines Schadeneintritts rechtfertigt sein Einschreiten noch nicht, der Schaden muß immerhin mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Andererseits ist es aber auch nicht erforderlich, daß er unmittelbar bevorsteht und so gut wie sicher eintritt<sup>3)</sup>. Bei der Frage, wonach sich die Wahrscheinlichkeit bemißt, ist von der objektiven Einschätzung der Situation im Zeitpunkt der Gefahr (also ex ante) nach der allgemeinen Lebenserfahrung auszugehen. Geschieht dies, so ist ein polizeiliches Vorgehen auch dann gerechtfertigt, wenn sich anschließend herausstellt, daß entgegen der zu erwartenden Entwicklung tatsächlich gar kein Schaden eintritt (Anscheinsgefahr)<sup>4)</sup>.

---

1) Wolff III, 1973, S. 51.

2) Drews, Wacke 1961, S. 62.

3) Ule, Rasch 1965, S. 42; Wolff III, 1973, S. 53; siehe auch OVG Lüneburg, E. 10, 341 (342).

4) Friauf 1970, S. 162 f. Vgl. auch BGH 5, 144: "Die Polizei ist nicht nur dann berechtigt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit u. Ordnung tätig zu werden, wenn objektiv eine polizeiliche Gefahr besteht, sondern sie kann auch dann, wenn eine Sachlage bei verständigem Ermessen den Anschein einer polizeilichen Gefahr erweckt, eingreifen, bis über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer polizeilichen Gefahr Klarheit geschaffen ist."

Der Ausdruck "drohende Gefahr", welcher vor allem auf künftig zu erwartende Schäden abstellt, unterstreicht die Funktion der Polizei, vorbeugend tätig zu werden. Er entbindet sie aber selbstverständlich nicht von ihrer Verpflichtung, auch bereits eingetretene Störungen zu beseitigen<sup>1)</sup>. H. U. Scupin erläutert die logische Beziehung der beiden Begriffe "Gefahr" und "Störung" zutreffend, wenn er schreibt: "Gefahr ist potentielle Störung, Störung ist realisierte Gefahr"<sup>2)</sup>. In der polizeilichen Praxis lassen sich die beiden Begriffe allerdings nicht immer so scharf trennen, da in der sogenannten "repressiven" Beseitigung einer Störung regelmäßig die Unterbindung ihrer Fortdauer und damit zugleich die Abwehr einer künftigen Gefahr liegt.

Neben dem allgemeinen gibt es noch eine Reihe besonderer Gefahrenbegriffe<sup>3)</sup>. Beispielsweise wird im Polizeirecht üblicherweise zwischen konkreter und abstrakter Gefahr unterschieden. Für den Polizeivollzugsdienst ist nur die erstere relevant. Sie ist dann gegeben, wenn in einem einzelnen Fall ein Schaden einzutreten droht. Die Polizei muß hier versuchen, durch eine Einzelmaßnahme (Verfügung) dem Schadenseintritt zuvorzukommen. Hingegen spricht man von einer abstrakten Gefahr, wenn keine individuelle Gefahrenlage besteht, sondern ein Sachverhalt geregelt werden soll, welcher typischerweise (d. h. in einer unbestimmten Zahl von Fällen) konkrete Gefahren heraufbeschwört. Diese Regelung erfolgt in Form von Rechtsverordnungen, für deren Erlaß die Vollzugspolizei nicht kompetent ist.

Eine dringende Gefahr liegt vor, wenn der Eintritt des Schadens mit hoher Wahrscheinlichkeit und alsbald zu erwarten ist; auch bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr muß der Schadenseintritt sofort und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein.

1) Götz 1973, S. 56; Drews, Wacke 1961, S. 56

2) Scupin, H.U. 1957, S. 613

3) Zu den folgenden begrifflichen Darlegungen vgl. Hans 1970, S. 62 ff. u. Wolff III, 1973, S. 53 f.

Der Ausdruck "Gefahr im Verzug" bedeutet, daß zur Verhinderung eines erheblichen Schadens sofort eingegriffen werden muß, weil ein Abwarten bis zum Eingreifen der an sich zuständigen Behörde die notwendigen Maßnahmen erschweren oder vereiteln würde<sup>1)</sup>.

Von gemeiner Gefahr wird schließlich gesprochen, wenn eine unbestimmte Zahl von Personen oder Sachen Schaden zu erleiden drohen. Keine Gefahren im polizeirechtlich relevanten Sinn sind die sogenannte Putativgefahr und die latente Gefahr. Erstere bedeutet, daß fälschlich eine Gefahr angenommen wird, während bei objektiver Würdigung der Sachlage aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung kein Anlaß für eine derartige Annahme bestanden hat. Latent ist eine Gefahr dann, wenn sie allein bei weiterer ungehinderter Entwicklung der Sachlage nicht ausreicht, um einen Schaden herbeizuführen<sup>2)</sup>.

#### 2.1.2.4. Die Erfüllung der Gefahrenabwehraufgabe: einige wichtige Grundsätze

Die Generalklausel, welche bisher unter ihrem Aufgabenzuweisungsaspekt betrachtet worden ist, hat daneben in sämtlichen Bundesländern mit Ausnahme Bayerns auch den Charakter einer Ermächtigungsnorm, d. h. sie legt nicht nur die Ziele polizeilichen Handelns fest, sondern bestimmt auch die Mittel, welche zur Verfolgung dieser Ziele verwendet werden dürfen. Ein Überblick über die Bedeutung der Generalklausel wäre unvollständig, wenn nicht wenigstens die wichtigsten für die Realisierung der Gefahrenabwehraufgabe maßgebenden Grundsätze kurz erwähnt würden.

---

1) Die sogen. unaufschiebbaren Fälle, in denen die Vollzugspolizei eingreift, weil die an sich zuständige Verwaltungsbehörde nicht verfügbar ist, sind typische Beispiele für Situationen, in denen "Gefahr im Verzug" ist.

2) Beispiele zur Verwandlung von latenten in akute Gefahren finden sich bei Drews, Wacke 1961, S. 241 ff.

Das Polizeirecht rückt bei der Erörterung dieser Grundsätze einseitig jene Maßnahmen in den Vordergrund, bei denen in die Freiheit und das Eigentum des Bürgers eingegriffen werden muß. Ein Blick auf die Praxis zeigt jedoch, daß die Polizei ihre Ziele keineswegs nur durch Maßnahmen gegen Personen verfolgt, sondern daß sie ihnen daneben, wie Götz sagt, auch durch "eigenes Handeln" nachzukommen sucht<sup>1)</sup>. Solche mit beträchtlichem Zeit- und Arbeitsaufwand verbundenen Eigenhandlungen sind etwa das Erteilen und Einholen von Auskünften, Warnung, Beratung und Aufklärung einzelner und ganzer Bevölkerungsgruppen, Unfallhilfe, Rückführung entlaufener Jugendlicher, Sicherstellung gefundenen Diebesguts usw.

Bei den in rechtlicher Hinsicht besonders bedeutsamen Handlungen gegen Personen ist zunächst hervorzuheben, daß für sie der Opportunitätsgrundsatz maßgebend ist<sup>2)</sup>. Es muß also klar zwischen den Tatbestandsvoraussetzungen der Generalklausel (qua Befugnisnorm) und den aus ihr ableitbaren Rechtsfolgen unterschieden werden. Tatbestandsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Es handelt sich insoweit, wie bereits erläutert, um unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Einschlägigkeit in einem bestimmten konkreten Fall von den Gerichten unbegrenzt nachprüfbar ist. Wenn jedoch diese Tatbestandsvoraussetzungen einmal gegeben sind, dann haben die Polizeibehörden gem. § 14 preuß. PVG "im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßen Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen". Mit dieser Wendung, welche wörtlich oder sinngemäß von fast allen Bundesländern übernommen wurde, wird der Polizei hinsichtlich der von ihr zu treffenden Rechtsfolgemaßnahmen ein Ermessensspielraum gewährt. Dessen Bedeutung liegt vor allem darin, daß ihre Anordnungen, soweit sie den durch eine Reihe polizeirechtlicher Grundsätze abgesteckten Rahmen der Ermessensfreiheit nicht überschreiten, gerichtlich nicht nachprüfbar sind<sup>3)</sup>.

1) Götz 1973, S. 59.

2) Ule, Rasch 1965, S. 57 ff.; Drews, Wacke 1961, S. 159 ff.

3) Allgemein zum Ermessen Forsthoff 1973, S. 84 ff. und Mayer 1972, S. 29 ff.

Das Ermessen bezieht sich zum einen auf die Frage, ob die Polizei überhaupt einschreitet, zum anderen darauf, welche Maßnahmen sie im Falle ihres Einschreitens trifft. Ist sie in dem zweiten Punkt, der Wahl ihrer Mittel, nach dem Wortlaut der Generalklausel an "die notwendigen Maßnahmen" gebunden, so scheint demgegenüber hinsichtlich der Frage, ob sie überhaupt tätig wird, eine vergleichbare Ermessensbeschränkung zu fehlen. Die Rechtsprechung ist hier jedoch über den Wortlaut der Generalklausel hinausgegangen und hat Grundsätze entwickelt, welche auch diesen Ermessensspielraum reduzieren. So gilt bereits seit der Zeit des Reichsgerichts als ein allgemein anerkanntes Prinzip, daß der Ermessensfreiraum der Polizei unter Umständen so weit "zusammenschrumpfen" kann, daß ihr als einzige rechtmäßige Verhaltensalternative ein Aktivwerden übrig bleibt<sup>1)</sup>. Eine solche Verpflichtung zum Handeln wird insbesondere dann angenommen, wenn sehr wichtige Rechtsgüter wie das Leben, die Gesundheit, die Freiheit und das Eigentum gefährdet sind oder wenn das Funktionieren öffentlicher Einrichtungen unmittelbar bedroht ist. Die Verpflichtung der Polizei, zum Schutze eines bestimmten Rechtsgutes tätig zu werden, bedeutet nicht, daß dem Rechtsgutsträger auch stets ein entsprechender, notfalls gerichtlich durchsetzbarer Anspruch zusteht<sup>2)</sup>. Die herrschende Lehre ging lange Zeit davon aus, daß das Einschreiten der Polizei nur dem öffentlichen Interesse, also nicht den Interessen einzelner Bürger diene. Selbst wenn der Bürger durch die polizeilichen Maßnahmen faktisch begünstigt werde, könne er keinen Anspruch auf dieselben erheben, sondern habe allenfalls ein sogenanntes Reflexrecht. Diese rechtswissenschaftliche Konstruktion wurde jedoch in neuerer Zeit nicht aufrechterhalten. Sie wurde bereits vom Reichsgericht durchbrochen, indem es demjenigen, welcher durch das ermessenswidrig passive Verhalten der Polizei einen empfindlichen Schaden erlitt, einen Schadensersatz-

---

1) RGZ 162, 275; siehe auch BGMZ 45, 143 u. OVG Münster, in: DVBl. 1967, S. 546 ff.; Wolff III, 1973, S. 55 f.; Ule, Rasch 1965, S. 60.

2) Ule, Rasch 1965, S. 59; Friauf 1970, S. 166.

anspruch aus Amtspflichtverletzung zuerkannte. Seit 1960 ist auch von höchstrichterlicher Seite ein subjektiv-öffentlicher Anspruch des einzelnen auf Einschreiten der Polizei bestätigt worden, d. h. der Bürger wird nicht mehr nur als ein Objekt staatlicher Fürsorge betrachtet, sondern, zumindest soweit er in seinen vitalen Belangen tangiert ist, als eigenständiger Träger subjektiver Rechte gegenüber dem Staat<sup>1)</sup>.

Hat sich die Polizei zum Einschreiten entschlossen, so ist sie in ihrem Vorgehen vor allem an das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebunden, welches seinerseits in mehrere Teilprinzipien zu untergliedern ist: Zum ersten muß die Polizei darauf achten, daß das von ihr gewählte Mittel zur Bekämpfung der Gefahr auch seinen Zweck erfüllt, daß es geeignet ist. Es muß zwar unter den verfügbaren Mitteln nicht das zweckmäßigste sein, ist es jedoch zweckwidrig, so ist damit der Rahmen des polizeilichen Ermessens überschritten, d. h. die betreffende Maßnahme ist rechtswidrig. Zweitens ist unter mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu ergreifen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt (sog. Grundsatz des geringsten Eingriffes). Und drittens ist darauf zu achten, daß die Maßnahmen nicht zu einem Schaden führen, der zu dem beabsichtigten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im engeren Sinn)<sup>2)</sup>. Die drei Grundsätze bilden in dieser Aneinanderreihung zugleich eine Stufenfolge der dem Polizeidienst bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auferlegten Rechtsschranken<sup>3)</sup>.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist insbesondere bei einem Eingriff der Polizei in die Grundrechte zu beachten<sup>4)</sup>. Nach Art. 1 III GG ist zwar die Polizei als Teil der vollziehenden Gewalt an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht ge-

1) B. Verw. G. 11, 95; siehe dazu Götz 1973, S. 65 ff.; Friauf 1970, S. 167; Samper 1972, S. 68 ff.

2) Götz 1973, S. 70; Scupin, H.U. 1957, S. 617; Hans 1970, S. 66 ff.; Drews, Wacke 1961, S. 168 f.

3) Götz 1973, S. 70.

4) Zum folgenden vgl. Götz 1973, S. 72 ff.; Ule, Rasch 1965, S. 48 ff.; Drews, Wacke 1961, S. 127 ff.

bunden, diese Bindung kommt aber nur bei wenigen, den sogenannten polizeifesten Grundrechten, die sich z. B. aus Art. 4, 5 III, 8 I GG ergeben, einem strikten Eingriffsverbot gleich. Die meisten Grundrechte stehen unter dem Gesetzesvorbehalt, d. h. es kann in sie eingegriffen werden, falls ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht<sup>1)</sup>. Dabei ist jedoch darauf zu achten, daß der dem Betroffenen entstehende Nachteil nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem durch die Anwendung der Gefahrenabwehrermächtigung bezweckten Erfolg steht. Eine in keinem Fall überschreitbare Schranke richtet Art. 19 II GG auf, welcher vorschreibt, daß durch den Eingriff das Grundrecht nicht in seinem Wesensgehalt berührt werden darf.

### 2.1.3. Die Verfolgung von Straftaten

#### 2.1.3.1. Zum Verhältnis Gefahrenabwehr - Strafverfolgung

Nach der Gefahrenabwehr ist als zweitwichtigste Funktion der Vollzugspolizei die Strafverfolgung zu nennen. Beide Aufgaben bezeichnen deutlich voneinander abhebbare Zielrichtungen polizeilicher Tätigkeit: Während im Mittelpunkt der ersten die Verhütung künftiger Schäden steht, ist im Falle der Strafverfolgung bereits ein Schaden entstanden, dessen verantwortliche Verursacher es zu ermitteln und der Bestrafung zuzuführen gilt. Erstreckt sich die Aufgabe der Gefahrenabwehr auf einen weitgespannten, nur teilweise gesetzlich geschützten Kreis von Rechtsgütern, so beschränkt sich die Strafverfolgung auf die Aufdeckung und Aufklärung jener menschlichen Handlungen, welche einen Verstoß gegen die Strafgesetze darstellen. Zur Abgrenzung der beiden Aufgabenbereiche sprechen manche Autoren von der präventiven und der repressiven Tätig-

---

1) Allerdings reicht die Generalklausel als Eingriffsermächtigung nur insoweit aus, als dem Zitiergebot des Art. 19 I 2 GG Genüge getan ist. Sie zählt jedoch in jedem Fall zu den "allgemeinen Gesetzen" im Sinne des Art. 5 I GG und zur verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Art. 2 I GG.



keit der Polizei<sup>1)</sup>. Diese Unterscheidung ist jedoch anfechtbar und eignet sich allenfalls zur Charakterisierung der unterschiedlichen Schwerpunkte der beiden Arbeitsbereiche. Denn zum einen muß die Polizei auch bei der vorbeugenden Abwehr von Gefahren nicht selten repressiv durchgreifen; zum anderen will sie mit der Erforschung von Straftaten und deren Aufklärung stets auch eine Abschreckungswirkung erzielen, also präventiv wirken.

In der polizeilichen Alltagspraxis sind die beiden Funktionen oft eng miteinander verflochten, ja können sogar ununterscheidbar ineinander fließen. So stellt beispielsweise das Vorgehen der Polizei gegen einen Straftäter, welcher in der Ausführung des von ihm geplanten Delikts noch nicht über den strafbaren Versuch hinausgelangt ist, sowohl einen Akt der Gefahrenabwehr als auch eine Maßnahme der Strafverfolgung dar<sup>2)</sup>, denn erstens wird mit der Verhinderung der Deliktvollendung eine künftige Straftat verhütet, also eine drohende Gefahr abgewehrt, zweitens wird gegen eine Person eingeschritten, welche sich bereits strafbar gemacht hat, d. h. eine Straftat verfolgt. Ungeachtet dieser Überlappungen in der täglichen Vollzugspraxis, gibt es jedoch in rechtlicher Hinsicht einige wichtige Unterschiede zwischen den beiden Aufgabenbereichen, welche festgehalten werden müssen.

In erster Linie ist hier auf das Spannungsverhältnis zwischen dem Opportunitäts- und dem Legalitätsgrundsatz hinzuweisen<sup>3)</sup>. Bei der Erfüllung der Gefahrenabwehraufgabe steht der Polizei, wie eben ausgeführt wurde, ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage zur Verfügung, ob und mit welchen Mitteln sie einschreitet. Im Rahmen der Strafverfolgung hat sie dagegen keinen vergleichbaren Entscheidungsfreiraum. Denn § 152 II StPO schreibt der Staatsanwaltschaft und der Polizei bindend vor, daß sie wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolg-

---

1) Vgl. Kaiser, in: NJW 1972, Heft 1/2, S. 14; etwas differenzierter Peters 1966, S. 155.

2) Götz 1973, S. 39

3) Vgl. Müller, Sax 1966, S. 559 f.; Emmering, in: DVBl. 1958, S. 339; Löwe - Rosenberg 1971, Anm. 2 zu § 163.

baren Handlungen einzuschreiten haben, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen<sup>1)</sup>.

Sowohl das Opportunitätsprinzip für die Gefahrenabwehr als auch der Legalitätsgrundsatz für die Strafverfolgung sind allerdings nur innerhalb bestimmter Grenzen gültig, so daß auch ihr gegenseitiges Spannungsverhältnis relativiert wird. Nach § 153 I StPo muß die Polizei Übertretungen dann nicht verfolgen, wenn die Schuld des Täters gering ist, es sei denn, es bestehe ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung. Damit ist ihr im Bereich der sogenannten Bagatellkriminalität ein begrenzter Ermessensspielraum eingeräumt<sup>2)</sup>. Andererseits wurde bereits festgestellt, daß auch im Rahmen der Gefahrenabwehr der Entscheidungsfreiraum der Polizei unter Umständen so sehr zusammenschrumpfen kann, daß sie praktisch zum Einschreiten verpflichtet ist.

Aus der unterschiedlichen Struktur der beiden Aufgabengebiete ergeben sich ferner wichtige Konsequenzen für die Befugnisse der Polizei, für die Rechtsbehelfe, welche gegen ihre Maßnahmen zulässig sind, sowie für ihre Organisation und ihre funktionale Verortung zwischen Exekutive und Justiz. Hinsichtlich der polizeilichen Befugnisse sei hier nur soviel angemerkt, daß es jedenfalls nicht ohne weiteres statthaft ist, Eingriffsermächtigungen, welche in dem einen Aufgabenbereich eingeräumt sind, in dem anderen Bereich zur Anwendung zu bringen<sup>3)</sup>. Beispielsweise ist es der Polizei versagt, die Sistierung einer Person im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auf die einschlägigen Bestimmungen der Länderpolizeigesetze zu stützen<sup>4)</sup>. Denn den Eingriffsrechten in den beiden Aufgabengebieten liegen, wie Emmering am Beispiel der Beschlagnahme, des Gewahrsams sowie der Untersuchung aufwies, zumeist sehr unter-

1) Siehe Kleinknecht 1974, Anm. 2 zu § 152.

2) Kleinknecht, Anm. 1 B zu § 153.

3) Peters 1966, S. 155; Müller, Sax 1966, Anm. 1 c zu § 163.

4) Vgl. Hoffmann, in: DVBl. 1967, S. 751 ff.

schiedliche Zweckbestimmungen zugrunde<sup>1)</sup>.

Über den Charakter der im Rahmen der Strafverfolgung ergehenden polizeilichen Maßnahmen herrscht bis heute noch keine Einigkeit; deshalb ist auch umstritten, durch wen sie gerichtlich überprüfbar sind<sup>2)</sup>. In neuerer Zeit zeichnet sich jedoch immer mehr die Tendenz ab, jene Maßnahmen, welche von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden und materiellrechtlich einen Eingriff in die Sphäre des Betroffenen enthalten (also keine bloßen Prozeßhandlungen sind) als der Staatsanwaltschaft zuzurechnende Verwaltungsakte der Justiz zu betrachten, für deren Überprüfung nicht die allgemeinen Verwaltungsgerichte, sondern gemäß § 23 EGGVG die ordentlichen Gerichte, und zwar die Strafsenate bei den Oberlandesgerichten, zuständig sind<sup>3)</sup>.

Auf die institutionellen und organisatorischen Folgen, welche sich aus dem Strafverfolgungsauftrag des Vollzugsdienstes ergeben, wird unter 2.1.3.3. gesondert einzugehen sein.

Zumeist stehen die beiden polizeilichen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung in einem Ergänzungsverhältnis zueinander, sie können jedoch auch ausnahmsweise miteinander kollidieren; beispielsweise, wenn ein Polizeibeamter Zeuge wird, wie eine Mutter ihr Neugeborenes aussetzt<sup>4)</sup>. Hier muß er sich entscheiden, ob er die Mutter verfolgen und festnehmen will, also der Strafverfolgung den Vorzug gibt, oder ob er es für vordringlich hält, zunächst das Kind zu retten (Gefahrenabwehr). Einen allgemeinen Grundsatz, nach dem prin-

---

1) Emmering, in: DVBl. 1958. Besonders umstritten ist, inwieweit die landesrechtlichen Vorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwangs im Rahmen der Strafverfolgung anwendbar sind. Vgl. dazu Kern, Roxin 1972, S. 160; Baumann 1972, S. 80; Krey in: Zeitschrift f. Rechtspolitik 1971, S. 225.

2) Vgl. u. a. Kleinknecht 1974, Anm. 11 zu § 163 StPO; Peters 1966, S. 157; Kern, Roxin 1972, S. 48; Meyer, in: Jus, 1971, S. 295; Götz 1973, S. 146 ff.

3) Vgl. Altenhain, in: Die Polizei, 1963, S. 18; ders., in: JZ, 1965, S. 756 ff.

4) Vgl. Drews, Wacke 1961, S. 114; s. a. Kleinknecht 1974, Anm. 1 zu § 163 StPO.

zipiell eine der beiden Aufgaben vorzuziehen ist, gibt es nicht<sup>1)</sup>. Aus dem Legalitätsprinzip kann nicht abgeleitet werden, daß der Strafverfolgung in jedem Fall der Vorrang gebührt, da ja auch die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, unter Umständen zu einer zwingenden Verpflichtung werden kann. Vielmehr sind in jedem Einzelfall die in Betracht kommenden Güter und Werte abzuwägen<sup>2)</sup>. Das sind auf der einen Seite der Strafanspruch des Staates, der um so stärker ist, je schwerer die Straftat und je höher deshalb die Strafdrohung ist, auf der anderen Seite die Grundrechte und sonstigen schutzwürdigen Güter der einzelnen wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Vermögen, sowie der Bestand des Staates und das ungehinderte Tätigwerden seiner Einrichtungen. Dabei wird in der Regel das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung hinter den höherwertigen Rechtsgütern, deren Schutz die Gefahrenabwehraufgabe dient, zurücktreten müssen, und zwar dergestalt, daß bestimmte Ermittlungen entweder aufgeschoben oder überhaupt nicht durchgeführt werden<sup>3)</sup>.

#### 2.1.3.2. Die wichtigsten Rechtsbestimmungen

Während die Aufgabe der Gefahrenabwehr in den Länderpolizeigesetzen geregelt ist, enthält den Auftrag zur Strafverfolgung ein Bundesgesetz, die StPO. In seiner allgemeinsten Form ist er in § 163 I StPO erster Halbsatz verankert, wo es heißt, die Behörden und Beamten des Polizeidienstes hätten strafbare Handlungen zu erforschen. Dies kann grundsätzlich auf zweierlei Weise geschehen.

Der Regelfall ist nicht in § 163, sondern in § 161 Satz 2 StPO bzw. in der korrespondierenden Vorschrift des § 152 GVG niedergelegt<sup>4)</sup>. Danach sind die Beamten und Behörden des Poli-

---

1) Emmering, in: DVBl. 1958, S. 340.

2) Rauscher, in: Die Polizei, 1970, S. 53; Rupprecht, in: Die Polizei, 1970, S. 115; siehe auch schon Emmering, in: DVBl., 1958, S. 340.

3) Rupprecht, in: Die Polizei, 1970, S. 118.

4) Peters 1966, S. 156.

zeidienstes verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen und ihren Anordnungen Folge zu leisten. Beide Bestimmungen verfolgen denselben Zweck, der Staatsanwaltschaft die verantwortliche Leistung des Ermittlungsverfahrens zu ermöglichen, indem sie ihr ein Weisungsrecht gegenüber dem Polizeivollzugsdienst einräumen. Die praktischen Auswirkungen der beiden Vorschriften sind jedoch etwas verschieden. Denn während die Staatsanwaltschaft nach § 152 GVG an ihre Hilfsbeamten direkt mit Aufträgen und Anordnungen herantreten kann, ist sie im Fall des § 161 2 darauf verwiesen, sich mit der jeweiligen Polizeibehörde ihres Amtsbezirks, d. h. mit dem Dienststellenleiter in Verbindung zu setzen<sup>1)</sup>. Dieser legt dann fest, welcher Beamte seiner Dienststelle den Auftrag der Staatsanwaltschaft ausführt.

Daneben sieht die StPO für die Polizei auch die Möglichkeit vor, in eigener Initiative tätig zu werden. Dies ist der Fall des § 163 I zweiter Halbsatz, sowie des § 163 II, welche das Recht des "ersten Zugriffs" regeln. Dieses Recht kommt für die Polizei nur dann zum Tragen, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung durch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte begründet ist und wenn ohne polizeiliches Einschreiten eine Verdunklung der Sache droht, d. h. wichtige Spuren und Beweise verloren gehen könnten. In diesem Fall kann die Polizei auch ohne staatsanwaltschaftliche Weisung mit der Aufklärungs- und Ermittlungsarbeit beginnen, hat sich dabei jedoch auf die unaufschiebbaren Maßnahmen zu beschränken und das Ergebnis ihrer Recherchen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft als der eigentlichen Herrin des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis zu bringen.

Jede Ermittlungssache ist vorzulegen, gleichviel, ob sie auf einer Strafanzeige, einem Strafantrag (siehe § 158 I StPO) oder einem Einschreiten von Amts wegen beruht. Das gilt selbst dann, wenn der Verdacht nach dem Beginn der Ermittlungen entfällt oder der Verdächtige nicht ausfindig gemacht wird<sup>2)</sup>.

---

1) Rupprecht, in: Die Polizei, 1970, S. 116.

2) Kleinknecht 1974, Anm. 5 zu § 163.

Bei größeren und wichtigen Sachen ist es weithin üblich, daß das Ermittlungsergebnis in Form eines Schlußberichtes der Staatsanwaltschaft vorgelegt wird; dies ist jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben<sup>1)</sup>.

Nach allgemein herrschender Meinung weist § 163 StPO dem Vollzugsdienst lediglich seine Aufgabe zu, sagt aber nichts über die Maßnahmen aus, die zur Erfüllung dieser Aufgabe zulässig sind. Vor allem können aus § 163 StPO keine polizeilichen Zwangsbefugnisse abgeleitet werden<sup>2)</sup>. Diese sind vielmehr in speziellen Bestimmungen der StPO geregelt. Für den Polizeidienst im allgemeinen kommen dabei in erster Linie die §§ 127 II (vorläufige Festnahme), 81 b (Aufnahme von Lichtbildern und Fingerabdrücken) und 163 a IV (Vernehmung des Beschuldigten) in Frage<sup>3)</sup>; für die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft darüber hinaus die §§ 81 a (Körperliche Untersuchung und Blutprobe), 81 c (Untersuchung anderer Personen), 98 I (Beschlagnahme von Gegenständen) und 105 I (Durchsuchung von Wohnungen), deren Anwendung allerdings voraussetzt, daß "Gefahr im Verzug" ist, d. h. daß es sich um einen dringlichen Fall handelt und die Staatsanwaltschaft oder der Richter nicht erreichbar sind<sup>4)</sup>. Wenngleich § 163 StPO nichts über die Befugnisse der Polizei aussagt, ist seine rechtsstaatliche Relevanz doch nicht zu unterschätzen; denn indem er die polizeilichen Funktionen im Ermittlungsverfahren festlegt, grenzt er sie zugleich verbindlich ein (Beschränkung auf Erforschung strafbarer Handlungen sowie auf unaufschiebbare Maßnahmen)<sup>5)</sup>.

---

1) Kleinknecht 1974, Anm. 10 zu § 163.

2) Peters 1966, S. 157; Müller, Sax 1966, Anm. 1 c zu § 163; Baumann 1972, S. 80.

3) Kleinknecht 1974, Anm. 7 zu § 163; Kern, Roxin 1972, S. 46; siehe auch Kleinknecht, in: Kriminalistik, 1965, S. 449 ff.

4) Kern, Roxin, ebd.; Peters 1966, S. 157.

5) Allgemein zur Stellung und Bedeutung der § 163 StPO vgl. Hoffmann, in: DVBl. 1967, S. 753.

An die Stelle der Staatsanwaltschaft als leitende Instanz des Ermittlungsverfahrens tritt in bestimmten Fällen der Richter. So steht im Rahmen der gerichtlichen Voruntersuchung dem Untersuchungsrichter gemäß § 189 StPO das Recht zu, die Polizei mit der Ausführung von Maßnahmen und der Vornahme von Ermittlungen zu beauftragen. Desgleichen kann das Ergebnis der Ermittlung von Übertretungen nach Anhörung des Beschuldigten von der Polizei statt an die Staatsanwaltschaft direkt an das Amtsgericht gesendet werden (§ 413 StPO).

Schließlich sind noch einige strafgesetzliche Bestimmungen zu erwähnen, welche sozusagen die Garanten für ein gesetzmäßiges Verhalten der Polizeibeamten bei ihrer Ermittlungstätigkeit sind. Es sind dies die §§ 343, 344 und 346 StGB, in denen die Tatbestände der Aussagenerpressung, der Verfolgung Unschuldiger sowie der Begünstigung im Amt unter Strafe gestellt sind.

### 2.1.3.3. Hierarchische Zuordnung und Organisation

Während der Polizeivollzugsdienst an und für sich zur allgemeinen inneren Verwaltung gehört, untersteht er im Rahmen seines Strafverfolgungsauftrages der Staatsanwaltschaft, welche ihrerseits eine Zwischenposition zwischen Exekutive und Justiz innehat<sup>1)</sup>.

Diese funktionale Zuordnung zur Staatsanwaltschaft hat bedeutende institutionelle und organisatorische Konsequenzen für den Vollzugsdienst. Deren wichtigste wurde bereits erwähnt: Die Polizei hat den Anweisungen und Ersuchen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten. Die StPO überträgt der Staatsanwaltschaft in rechtlicher und in tatsächlicher Hinsicht die Verantwortung für das Ermittlungsverfahren, sie macht die Staatsanwaltschaft zur Herrin dieses Verfahrens<sup>2)</sup>. Inwieweit

---

1) Nach H. L. ist sie ein selbständiges Organ der Rechtspflege. Vgl. dazu Fuhrmann, in: J. R., 1964, S. 218 ff.; Roxin, in: DRiZ, 1969, S. 385 ff.; s. a. Baumann 1972, S. 73.

2) Kleinknecht 1974, Anm. 1 A zu § 163.

die Staatsanwaltschaft die ihr damit vom Gesetz zudiktierten Funktionen tatsächlich zu erfüllen in der Lage ist, bleibt im Rahmen dieser normativ ausgerichteten Darstellung außer Betracht<sup>1)</sup>. Hier geht es ausschließlich um die Auslegung der geltenden Gesetze, deren Sinn dahin geht, daß die Staatsanwaltschaft sowohl den Gesamtverlauf des Ermittlungsverfahrens als auch dessen wichtigere kriminaltaktische und kriminaltechnische Einzelschritte soweit wie möglich planen und überwachen sollte<sup>2)</sup>.

Die StPO hat den Staatsanwalt als einen "Kopf ohne Hände" konzipiert, d. h. als eine Führungsinstanz ohne eigene Exekutivorgane<sup>3)</sup>. Anstelle eines eigenen Vollzugspersonals hat sie ihm ein Weisungsrecht gegenüber der Polizei verliehen, d. h. sie geht davon aus, daß die Polizei der Staatsanwaltschaft jederzeit zur Verfügung zu stehen hat und im Rahmen der Strafverfolgung grundsätzlich nur auf Weisung und mit dem Einverständnis der leitenden Ermittlungsbehörde handeln darf, bzw. wenn sie ausnahmsweise zu unverzüglichem Vorgehen gezwungen ist, die Staatsanwaltschaft von ihren Schritten möglichst schnell unterrichtet<sup>4)</sup>.

- 
- 1) So gut wie alle Autoren sind sich darin einig, daß der Staatsanwaltschaft tatsächlich die Kontrolle des Ermittlungsverfahrens weitgehend aus den Händen gegliitten ist. Vgl. u. a. Peters 1966, S. 156; Baumann 1972, S. 73 f.; Fuhrmann, in: J. R., 1964, S. 219 f. (mit Gründen); Müller, Sax 1966, Anm. 4 b zu § 163.
  - 2) In Wirklichkeit wird heute der Staatsanwalt zumeist allerdings nur bei Kapitalverbrechen und schweren Unglücksfällen vom ersten Zugriff an ermittelnd tätig. Im übrigen hat sich zwischen ihm und der Kriminalpolizei in der Regel eine Funktionsaufteilung eingespielt dergestalt, daß sich der Staatsanwalt auf die rechtliche Seite der Anklagevorbereitung beschränkt und die Kriminalpolizei kriminaltaktische und kriminaltechnische Probleme relativ eigenständig lösen läßt. Vgl. Kaiser, in: NJW, 1972, Heft 1/2, S. 14 ff.; Heimeshoff, in: DRiZ, 1972, S. 164 ff.
  - 3) Roxin, in: DRiZ, 1969, S. 388.
  - 4) Zu den strittigen Punkten im Verhältnis zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei zählt in neuerer Zeit insbesondere die Frage, inwieweit das Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft auch die Befugnis zur Anordnung von Zwangsmaßnahmen umfaßt. Vgl. Kaiser, in: NJW, 1972, S. 15; Hirsch, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1971, S. 206 ff.



Besonders abhängig von der leitenden Ermittlungsbehörde sind die sogenannten Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (152 GVG). Dies sind Polizeibeamte, die dem Staatsanwalt unmittelbar unterstehen. Aufgrund ihrer engen Verbindung zur Staatsanwaltschaft können sie wie diese bei Gefahr im Verzug besonders einschneidende Eingriffe in die Rechte von Bürgern anordnen, welche unter normalen Bedingungen nur auf richterliche Weisung hin vorgenommen werden dürfen. Den Status eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erlangen Polizeibeamte nicht durch persönliche Ernennung, sondern aufgrund ihrer Einstufung in bestimmte Rangkategorien des Polizeidienstes<sup>1)</sup>. Welche Kategorien dazu zählen, wird von den Ländern festgesetzt, die insoweit eine einheitliche Regelung getroffen haben. Maßgebliche Gesichtspunkte für die Einstufung bestimmter Beamtenklassen als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft waren die Gewährleistung eines zuverlässigen, durchgebildeten Beamtenstabes, sowie die Außendienstbeschäftigung der betreffenden Kategorien. Da den Polizeibeamten zu Beginn ihrer Karriere in der Regel noch die für eine sachgemäße Ermittlung notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen, wurde davon abgesehen, die niedrigen Dienstgrade in den Sonderstatus aufzunehmen. Desgleichen wurden von ihm die leitenden Rangstufen ausgeschlossen (vgl. Anhang, Übersicht Nr. 5). Mit dieser Regelung wurde zum einen der Tatsache Rechnung getragen, daß die höheren Polizeibeamten nur selten im Außendienst tätig sind; zum anderen sollte damit deren Unabhängigkeit gegenüber der Staatsanwaltschaft gewahrt bleiben<sup>2)</sup>. Dieser bleibt es jedoch unbenommen, nach § 161.2 StPO mit Ersuchen und Weisungen an den Leiter einer Vollzugsbehörde heranzutreten, wobei sie dann freilich die Ausführung ihrer Anordnungen nicht steuern und überwachen kann, sondern insoweit auf die Dispositionen des Dienststellenleiters angewiesen ist.

1) Peters 1966, S. 158.

2) Peters, ebd.; s. a. Fuhrmann, in: J. R., 1964, S. 219.

Innerhalb der Polizei hat sich ein besonderer Dienstzweig herausgebildet, welcher ausschließlich mit der Ermittlung und Aufklärung von Straftaten betraut ist, die Kriminalpolizei<sup>1)</sup>. Diese macht größtmäßig etwa ein Zehntel des gesamten Vollzugsdienstes aus. Der organisatorische Aufbau der Kriminalpolizei differiert in den einzelnen Ländern<sup>2)</sup>. Er reicht von der einheitlichen staatlichen Kriminalpolizei, welche funktionell und organisatorisch von der Schutzpolizei getrennt ist, über die als Sonderdienst in die Schutzpolizei integrierte Kriminalpolizei bis hin zum kommunalen Kriminaldienst. Die Ausrüstung und Bewertung der Kriminalpolizei sowie die Selektion und Ausbildung der Kriminalbeamten sind ebenfalls länderweise verschieden. In sämtlichen Ländern gibt es jedoch eine kriminalpolizeiliche Zentralstelle, das Landeskriminalamt, welches teilweise als Spitze der staatlichen Kriminalpolizei mit Dienst- und Fachaufsicht sowie umfassenden exekutiven Befugnissen ausgestattet ist, teilweise nur eine zentrale Nachrichtensammelstelle darstellt. Darüberhinaus gibt es auf Bundesebene das Bundeskriminalamt mit Sitz in Wiesbaden, welches die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder auf dem Gebiet der Strafverfolgung sicherstellen soll<sup>3)</sup>. Die exekutiven Befugnisse des BKA, welche ursprünglich sehr begrenzt waren, sind seit einigen Jahren in Richtung auf die Bekämpfung von Staatsschutzdelikten und zur Unterstützung der Länderpolizeien erweitert worden. Außerdem ist dem BKA unter bestimmten Voraussetzungen ein Steuerungs- und Zuweisungsrecht gegenüber den Kriminaldiensten der Länder eingeräumt worden, das ihm früher nicht zustand.

---

1) Allgemein zur Geschichte der Kriminalpolizei vgl. Ullrich 1957, S. 13 ff.

2) Zum Folgenden vgl. Kraus, in: Die Polizei, 1971, S. 179 ff.

3) Kraus, ebd., S. 180; s. a. Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Sartorius 450).

## 2.1.4. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

### 2.1.4.1. Zum Verhältnis Strafverfolgung - Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Ein dritter Schwerpunkt polizeilicher Tätigkeit liegt in der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten gemäß dem 1968 neu in Kraft getretenen Ordnungswidrigkeitengesetz<sup>1)</sup>. Die rechtliche Struktur dieses Auftrags ähnelt dem der Strafverfolgung: in beiden Fällen wird die Polizei nicht vorbeugend zur Abwehr drohender Gefahren tätig, sondern erst im Anschluß an eine Gesetzesverletzung. Hier wie dort untersteht sie einer leitenden Ermittlungsbehörde, deren Anordnungen sie prinzipiell Folge zu leisten hat. Daneben kann sie im "ersten Zugriff" jedoch auch aus eigener Initiative tätig werden, um die Verdunklung einer Sache zu verhindern, wobei sie sich allerdings auf die unaufschiebbaren Maßnahmen beschränken und das Ergebnis ihrer Arbeit unverzüglich der leitenden Ermittlungsbehörde übersenden muß<sup>2)</sup>.

Mit der Verabschiedung des Ordnungswidrigkeitengesetzes wurde vor allem der Zweck verfolgt, ethisch farblose aber gleichwohl um der Erhaltung der öffentlichen Ordnung willen nicht duldbare Unrechtstatbestände aus dem Strafrecht herauszunehmen und einem gesonderten Verfahren, dem Bußgeldverfahren, zu unterwerfen<sup>3)</sup>. Die Notwendigkeit einer solchen Sonderbehandlung ergab sich vor allem im Hinblick auf die rasch wachsende Zahl von mit dem Verkehr zusammenhängenden Delikten<sup>4)</sup>. Bereits 1966 machten Verkehrsübertretungen und Verkehrsvergehen über die Hälfte sämtlicher durch Strafgerichte ausgesprochenen Verurteilungen aus und es war zu befürchten, daß diese gänz-

1) Vgl. dazu allgemein: Wittmann, in: Der Betriebsberater, 1968, S. 1405 ff.; Bode, in: NJW, 1968, S. 1449 ff.; Weber, in: Jus, 1969, S. 41 ff.; Schultz, in: M.D.R., 1968, S. 897 ff.; Janiszewski, in: Deutsches Autorecht, 1968, S. 313 ff.; Göhler, ebd., S. 319 ff.; ders., 1970; Hansen, Schweers, 1972.

2) Vgl. § 53 OWiG.

3) Siehe Wittmann, in: BB., 1968, S. 1405.

4) Janiszewski, in: D.A.R., 1968, S. 313.

lich ihrem eigentlichen Sinn, ethisch vorwerfbares, schweres kriminelles Unrecht zu bestrafen, entfremdet werden würden<sup>1)</sup>. Mit dem Erlaß eines neuen Ordnungswidrigkeitengesetzes sollte dieser bedrohlichen Entwicklung in zweierlei Hinsicht gesteuert werden: Zum einen wurde hier ein Verfahren geschaffen, daß ob seiner Einfachheit, Zügigkeit und Flexibilität eine rasche und umfassende Erledigung der massenhaften Bagatellverstöße des Verkehrsrechts versprach; zum anderen sollte durch die Überführung ehemaliger Verkehrsvergehen und -übertretungen in Unrecht minderen Grades eine uferlose Ausdehnung des Straftäterbegriffs auf sämtliche aktiv oder passiv am Straßenverkehr beteiligten Personen vermieden werden. Im übrigen wurden nicht nur Verkehrsdelikte in Ordnungswidrigkeiten verwandelt, sondern auch Übertretungstatbestände aus dem Verwaltungsrecht, der Rechtspflege, dem Wirtschaftsrecht, dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht usw. Eine Übersicht über sämtliche Bußgeldvorschriften des Bundes und der Länder findet sich bei E. Göhler im Anhang (unter B)<sup>2)</sup>.

Aus der Zielsetzung des Ordnungswidrigkeitengesetzes, eine verglichen mit dem Strafgesetz und der Strafprozeßordnung weniger strenge, dafür aber raschere und umfassende Ahndung sicherzustellen, läßt sich die größere Flexibilität erklären, welche das Vorgehen der Vollzugspolizei nach dem OWiG im Unterschied zur StPO kennzeichnet: Während dort das strikte Legalitätsprinzip herrscht, hat die Polizei bei der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Opportunitätsprinzip zu verfahren<sup>3)</sup>. Sie kann sich somit auf jene Ordnungsverstöße konzentrieren, welche besonders schadensträchtig und ohne größere Schwierigkeiten feststellbar sind. Eine Schwerpunktstrategie dieser Art ist insbesondere im Bereich des Verkehrs unumgänglich, da die der Polizei zur Verfügung stehenden Personalkräfte in keinem Falle ausreichen, um sämtliche Verkehrs-

---

1) Janiszewski, in: D.A.R., 1968, S. 313.

2) Göhler 1970, S. 901 ff.

3) Vgl. § 47 OWiG und § 53 1 OWiG.

ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und aufzuklären<sup>1)</sup>. Freilich sind dem Ermessensgebrauch der Vollzugspolizei bestimmte Grenzen gesetzt, es darf nicht "pflichtwidrig" ausgeübt werden (§ 53 1 OWiG). Beispielsweise läge eine Ermessensüberschreitung vor, wenn ein Polizeibeamter von der Verfolgung einer Verkehrsordnungswidrigkeit absähe, welche erfahrungsgemäß als eine der sogenannten Hauptunfallursachen gilt<sup>2)</sup>. Das Ermessen der einzelnen Beamten wird zudem durch allgemeine innerdienstliche Weisungen und die Anordnungen des jeweiligen Vorgesetzten eingeengt.

Die zweite Besonderheit des polizeilichen Auftrags nach dem OWiG im Vergleich zur Strafverfolgung besteht in dem sogenannten Verwarnungsverfahren<sup>3)</sup>. Es ist dies eine Vorhaltung, die einer Person wegen ihres Fehlverhaltens gemacht wird, damit sie künftig die Rechtsordnung besser beachte. Verwarnungen können nur bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten ausgesprochen werden (§ 56 I 1 OWiG). Sie können ohne weitere Maßnahmen erteilt werden, sind jedoch zumeist mit der Erhebung eines sogenannten Verwarnungsgeldes verbunden. Erklärt sich der Betroffene mit der Zahlung des von ihm geforderten Betrags einverstanden, so ist damit ein Verfahrenshindernis geschaffen, welches einer weiteren Verfolgung der Ordnungswidrigkeit entgegensteht<sup>4)</sup>. Verwarnungen durch die Polizei sind vor allem im Bereich des Verkehrs sehr häufig, sie sind dort sozusagen zu einer festen Institution geworden. Mit dieser Institutionalisierung des Verwarnungsverfahrens ging freilich auch eine beträchtliche Formalisierung einher (vgl. dazu § 58 II OWiG § 27 StVG). In der vom Bundesminister für Verkehr herausgegebenen "Verwaltungsvorschrift über die Erteilung einer Verwarnung" ist detailliert festgelegt, in welchen Fällen eine Verwarnung in Frage kommt bzw. nicht mehr möglich ist, und welcher Betrag bei den einzelnen Verkehrsverstößen als Ver-

---

1) Göhler, Anm. 2 D zu § 47 OWiG.

2) Hansen, Schweers 1972, S. 100.

3) Vgl. Janiszewski, in: D.A.R., 1968, S. 315 ff.; Bode, in: NJW.1968, S. 1550.

4) Göhler, Vorbem. 3 zu § 56 ff. OWiG.

warnungsgeld zu erheben ist<sup>1)</sup>. Durch diese normativen Regeln, welche nicht nur flexible Richtlinien, sondern starre Vorschriften darstellen, von denen teils überhaupt nicht, teils nur in besonders begründeten Fällen abgewichen werden kann<sup>2)</sup>, soll eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleichwertiger Ordnungswidrigkeiten gesichert werden. Außerhalb des Verkehrsrechts, wo noch keine vergleichbaren Verwaltungsvorschriften existieren, bleibt für den einzelnen Polizeibeamten hingegen ein echter Freiraum hinsichtlich der Entscheidung, in welchen Fällen er eine Verwarnung erteilt und ob und in welcher Höhe er ein Verwarnungsgeld erhebt.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß sich der Auftrag zur Erforschung von Ordnungswidrigkeiten im Unterschied zum Strafverfolgungsauftrag der Vollzugspolizei nicht auf alle Ordnungswidrigkeiten erstreckt<sup>3)</sup>. Denn bei Zuwiderhandlungen gegen Gesetze, mit deren Ausführung die allgemeine Vollzugspolizei nicht befaßt ist, kann sie auch als Ermittlungsorgan praktisch nicht tätig werden. Ihre Aufgabe wird insoweit von Sondervollzugsbehörden übernommen, beispielsweise von den Hauptzollämtern und Zollfahndungsämtern bei Ordnungswidrigkeiten nach dem AWG, von den Dienststellen der Landesfinanzbehörden bei der Steuerfahndung usw., die in der Wahrnehmung ihres Verfolgungsauftrags ihrerseits strikt auf ihren sachlichen Aufgabenkreis beschränkt bleiben.

#### 2.1.4.2. Die wichtigsten Rechtsbestimmungen

Über die Aufgaben der Polizei heißt es in § 53 OWiG, die Behörden und Beamten des Polizeidienstes hätten nach pflichtmäßigem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Ver-

---

1) Göhler 1971.

2) Ebd., S. 5.

3) Göhler 1970, Anm. 3 zu § 53 OWiG.

dunklung einer Sache zu verhüten. Sie hätten ihre Akten unverzüglich der Verwaltungsbehörde bzw. der Staatsanwaltschaft zu übersenden. Im übrigen hätten sie dieselben Rechte und Pflichten wie bei der Verfolgung von Straftaten.

Der Begriff "Polizeidienst" im Sinne des OWiG ist nicht auf die Vollzugspolizei beschränkt, sondern umfaßt auch die Behörden der Ordnungsverwaltung, ist also im materiellen Sinn zu verstehen<sup>1)</sup>. Wie in § 163 StPO wird auch in § 53 OWiG von den Beamten und den Behörden der Polizei gesprochen. Damit wird neben den Vollzugsbeamten auch den Polizeibehörden und ihren Leitern die Pflicht auferlegt, die Erfüllung des Verfolgungsauftrags zu gewährleisten, z. B. die geeigneten Beamten für diese Aufgabe einzuteilen und zu beaufsichtigen, die notwendigen Sachmittel bereitzustellen usw.

Zwischen dem Strafverfolgungsauftrag der Vollzugspolizei und ihrer Verpflichtung zur Erforschung von Ordnungswidrigkeiten bestehen Ähnlichkeiten, welche durch den Verweis in § 53 2 OWiG auf die Vorschriften der StPO noch zusätzlich unterstrichen werden. Diesem Verweis ist zu entnehmen, daß auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren die Vollzugspolizei grundsätzlich den Anordnungen und Ersuchen der leitenden Verfolgungsbehörde zu entsprechen hat (vgl. § 161 2 StPO). Sie muß sich beispielsweise bei ihrer Verfolgungstätigkeit nach den von der Verwaltungsbehörde festgelegten Schwerpunkten richten und hat ihr in Grenzfällen, in denen die Notwendigkeit einer Verfolgung zweifelhaft erscheint, die abschließende Entscheidung zu überlassen. Allerdings ist die Unterordnung unter die leitende Verfolgungsbehörde in zweierlei Hinsicht weniger strikt als im Rahmen der Strafverfolgung: Zum einen verfügt die Verwaltungsbehörde im Ordnungswidrigkeitenverfahren im Unterschied zur Staatsanwaltschaft im Strafverfahren mitunter über eigene Vollzugskräfte, die bereits erwähnten Sonderpolizeien, so daß sie nicht ausschließlich auf die allgemeine Vollzugspolizei zur Ausführung ihrer Aufträge angewiesen ist<sup>2)</sup>;

1) Hansen, Schweers 1972, S. 96.

2) Göhler 1970, Anm. 6 C zu § 53 OWiG.

zum anderen hat die Vollzugspolizei im Ordnungswidrigkeitenverfahren Ermittlungen nur im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen und kann sie beispielsweise dann verweigern, wenn ihre Kräfte dadurch so sehr in Anspruch genommen werden würden, daß sie an der Erfüllung eigener wichtigerer Aufgaben gehindert würde<sup>1)</sup>.

Die Vollzugspolizei ist darüberhinaus nach § 53 OWiG von Amts wegen zur Durchführung von Ermittlungen verpflichtet, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit begründen. Sie hat in diesem Falle insbesondere die notwendigen Beweissicherungsmaßnahmen vorzunehmen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten. Die wichtigsten dieser Maßnahmen sind: die Festnahme des auf frischer Tat Betroffenen zwecks Feststellung seiner Personalien nach § 54 OWiG und seine Anhörung (Vernehmung nach § 55 OWiG). Das Ergebnis ihrer Ermittlungen hat sie unverzüglich an die leitende Verfolgungsbehörde weiterzuleiten, auch dann, wenn sie selbst eine weitere Verfolgung für entbehrlich hält. Anzeigen, die ihr von dritter Seite zugeleitet werden, muß sie ebenfalls weitergeben, gleichgültig, ob sie weitere Ermittlungen für geboten hält oder nicht.

Ebenso wie § 163 StPO bezieht sich auch § 53 OWiG lediglich auf die Aufgaben der Vollzugspolizei, nicht auf ihre Befugnisse<sup>2)</sup>. Was die Befugnisse der Polizei im Ordnungswidrigkeitenverfahren anbelangt, so sei hier nur kurz vermerkt, daß sie gegenüber den ihr im Strafverfahren eingeräumten erheblich reduziert sind<sup>3)</sup>. So haben die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Bußgeldverfahrens keine weitergehenden Rechte als die übrigen Polizeivollzugsbeamten, sie können also insbesondere bei Gefahr im Verzug weder Untersuchungen von Personen, noch Durchsuchungen von Wohnungen, noch die Beschlagnahme von Gegenständen anordnen bzw. vornehmen. Gemäß § 46 III OWiG findet zwar § 81 a StPO auch im Ord-

1) Hansen, Schweers 1972, S. 95 f.

2) Dies. 1972, S. 76 ff.

3) Göhler 1970, Anm. 5 B zu § 53 OWiG.



nungswidrigkeitenverfahren Anwendung, jedoch unter Einschränkungen. Nur für den Bereich des Verkehrs sieht § 26 III StVG als Ausnahmeregelung vor, daß die Rechte nach § 81 a und § 132 StPO (Sicherheitsleistung, Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten) den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft in vollem Umfang zustehen. Im übrigen können diese Sonderbefugnisse nur auf Anordnung der leitenden Verfolgungsbehörde in Anspruch nehmen. Die Befugnis, Verwarnungen zu erteilen und ein Verwarnungsgeld zu erheben, steht nach § 57 II OWiG den hierzu ermächtigten Beamten des Polizeidienstes zu, die eine Ordnungswidrigkeit entdecken oder im ersten Zugriff verfolgen und sich durch ihre Dienstkleidung oder in anderer Weise ausweisen.

Die Ermächtigung zur Erteilung einer Verwarnung ist ein zusätzliches Erfordernis, welches zu der sachlichen Zuständigkeit des Polizeibeamten hinzutreten muß. Sie wird in der Regel in Form von internen Verwaltungsvorschriften bestimmten Beamtenklassen erteilt, kann aber auch gegenüber einzelnen Beamten ausgesprochen werden. Für die Erteilung ist als oberste Dienstbehörde der Vollzugspolizei der Innenminister zuständig, der jedoch die Befugnis auf eine nachgeordnete Stelle übertragen kann. Fehlt die Ermächtigung, so ist die von dem betreffenden Polizeibeamten erteilte Verwarnung zwar nicht nichtig, aber anfechtbar<sup>1)</sup>. Soll die Ermächtigung auf bestimmte Ordnungswidrigkeiten beschränkt sein, so muß dies ausdrücklich festgelegt werden; ansonsten gilt sie für sämtliche Ordnungswidrigkeiten, welche in den sachlichen Zuständigkeitsbereich des Polizeibeamten fallen (siehe dazu § 58 I OWiG).

Zwei weitere wesentliche Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Verwarnung durch Polizeivollzugsbeamte sind:

- a) daß diese die Ordnungswidrigkeit selbst entdecken, oder
- b) daß sie sie im ersten Zugriff verfolgen.

Unter dem ersten Zugriff wird wie bei der Strafverfolgung jenes erste Stadium der Ermittlungen verstanden, in dem der

---

1) Göhler 1970, Anm. 2 B zu § 57 OWiG.

Polizeibeamte aus eigener Initiative einschreitet und die notwendigen Maßnahmen der Beweissicherung trifft. Handelt er hingegen auf Anordnung der leitenden Verfolgungsbehörde, dann steht dieser allein die Entscheidung über den weiteren Verfahrensverlauf zu; der Polizeibeamte kann in diesem Fall das Verfahren nicht aus eigenen Stücken durch eine Verwarnung beenden<sup>1)</sup>. Andererseits ist es für die Verfolgung im ersten Zugriff aber nicht erforderlich, daß der betreffende Polizeibeamte die Ordnungswidrigkeit selbst entdeckt hat. Er kann also beispielsweise Verwarnungen mit oder ohne Verwarnungsgeld auch dann aussprechen, wenn er von anderen Personen auf eine Ordnungswidrigkeit aufmerksam gemacht wird, oder wenn er - was zumal im Bereich des Verkehrsrechts häufig vorkommt - als Beamter des Innendienstes den Besitzer eines PKW's wegen einer Ordnungswidrigkeit anhört, welche von einem Beamten des Außendienstes entdeckt wurde<sup>2)</sup>.

Schließlich setzt die Befugnis zur Erteilung einer Verwarnung voraus, daß der Polizeibeamte sich durch seine Dienstkleidung ausweist bzw., falls er keine Dienstkleidung trägt, auf Verlangen durch das Vorzeigen seines Dienstausweises.

Zu diesen speziell von der Polizei zu beachtenden Verfahrensbedingungen kommen eine Reihe weiterer Wirksamkeitsvoraussetzungen, die generell bei der Erteilung von Verwarnungen zu berücksichtigen sind:

- a) Die Belehrung des Betroffenen darüber, daß er die Verwarnung und die geforderte Zahlung eines Verwarnungsgeldes zurückweisen kann.
- b) Das Einverständnis des Betroffenen mit der Zahlung eines Verwarnungsgeldes in der geforderten Höhe.
- c) Die sofortige bzw. fristgerechte Einzahlung des Verwarnungsgeldes.

---

1) Hansen, Schweers 1972, S. 112.

2) Göhler 1970, Anm. 2 c zu § 57 OWiG.

### 2.1.4.3. Hierarchische Zuordnung und Organisation

Während im Rahmen der Strafverfolgung die Staatsanwaltschaft die leitende Behörde ist, wird in § 35 I OWiG die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten der Verwaltungsbehörde übertragen. Das heißt, daß die Verwaltungsbehörde die leitende Ermittlungsinstanz ist, deren Ersuchen und Anweisungen die Vollzugspolizei bei ihrer Aufklärungsarbeit prinzipiell Folge zu leisten hat. Nur ausnahmsweise, wenn eine Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat in Zusammenhang steht, kann die Sache von der Staatsanwaltschaft übernommen werden, die dann als führende Ermittlungsbehörde auch für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zuständig ist<sup>1)</sup>.

Nach § 36 OWiG wird die zuständige Ermittlungsbehörde grundsätzlich gesetzlich festgelegt, sei es durch das Gesetz, welches den Bußgeldtatbestand enthält, sei es in einem anderen Gesetz. Falls eine entsprechende gesetzliche Bestimmung fehlt, ist die fachlich zuständige oberste Landesbehörde bzw., wenn das Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird, der fachlich zuständige Bundesminister Ermittlungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG. Die Zuständigkeit kann in diesen Fällen jedoch durch die Landesregierung (also nicht durch die betreffende oberste Landesbehörde selbst) bzw. durch den zuständigen Bundesminister im Wege der Rechtsverordnung auf eine andere Behörde übertragen werden.

Gemäß § 36 OWiG wäre für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, welche in der Praxis weitaus den größten Teil der zu ahndenden Bußgeldtatbestände ausmachen, eigentlich die Verkehrsverwaltung als oberste Landesbehörde zuständig (vgl. § 44 I StVO). Eine solche Zuständigkeitsregelung wäre jedoch wenig sachdienlich gewesen, da die Straßenverkehrsbehörde nicht unmittelbar mit der Überwachung des Verkehrs und somit auch nicht mit der Feststellung von Verkehrsverstößen im Straßenverkehr befaßt ist. Um ihr keine unnötige zusätzliche Belastung zeitlicher und finanzieller Art

---

1) Siehe dazu Bode, in: NJW, 1968, S. 1451 f.; Weber, in: Jus, 1969, S. 41 ff.

aufzubürden, hat der Gesetzgeber der sogenannten Polizeilösung den Vorzug gegeben<sup>1)</sup>. Nach § 26 StVG ist für die Verfolgung und Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeiten des Straßenverkehrs grundsätzlich die Polizei zuständig, und zwar diejenigen polizeilichen Behörden und Dienststellen, welche von der jeweiligen Landesregierung durch Rechtsverordnung näher bestimmt werden. § 26 I 1 spricht absichtlich ganz allgemein von den "Behörden und Dienststellen der Polizei", um der unterschiedlichen Organisation der Polizei in den verschiedenen Ländern Rechnung zu tragen. Der Begriff "Polizei" ist dabei nicht im engen institutionellen, sondern im weiteren materiellen Sinn zu verstehen<sup>2)</sup>. Hinsichtlich der organisatorischen Bewältigung der mit dem Straßenverkehr zusammenhängenden vollzugspolizeilichen Aufgaben fehlt es in den Ländern an einem einheitlichen Organisationsprinzip. Bereits die Bezeichnungen für die vorzüglich mit Aufgaben des Verkehrs befaßten Einheiten der Vollzugspolizei variieren beträchtlich. Teils werden sie Verkehrsämter, teils Verkehrsabteilungen oder Verkehrsdienste genannt; weiterhin ist in den Organisationsplänen von Verkehrszügen, Verkehrsbereitschaften und Verkehrsstaffeln die Rede.

Generell wird man jedoch festhalten können, daß die Spezialisierung der Verkehrsdienste zu einem organisatorisch verselbständigten Zweig der Vollzugspolizei bislang weniger fortgeschritten ist als etwa bei der Kriminalpolizei. In den meisten Ländern werden die mit dem Verkehr zusammenhängenden Aufgaben, von der Verkehrsregelung und Überwachung über die Unfallaufnahme und -auswertung sowie die überregionale Verkehrslenkung bis hin zur Verkehrserziehung, von der allgemeinen Schutzpolizei wahrgenommen. Dabei läßt sich, ähnlich wie bei den kriminalpolizeilichen Tätigkeiten, je nach dem Grad der Schwierigkeit und dem erforderlichen Spezialwissen eine Arbeitsteilung zwischen den Dienstkräften kleinerer Organisationseinheiten (Posten, Reviere, Stationen) einerseits und

---

1) Janiszewski, in: DAR, 1968, S. 318; Jagusch 1972, Anm. 1 zu § 26 StVG.

2) Ein Überblick über die in den einzelnen Ländern als zuständig erklärten Polizeibehörden findet sich bei Jagusch 1972, S. 1070.

den übergeordneten Dienststellen (Inspektionen, Kommissariate etc.) andererseits erkennen. Während die nicht spezialisierten Außenbeamten der ersteren für einfachere Aufgaben, beispielsweise die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im ersten Zugriff, Aufnahme kleinerer Verkehrsunfälle und die lokale Verkehrsregulierung zuständig sind, werden für anspruchsvollere Spezialtätigkeiten, wie etwa die Aufnahme schwerer Unfälle und deren Auswertung, die Lenkung überörtlicher Verkehrsströme und die Verkehrserziehung, besonders ausgebildete Beamte und Einheiten verwendet. Zur Überwachung des ruhenden Verkehrs werden von immer mehr Ländern speziell für diese Arbeit eingestellte Kräfte, die sogenannten Politessen, eingesetzt.

#### 2.1.5. Die Ordnungsverwaltungsaufgaben

Die sogenannten Ordnungsverwaltungstätigkeiten bilden nach der allgemeinen Gefahrenabwehr, der Verfolgung von Straftaten und der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten den vierten Aufgabenkomplex der Vollzugspolizei<sup>1)</sup>. Um seine Bedeutung im Gesamtkontext vollzugspolizeilichen Handelns zutreffend einzuschätzen, muß kurz an die Ausführungen angeknüpft werden, welche im ersten Kapitel über die sogenannte Entpolizeilichung der Verwaltung gemacht wurden<sup>2)</sup>. Es wurde dort gezeigt, daß sich im Anschluß an den zweiten Weltkrieg in den Bundesländern die Tendenz durchsetzte, den Begriff der Polizei auf den polizeilichen Vollzugsdienst einzuschränken (sog. institutioneller Polizeibegriff). Entsprechend wurde eine Reihe traditionell in den Bereich der Gefahrenabwehr, also unter den materiellen Polizeibegriff fallender Materien, wie das Paß-, Melde-, Gewerbe-, Bau-, Lebensmittel-, Gesundheits-, Wirtschafts-, Waffenwesen u. a. der Zuständigkeit der Polizei entzogen und auf Verwaltungsbehörden, die sogenannten Ordnungsverwaltungsbehörden, übertragen. Diese Scheidung von Ordnungsverwaltungsaufgaben einerseits, voll-

---

1) Vgl. Götz 1973, S. 125.

2) Vgl. 1.1.3.1., 1.1.3.2.

zugspolizeilichen Funktionen andererseits wurde jedoch nicht in allen, sondern nur in sieben der elf Bundesländer vollzogen, und sie wurde selbst in diesen 7 Ländern nicht immer konsequent eingehalten, sondern durch wiederholte Ausnahmeregelungen durchbrochen. Andererseits haben auch jene vier Länder, welche den umfassenderen materiellen Polizeibegriff beibehielten, in organisatorischer Hinsicht zumeist eine Trennung zwischen den Aufgaben der allgemeinen und besonderen Polizeibehörden und den Aufgaben der Polizeiexekutive vorgenommen, welche im wesentlichen der Funktionsaufteilung zwischen diesen beiden Behördenorganisationen in den übrigen Ländern entspricht. All dies führt zu einer sehr undurchsichtigen Rechts- und Faktenlage, welche es schwierig erscheinen läßt, generelle Aussagen über die jeweils von den Verwaltungsbehörden bzw. vom Vollzugsdienst wahrgenommenen Ordnungsverwaltungsaufgaben zu machen.

Doch selbst der Versuch einer Übersicht über die Situation in den einzelnen Ländern stößt auf Schwierigkeiten. Diese resultieren zunächst daraus, daß die Bestimmungen, welche vollzugspolizeiliche Aufgaben enthalten, zumeist über zahlreiche z. T. sehr alte Gesetze und Gesetzesgebiete verstreut sind. Nur in wenigen Ländern gibt es eine erschöpfende Aufstellung über sämtliche der Polizei durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, wie sie R. Samper für Bayern angefertigt hat<sup>1)</sup>. Hinzu kommt, daß ein Großteil der Ordnungsverwaltungsfunktionen - nach V. Götz sogar die wesentlichen und meisten<sup>2)</sup> - durch Bundesgesetze geregelt sind. Sofern zu diesen Bundesgesetzen keine Ausführungsverordnung des Landes existiert, kann es oft schwierig zu beurteilen sein, ob mit "Polizei" im Sinne des Bundesgesetzes die für die Gefahrenabwehr zuständige allgemeine oder besondere Ordnungsverwaltungsbehörde oder der polizeiliche Vollzugsdienst gemeint ist<sup>3)</sup>.

1) Samper 1972, S. 48 ff.

2) Götz 1973, S. 23.

3) Vgl. Gerecke 1969, S. 12: "In zahlreichen Bundes- und Landesgesetzen werden der Polizei weitere Aufgaben zugewiesen, wobei in jedem Einzelfall aus Wortlaut, Sinn und Zweck der Vorschrift zu ermitteln ist, ob es sich um Aufgaben der Polizeibehörden oder des Polizeivollzugsdienstes handelt."

In Ländern, welche die Scheidung von allgemein für die Gefahrenabwehr zuständiger Behörde und Vollzugsdienst nur organisatorisch, nicht rechtlich, d. h. mit verbindlicher Außenwirkung durchgeführt haben, ergibt sich als zusätzliche Schwierigkeit, daß die Zuweisung von Ordnungsverwaltungsaufgaben an die Vollzugspolizei nicht auf dem Gesetzeswege oder durch Rechtsverordnungen erfolgte, sondern vermittels innerdienstlicher Weisungen und Vorschriften, die in den Rechtssammlungen nur teilweise enthalten sind.

Die Zahl der Gesetze, welche Ordnungsverwaltungsaufgaben für die Vollzugspolizei festlegen, läßt im übrigen nur bedingt Schlüsse über die Bedeutung dieser Aufgaben im gesamtpolizeilichen Handlungsfeld zu. Zum einen deshalb, weil es von der jeweiligen Fassung des Gesetzes bzw. der Verordnungsbestimmung abhängt, ob eine allgemeine oder nur eine Teilzuständigkeit der Vollzugspolizei begründet wird. So fällt unter Umständen ein größerer Katalog von Ordnungsverwaltungsaufgaben, für deren Erledigung der Vollzugsdienst jedoch nur in besonderen, präzise eingegrenzten Fällen zuständig ist, praktisch weniger ins Gewicht als eine reduzierte Zahl von Aufgaben, welche schlechthin, d. h. immer und in allen ihren Bezügen erfüllt werden müssen<sup>1)</sup>. Zum anderen darf nicht vergessen werden, daß die Verpflichtung der Vollzugspolizei, bei Gefahr im Verzug sofort einzuschreiten, selbst ohne gesetzliche Aufgabenzuweisung in allen jenen Fällen eine faktische Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Ordnungsverwaltungsfunktionen begründet, in denen die eigentlich zuständige Behörde mangels eigener Ausführungsorgane nur bedingt handlungsfähig ist.

Alle diese Umstände lassen es als wenig zweckmäßig erscheinen, an dieser Stelle eine nach Ländern gegliederte erschöpfende Übersicht über die der Vollzugspolizei übertragenen

---

1) Vgl. z. B. den umfangreichen Katalog von Aufgaben der Bayerischen Vollzugspolizei nach Samper 1972, S. 48 ff. Dennoch zählt Bayern zu den Bundesländern, in denen die Ordnungsaufgaben am konsequentesten entpolizeilicht wurden.

Ordnungsverwaltungsaufgaben zu geben. Wir listen nur die wichtigsten dieser Aufgaben auf und gehen kurz auf die beträchtlichen Unterschiede hinsichtlich dieses Funktionsbereiches zwischen den einzelnen Ländern ein. Eine detailliertere Aufstellung mit Gesetzesverweisen befindet sich im Anhang, Übersicht 6.

Zu den Ordnungsverwaltungsaufgaben des Vollzugsdienstes zählen u. a. Tätigkeiten im Zusammenhang mit<sup>1)</sup>

- Arbeitszeitüberwachung
- Ausländern
- Auswanderungen
- Bauwesen
- Bestattungen
- Denkmälerschutz
- Eichwesen
- Feldschutz
- Feuerwerkskörpern u. allgem. Feuerschutz
- Forstschutz
- Friedhofsschutz
- Fundsachen
- freiwilliger Gerichtsbarkeit
- Gefangenentransport
- Geldtransport
- Geschlechtskrankheiten
- Gesundheitsschutz
- Getränk kontrolle
- Gewässerschutz
- Gewerbeordnung
- Gifthandel
- Glückspielen - Spielautomaten
- Handel mit unedlen Metallen u. Schrott
- Hundefang
- Jagdscheinen
- Jahrmärkten

1) Der folgenden Liste von vollzugspolizeilichen Ordnungsverwaltungsaufgaben liegen als Quellen zugrunde: Das Polizeifachhandbuch für sämtliche Bundesländer mit Ausnahme Bayern; Ule, Rasch 1965; Samper 1972; Liebig 1971; Gerecke 1969; Kayser 1972; Rietdorf et al. 1972.



- Jugendschutz
- Ladenschlußzeiten
- Lärmschutz
- Lebensmittelauszeichnung u. Lebensmittelverkehr
- Lichtzeichenanlagen
- Lotterien
- Luftfahrtveranstaltungen
- Marktordnung
- Meldewesen
- Munitionswesen
- Namensschutz
- Preiskontrolle
- Pressewesen
- Pässen u. Personalausweisen
- Reisendem Gewerbe
- Reinigung öffentlicher Straßen u. Plätze
- Sammlungen
- Schädlingsbekämpfung
- Schäfereiwesen
- Schlachtvieh - Fleischbeschau
- Schutz öffentlicher Gebäude u. Einrichtungen
- Schutz der Sonn- u. Feiertage
- Sperrstunden
- Sportbooten
- Sprengstoff
- Theater - Lichtspieltheater
- Tierhaltung
- Unfallsachen
- Unlauterem Wettbewerb
- Vereinswesen
- Versammlungen
- Verwahrung Geisteskranker, Rauschgiftsüchtiger etc.
- Viehseuchen
- Waffenwesen
- Wasser- u. Bodenverbänden
- Wehrpflichtigen
- Zelten
- Zirkus
- Zuführung von Schulschwänzern

Diese Aufgaben streuen nicht gleichmäßig über die verschiedenen Länder, sondern sind sehr ungleich unter ihnen verteilt<sup>1)</sup>. Am konsequentesten ist die Entpolizeilichung der Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr in Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein durchgeführt. In Niedersachsen ist die Zuständigkeit für das Versammlungswesen, das Waffen- und Munitionswesen sowie für den Verkehr mit feuergefährlichen Gegenständen bei der Vollzugspolizei verblieben. In Hessen, wo es neben den für die Gefahrenabwehr zuständigen Verwaltungsbehörden noch Polizeibehörden und einen Vollzugsdienst gibt, hat der letztere nur einige wenige Aufgaben, wie die Überwachung von Versammlungen, die Überwachung der Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen, die Überwachung der Sperrzeit und einige andere wahrzunehmen. In Nordrhein-Westfalen ist er für das Versammlungswesen, das Waffen- und Munitionswesen, das Sprengstoffwesen, die Verkehrsüberwachung, das Vereinswesen sowie den Verkehr mit Feuerwehrkörpern zuständig. Einen ausgedehnteren Katalog von Ordnungsaufgaben hat die Vollzugspolizei in Baden-Württemberg und im Saarland zu bewältigen. Die größte Zahl von Ordnungsaufgaben für den Vollzugsdienst enthält die DurchführungsVO zum Polizeizuständigkeitsgesetz von Berlin.

## 2.1.6. Vollzugs- und Vollstreckungshilfe

### 2.1.6.1. Das Rechtsinstitut der Amtshilfe

Die in den meisten Bundesländern verwirklichte Trennung zwischen den Ordnungsverwaltungsbehörden einerseits und der Vollzugspolizei andererseits, welchen beiden die Aufgabe der Gefahrenabwehr obliegt, wirft das Problem der Koordination und Kooperation dieser beiden Behördenorganisationen auf. Teilweise wurde auf diese Frage bereits im Kapitel über die Generalklausel eingegangen, als betont wurde, daß der Vollzugsdienst nur subsidiär, in den Fällen unaufschiebbarer Gefahr zu eigenständigem Handeln befugt ist, während

---

1) Zum folgenden vgl. Götz 1973, S. 125.

für die Gefahrenabwehr prinzipiell die allgemeinen Behörden der inneren Verwaltung zuständig sind<sup>1)</sup>. Allerdings wurde ebenfalls bereits wiederholt vermerkt, daß die Behörden der allgemeinen und besonderen Ordnungsverwaltung nur in den seltensten Fällen über eigene Vollzugskräfte verfügen, um die für ihre Maßnahmen notwendigen Ermittlungen zu führen und ihre Anordnungen zu vollziehen. Deshalb sind sie häufig auf den Außendienst der Polizei zur Durchsuchung und Realisierung ihrer Maßnahmen angewiesen. Das Rechtsinstitut, welches die Zusammenarbeit zwischen der planenden und anordnenden Verwaltungsbehörde einerseits und dem ermittelnden, vollziehenden und überwachenden Polizeivollzugsdienst andererseits sicherstellt, ist die Vollzugshilfe.

Die Vollzugshilfe ist eine Sonderform der allgemeinen Amtshilfe, die in Art. 35 GG verankert ist<sup>2)</sup>. Art. 35 GG hat den Sinn, die notwendige gegenseitige Rücksichtnahme und Abstimmung der verschiedenen Organe des Staates sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten zu verbürgen. Er erlegt allen Behörden des Bundes und der Länder die Verpflichtung auf, sich gegenseitig Amtshilfe zu leisten, d. h. einander auf Ersuchen insoweit behilflich zu sein, als die ersuchte Behörde zur Vornahme der ersuchten Amtshandlung sachlich und örtlich zuständig ist und die ersuchende Behörde die Vornahme der Amtshandlung zum Zwecke der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben braucht<sup>3)</sup>. Im einzelnen haben Rechtsprechung und Schrifttum folgende Merkmale der Amtshilfe herausgearbeitet:

- a) Es muß sich um den Verkehr zwischen zwei Behördenorganisationen handeln<sup>4)</sup>. Wird innerhalb einer Behördenorganisation zwischen zwei Dienststellen eine Hilfe-

1) Vgl. 2-1-2-1.

2) Allgemein zur Amtshilfe vgl. Forsthoff 1973, S. 103 ff.; Moll, in: DVBl., 1954, S. 697 ff.; Prost, in: DÖV, 1956, S. 80 ff.; Foerster, in: Staats- und Kommunalverwaltung, 1971, S. 184 ff.

3) Vgl. die entsprechenden Passagen im Urteil des OVG Lüneburg vom 21. 1. 1964, in: DVBl., 1964, S. 367 ff.

4) Foerster, in: Staats- und Kommunalverwaltung, 1971, S. 186.

leistung ausgetauscht, so liegt ein Fall innerbehördlicher Kooperation vor, nicht echte Amtshilfe.

- b) Die ersuchende Behörde muß hilfsbedürftig sein<sup>1)</sup>. Sie muß außerstande sein, ihren Aufgaben korrekt nachzukommen, wenn von der ersuchten Behörde die erbetene Hilfeleistung nicht erbracht wird. Die Unfähigkeit der ersuchenden Behörde, selbst die gewünschte Maßnahme zu treffen, kann rechtlicher oder tatsächlicher Art sein, d. h. sie kann darauf beruhen, daß die ersuchende Behörde rechtlich nicht befugt ist, solche Maßnahmen durchzuführen oder daß ihr die dazu erforderlichen sachlichen und personellen Mittel fehlen. Die Hilfsbedürftigkeit der ersuchenden Behörde darf aber nicht von ihr selbst verschuldet sein, etwa weil sie es versäumt hat, geeignete Beamte für die Vornahme der Maßnahme einzustellen<sup>2)</sup>.
- c) Von der eine Hilfeleistung erheischenden Behörde muß ein Ersuchen gestellt werden<sup>3)</sup>. Sofern eine Behörde unaufgefordert für eine andere tätig wird, handelt es sich nur in Ausnahmefällen (beispielsweise wenn öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegt) um Amtshilfe<sup>4)</sup>. Ebenso wenig greift dieses Rechtsinstitut Platz, wenn eine Behörde den Anordnungen einer anderen Behörde nachkommen muß, weil diese ihr hierarchisch übergeordnet ist. Aufträge übergeordneter an untergeordnete Behörden stellen vielmehr durchweg, unabhängig von der Form, in der sie vorgebracht werden, dienstliche Weisungen dar<sup>5)</sup>. Auch wenn eine Behörde zur Durchführung einer Maßnahme verpflichtet ist, weil diese in ihren originären Aufgabenbereich fällt, ist kein

---

1) Foerster, in: Staats- und Kommunalverwaltung, 1971, S. 184.

2) Ebd., S. 185.

3) Ebd., S. 184.

4) Moll, in: DVBl., 1954, S. 698.

5) Prost, in: DÖV, 1956, S. 81.

Platz für die Amtshilfe, muß die Behörde hier doch auf jeden Fall tätig werden, gleichgültig ob sie darum er- sucht wird oder nicht.

- d) Das Ersuchen darf sich im Regelfall nur auf eine oder eine begrenzte Zahl von Maßnahmen beziehen<sup>1)</sup>. Zwar ist es nicht ausgeschlossen, daß ausnahmsweise um die Vor- nahme von Hilfsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum hinweg gebeten wird. Da bei solchen "Daueraufträgen" jedoch die Gefahr einer Überbeanspruchung der ersuchten Behörde groß ist, wird jeweils sorgfältig zu prüfen sein, ob dem Ersuchen wirklich ein Bedürfnis nach Bei- standsleistung zugrundeliegt oder ob es nur den Versuch darstellt, die eigenen Aufgaben auf eine Drittbehörde abzuwälzen.
- e) Amtshilfe ist ergänzender Beistand, nicht die volle Übernahme der Amtsgeschäfte anderer Behörden<sup>2)</sup>. Von der ersuchten Behörde muß also nicht das gesamte Ver- fahren übernommen werden, die ersuchende Behörde behält ihre leitende Funktion und trägt auch weiterhin die Hauptverant<sup>s</sup>wortung für die Maßnahmen, um deren Durch- führung sie gebeten hat. Das heißt, diese Maßnahmen gelten grundsätzlich als Verwaltungsakte der ersuchen- den, nicht der ersuchten Behörde<sup>3)</sup>. Daraus folgt u. a., daß Rechtsmittel, welche sich auf den Inhalt der getrof- fenen Anordnung beziehen, stets gegen die ersuchende Behörde zu richten sind. Die Verantwortung der ersuchen- ten Behörde beschränkt sich auf die Art der Ausführung der Anordnung<sup>4)</sup>.
- f) Die ersuchte Behörde muß für die von ihr verlangte Maßnahme sachlich und örtlich zuständig sein. Ist dies nicht der Fall, so kann und muß sie das Ersuchen zu- rückweisen.

---

1) Scheer, in: Staats- und Kommunalverwaltung, 1957, S. 84; etwas abweichend Foerster, in: Staats- und Kommunalverwal- tung, 1971, S. 184.

2) Foerster, in: Staats- und Kommunalverwaltung, 1971, S. 184.

3) Moll, in: DVBl., 1954, S. 699.

4) Ebd.

Nur wenn sämtliche eben beschriebenen Merkmale vorliegen, ist ein Fall echter Amtshilfe gegeben, dem die ersuchte Behörde Folge zu leisten hat. Es können jedoch auch dann noch besondere Umstände hinzutreten, welche die ersuchte Behörde von ihrer Verpflichtung entbinden, ja es ihr sogar verbieten, dem Ersuchen nachzukommen<sup>1)</sup>. So muß sie beispielsweise Ersuchen zurückweisen, die offensichtlich rechtswidrig sind; und sie kann - muß aber nicht - Ersuchen ablehnen, welche von ihr nur mit einem unverhältnismäßig hohen Mitteleinsatz durchzuführen wären oder deren Vornahme die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben in Frage stellen würde. Gegen die Versagung der Amtshilfe kann von der ersuchenden Behörde im Wege der Gegenvorstellung oder der Aufsichtsbeschwerde vorgegangen werden<sup>2)</sup>.

Die Vollzugshilfe ist eine Sonderform der Amtshilfe, eine gesteigerte Amtshilfe<sup>3)</sup>. Sie ist dann gegeben, wenn die Amtshilfe in der Weise geleistet wird, daß dabei die ersuchte Behörde nach außen hin mit Hoheitsakten, beispielsweise mit Zwangsmaßnahmen hervortritt. Um eine Behörde zu solchen mit Außenwirkungen verbundenen Handlungen zu veranlassen, genügt es nach der herrschenden Lehre nicht, daß sich die ersuchende Behörde allein auf die aus Art. 35 GG fließende allgemeine Verpflichtung zur Amtshilfe beruft. Sie muß ihr Ersuchen vielmehr auf eine spezielle Rechtsnorm stützen, in der die Verpflichtung der ersuchten Behörde zur Vollzugshilfe verankert ist.

Die Vollstreckungshilfe ist ebenfalls eine qualifizierte Form der allgemeinen Amtshilfe<sup>4)</sup>. Hier geht es um den Beistand, der von einer Behörde einer anderen Behörde bei der Vornahme von Vollstreckungshandlungen gewährt wird. Die ersuchte Behörde hat lediglich dafür Sorge zu tragen, daß der Vollstreckungsbeamte ohne Störung durch die Betroffenen oder

---

1) Vgl. im einzelnen Hans 1970, S. 125.

2) Prost, in: DÖV, 1956, S. 81.

3) Forsthoff 1973, S. 105; Urteil des OVG Lüneburg vom 21. 1. 1964, in: DVBl., 1964, S. 368.

4) Sauer, in: Die Polizei, 1967, S. 19 f.

Dritte die notwendigen Vollstreckungshandlungen durchführen kann. Sie nimmt jedoch selbst nicht an der Vollstreckung teil und setzt diese keinesfalls etwa gewaltsam durch.

#### 2.1.6.2. Vollzugshilfe durch die Polizei

Nach den vorangegangenen allgemeinen Erläuterungen zum Rechtsinstitut der Amtshilfe und seinen Sonderausprägungen kann nun die Vollzugs- und Vollstreckungshilfe durch die Polizei, der fünfte und letzte Aufgabenkomplex des Vollzugsdienstes, näher beleuchtet werden<sup>1)</sup>.

Wie eben ausgeführt wurde, setzt die Vollzugshilfe als eine gesteigerte Form der Amtshilfe eine über Art. 35 GG hinausgehende besondere Rechtsgrundlage voraus. Diese spezielle Rechtsnorm finden wir in zahlreichen Polizeiländergesetzen<sup>2)</sup>. Als Beispiel seien die einschlägigen Paragraphen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Ordnung zitiert, deren Wortlaut ungefähr den Formulierungen entspricht, welche auch in den anderen Polizeigesetzen verwendet werden.

§ 2 I Satz 1 u. 2. "Die Verwaltungsbehörden treffen die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit. Ist zu ihrer Durchführung die Tätigkeit von Vollzugsbeamten erforderlich, so leisten die Polizeibehörden Vollzugshilfe."

§ 2 II Satz 3. "Daneben haben die Polizeibehörden den Verwaltungsbehörden auf Ersuchen Vollzugshilfe zu leisten, sie tragen hierbei lediglich die Verantwortung für die Art der Ausführung der Vollzugshilfe."

§ 29 II. "Die Anordnungen oder sonstigen Maßnahmen, welche die Verwaltungs- oder die Polizeibehörden auf Ersuchen einer Behörde treffen, die nicht Verwaltungs- oder Polizeibehörde im Sinne dieses Gesetzes ist, oder

1) Vgl. dazu allgemein Götz 1973, S. 125 f.; Drews, Wacke 1961, S. 153 f.; Hans 1970, S. 126; Friauf 1970, S. 187; Kiskalt, in: Die Polizei, 1960, S. 233; Scheer, in: Staats- und Kommunalverwaltung, 1957, S. 83 f.

2) Vgl. Übersicht Nr. 2.

welche Polizeibeamten nur in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft treffen können, sind keine Verfügung im Sinne dieses Gesetzes."

Zunächst ist in diesen Bestimmungen ganz unmißverständlich die Verpflichtung der Polizei zur Vollzugshilfe zum Ausdruck gebracht. "Die Polizeibehörden leisten Vollzugshilfe", heißt es in § 2 I und dann erneut im Abs. 2 desselben Paragraphen "- die Polizeibehörden haben auf Ersuchen Vollzugshilfe zu leisten".

Des weiteren wird ausdrücklich betont, daß die Polizei für diese Maßnahmen nur eine partielle Verantwortung treffe bzw. daß insoweit gar keine polizeilichen Verfügungen vorlägen. Hier liegt der entscheidende Unterschied zu den Ordnungswaltungsaufgaben sowie zu den anderen bislang besprochenen Aufgaben der Vollzugspolizei mit Ausnahme der Tätigkeit der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Strafverfolgung, die insoweit der Vollzugshilfe gleichzustellen ist. Während bei der Erfüllung sämtlicher anderen Aufgaben von der Polizei Maßnahmen getroffen werden, die ihr zuzurechnen sind und die sie zu verantworten hat, wird sie im Rahmen der Vollzugshilfe nicht in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich tätig, sondern im Aufgabenbereich einer anderen Behörde, als deren verlängerter Arm sie sozusagen fungiert<sup>1)</sup>. Folglich kann sie für die als Vollzugshilfeorgan getroffenen Maßnahmen auch nicht zur Verantwortung gezogen werden, sondern hat nur die Art ihrer Ausführung zu vertreten.

Die gesetzlichen Bestimmungen sprechen zwar nur von der Verpflichtung zur Vollzugshilfe. Im Schrifttum herrscht aber Einigkeit darüber, daß sich der Beistand, der von der Polizei gefordert wird, nicht auf die Durchsetzung und Ausführung von Anordnungen beschränkt, sondern auch eine sachgerechte Vorbereitung dieser Anordnungen umfaßt; d. h. die Polizei leistet nicht nur Vollzugs-, sondern auch Ermittlungshilfe<sup>2)</sup>. Manche Gesetze erwähnen außerdem eine besondere Informations-

1) Drews, Wacke 1961, S. 153.

2) Götz 1973, S. 125.



und Unterrichtungspflicht der Polizei gegenüber den Verwaltungsbehörden<sup>1)</sup>.

Als Verwaltungsbehörden, welche die Vollzugshilfe der Polizei in Anspruch nehmen können, kommen neben anderen Polizeibehörden natürlich vor allem die für die Gefahrenabwehr zuständigen allgemeinen Verwaltungsbehörden und Sonderbehörden in Betracht. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß sich auch andere Behörden mit dem Ersuchen um Vollzugshilfe gelegentlich an die Polizei wenden, sofern ihr Auftrag nur mit der Gefahrenabwehr in Zusammenhang steht. Diese Forderung, daß die ersuchte Maßnahme zur Aufgabe der Gefahrenabwehr in einer erkenntlichen Beziehung stehen muß, ist in der Tat unverzichtbar<sup>2)</sup>. So ist die Polizei beispielsweise unzuständig für die Ermittlungen in Fürsorge- und Wohnungsangelegenheiten, für die Ausforschung der Vermögensverhältnisse von Bürgern im Interesse der Versicherungen, für die Zustellung von Briefen und Mitteilungen an Verwaltungsbehörden oder private Personen, für die Beitreibung von Geldforderungen usw. Ersuche, die sich auf diese und ähnliche außerhalb der Gefahrenabwehr liegende Dienste beziehen, können von der Polizei zurückgewiesen werden, es sei denn, ein besonderes Gesetz schreibt die Ausführung der betreffenden Maßnahmen ausdrücklich vor.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für die verpflichtende Wirkung des Ersuchens um Vollzugshilfe an die Polizei ist, daß die ersuchende Behörde keine eigene Vollzugskräfte zu ihrer Verfügung hat<sup>3)</sup>. In § 16 II des Polizeigesetzes von Nordrhein-Westfalen wird ausdrücklich festgehalten: "Die Kreispolizeibehörden leisten den Ordnungsbehörden Vollzugshilfe, soweit diese nicht über eigene Vollzugsorgane verfügen oder ihre Maßnahmen nicht selbst durchsetzen können." Ein Ersuchen um Vollzugshilfe kann auch zurückgewiesen werden, wenn

1) Vgl. u. a. § 2 II 2 n. s. SOG; § 61 II bw. PolG.; § 2 h SOG; § 15 12 n.w. PolG.

2) Siehe dazu ausführlich Scheer, in: Staats- und Kommunalverwaltung, 1957, S. 84 f.

3) Ebd., S. 83; s. a. Foerster, in: Staats- und Kommunalverwaltung, 1971, S. 185.

die Polizeibehörde eine andere Behörde zu nennen vermag, welche einfacher und mit weit geringerem Aufwand den gewünschten Beistand leisten kann.

Das Ersuchen, welches an eine Behörde des Vollzugsdienstes gerichtet wird, muß möglichst präzise und bestimmt sein. Es soll unmißverständlich erkennen lassen, welcher Erfolg gewünscht wird<sup>1)</sup>. Die Polizei muß Einblick in die zur Übersicht über die Lage erforderlichen Informationen haben, gegebenenfalls sind ihr sogar die Aktenvorgänge zugänglich zu machen.

Daneben müssen als Voraussetzung für die Wirksamkeit des Ersuchens um Vollzugshilfe sämtliche bereits besprochenen allgemeinen Merkmale der Amtshilfe vorliegen: das Ersuchen darf also nicht einen offensichtlich widerrechtlichen Erfolg bezwecken, es ist grundsätzlich auf einzelne Fälle zu beschränken, eventuelle Formvorschriften sind einzuhalten, die ersuchte Polizeibehörde muß sachlich und örtlich zuständig sein, sie darf durch die Ausführung der ersuchten Maßnahmen nicht über Gebühr von der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben abgehalten werden.

Sämtliche genannten Voraussetzungen sind von der ersuchten Polizeibehörde nachprüfbar und können gegebenenfalls zur Begründung der Ablehnung des Ersuchens herangezogen werden<sup>2)</sup>. Hingegen steht es der Polizei nicht zu, über den Inhalt, insbesondere die Zweckmäßigkeit der Maßnahme, mit deren Durchführung sie beauftragt ist, zu befinden<sup>3)</sup>. Sie muß also einem Ersuchen um Vollzugshilfe auch dann nachkommen, wenn sie die zu treffenden Anordnungen für unzumutbar hält.

Nach der Vornahme der ersuchten Maßnahme hat die Polizei die ersuchende Behörde umgehend zu benachrichtigen. Dieselbe Verpflichtung trifft sie selbstverständlich auch, falls sie die verlangte Maßnahme nicht durchführen kann oder will<sup>4)</sup>.

1) Moll, in: DVBl., 1954, S. 698.

2) Kiskalt, in: Die Polizei, 1960, S. 235.

3) Foerster, in: Staats- und Kommunalverwaltung, 1971, S. 185; vgl. auch Moll, in: DVBl., 1954, S. 698.

4) Scheer, in: Staats- und Kommunalverwaltung, 1957, S. 86.

In diesem letzteren Fall steht der ersuchenden Behörde die Möglichkeit offen, durch Gegenvorstellung oder Dienstaufsichtsbeschwerde darauf hinzuwirken, daß ihrem Verlangen dennoch stattgegeben wird.

In Bayern wurde eine von der bisher erläuterten deutlich abweichende Regelung getroffen. Die Kooperation zwischen den Ordnungsbehörden und den allgemeinen Verwaltungsbehörden einerseits und der Vollzugspolizei andererseits wird dort nicht durch das Institut der Vollzugshilfe gewährleistet, sondern durch ein allgemeines Weisungsrecht der Verwaltungsbehörden gegenüber dem Vollzugsdienst<sup>1)</sup>. Dieses Weisungsrecht ist zunächst in Art. 2 des bay PAG verankert, welcher die Aufgabe der Polizei darauf beschränkt, "als Vollzugsorgan der Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung und als Hilfsorgan anderer Verwaltungsbehörden bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ... (nur, d. V.) mitzuwirken", d. h. die Abhängigkeit und Unselbständigkeit der Polizei gegenüber den allgemeinen Sicherheitsbehörden unterstreicht<sup>2)</sup>. Es ist weiterhin aus Art. 7 bay PAG herauszulesen, welcher betont, daß die Polizei nur im Ausnahmefall ohne die Anordnung der zuständigen Behörde tätig werden darf, und daß sie in diesem Fall nur unaufschiebbare Maßnahmen zu treffen hat. Und es ist schließlich in Absatz VIII des für das Bayerische Sicherheitsrecht zentralen Art. 5 AG StPO sowie in mehreren Bestimmungen des bay POG (Art. 2 III, 8 u. 9) festgehalten. Da die Weisung ein rein innerdienstlicher Akt ist, der keine Rechtswirkung nach außen entfaltet<sup>3)</sup>, muß sich der betroffene Bürger bei der Einlegung von Rechtsmitteln an die Polizei halten, welche den Verwaltungsakt mit bindender Außenwirkung erlassen hat. Im Unterschied zum Handeln der Polizei auf das Ersuchen einer Drittbehörde hin, gelten also die von ihr in Befolgung von Weisungen erlassenen Maß-

1) Siehe dazu König, in: DÖV, 1958, S. 282 ff.; Emmerig, in: Bayerische Verwaltungsblätter, 1971, S. 81 ff., S. 129 ff.

2) König, ebd., S. 283; Samper 1972, S. 22 f.

3) König, ebd., S. 288.

nahmen als ihre eigenen, für deren Rechtmäßigkeit sie voll einzustehen hat. Daneben sieht allerdings Art. 5 III AG StPO die Möglichkeit vor, daß die Sicherheitsbehörden Gefahren und Störungen durch die Polizei abwehren und beseitigen. In diesem Fall wird die Polizei nicht auf Weisung hin tätig, vielmehr wird der Verwaltungsakt (falls es zu einem solchen kommt) durch die Sicherheitsbehörde erlassen, die sich dazu lediglich der Polizei als Ausführungsorgan bedient<sup>1)</sup>.

### 2.1.6.3. Vollstreckungshilfe durch die Polizei

Die Verpflichtung der Vollzugspolizei ist nur in einigen Polizeigesetzen festgelegt. So heißt es in § 44 III 2 des Hessischen SOG:

"Bei Vollzugshandlungen anderer Behörden wird sie (gemeint ist die Vollzugspolizei) auf deren Ersuchen nur insoweit tätig, als dies zum Schutze der Vollzugsorgane dieser Behörden mit Rücksicht auf zu erwartenden Widerstand oder zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich ist."

Was hier gesetzlich verbindlich gemacht ist, entspricht weitgehend der Praxis, wie sie auch in den anderen Bundesländern geübt wird<sup>2)</sup>. Danach steht im Mittelpunkt des von der Polizei zu gewährenden Vollstreckungsschutzes der persönliche Schutz der Vollstreckungsorgane. Der Polizei ist es also ver sagt, selbst an der Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen mitzuwirken. Sie hat sich darauf zu beschränken, den störungsfreien Ablauf der Amtshandlungen der Vollstreckungsorgane zu gewährleisten.

Ein Einschreiten der Polizei ist dann geboten, wenn der Vollstreckungsbeamte tätlich angegriffen wird oder ihm bei seiner Amtshandlung gewaltsam Widerstand geleistet wird<sup>3)</sup>. Auch die

1) Emmerig, in: Bayerische Verwaltungsblätter, 1971, S. 84.

2) Allgemein zur Vollstreckungshilfe durch die Polizei vgl. Drews-Wacke 1961, S. 154; Hans 1970, S. 126; Sauer, in: Die Polizei, 1967, S. 19.

3) Sauer, ebd.

Auch die Drohung mit Gewalt kann bereits Anlaß für die Polizei sein, zum Schutze des Vollstreckungsbeamten tätig zu werden. Ihre Maßnahmen erschöpfen sich darin, den Widerstand oder die Gewaltdrohung soweit zu beseitigen, daß der Vollstreckungsbeamte seine Diensthandlungen unbeeinträchtigt fortsetzen und zuendeführen kann.

Für die Vollstreckungsbeamten der Justiz gilt eine Sonderregelung<sup>1)</sup>. Sie sind, wenn sie bei ihren Maßnahmen auf Widerstand stoßen, zur Anwendung von Gewalt gegen Personen und Sachen befugt. Dabei können sie zur Überwindung des Widerstandes auch die polizeilichen Vollzugsorgane in Anspruch nehmen. Der Beistand der Polizei beschränkt sich also in diesem Fall nicht auf den persönlichen Schutz der Vollstreckungsbeamten, sondern schließt auch die Mitwirkung an Vollstreckungshandlungen selbst mit ein.

---

1) Vgl. Sauer, in: Die Polizei, 1967, S. 19, und § 758 III ZPO.

## 2.2. Empirische Funktionen

### 2.2.1. Zum Begriff der Funktion

Unter "Funktion" wird in der Soziologie, obwohl es kein einheitliches Funktionsverständnis gibt, häufig ein Leistungsbeitrag verstanden, den eine Teileinheit - Mitglied, Abteilung, Gruppe - an das umfassende Sozialsystem auf Dauer abgibt bzw. abzugeben verpflichtet ist. Damit ist die Bedeutung angesprochen, die ein Strukturbestandteil für eine größere organisatorische Einheit besitzt. Von dieser Sichtweise her ist der Begriff der Funktion außerordentlich vielseitig anwendbar, nämlich nicht nur auf Personen (bzw. Rollen), sondern auch auf Sozialeinheiten. So läßt sich etwa von der Funktion der Familie in der Gesellschaft oder von der Funktion der Gewerkschaft in der Industrie sprechen. Jede einzelne Funktion kann man mit anderen Funktionen zu Funktionen höherer Art zusammenfassen; jede einzelne Funktion läßt sich - wenigstens prinzipiell - in Teilfunktionen aufspalten. Die Funktion eines Individuums in einer Sozialeinheit wird in der Regel mit "Rolle" (Amt, Dienstposten, Arbeitsplatz), die Teilrollen werden als "Aufgaben" bezeichnet. Untergliedert man die Aufgaben weiter, so kommt man zu "Tätigkeiten".

Um einzelne Funktionen genauer zu erfassen, muß jeweils die Gesamtheit der Ziele des die Funktion enthaltenden Systems berücksichtigt werden. Das ist deshalb nötig, weil die Systemziele, ob diese nun rechtlicher, ideologischer oder produktiver Art sind, die einzelnen Funktionen als Teilziele enthalten. Zu den Zielen gehören aber nicht allein die Funktionen. Denn eine Funktion als Leistungsbeitrag kennt Leistungsgeber und Leistungsempfänger, zwischen beiden gibt es nicht nur Leistungsbewegungen in einer Richtung. Als Leistungsempfänger bei einer Rolle eines Individuums kommt die übergeordnete Sozialeinheit in Frage. Diese hat umgekehrt auch an das Individuum Leistungen abzugeben. Das Individuum empfängt also auch Leistungen, die Rezeptionen. Den Funktionen stehen also stets Rezeptionen gegenüber<sup>1)</sup>. Die Funktionen sind auf Normen bezogen, d.h. sie ent-

1) Vgl. Siebel 1974, S. 112 ff.

stehen aus (berechtigten) Forderungen des Sozialsystems an die Mitglieder. Die Rezeptionen sind auf Interessen bezogen; d.h. sie entstehen aus (berechtigten) Forderungen eines Mitglieds an das Sozialsystem. Entsprechend hat jede soziale Gruppe gegenüber der größeren Sozialeinheit auch Interessen zu vertreten. Die Ziele einer Sozialeinheit wie die Ziele eines Individuums setzen sich demnach aus Normen und Interessen zusammen.

Eine einzelne Funktion wird also durch die Ziele (Normen und Interessen) des Sozialsystems bestimmt, dann aber auch durch die übrigen Funktionen innerhalb des Systems, seien diese nun gleichgelagert, über- oder untergeordnet. Die Verteilung der Funktionen hängt ab von den zur Verfügung stehenden Qualifikationen und von der Ausrüstung mit sachlichen Mitteln (Werkzeugen, Maschinen, Räumlichkeiten). Nicht zuletzt wirken auch die Interessen der Mitglieder auf die Gestaltung und die Verteilung der einzelnen Funktionen ein.

Zu den Normen der Polizei gehören alle rechtlichen Vorschriften, Gesetze, Verordnungen, Erlasse, ferner die organisatorischen Vorschriften sowie die schriftlich und mündlich gegebenen Anweisungen der Vorgesetzten. Die Interessen bestehen u.a. aus den Zielen einer guten Besoldung, eines angemessenen Aufstiegs, der Arbeitsplatzsicherung, der Sicherung des Ansehens und der Erhaltung eines guten "Betriebsklimas". In die Gesamtheit der Normen und Interessen sind die faktischen Aufgaben und Tätigkeiten der einzelnen Dienstposten eingebettet.

### 2.2.2. Erstellung des Tätigkeitskatalogs

Die Erforschung der polizeilichen Tätigkeiten sollte zentraler Punkt des Forschungsvorhabens sein, um das gesamte Spektrum polizeilicher Aktivitäten erforschen zu können. Das Ziel bestand darin, einen möglichst umfangreichen, alle Polizeitätigkeiten umfassenden Tätigkeitenkatalog zu erstellen, um das gesamte polizeiliche Aufgabengebiet möglichst detailliert erfassen zu können. Diese Tätigkeiten stehen nicht isoliert

nebeneinander, sondern befinden sich in einem strukturierten Zusammenhang mit Über- und Unterordnungen auf ganz verschiedenen Niveaus. Genau genommen ist die Unterteilung einer Rolle (Dienstposten) in Aufgaben und Tätigkeiten viel zu pauschal. In einzelnen Teilbereichen wäre z.B. eine stärkere Untergliederung sinnvoll gewesen. Rein theoretisch existiert die Möglichkeit, Tätigkeiten auf unterschiedlichem Abstraktionsniveau zu erfassen (Beispiel: Spurensuche, allgemein - Suche von Hand- und Fingerprints - Suche von Fingerprints mit speziellen Geräten). Das Problem war, auf welcher Ebene das Tätigkeitsgebiet sich am besten erfassen lassen würde. Schließlich fiel die Entscheidung zugunsten eines relativ niedrigen Abstraktionsniveaus, um die Diskrimination zwischen Bündeln von Tätigkeiten auch zwischen den einzelnen Polizeizweigen nicht zu verwischen. Spurensuche als Funktion wird z.B. bei Kripo, Schupo und WSP ausgeführt, jedoch sind fachliche Qualifikationen und technische Methodik, auch ausbildungsbezogen, innerhalb einer Sparte wie zwischen den Sparten je nach Funktionsbereich verschieden.

Der Tätigkeitenkatalog wurde nach Auswertung der einschlägigen Literatur und nach Eruiierung durch Fragenkataloge bei den Inhabern unterschiedlichster Dienstposten in Zusammenarbeit mit Polizisten aller Sparten als Experten zusammengestellt. Kriterien für die Auswahl der in den Fragebogen aufzunehmenden Tätigkeiten waren:

- a) die Vollständigkeit eines polizeirelevanten Tätigkeitenkataloges,
- b) die Unterscheidbarkeit von Tätigkeiten untereinander,
- c) die relative Gleichgewichtigkeit der Tätigkeiten.

Das Kriterium der gleichen Gewichtigkeit oder Bedeutung war nur mit größeren Schwierigkeiten zu befolgen, da bestimmte Tätigkeiten sowohl inhaltlich wie rein sprachlich schwieriger zu trennen sind, andererseits eine Unterscheidung dennoch gegeben sein mußte. Gemeinsam mit Polizeiexperten wurde versucht, eine Gleichgewichtigkeit der Tätigkeiten zu finden, die den oben genannten Bedingungen entsprach. Polizeiliche Tätigkeitsbereiche mit starker Spezialisierung (etwa technische Bereiche)



mußten relativ häufiger spezifizierend mit ihren Tätigkeiten in den Fragebogen aufgenommen werden als andere, was aber für die Gesamtanalyse sich nicht weiter auswirkt.

Technische Gründe zwangen zur Zusammenfassung von bestimmten Tätigkeiten trotz unterschiedlicher Bezugsobjekte. Dies sei an einem Beispiel erläutert: die Tätigkeit "Habe Karteien aus dem Bereich der technischen Dienste geführt" enthält 12 Bezugsobjekte (Kfz.-Wesen, Fernmeldewesen, Waffen- und Gerätewesen usw.), die relativ gleichgewichtig sind. Trotz formaler Untergliederungsmöglichkeit wurde in Zusammenarbeit mit Polizeiexperten nach Abwägung der Äquivalenz des einzelnen Bezugsobjektes auf eine solche Differenzierung verzichtet, da sich sonst eine Eskalation hinsichtlich der Gesamtanzahl der Tätigkeiten ergeben hätte.

Der zuvor in der ersten Phase der Sammlung der Tätigkeiten (Literaturstudium; offene, nicht standardisierte Fragebogen) ca. 2000 Aufgaben umfassende Katalog wurde für die Hauptbefragung "Funktionsanalyse" auf 998 Tätigkeiten gekürzt, wobei auch nicht-zentralen Aufgabenbereichen der Polizei (etwa Hundestaffel, Musikkorps, Reiterstaffel) entsprechend reduzierte Tätigkeitsanzahlen zukamen.

Zwei Vortests ergaben allgemeine Zufriedenheit der Befragten auf unterschiedlichen Dienstposten mit Umfang, Komplexität und Extension des Tätigkeitenkatalogs. Der endgültige Tätigkeitenkatalog erhielt eine Hauptgliederung in 13 Tätigkeitsbereiche (darunter z.B. Ermittlung, Verkehr, Technischer Bereich, Sonderdienste, Ausbildung), die jeweils durch sogenannte Filter unterteilt wurden. Die 71 Filterfragen dienten als strukturierende Hilfe bei der Beantwortung des Fragebogens und beinhalteten zusammengefaßte Tätigkeitsgruppen, in der Regel keine Einzelaufgaben. So wurde eine sparten- und/oder spezialgebietsspezifische Auswahl der Tätigkeitsbereiche und damit eine zeitsparende Beantwortung des Tätigkeitenkataloges ermöglicht. Jede Tätigkeit wurde auf die letzten 12 Monate bezogen.

Zusätzlich wurde zu jeder Tätigkeit eine Dichotomie "ausführend" - "überwachend" vorgegeben, um von dem Befragten rein ausführend wahrgenommene Tätigkeiten von Führungstätigkeiten (im Sinne von Überwachung anderer, die Tätigkeiten ausführend wahrnehmen) unterscheiden zu können. Hinzu kam noch je Tätigkeit eine vierstufige Häufigkeitsskala (von 1-4), wobei 1 als selten, 2 als weniger häufig, 3 als häufig, 4 als sehr häufig definiert wurde. Hiermit sollte u.a. für die dienstpostenbezogene Analyse von Tätigkeitsfeldern ein zusätzliches Unterscheidungsmerkmal wie bei "ausführung-überwachend" hinsichtlich der Frequenz der wahrgenommenen Tätigkeit geschaffen werden.

## 2.3. Übersicht über die polizeilichen Tätigkeitsbereiche

### 2.3.1. Tätigkeitsfilter im Gesamtüberblick

In den folgenden drei Abschnitten soll ein vorläufiger Überblick über die polizeilichen Tätigkeitsbereiche gegeben werden. Die Tabelle Nr. 1 bezieht sich auf die 72 Filterfragen des Tätigkeitskatalogs. Die Anteile geben an, wieviel Befragte in v.H. des jeweiligen Polizeizweigs bzw. aller Befragten den angegebenen Aufgabenbereich ausgeführt haben. Der zusätzlich in Klammer angegebene Häufigkeitswert stellt das arithmetische Mittel aller Häufigkeitsnennungen je Polizeizweig und Tätigkeitsfilter dar. Berücksichtigt sind nur die "ausführend" wahrgenommenen Tätigkeiten. Eine zusätzliche Auflistung nach "überwachenden" Tätigkeitsmerkmalen erschien allein wegen der teilweise sehr geringen Besetzung als problematisch. Im Anschluß an den globalen Überblick über alle 72 Filterfragen des Tätigkeitskatalogs werden die jeweils zwanzig in den einzelnen Sparten am häufigsten genannten Tätigkeitsfilter ausgewertet (Tabellen Nr. 2 bis 6). Schließlich werden die je 25 meist-ausgeführten Einzeltätigkeiten nach Sparten analysiert (Tabellen Nr. 7 bis 11).

Bezüglich der Tätigkeitsfilter ist folgendes zu beachten: Den Tätigkeitsfiltern kam eine strukturierende Funktion für den Tätigkeitskatalog zu, indem sie den Interviewten orientieren sollten. Sie dienten zur Gliederung der verschiedenen Tätigkeitsbereiche. Bereits während der Pretests war offenbar, daß die Nennungshäufigkeiten für Einzeltätigkeiten höher liegen als diejenigen für die Filter. Der Grund dafür liegt darin, daß die Einzeltätigkeiten oft nicht unmittelbar aus dem Tätigkeitsfilter deduzierbar sind. Die Anweisung an die zu Befragenden lautete daher auch, bei der Beantwortung des Tätigkeitskatalogs nicht durch die Filter allein die für sie relevanten Tätigkeitsgebiete abzustecken, sondern alle Einzeltätigkeiten durchzugehen, da es möglich sei, daß für den einzelnen Tätigkeiten innerhalb eines Komplexes anfallen könnten, die bei alleiniger Beachtung der Filter nicht auffielen.

Um zu vermeiden, daß die Nennungshäufigkeiten für die Einzeltätigkeiten durchweg höher liegen als für die Filter, hätte man im Zuge der Konsistenzprüfung alle Filterfragen als genannt verstehen müssen, sofern eine Tätigkeit aus ihrem Bereich angekreuzt gewesen

wäre. Damit wäre jedoch den Filtern ein zu großes Gewicht beige-  
messen worden, das sie nicht beanspruchen können. Zum Teil sind  
sie in dem erfaßten Tätigkeitsbereich ziemlich diffus, zum Teil  
stellen sie nur Restkategorien dar. Es ist daher besser, die  
Filter nur so zu verwenden, wie die Befragten sie unmittelbar  
verstanden haben. Man kann dabei von der Wahrscheinlichkeit aus-  
gehen, daß die Nennungshäufigkeitsunterschiede bei Filtern und  
Einzeltätigkeiten relativ konsistent sind. Zusätzlich sind die  
Einzeltätigkeiten zur Analyse heranzuziehen; diese, nicht die  
Filterfragen, wurden auch nur zur Clusteranalyse verwendet.

Von den Tätigkeitsfiltern werden elf von einem Drittel und mehr  
der Gesamtpolizei wahrgenommen (33 bis 44 v.H.), hierunter fallen:  
1) Führung von Karteien, Akten, Büchern, Statistiken, 2) erste  
Maßnahmen bei Ermittlung sowie in diesem Rahmen 3) Untersuchungen  
am Tatort/Unfallort, 4) Durchsuchungen/Sicherstellungen/Beschlag-  
nahmen, 5) Vernehmungen/Festnahmen, 6) Aktenführung/Berichtanfer-  
tigung, daneben 7) überörtliche Fahndungen, 8) Kontrolle gesetz-  
lich-polizeilicher Bestimmungen, 9) Personen- und Objektschutz,  
10) Streife, sowie 11) Maßnahmen bei unmittelbaren Gefahren. Die-  
se genannten Aufgabenkomplexe sind das Fundament im täglichen Voll-  
zugsdienst.

Ebenfalls elf Tätigkeitskomplexe werden von 3 v.H. oder weniger  
der Befragten ausgeführt. Es sind dies: 1) Ermittlungen im Be-  
reich Glücks- und Falschspiel sowie 2) Falschgeld, 3) Forschungs-  
und Planungsaufgaben im Bereich der präventiven Sicherheit, 4) Er-  
teilung von Verkehrsunterricht (nicht im Rahmen der Polizeiaus-  
bildung), 5) Tätigkeiten auf Dienstbooten der WSP, 6) bestimmte  
Tätigkeiten der Fernmeldetechnik, 7) Tätigkeiten des ABC-Wesens,  
8) Hundestaffel, 9) Pferdestaffel, 10) Musikkorps, 11) Sanitäts-  
dienst. Tatsächlich handelt es sich bei diesen Aufgabenbereichen  
entweder um periphere Funktionen oder um Spezialistenfunktionen.

Im folgenden soll ein Überblick über die dreizehn größeren Funk-  
tionsfelder der Polizei, wie sie im Fragebogen aufgeführt waren,  
gewonnen werden. Diese dreizehn Funktionsfelder sind wiederum  
Oberbegriffe für die Filter.

- 1) Im Bereich der verwaltenden, verwaltungspolizeilichen und organisatorischen Tätigkeiten haben Bereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizei und Schutzpolizei mehrere und auch häufiger auszuführende Tätigkeitskomplexe. Die Kriminalpolizei liegt nur bei einer Filterfrage (Wahrnehmung besonderer Planungs-, Informations- und Führungstätigkeiten) über dem Durchschnitt für die Gesamtpolizei, ansonsten deutlich darunter. Bei der Abgabe von Stellungnahmen zu Sachverhalten und Anträgen sowie Vorgängen übersteigt der Wert für die Schutzpolizei beträchtlich den der anderen Polizeizweige.
- 2) Im Funktionsfeld der EDV hat die Kriminalpolizei mit 18 v.H. eindeutig Priorität. Die Schutzpolizei erreicht mit 13 v.H. genau auch das durchschnittliche Mittel für alle Polizisten. Die Wasserschutzpolizei liegt mit 15 v.H. sogar mit 2 v.H. über dem Durchschnitt, während Bereitschaftspolizei und Schule mit 3 bzw. 1 v.H. vernachlässigbar kleine Werte erreichen.
- 3) Im Funktionsfeld der Ermittlungen liegen die Werte für die Kriminalpolizei deutlich über dem Gesamtwert. Dies wird insbesondere dann evident, wenn es sich um spezielle Tätigkeitsfilter (respektive Delikte) handelt, so Rauschgift- und Betäubungsmitteldelikte, Glücks- und Falschspiel delikte, Wirtschaftskriminalität, Falschgeld, Brand- und Sprengstoff, Sitte, Staatsschutz. Im Bereich Körperverletzung, Totschlag, Mord, unnatürliche Todesfälle liegen die Werte für Schutzpolizei und Wasserschutzpolizei über dem Durchschnittswert und damit nahe an dem für die Kriminalpolizei. Im Bereich Ermittlungstätigkeiten Diebstahl/Raub erreicht der Wert der Wasserschutzpolizei sogar den der Kriminalpolizei mit 36 v.H., die Schutzpolizei kommt hier genau auf den Mittelwert für die Gesamtpolizei. Auffallend große Anteile für die Schutzpolizei ergeben sich aber auch in den speziellen Ermittlungsbereichen Sitte, Brand sowie Sprengstoff. Im Bereich sonstiger Ermittlungen erreicht die Wasserschutzpolizei mit 43 v.H. den höchsten Wert, Schutzpolizei und Kriminalpolizei erhalten mit 34 v.H. jeweils den gleichen Wert und liegen damit über dem Durchschnitt. Das Verhältnis der Nennungshäufigkeiten ändert sich, wenn man die Tätigkeitsfilter betrachtet, die segmentierte Aufgabenbereiche im Rahmen von Ermittlungen betreffen, etwa: Durchführung erster Maßnahmen,

Untersuchungen am Tatort oder Unfallort, Durchsuchungen, Sicherstellungen, Beschlagnahmungen, Vernehmungen, Festnahmen, Rekonstruktion von Tathergängen, Führung von Akten. Hier erreichen die beiden Polizeizweige Schutzpolizei und Wasserschutzpolizei mehrfach sogar höhere Werte als die Kriminalpolizei. Dies mag damit zusammenhängen, daß Schutzpolizei und Wasserschutzpolizei zwar im Bereich Ermittlungen sehr oft tätig werden, aber nur erste Maßnahmen treffen, um die Angelegenheiten dann an die Kriminalpolizei weiterzuleiten. Grundsätzlich kann auch davon ausgegangen werden, daß die hohen Nennungsanteile der beiden oben genannten Sparten daher rühren, daß es sich vielfach um Kleinkriminalität handelt.

- 4) Der Bereich Fahndung, Meldedienst und Kriminalstatistik kann wiederum als Domäne der Kriminalpolizei bezeichnet werden. Im Teilbereich Bearbeitung von Meldungen, Führung von Urkunden, Akten und Karteien erreicht die Wasserschutzpolizei einen vergleichsweise hohen Anteil von Nennungen, der deutlich über dem Gesamtwert liegt. Schutzpolizei, Wasserschutzpolizei und Bereitschaftspolizei erreichen auch vergleichsweise hohe Werte bei der Teilnahme an überörtlichen Fahndungen und Übungen. Hier ist der Wert für die Schutzpolizei nur geringfügig kleiner als der für die Kriminalpolizei, die Bereitschaftspolizei und die Wasserschutzpolizei liegen dennoch deutlich unter dem Mittelwert. Der Bereich Sachfahndung einschließlich Kfz. wird am häufigsten von der Schutzpolizei durchgeführt. Die Nennungshäufigkeiten für Nachforschung nach vermißten Personen liegen für Wasserschutzpolizei und Kriminalpolizei gleich. Grundsätzlich kann auch hier betont werden, daß sowohl Bereitschaftspolizei als auch Polizeischule eine relativ geringe Bedeutung haben.
- 5) Auch das Funktionsfeld Allgemeine Spurensuche, Allgemeine Spurensicherung, Erkennungsdienst, Kriminaltechnik und Fotografie läßt sich fast eindeutig der Kriminalpolizei zuordnen, insbesondere dann, wenn es sich um spezialisiere Tätigkeitsbereiche wie Analyse von Handschriften, Schreibmaschinen- oder Druckschriften, Sicherung von Urkunden, Untersuchung von Urkundenfälschung sowie Suchen, Sichern, Untersuchen von Schusswaffen und Munitionsspuren handelt. Lediglich im Bereich Spurensicherung und -analyse, gemeint sind hier Gegenstandsspuren, Situationsspuren, Diebstahlobjekte, Fangstoffspuren, Fuß- und

Fahrzeugspuren, erreichen sowohl Wasserschutzpolizei als auch Schutzpolizei vergleichsweise hohe Werte. Die Schutzpolizei liegt hier sogar über dem durchschnittlichen Wert der Gesamtpolizei.

- 6) Die Kontrolle polizeilicher Vorschriften und Auflagen, der Schutz von Personen und Objekten, der Streifendienst, Auskünfte und Verbrechensvorbeugung verteilt sich wie folgt auf die Polizeizweige: Grundsätzlich liegt der Schwerpunkt bei der Schutzpolizei, bei drei von fünf unter diesem Komplex fallenden Filterfragen sind wenigstens 40 v.H. der Schutzpolizisten mit diesem Aufgabenkomplex betraut. Es handelt sich dabei um die Kontrolle gesetzlich-polizeilicher Bestimmungen und Auflagen - auch im Zusammenhang mit Jugendlichen - bestimmter interessierender Personenkreise und Lokalitäten, um den Schutz von Personen, Gebäuden und Anlagen, Begleitung oder Durchführung von Transporten. Daneben wird hier der Funktionsbereich Streife, Mitteilung und Auskünfte an Privatpersonen, Beschwerden u. ä. angesprochen. Im Bereich Streife liegt allerdings der Wert für die Wasserschutzpolizei noch über dem der Schutzpolizei. Die Werte der Kriminalpolizei liegen in diesen Bereichen um 25 v.H. Ein weiterer Unterfilter, der die individuelle Beratung und Öffentlichkeitsarbeit zur Verbrechensvorbeugung zum Inhalt hat, ist von der Kriminalpolizei nominell höher besetzt als von der Schutzpolizei und der Wasserschutzpolizei ("Die Kriminalpolizei rät ..."). Das gleiche gilt für Forschungs- und Planungsaufgaben innerhalb der Verbrechensvorbeugung. Hier weisen Kriminalpolizei und Wasserschutzpolizei jeweils 3 v.H. aus, Schutzpolizei nur 1 v.H.
- 7) Maßnahmen bei unmittelbaren Gefahren treffen Schutzpolizei und Wasserschutzpolizei (Wasserschutzpolizei noch etwas häufiger als Schutzpolizei) zu etwa gleichen Teilen, Maßnahmen bei unmittelbaren Gefahren treffen aber auch etwa ein Fünftel der Kriminalpolizisten und ein Viertel der Bereitschaftspolizisten.
- 8) Der Bereich des Verkehrs ist eindeutig der Schutzpolizei und der Bereitschaftspolizei zuzuordnen. Zwar erreicht auch die Wasserschutzpolizei in zwei von fünf Filtern einen vergleichsweise zur Schule und Kriminalpolizei hohen Wert, jedoch ist anzunehmen, daß hier die Verkehrsüberwachung auf die entsprechende

regionale Dimension beschränkt bleibt. Fast die Hälfte der Schutzpolizisten wurde zur Überwachung des ruhenden oder fließenden Verkehrs eingesetzt, zu Verkehrskontrollen herangezogen oder hat Tätigkeiten im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen wahrgenommen. Die Bereitschaftspolizei, die die Schutzpolizei in diesem Bereich unterstützen soll, ist etwa mit einem Fünftel ihrer Beamten daran beteiligt. Die Kriminalpolizei erreicht für alle Filter dieser Untergruppe noch geringfügigere Werte als die Polizeischule.

- 9) Als eindeutig erweist sich der spezifische Aufgabenbereich der Wasserschutzpolizei, der grundsätzlich auch Beamte betreffen könnte die nicht in diesem Polizeizweig angestellt sind. Die drei Filter, die unter den Komplex Wasserschutzpolizei fallen, sind von Angehörigen in der WSP zwischen 56 und 63 v.H. besetzt. Alle anderen Sparten zeigen Werte zwischen 0 und 5 v.H., davon die Schule die geringsten, die Schutzpolizei die höchsten Werte.
- 10) Der Bereich der Technischen Dienste läßt sich auf die Polizeizweige Bereitschaftspolizei und Wasserschutzpolizei aufteilen. Dies gilt besonders für die Bereiche Technisches Gerät, Waffenwesen, Fernmeldetechnik, Kraftfahrwesen, Beschaffungs-, Verwaltungs- und Begutachtungswesen. Nur im Bereich des Fernmeldebetriebs werden von der Schutz- wie von der Kriminalpolizei auch recht hohe Werte erreicht. Die Polizeischule ist im Bereich der technischen Dienste praktisch nirgends vertreten, nur im Bereich der Tätigkeiten aus dem Bereich des Waffenwesens erreicht sie 11 v.H. Dieser Anteil dürfte darauf zurückzuführen sein, daß Verwechslungen mit dem Fach Waffenkunde (und Anwendung von Waffen als Kampfmittel) vorliegen.
- 11) Der Bereich des Großen bzw. Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienstes kann schwergewichtsmäßig der Bereitschaftspolizei mit 45 v.H. zugeteilt werden. Schutzpolizisten verrichten diese Dienste mit 24 v.H., Wasserschutzpolizisten mit 23 v.H., gefolgt von der Schule mit 18 v.H. und der Kripo mit 8 v.H.
- 12) Die polizeilichen Sonderdienste Hundestaffel, Pferdestaffel und Musikkorps können mit Hilfe der Auswertung durch Tätigkeitsfilter nicht analysiert werden. Die Wasserschutzpolizei zeigt hier überhaupt keine Nennungen, die Schule ist mit 1 v.H. nur in der Hundestaffel vertreten, die Bepo mit 0 respektive 1 v.H.



nur in der Hundestaffel bzw. im Musikkorps. Die Schutzpolizei stellt mit insgesamt 2 v.H. - verteilt auf alle drei der genannten Bereiche - den größten Anteil. Aufgrund der geringen Besetzung kann jedoch daraus nichts weiteres geschlossen werden. Der Sanitätsdienst wird mit 2 v.H. überwiegend von der Bereitschaftspolizei wahrgenommen, mit 1 v.H. von der Polizeischule.

- 13) Das Funktionsfeld der Ausbildung kann sowohl der Schule als auch der Bereitschaftspolizei zugewiesen werden. Dabei ergeben sich bei Einzelfiltern folgende Unterschiede: Mit der Organisation der polizeilichen Ausbildung und der Durchführung von theoretischen und praktischen Unterrichtsveranstaltungen bzw. Übungen sind relativ mehr Beamte der Polizeischule befaßt als der Bereitschaftspolizei (39 bzw. 30 v.H.). Im Bereich der Aus- und Weiterbildung zeigt die Bereitschaftspolizei mit 41 v.H. einen vergleichbaren Wert zur Schule mit 40 v.H., während bei der Anlage und Durchführung praktischer Übungen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung das Schwergewicht bei der Bepo zu finden ist. Die Abnahme von Prüfungen, die Einarbeitung und Beurteilung von Beamten liegt eindeutig im Bereich der Schule. Der Anteil der drei übrigen Polizeisparten an der Ausbildung schwankt zwischen 5 und 15 v.H. Es ist anzunehmen, daß es sich hierbei meist um abgeordnete Beamte handelt.

### 2.3.2. Tätigkeitsfilter nach Polizeizweig

Während bei der Auflistung der Tätigkeitsfilter, wie im Fragebogen zur Hauptuntersuchung "Funktionsanalyse" vorgegeben, eine Gesamtschau polizeilicher Aktivitäten angestrebt war (vgl. 2.3.1.), soll eine nach Nennungshäufigkeitgesichtspunkten in einer Ordinalskala nach Polizeisparten getrennte Rangfolge eine zweigspezifische Aussage im Rahmen von Globaltätigkeiten ermöglichen. Methodisch errechnete sich die Rangfolge der Tätigkeitsfilter nach Sparten (vgl. Tabellen Nr. 2 bis 6) aufgrund der anteilmäßigen Nennungshäufigkeit in v.H.

Bei der Durchsicht der 20 pro Sparte am häufigsten genannten Tätigkeitsfilter fallen folgende Spektren auf: Bei der Bereitschaftspolizei werden die 20 meistgenannten Tätigkeitskomplexe von 45 v.H. bis 15 v.H. der Befragten wahrgenommen. Der durchschnittliche Nennungsanteil für alle Filter beträgt hier 27 v.H.

Bei der Polizeischule liegen die Grenzen bei 47 v.H. und 11 v.H.; hier ist ein Durchschnittswert von 22 v.H. anzumerken. Bei der Wasserschutzpolizei liegen die Eckwerte bei 63 v.H. und 25 v.H.; der Durchschnittswert liegt hier bei 42 v.H. Die Schutzpolizei hat ein Spektrum von 51 v.H. bis 28 v.H. aufzuweisen; Durchschnittswert ist hier 42 v.H. Bei der Kriminalpolizei liegen die Grenzwerte zwischen 54 v.H. und 26 v.H. (arithmetisches Mittel: 37 v.H.). Mit Hilfe der arithmetischen Mittel (Durchschnittswerte) für die 20 Tätigkeitsfilter könnte man schließen, daß, wenn der Durchschnittswert relativ hohe Werte erreicht, eher von typisch spartenspezifischem Tätigkeitsbereich gesprochen werden könne, als bei vergleichsweise niedrigem Wert für das arithmetische Mittel der Nennungshäufigkeiten. Das Mittel liegt bei der Schutzpolizei und der Wasserschutzpolizei mit 42 v.H. am höchsten, bei der Schule mit 28 v.H. am niedrigsten. Dazwischen liegen Kriminalpolizei mit 37 v.H. und Bereitschaftspolizei mit 27 v.H.

Vergleicht man die Werte für die meistgenannten Tätigkeitsfilter innerhalb der einzelnen Sparten, so ergeben sich gravierende Unterschiede. Während bei der Wasserschutzpolizei 63 v.H. der Befragten den meistgenannten Tätigkeitskomplex wahrnehmen, sind es bei der Bereitschaftspolizei nur 45 v.H. Was läßt sich nun aus solchen Werten schließen? Eine hohe gemeinsame Quote innerhalb einer Sparte für einen oder mehrere Tätigkeitsfilter läßt auf eine hohe Homogenität der Tätigkeitsausführung schließen, d.h. ein überwiegender Teil der Befragten führt eine bestimmte Anzahl ähnlicher Tätigkeitskomplexe aus. Die Wasserschutzpolizei (63 v.H.) kann nach dieser Interpretationsmethode als homogenstes Gebilde bezeichnet werden, gefolgt von der Kriminalpolizei (54 v.H.), der Schutzpolizei (51 v.H.), der Polizeischule (47 v.H.) und der Bereitschaftspolizei (45 v.H.) Es wäre weiterhin anzunehmen, daß die Sparte, - etwa hier Bereitschaftspolizei - deren meistgenannter Tätigkeitsfilter von einem vergleichsweise geringen Anteil der Befragten wahrgenommen wird, relativ inhomogen ist. Die Tätigkeitskomplexe wären also so weit gestreut, daß es nur wenige, gemeinsam von allen Befragten auszuführende Tätigkeiten gibt. Die Auswertung der

Tätigkeitsfilter nach beiden Methoden widerspricht sich aber gegenseitig teilweise, da die Rangfolgen der Zweige nach Homogenität der Tätigkeitsausführung, einmal nach arithmetischem Mittel, zum anderen nach der Nennungsquote für die meistgenannten Tätigkeitsfilter, nicht kongruent sind.

Es folgt daraus, daß Aussagen über die Gleichartigkeit innerhalb von Polizeisparten, bezogen auf das Aufgabengebiet, mit einer solchen Methode nur mangelhaft zu lösen sind. Ergänzend kann aber festgestellt werden, daß bei der Wasserschutzpolizei sieben Tätigkeitsbereiche (gemäß Filter) von mehr als der Hälfte der Befragten wahrgenommen werden, bei der Schutzpolizei drei, bei der Kriminalpolizei zwei.

Insgesamt wirft eine Analyse wie oben auch insofern Probleme auf, da die Segmentierung und Differenzierung der Nennungsanteile eine solch hohe Variationsbreite ergibt. Es scheint daher nur sinnvoll, die einzelnen Sparten von ihrem Tätigkeitsinhalt her zu definieren und Konsistenzphänomene der Aufgabenähnlichkeit hier zu vernachlässigen, da sie mit einem solch globalen Vergleich nicht erbracht werden können. Im folgenden soll das Augenmerk daher der Betrachtung der Tätigkeitsfilter innerhalb der einzelnen Sparten hinsichtlich ihres Aufgabeninhaltes gelten.

Wenn man die 20 Filterfragen mit der höchsten Nennungshäufigkeit mit dem oben Gesagten vergleicht, fällt auf, daß bei der Schutzpolizei sieben Filterfragen den Bereich der Ermittlung betreffen (erste Maßnahmen, Festnahmen, Durchsuchung, Sicherstellung, Untersuchungen, Rekonstruktion von Tathergängen, Akten- und Berichtführung, Sonstiges), vier den Verkehr, drei bürokratische Tätigkeiten, zwei Fahndungen und nur vier den Bereich der allgemeinen Sicherheit und Ordnung (Streife, Maßnahmen bei unmittelbaren Gefahren, Kontrolle gesetzlich-polizeilicher Aufgaben, Personen- und Gebäudeschutz). Daraus kann gefolgert werden, daß erstens die Auszählung der Filter den von den gesetzlichen Bestimmungen antizipierten Aufgabenbereich nicht abdeckt und zweitens das Aufgabengebiet Ermittlung viel zu breiten Raum einnimmt, da hierunter wohl alles subsumiert wird, was eigentlich Bestandteil des täglichen Streifen- und Revierdienstes, teilweise auch dem allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsdienst und

der präventiven Sicherung zuzuordnen ist. Spezialisten innerhalb der uniformierten Polizei fallen mit diesem Verfahren ganz unter den Tisch, es bleibt nur die globale Feststellung, daß die Schutzpolizei Streife fährt, Maßnahmen bei unmittelbaren Gefahren trifft, Verkehrsüberwachung betreibt und Ermittlungen durchführt.

Im Vergleich dazu hat die Aufstellung der Filterfragen für die Kriminalpolizei ergeben, daß Filter zu Ermittlungstätigkeiten oder Filter zu Tätigkeiten im Rahmen von Ermittlungen den größten Anteil ausmachen, hier neun von zwanzig, gefolgt von vier Tätigkeitsfiltern im Rahmen der Fahndung, außerdem werden Tätigkeitsfilter der Bereiche Spurensicherung, Erkennungsdienst, Bürokratie und Kriminalstatistik, Überwachung von Straftätern und Nachforschungen nach vermißten Personen angeführt. Die Aufgabenkomplexe (lt. Filter) im Rahmen von Ermittlungen sind zu umschreiben mit Aktenführung, Verfassen von Berichten, Vernehmungen und Festnahmen, Durchsuchungen, Sicherstellungen und Beschlagnahmen, Untersuchungen am Tatort und/oder Unfallort, Einleitung erster Maßnahmen, Rekonstruktion von Tathergängen. Spezielle Ermittlungsaufgaben werden in den Bereichen Diebstahl, Raub, Erpressung einerseits und Totschlag, Mord und unnatürliche Todesfälle andererseits vorgenommen. Im Bereich der Fahndung werden Meldungen bearbeitet, Urkunden, Akten und Karteien geführt, Personenbeschreibungen und/oder Bilder erstellt und/oder übermittelt sowie Kriminalblätter, Nachrichtenblätter und Ausschreibungen bearbeitet. Die Auswertung der Filterfragen zeigt, daß auch in diesem, im Vergleich zur Schutzpolizei doch sehr spezialisierten Arbeitsgebiet durch ein solches methodisches Vorgehen der Gesamttätigkeitsbereich der Kriminalpolizei nicht abgedeckt werden kann, auch wenn man ein einigermaßen überschaubares Tätigkeitsspektrum, insbesondere was Ermittlungen und Fahndungen angeht, erhält.

Im Gegensatz zur Schutzpolizei, bei der drei Filterfragen festgestellt werden konnten, die die 50 v.H.-Grenze erreichten und im Unterschied zur Kriminalpolizei, wo zwei Filter diese Schwelle überschritten, sind es bei der Wasserschutzpolizei sieben Tätigkeitsfilter, die von mehr als der Hälfte der Befragten ausgeführt wurden. Diese sieben Filter beziehen sich auf 1) die Überwachung des Schiffverkehrs und ähnliche Aufgaben, 2) die

Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, 3) Durchführung von Tätigkeiten auf dem Dienstboot, 4) Maßnahmen bei unmittelbaren Gefahren, 5) Fahren von Streifen, 6) Durchführung erster Ermittlungen, 7) Durchführung von Vernehmungen oder Festnahmen im Rahmen von Ermittlungen. Bei der Durchsicht aller 20 nach Rangfolge geordneten Filterfragen fällt auf, daß das Arbeitsgebiet der Wasserschutzpolizei durch diese Aufgliederung relativ gut erfaßt worden ist. Dies mag insbesondere daran liegen, daß die Filterfragen für die Wasserschutzpolizei vergleichsweise viele Einzeltätigkeiten subsumieren und daher ein relativ großes Aufgabengebiet abstecken.

Die Bereitschaftspolizei war als Sparte beschrieben worden, die im Hinblick auf die Filterfragen eine geringe Homogenität der Tätigkeitsbereiche zeigte. Das Arbeitsspektrum der Bereitschaftspolizei kann anhand der Rangfolge der Filterfragen wie folgt skizziert werden: Teilnahme an Einsätzen des GSOD und des ASOD, bürokratische Tätigkeiten, Veranstaltung von Unterricht und praktischen Übungen, Planungs-, Informations- und Führungstätigkeiten, Organisation der polizeilichen Ausbildung, Gewährung von Personen- oder Objektschutz, Durchführung von Prüfungen, Teilnahme an Fahndungen, Fernmeldebetrieb, Bevölkerungskontakt, Verkehrsüberwachung, Verkehrskontrolle, Verkehrsunfälle. Bei der Analyse der Filterfragen nach Rangfolge zeigt sich, daß die Ausbildungsfunktion der Bereitschaftspolizei aufgrund der geringen Anzahl von Filtern aus dem Ausbildungsbereich (3) unterrepräsentiert zu sein scheint, was jedoch auf die geringe Anzahl Filterfragen für den Ausbildungsbereich im Fragebogen zurückzuführen ist. Nach der Rangfolge der Filter hat eine größere Anzahl bürokratisch-verwaltender Tätigkeiten das Hauptgewicht.

Bei der Betrachtung der Filterfragen im Bereich Polizeischule fällt eine vergleichbare Ungleichgewichtigkeit auf hinsichtlich der Ausbildungsfunktionen - nur vier Filterfragen beziehen sich auf den Lehrbetrieb - was jedoch wiederum darauf zurückzuführen ist, daß nur vier Filterfragen im Tätigkeitskatalog die Ausbildung strukturieren. Diese lauten nach Reihenfolge für die Schule:

1) Durchführung von Prüfungen/Einarbeitung und Beurteilung von Beamten, 2) Unterrichtserteilung im Bereich der Aus- und Weiter-

bildung, 3) Organisation der polizeilichen Ausbildung, 4) Anlage und Durchführung praktischer Übungen. Die restlichen 16 Filtertätigkeiten beziehen sich auf die Bereiche Erstellung von Karteien, Akten, Büchern, sonstige verwaltende verwaltungspolizeiliche Tätigkeiten, Planungs-, Informations- und Führungstätigkeiten, Bearbeitung von Personalsachen, Abgabe von Stellungnahmen, fünf speziellere Tätigkeiten zur Ermittlung, Durchführung von Streifen, Personenschutz, Maßnahmen bei unmittelbaren Gefahren. Zusammenfassend kann daher für die Schule gesagt werden, daß eine Schwerpunktübersicht für den Tätigkeitsbereich dieser doch recht speziellen Sparte innerhalb der Polizei mit Hilfe der Tätigkeitsfilter aus den genannten Gründen wenig ergibt.

### 2.3.3. Tätigkeiten nach Polizeizweig

In Abgrenzung zu den Tätigkeitsfiltern, die auf einem höheren Abstraktionsniveau bestimmte Einzeltätigkeiten zusammenfassen, soll nun im folgenden die Rangfolge der Einzeltätigkeiten für die jeweiligen Sparten dargestellt werden (vgl. Tabellen Nr. 7 bis 11).

Bei der Schutzpolizei liegen die 25 meistgenannten Einzeltätigkeiten im Bereich zwischen 67 v.H. und 56 v.H.; bei der Kriminalpolizei zwischen 76 v.H. und 57 v.H. Ganz ähnlich sieht es auch bei der Wasserschutzpolizei aus. Für diese drei Zweige liegen die Nennungsanteile für die wichtigsten Einzeltätigkeiten höher als bei den Filtern (75 v.H. bis 56 v.H.). Anders gestaltet es sich bei der Bereitschaftspolizei und der Polizeischule. Hier erreichen die meistgenannten Einzeltätigkeiten nicht den Anteilswert wie die Tätigkeitsfilter. So wird die meistgenannte Tätigkeit an der Schule von 36 v.H. wahrgenommen, die meistgenannte Filterfrage wird von 47 v.H. der Befragten bejaht. Die entsprechende Relation bei der Bereitschaftspolizei lautet 42 v.H. zu 45 v.H.

Bei der Schutzpolizei zeigt sich, daß etwa die Hälfte der 25 Tätigkeiten auf den Bereich Verkehrskontrolle, Verkehrsüber-

wachung und Verkehrsunfalldienst entfallen. Haupttätigkeiten sind hier: Belehrung auf der Straße durchführen, Ahndung von Verkehrsverstößen auf der Straße und Anhalten von Fahrzeugen. Relative Gewichtigkeit hat auch die Aufnahme von Verkehrsunfällen der Gruppen A bis C. Im Bereich der Allgemeinen Sicherheit und Ordnung steht die Aufnahme von Anzeigen an erster Stelle; daneben die "Freund- und Helfer-Funktion": Auskünfte allgemeiner Art an Bevölkerung erteilen, Feststellung von Zeugen, die ja auch auf den Verkehrsbetrieb zutrifft, Sicherung von Gegenständen und Beweismitteln, Durchführung von Sicherstellungen, Aufnahme des Tatortbefundes sowie sofortige Hilfsmaßnahmen bei Unfällen oder Katastrophen. Die Ermittlungsaufgaben werden hier demnach nicht so betont wie bei den Filterfragen.

Bei der Kriminalpolizei fallen die häufigsten Tätigkeiten fast alle in den Bereich der Ermittlung. So Vernehmung von Verdächtigen/Beteiligten/Zeugen, Abfassen von Vernehmungsprotokollen, Durchführung von Sicherstellungen, Durchsuchungen von Räumen und Örtlichkeiten, Verfassen von Schlußberichten, Durchführung von Lichtbildwahlvorlagen, Sicherung von Gegenständen und Beweismitteln, Verfassen von Durchsuchungsberichten, Durchsuchung von Personen, Feststellung von Zeugen, Vernehmen von Jugendlichen, Verfolgen von Hinweisspuren, Überprüfung von Äußerungen Verdächtiger, Aufnahme des Tatortbefundes, Planung der Vernehmung von Verdächtigen/Beteiligten/Zeugen, Überprüfung von Alibis oder sonstigen Indizien. Den Bereich der Fahndung betreffen nur folgende Tätigkeiten: Abfassen von Fahndungsfernschreiben und Einleitung erster Fahndungsmaßnahmen. Es bleibt festzuhalten, daß alle 25 nach Rangfolge geordneten Einzeltätigkeiten von wenigstens 57 v.H. der Befragten angegeben worden sind. Zwar werden Allgemeinfunktionen der Kriminalpolizei wie Vernehmungen, Durchsuchungen und damit verbundene bürokratische Tätigkeiten sowie Verfolgung von Hinweisspuren im Rahmen von Ermittlungen einigermaßen vollständig enumerativ erfaßt, jedoch gilt auch in diesem Fall, daß wichtige Aufgabenmerkmale dieser Polizeisparte unberücksichtigt bleiben, so etwa die Bereiche Spurensicherung, Kriminaltechnik und Erkennungsdienst ebenso wie Spezialistentätigkeiten objektbezogener Ermittlungen und Fahndungen, weil sie nur von wenigen wahrgenommen werden.

Bereits bei der Betrachtung der Filterfragen nach Rangfolge konnte man zu dem Ergebnis kommen, daß der Tätigkeitsbereich der Wasserschutzpolizei relativ gut beschrieben ist. Dies kann auch gelten, wenn man die Tätigkeiten nach Rangfolge betrachtet. Das spezielle Aufgabengebiet der Wasserschutzpolizei, nämlich erstens Wahrnehmung von Aufgaben der Schutzpolizei und zweitens Wahrnehmung gewisser Aufgabenbereiche der Kriminalpolizei, bezogen auf das Wassergebiet, wird deutlich. So werden von wenigstens zwei Dritteln der Befragten bei einer gleichzeitigen Häufigkeit von  $\geq 2,5$  (max. 3,5) folgende Tätigkeiten "gemeinsam" bewältigt: Erforschung und Verfolgung strafbarer Handlungen im Sinne Schiffs-, Fischerei- oder Jagdrechts, schiffspolizeiliche Streife, Schiffskontrollen und -überfertigungen, Vernehmungen, Fahndungen nach Schiffen, Bearbeitung von Schiffs- und Personenunfällen, Aufnahme von Anzeigen, Gefahrenwarnung auf dem Wasser. Der Bereich der technischen Dienste und des Umweltschutzes wird jedoch mit Hilfe der Einzeltätigkeiten weniger gut erfaßt als bei den Filtern. Insgesamt wird aber das regional determinierte Aufgabengebiet der Wasserschutzpolizei recht eindeutig.

Bei der Bereitschaftspolizei fällt die geringe Nennungshäufigkeit bei gleichzeitig geringer Ausführungshäufigkeit der Einzeltätigkeiten (42 v.H. bis 21 v.H.) auf. Die wichtigsten 25 Tätigkeiten nach Rangfolge liegen schwerpunktmäßig im Bereich der Ausbildung (zehn Aufgaben), der Technischen Dienste (sechs Aufgaben), Schwergewicht: Akten- und Karteiführung, der Allgemeinen Sicherheit und Ordnung und dem Verkehr (sechs Aufgaben), daneben bürokratische Aufgaben und Führungsfunktionen. Somit werden Ausbildungsfunktionen der Bereitschaftspolizei hier stärker betont als bei den Filterfragen, wobei sich die Bereiche Rechtskunde, Formalausbildung, Polizeidienstkunde und praktische Übungen unterschiedlicher Art herausbilden. Auch der Einsatz für die allgemeine Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Einsatz im GSOD/ASOD, wird durch Tätigkeiten wie Objektschutz, Bilden von Absperrketten, Anwendung einfacher Gewalt gegen Störer wenigstens partiell erfaßt.



Hinsichtlich der Nennungshäufigkeiten für die Tätigkeiten gilt bei der Schule das für die Bereitschaftspolizei Gesagte (36 v.H. bis 18.v.H.). 15 Tätigkeiten beziehen sich eindeutig auf Aus- und Fortbildung (Schwerpunkt: Unterrichtsgestaltung und -vorbereitung, Rechtslehre, Kampfmittelkunde, formale Ausbildung, praktische Übungen, Prüfungen), so daß auch hier der Aufgabenbereich (Lehre) besser abgesteckt ist als bei den Filterfragen. Daneben fallen Führungsfunktionen, Sicherungstätigkeiten und bürokratische Tätigkeiten an.

Resumierend sei an dieser Stelle festgestellt, daß der Versuch, Ähnlichkeiten der Aufgabenausprägungen sowohl innerhalb einer Sparte als auch im Vergleich der Sparten miteinander mit der Methode des Vergleichs nach Rangordnung von Tätigkeiten bzw. Tätigkeitsfiltern außer für die Wasserschutzpolizei nicht befriedigend gelöst worden ist. Eine Verbesserung dieser Methode wäre nur möglich, wenn der Weg des arbeitsaufwendigen Vergleichs aller Einzeltätigkeiten beschritten würde. Aber auch ein solch intensiveres Verfahren würde über das Spezifische des einzelnen Polizeizweiges wenig mehr aussagen, da die Heranziehung weiterer Filter bzw. Einzeltätigkeiten jeweils nur einen kleinen Teil der Mitglieder jedes Zweiges noch betreffen würde. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Zweigen würden dadurch also kaum viel deutlicher werden.

Unterschiede zwischen den Zweigen sind also nur grob auf diesem Weg zu erfassen. Deshalb schien es besser, nicht bei der Einteilung in Zweige zu verbleiben, sondern typische Dienstposten innerhalb der Zweige oder in Überschneidung der Zweige herauszusuchen. Das soll im folgenden mittels des neuen methodischen Ansatzes der Clusteranalyse geschehen.

ANHANG:

Tabellen und Übersichten zu Band I

Tabellen und Übersichten

zu:

1.1. Polizei und Polizeiforschung

Übersicht Nr. 1 - Polizei und Polizeiforschung -  
Die wichtigsten Polizei- und Ordnungsgesetze

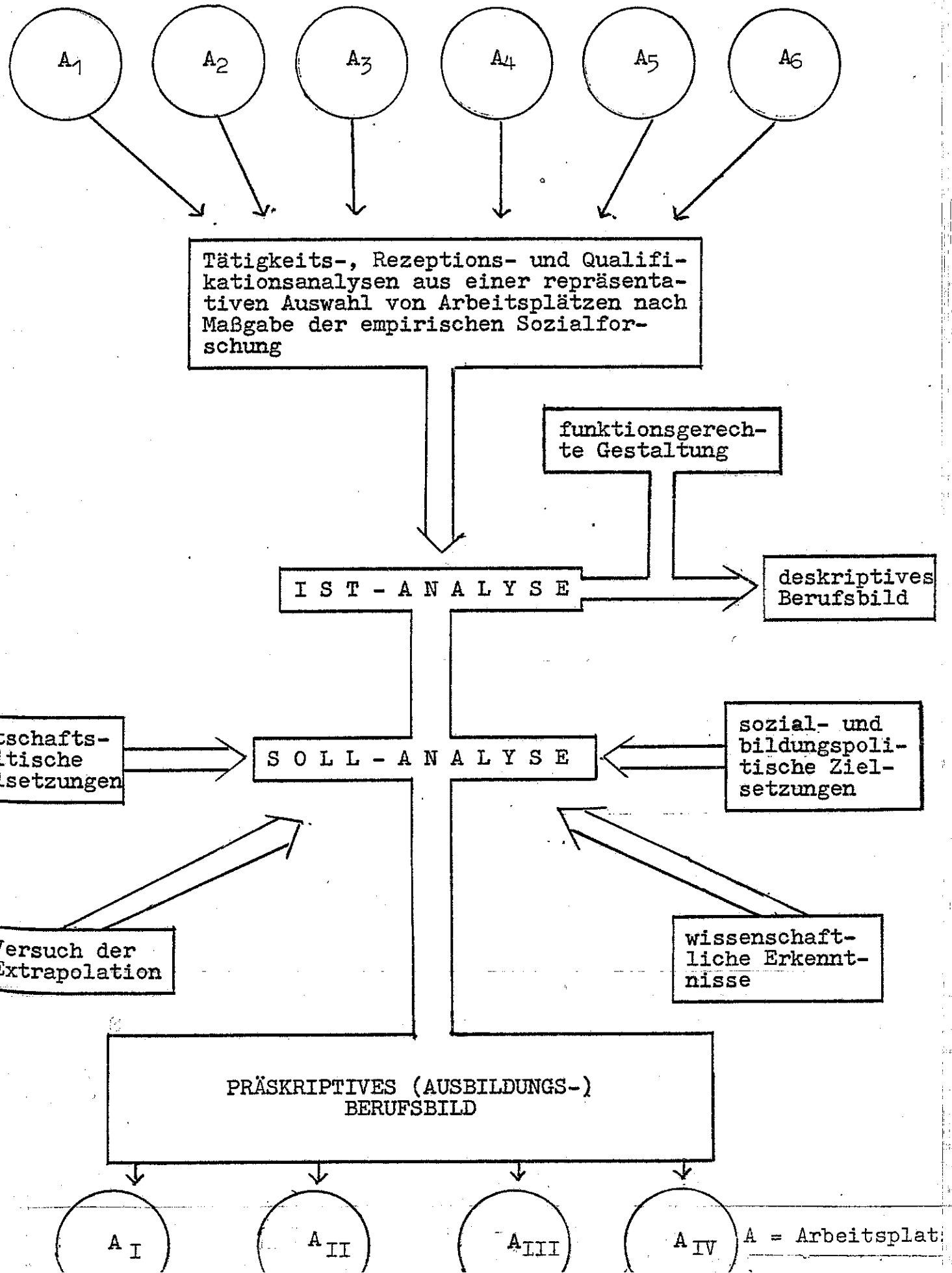
Baden-Württemberg	Polizeigesetz v. 1955 idF. v. 16.1.1968
Bayern	Polizeiaufgabengesetz v. 1954 idF. v. 3.4.1963; Landesstraf- und Verordnungsrecht idF. v. 1967; Art. 3. des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung idF. v. 31.7.1970; Polizeiorganisationsgesetz v. 1954 idF. v. 23.7.1968; geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1972.
Berlin	Polizeiverwaltungsgesetz idF. v. 2.10.1958; Polizeizuständigkeitsgesetz v. 2.10.1958; geändert durch Gesetz v. 22.6.1970.
Bremen	Polizeigesetz v. 5.7.60, geändert durch Gesetz v. 1.10.1960.
Hamburg	Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung v. 14.3.1966.
Hessen	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung v. 1964 idF. v. 26.1.1972; Verordnung über die Zuweisung v. Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizei- behörden v. 8.7.1972; Verordnung über die Organisation d. staatlichen und der kommunalen Vollzugspolizei und ihre Zusammenarbeit v. 9.8.1965.
Niedersachsen	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung v. 1951 idF. v. 23.4.1955; Verordnungen über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr v. 14.7.57 idF. vom 10.5.1971.
Nordrhein-Westfalen	Polizeigesetz v. 28.10.1969; geändert durch Gesetz v. 16.12.1969. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden v. 28.10.1969, geändert durch Gesetze vom 2.12.1969 und vom 16.12.1969.
Rheinland-Pfalz	Polizeiverwaltungsgesetz v. 26.3.1954; geändert durch Gesetz v. 29.11.1969 idF. v. 6.5.1971; Landesverordnung über die Zuständigkeit der ordentlichen Polizeibehörden v. 28.9.1954 idF. v. 26.1.1966.
Saarland	§§ 14 ff preussisches Polizeiverwaltungsgesetz v. 1.6.1931 iVm § 20 saarländisches Polizei- organisationsgesetz; Polizeiorganisationsgesetz v. 17.12.1969.
Schleswig-Holstein	§§ 163 - 193 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein v. 18.4.1967 Polizeiorganisationsgesetz v. 9.12.1968; Landesverordnung über die Errichtung von Polizeibehörden vom 25.4.1969.

Tabellen und Übersichten

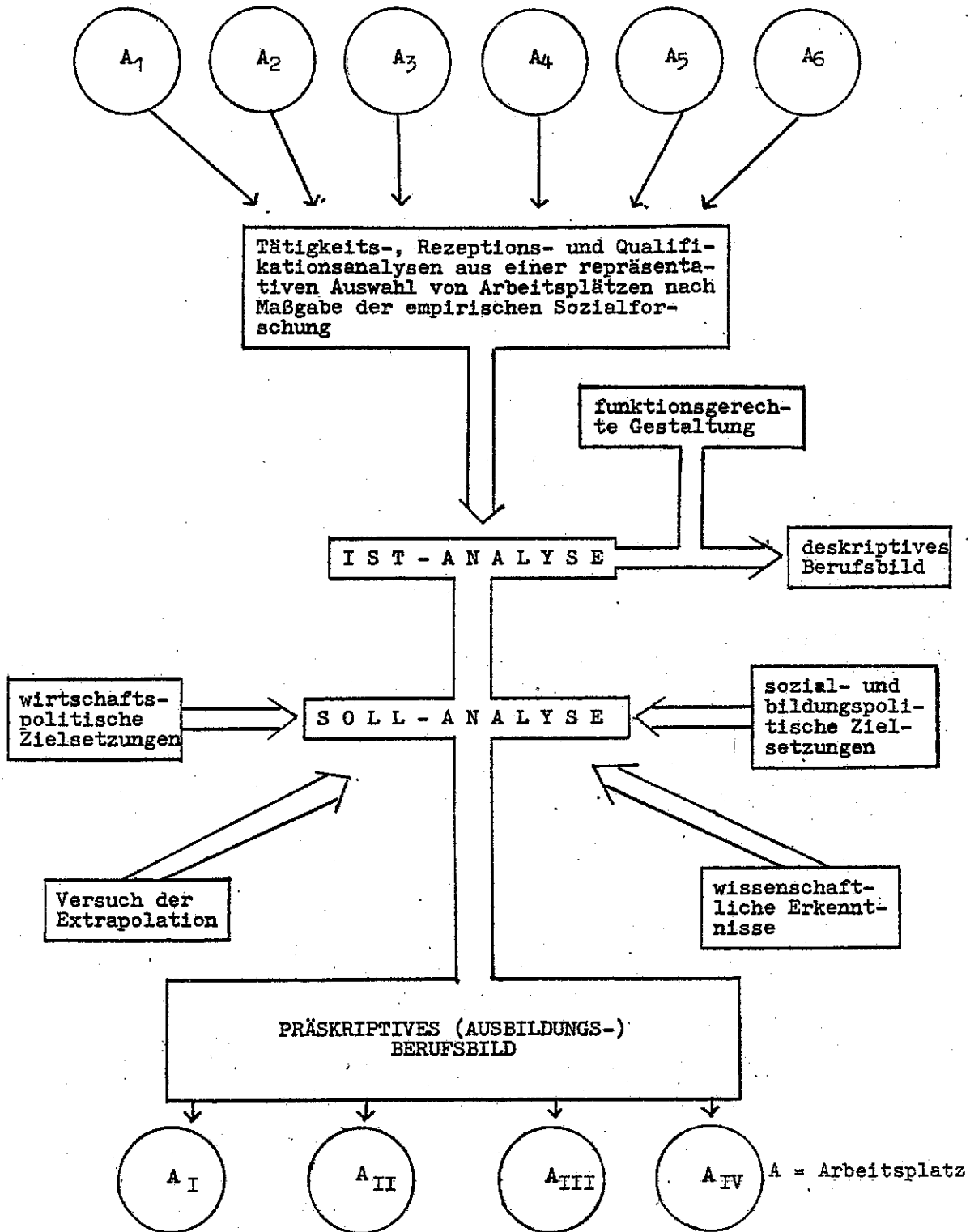
zu:

1.2. Berufsbild und Berufsbildforschung

Übersicht Nr. 1 - Berufsbildforschung -  
Genese eines Berufsbildes



Übersicht Nr. 1 - Berufsbildforschung -  
Genese eines Berufsbildes



Tabellen und Übersichten

zu:

1.3. Ansatz und Methoden



Tabelle Nr. 1 - Ansatz und Methoden -  
Stichprobenplan der Hauptbefragung "Funktionsanalyse" (Befragung I)

Bundesland	SCHUPD.		KRIPD.		BEPO <sup>1)</sup>		WSP		GESAMT	
	Ist-Zahlen	Stichprobe 3,3 v.H.	Ist-Zahlen	Stichprobe 11 v.H.	Ist-Zahlen	Stichprobe 11 v.H.	Ist-Zahlen	Stichprobe 15 v.H.	Ist-Zahlen	Stichprobe
Baden-Württemberg	11 240	371	1 508	166	747	82	204	31	13 699	650
Bayern	20 242 <sup>2)</sup>	668	2 770 <sup>2)</sup>	305	1 339	147	83	30 <sup>3)</sup>	24 434	1 150
Berlin	9 431	311	1 313	144	2 000 <sup>4)</sup>	220	1	-	12 745	675
Bremen	1 956	108 <sup>3)</sup>	416	62 <sup>3)</sup>	150	33 <sup>3)</sup>	238	36	2 760	239
Hamburg	5 348	176	1 145	126	706	78	549	82	7 748	462
Hessen	8 201	271	1 555	171	572	63	82	30 <sup>3)</sup>	10 430	530
Niedersachsen	9 028	298	1 014	200	644	71	100	33 <sup>3)</sup>	11 674	607
Nordrhein-Westfalen	24 368	804	5 173	569	537	59	266	40	30 344	1 472
Rheinland-Pfalz	4 629	153	1 108	126	340	51 <sup>3)</sup>	171	30 <sup>3)</sup>	6 248	360
Saarland	2 060	113 <sup>3)</sup>	346	61 <sup>3)</sup>	176	35 <sup>3)</sup>	-	-	2 582	200
Schleswig-Holstein	3 906	129	659	72	258	39 <sup>3)</sup>	237	36	5 060	276
Bundesrepublik	100 429	3 402	17 807	2 002 <sup>5)</sup>	7 469	878	2 019	348	127 724	6 538 <sup>5)</sup>
Gesamtanteil an Grundgesamtheit bzw. Gesamtstichprobe	78,6 v.H.	51,3 v.H.	13,9 v.H.	30,2 v.H.	5,9 v.H.	13,2 v.H.	1,6 v.H.	5,3 v.H.	100 v.H.	100 v.H.

Stand der Ist-/Soll-Zahlen:  
1.9.73

- 1) Stempersonal ohne Auszubildende
- 2) FDr Schupo und Kripo legen aus Bayern nur Soll-Zahlen vor, die durch einen 5 v. H.-Abzug korrigiert wurden (Soll-Zahlen: Schupo 21 307; Kripo 2 915). Die Stärke der kommunalen Polizei in Bayern ist in den Berechnungen enthalten (Soll-Zahlen kommunale Polizei: Schupo 7 733, Kripo 1 630).
- 3) Um die Mindestbesetzungszahlen zu erreichen, mußten hier abweichend von Stichprobensatz Korrekturfaktoren eingeführt werden.  
Schupo: Bremen 5,5 v.H., Saarland 5,5 v.H.  
Kripo: Bremen 15 v.H., Saarland 17,5 v.H.  
BePO: Bremen 22 v.H., Rhld.-Pfalz 15 v.H., Saarland 20 v.H., Schl.-Hol. 15 v.H.  
WSP: Bayern 36 v.H., Hessen 36 v.H., Nieder-Sachsen 17,5 v.H., Rhld.-Pfalz 17,5 v.H.
- 4) Geschätzter Wert
- 5) Von BKA sollten zusätzlich 50 Beamte befragt werden.

Tabelle Nr. 2 - Ansatz und Methoden -  
Stichprobenplan und Anzahl der tatsächlich Befragten in der Hauptbefragung "Funktionsanalyse" Befragung I

Land \ Zweig	SCHUPO	KRIPO	BEPO	SCHULE	WSP	GESAMT
Baden-Württemberg	330	156	82	2	31	601
Bayern	626	288	146	2	26	1 088
Berlin	290	118	216	2	-	626
Bremen	102	52	32	-	36	222
Hamburg	131	82	57	7	61	338
Hessen	261	129	65	2	28	485
Niedersachsen	278	178	54	19	31	560
Nordrhein-Westfalen	684	513	41	39	38	1 315
Rheinland-Pfalz	121	118	44	4	25	312
Saarland	103	61	32	2	-	198
Schleswig-Holstein	122	69	38	4	31	264
DKA	-	50	-	-	-	50
Bundesrepublik	3 948	1 814	807	83	307	6 059

Tabelle Nr. 3 - Ansatz und Methoden -  
Stichprobenplan und Anzahl der tatsächlich Befragten in Befragung II "Ausbildung"

Bundesland	STICHPROBE 1)			Tatsächlich Befragte (Gesamt)	Ausfallquote in v.H.
	SCHUPO 0,7 v.H.	KRIPO 2) 3,5 v.H.	GESAMT		
Baden-Württemberg	87	57	144	125	13
Bayern	158	107	265	243	8
Berlin	72	51	123	104	15
Bremen	16	16	32	28	15
Hamburg	41	44	85	64	25
Hessen	64	58	122	100	18
Niedersachsen	69	69	138	126	9
Nordrhein-Westfalen	187	199	386	300	22
Rheinland-Pfalz	35	43	78	53	32
Saarland	16	13	29	26	10
Schleswig-Holstein	30	25	55	46	16
Gesamt	775	702	1 477	1 215	18

1) Zu den Ist-Zahlen der Grundgesamtheit: vgl. Repräsentativuntersuchung Funktionsanalyse  
2) In der Stichprobe sind 20 Beamte des BKA enthalten, die den Tätigkeitsländern zugeordnet wurden

Tabellen und Übersichten

zu:

2.1. Die Aufgaben der Polizei nach geltendem Recht

Übersicht Nr. 1 - Aufgaben nach geltendem Recht -

Die verschiedenen an der Gefahrenabwehr mitwirkenden Behörden

Baden-Württemberg	Gefahrenabwehr ausschließlich Aufgabe der Polizei, die aus den Polizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst besteht. ( § 45 BWPG )
Bayern	Gefahrenabwehr Aufgabe der Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung sowie der Polizei ( Art. 1 u. 2 bay. PAG, Art. 5 AG StPO)
Berlin	Gefahrenabwehr Aufgabe der Ordnungsbehörden und der Polizeibehörde (§1 berl.Pol.ZG)
Bremen	Gefahrenabwehr ausschließlich Aufgabe der Polizei, die aus den Polizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst besteht ( § 56 br PG )
Hamburg	Gefahrenabwehr Aufgabe der Verwaltungsbehörden, und der Vollzugspolizei (§3 ha SOG)
Hessen	Gefahrenabwehr Aufgabe der Verwaltungsbehörden, der Polizeibehörden und der Vollzugspolizei (§1 he SOG )
Niedersachsen	Gefahrenabwehr Aufgabe der Verwaltungsbehörden und der Polizeibehörden (§ 1 ns. SOG)
Nordrhein-Westfalen	Gefahrenabwehr Aufgabe der Ordnungsbehörden und der Polizei ( § 1 u. 2 nw. OBG)
Rheinland-Pfalz	Gefahrenabwehr ausschließlich Aufgabe der Polizei, die aus den Polizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst besteht ( § 1 rp. PVG )
Saarland	Gefahrenabwehr ausschließlich Aufgabe der Polizei, die aus den Polizeiverwaltungsbehörden und den Polizeivollzugsbehörden besteht. ( § 1 sa. POG )
Schleswig-Holstein	Gefahrenabwehr Aufgabe der Ordnungsbehörden und der Polizei ( § 164 sh. L.VerwG.)

Übersicht Nr. 2 - Aufgaben nach geltendem Recht -

Funktionsaufteilung zwischen den verschiedenen an der Gefahrenabwehr mitwirkenden Behörden<sup>1)</sup>

Baden-Württemberg	Prinzipiell sind für die Gefahrenabwehr die <u>Polizeibehörden</u> zuständig (§ 46 bw PolG).	Der <u>Polizeivollzugsdienst</u> - wirkt auf Weisung der Polizeibehörden bei Gefahrenabwehr mit (§ 46 bw PolG.) - wird bei Gefahr im Verzug selbständig tätig (§ 62, bw PolG.) - leistet auf Ersuchen Vollzugshilfe u. Vollstreckungshilfe (§ 46 bw PolG, Erl. des Innenm. vom 7.10.1966).
Bayern	Prinzipiell sind für die Gefahrenabwehr die <u>Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung</u> (Sicherheitsbehörden) zuständig (Art. 2 u. 7 bay FAG, Art. 5 AG StPG).	Die <u>Polizei</u> - wirkt auf Weisung an der Gefahrenabwehr mit - wird ohne Weisung in unaufschiebbaren Fällen tätig (Art. 7 bay FAG).
Berlin	Die <u>Ordnungsbehörden</u> sind für die Erfüllung der Ordnungsaufgaben zuständig (§ 3 berl. Pol ZG).	Die <u>Polizeibehörde</u> - ist für die Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit u. Ordnung sowie den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung zuständig, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt (§ 2 berl. Pol ZG) - leistet auf Ersuchen Vollzugs- u. Vollstreckungshilfe (§ 6 berl. Pol ZG).
Bremen	Prinzipiell sind für die Gefahrenabwehr die <u>Polizeibehörden</u> zuständig. (§ 37 bra. PG)	Der <u>Polizeivollzugsdienst</u> - trifft selbständig nur unaufschiebbare Maßnahmen (§ 58. bra PG). - leistet auf Ersuchen Vollzugshilfe (§ 58 III bra PG).
Hamburg	Prinzipiell sind für die Gefahrenabwehr die <u>Verwaltungsbehörden</u> zuständig	Die <u>Vollzugspolizei</u> - wird selbständig in unaufschiebbaren Fällen tätig.
Hessen	Prinzipiell sind für die Gefahrenabwehr die <u>Verwaltungsbehörden</u> zuständig (§ 11 u. III HSOG)	Die <u>Polizei</u> (Polizeibehörden u. Vollzugspolizei) - trifft selbständig unaufschiebbare Maßnahmen u. wehrt unmittelbar bevorstehende Gefahr ab (§ 1, HSOG). - ist zur Amtshilfe gegenüber anderen Behörden verpflichtet, insbesondere zur Vollzugs- und Vollstreckungshilfe (§§ 2 HSOG, 44, III HSOG).
Niedersachsen	Prinzipiell sind für die Gefahrenabwehr die <u>Verwaltungsbehörden</u> zuständig. (§ 21 ns SOG).	Die <u>Polizeibehörden</u> - treffen in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr (§ 21 ns SOG) - leisten auf Ersuchen Vollzugshilfe (§ 11 u. II ns SOG).
Nordrhein-Westfalen	Prinzipiell sind für die Gefahrenabwehr die <u>Ordnungsbehörden</u> zuständig (§ 1 nw OBG)	Die <u>Polizeibehörden</u> - treffen in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr (§ 2 nw OBG, § 15 nw PolG) - leisten den Ordnungsbehörden nach den gesetzlichen Vorschriften Vollzugshilfe (§ 2 nw OBG, § 16, II nw PolG.)
Rheinland - Pfalz	Die <u>Polizeibehörden</u> sind neben dem <u>Polizeivollzugsdienst</u> für die Gefahrenabwehr zuständig. (§ 11 u. III rp PVG)	Der <u>Polizeivollzugsdienst</u> - ist gemeinsam mit den Polizeibehörden für die Gefahrenabwehr zuständig (§ 11 u. III rp PVG) - leistet den Gemeinden auf Ersuchen Vollzugshilfe (§ 22 rp PVG).
Saarland	Prinzipiell sind für die Gefahrenabwehr die <u>Polizeiverwaltungsbehörden</u> zuständig.	Die <u>Polizeivollzugsbehörden</u> - sind bei Gefahr im Verzug für die Gefahrenabwehr zuständig. - leisten Vollzugshilfe, soweit Vollzugshandlungen zur Vorbereitung oder Durchführung der Anordnungen der Polizeiverwaltungsbehörden erforderlich sind. (§ 6 sa. PolG).
Schleswig-Holstein	Prinzipiell sind für die Gefahrenabwehr die <u>Ordnungsbehörden</u> zuständig	Die <u>Polizei</u> - kann selbständig unaufschiebbare Maßnahmen treffen (§ 168 s.h. L. Verw.G.) - leistet den Ordnungsbehörden auf Ersuchen Vollzugs- u. Ermittlungshilfe (§ 168, 4 u. 5 s.h. L. Verw.G.) - ist darüberhinaus allgemein zur Amtshilfe gegenüber anderen Behörden verpflichtet (§ 32 s.h. L. Verw.G.)

Übersicht Nr. 3 - Aufgaben nach geltendem Recht -  
Teilorganisationen der Vollzugspolizei

Baden-Württemberg	Kriminalpolizei, Bereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizei, Landespolizei, ( § 56 bw. PG )
Bayern	Landpolizei, Grenzpolizei, Bereitschaftspolizei, Kriminalpolizei, ( §§ 18, 25, 32, 38, bay. POG )
Berlin	Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Verwaltungs- u. Ordnungsaufgaben, Polizeischule,
Bremen	Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Wasserschutzpolizei, Bereitschaftspolizei, ( § 67 br. PG )
Hamburg	Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Wasserschutzpolizei, Verwaltung (AO v. 4.5.1954, Amtl. Anzeiger 447, )
Hessen	Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Bereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizei, ( § 64 he. SOG ).
Niedersachsen	Schutzpolizei, Kriminal- und Nachrichtenpolizei, Polizeischule, Wasserschutzpolizei
Nordrhein-Westfalen	Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Wasserschutzpolizei, Bereitschaftspolizei ( §§ 2 - 8 nw FOLG )
Rheinland-Pfalz	Ordnungspolizei, Gendarmerie, Kriminalpolizei, Wasserschutzpolizei, Bereitschaftspolizei, ( § 77 rp PVG )
Saarland	Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Bereitschaftspolizei, Polizeischule ( §§ 6 - 16 sa POG )
Schleswig-Holstein	Schutzpolizei, Wasserschutzpolizei, Kriminal-, Bereitschaftspolizei, Verkehrsüberwachungsbereitschaften, Landespolizeischule ( §§ 3 - 7 schlh POG; schlh Landes VO über die Errichtung v. Polizeibehörden vom 25.4.1969 (GVBl 78) ; dF. v. 11.6.70 (GVBl 155) ).

Übersicht Nr. 4 - Aufgaben nach geltendem Recht -  
Die Träger der Vollzugspolizei

Baden Württemberg	der Staat und die Gemeinden ( §§ 67, 69 bw PolG )
Bayern	der Staat und die Gemeinden ( Art 6 u. 21 bay POG )
Berlin	der Staat
Bremen	der Staat u. die Gemeinden ( §§ 56 u. 59 bre PG )
Hamburg	der Staat
Hessen	der Staat ( §§ 65, 88 he SOG )
Niedersachsen	der Staat ( § 52 ns SOG )
Nordrhein-Westfalen	der Staat ( § 1 nw PolG )
Rheinland-Pfalz	der Staat ( § 77 rhp PG )
Saarland	der Staat ( § 1 VO v. 15.11.1946 )
Schleswig-Holstein	der Staat ( § 1 schlh. POG )



Noch: Übersicht Nr. 5 (Blatt 2)

(Vgl. § 1 der Verordnung über die  
der StA vom 13.10.60 )

Berlin :

1. Kriminalpolizei

Kriminalhauptkommissare  
" oberkommissare  
" hauptmeister  
" obermeister  
" meister

2. Schutzpolizei

Polizeihauptkommissare  
" oberkommissare  
" hauptmeister  
" obermeister  
" meister  
" hauptwachtmeister

(Vgl. § 1, III der Verordnung über die Hilfsbeam-  
ten der StA vom 28.12.55 idF vom 6.4.70)

Bremen :

1. Kriminalpolizei

Kriminalbezirkskommissare  
" hauptkommissare  
" oberkommissare  
" kommissare  
" hauptmeister  
" obermeister  
" meister

2. Schutz-,Wasserschutz-,Bereitschaftspolizei

Polizeibezirkskommissare  
" hauptkommissare  
" oberkommissare  
" kommissare  
" hauptmeister  
" obermeister  
" meister  
" hauptwachtmeister  
" oberwachtmeister

(Vgl. § 1 der Verordnung über die Hilfsbeamten  
der StA v. 30.9.69 idF v. 20.6.72 )

Niedersachsen :

1. Schutzpolizei (einschl. Wasserschutz- u. Bereitschaftspolizei)

Erste Polizeihauptkommissare  
Polizeihauptkommissare  
" oberkommissare  
" kommissare  
" hauptmeister  
" obermeister  
" meister  
" hauptwachtmeister

2. Kriminalpolizei

Erste Kriminalhauptkommissare  
Kriminalhauptkommissare  
" oberkommissare  
" kommissare  
" hauptmeister  
" obermeister  
" meister  
" hauptwachtmeister  
" oberwachtmeister

(Vgl. § 1 der Verordnung über die Hilfsbeamten der StA vom 30.12.69 idF v. 21.7.72)

Nordrhein-Westfalen :

1. Kriminalpolizei

Kriminalbezirkskommissare  
" hauptkommissare  
" oberkommissare  
" kommissare  
" hauptmeister  
" obermeister  
" meister  
" hauptwachtmeister

2. Schutz-, Wasserschutz-, Bereitschaftspolizei

Polizeibezirkskommissare  
" hauptkommissare  
" oberkommissare  
" kommissare  
" hauptmeister  
" obermeister  
" meister  
" hauptwachtmeister

(Vgl. § 1 der Verordnung über die Hilfsbeamten der StA vom 7.8.72)

Noch: Übersicht Nr. 5 (Blatt 4)

Hamburg :

a) Kriminalpolizei

Kriminalhauptkommissare  
" oberkommissare  
" kommissare  
" hauptmeister  
" obermeister  
" meister  
" hauptwachtmeister

b) Schutzpolizei (einschl. Wasserschutz- und  
Bereitschaftspolizei)

Polizei hauptkommissare  
" oberkommissare  
" kommissare  
" hauptmeister  
" obermeister  
" meister  
" hauptwachtmeister  
" oberwachtmeister

(Vgl. § 1 der Verordnung über die Hilfs-  
beamten der StA v. 4.5.52 idF v. 6.7.71)

Hessen :

1. Kriminalpolizei

Kriminalbezirkskommissare  
" hauptkommissare  
" oberkommissare  
" kommissare  
" hauptmeister  
" obermeister  
" meister

2. Schutz-, Wasserschutz- u. Bereitschafts-  
polizei

Polizeibezirkskommissare  
" hauptkommissare  
" oberkommissare  
" kommissare  
" hauptmeister  
" obermeister  
" meister  
" hauptwachtmeister

(Vgl. § 1 der Verordnung über die Hilfsbeam-  
ten der StA vom 9.10.69 idF v. 20.3.73)

Noch: Übersicht Nr. 5 (Blatt 5)

Rheinland-Pfalz :

1. Kriminalpolizei

Erste Kriminalhauptkommissare

Kriminalhauptkommissare

" oberkommissare

" kommissare

" hauptmeister

" obermeister

" meister

" hauptwachtmeister

2. Wasserschutz-, Ordnungs-, Bereitschafts-  
polizei

Erste Polizeihauptkommissare

Polizeihauptkommissare

" oberkommissare

" kommissare

" hauptmeister

" obermeister

" meister

" hauptwachtmeister

" oberwachtmeister

3. Gendarmerie

Erste Gendarmeriehauptkommissare

Gendarmeriehauptkommissare

" oberkommissare

" kommissare

" hauptmeister

" obermeister

" meister

" hauptwachtmeister

( Vgl. § 1 der Landesverordnung über die  
Hilfsbeamten der StA vom 14.11.72)

Saarland :

1. Kriminalpolizei

Erste Kriminalhauptkommissare

Kriminalbezirkskommissare

" hauptkommissare

" oberkommissare

" kommissare - inspektoren

" hauptmeister - hauptsekretäre

" obermeister - obersekretäre

" meister - sekretäre

" Hauptwachtmeister - oberassistenten

" oberwachtmeister

" assistenten

Noch: Übersicht Nr. 5 (Blatt 6)

2. Schutz-, Wasserschutz-, Ordnungs-,  
Landes-, Bereitschafts-, Stadt-,  
Gemeinde - Polizei

Erste Polizeihauptkommissare  
Polizeibezirkskommissare

- " hauptkommissare
- " oberkommissare
- " kommissare
- " hauptmeister
- " obermeister
- " meister
- " hauptwachtmeister
- " oberwachtmeister

3. Gendarmerie

Erste Gendarmeriehauptkommissare  
Gendarmeriebezirkskommissare

- " hauptkommissare
- " oberkommissare
- " kommissare
- " hauptmeister
- " obermeister
- " meister
- " hauptwachtmeister

(Vgl. § 1 der Dritten Verordnung über die Hilfs-  
beamten der Staatsanwaltschaft vom  
1.9.1972))

Schleswig-  
Holstein

1. Kriminalpolizei

Kriminalbezirkskommissare

- " hauptkommissare
- " oberkommissare
- " kommissare
- " hauptmeister
- " obermeister
- " meister
- " hauptwachtmeister

2. Schutz-, Wasserschutz-, Bereitschafts-  
polizei

Polizeibezirkskommissare

- " hauptkommissare
- " oberkommissare
- " kommissare
- " hauptmeister
- " obermeister
- " meister
- " hauptwachtmeister
- " oberwachtmeister

Noch: Übersicht Nr. 5 (Blatt 7)

( Vgl. § 1 der Landesverordnung über  
die Hilfsbeamten der StA v.  
7.5.1970. )

Übersicht Nr. 6 - Aufgaben nach geltendem Recht -  
Ordnungsverwaltungsaufgaben der Vollzugspolizei nach Ländern  
gegliedert

Baden - Württemberg

Da in Baden-Württemberg die Polizeibehörden und der Polizeivollzugsdienst rechtlich eine Einheit bilden, wird in den Rechtsvorschriften nicht zwischen den Aufgabenbereichen dieser beiden Behördenorganisationen unterschieden. Einen Hinweis auf die vom Vollzugsdienst wahrzunehmenden Ordnungsaufgaben der Gefahrenabwehr gibt aber § 7 der ersten VO des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes, der zwar grundsätzlich für gemeindliche Vollzugsbeamte gelten soll, aber zugleich auch den Zuständigkeitsbereich der Polizeibeamten und Polizeidienststellen umreißt.

§ 7 Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbeamten

( 1 ) Soweit gemeindliche Vollzugsbeamten bestellt sind, wirken sie mit:

1. bei der Überwachung der Einhaltung von Orts- und Kreispolizeiverordnungen,
2. bei der Überwachung des Reinigens und Bestreuens öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch die gesetzlich verpflichteten Eigentümer oder Besitzer,
3. beim Schutz öffentlicher Denkmale und Grabmäler sowie öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, Friedhöfe, Gebäude, Brunnen und anderer öffentlicher Gegenstände gegen Beschädigung oder Verunreinigung,
4. beim Schutz der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers gegen Verunreinigung oder nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften,
5. auf dem Gebiet der Feuerpolizei,
6. auf dem Gebiet der Markt- und Feldpolizei,
7. auf dem Gebiet der Gesundheitspolizei,
8. bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,

Noch: Übersicht Nr. 6 (Blatt 2)

9. bei der Überwachung der Polizeistunde und der Tanzveranstaltungen,
10. bei der Überwachung der Einhaltung der zum Schutz der Sonn- und Feiertage erlassenen Vorschriften,
11. bei der Verhinderung und Unterbindung ruhestörenden Lärms oder groben Unfugs,
12. bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
13. bei der Überwachung des Ladenschlusses,
14. auf dem Gebiet des Meldewesens
15. auf dem Gebiet des Ausweiswesens,
16. bei der Aufsicht über das Schäferewesen.

Bayern

1. Aufgaben nach dem Gerichtsverfassungsgesetz. Vgl. § 167<sup>II</sup> i.V. mit § 1 Nr. 2 der VO vom 29.3.1972.
2. Aufgaben nach dem Gesetz über das Auswanderungswesen. Vgl. § 23 und § 9<sup>II</sup> der VO gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14.2.1924 i.V. mit § 1 Nr. 10 der VO vom 29.3.1972.
3. Aufgaben nach dem Ausländergesetz. Vgl. § 20 Abs. V, VI u. VII, § 18 u. 19. Ausl. G.i.V. mit Art. 25 POG.
4. Aufgaben nach dem Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vgl. § 125a i.V. mit § 1 Nr. 5 der VO vom 29.3.72.
5. Aufgaben nach der Gewerbeordnung. Vgl. § 60 b i.V. mit § 4 der 2. Zust.V. Gew.O.
6. Aufgaben nach der Ausführungs VO zur Arbeitszeitordnung vom 12.12.1938, Vgl. Nr. 40 i.V. mit § 1 Nr. 12 der VO vom 29.3.1972.
7. Aufgaben nach dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Vgl. § 14<sup>I2</sup> i.V. mit § 1 Nr. 7 der VO vom 29.3.1972.
8. Aufgaben nach dem Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen. Vgl. § 6



Noch: Übersicht Nr. 6 (Blatt 3)

9. Aufgaben nach dem Versammlungsgesetz. Vgl. § 9<sub>II</sub>, § 12, § 18, § 13,
10. Aufgaben nach dem Geschlechtskrankheitengesetz. Vgl. § 16 i.V. mit § 1 Nr. 8 der VO vom 29.3.1972,
11. Aufgaben nach der Verordnung über Wasser- u. Bodenverbände. Vgl. § 44 u. § 106<sub>II</sub> i.V. mit § 1 Nr. 11 der VO vom 29.3.1972.
12. Aufgaben nach dem Wehrpflichtgesetz, Vgl. § 44,
13. Aufgaben nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung. Vgl. § 191<sub>IV</sub> Nr. 1 i.V. mit § 1 Nr. 13 der VO vom 29.3.1972,
14. Aufgaben nach dem Forststrafgesetz. Vgl. § 26, 27,
15. Aufgaben nach dem Meldegesetz. Vgl. § 13<sub>I</sub> 3,
16. Aufgaben nach dem Verwahrungsgesetz. Vgl. Art. 5<sub>I</sub>,
17. Aufgaben nach dem Ausführungsgesetz zum Bundespersonalausweisgesetz Vgl. § 1<sub>V</sub>.
18. Aufgaben nach dem Bayerischen Pressegesetz. Vgl. § 16<sub>II</sub>.
19. Aufgaben nach der Bayerischen Bauordnung. Vgl. Art. 79,
20. Aufgaben nach der Landes VO über Zuständigkeiten im Sprengstoffrecht Vgl. § 1 Nr. 1a u. § 3<sub>I</sub> Nr. 3.
21. Aufgaben nach dem Bestattungsgesetz. Vgl. Art. 14<sub>II</sub>.

Berlin

Vgl. § 13 der Verordnung zur Durchführung des Polizeizuständigkeitsgesetzes i.d.F. vom 29.9.1971,  
Der Polizeipräsident ist zuständig!

Aus dem Geschäftsbereich des Senators für Arbeit und Soziales für

- 1.a) die Erteilung von Erlaubnissen zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe, sowie im Rahmen dieser Zuständigkeit die Wahrnehmung der Aufgaben nach den § 10 Abs. 1 und 5 §§ 11, 13, 17, Abs. 1 und § 18 Abs. 4 des Sprengstoffgesetzes,
- b) die Überwachung der Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe, sowie im Rahmen dieser Zuständigkeit die Wahrnehmung

Noch: Übersicht Nr. 6 (Blatt 4)

der Angaben nach den § 20 Abs. 1, §§ 23, 25, 26, und 27 Abs. 1 und 3 des Sprengstoffgesetzes,

- c) die Aufsicht über die Beförderung pyrotechnischer Gegenstände, den nichtgewerblichen Umgang und nichtgewerblichen Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen, das gewerbliche Verwenden zum Abbrennen außerhalb ständiger Betriebsstätten und das gewerbliche Überlassen an andere zum nichtgewerblichen Umgang sowie die Erteilung entsprechender Erlaubnisse.

Aus dem Geschäftsbereich des Senators für Gesundheit und Umweltschutz für

2. die Entnahme von Proben von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs;
3. die Ausstellung von Gifterlaubnisscheinen und von Erlaubnisscheinen zum Bezug von giftigen Pflanzenschutzmitteln;
4. den Hundefang

Aus dem Geschäftsbereich des Senators für Bau und Wohnungswesen für

5. die Straßenaufsicht über die Lichtzeichenanlagen nach ihrer betriebsfertigen Herstellung
6. die Registrierung von Sportbooten

Aus dem Geschäftsbereich des Senators für Finanzen für

7. die ordnungsmäßige Straßenreinigung und die Ausübung der Befugnisse nach § 11 des Stadtreinigungsgesetzes

Aus dem Geschäftsbereich des Senators für Inneres für

8. die Ausübung der Befugnisse nach § 38 Abs. 2 des Strafgesetzbuches
9. (aufgehoben)
10. das Gefangenentransportwesen, mit Ausnahme der Transporte von Gefangenen zwischen den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin.

11. die Ausstellung und Einziehung von Waffenerwerb-, Waffen- und Jagdscheinen und das Verbot der Jagd wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder wegen Gefährdung von Menschen; den Erlaß von Waffenverboten sowie die Einziehung von Waffen und Munition; die Erteilung der Erlaubnis zum Legen von Selbstgeschossen, Schlageisen und Fußangeln sowie zum Schießen mit Schußwaffen an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten, sofern keine gewerbliche Tätigkeit vorliegt; das Genehmigungsverfahren für den Schießsport der Schützenvereine;
12. die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis für Auswanderungsagenten;
13. die Ordnungsaufgaben in Angelegenheiten des Aufenthaltsrechts der Ausländer;
14. die Versammlungsaufsicht; die Aufgaben der Verwaltungsbehörde nach den §§ 61 bis 63 und 71 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Anmeldebehörde nach der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes;
15. die presserechtlichen Ordnungsbefugnisse;
16. die Ausstellung und Entziehung von Pässen und Personalausweisen, die Paß- und Ausweiskontrolle;
17. die Aufgaben der Meldebehörde und die Entgegennahme der besonderen Meldungen der Personen, die ein Notaufnahmeverfahren beantragt haben;
18. die Ausübung der Befugnisse nach der Polizeiverordnung über das Leichenwesen, die Genehmigung von Feuerbestattungen und zur Aufbewahrung von Aschenresten;
19. Sammlungen, Lotterien und Ausspielungen, die nicht über das Gebiet des Landes Berlin hinaus veranstaltet werden sollen, soweit nicht den Bezirksamtern (& 12 Nr. 3 Buchst. d) übertragen;
20. den Schutz der Sonn- u. Feiertage und die Erteilung von Ausnahmen von den zum Schutz der Sonn- und Feiertage erlassenen Verbote soweit nicht die Zuständigkeit des Senators für Arbeit und Soziales (§ 1 Nr. 1) oder des Gewerbeaufsichtsamtes (§ 15 Nr.1)

gegeben ist.

21. die Behandlung von Fundsachen, einschließlich der Funde in privaten Verkehrsunternehmen;
22. die Untersagung der unberechtigten Führung eines Namens oder einer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung, soweit nicht die Zuständigkeit des Senators für Gesundheit und Umweltschutz (§ 3a Nr. 2) oder des Senators für Wissenschaft und Kunst (§ 6 Nr. 2) gegeben ist;
- 22a. die Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Schank- oder Speisewirtschaften;

Aus dem Geschäftsbereich des Senators für Wirtschaft für

23. die Überwachung von Gewerbebetrieben und gewerblichen Tätigkeiten, soweit sie nicht den Bezirksamtern (§10) oder Gewerbeaufsichtsämtern (§15) obliegt;
24. die Überwachung der Durchführung der vom Senator für Wirtschaft getroffenen Anordnungen zur Durchführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb;
25. die Mitwirkung bei der Durchführung des Eichgesetzes durch ordnungsbehördliche Nachschau;
26. die Durchführung der Handelsklassenverordnungen im Einzelhandel;
27. die Überwachung der Einhaltung von Preis- und Preisauszeichnungsvorschriften;
28. die Entgegennahme von Anzeigen über Schußwaffengebrauch im Bewachungsgewerbe;
29. die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde, soweit nicht dem Senator für Finanzen (§ 3 Nr. 3) vorbehalten, der unteren Verwaltungsbehörde nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Genehmigungsbehörde für Kraftdroschken und Mietwagen nach dem Personenbeförderungsgesetz und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, der Verwaltungsbehörde nach der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr und der Verordnung über die Überwachung von gewerbsmäßig an Selbstfahrer zu vermietenden Kraftfahrzeugen und Anhängern und der Verordnung über die Prüfung und Kenn-

Noch: Übersicht Nr. 6 (Blatt 7)

zeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeug-  
teile; der Behörde für Maßnahmen aus Anlaß der Beför-  
derung gefährlicher Güter auf der Straße;

30. die Überwachung von Luftfahrtveranstaltungen, der Inbe-  
triebnahme von Flugmodellen sowie von Fesselballon- und  
Drachenaufstiegen.

Noch:Übersicht Nr. 6 (Blatt 8)

Bremen

Da in Bremen die Polizeibehörden und der Polizeivollzugsdienst eine rechtliche Einheit bilden, wird in den Rechtsvorschriften nicht zwischen den Aufgaben dieser beiden Verwaltungsorganisationen unterschieden. Ansätze zu einer Befreiung des Vollzugsdienstes von Ordnungsaufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr enthält jedoch der § 83 Br. PG. welcher besagt:

Die Ortspolizeibehörden können sich zum Vollzug bestimmter Aufgaben besonderer Vollzugskräfte, die nicht Beamte des Polizeivollzugsdienstes sind, bedienen .....

In der Begründung zu § 83 des PG Br. heißt es u.a.

Verschiedene gemeindliche Polizeibehörden unterhalten zum Vollzug bestimmter Aufgaben einen Außendienst. So besteht z.B. beim Stadt- und Polizeiamt für die Gebiete der Gewerbe- polizei, der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei und der Feuerpolizei ein Außendienst. Die hier tätigen Kräfte, welche die Eigenschaft als Hilfsbeamte der StA besitzen, sollen nach § 83 im Rahmen ihres Auftrages die Befugnisse von Beamten des Polizeivollzugsdienstes erhalten, ohne daß es einer besonderen Bestellung zu Hilfspolizeibeamten bedarf.

Hamburg

In Hamburg ist der Vollzugsdienst weitgehend von Aufgaben der Ordnungsverwaltung befreit.

Hessen

In Hessen sind neben den Verwaltungsbehörden die Polizeibehörden und die Vollzugspolizei für die Gefahrenabwehr zuständig. Während die Polizeibehörden nach der Zuweisungsverordnung vom 18.7.1972 für zahlreiche Verwaltungsordnungsaufgaben zuständig sind, ist die Vollzugspolizei davon weitgehend entlastet.

Noch: Übersicht Nr. 6 (Blatt 9)

### Niedersachsen

Auch in Niedersachsen ist die Entpolizeilichung der Verwaltungsaufgaben weitgehend verwirklicht. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur in der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Gefahrenabwehr, § 2, verankert wo es heißt:

"Die Polizeidirektionen sind an Stelle der kreisfreien Städte in ihrem Bezirk zuständig für:

- a) das Versammlungswesen
- b) das Waffen- und Munitionswesen
- c) die Angelegenheiten des Verkehrs mit feuergefährlichen Gegenständen.

### Nordrhein - Westfalen

Wichtige Verwaltungsordnungsaufgaben werden der Vollzugspolizei in § 16<sub>I</sub> PolG zugeordnet, welcher lautet:

Die Kreispolizeibehörden sind zuständig für die der Polizei durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Versammlungs-, Waffen-, Munitions- und Sprengstoffwesens, soweit nicht die Landespolizeibehörden zuständig sind. Sie sind ferner zuständig für die Überwachung des Straßenverkehrs. Der Wasserschutzpolizeidirektor ist zuständig für die Überwachung des Verkehrs auf den schiffbaren Wasserstraßen.

Weitere Ordnungsaufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr für die Vollzugspolizei enthalten die

- Verordnung über die Zuständigkeit nach der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz vom 25. Juli 1965, geänd. durch VO vom 1.2.1972, § 1,
- Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 21.11.72, § 1,

Noch: Übersicht Nr. 6 (Blatt 10)

- der Runderlaß des Innenministers v. 24.1.1958 über die Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 367<sub>I</sub> Nr. 8 StGB.

#### Rheinland - Pfalz

In Rheinland - Pfalz ist wie in Baden-Württemberg und in Bremen rechtlich keine Trennung zwischen dem polizeilichen Vollzugsdienst und den für die Gefahrenabwehr zuständigen Ordnungsbehörden vollzogen. Deshalb kann den Rechtsbestimmungen nichts über die Aufgabenverteilung zwischen diesen beiden Behördenorganisationen entnommen werden.

#### Saarland

Auch das Saarland hat den klassischen materiellen Polizeibegriff, d.h. die Subsumption aller mit der Gefahrenabwehr befaßten Behörden unter den Begriff der Polizei beibehalten. Immerhin existiert im Saarland eine Durchführungs VO über die Verstaatlichung der kommunalen Vollzugspolizei aus dem Jahre 1946, aus der eine Reihe wichtiger, dem staatlichen Vollzugsdienst übertragener Ordnungsaufgaben zu ersehen ist.

§ 1 dieser VO lautet:

Zum Zuständigkeitsbereich der Vollzugspolizei gehören:

- a) die Ordnungspolizei
- b) die Kriminalpolizei
- c) die Vereins- und Versammlungspolizei, soweit es sich um die polizeiliche Überwachung von Versammlungen handelt
- d) die Gewerbepolizei mit Ausnahme der Schank- und sonstigen Konzessionssachen und die Lebensmittelpolizei.
- e) die Sittenpolizei in Zusammenarbeit mit den staatlichen u. kommunalen Gesundheitsämtern
- f) die Fremdenpolizei
- g) die Preisüberwachung
- h) die Verkehrspolizei in Zusammenarbeit mit den Straßenver-



Noch: Übersicht Nr. 6 (Blatt 11)

kehrsämtern

- i) der Verkehr mit Sprengstoffen und brennbaren Flüssigkeiten; die Überwachung des Abbrennens von Feuerwerken
- j) die Arbeiterschutzpolizei und die Unfallsachen.

Schleswig - Holstein

In Schleswig - Holstein ist die Vollzugspolizei nicht mit der Wahrnehmung von Ordnungsverwaltungsaufgaben betraut.

Übersicht Nr. 7 - Aufgaben nach geltendem Recht -  
Organisatorischer Aufbau der Schutzpolizei

Baden-Württemberg	a) staatliche Polizei: b) kommunale Polizei:	Pol.-Direktion Pol.-Präsidien	Pol.-Kommissariate	Schutzpol.-Reviere Pol.-Reviere
Bayern	a) staatliche Polizei: b) kommunale Polizei:	Landespolizei- Direktion Pol.-Ämter, Direktionen, Präsidien	Landespolizei- Inspektionen (Grenzkommis- sariate)	Stationen u. Nebentei- len - Pol.-Reviere
Berlin	staatliche Polizei:	Kommando der Schutzpolizei	Pol.-Gruppen und Inspektionen	Pol.-Reviere
Bremen	a) staatliche Polizei: b) kommunale Polizei:	Schutzpolizei Bremen - Schutzpolizei Bremerhaven	Pol.-Abschnitte	Pol.-Reviere Pol.-Reviere
Hamburg	staatliche Polizei:	Schutzpolizei- amt	Pol.-Bezirke u. Abschnitte	Pol.-Revierwachen
Hessen	a) staatliche Polizei: b) kommunale Polizei:	Einsatzleitung d. Schutzpoli- zei b.Reg.-Prä- sidenten Pol.-Präsidien Direktionen u. Verwaltungen	Pol.-Kommissariate	Pol.-Stationen Pol.-Reviere
Niedersachsen	staatliche Polizei:	Inspekteur d. Schutzpol.Kom- mandeure d. Schutzpol. b.d. Reg.-bzw. Ver- waltungsbezir- ken sowie d.Poli- zeidirektionen	Pol.-Inspektionen Pol.-Abschnitte	Pol.-Reviere Schwerpunkt u. Einzel- stationen
Nordrhein-Westfalen	staatliche Polizei:	Inspekteur d. Polizei, Landes- u. Kreis- polizeibezirke (jeweiliger Lei- ter d. Schutz- polizei)	Schutzbereiche	Pol.-Wachen, Pol.-Stationen, Gruppen- u. Einzelposten
Rheinland-Pfalz	staatliche Polizei:	Polizei-Präsi- dien, Direk- tionen, Ämter	Gend.-Abteilungen	Gend.-Kommandos Stationen
Saarland	staatliche Polizei:	Schutzpolizei- amt	Schutzpolizei- inspektionen	Pol.-Dienststellen Pol.-Reviere u. Posten
Schleswig-Holstein	staatliche Polizei:	Schutzpolizei- amt b.d. Abtei- lung Öffentli- che Sicherheit u. Ordnung	Pol.-Direktionen Pol.-Inspektionen	Pol.-Reviere und Stationen.

Tabellen und Übersichten

zu:

2.3. Übersicht über die polizeilichen Tätigkeits-  
bereiche

Tabelle Nr. 1 - polizeiliche Tätigkeitsbereiche -

Tätigkeitsfilter "ausführend" in v.H. je Sparte bzw. gesamt (plus durchschnittl. Häufigkeitswert)

	Bepo	Schule	WSP	Schupo	Kripo	Gesamt
Habe während der letzten 12 Monate Karteien, Akten, Bücher geführt u/o. Statistiken erstellt (außer speziellen Statistiken für Kripo und WSP)	44 (2,8)	41 (2,5)	43 (3,0)	39 (2,8)	30 (2,6)	37 (2,8)
Habe während der letzten 12 Monate Gelder u/o. Gebühren verwaltet, berechnet, kontrolliert, bearbeitet u/o. Rechnungen geprüft	20 (2,4)	5 (3,5)	25 (2,5)	25 (2,7)	5 (2,1)	18 (2,6)
Habe während der letzten 12 Monate Personalsachen bearbeitet (einschl. Beurteilungen und Disziplinarsachen)	22 (2,1)	21 (2,4)	10 (2,2)	8 (2,1)	10 (1,9)	11 (2,1)
Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wirtschaftsverwaltung (innerhalb der Polizeiorganisation) ausgeübt	13 (2,1)	10 (2,5)	11 (1,9)	6 (1,9)	6 (1,7)	7 (1,9)
Habe während der letzten 12 Monate Stellungnahmen zu Sachverhalten u/o. Anträgen u/o. Vorgängen abgegeben	15 (1,8)	19 (1,8)	18 (2,2)	28 (2,2)	15 (1,8)	20 (2,1)
Habe während der letzten 12 Monate besondere Planungs-, Informations- u/o. Führungstätigkeiten wahrgenommen	32 (2,4)	31 (2,1)	27 (2,3)	23 (2,2)	26 (2,3)	25 (2,3)
Habe während der letzten 12 Monate sonstige verwaltende, verwaltungspolizeiliche u/o. organisatorische Tätigkeiten ausgeübt	38 (2,4)	33 (2,8)	40 (2,6)	32 (2,5)	27 (2,4)	32 (2,4)

Noch Tabelle Nr. 1

	Bepo	Schule	WSP	Schupo	Kripo	Gesamt
Habe während der letzten 12 Monate mit der Erfassung, Verarbeitung, Speicherung u/o. Weitergabe von Informationen mittels EDV zu tun gehabt u/o. bei den Vorarbeiten dazu mitgewirkt	3 (1,9)	1 (4,0)	15 (2,2)	13 (2,5)	18 (2,8)	13 (2,6)
Habe während der letzten 12 Monate Ermittlungstätigkeiten im Bereich "Rauschgift- und Betäubungsmitteldelikte" durchgeführt	2 (2,1)	1 (2,0)	3 (1,7)	8 (1,9)	22 (2,1)	11 (2,0)
Habe während der letzten 12 Monate Ermittlungstätigkeiten im Bereich "Glücks- und Falschspiel-delikte" durchgeführt	0 (1,0)	-	1 (1,0)	3 (1,4)	6 (1,6)	3 (1,5)
Habe während der letzten 12 Monate Ermittlungstätigkeiten im Bereich der Wirtschaftskriminalität durchgeführt	0 (2,0)	-	1 (1,3)	6 (1,8)	15 (2,3)	8 (2,1)
Habe während der letzten 12 Monate Ermittlungstätigkeiten im Bereich "Falschgelddelikte" durchgeführt	0 (1,6)	-	1 (1,5)	2 (1,3)	8 (1,6)	3 (1,5)
Habe während der letzten 12 Monate Ermittlungstätigkeiten im Bereich "Brand- und Sprengstoff-sachen" durchgeführt	1 (1,2)	1 (4,0)	9 (1,4)	10 (1,4)	21 (2,1)	12 (1,8)
Habe während der letzten 12 Monate Ermittlungstätigkeiten im Bereich "Sittlichkeitsdelikte" durchgeführt	1 (1,5)	1 (2,0)	2 (1,9)	14 (1,5)	24 (2,3)	15 (1,9)

Noch Tabelle Nr. 1

	Bepo	Schule	WSP	Schupo	Kripo	Gesamt
Habe während der letzten 12 Monate Ermittlungstätigkeiten im Bereich "Staatsschutzangelegenheiten" durchgeführt	- -	1 (2,0)	1 (1,5)	4 (1,5)	10 (2,3)	5 (2,0)
Habe während der letzten 12 Monate Ermittlungstätigkeiten in den Bereichen "Körperverletzung, Todschlag, Mord, Unnatürliche Todesfälle" durchgeführt	4 (1,9)	4 (2,3)	27 (1,6)	28 (2,2)	34 (2,2)	26 (2,2)
Habe während der letzten 12 Monate Ermittlungstätigkeiten in den Bereichen "Diebstahl, Raub, (Räuberische) Erpressung u/o. Räuberischer Diebstahl" durchgeführt	4 (2,3)	5 (3,3)	36 (2,2)	27 (2,6)	36 (2,9)	27 (2,7)
Habe während der letzten 12 Monate sonstige Ermittlungstätigkeiten durchgeführt	8 (2,0)	6 (3,0)	42 (2,2)	34 (2,7)	34 (2,2)	31 (2,5)
Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen erste Maßnahmen durchgeführt	15 (2,1)	11 (2,7)	51 (2,7)	46 (3,0)	44 (2,9)	41 (2,9)
Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Untersuchungen am Tatort u/o. Unfallort durchgeführt	13 (2,1)	10 (2,8)	49 (2,4)	44 (3,0)	47 (2,9)	40 (2,9)
Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Durchsuchungen, Sicherstellungen u/o. Beschlagnahmungen durchgeführt	12 (1,7)	14 (2,1)	43 (1,9)	44 (2,3)	49 (2,6)	41 (2,4)

Noch Tabelle Nr. 1

	Bepo	Schule	WSP	Schupo	Kripo	Gesamt
Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Vernehmungen u/o. Festnahmen durchgeführt	11 (1,8)	11 (2,6)	51 (2,6)	47 (2,6)	54 (3,1)	44 (2,8)
Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Tathergänge u/o. Unfallhergänge rekonstruiert	5 (1,7)	11 (2,2)	28 (2,2)	33 (2,3)	43 (2,5)	32 (2,3)
Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Akten geführt u/o. Berichte verfaßt u/o. vor Gericht ausgesagt	11 (1,8)	19 (2,4)	42 (2,2)	46 (2,5)	54 (3,0)	43 (2,7)
Habe während der letzten 12 Monate im Bereich "Fahndung, Nachrichtensammlung, Personenüberprüfung" Meldungen bearbeitet u/o. Urkunden, Akten, Karteien geführt	4 (1,8)	4 (2,7)	43 (2,3)	28 (2,1)	48 (2,6)	31 (2,4)
Habe während der letzten 12 Monate im Bereich "Fahndung, Nachrichtensammlung, Personenüberprüfung" Personenbeschreibungen u/o. Bilder erstellt u/o. übermittelt	3 (1,4)	3 (2,5)	12 (2,0)	14 (2,2)	35 (2,2)	19 (2,2)
Habe während der letzten 12 Monate im Bereich "Fahndung, Nachrichtensammlung, Personenüberprüfung" Kriminalblätter, Nachrichtenblätter u/o. Ausschreibungen bearbeitet	1 (1,7)	4 (2,3)	17 (2,1)	9 (2,1)	26 (2,2)	14 (2,1)
Habe während der letzten 12 Monate an örtlichen u/o. überörtlichen Fahndungen bzw. Übungen unmittelbar teilgenommen	22 (1,6)	10 (1,9)	24 (1,8)	39 (1,9)	40 (2,1)	36 (2,0)

Noch Tabelle Nr. 1

	Bepo	Schule	WSP	Schupo	Kripo	Gesam
Habe während der letzten 12 Monate Fahndungen unter Mit-hilfe der Öffentlichkeit durchgeführt	1 (1,3)	4 (2,0)	4 (1,3)	11 (1,6)	23 (1,7)	13 (1,7)
Habe während der letzten 12 Monate Sachfahndungen (einschl. Kfz.) durchge-führt	8 (1,8)	13 (1,9)	18 (1,8)	38 (2,2)	27 (2,3)	29 (2,2)
Habe während der letzten 12 Monate Nachforschungen nach vermißten Personen durchge-führt	2 (1,9)	3 (1,5)	28 (1,7)	24 (1,7)	28 (2,0)	22 (1,9)
Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten im Be-reich "Identifizierung un-bekannter Toter" ausgeübt	1 (1,2)	1 (2,0)	12 (1,4)	4 (1,4)	16 (1,7)	7 (1,6)
Habe während der letzten 12 Monate (mögliche) Straf-täter formlos überwacht	2 (1,9)	4 (2,3)	5 (1,7)	14 (1,8)	28 (2,0)	16 (1,9)
Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten aus dem Bereich "Kriminalstatistik" ausgeführt	1 (1,9)	4 (3,3)	11 (2,0)	8 (2,3)	26 (2,7)	13 (2,5)
Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten im Be-reich "Erkennungsdienst" (einschließlich Daktylos-kopie) wahrgenommen	2 (1,4)	5 (2,5)	14 (1,7)	14 (1,7)	34 (2,4)	18 (2,1)
Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten aus dem Bereich "Spurensicherung/-Analyse" wahrgenommen	3 (1,5)	8 (2,3)	18 (1,6)	26 (2,0)	33 (2,4)	24 (2,2)
Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten im Be-reich "Analyse von Hand-schriften, Schreibmaschinen-u/o. Druckschriften" wahrge-nommen	0 (2,0)	1 (1,0)	1 (1,5)	2 (1,4)	15 (1,5)	6 (1,5)



Noch Tabelle Nr. 1

	Bepo	Schule	WSP	Schupo	Kripo	Gesam
Habe während der letzten 12 Monate mit der individuellen Beratung u/o. mit Öffentlichkeitsarbeit zur Verbrechensvorbeugung zu tun gehabt	1 (2,0)	-	10 (1,7)	10 (2,0)	18 (1,8)	11 (1,9)
Bin während der letzten 12 Monate mit Forschungs- oder Planungsaufgaben innerhalb der Tätigkeitsbereiche der Verbrechensvorbeugung u/o. des Katastrophenschutzes beschäftigt gewesen	0 (1,3)	-	3 (1,0)	1 (1,5)	3 (1,6)	1 (1,5)
Habe während der letzten 12 Monate Maßnahmen bei unmittelbaren Gefahren treffen müssen	24 (1,8)	13 (2,2)	55 (2,1)	51 (2,6)	21 (1,7)	38 (2,3)
Bin während der letzten 12 Monate zur Überwachung des ruhenden u/o. fließenden Verkehrs eingesetzt worden	20 (2,2)	9 (2,7)	23 (2,7)	50 (3,2)	2 (2,4)	29 (3,1)
Bin während der letzten 12 Monate zu allgemeinen u/o. speziellen Verkehrskontrollen eingesetzt worden	18 (1,9)	8 (2,5)	26 (2,3)	46 (2,6)	2 (1,8)	28 (2,5)
Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen (einschließlich Unfallforschung) wahrgenommen	17 (2,0)	10 (3,0)	7 (2,1)	47 (3,0)	2 (1,9)	27 (2,9)
Habe während der letzten 12 Monate Verkehrsunterricht erteilt (nicht im Rahmen der Polizeiausbildung)	2 (2,2)	-	0 (1,0)	6 (1,9)	0 (2,0)	3 (1,9)
Habe während der letzten 12 Monate mit Verkehrsregelung, -lenkung, -aufklärung zu tun gehabt u/o. habe Stellungnahmen zu Sachverhalten aus dem Bereich des Verkehrswesens abgegeben	12 (1,8)	8 (2,2)	7 (1,6)	43 (2,5)	1 (2,0)	24 (2,4)

Noch Tabelle Nr. 1

	Bepo	Schule	WSP	Schupo	Kripo	Gesamt
Habe während der letzten 12 Monate mit kriminaltechnischen Methoden Urkunden gesichert u/o. Urkundenfälschungen untersucht	1 (1,6)	1 (1,0)	3 (1,7)	6 (1,6)	15 (1,7)	8 (1,6)
Habe während der letzten 12 Monate Schußwaffenspuren, Munitionsspuren gesucht, gesichert, untersucht u/o. ballistische Berechnungen gemacht	1 (1,2)	4 (1,0)	3 (1,2)	6 (1,4)	17 (1,6)	8 (1,5)
Habe während der letzten 12 Monate im Bereich Kriminaltechnik sonstige Tätigkeiten ausgeübt	2 (1,6)	5 (2,5)	12 (1,5)	14 (1,9)	24 (1,8)	15 (1,8)
Habe während der letzten 12 Monate fotografische Tätigkeiten (Aufnahmen und Laborarbeiten) ausgeübt	2 (1,7)	4 (2,3)	12 (1,6)	13 (2,2)	18 (2,3)	13 (2,2)
Habe während der letzten 12 Monate mit Kontrollen gesetzlich-polizeilicher Bestimmungen u/o. Auflagen (auch im Zusammenhang mit Jugendlichen, bestimmten interessierenden Personenkreisen, Lokalitäten usw.) zu tun gehabt	11 (2,0)	11 (2,1)	28 (2,2)	44 (2,4)	25 (2,1)	33 (2,3)
Habe während der letzten 12 Monate mit dem Schutz von Personen, der Sicherung bzw. dem Schutz von Gebäuden u/o. Anlagen, der Begleitung oder Durchführung von Transporten zu tun gehabt	29 (1,9)	15 (1,5)	35 (1,7)	41 (1,9)	22 (1,5)	33 (1,8)
Bin während der letzten 12 Monate Streife gefahren bzw. geflogen u/o. habe mit Mitteilungen und Auskünften an Privatpersonen / Beschwerden aus der Bevölkerung zu tun gehabt	20 (2,1)	13 (2,9)	54 (3,0)	51 (3,0)	25 (2,0)	39 (2,8)

Noch Tabelle Nr. 1

	Bepo	Schule	WSP	Schupo	Kripo	Gesamt
abe während der letzten 12 Monate wasserschutzpolizeiliche Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahrgenommen (u.a. Streife, Grenzpolizei-dienst, Umwelt- und Naturschutz, Badebetrieb, Fischereiaufsicht)	1 (2,0)	1 (1,0)	59 (3,5)	5 (1,9)	1 (1,8)	6 (2,7)
abe während der letzten 12 Monate mit der Kontrolle u/o. Überwachung des Schiffsverkehrs und ähnlichen Aufgaben (einschließlich Bearbeitung von Schiffsunfällen) u tun gehabt	0 (2,0)	-	63 (3,1)	0 (1,9)	0 (2,3)	4 (3,0)
abe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten auf den Dienstbooten wahrgenommen	1 (2,8)	-	56 (3,4)	0 (2,5)	0 (4,0)	3 (3,3)
abe während der letzten 12 Monate Beschaffungs-, Verwaltungs- bzw. Begutachtungsaufgaben im Techn. Bereich wahrgenommen u/o. habe Fahrzeuge/Geräte für den Polizeigebrauch umgerüstet	14 (2,5)	3 (3,5)	12 (2,2)	5 (2,2)	4 (1,7)	6 (2,2)
abe während der letzten 12 Monate Aufgaben aus dem Bereich des Kraftfahrwesens (einschl. Hubschrauber, Boote) wahrgenommen	11 (2,6)	1 (4,0)	27 (2,5)	6 (2,3)	1 (1,4)	6 (2,4)
abe während der letzten 12 Monate sonstige Tätigkeiten aus dem Bereich der Fernmelde-technik ausgeübt, die oben noch nicht erwähnt wurden	7 (2,2)	1 (1,0)	8 (2,4)	3 (2,5)	1 (1,8)	3 (2,3)
abe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten aus dem Bereich des Fernmeldebetriebes ausgeübt	22 (2,4)	4 (2,3)	38 (3,0)	28 (2,9)	13 (2,7)	23 (2,8)

Noch Tabelle Nr. 1

	Bepo	Schule	WSP	Schupo	Kripo	Gesamt
Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten aus dem Bereich des ABC-Wesens ausgeübt	5 (2,2)	-	4 (1,5)	1 (1,5)	0 (1,3)	1 (1,8)
Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten aus dem Bereich des Waffenwesens wahrgenommen	12 (2,4)	11 (2,3)	10 (1,9)	7 (1,9)	2 (1,6)	6 (2,0)
Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten aus dem Bereich "Technisches Gerät" ausgeübt	10 (2,4)	-	15 (2,3)	5 (2,1)	4 (1,8)	6 (2,1)
Habe während der letzten 12 Monate an Einsätzen des Großen bzw. Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienstes teilgenommen	45 (2,1)	18 (1,4)	23 (2,0)	24 (1,8)	8 (1,6)	22 (1,9)
Bin während der letzten 12 Monate bei einer Hundestaffel tätig gewesen	0 (4,0)	1 (2,0)	-	1 (2,8)	0 (1,8)	1 (2,7)
Habe während der letzten 12 Monate Dienst in der Pferdestaffel getan	-	-	-	1 (3,1)	0 (2,0)	0 (3,0)
Bin während der letzten 12 Monate im Musikkorps tätig gewesen	1 (3,6)	-	-	0 (3,4)	0 (1,0)	0 (3,4)
Bin während der letzten 12 Monate im Sanitätsdienst tätig gewesen	2 (3,7)	1 (3,0)	0 (1,0)	0 (2,8)	-	0 (3,3)
Habe während der letzten 12 Monate mit der Organisation der polizeilichen Ausbildung zu tun gehabt u/o. habe theoretischen u/o. praktischen Unterricht/Übungen (einschl. Prüfungsabnahme) gehalten	30 (2,7)	39 (3,2)	9 (2,5)	5 (2,2)	6 (2,0)	9 (2,5)

Noch Tabelle Nr. 1

	Bepo	Schule	WSP	Schupo	Kripo	Gesamt
Habe während der letzten 12 Monate Unterricht (nicht praktische Übungen) im Bereich der Aus- und Weiterbildung (Vor- und Nachbereitung eingeschlossen) gehalten	41 (2,6)	40 (3,5)	8 (2,2)	7 (1,9)	9 (1,8)	13 (2,3)
Habe während der letzten 12 Monate mit der Anlage und Durchführung praktischer Übungen (Plan u/o. Vollübungen) im Rahmen der Aus- u/o. Weiterbildung zu tun gehabt	33 (2,4)	26 (2,4)	15 (2,2)	11 (2,2)	8 (1,9)	14 (2,1)
Habe während der letzten 12 Monate Prüfungen mit durchgeführt u/o. habe mit Einarbeitung u/o. der Beurteilung von Beamten zu tun gehabt	27 (2,2)	46 (2,2)	12 (1,8)	8 (1,8)	12 (1,7)	12 (1,9)

Tabelle Nr. 2 - polizeiliche Tätigkeitsbereiche -

Filterfragen nach Rangfolge: Schupo

Rangplatz	Filterfragen	v.H.	Häufigkeit
1.	Bin während der letzten 12 Monate Streife gefahren bzw. geflogen und/oder habe mit Mitteilungen und Auskünften an Privatpersonen, Beschwerden aus der Bevölkerung zu tun gehabt	51	(3,0)
2.	Habe während der letzten 12 Monate Maßnahmen bei unmittelbaren Gefahren treffen müssen	51	(2,6)
3.	Bin während der letzten 12 Monate zur Überwachung des ruhenden und/oder fließenden Verkehrs eingesetzt worden	50	(3,2)
4.	Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen (einschließlich Unfallforschung) wahrgenommen	47	(3,0)
5.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Vernehmungen und/oder Festnahmen durchgeführt	47	(2,6)
6.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen erste Maßnahmen durchgeführt	46	(3,0)
7.	Bin während der letzten 12 Monate zu allgemeinen und/oder speziellen Verkehrskontrollen eingesetzt worden	46	(2,6)
8.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Akten geführt und/oder Berichte verfaßt und/oder vor Gericht ausgesagt	46	(2,5)
9.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Untersuchungen am Tatort und/oder Unfallort durchgeführt	44	(3,0)
10.	Habe während der letzten 12 Monate mit Kontrollen gesetzlich-polizeilicher Bestimmungen und/oder Auflagen (auch im Zusammenhang mit Jugendlichen, bestimmten interessierenden Personengruppen, Lokalisationen usw.) zu tun gehabt	44	(2,4)
11.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Durchsuchungen, Sicherstellungen und/oder Beschlagnahmungen durchgeführt	44	(2,3)

Noch Tabelle Nr. 2

Rangplatz	Filterfrage	v.H.	Häufigkeit
12.	Habe während der letzten 12 Monate mit Verkehrsregelung, -lenkung, -aufklärung zu tun gehabt u/o. habe Stellungnahmen zu Sachverhalten aus dem Bereich des Verkehrswesens abgegeben	43	(2,5)
13.	Habe während der letzten 12 Monate mit dem Schutz von Personen, der Sicherung bzw. dem Schutz von Gebäuden u/o. Anlagen, der Begleitung oder Durchführung von Transporten zu tun gehabt	41	(1,9)
14.	Habe während der letzten 12 Monate an örtlichen u/o. überörtlichen Fahndungen bzw. Übungen unmittelbar teilgenommen	40	(1,9)
15.	Habe während der letzten 12 Monate Karteien, Akten, Bücher geführt u/o. Statistiken erstellt (außer speziellen Statistiken für Kripo und WSP)	39	(2,8)
16.	Habe während der letzten 12 Monate Sachfahndungen (einschließlich Kfz.) durchgeführt	38	(2,2)
17.	Habe während der letzten 12 Monate sonstige Ermittlungstätigkeiten durchgeführt	34	(2,7)
18.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Tathergänge u/o. Unfallhergänge rekonstruiert	33	(1,3)
19.	Habe während der letzten 12 Monate sonstige verwaltende, verwaltungspolizeiliche u/o. organisatorische Tätigkeiten ausgeübt	32	(2,5)
20.	Habe während der letzten 12 Monate Stellungnahmen zu Sachverhalten u/o. Anträgen u/o. Vorgängen abgegeben	28	(2,2)

Tabelle Nr. 3 - polizeiliche Tätigkeitsbereiche -

Filterfragen nach Rangfolge: Kripo

Rangplatz	Filterfragen	v.H.	Häufigkeit
1.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Vernehmungen und/oder Festnahmen durchgeführt	54	(3,1)
2.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Akten geführt und/oder Berichte verfaßt und/oder vor Gericht ausgesagt	54	(3,0)
3.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Durchsuchungen, Sicherstellungen und/oder Beschlagnahmen durchgeführt	49	(2,6)
4.	Habe während der letzten 12 Monate im Bereich "Fahndung, Nachrichtensammlung, Personenüberprüfung" Meldungen bearbeitet und/oder Urkunden, Akten, Karteien geführt	48	(2,6)
5.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Untersuchungen am Tatort und/oder Unfallort durchgeführt	47	(2,9)
6.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen erste Maßnahmen durchgeführt	44	(2,9)
7.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Tathergänge und/oder Unfallhergänge rekonstruiert	43	(2,5)
8.	Habe während der letzten 12 Monate an örtlichen und/oder überörtlichen Fahndungen bzw. Übungen unmittelbar teilgenommen	40	(2,1)
9.	Habe während der letzten 12 Monate Ermittlungstätigkeiten in den Bereichen "Diebstahl, Raub, (räuberische) Erpressung und/oder räuberischer Diebstahl" durchgeführt	36	(2,9)
10.	Habe während der letzten 12 Monate im Bereich "Fahndung, Nachrichtensammlung, Personenüberprüfung" Personenbeschreibungen und/oder Bilder erstellt und/oder übermittelt	35	(2,2)
11.	Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten aus dem Bereich "Spurensicherung/-analyse" wahrgenommen	34	(2,4)



Noch Tabelle Nr. 3

Rangplatz	Filterfragen	v.H.	Häufigkeit
12.	Habe während der letzten 12 Monate Ermittlungstätigkeiten in den Bereichen "Körperverletzung, Totschlag, Mord, Unnatürliche Todesfälle" durchgeführt	34	(2,2)
13.	Habe während der letzten 12 Monate sonstige Ermittlungstätigkeiten durchgeführt	34	(2,2)
14.	Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten im Bereich "Erkennungsdienst" (einschließlich Daktyloskopie) wahrgenommen	33	(2,4)
15.	Habe während der letzten 12 Monate Karteien, Akten, Bücher geführt und/oder Statistiken erstellt (außer speziellen Statistiken für Kripo und WSP)	29	(2,6)
16.	Habe während der letzten 12 Monate (mögliche) Straftäter formlos überwacht	28	(2,0)
17.	Habe während der letzten 12 Monate Nachforschungen nach vermißten Personen durchgeführt	28	(2,0)
18.	Habe während der letzten 12 Monate Sachfahndungen (einschließlich Kfz) durchgeführt	27	(2,3)
19.	Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten aus dem Bereich "Kriminalstatistik" ausgeführt	26	(2,7)
20.	Habe während der letzten 12 Monate im Bereich "Fahndung, Nachrichtensammlung, Personenüberprüfung" "Kriminalblätter, Nachrichtenblätter und/oder Ausschreibungen" bearbeitet	26	(2,2)

Tabelle Nr. 4 - polizeiliche Tätigkeitsbereiche -

Filterfragen nach Rangfolge: WSP

Rangplatz	Filterfragen	v.H.	Häufigkeit
1.	Habe während der letzten 12 Monate mit der Kontrolle und/oder Überwachung des Schiffsverkehrs und ähnlichen Aufgaben (einschließlich Bearbeitung von Schiffsunfällen) zu tun gehabt	63	(3,1)
2.	Habe während der letzten 12 Monate wasserschutzpolizeiliche Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahrgenommen (u.a. Streife, Grenzpolizeidienst, Umwelt- und Naturschutz, Badebetrieb, Fischereiaufsicht)	59	(3,5)
3.	Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten auf den Dienstbooten wahrgenommen	56	(2,4)
4.	Habe während der letzten 12 Monate Maßnahmen bei unmittelbaren Gefahren treffen müssen	55	(2,1)
5.	Bin während der letzten 12 Monate Streife gefahren bzw. geflogen und/oder habe mit Mitteilungen und Auskünften an Privatpersonen, Beschwerden aus der Bevölkerung zu tun gehabt	54	(3,0)
6.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen erste Maßnahmen durchgeführt	51	(2,7)
7.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Vernehmungen und/oder Festnahmen durchgeführt	51	(2,6)
8.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Untersuchungen am Tatort und/oder Unfallort durchgeführt	49	(2,4)
9.	Habe während der letzten 12 Monate Karten, Akten, Bücher geführt und/oder Statistiken erstellt (außer speziellen Statistiken für Kripo und WSP)	43	(3,0)
10.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Durchsuchungen, Sicherstellungen und/oder Beschlagnahmen durchgeführt	43	(1,9)
11.	Habe während der letzten 12 Monate sonstige verwaltende, verwaltungspolizeiliche und/oder organisatorische Tätigkeiten ausgeübt	40	(2,6)

Noch Tabelle Nr. 4

Rangplatz	Filterfrage	v.H.	Häufigkeit
12.	Habe während der letzten 12 Monate sonstige verwaltende, verwaltungspolizeiliche u/o. organisatorische Tätigkeiten ausgeübt	40	(2,6)
13.	Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten aus dem Bereich des Fernmeldebetriebes ausgeübt	38	(3,0)
14.	Habe während der letzten 12 Monate Ermittlungstätigkeiten in den Bereichen "Diebstahl, Raub, (Räuberische) Erpressung u/o. Räuberischer Diebstahl" durchgeführt	36	(2,2)
15.	Habe während der letzten 12 Monate mit dem Schutz von Personen, der Sicherung bzw. dem Schutz von Gebäuden u/o. Anlagen, der Begleitung oder Durchführung von Transporten zu tun gehabt	35	(1,7)
16.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Tathergänge u/o. Unfallhergänge rekonstruiert	28	(2,2)
17.	Habe während der letzten 12 Monate Nachforschungen nach vermißten Personen durchgeführt	28	(1,7)
18.	Habe während der letzten 12 Monate sonstige Tätigkeiten aus dem Bereich der Fernmeldetechnik ausgeübt	27	(2,5)
19.	Bin während der letzten 12 Monate zu allgemeinen u/o. speziellen Verkehrskontrollen eingesetzt worden	26	(2,3)
20.	Habe während der letzten 12 Monate Gelder u/o. Gebühren verwaltet, berechnet, kontrolliert, bearbeitet u/o. Rechnungen geprüft	25	(2,5)

Tabelle Nr. 5 - polizeiliche Tätigkeitsbereiche -

Filterfragen nach Rangfolge: Bepo

Rangplatz	Filterfragen	v.H.	Häufigkeit
1.	Habe während der letzten 12 Monate an Einsätzen des Großen bzw. Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienstes teilgenommen	45	(2,1)
2.	Habe während der letzten 12 Monate Karteien, Akten, Bücher geführt u/o. Statistiken erstellt (außer speziellen Statistiken für Kripo und WSP)	44	(2,8)
3.	Habe während der letzten 12 Monate Unterricht (nicht praktische Übungen) im Bereich der Aus- u/o. Weiterbildung (Vor- und Nachbereitung eingeschlossen) gehalten	41	(2,6)
4.	Habe während der letzten 12 Monate sonstige verwaltende, verwaltungspolizeiliche u/o. organisatorische Tätigkeiten ausgeübt	38	(2,4)
5.	Habe während der letzten 12 Monate mit der Anlage und Durchführung praktischer Übungen (Plan- u/o. Vollübungen) im Rahmen der Aus- u/o. Weiterbildung zu tun gehabt	33	(2,4)
6.	Habe während der letzten 12 Monate besondere Planungs-, Informations- u/o. Führungstätigkeiten wahrgenommen	32	(2,4)
7.	Habe während der letzten 12 Monate mit der Organisation der polizeilichen Ausbildung zu tun gehabt u/o. habe theoretischen u/o. praktischen Unterricht/Übungen (einschließlich Prüfungsabnahme) gehalten	30	(2,7)
8.	Habe während der letzten 12 Monate mit dem Schutz von Personen, der Sicherung bzw. dem Schutz von Gebäuden u/o. Anlagen, der Begleitung oder Durchführung von Transporten zu tun gehabt	29	(1,9)
9.	Habe während der letzten 12 Monate Prüfungen mit durchgeführt u/o. habe mit Einarbeitung u/o. der Beurteilung von Beamten zu tun gehabt	27	(2,2)

Noch Tabelle Nr. 5

Rangplatz	Filterfragen	v.H.	Häufigkeit
10.	Habe während der letzten 12 Monate Maßnahmen bei unmittelbaren Gefahren treffen müssen	24	(1,8)
11.	Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten aus dem Bereich des Fernmeldebetriebes ausgeübt	22	(2,4)
12.	Habe während der letzten 12 Monate Personalsachen bearbeitet (einschließlich Beurteilungen und Disziplinarsachen)	22	(2,1)
13.	Habe während der letzten 12 Monate an örtlichen und/oder überörtlichen Fahndungen bzw. Übungen unmittelbar teilgenommen	22	(1,6)
14.	Habe während der letzten 12 Monate Gelder und/oder Gebühren verwaltet, berechnet, kontrolliert, bearbeitet und/oder Rechnungen geprüft	20	(2,4)
15.	Bin während der letzten 12 Monate zur Überwachung des ruhenden und/oder fließenden Verkehrs eingesetzt worden	20	(2,2)
16.	Bin während der letzten 12 Monate Streife gefahren bzw. geflogen und/oder habe mit Mitteilungen und Auskünften an Privatpersonen, Beschwerden aus der Bevölkerung zu tun gehabt	20	(2,1)
17.	Bin während der letzten 12 Monate zu allgemeinen und/oder speziellen Verkehrskontrollen eingesetzt worden	18	(1,9)
18.	Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen (einschließlich Unfallforschung) wahrgenommen	17	(2,0)
19.	Habe während der letzten 12 Monate Ermittlungen im Bereich "Staatsschutzangelegenheiten" durchgeführt	15	(2,1)
20.	Habe während der letzten 12 Monate Stellungnahmen zu Sachverhalten und/oder Anträgen und/oder Vorgängen abgegeben	15	(1,8)

Tabelle Nr. 6 - polizeiliche Tätigkeitsbereiche -

Filterfragen nach Rangfolge: Schule

Rangplatz	Filterfrage	v.H.	Häufigkeit
1.	Habe während der letzten 12 Monate Prüfungen mit durchgeführt u/o. habe mit Einarbeitung u/o. der Beurteilung von Beamten zu tun gehabt	47	(2,2)
2.	Habe während der letzten 12 Monate Karteien, Akten, Bücher geführt u/o. Statistiken erstellt (außer speziellen Statistiken für Kripo und WSP)	41	(2,5)
3.	Habe während der letzten 12 Monate Unterricht (nicht praktische Übungen) im Bereich der Aus- und/oder Weiterbildung (Vor- und Nachbereitung eingeschlossen) gehalten	40	(3,5)
4.	Habe während der letzten 12 Monate mit der Organisation der polizeilichen Ausbildung zu tun gehabt u/o. habe theoretischen u/o. praktischen Unterricht/Übungen (einschließlich Prüfungsabnahme) gehalten	39	(3,2)
5.	Habe während der letzten 12 Monate sonstige verwaltende, verwaltungspolizeiliche u/o. organisatorische Tätigkeiten ausgeübt	33	(2,4)
6.	Habe während der letzten 12 Monate besondere Planungs-, Informations- u/o. Führungstätigkeiten wahrgenommen	31	(2,4)
7.	Habe während der letzten 12 Monate mit der Anlage und Durchführung praktischer Übungen (Plan- u/o. Vollübungen) im Rahmen der Aus- u/o. Weiterbildung zu tun gehabt	26	(2,4)
8.	Habe während der letzten 12 Monate Personalsachen bearbeitet (einschließlich Beurteilungen und Disziplinarsachen)	21	(2,1)
9.	Habe während der letzten 12 Monate Stellungnahmen zu Sachverhalten u/o. Anträgen u/o. Vorgängen abgegeben	19	(2,4)
10.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Akten geführt u/o. Berichte verfaßt u/o. vor Gericht ausgesagt	19	(1,8)
11.	Habe während der letzten 12 Monate an Einsätzen des Großen bzw. Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienstes teilgenommen	18	(1,4)

Noch Tabelle Nr. 6

Rangplatz	Filterfragen	v.H.	Häufigkeit
12.	Habe während der letzten 12 Monate mit dem Schutz von Personen, der Sicherung bzw. dem Schutz von Gebäuden und/oder Anlagen, der Begleitung oder Durchführung von Transporten zu tun gehabt	15	(1,5)
13.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Durchsuchungen, Sicherstellungen und/oder Beschlagnahmungen durchgeführt	14	(2,1)
14.	Bin während der letzten 12 Monate Streife gefahren bzw. geflogen und/oder habe mit Mitteilungen und Auskünften an Privatpersonen, Beschwerden aus der Bevölkerung zu tun gehabt	13	(2,9)
15.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Tathergänge und/oder Unfallhergänge rekonstruiert	13	(2,2)
16.	Habe während der letzten 12 Monate Maßnahmen bei unmittelbaren Gefahren treffen müssen	13	(2,2)
17.	Habe während der letzten 12 Monate Sachfahndungen (einschließlich Kfz.) durchgeführt	13	(1,9)
18.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen erste Maßnahmen durchgeführt	11	(2,7)
19.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Vernehmungen und/oder Festnahmen durchgeführt	11	(2,6)
20.	Habe während der letzten 12 Monate mit Kontrollen gesetzlich-polizeilicher Bestimmungen und/oder Auflagen (auch im Zusammenhang mit Jugendlichen, bestimmten interessierenden Personengruppen, Lokalitäten usw.) zu tun gehabt	11	(2,1)

Tabelle Nr. 7 - polizeiliche Tätigkeitsbereiche -

Tätigkeiten nach Rangfolge: Schupo

Rangplatz	Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
1.	Habe bei Verkehrsverstößen Belehrungen durchgeführt (auf der Straße)	67	(3,1)
2.	Habe Anzeigen aufgenommen	65	(3,1)
3.	Habe Verkehrsverstöße auf der Straße geahndet und/oder Verwarngeld an Ort und Stelle erhoben	65	(3,1)
4.	Habe Auskünfte allgemeiner Art an Bevölkerung erteilt (über Örtlichkeiten, Amtswege usw.)	64	(3,1)
5.	Habe Zeugen festgestellt	64	(2,9)
6.	Habe als Zeuge vor Gericht ausgesagt	64	(2,6)
7.	Habe Fahrzeuge angehalten	62	(3,1)
8.	Habe Verkehrsunfälle der Gruppe A aufgenommen	62	(2,9)
9.	Habe Gegenstände und/oder Beweismittel gesichert	61	(2,7)
10.	Habe Fahrer von Kraftfahrzeugen aufgefordert, sich dem Alkoholtest zu unterziehen (Blasen in eine Tüte) und/oder diesen durchgeführt	61	(2,6)
11.	Habe Tatortbefund (auch am Unfallort) aufgenommen und/oder Tathergang bzw. Unfallhergang aufgenommen	60	(3,0)
12.	Habe bei Unfällen und/oder Katastrophen sofortige Hilfsmaßnahmen eingeleitet	60	(2,7)
13.	Habe Sicherstellungen durchgeführt	60	(2,5)
14.	Habe Ermittlungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach der StPO, StVZO und/oder dem StVG durchgeführt	59	(3,3)
15.	Habe Anzeigen erstattet	59	(3,0)
16.	Habe Verkehrsunfälle der Gruppe B aufgenommen	59	(2,8)
17.	Habe Verkehrsunfälle der Gruppe C aufgenommen	59	(2,8)
18.	Habe erste Fahndungsmaßnahmen eingeleitet	59	(2,4)



Noch Tabelle Nr. 7

Rangplatz	Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
19.	Habe fließenden Verkehr im Funkstreifenwagen und/oder mit Motorrad überwacht	58	(3,3)
20.	Habe Unfallspuren gesucht	58	(2,9)
21.	Habe Tatort und/oder Unfallort abgesichert	58	(2,9)
22.	Bin Streife gefahren mit Routinekontrollen (nicht Verkehrskontrolle)	57	(3,1)
23.	Habe Verdächtige, Beteiligte und/oder Zeugen vernommen	57	(2,9)
24.	Bin bei Schlägereien eingeschritten	57	(2,7)
25.	Habe Standkontrollen durchgeführt (z.B. allgemeiner Zustand der Fahrzeuge, fehlerhafte Teile, Lichtanlagen, Papiere)	56	(2,8)

Tabelle Nr. 8 - polizeiliche Tätigkeitsbereiche -

Tätigkeiten nach Rangfolge: Kripo

Rangplatz	Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
1.	Habe Verdächtige, Beteiligte und/oder Zeugen vernommen	76	(3,4)
2.	Habe Vernehmungsprotokolle abgefaßt	71	(3,3)
3.	Habe als Zeuge vor Gericht ausgesagt	70	(2,2)
4.	Habe Sicherstellung durchgeführt	66	(2,5)
5.	Habe Durchsuchung von geschlossenen Räumen und/oder Örtlichkeiten, Schiffen sowie Kfz durchgeführt	66	(2,5)
6.	Habe Schlußbericht verfaßt	65	(3,1)
7.	Habe Gegenstände und/oder Beweismittel gesichert	64	(2,9)
8.	Habe Anzeigen aufgenommen	64	(2,9)
9.	Habe Lichtbildwahlvorlage durchgeführt	64	(2,3)
10.	Habe Durchsuchungsbericht (Durchsuchungsprotokoll) verfaßt	64	(2,3)
11.	Habe Durchsuchung von Personen durchgeführt	63	(2,5)
12.	Habe beschlagnahmte bzw. sichergestellte Gegenstände erfaßt, verwahrt und/oder weitergeleitet	63	(2,4)
13.	Habe vorläufige Festnahme einschließlich Transport durchgeführt	63	(2,3)
14.	Habe Zeugen festgestellt	63	(2,9)
15.	Habe Jugendliche vernommen	61	(2,8)
16.	Habe Sicherstellungs- und/oder Beschlagnahmebericht verfaßt	61	(2,4)
17.	Habe Hinweisspuren verfolgt	60	(2,7)
18.	Habe Fahndungsfernschreiben abgefaßt und/oder gesteuert	60	(2,5)
19.	Habe Tatortbericht, Tatortfundbericht, Tatortbefundbericht, Tatbestandsbefundbericht und/oder Unfallanzeige abgefaßt	59	(3,0)
20.	Habe Tatortbefund (auch am Unfallort) aufgenommen und/oder Tathergang bzw. Unfallhergang aufgenommen	59	(2,9)

Noch Tabelle Nr. 8

Rang- platz	Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
21.	Habe Äußerungen Verdächtiger überprüft	59	(2,7)
22.	Habe Vernehmung von Verdächtigen, Beteiligten und/oder Zeugen geplant	57	(3,2)
23.	Habe erste Fahndungsmaßnahmen eingeleitet	57	(3,2)
24.	Habe Einzel-Gegenüberstellungen von Verdächtigen und/oder Zeugen durchgeführt	57	(2,6)
25.	Habe Alibi und/oder sonstige Indizien überprüft	57	(2,6)

Tabelle Nr. 9 - polizeiliche Tätigkeitsbereiche -

Tätigkeiten nach Rangfolge:WSP

Rangplatz	Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
1.	Habe bei der Erforschung und/oder Verfolgung strafbarer Handlungen im Sinne des Schiffahrts-, Fischerei- und/oder Jagdrechts mitgewirkt	75	(3,2)
2.	Bin schiffspolizeiliche Streife gefahren	73	(3,5)
3.	Habe Schiffskontrollen und/oder -abfertigungen durchgeführt (Schiffspapiere, Besetzung, Bemannung, Ausrüstung, Kennzeichnung, Freiborg, Ladung usw.	73	(3,5)
4.	Habe Verdächtige, Beteiligte und/oder Zeugen vernommen	71	(2,8)
5.	Habe an der Fahndung nach Schiffen teilgenommen	70	(3,0)
6.	Habe Schiffs- und/oder Personenunfälle bearbeitet (See-, Binnenschiffs- und Sportbootunfälle)	69	(2,7)
7.	Habe Anzeigen aufgenommen	67	(2,7)
8.	Habe Maßnahmen zur Warnung der Schifffahrt vor Gefahren getroffen	67	(2,5)
9.	Habe Zeugen festgestellt	65	(2,5)
10.	Habe Kontrollen im Interesse des Umwelt- und/oder Naturschutzes durchgeführt und/oder die erforderlichen Maßnahmen getroffen	63	(2,9)
11.	Habe Verkehrsregelungen auf dem Wasser durchgeführt	63	(2,7)
12.	Habe Sprechfunkgeräte bedient	61	(3,5)
13.	Bin Streife gefahren mit Routinekontrollen (nicht Verkehrskontrolle)	61	(3,2)
14.	Habe wassersportliche Veranstaltungen überwacht	61	(2,5)
15.	Habe Schifffahrtssperren und/oder Engstellen bei wasserbaulichen Arbeiten und/oder militärische Übungen überwacht	61	(2,4)
16.	Habe Ordnungs- und/oder Sicherheitsdienst in Hafengebieten wahrgenommen	60	(2,8)
17.	Habe Transport und/oder Umschlag feuergefährlicher, explosiver und/oder gefährlicher Güter überwacht	60	(2,7)

Noch Tabelle Nr. 9

Rangplatz	Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
18.	Habe bei der Gefahrenermittlung in der Schifffahrt, auf den Wasserstraßen und/oder anderen Gewässern mitgewirkt	60	(2,6)
19.	Habe Wasserleichen geborgen und/oder abtransportiert	60	(1,9)
20.	Habe Bootsakten, Boots- und/oder Maschinentagebücher geführt und/oder das Funkbetriebsbuch geführt und/oder die Seekarte berichtigt	59	(3,1)
21.	Habe bei der Überwachung des Fischei- und/oder Badebetriebes mitgewirkt	59	(2,9)
22.	Habe Tatortbefund (auch am Unfallort) aufgenommen und/oder Tathergang bzw. Unfallhergang aufgenommen	58	(2,5)
23.	Habe Fernschreiben und/oder Funkgespräche abgefaßt	57	(2,8)
24.	Habe den sonstigen Lösch- und/oder Ladebetrieb überwacht	57	(2,8)
25	Habe Vernehmungsprotokolle abgefaßt	56	(2,6)

Tabelle Nr. 10 - polizeiliche Tätigkeitsbereiche -

Tätigkeiten nach Rangfolge: Bepo

Rangplatz	Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
1.	Habe Sprechfunkgerät bedient	42	(2,4)
2.	Habe Objekte geschützt	31	(2,3)
3.	Habe nachgeordnete und/oder andere Polizeibeamte bei der Arbeit angeleitet und/oder beraten	30	(2,9)
4.	Habe Dienstunterricht erteilt und/oder Dienstversammlungen gestaltet	28	(2,5)
5.	Habe Stundenpläne, Dienstpläne und/oder Übungspläne für die Ausbildung erstellt und/oder an Erstellung mitgewirkt	27	(2,6)
6.	Habe Fachliteratur gesammelt, gesichtet und/oder ausgewertet (auch für den Dienstunterricht	26	(2,7)
7.	Habe Tagebücher und/oder Kontrollbücher und/oder Kontrolllisten (z.B. Tagebuch Strafsachen, Brieftagebuch, KvD-Buch, Tagebuch K, Kommissariats-Tagebuch, Tagebuch für Sachbearbeiter (Ordnungsbuch), Fernsprech- und/oder Fernschreibkontrollbuch, Asservatenbuch, VS-Registratur oder VS-Tagebuch, Fahrtenbuch, Fahrtengstellungsbuch, Unfallbuch, Anzeigenbuch, Buch für Haft- und Vorführungsbefehle, Gerichtsterminbuch, Anwesenheits- und/oder Abwesenheitsbuch, Inventarverzeichnisse)	26	(2,4)
8.	Habe Absperrkette gebildet	25	(1,9)
9.	Habe über Sprechfunkgeräte und/oder -anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt und/oder weitergeleitet	24	(2,4)
10.	Habe Unterricht gehalten in polizeirelevanten Rechtsfächern (Strafrecht, Strafprozeßrecht, allgemeines Polizeirecht, Verwaltungsrecht, allgemeines und besonderes Polizeirecht, Beamtenrecht, Zivilrecht, Haushaltsrecht, Verkehrsrecht u.ä.)	23	(2,9)
11.	Habe bei Verkehrsverstößen Belehrungen durchgeführt (auf der Straße)	23	(2,3)

Noch Tabelle Nr. 10

Rangplatz	Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
12.	Habe Nachweisbücher und/oder -kisten aus dem Bereich der technischen Dienste geführt (z.B. Kfz-Wesen, Technisches Gerät, Ausgabe und Verbrauchsnachweis für Material, Kraftstoff, Ersatzteile, Reparaturnachweis, Formänderungsnachweis, Materialanforderungsnachweis, Arbeitszeitznachweis, Werkzeugnachweis, Tankkladde, Altmaterialienbuch, Nachweis für Prüfplakette und Stempelmarken, Bestandsbuch für ortsfeste Anlagen)	22	(2,8)
13.	Habe Kontrollbücher und/oder -listen aus dem Bereich der technischen Dienste (Kfz-Wesen, Fernmeldewesen, Waffen- und Gerätewesen, ABC-Wesen, Technisches Gerät) geführt (z.B. Gewährleistungskontrollblatt, Unfallkontrollliste, Fahrtenbuchkontrollliste, Auftragskontrollbuch, Rechnungskontrollbuch, Inspektionsbücher, Schießkladde, Schießbücher, Übungs- und Einsatzkladden, Übergabebelege, Kfz-Begleithefte)	22	(2,5)
14.	Habe Unterricht in formaler Ausbildung erteilt	22	(2,5)
15.	Habe einfache körperliche Gewalt gegen Störer angewandt (wegdrücken, wegtragen, abführen)	22	(1,7)
16.	Habe Unterricht in Polizeidienstkunde und/oder Polizeiverwendung gehalten	21	(2,7)
17.	Habe praktische Übungen zur Körperertüchtigung durchgeführt	21	(2,7)
18.	Habe Karteien aus dem Bereich der technischen Dienste geführt (Kfz-Wesen, Fernmeldewesen, Waffen- und Gerätewesen, ABC-Wesen, Technisches Gerät, Bestandskartei, Instandsetzungskartei, Ladekartei, ABC-Kartei, Überwachungs- und Belastungskartei für radioaktive Stoffe)	21	(2,7)
19.	Habe Unterricht in Waffen-/Kampfmittel- und/oder Schießkunde/-lehre gehalten	21	(2,5)
20.	Habe Auskünfte allgemeiner Art an Bevölkerung erteilt (über Örtlichkeiten, Amtswege usw.)	21	(2,4)
21.	Habe Verkehrsverstöße auf der Straße geahndet und/oder Verwarngeld an Ort und Stelle erhoben	21	(2,3)

Noch Tabelle Nr. 10

Rangplatz	Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
22.	Habe über Fernsprengeräte und/oder -anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt und/oder weitergeleitet	21	(2,3)
23.	Habe fließenden Verkehr im Funkstreifenwagen und/oder mit Motorrad überwacht	21	(2,3)
24.	Habe an Dienstbesprechungen der Führungskräfte teilgenommen	21	(2,3)
25.	Habe Unterricht gehalten in sonstigen Fächern	21	(2,2)



Tabelle Nr. 11 - polizeiliche Tätigkeitsbereiche -  
Tätigkeiten nach Rangfolge: Schule

Rangplatz	Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
1.	Habe Fachliteratur gesammelt, gesichtet und/oder ausgewertet (auch für den Dienstunterricht)	36	(3,1)
2.	Habe Stundenpläne, Dienstpläne und/oder Übungspläne für die Ausbildung erstellt und/oder an Erstellung mitgewirkt	35	(2,7)
3.	Habe Leistungsbeurteilungen über nachgeordnete Beamte abgegeben (insbesondere Aufsteiger)	30	(2,6)
4.	Habe Unterricht gehalten in polizeirelevanten Rechtsfächern (Strafrecht, Strafprozeßrecht, allgemeines Polizeirecht, Verwaltungsrecht, allgemeines und besonderes Polizeirecht, Beamtenrecht, Zivilrecht, Haushaltsrecht, Verkehrsrecht u.ä.)	29	(3,4)
5.	Habe Lehr- und Anschauungsmaterial (auch audiovisuelles) beschafft und/oder hergestellt (bzw. Beschaffung und/oder Herstellung beantragt)	29	(2,5)
6.	Habe Unterricht in Waffen-/Kampfmittel und/oder Schießkunde/-lehre gehalten	26	(3,1)
7.	Habe Unterricht gehalten in sonstigen Fächern	26	(2,8)
8.	Habe Sprechfunkgeräte bedient	26	(2,6)
9.	Habe Prüfungen während der Ausbildung (Polizeischule, Bepo) und/oder Weiterbildung (Zettel-, Aufsichts-, Klausur- und sonstige schriftliche und/oder mündliche Prüfungsarbeiten für Grundlehrgänge, Fachlehrgänge I und II, Sonderlehrgänge, Ergänzungslehrgänge) vorgenommen	26	(2,6)
10.	Habe nachgeordnete und/oder andere Polizeibeamte bei der Arbeit angeleitet und/oder beraten	25	(3,1)
11.	Habe Unterricht in formaler Ausbildung gehalten	23	(3,1)
12.	Habe Morgenmeldungen der Dienststelle verfaßt	23	(1,8)
13.	Habe den Dienstbetrieb beaufsichtigt	21	(2,7)
14.	Habe als Zeuge vor Gericht ausgesagt	21	(2,1)

Noch Tabelle Nr. 11

Rangplatz	Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
15.	Habe mit sonstigen Verbänden und/oder Behörden und/oder Unternehmen zwecks beiderseitiger Informationsgewinnung Kontakt aufgenommen und/oder zusammengearbeitet	21	(1,7)
16.	Habe praktische Übungen durchgeführt in Formalausbildung und/oder Polizeiverwendung (z.B. Ausbildung zum geschlossenen Einsatz u.ä.)	20	(2,7)
17.	Habe Lehrerkonferenzen vorbereitet und/oder daran teilgenommen	20	(2,4)
18.	Habe praktische Übungen durchgeführt in Waffenausbildung und/oder Schießausbildung (einschließlich Waffen- und Munitionskunde)	19	(3,1)
19.	Habe Verdächtige, Beteiligte und/oder Zeugen vernommen	19	(2,9)
20.	Habe als Prüfungskommissionsmitglied (Gremium) Prüfungen abgenommen	19	(2,5)
21.	Habe Tagebücher und/oder Kontrollbücher und/oder Kontrolllisten aus dem nicht-technischen Bereich geführt (z.B. Tagebuch Strafsachen, Brieftagebuch, KvD-Buch, Tagebuch K, Kommissariats-Tagebuch, Tagebuch für Sachbearbeiter (Ordnungsbuch), Fernsprech- und/oder Fernschreibkontrollbuch, Asservatenbuch, VS-Registratur oder VS-Tagebuch, Fahrtenbuch, Fahrtengstellungsbuch, Unfallbuch, Anzeigenbuch, Buch für Haft- und Vorführungsbefehle, Gerichtsterminbuch, Anwesenheits- und/oder Abwesenheitsbuch, Inventarverzeichnisse)	19	(2,3)
22.	Habe an Abschlußprüfungen (Grund-, Fach-, Sonderlehrgängen) als Prüfer (Korrektor) mitgewirkt: theoretischer Teil)	19	(2,3)
23.	Habe Dienstpläne und/oder Dienstverteilungspläne erstellt	18	(2,8)
24.	Habe Tatort und/oder Unfallort abgesichert	18	(2,5)
25.	Habe Sicherstellung durchgeführt	18	(2,3)

## Inhaltsverzeichnis Band II

2.4.	<u>Funktionscluster</u>	S. 213
2.4.1.	Ziele der Clusterbildung	S. 213
2.4.2.	Methode der Clusteranalyse	S. 215
2.4.3.	Die gewonnenen Cluster	S. 221
2.4.3.1.	Cluster 1: spezialisierte Großstadtsachbearbeiter (Kripo)	S. 228
2.4.3.2.	Cluster 2: Sachbearbeiter der Kripo (Land/Mittelstadt)	S. 233
2.4.3.3.	Cluster 3: Sachbearbeiter Jugendkriminalität (Kripo)	S. 242
2.4.3.4.	Cluster 4: Spezielsachbearbeiter (Kripo)	S. 247
2.4.3.5.	Cluster 5: Streifen/Revierbeamter (Land/Mittelstadt)	S. 251
2.4.3.6.	Cluster 6: Landpolizist	S. 254
2.4.3.7.	Cluster 7: Streifenbeamter Großstadt	S. 257
2.4.3.8.	Cluster 8: Verkehrsunfallsachbearbeiter	S. 260
2.4.3.9.	Cluster 9: Motorisierte Verkehrsüberwachung (Schupo)	S. 263
2.4.3.10.	Cluster 10: Ermittlungsbeamter (Schupo)	S. 266
2.4.3.11.	Cluster 11: Wasserschutzpolizei	S. 268
2.4.3.12.	Cluster 12: Unterführer/Funktionsbeamter (Bepo/Schupo)	S. 271
2.4.3.13.	Cluster 13: Ermittlung - Gewerbe (Schupo)	S. 274
2.4.3.14.	Cluster 14: Operativer Fahnder (Kripo/Schupo)	S. 278
2.4.3.15.	Cluster 15: Bepo - Einzeldienst (Ausbildung)	S. 280
2.4.3.16.	Cluster 16: Kriminaltechnik und Erkennungsdienst	S. 282
2.4.3.17.	Cluster 17: Fernmelde-/Funkzentrale	S. 285
2.4.3.18.	Cluster 18: Dienststellenleiter untere Ebene (Schupo/Kripo)	S. 288
2.4.3.19.	Cluster 19: Sachgebietsleiter in Stabsstellen	S. 291

## Inhaltsverzeichnis Band II

2.4.3.20.	Cluster 20: Geschäftszimmerbeamter (Kripo/Schupo)	S. 293
2.4.3.21.	Cluster 21: Geschäftszimmerbeamter (Bepo/Schupo)	S. 295
2.4.3.22.	Cluster 22: Ausbilder (Kripo/Schule)	S. 297
2.4.3.23.	Cluster 23: Zugführer, Fachlehrer (Bepo)	S. 299
2.4.3.24.	Cluster 24: Polizeifachlehrer	S. 301
2.4.3.25.	Cluster 25: Technischer Funktionsbe- amter	S. 304
2.4.4.	Neuregelung des Verhältnisses von Schutzpolizei und Kriminalpolizei?	S. 306
2.4.5.	Neuregelung des Verhältnisses von Schutzpolizei und Bereitschaftspolizei?	S. 324
2.4.6.	Spezialisierung innerhalb der <u>Sparten?</u>	S. 330
2.4.6.1.	Basistätigkeiten und Grundanforderungen	S. 330
2.4.6.2.	Spezialisierung innerhalb der Kriminal- polizei?	S. 332
2.4.6.3.	Spezialisierung innerhalb der unifor- mierten Vollzugspolizei?	S. 336
ANHANG:	Tabellen und Übersichten zu Band II	S. 341

## 2.4. Funktionscluster

### 2.4.1. Ziele der Clusterbildung

Eine Analyse von Tätigkeiten in einem bestimmten Feld von Rollen (Arbeitsplätzen, Dienstposten) hat grundsätzlich zwei Möglichkeiten, um die typische Funktionsverteilung zu erfassen. Entweder wird an das bestehende Gefüge von Rollen bzw. Gesamtheiten von Rollen angeknüpft und die Tätigkeiten werden je Rollentyp bzw. je Rollengesamtheit (Gruppe, Abteilung usw.) ausgewiesen oder man sieht vom gegebenen Rollengefüge ab und sucht aus der Verteilung der Tätigkeiten selbst auf Rollentypen zu schließen. Das erste Verfahren ist das allgemein übliche, es stellt die vorhandene Funktionsgliederung, insbesondere Art und Zahl der Rollen, nicht in Frage, sondern baut auf den organisatorisch festgelegten Einheiten auf. Das zweite Verfahren geht von der Annahme aus, daß die organisatorisch festgelegten Einheiten, nämlich die amtlichen Rollentypen nach Art und Rang und die darauf aufbauenden Bezeichnungen unter Umständen sehr verschiedene Inhalte haben. Die vorgegebenen Gliederungen werden also nicht als selbstverständlich vorausgesetzt, sondern selbst in Frage gestellt. Hat ein Obersekretär in den verschiedenen Verwaltungsabteilungen tatsächlich auch die gleichen oder im wesentlichen gleichen Tätigkeiten? Diese Frage ist oft mit Recht zu stellen, es könnte sich ja ergeben, daß unter einer solchen Bezeichnung zwei oder drei recht verschiedene Arbeitsplatztypen neben vielen unspezifischen Arbeitsplätzen geführt werden. Deshalb geht der zweite Ansatz nicht von der Amtsbezeichnung aus und bezieht darauf die Tätigkeit, sondern sucht ähnliche Tätigkeitenbündel heraus, um auf diese Weise die typischen Tätigkeitenaggregate (Rollen, Arbeitsplätze) zu finden. Es ist klar, daß der zweite Ansatz stärker in die Tiefe geht und das gegebene Gefüge unter Umständen vor die Entscheidung zur Umorganisation stellt.

Der erste Ansatz wurde in den vorangehenden Ausführungen beschrieben. Die einzelnen Tätigkeiten wurden den einzelnen Polizeizweigen zugeordnet und auf diese Organisationseinheit hin analysiert. Man hätte auch Dienststellentypen und Dienst-

posten entsprechend darstellen können. Aber auf eine solche umfängliche Darstellung wurde verzichtet, weil die weiterführende Analyse über die Ähnlichkeit von Tätigkeitsbündeln nach Personen zur Verfügung stand. Diese Analyse ist die Clusteranalyse. Sie entspricht der zweitgenannten Vorgehensweise.

Bei der Clusteranalyse wurde davon ausgegangen, daß es Gruppen innerhalb der Polizei gibt, die sich hinsichtlich ihrer Funktionen (Aufgaben, Tätigkeiten) gleichen, wobei Zweigzugehörigkeit, Stellung in der Dienststelle und alle anderen Variablen für diese Konstruktion unberücksichtigt bleiben. Mit solchen Gruppen war eine Modellreihe typischer Polizeierollen angezielt, die sich allein aus den ausgeübten polizeilichen Aktivitäten in Abhängigkeit von vorgegebenen Aufgaben ergeben.

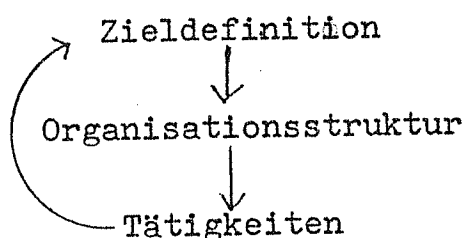
Wenn traditionelle Organisationsschemata die hierarchische Untergliederung bei gleichzeitig ausdifferenzierter Arbeitsteilung (etwa durch Geschäftsverteilungspläne) darstellen, sollte hier durch induktives Vorgehen die Struktur der Polizei von den Tätigkeiten her definiert werden, d.h. eine synthetische Modellreihe aufgrund personalbezogener Tätigkeitsakkumulation geschaffen werden. Dabei werden durch eine Ähnlichkeitsmatrix die befragten Personen verglichen hinsichtlich der ausgeübten Tätigkeiten und 'synthetischen' Gruppen zugeordnet. Gruppe bedeutet in diesem Zusammenhang nicht eine Art von interaktionistischer, mitgliedschaftsbezogener Struktur (wie etwa Familie, Verein usw.), sondern eine nach statistischen Voraussetzungen geschaffene Kategorie, die lediglich die Überlappung (Ähnlichkeit) der von den Befragten vorgegebenen Tätigkeiten berücksichtigt. Zu unterscheiden ist zwischen den Aspekten der aufgabenbezogenen Ähnlichkeit ("Task overlap") und der Ähnlichkeit in der Dauer und Häufigkeit der Ausführung dieser Tätigkeiten ("Time overlap").

Zentrale Voraussetzung war die Annahme, daß polizeiliche Tätigkeiten vielfach in allen Polizeizweigen verbreitet sind, d.h. daß die Zweige keine echte Trennlinie bilden. Dies soll nicht heißen, daß das gewachsene Organisationsschema der Polizei grundsätzlich inadäquat und damit unrationell, auf Fein-

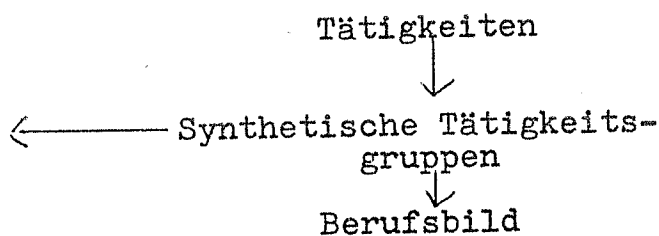
ziele hin uneffektiv ausgerichtet sei, sondern es soll mit dem Versuch der Tätigkeits-Gruppenbildung auf sachlich vorhandene berufliche Gruppierungen hingewiesen werden, die vielleicht in der Organisationsstruktur noch nicht genügend bekannt und berücksichtigt sind, die aber ihrerseits speziell polizeiliche Berufsbilder begründen und somit Bausteine des allgemeinen Berufsbildes der Polizeibeamten sind.

Schematischer Überblick:

Konventionelles Modell



Cluster-Modell



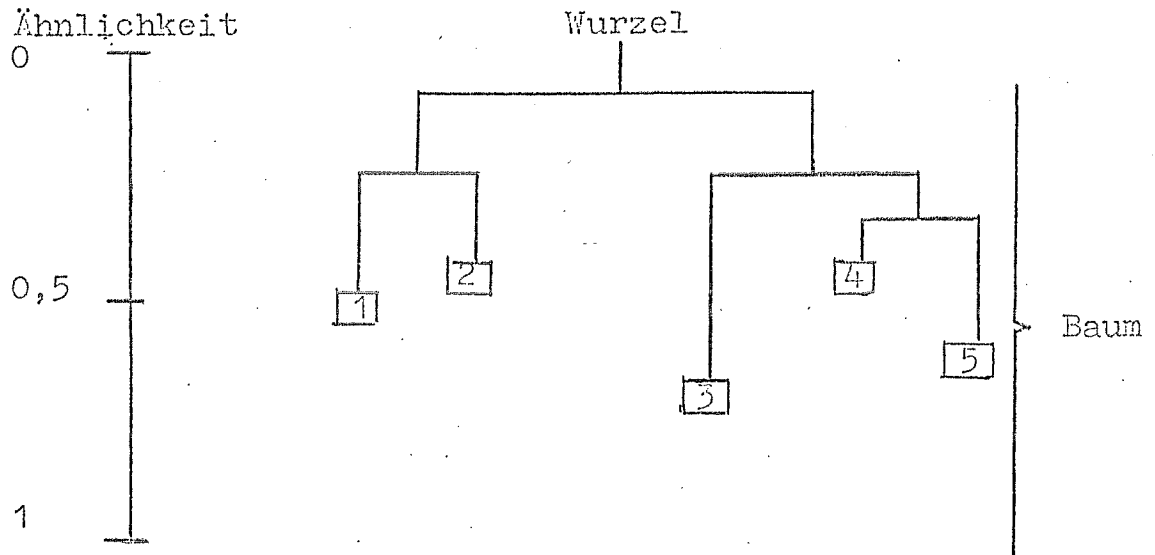
2.4.2. Methode der Clusteranalyse<sup>1)</sup>

Methodisches Ziel war, aus den gesammelten Tätigkeiten neue Gruppen von Tätigkeiten zu erhalten, die durch einen besonderen Ähnlichkeitsvergleich zu berechnen waren. Dies wurde mit dem

1) Vgl. Bijnen, E.J.: Cluster Analysis, Tilburg 1973; Anderberg, M.R.: Cluster Analysis for Applications, New York, London 1973, bes. S. 132-156.

Instrument der "hierarchischen" Clusteranalyse ermöglicht.

Die Methode der "hierarchischen" Clusteranalyse operiert mit einer Ähnlichkeitsmatrix in der Weise, daß ein sogenanntes Baumschema (Zweige aus einer Wurzel) entsteht.



Dabei repräsentieren die entstehenden Gruppen (Cluster) jeweils eine Ähnlichkeitseinheit, während die hierarchisch höherstehenden Scheitelpunkte (und auch die Wurzel) die Zusammenfassung der Untergruppen auf geringerem Ähnlichkeitsniveau darstellen.

Das Instrument der Clusteranalyse wurde z.B. bei der Luftwaffe der Vereinigten Staaten zur Gliederung von Ähnlichkeitsgruppen für Tätigkeitsbereiche herangezogen. Die US-Luftwaffe hat Berufs-Clusterprogramme (genannt CODAP) benutzt, um Fragebogen zur Arbeitsplatzsituation in verschiedenen Abteilungen der Luftwaffe analysieren zu können. Das Programm wird seit 1964 angewendet und ist grundlegender Bestandteil der personalpolitischen Planungen zur Besetzung der Arbeitsplätze<sup>1)</sup> Ein vergleichbares Projekt läuft zur Zeit bei der Bundeswehr<sup>2)</sup>. Hier geht es u.a. um die Erstellung von "Verwendungs-

1) Vgl. hierzu: Archer, W.B.: Computation of Group Job Descriptions from occupational survey Data. Re.No. PRL-TR-66 - 12, AD 65 3543. Personnel Res.Lab., Lackland Air Force Base, Texas 1966.

Oats-Hill Consultants, CODAP/360, Users Guide, 2.Aufl., Houston/Texas 1970.

2) Forschungsprojekt unter methodischer Leitung des WEMA-Instituts, Köln.



Beispiel zur Berechnung der Ähnlichkeit von Dienstposten  
in vereinfachter Form:

Tätigkei- ten	Dienstpo- sten A:	Dienstposten B:		Dienstposten C:		
	Tätigkei- ten 1)	Tätigkei- ten 1)	Überein- stimmung mit A	Tätigkei- ten 1)	Überein- stimmung mit A	Überein- stimmung mit B
1	x	x	1/15	x	1/15	1/17
2	x	x	1/15	-	-	-
3	-	x	-	x	-	1/17
4	x	x	1/15	-	-	-
5	-	x	-	x	-	1/17
6	x	-	-	-	-	-
7	x	x	1/15	x	1/15	1/17
8	x	x	1/15	x	1/15	1/17
9	-	-	-	x	-	-
10	-	x	-	x	-	1/17
11	-	-	-	-	-	-
12	x	x	1/15	-	-	-
13	-	x	-	x	-	1/17
14	x	x	1/15	x	1/15	1/17
15	x	-	-	-	-	-
16	-	-	-	-	-	-
17	x	x	1/15	-	-	-
18	-	-	-	x	-	-
19	x	x	1/15	x	1/15	1/17
20	x	-	-	-	-	-
21	x	x	1/15	-	-	-
22	-	x	-	x	-	1/17
23	x	x	1/15	-	-	-
24	x	-	-	-	-	-
25	-	x	-	x	-	1/17
Anzahl der Tä- tigkei- ten bzw. Ähnlich- keitskoeff fizient			Ähnlich- keit zu A: $11/15 =$ 0,73		Ähnlich- keit zu A: $5/15 =$ 0,33	Ähnlich- keit zu B: $11/17 =$ 0,65

- 1) x = Tätigkeit vorhanden  
- = Tätigkeit nicht vorhanden

reihen" nach Art der Ausbildung.

Die Vorgehensweise der Clusteranalyse läßt sich kurz wie folgt darstellen: Jedes befragte Personenobjekt übt bestimmte Tätigkeiten aus, die über einen Tätigkeitskatalog erfaßt sind. Durch ein Cluster-EDV-Programm wird eine begrenzte Anzahl von Personenobjekten untereinander verglichen. Dazu wird eine Person mit ihren Tätigkeiten herausgegriffen und im Hinblick auf das Vorhandensein der einzelnen Tätigkeiten verglichen. Danach werden die Personenobjekte zusammengefaßt, die in ihren Tätigkeitsbündeln ähnlich sind. Dabei errechnet sich die Ähnlichkeit zunächst aus der Häufigkeit des Vorhandenseins der gleichen Tätigkeiten bei den beiden zu vergleichenden Personen.

In dem Beispiel ergibt sich eine Ähnlichkeit von Dienstposten B mit A (C mit A; C mit B) von 0,73 (0,33, 0,65) deshalb, weil von 15 (15, 17) vorgegebenen Tätigkeiten des Dienstpostens A (A, B) 11 (5, 11) auch beim Dienstposten B (C, C) zu finden sind. Der Ähnlichkeitskoeffizient reicht von 0,0 bis 1,0. Im Fall 0,0 liegt keine Ähnlichkeit vor, im Fall 1,0 sind zwei Dienstposten hinsichtlich ihrer Tätigkeitsmerkmale identisch.

Tatsächlich gilt diese Ähnlichkeit nur in einer Richtung, weil zum Beispiel die Dienstposten B und C mehr Tätigkeiten haben können als Dienstposten A. Deshalb wurde zusätzlich über das Merkmal der Anzahl der Tätigkeiten bezogen auf den Dienstposten geclustert. Unähnlichkeit besteht danach dann, wenn trotz Übereinstimmung bestimmter Tätigkeitsausprägungen auf zwei Dienstposten die Gesamtzahl der angegebenen Tätigkeiten differiert. Zusätzlich wurde das Moment der Häufigkeit der Tätigkeitsausübung berücksichtigt.

Der hier verwendete Ähnlichkeitskoeffizient ist ein Mischkoeffizient aus den im CODAP-System verwendeten Koeffizienten "Time overlap" und Task overlap".

Die genaue Formel lautet:

$$\sum_{\mu=1}^m \min_{k, j} \left( \frac{a_{\mu k}}{\sum_{v=1}^m a_{v k}}, \frac{a_{\mu j}}{\sum_{v=1}^m a_{v j}} \right)$$

Symbolerklärung:

$a_{\mu k}$  : Bewertung einer Aufgabe (Tätigkeit) des Objektes (Dienstpostens)  $k$

$a_{\mu j}$  : Bewertung einer Aufgabe (Tätigkeit) des Objektes (Dienstpostens)  $j$

Diese Bewertung erfolgt in unterschiedlicher Weise.

- Aufgabe kommt vor = 1 - 4 (je nach Häufigkeit)

- Aufgabe kommt nicht vor = 0

$\sum_{v=1}^m a_{v k}$  : Summe der Bewertungen aller Aufgaben des Objektes  $k$  von  $v = 1$  bis  $m$

$\sum_{v=1}^m a_{v j}$  : Summe der Bewertungen aller Aufgaben des Objektes  $j$  von  $v = 1$  bis  $m$

$m$  : Anzahl der Aufgaben, die überhaupt möglich sind

Beispiel:

Aufgaben ( $m = 5$ )	Bewertungen <sup>1)</sup> der Aufgaben des Objektes $k$	Bewertungen <sup>1)</sup> der Aufgaben des Objektes $j$	$\min_{k, j}$
1	0	1	0 <sup>2)</sup>
2	1	1	0,25 <sup>3)</sup>
3	1	1	0,25
4	0	0	0
5	1	1	0,25

- 1) Aufgabe vorhanden = 1  
Aufgabe nicht vorhanden = 0

$$2) \frac{a_{1k}}{\sum_{v=1}^m a_{v k}} = \frac{0}{3} = 0 < \frac{a_{1j}}{\sum_{v=1}^m a_{v j}} = \frac{1}{4} = 0,25 \quad ; \quad \min = 0$$

$$3) \frac{a_{2k}}{\sum_{v=1}^m a_{v k}} = \frac{1}{3} = 0,33 > \frac{a_{2j}}{\sum_{v=1}^m a_{v j}} = \frac{1}{4} = 0,25; \quad \min = 0,25$$

Die Gruppenbildung der Dienstposten über Aufgabenausprägungen durch ein automatisches, hierarchisches Clusterprogramm geht von der Matrix der Ähnlichkeit jedes Dienstpostens mit jedem anderen aus. Dabei wird jeder Dienstposten als ein eigenes Cluster (Gruppe) angesehen. In der ersten Phase werden die beiden Personenobjekte (Dienstposten) mit dem höchsten Ähnlichkeitswert zu einer neuen Gruppe (Cluster) zusammengefaßt. In der nächsten Phase des Clusterprogramms wird eine neue Ähnlichkeitsmatrix zwischen den nun verbleibenden (n-1) Clustern (d.h., dem gebildeten ersten Cluster und den n-2 Objekten) erstellt. Dabei werden die Ähnlichkeiten zwischen dem neuen Cluster und den verbleibenden Dienstposten errechnet und wiederum die ähnlichsten Objekte identifiziert und zu einer Gruppe (Cluster) zusammengefaßt. Hierbei kann sowohl ein Cluster, das aus nur einem Dienstposten besteht, zu dem vorher gebildeten Cluster hinzugefügt werden als auch zwei andere Dienstposten zu einem Cluster zusammengefügt werden. In der nächsten Phase wird wiederum mithilfe einer neuerstellten Ähnlichkeitsmatrix das ähnlichste Objekt - respektive Clusterpaar - zusammengefaßt und so fort, bis alle Objekte in den ihnen jeweils ähnlichsten Clustern zusammengefaßt sind.

Aus EDV-technischen Gründen war es nicht möglich, alle Personeneinheiten der Stichprobe und alle im Fragebogen der Hauptbefragung zur Funktionsanalyse aufgeführten Tätigkeiten in das Clusterprogramm einzubeziehen. Die technischen Grenzwerte wurden für die Anzahl der Personeneinheiten auf ca. 750, bei den Tätigkeiten auf 400 festgesetzt. Daraus folgte eine Stichprobe aus den Fragebogen der Hauptuntersuchung (Personeneinheiten) und eine Auswahl der Tätigkeiten nach a) prozentualen Nennungshäufigkeitssichtspunkten (gemäß Grundauszählung) und b) speziellen Qualifikations-, z.B. Führungssichtspunkten.

Die Beschränkung auf eine disproportional geschichtete Zufallsauswahl (statt Grundgesamtheit) war aus forschungsökonomischen Gesichtspunkten unverzichtbar. Clusteranalysen mit Auswahlen durchzuführen, ist allgemein üblich, weil der Aufwand an Rechnerzeit progressiv wächst, ohne daß dies durch entsprechenden Zuwachs an Erkenntnissen gerechtfertigt wäre.

Da es ohnehin - um der Bewahrung der Übersichtlichkeit willen - nicht sinnvoll war, mehr als 20 bis 30 Gruppen oder "Typen" zu ermitteln, entspricht dieses Verfahren auch dem gewünschten Grad an Differenzierung.

Aus der Zufallsstichprobe der 6.059 Befragten zur Funktionsanalyse, die zudem in zufälliger Reihenfolge auf Band gelocht worden waren, wurde eine weitere geschichtete Zufallsstichprobe gezogen und zwar über Programm fortlaufend jedes 5. Objekt innerhalb der Polizeizweige, bis die Stichprobenquoten erreicht waren.

Polizeizweig	Anzahl Befragte Hauptbefragung	Stichprobe Clusteranalyse	
		Anteil in v.H.	absolut
Bepo	807	20	161
Schule	83	80	66
WSP	307	20	61
Schupo	3.048	10	305
Kripo	1.814	10	181
zusammen	6.059	12,8	774

### 2.4.3. Die gewonnenen Cluster

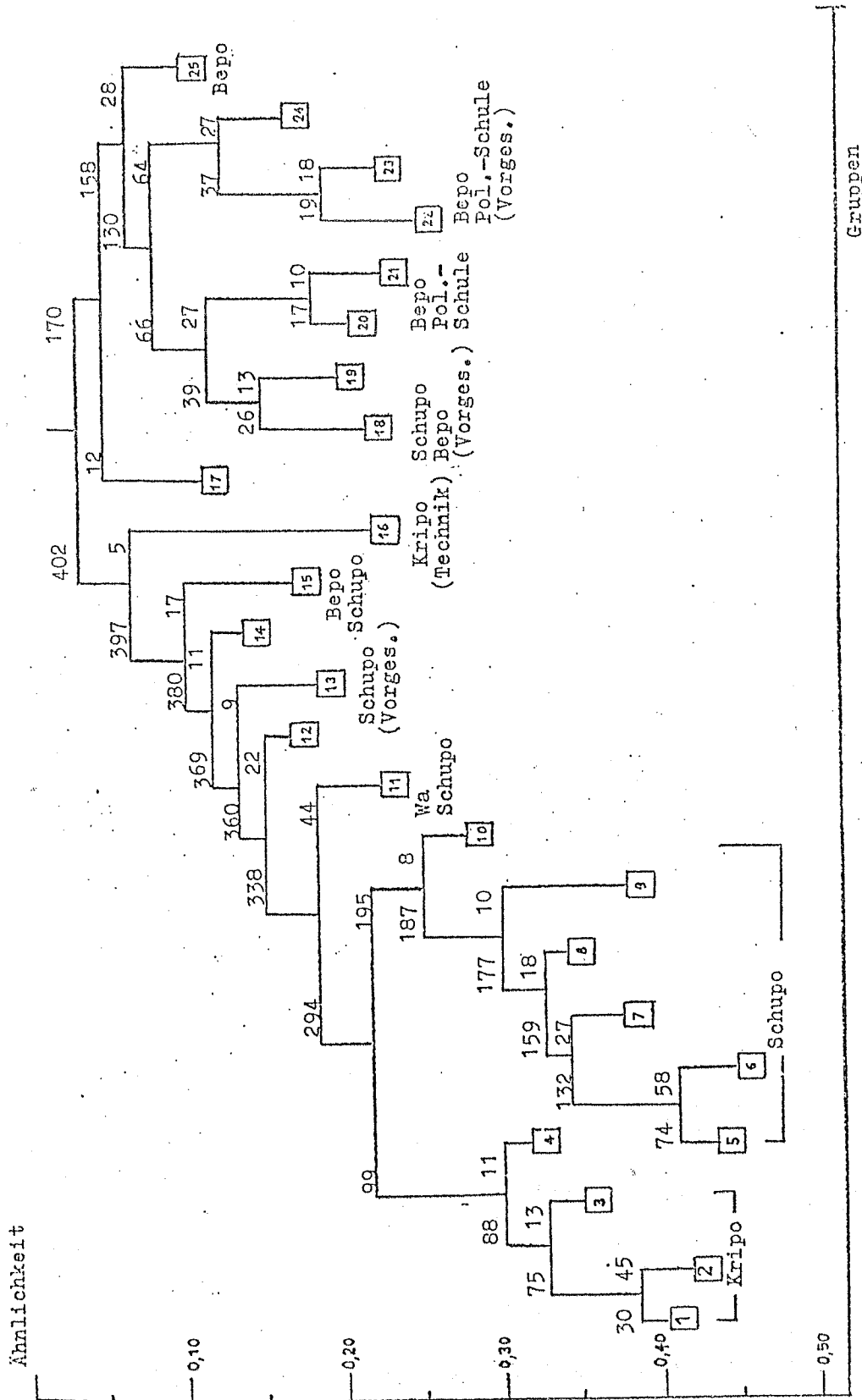
Bei der statistischen Gruppierung in synthetische Cluster mit Hilfe der Rohdaten aus den Tätigkeitskatalogen ergab sich eine graphische Ähnlichkeitsverteilung, die zu 25 Hauptgruppen, den eigentlichen "Clustern", führte.

Die Bestimmung der Gruppengrenzen ergab sich aus den errechneten Ähnlichkeitskoeffizienten, bezogen auf erkennbare Strukturierungen (Verzweigungen), wie sie sich aus der graphischen Darstellung (Übersicht Nr. 1) erkennen lassen.

Diese graphische Darstellung ist das Ergebnis der oben angeführten Zusammenfassung und "Reduzierung" (Bestimmung) auf 25 Cluster, die die Ähnlichkeit der Tätigkeitsstruktur der Dienstposten als Grundlage hatte. Wie ausgeführt, reicht der Index für die Ähnlichkeit der Tätigkeitsmerkmale zweier Dienstposten von 0 bis 1,0, wobei der Wert 1,0 Identität hinsichtlich der Tätigkeitsmerkmale bedeutet.

Übersicht Nr. 1 - Funktionscluster -

" Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten " Gruppenstruktur



Aus der Darstellung läßt sich erkennen, daß sich für die 25 Cluster nur Ähnlichkeitswerte im Bereich zwischen 0 und 0,5 ergaben. Dies mag auf den ersten Blick enttäuschen, jedoch ist nicht zu vernachlässigen, daß innerhalb der Teilstrukturen der Cluster sehr viel höhere Ähnlichkeiten vorliegen, eine Zusammenfassung von mehreren Dienstposten zu Tätigkeitsclustern aber den Ähnlichkeitskoeffizienten stark reduziert, auch wenn Untergruppen hohe Ähnlichkeiten aufzeigen (etwa bis 0,8).

Die Abhängigkeit der einzelnen Verzweigungen von den übergeordneten Scheitelpunkten zeigt ein klares Bild der Verästelungen der Cluster, damit die Affinität der einzelnen Cluster zueinander: so etwa (1+2) zu (3), [(1+2) x (3)] zu [4].

Nach Beendigung des Clusterbestimmungsverfahrens wurden zusätzlich wichtige Strukturmerkmale der einzelnen neu gewonnenen Gruppen aus den Daten gewonnen, um Hinweise auf weitere Bestimmungsmerkmale zu erhalten und die Funktionsinhalte besser interpretieren zu können (Zweig, Arbeitsschwerpunkt, Besoldungsgruppen, Stellung in der Dienststelle usw.). Damit war der Vergleich ausgeweitet auf eine Gegenüberstellung des synthetischen Modells mit einzelnen Zügen des amtlichen Organisationsmodells.

Bei der Namensgebung für die Gruppen wurde primär von den Tätigkeiten, erst sekundär von den Strukturmerkmalen ausgegangen. Dazu wurde die Hilfe von Polizeiexperten erbeten; diese stufte die Cluster außerdem auf Anforderungsskalen ein.

Die 25 Cluster erhielten in Zusammenarbeit mit Polizeiexperten folgende Benennungen:

#### Cluster

- Nr. 1 Kripo : Nicht-spezialisierte Großstadt-Sachbearbeiter
- Nr. 2 Kripo : KP-Sachbearbeiter; Land/Mittelstadt

---

1) Die zu den einzelnen Clustern gehörenden Tätigkeitstabellen nach Nennungshäufigkeit in v.H. in diesem Gutachten (vgl. Tabellen Nr. 2 a bis 26 a) sind nicht ganz identisch mit denen, die den Polizeiexperten zur Bewertung und Benennung der Cluster vorlagen. Im wesentlichen unterscheiden sie sich aber nur dadurch, daß durch Änderung des Schwellwertes zusätzliche, ergänzende Tätigkeiten der Vollständigkeit halber aufgenommen wurden. Die Hauptfunktionen blieben davon jedoch unberührt.

- Nr. 3 Kripo : KP-Sachbearbeiter Jugendkriminalität
- Nr. 4 Kripo : KP-Spezialsachbearbeiter
- Nr. 5 Schupo : Streifen-/Revierbeamter; Land/Mittelstadt
- Nr. 6 Schupo : Landpolizist
- Nr. 7 Schupo : Streifenbeamter Großstadt
  
- Nr. 8 Schupo : Verkehrsunfallsachbearbeiter
- Nr. 9 Schupo : Motorisierte Verkehrsüberwachung
- Nr. 10 Schupo : Ermittlungsbeamter
- Nr. 11 Wasserschutzpolizei
- Nr. 12 Bepo/Schupo: Unterführer/Funktionsbeamter
- Nr. 13 Schupo : Ermittlung - Gewerbe
- Nr. 14 Kripo/Schupo: Operativer Fahnder
- Nr. 15 Bepo : Einzeldienst (Ausbildung)
- Nr. 16 Kripo : Kriminaltechnik und Erkennungsdienst
  
- Nr. 17 Fernmelde- und Funkzentrale
- Nr. 18 Kripo/Schupo: Dienststellenleiter, untere Ebene
- Nr. 19 Sachgebietsleiter in Stabsstellen
- Nr. 20 Kripo/Schupo: Geschäftszimmerbeamter
- Nr. 21 Bepo/Schupo : Geschäftszimmerbeamter
- Nr. 22 Bepo/Schule: Ausbildung
- Nr. 23 Bepo : Zugführer, Fachlehrer
- Nr. 24 Polizeifachlehrer
- Nr. 25 Technischer Funktionsbeamter

Bei der Aufarbeitung der 25 Cluster ergaben sich teils mit der tatsächlichen Tätigkeitsstruktur kongruente, teils inkongruente Ergebnisse. Einige Cluster wie etwa Nr. 1 - 4 oder 5 - 9 waren eindeutig der Kriminalpolizei bzw. Schutzpolizei und den hierzu gehörenden Subschemata zuzuordnen, ebenso Nr. 13 (Wasserschutzpolizei) oder Nr. 16 (Kriminaltechnik). Andere Cluster wiederum waren sehr zweig-inhomogen, dies gilt auch für andere Strukturmerkmale.



Tabelle Nr. 1 - Funktionscluster -  
Funktionscluster nach Polizeizweigen in v.H.

Cluster	Bepo	Schule	WSP	Schupo	Kripo
1	-	7	-	3	90
2	-	-	-	13	87
3	-	-	-	-	100
4	-	-	-	9	91
5	3	3	-	94	-
6	-	-	-	97	3
7	11	-	-	89	-
8	-	8	-	92	-
9	-	-	-	100	-
10	-	38	-	62	-
11	-	-	100	-	-
12	50	5	-	45	-
13	-	-	-	100	-
14	-	-	7	36	57
15	76	6	-	18	-
16	-	-	-	-	100
17	50	-	17	33	-
18	15	4	8	23	50
19	23	33	8	8	23
20	35	6	12	24	23
21	50	40	-	10	-
22	53	47	-	-	-
23	67	22	6	5	-
24	38	53	3	6	-
25	68	14	4	14	-

Wie die Übersicht über die Verteilung der Zweige (vgl. Tabelle Nr. 1) auf die Cluster zeigt, sind zwei der Cluster ausschließlich von Dienstposten besetzt, die nach der gegenwärtigen Sparten-einteilung zur Kriminalpolizei zu rechnen sind (Cluster 3 und 16). Drei Cluster werden zu etwa 90 v.H. von Kripo-Dienstposten gebildet (Cluster 1, 2, 4); vier weitere haben einen überwiegenden (Cluster 14 und 18) oder doch beträchtlichen (Cluster 19 und 20) Kripo-Anteil aufzuweisen, der in einem Fall (Cluster 20) nur von der Bereitschaftspolizei übertroffen wird.

Die graphische Darstellung (Übersicht Nr. 1) läßt erkennen, daß zwischen den Clustern 1, 2, 3 und 4 eine hohe Affinität besteht. Es fällt auf, daß alle vier Cluster zu etwa 90 v.H. mit Kripo-Dienstposten besetzt sind, wobei allerdings das Cluster mit dem höchsten Schupo-Anteil (Cluster 2) auch die höchste Binnenähnlichkeit zu verzeichnen hat. Zwischen diesen Clustern und den Schupo-Clustern mit einer vergleichbaren Binnenähnlichkeit (Cluster 5 bis 9) besteht eine beträchtliche "Ähnlichkeitsdiskrepanz". Demgegenüber befindet sich das andere "reine" Kripo-Cluster (Cluster 16) in einer etwas isolierten Position. Es "hängt" auf einem geringen Ähnlichkeitsniveau noch mit Cluster 14 "zusammen", das wenigstens zu 57 v.H. noch Kripo-Dienstposten enthält. Cluster 18, 19 und 20 gehören offensichtlich in einen anderen Kontext. Im Vergleich zur Schupo fällt die relativ geringe Anzahl von Clustern auf, ein Zeichen, daß die Arbeitszerlegung bei der Kripo verhältnismäßig wenig weit fortgeschritten ist.

Die Tätigkeitstabellen (Tabellen Nr. 2 bis 26) und Struktur-tabellen (Tabellen Nr. 27 bis 51) im Anhang geben einen umfassenden Überblick über die Aktivitätsbereiche der einzelnen Gruppen, so daß im folgenden vor allem eine abgrenzende, die Gruppierung erläuternde Analyse erfolgen soll, die ergänzende und erläuternde Strukturdaten einbringt, die nicht Eingangsdaten für den Ähnlichkeitsvergleich waren.

Die Tätigkeitstabellen zu den einzelnen Clustern wurden in je zwei Abschnitte unterteilt (vergleiche Tabellen 2 a, b bis 26 a, b).

1. Von den Befragten in v.H. wahrgenommene Tätigkeiten (Tabellen Nr. 2 a bis 26 a)

Diese Tabellen geben Aufschluß darüber, welcher Anteil von Polizisten die jeweilige Tätigkeit für das betreffende Cluster während der letzten 12 Monate vor der Erhebung ausgeführt hat. Um die Liste nicht unübersichtlich werden zu lassen, wurden nur die Tätigkeiten aufgenommen, die von wenigstens der Hälfte (50 v.H.) der in das Cluster eingegangenen Personeneinheiten ausgeführt wurden. Zusätzliches Kriterium war eine durchschnittliche Häufigkeit von mindestens 2,0.

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit (Tabellen Nr. 2 b bis 26 b)

Hier wurden die Tätigkeiten nicht nach der Verteilung auf die Befragten, sondern nach der durchschnittlichen Häufigkeit geordnet. Somit konnten auch charakteristische Tätigkeiten eines Clusters, die die 50 v.H.-Grenze nicht erreichten, aber gleichzeitig eine hohe durchschnittliche Häufigkeit aufwiesen, berücksichtigt werden. Die untere Grenze für die durchschnittliche Häufigkeit wurde auf 2,5 festgesetzt.

Die Zahlenangaben für Tätigkeit in v.H. wurden auf ganze Zahlen, für die Häufigkeit auf eine Stelle hinter dem Komma aufgerundet.

In den Tabellen Nr. 27 bis 51 werden zu den einzelnen Clustern wichtige Strukturmerkmale <sup>1)</sup> aufgeführt. Die Variablen der Strukturmerkmale sind nicht in den Ähnlichkeitsvergleich, der ja nur aus der Clusterung der Tätigkeiten entstand, eingegangen.

Sie wurden nach Festlegung der Cluster mit den einzelnen Gruppen kreuztabelliert, um zusätzliche Informationen über die Cluster zu erhalten und somit aussagekräftige Analysen zu ermöglichen. Die angegebenen Zahlen für jedes Cluster stellen in v.H. die Angaben der befragten Beamten dar.

Im folgenden sollen die Ergebnisse der Clusterung näher beschrieben und analysiert werden.

---

1) Hinsichtlich der Verteilung auf die Polizeizweige vgl. Tabelle Nr. 1 im Text.

2.4.3.1. Cluster 1: Nicht spezialisierte Großstadt-Sachbearbeiter (Kripo)

Cluster 1 ist auf einem Ähnlichkeitsniveau von 0,42 konzipiert. Seine Binnenähnlichkeit ist geringer als die des Clusters 2 (0,43), jedoch höher als die der Cluster 3 (0,37) und 4 (0,33).

Die Vernehmung von Verdächtigen, Beteiligten und/oder Zeugen ist die Tätigkeit, die von allen Dienstposten dieses Clusters ausgeführt wird. Sie ist, neben der Abfassung von Vernehmungsprotokollen zugleich die relativ häufigste Tätigkeit. Die Beamten, die zu diesem Cluster gehören, sind also alle Vernehmungsbeamte.

Außerdem verrichten über 90 v.H. dieser Beamten jene Tätigkeit, die man als Basisfunktionen der kriminalpolizeilichen Schreibtischarbeit bezeichnen könnte: von der Anzeigenaufnahme über das Abfassen von Fahndungsfernschreiben, Vernehmungsprotokollen, Tatortberichten bis zum Schlußbericht. Bemerkenswert ist der hohe Anteil der Beamten, die einen Schlußbericht verfassen ein Hinweis darauf, daß sie ihre Tätigkeit weitgehend selbständig und "vollständig" zu Ende führen.

Hinzu kommen die wichtigsten "hoheitlichen" Funktionen der Kriminalpolizei im Außendienst: von der Durchsuchung, Beschlagnahme, vorläufigen Festnahme bis zur Verhaftung, alles Tätigkeiten, die mit Eingriffen in die Bürgerrechte verbunden sind und somit ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein erfordern. Daneben tauchen andere Basisfunktionen der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit auf: von der Wahlvorlage von Lichtbildern über die Überprüfung von Alibis und Indizien, der Aufnahme des Tatortbefundes, der Überprüfung von Äußerungen Verdächtiger, der Rekonstruktion der Tatzeit bis zur Erforschung des Tatmotivs.

Nur knapp zwei Drittel der Dienstposten erledigen Tätigkeiten wie das Führen von Hauptakten bei Sammelverfahren und von Fallakten bei Einzelverfahren (eine Tätigkeit, die allerdings bei denen, die sie angeben, relativ häufig vorzukommen scheint). Das Abfassen eines Schlußberichts scheint nicht an das Führen von Fallakten geknüpft zu sein. Und noch geringer ist der Anteil der Dienstposten, die "initiativ" tätig werden, also

etwa den "ersten Angriff" durchführen oder Anzeigen erstatten. Auffällig ist auch, daß nur relativ wenige der in diesem Cluster vertretenen Beamten "Zuliefererdienste" für die Ermittlungsarbeit leisten: 97 v.H. führen Lichtbildvorlagen durch, aber nur 50 v.H. wählen selber Lichtbilder zur Lichtbildvorlage aus; 90 v.H. leiten Fahndungsmaßnahmen ein und 97 v.H. fassen Fahndungsfernschreiben ab, aber nur 57 v.H. werten das Deutsche Fahndungsbuch und nur 53 v.H. Personenakten fahndungsmäßig aus. Es scheint sich also vorwiegend um Tätigkeiten zu handeln, die weder reine Registratur- und Kartearbeiten noch reine "Frontkontakte" erfordern.

Man könnte das Ensemble der wichtigsten Funktionen zusammenfassend als selbständige und verantwortliche Ermittlungstätigkeit charakterisieren.

Als Ermittlungsschwerpunkt kommt offenbar vor allem einfacher und schwerer Diebstahl samt Hehlerei, vor allem Kfz-Diebstahl in Frage (Hehlerei: 77 v.H.; einfacher Diebstahl: 73 v.H.; schwerer Diebstahl: 67 v.H.).

80 v.H. der Beamten sind in Großstädten beschäftigt, davon haben die meisten ihren Arbeitsschwerpunkt in den Mischgebieten und Wohnvierteln der Großstädte.

Wie schon der Katalog der Tätigkeiten vermuten ließ, sind die Dienstposten des Clusters weder einseitig außen- noch innenorientiert: nur 3 v.H. haben keinen Außendienst, aber auch nur 10 v.H. verbringen 60 v.H. und mehr ihrer Arbeitszeit im Außendienst. Die meisten (48 v.H.) verwenden 20 bis 40 v.H. ihrer Dienstzeit auf Außendienst. Auch hat die Hälfte ausschließlich Tagesdienst, nur ein Fünftel hat Tages- und Nachtdienst und etwas mehr als ein Fünftel Wechsel- und Tagesdienst. Bereitschaftsdienst an der Dienststelle wird von 30 v.H. gar nicht gefordert, vom Rest nur relativ selten. Dagegen kommt Rufbereitschaft eher in Betracht. Jeder Beamte leistet zum Teil beträchtliche Überstunden. An GSOD - ASOD-Einsätzen nimmt allerdings nur ein Drittel teil.

Über drei Viertel geben als Stellung in der Dienststelle "Sachbearbeiter" an. 85 v.H. sind Beamte des mittleren Dienstes

davon werden 78 v.H. nach A 9, der Rest nach A 8 besoldet. 11 v.H. der Beamten gehören dem gehobenen Dienst an, entweder als "gehobener Sachbearbeiter" oder als "Leiter (Vertreter) eines Fachkommissariats". Führungsfunktionen spielen in dem Cluster jedoch kaum eine Rolle. Kaum ein Beamter ist offizieller Vertreter seines Vorgesetzten und nur etwas mehr als ein Viertel wird gelegentlich vertretungsweise für einen ranghöheren Polizeibeamten tätig. Bei aller Selbständigkeit und Eigenverantwortung ihrer Tätigkeiten gehört das Gros der Dienstposten rangmäßig zum mittleren Dienst. Der Anteil von 11 v.H. der Beamten des gehobenen Dienstes beweist immerhin, daß in diesem Bereich Diskrepanzen zwischen der funktionalen und der organisatorisch-hierarchischen Struktur bestehen. Da im Cluster Führungsfunktionen nicht zu den typischen Funktionen gehören, ist anzunehmen, daß Beamte des gehobenen Dienstes, die in diesem Cluster enthalten sind, sich in ihren Tätigkeiten von den Beamten des mittleren Dienstes nicht wesentlich unterscheiden. Die "Verzahnungsgruppe" A 9 scheint also auch "funktional gerechtfertigt" zu sein. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die Clusteranalyse nur die Quantität und Häufigkeit der Funktionen berücksichtigt hat. Dienstposten mit Führungsfunktionen, die außerdem mit solchen Tätigkeiten verbunden sind, die auch von Dienstposten ohne Führungsfunktionen wahrgenommen werden, können daher bei der Clusterbildung leichter "untergehen" als Dienstposten mit reinen Führungsfunktionen. Vor eilfertigen Schlußfolgerungen von der Funktionsstruktur auf die Rangstruktur muß daher ausdrücklich gewarnt werden. Zwar könnten die Unterschiede in der Besoldung, in den Subordinations-verhältnissen (17 v.H. haben Untergebene, 83 v.H. keine) oder in puncto Schulbildung (43 v.H. Hauptschüler, 30 v.H. mittlere Reife) "funktionell" irrelevant und bloß Indikatoren der faktischen Organisation in der öffentlichen Verwaltung sein. Aber andererseits ist nicht auszuschließen, daß die hohe Ähnlichkeit, die auf Grund der Zahl und Häufigkeit bestimmter Funktionen zustandekam, zu einer falschen Zuordnung einzelner Dienstposten geführt haben mag.

Auffällig ist auch der verhältnismäßig hohe Anteil von Beamten, die schon über 10 Jahre auf ihrem Dienstposten tätig sind. Da

die wichtigsten Tätigkeiten keinen besonders hohen Grad von Spezialisierung vermuten lassen, dürfte es sich um Tätigkeiten handeln, die eine gewisse Berufserfahrung erfordern. Die Dienstposteninhaber glauben jedenfalls mehrheitlich, daß ihre Fähigkeiten bei diesen Tätigkeiten zum größten Teil zur Geltung kommen können.

Die Experten waren der Ansicht, daß das Cluster 1 mit dem Etikett "nicht spezialisierter Großstadtsachbearbeiter" am besten zu charakterisieren sei. Tatsächlich sind Großstadtdienstposten, die Basisfunktionen des kriminalpolizeilichen Ermittlungsdienstes wahrnehmen, in dem Cluster am stärksten vertreten. Das Etikett sollte jedoch nicht den Tatbestand verdecken, daß diese "nichtspezialisierten" Beamten sehr wohl spezielle Delikte bearbeiten können. Sie sind nur insofern "nicht spezialisiert" als sich ihre "Methode" offenbar auf verschiedene Delikte anwenden läßt. Die meisten bearbeiten zwar vor allem Diebstahlsdelikte, aber das Cluster deckt sich keineswegs mit der Organisationseinheit, die in den geltenden Organisationsplänen unter Titeln wie "Diebstahl", "Eigentumsdelikte" oder ähnlichen verzeichnet ist. Neben ausgesprochenen "Generalisten" wie den Dauerdienst-Beamten gehen Dienstposten aus den Funktionsbereichen "Raub und Erpressung", aber auch speziellere Deliktbereiche wie "Rauschgift", "Brand" und "Staatsschutz" in das Cluster ein, wobei allerdings Diebstahlsbekämpfung, nichtspezialisierte Ermittlungstätigkeit und Raub den Schwerpunkt ausmachen. Offenbar ist der "nichtspezialisierte Ermittlungsbeamte" auch in Funktionsbereichen zu finden, die gemeinhin als spezielle Arbeitsgebiete gelten. Nicht jeder Brand-Ermittler scheint ein "Spezialist" zu sein. Und scheinbar hochspezialisierte Mord-Ermittler scheinen unter Umständen dieselben Basistätigkeiten zu verrichten wie Sachbearbeiter für Diebstahlsdelikte. Die Umstände, unter denen dies der Fall zu sein scheint, sind in der Tätigkeitenliste nur indirekt faßbar. Erst im Vergleich zur Tätigkeitenliste des Clusters 2 fällt auf, daß in Cluster 1 gewisse Tätigkeiten fehlen, die man von einem echten "Generalisten" erwarten würde. Der Beamte des Clusters 1 erstellt z. B. nicht (oder doch nur selten) einen "Bildbericht". Er sucht und sichert keine "Gegenstandsspuren", obwohl er sich hauptsächlich mit Diebstahl und Raub

zu befassen scheint, und er verfolgt nicht (oder nur selten) verdächtige Personen. All das deutet darauf hin, daß es sich hier bei aller Autonomie um einen Sachbearbeiter handelt, der ad hoc zur Unterstützung seiner Ermittlungen auf einen arbeitsteiligen Apparat von Spezialisten (Erkennungsdienst, Personenaktensammlung, Observation, Kriminaltechnik, Fahndung) zurückgreifen kann. Dies wird besonders in Großstädten der Fall sein. Und so ist es verständlich, daß sich in der Clusteranalyse allein durch den Vergleich der Einzeltätigkeiten ein Typus herauskristallisiert hat, der durch das ökologische Merkmal Großstadt gekennzeichnet ist, das scheinbar mit den Tätigkeiten nichts zu tun hat. Hinter der Variablen "Großstadt" ist als konkrete Einflußgröße die Großorganisation eines arbeitsteiligen Polizeiapparates zu identifizieren, die diesen Typus des "unspezialisierten Sachbearbeiters" trägt und von dem er abhängig ist. Dieser Typus ist an eine bestimmte Organisationsstruktur gebunden.



#### 2.4.3.2. Cluster 2: Sachbearbeiter der Kripo (Land/Mittelstadt)

Cluster 2 ist auf einem Ähnlichkeitsniveau von 0,43 konzipiert. Seine Binnenähnlichkeit ist also höher als die von Cluster 1 (0,42), Cluster 3 (0,37) und Cluster 4 (0,33). Es ist das homogenste Cluster der Kripo. Mit Cluster 1 ist es auf einem Niveau von 0,38 vergleichbar. Dabei ist die Distanz zu Cluster 1 um vieles geringer als die zu Cluster 3 (und 4).

Alle Beamten, die in Cluster 2 enthalten sind, sind mit Vernehmungen beschäftigt, und sie üben auch jene Basisfunktionen der kriminalpolizeilichen Schreibtisch- und Feldarbeit aus, die für die Dienstposten des Clusters 1 charakteristisch waren. Wie die lange Liste der Tätigkeiten und auch die graphische Darstellung zeigen, besteht in diesem Cluster eine größere Binnenähnlichkeit, da mehr Dienstposten mehr gemeinsame Tätigkeiten mit größerer Häufigkeit verrichten.

Im Vergleich zu Cluster 1 kommen aber bestimmte Tätigkeiten hinzu, die dort vermißt wurden. Die Beamten verfolgen zu 80 v.H. verdächtige Personen, erstellen zu 78 v.H. selbst einen Bildbericht, erteilen zu 75 v.H. Auskünfte in Fahndungsangelegenheiten an Polizeidienststellen, suchen und sichern zu 69 v.H. Gegenstandsspuren und Situationsspuren, besorgen zu 68 v.H. selber die vorläufige Unterbringung Festgenommener, nehmen zu 68 v.H. an örtlichen Personenfahndungen und zu 66 v.H. an Observationsstreifen teil. Sie leiten überörtliche Fahndungsmaßnahmen ein, werten Bundes- und Landeskriminalblätter aus, machen Fingerprints mit chemischen Mitteln sichtbar, kurzum: sie leisten zum größten Teil zusätzlich zu den "Basistätigkeiten" des Clusters 1 noch all die Dienste, die den Sachbearbeitern in einem arbeitsteiligen Großbetrieb von speziellen Abteilungen und Dienststellen abgenommen werden.

Was die einzelnen Delikte betrifft, so werden auch hier von den meisten Beamten Ermittlungen wegen schweren Diebstahls durchgeführt (91 bzw. 82 v.H.). Hinzu kommen Ermittlungen wegen Nötigung, Notzucht, Körperverletzung, fahrlässiger Tötung, Raub, Hehlerei, Brandstiftung, Fälschung, unzüchtigen Handlungen, illegaler

im Außen-  
en: fast die

Beleidigung usw. 64 v.H. dieser Beamten nehmen an Leichenschau und Leichenöffnung teil. Immerhin 31 v.H. der Beamten geben als Funktionsbereich, in den sie ihre Tätigkeiten hauptsächlich einordnen würden, an erster, zweiter und dritter Stelle die "Bearbeitung von nicht natürlichen Todesfällen" an; 22 v.H. nennen unter anderem "Diebstahl", 20 v.H. Raub, 18 v.H. Fahndung, 16 v.H. Sittlichkeitsdelikte, 13 v.H. Brandstiftung und Sprengstoffdelikte. Nur 16 v.H. nennen ausdrücklich den Kriminaldauerdienst und nur 11 v.H. "nichtspezialisierte Ermittlung". Oft werden von ein und demselben Beamten die verschiedensten Schwerpunkte genannt: etwa "Kriminaldauerdienst, Rauschgift- und Sittlichkeitsdelikte" oder "nicht-natürliche Todesfälle, Brandstiftung und Raub" oder "Erkennungsdienst, nicht-natürliche Todesfälle und Diebstahl" oder "Fahndung, Kriminaltechnik und Diebstahl".

Während in Cluster 1 ein Drittel der Befragten nur einen einzigen Schwerpunktbereich ihrer Tätigkeit nennen und fast zwei Drittel keinen dritten Bereich angeben, nennen in Cluster 2 nur 4 v.H. einen einzigen Schwerpunktbereich und nur ein Fünftel keinen dritten Bereich. Das alles deutet auf einen geringen Grad der Arbeitsteilung qua Spezialisierung hin.

Nur 11 v.H. dieser Beamten haben ihren Arbeitsschwerpunkt in Großstädten; 58 v.H. geben als Arbeitsschwerpunkt ein rein ländliches oder teils ländlich-teils städtisches Gebiet an; 21 v.H. sind in Klein- und Mittelstädten tätig. 45 v.H. der Dienstposten gehören zu einer Dienststelle in einer Gemeinde unter 50.000 Einwohnern; 23 v.H. zu einer Dienststelle in Städten von 50.000 bis 100.000 Einwohnern. Nur ein Drittel der Dienststellen befinden sich auf Gemeindeebene oder sind "unselbständige Dienststellen", zwei Drittel rangieren auf der Ebene des Kreises oder Regierungsbezirks. Diese Dienststellen scheinen übrigens im Vergleich zu denen des Clusters 1 technisch schlechter ausgestattet zu sein.

Schon aus der Lage der Dienststelle ist verständlich, daß diese Beamten in Cluster 2 sehr viel mehr Außendienst verrichten: alle haben Außendienst, über ein Viertel der Beamten verbringt sogar mehr als 60 v.H. seiner Arbeitszeit im Außendienst. Unterschiedlich sind auch die Dienstzeiten: fast die

Hälfte der Beamten hat "teils Tages-, teils Nachtdienst", während in Cluster 1 nur ein Fünftel diese Kategorie belegte. Dementsprechend haben weniger Beamte "ausschließlich Tagesdienst". Bereitschaftsdienst an der Dienststelle und Rufbereitschaft kommen häufiger vor. Auch werden mehr Überstunden geleistet. Selbst an GSOD- und ASOD-Einsätzen nehmen diese Beamten öfters teil. Sie werden also im Vergleich zum Cluster 1 durchschnittlich stärker von Ihrem Dienst in Anspruch genommen.

Als Stellung in der Dienststelle geben hier nur 49 v.H. Sachbearbeiter bzw. gehobener Sachbearbeiter an. Dem entspricht ein Anteil von 49 v.H. Beamten, die nach A 9 besoldet werden; die meisten davon befinden sich im mittleren Dienst. Zum gehobenen Dienst gehören immerhin 21 v.H. der Dienstposten dieses Clusters (in Cluster 1 waren es nur 11 v.H.). Es handelt sich dabei um gehobene Sachbearbeiter, Sachgebietsleiter, Vertreter von Außenstellenleitern, Leiter von Fachkommissariaten und Sachgebieten sowie um Vertreter von Inspektionsleitern, die z. T. nach A 10 und A 11 besoldet werden. Dieser relativ starke Anteil von Beamten des gehobenen Dienstes ist insofern überraschend, als in der Tätigkeitenliste kaum Funktionen auftauchen, die man als Führungsfunktionen qualifizieren könnte. Allerdings sind in diesem Cluster relativ mehr Beamte offizieller Vertreter ihres Vorgesetzten und fast die Hälfte nimmt gelegentlich vertretungsweise die Aufgaben eines ranghöheren Beamten wahr (in Cluster 1 nur 28 v.H.).

Zu diesen Sachbearbeitern und "Oberbeamten" kommen aber noch 37 v.H. Beamte des mittleren Dienstes hinzu, die nicht nach A 9 besoldet werden. Auch sie sind zum Teil Sachbearbeiter der Kripo, zum Teil aber auch Beamte der Schutzpolizei, vor allem Ermittlungs- und Vernehmungsbeamte, die Strafsachen, Ordnungswidrigkeiten und Unfälle bearbeiten und Revierdienst leisten. Diese Schupobeamten machen den Hauptanteil der nach A 8 besoldeten Beamten aus. Daneben gibt es freilich auch (Diebstahls-)Sachbearbeiter und "Hilfssachbearbeiter" der Kripo, die nach A 7 besoldet werden. Die Diskrepanzen zwischen funktionaler und organisatorisch-hierarchischer Struktur sind in Cluster 2 also noch größer als in Cluster 1. Da steht der Leiter des Sachgebiets "nicht-natürliche Todesfälle" und

"Staatsschutz" (Kreis-Ebene, Bayern), der nach A 10 besoldet wird oder der Untersuchgebietsleiter aus dem Bereich "nicht natürliche Todesfälle und EDV" (Regierungsbezirks-Ebene, Bayern), der nach A 11 besoldet wird, neben einem Sachbearbeiter im Kriminaldauerdienst (NRW, Kreis-Ebene), der nach A 6 besoldet wird oder einem Streifenführer S, der dem Zivilstreifenkommando angehört (NRW, Kreis-Ebene) und nach A 8 besoldet wird. Da die einzelnen Tätigkeiten, die einen Dienstposten konstituieren, nicht nach ihrer Bedeutung gewichtet sind, muß die Interpretation der Binnenähnlichkeit des Clusters versuchen, dieses Gefälle zu erklären. Dabei sind Subcluster mit ihrem unterschiedlichen Ähnlichkeitsniveau besonders daraufhin zu untersuchen, ob sie verschiedene Funktionsbereiche innerhalb des Gesamtclusters abdecken.

Durch Steigerung des Ähnlichkeitsgrads lassen sich aus dem Gesamtcluster 2 folgende Subcluster ausgliedern:

<u>Nr.</u>	<u>Ähnlichkeitsniveau</u>	<u>Scheitelpunkt bei</u>
1 (a und b)	0,46	0,46 bzw. 0,48
2	0,47	0,52
3	0,50	0,54
4	0,51	0,51
5	0,53	0,54
6	0,54	0,57
7	0,55	0,56
8	0,59	0,55
9	0,60	0,63
10	0,61	0,65
11	0,66	0,63
12	0,66	0,66

Das Subcluster 12 mit dem höchsten Ähnlichkeitsniveau enthält vorwiegend Dienstposten aus den Funktionsbereichen Kriminaldauerdienst und nicht-spezialisierte Ermittlung. In Subcluster 11 ist die Bearbeitung von Diebstahl und Raub allen Dienstposten gemeinsam. In den Subclustern 10 und 9 stehen entweder spezielle Dienstleistungen (10) wie Erkennungsdienst, Fahndung und Kriminaltechnik oder speziellere Deliktklassen (9), vor allem Sittlichkeitsdelikte im Vordergrund, die aber

immer in Kombination mit verschiedenen anderen Delikten auftreten. In den Subclustern 6, 7 und 8 dominieren wieder die nicht-spezialisierten Ermittlungen. Es erscheint daher gerechtfertigt, die Subcluster 6 - 12 auf einem Ähnlichkeitsniveau von 0,53 unter dem Etikett "nicht-spezialisierte Sachbearbeiter" zusammenzufassen.

Die Schutzpolizeibeamten, die vor allem in Subcluster 5 und Subcluster 2 enthalten sind, kommen erst auf einem Ähnlichkeitsniveau von 0,51 bzw. 0,46 hinzu.

Die Schupo-Subcluster werden von den Subclustern 4 und 3 voneinander getrennt, die vor allem gehobene Sachbearbeiter und leitende Beamte enthalten. Leitende Beamte sind außerdem überwiegend in Subcluster 1a enthalten. Die leitenden Beamten kommen erst auf einem Ähnlichkeitsniveau von 0,50, 0,47 und 0,45 zu den Subclustern der "nicht-spezialisierten Sachbearbeiter" hinzu. Das zeigt zur Genüge, daß bei aller Ähnlichkeit eine beachtliche Unähnlichkeit besteht. Der Schwerpunkt des Clusters liegt bei einem Ähnlichkeitsniveau von 0,53 - zweifellos auf den Dienstposten, die sich mit nichtspezialisierten Ermittlungen befassen, sei es, daß sie im Rahmen des Kriminaldauerdienstes alle anfallenden Delikte bearbeiten oder daß sie für sehr heterogene Deliktgruppen zuständig sind.

Der im Vergleich zu Cluster 1 höhere Anteil von Beamten des gehobenen Dienstes mit Führungsfunktionen erklärt auch den Unterschied in den Subordinationsverhältnissen: nur 69 v.H. (im Vergleich zu 83 v.H. in Cluster 1) haben keine "Untergebene". Der geringe Prozentsatz von Mittelschulabsolventen mit Mittlerer Reife und der entsprechend höhere Prozentsatz von Hauptschulabsolventen mag zum Teil auf das höhere Dienstalter der Beamten in Cluster 2 zurückzuführen sein. Er könnte ferner zum Teil in der geographischen Lage vieler Dienststellen in Mittelstädten begründet sein, wo offenbar die Rekrutierung von Mittelschülern weniger weit fortgeschritten ist als in Großstädten.

Die gegenüber Cluster 1 durchschnittlich geringere Verweildauer auf den jetzigen Dienstposten verweist wieder auf die

"Vielzweckverwendung" dieser Beamten, die offenbar in allen möglichen Bereichen der Verbrechensbekämpfung eingesetzt werden. Ob auch die höhere Berufszufriedenheit auf diese Multifunktionalität oder eher auf den stärkeren Anteil von Beamten des gehobenen Dienstes zurückzuführen ist, ist noch zu entscheiden. Im Vergleich zu Cluster 1 sind zwar mehr Beamte mit ihrer Besoldung unzufrieden, wenn sie an ihre Belastung denken, aber die Belastung scheint auch tatsächlich höher zu sein als bei Beamten des Clusters 1. Dafür sind in Cluster 2 mehr Beamte der Ansicht, daß sie bei ihren Tätigkeiten ihre Fähigkeiten voll zur Geltung bringen können. Höhere Arbeitszufriedenheit bei relativ geringer Besoldungszufriedenheit scheint hier zu relativ großer Berufszufriedenheit zu führen.

Die Experten haben das Cluster 2 mit dem Etikett "Sachbearbeiter der Kripo (Land-Mittelstadt)" versehen. Tatsächlich vermag der Arbeitsschwerpunkt in ländlichen Gebieten und kleineren bis mittleren Stadtgemeinden dieses Cluster von Cluster 1 charakteristisch zu unterscheiden. Das Strukturmerkmal "Arbeitsschwerpunkt" scheint auch hier auf die latente Variable "Stellung in der Organisation" zu verweisen. Bei der Mehrzahl der Dienstposten handelt es sich dabei weniger um "Spezialisten des Allgemeinen" (etwa im Kriminaldauerdienst), die vor allem Basistätigkeiten der Ermittlung und Sachbearbeitung verrichten, als um multifunktional eingesetzte Beamte, die gleichzeitig in verschiedenen Deliktsbereichen arbeiten und anfallende Arbeiten selbständig zu Ende führen (Schlußbericht!). Sie können bei dieser Arbeit offenbar weniger mit einer Entlastung durch Spezialdienste rechnen als ihre Kollegen aus Cluster 1. Sie müssen daher nicht nur in vielen Techniken und Spezialgebieten versiert, sondern auch belastungsfähiger sein. Die Organisationsstruktur ihrer Behörden, in der oft die verschiedensten Delikte von ein und demselben Sachbearbeiter "betreut" werden müssen, verlangt offenbar von diesen Beamten eine hohe Einsatzbereitschaft und Mobilität.

Der in Cluster 2 erfaßte Typus des Kripo-Sachbearbeiters scheint auf allen Ebenen innerhalb der Landeskriminalämter der häufigste Typus des Kriminalpolizeibeamten zu sein. Die Ausbildung der Kriminalpolizeibeamten wird sich daher in erster Linie an der Struktur dieses Clusters orientieren müssen. Da dieser Beamtentypus gleichzeitig in verschiedenen Deliktsbereichen einsetzbar sein muß und nicht nur die Basisfunktionen der Ermittlungsarbeit, sondern auch die Grundzüge der Kriminaltechnik, der Fahndung, der Observation und des Erkennungsdienstes beherrschen muß, ist eine möglichst universelle Ausbildung jedenfalls solange notwendig, als die Personalsituation es nicht gestattet, die Organisationsstruktur der Ämter in kleinen und mittleren Städten und auf dem Lande so zu verändern, daß die Ermittlungsbeamten sich auf einen einzigen Deliktsbereich konzentrieren können und von Funktionen, die nicht unmittelbar zur Ermittlung gehören, freigesetzt werden. Freilich können auch strategische Gesichtspunkte der Verbrechensbekämpfung, ganz unabhängig von der Personalsituation, dafür sprechen, diesen Typus des Beamten bewußt heranzubilden. Es gibt gewisse Deliktklassen, die sich nicht von anderen Deliktklassen isolieren lassen, und deren Bearbeitung den "Breitband"-Beamten, der mit mehreren Gebieten der Kriminalistik intensiver vertraut ist, erfordert. Auch Probleme der Personalplanung und des Großeinsatzes lassen sich mit diesem mobilen Beamtentyp leichter lösen als mit dem reinen Spezialisten. Hinzu kommt der Gesichtspunkt der Arbeitszufriedenheit, die in der Regel bei wenig spezialisierten, abwechslungsreichen Tätigkeiten höher ist als bei notwendig monotoneren Spezialtätigkeiten. Trotz dieser Vorteile sind die Nachteile dieser Allround-Tätigkeit nicht zu übersehen: die Zersplitterung der Aufmerksamkeit auf mehrere Gebiete wird in der Regel die Effektivität der Arbeit beeinträchtigen. Auch scheint die Ressortkonzentration in den seltensten Fällen kriminalstrategisch begründet zu sein. Oft werden nur bürokratische Traditionen aus Gründen des Prestiges oder sogar grundlos weitergeschleppt. Und meist ist wohl einfach die Personalknappheit die simpelste Erklärung dafür, daß dieser Typus des Kriminalpolizeibeamten heute der vorherrschende Typus ist.

Zum Schluß muß noch auf das Phänomen der Ähnlichkeit von Dienstposten mit leitender Funktion und solchen mit einfacher Sachbearbeiterfunktion eingegangen werden. Da die Cluster-Analyse die Wichtigkeit einer Funktion unbeachtet läßt und die Ähnlichkeit nur als Produkt der gemeinsamen Tätigkeitenmenge und der Häufigkeit dieser Tätigkeiten definiert, wäre es natürlich nicht legitim, aus der relativen Ähnlichkeit der einzelnen Subcluster auf ihre "Gleichwertigkeit" zu schließen. Die Summe der Einzelfunktionen macht nicht den "Wert" oder "Rang" eines Dienstpostens aus. Selbst bei bestehender Identität aller Einzeltätigkeiten könnte sich durch ihren verschiedenen Stellenwert innerhalb verschiedener Dienstposten eine beträchtliche Rangdifferenz ergeben. Deshalb kann man aus der Diskrepanz der Besoldungsgruppen, die in diesem Cluster enthalten ist, weder auf eine Überbewertung noch auf eine Unterbewertung bestimmter Dienstposten schließen. Konsequenzen für die Besoldung ergeben sich daraus also nicht. Dagegen könnte die Ausbildung und Organisation der Polizei von dieser Cluster-Analyse durchaus profitieren. Für sie könnte es vielleicht nützlich sein zu wissen, daß ein Sachgebietsleiter und ein gehobener Sachbearbeiter in bestimmten Bereichen nach der Art seiner Tätigkeiten mit einem einfachen Sachbearbeiter unter Umständen mehr Gemeinsamkeiten haben kann als dieser mit seinem ranggleichen Kollegen in anderen Bereichen. Daß unter diesem Aspekt die ökologische Situation (Großstadt oder Kleinstadt) wichtiger sein kann als die Dienstrangordnung, ist sicherlich keine triviale Erkenntnis.

Übrigens steht unter den Funktionsbereichen, die die "leitenden Beamten" dieses Clusters an erster Stelle nennen, das Arbeitsgebiet "nichtnatürliche Todesfälle" mit Abstand an erster Stelle. Der Vergleich mit dem Dauerdienst oder gar mit dem Revierdienst eines Vernehmungsbeamten der Schutzpolizei scheint auf den ersten Blick absurd zu sein: Ordnungswidrigkeiten lassen sich nicht mit Kapitalverbrechen vergleichen. Aber vielleicht sind die Tätigkeiten, die die Aufklärung eines Kapitalverbrechens erfordert, nach Art und Anzahl von den Funktionen gar nicht so verschieden, die in der Routine des Dauerdienstes täglich geleistet werden müssen? Unsere



Cluster-Analyse legt jedenfalls den Verdacht nahe, daß mindestens der Großteil der "Basisfunktionen" weitgehend identisch sein muß. Es wäre offensichtlich der Mühe wert, im Detail zu überprüfen, ob und inwiefern die Mythologisierung der "Kapitalverbrechen" in der Sensationspresse und Romanliteratur auch an der Bildung von Vorurteilen gegenüber jenen Dienstposten beteiligt ist, die sich mit solchen Verbrechen befassen. Das soll nicht heißen, daß von einem gehobenen Sachbearbeiter im Morddezernat die gleiche Qualifikation zu fordern wäre wie für einen Hilfssachbearbeiter im Diebstahlskommissariat. Aber es könnte bedeuten, daß beide dieselbe Grundausbildung erhalten müssen. Die Konsequenzen, die sich für die Laufbahn ergeben, liegen auf der Hand. Wenigstens unter dem Aspekt der Ausbildung scheint die Einheitslaufbahn in diesen Bereichen "funktional" gerechtfertigt zu sein.

#### 2.4.3.3. Cluster 3: Sachbearbeiter Jugendkriminalität (Kripo)

Cluster 3 ist auf einem Ähnlichkeitsniveau von 0,37 konzipiert. Die Binnenähnlichkeit ist höher als bei Cluster 4 (0,34), aber niedriger als bei Cluster 1 (0,42) und 2 (0,43). Mit Cluster 1 und 2 ist es auf einem Niveau von 0,33, mit Cluster 4 auf einem Niveau von 0,30 vergleichbar. Die Außenähnlichkeit zwischen dem Cluster 3 und den Clustern 1 und 2 ist also höher als die zwischen Cluster 3 und Cluster 4.

In die Liste der Tätigkeiten von Cluster 4 sind wie in die der Cluster 1 und 2 hauptsächlich kriminalpolizeiliche "Basis-tätigkeiten" eingegangen. Auch die Beamten dieses Clusters sind alle Vernehmungsbeamte. Fast alle führen Durchsuchungen und Beschlagnahmen durch. Es fällt allerdings auf, daß schon Routinetätigkeiten der Ermittlung wie die Überprüfung von Alibis und Indizien (343) oder die Abfassung eines Tatortberichts (354) für Dienstposten dieses Clusters weniger typisch sind. Dafür wird eine Tätigkeit von allen Beamten dieses Clusters genannt, die in dem Cluster 1 und 2 eine geringe Bedeutung hat: die Durchführung von Wahl-Gegenüberstellungen (322). Die Konfrontation des Opfers oder der Zeugen mit dem potentiellen Täter, die in den Clustern 1 und 2 allenfalls in der distanzierten Form der Lichtbildvorlage (323) vor sich geht, muß von den Beamten dieses Clusters offenbar häufig unvermittelt inszeniert werden. Das läßt auf einen weniger "bürokratisierten" Umgang mit Tätern und Opfern schließen. Ansonsten gibt es jedoch anscheinend unter den Dienstposten dieses Clusters wenig Gemeinsamkeiten.

Die Liste der Tätigkeiten nach der Rangfolge ihrer Häufigkeit (X = 2,5) zeigt freilich, daß fast die Hälfte der erfaßten Dienstposten sich relativ häufig mit folgenden speziellen Tätigkeiten befaßt: Ermittlungen wegen unzüchtiger Handlungen mit oder an Kindern, wegen Notzucht, wegen Homosexualität, Exhibitionismus, Sodomie, Fetischismus, Sadismus und/oder anderer Perversionen, sowie Befragung von Kindern unter 14 Jahren (194, 192, 193, 317). Daneben spielen Ermittlungen wegen einfachen und schweren Diebstahls und wegen Diebstahls von Kfz

eine besondere Rolle (237, 236, 239). Ermittlungen wegen schweren Diebstahls werden von ebenso vielen Dienstposten dieses Clusters durchgeführt wie von Dienstposten des Clusters 1, allerdings von weniger Dienstposten als in Cluster 2. Das läßt vermuten, daß es sich hier weder um spezialisierte Diebstahlsachbearbeiter noch um unspezialisierte Sachbearbeiter vom Typus der Cluster 1 und 2 handelt. Diese Beamten erledigen offenbar nicht alles, was etwa im Kriminaldauerdienst oder in einer Dienststelle mit einem geringen Grad der Arbeitsteilung "anfällt". Ihre Tätigkeiten konzentrieren sich um zwei Schwerpunkte: Sittlichkeitsdelikte einerseits und Diebstahlsdelikte andererseits. Da beide Deliktbereiche keine gemeinsamen Merkmale aufzuweisen haben, die ins Auge fallen, ist zu vermuten, daß die Ähnlichkeit des Funktionsbildes nicht in der "Sache", sondern eher in der Methode zu suchen ist, die bei dieser "Sachbearbeitung" Anwendung findet. Jedenfalls steht die Bearbeitung von Diebstahlsdelikten hier in einem anderen Kontext als in Cluster 1 und 2. Auch in Cluster 3 sind Sachbearbeiter enthalten, die als Tätigkeitsschwerpunkt Diebstahl und Hehlerei angeben. Aber ihre Ermittlungstätigkeiten in diesem Deliktsbereich scheinen so wenig "deliktspezifisch" zu sein, daß sie eher den Ermittlungstätigkeiten bei Sittlichkeitsdelikten als den Tätigkeiten ähneln, die Diebstahlsachbearbeiter in den Clustern 1 und 2 ausführen. Die Vermutung liegt nahe, daß die "Sachbearbeiter" eher "täterorientiert" als "deliktorientiert" sind.

Die Dienststellen dieser Dienstposten liegen fast ausschließlich in Großstädten und größeren Mittelstädten. Nur ein geringer Teil hat den Schwerpunkt seiner Tätigkeiten im städtisch-ländlichen oder überörtlichen Bereich. Im Vergleich zu den Beamten des Clusters 1, die im selben Bereich eingesetzt sind, sind diese Beamten jedoch mit der technischen Ausstattung ihrer Dienststelle weniger zufrieden, obwohl sie nach der Liste ihrer Tätigkeiten vom arbeitsteilig organisierten Betrieb einer Großstadtpolizei (nach dem Umfang ihrer Tätigkeiten zu schließen) nicht weniger profitieren dürften als die Beamten des Clusters 1. Es scheint sich um Mängel, die dieses spezifische Arbeitsgebiet betreffen, zu handeln.

Die Arbeitszeit, die im Außendienst verbracht wird, ist wesentlich geringer als in Cluster 1 und 2. Auch die Dienstzeiten sind auffallend günstig: mehr als zwei Drittel der Beamten haben ausschließlich Tagesdienst. Dafür wird mehr Bereitschaftsdienst an der Dienststelle geleistet. Rufbereitschaft kommt freilich umso seltener in Betracht. Insgesamt werden mehr Überstunden gemacht als in Cluster 1. Dafür sind aber die Beamten dieses Clusters von GSOD- bzw. ASOD-Einsätzen am wenigsten betroffen.

92 v.H. der Beamten befinden sich in Besoldungsgruppen des mittleren Dienstes, davon drei Viertel in A 9. Nur eine verschwindende Minderheit gehört dem gehobenen Dienst an. Als Stellung in der Dienststelle wird von allen Befragten "Sachbearbeiter" genannt. Keinem dieser Beamten sind andere Personen unterstellt. Keiner ist offizieller Vertreter des Vorgesetzten laut Geschäftsverteilungsplan, obwohl immerhin fast ein Drittel gelegentlich Tätigkeiten in Vertretung eines ranghöheren Beamten ausgeführt hat. Drei Viertel haben lediglich die Hauptschule absolviert bzw. die Mittelschule ohne Abschluß verlassen. Über zwei Drittel der Dienstposteninhaber sind jünger als 40 Jahre. Trotzdem ist die Verweildauer auf ihren Dienstposten relativ hoch: 46 v.H. sind bereits länger als 5 Jahre mit derselben Tätigkeit beschäftigt.

Das Cluster hat nach dem Cluster 18 den größten Anteil an Berufszufriedenen aufzuweisen: 92 v.H. sind "zufrieden" oder "eher zufrieden". Auch die Besoldungszufriedenheit ist höher als in Cluster 1 und 2. Und alle Beamten glauben, daß ihre Fähigkeiten bei ihren Tätigkeiten voll oder doch zum größten Teil zur Geltung kommen können. Übrigens ist der Prozentsatz weiblicher Beamter in diesem Cluster am höchsten (WKP).

Die Experten haben als Etikett für Cluster 3 die Bezeichnung "KP-Sachbearbeiter für Jugendkriminalität" vorgeschlagen, wobei sie allerdings besonderen Wert auf die Feststellung legten, daß es sich nicht um den spezialisierten Jugendsachbearbeiter handeln könne. Tatsächlich wurde der Funktionsbereich "Jugendkriminalität" nur von 15 v.H. der Beamten ausdrücklich genannt, während 38 v.H. die "Bearbeitung von Sittlichkeitsdelikt

und 46 v.H. die Bearbeitung von "Diebstahl und Hehlerei" als Funktionsbereich angeben. Entsprechend läßt sich Cluster 3 in zwei Subcluster unterteilen, die beide ihren Scheitelpunkt bei 0,41 haben, während der gemeinsame Scheitelpunkt bei 0,38 liegt. Das eine Subcluster enthält vor allem Diebstahlsachbearbeiter, das andere Sachbearbeiter von Sittlichkeitsdelikten.

Damit ist klar, daß es sich bei den in Cluster 3 enthaltenen Dienstposten nicht in erster Linie um Spezialsachbearbeiter für Jugendkriminalität handelt, die im Geschäftsverteilungsplan ihrer Dienststelle als solche bezeichnet werden. Wir haben es anscheinend eher mit Sachbearbeitern zu tun, deren Sachgebiet aus bestimmten Gründen, die im Organisationsplan nicht vorgesehen sind, Tätigkeiten impliziert, die um die Jugendkriminalität gravitieren. In der Regel wird es sich dabei um Dienstposten handeln, deren Arbeit nicht bewußt und gewollt, sondern gezwungenermaßen "täterorientiert" ist. So mag die steigende Eigentumskriminalität von Jugendlichen auch "klassische" Diebstahlskommissariate in Kommissariate verwandelt haben, die sich nolens volens der "Bearbeitung von Fällen der Jugendkriminalität" widmen, wenn sie Fälle von "Diebstahl und Hehlerei" bearbeiten. In den Funktionsbereichen Sittlichkeitsdelikte, Diebstahl oder Rauschgift und sogar im Kriminaldauerdienst scheinen sich viele Beamte auf Tätigkeiten "spezialisiert" zu haben, die man allenfalls bei der WKP oder in speziellen Jugendkommissariaten vermutet hätte. Diese Dienstposten wurden sozusagen durch ihre Klientel so "umfunktioniert", daß sie über klassische Deliktgrenzen hinweg nach Art, Zahl und Häufigkeit ihrer Tätigkeiten immerhin so ähnlich sind, daß sie ein eigenes Cluster ergeben haben.

Welche Konsequenzen sich aus dieser "Entdeckung" für die Organisation der Kriminalpolizei oder für die Ausbildung der Beamten ergeben, hängt von vielen Faktoren ab. Der Praktiker muß entscheiden, ob es zweckmäßig ist, vorhandene Sonderkommissariate für Jugendkriminalität weiter auszubauen und, je nach der Kriminalitätsslage, durch Sachbearbeiter aus anderen Bereichen zu ergänzen, oder ob es besser wäre, die einschlägigen Fachkommissariate mit Sachbearbeitern auszustatten, die sich auf Jugenddelikte konzentrieren. Was die Aus-

bildung betrifft, so scheinen die Beamten, die in diesem Cluster erfaßt sind, jedenfalls keine Sonderausbildung genossen zu haben. Sie scheinen sich trotzdem nicht überfordert zu fühlen; was freilich nicht ausschließt, daß sie sich täuschen.

#### 2.4.3.4. Cluster 4: Spezialsachbearbeiter (Kripo)

Cluster 4 ist auf einem Ähnlichkeitsniveau von 0,33 konzipiert. Die Binnenähnlichkeit ist also geringer als bei den Clustern 1, 2 und 3. Mit diesen Clustern ist es auf einem Niveau von 0,30 vergleichbar.

Auch die Beamten, die in Cluster 4 enthalten sind, verrichten offenbar sehr unterschiedliche Tätigkeiten. Darauf macht schon das im Vergleich zu den ersten drei Clustern niedrige Ähnlichkeitsniveau von 0,35 aufmerksam. Entsprechend kurz ist die Liste der Tätigkeiten, die von mehr als 50 v.H. der Dienstposteninhaber mit einer Häufigkeit von mehr als 2,0 verrichtet wird. Nur die allgemeinsten Basistätigkeiten können diese Schwelle passieren. Selbst Durchsuchungen von Räumen, die von 93 v.H. der Dienstposten in Cluster 1, von 98 v.H. in Cluster 2 sowie von 92 v.H. in Cluster 3 durchgeführt werden, werden hier nur von 82 v.H. der erfaßten Dienstposten genannt. Durchsuchungen von Personen, die dort von 90 v.H. (1), 93 v.H. (2) und 85 v.H. (3) angegeben werden, werden hier nur von 73 v.H. genannt. Tätigkeiten, die man zu den Essentials der kriminalpolizeilichen Ermittlung rechnet, fehlen sogar ganz. Dafür wird eine Tätigkeit, die sonst durchweg seltener genannt wird, hier relativ häufig (von 73 v.H.) angegeben: das Anlegen von Hauptakten bei Sammelverfahren (Cluster 1: 63 v.H.; Cluster 2: 0; Cluster 3: 0). Das deutet auf Serienstraftaten hin. In der Tat zeigt die folgende Liste der Tätigkeiten nach der Rangfolge der größten Häufigkeit, daß etwa die Hälfte der Dienstposten mit Wirtschaftsdelikten befaßt ist. Weitere 20 v.H. entfallen auf die Bearbeitung von Rauschgiftdelikten und der Rest auf andere "Spezialitäten" wie Glücksspiel und - nach den Angaben über die wichtigsten Funktionsbereiche - Falschgeld.

Man darf also annehmen, daß es sich bei diesem Cluster um Tätigkeiten handelt, die so speziell sind, daß sie bei geringer Binnenähnlichkeit mit den nicht-spezialisierten Sachbearbeitern des Clusters 1 und 2 kaum Berührungspunkte haben.

Die Dienststellen, in denen diese Beamten beschäftigt sind, befinden sich samt und sonders in Großstädten. Auch als Ar-

beitsbereich kommt fast ausschließlich die Großstadt in Frage. Damit mag auch zusammenhängen, daß die Beamten mit der technischen Ausstattung ihres Arbeitsplatzes zufriedener sind als die Beamten der Cluster 2 und 3. Sie verbringen verhältnismäßig viel Zeit im Außendienst, mehr als die Beamten des Clusters 3 und 1, aber weniger als die des Clusters 2. Als Dienstzeit geben fast drei Viertel "ausschließlich Tagesdienst" an, was einerseits auf eine relativ kontinuierliche Beschäftigung hinweist, die keine Nachteinsätze erforderlich macht, andererseits auf eine "qualifizierte" Tätigkeit, die nicht im Wechseldienst erledigt werden kann. Bereitschaftsdienst in der Dienststelle kommt allenfalls bei einem Drittel der Dienstposten in nennenswertem Umfang vor. 36 v.H. sind völlig vom Bereitschaftsdienst freigestellt. Derselbe Prozentsatz meldet allerdings 21 - 30 Überstunden pro Monat an. Nur 27 v.H. haben im vergangenen Jahr an GSOD- bzw. ASOD Einsätzen teilgenommen.

Besoldungsmäßig gehören 73 v.H. in die Gruppe A 9, davon drei Viertel zum mittleren Dienst. Insgesamt sind 36 v.H. zum gehobenen Dienst zu rechnen, was etwa dem Anteil derer entspricht, die am meisten Überstunden angeben und vom Bereitschaftsdienst befreit sind. Es handelt sich dabei offenbar vor allem um "gehobene Sachbearbeiter", die Wirtschaftsdelikte bearbeiten und auch "Untergebene" haben.

Sie sind zwar selten offizielle Vertreter ihres Vorgesetzten, nehmen aber zu 46 v.H. vertretungsweise Tätigkeiten für ranghöhere Polizeibeamte wahr. Über ein Drittel hat die Mittelschule oder das Gymnasium mit Mittlerer Reife absolviert, der Rest sind Hauptschulabsolventen. Über die Hälfte sind lebensältere Beamte, die auch schon lange auf ihrem jetzigen Dienstposten beschäftigt sind.

Die Berufszufriedenheit ist etwas niedriger als in Cluster 3, aber bedeutend höher als in den Clustern 1 und 2, während die Zufriedenheit mit der Besoldung eher derjenigen der Dienstposten in Cluster 1 entspricht. Fast die Hälfte der Beamten ist davon überzeugt, daß sie ihre Fähigkeiten bei ihren Tätigkeiten



voll entfalten können. Die allgemeine Berufszufriedenheit scheint in der Arbeitszufriedenheit begründet zu sein.

Die Experten haben als Etikett für Cluster 4 die Bezeichnung "spezialisierte KP-Sachbearbeiter" vorgeschlagen. Tatsächlich scheint es sich hier um ausgeprägte Spezialistendienstposten zu handeln, die weder mit den Dienstposten der anderen Cluster noch unter sich sehr ähnlich sind. Immerhin ist jedoch die Unähnlichkeit mit einem All-round-Sachbearbeiter größer als die der Spezialisten untereinander.

Daß die Bearbeitung von Straftaten wie die von Wirtschaftsdelikten ein eigenes Cluster ergibt, während die Bearbeitung von unnatürlichen Todesfällen oder von Brandstiftung in der Masse der "nicht spezialisierten" Dienstposten untergeht, ist ein überraschendes Ergebnis der Analyse. Auch in diesem Fall muß man sich freilich davor hüten, die Spezialisierung mit einer besonderen Qualifikation zu verwechseln: diese kann, muß aber nicht, mit der Spezialisierung verbunden sein. Die Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten scheint eben eher eigene, unvergleichbare Tätigkeiten zu implizieren und allgemeine Kripo-Tätigkeiten auszuschließen, anders als beispielsweise die Aufklärung eines Mordes. Es wird auch allgemein anerkannt, daß für Sachbearbeiter im Bereich Wirtschaftskriminalität kaufmännische und privatrechtliche Kenntnisse in der Regel wichtiger sind als kriminalistische Fertigkeiten.

Allein die Tatsache, daß die Analyse der Kripo-Tätigkeiten nur dieses eine Spezialisten-Cluster ergeben hat, dürfte ein wichtiges Ergebnis sein. Es zeigt, daß die Spezialisierung innerhalb der Kriminalpolizei auf wenige Dienstposten beschränkt ist.

Mit der steigenden Bedeutung der Wirtschaftskriminalität wird die Spezialisierung, die auf diesem Gebiet auch bei der Staatsanwaltschaft zu beobachten ist, unweigerlich zunehmen.

Für die Ausbildung und für die Einstellungsvoraussetzungen von gehobenen Sachbearbeitern von Wirtschaftsdelikten mag man aus diesen Ergebnissen die Schlußfolgerung ziehen, daß eine

"Basisausbildung" in allen Bereichen der Kriminalistik und der polizeilichen Praxis für diese Dienstposten sekundär, wenn nicht sogar weitgehend überflüssig ist. Bei einer attraktiven Besoldung scheint hier ein geeignetes Feld für Bewerber aus der "freien Wirtschaft" offenzustehen, während die Ausbildung im Zuge der Einheitslaufbahn an diesem Cluster vorbeizugehen scheint.

#### 2.4.3.5. Cluster 5: Streifen-/Revierbeamter (Land/Mittelstadt)

Die Cluster 5 - 9 besitzen Binnenähnlichkeiten zwischen 0,45 und 0,35. Wie die nachfolgenden Cluster 6 und 7 zeigt auch Cluster 5 bei einer Binnenähnlichkeit von etwa 0,45 ein breites Feld von Tätigkeiten des Polizeivollzugsbereiches auf.

Hinsichtlich der Zweigzugehörigkeit läßt sich Cluster 5 mit 94 v.H. der in diese Ähnlichkeitsgruppe eingegangenen Beamten eindeutig der Schutzpolizei zuordnen. Je 3 v.H. der Befragten entfallen auf Bepo und Schule.

Die Tätigkeitsbereiche liegen - global gesehen - auf den Ebenen "Allgemeine Sicherheit und Ordnung" (einschließlich erstem Angriff, ersten Fahndungsmaßnahmen und Kontakte mit der Bevölkerung) und "Allgemeine Verkehrsüberwachung für Streifen- und Revierdienst" (einschließlich Verkehrskontrolle und Verkehrslenkung).

Zum Bereich Verkehr, dem etwa ein Drittel der Tätigkeiten zuzuordnen ist, gehören: Aufnahme von Verkehrsunfällen, Alkoholttest, Überwachung des fließenden Verkehrs, Ahndung von Verkehrsverstößen, Ermittlung wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr. Diese Aufgaben wurden von jeweils mehr als 90 v.H. der Befragten bei einer durchschnittlichen Häufigkeit von 2,8 bis 3,5 genannt. In den Bereich der allgemeinen Sicherheit und Ordnung, den ersten Angriff und die ersten Fahndungsmaßnahmen (insgesamt etwa zwei Drittel der Tätigkeiten) fallen besonders die Aufgaben: Aufnahme des Tatortbefundes, Einschreiten bei Streitigkeiten, motorisierte Streife mit Routinekontrollen (nicht VK-Streife), Einleiten erster Fahndungsmaßnahmen, Fertigung von Skizzen und Planzeichnungen, erste Hilfsmaßnahmen bei Unfällen und Katastrophen, Anzeigenaufnahme, in Gewahrsam-Nehmen von Betrunknen. Die genannten Tätigkeiten wurden ebenfalls von je mehr als 90 v.H. der Befragten bei einer durchschnittlichen Häufigkeit von 2,4 bis 3,4 angegeben. Es fällt nicht nur bei den Aufgaben, die von mehr als 90 v.H. der Polizisten dieses Clusters angegeben wurden, sondern bei allen 48 auf, daß die durchschnittliche Häufigkeit der Wahrnehmung von Tätigkeiten im Bereich Verkehr ein höheres Niveau erreicht (vgl. auch Tätigkeiten nach Häu-

figkeit), zumal bei den meistgenannten Tätigkeiten die Verkehrsaufgaben anzahlmäßig Priorität haben.

Der überwiegende Arbeitsschwerpunkt liegt für Cluster 5 im ländlichen Gebiet und der Klein- und Mittelstadt (zusammen 53 v.H.), ferner mit 44 v.H. in der Großstadt, hier jedoch überwiegend in "verschiedenen Gebieten" (22 v.H.). Für 4 v.H. der Befragten liegt der Arbeitsschwerpunkt auf Bundesstraßen und Autobahnen. Anhand der Tätigkeitslisten und des Arbeitsschwerpunktes erscheint es daher als annähernd legitim, diese Ähnlichkeitsgruppe als "Streifen-/Revierbeamter (Land/Mittelstadt)" zu bezeichnen, obwohl hinsichtlich des Arbeitsschwerpunktes eine Art Mischtyp vorliegt. Die Benennung wird aber einleuchtender, wenn man bedenkt, daß 57 v.H. der Dienststellen, denen die Befragten zugeordnet sind, in der zugehörigen Gemeindegrößenklasse unter 100.000 Einwohnern liegt. Die Namensgebung für dieses Cluster ergab sich auch deshalb, da 40 v.H. der Beamten Streifenbeamter/Streifenführer, 20 v.H. Wachhabender/Vertreter des Wachhabenden und je 7 v.H. Ermittlungsbeamter sowie Sachbearbeiter als Stellung in der Dienststelle angaben.

Die Beamten dieses Clusters befinden sich zu 97 v.H. im mittleren Dienst, mit 48 v.H. werden die meisten nach A 8 besoldet. Nur 3 v.H. entfallen auf A 9 (gehobener Dienst).

Dies mag einmal daran liegen, daß die Hälfte der Befragten ein Dienstalter von nur bis zu zehn Jahren aufweist und dieses Cluster als insgesamt jung (59 v.H. bis zu 35 Jahre alt) bezeichnet werden kann. Die Befragten verweilen zu 65 v.H. bis zu 5 Jahren auf dem jetzigen Dienstposten. 78 v.H. haben keine Mittlere Reife, 67 v.H. die Hauptschule abgeschlossen. Fast niemand (1 v.H.) dieses Clusters ist offizieller Vertreter des Vorgesetzten laut Geschäftsverteilungsplan, nur 29 v.H. nehmen Tätigkeiten für ranghöhere Polizeibeamte vertretungsweise wahr. 84 v.H. der Beamten ist niemand nachgeordnet (zweithöchster Wert aller Cluster).

Die Arbeitsbedingungen werden einmal gekennzeichnet durch

einen hohen Außendienstanteil (bei 59 v.H. entfallen mehr als 60 v.H. der Arbeitszeit auf den Außendienst) und eine hohe Wechseldienstquote (69 v.H.); ausschließlich Tagesdienst verrichtet nur ein geringfügiger Bruchteil (3 v.H.). Die Anzahl der Überstunden pro Monat kann im Vergleich zu den anderen Clustern als durchschnittlich bezeichnet werden.

Weitere Merkmale dieses Clusters sind: eine der höchsten Quoten für die Verwendung im GSOD/ASOD, durchschnittliche Zufriedenheit mit dem Beruf (33 v.H. sind zufrieden, 48 v.H. eher zufrieden) und recht hoher Identifikation der eigenen Fähigkeiten mit dem Beruf (85 v.H. sind der Ansicht, daß ihre Fähigkeiten derzeit voll oder zum größten Teil zur Geltung kämen).

Dennoch ist, was ja auch bei der Betrachtung der Besoldungsstruktur dieses Clusters einleuchtend erscheint, die Zufriedenheit mit der Besoldung gering, 70 v.H. sind mit ihrem Einkommen eher nicht zufrieden, dies ist der dritthöchste Wert aller Cluster für diese Antwortkategorie. Auch die technische Ausstattung wird von 83 v.H. als mangelhaft bezeichnet.

Cluster 5 ist übrigens eine der wenigen Einheiten, in die mit 3 v.H. auch Beamtinnen eingegangen sind.

In einer Gesamtbewertung dieses Clusters gehen mehrere Imponderabilien ein: einerseits ist eine lokale Bestimmtheit nicht so gegeben wie in den folgenden Clustern 6 (Landpolizist) und 7 (Streifenbeamter Großstadt). Hier wäre eher eine Benennung als Mischtyp angebracht, obwohl der Arbeitsschwerpunkt außerhalb der Großstadt überwiegt; grundsätzlich muß als Arbeitsschwerpunkt ein Stadt-Land-Kontinuum angenommen werden. Gegenüber dem Landpolizisten ist das dort sehr weit gefächerte Tätigkeitsspektrum reduziert.

Zusammenfassend stellt dieses Cluster einen zwischen Cluster 6 und 7 stehenden regionalen Mischtyp dar, der Polizeivollzugsaufgaben der uniformierten Polizei im Übergangsbereich zwischen Großstadtgebiet einerseits und Landgebiet andererseits zu bewältigen hat.

#### 2.4.3.6. Cluster 6: Landpolizist

Cluster 6 weist mit einer Binnenähnlichkeit von etwas über 0,46 die höchste Intra-Similarität aller Ähnlichkeitsgruppen auf. Mit Cluster 5 korrespondiert diese Gruppe auf einem Ähnlichkeitsniveau von 0,41; sie ist somit dem Cluster 5 sehr ähnlich.

Bezüglich der globalen Tätigkeitsanalyse gilt für die Hauptbereiche das bei Cluster 5 Gesagte. Unterschiede ergeben sich insbesondere durch eine größere Anzahl von Tätigkeiten nach dem fixierten Limit. Mit 94 Tätigkeiten, die die Schwelle von 50 v.H. der Befragten bei synchroner durchschnittlicher Häufigkeit von  $\geq 2,0$  übersteigt, liegt die Anzahl der Aufgaben fast doppelt so hoch wie bei Cluster 5 (48 Tätigkeiten). Wenn man auch hier von einem weiten Aufgabenspektrum des Polizeivollzugsbereiches ausgehen muß, das wiederum Allgemeine Sicherheit und Ordnung, Verkehr, Fahndung, Ermittlung und "Public relations" umfaßt, können folgende Relationen gelten: neben dem Tätigkeitsbereich Verkehr (etwa 32 v.H. der Tätigkeiten), der hier allerdings weiter gefächert ist als in Cluster 5 (zusätzlich: Beschäftigungszeiten im Straßenverkehr, Schwertransporter, Güterkraftverkehr) enthält dieses Cluster eine große Anzahl unterschiedlichster Tätigkeiten im Bereich präventiver Schupotätigkeiten, (erster) Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen, erster Hilfe sowie bürokratische Aufgaben (Anzeigen, Stellungnahmen, Tagebücher Kontrolllisten).

Mit einem Anteil von 97 v.H. Schutzpolizisten kann dieses Cluster als noch Schutzpolizei-zentrierter bezeichnet werden als Cluster 5 (die restlichen 3 v.H. entfallen auf Kripo-Beamte). 2 v.H. der Befragten sind Frauen.

Wenn man bedenkt, daß neben allen Allround-Tätigkeiten des Schutzpolizisten sich der Arbeitsschwerpunkt zu 70 v.H. auf das ländliche bzw. Stadt-Land-Gebiet konzentriert, kann das Etikett "Landpolizist" als opportun bezeichnet werden. Daneben liegt der Arbeitsschwerpunkt zu 12 v.H. in der Klein- oder Mittelstadt, im übrigen in der Großstadt.

Auch die Größenklassen der den Dienststellen zugehörigen Ge-

meinden zeigt, daß hier regionale Variablen besonders evident scheinen. 28 v.H. der Befragten arbeiten an Dienststellen einer zugehörigen Gemeindegrößenklasse von bis zu 10.000 Einwohnern, insgesamt 64 v.H. an Dienststellen mit zugehöriger Gemeindegrößenklasse bis 20.000 Einwohner und nur 36 v.H. an Dienststellen mit größeren zugehörigen Gemeindegrößenklassen (über 100.000 Einwohner: 19 v.H.). Die Besoldungsstruktur ist der von Cluster 5 und 7 sehr ähnlich, jedoch ist ein höherer Anteil von Beamten in A 9 des mittleren Dienstes (10 v.H. in Cluster 5, 7 v.H. in Cluster 7). Im gehobenen Dienst befinden sich wenige (6 v.H.), wenn auch mehr als in den beiden anderen Ähnlichkeitsgruppen (3 v.H. respektive 4 v.H.). Diese Differenz läßt sich auch bei der offiziellen Vertretungstätigkeit für Vorgesetzte (11 v.H.), der vertretungsweisen Ausführung von Dienstgeschäften (33 v.H.) für ranghöhere Beamte und der Anzahl der Nachgeordneten nachvollziehen, da die Quoten für Cluster 6 hier durchweg höher liegen. Weitere Argumente für die etwas bessere Besoldung lassen sich im durchschnittlich höheren Alter (18 v.H. über 50 Jahre alt, Cluster 5: 1 v.H., Cluster 7: 11 v.H.) und dem durchschnittlich höheren Dienstalder (25 v.H. über 25 Jahre, Cluster 5: 3 v.H., Cluster 7: 20 v.H.) finden. Die Verweildauer auf dem derzeitigen Dienstposten ist der des Clusters 5 sehr ähnlich (13 v.H. sind hier zu einem Jahr auf dem derzeitigen Dienstposten, 49 v.H. zwischen einem und 5 Jahre, 38 v.H. über 5 Jahre).

Die allgemeine Schulbildung vor Eintritt in den Polizeidienst zeigt, daß 66 v.H. (Cluster 5: 67 v.H. der Beamten) Hauptschulabschluß haben. Der Anteil der Befragten mit Mittlerer Reife ist so hoch wie in Cluster 5 (22 v.H.).

Hinsichtlich der Arbeitsbedingungen gilt für dieses Cluster folgendes: an Überstunden "leidet" Cluster 6 mehr als Cluster 5; in die Variablenausprägung "keine Überstunden" hat sich niemand eingeordnet. Mehr als 10 Überstunden pro Monat geben 52 v.H. der Befragten an (Cluster 5: 40 v.H., Cluster 7: 34 v.H.).

Das Mehr an Überstunden für den Landpolizisten kann aus dem oben ausgeführten, weit gefächerten Tätigkeitsbereich bei Be-

wältigung großer Distanzen deduziert werden; außerdem ist auf die vergleichsweise geringe Dienststellendichte und die schlechte Personalsituation auf Landgebieten zu verweisen.

Der Außendienstanteil ist geringer als bei Cluster 5 (28 v.H. haben mehr als 60 v.H. Außendienst, Cluster 5: 59 v.H., Cluster 7: 100 v.H.). Dagegen hat diese Gruppe den geringsten Anteil an ausschließlichem Wechseldienst (59 v.H., Cluster 5: 69 v.H., Cluster 6: 78 v.H.), im Vergleich zu allen anderen Clustern ist dieser Anteil aber immer noch der dritthöchste. Ausschließlich Tagesdienst gaben 10 v.H. der Befragten an (Cluster 5: 3 v.H., Cluster 7: niemand). Bereitschaftsdienst an der Dienststelle leistete die Hälfte der Befragten, 43 v.H. allerdings nur bis fünfmal während der letzten 12 Monate (öfter als in Cluster 5 und 7), Ähnliches gilt für die Rufbereitschaft zu Hause. An Einsätzen des GSOD/ASOD nahmen gut die Hälfte der Befragten während der letzten 12 Monate teil (Cluster 5: 60 v.H.).

In Cluster 6 sind die Befragten mit ihrem Beruf unzufriedener als in Cluster 5 und 7 (31 v.H. sind (eher) nicht zufrieden, Cluster 5: 19 v.H., Cluster 7: 15 v.H.). Dies ergänzt sich dadurch, daß 21 v.H. der Ansicht sind, daß ihre Fähigkeiten derzeit zum geringeren Teil zur Geltung kämen (Cluster 5: 15 v.H., Cluster 7: niemand). 65 v.H. sind mit der Besoldung nicht zufrieden, was etwa dem Durchschnitt aller Cluster entspricht. In hohem Maße bemängelt wird die technische Ausrüstung (85 v.H., zweithöchster Wert aller Cluster). Auch in diesem Cluster wird das Ansehen der Polizei in der Bevölkerung mit 53 v.H. überwiegend negativ beurteilt (Cluster 5: 56 v.H., Cluster 7: 74 v.H.).

Zusammenfassend kann Cluster 6 als eine von einer lokalen Dimension bestimmte Gruppe bestimmt werden, die auf dem Kontinuum Land-Stadt den mit fast allen Schupo-Tätigkeiten vertrauten uniformierten Polizist des Landes charakterisiert.



#### 2.4.3.7. Cluster 7: Streifenbeamter Großstadt

Bei einer Binnenähnlichkeit von 0,38 ist dieses Cluster auf einem Niveau von 0,34 den Clustern 5 und 6 relativ ähnlich. Es setzt sich zu 89 v.H. aus Schutzpolizisten und zu 11 v.H. aus Beamten der Bereitschaftspolizei zusammen.

Diese Ähnlichkeitsgruppe läßt sich hinsichtlich der Tätigkeitsmerkmale von den beiden vorausgegangenen Clustern insofern abgrenzen, als hier der Verkehrsbereich mit gut 40 v.H. der genannten Tätigkeiten ausgeprägt ist. Die Ähnlichkeitsverteilung zeigt auch, daß Cluster 7 zu den "Verkehrsklustern" 8 und 9 eine recht hohe Affinität hat.

Neben den Aufgaben im Verkehrsbereich (Überwachung des fließenden Verkehrs, Ahndung von Verkehrsverstößen, Aufnahme von Verkehrsunfällen, Verkehrsregelung), die auch eine höhere durchschnittliche Häufigkeit als die anderen meistgenannten Tätigkeiten aufweisen, finden wir Tätigkeiten, die sich auf Beschwerden und Schutzersuchen aus der Bevölkerung, Anzeigen und allgemeine Hilfs- und Kontrolldienste beziehen, so dem Aufgabenkatalog von Routinestreifen entsprechen.

Das Etikett "Streifenbeamter Großstadt" läßt sich neben den Tätigkeitsmerkmalen insbesondere darauf zurückzuführen, daß alle Befragten dieses Clusters als überwiegenden Arbeitsschwerpunkt Wohngebiete in der Großstadt angaben. Gleichfalls liegt die Größenklasse der zur Dienststelle gehörenden Gemeinde im Bereich über 100.000 Einwohner.

Hinsichtlich der Besoldung ist diese Ähnlichkeitsgruppe besonders benachteiligt: die Polizisten dieses Clusters werden durchschnittlich nicht nur schlechter bezahlt als die in den Clustern 5 und 6, sondern zusammen mit Cluster 15 (Bepo: Einzeldienst/Ausbildung) am schlechtesten überhaupt. 4 v.H. der Befragten werden geringer als nach A6 besoldet (hier: A5), ein Phänomen, das in insgesamt nur vier Clustern auftritt. 4 v.H. gehören dem gehobenen Dienst an, der Kulminationswert liegt mit 44 v.H. in A8, jedoch sind insgesamt 45 v.H. schlechter als nach A8 eingestuft. Dies mag einmal daran liegen, daß Cluster 7 "jünger" ist als die beiden vorausgegangenen Cluster (49 v.H. bis 30 Jahre alt; Cluster 5:

40 v.H., Cluster 6: 43 v.H.), obwohl die Anzahl derjenigen, die älter als 40 Jahre alt sind (29 v.H.), höher liegt als bei Cluster 5 (12 v.H.) und Cluster 6 (27 v.H.). Ähnliches gilt für das Dienstal-ter: auch dieses liegt durchschnittlich unter dem der vorangegangenen beiden Cluster. Bis 5 Jahre Dienstal-ter weisen 23 v.H. der Befragten dieser Gruppe auf (Cluster 5: 15 v.H., Cluster 6: 14 v.H.), eine Folge des durchschnittlich geringeren Alters. In der Dienstal-terstufe über 20 Jahre (Cluster 7: 24 v.H.) kann demnach diese Gruppe den Wert von Cluster 6, das hinsichtlich der Altersverteilung in diesem Bereich geringfügig jünger ist, mit 27 v.H. nicht erreichen.

Bezüglich der Verweildauer auf dem jetzigen Dienstposten fällt auf, daß ein Drittel der Befragten erst bis zu einem Jahr (Cluster 5: 17 v.H., Cluster 6: 13 v.H.) den derzeitigen Dienstposten bekleidet. Nur in der Kategorie "mehr als zehn Jahre" überflügelt Cluster 7 (22 v.H.) die beiden anderen Cluster hinsichtlich der Länge der Verweildauer.

Die allgemeine Schulbildung vor Eintritt in die Polizei liegt bei vergleichbarem Anteil hinsichtlich des Hauptschulabschlusses für die Mittlere Reife (33 v.H.) höher als bei den Clustern 5 (22 v.H.) und Cluster 6 (22 v.H.). Wenn man annimmt, daß allgemeine Schulbildung mit der Besoldungshöhe korreliert, muß jedoch hier die Altersvariable berücksichtigt werden.

Weitere Merkmale dieses Clusters sind: geringer Anteil an offiziellen Vertretungstätigkeiten für Vorgesetzte (7 v.H., Cluster 5: 1 v.H., Cluster 6: 11 v.H.) und vertretungsweisen Tätigkeiten für ranghöhere Polizeibeamte (22 v.H., Cluster 5: 29 v.H., Cluster 6: 33 v.H.). 81 v.H. der Befragten ist niemand nachgeordnet (Cluster 5: 84 v.H., Cluster 6: 77 v.H.)

Hinsichtlich der Dienstzeiten dominiert der Wechseldienst mit 78 v.H., die höchste Quote aller Cluster. Ausschließlich Tagesdienst verrichtet niemand; dies mag als Tribut des Großstadt-Streifendienstes zu verstehen sein. Gleiches gilt für den Außendienst, denn mit 100 v.H. geben alle Befragten an, zu mehr als 60 v.H. der Dienstzeit im Außendienst zu arbeiten, dies ist gleichfalls der höchste Wert für diese Antwortkategorie aller Cluster. Die Bereitschaftsdienstverteilung ähnelt stark der in

Cluster 5 (63 v.H. haben keinen Bereitschaftsdienst), die Überstundenleistung ist geringer als in den vorangegangenen beiden Clustern: Mehr als 15 Überstunden pro Monat leisten nur 12 v.H. der Befragten (Cluster 5: 20 v.H., Cluster 6: 30 v.H.). Der Streifenbeamte der Großstadt wird weniger oft zu Einsätzen des GSOD/ASOD (54 v.H.) herangezogen als der Landpolizist (60 v.H.) und der Streifen-/Revierbeamte in Land und Mittelstadt (70 v.H.).

Trotz der oben angeführten geringeren Besoldung ist die allgemeine Zufriedenheit mit dem Beruf etwas größer als in den beiden benachbarten Clustern: 85 v.H. sind zufrieden oder eher zufrieden (Cluster 5: 81 v.H., Cluster 6: 69 v.H.), auch sind alle Befragten der Meinung, daß ihre Fähigkeiten zum größten Teil bei der derzeitigen Tätigkeit zur Geltung kämen, während in Cluster 5 und 6 immerhin 15 bzw. 21 v.H. ihre Fähigkeiten zum geringeren Teil verwirklicht sehen. Trotz der durchschnittlich schlechten Besoldung sind 10 v.H. der Befragten mit der Besoldung unter Berücksichtigung der beruflichen Belastung voll zufrieden (Cluster 5: niemand, Cluster 6: 2 v.H.), 24 v.H. sind "eher zufrieden" (Cluster 5: 33 v.H., Cluster 6: 31 v.H.).

Die technische Ausstattung für die auszuführenden Tätigkeiten wird als sehr mangelhaft eingestuft; mit 91 v.H. ist dies die schlechteste Benotung für die Ausrüstung bei allen Clustern (Cluster 5: 83 v.H., Cluster 6: 85 v.H.).

Die meisten Befragten sind der Ansicht (74 v.H.), daß die Polizei ein negatives Image in der Bevölkerung habe, ein Wert, der nur noch von Cluster 10 (Schupo-Ermittlungsbeamter) übertroffen wird. Tatsächlich wird der Großstadt-Streifenbeamte ja durch seine tägliche Präsenz in der Öffentlichkeit sehr direkt mit der oft vorurteilsbehafteten Meinung der Bevölkerung konfrontiert. Interdependente Wahrnehmungsprozesse haben sicherlich einen Anteil an dieser Einstellung.

Resümierend kann dieses Clusters als homogene Gruppe bezeichnet werden, die durch lokale Begrenzung und funktionsbereichsspezifische Aufgaben geprägt wird, die dem Etikett entsprechen.

#### 2.4.3.8. Cluster 8: Verkehrsunfallsachbearbeiter

Cluster 8 ist das Cluster mit der geringsten Binnenähnlichkeit der "Schupo-Cluster" 5 bis 9. Bei einem Anteil von 92 v.H. Schutzpolizisten und 8 v.H. Angehörigen von Polizeischulen erhielt es von den Polizeiexperten das Etikett "Verkehrsunfallsachbearbeiter". Diese Gruppe setzt sich überwiegend aus Polizisten zusammen, die sich mit der Überwachung, Kontrolle und Lenkung des Verkehrs beschäftigen und Ermittlungen in diesem Bereich anstellen. Von den Tätigkeiten her ist Cluster 8 von dem benachbarten "Verkehrscluster" 9 insofern abzugrenzen, als hier neben der Bearbeitung von Verkehrsdelikten allgemeine Ermittlungstätigkeiten und Fahndungsmaßnahmen treten, die man in Cluster 9 nicht antrifft. Hinsichtlich des Funktionsbereichs finden sich für diese Gruppe 40 v.H. Verkehrssachbearbeiter und Sachbearbeiter und zu je 20 v.H. Streifenbeamte, Vertreter des Wachhabenden und "Sonstige". Der Arbeitsschwerpunkt liegt eindeutig im Bereich der Großstadt (54 v.H.), daneben zu je 15 v.H. auf dem Land, der Klein- und Mittelstadt und im teils ländlichen, teils städtischen Gebiet. Die Ortsgrößenklassen, zu der die jeweiligen Dienststellen gehören, können als dichotomisch verteilt gelten: 31 v.H. der Gemeinden weisen Einwohnerzahlen bis 10.000 auf, der Rest (69 v.H.) hat mehr als 50.000 Einwohner (54 v.H. über 100.000 Einwohner).

Hinsichtlich der Besoldung steht Cluster 8 im Vergleich zu den Clustern 5 bis 9 am besten da: die Streuung der Besoldungsgruppen ist mit drei Gehaltsstufen von A8 bis A9 (mittlerer Dienst) sehr gering. Obwohl niemand der Befragten dem gehobenen Dienst angehört, muß bei der positiven Bewertung der Besoldungslage berücksichtigt werden, daß 31 v.H. A9 und 61 v.H. A8 angehören. Nur 8 v.H. sind nach A7, also schlechter als nach A8 eingestuft (schlechter als nach A8 eingestuft sind in Cluster 5: 39 v.H., Cluster 6: 29 v.H., Cluster 7: 45 v.H., Cluster 9: 30 v.H.).

Die vergleichsweise gute Besoldung läßt sich einmal zurückführen auf das durchschnittlich höhere Alter (30 v.H. älter als 50 Jahre, 92 v.H. älter als 30 Jahre), zum zweiten auf das durchschnittlich höhere Dienstalder (46 v.H. mit mehr als 20 Dienstjahren). Die Verweildauer auf dem derzeitigen Dienstposten liegt in der Kategorie über 5 Jahre mit 46 v.H. im Durchschnitt nur geringfügig über der der anderen Cluster (Cluster 5: 37 v.H.,

Cluster 6: 38 v H ).

69 v.H der Befragten haben Hauptschulabschluß, 23 v.H. die Mittlere Reife, Dieses Cluster ähnelt somit hinsichtlich der allgemeinen Schulbildung den Clustern 5 und 6, während Cluster 7 und 9 einen höheren Anteil an Beamten mit Mittlerer Reife aufweisen (Cluster 7: 33 v H , Cluster 9: 30 v.H ).

Fast ein Viertel der Beamten ist offizieller Vertreter des Vorgesetzten, fast die Hälfte führt vertretungsweise Tätigkeiten für Vorgesetzte aus (in beiden Fällen höhere Werte als in Cluster 5, 6, 7, 9), auch sind 31 v H. Nachgeordnete unterstellt (Cluster 5: 16 v.H., Cluster 6: 23 v.H , Cluster 7: 20 v.H , Cluster 9: 20 v H.).

Der ausschließliche Tagesdienst spielt mit 8 v H. eine geringfügige Rolle, es dominieren der teils Tages-/teils Nachtdienst mit 39 v H und der Wechseldienst mit 31 v.H , der hier die geringste Quote im Rahmen der oben zum Vergleich herangezogenen Cluster aufweist. Der Außendienstanteil liegt insgesamt etwas über dem Innendienstanteil bei gleichzeitig geringstem Bereitschaftsdienstanteil aller Cluster (85 v.H.).

Die Zufriedenheit mit dem Beruf liegt für Cluster 8 ebenso hoch wie in Cluster 7 (75 v.H sind zufrieden oder eher zufrieden), etwas geringer als in Cluster 9 (80 v H , dort mit allerdings 10 v H. "nicht zufrieden" anstatt "eher nicht zufrieden") Nur 8 v.H sind der Ansicht, ihre Fähigkeiten kämen bei der derzeitigen Tätigkeit zum geringeren Teil zur Geltung, 69 v.H. sind trotz der vergleichsweise guten Besoldung mit ihrem Arbeitsentgelt eher nicht zufrieden (Cluster 5: 70 v.H., Cluster 6: 65 v.H., Cluster 7: 67 v H., Cluster 9: 43 v.H ).

Die technische Ausstattung wird, im Vergleich zu allen Clustern, besonders im Vergleich zu den Clustern 5 bis 7, positiver gesehen. 44 v.H. sind der Ansicht, daß das technische Inventar befriedigend ist (56 v.H : mangelhaft, Cluster 5 bis 7: 83 - 91 v.H.)

Auch das Ansehen der Polizei in der Bevölkerung wird insgesamt positiv gesehen (62 v.H : eher gut) und damit bedeutend besser beurteilt als in den Clustern 5 - 7

Cluster 8 wäre einem größeren konkreten Funktionsbereich zuzuordnen, das sich durch ein gewisses Spezialistentum (Verkehr, Ermittlung, Fahndung) auszeichnet und spezifische Ausprägungen hinsichtlich des Alters, des Dienstalters und der Besoldung aufweist.

#### 2.4.3.9. Cluster 9: Motorisierte Verkehrsüberwachung (Schupo)

Cluster 9 gehört zusammen mit den Clustern 1, 2, 5 und 6 zu den synthetischen Gruppen mit der höchsten Binnenähnlichkeit (hier: 0,39). Die Personeneinheiten dieses Clusters sind sich somit hinsichtlich der Tätigkeitsmerkmale ähnlicher als in Cluster 7 ("Schupo: Streifenbeamter Großstadt") und Cluster 8 ("Schupo: Verkehrsunfallsachbearbeiter"). Bereits bei der Beschreibung von Cluster 8 wurde darauf hingewiesen, daß das vorliegende Cluster, das sich zu 100 v.H. aus Beamten der Schutzpolizei zusammensetzt, ebenfalls wie Cluster 8, dem Bereich Verkehr zuzuordnen sei. Cluster 8 und 9 sind sich daher auch auf einem Niveau von 0,30 ähnlich (gemeinsame Ähnlichkeit).

66 v.H. der Befragten sind Streifenführer und Streifenbeamte, je 11 v.H. Gruppenführer, Lehrer/Ausbilder und sonstige Funktionsbeamte. Die 25 (im Vergleich zu 17 bei Cluster 8) Tätigkeiten, die von mehr als der Hälfte der Beamten ausgeführt werden, zeigen fast ausschließlich Aufgaben im Rahmen der Verkehrsüberwachung, -kontrolle und -lenkung. Lediglich zwei Aufgaben fallen nicht in diesen Bereich (Allgemeine Auskünfte an Bevölkerung, Begleitkommando für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens). Die wichtigsten Einzelaufgaben lauten: Überwachung des fließenden Verkehrs, Geschwindigkeitskontrollen, Ahndung von Verkehrsverstößen, Verkehrskontrollen in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsstreifendienst, Feststellung von Sicherheitsmängeln an Kfz, Ermittlungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach der StVO, StVZO oder StVG.

Alle genannten Tätigkeiten werden von 90 und mehr v.H. der Befragten dieses Clusters bei einer vergleichsweise hohen mittleren Häufigkeit von mindestens 2,9 (typisch > 3,0) durchgeführt. Die Tätigkeitselemente lassen somit den Clusternamen "Motorisierte Verkehrsüberwachung" evident erscheinen.

Der Arbeitsschwerpunkt liegt denn auch zu 40 v.H. auf Bundesstraßen und Autobahnen, zu 40 v.H. in der Großstadt (City und verschiedene Gebiete), zu 20 v.H. in Klein- und Mittelstädten und dem Stadt-Land-Gebiet. Die Dienststelle ist zu 50 v.H. Gemeinden mit über 100.000 Einwohnern zugeordnet.

Die Streuung der Besoldungsgruppen reicht von A6 bis A9 (mittlerer Dienst), 70 v.H. werden nach A8 und A9 besoldet. Die Gehaltsstruktur ist damit etwas schlechter als im benachbarten "Verkehrscluster" 8.

Das läßt sich einmal damit erklären, daß 40 v.H. der Befragten unter 30 Jahre alt sind, 90 v.H. unter 40 Jahre. Der Rest von 10 v.H. ist eigenartigerweise über 55 Jahre alt.

Vergleichbares gilt für das Dienstalter: 50 v.H. haben ein Dienstalter von bis zu zehn Jahren, 40 v.H. zwischen 11 und 20 Jahren, wiederum zehn v.H. von über 31 Jahren.

Zwar ist der Anteil von Hauptschulabsolventen mit 70 v.H. hoch (dritthöchster Wert bei Nichtberücksichtigung der Hauptschüler ohne Abschluß), jedoch hat der verbleibende Rest von 30 v.H. die mittlere Reife.

Niemand aus diesem Cluster ist offizieller Vertreter des Vorgesetzten, 90 v.H. führen auch keine vertretungsweisen Tätigkeiten für Vorgesetzte aus, 80 v.H. ist niemand nachgeordnet. Es handelt sich demnach hier um Beamte, die nicht selbst Anweisungen geben, sondern Anweisungen auszuführen haben.

Mit 30 v.H. ist für dieses Cluster der höchste Anteil der Cluster 5 bis 9 an "ausschließlich Tagesdienst" zu konstatieren. 50 v.H. haben "ausschließlich Wechseldienst". Der Anteil des Außendienstes fällt, für den Bereich Verkehrsüberwachung nicht verwunderlich, hoch aus: bei 70 v.H. der Beamten entfällt mehr als 60 v.H. der Arbeitszeit auf den Außendienst. Bereitschaftsdienst an der Dienststelle fällt nur sehr selten an, auch die Anzahl der Überstunden pro Monat kann als gemäßigt gelten.

Zufrieden respektive eher zufrieden mit dem Beruf sind insgesamt 80 v.H. der Befragten, 10 v.H. sind dagegen nicht zufrieden (zweithöchster Wert aller Cluster), ebenfalls 10 v.H. "eher" nicht zufrieden. 40 v.H. sind der Ansicht, daß ihre Fähigkeiten bei der derzeitigen Tätigkeit zum geringeren Teil oder fast gar nicht zur Geltung kommen. Damit identifizieren die Beamten dieses Clusters ihre Aufgaben mit ihren Fähigkeiten geringer als in den Clustern 5 bis 8, ja am drittgeringsten aller Cluster.



Dennoch wird die Belastung und die dementsprechende Besoldung als am zweitbesten aller Cluster eingestuft. 14 v.H. sind mit der Relation Belastung/Besoldung sogar voll zufrieden (höchster Wert aller Cluster).

Die technische Ausstattung wird ebenfalls vergleichsweise positiv bewertet, "nur" 50 v.H. der Beamten stufte sie als mangelhaft ein. Nur Cluster 16 (Kriminaltechnik und Erkennungsdienst) stufte die technische Ausstattung positiver ein.

Ohne Zweifel ist der Bereich der Verkehrskontrolle technisch hochwertiger ausgestattet (Spezialfahrzeuge) als andere Polizeivollzugsbereiche, zumal sich in diesem Bereich Investitionen als eher "amortisierbar" erwiesen haben.

Cluster 9 kann zusammenfassend eindeutigen Aufgabengebieten zugeordnet werden, wobei absolut überwiegend kontrollierende und überwachende Aufgaben unterschiedlicher Segmentierung im Verkehrsbereich (spezialisiertes, aber weitgefächertes Aufgabengebiet) wahrgenommen werden. Trotz dieses Spezialistentums kann dieses Cluster als "ausführend" akzentuiert werden, da Führungs- und Anweisungsfunktionen innerhalb der Polizeiorganisation fast gänzlich entfallen. Gleichermäßen auffällig ist die geringe Identifikation hinsichtlich des Berufs und der angenommenen eigenen Fähigkeiten. Dies mag auch daher rühren, daß Ahndung von Verkehrsverstößen ein Vollzugsbereich ist, der bei unterschiedlichen Interessenvertretern nicht unumstritten zu sein scheint, ja in den Dimensionen, wie er sich heute offenbart, als verkehrs-psychologisch problematisch dargestellt wird.

#### 2.4.3.10. Cluster 10: Ermittlungsbeamter (Schupo)

Cluster 10 kann auf Grund der Ähnlichkeitsverteilung zwar als den Schupo-Clustergruppen 5 bis 9 zugehörig betrachtet werden, aber sowohl vom Aufgabeninhalt als auch vom Ähnlichkeitskoeffizienten von unter 0.30 zeigt sich hier eine stärkere Abgrenzung. Den Clustern 5 bis 9 ist Cluster 10 auf einem Niveau von 0.25 ähnlich.

Dieses Cluster unterscheidet sich von den vorangegangenen primär durch das Fehlen verkehrsbezogener Aufgaben. Die hier aufzuführenden Aufgaben im Bereich des Verkehrs betreffen lediglich Ermittlungstätigkeiten im Rahmen peripherer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und Aufgaben der Baustellenüberwachung.

Hervorstechende Tätigkeitsmerkmale dieser Gruppe sind Ermittlungstätigkeiten im Grenzbereich von Schutzpolizei und Kriminalpolizei und damit verbundene Tätigkeiten (Vernehmungen, Anzeigen, Aufnahme von Befunden, Durchsuchungen).

Neben Polizisten der Schutzpolizei ergab sich durch den Ähnlichkeitsvergleich, daß mehr als ein Drittel der in diesem Cluster befindlichen Beamten der Polizeischule zuzuordnen sind. Typische, die Polizeischule betreffende Aufgaben finden wir aber unter den Haupttätigkeiten nicht, auch aus den Stellungen der Beamten in der Dienststelle sind keine Unterrichtsfunktionen zu entnehmen, auch wenn wir Sachbearbeiter ja ebenfalls an Polizeiausbildungsstätten antreffen. Trotz des hohen Anteils an Polizisten aus dem Bereich der Schule läßt sich somit keine Tendenz zu ausbildungsbezogenem Tätigkeitsbereich erkennen.

Überwiegender Arbeitsschwerpunkt ist die Großstadt, was auch durch die überwiegende Zugehörigkeit der Dienststelle zu Großstädten bestätigt wird.

In folgenden Punkten ergeben sich größere Unterschiede zu den Clustern 5 - 9: Mit 63 v.H. ist hier ein sehr viel höherer Tagesdienstanteil bei gleichzeitig geringerem Außendienstanteil

zu vermerken. Cluster 10 liegt bei einer geringen Streuung in den Besoldungsgruppen A 8 bis A 9 (gehobener Dienst) durchschnittlich in einer höheren Besoldungsgruppe als die vorangestellten Cluster (50 v.H. in A 9, mittlerer Dienst), obwohl hier mit 26 v.H. die meisten Schulabbrecher zu finden sind, die weder einen Hauptschul-, noch einen Realschulabschluß nachweisen können. Diese Quote ist mehr als doppelt so hoch wie die höchste der vorzeitigen Schulabgangsquoten für die Cluster 5 - 9 (Cluster 6: 12 v.H. ohne Abschluß bei Hauptschule, Realschule, ohne mittlere Reife bei Gymnasium). Charakteristisch ist ferner, daß niemand unter 30 Jahre alt ist, 75 v.H. sind sogar über 40 Jahre alt. Damit ist dieses Cluster eines der "ältesten" überhaupt. Ähnliche Relationen gelten auch für das Dienstalter (niemand mit weniger als 10 Dienstjahren). Trotz der höheren Besoldung ist die Zufriedenheit mit dem derzeitigen Beruf und der Besoldung sehr viel geringer als in den Clustern 5 - 9.

Weitere Charakteristika: Keine offiziellen Vertretungstätigkeiten für ranghöhere Beamte, überwiegender Tagesdienst (63 v.H.), vergleichsweise geringer Außendienstanteil. Das Ansehen der Polizei wird von den Beamten dieses Clusters als am schlechtesten überhaupt bewertet.

Die angeführten Tätigkeitsmerkmale, die die Experten bewogen, diesem Cluster die Namen "Ermittlungsbeamter-Schupo" zu geben und die ergänzend dargestellten Strukturmerkmale rechtfertigen es, diese Gruppierung von dem Clusterzweig 5 - 9 zu trennen.

#### 2.4.3.11. Cluster 11: Wasserschutzpolizei

Das Cluster 11 (Ähnlichkeit 0.23) erhielt von den Polizeiexperten das Etikett "Wasserschutzpolizei", da es sich von den anderen Clustern hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs sehr exakt abgrenzen läßt; die Namensgebung ist somit eindeutig.

In diesem Cluster ist in den zugehörigen Tätigkeitslisten das gesamte Aktionsfeld spezifisch wasserpolizeilicher Tätigkeiten zu finden, daneben zusätzlich aus diesen zweigbezogenen Tätigkeiten ableitbare, allgemeiner formulierte Tätigkeiten, wie technische Aufgaben (Funk, Radar), Anzeigenaufnahme, Anzeigenerstattung, ersten Angriff, Tatortbefundsaufnahme u. ä., die den Polizeidienst auf ein lokal begrenztes Gebiet projizieren. Zentrale Aufgaben der Beamten dieses Clusters sind die Kontrolle und Abfertigung von Schiffen und die Strafverfolgung im WSP-spezifischen Bereich. Dieses Cluster setzt sich zu 100 v.H. aus Angehörigen der WSP zusammen, Wasserschutzpolizisten finden wir ferner noch in den Clustern 14 ("Operative Fahnder") zu 7 v.H., 17 ("Fernmelde- und Funkzentrale") zu 17 v.H., 18 ("Dienststellenleiter, untere Ebene") zu 8 v.H., 19 ("Sachgebietsleiter in Stabsstellen") zu 8 v.H., 20 ("Geschäftszimmerbeamter") zu 12 v.H., 23 ("Zugführer, Fachlehrer") zu 6 v.H., 24 ("Polizeifachlehrer") zu 3 v.H. und 25 ("Technischer Funktionsbeamter") zu 4 v.H.

Die Partizipation der WSP-Beamten an anderen Clustern läßt sich somit entweder durch die stark technisch geprägten Funktionen, Ausbildungsfunktionen oder Führungsfunktionen erklären; die Homogenität von Cluster 11 wird dadurch aber nicht tangiert.

Wenn die Strukturmerkmale herangezogen werden, wird dies noch umso deutlicher: der überwiegende Arbeitsschwerpunkt liegt zu 91 v.H. bei Seehäfen, Küstengebieten und Wasserstraßen, die Dienststellen-Gemeindegrößeklasse liegt zu 57 v.H. in Städten von mehr als 100.000 Einwohnern, zu 84 v.H. in Städten von 20.000 und mehr Einwohnern, ein Faktum, das der organisatorischen Zuordnung von WSP-Dienststellen entspricht.

66 v.H. der Beamten dieses Clusters gaben an, während der letzten zwölf Monate vor der Befragung zu 60 v.H. oder mehr im Außendienst tätig gewesen zu sein, 23 v.H. gaben an, zwischen 40 v.H. und 60 v.H. der Arbeitszeit im Außendienst verbracht zu haben. 50 v.H. hatten ausschließlich Wechseldienst, 21 v.H. teils Tages-, teils Nachtdienst, ausschließlich Tagesdienst hatten nur 11 v.H. Die Besoldungsgruppen kumulieren zwischen A 7 und A 9 des mittleren Dienstes (zusammen 86 v.H.).

Die angeführten, doch sehr spezifischen Merkmale, lassen den Gesamtähnlichkeitskoeffizienten von nur ca. 0,23 recht niedrig erscheinen. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, daß in einzelnen Untergruppen die Ähnlichkeit bis auf 0,65 steigt; die geringe Gesamtähnlichkeit ist sicherlich darauf zurückzuführen, daß das Tätigkeitsfeld der WSP zwar lokal determiniert, dafür aber nicht weniger umfangreich ist. So ist ein Großteil der Tätigkeiten, die für Schupo und Kripo gelten, hier nur mit einem lokalen Etikett versehen, die Variationsbreite des Aufgabenbereiches daher groß, wenn auch auf bestimmte geographische Regionen reduziert, was sich auch aus den Angaben zur Stellung in der Dienststelle deduzieren läßt: sie reicht vom Streifenbeamten (58 v.H.) über Ermittlungsbeamte (9 v.H.), Wachhabende (9 v.H.), Sachbearbeiter (7 v.H.), Bootsfahrer (9 v.H.) bis zu Dienststellenleitern und deren Vertretern (5 v.H.); daraus resultieren Funktionsbereiche, die für andere Polizeiposten eigenständige Cluster ergeben haben. Hinsichtlich des Alters ergibt sich eine große Variationsbreite, jedoch sind 73 v.H. bis 40 Jahre alt. Ähnliches gilt für das Dienstalter. Nicht erklärbar war, wieso 2 v.H. der Befragten Universitätsabschluß und 5 v.H. Abitur haben, nur 2 v.H. aber in A 9 des gehobenen Dienstes eingruppiert sind. 20 v.H. haben Mittlere Reife.

Weitere Merkmale: geringer Anteil (7 v.H.) an offiziellen Vertretungstätigkeiten, geringe Quote an Nachgeordneten, sehr hoher Außendienstanteil, Wechseldienst und teils Tages- teils Nachtdienst, hohe Berufszufriedenheit (87 v.H.)

Beobachtungen bei der WSP erhärten die Differenzierung der WSP-

Tätigkeiten bei gleichzeitiger zweigspezifischer Homogenität. So sind die auszuführenden Tätigkeiten abhängig von der Größe und Art der Hafenanlage und des zugehörigen Festlandes, von geographischen und demographischen Variablen des mit zu betreuenden Umlandes.

Man hat es demnach auf der einen Seite mit Spezialisten für schiffahrtsbezogene Regelungs- und Kontrollfunktionen, für Informationsübermittlung (Funk, Radar) und präventiver und repressiver Umweltschutzmaßnahmen, auf der anderen Seite mit Hütern allgemeiner Rechtsnormen zu tun.

#### 2.4.3.12. Cluster 12: Unterführer/Funktionsbeamter(Bepo/Schupo)

Von den Tätigkeitstabellen her auffallend ist für dieses Cluster (50 v.H. Bepo, 45 v.H. Schupo, 5 v.H. Schule) die geringe Anzahl der von den Probanden statistisch gemeinsam ausgeführten Tätigkeiten; nur sieben Tätigkeiten lagen über dem Sollwert 50 v.H. Nur eine Tätigkeit wurde von 64 v.H. der Beamten wahrgenommen, alle anderen Tätigkeiten erreichten nur 55 v.H. oder geringere Werte, während die statistisch gemeinsame Wahrnehmung von Tätigkeiten in den Clustern 5 - 11 mindestens 72 v.H. betrug, maximal 100 v.H.

Aus dieser rein tabellarisch erkennbaren geringen Tätigkeitsähnlichkeit läßt sich dann auch der relativ geringe Ähnlichkeitskoeffizient von unter 0,20 erklären.

Dieses Cluster, das sich zur Hälfte aus Bepo-Beamten, zu 45 v.H. aus Schutzpolizisten und zu 5 v.H. aus Angehörigen von Polizeischulen zusammensetzt, zeigt gänzlich andere tätigkeitsbezogene Inhalte als etwa die Cluster 5 - 9 und 10.

Die Auflistung der Tätigkeitstabellen markiert eine starke Priorität für "Schreibtischtätigkeiten", also bürokratische Tätigkeiten, wie das Führen von Tagebüchern, Nachweisbüchern, Kontrollbüchern, Kontrolllisten aus dem nicht-technischen Bereich; daneben werden Aufgaben, wie Aufnahme und Erstattung von Anzeigen, die Anleitung Nachgeordneter sowie Tätigkeiten der Nachrichtenübermittlung mit technischen Hilfsmitteln und damit verbundenen Registriertätigkeiten genannt.

Hauptgewicht liegt für dieses Cluster somit im Bereich der chronologischen und/oder systematischen Auflistung von Ereignissen und Sachverhalten.

Die Stellung der Beamten in der Dienststelle zeigt ein sehr inhomogenes Bild; neben Gruppenführern, die den größten Anteil stellen (30 v.H.), finden wir über Wachhabende (13 v.H.), Streifenführer, Ermittlungs- und Funktionsbeamte neben anderen sogar Hubschrauberführer und Dienststellenleiter.

Die Besoldungsgruppen erstrecken sich auf A 7 bis A 9 (mittlerer Dienst) und A 10, wobei 57 v.H. der Beamten nach A 9 be-

zahlt werden; die Besoldungsgruppenverteilung ist somit mit der in Cluster 10 ("Ermittlungsbeamter Schupo") vergleichbar und damit besser als in den Clustern 5 - 9.

Die Angaben zum Arbeitsschwerpunkt und der Größenklasse des Ortes, an der sich die Dienststelle der Befragten befindet, sind fast kongruent. Für mehr als zwei Drittel der Beamten liegt der Arbeitsschwerpunkt in der Großstadt (71 v.H.), daneben zu knapp einem Viertel im teils ländlichen, teils städtischen Gebiet und zu einem geringen Teil (6 v.H.) auf Bundesstraßen, die Ortsgrößenklasse der Gemeinde, zu der die Dienststelle gehört, liegt zu exakt 71 v.H. im Bereich über 100.000 Einwohnern.

Auffallend ist der große Anteil des Innendienstes, der mit 23 v.H. mehr als doppelt so hoch ist wie der höchste Wert für die Cluster 5 - 11 (dort höchster Wert: 13 v.H.), etwa knapp ein Viertel der Befragten gibt an, bis zu 40 v.H. der Arbeitszeit falle in den Außendienst, 43 v.H. gaben an, mehr als 40 v.H. der Dienstzeit im Außendienst beschäftigt zu sein. Global ergibt sich somit eine Dichotomie zwischen Innendienst und Außendienst.

Die angegebene Anzahl der Unterstellten ist für dieses Cluster vergleichsweise hoch; die Hälfte der Befragten gibt an, mehr als fünf Unterstellte zu haben, eine Quote, die nur in 6 der 25 Clustern gleich oder höher ist. Dabei erstaunt, daß dennoch 95 v.H. nicht offizielle Vertreter von Vorgesetzten sind, aber zu 52 v.H. vertretungsweise Tätigkeiten ranghöherer Beamter wahrnehmen.

Ergänzenderweise seien noch folgende Strukturmerkmale kurz skizziert:

Überwiegende Dienstzeiten sind Wechsel- respektive Wechsel-/Tagesdienst, nur Tagesdienst haben 23 v.H. Daneben finden wir 71 v.H. der Beamten, die am GSOD/ASOD teilgenommen haben, bei nur 23 v.H. die keinen Bereitschaftsdienst an der Dienststelle hatten.

Das allgemeine Ausbildungsniveau kann als relativ sehr hoch



bezeichnet werden: 48 v.H. der Befragten hatten die Mittlere Reife, 38 v.H. Hauptschulabschluß. Nur 3 der 25 Cluster zeigen einen höheren Anteil an Beamten, die Mittlere Reife haben (eingeschlossen höhere Allgemeinbildungsniveaus, die bei den anderen erwähnten drei Clustern allerdings bis zum Abitur reicht).

Die Beamten dieses Clusters sind zu 60 v.H. länger als 2 Jahre auf ihrem jetzigen Dienstposten, zeigen also eine ziemlich hohe Verweildauer, bei gleichzeitig hoher Berufszufriedenheit (82 v.H. sind mit dem jetzigen Beruf zufrieden oder eher zufrieden) und positiver Einschätzung des angenommenen Einsatzes ihrer Fähigkeiten (73 v.H. gaben an, ihre Fähigkeiten kämen voll oder zum größten Teil zur Geltung).

Die Altersstruktur kann wie folgt skizziert werden: 28 v.H. über 50 Jahre, 24 v.H. zwischen 35 - 50 Jahre, somit kein "ganz junges" Cluster.

Die Polizeiexperten gaben diesem Cluster den Namen "Unterführer/Funktionsbeamter (Bepo/Schupo)", eine Bezeichnung, die aufgrund der Tätigkeitsmerkmale nicht ganz einleuchtend ist, da mit diesen Begriffen das Haupttätigkeitsfeld und die Verteilung der Dienststellungen wenig berücksichtigt wird. Da bürokratische Tätigkeiten eindeutig Priorität haben, wird vorgeschlagen, dieses Cluster mit dem Namen polizeilicher Verwaltungskontrollbeamter zu benennen.

#### 2.4.3.13. Cluster 13: Ermittlung-Gewerbe (Schupo)

Die Gesamtähnlichkeit für die in dieses Cluster eingegangenen Personeneinheiten liegt bei 0.20 und damit etwas höher als in Cluster 12, aber bedeutend niedriger als für die Cluster 5 bis 10.

Die Korrelation mit dem Strukturmerkmal "Polizeizweig" ergab, daß alle Personen dieses Clusters der Schutzpolizei angehören.

Damit stellt sich die Frage, warum dieses Cluster nicht in den Kontext der Cluster 5 - 10 eingereiht wurde.

Die Haupttätigkeitsmerkmale für dieses Cluster liegen im Bereich des direkten Kontaktes mit der Bevölkerung (Beschwerden, Auskünfte, Anzeigenaufnahme), der Kontrollen im Bereich Gewerbe, Markt und Gaststätten, der Abgabe von Stellungnahmen (Gewerbeanträge, Führerscheinanträge), dem selbständigen Abfassen von Berichten und Protokollen, der Vernehmung und Ermittlung. In der zugehörigen Liste "Tätigkeit nach Häufigkeit" finden wir zudem Führungsfunktionen, wie Zuweisung von Vorgängen an Beamte, Erstellung von Dienstplänen und Dienstverteilungsplänen.

Wenn man beachtet, daß dieses eines der bestbesoldetsten Cluster dieses Ähnlichkeitsvergleichs ist (bessere Besoldungsstrukturen zeigen nur die Cluster 18, 19, 23, 24, bei allerdings meist größerer Streuung in die oberen Gehaltsbereiche des gehobenen Dienstes), mag die zuerst konstruierte Hilfsbezeichnung "Schupo-Vorgesetzte" nicht ganz abwegig erscheinen (vgl. graphische Ähnlichkeitsverteilung).

Die Polizeiexperten benannten dieses Cluster, um eine schärfere begriffliche Diskrimination zu erreichen und auch eine Abgrenzung von den Schupo-Führungsclustern auf Dienststellenleiterebene (mittlere, gehobene Ebene) zu ermöglichen, "Ermittlung und Gewerbe, Schupo".

Die Besoldungsstruktur kann wie folgt skizziert werden:

Zwei Drittel der Beamten werden nach A 9 (Mittlerer Dienst) bezahlt, 22 v.H. nach A 9 (Gehobener Dienst) und nur 11 v.H.

nach A 8. Diese Gehaltsstruktur liegt sehr viel höher als bei den Clustern 5 bis 12.

Vertreten sind in dieser Gruppierung überwiegend Sachbearbeiter, daneben Ermittlungsbeamte, Außendienstbeamte, Gewerbeaufsichtsbeamte, Wachhabende und Vertreter des Dienststellenleiters.

Der Arbeitsschwerpunkt liegt zu einem Drittel auf dem Land, zu einem Drittel auf teils ländlichem, teils städtischem Gebiet, zu 11 v.H. in Klein- und Mittelstädten und zu 22 v.H. in der Großstadt.

Niemand in diesem Cluster ist nur im Innendienst tätig, 56 v.H. der Beamten gaben an, mehr als 40 v.H. der Arbeitszeit im Außendienst abzuleisten.

Die zur Dienststelle gehörige Gemeinde weist dann auch zu 22 v.H. Einwohnerzahlen bis 10.000, zu 33 v.H. zwischen 10.001 und 50.000 und zu 45 v.H. über 50.000 aus (über 100.000 Einwohner: 34 v.H.). Wenn man die Verteilung des Arbeitsschwerpunktes heranzieht, so handelt es sich demnach zum Teil um Dienststellen in der (Groß-)Stadt, die andere Gebiete polizeilich "betreuen". Für welche polizeilichen Aufgaben dies zutrifft, kann aber nicht gesagt werden.

Zwar gaben 13 v.H. der Beamten des Clusters an, offizielle Vertreter des Vorgesetzten zu sein, vertretungsweise Tätigkeiten ranghöherer Beamten führt aber niemand aus. Die Anzahl der Unterstellten läßt sich mit denen in Cluster 12 vergleichen (nur 33 v.H. der Dienstposteninhaber ist niemand unterstellt).

Ausschließlich Tagesdienst verrichten 67 v.H. der Befragten, der Rest ist ausschließlich für Wechseldienst eingeteilt; der Tagesdienstanteil ist somit vergleichsweise sehr hoch (höchster Wert in den Clustern 5 - 9: 30 v.H., Cluster 10: 63 v.H.) bei relativ geringer durchschnittlicher Überstundenzahl pro Monat (88 v.H. haben keine oder bis 10 Überstunden pro Monat abgeleistet); ähnliches gilt für den Bereitschafts-

dienst an der Dienststelle, ebenso ist die Teilnahme an Einsätzen des GSOD/ASOD sehr gering (88 v.H. nahmen nicht an solchen Einsätzen teil).

Interessanterweise ist dies das einzige Cluster, in dem kein höheres Allgemeinbildungsniveau als abgeschlossene Hauptschule anzutreffen ist (bei zweithöchster Quote für Hauptschule ohne Abschluß: 11 v.H. !), so daß man diese Gruppe als Cluster mit dem (vom formalen Schulsystem ausgehend) geringsten Allgemeinbildungsniveau bei gleichzeitig sehr hohem Besoldungsniveau bezeichnen kann.

Die durchschnittliche Eingruppierung in vergleichsweise hohe Besoldungsgruppen läßt sich durch die lange Verweildauer auf dem derzeitigen Dienstposten erklären. So sind 44 v.H. der Befragten länger als 10 Jahre auf dem derzeitigen Dienstposten, insgesamt 66 v.H. länger als 2 Jahre auf dem derzeitigen Dienstposten (in der Kategorie länger als 10 Jahre ist dies die dritthöchste Quote von allen Clustern).

Geht man von den Konditionen für Allgemeinbildung und Besoldungsstruktur aus, so ist nicht verwunderlich, daß alle in dieses Cluster eingegangenen Beamten mit ihrem Beruf zufrieden oder eher zufrieden sind, ebenso sind alle davon überzeugt, daß die eigenen Fähigkeiten voll oder zum größten Teil bei den derzeitigen Tätigkeiten zur Geltung kommen. Dennoch sind 56 v.H. der Befragten aufgrund ihrer Belastung mit der Besoldung eher nicht zufrieden.

Das Ansehen der Polizei in der Bevölkerung wird von den Befragten als eher gut eingestuft (78 v.H.).

Besonderheiten ergeben sich für dieses Cluster hinsichtlich der Altersstruktur. Da 78 v.H. der Dienstposteninhaber dieser Gruppe älter als 50 Jahre sind, ist dieses Cluster als eines der "ältesten" zu betrachten.

Zusammenfassend kann für dieses Cluster gesagt werden, daß die Codierung "Ermittlung-Gewerbe Schupo" zu Abgrenzungszwecken zwar hilfreich erscheint, daneben aber auch andere Tätig-

keitsmerkmale zu berücksichtigen sind. Charakteristische Unterschiede zu anderen Clustern ergeben sich vor allem durch die Variablen Alter, Verweildauer auf dem derzeitigen Dienstposten und Besoldungsgruppe sowie Schulabschluß.

So ist davon auszugehen, daß dieses Cluster vor allem ältere Polizisten enthält, die mit Hauptschulabschluß aufgrund langer Dienstzeit und Dienstposten-Verweildauer in eine durchschnittlich recht hohe Besoldungsgruppe gerückt sind.

Die Kumulation in A 9 (mittl. Dienst) ist wohl vor allem auf die nicht abgelegte Prüfung (Fachlehrgang) für den gehobenen Dienst zurückzuführen.

#### 2.4.3.14. Cluster 14: Operativer Fahnder (Kripo/Schupo)

Dieses Cluster hat mit 0,15 die drittgeringste Ähnlichkeit aller Cluster. Es erhielt von den Polizeiexperten den Namen "Operativer Fahnder (Kripo und Schupo)", weil Fahndungstätigkeiten für dieses Cluster das Hauptaufgabengebiet sind. Andere genannte Tätigkeiten beziehen sich auf diese Fahndungsaufgaben: Festnahmen, Durchsuchungen, Vernehmungen, Fahndungs(fern-)schreiben, fahndungsmäßige Auswertung von Akten etc.

Cluster 14 ist eine der wenigen Ähnlichkeitsgruppen, in denen zweigspezifische Vermischungen hinsichtlich uniformierter und Kriminalpolizei auftreten, uniformierte und Kriminalpolizei arbeiten hier "theoretisch" interdisziplinär.

Diese Zweiginhomogenität hat zwar eine Priorität für die Kripo (67 v.H. der eingegangenen Personeneinheiten), jedoch sind auch 36 v.H. Schutzpolizisten und 7 v.H. WSP-Beamte enthalten.

Die Besoldung kann als insgesamt gut angesehen werden, da 84 v.H. in die Vergütungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst), je 8 v.H. in A 6 und A 8 einzustufen sind. A 7 ist nicht vertreten.

Damit ist dieses Cluster nur etwas schlechter besoldet als Cluster 13. Die Befragten dieser Gruppe sind (mit 64 v.H.) überwiegend Sachbearbeiter, daneben Wachhabende, Streifenführer, Vertreter des Dienststellenleiters und Sonstige. Der Arbeitsbereich liegt überwiegend in der Großstadt (69 v.H.), daneben an/auf Wasserstraßen (8 v.H., WSP !), ansonsten auf ländlichem oder teils ländlichem, teils städtischem Gebiet.

Daß wir hier WSP-Angehörige finden (vgl. Cluster 11, 2.4.3.11.), ist auf die lokale Begrenzung gleicher Tätigkeiten für die Wasserschutzpolizei zurückzuführen, obwohl die WSP-Fahndungsarbeit im Kripo-Bereich zunehmend eingegrenzt werden soll, wie es etwa das neue PVG seit dem 1. 1. 74 für Rheinland-Pfalz vorsieht. Hier soll von der WSP nur noch der erste Angriff (erste Ermittlungen/Fahndungen) ausgeführt werden, um die

weitergehenden Fahndungs- und Ermittlungstätigkeiten an die Kripo abzutreten, während zuvor Kripo-Tätigkeiten etwa im Bereich Betrug, Diebstahl, (Serien-)Einbruch von der WSP abgewickelt wurden.

Daß im Bereich der Fahndung die Schupo eine gewichtige Rolle spielt, daß sie nicht nur marginale Funktionen als Zuträger leistet, mag durch die ausdifferenzierten Tätigkeitsmerkmale hinreichend dargestellt sein.

Die Größenklasse der Gemeinden liegt mit 86 v.H. überwiegend in Großstädten über 100.000 Einwohnern bei sehr ausgeprägter Außendiensttätigkeit (79 v.H. haben über 40 v.H. der Dienstzeit Außendienst).

Die Vertretungstätigkeiten für ranghöhere Beamte sind sowohl in offizieller Hinsicht als auch informell gering.

71 v.H. der Befragten hatten keine Unterstellten, ein Tatbestand, der auf die Arbeitsautonomie von Sachbearbeitern zurückzuführen ist.

Die allgemeine Schulbildung läßt sich folgendermaßen skizzieren: 57 v.H. der Beamten haben die Hauptschule abgeschlossen, 21 v.H. die Mittlere Reife und 7 v.H. das Abitur; die Abiturquote ist eine der höchsten von allen Clustern.

Die Verweildauer liegt mit 36 v.H. bis zu 5 Jahren und 43 v.H. über fünf Jahren (29 v.H. über 10 Jahre) vergleichsweise hoch.

79 v.H. sind mit ihrem Beruf zufrieden, 14 v.H. eher nicht, 7 v.H. gar nicht, obwohl 93 v.H. der Ansicht sind, ihre Fähigkeiten kämen beim derzeitigen Beruf ganz oder zum größten Teil zur Geltung. 56 v.H. sind mit der Besoldung eher nicht zufrieden.

Die Altersstruktur scheint relativ ausgeglichen.

Es findet sich demnach hier ein Cluster, das bei gleicher Zielsetzung (Fahndung) unterschiedliche Zweige inkorporiert, so daß hier Überlegungen für eine interdisziplinäre Polizeior- ganisation anzustellen wären.

#### 2.4.3.15. Cluster 15: Bepo-Einzeldienst (Ausbildung)

Diese Dienstpostengruppe hat eine Ähnlichkeit von knapp unter 0,20 und setzt sich zu 76 v.H. aus Angehörigen der Bepo, zu 6 v.H. aus Angehörigen von Polizeischulen und zu 18 v.H. aus Schutzpolizisten zusammen. Aufgrund der folgenden Tätigkeitsmerkmale erhielt dieses Cluster von den Polizeiexperten das Etikett "Bepo-Einzeldienst (Ausbildung)": Aufgaben für diese Personengruppe liegen im Bereich des Verkehrs (Überwachung, Kontrolle, Ahndung), Bevölkerungskontakt, Objektschutz und Streife, demnach ähnlich wie für die Cluster 5 - 7, jedoch bei einer geringeren Anzahl statistisch von mehr als der Hälfte der Beamten ausgeführten Tätigkeiten.

25 v.H. der Befragten sind Funktionsbeamte, 31 v.H. Gruppenführer, Zugtruppführer und Hilfslehrer, hinzu kommen Wachhabende, Streifenbeamte und 31 v.H. "Sonstige".

Der Arbeitsschwerpunkt liegt mit 80 v.H. in der Großstadt, 13 v.H. geben einen überörtlichen Zuständigkeitsbereich an. Zu 88 v.H. liegt die Dienststelle in einem zugehörigen Ort von über 100.000 Einwohnern.

Die Besoldungsgruppen setzen sich wie folgt zusammen: in A 6 befinden sich 37 v.H., in A 7 13 v.H., in A 8 und A 9 (mittlerer Dienst) 50 v.H. der Befragten. Diese Besoldungsstruktur kennzeichnet Cluster 15 als eines der am "schlechtestbezahlten" aller Cluster, der Wert 37 v.H. für A 6 ist der höchste von allen Clustern.

Nur im Innendienst arbeitet niemand bei prozentual hohem Außendienstanteil. Eigenartigerweise ist 65 v.H. niemand unterstellt, 35 v.H. haben aber mehr als fünf Unterstellte.

Weitere Merkmale sind ein hoher Anteil von Bereitschaftsdienst an der Dienststelle, die höchste Quote aller Cluster für die Teilnahme an GSOD/ASOD (82 v.H.), eine sehr ausgeglichene Verweildauer bezogen auf die Zeitkategorien und eine fast gleichmäßige Verteilung der Befragten auf Probanden mit Hauptschulabschluß (50 v.H.) und mit Mittlerer Reife (44 v.H.). Der Anteil an Befragten mit Mittlerer Reife kann als relativ hoch angesehen werden, jedoch sind 53 v.H. der Befragten un-



ter 25 Jahre alt und fallen somit unter die neueren Einstellungsbedingungen.

Die Zufriedenheit mit dem Beruf ist vergleichsweise hoch (88 v.H. sind zufrieden/eher zufrieden), dennoch finden wir die höchste Quote für Unzufriedenheit mit der Verwirklichung der eigenen Fähigkeiten: 65 v.H. sind der Meinung, daß ihre Fähigkeiten derzeit nicht oder zum geringen Teil zur Geltung kommen.

Dennoch sind relativ wenige, nämlich nur 44 v.H. eher nicht mit der Besoldung zufrieden (eine der geringsten Quoten).

Die Angehörigen dieses Clusters haben eine schlechte Meinung über das Ansehen in der Bevölkerung.

Die Altersstruktur stellt sich wie folgt dar: 53 v.H. sind unter 25 Jahre alt, 24 v.H. zwischen 26 und 35 Jahre alt, zwischen 36 und 50 finden wir nur 6 v.H. und über 50 Jahre 18 v.H. In der Zeitspanne bis 25 Jahre ist dies das jüngste Cluster dieser Untersuchung.

Zusammenfassend stellt sich dieses Cluster als zum Komplex Ausbildung gehörig dar, in dem der in den Einzeldienst übernommene Beamte für die täglichen Aufgaben des Vollzugsdienstes in der Praxis geschult werden soll.

#### 2.4.3.16. Cluster 16: Kriminaltechnik und Erkennungsdienst

Cluster 16 ist auf dem relativ niedrigen Ähnlichkeitsniveau von 0,22 konzipiert. Die Binnenähnlichkeit ist also geringer als bei den anderen reinen Kripo-Clustern, mit denen es nur auf einem sehr niedrigen Ähnlichkeitsniveau vergleichbar wäre. Ein Scheitelpunkt bei 0,46 grenzt allerdings ein außerordentlich homogenes Subcluster ab, das eine auffällig hohe Binnenähnlichkeit aufzuweisen hat.

Die in Cluster 16 enthaltenen Dienstposten verrichten gewisse Basistätigkeiten des Bereichs Kriminaltechnik und Erkennungsdienst, die auf Kreis-Ebene ausgeführt werden können. Allen gemeinsam sind Tätigkeiten wie: die Abnahme von Zehnfingerabdrücken (480), das Suchen und Sichern von Gegenstandsspuren (488), die Versorgung von Spurenmaterial (491) und das Suchen und Sichern von Patronen und Geschossen (543).

Zu den häufigsten Tätigkeiten, die von den meisten verrichtet werden, gehören fotografische Arbeiten (365, 385). Über die Hälfte der Beamten beschäftigt sich die meiste Zeit mit dem Anfertigen von Lichtbildern (482) und/oder dem Klassifizieren der Zehnfingerabdrucksammlung (474) bzw. der Führung von Abdruck- und Spurensammlungen (475). Es fällt auf, daß raffiniertere Verfahren der Kriminaltechnik kein typisches, allen gemeinsames Merkmal des Clusters sind. Der Nachweis und die Sicherung von Schußwaffenspuren (542) dürfte die höchsten Anforderungen an die Beamten stellen. Die geforderten Tatortarbeiten (458, 543, 585, 497, 563, 489) sind jedoch sehr komplex und kompliziert. Im Rahmen des Erkennungsdienstes werden Tätigkeiten sehr unterschiedlichen Niveaus gefordert: neben dem Sortieren von Karteien (397, 475) müssen diffizile daktyloskopische Routineaufträge (480, 474) ebenso erledigt werden wie verantwortungsvolle Tatortarbeiten. Das Funktionsbild dieser Beamten ist trotz aller Spezialisierung außerordentlich vielfältig. Die meisten halten Unterricht in Kriminaltechnik.

Die Dienststellen dieser Dienstposten befinden sich ausschließlich in Großstädten. Ihre Arbeitsplätze scheinen technisch am besten ausgestattet zu sein.

Alle Beamten verrichten Außendienst; die meisten verbringen sogar 40 - 60 v.H. ihrer Arbeitszeit im Außendienst. Es handelt sich also keineswegs um eine reine Kartei- und Labortätigkeit. Da sie offenbar als Dienstleistungszweig ständig in Anspruch genommen werden, haben sie teils Wechsel-, teils Tages-, teils Tages- und teils Nachtdienst. Bereitschaftsdienst an der Dienststelle kommt allerdings für sie weniger in Betracht als für die Ermittlungsbeamten der Kriminalpolizei. Dafür müssen sie aber häufiger als jene in Rufbereitschaft zur Verfügung stehen. Sie leisten auch mehr Überstunden als die Ermittlungsbeamten der Kriminalpolizei. Selbst von der Teilnahme an GSOD- bzw. ASOD-Einsätzen werden sie nicht verschont.

Was die Besoldung angeht, so befinden sich die meisten als Sachbearbeiter in Besoldungsgruppe A 9, mindestens jedoch in A 8. Die Sachgebietsleiter gehören in der Regel dem gehobenen Dienst an und werden ebenfalls nach A 9 besoldet. Wenige sind offizieller Vertreter ihres Vorgesetzten, aber nicht wenige üben vertretungsweise Tätigkeiten für ranghöhere Polizeibeamte aus. Umso erstaunlicher ist, daß zwei Drittel der Beamten angeben, daß ihnen 3 - 5 Arbeiter, Angestellte oder Beamte unterstellt seien. Es dürfte sich dabei hauptsächlich um Angestellte handeln.

In puncto Schulbildung bestehen keine gravierenden Unterschiede zu den anderen Clustern der Kripo. Altersmäßig bildet das Cluster jedoch eine Ausnahme: die meisten Beamten befinden sich in den höheren Dienstjahresklassen. Auch die Verweildauer auf dem jetzigen Dienstposten ist sehr hoch, sogar die höchste von allen Clustern.

Obwohl alle Beamten glauben, daß ihre Fähigkeiten bei ihren derzeitigen Tätigkeiten voll oder doch gut zur Geltung kommen, halten die Beamten des Clusters 16 den Rekord der Unzufriedenheit. Es gibt in diesem Cluster sogar mehr Befragte, die mit ihrem Beruf unzufrieden sind als solche, die mit ihrer Besoldung nicht zufrieden sind. Diese Unzufriedenheit ist das hervorstechendste Merkmal des Clusters. Die Gründe

scheinen komplex zu sein. Sie hängen aber sicherlich mit der Art der Arbeit und mit der Position dieses internen Dienstleistungszweiges in der Polizeiorganisation zusammen. Im Vergleich zum selbständigen Ermittlungsbeamten ist hier die Abhängigkeit stärker ausgeprägt. Auch könnten Erfolgserlebnisse seltener sein oder Erfolge könnten seltener honoriert werden, weil primär andere von der Arbeit dieser Dienstposten "profitieren" werden.

Die Experten haben für Cluster 16 das Etikett "Kriminaltechnik und Erkennungsdienst" vorgeschlagen. Trotz des geringen Ähnlichkeitsniveaus ist die Homogenität des Clusters evident. Seine Position zeigt an, daß es einen eigenen Zweig in der Sparte Kriminalpolizei bildet. Seine Tätigkeiten haben mit den Basistätigkeiten des kriminalpolizeilichen Ermittlungsdienstes kaum Berührungspunkte, obwohl die Sachbearbeiter in Cluster 2 ebenfalls einzelne Tätigkeiten aus dem Umkreis dieses Clusters verrichten.

Beim erreichten Stand der Spezialisierung wäre zu prüfen, ob nicht eine eigene Laufbahn für Beamte der Kriminaltechnik und des Erkennungsdienstes eingerichtet werden sollte. Das könnte nicht nur die Effektivität dieses Aufgabenbereichs steigern. Mit der wachsenden Bedeutung des Sachbeweises vor Gericht wird vermutlich auch das Prestige dieser Tätigkeiten zunehmen. Wenn zudem die qualifizierten Dienstposten durch Angestellte von monotonen Kartearbeiten entlastet werden könnten, würde das Berufsbild des Kriminaltechnikers vielleicht einen Typus von Interessenten ansprechen, dessen Berufswunsch nicht von vornherein auf das Traumziel des selbständig ermittelnden, kreativen "Kommissars" ausgerichtet ist und der daher von dieser Art von Beschäftigung auch nicht leicht frustriert werden könnte.

#### 2.4.3.17. Cluster 17: Fernmelde- und Funkzentrale

Mit Vorbehalten kann Cluster 17 wie Cluster 16 oder Cluster 11 als Spezialistencluster definiert werden. In dieser Ähnlichkeitsgruppe verrichten 50 v.H. Bereitschaftspolizisten, 17 v.H. WSP-Beamte und 33 v.H. Schupo-Beamte fast ausschließlich Tätigkeiten der technischen Dienste, Bereich Nachrichtenübermittlung, über Funk- und Fernmeldeanlagen (Nachrichteneingang, -vermittlung, -übermittlung, -weiterleitung). Dieses Spezialistentum erscheint auch in der Liste Tätigkeit nach Häufigkeit, wobei hier noch Wartungstätigkeiten am technischen Gerät hinzukommen.

Aufgrund des abgegrenzten Tätigkeitsbereichs könnte man vermuten, daß es sich hierbei um ein Cluster hoher Ähnlichkeitskonsistenz handelt. Bei einer Ähnlichkeit von unter 0,15 (neben Cluster 25 die geringste Ähnlichkeit aller Cluster!) kann dies statistisch jedoch nicht verifiziert werden, was dann einleuchtet, wenn man die Anzahl der Tätigkeiten betrachtet, die von den Befragten gemeinsam ausgeführt werden: über der Schwelle von 50 v.H. finden wir nur drei solcher gemeinsamer Tätigkeiten, davon eine noch unter dem Häufigkeitslimit 2,0. Eine solche Verteilung ergab sich deshalb, da eine größere Anzahl anderer Tätigkeiten, die die Normen der Aufnahme in die Tabelle nicht erreichten, den geringen Ähnlichkeitskoeffizienten bestimmten. Diese Tätigkeiten liegen auf der Ebene allgemeiner Präventions- und Repressionsaufgaben, der praktischen Ausbildung und dem WSP-Bereich. Cluster 17 erhielt von den Polizeiexperten die Bezeichnung "Fernmelde- und Funkzentrale".

Nach der Stellung in der Dienststelle können wir folgende Aussagen machen: Sachbearbeiter, Funktionsbeamte und Gruppenführer stellen den größten Anteil, daneben finden wir WSP-Angehörige (Bootsführer, Schiffsabfertiger) und Vertreter von Wachhabenden und Dienststellenleitern.

Die Besoldungsgruppen sind von A 7 bis A 10 gefächert und niveaumäßig etwa mit Cluster 10 und 16 vergleichbar, demnach werden die Beamten dieses Clusters recht gut besoldet (50 v.H. in A 9, mittlerer Dienst, 33 v.H. in A 7 und A 8, 17 v.H. im

gehobenen Dienst).

Als Arbeitsschwerpunkt wird zu 63 v.H. die Großstadt angegeben, zu 25 v.H. Wassergebiete und zu 13 v.H. Klein- oder Mittelstadt. Ein Viertel des Arbeitsschwerpunktes entfällt somit auf das Wassergebiet, obwohl nur 17 v.H. des Clusters der WSP angehören. Die zugehörige Gemeindegrößenklasse der Dienststellen liegt mit 84 v.H. eindeutig im Bereich der Großstadt über 100.000 Einwohnern.

25 v.H. verrichten nur Innendienst, 33 v.H. bis zu 40 v.H. der Dienstzeit Außendienst, 42 v.H. zwischen 40 und 60 v.H. der Dienstzeit Außendienst. Quoten über 60 v.H. Außendienst kommen nicht vor. Nur Tagesdienst absolvieren 42 v.H., nur Wechseldienst 33 v.H. Die Verweildauer ist durch eine Quote von 59 v.H. derjenigen gekennzeichnet, die über 2 Jahre ihren Dienstposten innehaben.

Die durchschnittliche Anzahl der Nachgeordneten kann als hoch bezeichnet werden, über 50 v.H. haben mehr als 5 Untergebene, 33 v.H. der Befragten ist niemand nachgeordnet, was als geringer Prozentsatz gelten kann. 17 v.H. sind offizielle Vertreter des Vorgesetzten, 50 v.H. führen vertretungsweise Tätigkeiten für Vorgesetzte aus.

Die Zufriedenheit mit dem Beruf ist zwar objektiv hoch (77 v.H.), jedoch vergleichsweise gering, 25 v.H. sind mit ihrem Beruf eher nicht zufrieden.

Die Korrelation von Allgemeinbildungsniveaus und Besoldungsstruktur erscheint etwas kurios: 55 v.H. der Befragten haben Hauptschulabschluß, 27 v.H. die Mittlere Reife und 9 v.H. einen Universitätsabschluß, obwohl niemand in den höheren Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes (A 12, A 13) respektive des höheren Dienstes zu finden ist.

Hinsichtlich des Alters lassen sich 75 v.H. in die Altersgruppe 26 bis 45 Jahre einordnen, ein Viertel der Befragten ist zwischen 51 und 55 Jahren alt.

Zusammenfassend ergibt sich für dieses Cluster ein von den

Tätigkeitsmerkmalen dürftiges, von den Variablen her sehr diffuses Bild.

Zwar läßt sich auf Grund der geringen Anzahl der gruppenspezifischen Tätigkeiten ein Spezialistentum eruieren, wegen des geringen Ähnlichkeitskoeffizienten scheint ein solches Etikett aber dennoch problematisch, da ein weites Spektrum allgemeiner Vollzugsaufgaben in den Koeffizienten einging. In Abwandlung des Etiketts, das von Experten gegeben wurde, wäre daher eher von Beamten mit Schwerpunkt Funk- und Fernmeldedienst zu sprechen.

2.4.3.18 Cluster 18: Dienststellenleiter, untere Ebene  
(Schupo, Kripo)

Die Ähnlichkeit dieses Clusters liegt geringfügig über 0,20. Bereits das Etikett der Experten für dieses Cluster weist auf Führungsfunktionen hin. Die wichtigsten Tätigkeitsfelder sind daher auch vorwiegend im Bereich der Anleitung von Beamten und Nachgeordneten und der Arbeitsverteilung zu finden, daneben spielen Funktionen, wie Repräsentation der Dienststelle, Kommunikation mit anderen Organisationen/Institutionen, Beurteilung von Beamten oder Durchführung von Dienstbesprechungen eine gewichtige Rolle.

In diesem Cluster sind alle Polizeizweige vertreten, am stärksten mit 50 v.H. die Kripo, dann mit 23 v.H. die Schupo, mit 15 v.H. die Bepo, daneben 8 v.H. WSP und 4 v.H. Polizeischulangehörige.

Von den Tätigkeiten und der Zweigaufteilung her handelt es sich hierbei demnach um die Abstraktion zweigspezifischer Tätigkeiten zugunsten von Leitungs- und Lenkungsfunktionen, die einerseits bürokratischen Grundsätzen des Organisationsprinzips zu genügen hat, andererseits strategische Ziele aufgrund des polizeilichen Auftrags erfüllen muß.

Daß ein solches Führungscluster möglich wurde, liegt an der Begrifflichkeit der Führungsfunktionen, die eine stärkere Detaillierung nicht zuließ. Selbstverständlich unterscheidet sich die Anleitung von Nachgeordneten in den einzelnen Zweigen hinsichtlich des Inhalts, den man vermitteln will. Diese inhaltliche Explikation kommt jedoch in den Tätigkeitsaufgaben wegen des höheren Allgemeinheitsgrades der Führungsfunktionen nicht zum Tragen, was den Grad der Vergleichbarkeit rein funktional gesehen aber nicht schmälert.

Nach der Besoldungsstruktur ist dieses Cluster dasjenige mit der höchsten durchschnittlichen Gehaltsstufe: nur 4 v.H. der Befragten befinden sich im mittleren Dienst, 84 v.H. im gehobenen Dienst (in A 9 nur 8 v.H., aber etwa 40 v.H. in A 10). Als einziges Cluster weist diese Gruppe mit 12 v.H. Beamte im höheren Dienst aus, obwohl der höhere Dienst aufgrund des Auswahlmodus nicht hätte berücksichtigt werden sollen.



Die Stellung in der Dienststelle untermauert die Führungsfunktion-These: dieses Cluster setzt sich vorwiegend aus Fachkommissariatsleitern, Dienststellenleitern (verschiedener Ebenen) (Haupt-)Sachgebietsleitern bzw. deren Vertretern und Vertretern des Inspektionsleiters zusammen (insgesamt 79 v.H.).

Der Arbeitsschwerpunkt wird mit 56 v.H. für Land, teils Land, teils Stadt und/oder Klein-/Mittelstadt angegeben, in der Großstadt liegt nur für 28 v.H. der Tätigkeitsschwerpunkt, daneben zu 4 v.H. auf dem Wasser, 12 v.H. haben überörtliche Zuständigkeitsbereiche.

Dennoch liegt die Größenklasse der Gemeinde, an der sich die Dienststelle befindet, zu fast 50 v.H. in der Großstadt, zu 16 v.H. in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern.

Weitere Abgrenzungsmerkmale ergeben sich aus der mit 77 v.H. zweithöchsten Tagesdienstquote, der höchsten Quote (89 v.H.) für die Anzahl der Nachgeordneten (niemand hat keinen Nachgeordneten), der höchsten Quote (54 v.H.) für offizielle Vertretungstätigkeiten von Vorgesetzten und vertretungsweiser Übernahme von Vorgesetztentätigkeiten (69 v.H.).

Ferner weist dieses Cluster den höchsten Anteil für die Teilnahme an Aktionen des GSOD/ASOD aus (77 v.H.). Das Schulniveau kann ebenfalls als weit überdurchschnittlich gelten: 42 v.H. haben die Hauptschule abgeschlossen, 39 v.H. die Mittlere Reife, 15 v.H. Abitur.

Die Verweildauer auf dem derzeitigen Dienstposten kumuliert sich in der Größenklasse bis zu 2 Jahren mit 54 v.H., zwischen 2 und 5 Jahren sind es 19 v.H., über 5 Jahre 23 v.H. Für die Verweildauer über 10 Jahre weist dieses Cluster eine der geringsten Quoten auf (4 v.H.).

Die Zufriedenheit kann als sehr hoch bezeichnet werden (zweithöchster Wert, 96 v.H.), 85 v.H. sind auch der Meinung, ihre Fähigkeiten kämen bei der derzeitigen Tätigkeit voll oder überwiegend zur Geltung, während die Besoldung zur Hälfte eher positiv, zur Hälfte eher negativ eingestuft wird.

Hingegen wird das Ansehen der Polizei in der Bevölkerung am positivsten von allen Clustern eingestuft.

Zur Altersstruktur: 54 v.H. sind unter 40 Jahre alt, 31 v.H. zwischen 40 und 50 Jahren, 16 v.H. über 50 Jahre alt, man könnte dieses Cluster als "Mittelalter" klassifizieren.

Die Experten setzten dem Etikett dieses Clusters das Attribut "untere Ebene" hinzu. Nach dem Programm für die innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland vom Februar 1974 meint untere (Integrations-)Ebene eine Organisationsgröße im Rahmen von Polizeidirektion/Polizeipräsidium mit nachgeordneten Organisationseinheiten wie Polizeiinspektion, darunter Wache/Kommissariat.

Aufgrund der Dienststellung mag die globale Bezeichnung "untere Ebene" etwas irreführend sein, da aus dem der Polizeiinspektion übergeordneten Polizeidirektion niemand in diesem Cluster vertreten ist. Gemeint ist viel mehr die selbständige Verantwortlichkeit hinsichtlich eines abgegrenzten Fachgebiets oder eines überschaubaren organisatorischen Gebildes (Dienststelle Kreis- u. Gemeindeebene).

#### 2.4.3.19. Cluster 19: Sachgebietsleiter in Stabsstellen

Cluster 19 ist nach der graphischen Ähnlichkeitsverteilung dem Cluster 18 sehr ähnlich, da sich beide Cluster auf einen Ähnlichkeits-Scheitelpunkt hinführen lassen. Die Binnen-Ähnlichkeit für Cluster 19 ist etwas geringer als die für Cluster 18 (etwa 0,21), die gemeinsame Ähnlichkeit für beide Cluster liegt bei etwa 0,17.

Von den Tätigkeiten her fällt auf, daß nur zwei Tätigkeiten der Befragten des Clusters 19 die Schwellen sowohl der prozentualen als auch der Tabelle nach Häufigkeit überschreiten konnten.

Diese beiden Tätigkeiten beziehen sich auf die Anleitung/Beratung Nachgeordneter und die Zuweisung von Arbeitsvorgängen an Beamte, es handelt sich demnach wie in Cluster 18 um Führungsfunktionen.

Der Anteil der Zweige an diesem Cluster ist jedoch von Cluster 18 verschieden: die Polizeischule stellt eindeutig den größten Anteil (38 v.H.), gefolgt von je 23 v.H. Kripo und Bepo und je 8 v.H. WSP und Schupo.

Von der Dienststellung her läßt sich der Anspruch als Führungscluster untermauern: Sachgebietsleiter, Fachlehrer, Abteilungsleiter, Dienststellenleiter bzw. deren Vertreter machen 70 v.H. der Befragten aus.

Die Besoldungsstruktur ist mit der in Cluster 18 vergleichbar (also auf sehr hohem Niveau), es fehlen lediglich Besoldungsgruppen des höheren Dienstes, immerhin befinden sich aber 18 v.H. in A 13 des gehobenen Dienstes.

Der überwiegende Arbeitsschwerpunkt liegt mit 44 v.H. im teils ländlichen, teils städtischen Gebiet, zu 22 v.H. in der Großstadt, zu je 11 v.H. in Klein- oder Mittelstadt, auf/an Wasserstraßen und im überörtlichen Zuständigkeitsbereich. Dennoch liegt die Größenklasse der zur Dienststelle gehörigen Gemeinde mit 73 v.H. bei über 100.000 Einwohnern, was auf die große

Anzahl von Beamten der Polizeischule, der Bepo und der Kripo zurückzuführen ist.

Weiterhin ist das Cluster durch hohen Innendienstanteil gekennzeichnet (mehr Innendienst bzw. geringerer Außendienstanteil als in Cluster 18), bei gleichzeitig geringerer Überstundenzahl im Vergleich zu Cluster 18. Der Tagesdienstanteil ist mit 92 v.H. noch höher als in Cluster 18 (77 v.H.) und damit der höchste Wert aller Cluster.

Die durchschnittliche Anzahl der Nachgeordneten kann als hoch bezeichnet werden (nur 8 v.H. haben keine Nachgeordneten), ist jedoch etwas geringer als in Cluster 18, auch Vertretungstätigkeiten finden wir hier seltener.

Die Allgemeinbildung ist der in Cluster 18 in etwa äquivalent, wobei 8 v.H. als Hochschulstudienabbrecher auffallen.

Äquivalenzen zu Cluster 18 lassen sich auch bezüglich der Zufriedenheit mit dem Beruf und der Besoldung feststellen. In der Altersstruktur ergeben sich keine gravierenden Differenzen, allerdings ist in diesem Cluster niemand (Cluster 18: 8 v.H.) unter 30 Jahre alt, die Altersklassen über 40 Jahre sind in Cluster 19 (69 v.H.) stärker ausgeprägt als in Cluster 18 (47 v.H.), die Verweildauer ist durchschnittlich sehr viel höher (31 v.H. über 10 Jahre auf derzeitigem Dienstposten).

Dieses Cluster kann insgesamt auch als Führungscluster bezeichnet werden, wobei hier der Schwerpunkt auf der uniformierten Polizei und der Polizeischule liegt sowie organisatorisch auf der Sachbearbeitung, wobei die Grenzen zum Dienststellenleiter fließend sind.

2.4.3.20. Cluster 20: Geschäftszimmerbeamter(Kripo, Schupo)

Für die Cluster 20 und 21 gilt eine vergleichbare Ähnlichkeitszusammengehörigkeit wie für die Cluster 18 und 19, die Gesamtähnlichkeit für beide Cluster liegt mit 0,18 jedoch etwas höher, die Binnenähnlichkeit für Cluster 20 beträgt etwa 0,22.

Die Zweige verteilen sich zu 35 v.H. auf die Bereitschaftspolizei (!), zu 24 v.H. auf die Schutzpolizei und zu 23 v.H. auf die Kriminalpolizei, gefolgt von 12 v.H. WSP und 6 v.H. Schule.

Die Aufgaben liegen im Bereich der Karteien-, Tagebuch-, Kontrollbuch-Aktenführung und der Erstellung von Statistiken einerseits, der Anleitung von Beamten und der Arbeitszuweisung andererseits, wobei dem ersteren Tätigkeitsbereich Priorität zukommt. Danach ist mit Cluster 20 der Typ des "Geschäftszimmerbeamten" getroffen.

Von der Stellung in der Dienststelle her können ähnliche Merkmale wie in den Clustern 18 und 19 festgestellt werden, jedoch auf einer untergeordneten Ebene: (gehobener) Sachbearbeiter/Untersachgebietsleiter 48 v.H., DS-Leiter 12 v.H., Funktionsbeamter 12 v.H., Truppführer 12 v.H., Geschäftszimmerbeamter 6 v.H. und "Sonstige".

Fast alle Beamten befinden sich in der Besoldungsgruppe A 9 des mittleren Dienstes; Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes sind nicht besetzt.

Der überwiegende Arbeitsschwerpunkt umfaßt alle soziodemographischen Gebiete, davon 36 v.H. Großstadtgebiet, 21 v.H. Klein- oder Mittelstadt, zu je 14 v.H. Wasserstraßen und überörtliche Zuständigkeitsbereiche. Dennoch liegt auch hier mit 71 v.H. die Größenklasse der Gemeinde, an der sich die Dienststelle befindet, überwiegend im Großstadtbereich.

Offizielle Vertreter von Vorgesetzten sind nur 6 v.H. der Befragten des Clusters, vertretungsweise Tätigkeiten von Ranghöheren werden von nur 35 v.H. wahrgenommen. Hier besteht also eine größere Diskrepanz zu den Clustern 18 und 19, ähn-

lich wie es für die Besoldungsgruppen zutrifft.

Weiterhin kennzeichnend ist eine recht lange Verweildauer auf dem jetzigen Dienstposten: 65 v.H. bekleiden den Dienstposten länger als 5 Jahre, mit einer Verweildauer unter einem Jahr ist hier niemand anzutreffen.

Charakteristisch ist auch ein sehr hoher Anteil an Innendiensttätigkeit, eine nicht allzu hohe Überstundenquote bei gleichzeitig hohem Tagesdienstanteil (77 v.H.).

71 v.H. sind mit dem Beruf (eher) zufrieden, 89 v.H. sind der Meinung, daß ihre Fähigkeiten derzeit zur Geltung kämen; dennoch sind 54 v.H. mit der Besoldung unzufrieden.

Dieses Cluster kann demnach als Führungscluster der untersten Ebene charakterisiert werden. Der Begriff Geschäftszimmerbeamter deckt sich zwar u. a. mit den Ausprägungen der Variablen Innendienst und Arbeitszeit, jedoch sind wichtige Sachbearbeiterfunktionen nicht zu vernachlässigen, wobei hier Sachbearbeitung auch als Delegationsfunktionen zu vertreten sind, die sich mit reinen Geschäftszimmertätigkeiten paaren. Hinsichtlich des Attributs "Kripo und Schupo" sind Vorbehalte anzumelden, da es sich überwiegend um uniformierte Polizisten handelt. Eine adäquate Namensgebung wäre daher durch die Bezeichnung dieses Clusters als "Geschäftszimmerbeamter mit Anweisungsfunktionen (Bepo, Kripo, Schupo)" gegeben.

2.4.3.21. Cluster 21: Geschäftszimmerbeamter (Bepo und Schupo)

Cluster 21 zeigt gegenüber Cluster 20 eine etwas höhere Ähnlichkeit von knapp 0,25. Hier sind überwiegend Beamte der Bepo und der Schule vertreten (50 bzw. 40 v.H.), daneben Schutzpolizisten (10 v.H.). Führungsfunktionen entfallen und Aufgaben im Rahmen der Karteien-, Akten-, Tagebuch-, Kontrollbuch- und Nachweisbuchführung haben absoluten Vorrang (nur 3 Tätigkeiten über 50 v.H.-Grenze!).

Die Stellung in der Dienststelle weist dann auch kaum so viele Führungsfunktionen wie in Cluster 20 auf: je 30 v.H. sind Gruppenführer und Funktionsbeamte, 20 v.H. (Hilfs-)Sachbearbeiter, je 10 v.H. Geschäftszimmerbeamte und Sonstige.

Die Besoldungsstruktur liegt unter dem Niveau des Clusters 20 bei 50 v.H. in A 9 (mittlerer Dienst), je 20 v.H. in A 9 und A 8 sowie 10 v.H. in A 7, während in Cluster 20 88 v.H. nach A 9 besoldet werden. Die Streuung nach "unten" ist somit für Cluster 21 größer.

Der Arbeitsschwerpunkt konzentriert sich mit 50 v.H. auf Klein- und/oder Mittelstädte; je 17 v.H. entfallen auf teils Land-, teils Stadtgebiet, Großstadt und überörtlichen Zuständigkeitsbereich. Die Gemeinde-Größenklassenverteilung unterscheidet sich von Cluster 20 ganz erheblich, da nur 30 v.H. der Dienststellen sich in Großstädten befinden (Cluster 20: 71 v.H.), so daß Klein- und Mittelstädte als zugehörige Gemeinden dominieren.

Offizielle Vertretungstätigkeiten werden von den Befragten dieses Clusters wie in Cluster 20 zum geringen Teil (10 v.H.) wahrgenommen.

Der ausschließliche Tagesdienstanteil ist mit 60 v.H. zwar überdurchschnittlich hoch, aber geringer als in Cluster 20, wohingegen der Anteil am Außendienst der geringste aller Cluster ist, noch geringer als im vorangehenden Cluster; auch der Überstundenanteil ist kleiner.

Die Verweildauer liegt schwerpunktmäßig im Bereich bis zu 2 Jahren, mehr als 10 Jahre ist niemand auf seinem derzeitigen Dienstposten.

80 v.H. der Befragten sind mit ihrem derzeitigen Beruf zufrieden, 70 v.H. sind der Ansicht, daß ihre Fähigkeiten derzeit voll oder zum größten Teil zur Geltung kommen; mit der Besoldung sind 56 v.H. nicht zufrieden.

Hinsichtlich des Alters (vergleiche mit der Verweildauer !) stellt sich Cluster 21 als "jüngeres" Cluster als Cluster 20 dar: 60 v.H. sind bis 35 Jahre alt (Cluster 20: 24 v.H.), nur 20 v.H. sind über 50 Jahre alt (Cluster 20: 53 v.H.).

Es ergibt sich somit für Cluster 21 eine Ähnlichkeit im Tätigkeitsbereich des Bürodienstes, nicht im Bereich der unteren Führungspositionen. Differenzen zeigen sich ebenso im Dienststellungsbereich, bei der Besoldung, dem Alter und der Verweildauer.

Von den Tätigkeitsmomenten her vermag dieses Cluster der Bezeichnung "Geschäftszimmerbeamter" allerdings eher zu genügen als Cluster 20, auch wenn hier dem Zweig nach die Ausbildungsstätten Vorrang haben. Unterscheidungsmerkmal ist weiterhin die Zugehörigkeit der Dienststelle, die hier hauptsächlich Klein- und Mittelstädten (im Gegensatz zu Großstädten bei Cluster 20) zugeordnet ist.



#### 2.4.3.22. Cluster 22: Ausbilder (Bepo, Schule)

Die Cluster 22 und Cluster 23 korrespondieren hinsichtlich der Ähnlichkeitskoeffizienz wie Cluster 21 und 22 miteinander; wobei Cluster 22 eine Binnenähnlichkeit von ca. 0,25 aufweist.

53 v.H. der Befragten dieses Clusters sind der Bepo, 47 v.H. der Polizeischule zuzuordnen, so daß die Etikettierung für dieses Cluster in dieser Hinsicht eindeutig scheint.

Bei den Tätigkeitsmerkmalen stehen die Ausbildungsfunktionen im Vordergrund. Es handelt sich hierbei fast ausschließlich um praktische Übungen in Waffen- und Schießausbildung, Formalausbildung, Polizeiverwendung und Körperertüchtigung, ferner um Unterricht in Waffen- und Kampfmittelkunde, im GSOD und um die Abnahme von Prüfungen für Sportabzeichen, Fahrprüfungen, Reiterprüfungen.

Wenn also dieses Cluster als Ausbildungscluster bezeichnet wird, so sind hier spezielle Ausbildungsschwerpunkte zu berücksichtigen, die sich von eher allgemeinbildenden Fächern oder Rechtskunde abgrenzen, zumal sie vorwiegend praktischen Charakter haben.

Eine solche Feststellung läßt sich durch die Stellung in der Dienststelle und die Besoldung rechtfertigen:

Cluster 22 gehört zu den insgesamt am niedrigsten besoldeten Ähnlichkeitsgruppen, zwar etwas besser als Cluster 15, aber z. B. schlechter als Cluster 21. 39 v.H. der Beamten befinden sich in A 6 und A 7, 33 v.H. in A 8 und 28 v.H. in A 9 (mittlerer Dienst).

Aus der Stellung in der Dienststelle kann man Ausbildungsfunktionen der unteren Ebene eruieren: 50 v.H. sind Gruppenführer, 31 v.H. Hilfslehrer, 13 v.H. Zugtruppführer, 6 v.H. Schichtführer.

Der Arbeitsschwerpunkt liegt zu 36 v.H. in der Großstadt, zu 24 v.H. auf ländlichem Gebiet, zu 24 v.H. in Klein- oder Mittelstädten. Die Größenklasse der zur Dienststelle gehörenden

Gemeinde liegt eindeutig im Bereich von 5.000 bis 50.000 Einwohnern (69 v.H.), in der Großstadt nur zu 26 v.H. Der Innendienstanteil kann mit 6 v.H. als gering bezeichnet werden, dennoch ist der prozentuale Außendienstanteil mäßig. 47 v.H. der Befragten haben nur Tagesdienst.

Zwar ist die durchschnittliche Anzahl der Nachgeordneten hoch (79 v.H. haben mehr als 5 Nachgeordnete: zweithöchster Wert aller Cluster), was jedoch auf die Ausbildungstätigkeit zurückzuführen ist, denn nur 11 v.H. sind offizielle Vertreter von Vorgesetzten, nur 59 v.H. führen vertretungsweise Tätigkeiten von Ranghöheren aus (Ausbildungscluster 23 zeigt hier höhere Werte).

Die allgemeine Schulbildung verweist auf überwiegend Hauptschulabschluß (68 v.H.) und Mittlere Reife (21 v.H.).

Die durchschnittliche Verweildauer auf dem derzeitigen Dienstposten ist kürzer als bei Cluster 23, obwohl immerhin 54 v.H. zwischen 2 und 10 Jahren ihren jetzigen Dienstposten innehaben (22 v.H. bis 1 Jahr, 16 v.H. bis 2 Jahre, 11 v.H. über 10 Jahre).

52 v.H. der Befragten sind der Ansicht, daß ihre Fähigkeiten derzeit nicht oder zum geringen Teil nicht zur Geltung kommen (zweithöchster Wert), obwohl 79 v.H. mit ihrem Beruf insgesamt (eher) zufrieden sind und hinsichtlich der Besoldung der höchste Zufriedenheitswert aller Cluster erreicht wird (69 v.H. sind zufrieden/eher zufrieden).

Von der Altersstruktur gehört dieses Cluster zu den jüngsten; so sind 63 v.H. unter 30 Jahre alt. Verglichen mit der Verweildauer handelt es sich somit um noch recht junge Beamte, die bisher eine geringe Dienstpostenmobilität bei mittellanger Verweildauer aufweisen.

Als Resumee dieses Clusters ergibt sich eine Ausbildungsgruppe mit speziellen, vorwiegend angewandt-praktischen Lehraufgaben bei Bepo und Schule, die relativ jung ist und (daher) relativ schlecht besoldet wird.

#### 2.4.2.23. Cluster 23: Zugführer, Fachlehrer (Bepo)

Cluster 23 ist auf einem Ähnlichkeitsniveau von 0,23 konzipiert. Vom Tätigkeitsfeld treten hier an die Stelle vorwiegend praktischer Übungen wie in Cluster 22 Unterrichtsfunktionen in eher theoretischen Fächern, die das Grundwissen für die Rechtslehre (unterschiedlichen Gegenstands) vermitteln sollen. Daneben wird Unterricht in Polizeidienstkunde, Polizeiverwendung und GSOD von den Befragten angegeben. Weitere Tätigkeiten bestehen in der Unterrichtsvorbereitung und der Stundenplanerstellung.

Praktische Übungen sind aus der Liste "Tätigkeit nach Häufigkeit" zu entnehmen, diese werden jedoch nur von einem geringeren Teil der Befragten, dafür aber häufiger, durchgeführt.

Die Bereitschaftspolizei stellt zwei Drittel der in dieses Cluster eingegangenen Personeneinheiten, 22 v.H. sind der Polizeischule zuzuordnen, 6 v.H. der WSP und 5 v.H. der Schupo.

Die Stellung in der Dienststelle weist daher auch hauptsächlich Bepo-Dienststellungen aus (je 16 v.H. Zugführer/Zugtruppführer, je 11 v.H. Gruppenführer/Hundertschaftsführer), Fachlehrer an Polizeischulen sind nur zu 6 v.H. vertreten, ebenfalls je 6 v.H. sind Gruppenführer und Hundertschaftsführer an Schule oder bei der Schupo.

In der Besoldungsstruktur zeigt sich vor allem eine größere Streuung in die oberen Besoldungsgruppen, die Gehaltspalette reicht von A 7 bis A 12, 56 v.H. befinden sich im gehobenen Dienst, der in Cluster 22 nicht vertreten ist.

Ähnlich wie in Cluster 22 liegt auch hier der Arbeitsschwerpunkt nicht in der Großstadt (34 v.H.), sondern in ländlichen, teils ländlichen, teils städtischen Gebieten und in Klein- oder Mittelstädten (zusammen 60 v.H.), daneben zu 7 v.H. an/auf Wasserstraßen (WSP).

Vergleichbares läßt sich auch zu der der Dienststelle zugehörigen Gemeindegrößenklasse sagen, die zu nur 26 v.H. 100.000 Einwohner überschreitet.

Offizielle Vertretungstätigkeiten (22 v.H.) und vertretungsweise Tätigkeiten für Vorgesetzte (56 v.H.) sind ausgeprägter als in Cluster 22 (bei gleichzeitig höherem Innendienstanteil), die durchschnittliche Anzahl von Unterstellten ist wie in Cluster 22 ebenfalls vergleichsweise hoch (78 v.H. haben mehr als 5 Nachgeordnete).

In der Altersgruppierung ergeben sich eine jüngere und eine ältere Gruppe: 21 bis 35 Jahre alt sind insgesamt 61 v.H., zwischen 41 und 60 Jahren 40 v.H., während in Cluster 22 niemand älter als 40 Jahre ist. Dennoch muß die durchschnittliche Verweildauer auf dem jetzigen Dienstposten als kürzer bezeichnet werden (56 v.H. sind bis zu 2 Jahren auf dem jetzigen Dienstposten).

Die Zufriedenheit mit dem jetzigen Beruf liegt etwas höher (88 v.H. sind (eher) zufrieden) als in Cluster 22 (79 v.H. sind dort (eher) zufrieden), dies gilt auch für den Komplex der Verwirklichung der eigenen Fähigkeiten auf dem jetzigen Dienstposten. Die Besoldungszufriedenheit hingegen wird von den Befragten in Cluster 23 schlechter eingestuft, 65 v.H. sind mit ihrer Besoldung eher nicht zufrieden.

Dieses Cluster kann zusammenfassend ebenfalls als Ausbildungscluster bezeichnet werden. Charakteristika dieser Gruppe liegen in der starken Bezogenheit auf die Grundausbildung bei der Bereitschaftspolizei, einer durchschnittlich höheren Besoldungsstruktur bei "mittleren" Lehrfunktionen (im Gegensatz zu "unteren" Lehrfunktionen bei Cluster 22) und einer ausgeprägten Dichotomie im Altersbereich.

Insgesamt wird daher mit diesem Cluster nicht (vgl. Etikett!) der spezifische Fachlehrer an Polizeischulen angesprochen, der in Cluster 24 behandelt wird, sondern der Grundausbilder bei der Bereitschaftspolizei, was sich schon aus der organisatorischen Zuordnung der Bereitschaftspolizei ergibt; allerdings sind hier für einige Länder (z.B. Hamburg) Besonderheiten zu beachten, die jedoch in der Clusteranalyse nicht berücksichtigt werden konnten.

#### 2.4.3.24. Cluster 24: Polizeifachlehrer

Die recht eindeutige Namensgebung für dieses Cluster zeigt dessen Verwandtschaft mit den Clustern 22 und 23, die ja bereits als Ausbildungscluster klassifiziert worden waren. Jedoch entspricht dieses Cluster nicht dem gemeinsamen Scheitelpunkt der Cluster 22 und 23 auf dem Ähnlichkeitsniveau von ca. 0,20, sondern einem übergeordneten gemeinsamen Scheitelpunkt von ca. 0,13. Die Binnenähnlichkeit dieses Clusters liegt bei ca. 0,18. Von den Tätigkeitsmerkmalen her ist Cluster 23 den beiden vorangehenden Clustern demnach unähnlicher als diese einander, und die Tätigkeitsmerkmale der Befragten des Clusters 24 sind in sich inhomogener als die der beiden anderen Cluster.

Das Etikett läßt auf den schulischen Ausbildungsbereich der Polizei schließen: effektiv sind 53 v.H. der Befragten Angehörige von Polizeischulen, 38 v.H. sind der Bepo zuzuordnen, 6 v.H. der Schupo und 3 v.H. der WSP.

Der Name für dieses Cluster entstand seitens der Polizeiexperten nicht nur aus den Tätigkeitsmerkmalen, da nur drei Tätigkeiten die 50 v.H.-Quote der Gemeinsamkeit überschritten. Diese Tätigkeiten beziehen sich auf den Unterricht in Rechtsfächern, die Stundenplankonstruktion und die Unterrichtsvorbereitung. Bei den Tätigkeiten nach Häufigkeit werden Unterricht in technischen Fächern (außer Kriminaltechnik), in Polizeidienstkunde/-verwendung sowie Prüfertätigkeiten bei Abschlußprüfungen genannt.

Eindeutigkeit für die Bezeichnung dieses Clusters ergibt jedoch die Stellung innerhalb der Dienststelle, da 70 v.H. der Befragten angaben, Polizeifachlehrer zu sein. Daneben finden wir 19 v.H. Zug- und Gruppenführer, 7 v.H. Hilfssachbearbeiter und 4 v.H. Funktionsbeamte.

Von den Besoldungsgruppen her ergibt sich ein für den Polizeifachlehrer eigenartiges Spektrum: Zwar kann dieses Cluster als relativ gut besoldet gelten (besser als Cluster 22 und 23), man findet jedoch eine Streuung der Gehaltsgruppen von A 6 bis A 13 (gehobener Dienst). Der Anteil des mittleren Dienstes

liegt bei 33 v.H., von den 67 v.H. des gehobenen Dienstes entfallen allein 50 v.H. auf die Gehaltsgruppen A 10 und A 11, 10 v.H. in A 12 und A 13. So kann dieses Cluster als hinsichtlich der oberen Gehaltsstufen des gehobenen Dienstes als eines der bestbezahlten gelten, die eigenartige Streuung nach unten bis in A 6 mag in gewissen sich überschneidenden Funktionen etwa von den hier eingegangenen Hilfssachbearbeitern etc. herrühren.

Der Arbeitsschwerpunkt liegt auch hier wiederum nur zu 28 v.H. in der Großstadt, zu 6 v.H. auf Bundesstraßen, zu 12 v.H. auf/an dem Wasser, aber zu (schwerpunktmäßig) 50 v.H. auf dem Land, teils ländlichem/teils städtischem Gebiet und in Klein- und Mittelstädten. Überörtliche Zuständigkeiten geben 6 v.H. der Befragten an.

Daß die Dienststellen der Befragten dennoch zu 52 v.H. zu Gemeinden der Größenklasse über 100.000 Einwohnern zählen, ist auf die überwiegende Zugehörigkeit von Polizeischulen zu Großstädten zurückzuführen. Zur Ortsgrößenklasse 10.000 bis 50.000 Einwohner zählen 44 v.H. der Dienststellen der Befragten.

Ein weiteres Charakteristikum für dieses Cluster ist, daß seine Mitglieder kaum offizielle Vertreter ihres Vorgesetzten sind, auch hinsichtlich der übrigen vertretungsweisen Tätigkeiten ergibt sich nur ein Prozentsatz von 39 v.H.

44 v.H. der Befragten sind nur im Innendienst tätig (zweit-höchste Quote aller Cluster), weiterhin sind die Arbeitsbedingungen durch eine geringe Überstundenquote und einen Prozentsatz von 63 v.H. der Befragten gekennzeichnet, die nur Tagesdienst haben.

Von der Altersstruktur her kann dieses Cluster als jung bezeichnet werden, keiner der Dienstposteninhaber ist älter als 45 Jahre. 59 v.H. sind sogar jünger als 36 Jahre.

Die Verweildauer liegt schwergewichtsmäßig (50 v.H.) zwischen zwei und fünf Jahren, nur 15 v.H. sind länger als 5 Jahre auf dem derzeitigen Dienstposten, so daß die Verweildauer insge-

samt als vergleichsweise gering zu bezeichnen ist.

85 v.H. der Befragten sind mit ihrem Beruf (eher) zufrieden, 86 v.H. geben an, ihre Fähigkeiten kämen voll oder doch zum größten Teil zur Geltung; mit der Besoldung sind dennoch 65 v.H. nicht zufrieden.

Von den Strukturmerkmalen "Stellung in der Dienststelle" und "Polizeizweig" ergibt sich als Ergänzung der Tätigkeitslisten für dieses Cluster eine recht hohe Eindeutigkeit, die das Etikett Polizeifachlehrer rechtfertigen, auch wenn einige andere Strukturmerkmale (Alter, Besoldungsstruktur, Verweildauer) dem nicht immer voll entsprechen.

#### 2.4.3.25. Cluster 25: Technischer Funktionsbeamter

Cluster 25 weist die geringste Ähnlichkeit aller Cluster mit etwa 0,10 auf.

Die Tätigkeitsmerkmale konzentrieren sich auf technische Kontrollaufgaben: Führen von Karteien, Listen und Nachweisbüchern aus dem Bereich der technischen Dienste, Ausstellen von Werkstattaufträgen, Belegzetteln und Fahrtenbüchern, Beschaffung von technischem Gerät.

Bei den Tätigkeiten nach Häufigkeit werden zudem genannt: Überwachung der Einsatzbereitschaft, Instandsetzung, Verwaltung und Lagerung von Fahrzeugen und technischem Gerät, daneben auch Unterricht in technischen Fächern.

Die Tätigkeiten weisen dieses Cluster somit eindeutig den technischen Diensten zu.

Das Zusatzattribut "Funktionsbeamter" rekrutiert sich aus der Angabe über die Stellung in der Dienststelle, da sich 32 v.H. der Befragten als Funktionsbeamter einstuften. 37 v.H. sind mit der Sachbearbeitung bei unterschiedlicher Kompetenz beschäftigt, 22 v.H. sind Gruppen- oder Zugtruppführer, 11 v.H. Fachlehrer.

Die Bepo stellt 68 v.H. der Befragten, Schule und Schupo je 14 v.H., die WSP 4 v.H.

Die Besoldungsgruppen reichen von A 4 bis A 9 (gehobener Dienst) wobei A 5 und A 6 nicht besetzt sind. 57 v.H. befinden sich in A 9 (mittlerer Dienst), 35 v.H. in A 7 und A 8.

Der Arbeitsschwerpunkt liegt für dieses Cluster zu 62 v.H. in der Großstadt, zu 21 v.H. in teils ländlichem/teils städtischem Gebiet, zu 8 v.H. im Wassergebiet und zu 4 v.H. in Klein- und Mittelstädten. Es ist hierbei davon auszugehen, daß die technischen Dienste sich lokal auf die Großstädte konzentrieren, da sie meist zentralen Polizeiämtern angegliedert sind, was sich auch daraus ergibt, daß die zugehörigen Dienststellen zu 71 v.H. in Orten der Größenklasse über 100.000 Einwohner zu finden sind.



Die Befragten dieses Clusters sind zu 30 v.H. offizielle Vertreter von Vorgesetzten, 39 v.H. der Dienstposteninhaber nehmen vertretungsweise Tätigkeiten von Übergeordneten wahr.

Die Innen- und Außendienstquoten sind recht gleichmäßig auf die Anteilsklassen verteilt, gleichzeitig ist ein recht hoher Prozentsatz (61 v.H.) der Befragten nur im Tagesdienst eingesetzt.

Im Durchschnitt haben die Befragten dieses Clusters weniger Unterstellte als die der Cluster 22 bis 24, 39 v.H. der Befragten ist überhaupt niemand nachgeordnet.

Die Altersverteilung ist, geht man von Klassen à zehn Jahre aus, sehr gleichmäßig: 29 v.H. sind unter 30 Jahre alt, 25 v.H. zwischen 30 und 40 Jahre, 28 v.H. zwischen 40 und 50, 18 v.H. über 50 Jahre alt.

Die Verweildauer läßt sich in Zahlen folgendermaßen darstellen: 43 v.H. sind über fünf Jahre auf ihrem jetzigen Dienstposten, 29 v.H. sogar über 10 Jahre, 39 v.H. zwischen zwei und fünf Jahre lang, so daß die Länge der Verweildauer im oberen Drittel aller Cluster rangiert.

Die Zufriedenheit mit dem derzeitigen Beruf ist mit 74 v.H. relativ hoch, auch sind mit 83 v.H. eine große Anzahl der Meinung, daß ihre Fähigkeiten wenigstens zum größten Teil zur Geltung kommen. Dennoch zeigt sich auch hier wiederum das Phänomen, daß bei hoher Zufriedenheit mit der Tätigkeit die Besoldung als eher nicht zufriedenstellend (65 v.H.) eingestuft wird.

Insgesamt kann das Etikett "Technischer Funktionsbeamter" als angemessen betrachtet werden.

#### 2.4.4. Neuregelung des Verhältnisses von Schutzpolizei und Kriminalpolizei?

An den jüngsten Kontroversen um das Verhältnis von Schutzpolizei und Kriminalpolizei beteiligen sich vor allem Interessenvertreter der verschiedensten Gewerkschaften und Bünde<sup>1)</sup>. Der Bund Deutscher Kriminalbeamter und die Gewerkschaft ÖTV vertreten die extremsten Positionen. Dabei fühlt sich der BDK, der für eine weitgehende - allerdings nicht genau definierte - Selbständigkeit der Kriminalpolizei eintritt, in die Defensive gedrängt, seit das "Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland" (Februar 1974) die "Einheit von Schutz- und Kriminalpolizei" - wie es in der "Vorbemerkung" heißt - "bewußt betont" hat, "da nur im Zusammenwirken beider Dienstzweige der erwartete Beitrag der Polizei zur Inneren Sicherheit geleistet werden" könne. Bei aller Anerkennung der "spezialfachlichen Kenntnisse der Kriminalpolizei" (I, 2.1.2), geht das Programm davon aus, daß Schutz- und Kriminalpolizei "gemeinsam Träger" des Sicherheitsauftrages der Polizei seien (I, 2.1.1). Aus dieser "Gemeinsamkeit" des allgemeinen Sicherheitsauftrags wurde von der Ständigen Konferenz der Innenminister "die Forderung nach weitgehender organisatorischer Integration von Schutz- und Kriminalpolizei" (I, 2.1.1) abgeleitet. Manche Kriminalbeamte befürchten, daß diese "Integration" zu einer "totalen Integrierung der Kriminalpolizei in die Schutzpolizei" und damit zu einer "Majorisierung eines Dienstzweiges der Polizei durch einen anderen" führe<sup>2)</sup>. Demgegenüber wurde zu Recht betont, daß das "Programm für die Innere Sicherheit" an keiner Stelle ausdrücklich oder konkludent die Forderung enthalte, die Kriminalpolizei müsse in die Schutz-

---

1) Lehr, K.: Die Zerschlagung der Kriminalpolizei droht - wehret den Anfängen!, in: Der Kriminalist, Zeitschrift des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, H.1 (1975), S. 2ff; ferner:

Rupprecht, R.: Zerschlagung der Kriminalpolizei?, in: Kriminalistik, H.4 (1975), S. 170f in: Die Gewerkschaft ÖTV (Hrsg.): Die moderne Polizei der Zukunft. Stuttgart 1971, S. 16, 18.

2) Lehr, K.: Die Zerschlagung der Kriminalpolizei droht, a.a.O., S. 2.

polizei integriert werden; keine der beiden Sparten werde der anderen unterstellt. Integration bedeute "begrifflich wie praktisch innere Verknüpfung und reibungslose Zusammenarbeit, nicht Weisungsgebundenheit und einseitige Abhängigkeit"<sup>1)</sup>. In der Tat soll die geplante "Integration" nach der erklärten Absicht der "Reformer" vor allem zu einer Verbesserung der Koordination und Kooperation der beiden Sparten führen<sup>2)</sup>. Ob tatsächlich eine stärkere Kooperation und Koordination der beiden Sparten notwendig ist, oder ob hinter der Forderung nach stärkerer Koordination andere ideologische Motive oder Interessen stehen, steht hier nicht zur Debatte. Organisatorische Maßnahmen, die nur den Zweck haben, die verschiedenen Tätigkeiten der beiden Sparten zu koordinieren oder Kompetenzkonflikte zu vermeiden, würden die hergebrachten Berufsbilder kaum tangieren. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß die geplante "Integration" keine rein organisatorische Maßnahme sein soll.

Nach dem "Programm für die Innere Sicherheit" ist "die Strafverfolgung eine gemeinsame Aufgabe von Schutz- und Kriminalpolizei". Es sei daher "eine Zweckmäßigsfrage", welche Sparte jeweils "im einzelnen die Ermittlungen führt" (I, 2.1.1). Nach Ansicht der Konferenz der Innenminister bearbeitet die Schutzpolizei schon jetzt in der Mehrzahl der Länder Fälle der "kleinen" bis "mittleren" Kriminalität selbständig; außerdem sei sie für die Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten zuständig, die künftig im Zuge der Strafrechtsreform große Teile der bisherigen Bagatellkriminalität umfassen werde. Die Schutzpolizei soll demnach noch stärker als bisher an der Strafverfolgung beteiligt werden. Die Kriminalpolizei soll künftig im Prinzip vor allem in den Strafsachen ermitteln, in denen "ihre besonderen Kenntnisse und Möglichkeiten von überwiegender Bedeutung sind". Als ihre eigentliche Domäne werden im Programm "Spezialdelikte" der Rauschgift-, Falschgeld-, Glücksspiel- und Wirtschaftskriminalität sowie Kapital- und Schwerverbrechen aufgezählt (I, 2.1.3). Nur spezielle Deliktgruppen sollen also künftig noch von spezialisierten Kriminalpolizeibeamten betreut

---

1) Rupprecht, R.: Zerschlagung der Kriminalpolizei, a.a.O., S. 170.

2) Vgl. z.B.: Polizeischau - Zeitschrift für die Berliner Polizei, Nr. 10 (1972), 1 (1973) ("Polizei in der Reform").

werden. Allenfalls in "größeren Städten" soll der Kriminalpolizei weiterhin "die Bearbeitung aller Verbrechen und Vergehen" zugewiesen werden können.

Da aber die "Integration" von Schutz- und Kriminalpolizei mit einer Neuverteilung von Kompetenzen verknüpft wäre, könnte die scheinbar rein "organisatorische Reform" die traditionellen Berufsbilder des Schutzpolizeibeamten und des Kriminalpolizeibeamten durchaus verändern. Selbst wenn "die Kriminalpolizei" als eine eigene Sparte nicht "zerschlagen" oder aufgelöst würde, könnte die Umverteilung der Kompetenzen zur Bildung neuer Berufsbilder führen, die von den herkömmlichen Berufsbildern beträchtlich abweichen würden.

Nach den Ergebnissen unserer Funktionsanalyse verrichtet tatsächlich die Schutzpolizei schon heute in vielen Bereichen Tätigkeiten, die gemeinhin als typische kriminalpolizeiliche Tätigkeiten gelten<sup>1)</sup>. Dennoch kann nicht davon die Rede sein, daß durch die geplante "Reform" nur ein bereits bestehender Zustand normiert werde. Im Bereich der "einfachen" und "mittleren" Kriminalität gibt es zwar Gebiete, die von der Schutzpolizei mindestens mit derselben Intensität bearbeitet werden wie von der Kriminalpolizei (z.B. Tätigkeit 236, 239 und 246); es gibt sogar bestimmte Vergehen, bei denen die Schutzpolizei das Ermittlungsmonopol zu besitzen scheint (z.B. 248, 250, 252, 273, 278, 280, 284), aber die Liste der Tätigkeiten nach Zweigen<sup>2)</sup> zeigt auch, daß zwischen Schutzpolizei und Kriminalpolizei nicht nur Differenzen mit Bezug auf die Ermittlungsarbeit im Bereich schwerer bzw. spezieller Delikte (z.B. 129, 138, 144, 171, 183) bestehen. Charakteristische Unterschiede läßt selbst der Vergleich der nicht qualifizierten Basistätigkeiten des Ermittlungsdienstes (287 bis 367) erkennen. Zwar ist bei Schupo wie Kripo etwa der gleiche Anteil von Beamten mit der Aufnahme von Anzeigen (289) und Tatortbefunden (294), mit der Feststellung von Zeugen (294), der Sicherung von Beweismitteln (296), der Einleitung erster Fahndungsmaßnahmen (302) oder mit Festnahmen aufgrund richterlicher Anordnung (331) beschäftigt, aber ganz abgesehen von dem eventuell verschiedenen Schwierigkeitsgrad dieser Tätigkeiten, sind auch in diesem "Elementarbereich" sehr

1) Vgl. Tabellen Nr. 2 und Nr. 7 in Abschnitt "polizeiliche Tätigkeitsbereiche".

2) Ebenda, zusätzlich Tabellen Nr. 3 und Nr. 8.

auffällige Unterschiede festzustellen. Während die Schutzpolizei im Rahmen von Ermittlungen allenfalls bei "ersten Maßnahmen" (288, 290, 292) eine gewisse Priorität beanspruchen kann, werden nicht nur andere "Basistätigkeiten" von der Kripo relativ häufiger genannt (z.B. 307, 308, 315, 341, 342), es ist vielmehr typisch, daß der Anteil der Kripo-Beamten, welche Tätigkeiten nennen, die eine höhere Qualifikation erfordern, höher ist als der der Schupo-Beamten. So geben zwar 53 v.H. der Schutzpolizisten (im Vergleich zu 63 v.H. der Kripo-Beamten) an, sie hätten eine Durchsuchung von Personen durchgeführt (307), aber nur 14 v.H. (im Vergleich zu 41 v.H.) haben eine Durchsuchung geplant (305); 57 v.H. (im Vergleich zu 76 v.H.) haben Verdächtige, Beteiligte und/oder Zeugen vernommen (315), aber nur 46 v.H. (im Vergleich zu 71 v.H.) haben Vernehmungsprotokolle abgefaßt. Der Anteil der Beamten, die auf Grund einer richterlichen Anordnung eine Festnahme durchgeführt haben, ist in beiden Sparten etwa gleich (331), aber nur 15 v.H. der Schupo-Beamten im Vergleich zu 57 v.H. der Kripo-Beamten haben einen Haftbefehl beantragt.

Auch Ermittlungstätigkeiten wie die Einzelgegenüberstellung von Verdächtigen oder Zeugen (320), die Wahlgegenüberstellung (322), die Lichtbild-Wahlvorlage (323), die Erforschung des Tatmotivs (339), der Schluß von Motiven auf mutmaßliche Täter (340), die Überprüfung von Äußerungen Verdächtiger (341) und von Alibis und sonstigen Indizien (343), die Verfolgung von Hinweisspuren (342), die Rekonstruktion von Tatzeiten (345) u.ä., die für die Tätigkeit der Kriminalbeamten offenbar typisch sind, kommen für Schutzpolizeibeamte weniger in Betracht. Auffallend ist vor allem, daß sich die Ermittlungstätigkeiten der Schupo-Beamten kaum auf dem Papier niederschlagen, während die der Kripo in der Regel in eine aktenmäßige Bearbeitung zu münden scheinen (z.B. 349, 350, 360, 361, 362, 363, 364; 467; 582).

Hinzu kommen noch spezifische Tätigkeiten im Bereich der Strafverfolgung (z.B. 462, 463) und besonders auf dem Gebiet der Kriminaltechnik und des Erkennungsdienstes (471 bis 588), die zum größten Teil kripo-spezifisch zu sein scheinen.

Die unterschiedlichen Tätigkeitsmuster implizieren beträchtliche Qualifikationsunterschiede, die bei der Einschätzung der Anforderungen nicht nur von den Experten, sondern auch von den befragten Beamten der einzelnen Sparten anerkannt wurden (vgl. 3.3.1.1.).

Vergleicht man die Expertenbewertungen der typischen Kripo- und Schupo-Cluster miteinander, so fällt auf, daß die Experten die Anforderungen, die die Kripo-Tätigkeiten an die "intellektuelle Ausstattung" (Wenzl) der Beamten stellen, fast durchweg höher einschätzen als die der Schupo-Tätigkeiten. Das gilt für Gedächtnisleistungen ebenso wie für logisch-analytisches und intuitives Denkvermögen. Die Experteneinschätzung läßt erkennen, daß die typischen Ermittlungstätigkeiten des Kriminalbeamten nicht nur deutlich höhere Anforderungen an die "kognitiven" Fähigkeiten stellen als die typischen Tätigkeiten der Schutzpolizei, sondern auch intensivere Kenntnisse im Bereich des Rechts und ein höheres "reproduktives Vermögen" erfordern. Wichtiger als die unterschiedliche Bewertung einzelner Anforderungen ist jedoch die spartenspezifische Anforderungsstruktur, die aus der Rangfolge der Einzelanforderungen erschlossen werden kann.

Es gibt Anforderungen, die bei der Schutzpolizei offenbar eine größere Rolle spielen als bei der Kriminalpolizei. Dazu gehören vor allem: die Gesundheits- und Lebensgefährdung, der Dienst zu ungünstigen Zeiten, die nervliche Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zu schnellem Entschließen und die Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

In den Kripo-Clustern rangieren dafür andere Anforderungen höher: Menschenkenntnis, Rechtskenntnisse, Gedächtnis, mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen sowie das logisch-analytische und das intuitive Denkvermögen.

Daraus mag man schließen, daß die Beamten der Schutzpolizei mehr "psychisch" und "physisch", die der Kriminalpolizei mehr "intellektuell" strapaziert werden, wenn man dabei im Auge behält, daß diese "unwissenschaftlichen" Etiketten nur als Sprachkürzel benutzt werden können. Im Jargon der modernen Psychologie könnte man vielleicht sagen, daß bei der Schutzpolizei die "volitionale", bei der Kriminalpolizei die "kognitive" Dimension

dominiert. Im einen Fall sind "starke Nerven" und "Willenskraft" gefragt, weil "Stress" ertragen werden muß und schnelle Entschlüsse gefaßt werden müssen, während im anderen Fall offenbar Arbeitsbedingungen vorliegen, die einen bedächtigeren Gang der Geschäfte und ein distanzierteres Verhältnis zur Umwelt gestatten, dafür aber auch intensivere Kenntnisse und komplexe Operationen des Denkens erfordern.

Selbstverständlich kann diese Typologie nicht alle Dienstposten der beiden Sparten abdecken: es gibt hier wie dort zahlreiche Ausnahmen von der "Regel". Sogar unter den repräsentativen Clustern fallen einzelne untypische Fälle (Cluster 2, Cluster 8) auf. Aber die unterschiedliche Rangordnung der Cluster-Anforderungen läßt doch deutlich die beiden Grundstrukturen durchscheinen. Um Mißverständnissen vorzubeugen sei ausdrücklich betont, daß die Typologie keinerlei Wertung impliziert: ein Beamter mit den typischen Fähigkeiten eines Schutzpolizisten wäre bei der Kriminalpolizei wahrscheinlich ebenso falsch platziert wie ein Beamter mit den typischen Fähigkeiten eines Kriminalisten bei der Schutzpolizei. Es versteht sich von selbst, daß dabei auch die Intelligenz oder Willensstärke der einzelnen Dienstposteninhaber außer Betracht bleibt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang allein die Grundstruktur der Cluster-Anforderungen, die eine deutliche Polarisierung zwischen den wichtigsten Schupo- und Kripo-Clustern erkennen läßt.

Dieser Befund, der die traditionelle Sparteneinteilung zu rechtfertigen scheint, kann freilich nicht ohne weiteres gegen die geplante "Integration" von Schutz- und Kriminalpolizei ins Feld geführt werden. Selbst wenn man unterstellt, daß die genannten kripo-spezifischen Tätigkeiten auch eine besondere Qualifikation erfordern, die von den Beamten der Schutzpolizei nicht ohne weiteres zu erwarten ist, kann aus der Existenz spezifischer Kripo-Tätigkeiten nicht die Notwendigkeit der organisatorischen Trennung der beiden Polizeisparten abgeleitet werden. Auch die im "Programm für die Innere Sicherheit" vorgesehene Bearbeitung der "einfachen" bis "mittleren" Kriminalität durch die Schutzpolizei wäre mit dieser Ist-Analyse vereinbar,

falls nur die Bearbeitung von Fällen spezieller bzw. schwerer Kriminalität spezifische Qualifikationen erfordern würde. Die Beschränkung der Kriminalpolizei auf die Bearbeitung bestimmter Deliktklassen, die "spezialfachliche Kenntnisse" voraussetzen, müßte daher nicht unbedingt zu einer "Abwertung" der Kripo und zu einer "Aufwertung" der Schutzpolizei führen. Die Konzentration der Kriminalpolizei auf einen speziellen, wichtigen (und überdies erfolgversprechenden) Sektor ihres herkömmlichen Arbeitsgebietes wäre weder eine "Zerschlagung" noch eine "Abwertung" der Kriminalpolizei. Die Verlagerung der "einfachen" bis "mittleren" Kriminalität von der Kriminalpolizei auf die Schutzpolizei könnte die Kripo vielmehr vom Ballast monotoner und arbeitsintensiver Ermittlungen befreien, ohne daß die Schutzpolizei durch diese "Umstrukturierung" ihr Berufsbild ändern müßte. Die Bearbeitung von Fällen "einfacher" und "mittlerer" Kriminalität würde keine höhere Qualifikation der Schutzpolizeibeamten erforderlich machen. Zudem könnte diese "Reform", zu deren Verwirklichung allenfalls eine personelle Verstärkung der Schutzpolizei nötig wäre, das Verhältnis der beiden Sparten durchaus verbessern, denn sicherlich würde sie jene Reibungsflächen verringern, die derzeit anscheinend besonders in kleinen Städten und in ländlichen Gebieten aus Kompetenzkonflikten im Bereich der "einfachen" und "mittleren" Kriminalität entstehen<sup>1)</sup>, und die die Schlagkraft der Polizei insgesamt gewiß nicht verstärken.

Nach den Ergebnissen der Cluster-Analyse dürfte die geplante "Reform" freilich auf weitgehend hypothetischen Prämissen beruhen. Die Cluster-Analyse hat nämlich ergeben, daß Schutzpolizei und Kriminalpolizei bisher nur in den eher peripheren Clustern 18 (Dienststellenleiter), 19 (Sachgebietsleiter) und 20 (Geschäftszimmerbeamte) Dienstposten aufzuweisen haben, die nach Art und Häufigkeit ihrer Tätigkeiten vergleichbar wären. Hier, im Bereich der Führung und Verwaltung, sind also wohl die

---

1) Vgl. Gewerkschaft der Polizei (Hrsg.): Kapitulation vor dem Verbrechen? Eine Untersuchung über die Situation der Kriminalpolizei in der Bundesrepublik Deutschland. Hilden o.J. (1967), S.55.



Bedingungen für eine "Integration" vorhanden. Hinzu käme noch der Sektor der operativen Fahndung (Cluster 14). Im Kernbereich der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit, den das "Programm für die Innere Sicherheit" künftig zwischen Schutzpolizei und Kriminalpolizei aufteilen möchte, sind bisher wenig Berührungspunkte auszumachen. Die Cluster 3 (KP-Sachbearbeiter Jugendkriminalität) und 16 (Kriminaltechnik und Erkennungsdienst) sind ausschließlich, die Cluster 1 (nichtspezialisierter Großstadtsachbearbeiter), 2 (KP-Sachbearbeiter Land-Mittelstadt) und 4 (KP-Spezialsachbearbeiter) fast ganz von Kripo-Dienstposten besetzt. Von der Schutzpolizei gehen allenfalls Ermittlungs- und Vernehmungsbeamte in diese Cluster ein, die allerdings zum größten Teil in einem eigenen Cluster enthalten sind (Cluster 10).

Da es sich bei den Ermittlungs- und Vernehmungsbeamten der Schutzpolizei, die kripo-ähnliche Tätigkeiten verrichten, um eine ausgewählte Minderheit handelt, ist kaum damit zu rechnen, daß der Durchschnittsbeamte der Schutzpolizei unter den gegebenen Umständen den Anforderungen der kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit gewachsen wäre. Solange die Beamten der Schutzpolizei kriminalistisch nicht ebenso gründlich ausgebildet sind wie die Kriminalbeamten, wären von einer stärkeren Beteiligung der Schutzpolizei an der "Strafverfolgung" allein jedenfalls keine bedeutenden Fortschritte in der Verbrechensbekämpfung zu erwarten. Bei der starken Belastung der Schutzpolizei mit anderen Aufgaben würde die geplante Umverteilung der Kompetenzen auch eine personelle Verstärkung der Schutzpolizei erfordern. Die weitgehende Entlastung von "Aufgaben, die nicht Vollzugsaufgaben sind" und von Leistungen der Amts- und Vollzugshilfe für andere Behörden (Programm für die Innere Sicherheit I, 1), wäre eine weitere Voraussetzung, die freilich einstweilen ebenfalls rein hypothetischen Charakters ist.

Das "Programm für die Innere Sicherheit" scheint jedoch nicht davon auszugehen, daß die Schutzpolizei im Bereich der "einfachen" und "mittleren" Kriminalität die Arbeit leisten soll, die bisher aus Gründen der Arbeitsökonomie von der Kriminalpolizei mehr oder weniger vernachlässigt werden mußte. Es ist vielmehr vorgesehen, daß die Ermittlungstätigkeit in "Bagatellsachen", bei der nach aller Erfahrung der Aufwand in kei-

nen adäquaten Verhältnis zum Ergebnis steht, künftig "vereinfacht" werden soll (I, 2.5), und daß überhaupt "künftig im Zuge der Strafrechtsreform" große Teile der sogenannten Bagatellkriminalität in "Ordnungswidrigkeiten" verwandelt werden sollen. Es ist also anscheinend nicht so sehr beabsichtigt, durch die "Integration von Schutz- und Kriminalpolizei" die Strafverfolgung im Bereich der "einfachen" und "mittleren" Kriminalität, in dem die niedrigsten Aufklärungsquoten zu verzeichnen sind<sup>1)</sup>, wirksam zu verbessern; die Probleme sollen vielmehr durch eine Strategie des organisatorischen und legislativen Etikettenwechsels hinwegdefiniert werden. Falls eine Erhöhung des Personaletats der Schutzpolizei aus haushaltspolitischen Gründen nicht realisierbar wäre, würde die beabsichtigte "Reform" daher am Status quo nicht viel ändern: die Kriminalpolizei könnte sich nun guten Gewissens auf die Schwerpunkte beschränken, auf die sie ihre Arbeit schon heute nolens volens konzentriert, während die Schutzpolizei nach dem "Programm für die Innere Sicherheit" die Massendelikte in einem "einfachen und zweckmäßigen Verfahrensablauf" (I,2,5) durch "ein geeignetes Formularverfahren" (I, 2.5.1) oder andere - nunmehr legale - Methoden "beizulegen" hätte. Für diese Art "kriminalistischer Ermittlungsarbeit" wäre freilich keine besondere Ausbildung erforderlich. Eine kriminalistische Fachausbildung könnte bei diesem Verfahren sogar hinderlich sein, weil sie gewiß weniger zur "Bagatellisierung" als zur "Kriminalisierung" und weniger zur "Beilegung" als zur "Aufklärung" von Delikten stimulieren würde.

Welches auch die Motive sein mögen, die zum Plan einer organisatorischen "Integration von Schutzpolizei und Kriminalpolizei" geführt haben, die mit einer Reihe verschiedener "Standes-Interessen" verknüpft zu sein scheinen, das Ergebnis einer solchen "Integration" wird vermutlich auf absehbare Zeit an dem Berufsbild der Schutzpolizei nicht viel ändern.

Auch das Berufsbild des Kriminalpolizeibeamten würde durch die "Integration" nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Wie die Cluster-Analyse zeigt, ist das Grundmuster der kriminalpoli-

---

1) Vgl. die Übersicht bei Kerner, H.J.: Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. München 1973, S. 72ff.

zeilichen Ermittlungstätigkeit in allen Deliktbereichen ziemlich gleichförmig. Bei allen graduellen Unterschieden, die jedoch weniger durch die Deliktclassen als durch die konkreten Fälle bedingt sind, tauchen in allen Clustern mit überwiegendem Kri-  
po-Anteil - mit Ausnahme der Cluster 4 und 16 - dieselben Basis-  
tätigkeiten auf. Dieses Grundmuster dürfte sich wohl nicht än-  
dern, wenn die Kriminalbeamten nur noch "schwerere" Delikte  
bearbeiten. Unter dem Eindruck einer gewissen "Mythologie der  
Kapitalverbrechen" wird gerne übersehen, daß "schwere Ver-  
brechen" nicht unbedingt auch "schwierige Fälle" sein müssen.  
Eine Spezialisierung auf Kapitalverbrechen und auf Fälle der  
"schweren" Kriminalität würde daher nicht eo ipso auch eine  
höhere Qualifikation der Kriminalbeamten erfordern. Das heißt  
natürlich nicht, daß die "Arbeitsteilung" nicht zu einer höhe-  
ren Qualität kriminalpolizeilicher Arbeit führen könnte.

Ob die Dienstposten, die heute zur Sparte der Kriminalpolizei  
gehören, weiterhin in einer Organisationseinheit zusammenge-  
faßt werden oder nicht: die Funktionsbilder, die die Cluster-  
analyse ergab, werden nicht verschwinden, solange die Aufgaben,  
die heute die Kriminalpolizei zu erledigen hat, bestehen blei-  
ben und solange sich die Methoden zur Bewältigung dieser Auf-  
gaben nicht grundlegend ändern.

Organisatorische Fragen sind demgegenüber sekundär. Es gehört  
zu den Axiomen der neueren Organisationssoziologie, daß das  
Ziel einer Organisation ihre Struktur nicht eindeutig bestimmt.  
Der Zusammenhang von Ziel und Struktur einer Organisation ist  
kein allemal feststehender, sondern er wird von zahlreichen  
Faktoren bestimmt und variabel gestaltet. Nach R. Mayntz ge-  
hören zu diesen Faktoren "die gesellschaftlichen, gesetzlichen  
und technologischen Voraussetzungen der Verwirklichung eines  
bestimmten Zieles, also die konkrete historische Konstellation.  
Zu diesen Faktoren gehört aber vor allem auch die Art der Mit-  
glieder: ihre Einstellung zu dem Ziel, ihre Bereitwilligkeit  
zur Mitarbeit, ihre Fähigkeiten und anderes mehr"<sup>1)</sup>.

---

1) Mayntz, R.: Soziologie der Organisation. Reinbek b. Ham-  
burg 1963, S. 79.

Weil eine Organisation wie die Kriminalpolizei in ihrer heute vorliegenden Gestalt ein sehr komplexes Gebilde ist, dessen Struktur von vielen Faktoren abhängt und das sozusagen außerhalb des Gesetzes gewachsen ist, wäre es utopisch, sie nach rein logischen oder ideologischen Rezepten reformieren zu wollen. Weder liefert die "Unteilbarkeit der verbrechensverbeugenden und verbrechensbekämpfenden Aufgaben" einen zureichenden Grund, die Kriminalpolizei mit der Schutzpolizei gleichzuschalten, noch reicht das "Prinzip der Gewaltenteilung" aus, um die organisatorische Eingliederung der Kriminalpolizei in die Staatsanwaltschaft zu rechtfertigen.

Die betriebswirtschaftliche Organisationslehre schreibt vor, daß jedes Betriebsziel in Teilaufgaben aufgegliedert werden muß, die dann in der Regel zur Institutionalisierung in bestimmten Abteilungen und Betriebssparten führen: die Trennung von Kriminalpolizei und Schutzpolizei ist aus einer solchen Zieldifferenzierung hervorgegangen, die nicht schon darum überholt ist, weil die Teilziele "letzten Endes zusammengehören". Selbst wenn Zieldifferenzen zwischen zwei Abteilungen einer Organisation zu Gruppenkonflikten führen, kommt es vor allem darauf an, "daß solche Konflikte in der Schwebe gehalten werden und nicht etwa eine der beiden Gruppen mit ihren Zielvorstellungen die andere verdrängt"<sup>1)</sup>. Ein gewisser Spartenpatriotismus kann dem Betriebsziel durchaus förderlich sein. R. Mayntz hält es für denkbar, "daß ein geschickter Organisationsleiter derartige Gruppenkonflikte um die Priorität verschiedener Teilziele direkt in die Organisation einbaut, um zu verhindern, daß eines der Ziele ganz vernachlässigt wird". In der bestehenden Sparteneinteilung der Polizei, die eine eigenartige Mischung von Kooperation und Konkurrenz darstellt, scheint dieses Rezept verwirklicht zu sein. Trotz aller Kompetenzkonflikte, die die Differenz der Teilziele manchmal drastisch hervortreten lassen, bestehen zahlreiche formelle und informelle Arrangements, die integrierend wirken: von der gemeinsamen Einsatzbesprechung bis zu den "feinen Fäden" der persönlichen Beziehungen aus gemeinsamen Zeiten auf der Polizeischule oder bei der Bereitschaftspolizei.

---

1) Mayntz, R., a.a.O., S. 76.

Auch wenn die Beziehungen zwischen Schutzpolizeibeamten und ehemaligen Schutzpolizeibeamten, die zur Kriminalpolizei übergewechselt sind, nicht immer frei von Ressentiments und Spannungen sind, bringen die Überwechsler doch eine intime Kenntnis der schutzpolizeilichen Organisation, Strategie, Mentalität und manch personeller Interna mit, die die Zusammenarbeit eher fördert als blockiert. Und andererseits sorgen die Selektionsmechanismen bei der Personalauswahl dafür, daß ein gewisses Prestigegefälle zwischen den Sparten als Leistungsanreiz für ehrgeizige Beamte erhalten bleibt. Mit der Beseitigung des "Spartenpatriotismus" würde sicherlich eine wichtige Triebfeder des Wettbewerbs innerhalb der Polizeiorganisation wegfallen.

Solange sich die Kontrahenten noch an gemeinsamen Systemzielen orientieren, müssen Gruppenkonflikte innerhalb einer Organisation nicht desintegrierend wirken; und die Konflikte zwischen Schutzpolizei und Kriminalpolizei scheinen sich überwiegend in einem Toleranzbereich zu bewegen, der die gemeinsamen Werte nicht in Frage stellt. Solange dies der Fall ist, liegt kein Grund vor, eine Organisationsstruktur zu verändern, die sich über lange Zeiträume hinweg und gegen mancherlei Widerstände "eingespielt" und in dem charakteristischen "Wertklima" der einzelnen Sparten niedergeschlagen hat.

Selbst wenn Schutzpolizei und Kriminalpolizei mehr Tätigkeiten miteinander gemeinsam hätten als tatsächlich der Fall ist, könnte eine Organisationsreform an ihrem verschiedenen "Wertklima" scheitern, das sich weniger darin manifestiert, was getan wird als wie - in welchem "Geiste" - etwas getan wird. Daß es bei der Polizei verschiedene Spartenmentalitäten gibt, wird niemand leugnen wollen. Diese Spartenmentalitäten sind nichts Abstraktes: sie äußern sich im Arbeitsstil, im Umgangston, in der Fachsprache, in der Haltung und zahlreichen anderen Eigentümlichkeiten, die das spezifische "Betriebsklima" und die "Qualität des Arbeitslebens"<sup>1)</sup> der Dienstposten in den

---

1) Binz, A.R. et al: Qualität des Arbeitslebens. Hrsgg. vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Bonn 1974.

einzelnen Sparten ausmachen. Innerhalb der allgemeinen "Polizeikultur"<sup>1)</sup> gibt es - wenigstens in Deutschland - spezifische Kripo- und Schupo-Subkulturen, deren Charakteristika jedem Beobachter, der sich eine zeitlang in beiden Milieus bewegt hat, vertraut sind. Der prononciert zivile, bei allem Teamwork individualistische Arbeitsstil der Kripo-Beamten hebt sich markant von dem mehr formalisierten Dienstbetrieb der Schupo ab.

Es gehört zu den Gemeinplätzen der Betriebspsychologie, daß Arbeitsleistung und Berufszufriedenheit von Mitgliedern eines Betriebs entscheidend vom "Betriebsstil" abhängig sind<sup>2)</sup>, der seinerseits von Faktoren beeinflusst wird, die dem Außenstehenden oft als Imponderabilien erscheinen mögen, für die Mitglieder einer Organisation jedoch von größter Bedeutung sein können. Wer das "Wertklima" der Kriminalpolizei mit dem der Schutzpolizei vergleicht, wird verstehen, warum der Plan der "Integration" von Schutzpolizei und Kriminalpolizei bei der Kripo auf einen beträchtlichen emotionalen Widerstand stößt, der "in der Sache" nicht begründet zu sein scheint. Obwohl dieser Aspekt in der Literatur nicht thematisiert wird, scheint er - nach eigenen Beobachtungen und Gesprächen - in der polizeiinternen Diskussion über das Projekt der "Integration" eine wichtige Rolle zu spielen. Die Angst vor dem Verlust des spartenspezifischen Betriebsstils, mit dem die Beamten sich identifiziert haben, und der vor allem bei dienstälteren Beamten bereits zur "zweiten Natur" geworden ist, verweist als Motiv für den Widerstand gegen die geplante Reform auf die generelle Angst vor dem Status- und Prestige-Verlust, die angesichts unterschiedlicher Karrieremuster, verschiedener Qualifikationsvoraussetzungen, Stellenschlüssel usw. wohl verständlich und zum Teil auch berechtigt ist. Da die Mehrzahl der Kriminalbeamten von der Schutzpolizei zur Kriminalpolizei übergewechselt sind, würde für viele durch eine "Integration" von Schutzpolizei und Kriminalpolizei eine Entscheidung relativiert, die nicht selten mit persönlichen Opfern (Vorbereitungszeit auf Examina, Verlust von Freunden usw.) und mit besonderen Leistungen verbunden war. Für die meisten dürfte der Abschied

---

1) Vgl. Buckner, H.T.: Police Culture. Ms. 1972.

2) Neuloh, O.: Der neue Betriebsstil. Tübingen 1960.

ferner:

Friedeburg, L.v.: Soziologie des Betriebsklimas. Frankfurt/M., 1963

ferner:

Burisch, W.: Industrie- und Betriebssoziologie. Berlin 1971.

von der Schutzpolizei eine Art Berufswechsel innerhalb des Berufes gewesen sein, für viele sogar erst die eigentliche Erfüllung ihres Berufswunsches: sie wollten Kriminalbeamte werden, nicht Polizisten. In nicht wenigen Fällen dürfte eine ausgesprochene Aversion gegen den "Betriebsstil" der Schupo als Grund für den Übertritt zur Kripo in Betracht kommen (Uniform!).

Die Ergebnisse unserer Untersuchung lassen vermuten, daß kompakte "Vorurteile" zwischen Schupo- und Kripobeamten bestehen. Der "Kriminalkommissar" hat zweifellos ein ganz anderes "Image" als der Verkehrspolizist. Die unterschiedliche Einschätzung ihres "Prestiges" durch die Polizeibeamten der beiden Sparten (vgl. Berufsprestige-Skala) zeigt, daß sie sich dessen bewußt sind.

Da vermutlich jede Sparte ihre eigene Aufgabe für die wichtigste hält, wäre zu erwarten, daß Schutzpolizeibeamte und Kriminalpolizeibeamte mit gleichem Interesse und Vorurteil an ihren Tätigkeiten hängen. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Kripo-Tätigkeiten sind bei der Schutzpolizei begehrtter als Schupo-Tätigkeiten bei der Kripo.

Während 35 v.H. der Schutzpolizeibeamten lieber andere Tätigkeiten verrichten würden als die, die sie "zur Zeit" ausüben (Frage 77), würden nur 18 v.H. der Kripobeamten andere Tätigkeiten im Polizeivollzugsdienst vorziehen. Und von denen, die gerne andere Tätigkeiten verrichten würden, würden bei der Kripo 80 v.H., bei der Schupo nur 59 v.H. Tätigkeiten aus dem eigenen Dienstzweig wählen (Frage 78). Von ihnen möchten 90 v.H. (Frage 94) der Kripobeamten, aber nur 63 v.H. (Frage 67) der Schupobeamten in keinen anderen Dienstzweig überwechseln; 24 v.H. dieser Schupobeamten würden den Dienst bei der Kripo vorziehen, während nur 3 v.H. der Kriminalbeamten zur Schupo gehen möchten (Frage 80). Auch die Berufszufriedenheit ist bei der Kripo höher als bei der Schupo (Frage 68), und relativ mehr Beamte der Kripo möchten wieder zur Polizei gehen als Beamte der Schupo. Tabelle Nr. 42 zeigt, daß die Berufszufriedenheit von der Art der polizeilichen Tätigkeit nicht unabhängig sein dürfte. Jedenfalls haben Kripo-Cluster (besonders

Cluster 3, 4) und Cluster mit überwiegenden Kripo-Tätigkeiten (18, 19) den stärksten Anteil an Zufriedenen aufzuweisen. Es gibt auch Ausnahmen von dieser Regel (Cluster 16). Aber gewisse Kripo-Tätigkeiten scheinen für die meisten Beamten beider Zweige attraktiver zu sein als Schupo-Funktionen.

Hier scheinen komplexe Prestigeprobleme und Vorurteile im Spiele zu sein. Bei der Kriminalpolizei ist zweifellos so etwas wie ein "elitäres Bewußtsein" im Verhältnis zur Schutzpolizei zu konstatieren, während die Schutzpolizei sich zwar weigert, die höhere Qualifikation der Kripo-Beamten anzuerkennen, dabei aber nicht so weit geht, ihre eigene Qualifikation höher einzuschätzen. In dieser Beziehung weichen die meisten Schupo-Beamten in die Vorstellung der "Gleichheit" oder der "Unvergleichbarkeit" aus. Man kann dies als uneingestandene Anerkennung der höheren Qualifikation der Kripo-Beamten verstehen (Tabelle Nr. 52).

Schon diese wenigen Hinweise deuten darauf hin, daß die Zusammenarbeit der beiden Polizeisparten keine "rein organisatorische" Frage ist. Für beide Zweige ist die "Arbeitsteilung" innerhalb der Organisation Polizei eine Prestigefrage. Die Kripo, die auch bei ihren Kollegen von der Schupo offenbar in höherem Ansehen steht, wird daher von dem Gedanken einer engeren Koordination und Kooperation weniger begeistert sein als die Schupo, sofern die Zusammenarbeit zu einer "Gleichschaltung" führen sollte. Tatsächlich votieren nur 39 v.H der befragten Kripo-Beamten für eine stärkere organisatorische Verschmelzung der beiden Sparten, während 89 v.H. der Schupo-Beamten eine stärkere Symbiose begrüßen würden (Tabelle Nr. 53).

Nach Tabelle Nr. 54 sind von den Schupo-Beamten, die für eine stärkere organisatorische Verschmelzung von Kripo und Schupo plädieren, die Hälfte der Meinung, die Anforderungen der Kripo seien gleich wie bei der Schupo; nur 10 v.H. billigen der Kripo höhere Anforderungen zu. Unter den Kripo-Beamten, die sich für eine stärkere Verschmelzung aussprechen, ist das Verhältnis umgekehrt; und von den Kripo-Beamten, die für eine stärkere organisatorische Trennung stimmen, sind gar drei Viertel der Meinung, daß die Anforderungen bei der Kripo im Vergleich zur Schupo höher seien. Der Rest glaubt, daß sie unvergleichbar (ganz verschieden) seien. Aus den Tabellen Nr. 55 u. Nr. 56 ist zu entnehmen, daß die Mehrzahl der Schutzpolizeibeamten, weit-



gehend unabhängig von ihrer Ansicht über die Höhe der Qualifikation bei der Kripo, für eine stärkere organisatorische Symbiose sind, während bei der Kripo ein deutlicher Unterschied zwischen den Beamten besteht, die ihre eigenen Anforderungen für "höher" halten und denen, die sich für "gleich" halten: von den ersteren würden etwa ein Drittel, von den letzteren würden immerhin drei Viertel eine stärkere Verschmelzung begrüßen.

Für die Mehrzahl der Schutzpolizeibeamten ist also die Qualifikationsstruktur kein Hindernis für eine Integration, weil sie die Anforderungen der Kripo nicht höher bewerten als ihre eigenen, während die Mehrheit der Kripo-Beamten einer stärkeren Verschmelzung der beiden Sparten offenbar vor allem deshalb skeptisch gegenüber steht, weil sie erhebliche Qualifikationsunterschiede unterstellt.

Die unterschiedliche Einstellung zur Frage der "Integration" und die unterschiedliche Einschätzung der Anforderungsstruktur zeigt zwar, daß die Kripo sich aus einer gewissen "elitären" Einstellung heraus gegen einen Vergleich oder eine "Gleichschaltung" der beiden Sparten wehrt, da jedoch 70 v.H. der Kriminalpolizeibeamten behaupten, die Zusammenarbeit zwischen Schutzpolizei und Kriminalpolizei an ihrem Dienstort sei "sehr gut" oder "eher gut" (Tabelle Nr. 57), darf man annehmen, daß nicht nur die Gegner einer stärkeren "Integration" die bestehende Regelung der Kooperation für genügend halten. Es ist also zu vermuten, daß die Abneigung gegen eine stärkere Integration und die Aufwertung der eigenen Anforderungen bei der Kripo nicht den Blick für die Zusammengehörigkeit der beiden Polizeisparten getrübt hat.

Auch scheint nach den Ergebnissen der Cluster-Analyse der Spartenpatriotismus nicht auf bloßer "Einbildung" zu beruhen. Die Cluster-Analyse, die von den Einzeltätigkeiten und nicht von Organisationsmerkmalen ausging, hat ergeben, daß die Sparteneinteilung durchaus "in der Sache begründet" ist, da die Tätigkeiten der beiden Sparten allenfalls in peripheren Bereichen deckungsgleich sind. Jede "Gleichschaltung", die rein ideologisch motiviert wäre und auf die Verschiedenheit der Tätigkeiten keine Rücksicht nehmen würde, wäre daher außerordentlich problematisch. Nur auf Grund einer solchen

Tätigkeitsanalyse kann entschieden werden, ob und inwiefern "die früher einmal mit dem Ziel der Spezialisierung eingerichteten Sparten" heute "Selbstzweck" oder gar "Etikettenschwindel" sind, wie die Gewerkschaft ÖTV behauptet<sup>1)</sup>. Etikettenschwindel könnte theoretisch auch die von der Gewerkschaft ÖTV propagierte "Auflösung der Sparten in eine Struktur von Funktionsebenen" sein, falls sich erweisen würde, daß die verschiedene Aufgabenstellung zu einer Funktionsspezialisierung und diese zu einer echten Differenzierung der "Arbeitsweise" geführt hat. Da die Cluster-Analyse, die ja von Funktionen und nicht von "historischen Vorurteilen" ausgeht, reine Kripo-Cluster ergab, kann die angeblich historisch überholte Sparteneinteilung durchaus "funktional" gerechtfertigt werden. Die verschiedene "Mentalität" der Sparten ist demnach alles andere als ein "historisches Vorurteil".

Jede Organisationsreform, die mit dem Problem der verschiedenen Spartenmentalitäten und "Betriebsstile" nicht fertig wird oder es gar als quantité négligeable behandelt, dürfte daher zum Scheitern verurteilt sein. Jeder Versuch, die Eigenheiten der Sparten zu beseitigen, würde unweigerlich den Widerstand der Kriminalbeamten provozieren. Auch eine "organisatorische Integration", die die verschiedenen "Betriebsstile" nebeneinander dulden würde, würde die aktuellen Probleme der Kooperation und Koordination allenfalls noch verschärfen.

Falls von der geplanten "Integration" keine durchgreifende Leistungsverbesserung (die sich z.B. in höheren Aufklärungsquoten niederschlägt) zu erwarten ist, - wofür bisher keinerlei Anhaltspunkte vorliegen! - sollte daher der Status quo beibehalten werden. Die bestehende Sparteneinteilung läßt sich nicht nur von den unterschiedlichen "Funktionsbildern" der Schutz- und Kriminalpolizei ableiten; sie kann auch "betriebspsychologisch" gerechtfertigt werden.

Es ist daher zu empfehlen, Schutzpolizei und Kriminalpolizei grundsätzlich als eigene Sparten beizubehalten. Mit diesem Vorschlag wäre durchaus eine neue Kompetenzverteilung vereinbar, nach der die Schutzpolizei im Bereich der "Kleinkriminalität" stärker als bisher an der "Verbrechensverfolgung" beteiligt würde. In begrenzten Bereichen (z.B. operative Fah-

---

1) Die Gewerkschaft ÖTV (Hrsg.): Die moderne Polizei der Zukunft. Stuttgart 1971, S. 16 u. 18.

dung) wäre eventuell auch an die Erprobung von neuen Modellen der Zusammenarbeit von Schutz- und Kriminalpolizei zu denken.<sup>1)</sup> Im übrigen sollte man jedoch die bestehende Sparteneinteilung von neuen Kompetenzkonflikten möglichst entlasten.

Als Gegengewicht gegen den unvermeidbaren und bis zu einem gewissen Grad funktional fruchtbaren Spartenpatriotismus hat sich das traditionelle Rekrutierungsverfahren der Kripo, das vor allem die Schupo als Nachwuchsreservoir benützte, ausgezeichnet bewährt, weil es die Chance für informelle Kontakte eröffnet, die auf diesem Feld durch formalisierte Beziehungen kaum zu ersetzen sein dürften. Ein Nebeneffekt ist der "innerberufliche Berufswechsel", dem eine wichtige Ventilfunktion innerhalb der Polizeiorganisation zukommt. Und nicht zuletzt ist die organisatorische Sparteneinteilung ein Anreiz zum Wettbewerb, auf den der öffentliche Dienst im Zeichen des Leistungsprinzips nicht verzichten sollte.

---

1) Vgl. z.B. Polizeiinstitut Hilstrup (Hrsg.): Möglichkeiten des Zusammenwirkens von Schutz- und Kriminalpolizei. Hilstrup o.J. (1970).

#### 2.4.5. Neuregelung des Verhältnisses zwischen Schutzpolizei und Bereitschaftspolizei?

In der Clusteranalyse zeigt sich neben einer arbeitsteiligen Wahrnehmung von Funktionen bei Schutzpolizei und Kriminalpolizei für bestimmte Vollzugsbereiche eine Verknüpfung der Aufgabenverteilung bei Bereitschaftspolizei und Schutzpolizei. Dies ist in besonderem Maße für die Cluster 12 (Unterführer/Funktionsbeamte Bepo-Schupo), 17 (Fernmelde- und Funkzentrale) und 20 (Geschäftszimmerbeamter Kripo und Schupo), bei letzterem mit hohem Kripo-Anteil, evident, in geringerem Maße gilt dies aber auch für die Gruppe 7 (Streifenbeamter Großstadt; überwiegend Schupo), 15 (Bepo-Einzeldienst, Ausbildung; überwiegend Bepo), 18 (DS-Leiter, untere Ebene; Kripo und uniformierte Polizei), 19 (Sachgebietsleiter in Stabsstellen), bei hohem Anteil von Schule und Kripo, 21 (Geschäftszimmerbeamter Bepo und Schupo), sowie 23 (Zugführer, Fachlehrer Bepo), 24 (Polizeifachlehrer) und 23 (Technischer Funktionsbeamter), wobei für die vier letztgenannten Cluster ein hoher Anteil von Beamten der Polizeischulen zu berücksichtigen ist, der den der Schupo meist übersteigt.

Grundsätzlich gilt, daß die Bereitschaftspolizei eine doppelte Funktion, nämlich die der Ausbildung im Sinne der Vorbereitung auf den Einzeldienst und der Einsatzbereitschaft für besondere Anlässe<sup>1)</sup> wahrnimmt.

Die Bereitschaftspolizei muß daher als relevanter "Ordnungsfaktor" angesehen werden, der den Ländern des Bundes als "Schwerpunktinstrument" zur Verfügung steht, wobei dies besonders den Großen Sicherheits- und Ordnungsdienst (GSOD) und den Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienst (ASOD) betrifft.

---

1) Boysen, C.: Die Bereitschaftspolizei heute und morgen, in: Polizeiinstitut Hilstrup (Hrsg.): Die Bereitschaftspolizei als Ausbildungsstätte und ihre Aufgaben im Rahmen der uniformierten Vollzugspolizei. Hilstrup 1970, S.17.

Typische Ausbildungsfunktionen für die Bereitschaftspolizei fallen in Cluster 23 und 24 bei vergleichsweise geringem Anteil der Schutzpolizei und hohem Anteil der Schule auf. Cluster 23 kann als Ausbildungscluster der "Vorbereitung für den Einzeldienst" zugerechnet werden und enthält daher auch anteilmäßig mehr Bereitschaftspolizisten als Cluster 24 ("Polizeifachlehrer"). Für Cluster 24 gilt aber dennoch - wenn auch in bestimmten Grenzen - eine gemeinsame Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben durch Bereitschaftspolizisten und Beamten der Schule als Polizeifachlehrer, was für eine Verschmelzung der bestehenden unterschiedlichen Ausbildungsinstitutionen spricht. Inhaltlich gehört Cluster 15 ("Bepo-Einzeldienst/Ausbildung") zu diesem Komplex, obwohl sich die Tätigkeitsmerkmale dieser Ähnlichkeitsgruppe von den Clustern 23 und 24 unterscheiden, da hier Situationen des Einzeldienstes am "Objekt" geübt werden (Verkehr, Sicherheit und Ordnung), um die Lehr- respektive Lerndimension in diesem Cluster inhaltlich nicht zum Ausdruck kommt.

Für Cluster 7 ("Streifenbeamter Großstadt") mit einem Anteil von 11 v.H. Bereitschaftspolizisten gilt, daß hier anfallende Aufgaben der Schutzpolizei insbesondere im KSOD und im Verkehrsbereich in der Großstadt unter Heranziehung der Bereitschaftspolizei als Verstärkungstruppe erfüllt werden, so daß die Bepo in diesen Bereichen mit dem Prädikat "polizeiliche Reservearmee" bezeichnet werden könnte. Cluster 15 hingegen ist überwiegend als Bürokraten-Cluster zu bezeichnen und beinhaltet bei schwergewichtsmäßiger Partizipation der Bepo (50 v.H., Schupo 45 v.H.) einfachere kontrollierende inventarisierende Schreibarbeiten und Auflistungen der internen Organisation.

Cluster 25 als technisches Cluster mit Bereitschafts- und Schutzpolizisten hat wiederum Spezialistencharakter im Rahmen der technischen Dienste, die sich auf je nach Aufgabenbereich unterschiedliche Objekte beziehen.

Entwicklungsgeschichtlich muß bei der Bereitschaftspolizei von einer ursprünglich separierten Organisation in Ausbildung und Einsatz (Hundertschaften) gesprochen werden, jedoch ist hier in den

letzten Jahren ein Trend zur integrativen Abteilung sichtbar. Die Verquickung von Ausbildung und Einsatz hat mehrfach zu Bedenken psychologischer Art geführt<sup>1)</sup>, da die teilweise als "paramilitärisch"<sup>2)</sup> apostrophierte Konzeption der Bereitschaftspolizei das spätere Verhalten der Beamten als Attitüden prägend beeinflusst, die den Polizisten, der in der Regel ja die Vorbereitung auf den Einzeldienst in der Bepo durchläuft, bei seinen späteren Aufgaben (perpetuierend) fixiert. Die Schutzpolizei hat demgegenüber ein weiteres Aufgabenfeld zu beackern: nach den Forschungsergebnissen wurden in den Schupo-Clustern die Hauptfunktionen Gefahrenabwehr und Prävention im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Verkehrsüberwachung, -regulierung und -unfalldienst einschließlich organisatorischer und bürokratischer Funktionen festgestellt. Einsätze beim GSOD und Spezialistenfunktionen nach entsprechender Sonderausbildung lassen sich unter diese Hauptdeterminanten einordnen.

Wenn man Einsätze beim GSOD/ASOD bei der Auswertung der Cluster heranzieht, zeigt sich auch meist dort eine hohe Einsatzfrequenz, wo Schupo und Bepo in synthetischen Gruppen zusammengefaßt sind. Dies gilt etwa für die Cluster 5, 7, 12, 15, 17, 18, 21, 23, 24 und 25, bei denen die Partizipation an solchen Einsätzen bei gleichzeitiger Verknüpfung der beiden Zweige bei über 50 v.H. liegt; hier sind allerdings für Cluster 18 zusätzlich ein hoher Kripo-Anteil und für Cluster 23 und 24 ein hoher Anteil von Beamten der Schule zu berücksichtigen. Es existiert nur ein Cluster (Nr. 22), das bei einer Beteiligung von mehr als 50 v.H. am GSOD/ASOD insbesondere Bereitschaftspolizisten enthält, immerhin gibt es aber vier Cluster, die eine vergleichbar hohe GSOD/ASOD-Partizipationsrate aufweisen und keine Bereitschaftspolizisten, aber Schutzpolizisten enthalten (Nr. 6, 9, 10, 14). Daß Aufgaben im Rahmen des GSOD/ASOD

---

1) etwa Schubenz, S.: Acht Thesen über mögliche Formen der Ziele polizeilicher Tätigkeit im Zusammenhang mit (politischen) Demonstrationen, in: Polizeiinstitut Hilstrup (Hrsg.), a.a.O., S. 157-174.

2) Vgl. die Stellungnahme von Schwarz, H.: Sicherheit und Freiheit, Stuttgart 1974, S. 24 ff.

insbesondere nach Art. 91 des GG unter Berücksichtigung der Notstandsverfassung zu den primären Aufgaben der Bepo gehören, zeigt sich darin, daß 45 v.H. der Bereitschaftspolizisten diesen Tätigkeitsbereich ankreuzten, der damit in der Rangliste der Tätigkeitsfilter für diesen Polizeizweig an erster Stelle steht. Bei der Schupo waren nach der Erhebung für den in der Untersuchung vorgegebenen Befragungszeitraum nur 24 v.H. bei geringerer Häufigkeit (1,8 gegenüber 2,1 bei der Bepo) hierfür eingesetzt, gefolgt von WSP, Schule und Kripo. Hierbei ist allerdings das Stärkeverhältnis der Polizeizweige zu beachten und die Tatsache, daß die Schutzpolizisten bei örtlichen und überörtlichen Fahndungen und Überprüfungen, die von GSOD/ASOD-Einsätzen zwar juristisch gut, aber in praxi ungenügend abgegrenzt werden können, häufiger eingesetzt waren (40 v.H.) als die Bereitschaftspolizisten (22 v.H.).

Bei speziellen Tätigkeiten des GSOD/ASOD kristallisiert sich aber dennoch die Sonderstellung der Bepo heraus. Aufgaben wie "Habe Absperrkette gebildet", "Habe einfache körperliche Gewalt gegen Störer angewandt", "Habe Hundertschaft oder Teileinheit geführt", "Habe Vollzähligkeitsappelle durchgeführt" sind ganz eindeutig der Bereitschaftspolizei unter dem Vorbehalt der Berücksichtigung der Einzelzweiggesamtstärke zuzuordnen. So zeigt sich zwar ein zweigspezifischer, im Vergleich zu den Gesamtstärken der Zweige aber unstrittener Arbeitsteilungsbereich<sup>1)</sup>, da in absoluten Zahlen die Schutzpolizei ein Mehrfaches an Beamten als die Bereitschaftspolizei für den Bereich des GSOD/ASOD bereitstellt. Daß die Bepo für die "besonderen Anlässe" sachbezogener ausgerüstet ist, zeigt ihr spezielles technisches Inventar, etwa die Ausrüstung mit Explosivwaffen.

---

1) Einsatz beim GSOD/ASOD:

Bepo (Stammpersonal ohne Auszubildende): 45 v.H., das entspricht zur Zeit der Erhebung etwa 3.400 Beamten,

Bepo (einschließlich Auszubildende): ausgegangen wird von einer Schätzung von ca. 20.000 Beamten für 1973, basierend auf der IST-Zahl von 16.730 Beamten für 1970: 45 v.H., das entspricht zur Zeit der Erhebung etwa 9.000 Beamten,

Schupo: 24 v.H., das entspricht zur Zeit der Erhebung etwa gut 24.000 Beamten.

Die Ausrichtung der Bepo auf besondere Notsituationen muß sich zwangsläufig auf die generelle Ausbildung fast aller jungen Beamten auswirken, da sich ihre Verwendung im geschlossenen Einsatz nicht mit den Später von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben im Einzeldienst deckt.

Es fragt sich daher, ob die Funktion der Bepo als "Notstands-Truppe" nicht grundsätzlich als Sonderabteilung in der Schupo institutionalisiert werden müßte oder ob die Bereitschaftspolizei als reines "Notstands-Instrument" nicht die Ausbildungsfunktion abgeben müßte.

Es bieten sich demnach zwei Alternativen an:

- a) die Not-Einsatzfunktion der Bereitschaftspolizei wird in die Aufgaben der Schutzpolizei integriert und die bisherige Bepo übernimmt reine Ausbildungsfunktionen (polizeiliche Ausbildungsinstitution).
- b) Die Bereitschaftspolizei wird reine Bereitschaftstruppe (wie in Hamburg) und gibt die Ausbildungsfunktion ab.

Da die Schutzpolizei bislang aus lokalen und organisatorischen Gründen Einsätze im Rahmen von GSOD und ASOD zu leisten hat, ist hier eine Spezialisierung auf den Einzeldienst bei den gegebenen Personalressourcen nicht zu verantworten. Die Forderung nach einer Priorität für den Einzeldienst bei der Schupo ist daher schwerlich von den Berufsaspekten her zu rechtfertigen, sondern kann nur als ideologische Position gegenüber der Großeinsatzfunktion der Polizei verstanden werden. Da es Aufgabe der Polizei ist, im Rahmen besonderer Situationen organisatorisch einheitlich, möglichst unter Umgehung unterschiedlicher Delegationshierarchien durch Zweigtrennung, effektiv zu handeln, gilt es, eine der Alternativen zu realisieren, wobei der ersteren eine gewisse Vorrangstellung zukommt, da die Bepo bisher schergewichtsmäßig Ausbildungsaufgaben wahrzunehmen hatte. Durch die Schaffung einer einheitlichen Funktion für die Bereitschaftspolizei würde die Polizeiausbildung praxisbezogener und institutionell einheitlicher.



Die vollständige Integration der Notstandsfunktion in den Bereich der Schutzpolizei sollte eine edditive sein. Sie besagt selbstverständlich nicht, daß die gesamte Schutzpolizei nun zu einem Notstandsinstitut mit den der bisherigen Bereitschafts-polizei eigenen Attributen würde. Vielmehr könnte die organi-satorische Verschmelzung im Rahmen dieser Aufgabe zu einem fruchtbaren Austauschverhältnis im Bereich aller Vollzugs-funktionen der uniformierten Polizei werden, je es bestünde die Möglichkeit, das paramilitärische Image der Bereitschafts-aufgabe zu entideologisieren. Die Bereitschaftsaufgabe wäre dann nicht nur auf bestimmte Notsituationen beschränkt, son-derm könnte in gewissem Maße arbeitsteilig durch den Katalog anderer polizeilicher Aufgaben ergänzt werden, so daß sie im Hinblick auf Organisation und Auftrag nicht mehr allzu sehr von den Normen des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes ab-weicht.

## 2.4.6. Spezialisierung innerhalb der Sparten

### 2.4.6.1. Basistätigkeiten und Grundanforderungen

Nach der Übersicht über die polizeilichen Tätigkeitsbereiche (2.3.1.) gibt es 11 Aufgabenkomplexe, die von mindestens einem Drittel der Polizeibeamten aller Sparten wahrgenommen werden. Es ist sachlich vertretbar, diese 11 Komplexe unter fünf Kategorien zusammenzufassen:

- 1) Aufgabenbezogene Bürotätigkeiten (Führen von Akten, Karten, Büchern, Statistiken)
- 2) Erste Maßnahmen bei Ermittlungen (mit Tatortuntersuchung, Durchsuchung, Beschlagnahmen, Vernehmungen, Festnahmen und Anfertigen von Berichten)
- 3) Allgemeine Fahndungsmaßnahmen (überörtlich)
- 4) Kontrolle gesetzlich-polizeilicher Bestimmungen (auch Streife)
- 5) Schutzmaßnahmen (Personenschutz, Objektschutz, Maßnahmen bei unmittelbaren Gefahren).

Selbst wenn man davon ausgeht, daß die einzelnen Sparten an diesen Aufgabenkomplexen nicht gleichmäßig beteiligt sind, kann man die wichtigsten und häufigsten Tätigkeiten, die in diese Kategorie fallen, als polizeiliche Basistätigkeiten bezeichnen, die - bei einer minimalen Mobilität und unter der Voraussetzung unveränderter Organisationsziele - den Grundstock der Kenntnisse und Fähigkeiten und Fertigkeiten definieren, die von jedem Polizeibeamten zu erwarten wären. Eine "Grundausbildung" hätte dann vor allem auf die Vermittlung der dazu nötigen Techniken und Qualifikationsmerkmale abzustellen. Jede weitere Spezialisierung müßte auf diesem Grundstock aufbauen.

Es fällt allerdings auf, daß gegenwärtig ein beträchtlicher Teil der Vollzugsbeamten entweder nur ausgewählte Basistätigkeiten (s.o. 1-5) verrichtet oder ausschließlich Aufgaben betreut, zu deren Erledigung keine dieser Tätigkeiten erforderlich ist. Daraus ergibt sich die Frage, ob am Konzept einer generellen Grundaus-

bildung für alle Vollzugsbeamte unter allen Umständen festgehalten werden sollte, zumal es bereits an verschiedenen Stellen durchlöchert ist. Neben der Frage der Spezialisierung im Anschluß an die Grundausbildung ("zusätzliche Spezialisierung") wäre daher das Problem einer Spezialisierung zu diskutieren, die von der Grundausbildung unabhängig ist ("grundsätzliche Spezialisierung"), sei es, daß sie sich auf einzelne ausgewählte Basistätigkeiten ("Basisspezialisierung") oder von Anfang an auf Tätigkeiten konzentriert, die außerhalb des Kreises der Basistätigkeiten liegen ("Fundamentalspezialisierung")<sup>1)</sup>. Es ist klar, daß eine partielle Basisspezialisierung zu einer Einengung der Grundausbildung (im oben angegebenen Sinne) führen könnte, während die Fundamentalspezialisierung das Konzept der "Grundausbildung" so wenig tangieren würde wie die "zusätzliche Spezialisierung".

Natürlich kann auf der Grundlage des Materials, das die Cluster-Analyse liefert, die Frage nach dem notwendigen oder wünschenswerten Grad der Spezialisierung nicht entschieden werden. Die Cluster-Analyse ist nur eine Klassifikation des Status quo. Sie demonstriert lediglich, welche Tätigkeiten unter den gegebenen Voraussetzungen als Basistätigkeiten und welche Tätigkeiten als Spezialfunktionen in Betracht kommen. Ob man im Vertrauen auf die "Eigengesetzlichkeit" oder "Rationalität" der historischen Entwicklung die geltende Geschäftsverteilung als die effektivste oder sonst beste anerkennen und bewahren oder aus pragmatischen bzw. ideologischen Gründen revidieren sollte, ist ein Frage, die keine Cluster-Analyse beantworten kann. Sie kann jedoch Orientierungshilfen für Entscheidungen liefern, weil sie zeigt, in welchen Bereichen des Polizeivollzugsdienstes Spezialisierungstendenzen eingesetzt haben, die mit dem herrschenden Konzept der Grundausbildung nicht übereinstimmen. Sofern Reformen nicht von abstrakten Wunschvor-

---

1) Die Etiketten "Basisspezialisierung" und "Fundamentalspezialisierung", die als Synonyme mißverstanden werden könnten, sind hier nur als Verständigungsmittel gedacht, die einen Sachverhalt entwirren sollen, der in der Berufssoziologie und in der Bildungsforschung mit Ephemismen vernebelt wird, seit sich immer mehr "ungelernte" und "angelernte" Tätigkeiten in "Spezialberufe" verwandeln. Nicht nur in der Sowjetunion gilt heute jeder Handlanger als "Spezialist".

stellungen, sondern von konkreten Mängeln ausgehen, können also Reformvorschläge durchaus an die Ergebnisse der Cluster-Analyse anknüpfen.

#### 2.4.6.2. Spezialisierung innerhalb der Kriminalpolizei?

In den Clustern 1 bis 2 liegt der Schwerpunkt der Tätigkeiten zwar auf den Ermittlungstätigkeiten, das heißt jedoch nicht, daß in diesen Clustern eine Basisspezialisierung eingesetzt habe. Die Funktionskataloge lassen eindeutig erkennen, daß im kriminalpolizeilichen Ermittlungsdienst auch Tätigkeiten aus den anderen vier Kategorien der Basistätigkeiten anfallen, besonders aufgabenbezogene Bürotätigkeiten und Fahndungsmaßnahmen. Auch die Kontrolle gesetzlicher Bestimmungen spielt keine geringe Rolle (Streifen). Im Vergleich zu gewissen Clustern der Schutzpolizei kommen natürlich viel weniger Schutzmaßnahmen, vor allem Maßnahmen bei unmittelbarer Gefahr, vor, aber auch diese Kategorie ist keineswegs zu vernachlässigen.

Von einer Fundamentalspezialisierung kann in den Clustern 1 und 2 keine Rede sein. Dagegen ist in allen Clustern eine zusätzliche Spezialisierung zu verzeichnen, die besonders die Ermittlungs- und Fahndungstätigkeiten betrifft. Auch die nicht-spezialisierten Großstadtsachbearbeiter (Cluster 1) müssen Tätigkeiten verrichten, die eine höhere Qualifikation erfordern als die Basistätigkeiten. Das gilt erst recht für die Sachbearbeiter des Clusters 2. Dem entspricht, daß das Ausbildungsniveau dieser Beamten das Niveau der Grundausbildung weit übersteigt: neben der kriminalpolizeilichen Sonderausbildung haben die meisten in Speziallehrgängen noch zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten erworben.

Um die Effektivität der kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit zu erhöhen, wäre u.U. eine gewisse Basisspezialisierung anzustreben, indem die Ermittlungsbeamten von routinemäßigen Bürotätigkeiten weitgehend entlastet würden, was natürlich eine personelle Verstärkung des Büropersonals im Angestelltenverhältnis (Schreibkräfte) voraussetzt. Nach Beobach-

tungen an ausgewählten Arbeitsplätzen, die freilich durch exakte Arbeitsplatzanalysen zu erhärten wären, wenden Beamte des kriminalpolizeilichen Ermittlungsdienstes mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit für Schreibarbeiten auf, die ohne weiteres von weniger qualifizierten Arbeitskräften ausgeführt werden könnten. Da die Beamten jedoch in der Lage sein müssen, diese Dienstleistungen zu kontrollieren, hätte diese Spezialisierung keinen großen Einfluß auf die Ausbildung der Beamten; allenfalls gewisse Grundfertigkeiten des Bürobetriebs wie Schreibmaschinenschreiben könnten unter diesen Umständen entfallen.

Eine weitere Basisspezialisierung würde die Entlastung der Ermittlungsbeamten von allgemeinen und eventuell von speziellen Fahndungstätigkeiten voraussetzen. Auch hier könnte ein Teil der anfallenden Aufgaben von Schreibkräften im Angestelltenverhältnis übernommen werden (überörtliche Schreibtischfahndung). Eine generelle Entlastung von Fahndungstätigkeiten würde allerdings eine Fundamentalspezialisierung im Fahndungsbereich implizieren (spezielle Fahndungsgruppen bzw. Fahndungsabteilungen). Auch in dieser Beziehung wären sicherlich die Auswirkungen auf die Ausbildung unbedeutend, weil jeder Ermittlungsbeamte den Apparat der Fahndung kennen und jeder Fahndungsbeamte wenigstens die Grundzüge der Ermittlungsarbeit beherrschen muß.

Auch der Streifendienst könnte grundsätzlich an spezielle Streifenbeamte delegiert werden, die evtl. zugleich die örtliche Fahndung übernehmen. Es gibt Argumente, die für die Einrichtung eines speziellen kriminalpolizeilichen Streifendienstes sprechen, vor allem betriebspsychologische (Schichtdienst), aber auch funktionale (Ortskenntnis, Observations-techniken). Ein Gegenargument dürfte jedoch schwer ins Gewicht fallen: in vielen Bereichen der Kriminalität kann die Ermittlungsarbeit nicht von der mehr diffusen "Kontrolle" getrennt werden (Rauschgift, Jugend, Kfz-Diebstahl, Einbruch); effektiver als ein "allgemeiner Streifendienst" wären daher "gezielte Streifen" in bestimmten Deliktbereichen, die dann

aber auch von den zuständigen Ermittlungsbeamten durchgeführt werden sollten.

Schließlich wäre daran zu denken, die Ermittlungsbeamten der Kriminalpolizei völlig von Schutzmaßnahmen und von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu entlasten und diese Aufgaben ganz der Schutzpolizei zu überlassen. Wo regelmäßig Schutzmaßnahmen erforderlich sind, haben sich ohnehin spezielle Dienstposten herausgebildet (z.B. Sicherungsgruppe BKA). Sollte die Polizei in Zukunft stärker für Aufgaben des Personenschutzes in Anspruch genommen werden, wäre zu überlegen, ob für diese Aufgaben nicht ein eigener Dienstzweig mit einer besonderen Karriere eingerichtet werden sollte.

Nach den Ergebnissen der Cluster-Analyse hat sich bereits heute in Großorganisationen, die den kriminalpolizeilichen Ermittlungsdienst von gewissen Dienstleistungen entlasten können, ein eigener Typus des Ermittlungsbeamten herausgebildet (Cluster 2). Eine organisatorische Zentralisierung der Kriminalpolizei könnte daher schon bald dazu führen, daß der "nichtspezialisierte Großstadtsachbearbeiter", dessen Tätigkeit sich im wesentlichen auf Ermittlungsarbeit beschränkt, zum Leitbild der Ausbildung avanciert. Die Voraussetzung dieser "Basisspezialisierung" wäre jedoch eine Basisspezialisierung in anderen Bereichen, vor allem im Bereich der Fahndung und im Streifendienst. Es ist daher nicht überraschend, daß sich - vor allem in Großstädten - schon heute eine Spezialisierung der "operativen Fahndung" bemerkbar macht (Cluster 14). Die "Schreibtischfahndung" ist in größeren Dienststellen bereits seit langem teilweise aus dem Polizeivollzugsdienst herausgenommen und Angestellten übertragen worden.

Bei Cluster 3 scheint teils eine Basisspezialisierung, teils eine zusätzliche Spezialisierung vorzuliegen. Auch die Realisierung dieses Clusters scheint auf den arbeitsteiligen Betrieb einer großstädtischen Polizei angewiesen zu sein. Ob bei der Ausbildung dieser Beamten schon eine gewisse Basisspezialisierung einsetzen sollte, die dann von einer zusätzlichen Spezialisierung auf Jugendkriminalität ergänzt werden müßte, oder ob dieser Beamtentyp auch künftig die ganze Breite der Basistätigkeiten beherrschen sollte, bevor er

sich weiter spezialisiert, ist eine grundsätzliche Frage<sup>1)</sup>. Der Status quo, der dadurch gekennzeichnet ist, daß nicht speziell für Probleme der Jugendkriminalität ausgebildete Ermittlungsbeamte deutlich spezifische Tätigkeiten verrichten, scheint keine befriedigende Lösung zu sein. Bei der gegebenen Streuung der Jugendkriminalität über das ganze Feld der Delikte wäre jedoch auch dann eine möglichst breite Grundausbildung notwendig, wenn eine Spezialisierung auf Fälle der Jugendkriminalität für notwendig gehalten würde.

Cluster 4 scheint eine Fundamentalspezialisierung in einzelnen Fachkommissariaten zu suggerieren. Es wurde bereits bei der Clusterinterpretation bemerkt, daß hier "selbst Tätigkeiten, die man zu den Essentials der kriminalpolizeilichen Ermittlung rechnet", ganz fehlen. Besonders für die Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten scheint eine "Grundausbildung" in den Basistätigkeiten der Polizei weitgehend überflüssig zu sein. Es wäre zu erwägen, ob nicht für diese Dienstposten eine eigene Laufbahn eingerichtet werden sollte, die von vornherein auf die speziellen Tätigkeiten ausgerichtet ist, die dieses Cluster charakterisieren. Für die Fundamentalspezialisierung sprechen auch Gesichtspunkte der Rekrutierung: einem geeigneten Bewerber aus der freien Wirtschaft kann kaum die "Ochsentour" der Grundausbildung zugemutet werden. Gegen eine Fundamentalspezialisierung sprechen vor allem betriebspsychologische Gründe: die Homogenität der Kriminalpolizei wäre unter Umständen gestört, zumal diese Dienstposten zu einer besonders engen Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsanwälten tendieren.

Auch Cluster 16 scheint für eine Fundamentalspezialisierung der Kriminaltechniker und der Beamten des Erkennungsdienstes zu sprechen, zumal die Kriminaltechnik durch die Aufwertung des Sachbeweises im Gerichtsverfahren in Zukunft weiter ausgebaut werden muß. Auch in diesem Falle wäre zu überlegen, ob nicht eine eigene Laufbahn für Beamte der Kriminaltechnik und des Erkennungsdienstes eingerichtet werden sollte. Voraussetzung wäre freilich eine noch stärkere Zentralisierung der Kriminalpolizei. Auch hier scheinen Rekrutierungsprobleme für eine eigene Laufbahn zu sprechen. Gegeneinwände erheben sich

---

1) Vgl. Huenecke, H.: Jugendsachbearbeiter bei der Kripo. Schriftenreihe des BKA 3 (1966).

vor allem bezüglich des Erkennungsdienstes, der nicht überall ohne weiteres zentralisiert werden kann.

#### 2.4.6.3. Spezialisierung innerhalb der uniformierten Vollzugspolizei?

Bereits in Kapitel 2.4.5. wurden bei der Behandlung einer möglichen Neuregelung des Verhältnisses zwischen Schutzpolizei und Bereitschaftspolizei Ansätze zu Spezialisierungstendenzen aufgezeigt.

Grundsätzlich gelten für den Bereich der uniformierten Vollzugspolizei die fünf Kategorien der Basistätigkeiten noch eindeutiger als für die Kriminalpolizei; bei der Analyse findet man sie insbesondere in den Clustern 5, 6, 7, aber ebenso - wenn auch teilweise mit Abstrichen - in den Ähnlichkeitsgruppen 8, 10, 13, 14. Für Cluster 5 (Streifen-/Revierbeamter Schupo) kann eine Basisspezialisierung in den Bereichen Allgemeine Sicherheit und Ordnung, Verkehr, Erster Angriff und Erste Ermittlungsmaßnahmen angenommen werden. In Cluster 6 ("Landpolizist") kann aufgrund der lokal bedingten Eskalation der Aufgaben nicht von Basisspezialisierung gesprochen werden. Für Cluster 7 ("Streifenbeamter Großstadt") gilt aufgrund des höheren Anteils von Verkehrsaufgaben eine Basisspezialisierung und zusätzliche Spezialisierung gleichzeitig. Eine zusätzliche Spezialisierung ist auf jeden Fall in den "Verkehrsclustern" 8 und 9 feststellbar.

Die Clusteranalyse zeigt, daß die oben genannten fünf Cluster bei hoher Binnenähnlichkeit zu großen Teilen Verkehrsaufgaben wahrnehmen. Cluster 5 und 6 weisen etwa einen Anteil von einem Drittel Verkehrsaufgaben auf, Cluster 7 über 40 v.H., während die Cluster 8 und 9 sich schon von der Namensgebung (Cluster 8: Verkehrsunfallsachbearbeiter, Cluster 9: Motorisierte Verkehrsüberwachung) als Spezialistencluster ausweisen, wobei im Cluster 8 neben VK-Aufgaben allgemeine Ermittlungsaufgaben treten.

Verkehrsaufgaben können als Spezialdienste der Polizei angesehen werden, zumal sie in den meisten Bundesländern als Son-



derabteilung der Schutzpolizei organisiert sind. Grundsätzlich muß allerdings unterschieden werden zwischen den Verkehrskontrollaufgaben, die jeder uniformierte Polizist im Rahmen des Streifendienstes (vgl. Cluster 5 bis 7) wahrnimmt und den speziell für den Verkehrsdienst ausgerüsteten Sondereinheiten (etwa Cluster 8 und 9), die sich wiederum in Substrukturen untergliedern lassen (Verwaltung, VK-Überwachungseinheit, VK-Unfalldienst, Bußgeldstelle, Verkehrslenkungsabteilung usw.).

Die bereits vollzogene organisatorische Untergliederung muß als Prädikat für besondere Tätigkeitsmerkmale bezeichnet werden, die den VK-Bereich von anderen Vollzugsbereichen abgrenzt, somit zu einer "Basispezialisierung", reduziert auf einen Bereich, geführt hat, die sich mit einer grundsätzlichen Spezialisierung vereint. Es ist daher die Frage, ob die VK-Dienste als Substruktur der Polizei, als separate organisatorische Einheit fungieren sollten. Da bei Beobachtungen im Verkehrsdienst der neben den Kontroll- und Überwachungstätigkeiten für den einzelnen Beamten aufzuwendende Sachbearbeitungsaufwand, auch nach Aussagen der Beamten, als hoch bezeichnet werden muß und daher den Präsenz- und Kontrollmechanismus lähmt, wird die Frage nach einem Modell mit vermehrtem Einsatz von Angestellten bei der bürokratischen Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten involviert. Durch eine Zentralisierung der VK-Dienste in Abgrenzung zu anderen Aufgaben der Vollzugspolizei bei flankierender Verkehrsschwerpunkt- und Unfallforschung und vermehrtem Einsatz von Hilfskräften im VK-Verwarnungsbereich könnte eine Entlastung bei den anderen Aufgaben der allgemeinen Sicherheit und Ordnung bei erhöhter Präsenz, damit Effektivierung und kostengünstigerem Personalbestand erreicht werden. Neben der Übernahme von Verwaltungsaufgaben durch Angestellte wäre auch zu überdenken, ob apparaturbezogene Überwachungsaufgaben (Geschwindigkeitskontrollen und andere, technisch überwachbare Aufgaben) unbedingt von Beamten wahrgenommen werden müssen, da hier nach begleitenden Beobachtungen vielfach nur Überwachungsfunktionen hinsichtlich der Einsatzfähigkeit der technischen Apparaturen und begleitende Aufzeichnungen wahrzunehmen sind. Beamte in der VK-Kontrolle wären insbesondere dort einzusetzen, wo es um Belehrung der Ver-

kehrsteilnehmer im Sinne einer angestrebten, verkehrsgerechter Verhaltensänderung ("zusätzliche Spezialisierung" im Kommunikationsbereich) geht.

Unter der Voraussetzung der Ausgliederung der VK-Dienste könnten die Cluster 5 bis 7 (Streifen-/Revierbeamter Land/Mittelstadt, Landpolizist, Streifenbeamter Großstadt) grundsätzlich von Verkehrskontrollaufgaben entlastet werden. Cluster 10 (Schupo-Ermittlungsbeamter) zeichnet sich durch eine Basisspezialisierung im Bereich Ermittlung aus. Über mögliche Konsequenzen eines solchen Funktionsauftrages im Rahmen der Schutzpolizei gibt bereits Kapitel 2.4.4. Aufschluß.

Die Wasserschutzpolizei, die durch eine "zusätzliche Spezialisierung" gekennzeichnet ist, findet sich einmal als homogenes Gebilde in Cluster 11, desweiteren aber auch partiell spezialisiert (Fundamentalspezialisierung) in den Clustern 14, 17, 18, 19, 20 sowie 23 bis 25. Die WSP muß als Einheit aufgrund der lokalen Bezogenheit erhalten werden, da hier (Schiffs-)Verkehrsregelung, Ermittlung, Fahndung, Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz, Technische Dienste und bürokratische Aufgaben vor vergleichsweise kleinen Gruppen in aufeinander abgestimmter, oft wechselnd arbeitsteiliger Funktionsbezogenheit verrichtet werden.

Die Cluster 12, 14, 15 beinhalten jeweils nur einen Teil der Basistätigkeiten, 12 und 15 sind teilweise den Lehrfunktionen (Einzeldienst-Vorbereitung) zuzuordnen, als einer "grundsätzlichen Spezialisierung", andererseits aber auch Basistätigkeiten (bürokratische Tätigkeiten). Weiterführende Konsequenzen der Spezialisierung können nur, wie bei Cluster 22 (Bepo/Schule Ausbildung), Cluster 23 (Zugführer/Fachlehrer: Bepo) und Cluster 24 (Polizeifachlehrer) im Rahmen einer Neudefinition der Aufgaben von Bereitschaftspolizei und Schutzpolizei unter Berücksichtigung einer zentralen Ausbildungsinstanz, wie dies in Kapitel 2.4.5. dargestellt wurde, erörtert werden. Cluster 14 läßt eine teilweise Basisspezialisierung auf den Bereich der Fahndung erkennen. Zumindest für die 36 v.H. dort eingegangenen Schutzpolizisten bedeutet dies eine in der Ausbildung zu berücksichtigende "zusätzliche Spezialisierung".

Cluster 13 hingegen zeigt eine Basisspezialisierung für alle oben genannten fünf Basistätigkeitsbereiche bei gleichzeitiger "zusätzlicher Spezialisierung" im Bereich von Gewerbe-Ermittlungen. Grundsätzlich kann diese zusätzliche Spezialisierung aber nicht als außergewöhnliche Anforderung akzentuiert werden.

Cluster 17 ("Fernmelde- und Funkzentrale") wie Cluster 25 ("Technischer Funktionsbeamter") weisen Tätigkeiten aus, die auf Basisbereichen aufbauend, zusätzliche Qualifikationen ("zusätzliche Spezialisierung") verlangen.

Den Tätigkeitskomplex "Technik" aus der Organisation der Zweige in eigenständiger Form zu verselbständigen, scheint schon deshalb nicht ratsam, da nach den Organisationsplänen der Länder erstens die technischen Dienste als Sondereinheiten fungieren, aber, um stete Einsatzbereitschaft des technischen Materials zu gewährleisten, zweitens eine direkte intrastrukturelle Verknüpfung mit dem Vollzug aus Gründen der zweckbezogenen Kooperation verbleiben muß. Für Cluster 17 ("Fernmelde- und Funkzentrale") gilt Vergleichbares, da die wechselseitige Bezogenheit von Information und Vollzug schwerlich desintegriert werden darf. Eine auf den Sachbezug abgestimmte Ausbildung ist in diesen Bereichen unumgänglich und auch institutionalisiert.

Die Cluster 18, 19 und 20 weisen eindeutig Führungsfunktionen auf. Eine Abtrennung dieser Führungsfunktionen im Sinne einer Fundamentalspezialisierung in Eigengebilde ist aufgrund der hierarchischen Arbeitszuweisung nicht möglich und im Rahmen der Clusteranalyse eher eine qualitative Abtrennung. Eine spezielle Ausbildung hinsichtlich Führungsstil und Führungsqualität scheint hier aber unumgänglich. Dies trifft nicht für Cluster 21 (Geschäftszimmerbeamter, Bepo und Schupo) zu, da dort verwaltend-bürokratische Tätigkeiten überwiegen. In diesem Rahmen wären ähnliche Überlegungen zur Aufnahme von vermehrten Angestelltentätigkeiten im Verwaltungsapparat wie bei der VK-Polizei angezeigt.

Zusammenfassend liefert die Clusteranalyse demnach für die uniformierte Vollzugspolizei folgende Denkanstöße:

- Stabilisierung einer Funktion der Bereitschaftspolizei in Richtung Ausbildung oder Einsatz (Priorität: Ausbildung)
- Integration der Ausbildungsinstitutionen zu einer organisatorischen Einheit
- Entlastung der Schutzpolizei durch eine separierte VK-Polizei unter Einbeziehung von Angestellten für nicht-hoheitliche oder neu zu definierende Aufgaben (nicht nur) dieses Bereiches bei gleichzeitiger Verstärkung der Präsenz im Rahmen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung.

ANHANG:

Tabellen und Übersichten zu Band II

## Verzeichnis der Tabellen und Übersichten

### - Abschnitt 2.4. "Funktionscluster" -

#### a) Tabellen

Tabelle Nr. 1	:	Funktionscluster nach Polizeizweigen
Tabelle Nr. 2a	:	Tätigkeiten in v.H. Cluster 1
Tabelle Nr. 2b	:	Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 1
Tabelle Nr. 3a	:	Tätigkeiten in v.H. Cluster 2
Tabelle Nr. 3b	:	Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 2
Tabelle Nr. 4a	:	Tätigkeiten in v.H. Cluster 3
Tabelle Nr. 4b	:	Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 3
Tabelle Nr. 5a	:	Tätigkeiten in v.H. Cluster 4
Tabelle Nr. 5b	:	Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 4
Tabelle Nr. 6a	:	Tätigkeiten in v.H. Cluster 5
Tabelle Nr. 6b	:	Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 5
Tabelle Nr. 7a	:	Tätigkeiten in v.H. Cluster 6
Tabelle Nr. 7b	:	Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 6
Tabelle Nr. 8a	:	Tätigkeiten in v.H. Cluster 7
Tabelle Nr. 8b	:	Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 7
Tabelle Nr. 9a	:	Tätigkeiten in v.H. Cluster 8
Tabelle Nr. 9b	:	Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 8
Tabelle Nr. 10a	:	Tätigkeiten in v.H. Cluster 9
Tabelle Nr. 10b	:	Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 9
Tabelle Nr. 11a	:	Tätigkeiten in v.H. Cluster 10
Tabelle Nr. 11b	:	Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 10
Tabelle Nr. 12a	:	Tätigkeiten in v.H. Cluster 11
Tabelle Nr. 12b	:	Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 11
Tabelle Nr. 13a	:	Tätigkeiten in v.H. Cluster 12
Tabelle Nr. 13b	:	Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 12
Tabelle Nr. 14a	:	Tätigkeiten in v.H. Cluster 13
Tabelle Nr. 14b	:	Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 13
Tabelle Nr. 15a	:	Tätigkeiten in v.H. Cluster 14
Tabelle Nr. 15b	:	Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 14
Tabelle Nr. 16a	:	Tätigkeiten in v.H. Cluster 15
Tabelle Nr. 16b	:	Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 15
Tabelle Nr. 17a	:	Tätigkeiten in v.H. Cluster 16
Tabelle Nr. 17b	:	Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 16

- Tabelle Nr. 18a: Tätigkeiten in v.H. Cluster 17
- Tabelle Nr. 18b: Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 17
- Tabelle Nr. 19a: Tätigkeiten in v.H. Cluster 18
- Tabelle Nr. 19b: Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 18
- Tabelle Nr. 20a: Tätigkeiten in v.H. Cluster 19
- Tabelle Nr. 20b: Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 19
- Tabelle Nr. 21a: Tätigkeiten in v.H. Cluster 20
- Tabelle Nr. 21b: Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 20
- Tabelle Nr. 22a: Tätigkeiten in v.H. Cluster 21
- Tabelle Nr. 22b: Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 21
- Tabelle Nr. 23a: Tätigkeiten in v.H. Cluster 22
- Tabelle Nr. 23b: Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 22
- Tabelle Nr. 24a: Tätigkeiten in v.H. Cluster 23
- Tabelle Nr. 24b: Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 23
- Tabelle Nr. 25a: Tätigkeiten in v.H. Cluster 24
- Tabelle Nr. 25b: Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 24
- Tabelle Nr. 26a: Tätigkeiten in v.H. Cluster 25
- Tabelle Nr. 26b: Tätigkeiten nach Häufigkeit Cluster 25
- Tabelle Nr. 27 : Besoldungsgruppen nach Clustern
- Tabelle Nr. 28 : Größenklasse der Gemeinde (Einwohnerzahl),  
in der sich die Dienststelle befindet nach  
Clustern
- Tabelle Nr. 29 : Arbeitszeit während der letzten 12 Monate  
im Außendienst nach Clustern
- Tabelle Nr. 30 : Arbeitsschwerpunkt in den letzten 12 Monaten  
nach Clustern
- Tabelle Nr. 31 : Offizielle Vertretungstätigkeit laut Ge-  
schäftsverteilungsplan nach Clustern
- Tabelle Nr. 32 : Vertretungsweise Tätigkeiten für ranghö-  
here Polizeibeamte nach Clustern
- Tabelle Nr. 33 : Anzahl der unterstellten Arbeiter, Ange-  
stellten und Beamten nach Clustern
- Tabelle Nr. 34 : Dienstzeiten nach Clustern
- Tabelle Nr. 35 : Anzahl der durchschnittlichen Überstunden  
pro Monat während der letzten drei Jahre  
nach Clustern
- Tabelle Nr. 36 : Bereitschaftsdienst in der Dienststelle  
innerhalb der letzten 12 Monate nach Clustern
- Tabelle Nr. 37 : Rufbereitschaft während der letzten 12 Mo-  
nate nach Clustern

- Tabelle Nr. 38 : Teilnahme an Einsätzen des GSOD bzw. ASOD während der letzten 12 Monate nach Clustern
- Tabelle Nr. 39 : Allgemeine Schulbildung vor Eintritt in den Polizeidienst nach Clustern
- Tabelle Nr. 40 : Dienstalter nach Clustern
- Tabelle Nr. 41 : Verweildauer auf dem jetzigen Dienstposten nach Clustern
- Tabelle Nr. 42 : Zufriedenheit mit dem Beruf nach Clustern
- Tabelle Nr. 43a: Vergleich mit anderen Berufen des öffentlichen Dienstes (höhere Qualifikation in Bezug auf ....) 1. Nennung nach Clustern
- Tabelle Nr. 43b: Vergleich mit anderen Berufen des öffentlichen Dienstes (höhere Qualifikation in Bezug auf ....) 2. Nennung nach Clustern
- Tabelle Nr. 44 : Anwendbarkeit von persönlichen Fähigkeiten im Rahmen der derzeitigen Tätigkeit nach Clustern
- Tabelle Nr. 45 : Belastung und Zufriedenheit mit Besoldung nach Clustern
- Tabelle Nr. 46 : Technische Ausstattung für derzeitige Aufgabe nach Clustern
- Tabelle Nr. 47 : Verbandszugehörigkeit nach Clustern
- Tabelle Nr. 48 : Vorhandensein von EDV-Anlagen in der Dienststelle nach Clustern
- Tabelle Nr. 49 : Vermutetes Ansehen der Polizei in der Bevölkerung nach Clustern
- Tabelle Nr. 50 : Angaben zur Person: Geschlecht nach Clustern
- Tabelle Nr. 51 : Alter zur Zeit der Befragung nach Clustern
- Tabelle Nr. 52 : Einschätzung der Anforderungen bei der Kriminalpolizei im Vergleich zur Schutzpolizei nach Zweigen
- Tabelle Nr. 53 : Ansicht zur organisatorischen Trennung von Schupo und Kripo nach Zweigen
- Tabelle Nr. 54 : Anforderungen bei der Kripo im Vergleich zur Schupo nach Stellungnahme zur wünschenswerten organisatorischen Zuordnung von Schupo und Kripo
- Tabelle Nr. 55 : Wünschenswerte organisatorische Zuordnung von Schupo und Kripo nach Einschätzung der Anforderungen bei der Kripo im Vergleich zur Schupo
- Tabelle Nr. 56 : Wünschenswerte organisatorische Zuordnung von Schupo und Kripo nach Einschätzung der Anforderungen bei der Kripo im Vergleich zur Schupo



Tabelle Nr. 57 : Zusammenarbeit zwischen uniformierter  
Polizei und Kripo nach Dienstart

b) Übersichten

Übersicht Nr. 1: Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten  
- Gruppenstruktur -

Tabelle Nr. 2a - Funktionscluster -

Cluster 1: Kripo: Nicht-spezialisierte Großstadt-Sachbearbeiter

1. Von den Befragten in v.H. wahrgenommene Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Verdächtige, Beteiligte u/o. Zeugen vernommen	100	3,7
Habe Schlußbericht verfaßt	97	3,1
Habe Anzeigen aufgenommen	97	2,8
Habe Fahndungsfernschreiben abgefaßt u/o. gesteuert	97	2,3
Habe Lichtbild-Wahlvorlage durchgeführt	97	2,2
Habe Vernehmungsprotokolle abgefaßt	93	3,7
Habe Tatortbericht, Tatortfundbericht, Tatbestandsbefundbericht u/o. Unfallanzeige abgefaßt	93	3,4
Habe Durchsuchung von geschlossenen Räumen u/o. Örtlichkeiten, Schiffen sowie Kfz durchgeführt	93	2,8
Habe Beschlagnahme durchgeführt	93	2,3
Habe vorläufige Festnahme einschließlich Transport durchgeführt	93	2,2
Habe Einzel-Gegenüberstellungen von Verdächtigen u/o. Zeugen durchgeführt	93	2,1
Habe erste Fahndungsmaßnahmen eingeleitet	90	2,8
Habe beschlagnahmte bzw. sichergestellte Gegenstände erfaßt, verwahrt u/o. weitergeleitet	90	2,6
Habe Durchsuchung von Personen durchgeführt	90	2,5
Habe Alibi u/o. sonstige Indizien überprüft	87	2,6
Habe Festnahme geplant	87	2,2

Noch: Tabelle Nr. 2a

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Tatortbefund (auch am Unfallort) aufgenommen und/oder Tathergang bzw. Unfallhergang aufgenommen	83	3,0
Habe Äußerungen Verdächtiger überprüft	83	2,8
Habe richterliche Vernehmung beantragt	83	2,1
Habe Vernehmung von Verdächtigen, Beteiligten und/oder Zeugen geplant	80	3,6
Habe Tatzeit rekonstruiert	80	2,5
Habe Tatwille (-motiv) erforscht	77	3,0
Habe Ermittlungen wegen Begünstigung und/oder Hehlerei durchgeführt	77	2,4
Habe Ermittlungen wegen einfachen Diebstahls durchgeführt	73	3,5
Habe Fahndungsfernschreiben ausgewertet	73	2,3
Habe KP-13/14 Meldungen mehrerer Deliktclassen erstattet	73	2,1
Habe Ermittlungen wegen schweren Diebstahls durchgeführt	67	3,5
Habe KP-13/14 Meldungen einer Deliktclassen erstattet	67	2,3
Habe Hauptakten bei Sammelverfahren angelegt und/oder geführt	63	2,7
Habe sonstige Durchsuchungen geplant	63	2,6
Habe Fallakten bei Einzelverfahren geführt	60	3,3
Habe Tathergang und/oder Unfallhergang nach Tatortbefund und/oder Unfallanzeige vorläufig rekonstruiert	60	2,3
Habe ersten Angriff (einschließlich erster Rettungsmaßnahmen) durchgeführt	57	2,9
Habe Besitz der Tat-/Unfallmittel und/oder Tat-/Unfallwerkzeuge (auch KFZ) geklärt	57	2,6

Noch Tabelle Nr. 2a

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Ermittlungen wegen Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und/oder Körperverletzung durchgeführt	57	2,4
Habe das Deutsche Fahndungsbuch-Aufenthaltsermittlungen bzw. Festnahmen ausgewertet	57	2,1
Habe Anzeigen erstattet	53	2,3
Habe Sofortfahndungsmaßnahmen nach gestohlenen und/oder anderweitig abhanden gekommenen Kraftfahrzeugen innerhalb des Tatortbezirks ergriffen	53	2,3
Habe kriminalpolizeiliche Personenakten (Kriminalakten) fahndungsmäßig ausgewertet	53	2,9
Habe Spurenakten angelegt und/oder geführt	50	2,3
Habe Kinder unter 14 Jahren befragt	50	2,1
Habe Lichtbilder zur Überprüfung im Wege der Lichtbildvorlage ausgewählt	50	2,0

Tabelle Nr. 2b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Verdächtige, Beteiligte und/oder Zeugen vernommen	3,7	100
Habe Vernehmungsprotokolle abgefaßt	3,7	93
Habe Vernehmungen von Verdächtigen, Beteiligten und/oder Zeugen geplant	3,6	80
Habe Ermittlungen wegen einfachen Diebstahls durchgeführt	3,5	73
Habe Ermittlungen wegen schweren Diebstahls durchgeführt	3,5	67
Habe Tatortbericht, Tatortfundbericht, Tatortbefundbericht, Tatbestandsbefundbericht und/oder Unfallanzeige abgefaßt	3,4	93
Habe EDV-Vordrucke ausgefüllt	3,4	37
Habe Fallakten bei Einzelverfahren geführt	3,2	60
Habe Schlußbericht verfasst	3,1	97
Habe Ermittlungen wegen Verletzen der Unterhaltspflicht und/oder ähnlicher Delikte durchgeführt	3,0	23
Habe Tatwille (Tatmotiv) erforscht	3,0	77
Habe kriminalistische Meldebögen ausgefüllt	3,0	47
Habe kriminalpolizeiliche Personenakten (Kriminalakten) fahndungsmäßig ausgewertet	2,9	53
Habe Tatortbefund (auch am Unfallort) aufgenommen und/oder Tathergang bzw. Unfallhergang aufgenommen	2,9	83
Habe Fernschreiben und/oder Funkgespräche abgefaßt	2,9	37
Habe ersten Angriff (einschließlich erster Rettungsmaßnahmen) durchgeführt	2,9	57
Habe Tatortfundbericht erstellt	2,8	20
Habe Äußerungen Verdächtigter überprüft	2,8	83

Noch Tabelle Nr. 2b

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe erste Fahndungsmaßnahmen eingeleitet	2,8	90
Habe Anzeigen aufgenommen	2,8	90
Habe Durchsuchung von geschlossenen Räumen und/oder Örtlichkeiten, Schiffen sowie Kfz durchgeführt	2,8	93
Habe Landeskriminalblätter und/oder Bundeskriminalblatt ausgewertet	2,7	47
Habe Ermittlungen wegen Körperverletzung und/oder fahrlässiger Tötung durchgeführt	2,7	33
Habe Hauptakten bei Sammelverfahren angelegt und/oder geführt	2,7	63
Habe mit Gerichten und/oder Strafverfolgungsbehörden Kontakt aufgenommen und/oder gepflegt	2,7	40
Habe sonstige Durchsuchung geplant	2,6	63
Habe beschlagnahmte bzw. sichergestellte Gegenstände erfaßt, verwahrt und/oder weitergeleitet	2,6	90
Habe Ermittlungen wegen Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung und/oder falscher Anschuldigung durchgeführt	2,6	27
Habe Ermittlungen wegen unbefugtem Gebrauch von Fahrzeugen durchgeführt	2,6	27
Habe Alibi und/oder sonstige Indizien überprüft	2,6	87
Habe Ermittlungen wegen Diebstahls von Kfz. durchgeführt	2,6	47
Habe eine Kfz-Diebstahlmeldung überprüft und/oder erforderliche überörtliche Fahndungsmaßnahmen veranlaßt	2,6	30
Habe Besitz der Tat-/Unfallmittel und/oder Tat-/Unfallwerkzeuge (auch Kfz.) geklärt	2,5	57
Habe Durchsuchung von Personen durchgeführt	2,5	90
Habe Tatzeit rekonstruiert	2,5	60
Habe Fingerprints und/oder Handabdrücke mit Hilfe von Pulver, Joddämpfen und/oder anderen chemischen Mitteln sichtbar gemacht und/oder gesichert	2,5	47

Tabelle Nr. 3a - Funktionscluster -

Cluster 2: Kripo: KP-Sachbearbeiter (Land/Mittelstadt)

1. Von den Befragten in v.H. wahrgenommene Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Verdächtige, Beteiligte und/oder Zeugen vernommen	100	3,6
Habe Vernehmungsprotokolle abgefaßt	100	3,6
Habe Durchsuchung von geschlossenen Räumen und/oder Örtlichkeiten, Schiffen sowie Kfz durchgeführt	98	2,8
Habe vorläufige Festnahme einschließlich Transport durchgeführt	98	2,6
Habe Alibi und/oder sonstige Indizien überprüft	96	2,8
Habe Äußerungen Verdächtiger überprüft	93	3,0
Habe beschlagnahmte bzw. sichergestellte Gegenstände erfaßt, verwahrt und/oder weitergeleitet	93	2,8
Habe Durchsuchung von Personen durchgeführt	93	2,7
Habe Beschlagnahme durchgeführt	93	2,0
Habe Lichtbildwahlvorlage durchgeführt	93	2,1
Habe Einzelgegenüberstellung von Verdächtigen und/oder Zeugen durchgeführt	93	2,0
Habe Tatortbefund (auch am Unfallort) aufgenommen und/oder Tathergang bzw. Unfallhergang aufgenommen	91	3,5
Habe Anzeigen aufgenommen	91	3,4
Habe Ermittlungen wegen schweren Diebstahls durchgeführt	91	3,3
Habe Vernehmung von Verdächtigen, Beteiligten und/oder Zeugen geplant	91	3,2
Habe Tatwille (Tatmotiv) erforscht	91	2,9
Habe erste Fahndungsmaßnahmen eingeleitet	91	2,8

Noch Tabelle Nr. 3a

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Tatzeit rekonstruiert	91	2,6
Habe Festnahme geplant	91	2,5
Habe Fahndungsfernschreiben abgefaßt und/oder gesteuert	89	2,8
Habe Tatortbericht, Tatortfundbericht, Tatortbefundbericht, Tatbestandsbefundbericht und/oder Unfallanzeige abgefaßt	87	3,2
Habe Schlußbericht verfaßt	87	3,2
Habe Ermittlungen wegen Nötigung, Bedrohung und/oder anderer Vorhaben und/oder Vergehen wider die persönliche Freiheit und/oder körperliche Unversehrtheit durchgeführt	84	2,1
Habe Ermittlungen wegen einfachen Diebstahls durchgeführt	82	3,1
Habe Besitz der Tat-/Unfallmittel und/oder Tat-/Unfallwerkzeuge (auch Kfz) geklärt	82	2,2
Habe verdächtige Personen verfolgt	80	2,3
Habe Fahndungsfernschreiben ausgewertet	78	2,9
Habe Bildbericht (Lichtbildmaterial) Teilgebiet Tatbestand erstellt	78	2,7
Habe Ermittlungen wegen Notzucht und/oder Nötigung durchgeführt	78	2,3
Habe Lichtbilder zur Überprüfung im Wege der Lichtbildvorlage ausgewählt	78	2,3
Habe Ermittlungen wegen Diebstahls von Kfz durchgeführt	76	2,8
Habe das Deutsche Fahndungsbuch-Aufenthaltsermittlungen bzw. Festnahmen ausgewertet	76	2,6
Habe Ermittlungen wegen Körperverletzung und/oder fahrlässiger Tötung durchgeführt	76	2,6
Habe Ermittlungen wegen Unterschlagung durchgeführt	76	2,3



Noch: Tabelle Nr. 3a

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Auskünfte in Fahndungsangelegenheiten an Polizeidienststellen und/oder Justizbehörden erteilt	76	2,2
Habe Ermittlungen wegen räuberischer Erpressung und/oder räuberischen Diebstahls durchgeführt	76	2,1
Habe Tathergang und/oder Unfallhergang nach Tatortbefund und/oder Unfallanzeige vorläufig rekonstruiert	71	2,8
Habe ersten Angriff (einschließlich erster Rettungsmaßnahmen) durchgeführt	71	2,8
Habe KP-13/14 Meldungen einer Delikt-klasse erstattet	71	2,8
Habe Spurenmaterial vorschriftsmäßig asserviert	71	2,3
Habe Anzeigen erstattet	69	3,2
Habe Gegenstandsspuren (z.B. Beweisgegenstände), Werkzeuge am Unfall-/Tatort gesucht und/oder gesichert	69	2,7
Habe Ermittlungen wegen Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und/oder Körperverletzung durchgeführt	69	2,6
Habe Situationsspuren gesucht und gesichert	69	2,5
Habe Sofortfahndungsmaßnahmen nach gestohlenen und/oder anderweitig abhanden gekommenen Kraftfahrzeugen innerhalb des Tatortbezirks ergriffen	69	2,5
Habe Ermittlungen wegen Begünstigung und/oder Hehlerei durchgeführt	69	2,4
Habe Kinder unter 14 Jahren befragt	69	2,2
Habe vorläufige Unterbringung Festgenommener besorgt	69	2,2
Habe an örtlichen Personenfahndungen aufgrund eines Aufenthaltermittlungsersuchens teilgenommen	69	2,1
Habe Fallakten bei Einzelverfahren geführt	67	2,9

Noch Tabelle Nr. 3a

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe an speziellen örtlichen Personenfahndungstreifen (z.B. Gasthaus-, Dirnen-, Exhibitionistenstreifen) teilgenommen	67	2,6
Habe sonstige Durchsuchung geplant	67	2,4
Habe an Observationsstreifen (Zivilstreifen) teilgenommen	67	2,4
Habe Ermittlungen wegen Brandstiftung durchgeführt	67	2,3
Habe überörtliche Fahndungsmaßnahmen nach vermißten Personen eingeleitet	67	2,2
Habe Ermittlungen wegen Urkundenfälschung durchgeführt	67	2,1
Habe Landeskriminalblätter und/oder Bundeskriminalblatt ausgewertet	64	3,0
Habe KP-13/14 Meldungen mehrerer Deliktclassen erstattet	64	2,5
Habe Vermißtenanzeige (KP-16 D) aufgenommen	64	2,5
Habe Ermittlungen wegen unzüchtiger Handlungen mit und/oder Kindern durchgeführt	64	2,4
Habe Fingerspuren und/oder Handabdrücke mit Hilfe von Pulver, Joddämpfen und/oder mit anderen chemischen Mitteln sichtbar gemacht und/oder gesichert	64	2,3
Habe Ermittlungen wegen illegalen Waffenhandels und/oder ähnlicher Verstöße gegen waffenrechtliche Bestimmungen durchgeführt	64	2,1
Habe an Leichenschau und/oder Leichenöffnung teilgenommen	64	2,0
Habe kriminalpolizeiliche Personalakten (Kriminalakten) fahndungsmäßig ausgewertet	62	2,8
Habe Tatortfundbericht erstellt	62	2,6
Habe eine Kfz-Diebstahlmeldung überprüft und/oder erforderliche überörtliche Fahndungsmaßnahmen veranlaßt	62	2,3

Noch: Tabelle Nr. 3a

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe (Unfall-)Skizzen und/oder Planzeichnungen gefertigt	62	2,2
Habe Fernschreiben und Funksprüche abgefaßt	60	3,2
Habe EDV-Vordrucke ausgefüllt	60	3,1
Habe kriminalistische Meldebögen ausgefüllt	60	2,9
Habe Spurenakten angelegt und/oder geführt	60	2,3
Habe eine Fahndung durch Veröffentlichung in der Tagespresse und/oder durch Ausschreibung in Fachzeitschriften durchgeführt	60	2,0
Habe Spuren ohne und/oder mit einfacher Untersuchung ausgewertet (nicht spezielle Untersuchungsmethoden der Kriminaltechnik)	58	2,5
Habe Kontakte mit V-Leuten gehalten	58	2,4
Habe Ermittlungen wegen Homosexualität, Exhibitionismus, Sodomie, Fetischismus, Sadismus und/oder anderer Perversionen durchgeführt	58	2,3
Habe Ermittlungen wegen Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung und/oder falscher Anschuldigung durchgeführt	58	2,3
Habe potentielle und/oder flüchtige Straftäter sofort planmäßig verfolgt	56	2,4
Habe Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz durchgeführt	56	2,1
Habe mit Gerichten und/oder Strafverfolgungsbehörden Kontakt aufgenommen und/oder gepflegt	53	2,6
Habe an allgemeinen örtlichen Personenfahndungstreifen (z.B. in Höfen, Bahnhöfen) und/oder Razzien teilgenommen	53	2,5
Habe Werkzeugspuren gesichert und/oder nachgewiesen	53	2,1

Noch: Tabelle Nr. 3a

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Tagebücher und/oder Kontrollbücher und/oder Kontrolllisten aus dem nicht-technischen Bereich geführt	51	2,6
Habe Zehnfingerabdrücke genommen (mit KP-Ia und KP-16)	51	2,3
Habe an Festnahme von Banden teilgenommen	51	2,0

Tabelle Nr. 3b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Verdächtige, Beteiligte und/oder Zeugen vernommen	3,6	100
Habe Vernehmungsprotokolle abgefaßt	3,6	100
Habe Tatortbefund (auch am Unfallort) aufgenommen und/oder Tathergang bzw. Unfallhergang aufgenommen	3,5	91
Habe Anzeigen aufgenommen	3,4	91
Habe Tatortbericht, Tatortfundbericht, Tatortbefundbericht, Tatbestandsbefundbericht und/oder Unfallanzeige abgefaßt	3,2	87
Habe Schlußbericht verfaßt	3,2	87
Habe Anzeigen erstattet	3,2	67
Habe Fernschreiben/Funksprüche abgefaßt	3,2	60
Habe Vernehmung von Verdächtigen, Beteiligten und/oder Zeugen geplant	3,2	91
Habe EDV-Ausdrucke ausgefüllt	3,2	60
Habe die Personenfahndungskartei geführt und/oder ausgewertet	3,1	27
Habe Ermittlungen wegen einfachen Diebstahls durchgeführt	3,1	82
Habe Äußerungen Verdächtiger überprüft	3,0	93
Habe Landeskriminalblätter und/oder Bundeskriminalblatt ausgewertet	3,0	64
Habe über Fernsprengeräte und/oder -anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt und/oder weitergeleitet	3,0	22
Habe Fahndungsfernschreiben ausgewertet	2,9	78
Habe Tatwille (Tatmotiv) erforscht	2,9	91
Habe kriminalistische Meldebögen ausgefüllt	2,9	60
Habe Fallakten bei Einzelverfahren geführt	2,9	67

Noch: Tabelle Nr. 3b

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe kriminalpolizeiliche Personenakten (Kriminalakten) fahndungsmäßig ausgewertet	2,9	62
Habe Alibi und/oder sonstige Indizien überprüft	2,8	96
Habe Tathergang und/oder Unfallhergang nach Tatortbefund und/oder Unfallanzeige vorläufig rekonstruiert	2,8	71
Habe Durchsuchung von geschlossenen Räumen und/oder Örtlichkeiten, Schiffen sowie Kfz durchgeführt	2,8	98
Habe erste Fahndungsmaßnahmen eingeleitet	2,8	91
Habe Fahndungsfernschreiben abgefaßt und/oder gesteuert	2,8	89
Habe Ermittlungen wegen Diebstahls von Kfz durchgeführt	2,8	76
Habe beschlagnahmte bzw. sichergestellte Gegenstände erfaßt, verwahrt und/oder weitergeleitet	2,8	93
Habe ersten Angriff (einschließlich erster Rettungsmaßnahmen) durchgeführt	2,8	71
Habe KP-13/14-Meldungen einer Deliktklasse erstattet	2,8	71
Habe über Sprechfunkgeräte und/oder -anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt und/oder weitergeleitet	2,7	22
Bin Streife gefahren mit Routinekontrollen	2,7	22
Habe Durchsuchung von Personen durchgeführt	2,7	93
Habe Gegenstandsspuren (z.B. Beweisgegenstände) am Tatort gesucht und/oder gesichert	2,7	67
Habe Bildbericht (Lichtbildmaterial, Teilgebiet Tatbestand) erstellt	2,7	78
Habe vorläufige Festnahme einschließlich Transport durchgeführt	2,6	98

Noch: Tabelle Nr. 3b

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe das Deutsche Fahndungsbuch-Aufenthaltsermittlungen bzw. Festnahmen- ausgewertet	2,6	76
Habe Ermittlungen wegen Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und/oder Körperverletzung durchgeführt	2,6	69
Habe Tagebücher und/oder Kontrollbücher und/oder Kontrolllisten aus dem nicht-technischen Bereich geführt	2,6	51
Habe an speziellen örtlichen Personenfahndungstreifen teilgenommen	2,6	67
Habe dreiteilige Schwarzweiß- und Farbbilder und/oder ggf. Ganztaufnahmen angefertigt	2,6	44
Habe Lichtbildkartei geführt	2,6	38
Habe mit Gerichten und/oder Strafverfolgungsbehörden Kontakt aufgenommen und/oder gepflegt	2,6	53
Habe nachgeordnete und/oder andere Polizeibeamte bei der Arbeit angeleitet und/oder beraten	2,6	42
Habe Tatortfundbericht erstellt	2,6	62
Habe Nachweisbücher aus dem nicht-technischen Bereich geführt und/oder Eintragungen in diese Bücher gemacht	2,6	36
Habe Tatzeit rekonstruiert	2,6	91
Habe Ermittlungen wegen Körperverletzungen und/oder fahrlässiger Tötung durchgeführt	2,6	76
Habe Situationsspuren gesucht und/oder gesichert	2,5	69
Habe mit Gewerkschaften und/oder Berufsgenossenschaften und/oder Personalrat Kontakt aufgenommen und/oder gepflegt	2,5	24
Habe an allgemeinen örtlichen Personenfahndungstreifen und/oder Razzien teilgenommen	2,5	53

Noch: Tabelle Nr. 3b

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Spuren ohne und/oder mit einfacher Untersuchung ausgewertet	2,5	58
Habe Sofortfahndungsmaßnahmen nach gestohlenen und/oder anderweitig abhanden gekommenen Kraftfahrzeugen innerhalb des Tatortbezirks ergriffen	2,5	69



Tabelle Nr. 4a - Funktionscluster -

Cluster 3: Kripo : KP - Sachbearbeiter Jugendkriminalität  
1. Von den Befragten in v.H. wahrgenommene  
Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeiten
Habe Verdächtige, Beteiligte u/o. Zeugen vernommen	100	3,8
Habe Vernehmungsprotokolle abgefaßt	100	3,5
Habe Lichtbild-Wahlvorlage durchgeführt	100	2,5
Habe beschlagnahmte bzw. sichergestellte Gegenstände erfaßt, verwahrt u/o. weitergeleitet	92	2,7
Habe Durchsuchung von geschlossenen Räumen u/o. Örtlichkeiten, Schiffen sowie Kfz durchgeführt	92	2,6
Habe Schlußbericht verfaßt	85	3,0
Habe erste Fahndungsmaßnahmen eingeleitet	85	2,6
Habe Durchsuchung von Personen durchgeführt	85	2,3
Habe Äußerungen Verdächtiger überprüft	77	3,0
Habe vorläufige Festnahme einschließlich Transport durchgeführt	77	2,5
Habe Anzeigen aufgenommen	77	2,5
Habe Einzel-Gegenüberstellungen von Verdächtigen u/o. Zeugen durchgeführt	77	2,3
Habe Ermittlungen wegen schweren Diebstahls durchgeführt	69	3,3
Habe Ermittlungen wegen einfachen Diebstahls durchgeführt	69	3,0
Habe Alibi u/o. sonstige Indizien überprüft	69	2,7
Habe Tatortbefund (auch am Unfallort) aufgenommen u/o. Tathergang bzw. Unfallhergang aufgenommen	69	2,6
Habe Ermittlungen wegen Begünstigung u/o, Hehlerei durchgeführt	69	2,3

Noch: Tabelle Nr. 4a

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeiten
Habe richterliche Vernehmung beantragt	62	2,1
Habe Fallakten bei Einzelverfahren geführt	54	3,6
Habe Tatortbericht, Tatortfundbericht, Tatortbefundbericht, Tatbestandsbefundbericht u/o. Unfallanzeige abgefaßt	54	3,1
Habe Fahndungsfernschreiben abgefaßt u/o. gesteuert	54	2,7
Habe Festnahme geplant	54	2,6

Tabelle Nr. 4b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Verdächtige, Beteiligte und/oder Zeugen vernommen	3,8	100
Habe Fallakten bei Einzelverfahren geführt	3,6	54
Habe Vernehmungsprotokolle abgefaßt	3,5	100
Habe Ermittlungen wegen Homosexualität, Exhibitionismus, Sodomie, Fetischismus, Sadismus und/oder anderer Perversionen durchgeführt	3,5	31
Habe Tatzeit rekonstruiert	3,5	46
Habe Vernehmung von Verdächtigen, Beteiligten und/oder Zeugen geplant	3,4	53
Habe kriminalistische Meldebögen ausgefüllt	3,4	62
Habe Ermittlungen wegen schweren Diebstahls durchgeführt	3,3	69
Habe Ermittlungen wegen unzüchtiger Handlungen mit und/oder an Kindern durchgeführt	3,2	46
Habe Ermittlungen wegen Notzucht und/oder Nötigung zur Unzucht durchgeführt	3,2	46
Habe Tatortbericht, Tatortbefundbericht und/oder Unfallanzeige abgefaßt	3,1	54
Habe Ermittlungen wegen einfachen Diebstahls durchgeführt	3,0	69
Habe Kinder unter 14 Jahren befragt	3,0	46
Habe Äußerungen Verdächtiger überprüft	3,0	77
Habe Schlußbericht verfaßt	3,0	85
Habe Ermittlungen wegen Diebstahls von Kfz durchgeführt	2,8	46
Habe Tatwille - Tatmotiv erforscht	2,8	46
Habe Fingerspuren und/oder Handabdrücke mit Hilfe von Pulver, Joddämpfen und/oder anderen chemischen Mitteln sichtbar gemacht und/oder gesichert	2,8	38

Noch: Tabelle Nr. 4b

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Fahndungsfernschreiben abgefaßt und/oder gesteuert	2,7	54
Habe Tagebücher und/oder Kontrollbücher und/oder Kontrolllisten aus dem nicht-technischen Bereich geführt	2,7	23
Habe mit Gerichten und/oder Strafverfolgungsbehörden Kontakt aufgenommen und/oder gepflegt	2,7	23
Habe an Leichenschau und/oder Leichenöffnung teilgenommen	2,7	23
Habe beschlagnahmte bzw. sichergestellte Gegenstände erfaßt, verwahrt und/oder weitergeleitet	2,7	92
Habe Hinweisspuren verfolgt	2,7	69
Habe erste Fahndungsmaßnahmen eingeleitet	2,7	85
Habe Durchsuchung von geschlossenen Räumen und/oder Örtlichkeiten, Schiffen sowie Kfz durchgeführt	2,6	92
Habe Haftbefehle beantragt	2,6	54
Habe Tatortbefund (auch am Unfallort) aufgenommen und/oder Tathergang bzw. Unfallhergang aufgenommen	2,6	69
Habe Wahl-Gegenüberstellung durchgeführt	2,5	100
Habe Anzeigen aufgenommen	2,5	76
Habe vorläufige Festnahme einschließlich Transport durchgeführt	2,5	77
Habe Fahndungsfernschreiben ausgewertet	2,5	31

Tabelle Nr. 5a - Funktionscluster -

Cluster 4: Kripo: KP-Spezialsachbearbeiter

1. Von den Befragten in v.H. wahrgenommene  
Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Verdächtige, Beteiligte und/ oder Zeugen vernommen	100	3,5
Habe Vernehmung von Verdächtigen, Beteiligten und/oder Zeugen geplant	100	3,4
Habe Vernehmungsprotokolle abgefaßt	100	3,4
Habe Lichtbild-Wahlvorlage durchge- führt	100	2,3
Habe Schlußbericht verfaßt	90	3,0
Habe beschlagnahmte bzw. sicherge- stellte Gegenstände erfaßt, verwahrt und/oder weitergeleitet	90	2,4
Habe Durchsuchung von geschlossenen Räumen und/oder Örtlichkeiten, Schif- fen sowie Kfz durchgeführt	82	2,3
Habe vorläufige Festnahme einschließ- lich Transport durchgeführt	82	2,2
Habe kriminalpolizeiliche Personen- akten (Kriminalakten) fahndungs- mäßig ausgewertet	73	2,8
Habe Tatwille (Tatmotiv) erforscht	73	2,6
Habe Durchsuchung von Personen durchgeführt	73	2,6
Habe Hauptakten bei Sammelverfahren angelegt und/oder geführt	73	2,4
Habe Fahndungsschreiben abgefaßt	64	2,3
Habe Alibi und/oder sonstige Indi- zien überprüft	64	2,1
Habe KP-13/14-Meldungen einer De- liktklasse erstattet	55	2,5
Habe Lichtbilder zur Überprüfung im Wege der Lichtbildvorlage ausgewählt	55	2,3
Habe Festnahme geplant	55	2,2
Habe verdächtige Personen verfolgt	55	2,0

Tabelle Nr. 5b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Ermittlungen wegen Glücks- und/oder Falschspiels durchgeführt	4,0	9
Habe Ermittlungen wegen Einfuhr-, Ausfuhr- und/oder Transitschmuggels mit Rauschgiften und/oder Betäubungsmitteln durchgeführt	3,5	18
Habe Ermittlungen gegen einzelne Rauschgiftverbraucher und/oder gegen Rauschgiftverbraucher- ringe durchgeführt	3,5	18
Habe Verdächtige, Beteiligte und/oder Zeugen vernommen	3,5	100
Habe Vernehmung von Verdächtigen, Beteiligten und/oder Zeugen geplant	3,4	100
Habe Vernehmungsprotokolle abgefaßt	3,4	100
Habe Ermittlungen wegen Geldbetrugs (Darlehnskreditbetrug, Hypothekenkreditbetrug, u.a. Betrug mit Geld- und Leistungsansprüchen) durchgeführt	3,3	36
Habe kriminalistische Meldebögen ausgefüllt	3,2	45
Habe Ermittlungen wegen Diebstahls und/oder Schleichhandels von Rezeptformularen, Betäubungsmitteln, Rauschgiftprodukten und/oder Rauschgiftfertigprodukten durchgeführt	3,0	18
Habe Ermittlungen wegen Betrugs bei und/ der mit Vertragsabschlüssen (auch Vermittlungsbetrug) durchgeführt	3,0	36
Habe Ermittlungen wegen Waren- und Leistungsbetrugs und/oder Waren- und/oder Leistungskreditbetrugs durchgeführt	3,0	45
Habe Schlußbericht verfaßt	3,0	91
Habe im Rahmen von Ermittlungen mit Banken und/oder der Industrie- und Handelskammer verhandelt	2,8	45

Noch: Tabelle Nr. 5b

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe kriminalpolizeiliche Personenakten (Kriminalakten) fahndungsmäßig ausgewertet	2,8	73
Habe Kontakte mit V-Leuten gehalten	2,8	36
Habe Äußerungen Verdächtiger überprüft	2,7	81
Habe Anzeigen erstattet	2,7	27
Habe Durchsuchung von Personen durchgeführt	2,6	73
Habe Tatwille (Tatmotiv) erforscht	2,6	73
Habe Landeskriminalblätter und/oder Bundeskriminalblatt ausgewertet	2,6	45
Habe KP-13/14-Meldungen einer Deliktklasse erstattet	2,5	55
Habe Kontakte zu Kreisen Jugendlicher unterhalten	2,5	18

Tabelle Nr. 6a - Funktionscluster -

Cluster 5: Schupo: Streifen-/Revierbeamter (Land/Mittelstadt

1. Von den Befragten in v.H. wahrgenommene Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Tatortbefund (auch am Unfallort) aufgenommen u/o. Tathergang bzw. Unfallhergang aufgenommen	97	3,2
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe A aufgenommen	96	3,1
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe C aufgenommen	96	2,9
Habe Fahrer von Kraftfahrzeugen aufgefordert, sich dem Alkoholtest zu unterziehen (Blasen in eine Tüte) u/o. diesen durchgeführt	96	2,8
Habe fließenden Verkehr im Funkstreifenwagen u/o. Motorrad überwacht	95	3,5
Bin bei Streitigkeiten, die handgreiflich zu werden drohten, eingeschritten (Familien, Gaststätten, Mietstreitigkeiten usw.)	95	2,7
Bin Streife gefahren mit Routinekontrollen (nicht VK-Kontrolle)	93	3,4
Habe Verkehrsverstöße auf der Straße geahndet u/o. Verwarnungsgeld an Ort und Stelle erhoben	92	3,3
Habe erste Fahndungsmaßnahmen eingeleitet	92	2,4
Habe Ermittlungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach der StVO, StVZO u/o. dem StVG durchgeführt	91	3,3
Habe (Unfall-)Skizzen u/o. Planzeichnungen gefertigt	91	3,0
Habe bei Unfällen u/o. Katastrophen sofortige Hilfsmaßnahmen eingeleitet	91	2,8
Habe Anzeigen aufgenommen	91	3,2
Habe Betrunkene in Gewahrsam genommen	91	2,4
Habe Auskünfte allgemeiner Art an Bevölkerung erteilt (über Örtlichkeiten, Amtswege usw.)	89	3,2



Noch: Tabelle Nr. 6a

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe beschlagnahmte bzw. sichergestellte Gegenstände erfaßt, verwahrt u/o. weitergeleitet	89	2,1
Habe Ermittlungen wegen Verkehrsunfallflucht durchgeführt	88	2,4
Habe Durchsuchung von Personen durchgeführt	88	2,4
Habe Anzeigen erstattet	85	3,1
Habe auffällige Sicherheitsmängel (Autoreifen, Beleuchtung) außerhalb von Verkehrskontrollen u/o. Unfallaufnahme an Verkehrsfahrzeugen festgestellt	85	2,8
Habe vorläufige Festnahme einschließlich Transport durchgeführt	85	2,0
Habe Beschwerden aus der Bevölkerung (z.B. Beschwerden über Ruhestörung) entgegengenommen u/o. überprüft (außer Disziplinarbeschwerden)	84	2,6
Habe den Familienangehörigen eines Betroffenen dienstliche Mitteilungen überbracht (Mitteilungen der Staatsanwaltschaft, Mitteilungen über Unfälle, Straftaten usw.-)	82	2,2
Habe Verkehr durch Handzeichen geregelt u/o. Verkehrsampeln im Handbetrieb bedient	81	2,3
Habe bei Verkehrsunfällen Erste Hilfe geleistet	80	2,3
Habe Beschlagnahme durchgeführt	80	2,0
Habe Notrufe u/o. sonstige eilige Mitteilungen an zuständige Stellen weitergegeben	78	2,4
Habe Verdächtige, Beteiligte u/o. Zeugen vernommen	74	2,9
Habe Ermittlungen wegen Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch u/o. Körperverletzung durchgeführt	74	2,5
Habe Geschwindigkeitskontrollen durch Hinterherfahren durchgeführt	74	2,3

Noch: Tabelle Nr. 6a

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Gaststättenkontrollen durchgeführt (z.B. Sperrstunde)	72	2,4
Habe Sofortmaßnahmen nach gestohlenen u/o. anderweitig abhanden gekommenen Kraftfahrzeugen innerhalb des Tatortbezirks ergriffen	70	2,1
Habe Durchsuchung von geschlossenen Räumen u/o. Örtlichkeiten, Schiffen sowie Kfz. durchgeführt	70	2,0
Habe Tatortbericht, Tatortfundbericht, Tatortbefundbericht, Tatbestandsbefundbericht u/o. Unfallanzeige abgefaßt	69	2,9
Habe ersten Angriff (einschließlich erster Rettungsmaßnahmen) durchgeführt	69	2,6
Habe fließenden Verkehr zu Fuß überwacht	69	2,4
Habe Tathergang u/o. Unfallhergang nach Tatortbefund u/o. Unfallanzeige vorläufig rekonstruiert	66	2,4
Bin Schutzersuchen aus der Bevölkerung nachgekommen	65	2,5
Habe Verkehrskontrollen im Zusammenhang mit dem Verkehrsstreifendienst durchgeführt	61	2,8
Habe Ermittlungen wegen einfachen Diebstahls durchgeführt	61	2,6
Habe über Sprechfunkgeräte u/o.-anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt u/o. weitergeleitet	57	3,3
Habe Streifen mit gezielten Kontrollen durchgeführt (z.B. Sperrbezirk)	57	2,8
Habe Sicherungen von Straßen -u/o. Autobahnbaustellen überwacht	57	2,4
Habe Ermittlungen wegen Diebstahls von Kfz. durchgeführt	57	2,3
Habe Revier abgegangen mit Routinekontrollen (nicht Verkehrskontrolle)	54	2,5

Noch: Tabelle Nr. 6a

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Ermittlungen wegen schweren Diebstahls durchgeführt	53	2,3
Habe über Fernsprechgeräte u/o.-anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt u/o. weitergeleitet	51	3,1
Habe Ermittlungen wegen Körperverletzung u/o. fahrlässiger Tötung durchgeführt	51	2,1

Tabelle Nr. 6b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe fließenden Verkehr im Funkstreifenwagen u/o. mit Motorrad überwacht	3,5	95
Bin Streife gefahren mit Routinekontrollen (nicht Verkehrskontrolle)	3,4	93
Habe Ermittlungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach der StVO, StVZo u/o. dem StVG durchgeführt	3,3	91
Habe über Sprechfunkgeräte u/o.-anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt u/o. weitergeleitet	3,3	57
Habe Verkehrsverstöße auf der Straße geahndet u/o. Verwarnungsgeld an Ort und Stelle erhoben	3,3	92
Habe Anzeigen aufgenommen	3,2	91
Habe Auskünfte allgemeiner Art an Bevölkerung erteilt (über Örtlichkeiten, Amtswege usw.)	3,2	89
Habe Tatbefund (auch am Unfallort) aufgenommen u/o. Tathergang bzw. Unfallhergang aufgenommen	3,2	97
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe A aufgenommen	3,1	96
Habe über Fernsprechgeräte u/o.-anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt u/o. weitergeleitet	3,1	51
Habe Anzeigen erstattet	3,1	85
Habe (Unfall-)Skizzen u/o. Planzeichnungen gefertigt	3,0	91
Habe Nachweisbücher aus dem nicht-techn. Bereich geführt u/o. Eintragungen in diese Bücher gemacht	3,0	31
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe C aufgenommen	2,9	96
Habe Tatortbericht, Tatortfundbericht, Tatortbefundbericht u/o. Unfallbericht abgefaßt	2,9	69
Habe Verdächtige, Beteiligte u/o. Zeugen vernommen	2,9	74
Habe Verwarnungsgelder u/o. Gebührenmarken abgerechnet	2,9	20

Noch: Tabelle Nr. 6b

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Fahrer von Kfz. aufgefordert, sich dem Alkoholttest zu unterziehen	2,8	96
Habe Tagebücher u/o. Kontrollbücher u/o. Kontrolllisten aus dem nicht-technischen Bereich geführt (z.B. Tagebuch, Strafsachen, Brieftagebuch, KvD-Buch usw.)	2,8	47
Habe auffällige Sicherheitsmängel (Autoreifen, Beleuchtung) außerhalb von Verkehrskontrollen u/o. Unfallaufnahme an Verkehrsfahrzeugen festgestellt	2,8	85
Habe Verkehrskontrollen im Zusammenhang mit dem Verkehrsstreifendienst durchgeführt	2,8	61
Habe Streifen mit gezielten Kontrollen (z.B. in Sperrbezirken) durchgeführt	2,8	57
Habe bei Unfällen u/o. Katastrophen sofortige Hilfsmaßnahmen eingeleitet	2,8	91
Bin bei Streitigkeiten, die handgreiflich zu werden drohten, eingeschritten (Familien, Gaststätten, Mietstreitigkeiten usw.)	2,7	95
Habe an Einsätzen unter Benutzung des Wegerechts teilgenommen	2,7	43
Habe Bildbericht (Lichtbildmaterial, Teilgebiet Tatbestand) erstellt	2,7	23
Habe Beschwerden aus der Bevölkerung (z.B. Beschwerden über Ruhestörung) entgegengenommen u/o. überprüft (außer Disziplinarbeschwerden)	2,6	84
Habe ersten Angriff (einschließlich erste Rettungsmaßnahmen) durchgeführt	2,6	69
Habe über Fernschreibgeräte u/o.-anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt u/o. weitergeleitet	2,6	46
Habe Ermittlungen wegen einfachen Diebstahls durchgeführt	2,6	61
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe C bearbeitet (Detailermittlung nach bereits vorliegender Unfallanzeige)	2,6	38

Noch: Tabelle Nr. 6b

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Vernehmungen von Verdächtigen, Beteiligten u/o. Zeugen geplant	2,6	36
Habe Blutentnahme zur Blutalkoholuntersuchung veranlaßt	2,5	27
Bin Revier abgegangen mit Routinekontrollen (nicht Verkehrskontrollen)	2,5	54
Habe Ermittlungen wegen Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch u/o. Körperverletzung durchgeführt	2,5	74

Tabelle Nr. 7a - Funktionscluster -

Cluster 6: Landpolizist

1. Von den Befragten in v.H. wahrgenommene  
Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe vorläufige Festnahme einschl. Transport durchgeführt	100	2,2
Habe Verkehrsverstöße auf der Straße geahndet und Verwarnungsgeld an Ort und Stelle erhoben	98	3,4
Habe Verdächtige, Beteiligte u/o. Zeugen vernommen	98	3,3
Habe den Familienangehörigen eines Betroffenen dienstliche Mitteilungen überbracht (Mitteilungen der Staatsanwaltschaft, Mitteilungen über Unfälle, Straftaten usw. -)	98	2,3
Habe Tatortbefund (auch am Unfallort) aufgenommen u/o. Tathergang bzw. Unfallhergang aufgenommen	97	3,4
Habe Anzeigen aufgenommen	97	3,2
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe A aufgenommen	97	3,2
Habe (Unfall-)Skizzen u/o. Planzeichnungen gefertigt	97	3,1
Habe Ermittlungen wegen einfachen Diebstahls durchgeführt	97	3,0
Bin bei Streitigkeiten, die handgreiflich zu werden drohten, eingeschritten (Familien, Gaststätten, Mietstreitigkeiten usw.)	97	2,7
Habe Ermittlungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem StVO, StVZO u/o. dem StVG durchgeführt	95	3,6
Habe auffällige Sicherheitsmängel (Autoreifen, Beleuchtung) außerhalb von Verkehrskontrollen u/o. Unfallaufnahme an Verkehrsfahrzeugen festgestellt	95	2,9

Noch: Tabelle Nr. 7a

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Beschwerden aus der Bevölkerung (z.B. Beschwerden über Ruhestörung) entgegengenommen u/o. überprüft (außer Disziplinarbeschwerden)	95	2,7
Habe Fahrer von Kraftfahrzeugen aufgefordert, sich dem Alkoholtest zu unterziehen (Blasen in eine Tüte) u/o. diesen durchgeführt	95	2,7
Habe Sofortfahndungsmaßnahmen nach gestohlenen u/o. anderweitig abhanden gekommenen Kraftfahrzeugen innerhalb des Tatortbezirks ergriffen	95	2,2
Habe fließenden Verkehr im Funkstreifenwagen u/o. mit Motorrad überwacht	93	3,4
Habe Vernehmungsprotokolle abgefaßt	93	3,1
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe C aufgenommen	93	2,9
Habe bei Unfällen u/o. Katastrophen sofortige Hilfsmaßnahmen eingeleitet	93	2,9
Habe Gaststättenkontrollen durchgeführt (z.B. Sperrstunde)	93	2,8
Habe Durchsuchung von Personen durchgeführt	93	2,5
Habe erste Fahndungsmaßnahmen eingeleitet	93	2,4
Habe Betrunkene in Gewahrsam genommen	93	2,2
Habe verdächtige Personen verfolgt	93	2,1
Bin Streife gefahren mit Routinekontrollen (nicht Verkehrskontrollen)	91	3,1
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe A bearbeitet	91	3,1
Habe Ermittlungen wegen Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch u/o. Körperverletzung durchgeführt	91	2,9
Habe bei Verkehrsunfällen Erste Hilfe geleistet	91	2,2
Habe Durchsuchung von geschlossenen Räumen u/o. Örtlichkeiten, Schiffen sowie Kfz. durchgeführt	91	2,1



Noch Tabelle Nr. 7a

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Auskünfte allgem. Art an Bevölkerung erteilt (über Örtlichkeiten, Amtswege usw)	90	3,0
Habe beschlagnahme bzw. sichergestellte Gegenstände erfaßt, verwahrt u/o. weitergeleitet	90	2,4
Habe hilflosen Personen beigestanden, allgemein (Alte, Kinder, Ausländer)	90	2,2
Habe Ermittlungen wegen schweren Diebstahls durchgeführt	88	2,6
Bin Schutzsuchen aus der Bevölkerung nachgekommen	88	2,4
Habe Beschlagnahme durchgeführt	88	2,3
Habe Kinder unter 14 Jahren befragt	88	2,1
Habe Ermittlungen wegen Verkehrsunfallflucht durchgeführt	86	2,8
Habe Ermittlungen wegen Diebstahls von Kfz. durchgeführt	86	2,4
Habe bei Glatteis u/o. Schneeglätte Schutzmaßnahmen getroffen	86	2,3
Habe Äußerungen Verdächtiger überprüft	86	2,2
Habe Anzeigen erstattet	84	3,0
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe C bearbeitet (Detailermittlungen nach bereits vorliegender Unfallanzeige)	84	2,8
Habe Verkehrskontrollen im Zusammenhang mit dem Verkehrsstreifendienst durchgeführt	84	2,6
Habe Notrufe u/o. sonstige eilige Mitteilungen an zuständige Stellen weitergegeben	84	2,5
Habe Verkehr durch Handzeichen geregelt u/o. Verkehrsampeln im Handbetrieb geregelt	84	2,4
Habe Ermittlungen wegen unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen durchgeführt	84	2,2
Habe Besitz der Tat-/Unfallmittel u/o. Tat-/Unfallwerkzeuge (auch Kfz.) geklärt	84	2,1
Habe ersten Angriff (einschließlich erster Rettungsmaßnahmen) durchgeführt	83	2,8
Habe Ermittlungen wegen Körperverletzung u/o. fahrlässiger Tötung durchgeführt	83	2,5

Tabelle Nr. 7b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Ermittlungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem STVO, STVZO u/o. dem STVG durchgeführt	3,6	95
Habe fließenden Verkehr im Funkstreifenwagen u/o. mit Motorrad überwacht	3,4	93
Habe Verkehrsverstöße auf der Straße geahndet u/o. Verwarnungsgeld an Ort und Stelle erhoben	3,4	98
Habe Tatortbefund (auch am Unfallort) aufgenommen u/o. Tathergang bzw. Unfallhergang aufgenommen	3,4	97
Habe Verdächtige, Beteiligte u/o. Zeugen vernommen	3,3	98
Habe Anzeigen aufgenommen	3,2	97
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe A aufgenommen	3,2	97
Bin Streife gefahren mit Routinekontrollen (nicht Verkehrskontrollen)	3,1	91
Habe EDV-Vordrucke ausgefüllt	3,1	48
Habe Vernehmungsprotokolle abgefaßt	3,1	93
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe A bearbeitet	3,1	91
Habe (Unfall-)Skizzen u/o. Planzeichnungen gefertigt	3,0	97
Habe Anzeigen erstattet	3,0	84
Habe Auskünfte allgemeiner Art an Bevölkerung erteilt (über Örtlichkeiten, Amtswege usw.)	3,0	90
Habe Vernehmung von Verdächtigen, Beteiligten u/o. Zeugen geplant	3,0	72
Habe Ermittlungen wegen einfachen Diebstahls durchgeführt	3,0	97
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe C aufgenommen	3,0	93
Habe fließenden Verkehr zu Fuß überwacht	3,0	79

Noch: Tabelle Nr. 7b

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe auffällige Sicherheitsmängel (Autoreifen, Beleuchtung) außerhalb von Verkehrskontrollen u/o. Unfallaufnahme an Verkehrsfahrzeugen festgestellt	2,9	95
Habe Tatortbericht, Tatortfundbericht, Tatortbefundbericht, Tatbestandsbefundbericht u/o. Unfallanzeige abgefaßt	2,9	79
Habe Ermittlungen wegen Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch u/o. Körperverletzung durchgeführt	2,9	91
Habe nachgeordnete u/o. andere Polizeibeamte bei der Arbeit angeleitet u/o. beraten	2,9	38
Habe bei Unfällen u/o. Katastrophen sofortige Hilfsmaßnahmen eingeleitet	2,9	93
Habe Fernschreiben u/o. Funksprüche abgefaßt	2,9	71
Habe Schlußbericht verfaßt	2,9	74
Habe Ermittlungen wegen Verkehrsunfallflucht durchgeführt	2,8	86
Habe ersten Angriff (einschließlich erster Rettungsmaßnahmen) durchgeführt	2,8	83
Habe Gaststättenkontrollen durchgeführt (z.B. Sperrstunde)	2,8	93
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe C bearbeitet (Detailermittlungen nach bereits vorliegender Unfallanzeige)	2,8	84
Habe Fahrer von Kraftfahrzeugen aufgefordert, sich dem Alkoholtest zu unterziehen (Blasen in eine Tüte) u/o. diesen durchgeführt	2,7	95
Habe sonstige Statistiken erstellt (z.B. Verkehrsstatistik, Betriebsstatistik, monatliche Krankenstatistik etc.)	2,7	22
Bin Revier abgegangen mit Routinekontrollen (nicht Verkehrskontrollen)	2,7	66

Noch: Tabelle Nr. 7b

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Nachweisbücher u/o. Listen aus dem Bereich der technischen Dienste geführt (z.B. Verbrauchs-, Reparatur-, Waffen- und Gerätenachweis u.ä. )	2,7	21
Bin bei Streitigkeiten, die handgreiflich zu werden drohten, eingeschritten (Familien, Gaststätten, Mietstreitigkeiten usw.)	2,7	97
Habe Blutentnahme zur Blutalkoholuntersuchung veranlaßt	2,7	50
Habe Verkehrskontrollen im Zusammenhang mit dem Verkehrsstreifendienst durchgeführt	2,6	84
Habe Tagebücher u/o. Kontrollbücher u/o. Kontrolllisten aus dem nicht-technischen Bereich geführt	2,6	69
Habe Stellungnahme zu Ordnungswidrigkeiten abgegeben	2,6	62
Habe Nachweisbücher aus dem nicht-technischen Bereich geführt u/o. Eintragungen in diese Bücher gemacht	2,6	43
Habe Ermittlungen wegen schweren Diebstahls durchgeführt	2,6	88
Habe an Einsätzen unter Benutzung des Wegerechts teilgenommen	2,6	33
Habe Spuren ohne u/o. mit einfacher Untersuchung ausgewertet	2,6	53
Habe Tathergang u/o. Unfallhergang nach Tatortbefund u/o. Unfallanzeige vorläufig rekonstruiert	2,5	72
Habe Sicherung von Straßen- u/o. Autobahnbaustellen überwacht	2,5	79
Habe Fremdenkontrollen durchgeführt	2,5	33
Habe Bildbericht (Lichtbildmaterial, Teilgebiet Tatbestand) erstellt	2,5	55
Habe Durchsuchung von Personen durchgeführt	2,5	93
Habe Ermittlungen wegen Körperverletzung u/o. fahrlässiger Tötung durchgeführt	2,5	83

Noch: Tabelle Nr. 7b

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe fließenden Verkehr zu Fuß überwacht	79	3,0
Habe Tatortbericht, Tatortfundbericht, Tatortbefundbericht, Tatbestandsbefundbericht u/o. Unfallanzeige abgefaßt	79	2,9
Habe Sicherung von Straßen- u/o. Autobahnbaustellen überwacht	79	2,5
Habe Ermittlungen wegen Volltrunkenheit durchgeführt	79	2,3
Habe vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der Jugend getroffen (Aufenthalt Jugendlicher in Gaststätten und auf Tanzveranstaltungen kontrolliert)	79	2,2
Habe Schwertransport begleitet	78	2,2
Habe Streifen mit gezielten Kontrollen (z.B. in Sperrbezirken) durchgeführt	76	2,8
Habe Alibi u/o. sonstige Indizien überprüft	76	2,0
Habe eine Kfz.-Diebstahlmeldung überprüft u/o. erforderliche überörtliche Fahndungsmaßnahmen veranlaßt	76	2,0
Habe Schlußbericht verfaßt	74	2,9
Habe Vernehmung von Verdächtigen, Beteiligten u/o. Zeugen geplant	72	3,0
Habe Tathergang u/o. Unfallhergang nach Tatortbefund u/o. Unfallanzeige vorläufig rekonstruiert	72	2,5
Habe Fernschreiben u/o. Funksprüche abgefaßt	71	2,9
Habe allgemeine Verkehrskontrollen durchgeführt (auf kleinerem Raum, mit großem Personaleinsatz; einschl. Geschwindigkeitskontrolle)	71	2,3
Habe Ermittlungen wegen Nötigung, Bedrohung u/o. anderer Vorhaben u/o. Vergehen wider die persönliche Freiheit u/o. körperliche Unversehrtheit durchgeführt	71	2,2
Habe Gegenstandsspuren (z.B. Beweisgegenstände/Werkzeuge am Unfall-/Tatort) gesucht u/o. gesichert	71	2,1

Noch: Tabelle Nr. 7b

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe bei Verunreinigung von Wegen, Straßen u/o. Kaianlagen Schutzmaßnahmen getroffen	71	2,0
Habe Tagebücher u/o. Kontrollbücher u/o. Kontrolllisten aus dem nicht-technischen Bereich geführt (z.B. Tagebuch Strafsachen, Brieftagebuch, KvD-Buch, Tagebuch K, Kommissariats-Tagebuch, Tagebuch für Sachbearbeiter (Ordnungsbuch), Fernsprech- u/o. Fernschreibkontrollbuch, Asservatenbuch, VS- Registratur oder VS-Tagebuch, Fahrtenbuch, Fahrtengstellungsbuch, Unfallbuch, Anzeigenbuch, Buch für Haft- und Vorführungsbefehle, Gerichtsterminbuch, Anwesenheits- u/o. Abwesenheitsbuch, Inventarverzeichnisse)	69	2,6
Habe Kontrollen nach Maßgabe des Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetzes durchgeführt	69	2,2
Habe an Bezirks-Großfahndung (Alarmfahndungen) teilgenommen	69	2,0
Habe Gefangenentransport mit Kfz.-Eisenbahn u/o. Boot durchgeführt	67	2,1
Bin Revier abgegangen mit Routinekontrollen (nicht Verkehrskontrolle)	66	2,7
Habe Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Beschäftigungszeiten im Straßenverkehr kontrolliert	64	2,2
Habe Fahndungsfernschreiben abgefaßt u/o. gesteuert	64	2,2
Habe Stellungnahmen zu Ordnungswidrigkeiten abgegeben	62	2,6
Habe den Verkehrsfluß u/o. die Verkehrsdichte vom Motorrad u/o.Kfz. aus beurteilt	62	2,3
Habe an Observationsstreifen (Zivilstreifen) teilgenommen	62	2,2
Habe Kontrollen nach Maßgabe des Güterkraftverkehrsgesetzes durchgeführt	60	2,0
Bin im Rahmen der Verkehrsüberwachung Zivilstreife gefahren	59	2,3
Habe Tatwille (Tatmotiv) erforscht	59	2,2
Habe Kontrollen nach Maßgabe des Steuer-gesetzes durchgeführt	59	2,4

Noch: Tabelle Nr. 7b

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen u/o. sonst von polizeilichem Interesse sind, kontrolliert	57	2,2
Habe verrufene Lokale u/o. Betriebe erfaßt u/o. überwacht	57	2,0
Habe über Fernsprengeräte u/o. -anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt u/o. weitergeleitet	55	2,9
Habe Bildbericht (Lichtbildmaterial, Teilgeb. Tatbestand) erstellt	55	2,5
Habe Land- u/o. Stadtstreicher erfaßt u/o. überwacht	55	2,2
Habe über Sprechfunkgeräte u/o. -anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt u/o. weitergeleitet	53	3,0
Habe Objekte geschützt	53	2,1
Habe Spuren ohne u/o. mit einfacher Untersuchung ausgewertet	53	2,6
Habe Stellungnahme zu verkehrsrechtl. Ordnungswidrigkeiten abgegeben (an die Bußgeldstelle)	52	2,3
Habe Schlupfwinkel u/o. störfährdete Zonen besonders überwacht (Grünanlagen, Bahnhöfe usw.-)	52	2,3
Habe Medikamenten- u/o. Blutkonserven-transport durchgeführt	52	2,0
Habe Blutentnahme zur Blutalkoholuntersuchung veranlaßt	50	2,7
Habe Geschwindigkeitskontrollen durch Hinterherfahren durchgeführt	50	2,0
Habe Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei Tanz-, Sport u/o. Unterhaltungsveranstaltungen überwacht	50	2,0

Tabelle Nr. 8a - Funktionscluster -

Cluster 7 : Streifenbeamter Großstadt

1. Von den Befragten in v.H. wahrgenommene Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe fließenden Verkehr im Funkstreifenwagen u/o. mit Motorrad überwacht	96	3,4
Habe Verkehrsverstöße auf der Straße geahndet u/o. Verwarnungsgeld an Ort und Stelle erhoben	96	3,0
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe A aufgenommen	96	3,2
Bin bei Streitigkeiten, die handgreiflich zu werden drohten, eingeschritten (Familien, Gaststätten, Mietstreitigkeiten usw.)	93	2,8
Habe Betrunkene in Gewahrsam genommen	93	2,7
Bin Streife gefahren mit Routinekontrollen (nicht Verkehrskontrolle)	93	3,4
Habe Fahrer von Kraftfahrzeugen aufgefordert, sich dem Alkoholtest zu unterziehen (Blasen in eine Tüte) u/o. diesen durchgeführt	93	2,7
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe C aufgenommen	93	2,9
Habe bei Unfällen u/o. Katastrophen sofortige Hilfsmaßnahmen eingeleitet	89	2,7
Habe Anzeigen erstattet	85	2,6
Habe hilflosen Personen beigegeben; allgemein (Alte, Kinder, Ausländer)	85	2,2
Habe Verkehr durch Handzeichen geregelt u/o. Verkehrsampeln im Handbetrieb bedient	85	2,1
Habe Anzeigen aufgenommen	81	2,7
Habe Tatortbefund (auch am Unfallort) aufgenommen u/o. Tathergang bzw. Unfallhergang aufgenommen	81	2,8
Habe Beschwerden aus der Bevölkerung (z.B. Beschwerden über Ruhestörung) entgegengenommen u/o. überprüft (außer Disziplinarbeschwerden)	81	2,7



Noch: Tabelle Nr. 8a

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Auskünfte allgemeiner Art an Bevölkerung erteilt (über Örtlichkeiten, Amtswege, usw.)	78	3,3
Bin Schutzersuchen aus der Bevölkerung nachgekommen	78	2,8
Habe den Familienangehörigen eines Betroffenen dienstliche Mitteilungen überbracht	67	2,1
Habe ersten Angriff (einschließlich erster Rettungsmaßnahmen) durchgeführt	63	2,6
Habe vorläufige Festnahme einschließlich Transport durchgeführt	63	2,5
Habe bei Verkehrsunfällen erste Hilfe geleistet	63	2,2
Habe fließenden Verkehr zu Fuß überwacht	59	2,6
Habe (Unfall-)skizzen u/o. Planzeichnungen gefertigt	56	2,7
Habe Sofortfahndungsmaßnahmen nach gestohlenen u/o. anderweitig abhanden gekommenen Kfz. innerhalb des Tatortbezirks ergriffen	56	2,6
Habe Notrufe u/o. sonstige eilige Mitteilungen an zuständige Stellen weitergegeben	56	2,3
Habe Geschwindigkeitskontrollen durch Hinterherfahren durchgeführt	56	2,3
Habe Verkehrskontrollen im Zusammenhang mit dem Verkehrstreifendienst durchgeführt	56	2,7
Habe Durchsuchung von Personen durchgeführt	52	2,7
Bin Revier abgegangen mit Routinekontrollen (nicht Verkehrskontrollen)	52	3,0

Tabelle Nr. 8b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H
Habe fließenden Verkehr im Funkstreifenwagen u/o. mit Motorrad überwacht	3,4	96
Bin Streife gefahren mit Routinekontrollen (nicht Verkehrskontrolle)	3,4	93
Habe Auskünfte allgemeiner Art an Bevölkerung erteilt (über Örtlichkeiten, Amtswege, usw.)	3,3	78
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe A aufgenommen	3,2	96
Habe Verkehrsverstöße auf der Straße geahndet u/o. Verwarnungsgeld an Ort und Stelle erhoben	3,0	96
Bin Revier abgegangen mit Routinekontrollen (nicht Verkehrskontrollen)	3,0	52
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe C aufgenommen	2,9	93
Bin bei Streitigkeiten, die handgreiflich zu werden drohten, eingeschritten (Familien, Gaststätten, Mietstreitigkeiten usw.)	2,8	93
Habe Tatortbefund (auch am Unfallort) aufgenommen u/o. Tathergang bzw. Unfallhergang aufgenommen	2,8	81
Bin Schutzersuchen aus der Bevölkerung nachgekommen	2,8	78
Habe Betrunkene in Gewahrsam genommen	2,7	93
Habe Fahrer von Kraftfahrzeugen aufgefordert, sich dem Alkoholtest zu unterziehen (Blasen in eine Tüte) u/o. diesen durchgeführt	2,7	93
Habe bei Unfällen u/o. Katastrophen sofortige Hilfsmaßnahmen eingeleitet	2,7	89
Habe Anzeigen aufgenommen	2,7	81
Habe Beschwerden aus der Bevölkerung (z.B. Beschwerden über Ruhrstörung) entgegengenommen u/o. überprüft (außer Disziplinarbeschwerden)	2,7	81

Noch: Tabelle Nr. 8b

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe(Unfall-)Skizzen u/o. Planzeichnungen gefertigt	2,7	56
Habe Verkehrskontrollen im Zusammenhang mit dem Verkehrsstreifendienst durchgeführt	2,7	56
Habe Durchsuchung von Personen durchgeführt	2,7	52
Habe Anzeigen erstattet	2,6	85
Habe ersten Angriff (einschließlich erster Rettungsmaßnahmen)durchgeführt	2,6	63
Habe fließenden Verkehr zu Fuß überwacht	2,6	59
Habe Sofortfahndungsmaßnahmen nach gestohlenen u/o. anderweitig abhanden gekommenen Kraftfahrzeugen innerhalb des Tatortbezirks ergriffen	2,6	56
Habe vorläufige Festnahme einschließlich Transport durchgeführt	2,5	63

Tabelle Nr. 9a - Funktionscluster -  
Cluster 8 : Verkehrsunfallsachbearbeiter

1. Von den Befragten in v.H. wahrgenommene Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H. Häufigkeit	
Habe Tatortbefund (auch am Unfallort) aufgenommen u/o. Tathergang bzw. Unfallhergang aufgenommen	72	3,0
Habe Verdächtige, Beteiligte u/o. Zeugen vernommen	67	3,4
Habe Ermittlungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach anderen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften durchgeführt	67	3,2
Habe Ermittlungen wegen Verkehrsunfallflucht durchgeführt	67	2,8
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe C aufgenommen	67	2,8
Habe (Unfall-)Skizzen u/o. Planzeichnungen gefertigt	67	2,8
Habe Tathergang u/o. Unfallhergang nach Tatortbefund u/o. Unfallanzeige vorläufig rekonstruiert	67	2,3
Habe erste Fahndungsmaßnahmen eingeleitet	67	2,2
Habe Tagebücher u/o. Kontrollbücher u/o. Kontrolllisten aus dem nicht-technischen Bereich geführt (z.B. Tagebuch Strafsachen, Brieftagebuch, KvD-Buch, Tagebuch K, Kommissariats-Tagebuch, Tagebuch für Sachbearbeiter (Ordnungsbuch), Fernsprechu/o. Fernschreibkontrollbuch, Asservatenbuch, VS-Registratur oder VS-Tagebuch, Fahrtenbuch, Fahrtengstellungsbuch, Unfallbuch, Anzeigenbuch, Buch für Haft- und Vorführungsbefehle, Gerichtsterminbuch, Anwesenheits- u/o. Abwesenheitsbuch, Inventarverzeichnisse)	56	3,3
Habe ersten Angriff(einschließlich erster Rettungsmaßnahmen) durchgeführt	56	2,7
Habe Fernschreiben u/o. Funksprüche abgefaßt	56	2,5
Habe Spuren ohne u/o. mit einfacher Untersuchung ausgewertet	56	2,1

Noch: Tabelle Nr. 9a

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Kinder unter 14 Jahren befragt	56	2,0
Habe Anzeigen aufgenommen	50	3,7
Habe Tatortbericht, Tatortfundbericht, Tatortbefundbericht u/o. Unfallanzeige abgefaßt	50	3,2
Habe Ermittlungen wegen Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch u/o. Körperverletzung durchgeführt	50	2,2
Habe Ermittlungen wegen Volltrunkenheit durchgeführt	50	2,1

Tabelle Nr. 9b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Anzeigen aufgenommen	3,7	69
Habe an Einsätzen unter Benutzung des Wegerechts teilgenommen	3,7	23
Habe Schlußbericht verfaßt	3,6	54
Habe Verdächtige, Beteiligte u/o. Zeugen vernommen	3,4	92
Habe Nachweisbücher u/o.-listen aus dem Bereich der technischen Dienste geführt	3,3	77
Habe Tatortbericht, Tatortfundbericht, Tatortbefundbericht, Tatbestandsfundbericht u/o. Unfallanzeige abgefaßt	3,2	69
Habe Ermittlungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach der StVO, StVZO u/o. dem StVG durchgeführt	3,2	92
Habe Stellungnahmen zu Waffenschein-, Gift-u/o. Jagdscheinanträgen abgegeben	3,2	46
Habe Anzeigen erstattet	3,1	54
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe C bearbeitet	3,1	62
Habe Tatortbefund (auch am Unfallort) aufgenommen u/o. Tathergang bzw. Unfallhergang aufgenommen	3,0	100
Habe photographische Nahaufnahmen hergestellt	3,0	38
Habe Stellungnahmen zu verkehrsrechtlichen Strafsachen abgegeben	3,0	31
Habe Vernehmungsprotokolle abgefaßt	2,9	85

Noch: Tabelle Nr. 9b

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Bildbericht (Lichtmaterial, Teilgebiet Tatbestand) erstellt	2,9	62
Habe (Unfall-)Skizzen u/o. Planzeichnungen gefertigt	2,8	92
Habe Ermittlungen wegen Verkehrsunfallflucht durchgeführt	2,8	92
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe C aufgenommen	2,8	92
Habe Nachweisbücher aus dem nicht-technischen Bereich geführt u/o. Eintragungen in diese Bücher gemacht	2,7	54
Habe ersten Angriff (einschl. erster Rettungsmaßnahmen) durchgeführt	2,7	67
Habe Vernehmungen von Verdächtigen, Beteiligten u/o. Zeugen geplant	2,5	62
Habe Spurenmaterial vorschriftsmäßig asserviert	2,5	31
Habe Übersichtsaufnahmen u/o. Skizzen von Fußspuren, Fahrzeugspuren u/o. Gangbildern gefertigt	2,5	46
Habe den Familienangehörigen eines Betroffenen dienstliche Mitteilungen überbracht	2,5	46

Tabelle Nr. 10a - Funktionscluster -

Cluster 9: Motorisierte Verkehrsüberwachung

1. Von den Befragten in v.H. wahrgenommene Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe fließenden Verkehr im Funkstreifenwagen u/o. Motorrad überwacht	100	3,6
Habe Geschwindigkeitskontrollen durch Hinterherfahren durchgeführt	100	2,9
Habe Verkehrsverstöße auf der Straße geahndet u/o. Verwarnungsgeld an Ort und Stelle erhoben	90	3,7
Habe Verkehrskontrollen im Zusammenhang mit dem Verkehrsstreifendienst durchgeführt	90	3,4
Habe auffällige Sicherheitsmängel (Autoreifen, Beleuchtung) außerhalb von Verkehrskontrollen u/o. Unfallaufnahme an Verkehrsfahrzeugen festgestellt	90	3,3
Habe Ermittlungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach der StVO, StVZO u/o. dem StVG durchgeführt	90	3,0
Habe Kontrollen nach Maßgabe des Güterkraftverkehrsgesetzes durchgeführt	90	2,9
Habe die Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Beschäftigungszeiten im Straßenverkehr kontrolliert	90	2,8
Habe Fahrer von Kraftfahrzeugen aufgefordert, sich dem Alkoholtest zu unterziehen (Blasen in eine Tüte) u/o. diesen durchgeführt	90	2,8
Habe Verkehr durch Handzeichen geregelt u/o. Verkehrsampeln im Handbetrieb bedient	90	2,4
Habe Kontrollen nach Maßgabe des Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetzes durchgeführt	90	2,1
Habe bei Glatteis u/o. Schneeglätte Schutzmaßnahmen getroffen	90	2,0
Habe Geschwindigkeitskontrollen mit Radarwagen gemacht	80	3,1
Habe Anzeigen erstattet	80	2,8



Noch: Tabelle Nr. 10a

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe den Verkehrsfluß u/o. die Verkehrs- dichte vom Motorrad u/o. Kfz. aus be- urteilt	80	2,4
Habe über Sprechfunkgeräte u/o.-anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, über- mittelt u/o. weitergeleitet	70	3,4
Habe allgemeine Verkehrskontrollen durch- geführt, (auf kleinerem Raum, mit großem Personaleinsatz, einschließlich Ge- schwindigkeitskontrolle)	70	3,0
Habe fließenden Verkehr im Kamerawagen überwacht	70	3,0
Bin im Rahmen der Verkehrsüberwachung Zivilstreife gefahren	70	2,9
Habe Anzeigen aufgenommen	70	2,1
Habe Kontrollen nach Maßgabe des Per- sonenbeförderungsgesetzes durchgeführt	70	2,0
Habe Sicherung von Straßen- und Auto- bahnbaustellen überwacht	60	3,0
Habe Auskünfte allgem. Art an Bevölkerung erteilt (über Örtlichkeiten, Amtswege usw.)	60	3,0
Bin Streife gefahren mit Routine- kontrollen (nicht Verkehrskontrollen)	60	2,8
Bin im Begleitkommando für Persön- lichkeiten des öffentl. Lebens mit- gefahren (im Lotsenfahrzeug oder in der Eskorte)	60	2,3

Tabelle Nr. 10b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Verkehrsverstöße auf der Straße geahndet u/o. Verwarnungsgeld an Ort und Stelle erhoben	3,7	90
Habe Verwarnungsgelder u/o. Gebührenmarken abgerechnet	3,7	30
Habe fließenden Verkehr im Funkstreifenwagen u/o. mit Motorrad überwacht	3,6	100
Habe Verkehrskontrollen im Zusammenhang mit dem Verkehrsstreifendienst durchgeführt	3,4	90
Habe über Sprechfunkgeräte u/o. -anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt u/o. weitergeleitet	3,4	70
Habe auffällige Sicherheitsmängel (Autoreifen, Beleuchtung) außerhalb von Verkehrskontrollen u/o. Unfallaufnahme an Verkehrsfahrzeugen festgestellt	3,3	90
Habe Geschwindigkeitskontrollen mit Radarwagen gemacht	3,1	80
Habe Nachweisbücher aus dem nicht-techn. Bereich geführt u/o. Eintragungen in diese Bücher gemacht (z.B. Dienstnachweisbuch, Tätigkeitsnachweisbuch, Fahndungsnachweisbuch, Zollnachweisbuch)	3,0	20
Habe Tagebücher u/o. Kontrollbücher u/o. Kontrolllisten aus dem nicht-techn. Bereich geführt (z.B. Tagebuch, Strafsachen, Brieftagebuch, KvD-Buch, Tagebuch K, Kommissariats-Tagebuch, Tagebuch für Sachbearbeiter (Ordnungsbuch), Fernsprech- u/o. Fernschreibkontrollbuch, Asservatenbuch, VS-Registrierung oder VS-Tagebuch, Fahrtenbuch, Fahrtengstellungsbuch, Unfallbuch, Anzeigenbuch, Buch für Haft- und Vorführungsbefehle, Gerichtsterminbuch, Anwesenheits- u/o. Abwesenheitsbuch, Inventarverzeichnisse)	3,0	40

Noch: Tabelle Nr. 10b

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H
Habe Ermittlungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach der StVO, StVZO u/o. dem StVG durchgeführt	3,0	90
Habe Sicherung von Straßen- u/o. Autobahnbaustellen überwacht	3,0	60
Habe Auskünfte allgemeiner Art an Bevölkerung erteilt (über Örtlichkeiten, Amtswege usw.)	3,0	60
Habe fließenden Verkehr zu Fuß überwacht	3,0	30
Habe fließenden Verkehr im Kamerawagen überwacht	3,0	70
Habe allgemeine Verkehrskontrollen durchgeführt (auf kleinerem Raum, mit großem Personaleinsatz; einschl. Geschwindigkeitskontrolle)	3,0	70
Habe über Fernsprengeräte u/o. -anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt u/o. weitergeleitet	3,0	40
Habe Geschwindigkeitskontrollen durch Hinterherfahren durchgeführt	2,9	100
Habe Kontrollen nach Maßgabe des Güterkraftverkehrsgesetzes durchgeführt	2,9	90
Bin im Rahmen der Verkehrsüberwachung Zivilstreife gefahren	2,9	70
Bin Streife gefahren mit Routinekontrollen (nicht Verkehrskontrolle)	2,8	60
Habe die Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Beschäftigungszeiten im Straßenverkehr kontrolliert	2,8	90
Habe Fahrer von Kraftfahrzeugen aufgefordert, sich dem Alkoholtest zu unterziehen (Blasen in eine Tüte) u/o. diesen durchgeführt	2,8	90
Habe Beschwerden aus der Bevölkerung (z.B. Beschwerden über Ruhestörung) entgegengenommen u/o. überprüft (außer Disziplinarbeschwerden)	2,8	40

Noch: Tabelle Nr. 10b

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Streifen mit gezielten Kontrollen (z.B. in Sperrbezirken) durchgeführt	2,8	40
Habe Anzeigen erstattet	2,8	80
Bin Schutzersuchen aus der Bevölkerung nachgekommen	2,7	30
Habe den Familienangehörigen eines Betroffenen dienstliche Mitteilungen überbracht (Mitteilungen der Staatsanwaltschaft, Mitteilungen über Unfälle, Straftaten usw.)	2,5	20
Habe Nachweisbücher u/o. -listen aus dem Bereich der technischen Dienste geführt	2,5	20

Tabelle Nr. 11a - Funktionscluster -

Cluster 10 : Schupo - Ermittlungsbeamter

1. Von den Befragten in v.H. wahrgenommene Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Verdächtige, Beteiligte u/o. Zeugen vernommen	100	3,6
Habe Ermittlungen wegen Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch u/o. Körperverletzung durchgeführt	100	3,1
Habe Ermittlungen wegen Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung u/o. falscher Anschuldigung durchgeführt	100	2,8
Habe Ermittlungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach anderen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften durchgeführt	88	2,9
Habe Ermittlungen wegen Körperverletzung u/o. fahrlässiger Tötung durchgeführt	88	2,4
Habe Ermittlungen wegen Verletzen der Unterhaltungspflicht u/o. ähnlicher Delikte durchgeführt	88	2,4
Habe Vernehmung von Verdächtigen, Beteiligten u/o. Zeugen geplant	75	3,5
Habe Ermittlungen wegen einfachen Diebstahls durchgeführt	75	3,3
Habe Anzeigen aufgenommen	75	3,2
Habe Stellungnahmen zu Gewerbeanträgen (z.B. Schankerlaubnis) abgegeben	75	2,3
Habe Anzeigen erstattet	75	2,0
Habe Tatortbefund (auch am Unfallort) aufgenommen u/o. Tathergang bzw. Unfallhergang aufgenommen	75	2,0
Habe Stellungnahme zu Bewährungssachen abgegeben	63	3,0
Habe Ermittlungen wegen Nötigung, Bedrohung u/o. anderer Vorhaben u/o. Vergehen wider die persönliche Freiheit u/o. körperliche Unversehrtheit durchgeführt	63	2,4
Habe Durchsuchung von Personen durchgeführt	63	2,4

Noch: Tabelle Nr. 11a

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Auskünfte allgemeiner Art an Bevölkerung erteilt (über Örtlichkeiten, Amtswege, usw.)	63	2,4
Habe Stellungnahme zu Waffenschein-, Gift- u/o. Jagdscheinanträgen abgegeben	50	3,3
Habe Stellungnahmen zu Gnadengesuchen abgegeben	50	3,0
Habe nachgeordnete u/o. andere Polizeibeamte bei der Arbeit angeleitet u/o. beraten	50	3,0
Habe Äußerungen Verdächtiger überprüft	50	2,8
Habe Tatwille (Tatmotiv) erforscht	50	2,5
Bin Revier abgegangen mit Routinekontrollen (nicht Verkehrskontrollen)	50	2,5
Habe Alibi u/o. sonstige Indizien überprüft	50	2,3
Habe Tatortbericht, Tatortfundbericht, Tatortbefundbericht, Tatbestandsbefundbericht u/o. Unfallanzeige abgefaßt	50	2,3
Habe Sicherung von Straßen u/o. Autobahnbaustellen überwacht	50	2,0

Tabelle Nr. 11b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Verdächtige, Beteiligte u/o. Zeugen vernommen	3,6	100
Habe Vernehmung von Verdächtigen, Beteiligten u/o. Zeugen geplant	3,5	75
Habe EDV-Vordrucke ausgefüllt	3,5	25
Habe Ermittlungen wegen einfachen Diebstahls durchgeführt	3,3	75
Habe kriminalistische Meldebögen ausgefüllt	3,3	38
Habe Nachweisbücher u/o.-listen aus dem Bereich der nicht-techn. Dienste geführt	3,3	38
Habe Stellungnahmen zu Waffenschein-, Gift- und/oder Jagdscheinanträgen abgegeben	3,3	50
Habe Anzeigen aufgenommen	3,2	75
Habe Ermittlungen wegen Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch u/o. Körperverletzung durchgeführt	3,1	100
Habe Stellungnahmen zu Bewährungssachen abgegeben	3,0	63
Habe Stellungnahmen zu Gnadengesuchen abgegeben	3,0	50
Habe nachgeordnete u/o. andere Polizeibeamte bei der Arbeit angeleitet u/o. beraten	3,0	50
Habe zu bearbeitende Vorgänge den einzelnen Beamten zugewiesen u/o. eingeteilt	3,0	25
Habe die Richtigkeit von Rechnungen (auch teilweise) geprüft	3,0	25
Habe KP-13/14 Meldungen mehrerer Deliktclassen erstattet	3,0	25
Habe Ermittlungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach der StVO, StVZO u/o. dem StVG durchgeführt	2,9	88

Noch: Tabelle Nr. 11b

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Vernehmungsprotokolle abgefaßt	2,8	75
Habe Ermittlungen wegen Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung u/o. falscher Anschuldigung durchgeführt	2,8	100
Habe Äußerungen Verdächtiger überprüft	2,8	50
Habe Stellungnahmen zu Ordnungswidrigkeiten abgegeben	2,7	38



Tabelle Nr. 12a - Funktionscluster -

Cluster 11: Wasserschutzpolizei

1. Von den Polizeibeamten in v.H. wahrgenommene  
Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Schiffskontrollen u/o. -abfertigungen durchgeführt (Schiffspapiere, Besetzung, Bemannung, Ausrüstung, Kennzeichnung, Freibord, Ladung usw.)	93	3,7
Habe bei der Erforschung u/o. Verfolgung strafbarer Handlungen im Sinne des Schiffahrts-, Fischerei- u/o. Jagdrechts mitgewirkt	89	3,1
Habe Schiffs- u/o. Personenunfälle bearbeitet (See-, Binnenschiffs- und Sportbootunfälle)	89	2,8
Habe Verkehrsregelungen auf dem Wasser durchgeführt	82	2,6
Habe Funk- u./o. Radaranlagen bedient	80	3,3
Habe Verdächtige, Beteiligte u/o. Zeugen vernommen	80	2,9
Habe Anzeigen aufgenommen	80	2,6
Habe Kontrollen im Interesse des Umwelt- u/o. Naturschutzes durchgeführt u/o. die erforderlichen Maßnahmen getroffen	77	2,7
Habe Transport u/o. Umschlag feuergefährlicher, explosiver u/o. gefährlicher Güter überwacht	73	2,9
Habe bei der Gefahrenermittlung in der Schifffahrt, auf den Wasserstraßen u/o. anderen Gewässern mitgewirkt	73	2,8
Habe das Boot gepflegt u/o. seine techn. Ausrüstung gewartet	73	2,7
Habe Bootsakten, Boots- u/o. Maschinentagebücher geführt u/o. das Funkbetriebsbuch geführt u/o. die Seekarte berichtigt	70	3,3
Habe Ordnungs- u/o. Sicherheitsdienst in Hafengebieten wahrgenommen	70	2,7
Bin Streife gefahren mit Routinekontrollen (nicht Verkehrskontrolle)	66	3,2
Habe bei der Überwachung des Fischerei- u/o. Badebetriebes mitgewirkt	66	2,8

Noch: Tabelle 12a

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Anzeigen erstattet	64	2,6
Habe ersten Angriff (einschließlich erster Rettungsmaßnahmen) durchgeführt	64	2,4
Habe Tatortbefund (auch am Unfallort) aufgenommen u/o. Tathergang bzw. Unfallhergang aufgenommen	64	2,4
Habe über Fernsprengeräte u/o. -anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt u/o. weitergeleitet	59	2,8
Habe Auskünfte allgemeiner Art an Bevölkerung erteilt (über Örtlichkeiten, Amtswege, usw.)	57	2,8
Habe Vernehmungsprotokolle abgefaßt	57	2,4
Habe Ermittlungen wegen Umweltschutzdelikten durchgeführt	55	2,1
Habe ein Küsten- u/o. Streckenboot nautisch geführt	52	2,3
Habe über Sprechfunkgeräte u/o. -anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt u/o. weitergeleitet	50	3,0

Tabelle Nr. 12b - Funktionscluster -  
2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Schiffskontrollen u/o. -abfertigungen durchgeführt	3,7	93
Habe Paßkontrollen durchgeführt im Grenzpolizeidienst (Ausstellen bzw. Einziehen von Dokumenten)	3,5	35
Habe ein Hafen- u/o. Hilfsboot geführt	3,3	45
Habe Funk- u./o. Radaranlagen bedient	3,3	80
Habe Bootsakten, Boots- u/o. Maschinentagebücher geführt u/o. das Funkbetriebsbuch geführt u/o. die Seekarte berichtet	3,3	70
Habe im Grenzpolizeidienst mit anderen (auch ausländischen) Behörden zusammengearbeitet	3,2	20
Bin Streife gefahren mit Routinekontrollen (nicht Verkehrskontrolle)	3,2	66
Habe bei der Erforschung u/o. Verfolgung strafbarer Handlungen im Sinne des Schifffahrts-, Fischerei- u/o. Jagdrechts mitgewirkt	3,1	89
Habe Fernschreiben u/o. Funksprüche abgefaßt	3,0	45
Habe Tägebücher u/o. Kontrollbücher u/o. Kontrolllisten aus dem nicht-technischen Bereich geführt	3,0	39
Habe über Sprechfunkgeräte u/o. -anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt u/o. weitergeleitet	3,0	50
Habe Verdächtige, Beteiligte u/o. Zeugen vernommen	2,9	80
Habe Nachweisbücher aus dem nicht-technischen Bereich geführt u/o. Eintragungen in diese Bücher gemacht	2,9	36
Habe Transport u/o. Umschlag feuergefährlicher, explosiver u/o. gefährlicher Güter überwacht	2,9	73

Noch: Tabelle 12b

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe bei der gesundheits- u/o. veterinärbehördlichen Schiffsabfertigung mitgewirkt	2,8	30
Habe Streifen mit gezielten Kontrollen (z.B. in Sperrbezirken) durchgeführt	2,8	43
Habe bei der Überwachung des Fischerei- u/o. Badebetriebes mitgewirkt	2,8	66
Habe über Fernsprengeräte u/o. -anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt u/o. weitergeleitet	2,8	59
Habe Polizeifahrzeuge (einschließlich Hubschrauber/Boote) u/o. K-Gerät gewartet (kleine Inspektion)	2,8	20
Bin Revier abgegangen mit Routinekontrollen (nicht Verkehrskontrollen)	2,8	43
Habe das deutsche Fahndungsbuch-Aufenthaltsermittlungen bzw. Festnahmen ausgewertet	2,8	32
Habe Schiffs- u/o. Personenunfälle bearbeitet (See-, Binnenschiffs-, und Sportbootunfälle)	2,8	89
Habe über Fernschreibgeräte u/o. -anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt u/o. weitergeleitet	2,8	48
Habe Auskünfte allgemeiner Art an Bevölkerung erteilt (über Örtlichkeiten, Amtswege, usw.)	2,8	57
Habe bei der Gefahrenermittlung bei der Schifffahrt, auf den Wasserstraßen u/o. anderen Gewässern mitgewirkt	2,8	73
Habe das Boot gepflegt u/o. seine technische Ausrüstung gewartet	2,7	73
Habe Ordnungs- u/o. Sicherheitsdienst in Hafengebieten wahrgenommen	2,7	70
Habe Kontrollen im Interesse des Umwelt- u/o. Naturschutzes durchgeführt u/o. die erforderlichen Maßnahmen getroffen	2,7	77
Habe Anzeigen aufgenommen	2,6	80

Noch: Tabelle 12b

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Polizeifahrzeuge (einschließlich Hubschrauber/Boote) hinsichtlich ihrer Einsatzbereitschaft überwacht	2,6	32
Habe Verkehrsregelungen auf dem Wasser durchgeführt	2,6	82
Habe Anzeigen <u>erstattet</u>	2,6	64
Habe Schlußbericht verfaßt	2,6	41
Habe Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz durchgeführt	2,6	20
Habe Fernmeldebetriebsbücher geführt (z.B. Fernsprechbetriebsbuch, Fernsprechstörungsbuch, Funksprechbetriebsbuch, Funksprechstörungsbuch, Funk-sprechabfertigungsbuch, Fernschreibbetriebsbuch, Fernschreibstörungsbuch)	2,5	23

Tabelle Nr. 13a - Funktionscluster -

Cluster 12: Bepo/Schupo: Unterführer/Funktionsbeamter

1. Von den Befragten in v.H. wahrgenommene  
Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Anzeigen erstattet	64	2,1
Habe Tagebücher u/o. Kontrollbücher u/o. Kontrolllisten aus dem nicht-techn. Bereich geführt (z.B. Tagebuch, Strafsachen, Brieftagebuch, Kvd-Buch, Tagebuch K, Kommissariats- Tagebuch, Tagebuch für Sachbearbeiter (Ordnungsbuch), Fernsprech- u/o. Fernschreibkontrollbuch, Asservatenbuch, VS-Registratur oder VS-Tagebuch, Fahrtenbuch, Fahrtengestellungsbuch, Unfallbuch, Anzeigenbuch, Buch für Haft- und Vorführungsbefehle, Gerichtsterminbuch, Anwesenheits- u/o. Abwesenheitsbuch, Inventarverzeichnisse)	55	3,2
Habe Nachweisbücher aus dem nicht-technischen Bereich geführt u/o. Eintragungen in diese Bücher gemacht (z.B. Dienstnachweisbuch, Tätigkeitsnachweisbuch, Fahndungsnachweisbuch, Zollnachweisbuch)	55	2,8
Habe Anzeigen aufgenommen	55	2,3
Habe nachgeordnete u/o. andere Polizeibeamte bei der Arbeit angeleitet u/o. beraten	50	3,1
Habe über Sprechfunkgeräte u/o. -anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt u/o. weitergeleitet	50	2,9
Habe Fernschreiben u/o. Funksprüche abgefaßt	50	2,5

Tabelle Nr. 13b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Tagebücher u/o. Kontrollbücher u/o. Kontrolllisten aus dem nicht-technischen Bereich geführt	3,2	55
Habe nachgeordnete u/o. andere Polizeibeamte bei der Arbeit angeleitet u/o. beraten	3,1	50
Habe Auskünfte allgemeiner Art an Bevölkerung erteilt (über Örtlichkeiten, Amtswege usw.)	3,0	41
Habe über Sprechfunkgeräte u/o. -anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt u/o. weitergeleitet	2,9	50
Habe Fernmeldebetriebsbücher geführt (z.B. Fernsprechbetriebsbuch, Fernsprechstörungsbuch, Funksprechbetriebsbuch, Funksprechstörungsbuch; Fernschreibbetriebsbuch, Fernschreibstörungsbuch)	2,9	41
Habe Nachweisbücher aus dem nicht-technischen Bereich geführt	2,8	55
Habe Posteingänge gezeichnet u/o. gesteuert	2,8	23
Habe erste Fahndungsmaßnahmen eingeleitet	2,8	23
Habe über Fernschreibgeräte u/o.-anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt u/o. weitergeleitet	2,8	23
Habe Karteien aus dem nicht-technischen Dienst geführt	2,8	41
Habe fließenden Verkehr im Funks wagen u/o. mit Motorrad überwacht	2,7	45
Habe über Fernsprechgerät u/o.-anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt u/o. weitergeleitet	2,7	45
Habe mit Gewerkschaften u/o. Berufsgenossenschaften u/o. Personalrat Kontakt aufgenommen u/o. gepflegt	2,6	23

Tabelle Nr. 14a - Funktionscluster -

Cluster 13: Schupo: Ermittlung - Gewerbe  
1. Von den Befragten in v.H. wahrgenommene  
Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Anzeigen aufgenommen	89	2,3
Habe Auskünfte allgemeiner Art an Bevölkerung erteilt (über Örtlichkeiten, Amtswege usw.)	78	2,7
Habe Beschwerden aus der Bevölkerung (z.B. Beschwerden über Ruhestörung) entgegengenommen u/o. überprüft (außer Disziplinarbeschwerden)	78	2,6
Habe Verdächtige, Beteiligte u/o. Zeugen vernommen	67	2,0
Habe Gewerbe- u/o. Marktkontrollen durchgeführt (Preisauszeichnung, Qualitätsauszeichnung, gesundheitspolizeiliche Vorschriften)	56	3,8
Habe Berichte über die Ergebnisse von Kontrollen verfaßt	56	3,2
Habe Stellungnahmen zu Gewerbeanträgen (z.B. Schankerlaubnis) abgegeben	56	3,0
Habe Stellungnahmen zu Führerscheinanträgen abgegeben	56	3,0
Habe Gaststättenkontrollen durchgeführt (z.B. Sperrstunde)	56	3,0
Bin Revier abgegangen mit Routinekontrollen (nicht Verkehrskontrolle)	56	2,4
Habe Vernehmungsprotokolle abgefaßt	56	2,2



Tabelle Nr. 14b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Gewerbe- u/o. Marktkontrollen durchgeführt	3,8	56
Habe Posteingänge gezeichnet u/o. gesteuert	3,7	33
Habe zu bearbeitende Vorgänge den einzelnen Beamten zugewiesen u/o. zugeteilt	3,5	22
Habe Abschriften/Unterschriften beglaubigt	3,5	22
Habe Nachweisbücher aus dem nicht-techn. Bereich geführt u/o. Eintragungen in diese Bücher gemacht (z.B. Dienstnachweisbuch, Zollnachweisbuch)	3,3	44
Habe Berichte über die Ergebnisse von Kontrollen verfaßt	3,2	56
Habe Gaststättenkontrollen durchgeführt	3,0	56
Habe Stellungnahmen zu Gewerbeanträgen (z.B. Schankerlaubnis) abgegeben	3,0	56
Habe Stellungnahmen zu Führerscheinanträgen abgegeben	3,0	56
Habe sonstige Statistiken erstellt (z.B. Verkehrs-, Betriebs-, monatl. Kranken-, Verbrauchsmaterialstatistik)	3,0	33
Habe Dienstpläne u/o. Dienstverteilungspläne erstellt	3,0	44
Habe Ermittlungen wegen Verstoßes gegen die Arbeitszeitverordnung u/o. das Gesetz gegen die Schwarzarbeit durchgeführt	3,0	33
Habe Auskünfte allgemeiner Art an Bevölkerung erteilt (über Örtlichkeiten, Amtswege usw.)	2,7	78
Habe Beschwerden aus der Bevölkerung (z.B. über Ruhestörung) entgegengenommen u/o. überprüft	2,6	78

Noch: Tabelle 14b

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der Jugend getroffen (Aufenthalt in Gaststätten und auf Tanzveranstaltungen kontrolliert)	2,5	44
Habe Verwarnungsgelder u/o. Gebührenmarken abgerechnet	2,5	44
Habe Stellungnahmen zu Waffenschein-, Gift- u./o. Jagdscheinanträgen abgegeben	2,5	44
Habe Tagebücher u/o. Kontrollbücher u/o. Kontrolllisten aus dem nicht-techn. Bereich geführt (z.B. Tagebuch Strafsachen, Brieftagebuch, KvD-Buch)	2,5	44
Habe Streifen mit gezielten Kontrollen (z.B. in Sperrbezirken) durchgeführt	2,5	22
Habe fließenden Verkehr im Funkstreifenwagen u/o. mit Motorrad überwacht	2,5	22

Tabelle Nr. 15a - Funktionscluster -

Cluster 14: Kripo und Schupo: Operativer Fahnder

1. Von den Befragten in v.H. wahrgenommene  
Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Durchsuchung von Personen durchgeführt	82	3,2
Habe Verdächtige, Beteiligte u/o. Zeugen vernommen	73	2,3
Habe kriminalpol. Personenakten/Kriminalakten ausgewertet	64	3,9
Habe Fernschreiben u/o. Funksprüche abgefaßt	64	3,6
Habe Auskünfte in Fahndungsangelegenheiten an Polizeidienststellen u/o. Justizbehörden erteilt	64	3,3
Habe vorläufige Festnahme einschließlich Transport durchgeführt	64	2,6
Habe Durchsuchung von geschlossenen Räumen u/o. Örtlichkeiten, Schiffen sowie Kfz. durchgeführt	64	2,3
Habe Fahndungsfernschreiben abgefaßt u/o. gesteuert	55	3,8
Habe Fahndungsfernschreiben ausgewertet	55	3,3
Habe Auskünfte allgemeiner Art an Bevölkerung erteilt (über Örtlichkeiten, Amtswege usw.)	55	2,7
Habe Festnahme geplant	55	2,5

Tabelle Nr. 15b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe kriminalpolizeiliche Personenakten (Kriminalakten) fahndungsmäßig ausgewertet	3,9	64
Habe Fahndungsfernschreiben abgefaßt u/o. gesteuert	3,8	55
Habe das deutsche Fahndungsbuch - Aufenthaltsermittlungen bzw. Festnahmen → ausgewertet	3,6	45
Habe Fernschreiben u/o. Funksprüche abgefaßt	3,6	64
Habe die Personenfahndungskartei geführt u/o. ausgewertet	3,4	45
Habe Anträge auf Ausschreibung im deutschen Fahndungsbuch (Aufenthaltsermittlungen bzw. Festnahmen) gestellt (KP-21)	3,4	45
Habe Fahndungsfernschreiben ausgewertet	3,3	55
Habe Landeskriminalblätter u/o. Bundeskriminalblatt ausgewertet	3,3	27
Habe Auskünfte in Fahndungsangelegenheiten an Polizeidienststellen u/o. Justizbehörden erteilt	3,3	64
Habe verdächtige Personen verfolgt	3,3	36
Habe Durchsuchung von Personen durchgeführt	3,2	82
Habe Ermittlungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach der StVO, StVZO u/o. dem StVG durchgeführt	3,0	36
Habe Einlieferungs- u/o. Entlassungsmitteilungen der Strafvollzugsbehörden u/o. die Wehrerfassungsliste u/o. Hotel- und Krankenhausmeldescheine u/o. polizeiliche An- und Abmeldungen überprüft	3,0	36
Habe Nachweisbücher aus dem nicht-techn. Bereich geführt u/o. Eintragungen in diese Bücher gemacht	2,8	45

Noch: Tabelle 15b

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe potentielle u./o. flüchtige Straftäter sofort planmäßig verfolgt	2,8	45
Habe Tagebücher u./o. Kontrollbücher u./o. Kontrolllisten aus dem nicht-technischen Bereich geführt	2,8	36
Habe Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen u./o. sonst von polizeilichem Interesse sind, kontrolliert	2,8	36
Habe mit Gerichten u./o. Strafverfolgungsbehörden Kontakt aufgenommen u./o. gepflegt	2,7	27
Habe Tatortbericht, Tatortfundbericht, Tatortbefundbericht, Tatbestandsbefundbericht u./o. Unfallanzeige abgefaßt	2,7	27
Habe an örtlichen Personenfahndungen auf Grund eines Aufenthaltsermittlungersuchens teilgenommen	2,7	55
Habe Auskünfte allgemeiner Art an Bevölkerung erteilt	2,7	55
Habe vorläufige Festnahme einschließlich Transport durchgeführt	2,6	64
Habe an Bezirksgroßfahndungen (Alarmfahndungen) teilgenommen	2,5	18

Tabelle Nr. 16a - Funktionscluster -

Cluster 16: Bepo - Einzeldienst (Ausbildung

1. Von den Befragten in v.H. wahrgenommene  
Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Verkehrsverstöße auf der Straße geahndet u/o. Verwarnungsgeld an Ort und Stelle erhoben	94	2,6
Habe fließenden Verkehr im Funkstreifenwagen u/o. Motorrad überwacht	82	2,4
Habe Auskünfte allgemeiner Art an Bevölkerung erteilt (über Örtlichkeiten, Amtswege, usw.)	65	2,7
Habe Objekte geschützt	65	2,5
Bin Streife gefahren mit Routinekontrollen (nicht Verkehrskontrolle)	65	2,2

Tabelle Nr. 16b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Auskünfte allgemeiner Art an Bevölkerung erteilt (über Örtlichkeiten, Amtswege usw.)	2,7	65
Habe Ermittlungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach der StVO, StVZO u/o. dem StVG durchgeführt	2,7	20
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe C aufgenommen	2,6	47
Habe Fahrer von Kraftfahrzeugen aufgefordert, sich dem Alkoholtest zu unterziehen (Blasen in eine Tüte) u/o. <u>diesen durchgeführt</u>	2,6	41
Habe Verkehrsverstöße auf der Straße geahndet u/o. Verwarnungsgeld an Ort und Stelle erhoben	2,6	94

## Tabelle Nr. 17a - Funktionscluster -

Cluster 16: Kriminaltechnik und Erkennungsdienst1. Von den Befragten in v.H. wahrgenommene  
Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Zehnfingerabdrücke genommen	100	3,2
Habe Gegenstandsspuren (z.B. Beweisgegenstände/Werkzeuge am Unfall-/Tatort) gesucht und/oder gesichert	100	3,2
Habe Spurenmaterial vorschriftsmäßig asserviert	100	3,2
Habe Hülsen, Patronen und/oder Geschosse gesucht und/oder gesichert (in Holz und anderen Materialien)	100	2,0
Habe Bildbericht (Lichtbildmaterial, Teilgebiet Tatbestand) erstellt	80	3,3
Habe fotografische Nahaufnahmen hergestellt (speziell Spurenfotografie)	80	3,3
Habe Tatortbericht, -fundbericht, -befundbericht und/oder Unfallanzeige abgefaßt	80	3,0
Habe sonstige Klassifizierungsmaßnahmen beim Auffinden einer unbekanntes Leiche ergriffen und/oder veranlaßt	80	3,0
Habe Fingerspuren und/oder Handabdrücke mit Hilfe von Pulver, Joddämpfen und/oder anderen chemischen Mitteln sichtbar gemacht und oder gesichert	80	3,0
Habe Übersichtsaufnahmen und/oder Skizzen von Fußspuren, Fahrzeugspuren und/oder Gangbildern gefertigt	80	3,0
Habe Blutspuren (auch Leichenblut) mechanisch (abschaben, abheben, Wattebausch) gesichert	80	3,0
Habe Situationsspuren gesucht und/oder gesichert	80	2,8
Habe allgemeine fotografische Labor-tätigkeiten ausgeführt (entwickeln, vergrößern, kopieren)	80	2,8
Habe Diebstahlobjekte und/oder andere Gegenstände mit Fangstoffen präpariert	80	2,5
Habe Sperma und/oder andere Körperaus-scheidungen gesucht und gesichert	80	2,5



Noch: Tabelle 17a

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Lichtbilder zur Überprüfung im Wege der Lichtbildvorlage ausgewählt	80	2,3
Habe Zehnfingerabdrucksammlungen nach der hergebrachten Formel und/oder Formel des BKA klassifiziert	60	3,7
Habe dreiteilige Schwarz-weiß- und Farbbilder und/oder gegebenenfalls Ganzaufnahmen angefertigt	60	3,7
Habe Einzelfinger-Abdrucksammlung (Einzelspurenkartei, Tatortspuren-sammlung, Zentralkartei, Jahres-kartei) geführt	60	3,3
Habe eine polizeiliche Personenbe-schreibung nach den Grundbegriffen der Signalementslehre angefertigt	60	3,0
Habe Personenfeststellungsverfahren bearbeitet (KP-2, KP-3, KP-4)	60	3,0
Habe Schußspuren und/oder Schußwaf-fenspuren nachgewiesen und/oder gesichert	60	2,0
Habe Tathergang durch Auswertung von Spuren rekonstruiert	60	2,0
Habe Fahrzeuge und/oder Gerät(e) und/oder Munition für die Polizei angefordert (Kfz und K-Gerät; Hub-schrauber/Boote; Fernmeldemittel; Waffen, Geräte, Munition; T-Gerät; kriminaltechnische und sonstige Geräte und Apparate)	60	2,0
Habe Unterricht gehalten in Kriminal-technik (Spurensicherung, Spurenanalyse, Daktyloskopie u.ä.)	60	2,0

Tabelle Nr. 17b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe technisches Gerät hinsichtlich seiner Einsatzbereitschaft überwacht	4,0	20
Habe als Gutachter vor Gericht ausgesagt	4,0	20
Habe Spuren ohne und/oder mit einfacher Untersuchung ausgewertet (nicht spezielle Spurensicherungsverfahren der Kriminaltechnik)	4,0	20
Habe Zehnfingerabdrucksammlungen nach der hergebrachten Formel und/oder EDV-Formel des BKA klassifiziert	3,7	60
Habe dreiteilige Schwarz-weiß- und Farbbilder und/oder gegebenenfalls Ganzaufnahmen angefertigt	3,7	60
Habe an Leichenschau und/oder Leichenöffnung teilgenommen	3,5	40
Habe Gutachten aus dem Bereich Erkennungsdienst und/oder Kriminaltechnik erstellt	3,5	40
Habe Einzelfinger-Abdrucksammlung (Einzelspurenkartei, Tatortspurensammlung, Zentralkartei, Jahreskartei) geführt	3,3	60
Habe Bildbericht (Lichtbildmaterial, Teilgebiet Tatbestand) erstellt	3,3	80
Habe fotografische Nahaufnahmen hergestellt (spez. Spurenfotografie)	3,3	80
Habe Zehnfingerabdrücke genommen (mit KP-Ia und KP-Ib)	3,2	100
Habe Gegenstandsspuren (z.B. Beweisgegenstände/Werkzeuge am Unfall-/Tatort) gesucht und/oder gesichert	3,2	100
Habe Spurenmaterial vorschriftsmäßig asserviert	3,2	100
Habe Blutspuren (auch Leichenblut) mechanisch (abschaben, abheben, Wattausch) gesichert	3,0	80
Habe Tatortbericht, Tatortfundbericht, Tatortbefundbericht, Tatbestandsbefundbericht und/oder Unfallanzeige abgefaßt	3,0	80

Noch: Tabelle 17b

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe sonstige Identifizierungsmaßnahmen beim Auffinden einer unbekanntes Leiche ergriffen und/oder veranlaßt	3,0	80
Habe Fingerspuren und/oder Handabdrücke mit Hilfe von Pulver, Joddämpfen und/oder anderen chemischen Mitteln sichtbar gemacht und/oder gesichert	3,0	80
Habe Übersichtsaufnahmen und/oder Skizzen von Fußspuren, Fahrzeugspuren und/oder Gangbildern gefertigt	3,0	80
Habe eine polizeiliche Personenbeschreibung nach den Grundbegriffen der Signalelementslehre gefertigt	3,0	60
Habe Personenfeststellungsverfahren bearbeitet (KP-2, KP-3, KP-4)	3,0	60
Habe Fahrzeuge und/oder Gerät(e) und/oder Munition verwaltet, gelagert und/oder untergebracht (Kfz, K-Gerät, T-Gerät, ABC-Material)	3,0	40
Habe Tatortfundbericht erstellt	3,0	40
Habe beschlagnahmte bzw. sichergestellte Gegenstände erfaßt, verwahrt und/oder weitergeleitet	3,0	40
Habe Ermittlungen wegen schweren Diebstahls durchgeführt	3,0	40
Habe Ermittlungen wegen einfachen Diebstahls durchgeführt	3,0	40
Habe Meldungen über unbekanntes Tote nach kriminellen Zusammenhängen untersucht	3,0	20
Habe ersten Angriff (einschließlich erster Rettungsmaßnahmen) durchgeführt	3,0	20
Habe nachgeordnete und/oder andere Polizeibeamte bei der Arbeit umgeleitet und/oder beraten	3,0	20
Habe Situationsspuren gesucht und/oder gesichert	2,8	80
Habe allgemeine fotografische Labortätigkeiten ausgeführt (entwickeln, vergrößern, kopieren)	2,8	80
Habe Diebstahlobjekte und/oder andere Gegenstände mit Fangstoffen präpariert	2,5	80

Noch: Tabelle 17b

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Sperma und/oder andere Körperausscheidungen gesucht und/oder <u>gesichert</u>	2,5	80
Habe Werkzeugspuren gesichert und/oder nachgewiesen	2,5	40
Habe Schlösser und/oder Sicherheitseinrichtungen untersucht	2,5	40
Habe die Bevölkerung über technische Mittel und/oder organisatorische Möglichkeiten zur Verhütung von Verbrechen aufgeklärt	2,5	40
Habe Lichtbildkartei ausgewertet	2,5	40
Habe Durchsuchung von geschlossenen Räumen und/oder Örtlichkeiten, Schiffen sowie Kfz <u>durchgeführt</u>	2,5	40
Habe Ermittlungen wegen Körperverletzung und/oder fahrlässiger Tötung durchgeführt	2,5	40
Habe Ermittlungen wegen Mord und/oder Totschlag durchgeführt	2,5	40

Tabelle Nr. 18a - Funktionscluster -

Cluster 17 : Fernmelde- und Funkzentrale

1. Von den Befragten in vH. wahrgenommene Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe über Fernsprechgeräte u/o.-anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, über- mittelt u/o. weitergeleitet	83	3,0
Habe über Sprechfunkgeräte u/o. -anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, über- mittelt u/o. weitergeleitet	83	2,9
Habe ersten Angriff (einschl. erster Rettungsmaßnahmen) durchgeführt	75	1,6

Tabelle Nr. 18b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe über Fernsprechgeräte u/o.-anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt oder weitergeleitet	3,0	83
Habe Fernmeldemittel hinsichtlich ihrer Einsatzbereitschaft überwacht	3,0	25
Habe über Sprechfunkgeräte u/o.-anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt u/o. weitergeleitet	2,9	83
Habe Wartungs-, Instandsetzungs-, Installations- u/o. sonstige Arbeiten durchgeführt an UKW-Funksprechgeräten u/o.-anlagen	2,8	42
Habe Fahrzeuge u/o. Gerät(e) u/o. Munition für die Polizei angefordert (Kfz. und K-Gerät; Hubschrauber/Boote; Fernmeldemittel; Waffen, Geräte, Munition; T-Gerät; kriminaltechnische und sonstige Geräte und Apparate)	2,6	25

Tabelle Nr. 19a - Funktionscluster -

Cluster 18: Kripo/Schupo: Dienststellenleiter (untere Ebene)

1. Von den Befragten in v.H. wahrgenommene Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe nachgeordnete und/oder andere Polizeibeamte bei der Arbeit angeleitet u/o. beraten	85	3,5
Habe zu bearbeitende Vorgänge den einzelnen Beamten zugewiesen u/o. erteilt	85	3,3
Habe an Dienstbesprechungen der Führungskräfte teilgenommen	85	2,5
Habe die Dienststelle bei besonderen Anlässen nach außen vertreten	81	2,0
Habe Dienstpläne u/o. Dienstverteilungspläne erstellt	69	2,5
Habe Polizeibeamte für den Aufstieg u/o. für die Besetzung besonderer Posten u/o. routinemäßig beurteilt	69	2,2
Habe mit Gewerkschaften u/o. Berufsgenossenschaften u/o. Personalrat Kontakt aufgenommen u/o. gepflegt	65	2,5
Habe mit Gerichten u/o. Strafverfolgungsbehörden Kontakt aufgenommen u/o. gepflegt	65	2,4
Habe mit sonstigen Verbänden u/o. Behörden u/o. Unternehmen zwecks beiderseitiger Informationsgewinnung Kontakt aufgenommen u/o. zusammengearbeitet	65	2,2
Habe Meldungen an die Presse abgefaßt	62	2,7
Habe über Sprechfunkgeräte u/o. -anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt u/o. weitergeleitet	58	2,0
Habe Fernschreiben u/o. Funksprüche abgefaßt	54	2,9
Habe mit Presse u/o. Rundfunk u/o. Fernsehen Kontakt aufgenommen u/o. gepflegt	54	2,3

Tabelle Nr. 19b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe nachgeordnete u/o. andere Polizeibeamte bei der Arbeit angeleitet u/o. beraten	3,4	85
Habe zu bearbeitende Vorgänge den einzelnen Beamten zugewiesen u/o. eingeteilt	3,3	85
Habe Fernschreiben u/o. Funksprüche abgefaßt	2,9	54
Habe Fahndungsfernschreiben ausgewertet	2,6	50
Habe Meldungen für die Presse abgefaßt	2,6	62
Habe an Dienstbesprechungen der Führungskräfte teilgenommen	2,5	85
Habe Dienstpläne u/o. Dienstverteilungspläne erstellt	2,5	69
Habe mit Gewerkschaften u/o. Berufsgenossenschaften u/o. Personalrat Kontakt aufgenommen u/o. gepflegt	2,4	65
Habe mit Gerichten u/o. mit Strafverfolgungsbehörden Kontakt aufgenommen u/o. gepflegt	2,3	65
Habe mit Presse u/o. Rundfunk u/o. Fernsehen Kontakt aufgenommen u/o. gepflegt	2,2	54
Habe Polizeibeamte für den Aufstieg u/o. für die Besetzung besonderer Posten u/o. routinemäßig beurteilt	2,1	69
Habe die Dienststelle bei besonderen Anlässen nach außen vertreten	2,0	81



Tabelle Nr. 20a - Funktionscluster -

Cluster 19 : Sachgebietsleiter in Stabsstellen

1. Von den Befragten in v.H. wahrgenommene Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe nachgeordnete u/o. andere Polizeibeamte bei der Arbeit angeleitet u/o. beraten	100	3,1
Habe zu bearbeitende Vorgänge den einzelnen Beamten zugewiesen u/o. eingeteilt	62	3,1

Tabelle Nr. 20b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe zu bearbeitende Vorgänge den einzelnen Beamten zugewiesen u/o. eingeteilt	3,1	62
Habe nachgeordnete u/o. andere Polizeibeamte bei der Arbeit angeleitet u/o. beraten	3,1	100

Tabelle Nr. 21a - Funktionscluster -

Cluster 20: Schupo/Kripo: Geschäftszimmerbeamte

1. Von den Befragten in v.H. wahrgenommene  
Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Karteien u/o. Akten aus dem nicht-techn. Bereich geführt (z.B. Personalkartei, Dienstausweis-kartei, Dienstmarkenkartei, Personalhandakten)	94	3,4
Habe Posteingänge gezeichnet u/o. gesteuert	94	3,3
Habe Tagebücher u/o. Kontrollbücher u/o. Kontrolllisten aus dem nicht-techn. Bereich geführt (z.B. Tagebuch Strafsachen, Brieftagebuch, KvD-Buch, Tagebuch K, Kommissariats-Tagebuch, Tagebuch für Sachbearbeiter (Ordnungsbuch), Fernsprech- u/o. Fernschreibkontrollbuch, Asservatenbuch, VS-Registratur oder VS-Tagebuch, Fahrtenbuch, Fahrtengstellungsbuch, Unfallbuch, Anzeigenbuch, Buch für Haft- und Vorführungsbefehle, Gerichtsterminbuch, Anwesenheits- u/o. Abwesenheitsbuch, Inventarverzeichnisse)	76	3,6
Habe nachgeordnete u/o. andere Polizei-beamte bei der Arbeit angeleitet u/o. beraten	71	3,0
Habe Dienstpläne u/o. Dienstverteilungspläne erstellt	65	3,2
Habe sonstige Statistiken erstellt (z.B. Verkehrsstatistik, Betriebsstatistik, monatliche Krankenstatistik, monatlicher Tätigkeitsbericht der Dienststelle in Zahlen, -auf Vordruck-Jahresverbrauchsnachweis für Ersatzteile u/o. Verbrauchsmaterial)	53	3,6
Habe zu bearbeitende Vorgänge den einzelnen Beamten zugewiesen u/o. eingeteilt	53	3,0
Habe mit Gewerkschaften u/o. Berufs-genossenschaften u/o. Personalrat Kontakt aufgenommen u/o. gepflegt	53	2,6

Tabelle Nr. 21b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Polizeifahrzeuge (einschl. Hubschrauber / Boote) hinsichtlich ihrer Einsatzbereitschaft überwacht	3,4	39
Habe Fahrzeuge u/o. Gerät(e) u/o. Munition verwaltet, gelagert u/o. untergebracht (Kfz. und K-Gerät; Hubschrauber/Boote; Fernmeldemittel; Waffen, Geräte, Munition; T-Gerät; ABC-Material; kriminaltechn. und sonstige Geräte und Apparate)	3,3	57
Habe Nachweisbücher u/o. -listen aus dem Bereich der technischen Dienste geführt	3,0	64
Habe Unterricht in techn. Fächern gehalten (wie Fernmeldetechnik, Elektrotechnik, EDV-Technik, Kfz.-Technik u.ä.; nicht Kriminaltechnik)	3,0	29
Habe Polizeifahrzeuge (einschließlich Hubschrauber/Boote) u/o. K-Gerät gewartet (kleine Inspektion)	3,0	28
Habe sonstige Instandsetzungsarbeiten an Kfz. u/o. K-Gerät bzw. Hubschraubern/Booten durchgeführt	3,0	25
Habe praktische Übungen zur Körperertüchtigung durchgeführt	3,0	25
Habe nachgeordnete u/o. andere Polizeibeamte bei der Arbeit angeleitet u/o. beraten	3,0	21
Habe Karteien aus dem Bereich der technischen Dienste geführt	3,0	71
Habe Werkstattaufträge, Belegzettel u/o. Fahrtenbücher ausgestellt	2,9	68
Habe die Richtigkeit von Rechnungen (auch teilweise) geprüft	2,8	21
Habe Tagebücher u/o. Kontrollbücher u/o. Kontrolllisten aus dem nicht-technischen Bereich geführt	2,8	36

Tabelle Nr. 22a - Funktionscluster -

Cluster 21: Bepo/Schupo: Geschäftszimmerbeamter

1. Von den Befragten in v.H. wahrgenommene  
Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Karteien u/o. Akten aus dem nicht-technischen Bereich geführt (z.B. Personalkartei, Alarmkartei, Urlaubskartei, Krankenkartei, Dienstausweiskartei, Dienstmarkenkartei, Personalhandakten)	90	3,0
Habe Tagebücher u/o. Kontrollbücher u/o. Kontrolllisten aus dem nicht-techn. Bereich geführt (z.B. Tagebuch Strafsachen, Brieftagebuch, KvD-Buch, Tagebuch K, Kommissariats-Tagebuch, Tagebuch für Sachbearbeiter (Ordnungsbuch), Fernsprech- u/o. Fernschreibkontrollbuch, Asservatenbuch, VS-Registratur oder VS-Tagebuch, Fahrtenbuch, Fahrtengstellungsbuch, Unfallbuch, Anzeigenbuch, Buch für Haft- und Vorführungsbefehle, Gerichtsterminbuch, Anwesenheits- u/o. Abwesenheitsbuch, Inventarverzeichnisse)	80	2,8
Habe Nachweisbücher aus dem nicht-technischen Bereich geführt u/o. Eintragungen in diese Bücher gemacht (z.B. Dienstnachweisbuch, Tätigkeitsnachweisbuch, Fahndungsnachweisbuch, Zollnachweisbuch)	60	3,2

Tabelle Nr. 22b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Nachweisbücher aus dem nicht-techn. Bereich geführt u/o. Eintragungen in diese Bücher gemacht (z.B. Dienstnachweisbuch, Tätigkeitsnachweisbuch, Fahndungsnachweisbuch, Zollnachweisbuch)	3,2	60
Habe Karteien u/o. Akten aus dem nicht-techn. Bereich geführt (z.B. Personalkartei, Alarmkartei, Urlaubskartei, Krankenkartei, Dienstausweiskartei, Personalhandakten)	3,0	90
Habe Verwarnungsgelder u/o. Gebührenmarken abgerechnet	3,0	20
Habe Tagebücher u/o. Kontrollbücher u/o. Kontrolllisten aus dem nicht-techn. Bereich geführt	2,8	80
Habe Posteingänge gezeichnet u/o. gesteuert	2,8	40

Tabelle Nr. 23a - Funktionscluster -

Cluster 22 : Bepo, Schule: Ausbildung

1. Von den Befragten in v.H.wahrgenommene Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe praktische Übungen durchgeführt in Waffenausbildung u/o. Schießausbildung (einschließlich Waffen- und Munitionskunde)	95	2,9
Habe praktische Übungen durchgeführt in Formalausbildung u/o. Polizeiverwendung (z.B. Ausbildung zum geschlossenen Einsatz u.ä.)	95	2,9
Habe praktische Übungen zur Körperertüchtigung durchgeführt	84	3,3
Habe Unterricht in Waffen-/Kampfmittel- u/o. Schießkunde/ -lehre gehalten	84	3,1
Habe Unterricht im GSOD gehalten	58	2,9
Habe sonstige Prüfungen durchgeführt (z.B. Sportabzeichen, Fahrprüfungen, Reiterprüfung, Politessenprüfung, Luftfahrerprüfung)	53	2,9

Tabelle Nr. 23b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe praktische Übungen zur Körperertüchtigung durchgeführt	3,3	84
Habe Unterricht in Waffen-/Kampfmittel-u/o. Schießkunde/-lehre gehalten	3,1	84
Habe Unterricht gehalten im GSOD	2,9	58
Habe sonstige Prüfungen durchgeführt (z.B. Sportabzeichen, Fahrprüfungen, Reiterprüfungen, Politessenprüfung, Luftfahrerprüfung)	2,9	53
Habe praktische Übungen durchgeführt in Waffenausbildung u/o. Schießausbildung (einschl. Waffen- und Munitionskunde)	2,9	95
Habe praktische Übungen durchgeführt in Formalausbildung u/o. Polizeiverwendung (z.B. Ausbildung zum geschlossenen Einsatz u.ä.)	2,7	95
Habe Stundenpläne, Dienstpläne u/o. Übungspläne für die Ausbildung erstellt u/o. an Erstellung mitgewirkt	2,8	42
Habe Waffen, Geräte u/o. Munition ausgegeben	2,8	21
Habe Objekte geschützt	2,7	32
Habe Dienstunterricht durchgeführt	2,6	42



Tabelle Nr. 24a - Funktionscluster -

Cluster 23: Bepo: Zugführer/Fachlehrer

1. Von den Befragten in v.H. wahrgenommene  
Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Unterricht gehalten in polizeirelevanten Rechtsfächern (Strafrecht, Strafprozeßrecht, allgemeines Polizeirecht, Verwaltungsrecht, allgem. u. besonderes Polizeirecht, Beamtenrecht, Zivilrecht, Haushaltsrecht, Verkehrsrecht u.ä.)	94	3,1
Habe Stundenpläne, Dienstpläne u/o. Übungspläne für die Ausbildung erstellt u/o. an Erstellung mitgewirkt	78	2,9
Habe Lehr- und Anschauungsmaterial (auch audio-visuelles) beschafft u/o. hergestellt (bzw. Beschaffung u/o. Herstellung beantragt)	72	2,8
Habe Unterricht in Polizeidienstkunde u/o. Polizeiverwendung gehalten	72	2,8
Habe Unterricht gehalten im GSOD	61	2,3

Tabelle Nr. 24b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.
Habe nachgeordnete u/o. andere Polizei-beamte bei der Arbeit angeleitet u/o. beraten	3,4	44
Habe allgemeine Ausbildungspläne erstellt u/o. entscheidend daran mitgewirkt	3,2	28
Habe Unterricht gehalten in polizeirelevanten Rechtsfächern, (Strafrecht, Strafprozessrecht, allgemeines Polizeirecht, Verwaltungsrecht, allgemeines und besonderes Polizeirecht, Beamtenrecht, Zivilrecht, Haushaltsrecht, Verkehrsrecht u.ä.)	3,1	94
Habe praktische Übungen durchgeführt in Waffenausbildung u/o. Schießausbildung (einschließlich Waffen- und Munitionskunde)	2,9	50
Habe Stundenpläne, Dienstpläne u/o. Übungspläne für die Ausbildung erstellt u/o. bei der Erstellung mitgewirkt	2,9	78
Habe Dienstpläne u/o. Dienstverteilungspläne erstellt	2,9	44
Habe Lehr- und Anschauungsmaterial (auch audio-visuelles) beschafft u/o. hergestellt (bzw. Beschaffung u/o. Herstellung beantragt)	2,8	72
Habe Unterricht in Polizeidienstkunde u/o. Polizeiverwendung gehalten	2,8	72
Habe praktische Übungen durchgeführt in Formalausbildung u/o. Polizeiverwendung (z.B. Ausbildung zum geschlossenen Einsatz u.ä.)	2,6	44
Habe an Dienstbesprechungen der Führungskräfte teilgenommen	2,5	44
Habe mit sonstigen Verbänden u/o. Behörden u/o. Unternehmen zwecks beiderseitiger Informationsgewinnung Kontakt aufgenommen u/o. zusammengearbeitet	2,5	33

Tabelle Nr. 25a - Funktionscluster -

Cluster 24 : Polizeifachlehrer

1. Von den Befragten in v.H. wahrgenommene Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigke
Habe Unterricht gehalten in polizei- relevanten Rechtsfächern (Strafrecht, Strafprozeßrecht, allgemeines Poli- zeirecht, Verwaltungsrecht, allgemeines und besonderes Polizeirecht, Beamten- recht, Zivilrecht, Haushaltsrecht, Verkehrsrecht u.ä.)	88	3,7
Habe Stundenpläne, Dienstpläne u/o. Übungspläne für die Ausbildung er- stellt u/o. an Erstellung mitgewirkt	63	2,8
Habe Lehr- und Anschauungsmaterial (auch audiovisuelles) beschafft u/o. hergestellt (bzw. Beschaffung u/o. Herstellung beantragt)	54	2,8

## Tabelle Nr. 25b - Funktionscluster -

## 2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Unterricht gehalten in polizei-relevanten Rechtsfächern, (Strafrecht, Strafprozeßrecht, allgemeines Polizeirecht, Verwaltungsrecht, allgemeines und besonderes Polizeirecht, Beamtenrecht, Zivilrecht, Haushaltsrecht, Verkehrsrecht u.ä.)	3,7	88
Habe Polizeifahrzeuge (einschließlich Hubschrauber/Boote) hinsichtlich ihrer Einsatzbereitschaft überwacht	3,5	22
Habe Stundenpläne, Dienstpläne u/o. Übungspläne für die Ausbildung erstellt u/o. an Erstellung mitgewirkt	2,8	63
Habe Lehr- und Anschauungsmaterial (auch audio-visuelles) beschafft u/o. hergestellt (bzw. Beschaffung u/o. Herstellung beantragt)	2,8	54
Habe Unterricht in technischen Fächern gehalten (wie Fernmeldetechnik, Elektrotechnik, EDV-Technik, Kfz.-Technik, u.ä., nicht Kriminaltechnik)	2,7	22
Habe Unterricht in Polizeidienstkunde u/o. Polizeiverwendung gehalten	2,6	37
Habe an Abschlußprüfungen als Prüfer mitgewirkt (Grund-, Fach-, Sonderlehrgänge) praktischer Teil	2,5	22

Tabelle Nr. 26a - Funktionscluster -

Cluster 25 : Technischer Funktionsbeamter

1. Von den Befragten in v.H.wahrgenommene Tätigkeiten

Tätigkeiten	v.H.	Häufigkeit
Habe Karteien aus dem Bereich der technischen Dienste geführt (Kfz.-Wesen, Fernmeldewesen, Waffen- und Gerätewesen, ABC-Wesen, Techn. Gerät, Bestandskartei, Instandsetzungskartei, Ladekartei, ABC-Kartei, Überwachungs- und Belastungskartei für radioaktive Stoffe)	71	3,0
Habe Werkstattaufträge, Belegzettel u/o. Fahrtenbücher ausgestellt	68	2,9
Habe Nachweisbücher u/o. -listen aus dem Bereich der technischen Dienste geführt (z.B. Kfz.-Wesen, Techn. Gerät, Ausgabe und Verbrauchsnachweis für Material, Kraftstoff, Ersatzteile, Reparaturenachweis, Formänderungsnachweis, Materialanforderungsnachweis, Arbeitszeitnachweis, Waffen- und Gerätenachweis, Werkzeugnachweis, Tankkladde, Altmaterialienbuch, Nachweis für Prüfplakette und Stempelmarken, Bestandsbuch für ortsfeste Anlagen)	64	3,0
Habe Fahrzeuge u/o. Geräte u/o. Munition bzw. Spreng- und Zündmittel (Kfz. und K-Gerät; Hubschrauber/Boote; Fernmeldemittel; Waffen, Geräte, Munition; T-Gerät; ABC-Material; kriminaltechnische und sonstige Geräte und Apparate) für die Polizei beschafft	57	3,3

Tabelle Nr. 26b - Funktionscluster -

2. Tätigkeiten nach Häufigkeit

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Nachweisbücher aus dem nicht-techn. Bereich geführt u/o. Eintragungen in diese Bücher gemacht (z.B. Dienstnachweisbuch, Tätigkeitsnachweisbuch, Fahndungsnachweisbuch, Zollnachweisbuch)	3,8	47
Habe Tagebücher u/o. Kontrollbücher u/o. Kontrolllisten aus dem nicht-techn. Bereich geführt	3,6	76
Habe sonstige Statistiken erstellt (z.B. Verkehrstatistik, Betriebsstatistik, monatliche Krankenstatistik, monatlicher Tätigkeitsbericht der Dienststelle in Zahlen, Jahresverbrauchsnachweis für Ersatzteile u/o. Verbrauchsmaterial)	3,5	53
Habe Karteien u/o. Akten aus dem nicht-technischen Bereich geführt (z.B. Personalkartei, Alarmkartei, Urlaubskartei, Krankenkartei, Dienstausweiskartei, Dienstmarkenkartei, Personalhandakten)	3,4	94
Habe Posteingänge gezeichnet u/o. gesteuert	3,3	94
Habe Dienstpläne u/o. Dienstverteilungspläne erstellt	3,1	65
Habe nachgeordnete u/o. andere Polizeibeamte bei der Arbeit angeleitet u/o. beraten	3,0	71
Habe zu bearbeitende Vorgänge den einzelnen Beamten zugewiesen u/o. eingeteilt	3,0	53
Habe mit Gewerkschaften u/o. mit Berufsgenossenschaften u/o. Personalrat Kontakt aufgenommen u/o. gepflegt	2,5	53

Noch: Tabelle Nr. 26b

Tätigkeiten	Häufigkeit	v.H.
Habe Werk-u/o. Betriebsstoffe der Werkstätten beschafft	2,8	25
Habe Fahrzeuge u/o. Gerät(e) u/o. Munition für die Polizei angefordert	2,7	39
Habe Bedarf an Fahrzeugen u/o. Gerät(en) u/o. Munition für die Polizei festgestellt	2,6	32
Habe Stundenpläne, Dienstpläne u/o. Übungspläne für die Ausbildung erstellt u/o. an Erstellung mitgewirkt	2,5	43
Habe Dienstpläne u/o. Dienstverteilungspläne erstellt	2,5	21
Habe Fernschreiben u/o. Funksprüche abgefaßt	2,5	21

Tabelle Nr. 27 - Funktionscluster -  
 Besoldungsgruppen nach Cluster  
 in v.H. der Befragten je Cluster

Bes.Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
A 4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4
A 5	4	-	-	-	-	-	4	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A 6	-	2	-	-	12	12	19	-	20	-	9	-	8	37	-	-	-	-	-	-	10	11	-	3	-
A 7	-	7	-	-	27	17	22	8	10	-	14	9	-	13	-	-	8	-	-	6	20	28	5	-	14
A 8	14	28	23	9	48	43	44	61	50	37	35	29	11	8	25	25	25	-	-	6	20	33	22	10	21
A 9 M	71	42	69	55	10	22	7	31	20	50	37	57	67	84	25	50	50	4	18	88	50	28	17	20	57
A 9 G	7	7	8	18	3	2	4	-	-	13	2	-	22	-	-	25	9	8	18	-	-	-	11	7	4
A 10	4	12	-	9	-	4	-	-	-	-	-	5	-	-	-	-	8	40	9	-	-	-	11	27	-
A 11	-	2	-	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20	28	-	-	-	17	23	-
A 12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12	9	-	-	-	17	7	-
A 13 G	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	18	-	-	-	-	3	-
A 13 H	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12	-	-	-	-	-	-	-



Tabelle Nr. 28 - Funktionscluster -  
Größenklasse der Gemeinde (Einwohnerzahl), in der sich die Dienststelle befindet  
in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	501-1000	1001-2000	2001-5000	5001-10000	10001-20000	20001-50000	50001-100000	über 100000
1	-	-	-	3	-	10	7	80
2	-	-	6	7	7	25	23	32
3	-	-	-	-	-	8	15	77
4	-	-	-	-	-	-	-	100
5	-	-	4	7	11	17	18	43
6	-	2	3	23	36	12	5	19
7	-	-	-	-	-	-	-	100
8	8	-	8	15	-	-	15	54
9	-	10	-	10	10	-	20	50
10	-	-	-	-	-	38	-	62
11	-	2	5	2	7	16	11	57
12	-	-	-	5	10	10	4	71
13	-	-	11	11	22	11	11	34
14	-	-	7	-	-	7	-	86
15	-	-	6	-	-	6	-	88
16	-	-	-	-	-	-	-	100
17	-	-	-	8	-	8	-	84
18	-	-	4	8	4	23	15	46
19	-	-	-	-	-	27	-	73
20	6	-	-	-	-	23	-	71
21	-	-	-	-	10	40	20	30
22	5	-	-	16	27	26	-	26
23	-	-	6	11	22	22	-	39
24	3	-	6	-	18	15	6	52
25	4	-	-	-	18	7	-	71

Tabelle Nr. 29 - Funktionscluster -  
Arbeitszeit während der letzten 12 Monate im Außendienst  
in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	Nur Innen- dienst	Außendienst unter 20 v.H.	Außendienst 20 - 40 v.H.	Außendienst 40 - 60 v.H.	Außendienst 60 v.H. u.mehr
1	3	4	48	35	10
2	-	9	30	35	26
3	8	23	38	23	8
4	-	9	36	46	9
5	-	-	10	31	59
6	-	3	22	47	28
7	-	-	-	-	100
8	8	8	23	15	46
9	-	-	10	20	70
10	13	25	37	25	-
11	4	7	-	23	66
12	29	14	14	33	10
13	-	22	22	45	11
14	14	-	7	43	36
15	-	12	23	18	47
16	-	20	40	20	20
17	25	25	8	42	-
18	-	48	28	12	12
19	33	25	33	-	9
20	41	41	6	12	-
21	50	50	-	-	-
22	6	17	44	22	11
23	29	12	29	18	12
24	44	33	13	7	3
25	22	14	29	21	14



Tabelle Nr. 31 - Funktionscluster -  
Offizieller Vertreter des Vorgesetzten lt. Geschäftsver-  
teilungsplan  
in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	ja	nein
1	3	97
2	14	86
3	-	100
4	9	91
5	1	99
6	11	89
7	7	93
8	23	77
9	-	100
10	-	100
11	7	93
12	5	95
13	13	87
14	14	86
15	18	82
16	20	80
17	17	83
18	54	46
19	33	67
20	6	94
21	10	90
22	11	89
23	22	78
24	4	96
25	30	70

Tabelle Nr. 32 - Funktionscluster -  
Vertretungsweise Tätigkeiten für ranghöhere Polizeibeamte  
in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	ja	nein
1	28	72
2	47	53
3	31	69
4	46	54
5	29	71
6	33	67
7	22	78
8	46	54
9	10	90
10	50	50
11	23	77
12	52	48
13	-	100
14	15	85
15	13	87
16	40	60
17	50	50
18	69	31
19	58	42
20	35	65
21	40	60
22	39	61
23	56	44
24	39	61
25	39	61

Tabelle Nr. 33 - Funktionscluster -

Wieviele Arbeiter, Angestellte, Beamte sind Ihnen z. Zt. unterstellt?

in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
keiner	83	69	100	64	84	77	81	69	80	75	80	32	33	71	65	60	33	-	8	65	50	11	22	30	39
1-5	13	18	-	27	11	16	12	23	10	13	16	18	22	14	-	-	17	12	23	12	20	11	-	11	14
Mehr als 5	3	13	-	9	5	7	8	8	10	13	5	50	44	14	35	40	50	89	69	23	30	79	78	59	46

Tabelle Nr. 34 - Funktionscluster -  
 Welche der folgenden Dienstzeiten treffen für Sie zu?  
 in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	Ausschließlich Wechseldienst	Ausschließlich Tagesdienst	teils Wechsel- teils Tages- dienst	teils Tages- teils Nacht- dienst
1	3	50	27	20
2	9	35	9	47
3	-	69	8	23
4	-	73	9	18
5	69	3	7	22
6	59	10	5	26
7	78	-	15	7
8	31	8	23	39
9	50	30	-	20
10	13	63	-	25
11	50	11	18	21
12	41	23	27	9
13	33	67	-	-
14	14	21	21	43
15	29	29	41	-
16	-	-	40	60
17	33	42	8	17
18	8	77	4	12
19	-	92	8	-
20	-	77	-	24
21	-	60	-	40
22	5	47	21	26
23	-	50	-	20
24	11	63	-	26
25	4	61	11	25

Tabelle Nr. 35 - Funktionscluster -  
Anzahl der durchschnittlichen Überstunden pro Monat während  
der letzten drei Jahre  
in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	keine	bis 5	6 - 10	11 - 15	16 - 20	21-25	26-30	mehr als 30
1	-	17	27	23	23	-	3	7
2	2	2	27	20	24	18	4	2
3	-	15	31	15	23	15	-	-
4	9	27	18	9	-	18	18	-
5	7	12	41	20	11	3	1	3
6	-	10	38	22	18	4	2	8
7	15	22	30	22	4	-	4	1
8	-	15	39	8	31	3	-	-
9	10	10	40	20	20	-	-	-
10	-	13	50	38	-	-	-	-
11	7	21	30	16	16	5	2	2
12	9	27	18	18	27	-	-	-
13	22	33	33	-	-	-	-	11
14	7	14	21	21	14	7	-	14
15	18	6	29	29	12	6	-	-
16	-	-	40	20	20	20	-	-
17	8	25	8	25	8	8	8	8
18	1	8	15	15	23	19	15	4
19	8	8	46	15	8	8	8	-
20	18	18	47	12	-	-	-	6
21	10	30	20	10	10	10	-	10
22	16	11	21	21	16	5	-	11
23	6	17	28	28	11	6	-	6
24	19	30	11	26	7	-	-	7
25	18	18	21	18	11	4	4	7



Tabelle Nr. 36 - Funktionscluster -  
Bereitschaftsdienst an der Dienststelle innerhalb der  
letzten 12 Monate  
in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	gar nicht	1 - 5	6 - 10	11- 20	21 - 40	41 - 100	mehr als 100
1	30	43	7	10	7	3	-
2	29	20	13	24	9	4	-
3	23	23	23	23	8	-	-
4	36	27	-	36	-	-	-
5	62	28	5	3	1	-	-
6	50	43	4	2	-	-	2
7	63	26	4	4	4	-	-
8	85	8	-	8	-	-	-
9	40	60	-	-	-	-	-
10	25	38	13	25	-	-	-
11	83	12	2	-	2	-	-
12	23	46	9	9	14	-	-
13	63	38	-	-	-	-	-
14	43	43	-	14	-	-	-
15	19	50	13	19	-	-	-
16	40	20	20	20	-	-	-
17	42	17	25	8	8	-	-
18	40	36	20	4	-	-	-
19	33	50	8	8	-	-	-
20	41	35	12	12	-	-	-
21	20	30	10	30	10	-	-
22	21	58	5	16	-	-	-
23	39	44	11	-	6	-	-
24	52	30	11	7	-	-	-
25	30	48	7	-	11	4	-

Tabelle Nr. 37 - Funktionscluster -  
Rufbereitschaft während der letzten 12 Monate  
in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	gar nicht	1-5 mal	6-10	11-20	21-40	41-100	mehr als 100
1	27	40	10	10	3	10	-
2	11	30	16	16	11	14	2
3	46	31	8	15	-	-	-
4	36	27	18	-	9	9	-
5	76	24	-	-	-	-	-
6	62	24	-	5	-	2	7
7	74	19	4	-	-	4	-
8	77	15	-	-	-	-	8
9	80	20	-	-	-	-	-
10	38	38	25	-	-	-	-
11	56	21	5	-	7	7	5
12	55	41	-	-	5	-	-
13	75	13	13	-	-	-	-
14	64	29	-	7	-	-	-
15	38	38	19	6	-	-	-
16	-	-	20	20	-	40	20
17	42	25	25	8	-	-	-
18	27	19	12	15	12	4	12
19	46	23	-	23	8	-	-
20	53	29	-	-	12	-	6
21	50	40	10	-	-	-	-
22	53	32	-	5	5	-	5
23	44	28	11	11	6	-	-
24	41	33	19	7	-	-	-
25	63	22	4	4	-	4	4

Tabelle Nr. 38 - Funktionscluster -  
Teilnahme an Einsätzen des GSOD bzw. ASOD  
(während der letzten 12 Monate)  
in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	ja	nein
1	33	67
2	49	51
3	15	85
4	27	73
5	70	30
6	60	40
7	54	46
8	31	69
9	50	50
10	75	25
11	33	67
12	71	29
13	13	87
14	50	50
15	82	18
16	40	60
17	50	50
18	77	23
19	15	85
20	41	59
21	60	40
22	68	32
23	67	33
24	65	35
25	63	37

Tabelle Nr. 39 - Funktionscluster -  
Allgemeine Schulbildung vor Eintritt in den Polizeidienst  
in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Hauptschule ohne Abschluß	-	2	-	-	1	2	4	-	-	13	-	-	11	7	-	-	-	-	-	6	-	-	-	-	7
Hauptschule abgeschlossen	43	59	58	64	67	66	63	69	70	63	59	38	89	57	50	60	55	42	39	75	30	68	41	30	68
Mittelschule ohne Mittlere Reife	7	7	25	-	4	5	-	-	-	13	7	5	-	7	-	20	-	-	8	-	10	11	12	4	4
Mittelschule mit Mittlerer Reife	30	14	8	18	14	10	15	15	10	13	11	43	-	14	25	-	18	19	15	13	60	16	12	26	11
Gymnasium vor Mittlerer Reife	3	2	-	-	4	5	-	8	-	-	7	10	-	-	6	20	9	4	8	-	-	-	6	7	-
Gymnasium mit Mittlerer Reife	3	9	8	18	4	3	11	-	-	-	7	5	-	7	13	-	9	8	15	-	-	-	6	7	4
Gymnasium vor Abitur	10	5	-	-	4	9	7	8	20	-	2	-	-	-	6	-	-	12	8	6	-	5	12	19	4
Gymnasium mit Abitur	3	2	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-	-	7	-	-	-	15	-	-	-	-	12	7	4
Hochschule ohne Abschluß	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8	-	-	-	-	-	-
Hochschule mit Abschluß	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	9	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Tabelle Nr. 40 - Funktionscluster -  
 Dienstalter  
 in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
1 - 5 Jahre	10	7	-	-	15	14	23	8	30	-	14	5	-	7	41	-	-	-	-	-	22	16	6	4	7
6 - 10 Jahre	7	20	31	-	35	33	31	15	20	-	27	27	-	14	24	20	25	12	-	6	22	47	28	22	14
11 - 15 Jahre	20	13	39	27	22	19	19	23	10	13	18	9	-	21	12	-	25	12	15	18	11	11	22	41	21
16 - 20 Jahre	17	18	8	9	18	9	4	8	30	38	11	18	11	14	6	-	25	31	23	-	11	26	6	26	14
21 - 25 Jahre	10	13	-	9	7	2	4	23	-	13	2	14	-	7	-	-	8	12	23	6	11	-	17	4	14
26 - 30 Jahre	10	9	8	18	3	9	8	15	-	13	9	5	33	14	-	20	-	15	15	6	11	-	6	-	7
31 und mehr Jahre	27	20	15	36	-	16	12	8	10	25	18	23	56	21	18	60	17	19	23	65	11	-	17	4	21

Sign. = 0,0000

Tabelle Nr. 41 - Funktionscluster -  
Verweildauer auf dem jetzigen Dienstposten  
in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	weniger als 3 Monate	3-6 Monate	6-12	über 12- 2 Jahre	2-5Jahre	5-10 Jahre	mehr als 10 Jahre
1	3	6	3	7	23	27	30
2	5	5	7	16	34	11	23
3	-	-	8	15	31	23	23
4	-	9	-	-	36	9	46
5	6	8	3	11	37	23	12
6	3	5	5	16	33	22	16
7	4	7	22	11	30	4	22
8	-	23	8	15	8	31	15
9	-	10	20	30	10	20	10
10	13	13	25	13	25	13	-
11	-	7	5	16	27	14	32
12	14	5	9	14	32	23	5
13	11	11	-	11	22	-	44
14	-	7	7	7	36	14	29
15	13	19	31	6	13	6	13
16	-	-	-	20	-	20	60
17	-	-	25	17	25	17	17
18	4	-	23	27	19	23	4
19	-	-	8	15	31	15	31
20	-	-	-	6	29	41	24
21	-	10	-	50	30	10	-
22	-	11	11	16	37	16	11
23	-	11	28	17	22	17	6
24	-	15	4	15	50	15	-
25	-	4	-	14	39	14	29

Tabelle Nr. 42 - Funktionscluster -  
Zufriedenheit mit dem Beruf  
in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	zufrieden	eher zufried- den	eher nicht zu- frieden	nicht zufried- den
1	40	38	23	-
2	49	33	16	2
3	69	23	8	-
4	64	27	9	-
5	33	48	16	3
6	25	44	26	5
7	37	48	15	-
8	23	62	15	-
9	40	40	10	10
10	25	25	50	-
11	41	46	11	2
12	46	36	18	-
13	44	56	-	-
14	36	43	14	7
15	59	29	12	-
16	20	20	60	-
17	25	42	25	8
18	73	23	4	-
19	62	31	8	-
20	47	24	18	12
21	60	20	20	-
22	47	32	16	5
23	44	44	6	6
24	44	41	15	-
25	44	30	22	4

Tabelle Nr. 43 a - Funktionscluster -  
 Vergleich mit anderen Berufen des öffentlichen Dienstes  
 (höhere Qualifikation in Bezug auf ...) 1. Nennung  
 in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Fachwissen (Umfang)	40	34	33	55	37	46	33	54	50	38	55	36	56	43	18	40	33	35	50	65	30	32	39	37	57
Ausbildung (Dauer)	-	7	8	-	-	-	-	-	-	-	5	-	11	-	-	-	-	4	8	-	-	-	6	4	4
Gefährlichkeit	17	23	17	36	44	28	44	31	30	13	18	36	22	21	29	20	25	12	8	12	40	42	22	22	18
Verantwortung für andere Menschen	7	7	25	-	1	7	7	-	10	-	7	9	11	14	6	-	-	23	8	6	10	5	11	15	7
Körperl. Belastung u. Geschicklichkeit	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11	-	-	4
Nervenbelastung	3	5	8	-	1	5	4	8	-	13	2	-	-	7	6	40	8	8	-	6	-	5	6	-	-
Schnelles Entschließen	20	9	8	-	8	7	7	8	-	13	7	9	-	14	29	-	8	12	8	6	10	5	6	15	7
Selbständigkeit bei wichtigen Entscheidungen	13	9	-	9	6	5	4	-	10	13	7	-	-	-	-	-	25	4	8	-	-	-	6	-	-
Menschenkenntnis, Kontaktfähigkeit, Verhandlungsgeschick	-	7	-	-	1	1	-	-	-	13	-	5	-	-	12	-	-	4	8	-	10	-	6	7	4
Kooperationsfähigkeit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	-	-
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

1) "Dank- und Sprechvermögen" erhielt von den Befragten bei der 1. Nennung keine Bewertung





Tabelle Nr. 44 - Funktionscluster -  
Inwieweit kommen ihre Fähigkeiten bei Ihren der-  
zeitigen Tätigkeiten zur Geltung?  
in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	voll	zum größten Teil	zum geringeren Teil	fast gar nicht
1	10	87	3	-
2	34	55	11	-
3	39	62	-	-
4	46	46	9	-
5	20	65	15	-
6	16	64	21	-
7	-	100	-	-
8	17	75	8	-
9	20	40	30	10
10	25	50	25	-
11	7	77	16	-
12	16	55	27	-
13	33	57	-	-
14	14	79	7	-
15	6	29	59	6
16	60	40	-	-
17	25	50	25	-
18	27	58	15	-
19	15	77	8	-
20	18	71	12	-
21	10	60	20	10
22	5	42	47	5
23	17	67	6	11
24	9	77	15	-
25	29	54	14	4

Tabelle Nr. 45 - Funktionscluster -  
Belastung und dementsprechende Zufriedenheit mit Besoldung  
in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	voll zufrieden	eher zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden
1	-	32	68	-
2	3	13	84	-
3	-	50	50	-
4	-	33	67	-
5	-	31	70	-
6	2	33	65	-
7	10	24	67	-
8	-	31	69	-
9	14	43	43	-
10	-	13	88	-
11	3	44	54	-
12	-	43	57	-
13	11	33	56	-
14	-	44	56	-
15	-	56	44	-
16	-	50	50	-
17	-	56	44	-
18	5	46	50	-
19	-	50	50	-
20	8	39	54	-
21	11	33	56	-
22	6	53	31	-
23	-	35	65	-
24	-	35	65	-
25	4	30	65	-

Tabelle Nr. 46 - Funktionscluster -  
Wie gut sind Sie für Ihre Aufgabe technisch ausgestattet?  
in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	sehr gut und gut	befriedigend	mangelhaft
1	-	39	61
2	3	19	78
3	-	17	83
4	-	38	63
5	-	18	83
6	3	13	85
7	-	10	91
8	-	44	56
9	-	50	50
10	-	40	60
11	5	32	62
12	-	17	83
13	-	25	75
14	-	36	64
15	-	25	75
16	25	75	-
17	-	30	70
18	5	33	62
19	8	8	83
20	6	31	63
21	-	33	67
22	-	25	75
23	-	21	79
24	-	27	72
25	-	42	58

Tabelle Nr. 47 - Funktionscluster -  
 Welchem der folgenden Verbände gehören Sie an?  
 in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	GDP	BDK	ÖTV	DBB	kein Verband	keine Angabe
1	33	50	7	-	10	-
2	27	42	10	7	10	5
3	39	46	15	-	-	-
4	46	27	27	-	-	-
5	66	1	12	4	14	5
6	61	2	9	5	21	2
7	48	4	7	15	19	7
8	85	-	8	8	-	-
9	56	-	22	11	11	-
10	88	-	-	-	13	-
11	55	-	12	12	14	7
12	64	-	5	9	23	-
13	67	-	11	-	22	-
14	64	14	7	7	7	-
15	77	-	12	6	-	6
16	40	-	20	-	40	-
17	58	-	8	8	25	-
18	46	27	8	-	15	4
19	31	15	31	-	23	-
20	65	-	12	6	18	-
21	70	-	10	-	10	10
22	67	-	11	-	22	-
23	44	-	6	17	28	6
24	63	11	4	11	11	-
25	64	-	11	7	14	4

Tabelle Nr. 48 - Funktionscluster -  
Ist an Ihrer Dienststelle eine Elektronische Datenverarbeitungs-  
anlage eingeführt?  
in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	ja	nein
1	52	48
2	37	63
3	54	46
4	82	18
5	28	72
6	33	67
7	42	58
8	17	83
9	30	70
10	25	75
11	16	84
12	10	91
13	33	67
14	43	57
15	7	93
16	100	-
17	25	75
18	36	64
19	31	69
20	24	77
21	-	100
22	5	95
23	6	94
24	7	93
25	7	93

Tabelle Nr. 49 - Funktionscluster -  
Ansehen der Polizei in der Bevölkerung  
in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	sehr gut	eher gut	eher schlecht	sehr schlecht	keine Meinung
1	-	63	37	-	-
2	-	71	27	2	-
3	-	39	62	-	-
4	-	73	18	9	-
5	-	45	50	3	3
6	-	47	50	3	-
7	-	26	67	7	-
8	-	62	39	-	-
9	-	60	30	10	-
10	-	25	63	13	-
1.1	5	47	44	-	5
1.2	-	57	43	-	-
1.3	-	78	22	-	-
1.4	-	64	29	7	-
1.5	5	29	59	5	-
1.6	-	30	20	-	-
1.7	8	50	42	-	-
1.8	-	85	12	4	-
1.9	-	69	31	-	-
2.0	-	65	24	12	-
2.1	-	30	70	-	-
2.2	-	63	37	-	-
2.3	-	67	33	-	-
2.4	-	50	50	-	-
2.5	-	50	50	-	-

Tabelle Nr. 50 - Funktionscluster -  
Angaben zur Person: Geschlecht  
in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	männlich	weiblich
1	97	3
2	98	2
3	92	8
4	100	-
5	97	3
6	98	2
7	100	-
8	100	-
9	100	-
10	100	-
11	100	-
12	100	-
13	100	-
14	100	-
15	100	-
16	100	-
17	100	-
18	100	-
19	100	-
20	100	-
21	100	-
22	100	-
23	100	-
24	100	-
25	100	-



Tabelle Nr. 51 - Funktionscluster -  
 Alter zur Zeit der Befragung  
 in v.H. der Befragten je Cluster

Cluster	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
is 20	-	-	-	-	3	-	4	-	-	-	2	-	-	-	24	-	-	-	-	-	10	-	-	-	-
1 - 25	7	7	-	-	14	16	19	8	20	-	9	14	-	8	29	20	-	-	-	-	10	21	11	7	11
6-30	13	21	15	-	23	27	26	-	20	-	16	23	-	8	18	-	25	8	-	12	30	42	17	26	18
1-35	13	14	31	27	19	21	7	39	30	25	30	14	-	23	6	-	25	19	23	12	10	16	33	26	18
6-40	17	16	23	9	29	9	15	-	20	-	16	14	11	23	6	-	17	27	8	-	20	21	-	26	7
1-45	17	9	-	-	8	7	11	23	-	38	-	5	11	8	-	-	8	12	23	6	-	-	17	15	14
6-50	7	16	15	9	3	2	7	-	-	13	5	5	-	-	-	20	-	19	23	18	-	-	6	-	14
1-55	10	12	8	46	1	13	4	15	-	25	14	14	56	8	18	-	25	4	15	12	10	-	6	-	7
6-60	17	5	8	9	-	5	7	15	10	-	7	14	22	23	-	60	-	12	8	35	10	-	11	-	11
ber 60	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	-	-

Tabelle Nr. 52 - Clusteranalyse -  
 Anforderungen bei der Kriminalpolizei im Vergleich zur  
 Schutzpolizei (Frage 84)

- in v.H. der Befragten je Polizeizweig -

Vorgegebene Antwortmöglichkeiten	Bepo	Schule	WSP	Schupo	Kripo	insgesamt
höher	10	17	11	11	68	19
geringer	9	9	8	11	2	9
gleich	47	49	44	50	7	44
ganz verschieden (nicht vergleichbar)	30	26	33	27	23	27
weiß nicht	5	0	5	2	1	2
zusammen Anzahl der Befragten	100 (343)	100 (82)	100 (95)	100 (4.623)	100 (851)	100 (5.994)

Tabelle Nr. 53 - Clusteranalyse -  
 Ansicht zur organisatorischen Trennung von Schupo und Kripo  
 in v.H. der befragten Zweige

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	Bepo	Schule	WSP	Schupo	Kripo	Gesamt
Stärker verschmelzen	87	88	73	89	39	82
Stärker trennen	2	1	6	3	46	9
Keine Meinung	11	11	21	8	15	9
Zusammen	100	100	100	100	100	100



Tabelle Nr. 55 - Clusteranalyse -

Wünschenswerte organisatorische Zuordnung von Schutzpolizei und Kriminalpolizei nach Einschätzung der Anforderungen bei der Kripo im Vergleich zur Schupo (Schupo/WSP) in v.H.

Wünschenswerte organisatorische Zuordnung von Kripo und Schupo	Anforderungen bei der Kripo im Vergleich zur Schupo				
	höher	geringer	gleich	ganz verschieden	weiß nicht
Stärker verschmelzen	81	89	92	88	73
Stärker trennen	7	4	2	3	1
Keine Meinung	12	7	6	9	26
Zusammen	100	100	100	100	100

Tabelle Nr. 56 - Clusteranalyse -

Wünschenswerte organisatorische Zuordnung von Schutzpolizei und Kriminalpolizei nach Einschätzung der Anforderungen bei der Kripo im Vergleich zur Schupo (Kripo) in v.H.

Wünschenswerte organisatorische Zuordnung von Kripo und Schupo	Anforderungen bei der Kripo im Vergleich zur Schupo				
	höher	geringer	gleich	ganz verschieden	weiß nicht
Stärker verschmelzen	35	51	73	41	36
Stärker trennen	51	41	14	40	10
Keine Meinung	14	8	13	19	54
Zusammen	100	100	100	100	100

Tabelle Nr. 57 - Clusteranalyse -  
 Zusammenarbeit zwischen uniformierter Polizei und Kriminalpolizei  
 am Dienstort (Frage 62)

in v.H. der Befragten je Polizeizweig

Vorgegebene Antwortmöglichkeiten	Epo	Schule	WSP	Schupo	Kripo	insgesamt
sehr gut	5	9	22	13	8	12
eher gut	42	47	56	53	62	54
eher schlecht	22	30	14	27	25	26
sehr schlecht	2	3	3	4	2	4
weiß nicht	30	11	6	3	2	5
zusammen	100	100	100	100	100	100
Anzahl der Befragten	(341)	(76)	(95)	(4.630)	(849)	(5.991)

DAS BERUFSBILD DES POLIZEIVOLLZUGSBEAMTEN

Gutachten

im Auftrag der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder

erstattet von

Dr. jur. Christian Helfer und Dr. rer.pol. Wigand Siebel,  
Professoren der Universität des Saarlandes

UB Bielefeld

10.87

Band III

Saarbrücken 1975



## Inhaltsverzeichnis Band III

3.	ANFORDERUNGEN	S. 468
3.1.	<u>Anforderungsanalyse und Berufsbild</u>	S. 468
3.1.1.	Der Begriff der Anforderung <sup>X</sup>	S. 468
3.1.2.	Anforderungsstrukturen	S. 468
3.1.3.	Methodische Probleme der Anforderungsanalyse	S. 469
3.2.	<u>Durchführung der Qualifikationsanalyse</u>	S. 472
3.2.1.	Selbsteinschätzung	S. 472
3.2.2.	Experteneinschätzung der Funktionscluster	S. 475
3.3.	<u>Ergebnisse</u>	S. 478
3.3.1.	Selbsteinschätzung der Anforderungen	S. 478
3.3.1.1.	Die Anforderungen in den einzelnen Polizeizweigen	S. 478
3.3.1.2.	Laufbahnspezifische Veränderungen der Qualifikationsstruktur	S. 480
3.3.2.	Vergleich von Selbst- und Experteneinschätzung	S. 483
3.3.2.1.	Methodische Probleme des Vergleichs	S. 483
3.3.3.	Anforderungen in den einzelnen Clustern	S. 485
3.3.3.1.	Vorbemerkungen	S. 485
3.3.3.2.	Anforderungen in den Clustern 1 bis 4	S. 486
3.3.3.3.	Anforderungen in den Clustern 5 bis 10	S. 487
3.3.3.4.	Anforderungen in Cluster 11	S. 488
3.3.3.5.	Anforderungen in Cluster 12	S. 488
3.3.3.6.	Anforderungen in Cluster 13	S. 489
3.3.3.7.	Anforderungen in Cluster 14	S. 489
3.3.3.8.	Anforderungen in Cluster 15	S. 489
3.3.3.9.	Anforderungen in Cluster 16	S. 489
3.3.3.10.	Anforderungen in Cluster 17	S. 490

3.3.3.11.	Anforderungen in den Clustern 18 und 19	S. 490
3.3.3.12.	Anforderungen in den Clustern 20 und 21	S. 491
3.3.3.13.	Anforderungen in Cluster 22	S. 492
3.3.3.14.	Anforderungen in den Clustern 23 und 24	S. 492
3.3.3.15.	Anforderungen in Cluster 25	S. 493
4.	ERGÄNZENDE ASPEKTE DER ROLLENANALYSE	S. 494
4.1.	<u>Einführung</u>	S. 494
4.2.	<u>Mobilität und Laufbahn</u>	S. 495
4.2.1.	Einleitung	S. 495
4.2.1.1.	Problemstellung	S. 495
4.2.1.2.	Erhebungsinstrumentarium	S. 501
4.2.2.	Inter-Generationen-Mobilität und Vorkarriere	S. 502
4.2.2.1.	Die Problematik der Erfassung sozialer Mobilitätsprozesse	S. 502
4.2.2.2.	Soziale Herkunft	S. 504
4.2.2.2.1.	Beruf des Vaters	S. 504
4.2.2.2.2.	Stellung des Vaters in diesem Beruf	S. 505
4.2.2.3.	Vorkarriere	S. 506
4.2.2.3.1.	Allgemeine Schulbildung vor Eintritt in die Polizei	S. 506
4.2.2.3.2.	Berufsausbildung vor Eintritt in die Polizei	S. 520
4.2.2.3.3.	Letzter eigener Beruf vor Eintritt in die Polizei	S. 520
4.2.2.3.4.	Stellung in dem zuletzt ausgeübten Beruf vor Eintritt in die Polizei	S. 520
4.2.2.3.5.	Bedingungen und Verlauf der Vorkarriere	S. 521
4.2.3.	Laufbahn und Karriere	S. 527
4.2.3.1.	Strukturmodell-Kegel	S. 527
4.2.3.2.	Einheitslaufbahn	S. 534

4.2.3.3.	Typisierung von Ausbildungsphase und Aufstieg	S. 538
4.2.3.4.	Organisatorische Bedingungen des Aufstiegs	S. 548
4.2.3.5.	Karrierechancen	S. 551
4.2.3.5.1.	Bewerber und Auswahl der Bewerber	S. 551
4.2.3.5.2.	Überschreitung der Laufbahnabschnittsgrenzen	S. 552
4.2.3.5.3.	Bedingungen des Aufstiegs	S. 552
4.2.3.5.3.1.	Schulbildung	S. 552
4.2.3.5.3.2.	Dauer der Zugehörigkeit zum Polizeivollzugsdienst und Aufstiegschancen	S. 555
4.2.3.5.3.3.	Schulbildung vor Eintritt in den Polizeivollzugsdienst und Aufstiegschancen	S. 557
4.2.3.5.3.4.	Zweigspezifische Aufstiegschancen	S. 558
4.2.3.5.3.5.	Innerorganisatorische Sozialisation und Aufstieg	S. 559
4.2.3.6.	Funktionsänderung und Mobilitätsgeschwindigkeit	S. 560
4.2.4.	Schlußbemerkungen	S. 573
4.3.	<u>Verwaltungsvergleich</u>	S. 579
4.3.1.	Aufgabenstellung und Problematik	S. 579
4.3.2.	Erhebungsinstrumentarium	S. 582
4.3.3.	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen des mittleren, nicht-technischen Verwaltungsdienstes	S. 584
4.3.4.	Vergleich der Zugangsvoraussetzungen des mittleren, nicht-technischen Verwaltungsdienstes mit den Einstellungsvoraussetzungen des mittleren Dienstes der Polizei (Schupo)	S. 586
4.3.4.1.	Allgemeiner Schulabschluß	S. 586
4.3.4.2.	Abschluß einer Berufsausbildung	S. 587
4.3.4.3.	Altersgrenzen	S. 588
4.3.4.4.	Gesundheitliche und körperliche Voraussetzungen	S. 588
4.3.4.5.	Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse	S. 588
4.3.4.6.	Guter Leumund	S. 589
4.3.4.7.	Keine Vorstrafen	S. 589

4.3.4.8.	Eintritt für die freiheitlich-demokratische Grundordnung	S. 589
4.3.4.9.	Zusammenfassung	S. 589
4.3.5.	Sonderanforderungen des Polizeivollzugsdienstes	S. 590
4.3.5.1.	Fragestellung	S. 590
4.3.5.2.	Sonderanforderungen nach Meinung der Polizeibeamten (Selbsteinschätzung)	S. 591
4.3.5.3.	Sonderanforderungen nach Meinung der Polizeixperten (Experteneinschätzung)	S. 592
4.3.5.4.	Ungünstige Dienstzeiten	S. 593
4.3.5.4.1.	Dienstzeiten	S. 593
4.3.5.5.	Gefährlichkeit des Berufs	S. 596
4.3.5.6.	Die Sonderanforderungen des Polizeivollzugsdienstes nach Meinung der Experten aus der allgemeinen Verwaltung	S. 598
4.3.5.7.	Schlußbemerkungen	S. 601
Anhang:	Tabellen und Übersichten zu Band III	S. 603
	Verzeichnis der Tabellen und Übersichten zu Band III	S. 604

### 3. ANFORDERUNGEN

#### 3.1. Anforderungsanalyse und Berufsbild

##### 3.1.1. Der Begriff der Anforderung

Der Polizei sind - wie jeder Organisation - mehr oder weniger klar abgegrenzte Ziele vorgegeben (vgl. 2.). Der Erfüllung dieser Ziele dient ihre Organisationsstruktur, die aus horizontal und vertikal gegliederten Positionen (die in der öffentlichen Verwaltung "Dienstposten" genannt werden) besteht. Die Dienstposten sind durch Zerlegung der allgemeinen Ziele in Teilziele strukturiert. In sich enthalten die Dienstposten wieder eine Differenzierung nach Aufgaben und Tätigkeiten. Alle hier genannten Ziele bzw. die auf die Ziele auszurichtenden Leistungsbeiträge können Funktionen genannt werden.

Zur sachgerechten Erfüllung der mit dem Dienstposten verbundenen Aufgaben werden von jedem Dienstposteninhaber bestimmte Qualifikationen gefordert. Dabei kann es sich um Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse handeln, die der Dienstposteninhaber im Verlaufe der vorberuflichen oder beruflichen Ausbildung erworben haben muß oder die ihm "angeboren" sind. Im Rahmen der Arbeitsbewertung und der Berufsbildforschung werden diese Qualifikationen im allgemeinen als "Anforderungen" bezeichnet. Dieser Ausdruck ist unpräzise, weil auch Normen "Anforderungen" genannt werden können. Wegen des in der Arbeitswissenschaft herrschenden Sprachgebrauchs sollen im folgenden aber mit "Anforderungen" stets nur Qualifikationen gemeint sein.

##### 3.1.2. Anforderungsstrukturen

Im Unterschied zu den Verfahren der Arbeitsbewertung, bei denen es um die möglichst präzise Feststellung des Schwierigkeitsgrads der Anforderung von Arbeitsplätzen mit dem Ziel einer gerechten Entlohnung geht, hat sich die Berufsbildforschung bisher meist mit einer relativ pauschalen Erfassung der Qualifikationsmerkmale begnügt. Die Arbeitsbewertung strebt immer nach einer möglichst vollständigen Erfassung aller Anforder-

rungen eines Arbeitsplatzes (Dienstpostens), während die Berufsbildforschung vor allem die für einen bestimmten Beruf typischen Qualifikationen herauszukristallisieren sucht. Erst die Analyse der berufsspezifischen Anforderungen ermöglicht einen Vergleich bzw. eine Bewertung der Qualifikationsstrukturen verschiedener Berufe. Spricht man von "Anforderungs-" oder "Qualifikationsstrukturen", so impliziert dies, daß sowohl für einen einzelnen Arbeitsplatz als auch für einen Beruf eine rein enumerative Aufzählung von Anforderungen unzumutbar ist; vielmehr müssen die einzelnen Anforderungen miteinander in Beziehung gesetzt (strukturiert) werden. Die Strukturierung der Anforderungen geschieht in der analytischen Arbeitsbewertung durch die Gewichtung der einzelnen Anforderungsarten in ihrem Verhältnis zueinander; anhand des so gewonnenen Meßinstruments werden die einzelnen Arbeitsplätze bewertet (gemessen); schließlich erfolgt eine Bewertung der Anforderungen in ihrem Verhältnis zueinander. Der Gegenstand der Berufsbildforschung stellt sich im Unterschied zur Arbeits(platz-)bewertung sehr viel komplexer dar. In einem Berufsbild werden nämlich eine Vielzahl von Arbeitsplätzen zusammengefaßt, so daß innerhalb eines Berufsbildes in Bezug auf die Qualifikationsstruktur nur relativ allgemeine Aussagen möglich sind. Sinnvoll erscheint hier die bereits erwähnte Unterscheidung in prozeßunabhängige, problemorientierte "Langzeitqualifikationen" und spezialisierte, objektorientierte "Kurzzeitqualifikationen"<sup>1)</sup>. Neben der Herausarbeitung der für einen Beruf zentralen Langzeitqualifikationen erfordert die Erfassung der Anforderungen innerhalb eines Berufsbildes jedoch auch die Analyse der jeweiligen "Anforderungstiefe".

### 3.1.3. Methodische Probleme der Anforderungsanalyse

Bei der Analyse der Anforderungsstruktur zur Beschreibung des Berufsbildes des Polizeivollzugsbeamten waren zunächst zwei verschiedene Aspekte zu berücksichtigen:

---

1) Vgl. 1.2.

1. Die Beschreibung des Berufsbildes des Polizeivollzugsbeamten erfordert neben der Darstellung der Funktionen auch eine Analyse der Anforderungen, die von den Beamten gefordert werden müssen, um diese Funktionen wahrzunehmen. Diese Anforderungen sollten nicht in aller Genauigkeit je Dienstposten erfaßt werden, sondern nur pauschal. Das heißt, es sollten sich Aussagen über den Beruf insgesamt und einzelne Bereiche daraus ergeben.
2. Die Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes sollten daraufhin untersucht werden, ob und inwiefern sie sich von den Anforderungen unterscheiden, die von Beamten in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung gefordert werden. In dieser Beziehung sollten nur die wichtigsten Unterschiede herausgearbeitet werden<sup>1)</sup>.

Aus dieser doppelten Fragestellung ergaben sich bei der Auswahl der Anforderungen zwei Probleme: Der Anforderungskatalog für das Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten sollte speziell genug sein, um die Anforderungen des gesamten Polizeivollzugsdienstes mit einem vertretbaren Maß an Genauigkeit und Differenziertheit zu erfassen; zum anderen sollte der Anforderungskatalog jedoch allgemein genug sein, um Vergleiche mit anderen Berufen zu ermöglichen.

Es erschien zunächst erforderlich, die Vorgehensweise der Arbeitswissenschaft, die auf dem Gebiet der Anforderungsanalyse wesentlich weiter entwickelt ist als die Berufsbildforschung, auf brauchbare Ansätze hin zu untersuchen. Dabei ergab sich, daß die meisten der heute verwendeten Methoden der Arbeitsbewertung auf dem sogenannten "Genfer Schema" aufbauen. Es handelt sich hier um ein Anforderungssystem, das die Gesamtschwierigkeit einer Arbeit in Teilanforderungen zerlegt<sup>2)</sup>. In der Praxis zeigt sich, daß das Genfer Schema den spezifischen Eigenarten des Untersuchungsobjektes angepaßt werden muß, wobei eine Reihe von methodischen Fragen zu bewältigen sind. Dabei ist zunächst die Anzahl der Merkmale (Anforderungsarten) zu bestimmen. Die Anzahl der Anforderungsarten in den meisten der

---

1) Die Ergebnisse dieser Fragestellung sollen in Abschnitt 4.3. "Verwaltungsvergleich" dargestellt werden.

2) Vgl. dazu Übersicht Nr. 39.

üblichen arbeitsanalytischen Verfahren schwankt zwischen 6 bis 20 Anforderungsarten. Benutzt man nur wenige Anforderungsarten, so stellt sich die Frage, ob damit ein genügend diskretes Meßinstrument zur Erfassung der Anforderungen zur Verfügung steht, da der subjektive Bewertungsspielraum relativ groß ist, was die Genauigkeit des Meßinstruments notwendigerweise beeinträchtigt.

Eine zu große Zahl von Anforderungsarten, wobei alle möglichen Faktoren der Arbeitsschwierigkeit einer besonderen Betrachtung unterzogen werden, scheitert am Problem der eindeutigen begrifflichen Abgrenzung der Merkmale (Anforderungsarten), da die Gefahr der begrifflichen Überschneidungen mit der Zahl der Anforderungsarten wächst, so daß mit der Steigerung der Anforderungsarten über eine gewisse Grenze hinaus keine wesentlich neuen Tatbestände mehr erfaßt werden können.

Während die analytische Arbeitsbewertung die einzelnen Anforderungsarten zur Ermittlung des "Arbeitswertes" je nach ihrer Bedeutung gewichtet, wird bei der Berufsbildforschung auf eine differenzierte Gewichtung verzichtet. Der Grund für den höheren Abstraktionsgrad der Aussagen bei der Berufsbildforschung und die geringere Präzision liegt vor allem darin, daß der Beruf einen allgemeineren Bereich umgreift.

Aufgrund dieser Überlegungen wurde in Bezug auf das Berufsbild der Polizei davon ausgegangen, daß die Auswahl der Bewertungsmerkmale zwar grundsätzlich vom "Genfer Schema" ausgehen sollte, die Anzahl der Bewertungsmerkmale gegenüber dem Genfer Schema jedoch erweitert werden sollte, um eine differenzierte Analyse durchführen zu können.

Unter Berücksichtigung verschiedener Anforderungskataloge aus in der Arbeitswissenschaft gebräuchlichen Arbeitsbewertungsverfahren wurde ein erster Anforderungskatalog erstellt, der in informellen Interviews mit Experten aus der Polizei und der übrigen öffentlichen Verwaltung auf Vollständigkeit getestet und durch umfangreiche Beobachtungen und Befragungen von ausgewählten Dienstposteninhabern und Dienststellenleitern überprüft wurde. Außerdem wurden die Funktionskataloge, die sich aus mündlichen Befragungen oder Beobachtungen am Arbeitsplatz sowie aus schrift-



lichen Befragung von Polizeibeamten ergaben, nach Anforderungsdimensionen analysiert.

Die so entstandene Anforderungsliste wurde schließlich zwei schriftlichen Pretests unterzogen, bei denen die Befragten die Möglichkeit hatten, nicht genannte Anforderungen zu benennen. Auf diese Weise konnte Schritt für Schritt ein Anforderungskatalog erstellt werden, der den gesamten Dienstbereich des Polizeivollzugsdienstes auf einem relativ allgemeinen Niveau erfassen sollte. Der gewählte Allgemeinheitsgrad und damit die Zahl der Anforderungen ergab sich aus der Absicht, den gleichen Anforderungskatalog auch auf Beamte in anderen Zweigen der öffentlichen Verwaltung anzuwenden. Das innerhalb der Arbeitswissenschaft unübliche Verfahren der Selbsteinschätzung der Anforderungen des eigenen Arbeitsplatzes wird in Abschnitt 3.2.1. näher erläutert und begründet. Der dann verwendete Anforderungskatalog wurde im Rahmen der Hauptuntersuchung etwa 6.000 Beamten zwecks Einschätzung des Dienstpostens vorgelegt. Darüber hinaus wurden mit Hilfe von Expertenbefragungen polizeispezifische "Sonderanforderungen" zusammengestellt, die später von Experten zu bewerten waren<sup>1)</sup>.

### 3.2. Durchführung der Qualifikationsanalyse

#### 3.2.1. Selbsteinschätzung

Um die notwendigen Anforderungen auf einer möglichst breiten empirischen Basis zu erfassen, waren die im Anforderungskatalog zusammengefaßten 21 Standardanforderungen im Rahmen der Hauptuntersuchung von den befragten Beamten in Bezug auf ihre Intensität zu bewerten.

Der Anforderungskatalog der Hauptbefragung umfaßte folgende Anforderungen:

1. Körperkraft
2. Körpergeschicklichkeit
3. Nervliche Belastbarkeit
4. Gedächtnis für Personen und Sachen
5. Gedächtnis für Ereignisfolgen

<sup>1)</sup> Siehe dazu Abschnitt 4.3. "Verwaltungsvergleich".

6. Gedächtnis für sprachliche Inhalte
7. Mündliches Ausdrucksvermögen
8. Schriftliches Ausdrucksvermögen
9. Schnelles Entschließen
10. Reaktionsgeschwindigkeit
11. Erkennen von Zusammenhängen
12. Einfallsreichtum
13. Technische Begabung
14. Menschenkenntnis
15. Kontaktfähigkeit
16. Verhandlungsgeschick
17. Kooperationsfähigkeit
18. Selbständige Entscheidung
19. Gesundheitsgefährdung
20. Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer
21. Verantwortung für Material.

Die Besonderheit der Erhebungstechnik lag darin, daß die Polizisten selbst die Beanspruchungshöhe der einzelnen Anforderungen abschätzen sollten. In der analytischen Arbeitsbewertung geschieht die Bewertung der Beanspruchungshöhe durch zur Objektivität verpflichtete, geschulte Arbeitsbewerter. Trotzdem liegt in der Bewertung immer ein mehr oder minder großer Ermessensspielraum. Da im Rahmen des vorliegenden Forschungsprojektes eine Arbeitsplatzbewertung einer repräsentativen Anzahl von Arbeitsplätzen aus vielerlei Gründen undurchführbar war, wurde der unkonventionelle Weg der Selbsteinschätzung gewählt, wobei die anschließende Einschätzung der Anforderungen durch Experten als Korrektiv wirken sollte. Es zeigte sich jedoch, wie aus den Ergebnissen sichtbar wird, daß dieser gewagt erscheinende methodische Weg über Erwarten gut aufgenommen wurde und relativ verlässliche Ergebnisse erbrachte.

Analog zu der Vorgehensweise der Arbeitswissenschaften waren die Anforderungen des jeweiligen Dienstpostens in Skalen einzuordnen, deren Stufen die verschiedenen Beanspruchungshöhen

der Anforderungen ausdrücken sollten. Hierbei stellt sich gerade bei Selbsteinschätzungen das Problem, wieviel Stufen derartige Skalen enthalten sollen. Obwohl vielen Bewertungsverfahren 5 Stufen zugrunde liegen, ist damit eine gewisse Gefahr verbunden, nämlich die sogenannte "Zentraltendenz", womit die Tatsache gemeint ist, daß Selbsteinstufungen häufig in der Mitte der Beanspruchungsskala kumulieren<sup>1)</sup>. Dieser Gefahr wurde dadurch zu begegnen versucht, daß eine Skala mit vier Stufen verwendet wurde.

Die einzelnen Stufen wurden sprachlich durch Steigerung der Intensität wie folgt umschrieben:

1	2	3	4
in sehr geringem Maße	in eher geringem Maße	in eher hohem Maße	in sehr hohem Maße

Zur genaueren inhaltlichen Kennzeichnung wurde für die Stufen 1 und 4 jeweils ein Richtbeispiel aus nichtpolizeilichen Tätigkeiten vorgegeben (vgl. Antwortfragebogen).

Gefragt wurde lediglich nach der Intensität, mit der die Anforderungen jeweils auftreten, nicht nach der Häufigkeit. Zweifellos liegen oft Häufigkeit und Intensität parallel, so daß eine getrennte Erhebung beider Dimensionen sich ohnehin erübrigt; wo dies nicht der Fall ist, müssen im Rahmen einer Arbeitsbewertung weitere Dimensionen gemessen werden. Für das Berufsbild ist jedoch die Intensität als wichtigere Dimension zu sehen, da die sachgerechte Erledigung einer Aufgabe primär davon abhängt, wie weit der Dienstposteninhaber der Beanspruchungshöhe (Intensität) einer Anforderung gerecht wird.

Obwohl von Anfang an damit zu rechnen war, daß die Polizeibeamten bei der Selbsteinschätzung leicht der Versuchung erliegen könnten, die Anforderungen ihres Dienstpostens überzubewerten, wurde auf eine Selbsteinschätzung vor allem deshalb nicht verzichtet, weil die Auswertung des Pretests erwarten ließ, daß trotz aller Aufwertungstendenzen signifikante Unterschiede zwi-

1) Vgl. Wibbe, J.: Arbeitsbewertung. Entwicklung, Verfahren und Probleme. München 1966, S. 14.

schen den einzelnen Dienstposten zu verzeichnen sein würden. Außerdem sollte der Vergleich mit der subjektiven Einschätzung von Beamten aus anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung und ein Vergleich mit dem Urteil von Experten Aufschluß über die Diskrepanz von subjektiver und objektiver Belastung geben.

### 3.2.2. Experteneinschätzung der Funktionscluster

Um die oben beschriebenen möglichen Verzerrungen durch die Selbsteinschätzung der Anforderungen auszugleichen, wurden in einer zweiten Befragung die Funktionscluster im Hinblick auf ihre jeweilige Beanspruchungshöhe durch Polizeiexperten beurteilt. Die Auswahl der Experten für die Einschätzung wurde von den Innenministerien der Länder nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- sie sollten a) einen Überblick über die im gesamten Polizeivollzugsdienst geforderten Anforderungen haben;
- b) möglichst eigene Erfahrungen im Rahmen der Einheitslaufbahn erworben haben;
- c) einen Einblick in alle Funktionen eines bestimmten Dienstzweiges haben;
- d) über eine längere Berufserfahrung (möglichst über 15 Jahre) verfügen;
- e) nach Möglichkeit mit den Anforderungen in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes vertraut sein.

Die Einschätzung der Funktionscluster nach der Anforderungshöhe durch die Experten sollte in der Form der Gruppendiskussion geschehen. Dadurch sollte zum einen die Treffsicherheit der Bewertungen erhöht werden, zum anderen sollte durch gruppendynamische Effekte verhindert werden, daß die Bewertung zu stark nach individuellem Ermessen erfolgt.

Da nach allen Erfahrungen Sachbearbeiter in Personalstellen, Beamte mit Vorgesetztenfunktionen und Lehrer an Polizeischulen die für die Einschätzung der Anforderungstiefe notwendigen Qualifikationen am ehesten besitzen, wurde ein Schlüssel erstellt, nach dem diese Personengruppen auf die verschiedenen Länder in Polizeizweige verteilt wurden. Ursprünglich sollten

auf jedes Land 3 Experten entfallen (vgl. Übersicht Nr. 38). Die Anteile der Zweige waren wie folgt bemessen: Schutzpolizei ein Drittel, Kriminalpolizei ein Drittel, Wasserschutzpolizei, Bereitschaftspolizei und Polizeischule ein Drittel. Da jedoch erfahrungsgemäß Expertengespräche mit einer zu großen Zahl von Teilnehmern die Spontanität des einzelnen Teilnehmers hemmen, wurde eine Teilnehmerzahl von 20 Experten angestrebt, wobei darauf geachtet wurde, daß die festgesetzten Proportionen nicht allzu sehr verschoben wurden.

Zunächst war geplant, den Experten genau die gleichen Anforderungen vorzulegen, die in der Hauptbefragung verwendet wurden. Die Auswertung der Ergebnisse der Hauptbefragung ergab jedoch, daß einige Anforderungen offenbar zu speziell bzw. zu allgemein formuliert waren, andere zeigten eine hohe Korrelation untereinander. Überdies war die Möglichkeit eines Vergleiches mit den Anforderungen in anderen Verwaltungen offenzuhalten, so daß einige der im Fragebogen verwendeten Anforderungen gestrichen, andere hinzugefügt wurden. Danach erhielten die Experten den folgenden, überarbeiteten Anforderungskatalog vorgelegt:

1. Rechtskenntnisse
2. Technische Kenntnisse
3. Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen
4. Menschenkenntnis
5. Mündliches Ausdrucksvermögen
6. Schriftliches Ausdrucksvermögen
7. Gedächtnis
8. Fähigkeit zu schnellem Entschließen
9. Logisch-analytisches Denkvermögen
10. Einfallsreichtum
11. Körpergeschicklichkeit
12. Körperkraft
13. Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel
14. Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer
15. Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte

16. Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
17. Verantwortung für Material
18. Nervliche Belastbarkeit
19. Dienst zu ungünstigen Zeiten
20. Gesundheits- und Lebensgefährdung.

Im Laufe der Expertenkonsultationen zur Einschätzung der Funktionscluster nach der Anforderungshöhe wurde dieser Anforderungskatalog erneut einer kritischen Diskussion unterzogen.

Nach Meinung der Experten sollte der Anforderungskatalog noch vor allem um eine weitere Anforderung ergänzt werden, die als die "Fähigkeit, dem Druck der öffentlichen Kontrolle standzuhalten" definiert wurde. Gedacht wurde dabei an die durch das ständige Agieren in der Öffentlichkeit entstehende starke Kontrolle durch diese, der die meisten Beamten, vor allem aber die Uniformierten, ausgesetzt sind. Im Hinblick auf die Funktionsbereiche, in denen diese Anforderung besonders vorkommt, wurde vor allem die Bereitschaftspolizei, die Wasserschutzpolizei, der Streifen-, Verkehrs- und der Einzeldienst sowie der Ermittlungsdienst bei der Kriminalpolizei erwähnt. Die Formulierung, "Fähigkeit, dem Druck der öffentlichen Kontrolle standzuhalten", erschien jedoch geeignet, Mißverständnisse hervorzurufen, da die politische Verantwortung für das polizeiliche Handeln nicht von dem einzelnen Beamten zu tragen ist. Daher wurde von einigen Polizeiexperten der Formulierung, "Fähigkeit, Frustrationen zu ertragen", der Vorzug gegeben. Da der psychische Anforderungsbereich jedoch durch die Anforderung "Nervliche Belastbarkeit" - wenn auch in allgemeiner Fassung - abgedeckt schien, wurde keine neue Anforderung in den Katalog aufgenommen.

Im Zusammenhang mit ihrem relativen Gewicht wurde von den meisten Experten die Behauptung unterstützt, daß von sämtlichen Anforderungen des Polizeiberufs zwei sozusagen als Eckpfeiler zu betrachten seien, von denen alle anderen abhängig sind, nämlich die Fähigkeit, dem Druck der Öffentlichkeit standzuhalten (nervliche Belastbarkeit) und die Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte.

Zu Beginn des Expertengesprächs wurde den Beamten zunächst Gelegenheit gegeben, die einzelnen Cluster zu studieren, sie anschließend zu diskutieren und dann die vorläufigen Einstufungen der einzelnen Anforderung für jedes Cluster vorzunehmen. Um gegenüber der Selbsteinschätzung zu differenzierteren Ergebnissen zu gelangen, wurden im Rahmen der Experteneinschätzung Skalen mit 8 Stufen verwendet. Diese Stufung wurde gewählt, um einen Vergleich mit den Ergebnissen der Selbsteinschätzung zu ermöglichen. Zwischen den Stufen 1 und 2 sowie 7 und 8 wurde jeweils ein Richtbeispiel eingefügt. Wie bei der Selbsteinschätzung wurden auch hier die Stufen sprachlich kurz wie folgt umschrieben:

1	2	3	4	5	6	7	8
in sehr geringem Maße		in eher geringem Maße		in eher hohem Maße		in sehr hohem Maße	

Nach einer Diskussion der Ergebnisse der vorläufigen Einstufungen wurden die Beamten aufgefordert, die endgültige Einstufung vorzunehmen, wobei besonders auf die Rangordnung der Cluster in Bezug auf die einzelnen Anforderungen zu achten war.

### 3.3. Ergebnisse

#### 3.3.1. Selbsteinschätzung der Anforderungen

##### 3.3.1.1. Die Anforderungen in den einzelnen Polizeizweigen

In Spalte 1 der Tabelle Nr. 51 sind die Gesamtmittelwerte der einzelnen Anforderungen wiedergegeben. Der Anforderung, die den höchsten Mittelwert erzielte ("Schnelles Entschließen"), wurde der Rangwert 1 zuerteilt, der Anforderung mit dem geringsten Mittelwert ("Körperkraft") der niedrigste. Dadurch wird eine Rangordnung für die Anforderungstiefe der einzelnen Anforderungen beschrieben. Eine Betrachtung der Anforderungen in der befragten Gesamtheit ergibt eine deutliche Dominanz von sozialen und kognitiven Anforderungen wie "Schnelles Entschließen", "Kontaktfähigkeit", "Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen" gegenüber den physischen Anforderungen

("Körpergeschicklichkeit", "Körperkraft", "Gesundheitsgefährdung"). Besonders ist darauf hinzuweisen, daß die Mittelwerte für die Anforderungstiefe der einzelnen Anforderungen innerhalb der einzelnen Zweige meist relativ dicht beieinander liegen, was eine Relativierung der Rangwerte bedeutet.

Im folgenden sollen nun die Anforderungsstrukturen in einzelnen Polizeizweigen mit der Gesamtanforderungsstruktur verglichen werden. Dabei ergibt sich eine weitgehende Deckungsgleichheit der Anforderungsstruktur der Schutzpolizei mit der Gesamtanforderungsstruktur. Die relativ große Übereinstimmung der Anforderungsstruktur der Schutzpolizei mit der Gesamtanforderungsstruktur erklärt sich z. T. aus dem hohen Anteil von Schutzpolizeibeamten (rund 50 v.H.) innerhalb der Gesamtstichprobe. Demgegenüber weicht die Anforderungsstruktur der Kriminalpolizei von derjenigen der Schutzpolizei bzw. der Gesamtpopulation sowohl in Bezug auf die Rangfolge der einzelnen Anforderungen als auch in Bezug auf die Anforderungstiefe teilweise erheblich ab. Die stärkste Abweichung in positiver Richtung findet sich bei der Anforderungstiefe der Anforderung "Erkennen von Zusammenhängen" (Gesamtmittelwert: 2,95, Kripo 3,30). Bei 13 der insgesamt 21 Anforderungen liegen die Mittelwerte der Anforderungstiefe bei der Kriminalpolizei verglichen mit den übrigen Zweigen am höchsten, während lediglich für die Anforderung "Körperkraft" ein Minimalwert erreicht wird. Die Anforderungsstruktur der Wasserschutzpolizei weist maximale Beanspruchungshöhen für die Anforderungen "Gesundheitsgefährdung", "Verantwortung für Material", "Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer", "Technische Begabung", "Körpergeschicklichkeit" und "Körperkraft" auf, während die Belastung innerhalb der Anforderungen "Nervliche Belastbarkeit", "Mündliches Ausdrucksvermögen" und "Einfallsreichtum" geringfügig unter der Anforderungstiefe in der Gesamtpopulation liegt.

Die Qualifikationsstruktur des Zweiges Polizeischule zeichnet sich durch relativ hohe Anforderungen im sozialen und kognitiven Bereich aus. Insbesondere handelt es sich dabei um Anforderungen, die zur Ausübung der berufsspezifischen Sozialisationsfunktion relevant sind ("Mündliches Ausdrucksvermögen",



"Kontaktfähigkeit", "Schriftliches Ausdrucksvermögen", "Gedächtnis für sprachliche Inhalte", "Kooperationsfähigkeit"). Dagegen fällt besonders die stark verringerte Anforderungstiefe innerhalb der Anforderungsdimensionen "Schnelles Entschließen", "Nervliche Belastbarkeit", "Reaktionsgeschwindigkeit" sowie innerhalb der physischen und technischen Anforderungen und der Anforderungen "Verantwortung für Material", "Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer" auf. Die insgesamt relativ niedrige Anforderungstiefe der Polizeischule muß vor allem dahingehend interpretiert werden, daß dieser Polizeizweig innerhalb der Gesamtpolizei eine extreme Sonderstellung einnimmt. Insofern ist es wahrscheinlich, daß die vorgegebenen Anforderungsarten, die notwendigerweise auf die allgemeine Anforderungsstruktur der Gesamtpolizei zugeschnitten sein mußten, die spezifischen Anforderungen, die innerhalb der Polizeischule gestellt werden, nicht diskret genug erfassen konnten. Bei der Analyse der Anforderungsstruktur der Bereitschaftspolizei muß deren Charakter einer relativ stark ausgeprägten formalen Organisation im Auge behalten werden. Innerhalb formaler Organisationen mit straff ausgeprägter Führung sind, bedingt durch das Prinzip von Befehl und Gehorsam, die Anforderungen an die Mitglieder an der Organisationsbasis deutlich geringer als in Organisationen, die ihren Mitgliedern relativ starke Ermessensspielräume überlassen. Daher kann es nicht verwundern, wenn die Anforderungstiefe für 11 der insgesamt 21 Anforderungen deutlich unterhalb des Gesamtmittelwertes liegen. Es handelt sich dabei vorwiegend um solche Anforderungen, die innerhalb des relativ engen Einsatzbereiches der Bereitschaftspolizei weniger stark ins Gewicht fallen (vor allem kognitive und soziale Anforderungen). Demgegenüber finden sich gegenüber der Gesamtpopulation erhöhte Anforderungen innerhalb der Dimension "Verantwortung für Material" und "Technische Begabung".

### 3.3.1.2. Laufbahnspezifische Veränderungen der Qualifikationsstruktur

Laut öffentlichem Dienstrecht haben steigenden Besoldungsgruppen auch Funktionen mit höheren Qualifikationen zu entsprechen.

Wie Mayntz und Luhmann feststellen, erfolgen im öffentlichen Dienst jedoch Besoldungsbeförderungen, ohne daß damit auch immer gleichzeitig ein Funktionsaufstieg bzw. eine Veränderung der Anforderungsstruktur verbunden wäre<sup>1)</sup>.

Einen groben Überblick über die Qualifikationsstrukturen im mittleren bzw. gehobenen Dienst der Polizeiorganisation gibt Tabelle Nr. 52. Dabei richtete sich die Fragestellung nicht nach den einzelnen Besoldungsgruppen, sondern lediglich nach den Laufbahngruppen, indem die einzelnen Ämter zum mittleren bzw. gehobenen Dienst zusammengefaßt wurden. Untersuchungsziel war dabei die Frage nach der allgemeinen Beanspruchungshöhe der Anforderungen im gehobenen im Verhältnis zum mittleren Dienst.

Aus der Tabelle ergibt sich zwar, daß die anforderungsspezifischen Mittelwerte in der Mehrzahl der Fälle in allen Zweigen im gehobenen Dienst höher liegen als im mittleren Dienst, wobei die Differenz jedoch in allen Polizeizweigen sehr gering ist. Bei der Bereitschaftspolizei und bei der Polizeischule läßt sich am ehesten eine höhere Beanspruchung im größten Teil der Anforderungen für den gehobenen Dienst nachweisen, wobei in einigen Fällen die Unterschiede zum mittleren Dienst bereits statistisch signifikant sind. Bemerkenswert ist jedoch, daß gerade in diesen beiden Zweigen der gehobene Dienst auch die höchste Zahl von Anforderungen aufweist (im ganzen 7), in denen die Beanspruchung im Vergleich zum mittleren Dienst (obwohl meistens geringfügig) abnimmt.

Bei der Wasserschutzpolizei und bei der Schutzpolizei ist die Beanspruchung in den meisten Anforderungen im gehobenen Dienst höher als im mittleren Dienst, dabei sind die Unterschiede jedoch nirgends groß genug, als daß sie bereits signifikant wären.

Schließlich weist die Kriminalpolizei die größte Zahl der Anforderungen mit einer größeren Beanspruchung im gehobenen Dienst auf; mit Ausnahme von zwei Fällen sind sämtliche Differenzen zum mittleren Dienst dabei jedoch sehr gering.

---

1) Vgl. Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts, Bd.7; N. Luhmann, R. Mayntz: Personal im öffentlichen Dienst - Eintritt und Karrieren. Baden-Baden 1973, S. 134.

Es erscheint an dieser Stelle notwendig, nochmals darauf hinzuweisen, daß im Rahmen des Forschungsprojektes keine Arbeitsplatz- bzw. Dienstpostenbewertung vorgenommen wurde. Daher wären Interpretationen der laufbahnspezifischen Qualifikationsstrukturen wie "Die Qualifikationsstruktur des gehobenen Dienstes innerhalb der Polizei unterscheidet sich nur geringfügig von der des mittleren Dienstes" schon wegen der fehlenden Gewichtung der einzelnen Anforderungen kurzfristig. Zudem muß davon ausgegangen werden, daß Beamte des gehobenen Dienstes häufiger Führungspositionen besetzen. Um die aus der Führungsrolle resultierenden Anforderungen exakt zu erfassen, hätte es eines speziellen Anforderungskatalogs bedurft, was jedoch mit einem nicht vertretbaren Arbeitsaufwand verbunden gewesen wäre. Dies gilt vor allem für die Repräsentationsfunktionen leitender Beamter, die nur schwer erfaßbar sind.

Trotz dieser Relativierungen kann jedoch festgestellt werden, daß das von uns angewandte Mischverfahren aus Selbst- und Experteneinschätzung die zur Durchführung exakter Dienstpostenbewertungen notwendige Vorarbeit durchaus zu leisten vermochte. So haben die nachfolgend dargestellten Ergebnisse sowohl eine Gewichtung der einzelnen Anforderungen aus der Perspektive der Dienstposteninhaber und der Polizeiexperten als auch sparten- bzw. clusterspezifische Differenzierungen der Anforderungsprofile erbracht.

### 3.3.2. Vergleich von Selbst- und Experteneinschätzung

#### 3.3.2.1. Methodische Probleme des Vergleichs

Wie bereits in Abschnitt 3.2. dargestellt, besteht der für die Selbsteinschätzung verwendete Anforderungskatalog nur aus "Standardanforderungen", während der zum Zwecke der Experteneinschätzung der Funktionscluster entwickelte Katalog darüber hinaus mögliche Polizeisonderanforderungen berücksichtigt. Aus diesem Grunde konnte der Vergleich sich lediglich auf die folgenden Anforderungen erstrecken, die sich in beiden Katalogen decken:

1. Technische Kenntnisse<sup>1)</sup>
2. Menschenkenntnis
3. Mündliches Ausdrucksvermögen
4. Schriftliches Ausdrucksvermögen
5. Fähigkeit zum schnellen Entschließen<sup>2)</sup>
6. Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)
7. Körpergeschicklichkeit
8. Körperkraft
9. Verantwortung für Leben und Gesundheit anderer
10. Verantwortung für Material
11. Nervliche Belastbarkeit
12. Gesundheits- und Lebensgefährdung<sup>3)</sup>

Neben diesen in beiden Anforderungskatalogen enthaltenen Anforderungen sind von den Experten die folgenden polizeispezifischen Sonderanforderungen bewertet worden:

13. Rechtskenntnisse
14. Fähigkeit zum Umgang mit Menschen
15. Gedächtnis
16. Logisch-analytisches Denkvermögen
17. Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel

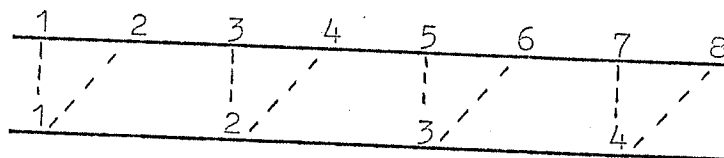
- 
- 1) Formulierung im Rahmen der Hauptbefragung (Selbsteinschätzung): "Technische Begabung".
  - 2) Formulierung im Rahmen der Hauptbefragung (Selbsteinschätzung): "Schnelles Entschließen".
  - 3) Formulierung im Rahmen der Hauptbefragung (Selbsteinschätzung): "Gesundheitsgefährdung".

18. Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte
19. Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
20. Dienst zu ungünstigen Zeiten.

Diese Numerierung liegt auch den Übersichten Nr. 1 bis 25 zugrunde.

Da zum Zwecke der Gewinnung von differenzierteren Ergebnissen bei der Experteneinschätzung der Funktionscluster eine achtstufige Skala verwendet wurde, mußte diese in eine vierstufige Skala zurückverwandelt werden. Damit war ein Informationsverlust verbunden, der jedoch in Kauf zu nehmen war.

Bei der Zurückverwandlung der auf der Grundlage der achtstufigen Skala gewonnenen Daten in die vierstufige Skala wurde in Bezug auf die ursprünglichen Einstufungen eines jeden Experten wie folgt verfahren:

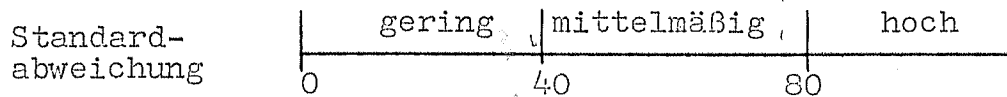


Dabei wurden die Stufen 1 und 2 in der 8er Skala zur Stufe 1 in der 4er Skala, die Stufen 3 und 4 in der 8er Skala zur Stufe 2 in der 4er Skala usw. In den Tabellen Nr. 26 bis 50 finden sich daher auch zwei Mittelwerte, wobei der erste Wert auf der achtstufigen Skala beruht, während der zweite Mittelwert aus den "zurückverwandelten" Experteneinschätzungen gewonnen wurde.

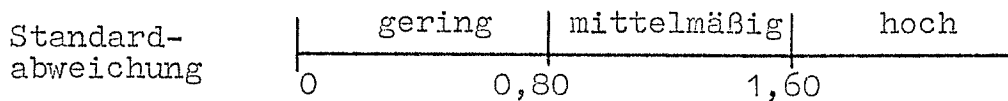
Bei der Auswertung der erhobenen Daten wurde für jede Anforderung in einem Cluster neben dem arithmetischen Mittel auch die Streuung ermittelt. Als Streuungsmaß wurde die Standardabweichung verwendet. Ihr Wert hängt bei der Einstufung einer Anforderung einmal von der Zahl der zur Verfügung stehenden Wahlmöglichkeiten (Länge der Skala) und zum anderen von der relativen Einigkeit der Beurteiler bei der Einstufung ab. Je kleiner der Wert der Standardabweichung ist, desto größer ist die Übereinstimmung der Beurteiler hinsichtlich einer Anforderung.

Für die Beurteilung der Streuungshöhe wurde ein Maßstab entwickelt, der in Bezug auf die Selbsteinschätzung der Anforderung

rung je nach den Werten der Standardabweichung folgende Stufen umfaßte:



Da für die Experteneinschätzung der Cluster eine 8-stufige Skala benutzt wurde, lagen die ermittelten Werte der Standardabweichung auch entsprechend höher. Der verwendete Maßstab für die Beurteilung der Streuungshöhe wurde daher ausgedehnt und sah wie folgt aus:



### 3.3.3. Anforderungen in den einzelnen Clustern

#### 3.3.3.1. Vorbemerkungen

Bei der Auswertung der Daten hat es sich gezeigt, daß zwischen Selbst- und Experteneinschätzung hohe Korrelationen bestehen.

Nachdem die Anforderungsstrukturen der einzelnen Polizeizweige untersucht worden sind, sollen nun die konzipierten 25 Cluster im Hinblick auf die Anforderungen analysiert werden. In den Tabellen Nr. 1 - 25 sind die Ergebnisse der Selbsteinschätzung und in den Tabellen Nr. 26 - 50 die Expertenurteile - jeweils nach Clustern geordnet - dargestellt. Die Übersichten Nr. 1 - 25 veranschaulichen die Experten- und Selbsteinschätzungen sowohl der zwölf vergleichbaren Anforderungen als auch der acht polizeispezifischen Anforderungen in den einzelnen Clustern. Die Betrachtung der clusterspezifischen Anforderungen bezieht sich in erster Linie auf Werte der Selbsteinschätzung, da die Funktion der Expertenbefragung vorrangig in der Validierung und Kontrolle der Ergebnisse bestand. Wie bereits angedeutet, läßt sich eine weitgehende Übereinstimmung der Ergebnisse der Selbst- und der Expertenbefragung konstatieren, wie aus den Übersichten Nr. 1 - 50 hervorgeht. Neben der Validierung der Ergebnisse der Selbsteinschätzung lag die zweite Funktion der Expertenbefragung in der Einschätzung der polizeispezifischen Sonderan-

forderungen, deren Ergebnisse innerhalb des Verwaltungsvergleichs dargestellt werden sollen.

### 3.3.3.2. Anforderungen in den Clustern 1 bis 4 (Kripo-Cluster)

Clusterbezeichnung:

Cluster 1: nicht spezialisierte Großstadtsachbearbeiter

Cluster 2: Kripo-Sachbearbeiter (Land/Mittelstadt)

Cluster 3: Kripo-Sachbearbeiter Jugendkriminalität

Cluster 4: Kripo-Spezialsachbearbeiter

Die schon bei der polizeizweigspezifischen Analyse der Anforderungsstruktur konstatierte relativ hohe Beanspruchungshöhe der Kriminalpolizei ließ sich auch bei diesen 4 Kripo-Clustern verifizieren. Cluster 1 und Cluster 2 sind in ihrer Anforderungsstruktur weitgehend identisch, da es sich in beiden Fällen um nicht- oder nur wenig spezialisierte Funktionsbereiche handelt. Eine ähnliche Parallelität ergibt sich zwischen den Clustern 3 und 4, wobei lediglich die sehr niedrige Beanspruchungshöhe innerhalb der Anforderung "Verantwortung für Material" sowie auch die gegenüber den übrigen Clustern deutlich geringere Beanspruchungshöhe innerhalb der Anforderung "Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel" in Cluster 4 auffällt.

Nach den Ergebnissen der Selbsteinschätzung (vgl. Übersichten Nr. 26 bis 37)<sup>1)</sup> ergeben sich für Cluster 2 im Vergleich mit allen übrigen Clustern maximale Beanspruchungen innerhalb der Anforderungen "Nervliche Belastbarkeit", "Einfallsreichtum", "Kontaktfähigkeit" und "Verhandlungsgeschick", wohingegen nach der Experteneinschätzung das Cluster innerhalb der Anforderung "Menschenkenntnis" maximale Beanspruchung aufweist.

---

1) In den Übersichten Nr. 26 bis 37 sind jeweils die Beanspruchungshöhen der Anforderungen in den einzelnen Clustern dargestellt. Es empfiehlt sich daher, diese zusammen mit den Übersichten Nr. 1 bis 25 zur Veranschaulichung heranzuziehen.

### 3.3.3.3. Anforderungen in den Clustern 5 bis 10 (Schupo)

#### Clusterbezeichnung:

- Cluster 5: Schupo: Streifen-/Revierbeamter (Land/Mittelstadt)
- Cluster 6: Schupo: Landpolizist
- Cluster 7: Schupo: Streifenbeamter Großstadt
- Cluster 8: Schupo: Verkehrsunfallsachbearbeiter
- Cluster 9: Motorisierte Verkehrsüberwachung
- Cluster 10: Schupo: Ermittlungsbeamter

In den Clustern 5, 6, 7 und 8 fällt eine oft beträchtliche Höhereinschätzung der Beanspruchungshöhe durch die Experten gegenüber der Selbsteinschätzung auf. Ganz besonders wird dies in Cluster 8 deutlich, wo die Expertenurteile für alle 12 vergleichbaren Anforderungen über den von den Befragten selbst vorgenommenen Einschätzungen liegen. Der relativ ähnliche Verlauf der "Qualifikationskurve" in den Clustern 5, 6 und 7 läßt, wenngleich bei im ganzen niedrigerer Beanspruchungshöhe, deutliche Ähnlichkeiten mit der Anforderungsstruktur in den Kripo-Clustern erkennen, wobei die Werte für die Beanspruchungshöhe der Anforderung "Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)" in den Schupo-Clustern deutlich unter der Beanspruchungshöhe für diese Anforderung in den Kripo-Clustern liegen. Dies wird verständlich, wenn man bedenkt, daß es bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Schutzpolizei vor allem darauf ankommt, vorgegebene Programme auf auffindbare Fälle oder Situationen anzuwenden; demgegenüber erfordert die Tätigkeit der Kriminalpolizei zunächst die Konstruktion unterschiedlicher Ausgangshypothesen, die im Verlauf der Ermittlungsarbeit systematisch zu überprüfen sind. Cluster 6 nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als im Vergleich zu den übrigen Clustern nach dem Urteil der Experten in den folgenden drei Anforderungen maximale Beanspruchungen konstatiert werden: "Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel", "Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer" und "Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte". Cluster 8 zeichnet sich vor allem durch eine relativ konstante, im Vergleich mit obigen Clustern durchgängig aber etwas niedriger liegende Beanspruchungshöhe für alle 20 Anforderungen aus, wobei sich nach der Selbstein-



schätzung im Vergleich zu den übrigen Clustern ein Anforderungsminimum innerhalb der Anforderung "Kooperationsfähigkeit" ergibt. Die Anforderungsstruktur der in der motorisierten Verkehrsüberwachung eingesetzten Schupo-Beamten (Cluster 9) zeigt erwartungsgemäß hohe Beanspruchungen innerhalb der Anforderung "Fähigkeit zum schnellen Entschließen" (Maximalbeanspruchung nach Selbsteinschätzung) und "Nervliche Belastbarkeit". Die "Anforderungskurve" des Schupo-Ermittlungsbeamten (Cluster 10) weist starke Ähnlichkeiten mit der Anforderungsstruktur der Kripocluster auf, jedoch liegen die Anforderungstiefen, ähnlich den Clustern 5, 6 und 7, etwas niedriger als diese, was sich besonders deutlich innerhalb der Anforderung "Nervliche Belastbarkeit" nachweisen läßt.

#### 3.3.3.4. Anforderungen bei Cluster 11 (Wasserschutzpolizei)

Vergleicht man die Anforderungsstrukturen der Schutzpolizei mit denjenigen der Wasserschutzpolizei, so fallen neben einer geringeren Beanspruchungshöhe im sozialen und kognitiven Bereich vor allem eine deutliche Akzentuierung der Anforderungen "Technische Kenntnisse" und "Verantwortung für Material" auf. Diese Anforderungen resultieren vor allem aus der spezifischen Ausrüstung der Wasserschutzpolizei mit technischem Gerät (vgl. auch zweigspezifische Betrachtung).

#### 3.3.3.5. Anforderungen bei Cluster 12 (Unterführer/Funktionsbeamter Bepo/Schupo)

Gegenüber den im Streifen- bzw. Revierdienst eingesetzten Beamten der Schutzpolizei bzw. Kriminalpolizei zeigt die Anforderungsstruktur des Unterführers (Funktionsbeamten) bei der Bereitschaftspolizei und bei der Schutzpolizei insgesamt eine niedrigere Belastung. Die Anforderungsspitzen dieses Clusters liegen im sozialkommunikativen Bereich sowie in der Anforderung "Nervliche Belastbarkeit".

3.3.3.6. Anforderungen bei Cluster 13 (Schupo: Ermittlung/  
Gewerbe)

Die Anforderungsstruktur in Cluster 13 zeigt vor allem relativ hohe Anforderungen in den sozialen und kognitiven Bereichen, die für das Aufgabengebiet Informationsbeschaffung und -samm- lung relevant sind.

3.3.3.7. Anforderungen bei Cluster 14 (operativer Fahnder  
Kripo und Schupo)

Die Anforderungsstruktur in Cluster 14 stellt gleichfalls ein stark aufgabenbezogenes Anforderungsprofil dar. Neben relativ hohen Anforderungen im physischen Bereich und innerhalb der Anforderung "Technische Kenntnisse" liegen maximale (inner- halb des Clusters) Beanspruchungshöhen bei den Anforderungen "Schnelles Entschließen" und "Nervliche Belastbarkeit" vor. Nach der Selbsteinschätzung ergeben sich im Vergleich zu den übrigen Clustern Maximalbeanspruchungen in folgenden Anforde- rungen: "Gedächtnis", "Fähigkeit zum schnellen Entschließen", "Einfallssreichtum", "Körpergeschicklichkeit", "Körperkraft", "Nervliche Belastbarkeit" und "Gesundheits- und Lebensgefähr- dung", während die Experteneinschätzung maximale Beanspruchungen innerhalb der Anforderungen "Reaktionsgeschwindigkeit" und "Gesundheitsgefährdung" ergab.

3.3.3.8. Anforderungen bei Cluster 15 (Bepo: Einzeldienst/Aus-  
bildung)

Aus der Anforderungsstruktur in Cluster 15 geht eindeutig die relativ stark spezialisierte Tätigkeit der im Einzeldienst (Ausbildung) der Bereitschaftspolizei eingesetzten Beamten her- vor.

3.3.3.9. Anforderungen bei Cluster 16 (Kripo: Kriminaltech-  
nik und Erkennungsdienst)

Das Anforderungsprofil in Cluster 16 weist auf ein typisches Spezialistencluster hin. Erwartungsgemäß finden sich hohe Be-

anspruchungen innerhalb der Anforderungen "Technische Kenntnisse", "Schriftliches Ausdrucksvermögen", "Verantwortung für Material", "Nervliche Belastbarkeit" und "Dienst zu ungünstigen Zeiten".

### 3.3.3.10. Anforderungen in Cluster 17 (Fernmelde- und Funkzentrale)

Auch in der Anforderungsstruktur des Clusters 17 spiegelt sich die relativ eng spezialisierte Tätigkeit der in Fernmelde- und Funkzentralen eingesetzten Beamten wider. Auffallend sind hier besonders die hohen Werte innerhalb der Anforderungen "Menschenkenntnis", "Verantwortung für Material" und "Nervliche Belastbarkeit", wobei besonders interessant ist, daß nach Meinung der Experten im Vergleich zu den übrigen Clustern innerhalb der Anforderungen "Menschenkenntnis" und "Schriftliches Ausdrucksvermögen" eine minimale Beanspruchungshöhe vorliegt.

### 3.3.3.11. Anforderungen bei Cluster 18 und 19

Clusterbezeichnungen:

Cluster 18: Dienststellenleiter untere Ebene (Kripo/Schupo)

Cluster 19: Sachgebietsleiter in Stabsstellen

Zwar weisen die Anforderungsprofile von Cluster 18 und 19 deutliche Ähnlichkeiten auf, jedoch lassen sich die Unterschiede zwischen Stabs- und Linieninstanzen ebenso deutlich erkennen. Neben einer im ganzen höheren Belastung in Cluster 18 (Dienststellenleiter) fallen vor allem die vergleichsweise niedrigen Werte innerhalb der Anforderungen "Menschenkenntnis" sowie in den Anforderungen "Verantwortung für Material" und "Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer" in den Stabsstellen auf (Cluster 19). Gleichfalls liegen hier auch die Anforderungen in den polizeispezifischen Sonderanforderungen deutlich unter denen der Linieninstanz. Ein Anforderungsminimum gegenüber den übrigen Clustern liegt innerhalb der Anforderung "Körperkraft". Vergleicht man die Anforderungsstruktur von Cluster 18 mit den übrigen Clustern, so ergeben sich nach der Selbsteinschätzung maximale Beanspruchungshöhen in den folgenden Anforderungen:

"Mündliches Ausdrucksvermögen", "Schriftliches Ausdrucksvermögen", "Menschenkenntnis", "Kooperationsfähigkeit" und "Selbständige Entscheidung". Damit weist Cluster 17 die höchste Anzahl von Anforderungen mit maximalen Beanspruchungshöhen auf.

### 3.3.3.12. Anforderungen bei Cluster 20 und 21

Clusterbezeichnungen:

Cluster 20: Geschäftszimmerbeamter (Kripo und Schupo)

Cluster 21: Geschäftszimmerbeamter (Bepo und Schupo)

Die Anforderungsprofile beider Cluster sind einander sehr ähnlich, wobei vor allem bei Cluster 20 der deutliche Unterschied zwischen Experten- und Selbsteinschätzung für alle Anforderungen auffällt. Nach der Experteneinschätzung ergibt der Vergleich mit den übrigen Clustern Minimalbeanspruchungen für folgende Anforderungen: "Körpergeschicklichkeit", "Körperkraft", "Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer", "Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte und "Gesundheits- und Lebensgefährdung". Cluster 21 weist nach Meinung der Experten sogar in insgesamt 9 Anforderungen Minimalbeanspruchungshöhen auf. Diese sind: "Rechtskenntnisse", "Technische Kenntnisse", "Fähigkeit zum schnellen Entschließen", "Logisch-analytisches Denkvermögen", "Einfallsreichtum", "Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel", "Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung", "Dienst zu ungünstigen Zeiten" und "Nervliche Belastbarkeit". Dagegen weist dasselbe Cluster nach der Selbsteinschätzung gar in 15 der 21 Anforderungen minimale Beanspruchungshöhen auf ("Gedächtnis für Personen und Sachen", "Gedächtnis für sprachliche Inhalte", "Gedächtnis für Ereignisfolgen", "Schnelles Entschließen", "Reaktionsgeschwindigkeit", "Erkennen von Zusammenhängen", "Einfallsreichtum", "Technische Begabung", "Menschenkenntnis", "Kontaktfähigkeit", "Verhandlungsgeschick", "Selbständige Entscheidung", "Gesundheitsgefährdung", "Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer" und "Verantwortung für Material").

### 3.3.3.13. Anforderungen bei Cluster 22 (Ausbildung Bepo und Schule)

Das Anforderungsprofil dieses Clusters weist hohe Beanspruchungen innerhalb der Anforderungen "Menschenkenntnis" und "Mündliches Ausdrucksvermögen" auf, während für alle anderen Anforderungen eine mittlere Beanspruchungshöhe zu konstatieren ist. Ferner zeigt sich eine relativ hohe Beanspruchung in den physischen Anforderungsdimensionen (nach Selbsteinschätzung sogar relativ höchste Beanspruchungen).

### 3.3.3.14. Anforderungen bei Cluster 23 und 24

Clusterbezeichnungen:

Cluster 23: Zugführer, Fachlehrer Bepo

Cluster 24: Polizeifachlehrer

Der Vergleich der Anforderungsprofile von Cluster 23 und 24 weist eindeutig auf stark unterschiedliche Tätigkeiten innerhalb des Komplexes Ausbildung hin. Die deutlich niedrigere Beanspruchung der Polizeifachlehrer in den physischen Anforderungsdimensionen (Anforderungsminimum innerhalb der Anforderung "Körpergeschicklichkeit" nach Selbsteinschätzung) bei etwa gleicher Beanspruchung in den sozialen und kognitiven Anforderungsdimensionen ergibt sich aus der Aufteilung in theoretische und praktische Ausbildung. So ergibt nach Meinung der Experten ein Vergleich mit den Anforderungen in den übrigen Clustern (für Cluster 24) maximale Beanspruchung in folgenden Anforderungen: "Rechtskenntnisse", "Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen", "Mündliches Ausdrucksvermögen", "Schriftliches Ausdrucksvermögen" und "Logisch-analytisches Denkvermögen" bei einem Anforderungsminimum innerhalb der Anforderung "Verantwortung für Material".

3.3.3.15. Anforderungen bei Cluster 25 (technischer Funktionsbeamter)

Das vorliegende Anforderungsprofil weist wiederum deutlich auf ein Spezialistencluster hin. Es finden sich hier hohe Anforderungen innerhalb der Dimensionen "Technische Kenntnisse", "Verantwortung für Material" (Maximalbeanspruchung in beiden Anforderungen gegenüber allen übrigen Clustern nach Selbsteinschätzung) sowie innerhalb der physischen Anforderungen, wobei jedoch ein relativ deutliches Auseinanderklaffen von Experten- und Selbsteinschätzungen auffällt. Nach Meinung der Experten ergeben sich im Vergleich der übrigen Cluster Anforderungsminima innerhalb der Anforderungen "Mündliches Ausdrucksvermögen" und "Gedächtnis".

#### 4. ERGÄNZENDE ASPEKTE DER ROLLENANALYSE

##### 4.1. Einführung

In den vorangegangenen Kapiteln sind bereits wesentliche Bestandteile einer soziologischen Rollenanalyse behandelt worden: die Funktionen und die Qualifikationen. Diese Aspekte einer Rolle sind jedoch keinesfalls ausreichend, um das Gesamtbild einer Rolle zu gewinnen. Ja, genau genommen, reichen sie nicht einmal immer dazu aus, die Rolle als solche genügend zu kennzeichnen. Das trifft auf alle rezeptiv orientierten Rollen zu, d.h. auf solche Rollen, die sich besonders von Empfang von Leistungen und nicht von der Abgabe von Leistungen her konstituieren. Die Rolle des Polizeivollzugsbeamten ist im Gegensatz dazu zwar eine funktional orientierte Rolle, dennoch ist es sinnvoll, ja notwendig, auch ihre rezeptive Seite in die Betrachtung einzubeziehen. Darüberhinaus aber ist die Analyse der Funktionen und Qualifikationen auch typischer Dienstpostenarten keinesfalls ausreichend, um ein Berufsbild deutlich vor Augen zu haben. Es müssen auch die organisatorischen und sonstigen bedeutungsvollen Bedingungen herausgestellt werden, in denen die Funktionen und zusätzlich die Rollen ihren Platz haben. dazu gehören z.B. die verschiedenen Phasen der Laufbahnen und die tatsächlichen Aufstiegsmöglichkeiten. Die Besonderheiten von Berufsrollen werden schließlich durch den Vergleich mit anderen ähnlichen Berufsrollen besonders deutlich. Unter diesem Aspekt stehen die Ausführungen über den Vergleich.

Im folgenden sollen daher zunächst die Polizeilaufbahnen in den einzelnen Ländern sowie die Mobilität innerhalb und zwischen den Laufbahnen betrachtet werden. Auf den Vergleich des Polizeivollzugsdienstes mit den übrigen Bereichen des öffentlichen Dienstes folgt eine Betrachtung der Berufszufriedenheit, die in ihren Hypothesen auf der Analyse der Rezeptionen beruht. Überlegungen zum Verhältnis Polizei und Gesellschaft werden im Abschnitt "Berufsprestige" dargelegt. Nach der Analyse innerorganisatorischer Spannungen und Rollenkonflikte soll schließlich der Einfluß der Automation auf die Organisation "Polizei" behandelt werden.

## 4.2. Mobilität und Laufbahn

### 4.2.1. Einleitung

#### 4.2.1.1. Problemstellung

Soziale Mobilität bezeichnet allgemein eine Positionsveränderung von Personen und umfaßt damit eine Vielzahl von Bewegungsprozessen<sup>1)</sup>. Position meint in diesem Zusammenhang die Stellung eines Individuums bzw. einer Rolle (eines typisierten Austauschverhältnisses zwischen einem Sozialsystem und einem Mitglied) in einem Sozialgefüge und dessen Rollengeflecht<sup>2)</sup>.

Die Fragen, die hier behandelt werden sollen; betreffen einen Teil dieser Bewegungsprozesse, insbesondere individuelle Mobilität. Zu untersuchen sind unter dem Begriff vertikale Mobilität subsumierte Bewegungen (Auf- und Abstiegsprozesse). Daneben sind Positionen innerhalb der Gesamtgesellschaft und der Organisation Polizei nach Status und Prestige zu beschreiben:

1. Inter-Generationen-Mobilität (Vergleich der Positionsveränderungen der zu verschiedenen Generationen gehörenden Individuen). Dargestellt werden sollen hier z.B. die Zugangsmöglichkeiten zur Polizeiorganisation in Abhängigkeit von der sozialen Herkunft des Bewerbers.
2. Intra-Generationen-Mobilität (Positionsveränderungen innerhalb einer Generation). Gegenstand sind einmal die Vorkarriere der Polizeivollzugsbeamten (Berufsausbildung und Berufsausübung vor Eintritt in die Polizei), zum anderen Personalbewegungsprozesse innerhalb der Organisation Polizei.

Diese Personalbewegungsprozesse schließen auch horizontale Mobilität ein (etwa Wechsel von der Kriminalpolizei zur Schutz-

- 
- 1) Recker, H.: Mobilität in der "offenen" Gesellschaft. Zur theoretischen Orientierung der vertikalen sozialen Mobilitätsforschung. Köln 1974, S. 17f.
  - 2) Siebel, W.: Einführung in die systematische Soziologie. München 1974, S. 251.



polizei). Personalbewegungsprozesse sind dabei in ihrer doppelten Bedeutung - für das System und für das Mitglied zu analysieren. "Gesteuert werden alle diese Personalbewegungen durch ein System von Regeln, die sich auf die Voraussetzungen, die Kriterien und die Verfahren von Personalverteilungsentscheidungen beziehen. Was dabei aus der Sicht der öffentlichen Verwaltung Personalverteilungsprozesse sind, sind gleichzeitig aus der Sicht der einzelnen Mitarbeiter individuelle Karrieren"<sup>1)</sup>. Gerade dieser wichtige Aspekt der Überschneidung von Normen (Anforderungen an das Mitglied von seiten der Sozialeinheit) und Interessen bedarf der eingehenden Darstellung.

Die zu dem hier angesprochenen Problemkreis erschienene neuere Literatur thematisiert insbesondere die Schichtzugehörigkeit der Polizeivollzugsbeamten<sup>2)</sup>. Eine an Schwerpunkten orientierte Zusammenstellung dieser Analysen in Thesen gibt M. Brusten in seinem Aufsatz "Schichtzugehörigkeit und Aufstiegschancen von Polizeivollzugsbeamten":

"These 1: Schulbildung und berufliche Herkunft der Polizeibeamten sind wesentliche Faktoren ihrer Berufszufriedenheit.

These 2: Die soziale Herkunft der Polizeibeamten ist relativ homogen.

These 3: Die schichtspezifische Herkunft der Polizei ist eine wesentliche Determinante ihres Sanktionshandelns.

These 4: Bewerber für den Polizeiberuf stammen zum größten Teil aus der mittleren oder der oberen Unterschicht. Für sie gilt der Polizeiberuf als Aufstiegsberuf.

These 5: Die Polizei ist ein wesentlicher Faktor der 'gestaffelten' Macht- und Herrschaftsstruktur innerhalb der Gesellschaft"<sup>3)</sup>.

1) Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts, Bd. 7: Luhmann, N., Mayntz, R.: Personal im öffentlichen Dienst - Eintritt und Karrieren -. Baden-Baden 1973, S. 119. An dieser Untersuchung orientierte sich ein Teil der folgenden Ausführungen.

2) Vgl. z.B. Feest, J., Lautmann, R. (Hrsg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte. Opladen 1971.

3) Brusten, M.: Schichtzugehörigkeit und Aufstiegschancen von Polizeibeamten, in: Die Polizei, 65 (1974), S. 185f.

Ein Ausschnitt aus diesem Themenbereich wurde von Brusten im Lichte konkreter Daten für die Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen dargestellt. Er versteht seine Arbeit als Überbrückung der Kluft zwischen weitreichendem theoretischem Anspruch und schwacher empirischer Basis, die kennzeichnend ist für diese Analysen. Eine weitere Überprüfung dieser Analysen erscheint demnach wünschenswert und soll im folgenden gegeben werden.

Den zweiten Schwerpunkt der Untersuchung bildet die innerorganisatorische Mobilität. Für die innerorganisatorischen Bewegungsprozesse (Karriere und Personalverteilungsprozesse) interessieren neben den Bedingungen der Mobilität, Problemausschnitte des Laufbahnrechts (Einheitslaufbahn). Die durch dieses Laufbahnsystem definierte hierarchische Personalstruktur, wie sie im Laufbahngruppensystem des öffentlichen Dienstes allgemein bestimmend ist, ist besonders im Hinblick auf die Zunahme gesellschaftlicher Funktionen des öffentlichen Dienstes und der daraus resultierenden technisch-organisatorisch notwendigen Veränderungen kritisiert worden. Ausgangspunkt dieser Kritik ist besonders das Auseinanderfallen von Amt und Dienstposten, wie es in der gegenwärtigen Praxis der öffentlichen Verwaltung festgestellt werden kann: "Das Amt als Einheit des Laufbahngruppensystems der Personalstruktur steht nur in sehr lockerem Bezug zu dem einzelnen Dienstposten und der Anforderungsstruktur der Arbeitsplätze. Zwar gibt es durchaus Regeln der Verknüpfung bestimmter, durch eine Besoldungsgruppe gekennzeichnete Ämter mit bestimmten Kategorien von Dienstposten; diese sind jedoch nicht im einheitlichen geltenden Beamtenrecht fixiert, sondern können eher als Ergebnis der 'Verwaltungspraxis' der einzelnen Institutionen des öffentlichen Dienstes bezeichnet werden. Sieht man ab von Ansätzen zu einer generellen Dienstpostenbewertung, wie sie in einzelnen Bereichen des öffentlichen Dienstes vorhanden sind, so sind diese Verknüpfungsregeln zwischen Amt und Dienstposten nur wenig formalisiert"<sup>1)</sup>. Zur Illustration

1) Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts, Bd. 9: v. Behr, M., Schultz-Wild: Arbeitsplatzstruktur und Laufbahnreform im öffentlichen Dienst. Baden-Baden 1973, S. 21f. Hinzuweisen ist hier aber auch auf die unscharfe Begrifflichkeit des Kommissionsberichtes, der den Zusammenhang zwischen Amt, Dienstposten und Arbeitsplatz nicht klar aufzeigt.

tion einer möglichen Konstruktion dieser Verknüpfungsregeln, die sich im Beförderungssystem manifestieren, wird nachfolgend eine Passage aus den "Richtlinien für die Erstellung von Beurteilungen von Beamten des Polizeivollzugsdienstes der Laufbahnabschnitte mittlerer und gehobener Dienst im Saarland (Beurteilungsrichtlinien)" angeführt. In diesem "Beurteilungsrichtlinien" heißt es unter Punkt "2.2. Bewertungsmaßstab: Der Maßstab, der bei Beurteilungen anzulegen ist, richtet sich nach den Anforderungen, die der jeweilige Laufbahnabschnitt stellt. Auch innerhalb eines Laufbahnabschnittes steigen die Anforderungen mit höherem Amt (Besoldungsgruppe). Selbst bei gleichartiger Funktion oder Beschäftigung sind an den höher-rangigen Beamten höhere Anforderungen zu stellen. Er hat die gleichen Dienstgeschäfte besser, gründlicher und verlässlicher zu verrichten, dafür erhält er höhere Dienstbezüge"<sup>1)</sup>. Wie die damit angesprochene "Anreizfunktion" ohne Beeinträchtigung der "Auswahlfunktion" des Beförderungssystems erfüllt werden kann, ist eine der im folgenden zu behandelnden Fragen<sup>2)</sup>. Es wird in der Verwaltungspraxis zwar noch gesehen, daß Dienstposten und Amtsbezeichnung im Begriff "Amt" gemeint sind, durch die Praxis der besoldungsmäßigen Beförderung wird es dann aber schwierig, diese Einheit aufrechtzuerhalten.

Welche Veränderungen der durch das gegenwärtig geltende Laufbahnrecht bestimmten Strukturen sich infolge der Einführung des zur Zeit diskutierten Musterentwurfs einer Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes ergeben werden, läßt sich nicht absehen. Die hier anstehende Untersuchung kann aber in dem Sinne als von den Auswirkungen dieses Entwurfes betroffen gelten, als es sich dadurch erübrigt, einzelne Laufbahnverordnungen der Länder zu untersuchen, da möglicherweise in ihnen enthaltene Bedingungen innerorganisatorischer Mobilität bald obsolet sein können.

Vielmehr scheint es ein sinnvolles Unterfangen zu sein, die aus der folgenden Analyse zu gewinnenden Daten als Entschei-

---

1) Richtlinien für die Erstellung von Beurteilungen von Beamten des Polizeivollzugsdienstes der Laufbahnabschnitte mittlerer und gehobener Dienst im Saarland (Beurteilungsrichtlinien) vom 9. April 1973, S. 4.

2) Vgl. Studienkommission 1975, Bd. 7, S. 119ff.

dungshilfen in die Diskussion einzubringen. Die intendierte Analyse von Mobilitätsbedingungen in ihrer Auswirkung auf die Personalstruktur soll allgemeine Problemkonstellationen des Laufbahnrechts einer Überprüfung zugänglich machen. Ausgangspunkt ist die Darstellung ausgewählter Merkmale bestimmter Amtsinhaber.

Eine Analyse der länderunterschiedlichen Laufbahnverordnungen wäre mit den aus föderalistischer Vielfalt resultierenden Vergleichsschwierigkeiten verbunden gewesen. Der Verzicht auf eine derartige Analyse beschränkt aber nicht entscheidend die Überprüfungsmöglichkeiten der Effektivität von Beförderungssystemen innerhalb der Organisation Polizei: Inwieweit kann eine Übereinstimmung einer berufsspezifischen Rolle (Arbeitsplatz, Anforderungsstruktur) mit den Qualifikationen des Positionsinhabers durch das Beförderungssystem gewährleistet werden (Auswahlfunktion); inwieweit kann das Beförderungssystem durch die Aussicht auf Belohnung funktionsadäquates Verhalten produzieren (Anreizfunktion).

Diese Vorgehensweise bedingt allerdings auch eine Vernachlässigung der Überprüfung notwendiger Voraussetzungen der Funktionstüchtigkeit von Beförderungssystemen, so daß die Kritik, wie sie etwa von Mayntz/Luhmann vorgebracht wird, nur in begrenztem Rahmen für den Polizeivollzugsdienst überprüft werden kann: "So hängt die adäquate Erfüllung" der Auswahlfunktion außer von der Existenz angemessener Kriterien und Verfahren von Beförderungsentscheidungen auch davon ab, ob genügend häufig die Möglichkeit besteht, die Übereinstimmung von Tätigkeitsanforderungen einer Position und der Leistung ihres Inhabers zu prüfen und notfalls durch Umbesetzung der Position wiederherzustellen. Beide genannten Voraussetzungen dürften gegenwärtig als unzureichend erfüllt gelten, ohne daß wir genaue Kenntnis über Art und Umfang der Beeinträchtigung der Auswahlfunktion hätten"<sup>1)</sup>.

Weiter heben Mayntz/Luhmann die Stärke des Aufstiegsstrebens als ausschlaggebend für die Erfüllung der Anreizfunktion hervor; diese Voraussetzung muß durch die andere, "daß die Beför-

---

1) Studienkommission 1973, Bd. 7, S. 124.

derung als direkte Folge von anforderungsgerechtem Verhalten wahrgenommen wird"<sup>1)</sup>, ergänzt werden.

Um die damit aufgeworfenen Fragen zu beantworten, bedürfte es einmal einer zweiseitigen Überprüfung der Qualifikationsstrukturen: einer Messung von Eignung und Leistung des Positionsinhabers im Hinblick auf die Qualifikationsstruktur des Arbeitsplatzes, um zu prüfen, inwieweit die Auswahlfunktion gewährleistet ist, zum anderen der Feststellung, welcher Leistungsanteil durch die Anreizfunktion von Beförderungen produziert ist.

Die Untersuchung beider Problemkreise in der angesprochenen Form hätte den gesetzten Rahmen gesprengt und ist auch, wie bereits angedeutet, nicht intendiert. Angestrebt ist weniger eine direkte Messung als vielmehr die Darstellung von Indikatoren, die Rückschlüsse auf Erfüllung oder Nichterfüllung der Funktionen des Beförderungssystems zulassen.

Der gewählte Ansatz sieht die Darstellung eines Organisations- und Karrieremodells vor, mit dessen Hilfe dann Probleme gegenwärtiger Personalverteilungs- und Karriereprozesse aufgezeigt werden können. Die Untersuchung konzentriert sich dabei auf gesamt- und innerorganisatorische "Grenzüberschreitungen" und deren Bedingungen. "Grenzüberschreitung" meint einmal Zugang zur Organisation, zum anderen Positionsveränderungen innerhalb der Organisation.

Aus diesen Ein- und Ausgrenzungen ergeben sich folgende Fragestellungen für den Abschnitt "Mobilität und Laufbahn":

- Die soziale Herkunft der Polizeivollzugsbeamten. Sind schichtspezifische Rekrutierungsfelder für den Polizeivollzugsdienst erkennbar?

---

1) Vgl. dazu auch die entsprechenden Ausführungen von Mayntz, Luhmann. Studienkommission 1973, Bd. 7, S. 125f.

- Die Vorkarriere der Polizeivollzugsbeamten. Über welche Schul- und Berufsausbildung verfügen die Beamten des Polizeivollzugsdienstes? Wie groß ist der Anteil der Beamten, die vor Eintritt in den Polizeivollzugsdienst berufstätig waren? Sind Veränderungen des Bildungsniveaus der verschiedenen Einstellungsjahrgänge zu erkennen?
- Berufswahl und Eintritt in die Polizei. Welche schicht- bzw. berufsspezifischen Unterschiede können einen Eintritt oder ein Überwechseln in den Polizeivollzugsdienst begünstigen? Sind von diesen Bedingungen Auswirkungen auf das "Bild" des Polizeivollzugsdienstes zu erwarten? In welchem Umfang läßt sich der Polizeivollzugsdienst als Aufstiegsberuf darstellen?
- Laufbahn und Karriere. Welche Bedingungen für die Personalstruktur werden durch die Einheitslaufbahn gesetzt; welche organisatorischen Bedingungen bestimmen Personalverteilungs- und Karriereprozesse?
- Karrierechancen. Welche Merkmale der Polizeivollzugsbeamten beschleunigen oder behindern deren Aufstieg? Welche formellen bzw. informellen Selektionsregeln lassen sich aus einer Untersuchung der Aufsteiger (innerhalb von Laufbahnabschnitten, über Laufbahnabschnittsgrenzen hinaus) und der schnell Aufgestiegenen als besonders relevant beschreiben? Wie werden Anreiz- und Auswahlfunktion integriert?

#### 4.2.1.2. Erhebungsinstrumentarium

Die vorgesehene Analyse erfolgt auf der Grundlage der in der Hauptbefragung erhobenen Daten. Außerdem wurden durch die Länderinnenministerien bearbeitete Fragebogen zur Diskussion der gestellten Fragen herangezogen. Es handelt sich dabei um:

1. Fragebogen für den Laufbahnvergleich im öffentlichen Dienst,

## 2. Fragebogen zur Ermittlung der Personalsituation<sup>1)</sup>.

Die gewonnenen Ergebnisse lassen sich nach Bundesländern bzw. nach Polizeizweigen auswerten. Gewählt wurden beide Vorgehensweisen - mitunter in Kombination. Eine Beschränkung der Untersuchung auf Schutzpolizei und Kriminalpolizei erschien zur Straffung erforderlich und bestimmt streckenweise die Darstellung - notwendige Vergleichszahlen für andere organisatorische Einheiten bietet der Tabellenanhang.

### 4.2.2. Inter-Generationen-Mobilität und Vorkarriere

#### 4.2.2.1. Die Problematik der Erfassung sozialer Mobilitätsprozesse

Einen empirischen Zugang zu den hier gestellten Problemen der Schichtzugehörigkeit und der Bewegung zwischen Schichten bietet die Ermittlung der Zugehörigkeit zu Berufsgruppen<sup>2)</sup>. Wie unterschiedliche Standpunkte<sup>3)</sup> auch im Problemfeld Mobilitätsforschung bezogen werden, wie groß die Kritik an diesem Zugang auch sein mag, Kristallisationspunkt ist dennoch meist der Beruf als Indikator der Schichtzugehörigkeit, ergänzt durch die weiteren Operationalisierungsansätze Schulbildung und Einkommen. Die Kritik richtet sich insbesondere gegen das schwergewichtige Forschungsinteresse an Prestigefragen, so sagt etwa Kreckel: "daß die Mobilitätssoziologie, wenn sie sich allzu sehr in den Bereich der Prestigeforschung abdrängen läßt, nicht nur Gefahr läuft, zu einem Instrument der Beschwichtigung und der Selbstbeschwichtigung für Betroffene und Soziologen zu werden, sondern daß sie darüber hinaus auch gegen ihren erfahrungswissenschaftlichen Anspruch verstößt, weil sie den Kontakt zur gesamtgesellschaftlichen Strukturanalyse

---

1) Vgl. zur Beschreibung der beiden Fragebogen den Abschnitt Verwaltungsvergleich; Fragebogen 2 orientiert sich an den jährlich durch Nordrhein-Westfalen für alle Bundesländer für alle Bundesländer erstellten Übersichten zur Personalsituation des Polizeivollzugsdienstes.

2) Janowitz, M.: Soziale Schichtung und Mobilität in Westdeutschland, in: KZSS, 10 (1958), S. 1-38.

3) Vgl. Deutscher Soziologentag, Kassel 1974: Soziale Schichtung und Mobilität (vervielfältigte Manuskripte). Zur Problematik des Schicht- und Klassenbegriffs insbesondere: Herkommer, S.: Zur Bedeutung des Schichtbegriffs für die Klassenanalyse.

verliert und damit einen Teil ihrer Fähigkeit zu theoretischer Erklärung einbüßt" <sup>1)</sup>).

Eine Berücksichtigung dieser Kritik versuchte z.B. H. Recker, indem sie mit Hilfe von Berufen und deren sozialen Korrelaten ein Strukturmodell zur Identifizierung aufstiegshemmender "Barrieren" oder "Klassengrenzen" vorschlug <sup>2)</sup>).

Soziale Korrelate (Sicherheit, Belohnungen, Freiheitsspielraum, Arbeitsbedingungen, Qualifikationen usw.) sollen es erlauben, Komplexe beruflicher Tätigkeiten voneinander zu isolieren und das Prestige beruflicher Positionen als "objektiv" begründet darzustellen. Als Orientierungsrahmen verwendet aber auch Recker die bisher gebrauchten Bezeichnungen "Unterschicht", "Mittelschicht" und "Oberschicht", um die sogenannten Barrieren lokalisieren zu können.

"Die 'Barrieren' bestimmen sich weitgehend 'durch Qualifikation! oder 'Besitz', wer lediglich über seine Arbeitskraft verfügt, gehört zur 'Unterschicht' bzw. zu dem Teil der 'Mittelschicht', in dem für Angestellte keine Qualifikationen erforderlich sind. Arbeitskraft plus Ausbildung ermöglichen den Aufstieg in die 'Mittelschicht', bei besonders qualifizierter Ausbildung und gehobener Berufsposition (mit 'hohem' Einkommen) in die 'Oberschicht'. Bei Selbständigen entscheidet 'Besitz' bzw. das mit Hilfe des Besitzes erzielte Einkommen als Gradmesser der Zugehörigkeit zur Mittel- oder Oberschicht. Selbständige werden im allgemeinen nie zur Unterschicht gerechnet. Alle Berufe, die irgendwelche Qualifikationen erfordern, und das sind die meisten 'Mittelschichtberufe', stehen in engem Zusammenhang mit der absolvierten Schul- oder Berufsausbildung. Wahrschein-

---

1) Kreckel, R.: Soziale Ungleichheit und "offene Gesellschaft", in: Soziale Welt 23 (1972), S. 17-40.

2) Recker 1974, S. 117.



lich tendiert die Entwicklung eindeutig zu einer Verfestigung des Zusammenhanges von Schulbildung und Beruf. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Qualifikationen, die als Eintrittsvoraussetzungen für bestimmte Berufe gefordert werden (Schulbildung, Berufsausbildung, praktische Tätigkeit) und zwischen denen, die im Laufe des Berufslebens erworben werden können. Dabei beschränkt eine nicht absolvierte Schul- und Berufsausbildung die Zutrittsmöglichkeiten einmal hinsichtlich bestimmter, im Range höherer Positionen (Abhängigkeit zwischen Schulausbildung und Eintrittsberuf), zum anderen vermindern fehlende Qualifikationen auch die Chancen, innerhalb des einmal gewählten Berufsbereiches aufzusteigen (Abhängigkeit zwischen Schulbildung und Mobilitätschancen)"<sup>1)</sup>.

Gerade die in letztgesagtem sichtbar werdenden Verbindungen zwischen Inter- und Intra-Generationalenmobilität sollen untersucht werden. Ein Großteil der oben erwähnten Analysen zur Schichtzugehörigkeit von Polizeivollzugsbeamten muß sich zur Messung der sozialen Herkunft auf den Vorberuf der Beamten und deren Schulbildung beschränken. In der nachfolgenden Analyse können demgegenüber Aussagen zu den Vaterberufen und zu der Stellung des Vaters in diesem Beruf gemacht werden.

#### 4.2.2.2. Soziale Herkunft

##### 4.2.2.2.1. Beruf des Vaters

An der Spitze der für den Vaterberuf genannten Berufsgruppen liegt die Gruppe der öffentlichen Ordnungs- und Sicherheitsberufe. 11 v.H. der Väter der befragten Polizeivollzugsbeamten sind zum Einstellungszeitpunkt der Beamten in dieser Berufsgruppe die längste Zeit ihres Berufslebens beschäftigt gewesen.

---

1) Recker 1974, S. 124 f.  
Eine Übernahme der Indikatoren Beruf und Schulbildung; die Schichtzuordnung von Berufen nach dem Vorschlag von Janowitz in Verbindung mit dem Vorschlag von Recker erscheint demnach möglich.

Es folgen die Berufsgruppen der Landwirte mit einem Anteil von 9 v.H., Schlosser (8 v.H.), Bürofachkräfte (8 v.H.), Transport- und Verkehrsberufe (6 v.H.) und Bauberufe und Maler (6 v.H.) (vgl. Tabelle Nr. 1).

#### 4.2.2.2.2. Stellung des Vaters in diesem Beruf

Durch die Untersuchung der Stellung des Vaters bzw. Erziehungsberechtigten im Beruf läßt sich das aus der Vaterberufsverteilung erkennbare Bild noch klarer zeichnen: Während für einen Anteil von 31 v.H. als Status Arbeiter angegeben ist, stellen die Beamten mit 23 v.H. den zweitgrößten Anteil, gefolgt von den Selbständigen und Angestellten mit je 21 v.H. (vergl. Tabelle Nr. 2).

In der Vatergeneration fällt insbesondere der hohe Anteil der Beamten und Selbständigen auf.

Unter diesen Umständen von einer relativen Homogenität der sozialen Herkunft der Polizeivollzugsbeamten zu sprechen, ist nicht zulässig. Jedenfalls geht es nicht an, sie über "Herkunftsberuf"<sup>1)</sup> der oberen Unterschicht zuzuordnen, wie dies Brusten tut. Die Indikatorenbildung zur Schichtzugehörigkeit kann zu Fehlschlüssen führen, wenn allein Schulbildung und Vorberuf vor Eintritt in die Polizei berücksichtigt werden. Die vorstehenden Aussagen zu Vaterberuf und Stellung des Vaters in diesem Beruf sind als Korrektiv zu verstehen; sie sollten zu einer erneuten Überprüfung der Erklärung polizeilichen Handelns aus der schichtspezifischen Herkunft der Beamten führen.

---

1) Vgl. Brusten 1974, S. 193.

"Der Beruf des Polizeibeamten hat aufgrund seiner Tätigkeitsmerkmale (white collar) ein höheres Sozialprestige als Berufe in denen manuelle Tätigkeiten im Vordergrund stehen (blue collar); Selbst der Polizeibeamte der untersten Laufbahngruppe ist immerhin Beamter im mittleren Dienst. Gemessen am beruflichen Sozialprestige gehört er damit eindeutig zur unteren Mittelschicht, während sein Herkunftsberuf in aller Regel allenfalls zur oberen Unterschicht zählte".

Legt man die genannten Schichtkriterien zugrunde, so ergibt sich daraus eine Verlagerung des Rekrutierungsfeldes der Polizeivollzugsbeamten aus der mittleren und oberen Unterschicht - die als Herkunftsschicht in den oben wiedergegebenen Thesen angenommen wurde - zur Mittelschicht hin, denn der Anteil der Selbständigen und Beamten in der Vatergeneration beträgt immerhin 44 v.H. - rechnete man noch die Angestellten hinzu, so vergrößerte sich der der Mittelschicht zuzuordnende Anteil der Väter sogar auf 65 v.H. Aus der Betrachtung des Vaterstatus läßt sich also sagen, daß die Polizeivollzugsbeamten nicht überwiegend ("in aller Regel", Brusten) aus der (mittleren oder oberen) Unterschicht stammen.

#### 4.2.2.3. Vorkarriere

##### 4.2.2.3.1. Allgemeine Schulbildung vor Eintritt in die Polizei

Während 60 v.H. der Polizeivollzugsbeamten beim Eintritt in den Polizeivollzugsdienst einen Hauptschul- (Volksschul-)abschluß<sup>1)</sup> besitzen, haben 26 v.H. eine Mittelschule (Realschule) besucht oder ein Gymnasium mindestens<sup>2)</sup> mit dem Abschluß Mittlere Reife verlassen, und 2 v.H. besitzen die Hochschulreife. Eine Mittelschule (Realschule) oder ein Gymnasium haben 11 v.H. der Beamten ohne Abschluß verlassen (vgl. Tabelle Nr. 3).

Stärkere Abweichungen von dieser Verteilung zeigen die Länder Niedersachsen (53 v.H. Hauptschulabschluß, 33 v.H. Mittlere Reife, 1 v.H. Hochschulreife, 11 v.H. ohne Abschluß), Rheinland-Pfalz (66 v.H. Hauptschulabschluß, 20 v.H. Mittlere Reife, 1 v.H. Hochschulreife, 12 v.H. ohne Abschluß) und Schleswig-Holstein (52 v.H. Hauptschulabschluß, 33 v.H. Mittlere Reife, 2 v.H. Hochschulreife, 12 v.H. ohne Abschluß).

---

1) 2. v.H. haben die Hauptschule ohne Abschluß verlassen.

2) Ohne Abschluß "Abitur".

Mit 64 v.H. hat die Schutzpolizei den höchsten Anteil an Beamten mit Hauptschulabschluß, gefolgt von der Wasserschutzpolizei (61 v.H.) und der Bereitschaftspolizei (57 v.H.). Mit 46 v.H. den niedrigsten Anteil an Hauptschülern hat die Kriminalpolizei, den zweitniedrigsten Anteil die Polizeischule mit 48 v.H., die aber gleichzeitig auch den höchsten Anteil an Beamten, die die Hauptschule ohne Abschluß verlassen haben (4 v.H.) stellt.

Für die auswertungstechnisch bedingte Zusammenfassung der erfragten Schulabschlüsse verbleiben die Kategorien: Hauptschulabschluß oder ähnlicher Bildungsstand, Mittlere Reife oder ähnlicher Bildungsstand und Hochschulreife oder ähnlicher Bildungsstand. Diese sind in den folgenden Ausführungen zugrundegelegt und werden dort jeweils als Hauptschulabschluß, Mittlere Reife und Hochschulreife wiedergegeben. Die Zuordnung der "Abbrecher" orientiert sich an ihrer aus den Gesamtdaten erkennbaren Ähnlichkeit zu den Beamten mit den genannten Schulabschlüssen. In die einzelnen Kategorien fallen dann:

Hauptschulabschluß oder  
ähnlicher Bildungsstand

Hauptschule (Volksschule) ohne  
Abschluß verlassen

Hauptschule (Volksschule) ab-  
geschlossen

Mittelschule (Realschule) ohne  
"Mittlere Reife" verlassen

Mittlere Reife oder  
ähnlicher Bildungsstand

Mittelschule (Realschule) mit  
"Mittlerer Reife" abgeschlossen

Gymnasium vor der "Mittleren  
Reife" verlassen

Gymnasium mit der "Mittleren  
Reife" abgeschlossen

Gymnasium nach der "Mittleren  
Reife", aber vor dem Abitur  
verlassen

Hochschulreife oder  
ähnlicher Bildungsstand

Gymnasium mit Abitur abgeschlos-  
sen bzw. Hochschulreife auf an-  
derem Weg erworben

Universität bzw. Hochschule  
(nicht Fachhochschule) ohne  
Abschluß verlassen

Universität bzw. Hochschule  
(nicht Fachhochschule) mit  
Examen, Diplom o.ä. abge-  
schlossen

Danach ergibt sich das in Tabelle Nr. 4 wiedergegebene Bild.

Von besonderer Bedeutung ist daneben die Entwicklung des Schulbildungsniveaus im Vergleich der einzelnen Einstelljahrgänge in den Ländern, die in den Übersichten Nr. 1 bis 11 dargestellt ist. Die Einstelljahrgänge sind zu Einstellzeiträumen zusammengefaßt. Die Entwicklung ist als Abweichung vom durchschnittlichen Anteil der jeweiligen Schulbildung am gesamten Polizeivollzugsdienst eines Landes dargestellt. Punkte oberhalb des gleich 1 gesetzten Durchschnitts geben also an, um wievielfach größer der Anteil eines Schulbildungsniveaus in dem betreffenden Einstellzeitraum gegenüber dem Anteil des entsprechenden Schulbildungsniveaus am Polizeivollzugsdienst des Landes insgesamt ist. Durch eine Division von 1 durch Werte kleiner als 1 läßt sich die Symmetrie der Übersichten erhalten. Punkte unterhalb des Durchschnitts geben also an, um wievielfach der Anteil der Beamten eines Schulbildungsniveaus an der Gesamtheit größer ist als der Anteil im entsprechenden Einstellzeitraum.

Um die Übersichten zu vereinfachen, sind nur die Werte 1; 1,25; 1,5; 1,75; 2 eingetragen - Zwischenwerte wurden mit dem jeweils nächsthöheren Wert bezeichnet. Werte größer als 2 gehen als 2 in die Übersichten ein.

Die Entwicklung des Schulbildungsniveaus entspricht der allgemeinen Veränderung der Ausbildungsstruktur in der Bundesrepublik Deutschland. Während der Anteil der Hauptschüler zu den jüngeren Einstellzeiträumen hin fast ländereinheitlich abnimmt (die einzige stärkere Ausnahme bildet Hamburg), steigt der Anteil der Beamten mit Mittlerer Reife.

Für die Veränderung des Anteils der Beamten mit Hochschulreife läßt sich keine einheitliche Tendenz feststellen. Der verhältnismäßig geringe Anteil der Beamten mit Hochschulreife in dem vorliegenden Forschungsbereich (mittlerer und gehobener Dienst) legt eine Vernachlässigung dieser Gruppe nahe. Die folgenden Ausführungen werden sich daher vor allem auf die Gruppe der Beamten mit Hauptschulabschluß und Mittlerer Reife konzentrieren.

ÜB

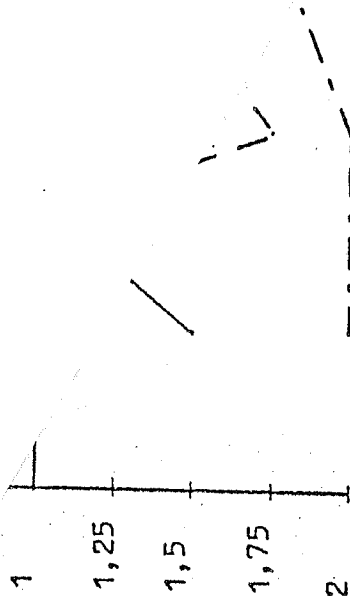
Entwicklung des Anteils der

1 - Mobilität und Laufbahn -

verschiedenen Schulabschlüssen in den einzelnen Einstellzeiträumen

1-Württemberg

2



1963-68

1969-74

Durchschnitt

Hauptschulabschluss

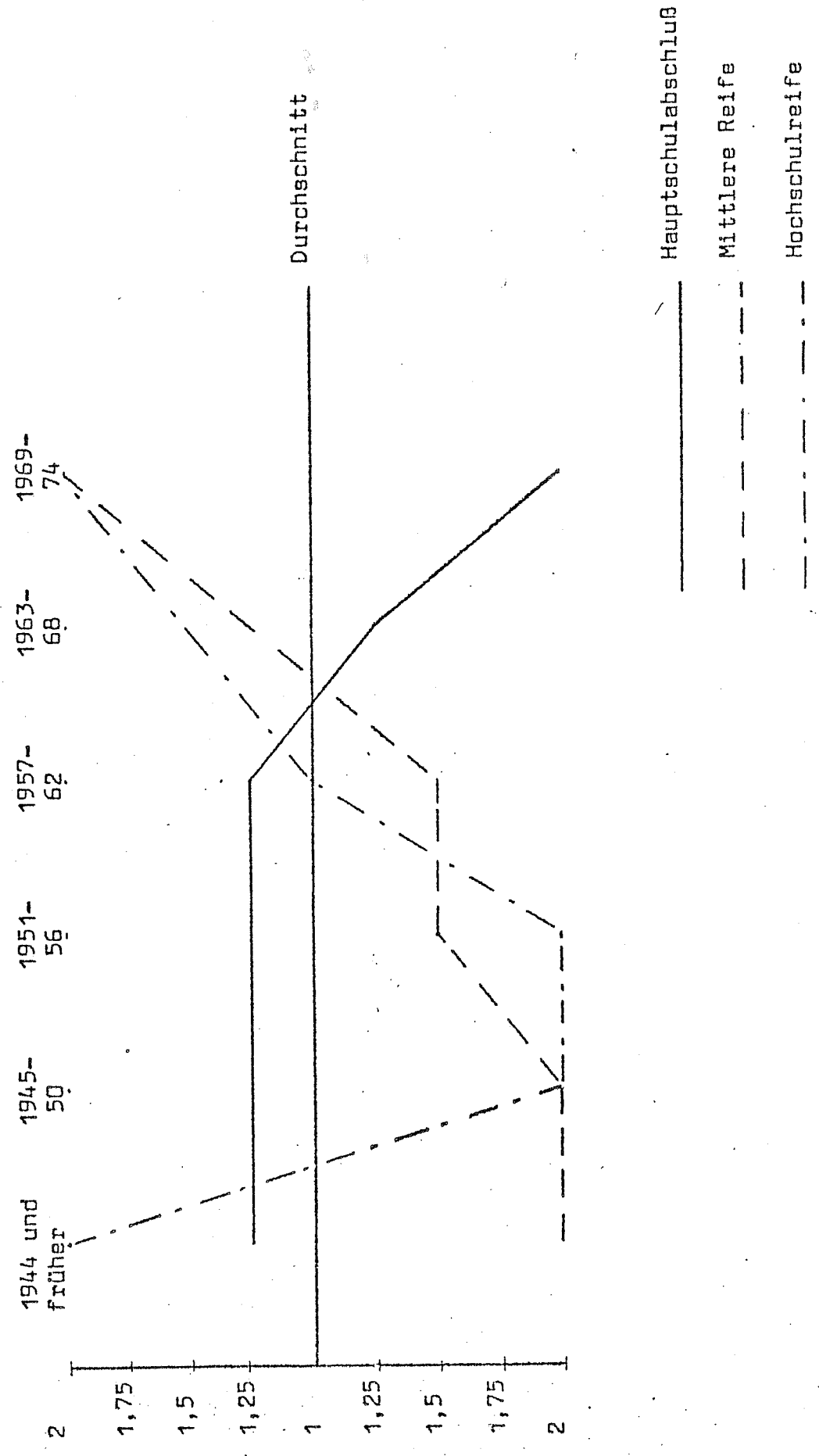
mittlere Reife

Abitur

Übersicht Nr. 1 - Mobilität und Laufbahn -

Entwicklung des Anteils der Beamten mit verschiedenen Schulabschlüssen in den einzelnen Einstellzeiträumen

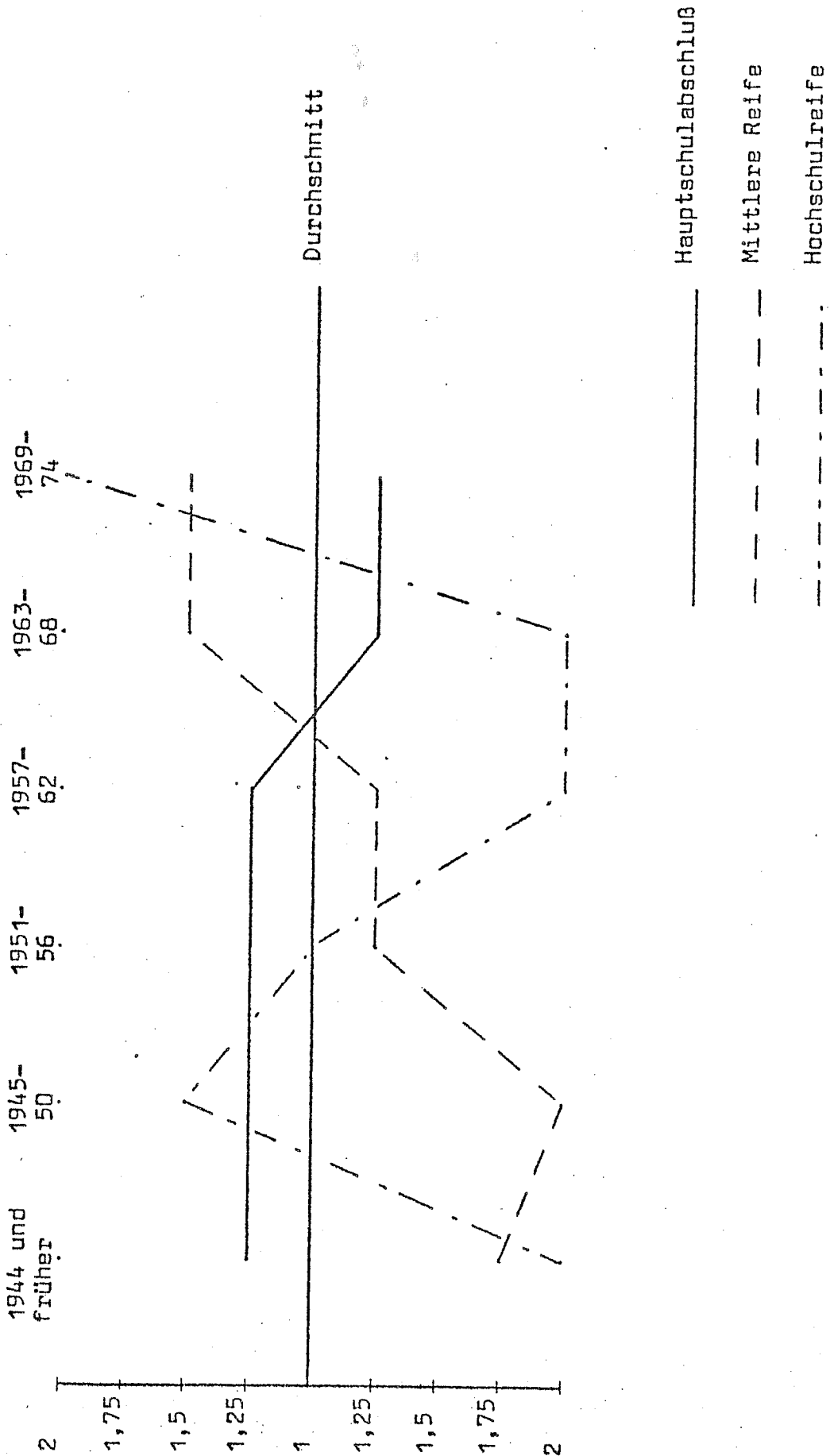
Baden-Württemberg



Übersicht Nr. 2 - Mobilität und Laufbahn -

Entwicklung des Anteils der Beamten mit verschiedenen Schulabschlüssen in den einzelnen Einstellzeiträumen

Bayern

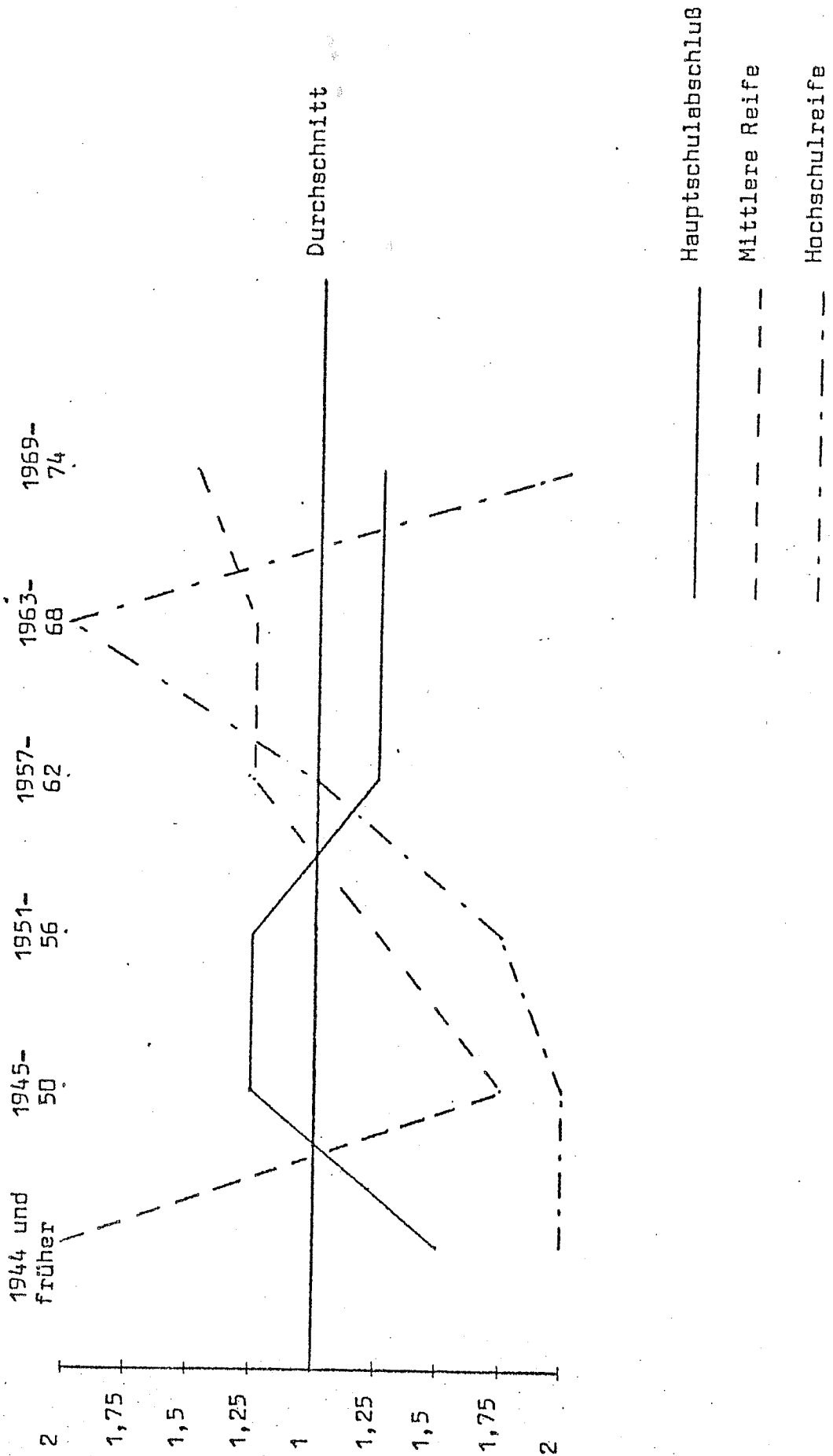




Übersicht Nr. 3 - Mobilität und Laufbahn -

Entwicklung des Anteils der Beamten mit verschiedenen Schulabschlüssen in den einzelnen Einstellzeiträumen

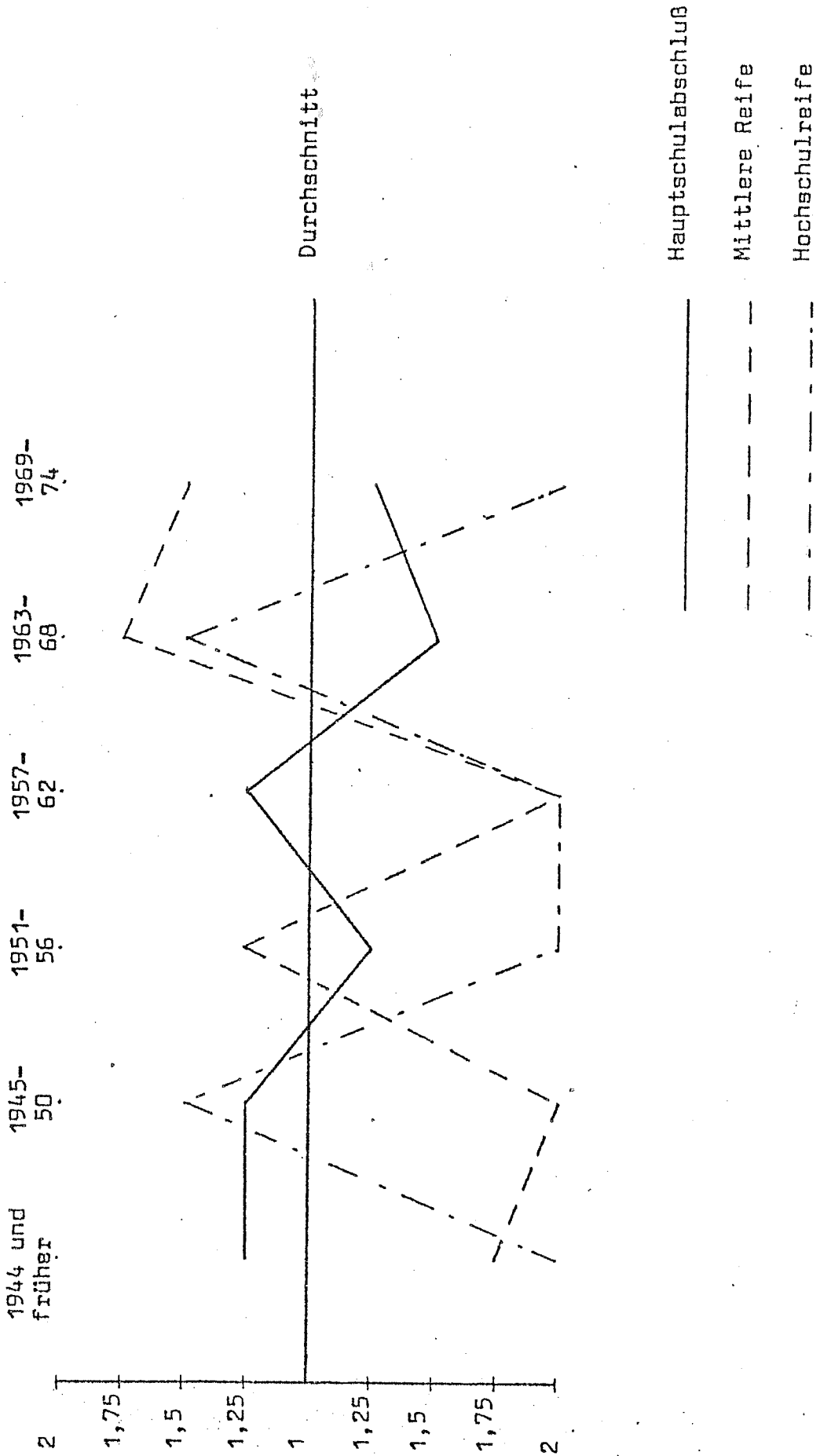
Berlin



Übersicht Nr. 4 - Mobilität und Laufbahn -

Entwicklung des Anteils der Beamten mit verschiedenen Schulabschlüssen in den einzelnen Einstellzeiträumen

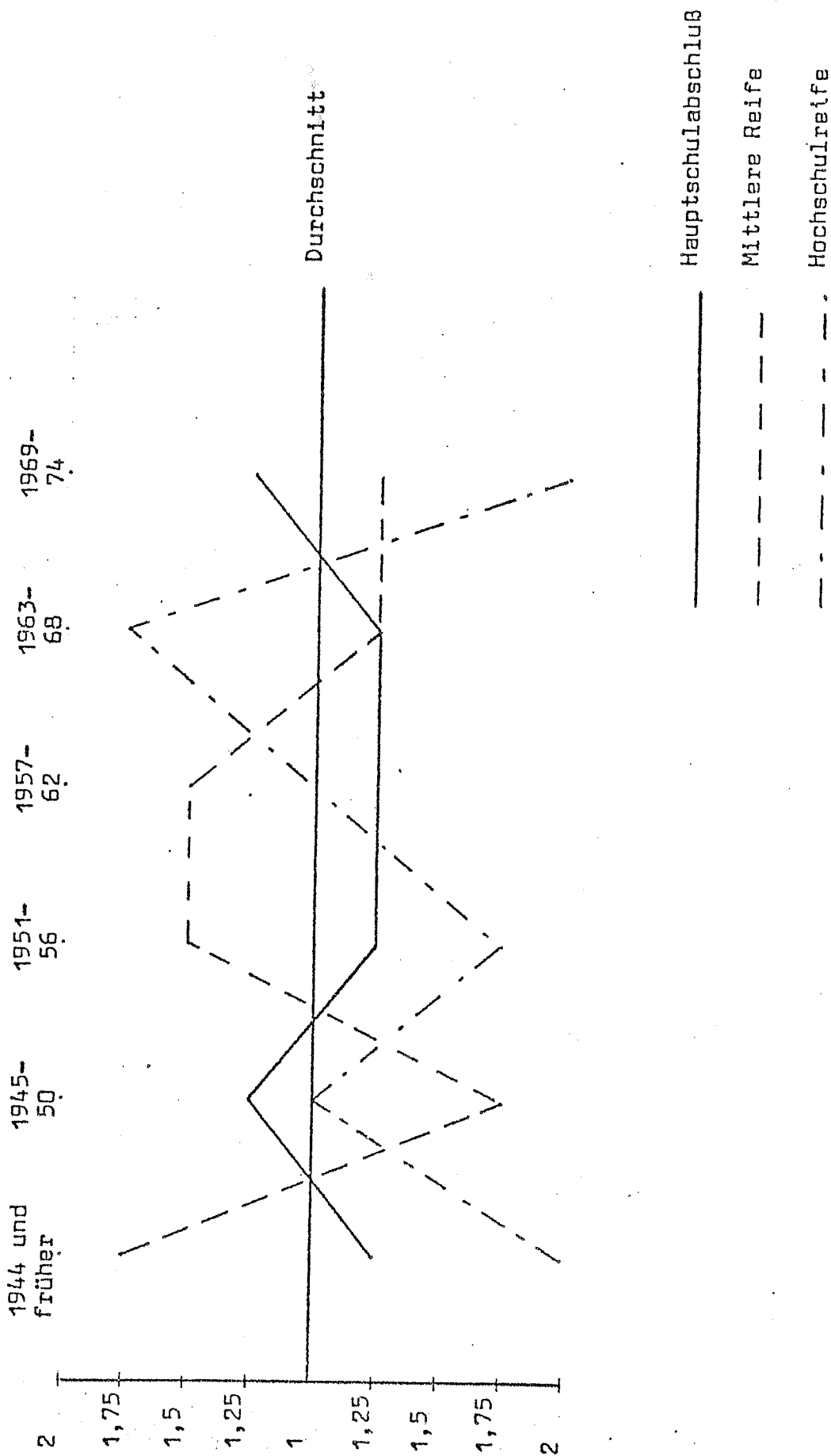
Bremen



Übersicht Nr. 5 - Mobilität und Laufbahn -

Entwicklung des Anteils der Beamten mit verschiedenen Schulabschlüssen in den einzelnen Einstellzeiträumen

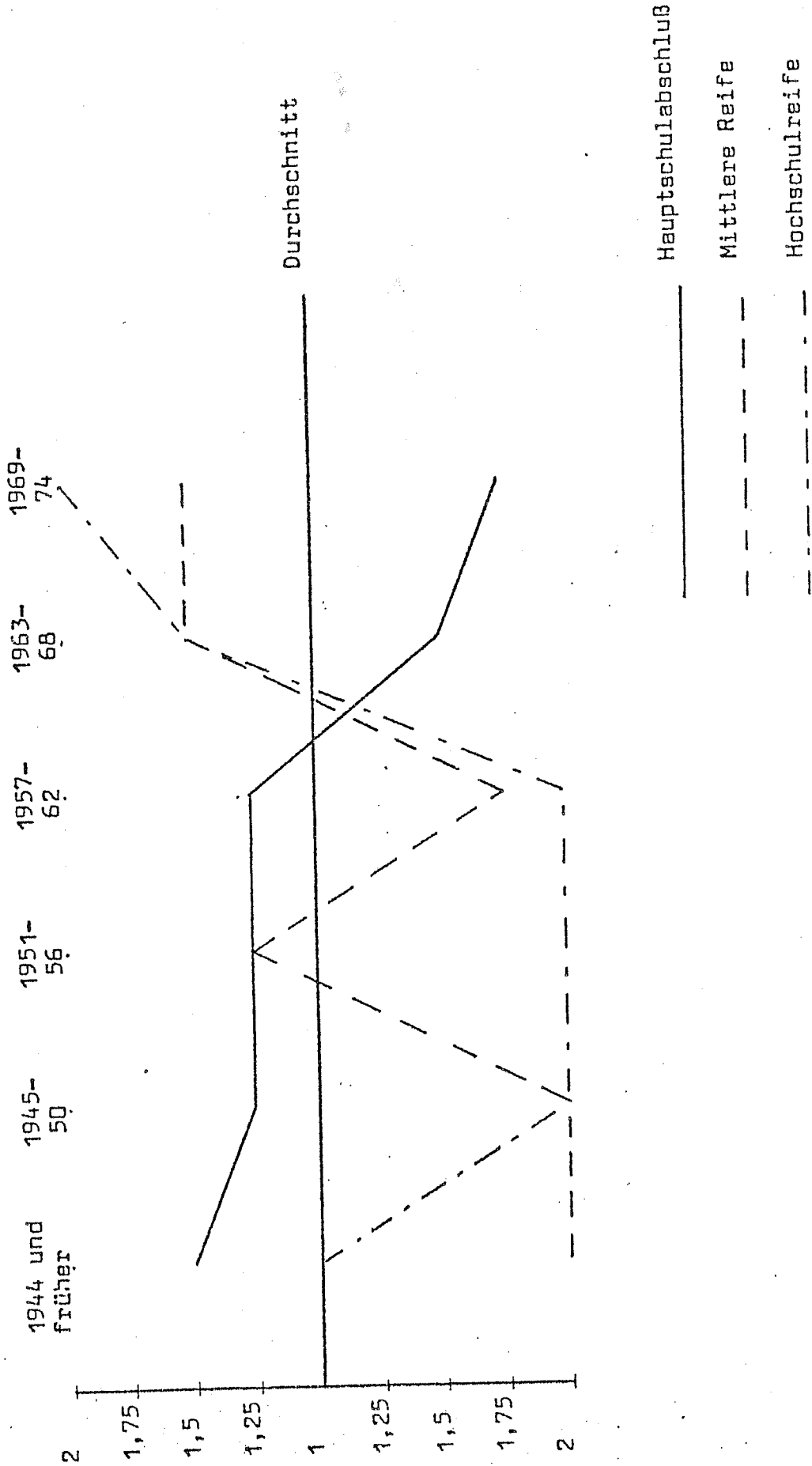
Hamburg



Übersicht Nr. 6 - Mobilität und Laufbahn -

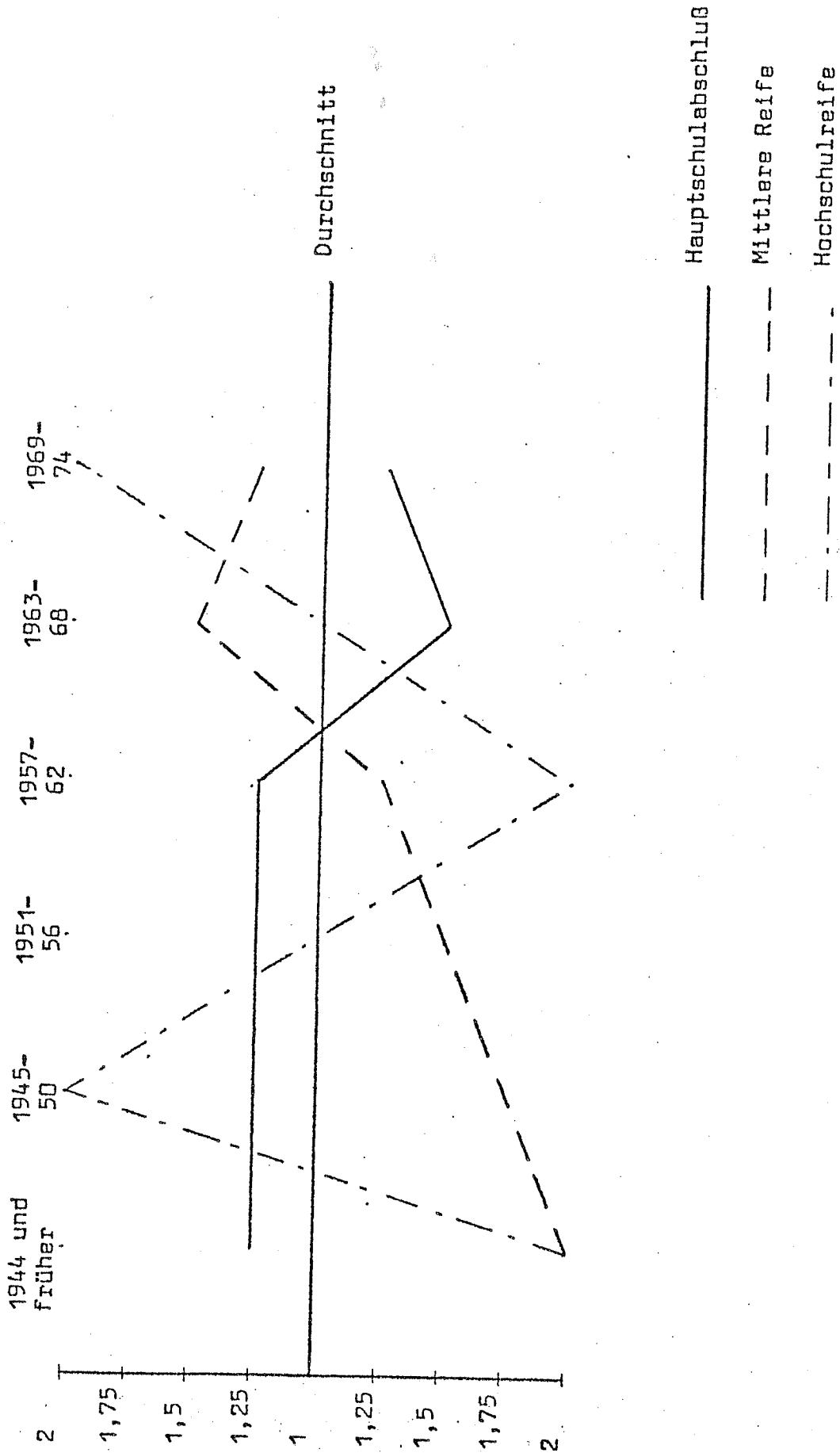
Entwicklung des Anteils der Beamten mit verschiedenen Schulabschlüssen in den einzelnen Einstellzeiträumen

Hessen

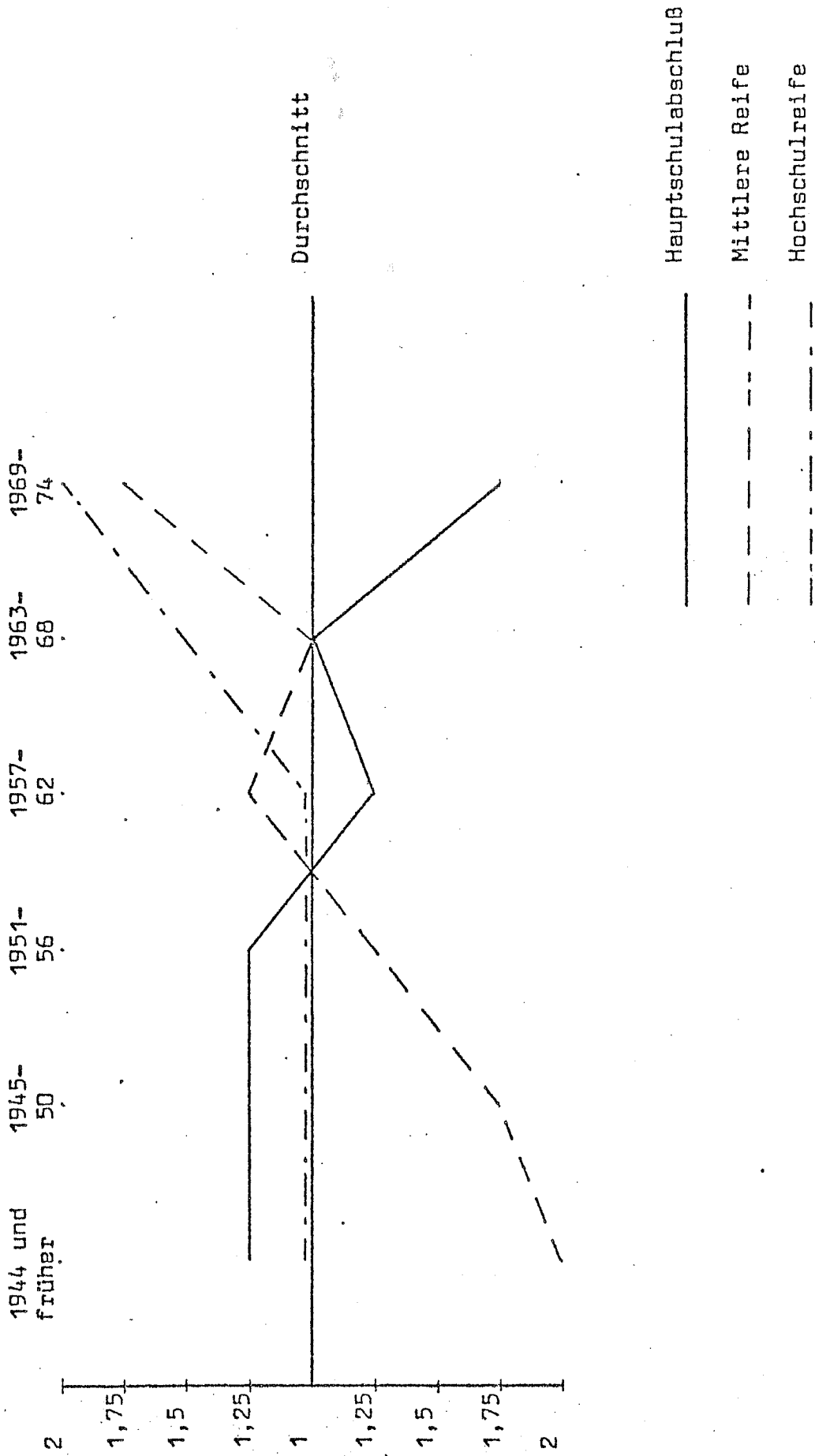


Entwicklung des Anteils der Beamten mit verschiedenen Schulabschlüssen in den einzelnen Einstellzeiträumen

Niedersachsen

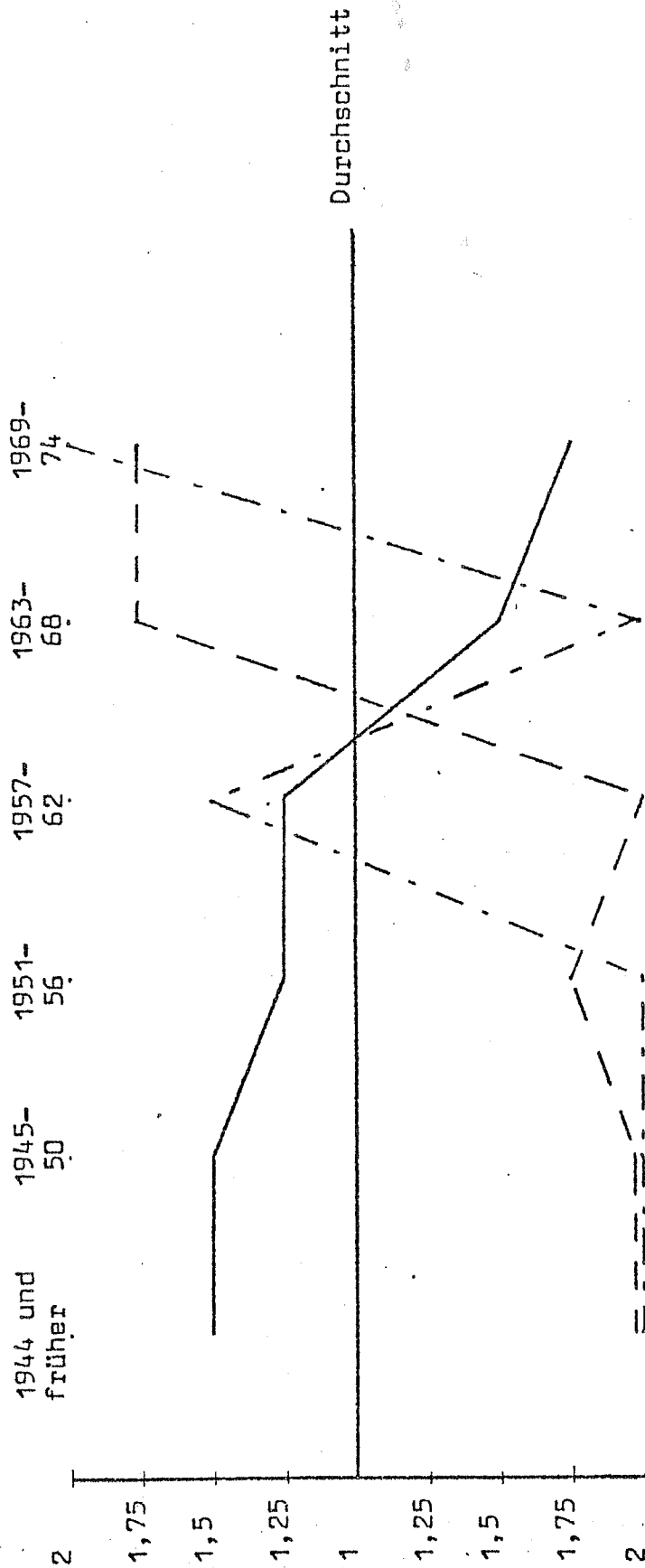


Entwicklung des Anteils der Beamten mit verschiedenen Schulabschlüssen in den einzelnen Einstellzeiträumen  
 Nordrhein-Westfalen



Entwicklung des Anteils der Beamten mit verschiedenen Schulabschlüssen in den einzelnen Einstellzeiträumen

Rheinland-Pfalz



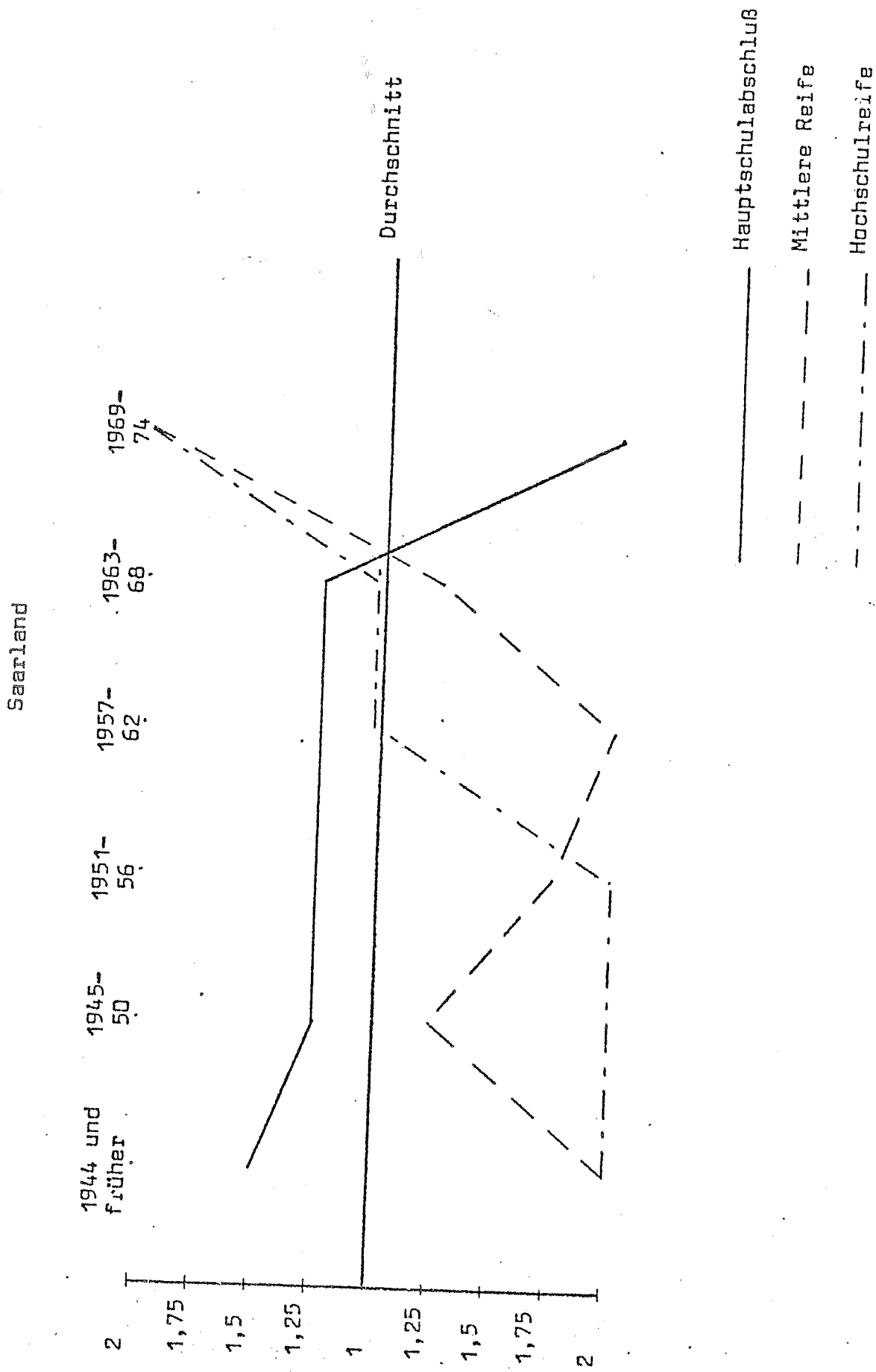
Hauptschulabschluss

Mittlere Reife

Hochschulreife

Durchschnitt

Übersicht Nr. 10 - Mobilität und Laufbahn -  
 Entwicklung des Anteils der Beamten mit verschiedenen Schulabschlüssen in den einzelnen Einstellzeiträumen  
 Saarland

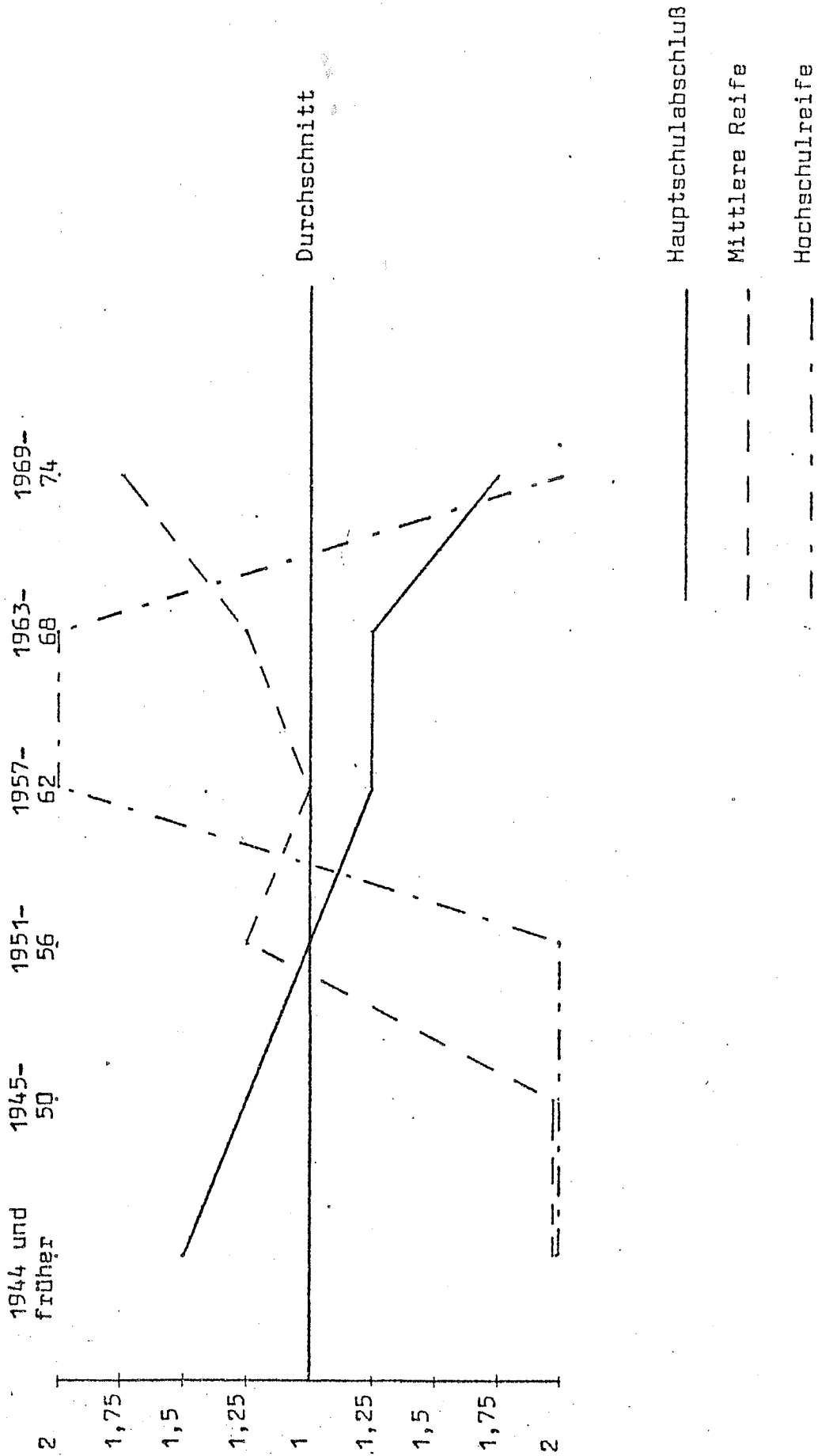




Übersicht Nr. 11 - Mobilität und Laufbahn -

Entwicklung des Anteils der Beamten mit verschiedenen Schulabschlüssen in den einzelnen Einstellzeiträumen

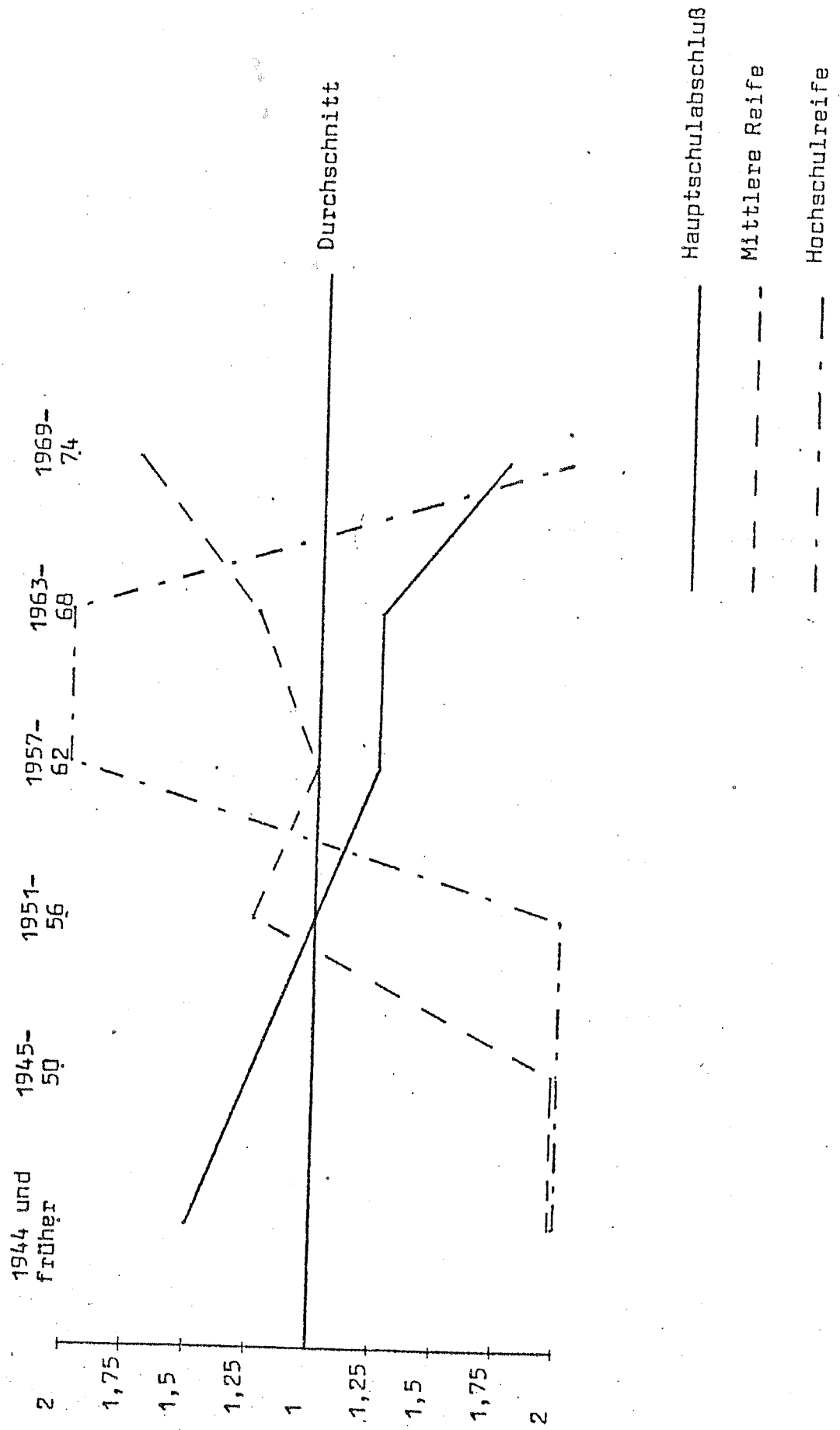
Schleswig-Holstein



Übersicht Nr. 11 - Mobilität und Laufbahn -

Entwicklung des Anteils der Beamten mit verschiedenen Schulabschlüssen in den einzelnen Einstellzeiträumen

Schleswig-Holstein



#### 4.2.2.3.2. Berufsausbildung vor Eintritt in die Polizei

24 v.H. der Polizeivollzugsbeamten sind ohne Berufsausbildung in die Polizei eingetreten, während 63 v.H. zumindest eine Lehre (mit Besuch einer Berufsschule) abgeschlossen haben. Weiterhin wird das Vorurteil, daß es Berufsausbildungsabbrecher in verstärkter Zahl in den Polizeivollzugsdienst zieht, durch die Daten der Tabelle Nr. 5 widerlegt. Die Tabelle Nr. 5 ist unter Berücksichtigung der spezifischen Einstellungsbedingungen des Polizeivollzugsdienstes zu interpretieren: vor allem das erst in letzter Zeit herabgesetzte Eintrittsmindestalter machte eine vorhergehende Berufsausbildung bzw. -ausübung notwendig, da die Zeit zwischen dem Verlassen der Schule und dem Eintritt in die Polizei zu überbrücken war. Hinter dem Ziel des Eintritts in die Polizei wurde dann möglicherweise der Abschluß einer Berufsausbildung zurückgestellt, sobald das geforderte Mindestalter erreicht war.

#### 4.2.2.3.3. Letzter eigener Beruf vor Eintritt in die Polizei

Mit 20 v. H. den höchsten Anteil an Polizeivollzugsbeamten stellt die Berufsgruppe der Schlosser. Der Anteil der Beamten, die vor Eintritt in den Polizeivollzugsdienst nicht beruflich tätig waren, ist mit 17 v.H. der nächstgrößte. Es folgen die Berufsgruppen der Warenkaufleute (9 v.H.), Bauberufe und Maler (7 v.H.), Holzaufbereiter und Papierhersteller (6 v.H.) und fünf weitere Gruppen mit einem Anteil von jeweils 5 v.H. (Öffentliche Ordnungs- und Sicherheitsberufe, Landwirte, Elektriker und Ernährungsberufe, Dienstleistungs- und Rechnungskaufleute/ Büro- und Verwaltungsfachkräfte) (vgl. Tabelle Nr. 6).

#### 4.2.2.3.4. Stellung in dem zuletzt ausgeübten Beruf vor Eintritt in die Polizei

Die oben angedeuteten Eintrittsbedingungen für den Polizeivollzugsdienst und ihre Auswirkungen auf den Verlauf der Vorkarriere der Polizeivollzugsbeamten spiegeln sich möglicherweise auch in den unterschiedlichen Anteilen der einzelnen Statusgruppen, denen die Beamten vor Eintritt in die Polizei zugehörten.

Insbesondere der Anteil von 52 v.H. in der Statusgruppe der Arbeiter hebt sich gegen den Anteil von 32 v.H. bei den Vätern stark ab. Ebenso stark unterscheidet sich der Anteil der Söhne in der Gruppe der Selbständigen (5 v.H.) von dem der Väter in derselben Gruppe (21 v.H.). Allein die Gruppe der Angestellten ist anteilmäßig ähnlich: Söhne 25 v.H., Väter 21 v.H. Der Anteil der schon vor Eintritt in den Polizeivollzugsdienst beamteten Polizeibeamten beträgt 7 v.H.

Bei diesem Vergleich ist natürlich zu berücksichtigen, daß sich die Väter in einem fortgeschrittenen Stadium ihrer Karriere befinden (Ende der Karriere), während die Söhne am Anfang ihrer Karriere stehen. Möglicherweise läßt sich von hier auch der hohe Anteil der Söhne in der Statusgruppe der Arbeiter begründen. Es wäre also zu überprüfen, ob diese Berufstätigkeit eine geplante, weil notwendige, Übergangsphase in der Karriere der Beamten darstellt, oder aber der infolge der erreichten Schul- und Berufsausbildung zu erwartende soziale Abstieg möglicherweise durch den Eintritt in den Polizeivollzugsdienst verhindert wird. Eine nachfolgende Untersuchung könnte diese Frage unter dem Aspekt des Familieneinflusses auf die soziale Mobilität diskutieren, denn daß ein Anteil von 23 v.H. der Väter zu der Statusgruppe der Beamten zählt, legt die Annahme nahe, daß ein nicht unbedeutender Einfluß auf die Berufsentscheidung der Söhne von der Tatsache ausging, daß die Väter bereits Beamte waren.

#### 4.2.2.3.5. Bedingungen und Verlauf der Vorkarriere

Zu den gestellten Fragen können bereits jetzt einige Daten als Antwort gegeben werden. Zu betrachten sind dabei einmal die Berufs- und Statusmobilität der Polizeivollzugsbeamten im Hinblick auf die Vatergeneration, zum anderen die Beschäftigungszeiten in dem vor Eintritt in die Polizei zuletzt ausgeübten Beruf.

Betrachtet man zunächst die Schulbildung der Polizeivollzugsbeamten im Hinblick auf den Anteil der Vaterstatusgruppen zu den einzelnen Ausbildungsniveaus, so ergibt sich das in Tabelle Nr. 7 wiedergegebene Bild. Fragt man, wie hoch der Anteil der

Beamten mit unterschiedlichem Ausbildungsniveau, bezogen auf die einzelnen Vaterstatus (Anteil der Befragten mit Hauptschulabschluß, Mittlerer Reife oder Hochschulreife in v. H. je Statusgruppe der Väter), ist, so läßt sich folgendes feststellen: Einem Anteil von 77 v.H. der Beamten mit Hauptschulabschluß aus der Vaterstatusgruppe "Arbeiter" entspricht ein Anteil von 56 v.H. aus der Vaterstatusgruppe "Beamte". Ein Anteil von 71 v.H. der Befragten aus der Vaterstatusgruppe "Selbständige" und ein Anteil von 62 v.H. aus der Vaterstatusgruppe "Angestellte" hat Hauptschulabschluß angegeben. Mit 42 v.H. den höchsten Anteil an Beamten mit Mittlerer Reife stellt die Vaterstatusgruppe der Beamten, die niedrigste die der Arbeiter mit 21 v.H. (Selbständige 26 v.H., Angestellte 35 v.H.). Die Anteile für Hochschulreife schwanken zwischen 3 v.H. (Selbständige, Angestellte) und 2 v.H. (Arbeiter, Beamte).

Die für die Rekrutierungsfelder aus der Untersuchung des Vaterstatus konstatierte Inhomogenität findet sich auch in der Untersuchung des Indikators Schulbildung bestätigt. In diesem Zusammenhang ist wichtig ein Vergleich mit der Aufgliederung der Erwerbstätigen in der Bundesrepublik Deutschland nach der Stellung im Beruf (vgl. Tabelle Nr. 8).

Aus diesem Vergleich ergibt sich, daß Polizeivollzugsbeamte mit Vätern in den Statusgruppen der Selbständigen und Beamten weit überrepräsentiert sind, während für die Statusgruppen der Arbeiter und Angestellten eine Unterrepräsentierung festzustellen ist. Vergleicht man dagegen die Stellung im Beruf, der zuletzt vor Eintritt in die Polizei ausgeübt wurde, so ist für Beamte aus der Statusgruppe "Arbeiter" eine Überrepräsentation zu ersehen.

Interpretationsversuche, die von einer stärkeren Homogenität des Rekrutierungsfeldes ausgehen, haben danach ihren Ursprung möglicherweise in einer Überbetonung des Vorberufs der Polizeivollzugsbeamten. Außerdem liegt ihr Problem in der Zurechnung für nichtberufstätige Bewerber. Diese Annahme läßt sich noch durch eine Betrachtung der Inter-Generationen-Statusmobilität erhärten.

Einzig für die Vaterstatusgruppe der Arbeiter dominiert der Anteil der Beamten, für die zunächst Statusvererbung zutrif. In allen übrigen Fällen findet eine Statusverlagerung statt, und zwar derart, daß, gleich aus welcher Statusgruppe der Väter die Polizeivollzugsbeamten stammen, jeweils der höchste Anteil der Beamten vor Eintritt in die Polizei der Statusgruppe "Arbeiter" angehörte (vgl. Tabelle Nr. 9).

Ein Vergleich von Vaterberuf und Beruf der Beamten vor Eintritt in den Polizeivollzugsdienst, Ausgangspunkt sind Vaterberufe mit einem Anteil von 1.v.H. oder mehr an der Gesamtpopulation<sup>1)</sup>, kann zur Verdeutlichung dieses Zusammenhanges beitragen. Fragt man nach dem jeweils höchsten Anteil, so kristallisieren sich drei Gruppen heraus:

1. die Beamten waren vor Eintritt in die Polizei nicht berufstätig;
2. die Beamten übten denselben Beruf aus wie ihre Väter (Berufsvererbung);
3. die Beamten waren in der Berufsgruppe der Schlosser, Mechaniker, Schmiede, Installateure, Werkzeugmacher, Metallfeinbauer, Montierer u.ä. tätig.

Die Tabelle Nr. 10 gibt diese Verteilung wieder. Sie zeigt, in welcher Berufsgruppe der jeweils höchste Anteil von Söhnen, deren Väter einer bestimmten Berufsgruppe angehörten, zu finden ist. Mit der zugrunde liegenden verkürzten Berufsgruppenliste sind annähernd vier Fünftel der Väter erfaßt. Der Höchstanteil der Söhne in den drei ausgewählten Antwortkategorien je Vaterberuf schwankt zwischen 15 v.H. und 37 v.H. Zusammengekommen beträgt der Anteil je Vaterberuf zwischen 37 v.H. und 58 v.H. Die Intergenerationenberufsmobilität ist daher durch diese Auswahl deutlich charakterisiert.

Allgemein läßt sich feststellen, daß für stärker manuell ausgerichtete Vaterberufsgruppen der Höchstanteil der Söhne ebenfalls auf manuell ausgerichtete Berufsgruppen entfällt, zumeist auf die Berufsgruppe der Schlosser. Söhne, deren Väter eher nichtmanuellen Berufsgruppen zuzuordnen sind, sind anteilmäßig verstärkt vor Eintritt in den Polizeivollzugsdienst nicht berufstätig gewesen.

---

1) Die Antwortkategorie "trifft nicht zu" für Fragen nach dem Vaterberuf wird nicht mitberücksichtigt; ebenso die Kategorie "Sonstige Berufe".

Eine Ausnahme stellt die Vaterberufsgruppe der öffentlichen Ordnungs- und Sicherheitsdienste dar. Hier ist der höchste Anteil der Söhne in der Berufsgruppe der Schlosser beschäftigt gewesen. Am stärksten trifft Berufsvererbung für die Berufsgruppe der Landwirte zu, während sie bei den nichtmanuellen Berufsgruppen am schwächsten ist. Bei letzteren findet sich aber ebenfalls ein beachtlicher Anteil der Söhne in der Berufsgruppe der Schlosser.

Von diesen Voraussetzungen her werden auch die Unterschiede in der Verweildauer der Söhne je nach Schulbildungsniveau in ihren vor Eintritt in die Polizei zuletzt ausgeübten Berufen verständlicher. Die Motive zum Eintritt in die Polizei können durch konjunkturelle Veränderungen ebenso wie durch sozialen Druck ("Absteiger") bedingt sein.

Diese Beschäftigungszeiten sind allerdings nicht eindeutig zu interpretieren, da nicht ausgeschlossen werden kann, daß zuvor eine Beschäftigung in anderen Berufsgruppen ausgeübt wurde, und daß Ausbildungsberuf und ausgeübter Beruf sich nicht entsprechen. Die nachfolgenden Daten können daher nur als vorläufiger Überblick gewertet werden. Ein Anteil von 58 v.H. der Beamten mit Hauptschulabschluß war im letzttausgeübten Beruf 5 Jahre und länger beschäftigt. Mit 31 v.H. häufigst genannt war eine Verweildauer von 6 - 10 Jahren. Eine Ausnahme unter den hier berücksichtigten Berufsgruppen, deren Anteil an der Gruppe der Hauptschüler bei 1 v.H. oder höher liegt, stellt die Berufsgruppe der Warenkaufleute dar; hier ist die Verweildauer für den Höchstanteil von 33 v.H. 4 Jahre. Für den Höchstanteil der Berufsgruppe der Dienstleistungs-, Rechnungskauf-leute und Bürofachkräfte beträgt die Verweildauer 3 Jahre, für einen Anteil von 51 v.H. der Berufsgruppe öffentliche Ordnungs- und Sicherheitsberufe 6 - 10 Jahre.

5 Jahre und länger in dem letzttausgeübten Beruf beschäftigt war von den Beamten mit Mittlerer Reife ein Anteil von 36 v.H. Mit 22 v.H. häufigst genannt war eine Verweildauer von 4 Jahren. Stärkere Ausnahmen unter den hier berücksichtigten Berufsgruppen, deren Anteil an der Gruppe der Beamten mit Mittlerer Reife bei 1 v.H. oder höher liegt, stellt die Berufsgruppe der Transport- und Verkehrsberufe dar; hier ist die Ver-

weildauer für den Höchstanteil von 28 v.H. 6 - 10 Jahre. Ebenfalls 6 - 10 Jahre beträgt die Verweildauer für einen Höchstanteil von 26 v.H. aus der Berufsgruppe der Techniker. Für einen Höchstanteil von 31 v.H. aus der Berufsgruppe Öffentliche Ordnungs- und Sicherheitsberufe liegt die Verweildauer über 10 Jahren.

Den höchsten Anteil an der Gruppe der Volksschüler hat mit einem Anteil von 27 v.H. die mit einem Höchstanteil von 27 v.H. für die Gruppe der 6 - 10 Jahre im zuletzt ausgeübten Beruf Beschäftigten die Berufsgruppe der Schlosser; dem entspricht in der Gruppe der Beamten mit Mittlerer Reife die Berufsgruppe der Warenkaufleute (15 v.H.). Ihr Anteil an der Gruppe der 4 Jahre Beschäftigten (ebenfalls Höchstanteil) beträgt 22 v.H. Diese beiden Berufsgruppen sind jeweils in der für Hauptschüler bzw. Mittelschüler angegebenen häufigst genannten Kategorie für Verweildauer auch mit ihrem höchsten Anteil vertreten.

Es läßt sich erkennen, daß Hauptschüler allgemein eine längere berufliche Vorkarriere hinter sich haben als Mittelschüler. Berücksichtigt man die unterschiedlichen Altersstufen zu denen der Schulabschluß möglich war und die für beide Gruppen häufigst genannte Verweildauer, so stabilisiert sich das Eintrittsalter sowohl für Beamte mit Hauptschulabschluß als auch für Beamte mit Mittlerer Reife um 21 Jahre, wenn für die Hauptschüler die untere Grenze der genannten Antwortkategorie gewählt wird.

Der hohe Anteil der Beamten mit abgeschlossener Berufsausbildung ließe sich in diesen Grenzen noch durch das vorgeschriebene Eintrittsalter - zu beachten sind die starken Veränderungen in der Festsetzung des Eintrittsalters - erklären. Zumindest wäre von hier das Argument<sup>1)</sup> der erfolglosen Eintrittswilligen zu relativieren, denn immerhin hatte in der Gruppe der Beamten mit selbständigen Vätern ein Anteil von 45 v.H. zumindest einen oder mehrere Untergebene in dem von ihnen zuletzt ausgeübten Beruf. Für die Gruppe mit Arbeitervätern

---

1) Vgl. dazu auch Brusten, M. 1974, S. 191.



beträgt dieser Anteil 41 v.H. (Angestellte 47 v.H., Beamte 43 v.H.). Damit sind allerdings nicht alle Motive des Berufswechsels erfasst, die Bedingungen der Vorberufswahl und der Zusammenhang zwischen der Berufszufriedenheit und den Grenzen, d. h. z.B. der verbleibenden Aufstiegschancen, des gewählten Berufes bliebe zu untersuchen.

#### 4.2.3. Laufbahn und Karriere

##### 4.2.3.1. Strukturmodell-Kegel

Das Ziel, den Durchgang eines Individuums durch eine Organisation zu analysieren, läßt sich durch die Vorgabe von Strukturmodellen für die Organisation und die Karriere erreichen. Im Vordergrund der folgenden Analyse steht die zweifache Bedeutung der zu beschreibenden Personalbewegungsprozesse. Zum einen ist von seiten der Organisation zu gewährleisten, daß die Dienstposten (Arbeitsplätze) als Spezifizierung des Organisationsziels mit den geeignetsten Mitgliedern der Organisation besetzt werden. Zum anderen sind die auf Entfaltungsmöglichkeiten gerichteten Interessen der Mitglieder zu berücksichtigen. Unter Interessen sind Forderungen der Mitglieder an die Organisation, die ihre Legitimation aus grundlegenden Rechten (Mitgliedschaftsrechte), aus Erfordernissen der Rolle oder bereits erbrachten organisationsspezifischen Leistungen erfahren, zu verstehen<sup>1)</sup>.

Gegenstand dieser Interessen sind in besonderem Maße die in den Personalverteilungsentscheidungen erfolgende Zuordnung von Mitgliedern zu Positionen. Der daraus resultierende Wechsel von Position zu Position wird aus der Sicht des Mitgliedes allgemein als Karriere bezeichnet. Bestimmt werden die Personalverteilungsentscheidungen in erster Linie durch Normen, aber auch durch Interessen. Als Entscheidungsgrundlage dienen allgemeine Selektionsregeln offiziellen oder nicht offiziellen Charakters, die sich decken, ergänzen, neutral nebeneinander stehen oder widersprechen können<sup>2)</sup>.

---

1) Siebel 1974, S. 92.

2) Vgl. hierzu etwa den Katalog bei Bosetzky, H.: Die instrumentelle Funktion der Beförderung, in: Verwaltungsarchiv 63 (1972), S. 372-384.

Ein geeignetes Organisationsmodell zur Beschreibung der Personalverteilungs- und Karriereprozesse ist das von E.H. Schein vorgeschlagene dreidimensionale Modell einer Organisation, an dem sich die folgenden Ausführungen orientieren werden<sup>1)</sup>. Dieses Modell ist als Kegel vorzustellen, also mit einem Kegelmantel und einem Kern oder Zentrum, das in der Kegelspitze herausragt. Dementsprechend werden verschiedene Richtungen und Arten von Bewegung möglich:

1. in vertikaler Richtung - d.h. eine Rangveränderung im Zuge der "Hierarchie" und damit eine Funktionsveränderung.
2. In einer Kreisbewegung - d.h. eine horizontale Funktionsveränderung (etwa zwischen organisatorischen Einheiten).
3. In radialer Richtung - d.h. eine Veränderung der Zugehörigkeit und Zentralität.

Über das Zusammen- oder Auseinanderfallen der einzelnen Dimensionen sind hier nur begrenzte Aussagen möglich; sie bedürfen der empirischen Überprüfung. Die Veränderung in einer einzigen Dimension zieht allerdings die Veränderung in einer anderen Dimension notwendig nach sich: die Zugrundelegung eines Kegelmodells bedingt, daß Veränderungen in der Rangdimension von Veränderungen in der Zugehörigkeits- und Zentralitätsdimension begleitet sind, was insgesamt einer Veränderung der Teilhabe an der Herrschaft entspricht. Grundsätzlich lassen sich diese Bewegungen als Grenzüberschreitungen analysieren:

1. Ranggrenzen trennen die Hierarchieebenen und damit Ebenen verschiedener funktionaler Bedeutung voneinander.
2. Funktionsgrenzen trennen verschiedene organisatorische Einheiten voneinander.
3. Zugehörigkeits- und Zentralitätsgrenzen trennen einerseits Mitglieder von Nichtmitgliedern und andererseits Bereiche unterschiedlicher Zentralität voneinander. Der Begriff der Zentralität ermöglicht es z. B., Stabspositionen als peripher zum Herrschaftszentrum zu beschreiben, während durch die Ranggrenzen die Randstellung eine

---

1) Schein, E.H.: Individuum, Organisation und Karriere. Ein theoretisches Modell, in: Gruppendynamik 3 (1972), S. 139-156.

Relativierung erfährt, entsprechend der Linienposition, der sie zugeordnet sind.

Diese Grenzen können in unterschiedlicher Häufigkeit auftreten, der Grad ihrer Durchlässigkeit kann verschieden sein, und die Kriterien, nach denen sie selektieren, werden je eigene sein. Besonderes Gewicht kommt in diesem Zusammenhang der äußeren Organisationsgrenze zu, da das Zahlenverhältnis, in dem Rekrutierung und Stellenbesetzung durch Aufstieg auf den verschiedenen Ebenen einer Organisation zueinander stehen, ein wichtiges Strukturmerkmal ist<sup>1)</sup>. Gekennzeichnet sind die genannten Grenzen weiterhin durch die Art der ihnen zugeordneten Siebung, d.h. durch die Formen, die das Verfahren oder die Gesetzmäßigkeit, nach denen man die Grenzen überschreiten kann, bestimmen (Selektionsregeln).

Zu prüfen ist, ob diese Selektionsregeln, offiziellen oder inoffiziellen Charakters, alle relevanten Merkmale der Bewerber erfassen, um eine Kongruenz zwischen der für einen Arbeitsplatz erforderlichen Qualifikationskombination und der Gesamtqualifikation<sup>2)</sup> des Bewerbers zu gewährleisten. Außerdem ist von Bedeutung, inwieweit diese Selektionsregeln eingehalten werden. Die Selektion kompliziert sich für die Organisation der Polizei dadurch, daß die Rekrutierung allgemein für eine Laufbahn erfolgt und nicht für Arbeitsplätze.

---

1) Mayntz, R.: Soziologie der Organisation, Hamburg 1967, S. 123.

2) "Die erforderlichen Qualifikationen erstrecken sich nicht allein auf den Wissensstand einschließlich der praktischen Erfahrung und die vorhandenen und durch Übung vertieften Fähigkeiten, sondern auch auf die körperliche Leistungsfähigkeit und die moralisch-ethische Haltung des Bewerbers. Da das Vorhandensein dieser Gesamtqualifikation, d.h. aller Eigenschaften der Persönlichkeit, soweit sie für den Arbeitsplatz relevant sind, nur außerordentlich schwer bei einem Stellenbewerber zu erfassen ist, werden diejenigen Qualifikationen, die für die betriebliche Stellung am wichtigsten erscheinen und am einfachsten zu erfahren sind, ersatzweise herangezogen".

Siebel 1962, S. 53f.

Sie ist dann vornehmlich an einer Eignungsvermutung orientiert, die sich auf durch Diplome verschiedener Art dokumentierte Schul- und Berufsausbildung und Eignungsprüfungen stützt. Beförderungen können demgegenüber an das Dienstalter und/oder an Leistungen anknüpfen.

Für Bewerber bzw. Mitglieder stellen Selektionsregeln Chancen der Entfaltung, insbesondere Karrierechancen dar, andererseits wirken sie sozialisierend im Hinblick auf die als erfolgreich wahrgenommenen Merkmale unter den oben angesprochenen Bedingungen, die zunächst die Struktur des Individuums betreffen. "Die Funktion, die Überzeugungen und Einstellungen für das Individuum haben, und die Flexibilität, mit der es ihm verfügbare soziale Selbstbilder unterschiedlichen Rollenanforderungen anpaßt, bestimmen für jeden einzelnen einige seiner Stärken und Schwächen angesichts der Forderungen, die die Organisation an ihn stellt, und das besondere Sozialisations- und Innovationsmuster, das man für seine Karriere erwarten kann".<sup>1)</sup>

Die Leistungspotenz und Leistungsbereitschaft sind insbesondere als Voraussetzung der Anreizfunktion des Beförderungssystems wichtig. Da die auftauchenden Probleme der Messung aber nicht gelöst werden können, erübrigt es sich, diesen Aspekt weiter auszuführen. Indikatoren für Aufstiegsstreben oder für die Wahrnehmung von Beförderungen als Folge anforderungsgerechten Verhaltens enthält der Abschnitt "Berufszufriedenheit".

Es läßt sich nunmehr sowohl vom Standpunkt des Mitglieds als auch vom Standpunkt der Organisation her ein Gesamtmodell für Personalverteilungs- und Karriereprozesse darstellen (vgl. Übersicht Nr. 12).

---

1) Schein 1972, S. 148

Übersicht Nr. 12 - Mobilität und Laufbahn -  
 Personalverteilungs- und Karriere-Modell

	Grundphasen	Position oder Status	Prozesse zwischen Individuum und Organisation
A	Grenzüberschr. Eintritt	Bewerber  Angeworbener	Rekrutierung, Prüfung
B	Grenzüberschr. Ausbildung	Basismitglied (Ausbildungskandidat)	Sozialisation(mitgliedsch.-rollenspezifische Prüfung)
C	Grenzüberschr. Initiation	Mitglied	Übertragung der Vollmitgliedschaft
D	Grenzüberschr. 1. Rollentransfer 1.1. Dauerstellg.  1.2. Subphasen: 1.2.1. Einübung 1.2.2. Maximalleistung 1.2.3. Verbrauchtsein 1.2.4. Einübung neuer Fähigkeiten	Ranginhaber	Erste reguläre Aufgabenstellung: Übertragung von Verantwortlichkeit Erprobung der eigenen Funktions-tüchtigkeit, Überschreitung der Funktionsgrenzen  Vorbereitung Prüfung
E	Grenzüberschr. 2. Rollentransfer 2.1. Dauerstellg.  2.2. Subphasen: s.o.	Beförderter	Überschreiten der Ranggrenze Überschreiten der Funktionsgrenze
	3. Rollentransfer 3.1. Dauerstellg.  3.2. Subphasen: s.o.	Beförderter/ Degradierter	Überschreiten der Ranggrenze Überschreiten der Funktionsgrenze
X	Grenzüberschr. Ende der Karriere		

Das Grundmuster dieses Karrieremodells sieht eine Reihe von Phasen vor, die jeweils durch bestimmte der beschriebenen Grenzen voneinander getrennt sind. Dementsprechend sind diesen Phasen Positionen und/oder Status von Bewerbern/Mitgliedern zuzuordnen, die diese Positionen / Status jeweils von seiten der Organisation oder durch eigeninitiierte Prozesse erlangen.

Die Phasen sind natürlich nur in groben Umrissen wiedergegeben, so daß selbst wichtige Subphasen wie die des "Verbrauchtseins"<sup>1)</sup> nicht weiter ausgeführt werden. Mögliche Alternativphasen, die sich an diese Subphasen anschließen könnten, wären: a) Umschulung, b) Rangminderung, c) Funktionsminderung, d) frühzeitige Pensionierung.

Sowohl für die Organisation als auch für das Mitglied erscheinen Bewegungen in vertikaler Richtung als besonders wichtig, handelt es sich doch einmal darum, daß Auswahl-funktionen - Besetzung von Herrschaftspositionen - erfüllt werden, zum anderen darum, daß Interessen insbesondere durch innerorganisatorische vertikale Mobilität abgedeckt werden; hat doch die Analyse der Berufswahlmotive gezeigt, daß Beförderungsaussichten, eng damit verbundene Einkommenshoffnungen und Chancen eines erweiterten Freiheitsspielraums bedeutsam für den Eintritt in die Organisation Polizei sind<sup>2)</sup>.

Daraus kann geschlossen werden, daß notwendige Voraussetzungen bei den Bewerbern für die Erfüllung der Anreizfunktion des Beförderungssystems gegeben sind. Dadurch erscheinen horizontale Funktions- und Zentralitätsveränderungen als sekundär, obwohl auch erstere über ein hohes Anreizpotential verfügen und die Zentralität entscheidend den Freiheitsspielraum bestimmen dürfte<sup>3)</sup>. Obwohl davon ausgegangen wurde, daß eine

---

1) Vgl. dazu die Ausführungen zum Leistungsprinzip bei Wiese, W.: Der Staatsdienst in der Bundesrepublik Deutschland. Neuwied 1972, S. 230 ff.

2) Vgl. Abschnitt "Berufszufriedenheit".

3) Vgl. für horizontale Funktionsveränderungen etwa das Überwechseln zur Kriminalpolizei.

länderspezifische Betrachtung des gegenwärtig geltenden Laufbahnrechts wegen der zu erwartenden Neuerungen nicht erforderlich ist, sollen die folgenden Überlegungen an groben Strukturen des gegenwärtigen Laufbahnrechts ansetzen, zumal Ländergemeinschaften festzustellen sind.<sup>1)</sup> Die dort vorgegebenen Grenzen und Selektionsregeln bieten Ansatzpunkte zur Festlegung der Merkmale, die für den Aufstieg der Polizeivollzugsbeamten relevant sind.

Insbesondere der Faktor Schulbildung, der die Eingangsbedingungen entscheidend strukturiert, soll in seiner Auswirkung auf die Karriere untersucht werden. Wie wirkt er sich in Verbindung mit anderen sozialen Merkmalen auf die Häufigkeit und Geschwindigkeit der Grenzüberschreitungsprozesse aus und welche Rückschlüsse auf die Funktionstüchtigkeit des Laufbahn- und Beförderungssystems lassen diese Resultate zu? Daneben sind organisatorische Bedingungen des Aufstiegs zu untersuchen.

---

1) " Das Laufbahnrecht der Polizei ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Im Interesse einer Stärkung der öffentlichen Sicherheit ist anzustreben, das Laufbahnrecht der Polizeivollzugsbeamten in Bund und Ländern - somit also Vorbildungsanforderungen, Ausbildung, Fortbildung und damit im Ergebnis die Verwendungsbreite - soweit wie möglich einander anzugleichen. Dazu bedarf es allerdings eines Überblicks über die tatsächlichen Funktions-, Organisations- und Personalverhältnisse im Polizeibereich des Bundes und der Länder. Eine Expertengruppe, die sich aus Sachverständigen des Polizeirechts und des Beamtenrechts zusammensetzt, sollte mit der Beschaffung der entsprechenden Unterlagen und mit den notwendigen Vorarbeiten beauftragt werden. Bei dieser Neuregelung muß berücksichtigt werden, daß die Einheitslaufbahn der Polizei in den Ländern unterschiedlich weiterentwickelt worden ist. Dadurch ist der unmittelbare Einstieg in den gehobenen und höheren Dienst ermöglicht worden. Die Chancen qualifizierter Polizeivollzugsbeamter, in den gehobenen und höheren Dienst aufzusteigen, dürfen dadurch jedoch nicht gemindert werden".

Programm für die innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland. Ständige Konferenz der Innenminister/Senatoren des Bundes und der Länder. Februar 1974.



Zu erheben sind also jeweils Merkmale derjenigen Polizeivollzugsbeamten, denen es gelungen ist, Rang, Funktions- oder Zugehörigkeits- und Zentralitätsgrenzen zu überschreiten.

#### 4.2.3.2. Einheitslaufbahn

- "1) Die Laufbahn des Polizeivollzugsbeamten ist eine Einheitslaufbahn und wird in die Abschnitte mittlerer, gehobener und höherer Vollzugsdienst eingeteilt. Sie umfaßt die Ämter der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei.
- 2) Dem Polizeivollzugsbeamten stehen seiner Eignung, Befähigung und Leistung entsprechend alle Ämter seiner Laufbahn offen. Er kann in jedem Dienstzweig des Polizeivollzugsdienstes verwendet werden".<sup>1)</sup>

An diesem Zitat<sup>2)</sup> aus der 2. Laufbahnverordnung für die Polizeivollzugsbeamten des Landes Niedersachsen lassen sich nach dem oben erarbeiteten Organisationsmodell folgende Grenzen identifizieren. Die Grundstruktur der Einheitslaufbahn ist durch die Laufbahnabschnitte gegeben. Rang-, Zugehörigkeits- und Zentralitätsgrenzen trennen diese voneinander. Grenzen gleicher Qualität trennen die Ämter als Feingliederung der Laufbahnabschnitte. Die Zugangsbedingungen zu den Ämtern sind durch die Dreiheit von Eignung, Befähigung und Leistung bestimmt. Während Eignung die charakterlich-menschlichen Eigenschaften, die eine Persönlichkeit für den Staatsdienst qualifizieren, meint, bezeichnet Befähigung erlernbares berufliches Können und Leistung berufliche Bewährung (fachliche Leistung).

---

1) § 2. Laufbahnverordnung für die Polizeivollzugsbeamten des Landes Niedersachsen (NLVO Pol) vom 15. September 1970. (Nds. GVBl. S. 342) i.d.F. der 3. Änd. VO vom 17. Mai 1973 (Nds. GVBl. S. 147).

2) Die NLVO Pol wurde wegen der Kürze des Zitates gewählt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich in der Regel auf die Verordnung über die Laufbahn der saarländischen Polizeivollzugsbeamten vom 30. 5. 1959 (ABl. S. 913), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 6. 1973 (ABl. S. 388).

Diese Dreiheit kann unter einem allgemeinen Leistungsbegriff zusammengefaßt werden, der seinen Ausdruck im Amt erfährt. Amt meint dann einen rangmäßigen, organisatorischen und besoldungsrechtlichen Zusammenhang. Diese Einzelaspekte haben sich im gegenwärtig geltenden Laufbahnrecht relativ verselbständigt, und in dieser Verselbständigung liegt ein Hauptansatzpunkt der Kritik.<sup>1)</sup>

Beförderungen lassen sich danach unterscheiden, ob mit ihnen ein Funktionsaufstieg verbunden ist oder nicht, ob das Hauptgewicht auf der Auswahlfunktion oder der Anreizfunktion von Beförderungen liegt. Beförderungen, die diese Bezeichnung verdienen, werden schwergewichtig die Auswahlfunktion betonen. Soll die Betonung auf der Anreizfunktion liegen, erscheinen Änderungen in der Amtsbezeichnung überflüssig. Denn dann werden nicht neue Funktionsinhalte zu bewältigen sein, sondern der Beamte erhält lediglich eine höhere Besoldung. Wird aber die Amtsbezeichnung dennoch geändert, so leidet darunter die Funktionstüchtigkeit der Organisation durch die Verminderung der Transparenz. Schließlich wird die Effizienz durch die Blockade von Beförderungssämtern vermindert, da der Fall eintreten kann, daß Funktionsaufstiege qualifizierterer Beamter durch das Fehlen der zur Erfüllung der Anreizfunktion vergebenen Planstellen nicht möglich sind. Durch all diese Wirkungen wird aber das Beförderungssystem in seiner Anreizfunktion selbst auch beschränkt. "Die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verantwortlichen Institutionen neigten in der Vergangenheit mehr als andere dazu, sich gegenüber der übrigen öffentlichen Verwaltung und gegenüber

---

1) Vgl. dazu auch Wiese 1972, S. 318.

"Wiesen die einem Amt entsprechenden Bezeichnungen früher auf einen fest umrissenen, abstrakt-allgemeinen Kreis von Dienstgeschäften hin und war, die Innehabung eines solchen Amtes regelmäßig ein Indiz für eine bestimmte Leistung der Träger dieser Amtsbezeichnungen, so sind sie heute in ihrer Mehrzahl in erster Linie Ausdruck der an Stelle einer an sich notwendigen Neuordnung des Besoldungswesens getretenen, mehr oder weniger unsystematischen Vermehrung von Beförderungsstellen. Das Aufrücken in ein höheres 'Amt' bedeutet daher häufig lediglich eine Gehaltserhöhung, ohne daß der Inhalt der Amtsgeschäfte - und damit die Leistung - sich wesentlich oder überhaupt änderte".

der Außenwelt überhaupt abzukapseln. Beispiele dafür sind das rein interne Ausbildungssystem, eine gegen von außen kommende Bewerber stark abschirmende Einheitslaufbahn, unterentwickelte Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Verwaltungsorganen ... Phantasie und Initiative können sich dort am besten entfalten, wo der einzelne Mitarbeiter Raum für selbstverantwortliches Handeln hat und wo das Laufbahn- und Beförderungssystem darauf ausgerichtet ist, Leistungen tatsächlich zu honorieren. Hier ist im öffentlichen Dienst und vor allem bei der Polizei noch manches verbesserungsbedürftig<sup>1)</sup>.

Weniger problematisch stellen sich demgegenüber Grenzen zwischen bestimmten organisatorischen Einheiten (Dienstzweigen) dar. Aus dem Konzept der Einheitslaufbahn ergibt sich, daß die Ausbildung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei Grundlage aller weiterführenden bzw. zu den einzelnen Dienstzweigen und -gruppen hinführenden Ausbildungsgänge ist; diese Grenzen müssen daher relativ offen sein. Andererseits bedingt dieses Ausbildungssystem aber auch eine Begrenzung des Rekrutierungspotentials.

Daraus ergibt sich die zentrale Bedeutung, die im System der Einheitslaufbahn der Eintrittsphase zukommt. Die äußere Grenze der Organisation ist wichtig für das Image der Organisation. Für die Organisation "Polizei" ist aber an diesem Zugang zu gewährleisten, daß eine hinreichende Anzahl von qualifizierten Kandidaten für die Ämter aller Zweige und Laufbahnabschnitte rekrutiert wird.

Da an dieser Grenze bevorzugt nach der Eignungsvermutung Schulbildung selektiert wird<sup>2)</sup>, bestimmt diese Selektionsregel nicht zuletzt auch das Organisationsimage. Eine Folge in der Vergangenheit war, daß die Anreizwirkung des Polizeivollzugsdienstes nicht ausreichte, eben weil der Organisation das Image des Hauptschülerberufes anhing, genügend

---

1) Schwarz, H.: Sicherheit oder Freiheit. Innere Sicherheit als Prüfstein der Demokratie. Stuttgart 1974, S. 51.

2) Diese Behauptung kann durch die Tatsache der nach Schulbildung unterschiedlichen Zugangsbedingungen gestützt werden.

Bewerber mit den entsprechenden Qualifikationsmerkmalen etwa für die Kriminalpolizei, aber auch für die Laufbahnabschnitte gehobener und höherer Dienst aller Zweige, zu gewinnen.

Die Problematik liegt vor allem darin, daß aus einem breiten aber nicht spezifischen Qualifikationsangebot Bewerber mit der erforderlichen Qualifikationskombination herauszufiltern und diese mit einem weiteren Zeitverlust aufzubauen sind.

Eine Nebenwirkung des Ausbildungsganges zeigt sich in dem für Zusammenarbeit denkbar ungünstigen "Prestigekrieg" zwischen Schutzpolizei und Kriminalpolizei, der sich insbesondere auch auf die Berufszufriedenheit und Leistungsbereitschaft der Beamten der Schutzpolizei auswirken kann; insbesondere dann, wenn Beamte desselben Einstelljahrgangs in den beiden Zweigen unterschiedliche Ausbildungs- und Aufstiegschancen erfahren.

Teilweise wurde die Rekrutierungssituation dadurch verändert, daß unter Beibehaltung der alten Selektionsregeln der Zugang von Volksschülern abnahm - es kann hier nicht gesagt werden, ob durch inoffizielle Verengung der Selektionsregeln oder infolge mangelnder Qualifikation bei den Volksschülern. Zum anderen wurden die Eingangsbedingungen für die Bewerber, die über die entsprechenden Qualifikationen (Mittlere Reife, Hochschulreife) verfügten, verändert und die Attraktivität durch verkürzte Ausbildungszeiten erhöht, um nicht ganz auf die Einheitslaufbahn verzichten zu müssen, wurden also unterschiedliche Startchancen gewährt.

Dies wirkt sich dann auf den Kanon der Selektionsregeln, der der Eintrittsphase in einer ersten Zugehörigkeits- und Zentralitätsgrenze zugeordnet ist, aus. Es handelt sich dabei um Einstellungs voraussetzungen sowie um in einer Einstellungsprüfung festzustellende Qualifikationen der Bewerber. Bei einzelnen Einstellungs voraussetzungen können also jeweils für einen bestimmten Bewerberkreis Ausnahmen vorgesehen sein. Diese Selektionsregeln sind länderunterschiedlich geordnet<sup>1)</sup>.

---

1) Vgl. weitere Ausführungen im Abschnitt Ausbildung.

#### 4.2.3.3. Typisierung von Ausbildungsphase und Aufstieg

Bei Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen und nach Bestehen der Einstellungsprüfung erfolgt die Einstellung des Bewerbers - im Saarland z. B. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf; der Beamte führt die Amtsbezeichnung "Polizeiwachtmeister".

Allgemein lassen sich für die Gesamtheit der Bundesländer zwei Grundmodelle dieser ersten Sozialisationsphase - sie entspricht der Ausbildungsphase in dem dargestellten Personalverteilungs- und Karrieremodell - denen mit entsprechenden Verschiebungen die Ausbildungsgänge in den einzelnen Bundesländern zugeordnet werden können, abstrahieren: das Modell der interkurrenten Praxis (Beispiel Rheinland-Pfalz) und das Modell der nachgezogenen Praxis (Beispiel Nordrhein-Westfalen), während das saarländische Modell eine interessante Sonderform darstellt, die sonst nur noch in Bremen erscheint (vgl. die Übersichten Nr. 13, 14 und 15).

Die Einstellung des Bewerbers unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. auf Probe begründet seine Mitgliedschaft (Basismitgliedschaft) in der Organisation Polizei. Die Basismitgliedschaft gewährt dem Ausbildungskandidaten die der Organisation entsprechenden Grundrechte und verbindet damit die Pflicht, die Vollmitgliedschaft zu erreichen; ein besonderer Status ist mit der Basismitgliedschaft nicht verbunden<sup>1)</sup>.

Die Praxis der Verleihung von Amtsbezeichnungen während dieser Sozialisationsphase führt zu begrifflichen Unschärfen; Amtsbezeichnungen werden zu einem inhaltslosen Etikett. Dies kann dann zu einer allgemeinen Diskreditierung von Amtsbezeichnungen führen - bis hin zu der Forderung nach Abschaffung aller Amtsbezeichnungen. Die Beseitigung von Unzulänglichkeiten, hier durch die Einsicht, daß Amtsbezeichnungen und Funktionen als Einheit zu betrachten sind (Amt), führt dann zur Beseitigung wichtiger Strukturmerkmale und damit zu neuen Belastungen der Organisation.

---

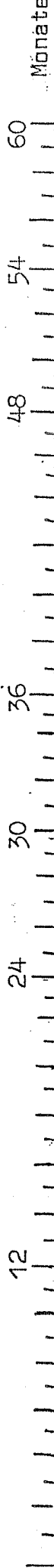
1) Die Übertragung der Vollmitgliedschaft setzt voraus, daß das Individuum fähig ist, die Anforderungen einer sozialen Rolle zu erfüllen. "In die Zeit zwischen Erwerbung der Basis- und der Vollmitgliedschaft gehört der Regel nach der Prozeß der Sozialisation"; vgl. Siebel 1974, S. 59 ff.

Mittlerer Dienst / Schutzpolizei / Rheinland-Pfalz - Ausbildungsgang

Abschlußprüfung  
BAS - POLIZEI  
Fachschulreife

Prüfung

Fachprüfung I



Bereitschaftspolizeiabteilung

Allgemeinbildender Unterricht  
(BAS)

Grundausbildung

Polizei-fachliche  
Ausbildung

Einzel-dienst

Praktische Ausbildung

Polizei-  
schule

Fachlehr-  
gang I

Polizei-wachtmeister    Polizei-oberwachtmeister    Polizei-hauptwachtmeister

Übersicht Nr. 14 - Mobilität und Laufbahn -  
 Mittlerer Dienst / Schutzpolizei / Nordrhein-Westfalen - Ausbildungsgang

	Eignungs- prüfung	Fachoberschul- reife	Fachprüfung I	Monate
	12	24	36	
Polizeischule	Bereitschaftspolizeiabteilung	Polizei- schule		
Allgemeinbildender Unterricht	Unterricht	Landes- einsatz- hundert- schaft	Lehrgang zur Vor- bereitung auf die Fachprü- fung I	Tätigkeit im allgemeinen Polizeivollzugsdienst
Polizeifachlicher Unterricht				

Polizeiwachtmeister • Polizeioberwachtmeister

Polizeihauptwachtmeister





Von daher läßt sich die Verleihung von Ämtern an die Ausbildungskandidaten während der Ausbildung kritisieren. Bei den der äußeren Grenze der Organisation nachgeschalteten Grenzen handelt es sich insbesondere um Zugehörigkeitsgrenzen. Da sie über Verbleib oder Ausscheiden des Kandidaten aus der Organisation entscheiden, der Kandidat selbst aber keine Funktionsänderung erlebt - schwergewichtig bleibt seine Rolle rezeptiv -, liegt ihre Auswahlfunktion noch auf der Rekrutierungsebene. Die Anreizfunktion kann durch die Chance des Verbleibs als abgesichert gelten. Die Amtsbezeichnungen erlauben keine Aussagen über die Leistungen ihrer Träger und erscheinen nur noch im Hinblick auf die mit ihnen verbundenen Gehaltserhöhungen von Bedeutung, die aber bereits durch die Anerkennung der Basismitgliedschaft abgedeckt sein sollten. Erst mit der Ablegung der Fachprüfung I - um im Beispiel Saarland zu bleiben - kann die Initiationsphase als abgeschlossen gelten. Es erfolgt die Grenzüberschreitung zur Vollmitgliedschaft. Jetzt erscheint eine Amtsverleihung gerechtfertigt, eine weitere Ranggrenzüberschreitung (durch Beförderung) wird möglich. Erst dann können Funktion und Amtsbezeichnung wieder zur Deckung kommen.

Die eingangs skizzierte Problematik des Auseinanderfallens von Amt und Dienstposten wird hier überdeutlich. Sie besteht während der weiteren Karriere fort, wenn mit der "Beförderung" nicht gleichzeitig ein Funktionsaufstieg verbunden ist.

Durch den Zwang, allein finanzielle Anreize nur über Beförderungen einsetzen zu können, wird die Auswahlfunktion des Beförderungssystems durch die Überlastung der Anreizfunktion beeinträchtigt. Sodann ist nicht auszuschließen, daß die Anreizfunktion selbst unter der Praxis der "Beförderung" ohne Funktionsaufstieg leidet. Dies ist denkbar, wenn der Bezug zwischen Leistung und Beförderung immer stärker in den Hinter-

grund tritt<sup>1)</sup>, zum anderen aber auch dann, wenn der von Beförderungen ausgehende Anreiz nicht so sehr finanzieller Art ist, sondern immer auch ein Funktionsaufstieg und damit ein Zuwachs an Zentralität antizipiert und als Anreiz empfunden wird. Eine solche Motivationsstruktur könnte es dann - um z.B. Berufszufriedenheit zu erzielen - als notwendig erscheinen lassen, den mit Beförderungen angestrebte Anreiz durch eine Verstärkung der finanziellen Leistungen zu verwirklichen, da die als Belohnung wahrgenommene Funktionsänderung ausbleibt<sup>2)</sup>.

Die Bedeutung, die dem allgemeinbildenden Unterricht zugemessen wird und die Ausbildungsverkürzung für Kandidaten mit über dem Hauptschulabschluß liegender Schulbildung in dieser dem mittleren Dienst zugeordneten Sozialisationsphase hebt die Eignungsvermutung Schulbildung besonders hervor. Die Zuordnung der Schulbildung als Selektionsregel zu den Zugehörigkeits- und Zentralitätsgrenzen charakterisiert diese Grundphase.

Neben den aufgezeigten Grenzen sind die dieser Sozialisationsphase bzw. dem mittleren Dienst der Schutzpolizei zugeordneten horizontalen Funktionsgrenzen zu betrachten. Zahlenmäßig beachtlich werden dabei insbesondere die Grenzüberschreitungen zur Kriminalpolizei, da sich die Kriminalpolizei vornehmlich aus der Schutzpolizei rekrutiert<sup>3)</sup>.

- 
- 1) Hierher gehören z.B. Modifikationen der Selektionsregeln durch das Anciennitätsprinzip und Dienstaltersvorschriften.
  - 2) Vgl. zu diesen Fragen auch den Abschnitt über Berufszufriedenheit.
  - 3) Vgl. für den Zugang zu anderen Dienstzweigen und zum direkten Einstieg in die Kriminalpolizei den Abschnitt Ausbildung. Beachtenswert sind hier insbesondere die Unterschiede in dem v.H.-Satz der Direkteinsteiger in den Dienst der Kriminalpolizei in den einzelnen Bundesländern.

Bedeutsam wird diese Grenze auch noch dadurch, daß vom Zugang zur Kriminalpolizei eine gewisse Anreizwirkung ausgeht. Eine Folge des Imagevorsprungs der Kriminalpolizei gegenüber der Schutzpolizei ist, daß mehr Beamte zur Kriminalpolizei überwechseln wollen, als dort Stellen zu besetzen sind. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines Selektionsprozesses, der sowohl die Fachprüfungsnote berücksichtigen als auch eine Eignungsprüfung für den Kriminaldienst und eine Bewährung im Schutzpolizeidienst vorsehen kann.

Die Überschreitung der hier aufgezeigten Grenzen ist also zunächst sowohl von der Leistung (Eignung, Befähigung, Leistung), als auch von der Dauer der Zugehörigkeit zur Organisation abhängig.

Durch ähnliche Bedingungen sind die Zugangs- und Personalveränderungsmodalitäten für den gehobenen Dienst strukturiert. So sieht die Verordnung über die Laufbahn der saarländischen Polizeivollzugsbeamten der Einheitslaufbahn entsprechend eine "Allgemeine Zulassung" und als Ausnahme eine "Bevorzugte Zulassung als Kommissaranwärter" als Zugang zum gehobenen Dienst Schutzpolizei vor.

Die "bevorzugte Zulassung" kann als Sonderform eines Direkt-einstiegs ("Abiturientenkarriere") interpretiert werden. Wenn auch der genannte allgemeinbildende Schulabschluß nicht zwingend vorgeschrieben ist, so geht seine Bedeutung doch aus den Laufbahnvorschriften hervor: "(1) Besonders befähigte Beamte der Bereitschaftspolizei (z.B. solche, die das Reifezeugnis einer Höheren Lehranstalt besitzen), die ihrer Persönlichkeit nach und auf Grund überdurchschnittlicher Kenntnisse und Leistungen für die Verwendung als Kommissar geeignet erscheinen, können, sofern sie eine ihren Ausbildungsstand berücksichtigende Eignungsprüfung bestanden haben, mit Zustimmung des Ministers des Innern bevorzugt als Kommissaranwärter

zugelassen werden. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn der Beamte die Fachprüfung I mit der Note "sehr gut" bestanden hat und er auf Grund seiner Persönlichkeit und dienstlichen Leistungen zum Kommissar geeignet erscheint".<sup>1)</sup>

Die "Allgemeine Zulassung" hat als Voraussetzung das Bestehen der Fachprüfung II mit mindestens dem Ergebnis "befriedigend" und eröffnet sich für Beamte, die das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Sie haben weiterhin eine Eignungsprüfung für die Zulassung zum Kommissaranwärter-Lehrgang zu absolvieren, an die sich dann ein Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst anschließt. Die Ausbildung wird fortgesetzt durch einen 7 Monate dauernden Lehrgang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst, der mit einer Prüfung schließt. Die sogenannte Abiturientenkariere (hier bevorzugte Zulassung für besonders befähigte Beamte, die ihrer Persönlichkeit nach und auf Grund überdurchschnittlicher Kenntnisse und Leistungen für die Verwendung als Kommissar geeignet erscheinen) ist insbesondere durch den dem mittleren Dienst zugeordneten verkürzten Ausbildungsgang gekennzeichnet.

Als entscheidende Bedingung der Grenzüberschreitung ist für die Abiturientenkariere wie für die "Allgemeine Zulassung" das Ergebnis der Fachprüfung zu nennen. Im Saarland gilt für die "Allgemeine Zulassung" das Ergebnis "befriedigend" in der Fachprüfung II als Selektionsregel (allgemein gilt die Note "befriedigend" in der Fachprüfung zum mittleren Dienst in den Bundesländern als Selektionsregel für den Aufstieg in den gehobenen Dienst). Für die "Bevorzugte Zulassung" ist die Fachprüfung I mit mindestens dem Ergebnis "gut" abzuschließen.

---

1) § 12; § 13 der Verordnung über die Laufbahn der saarländischen Polizeivollzugsbeamten vom 30.5.1959 (Abl. S. 913), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.6.1973 (Abl.S. 388).

Damit ist die Fachprüfung zum mittleren Dienst entscheidend für die weitere Karriere; länderunterschiedlich läßt man bereits Nachprüfungen zur Ergebnisverbesserung zu, was aber je nach Organisationsform zu einer starken personellen Überlastung der einzelnen Dienststellen führen kann (Abzug von Beamten).

In diesem Zusammenhang ist der Vorzug der Verordnung über die Laufbahn der saarländischen Polizeivollzugsbeamten vor allem darin zu sehen, daß das Nichterreichen des Mindestergebnisses "gut" in der Fachprüfung I zumindest noch die Chance, die in der beruflichen Entwicklung des Beamten liegt, beläßt und die endgültige Karriereentscheidung zur Fachprüfung II verlegt<sup>1)</sup>.

Allerdings gilt es dann auch darauf hinzuweisen, daß die durch die z.Zt. vorliegende Vielzahl von Anträgen bedingte Wartezeit - 8-9 Polizeidienstjahre - sich ungünstig auf die Leistungsmotivation der Beamten auswirken kann.

Für den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei ist ebenfalls der Zugang durch Aufstieg und der Direkteinstieg möglich. Bedingungen und Ausnahmen gleichen den in der Schutzpolizei gültigen.

Die Selektionsregeln für den gehobenen Dienst entsprechen an den Rang-, Funktions- und Zugehörigkeits-/Zentralitätsgrenzen den für den mittleren Dienst beschriebenen. Zur Demonstration sind in der Übersicht Nr. 16 die Ausbildungs- und Wartezeiten<sup>2)</sup> für die Ernennung zum Kommissar und zum Hauptkommissar (A 12) in Nordrhein-Westfalen wiedergegeben. Sie kann insbesondere die Funktion des Faktors Zeit (Dienstalter) in Karriereabläufen verdeutlichen.

Da die hier angestrebte Analyse sich nur dem mittleren und gehobenen Dienst widmet und es weiterhin darauf ankam, Hauptstrukturen in den Blickpunkt zu stellen, kann für Angaben zum höheren Dienst und zur weiteren Füllung des hier gesagten auf die Ausführungen des Kapitels zur Ausbildung hingewiesen werden.

---

1) Wenn von einer Chance gesprochen wird, so meint das sowohl Chance für die Organisation als auch für das Mitglied.

2) Vgl. auch die einzelnen Grenzüberschreitungen.

Ausbildungs- und Wartezeiten für die Ernennung zum Kommissar und zum Hauptkommissar (A 12)  
 Nordrhein-Westfalen

Jahre	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
-------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----

FACHPRÜFUNG I                      FACHPRÜFUNG II

Aufstiegsbeamte Schutz- und Kriminal- polizei	Ausb. mittl. Dienst	Ausb. gehob. Dienst	8 Jahre	PK	PHK (A 12)
	PW POW KHW(in)	PM KM(in)KK(in)	PK	PK	KHK(in) (A 12)

FACHPR. I                      FACHPRÜFUNG II

Aufstiegsbeamte der Schutz- polizei mit Abitur oder Fachhochschulreife	Ausb. m.D.	Ausb. g.D.	8 Jahre	PK	PHK (A 12)
	PW POW PHW PM	PK	PK	PK	PHK (A 12)

KKA (innen)

Ausb. geh. Dienst	Probe- zeit	8 Jahre	PK	PHK (A 12)
KKA(in)	KK(in)z.A.KK(in)	KK(in)z.A.KK(in)	PK	KHK(in) (A 12)

#### 4.2.5.4. Organisatorische Bedingungen des Aufstiegs

Die vorgehende Darstellung der formalen Bedingungen ist vor der Untersuchung empirisch ermittelbarer Karriereabläufe notwendigerweise durch die organisatorischen Bedingungen des Aufstiegs zu ergänzen, da die Bestimmung dieser Prozesse entscheidend über eine Modifikation und Ergänzung der formalen Bedingungen durch diese organisatorischen Bedingungen verläuft. Organisationsspezifische Stellenkegel (Zweige) und ihre Umwandlung im Laufe der Zeit können dann als Bedingungen des Aufstiegs verstanden werden. Diese Bedingungen sind z.B. Wachstum der Organisation, kollektive Höhergruppierung ganzer Dienstpostenkategorien und Altersstruktureffekte<sup>1)</sup>.

Entscheidend für den Polizeivollzugsdienst ist für die Zukunft der Vorschlag der Ständigen Konferenz der Innenminister/Senatoren des Bundes und der Länder vom Februar 1974 zur Polizeidichte. "Es wäre wünschenswert, den Personalbedarf in den Länderpolizeien auf der Grundlage gleicher Kriterien zu errechnen. Es hat sich jedoch gezeigt, daß sich keine praktikable, für alle Länder gleichermaßen gültige Formel zur Berechnung des Personalbedarfs finden läßt. Unterschiedliche Organisationsstruktur und unterschiedliche Aufgabenzuweisung sowie Aufgabenabgrenzung und uneinheitliche Regelungen im Personalwesen in den einzelnen Ländern lassen keinen Vergleich zu.

Dennoch kann das Zahlenverhältnis Polizeibeamte : Einwohner (Polizeidichte) als Anhalt für eine Personalbedarfsplanung angesehen werden. Unter Berücksichtigung aller zur Vollzugs-polizei gehörenden Kräfte und der heutigen Arbeitszeit ist im Durchschnitt aller Länder ein Zahlenverhältnis von 1:400 anzustreben".<sup>2)</sup>

---

1) Luhmann, Mayntz 1973, S. 137.

2) Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder. Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland. Februar 1974, S. 17.

Die gegenwärtige Situation der Planstellen geht aus der Stärke- und Schlüsselübersicht hervor (Tabelle Nr. 17a)<sup>1)</sup>.

Problempunkte sind ferner der Stellenschlüssel des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes und das Verhältnis der Laufbahngruppen zueinander. In der von einer Sonderkommission im Auftrage der Innenminister-Konferenz erarbeiteten "Studie über die soziale Lage der Polizei in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland" finden sich dazu folgende Aussagen: "Die Stellenschlüssel des mittleren Polizeivollzugsdienstes sind günstiger als die der mittleren Verwaltungslaufbahnen. Im Grunde sind sie jedoch nicht mehr vergleichbar, da das Eingangssamt des mittleren Polizeivollzugsdienstes eine Besoldungsgruppe höher ist.

Zum Zeitpunkt der Umfrage sind Unterschiede zwischen den Stellenschlüsseln des gehobenen Polizeivollzugsdienstes und der entsprechenden Verwaltungslaufbahnen vorhanden gewesen. Diese wurden auch im Vollzug der Rechtsverordnungen zu den §§ 5 und 53 BBesG nicht vereinheitlicht. Die Schlüsselzahlen für den gehobenen Polizeivollzugsdienst sind günstiger".<sup>2)</sup>

Zur Kritik wird dazu von der Gewerkschaft der Polizei die ungünstigere Laufbahngruppenrelation des Polizeivollzugsdienstes angeführt und bemängelt, daß die zwischenzeitliche Ausschöpfung der Rechtsverordnungen zu §§ 5 und 53 BBesG nicht berücksichtigt werde. Dies bedeute in den meisten Verwaltungsbereichen einen höheren Anteil der Schlüsselfunktionen als im Polizeivollzugsdienst, weil die Berücksichtigung der Sonderfunktionen neben dem allgemeinen Stellenschlüssel erfolge, während im Polizeivollzugsdienst alle Beamten von den Stellenplanobergrenzen erfaßt würden.<sup>3)</sup>

---

1) Vgl. zur Entwicklung die durch das Innenministerium Nordrhein-Westfalen jährlich gefertigten Übersichten (Übersicht Nr. 17a bis 17g). Siehe auch die Übersicht zur Entwicklung der Polizeidichte für die Jahre 1972-74 (Übersicht Nr. 18) und die Altersübersicht (Übersicht Nr. 19).

2) Sonderkommission im Auftrage der Innenministerkonferenz; Studie über die soziale Lage der Polizei in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, S. 16.

3) Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei zur Studie über die soziale Lage der Polizei, S. 11.



In dieser Stellungnahme der Gewerkschaft zeigt sich eine gewisse Tendenz, die günstige Stellenrelation des mittleren Dienstes zu unterschätzen und die Chancen der Einheitslaufbahn zu schwach zu bewerten.

"Das Verhältnis der Laufbahngruppen zueinander ergibt folgendes: Im Durchschnitt sind im uniformierten Polizeivollzugsdienst 93,5 v.H. der Beamten im mittleren Dienst, im Kriminaldienst 80 v.H. der Beamten. Hier zeigt sich der gravierendste Unterschied zu allen anderen Geschäftsbereichen der Verwaltung. Die Verhältnisse sind dort sehr unterschiedlich, der Anteil der Laufbahnen des mittleren Dienstes schwankt zwischen 4,2 v.H. und 62,6 v.H. und liegt im Durchschnitt nicht über 40 v.H.

Der Anteil des gehobenen Dienstes am gesamten Polizeivollzugsdienst liegt im uniformierten Dienst im Durchschnitt bei 6 v.H., im Kriminaldienst bei 18 v.H. Der Anteil des gehobenen Dienstes bei den anderen Verwaltungen schwankt zwischen 28 v.H. und 73 v.H. er liegt im Durchschnitt bei 50 v.H.

Der Anteil des höheren Dienstes im Polizeivollzugsdienst liegt im uniformierten Dienst bei ungefähr 0,5 v.H., im Kriminaldienst bei rund 2 v.H. Bei den anderen Verwaltungen schwankt dieser Anteil zwischen 3,5 v.H. und 37,9 v.H.; er dürfte im Durchschnitt bei 15 v.H. liegen<sup>1)</sup>.

Während die zu den Planstellen/Polizeidichten wiedergegebenen Daten nur die Veränderungen der letzten Jahre aufzeigen, hat die folgende Analyse weiterzugehen und davor liegende Veränderungen in ihren Auswirkungen auf die Anreiz- und Auswahlfunktion zu erfassen. Insbesondere kann dann auch dargestellt werden, welchen Anpassungsschwierigkeiten die Organisation Polizei durch das Einheitslaufbahnsystem ausgesetzt ist und wie das Aufstiegsinteresse der Mitglieder durch dieses System berücksichtigt wird.

---

1) Sonderkommission im Auftrage der Innenministerkonferenz. Studie, S. 16 f.

Vgl. dazu auch die Daten der im Tabellenanhang wiedergegebenen Hauptbefragung.

#### 4.2.3.5. Karrierechancen

##### 4.2.3.5.1. Bewerber und Auswahl der Bewerber

Zunächst sollen die Übergangschancen für Zugehörigkeitsgrenzen durch Bewerber auf verschiedenen Funktionsebenen dargestellt werden. Die noch bis vor kurzer Zeit allgemein gültigen passiven Rekrutierungsmodalitäten schufen eine starke Abhängigkeit der Organisation von der Anzahl und der Qualifikation der Bewerber und führten, wie oben bereits dargestellt, zu einer größeren Anzahl von Zugangstoren, die das System der Einheitslaufbahn im strengen Sinn relativierten.

In einer ersten Übersicht sind die Ergebnisse der Vorsichtung aufgrund der Einstellungsvoraussetzungen und der Einstellungsprüfungen für Laufbahnbeamte im Sinne der Einheitslaufbahn (Jahre 1970 - 1973) dargestellt (s. Übersicht Nr. 20).<sup>1)</sup>

Von den Laufbahnbewerbern, die die Einstellungsprüfung bestanden haben, wurde in den Jahren 1970 - 1973 der in der Übersicht Nr. 21 angegebene Anteil eingestellt.

Aufschluß über die Selektionskraft der Zugehörigkeitsgrenzen in dieser Ausbildungsphase geben die Übersichten Nr. 22 bis 24.

Die Übersichten Nr. 20 bis 24 können insbesondere die hohen Auswahlverluste in der Eintrittsphase verdeutlichen. Zunächst sind es die Selektionsregeln "Schulabschluß" und "körperliche und gesundheitliche Voraussetzungen", die die Anzahl der Bewerber stark reduzieren. In der anschließenden Ausbildungsphase wird dieser Selektionsprozeß fortgesetzt mit dem Ergebnis, daß z.B. für den Einstelljahrgang 1970 (vgl. Übersicht Nr. 24) ein Anteil zwischen 1 v.H. bis 26 v.H. in den einzelnen Ländern während der Ausbildungsphase ausscheiden.

---

1) Die Angaben der Übersichten Nr. 20 bis 24 stammen aus dem Fragebogen für den Laufbahnvergleich im öffentlichen Dienst.

Es stellt sich damit die Frage, wie das "Bild" der Organisation Polizei in der Öffentlichkeit aussieht, wenn ein so hoher Anteil der Bewerber den Anforderungen nicht gewachsen ist, und ob damit dieses Zugangssystem geeignet erscheint, hinreichend Bewerber mit den erforderlichen Qualifikationen bereitzustellen. Zumindest kann auch von diesem Ergebnis darauf geschlossen werden, daß infolge des Organisationsimages "Hauptschülerberuf" die von den Bewerbern mitgebrachten Qualifikationsvoraussetzungen oftmals nicht ausreichen.

#### 4.2.3.5.2. Überschreitung der Laufbahnabschnittsgrenzen

Die hier zu stellende Frage lautete: Wieviele Beamte, die ursprünglich in den mittleren Dienst eingetreten sind, befinden sich 1974 im gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienst? Die Antwort ist aus Übersicht Nr. 25 zu entnehmen. Wichtig ist dabei die Erkenntnis, daß zumindest für einen Teil der Länder das Einheitslaufbahnsystem so starr eingehalten worden ist, daß die Aufsteiger im gehobenen und höheren Dienst einen Anteil von annähernd 100 v.H. der Beamten in den jeweiligen Laufbahnabschnitten stellen.

#### 4.2.3.5.3. Bedingungen des Aufstiegs

##### 4.2.3.5.3.1. Schulbildung

Zur Darstellung der Untersuchungsergebnisse der vor Eintritt in den Polizeivollzugsdienst erworbenen Schulbildung werden die folgenden Ausführungen jeweils von Gruppen mit gleichen Ausbildungsabschlüssen ausgehen. Für die einzelnen Bundesländer ergibt sich die in den Übersichten Nr. 26 und Nr. 27 wiedergegebene Verteilung der Ausbildungsabschlüsse in den Laufbahnabschnitten mittlerer und gehobener Dienst. Annähernd einheitlich läßt sich für die Länder feststellen, daß sich ein über 90 v.H. liegender Anteil der Beamten mit Hauptschulabschluß im mittleren Dienst befindet und damit nur einem Anteil von unter 10 v.H. der Zugang zum gehobenen Dienst gelang<sup>1)</sup>.

1) Die Berechnung bezieht sich nur auf diese beiden Laufbahngruppen.

Übersicht Nr. 25 - Mobilität und Laufbahn -  
 Aufsteiger aus dem mittleren Dienst

	BW	Bayern	Berlin	Bremen	Hamburg	Hessen	N. sachs.	NRW	Rh-Pf.	Saarl.	Schl.-Holst.
gehobener Dienst	k.A.	k.A.	963 <sup>2)</sup>	214	771	1.558	925	5.068	784 <sup>3)</sup>	110 <sup>4)</sup>	k.A.
höherer Dienst	k.A.	k.A.	73	16	86	88	238	360	71	12	k.A.

- 1) Fragebogen Laufbahnvergleich; als Annäherungsvergleichswerte sind hierzu die Daten des Abschnitts "Organisatorische Bedingungen des Aufstiegs" heranzuziehen.
- 2) Nur Schutzpolizei. Im gehobenen Dienst der Kriminalpolizei befinden sich derzeit 620 Beamte, im höheren Dienst 41 Beamte. Der weitaus größte Teil dieser Beamten ist aus dem mittleren Dienst aufgestiegen. (Angaben Senator für Inneres Berlin).
- 3) Laufbahnabschnitt II; bzw. III.
- 4) Nur uniformierte Polizei.

Die Ausnahmen Bayern und Hessen korrespondieren mit einer allgemein günstigeren Aufstiegssituation in diesen Ländern. Diese Situation ist noch durch die Entwicklung der Ausbildungsniveaus (dem Verhältnis der Anteile von Beamten mit Volksschulabschluß zu dem der Beamten mit mittlerer Reife) in den einzelnen Einstellzeiträumen für die Beamten mit Hauptschulabschluß in Bayern günstig beeinflusst<sup>1)</sup>.

Dem entspricht auch, daß für die beiden genannten Länder nicht gilt, was für einen Großteil der übrigen Länder zutrifft: der Anteil der Beamten mit mittlerer Reife im mittleren Dienst liegt dort zwischen 80 v.H. und 90 v.H., während er bei diesen beiden Ländern unter 80 v.H. liegt. Zwei weitere Ausnahmen bilden Berlin und Hamburg.

Für Berlin liegt der Anteil über 90 v.H., für Hamburg unter 80 v.H. Für Hamburg läßt sich aus der Übersicht Nr. 5 erkennen, daß die bereits um die 50er Jahre einsetzende Verschiebung zwischen den Anteilen an Volksschülern und Beamten mit Mittlerer Reife möglicherweise ursächlich für diese Situation ist. Die von den Kurven für Volksschüler und Beamte mit Mittlerer Reife gebildete Schere öffnet sich hier bereits vor 1951, während das bei der Mehrzahl der Länder erst um 1963 der Fall ist. Für Berlin liegt der Öffnungszeitpunkt auch etwas früher, die Öffnungsweite ist allerdings nicht so extrem, so daß der Schereffekt durch das Abschwngen der Volksschulniveaukurve reduziert sein könnte.

Weniger homogen stellt sich das in Übersicht Nr. 28 nach organisatorischen Einheiten differenzierte Bild dar. Zu beachten ist hier insbesondere das Verhältnis von Wasserschutzpolizei/Schutzpolizei zur Kriminalpolizei<sup>2)</sup>. Durch die Aufgliederung nach Einstellzeiträumen lassen sich die Angaben für WSP/Schupo und Kripo weiter ausdifferenzieren. Dargestellt ist in den Übersichten Nr. 29 bis 30 jeweils der Anteil der Hauptschüler usw.

---

1) Vgl. auch Übersicht Nr. 2.

2) Vgl. zu den unterschiedlichen Stellenverhältnissen die Übersichten Nr. 17a bis 17g.

eines bestimmten Einstellzeitraumes im Laufbahnabschnitt mittlerer Dienst. Da der Anteil der Hauptschüler usw. eines Einstelljahrganges im mittleren und gehobenen Dienst gleich 100 v.H. gesetzt wurde, ergibt die Ergänzung der Säulen den entsprechenden Anteil im gehobenen Dienst.

Neben Länderunterschieden treten bereits in dieser groben Gegenüberstellung Unterschiede auf, die durch die vor Eintritt in den Polizeivollzugsdienst erworbene Schulbildung, die Dauer der Zugehörigkeit zum Polizeivollzugsdienst und die Zugehörigkeit zu je verschiedenen organisatorischen Einheiten mitbestimmt sind. Diese besonderen Bedingungen des Aufstiegs werden ebenso wie die durch innerorganisatorische Sozialeinheiten bestimmten Aufstiegschancen im folgenden genauer untersucht.

#### 4.2.3.5.3.2. Dauer der Zugehörigkeit zum Polizeivollzugsdienst und Aufstiegschancen

92 v.H. der Beamten mit Hauptschulabschluß in der Wasserschutzpolizei/Schutzpolizei, die 1944 und früher in den Polizeivollzugsdienst eingestellt wurden und sich im mittleren und gehobenen Dienst befinden, haben die Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) oder eine darüber liegende Besoldungsgruppe erreicht. Für den Einstellzeitraum 1945 - 1950 beträgt dieser Anteil 91 v.H. (vgl. Tabelle Nr. 11).

Insbesondere fallen Verdichtungen in der Besoldungsgruppe A 9 (Einstellzeitraum 1944 und früher 80 v.H., Einstellzeitraum 1945 - 1950 81 v.H.) innerhalb der beiden Einstellzeiträume auf. Daraus lassen sich zwei Schlußfolgerungen ziehen: die Ranggrenzen innerhalb der Laufbahnabschnitte sind relativ leicht zu überschreiten, 30 Jahre nach Einstellung spätestens sind mindestens vier Fünftel der Beamten in der Besoldungsgruppe A 9 zu finden, die Ranggrenzen zwischen den beiden Laufbahnabschnitten hat ein weitaus geringerer Anteil (10 v.H. bzw. 13 v.H. für denselben Zeitraum) überwinden können<sup>1)</sup>. Ihre Überschreitung kann also als schwieriger gelten.

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen in der Studie über die Soziale Lage der Polizei, S. 7.

Sie ist nicht in gleichem Maße von der Dauer der Zugehörigkeit zum Polizeivollzugsdienst abhängig.

Vergleicht man die Einstellzeiträume, so ist festzustellen, daß zur Gegenwart hin die zur Erreichung einer bestimmten Besoldungsgruppe notwendige Dauer der Zugehörigkeit zum Polizeivollzugsdienst sich verringert<sup>1)</sup>, dies gilt insbesondere für den Einstellzeitraum 1957 - 1962.

Ähnliche Strukturen ergeben sich für die Beamten mit Mittlerer Reife innerhalb der Wasserschutzpolizei/Schutzpolizei<sup>2)</sup> (vgl. Tabelle Nr. 12) und für Beamte der Kriminalpolizei (vgl. Tabellen Nr. 13 - 14).

Bis hinaus zum Einstellzeitraum 1957-1962 befindet sich von den Beamten mit Hauptschulabschluß in der Kriminalpolizei ein über 50 v.H. liegender Anteil in der Besoldungsgruppe A 9. Unter der Besoldungsgruppe A 8 liegende Besoldungsgruppen sind für diese Zeiträume nicht mehr besetzt.

Gegenüber der Wasserschutzpolizei/Schutzpolizei fällt neben der auch hier feststellbaren Verdichtung in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 auf, daß diese in der Kriminalpolizei bereits sehr viel früher erreicht werden. Von den Beamten des Einstellzeitraumes 1963-1968 ist nur einem Anteil von 9 v.H. der Aufstieg in eine dieser oder eine darüberliegende Besoldungsgruppe noch nicht gelungen<sup>3)</sup>

- 1) Durch die Nichtberücksichtigung des höheren Dienstes kann der Anteil der älteren Jahrgänge gegenüber den Anteilen der jüngeren Jahrgänge an den einzelnen Besoldungsgruppen geringfügig ungünstiger erscheinen, als er tatsächlich ist.
- 2) Die durch die verschiedenen Schulbildungsniveaus produzierten Unterschiede sind noch darzustellen.
- 3) Vgl. Anmerkung 1.

#### 4.2.3.5.3.3. Schulbildung vor Eintritt in den Polizeivollzugsdienst und Aufstiegschancen

Allgemein kann festgestellt werden, daß Beamte mit Hauptschulabschluß im mittleren Dienst überrepräsentiert sind. Dies trifft insbesondere für die Besoldungsgruppen A 8 und A 9 zu. Der Anteil der Hauptschüler liegt in beiden Besoldungsgruppen über dem Anteil aller Beamten an diesen Besoldungsgruppen und ist für A 8 1,3 (A 9 1,7) mal so groß wie der Anteil der Beamten mit Hochschulreife (vgl. Tabelle Nr. 15).

Der Anteil der Beamten mit Hauptschulabschluß im gehobenen Dienst liegt unter dem Durchschnitt, der Anteil der Beamten mit Mittlerer Reife ist 1,8 mal so groß, der Anteil der Beamten mit Hochschulreife 5,2 mal so groß wie der Anteil der Hauptschüler (vgl. Tabelle Nr. 16).

Bezogen auf den Anteil der Hauptschüler sind damit für die einzelnen Ausbildungsniveaus annähernd<sup>1)</sup> die Aufstiegschancen zum gehobenen Dienst gegeben; die Chancen, im mittleren Dienst zu verbleiben, sind für die Beamten mit Mittlerer Reife nur 0,9 mal so groß (0,5 für Beamte mit Hochschulreife) wie die Chancen für Hauptschüler.

Differenziert man weiter in Wasserschutzpolizei/Schutzpolizei und Kriminalpolizei, so verändert sich die Verteilung in der in Tabelle Nr. 17 dargestellten Weise. Für die Wasserschutzpolizei/Schutzpolizei besteht im Vergleich zur Gesamtverteilung eine bessere Chance der Beamten mit Hochschulreife, in den gehobenen Dienst aufzusteigen: sie ist hier 7,2 mal größer als die der Hauptschüler. Die Chance der Beamten mit Mittlerer Reife in der Kriminalpolizei nicht über den mittleren Dienst aufzusteigen, entspricht mit 0,9 ebenfalls der Gesamtverteilung; für Beamte mit Hochschulreife verändert sie sich auf 0,7, sie verringert sich für den Aufstieg der Beamten mit Mittlerer Reife auf 1,1 (mit Hochschulreife auf 1,6). Für Beamte mit über dem Hauptschulabschluß liegenden Schulabschlüssen sind die Aufstiegschancen also durchgehend günstiger.

1) Vgl. zu den Schwächen dieser Methode und zur Berechnung allgemein: Brusten 1974, S. 194.



Eine Ausdifferenzierung nach Einstellzeiträumen läßt erneut verbesserte Aussagen zu. Durch die teilweise Ausschaltung des Altersstruktureffektes werden die Aufstiegschancen allgemein auf ein günstigeres Ergebnis hin korrigiert. Auch der Anteil der Hauptschüler im gehobenen Dienst ist größer, als zunächst angenommen werden konnte (vgl. Tabellen Nr. 18 - 19).

Ergänzen lassen sich diese Ergebnisse noch durch die Betrachtung der durchschnittlichen Karrierezeiten von Aufsteigern. Wie wirkt sich der Faktor Schulbildung auf die Verweildauer der Aufsteiger in verschiedenen Besoldungsgruppen aus? Verweildauer heißt hier jeweils die Zeit, die zwischen dem Überschreiten zweier Ranggrenzen (bezeichnet durch Besoldungsgruppen) liegt. Erfasst sind also jeweils die Beamten, die weiter aufgestiegen sind (vgl. Übersicht Nr. 29b).

Beamtengruppen verschiedener Ausbildungsniveaus unterscheiden sich nach ihren Anteilen in Laufbahnabschnitten und Besoldungsgruppen. Weiterhin unterscheiden sie sich in der Zeit, die sie jeweils zum Aufstieg benötigen und damit in der Verweildauer in den gegen Ende der Laufbahnabschnitte gelegenen Besoldungsgruppen. Kritische Punkte stellen jeweils die Laufbahnabschnittsgrenzen dar. Die allgemein ungünstigeren Aufstiegschancen der Hauptschüler und ein Ansatz zur Kompensation spiegelt sich in dem Höchstanteil dieser Gruppe in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9.

Es bleibt offen, in welchem Verhältnis offizielle oder inoffizielle Selektionsregeln und ein größeres Leistungspotential der Beamten mit höherem - vor Eintritt in den Polizeivollzugsdienst erworbenem - Schulabschluß diese unterschiedlichen Aufstiegschancen hervorbringen. Insbesondere im Zusammenhang mit einer innerorganisatorischen Weiterbildungsplanung wären Daten über diesen Zusammenhang dringend erforderlich.

#### 4.2.3.5.3.4. Zweigspezifische Aufstiegschancen

Eine Gegenüberstellung der Wasserschutzpolizei/Schutzpolizei und der Kriminalpolizei ergibt für alle Schulbildungsniveaus, Einstellungszeiträume und organisatorische Ebenen jeweils günstigere Aufstiegschancen für die Kriminalpolizei (vgl. Übersichten Nr. 30 bis 35).

Insbesondere steigen sowohl die Beamten mit Mittlerer Reife als auch mit Hauptschulabschluß innerhalb der Kriminalpolizei schneller in die Besoldungsgruppe A 8 und A 9 auf, und ihnen gelingt der Übergang über die Laufbahnabschnittsgrenze zum gehobenen Dienst früher als ihren Kollegen in der Wasserschutzpolizei/Schutzpolizei.

Während immerhin 10 v.H. der Beamten mit Hauptschulabschluß (16 v.H. der Beamten mit Mittlerer Reife) 1969 - 1974 zum Erhebungszeitpunkt innerhalb der Kriminalpolizei der Aufstieg in den gehobenen Dienst gelungen war, hatte dieses Ziel keiner ihrer Kollegen in der Wasserschutzpolizei/Schutzpolizei erreicht.

Auch die durchschnittliche Verweildauer (vgl. Übersicht Nr. 29b) in den einzelnen Besoldungsgruppen liegt, mit geringfügigen Abweichungen für Beamte der Kriminalpolizei, fast durchweg niedriger.

#### 4.2.3.5.3.5. Innerorganisatorische Sozialisation und Aufstieg

Abschließend kann durch die Untersuchung der Teilnahme an Speziallehrgängen ein begrenzter Hinweis auf die Abstimmung von Norm und Interesse in den Personalbewegungsprozessen innerhalb der Organisation Polizei gegeben werden. Es ist anzunehmen, daß die Organisation einerseits besonders qualifizierte Bewerber zu den Lehrgängen auswählt, andererseits kann die Bereitschaft des Beamten, sich in schwierige Materie einzuarbeiten, als Indiz für dessen Leistungsorientierung gelten<sup>1)</sup>. Berücksichtigt werden muß dann natürlich, daß der Bedarf an Absolventen von Speziallehrgängen je nach der betreffenden organisatorischen Einheit verschieden, die Chance der Beamten, einen solchen Lehrgang zu besuchen also unterschiedlich ist.

---

1) Es wird hier von der Möglichkeit, Lehrgangsteilnahme als Kompensation für entgangene oder nicht mögliche Beförderung einzusetzen, abgesehen.

Da weiterhin nach der Teilnahme an Speziallehrgängen während der gesamten Polizeidienstzeit gefragt wurde, kann auch hier eine Verzerrung durch den oben beschriebenen Altersstruktureffekt entstehen. Die folgenden Darstellungen sind also unter diesen Einschränkungen zu betrachten.

Der Anteil der Beamten in der Wasserschutzpolizei/Schutzpolizei mit dem Schulabschluß Hauptschule, der an Speziallehrgängen teilgenommen hat, beträgt 63 v.H. (Mittlere Reife 56 v.H.). Der entsprechende Anteil der Befragten mit Hauptschulabschluß in der Kriminalpolizei beträgt 70 v.H. (Mittlere Reife 64 v.H.). Diese Anteile finden sich in den Besoldungsgruppen wie in den Übersichten Nr. 36 bis 39 wiedergegeben.

Der unterschiedliche Anteil in der Wasserschutzpolizei/Schutzpolizei und der Kriminalpolizei spiegelt also zunächst einmal den höheren Bedarf in der Kriminalpolizei. Interessanter ist der jeweils höhere Anteil der Beamten mit Hauptschulabschluß, die an Speziallehrgängen teilgenommen haben. Während bis zur Besoldungsgruppe A 7 die Nichtteilnahme überwiegt, steigt in den nachfolgenden Besoldungsgruppen der Anteil der Teilnehmer bis zu seinem jeweiligen Höhepunkt in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12.

Aus diesem Bild lassen sich Rückschlüsse auf die Berücksichtigung von Leistung bei Beförderungen, die mit höheren Besoldungsgruppen ansteigt, ziehen. Danach könnte festgestellt werden, daß für Hauptschüler allgemein stärkere Anstrengungen zum Aufstieg notwendig sind.

#### 4.2.3.6. Funktionsänderung und Mobilitätsgeschwindigkeit

Das oben dargestellte Organisationsmodell geht von der Einheit von Amt und Dienstposten aus. Für die Ausbildungsphase konnten die Durchbrechung dieser Bedingung und ihre möglichen dysfunktionalen Folgen dargestellt werden. Es handelte sich dabei vor allem um die Beeinträchtigung der Auswahl- und Anreizfunktion des Beförderungssystems. Da sich diese Folgen grundsätzlich auf alle Stufen der Personalverteilungs- und Karriereprozesse

beziehen, erübrigt sich eine erneute Erörterung. Einzuschränken wäre von den Ergebnissen der Analyse zur Berufszufriedenheit her die Annahme, daß die Anreizfunktion selbst unter der Praxis der "Beförderung" ohne Funktionsaufstieg leidet<sup>1)</sup>.

Ferner ist die Frage zu stellen, ob sich auch im weiteren Karriereverlauf von Polizeivollzugsbeamten ein Auseinanderfallen von Amt und Dienstposten feststellen läßt. Verändert sich die Kegelform des dargestellten Modells in der untersuchten Organisationsstruktur zu einer zylindrischen Form hin und werden dadurch die beschriebenen negativen Folgen möglich?

Zur Beantwortung dieser Frage wird von der Mobilitätsgeschwindigkeit und der Verweildauer auf bestimmten Dienstposten ausgegangen - Dienstpostenänderungen sollen dabei als Funktionsaufstieg interpretiert werden. Aufstiege von Polizeivollzugsbeamten können dann gleichzeitig durch ihre Ablaufgeschwindigkeit charakterisiert werden.

Im Anschluß an Luhmann/Mayntz<sup>2)</sup> ist die Bildung eines Mobilitätsindex vorgenommen worden. Das Dienstalder wurde durch die Anzahl der Besoldungsgruppenänderungen dividiert. Indexwerte bis 1 wurden in einer Fünferstufung als sehr hohe, bis 3 als hohe, bis 5 als mittlere, bis 7 als niedrige und über 7 liegende als sehr niedrige Beförderungsgeschwindigkeiten ausgewiesen. Die Bedingungen der Einheitslaufbahn und eine Gruppierung nach Einstellzeiträumen können die von Luhmann/Mayntz aufgezeigten Schwächen: z.B. messen die Indizes nur Durchschnittsgeschwindigkeiten, hohe Mobilitätsgeschwindigkeiten sind nicht eindeutig interpretierbar - sowohl 20 Dienstjahre und 10 Beförderungen, als auch zwei Dienstjahre und eine Beförderung erhalten den Indexwert 2 - zwar teilweise aufheben, lassen aber nicht vollständige Eindeutigkeit zu.

---

1) Vgl. Abschnitt "Berufszufriedenheit".

2) Luhmann/Mayntz 1973, S. 136.

Mit Vorbehalt können daher die Übersichten Nr. 40 bis 49 unter Einbeziehung der vorgehenden Strukturbeschreibung - wie folgt interpretiert werden:<sup>1)</sup>

Grundsätzlich lassen sich in der Karriere der Polizeivollzugsbeamten zwei Phasen voneinander unterscheiden: die Aufbauphase und die Verwendungsphase. Die Aufbauphase umfaßt dabei die im dargestellten Strukturmodell<sup>2)</sup> als Eintritts-, Ausbildungs- und Initiationsphase bzw. Subphase der Einübung neuer Fähigkeiten gekennzeichneten Karriereabschnitte. Sie ist insbesondere durch die rasche Aufeinanderfolge von Besoldungsgruppenänderungen gekennzeichnet. Die sich darin zeigende sehr hohe bis hohe Mobilitätsgeschwindigkeit sinkt in der sich anschließenden Verwendungsphase stark ab.

Die Übergangszone zwischen den beiden Phasen, die ihren Beginn z.B. in der Übernahme des Polizeivollzugsbeamten in den Einzeldienst der Schutzpolizei hat, verbindet in der Übernahme einer "Dauerstellung" Aufbau- und Verwendungsphase. Wie durch hohe Mobilitätsgeschwindigkeit ist die Aufbauphase auch durch kürzere Verweildauer auf einzelnen Dienstposten gekennzeichnet, während in der Verwendungsphase die Verweildauer sich ausdehnt. Aus der feststellbaren Asynchronität in der Entwicklung der Mobilitätsgeschwindigkeit und der Verweildauer auf einem bestimmten Dienstposten - die Mobilitätsgeschwindigkeit sinkt in geringerem Maße ab als die längeren Verweilzeiträume zunehmen - läßt sich auch im weiteren Karriereverlauf ein Auseinanderfallen von Amt und Dienstposten, eine Überbetonung der Anreizfunktion des Beförderungssystems gegenüber der Auswahlfunktion konstatieren.

---

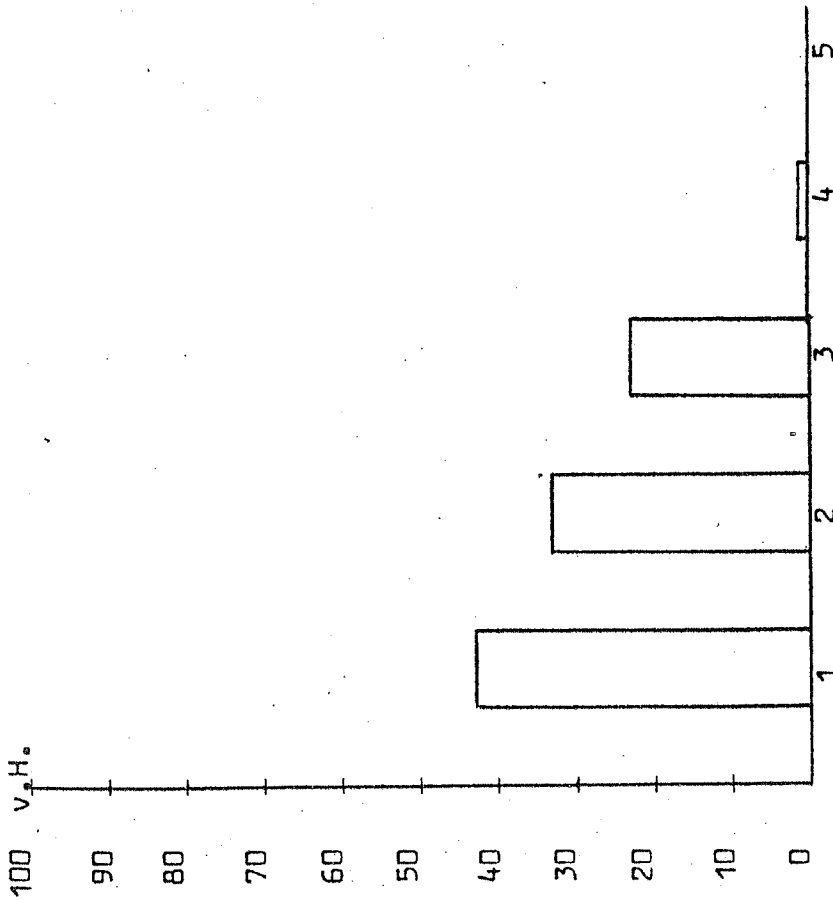
1) Vgl. auch die Übersichten Nr. 50 bis 64.

2) Vgl. Übersicht Nr. 12.

Übersicht Nr. 40 - Mobilität und Laufbahn -  
Einstellzeitraum 1969-1974

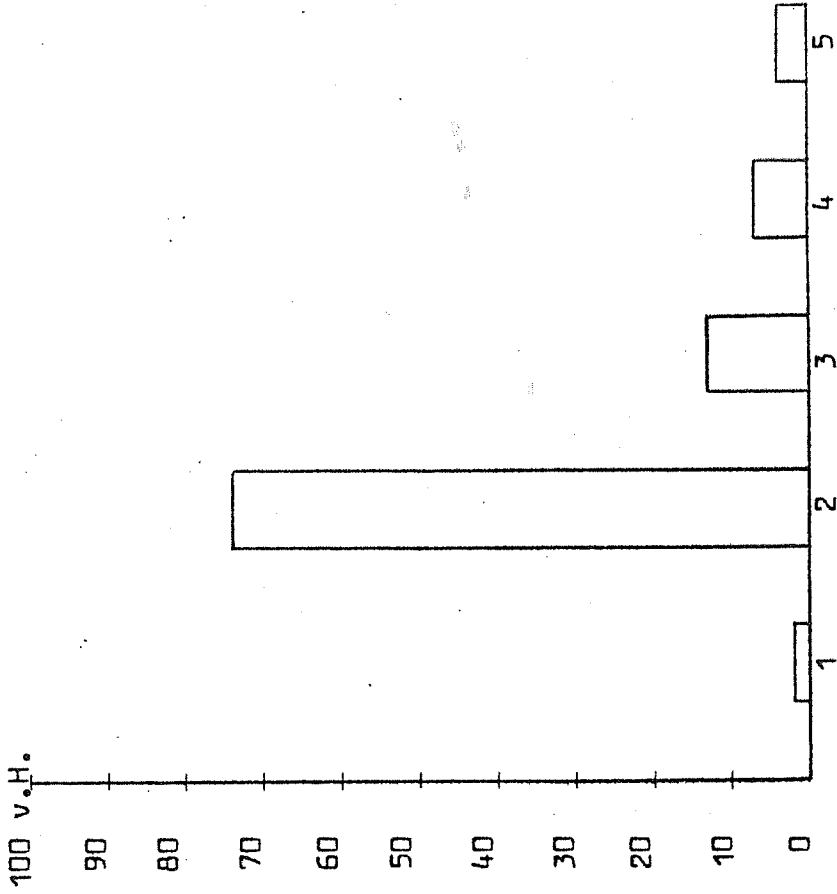
Verweildauer der Beamten

in v.H. der Beamten je organisatorischer Einheit  
WSP/Schupo



- 1 bis unter 1 Jahr
- 2 bis unter 2 Jahre
- 3 bis unter 5 Jahre
- 4 bis unter 10 Jahre
- 5 mehr als 10 Jahre

Beförderungsgeschwindigkeit



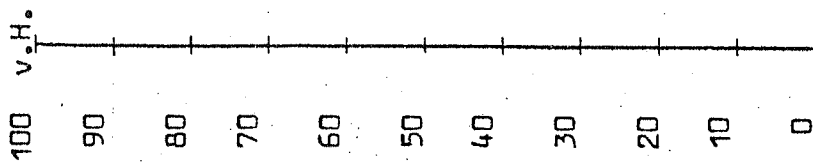
- 1 sehr hoch
- 2 hoch
- 3 mittel
- 4 niedrig
- 5 sehr niedrig

Übersicht Nr. 41 - Mobilität und Laufbahn -  
Einstellzeitraum 1963-1968

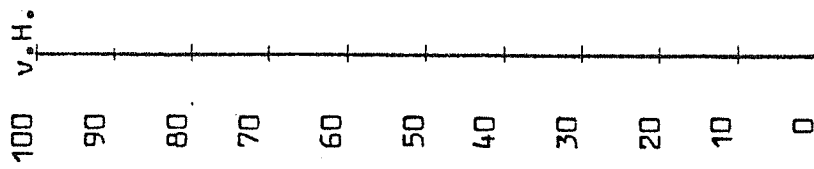
Verweildauer der Beamten

Beförderungsgeschwindigkeit

in v.H. der Beamten je organisatorischer Einheit  
WSP/Schupo



- 1 bis unter 1 Jahr
- 2 bis unter 2 Jahre
- 3 bis unter 5 Jahre
- 4 bis unter 10 Jahre
- 5 mehr als 10 Jahre

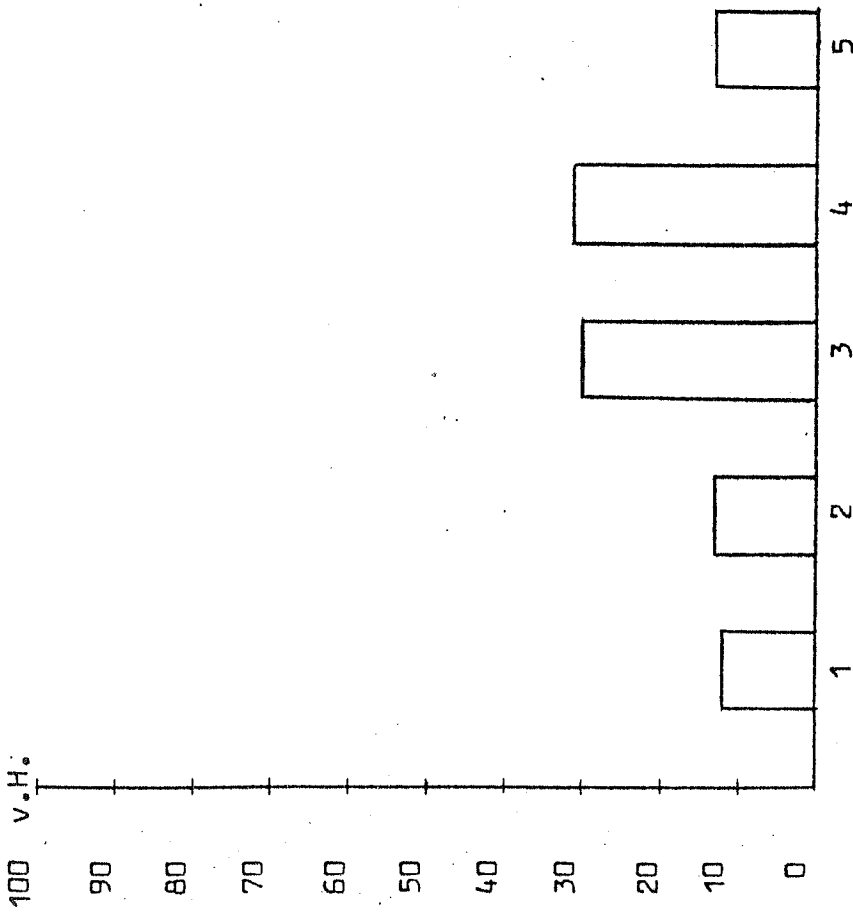


- 1 sehr hoch
- 2 hoch
- 3 mittel
- 4 niedrig
- 5 sehr niedrig

Übersicht Nr. 42 - Mobilität und Laufbahn -  
Einstellzeitraum 1957-1962

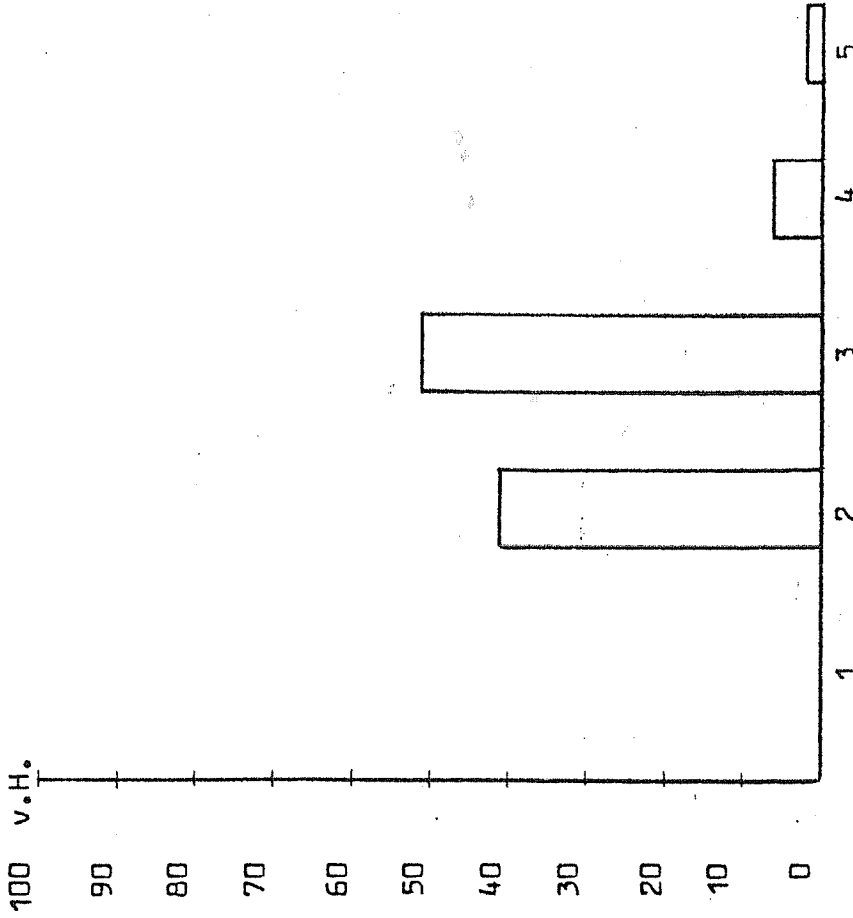
Verweildauer der Beamten

in v.H. der Beamten je organisatorischer Einheit  
WSP/Schupo



- 1 bis unter 1 Jahr
- 2 bis unter 2 Jahre
- 3 bis unter 5 Jahre
- 4 bis unter 10 Jahre
- 5 mehr als 10 Jahre

Beförderungsgeschwindigkeit



- 1 sehr hoch
- 2 hoch
- 3 mittel
- 4 niedrig
- 5 sehr niedrig

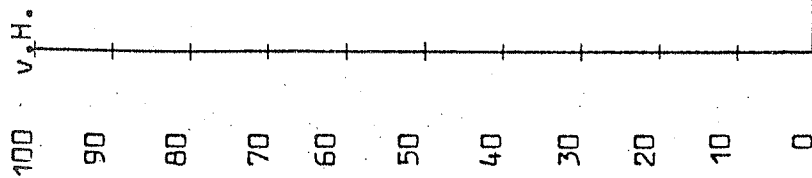


Übersicht Nr. 43 - Mobilität und Laufbahn -  
Einstellzeitraum 1951-1956

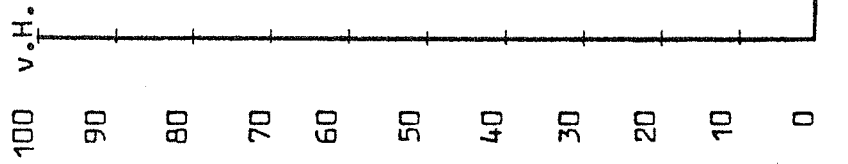
Verweildauer der Beamten

Beförderungsgeschwindigkeit

in v.H. der Beamten je organisatorischer Einheit  
WSP/Schupo



- 1 bis unter 1 Jahr
- 2 bis unter 2 Jahre
- 3 bis unter 5 Jahre
- 4 bis unter 10 Jahre
- 5 mehr als 10 Jahre

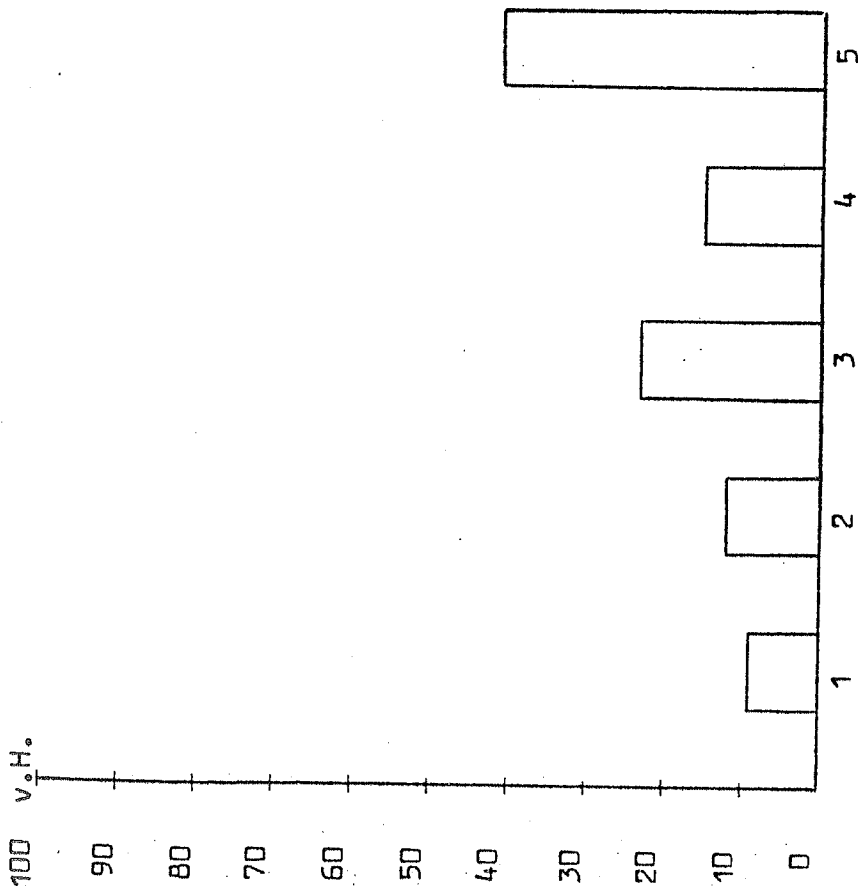


- 1 sehr hoch
- 2 hoch
- 3 mittel
- 4 niedrig
- 5 sehr niedrig

Übersicht Nr. 44 - Mobilität und Laufbahn -  
Einstellzeitraum 1945-1950

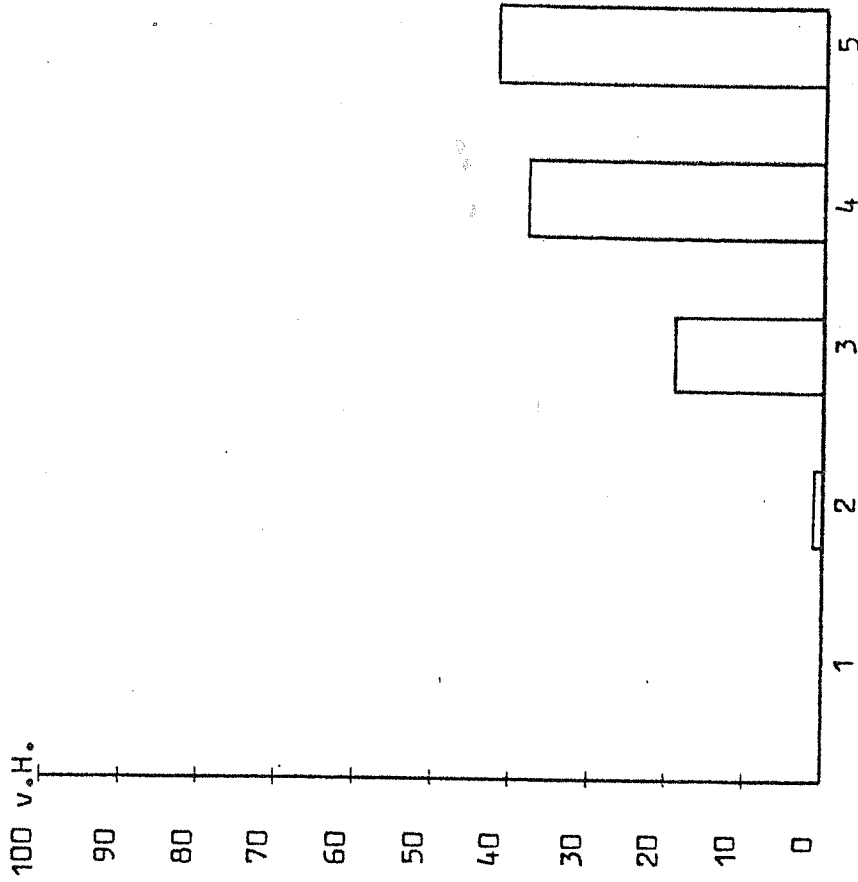
Verweildauer der Beamten

in v.H. der Beamten je organisatorischer Einheit  
WSP/Schupo



- 1 bis unter 1 Jahr
- 2 bis unter 2 Jahre
- 3 bis unter 5 Jahre
- 4 bis unter 10 Jahre
- 5 mehr als 10 Jahre

Beförderungsgeschwindigkeit



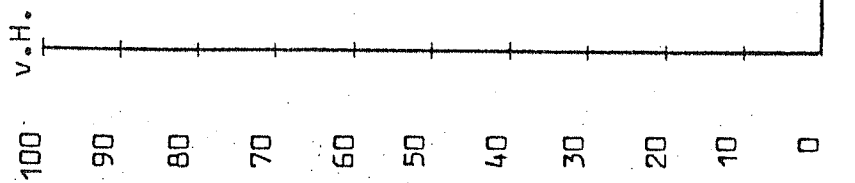
- 1 sehr hoch
- 2 hoch
- 3 mittel
- 4 niedrig
- 5 sehr niedrig

Übersicht Nr. 45 - Mobilität und Laufbahn -  
Einstellzeitraum 1969-1974

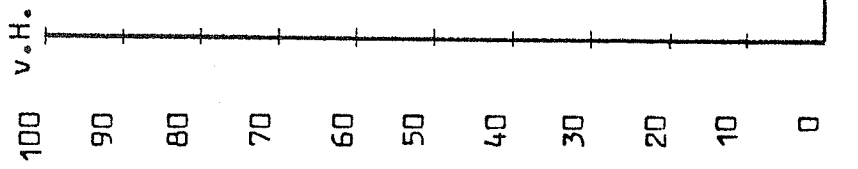
Verweildauer der Beamten

Beförderungsgeschwindigkeit

in v.H. der Beamten je organisatorischer Einheit  
Kripo



- 1 bis unter 1 Jahr
- 2 bis unter 2 Jahre
- 3 bis unter 5 Jahre
- 4 bis unter 10 Jahre
- 5 mehr als 10 Jahre

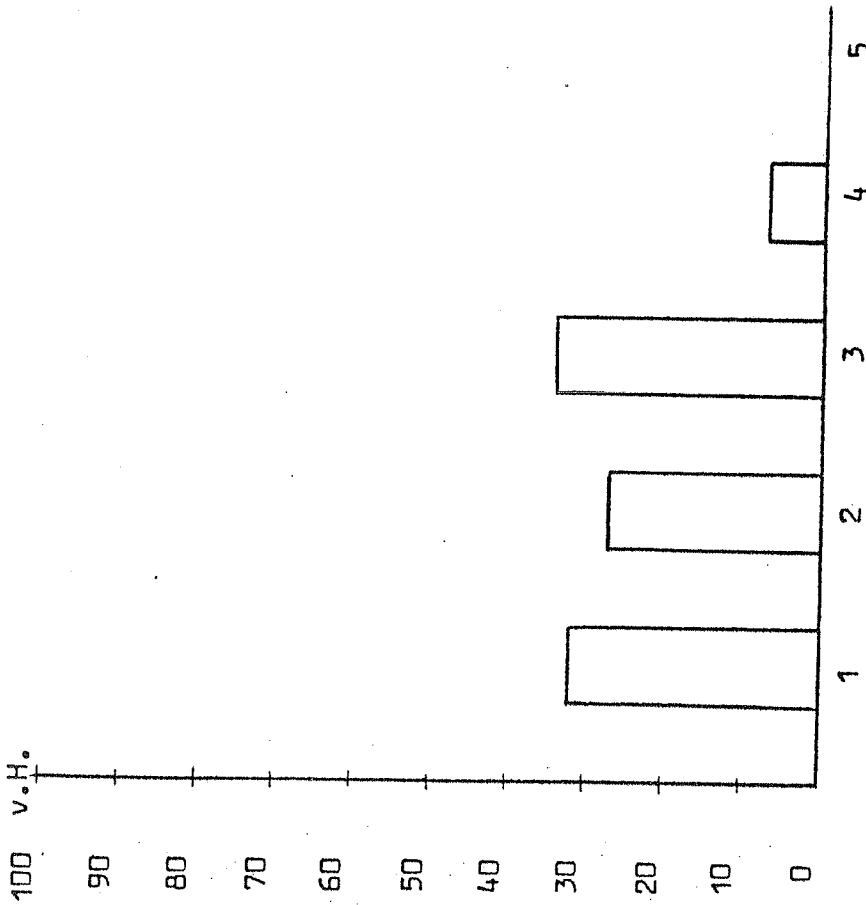


- 1 sehr hoch
- 2 hoch
- 3 mittel
- 4 niedrig
- 5 sehr niedrig

Übersicht Nr. 46 - Mobilität und Laufbahn -  
Einstellzeitraum 1963-1968

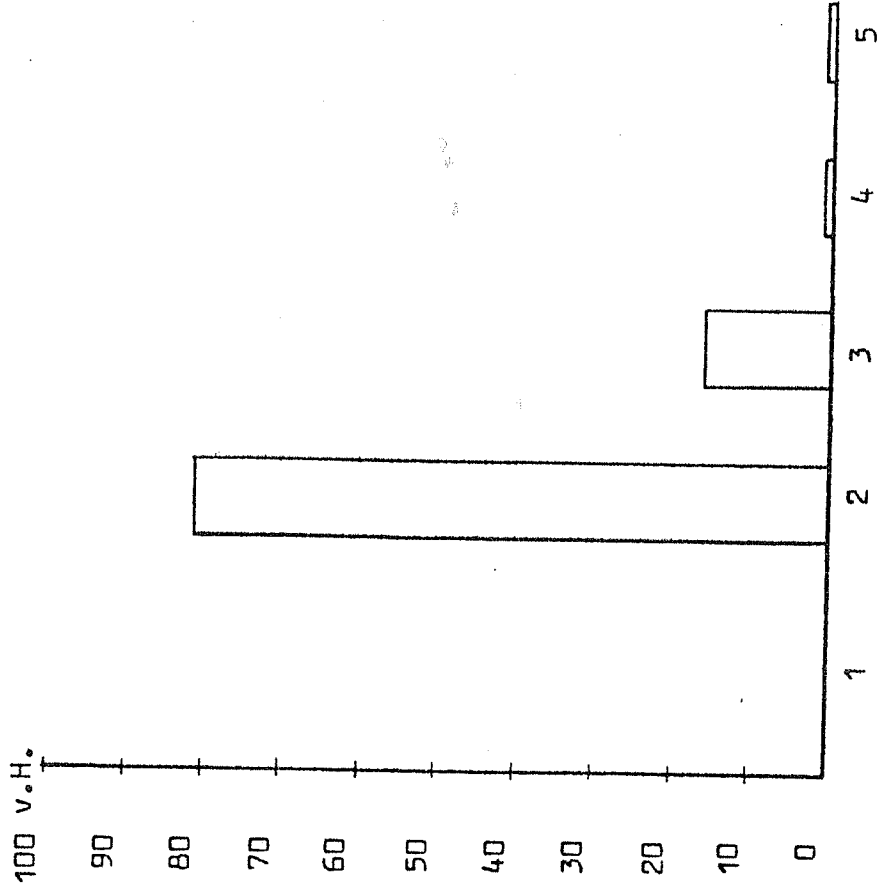
Verweildauer der Beamten

in v.H. der Beamten je organisatorischer Einheit  
Kripo



- 1 bis unter 1 Jahr
- 2 bis unter 2 Jahre
- 3 bis unter 5 Jahre
- 4 bis unter 10 Jahre
- 5 mehr als 10 Jahre

Beförderungsgeschwindigkeit



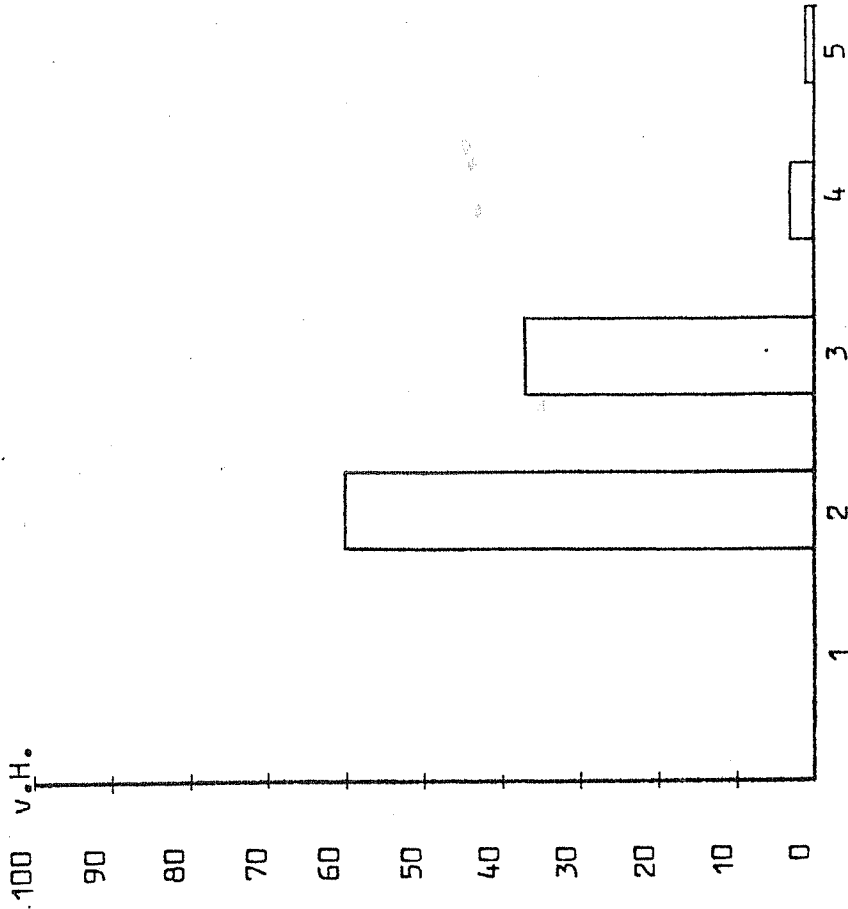
- 1 sehr hoch
- 2 hoch
- 3 mittel
- 4 niedrig
- 5 sehr niedrig

Übersicht Nr. 47 - Mobilität und Laufbahn -  
Einstellzeitraum 1957-1962

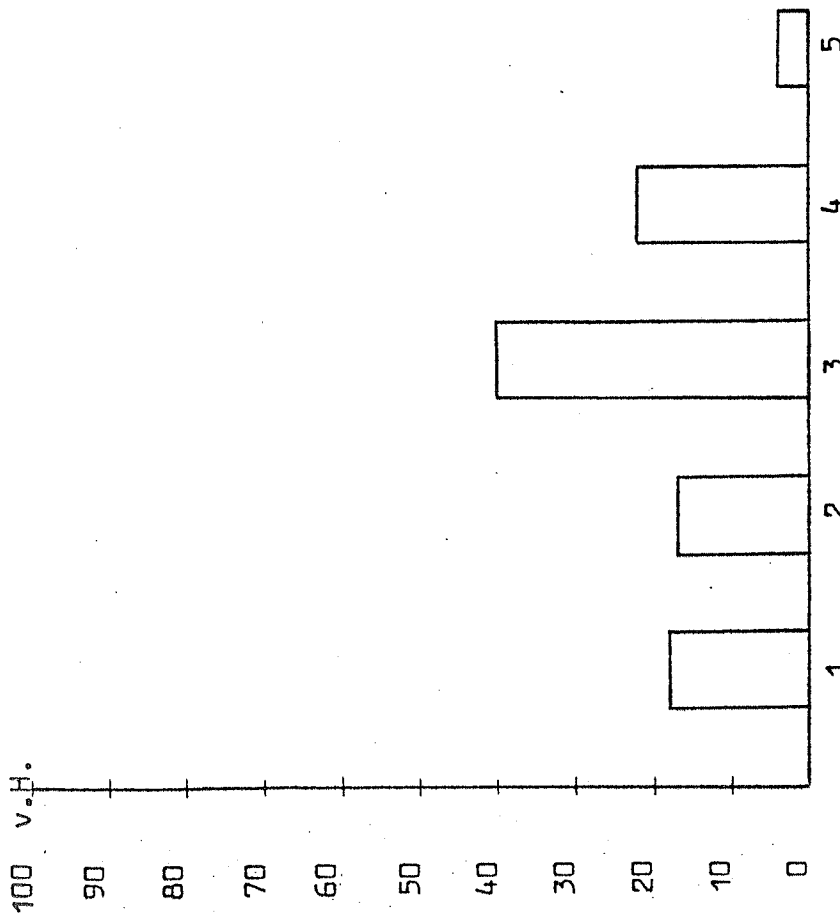
Beförderungsgeschwindigkeit

Verweildauer der Beamten

in v.H. der Beamten je organisatorischer Einheit  
Kripo



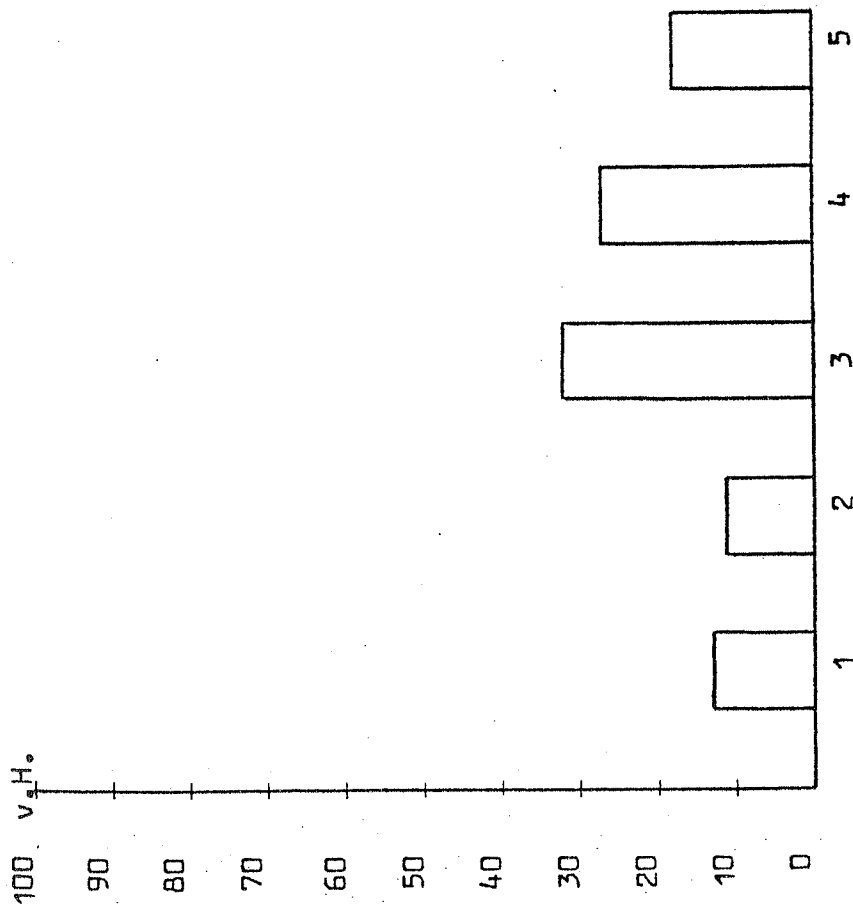
- 1 sehr hoch
- 2 hoch
- 3 mittel
- 4 niedrig
- 5 sehr niedrig



- 1 bis unter 1 Jahr
- 2 bis unter 2 Jahre
- 3 bis unter 5 Jahre
- 4 bis unter 10 Jahre
- 5 mehr als 10 Jahre

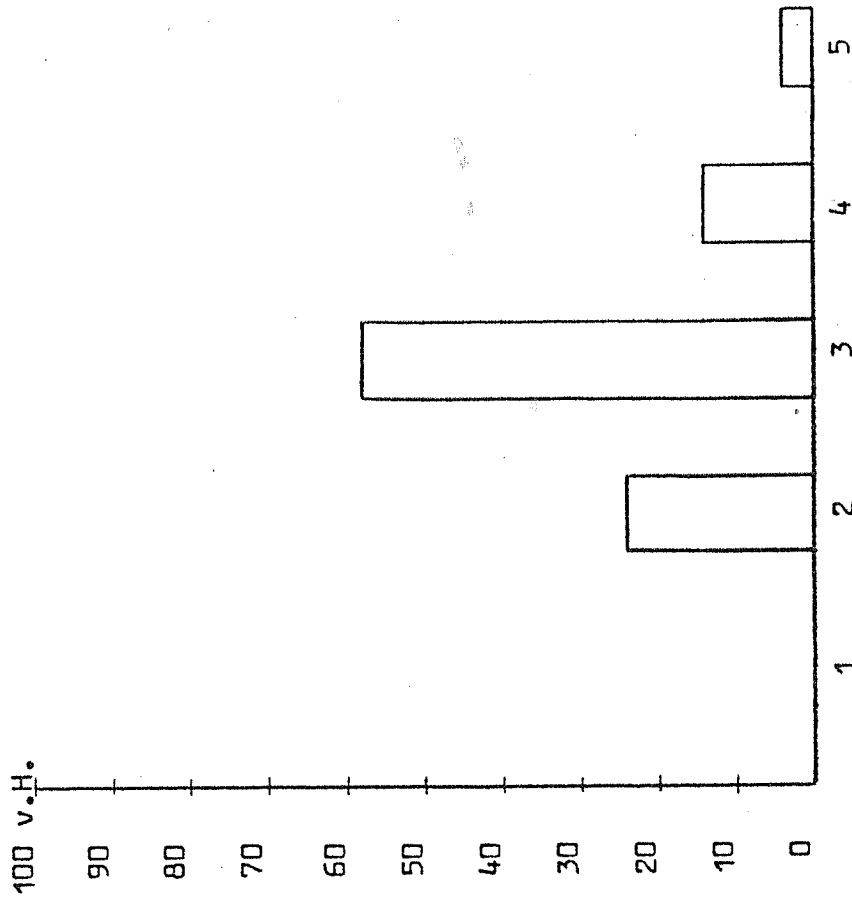
Verweildauer der Beamten

in v.H. der Beamten je organisatorischer Einheit  
Kripo



- 1 bis unter 1 Jahr
- 2 bis unter 2 Jahre
- 3 bis unter 3 Jahre
- 4 bis unter 4 Jahre
- 5 mehr als 5 Jahre

Beförderungsgeschwindigkeit



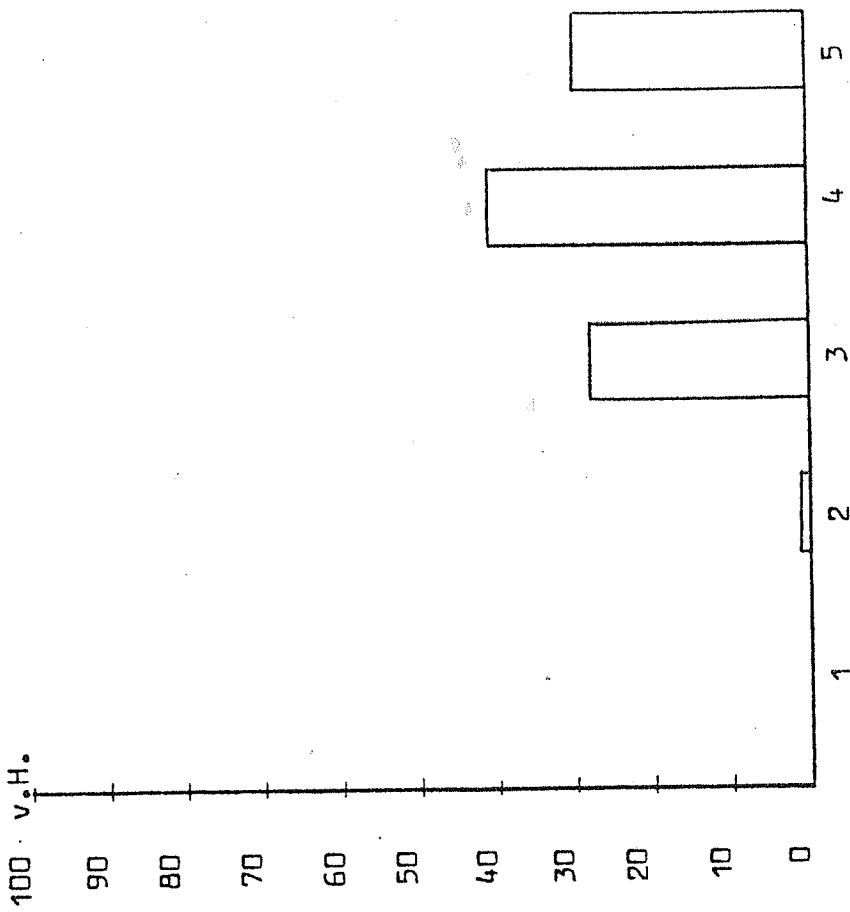
- 1 sehr hoch
- 2 hoch
- 3 mittel
- 4 niedrig
- 5 sehr niedrig

Übersicht Nr. 49 - Mobilität und Laufbahn -  
Einstellzeitraum 1945-1950

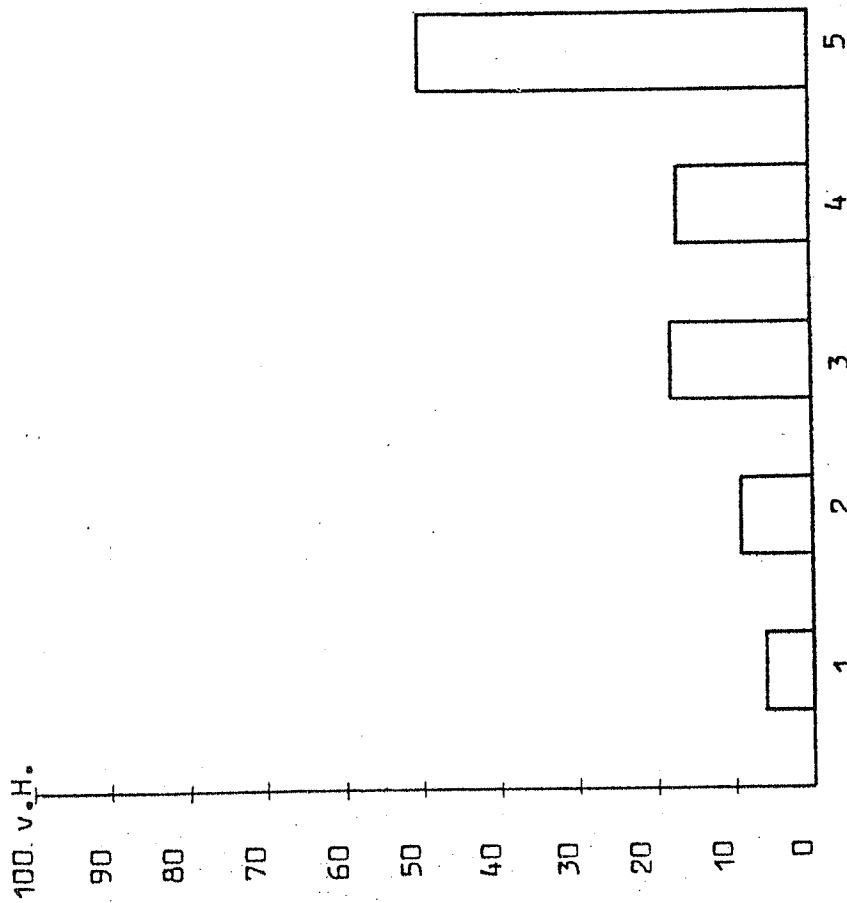
Beförderungsgeschwindigkeit

Verweildauer der Beamten

in v.H. der Beamten je organisatorischer Einheit  
Kripo



- 1 sehr hoch
- 2 hoch
- 3 mittel
- 5 sehr niedrig



- 1 bis unter 1 Jahr
- 2 bis unter 2 Jahre
- 3 bis unter 5 Jahre
- 4 bis unter 10 Jahre

#### 4.2.4. Schlußbemerkungen

Zunächst war die Frage gestellt, inwieweit der Polizeiberuf als Aufstiegsberuf gelten kann. Zur Beantwortung dieser Frage ist es wichtig, auf die von Brusten<sup>1)</sup> hervorgehobene Unterscheidung hinzuweisen: Sozialer Aufstieg kann einmal den Aufstieg meinen, der durch den Eintritt in die Polizei erreicht wird. Wird der Polizeiberuf der Mittelschicht zugeordnet, ist der Eintritt in diesen Beruf als Aufstieg zu interpretieren, wenn soziale Herkunft und Vorkarriere des Bewerbers seine Zuordnung zur Unterschicht erlauben. Wie dargestellt wurde, kann aber bei der Mehrzahl der Beamten vor Eintritt in den Polizeivollzugsdienst nicht von einer Zugehörigkeit zur Unterschicht ausgegangen werden. Der Eintritt ist daher nur für einen Teil der Bewerber als Aufstieg zu verstehen.

Die Chance des sozialen Aufstiegs innerhalb der Organisation "Polizei" ist durch das Einheitslaufbahnsystem gegeben. Beide Aspekte werden von den Bewerbern gesehen, wie die im Vordergrund stehenden Eintrittsmotive "höhere soziale Sicherheit" und "höheres Einkommen" zeigen; das letztere Motiv läßt sich über die Orientierung am Einheitslaufbahnsystem erschließen (Aufstiegchancen), während es in den Antworten zu der direkten Frage nach den Einkommenshoffnungen eher unterbetont ist.

Einem Großteil der Bewerber für den Eintritt in den Polizeivollzugsdienst geht es zunächst einmal um die Erlangung und Sicherung des erlebten Herkunfts-Familienstatus. Diese Überlegung ist dann zu betonen, wenn das Handeln der Polizeivollzugsbeamten über ihre Herkunft aus einer bestimmten Schicht erklärt werden soll. Wenn nur über Schulbildung und Vorberuf auf die Schichtzugehörigkeit und von dort auf die dem Handeln zugrunde liegenden Normen und Motive geschlossen wird, so sind irreführende Folgerungen unausbleiblich. Die bestimmenden Einflüsse der familialen Sozialisation auf das Handeln der Bewerber werden dann zugunsten einer Überbetonung der Aufstiegsaspirationen vernachlässigt.

---

1) Brusten 1974, S. 198f; s. auch Abschnitt "Berufszufriedenheit".



Wenn aber angenommen werden kann, daß die Herkunftsschicht für einen Großteil der Beamten die untere Mittelschicht ist, so sind die Motive ihres Handelns nicht nur in ihrer Aufstiegsorientierung (Aufstieg durch Eintritt in die Polizei), sondern vielmehr in der Identifikation mit den von ihnen zu vertretenden Normen zu suchen<sup>1)</sup>.

Daraus kann geschlossen werden, daß das Aufstiegsstreben der Beamten in der Eintrittsphase in den Hintergrund tritt und erst im weiteren Verlauf der Karriere an Bedeutung gewinnt. Eine Betonung des Aufstiegsmotivs hat von daher vor allem an den Bedingungen des Aufstiegs innerhalb der Organisation "Polizei" anzuknüpfen. Es ist dann weiter zwischen einem Laufbahnabschnittsgrenzen überschreitenden Aufstieg und einem Aufstieg innerhalb eines Laufbahnabschnittes zu unterscheiden. Das Einheitslaufbahnsystem eröffnet im ersteren Fall in seinen Möglichkeiten des Aufstiegs in den gehobenen und höheren Dienst Chancen der Schichtzugehörigkeitsveränderung. Mitverantwortlich für das an diese Bedingungen der Einheitslaufbahn geknüpfte zu hohe Aspirationsniveau der Beamten erscheinen zum Teil die Werbemethoden<sup>2)</sup> der Organisation Polizei. Während einerseits darauf hingewiesen wird, daß Schulbildung allein für den Aufstieg nicht entscheidend ist, werden gleichzeitig Sondereinstiege und Ausbildungsgänge für Bewerber mit über Hauptschulniveau liegendem Schulabschluß geschaffen. Auf die

---

1) Vgl. Abschnitt "Berufswahlmotive".

2) Vgl. hierzu das von Brusten (1974, S.193) zitierte Beispiel:

"Den Polizeivollzugsbeamten stehen entsprechend ihrer Eignung, Befähigung und Leistung auch der gehobene und höhere Dienst offen. Es entscheidet nicht die Schulbildung. Der Volks- bzw. Hauptschüler kann demnach ebenso wie der Abiturient Polizeikommissar und später Polizeirat werden, natürlich nach Bestehen der erforderlichen Prüfungen", aus dem Merkblatt "Polizeibeamter in Nordrhein-Westfalen", a.a.O., S. 13. Dieser Text wurde inzwischen (Merkblatt, Stand 1.2.73, S. 9) geändert: "Wer bei der Polizei weiterkommen will, muß besondere Fähigkeiten beweisen und sich ständig weiterbilden. Für den Aufstieg in den gehobenen und höheren Dienst sind Lehrgänge zu absolvieren und Prüfungen abzulegen. Das Können entscheidet. Eignung, Befähigung und Leistung. Nicht etwa die Schulbildung".

Veränderungen der Aufstiegschancen für Hauptschüler durch diese Praxis wird aber ebenso wenig hingewiesen, wie allgemein der relativ geringe Bedarf an Beamten für den gehobenen und höheren Dienst nicht ausreichend verdeutlicht wird. Daraus folgt dann möglicherweise, daß die günstige Aufstiegssituation im mittleren Dienst von den Beamten nicht hinreichend gewürdigt wird, da ihr Erwartungshorizont an der Überschreitung der Laufbahnabschnittsgrenzen orientiert ist. Verschärft werden kann diese Situation noch dadurch, daß selbst für Beamte, die alle Vorbedingungen für den Aufstieg erfüllen (vgl. das Beispiel Saarland: gehobener Dienst), der Zugang zu diesem Aufstieg durch Grenzen des Stellenplans nicht oder nur zu einem relativ späten Zeitpunkt möglich wird. Beide Tatsachen können die Leistungsmotivation der Beamten negativ beeinflussen und damit die Anreizfunktion des Beförderungssystems einschränken. Selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, wird das Beförderungssystem durch die Betonung der Anreizfunktion etwa für die Endämter des mittleren Dienstes überlastet, die Auswahlfunktion in den Hintergrund gedrängt. Gegen diese Argumente und für das Einheitslaufbahnsystem wird angeführt, daß nur durch dieses System genügend Bewerber für den Polizeiberuf gewonnen werden können, und daß dies insbesondere für Bewerber mit über dem Hauptschulabschluß liegenden Schulbildungsniveau gilt. Weiter wird darauf hingewiesen, daß dieses Laufbahnsystem zur Herausbildung bzw. Stärkung eines Korpsgeistes beitragen könne - eine Ansicht, die in Anbetracht der Konkurrenzsituation zwischen Schutzpolizei und Kriminalpolizei sich jeweils nur auf einzelne Zweige beziehen kann.

Während das erste Argument durch die hohen Bewerberzahlen zu relativieren ist, kann gegen das zweite angeführt werden, daß etwa mit der Zunahme der Anzahl der Bewerber mit Mittlerer Reife noch nichts ausgesagt ist über die Eignung dieser Bewerber und die Bedingungen dieser Zunahme, die möglicherweise in der Arbeitsmarktlage zu finden sind. Vielmehr ist zu fragen, ob nicht auch der Kreis dieser Bewerber durch das von den Selektionsregeln der Eintrittsgrenze geprägte Image der Organisation beeinflusst wird. Wären also günstige Einflüsse durch die stärkere Betonung der Einstiege an den Laufbahnab-

schnittsgrenzen möglich? Und ergäbe sich dadurch die Veränderung des Organisationsimages weg von der durch die Selektionsregel "Hauptschule" bestimmten Prägung? Würde eine Veränderung in Richtung auf eine Rekrutierung an den Laufbahnabschnitten vollzogen, dann ergäben sich daraus Auswirkungen auf die Anpassungsfähigkeit der Organisation, da die vor Eintritt in den Polizeivollzugsdienst erworbenen und innerhalb der Organisation zu erwerbenden Qualifikationen gezielter bestimmt werden könnten. Dadurch ließe sich eine gewisse im gegenwärtigen Ausbildungssystem feststellbare Schwerfälligkeit abbauen. Das müsste keinesfalls die Interessen der Mitglieder in negativer Weise beeinflussen. Zwar kommt das Einheitslaufbahnsystem diesen Interessen entgegen und die Aussicht auf den Aufstieg bis in den höheren Dienst hat zweifellos ihren Reiz, aber diese Aspirationen stoßen sich einerseits an Organisationszielen und den durch sie bestimmten Stellenkegeln und andererseits beeinflusst das Einheitslaufbahnsystem die Inhalte der Ausbildung in der Form, daß Mobilitätsinteressen der Mitglieder beeinträchtigt werden können. In diesem Zusammenhang ist es zweifellos ein erstrebenswertes Ziel, die Ausbildung so zu gestalten, daß der Beamte nicht entscheidend daran gehindert ist, in andere Berufe überzuwechseln. Dieses Ziel ist umso leichter zu erreichen, je gezielter polizeispezifische Ausbildungsinhalte bestimmt werden können und damit Raum geschaffen wird für prozeßunabhängige Langzeitqualifikationen (vgl. dazu Abschnitt 1.2.).

Die Ausweitung der innerorganisatorischen Ausbildung hat nicht zuletzt dazu geführt, daß innerhalb der jüngeren Einstelljahrgänge günstigere Qualifikationsangebote zur Verfügung stehen. Die Aufstiegskanäle für diese jüngeren Beamten sind aber infolge der Bedingungen des Einheitslaufbahnsystems blockiert. Einerseits können dadurch Möglichkeiten der Effektivitätssteigerung nicht realisiert werden oder diese erfordern höhere Fortbildungsleistungen. Andererseits muß sich die günstige Qualifikationssituation der nicht aufsteigenden Beamten nicht unbedingt positiv auf die Organisation auswirken (Unzufriedenheit durch Überqualifikation).

Gerade die starke Bindung der Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsprüfung an die Laufbahnabschnittsgrenzen im jetzigen Laufbahnsystem, an die sich dann unterschiedlich schnell Dauerstellungen anschließen, weist auf die Bedeutung dieser Grenzübergänge hin.

Die Dauerstellung ist gekennzeichnet durch die lange Verweildauer des Beamten auf einem Dienstposten; das Beförderungssystem wird durch eine Überbetonung der Anreizfunktion strapaziert, so daß das Auseinanderfallen von Amt und Dienstposten und damit das Zurückdrängen des Leistungsgedankens sich schon so stark als "Normalzustand" durchgesetzt hat, daß als letzter Schritt zur Festschreibung dieses Zustandes nur noch die Abschaffung der Amtsbezeichnungen zu fehlen scheint. Funktionsaufstiege hingegen finden vor allem in der Aufbauphase statt und beziehen ihre notwendigen Qualifikationen aus den um die Laufbahnabschnittsgrenzen gruppierten Ausbildungsphasen. Im Hinblick darauf ist zu überlegen, wie die Organisation der Ausbildung zu gestalten ist. Erfahrungen müssen ohne Beeinträchtigung der Anpassungsgeschwindigkeit der Organisation integriert werden können. Außerdem wäre zu prüfen, unter welchen Bedingungen sich die Chancen vergrößern, die Einheit von Amt und Dienstposten wieder stärker zu betonen und wie sich erhöhte Mobilitätschancen des Beamten von der Qualifikationsstruktur her in diese Reform einbringen ließen.

Sowohl die Typisierung von Ausbildung und Aufstieg als auch die Überprüfung der Karrierechancen der Polizeivollzugsbeamten haben gezeigt, daß eine hinreichende Würdigung der an Gesamtgrenzüberschreitungen (Rang- und Zentralitätsveränderungen) zu knüpfenden Bedingungen bevorzugt an den Laufbahnabschnittsgrenzen erfolgt. Besonders deutlich wird dies für den Laufbahnabschnitt "mittlerer Dienst". Das Erreichen der Endämter scheint eher von der Dauer der Zugehörigkeit zum Polizeivollzugsdienst als von der Erfüllung der auf Eignung, Leistung und Befähigung abgestimmten Selektionsregeln abhängig zu sein; diese entscheiden bestenfalls noch über die Geschwindigkeit des Aufstiegs, der aber immer sehr stark durch organisatorische Bedingungen präformiert ist.

Eine stärker leistungsbezogene Steuerung der Personalverteilung setzt erst wieder mit der Auswahl für den Aufstieg in den gehobenen Dienst ein. Damit ist zumindest für den hier beschriebenen Bereich eine der beiden Hauptfunktionen des Beförderungssystems, die Auswahlfunktion, stark abgebaut. So stellt sich immer wieder die Frage, ob das gegenwärtige Laufbahnsystem sowohl den Interessen der Mitglieder als auch den Normen der Organisation hinreichend gerecht wird. Der Anspruch auf Erhaltung läßt sich jedenfalls nur dann rechtfertigen, wenn die Einheit von Amt und Dienstposten hergestellt ist. Diese Einheit besteht gegenwärtig durch die besoldungsrechtliche Koppelung, wie gezeigt, weitgehend nicht mehr. Notwendig wäre also eine komplementäre Entlastung der Anreizfunktion des Beförderungssystems.

Durch die gegenwärtige Handhabung gelangt das Beförderungssystem für den mittleren Dienst relativ schnell an seine Grenzen, wenn es um die Verteilung der am Eingang zum mittleren Dienst mitrekrutierten potentiellen Aufsteiger geht. Denn sobald der nicht weiter zu befördernde Großteil von ihnen das vorzeitige Karriereende realisiert hat, geht die Anreizwirkung der schnell aufeinander folgenden Beförderungen verloren und selbst die Auswahlfunktion wird beschränkt, da es schwierig wird, Führungspositionen dieser Ebene zu besetzen: Ausbildung und Einsatz liegen zu weit auseinander und die Motivierung zu Weiterbildungsleistungen nimmt mit zunehmendem Alter der Beamten ab, zumal die Anreize des Beförderungssystems erschöpft sind. Die Rekrutierungspraxis sollte sich von daher stärker an Ämtergruppen orientieren<sup>1)</sup>. Dies könnte dazu beitragen, einerseits die Einheit von Amt und Dienstposten zu gewährleisten und andererseits durch eine Ausbildungsstraffung Freiräume für Fort- und Weiterbildung zu gewinnen.

---

1) Vgl. hierzu auch Musterentwurf einer Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes (§ 17; § 18).

### 4.3. Verwaltungsvergleich

#### 4.3.1. Aufgabenstellung und Problematik

Im Rahmen der Untersuchung sollten auch die folgenden zwei Fragen geklärt werden:

- a) Gibt es Besonderheiten des Polizeivollzugsdienstes im Vergleich mit anderen Berufen des öffentlichen Dienstes?
- b) Wie ist der Beruf des Polizeivollzugsbeamten im Vergleich mit anderen Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes zu beurteilen?

Daraus ergibt sich das Thema des "Verwaltungsvergleichs".

Ein Vergleich des Polizeiberufes mit anderen Berufen der öffentlichen Verwaltung kann im Rahmen des vorliegenden Berufsbildes nur einen ergänzenden Charakter des durch die Erfassung der zentralen Dimensionen gewonnenen Bildes haben <sup>1)</sup>. Die Durchführung des ursprünglich vorgesehenen Vergleichs der Anforderungen in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung hätte umfassende Arbeitsplatzbeschreibungen mit anschließender Bewertung der Tätigkeiten nach Art ihrer Schwierigkeit erfordert. Voraussetzung für diesen letzten Schritt wäre die Ausarbeitung eines einheitlichen Anforderungskataloges gewesen, mit dem die typischen Schwierigkeiten aller Funktionsbereiche des öffentlichen Dienstes in geeigneter Weise hätten erfaßt werden können.

An dieser Stelle sei auf die Arbeiten der Gutachterkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts hingewiesen, deren Bericht 1973 erschienen ist. Innerhalb dieser Kommission beschäftigten sich zwei Gruppen von Experten mit den Problemen, die bei der Erstellung eines einheitlichen Bewertungssystems zu bewältigen wären <sup>2)</sup>.

---

1) Vgl. Abschnitt 4.1.

2) Vgl. Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts: Arbeitsplatzstruktur und Laufbahnreform im öffentlichen Dienst, Bd. 9. Baden-Baden 1973. Dies: Arbeitskreis Dienstpostenbewertung. Bericht zur Einführung einer einheitlichen und praktikablen Bewertung der Dienstposten im öffentlichen Dienst, Bd. 10. Baden-Baden 1973.

Die Autoren kamen zu dem Ergebnis, daß die Aufstellung der "Entwicklungspläne" eines solchen Systems sowie die nach Einführung des Systems notwendige erstmalige Bewertung aller Dienstposten im öffentlichen Dienst einen Zeitaufwand von mehreren Jahren beanspruchen würde<sup>1)</sup>.

Eine solche wissenschaftlich fundierte Vorgehensweise wäre zwar auch für diese Untersuchung wünschenswert gewesen, jedoch hätte sie den Rahmen des vorliegenden Forschungsvorhabens in zweifacher Weise gesprengt. Einmal war die Erstellung von Arbeitsplatzbewertungen im vorliegenden Auftrag ausdrücklich nicht vorgesehen. Zum zweiten hätte die Beschaffung des hierzu notwendigen empirischen Materials für die übrigen zu betrachtenden Verwaltungen einen in finanzieller und zeitlicher Hinsicht nicht vertretbaren Aufwand bedeutet.

Als Ausweg bot sich die folgende Vorgehensweise an: Unter Zugrundelegung der von einer Sonderkommission im Auftrag der Innenministerkonferenz erarbeiteten "Studie über die soziale Lage der Polizei in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland" wurden zunächst Teilbereiche des öffentlichen Dienstes ausgewählt, von denen angenommen werden konnte, daß sie sowohl in laufbahnrechtlicher als auch in funktioneller Hinsicht Ähnlichkeiten mit dem Polizeivollzugsdienst aufweisen. Andererseits sollten sie ein möglichst breites Spektrum des öffentlichen Dienstes abdecken. Zum Vergleich sollten vor allem formale Gesichtspunkte der Rekrutierungs- und Personalverteilungsentscheidung in den einzelnen Bereichen der öffentlichen Verwaltung herangezogen werden. Dank der in der "Studie über die soziale Lage der Polizei" geleisteten Vorarbeit konnte dieser Teilbereich der Untersuchung relativ kurz gefaßt werden. Überdies sind an anderer Stelle des Gutachtens ausführliche Aussagen über Rekrutierung und Personalverteilung für den Bereich der Polizei getroffen. Die Aufgabe bestand daher zunächst darin, die entsprechenden Verhältnisse in den übrigen Verwaltungen einer summarischen Betrachtung

---

1) Studienkommission Bd. 10, 1973, S. 383f. und S. 393.

tung zu unterziehen, was durch die im Gefolge der föderalistischen Struktur der Bundesrepublik Deutschland auftretende Vielfalt von Laufbahnverordnungen und länderspezifischen Bestimmungen erheblich erschwert wurde.

Für den Bereich der Polizei scheint der in Diskussion befindliche Entwurf einer bundeseinheitlichen Musterlaufbahnverordnung geeignet, in naher Zukunft diese Vielfalt zu begrenzen. Die formalen Grundlagen des hier angestrebten Vergleichs dürften also in entscheidender Weise durch diese Musterlaufbahnverordnung tangiert sein. Auch von hier rechtfertigt sich daher eine knappe Darstellung.

Aus diesen Gründen schien es demnach geboten, die Sonderanforderungen des Polizeivollzugsdienstes in den Mittelpunkt der vorliegenden Betrachtung zu rücken. Jedoch stieß auch die Durchführung des derart reduzierten Forschungsplans auf erhebliche praktische Schwierigkeiten. Die teilweise mangelhafte Mitarbeitsbereitschaft der ausgewählten Verwaltungen führte schließlich dazu, daß der sehr umfänglichen Materialsammlung über den Polizeivollzugsdienst eine relativ schwache Materialbasis für die übrigen Bereiche der Verwaltung gegenüberstand. Bedingt durch die recht geringe Rücklaufquote der Fragebogenaktion konnten nur folgende Bereiche des öffentlichen Dienstes in die Analyse einbezogen werden:

Justizverwaltungen der Länder,  
Deutsche Bundesbahn,  
Stadtverwaltungen Saarbrücken, Nürnberg, Osnabrück,  
Trier und Friedberg,  
Innenministerien (Polizeiabteilung).

Da die von den betreffenden Behörden zurückgesandten Fragebogen zum Teil nur sehr unvollständig ausgefüllt worden waren, mußte der Untersuchungsgegenstand weiter auf die Betrachtung des mittleren Dienstes in der Polizei und den jeweiligen Verwaltungen reduziert werden. Dies bedeutet jedoch nicht unbedingt auch gleichzeitig einen Substanzverlust, da der Anteil der Polizeivollzugsbeamten im mittleren Dienst (weit über 80 v.H.) es ohnehin nahelegte, diesen Laufbahnabschnitt einer



besonders intensiven Analyse zu unterziehen. Als Grundlage des Vergleichs wurde der mittlere Dienst in der Schutzpolizei gewählt.

Wie schon am Anfang dieses Kapitels deutlich wurde, entspricht das hier durchgeführte Untersuchungsprogramm nicht den idealen Vorstellungen über einen zu erstellenden Vergleich. Es kann lediglich als Voruntersuchung für einen solchen Vergleich angesehen werden. Aus diesem Grunde sind auch die gewonnenen Ergebnisse mit der gebotenen Vorsicht zu interpretieren.

#### 4.3.2. Erhebungsinstrumentarium

Für die Erhebung des empirischen Materials wurde die Fragebogenmethode gewählt. Der dazu konzipierte Fragebogen erfaßte die folgenden Problembereiche:

- a) Einstellungsvoraussetzungen
- b) Einstellungsprüfung
- c) Ergebnis der Vorsichtung aufgrund der Einstellungsvoraussetzungen bzw. der Einstellungsprüfung
- d) Vorberufe der vor 1973 eingestellten Bewerber
- e) Abgänger im Verlauf der Ausbildung
- f) Ausbildungsgang für Laufbahnbeamte
- g) Fragen zur praktischen Ausbildung
- h) Stellenkegel
- i) Aufstiegschancen
- j) Anforderungen.

Wo es angebracht erschien, wurde dabei zwischen Laufbahnbewerbern und anderen Bewerbern unterschieden. Eine weitgehende Funktionsdifferenzierung innerhalb der Laufbahngruppen schien nicht zweckmäßig; daher wurde in diesem Zusammenhang lediglich zwischen technischem und nicht-technischem Dienst unterschieden. Da die übrigen Verwaltungen, wie oben bereits dargestellt, schwer zur Mitarbeit zu bewegen waren, mußte auch dieses Programm verkürzt werden. Um überhaupt empirisches Ma-

terial von den übrigen Verwaltungen zu erhalten, wurde auf die sehr zeitintensive Beantwortung der Fragenkomplexe c, d, e, h und i verzichtet. Da also das Gesamtprogramm nicht durchgezogen werden konnte, andererseits aber die unter den Punkten a, b, f und g enthaltenen Fragestellungen im Gutachten bereits ausführlich dargestellt worden sind, lag der Schwerpunkt des Interesses bei den unter j aufgeführten Anforderungen, wobei vor allem die polizeispezifischen Sonderanforderungen einer genaueren Analyse unterzogen werden sollten. Dazu wurde den Experten aus dem Bereich der Polizei und den übrigen Zweigen des öffentlichen Dienstes der folgende Anforderungskatalog<sup>1)</sup>, der größtenteils polizeispezifische Sonderanforderungen enthält, vorgelegt:

- Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen
- Umgang mit Ermächtigungen
- Entscheidungsverantwortlichkeit bei Eingriffen in die Bürgerrechte
- Sozialer Dienst am Bürger
- Pädagogische Anforderungen
- Spannweite der Kommunikationsanforderungen
- Anweisungsbefugnis gegenüber dem Bürger
- Vernehmungsgeschick
- Gesundheitsgefährdung
- Gesundheitliche Belastbarkeit
- Verantwortung für Leben und Gesundheit anderer
- Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel
- Gedächtnis für Ereignisfolgen
- Gedächtnis für Personen und Sachen
- Gedächtnis für sprachliche Inhalte
- Selbständige Entscheidung
- Schnelles Entschließen
- Reaktionsgeschwindigkeit
- Körpergeschicklichkeit
- Selbstbeherrschung
- Erkennen von Zusammenhängen
- Umfassende Rechtskenntnisse
- Schriftliches Ausdrucksvermögen

1) Vgl. Kapitel 3.1.

- Mündliches Ausdrucksvermögen
- Untadeliges außerdienstliches Verhalten (auch in Zivil)
- Überzeugende ethisch-moralische Grundhaltung
- Dienst zu ungünstigen Zeiten
- Sonderanforderungen in ihrer Verwaltung.

Den Polizeiexperten wurde hinsichtlich jeder Anforderung die Frage gestellt, ob diese im Vergleich zu anderen Berufen des öffentlichen Dienstes für eine Sonderanforderung des Polizeivollzugsdienstes zu halten sei. Folgende Antwortmöglichkeiten wurden dabei vorgegeben:

0	1	2	3	4
nicht genü- gend bekannt	nein	eher nein	eher ja	ja

Da die meisten Polizeibeamten sich im mittleren Dienst befinden, sollten die Aussagen lediglich auf diese Laufbahn bezogen werden.

Die Experten aus den anderen Verwaltungen, die in die Untersuchung einbezogen wurden, wurden hinsichtlich jeder Anforderung aufgefordert zu beurteilen, ob diese bei ihrer Verwaltung im Vergleich zur Polizei in eher geringem Maße, in eher höherem oder in gleichem Maße vorkommt. Zusätzlich konnte für die Sonderanforderungen auf die Ergebnisse der betreffenden Fragenkomplexe im Rahmen der Befragung I zurückgegriffen werden.

#### 4.3.3. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen des mittleren, nicht-technischen Verwaltungsdienstes

Gemäß Art. 75 des Grundgesetzes ist der Bund berechtigt, im Einklang mit den Bestimmungen des Art. 72 GG Rahmenvorschriften betreffs der Rechtsverhältnisse der Beamten in den Ländern, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu

erlassen. Das Beamtenrechtsrahmengesetz vom 1. Juli 1957 (zuletzt durch die Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 neu gefaßt) enthält daher Rahmenvorschriften für die Ländergesetzgebung. In ihrer Folge waren die Länder verpflichtet, ihre eigene Gesetzgebung bis zum 31.12.1963 nach diesen Rahmenvorschriften auszurichten. Gemäß den Bestimmungen des § 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ergeben sich für alle Beamtenanwärter folgende verbindliche Eingangsvoraussetzungen: "In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder - mangels solcher Vorschriften - übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber)"<sup>1)</sup>.

Innerhalb des somit vorgegebenen Rahmens obliegt es den Ländern, weiterführende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen (Laufbahn- und Ausbildungs- resp. Prüfungsordnung). Neben den Vorschriften des § 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes finden sich als Folge des Föderalismus in den Laufbahnverordnungen der einzelnen Bundesländer bzw. übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts beachtliche Unterschiede. Einen sehr schwierig zu erfassenden Komplex bilden ferner die unterschiedlichen Auslegungsarten gleichlautender Gesetzgebungsvorschriften in den einzelnen Ländern. So finden sich beispielsweise verschiedenartige Richtlinien mit zuweilen sehr hohem Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Verfassungstreue des Bewerbers<sup>2)</sup>.

---

1) Gem. Abs. 2 und 4 des § 4 BRRG kann von den Erfordernissen des Abs. 1 und 3 in Sonderfällen Befreiung erteilt werden.

2) Vgl. dazu Abschnitt 4.3.4.8.

4.3.4. Vergleich der Zugangsvoraussetzungen des mittleren, nicht-technischen Verwaltungsdienstes mit den Einstellungsvoraussetzungen des mittleren Dienstes der Polizei (Schupo)

4.3.4.1. Allgemeiner Schulabschluß

Gemäß § 13 BRRG ist für die Laufbahn des einfachen und des mittleren Dienstes der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder entsprechender Bildungsstand als Mindestvoraussetzung erforderlich. Demgegenüber besteht jedoch, bedingt durch das gegenwärtig relativ große Angebot von Realschulabsolventen, der bei der Polizei verifizierte Trend zur verstärkten Einstellung von Bewerbern mit Mittlerer Reife.

Diese Entwicklung wird in dem jetzt vorliegenden "Musterentwurf einer Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes (Pol. LVO) gewürdigt. Dort heißt es für den Mittleren Dienst/Schupo in § 12 "Einstellung in den Vorbereitungsdienst":

"(1) In den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer ... 3. eine Realschule erfolgreich besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweist."

Erst der § 14 enthält dann die Zugangsbedingungen für Bewerber mit Hauptschulabschluß mit den Ergänzungen:

"(2) Die Beamten erhalten während des Vorbereitungsdienstes allgemeinbildenden Unterricht, der mit dem Nachweis des in § 12 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Bildungsstandes abschließt. Für Beamte, die diesen Nachweis endgültig nicht erbringen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage, an dem ihnen dieses Ergebnis bekanntgegeben wird.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre".

Ähnlich stellt sich die Situation in anderen Verwaltungsbereichen dar. So ist etwa der unmittelbare Eintritt in den mittleren Dienst bei den Kommunalverwaltungen in allen Bundesländern außer Hessen nur Realschulabsolventen möglich<sup>1)</sup>.

1) In Hessen absolvieren Hauptschulabgänger, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein meist einjähriges Verwaltungspraktikum und treten dann unmittelbar in den mittleren Dienst ein.

Bewerber mit Hauptschulabschluß müssen in der Regel vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Dienstes eine zweijährige Verwaltungslehre (Dienstangängerzeit) ableisten.

#### 4.3.4.2. Abschluß einer Berufsausbildung

Im Gegensatz zum technischen Zweig des mittleren Dienstes, wo der Abschluß einer Berufsausbildung fast durchgängig als notwendige Einstellungsvoraussetzung zu gelten hat, tritt die Bedeutung des Vorberufes als Einstellungsvoraussetzung in den nicht-technischen Zweigen des mittleren Dienstes in den untersuchten Verwaltungen meist in den Hintergrund. In der Regel zählt eine abgeschlossene Berufsausbildung auch nicht zu den Einstellungsvoraussetzungen für den mittleren Dienst der Schupo (Ausnahme: lebensältere Bewerber). An die Stelle des Vorberufes tritt in den übrigen Verwaltungen die Verwaltungslehre, die als Propädeutikum des Verwaltungsdienstes konzipiert ist. In ihr werden polyvalente Qualifikationen vermittelt, die zum Eintritt in den mittleren Dienst befähigen sollen, unabhängig davon, bei welchem Dienstherrn der Vorbereitungsdienst abgeleistet werden soll<sup>1)</sup>. Die Laufbahn des mittleren Dienstes im Strafvollzugsdienst kann unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Berufsausbildung als Übergangsstufe zwischen technischem und nicht-technischem Dienst betrachtet werden, da für diese nicht-technische Laufbahn zu meist der Abschluß einer einschlägigen Berufsausbildung erforderlich ist. Die Sonderlaufbahn des Gerichtsvollziehers ist als weiterqualifizierende Aufbaustufe des mittleren Dienstes der Justizverwaltung konzipiert und erfordert daher das Bestehen der Laufbahnprüfung für den mittleren Justizdienst.

---

1) Vgl. hierzu § 122 BRRG.

#### 4.3.4.3. Altersgrenzen

Sowohl für das Höchst- als auch für das Mindestalter gelten in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen (Mindestalter i.d.R. zwischen 16 und 18, Höchstalter generell zwischen 30 und 35 Jahren, darüber hinaus gelten für sogenannte lebensältere Bewerber und für Schwerbeschädigte Sonderregelungen).

#### 4.3.4.4. Gesundheitliche und körperliche Voraussetzungen

Die kommunalen Einstellungsbehörden verlangen für den Eintritt in den mittleren Dienst die "volle Diensttauglichkeit" des Bewerbers. Gleiches gilt auch für die Bundesbahn. Für den mittleren Dienst in der Strafvollzugsverwaltung und in der Sonderlaufbahn Gerichtsvollzieher wird die "Tauglichkeit für den Aufsichtsdienst" bzw. die "volle Außendiensttauglichkeit" verlangt. Die Erfüllung der jeweiligen gesundheitlichen und körperlichen Voraussetzungen ist in aller Regel durch amtsärztliches Gesundheitszeugnis nachzuweisen. Es kann generell gesagt werden, daß es im Unterschied zum Polizeivollzugsdienst für die Einstellungsuntersuchungen in den betrachteten Zweigen des öffentlichen Dienstes keine normierten Gesundheitstests analog der PDV 300 gibt. Dies schließt zugleich einen relativ hohen Ermessensspielraum für den die Untersuchung durchführenden Arzt ein. Es kann ferner gesagt werden, daß die körperlichen Anforderungen an die Bewerber generell niedriger einzusetzen sind als die Anforderungen der PDV 300, die allerdings auch Spielräume in bewerberschwachen Jahrgängen zeigen.

#### 4.3.4.5. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Die Forderung nach geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen findet sich zwar in allen Einstellungsrichtlinien der betrachteten Behörden, jedoch gibt es auch hier keine allgemeingültigen Richtlinien.

#### 4.3.4.6. Guter Leumund

Analog 4.3.3.2.5.

#### 4.3.4.7. Keine Vorstrafen

Wie alle Bewerber soll auch der Beamte für den mittleren Dienst in den betrachteten Verwaltungszweigen grundsätzlich nicht vorbestraft sein, jedoch sind meist leichtere Verkehrsdelikte, bisweilen auch sonstige, nicht ehrenrührige Delikte, unerheblich.

#### 4.3.4.8. Eintritt für die freiheitlich-demokratische Grundordnung

Die im Beamtenrechtsrahmengesetz fixierte Forderung nach der Verfassungstreue der Beamten ist gleichfalls ein verbindlicher Bestandteil einer jeden Laufbahnverordnung. Es finden sich jedoch auch hier länderunterschiedliche Auslegungsarten<sup>1)</sup>.

#### 4.3.4.9. Zusammenfassung

Der grundlegende beamtenrechtliche Unterschied zwischen den Laufbahnen des mittleren Dienstes bei der Polizei gegenüber den übrigen Verwaltungen besteht im Status der Berufsanfänger. Geht man von Bewerbern mit dem nach § 13 BRRG vorgeschriebenen Mindestschulabschluß für den mittleren Dienst (Hautschulabschluß) aus, so ergibt sich, daß ein 16-jähriger Bewerber bei der Polizei direkt in ein Beamtenverhältnis berufen wird, während der Verwaltungslehrling während der Dienstanfängerzeit in einem privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Ausbildungsverhältnis ohne Beamteneigenschaft steht.

In laufbahnrechtlicher Hinsicht besteht die Besonderheit des Polizeivollzugsdienstes darin, daß die für die entsprechende Laufbahn notwendige Vorbildung während der Ausbildung erworben werden kann, wohingegen in den übrigen Verwaltungen die Voraussetzungen bereits vor Eintritt in die betreffende Laufbahn erfüllt sein müssen.

1) Im politischen Bereich spiegelt sich dies in der Diskussion um den sog. "Radikalenerlaß" der Ministerpräsidentenkonferenz, der länderunterschiedlich interpretiert wird und daher ebenfalls breite Ermessensspielräume aufgibt.



#### 4.3.5. Sonderanforderungen des Polizeivollzugsdienstes

##### 4.3.5.1. Fragestellung

Stellt man die Frage nach den "Sonderanforderungen" verschiedener Verwaltungsbereiche, so interessieren nicht die Übereinstimmungen, sondern die Divergenzen dieser Sozialsysteme. Für den Zweck der vorliegenden Untersuchung sollen unter "Sonderanforderungen" einer Verwaltung solche Anforderungen verstanden werden, die - wenn nicht ausschließlich, so doch vorwiegend - für diese Verwaltung spezifisch sind. Nun können die Inhalte einzelner Anforderungen mehr oder weniger weit gefaßt werden. Faßt man sie zu weit, so sind Besonderheiten schwer zu erkennen; daher wurden in der vorliegenden Untersuchung die einzelnen Anforderungsarten eng gefaßt und - wo erforderlich - weiter differenziert. Aus diesem Grunde wurde auch die Zahl der in den Katalog aufgenommenen Anforderungsarten gegenüber dem Katalog für die "Anforderungsanalyse" mit Absicht etwas erhöht (vgl. Tabelle Nr. 1).

Die Zusammenstellung des Katalogs stützte sich auf die Ausarbeitung der vorliegenden Polizeiliteratur sowie auf Gespräche mit Polizeiexperten aus den einzelnen Polizeizweigen. Hier muß jedoch klargestellt werden, daß die so gewonnenen Aussagen keine absolute Gültigkeit beanspruchen können, bzw. die Existenz von Polizeisonderanforderungen gegenüber allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung damit erwiesen wäre. Selbst gegenüber den Verwaltungen, die in die Untersuchung einbezogen wurden, können infolge der Funktionsheterogenität nur globale Aussagen gemacht werden.

Eine wichtige Einschränkung der Aussagefähigkeit der hier erzielten Ergebnisse ist auf die Tatsache zurückzuführen, daß sie anhand eines Anforderungskatalogs gewonnen wurden, der ausschließlich auf der Grundlage des Funktionsinhalts des Polizeivollzugsdienstes erstellt wurde. Dieses Vorgehen führte automatisch zur Benachteiligung der zum Vergleich mit der Polizeiorganisation herangezogenen Verwaltungen: zum einen lassen sich nicht alle polizeilichen Anforderungen mit denen

anderer Verwaltungen vergleichen, zum anderen kommen die Besonderheiten der letzteren nicht zum Zuge.

Schließlich impliziert die Methode der Expertenbefragung noch ein weiteres Risiko. So ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Experten der verschiedenen Verwaltungen zumindest bis zu einem gewissen Grad bemüht waren, ihre eigene Verwaltung gegenüber den übrigen aufzuwerten. Für einen Teilbereich der Fragestellung kann ein Vergleich zwischen Selbst- und Experteneinschätzung diese Schwierigkeit in besonderer Weise aufzeigen<sup>1)</sup>.

#### 4.3.5.2. Sonderanforderungen nach Meinung der Polizeibeamten (Selbsteinschätzung)

Im Rahmen der Befragung I wurde den Beamten eine Liste von Anforderungen vorgelegt, aus der sie zwei aussuchen sollten, von denen sie annahmen, daß sie von Polizeivollzugsbeamten im Vergleich zu anderen Beamten des öffentlichen Dienstes, die zu derselben Besoldungsgruppe gehören, ein höheres Qualifikationsniveau erforderten.

In dem vorgelegten Katalog waren folgende Anforderungen aufgezeichnet:

- Umfang des Fachwissens
- Dauer der Ausbildung
- Gefährlichkeit des Berufs
- Grad der Verantwortung für andere Menschen
- Körperliche Belastung und körperliche Geschicklichkeit
- Belastung der Nerven
- Schnelles Entschließen
- Selbständigkeit bei wichtigen Entscheidungen
- Anforderungen an das Denk- und Sprachvermögen
- Menschenkenntnis, Kontaktfähigkeit, Verhandlungsgeschick
- Kooperationsfähigkeit.

---

1) Siehe Abschnitt 3.2.

Die Auswertung wurde auf der Grundlage der Nennungen vorgenommen, die auf eine bestimmte Anforderung insgesamt entfielen. Für die Gesamtpolizei entfielen dabei 43 v.H. der Nennungen<sup>1)</sup> auf die Anforderung "Umfang des Fachwissens" und 41 v.H. der Nennungen auf die Anforderung "Gefährlichkeit des Berufes". Darauf folgt "Selbständigkeit bei wichtigen Entscheidungen" (30 v.H.) und "Schnelles Entschließen" (25 v.H.)<sup>2)</sup>.

Am eindeutigsten ist die Rangfolge der Sonderanforderungen bei der Wasserschutzpolizei, während bei der Kriminalpolizei keine der am häufigsten genannten Anforderungen dominiert<sup>3)</sup>. Abweichend vom allgemeinen Durchschnitt wurde bei der Schutzpolizei die Anforderung "Gefährlichkeit des Berufes"<sup>4)</sup> und bei der Kriminalpolizei "Selbständigkeit bei wichtigen Entscheidungen" am häufigsten genannt, wobei der Abstand zu der Anforderung, die den zweiten Rang einnimmt, jedoch gering ist.

#### 4.3.5.3. Sonderanforderungen nach Meinung der Polizeiexperten (Experteneinschätzung)

Die Spitze der von den Polizeiexperten als Sonderanforderungen qualifizierten Anforderungen (vgl. Tabelle Nr. 1) hält mit einer Nennungshäufigkeit von 96 v.H. die Anforderung "Selbständige Entscheidung". Betrachtet man alle Sonderanforderungen, in deren Beurteilung die Polizeiexperten am stärksten übereinstimmten (Nennungshäufigkeit größer als 85 v.H.) und ordnet sie nach Nennungshäufigkeit, so ergibt sich folgende Reihenfolge:

1. Selbständige Entscheidung (96 v.H.)
2. Entscheidungsverantwortlichkeit bei Eingriffen in die Bürgerrechte (93 v.H.)
3. Gesundheitsgefährdung (89 v.H.)  
Gesundheitliche Belastbarkeit (89 v.H.)  
Schnelles Entschließen (89 v.H.)

1) Zweifachnennungen möglich.

2) Vgl. Tabelle Nr. 2.

3) Vgl. Übersicht Nr. 1.

4) Die Ergebnisse der cluster- bzw. zweigspezifischen Qualifikationsanalyse stehen dazu in Widerspruch, da dort die Anforderung "Gefährlichkeit des Berufes" stets nur sehr geringe Beanspruchungshöhen aufzeigte. Nicht eindeutig zu klären ist demnach die Frage, ob die Polizeibeamten diese Anforderung erst auf die Frage hin realisierten oder aber ein oft gebrauchtes Klischee perpetuiert wurde.

4. Umgang mit Ermächtigungen (86 v.H.)

Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel (86 v.H.)

Gedächtnis für Ereignisfolgen (86 v.H.)

Gedächtnis für Personen und Sachen (86 v.H.)

Dienst zu ungünstigen Zeiten (86 v.H.).

Von den Anforderungen, die entweder von den Polizeiexperten oder den Polizeibeamten selbst oder auch von beiden als Sonderanforderungen qualifiziert wurden, eignen sich die beiden Anforderungen "Gefährlichkeit des Berufes" und "Dienst zu ungünstigen Zeiten" wegen ihrer leichten Operationalisierbarkeit am ehesten zu einer empirischen Überprüfung<sup>1)</sup>. Bevor die Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes mit den Anforderungen der übrigen betrachteten Verwaltungsbereiche verglichen werden, sollen daher im folgenden die beiden zuvor genannten Anforderungen ausführlicher in ihrer empirischen Wirklichkeit dargestellt werden.

4.3.5.4. Ungünstige Dienstzeiten

4.3.5.4.1. Dienstzeiten

Die befragten Beamten sollten angeben, welche Dienstzeiten im Regelfall für sie zutreffen, d.h. ob "ausschließlich Wechseldienst", "ausschließlich Tagesdienst", "teils Wechsel-, teils Tagesdienst" oder "teils Tages-, teils Nachtdienst". Es ergab sich für den Polizeivollzugsdienst insgesamt folgendes Bild: Die häufigste Dienstzeit, die für einen Anteil von 41 v.H. der Befragten zutrifft, ist "ausschließlich Wechseldienst"; es folgen der Reihe nach "ausschließlich Tagesdienst" (29 v.H.), "teils Tages-, teils Nachtdienst" (19 v.H.) und als seltenere Dienstzeit "teils Wechsel-, teils Tagesdienst" (11 v.H.).

1) Formulierung für die Anforderung "Gefährlichkeit des Berufs" in der Expertenbefragung: "Gesundheitsgefährdung".

In der zweigspezifischen Betrachtung stellt sich dieses Verhältnis weitaus differenzierter dar. Bei der Bereitschaftspolizei sowie bei der Polizeischule überwiegt der Anteil der Beamten, die "ausschließlich Tagesdienst" verrichten (50 v.H. bzw. 76 v.H.). In der Bereitschaftspolizei entfällt ein fast gleich hoher Anteil auf die Kategorien "teils Tages-, teils Nachtdienst" wie auf "teils Wechsel-, teils Tagesdienst" (25 v.H. gegenüber 20 v.H.). Bei der Wasserschutzpolizei und bei der Schutzpolizei zeigt sich der oben für den gesamten Polizeivollzugsdienst festgestellte Trend recht deutlich: knapp über die Hälfte aller Beamten der Schutzpolizei (51 v.H. verrichten "ausschließlich Wechseldienst", lediglich ein Viertel (24 v.H.) "ausschließlich Tagesdienst". Unter dem Gesichtspunkt des überwiegenden Arbeitsschwerpunktes ergab sich bei der Schutzpolizei, daß in den Schwerpunkten "Großstadt-Vergnügungsviertel" und "Großstadt-Wohnviertel" das oben festgestellte Verhältnis in Bezug auf die Kategorie "ausschließlich Wechseldienst" z.T. erheblich übertroffen wird; in Vergnügungsvierteln haben fast alle Beamten (80 v.H.) "ausschließlich Wechseldienst"; in Wohnvierteln sind es 62 v.H. Dagegen ist in "Großstadt-Gewerbegebiet" der "ausschließliche Tagesdienst" die häufigste Dienstzeitform (57 v.H.). In rein "ländlichen Gebieten" schließlich überwiegt die Kategorie "teils Tages-, teils Nachtdienst" (36 v.H.).

Ebenso wie bei der Bereitschaftspolizei und bei der Polizeischule ist die häufigste Dienstzeit bei der Kriminalpolizei der "ausschließliche Tagesdienst"; dies trifft etwa für die Hälfte der Beamten (48 v.H.) zu. An zweiter Stelle folgt die Kategorie "teils Tages-, teils Nachtdienst" (32 v.H.).

In "überörtlichen Zuständigkeitsbereichen" ist der "ausschließliche Tagesdienst" die überwiegende Dienstzeitkategorie (65 v.H.); in "teils ländlichen und teils städtischen Gebieten", in "Klein- und Mittelstädten" sowie in "Großstadt-Vergnügungsvierteln" ist entgegen dem allgemeinen Trend in diesem Zweig der "teils Tages-, teils Nachtdienst" die häufigste Form der Dienstzeit (42 bis 46 v.H.).

Schließlich wurde auch die Frage überprüft, ob die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Besoldungsgruppe einen Einfluß auf die für einen Beamten zutreffende Dienstzeit hat. Bei der Schutz- und bei der Kriminalpolizei konnte die Feststellung gemacht werden, daß mit steigender Besoldungsgruppe der Anteil der Beamten, die "ausschließlich Tagesdienst" verrichten, zunimmt, während der Anteil der ausschließlich im Wechseldienst eingesetzten Beamten abnimmt. Bei der Schutzpolizei versieht ein Anteil von etwa 90 v.H. der Befragten, die zur Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) gehören, "ausschließlich Tagesdienst", während dies bei der Besoldungsgruppe A 6 lediglich in 2.v.H. der Fälle zutrifft. Hinsichtlich der beiden restlichen Kategorien "teils Wechsel-, teils Tagesdienst" und "teils Tages-, teils Nachtdienst" konnten bei steigender Besoldungsgruppe keine nennenswerten Unterschiede festgestellt werden.

Die Tabellen Nr. 3, 4 und 5 geben einen Überblick über die Zahl der in den letzten drei Jahren im Monatsdurchschnitt zu leistenden Überstunden.

Die Belastung durch Überstunden erscheint für den mittleren und gehobenen Dienst gleich stark. Beim Vergleich der einzelnen Besoldungsgruppen unter sich wurde jedoch deutlich, daß bei der Kriminalpolizei die niedrigeren Besoldungsgruppen bis einschließlich A 7 von einer größeren Überstundenzahl (21 und mehr pro Monat) weitgehend verschont bleiben: hier verteilt sich die Belastung vor allem auf die Besoldungsgruppen A 8 bis A 12. Dagegen ist bei der Polizeischule der Anteil der Beamten, die keine Überstunden zu leisten brauchen,

im gehobenen Dienst etwa doppelt so groß wie im mittleren Dienst (28 v.H. gegenüber 13 v.H.). Bei der Bereitschaftspolizei weist der mittlere Dienst einen geringfügig höheren Anteil von Beamten auf, die von der Leistung von Überstunden befreit sind (10 v.H. gegenüber 7 v.H.).

Schließlich wurde auch noch die Hypothese überprüft, ob die Beamten, die "ausschließlich Tagesdienst" verrichten, sich in Bezug auf die Zahl der zu leistenden Überstunden von den anderen, vor allem im Vergleich zu denjenigen, die "ausschließlich Wechseldienst" haben, unterscheiden. Im allgemeinen stellte sich heraus, daß die Tatsache, daß "ausschließlich Tagesdienst" verrichtet wird, keinen Einfluß auf die Zahl der geleisteten Überstunden hat.

Die Frage nach der durchschnittlichen Zahl der Überstunden wurde noch mit der Frage nach den freiwillig geleisteten Überstunden pro Monat ergänzt.

Hier ergab sich, daß fast die Hälfte aller Beamten (46 v.H.), die mit Überstunden belastet sind, keine freiwilligen Überstunden leisteten. Dagegen leistete der Rest der Beamten durchschnittlich im Monat zwischen einer und mehr als 20 freiwilligen Überstunden.

Über die Situation in den einzelnen Ländern gibt Tabelle Nr. 6 Auskunft. Bei den Zweigen (vgl. Tabelle Nr. 7) weichen die Polizeischule und die Kriminalpolizei vom allgemeinen Durchschnitt im Sinne einer größeren Belastung mit freiwilligen Überstunden ab. Die meisten freiwilligen Überstunden werden bei der Kriminalpolizei geleistet.

#### 4.3.5.5. Gefährlichkeit des Berufes

Als Zeitraum zur Ermittlung der Gefährlichkeit des Polizeiberufs lag die gesamte Dienstzeit des Beamten im Polizeivollzugsdienst zugrunde. Da mehrere Beamte entweder ihre Dienstposten oder den Polizeizweig oder sogar das Land nach ihrer ersten Einstellung gewechselt hatten, erübrigte sich eine Korrelation mit Funktionsbereichen oder mit der Länderzugehörigkeit.

Auf die Frage, wie oft die Beamten ohne eigene Schuld in Situationen geraten sind, in denen ihr Leben unmittelbar bedroht war, gibt Übersicht Nr. 3 Auskunft.

Die Frage nach der Lebensbedrohung wurde noch durch folgende weitere Fragen ergänzt: Zahl der Schwerverletzungen im Dienst, Häufigkeit, mit der sich die Beamten im Dienst gezwungen fühlten, gezielte Schüsse abzugeben und ob es sich dabei um Notwehr handelte, oder ob sie aus anderen Gründen von der Schußwaffe Gebrauch machten.

Gemäß Übersicht Nr. 2 wurde ein Anteil von 78 v.H. der Beamten im Dienst noch nie schwer verletzt.

Eine Statistik über die tödlichen Unfälle bei der Polizei in der Zeit vom 8.5.1945 bis 31.12.1971 wurde vom Polizei-Institut Hiltrup erstellt. Danach sind für diesen Zeitraum insgesamt 1.176 Polizeibeamte (davon 66 Kriminalbeamte) in Ausübung ihres Dienstes oder durch eine im Dienst zugezogene Krankheit ums Leben gekommen bzw. gestorben; 266 wurden durch Rechtsbrecher tödlich verletzt, 782 sind im Dienst tödlich verunglückt und 128 erlagen einer Krankheit, die sie sich in Ausübung ihres Dienstes zugezogen hatten.

Ein besonderes Merkmal, das auf die Gefahr hinweist, die mit der Ausübung des Polizeiberufs verbunden sein kann, ist die dem Beamten vom Gesetz zugestandene Erlaubnis, in besonderen Notfällen von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.

Auf die Frage, wie oft sie im Dienst schon gezwungen waren, gezielte Schüsse auf Personen abzugeben, antworteten die überwiegende Mehrheit der Befragten, daß dies noch nie der Fall gewesen sei, wohingegen bei 11 v.H. dies schon zweimal und bei 2 v.H. mehr als zweimal vorgekommen ist.

Fragt man nach den Gründen des Schußwaffengebrauchs, so ergibt sich, daß ein Anteil von 56 v.H. der Beamten ausschließlich aus Notwehr, 14 v.H. überwiegend aus Notwehr und 30 v.H. ausschließlich oder überwiegend aus anderen Gründen gehandelt hat.



4.3.5.6. Die Sonderanforderungen des Polizeivollzugsdienstes nach Meinung der Experten aus der allgemeinen Verwaltung

Der Funktionsbereich des hauptamtlichen Bahnpolizei-Beamten im mittleren Dienst der Deutschen Bundesbahn weist eine relativ hohe Ähnlichkeit mit dem Polizeivollzugsbeamten auf. Nach Expertenmeinung aus dem Bereich der DB sind daher sämtliche im Katalog aufgeführten Anforderungen an den hauptamtlichen Bahnpolizei-beamten "in gleichem Maße" wie im Polizeivollzugsdienst zu stellen. Abgesehen vom Bahnpolizeibeamten sei jedoch davon auszugehen, daß die Anforderungen an Beamte des mittleren Bundesbahndienstes mit denen im Polizeivollzugsdienst nicht ohne weiteres verglichen werden könnten. Dies sei ursächlich auf die Funktionsverschiebung bei der Bundesbahn zurückzuführen. Trotzdem treten hier 20 der im Katalog angeführten Anforderungen mit einer gleichhohen oder höheren Intensität auf als im Polizeivollzugsdienst. Lediglich für fünf Anforderungen ist die Intensität geringer.

Der Justizvollzugsbeamte, dessen Tätigkeit einen hohen Ähnlichkeitsgrad mit gewissen Bereichen des Polizeivollzugsdienstes hat, zeigt im Vergleich zu diesem eine gleichhohe bis höhere Beanspruchung. Als Sonderanforderung wird hier die "Anleitung und Ausbildung der Gefangenen in verschiedenen Berufen" angesehen (Werkdienst).

Die drittgrößte Zahl von Anforderungen mit einer im Vergleich zum Polizeivollzugsdienst gleichen oder höheren Beanspruchungshöhe weist der mittlere Dienst in den Gemeinden auf (im ganzen 17). Hier bietet das Funktionsspektrum von verschiedenen Ämtern (Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sozialamt, Bauordnungsamt, Marktamt, Versicherungsamt, usw.) weitgehende Überlappungen mit dem Polizeivollzugsdienst, was automatisch zu einer Angleichung in Bezug auf bestimmte Anforderungen (etwa Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen, Ermächtigungen; sozialer Dienst am Bürger; pädagogische Anforderungen; Spannweite der Kommunikationsanforderungen usw.) führt. Globalaussagen für das gesamte Spektrum der Kommunalverwaltung sind hier nur schwer möglich, so daß oft einzelne Bereiche für die Aussagen bezüglich der einzelnen Anforderungen herangezogen werden mußten.

Trotz des breiten Funktionsspektrums weisen die Gemeindeverwaltungen immerhin in zehn Anforderungen eine geringere Beanspruchung als der Polizeivollzugsdienst auf. Als Sonderanforderung des kommunalen Bereichs wurde lediglich "Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge" genannt.

Der Rechtspflegedienst<sup>1)</sup> weist insgesamt 16 Anforderungen auf, deren Beanspruchungshöhe im Vergleich zum Polizeivollzugsdienst gleich hoch bis höher ist; bemerkenswert ist jedoch, daß 14 Anforderungen durch eine höhere Intensität gekennzeichnet sind. Dies ist wahrscheinlich auf die Tatsache zurückzuführen, daß der Funktionsinhalt des Rechtspflegerberufes im allgemeinen eine höhere Qualifikation erfordert und daher nur bedingt mit dem Polizeivollzugsdienst vergleichbar ist. Einige der von den Experten zitierten Beispiele, mit denen die Beanspruchungshöhe der Anforderungen illustriert wurde, scheinen diese Annahme zu bestätigen.

Anforderungen:

Entscheidungsverantwortlichkeit bei Eingriffen in die Bürgerrechte

Pädagogische Anforderungen

Selbständige Entscheidung

Schriftliches Ausdrucksvermögen

Mündliches Ausdrucksvermögen

Beispiel:

Vollstreckungsbefehl, Pfändungsbeschuß

Aufklärung und Beratung des Bürgers als Rechtsuchendem

Der Rechtspfleger ist laut Gesetz immer selbständig in seinen Entscheidungen, z.B. Entscheidung über Eintragung oder Zurückweisung einer Zwangshypothek

Eintragung von Rechten in das Grundbuch, die nach Ablauf von beispielsweise 100 Jahren volle Gültigkeit haben; Abfassung beschwerdefähiger Entscheidungen

Leitung einer Verhandlung.

---

1) In den Vergleich wurde auch der gehobene Dienst mit einbezogen.

Wenn dieser Beruf trotzdem zum Vergleich herangezogen wurde, so nur deshalb, weil sein Funktionsspektrum ebenfalls gewisse Berührungspunkte mit der Polizei bietet.

Als Sonderanforderung des Rechtspflegers wurden genannt: "Einsatz des Rechtspflegers als Geschäftsführer sowie als Sachgebietsleiter in Personal- und Beamtenrechtssachen".

Der Beruf des Gerichtsvollziehers, dessen Tätigkeit ebenfalls starke Berührungspunkte mit dem Polizeivollzugsdienst bietet, weist lediglich 11 Anforderungen mit einer im Vergleich zu diesem gleichen oder höheren Beanspruchung auf.

Als Sonderanforderungen des Gerichtsvollziehers wurden genannt: "Der Gerichtsvollzieher regelt seinen Geschäftsbetrieb selbständig und nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen; er muß insbesondere auf eigene Kosten ein Geschäftszimmer halten, für seinen Geschäftsbereich sorgen und die erforderlichen Hilfskräfte selbst anstellen. Die eigenverantwortliche Ausgestaltung des Geschäftsbetriebs stellt besondere Anforderungen an Eigeninitiative, Organisations- und Entscheidungsfähigkeit, die im Polizeidienst keine Parallele haben. Der Gerichtsvollzieher ist außerdem durch den Umgang mit oft sehr hohen Geldsummen mehr als ein Polizeibeamter der Versuchung ausgesetzt, sich unkorrekt zu verhalten".

#### 4.3.5.7. Schlußbemerkungen

Die Aussagen über die Sonderanforderungen müßten dahingehend relativiert werden, daß man die Frage nach den polizeilichen Sonderanforderungen sinnvollerweise jeweils nur gegenüber einer bestimmten Verwaltung stellen kann. Mit steigender Anzahl der in den Vergleich einbezogenen Verwaltungen - und je umfangreicher deren Funktionsspektrum ist - muß sich als Ergebnis notwendigerweise herausstellen, daß Funktionen von verschiedenen Verwaltungen in unterschiedlicher Intensität ausgeführt werden, so daß die Frage nach den möglichen Sonderanforderungen proportional zu der Zahl der Verwaltungen an Bedeutung verliert. Daraus ist zu folgern, daß ein Vergleich des Polizeivollzugsdienstes mit einem Funktionsbereich des öffentlichen Dienstes zwar zur Identifizierung von Sonderanforderungen führen würde, jedoch könnten auf diese Weise nur sehr eklektische Aussagen getroffen werden. Da aber mit dem vorliegenden Vergleich der Stellenwert des Polizeivollzugsdienstes innerhalb des gesamten öffentlichen Dienstes sondiert werden sollte, muß festgestellt werden, daß ein derartiger Vergleich keine im vollen Sinne polizeispezifischen Sonderanforderungen herauskristallisieren konnte. Diese Aussage mag den Eindruck erwecken, daß die so häufig beklagte Überbelastung des Polizeivollzugsbeamten eine von interessierter Seite genährte Fiktion ist. Eine derartige Interpretation wäre jedoch kurzsichtig. Als Besonderheit des Polizeivollzugsdienstes stellt sich demgegenüber die Tatsache dar, daß die Qualifikationsstruktur im Polizeivollzugsdienst durch eine in keiner anderen Verwaltung auffindbare Vielzahl von Anforderungen gekennzeichnet ist.

Wenn man auch mit Recht behaupten kann, daß der Polizeibeamte möglicherweise in der Ausübung seines Dienstes nicht stärkerer Lebensgefährdung ausgesetzt ist als etwa ein Angehöriger der Berufsfeuerwehr, und daß ein Bundesbahnbeamter ebenso vom "Dienst zu ungünstigen Zeiten" betroffen ist, so ist doch klar, daß einem Feuerwehrmann keine Kenntnisse zur Eisenbahnverkehrsordnung abverlangt werden, wie man umgekehrt von einem Bundesbahnbeamten nicht unbedingt Kenntnisse über die Be-

kämpfung von Waldbränden fordert. Dagegen werden von einem Polizeibeamten die gleichen Rechtskenntnisse wie von einem Rechtspfleger, ein gleiches Maß an Selbstbeherrschung wie von einem Justizvollzugsbeamten und die gleiche Sicherheit im Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen wie von einem Gerichtsvollzieher erwartet. Gleichzeitig verrichtet er Dienst zu ungünstigen Zeiten wie ein Bundesbahnbeamter und soll ein Gedächtnis für sprachliche Inhalte wie ein in der Sozial- und Jugendhilfe tätiger Kommunalbeamter haben<sup>1)</sup>. Diese durch die Vielfältigkeit der Funktionen bedingte breite Qualifikationsstruktur muß als die zentrale Besonderheit des Polizeivollzugsdienstes bei der Bewertung der Polizei im Rahmen des übrigen öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden.

---

1) Vgl. hierzu Tabelle Nr. 1.

ANHANG:

Tabellen und Übersichten zu Band III

- 004 -

Verzeichnis der Tabellen und Übersichten

Band III

1. Tabellen und Übersichten Abschnitt "Anforderungen"

a) Tabellen

Tabellen Nr. 1 - 25:	Anforderungen in den Clustern 1 - 25 (Selbsteinschätzung)	S. 610-634
Tabellen Nr. 26 - 50:	Anforderungen in den Clustern 1 - 25 (Experteneinschätzung)	S. 635-659
Tabelle Nr. 51:	Rangordnung der Anforderungen nach Polizeizweigen	S. 660
Tabelle Nr. 52:	Beanspruchungshöhe der Anforde- rungen nach Polizeizweigen und Laufbahngruppen	S. 661

b) Übersichten

Übersichten Nr. 1 - 25:	Anforderungen in den Clustern 1 - 25 (Experten- und Selbst- einschätzung)	S. 662-686
Übersicht Nr. 26:	Anforderung "Technische Kennt- nisse" (Experten- und Selbst- einschätzung)	S. 687
Übersicht Nr. 27:	Anforderung "Menschenkenntnis" (Experten- und Selbstein- schätzung)	S. 688
Übersicht Nr. 28:	Anforderung "Mündliches Ausdrucks- vermögen" (Experten- und Selbst- einschätzung)	S. 689
Übersicht Nr. 29:	Anforderung "Schriftliches Aus- drucksvermögen" (Experten- und Selbsteinschätzung)	S. 690
Übersicht Nr. 30:	Anforderung "Fähigkeit zum schnel- len Entschließen" (Experten- und Selbsteinschätzung)	S. 691
Übersicht Nr. 31:	Anforderung "Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)" (Experten- und Selbsteinschätzung)	S. 692
Übersicht Nr. 32:	Anforderung "Körpergeschicklich- keit" (Experten- und Selbstein- schätzung)	S. 693
Übersicht Nr. 33:	Anforderung "Körperkraft" (Exper- ten- und Selbsteinschätzung)	S. 694
Übersicht Nr. 34:	Anforderung "Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer" (Experten- und Selbsteinschätzung)	S. 695

Übersicht Nr. 35:	Anforderung "Verantwortung für Material" (Experten- und Selbsteinschätzung)	S. 696
Übersicht Nr. 36:	Anforderung "Nervliche Belastbarkeit" (Experten- und Selbsteinschätzung)	S. 697
Übersicht Nr. 37:	Anforderung "Gesundheits- und Lebensgefährdung" (Experten- und Selbsteinschätzung)	S. 698
Übersicht Nr. 38:	Schlüssel für Auswahl der Polizeiexperten	S. 699
Übersicht Nr. 39:	Anforderungsarten des Genfer Schemas	S. 700

2. Tabellen und Übersichten Abschnitt "Mobilität und Laufbahn" S. 701

a) Tabellen

Tabelle Nr. 1:	Beruf des Vaters	S. 702
Tabelle Nr. 2:	Stellung des Vaters (Erziehungsberechtigten) im Beruf	S. 703
Tabelle Nr. 3:	Schulbildung vor Eintritt in den Polizeidienst	S. 704
Tabelle Nr. 4:	Schulbildung vor Eintritt in den Polizeidienst (Zusammenfassung)	S. 705
Tabelle Nr. 5:	Berufsausbildung vor Eintritt in die Polizei	S. 706
Tabelle Nr. 6:	Beruf vor Eintritt in die Polizei	S. 707
Tabelle Nr. 7:	Vaterstatus und Schulbildung des Sohnes	S. 708
Tabelle Nr. 8:	Erwerbstätigkeit im April 1972 nach der Stellung im Beruf	S. 709
Tabelle Nr. 9:	Inter-Generationen-Statusmobilität	S. 710
Tabelle Nr. 10:	Inter-Generationen-Berufsmobilität	S. 711
Tabelle Nr. 11:	Besoldungsgruppenzugehörigkeit der Beamten mit Schulabschluß: Hauptschule in der WSP/Schupo	S. 712
Tabelle Nr. 12:	Besoldungsgruppenzugehörigkeit der Beamten mit Schulabschluß: Mittlere Reife in der WSP/Schupo	S. 713



Tabelle Nr. 13:	Besoldungsgruppenzugehörigkeit der Beamten mit Schulabschluß: Hauptschule in der Kripo	S. 714
Tabelle Nr. 14:	Besoldungsgruppenzugehörigkeit der Beamten mit Schulabschluß: Mittlere Reife in der Kripo	S. 715
Tabelle Nr. 15:	Besoldungsgruppenzugehörigkeit und Schulbildung	S. 716
Tabelle Nr. 16:	Laufbahnabschnittszugehörigkeit und Schulbildung	S. 717
Tabelle Nr. 17:	Laufbahnabschnittszugehörigkeit und Schulbildung (modifiziert)	S. 718
Tabelle Nr. 18:	Aufstiegschancen verschiedener Einstellzeiträume WSP/Schupo	S. 719
Tabelle Nr. 19:	Aufstiegschancen verschiedener Einstellzeiträume Kripo	S. 720

b) Übersichten

Übersichten Nr. 1 - 11:	Entwicklung des Anteils der Beamten mit verschiedenen Schulabschlüssen in den einzelnen Einstellzeiträumen (nach Ländern)	S. 509-519
Übersicht Nr. 12:	Personalverteilungs- und Karriere-Modell	S. 531
Übersicht Nr. 13:	Mittlerer Dienst/Schutzpolizei/Rheinland-Pfalz - Ausbildungsgang	S. 539
Übersicht Nr. 14:	Mittlerer Dienst/Schutzpolizei/Nordrhein-Westfalen - Ausbildungsgang	S. 540
Übersicht Nr. 15:	Mittlerer Dienst/Schutzpolizei/Saarland - Ausbildungsgang	S. 541
Übersicht Nr. 16:	Ausbildungs- und Wartezeiten für die Ernennung zum Kommissar und zum Hauptkommissar (A 12) Nordrhein-Westfalen	S. 547
Übersichten Nr. 17a - g:	Planstellen, Schlüsselverhältnisse, Stellenverhältnisse (nach Ländern): Haushaltsjahr 1974	S. 721-727
Übersicht Nr. 18:	Polizeidichte	S. 728
Übersicht Nr. 19:	Altersübersicht	S. 729
Übersicht Nr. 20:	Ergebnisse der Vorsichtung aufgrund der Einstellungsvoraussetzungen bzw. -prüfung	S. 730

Übersicht Nr. 21:	Anzahl der Einstellungen in den Jahren 1970 - 1973 (nach Ländern)	S. 731
Übersicht Nr. 22:	Anzahl der vor Abschluß der Ausbildung ausgeschiedenen Laufbahnbewerber (Jahrgang 1970)	S. 732
Übersicht Nr. 23:	Schulbildung der ausgeschiedenen Laufbahnbewerber (Jahrgang 1970)	S. 733
Übersicht Nr. 24:	Abgänger im Verlauf der Ausbildung (Jahrgang 1970)	S. 734
Übersicht Nr. 25:	Aufsteiger aus dem mittleren Dienst	S. 553
Übersicht Nr. 26:	Schulbildung und Laufbahnabschnittszugehörigkeit: mittlerer Dienst	S. 735
Übersicht Nr. 27:	Schulbildung und Laufbahnabschnittszugehörigkeit: gehobener Dienst	S. 736
Übersicht Nr. 28:	Schulbildung und Laufbahnabschnittszugehörigkeit (nach Polizeizweigen und Schulbildung)	S. 737
Übersicht Nr. 29:	Schulbildung und Laufbahnabschnittszugehörigkeit WSP/Schupo: mittlerer Dienst	S. 738
Übersicht Nr. 29a:	Schulbildung und Laufbahnabschnittszugehörigkeit Kripo: mittlerer Dienst	S. 739
Übersicht Nr. 29b:	Durchschnittliche Karrierezeiten	S. 740
Übersichten Nr. 30 - 35:	Aufstieg der Beamten verschiedener Einstellzeiträume	S. 741-746
Übersichten Nr. 36 - 39:	Teilnahme an Speziallehrgängen	S. 747-750
Übersichten Nr. 40 - 49:	Verweildauer und Beförderungsgeschwindigkeit von Beamten verschiedener Einstellzeiträume	S. 563-572
Übersichten Nr. 50 - 64:	Beförderungsgeschwindigkeit und Verweildauer der Beamten verschiedener Einstellzeiträume (ausdifferenziert)	S. 751-765

3. Tabellen und Übersichten Abschnitt "Verwaltungsvergleich" S. 766

a) Tabellen

Tabelle Nr.	1 :	Beurteilung der Anforderungen im Verwaltungsvergleich	S. 767
Tabelle Nr.	2 :	Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes im Vergleich zu anderen Berufen	S. 768
Tabelle Nr.	3 :	Überstunden pro Monat während der letzten drei Jahre	S. 769
Tabelle Nr.	4 :	Überstunden pro Monat während der letzten drei Jahre nach Polizeizweig	S. 770
Tabelle Nr.	5 :	Überstunden pro Monat während der letzten drei Jahre nach Land und Polizeizweig	S. 771-772
Tabelle Nr.	6 :	Freiwillige Überstunden pro Monat während der letzten drei Jahre	S. 773
Tabelle Nr.	7 :	Freiwillige Überstunden pro Monat während der letzten drei Jahre je Polizeizweig	S. 774

b) Übersichten

Übersicht Nr.	1:	Rangordnung der Anforderungen nach Zweig	S. 775
Übersicht Nr.	2:	Häufigkeit der Schwerverletzungen im Dienst	S. 776
Übersicht Nr.	3:	Häufigkeit der Lebensbedrohung und der Schwerverletzungen	S. 777

Tabellen und Übersichten

zu:

3. Anforderungen

Tabelle Nr. 1 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 1  
- Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Menschenkenntnis	3,6	0,56
2	Schnelles Entschließen	3,6	0,57
3	Kontaktfähigkeit	3,6	0,57
4	Schriftliches Ausdrucksvermögen	3,5	0,51
5	Erkennen von Zusammenhängen	3,4	0,49
6	Gedächtnis für Personen und Sachen	3,4	0,62
7	Selbständige Entscheidung	3,4	0,72
8	Verhandlungsgeschick	3,3	0,66
9	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	3,3	0,65
10	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,3	0,58
11	Nervliche Belastbarkeit	3,2	0,50
12	Gedächtnis für Ereignisfolgen	3,2	0,50
13	Kooperationsfähigkeit	3,2	0,71
14	Reaktionsgeschwindigkeit	3,1	0,68
15	Einfallskraft	3,0	0,53
16	Gesundheitsgefährdung	2,7	0,61
17	Technische Begabung	2,6	0,61
18	Verantwortung für Material	2,5	0,69
19	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,4	0,68
20	Körpergeschicklichkeit	2,3	0,54
21	Körperkraft	2,1	0,70

Tabelle Nr. 2 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 2  
- Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Menschenkenntnis	3,7	0,50
2	Schnelles Entschließen	3,7	0,46
3	Kontaktfähigkeit	3,7	0,52
4	Gedächtnis für Personen und Sachen	3,6	0,50
5	Selbständige Entscheidung	3,6	0,54
6	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,5	0,51
7	Nervliche Belastbarkeit	3,5	0,59
8	Schriftliches Ausdrucksvermögen	3,5	0,51
9	Erkennen von Zusammenhängen	3,5	0,55
10	Verhandlungsgeschick	3,5	0,63
11	Reaktionsgeschwindigkeit	3,4	0,66
12	Kooperationsfähigkeit	3,4	0,62
13	Gedächtnis für Ereignisfolgen	3,4	0,54
14	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	3,4	0,69
15	Einfallsreichtum	3,2	0,63
16	Gesundheitsgefährdung	3,0	0,66
17	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,9	0,69
18	Technische Begabung	2,7	0,69
19	Verantwortung für Material	2,7	0,63
20	Körpergeschicklichkeit	2,5	0,63
21	Körperkraft	2,3	0,77

Tabelle Nr. 3 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 3  
- Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	3,8	0,44
2	Gedächtnis für Ereignisfolgen	3,7	0,48
3	Menschenkenntnis	3,7	0,63
4	Gedächtnis für Personen und Sachen	3,6	0,51
5	Selbständige Entscheidung	3,6	0,51
6	Erkennen von Zusammenhängen	3,6	0,65
7	Schnelles Entschließen	3,5	0,66
8	Kontaktfähigkeit	3,5	0,66
9	Schriftliches Ausdrucksvermögen	3,4	0,51
10	Nervliche Belastbarkeit	3,4	0,65
11	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,4	0,65
12	Reaktionsgeschwindigkeit	3,2	0,60
13	Verhandlungsgeschick	3,2	0,83
14	Kooperationsfähigkeit	3,0	0,91
15	Einfallsreichtum	2,9	0,64
16	Gesundheitsgefährdung	2,7	0,75
17	Technische Begabung	2,5	0,66
18	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,4	0,65
19	Verantwortung für Material	2,4	0,77
20	Körpergeschicklichkeit	1,9	0,49
21	Körperkraft	1,8	0,60

Tabelle Nr. 4 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 4  
 - Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Erkennen von Zusammenhängen	3,6	0,51
2	Kontaktfähigkeit	3,6	0,51
3	Selbständige Entscheidung	3,6	0,51
4	Gedächtnis für Personen und Sachen	3,5	0,52
5	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	3,5	0,69
6	Schriftliches Ausdrucksvermögen	3,5	0,69
7	Menschenkenntnis	3,5	0,51
8	Nervliche Belastbarkeit	3,4	0,67
9	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,4	0,67
10	Verhandlungsgeschick	3,4	0,67
11	Gedächtnis für Ereignisfolgen	3,3	0,65
12	Schnelles Entschließen	3,0	0,78
13	Reaktionsgeschwindigkeit	3,0	0,78
14	Kooperationsfähigkeit	2,9	0,70
15	Einfallreichum	2,9	0,83
16	Gesundheitsgefährdung	2,6	0,67
17	Technische Begabung	2,4	0,67
18	Körpergeschicklichkeit	2,3	0,47
19	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,2	0,75
20	Körperkraft	2,1	0,30
21	Verantwortung für Material	1,7	0,79



Tabelle Nr. 5 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 5  
- Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Schnelles Entschließen	3,5	0,65
2	Selbständige Entscheidung	3,4	0,57
3	Menschenkenntnis	3,3	0,61
4	Reaktionsgeschwindigkeit	3,2	0,67
5	Schriftliches Ausdrucksvermögen	3,2	0,49
6	Nervliche Belastbarkeit	3,2	0,59
7	Kontaktfähigkeit	3,2	0,63
8	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	3,2	0,80
9	Gedächtnis für Personen und Sachen	3,1	0,70
10	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,0	0,61
11	Kooperationsfähigkeit	3,0	0,60
12	Gedächtnis für Ereignisfolgen	3,0	0,02
13	Gesundheitsgefährdung	2,9	0,59
14	Erkennen von Zusammenhängen	2,9	0,66
15	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,8	0,71
16	Verhandlungsgeschick	2,7	0,70
17	Verantwortung für Material	2,6	0,74
18	Körpergeschicklichkeit	2,5	0,56
19	Einfallsreichtum	2,5	0,62
20	Technische Begabung	2,4	0,64
21	Körperkraft	2,4	0,59

Tabelle Nr. 6 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 6  
- Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Schnelles Entschließen	3,6	0,50
2	Reaktionsgeschwindigkeit	3,4	0,70
3	Menschenkenntnis	3,4	0,60
4	Selbständige Entscheidung	3,4	0,65
5	Kontaktfähigkeit	3,3	0,66
6	Nervliche Belastbarkeit	3,3	0,57
7	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,3	0,50
8	Schriftliches Ausdrucksvermögen	3,3	0,50
9	Gedächtnis für Personen und Sachen	3,3	0,55
10	Gedächtnis für Ereignisfolgen	3,2	0,54
11	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	3,2	0,73
12	Erkennen von Zusammenhängen	3,1	0,62
13	Gesundheitsgefährdung	3,1	0,77
14	Verhandlungsgeschick	3,0	0,77
15	Kooperationsfähigkeit	3,0	0,77
16	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,9	0,76
17	Einfallsreichtum	2,8	0,64
18	Körpergeschicklichkeit	2,7	0,64
19	Verantwortung für Material	2,6	0,86
20	Technische Begabung	2,6	0,77
21	Körperkraft	2,6	0,65

Tabelle Nr. 7 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 7  
 - Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Kontaktfähigkeit	3,4	0,57
2	Schnelles Entschließen	3,4	0,84
3	Reaktionsgeschwindigkeit	3,3	0,83
4	Menschenkenntnis	3,2	0,42
5	Selbständige Entscheidung	3,2	0,80
6	Schriftliches Ausdrucksvermögen	3,1	0,46
7	Nervliche Belastbarkeit	3,1	0,66
8	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,1	0,72
9	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	3,1	1,03
10	Gedächtnis für Ereignisfolgen	3,1	0,68
11	Gedächtnis für Personen und Sachen	3,0	0,73
12	Erkennen von Zusammenhängen	2,9	0,62
13	Kooperationsfähigkeit	2,8	0,74
14	Verhandlungsgeschick	2,8	0,64
15	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,8	0,70
16	Gesundheitsgefährdung	2,8	0,80
17	Körpergeschicklichkeit	2,6	0,50
18	Verantwortung für Material	2,6	0,64
19	Einfallsreichtum	2,5	0,64
20	Körperkraft	2,5	0,70
21	Technische Begabung	2,3	0,68

Tabelle Nr. 8 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 8  
- Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Selbständige Entscheidung	3,2	0,99
2	Schriftliches Ausdrucksvermögen	3,0	0,85
3	Nervliche Belastbarkeit	2,8	0,99
4	Mündliches Ausdrucksvermögen	2,8	0,99
5	Menschenkenntnis	2,8	0,60
6	Schnelles Entschließen	2,8	0,73
7	Kontaktfähigkeit	2,8	0,83
8	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	2,7	0,75
9	Gedächtnis für Personen und Sachen	2,7	1,03
10	Gedächtnis für Ereignisfolgen	2,7	1,03
11	Erkennen von Zusammenhängen	2,6	0,96
12	Gesundheitsgefährdung	2,6	0,79
13	Verhandlungsgeschick	2,5	0,88
14	Verantwortung für Material	2,5	0,88
15	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,5	0,80
16	Reaktionsgeschwindigkeit	2,5	0,78
17	Technische Begabung	2,3	0,65
18	Körpergeschicklichkeit	2,3	0,63
19	Kooperationsfähigkeit	2,3	0,95
20	Einfallsreichtum	2,2	0,73
21	Körperkraft	2,2	0,56

Tabelle Nr. 9 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 9  
- Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Schnelles Entschließen	3,8	0,42
2	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,6	0,52
3	Reaktionsgeschwindigkeit	3,6	0,52
4	Kontaktfähigkeit	3,4	0,84
5	Nervliche Belastbarkeit	3,3	0,48
6	Menschenkenntnis	3,3	0,68
7	Selbständige Entscheidung	3,3	0,68
8	Gedächtnis für Personen und Sachen	3,2	0,79
9	Schriftliches Ausdrucksvermögen	3,1	0,57
10	Gedächtnis für Ereignisfolgen	3,1	0,74
11	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	3,1	0,88
12	Gesundheitsgefährdung	3,0	0,47
13	Erkennen von Zusammenhängen	2,9	0,57
14	Verhandlungsgeschick	2,8	0,63
15	Kooperationsfähigkeit	2,7	0,95
16	Verantwortung für Material	2,6	0,70
17	Einfallreichum	2,5	0,53
18	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,5	0,71
19	Technische Begabung	2,5	0,85
20	Körpergeschicklichkeit	2,3	0,85
21	Körperkraft	2,3	0,68

Tabelle Nr. 10 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 10  
- Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Schnelles Entschließen	3,5	0,54
2	Gedächtnis für Personen und Sachen	3,5	0,76
3	Gedächtnis für Ereignisfolgen	3,4	0,52
4	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,4	0,52
5	Menschenkenntnis	3,4	0,74
6	Kontaktfähigkeit	3,4	0,74
7	Nervliche Belastbarkeit	3,3	0,46
8	Schriftliches Ausdrucksvermögen	3,3	0,46
9	Selbständige Entscheidung	3,3	0,46
10	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	3,3	0,89
11	Kooperationsfähigkeit	3,1	0,84
12	Gesundheitsgefährdung	3,0	0,76
13	Erkennen von Zusammenhängen	2,9	0,84
14	Reaktionsgeschwindigkeit	2,8	0,71
15	Verhandlungsgeschick	2,8	0,89
16	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,8	1,04
17	Einfallsreichtum	2,6	0,52
18	Technische Begabung	2,4	0,52
19	Verantwortung für Material	2,3	0,89
20	Körperkraft	2,0	0,93
21	Körpergeschicklichkeit	2,0	0,93

Tabelle Nr. 11 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 11  
 - Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Kontaktfähigkeit	3,2	0,59
2	Verantwortung für Material	3,2	0,85
3	Schriftliches Ausdrucksvermögen	3,1	0,47
4	Schnelles Entschließen	3,1	0,70
5	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,0	0,65
6	Selbständige Entscheidung	3,0	0,70
7	Technische Begabung	3,0	0,78
8	Menschenkenntnis	2,9	0,66
9	Reaktionsgeschwindigkeit	2,9	0,73
10	Gedächtnis für Ereignisfolgen	2,9	0,63
11	Kooperationsfähigkeit	2,9	0,63
12	Körpergeschicklichkeit	2,8	0,57
13	Verhandlungsgeschick	2,8	0,77
14	Nervliche Belastbarkeit	2,8	0,64
15	Gedächtnis für Personen und Sachen	2,8	0,77
16	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	2,8	0,72
17	Erkennen von Zusammenhängen	2,8	0,81
18	Gesundheitsgefährdung	2,7	0,80
19	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,6	0,94
20	Körperkraft	2,4	0,69
21	Einfallsreichtum	2,4	0,72

Tabelle Nr. 12 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 12  
- Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel /	Standardabweichung
1	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,3	0,63
2	Nervliche Belastbarkeit	3,2	0,53
3	Kontaktfähigkeit	3,2	0,69
4	Schnelles Entschließen	3,1	0,71
5	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	3,1	0,87
6	Schriftliches Ausdrucksvermögen	3,0	0,38
7	Reaktionsgeschwindigkeit	3,0	0,58
8	Selbständige Entscheidung	3,0	0,62
9	Menschenkenntnis	2,9	0,61
10	Verantwortung für Material	2,9	0,75
11	Gedächtnis für Ereignisfolgen	2,9	0,64
12	Kooperationsfähigkeit	2,9	0,64
13	Erkennen von Zusammenhängen	2,8	0,61
14	Gedächtnis für Personen und Sachen	2,7	0,96
15	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,6	0,73
16	Gesundheitsgefährdung	2,5	0,60
17	Technische Begabung	2,5	0,74
18	Verhandlungsgeschick	2,5	0,74
19	Einfallsreichtum	2,4	0,73
20	Körpergeschicklichkeit	2,4	0,79
21	Körperkraft	2,0	0,58



Tabelle Nr. 13 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 13  
- Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Menschenkenntnis	3,6	0,53
2	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,2	0,44
3	Schriftliches Ausdrucksvermögen	3,2	0,44
4	Kontaktfähigkeit	3,2	0,44
5	Schnelles Entschließen	3,2	0,64
6	Selbständige Entscheidung	3,1	0,60
7	Verhandlungsgeschick	3,0	0,50
8	Kooperationsfähigkeit	3,0	0,50
9	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	2,9	0,60
10	Erkennen von Zusammenhängen	2,9	0,60
11	Gedächtnis für Ereignisfolgen	2,9	0,64
12	Reaktionsgeschwindigkeit	2,7	0,50
13	Nervliche Belastbarkeit	2,7	0,71
14	Gedächtnis für Personen und Sachen	2,7	0,87
15	Einfallsreichtum	2,6	0,52
16	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,4	1,01
17	Körpergeschicklichkeit	2,3	0,50
18	Technische Begabung	2,3	0,50
19	Verantwortung für Material	2,3	0,71
20	Gesundheitsgefährdung	2,2	0,67
21	Körperkraft	2,0	0,71

Tabelle Nr. 14 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 14  
- Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Schnelles Entschließen	3,7	0,47
2	Reaktionsgeschwindigkeit	3,7	0,61
3	Kontaktfähigkeit	3,4	0,65
4	Gedächtnis für Personen und Sachen	3,4	0,84
5	Selbständige Entscheidung	3,3	0,73
6	Nervliche Belastbarkeit	3,2	0,58
7	Schriftliches Ausdrucksvermögen	3,1	0,54
8	Menschenkenntnis	3,1	0,66
9	Erkennen von Zusammenhängen	3,1	0,77
10	Gesundheitsgefährdung	3,1	0,86
11	Kooperationsfähigkeit	3,1	0,83
12	Einfallsreichtum	3,0	0,56
13	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,0	0,68
14	Technische Begabung	3,0	0,68
15	Verhandlungsgeschick	3,0	0,88
16	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	2,7	0,83
17	Gedächtnis für Ereignisfolgen	2,6	1,01
18	Verantwortung für Material	2,6	0,77
19	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,5	0,78
20	Körpergeschicklichkeit	2,5	0,76
21	Körperkraft	2,4	0,85

Tabelle Nr. 15 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 15  
- Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Schnelles Entschließen	3,2	0,70
2	Menschenkenntnis	3,0	0,61
3	Kooperationsfähigkeit	3,0	0,61
4	Kontaktfähigkeit	3,0	0,71
5	Schriftliches Ausdrucksvermögen	2,9	0,66
6	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	2,9	0,70
7	Mündliches Ausdrucksvermögen	2,9	0,70
8	Selbständige Entscheidung	2,8	0,73
9	Nervliche Belastbarkeit	2,8	0,66
10	Reaktionsgeschwindigkeit	2,8	1,03
11	Gedächtnis für Ereignisfolgen	2,6	0,93
12	Verantwortung für Material	2,6	0,62
13	Körperkraft	2,6	0,87
14	Erkennen von Zusammenhängen	2,5	0,94
15	Gesundheitsgefährdung	2,5	0,87
16	Gedächtnis für Personen und Sachen	2,4	0,71
17	Technische Begabung	2,4	0,79
18	Verhandlungsgeschick	2,4	1,00
19	Einfallreichtum	2,3	0,85
20	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,3	0,85
21	Körpergeschicklichkeit	2,2	0,73

Tabelle Nr. 16 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 16  
- Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Technische Begabung	3,4	0,55
2	Selbständige Entscheidung	3,4	0,55
3	Kontaktfähigkeit	3,3	0,50
4	Nervliche Belastbarkeit	3,2	0,45
5	Gedächtnis für Personen und Sachen	3,2	0,45
6	Schriftliches Ausdrucksvermögen	3,2	0,45
7	Gedächtnis für Ereignisfolgen	3,0	0,00
8	Verantwortung für Material	3,0	0,71
9	Menschenkenntnis	3,0	0,82
10	Kooperationsfähigkeit	3,0	0,82
11	Mündliches Ausdrucksvermögen	2,8	0,45
12	Einfallsreichtum	2,8	0,45
13	Erkennen von Zusammenhängen	2,8	0,50
14	Körpergeschicklichkeit	2,8	0,96
15	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	2,8	0,96
16	Schnelles Entschließen	2,8	0,96
17	Verhandlungsgeschick	2,5	0,58
18	Reaktionsgeschwindigkeit	2,3	0,50
19	Gesundheitsgefährdung	2,3	1,26
20	Körperkraft	2,2	0,45
21	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,0	0,82

Tabelle Nr. 17 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 17  
 - Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Nervliche Belastbarkeit	3,3	0,45
2	Menschenkenntnis	3,3	0,75
3	Verantwortung für Material	3,2	0,84
4	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	3,1	0,52
5	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,1	0,52
6	Kontaktfähigkeit	3,0	0,60
7	Kooperationsfähigkeit	3,0	0,60
8	Selbständige Entscheidung	3,0	0,60
9	Schnelles Entschließen	3,0	0,74
10	Schriftliches Ausdrucksvermögen	2,9	0,79
11	Technische Begabung	2,9	1,00
12	Gedächtnis für Ereignisfolgen	2,8	0,58
13	Erkennen von Zusammenhängen	2,8	0,84
14	Einfallsreichtum	2,8	0,87
15	Reaktionsgeschwindigkeit	2,6	1,08
16	Verhandlungsgeschick	2,5	0,67
17	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,5	0,67
18	Gedächtnis für Personen und Sachen	2,5	0,91
19	Körpergeschicklichkeit	2,3	0,65
20	Gesundheitsgefährdung	2,3	0,65
21	Körperkraft	2,3	0,62

Tabelle Nr. 18 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 18  
- Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Menschenkenntnis	3,8	0,43
2	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,7	0,47
3	Schnelles Entschließen	3,7	0,47
4	Selbständige Entscheidung	3,7	0,49
5	Kontaktfähigkeit	3,6	0,57
6	Kooperationsfähigkeit	3,6	0,50
7	Schriftliches Ausdrucksvermögen	3,5	0,51
8	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	3,5	0,76
9	Gedächtnis für Ereignisfolgen	3,4	0,57
10	Erkennen von Zusammenhängen	3,4	0,64
11	Nervliche Belastbarkeit	3,3	0,49
12	Reaktionsgeschwindigkeit	3,3	0,53
13	Verhandlungsgeschick	3,3	0,72
14	Gedächtnis für Personen und Sachen	3,2	0,80
15	Einfallsreichtum	3,2	0,61
16	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,9	0,91
17	Verantwortung für Material	2,8	0,73
18	Gesundheitsgefährdung	2,8	0,75
19	Technische Begabung	2,6	0,75
20	Körpergeschicklichkeit	2,5	0,76
21	Körperkraft	2,2	0,75

Tabelle Nr. 19 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 19  
- Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Schriftliches Ausdrucksvermögen	3,5	0,52
2	Menschenkenntnis	3,3	0,48
3	Selbständige Entscheidung	3,3	0,48
4	Kontaktfähigkeit	3,2	0,60
5	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,2	0,83
6	Erkennen von Zusammenhängen	3,2	0,56
7	Kooperationsfähigkeit	3,1	0,64
8	Verhandlungsgeschick	3,0	0,58
9	Schnelles Entschließen	3,0	0,71
10	Nervliche Belastbarkeit	2,9	0,49
11	Gedächtnis für Ereignisfolgen	2,8	0,90
12	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	2,8	1,17
13	Reaktionsgeschwindigkeit	2,7	0,75
14	Gedächtnis für Personen und Sachen	2,7	0,95
15	Technische Begabung	2,5	1,05
16	Einfallreichtum	2,5	0,78
17	Verantwortung für Material	2,1	0,95
18	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	1,9	1,04
19	Gesundheitsgefährdung	1,8	0,83
20	Körpergeschicklichkeit	1,7	0,75
21	Körperkraft	1,4	0,51

Tabelle Nr. 20 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 20  
- Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Kontaktfähigkeit	3,5	0,62
2	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,3	0,77
3	Nervliche Belastbarkeit	3,2	0,56
4	Schriftliches Ausdrucksvermögen	3,2	0,66
5	Kooperationsfähigkeit	3,2	0,64
6	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	3,1	0,68
7	Schnelles Entschließen	3,1	0,66
8	Menschenkenntnis	3,0	0,71
9	Erkennen von Zusammenhängen	2,9	0,70
10	Selbständige Entscheidung	2,9	0,50
11	Gedächtnis für Personen und Sachen	2,8	0,88
12	Verhandlungsgeschick	2,8	0,75
13	Reaktionsgeschwindigkeit	2,8	0,56
14	Gedächtnis für Ereignisfolgen	2,8	0,66
15	Einfallsreichtum	2,8	0,75
16	Verantwortung für Material	2,5	0,51
17	Technische Begabung	2,1	0,81
18	Gesundheitsgefährdung	2,1	0,81
19	Körpergeschicklichkeit	2,0	0,94
20	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	1,9	0,93
21	Körperkraft	1,8	0,66



Tabelle Nr. 21 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 21  
- Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Kooperationsfähigkeit	3,0	0,67
2	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,0	0,82
3	Schriftliches Ausdrucksvermögen	2,9	0,57
4	Nervliche Belastbarkeit	2,9	0,32
5	Kontaktfähigkeit	2,7	0,48
6	Menschenkenntnis	2,5	0,85
7	Gedächtnis für Personen und Sachen	2,4	0,70
8	Gedächtnis für Ereignisfolgen	2,3	0,68
9	Schnelles Entschließen	2,3	0,82
10	Selbständige Entscheidung	2,3	0,82
11	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	2,3	0,95
12	Erkennen von Zusammenhängen	2,2	0,63
13	Einfallsreichtum	2,1	0,57
14	Reaktionsgeschwindigkeit	2,0	0,67
15	Technische Begabung	1,9	0,88
16	Verantwortung für Material	1,8	0,79
17	Verhandlungsgeschick	1,7	0,68
18	Körpergeschicklichkeit	1,6	0,52
19	Körperkraft	1,5	0,53
20	Gesundheitsgefährdung	1,4	0,52
21	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	1,4	0,52

Tabelle Nr. 22 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 22  
- Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,6	0,54
2	Menschenkenntnis	3,5	0,51
3	Kontaktfähigkeit	3,4	0,61
4	Schnelles Entschließen	2,9	0,66
5	Reaktionsgeschwindigkeit	2,9	0,93
6	Körpergeschicklichkeit	2,8	0,50
7	Gedächtnis für Personen und Sachen	2,8	0,92
8	Kooperationsfähigkeit	2,7	0,56
9	Körperkraft	2,7	0,82
10	Einfallreichtum	2,6	0,60
11	Selbständige Entscheidung	2,6	0,68
12	Technische Begabung	2,6	0,77
13	Schriftliches Ausdrucksvermögen	2,5	0,61
14	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	2,5	0,70
15	Erkennen von Zusammenhängen	2,5	0,77
16	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,5	0,96
17	Gedächtnis für Ereignisfolgen	2,5	0,77
18	Nervliche Belastbarkeit	2,4	0,61
19	Verantwortung für Material	2,4	0,83
20	Gesundheitsgefährdung	2,4	0,96
21	Verhandlungsgeschick	2,2	0,69

Tabelle Nr. 23 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 23  
- Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Menschenkenntnis	3,7	0,59
2	Kontaktfähigkeit	3,7	0,69
3	Kooperationsfähigkeit	3,6	0,51
4	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,5	0,62
5	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	3,3	0,67
6	Schnelles Entschließen	3,2	0,73
7	Nervliche Belastbarkeit	3,2	0,52
8	Schriftliches Ausdrucksvermögen	3,2	0,62
9	Einfallreichtum	3,1	0,68
10	Selbständige Entscheidung	3,1	0,64
11	Gedächtnis für Ereignisfolgen	3,0	0,77
12	Verhandlungsgeschick	2,9	0,76
13	Gedächtnis für Personen und Sachen	2,9	0,90
14	Reaktionsgeschwindigkeit	2,8	0,62
15	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,8	0,65
16	Erkennen von Zusammenhängen	2,8	0,73
17	Verantwortung für Material	2,8	0,56
18	Technische Begabung	2,6	0,85
19	Körpergeschicklichkeit	2,5	0,99
20	Gesundheitsgefährdung	2,3	0,84
21	Körperkraft	2,2	0,88

Tabelle Nr. 24 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 24  
- Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Kontaktfähigkeit	3,6	0,57
2	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,6	0,69
3	Schriftliches Ausdrucksvermögen	3,4	0,70
4	Menschenkenntnis	3,4	0,70
5	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	3,4	0,80
6	Kooperationsfähigkeit	3,3	0,53
7	Erkennen von Zusammenhängen	3,2	0,80
8	Nervliche Belastbarkeit	3,1	0,70
9	Gedächtnis für Ereignisfolgen	3,1	0,83
10	Einfallsreichtum	3,1	0,83
11	Schnelles Entschließen	3,0	0,92
12	Gedächtnis für Personen und Sachen	2,9	0,87
13	Selbständige Entscheidung	2,9	0,64
14	Reaktionsgeschwindigkeit	2,7	0,94
15	Verhandlungsgeschick	2,3	0,73
16	Verantwortung für Material	2,3	1,04
17	Technische Begabung	2,3	1,02
18	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	1,9	0,86
19	Gesundheitsgefährdung	1,7	0,71
20	Körpergeschicklichkeit	1,6	0,69
21	Körperkraft	1,6	0,75

Tabelle Nr. 25 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 25  
- Selbsteinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Technische Begabung	3,4	0,74
2	Verantwortung für Material	3,4	0,78
3	Reaktionsgeschwindigkeit	3,3	0,86
4	Selbständige Entscheidung	3,2	0,61
5	Kontaktfähigkeit	3,2	0,82
6	Kooperationsfähigkeit	3,1	0,62
7	Nervliche Belastbarkeit	3,1	0,66
8	Schnelles Entschließen	3,0	0,74
9	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,0	0,74
10	Menschenkenntnis	3,0	0,74
11	Schriftliches Ausdrucksvermögen	2,9	0,47
12	Gedächtnis für sprachliche Inhalte	2,9	0,89
13	Erkennen von Zusammenhängen	2,8	0,86
14	Einfallsreichtum	2,7	0,71
15	Gedächtnis für Ereignisfolgen	2,7	0,81
16	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,7	1,07
17	Körpergeschicklichkeit	2,7	0,78
18	Verhandlungsgeschick	2,6	0,79
19	Körperkraft	2,6	0,83
20	Gedächtnis für Personen und Sachen	2,5	0,92
21	Gesundheitsgefährdung	2,5	0,88

Tabelle Nr. 26 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 1  
- Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	6,8(3,6)	1,08
2	Menschenkenntnis	6,8(3,6)	1,14
3	Gedächtnis	6,6(3,6)	0,92
4	Rechtskenntnisse	6,5(3,4)	0,95
5	Mündliches Ausdrucksvermögen	6,5(3,1)	1,06
6	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	6,5(3,4)	0,92
7	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	6,4(3,4)	1,12
8	Schriftliches Ausdrucksvermögen	6,3(3,3)	0,70
9	Logisch-analytisches Denkvermögen	6,2(3,4)	0,85
10	Nervliche Belastbarkeit	6,1(3,2)	0,88
11	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	5,9(3,1)	0,70
12	Gesundheits- und Lebensgefährdung	5,9(3,2)	1,04
13	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	5,9(3,2)	1,15
14	Dienst zu ungünstigen Zeiten	5,7(3,2)	1,39
15	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	5,6(3,0)	1,16
16	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	5,1(2,8)	1,22
17	Körpergeschicklichkeit	4,9(2,7)	0,89
18	Körperkraft	4,4(2,3)	1,36
19	Verantwortung für Material	3,8(2,2)	1,21
20	Technische Kenntnisse	3,7(2,1)	1,05

Tabelle Nr. 27 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 2  
 - Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Menschenkenntnis	6,9(3,7)	0,70
2	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	6,9(3,7)	0,83
3	Gedächtnis	6,9(3,7)	0,65
4	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	6,6(3,5)	0,81
5	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	6,5(3,6)	0,92
6	Rechtskenntnisse	6,5(3,5)	0,76
7	Schriftliches Ausdrucksvermögen	6,4(3,4)	0,65
8	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	6,4(3,5)	1,25
9	Dienst zu ungünstigen Zeiten	6,4(3,5)	1,30
10	Logisch-analytisches Denkvermögen	6,3(3,4)	0,81
11	Nervliche Belastbarkeit	6,3(3,3)	0,85
12	Gesundheits- und Lebensgefährdung	6,2(3,4)	1,47
13	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	6,0(3,2)	0,62
14	Mündliches Ausdrucksvermögen	6,0(3,2)	0,77
15	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	5,9(3,1)	1,10
16	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	5,6(3,1)	1,20
17	Körpergeschicklichkeit	5,0(2,7)	1,04
18	Technische Kenntnisse	4,8(2,6)	0,80
19	Körperkraft	4,6(2,5)	1,50
20	Verantwortung für Material	4,2(2,4)	0,93

Tabelle Nr. 28 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 3  
 - Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Menschenkenntnis	7,1(3,8)	0,70
2	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	6,9(3,6)	0,83
3	Gedächtnis	6,9(3,7)	0,65
4	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	6,8(3,7)	0,81
5	Rechtskenntnisse	6,4(3,3)	0,76
6	Schriftliches Ausdrucksvermögen	6,4(3,4)	0,65
7	Nervliche Belastbarkeit	6,3(3,3)	0,85
8	Mündliches Ausdrucksvermögen	6,3(3,4)	0,77
9	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	6,3(3,4)	0,62
10	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	6,2(3,4)	1,25
11	Logisch-analytisches Denkvermögen	6,2(3,4)	0,81
12	Dienst zu ungünstigen Zeiten	6,1(3,4)	1,30
13	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	6,1(3,3)	0,92
14	Gesundheits- und Lebensgefährdung	6,0(3,3)	1,47
15	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	5,8(3,1)	1,10
16	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	5,4(2,9)	1,20
17	Körpergeschicklichkeit	4,9(2,6)	1,04
18	Körperkraft	4,5(2,4)	1,50
19	Verantwortung für Material	4,1(2,2)	0,93
20	Technische Kenntnisse	3,6(2,0)	0,80



Tabelle Nr. 29 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 4  
 - Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	7,0(3,7)	0,87
2	Menschenkenntnis	6,9(3,7)	0,85
3	Gedächtnis	6,9(3,7)	0,79
4	Logisch-analytisches Denkvermögen	6,9(3,7)	0,73
5	Rechtskenntnisse	6,8(3,7)	0,68
6	Schriftliches Ausdrucksvermögen	6,7(3,5)	0,78
7	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	6,6(3,6)	0,97
8	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	6,5(3,5)	0,67
9	Mündliches Ausdrucksvermögen	6,4(3,4)	0,80
10	Nervliche Belastbarkeit	6,2(3,3)	0,91
11	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	6,1(3,4)	1,00
12	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	5,6(3,0)	1,16
13	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	5,3(2,8)	1,30
14	Gesundheits- und Lebensgefährdung	5,1(2,8)	1,24
15	Dienst zu ungünstigen Zeiten	4,8(2,7)	1,47
16	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	4,8(2,6)	1,22
17	Körpergeschicklichkeit	4,3(2,3)	1,27
18	Körperkraft	3,8(2,1)	1,25
19	Technische Kenntnisse	3,7(2,2)	1,15
20	Verantwortung für Material	3,6(2,1)	1,20

Tabelle Nr. 30 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 5  
 - Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Dienst zu ungünstigen Zeiten	7,7(4,0)	0,62
2	Gesundheits- und Lebensgefährdung	7,2(3,9)	0,60
3	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	7,2(3,8)	0,73
4	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	6,9(3,8)	0,54
5	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	6,8(3,7)	0,77
6	Nervliche Belastbarkeit	6,7(3,6)	0,64
7	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	6,6(3,5)	1,11
8	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	6,6(3,5)	0,59
9	Körpergeschicklichkeit	6,4(3,4)	0,80
10	Menschenkenntnis	6,4(3,5)	0,79
11	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	6,3(3,5)	0,84
12	Gedächtnis	6,2(3,3)	0,83
13	Körperkraft	5,8(3,1)	0,89
14	Rechtskenntnisse	5,7(3,1)	0,71
15	Mündliches Ausdrucksvermögen	5,7(3,1)	0,57
16	Schriftliches Ausdrucksvermögen	5,5(3,0)	0,50
17	Logisch-analytisches Denkvermögen	5,2(2,9)	0,93
18	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	5,1(2,8)	0,91
19	Verantwortung für Material	4,8(2,6)	1,22
20	Technische Kenntnisse	4,3(2,3)	0,78

Tabelle Nr. 31 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 6  
 - Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Dienst zu ungünstigen Zeiten	7,4(3,9)	0,80
2	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	7,3(3,9)	0,64
3	Gesundheits- und Lebensgefährdung	7,1(3,8)	0,94
4	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	7,1(3,8)	0,53
5	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	7,0(3,8)	0,80
6	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	6,9(3,9)	0,62
7	Menschenkenntnis	6,9(3,9)	0,44
8	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	6,9(3,7)	0,79
9	Gedächtnis	6,7(3,6)	0,78
10	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	6,7(3,2)	1,10
11	Nervliche Belastbarkeit	6,6(3,7)	0,58
12	Rechtskenntnisse	6,3(3,4)	0,54
13	Körpergeschicklichkeit	6,1(3,3)	0,62
14	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	5,9(3,1)	0,70
15	Mündliches Ausdrucksvermögen	5,9(3,1)	0,57
16	Schriftliches Ausdrucksvermögen	5,8(3,1)	0,51
17	Logisch-analytisches Denkvermögen	5,7(3,1)	0,89
18	Körperkraft	5,7(3,0)	1,01
19	Verantwortung für Material	5,0(2,8)	1,14
20	Technische Kenntnisse	4,9(2,7)	1,11

Tabelle Nr. 32 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 7  
- Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Dienst zu ungünstigen Zeiten	7,7(4,0)	0,57
2	Gesundheits- und Lebensge- fährdung	7,3(3,9)	0,62
3	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	7,1(3,3)	0,74
4	Fähigkeit zum schnellen Ent- schließen	6,9(3,8)	0,57
5	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	6,8(3,7)	0,77
6	Nervliche Belastbarkeit	6,7(3,6)	0,64
7	Verantwortung für die öffent- liche Sicherheit und Ordnung	6,6(3,5)	1,11
8	Fähigkeit zum Umgang mit an- deren Menschen	6,6(3,6)	0,67
9	Menschenkenntnis	6,4(3,5)	0,80
10	Körpergeschicklichkeit	6,3(3,3)	0,64
11	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	6,2(3,4)	0,98
12	Gedächtnis	6,1(3,3)	0,77
13	Mündliches Ausdrucksvermögen	5,8(3,1)	0,54
14	Körperkraft	5,8(3,1)	0,99
15	Rechtskenntnisse	5,6(3,1)	0,59
16	Schriftliches Ausdrucksvermögen	5,4(3,0)	0,49
17	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	5,1(2,8)	0,77
18	Logisch-analytisches Denkver- mögen	5,0(2,7)	1,07
19	Verantwortung für Material	4,6(2,6)	1,24
20	Technische Kenntnisse	4,3(2,4)	0,89

Tabelle Nr. 33 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 8  
- Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Dienst zu ungünstigen Zeiten	6,4(3,3)	1,65
2	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	6,3(3,4)	1,05
3	Gesundheits- und Lebensgefährdung	6,2(3,4)	1,42
4	Nervliche Belastbarkeit	6,1(3,3)	0,86
5	Schriftliches Ausdrucksvermögen	6,0(3,1)	0,50
6	Gedächtnis	6,0(3,3)	0,86
7	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	6,0(3,2)	1,02
8	Menschenkenntnis	5,9(3,2)	0,94
9	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	5,9(3,2)	1,34
10	Technische Kenntnisse	5,9(3,2)	0,65
11	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	5,8(3,4)	0,78
12	Mündliches Ausdrucksvermögen	5,7(3,1)	0,57
13	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	5,7(3,0)	1,28
14	Logisch-analytisches Denkvermögen	5,6(3,0)	0,86
15	Rechtskenntnisse	5,5(3,1)	0,59
16	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	5,3(2,8)	0,83
17	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	5,2(2,9)	1,12
18	Körpergeschicklichkeit	5,1(2,8)	1,28
19	Verantwortung für Material	5,0(2,8)	1,20
20	Körperkraft	4,7(2,6)	1,28

Tabelle Nr. 34 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 9  
 - Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Gesundheits- und Lebensgefährdung	6,6(3,5)	1,07
2	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	6,5(3,5)	0,80
3	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	6,4(3,4)	0,73
4	Nervliche Belastbarkeit	6,3(3,4)	0,71
5	Dienst zu ungünstigen Zeiten	6,3(3,4)	1,05
6	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	6,3(3,3)	1,13
7	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	6,2(3,3)	0,93
8	Menschenkenntnis	6,1(3,4)	1,09
9	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	6,0(3,3)	1,26
10	Gedächtnis	5,9(3,2)	0,94
11	Technische Kenntnisse	5,8(3,1)	0,87
12	Rechtskenntnisse	5,6(3,1)	0,73
13	Mündliches Ausdrucksvermögen	5,5(3,0)	0,74
14	Körpergeschicklichkeit	5,5(3,0)	1,40
15	Schriftliches Ausdrucksvermögen	5,3(2,9)	0,71
16	Verantwortung für Material	5,3(3,0)	1,19
17	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	5,2(2,8)	1,24
18	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	5,1(2,8)	0,70
19	Körperkraft	4,8(2,6)	1,33
20	Logisch-analytisches Denkvermögen	4,4(2,8)	1,00

Tabelle Nr. 35 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 10  
 - Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Menschenkenntnis	6,4 (3,5)	0,80
2	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	6,4 (3,5)	0,85
3	Schriftliches Ausdrucksvermögen	6,4 (3,2)	0,59
4	Gedächtnis	6,3 (3,4)	0,77
5	Rechtskenntnisse	5,9 (3,1)	0,70
6	Mündliches Ausdrucksvermögen	5,8 (3,1)	0,60
7	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	5,7 (3,2)	1,27
8	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	5,6 (3,1)	1,16
9	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	5,6 (3,2)	1,28
10	Logisch-analytisches Denkvermögen	5,6 (3,1)	0,87
11	Nervliche Belastbarkeit	5,4 (2,9)	0,92
12	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	5,4 (2,9)	0,97
13	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	5,3 (3,2)	1,23
14	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	5,3 (2,8)	1,22
15	Dienst zu ungünstigen Zeiten	4,9 (2,7)	1,80
16	Gesundheits- und Lebensgefährdung	4,8 (2,7)	1,75
17	Körpergeschicklichkeit	4,7 (2,6)	1,31
18	Körperkraft	4,5 (2,2)	1,50
19	Verantwortung für Material	4,3 (2,3)	1,45
20	Technische Kenntnisse	4,0 (2,3)	1,24

Tabelle Nr. 36 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 11  
 - Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Verantwortung für Material	6,5(3,6)	0,74
2	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	6,5(3,6)	0,92
3	Dienst zu ungünstigen Zeiten	6,5(3,5)	1,12
4	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	6,4(3,5)	1,11
5	Technische Kenntnisse	6,4(3,4)	0,57
6	Gesundheits- und Lebensgefährdung	6,3(3,5)	1,09
7	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	6,3(3,3)	0,70
8	Menschenkenntnis	6,2(3,4)	0,81
9	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	6,2(3,3)	0,75
10	Körpergeschicklichkeit	6,1(3,3)	1,02
11	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	6,0(3,3)	1,00
12	Gedächtnis	5,8(3,1)	0,81
13	Rechtskenntnisse	5,7(3,2)	0,69
14	Schriftliches Ausdrucksvermögen	5,7(3,1)	0,57
15	Nervliche Belastbarkeit	5,7(3,2)	0,79
16	Körperkraft	5,6(3,3)	0,80
17	Mündliches Ausdrucksvermögen	5,6(3,1)	0,59
18	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	5,4(3,1)	1,06
19	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	5,3(2,9)	0,62
20	Logisch-analytisches Denkvermögen	5,2(2,9)	0,96



Tabelle Nr. 37 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 12  
 - Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	5,3(2,8)	1,00
2	Menschenkenntnis	5,1(2,8)	0,99
3	Mündliches Ausdrucksvermögen	5,1(2,8)	0,80
4	Körpergeschicklichkeit	5,0(2,8)	1,26
5	Gedächtnis	5,0(2,8)	0,92
6	Schriftliches Ausdrucksvermögen	4,9(2,7)	0,70
7	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	4,9(2,7)	1,28
8	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	4,9(2,8)	1,06
9	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	4,9(2,7)	1,71
10	Nervliche Belastbarkeit	4,8(2,7)	1,12
11	Rechtskenntnisse	4,8(2,7)	0,62
12	Körperkraft	4,8(2,5)	1,34
13	Verantwortung für Material	4,7(2,6)	1,10
14	Dienst zu ungünstigen Zeiten	4,4 (2,3)	1,39
15	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	4,4(2,5)	0,80
16	Technische Kenntnisse	4,4(2,4)	0,85
17	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	4,4(2,4)	0,85
18	Logisch-analytisches Denkvermögen	4,3(2,5)	1,18
19	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	4,3(2,4)	1,60
20	Gesundheits- und Lebensgefährdung	4,2(2,3)	1,50

Tabelle Nr. 38 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 13  
 - Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Schriftliches Ausdrucksvermögen	5,9 (3,1)	0,57
2	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	5,8 (3,1)	0,89
3	Gedächtnis	5,8 (3,1)	0,70
4	Rechtskenntnisse	5,7 (3,1)	0,65
5	Menschenkenntnis	5,7 (3,1)	1,11
6	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	5,6 (3,0)	1,40
7	Mündliches Ausdrucksvermögen	5,3 (3,0)	1,64
8	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	5,0 (2,7)	1,72
9	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	5,0 (2,7)	1,7
10	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	4,8 (2,8)	
11	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	4,7 (2,7)	
12	Logisch-analytisches Denkvermögen	4,7	
13	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel		0,59
14	Nervliche Belastbarkeit		1,28
15	Technische Kenntnisse		0,80
16	Körpergeschicklichkeit		0,89
17	Verantwortung für Mat		0,67
18	Körperkraft		1,50
19	Dienst zu ungin		1,65
20	Gesundheits-		1,65

Tabelle Nr. 38 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 13  
 - Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Schriftliches Ausdrucksvermögen	5,9 (3,1)	0,57
2	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	5,8 (3,1)	0,89
3	Gedächtnis	5,8 (3,1)	0,70
4	Rechtskenntnisse	5,7 (3,1)	0,65
5	Menschenkenntnis	5,7 (3,1)	1,11
6	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	5,6 (3,0)	1,40
7	Mündliches Ausdrucksvermögen	5,3 (3,0)	1,64
8	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	5,0 (2,7)	1,72
9	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	5,0 (2,7)	1,40
10	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	4,8 (2,8)	1,18
11	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	4,7 (2,7)	0,95
12	Logisch-analytisches Denkvermögen	4,6 (2,7)	1,16
13	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	4,6 (2,5)	1,12
14	Nervliche Belastbarkeit	4,4 (2,5)	1,11
15	Technische Kenntnisse	4,2 (2,3)	0,99
16	Körpergeschicklichkeit	3,9 (2,3)	0,79
17	Verantwortung für Material	3,7 (2,1)	1,65
18	Körperkraft	3,6 (2,1)	1,32
19	Dienst zu ungünstigen Zeiten	3,4 (1,8)	1,53
20	Gesundheits- und Lebensgefährdung	3,4 (2,0)	1,65

Tabelle Nr. 39 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 14  
 - Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Gesundheits- und Lebensge- fährdung	7,7(3,9)	0,79
2	Dienst zu ungünstigen Zeiten	7,5(3,9)	0,67
3	Gedächtnis	7,1(3,8)	0,80
4	Fähigkeit zum schnellen Ent- schließen	7,1(3,9)	0,76
5	Nervliche Belastbarkeit	7,1(3,8)	0,83
6	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	7,0(3,8)	0,80
7	Körpergeschicklichkeit	7,0(2,7)	1,02
8	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	6,7(3,8)	0,85
9	Menschenkenntnis	6,6(3,6)	1,11
10	Körperkraft	6,6(3,5)	1,62
11	Fähigkeit zum Umgang mit an- deren Menschen	6,4(3,6)	1,07
12	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	6,0(3,3)	1,18
13	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	6,0(3,3)	1,60
14	Logisch-analytisches Denkver- mögen	5,9(3,3)	1,39
15	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	5,7(3,2)	1,28
16	Rechtskenntnisse	5,6 (3,1)	0,80
17	Schriftliches Ausdrucksvermögen	5,1(2,9)	0,89
18	Mündliches Ausdrucksvermögen	5,1(2,8)	0,67
19	Technische Kenntnisse	4,8(2,7)	1,50
20	Verantwortung für Material	4,2(2,4)	1,65

Tabelle Nr. 40 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 15  
 - Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Dienst zu ungünstigen Zeiten	5,5(3,1)	1,53
2	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	5,4(2,9)	1,56
3	Körpergeschicklichkeit	5,3(2,9)	1,14
4	Gesundheits- und Lebensgefährdung	5,3(2,9)	1,41
5	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	5,1(2,9)	0,74
6	Menschenkenntnis	5,0(2,8)	0,95
7	Mündliches Ausdrucksvermögen	4,8(2,7)	0,75
8	Schriftliches Ausdrucksvermögen	4,7(2,7)	0,57
9	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	4,7(2,6)	1,99
10	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	4,7(2,5)	0,91
11	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	4,7(2,6)	1,39
12	Nervliche Belastbarkeit	4,7(2,6)	1,06
13	Gedächtnis	4,6(2,6)	0,80
14	Rechtskenntnisse	4,6(2,5)	0,74
15	Körperkraft	4,6(2,6)	1,43
16	Technische Kenntnisse	4,1(2,2)	0,67
17	Logisch-analytisches Denkvermögen	4,0(2,3)	1,05
18	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	4,0(2,2)	1,10
19	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	3,8(2,1)	0,81
20	Verantwortung für Material	3,5(1,9)	1,07

Tabelle Nr. 41 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 16  
 - Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Technische Kenntnisse	6,8(3,9)	0,75
2	Logisch-analytisches Denkvermögen	6,2(3,4)	0,93
3	Verantwortung für Material	5,9(3,3)	1,26
4	Schriftliches Ausdrucksvermögen	5,8(3,0)	0,77
5	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	5,7(3,1)	1,19
6	Gedächtnis	5,6(3,0)	1,43
7	Dienst zu ungünstigen Zeiten	5,0(2,8)	2,03
8	Mündliches Ausdrucksvermögen	4,5(2,5)	1,28
9	Rechtskenntnisse	4,3(2,4)	1,13
10	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	4,1(2,4)	2,14
11	Nervliche Belastbarkeit	4,0(2,2)	1,34
12	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	3,9(2,4)	1,22
13	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	3,8(2,2)	1,26
14	Menschenkenntnis	3,7(2,1)	1,31
15	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	3,7(2,1)	1,06
16	Gesundheits- und Lebensgefährdung	3,4(2,0)	1,71
17	Körpergeschicklichkeit	3,3(1,9)	1,49
18	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	3,3(1,7)	1,79
19	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	3,3(1,9)	1,48
20	Körperkraft	2,9(1,8)	1,49

Tabelle Nr. 42 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 17  
 - Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Technische Kenntnisse	6,5(3,6)	0,92
2	Verantwortung für Material	6,1(3,4)	1,30
3	Nervliche Belastbarkeit	5,9(3,2)	1,18
4	Dienst zu ungünstigen Zeiten	5,7(3,2)	1,42
5	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	5,1(2,8)	1,07
6	Mündliches Ausdrucksvermögen	5,0(2,7)	1,14
7	Gedächtnis	4,5(2,5)	1,40
8	Logisch-analytisches Denkvermögen	4,4(2,4)	1,39
9	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	4,3(2,5)	1,05
10	Rechtskenntnisse	3,7(2,1)	1,31
11	Schriftliches Ausdrucksvermögen	3,5(2,0)	1,09
12	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	3,4(2,0)	1,50
13	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	3,1(1,7)	1,81
14	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	3,2(1,9)	1,35
15	Menschenkenntnis	3,0(1,8)	0,89
16	Körpergeschicklichkeit	3,0(1,8)	1,49
17	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	3,0(1,8)	0,86
18	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	2,8(1,7)	1,64
19	Körperkraft	2,6(1,7)	1,56
20	Gesundheits- und Lebensgefährdung	2,5(1,5)	1,16

Tabelle Nr. 43 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 18  
 - Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	7,1(3,9)	0,77
2	Schriftliches Ausdrucksvermögen	7,0(3,9)	0,59
3	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	7,0(3,9)	0,67
4	Menschenkenntnis	7,0(3,8)	0,59
5	Mündliches Ausdrucksvermögen	6,9(3,8)	0,45
6	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	6,8(3,9)	1,24
7	Logisch-analytisches Denkvermögen	6,8(3,7)	0,74
8	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	6,7(3,9)	0,50
9	Rechtskenntnisse	6,7(3,7)	0,56
10	Nervliche Belastbarkeit	6,6(3,6)	1,45
11	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	6,5(3,6)	1,05
12	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	6,5(3,4)	1,26
13	Gedächtnis	6,3(3,4)	0,62
14	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	6,3(3,5)	1,02
15	Verantwortung für Material	5,6(3,1)	0,50
16	Dienst zu ungünstigen Zeiten	4,9(2,7)	1,40
17	Technische Kenntnisse	4,5(2,4)	1,06
18	Gesundheits- und Lebensgefährdung	4,2(2,3)	1,98
19	Körpergeschicklichkeit	3,9(2,2)	1,19
20	Körperkraft	2,9(1,7)	0,89



Tabelle Nr. 44 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 19  
 - Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Schriftliches Ausdrucksvermögen	6,9(3,8)	0,62
2	Mündliches Ausdrucksvermögen	6,4(3,5)	0,90
3	Logisch-analytisches Denkvermögen	6,3(3,4)	0,76
4	Rechtskenntnisse	6,2(3,4)	0,71
5	Gedächtnis	6,1(3,3)	0,81
6	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	6,1(3,4)	1,29
7	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	6,1(3,3)	1,03
8	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	6,0(3,2)	0,82
9	Menschenkenntnis	5,8(3,2)	0,99
10	Nervliche Belastbarkeit	5,7(3,1)	0,93
11	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	5,2(1,6)	1,37
12	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	5,1(2,8)	2,01
13	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	5,0(2,8)	1,94
14	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	4,9(2,7)	1,96
15	Verantwortung für Material	4,7(2,7)	1,28
16	Technische Kenntnisse	3,9(2,2)	1,03
17	Körpergeschicklichkeit	3,6(2,0)	1,25
18	Dienst zu ungünstigen Zeiten	3,1(1,7)	0,93
19	Gesundheits- und Lebensgefährdung	3,1(1,6)	1,28
20	Körperkraft	2,5(1,6)	1,26

Tabelle Nr. 45 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 20  
- Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Schriftliches Ausdrucksvermögen	4,9(2,7)	1,06
2	Gedächtnis	4,8(2,6)	0,75
3	Mündliches Ausdrucksvermögen	4,1(2,3)	0,89
4	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	3,9(2,2)	0,91
5	Verantwortung für Material	3,8(2,1)	1,44
6	Menschenkenntnis	3,6(2,0)	1,02
7	Rechtskenntnisse	3,3(1,8)	0,99
8	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	3,3(1,8)	0,89
9	Logisch-analytisches Denkvermögen	3,2(1,9)	1,12
10	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	3,1(1,8)	0,94
11	Nervliche Belastbarkeit	3,0(1,7)	0,95
12	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	2,8(1,7)	0,89
13	Technische Kenntnisse	2,7/1,6)	0,91
14	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,6(1,6)	1,43
15	Körpergeschicklichkeit	2,4(1,5)	0,79
16	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	2,2(1,4)	1,60
17	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	2,2(1,4)	1,56
18	Körperkraft	2,0(1,4)	0,95
19	Dienst zu ungünstigen Zeiten	1,8(1,3)	0,89
20	Gesundheits- und Lebensgefährdung	1,4(1,1)	0,57

Tabelle Nr. 46 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 21  
- Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Schriftliches Ausdrucksvermögen	4,7(2,7)	0,95
2	Gedächtnis	4,4(2,4)	0,92
3	Mündliches Ausdrucksvermögen	4,0(2,2)	0,95
4	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	3,9(2,2)	0,73
5	Verantwortung für Material	3,7(2,0)	1,19
6	Menschenkenntnis	3,6(2,0)	0,97
7	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	3,2(1,9)	0,84
8	Logisch-analytisches Denkvermögen	3,1(1,8)	1,02
9	Rechtskenntnisse	3,1(1,8)	0,86
10	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	3,0(1,8)	0,95
11	Nervliche Belastbarkeit	3,0(1,7)	0,97
12	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	2,7(1,6)	0,90
13	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,6(1,6)	1,49
14	Technische Kenntnisse	2,6(1,6)	0,80
15	Körpergeschicklichkeit	2,5(1,5)	0,97
16	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	2,3(1,4)	1,58
17	Körperkraft	2,1(1,4)	0,95
18	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	2,1(1,3)	1,58
19	Dienst zu ungünstigen Zeiten	1,7(1,3)	0,84
20	Gesundheits- und Lebensgefährdung	1,4(1,1)	0,58

Tabelle Nr. 47 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 22  
- Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	5,7(3,0)	0,89
2	Körpergeschicklichkeit	5,7(3,1)	1,19
3	Mündliches Ausdrucksvermögen	5,5(3,0)	0,74
4	Menschenkenntnis	5,4(2,9)	0,91
5	Verantwortung für Material	5,0(2,7)	1,10
6	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	5,0(2,7)	1,60
7	Nervliche Belastbarkeit	5,0(2,8)	1,02
8	Körperkraft	4,7(2,5)	1,35
9	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	4,6(2,6)	1,28
10	Schriftliches Ausdrucksvermögen	4,6(2,6)	0,97
11	Gedächtnis	4,5(2,5)	0,92
12	Rechtskenntnisse	4,4(2,4)	0,91
13	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	4,3(2,3)	1,04
14	Technische Kenntnisse	4,2(2,5)	0,81
15	Logisch-analytisches Denkvermögen	4,2(2,4)	1,12
16	Einfallreichtum (intuitives Denkvermögen)	4,2(2,4)	0,96
17	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	3,9(2,2)	1,93
18	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	3,7(2,2)	1,89
19	Gesundheits- und Lebensgefährdung	3,5(2,1)	1,53
20	Dienst zu ungünstigen Zeiten	3,3(2,0)	1,61

Tabelle Nr. 48 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 23  
 - Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	6,8(3,7)	0,62
2	Mündliches Ausdrucksvermögen	6,8(3,7)	0,62
3	Rechtskenntnisse	6,6(3,7)	0,66
4	Menschenkenntnis	6,4(3,5)	0,86
5	Schriftliches Ausdrucksvermögen	6,3(3,4)	0,70
6	Logisch-analytisches Denkvermögen	6,0(3,3)	1,07
7	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	5,9(3,2)	1,37
8	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	5,8(3,2)	1,13
9	Nervliche Belastbarkeit	5,8(3,1)	0,89
10	Gedächtnis	5,7(3,1)	0,89
11	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	5,7(3,1)	0,96
12	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	5,3(2,9)	1,79
13	Körpergeschicklichkeit	5,3(2,8)	1,13
14	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	5,1(2,8)	1,26
15	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	5,1(2,8)	1,87
16	Verantwortung für Material	4,8(2,6)	1,41
17	Technische Kenntnisse	4,4(2,4)	0,96
18	Körperkraft	4,3(2,3)	1,37
19	Dienst zu ungünstigen Zeiten	3,7(2,1)	1,46
20	Gesundheits- und Lebensgefährdung	3,7(2,1)	1,59

Tabellé Nr. 49 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 24  
- Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Rechtskenntnisse	7,6(4,0)	0,49
2	Mündliches Ausdrucksvermögen	7,6(4,0)	0,59
3	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	7,1(3,8) <sup>†</sup>	0,67
4	Schriftliches Ausdrucksvermögen	7,1(3,8)	0,74
5	Logisch-analytisches Denkvermögen	7,0(3,7)	1,02
6	Menschenkenntnis	6,8(3,6)	0,98
7	Gedächtnis	6,3(3,3)	1,00
8	Einfallreichtum (intuitives Denkvermögen)	6,1(3,4)	0,89
9	Nervliche Belastbarkeit	5,6(3,1)	1,36
10	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	5,0(2,7)	1,66
11	Technische Kenntnisse	4,5(2,4)	1,69
12	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	4,3(2,5)	1,79
13	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	4,0(2,3)	1,89
14	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	3,5(2,0)	2,20
15	Verantwortung für Material	3,2(1,9)	1,66
16	Körpergeschicklichkeit	3,2(1,8)	1,46
17	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,8(1,9)	1,45
18	Körperkraft	2,3(1,4)	1,39
19	Gesundheits- und Lebensgefährdung	2,0(1,4)	1,24
20	Dienst zu ungünstigen Zeiten	1,8(1,3)	1,50

Tabelle Nr. 50 - Anforderungen -  
 Anforderungen bei Cluster 25  
 - Experteneinschätzung -

Rangfolge der Anforderungen	Anforderung	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
1	Technische Kenntnisse	7,1(3,9)	0,54
2	Verantwortung für Material	6,7(3,7)	0,84
3	Gedächtnis	4,4(2,5)	1,06
4	Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)	4,1(2,3)	1,24
5	Logisch-analytisches Denkvermögen	4,0(2,3)	1,34
6	Schriftliches Ausdrucksvermögen	4,0(2,3)	0,97
7	Mündliches Ausdrucksvermögen	3,8(2,3)	0,97
8	Nervliche Belastbarkeit	3,6(2,0)	1,12
9	Fähigkeit zum schnellen Entschließen	3,5(2,1)	1,24
10	Fähigkeit zum Umgang mit anderen Menschen	3,4(1,9)	0,92
11	Körpergeschicklichkeit	3,3(1,9)	1,19
12	Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	3,3(1,9)	1,38
13	Körperkraft	3,3(2,0)	1,44
14	Menschenkenntnis	3,2(1,9)	0,98
15	Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	3,2(1,9)	1,08
16	Rechtskenntnisse	3,1(1,9)	1,04
17	Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	2,8(1,7)	1,55
18	Verantwortung bei Eingriffen in die Bürgerrechte	2,4(1,5)	1,80
19	Gesundheits- und Lebensgefährdung	2,2(1,4)	1,17
20	Dienst zu ungünstigen Zeiten	2,2(1,4)	1,17

Tabelle Nr. 51 - Anforderungen -  
Rangordnung der Anforderungen nach Polizeizweigen  
- Mittelwerte nach Selbsteinschätzung -

Anforderung	Gesamtheit		Bereitsch.- Polizei		Polizei- Schule		Wassersch.- Polizei		Schutz- Polizei		Kriminal- Polizei	
	Rang- werte	Mittel- werte	Rang- werte	Mittel- werte	Rang- werte	Mittel- werte	Rang- werte	Mittel- werte	Rang- werte	Mittel- werte	Rang- werte	Mittel- werte
Schnelles Entschließen	1	3,28	6	3,00	11	2,84	1	3,24	1	3,30	6	3,30
Menschenkenntnis	2	3,25	3	3,06	3	3,27	6	3,11	3	3,23	1	3,48
Selbständige Entscheidung	3	3,24	9	2,88	7	2,94	4	3,18	2	3,27	4	3,31
Kontaktfähigkeit	4	3,23	1	3,19	1	3,34	2	3,20	4	3,20	2	3,43
Nervliche Belastbarkeit	5	3,18	5	3,00	9	2,90	13	2,90	5	3,19	10	3,24
Mündliches Ausdrucksvermögen	6	3,18	2	3,15	2	3,29	5	3,15	6	3,16	8	3,27
Schriftliches Ausdrucksvermögen	7	3,14	7	2,92	4	3,07	3	3,20	8	3,12	3	3,33
Reaktionsgeschwindigkeit	8	3,12	8	2,90	14	2,70	9	3,03	7	3,16	13	3,07
Gedächtnis für sprachliche Inhalte	9	3,12	10	2,87	5	3,04	8	3,05	9	3,12	9	3,26
Gedächtnis für Personen und Sachen	10	3,02	15	2,61	8	2,93	16	2,74	10	3,01	7	3,28
Gedächtnis für Ereignisfolgen	11	3,00	12	2,79	10	2,88	11	2,93	11	2,98	11	3,22
Kooperationsfähigkeit	12	2,98	4	3,04	6	3,03	10	2,99	12	2,95	12	3,13
Erkennen von Zusammenhängen	13	2,95	13	2,76	12	2,84	12	2,92	13	2,90	5	3,30
Verhandlungsgeschick	14	2,79	18	2,45	15	2,51	15	2,80	14	2,77	14	3,07
Einfallstreichtum	15	2,68	16	2,61	13	2,76	20	2,57	16	2,65	15	2,92
Gesundheitsgefährdung	16	2,66	21	2,37	21	2,00	19	2,58	15	2,71	16	2,57
Verantwortung für Material	17	2,59	11	2,85	17	2,24	7	3,10	18	2,60	18	2,38
Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	18	2,58	19	2,44	18	2,12	18	2,64	17	2,64	19	2,33
Technische Begabung	19	2,45	14	2,69	16	2,38	14	2,82	19	2,43	17	2,40
Körpergeschicklichkeit	20	2,36	17	2,48	19	2,07	17	2,66	20	2,39	20	2,15
Körperkraft	21	2,24	20	2,38	20	2,02	21	2,39	21	2,28	21	1,96

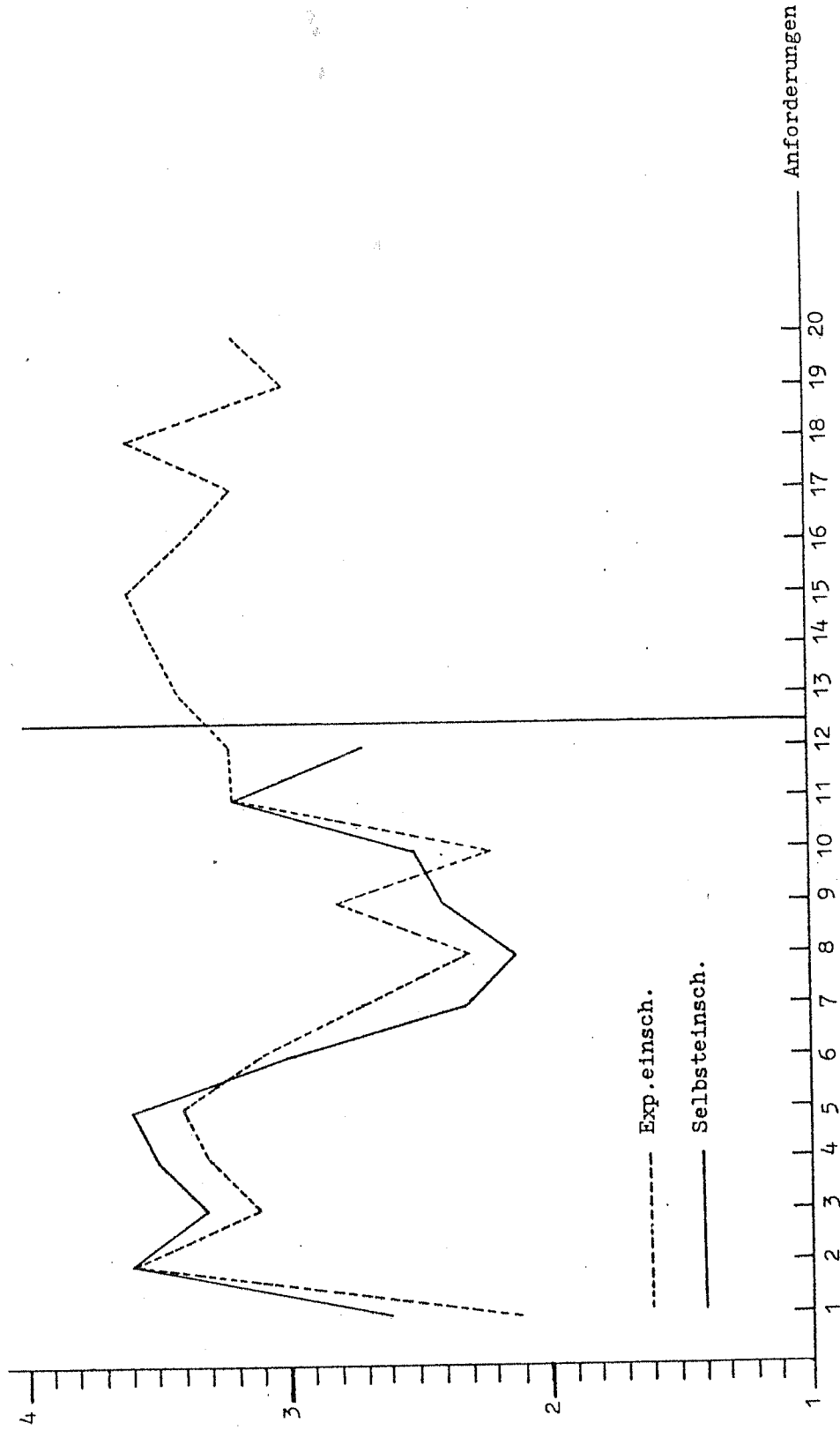


+ Erößere Zunahme  
 \* signifikant

Anforderung	BERO/SCHULE		WSP-/SCHUPO		KRITIC	
	Mittl. Dienst Arith. Mittel	Gehob. Dienst Arith. Mittel	Mittl. Dienst Arith. Mittel	Gehob. Dienst Arith. Mittel	Mittl. Dienst Arith. Mittel	Gehob. Dienst Arith. Mittel
Körperkraft	2,42	1,91	2,32	1,97	2,00	1,97
Körpergeschicklichkeit	2,51	1,96	2,41	2,20	2,20	2,05
Nervliche Belastbarkeit	2,96	3,08	3,18	3,27	3,23	3,28
Gedächtnis für Personen und Sachen	2,63	2,86	3,01	2,99	3,30	3,25
Gedächtnis für sprachliche Inhalte	2,75	3,09	2,97	3,14	3,20	3,28
Gedächtnis für sprachliche Inhalte	2,82	3,25	3,11	3,21	3,23	3,35
Mündliches Ausdrucksvermögen	3,09	3,59	3,13	3,46	3,21	3,42
Schriftliches Ausdrucksvermögen	2,84	3,44	3,10	3,36	3,30	3,41
Schnelles Entschließen	2,93	3,17	3,23	3,42	3,26	3,39
Reaktionsgeschwindigkeit	2,87	2,81	3,16	3,13	3,06	3,09
Erkennen von Zusammenhängen	2,70	3,11	2,88	3,11	3,26	3,42
Einfallsreichtum	2,57	2,92	2,62	2,87	2,89	3,02
Technische Begabung	2,72	2,30	2,45	2,37	2,37	2,46
Menschenkenntnis	3,00	3,55	3,20	3,47	3,45	3,55
Koraktivität	3,13	3,62	3,17	3,45	3,42	3,49
Verhandlungsgeschick	2,37	2,89	2,73	3,11	3,04	3,15
Kooperationsfähigkeit	2,99	3,29	2,93	3,21	3,06	3,26
Selbständige Entscheidung	2,84	3,13	3,25	3,42	3,27	3,42
Gesundheitsgefährdung	2,36	2,04	2,72	2,56	2,60	2,52
Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer	2,40	2,35	2,64	2,69	2,30	2,41
Verantwortung für Material	2,79	2,52	2,61	2,66	2,33	2,50

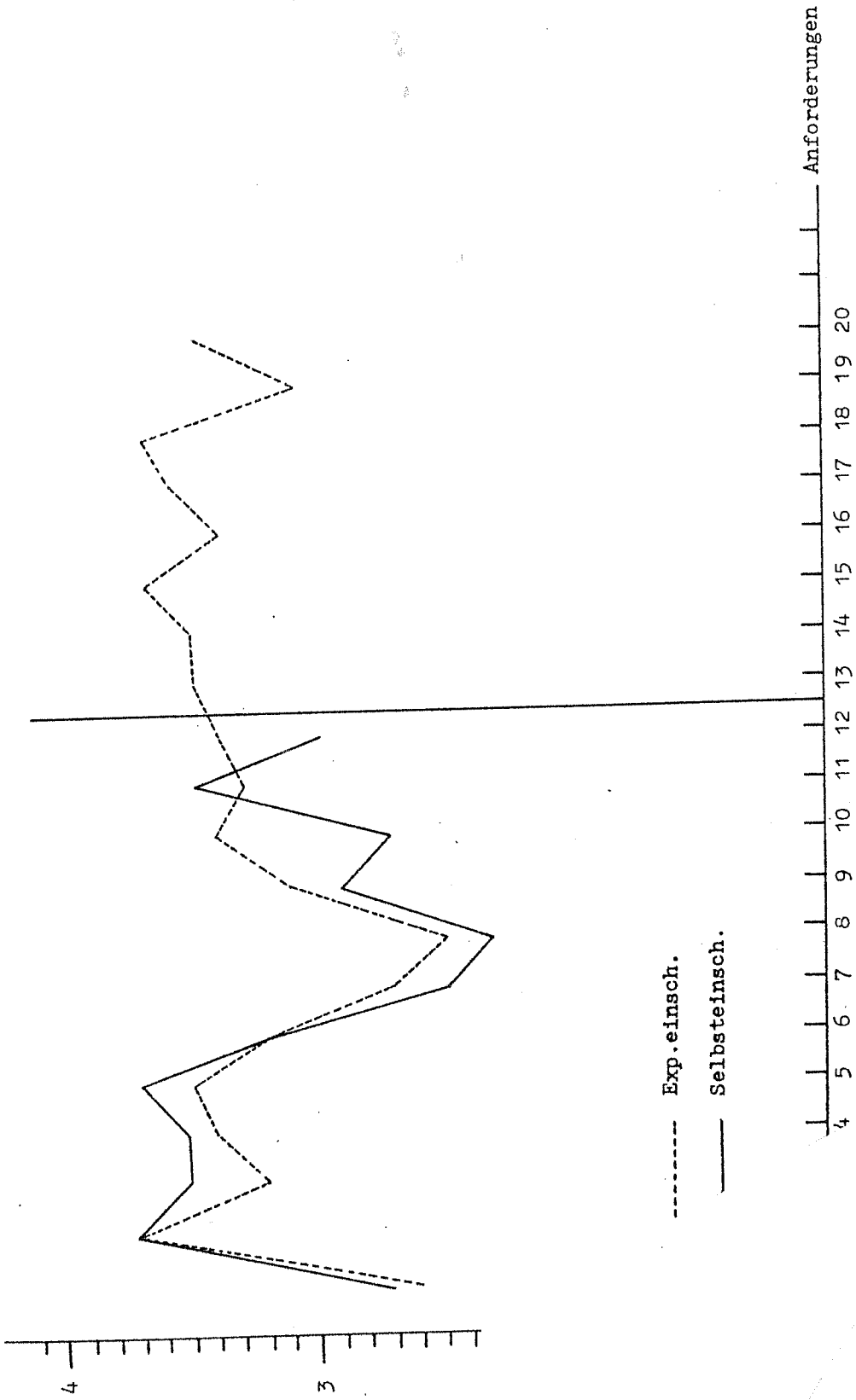
Übersicht Nr. 1 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 1  
Experten- und Selbsteinschätzung

Beanspruchungs-  
höhe

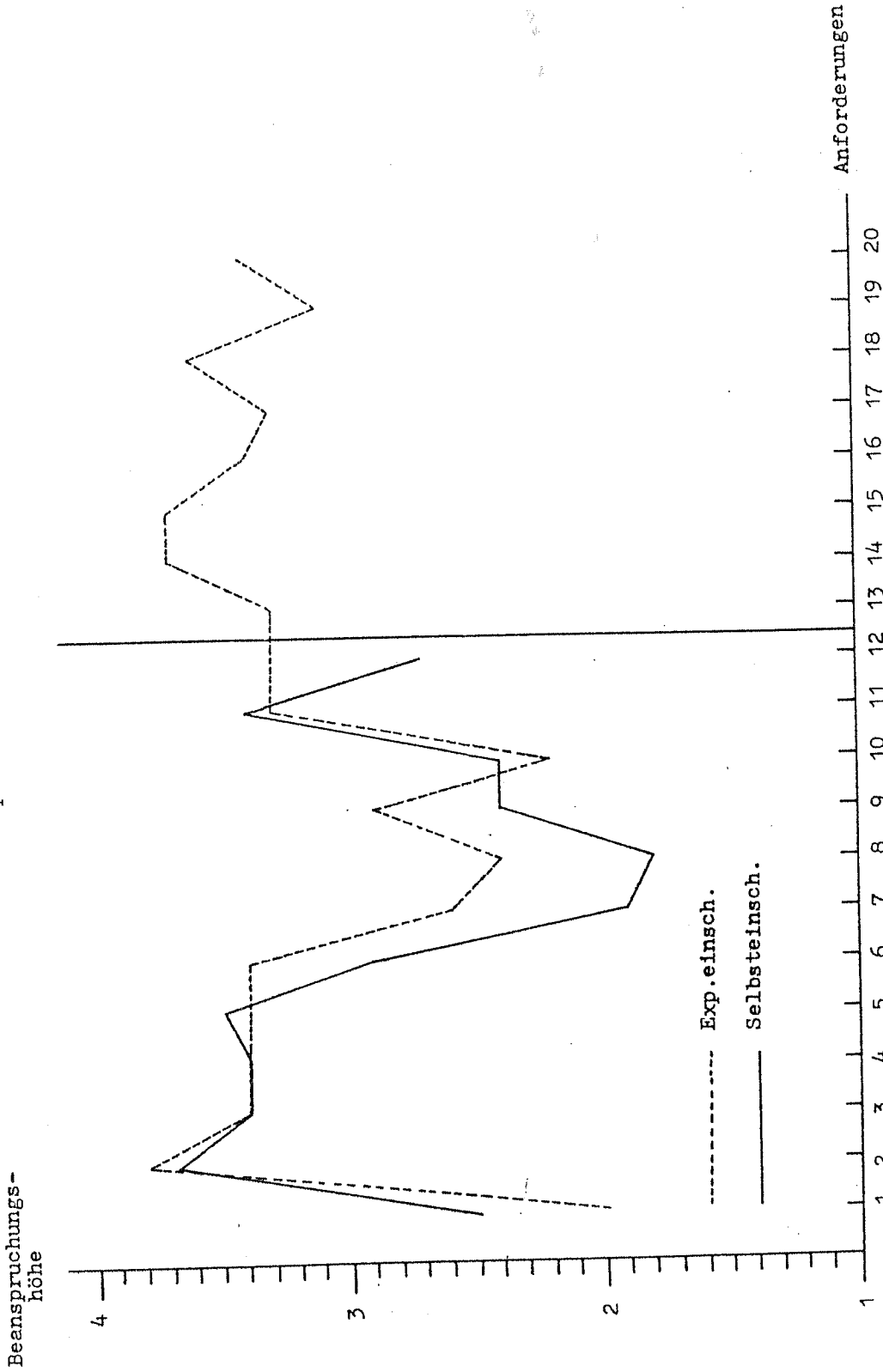


Übersicht Nr. 2 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 2  
Experten- und Selbsteinschätzung

Beanspruchungs-  
höhe

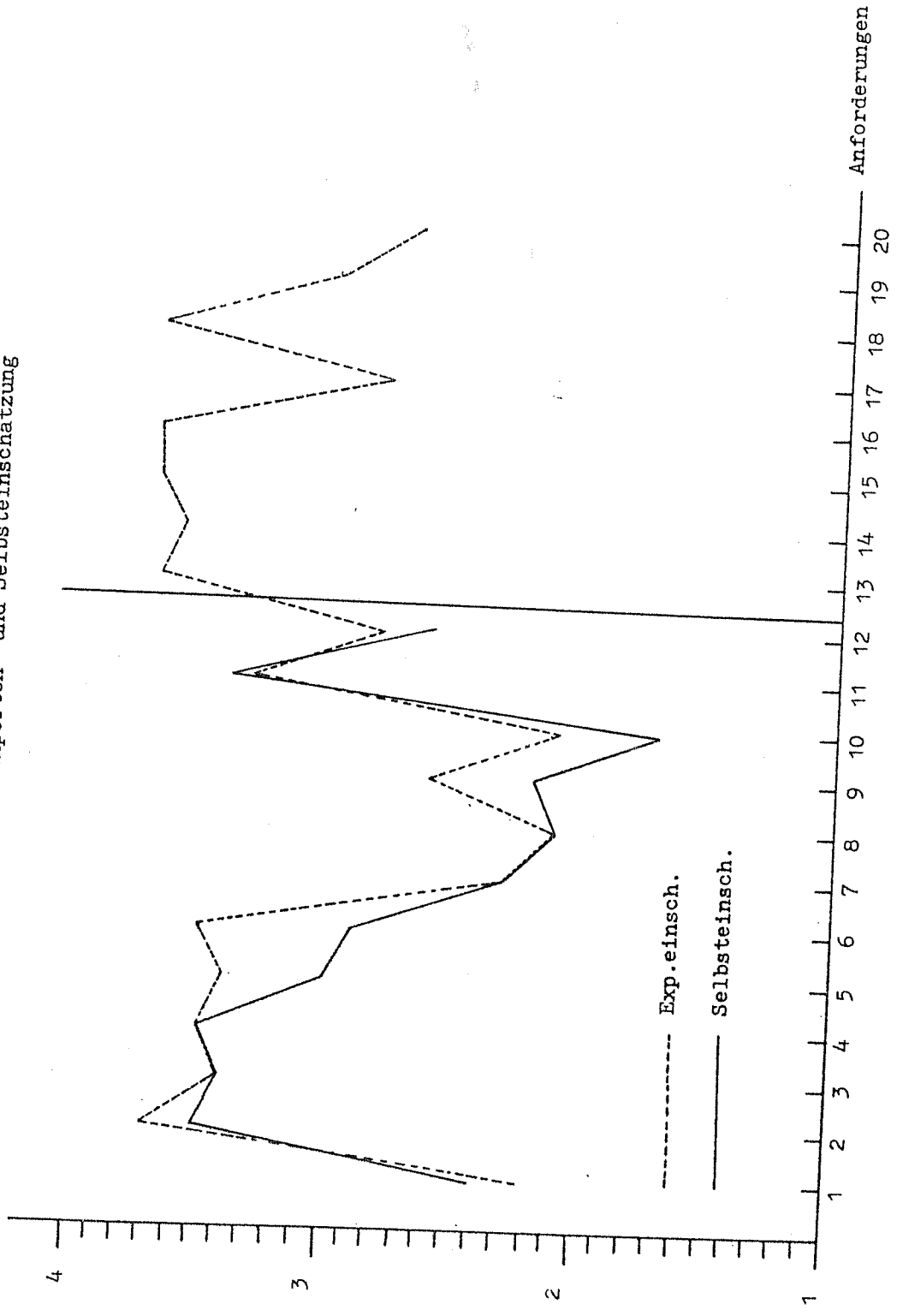


Übersicht Nr. 3 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 3  
Experten- und Selbsteinschätzung



Übersicht Nr. 4 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 4  
Experten- und Selbsteinschätzung

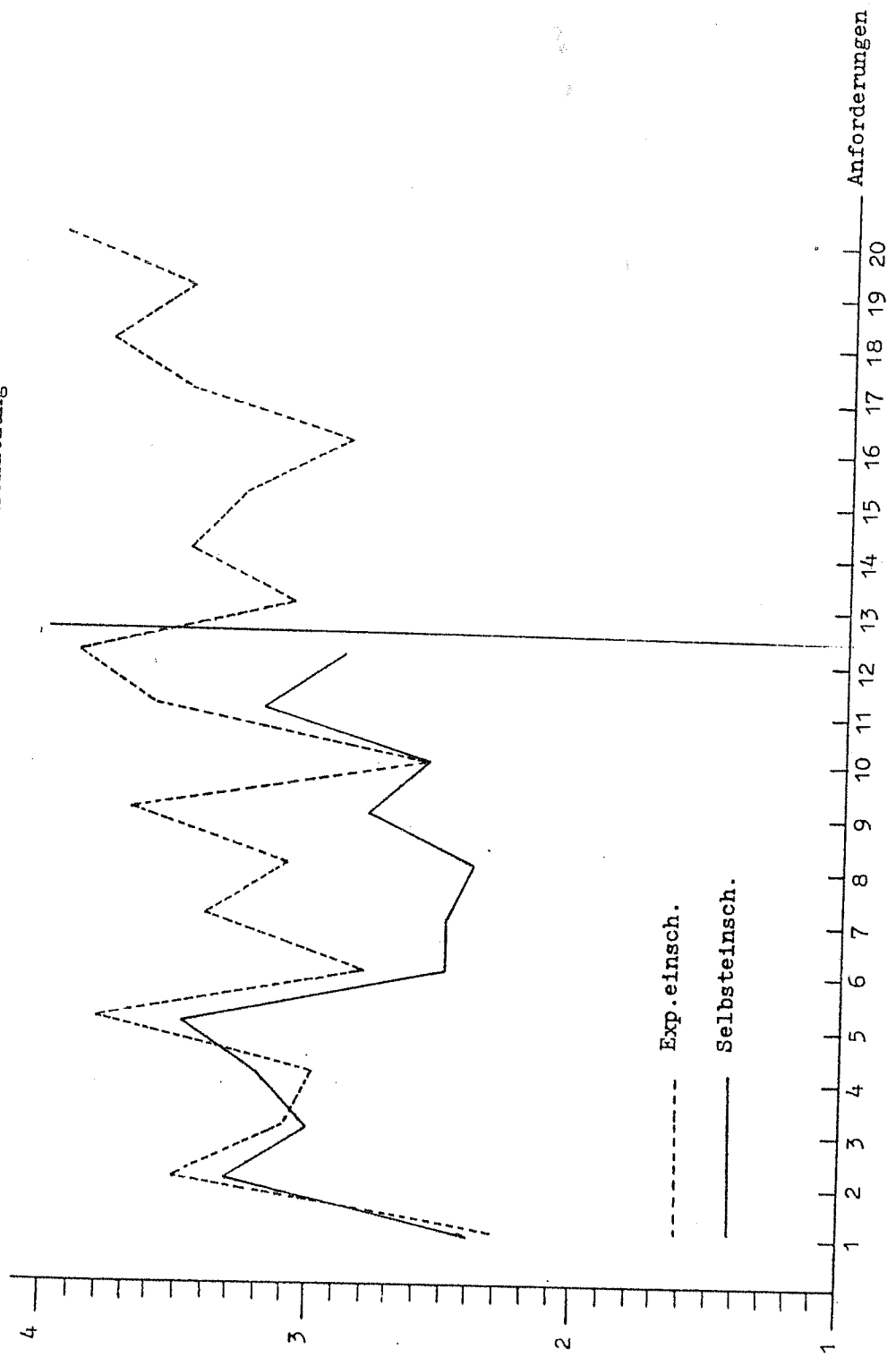
Beanspruchungs-  
höhe



Anforderungen

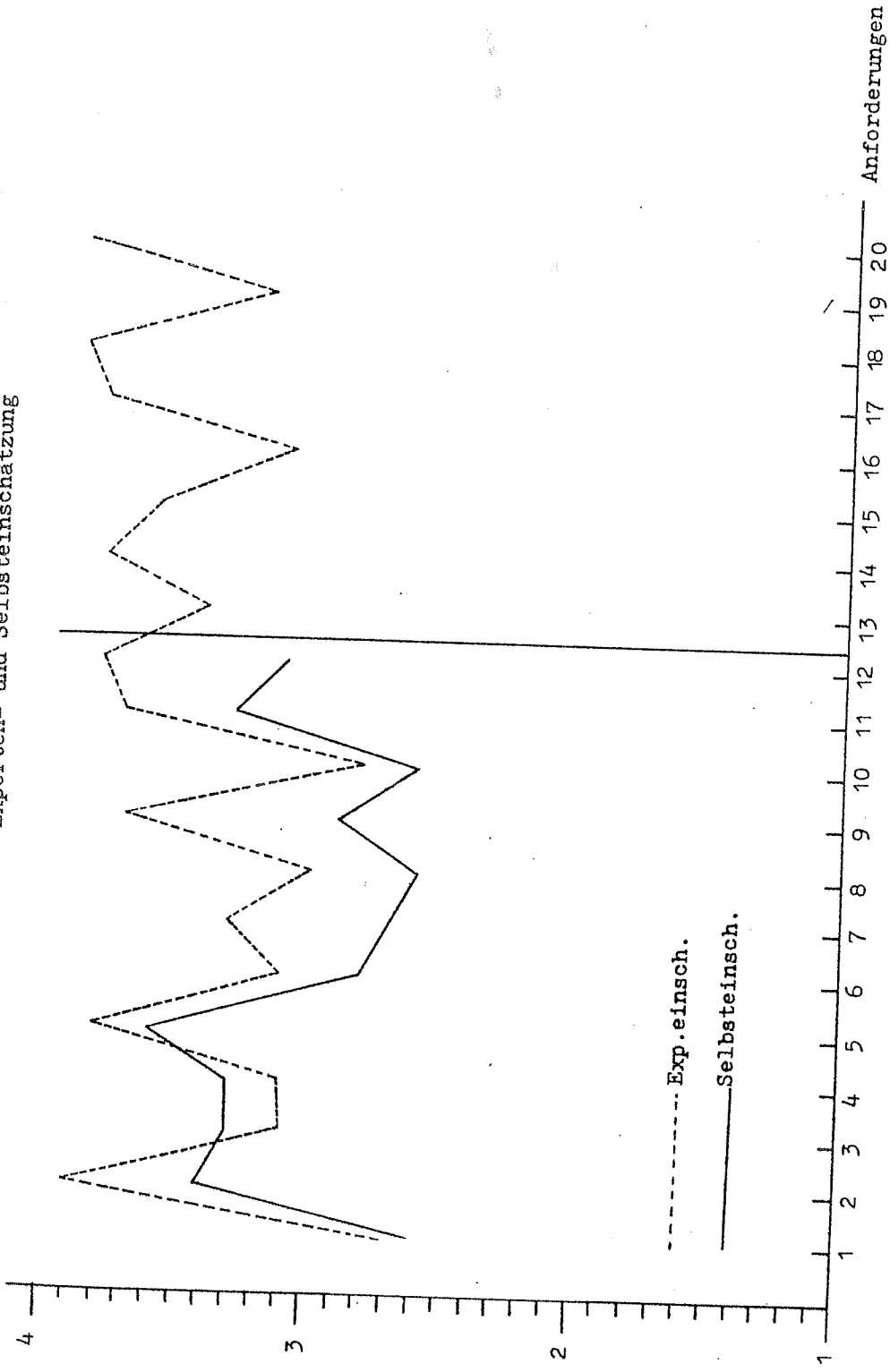
Übersicht Nr. 5 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 5  
Experten- und Selbsteinschätzung

Beanspruchungs-  
höhe



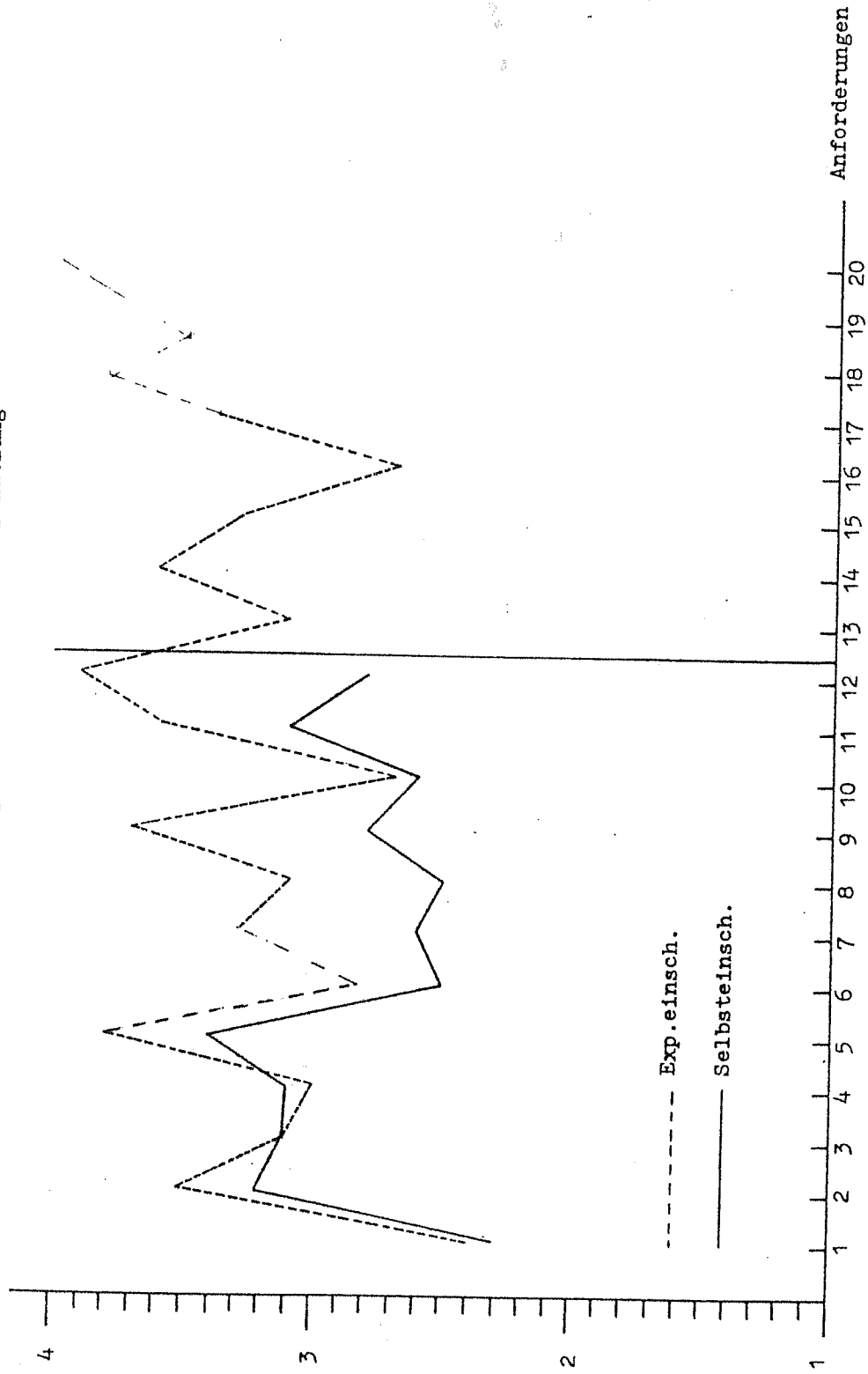
Beanspruchungs-  
höhe

Übersicht Nr. 6 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 6  
Experten- und Selbsteinschätzung



Übersicht Nr. 7 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 7  
Experten- und Selbsteinschätzung

Beanspruchungs-  
höhe

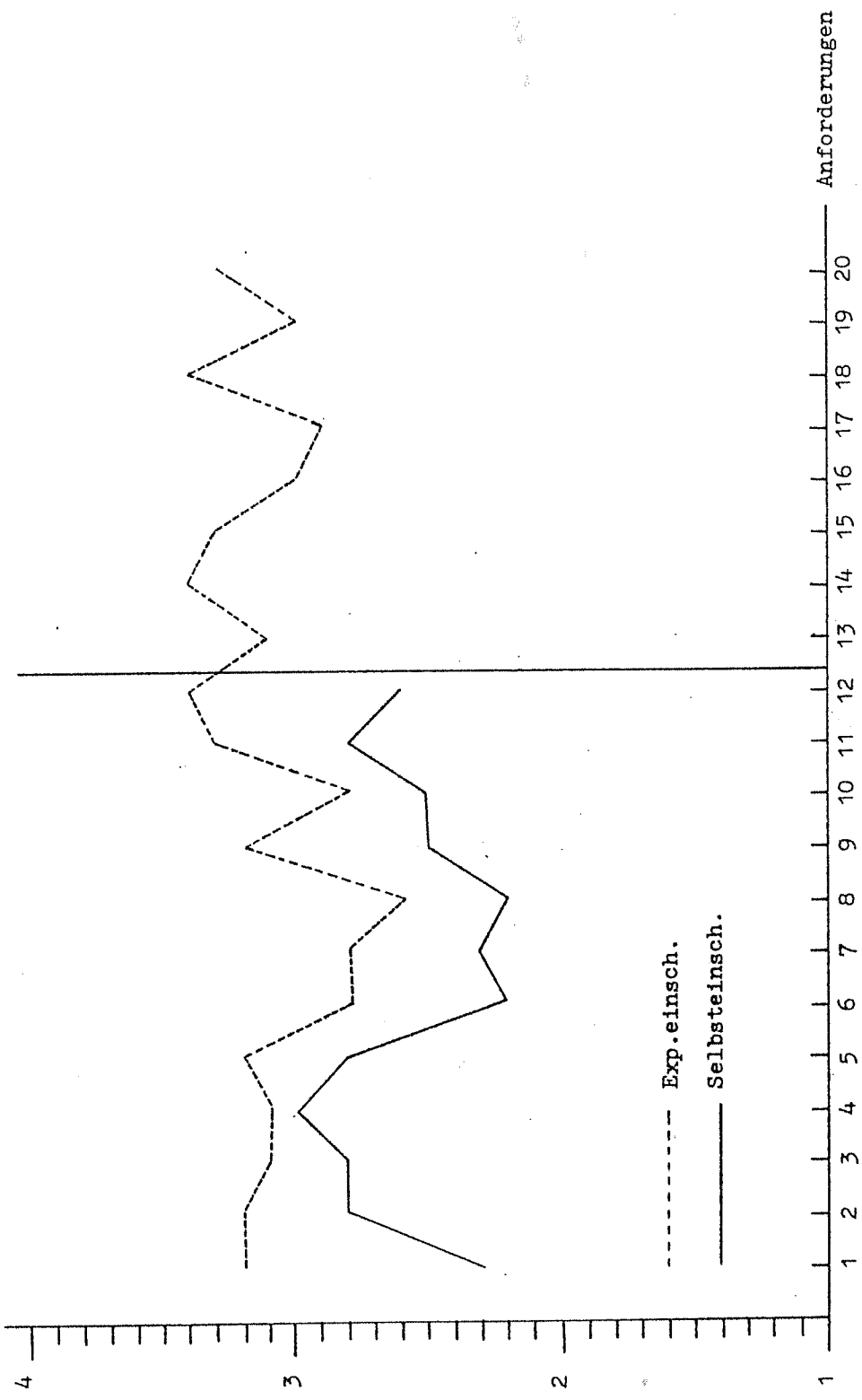


Anforderungen



Übersicht Nr. 8 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 8  
Experten- und Selbsteinschätzung

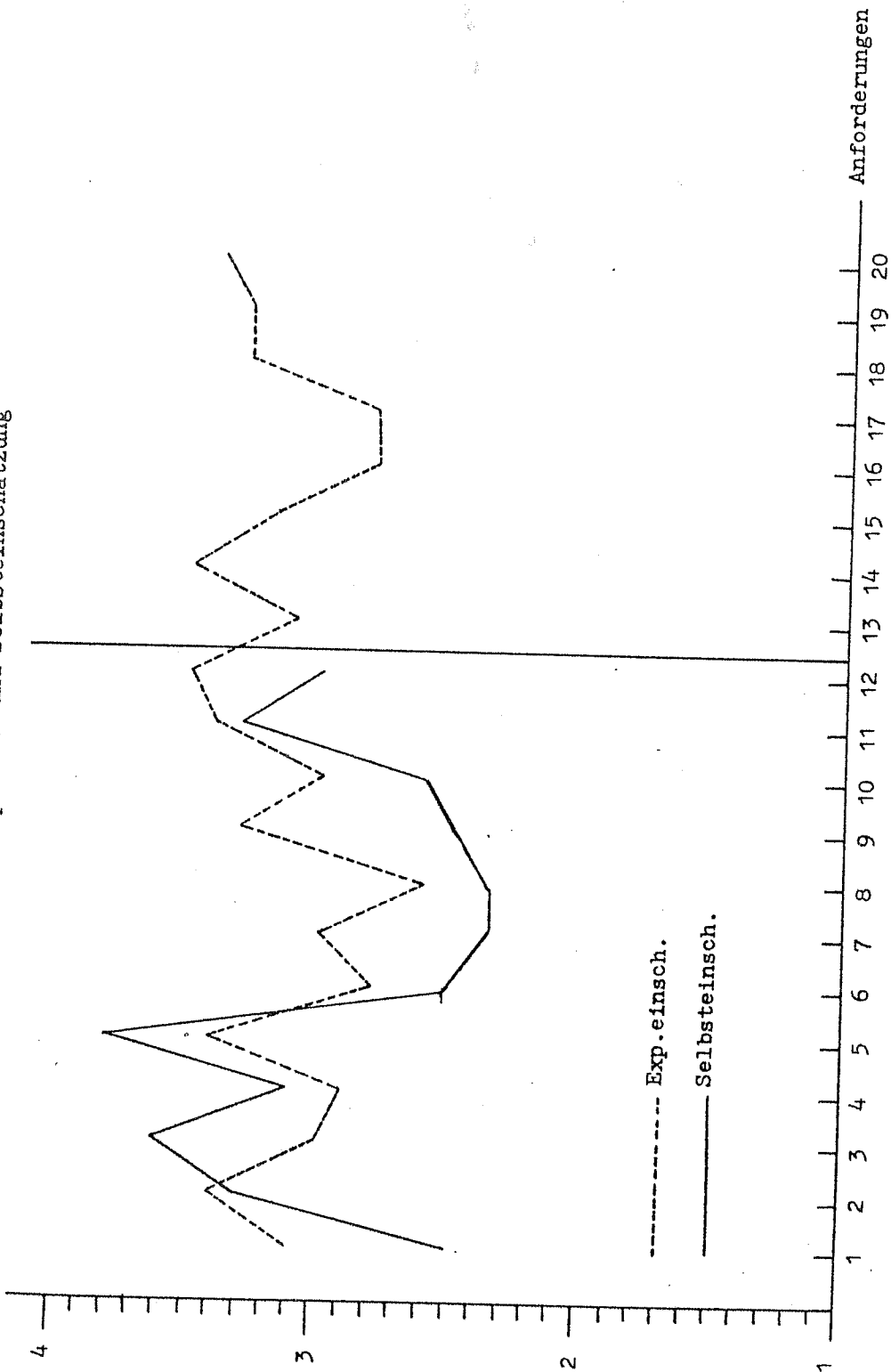
Beanspruchungs-  
höhe



Anforderungen

Übersicht Nr. 9 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 9  
Experten- und Selbsteinschätzung

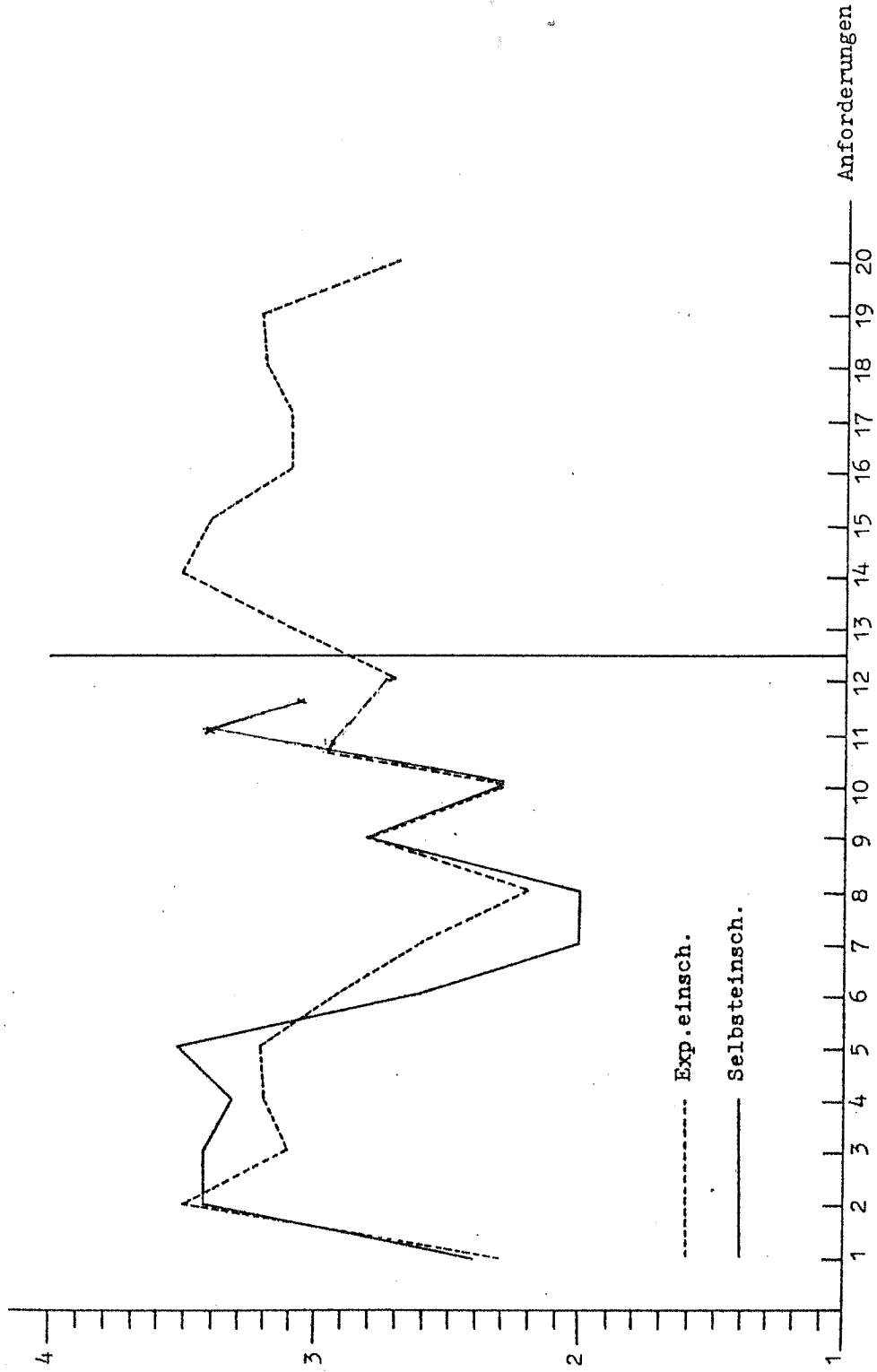
Beanspruchungs-  
höhe



Anforderungen

Übersicht Nr. 10 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 10  
Experten- und Selbsteinschätzung

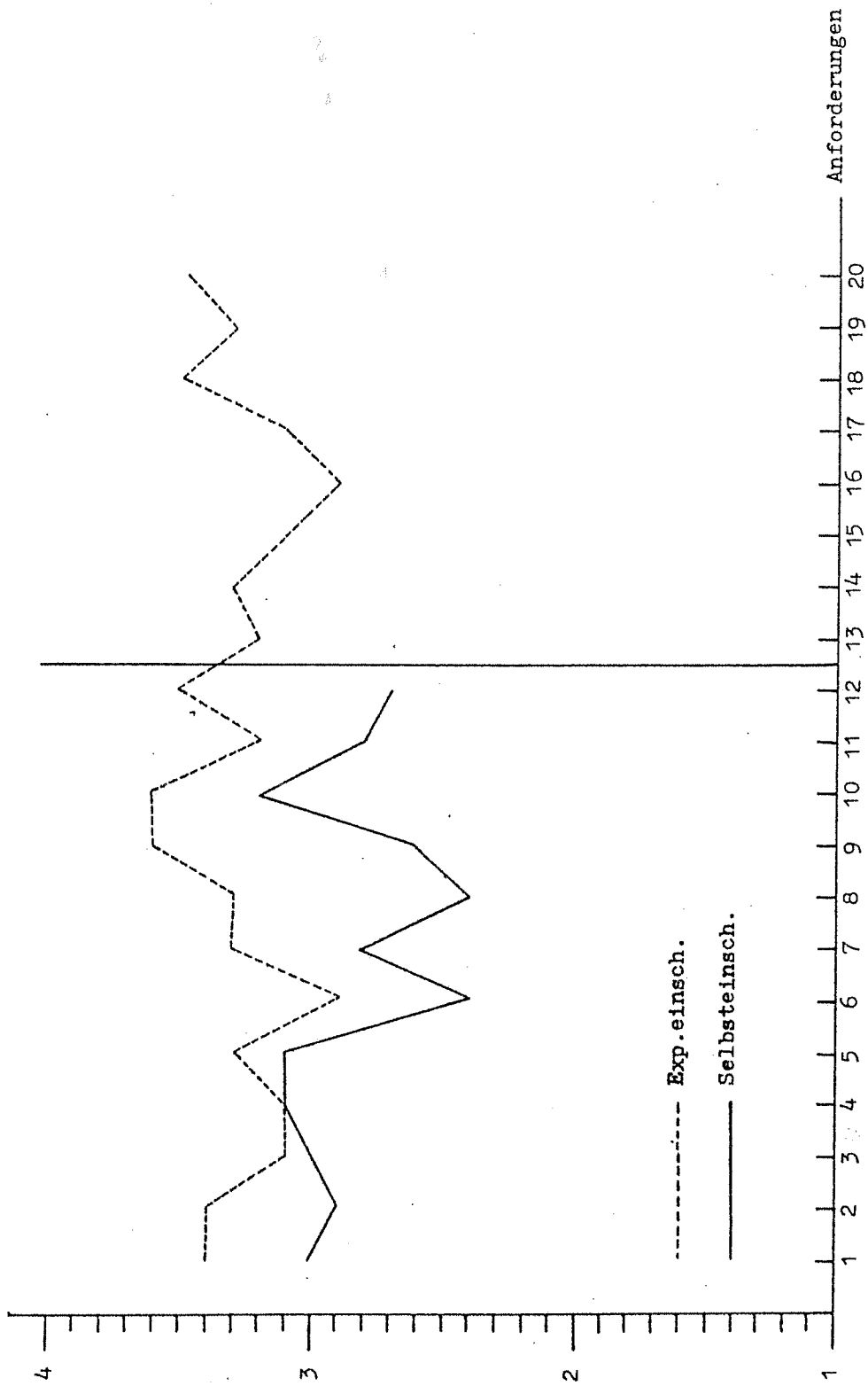
Beanspruchungs-  
höhe



Anforderungen

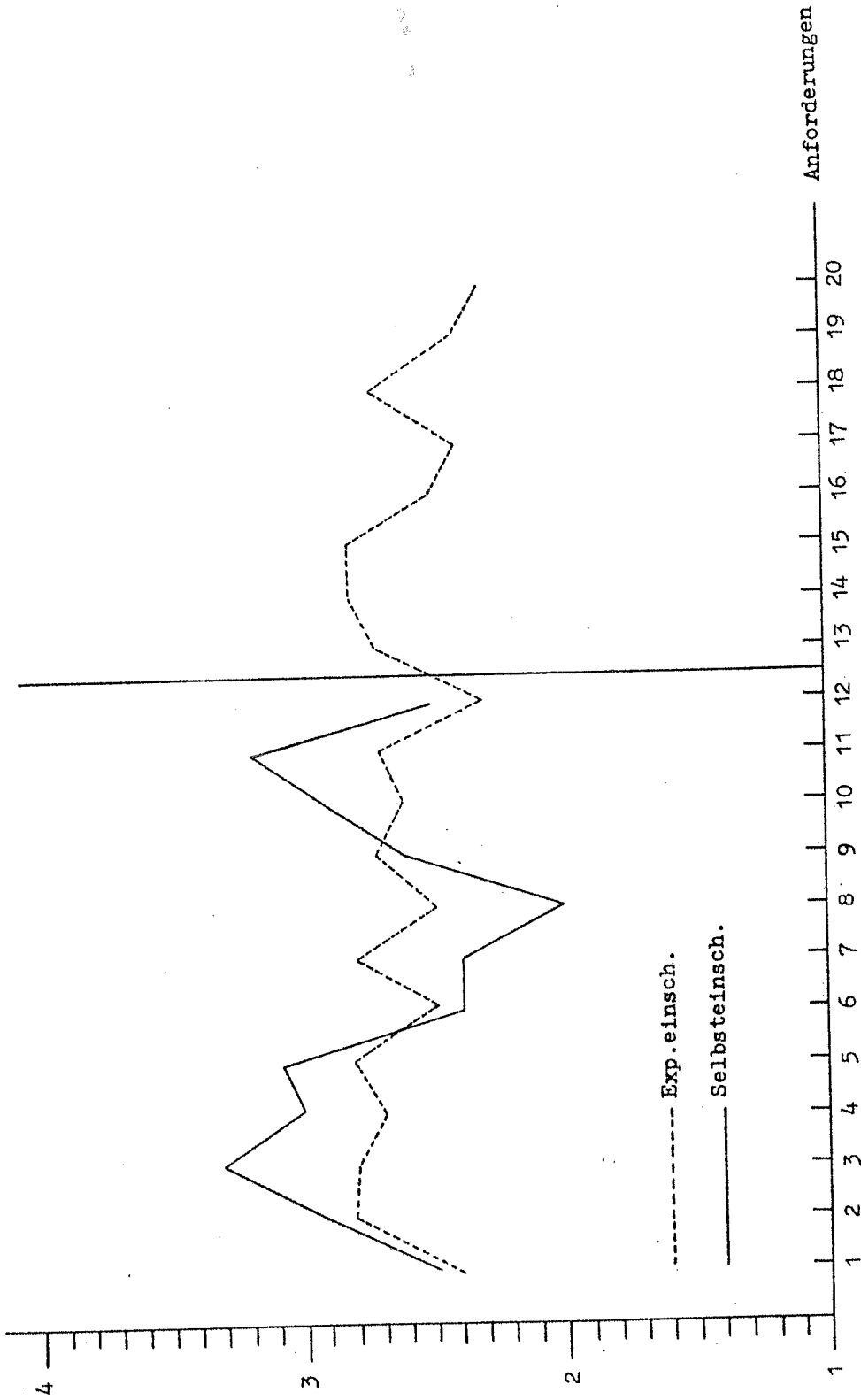
Übersicht Nr. 11 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 11  
Experten- und Selbsteinschätzung

Beanspruchungs-  
höhe



Übersicht Nr. 12 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 12  
Experten- und Selbsteinschätzung

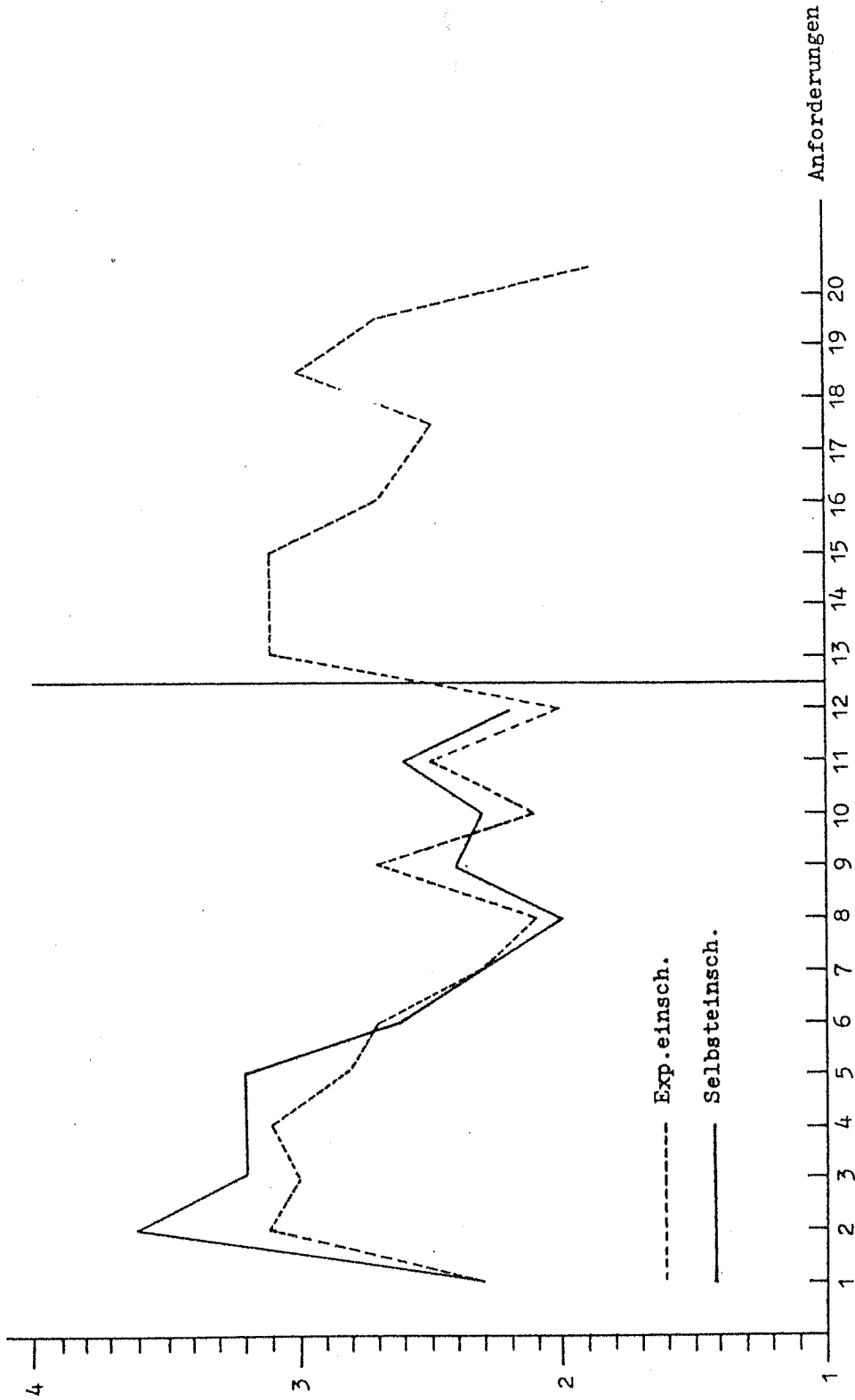
Beanspruchungs-  
höhe



Anforderungen

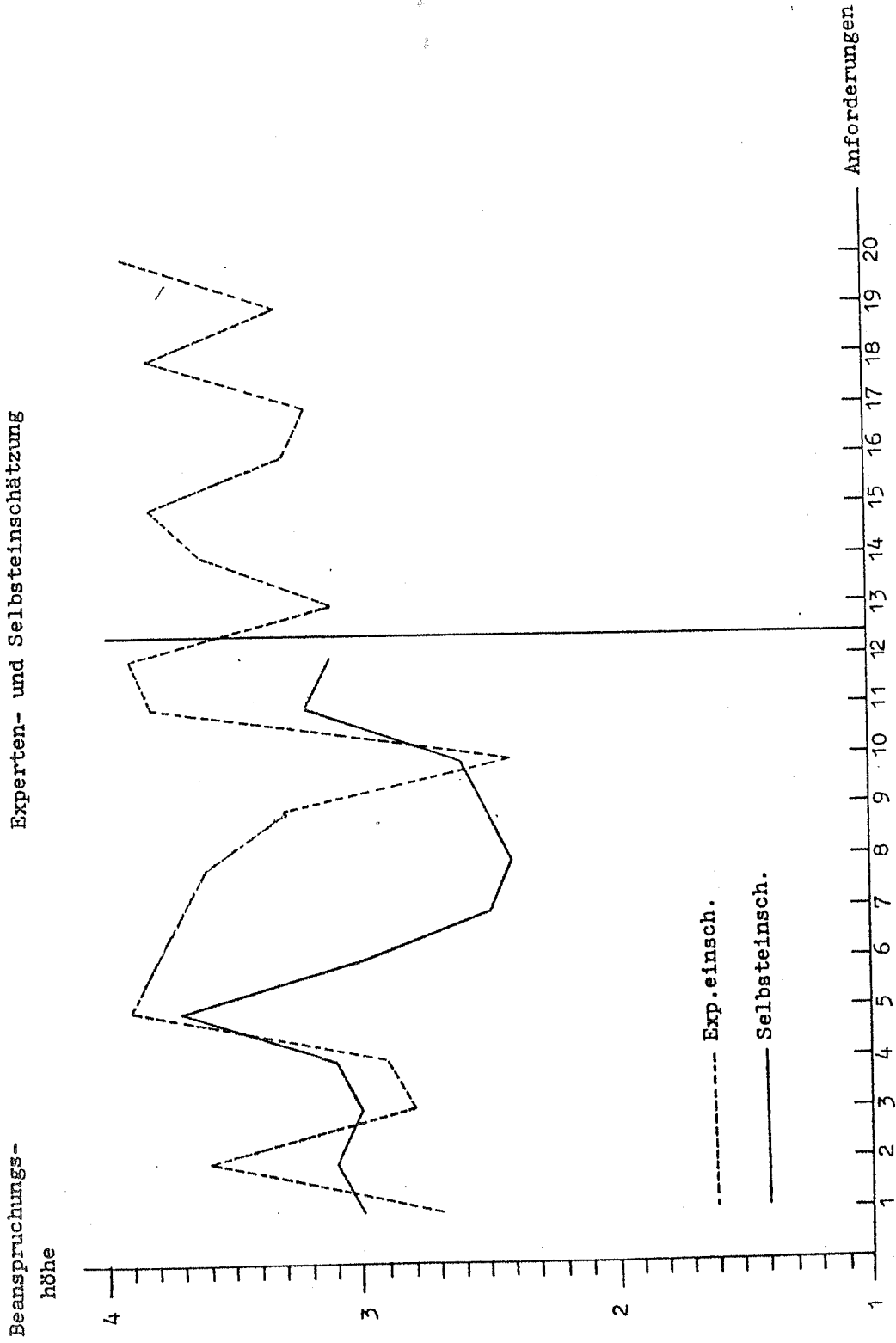
Übersicht Nr. 13 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 13  
Experten- und Selbsteinschätzung

Beanspruchungs-  
höhe



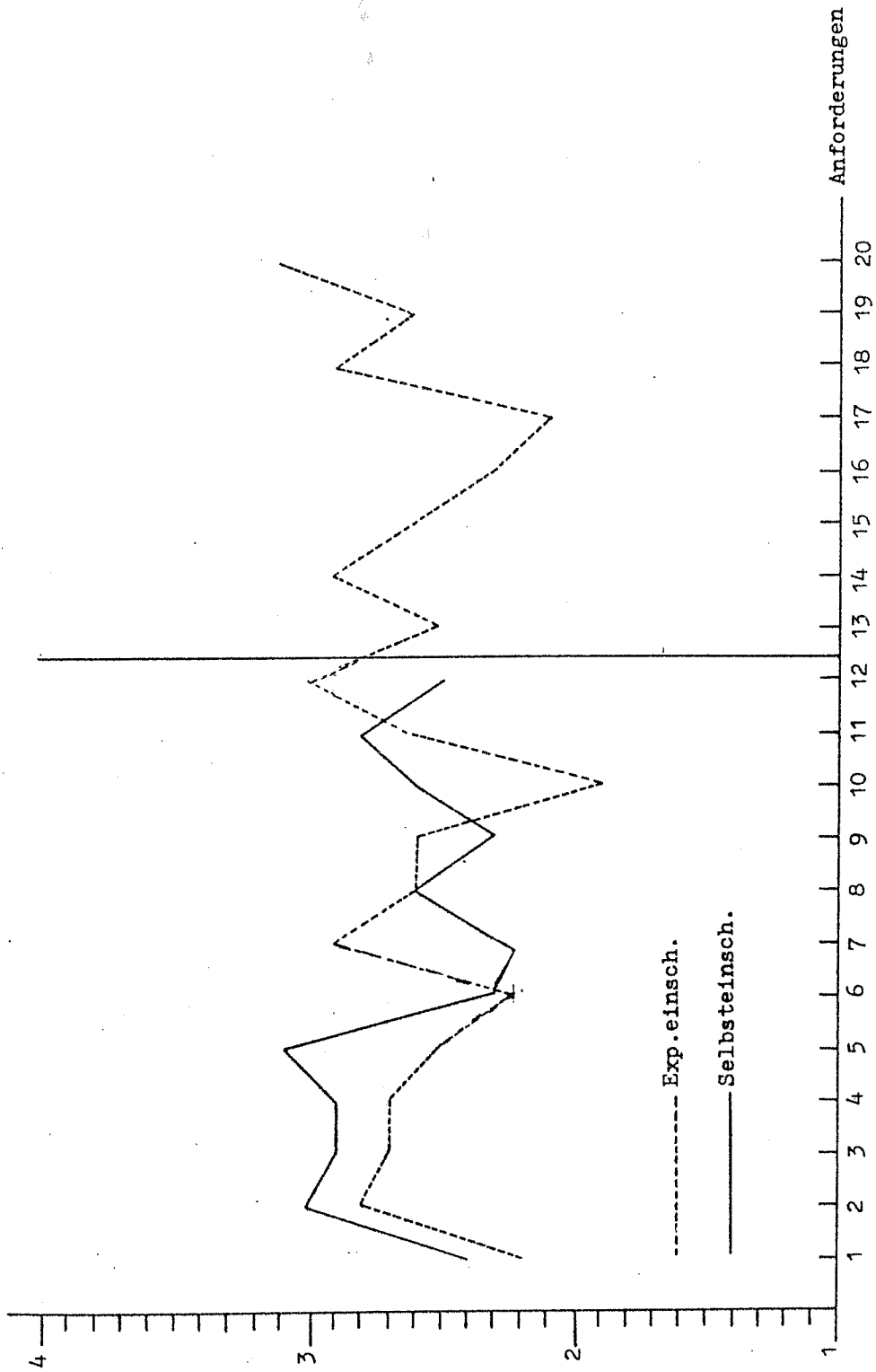
Anforderungen

Übersicht Nr. 14 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 14  
Experten- und Selbsteinschätzung



Übersicht Nr. 15 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 15  
Experten- und Selbsteinschätzung

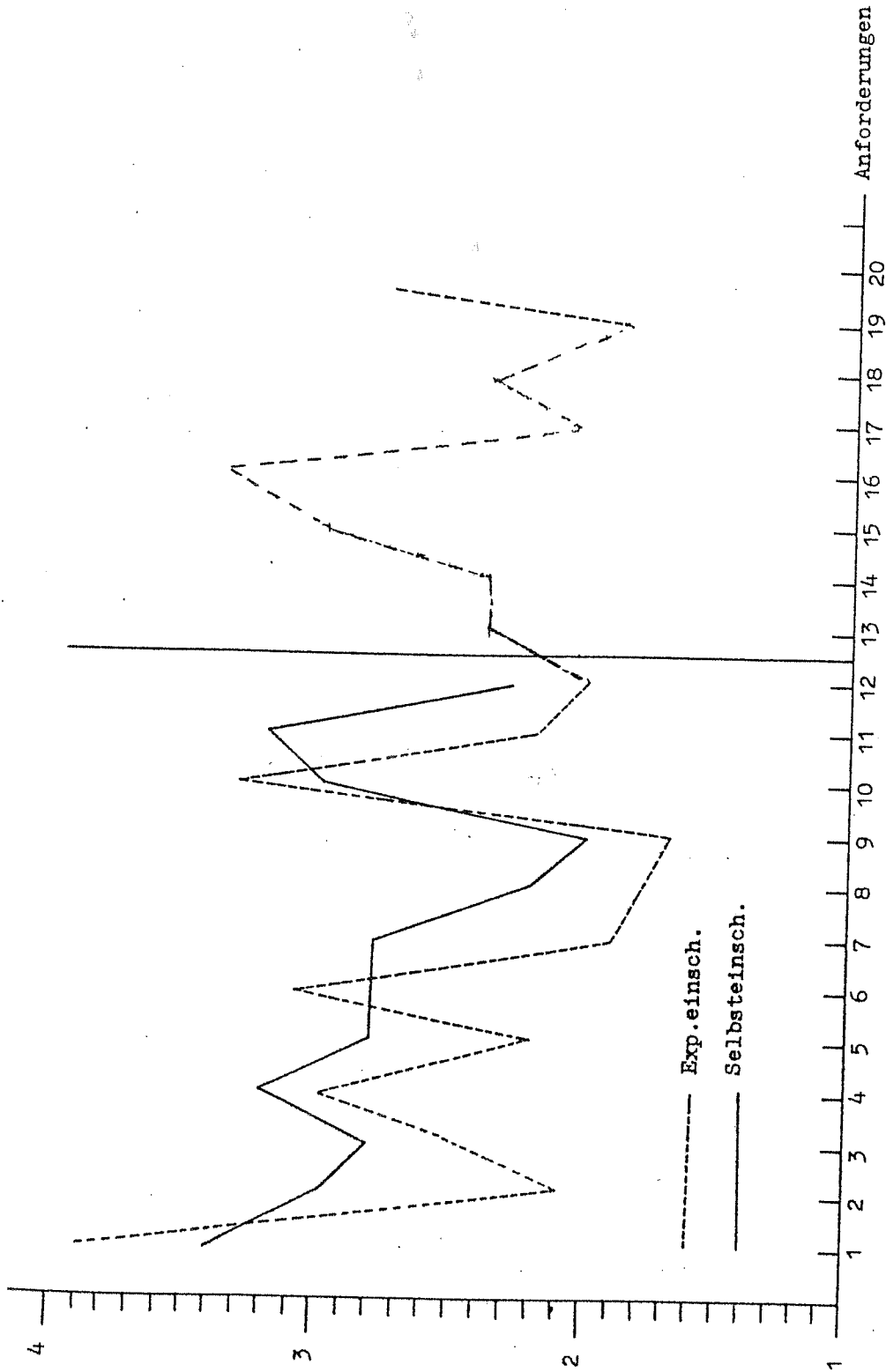
Beanspruchungs-  
höhe





Übersicht Nr. 16 - anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 16  
Experten- und Selbsteinschätzung

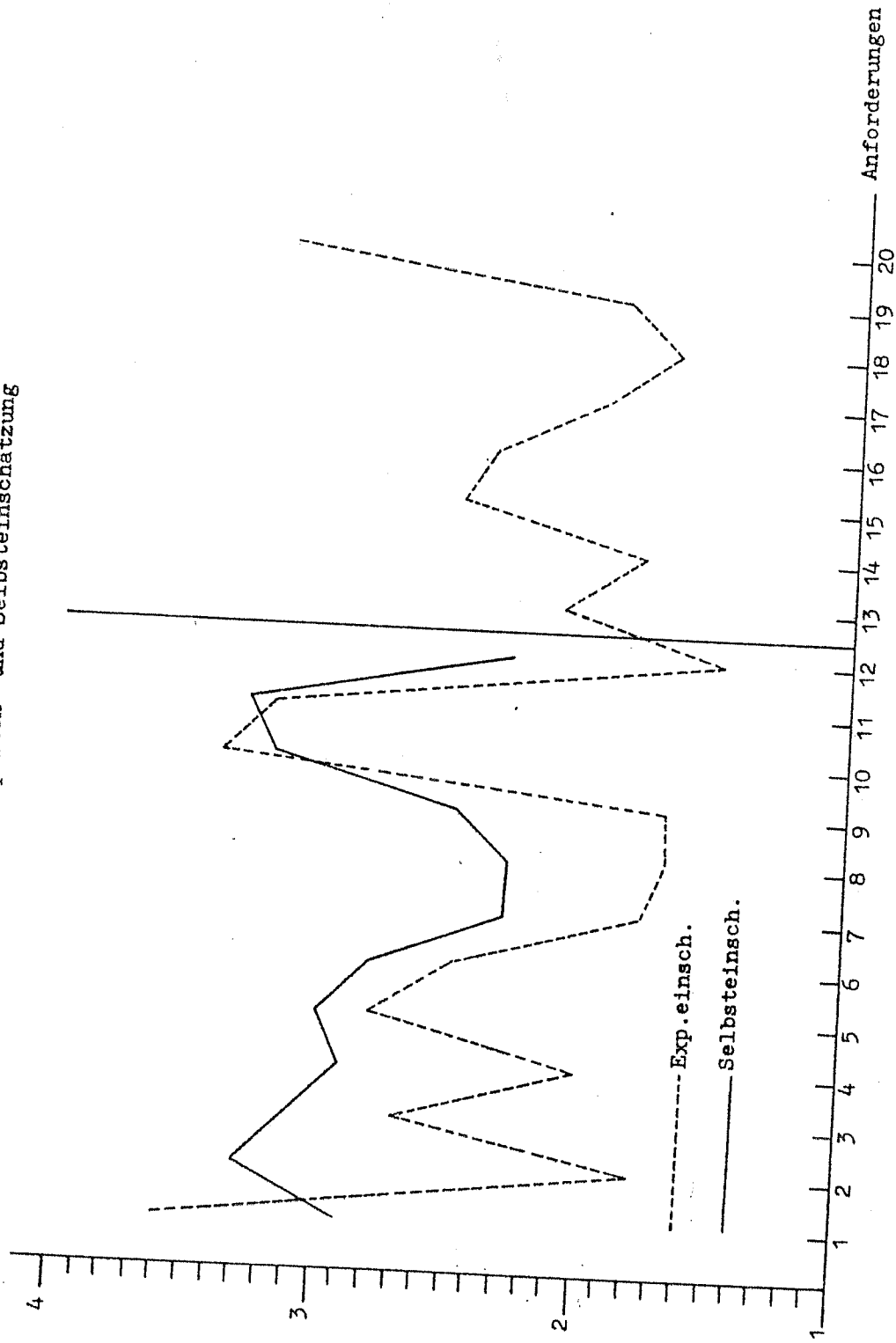
Beanspruchungs-  
höhe



Anforderungen

Ubersicht Nr. 17 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 17  
Experten- und Selbsteinschätzung

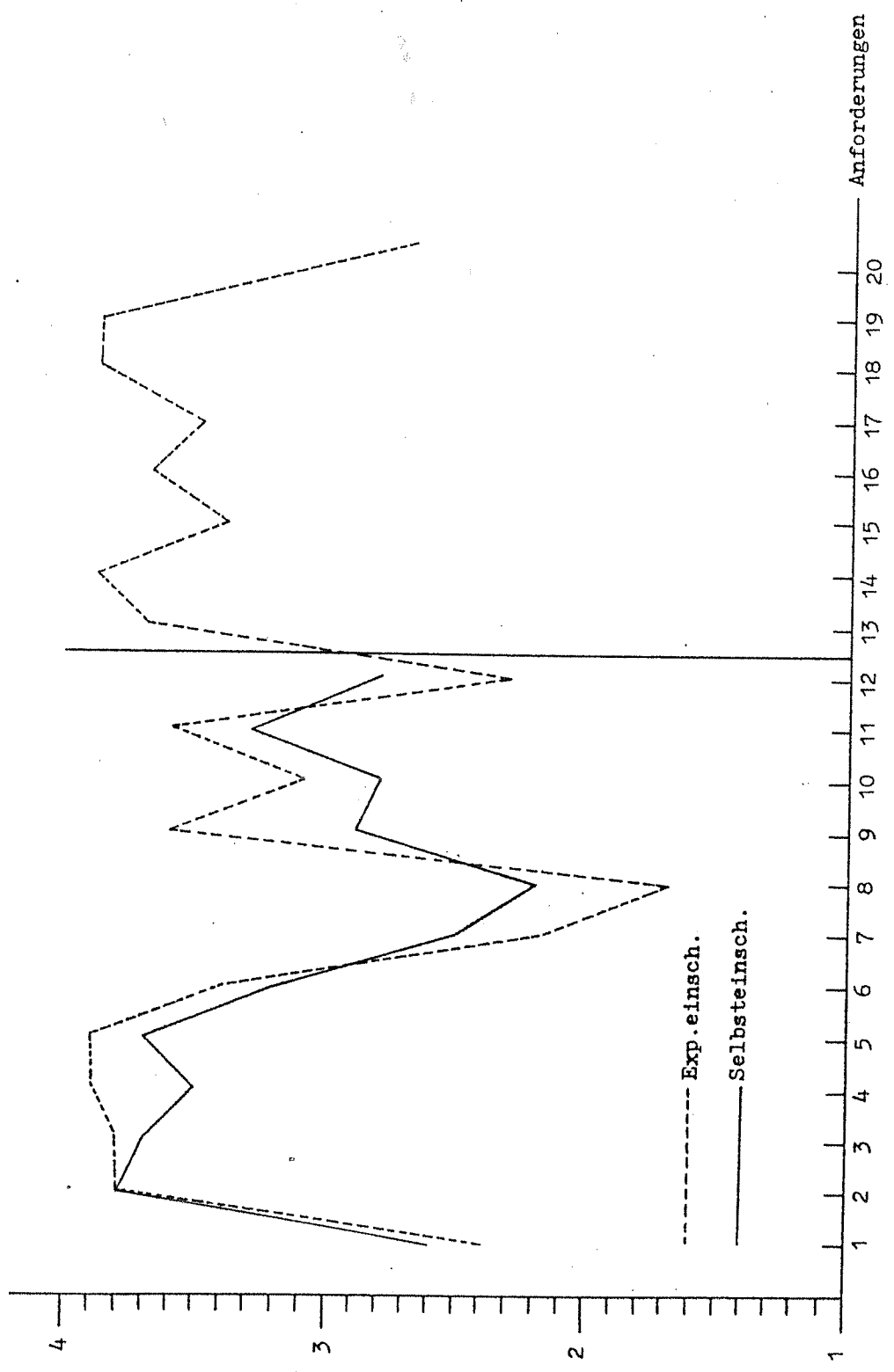
Beanspruchungs-  
höhe



Anforderungen

Übersicht Nr. 18 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 18  
Experten- und Selbsteinschätzung

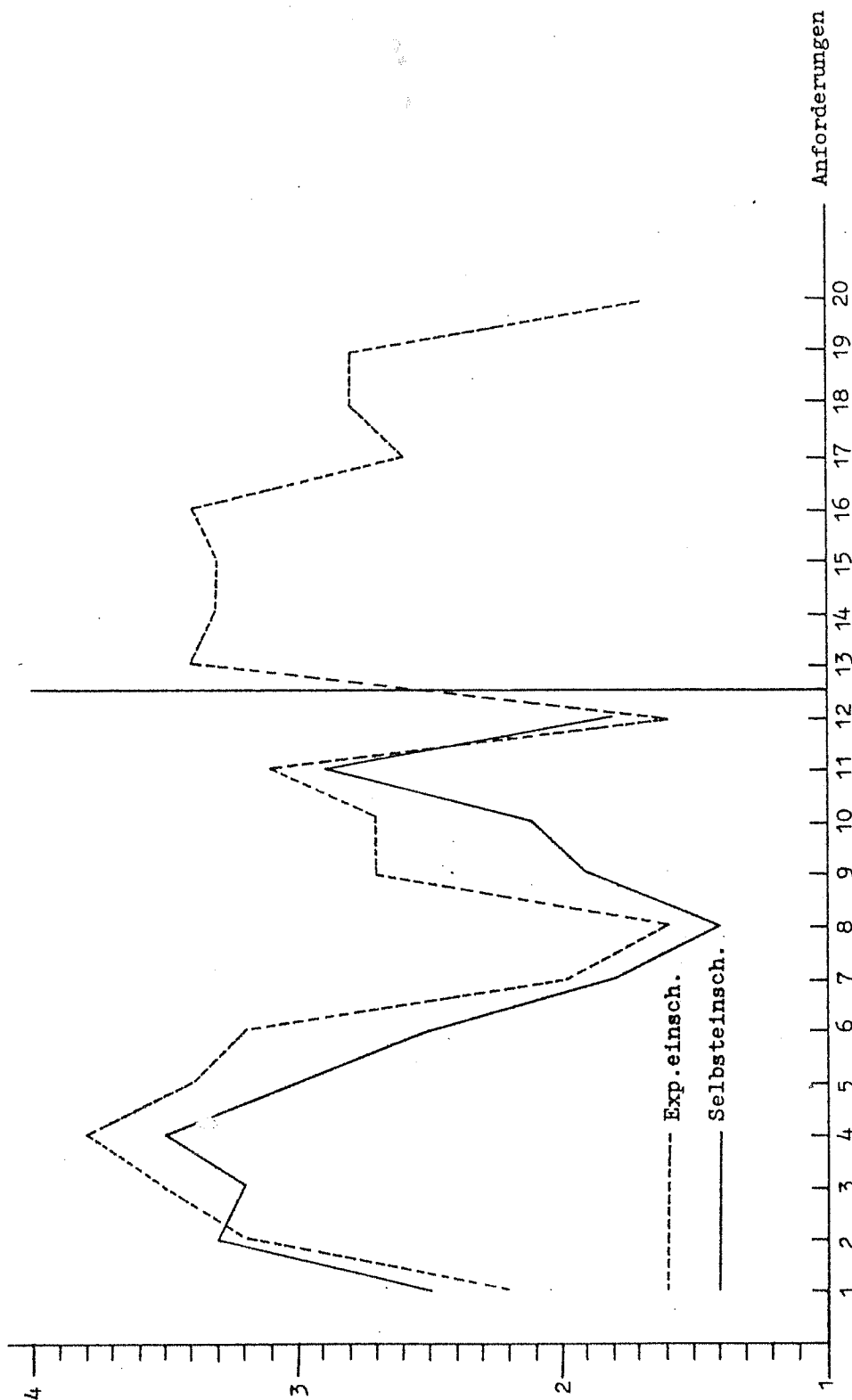
Beanspruchungs-  
höhe



Anforderungen

Übersicht Nr. 19 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 19  
Experten- und Selbsteinschätzung

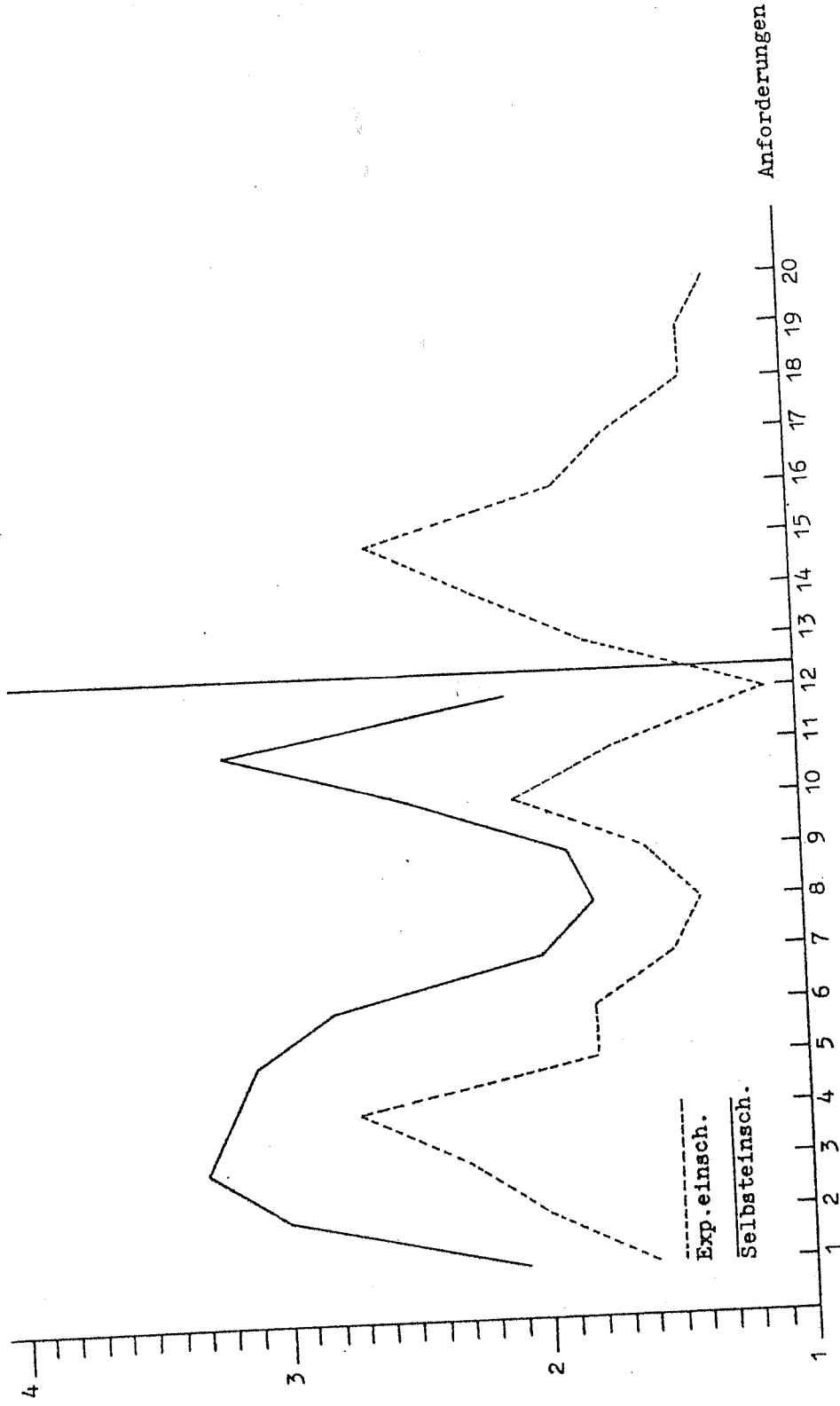
Beanspruchungs-  
höhe



Anforderungen

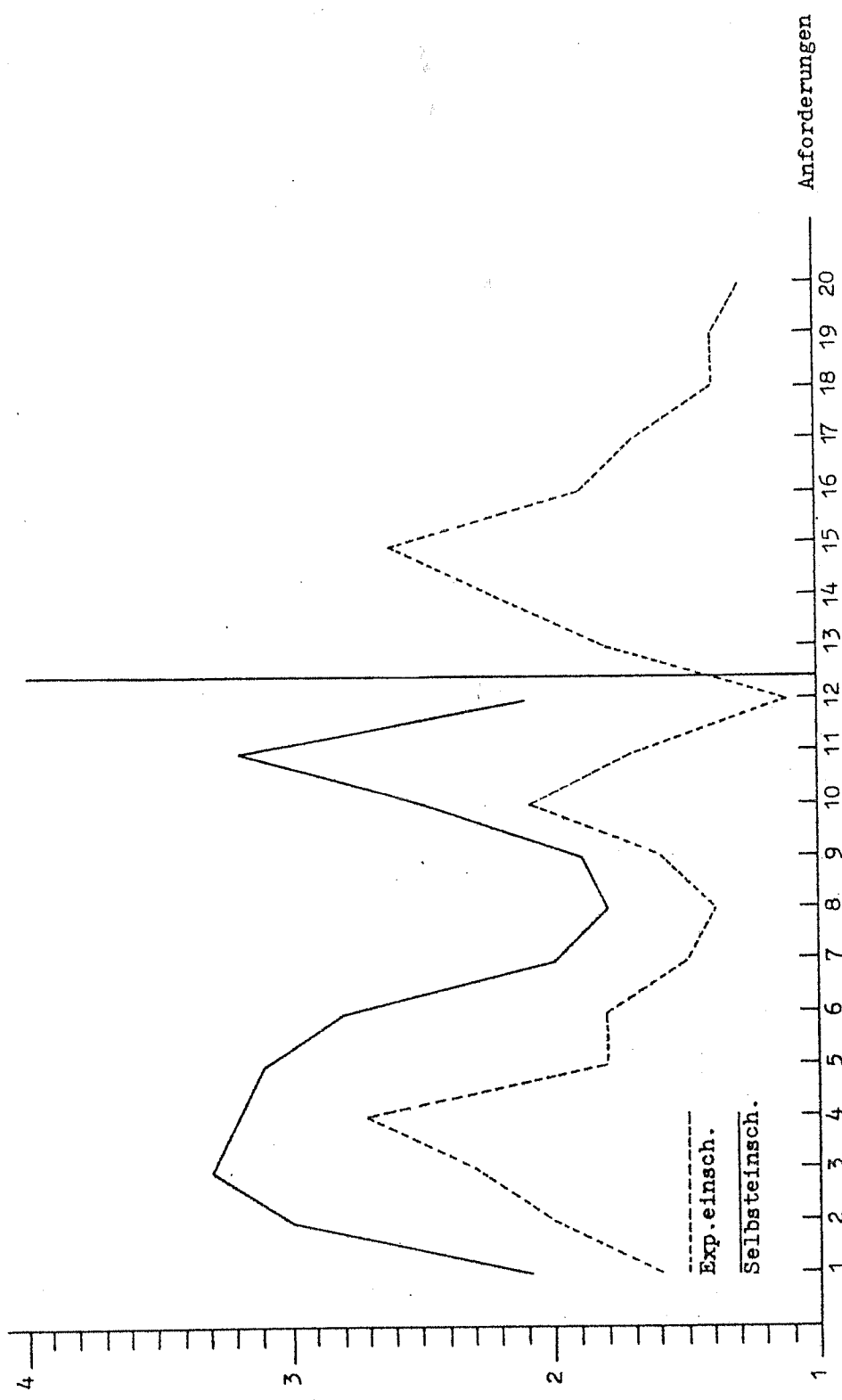
Übersicht Nr. 20 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 20  
Experten- und Selbsteinschätzung

Beanspruchungs-  
höhe



Übersicht Nr. 20 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 20  
Experten- und Selbsteinschätzung

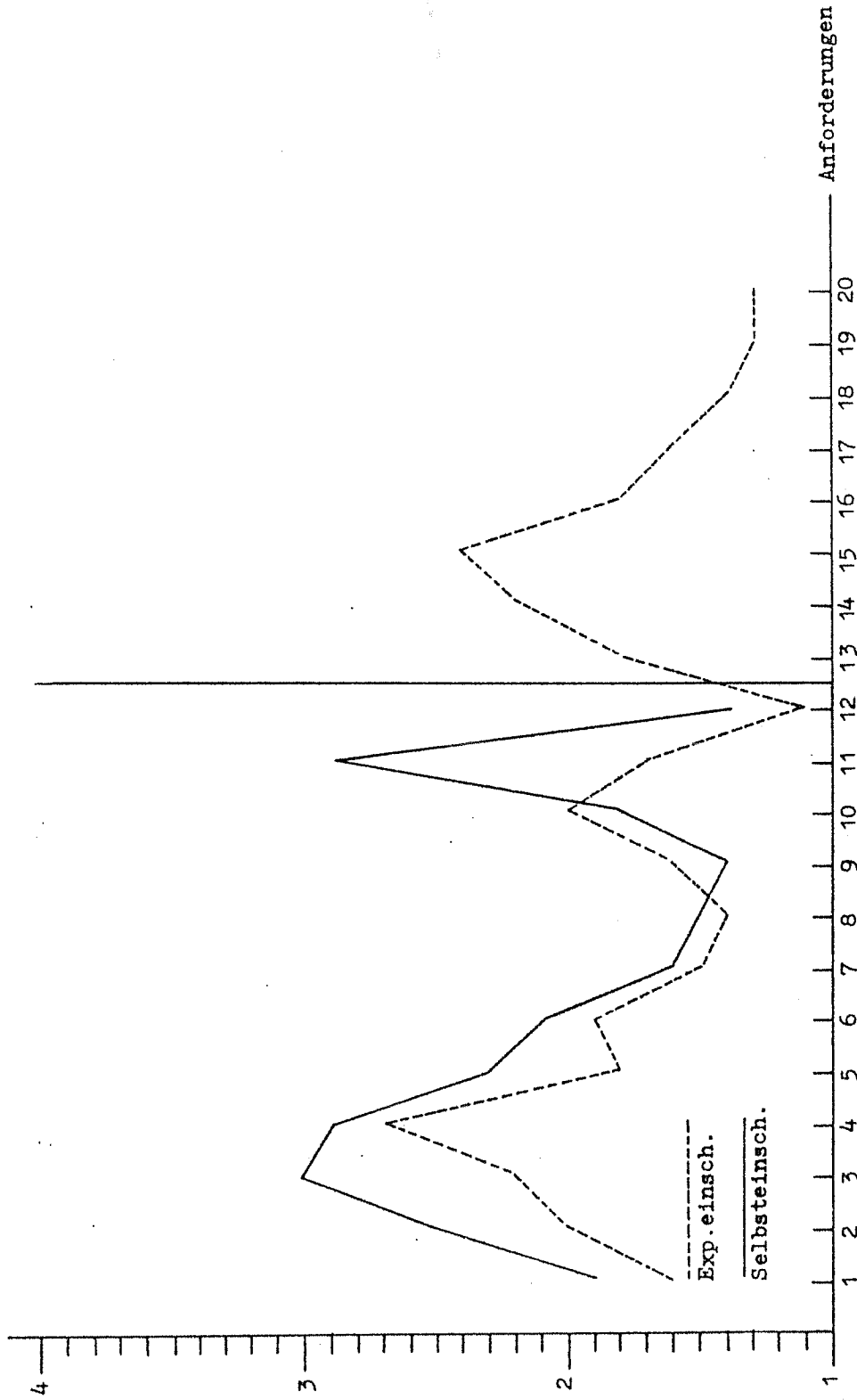
Beanspruchungs-  
höhe



Anforderungen

Übersicht Nr. 21 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 21  
Experten- und Selbsteinschätzung

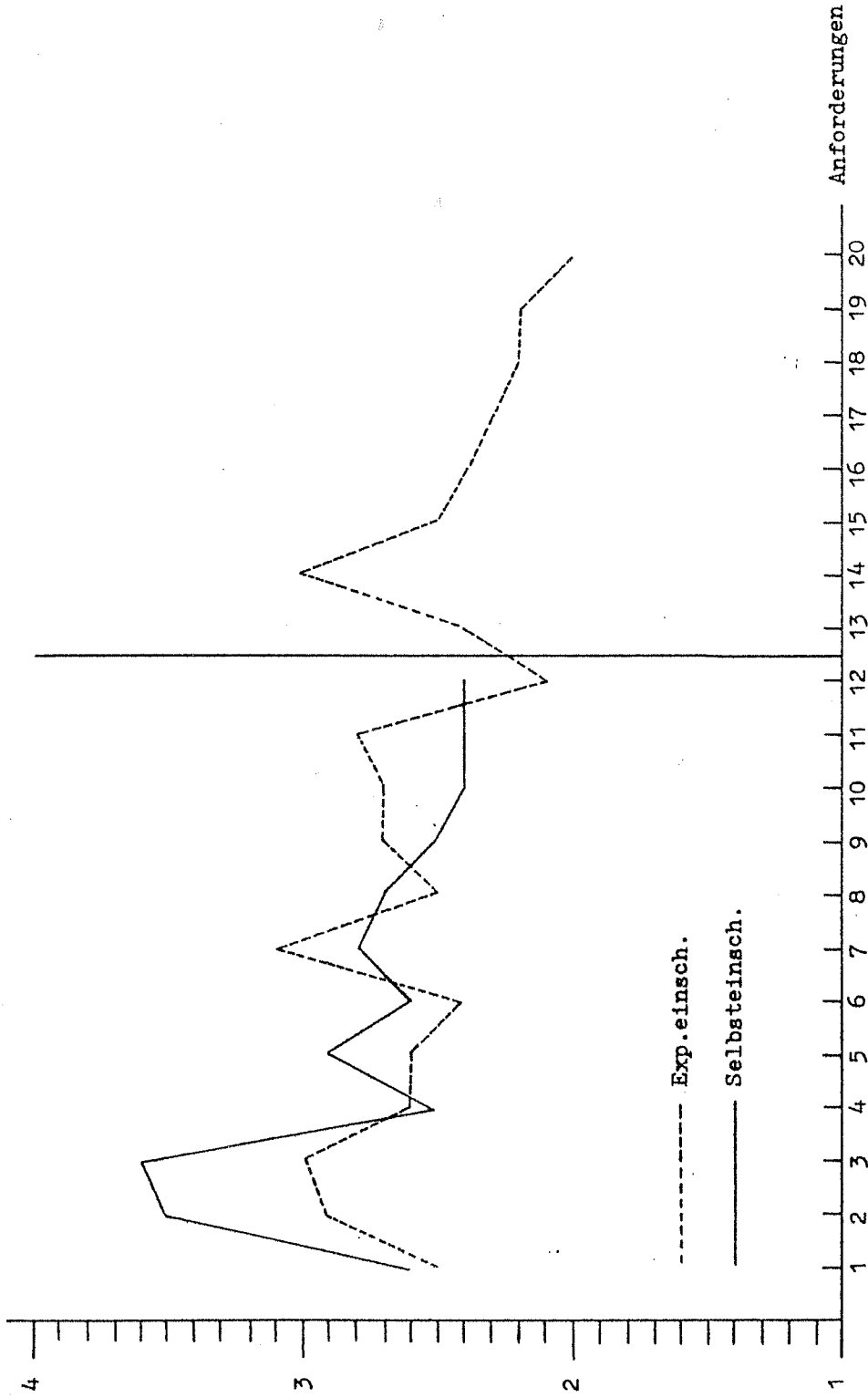
Beanspruchungs-  
höhe



Anforderungen

Übersicht Nr. 22 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 22  
Experten- und Selbsteinschätzung

Beanspruchungs-  
höhe

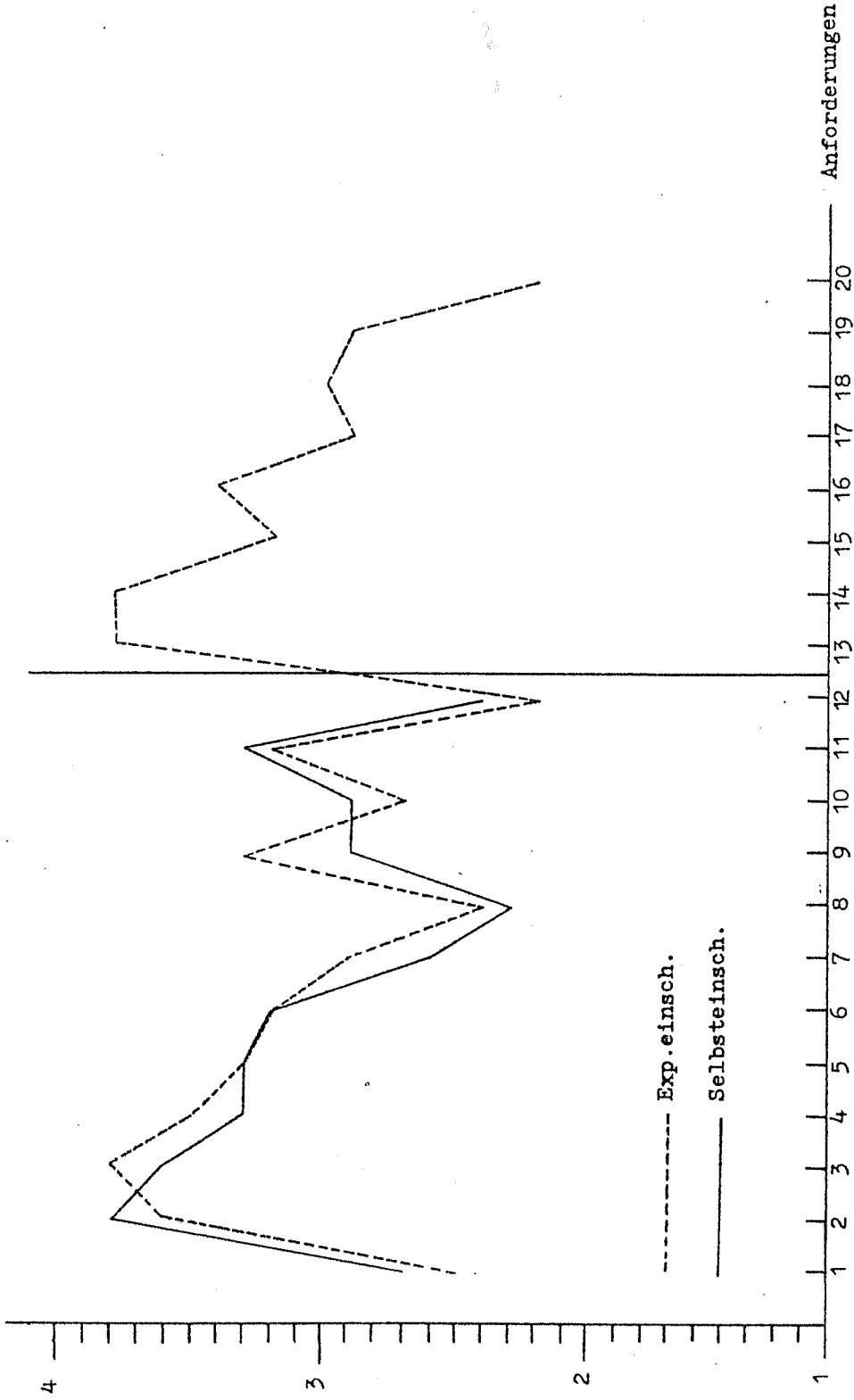


Anforderungen



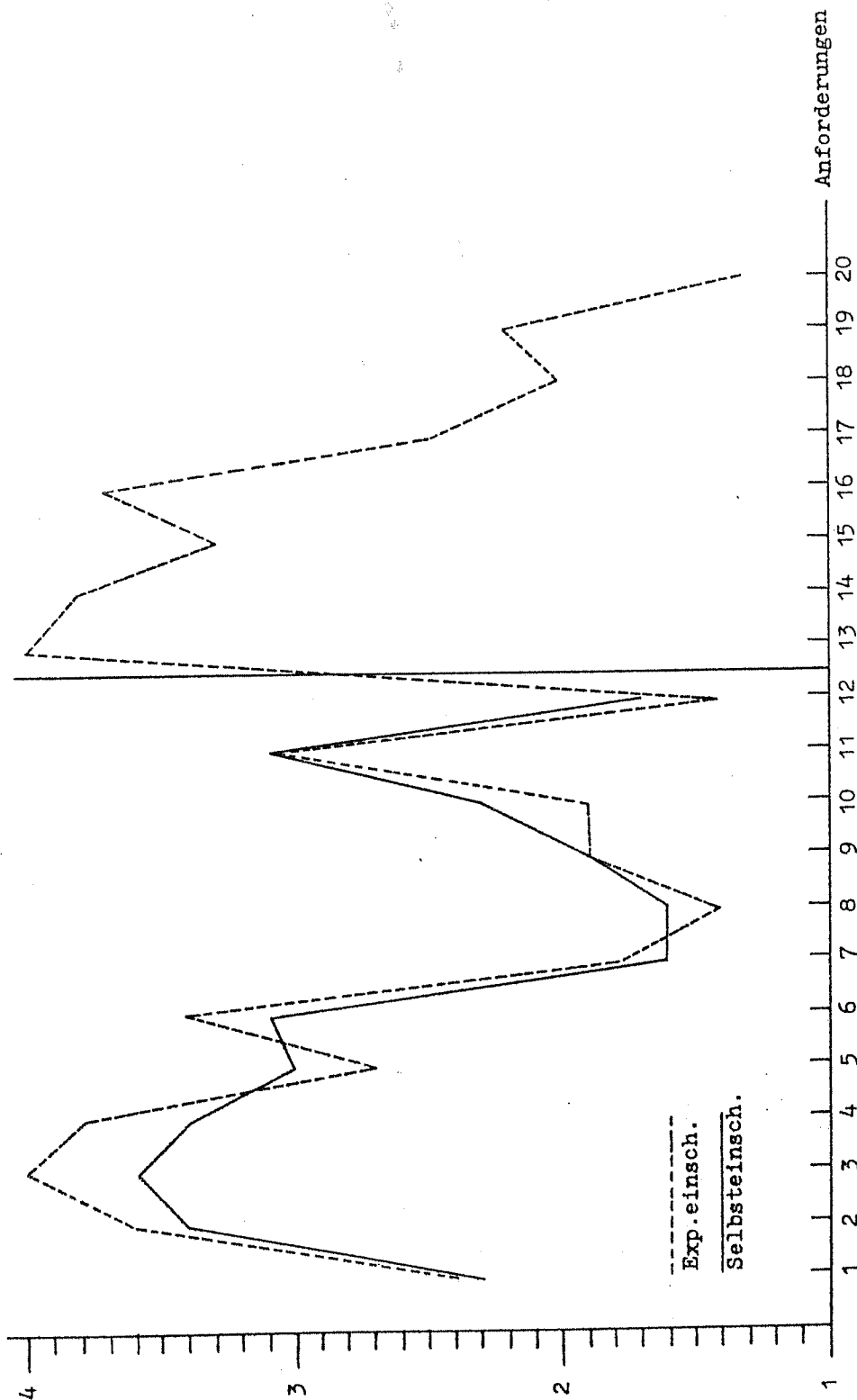
Übersicht Nr. 23 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 23  
Experten- und Selbsteinschätzung

Beanspruchungs-  
höhe



Übersicht Nr. 24 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 24  
Experten- und Selbsteinschätzung

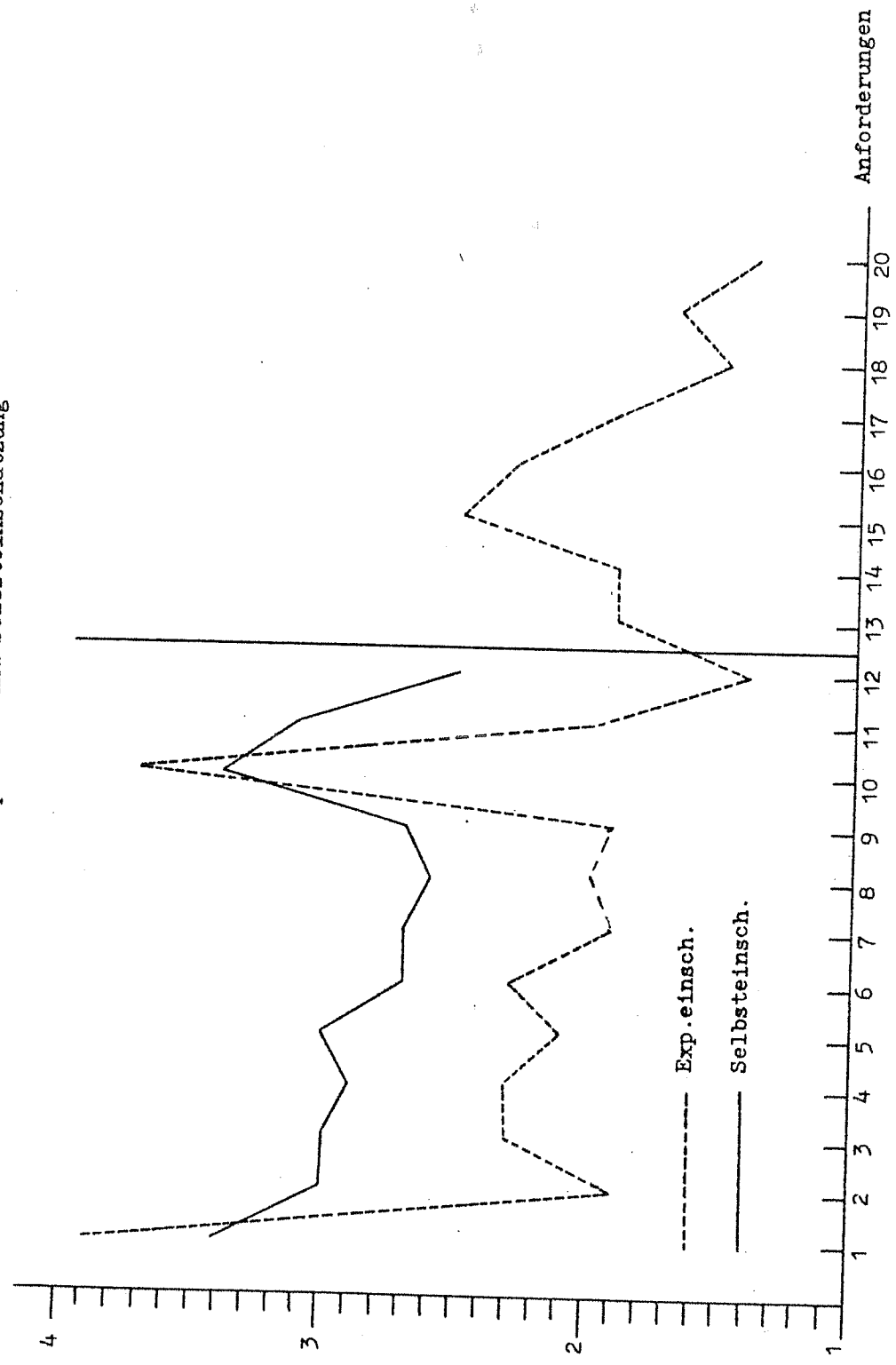
Beanspruchungs-  
höhe



Anforderungen

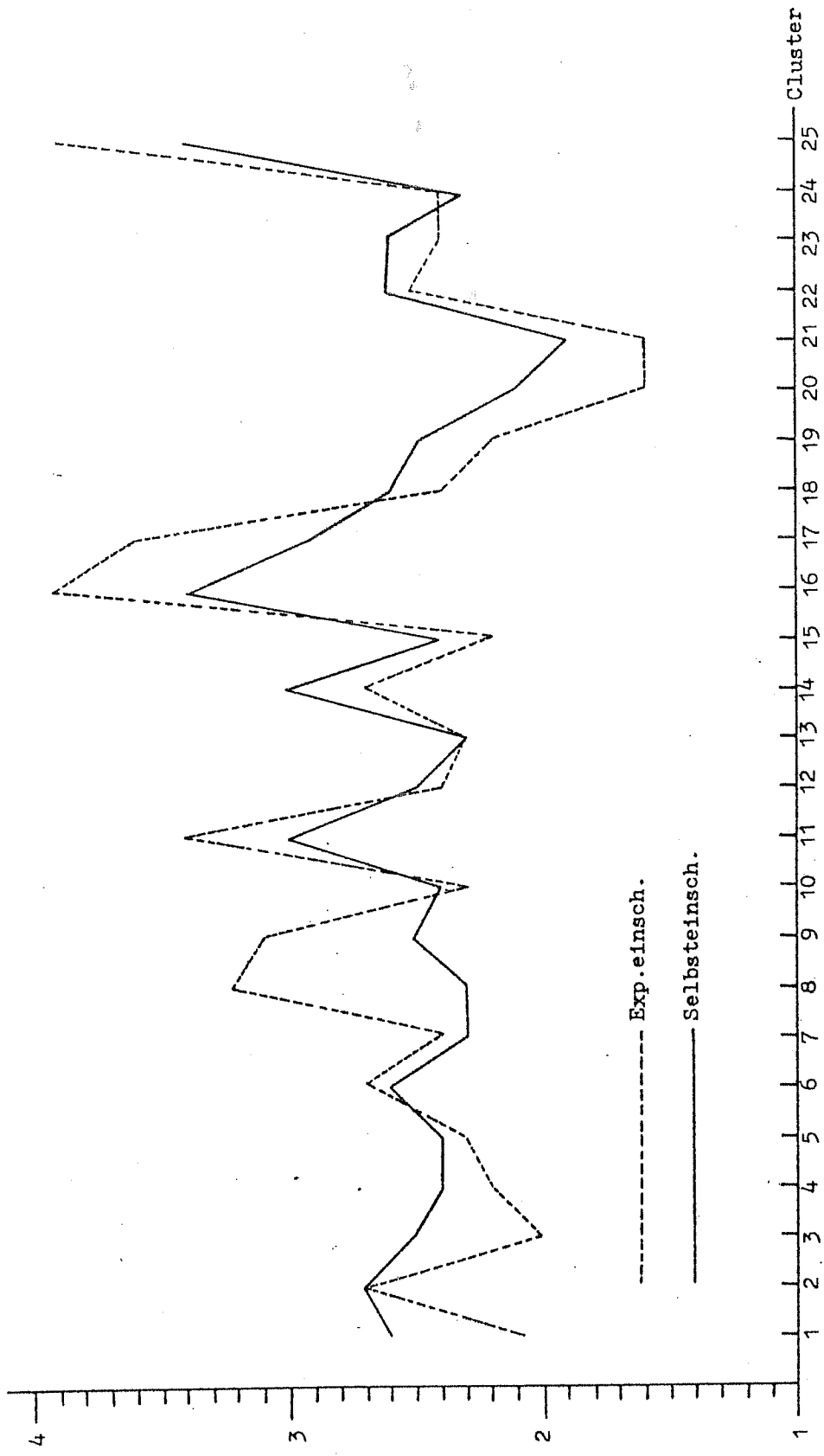
Übersicht Nr. 25 - Anforderungen -  
Anforderungen bei Cluster 25  
Experten- und Selbststeinschätzung

Beanspruchungs-  
höhe



Übersicht Nr. 26 - Anforderungen -  
Anforderung "Technische Kenntnisse"  
Experten- und Selbsteinschätzung

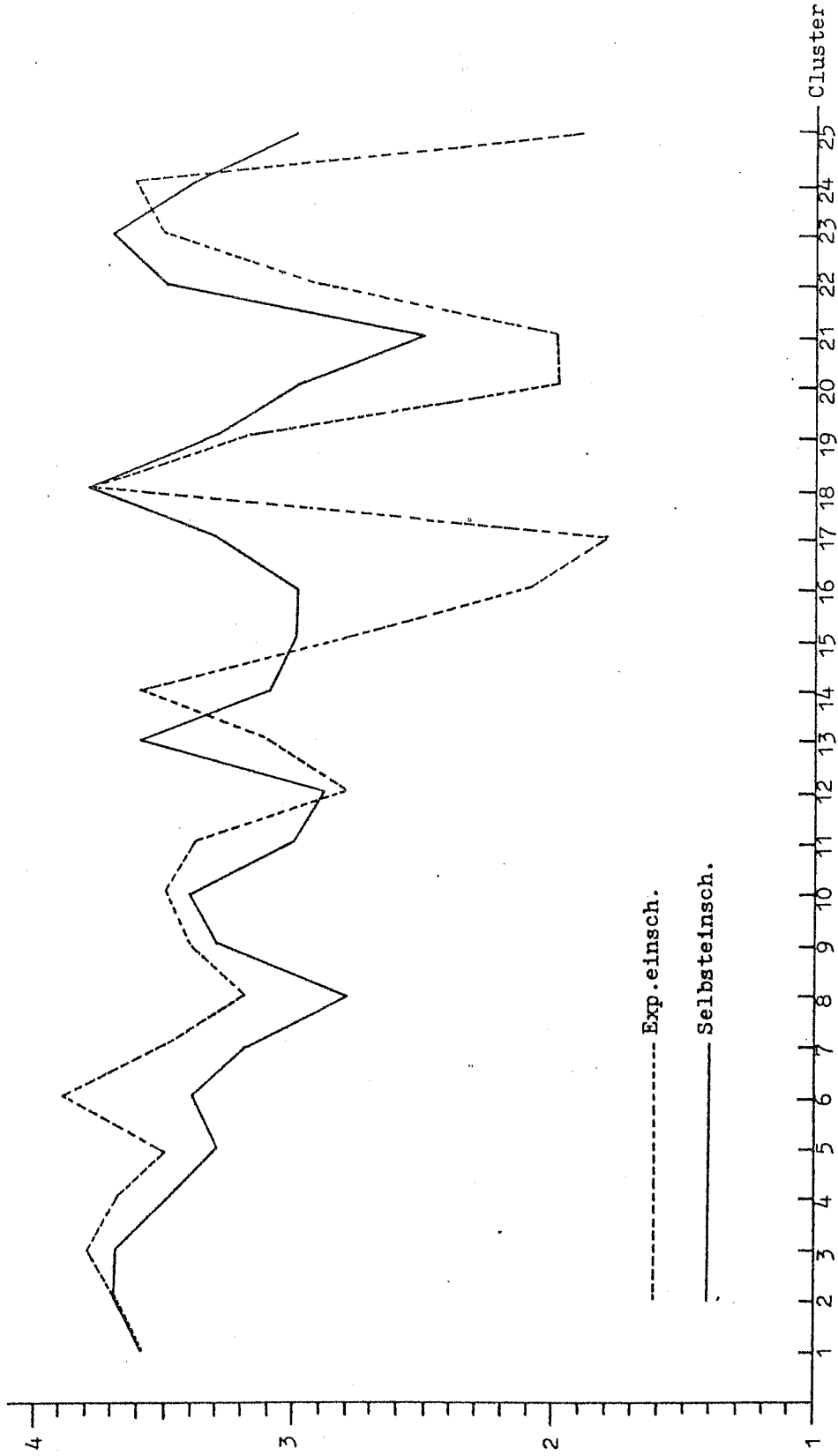
Beanspruchungs-  
höhe



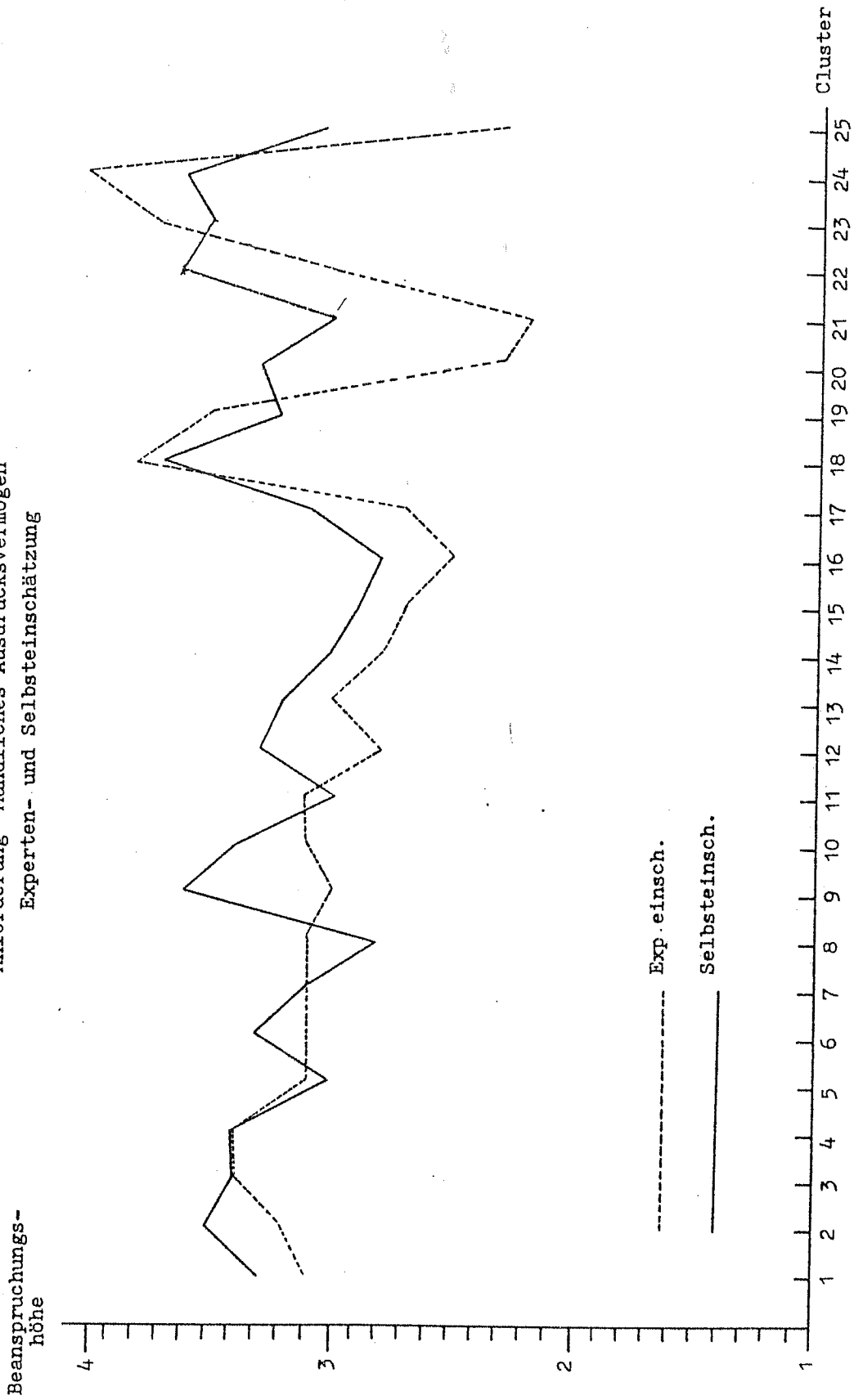
Cluster

Übersicht Nr. 27 - Anforderungen -  
Anforderung "Menschenkenntnis"  
Experten- und Selbsteinschätzung

Beanspruchungs-  
höhe

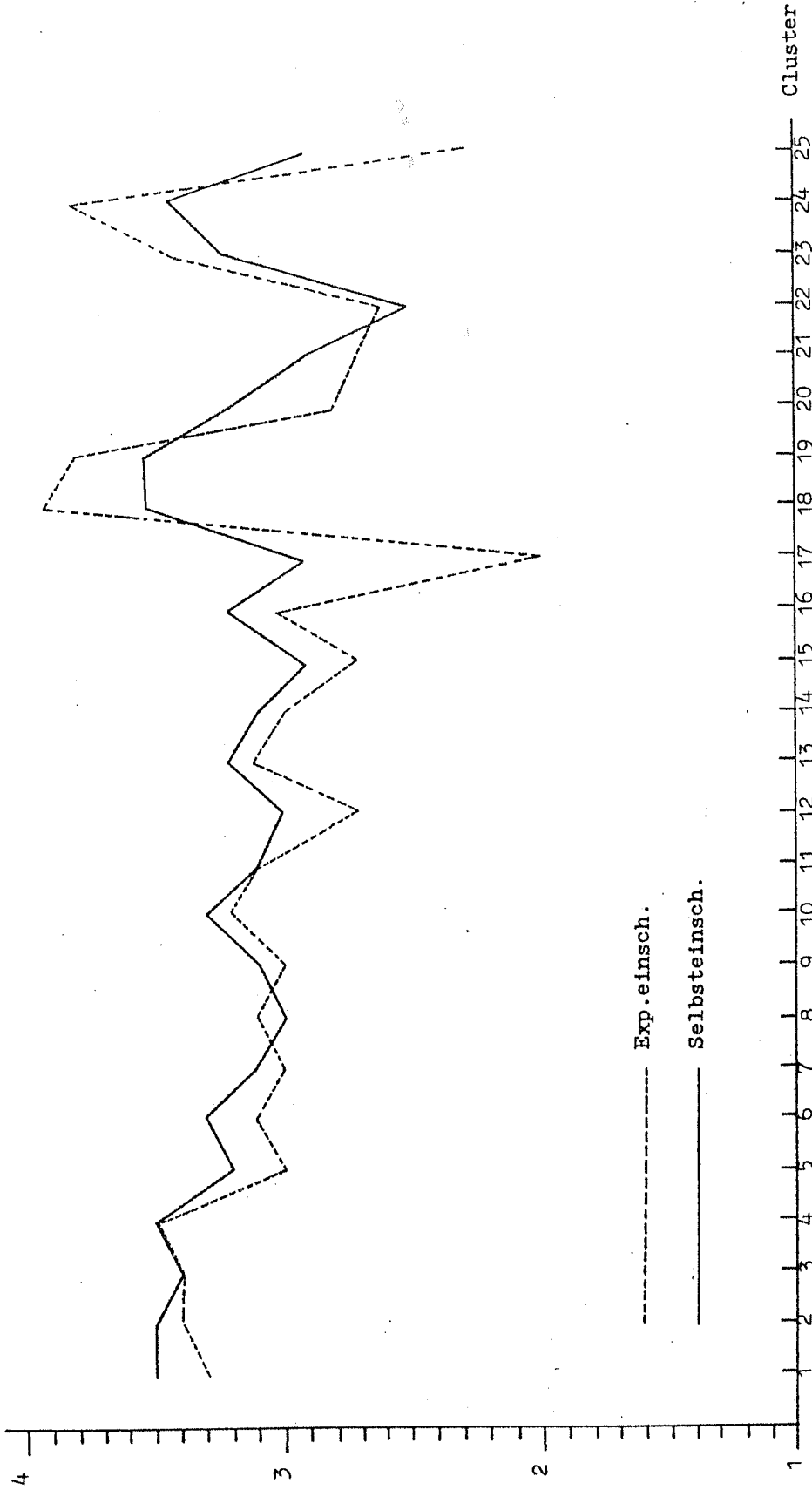


Übersicht Nr. 28 - Anforderungen -  
Anforderung "Mündliches Ausdrucksvermögen"  
Experten- und Selbsteinschätzung



Übersicht Nr. 29 - Anforderungen -  
Anforderung "Schriftliches Ausdrucksvermögen"  
Experten- und Selbsteinschätzung

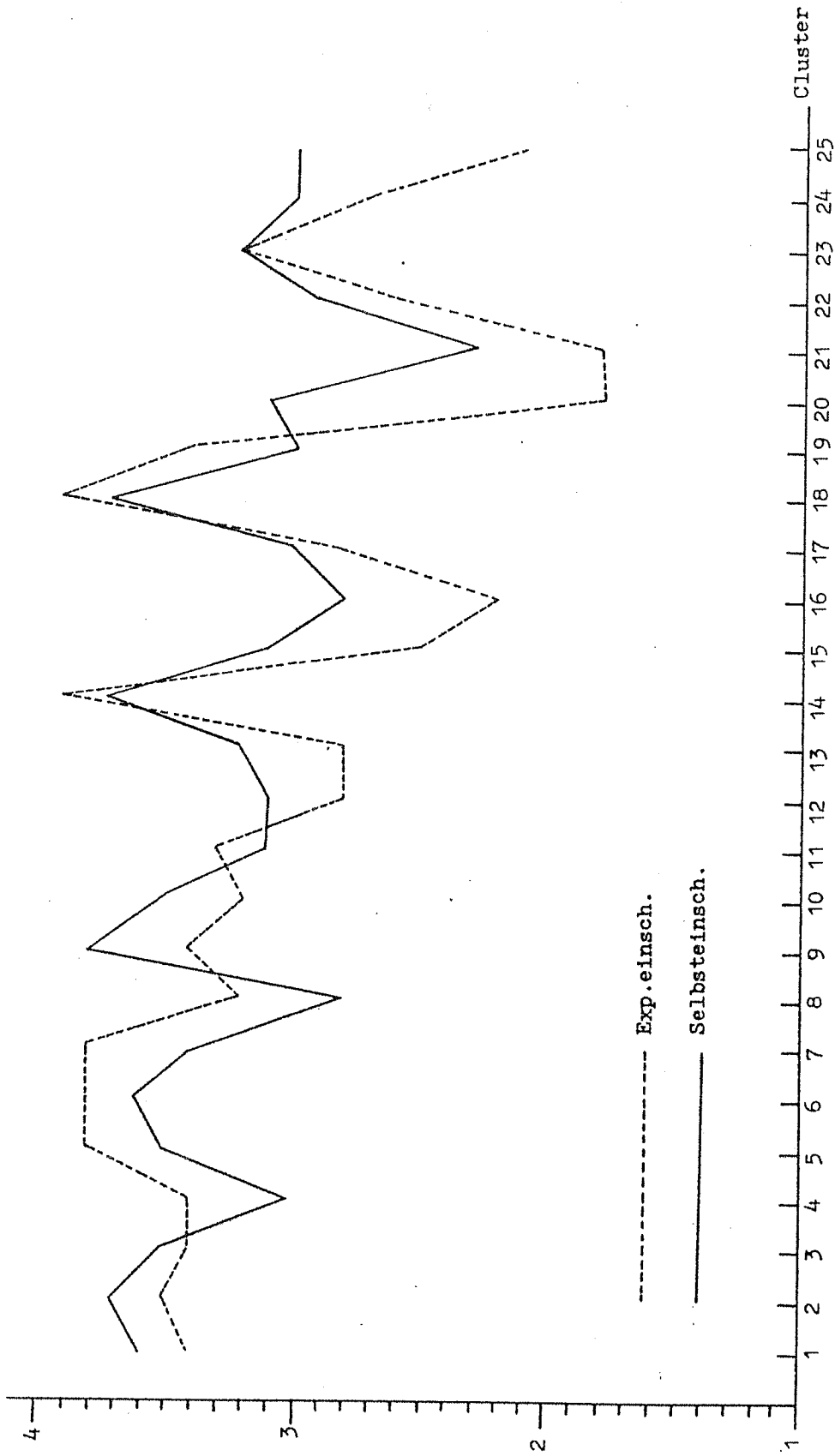
Beanspruchungs-  
höhe



Cluster

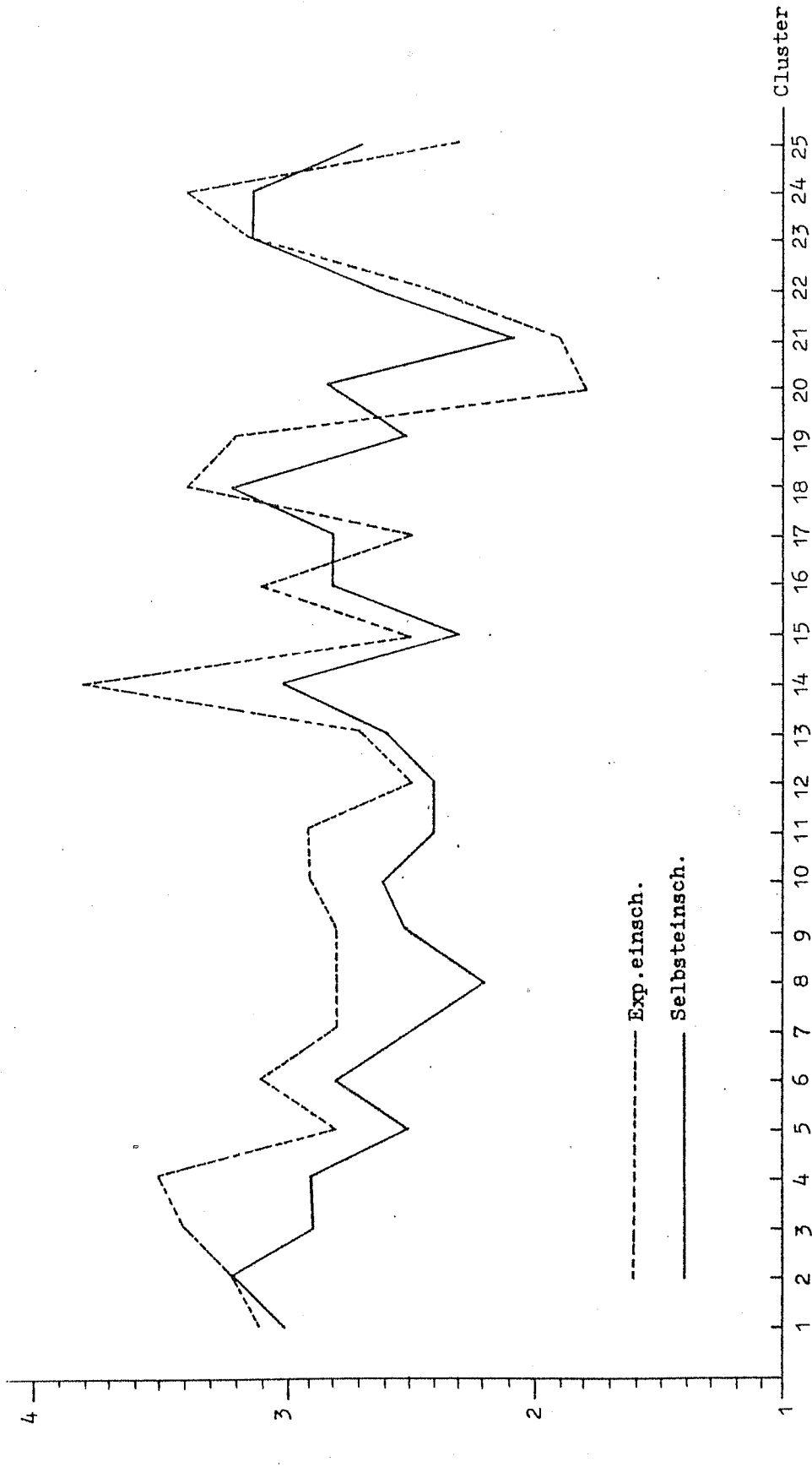
Übersicht Nr. 30 - Anforderungen -  
Anforderung "Fähigkeit zum schnellen Entschließen"  
Experten- und Selbsteinschätzung

Beanspruchungs-  
höhe



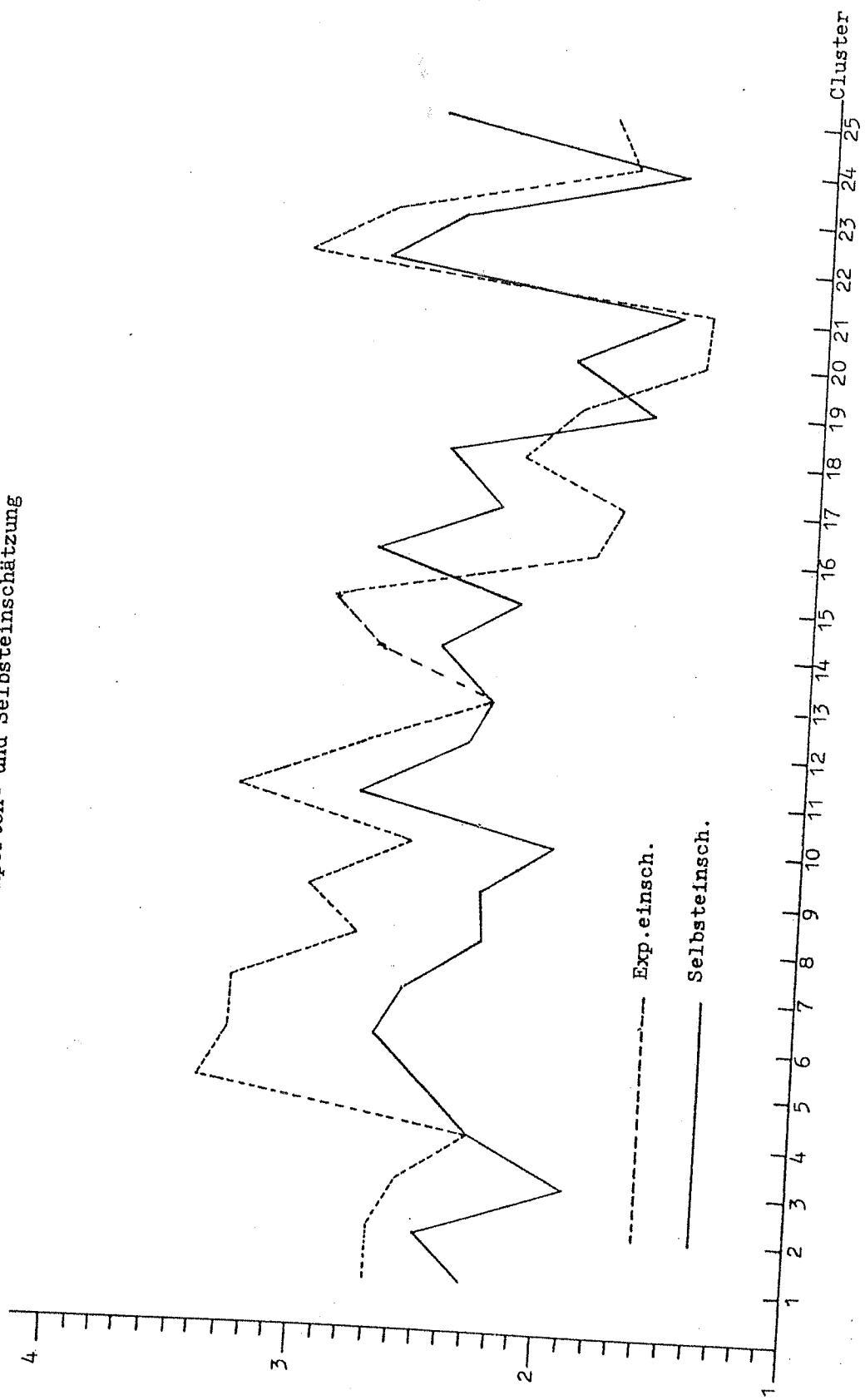


Übersicht Nr. 31 - Anforderungen -  
Anforderung "Einfallsreichtum (intuitives Denkvermögen)"  
Experten- und Selbsteinschätzung



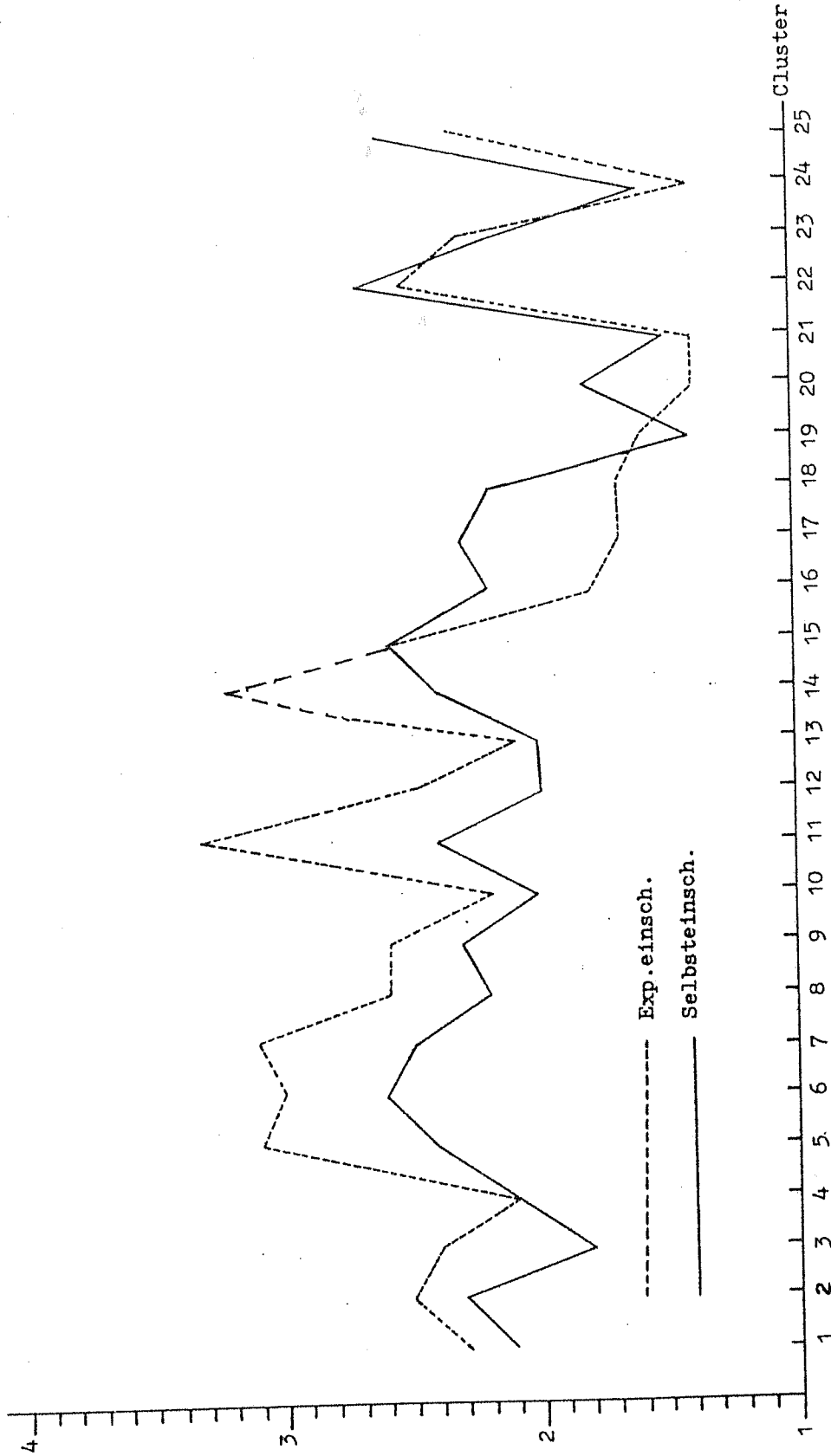
Übersicht Nr. 32 - Anforderungen -  
Anforderung "Körpergeschicklichkeit"  
Experten- und Selbsteinschätzung

Beanspruchungs-  
höhe



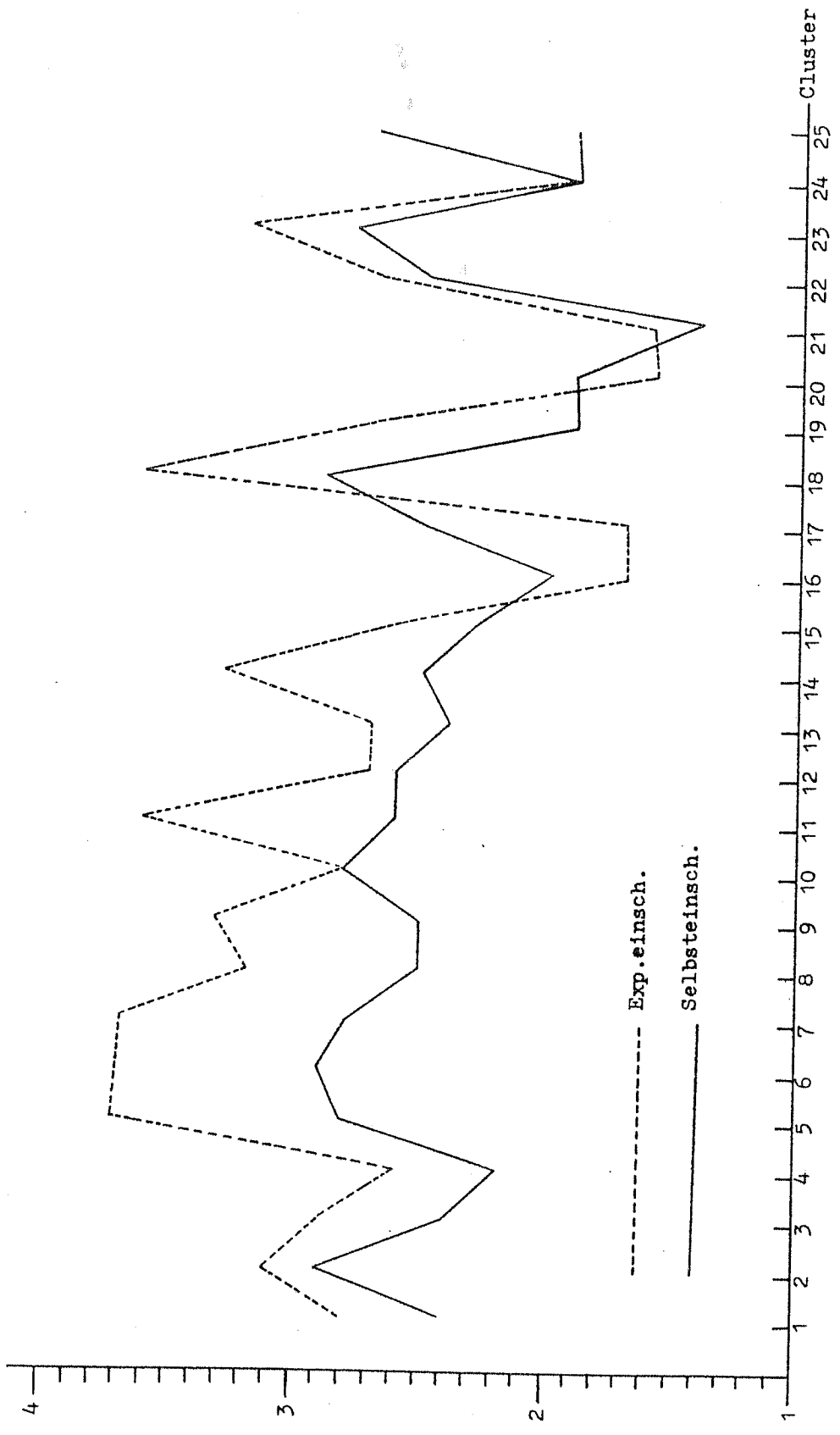
Übersicht Nr. 33 - Anforderungen -  
Anforderung "Körperkraft"  
Experten- und Selbsteinschätzung

Beanspruchungs-  
höhe



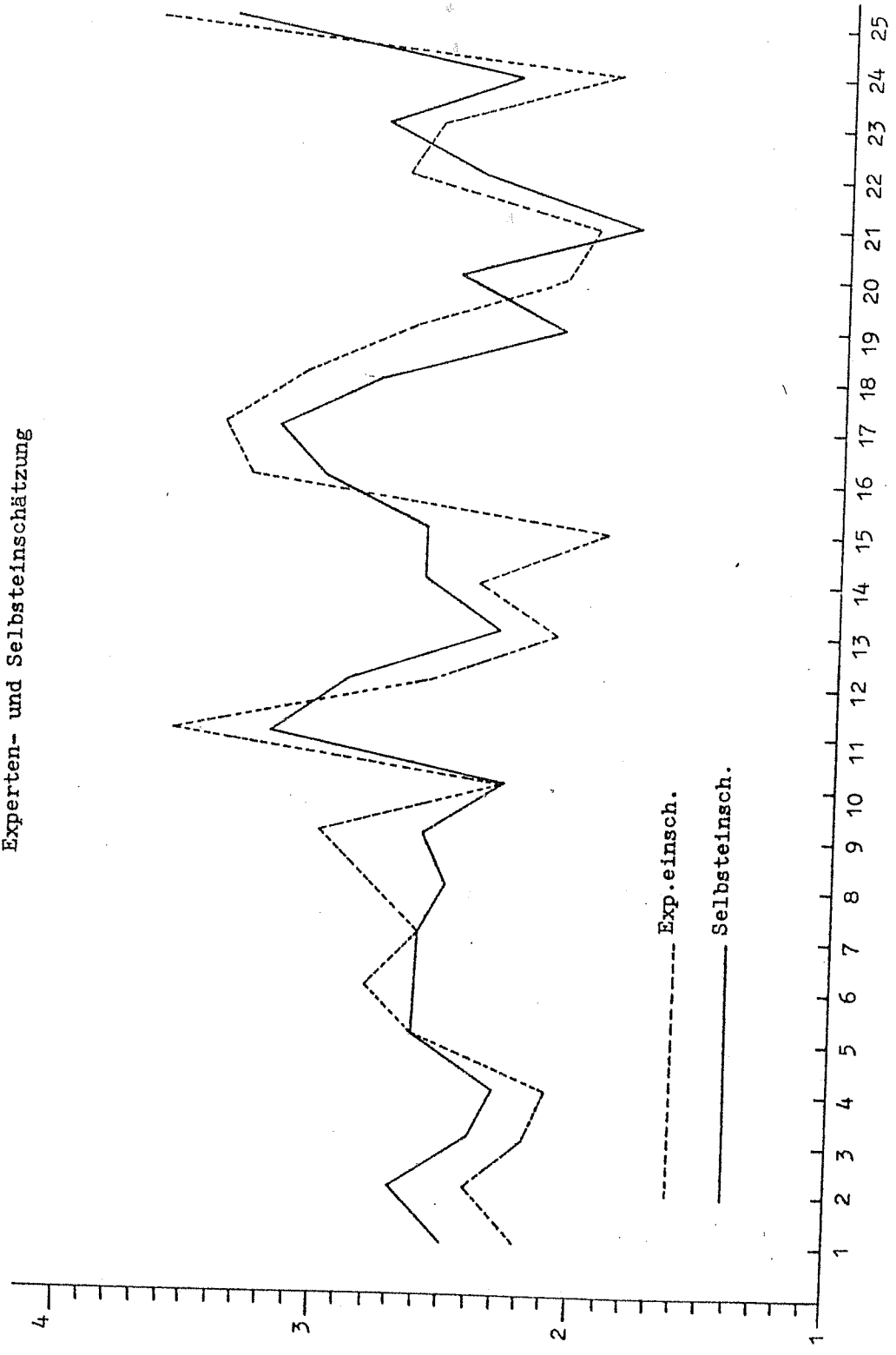
Ubersicht Nr. 34 - Anforderungen -  
Anforderung "Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer"  
Experten- und Selbsteinschätzung

Beanspruchungs-  
höhe



Übersicht Nr. 35 - Anforderungen -  
Anforderung "Verantwortung für Material"  
Experten- und Selbsteinschätzung

Beanspruchungs-  
höhe



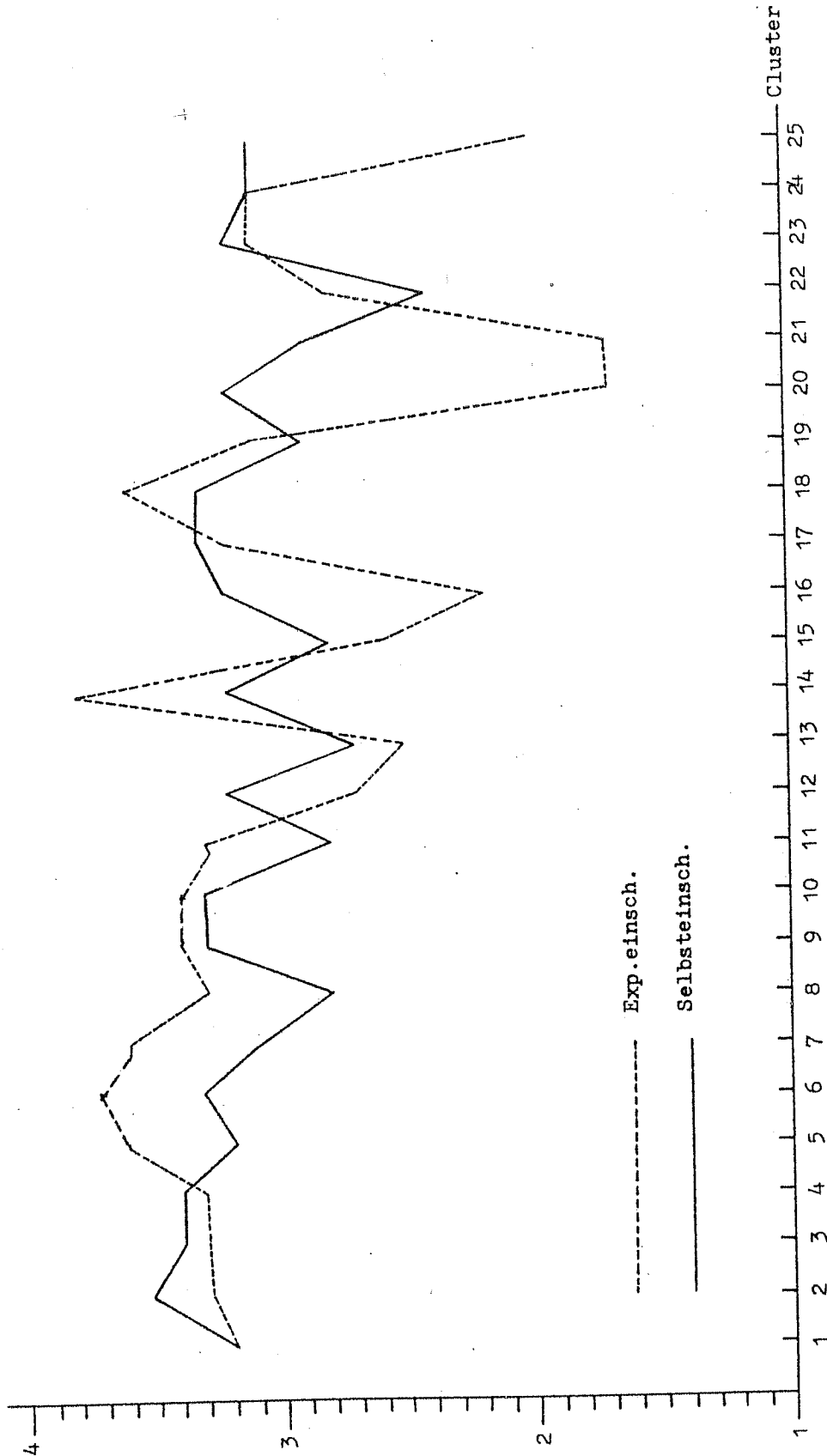
Exp.einsch.

Selbsteinsch.

Cluster

Übersicht Nr. 36 - Anforderungen -  
Anforderung "Nervliche Belastbarkeit"  
Experten- und Selbsteinschätzung

Beanspruchungs-  
höhe



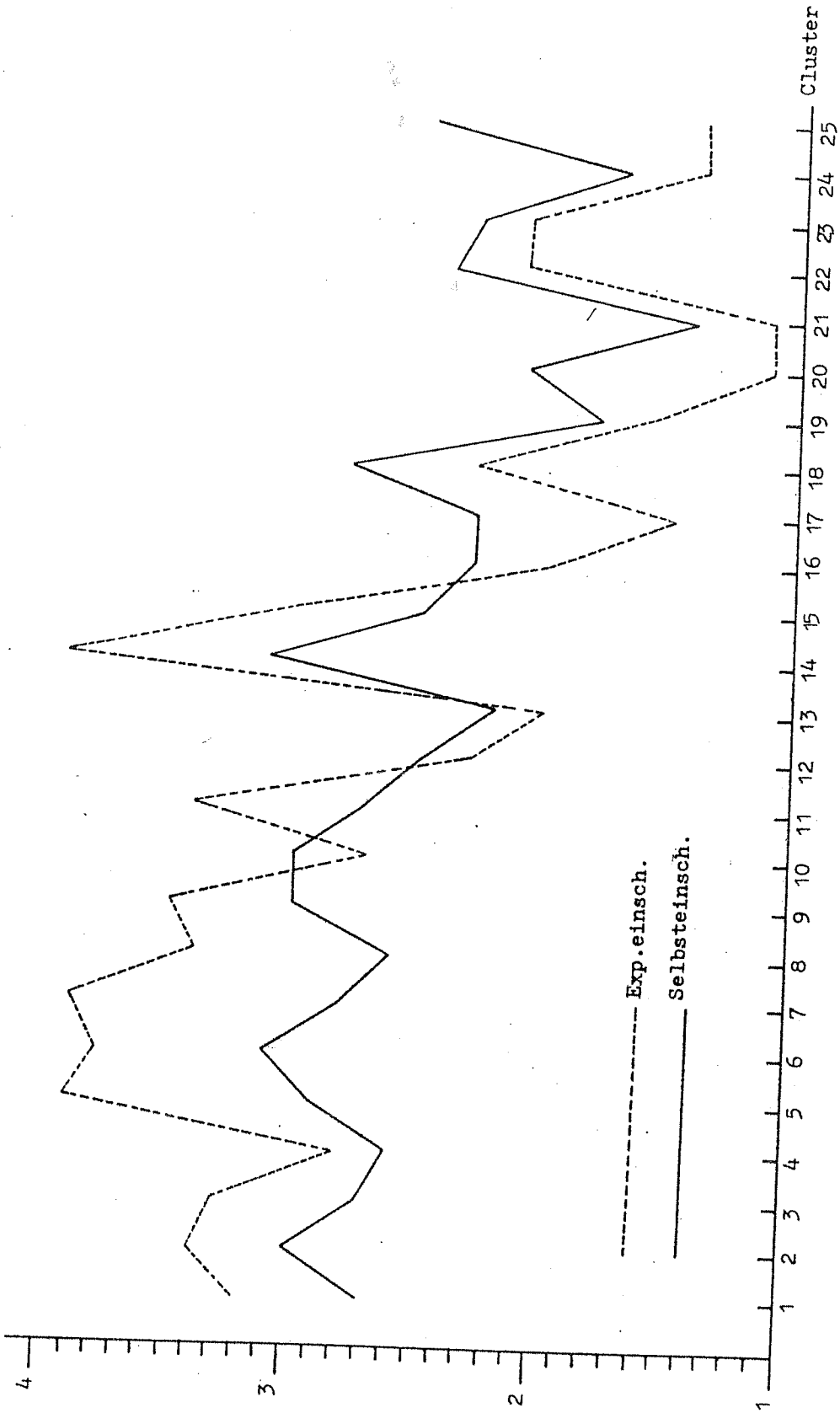
Exp.einsch.

Selbsteinsch.

Cluster

Übersicht Nr. 37 - Anforderungen -  
Anforderung "Gesundheits- und Lebensgefährdung"  
Experten- und Selbsteinschätzung

Beanspruchungs-  
höhe



Cluster

Übersicht Nr. 38 - Anforderungen -  
Schlüssel für die Auswahl der Polizeilexperthen

L a n d	Schutz- polizei	Kriminal- polizei	Wasserschutz- polizei	Bereitsch.- polizei	Polizei- schule	insgesamt
Baden- Württemberg	V (Rev.)	V	-	P	-	3
Bayern	P	P	-	P	-	3
Berlin	V(Verk.)	V	-	-	S	3
Bremen	P	P	P	-	-	3
Hamburg	V(tech.D.)	V	-	-	S	3
Hessen	P	P	-	V	-	3
Nieder- sachsen	V(Rev.)	V	-	-	S	3
Nordrhein- Westfalen	P	P	-	V	-	3
Rheinland- Pfalz	V(Verk.)	V	V	-	-	3
Saarland	P	P	-	-	S	3
Schleswig- Holstein	V(Rev.)	V	-	-	S	3
Zusammen:	11	11	2	4	5	33

Es bedeutet: P = Personalsachbearbeiter

S = Schulleiter

V = Vorgesetzter



Übersicht Nr. 39 - Anforderungen -  
Anforderungsarten des Genfer Schemas<sup>1)</sup>

	körperlich	geistig
Können	Handfertigkeit Geschicklichkeit Wendigkeit usw.	Schulbildung Berufsausbildung Fachausbildung Erfahrung Geistige Gewandheit und charakterliche Anforderung usw.
Beanspruchung	Muskelbelastung (statisch und dynamisch)	Nachdenken Disponieren Konzentration Aufmerksamkeit usw.
Verantwortung		für Arbeitsablauf für Personal für Betriebswerte für Sicherheit anderer usw.
Zusatzpunkte	Umgebungseinflüsse	Verschwiegenheit Kontakte Autorität

1) Entnommen aus Zander, Ernst: Arbeits- und Leistungs-  
bewertung. Heidelberg 1970, S.25.

Tabellen und Übersichten

zu:

4.2. Mobilität und Laufbahn

Tabelle Nr. 1 - Mobilität und Laufbahn -  
Beruf des Vaters, in dem dieser zum Eintrittszeitpunkt des Sohnes in den Polizeivollzugsdienst die längste Zeit beschäftigt war. (Zusammenfassung der häufigstgenannten Berufe)

in v. H. der Befragten

v.H.

Öffentliche Ordnungs- und Sicherheitsberufe (Soldaten, Polizeibeamte, Berufsfeuerwehrlaute, Leichenbestatter, Eichbeamte u.ä.) .....	11
Landwirte, Tierzüchter, Fischereiberufe, Pflanzenbauer, Forstwirte, Förster u.ä. ....	9
Schlosser, Mechaniker, Schmiede, Installateure, Werkzeugmacher, Metallfeinbauer, Montierer u.ä. ....	8
Bürofachkräfte, Verwaltungsfachkräfte, Bürohilfskräfte (Verwaltungsfachkräfte im öffentlichen Dienst, Registratoren, Stenographen, Datenverarbeitungsfachleute, Amtsboten u.ä.); Dienstleistungs- und Rechnungskaufleute (Bankkaufleute, Versicherungskaufleute, Werbefachleute, Makler, Buchhalter, Kassierer, Kalkulatoren u.ä.) .....	8
Transport- und Verkehrsberufe (Schaffner, Straßenwarte, Lotsen, Schleusenwärter, Kapitäne, Lagerverwalter, Lagerarbeiter, Möbelpacker, Versandfertigmacher, Funker, Telefonisten, Posthalter u.ä.) .....	6
Bauberufe, Raumgestalter (Maurer, Zimmerer, Gipser, Fliesenleger, Glaser, Ofensetzer, Polsterer, Straßenbauer, Tiefbauer u.ä.); Maler, Lackierer, Furnierer, Kerammaler u.ä. ....	6
Papierhersteller, Papierverarbeiter, Drucker (Zellstoffbereiter, Buchbinder, Schriftsetzer, Siebdrucker, Druckerhelfer u.ä.); Holzaufbereiter, Holzwarenfertiger (Tischler, Modellbauer, Sägewerker, Drechsler, Besenmacher, Korbwarenmacher, Stellmacher, Bootsschreiner u.ä.) .....	5
Waren-Kaufleute (Großhandelskaufleute, Einzelhandelskaufleute, Verkäufer, Drogisten, Buchhändler u.ä.) .....	4
Textil- und Bekleidungsberufe, Lederarbeiter (Schneider, Weber, Textilfärber, Schuhmacher, Sattler, Kürschner u.ä.) .....	3
Bergleute, Mineralgewinner, Mineralaufbereiter u.ä. ....	3
Metallerzeuger, Metallbearbeiter (Schmelzer, Walzer, Formgießer, Fräser, Graveure, Lötter u.ä.) .....	3
Ernährungsberufe (Bäcker, Fleischer, Köche, Müller, Brauer u.ä.) .....	2
Allgemeine Dienstleistungsberufe (Friseure, Gastwirte, Kellner, hauswirtschaftliche Berufe, Reinigungsberufe u.ä.) .....	2

Tabelle Nr. 2 - Mobilität und Laufbahn -  
Stellung des Vaters (Erziehungsberechtigten) im Beruf  
in v.H. der Befragten

---

Selbständiger Erwerbstätiger .....	21
Arbeiter(in) .....	31
Angestellte(r) .....	21
Beamter(in) .....	23
Sonstige berufliche Stellung .....	4

---

Zusammen .....	100
----------------	-----

---

Tabelle Nr. 3 - Mobilität und Laufbahn -  
Schulbildung vor Eintritt in den Polizeidienst  
in v. H. der Befragten je Polizeizweig

Vorgegebene Antwortmöglichkeiten	Bereitsch. polizei	Polizei- schule	Wasser- schutz- polizei	Schutz- polizei	Kriminal- polizei	insgesamt
Hauptschule (Volks- schule) ohne Ab- schluß verlassen	1	4	1	2	2	2
Hauptschule (Volks- schule) abgeschlos- sen	51	48	51	64	46	60
Mittelschule (Real- schule) ohne "Mittl. Reife" verlassen	7	7	8	7	7	7
Mittelschule (Real- schule) mit "Mittl. Reife" abgeschlossen	26	22	15	15	23	17
Gymnasium vor der "Mittl. Reife" ver- lassen	3	4	6	3	5	4
Gymnasium mit der "Mittl. Reife" ab- geschlossen	5	3	4	4	7	5
Gymnasium nach der "Mittl. Reife", aber vor dem Abitur verlassen	5	6	2	3	6	4
Gymnasium mit Abi- tur abgeschl. bzw. Hochschulreife auf anderem Weg erworbt.	3	6	2	1	4	2
Universität bzw. Hochschule (nicht Fachhochschule) ohne Abschluß ver- lassen	0	0	0	0	1	0
Universität bzw. Hochschule (nicht Fachhochschule) mit Examen, Diplom o.ä. abgeschloss.	0	0	0	0	0	0
Zusammen	100	100	100	100	100	100

Tabelle Nr. 4 - Mobilität und Laufbahn -  
 Schulbildung vor Eintritt in den Polizeidienst  
 Zusammenfassung: in v.H. der Befragten je Polizeizweig

Antwortkategorie	BEPO	SCHULE	WSP	SCHUPO	KRIPO	GESAMT
Hauptschulabschluss oder ähnlicher Bildungsstand	58	59	70	73	55	69
Mittlere Reife oder ähnlicher Bildungsstand	39	35	26	25	40	29
Hochschulreife oder ähnlicher Bildungsstand	3	6	2	1	5	2
Zusammen	100	100	100	100	100	100

Tabelle Nr. 5 - Mobilität und Laufbahn -  
Berufsausbildung vor Eintritt in die Polizei  
in v. H. der Befragten je Polizeizweig<sup>1)</sup>

Vorgegebene Antwortmöglichkeiten	Bereit- schnitts- polizei	Polizei- schule	Wasser- schutz- polizei	Schutz- polizei	Kriminal- polizei	insgesamt
Keine Berufsausbildung vor Eintritt in Polizei	28	30	10	23	26	24
Lehre (mit Besuch einer Berufsschule) abgebrochen	5	7	7	7	6	6
Lehre (mit Besuch der Berufsschule) abgeschlossen	61	59	73	65	59	63
Lehre oder Praktikum (mit Besuch einer Berufsaufbauschule) abgebr.	1	0	1	2	2	2
Lehre oder Praktikum (mit Besuch einer Berufsaufbauschule) abgeschl.	4	6	2	4	5	4
Berufsfachschule ohne Abschluß	2	2	2	2	2	2
Berufsfachschule abgeschlossen	10	14	18	17	15	15
Fachoberschule ohne Abschluß	1	0	1	1	1	1
Fachoberschule abgeschlossen	1	1	4	1	2	1
Fachschule, Technikerschule ohne Abschluß	3	0	2	1	2	2
Fachschule, Technikerschule abgeschl.	1	1	8	1	2	2
Höhere Fachschule ohne Abschluß	0	0	0	1	1	1
Höhere Fachschule abgeschlossen	0	1	3	1	2	1
Fachhochschule ohne Abschluß	0	0	0	0	1	0
Fachhochschulstudium abgeschlossen	0	0	2	0	0	0
Sonstige Kurse, Lehrgänge	21	21	31	25	30	26
Zusammen	138	142	164	151	156	150

1) Mehrfachnennungen möglich.

Tabelle Nr. 6 - Mobilität und Laufbahn -  
Beruf vor Eintritt in die Polizei  
in v. H. der Befragten je Polizeizweig

Berufsgruppen	Bereit- schafts- polizei	Polizei- schule	Wasser- schutz- polizei	Schutz- polizei	Kriminal- polizei	insge- samt
Schlosser, Mechaniker, Schmiede, Werkzeugmacher, Installateure, u.a.	26	21	20	21	14	20
Nicht beruflich tätig	23	24	5	16	17	17
Waren-Kaufleute	8	9	5	9	11	9
Bauberufe, Raumgestalter	5	5	2	7	4	7
Holz, Druck, Papier	5	5	4	6	5	6
Öffentl. Ordnungs- u. Sicherheitsberufe	2	4	6	5	5	5
Landwirte, Tierzüchter, Förster etc.	4	3	2	5	4	5
Elektriker	7	1	3	5	4	5
Ernährungsberufe	4	4	2	5	3	5
Dienstleistungs- u. Rechnungskaufleute, Büro- u. Verwaltungsfachkräfte	4	4	2	4	9	5
Transport- u. Verkehrsberufe	2	4	34	3	2	3
Metallerzeuger, Metallbearbeiter	2	4	1	3	2	3
Textil- u. Bekleidungsberufe, Leder- verarbeiter	1	4	1	2	2	2
Bergleute, Mineralgewinner, etc.	2	5	0	2	2	2
Techniker	1	1	2	2	3	2
Sonstige	5	5	11	6	11	7
Zusammen	100	100	100	100	100	100



Tabelle Nr. 7 - Mobilität und Laufbahn -  
Vaterstatus und Schulbildung des Sohnes in v.H. je Schulbildungsniveau

Vaterstatus	Hauptschulabschluss	Schulbildung Mittlere Reife	Hochschulreife
Selbständiger	22	18	27
Arbeiter	36	23	19
Angestellter	19	25	24
Beamter	19	32	30
Sonstige	5	3	1
Zusammen	100	100	100

Tabelle Nr. 8 - Mobilität und Laufbahn -  
 Erwerbstätigkeit im April 1972 nach der Stellung im Beruf<sup>1)</sup>

Gegenstand der Nachweisung	Insgesamt		Männlich		Weiblich	
	1 000	v.H.	1 000	v.H.	1 000	v.H.
Selbständige	2 550	9,5	2 025	79,4	525	20,6
Mithelfende Familienangehörige	1 483	5,5	222	15,0	1 261	85,0
Beamte	2 070	7,7	1 792	86,6	278	13,4
Angestellte	8 591	32,0	4 281	49,8	4 310	50,2
Arbeiter	12 167	45,3	8 735	71,8	3 433	28,2

-----  
 1) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1974,  
 Wiesbaden 1974, S. 138

Tabelle Nr. 9 - Mobilität und Laufbahn -  
 Inter-Generationen-Statusmobilität bezogen auf Polizisten vor Eintritt in die Polizei  
 in v.H. je Statusgruppe der Väter

Söhne	Väter				
	Selbständige	Arbeiter	Angestellte	Beamte	Sonstige
Selbständige	11	3	3	3	5
Arbeiter	46	64	47	49	39
Angestellte	24	18	33	29	19
Beamte	5	6	7	8	4
Sonstige	14	8	10	11	34
Zusammen	100	100	100	100	100

Tabelle Nr. 10 - Mobilität und Laufbahn -  
Inter-Generationen-Berufsmobilität in v.H. je Vaterberuf

Beruf des Vaters	Anteil an Gesamt	Schlosser usw.	nicht beruflich tätig	Berufvererbung	Summe
	1	2	3	4	2 - 4 5
Landwirte, Tierzüchter, Fischereiberufe, Pflanzenbauer, Forstwirte, Förster u.ä. ....	9	14	15	29	58
Bergleute, Mineralgewinner, Mineralaufbereiter u.ä.	3	21	16	14	51
Steinbearbeiter, Baustoffhersteller, Keramiker, Glasmacher (Steinmetzen, Betonhersteller, Edelsteinschleifer, Töpfer, Glasbläser u.ä.) .....	1	13	15	11	39
Chemiearbeiter, Kunststoffbearbeiter (Chemielaborwerker, Gummiersteller, Vulkaniseur, Kunststoffschweißer u.ä.) .....	1	26	14	3	43
Papierhersteller, Papierverarbeiter, Drucker (Zellstoffbereiter, Buchbinder, Schriftsetzer, Siebdrucker, Druckerhelfer u.ä.; Holzaufbereiter, Holzwarenfertiger (Tischler, Modellbauer, Sägewerker, Drechsler, Besenmacher, Korbwarenmacher, Stellmacher, Bootschreiner u.ä.) .....	4	16	15	25	56
Metallerzeuger, Metallarbeiter (Schmelzer, Walzer, Formgießer, Fräser, Graveure, Lötter u.ä.) ..	3	18	14	6	38
Schlosser, Mechaniker, Schmiede, Installateure, Werkzeugmacher, Metallfeinbauer, Montierer u.ä. .	8	34	16	-	50
Elektriker (Elektroinstallateure, Fernmeldemonteur, Elektromaschinenbauer, Funkmechaniker u.ä.	1	19	8	11	38
Textil- und Bekleidungsberufe, Lederverarbeiter (Schneider, Weber, Textilfärber, Schuhmacher, Sattler, Kürschner u.ä.) .....	3	15	13	17	45
Ernährungsberufe (Bäcker, Fleischer, Köche, Müller, Brauer u.ä.) .....	2	13	15	22	50
Bauberufe, Raumgestalter (Maurer, Zimmerer, Gipsler, Fliesenleger, Glaser, Ofensetzer, Polsterer, Straßenbauer, Tiefbauer u.ä.), Maler, Lackierer, Furnierer, Keramiker u.ä. ....	6	18	15	20	53
Maschinisten, Kranführer, Heizer u.ä. ....	1	29	8	0	37
Ingenieure, Chemiker, Physiker, Mathematiker .....	1	15	22	5	42
Techniker, Technische Sonderfachkräfte (Maschinenbautechniker, Vermessungstechniker, Chemielaboranten, Technische Zeichner u.ä. ....	1	18	19	5	42
Waren-Kaufleute (Großhandelskaufleute, Einzelhandelskaufleute, Verkäufer, Drogisten, Buchhändler u.ä. ....	4	15	19	8	42
Dienstleistungs- und Rechnungskaufleute (Bankkaufleute, Versicherungskaufleute, Werbefachleute, Makler, Buchhalter, Kassierer, Kalkulatoren u.ä. ....					
Bürofachkräfte, Verwaltungsfachkräfte, Bürohilfskräfte (Verwaltungsfachkräfte im öffentlichen Dienst, Registratoren, Stenographen, Datenverarbeitungsfachleute, Amtsboten u.ä.) .....	8	20	23	9	52
Transport- und Verkehrsberufe (Schaffner, Straßewarter, Lotsen, Schleusenwärter, Kapitäne, Lagerverwalter, Lagerarbeiter, Möbelpacker, Versandfertigmacher, Funker, Telefonisten, Posthalter u.ä.	6	22	18	10	50
Allgemeine Dienstleistungsberufe (Friseur, Gastwirte, Kellner, hauswirtschaftliche Berufe, Reinigungsberufe u.ä.) .....	2	15	19	9	43
Leitende Verwaltungsfachleute (Geschäftsführer, Organisatoren, Verbandsleiter, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Parteifunktionäre u.ä.) .....	1	16	30	0	46
Öffentliche Ordnungs- und Sicherheitsberufe (Soldaten, Polizeibeamte, Berufsfahrer, Leichenbestatter, Eichbeamte u.ä.) .....	11	22	18	4	44
Lehrer (Hochschullehrer, Volksschullehrer, Fachschullehrer u.ä.) .....	1	13	37	0	50
Hilfsarbeiter ohne nähere Tätigkeitsmerkmale .....	1	34	6	3	43

Tabelle Nr. 11 - Mobilität und Laufbahn -

Besoldungsgruppenzugehörigkeit der Beamten mit Schulabschluß: Hauptschule  
in der WSP/Schupo in v.H. der Befragten je Einstellzeitraum

	1969-74	1963-68	1957-62	1951-56	1945-50	1944 und früher
A 5	13	0	0	0	0	0
A 6	49	1	0	0	0	1
A 7	34	37	4	1	1	2
A 8	3	58	74	46	9	5
A 9	1	1	11	47	81	80
A 9	0	2	4	3	4	4
A10	0	0	4	2	3	2
A11	0	0	3	1	1	3
A12	0	0	0	1	1	0
A13	0	0	0	0	1	3
zusammen:	100	100	100	100	100	100

Tabelle Nr. 12 - Mobilität und Laufbahn -  
Besoldungsgruppenzugehörigkeit der Beamten mit Schulabschluß: Mittlere Reife  
in der WSP/Schupo in v.H. der Befragten je Einstellzeitraum

	1969-74	1963-68	1957-62	1951-56	1945-50	1944 und früher
A 5	14	0	0	0	0	0
A 6	58	4	1	0	0	0
A 7	25	50	1	0	0	4
A 8	3	37	60	27	8	13
A 9	1	1	8	42	76	57
A 9	0	7	7	3	2	0
A 10	0	1	12	6	4	0
A 11	0	0	12	7	6	0
A 12	0	0	0	8	3	14
A 13	0	0	0	0	2	4
Zusammen	100	100	100	100	100	100

Tabelle Nr. 13 - Mobilität und Laufbahn -

soldungsgruppenzugehörigkeit der Beamten mit Schulabschluß: Hauptschule  
in der Kripo in v.H. der Befragten je Einstellzeitraum

	1969-74	1963-68	1957-62	1951-56	1945-50	1944 und früher
5	15	0	0	0	0	0
6	36	1	0	0	0	0
7	15	8	0	0	0	0
8	17	56	17	1	0	0
9	8	23	55	64	70	73
9	5	7	14	11	13	6
10	5	5	10	7	4	15
1	0	1	3	14	7	0
2	0	0	1	2	3	0
3	0	0	0	0	2	5
Summen	100	100	100	100	100	100

Tabelle Nr. 14 - Mobilität und Laufbahn -  
Besoldungsgruppenzugehörigkeit der Beamten mit Schulabschluß: Mittlere Reife  
in der Kripo in v.H. der Befragten je Einstellzeiraum

	1967-74	1963-68	1957-62	1951-56	1945-50	1944 und früher
A 5	20	0	0	0	0	0
A 6	42	0	0	0	0	0
A 7	13	9	1	0	0	0
A 8	7	66	23	2	0	0
A 9	3	13	46	56	53	80
A 9	9	7	9	12	10	0
A 10	6	6	14	15	10	7
A 11	1	0	6	9	14	0
A 12	0	0	1	6	11	4
A 13	0	0	0	0	3	6
Zusammen	100	100	100	100	100	100



Tabelle Nr. 15 - Mobilität und Laufbahn -

Besoldungsgruppenzugehörigkeit und Schulbildung in v.H. der Befragten je Schulbildung

	Insgesamt	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	Zusammen
Hauptschule	69	1	5	11	34	40	4	3	2	1	0	100
Mittlere Reife	29	3	12	19	26	23	5	6	4	2	1	100
Hochschulreife	2	3	10	9	11	15	18	10	11	10	3	100
Anteil aller Beamten	100	2	7	13	31	34	5	4	3	1	1	100

Laufbahnabschnittszugehörigkeit und Schulbildung in v.H. der Befragten je Schulbildung

	Insgesamt	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Zusammen
Hauptschule	69	91	10	100
Mittlere Reife	29	83	18	100
Hochschulreife	2	48	52	100
Anteil aller Beamten	100	86	14	100

Tabelle Nr. 17 - Mobilität und Laufbahn -  
Laufbahnabschnittszugehörigkeit und Schulbildung  
in v.H. der Befragten je Polizeizweig und Schulbildung

	WSP/Schupo		Kripo	
	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst
Hauptschule	93	7	73	27
Mittlere Reife	87	13	69	31
Hochschulreife	49	51	56	45

Tabelle Nr. 18 - Mobilität und Laufbahn -  
 Aufstiegschancen verschiedener Einstellzeiträume WSP/Schupo  
 in v.H. der Befragten je Einstellzeitraum und Schulbildung

Schulabschluss Einstellzeitraum	Mittlerer Dienst						Höherer Dienst					
	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	
Hauptschule 1944 und früher	0	1	2	5	80	4	3	0	3			
1945 - 50	0	0	1	9	81	4	3	1	1			
1951 - 56	0	0	1	46	47	3	2	1	1			
1957 - 62	0	0	4	74	11	4	4	3	0			
1963 - 68	0	1	37	58	1	2	0	0	0			
1969 - 74	13	49	34	3	1	0	0	0	0			
Mittlere Reife 1944 und früher	0	0	4	13	57	0	9	0	14			
1945 - 50	0	0	0	0	76	0	4	6	3			
1951 - 56	0	0	0	27	42	3	6	7	6			
1957 - 62	0	1	1	50	9	7	12	12	0			
1963 - 68	0	4	50	37	1	7	1	0	0			
1969 - 74	14	55	25	3	1	0	0	0	0			

Tabelle Nr. 19 - Mobilität und Laufbahn -  
 Aufstiegschancen verschiedener Einstellzeiträume Kripo  
 in v.H. der Befragten je Einstellzeitraum und Schulbildung

Schulabschluss Einstellzeitraum	Mittlerer Dienst					Gehobener Dienst				
	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13
Hauptschule 1944 und früher	0	0	0	2	73	5	15	0	0	5
1945 - 50	0	0	0	0	70	13	4	7	3	2
1951 - 56	0	0	0	1	64	14	7	14	2	0
1957 - 62	0	0	0	17	55	14	10	3	1	0
1963 - 68	0	1	0	56	23	7	5	1	0	0
1969 - 74	15	36	15	17	0	5	5	0	0	0
Mittlere Reife 1944 und früher	0	0	0	5	80	0	7	0	3	5
1945 - 50	0	0	0	0	53	10	10	14	11	3
1951 - 56	0	0	0	2	56	12	15	9	6	0
1957 - 62	0	0	1	23	46	9	14	6	1	0
1963 - 68	0	0	0	66	13	7	6	0	0	0
1969 - 74	20	42	13	7	3	0	6	1	0	0

Übersicht Nr. 17a - Mobilität und Laufbahn -

Planstellen: Haushaltsjahr 1974 - Stand: 1.6.1974

Vollzugspolizei - insgesamt  
(Schutz- und Kriminalpolizei)  
(einschl. Inn.Min., Senat.d.Inn.)

Land	Mittlerer Dienst					Gehobener Dienst				Höherer Dienst			insgesamt		
	A 5	A 7 A 6	A 8	A 9	zus.	A 10 A 9	A 11	A 12	A 13	zus.	A 14 A 13	A 15		A 16	B 1 u. höher
Baden- Württemberg	2.255	3.546	4.545	5.052	15.109	945	474	246	94	1.759	90	27	13	B 3 = 3	133
Bayern		4.051	4.856	5.096	14.003	1.859	1.063	530	176	3.628	107	50	14	B 2 = 2	173
Berlin	825	3.328	4.306	4.777	13.236	791	483	238	81	1.593	61	30	8		103
Bremen	416	659	896	1.120	3.091	130	88	43	16	277	12	7	2		21
Hamburg	724	1.505	2.038	2.246	6.513	441	160	82	28	711	54	20	6	B 4 = 1 B 3 = 2	83
Hessen	2.165	2.856	3.378	3.907	12.306	883	455	234	69	1.641	65	21	8	B 3 = 1	95
Nieder- sachsen	2.785	2.743	3.507	3.445	12.480	1.316	393	191	59	1.959	107	37	16	B 2 = 1	161
Nordrhein- Westfalen	2.959	5.708	8.786	10.112	28.565	2.091	1.237	521	208	5.057	207	111	37	B 4 = 2 B 3 = 2 B 2 = 2	361
Rheinland- Pfalz	972	1.459	1.972	2.340	6.743	391	235	118	40	784	57	13	1		71
Saarland	490	673	891	983	3.037	115	67	35	12	229	18	4	2		24
Schleswig- Holstein	602	1.345	1.698	1.869	5.514	312	189	94	31	626	53	15	2		70

1) ohne Anwärterstellen (UZ)  
 2) einschließlich 250 ku-Stellen für lebenslängliche Wachstumsbeamte (Bes.Gr. A 7/A 6) bei der Schutzpolizei und 50 ku-Stellen für Wachstumsbeamte der Kriminalpolizei (Bes.Gr. A 7/A 6).  
 3) ohne Planstellen für Beamte des IM und Planstellen für Teilnehmer an F IV-Lehrgängen.  
 4) ohne Planstellen für Beamte des Verfassungsschutzes.  
 5) ohne Planstellen für Beamte des Verfassungsschutzes.

Übersicht Nr. 17b - Mobilität und Laufbahn  
Uniformierte Polizei - insgesamt -  
(einschl. IM, Senat.d.Inn.)

Planstellen: Haushaltsjahr 1974 - Stand: 1.6.1974

Land	Mittlerer Dienst				Gehobener Dienst				Höherer Dienst			insgesamt				
	A 5	A 7 A 6	A 8	A 9	A 10 A 9	A 11	A 12	A 13	zus.	A 14 A 13	A 15		A 16	B 1 u. höher	zus.	
Baden- Württemberg	2255	3546	4143	4147	14091	623	308	159	59	1149	61	21	7	B3 = 2	91	15.331
Bayern	Stellenübersicht von B. ist nichtgetrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei															
Berlin	825	3328	3966	3984	12103	581	349	174	58	1162	42	23	6	2	73	13.338
Bremen	416	82 577	131 655	183 684	812 1916	23 69	24 42	12 20	5 7	64 138	2 6	5 1	1		7 8	883 2.062
Hamburg	416	659	786	867	2728	92	66	32	12	202	8	6	1		15	2.945
Hessen	724	1505	1754	1661	5644	278	108	56	19	461	33	14	5	B4 = 1 B3 = 1	54	6.159
Niedersachsen	2165	2806	2982	2983	10936	566	289	147	42	1044	36	16	5		57	12.037
Nordrhein- Westfalen	2395	2590	3119	2826	10930	831	275	135	41	1282	65	24	10		99	12.311
Rheinland- Pfalz	2959	6708	7825	7853	25345	1826	842	416	140	3224	134	78	22	B4 = 1 B3 = 1 B2 = 2	238	28.807
Saarland	942	1459	1704	1715	5820	237	143	72	24	476	40	10	1		51	6.347
Schleswig- Holstein	490	673	786	786	2735	74	42	22	9	147	12	3	1		16	2.898
	602	1345	1569	1569	5085	179	108	54	18	359	36	10	1		47	5.491

- 1) ohne Anwärterstellen (UZ).
- 2) einschließlich 250 kv-Stellen für lebensältere Nachwuchsbeamte (Bes.Gr. A 7/A 6).
- 3) ohne Planstellen für Beamte des IM und Planstellen für Teilnehmer an F IV-Lehrgängen.
- 4) ohne Planstellen für Beamte des Verfassungsschutzes im Sonderstellenplan des IM.
- 5) ohne Planstellen für Beamte des Verfassungsschutzes.

Übersicht Nr. 17c - Mobilität und Laufbahn -

Planstellen: Haushaltsjahr 1974 - Stand: 1.6.1974  
 Kriminalpolizei - insgesamt -  
 (einschl. Inn.-Min., Senat.d.Inn.)

Land	Mittlerer Dienst				Gehobener Dienst				Höherer Dienst				insgesamt	
	A 5	A 7	A 8	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16	B 1 u. höher		zus.
Baden- Württemberg			403	915	322	166	87	35	29	6	6	B3 = 1	42	1.970
Bayern			Staatl.	Steinübersicht von B. ist	nicht getrennt nach Schutz-							und Kriminalpolizei		
Berlin			340	793	210	134	64	23	19	7	2		30	1.594
Bremen			110	253	38	22	11	4	4	1	1		6	444
Hamburg			284	585	163	52	26	9	21	6	1	B3 = 1	29	1.148
Hessen			2)	396	317	166	87	27	29	5	3	B3 = 1	38	2.005
Nieder- sachsen			390	153	485	118	56	18	42	13	6	B2 = 1	62	2.289
Nordrhein- Westfalen			961	2259	1165	395	205	68	73	33	15	B4 = 1 B3 = 1	123	5.176
Rheinland- Pfalz			268	625	154	92	46	16	17	3			20	1.251
Saarland			105	197	41	25	13	3	6	1	1		8	392
Schleswig- Holstein			129	300	133	81	40	13	17	5	1		23	719

1) ohne Anwärterstellen (UZ).  
 2) kv-Stellen für Nachwuchsbeamte.  
 3) ohne Planstellen für Teilnehmer an F IV-Lehrgängen.  
 4) ohne Planstellen für Beamte des Verfassungsschutzes im Sonderstellenplan des IM.  
 5) ohne Planstellen für Beamte des Verfassungsschutzes.



Übersicht Nr. 17d - Mobilität und Laufbahn -  
 Uniformierte Polizei - insgesamt -  
 (in den Schlüsseln sind die Beamten der  
 Bes. Gr. A 5 nicht miteinbezogen)

Schlüsselverhältnisse Haushaltsjahr 1974  
 Stand: 1.6.1974 (ohne Ausbildungsstellen)

Land	Mittlerer Dienst			Gehobener Dienst			Höherer Dienst			
	A 7 A 6	A 8	A 9	A 10 A 9	A 11	A 12	A 13	A 14 A 13	A 15	A 16 u. höher
Baden- Württemberg	30,0	35,0	35,0	50,0	30,0	15,0	5,0			
Bayern	30,0	35,0	35,0	50,0	30,0	15,0	5,0			
Berlin	29,5	35,2	35,3	50,0	30,0	15,0	5,0			
Bremen	20,7 30,1 28,5	33,1 34,2 34,0	46,2 35,7 37,5	35,9 50,0 45,6	37,5 30,4 32,7	18,8 14,5 15,8	7,8 5,1 5,9			
Hamburg	30,6	35,6	33,8	60,3	23,4	12,2	4,1			
Hessen	30,0	35,0	35,0	54,2	27,7	14,1	4,0			
Niedersachsen	30,4	36,5	33,1	64,8	21,5	10,5	3,2			
Nordrhein- Westfalen	30,0	35,0	35,0	50,0	30,0	15,0	5,0			
Rheinland-Pfalz	29,9	34,9	35,2	49,8	30,1	15,1	5,0			
Saarland	30,0	35,0	35,0	50,3	28,6	15,0	6,1			
Schleswig- Holstein	30,0	35,0	35,0	49,9	30,1	15,0	5,0			

Im höheren Dienst besitzt ein prozentualer Vergleich der Stellen keinen Aussagewert, weil in den einzelnen Bundesländern erhebliche Unterschiede in der Organisation der Polizei bestehen. Während z.B. die Länder Niedersachsen (mit Ausnahme von Hannover und Braunschweig) Schleswig-Holstein, Hessen und Saarland bei der Staatlichen Polizei Vollzugsbeamte als Behördenleiter haben, sind es in anderen Ländern wie Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und z.T. auch Baden-Württemberg Verwaltungsbeamte.

1) ohne Anwärterstellen (WZ) und Planstellen der BesGr. A 5a.  
 2) ohne 250 ku-Stellen für lebensältere Nachwuchsbeamte (BesGr. A 7/A6).  
 3) Die im Jahre 1974 neu geschaffenen Stellen für den mittleren Dienst u. den gehobenen Dienst sind in der Eingangsbesoldungsgruppe der betr. Laufbahn ausgebracht.  
 4) Von den im Hj. 1972 umgewandelten 1.773 Planstellen des mittleren Dienstes in Stellen des gehobenen Dienstes sind noch 443 Stellen in der Eingangsgruppe ausgebracht.

Schlüsselverhältnisse Haushaltsjahr 1974  
Kriminalpolizei - insgesamt -  
Stand: 1.6.1974

Land	Mittlerer Dienst			Gehobener Dienst			Höherer Dienst			
	A 7 A 6	A 8	A 9	A 10 A 9	A 11	A 12	A 13	A 14 A 13	A 15	A 16 und höher
Baden- Württemberg 3)		30,6	69,4	50,0	30,0	15,0	5,0			
Bayern		30,0	70,0	50,0	30,0	15,0	5,0			
Berlin		30,0	70,0	48,7	31,1	14,9	5,3			
Bremen		30,3	69,7	50,7	29,3	14,7	5,3			
Hamburg 1)		32,7	67,3	65,2	20,8	10,4	3,6			
Hessen 2)		30,0	70,0	53,1	27,8	14,6	4,5			
Niedersachsen	13,2	33,4	53,4	71,6	17,4	8,3	2,7			
Nordrhein- Westfalen 4)		29,8	70,2	50,0	30,0	15,0	5,0			
Rheinland-Pfalz		30,0	70,0	50,0	29,9	14,9	5,2			
Saarland		34,8	65,2	50,0	30,5	15,8	3,7			
Schleswig- Holstein		30,1	69,9	49,8	30,3	15,0	4,9			

Im höheren Dienst besitzt ein prozentualer Vergleich der Stellen keinen Aussagewert, weil in den einzelnen Bundesländern erhebliche Unterschiede in der Organisation der Kriminalpolizei bestehen. Während einige Bundesländer wie Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein eine selbständige, zentral geleitete Kriminalpolizei haben, ist in anderen Bundesländern wie z.B. Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Berlin, Bremen und teilweise Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern die Kriminalpolizei in die Polizeibehörden eingegliedert.

- 1) ohne Anwärterstellen (UZ).  
 2) ohne 50 kv-Stellen für Nachwuchsbeamte (BesGr. A7/A6).  
 3) Die im Jahre 1974 neu geschaffenen Stellen für den mittleren und den gehobenen Dienst sind in der Eingangsbesoldungsgruppe der betr. Laufbahn ausgebracht.  
 4) 500 umgewandelte Planstellen des mittleren Dienstes in Stellen des gehobenen Dienstes sind in der Eingangsgruppe ausgebracht.

Übersicht Nr. 17f - Mobilität und Laufbahn -  
Stellenverhältnisse mittlerer/gehobener/höherer Dienst  
Haushaltsjahr 1974

Land	Dienst- zweig	Mittl. : Gehobener : Höh.Dienst (ohne Ausb.-St.)	Mittl. : Gehob.u. Höh.Dienst
Baden- Württemberg	Schupo	90,52 : 8,79 : 0,69	90,52 : 9,48
	Kripo	66,90 : 30,97 : 2,13	66,90 : 33,10
	Zus.	87,43 : 11,69 : 0,88	87,43 : 12,57
Bayern	Schupo Kripo	keine getrennten Angaben	
	Zus.	78,65 : 20,38 : 0,97	78,65 : 21,35
Berlin	Schupo	90,13 : 9,29 : 0,58	90,13 : 9,87
	Kripo	71,08 : 27,04 : 1,88	71,08 : 28,92
	Zus.	87,98 : 11,29 : 0,73	87,98 : 12,02
Bremen	Schupo	91,42 : 7,99 : 0,59	91,42 : 8,58
	Kripo	81,76 : 16,89 : 1,35	81,76 : 18,24
	Zus.	89,98 : 9,32 : 0,70	89,98 : 10,02
Hamburg	1) Schupo	90,52 : 8,48 : 1,00	90,52 : 9,48
	Kripo	75,70 : 21,78 : 2,52	75,70 : 24,30
	Zus.	87,94 : 10,80 : 1,26	87,94 : 12,06
Hessen	2) Schupo	88,56 : 10,85 : 0,59	88,56 : 11,44
	Kripo	67,52 : 30,54 : 1,94	67,52 : 32,48
	Zus.	85,00 : 14,18 : 0,82	85,00 : 15,00
Niedersachsen (ohne IM)	Schupo	86,07 : 12,93 : 1,00	86,07 : 13,93
	Kripo	61,08 : 35,65 : 3,27	61,08 : 38,92
	Zus.	82,06 : 16,58 : 1,36	82,06 : 17,94
Nordrhein- Westfalen	Schupo	86,61 : 12,47 : 0,92	86,61 : 13,39
	Kripo	62,21 : 35,41 : 2,38	62,21 : 37,79
	Zus.	82,54 : 16,30 : 1,16	82,54 : 17,46
Rheinland- Pfalz	Schupo	90,25 : 8,81 : 0,94	90,25 : 9,75
	Kripo	73,14 : 25,22 : 1,64	73,14 : 26,86
	Zus.	87,10 : 11,83 : 1,07	87,10 : 12,90
Saarland	Schupo	93,23 : 6,10 : 0,67	93,23 : 6,77
	Kripo	77,04 : 20,92 : 2,04	77,04 : 22,96
	Zus.	90,96 : 8,18 : 0,86	90,96 : 9,04
Schleswig- Holstein	Schupo	91,70 : 7,34 : 0,96	91,70 : 8,30
	Kripo	59,67 : 37,13 : 3,20	59,67 : 40,33
	Zus.	87,59 : 11,16 : 1,25	87,59 : 12,41

1) ohne Anwärterstellen (UZ) und Planstellen der Bes.Gr. A 5a.

2) ohne Stellen für Nachwuchsbeamte der Schutz- und Kriminalpolizei

Übersicht Nr. 17g - Mobilität und Laufbahn -  
 Stellenverhältnis Schutzpolizei : Kriminalpolizei  
 Haushaltsjahr 1974

Land	Planstellen (ohne Ausbildungsstellen)			Verhältnis	
	Insgesamt	Schupo	davon Kripo	Schupo	Kripo
Baden-Württemberg	15.046	13.076	1.970	86,91	13,09
Bayern	17.804	Stellenübersicht nicht		getrennt	
Berlin	14.107	12.513	1.594	88,70	11,30
Bremen	2.973	2.529	444	85,07	14,93
Hamburg	6.583	5.435	1.148	82,56	17,44
Hessen	11.577	9.622	1.955	83,11	16,89
Niedersachsen	11.815	9.916	1.899	83,93	16,07
Nordrhein-Westfalen	31.024	25.848	5.176	83,32	16,68
Rheinland-Pfalz	6.626	5.405	1.221	81,57	18,43
Saarland	2.800	2.408	392	86,00	14,00
Schleswig-Holstein	5.608	4.889	719	87,18	12,82
(ohne Bayern) Bundesdurchschnitt				84,73 : 15,27	

Übersicht Nr. 18<sup>1)</sup> - Mobilität und Laufbahn -  
 Polizeidichte mit Ausbildungsstellen

	BW	Bayern	Berlin	Bremen	Hamburg	Hessen	N.- Sachsen	NRW	Rh.-Pf.	Saar	Schl.- Holst.
1972		1 : 394	1 : 138	1 : 216	1 : 222	1 : 404	-	1 : 503	1 : 502	1 : 362	1 : 422
1973		1 : 391	1 : 136	1 : 216	1 : 218	1 : 403	1 : 512	1 : 504	1 : 490	1 : 349	1 : 421
1974		1 : 391	1 : 137	1 : 214	1 : 214	1 : 397	1 : 506	1 : 500	1 : 487	1 : 337	1 : 415

Polizeidichte ohne Ausbildungsstellen

1972		1 : 464	1 : 143	1 : 246	1 : 252	1 : 494	-		1 : 575	1 : 417	1 : 469
1973		1 : 460	1 : 140	1 : 246	1 : 249	1 : 480	1 : 640		1 : 560	1 : 400	1 : 467
1974		1 : 460	1 : 141	1 : 245	1 : 246	1 : 472	1 : 615		1 : 558	1 : 396	1 : 460

1) Fragebogen zur Ermittlung der Personalsituation

1974	517	4	234	2	102	3	331	4	323	3	941	15	1	55	
1915	557	3	299	2	91	3	236	3	202	3	659	70	2	41	
1916	448	3	490	1	68	3	99	1	189	2	430	57	2	98	
1917	422	3	170	1	50	2	91	1	178	2	351	59	2	54	
1918	364	2	149	1	69	2	80	1	145	1	317	62	2	45	
1919	565	3	257	2	84	3	154	2	244	2	575	79	3	57	
1920	651	4	381	3	115	4	225	3	350	3	769	65	2	145	
1921	614	4	280	2	91	3	197	3	284	3	781	95	3	136	
1922	446	3	234	2	84	3	170	2	234	2	727	121	2	117	
1923	378	2	214	2	74	2	179	2	200	2	616	100	3	92	
1924	321	2	227	2	65	2	176	2	187	2	659	111	2	104	
1925	313	2	324	2	56	2	214	3	188	2	675	53	2	86	
1926	322	2	342	3	38	1	178	2	166	1	604	112	2	82	
1927	234	1	321	2	16	1	188	2	128	1	544	91	2	104	
1928	165	1	351	3	18	1	137	2	87	1	488	50	2	106	
1929	172	1	285	2	17	1	90	1	82	1	393	61	2	95	
1930	219	1	307	2	37	1	106	1	100	1	527	69	2	90	
1931	293	2	329	2	26	1	120	2	111	1	569	43	1	97	
1932	255	2	343	3	37	1	128	2	112	1	594	56	2	108	
1933	247	2	319	2	27	1	161	2	135	1	643	67	1	91	
1934	346	2	497	4	40	1	184	2	167	2	815	85	1	124	
1935	414	3	532	4	79	3	157	2	204	2	869	90	2	151	
1936	447	3	436	3	68	2	211	3	255	2	872	88	1	170	
1937	432	3	397	3	88	3	226	3	270	2	997	100	1	170	
1938	541	3	502	4	56	3	265	3	332	3	1,176	124	2	189	
1939	600	4	330	2	120	4	315	4	376	3	1,166	149	2	201	
1940	574	4	483	4	114	4	320	4	421	4	1,141	191	3	268	
1941	594	4	459	3	106	4	371	5	429	4	1,110	176	2	263	
1942	475	3	457	3	106	4	288	4	344	3	1,012	186	2	273	
1943	481	3	548	4	116	4	301	4	403	4	964	233	3	483	
1944	489	3	493	4	118	4	243	3	339	3	930	235	2	210	
1945	322	2	311	2	94	3	192	2	255	2	667	161	2	148	
1946	414	3	214	2	77	3	182	2	296	3	799	194	2	191	
1947	495	3	279	2	86	3	183	2	341	3	813	202	2	206	
1948	388	2	246	2	66	2	153	2	366	3	842	230	3	126	
1949	379	2	125	1	86	3	114	1	364	3	826	303	3	138	
1950	376	2	201	2	50	2	127	2	402	2	807	321	2	135	
1951	340	2	191	1	47	2	118	2	366	3	804	321	2	127	
1952	298	2	227	2	46	2	133	2	368	3	992	312	5	132	
1953	158	1	162	1	21	1	149	2	323	3	1,004	325	5	133	
1954	12	0	209	2	136	2	126	2	322	3	906	352	5	169	
1955			201	2	128	2	129	2	373	3	730	291	4	171	
1956			254	2	125	2	125	2	303	3	626	263	3	165	
1957			265	2	55	1	55	1	128	1	224	66	2	181	
1958			51	0								63	2	170	
1959												11	0	76	
1960															
1961															
Gesamt	16.248	100	13.606	100	2.819	100	7.895	100	11.503	100	33.007	3.136	100	6.052	100

Stand: 1974

Übersicht Nr. 20 - Mobilität und Laufbahn -

Ergebnisse der Vorsichtung aufgrund der Einstellungsvoraussetzung bzw. -prüfung für die Jahre 1970 - 1973<sup>1)</sup>

	BW	Bayern	Berlin	Bremen	Hamburg	Hessen	N.-Sachsen	NRW	Rh.-Pf.	Saar	Schl.-Holst.
<b>Laufbahnbewerber</b>											
a) Zahl der Bewerbungen		a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)
1973		4.311	2.675	920	1.647	3.923	3.430	10.323	1.622	610	1.112
1972		4.412	3.000	824	1.292	4.139	3.047	6.149	1.421	508	1.175
1971		6.622	2.619	640	1.194	2.913	2.546	4.929	1.470	590	1.157
1970		4.612	2.230	603	1.268	2.619	1.492	5.833	1.510	515	1.337
ha) Ausgeschlossen: unzureichender Schulabschluß		ba)	ba)-bh)	ba)	ba)	ba)	ba)	ba)-bh)	ba)	ba)	ba)
1973		47	786	42	20	71	125	keine Statist.	36	8	42
1972		62	885	20	21	58	118		90	13	42
1971		59	545	5	19	-	55		91	10	53
1970		54	618	13	25	-	99		93	6	45
bb) nicht abgeschlossene Berufsausbildung		bb)		bb)	bb)	bb)	bb)		bb)	bb)	bb)
1973		-	-	-	-	132	-		-	-	-
1972		-	-	-	-	156	-		-	-	-
1971		-	-	-	-	-	-		-	-	-
1970		-	-	-	-	-	23		-	-	-
bc) aus Altersgründen		bc)		bc)	bc)	bc)	bc)		bc)	bc)	bc)
1973		3		4	4	13	45		20	6	4
1972		4		41	5	10	24		12	6	41
1971		1		52	3	-	11		15	26	49
1970		3		15	4	-	20		30	12	127
bd) ungenüg. körperl. u. gesundh. Voraussetz.		bd)		bd)	bd)	bd)	bd)nach Gutacht.		bd)	bd)	bd)
1973		1.094		152	230	493	1.455		472	404	172
1972		1.083		200	162	494	1.072		453	271	189
1971		1.350		159	156	-	767		420	275	163
1970		781		165	201	-	445		459	233	173
be) wirtschaftliche Verhältnisse		be)		be)	be)	be)	be)		be)	be)	be)
1973		-		6	-	3	-		-	-	-
1972		2		4	-	2	-		-	-	-
1971		-		5	-	-	-		-	-	-
1970		-		3	-	-	-		-	-	-
bf) schlechter Leumund		bf)		bf)	bf)	bf)	bf)		bf)	bf)	bf)
1973		1		2	20	23	20		-	2	4
1972		-		2	7	19	14		-	6	14
1971		-		3	14	-	8		-	9	5
1970		-		2	17	-	12		-	4	1
bg) wegen Vorstrafen		bg)		bg)	bg)=bf)	bg)	bg)		bg)	bg)	bg)
1973		9		5	-	19	15		2	8	25
1972		8		15	-	16	16		3	3	23
1971		-		4	-	-	5		4	5	23
1970		-		3	-	-	9		3	10	35
bh) aus sonst. Gründen		bh)		bh)	bh)	bh)	bh)		bh)	bh)	bh)
1973		keine Statistik		6	-	735*	-		-	-	145
1972				7	-	864*	72		-	-	59
1971				4	-	-	169		-	-	23
1970				3	-	-	49		-	-	35
c) Zahl der Bewerber, die zur Einstellgs.-Prüfg. zugelassen wurden		c)	c)	c)	c)	c)	c)	c)	c)	c)	c)
1973		3.510	1.889	632	1.310	3.091	1.539	7.346	1.509	192	720
1972		3.640	2.115	729	971	2.768	1.484	4.376	1.391	209	807
1971		4.920	2.074	573	978	-	957	3.043	1.334	265	819
1970		1.816	1.612	545	1.014	-	652	3.513	1.279	250	905
d) Von den geprüften Bewerbern schieden aus		d)	d)	d)	d)	d)	d)	d)	d)	d)	d)
1973		1.351	1.300	184	528	985	588	5.535	659	57	423
1972		1.598	1.615	220	512	905	271	3.172	563	73	448
1971		2.408	1.374	169	519	-	153	1.632	601	95	431
1970		822	1.090	104	467	-	90	1.938	513	105	486

\* Zu bh), Land Hessen: Zustimmung des Erziehungsberechtigten fehlte oder nicht erschienen

Übersicht Nr. 21 - Mobilität und Laufbahn -

Anzahl der Einstellungen in den Jahren 1970 - 1973<sup>1)</sup>

Einstelljahr	BW	Bayern	Berlin	Bremen	Hamburg	Hessen	N.- Sachsen	NRW	Rh.-Pf.	Saar	Schl.- Holst.
1970		792	522	136	311	928	502	1 661	k.A.	145	k.A.
1971		1 528	700	125	280	691	761	1 411	k.A.	105	k.A.
1972		1 165	500	109	277	715	1 099	1 204	k.A.	137	k.A.
1973		1 231	434	174	471	911	834	1 811	k.A.	135	229



Anzahl der vor Abschluß der Ausbildung ausgeschiedenen Laufbahnbewerber (Jahrgang 1970)<sup>1)</sup>

	Baden	Bayern	Berlin	Bremen	Hamburg	Hessen	N.- Sachsen	NRW	Rh.-Pf.	Saar	Schl.- Holst.
1970		30	44	5	28	156	66	331	k.A.	-	k.A.
1971		72	10	21	-	32	1		k.A.	-	k.A.
1972		37	45	6	-	36	6	45	k.A.	1	k.A.
1973		-	-	-	-	18	-	-	k.A.	-	k.A.
Zusammen		139	99	32	28	242	73	376		1	

Übersicht Nr. 23 - Mobilität und Laufbahn -  
Schulbildung der ausgeschiedenen Laufbahnbewerber (Jahrgang 1970)

Land	1970			1971			Jahr 1972			1973			1974		
	H	MR	HR	H	MR	HR	H	MR	HR	H	MR	HR	H	MR	HR
Bayern	18	12	-	60	12	-	30	7	-	-	-	-	-	-	-
Berlin	30	14	-	9	1	-	21	24	-	-	-	-	-	-	-
Bremen	3	2	-	12	9	-	5	1	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	k.A.			k.A.			k.A.			k.A.			k.A.		
Hessen	94	57	1	12	20	-	7	18	1	12	6	-	-	-	-
N.-Sachsen							26	45	1						
Nordrh.-Westf.	k.A.			k.A.			k.A.			k.A.			k.A.		
Rh.-Pf.	k.A.			k.A.			k.A.			k.A.			k.A.		
Saarland	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Schl.-Holst.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	1	-	-	-	-

H = Hauptschulabschluss

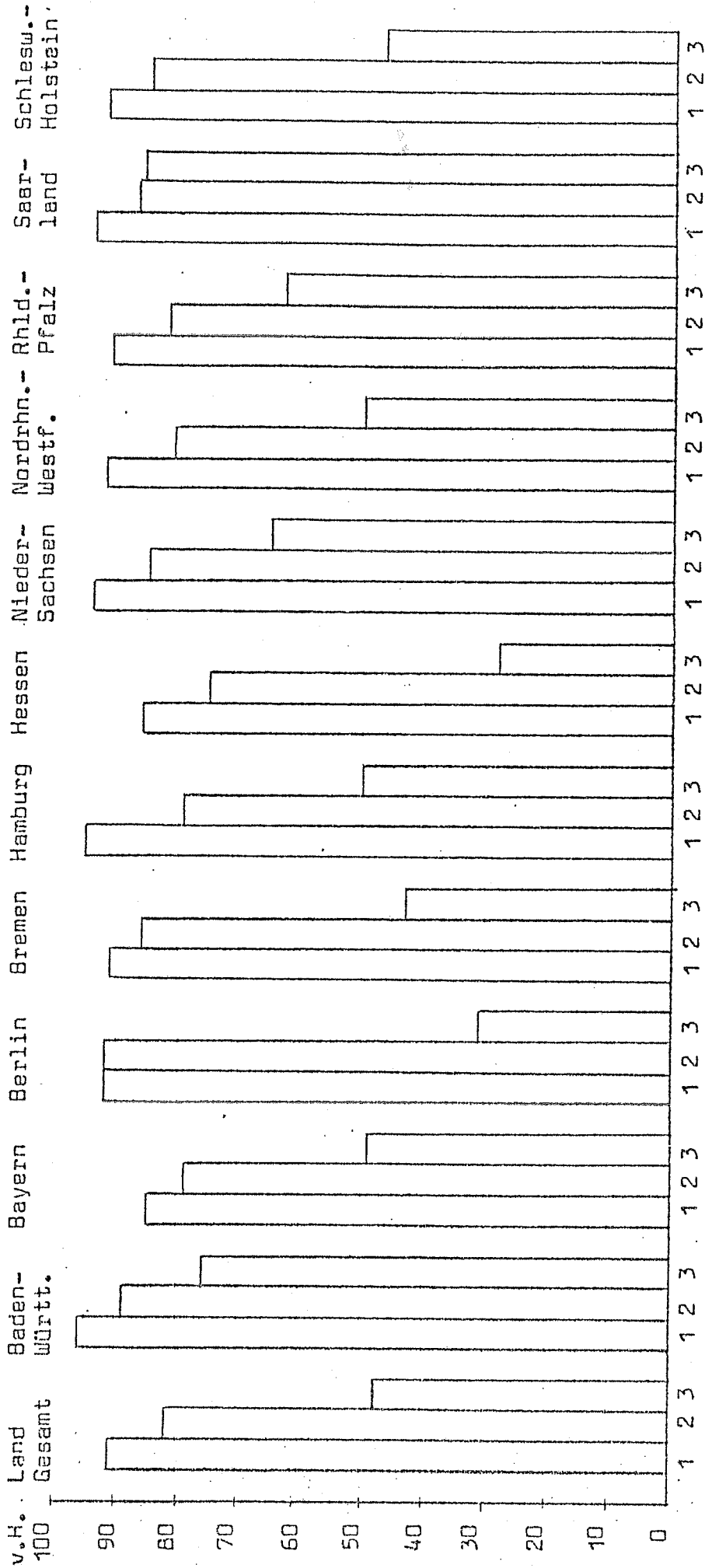
MR = Mittlere Reife

HS = Hochschulreife

Übersicht Nr. 24 - Mobilität und Laufbahn -  
Abgänger im Verlauf der Ausbildung (Jahrgang 1970) in v.H. der Eingestellten je Land

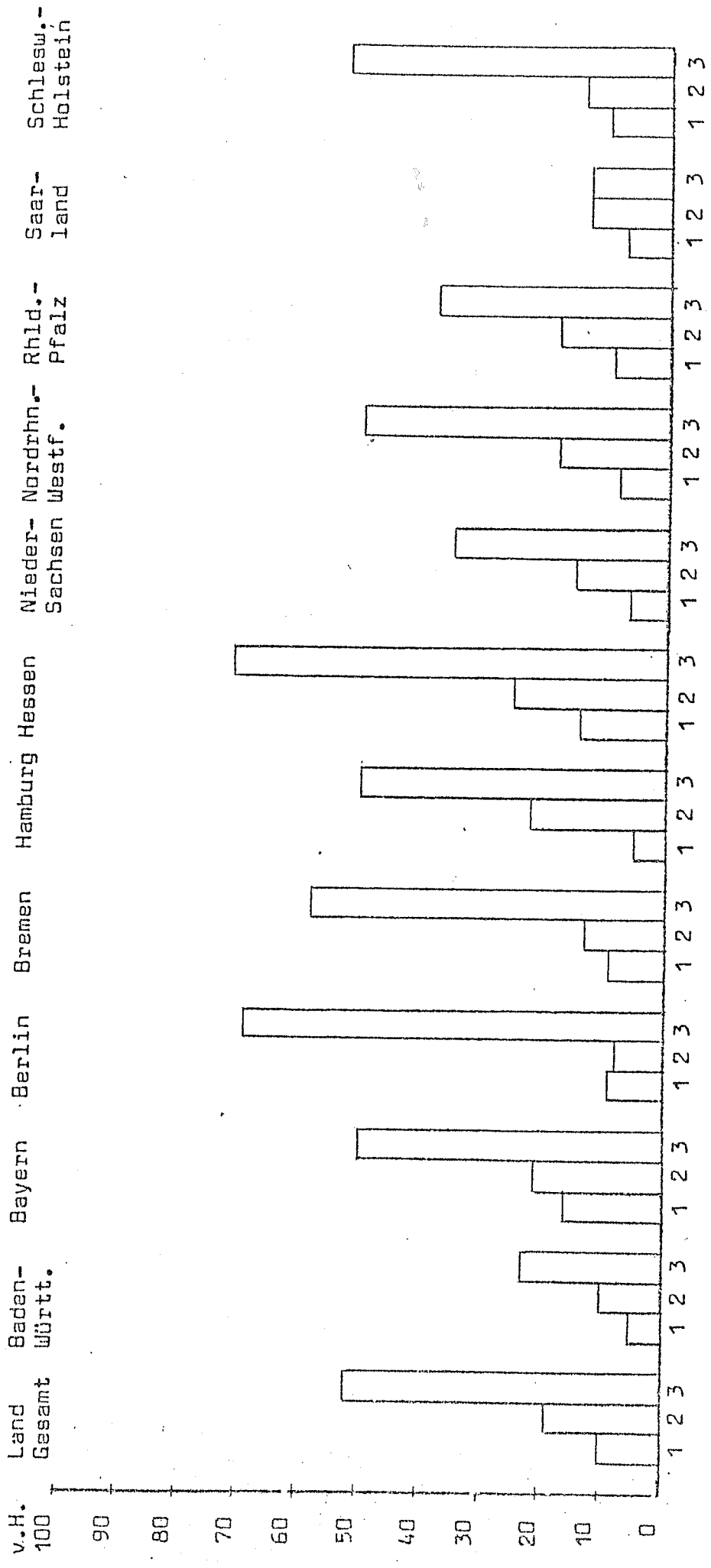
Land	BW	Bayern	Berlin	Bremen	Hamburg	Hessen	N.- Sachs.	NRW	Rh.-Pf.	Saarl.	Schl.- Holst.
	k.A.	18	19	24	9	26	15	23	k.A.	1	k.A.

Übersicht Nr. 26 - Mobilität und Laufbahn -  
 Schulbildung und Laufbahnabschnittszugehörigkeit: Mittlerer Dienst  
 in v.H. der Befragten je Land und Schulbildung



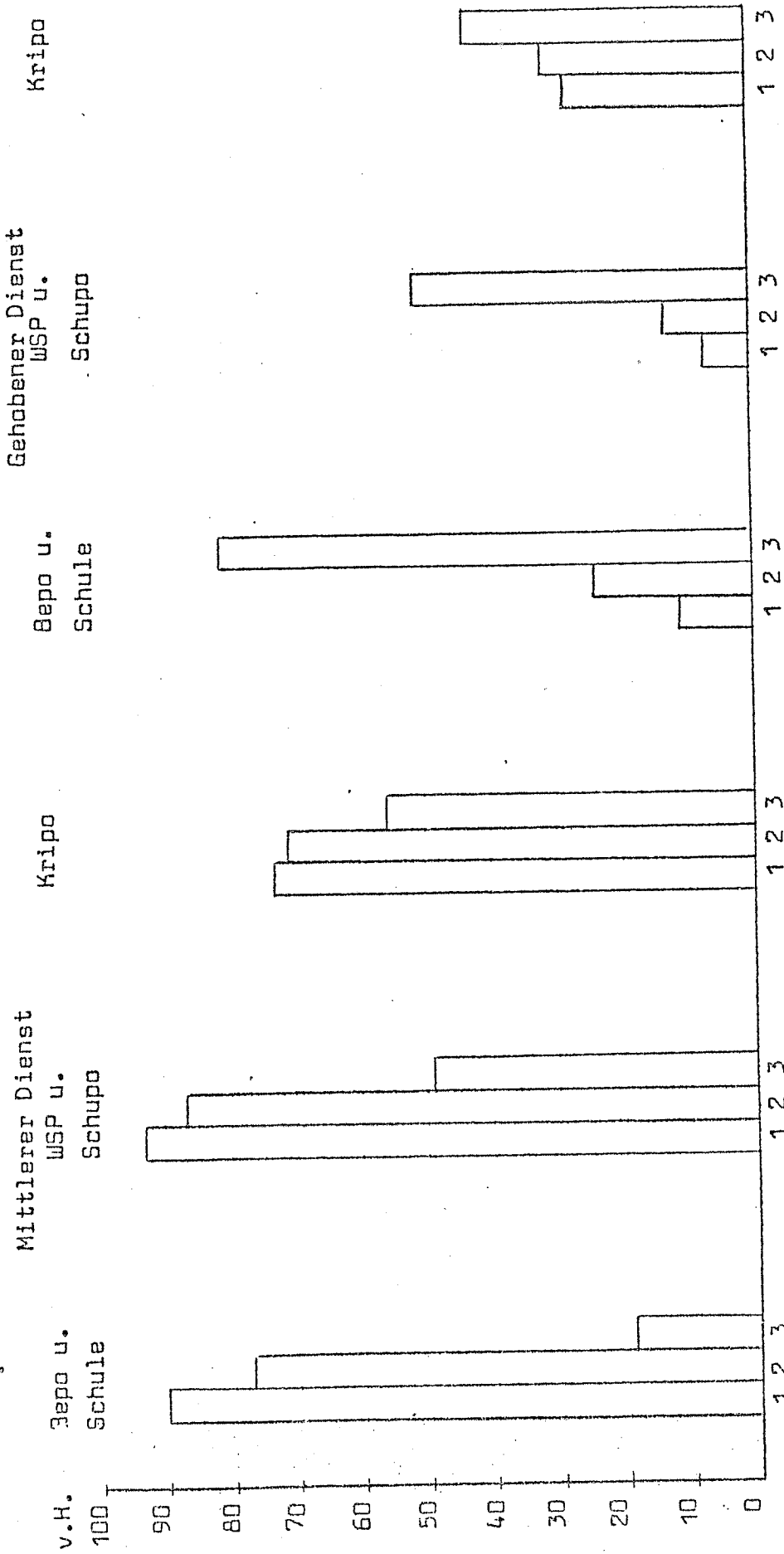
1 = Hauptschulabschluss  
 2 = Mittlere Reife  
 3 = Hochschulreife

Übersicht Nr. 27 - Mobilität und Laufbahn -  
 Schulbildung und Laufbahnabschnittszugehörigkeit: Gehobener Dienst  
 in v.H. der Befragten je Land und Schulbildung



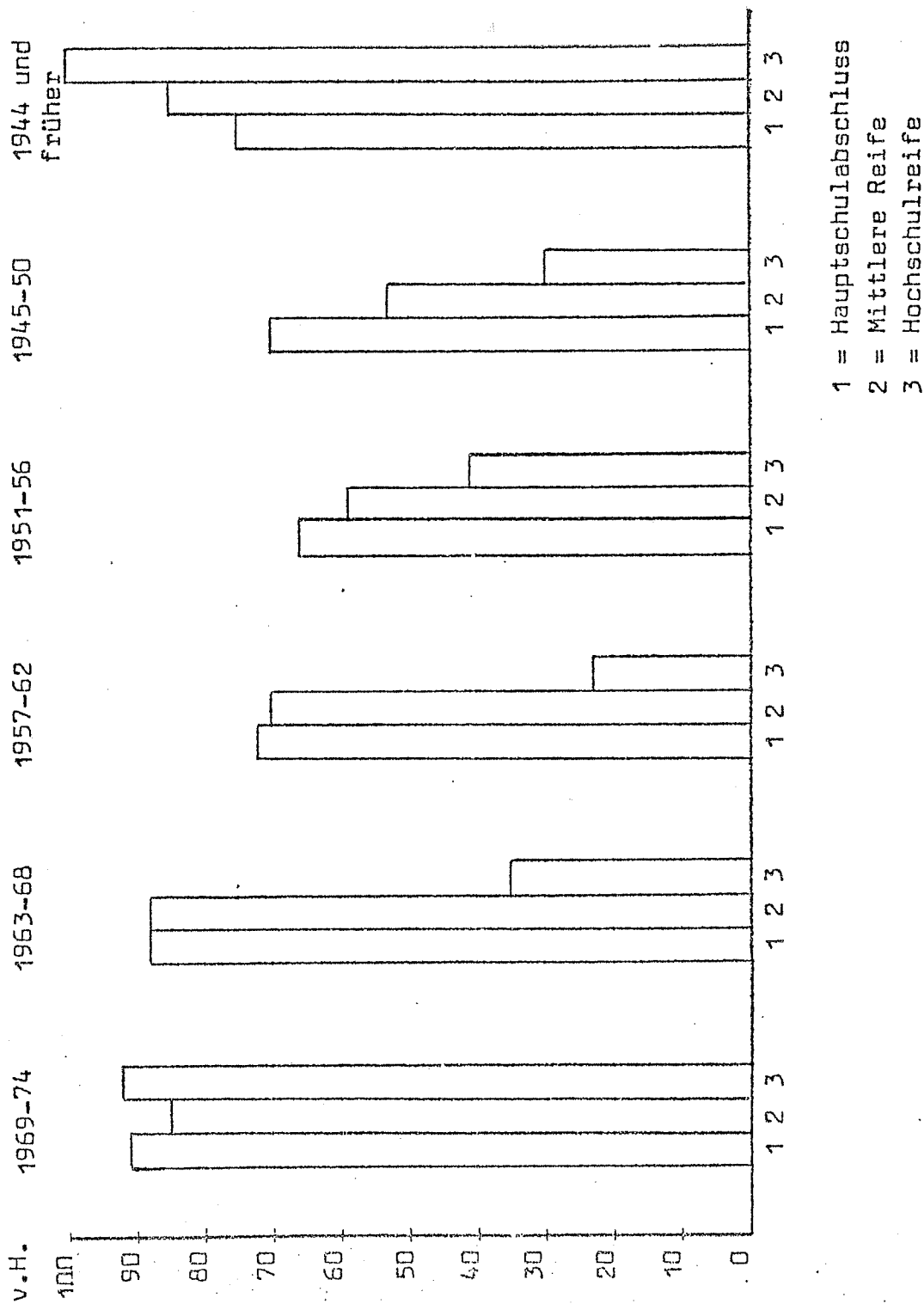
1 = Hauptschulabschluss  
 2 = Mittlere Reife  
 3 = Hochschulreife

Schulbildung und Laufbahnabschnittszugehörigkeit  
in v.H. der Befragten je Polizeizweig und Schulbildung

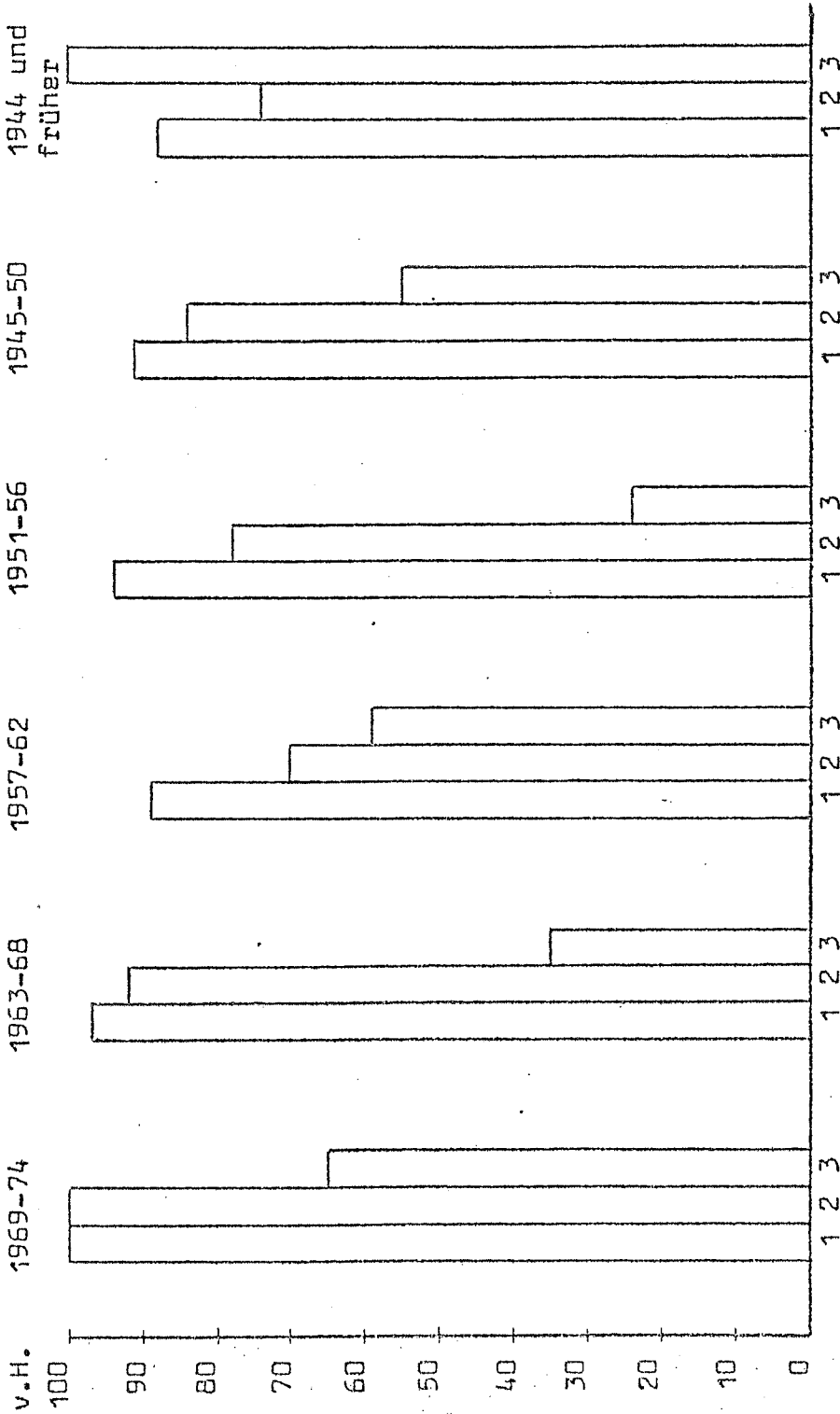


1 = Hauptschulabschluss  
2 = Mittlere Reife  
3 = Hochschulreife

Übersicht Nr. 29 - Mobilität und Laufbahn -  
Schulbildung und Laufbahnabschnittszugehörigkeit WSP/Schupo: Mittlerer Dienst  
in v.H. der Befragten je Einstellzeitraum und Schulbildung



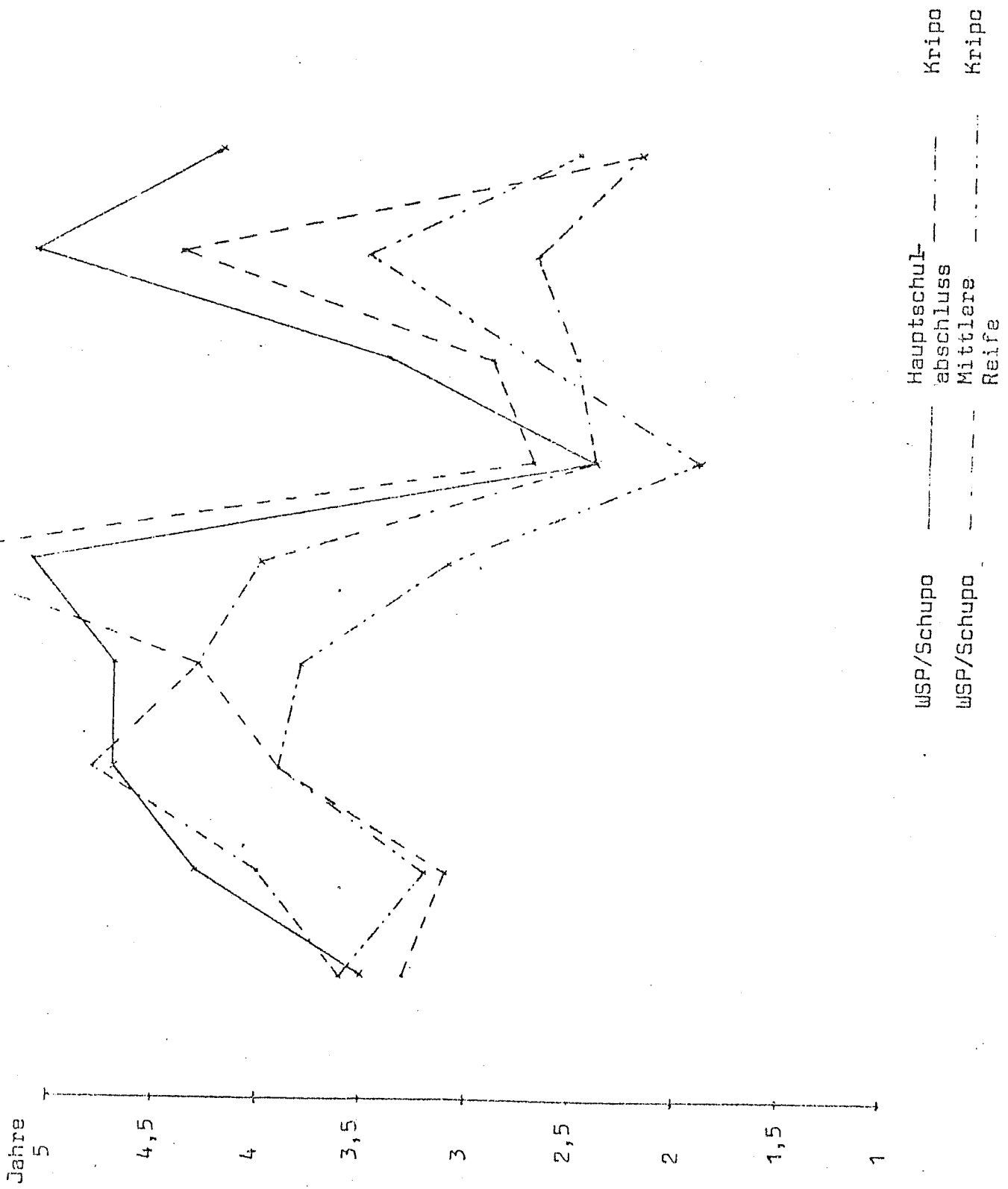
Schulbildung und Laufbahnabschnittszugehörigkeit Kripo: Mittlerer Dienst  
in v.H. der Befragten je Einstellzeitraum und Schulbildung



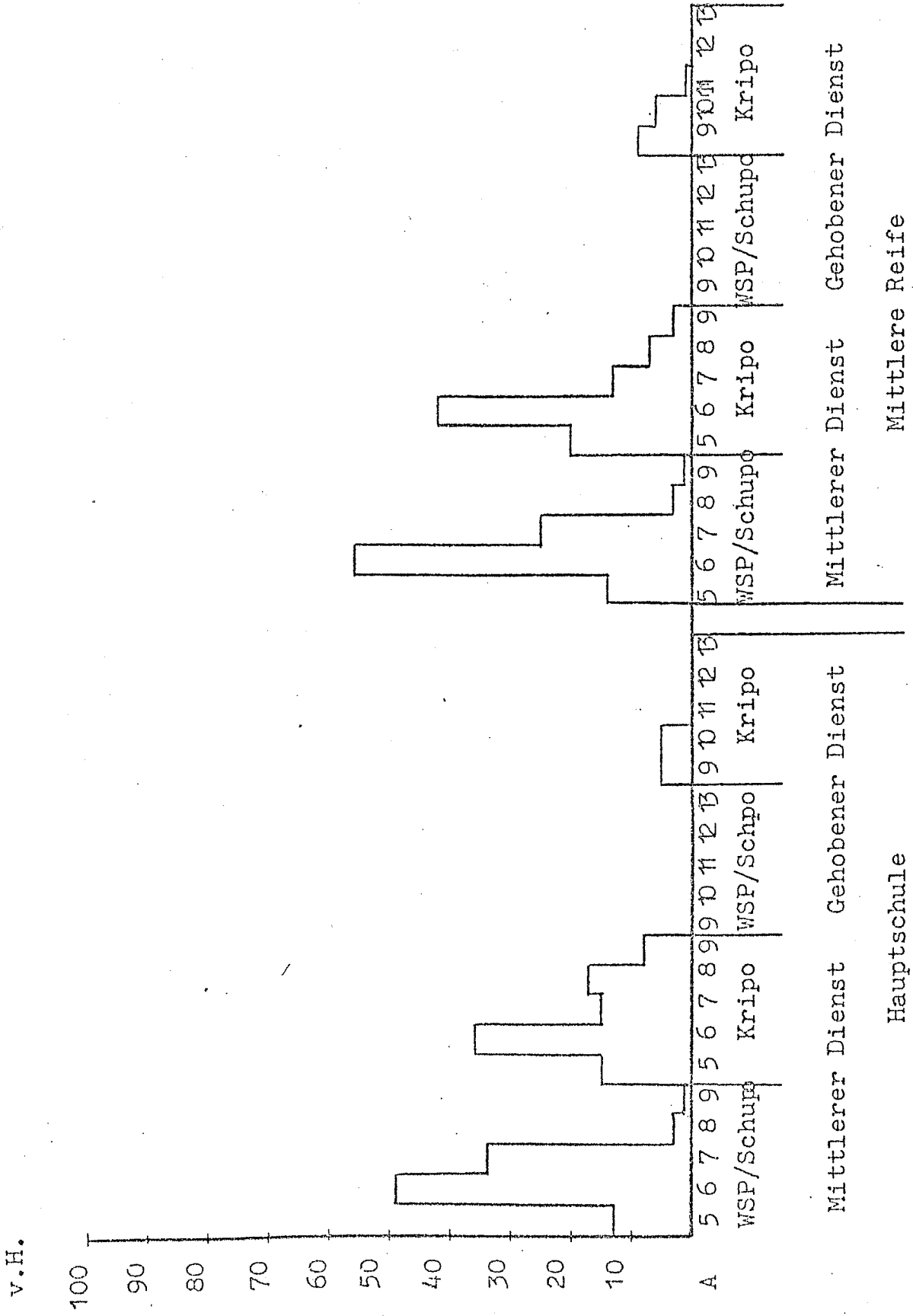
1 = Hauptschulabschluss  
2 = Mittlere Reife  
3 = Hochschulreife



Übersicht Nr. 29b - Mobilität und Laufbahn -  
Durchschnittliche Karrierezeiten



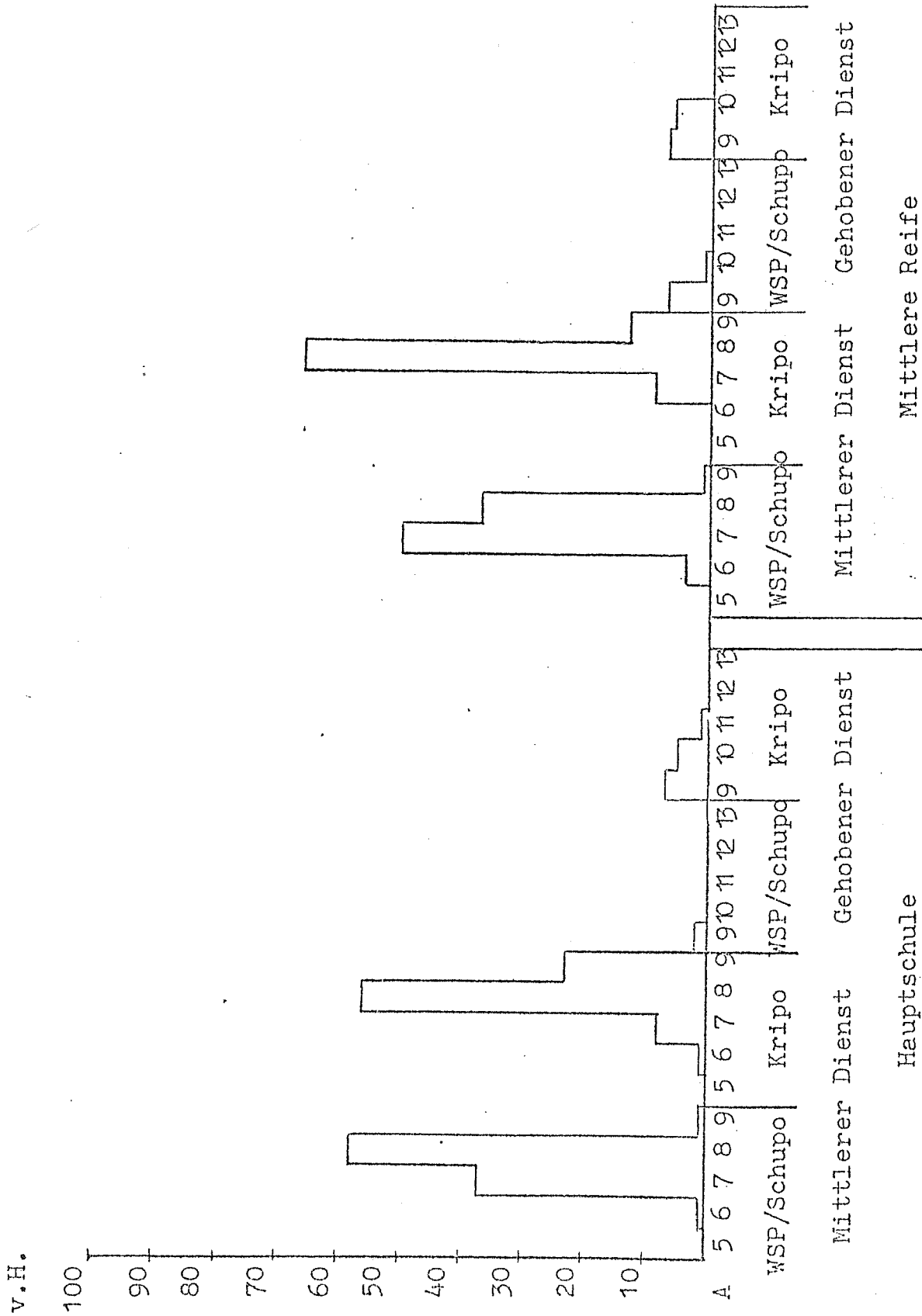
Aufstieg der Beamten des Einstellzeitraums 1969 - 1974 WSP/Schupo/Kripo  
 in v.H. der Befragten je Einstellzeitraum, organisatorischer Einheit und Schulbildung



v.H.

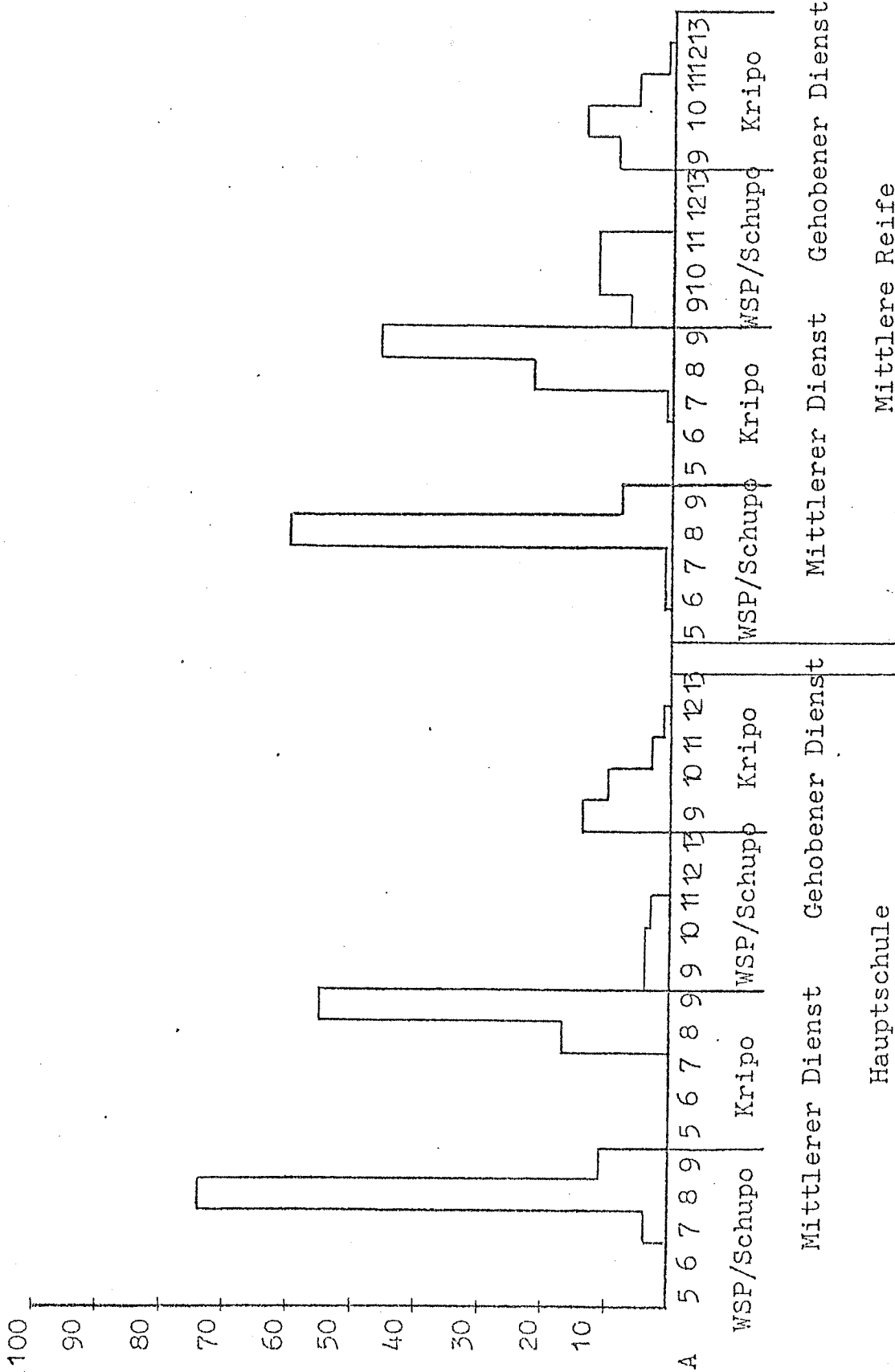
A

in v.H. der Befragten je Einstellzeitraum, organisatorischer Einheit und Schulbildung

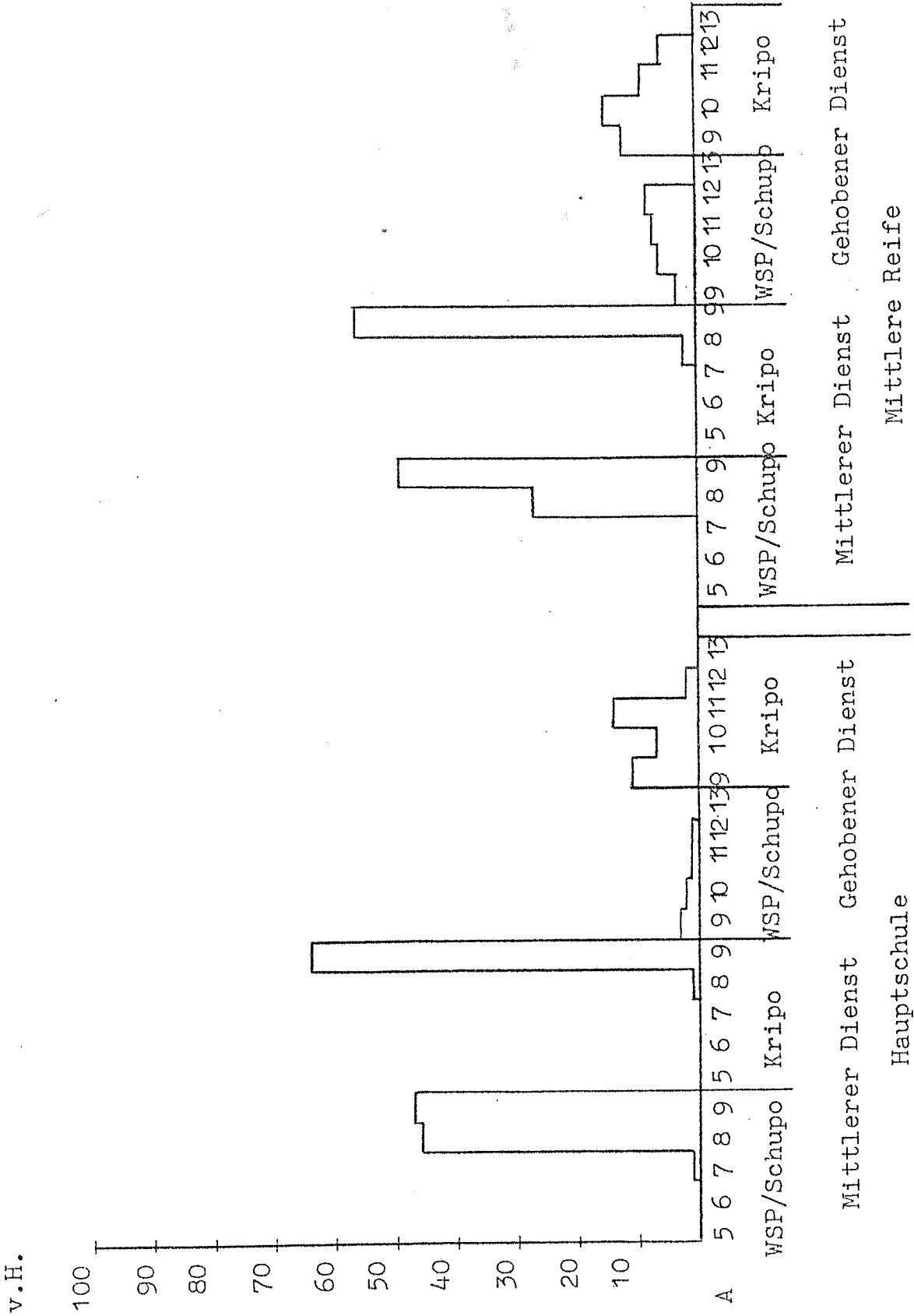


in v.H. der Befragten je Einstellzeitraum, organisatorischer Einheit und Schulbildung

v.H.



in v.H. der Befragten je Einstellzeitraum, organisatorischer Einheit und Schulbildung



v.H.

100

90

80

70

60

50

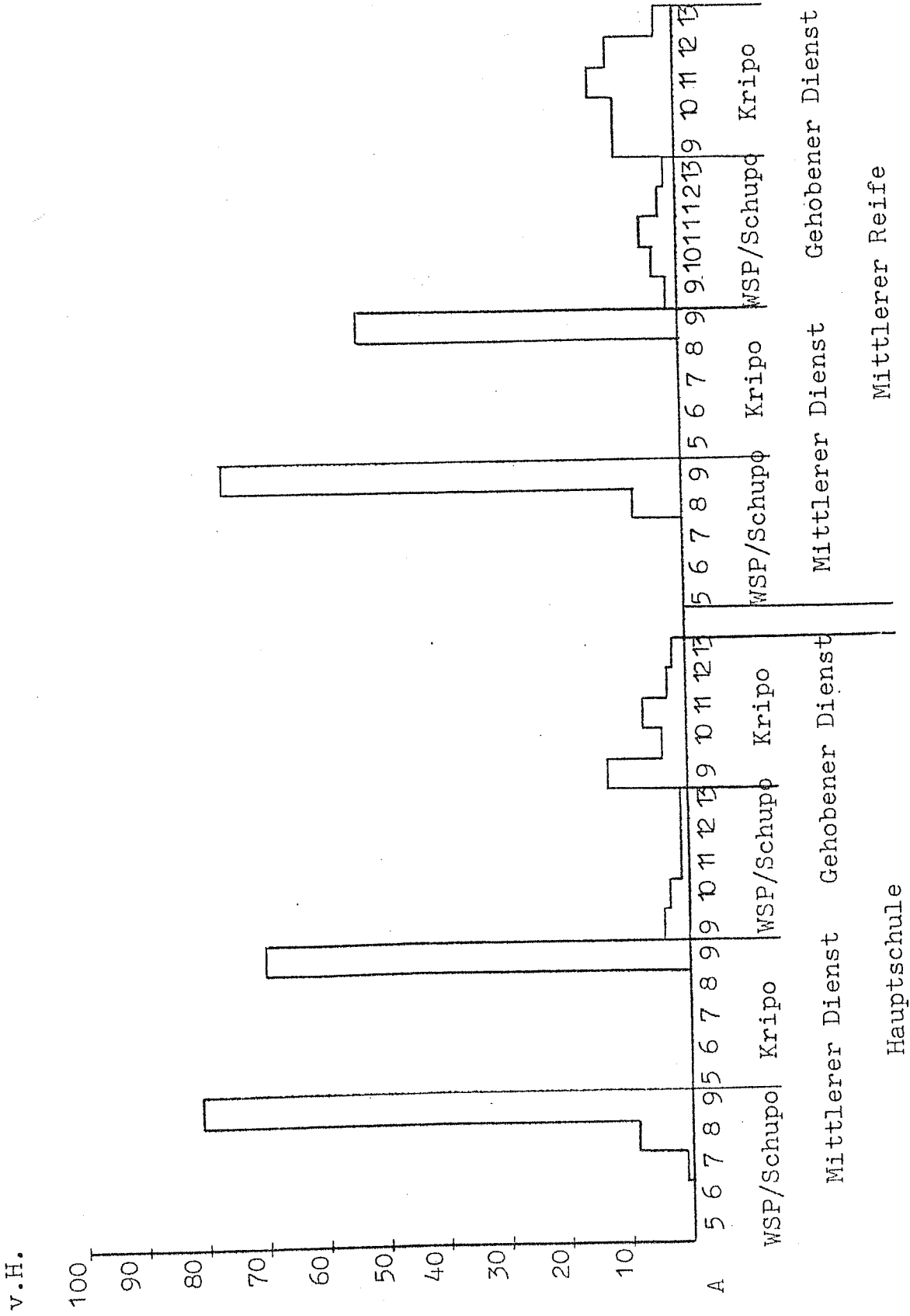
40

30

20

10

in v.H. der Befragten je Einstellzeitraum, organisatorischer Einheit und Schulbildung



v.H.

100

90

80

70

60

50

40

30

20

10

A

WSP/Schupo

Kripo

WSP/Schupo

Kripo

Mittlerer Dienst

Gehobener Dienst

Hauptschule

WSP/Schupo

Kripo

WSP/Schupo

Kripo

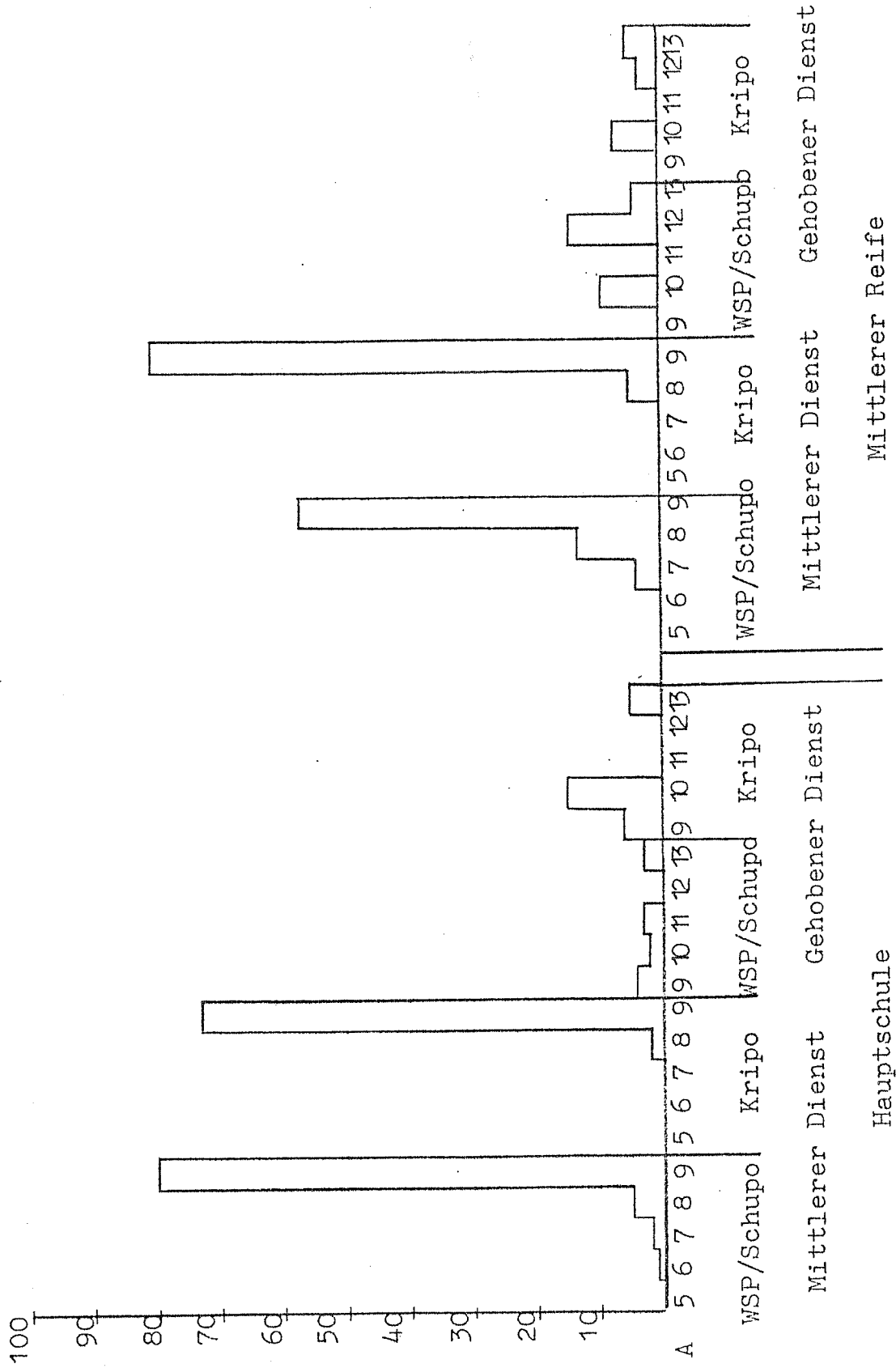
Mittlerer Dienst

Gehobener Dienst

Mittlerer Reife

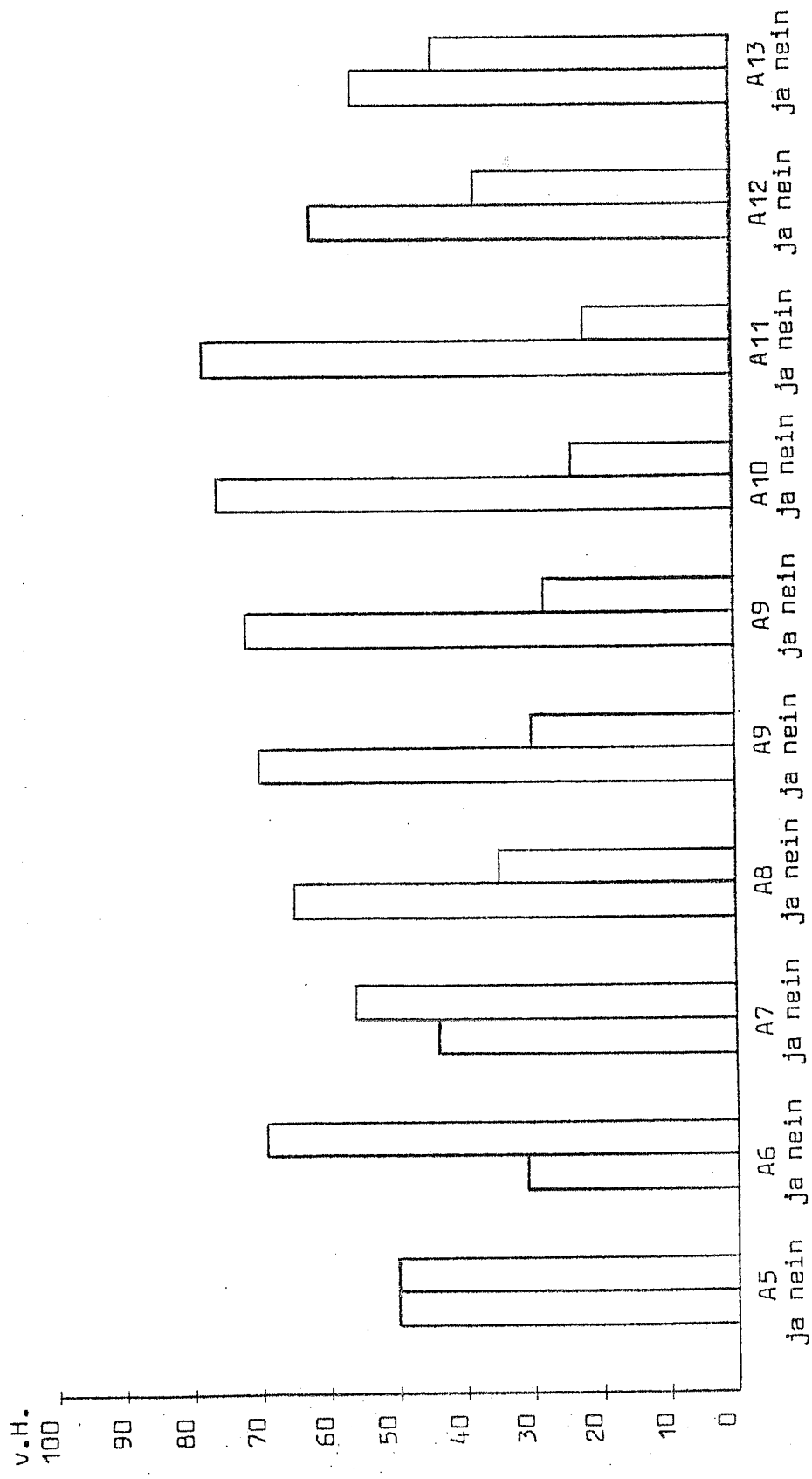
in v.H. der Befragten je Einstellzeitraum, organisatorischer Einheit und Schulbildung

v.H.



Übersicht Nr. 36 - Mobilität und Laufbahn -  
Teilnahme an Speziallehrgängen differenziert nach Zweigen  
in v.H. der Befragten je Besoldungsgruppe und Schulbildung

WSP/Schupo - Hauptschulabschluss

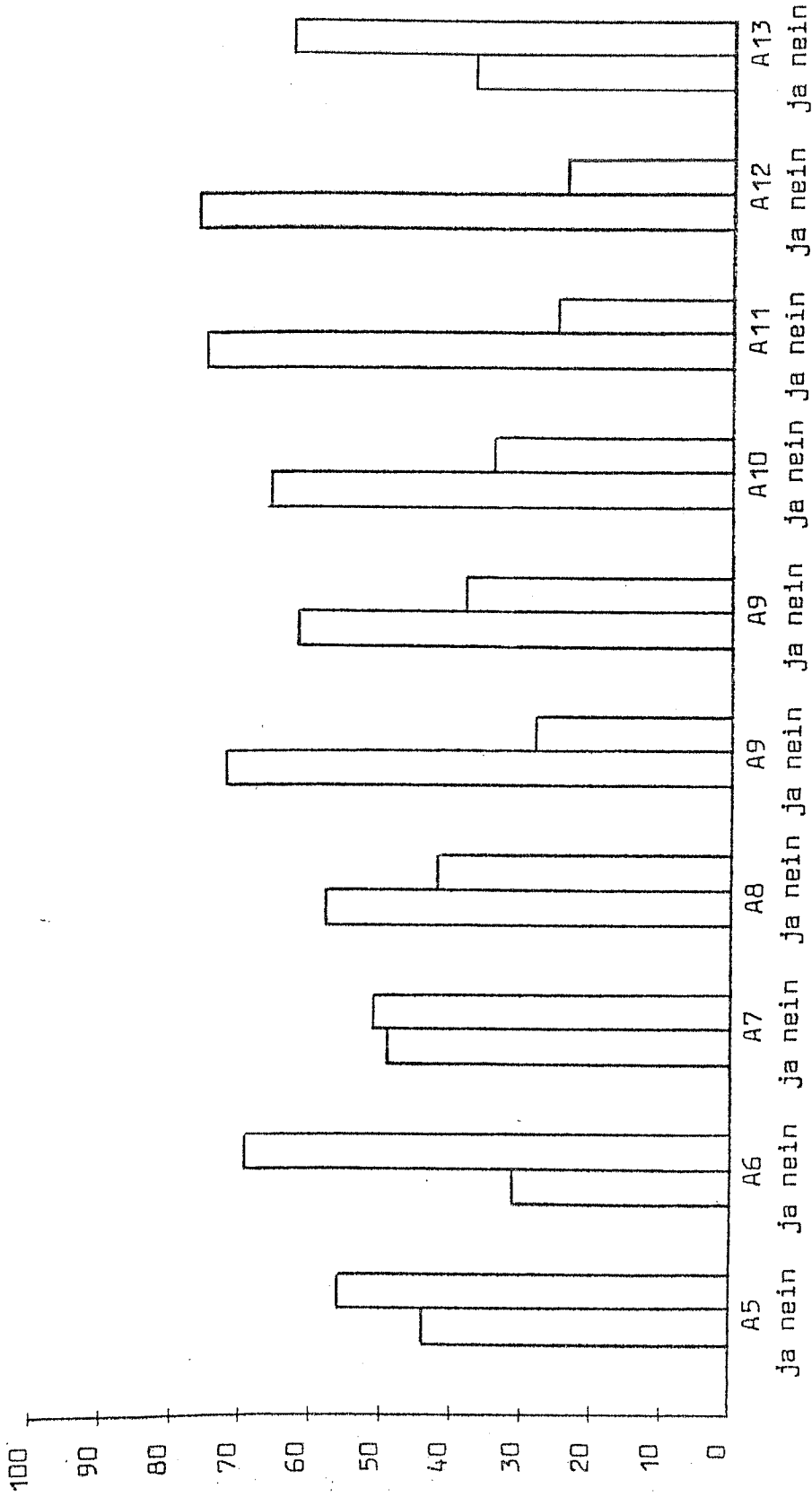


ja = teilgenommen  
nein = nicht teilgenommen



Übersicht Nr. 37 - Mobilität und Laufbahn -  
Teilnahme an Speziallehrgängen differenziert nach Zweigen  
in v.H. der Befragten je Besoldungsgruppe und Schulbildung

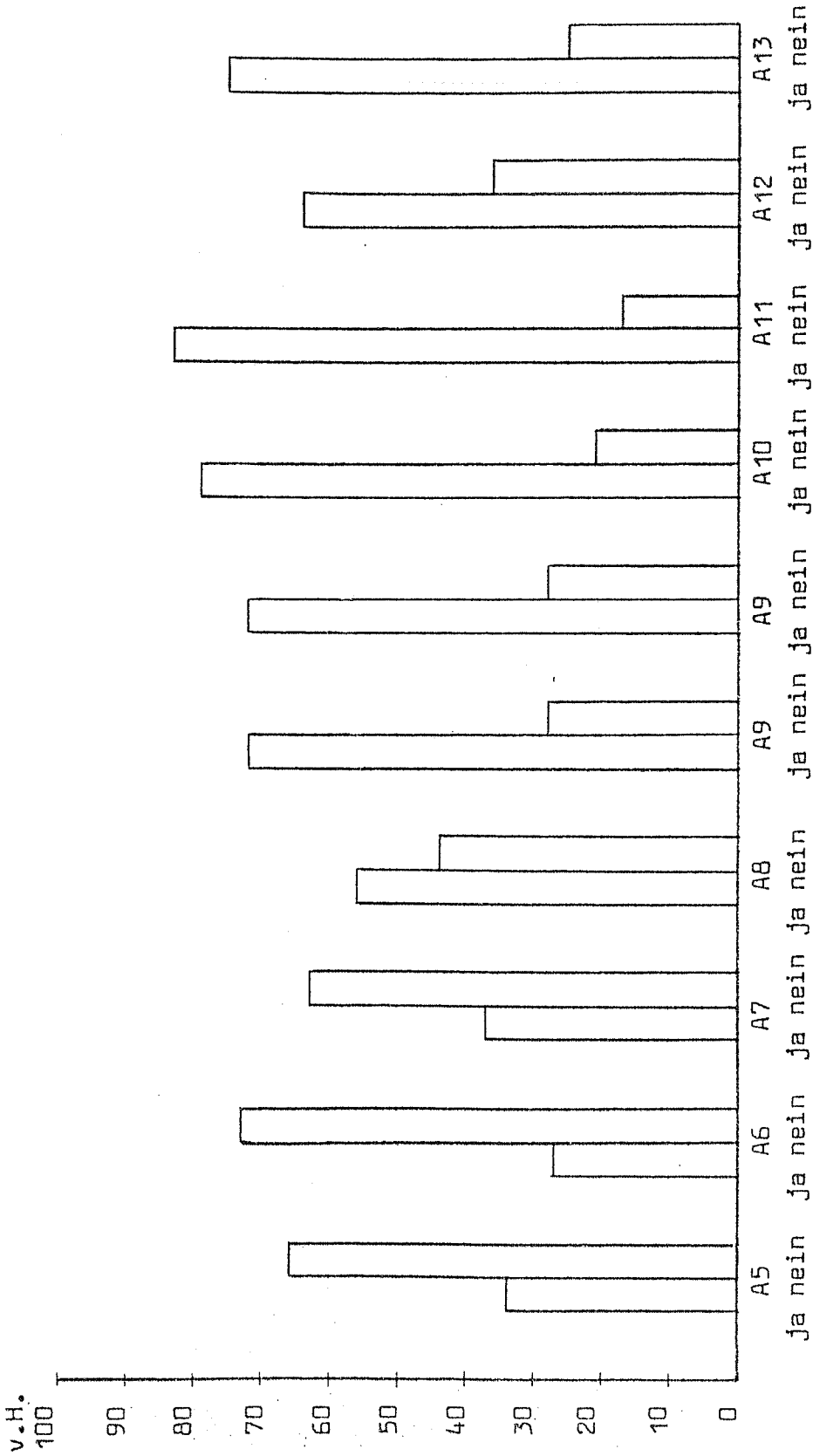
WSP/Schupo - Mittlere Reife



ja = teilgenommen  
nein = nicht teilgenommen

Übersicht Nr. 38 - Mobilität und Laufbahn -  
Teilnahme an Speziallehrgängen differenziert nach Zweigen  
in v.H. der Befragten je Besoldungsgruppe und Schulbildung

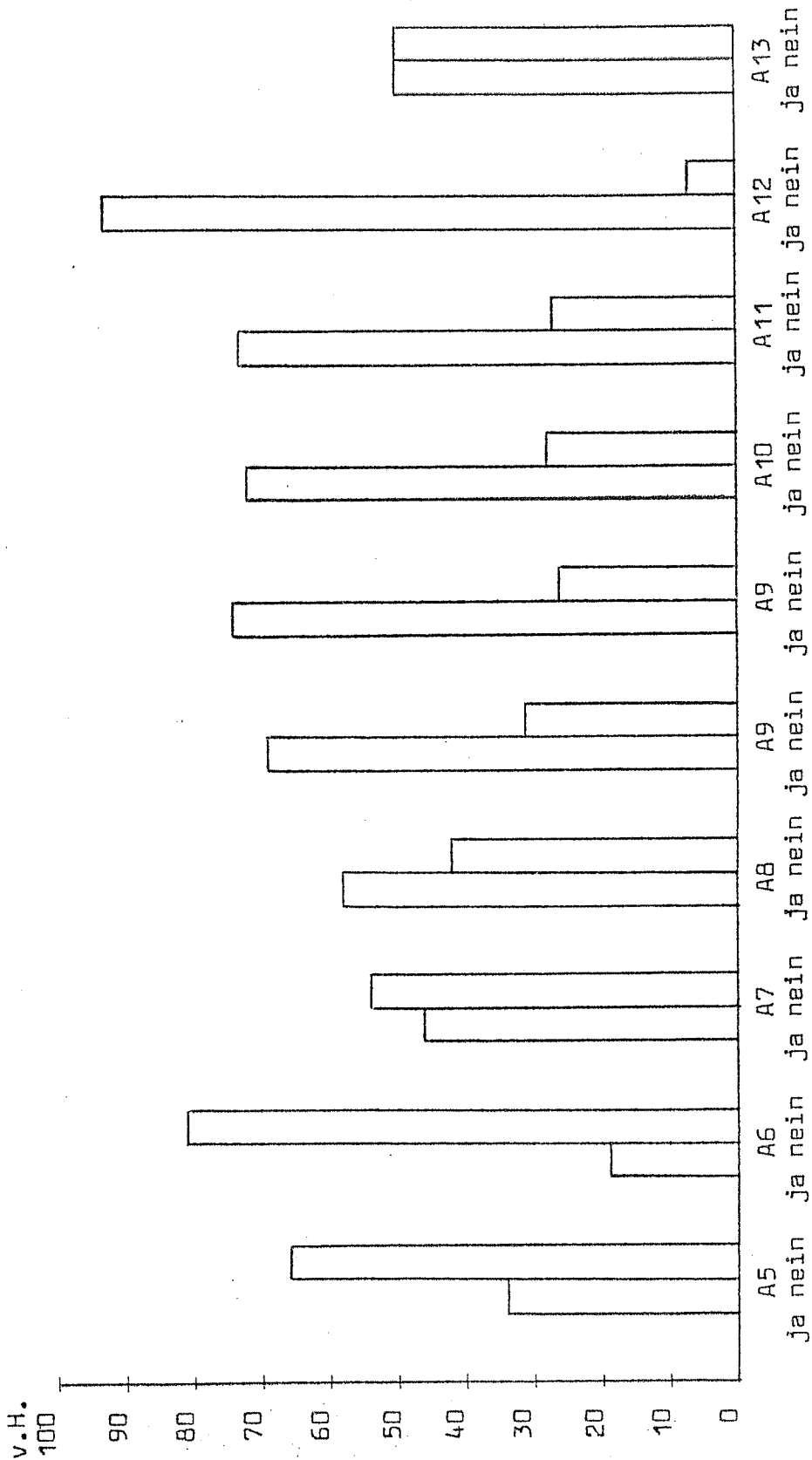
Kripo - Hauptschulabschluss



ja = teilgenommen  
nein = nicht teilgenommen

Übersicht Nr. 39 - Mobilität und Laufbahn -  
Teilnahme an Speziallehrgängen differenziert nach Zweigen  
in v.H. der Befragten je Besoldungsgruppe und Schulbildung

Kripo - Mittlere Reife



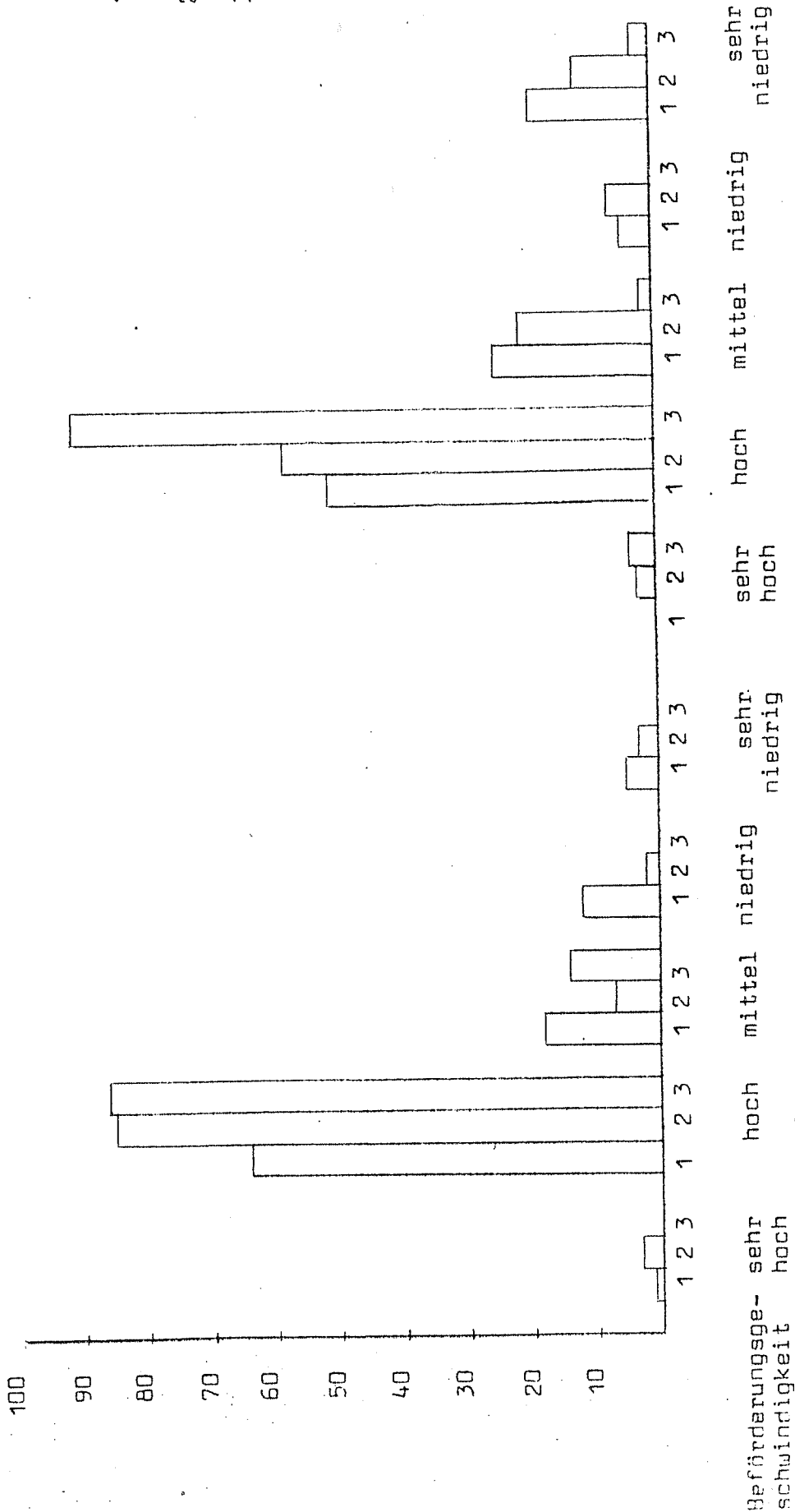
ja = teilgenommen  
nein = nicht teilgenommen

Übersicht Nr. 50 - Mobilität und Laufbahn -  
 Beförderungsgeschwindigkeit der Beamten des Einstellzeitraumes 1969-1974 WSP/Schupo / Kripo  
 in v.H. der Befragten je organisatorischer Einheit und Schulbildung

Kripo

WSP/Schupo

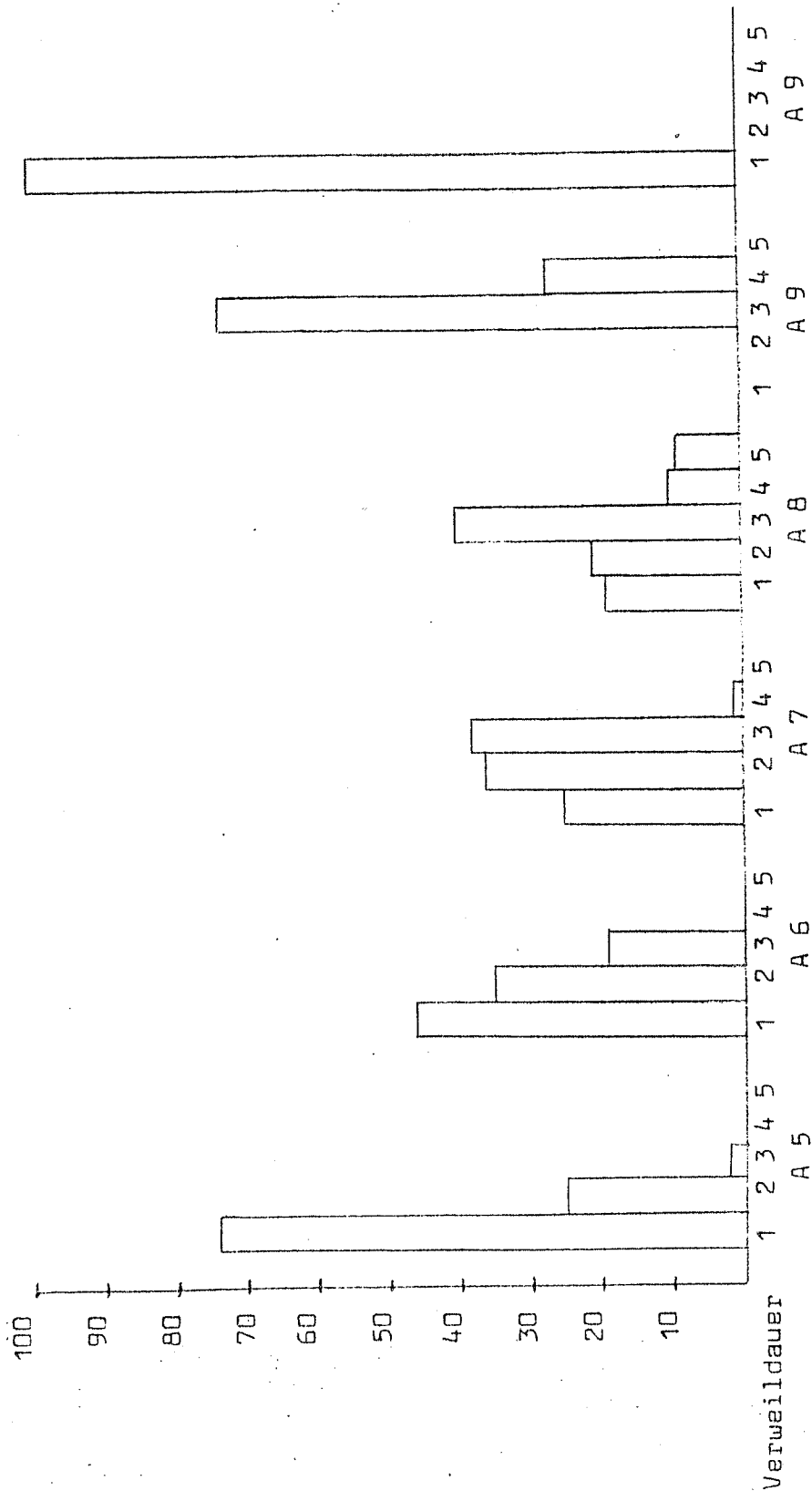
v.H.



Übersicht Nr. 51 - Mobilität und Laufbahn -  
 Verweildauer der Beamten des Einstellzeitraumes 1969-1974 auf dem zuletzt innegehabten Dienstposten  
 in v.H. der Befragten je organisatorischer Einheit und Besoldungsgruppe

WSP/Schupo

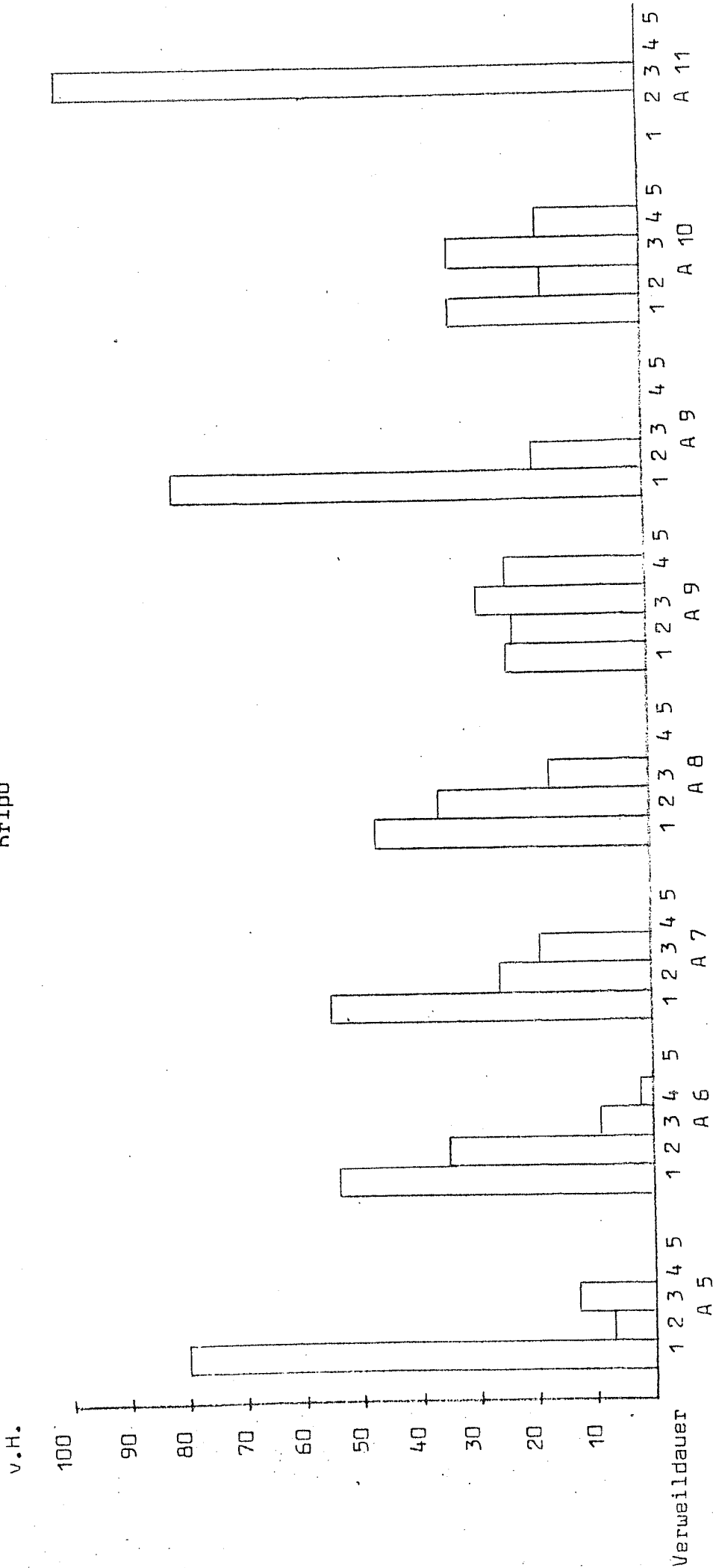
v.H.



- 1 = bis unter 1 Jahr
- 2 = bis unter 2 Jahre
- 3 = bis unter 5 Jahre
- 4 = bis unter 10 Jahre
- 5 = mehr als 10 Jahre

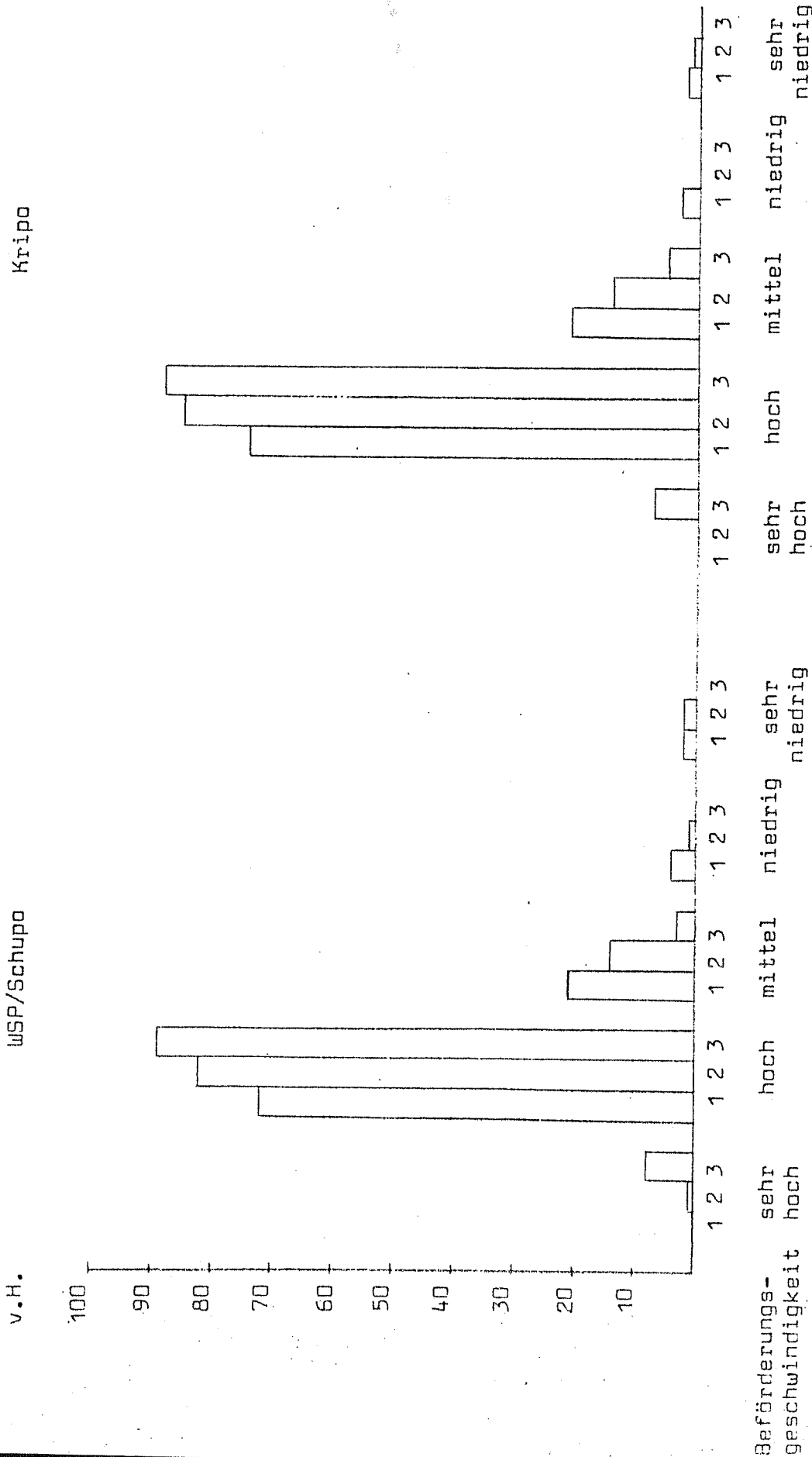
Übersicht Nr. 52 - Mobilität und Laufbahn -  
 Verweildauer der Beamten des Einstellzeitraumes 1963-1974 auf dem zuletzt innegehabten Dienstposten  
 in v.H. der Befragten je organisatorischer Einheit und Besoldungsgruppe

Kripo



- 1 = bis unter 1 Jahr
- 2 = bis unter 2 Jahre
- 3 = bis unter 5 Jahre
- 4 = bis unter 10 Jahre
- 5 = mehr als 10 Jahre

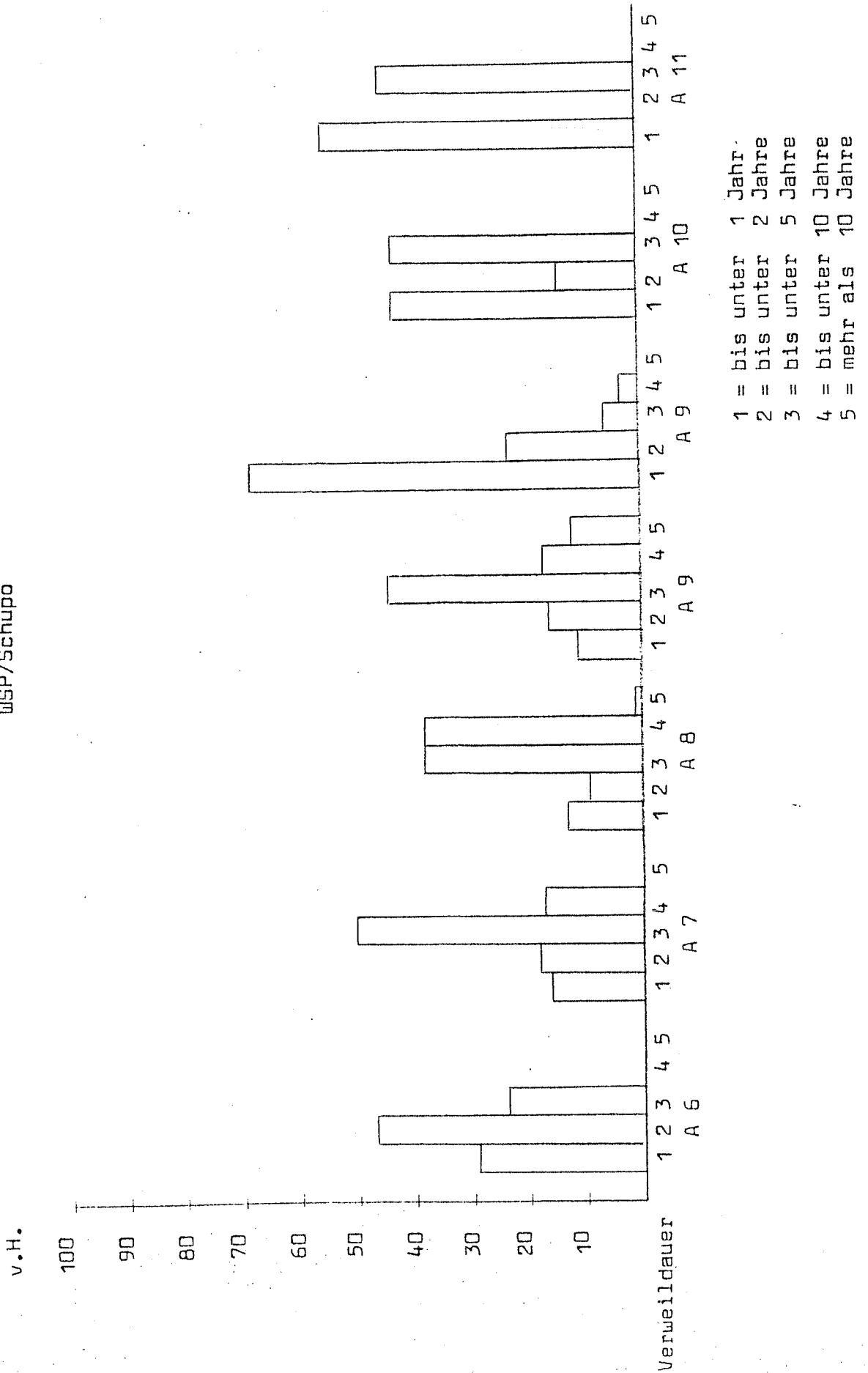
Übersicht Nr. 53 - Mobilität und Laufbahn -  
 Beförderungsgeschwindigkeit der Beamten des Einstellzeitraumes 1963-1968 WSP/Schupo / Kripo  
 in v.H. der Befragten je organisatorischer Einheit und Schulbildung



- 1 = Hauptschulabschluss
- 2 = Mittlere Reife
- 3 = Hochschulreife

Übersicht Nr. 54 - Mobilität und Laufbahn -  
 Verweildauer der Beamten des Einstellzeitraumes 1963-1968 auf dem zuletzt innegehabten Dienstposten  
 in v.H. der Befragten je organisatorischer Einheit und Besoldungsgruppe

WSP/Schupo



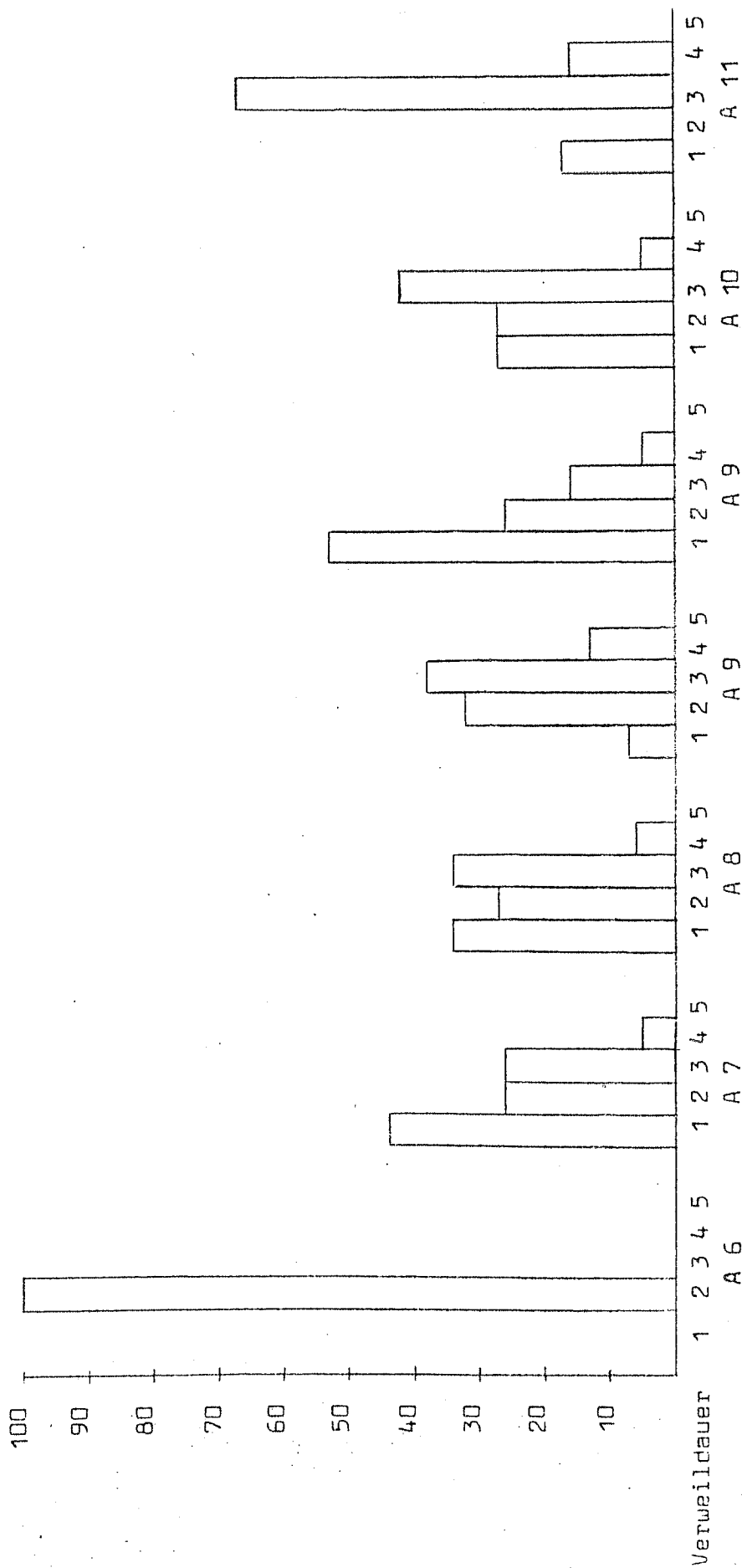
- 1 = bis unter 1 Jahr
- 2 = bis unter 2 Jahre
- 3 = bis unter 5 Jahre
- 4 = bis unter 10 Jahre
- 5 = mehr als 10 Jahre



Übersicht Nr. 55 - Mobilität und Laufbahn -  
 Verweildauer der Beamten des Einstellzeitraumes 1963-1968 auf dem zuletzt innegehabten Dienstposten  
 in v.H. der Befragten je organisatorischer Einheit und Besoldungsgruppe

Kripo

v.H.



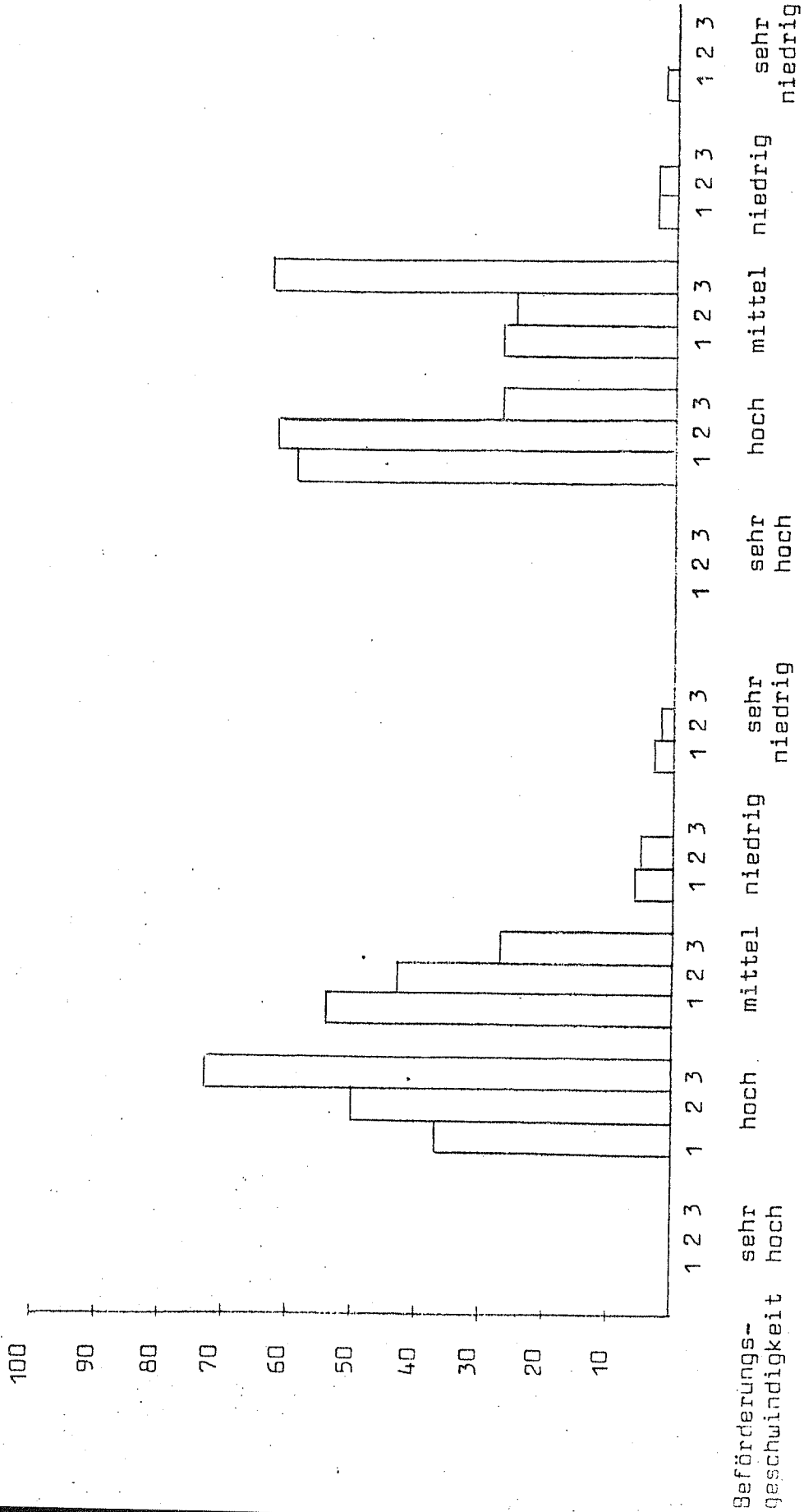
- 1 = bis unter 1 Jahr
- 2 = bis unter 2 Jahre
- 3 = bis unter 5 Jahre
- 4 = bis unter 10 Jahre
- 5 = mehr als 10 Jahre

Übersicht Nr. 56 - Mobilität und Laufbahn -  
 Beförderungsgeschwindigkeit der Beamten des Einstellzeitraumes 1957-1962 WSP/Schupa / Kripo  
 in v.H. der Befragten je organisatorischer Einheit und Schulbildung

WSP/Schupo

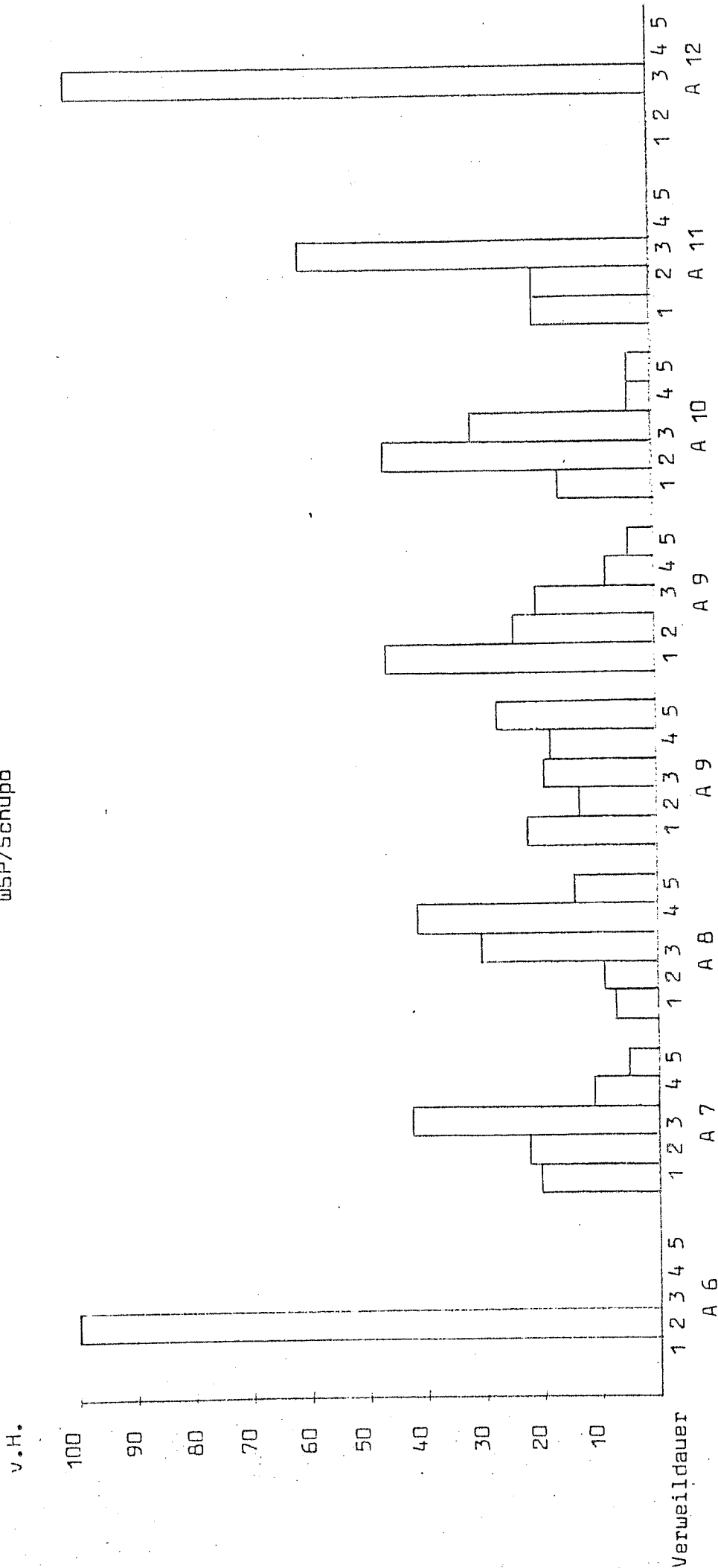
Kripo

v.H.



Übersicht Nr. 57 - Mobilität und Laufbahn -  
 Verweildauer der Beamten des Einstellzeitraumes 1957-1962 auf dem zuletzt innegehabten Dienstposten  
 in v.H. der Befragten je organisatorischer Einheit und Besoldungsgruppe

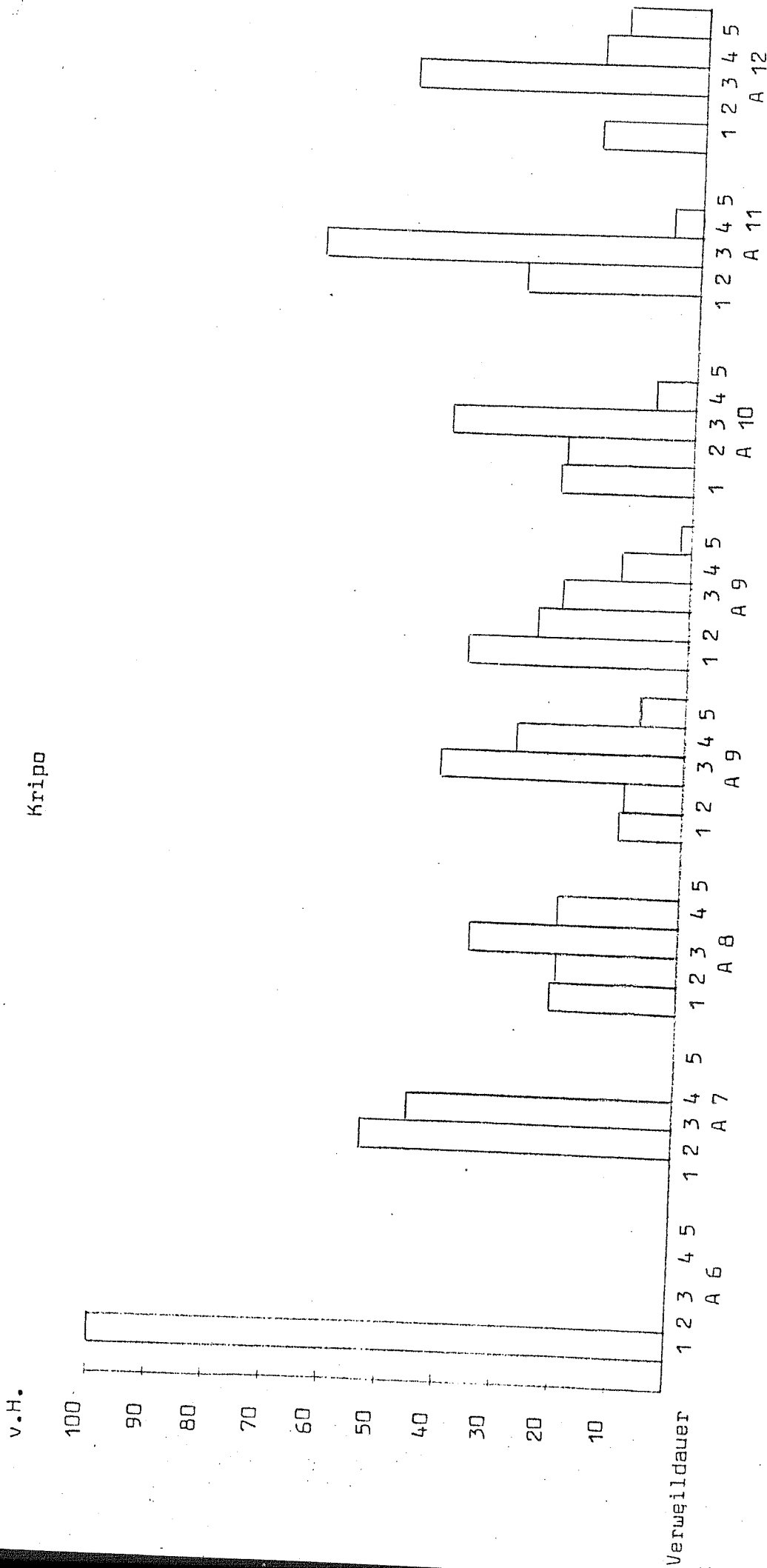
WSP/Schupo



- 1 = bis unter 1 Jahr
- 2 = bis unter 2 Jahre
- 3 = bis unter 5 Jahre
- 4 = bis unter 10 Jahre
- 5 = mehr als 10 Jahre

Übersicht Nr. 58 - Mobilität und Laufbahn -  
 Verweildauer der Beamten des Einstellzeitraumes 1957-1962 auf dem zuletzt innegehabten Dienstposten  
 in v.H. der Befragten je organisatorischer Einheit und Besoldungsgruppe

Kripo



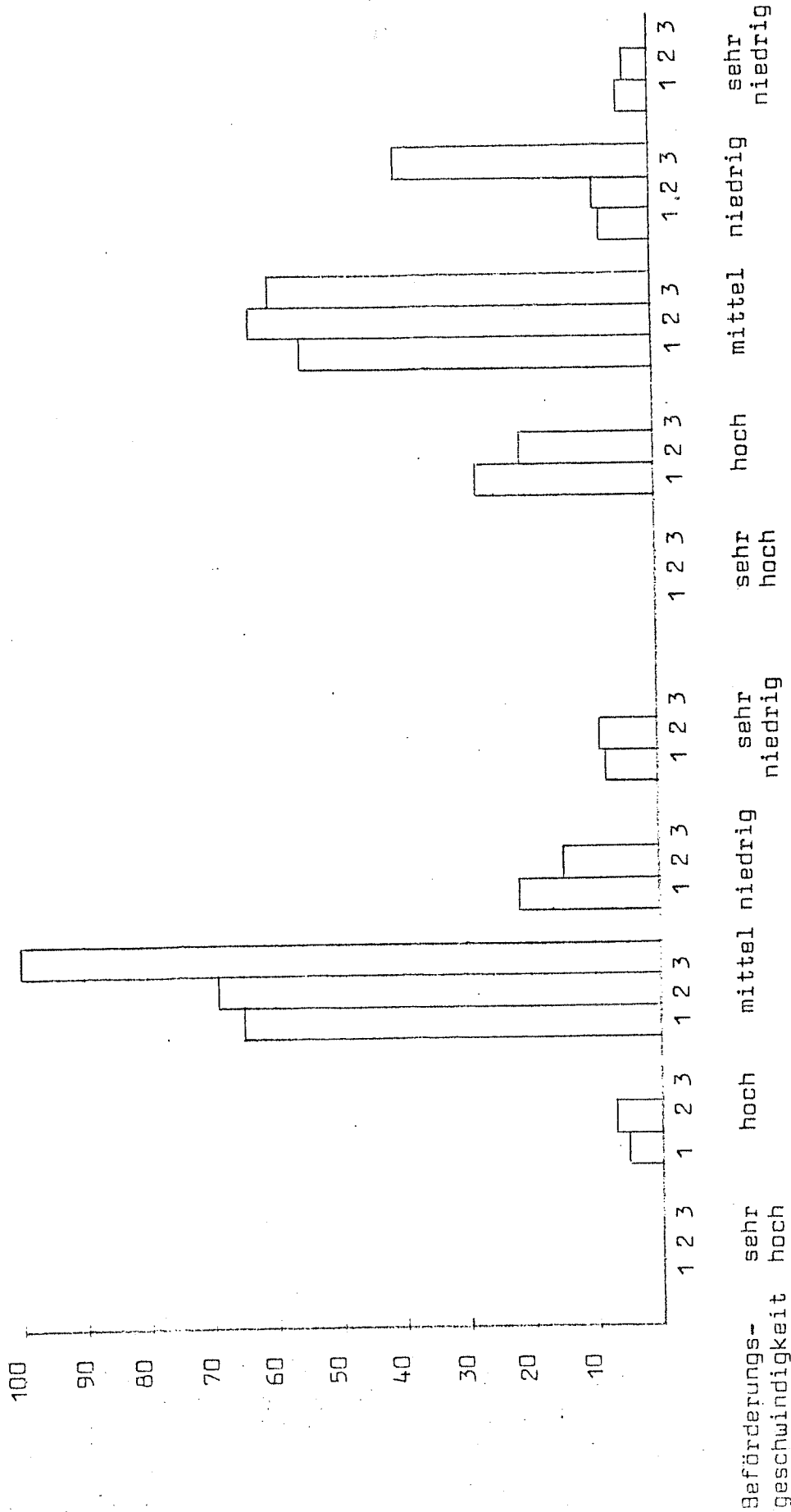
- 1 = bis unter 1 Jahr
- 2 = bis unter 2 Jahre
- 3 = bis unter 5 Jahre
- 4 = bis unter 10 Jahre
- 5 = mehr als 10 Jahre

Übersicht Nr. 59 - Mobilität und Laufbahn -  
 Beförderungsgeschwindigkeit der Beamten des Einstellzeitraumes 1951-1956 WSP/Schupo / Kripo  
 in v.H. der Befragten je organisatorischer Einheit und Schulbildung

Kripo

WSP/Schupo

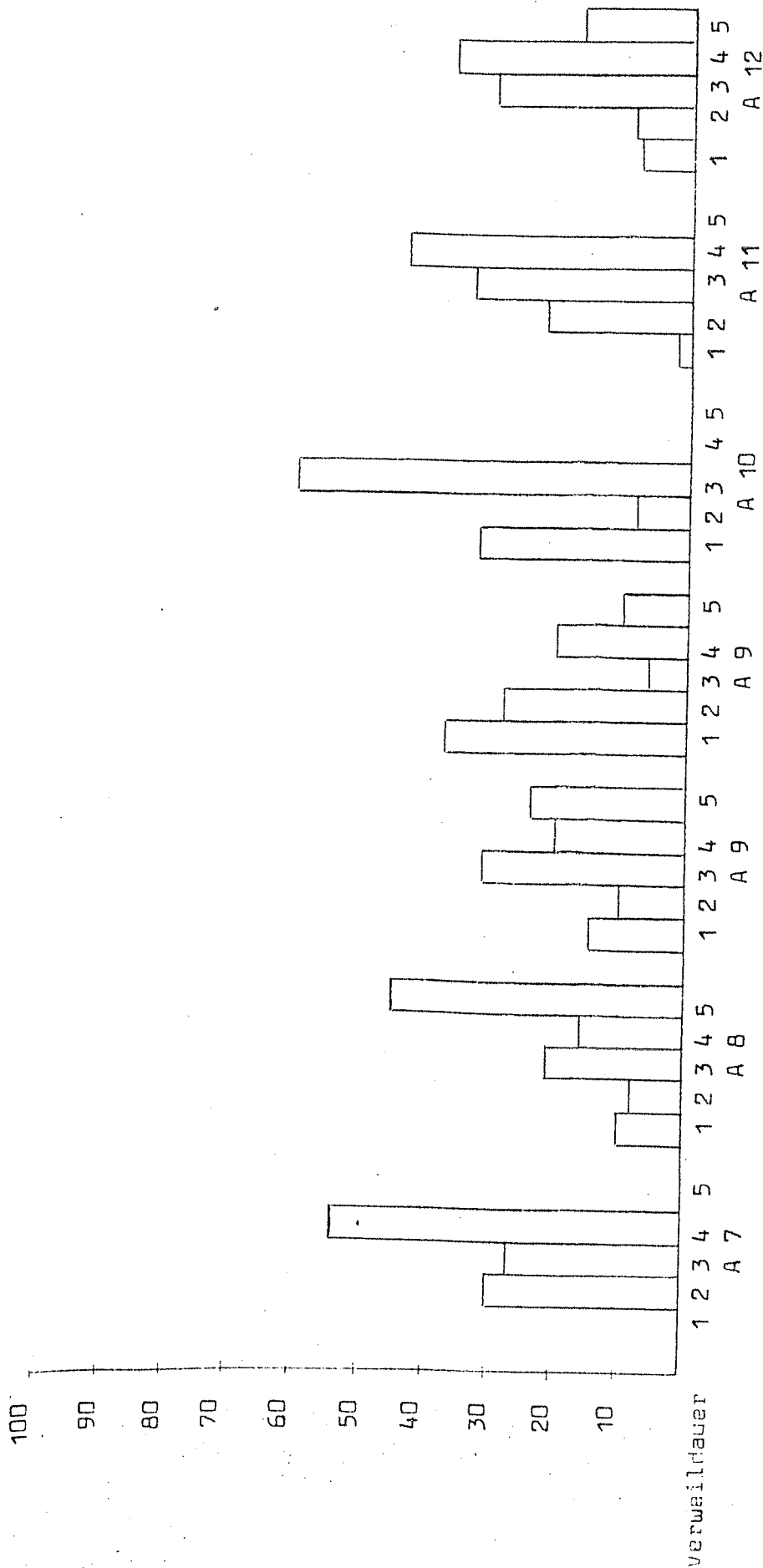
v.H.



- 1 = Hauptschul-  
abschluß
- 2 = Mittlere Reife
- 3 = Hochschulreife

Übersicht Nr. 60 - Mobilität und Laufbahn -  
 Verweildauer der Beamten des Einstellzeitraumes 1951-1956 auf dem zuletzt innegehabten Dienstposten  
 in v.H. der Befragten je organisatorischer Einheit und Besoldungsgruppe

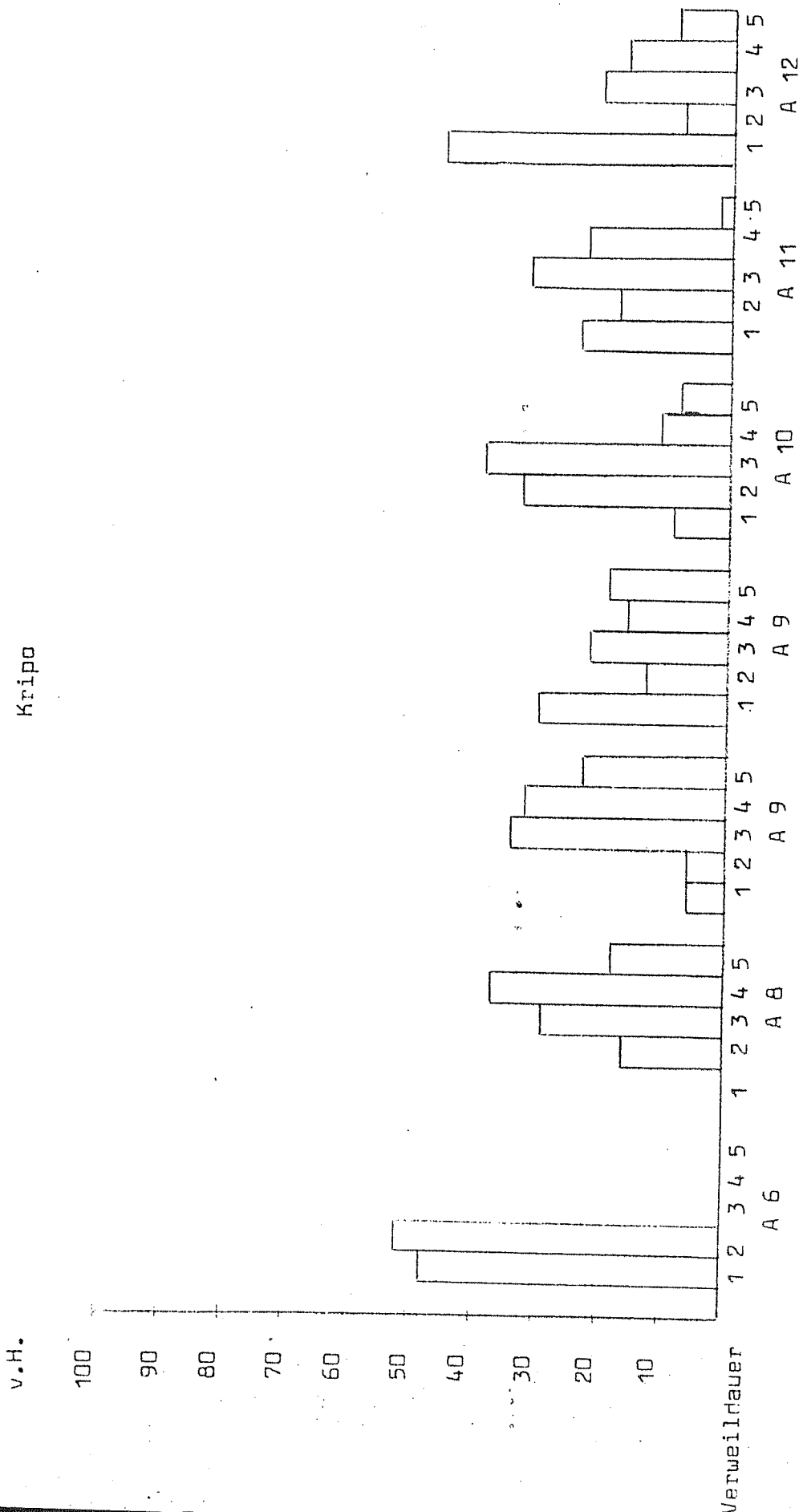
v.H. WSP/Schupo



- 1 = bis unter 1 Jahr
- 2 = bis unter 2 Jahre
- 3 = bis unter 5 Jahre
- 4 = bis unter 10 Jahre
- 5 = mehr als 10 Jahre

Übersicht Nr. 61 - Mobilität und Laufbahn -  
 Verweildauer der Beamten des Einstellzeitraumes 1951-1956 auf dem zuletzt innegehabten Dienstposten  
 in v.H. der Befragten je organisatorischer Einheit und Besoldungsgruppe

Kripo



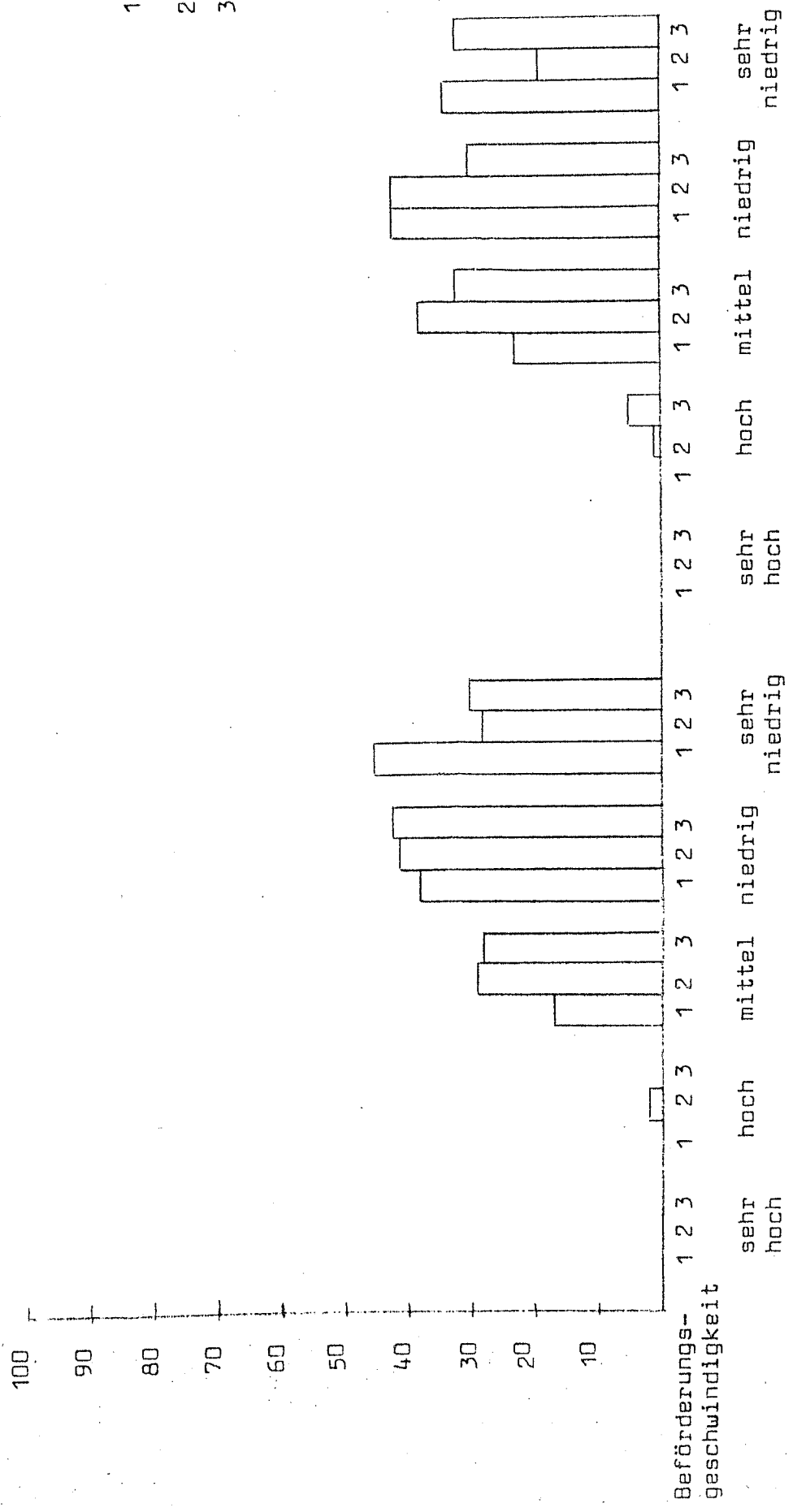
- 1 = bis unter 1 Jahr
- 2 = bis unter 2 Jahre
- 3 = bis unter 5 Jahre
- 4 = bis unter 10 Jahre
- 5 = mehr als 10 Jahre

Übersicht Nr. 62 - Mobilität und Laufbahn -  
 Beförderungsgeschwindigkeit der Beamten des Einstellzeitraumes 1945-1950 WSP/Schupo / Kripo  
 in v.H. der Befragten je organisatorischer Einheit und Schulbildung

Kripo

WSP/Schupo

v.H.



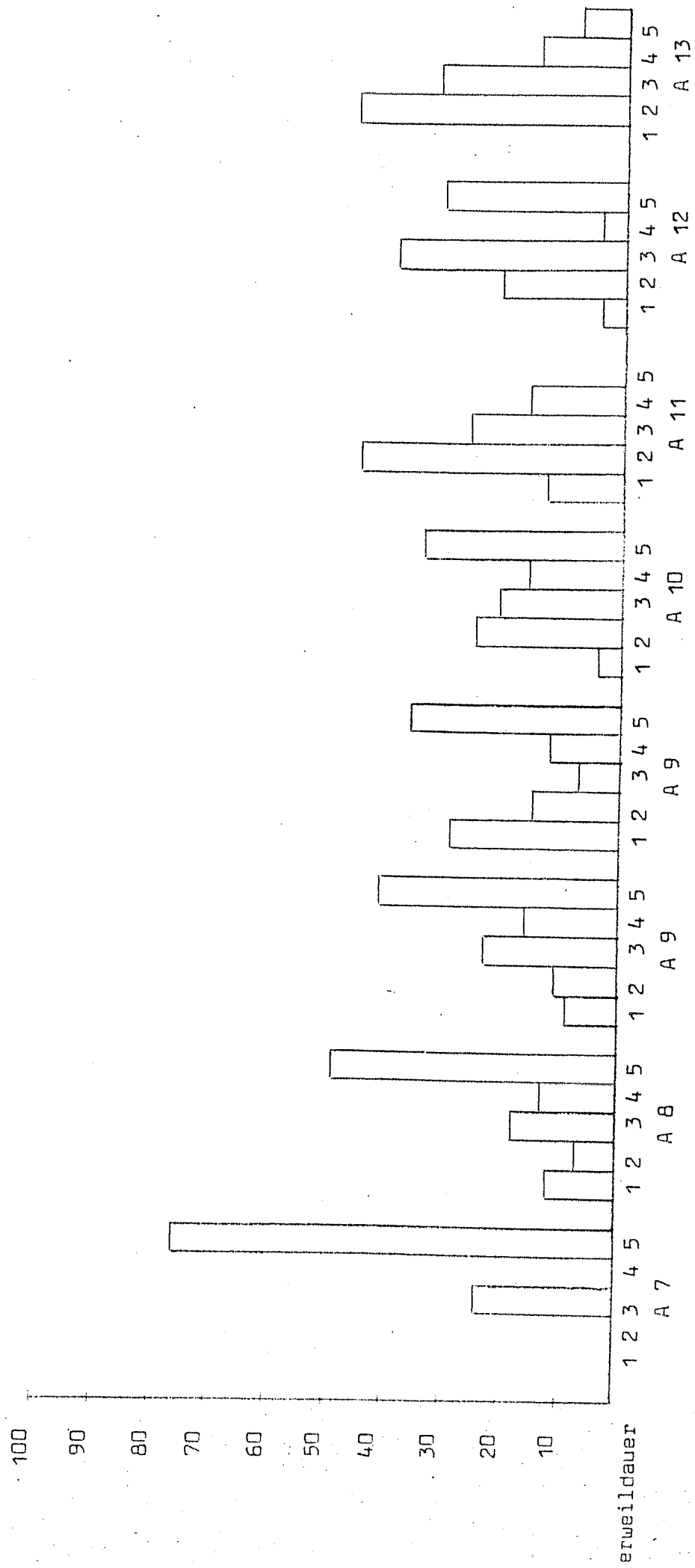
- 1 = Hauptschul-  
abschluß
- 2 = Mittlere Reife
- 3 = Hochschulreife



Übersicht Nr. 63 - Mobilität und Laufbahn -  
 Verweildauer der Beamten des Einstellzeitraumes 1945-1950 auf dem zuletzt innegehabten Dienstposten  
 in v.H. der Befragten je organisatorischer Einheit und Besoldungsgruppe

WSP/Schupo

v.H.



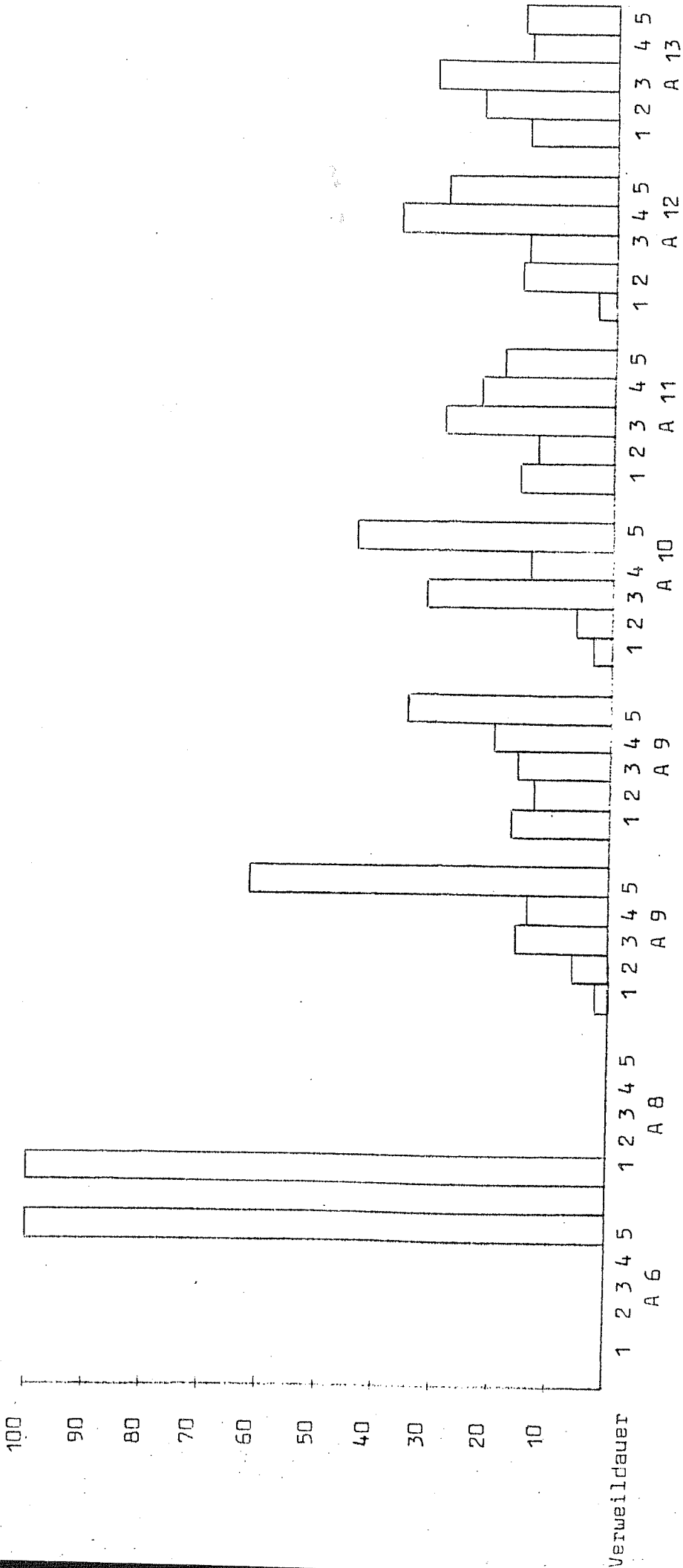
- 1 = bis unter 1 Jahr
- 2 = bis unter 2 Jahre
- 3 = bis unter 5 Jahre
- 4 = bis unter 10 Jahre
- 5 = mehr als 10 Jahre

\* A 6 entfällt wegen geringer Besetzung

Übersicht Nr. 64 - Mobilität und Laufbahn -  
 Verweildauer der Beamten des Einstellzeitraumes 1945-1950 auf dem zuletzt innegehabten Dienstposten  
 in v.H. der Befragten je organisatorischer Einheit und Besoldungsgruppe

Kripo

v.H.



- 1 = bis unter 1 Jahr
- 2 = bis unter 2 Jahre
- 3 = bis unter 5 Jahre
- 4 = bis unter 10 Jahre
- 5 = mehr als 10 Jahre

Tabellen und Übersichten

zu:

4.3. Vergleich

Tabelle Nr. 1 - Vergleich -  
Beurteilung der Anforderungen im Vergleich

Anforderungen	Polizei- experten (Anteil der "Ja"- Urteile in v.H. der Befragten)	Übrige Verwaltungsexperten (Index der Expertenurteile)				
		Gemeinden	Deutsche Bundesbahn	Gerichts- vollzieher	Justizvoll- zugsbeamte	Rechts- pfleger
1. Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen	71	0,75	-	1,00	0,50	2,00
2. Umgang mit Ermächtigungen	86	1,25	1,00	1,20	0,50	1,50
3. Entscheidungsverantwortlichkeit bei Eingriffen in die Bürgerrechte	93	1,25	0,00	1,80	1,50	2,00
4. Sozialer Dienst am Bürger	32	2,00	1,00	0,20	2,00	1,00
5. Pädagogische Anforderungen	46	1,50	1,00	0,40	2,00	0,50
6. Spannweite der Kommunikationsanforderung	71	1,25	2,00	1,40	1,00	1,50
7. Anweisungsbefugnis gegenüber dem Bürger	82	0,75	1,00	0,00	1,50	2,00
8. Vernehmungsgeschick	82	0,25	1,00	0,40	0,00	2,00
9. Gesundheitsgefährdung	89	1,25	1,00	0,20	1,50	0,00
10. Gesundheitliche Belastbarkeit	89	1,50	1,00	1,20	1,00	0,00
11. Verantwortung für Leben und Gesundheit anderer	75	1,25	-	0,00	1,00	0,00
12. Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel	86	0,50	2,00	1,00	0,50	1,50
13. Gedächtnis für Ereignisfolgen	86	0,25	1,00	0,00	0,50	1,00
14. Gedächtnis für Personen und Sachen	86	0,00	1,00	0,20	0,00	0,00
15. Gedächtnis für sprachliche Inhalte	54	1,00	1,00	0,20	1,00	2,00
16. Selbständige Entscheidung	96	0,50	1,00	1,60	1,00	2,00
17. Schnelles Entschließen	89	0,75	1,00	0,80	1,00	0,50
18. Reaktionsgeschwindigkeit	82	0,75	1,00	0,20	1,00	0,00
19. Körpergeschicklichkeit	82	1,25	0,00	0,40	1,00	0,00
20. Selbstbeherrschung	64	0,75	0,00	1,20	1,00	0,50
21. Erkennen von Zusammenhängen	64	1,25	0,00	0,20	1,50	2,00
22. Umfassende Rechtskenntnisse	64	1,75	0,00	1,60	0,50	1,00
23. Schriftliches Ausdrucksvermögen	50	1,75	2,00	1,00	0,50	2,00
24. Mündliches Ausdrucksvermögen	57	1,25	1,00	1,00	1,00	2,00
25. Untadeliges außerdienstliches Verhalten	68	1,00	1,00	0,80	1,00	1,50
26. Überzeugende ethisch-moralische Grundhaltung	32	1,00	1,00	0,80	1,00	1,50
27. Dienst zu ungünstigen Zeiten	86	1,00	1,00	0,75	1,00	0,00

Tabelle Nr. 2 - Vergleichungsvergleich -  
 Anforderungen, die im Polizeivollzugsdienst im Vergleich zu anderen Berufen  
 des öffentlichen Dienstes mit größerer Beanspruchungshöhe auftreten  
 in v.H. der Befragten je Zweig<sup>1)</sup>

Vorgegebene Antwortmöglichkeiten	Bepo	Schule	WSP	Schupo	Kripo	Gesamt
Umfang des Fachwissens	48	33	63	43	38	43
Dauer der Ausbildung	4	7	7	2	6	4
Gefährlichkeit des Berufes	42	32	27	48	32	41
Grad der Verantwortung für andere Menschen	17	23	14	16	21	18
Körperliche Belastung und körperliche Geschicklichkeit	4	4	3	4	2	3
Belastung der Nerven	10	15	8	16	17	15
Schnelles Entschließen	29	26	24	26	20	25
Selbständigkeit bei wichtigen Entscheidungen	23	33	34	27	39	30
Anforderungen an das Denk- und Sprachvermögen	3	4	2	1	2	2
Menschenkenntnis, Kontaktfähigkeit, Verhandlungsgeschick	20	20	16	14	22	18
Kooperationsfähigkeit	1	1	3	0	1	1
Gesamt	200	200	200	200	200	200

1) Zweifachnennungen

Tabelle Nr. 3 - Vergleichungsverwaltung -  
Überstunden pro Monat während der letzten 3 Jahre  
in v.H. der Befragten je Land

Vorgegebene Antwortmöglichkeiten	Baden- Württ.	Bayern	Berl.	Bremen	Hambg.	Hess.	N.- Sachs.	Nrhn.- Westf.	Rhld.- Pfalz	Saarl.	Schl.- Holst.	BKA	insg.
Keine	4	10	22	8	10	3	8	8	3	11	7	14	9
Bis 5 Stunden	14	21	21	26	17	17	10	18	24	33	19	2	18
6 bis 10 Stunden	37	30	18	29	17	31	30	28	35	28	30	18	28
11 bis 15 Stunden	23	20	15	20	17	20	26	19	18	13	20	9	20
16 bis 20 Stunden	9	11	10	8	23	12	15	15	8	7	14	12	13
21 bis 25 Stunden	4	3	4	2	8	10	3	4	3	3	4	2	4
26 bis 30 Stunden	4	2	4	1	4	2	3	4	2	2	3	18	3
Mehr als 30 Stunden	5	3	7	6	4	5	5	5	8	4	4	26	5
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Anzahl der Befragten	(650)	(1.149)	(609)	(126)	(361)	(489)	(563)	(1.429)	(292)	(122)	(240)	(29)	(6060)

Tabelle Nr. 4 - Vergleich -  
Überstunden pro Monat während der letzten 3 Jahre  
in v.H. der Befragten je Polizeizweig

Vorgegebene Antwortmöglichkeiten	Bepo	Schule	WSP	Schupo	Kripo	insgesamt
Keine	10	20	10	10	4	9
Bis 5 Stunden	15	12	19	20	10	18
6 - 10 Stunden	24	26	28	30	24	28
11 - 15 Stunden	21	23	21	19	20	20
16 - 20 Stunden	14	10	14	12	18	13
21 - 25 Stunden	6	2	2	4	9	4
26 - 30 Stunden	4	5	2	2	6	3
Mehr als 30 Stunden	8	2	3	4	8	5
Zusammen	100	100	100	100	100	100
Anzahl der Befragten	(349)	(82)	(94)	(4.672)	(858)	(6.055)

Tabelle Nr. 5 - Vergleichsverwaltung -  
 Überstunden pro Monat während der letzten 3 Jahre  
 in v.H. der Befragten je Land und Polizeizweig

Vorgegebene Antwortmöglichkeiten	Baden-Württ. Schupo/Kripo		Bayern Schupo/Kripo		Berlin Schupo/Kripo		Bremen Schupo/Kripo		Hamburg Schupo/Kripo		Hessen Schupo/Kripo	
Keine	4	3	11	6	26	10	9	6	12	3	2	4
Bis 5 Stunden	13	10	21	18	24	18	32	4	17	11	19	7
6 bis 10 Stunden	39	26	30	27	16	28	28	28	16	17	33	25
11 bis 15 Stunden	25	14	20	20	11	18	19	24	14	28	22	15
16 bis 20 Stunden	9	14	11	14	8	13	4	24	26	15	11	22
21 bis 25 Stunden	3	11	2	8	3	3	1	6	9	15	10	10
26 bis 30 Stunden	3	11	2	3	3	3	1	2	3	8	1	7
Mehr als 30 Stunden	4	12	3	5	8	7	6	8	4	4	3	11
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Anzahl der Befragten	(531)	(72)	(944)	(131)	(448)	(63)	(89)	(19)	(245)	(52)	(383)	(74)



Noch:Tabelle Nr. 5 - Verwaltungsvergleich -

Vorgegebene Antwortmöglichkeiten	N.-Sachsen		Nrh.-Westf.		Rhd.-Pfalz		Saarland		Schl.-Holst.		insgesamt
	Schupo/Kripo		Schupo/Kripo		Schupo/Kripo		Schupo/Kripo		Schupo/Kripo		
Keine	8	3	9	3	3	3	12	3	7	4	9
Bis 5 Stunden	9	9	20	9	11	29	39	8	22	3	18
6 bis 10 Stunden	31	28	30	19	28	39	27	37	31	19	29
11 bis 15 Stunden	27	22	18	20	22	16	11	22	17	29	19
16 bis 20 Stunden	15	21	14	22	15	5	4	17	12	28	13
21 bis 25 Stunden	3	7	3	11	10	1	2	5	3	7	4
26 bis 30 Stunden	3	3	3	7	6	0	2	3	3	6	3
Mehr als 30 Stunden	4	7	4	9	7	8	4	5	5	3	5
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Anzahl der Befragten	(421)	(84)	(1.116)	(239)	(51)	(212)	(95)	(16)	(183)	(31)	(5.499)

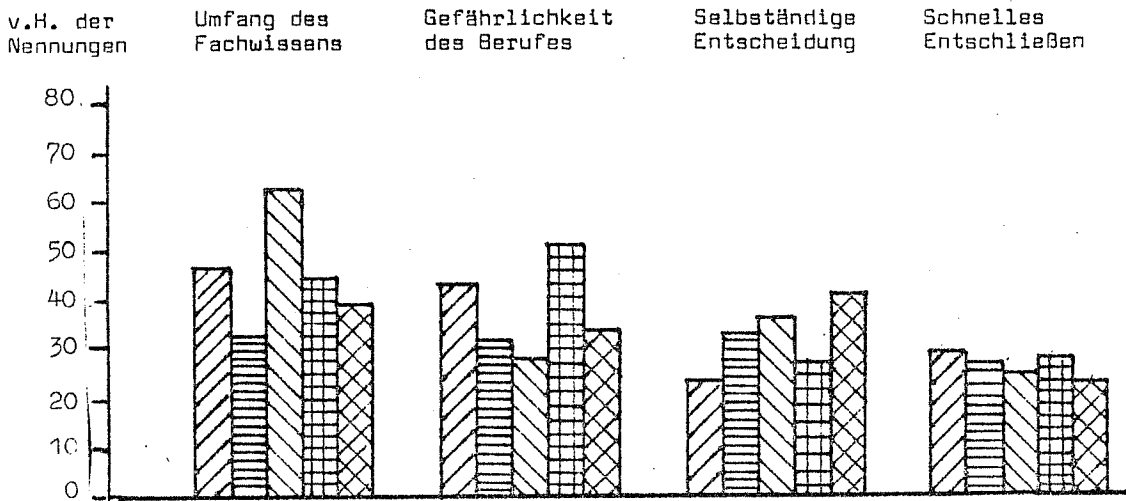
Tabelle Nr. 6 - Vergleichungsverwaltung -  
Freiwillige Überstunden pro Monat während der letzten 3 Jahre  
in v.H. der Befragten je Land






Vorgegebene Antwortmöglichkeiten	Baden- Württ.	Bayern	Berl.	Bremen	Hambg.	Hess.	N.- Sachsen	Nrdrh W.	Rhld. Pfalz	Saarl.	Schl.- Holst.	BKA	insg.
Keine freiwilligen Überstunden	30	41	66	42	55	40	42	54	44	33	46	22	46
eine freiwillige Überstunde	6	7	4	9	6	8	6	4	9	11	6	4	6
zwei freiwillige Überstunden	12	11	6	8	8	12	8	8	8	10	9	4	9
drei freiwillige Überstunden	13	10	6	11	5	12	13	5	11	8	6	4	9
4 - 5 freiwillige Überstunden	21	16	10	12	10	13	14	14	13	26	11	13	14
6 - 10 freiwillige Überstunden	11	7	5	11	8	8	8	9	8	10	10	22	9
11 - 15 freiwillige Überstunden	3	4	1	5	4	2	3	3	3	2	7	18	3
16 - 20 freiwillige Überstunden	2	2	1	2	3	1	3	1	1	0	1	2	2
Mehr als 20 freiwillige Überstunden	3	2	2	1	2	3	4	2	3	1	4	13	2
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Anzahl der Befragten	(634)	(1.095)	(540)	(119)	(346)	(483)	(542)	(1.379)	(286)	(119)	(232)	(28)	(5.803)

Tabelle Nr. 7 - Vergleichungsverwaltung -  
 Freiwillige Überstunden pro Monat während der letzten 3 Jahre  
 in v.H. der Befragten je Polizeizweig

Vorgegebene Antwortmöglichkeiten	Bereitsch. polizei	Polizei- schule	Wassersch. polizei	Schutz- polizei	Kriminal- polizei	ins- gesamt
Keine freiwilligen Überstunden	43	21	49	52	20	46
Eine freiwillige Überstunde	8	9	7	6	4	6
Zwei freiwillige Überstunden	11	12	10	9	9	9
Drei freiwillige Überstunden	8	9	10	9	11	9
4 - 5 freiwillige Überstunden	14	21	11	13	23	14
6 - 10 freiwillige Überstunden	9	11	7	7	19	9
11 - 15 freiwillige Überstunden	4	9	2	3	7	3
16 - 20 freiwillige Überstunden	2	4	1	1	3	2
Mehr als 20 frei- willige Überstunden	3	3	3	2	6	2
Zusammen	100	100	100	100	100	100
Anzahl der Befragten	(331)	(75)	(91)	(4.462)	(839)	(5.798)

Übersicht Nr. 1 - Vergleich -  
Rangordnung der Anforderungen bei den Zweigen  
nach Häufigkeit der Nennungen  
in v.H. der Befragten <sup>1)</sup>

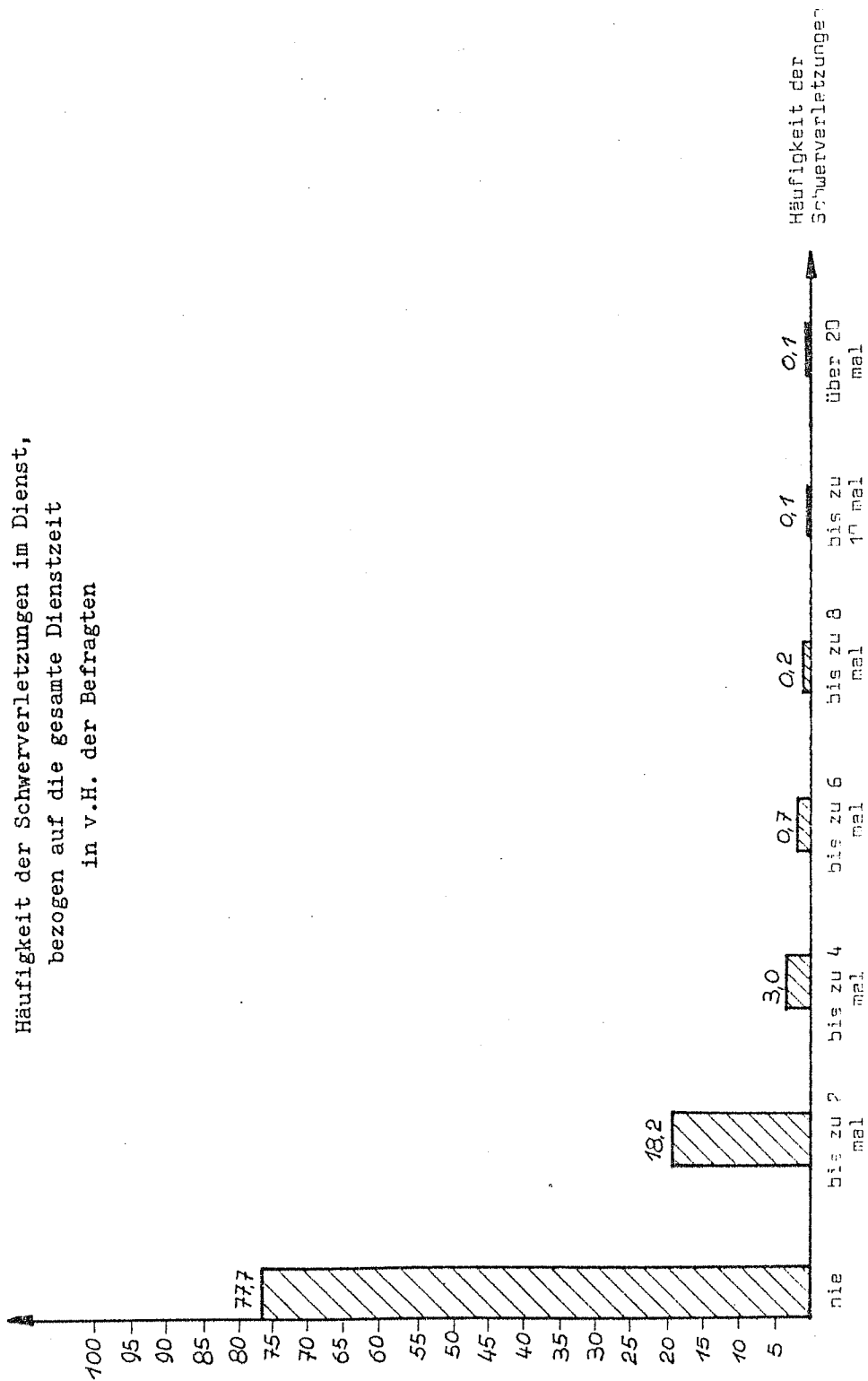


- Erläuterung:
-  Bereitschaftspolizei
  -  Polizeischule
  -  Wasserschutzpolizei
  -  Schutzpolizei
  -  Kriminalpolizei

1) Zweifachnennungen möglich

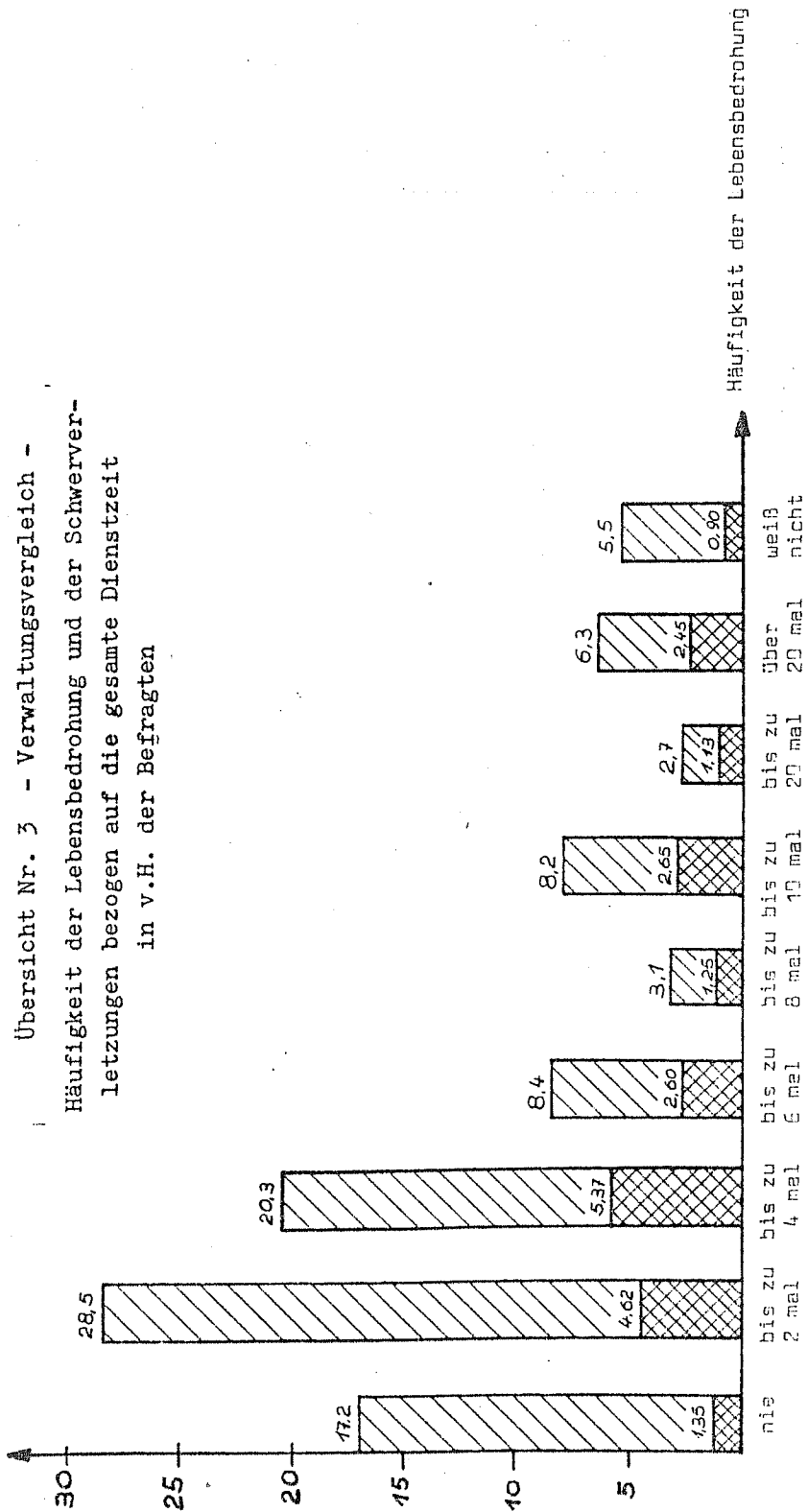
v. H. der Befragten

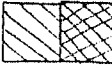
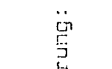
Übersicht Nr. 2 - Vergleichungsvergleich  
Häufigkeit der Schwerverletzungen im Dienst,  
bezogen auf die gesamte Dienstzeit  
in v.H. der Befragten



v. H. der Befragten

Übersicht Nr. 3 - Vergleich -  
 Häufigkeit der Lebensbedrohung und der Schwerver-  
 letzungen bezogen auf die gesamte Dienstzeit  
 in v.H. der Befragten



Erläuterung:  
 Anteil der lebensbedrohten Beamten  
 davon schon mal schwerverletzte Beamte

DAS BERUFSBILD DES POLIZEIVOLLZUGSBEAMTEN

Gutachten

im Auftrag der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder

erstattet von

Dr. jur. Christian Helfer und Dr. rer. pol. Wigand Siebel,  
Professoren der Universität des Saarlandes

Band IV  
Saarbrücken 1975

**UB BIELEFELD**

**128/872698+1**



12.98

## Inhaltsverzeichnis Band IV

4.4.	<u>Berufszufriedenheit</u>	S. 778
4.4.1.	Zur Methode	S. 778
4.4.2.	Die allgemeine Berufszufriedenheit	S. 782
4.4.3.	Die Berufserwartungen	S. 785
4.4.3.1.	Überblick	S. 785
4.4.3.2.	Die Berufswahlmotive	S. 786
4.4.3.3.	Kriterien der Berufszufriedenheit	S. 791
4.4.4.	Der Einfluß der Berufserwartungen	S. 793
4.4.4.1.	Der Einfluß der Berufswahlmotive	S. 793
4.4.4.2.	Der Einfluß der einzelnen Kriterien	S. 795
4.4.5.	Gründe der Unzufriedenheit	S. 797
4.4.5.1.	"Subjektive" Gründe der Unzufriedenheit	S. 797
4.4.5.2.	"Objektive" Gründe der Unzufriedenheit	S. 811
4.4.5.2.1.	Die wichtigsten "objektiven" Faktoren	S. 811
4.4.5.2.2.	Schulbildung	S. 817
4.4.5.2.3.	Besoldungsstufe	S. 818
4.4.5.2.4.	Unzufriedenheit mit der Besoldung	S. 819
4.4.5.2.5.	Besoldungszufriedenheit und Schulbildung	S. 825
4.4.5.2.6.	Schulbildung und Besoldungsstufe	S. 828
4.5.	<u>Berufsprestige</u>	S. 837
4.5.1.	Das allgemeine Ansehen der Polizei	S. 837
4.5.2.	Vermutetes Ansehen und Berufszufriedenheit	S. 841
4.5.3.	Die Bewertung des eigenen Berufs im Vergleich mit anderen Berufen	S. 846
4.5.3.1.	Die Problematik des Berufsprestiges und die gewählte Methode	S. 846
4.5.3.2.	Die Bewertung des vermuteten Ansehens der Berufe in der Bevölkerung (Skala I)	S. 851



4.5.3.3.	Die Bewertung des eigenen Berufs im Vergleich zu anderen Berufen nach der persönlichen Meinung der Polizeibeamten (Skala II)	S. 858
4.5.3.4.	Die sozialen Ambitionen der Polizeibeamten	S. 869
4.6.	<u>Organisatorische Spannungen und Rollenkonflikte</u>	S. 877
4.6.1.	Fragestellung und Ansatz	S. 877
4.6.2.	Aufgabenerweiterung versus Aufgabenreduzierung	S. 879
4.6.3.	Funktionale versus instrumentelle Berufsauffassung	S. 886
4.6.4.	Macht versus Abhängigkeit	S. 890
4.6.5.	Formelle versus informelle Organisationsstruktur	S. 896
4.6.6.	Delegation von Verantwortung	S. 901
4.6.7.	Strafverfolgung versus rechtsstaatliche Kontrolle	S. 907
4.6.8.	Repression versus Dienstleistungsbereitschaft	S. 913
4.6.9.	Schlußbemerkungen	S. 920
4.7.	<u>Bedeutung der Automation</u>	S. 923
4.7.1.	Elektronische Datenverarbeitung und Polizei	S. 923
4.7.1.1.	Allgemeines	S. 923
4.7.1.2.	Zentrale Fragen und Hypothesen zur EDV in der Polizei	S. 927
4.7.2.	Forschungsergebnisse	S. 930
4.7.2.1.	EDV-Automatisierungsstand	S. 930
4.7.2.2.	EDV-Aufgaben und Qualifikation	S. 933
4.7.2.3.	Automation und Verschmelzung der Polizeizweige: Meinungsbild	S. 936

4.7.2.4.	Meinungsbild über Informationsangebot und Informationsübersichtlichkeit	S. 938
4.7.2.5.	Änderung der Arbeitsverhältnisse und Routinetätigkeiten	S. 940
4.7.2.6.	Erwartungshorizont für weitere EDV-Technisierung	S. 942
4.7.2.7.	EDV-Anlagen und allgemeine technische Ausrüstung	S. 943
4.7.3.	Schlußbemerkungen	S. 945
ANHANG:	Tabellen und Übersichten zu Band IV	S. 946

#### 4.4. Die Berufszufriedenheit

##### 4.4.1. Zur Methode

Nach Hansjürgen Daheim ist Berufszufriedenheit" die subjektive Befriedigung des Inhabers einer Berufsposition mit Einkommen, Tätigkeitsart, Aufstiegschancen, Autoritätsbeziehungen usw."<sup>1)</sup>. Daheim geht anscheinend davon aus, daß Berufszufriedenheit eine "psychologische Dimension" sei, die sich durch Addition vieler einzelner Faktoren errechnen lasse. Berufszufriedenheit wäre dann die Summe aus den einzelnen subjektiven "Zufriedenheiten"<sup>2)</sup> mit dem Einkommen, der Tätigkeitsart, den Aufstiegschancen usw., die ein Beruf dem Berufstätigen bietet. Welches Maß an Befriedigung jemand aus seinem Beruf zieht, hängt offenbar von vielen Faktoren ab. Der Sozialforschung ist es jedoch bisher nicht gelungen, auch nur das Zusammenspiel der wichtigsten Faktoren aufzuklären, die in Frage kommen<sup>3)</sup>. Es ist heute allerdings ein Gemeinplatz der Forschung, daß das Gewicht der einzelnen Faktoren entscheidend vom Anspruchsniveau der Berufstätigen abhängt.

Nach der "Theorie der sozialen Deprivation"<sup>4)</sup> neigen zum Beispiel Personen mit hoher Ausbildung bei gleichen Tätigkeiten und in vergleichbaren Situationen leicht zu einer stärkeren "Frustration" als Personen mit geringerer Ausbildung, was nach dieser Theorie dann die stärkere Unzufriedenheit von besser Ausgebildeten erklären soll. Eine Modifikation dieser Theorie lieferte J.S. Adams "Theorie der sozialen Ungleichheit"<sup>5)</sup>, nach der in das Anspruchsniveau zahlreiche individuelle "Vergleichs-

- 
- 1) Art. "Berufszufriedenheit" in: Fuchs, W. et al.: Lexikon zur Soziologie. Opladen 1973, S. 90.
  - 2) Eine subjektive "Befriedigung mit dem Einkommen (Daheim) gibt es nicht.
  - 3) Linde, H.: Soziale Determinanten der Zufriedenheit, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft, 18 (1967), S. 32ff.; Robinson, J.P. et al.: Measures of Occupational Attitudes and Occupational Characteristics, in: ISR, Ann Arbor 1969, S. 25ff.; Bruggemann, A.: Zur Unterscheidung verschiedener Formen von "Arbeitszufriedenheit", in: Arbeit und Leistung 28 (1974), S. 281-284; Neuberger, O.: Messung der Arbeitszufriedenheit. Stuttgart 1974.

maßstäbe" eingehen: neben der Bildung etwa die Erfahrung, das Alter, die Leistung usw. Besonders wichtig sind nach Adams die Bezugsgruppen, mit denen man sich vergleicht. Andere Theorien, die von Bedürfnis-Modellen ausgehen<sup>1)</sup>, sehen Arbeitszufriedenheit primär als Resultante der Befriedigung wichtiger Bedürfnisse, wobei die Zufriedenheit mit dem Rang der Bedürfnisse, die erfüllt oder nicht erfüllt werden, variieren soll. Da es keine allgemein gültige "Hierarchie der Bedürfnisse" gibt, sind freilich empirische Untersuchungen, die von diesen Theorien ausgehen und die meist mit der Bedürfnishierarchie von Maslow arbeiten, sehr problematisch. Selbst wenn Berufszufriedenheit tatsächlich als Summe von befriedigten und/oder unbefriedigten Bedürfnissen definiert werden könnte, und wenn es gelänge, die einzelnen "Bedürfnisse" zu isolieren, bliebe zweifelhaft, welches Gewicht den einzelnen Faktoren zukäme: Jede Messung der Berufszufriedenheit müßte daher von einer Erforschung der Bedürfnishierarchie der untersuchten Berufstätigen begleitet sein.

Bei diesem Stand der Forschung mußte die Analyse der Berufszufriedenheit der Polizeivollzugsbeamten sich damit zufrieden geben, die groben Umrisse zu erfassen, zumal dem Thema im Rahmen der Hauptuntersuchung nur ein relativ geringer Raum eingeräumt werden konnte. So war Beschränkung auf wenige Fragen geboten. Mit der Frage 68 wurde die "allgemeine Berufszufriedenheit" erkundet, mit den Fragen 67.1 und 67.2 wurden die wichtigsten Kriterien für die Berufszufriedenheit der Polizeibeamten erfragt, und mit den Fragen 69.1 und 69.2 wurden die wichtigsten Gründe für die Unzufriedenheit ziemlich pauschal erfaßt. Die Liste der Kriterien wurde aus der Theorie Herzbergs<sup>2)</sup> entwickelt und in informellen Interviews mit Polizei-Experten ergänzt. Abweichend

- 
- 1) Morse, N.C.: Satisfaction in the White-Collar Job. Ann Arbor 1953; Porter, L.W.: Job Attitude in Management, in: Journal of Applied Psychology, 47 (1963), S. 141-148; 267-275; 386-397.
  - 2) Herzberg, F. et al.: The motivation to work. New York 1959; Herzberg, F.: Work and the Nature of Man. Cleveland 1966. Herzbergs Hypothese von den zwei Faktoren wurde nicht akzeptiert.

Noch Anmerkungen zu S. 778:

- 4) Stouffer, S.A.: The American Soldier. Princeton/N.Y. 1949.
- 5) Adams, J.S.: Toward an Understanding of Inequity, in: Journal of Abnormal and Social Psychology 67 (1963), S. 422-436.

von den zitierten Theorien wurde angenommen, daß der Grad der Übereinstimmung des Anspruchsniveaus der Polizeibeamten mit den "Gegebenheiten" ihres Berufes nicht präzise meßbar, sondern nur tendenziell zu erfassen sei. Die allgemeine Zufriedenheit oder Unzufriedenheit sollte daher nicht aus der Addition von "Einzelzufriedenheiten" oder "Einzelunzufriedenheiten" erklärt werden. Es ging lediglich darum,

- 1) zu erfahren, ob die Beamten - aus welchen Gründen auch immer - glauben, mit ihrem Beruf insgesamt eher zufrieden oder unzufrieden zu sein; und
- 2) die wichtigsten Faktoren der Unzufriedenheit auf einem relativ abstrakten Niveau zu erfassen, um geläufige Thesen über die Revisionsbedürftigkeit des geltenden Berufsbildes kritisch überprüfen zu können.

Obwohl die "Produktivität" eines Berufes, wie seit E. Mayo allgemein anerkannt ist, in nicht geringem Maße von der Zufriedenheit der Arbeitenden abhängt, und die Bedingungen dieser "Produktivität" für das Berufsbild nicht belanglos sein können, mußten spezielle Probleme des "Betriebsklimas", wie sie etwa die Frankfurter Untersuchung von Grimminger und Thiessen<sup>1)</sup> thematisiert hat, zurückgestellt werden, weil "Kleinigkeiten", über die man sich "eben häufig ärgert"<sup>2)</sup>, zwar durchaus "zu gefährlichen Spannungen führen" können, aber für das Berufsbild im ganzen doch nicht typisch sein werden. Da aus Gründen der Befragungstechnik eine begrenzte Anzahl von Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden mußte, kamen sowieso nur relativ allgemeine Dimensionen der Berufszufriedenheit in Betracht. Außerdem war darauf zu achten, daß die Liste der möglichen Faktoren der Unzufriedenheit (69.1) mit der Liste der Kriterien für Berufszufriedenheit (67.1) übereinstimmte, was nicht nur offene Fragen, sondern auch die detaillierte Aufzählung von möglichen Gründen der Unzufriedenheit ausschloß. Auch Herzbergs Erhebungsmethode der "critical incidents" kam schon aus Gründen der Forschungs-

---

1) Grimminger, Thiessen: Das "Betriebsklima" bei der Schutzpolizei in Frankfurt a.M., Oktober 1973.

2) ebenda, S. 24.

ökonomie, aber auch aus prinzipiellen Überlegungen, nicht in Betracht, weil der Schluß von einzelnen Situationen auf die Gesamtstruktur der Berufszufriedenheit nicht möglich ist. So kam eine Liste von 17 Antwortmöglichkeiten für "Einzelunzufriedenheiten" zustande, die bei der Auswertung unter 10 Kategorien (Unzufriedenheit mit der Besoldung, mit dem Dienstbetrieb und der Dienststelle, mit der Regelung der Arbeitszeit und Freizeit, mit den Aufstiegschancen, mit den Vorgesetzten, mit den Kollegen, mit den Bürgern, mit der Art der Arbeit, mit den Entfaltungsmöglichkeiten und sonstige Gründe) subsumiert wurden. Die relativ geringe Besetzung der Restkategorien (vor allem in den Fragen 67.1 und 67.2.) rechtfertigt dieses Verfahren, wenn auch freilich nicht bestritten werden soll, daß dadurch spezielle regionale oder lokale Gründe der Berufszufriedenheit oder Berufsunzufriedenheit ausgeblendet wurden, denen womöglich eine paradigmatische Bedeutung zukommt.

Da es sich hier nicht um eine Arbeitsanalyse, sondern um eine Berufsanalyse handelt, ist die Frage der Berufszufriedenheit nur als Indikator für strukturelle "Defekte" von Interesse. Es versteht sich ohnehin von selbst, daß der Grad der Zufriedenheit oder Unzufriedenheit von Berufstätigen allein kein zureichender Grund sein kann, ein bestehendes Berufsbild beizubehalten oder zu revidieren, solange der Beruf seine Leistungen zuverlässig erbringt. Die Leistung eines Berufes kann sich nicht darin erschöpfen, denen, die ihn ausüben, ein Maximum an persönlicher Befriedigung zu verschaffen. Sicherlich kann manifeste Unzufriedenheit ein Indikator dafür sein, daß bestimmten sozialen Gruppen "Benachteiligungen im Vergleich zu anderen bewußt geworden sind, und daß für legitim gehaltene Ansprüche und Erwartungen enttäuscht worden sind"<sup>1)</sup>. Dabei ist jedoch zu beachten, daß diejenigen, die sich als zufrieden oder als unzufrieden bezeichnen, immer nur "subjektive Wertungen über die objektive Arbeitsumwelt" abgeben. Unzufriedenheit ist daher nicht die "Folge relativer Deprivation"<sup>2)</sup>, sondern allenfalls die

1) Binz, A.R. et al.: Qualität des Arbeitslebens, soziale Kennziffern zu Arbeitszufriedenheit und Berufschancen, hrsgg. von Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bonn, Mai 1974, S. 14.

2) Gurr, T.: Why Men rebel. Princeton 1970.

Folge des subjektiven Gefühls der relativen Deprivation, das sich an einem subjektiven Aspirationsniveau orientiert. Für die Zufriedenheit gilt analog dieselbe Einschränkung. Die Analyse eines Berufsbildes muß sich in erster Linie an die objektive Arbeitsumwelt halten und darf sich auf die Frage der Legitimität subjektiver Ansprüche nicht überbewerten. Die Frage der Berufszufriedenheit ist daher für die Analyse des Berufsbildes des Polizeivollzugsbeamten sekundär, wenn auch keineswegs überflüssig.

#### 4.4.2. Die allgemeine Berufszufriedenheit

Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, geben 81 v.H. der Beamten an, mit ihrem Beruf "insgesamt zufrieden" oder doch "eher zufrieden" zu sein. Nur knapp ein Fünftel sind "nicht zufrieden" oder "eher nicht zufrieden". Eindeutig zufrieden sind immerhin über zwei Fünftel, während nur 4 v.H. bekennen, eindeutig "nicht zufrieden" zu sein<sup>1)</sup>. Um eine Dezision zugunsten einer Alternative zu provozieren, wurde bewußt auf eine feinere Skala und auf Ausweichkategorien verzichtet. Das Ergebnis ist daher nicht mit dem der Umfrage von Grimminger/Thiessen in Frankfurt<sup>2)</sup> oder mit anderen Umfragen zur Berufszufriedenheit zu vergleichen. Die Frankfurter Untersuchung, die allerdings auch nicht repräsentativ ist, scheint eine sehr viel niedrigere Berufszufriedenheit ergeben zu haben. Wenn man jedoch die Kategorie der Unentschiedenen, die dort erfaßt wurde, zu gleichen Teilen auf die Zufriedenen und Unzufriedenen verteilt, kommt auch diese Untersuchung in die Nähe unserer Proportionen (statt 65,5 v.H. Zufriedene 78 v.H.). Eine Befragung von 562 Beamten des mittleren Dienstes in Hamburg anläßlich der "Studie zur sozialen Lage der Polizei"<sup>3)</sup> kam, abweichend von einer anderen Hamburger Befragung, zu denselben Werten wie diese Untersuchung.

1) Die vier Kategorien werden im Verlauf der Analyse meist in dichotomisierter Form gefaßt, wobei die Antwortvorgaben "zufrieden" und "eher zufrieden" unter dem Etikett "zufrieden", die Antwortvorgaben "eher nicht zufrieden" und "nicht zufrieden" unter dem Etikett "nicht zufrieden" erscheinen, sofern nichts anderes angemerkt ist.

2) Grimminger, Thiessen 1973, S. 19f.

3) Zitiert nach Stelter: Explosive Stimmung bei der Polizei, in: Die Polizei, 8 (1973), S. 236.

Die hier vorgestellten Ergebnisse sind jedoch kaum mit denen der Infas-Umfrage<sup>1)</sup> über die Berufszufriedenheit berufstätiger Bundesbürger aus verschiedenen Berufen zu vergleichen. Es fällt auf, daß sich dort auf einer von -3 bis +3 laufenden Skala nur 7 v.H. der Befragten auf negativen Skalenpunkten eingestuft haben, während der Anteil der Polizeibeamten, die sich als "eher nicht zufrieden" und "nicht zufrieden" bezeichnen, sehr viel höher ist (insgesamt 19 v.H.). Es wäre jedoch voreilig, daraus abzuleiten, daß Polizeibeamte mit ihrem Beruf weniger zufrieden seien als andere berufstätige Bürger.

Um Mißverständnisse auszuräumen, muß freilich schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß auch das Bekenntnis zur eigenen Berufszufriedenheit keine völlige Identifikation mit dem gewählten Beruf impliziert. Berufszufriedenheit wurde offenbar auch von den Beamten, die sich rückhaltlos als zufrieden bekannten, nicht als "Erfüllung aller Träume" und Realisierung aller subjektiven Ambitionen verstanden. Aus den Tabellen Nr. 2 und Nr. 3 geht hervor, daß nicht alle Berufszufriedenen wieder zur Polizei gehen würden, "wenn sie heute noch einmal ihren Beruf wählen könnten": ein Fünftel von ihnen würde wahrscheinlich oder sicher nicht mehr zur Polizei gehen. Allerdings - und das ist vielleicht noch bemerkenswerter - würde auch ein Viertel der Unzufriedenen unter Umständen wieder den Polizeiberuf wählen, was nur bedeuten kann, daß ihre Unzufriedenheit nicht in "Wesensmerkmalen" des Berufes begründet ist. Die Kontrollfrage (76) zeigt, daß die Frage nach der Berufszufriedenheit (68) als Frage nach der "pauschalen" Zufriedenheit verstanden worden ist, und daß den Beamten bei ihren Antworten wohl zum größten Teil die "Relativität" der Kategorien "zufrieden" und "nicht zufrieden" bewußt gewesen sein dürfte.

Auf die - zum Teil beträchtlichen - Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern (Tabelle Nr. 1) kann hier nicht eingegangen werden. Sie werden dem Kenner der Verhältnisse am Ende der Analyse vielleicht durchsichtiger sein. Daß die Unzufriedenheit in Schleswig-Holstein am geringsten und in Nordrhein-Westfalen am größten ist, mag dabei noch leichter zu erklären sein als die Differenz zwischen Bayern und Baden-Württemberg.

1) Binz, et al. 1974, S. 16ff.



Nicht ganz so krass sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Sparten der Polizei (Tabelle Nr.4). Hier folgt der Schutzpolizei mit dem höchsten Anteil Unzufriedener die Kriminalpolizei, dann die Polizeischule, die Wasserschutzpolizei und schließlich die Bereitschaftspolizei. Zwar sind unter den Berufszufriedenen der Bereitschaftspolizei weniger entschieden Berufszufriedene als bei der Polizeischule und bei der Kriminalpolizei, aber das Ergebnis ist doch insofern von Interesse, als die Bereitschaftspolizei in den Augen der Polizeireformer besonders reformbedürftig ist<sup>1)</sup> und angeblich ein Herd der Unzufriedenheit darstellt<sup>2)</sup>. Auch die Wasserschutzpolizei und die Polizeischule weichen von den durchschnittlichen Werten ab, wobei die Polizeischule die stärkste "Polarisierung" aufweist. Die Unterschiede zwischen Kriminalpolizei und Schutzpolizei in Bezug auf die Berufszufriedenheit sind auffällig genug, um die Konzentration auf diese beiden Zweige zu rechtfertigen, die auch aus statistischen Gründen erforderlich ist (Signifikanz).

Wie die Tabelle Nr. 5 demonstriert, ist unter den Unzufriedenen der Wunsch am weitesten verbreitet, in einen anderen Polizeizweig überzuwechseln, wobei allerdings die Kriminalpolizei eine Ausnahme bildet. Bei der Kripo möchte selbst unter den Unzufriedenen nur ein geringer Prozentsatz in einen anderen Polizeizweig überwechseln. Bei der Schutzpolizei möchten dagegen ein Drittel der Zufriedenen und fast die Hälfte der Unzufriedenen zu einem anderen Zweig übertreten. Daraus könnte man die Hypothese ableiten, daß die Tätigkeiten der Kriminalpolizei allgemein befriedigender sind als die der Schutzpolizei. Der Zweigwechsel scheint nicht selten ein verkappter Berufswechsel zu sein. Aber man kann durchaus nicht behaupten, daß alle potentiellen Zweigwechsler mit ihrem Beruf unzufrieden sind. Im Polizeiberuf sind eben vielerlei Tätigkeiten enthalten; Unzufriedenheit mit bestimmten Tätigkeiten impliziert daher noch nicht Unzufriedenheit mit dem Beruf. Es ist jedoch

---

1) Vgl. z.B. Paschner, G.: Was ist, was soll, was kann, was darf die Polizei. Boppard a.Rh. 1970, S. 43ff.

2) Diese Vermutungen dürften sich allerdings vor allem auf die Auszubildenden beziehen. Aber vorerst berechtigt nichts zu der Annahme, daß das Stammpersonal um so zufriedener ist, je unzufriedener die Auszubildenden sind.

nicht zu übersehen, daß die Möglichkeit des Zweig-Wechsels als eine Art Berufswechsel im Beruf eine Ventilfunktion für potentielle Unzufriedenheit hat.

#### 4.4.3. Die Berufserwartungen

##### 4.4.3.1. Überblick

Theoretisch kann die Berufszufriedenheit als abhängige Variable von zahlreichen "unabhängigen Variablen" determiniert sein. Als "objektive Gründe", die in der Sozialforschung zur "Erklärung" der Berufszufriedenheit herangezogen werden, werden zum Beispiel demographische Variablen (Alter, Geschlecht, Familienstand), Strukturvariablen (Ausbildung, Beruf, Beruf des Vaters, Aufstieg, Einkommen), Kontextvariablen (Branche, Betriebsgröße, Integration in Gruppen), regionale Variablen (Stadtregion, Ortsgröße, regionale Herkunft), Organisationsvariablen (Konfession, Parteipräferenz) genannt.

Im Rahmen dieser Untersuchung war es unmöglich, den Einfluß aller in Frage kommenden Variablen auf die Berufszufriedenheit zu testen und die Beziehungen auf Scheinkorrelation, Intervention und Multikausalität hin zu überprüfen. Es galt, sich damit zu begnügen, den Zusammenhang bestimmter Merkmale mit der Berufszufriedenheit zu demonstrieren und mit einigermaßen plausiblen Hypothesen zu interpretieren.

Um den Einfluß der wichtigsten Gründe auf die Unzufriedenheit mit dem Beruf abschätzen zu können, sollte überprüft werden,

- 1) welche Kriterien für die Berufszufriedenheit am wichtigsten und am zweitwichtigsten sind,
- 2) welche Gründe für die Unzufriedenheit mit dem Beruf am wichtigsten und am zweitwichtigsten sind, und
- 3) ob und in welchem Umfang die Enttäuschung von bestimmten Erwartungen die Berufszufriedenheit der Polizeibeamten beeinflußt.

Da eine mögliche Abhängigkeit der Berufszufriedenheit von den Erwartungen der Berufstätigen zu untersuchen war, wurde zunächst das "Aspirationsniveau" der Befragten erfaßt. Zu diesem Zweck wurden den Beamten einige "Berufswahlmotive" zur Auswahl vorgelegt (Frage 75). Außerdem wurde nach den wichtigsten Bedingungen (Kriterien) der Berufszufriedenheit gefragt (Fragen 67.1. und 67.2). Die Gründe der Unzufriedenheit sollen aus der Diskrepanz dieser "Erwartungen" und den wichtigsten "Gründen" für die Unzufriedenheit mit dem Beruf (Fragen 69.1. und 69.2.), wenigstens in ihrer Grobstruktur, greifbar werden. Erst im Anschluß an diese "Trendanalyse" wird der Einfluß einiger wichtiger "objektiver Merkmale" auf die Zufriedenheit darzustellen sein.

#### 4.4.3.2. Die Berufswahlmotive

Es ist klar, daß durch eine direkte Frage nach Motiven, und dazu noch durch eine geschlossene Frage, die wirklichen Berufswahlmotive nicht sicher erfaßt werden können<sup>1)</sup>, zumal die Angaben ex post kaum mehr überprüft werden können. Da es in diesem Zusammenhang jedoch nicht auf die Erforschung der historischen Wahrheit, sondern auf die Bestimmung des aktuellen "Aspirationsniveaus" der Polizeibeamten ankam, konnten die schwierigsten Probleme der Berufswahlmotivanalyse ausgeklammert werden,

Wie aus den Tabellen Nr.6 u. 7 hervorgeht, wurden von den Polizeibeamten insgesamt folgende "Berufswahlmotive" am häufigsten genannt: "abwechslungsreiche Tätigkeit mit interessanten Erlebnissen" sowie "sicheres Einkommen und Versorgung bei Krankheit und Alter". Es folgen dann mit gebührendem Abstand: "selbständige Tätigkeiten ohne ständige Aufsicht", "häufiger Kontakt mit Menschen" und die "Möglichkeit, anderen Menschen zu helfen".

Von den Beamten der Schutzpolizei wählten 45 v.H. als erste

---

1) Vgl. dazu: Ries, B.: Berufswahl in der modernen Industriegesellschaft. Bern 1970; Klages, H.: Berufswahl und Berufschicksal. Köln-Opladen 1959; Lüscher, K.: Der Prozeß der beruflichen Sozialisation. Stuttgart 1968; Musgrave, P.W.: Towards a Sociological Theory of Occupational Choice, in: Sociol. Review 15 (1967), S. 33ff und 16 (1968), S. 93ff.

Antwortmöglichkeit das "sichere Einkommen und die Altersversorgung"; 23 v.H. nannten eine "abwechslungsreiche Tätigkeit mit interessanten Erlebnissen"; 7 v.H. das "Ansehen in der Bevölkerung"; je 6 v.H. die "guten Verdienstmöglichkeiten und die selbständige Tätigkeit ohne ständige Aufsicht" und knapp 4 v.H. die "geordnete Tätigkeit mit überschaubaren Aufgaben". Damit waren die wichtigsten Berufswahlmotive von 90 v.H. der Schutzpolizeibeamten erfaßt.

Bei der Kriminalpolizei steht dagegen die Gelegenheit zu einer "abwechslungsreichen Tätigkeit mit interessanten Erlebnissen" (36 v.H. der Beamten) an erster Stelle. Das "sichere Einkommen" und die "Altersversorgung" folgten mit 34 v.H. an zweiter Stelle. Relativ mehr Beamte als bei der Schutzpolizei entschieden sich für die "selbständige Tätigkeit ohne ständige Aufsicht" (10 v.H.), relativ weniger (4 v.H. für das "Ansehen bei der Bevölkerung", je 3 v.H. für die "geordnete Tätigkeit mit überschaubaren Aufgaben" und "häufigen Kontakt mit anderen Menschen". Damit waren auch bei der Kriminalpolizei die wichtigsten Berufswahlmotive von 90 v.H. der Beamten erfaßt.

Die Addition aller drei Antwortmöglichkeiten in Tabelle Nr.6 zeigt, daß die an erster Stelle genannten Motive auch die wichtigsten sind. Nach der Tabelle der addierten Antwortmöglichkeiten wurde von der Schupo zwar "sicheres Einkommen und Altersversorgung" mit derselben Häufigkeit genannt wie "abwechslungsreiche Tätigkeit mit interessanten Erlebnissen", es folgten dann aber die drei schon erwähnten Motive.

Als weitere Motive, die an zweiter und dritter Stelle häufig genannt werden, kamen nach Tabelle Nr.6 noch die folgenden Antwortmöglichkeiten in Betracht: die "Möglichkeit, der Allgemeinheit (dem Staat) zu dienen", "gute Aufstiegsmöglichkeiten" und "die Freude an bestimmten Tätigkeiten". Bei der Kriminalpolizei ist eine ganz ähnliche Rangfolge festzustellen.

Insgesamt steht also - bei der Kripo deutlicher als bei der Schupo - das Interesse an interessanten Tätigkeiten bei der Wahl des Berufes im Vordergrund. Rein "materielle Interessen" scheinen demgegenüber für die Berufswahl sekundär zu sein. Die Ver-

dienstmöglichkeiten werden nur von einem sehr geringen Teil der Beamten genannt. Auch die Aufstiegsmöglichkeiten, die in der öffentlichen Diskussion um die Berufszufriedenheit der Polizei eine große Rolle spielen, werden relativ selten erwähnt. Das wichtigste materielle "Motiv" ist das der Sicherung des Einkommens und der Versorgung, das allerdings insgesamt erst an zweiter Stelle steht.

Es fällt auf, daß die Motive, die am meisten genannt wurden, sich nicht auf die zentralen Aufgaben und Funktionen des Polizeiberufs beziehen. Dieser Beruf scheint in den Augen derer, die ihn gewählt haben, nicht "Selbstzweck" zu sein. Nur wenige Beamte haben offenbar ihren Beruf gewählt, weil sie sich zu ihm "berufen" fühlten, weil ihre persönlichen "Erwartungen" mit den Zielen der Institution Polizei übereinstimmen.

Die "Freude an bestimmten Tätigkeiten" spielt als Berufswahlmotiv anscheinend nur bei den Beamten der Polizeischule und der Bereitschaftspolizei eine gewisse Rolle. Die "Möglichkeit, der Allgemeinheit (dem Staat) zu dienen" wird ebenfalls relativ selten erwähnt. Und selbst die "Möglichkeit, anderen Menschen zu helfen" tritt hinter Erwartungen zurück, für die der Polizeiberuf nur als ein Mittel zur Realisierung persönlicher Ziele in Betracht kommt: vom "sicheren Einkommen und der Versorgung bei Krankheit und Alter" bis zu den "interessanten Erlebnissen" in einem Beruf, der vor allem "abwechslungsreich" sein soll, möglichst viel Selbständigkeit garantieren und die Chance zu häufigen Kontakten mit anderen Menschen eröffnen soll. Diese Berufsorientierung der Polizeibeamten befindet sich sicherlich im Gegensatz zu einer idealistischen Berufsauffassung, nach der gerade von einem Beamten zu erwarten ist, daß er seine Aufgaben allein um der Sache willen "ausführt" und dabei von jedem egoistischen Streben nach "persönlicher Befriedigung" abstrahiert. Sie ist allerdings auch vom reinen "Jobdenken" weit entfernt, das den Sinn der Arbeit aufs Geldverdienen reduziert.

Wer diesen Beruf gewählt hat, ist gewiß nicht in erster Linie auf "gute Verdienstmöglichkeiten" erpicht gewesen. Das Prinzip der "Gewinnmaximierung" ist den Polizeibeamten offenbar fremd. Sie sind weniger an der Höhe als an der Sicherheit ihres Einkommens interessiert. Bei vielen wird der Aspekt der sozialen Sicherheit wohl das wichtigste Motiv ihrer Berufswahl gewesen sein. Man darf annehmen, daß diesem Motiv sogar noch eine größere Bedeutung zukommt als die Angaben der Befragten erkennen lassen. Viele - wenn nicht die meisten - dieser Beamten, deren Aufgabe es ist, für die "öffentliche Sicherheit" zu sorgen, sorgen sich primär um ihre "soziale Sicherheit". Sie haben bei der Polizei vor allem eine Versorgungsanstalt gesucht. Es ist anzunehmen, daß mindestens das Aspirationsniveau jener Beamten, die das Motiv der "sozialen Sicherheit" als wichtigstes Motiv genannt haben, vom sozialen Sicherheitsstreben bestimmt ist. Da der Beamtenstatus in der Bundesrepublik Deutschland ein Maximum an sozialer Sicherheit garantiert, ist damit zu rechnen, daß diese Beamtenkategorie in ihrem Beruf ein Maximum an Zufriedenheit erreicht.

Der zweitwichtigste Aspekt der Berufsorientierung könnte mit dem Begriff der "persönlichen Lustgewinnmaximierung" umschrieben werden. Beamte, deren Aspirationsniveau von diesem Prinzip beherrscht ist, sind weniger an den spezifisch polizeilichen als an besonders "interessanten" Tätigkeiten interessiert. Sie suchen im Dienst vor allem "Abwechslung", "Kontakt", "Erlebnisse" usw. Der Beruf des Polizeivollzugsbeamten ist für sie primär ein Vehikel ihres persönlichen "Vergnügens". Sie streben weniger nach "Unterhalt" als nach "Unterhaltung". Da der Beruf des Polizeivollzugsbeamten viele abwechslungsreiche Tätigkeiten, interessante Erlebnisse und Gelegenheiten zu Kontakten bietet, ist anzunehmen, daß auch die Beamtenkategorie, die sich primär an diesen Werten orientiert, ein hohes Maß an Berufszufriedenheit erreichen dürfte.

Diese beiden Motivkomplexe sind natürlich idealtypische Konstrukte, die nicht die wirkliche Motivkonstellation des durchschnittlichen Polizeibeamten wiedergeben. In Wirklichkeit werden die verschiedensten Motivkombinationen sehr unterschiedliche Motivstrukturen ergeben. Außerdem wird das Aspirations-

niveau je nach der verschiedenen Rangfolge der kombinierten Einzelmotive ganz verschieden ausfallen. Es würde jedoch in diesem Zusammenhang zu weit führen, allen möglichen Kombinationen nachzuspüren, da es hier nur darum geht, die Abhängigkeit der Berufszufriedenheit von den Berufserwartungen der Beamten in großen Zügen zu demonstrieren.

Wenn man die angegebenen "Berufswahlmotive" nach dem Kriterium klassifiziert, ob sie eher mit den Normen des Berufs oder mit den Interessen der Berufstätigen übereinstimmen<sup>1)</sup>, ist nicht zu übersehen, daß der Interessenstandpunkt dominiert. Die Berufserwartungen der Polizeibeamten sind zum größten Teil Leistungsansprüche an die staatliche Institution, in der sie beschäftigt sind, wobei der Beruf des Polizeibeamten von den meisten Beamten als ein Mittel zu Zwecken begriffen wird, die mit dem normativen Berufsziel unmittelbar nichts zu tun haben.

Es steht hier nicht zur Debatte, ob und inwiefern diese Ansprüche "legitim" sind. Es versteht sich von selbst, daß jede Institution auf die berechtigten Ansprüche ihrer Mitglieder Rücksicht nehmen muß. Wenn jedoch die "Zufriedenheit" der Mitglieder primär von der Erfüllung von Ansprüchen abhängt, die sich nicht auf das Institutionsziel beziehen, kann die Zufriedenheit kein Maßstab für strukturelle Mängel der betreffenden Institution sein. Die Konzeption eines Berufsbildes des Polizeivollzugsbeamten kann demnach auf die Zufriedenheit oder Unzufriedenheit der Beamten nur insoweit Rücksicht nehmen, als die funktionalen Leistungen der Institution Polizei davon abhängig sind. Da die Polizei nach ihren Organisationszielen weder eine soziale Versorgungsanstalt noch ein Amüsierbetrieb ist, kann sie die wichtigsten Erwartungen ihrer Mitglieder nicht als ihr eigenes Ziel adoptieren. Wie für die Beamten die Berufstätigkeit nur ein Mittel für außerberufliche Zwecke ist, so kommen für die Institution Polizei die außerberuflichen Zwecke der Polizeibeamten nur als Mittel zur Erfüllung des Institutionszwecks in Betracht. Nur insofern ist die Abhängigkeit der Berufs-

---

1) Siebel, W.: Einführung in die systematische Soziologie. München 1974, S. 89ff.

zufriedenheit von der "Erwartungsstruktur" der Polizeibeamten in diesem Zusammenhang von Interesse.

#### 4.4.3.3. Kriterien der Berufszufriedenheit

Die Frage nach relevanten Kriterien für die Berufszufriedenheit ergab, daß eine "angemessene Besoldung" von der Mehrzahl der Beamten, besonders von denen der Schutzpolizei, als wichtigstes Kriterium genannt wurde (Tabelle Nr. 8). An zweiter Stelle folgte die "interessante und abwechslungsreiche Arbeit", wobei die Kriminalpolizei dieses Kriterium stärker betonte als die Schutzpolizei. Im Unterschied zur Frage nach den "Berufswahlmotiven", die ja ebenfalls indirekt die Kriterien der Zufriedenheit erforschen sollte, rückte also hier der Faktor der Besoldung stark in den Vordergrund. Man mag diesen Unterschied so deuten, daß die Beamten zwar aus verständlichen Gründen den Eindruck vermeiden möchten, daß sie ihren Beruf primär als Mittel des Gelderwerbs betrachten, in Wirklichkeit jedoch sehr stark an einer "angemessenen Besoldung" interessiert sind. Nach einer angemessenen Besoldung ist für die Schupo-Beamten wichtig, daß ihr Verhältnis zu den Bürgern und den Kollegen gut ist, daß die Dienststelle mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet ist, und daß der Dienstbetrieb reibungslos klappt. Es folgen die "Aufstiegschancen" und das "Verhältnis zum Vorgesetzten", zwei Gesichtspunkte, die sich nicht ganz voneinander trennen lassen, da der Vorgesetzte die Beamten beurteilt und damit ihre Aufstiegschancen mitbestimmt. Eine untergeordnete Rolle spielt offenbar die Frage der geregelten Arbeitszeit und der Freizeit. Die Restkategorie wurde kaum benutzt, was für die relative Vollständigkeit des Katalogs spricht.

Die Liste der Erstnennungen zeigt übrigens gegenüber der Liste der addierten Erst- und Zweitnennungen keine gravierenden Unter-



schiede. Wie aus den Tabellen Nr.9 und 10 hervorgeht, sind angemessene Besoldung und abwechslungsreiche Arbeit auch für Beamtengruppen von Wichtigkeit; die primär andere Kriterien nannten: angemessene Besoldung gaben relativ am meisten solche Beamten an, die eine geregelte Arbeitszeit und genügend Freizeit sowie die, die die Art der Arbeit als erstes Kriterium nannten, relativ am seltensten die, die primär auf Fragen des Dienstbetriebs und auf die Beziehung zu den Bürgern Wert legen. Aber andererseits werden Fragen des Dienstbetriebs vor allem von solchen Beamten genannt, die eine angemessene Besoldung für das wichtigste Kriterium halten. Zwar nennen nur 19 v.H. der Beamten, die sich primär am Dienstbetrieb orientieren, die Besoldung als zweites Kriterium, aber für 63 v.H. der Beamten, die den Dienstbetrieb als zweitwichtigstes Kriterium nennen, ist die Besoldung das wichtigste Kriterium. Wem der Dienstbetrieb am wichtigsten ist, für den scheinen die Beziehungen zu den Kollegen und den Bürgern sowie die abwechslungsreiche Arbeit wichtiger zu sein als Probleme der Dienstzeit, Aufstiegschancen oder das Verhältnis zu Vorgesetzten. Fragen der Arbeitszeit und Freizeit scheinen für die meisten Beamten ziemlich belanglos zu sein. Wer sich daran orientiert, legt daneben auf abwechslungsreiche, interessante Arbeit, auf gute Aufstiegschancen und ein gutes Verhältnis zu den Bürgern noch am meisten Wert. Wer primär auf gute Aufstiegschancen erpicht ist, legt auch besonderen Wert auf angemessene Besoldung sowie auf abwechslungsreiche Arbeit. Diejenigen, für die das Verhältnis zu den Vorgesetzten zentral ist, nennen als zweites Kriterium neben der abwechslungsreichen Arbeit am häufigsten das Verhältnis zu den Kollegen. Fragen der Besoldung treten für solche Beamten zurück, allerdings nicht so stark wie für diejenigen ihrer Kollegen, für die das Verhältnis zu den Kollegen das Wichtigste an ihrem Beruf ist. Diese Beamten interessieren sich hauptsächlich für Probleme ihrer Arbeit. Dasselbe gilt für bürgerorientierte Polizeibeamte. Wer im Beruf in erster Linie die interessante und abwechslungsreiche Arbeit sucht, möchte bei seiner Tätigkeit sich auch frei entfalten bzw. frei disponieren können und umgekehrt. Und wer schließ-

lich für seine Berufszufriedenheit Kriterien für relevant hält, die im Fragenkatalog nicht aufgeführt waren, interessiert sich kaum für Besoldungsfragen, sondern vor allem für seine Arbeit.

Alles in allem ergibt also auch die Frage nach den relevanten Kriterien der Berufszufriedenheit dieselbe "Erwartungsstruktur" wie die Analyse der "Berufswahlmotive". Durch die Betonung des Kriteriums einer "angemessenen Besoldung" tritt der Interessespekt, unter dem der Beruf vor allem ("instrumental") als Mittel zur "Befriedigung" außerberuflicher Zwecke erscheint, noch deutlicher hervor. Eine detaillierte Analyse würde jedoch zweifellos ergeben, daß es - auch außerhalb der Kriminalpolizei - einzelne Beamtenkategorien gibt, deren Zufriedenheit primär von "normativen" ("funktionalen") Gesichtspunkten abhängt.

#### 4.4.4. Der Einfluß der Berufserwartungen

##### 4.4.4.1. Der Einfluß der Berufswahlmotive

Wenn die Hypothese richtig ist, daß die Berufszufriedenheit von dem Aspirationsniveau der Berufstätigen abhängig ist, müßten sich Beamte mit einer unterschiedlichen Erwartungsstruktur auch hinsichtlich ihrer Berufszufriedenheit unterscheiden.

Wie Tabelle Nr.11 zeigt, ist die Berufszufriedenheit der Polizeibeamten tatsächlich stark von den einzelnen "Berufswahlmotiven" abhängig. Die Übersicht belegt die Hypothese, daß Schutzpolizisten, die die Einkommensicherheit als wichtigstes Berufswahlmotiv nannten, auch mit ihrem Beruf überdurchschnittlich hoch zufrieden sind (83 v.H.). Für die meisten anderen "instrumentalen" Motive (abwechslungsreiche Tätigkeit, Kontakt mit anderen Menschen, Ansehen in der Bevölkerung) gilt dieselbe Beobachtung. Es gibt jedoch zwei Ausnahmen von dieser Regel. Die Erwartung einer "selbständigen Tätigkeit ohne ständige Aufsicht" und vor allem die Hoffnung auf "gute Aufstiegsmöglichkeiten" wurden anscheinend am häufigsten enttäuscht. In der Kategorie der Beamten, die den Polizeiberuf primär wegen der "guten Auf-

stiegsmöglichkeiten" gewählt haben, ist sogar der relativ höchste Anteil Unzufriedener zu registrieren (43 v.H.). Ansonsten scheint jedoch eine "instrumentale" Motivkonstellation der Berufszufriedenheit eher günstig zu sein, da der Anteil Berufszufriedener unter den Beamten mit dominant "funktionalen" Motiven durchweg unter dem Durchschnitt liegt: von den Beamten, die den Polizeiberuf aus "Freude an bestimmten Tätigkeiten" gewählt haben, sind 34 v.H., von denen, die "der Allgemeinheit (dem Staat)" dienen wollten, 27 v.H. und selbst von denen, die vor allem "anderen Menschen helfen" wollten, immerhin 24 v.H. mit ihrem Beruf unzufrieden.

Die Tabelle 11 zeigt übrigens auch, daß der Einfluß der Einzelmotive auf die Zufriedenheit von ihrem Rang in der gesamten Motivkonstellation abhängt: unter den Schutzpolizeibeamten, die die "Einkommenssicherheit" an dritter Stelle nannten, ist der Anteil der Unzufriedenen höher (24 v.H.) als unter denen, die sie an erster Stelle nannten (17 v.H.), und unter den Beamten, die den "Dienst an der Allgemeinheit", die "guten Aufstiegsmöglichkeiten", die "Freude an bestimmten Tätigkeiten" oder eine "selbständige Tätigkeit" an zweiter oder dritter Stelle erwähnen, ist der Anteil der Zufriedenen größer als unter denen, für die die betreffenden Motive den Vorrang vor anderen haben.

Da 45 v.H. der Schutzpolizeibeamten ein "sicheres Einkommen" als Berufswahlmotiv an erster Stelle nennen, während z.B. die "guten Aufstiegsmöglichkeiten" allenfalls an zweiter und dritter Stelle eine gewisse Rolle spielen, könnte die relativ hohe Berufszufriedenheit der Polizeibeamten mit guten Gründen aus der Prädominanz bestimmter Erwartungen abgeleitet werden, die eine hohe Realisierungschance haben. Die wichtigsten Motive (Einkommenssicherheit und "abwechslungsreiche Tätigkeit mit interessanten Erlebnissen") scheinen wenigstens bei den Beamten, deren Erwartungsstruktur sie dominieren, für einen Anteil von 83 v.H. bzw. 79 v.H. der Befragten zur Zufriedenheit mit dem Beruf zu führen.

#### 4.4.4.2. Der Einfluß der einzelnen Kriterien

Nach Tabelle Nr.12 ist die Berufszufriedenheit durchaus davon abhängig, welche Kriterien für die Beamten wichtig sind.

Die Schutzpolizeibeamten, die vor allem daran interessiert sind, daß der Dienstbetrieb klappt, und daß die Dienststelle mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet ist, haben den höchsten Anteil Zufriedener zu verzeichnen (89 v.H.). Ihnen folgen die Beamten, für die eine interessante Arbeit das wichtigste Kriterium ist (88 v.H.). Die stärkste Abweichung vom Durchschnitt nach unten (zur Unzufriedenheit) weist die Kategorie derer auf, die an erster Stelle die Aufstiegschancen genannt hat: von diesen Beamten sind 31 v.H. unzufrieden. Ansonsten sind nur geringfügige Abweichungen vom Durchschnitt zu registrieren: von 23 v.H. Unzufriedenen in der Kategorie "Besoldung" bis zu 16 v.H. Unzufriedener in der Kategorie "Sonstige".

Nach Tabelle Nr.13 machen freilich die Beamten, die primär am Dienstbetrieb interessiert sind einen ebenso geringen Anteil an den Berufszufriedenen aus wie die Beamten, die primär an den Aufstiegschancen orientiert sind, an den Unzufriedenen. Den Hauptanteil stellen hier wie dort diejenigen, die sich in erster Linie für eine "angemessene Besoldung" interessieren. Das Interesse an der Besoldung spielt dabei unter den Unzufriedenen eine größere Rolle als unter den Zufriedenen. Für das Kriterium "Aufstiegschancen" gilt dasselbe. Dagegen machen die Beamten, für die eine interessante Arbeit der wichtigste Gesichtspunkt ist, unter den Berufszufriedenen einen größeren Anteil aus als unter den Unzufriedenen.

Bei der Kriminalpolizei scheint Berufszufriedenheit am meisten mit folgenden Kriterien vereinbar zu sein: interessante und abwechslungsreiche Arbeit, gutes Verhältnis zu den Kollegen, gutes Verhältnis zu den Bürgern, gut funktionierender Dienstbetrieb und gute Entfaltungsmöglichkeiten<sup>1)</sup>. Bei der Kriminalpolizei kommen offenbar die Beamten, die primär wünschen, daß ihre Arbeit sie interessiert, eher auf ihre Kosten als bei der Schupo. Dagegen wird bei der Kripo anscheinend das "Bedürfnis"

1) Vgl. Tabellen Nr. 14 und 15.

nach einem gut funktionierenden Dienstbetrieb eher enttäuscht. Das höchste Unzufriedenheitspotential ist auch bei der Kripo in den Kategorien "Aufstiegsmöglichkeiten" und "Besoldung" enthalten. Dabei ist allerdings wieder zu berücksichtigen, daß nur 6 v.H. der Kripo-Beamten sich primär für die Aufstiegsmöglichkeiten interessieren, und daß das Interesse an der Besoldung bei der Kripo eine geringere Rolle spielt als bei der Schupo.

Diese Ergebnisse sind am besten so zu interpretieren, daß eine funktionsnahe Berufsorientierung - die nicht mit einer "funktionalen" Orientierung im oben definierten Sinne identisch ist - eher Berufszufriedenheit zur Folge hat als eine Erwartungsstruktur, die um Besoldung und Aufstiegchancen gravitiert. Das scheint dem Befund im vorangehenden Abschnitt zu widersprechen, nach dem zwar die Erwartung guter Aufstiegchancen zur relativ stärksten Unzufriedenheit führt, aber sonst die Rate der Berufszufriedenen tendenziell umso höher ausfällt, je mehr sich der Schwerpunkt des Interesses von zentralen Aufgaben und Tätigkeiten des Berufs entfernte. Der Scheinwiderspruch löst sich auf, wenn man die Unterschiede der Fragestellung ("Berufswahlmotive" - "Kriterien der Berufszufriedenheit") und der Antwortkategorien ("gute Verdienstmöglichkeiten" - "angemessene Besoldung") im Auge behält.

Die Berufserwartungen, zu denen sich die meisten Beamten bekennen, haben hier wie dort annähernd gleiche Quoten Berufszufriedener und Unzufriedener aufzuweisen. Dabei ist evident, daß die Erwartung der Einkommenssicherheit bei der Polizei eher eingelöst werden kann als die einer angemessenen Besoldung, und daß diejenigen, die den größten Wert darauf legen, daß ihre Arbeit sie interessiert, eher auf ihre Kosten kommen als die, die eine "abwechslungsreiche Tätigkeit mit interessanten Erlebnissen" gesucht haben..

#### 4.4.5. Gründe der Unzufriedenheit

##### 4.4.5.1. "Subjektive" Gründe der Unzufriedenheit

Um zu prüfen, welche Faktoren die Polizeibeamten selber als Gründe für ihre Unzufriedenheit namhaft machen, wurde ihnen die Frage vorgelegt, welcher der als Kriterien genannten Faktoren den wichtigsten Grund für ihre Unzufriedenheit ausdrücke (Frage 69.1.).

Als die wichtigsten Faktoren der Unzufriedenheit geben Schutzpolizeibeamte und Kriminalpolizeibeamte einen der folgenden Gründe an: nicht angemessene Besoldung (37 v.H./ 32 v.H.), Mängel im Dienstbetrieb (17 v.H./ 21 v.H.) und schlechte Aufstiegschancen (14 v.H./ 20 v.H.). Daneben spielt noch das Verhältnis zu den Vorgesetzten und - bei den Schutzpolizeibeamten - das Verhältnis zu den Bürgern eine gewisse Rolle. Auch die Behinderung der Entfaltung ihrer Fähigkeiten wird von vielen Beamten als Faktor der Unzufriedenheit angegeben. Außerdem ist die Restkategorie nun stärker besetzt: es scheint sich dabei primär um Themen des "Betriebsklimas" zu handeln, denen die Studie von Grimminger/Thiessen nachgegangen ist. Über die Hälfte der Beamten scheint jedoch primär wegen "materieller Fragen" unzufrieden zu sein (Tabelle Nr. 16).

Es fällt im übrigen auf, daß bei der Schutzpolizei die Besoldung und auch die Beziehungen zu den Bürgern eine größere Rolle spielen als bei der Kriminalpolizei. Dagegen scheinen die Kriminalbeamten stärker unter Problemen des Dienstbetriebs und schlechten Aufstiegschancen zu leiden.

Nach Tabelle Nr. 17 geben die Beamten, die als ersten Faktor ihrer Unzufriedenheit die unangemessene Besoldung nennen, als zweiten Faktor hauptsächlich schlechte Aufstiegschancen und Mängel im Dienstbetrieb an. Als zweitwichtigster Faktor wird die unangemessene Besoldung hauptsächlich von Beamten genannt, die primär mit der Regelung der Arbeitszeit und mit ihren Aufstiegschancen unzufrieden sind. Besoldung, Aufstiegschancen und Dienstbetrieb scheinen das Zentrum des Unzufriedenheitssyndroms auszumachen, wobei die Besoldung auch (mit Ausnahme derer, die die Restkategorie nennen) von der Mehrzahl all der

Beamten als zweitwichtigster Faktor genannt wird, die als ersten Faktor andere Motive namhaft machen. Der Dienstbetrieb rangiert an zweiter Stelle der Häufigkeit, die Aufstiegschancen an dritter, die Beziehungen zu den Bürgern an vierter und das Verhältnis zu den Vorgesetzten an fünfter Stelle. Eine geringe Rolle spielen insgesamt die Möglichkeiten, seine Fähigkeiten zu entfalten, Probleme der Arbeitszeit und "sonstige Gründe". Fast bedeutungslos ist der Anteil der Beamten, die sich darüber beklagen, daß ihre Arbeit uninteressant sei oder daß ihr Verhältnis zu den Kollegen nicht immer gut sei.

Es wurde oben gezeigt, daß die einzelnen Hauptkriterien für Berufszufriedenheit einen unterschiedlichen Einfluß auf die Berufszufriedenheit haben. Dabei wurde festgestellt, daß unter den Beamten, die ihren Beruf primär als Vehikel des "Aufstiegs" betrachten, der Anteil derer, die mit ihrem Beruf insgesamt unzufrieden sind, am höchsten ist (31 v.H.), während er unter den Beamten, die vor allem am Funktionieren des Dienstbetriebes orientiert sind, am niedrigsten ist (11 v.H.).

Nach Tabelle Nr. 18 ist auch ein Zusammenhang zwischen den wichtigsten Gründen der Unzufriedenheit und der Berufszufriedenheit zu vermuten. Unter den Schutzpolizeibeamten, die mit der Besoldung und den Aufstiegschancen unzufrieden sind, ist der Anteil der Berufsunzufriedenen überdurchschnittlich hoch. Am höchsten ist er jedoch unter den Beamten, die sich in der Entfaltung ihrer Fähigkeiten behindert fühlen (40 v.H.). Auch unter den Beamten, die sich über ihre Vorgesetzten beklagen, ist der Anteil Berufsunzufriedener höher (33 v.H.) als unter denen, die wegen der Besoldung oder wegen der Aufstiegschancen unzufrieden sind (28 v.H.). Am niedrigsten ist der Anteil der Berufsunzufriedenen in den Kategorien "Kollegen" (9 v.H.), "Dienstbetrieb" (13 v.H.), "Bürger" (15 v.H.) und "Sonstige" (18 v.H.). Uninteressante Arbeit und unregelmäßige Arbeitszeit führen zu einer Rate Berufsunzufriedener, die nur wenig unter dem Durchschnitt liegt. Es ist also zu vermuten, daß die speziellen Gründe der Unzufriedenheit für die Unzufriedenheit mit dem Beruf ein unterschiedliches Gewicht haben. Ein Beamter, der sich in der Entfaltung seiner Fähigkeiten behindert fühlt, wird eher zu einer generellen Unzufriedenheit mit dem Beruf

neigen als ein Beamter, der sich über seine Kollegen ärgert. Bei der relativ hohen durchschnittlichen Berufszufriedenheit der Polizeivollzugsbeamten wäre es nicht überraschend, wenn die Kategorien mit dem stärksten Anteil Berufsunzufriedener verhältnismäßig schwach besetzt wären. Tatsächlich beklagen sich nur 5 v.H. der Schutzpolizeibeamten und der Kriminalbeamten über mangelnde Entfaltungsmöglichkeiten (Tabelle Nr. 16). Für das Gesamtbild der Unzufriedenheit ist es daher von untergeordneter Bedeutung, daß 51 v.H. jener Kriminalbeamten und 40 v.H. jener Schutzpolizeibeamten, die hauptsächlich mit den Entfaltungsmöglichkeiten unzufrieden sind, ihre spezielle Unzufriedenheit generalisieren (Tabelle Nr. 18).

Auch die Beamten, die mit ihren Vorgesetzten unzufrieden sind, haben zwar bei der Schutzpolizei eine auffallend hohe Rate Berufsunzufriedener aufzuweisen (33 v.H.), aber da sich nur 8 v.H. der Schupo-Beamten über ihre Vorgesetzten beklagen, kann auch diese Kategorie nur einen geringen Teil der Unzufriedenheit mit dem Beruf erklären (Tabelle Nr. 18). Als Gründe der Unzufriedenheit mit dem Beruf werden tatsächlich von den meisten Polizeibeamten solche Faktoren genannt, die auf die generelle Berufszufriedenheit einen weniger ungünstigen Einfluß haben.

Die Unzufriedenheit mit der Besoldung, die Unzufriedenheit mit dem Dienstbetrieb und die Unzufriedenheit mit den Aufstiegschancen wurden als spezielle Gründe der Unzufriedenheit am häufigsten erwähnt. Über die Hälfte der Beamten bekennt sich entweder zur Unzufriedenheit mit der Besoldung (37 bzw. 32 v.H.) oder zur Unzufriedenheit mit den Aufstiegschancen (14 bzw. 20 v.H.). Von diesen Beamten sind immerhin 28 v.H. mit ihrem Beruf insgesamt unzufrieden. Obwohl die Unzufriedenheit mit der Besoldung oder den Aufstiegschancen relativ seltener zur pauschalen Unzufriedenheit führt als die Unzufriedenheit mit den Entfaltungsmöglichkeiten oder mit den Vorgesetzten, sind insgesamt mehr Polizeibeamte wegen einer unangemessenen Besoldung oder wegen unzureichender Aufstiegschancen mit ihrem Beruf unzufrieden als wegen ungenügender Entfaltungsmöglichkeiten oder wegen unbefriedigender Beziehungen zu ihren Vorgesetzten.



Wie das Beispiel der Unzufriedenheit mit dem Dienstbetrieb am deutlichsten zeigt, ist die Häufigkeit der Nennung eines speziellen Grundes der Unzufriedenheit kein Maß für seinen Einfluß auf die allgemeine Unzufriedenheit mit dem Beruf, denn von den Polizeibeamten, die sich vor allem über den Dienstbetrieb beklagen, sind überdurchschnittlich viele (87 v.H. bzw. 89 v.H.) mit ihrem Beruf zufrieden. Die Unzufriedenheit der Beamten, die sich über den Dienstbetrieb beklagen, ist also nur in 13 bzw. 11 v.H. der Fälle so intensiv, daß sie die allgemeine Berufszufriedenheit gefährdet, während etwa die Unzufriedenheit mit den Entfaltungsmöglichkeiten immerhin bei 40 bzw. 51 v.H. der Fälle so gravierend ist, daß sie zur pauschalen Unzufriedenheit führt.

Man könnte vermuten, daß der unterschiedliche Einfluß spezieller Gründe der Unzufriedenheit auf die allgemeine Berufszufriedenheit davon abhängig ist, ob durch die spezielle Unzufriedenheit Primärerwartungen oder mehr periphere Erwartungen enttäuscht werden.

Wenn man davon ausgeht, daß Beamte, deren wichtigste Berufserwartungen erfüllt sind, mit ihrem Beruf insgesamt eher zufrieden sein werden als Beamte, die in ihren wichtigsten Erwartungen enttäuscht wurden, dann läßt schon der Vergleich der Häufigkeit, mit der die einzelnen Kriterien der Zufriedenheit und die "entsprechenden" Gründe der Unzufriedenheit genannt werden, erkennen, warum die meisten Polizeibeamten mit ihrem Beruf eher zufrieden als unzufrieden sind.

Es ist anzunehmen, daß Faktoren, die als Kriterien der Zufriedenheit häufig, aber als Gründe der Unzufriedenheit selten erwähnt werden, eng mit einer hohen Berufszufriedenheit korrelieren, denn die Erwartungen, die sich an diesen Kriterien orientieren, werden offenbar in der Mehrzahl der Fälle erfüllt. Aber auch Faktoren, die als Kriterien der Berufszufriedenheit verhältnismäßig selten und als Gründe der Unzufriedenheit verhältnismäßig häufig angeführt werden, könnten mit einer hohen Berufszufriedenheit vereinbar sein, weil Beamte, die für ihre Unzufriedenheit einen Grund angeben, der für ihre Berufszufriedenheit mehr oder weniger unwichtig ist, vermutlich mit ihrem Beruf eher zufrieden als unzufrieden sind. In keinem Fall ist allerdings die Möglichkeit auszuschließen, daß komplexe Beziehungen zwischen den Kriterien der Zufriedenheit und den Gründen der Unzufriedenheit Kombinationen ergeben, die eine differenziertere Analyse erfordern.

Als einziger Faktor der Berufszufriedenheit, der qua Kriterium der Zufriedenheit von den Beamten der Schutzpolizei ebenso häufig erwähnt wird wie qua Grund der Unzufriedenheit, ist die Besoldung zu nennen (Tabellen Nr. 16 und 8). Da nach Tabelle Nr. 20 der Anteil besoldungszufriedener Beamter an den Beamten, die auf eine angemessene Besoldung den größten Wert legen, relativ hoch ist, ist es nicht verwunderlich, daß ein überdurchschnittlicher Teil der besoldungsinteressierten Beamten mit dem Beruf unzufrieden ist. Und da nach Tabelle Nr. 20 der Anteil besoldungsinteressierter Beamter an den besoldungsunzufriedenen Beamten noch höher ist, ist es auch verständlich, daß ein noch größerer Teil der besoldungsunzufriedenen Beamten mit dem Beruf unzufrieden ist.

Als Kriterien der Zufriedenheit, die als Gründe der Unzufriedenheit relativ selten erwähnt werden, kommen nach Tabelle Nr.8 und Tabelle Nr. 16 vor allem zwei Erwartungen in Betracht: das Interesse an einer abwechslungsreichen Tätigkeit und das Interesse an einem guten Verhältnis zu den Kollegen.

Das Interesse an einer abwechslungsreichen Tätigkeit wird bei der Schupo nach, bei der Kripo neben der Erwartung einer "angemessenen Besoldung" an häufigsten genannt; als Grund der Unzufriedenheit steht es an zweitletzter Stelle der Häufigkeit. Auch das Verhältnis zu den Kollegen wird noch von einem beachtlichen Teil der Polizeibeamten als wichtigstes Kriterium ihrer Zufriedenheit bezeichnet; als Grund der Unzufriedenheit wird es von allen Gründen am seltensten genannt.

Außerdem sind das Interesse an guten Beziehungen zu den Bürgern und - vor allem bei der Kripo - die Erwartung, seine Fähigkeiten im Beruf entfalten zu können, Kriterien der Zufriedenheit, die als Gründe der Unzufriedenheit relativ selten zitiert werden.

Als Gründe der Unzufriedenheit, die als Kriterien der Zufriedenheit relativ selten erwähnt werden, kommen vor allem folgende Gründe in Betracht: die Unzufriedenheit mit dem Dienstbetrieb, mit den Aufstiegschancen, mit den Vorgesetzten, mit der Arbeitszeit und "sonstige Gründe".

Nach Tabelle Nr.21 ist tatsächlich unter den Beamten, die auf das Verhältnis zu den Kollegen und auf eine abwechslungsreiche Tätigkeit am meisten Wert legen, der Anteil derjenigen am geringsten, die wegen dieser Primärerwartung unzufrieden sind. Daraus kann man schließen, daß die Beamten, die bei der Polizei vor allem eine abwechslungsreiche Tätigkeit gesucht haben und diejenigen, die auf ein gutes Verhältnis zu ihren Kollegen größten Wert legen, in ihrem Beruf "auf ihre Kosten gekommen" sind. Der hohe Anteil berufszufriedener unter diesen Beamten (Tabelle Nr.12) wäre so zu erklären. Andererseits sind jedoch von den Beamten, denen ihre Arbeit nicht genug Abwechslung und

interessante Erlebnisse bietet, relativ viele vor allem an einer interessanten Arbeit interessiert (Tabelle Nr.20). So kommt es, daß dieser Faktor, wo er als Grund für Unzufriedenheit in Betracht kommt, eine beträchtliche Unzufriedenheit mit dem Beruf auslöst (Tabelle Nr.18). Unzufriedenheit mit den Kollegen scheint dagegen relativ seltener mit der "entsprechenden" Primärerwartung zu kollidieren (Tabelle Nr.20). So mag es zu erklären sein, daß auch Polizeibeamte, die mit dem Verhältnis zu den Kollegen nicht zufrieden sind, zum größten Teil dennoch mit ihrem Beruf zufrieden sind (Tabelle Nr. 18).

Auch bei den Beamten, die primär an einem guten Verhältnis zu den Bürgern interessiert sind, ist der Anteil derer relativ gering, die wegen ihrer Primärerwartung unzufrieden sind (Tabelle Nr.19). Auch diese Beamten haben keine besonders hohe Quote von Berufsunzufriedenen aufzuweisen. Das gilt auch von den Beamten, die sich über die Bürger beklagen, da die Publikumsbeziehungen bei ihnen offenbar als Kriterium der Zufriedenheit keine große Bedeutung haben (Tabelle Nr.20, Tabelle Nr.18).

In der Kategorie der Beamten, die in erster Linie darauf erpicht sind, ihre Fähigkeiten im Beruf zur Geltung zu bringen, beklagen sich ebenfalls relativ wenige darüber, daß sie ihre Fähigkeiten nicht voll entfalten können. Trotzdem ist hier eine höhere Quote berufsunzufriedener Beamter zu registrieren. Das mag zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß viele dieser Polizeibeamten mit den Aufstiegschancen, mit ihrer Arbeit und mit dem Dienstbetrieb unzufrieden sind, was ebenfalls als Unzufriedenheit mit den Entfaltungsmöglichkeiten interpretiert werden könnte (Tabelle Nr.21). Es ist bemerkenswert, daß die Schutzpolizeibeamten, die mit ihren Entfaltungsmöglichkeiten unzufrieden sind, den höchsten Anteil Berufsunzufriedener aufzuweisen haben (Tabelle Nr.18). Auch hier scheint neben dem starken Anteil von Beamten, die primär an den Entfaltungsmöglichkeiten orientiert sind, noch das besondere Interesse an abwechslungsreicher Arbeit eine Rolle zu spielen (Tabelle Nr.20). Abgesehen von dem Faktor "Entfaltungsmöglichkeiten", der bei der Schutzpolizei allerdings qua Kriterium der Zufriedenheit auch nicht viel häufiger erwähnt wird als qua Grund der Unzufriedenheit, werden also die Berufserwartungen, die als Gründe der Unzufriedenheit relativ selten erwähnt wurden, tatsäch-

lich bei der Polizei selten enttäuscht. Der Einfluß jener Faktoren, die qua Gründe der Unzufriedenheit relativ häufig und qua Kriterien relativ selten genannt werden, ist schwerer zu interpretieren.

Was den Faktor Dienstbetrieb betrifft, der als Grund der Unzufriedenheit am zweithäufigsten genannt wird, aber als Kriterium keine große Rolle spielt, so ist ohne weiteres einsehbar, daß er einer hohen Berufszufriedenheit nicht im Wege steht. Nach Tabelle Nr.20 ist der Anteil von Beamten, die primär am Dienstbetrieb interessiert sind, an denen, die vor allem mit dem Dienstbetrieb unzufrieden sind, sehr gering. Kein Wunder, daß die Unzufriedenheit mit dem Dienstbetrieb ihre Berufszufriedenheit nicht beeinträchtigt (Tabelle Nr.18). Erstausweislich ist aber, daß auch von den Beamten, die primär an einem gutfunktionierenden Dienstbetrieb interessiert sind, fast alle mit ihrem Beruf zufrieden sind (Tabelle Nr.12), obwohl ein beträchtlicher Teil von ihnen mit dem Dienstbetrieb unzufrieden ist (Tabelle Nr.21). Wenn diese Beamten tatsächlich in ihrer Primärerwartung enttäuscht worden wären, könnten sie nicht in diesem Ausmaß mit ihrem Beruf zufrieden sein. Es ist daher zu vermuten, daß dem Faktor Dienstbetrieb bei den Beamten, die ihn als Kriterium der Zufriedenheit nennen, eine mehr symbolische Bedeutung zukommt. Wahrscheinlich wird die Orientierung am Dienstbetrieb in Wirklichkeit von anderen Erwartungen überlagert, die vielleicht verdrängt worden sind. Nach Tabelle Nr.9 interessieren sich auffallend wenige dieser Beamten in zweiter Linie für "materielle Fragen", dafür aber umso mehr für das Verhältnis zu den Kollegen und zu den Bürgern.

Man kann die geringe Bedeutung der Unzufriedenheit mit dem Dienstbetrieb für die allgemeine Berufsunzufriedenheit allenfalls so erklären, daß die Unzufriedenheit mit dem Dienstbetrieb nicht nur für solche Beamte peripher ist, die sich primär für andere Aspekte ihres Berufes interessieren, sondern auch für die, die angeblich in erster Linie auf einen gut funktionierenden Dienstbetrieb Wert legen.

Es ist anzunehmen, daß das Kriterium Dienstbetrieb vor allem von solchen Beamten gewählt wurde, deren "instrumentale" Berufserwartung (Besoldung, Beförderung u.ä.) schon erfüllt wurden und als aktuelle Bedürfnisse in den Hintergrund getreten

sind. Gut besoldete Beamte in leitenden Positionen können es sich "leisten", ihr Hauptaugenmerk auf "funktionale" Probleme zu lenken, ohne in ihrer Berufszufriedenheit irritiert zu werden, wenn der Betrieb nicht reibungslos klappt.

Der "Grund" für die höhere Berufszufriedenheit dieser Beamten muß daher nicht unbedingt in einer "funktionalen" Erwartungsstruktur zu suchen sein. In der Regel wird eine "funktionale" Berufseinstellung erst entstehen, wenn gewisse "materielle Bedürfnisse" gestillt sind. Die hohe Berufszufriedenheit dieser Beamten, die anscheinend auch bei Enttäuschung der Primärerwartung durchgehalten wird, könnte sogar ein Hinweis sein, daß auch für ihre Berufseinstellung der "funktionale" Kontext ihres Berufes von sekundärer Bedeutung ist. Ihre Berufszufriedenheit dürfte aus der "Hintergrunderfüllung" (Gehlen) stammen, die, aus dem Bewußtsein verdrängt, quasi als "Nebenerfolg" der Tätigkeit abgefallen zu sein scheint. Wahrscheinlich sind auch für diese Beamtengruppe Fragen der Besoldung oder der Karriere wichtiger als Probleme des Dienstbetriebs; bloß sind ihre wichtigsten Erwartungen erfüllt.

Die Arbeitszeit und "sonstige" Faktoren werden qua Gründe der Unzufriedenheit ebenfalls öfters genannt als qua Kriterien der Zufriedenheit. Auch in diesen Fällen ist der Anteil Unzufriedener an den Primärinteressierten größer als der Anteil Primärinteressierter an den Unzufriedenen (Tabellen Nr. 21 und 20), was sich allerdings auf die Berufszufriedenheit kaum auswirkt. In der Restkategorie "Sonstige" scheinen keine wichtigen Faktoren der Unzufriedenheit enthalten zu sein; und auch die Probleme der Arbeitszeit sind keine wichtigen Gründe der Unzufriedenheit mit dem Beruf (Tabelle Nr. 18).

Auch das Verhältnis zu den Vorgesetzten wird qua Grund der Unzufriedenheit häufiger genannt als qua Kriterium der Zufriedenheit. Dennoch ist der Anteil Berufsunzufriedener unter den Beamten, die diesen Grund der Unzufriedenheit angeben, auffallend hoch, obwohl der Anteil derer, die primär an einem guten Verhältnis zu den Vorgesetzten interessiert sind, an den Beamten, die mit ihren Vorgesetzten unzufrieden sind, geringer ist als der Anteil derer, die mit ihren Vorgesetzten unzufrieden sind,

an den Beamten, die primär an einem guten Verhältnis zu ihren Vorgesetzten interessiert sind, sind 33 v.H. der Schutzpolizeibeamten, die mit ihren Vorgesetzten unzufrieden sind, aber nur 22 v.H. derer, die primär am Vorgesetztenverhältnis interessiert sind, mit ihrem Beruf unzufrieden. Das deutet darauf hin, daß die Unzufriedenheit mit den Vorgesetzten ein sehr globaler Grund der Unzufriedenheit ist. Wie aus Tabelle Nr. 17 hervorgeht, fühlen sich viele Polizeibeamte, die mit ihren Vorgesetzten unzufrieden sind, auch in ihren Entfaltungsmöglichkeiten und in ihren Aufstiegschancen behindert.

Es wurde bereits gezeigt, daß die Kategorie der Beamten, die hauptsächlich an guten Aufstiegschancen interessiert sind, den größten Anteil Berufsunzufriedener enthält. Auch unter den Beamten, die mit ihren Aufstiegschancen unzufrieden sind, ist der Anteil der Berufsunzufriedenen hoch (Tabelle Nr. 18), obwohl relativ wenige darunter sind, die primär an den Aufstiegschancen interessiert zu sein scheinen (Tabelle Nr. 20). Allerdings spielt bei diesen Beamten die Erwartung einer angemessenen Besoldung und guter Entfaltungsmöglichkeiten eine große Rolle. Die Unzufriedenheit mit den Aufstiegschancen kann offenbar auch bei solchen Beamten sehr intensiv sein, die vor allem an einer angemessenen Besoldung und an guten Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten interessiert sind, was nicht weiter überrascht, wenn man bedenkt, daß mit den Aufstiegschancen auch die Chancen schwinden, "angemessen" besoldet zu werden und seine Fähigkeiten adäquat entfalten zu können. Die Unzufriedenheit mit den Aufstiegschancen kann also ebenso wie die Unzufriedenheit mit den Vorgesetzten teils als Unzufriedenheit mit der Besoldung, teils als Unzufriedenheit mit den Entfaltungsmöglichkeiten verstanden werden. Von den speziellen Gründen der Unzufriedenheit bleiben demnach noch zwei übrig, die nicht nur relativ häufig genannt wurden, sondern auch einen relativ hohen Anteil Berufsunzufriedener aufzuweisen haben: die Beamten, die mit ihrer Besoldung und mit ihren Aufstiegschancen unzufrieden sind. Diese beiden Gründe könnten als die "häufigsten" Gründe der Unzufriedenheit bezeichnet werden, weil insgesamt 51 v.H. der Schutzpolizeibeamten und 52 v.H. der Kriminalbeamten entweder mit der Besoldung oder mit den Aufstiegschancen unzufrieden sind.

Von den häufigsten Gründen könnten die "wichtigsten" Gründe unterschieden werden, die zwar seltener genannt werden, bei denen aber der Anteil Berufsunzufriedener überdurchschnittlich hoch ist. Die Unzufriedenheit mit den Entfaltungsmöglichkeiten oder die Unzufriedenheit mit den Vorgesetzten werden zwar zusammen nur von 13 v.H. bzw. 12 v.H. der Polizeibeamten als Gründe der Unzufriedenheit angeführt, aber sie führen dafür eher zur generellen Unzufriedenheit mit dem Beruf als die Unzufriedenheit mit der Besoldung oder mit den Aufstiegschancen.

Dabei ist zu beachten, daß die Unzufriedenheit mit den Vorgesetzten partiell als Unzufriedenheit mit den Aufstiegschancen verstanden werden kann (Tabelle Nr.17). Die "ungerechte Beurteilung" durch die Vorgesetzten wird in der Regel auch die Aufstiegschancen mindern. Beiden Faktoren der Unzufriedenheit könnte der subjektive Eindruck zugrunde liegen, nicht seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechend honoriert zu werden. Auch die Unzufriedenheit mit der Besoldung könnte auf diese "tiefer Ursache" der Unzufriedenheit zurückgeführt werden.

Die Unzufriedenheit mit den Möglichkeiten, seine Anlagen und Fähigkeiten im Beruf voll zu entfalten, gehört zwar ebenfalls zum "Aufstiegssyndrom" (Tabelle Nr.17), aber die Beamten, die sich über zu geringe Entfaltungsmöglichkeiten beklagen, fühlen sich offenbar nicht nur ungenügend honoriert, sie fühlen sich als Personen in ihrem Beruf in einem radikalen Sinne "frustriert", weil sie der Meinung zu sein scheinen, daß sie in ihrem Beruf keine Möglichkeiten haben, zu zeigen, "was in ihnen steckt": ihre Fähigkeiten und Anlagen werden nicht nur unangemessen "beurteilt" oder "belohnt", sie können gar nicht voll zum Einsatz kommen. Die Unzufriedenheit mit den "Entfaltungsmöglichkeiten" sollte jedoch vor allem darum von den scheinbar verwandten Gründen der Unzufriedenheit unterschieden werden, weil sich nach aller Erfahrung hinter diesem Unzufriedenheitsmotiv ein eigener soziologischer Typus verbirgt: der "intrinsisch" orientierte Berufstätige.

Soziologisch gesehen macht es einen wichtigen Unterschied aus, ob jemand - um bei den Beispielen zu bleiben - den "Grund" seiner Unzufriedenheit in der "unangemessenen Besoldung" oder



in der Unmöglichkeit findet, seine Fähigkeiten und Anlagen voll zu entfalten. Die Berufssoziologie spricht im einen Fall von einer "extrinsischen", im anderen Fall von einer "intrinsischen" Berufsorientierung und unterscheidet "extrinsische" von "intrinsischen" Faktoren der Berufszufriedenheit<sup>1)</sup>. Diese Unterscheidung ist soziologisch insofern wichtig, als sie zur Charakterisierung der Berufsorientierung bestimmter Gruppen benützt werden kann: man hat häufig festgestellt, daß bei an- und ungelernten Arbeitern die "extrinsische", bei Angestellten dagegen die "intrinsische" Berufsorientierung dominiert.<sup>2)</sup>

Da es im Zusammenhang dieser Untersuchung einerseits nicht möglich und auch nicht nötig ist, auf alle Gründe der Unzufriedenheit einzugehen, andererseits jedoch die Frage des Zusammenhangs von Berufszufriedenheit und Berufsorientierung für die Struktur des Berufsbildes von besonderer Bedeutung ist, sollen nur die "Besoldungszufriedenheit" als extrinsischer und die "Unzufriedenheit mit den Entfaltungsmöglichkeiten" als intrinsischer Faktor detailliert analysiert werden. Auf andere Faktoren soll nur eingegangen werden, sofern sie zum Verständnis dieser beiden Faktoren beitragen.

Aus Tabelle Nr.20 ist zu entnehmen, daß sich die Beamten, die sich über eine "unangemessene Besoldung" beklagen, und diejenigen, die sich in der Entfaltung ihrer Fähigkeiten behindert fühlen, tatsächlich mit Bezug auf ihre wichtigsten Erwartungen charakteristisch unterscheiden. Die besoldungsunzufriedenen Beamten sind zu 69 v.H. primär an einer angemessenen Besoldung interessiert. Von den Polizeibeamten, die mit den Entfaltungsmöglichkeiten unzufrieden sind, legen dagegen nur 16 v.H. auf eine "angemessene Besoldung" einen besonderen Wert; dafür stehen bei diesen Beamten Erwartungen im Vordergrund, die neben der Möglichkeit der Entfaltung ihrer Fähigkeiten vor allem die Art der Tätigkeit und die Beziehungen zu den Bürgern betreffen. Es ist also legitim, in einem Fall eine "ex-

---

1) Vgl. Herzberg 1957, dessen Dual-Factor-Theory von uns allerdings nicht vorbehaltlos übernommen wird. Um terminologische Mißverständnisse zu vermeiden, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die "intrinsische" Berufsorientierung nicht mit der oben als "funktional" bezeichneten Einstellung identisch ist.

2) Binz, A.R. et al. 1974, S. 157ff.

trinsische" und im anderen Fall eine "intrinsische" Berufsorientierung zu unterstellen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß einerseits die Berufszufriedenheit der Mehrheit der Polizeibeamten von "extrinsischen" Faktoren bestimmt wird, während "intrinsische" Faktoren nur bei einer Minderheit eine Rolle spielen. Andererseits scheint jedoch eine "intrinsische" Berufsorientierung bei der Polizei eher enttäuscht zu werden.

Nicht weniger wichtig ist ein anderes Ergebnis: es ist bezeichnend, daß die Unzufriedenheit mit den Entfaltungsmöglichkeiten, mit den Vorgesetzten, mit der Besoldung und mit den Aufstiegschancen eher zur pauschalen Berufsunzufriedenheit führt als die Unzufriedenheit mit dem Dienstbetrieb, den Kollegen oder den Bürgern. Wenn die "instrumentalen" Berufsinteressen wichtiger sind als die "funktionalen" Erwartungen, hängt eben die Berufszufriedenheit primär von der Erfüllung subjektiver "Ansprüche" ab, die sich nicht auf den Kern des Berufsbildes beziehen.

Dieses Ergebnis widerspricht der weitverbreiteten Ansicht, die auch in der Polizeireformliteratur überall anzutreffen ist, nach der die "Arbeitsfreude" der Polizeibeamten vor allem durch das Verhältnis der Polizei zu den Bürgern oder durch organisationsinterne Mißstände beeinträchtigt werde.

Reformen des Berufsbildes, die sich auf organisatorische Verbesserungen des Dienstbetriebes oder auf die Verbesserung der Beziehungen zwischen Polizei und Bürger konzentrieren, werden daher die Berufszufriedenheit der Polizeibeamten kaum beeinflussen. Das gilt auch für andere zentrale Probleme des Berufsbildes. Die Unzufriedenheit der Beamten weist also nicht auf strukturelle Defekte des "funktionalen" Kerns des Berufsbildes hin. Da die meisten Polizeibeamten dem funktionalen Zentrum ihres Berufs offenbar gleichgültig gegenüberstehen, kann daraus allerdings nicht abgeleitet werden, daß im funktionalen Bereich keine strukturellen Reformen nötig seien. Fest steht lediglich, daß die Berufszufriedenheit als Indikator struktureller Defekte im funktionalen Bereich des Berufs nicht in Betracht kommt.

Für die Gesamtstruktur des Berufsbilds kann freilich der funktionale Nutzeffekt allein nicht ausschlaggebend sein. Wie in einem Betrieb neben der Steigerung der Produktionsleistung und Wirtschaftlichkeit auch die "soziale und seelische Befriedigung der arbeitenden Menschen beachtet werden muß"<sup>1)</sup>, schon weil die Produktionsleistung von der Zufriedenheit der Beschäftigten abhängig ist, so dürfen auch bei der Konstruktion des Berufsbildes die extrafunktionalen Bezüge nicht unberücksichtigt bleiben.

---

1) Vgl. Schelsky, H.: Industrie- und Betriebssoziologie, in: A. Gehlen und H. Schelsky (Hrsg.): Soziologie. Düsseldorf, Köln 1955, S. 193f.

#### 4.4.5.2. "Objektive" Gründe der Unzufriedenheit

##### 4.4.5.2.1. Die wichtigsten "objektiven" Faktoren

Neben den häufigsten und wichtigsten "subjektiven" Gründen der Unzufriedenheit, müssen wenigstens die wichtigsten "objektiven" Gründe untersucht werden. Als "objektive" Faktoren werden in der Soziologie der Berufszufriedenheit solche Variablen bezeichnet, von denen angenommen wird, daß sie die Berufszufriedenheit beeinflussen, ohne von der "Meinung" der Betroffenen abhängig zu sein. Es können dafür alle möglichen demographischen, regionalen, organisatorischen und strukturellen Variablen in Betracht kommen.

Regionale Variablen wie die Gemeindegrößenklasse des Dienstortes, der ökologische Arbeitsschwerpunkt oder der Heimatort scheinen auf die Zufriedenheit keinen entscheidenden Einfluß auszuüben. Zwischen den Beamten, die auf dem Land oder denen, die in der Stadt eingesetzt sind, bestehen keine erheblichen Unterschiede in puncto Berufszufriedenheit. Der Anteil zufriedener Beamter ist auf dem Lande zwar ein wenig höher als in Mittelstädten, aber dafür sind in Großstädten relativ mehr Beamte berufszufrieden als in Mittelstädten. Die Korrelation mit dem Arbeitsschwerpunkt und dem Heimatort ergab keine signifikanten Unterschiede. Auch die Beobachtung der Untersuchung von Grimminger/Thiessen über den relativ geringen Grad der Integration jüngerer Beamter vom Land in die Großstadt<sup>1)</sup> scheint eine Frankfurter Eigenheit zu sein.

Da nach Tabelle Nr.22 die Berufszufriedenheit der höheren Dienstaltersklassen deutlich höher ist als die der jüngeren Beamten, darf angenommen werden, daß mit Bezug auf das Lebensalter dasselbe gilt. Es ist jedoch fraglich, ob die höhere Berufszufriedenheit der älteren Jahrgänge auf eine stärkere Identifikation mit dem einmal gewählten Beruf - im Unterschied zu einem stärkeren Job-Denken der Jüngeren - oder auf andere Einflüsse zurückzuführen ist, die sowohl im ideologischen wie im materiellen Bereich zu vermuten sind (vgl. Besoldungszufriedenheit).

---

1) Grimminger, Thiessen 1973, S. 21f.

Die Unterschiede in der Berufszufriedenheit Verheirateter und Lediger (Tabelle Nr.22) könnten theoretisch ebensowohl auf das durchschnittlich unterschiedliche Alter dieser Kategorie wie auf eine gemeinsame dritte Variable zurückzuführen sein. Da jedoch verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Beamte signifikant unzufriedener sind als Verheiratete, ist auch eine direkte Einwirkung des Familienstandes auf die Berufszufriedenheit nicht von vornherein auszuschließen. Verheiratete Berufstätige pflegen allgemein mit ihrem Beruf zufriedener zu sein als ledige, geschiedene, getrennt lebende oder verwitwete. Vielleicht stellen Polizeibeamte auch in dieser Beziehung keine Ausnahme dar.

Was das Merkmal Geschlecht betrifft, so ist nach Tabelle Nr.24 unter den Beamten weiblichen Geschlechts der Anteil der Berufszufriedenen größer als unter ihren männlichen Kollegen. Ein Blick auf die Strukturmerkmale des Clusters 3, dessen Dienstposten denen der WKP-Sachbearbeiterinnen weitgehend entsprechen, zeigt jedoch, daß das Merkmal Geschlecht für die Zufriedenheit dieser Kategorie von Beamten weniger von Bedeutung ist. Immerhin dürfte die hohe Quote berufszufriedener weiblicher Beamten nicht darauf hinweisen, daß Frauen sich bei der Polizei nicht entfalten können. Sie scheinen nicht weniger zufrieden zu sein als vergleichbare männliche Dienstposteninhaber.

Was die "Kontextvariablen" betrifft, so zeigt Tabelle Nr.4, daß beträchtliche Unterschiede in der Berufszufriedenheit der einzelnen Polizeiparten bestehen. Zur Erklärung dieser Unterschiede bietet sich die Hypothese an, daß die unterschiedlichen Tätigkeiten in den verschiedenen Zweigen dem Aspirationsniveau der Beamten in unterschiedlichem Grad angemessen erscheinen. Leider ist es nicht möglich, diese Hypothese am vorliegenden Material zu überprüfen.

Der Einfluß spezieller beruflicher Funktionen auf die Berufszufriedenheit läßt sich allein aus dem Grunde nicht testen, weil die Funktionen der Dienstposten eines Clusters sich nicht von anderen Strukturmerkmalen isolieren lassen. Die Funktionscluster, die sich aus der Clusteranalyse ergaben, weisen zwar unterschiedliche Grade der Berufszufriedenheit auf, aber e

statistischen Gründen nicht möglich nachzuprüfen, inwiefern Zufriedenheit bzw. Unzufriedenheit auf Tätigkeitsmerkmale oder auf andere Merkmale der Cluster zurückzuführen sind. Auffällig hoch ist die Zufriedenheit in den Clustern 3, 4, 13, 18 und 19, auffällig niedrig in den Clustern 6, 10, 16, 17 und 20<sup>1)</sup>. Da diese Cluster weder in ihren Funktionsmerkmalen noch in ihren Strukturmerkmalen vergleichbar sind, muß der Grad der Zufriedenheit aus der jeweils besonderen Konstellation mehrerer Faktoren erklärt werden (vgl. dazu die Clusterkommentare im Abschnitt 2.4.). Allgemein ist zu bemerken, daß von den fünf Clustern mit der höchsten Berufszufriedenheit vier einen mehr oder weniger hohen Kripo-Anteil haben (3, 4, 18, 19).

Cluster 18 und 19 bestehen fast ausschließlich aus leitenden Beamten des gehobenen Dienstes. Doch scheint der Dienstrang und die Höhe der Besoldung nicht ausschlaggebend zu sein: in Cluster 3 sind 92 v.H. Beamte des mittleren Dienstes, in Cluster 4 nur 60 v.H.; trotzdem ist in Cluster 3 der Anteil der eindeutig Zufriedenen höher. Das einzige reine Schupo-Cluster (13) mit sehr hoher Berufszufriedenheit enthält einen überwiegenden Anteil von Dienstposten des "Wirtschaftskontrolldienstes" (Gewerbe- und Marktkontrollen), die offenbar zu den begehrtesten Dienstposten des mittleren Dienstes gehören, weil die Dienstposteninhaber relativ autonom sind. Unter den fünf Clustern mit der höchsten Rate von Unzufriedenen ist dagegen nur ein reines Kripocluster (16) und ein Cluster mit einem geringeren Kripo-Anteil (20). Bei den Dienstposten des Clusters 16 handelt es sich um Beamte der Kriminaltechnik und des Erkennungsdienstes, die überwiegend dem mittleren Dienst angehören und eine relativ spezialisierte Dienstleistungstätigkeit für Dienstposten des Ermittlungsdienstes verrichten. In Cluster 20 sind vor allem Verwaltungsbeamte erfaßt, die sich im mittleren Dienst und meist (wie übrigens auch die Beamten des Clusters 16) im vorgerückten Dienstalder befinden, und die nach Ansicht der Experten auch als nach A 9 besoldete Beamte überwiegend unqualifizierte Arbeiten verrichten, die ebenso von BAT-8-Angestellten erledigt werden könnten. (Verteilung von Dienstmarken u.ä.). Als

1) Vgl. dazu Tabelle Nr.42 "Funktionscluster" (S. 45)

"verlängerter Arm des Chefs" müssen sie anscheinend nicht selten als "Prellbock zwischen dem Chef und der Mannschaft" Aggressionen von oben und unten auffangen. Cluster 10 enthält überwiegend Ermittlungsbeamte der Schutzpolizei des mittleren Dienstes, deren Unzufriedenheit vielleicht vom Vergleich mit Ermittlungsbeamten der Kriminalpolizei und von der schwierigen Position im Schnittpunkt zwischen Kripo und Schupo beeinflusst wird. Die Dienstposten des Clusters 6 sind in der Mehrzahl Einzeldienstbeamte auf dem Lande, deren Tätigkeiten wenig spezialisiert sind, und die sich auf relativ niedrigen Gehaltsstufen befinden. Hier scheint sich die Unzufriedenheit aus dem Zusammenspiel mehrerer Variablen (Arbeitsschwerpunkt, Grad der Beanspruchung, Gehaltsstufe) zu ergeben. Auch in Cluster 17, das überwiegend aus Sachbearbeitern und Funktionsbeamten der Bereitschaftspolizei des mittleren Dienstes in Großstädten besteht, läßt sich offenbar die relativ hohe Unzufriedenheit nicht aus der Art der Tätigkeit allein herleiten. In diesem Fall scheint die Diskrepanz zwischen Schulbildung und Tätigkeits- oder Besoldungsniveau eine besondere Rolle zu spielen, ohne daß indessen klar wäre, welcher Zusammenhang besteht.

Die Beispiele belegen die Vermutung, daß der Grad der Berufszufriedenheit das Resultat eines komplexen Wirkungszusammenhangs verschiedener Variablen sein dürfte.

Auf einen gewissen Einfluß der Art der Tätigkeiten auf die Berufszufriedenheit scheint indessen der Unterschied in der Berufszufriedenheit von Beamten, die vorwiegend im Außendienst und von Beamten, die eher im Innendienst beschäftigt sind, hinzuweisen (Tabelle Nr.25). Je höher der Anteil der Außendienstzeit an der Gesamtarbeitszeit ist, umso höher scheint auch die Unzufriedenheit mit dem Beruf zu sein. Bei näherer Betrachtung stellt sich freilich heraus, daß Außendienst nicht gleich Außendienst ist. Wie aus Tabelle Nr.26 hervorgeht, scheint die Außendienstzeit auf die Berufszufriedenheit der Kripo-Beamten einen weniger negativen Einfluß zu haben als auf die der Schutzpolizeibeamten. Unter den Kripo-Beamten mit mehr als 60 v.H. Außendienstzeit ist der Anteil der Berufszufriedenen nicht nur höher

als bei ihren Kollegen in der Schutzpolizei mit demselben Außendienstpensum, er ist sogar höher als der Anteil der Berufszufriedenen Schupo-Beamten, die nur 20 bis 40 v.H. ihrer Dienstzeit im Außendienst verbringen, während für die Innendienstbeamten der beiden Sparten eher das entgegengesetzte Verhältnis gilt. Es mag sein, daß im Innendienst Erfolgserlebnisse häufiger sind als im Außendienst, weil Außendienstbeamte nicht selten - und offenbar bei der Schupo häufiger als bei der Kripo - "angefangene Vorgänge" an den Innendienst zur Weiterbearbeitung abgeben müssen, der "vom Schreibtisch aus" Ermittlungen zu Ende führen und Weisungen an den Außendienst erteilen kann. Auch mag die größere Nähe des Innendienstes zur Führung die Identifikation mit der Polizeiorganisation "erleichtern"<sup>1)</sup>. Aber andererseits wurde schon erwähnt, daß Dienstposten mit sehr geringen Außendienstzeiten wie die in Cluster 20 erfaßten Beamten des Verwaltungsdienstes trotz ihrer Nähe zur Führung sehr unzufrieden sind. Auch hier scheinen latente Variablen im Spiel zu sein. Es mag sein, daß Außendiensttätigkeiten bei der Kripo qualifiziertere Tätigkeiten sind. Es ist jedoch auch möglich, daß die Besoldungsunterschiede oder andere Unterschiede zwischen Innendienst- und Außendienstbeamten bei der Kripo geringer sind als bei der Schupo. Da sich Innendienstbeamte der Schupo überwiegend in höheren Besoldungsgruppen befinden als Außendienstbeamte, könnte die unterschiedliche Berufszufriedenheit durchaus auf die unterschiedliche Besoldungszufriedenheit zurückgehen.

All diese "objektiven Merkmale", mit denen die Berufszufriedenheit der Beamten mehr oder weniger "zusammenhängt", sind viel zu komplex, als daß man sie zu einer Erklärung der Berufszufriedenheit benützen könnte. Da es hier nur um die Analyse der wichtigsten Gründe der Unzufriedenheit geht, muß ein einfaches Erklärungsmodell genügen.

---

1) Grimminger, Thiessen 1973, S. 28.



Die Untersuchung der Abhängigkeit der Berufszufriedenheit von demographischen, regionalen und organisatorischen Variablen muß daher hinter der Analyse des Zusammenhangs von Berufszufriedenheit und Strukturvariablen (Ausbildung, Beruf des Vaters, Aufstieg und Einkommen) zurücktreten. Denn aus den Strukturvariablen läßt sich ein Erklärungsmodell konstruieren, das davon ausgeht, daß einerseits das Aspirationsniveau durch die Schulbildung und andererseits die "Gratifikationen" des Berufs ("Befriedigung von Bedürfnissen") durch Besoldungshöhe zwar nicht erschöpfend definiert, aber doch in gültiger Weise operationalisiert werden können. Die allgemeine Hypothese läßt sich dann wie folgt in zwei Teilhypothesen explizieren:

- 1) Die Berufszufriedenheit ist bei gleichwertiger Ausbildung umso höher, je höher die Besoldung ist (Teilhypothese I),
- 2) die Berufszufriedenheit ist bei gleicher Besoldungsstufe umso größer, je niedriger das Niveau der Ausbildung ist (Teilhypothese II).

Diese Hypothese soll an den beiden Variablen Schulbildung und Besoldungsstufe kontrolliert werden, wobei die Schulbildung als Indikator für das Aspirationsniveau und die Besoldungsstufe als Indikator für die beruflichen "Gratifikationen" benutzt werden soll. Da die Besoldungsstufe zugleich eine Rangposition in der Polizeihierarchie angibt, ist sie als Global-Symbol für "Gratifikationen" besonders geeignet. Auf zusätzliche Variablen wie "vorberuflicher Status" einerseits und "Beförderungsgeschwindigkeit" andererseits mußte verzichtet werden. Die Beförderungsgeschwindigkeit hat keine Symbolfunktion, die mit der "Besoldungsstufe" vergleichbar wäre. Die methodische Beachtung des vorberuflichen Status, der durch zahlreiche Merkmale charakterisiert ist, hätte eine besondere Aufbereitung des Datenmaterials erforderlich gemacht, die im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich war. Eine Voruntersuchung ergab zudem, daß sich die Variablen "Stellung im Vorberuf" und "Berufsausbildung" unbedenklich auf die Variable "Schulbildung" reduzieren lassen.

#### 4.4.5.2.2. Schulbildung

Tabelle Nr.27 zeigt deutlich, daß der Anteil der Polizeibeamten, die mit ihrem Beruf unzufrieden sind, mit steigender Schulbildung wächst: er ist bei Hauptschulabsolventen am geringsten (bei der Schupo 18 v.H., bei der Kripo nur 13 v.H.), bei Beamten mit Hochschulreife am höchsten (bei der Schupo 28 v.H., bei der Kripo 21 v.H.).

Aus Tabelle Nr.28 ist zu entnehmen, daß die Quoten der Unzufriedenen bei der Schutzpolizei ziemlich kontinuierlich mit der Höhe der Schulbildung zunehmen. Von den Beamten, die die Hauptschule ohne Abschluß verlassen haben, sind nur 10 v.H. mit ihrem Beruf nicht zufrieden, von denen, die eine Hochschule besucht haben, sind es 34 bzw. 35 v.H. Die steigende Tendenz der Unzufriedenheit mit wachsender Schulbildung wird bei der Schupo nur von zwei Kategorien unterbrochen: Abiturienten sind offenbar eher zufrieden als Gymnasiasten mit mittlerer Reife und sogar zufriedener als Realschüler ohne mittlere Reife. Und Gymnasiasten ohne mittlere Reife scheinen eher zufrieden zu sein als Realschüler ohne mittlere Reife und sogar eher als Hauptschulabsolventen. Bei der Kriminalpolizei ist das Gesamtbild dagegen keineswegs so eindeutig (Tabelle Nr.29). Hier sind relativ mehr "Hauptschüler ohne Abschluß" unzufrieden als "Hauptschüler mit Abschluß" und "Realschüler", relativ mehr "Gymnasiasten ohne mittlere Reife" als "Gymnasiasten mit mittlerer Reife", relativ mehr "Abiturienten" als "Hochschüler". Insgesamt ergibt sich jedoch auch bei der Kripo eine deutliche Stufenfolge (Übersicht Nr. 1): Absolventen der Hauptschule weisen die höchste Quote Berufszufriedener auf, Abiturienten die geringste. Polizeibeamte mit mittlerer Reife liegen im Mittelfeld.

Die Berufszufriedenheit scheint also vom Aspirationsniveau der Beamten abhängig zu sein.

#### 4.4.5.2.3. Besoldungsstufe

Wie aus Übersicht Nr.2 hervorgeht, nimmt mit der Höhe der Besoldung der Anteil der zufriedenen Beamten in den einzelnen Besoldungsgruppen im großen und ganzen zu (Tabellen Nr. 30 und 31). Ausnahmen bilden die Gruppe A 6 gegenüber A 7, A 9 mittlerer Dienst gegenüber A 9 gehobener Dienst und A 11 gegenüber A 12. Wie aus Übersicht Nr.3 und aus den Tabellen Nr. 32 und 33 hervorgeht, sind die höheren Quoten Zufriedener in Besoldungsgruppe A 6 gegenüber A 7, in A 9 mittlerer Dienst gegenüber A 9 gehobener Dienst und in A 11 gegenüber A 12 eine Eigenart der Schutzpolizei. Bei der Kripo dagegen sind die Besoldungsgruppen A 7 und A 12 im Vergleich zu den nächst höheren Gruppen relativ stärker mit Berufszufriedenen besetzt.

Bei der Schupo ist zwar in A 7 der Anteil der eindeutig zufriedenen Beamten höher als in A 6, aber dafür ist auch die Quote der eindeutig Unzufriedenen unter den Polizeimeistern höher als unter den Polizeihauptwachtmeistern. Auffällig ist besonders die beträchtliche Differenz zwischen A 8 und A 9 m.D., den beiden Besoldungsgruppen, zu denen je rund ein Drittel der Beamten gehören. Unter den Beamten der "Verzahnungsgruppe" A 9 m.D. sind offenbar nicht nur mehr Zufriedene als in A 8, auch im Vergleich zur A 9-Gruppe des gehobenen Dienstes ist der Anteil der Berufszufriedenen in dieser Besoldungsgruppe höher. Die Polizeihauptkommissare in A 11 schließlich haben, abgesehen von den Beamten des mittleren Dienstes in der "Verzahnungsgruppe" A 13, den niedrigsten Anteil Unzufriedener aufzuweisen. Man kann diese Ausnahmen von der Regel vielleicht damit erklären, daß jeweils die Besoldungsgruppen, die direkt unter den "Verzahnungsgruppen" liegen - also A 8 und A 12 - und die Gruppen, die direkt über den Verzahnungsgruppen liegen - also A 9 gehobener Dienst und A 13 höherer Dienst - für Unzufriedenheit darum besonders anfällig sind, weil sie sich mit ihrer Nachbargruppe vergleichen. Die Verzahnungsgruppen scheinen bei der Schutzpolizei für die Nachbargruppen ein besonderer Anreiz zur Unzufriedenheit zu sein.

Die Unzufriedenheit scheint bei der Schutzpolizei über A 8 als unmittelbarer Nachbargruppe von A 9 sogar noch auf A 7 auszustrahlen.

Bei der Kripo dagegen zeichnen sich die Kriminalmeister (A 7), die allerdings im Vergleich zu den Polizeimeistern einen geringeren Prozentsatz der Beamten ihrer Sparte ( 3 v.H. gegenüber 15 v.H.) ausmachen, durch einen ziemlich niedrigen Anteil Unzufriedener aus, während von den Gruppen A 8 zu A 9 mittlerer Dienst und zu A 9 gehobener Dienst gleichmäßig-graduelle Übergänge bestehen. Auch ist bei der Kripo die Zufriedenensquote in A 12 höher als in A 11, sogar höher als die in der "Verzahnungsgruppe" A 13 g.D.

Für die ausnehmend hohe Zufriedenheitsquote in A 7 bei der Kripo mag der Umstand entscheidend sein, daß die Beamten der Kriminalpolizei in vielen Ländern schon während der Probezeit zu Kriminalmeistern ernannt werden, während Schutzpolizeibeamte in diesem Laufbahnabschnitt allenfalls den Rang eines Polizeihauptwachtmeisters (A 6) erreichen. In den relativ höheren Berufszufriedenheitsquoten dieser Eingangsgruppen scheint sich daher der größere Berufsenthusiasmus der Neulinge niederschlagen. Auf die Zweigdifferenzen im Verhältnis der Besoldungsgruppen A 8, A 9 m.D., A 9 g.D. scheinen vor allem die verschiedenen Proportionen des Stellenschlüssels einzuwirken (A 8: A 9 m.D.: A 9 g.D. bei Schupo 34 v.H.: 32 v.H.: 3,5 v.H., bei Kripo: 15 v.H.: 47 v.H.: 11 v.H.). Die Berufszufriedenheit der einzelnen Besoldungsgruppen scheint also nicht nur von der aktuellen Höhe der Bezüge, sondern auch von den Aufstiegschancen abhängig zu sein. Abgesehen davon ist jedoch in beiden Sparten der Trend zu konstatieren, daß die Berufszufriedenheit mit steigender Besoldung zunimmt.

#### 4.4.5.2.4. Unzufriedenheit mit der Besoldung -

Die Unzufriedenheit mit der Besoldung, zu der sich immerhin 37 v.H. der Schutzpolizeibeamten und 32 v.H. der Kriminalbeamten primo loco bekennen, scheint selbst bei diesen Beamten keine tiefgreifende Auswirkung zu haben: immerhin sind 72 v.H. der

Schutzpolizeibeamten und 75 v.H. der Kriminalbeamten, die angeblich vor allem mit ihrer Besoldung unzufrieden sind, mit ihrem Beruf gleichwohl mehr oder weniger zufrieden (Tabellen Nr. 18 und 19). Trotzdem fällt auf, daß der Anteil der Unzufriedenen in dieser Kategorie überdurchschnittlich hoch ist. Er ist auch höher als unter den Beamten, die eine "angemessene Besoldung" als wichtigstes Kriterium ihrer Berufszufriedenheit angeben. Während die Berufszufriedenheit der Beamten, die vor allem auf eine angemessene Besoldung Wert legen, damit erklärt werden könnte, daß ihre wichtigste Erwartung erfüllt worden sei, weist die Tatsache der Berufszufriedenheit der meisten Besoldungsunzufriedenen auf die Relativität der Besoldungsunzufriedenheit hin.

Es ist nicht zu übersehen, daß ein beachtlicher Teil der Unzufriedenheit mit dem Beruf auf die enttäuschte Erwartung einer "angemessenen Besoldung" zurückzuführen ist. Von den Beamten, die als wichtigstes Kriterium ihrer Zufriedenheit eine "angemessene Besoldung" genannt haben, sind zwar nur 23 v.H. mit ihrem Beruf unzufrieden. Aber von diesen Unzufriedenen geben tatsächlich 69 v.H. eine unangemessene Besoldung als wichtigsten Grund ihrer Unzufriedenheit an. Hinzu kommen noch 12 v.H., die wegen schlechter Aufstiegschancen, also indirekt ebenfalls wegen Besoldungsproblemen, unzufrieden sind (Tabelle Nr. 34).

Wenn man davon ausgeht, daß eine Einzelzufriedenheit in der Regel dann zur globalen Berufsunzufriedenheit führt, wenn sie die wichtigste Berufserwartung betrifft, müßten diejenigen Beamten, die eine "angemessene Besoldung" als wichtigstes Kriterium ihrer Berufszufriedenheit und als wichtigsten Grund ihrer Unzufriedenheit nennen, mit ihrem Beruf insgesamt eher unzufrieden sein als solche Beamte, die die Besoldung entweder nur als Kriterium ihrer Berufszufriedenheit oder nur als Grund ihrer Unzufriedenheit angeben.

Nach Tabelle Nr.21 geben 57 v.H. der Schutzpolizeibeamten, die eine "angemessene Besoldung" als wichtigstes Kriterium ihrer Berufszufriedenheit nennen, eine "unangemessene Besoldung" als Hauptgrund ihrer Unzufriedenheit an. Es wäre zu erwarten, daß diese Beamten, die offenbar in ihren zentralen Erwartungen enttäuscht

worden sind, auch mit ihrem Beruf unzufrieden sind. Die Tabelle Nr. 35 zeigt jedoch, daß "nur" ein Drittel dieser Beamten mit ihrem Beruf unzufrieden ist. Selbst von den Polizeibeamten, die angeblich eine "angemessene Besoldung" als das wichtigste Kriterium ihrer Berufszufriedenheit ansehen und eine "angemessene Besoldung" als Hauptgrund ihrer Unzufriedenheit nennen, sind also zwei Drittel mit ihrem Beruf im großen und ganzen zufrieden. Die Unzufriedenheit mit der Besoldung scheint also selbst bei solchen Beamten nicht stark genug zu sein, um eine globale Unzufriedenheit mit dem Beruf auszulösen.

Um die Unzufriedenheit mit der Besoldung differenzierter zu erfassen, wurde der allgemeinen Frage nach den Gründen der Unzufriedenheit die Frage nach dem Grad der Zufriedenheit mit der Besoldungsstufe nachgeschoben (Frage 72). Dabei wurde unterstellt, daß die Unzufriedenheit mit einer "unangemessenen Besoldung" und die Unzufriedenheit mit der Besoldungsstufe weitgehend identisch sind.

Wie aus Tabelle Nr. 36 hervorgeht, sind von den Beamten, die eine unangemessene Besoldung als ersten Grund ihrer Unzufriedenheit nennen, nur 31 v.H. mit ihrer Besoldung "gar nicht zufrieden". Weitaus die meisten Beamten, die die Besoldung als wichtigsten Grund ihrer Unzufriedenheit angeben (59 v.H.) sind mit ihrer Besoldung anscheinend nur leicht unzufrieden, und 10 v.H. dieser Beamten sind mit ihrer Besoldung sogar "eher zufrieden". Damit ist erklärt, warum die meisten besoldungsunzufriedenen Beamten berufszufrieden sind: die Unzufriedenheit mit der Besoldung ist zwar ihr Hauptgrund der Unzufriedenheit, aber diese Unzufriedenheit scheint bei den meisten nicht sonderlich hoch zu sein. Bei einem Teil der Beamten mag der relativ niedrige Grad der Besoldungsunzufriedenheit darauf zurückzuführen sein, daß für sie andere Aspekte ihres Berufs wichtiger sind. Bei jenen Polizeibeamten, die mit ihrem Beruf zufrieden sind, obwohl sie mit der Besoldung, die für sie das wichtigste Kriterium ihrer Zufriedenheit ist, unzufrieden sind, ist jedoch anzunehmen, daß ihre Unzufriedenheit mit der Besoldung darum nicht sehr hoch ist, weil ihre Besoldungswünsche wenigstens teilweise erfüllt wurden.

Obwohl also die Besoldung nicht nur das meist genannte Kriterium der Berufszufriedenheit, sondern auch der am häufigsten erwähnte Grund für Unzufriedenheit ist, sollte ihr Einfluß auf die Berufszufriedenheit nicht überschätzt werden. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Polizeibeamten ist anscheinend mit seiner Besoldung "gar nicht zufrieden".

Wenn man auch die Beamten in die Untersuchung einbezieht, die die Besoldung weder als erstes Kriterium ihrer Zufriedenheit, noch als wichtigsten Grund ihrer Unzufriedenheit genannt haben, bestätigt sich diese Interpretation.

Auch hier fällt auf den ersten Blick die hohe Rate der Besoldungsunzufriedenen auf (Tabelle Nr.37). Dieser Eindruck wird aber in Tabelle Nr. 38 korrigiert, die sehr deutlich belegt, daß die Beamten, die mit ihrer Besoldungsstufe "eher nicht zufrieden" sind, in Wirklichkeit einen durchschnittlichen oder zum Teil sogar überdurchschnittlich hohen Anteil Berufszufriedener aufzuweisen haben. Eine signifikant niedrigere Rate Berufszufriedener hat nur die Kategorie jener Beamten zu verzeichnen, die mit ihrer Besoldung "gar nicht zufrieden" sind. Von den 10 v.H. der Bepo-Beamten, die mit ihrer Besoldung "gar nicht zufrieden" sind, sind 29 v.H. mit ihrem Beruf unzufrieden, von den 17 v.H. der Schupo-Beamten 41 v.H. und von den 19 v.H. der Kripo-Beamten 35 v.H. Es kann daher zwar als erwiesen gelten, daß ein enger Zusammenhang zwischen dem Grad der Besoldungszufriedenheit und dem Grad der Berufszufriedenheit besteht: die Berufszufriedenheit nimmt mit steigender Besoldungszufriedenheit zu. Aber der hohe Anteil Berufszufriedener in beiden Kategorien der Besoldungsunzufriedenen zeigt deutlich, daß die Besoldung für die Berufszufriedenheit der meisten Beamten nicht das entscheidende Kriterium ist. Die geringste Bedeutung hat sie offenbar für die Bereitschaftspolizei. Bei der Schutzpolizei ist der Anteil der Berufsunzufriedenen unter den besoldungsunzufriedenen Beamten am höchsten. Die Proportionen zeigen, daß eine leichte Unzufriedenheit mit der Besoldung, zu der sich die Mehrzahl (53 v.H.) der Beamten bekennt, offenbar die Berufszufriedenheit kaum tangiert. Die allgemeine Berufszufriedenheit wird von Besoldungszufriedenheit allenfalls dann ernstlich beeinträchtigt,

wenn die Beamten mit ihrer Besoldung "gar nicht zufrieden" sind.

Es ist klar, daß auch die Besoldungszufriedenheit als "subjektiver" Grund der Berufszufriedenheit seinerseits von "objektiven Merkmalen" abhängig ist. Als wichtigstes objektives Merkmal kommt hier zweifellos die Besoldungsgruppe in Betracht. Es ist daher zu untersuchen, in welchen Besoldungsgruppen der Anteil der Beamten am größten ist, die mit ihrer Besoldung unzufrieden sind.

Insgesamt ist bei der Polizei die Besoldungszufriedenheit in den Besoldungsgruppen A 6, A 7 und A 8 am niedrigsten (Tabelle Nr.39). An der Spitze der Besoldungsunzufriedenen liegen die Beamten der Besoldungsgruppe A 8. Die Beamten des mittleren Dienstes sind jedoch mit ihrer Besoldung nicht generell unzufrieden. Einen auffällig hohen Anteil Besoldungszufriedener haben die Beamten der Besoldungsgruppe A 9 des mittleren Dienstes aufzuweisen, die in der Regel keine qualifizierteren Tätigkeiten ausführen als die unzufriedeneren Beamten der Besoldungsgruppe A 8. Kein Wunder, daß die Hauptmeister und Obermeister, die noch nach A 8 besoldet werden, in Anbetracht ihrer Leistung und Belastung mit ihrer Besoldungsstufe unzufrieden sind. Kein Wunder auch, daß die Beamten des gehobenen Dienstes in A 9 mit ihrer Besoldungsstufe weniger zufrieden sind als die Beamten des mittleren Dienstes in A 9, obwohl sonst die Beamten des gehobenen Dienstes mit ihrer Besoldungsstufe eher zufrieden sind als die Beamten des mittleren Dienstes. Übrigens wiederholt sich in der "Verzahnungsgruppe" A 13 dieses Phänomen auf einer höheren Ebene.

Der negative Einfluß der "Verzahnungsgruppen" A 9 und A 13 auf die Besoldungszufriedenheit ihrer Nachbargruppen macht sich übrigens bei der Schutzpolizei besonders bemerkbar: hier sind in A 8 nur 21 v.H. und in A 9 g.D. nur 28 v.H. der Beamten mit ihrer Besoldung voll oder eher zufrieden, während es in der Zwischengruppe A 9 m.D. 42 v.H. der Beamten sind. Auch die im Vergleich zu A 11 und A 13 g.D. geringere Besoldungszufriedenheit der Gruppe A 12, die zweifellos ebenfalls dem Vergleich mit A 13 g.D. entspringt, ist bei der Schutzpolizei sehr ausgeprägt (Tabelle Nr. 40).

Bei der Kriminalpolizei (Tabelle Nr.41) ist zwar ebenfalls die Besoldungsgruppe A 8 die Gruppe mit der höchsten Quote Besoldungs-



unzufriedener, aber hier ist auch in der Besoldungsgruppe A 9 m.D. die Unzufriedenheit stark ausgeprägt, während die Beamten des gehobenen Dienstes in A 9 deutlich zufriedener sind als bei der Schutzpolizei. Auch fällt das A 13-Syndrom hier weg. Bei der Kriminalpolizei spielen offenbar die "Verzahnungsgruppen" keine besondere Rolle. Da sich bei der Kripo 48 v.H. der Beamten in der Besoldungsgruppe A 9 m.D. befinden, während bei der Schupo nur 33 v.H. dieser Besoldungsgruppe angehören, ist zu vermuten, daß die Gehaltsambitionen der unzufriedenen Kriminalpolizeibeamten höher reichen als die ihrer Kollegen von der Schutzpolizei. So mag es zu erklären sein, daß nicht einmal 19 v.H. der Kriminalbeamten, die sich in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 befinden, mit ihrer Besoldung zufrieden sind, und daß auch in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 der Anteil der Unzufriedenen größer ist als bei der Schutzpolizei.

Es wurde schon gezeigt, daß nur ein hoher Grad der Unzufriedenheit mit der Besoldung die allgemeine Berufszufriedenheit entscheidend beeinträchtigen kann. Es ist daher nicht überraschend, daß die Beamten der meisten Besoldungsgruppen trotz relativ starker Besoldungsunzufriedenheit mit ihrem Beruf im großen und ganzen eher zufrieden sein werden. Insbesondere war zu erwarten, daß die Beamten, die mit ihrer Besoldung "voll oder eher zufrieden" sind, zum größten Teil auch mit ihrem Beruf zufrieden sind. Die Tabelle Nr. 42 zeigt, daß unter den Schutzpolizeibeamten, die mit ihrer Besoldung voll oder eher zufrieden sind, nur in der Besoldungsgruppe A 7 ein beachtlicher Prozentsatz trotzdem mit ihrem Beruf unzufrieden ist. Bei diesen Polizeimeistern scheinen Probleme vorzuliegen, die auch durch eine Besoldungsanhebung nicht zu beseitigen wären. Das Gros der Besoldungszufriedenen ist jedoch auch berufszufrieden.

Bei den Beamten, die mit ihrer Besoldung "eher nicht zufrieden" sind, steigen auch die Anteile der Berufsunzufriedenen. In den Besoldungsgruppen A 8 und A 12 machen sie etwa ein Viertel aus, sind jedoch auch in A 6 und A 7 stark vertreten (Tabelle Nr.43).

Bei den Schutzpolizeibeamten schließlich, die mit ihrer Besoldung gar nicht zufrieden sind, sind auch die Anteile der unzufriedenen in allen Besoldungsgruppen - mit Ausnahme der Be-

soldungsgruppe A 11 - durchweg höher als bei den übrigen Beamten. In der Besoldungsgruppe A 12 ist über die Hälfte, und in A 8 fast die Hälfte der Beamten auch mit ihrem Beruf unzufrieden. Sehr hoch ist der Anteil der Berufsunzufriedenen auch in A 7 (Tabelle Nr. 44).

#### 4.4.5.2.5. Besoldungszufriedenheit und Schulbildung

Nach Tabelle Nr.45 sind bei der Bepo bzw. in der Polizeischule Beamte mit Hochschulreife mit ihrer Besoldung weniger zufrieden als Hauptschulabsolventen und Beamte mit Mittlerer Reife, bei der Schupo und Kripo weisen die Beamten mit Mittlerer Reife den höchsten Anteil Besoldungsunzufriedener auf. Unter den Polizeibeamten mit Hochschulreife ist allerdings der Anteil derer am höchsten, die mit der Besoldung "gar nicht zufrieden" sind.

Es wurde bereits gezeigt, daß und inwiefern die Berufszufriedenheit mit der Besoldungszufriedenheit korreliert. Auch der Zusammenhang von Berufszufriedenheit und Schulbildung ist schon nachgewiesen worden. Es ist nun genauer zu überprüfen, welche Unterschiede der Berufszufriedenheit durch die Einflüsse der Besoldungszufriedenheit bei einem bestimmten Grad der Schulbildung zustandekommen.

Vergleicht man die Werte für Berufszufriedenheit nach zusammengefaßten Klassen der Schulbildung (aus Tabelle Nr.27) und die Werte für Besoldungszufriedenheit nach zusammengefaßten Klassen der Schulbildung (aus den Tabellen Nr.45 u. 46) bei der Schutzpolizei und Kriminalpolizei miteinander, so ergibt sich, daß die Berufszufriedenheit mit steigendem Grad der Schulbildung sinkt, während die Besoldungszufriedenheit scheinbar nur bei Beamten mit Mittlerer Reife niedriger ist als bei Hauptschulabsolventen; bei den Schutzpolizisten mit Hochschulreife ist der Anteil der Besoldungszufriedenen scheinbar gleich hoch wie bei den Beamten mit Hauptschulbildung, bei den Kriminalpolizisten sogar höher. Vergleicht man jedoch die Quoten der Berufsunzufriedenen mit denen der Beamten, die mit ihrer Besoldung "gar nicht zufrieden" sind (indem man diejenigen, die mit ihrer Besoldungsstufe "eher nicht zufrieden" sind, zu den Zufriedenen

rechnet), dann ergibt sich auch hier ein direkt proportionales Verhältnis: zwar nicht die "relative", aber die "radikale" Besoldungsunzufriedenheit nimmt ebenso wie die Berufsunzufriedenheit in beiden Zweigen mit steigender Schulbildung zu.

Wie Übersicht Nr.4 demonstriert, sind bei der Schupo die Anteile der radikal Besoldungsunzufriedenen geringer als die der Berufsunzufriedenen, während es sich bei der Kripo umgekehrt verhält<sup>1)</sup>.

Vergleicht man Tabelle 47 mit der Spalte 2 der Tabelle Nr. 38, so stellt sich heraus, daß nach Einführung der Test-Variablen Schulbildung die Berufszufriedenheit bei gleicher Besoldungszufriedenheit je nach Schulbildung beträchtlich differiert. Es ergeben sich gewissermaßen "gleitende" Übergänge: der Anteil der Berufszufriedenen unter Abiturienten, die mit ihrer Besoldung zufrieden sind, ist eher mit dem Anteil der berufszufriedenen Beamten mit Hauptschulbildung zu vergleichen, die mit ihrer Besoldung "eher nicht zufrieden" sind als mit den Abiturienten dieser Klasse. Aber abgesehen von dieser "Verfeinerung" zeigen die Tabellen 47/48 und noch deutlicher die Tabellen Nr.49/50, daß zwischen Berufszufriedenheit und Besoldungszufriedenheit ein so enger Zusammenhang besteht, daß die dritte Variable Schulbildung auf keine der beiden Variablen einen selbständigen Einfluß auszuüben scheint. Der einzige Unterschied, der in Tabelle Nr.51 ins Auge springt, ist der im Vergleich zu den "Hauptschülern" und "Abiturienten" geringe Anteil der berufszufriedenen Beamten mit mittlerer Reife an Besoldungszufriedenen und der höhere Anteil dieser Kategorie an entschieden besoldungsunzufriedenen Beamten. In Tabelle Nr.52 fällt der ungewöhnlich hohe Anteil von berufszufriedenen Kripobeamtinnen mit Hochschulreife auf, die auch mit ihrer Besoldung zufrieden sind, sowie der hohe Prozentsatz von Abiturienten, die mit ihrem Beruf unzufrieden sind,

---

1) Angesichts der im Vergleich zur Berufszufriedenheit sehr niedrigen Werte für Besoldungszufriedenheit ist der Verdacht der Übertreibung bei dem von der aktuellen Diskussion um Besoldungsfragen betrachteten Thema Besoldungszufriedenheit nicht von der Hand zu weisen, so daß die "Anhebung" dieser Skala nicht nur aus heuristischen Gründen gerechtfertigt ist.

obwohl sie mit ihrer Besoldung zufrieden sind. Hier kommt neben der Schulbildung offenbar die Variable "Zweig" ins Spiel. Der Fall macht jedoch deutlich, daß die Berufszufriedenheit gerade bei hoher Schulbildung nicht mit der Besoldungszufriedenheit zusammenfallen muß.

Die Tabellen Nr. 53 u. 54 zeigen, wie sich Beamte mit Hauptschulbildung, Mittlerer Reife und Hochschulreife in den einzelnen Besoldungsgruppen anteilmäßig nach ihrer Besoldungszufriedenheit verteilen. Ein Vergleich mit Tabelle Nr. 55 vermittelt einen Eindruck von den komplexen Beziehungen, die zwischen den Variablen Berufszufriedenheit und Schulbildung einerseits und Besoldungszufriedenheit und Schulbildung andererseits bestehen. Die neuralgischen Punkte werden erst sichtbar, wenn man einzelne Besoldungsgruppen ins Auge faßt. Einer dieser Punkte ist etwa die Besoldungsgruppe A 9 des mittleren Dienstes (besonders bei der Schutzpolizei), die einen auffallend geringen Prozentsatz besoldungs- und berufszufriedener Abiturienten aufzuweisen hat. Hauptschüler sind in dieser Besoldungsgruppe nicht nur mit ihrer Besoldung, sondern auch mit ihrem Beruf deutlich zufriedener. Dagegen ist in A 12 bei den Hauptschulabsolventen eine deutliche Diskrepanz zwischen dem relativ hohen Anteil Berufszufriedener und dem relativ niedrigen Anteil Besoldungszufriedener zu registrieren. Auch bei Hauptschülern impliziert die Besoldungszufriedenheit also nicht eo ipso Zufriedenheit mit dem Beruf. Die Abiturienten dieser Gruppe sind dagegen mit ihrer Besoldung weniger und mit ihrem Beruf eher zufrieden.

Obwohl man also im großen und ganzen sagen kann, daß die Berufszufriedenheit mit der Besoldungszufriedenheit wächst, muß diese Aussage in einzelnen Fällen eingeschränkt werden: es hängt nicht nur von der Schulbildung, sondern auch von der Besoldungsgruppe ab, in welchem Maße die Berufszufriedenheit von der Besoldungszufriedenheit "beeinflusst" wird.

#### 4.4.5.2.6. Schulbildung und Besoldungsstufe

Wie Tabelle Nr.56 zeigt, variiert die Berufszufriedenheit innerhalb der einzelnen Besoldungsgruppen je nach der Schulbildung der Schutzpolizeibeamten<sup>1)</sup>. Sie ist, von zwei Ausnahmen abgesehen, in allen Besoldungsgruppen bei Hauptschulabsolventen am größten und, wieder im wesentlichen mit Ausnahme von zwei Gruppen, bei Abiturienten am geringsten. Beamte mit Mittlerer Reife sind mit ihrem Beruf jeweils relativ häufiger als Hauptschulabsolventen und relativ seltener als Abiturienten unzufrieden.

Die Ausnahmen betreffen die Besoldungsgruppen A 10 und A 12: hier sind Hauptschulabsolventen relativ seltener mit ihrem Beruf zufrieden als Beamte mit Mittlerer Reife und Abitur. Es wäre denkbar, daß die Polizeihauptkommissare mit Hauptschulbildung, die nach A 12 besoldet werden und die Polizeioberkommissare mit Hauptschulbildung, die nach A 10 besoldet werden, mit der Art ihrer Tätigkeit weniger zufrieden sind als ihre Kollegen mit höherer Schulbildung. Es ist aber auch möglich, daß Hauptschulabsolventen dieser Besoldungsgruppen sich gegenüber Beamten mit höherer Schulbildung irgendwie benachteiligt fühlen, oder daß die Hauptschüler, die die Hürde zum gehobenen Dienst einmal genommen haben, höhere Ambitionen haben als ihre gleichrangigen Kollegen mit höherer Schulbildung. Von den 7 v.H. Hauptschulabsolventen der Schupo, die in den gehobenen Dienst aufgestiegen sind, befinden sich relativ mehr in den unteren Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes ( A 9 und A 10) als von den Beamten mit Mittlerer Reife, von denen 13 v.H. und von den Beamten mit Hochschulreife, von denen 52 v.H. dem gehobenen Dienst angehören. 71 v.H. der Hauptschulabsolventen des gehobenen Dienstes der Schupo gegenüber 58 v.H. der Beamten mit Mittlerer Reife und 64 v.H. der Beamten mit Hochschulreife, entfallen auf die Besoldungsgruppen A 9 und A 10. Das könnte die größere Anfälligkeit gegenüber der Unzufriedenheit bei den Polizeioberkommissaren mit Hauptschulbildung (A 10) vielleicht erklären. Aber die Unzufriedenheit der Polizei-

---

1) Die Werte für die Kripo sind nicht signifikant.

hauptkommissare in A 12 wäre damit nicht erklärt. Wahrscheinlicher erscheint die These, daß der Indikator Schulbildung das Aspirationsniveau der Beamten nur bis zu einem bestimmten Niveau der beruflichen Bildung repräsentiert. Beamte, die den "Kommissarlehrgang" mit Erfolg absolviert haben, bauen wahrscheinlich ein neues Aspirationsniveau auf, das umso höher ist, je niedriger die vorberufliche Schulbildung war, die sie in die Einheitslaufbahn eingebracht haben. Da ihre Kollegen mit Hauptschulbildung im mittleren Dienst die Besoldung nach A 9 meist erhalten haben, ohne die Prüfungshürde zum gehobenen Dienst passiert zu haben (und zum Teil sogar, obwohl sie an dieser Hürde gescheitert sind), könnten diese Beamten des gehobenen Dienstes ihre Besoldungsgruppen durchaus als inadäquat erscheinen.

Trotz dieser Abweichungen bestätigt die Tabelle Nr.55 die Teilhypothese II, nach der die Berufszufriedenheit bei gleicher Besoldungshöhe umso größer ist, je niedriger das Niveau der Schulbildung ist. Und die Tabellen Nr.56 bis 58 demonstrieren die prinzipielle Richtigkeit der Teilhypothese I, nach der die Berufszufriedenheit bei gleichwertiger Schulbildung umso höher ist, je höher die Besoldungsstufe ist, die die Beamten erreicht haben.

Während die Bestätigung der Teilhypothese I nur beweist, daß die Berufszufriedenheit tatsächlich von der Höhe der "Gratifikationen" abhängig ist, die die berufliche Position bietet, liefert die Bestätigung der Teilhypothese II mehr als den Nachweis der Abhängigkeit der Berufszufriedenheit vom "Aspirationsniveau" der Polizeibeamten. Wenn Beamte mit niedriger Schulbildung im Durchschnitt mit ihrem Beruf eher zufrieden sind als Beamte mit höherer Schulbildung, dann wäre von einer Anhebung der Bildungsvoraussetzungen sicherlich keine höhere Berufszufriedenheit zu erwarten.

#### 4.4.5.2.7. Frustration durch Hyperqualifikation

Wenn die Unterscheidung von "extrinsisch" und "intrinsisch" orientierten Beamten richtig ist, kann zwar angenommen werden, daß die Berufszufriedenheit der "extrinsisch" orientierten

Polizeibeamten vor allem von der Erfüllung adäquater Besoldungswünsche abhängig ist. Die Berufszufriedenheit jener Beamten, die primär an maximalen Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten interessiert sind, kann jedoch nicht als Resultante von Schulbildung und Besoldungsstufe bestimmt werden. Für diese Fälle scheint die Frustrationstheorie zur Erklärung der Berufszufriedenheit fruchtbarer zu sein. Nach dieser Theorie ist die Unzufriedenheit mit dem Beruf bei vergleichbaren Tätigkeiten umso höher, je höher das Qualifikationsniveau ist. Als Maß für die "Frustriertheit" kann der subjektive Eindruck vom Grad der "Realisierung" von Fähigkeiten bei bestimmten Tätigkeiten angenommen werden.

Da nach der Theorie der "sozialen Deprivation" die Frustration qua Behinderung der Entfaltung von Fähigkeiten durch inadäquate Tätigkeiten eine - oder gar die wichtigste - Wurzel beruflicher Unzufriedenheit sein soll, schien es ratsam, den Einfluß der Entfaltungsmöglichkeiten auf die allgemeine Berufszufriedenheit nicht nur bei den Beamten zu messen, die sich besonders für diese Kategorie interessierten. Zu diesem Zweck wurde allen Befragten die Frage vorgelegt, in wieweit ihre Fähigkeiten bei ihren derzeitigen Tätigkeiten zur Geltung kommen.

Wie sich aus Tabelle Nr.59 ergibt, sind die meisten Polizeibeamten der Meinung, daß ihre Fähigkeiten bei den Tätigkeiten, die sie zur Zeit der Befragung ausübten, voll oder zum größten Teil zur Geltung kommen können. Lediglich 18 v.H. aller Polizeivollzugsbeamten glauben, daß die Entfaltung ihrer Fähigkeiten durch ihre Tätigkeiten behindert sei. Am weitesten verbreitet ist dieser Glaube bei der Bereitschaftspolizei (23 v.H.); am seltensten ist er bei der Kriminalpolizei (14 v.H.) anzutreffen. Die Schutzpolizei nimmt eine mittlere Position zwischen diesen Extremen ein. Die Möglichkeit, seine Fähigkeiten zur Geltung bringen zu können, scheint also durchaus von der Art der Tätigkeiten abzuhängen. Offenbar fordern die Tätigkeiten der Bereitschaftspolizei die Fähigkeiten der Beamten weniger heraus als die Tätigkeiten der Kriminalpolizei.

Außer von den Tätigkeiten hängt die Möglichkeit zur Entfaltung von Fähigkeiten auch von den Fähigkeiten der Beamten ab, die mit dem Indikator Schulbildung grob erfaßt werden können. Tatsächlich zeigt Tabelle Nr.60, daß der Anteil der Beamten, deren Fähigkeiten nur zum geringen Teil oder gar nicht zur Geltung kommen können, mit steigender Schulbildung zunimmt. Mit Ausnahme von Bepo und Polizeischule, bei denen die Abiturienten einen hohen Anteil von Beamten stellen, die ihre Fähigkeiten anscheinend voll oder zum größten Teil entfalten können, ist in allen Zweigen die Tendenz zu registrieren, daß die Hauptschüler den niedrigsten und die Abiturienten den höchsten Anteil von "frustrierten" Beamten aufzuweisen haben. Der relativ geringe Anteil "frustrierter" Beamter mit Abitur bei Bepo und Polizeischule dürfte hauptsächlich auf die Lehrtätigkeit dieser Beamten zurückzuführen sein. Doch sind die Ergebnisse für Bepo/Polizeischule statistisch nicht signifikant.

Im übrigen geht aus Tabelle Nr.61 hervor, daß zwar der Anteil berufszufriedener Beamter mit der Möglichkeit, seine Fähigkeiten zur Geltung zu bringen, in allen Zweigen zunimmt, daß jedoch die Entfaltungsmöglichkeit von Fähigkeiten gerade bei Beamten der Bereitschaftspolizei und Polizeischule auf die Berufszufriedenheit den geringsten Einfluß hat. Während bei der Schupo immerhin 42 v.H. und bei der Kripo noch 34 v.H. der Beamten, deren Fähigkeiten bei ihrer Arbeit wenig oder gar nicht zur Geltung kommen, mit ihrem Beruf unzufrieden sind, sind es bei der Bereitschaftspolizei/Polizeischule nur 20 v.H. Bei der Bepo/Polizeischule fühlen sich demnach zwar relativ mehr Beamte "frustriert", aber ihre Frustration hat verhältnismäßig selten eine pauschale Unzufriedenheit mit dem Beruf zur Folge.

Bei Schupo/WSP fühlen sich zwar nur knapp ein Fünftel der Beamten "frustriert", aber davon sind immerhin über zwei Fünftel auch mit ihrem Beruf unzufrieden. Bei der Schutzpolizei scheint also die Unzufriedenheit mit "minderwertiger" Tätigkeit - vor allem für die Beamten mit mittlerer Reife und Abitur - nicht bedeutungslos zu sein. Bei der Kripo fühlen sich zwar nur 14 v.H. der Beamten "frustriert", aber von diesen ist immerhin mehr als ein Drittel auch mit dem Beruf unzufrieden.



Man kann also nicht behaupten, daß starke "Frustration" qua Unzufriedenheit mit "minderwertigen" Tätigkeiten in allen Zweigen einen gleichstarken Einfluß auf die Berufszufriedenheit habe. Beamte der Bereitschaftspolizei scheinen auch dann mit ihrem Beruf eher zufrieden zu sein, wenn sie sich darüber beklagen, daß sie ihre Fähigkeiten bei ihren beruflichen Tätigkeiten nicht zur Geltung bringen können. Das ist eine sehr wichtige Einsicht. Sie beweist, daß - entgegen der gängigen Frustrationshypothese - die Berufszufriedenheit nicht generell auf die "Entfaltungsmöglichkeiten" zurückgeführt werden kann, die ein Beruf bietet. Es gibt eben auch einen Typus des Berufstätigen, für dessen Berufszufriedenheit es belanglos ist, ob er seine Fähigkeiten im Beruf "ausspielen" kann. Dieser Typ scheint in der Polizei vor allem bei der Bereitschaftspolizei vertreten zu sein. Es könnte sich dabei etwa um Beamte handeln, die sich dienstlich mit der "Formalusbildung" befassen, bei der ihre persönlichen Fähigkeiten nicht "ausgeschöpft" werden, ohne daß indessen die "Liebe zum Beruf" darunter zu leiden braucht.

Es ist ein typisches Intellektuellenvorurteil zu glauben, daß die Möglichkeit zur Entfaltung persönlicher Fähigkeiten eine unerläßliche - oder sogar die einzige - Voraussetzung für hohe Berufszufriedenheit sei. Wie schon die Untersuchung der Kriterien für Berufszufriedenheit und der "Berufswahlmotive" gezeigt hat, wird der Beruf des Polizeivollzugsbeamten jedoch von den meisten Beamten als Instrument für eher periphere Ziele verstanden. Er ist nur für eine Minorität ein Medium zur praktischen "Bewährung" persönlicher Fähigkeiten. Wenn 80 v.H. der Beamten bei der Bereitschaftspolizei und Polizeischule und immerhin noch 58 v.H. der Schutzpolizisten bzw. 66 v.H. der Kriminalpolizisten, die angeblich ihre Fähigkeiten bei ihren Tätigkeiten kaum oder gar nicht zur Geltung bringen können, trotzdem mit ihrem Beruf zufrieden sind, ist der Beweis erbracht, daß der Typus des "intellektuell frustrierten" Beamten, der Arbeiten verrichtet, für die er sich eigentlich "zu schade" ist, bei der Polizei allenfalls am Rande existiert.

Die Minoritäten, die mit ihrem Beruf unzufrieden sind, weil sie sich "frustriert" fühlen, könnten allerdings zu Majoritä-

ten werden, wenn dieselben Funktionen, die bisher von Hauptschulabsolventen wahrgenommen wurden, künftig von Beamten mit höherer Schulbildung übernommen werden sollten. Da die "Frustrationsanfälligkeit" mit der Schulbildung steigt, könnte dann auch die Unzufriedenheit mit dem Beruf zunehmen. Dabei kann es in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob bestimmte polizeiliche Tätigkeiten tatsächlich dem Bildungsniveau höher beschulter Beamter "unangemessen" sind oder ob Beamte mit höherer Schulbildung lediglich eher versucht sind, bestimmte polizeiliche Tätigkeiten als unangemessen zu empfinden, weil sie - getreu dem erwähnten Intellektuellenvorurteil - als "höher Gebildete" ihren Beruf vor allem danach bewerten, welchen Entfaltungsspielraum er ihren Fähigkeiten bietet.

Auch wenn die "Frustrationshypothese" heute nur einen geringen Teil der Unzufriedenheit der Polizeibeamten erklärt, ist das Gefälle zwischen Qualifikation und Anforderung als eine mögliche Quelle der Unzufriedenheit bei einer Revision des Berufsbildes des Polizeivollzugsbeamten zu beachten. Sofern die Tätigkeiten der Polizei - und damit die Anforderungen - sich nicht grundlegend ändern, könnte eine höhere Qualifikation der Beamten leicht in allgemeine Unzufriedenheit umschlagen. Die Unzufriedenheit als Folge der Hyperqualifikation könnte dann nur noch durch eine Änderung der polizeilichen Tätigkeitsmuster aufgefangen werden. Es wäre jedoch absurd, nur deshalb auf notwendige polizeiliche Funktionen zu verzichten oder sie einzuschränken, weil hyperqualifizierte Beamte sie als "unangemessene" Tätigkeiten betrachten. Da die Polizei auf gewisse Tätigkeiten, die keine höhere Schulbildung erfordern, nicht verzichten kann, würde daher das Unzufriedenheitspotential unweigerlich zunehmen, falls höhere Schulbildung zur generellen Einstellungsvoraussetzung gemacht würde.

Man kann die Tatsache, daß die "Frustrationsanfälligkeit" mit der Höhe der Schulbildung zunimmt, nicht dadurch relativieren, daß man sie auf die Benachteiligung jüngerer Beamter mit Mittlerer Reife gegenüber älteren Beamten mit Hauptschulabschluß bei der Beförderung zurückführt, die allerdings in vielen Ländern zu beobachten ist. Es ist zwar nicht auszuschlies-

sen, daß die Berufsunzufriedenheit dieser jüngeren Beamten primär in ihrer Unzufriedenheit mit den Aufstiegschancen begründet ist, aber bei der höheren "Frustrationsanfälligkeit" höher Gebildeter wären bessere Aufstiegschancen keine Garantie für höhere Berufszufriedenheit, wenn mit der Beförderung keine Zuteilung höherer Funktionen verbunden wäre. Wenn die Qualifikationsvoraussetzungen jedoch allgemein angehoben würden, ohne daß die Polizei auf die Tätigkeiten verzichtet, die keine höhere Qualifikation erfordern, würde - selbst unter der Voraussetzung einer weitgehend nivellierten Besoldungsstruktur - die Quelle der Frustrationen erhalten bleiben. Es ist sogar wahrscheinlich, daß die Diskrepanz von Qualifikation und Anforderungen erst dann zum wichtigsten Stimulus der Unzufriedenheit wird, wenn "Hintergrundsbedürfnisse" wie Besoldung und Beförderung, die heute im Vordergrund stehen, erfüllt sind, weil das Prestige sich dann stärker an den Tätigkeiten orientiert.

Es ist eine bekannte Strategie aller Gewerkschaften, erst die Anhebung der Ausbildungsvoraussetzungen eines Berufes zu verlangen und dann unter Berufung auf die Diskrepanz zwischen Ausbildung und Tätigkeit eine allgemeine "Beförderung" und Gehaltserhöhung durchzusetzen. Gegen diese Strategie, die zur Zeit auch bei den Polizeigewerkschaften sichtbar ist, kann die Beobachtung ins Feld geführt werden, daß Beamte mit Hauptschulabschluß sich bei der Polizei weniger "frustriert" fühlen als Beamte mit Mittlerer Reife oder Abitur. Der Einwand, daß gerade die "Frustriertheit" der länger beschulten Beamten die Notwendigkeit einer Revision des Funktionsbildes beweise, weil sie die Mängel des herrschenden Berufsbildes manifestiere, ist rein ideologischer Natur. Es gehört in unserer Gesellschaft zu den Nebeneffekten einer langen Beschulung, daß das Anspruchsniveau der Beschulten und ihr "Kritikpotenzial" mit den Jahren steigt, die man auf der Schulbank verbracht hat, und zwar auch dann, wenn Ansprüche und Kritik nicht durch adäquate Leistungen oder sachliche Kompetenz gedeckt sind. Die Produkte höherer Lehranstalten fühlen sich daher in der Regel durch alle Tätigkeiten frustriert, die auch ein Hauptschulabsolvent erledigen kann, unabhängig davon, ob sie selber in

sen, daß die Berufsunzufriedenheit dieser jüngeren Beamten primär in ihrer Unzufriedenheit mit den Aufstiegschancen begründet ist, aber bei der höheren "Frustrationsanfälligkeit" höher Gebildeter wären bessere Aufstiegschancen keine Garantie für höhere Berufszufriedenheit, wenn mit der Beförderung keine Zuteilung höherer Funktionen verbunden wäre. Wenn die Qualifikationsvoraussetzungen jedoch allgemein angehoben würden, ohne daß die Polizei auf die Tätigkeiten verzichtet, die keine höhere Qualifikation erfordern, würde - selbst unter der Voraussetzung einer weitgehend nivellierten Besoldungsstruktur - die Quelle der Frustrationen erhalten bleiben. Es ist sogar wahrscheinlich, daß die Diskrepanz von Qualifikation und Anforderungen erst dann zum wichtigsten Stimulus der Unzufriedenheit wird, wenn "Hintergrundsbedürfnisse" wie Besoldung und Beförderung, die heute im Vordergrund stehen, erfüllt sind, weil das Prestige sich dann stärker an den Tätigkeiten orientiert.

Es ist eine bekannte Strategie aller Gewerkschaften, erst die Anhebung der Ausbildungsvoraussetzungen eines Berufes zu verlangen und dann unter Berufung auf die Diskrepanz zwischen Ausbildung und Tätigkeit eine allgemeine "Beförderung" und Gehaltserhöhung durchzusetzen. Gegen diese Strategie, die zur Zeit auch bei den Polizeigewerkschaften sichtbar ist, kann die Beobachtung ins Feld geführt werden, daß Beamte mit Hauptschulabschluß sich bei der Polizei weniger "frustriert" fühlen als Beamte mit Mittlerer Reife oder Abitur. Der Einwand, daß gerade die "Frustriertheit" der länger beschulten Beamten die Notwendigkeit einer Revision des Funktionsbildes beweise, weil sie die Mängel des herrschenden Berufsbildes manifestiere, ist rein ideologischer Natur. Es gehört in unserer Gesellschaft zu den Nebeneffekten einer langen Beschulung, daß das Anspruchsniveau der Beschulten und ihr "Kritikpotenzial" mit den Jahren steigt, die man auf der Schulbank verbracht hat, und zwar auch dann, wenn Ansprüche und Kritik nicht durch adäquate Leistungen oder sachliche Kompetenz gedeckt sind. Die Produkte höherer Lehranstalten fühlen sich daher in der Regel durch alle Tätigkeiten frustriert, die auch ein Hauptschulabsolvent erledigen kann, unabhängig davon, ob sie selber in

der Lage wären, schwierigere Tätigkeiten zu verrichten.

Die Frage, ob das Funktionsbild der Polizei geändert werden sollte, weil die Beamten mit steigender Schulbildung offenbar größere Schwierigkeiten haben, ihre Fähigkeiten bei diesen Tätigkeiten zur Geltung zu bringen, kann daher nur im Hinblick auf die Aufgaben der Polizei, nicht mit dem Blick auf eine künftige höhere Schulbildung, beantwortet werden. Wenn auf bestimmte "einfache" Funktionen nicht verzichtet werden kann, von denen sich länger beschulte Beamte "frustriert" fühlen, ist die Polizei auf Hauptschulabsolventen - wenigstens für bestimmte Dienstposten - angewiesen. Wenn dagegen die Polizei künftig mehr Aufgaben bewältigen soll, für die die Hauptschulbildung tatsächlich nicht ausreicht, müßte auch das Funktionsbild geändert werden. Es mag sein, daß sich dann auch Beamte mit höherer Schulbildung weniger "frustriert" fühlen würden. Das ist jedoch keineswegs mit Sicherheit zu erwarten, da sich bei einer Berufsvorstellung, die den Beruf ganz allgemein als Vehikel für die Entfaltung persönlicher Fähigkeiten begreift, leicht Hindernisse finden lassen, die dieser Entfaltung im Wege stehen, denn nichts ist eitler als die Vorstellung, die wir von unseren Fähigkeiten haben.

Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, daß allein die Anhebung des sozialen Ansehens eines Berufes durch Erhöhung der Bildungsvoraussetzungen zu einer stärkeren Identifikation mit dem Beruf und gewissermaßen en passant zu einer höheren Berufszufriedenheit führe. Manche Theoretiker der "Professionalisierung" glauben sogar, daß "materielle Berufserwartungen" durch das "Bedürfnis nach höherer Bildung" verdrängt werden könnten, und daß daher in einer künftigen Gesellschaft aus einer höheren Qualifikation keine Ansprüche auf höhere Besoldung oder auf höhere Beschäftigung mehr herzuleiten seien. Solche Utopien haben sich bisher in der Wirklichkeit überall blamiert. Jeder Anhebung der Qualifikationsvoraussetzungen eines Berufs ist bisher die Forderung einer Statusanhebung auf dem Fuße gefolgt. Die "Bildungspolitik" ist unter diesen Umständen hauptsächlich ein Instrument der "Statuspolitik". Demgegenüber muß hier mit aller Deutlichkeit festgestellt werden, daß es in jeder Ge-

sellschaft Tätigkeiten gibt, deren "Professionalisierung" nicht nur zu einer Minderung des "Nutzeffekts" für die Gesellschaft, sondern auch zur "Frustration" der Berufstätigen und dadurch zu einer Beeinträchtigung ihrer Berufszufriedenheit führt. Dies gilt zweifellos auch für bestimmte Tätigkeiten der Polizei.

#### 4.5. Das Berufsprestige

##### 4.5.1. Das allgemeine Ansehen der Polizei

Nach einer Wickert-Umfrage vom Herbst 1974 bescheinigten 88 v.H. der Bevölkerung der deutschen Polizei ein "positives Ansehen"<sup>1)</sup>. Im Herbst 1968 waren es noch 76 v.H.<sup>2)</sup>. Diese Differenz, die Schlagzeilen machte, scheint zu beweisen, daß die Polizei in der Bevölkerung kein negatives "Image" besitzt, wie Polizeikritiker und "Polizeireformer" noch immer behaupten. Offenbar ist das Ansehen der Polizei bei der Bevölkerung innerhalb der letzten sechs Jahre sogar gestiegen. Auch andere Befragungen lassen vermuten, daß das Ansehen der Polizei bei der Bevölkerungsmehrheit insgesamt überdurchschnittlich hoch ist. Die Wickert-Umfrage in Hessen<sup>3)</sup> ergab ähnliche Ergebnisse wie die Infas-Umfrage<sup>4)</sup> oder die Untersuchungen von Stelter in Hamburg<sup>5)</sup>. Wolfgang Kaupen gelangte bei einer Befragung über die Einstellung zu dreizehn Personengruppen und Institutionen der Gesellschaft sogar zu einer "Sympathieskala", in der die Polizei vor Rechtsanwälten, Justiz und Politikern an erster Stelle steht<sup>6)</sup>.

Solche Ergebnisse sind freilich Durchschnittswerte, die nichts über das Ansehen bestimmter Dienstzweige oder Dienststränge der Polizei aussagen, und die auch die Unterschiede zurücktreten

- 
- 1) Zitiert nach Saarbrücker Zeitung vom 10.11.1974.
  - 2) Wickert-Institut (Tübingen): Befragung im Auftrag des Arbeitskreises II "Öffentliche Sicherheit und Ordnung" der Arbeitsgemeinschaft der Innenminister der Bundesländer, Bl.6.
  - 3) Frankfurter Rundschau vom 1.3.1969, Umfrage in Hessen: "Genießt die Polizei Ansehen?".
  - 4) Infas: Die Hamburger Bevölkerung über ihre Polizei, Juni 1969 (auszugsweise veröffentlicht).
  - 5) PHK Stelter: Explosive Stimmung bei der Polizei, in: Die Polizei, 8 (1973), S. 240.
  - 6) Kaupen, Wolfgang: Das Verhältnis der Bevölkerung zum Recht in einer demokratischen Gesellschaft, in: Steinert, H. (Hrsg.): Der Prozeß der Kriminalisierung, München 1973, S. 36.

lassen, die zwischen einzelnen Bevölkerungsgruppen bestehen. So hat etwa die Wickert-Umfrage von 1968 ergeben, daß der "uniformierte Einzeldienst der Schutzpolizei" und die "Verkehrspolizei" von 72 v.H. positiv beurteilt wurden, während der Kriminalpolizei nur 58 v.H. der Befragten ein "positives Ansehen" zuschrieben, wobei hier dahingestellt sein mag, ob dieser Unterschied nicht teilweise auf die Fragestellung zurückzuführen ist. Interessanter ist die Differenz zwischen den verschiedenen Gruppen der Befragten. Im Jahre 1968 wurde die Polizei eher von Verheirateten (81 v.H.) als von Ledigen (60 v.H.), eher von Beziehern mittlerer (80-88 v.H.) als von Beziehern höherer (64 v.H.) Einkommen, eher von Befragten mit niederer (Volksschule: 80 v.H.) als höherer (Mittelschule: 77 v.H.); Abitur/Universitätsstudium: 55 v.H.) Schulbildung, eher von älteren (30-49 Jahre: 83 v.H., 50-69 Jahre: 84 v.H.) als jüngeren (bis 29 Jahre: 63 v.H.) Bürgern, eher von Arbeitern und Selbständigen (82 v.H.) als von Angestellten (76 v.H.) positiv beurteilt. Daß das Ansehen der Polizei bei Intellektuellen im allgemeinen und bei Studenten im besonderen sehr viel niedriger ist als bei der Mehrheit der Bevölkerung,<sup>1)</sup> unterstreicht nur die bekannte Diskrepanz zwischen Mehrheitsmeinung und Intellektuellenvorurteilen, die freilich für das Ansehen der Polizei in der Bevölkerung ebenso folgenlos zu sein scheint wie in manch anderer Beziehung. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die aktuelle "Bildungsexplosion" zu einem wachsenden Einfluß der eher polizeifeindlichen Intellektuellen und zu einer Ausbreitung jener Haltung führt, zu deren Standardinventar ein ideologisch fundiertes Ressentiment gegen die Polizei gehört. Einstweilen muß - im Gegensatz zur herrschenden Polizeikritik - jedoch betont werden, daß

---

1) Stapf, Kurt H., Nitzschke, Bernd: Über das Heterostereotyp der Polizisten bei Studenten, in: Feest, Lautmann 1971, S. 147 ff.



eine negative Einstellung zur Polizei ein Minoritätenphänomen ist und daß die Bevölkerungsmehrheit, besonders jedoch die "unteren Schichten" der Bevölkerung, der Polizei außerordentlich freundlich gegenüberstehen<sup>1)</sup>.

Umso erstaunlicher ist die Reaktion der Polizeibeamten auf die Frage nach dem "Ansehen der Polizei in der Bevölkerung".

Im Länderüberblick (Tabelle Nr.1) fällt auf, daß zwei Stadtstaaten die extremen Pole markieren: in Berlin halten nur 33 v.H. der Beamten ihr Ansehen für "eher gut", während in Hamburg 70 v.H. für "eher gut" bis "sehr gut" plädieren. Die Unterschiede entziehen sich einer schnellen Interpretation. Allgemeine demographische, politische oder kulturelle Merkmale der Länder können zur Erklärung der Unterschiede anscheinend nichts beitragen. Es ist zu vermuten, daß die auffallenden Unterschiede nur mit Hilfe eines komplexen Modells erklärt werden können. Eine solche Analyse hätte jedoch den Rahmen dieser Untersuchung gesprengt.

Im Überblick über die Polizeizweige (Tabelle Nr. 2) fällt auf, daß bei der Kriminalpolizei die meisten Abweichungen vom Durchschnitt nach oben, bei der Polizeischule die meisten Abweichungen nach unten zu verzeichnen sind. Schutzpolizei, Wasserschutzpolizei und Bereitschaftspolizei decken sich weitgehend mit dem Gesamtdurchschnitt. Auch hier sind die Abweichungen auf den ersten Blick unverständlich. Es erscheint paradox, daß gerade die Kriminalpolizei, die bei der Bevölkerung nach der Wickert-Umfrage von allen Sparten das geringste Ansehen genießt, zu einer optimistischen Sicht ihres Ansehens tendiert, und daß gerade die Beamten der Polizeischulen, die aus ihrem Abstand zur "Front" eigentlich dazu in der Lage sein sollten, die wirkliche Stimmung in der Bevölkerung wahrzunehmen, zu einem pessimistischen Urteil neigen. Bei den Beamten der Polizeischule mag eine bestimmte "Polizeischulattitüde" zum Ausdruck kommen, die aus pädagogischen oder ideologischen Gründen die Polizeifeindlichkeit der Gesellschaft übertreibt und schließlich ihrem eige-

1) Vgl. auch Bolte, Karl Martin, Hepp, O.: Zum Wandel des Prestiges ausgewählter Berufspositionen, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft, Bd. 18 (1967), S. 60.

nen Mythos zum Opfer fällt. Was die Kriminalpolizei betrifft, so könnte die spezifische Art ihrer Publikumskontakte für ihre Einstellung maßgebend sein.

Für die Analyse des vermuteten Heterostereotyps, das die Berufsauffassung der Beamten beeinflußt, ist jedoch die Erklärung der eklatanten Diskrepanz zwischen der vom Wickert-Institut erhobenen Meinung der Bevölkerung und der Ansicht der Polizisten über die Ansicht der Bevölkerung wichtiger als noch so auffallende Differenzen zwischen den Meinungen von Polizeibeamten verschiedener Länder und Zweige. Wenn man die Stichprobe der Polizeibeamten mit der repräsentativen Auswahl aus der Gesamtbevölkerung vergleicht, die Wickert befragt hat, muß man zwar zugeben, daß das Ergebnis dieser Untersuchung günstiger aussieht als das der Studie zur "sozialen Lage der Polizei", bei der anscheinend nur 26 v.H. der befragten Polizeibeamten glaubten, "in der Öffentlichkeit die Anerkennung zu genießen, die ihnen aufgrund ihres Berufes zukommen sollte"<sup>1)</sup>, während nach dieser Untersuchung immerhin 55 v.H. der Beamten das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit als "eher positiv" bezeichneten. Unsere Befragung, die für Hamburg einen noch höheren Prozentsatz positiver Antworten (70 v.H.) ergab, zeigt jedoch, daß die Hamburger Polizeibeamten für die Beamten der Bundesrepublik keineswegs repräsentativ sind.

Wenn man die nach demographischen Merkmalen differenzierten Ergebnisse der Wickert-Befragung zum Vergleich heranzieht, kann man die überraschende Feststellung machen, daß lediglich in der Bevölkerungsgruppe mit höherer Schulbildung (Abitur und Universität) der Anteil derer, die das Ansehen der Polizei für positiv halten, mit dem der Polizeibeamten einigermaßen überein-

---

1) Sonderkommission im Auftrage der Innenministerkonferenz: Studie über die soziale Lage der Polizei in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, Abb. "Anerkennung in der Öffentlichkeit".  
Dazu Stelter 1973, S. 241.

stimmt. Und das ist genau die Gruppe, die das Ansehen der Polizei durchschnittlich am schlechtesten einschätzt. Man könnte die Hypothese aufstellen, die "selektive Wahrnehmung" der Polizeibeamten sei primär darauf zurückzuführen, daß die Minderheitenmeinung der "Intellektuellen" eine größere Chance hat, von der Polizei akzeptiert zu werden. Tatsächlich wird ja die "veröffentlichte Meinung", die bekanntlich von der "öffentlichen Meinung" abweicht, von jenen Minoritäten mit "höherer Bildung" gemacht, die der Polizei lediglich zu 55 v.H. ein "positives Ansehen" zugestehen. Es ist sogar zu vermuten, daß im Kreis jener Minoritäten, die die Kommunikationsmittel beherrschen und die man pauschal als "ideologisierte Institutionenkritiker"<sup>1)</sup> bezeichnet hat, das Prestige der Polizei noch niedriger eingeschätzt wird als beim Durchschnitt der deutschen "Intelligenz". Da keine Analyse des Polizei-Stereotyps der Massenmedien vorliegt, muß man sich in dieser Beziehung freilich mit Hypothesen begnügen.

#### 4.5.2. Vermutetes Ansehen und Berufszufriedenheit

Die Einschätzung des eigenen Ansehens wird notwendig stark subjektiv geprägt und von der eigenen Einstellung zum Beruf abhängig sein. Eine starke Identifikation mit dem eigenen Beruf wird die Menschen, die einen bestimmten Beruf ausüben, weitgehend gegen die Geringschätzung ihrer Umgebung immunisieren, während sie die kritische Distanz zum eigenen Beruf nicht nur für Kritik anfällig machen, sondern auch dazu führen kann, daß das eigene Ressentiment nach außen projiziert wird. In einem wie im anderen Fall ist die "Erfahrung" oder "Unterstellung" eines schlechten Ansehens des eigenen Berufs ein Zeichen dafür, daß man selber mit seinem Beruf unzufrieden ist. Daß andererseits jedoch auch die Erfahrung von Geringschätzung zur Unzufriedenheit mit dem Beruf führen kann, soll nicht bestritten werden. Aber es wird im konkreten Fall nicht leicht und in der Regel sogar unmöglich sein zu bestimmen, ob und wiefern vermutetes schlechtes Ansehen zur Unzufriedenheit oder Unzufriedenheit zur Vermutung schlechten Ansehens geführt hat. Es will also

---

1) Scheuch, Erwin K.: Kulturintelligenz als Machtfaktor. Texte und Thesen, 51. Zürich 1974, S. 29.

nicht viel sagen, daß nur zwei Fünftel (20 v.H.) der Berufszufriedenen, aber zwei Drittel (67 v.H.) der Unzufriedenen das Ansehen der Polizei für eher schlecht oder sehr schlecht halten.

Man kann freilich feststellen, daß mit der Berufszufriedenheit auch die Neigung wächst, das Ansehen des Berufs positiv einzuschätzen. Die Tabelle Nr. 3 zeigt deutlich, daß das vermutete Ansehen zwar proportional zur Unzufriedenheit auch schlechter eingeschätzt wird, daß aber immerhin mehr als ein Drittel der Beamten sich vom schlechten Ansehen nicht abschrecken lassen würden, wieder zur Polizei zu gehen. Und immerhin halten von den Schutzpolizeibeamten, die "ganz sicher nicht" wieder zur Polizei gehen würden, über 30 v.H. und von den Kriminalpolizeibeamten sogar 40 v.H. das Ansehen der Polizei für gut.

Soviel wird demnach deutlich: daß die meisten, die das Ansehen der Polizei eher negativ einschätzen, trotzdem mit ihrem Beruf zufrieden sind, und daß nicht alle Unzufriedenen das Ansehen der Polizei für schlecht halten. Das "Unzufriedenheitssyndrom" deckt sich zwar zum größten Teil mit dem "Abwertungskomplex", aber es bliebe selbst dann noch ein ungeklärter Rest, wenn es gelänge, die Abhängigkeit der Unzufriedenheit von der negativen Einschätzung des Ansehens oder die des vermuteten Ansehens von der Unzufriedenheit nachzuweisen oder auf eine dritte Variable zurückzuführen. Das Problem ihres Ansehens in der Bevölkerung scheint die Beamten zwar stark zu beschäftigen, aber ihr Dienstethos hängt offenbar nicht von der Anerkennung der Bevölkerung ab. Wenn die Polizei so publikumsorientiert wäre wie das Show-Business, könnten nicht so viele Beamte, die ihr Ansehen negativ bewerten, trotzdem mit ihrem Beruf zufrieden sein. Bei einer stärkeren Publikumsorientierung des "Dienstleistungsbetriebs" (Goeschel) Polizei könnte diese Trennung der Einstellung zum eigenen Beruf von der "öffentlichen Anerkennung" sicherlich nicht mehr problemlos durchgehalten werden. Die Berufszufriedenheit könnte nur leiden, wenn die Polizei gezwungen wäre, sich à tout prix beim "Bürger" beliebt zu machen. Auf der anderen Seite könnte natürlich unter Umständen auch das Unzufriedenheitspotenzial abgebaut werden, wenn die Beamten sich darüber klar würden,

daß ihr Ansehen in der Bevölkerung besser ist als sie glauben. Aber sicherlich wäre es utopisch anzunehmen, daß sich mit der Aufklärung der Polizei über ihr wahres Ansehen eitel Berufszufriedenheit ausbreiten würde. Es gibt für einen Polizisten viele Gründe, mit seinem Beruf unzufrieden zu sein. Und der Beamte, der aus irgendwelchen Gründen mit seinem Beruf nicht zufrieden ist, wird immer bereit sein, den Grund für seine Unzufriedenheit im Publikum zu suchen, das ihn nicht genug respektiert.

Tatsächlich überwiegt nach der Tabelle Nr. 4 unter denjenigen Beamten, die nicht wieder zur Polizei gehen würden, der Anteil derer, die sehr häufig oder öfters beim Publikum eine ablehnende Haltung registriert haben wollen. Es wäre jedoch vorzuziehen, daraus den Vorwurf abzuleiten, das Publikum sei vor allem an der Unzufriedenheit dieser Beamten schuld. Es ist nicht auszuschließen, daß ein unzufriedener Beamter manches als Ablehnung interpretiert, was der Perspektive eines zufriedenen Beamten mit Ablehnung nichts zu tun hat. Auch könnte unter den Unzufriedenen der Anteil der "Widerstandsbeamten", deren Auftreten eine ablehnende Haltung erst provoziert, durchaus größer sein als unter Zufriedenen.

Da die Einschätzung des eigenen Ansehens in der Bevölkerung das Verhalten der Beamten gegenüber ihrem Publikum beeinflußt und Unzufriedene eher zu einer negativen Einschätzung des eigenen Ansehens tendieren, müssen die Ursachen der Unzufriedenheit aufgedeckt werden, wenn man das Verhältnis der Polizei zum Publikum verbessern will. Man sollte dabei aber nicht vergessen, daß weitaus die meisten "Pessimisten" mit ihrem Beruf zufrieden sind. Die Identifikation dieser Beamten mit ihrem Beruf wird offenbar nicht dadurch beeinträchtigt, daß sie sich von der Bevölkerung falsch eingeschätzt fühlen. Vielleicht sind diese Beamten der Ansicht, daß ein Polizeibeamter nicht auf den Beifall des Publikums angewiesen ist, wenn er seine Pflicht erfüllt. Da immerhin zwei Fünftel der Berufszufriedenen ihr Ansehen in der Bevölkerung eher für schlecht halten, darf man annehmen, daß das Problem des Ansehens für die Berufszufriedenheit sekundär ist.

Das manchmal recht krampfhaftes Bemühen der Polizeipsychologen, das "Image" der Polizei in einer Bevölkerung zu verbessern, die der Polizei überwiegend positiv gegenübersteht, ist daher nicht ohne weiteres mit dem Argument zu rechtfertigen, daß die Verbesserung des Ansehens (sprich: eine größere Beliebtheit der Polizei) die Berufszufriedenheit der Beamten steigern könnte. Die Mehrzahl der Beamten scheint sich damit abgefunden zu haben, daß die Polizei unmöglich jedermanns Freund sein kann und daß sie nicht nur "beliebt", sondern auch "gefürchtet" sein muß, wenn sie ihre Aufgaben wirksam erfüllen soll. Vielleicht finden viele ihre Befriedigung sogar eher im schlechten als im guten Ansehen der Polizei. Das läßt sich an unseren Daten zwar nicht nachweisen, aber die hohe Berufszufriedenheit bei relativ niedriger Einschätzung des eigenen Ansehens könnte auch in dem Wunsch begründet sein, in der Bevölkerung zwar nicht "Angst und Schrecken" aber doch "Furcht und Abschreckung" zu verbreiten. Die negative Einschätzung des eigenen Ansehens bei hoher Berufszufriedenheit könnte so "funktional" aus dem Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten erklärt werden.

Man kann das "Image" der Polizei nicht "verbessern", solange man von ihr Funktionen verlangen muß, die notwendig, wenigstens von einem Teil des Publikums, negativ bewertet werden. Wer Verhaftungen vornehmen muß, kann bei dem Verhafteten nicht "beliebt" sein. Es scheint, daß die Polizeibeamten diesen Zusammenhang eher verstanden haben als diejenigen, die immer noch glauben, das Berufsbild der Polizei durch bloße Image-Kosmetik "aufwerten" zu können. Ein relativ "schlechtes" Image gehört eben zum Berufsbild der Polizei, solange sie noch "abschreckend" wirken will. Die Polizei wäre schlecht beraten, wenn sie eine Beliebtheit anstreben würde, die eher zum Berufsbild eines Filmstars oder eines demokratischen Politikers paßt als zu dem der Polizei. In dieser Beziehung wird eben vom Polizeibeamten mehr verlangt als von anderen "öffentlichen Berufen": er darf nicht im Beifall seines Publikums aufgehen; er muß seine Zufriedenheit aus anderen Quellen schöpfen.

Die Untersuchung hat gezeigt, daß sich der größte Teil der Polizeivollzugsbeamten damit abgefunden hat, daß eine gewisse "Unbeliebtheit" der Polizei professionell bedingt und also "unvermeidlich" ist. Diese Einsicht ist wichtig. Aber vielleicht kommt bei den Beamten unter dem Eindruck der Massenmedien und einzelner negativer Erlebnisse mit bestimmten Bevölkerungsgruppen die Erkenntnis zu kurz, die nicht weniger wichtig ist: daß sie von der überwiegenden Mehrheit des Volkes durchaus "respektiert" werden.

#### 4.5.3. Die Bewertung des eigenen Berufs im Vergleich mit anderen Berufen

##### 4.5.3.1. Die Problematik des Berufsprestiges und die gewählte Methode

Das Ansehen der Polizei qua Institution darf nicht mit dem Ansehen verwechselt werden, das der Beruf des Polizeibeamten qua Beruf in der Gesellschaft genießt. Das Berufsprestige, d.h. die soziale Wertschätzung für eine bestimmte Berufsposition, ist in unserer Gesellschaft nicht identisch mit der Wertschätzung des "Arbeitsbereichs", in dem der Inhaber einer Position tätig ist. Die Bewertung des Funktionsbereichs eines Berufes strahlt zwar auf den "Berufsstatus" aus, aber das Prestige eines Berufes ist noch von anderen Kriterien abhängig. Die "Bestimmungsgründe" des Urteils über das Sozialprestige von Berufen sind zwar noch weitgehend unbekannt<sup>1)</sup>, aber die "Hauptorientierungsmerkmale" glaubt man doch zu kennen. Neben der Bewertung des Arbeitsbereiches unter dem Gesichtspunkt seines Beitrags zu wichtigen "Zielen" der Gesellschaft werden verschiedene Kriterien genannt: der Grad der einer Position zurechenbaren legitimen "Kontrollbefugnis" (Anordnungsbefugnis, Verantwortungsbereich usw.) und "Verhaltensautonomie" (Selbständigkeit, Freiheit), das Einkommen (materielle Vergütung), das mit dem Beruf verbunden ist, die Höhe der Schulbildung und Berufsbildung, die ein Beruf erfordert, die Sicherheit des Arbeitsplatzes, die Arbeitsbedingungen und andere Indikatoren. Genauere Untersuchungen<sup>2)</sup> haben ergeben, daß die früher bei Messungen des Berufsprestiges unterstellte Eindimensionalität der Skala "Ansehen" eine "Vereinfachung" ist, weil ein Beruf unter verschiedenen Aspekten verschieden bewertet werden kann. Diese Entdeckung hat neuerdings dazu geführt, daß man den "Berufsstatus", den man früher gerne als Schlüsselstatus zur Bestimmung des "sozialen Status" benützte,

---

1) Bolte, K.M.: Sozialer Aufstieg und Abstieg. Stuttgart 1959, S. 67ff.

2) Rossi, P.H., Inkeles, A.: Multidimensional ratings of occupations, in: Sociometry 20 (1957), S. 234-251.



weil in ihm die wichtigsten Merkmale, nach denen in unserer Gesellschaft die "soziale Ranglage" bestimmt zu werden pflegt, in einer sozial sichtbaren Form zusammenschließen, wieder in einen ökonomischen Status, einen Sicherheitsstatus, Bildungsstatus usw. aufgelöst hat<sup>1)</sup>. Sofern diese Untersuchungen mit zum Teil recht aufwendigen Verfahren<sup>2)</sup> einen Einblick in die "Multidimensionalität" der Bewertungsskalen bei der Bestimmung von Berufsprestige geben, sind sie sehr aufschlußreich. Man weiß jetzt, was man freilich immer schon annahm, daß ein Beruf, der unter einem bestimmten Aspekt positiv eingeschätzt wird, in anderer Beziehung negativ eingeschätzt werden kann, und daß sich daher das "allgemeine Ansehen" eines Berufs in verschiedenen Gruppen nach verschiedenen Kriterien und nach verschiedenen Rangordnungen von Kriterien richten kann.

Man ist jedoch weit davon entfernt zu wissen, nach welchen Kriterien einzelne Berufe von bestimmten Bevölkerungsgruppen bewertet werden oder gar welches Gewicht bestimmten Bewertungskriterien innerhalb bestimmter Gruppen zukommt. Auch muß man annehmen, daß das "Berufs-Image"<sup>3)</sup>, das Gegenstand der Bewertung ist, von den tatsächlichen beruflichen Verhältnissen nur wenig beeinflußt wird. Präzise Kenntnisse über Berufe sind ohnehin umso seltener zu erwarten, je differenzierter die Berufsbilder werden; aber selbst von traditionellen Berufen dürften in den Köpfen der Zeitgenossen meist nur sehr vage Vorstellungen vorhanden sein<sup>4)</sup>. An diese schemenhaften - nicht selten mythologisch-

---

1) Rohde, J.J.: Die Selbsteinschätzung des Arztes und seine Einschätzung in der modernen Gesellschaft, in: H.Kaupen-Haas (Hrsg.): Soziologische Probleme medizinischer Berufe. Köln, Opladen 1968, S. 33.

2) Vgl. vor allem: Rossi, P.H., Inkeles, A. 1957, S. 234-251 sowie: Guisfield, J.-R., Schwartz, M.: The meanings of occupational prestige, in: Am. Sociol. Review, 1963, S. 28, 265-271, Kuhweide, K., Lück, H.E. und Timaeus, E.: Occupational prestige: a cross cultural comparison, in: Percept and motorskills 27 (1968), S. 154.

3) Kleining, G.: Über soziale Images, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 5 (1961); Spiegel, B.: Die Struktur der Meinungsverteilung im sozialen Feld. Hamburg 1960; Boorstin, D.J.: The Image. New York 1964.

4) Vgl. z.B. Bucher, R., Strauss, A.: Professions in Process, in: Am. Journal of Sociology, 66 (1961), S. 325ff.

märchenhaften - Stereotypen knüpfen jene "Vorurteile" an, die die Soziologen mit Berufsprestige-Skalen zu messen versuchen. Das allgemeine "Prestige" eines Berufes setzt sich aus (positiven und negativen) Vorurteilen zusammen, die man nicht dadurch in "rationale Urteile" transformieren kann, daß man sie in verschiedene "Dimensionen" zerlegt. Denn die Gesellschaft ist keine Arbeitsbewertungskommission, die sich bei der Berufsbewertung eines analytischen Verfahrens bediente. Sie wertet außerordentlich pauschal. Erstaunlich ist nur, daß sich in einer Gesellschaft, in der es keine verbindliche Hierarchie der Werte zu geben scheint, doch so etwas wie dominante Bewertungsmuster herausbilden, nach denen bestimmte Berufe von der Mehrheit der Bevölkerung überraschend gleichförmig eingeschätzt werden.

In der modernen Gesellschaft gibt es zwar kaum noch "Berufsstände", die sich durch einen eigenen Ehrenkodex gegeneinander abgrenzen, aber das scheinbar diffuse Berufsprestige hebt die Berufe doch noch so deutlich voneinander ab, daß Berufsprestige-skalen in der empirischen Sozialforschung zur Bestimmung des "sozialen Status" und zur Analyse der sozialen Schichtung benutzt werden können. Dabei werden die Befragten aufgefordert, vorgegebene Berufe nach ihrem Ansehen in eine Rangfolge zu bringen. Derartige Rangfolgen haben sich als ziemlich stabil erwiesen, besonders was das Prestige bestimmter Berufe betrifft, die an den Extremen der Skalen angesiedelt wurden<sup>1)</sup>.

Auf Grund dieser Tatsache sollte in dieser Untersuchung eine Berufsprestige-Skala dazu benutzt werden, die Bewertung des eigenen Berufs durch Polizeibeamte im Vergleich mit der anderer Berufe zu messen. Dabei muß sich die Befragung schon aus Gründen der Forschungsökonomie im Rahmen der Hauptbefragung - auf die pauschale Erfassung des "allgemeinen Ansehens" beschränken. Da in erster Linie das Interesse bestand, die Diskrepanz zwischen dem vermuteten Heterostereotyp und dem Autostereotyp<sup>2)</sup> zu erkunden, genügte es freilich nicht, nur danach zu

1) Für den Arzt z.B.: Rohde 1968, S. 13ff.

2) Manz, W.: Das Stereotyp. Kölner Beiträge zur Sozialforschung und angewandte Soziologie, Bd. 8, Meisenheim/Glan 1968, S. 92f.

fragen, welches Ansehen bestimmte Berufe im Vergleich zum Beruf des Polizeibeamten nach Ansicht der Polizeibeamten in der Bevölkerung genießen. Um den Kontrast zwischen Anspruch und Wirklichkeit herauszuarbeiten, wurde außerdem danach gefragt, welches Ansehen den Berufen nach der persönlichen (eigenen) Meinung der Befragten zusteht. Beide Dimensionen sollten mit Berufsprestige-Skalen pauschal erfaßt werden. In Skala I sollten also 30 Berufe nach dem Ansehen bewertet werden, das sie in der Bevölkerung nach Meinung des Befragten genießen, in Skala II die gleichen Berufe nach dem Ansehen, das ihnen nach der eigenen Meinung der Beamten zukommt.

Aus der Differenz der Eigenbewertung der vorgegebenen Berufe und der vermuteten Fremdeinschätzung durch die Bevölkerung sollten die sozialen Ambitionen der Polizeibeamten (vor allem ihr Aufstiegsstreben) und ganz allgemein ihre Vorstellungen vom Statusaufbau der Gesellschaft eruiert werden, wobei unterstellt wurde, daß dem Berufsstatus als Schlüsselstatus für "soziale Ranglagen" eine besondere Bedeutung zukomme.

Auf Grund der angedeuteten grundsätzlichen Überlegungen, aber auch aus Gründen der Vergleichbarkeit mit früheren Untersuchungen in anderen Bevölkerungsgruppen wurde bei der Konstruktion des Tests bewußt das ältere Verfahren von Bolte<sup>1)</sup> - wenn auch mit Modifikationen - übernommen, bei dem nicht jeder Beruf auf einer eigenen Skala, sondern eine ganze Liste von Berufen auf einer einzigen Skala bewertet werden sollte. In einem Pretest wurde 87 Polizeibeamten eine alphabetisch geordnete Liste von 39 Berufen vorgelegt, die sie zunächst auf einem Konzeptblatt nach den beiden Dimensionen des Ansehens mit Punkten (von 0 bis 100) bewerten sollten, um sie anschließend in ein Skalenbild zu übertragen. Dieses Verfahren, das sich als ungemein aufwendig erwies, wurde in der Hauptuntersuchung nicht angewandt; auf die Übertragung in das Skalenbild wurde verzichtet. Aus theoretischen Überlegungen wurde außerdem der Nullpunkt gestrichen, so daß nun

---

1) Bolte, K.M.: Sozialer Aufstieg 1959, S. 228ff.

das "geringste Ansehen" minimal mit dem Punktwert 1 bewertet werden konnte. Außerdem wurde die Liste der Berufe revidiert. Um der Übersichtlichkeit willen mußte die Anzahl der Berufe auf 30 reduziert werden. Dabei wurde vor allem auf solche Berufe verzichtet, deren Position an den Extremen der Skala eindeutig war, und die daher für unsere Fragestellung nicht sehr aufschlußreich waren (wie Botschafter, Generaldirektor, Universitätsprofessor einerseits sowie Seemann und Maurergeselle andererseits). Aus dem "Mittelfeld", das am dichtesten belegt war, wurden die Berufe des Technischen Zeichners, des Fleischermeisters und des Friseurmeisters getilgt. Andere Berufsbezeichnungen die mißverständlich waren, mußten präzisiert oder geändert werden. Neu aufgenommen wurden die Berufe des Gerichtsvollziehers, Justizinspektors (Vormundschaftssachbearbeiters), Lokomotivführers und Revierförsters. Berufe des öffentlichen Dienstes waren in der Liste damit bewußt überrepräsentiert. Neben der im Forschungsauftrag implizierten Konzentration auf Vergleichsberufe des öffentlichen Dienstes war dabei auch die Überlegung maßgebend, daß als "Vergleichsberufe" vor allem solche Berufe in Betracht kommen, die im engeren "Vergleichshorizont" der Befragten liegen<sup>1)</sup>. Außerdem läßt sich die Bewertung von Berufen des "öffentlichen Dienstes" leichter vergleichen, da verschiedene Variablen bei einem solchen Vergleich konstant gehalten werden können.

Bei der Auswahl der Vergleichsberufe wurde davon ausgegangen, daß der Beruf des Polizeibeamten nach dem Tätigkeitsfeld, in das er gehört, ein Beruf des öffentlichen Dienstes mit Schwerpunkt im "rechtlichen" und "sozialen" Aufgabenbereich ist, der außerdem dadurch ausgezeichnet ist, daß ihm das staatliche Recht legitimer Zwangsanwendung eingeräumt ist, was ihn - mindestens in der Vorstellung der "öffentlichen Meinung" - in die Nähe militärischer Berufe rücken dürfte.

---

1) Hatt, P.: Occupation and Social Stratification, in: Am. Journal of Sociology, May 1950.

4.5.3.2. Die Bewertung des vermuteten Ansehens der Berufe in der Bevölkerung (Skala I)

Die Skala I (nach dem vermuteten Ansehen der vorgegebenen Berufe in der Bevölkerung) sollte primär zeigen, wie die Polizisten ihr "tatsächliches" Ansehen im Vergleich zum Ansehen anderer Berufe einschätzen. Außerdem sollte sie wenigstens Umrisse des "Gesellschaftsbildes" der Polizeibeamten, ihrer Vorstellung von der (Berufs-) Stathierarchie der Gesellschaft im allgemeinen und des öffentlichen Dienstes im besonderen liefern.

Nach den - allerdings kaum repräsentativen - älteren Vorstudien von Bolte-Hepp (1963) mit einer Gruppe von 41 Verkehrs- und Ordnungspolizisten und von Brusten (1971) mit nicht näher bezeichneten 138 Polizeibeamten<sup>1)</sup>, war zu erwarten, daß die Skala I durchaus "das gleiche grobe Aufbauschema" zeigen würde, wie andere bekannte Berufsprestige-Skalen vergleichbarer Bevölkerungsgruppen, mit dem Unterschied, daß die Polizeibeamten ihre eigene Position relativ höher bewerten würden.

Tab. Nr. 5 zeigt die Rangordnung (in Klammern die aufgerundeten Punkt-Mittelwerte) der Berufe nach ihrem vermuteten Ansehen in der Bevölkerung. Um der klaren Übersicht willen muß sich die Dar-

---

1) Bolte, K.M., Hepp, O.: Zum Wandel des Prestiges ausgewählter Berufspositionen, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft, Bd. 18 (1967), S. 49ff;  
Brusten, M.: Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei, in: Feest, J., Lautmann, R.: Die Polizei. Opladen 1971, bes. S. 50ff u. 67, Anmerk. 67 (mit sehr dubiosen Angaben über den modus procedendi!).

stellung auf die Skala für die Gesamtpolizei und auf die beiden wichtigsten Sparten (Schutzpolizei und Kriminalpolizei) beschränken. Die Prestige-Skalen für die übrigen Zweige weichen nur in einzelnen Punkten von der Skala für die gesamte Polizei ab. So wurde z.B. von der Bereitschaftspolizei der General (Rang 5) (nicht jedoch die anderen Militärberufe) höher und der Revierförster (Rang 10) niedriger eingeschätzt. Und auch der Journalist (Rang 16) steht nach Ansicht der Bepo bei der Bevölkerung in höherem Ansehen. Bei der Wasserschutzpolizei wird vor allem der Elektroingenieur (Rang 6) und der Lokomotivführer (Rang 13) höher eingeschätzt. Bei der Polizeischule fällt die höhere Bewertung des Staatsanwalts (Rang 4) und des Journalisten (Rang 13) und die niedrigere Bewertung des Krankenpflegers (Rang 21) auf. Obwohl in diesen Differenzen eine spartenspezifische Perspektive zum Ausdruck kommt, sind die Unterschiede doch nicht so gravierend, daß sie eine eingehende Behandlung erfordern würden.

Was die Berufsfelder der Gesamtskala betrifft, so verläuft die schärfste Grenze zwischen dem 12. und dem 13. Rang. Sie trennt grosso modo das Feld der "Akademikerberufe" von den übrigen Berufen, wobei allerdings Ausnahmen zu registrieren sind: unter den "Akademikerberufen" bilden Kriminalkommissar und Revierförster, unter den übrigen Berufen der Major die Ausnahme der Regel. Diesen Ausnahmen kommt sicherlich eine besondere Bedeutung zu, auf die noch eingegangen werden soll. Aber abgesehen davon unterstellen die Polizeibeamten anscheinend, daß sich die Einschätzung des Ansehens von Berufspositionen in der Bevölkerung primär am Kriterium der Ausbildung orientiert, zu dem dann im spezifischen Fall weitere Kriterien differenzierend hinzukommen mögen. In großen Zügen sind folgende Tendenzen festzustellen:

- 1) Polizeibeamte schätzen im Durchschnitt das Ansehen "akademischer" Berufe in der Bevölkerung grundsätzlich höher ein als das nicht-akademischer Berufe (Ausnahmen: Kriminalkommissar, Revierförster).
- 2) Innerhalb der akademischen und nicht-akademischen Berufe rangieren Berufe mit dominant pädagogischem und "sozialem" Tätigkeitsmuster in der Regel über benachbarten juristischen und

militärischen Berufen: der Arzt über dem Richter; Studienrat, Pfarrer und Volksschullehrer über Regierungsrat und Staatsanwalt, diese über General, Major; Krankenpfleger und Sozialarbeiter über dem Justizinspektor, dieser über dem Unteroffizier. (Ausnahmen: der Unteroffizier über dem Gerichtsvollzieher; bei der Kripo der Staatsanwalt über dem Volksschullehrer, aber der Studienrat über dem Staatsanwalt!).

3) Im Bereich der nicht-akademischen gewerblichen Berufe wird zwar das Prestige der selbständigen Meister in Lehrberufen höher eingeschätzt als das von abhängigen Facharbeitern oder Angestellten (Automechanikermeister mit eigener Werkstatt und Lebensmittelhändler mit eigenem Geschäft über Maschinenschlosser als Industriefacharbeiter bzw. Verkäufer im Lebensmittelgeschäft), aber Selbständige rangieren ebensowenig grundsätzlich vor "Abhängigen" (der Bankangestellte steht über dem Lebensmittelhändler; der Journalist über dem Landwirt), wie etwa Beamte vor Nicht-Beamten (Bankangestellter über Justizinspektor; Maschinenschlosser über Unteroffizier; Kellner über Gerichtsvollzieher).

4) Die Einschätzung des eigenen Berufsprestiges in der Bevölkerung ist zum Teil von der eigenen Position innerhalb der Polizeiorganisation unabhängig (Kriminalkommissar), zum Teil zweigspezifisch (Polizeibeamter im Streifendienst, Verkehrspolizist). Der Vergleich zwischen Schupo- und Kripo-Skala ergibt, daß aus der Perspektive der Schutzpolizeibeamten ein merklicher Unterschied zwischen dem Ansehen des Verkehrspolizisten (Platz 19) und dem des Streifenbeamten (Platz 23) registriert wird, der in den Augen der Kriminalpolizeibeamten verschwindet. Kriminalpolizeibeamte scheinen das Ansehen des Verkehrspolizisten in der Bevölkerung weniger hoch einzuschätzen ( $\bar{x}_K = 48$ ) als die Schutzpolizeibeamten ( $\bar{x}_S = 53$ ). Außerordentlich hohes Prestige genießt nach Ansicht aller Zweige der Kriminalkommissar, der - wie gesagt - in das obere Feld der Akademikerberufe eingeordnet wird. Der Kriminalkommissar wird im oberen, die beiden Schutzpolizisten werden im unteren Drittel der Skala verortet.

Außer dieser "funktionalen" Dimension der Berufe sollten noch die Kriterien des Einkommens und der Ausbildung in die Berufsliste eingehen, die allerdings bei den Berufen des öffentlichen Dienstes eng miteinander zusammenhängen.

Da jeder Beruf "multidimensional" ist, war von vornherein klar, daß sich aus der unterschiedlichen Bewertung bestimmter Berufe keine eindeutigen Hinweise auf bestimmte "Bestimmungsgründe" ergeben konnten. Nur wenn in Skala II alle Berufe mit bestimmten Merkmalen gegenüber Berufen auf- oder abgewertet würden, die diese Merkmale nicht aufzuweisen hatten, wäre anzunehmen, daß die Bewertung von diesem Merkmal abhängig ist.

Von den 30 Berufen waren neben drei Prototypen des Polizeiberufs (Kriminalkommissar, Polizeibeamter im Streifendienst, Verkehrspolizist) 14 Berufe eindeutig und 2 Berufe (Krankenpfleger, Revierförster) teilweise dem "öffentlichen Dienst" zuzurechnen. Unter den "privaten" Erwerbsberufen waren "unselbständig-abhängig Beschäftigte" (6) etwa gleichstark vertreten wie "selbständig Erwerbstätige" (5), wobei besonders solche Berufe zu berücksichtigen waren, die als Hauptrekrutierungsfelder von Polizeibeamten in Betracht kamen (Waren-Kaufleute, technische Berufe und Landwirte). Ansonsten sollten Dienstleistungsberufe den Vorzug haben.

Innerhalb des öffentlichen Dienstes wurden vor allem zwei Kategorien ausgewählt: einerseits "Rechtsberufe" wie Gerichtsvollzieher, Justizinspektor, Regierungsrat, Richter und Staatsanwalt, andererseits Dienstleistungsberufe mit häufigen Publikumskontakten wie Krankenpfleger, Pfarrer, Postbeamter (Schalterdienst), Sozialarbeiter (Familienfürsorge), Studienrat und Volksschullehrer. Neben dem Polizeibeamten war am ehesten der Gerichtsvollzieher beiden Bereichen zuzuordnen. Außerdem waren "Uniformberufe", besonders militärische, zu berücksichtigen (General, Major, Unteroffizier, Revierförster und teilweise Pfarrer).



Während der Kommissar, ein Beamter des gehobenen Dienstes, in einem Berufsfeld angesiedelt ist, in dem sonst - mit Ausnahme des Revierförsters - nur Beamte des höheren Dienstes vorkommen (sein Prestige wird mit dem des Staatsanwalts, Regierungsrats und Generals praktisch gleichgesetzt !), werden die Schutzpolizisten eher mit mittleren Beamten (Justizinspektor, Postbeamter) und kleinen Selbständigen (Lebensmittelhändler) "verglichen". Sie werden jedoch (am markantesten von der Kriminalpolizei) eindeutig von abhängig beschäftigten Arbeitern und kleinen Angestellten abgesetzt (Maschinenschlosser, Kellner, Verkäufer).

Schon der Abstand zwischen Kriminalkommissar und Streifenpolizist (bei der Schutzpolizei: 14 Rangstufen) belegt die Hypothese, daß der Polizeiberuf von den Beamten als Aufstiegsberuf betrachtet werden dürfte, der im Zuge der Einheitslaufbahn den Weg von der unteren Mittelschicht zur Oberschicht eröffnen kann. Ob diese Aufstiegschance auch eine Aufstiegs motivation impliziert, und ob die Aufstiegs motivation gar zu einer antizipierenden Internalisierung der Oberschichtnormen und damit zur "unterschichtdiskriminierenden selektiven Sanktionierung" führt, wie Brusten mutmaßt<sup>1)</sup>, ist freilich damit noch ebenso wenig bewiesen wie die These, daß eine so große Prestigespanne innerhalb einer Karriere im Falle der Stagnation oder des Mißerfolgs auf dem "Weg nach oben" notwendig zu Frustration und Unzufriedenheit führen müsse. All diese Hypothesen unterstellen eine unbegrenzte Aufstiegs motivation und eine unkritische Orientierung an der vermuteten Statusfremdzuordnung, was beides keineswegs erwiesene Tatsachen sind.<sup>2)</sup> Damit soll der Abstand zwischen dem einfachen Polizeiobermeister und dem Kriminalkommissar auf der Berufsprestige-Skala jedoch nicht verniedlicht werden. Selbst wenn diese vermutete Prestige-Distanz von den Beamten selbst nicht anerkannt würde, müßte allein die Vermutung ihrer Existenz beträchtliche innerorganisatorische und außerorganisatorische Wirkungen haben. Der Streifenbeamte, der dienstlich mit einem Kriminalkommissar zu tun hat, verkehrt mit einem Beamten, von dem er annimmt, daß die Bevölkerung ihn mit dem Regierungsrat und Staatsanwalt auf eine Stufe stellt und den sie nach seiner Meinung höher einschätzt als einen General.

1) Brusten 1971, S. 50.

2) vgl. dazu die Ausführungen über die Berufswahlmotive und über die Berufszufriedenheit

Es mag irritieren, daß gerade das Ansehen des Kriminalkommissars in der Bevölkerung von Polizisten am höchsten eingeschätzt wird, während doch die Wickert-Umfragen ergaben, daß das Ansehen der Kriminalpolizei nur von 58 v.H., der "uniformierte Einzeldienst" und die "Verkehrspolizei" dagegen von 72 v.H. der Bevölkerung positiv beurteilt wurden<sup>1)</sup>. Dabei ist jedoch zu beachten, daß Wickert nach dem Ansehen der Institution Kriminalpolizei, nicht nach dem des Kriminalpolizisten und schon gar nicht nach dem Ansehen des Kriminalkommissars gefragt hat. Bei der Mythologisierung des Berufsbildes des Kriminalkommissars durch Kriminalfilme und Kriminalromane erscheint die Einschätzung der Polizeibeamten nicht als unrealistisch. Das "Image" des Kriminalkommissars in der "öffentlichen Meinung" zieht anscheinend alle positiven Züge des Berufsbildes der Polizei auf sich, während es die negativen Züge ganz zurücktreten läßt: er arbeitet nicht mit Gewalt, sondern mit den Mitteln der "schöpferischen Intuition" und des "kombinierenden Verstandes"; er sanktioniert nicht das Verhalten von biedereren Bürgern, sondern von "bösen Verbrechern"; er wehrt nicht "Gefahren" ab, sondern klärt "Verbrechen" auf; und last not least: er trägt keine Uniform und erinnert also nicht an Soldaten. Er dürfte also von seinen Funktionen her wohl eher in die Nähe der pädagogisch-sozialen (Aufklärung, Hilfe bei Verbrechen) und juristischen (Verbrechensverfolgung) Akademikerberufe gerückt werden als in die Nachbarschaft der militärischen Berufe.

Wenn nicht alles täuscht, bewerten die Polizeibeamten das vermutete Prestige der Berufe in der Bevölkerung primär nach einer Wertordnung, in der pädagogisch-soziale Funktionen höher stehen als juristische und diese wieder höher als militärische. Außerdem ist offenbar noch die Schul- und Berufsausbildung für die Bewertung von großer Bedeutung. Wie nicht zuletzt das Beispiel des Gerichtsvollziehers zeigt, der wohl nur darum das "Schlußlicht" der Berufsprestige-Skala bildet, weil seine Funktionen bei denen unbeliebt sind, die sie erleiden müssen, glauben jedoch die Polizisten anscheinend, daß das Ansehen eines Berufes hauptsächlich von dem "Eindruck" abhängig sei, den die Bevöl-

---

1) Wickert-Institute, a.a.O., Bd. 23, 40, 57.

kerung von den Tätigkeiten gewinnt, die den Beruf in der Öffentlichkeit charakterisieren: das Ansehen des Gerichtsvollziehers ist am geringsten, weil seine Zwangsmaßnahmen unmöglich beliebt sein können. Da der Beruf des Gerichtsvollziehers manche Charakteristiken mit dem des Polizeivollzugsbeamten gemein hat, ist es nicht abwegig anzunehmen, daß die Beamten bei der Bewertung Aspekte ihres eigenen Berufes, die nach ihrer Vermutung von der Bevölkerung negativ beurteilt werden, auf diesen "Sündenbock" projiziert haben.

Eine andere Dimension ihres eigenen Berufes, von der sie erwarten, daß sie negativ eingeschätzt wird, scheint sich allgemein in den Militärberufen und speziell im Beruf des Unteroffiziers zu manifestieren. Neben dem Aspekt der Zwangsanziehung verbindet diese Berufe mit dem Polizeiberuf ein zweites gemeinsames Merkmal, das auffällig genug ist, um der Oberflächenbetrachtung der Bevölkerung zugänglich zu sein: die Uniform.

Die relativ hohe Einschätzung des Revierförsters, der neben dem Kriminalkommissar als einziger Beruf des "gehobenen Dienstes" unter Akademikerberufen plazierte ist, deutet jedoch darauf hin, daß die Tatsache des Uniformiertseins für die unterschiedliche Bewertung des Kriminalkommissars und der uniformierten Polizeibeamten peripher ist. Der Revierförster scheint unter den Berufen, die mit dem Beruf des Polizeivollzugsbeamten einzelne Dimensionen gemeinsam haben, geradezu das "positive Gegenbild" zum Gerichtsvollzieher zu repräsentieren. Da nicht ohne weiteres einzusehen ist, was just diesen Beruf in den Augen der Polizeibeamten bei der Bevölkerung über das Ansehen des Staatsanwalts, Generals und Elektroingenieurs erheben soll, drängt sich der Verdacht auf, daß hier ein Beispiel für das psychologische Phänomen der Verschiebung vorliegt: die hohe Bewertung des Revierförsters könnte eine "Ersatzhandlung" für die erwünschte Hochschätzung des Polizeiberufs sein. Weil die eigentlich gewünschte hohe Bewertung des uniformierten Polizeiberufs bei der vermuteten "Affektbesetzung" nicht möglich zu sein scheint, werden die Polizeiberufe ins untere Drittel der Skala "verdrängt" und statt ihrer wird der Revierförster als "Ersatzpolizist" aufgewertet.

Wenn man beim Beruf des Polizeibeamten von den Merkmalen abstrahiert, die er mit dem Gerichtsvollzieher und dem Unteroffizier gemein hat, bleibt in der Tat eine Art "Oberförster der Gesellschaft" übrig; ein Beamter, der zwar Uniform trägt und "zum Gebrauch der Waffe berechtigt" ist, ohne daß er darum mit militärischen Berufen verwechselt würde, auf denen nach Ansicht der Polizeibeamten offenbar das Odium des Zeitgeistes lastet. Der Oberförster, dem der Schutz des Waldes und der "unverdorbenen Natur" anvertraut ist, die er "hegen und pflegen" darf, ohne ständig mit menschlicher Tücke konfrontiert zu werden und zum Mittel des mittelbaren oder unmittelbaren Zwanges greifen zu müssen, ist nach Ansicht der Polizeibeamten anscheinend das "positive Gegenbild" zum Schutzpolizeibeamten.

Auch wer diese Oberförster-Hypothese nicht akzeptiert, wird bei sorgfältiger Betrachtung der Skala I nicht leugnen können, daß die Majorität der Polizeibeamten der Bevölkerung eine Hierarchie der Werte unterstellt, die dem Ansehen der Militärberufe und des Gerichtsvollziehers ungünstig, dem Ansehen des Kriminalkommissars und Revierförsters dagegen günstig sind, und daß die Mehrheit der Schutzpolizeibeamten bei der Einschätzung ihres eigenen Ansehens in der Bevölkerung offenbar diese Hierarchie der Werte mindestens in Rechnung gezogen hat.

#### 4.5.3.3. Die Bewertung des eigenen Berufs im Vergleich zu anderen Berufen nach der persönlichen Meinung der Polizeibeamten (Skala II)

Tabelle Nr. 6 zeigt die Rangordnung (in Klammern wieder die aufgerundeten Punktmittelwerte) der Berufe nach dem Ansehen, das sie nach Ansicht der Polizeibeamten eigentlich genießen sollten. Um der klaren Übersicht willen muß sich die Darstellung wieder auf die wichtigsten Sparten (Schutzpolizei und Kriminalpolizei) beschränken, zumal auch in diesem Fall die Skalen der übrigen Sparten nur einzelne Abweichungen von der Skala der Gesamtpolizei aufweisen. Bei der Bereitschaftspolizei ist wieder die Position des "Generals" sehr hoch (Rang 7); er wurde nur geringfügig abgewertet. Auch der Major wurde von der Bereitschaftspolizei trotz einer relativen Abwertung nach wie

vor höher eingestuft (Rang 16) als von der Mehrzahl der Polizeibeamten. Der Journalist sinkt zwar von Rangplatz 16 in Skala I auf Rangplatz 20 in Skala II ab, er wurde jedoch nach Punkten kaum niedriger eingeschätzt. Bei der Wasserschutzpolizei wurden nicht nur der Elektroingenieur (Rang 4) und der Lokomotivführer (Rang 13), sondern auch die anderen technischen Berufe höher bewertet. Bei der Polizeischule wurden die Militärberufe am stärksten abgewertet (General: Rang 17; Major: Rang 19; Unteroffizier: Rang 29!), während der Journalist überdurchschnittlich hoch eingeschätzt wird (Rang 16). Auffällig ist auch die relativ niedrige Position des Krankenpflegers (Rang 14). Auch in Skala II setzt sich also lediglich bei bestimmten Berufen die spartenspezifische Perspektive durch. Die Analyse kann sich daher auf die Skalen der Kripo- und Schupo-Beamten konzentrieren.

Die Mittelwerte in Tabelle Nr. 6 zeigen, daß die Punktwertdifferenz in Skala II in den meisten Fällen außerordentlich gering ist. Da außerdem die Streuung um die Mittelwerte in manchen Fällen sehr hoch ist (z.B. beim General und beim Pfarrer), sind die Einzelpositionen der Skala nur im Kontext mit anderen Positionen zu interpretieren. Wenn man zwischen den Positionen mit einer Differenz von mindestens drei Punkten Demarkationslinien zieht, lassen sich die Skalen grob in fünf Felder einteilen, wobei freilich die drei "Spitzenreiter" unberücksichtigt bleiben. Es fällt auf, daß die Kripo-Skala "tiefer" reicht als die Schupo-Skala, obwohl die drei "Spitzenberufe" etwa gleich bewertet werden. Aus der Perspektive der Schupo-Beamten rücken also die Berufe enger zusammen als aus der Sicht der Kripo-Beamten; die Schupo-Beamten neigen - abgesehen von sehr geringen Differenzen bei den Berufen des Steuerberaters, Kriminalkommissars, Staatsanwalts und Journalisten - zu einer höheren Einschätzung der Berufe nach Punktwerten als die Kripo-Beamten. Trotz dieser höheren Bewertung nach Punkten haben in der Skala der Schutzpolizei nur die folgenden Berufe einen höheren Rang aufzuweisen als in der Skala der Kriminalpolizei: Krankenpfleger, Verkehrspolizist, Postbeamter, Major, Regierungsrat, Volksschullehrer, Kellner und Landwirt.

Besonders auffallend ist die höhere Bewertung des Krankenpflegers, des Verkehrspolizisten, der Postbeamten und des Majors. Die stärkere Identifikation der Schutzpolizei mit dem Verkehrspolizisten ist ohne weiteres verständlich; zumal der beachtliche Abstand zwischen den Verkehrspolizisten und dem Streifenpolizisten in der Kripo-Skala darauf hindeutet, daß die Kripo die kripo-nähere Tätigkeit des Streifenpolizisten wohl auch aus subjektiven Gründen bevorzugen dürfte. Die höhere Bewertung des Postbeamten (Schalterdienst) mag von der größeren Ähnlichkeit seines Dienst-ranges und seiner Tätigkeit mit Dienstrang und Tätigkeit der Mehrheit der Schutzpolizei herrühren. Und auch die Aufwertung des Majors gegenüber der Kripo mag in der stärkeren Identifikation der uniformierten Schutzpolizei mit dem "Uniformberuf" begründet sein. Nicht ohne weiteres verständlich ist dagegen die außerordentlich verschiedene Bewertung des "Krankenpflegers". Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Es fällt auf, daß die Polizeibeamten die genannten Berufe jedenfalls nicht nach den Kriterien bewerten, die für die Besoldung innerhalb des öffentlichen Dienstes maßgebend sind. Im Vergleich zum Richter, Staatsanwalt, Studienrat und Volksschullehrer werden die Berufe des Pfarrers, Generals, Regierungsrat und Majors, die sich nach ihrer Ausbildungsqualifikation und nach ihrer Besoldung von den "Spitzenreitern" sicherlich kaum unterscheiden, erheblich niedriger eingestuft. Besonders die Bewertung der Polizeiberufe zeigt, daß die offiziellen Bewertungskriterien des öffentlichen Dienstes nach Ansicht der Polizeibeamten für das Ansehen eines Berufes offenbar nicht maßgebend sein sollten. Der Kriminalkommissar, also ein Beamter des gehobenen Dienstes, von dem weder Abitur noch ein Hochschulstudium verlangt wird, rangiert weit über "akademischen" Berufen des höheren Dienstes wie Pfarrer, General, Regierungsrat oder Major. Bei der Schutzpolizei kommt der Kriminalkommissar direkt nach dem Volksschullehrer an 6. Stelle, bei der Kripo sogar nach dem Studienrat an 5. Stelle. Noch deutlicher ist die Neutralisierung aller herrschenden Qualifikationsvoraussetzungen des öffentlichen Dienstes bei der subjektiven Bewertung des Verkehrs- und Streifenpolizisten. Der Polizeibeamte im Streifen-dienst, in der Regel ein Beamter des mittleren Dienstes mit Volksschulabschluß, sollte nach Ansicht der Polizeibeamten ein

höheres Ansehen genießen als Pfarrer, General, Regierungsrat und Major. Man sieht, daß die Selbsteinschätzung der Polizei die offiziellen Kriterien der Berufsbewertung weit hinter sich läßt. Sie bewegt sich auf einem Aspirationsniveau, das außerordentlich hoch angesetzt ist.

Interessant sind gewisse Nuancen, die die unterschiedliche Einschätzung der beiden Schutzpolizei-Prototypen in den einzelnen Zweigen betreffen: von den Beamten der Schutzpolizei werden Streifenpolizist und Verkehrspolizist gleich hoch eingeschätzt, während die Kriminalpolizei nur den Streifenbeamten jenseits von Pfarrer und General ansiedelt und den Verkehrspolizisten ins Mittelfeld verweist, wo er aber immer noch über dem Regierungsrat und dem Major plazierte wird. Außer von den Polizeiberufen wird der Zusammenhang der "akademischen" Berufe vor allem von den Sozialberufen unterbrochen: dem Krankenpfleger wird von der Schutzpolizei der 7. Rangplatz zugewiesen: er rangiert vor Revierförster, Elektroingenieur, Pfarrer, Regierungsrat und General; er wird sogar höher bewertet als der Verkehrs- und Streifenpolizist. Der Sozialarbeiter folgt direkt dem Pfarrer und steht noch über dem Regierungsrat und General. Bei der Kripo tritt eine Inversion ein: der Sozialarbeiter steht um einen Rangplatz höher als der Krankenpfleger und beide sind nach oben vom Pfarrer, nach unten vom General "eingerahmt".

Ausbildung und Stellung in der Hierarchie des öffentlichen Dienstes sind also anscheinend keine Kriterien, nach denen der durchschnittliche Polizeibeamte die Berufe seiner Umwelt taxiert. Er kehrt freilich auch nicht einfach das Unterste nach oben. An der Prestigeerhöhung über den offiziellen Dienstrang hinaus, die er sich selber zubilligt, und an der auch die zwei Sozialberufe partizipieren, nehmen z.B. der Justizinspektor, der Postbeamte (Schalterdienst) und der Unteroffizier nicht teil. Sie bleiben im unteren Drittel der Skala.

Man darf also vermuten, daß hohe Ausbildung und hoher Dienstrang als Merkmal eines Berufes nur in Verbindung mit anderen Merkmalen eine hohe Einschätzung des subjektiven Ansehens implizieren. Als zusätzliche Kriterien, die zu einer hohen Bewertung

führen, kommen anscheinend vor allem die soziale oder pädagogische Dimension eines Berufes in Betracht. "Soziale Verantwortung" kann freilich nicht der einzige Aspekt sein, unter dem die Polizeibeamten die Berufe beurteilen, denn sonst würde wohl der Sozialarbeiter vor dem Volksschullehrer oder Studienrat und vermutlich auch vor dem Arzt rangieren<sup>1)</sup>. Aber der Faktor "soziale Verantwortung" scheint doch so schwer ins Gewicht zu fallen, daß er vor allem qua Verantwortung für die Gesundheit als dem "obersten sozialen Wert"<sup>2)</sup> akademische Ausbildung und hohen Status in der Beamtenhierarchie aufwiegen kann (Krankenpfleger). Man darf demnach annehmen, daß die Polizeibeamten auch die subjektive Bewertung ihres eigenen Berufs eher unter dem Aspekt der "sozialen Verantwortung" als unter dem der Ausbildung vorgenommen haben.

Der Einfluß der Rechts-Dimension, die natürlich von der sozialpädagogischen nicht ganz zu isolieren ist, scheint demgegenüber eher zurückzutreten. Zwar nehmen Richter und Staatsanwalt nach dem Arzt die höchsten Rangplätze ein, aber Justizinspektor und Gerichtsvollzieher sind - wie gesagt - im unteren Drittel der Skala angesiedelt. Das Gewicht des Arbeitsschwerpunktes scheint hier geringer zu sein als bei den reinen "Sozialberufen". Auch scheint - wie das Beispiel des Regierungsrats (im Vergleich zum Richter und Staatsanwalt) nahelegt - am Recht weniger die Ordnungskomponente (Verwaltungsrecht) als die Dimension der "sozialen Verantwortung" für Menschen (Strafrecht, Prozeßentscheidung) zu interessieren.

Im Verhältnis zu ihrer Ausbildung und ihrem Rang in der Beamtenhierarchie werden die militärischen Berufe von den Polizeibeamten am niedrigsten eingeschätzt. Der General rangiert nicht nur weit unter Richter-Staatsanwalt einerseits und Studienrat-Volksschullehrer andererseits, sondern auch unter dem Krankenpfleger, Sozialarbeiter und Polizisten. Der Major, immerhin ein Beamter des höheren Dienstes, Stabsoffizier und Bataillons-

---

1) Vgl. dazu: Lück, H.E.: Soziale Berufe: Allgemeines Ansehen und vermutete Verantwortung, in: Gruppendynamik, 5.Jhrg., H. 4( 1974),S. 283ff, bes. 285.

2) Schoene, W.; Zur sozialen Funktion und zur soziologischen Problematik des Gesundheitsideals, in: Soziale Welt, 14, (1964),S. 109ff.



kommandeur nach seiner Besoldungsgruppe dem Polizei- oder Kriminalrat vergleichbar, kommt knapp über dem Justizinspektor und Bankangestellten zu stehen. Und der Unteroffizier vollends, nach Rang und Ausbildung am ehesten mit einem Verkehrs- und Streifenpolizisten zu vergleichen, steht ganz am Ende der Skala. Dabei ist freilich zu beachten, daß der Beruf des Generals bei der Kriminalpolizei die höchste (25,2) und bei der Schutzpolizei die zweithöchste (24,4) Standardabweichung aufzuweisen hat. Auch beim Major ist die Streuung überdurchschnittlich hoch und selbst beim Unteroffizier ist sie noch beachtlich. Bei der Schupo haben nur die Berufe des Journalisten, des Krankenpflegers, des Pfarrers, des Sozialarbeiters und die Schutzpolizeiberufe vergleichbare Werte der Standardabweichung zu verzeichnen, bei der Kripo allenfalls der Krankenpfleger, der Pfarrer und der Sozialarbeiter. Das deutet auf kontroverse Einstellungen zu den Militärberufen, aber auch auf eine unterschiedliche Einschätzung der Sozialberufe hin.

Militärische und soziale Berufe scheinen die Pole des Berufsfeldes zu bilden, in dem der Polizeiberuf nach Ansicht der Polizeibeamten prestigemäßig anzusiedeln wäre. Dabei scheint die Mehrheit der Beamten ihre Selbsteinschätzung primär aus der sozialen Komponente ihres Berufes herzuleiten. Anders ist die auffällig hohe Einschätzung des eigenen Berufes und der Sozialberufe, die als einzige "nicht-akademische" Berufe in der oberen Hälfte der Skala erscheinen, während Militärberufe - vor allem von der Schutzpolizei - eindeutig niedriger bewertet werden, als es ihrem offiziellen Rang entspricht, wohl kaum zu verstehen. Auch wenn man aus der Skalensequenz der Berufe nicht direkt auf die der Bewertung zugrundeliegenden Motive schließen kann, wird doch deutlich, daß die Polizeibeamten ihren Anspruch auf ein hohes Ansehen nicht auf die "militärische" Komponente ihres Berufes, sondern primär auf die soziale Dimension stützen möchten.

Es ist schwer zu durchschauen, worauf die Hochschätzung der Sozialberufe und die Geringschätzung der Militärberufe bei Polizeibeamten zurückzuführen ist. Inwiefern sie damit einer

vermuteten "öffentlichen Meinung" entgegenkommen wollen, wird beim Vergleich der Skala II mit Skala I zu diskutieren sein. Auch an den Einfluß der Gewerkschaften, die sich seit langem dafür einsetzen, daß der Polizeiberuf als "Sozialberuf" begriffen werde und nicht als militärischer Beruf mißverstanden werden sollte, ist zu denken. Dabei kann es sich jedoch allenfalls um einen indirekten Einfluß handeln, da keine wesentlichen Unterschiede der Bewertung von Sozialberufen zwischen Gewerkschaftsmitgliedern und Nichtmitgliedern festzustellen waren. Selbst die Einstellung zur Zulässigkeit des Kampfstreiks für Polizeibeamte - als Maß für "gewerkschaftliches Engagement" - hat keinen Einfluß auf die Einschätzung der Sozialberufe.

Es muß hier dahingestellt bleiben, ob die Abwertung der Militärberufe und die Aufwertung der Sozialberufe mehr ist als eine Strategie der Anpassung an die Normen der "öffentlichen Meinung". Da die meisten Polizeibeamten die vermutete Einstellung der Bevölkerung zu den Militärberufen und zu den Sozialberufen nicht nur teilen, sondern bemüht sind, sie zu überbieten, drängt sich der Verdacht auf, daß die Parteinahme für die Sozialberufe und gegen die Militärberufe vor allem die Funktion hat, den eigenen Beruf vor den geltenden Werten der Gesellschaft zu rechtfertigen. Die Beamten distanzieren sich indirekt von der "militärischen" Komponente ihres eigenen Berufes und versuchen, die Dimension der "sozialen Verantwortung" in den Vordergrund ihres Selbstbildes zu rücken. Da der Beruf des Polizeibeamten neben Elementen eines sozialen Dienstleistungsberufs zweifellos auch Elemente eines Militärberufs enthält, schon weil die Polizei im Innern des Staates das staatliche "Monopol der legitimen Gewaltsamkeit" (Max Weber) repräsentiert und täglich von diesem Monopol Gebrauch macht, wirkt die übertriebene Distanzierung von den Militärberufen nicht überzeugend. Man ist versucht an Überkompensation zu denken. Die Aufwertung eines wichtigen Merkmals des eigenen Berufs auf Kosten eines anderen, nicht weniger wichtigen Merkmals kann daher als Hinweis auf eine Krise des beruflichen Selbstbewußtseins verstanden werden.

Selbst wenn die Polizeibeamten die hohen Militärberufe nicht aus Überzeugung, sondern lediglich aus taktischer Rücksichtnahme auf die öffentliche Meinung abwerten würden, wäre zu vermuten, daß sie ein gestörtes Verhältnis zur Legitimität staatlicher Gewaltanwendung haben. Sie scheinen zu glauben, daß der Aspekt ihres Berufs, den sie mit den Militärberufen gemeinsam haben, nämlich der Auftrag, die Sicherheit des Staates notfalls mit Gewalt zu garantieren, nicht als "ehrenhafte" Tätigkeit gelte und daß die Polizei daher nur als "sozialer Dienstleistungsbetrieb" (Goeschel) in dieser Gesellschaft "gesellschaftsfähig" sei. Der Polizist als Krankenpfleger und Sozialhelfer der Gesellschaft scheint daher das "Ideal" zu sein, mit dem sich die Mehrheit der Polizeibeamten identifiziert. Die meisten Polizeibeamten scheinen sich im Einklang mit den Programmen der Polizeigewerkschaften zu befinden, die eine "Entmilitarisierung" der Polizei und ein Berufskonzept propagieren, nach dem der Polizeiberuf als "Sozialberuf" begriffen werden sollte.

Die Problematik dieses Berufsideals soll später noch diskutiert werden (6.). Selbst unter "sozial engagierten" Soziologen hat sich heute die Überzeugung durchgesetzt, daß "die Entwicklung des Berufsbildes des Polizisten in Richtung 'Sozialarbeiter' ... keine entscheidende Besserung der Situation" verspricht, weil erstens auch der Status von Sozialarbeitern in unserer Gesellschaft nicht unproblematisch ist und weil zweitens die Polizei "objektiv eine Disziplinierungsfunktion gegenüber der großen Masse der Bevölkerung hat"<sup>1)</sup>. Sie ist nicht nur "eine Institution öffentlicher Gewalt" - deren gibt es viele - sie ist - neben der Armee - die Institution legitimer staatlicher Gewalt par excellence.

Da der moderne "Sozialstaat" bemüht ist, sich weitgehend mit den Interessen der "Gesellschaft" zu identifizieren und seine spezifisch staatlichen Funktionen hinter seinen "sozialen Auf-

---

1) Leitner, F., Fischer-Kowalsky, M. und Steinert, H.: Statusprobleme zwischen Polizei und Bevölkerung und ihre Bewältigung in der Produktion einer unteren Unterschicht, in: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.): Die Polizei - eine Institution öffentlicher Gewalt. Neuwied, Darmstadt 1975, S. 110.

gaben" zurücktreten zu lassen, wird die Polizei als Relikt des Staates in der Gesellschaft ihrer traditionellen Legitimitätsgrundlage beraubt. Hinzu kommt, daß durch die "industriegesellschaftliche Entwicklung" nach Ernst Forsthoff in der Bundesrepublik "eine neue Art der Stabilität" entstanden ist, die "des herkömmlichen Mittels der Polizei" scheinbar nicht mehr bedarf: "Nachdem mit dem Ende des Staates auch das geistige Profil der Polizei dahin ist, fällt es ihr schwer, im politischen Alltag eine gute Figur zu machen"<sup>1)</sup>.

Es ist unter diesen Umständen nicht verwunderlich, daß die Polizeibeamten in eine Legitimitätskrise geraten. Weil sie sich nicht mehr naiv als Agenten einer "Institution staatlicher Gewalt" begreifen können, sind sie gezwungen, ihre Rechtfertigung dort zu suchen, von wo auch der "Sozialstaat" sie bezieht: im irgendwie sozialen Engagement. Die allgemeine Legitimitätskrise staatlicher Gewalt im Sozialstaat wird in Deutschland durch das gestörte Verhältnis zur Vergangenheit noch verstärkt.

Da die Polizei trotz aller Bemühungen um ein "volksnahes" Image "objektiv eine Disziplinierungsfunktion gegenüber der großen Masse der Bevölkerung hat", und da selbst ihre ehrlichen Entmilitarisierungsversuche immer häufiger in bürgerkriegsähnlichen Einsätzen gegen Terroristen ad absurdum geführt werden, muß sich das Berufsideal, das sich in der Berufsprestige-Skala spiegelt, früher oder später in der Wirklichkeit blamieren. Die Polizeibeamten, die die "soziale" Komponente ihres Berufs gegen die "militärische" ausspielen, mögen wohlmeinende Idealisten oder raffinierte Strategen der öffentlichen Meinung sein, sie scheinen jedenfalls ein "Bewußtsein" von ihrem Beruf zu haben, das deutlich die Züge eines "falschen Bewußtseins" aufweist, weil sie das charakteristische Merkmal ihres Berufs, das ihn von allen "öffentlichen Dienstleistungsberufen" unterscheidet und das ihn mit dem Beruf des Soldaten verbindet, verdrängen. Was in dieser Berufsprestige-Skala zum Vorschein kommt, ist daher mehr als ein modischer "Antimili-

---

1) Forsthoff, E.: Der Staat der Industrie-Gesellschaft. München 1971, S. 159.

tarismus". In der Verachtung der Militärberufe kommt zweifellos eine gewisse Selbstverachtung zum Ausdruck. Da das Selbstbild einer Gruppe nach den Beobachtungen der Sozialpsychologie in einem "Interdependenzverhältnis" zu den Bildern steht, die sich andere von ihr machen<sup>1)</sup>, könnte diese Selbstverachtung die Folge des vermuteten Ansehens in der Bevölkerung sein. Da das Ansehen der Polizei (und der Militärberufe) in Wirklichkeit besser ist als die Polizeibeamten glauben, dürfte jedoch eher das Gegenteil der Fall sein: die Polizeibeamten unterschätzen ihr Ansehen in der Bevölkerung, weil sie ein gestörtes Verhältnis zu ihrem eigenen Berufsbild haben. Dieser Minderwertigkeitskomplex kann nur verschwinden, wenn auch die deutsche Polizei jene Unbefangenheit zur militärischen Komponente ihres Berufes zurückgewinnt, die für die Polizei anderer demokratischer Staaten selbstverständlich ist. Eine Voraussetzung dafür ist freilich, daß der Polizei nicht in erster Linie "Militarismuskritik", sondern auch die Einsicht in die demokratische Legitimität staatlicher Gewalt vermittelt wird. Diese Einsicht wird sich allerdings nur durchsetzen, wenn auch der Sozialstaat erkennt, daß "soziale Sicherheit" die "öffentliche Sicherheit" nicht garantieren und nicht "ersetzen" kann, wenn - mit anderen Worten - der Sozialstaat sich rückhaltlos zur Legitimität rechtsstaatlicher Gewalt bekennt.

Weil die Polizei nicht nur eine "soziale", sondern eine spezifisch staatliche Funktion hat, wird ihre "Identitätskrise" durch das Leitbild des Sozialhelfers nur verschärft. Man kann ihr nicht länger staatliche Aufgaben wie den Schutz der öffentlichen Sicherheit zumuten, wenn man sie nicht mit dem "guten Gewissen" versorgt, das jeder Handelnde, besonders aber derjenige braucht, der im Namen des Rechts Gewalt anwenden muß. Der "bewaffnete Sozialhelfer" kann sich sowenig wie der Soldat mit irgendwelchen sozialen oder humanitären Moralmaximen legitimieren, mit denen sich der unbewaffnete Sozialhelfer begnügen kann. Es ist daher eine vordringliche Aufgabe der

---

1) Hofstätter, P.R.: Gruppendynamik. Hamburg 1965, S. 109.

Polizeiausbildung, den Beamten die Einsicht in die Legitimität rechtsstaatlicher Gewalt zu vermitteln. Nur so kann die Unsicherheit beseitigt werden, die in der Überbewertung der "sozialen" und in der Unterbewertung der "militärischen" Komponente des eigenen Berufes zum Ausdruck kommt.

Als letzte Möglichkeit wäre schließlich noch der Einfluß zu bedenken, den gewisse Vorstellungen der Interviewten von den Erwartungen der Interviewer ausgeübt haben könnten. Es könnte durchaus sein, daß viele Polizeibeamte bei Soziologen irrtümlicherweise ein besonderes "soziales Engagement" vermuten und ihre Bewertung bewußt oder unbewußt an dieser Vermutung orientiert haben<sup>1)</sup>.

---

1) Vgl. z.B. Mayntz, R., Holm, K., Hübner, P.: Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie. Opladen 1971, S. 119.

#### 4.5.3.4. Die sozialen Ambitionen der Polizeibeamten

Nach der aufgestellten Hypothese sollte die unterschiedliche Bewertung der vorgegebenen Berufe in Skala I und Skala II Rückschlüsse auf die sozialen Ambitionen der Polizeibeamten, vor allem auf ihr Aufstiegsstreben und auf den Platz, den sie im Statusaufbau der Gesellschaft beanspruchen, zulassen. In erster Linie interessierten natürlich die drei Prototypen des Polizeiberufs. Die Unterschiede in der Bewertung der anderen Berufe sollte nicht nur als Vergleichsmaßstab dienen; es war zu vermuten, daß die Beamten vor allem solche Berufe aufwerten würden, mit denen sie sich in höherem Maße identifizieren als es die Bevölkerung nach ihrer Ansicht tut, während sie vor allem die Berufe abwerten würden, die in der Bevölkerung nach ihrer Ansicht ein zu hohes Ansehen genießen. Weil der Vergleich die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit der eigenen Berufsposition mit der anderer Berufspositionen konfrontierte, waren die Beamten gezwungen, ihre eigene Position zu relativieren und ihre subjektiven Ansprüche in gewissem Umfang zu "objektivieren". Die Aufwertung des eigenen Berufs, die erwartet wurde, stand unter einem "Rechtfertigungszwang": zwar war es theoretisch möglich, alle Berufe pauschal auf- oder abzuwerten, aber es mußte psychologisch schwer sein, nur den eigenen Beruf anzuheben. Daraus ergab sich die Vermutung, daß über den Vergleich einzelner Ranglagen in den beiden Skalen hinaus der Vergleich der auf- und abgewerteten Positionen untereinander wenigstens indirekt Hinweise auf das "Gesellschaftsbild" geben würde, das hinter dem "subjektiven Berufsbild" der Polizeibeamten wie hinter jedem Berufsbild steht. Wenn sich das Ensemble der auf- und abgewerteten Berufe so interpretieren ließe, daß hinter der Bewertung gemeinsame "Bewertungsmuster" sichtbar würden, könnten im Vergleich der beiden Skalen die Umrisse der "Hierarchie der Werte" sichtbar werden, die das berufliche Handeln der meisten Polizeibeamten bestimmen. Der Vergleich dürfte daher nicht nur für das "subjektive Berufsbild" der Polizeibeamten aufschlußreich sein.

Wie aus den Tabellen Nr. 7 und 8 bzw. 9 bis 10 hervorgeht, waren die Rangveränderungen der Berufe in Skala II im Vergleich zu Skala I teilweise beträchtlich. Für die beiden Schupo-Skalen

wurde eine Rangkorrelation von  $r_s = 0,8291$ , für die Kripo-Skalen eine Rangkorrelation von  $r_s = 0,8531$  errechnet. Das sind zwar recht hohe Werte, aber sie verraten auch, daß von Gleichläufigkeit keine Rede mehr sein kann. Bei der Schupo blieben nur die Rangpositionen von sieben Berufen, bei der Kripo gar nur die von vier Berufen unverändert. Verhältnismäßig geringfügig, nämlich um eine einzige Stelle nach oben oder nach unten, verschoben sich bei der Schupo zwei, bei der Kripo sechs Berufe. Acht Berufe blieben also in den beiden Skalen beider Zweige relativ stabil, bei der Schupo kam noch ein weiterer Beruf, bei der Kripo kamen noch zwei Berufe dazu. Außer dem Lokomotivführer handelt es sich dabei um Spitzenpositionen und um Positionen am unteren Ende der Skala.

Die Extreme bilden also scheinbar die Fixsterne, während sich in der Mitte die Bewegungen vollziehen. Der Schein trügt insofern, als alle diese Berufe nach Punkten auf- oder abgewertet wurden. Und zwar wurden alle rangstabilen Spitzenberufe (mit Ausnahme des Richters in der Schupo-Skala) zum Teil beträchtlich (Arzt, Studienrat) abgewertet, während die unteren Berufe durchweg aufgewertet wurden. Es ist für die Veränderungen in Skala II gegenüber Skala I bezeichnend, daß von den Berufen, die in Skala I in der oberen Hälfte der Skala lagen, lediglich zwei Berufe (bei der Kripo sogar nur einer) von denen, die in der unteren Hälfte lagen, dagegen 12 Berufe höher bewertet wurden. Niedriger bewertet wurden aus der oberen Hälfte 10 Berufe, aus der unteren Hälfte dagegen, abgesehen von minimalen Veränderungen beim Bankangestellten und Automechanikermeister, nur zwei Berufe (Journalist und Lebensmittelhändler). Alle "akademischen Berufe" (mit Ausnahme des "polizeinahen" Staatsanwalts, der aufgewertet wurde, und des Elektroingenieurs und Kriminalkommissars, die kaum verändert wurden) wurden z.T. rigoros abgewertet, während die "nicht-akademischen" Berufe (mit Ausnahme des Journalisten und Lebensmittelhändlers, die leicht abgewertet wurden sowie des Bankangestellten und Automechanikermeisters, die kaum verändert wurden) durchweg aufgewertet wurden. Die "akademischen" Berufe werden also nach Ansicht der Mehrheit der Polizeibeamten überschätzt, während die anderen Berufe zu niedrig eingeschätzt werden.



Entsprechend ist die Amplitude der Skala II gegenüber der Skala I eingeschränkt: sie reicht von 44 bis zu 86 Punkten (bei der Schupo) bzw. von 40 bis zu 84 Punkten (bei der Kripo) statt von 31 bis zu 92 Punkten. Die Nivellierungstendenz ist unverkennbar. Dennoch kann man dem Polizeibeamten nicht pauschal das Ideal der "nivellierten Mittelstandsgesellschaft" unterstellen, weil der Grad der Auf- oder Abwertung bei verschiedenen Berufen sehr unterschiedlich ist. Am stärksten abgewertet wurden: Pfarrer, Steuerberater, Arzt, Studienrat, Regierungsrat und General. Am stärksten aufgewertet wurden: Gerichtsvollzieher, Streifenpolizist, Verkehrspolizist, Krankenpfleger, Landwirt, Justizinspektor; bei der Schupo speziell noch Maschinenschlosser und Staatsanwalt, bei der Kripo Verkäufer und Sozialarbeiter.

Wie die Punktwertdifferenzen (Übersicht Nr. 1) zeigen, wurden vor allem die Polizeiberufe und "polizeinahe" Berufe überdurchschnittlich aufgewertet; neben dem Streifenpolizeibeamten und dem Verkehrspolizisten vor allem der Gerichtsvollzieher. Die Polizeibeamten identifizieren sich zweifellos sehr stark mit dem Gerichtsvollzieher. Aus dem Umkreis des eigenen Berufsfeldes des Polizeibeamten wurden daneben auch der Justizinspektor - besonders von der Schutzpolizei - der Staatsanwalt beträchtlich angehoben. Nur der Kriminalkommissar, der von der Schutzpolizei lediglich geringfügig aufgewertet, von der Kriminalpolizei sogar ein wenig abgewertet wurde, scheint nach Ansicht der Polizeibeamten das Ansehen zu genießen, das ihm gebührt. Es spricht für die Subjektivität der gesamten Bewertung, daß der Staatsanwalt als einziger "akademischer" Beruf aufgewertet wird<sup>1)</sup>.

Neben den juristischen Berufen fällt vor allem die Aufwertung des Krankenpflegers auf, der schon in Skala I sehr hoch eingeschätzt war. Auch der Sozialarbeiter wurde, vor allem von der Kripo, noch weiter aufgewertet. Es ist schwer zu entscheiden,

---

1) Bemerkenswert ist übrigens in diesem Zusammenhang, daß in den Augen der Kriminalpolizei der Richter - im Unterschied zum Staatsanwalt - in der Bevölkerung ein zu hohes Prestige hat.

inwiefern die Aufwertung der "Sozialberufe" als Alibi für die Selbstaufwertung fungierte (s.o.!) und inwiefern sich die Polizisten tatsächlich mit diesen Berufen identifizieren. Angesichts der Tatsache, daß besonders die Kripo-Beamten das Ansehen des Arztes in der Bevölkerung für überhöht halten, kann man jedenfalls die Aufwertung des Krankenpflegers nicht ausschließlich auf eine höhere Bewertung des Arbeitsbereichs zurückführen, in dem der Krankenpfleger tätig ist. Es ist zu vermuten, daß die Polizeibeamten primär die Parallelen zum eigenen Beruf im Auge hatten: ein Beruf, der um eines hohen Gutes willen (Recht/Sicherheit/Gesundheit) niedere Dienste verrichtet, sollte mehr respektiert werden. Dieser Gesichtspunkt mag auch in die Aufwertung des Landwirts eingegangen sein, auf die allerdings auch die relativ hohe Quote von Polizeibeamten, die von Landwirten abstammen (9 v.H.) eingewirkt haben mag.

Die vorpolizeiliche Berufskarriere hat sicherlich auch die Aufwertung anderer Berufe beeinflusst, vor allem die Bewertung des Maschinenschlossers und des Verkäufers: 21 v.H. der Schutzpolizisten und 14 v.H. der Kriminalpolizisten haben vor Eintritt in die Polizei einen Beruf aus der Berufsgruppe "Schlosser, Mechaniker, Schmiede" ausgeübt. Die Proportionen der Aufwertung des Maschinenschlossers durch die Beamten der beiden Zweige lassen einen Zusammenhang vermuten. Dasselbe gilt vom Anteil der Warenkaufleute und der Höherbewertung des Verkäuferberufs. Auch hier dürfte freilich die Neigung zur Höherbewertung aller "abhängigen" Berufe ausschlaggebend gewesen sein, denn der selbständige Lebensmittelhändler und der selbständige Mechanikermeister wurden im Gegensatz zum Verkäufer im Lebensmittelgeschäft und zum Industriefacharbeiter abgewertet. Diese Tendenz überspielt selbst - wie das Beispiel des Unteroffiziers zeigt - die Aversion gegen die militärischen Berufe, die sonst - allerdings von der nichtuniformierten Kriminalpolizei am stärksten! - in Skala II noch niedriger eingestuft wurden als in Skala I. Abgesehen vom Gerichtsvollzieher, der vom letzten Platz der Skala I auf Platz 22 der Skala II avancierte, ändert freilich die Aufwertung der Berufe in den unteren Ranglagen an ihrer Rangposition wenig. Der "Egalitarismus" der Polizeibeamten kehrt nicht das Untere nach oben, er führt lediglich zu einer relativen Anhebung der unteren Berufspositionen.

Im Gegensatz dazu ist das mittlere und obere Feld durch zahlreiche Inversionen von Rangpositionen charakterisiert. Am stärksten abgewertet wird der Pfarrer: er wird von der Kripo um 11, von der Schupo um 9,5 Punkte niedriger eingeschätzt als vermutlich von der Bevölkerung. Er fällt von Rangplatz 4 in Skala I bei der Kripo auf Rangplatz 10 in Skala II, bei der Schupo gar auf Platz 12 ab. Von diesem Abstieg des Pfarrers profitieren bei der Schupo folgende Berufe: Staatsanwalt, Kriminalkommissar, Krankenpfleger, Elektroingenieur, Polizeibeamter im Streifendienst und Verkehrspolizist, bei der Kripo Staatsanwalt, Kriminalkommissar, Elektroingenieur und Streifenbeamter. Man geht gewiß nicht zu weit, wenn man behauptet, daß ein großer Teil der Polizeibeamten ihren Beruf als Ersatz des Pfarramtes begreift, das nach ihrer Ansicht offenbar im Zuge der allgemeinen Säkularisierung (Elektroingenieur) als Instanz der "religiös-moralischen" Kontrolle und Hilfe von der "sozialen" Kontrolle der Polizei und von der sozialen Hilfe praktischer Sozialberufe "überholt" worden ist. Ein naiver Aufklärungsglaube an die Ersetzbarkeit von Religion als Medium "sozialer Kontrolle" durch Polizei scheint zur Grundstruktur des Weltbildes der deutschen Polizisten zu gehören. Aus der Differenz der Punktwerte in Skala I und Skala II kann man wohl schließen, daß die Bevölkerung nach Ansicht der Polizeibeamten diesen "Fortschritt", der dem Ansehen der Polizei im selben Maße zugute kommen müßte wie er dem Prestige des Pfarrers abträglich wäre, noch nicht zur Kenntnis genommen oder jedenfalls noch nicht voll honoriert hat.

Abgewertet wird ferner der Steuerberater, wohl hauptsächlich deshalb, weil er (wie übrigens als einziger abhängiger Dienstleistungsberuf auch der Bankangestellte) im Vergleich zur eigenen Aufgabe ein geringeres ("materielles") Geschäft verrichtet und primär erwerbsorientiert ist. Auf seine Kosten können neben den Polizeibeamten vor allem der Elektroingenieur und die "Sozialberufe" (Krankenpfleger, Sozialarbeiter) ihre Position verbessern. Auch diese Inversion macht die "egalitäre" Grundeinstellung der Polizeibeamten sehr deutlich. Daß der Regierungsrat und vollends der General, die beide (übrigens vor allem von der Kriminalpolizei) weniger geschätzt werden als nach ihrem vermuteten Ansehen in der Bevölkerung zu erwarten wäre, noch weiter absinken, kann nun nicht mehr überraschen. Den Polizeibeamten

schließlich steht nach überwiegender Ansicht der Polizeibeamten bei weitem mehr Ansehen zu als dem Volljuristen Regierungsrat und dem höchsten militärischen Dienstgrad. Es ist nach all dem nicht mehr verwunderlich, daß Krankenpfleger und Sozialarbeiter in den Augen der Polizeibeamten über dem Regierungsrat und dem General rangieren.

Wie eine genaue Analyse ergab, ist die Bewertung der Sozialberufe weder von der Gewerkschaftszugehörigkeit noch von der Einstellung zur Zulässigkeit des Generalstreiks (als einem Indikator für "gewerkschaftliches Engagement") abhängig. Auch die Bewertung der Militärberufe scheint von der Gewerkschaftszugehörigkeit nur insofern abzuhängen, als Nichtmitglieder das Ansehen der Militärberufe in der Bevölkerung etwas höher einschätzen als etwa Mitglieder der GdP oder der ÖTV; sie neigen dafür aber auch zu einer stärkeren Abwertung dieser Berufe in Skala II.

Ein Unterschied der Bewertung höherer Militärberufe in Skala II besteht allerdings zwischen Beamten, die für die Zulässigkeit des Kampfstreiks sind und solchen, die dagegen sind. Wenigstens Schutzpolizeibeamte, die sich für die rechtliche Zulässigkeit von Kampfstreiks aussprechen, neigen zu einer noch niedrigeren Einschätzung der höheren Militärberufe. Es ist jedoch eher verwunderlich, daß die Streikbereitschaft nicht stärker mit einem negativen Ansehen der Militärberufe korreliert.

Man mag daraus folgern, daß die Nivellierungstendenz der Polizeibeamten nicht mit der Gewerkschaftszugehörigkeit oder mit einem ideologischen "sozialistischen Engagement" zu tun hat. Trotzdem ist der berufspolitische Egozentrismus, der in der Selbsteinschätzung der Polizei zum Ausdruck kommt, ebenso deutlich wie die Tendenz, sich den beanspruchten Platz in der Gesellschaft durch Abwertung von Berufen zu sichern, von denen die Polizeibeamten selber glauben, daß sie in der Bevölkerung ein höheres Ansehen genießen als der eigene Beruf.

Die Untersuchung hat gezeigt, daß das Aspirationsniveau der Polizeibeamten so hoch ist, daß man es getrost als übertrieben hoch bezeichnen kann. Keine Bevölkerung wird je die Erwartung erfüllen können, die die Polizeibeamten an sie stellen. Eine

Gesellschaft, die den Polizeibeamten im Streifendienst oder in der Verkehrsüberwachung das Ansehen einräumen würde, das sie erwarten, müßte an die Polizei die höchsten Ansprüche stellen, höhere jedenfalls als heute an sie gestellt werden.

Es war zu erwarten, daß die Polizeibeamten zu einer Überbewertung ihrer Tätigkeit neigen. Das Ergebnis übertrifft jedoch die Erwartungen. Vielleicht beruht die Überschätzung des eigenen Berufs auf der Verwechslung des Ansehens, das einerseits der Polizei qua Institution und andererseits dem Beruf des Polizeibeamten gebührt. Eine detaillierte Analyse ergab jedenfalls, daß die Beamten, die das Ansehen der Polizei in der Bevölkerung positiv einschätzen, auch die Polizeiberufe am höchsten bewerten - und zwar sowohl in Skala I als auch in Skala II. Und umgekehrt schätzen die Beamten, die das Ansehen der Polizei in der Bevölkerung für "sehr schlecht" halten, das Ansehen des Streifenbeamten so niedrig ein wie die Mehrzahl ihrer Kollegen das des Gerichtsvollziehers und sie billigen ihm persönlich allenfalls das Prestige zu, das die Kollegen im Durchschnitt dem Landwirt einräumen.

Man kann nur hoffen, daß die Ansichten der Polizeibeamten über ihr vermutetes und ihr beanspruchtes Berufsprestige ebensowenig in realen Erfahrungen begründet ist wie die Meinung über das Ansehen der Polizei in der Bevölkerung. Denn das eine könnte sie leicht zum Defaitismus, das andere leicht zur Arroganz verleiten.

Daß die Polizei kein unbefangenes Verhältnis zu ihrem "Image" hat, hat diese Untersuchung wohl genugsam dargetan.

Es muß alles getan werden, um ihr zu einem ungestörten Selbstbewußtsein zu verhelfen. Dazu gehört aber nicht nur die Erkenntnis, daß ihr Ansehen in der Bevölkerung besser ist als sie glaubt. Nicht minder wichtig scheint die Reduktion ihrer Prestige-Ansprüche auf ein realistisches Niveau zu sein. Eine Polizei, die sich nicht genug respektiert fühlt, weil sie ein Ansehen beansprucht, das keine Gesellschaft ihr einräumen kann, wäre vermutlich durch keine "sozialen Zugeständnisse" zu befriedigen, solange sie ihr nicht zu dem Platz an der Spitze der sozialen Hierarchie verhelfen, den sie offenbar für sich in Anspruch nimmt.

Daß zu hohe Ansprüche allerlei Ressentiments erzeugen können, die im Umgang mit dem Bürger zur Entladung drängen, ist klar. Nach den Ergebnissen unserer Untersuchung ist dabei weniger zu befürchten, daß sich die Beamten aus Gründen der "Statusunzufriedenheit" zur Diskriminierung der Unterschichten<sup>1)</sup> hinreißen lassen. Eher wäre noch eine Diskriminierung bestimmter Berufspositionen zu erwarten, die allgemein hohes Ansehen genießen, weil die Polizeibeamten offenbar glauben, daß ihr eigenes Ansehen nur auf Kosten dieser Bevölkerungsgruppen verbessert werden könnte. Falls keine Strategie entwickelt wird, mit deren Hilfe es gelingt, die Polizei aus dem Spiel des "sozialen Vergleichens" herauszuhalten und ihr die Einsicht zu vermitteln, daß das Ansehen ihres "Amtes" nicht von ihrem "Berufsprestige" abhängt, werden die Polizeibeamten vermutlich erst dann saturiert sein, wenn der Staat ihnen durch eine Besoldungsangleichung an jene Berufspositionen des höheren Dienstes, mit denen sie sich vergleichen, das Prestige verschafft, das ihr Amt zwar schon genießt, das ihrem Beruf bisher jedoch vorenthalten worden ist.

---

1) Brusten 1971, S. 50ff.

#### 4.6. Organisatorische Spannungen und Rollenkonflikte

##### 4.6.1. Fragestellung und Ansatz

Dieser Teil der Befragung verfolgt drei Forschungsziele. Erstens sollen einige wesentliche Diskrepanzen und Korrespondenzen zwischen den Gesetzesnormen des Polizeirechts und der Vollzugspraxis aufgezeigt und belegt werden. Zweitens soll überprüft werden, inwieweit Spannungen und Konflikte innerhalb der Strukturen der polizeilichen Organisation und innerhalb der Rolle der einzelnen Polizeibeamten ihren Niederschlag im Bewußtsein dieser Beamten finden. Drittens werden von den Befragungsergebnissen Hinweise darauf erwartet, wie Polizeibeamte individuell und mehrheitlich auf widersprüchliche Rollenanforderungen reagieren, d. h. welche Lösungsstrategien sie nicht nur verstandesmäßig, sondern auch in ihrem mutmaßlichen Verhalten entwickeln.

Ausgangspunkt der Fragen war die Darstellung und Analyse der Aufgaben der Polizei nach geltendem Recht. Die Beschäftigung mit dem Polizeirecht legte die Frage nahe, inwieweit die gesetzlichen Normen und die polizeiliche Vollzugspraxis miteinander in Einklang stehen, ja, inwieweit der rechtliche Rahmen überhaupt den praktischen Zwängen und Erfordernissen dieses Berufs Rechnung trägt. Unter dieser Problemstellung wurden in mehreren Mittel- und Großstädten der Bundesrepublik<sup>1)</sup> Experten- und Informationsgespräche mit Polizeibeamten des mittleren und des gehobenen Dienstes geführt, wobei besonders darauf geachtet wurde, daß sämtliche wichtigen Teilorganisationen vertreten waren. Die aus diesen Gesprächen gewonnenen Hinweise auf Widersprüche zwischen der Sollordnung des Polizeirechts und dem Istzustand der Rechtsanwendung wurden, soweit sie sich für eine größere Befragung eigneten, zu Behauptungen mit standardisierten Antwortmöglichkeiten umgeformt<sup>2)</sup>.

Durch die Bearbeitung der Aufgaben der Polizei nach geltendem Recht wurde die Aufmerksamkeit weiterhin auf die Funk-

---

1) U. a. in Köln, Hamburg, Berlin, Freiburg/Bg. und in Neunkirchen (Saarland).

2) Diese 'Behauptungen' sind im Fragebogen II enthalten.

tionsbedingungen der Polizei als soziales - oder genauer: als bürokratisches - System gelenkt sowie auf dessen Beziehungen zu anderen sozialen Gruppen und Gebilden. Dabei ergab sich ein interessanter, von dem vorherrschenden Trend in der Polizeisozio­logie etwas abweichender Ansatzpunkt für die weitere Analyse. Während viele der bisher durchgeführten Untersuchungen der Polizei von deren Zwangsmonopol als hervor­stechendem Merkmal ihren Ausgang nahmen und dabei vor allem auf die damit verbundene machtmäßige Überlegenheit der Poli­zeibeamten gegenüber der Bevölkerung abstellten<sup>1)</sup>, liegt unter organisationssoziologischem Gesichtspunkt eine etwas verschobene Problemstellung näher. Insoweit ist es weniger die besondere Ausstattung der Polizei mit Gewaltressourcen, die ins Auge fällt, als vielmehr die auffällige Diskrepanz zwischen dem großen Machtpotential der Polizei einerseits und ihrer formellen Weisungsgebundenheit und Abhängigkeit gegen­über Drittbehörden auf der anderen Seite<sup>2)</sup>.

Die Widersprüche zwischen Rechtsnorm und Vollzugspraxis sowie zwischen Macht und Heteronomie der Polizei schärften den Blick für eine Reihe weiterer konfligierender Tendenzen, welche sich sowohl auf der Ebene der Polizei als In­stitution als auch auf jener des einzelnen Beamten und seiner Rolle erkennen ließen: Konflikte hinsichtlich der polizeili­chen Aufgabenstellung und deren Realisierungsmöglichkeiten, hinsichtlich der Führungs- und Informationsstruktur, der Be­ziehungen zu den vorgeordneten Behörden und den verschiedenen

---

1) Vgl. z. B. Lautmann, R.: Politische Herrschaft und polizei­licher Zwang, in: ders. u. Feest, J. (Hrsg.): Die Polizei. Opladen 1971, S. 11 ff.; Keim, K.D.: Gewaltanwendung als repressives Rollenmerkmal des Polizisten, in: Kriminologi­ches Journal 1971, Nr. 3 und 4, S. 195 ff.

2) Zu dieser Außenabhängigkeit der Polizei bemerken D.J. Bor­dua und A.J. Reiss: "Unlike many organizations, however the police have as their fundamental task the creation and maintenance of, and their participation in, external re­lationships."

Vgl. Bordua, D.J. u. Reiss, A.J.: Environment and Organi­zation. A Perspective on the Police, in: Bordua, D.J. (Hrsg.): The Police. Six sociological Essays. New-York-Sydney 1967, S. 25.



Bevölkerungsschichten, mit denen die Polizei in Berührung kommt; hinsichtlich des Selbstverständnisses der Polizei als Teil des öffentlichen Dienstes, sogar hinsichtlich des ihr eingeräumten Zwangsmonopols und dessen gesellschaftlicher Bewertung. Hinweise auf solche Probleme und innere Widersprüche konnten neben den bereits erwähnten Expertengesprächen den Broschüren der Polizeigewerkschaften, den Polizeizeitschriften, unter denen "Die Polizei" besonders zu erwähnen ist, sowie der soziologischen Literatur über die Polizei entnommen werden.

Die Befragung versucht zu klären, inwieweit sich die Mehrzahl der Polizeibeamten dieser gegensätzlichen Tendenzen innerhalb ihrer Organisation und ihrer Arbeit bewußt ist und wie die einzelnen Beamten auf diese Belastung reagieren. Daß einige der genannten Spannungen und Orientierungsdivergenzen in den Titel der folgenden Abschnitte aufgenommen wurden, soll keineswegs heißen, daß es sich insoweit um eine erschöpfende Aufzählung handelt. Ebensowenig bedeutet dies, daß die in dem betreffenden Abschnitt behandelten Fragen nur als Beweisstücke für die Falsifizierung oder Verifizierung der in der Überschrift angesprochenen Tendenz oder These dienen. Die Überschriften sind nur als thematischer Leitfaden für die Darstellung und Interpretation der Ergebnisse der einzelnen Fragen gedacht. Diese behalten also ihren Wert als eigenständige Aussage, unbeschadet ihrer Eingliederung in umfassendere Hypothesenblöcke.

#### 4.6.2. Aufgabenerweiterung versus Aufgabenreduzierung

Im Zuge der sogenannten Entpolizeilichung der Verwaltung nach dem zweiten Weltkrieg wurde in sieben von elf Bundesländern die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung grundsätzlich von der Polizei auf die Behörden der Ordnungsverwaltung übertragen. Die Vollzugspolizei sollte nur noch in den "unaufschiebbaren Fällen" ohne die Weisung der Ordnungsbehörden zum Einschreiten befugt sein. Diese Reduktion ihres ursprünglichen Kompetenzbereiches wirft für die Vollzugspolizei mehrere Probleme auf. Erstens ist festzuhalten, daß trotz der Gesetzesänderung faktisch dem

Vollzugsdienst ein großer Teil seiner früheren Aufgaben verblieben ist. Nach Aussagen zahlreicher Polizeibeamter, deren Repräsentativität natürlich schwer zu überprüfen ist, stellt das Tätigwerden aus eigener Initiative für den Vollzugsdienst nicht die Ausnahme, sondern den Regelfall<sup>1)</sup> dar. Dies gilt insbesondere für alle Sicherheits- und Ordnungsgefährdungen, welche nach 17 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen eintreten, da zu diesen Zeiten die Ordnungsverwaltungsbehörden nicht erreichbar sind und folglich auch nicht die erforderlichen Abwehrmaßnahmen treffen können. Doch selbst in jenen Fällen, in denen die jeweilige Fachbehörde in der Lage ist, zur Beseitigung der Gefahr tätig zu werden oder zumindest sachgerechte Anweisungen an den Vollzugsdienst zu erteilen, funktioniert die Zusammenarbeit zwischen der Ordnungsbehörde und der Polizeiexekutive oft nicht reibungslos. Unter den verschiedenen Gründen, welche sich für diese Schwierigkeiten anführen lassen, dürfte der entscheidende sein, daß der Polizeivollzugsdienst einen anderen zeitlichen Arbeitsrhythmus hat als Verwaltungsbehörden. Wenn die Polizei eingreifen, einen mutmaßlichen Täter ausfindig machen, einen Konflikt beilegen, eine Gefahrensituation bereinigen muß, dann geschieht dies fast immer unter zeitlichem Druck. Demgegenüber ist die Arbeit der Verwaltung durch einen kontinuierlichen Ablauf, durch feste Anfangs- und Schlußzeiten gekennzeichnet. Einer neuerlichen Ausdehnung des Kompetenzbereiches der Vollzugs-polizei stehen freilich neben rechtsstaatlichen Gründen die chronische Personalknappheit sowie die Gefahr der Aufspaltung polizeilicher Funktionen entgegen. All diese Argumente und Gegenargumente sind zu berücksichtigen, wenn im folgenden die Antworten zu einigen Fragen aus diesem Problemkomplex ausgedeutet werden.

---

1) Diese Behauptung und die folgenden Überlegungen haben sich vor allem aus den oben erwähnten Informations- und Expertengesprächen ergeben, in denen das Verhältnis des Vollzugsdienstes zu den Ordnungsverwaltungsbehörden einen zentralen Platz einnahm.

Den Polizeibeamten wurde eine Liste der wichtigsten Ordnungsverwaltungsaufgaben vorgelegt, unter denen sie jene ankreuzen mußten, für welche ihres Erachtens ausschließlich die Vollzugspolizei zuständig sein sollte (Behauptung 47). In der Reihenfolge der Häufigkeit der Nennungen sind dies: der Waffengebrauch (84,4 v.H.), das Sprengstoffwesen (60,4 v.H.), der Jugendschutz (43,5 v.H.), das Versammlungswesen (39,2 v.H.), der Katastrophenschutz (33,8 v.H.), das Meldewesen (32,6 v.H.), der Umweltschutz (31,8 v.H.) und die Lärmbekämpfung (29,9 v.H.) Am unteren Ende der Skala sind mit weniger als 10 v.H. Nennungen der Feldschutz, das Pressewesen, Fundsachen, das Vereinswesen, der Arbeitsschutz, das Bau- und das Veterinärwesen zu finden.

Insgesamt zeigt dieses Ergebnis, daß die Mehrheit der Polizeibeamten mit der Entpolizeilichung der Verwaltung - soweit sie bereits stattgefunden hat - einverstanden ist; daneben werden in Teilbereichen allerdings auch Gegenteiligkeiten sichtbar. Aus den großen Mehrheiten, welche für die ausschließliche Kompetenz des Vollzugsdienstes hinsichtlich des Waffen- und Sprengstoffgebrauches plädieren, geht hervor, wie sehr das berufliche Selbstverständnis der Polizei an die Anwendung und Erwidern von Gewalt geknüpft ist. Auf diesen Punkt wird im folgenden Abschnitt noch zurückzukommen sein. Insofern ist auch ein deutlicher Konsens zwischen allen Teilgruppen zu verzeichnen. Im übrigen scheinen die Beamten des mittleren Dienstes der Schutzpolizei eher zur Übernahme von Ordnungsverwaltungsaufgaben bereit zu sein als die des gehobenen Dienstes. Dies gilt u. a. für den Jugendschutz<sup>1)</sup>, das Versammlungswesen, den Umweltschutz, die Lärmbekämpfung, das Jagdwesen und den Fischereischutz; all dies sind Bereiche, in denen ihr zustimmendes Votum klar über dem des gehobenen

---

1) Auch aus der empirischen Untersuchung von M. Fischer-Kowalsky et al. geht hervor, daß der Schutz Jugendlicher von der Polizei als eine ihrer wichtigsten Aufgaben angesehen wird. Vgl. Fischer-Kowalsky, M. et al.: Statusprobleme zwischen Polizei und Bevölkerung und ihre Bewältigung in der Produktion einer unteren Unterschicht, in: Arbeitskreis junger Kriminologen (Hrsg.): Die Polizei. Eine Institution öffentlicher Gewalt. Neuwied, Darmstadt 1975, S. 99 f., S. 101.

Dienstes liegt. Dabei muß freilich offenbleiben, ob darin eine stärkere Anpassung des mittleren Dienstes an die Erwartungen der Bevölkerung zum Ausdruck kommt - die von den Beamten in den genannten Bereichen im Falle von Störungen ein Einschreiten fordert - oder ob der mittlere Dienst nur zum überwiegenden Teil den bereits geltenden Rechtszustand zu Papier brachte, während sich in den Antworten des gehobenen Dienstes Wunschvorstellungen nach einer noch intensiveren Befreiung der Polizei von Ordnungsverwaltungsaufgaben niederschlagen. Die Stellungnahme der Kriminalpolizei weicht nicht wesentlich von jener der Schutzpolizei ab. Bei reinen Ordnungsgütern wie der Lärmbekämpfung bleibt die Zahl der zustimmenden Antworten hinter jener der Schutzpolizei zurück; dagegen übersteigt sie diese, soweit es um deliktnahe oder informationsträchtige Bereiche wie das Ausländerwesen, Glücksspiele, das Paß- und das Meldewesen geht<sup>1)</sup>.

Soweit die Polizei nicht inhaltlich für Ordnungsmaßnahmen verantwortlich ist, sondern nur für die Art und Weise ihrer Ausführung einzustehen hat (sog. Vollzugs- und Vollstreckungshilfe), ist sie durchaus zur Zusammenarbeit und Hilfeleistung gegenüber den Verwaltungsbehörden bereit<sup>2)</sup>. Dies beweisen die Antworten auf die Frage, in welchen Fällen von den Beamten das Ersuchen um Vollstreckungsschutz für berechtigt gehalten wird (Behauptung 48). 78,8 v.H. der Befragten billigen dem Gerichtsvollzieher das Recht auf polizeilichen Begleitschutz zu, 77,8 v.H. dem Vertreter des Jugendamtes beim Kontakt mit schwierigen Eltern, 53 v.H. der Gesundheitsbehörde bei der

- 
- 1) Die Forderung nach einer Reintegration der Meldebehörden in die Polizei wurde bei den Gesprächen mit Polizeibeamten besonders häufig erhoben. Vgl. auch Gintzel, K.: Die polizeilichen Eingriffsbefugnisse. Lübeck 1967, S. 80 f.
  - 2) Allgemein zu diesem Aufgabenbereich vgl. Kiskalt, H.: Mißbrauch der Polizeiexekutive durch unzulässige Inanspruchnahme im Rahmen von Amts- und Rechtshilfeersuchen, in: Die Polizei, 8 (1960), S. 233 ff.

Einweisung und Überführung Geisteskranker, 53 v.H. der Justizbehörde, wenn Untersuchungsgefangene vorzuführen sind. Mehrheitlich zurückgewiesen wird dagegen eine polizeiliche Beistandspflicht bei Auskunftersuchen der Versicherungen sowie der Finanzbehörden, bei der sog. Schulzuführung und den Ersuchen der Eichämter. Auch aus dieser Gegenüberstellung ist zu ersehen, welche zentrale Rolle für die Polizeibeamten bei der Bejahung bzw. Ablehnung ihrer Kompetenz die Möglichkeit einer drohenden Gefahr und eines erforderlichen Zwangsmittel-einsatzes spielt.

Nicht nur aus der Entpolizeilichung der Verwaltung und dem daraus resultierenden Zwang für die Vollzugspolizei zur Kooperation mit anderen Behörden ergeben sich Reibungen und Schwierigkeiten. Auch innerhalb des reduzierten Aufgabenbereichs bleiben genug Zweideutigkeiten und Ungereimtheiten. So ist es Bestandteil des traditionellen Selbstverständnisses der Polizei, daß sie Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bekämpfen muß, also vorbeugend einzugreifen hat. In den letzten Jahren hat sich aber aufgrund der rapide anwachsenden Kriminalität einerseits und der begrenzten personellen Ressourcen andererseits der Tätigkeitsschwerpunkt der Polizei auf die Verfolgung bereits begangener Verbrechen und Vergehen verlagert. Hinzu kommt eine wachsende Belastung durch Aufgaben der Verkehrssicherung und die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, welche nach Schätzungen mittlerweile bereits 50 - 80 v.H. der Arbeitskapazität des Vollzugsdienstes in Anspruch nehmen. Durch diese Funktionsverschiebungen wird nicht nur das herkömmliche Berufsbild des Polizeibeamten entscheidend verändert, sondern sie haben auch erhebliche organisatorische Auswirkungen. Mit der Verdrängung des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsdienstes durch begrenzte und zugleich technisch anspruchsvollere Tätigkeiten, welche im Rahmen der Verkehrssicherung und der Strafverfolgung anfallen, geht notwendig der Zwang zu einer größeren Spezialisierung der Polizei einher. Aus dieser resultiert aber wiederum die Gefahr der zunehmenden Ausgliederung von Spezialdien-

sten aus der allgemeinen Schutzpolizei<sup>1)</sup>. Dadurch wird die Einheit der Institution Polizei in Frage gestellt und die Erfüllung ihres Auftrages, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen, unter Umständen eher erschwert als erleichtert. Dies etwa waren die Überlegungen, welche in die Behauptungen 3, 9, 13, 33 und 35 eingingen.

Den Stellungnahmen zu den Behauptungen 3 und 13 (vgl. Tabelle Nr. 1) ist zunächst zu entnehmen, daß die Mehrheit der Polizeibeamten sich keiner Täuschung darüber hingibt, daß sich das Schwergewicht ihrer Arbeit von der Prävention zur repressiven Strafverfolgung hin verlagert hat und daß sie diese Entwicklung zum überwiegenden Teil mißbilligt. Am entschiedensten setzen sich gegen diese Funktionsveränderung die Beamten des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei zur Wehr, am wenigsten berührt sie verständlicherweise die Kriminalpolizei, deren Beamten im übrigen durch einen hohen Prozentsatz von "teils-teils-Antworten" deutlich ihre Unsicherheit über diese für sie unbequeme Frage erkennen lassen.

Weniger eindeutig sind die Antworten auf jene Fragen, welche den Verkehrssektor zum Gegenstand haben. Zwar sind insgesamt 42,4 v.H. der Befragten (die relative Mehrheit) der Ansicht, es wäre sinnvoll, die Polizei von dieser Aufgabe zu entlasten und sie einer eigenständigen Spezialorganisation zu übertragen. Andererseits wollen aber nur 27,5 v.H. die naheliegende Konsequenz aus dieser Einsicht ziehen, dem Verkehr die Bedeutung einer echten polizeilichen Aufgabe abzuerkennen, während sich ein Drittel unschlüssig verhält. Wiederum stammen die entschiedensten Stellungnahmen von den gehobenen Beamten der Schutzpolizei, welche mit 46,5 gegen 25,6 v.H.

---

1) Vgl. etwa Herold, H.: Verkehrspolizei als selbständige Spezialpolizei?, in: Die Polizei, 7 (1969), S. 212 ff.; Hauser, J.: Soll die Polizei aus dem Verkehr gezogen werden? in: Die Polizei, 12 (1971), S. 357. Allgemein zu den Vor- und Nachteilen zunehmender Zentralisierung und Spezialisierung in der Polizei siehe: Seminar für leitende Beamte des höheren Dienstes der Kriminalpolizei und der uniformierten Polizei vom 30. 8. - 3. 9. 71 im Polizei-Institut Hiltrup: Intensivierung der Verbrechensbekämpfung - Effektivität und Organisation -, S. 77 ff., S. 140 ff.; Stümper, A.: Wohin geht Ihr - Polizeien der Länder?, in: Die Polizei, 1 (1973), S. 1 ff.

ihrer Stimmen die Delegation des Verkehrs an eine Spezialorganisation ablehnen und anschließend mit 62,8 gegen 18,6 v.H. den Verkehr zu einer echten polizeilichen Aufgabe erklären. Dagegen sind die Beamten der Kriminalpolizei, die ja selbst bereits einen Sonderstatus innerhalb der Polizei innehaben, am ehesten bereit, Gleiches der Verkehrspolizei zuzugestehen.

Bereits seit einiger Zeit wird in der Polizeirechtswissenschaft darüber diskutiert, inwieweit ein polizeiliches Einschreiten mit dem Schutz der öffentlichen Ordnung zu rechtfertigen ist<sup>1)</sup>. Aus der Stellungnahme zu Behauptung 35 geht hervor, daß auch innerhalb der Polizei keine Einigkeit in diesem Punkte herrscht. Ein Teil der Beamten sieht nur in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit eine echte polizeiliche Aufgabe (33,9 v.H.), die größere Zahl lehnt jedoch diese Einengung des polizeilichen Tätigkeitsfeldes ab (37,8 v.H.). Für diesen Dissens dürfte freilich die umstrittene Rechtsstaatlichkeit des Ordnungsschutzes eine geringere Rolle spielen als andere Gründe: Einerseits die - durch die angespannte Personalsituation - nahegelegte Konzentration der Polizei auf die Abwehr von Gefahren für jene zentralen Werte und Güter, welche durch den Begriff der öffentlichen Sicherheit abgedeckt sind; auf der anderen Seite dagegen die aus der Tradition der Polizei erwachsende Verpflichtung, über den punktuellen Schutz einzelner Rechtsgüter hinaus generell für die Wahrung des sozialen Friedens und einer gemeinverträglichen Ordnung tätig zu werden, eine Verpflichtung, welche als Forderung und Erwartung nach wie vor aus der Bevölkerung an die Polizeibeamten herangetragen wird. In neuerer Zeit scheint die Proble-

---

1) Vgl. u. a. Denninger, E.: Polizei in der freiheitlichen Demokratie. Frankfurt 1968, S. 22 ff.; ders.: Polizei und demokratische Politik, in: Juristenzeitung, 1970, Nr. 5/6, S. 145 ff.; Klein, H.M.: Zur Auslegung des Rechtsbegriffs der "öffentlichen Sicherheit und Ordnung", in: Deutsches Verwaltungsblatt, 7 (1971), S. 233 ff.; Erbel, G.: Der Streit um die "öffentliche Ordnung" als polizeiliches Schutzgut, in: Deutsches Verwaltungsblatt, 1972, S. 475 ff.

matik jedoch an Aktualität und Brisanz einzubüßen, da immer mehr Ordnungsmaterien eine gesetzliche Regelung erfahren, in der die Eingriffsmöglichkeiten der Polizei präzise festgelegt sind.

#### 4.6.3. Funktionale versus instrumentelle Berufsauffassung

Schon bei der Stellungnahme zu den verschiedenen Aufgabenbereichen war eine klare Bevorzugung jener Gebiete zu erkennen, welche einen engen Bezug zu Angriffen, Gefahren, möglicher und notwendiger Zwangsanwendung haben. Auch in der soziologischen Literatur über die Polizei wird stets dieses Merkmal eines unmittelbaren Verhältnisses zu Gefahr und Gewalt besonders herausgestellt<sup>1)</sup>. Wie zentral es in der Tat ist, erweisen die Antworten auf die Behauptung 5. Nur 3,8 v.H. der Polizeibeamten halten es für möglich, daß die Polizei eines Tages ohne die Anwendung von Zwangsmitteln auskommen wird, während über 80 v.H. diese Möglichkeit ausschließen. Am intensivsten geschieht dies durch die gehobenen Beamten der Schutzpolizei, von denen rund 91 v.H. eine untrennbare Beziehung zwischen Polizeiberuf und Umgang mit der Gewalt postulieren. Aus dieser Stellungnahme geht nicht nur hervor, wie wenig die von einzelnen Interessenvertretungen geäußerte Idee, das Berufsbild der Polizei solle in Zukunft jenem des Sozialarbeiters angenähert werden, bislang innerhalb der Polizei Anklang gefunden hat<sup>2)</sup>. Sie wirft noch ein weiteres, vielleicht

---

1) Siehe neben den im 1. Abschnitt in Anm. 1), S. , erwähnten Autoren vor allem Skolnick, J.H.: Justice without Trial - Law Enforcement in Democratic Society. 2. Aufl., New York, London, Sydney 1972, S. 44, und Buckner, H.T.: Police Culture, 1972 (Manuskript). Die Nähe zu Gefahr und Gewalt, in der sich der Polizeibeamte ständig befindet, spiegelt sich im übrigen auch in der intensiven Beschäftigung der Polizei mit den daraus möglicherweise erwachsenden Konsequenzen wieder. Vgl. z.B. Flemm, R.: Besteht für den Polizeibeamten gegenüber Staat und Allgemeinheit die Pflicht zum bewußten Lebenseinsatz?, in: Die Polizei, 7 (1960), S. 207 ff.; Amft, H.: Sicherung der Polizei beim Einschreiten und ergänzende Maßnahmen, in: Die Polizei, 7 (1971), S. 202 ff.; Siedschlag, W.: Zur Diskussion um die Bewaffnung der Polizei, in: Die Polizei, 7 (1971), S. 208 ff.

2) Siehe dazu die informativen Ausführungen von Hornthal, S. u. Wallat, G.: Der Polizeibeamte als Sozialarbeiter: Realität oder Fiktion?, in: Die Polizei, 1 (1973), S. 6 ff.



wichtigeres Problem auf, welches man formelhaft als Alternative zwischen einem funktionalen und einem instrumentellen Berufsverständnis umschreiben könnte. Von der ersten der beiden Alternativen handelten die Fragen des vergangenen Abschnitts. Die Entwicklung des polizeilichen Berufsbildes von den Aufgaben der Polizei her ist nur möglich, wenn diese hinreichend präzise und spezifisch definiert sind. Die allgemeine Formulierung "Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" läßt in dieser Hinsicht viel zu wünschen übrig. Sie ist so breit und unverbindlich, daß sie selbst so tiefgreifende Verlagerungen des Arbeitsschwerpunktes, wie sie oben für den Bereich des Verkehrs aufgewiesen wurden, deckt, ganz abgesehen davon, daß ihre Bedeutung durch das wachsende Gewicht der Strafverfolgungstätigkeiten relativiert wird. Insofern ist es nicht verwunderlich, daß die Polizeibeamten, insgesamt gesehen, recht unsicher in ihrer Beurteilung sind, welche Aufgaben als solche der Polizei anzuerkennen sind und welche nicht. Der einzige feste Orientierungspunkt, der damit zum Schlüsselkriterium ihrer Entscheidung wird, ist die Gewalt. Die Betonung dieses Kriteriums impliziert jedoch, daß im beruflichen Selbstverständnis der Polizei den eingesetzten Mitteln ein größeres Gewicht eingeräumt wird als den damit verfolgten Zwecken. Die Polizei wird nicht tätig, um bestimmte Aufgaben zu erfüllen, sie greift vielmehr immer dann ein, wenn Gefahren und Angriffe drohen<sup>1)</sup>.

Durch die Koppelung ihres Berufsbildes an die Gewalt setzt sich die Polizei erheblichen Mißverständnissen und Belastungen aus. Entgegen dem äußeren Anschein ist der Gebrauch von Zwangsmitteln keineswegs stets das kürzeste und rationellste Verfahren, um eine Entscheidung durchzusetzen oder einen Konflikt zu lösen. Er ist im Gegenteil oft mit großen sozia-

---

1) Zur Unterscheidung zwischen diesen beiden Handlungs- und Verhaltensorientierungen vgl. Luhmann, N.: Rechtssoziologie, Bd. 2, Hamburg 1972, S. 227 ff.; Goeschel, A. et al.: Beiträge zu einer Soziologie der Polizei. Frankfurt/M. 1971.

len und personellen Kosten verbunden. Die Polizei ist im allgemeinen bei ihrer Tätigkeit auf ein hohes Maß an Informations- und Kooperationsbereitschaft aus der Bevölkerung angewiesen und kann es sich deshalb nicht leisten, diese durch Willkür und Brutalität vor den Kopf zu stoßen. Hinzu kommt, daß Gewalt Gegengewalt provoziert und somit gegen den Beamten zurückschlagen kann, der sie anwendet. Weiterhin ist davon auszugehen, daß offen gewaltsames Vorgehen in der Bundesrepublik verpönt ist und als eine Art abweichenden Verhaltens eingestuft wird, während die wirklich mächtigen Gruppen und Organisationen ihren Interessen durch subtilere Druck- und Durchsetzungsmittel Geltung zu verschaffen wissen. Kurzum: das Zwangsmonopol, über das die Polizei verfügt, begründet eine sehr ambivalente Position in der Gesellschaft, eine Position, die neben einem unbezweifelbaren Macht- und Disziplinierungspotential auch Elemente der Frustration, Ineffizienz und Abhängigkeit, der sozialen Zurückweisung und Isolierung enthält.

Wie aus den Antworten der Beamten auf die Behauptungen 2 und 37 hervorgeht, ist sich die Polizei dieser Doppelwertigkeit ihres Gewaltmonopols durchaus bewußt. Die Aussage, "wer immer auch in unserer Gesellschaft Gewalt anwendet, setzt sich der öffentlichen Kritik aus", wird von über zwei Dritteln der Befragten (68,1 v.H.) bejaht und nur von einer verschwindend geringen Zahl (3,5 v.H.) abgelehnt. "Wer auch immer" schließt erkennbar auch staatliche Zwangsinstanzen wie das Militär und die Polizei mit ein. Wenn diese trotz der von ihr erwarteten Kritik durch die Öffentlichkeit auch für die Zukunft an den Berufsmerkmalen Zwang und Gewalt festhält, so vermutlich nur deshalb, weil sie die gewaltfreie Gesellschaft für eine Utopie hält und eben in der Unterdrückung der Gewalt durch die Gewalt die zwar undankbare, aber unvermeidbare Aufgabe der Polizeibeamten sieht. Wieviel lieber der Mehrzahl der Beamten ein spannungsfreies, reibungsloses Verhältnis zum Bürger wäre, oder umgekehrt ausgedrückt: als wie unbequem und lästig sie zuweilen die Pflicht empfinden, unter Anwendung von Zwang einschreiten zu müssen, geht aus den Ergebnissen von Behauptung 37 hervor. Danach ziehen es 62,5 v.H.

der Befragten vor, dem Bürger nicht als Autoritätsperson gegenüberzutreten zu müssen, sondern ihm einen Dienst zu erweisen. Am wenigsten zu dieser Dienstleistungshaltung bereit sind die gehobenen Beamten der Schutzpolizei (55,8 v.H. Zustimmung; 27,9 v.H. teils-teils, 11,6 v.H. Ablehnung). Bei allen anderen Gruppen liegt die Zahl zustimmender Antworten über 60 v.H., bei der gehobenen Kriminalpolizei erreichen sie sogar fast 70 v.H.

Neben dieser nach außen hin, gleichsam als Zugeständnis an die öffentliche Meinung manifestierten Abneigung gegen autoritäres, gewaltsames Vorgehen zeichnet sich freilich noch ein anderer Weg ab, auf dem die Polizei der öffentlichen Kritik zu entgehen und doch ihren wirklichen oder vermeintlichen Berufserfordernissen zu entsprechen sucht. Er besteht in der Tendenz zur Selbstjustiz<sup>1)</sup>.

Geht man von den Ergebnissen der Behauptung 6 (vgl. Tabelle Nr. 2) aus, so sind rund ein Fünftel der Polizeibeamten der Ansicht, wegen der zu milden Rechtsprechung der Gerichte müsse die Polizei bisweilen eine Art ausgleichende Gerechtigkeit üben. Bedenkt man allerdings, daß die Zustimmung in diesem Fall möglicherweise mit dem Gesetz kollidiert und daß die große Zahl jener, die mit "teils-teils" antworten, ebenfalls ein hartes Zupacken der Polizei im Umgang mit mutmaßlichen Straftätern nicht ausschließt, so wird man folgern müssen, daß der Prozentsatz jener, welche der positiven Antwort zuneigen und unter Umständen auch in diesem Sinn handeln würden, erheblich über dem Wert in der Tabelle liegt. Nicht von ungefähr ist die Zustimmung von Seiten des mittleren Dienstes der Schutzpolizei über doppelt so hoch als jene des gehobenen Dienstes, der sich aufgrund seiner besseren Rechtskenntnisse der rechtlichen Fragwürdigkeit dieser Antwortalternative viel deutlicher bewußt ist. Im übrigen wird die Vermutung auch durch Belege aus der Literatur gestützt. So gaben 87 v.H. der von L. Hinz befragten Polizeibeamten zu,

---

1) Vgl. Lautmann, R., a.a.O., S. 23.

daß es eine Menge Leute gäbe, die den Schutz demokratischer Rechte genießen, ohne sie eigentlich verdient zu haben<sup>1)</sup>. Die Unsicherheit der Polizei in der Anwendung ihrer Zwangsmittel bezieht sich offenbar nicht auf die gesamte Gesellschaft, sondern primär auf jene Gruppen, welche sich gegen polizeiliche Zwangsmaßnahmen unter Umständen durch Kritik und Beschwerden zur Wehr setzen. Keinerlei Scheu, sich gewaltsam durchzusetzen, hat die Mehrzahl der Beamten hingegen gegenüber Störenfriedern für die öffentliche Sicherheit und Straftätern. Die Gruppe dieser Personen, welche sich durch ihr Handeln selbst außerhalb des Gesetzes gestellt hat, wird nach Meinung der Beamten durch die amtlichen Justizorgane eher zu nachsichtig behandelt, so daß hier die Polizei durch ihr hartes Vorgehen eine Art ausgleichender Gerechtigkeit üben zu müssen glaubt.

#### 4.6.4. Macht versus Abhängigkeit

Bisher wurde bei der Betrachtung des der Polizei verliehenen Gewaltmonopols fast ausschließlich auf das Verhältnis Polizei-Bevölkerung abgestellt. Als weitere wichtige Dimension muß aber auch die Beziehung des Vollzugsdienstes zu den anderen Behörden berücksichtigt werden<sup>2)</sup>. Dabei springt, wie bereits im Eingangsabschnitt hervorgehoben wurde, der Kontrast zwischen dem Machtpotential der Polizei einerseits und ihrer Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit andererseits ins Auge. Diese Abhängigkeit manifestiert sich nicht nur in dem Gebot, grundsätzlich nur auf Anordnung hin tätig zu werden, sondern

---

1) Vgl. Hinz, L.: Zum Berufs- und Gesellschaftsbild von Polizisten, in: Feest, J., Lautmann, R. (Hrsg.): Die Polizei. Opladen 1971, S. 123 ff., S. 140; dies.: Soziale Determinanten des "polizeilichen Betriebs", in: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.): Die Polizei. Eine Institution öffentlicher Gewalt. Neuwied, Darmstadt 1975, S. 135 f., S. 144.

2) Die Beziehung der Polizei zu den verschiedenen Aufsichts- und Kontrollbehörden wird in der deutschsprachigen soziologischen Literatur über die Polizei im allgemeinen vernachlässigt. Eine Ausnahme in dieser Hinsicht bildet die Arbeit von Murck, M.: Demokratisierung in Organisationen. Soziologische und kriminalpolitische Probleme einer Reform der Polizei. (Unveröffentl. Manuskript). Frankfurt 1973, S. 34 ff. Siehe auch aus der Sicht der Polizei Quittnat, H.: Standortbestimmungen der Polizei, in: Die Polizei, 1967, insbes. S. 83 ff.

auch in den Informationsverpflichtungen und dem Genehmigungszwang, denen Polizeistellen unterliegen, falls sie ausnahmsweise wegen eines unmittelbar bevorstehenden Angriffes aus eigener Initiative tätig werden. Für die eindeutige Unterstellung des Vollzugsdienstes unter Aufsichts- und Kontrollbehörden gibt es einsichtige Gründe. Erstens wird dadurch verhindert, daß die Polizei sich institutionell verselbständigt und zu einem mit erheblichen Zwangsressourcen ausgerüsteten, schwer steuerbaren "Staat im Staate" wird. Zweitens spricht aus sozialpsychologischer Sicht einiges dafür, diejenige Instanz, die eine Sanktion anordnet, von jener Instanz zu trennen, welche die Sanktion ausführt, damit der möglicherweise zu erwartenden aggressiven Reaktion der Betroffenen von vornherein die einheitliche Stoßrichtung genommen ist. Es gibt jedoch auch einige ernstzunehmende Argumente, welche gegen eine allzu rigorose Scheidung von institutioneller Macht und institutioneller Autonomie anzuführen sind. Mag es aus der Perspektive der Verwaltungsspitze auch zweckmäßig erscheinen, daß sich an der Polizei als einer Art Prellbock der Unmut sowie die geistigen und physischen Aggressionen entladen, welche im Grunde gegen die hinter ihr stehenden öffentlich-rechtlichen Entscheidungsträger gerichtet sind<sup>1)</sup>, so hat doch das daraus resultierende gespannte Verhältnis zur Bevölkerung und der öffentlichen Meinung eine erhebliche Verunsicherung und Frustration der Polizei zur Folge. Diese ist auch insofern besonders exponiert, als sie nicht nur einer Behörde untersteht, sondern je nach Funktion einer ganzen Reihe von Behörden als Hilfs- und Ausführungsorgan zu dienen hat. Die Generalklausel begründet eine so uferlose Zuständigkeit, daß der Vollzugsdienst virtuell von fast allen öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgern in Anspruch genommen

---

1) R. Lautmann sagt an einer Stelle salopp, aber nicht unzutreffend, die Polizei verrichte zusammen mit anderen exponierten Zwangsinstanzen wie Gefängnissen, Heilanstalten usw. die "schmutzige Arbeit" des politischen Systems. Feest, J., Lautmann, R. (Hrsg.): Die Polizei. Opladen 1971, S. 18. Vgl. dazu schon Westley, W.A.: Violence and the Police. A Sociological Study of Law, Custom and Morality. Cambridge, London 1971, S. 18 f.

werden kann. Besonders frustrierend für die Polizei ist der bereits erwähnte Umstand, daß die ihr aufgebürdeten Arbeiten in vielen Fällen weit über die Aufgaben hinausgehen, die sie nach den einschlägigen Gesetzen (vor allem den Polizeigesetzen der Länder, der Strafprozeßordnung und dem Straßenverkehrsrecht) zu erfüllen verpflichtet ist.

Hier dürfte auch der entscheidende Einwand gegen die allzu rigorose Beschneidung der polizeilichen Befugnisse liegen. Überschreitet die Diskrepanz zwischen dem Machtpotential der Polizei und ihren Rechten ein bestimmtes Maß, dann ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß sich der Vollzugsdienst am Rande oder außerhalb des Gesetzes den ihm legal vorenthaltenen Einfluß verschafft<sup>1)</sup>. Sie werden von den Aufsichtsbehörden teilweise stillschweigend übersehen, in vielen Fällen aber ganz offen toleriert und damit gleichsam gefördert. Der springende Punkt dabei ist, daß - genau genommen - eine Kontrolle der Polizei in diesen usurpierten Funktionsbereichen gar nicht notwendig, ja nicht einmal möglich ist. Denn die Aufsichtsbehörden sind an die gesetzliche Fiktion gebunden, daß die Polizei keine Tätigkeiten außer den ihr rechtlich zugebilligten ausübt. Deshalb können sie hinsichtlich der extralegalen Aktivitäten auch keine Rechenschaft von den Polizeibeamten fordern. Der Wunsch des Gesetzgebers, durch die möglichst lückenlose Beschreibung der polizeilichen Befugnisse rechtsstaatlichen Anforderungen optimal zu genügen, kann somit unter Umständen genau das Gegenteil des angestrebten Erfolges als Resultat zeitigen: nicht die vollständige Überprüfbarkeit aller polizeilichen Maßnahmen, sondern die Zunahme rechtlich nicht faßbarer

---

1) Allgemein zu diesem Problem vgl. Bittner, E.: The Functions of the Police in Modern Society. Chevy Chase 1970. Siehe auch Skolnick, J.H.: Justice without trial. Law Enforcement in Democratic Society. New York, London, Sydney 1967, S. 72: "The most significant contrast is between delegated and unauthorized discretion, between discretion clearly accorded to the policeman, and discretion which he exercises, but for which he may not have authority."

Kompetenzüberschreitungen<sup>1)</sup>.

Man kann nicht annehmen, daß sich der einzelne Beamte dieser möglichen Auswirkungen einer Ausweitung oder Einschränkung der institutionellen Autonomie der Polizei ganz bewußt ist. Gleichwohl hat er, wie die Ergebnisse von Frage 106<sup>2)</sup> beweisen, eine ziemlich präzise Vorstellung über die tatsächliche und die wünschenswerte Außenabhängigkeit des Vollzugsdienstes. Den Befragten wurde eine Liste mit sämtlichen wichtigen öffentlich-rechtlichen Institutionen, Organisationen und gesellschaftlichen Gruppen vorgegeben, welche auf die Polizei einwirken. Sie wurden gebeten, zunächst jene davon anzukreuzen, die tatsächlich einen Einfluß auf die Polizei ausüben, dann jene, die Einfluß ausüben sollten. Die Resultate mit den entsprechenden Rangverschiebungen sind in Tabelle Nr. 3 festgehalten.

Zunächst ist die fast durchgehende Differenz zwischen dem Ist- und dem Solleinfluß der staatlichen und gesellschaftlichen Machtfaktoren hervorzuheben. Aus dieser Differenz, die im Durchschnitt etwa 10 v.H. beträgt, geht hervor, daß die Befragten den von außen auf die Polizei ausgeübten Meinungs- und Weisungsdruck generell für zu groß, deren institutionelle Selbständigkeit für zu gering halten. Weiterhin fällt auf, daß von den zahlreichen Institutionen und Gruppen, die augenblicklich die Polizei zu beeinflussen suchen, in den Augen der befragten Beamten nur fünf oder sechs dazu wirklich legitimiert erscheinen: die Landesregierung, die Po-

---

1) Mit dieser Schlußfolgerung soll keineswegs einer undifferenzierten Legalisierung der von der Polizei außerhalb des Gesetzes übernommenen Funktionen das Wort geredet werden. Es soll nur gezeigt werden, wie gefährlich es ist, Gesetze zu verabschieden, deren Realisierung nicht gesichert ist, da dies wie das Beispiel der Polizei zeigt, zur Entstehung rechtlich unüberprüfbarer Handlungsräume der Exekutive führen kann. Um sie nach Möglichkeit zu reduzieren, ist es unter Umständen ratsam, den "zweitbesten Weg" (nach der konsequenten Durchsetzung rechtlicher Bestimmungen) zu gehen, nämlich die Rechtslage wenigstens soweit an die faktische Situation anzupassen, daß eine Handhabe für deren effektive Kontrolle gegeben ist.

2) Vgl. dazu Fragebogen Befragung II.

lizeigewerkschaften, die Staatsanwaltschaft, die Bundesregierung, die Gerichte; darüber hinaus allenfalls noch die Bevölkerungsmehrheit sowie die Hochschulen und Wissenschaftler. Den Einwirkungsbestrebungen aller anderen Gruppen wird eine klare Absage zuteil, die - gemessen am augenblicklichen Zustand - gegenüber den Parteien, den Rechtsanwälten, den Wirtschaftsverbänden, Massenmedien und aktiven politischen Minderheiten am schärfsten ausfällt.

Zu den einzelnen Einflußfaktoren (vgl. Tabelle Nr. 3) ist folgendes zu bemerken:

Die Bestätigung der zentralen Bedeutung der Landesregierungen kann als Zustimmung zum Prinzip der Länderpolizeien gewertet werden. Daneben ist das gute Abschneiden der Bundesregierung nicht zu übersehen. Es geht bereits aus der relativ geringen prozentualen Stimmeneinbuße in der Gesamttabelle hervor, kommt aber noch deutlicher in den Rangverbesserungen bei den einzelnen statistischen Untergruppen zum Ausdruck (bei den mittleren Diensten rückt sie jeweils einen Rang höher, bei den gehobenen Diensten sogar um 3 Ränge). Überraschenderweise sind auch die Polizeigewerkschaften nicht vom allgemeinen Trend der Einflußreduzierung ausgeschlossen, wobei allerdings die Meinungen über das anzustrebende Einflußsoll insbesondere innerhalb der Schutzpolizei geteilt sind. Während der gehobene Dienst den augenblicklichen Einfluß der Polizeigewerkschaften für sehr hoch hält (83,7 v.H.) und ihn gern auf etwa die Hälfte einschränken würde, schätzt ihn der mittlere Dienst gegenwärtig niedriger ein (75,8 v.H.) und sieht keinen Anlaß, ihn weiter sonderlich zu verringern. Wie aus den Teiltabellen für die einzelnen Untergruppen noch deutlicher als aus der Gesamtübersicht zu ersehen ist, besteht eine Tendenz zur Aufwertung der Gerichte und zur Eindämmung des Einflusses der Staatsanwaltschaft. Auffällig ist das hohe Ansehen, das die Bevölkerungsmehrheit sowie die Vertreter von Wissenschaft und Hochschule bei der Polizei genießen. Sie sind die einzigen Einflußfaktoren, deren Position sich nicht nur rangmäßig, sondern auch prozentual, d. h. absolut, verbessert. Ihrer Hochschätzung als Instanzen, deren Urteil als "objektiv" akzeptiert wird, steht die eindeutige Ablehnung



jener Gruppen gegenüber, die in den Augen der Beamten nur einseitige Standpunkte und begrenzte Interessen vertreten, vor allem der Parteien, der Rechtsanwälte und der Wirtschaftsverbände.

Da in den Vorgesprächen besonders eindringlich von der Kriminalpolizei über das Mißverhältnis von Rechten und Pflichten Klage geführt worden war, wurden in den Fragebogen einige Behauptungen aufgenommen, die sich speziell auf das Verhältnis Polizei/Staatsanwaltschaft sowie generell auf die Stellung der Polizei im Strafverfolgungsverfahren bezogen. Wie zu erwarten war, findet die Behauptung, die Argumente der Polizei seien bisher bei den Reformen des Strafrechts und des Strafprozeßrechts nicht genug berücksichtigt worden (Behauptung 23) bei den Befragten weitgehende Zustimmung (72 v.H.; 3,4 v.H. Ablehnung). Besonders fühlen sich hier die Beamten des gehobenen Dienstes angesprochen, welche aufgrund ihrer Führungsposition über bessere Rechtskenntnisse verfügen müssen als der mittlere Dienst und sich dementsprechend auch intensiver mit möglichen und notwendigen gesetzlichen Reformen auseinandersetzen.

Die weitere Behauptung, "da von der Polizei bei der Strafverfolgung der größte Teil der Ermittlungen selbständig durchgeführt wird, sollte sie in Zukunft mehr Rechte gegenüber der Staatsanwaltschaft und den Gerichten haben" (Behauptung 24), stößt ebenfalls auf ein relativ breites Echo<sup>1)</sup>. Sie wird von der relativen Mehrheit der Befragten (38,9 v.H.) bejaht; daneben deutet die große Zahl der mit "teils-teils" antwortenden Unentschiedenen (30,5 v.H.) allerdings darauf hin, daß viele Beamte zwar mit der Tatsachenfeststellung des ersten Teils der Aussage einverstanden sind, sich aber über die daraus abzuleitenden rechtlichen Konsequenzen nicht schlüssig sind. Zum besseren Verständnis ihrer Meinung in

---

1) Zum Verhältnis Polizei/Staatsanwaltschaft vgl. Rupprecht, R.: Zur Weisungsbefugnis der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei, in: Die Polizei, 1970, S. 115 ff.; s.a. Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (Manuskript), S. 1 u. 2.

dieser Frage ist daran zu erinnern, wie die Staatsanwaltschaft in Frage 106 (vgl. Tabelle Nr. 3) abschnitt. Danach lag der wünschenswerte Einfluß erheblich (12,5 v.H.) unter dem augenblicklichen, aber doch nicht so niedrig, daß daraus auf das Bestreben der Polizei nach rechtlicher Gleichordnung mit der Staatsanwaltschaft geschlossen werden könnte. Verständlicherweise geht die Forderung nach mehr Rechten in erster Linie von der Kriminalpolizei aus, die wesentlich häufiger mit der Staatsanwaltschaft in Berührung kommt als die Schutzpolizei.

Eine geteilte, insgesamt jedoch eher ablehnende Aufnahme findet bei den Befragten schließlich die vor allem von einer Polizeigewerkschaft wiederholt vorgetragene Behauptung, der Ausdruck "Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft" verletze die Würde und das Ansehen der Polizei (Behauptung 43)<sup>1)</sup>. Eine nicht unbeträchtliche Zahl von Beamten (28,8 v.H.), unter ihnen vor allem die Beamten des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei (41,9 v.H.), teilt zwar die Ansicht der Gewerkschaft, die Mehrzahl vermag in der Bezeichnung aber für den einzelnen Beamten oder für die Polizei in ihrer Gesamtheit nichts Ehrenrühriges zu finden. Dies bestätigt die bereits aus den anderen Fragen gezogene Schlußfolgerung, daß die meisten Polizeibeamten nicht grundsätzlich am übergeordneten Status der Staatsanwaltschaft als Weisungs- und Kontrollbehörde rütteln wollen, es jedoch begrüßen würden, wenn der Polizei innerhalb dieses hierarchischen Rahmens jene Rechte gegeben würden, die sie für eine effiziente Wahrnehmung der faktisch auf sie übergegangenen Funktionen braucht.

#### 4.6.5. Formelle versus informelle Organisationsstruktur

Die Polizei ist wie die meisten Verwaltungsbehörden formal nach bürokratischem Muster aufgebaut, d. h. streng hierarchisch mit präzise definierten Verantwortungen und Delega-

---

1) Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (Manuskript), S. 3 u. 5. Aus ebenfalls mit dem Ansehen und beruflichen Image der Polizei zusammenhängenden Gründen schlägt die GdP auf S. 11 derselben Stellungnahme vor, "von dem Begriff 'Polizeivollzugsbeamte' abzukommen und dafür nur einfach vom 'Polizeibeamten' zu sprechen".

tionsmöglichkeiten, verbindlichen Befehls- und Informationskanälen, mit schriftlich fixierten Entscheidungsgrundlagen und Verfahrensregeln und all den anderen von Max Weber für diesen Organisationstypus herausgearbeiteten Merkmalen. Zugleich weist der polizeiliche Vollzugsdienst jedoch einige Funktionsbedingungen auf, durch die er sich deutlich von den meisten bürokratischen Behördensystemen abhebt<sup>1)</sup>. Vor allem ist hier seine ausgeprägte Außenorientierung zu nennen<sup>2)</sup>. Auch andere bürokratische Gebilde sind bis zu einem bestimmten Grade offen für Umwelteinflüsse. Während bei ihnen aber der größte Teil der Arbeits- und Verarbeitungsprozesse innerhalb der eigenen räumlichen und sozialen Grenzen abläuft, liegt der Tätigkeitsschwerpunkt der Polizei außerhalb der Organisation. Die Polizei wird weniger aus eigener Initiative als auf Fremdstimuli hin tätig, agiert nicht, sondern reagiert zumeist<sup>3)</sup>. Nun gilt allgemein, daß die Umwelt sozialer Systeme schwerer unter Kontrolle, d. h. invariant gehalten werden kann als die Systembinnensphäre. Deshalb muß eine vorwiegend außenbezogene Organisation eine größere Flexibilität und Anpassungsfähigkeit entwickeln als bürokratische Systeme, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt innerhalb der eigenen Grenzen haben. Auf die Polizei bezogen, bedeutet dies: der Ausbildung von Routineregeln für ihre zentralen Tätigkeitsabläufe sind Grenzen gesetzt<sup>4)</sup>, desgleichen der Formalisierung der Entscheidungsprozesse und der Spezialisierung der Funktionsträger. Sie kann die in unberechenbarer, schnell wechselnder Reihenfolge auf sie zukommenden Aufgaben nur bewältigen, wenn

---

1) Zum besonderen Charakter des bürokratischen Systems "Polizei" siehe Bordua, D.J., Reiss, A.J.: Environment and Organization: A Perspektive on the Police, in: Bordua, D.J. (Hrsg.): The Police: Six Sociological Essays. New York, 1967, S. 25 ff.

2) Ebd., S. 25 f.

3) Ebd., S. 40.

4) Vgl. zu diesem Problem Luhmann, N.: Lob der Routine, in: ders.: Politische Planung. Aufsätze zur Soziologie von Politik und Verwaltung. Opladen 1971, S. 113 ff.

sie neben den rigiden offiziellen Organisationsstrukturen flexible informelle Reaktionsmechanismen bereitstellt.

Als Hindernis, welches der Ausbildung solcher informeller flexibler Organisationsmuster besonders im Wege steht, wurden in den Vorgesprächen wiederholt die allzu zahlreichen Dienstvorschriften genannt. Um diese Hinweise zu überprüfen, wurden zwei Behauptungen über Dienstvorschriften in den Fragenkatalog aufgenommen. Behauptung 31 lautet: "Dienstvorschriften erleichtern dem einzelnen Polizeibeamten die Arbeit nicht, sondern haben nur den Zweck, den Vorgesetzten von seiner Verantwortung zu entlasten". Die Behauptung enthält einen unverhüllten Angriff auf Vorgesetzte und wird zudem mit einem vermutlich abschreckend wirkenden Ausschließlichkeitsanspruch (nur!) vorgetragen. Umso erstaunlicher ist das Ergebnis (vgl. Tabelle Nr. 4).

Die Zahl der zustimmenden Antworten, unter denen die vorsichtigen Ja-Stimmen überwiegen, übertreffen in ihrer Gesamtheit deutlich jene der Ablehnungen. Das Resultat fällt noch klarer aus, wenn man berücksichtigt, daß der hohe Prozentsatz der "teils-teils"-Antworten erkennen läßt, daß in den Augen dieser Beamten die Aussage zwar etwas übertrieben, aber doch nicht ganz aus der Luft gegriffen ist. Da die Behauptung einen Interessenwiderspruch zwischen Vorgesetzten und Untergebenen impliziert, ist es nicht verwunderlich, daß mittlerer und gehobener Dienst recht unterschiedlich auf sie reagieren. Besonders bemerkenswert ist die Meinungsverteilung beim gehobenen Dienst der Schutzpolizei, der die Aussage so energisch zurückweist, als gelte es, sich gegen eine Verletzung seiner Ehre zur Wehr zu setzen. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß diese Gruppe ganz generell eine größere Entschiedenheit in ihren Antworten an den Tag legt als die anderen Gruppen, was sich regelmäßig in einem unverhältnismäßig niedrigen Prozentsatz von teils-teils-Stellungnahmen äußert.

Behauptung 42, die sich ebenfalls auf Dienstvorschriften bezieht, hat folgenden Wortlaut: "In den meisten Dienststellen werden mehr Dienstvorschriften erlassen, als der einzelne

Beamte behalten kann". Sie sollte, ähnlich wie die vorangehende Frage, auf die Nutzlosigkeit einer übertriebenen Formalisierung des Dienstbetriebes hinweisen. Der einzelne Beamte, der unter Entscheidungszwang steht, findet nur in seltenen Fällen die Zeit, um schriftliche Unterlagen über die rechtliche Begründetheit seines Vorgehens zu konsultieren. Er muß sich als Entscheidungshilfe im wesentlichen jener Regeln und Lösungsmuster bedienen, die er im Gedächtnis behalten kann, dessen Fassungsvermögen notwendig begrenzt ist. Behauptung 42 enthält im Unterschied zu der vorangehenden Aussage keine Spitze gegen Vorgesetzte, so daß im Ergebnis die Polarisierung zwischen den Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes ausbleibt. Vielmehr ergibt sich ein von allen statistischen Untergruppen zu mehr als 70 v.H. getragener Konsens darüber, daß die Polizeibeamten augenblicklich durch die in allzu großer Zahl ergangenen Dienstvorschriften überfordert sind. Wenn diese Einsicht von der Kriminalpolizei und den mittleren Diensten jeweils mit größerem Nachdruck vertreten wird als von der Schutzpolizei und den gehobenen Diensten, so wird dadurch nur das gewohnte Bild der Meinungsverteilung bestätigt, ohne damit die grundsätzliche Übereinstimmung der verschiedenen Gruppen in dieser Frage zu beeinträchtigen<sup>1)</sup>.

Die Funktionsfähigkeit der Polizei hängt mehr als bei den meisten anderen bürokratischen Organisationen von der schnellen und reibungslosen Übermittlung von Informationen ab. Aus diesem Grunde unternehmen sowohl die Länderpolizeien als auch das Bundeskriminalamt intensive Anstrengungen, um den Informationsfluß zwischen den verschiedenen Dienststellungen und

---

1) Daß der gehobene Dienst der Schutzpolizei dieser Behauptung mehrheitlich (mit mehr als 70 v.H.) zustimmt, während er Behauptung 31 fast ebenso eindeutig zurückweist, ist ein zusätzlicher Beleg dafür, wie sehr ihn der in Behauptung 31 enthaltene Angriff auf die "Vorgesetzten" trifft. Seine Ablehnung gilt offenbar nicht dem Vorsatz "Dienstvorschriften erleichterten dem einzelnen Beamten die Arbeit nicht", sondern primär dem Nachsatz, "sie hätten nur den Zweck, den Vorgesetzten von seiner Verantwortung zu entlasten".

Dienstzweigen kontinuierlich zu verbessern<sup>1)</sup>. Neben diesen offiziellen Maßnahmen ist die Polizei zur effektiven und schnellen Bewältigung ihrer Aufgaben jedoch weiterhin auf informelle Kommunikationsmuster angewiesen, wie sich aus Tabelle Nr. 5 ersehen läßt.

Die beträchtliche Zahl zustimmender Meinungsäußerungen liegt noch höher, wenn man aufgrund der bisherigen Erfahrungen davon ausgeht, daß die "teils-teils"-Antworten im Sinne einer übervorsichtigen Stellungnahme zugunsten des jeweils vorherrschenden Trends auszudeuten sind. Vor allem die Arbeit der Kriminalpolizei scheint weitgehend auf einem Netzwerk formloser Informationsaustauschbeziehungen zu beruhen. Diese Schlußfolgerung steht mit der allgemein in diesem Organisationszweig beobachteten Tendenz zum Abbau hierarchisch-formeller Verhaltensweisen in Einklang. Aber auch in der Schutzpolizei ist die Mehrheit der Beamten offensichtlich von der überlegenen Effizienz des sog. kleinen Dienstweges überzeugt<sup>2)</sup>.

Im Lichte der zentralen Bedeutung informeller Kommunikationskanäle ist auch die bereits einmal gestreifte Problematik der notwendigen Spezialisierung der Polizei zu sehen. Einerseits ist die Mehrzahl der Beamten, wie sich schon in den Fragen über die Delegation der mit dem Verkehr zusammenhängenden Funktionen an eine Spezialorganisation zeigte, der Ansicht, die Polizei müsse sich stärker spezialisieren, um

---

1) Vgl. Programm für die Innere Sicherheit in der BRD, Teil I, Juni 1972, S. 9, wo von der Planung eines gemeinsamen Informations- und Auskunftsystems für die gesamte Polizei in der BRD mit dem Bundeskriminalamt als Zentralstelle die Rede ist.

2) Nach dem aus den Vorgesprächen gewonnenen Eindruck ist das Hauptproblem für die meisten Polizeibeamten nicht die genügende Informationszufuhr, sondern die Übermittlung hinreichend selektierter Informationen. Eine Überfütterung mit Nachrichten wirkt sich auf ihre Leistungseffizienz nicht besser aus als ein Mangel an Nachrichten. Entscheidend dürfte vielmehr neben allgemeinen Lageüberblicken die Steuerung und gezielte Übermittlung bestimmter Hinweise an bestimmte Dienststellen sein.

die künftig auf sie zukommenden Aufgaben bewältigen zu können. Diese Ansicht wird auch durch die Antworten auf Behauptung 18 bestätigt, aus denen hervorgeht, daß über 80 v.H. aller Befragten der Meinung sind, die Polizei müsse in Zukunft mehr Beamte zu Spezialisten ausbilden. Andererseits will aber über die Hälfte der Beamten auch in Zukunft am Prinzip der Einheitslaufbahn festhalten (Behauptung 40): von der mittleren Schutzpolizei 58 v.H., von der gehobenen Schutzpolizei 74,5 v.H. (!), von der mittleren Kriminalpolizei 50,5 v.H., von der gehobenen Kriminalpolizei schließlich 51,9 v.H. Dieses Auseinanderklaffen der Meinungen klärt sich etwas, wenn man die Kommunikationsbedürfnisse der Polizei mit in Rechnung stellt. Ihr ist nicht mit einem aus einer anderen Laufbahn kommenden Techniker gedient, der mit den Grundanforderungen polizeilicher Arbeit nicht vertraut ist. Und es kann ihr im Interesse eines optimalen Informationsaustausches zwischen den verschiedenen Zweigen der Organisation nicht gleichgültig sein, ob sich die Kriminalpolizei weiterhin vorwiegend aus Beamten der allgemeinen Schutzpolizei rekrutiert, die eine polizeiliche Grundausbildung durchlaufen haben, oder ob in sie künftig immer mehr Bewerber aus anderen Berufen eingestellt werden. Die Notwendigkeit der Entwicklung von Spezialdiensten wird wohl erkannt. Die Spezialisierung soll aber nicht zur formellen Ausgliederung von Partialorganisationen führen, sondern auf einer mehr informellen Ebene erfolgen: durch die Delegation bestimmter Aufgaben an dafür ausgebildete Beamte bzw. Beamtengruppen, deren Status als Mitglieder der allgemeinen Schutzpolizei von dieser funktionalen Differenzierung unberührt bliebe. Auf diese Weise sollen bürokratische Verkrustungen vermieden werden und die Polizei in ihrer Gesamtstruktur flexibel und wandlungsfähig bleiben.

#### 4.6.6. Delegation von Verantwortung

Die Probleme fehlender Selbständigkeit und zu weitgehender Formalisierung des Arbeitsbetriebs, die bislang für die Polizei allgemein aufgezeigt wurden, wirken sich innerhalb der Organisation besonders nachteilig für die unteren Ränge, ins-

besondere für die im Außendienst beschäftigten Beamten der mittleren Schutzpolizei aus. Es ist in der polizeisozio-  
logischen Literatur bereits wiederholt darauf hingewiesen wor-  
den, von welchem geringem Nutzen allgemeine rechtliche Normen  
sind, wenn es für den Polizeibeamten gilt, eine konkrete  
Gefahren- und Konfliktsituation zu meistern<sup>1)</sup>. Die abstrakten  
Kriterien, von denen Rechtsvorschriften ausgehen, geben zu-  
meist keinen hinreichend präzisen Orientierungsmaßstab für  
das Handeln des Beamten ab. Er muß darüberhinaus die viel-  
fältigen, teilweise wieder in sich sehr komplexen Bedingun-  
gen erfassen, welche das besondere Gepräge einer Situation  
ausmachen. Er muß diese Bedingungen hinsichtlich ihrer kau-  
salen Relevanz ordnen und in ihrem Wirkungszusammenhang so  
steuern, daß das Ergebnis nicht nur rechtlich vertretbar,  
sondern auch sozial befriedigend ist, d. h. daß die Gefahr  
abgewendet, der Konflikt wenigstens vorläufig vermieden ist.  
All dies kann von ihm nur geleistet werden, wenn sein Hand-  
lungsspielraum nicht zu stark durch Weisungen und Vorschrif-  
ten eingeengt ist. Von den spezifischen Arbeitsbedingungen  
des Außenbeamten her ist auch sein Pochen auf größere Eigen-  
verantwortung und Autorität verständlich, das in den Vorge-  
sprächen immer wieder zu hören war. Wie soll er sonst seine  
Entscheidungen durchsetzen, wie den von ihm vorgeschlagenen  
Konfliktlösungen Respekt verschaffen und Verbindlichkeit  
verleihen? Man kann nicht erwarten, daß sich der Bürger den  
Anordnungen eines Beamten fügt, der in seinen Augen keinerlei  
Ansehen und Eigenständigkeit im Behördeninnenverhältnis hat<sup>2)</sup>.

- 
- 1) Vgl. Bittner, E.: Polizisten im Skid-Row-Quartier, in:  
Luckmann, T., Sprondel, W.M. (Hrsg.): Berufssoziologie.  
Köln 1972, S. 106 ff.; Wilson, J.Q.: Varieties of Police  
Behavior. The Management of Law and Order in Eight Commu-  
nities. 4. Aufl., Cambridge 1970, S. 16 ff.
- 2) D.J. Bordua und A.J. Reiss sprechen in diesem Zusammenhang  
von einer Umkehrung der Autoritätsverhältnisse. Während  
der Polizeibeamte sich gegenüber dem Bürger in einer Auto-  
ritätsposition befinde, sei sein Status innerhalb des Be-  
hördenbetriebes, beispielsweise im Verhältnis zu den Ge-  
richtlichen, niedriger als der seiner Interaktionspartner.  
Vgl. Bordua, D.J., Reiss, A.J.: a.a.O., S. 38.



Umgekehrt ist es nicht verwunderlich, daß der Polizeibeamte dem Bürger autoritär und repressiv begegnet, wenn dies das innerhalb der polizeilichen Institution dominierende Verhaltensmuster ist.

Um Mißverständnissen vorzubeugen: Es wird hier nicht einer unbedachten uferlosen Ausweitung der Machtbefugnisse und Entscheidungsmöglichkeiten der Beamten der mittleren Dienste das Wort geredet<sup>1)</sup>. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Ausweitung müßte unter Berücksichtigung einer Reihe weiterer Argumente insbesondere rechtsstaatlicher Natur diskutiert werden, was in diesem Rahmen nicht möglich ist. Hier geht es lediglich darum, die immanenten Spannungen und Schwierigkeiten herauszuarbeiten, die sich aus der rechtlichen Beschränkung des Handlungsspielraumes der Außenbeamten ergeben. Der Hinweis darauf ist notwendig, um die in den folgenden Frageergebnissen zum Ausdruck kommende Unzufriedenheit der Beamten mit ihrer augenblicklichen Lage verständlich zu machen.

Diese Unzufriedenheit mit dem status quo äußert sich bereits bei den Antworten auf die mit Absicht provozierend formulierte Behauptung 29: "Die Polizei ist nur leistungsfähig, solange sie in ihrer Organisation am Grundsatz der klaren Über-Unterordnung festhält"<sup>2)</sup>. Die relative Mehrheit der Beamten, die die Aussage zurückweist (48,9 v.H.), zeigt, wie skeptisch die Meinung hinsichtlich der unbefristeten Fortschreibung des gegenwärtigen hierarchischen Organisationsaufbaues ist. Dabei ergeben sich allerdings charakteristische Differenzen zwischen den einzelnen statistischen Untergruppen. Diese kön-

- 
- 1) Zu den Gefahren einer allzu großzügigen Übertragung von Entscheidungsvollmachten auf den Außendienst vgl. die Ausführungen im folgenden Abschnitt.
  - 2) Allgemein zu dieser Problematik vgl. Bordua, D.J., Reiss, A.: Command, Control and Charisma: Reflections on Police Bureaucracy, in: American Journal of Sociology, 72 (1966), S. 68 ff.; aus der Sicht der deutschen Polizei Roßmann, E.: Probleme der "Inneren Führung", in: Die Polizei, 1970, S. 316 ff.; Schmidt, J.: Führungsgrundsätze und Zielvorstellungen im Einzeldienst der Schutzpolizei, in: Die Polizei 1970, S. 233 ff.; Pfennig, G.: Autorität-Loyalität-Solidarität, ebd., 1971, S. 41 ff.

nen dahingehend zusammengefaßt werden, daß in der Kriminalpolizei der Prozentsatz der Ablehnungen durchschnittlich 10 v.H. über dem der Schutzpolizei liegt und daß etwa derselbe Abstand zwischen dem mittleren und dem gehobenen Dienst der beiden Organisationszweige besteht. Der größte Druck zu einem teamworkartigen Stil der Zusammenarbeit mit Vorgesetzten geht demnach vom mittleren Dienst der Kriminalpolizei aus, von dem eine absolute Mehrheit (56,7 v.H.; Zustimmung: 14,6 v.H.) gegen das Festhalten an rigiden hierarchischen Überordnungsverhältnissen plädiert. In der Gegenposition jener, welche diese Prinzipien nicht ohne weiteres aufzugeben bereit sind, befindet sich die Gruppe der gehobenen Schutzpolizei. Der Umstand, daß in ihr genau der gleiche Prozentsatz für, wie auch gegen die Behauptung Stellung nimmt (jeweils 34,9 v.H.), deutet auf eine beträchtliche Unsicherheit hinsichtlich der Folgen der Verantwortungsdelegation hin.

Nicht weniger deutlich ist der Wunsch der Beamten nach mehr Eigenverantwortung und Entscheidungsspielraum aus den Antworten auf Behauptung 16 zu ersehen. Diese lautet: "Für die Tätigkeit im Außendienst braucht der Polizeibeamte einen weiten Ermessensspielraum". 62 v.H. der Befragten stimmen ihr zu, 24 v.H. weichen aus, nur 10,8 v.H. lehnen sie ab. Verständlicherweise treten für einen großen Ermessensspielraum vor allem die unmittelbar durch die Frage angesprochenen Beamten der mittleren Dienste ein (Schupo 65 v.H., Kripo 63 v.H.). Der gehobene Dienst nimmt die Aussage mit weit größerer Zurückhaltung auf. Bei der gehobenen Schutzpolizei liegt der Prozentsatz beipflichtender Antworten mit 41,9 v.H. nur knapp über der Zahl jener Beamten, die mit einer teils-teils-Antwort erkennen lassen, daß sie dem Drang ihrer Untergebenen nach Selbständigkeit nicht ohne weiteres nachzugeben gewillt sind.

Das Meinungsbild verschiebt sich jedoch, wenn man das Problem von der entgegengesetzten Seite angeht, wie dies durch Behauptung 41 geschieht: "Für den Polizeibeamten ist es von Vorteil, wenn er wenig selbst entscheiden muß, sondern für jeden Fall Gesetze und Vorschriften zur Hand hat." Da hier

der Ermessensspielraum als Entscheidungszwang hingestellt wird, ließen sich nicht wenige Beamte in ihrem Wunsch nach größerer Eigenständigkeit und mehr Verantwortung verunsichern. Dies trifft vor allem für den mittleren Dienst der Schutzpolizei zu, von dem der Aussage immerhin 21,9 v.H. zustimmen, während rund ein Drittel derselben Gruppe mit einem "teils-teils" seine Unschlüssigkeit zu erkennen gibt. Etwas entschiedener fällt die Ablehnung bei den Kriminalbeamten aus (Mittlerer Dienst Schupo: 42,4 v.H.; Kripo: 46 v.H.). Indessen läßt auch hier der sehr hohe Anteil Unentschiedener den Schluß zu, daß die beiden Verhaltensalternativen sich nicht unbedingt ausschließen, also in bestimmten Situationen große individuelle Entscheidungsbereitschaft und die optimale Ausschöpfung der Gesetze und Kommentare nebeneinander geboten sein können<sup>1)</sup>. Bemerkenswert ist die Stellungnahme der gehobenen Schutzpolizeibeamten, die aufgrund der geringen Zahl unentschiedener Antworten sowohl den relativ höchsten Anteil ablehnender als auch den größten Anteil befürwortender Stimmen erreichen. Insgesamt kommt die Stellungnahme dieser Gruppe allerdings einer klaren Zurückweisung der Aussage gleich (53,5 v.H.), woraus die große Bedeutung zu ersehen ist, die der gehobene Schutzpolizeidienst der Entscheidungsfreudigkeit als Eigenschaft eines Polizeivollzugsbeamten beimißt.

In diesem Zusammenhang verdient auch das Ergebnis von Behauptung 4 Beachtung, nicht die Leistung, sondern das Dienstal-ter solle für eine Beförderung in der Polizei den Ausschlag geben<sup>2)</sup>. Die mehrheitliche Ablehnung dieser Aussage unterstreicht erneut den Wunsch der Beamten nach individueller Entfaltung und Erfolgsmöglichkeit (Zustimmung: 7,1 v.H.; teils-teils:

---

1) Sie schließen sich insofern nicht ganz aus, als eigentlich nur die tatsächliche Lage und die zu ihrer Steuerung vorgenommenen Handlungen "entscheidbar" sind, während sich die Rechtslage nur bedingt durch Entscheidungen beeinflussen, d.h. manipulieren läßt.

2) Zur Diskussion über das Leistungsprinzip in der Polizei vgl. Bichler, F.: Beförderung nach Leistungs- oder Alimentsationsprinzip?, in: Die Polizei, 1967, S. 197 ff.; Ender, K.: Zur Reform des Beurteilungswesens, ebd., 1971, S. 325 ff.

32,7 v.H.; Ablehnung 57,4 v.H.). Charakteristischerweise ist es auch hier die Gruppe des gehobenen Schutzpolizeidienstes, die am entschiedensten dafür plädiert, die Leistung zum wichtigsten Beförderungskriterium zu machen (74,4 v.H.), dicht gefolgt vom gehobenen Dienst der Kriminalpolizei (68,2 v.H.), und mit einigem Abstand vom mittleren Dienst der Kriminalpolizei (60,4 v.H.), während die Gruppe mittlerer Schutzpolizeibeamter nur mit Vorbehalten zustimmt. Diese Vorbehalte dürfen aber nicht einfach als mangelnder Leistungswille der Schutzpolizeibeamten des mittleren Dienstes interpretiert werden, sondern spiegeln eher Zweifel an der herrschenden Methode der Leistungsbemessung wider. Denn mangels allgemein anerkannter Leistungskriterien muß sich die Beurteilung des Beamten nicht selten nach wenig zuverlässigen Qualifikationsmerkmalen richten.

Schließlich stimmen fast zwei Drittel der Befragten (62,8 v.H.) der ebenfalls zu diesem Problemkomplex zählenden Behauptung zu, ein Polizeibeamter, der einen Fall angefangen hat, sollte ihn auch selbst weiterverfolgen und zu Ende führen können (Behauptung 36). Nur 8,6 v.H. sind anderer Ansicht. Aus diesem Stimmenverhältnis ist eine deutliche Kritik am gegenwärtigen gesetzlichen Zustand herauszulesen, welcher den Vollzugsdienst zum Weisungsempfänger und Informationsträger von Verwaltung und Staatsanwaltschaft degradiert. Es ist dies eine der wenigen Behauptungen, bei der beide Dienste der Schutzpolizei eine fast gleiche Meinungsverteilung aufweisen. Daraus kann geschlossen werden, daß die Schutzpolizei in ihrer Gesamtheit vom Problem der Zerstückelung ihrer Tätigkeit betroffen ist. Demgegenüber sind die mittleren Ränge der Kriminalpolizei offenbar eher bestrebt, ihre Kompetenzen auf Kosten jener der Vorgesetzten auszudehnen, wie man den unterschiedlichen Voten der beiden Gruppen dieses Organisationszweiges entnehmen kann (mittlerer Dienst: 66,6 v.H. Zustimmung; gehobener Dienst: 55,9 v.H. Zustimmung).

#### 4.6.7. Strafverfolgungsauftrag versus rechtsstaatliche Kontrolle

Wurde in den vorangehenden Abschnitten wiederholt die innere Konsequenz und Berechtigung des Anliegens der Polizei nach größerer Unabhängigkeit hervorgehoben, so müssen nun auch die daraus erwachsenden Gefahren aufgezeigt werden. Diese bestehen darin, daß das legitime und erforderliche Maß an Eigenverantwortung und Entscheidungsspielraum überdehnt wird, daß die vertretbare Forderung nach Einräumung einer gewissen Handlungsautonomie zur prinzipiellen Zurückweisung jeder rechtsstaatlichen Kontrolle ausartet. Anzeichen für diese Gefahr sind zweifellos vorhanden. Es wurde bereits in einem früheren Abschnitt auf eine Neigung der Polizei zur Selbstjustiz hingewiesen, und auch die Ergebnisse dieses Abschnittes beweisen, daß die Polizeibeamten den rechtsstaatlichen Kontrollmechanismen nicht allzu positiv gegenüberstehen. Allerdings fällt die Beurteilung der Beweiskraft dieser Indizien nicht gerade leicht. Es wurde bereits gezeigt, wie deutlich sich die meisten Vollzugsbeamten der Tabuisierung der Gewalt in unserer Gesellschaft bewußt sind und wie zwiespältig sie ihre Rolle als staatliches Zwangsorgan perzipieren. Es ist auch durchaus vorstellbar, daß eine gewisse Radikalisierung der Polizei gerade die Folge der gesetzlichen Beschneidung ihrer Kompetenzen ist, so daß im Falle legaler Zugeständnisse auch mit einer größeren Gesetzestreue zu rechnen wäre<sup>1)</sup>. Gleichwohl ist für die gegenwärtige Lage festzuhalten, daß die meisten Polizeibeamten angesichts des Zielkonflikts zwischen effizienter Strafverfolgung sowie harter Strafahndung einerseits und der Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien andererseits, dem ersten der beiden Ziele den Vorrang einräumen. Mit anderen Worten: Die Polizei ver-

---

1) Mehr als vom gesetzlich eingeräumten Ermessensspielraum dürfte, wie Skolnick richtig bemerkt, die Neigung der Polizeibeamten zu Übergriffen auch gewaltsamer Natur allerdings von der jeweiligen konkreten Situation abhängen. Ist der Beamte "Herr der Lage", kann er großzügig und mäßig sein, fühlt er sich hingegen bedroht und desautorisiert, wird er sich eventuell durch Gewalt Respekt zu verschaffen suchen. Vgl. Skolnick, J.H.: Justice without Trial. New York, London, Sydney 1967.

steht sich primär als Organ zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (im weitesten Sinn dieses Begriffs) und nur sekundär als Institution zum Schutze der rechtsstaatlichen Ordnung.

Diese von der Struktur des polizeilichen Auftrages her eigentlich selbstverständlich erscheinende These läßt sich durch eine ganze Reihe von Frageergebnissen abstützen. Zunächst seien zwei von ihnen herausgegriffen, die das Strafprozeßrecht betreffen. Behauptung 45 lautet: "Das gegenwärtige Haftrecht macht es dem Richter allzu leicht, Untersuchungshaft gegen einen Beschuldigten anzuordnen." Die starke Ablehnung, welche diese Aussage erfährt (80 v.H.), macht deutlich, daß die Mehrheit der Befragten die Vorschriften zur Untersuchungshaft nicht für zu hart, sondern eher für zu "weich" hält<sup>1)</sup>. Die Zurückweisung der Behauptung kann nicht nur als Manifestation eines allgemeinen Unmutes über die gegenwärtige Rechtslage interpretiert werden, die als zu nachsichtig gegenüber dem Rechtsbrecher angesehen wird, sondern beruht offensichtlich auch auf konkreten Schwierigkeiten, die das geltende Haftrecht der Polizei in den Weg legt. Nur so ist es zu erklären, daß die für allgemeine Vorurteile nach den bisherigen Ergebnissen am wenigsten anfällige gehobene Kriminalpolizei sich am entschiedensten gegen diese Aussage wendet (93,5 v.H.).

Behauptung 44 hat folgenden Wortlaut: "Die Vernehmung des Beschuldigten durch die Polizei sollte vor allem der Aufklärung der Straftat, und nicht so sehr seiner Entlastung dienen". Sie bezieht sich unmittelbar auf die §§ 163 a, 136 StPO, die bekanntlich den Sinn haben sollen, dem Beschuldigten Gelegenheit zur Verteidigung gegen den strafrechtlichen Vorwurf zu geben. Die meisten Polizeibeamten, welche Beschuldigte vernehmen, sind durch diesen Gesetzeszweck zweifellos überfor-

---

1) Siehe dazu Schnupp, G.: Zur Haftrechtsnovelle 1972, in: Die Polizei, 1972, S. 269 ff.

dert<sup>1)</sup>. Man kann von einem psychologisch und intellektuell nur durchschnittlich geschulten Beamten nicht erwarten, daß er seine im Dienste der Aufklärung der Straftat stehenden Bemühungen durch den Hinweis gegenüber dem Beschuldigten auf das diesem zustehende Aussageverweigerungsrecht - und die sonstigen Rechte nach § 136 StPO - selbst neutralisiert. Wenn das Gesetz dies dennoch fordert, dann kann mit ziemlicher Sicherheit prognostiziert werden, daß es umgangen oder doch zumindest in seinem Sinne soweit verfälscht wird, daß es den Zielvorstellungen des Vollzugsdienstes nicht mehr widerspricht. Wie berechtigt diese These ist, geht aus den Antworten auf Behauptung 44 hervor: Ein gutes Drittel bejaht sie, ein weiteres Drittel geht mit einem teils-teils einer klaren Antwort aus dem Wege, 27,5 v.H. verneinen sie. Charakteristisch ist der Grad der Zustimmung umgekehrt proportional dem Ausbildungsniveau und der intellektuellen Schulung der Befragten. Sie liegt beim mittleren Dienst der Schutzpolizei mit 48,7 v.H. am höchsten, um dann über die gehobene Schutzpolizei (39,5 v.H.) und die mittlere Kriminalpolizei (26,5 v.H.) auf 25,9 v.H. bei der gehobenen Kriminalpolizei abzusinken. Ob die bessere Kenntnis des intendierten Gesetzeszwecks auch garantiert, daß dieser tatsächlich beachtet wird, ist freilich eine offene Frage. Gerade die mit Vernehmungen besonders häufig beschäftigte Kriminalpolizei dürfte sich durch die Rechte des Beschuldigten nach § 163 a und § 136 StPO besonders behindert fühlen.

In der soziologischen Literatur über die Polizei finden sich nicht selten Hinweise auf das gespannte Verhältnis zwischen dem Vollzugsdienst und den Justizorganen, vor allem den Rechtsanwälten und Gerichten. Sie werden zumeist damit begründet, daß die Gerichte und Rechtsanwälte durch ihre für den Angeklagten günstigen Urteile bzw. Plädoyers die mühevollen

---

1) Vgl. zur Problematik polizeilicher Vernehmungen Malinowski, P., Brusten, M.: Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung - Zur soziologischen Analyse selektiver Kriminalisierung, in: Kriminologisches Journal, 1 (1975), S. 4 ff., wo allerdings ganz andere Gesichtspunkte im Vordergrund der Analyse stehen als hier.

Ermittlungsarbeit der Polizei häufig zunichte machten<sup>1)</sup>. Einige Frageergebnisse bestätigen diesen Literaturbefund und lassen auf ein verbreitetes Ressentiment des Vollzugsdienstes gegenüber den Rechtsprechungsorganen schließen. Beispielsweise erscheint es bemerkenswert, daß rund ein Fünftel der Befragten offen zugibt, der gerichtliche Freispruch eines Angeklagten komme einer Niederlage für die Polizei gleich, die das Belastungsmaterial zusammengetragen habe (Behauptung 7), während weitere 26,5 v.H. mit einer teils-teils-Antwort immerhin zu erkennen geben, daß auch sie bisweilen den Freispruch eines Angeklagten mißbilligen, den sie für überführt halten. Das allgemeine Mißtrauen der Beamten gegenüber den Rechtsprechungsorganen spitzt sich zur offenen Kritik zu, sobald die Rolle der Rechtsanwälte und der Zweck der Strafe angesprochen werden.

Die Ergebnisse von Behauptung 10 (vgl. Tabelle Nr. 6) bestätigen die verbreitete Abneigung gegen Rechtsanwälte in der Polizei, die schon in Behauptung 106 (tatsächlicher und erwünschter Einfluß gesellschaftlicher Gruppen auf die Polizei) zutage trat. Gestehen die Polizeibeamten den Gerichten noch Autorität und bis zu einem bestimmten Grade auch Objektivität zu, so betrachten viele von ihnen den Strafverteidiger als einen Gegner, der die von ihnen verfolgten Ziele obstruiert, dem Recht nicht dient, sondern seiner Durchsetzung im Wege steht. Wie gewöhnlich bringen auch hier die Beamten des mittleren Dienstes ihre Meinung unbefangener und direkter zum Ausdruck als jene des gehobenen Dienstes, von denen fast die Hälfte zu einer unverbindlichen teils-teils-Antwort Zuflucht nimmt.

---

1) Vgl. z.B. Wilson, J.Q., a.a.O., S. 52 ff. Die Frustration der Polizei über die vermeintlich allzu milde Rechtsprechungspraxis der Justiz kann dazu führen, daß sie sich selbst als letzte Bastion und zugleich als berufener Wächter von Moral, Tugend und Ordnung versteht. Dies ist in der BRD zwar nicht der Fall, eine Tendenz zu einer stark moralisierenden Selbsteinschätzung ist aber auch in der deutschen Polizei unverkennbar. Vgl. z.B. Quittnat, M.: Standortbestimmung der Polizei?, in: Die Polizei, 1967, S. 81 ff.; Scheeler, M.: Polizei und Öffentlichkeit, ebd., 1964, S. 99 ff.



Die Meinungsverteilung zu Behauptung 11 läßt zunächst auf eine Überschätzung des Zwangs (hier: des Freiheitsentzuges) als Mittel zur Umformung von Menschen schließen, was mit der zentralen Bedeutung der Gewalt im beruflichen Selbstverständnis der Polizeibeamten zusammenhängen mag. Dieses Vertrauen in die Abschreckungswirkung der Gefängnisstrafe ist allerdings in der Kriminalpolizei weniger ausgeprägt als bei der Schutzpolizei, vermutlich aufgrund der größeren Erfahrungen dieses Organisationszweiges mit Rückfalltätern sowie generell mit dem Phänomen der Gewohnheitskriminalität. Daneben enthält das Resultat einen klaren Angriff auf die gegenwärtige Strafvollzugspraxis, die als zu milde empfunden wird. Der hohe Anteil der teils-teils-Antworten beweist ebenfalls, daß die überwiegende Mehrzahl der Beamten keineswegs gewillt ist, General- und Spezialprävention als Ziele der Freiheitsstrafe anderen Zielen unterzuordnen oder gar ganz aufzugeben.

Im Verhältnis der Polizei zum Bürger ergibt sich hinsichtlich der Abgrenzung von polizeilichen Eingriffsrechten einerseits und rechtsstaatlichen Abwehr- und Kontrollrechten andererseits zunächst ein ambivalentes Bild. Wie aus dem Ergebnis von Behauptung 28 hervorgeht, ist die Mehrheit der Beamten (59,9 v.H.) der Ansicht, die Polizei solle nur aufgrund spezieller Ermächtigungen in die Rechte des Bürgers eingreifen können. Zugleich sei aber daran erinnert, daß ebenfalls von der Mehrzahl der Beamten (80 v.H.) die Generalklausel als Grundlage polizeilichen Einschreitens für unverzichtbar gehalten wurde (Behauptung 1). Wägt man die zwei Befragungsergebnisse gegeneinander ab, so wird man nicht umhin können, dem letzteren ein größeres Gewicht beizumessen. Prinzipiell - so dürfte die Schlußfolgerung aus einer Kombination beider Fragen lauten - ist es zwar wünschenswert und notwendig, daß die Polizei sich beim Vorgehen gegen einen Bürger auf einen speziellen Rechtssatz stützt; darüberhinaus muß sie im Einzelfall, wenn die Wahrung der Sicherheit und Ordnung es dringend erfordert, jedoch auch dann zum Einschreiten berechtigt sein, wenn eine spezielle Ermächtigung fehlt - unter Berufung auf die Generalklausel.

Diese Interpretation, nach der das Rechtsschutzinteresse des Bürgers im Zweifel hinter anderen als wichtiger erachteten Belangen zurückstehen muß, erfährt eine gewisse Bestätigung durch das Ergebnis von Frage 21, die lautet: "Um dem einzelnen Bürger die Kontrolle polizeilicher Maßnahmen zu erleichtern, wäre es zu begrüßen, wenn jeder Polizeibeamte eine Dienstnummer oder ein Namensschild hätte." Die Verteilung der Antworten differiert nicht wesentlich von dem Meinungsbild, das L. Hinz aufgrund einer ähnlich formulierten Frage bei Frankfurter Polizeibeamten erhielt<sup>1)</sup>: 68,1 v.H. der Beamten lehnen ab, davon 42,4 v.H. in aller Entschiedenheit; 11,3 v.H. sind schwankend; nur 16,6 v.H. äußern sich zustimmend. Die denkbaren Motive für diese Stellungnahme (Furcht vor Repressalien gegen die Familie u.a.) wurden von L. Hinz erläutert und müssen hier nicht noch einmal durchgesprochen werden. Die Soziologin weist auch daraufhin, daß jüngere Beamte und Befragte mit längerer Schulbildung generell eher dazu bereit sind, ihre Kennzeichnung zu akzeptieren als Beamte, die älter sind und eine kürzere Schulbildung haben<sup>2)</sup>. In einem Punkt unterscheiden sich allerdings diese Ergebnisse von den in Frankfurt gewonnenen. Während L. Hinz keinen Meinungsunterschied zwischen den verschiedenen Diensträngen feststellen kann, ist den Antworten auf Behauptung 21 eine deutlich größere Aufgeschlossenheit des gehobenen Dienstes gegenüber der Einführung von Dienstnummern zu entnehmen als des mittleren Dienstes. Vielleicht hat die Frankfurter Soziologin mit ihrer Vermutung doch recht, "Vorgesetzte" sprächen sich stärker für die Kennzeichnung der Beamten aus, weil dadurch ihre Kontrollfunktion erleichtert würde.

---

1) Hinz, L.: Soziale Determinanten des "polizeilichen Betriebs", in: Arbeitskreis junger Kriminologen (Hrsg.): Die Polizei. Eine Institution öffentlicher Gewalt. Neuwied, Darmstadt 1975, S. 135 ff.

2) Ebd., S. 139.

#### 4.6.8. Repression versus Dienstleistungsbereitschaft<sup>1)</sup>

Es wurde schon wiederholt das Verhältnis der Polizei zur Bevölkerung angesprochen, ohne daß sich dabei ein einheitliches Bild ergeben hätte. Einerseits äußerten die Befragten, sie würden dem Bürger lieber einen Dienst erweisen als ihm als Autoritätsperson gegenüberzutreten; andererseits scheuen sie sich zum großen Teil jedoch nicht, manche Bevölkerungsgruppen auf eigene Faust härter anzufassen als notwendig. Sie erkennen zwar grundsätzlich die Schutzbedürftigkeit des Bürgers gegenüber polizeilichen Eingriffen an, verweigern ihm aber die Chance einer besseren Gegenwehr, indem sie es ablehnen, Namensschilder zu tragen. Auch in mehreren Meinungsumfragen trat diese ambivalente Haltung der Polizeibeamten gegenüber der Bevölkerung zutage. So fand der Hamburger Polizeipsychologe Hornthal heraus, daß sich ein großer Teil der Vollzugsbeamten von der Bevölkerung weniger geschätzt glaubt, als dies tatsächlich der Fall ist<sup>2)</sup>. Die Leitungsgremien der Polizeiexekutive haben aus dieser Unsicherheit sowie der vermeintlichen Ablehnung durch die Bevölkerung den Schluß gezogen, daß es durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit das öffentliche Image der Institution aufzubessern gelte, wobei die sog. Münchener Linie als Vorbild dienen sollte<sup>3)</sup>.

- 1) Im allgemeinen wird der polizeilichen Funktion des "law-enforcement" jene des "peace-keeping" gegenübergestellt. Die hier angesprochene Dienstleistungsbereitschaft geht noch über die weitgehend mit der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit identische "peace-keeping"-Haltung hinaus. Vgl. dazu Skolnick, J.M., a.a.O., S. 33.
- 2) Siehe Hornthal, S.: Der Stand des Polizeibeamten in der Gesellschaft, in: Polizei, Technik, Verkehr, Jg. 15, 11 (1970), S. 460 ff. Ebd., S. 461, sind auch die Ergebnisse der bis 1969 durchgeführten Meinungsumfragen über die Polizei zusammengestellt.
- 3) Vgl. Bedeutung und Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit. Schlußbericht über die Seminare für Leiter größerer Polizeibehörden und Polizeidienststellen am Polizeinstitut Hiltrup vom 2. 2. - 6. 2. 1970 und vom 19. 10. - 23. 10. 1970, S. 75 ff. und S. 86 ff.

Um präzisere Aussagen über das Verhältnis zwischen der Polizei und den gesellschaftlichen Gruppen machen zu können, ist es notwendig, einige Differenzierungen einzuführen. Die erste ist die zwischen Bevölkerung und öffentlicher Meinung. Die Massenmedien (vor allem die Presse) werden von den meisten Polizeibeamten mit Mißtrauen und Abneigung betrachtet, da sie ihres Erachtens der Bevölkerung ein einseitig negatives Bild von den Aufgaben und Tätigkeiten des Vollzugsdienstes vermitteln. Demgegenüber räumt der durchschnittliche Polizeibeamte dem Urteil der Bevölkerung, d. h. des "Bürgers auf der Straße", durchaus ein bestimmtes Gewicht ein, wie ja auch die Antworten auf Behauptung 106 (tatsächlicher und gewünschter Einfluß der Bevölkerungsmehrheit) beweisen. In einem zweiten Schnitt muß dieser auf einer unverbindlich-abstrakten Ebene lokalisierte Begriff "der Bevölkerung" bzw. "des Bürgers" abgehoben werden von den konkreten Situationen, in denen sich Polizei und gesellschaftliche Gruppen begegnen. Bekundet die Mehrheit der Beamten auch ihren guten Willen und eine grundsätzliche Aufgeschlossenheit gegenüber den Belangen der Gesellschaft und des Bürgers im allgemeinen, so ist damit doch noch wenig darüber ausgesagt, wie sich die betreffenden Beamten in einer spezifischen Situation verhalten werden. Dies dürfte aber wiederum in erster Linie von zwei Variablen abhängen. Zum einen ist entscheidend, auf welche Dimension des polizeilichen Aufgabenspektrums die konkrete Interaktion zwischen dem Vollzugsbeamten und dem Bürger bezogen ist. Geht es beispielsweise um die Ahndung einer Verkehrsordnungswidrigkeit, so ist die Gefahr einer konfliktiven Begegnung wesentlich größer als im Rahmen von Hilfe- und Dienstleistungsgesuchen<sup>1)</sup>. Die zweite wichtige Variable ist die Schichtzugehörigkeit des Interaktionspartners. Dazu ist vorweg zu sagen, daß sich die Polizei keineswegs, wie von manchen Soziologen behauptet wird, als blind funktionierendes Sanktionierungsinstrument der unsere Gesellschaft beherrschenden Mittel- und Oberschicht gegenüber

---

1) Vgl. Hornthal, S.: Zum Thema Einschreiten, in: Polizei, Technik, Verkehr, 10 (1970), S. 417 ff.

der Unterschicht gebrauchen läßt. Die Verhältnisse sind vielmehr wesentlich verwickelter und zugleich differenzierter.

Die hier heranzuziehenden Fragen sagen zwar nicht über alle eben angesprochenen Aspekte der Beziehung zwischen der Polizei und der Bevölkerung etwas aus, bringen aber doch aufschlußreiche Ergebnisse zu dem einen oder anderen von ihnen. So läßt sich die aus der Literatur entnommene Unsicherheit der Polizeibeamten und ihre Angst vor sozialer Marginalisierung anhand von zwei Behauptungen belegen. Behauptung 26 lautet: "Die Polizei kümmert sich zu sehr darum, was die verschiedenen Bevölkerungsgruppen über sie denken." Die Antwort darauf, kurz zusammengefaßt: Mitnichten. Nur eine kleine Minderheit von 13 v.H. stimmt der Aussage zu, die überwiegende Mehrheit von 54,4 v.H. lehnt sie ab. Ihrer Ansicht nach sollte sich der Vollzugsdienst in Zukunft nicht weniger, sondern eher intensiver um die Pflege seines Images in der Öffentlichkeit bemühen. Die prononcierte Zurückweisung, welche die Behauptung bei den gehobenen Diensten erfährt (65 v.H. bzw. 63 v.H.), beweist, daß man sich gerade in den polizeilichen Führungsgremien besonders stark mit der Frage beschäftigt, auf welche Weise die Polizei ihre Verdienste der Öffentlichkeit besser zu Gehör bringen könnte<sup>1)</sup>.

Wie wenig ihr dies in den Augen der Befragten bis jetzt gelungen ist, geht deutlich aus den Antworten auf Behauptung 20 hervor. Danach sind 65,6 v.H. der Beamten der Meinung, ihre Arbeit werde von der Mehrheit der Bürger nicht so geschätzt, wie sie es eigentlich verdienten. Diese Stellungnahme enthält ganz unüberhörbar den Vorwurf, die Polizei werde mit ihrer Leistung sozial und wirtschaftlich unterbewertet, sie befände sich gleichsam auf verlorenem Posten bei der undankbaren Aufgabe, dem Bürger fordernd und strafend gegenüberzutreten.

---

1) Siehe auch Weißmann, G.: Polizei und Öffentlichkeit, in: Die Polizei, 1960, S. 321 ff., ein Aufsatz, der - obwohl er bereits etwas älter ist - eine Reihe berücksichtigungswerter Gedanken und Vorschläge enthält.

Charakteristischerweise wird diese Ansicht von den Beamten der mittleren Dienste mit weit größerer Entschiedenheit vorgebracht als von den gehobenen Diensten (mittlere Schupo: 70,1 v.H. Zustimmung; mittlere Kripo: 65,3 v.H. Zustimmung; gehobene Schupo: 55,8 v.H. Zustimmung; gehobene Kripo: 54,5 v.H. Zustimmung). Dies hängt sicher damit zusammen, daß die Beamten im Außeneinsatz, die täglich mit Konfliktsituationen konfrontiert sind und Proteste gegen ihr Vorgehen hinnehmen müssen, eher den Eindruck gewinnen, ihre Arbeit würde von der Bevölkerung gering geschätzt, als dies bei ihren publikumsferneren Vorgesetzten der Fall ist.

Die ablehnende Haltung der Polizei gegenüber der Presse und den Massenmedien im allgemeinen durch eine eigene Frage zu ergründen, erschien überflüssig, da sie aus zahlreichen formellen und informellen Äußerungen der Polizei hervorgeht<sup>1)</sup>. Sie ergibt sich im übrigen in aller Klarheit aus Behauptung 106, wo der wünschenswerte Einfluß gegenüber dem gegenwärtigen Einfluß der Massenmedien auf ein Zehntel reduziert ist. Auf die allgemeine, unverbindliche Aufgeschlossenheit und Zugeständnisbereitschaft der Polizei gegenüber "der Bevölkerung" und "dem Bürger", wovon oben die Rede war, deuten gleich mehrere Ergebnisse hin. Hierzu zählen beispielsweise bereits behandelte, jeweils mehrheitlich bejahte Behauptungen, wie: die Polizei erweise dem Bürger lieber einen Dienst als daß sie ihm als Autoritätsperson gegenübertrete, oder: sie erkenne an, daß es zum Eingriff in private Rechte grundsätzlich einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung bedürfe (Behauptungen 37 und 28). In diesen Zusammenhang gehört auch Behauptung 25, die lautet: "Wenn jemand in seiner persönlichen Sicherheit bedroht ist, sollte er einen Anspruch auf polizeilichen Schutz haben." Sie findet, ähnlich wie die vorgenannten Aussagen, ob ihrer unverbindlichen Form bei den Befragten ein breites Echo: 71 v.H. bejahen sie, kaum 5 v.H. lehnen sie ab; 21,2 v.H. antworten mit teils/teils.

---

1) Vgl. Hinz, L.: Soziale Determinanten ..., a.a.O., S. 143; Bedeutung und Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit. Seminar am Polizeiinstitut Hiltrup, 1970, S. 79.

Als bei den Polizeibeamten am wenigsten beliebter, weil mit den meisten Reibereien verbundener Arbeitsbereich, wird in der Literatur häufig der Verkehrssektor herausgestellt<sup>1)</sup>. Wie jedoch Behauptung 14 und Behauptung 12 beweisen, hat auch hier der Beamte gewisse Möglichkeiten, Auseinandersetzungen aus dem Wege zu gehen und gütlich mit dem Bürger zurechtzukommen. Behauptung 14 lautet: "Die im Verkehr anfallenden Tätigkeiten der Polizei lassen sich gut mit einer erzieherischen Einwirkung auf den Bürger verbinden." Sie ist natürlich nicht wörtlich in dem Sinn zu nehmen, daß das mahnende Wort eines Polizisten beim Adressaten einen nachhaltigen Erziehungseffekt hinterlassen würde. Vielmehr sollte sie dem moralischen Anspruch Rechnung tragen, den viele Polizeibeamten in ihre Tätigkeit hineinlegen und zugleich den Verhandlungsspielraum aufzeigen, der ihnen im Kontakt zum Verkehrsteilnehmer offensteht. Angesichts des geringen Anklanges, den diese Behauptung in den Vorgesprächen gefunden hatte, überrascht das Ergebnis. Immerhin 40,8 v.H. der Befragten stimmen ihr zu, und nur 16,7 v.H. lehnen sie ab (teils-teils-Antworten 35,9 v.H.). Bemerkenswerterweise kommen die relativ meisten positiven Voten von der Schutzpolizei, welche in diesem Arbeitsgebiet die größere Praxiserfahrung gegenüber der Kriminalpolizei hat (mittlere Schupo: 45,3 v.H. Zustimmung; gehobene Schupo: 51,2 v.H. Zustimmung).

Behauptung 12 stellt ebenfalls auf den Bewegungsspielraum des Polizeibeamten bei der Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten ab. Ihr Wortlaut: "Seitdem die Polizei bei leichten Verkehrsverstößen Verwarnungen aussprechen kann und nicht Anzeige erstatten muß, kommt sie mit den Verkehrsteilnehmern besser zurecht." Sie wurde ebenfalls mit einiger Skepsis formuliert, ist seit dem Erlaß der bundeseinheitlichen Richtlinien für die Erteilungen von Verwarnungen im Verkehr der Ermessensfreiraum des einzelnen Beamten doch erheblich zusammengeschrumpft. Erneut fällt das Meinungsbild erstaunlich positiv aus: 42 v.H.

---

1) Vgl. u. a. Quittnat, H.: Standortbestimmung der Polizei, in: Die Polizei, 1967, S. 83; Hornthal, S.: Zum Thema Einschreiten, in: Polizei, Technik, Verkehr, Jg. 15, 10 (1970), S. 417 ff.

Zustimmungen; 10,5 v.H. Ablehnungen, daneben allerdings ein sehr hoher Anteil von teils-teils-Antworten und Indifferenten (insgesamt über 45 v.H.). Was den Ja-Stimmen auch in diesem Fall ein besonderes Gewicht gibt, ist der Umstand, daß sie überwiegend aus dem Kreis der mit Verkehrsaufgaben betrauten Schutzpolizei kommen (mittlere Schupo: 46,9 v.H.; gehobene Schupo: 60,5 v.H.).

Wenn im Einzelfall den Maßnahmen der Polizei im Rahmen des Verkehrs widersprochen wird, dann geschieht dies zumeist durch Verkehrsteilnehmer der Mittel- oder Oberschicht. Diese bereits in den Vorgesprächen wiederholt geäußerte Erfahrung wird durch das Ergebnis von Behauptung 15 bestätigt, Verkehrsteilnehmer aus den gehobenen Schichten neigten eher dazu, gegen die Maßnahmen der Polizei zu protestieren als Angehörige der niederen Schichten. Eine überwiegende Mehrheit von 63,6 v.H. der Beamten bejaht diese Aussage; bei der von dieser Problematik am stärksten betroffenen mittleren Schutzpolizei erreicht die Zahl der Zustimmungen sogar 68,3 v.H. Hier wird schlaglichtartig der in der Literatur bisweilen herausgearbeitete schwere Stand sichtbar, den Polizeibeamte im konfliktiven Umgang mit Angehörigen höherer Schichten haben, die sich nicht scheuen, ihnen gegenüber ihre wirtschaftliche und intellektuelle Überlegenheit auszuspielen<sup>1)</sup>.

Prinzipiell hat der Beamte zwei Möglichkeiten, auf diese erhöhte Protestbereitschaft zu reagieren. Er kann Verkehrsteilnehmern aus begüterten Schichten mit besonderer Vorsicht, vielleicht sogar mit Nachsicht begegnen, um keinen Widerstand, insbesondere keine Beschwerden herauszufordern. Er kann sich jedoch auch in einer Art Gegenreaktion auf den Standpunkt stellen, daß man gerade gegenüber widerspruchseifrigen, streitsüchtigen Personen keinesfalls nachgiebig sein sollte, selbst wenn sie mit einer Beschwerde drohen. Beide Reaktionen halten

---

1) Vgl. zu diesem Problemkomplex Fischer-Kowalsky, M., et al.: Statusprobleme zwischen Polizei und Bevölkerung und ihre Bewältigung in der Produktion einer unteren Unterschicht, in: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.): Die Polizei. Neuwied, Darmstadt 1975, S. 99 ff., insbes. S. 104 f.



sich, wie das Meinungsbild zu Behauptung 30 zeigt, quantitativ in etwa die Waage, wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß die Zugeständnisbereitschaft der mittleren Schutzpolizeibeamten, auf die es faktisch am meisten ankommt, erheblich über jener der anderen statistischen Untergruppen liegt.

Sowenig aus den Ergebnissen lt. Tabelle Nr. 7 auf eine globale und blinde Begünstigung der Ober- und Mittelschicht, zumindest im Bereich des Verkehrs, geschlossen werden kann, ebensowenig geht aus ihnen eine feste Programmierung der Polizei auf Sanktionierung der unteren sozialen Schichten hervor. Man wird sagen können, daß die Polizei sich des unterschiedlichen Verhaltens gegenüber den Schichten durchaus bewußt ist, ohne jedoch die Voraussetzungen dafür aufheben zu können. So bejahen fast 60 v.H. der Befragten die Aussage, Angehörige der unteren Schichten, welche eine Straftat begangen hätten, würden von der Polizei leichter gefaßt als Angehörige der gehobenen Schichten (Behauptung 17). Ob man aus dieser Stellungnahme, wie Fischer-Kowalsky et al. es an einer Stelle tun, gleich schließen kann, die Polizeibeamten verstünden sich subjektiv mehrheitlich als Schützer der sozial Schwachen und Unterprivilegierten, bleibe hier dahingestellt<sup>1)</sup>. Aber zumindest zeigt sie, daß die Beamten es sowohl von ihrem sozialen Gerechtigkeitssinn her als auch im Hinblick auf ihre Aufgabenstellung als frustrierend empfinden, sich bei der Strafverfolgung in erster Linie auf die zwar besonders auffällige, unter dem Gesichtspunkt der Sozialschädlichkeit aber nicht sehr gravierenden Kriminalität der niederen sozialen Schichten beschränkt zu sehen, während sie schwerwiegender Wirtschaftsvergehen schuldige Angehörige der gehobenen Schichten nur ausnahmsweise fassen kann.

Dieselbe These wird unter einem etwas veränderten Blickwinkel durch Behauptung 19 aufgegriffen, die lautet: "Das sogenannte

---

1) Fischer-Kowalsky, M. et al. 1975, S. 102.

Legalitätsprinzip, nach dem leichte Straftaten ebenso wie schwere zu verfolgen sind, ist in der Praxis nicht realisierbar."

Die überwiegend zustimmenden Antworten lt. Tabelle Nr. 8 (unter denen bemerkenswerterweise die gehobene Schutzpolizei den höchsten Prozentsatz erreicht) lassen zwei Schlüsse zu. Zum einen wird hier noch einmal deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Fiktion nicht aufrechtzuerhalten ist, die Polizei verfolge alle Straftaten und somit auch alle Straftäter in gleicher Weise. Die Stellungnahme enthält aber noch ein Weiteres. Es kann aus ihr zumindest ansatzweise der Vorschlag herausgelesen werden, die uneingestandenen und deshalb uneinheitlichen Prioritätenfestsetzungen bei der Strafverfolgung durch ein einheitlich geplantes Schwerpunktprogramm zu ersetzen.

#### 4.6.9. Schlußbemerkung

Der Aussagewert der in den vorangehenden Abschnitten behandelten Fragen ist uneinheitlich. Teilweise stellen die Antworten eine nicht tiefer reflektierte Entlastungsreaktion der Beamten auf eine als schwierig und frustrierend empfundene Arbeitssituation dar; teilweise verraten sie aber auch ein erstaunliches Maß an Einsicht in die Probleme der eigenen Organisation und des eigenen Berufes. In jedem Fall wird man aus ihnen schließen können, daß es zur Erklärung der Ansichten sowie der Verhaltensmuster von Polizeibeamten nicht des Rückgriffs auf deren Autoritarismus oder auf sonstige Persönlichkeitsvariablen bedarf, sondern daß diese sich zum großen Teil unmittelbar aus den Struktureigenheiten und Spannungen sowohl der Polizeiorganisation in ihrer Gesamtheit als auch der Rolle der einzelnen Polizeibeamten ableiten lassen.

Die Meinungsunterschiede zwischen den verschiedenen statistischen Untergruppen der befragten Population beruhen in erster Linie auf positionsbedingten unterschiedlichen Interessen und Einstellungen, daneben allerdings auch auf der unterschiedlichen Vertrautheit mit dem jeweils angesprochenen Problem. Es

leuchtet beispielsweise ein, daß der Stellungnahme der Kriminalpolizei zu einer Frage, die nur für die Schutzpolizei praktisch relevant ist, nicht die gleiche Bedeutung beizumessen ist wie der Ansicht der letzteren. Diese aus der unterschiedlichen Distanz zu dem thematisierten Sachverhalt resultierenden Meinungsunterschiede konnten nur bedingt berücksichtigt werden. Was die übrigen vorwiegend standort- und interessenbedingten Differenzen in den abgegebenen Stellungnahmen anbelangt, so läßt sich zusammenfassend feststellen: sie sind in manchen Fragen erheblich, ohne daß sich jedoch eine durchgehende Trennungslinie zwischen dem gehobenen und dem mittleren Dienst, bzw. der Schutz- und der Kriminalpolizei abzeichnen würde. Insgesamt gesehen erreichen sie kein derartiges Ausmaß, daß man auf ernsthafte, prinzipielle Verständigungsschwierigkeiten innerhalb der Polizei zwischen den verschiedenen Rängen bzw. Dienstzweigen schließen müßte. Das heißt, die Polizei ist nicht nur in rechtlicher und formeller Hinsicht eine organisatorische Einheit, sondern wird darüberhinaus von einer Reihe gemeinsamer Verhaltensstandards und Wertorientierungen ihrer Mitglieder getragen, die sie auch in sozialer Hinsicht als System erscheinen läßt.

Nachdem sich die meisten Fragen auf den Aufbau und die Funktionsweise der Polizei in ihrer Gesamtheit bezogen, dürfte es abschließend von Interesse sein, zu erfahren, wie die Beamten generell zu ihrer Organisation und ihrem Beruf stehen. Dazu ist es sinnvoll, den Polizeiberuf mit anderen Berufen zu vergleichen, wie dies in Behauptung 8 und Behauptung 27 geschieht<sup>1)</sup>. Erstere lautet: "Beamte haben mehr Pflicht- und Verantwortungsgefühl als Angehörige anderer Berufe"; und die zweite: "In der Polizei herrscht ein besseres Arbeitsklima als in den meisten anderen Berufen". Nach den in den vergangenen Abschnitten zur Sprache gekommenen widersprüchlichen Tendenzen und Rollenkonflikten, mit denen sich Polizeibeamte bei der Ausübung ihrer Funktionen auseinandersetzen müssen, er-

---

1) Vgl. dazu insbesondere das Kapitel über die Berufszufriedenheit.

staunt es nicht, daß die Antworten einigermaßen skeptisch ausfallen: Bei Behauptung 8 entfallen auf die drei angebotenen Antwortalternativen (Zustimmung; teils-teils, Ablehnung) jeweils rund ein Drittel der Stimmen; Behauptung 27 wird sogar von mehr Befragten zurückgewiesen, als ihr zustimmen. Ob man aufgrund dieser Antworten soweit gehen sollte, von der Aggressivität des Polizeibeamten gegenüber der eigenen Organisation zu sprechen, wie dies M. Fischer-Kowalsky et al. an einer Stelle tun, erscheint zweifelhaft. Feststeht jedoch, daß es äußerst<sup>1)</sup> schwerfällt, daraus jenen Stolz und Dünkel herauszulesen, der Beamten im allgemeinen und Polizeibeamten im besonderen von der Bevölkerung zuweilen zugeschrieben wird.

---

1) Fischer-Kowalsky, M. et al. 1975, S. 106.

#### 4.7. Bedeutung der Automation

##### 4.7.1. Elektronische Datenverarbeitung und Polizei

##### 4.7.1.1. Allgemeines

Automation kann genuin-historisch als Prozeß betrachtet werden, in dessen Verlauf sich Maschinen und damit verbundene Kontrollsysteme zunehmend selbst regulierten, um damit bestimmte Arbeits- und/oder Produktionsziele zu erreichen, so daß sie die Anwendung einfacherer, meist manueller Arbeiten weitgehend überflüssig machen. Da Automationsprozesse zuerst im Produktivbereich Einzug gehalten hatten, konnte man davon sprechen, daß sich die menschliche Arbeit vom Fertigungsprozeß in die wissenschaftlich-technische Planung, Überprüfung und Kontrolle verschoben habe.

Automationssysteme waren aber nicht allein dem Produktionsbereich vorbehalten, sie hielten Einzug in Bereiche der Verwaltung und Bürokratie. Für das Aufgabengebiet der Polizei wird der Automation eine besondere Bedeutung - insbesondere auch hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen - beigemessen. Was soll nun in diesem Rahmen konkret unter Automation für den Polizeibereich verstanden werden, für welche Funktionsbereiche erweist sie sich hier als besonders determinierend, inwieweit änderte sich der qualitative Aspekt der Funktionen in der Polizei, welche Bereiche haben bereits heute einen hohen Automatisierungsgrad, und welche Entwicklungen zeichnen sich ab? Ferner wäre auch zu klären, ob eine hochspezialisierte Technik die traditionellen Polizeitätigkeiten ersetzen kann oder ob hier für die Polizei spezifische Besonderheiten eine entscheidende Rolle spielen.

Wenn im folgenden von Automation gesprochen wird, so sei hierunter einschränkend die Einführung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen gemeint. Diese Eingrenzung mußte aus finanziellen und zeitlichen Gründen vorgenommen werden, folglich konnten andere Aspekte der Automation, die zum Teil hohe Relevanz für die Polizeiarbeit haben (so etwa hochtechnisierte Apparaturen zur Verkehrsüberwachung, -kontrolle, spezielle Methoden der Kriminaltechnik) nicht untersucht werden, daher werden im folgenden lediglich die Auswirkungen elektronischer Datenverarbeitungsanlagen betrachtet.

Zuerst sollen kurz die Folgen der Einführung von Computern und die damit verknüpften neuen Techniken der Informationsspeicherung erörtert werden.

Es wird davon gesprochen, daß diese neue Art von Datenspeicherung und -verarbeitung, also quasi der Systemanalyse, alternative Entscheidungsmöglichkeiten durchsichtig macht und Entscheidungsprozesse aus den "Präjudizien der Tradition und vermeintlichen Wertloyalitäten"<sup>1)</sup> löst. Überspitzt formuliert heißt das, daß Datensammlungen und Apparaturen zur Informationsverarbeitung dann eine politische Machtposition einnehmen, wenn sie Basis zur Beurteilung von Entscheidungsalternativen werden, eine These, die für die Polizei von besonderer Bedeutung ist. So wird das Resultat eines Vorgangs, an dessen Beginn der pragmatische Wunsch nach besserer Informationsverarbeitung und erhöhter Effektivität stand - wenigstens partiell - strukturbestimmender Faktor der Strukturen selbst, in die er involviert wurde. Somit lassen sich erst aus der Retrospektive die sozialen Konsequenzen des technischen Fortschritts bewerten, die Systemveränderungen hinsichtlich Funktionalität der Elemente wie der Struktur selbst betreffen. Dies hängt allerdings a priori kausal mit den Gesetzmäßigkeiten oder Voraussetzungen zusammen, daß

- a) die technische Neuerung systembezogen assimiliert wurde,
- b) Einfluß und Erfolg positiv und progressiv mit Neben- und Fernwirkungen korrelieren<sup>2)</sup>.

Wenn von der Prämisse ausgegangen wird, daß technische Evolutionen wie Automation Wandlungen von Arbeits- und Beschäftigungsstrukturen, ja Wandel komplexer sozialer Vorgänge wie etwa der sozialen Mobilität und damit Schichtung bewirkt, muß man sich mit der Frage der Steuerung solcher Prozesse auseinandersetzen.

- 
- 1) Lepsius, R.: Soziale Konsequenzen von technischen Fortschritten, in: Verein Deutscher Ingenieure (Hrsg.): Wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen des technischen Fortschritts. Düsseldorf 1971, S. 51.
  - 2) Vgl. Schmandt, J.: Soziale Probleme im Gefolge des technischen Fortschritts, in: VDI (Hrsg.): Wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen des technischen Fortschritts. Düsseldorf 1971, S. 57f.

Ohne Zweifel haben Automationstendenzen spezifische Folgen für die Legitimität der polizeilichen Ordnung; die Automationstendenzen ihrerseits sind aber wiederum abhängig von permanentem Effektivitätsdruck. Die technischen Systeme, die entwicklungs-technisch höchsten technologischen Kriterien genügten, wurden zu Entscheidungsträgern, da sie gleichsam für Entscheidungshandeln am legitimiertesten schienen.

Wie für andere gesellschaftliche Teilsysteme, die sich der Automation bedienen, gilt auch für die EDV in der Polizei das Gesetz der technologischen Kettenreaktion.

Im öffentlichen Dienst war 1956 damit begonnen worden, die Anwendung von Steuergesetzen durch gemeinsame Programmierung in Bund und Ländern in mathematisierter Form darzustellen. Positive Ergebnisse auf diesem Gebiet, die von Computeranlagen der ersten bis dritten Generation erzielt wurden, involvierten entsprechende Planungen auch in anderen Teilen des öffentlichen Dienstes.

Ausländische Erfahrungen - wie etwa die der amerikanischen Polizei mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (in Verbindung mit umfangreichen Nachrichtensystemen) - stützten die Forderung nach Neustrukturierung der westdeutschen Informationsverarbeitung bei der Polizei.

Nun kann nicht allein der technische Fortschritt für die Einführung von EDV in der Deutschen Polizei verantwortlich gemacht werden. Entscheidende soziologische Zwangskriterien waren die stark zunehmende Kriminalitätsrate, die erhöhte lokale Mobilität von Tätern, die Anwendung technisch immer mehr verfeinerter Methoden für Verbrecher einerseits und die Rationalisierung des bürokratischen Systems andererseits, um mit vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen die notwendigen Aktivitäten zu ermöglichen.

Es zeigte sich, daß bestimmte Ermittlungstechniken zur Auswertung größerer Informationsmengen nach vorgegebenen Gesichtspunkten einfach nicht mehr brauchbar waren, wobei einschränkend zu sagen ist, daß Einzelinformationen auch nach Einführung der EDV vielfach noch herkömmlich geordnet werden und auch nicht

behauptet werden kann, daß es "bei den Rechtsbrechern unserer Zeit keine Perseveranz und keinen modus-operandi mehr" gäbe<sup>1)</sup>.

Die Präventions- und Repressionsaufgaben bestimmen derzeit das polizeiliche Aktivitätsfeld auf dem Gebiet der EDV. Zwar werden der Rechner auch für Personalstatistik, Verkehrsunfallstatistik, Verkehrsunfallgeographie und für die Besoldungsberechnung herangezogen, wobei dem Land Nordrhein-Westfalen eine besondere Innovationsstellung zukommt, aber Kriminalitätsabwehr und -verfolgung sind durch das von der Innenministerkonferenz 1972 verabschiedete Konzept zur Errichtung des INPOL-Systems zu zentralen Aufgaben geworden<sup>2)</sup>.

Das INPOL-System ist ein zentrales Informations- und Auskunftssystem von Bund und Ländern mit zentraler Anlage im BKA und bis Ende 1975 geplanten 1.200 Terminals, die 1977 auf über 3.000 steigen sollen. Wenn zukünftig praktisch für jede (vermeintliche) Deliktsituation jeder Polizist über das EDV-mäßig gespeicherte Wissen verfügen kann, so ist dies ein Faktum, das mit herkömmlichen Informationsübermittlern (wie Telefon, Fernschreiber) nicht verglichen werden kann und gänzlich neue Methoden der Verbrechensbekämpfung eröffnet, besonders was die "mobile" Kriminalität angeht. Erfolge in einzelnen Teilbereichen haben so z.B. zur Verfünffachung der Fahndungserfolge geführt.

Das INPOL-System ist als dezentral organisiertes Informationssystem nach dem 'Besitzerprinzip', d.h. dezentrale Verwaltung der Daten als föderalistische Abwandlung der EDV, zu verstehen. Neben dem Bereich der Personen- und Kraftfahrzeugfahndung sind 1974/75 die im BKA aktenmäßig erfaßten Personen auf Indexdaten übernommen worden, werden Vorarbeiten für eine zentrale Haftdatei, für eine 'beobachtende Fahndung' (wegen früherer Delikte), eine Straftaten/Straftäter-Datei und für den Sachfahndungsbereich getroffen. Daneben wurde eine Dokumentation kriminalistisch-kriminologischer Literatur und daktyloskopischer Klassifizierungs- und Sammlungssysteme konzipiert.

---

1) Herold, H.: Manuskript o.N., a.O.u.J., S. 5.

2) Vgl. Schwarz, H.: Sicherheit oder Freiheit. Stuttgart 1974, S. 59ff.



Diese kurze Darstellung zeigt, daß, wenn diese technologische Konzeption in praxi effektiv sein soll, das polizeiliche Informationssystem den Beamten im Vollzug permanent bereitstehen muß. Voraussetzung für die dauernde Bereitstellung dieses Wissens und die konkreten Handlungsanforderungen muß sein, daß die "Datenanlieferung unter eindeutig definierte Zwänge gestellt"<sup>1)</sup> wird und Datentransport und Informationen von absoluter Exaktheit und Eindeutigkeit sind. Die sogenannte 'Definition des Verdachts' und der Ermessensspielraum des Vollzugsbeamten werden durch sofort abrufbare Informationen neue Momente der sofortigen Überprüfbarkeit respektive der Einengung des Dispositionsspielraums haben, ja den Beamten vor neue, subjektiv zu bewertende und damit problematische Sachzwänge stellen. Ermessensspielraum ist dann nicht mehr Funktion der Wahrnehmung und der kognitiven Verarbeitung, sondern sie wird durch den Halo-Effekt<sup>2)</sup> eventuell vorhandener Vorstrafen zum (vor)urteilsgeprägten Handlungszwang; die 'Etikettheorie' könnte hier eine stereotypbehaftete Anwendung finden. Daher muß sich die Problematik der Vollautomatisierung in ein Konzept zur Prävention umwandeln, um mithilfe der gewonnenen Daten neue Formen der Kriminalitätsbekämpfung wie etwa kriminogener Forschung zu finden.

#### 4.7.1.2. Zentrale Fragen und Hypothesen zur EDV in der Polizei

Geplante Automatisierungsprozesse lassen nicht nur im Polizeibereich Prognosen über die intrastrukturellen Auswirkungen entstehen. Da ist von Kostenersparnis, schneller Informationserfassung und schnellerem Informationsfluß, Informationsvielfalt bei besserer Übersichtlichkeit, der Konzentration auf das Wesentliche, aber auch von Umstrukturierung der innerorganisatorischen Zusammenhänge, von der "'Betriebshierarchie' zur horizontalen Kooperation"<sup>3)</sup> die Rede.

1) Herold, H., a.a.O., S. 15.

2) Der sogenannte 'Halo-' oder 'Ausstrahlungseffekt' bezeichnet Zusammenhänge zwischen Bewertungen von Sachverhalten aufgrund von Merkmalen (hier: EDV-vermittelte Vorstrafen bekräftigen den Polizisten im Rahmen der Definition des Verdachts).

3) Lauschke, G.: Automation und Kybernetik. Frankfurt 1968, S. 184ff.

Die faktische Realität zeigt, daß im Bereich der Polizei in der Bundesrepublik EDV-Anlagen vorwiegend im Dienst der Verbrechensbekämpfung (sowohl in den Ländern wie im BKA) unter besonderer Berücksichtigung der Erfassung kriminalpolizeilicher Personen- und Sachdaten, zur kriminalgeographischen Darstellung dieser Daten oder für Unfall- und Verkehrsschwerpunktdarstellung einerseits, für Personalstatistik, Krankenstatistik, Ausrüstungsstatistik, Besoldung, Planung und allgemeiner interner Organisation andererseits herangezogen werden<sup>1)</sup>.

1970 hatte die Bundesregierung mit einem Sofortprogramm zur Modernisierung der Kriminalitätsbekämpfung einen deutlichen Vorrang gegenüber anderen Polizeivollzugsaufgaben gegeben. Innere Sicherheit als Wertmaßstab für den demokratischen Rechtsstaat war ohne den Einsatz technisierter Automatisierungsprozesse aber nicht mehr denkbar. Dem BKA als Zentralstelle zur Sammlung der hierfür erforderlichen Informationen mit gleichzeitiger Verteilerfunktion an die Länder sollte hierbei einen besonderen Platz einnehmen, um die föderalistische Struktur der Bundesrepublik in dieser Hinsicht zu integrieren. Daneben mußte aber ein technisches Instrumentarium geschaffen werden, das Mobilität von Kriminalität und deren Prognose besser fixierbar machte.

Zwar hatten technische Nachrichteneinrichtungen wie Telefon, Funk, Bildübertragungsnetz oder Daktyloskopie-Klassifizierungsgeräte Verbrecherfahndung transparenter gemacht, aber erst durch die Unterstützung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen war es zum Teil möglich, die immer größer werdenden Informationsmengen zu verarbeiten, zu analysieren und in Aktionen umzuwandeln.

Zeitersparnis bringt die EDV nach Aussagen ihrer Befürworter insbesondere dadurch, daß langsame, fehlerhafte und personalaufwendige Datentransportmittel wie Formulare durch mobilitätsfreundliche, exakte und einem großen Benutzerkreis sofort zugängliche Informationsträger und Informationsinhalte ersetzt werden.

---

1) Vgl. Schlußbericht über das Seminar für leitende Verwaltungsbeamte der Polizeibehörden und -einrichtungen vom 16. bis 20.2.1970 im Polizei-Institut Hilstrup, o.O., 1970.

Daneben ist insbesondere die Möglichkeit der Untersuchung von Kriminalitätsgenese, der Abnahme von Entscheidungsprozessen besonders aufgrund von Sachzwängen und der Anpassung polizeilichen Handelns auf Situationsveränderungen hervorzuheben<sup>1)</sup>.

Diesen betont positiv dargestellten Vorteilen einer Automatisierung neuer Informationen standen und stehen erhebliche Schwierigkeiten gegenüber:

- a) Hohe Investitionen von Ländern und dem Bund für Sach- und Personalausstattung,
- b) die Schulung eines qualifizierten Fachpersonals für die Bedienung der Anlagen,
- c) die Assimilation des neuen Datenträgermittels in das tradierte Polizeisystem,
- d) die Überprüfung überkommener polizeilicher Organisationsstrukturen aufgrund technokratischer Innovation, wobei besonders die Trennung der Polizeizweige mit unterschiedlichem Aufgabenauftrag angesprochen ist.

Die kurze Darstellung der Bedeutung der Automation für die Polizei wurde oben bewußt idealtypisch charakterisiert. Es wurde vorausgesetzt, daß die entsprechende Technisierung bereits in allen Segmenten der Polizei institutionalisiert worden sei und das System Polizei sich dieser Hilfsmittel auch adäquat bedienen könne.

Es wird im folgenden zu sehen sein, inwieweit die vorgegebenen Fakten zutreffen; dabei soll sich insbesondere auf folgende Fragen konzentriert werden:

1. Wie sieht es um den Grad der EDV-Automatisierung in den Ländern und in den einzelnen Sparten aus?
2. Wie steht es um die Qualifikation des Personals für die EDV und wie hoch ist der Anteil der hierfür bereits eingesetzten Fachleute?
3. Wie hat die Einführung der EDV das Solidaritätsbewußtsein der Polizisten unterschiedlicher Sparten geprägt, d.h. hat der zum Teil bereits für alle Sparten zugängliche Informationsfluß die alte Polizeizweigteilung im Meinungsbild der

---

1) Vgl. Siemens AG (Hrsg.): Data report, 5 (1973), S. 4-11.

Polizisten zerfließen lassen?

4. Wie beurteilen die Polizisten, die im Berufsalltag mit der EDV arbeiten, Informationsangebot und Informationsübersichtlichkeit?
5. Haben sich Änderungen der Arbeitsverhältnisse und Tätigkeiten durch die Einführung von EDV-Anlagen ergeben, und haben sich die (formularabhängigen) Routinetätigkeiten tatsächlich verringert?
6. Wie sehen Polizeivollzugsbeamte einer weiteren EDV-Technisierung entgegen?
7. Wie steht es neben EDV-Anlagen mit der übrigen technischen Ausrüstung der Polizei im Meinungsbild der Polizisten? Gibt es hier zentrale Zusammenhänge?

#### 4.7.2. Forschungsergebnisse

##### 4.7.2.1. EDV-Automatisierungsstand

Meist wird bei der Bewertung der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland das Bundeskriminalamt als für die Datenverarbeitung paradigmatische Institution hervorgehoben. Als dem Bundesinnenministerium nachgeordnete Behörde (Zentralstelle der Verbrechensbekämpfung in der Bundesrepublik) diesem Anspruch gerecht zu werden, war nur möglich, da das BKA zugleich Kommunikationszentrum für den elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern wurde. Das oben erwähnte arbeitsteilig aufgebaute Inpol-System, das aus Kapazitätsgründen bestimmte Daten dezentral erfaßt und dort bereithält und somit sowohl dem föderalistischen Staatsaufbau wie Sicherheitsbedingungen gerecht werden soll, hat den Anspruch des BKA als Hochburg der Polizei-EDV fundiert. So waren im BKA-Rechenzentrum 1973 130.000 aktuelle Fahndungsersuchen nach gesuchten Personen und 60.000 Fahndungsersuchen nach Kraftfahrzeugen eingegeben<sup>1)</sup>.

Diese imponierenden Zahlen dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß der EDV-Automatisierungsgrad in den Polizeien der

---

1) BKA (Hrsg.) Presse-Informationen, Wiesbaden, o.J., S. 2.

Länder damit weder hinsichtlich der Intention noch hinsichtlich der Komplexität der Daten vergleichbar ist. Es galt daher, empirisch zu prüfen, wie es um den Stand der Automatisierung zur Zeit der Befragung in der Bundesrepublik aussah.

Zur Analyse und Bewertung der Relevanz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen für die Polizei in der Bundesrepublik Deutschland schienen aus der Erhebung zur Hauptbefragung 'Funktionsanalyse' u.a. die Auswertung der Angaben hinsichtlich der drei Nennungen bezüglich 'Funktionsbereich EDV' wichtig (vgl. Tabellen Nr. 1 und Nr. 2).

Weiterhin wurde die Verteilung nach Zweigen und Ländern im Tätigkeitsbereich EDV (Tätigkeitsfilter) und das Vorhandensein von EDV-Anlagen an den Dienststellen der Befragten herangezogen (vgl. Tabellen Nr. 3 und Nr. 4).

Wenn man bedenkt, daß durchschnittlich nur 1,1 v.H. der Befragten EDV als einen ihrer drei wichtigsten Funktionsbereiche ("Spezialisten") angaben, so kann das zwar als eine sehr geringe Quote gelten, gleichzeitig muß aber auch berücksichtigt werden, daß innerhalb der Sparten größere Unterschiede zu beachten sind. Immerhin nehmen fast 3 v.H. der Kriminalbeamten diesen Funktionsbereich wahr, das sind mehr als das Vierfache der Beamten der Schutzpolizei und das Dreifache der Beamten der WSP mit Funktionsbereich EDV. So stellt, absolut gesehen, die Kriminalpolizei fast ebensoviele (0,5 v.H.) EDV-Spezialisten wie die gesamtstärkenmäßig viel größeren Zweige der uniformierten Polizei (0,6 v.H.). Ferner ist anzumerken, daß die Bezeichnung Funktionsbereich spezifische EDV-Tätigkeiten beinhaltet, daraus aber nicht gefolgert werden kann, daß die "restlichen" Polizeibeamten an der EDV nicht partizipieren.

Hinsichtlich der Verteilung von EDV-Funktionsbereichen auf die Länder (vgl. Tabelle Nr. 2) muß berücksichtigt werden, daß durch die geringen Besetzungszahlen in den einzelnen Ländern die Werte als nicht repräsentativ angesehen werden können, was die grundsätzliche Aussage, daß es relativ wenige Funktionsbereiche mit der Benennung EDV gibt, aber nicht entkräftet. Auch zeigt sich, daß das BKA mit 3,6 v.H. der dort beamteten Polizisten das vergleichsweise höchste Kontingent an EDV-Spezialisten stellt, was aus den im vorangegangenen Kapitel dargestellten

Zusammenhängen nicht verwundert.

Als fast EDV-abstinente Länder können hinsichtlich der EDV-Funktionsbereiche nach der Erhebung Baden-Württemberg, Berlin, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Schleswig-Holstein gelten.

Die Vollzugsbereiche der Polizei, die auf spezifische EDV-Leistungen im Bereich Fahndung angewiesen sind, partizipieren besonders stark an der EDV-Technik (Kripo, WSP, Schupo), wobei der Kripo, technischer Vorreiter auch auf anderen technisch hochwertigen Verbrechensbekämpfungsmethoden, eine leichte Priorität gegenüber der WSP und der Schupo zukommt, auch wenn Schutzpolizei und Wasserschutzpolizei sich sehr viel häufiger des neuen Mediums bedienen als die Polizeischulen und die Bereitschaftspolizei.

Daß 'Funktionsbereich EDV' und 'Tätigkeitsbereich EDV' nicht zahlenmäßig äquivalent sind (vgl. Tabellen 1, 2 und 3) läßt sich damit erklären, daß etwa die Erfassung oder Weitergabe von EDV-Informationen keinen speziellen Funktionsbereich erfordern, sondern mitunter zum Alltagsgeschäft der Beamten gehören. Wenn insgesamt 14,4 v.H. der Befragten angaben, sie hätten mit Tätigkeiten aus dem Bereich EDV zu tun, aber nur ein verschwindend geringer Anteil von 1,1 v.H. EDV als einen der drei wichtigsten Funktionsbereiche angibt, muß angenommen werden, daß von den 14,4 v.H. im Durchschnitt so gut wie keine organisations- oder technologisch bezogene Aufgaben in diesem Rahmen wahrgenommen werden.

Daß diese These richtig ist, ergibt sich etwa daraus, daß bei der Kriminalpolizei, die eine vergleichsweise hohe Anzahl von Beamten mit dem Funktionsbereich EDV ausweisen kann, nach unseren Feststellungen durchgehend sehr viel häufiger spezifische Funktionen der EDV, wie etwa "Grundsatzfragen der EDV für die Polizei bearbeiten" oder "Planung von EDV-Arbeitsabläufen" wahrgenommen werden.

So läßt sich pauschalierend sagen, daß der Automatisierungsgrad zur Zeit noch sehr spartenabhängig ist, das Gesamtbild wird zudem durch einen stark unterschiedlichen Automatisierungsgrad in den Ländern geprägt.

Dies kann man sich noch besser vor Augen führen, wenn man die Verteilung von EDV-Anlagen, bezogen auf Sparten und Länder betrachtet (vgl. Tabelle Nr. 4).

Hinsichtlich der technischen Integration von EDV-Anlagen kann die Kriminalpolizei wieder als Ausnahmeinstitution genannt werden, gefolgt von der Schutzpolizei und Wasserschutzpolizei. Wenn mehr als die Hälfte der Kripo-Dienststellen mit EDV-Anlagen ausgerüstet sind, so bedeutet dies einen entwicklungs-geschichtlich gesehen recht hohen Automatisierungsstandard, auch wenn das antizipierte Vollautomationsprinzip im Rahmen der Verbrechensbekämpfung noch nicht erreicht ist. Bemerkens-wert ist weiterhin, daß die Partizipation der Kripo an EDV-Anlagen auch in den Bundesländern hoch ist, in denen andere Polizeizweige weit unter dem Durchschnitt DV-elektronisiert sind (etwa Saarland, Hessen).

Resümierend läßt sich feststellen, daß der EDV für bestimmte Vollzugsaufgaben (Fahndung, Ermittlung, Erkennungsdienst usw.) eine besondere Bedeutung zukommt, was sich aus der Verteilung von EDV-Funktionsbereichen, EDV-Tätigkeiten sowie der Hardware leicht feststellen läßt. Andere Polizeiaufgaben wie "Präven-tion durch Präsenz", "Repräsentation", "Freund und Helfer" haben sich bislang wohl einer Elektronisierung widersetzen können und werden dies, aufgrund des im Kern dieser Aufgaben ruhenden Sachzwänge, auch weiterhin tun.

#### 4.7.2.2. EDV-Aufgaben und Qualifikation

Die elektronische Datenverarbeitung hat vielfach zum Begriff einer zweiten industriellen Revolution geführt, da hier Vor-gänge des Suchens, Findens und Verknüpfens von Informations-einheiten vollautomatisch übernommen oder doch zumindest un-terstützt werden.

Diese neue Methode der Informationsverarbeitung hat zweifels-ohne neue Ausbildungs- und Berufsinhalte konkretisiert.

Eine These, die diese neue Technik seit Anbeginn begleitet, ist die des Anspruchs der höheren Qualifikation im Vergleich zu den - dies gilt insbesondere für den Produktivbereich - vorher meist manuell durchgeführten Arbeiten. Neu geschaffene Ausbildungsgänge, etwa für das Fach Informatik, konnten die

Reaktion auf dieses fachliche Anspruchsniveau belegen. Sollte doch derjenige, der vorher (zwar neben kognitiven Fähigkeiten des Verknüpfens, Problemlösens und Schlußfolgerns) meist Fähigkeiten des 'Suchens und Findens' und manuelle Geschicklichkeiten aufweisen mußte, nun hauptsächlich Steuerungs- und Kontrolleinrichtungen bedienen und um deren Evaluierungsmechanismus wissen; zu dem traditionellen Wissen kämen demnach noch besondere, EDV-Anlagen-bedingte Fertigkeiten<sup>1)</sup>. Automatisationsprozesse als Folge eines hochtechnisierten Evolutionsprozesses sollten zur Rationalisierung führen, deren Komplexität allerdings vom Menschen im Arbeitsprozeß zu durchschauen war.

Dies bezog sich insbesondere auf die Planung der Einführung der Datenverarbeitung, der Feststellung des infrastrukturellen Informationsbedürfnisses, der Organisation der DV-Verfahren. Berufstypen wie der des Programmierers, des System-Programmierers, des Operators, des System-Technikers, des Datenarchiv-Verwalters oder des Datentypisten seien hier stellvertretend genannt. Diese Spezialisten wurden für den Bereich der Polizei meist angelernt, nur besonders qualifizierte Planungsbereiche wurden mit Fachkräften besetzt, die oft, da Datenverarbeitungsanlagen als wichtiges Vehikel der Exekutive dienen, in die Beamtenlaufbahn übernommen wurden. Schon bald nach der Institutionalisierung der EDV kamen jedoch Zweifel an dem prognostizierten höheren Qualifikationsniveau der neuen Berufstypen auf. So wurde argumentiert und auch empirisch belegt, daß nur wenige Funktionen im Rahmen der Datenverarbeitung höhere spezielle Kenntnisse als vor dem Automatisierungsprozeß erforderten; lediglich Planungs- und EDV-Systemablaufprozesse verlangten nach fundiertem mathematischem und informationstheoretischem Fachwissen und fachbezogenen intellektuellen Kapazitäten des einzelnen, die Mehrzahl der Funktionen zur Kontrolle, Überwachung, ja sogar der Steuerung erforderten vielmehr kein im Vergleich zu vorher höheres, ja ein sogar geringeres Anforderungsniveau, da sich das Gros der Aufgaben wiederum auf Zubringerdienste wie Ausfüllen von EDV-Vordrucken, Eingabe in Sichtgeräte usw. beschränkt<sup>2)</sup>. Es bilde sich somit

1) IG Metall (Hrsg.): Computer und Angestellte. Bd. I, Frankfurt 1971, S. 3ff.

2) Vgl. hierzu Siebel, W.: Soziologische Aspekte der Automation, in: Soziologie des Soziologiestudiums, hrsg. von Bodzenta, E., Wien-New York 1966, S. 76-88.  
ders.: Berufsqualifikation im automatisierten Industriebetrieb, in: Soziale Welt, Jg. 15, 1964, H. 4, S. 300-306.



eine "neue hierarchische Staffellung der Funktionen" aus: Gehobene Ränge müßten demnach höhere Qualifikationen vorweisen, während die "Routineberufe" auf gleichem Niveau verblieben wie zuvor, obwohl der Inhalt der wahrgenommenen Funktionen sich sehr verändert haben könne<sup>1)</sup>.

Im folgenden soll geprüft werden, wie sich diese Frage der Verteilung der Qualifikationen für die Polizei in der Bundesrepublik darstellt. Es wird grundsätzlich von der Hypothese ausgegangen, daß hochqualifiziertes EDV-Personal lediglich einen geringen Prozentsatz ausmacht, ansonsten überwiegend Routine- und Zubringerdienste erbracht werden. Wir untersuchten daher die anteilmäßige Verteilung der EDV-Einzeltätigkeiten.

Die Analyse der EDV-Tätigkeiten ergab (vgl. Tabelle Nr. 3), daß 13 v.H. der Polizisten "ausführend" und 1,4 v.H. "überwachend" Aufgaben im Rahmen der EDV wahrnehmen. Nun ist aber zu berücksichtigen, daß die Tätigkeit "Habe EDV-Vordrucke ausgefüllt" (vgl. Tabelle Nr. 5), häufiger genannt wurde als die zugehörige Filterfrage, so etwa bei "ausführend" von 18,4 v.H. der Polizeibeamten<sup>2)</sup>.

Die Verteilung der Segmentierungstätigkeiten im Bereich EDV stützt die in der Einleitung dieses Kapitels formulierte Hypothese, daß die Qualifikation im EDV-Bereich nicht so hoch ist wie dies in Prognosen oft festgestellt wurde; dies läßt sich etwa an der Relation der Tätigkeit "EDV-Vordrucke ausfüllen", die 18,4 v.H. der Beamten "ausführend" wahrnehmen versus der am zweithäufigsten, aber nur mit 2,0 v.H. genannten Tätigkeit "Von einer Datenstation aus Auskünfte geben" vergegenwärtigen. Qualifizierte EDV-Tätigkeiten (wie unter Nr. 110-120) liegen meist unter 1,0 v.H., einige sogar bei nur 0,1-0,2 v.H., bei eindeutiger Priorität für die Kripo (Tabelle Nr. 5).

1) IG Metall (Hrsg.): Computer und Angestellte. Bd. I, Frankfurt 1971, S. 455.

2) Dies ist dadurch zu erklären, daß die anderen Tätigkeiten (vgl. Tabelle Nr. 5) spezifischen, EDV-bezogenen Inhalts sind, während das Ausfüllen von EDV-Vordrucken eine Tätigkeit darstellt, die auch von nicht im EDV-Bereich tätigen Beamten wahrgenommen wird. Beim Beantworten des Fragebogens wurde daher von über 5 v.H. der Beamten die Filterfrage nicht positiv beantwortet.

Es gilt also grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Beamten, die gemäß ihrem Aufgabenbereich spezielle EDV-Aufgaben erfüllen und solchen, die EDV-Zubringerdienste leisten, wobei letztere anzahlmäßig mehrfach in der Überzahl sind.

Hinsichtlich Führungsfunktionen ("überwachend") läßt die Verteilung fast keine Rückschlüsse zu, da nur sehr geringe Besetzungszahlen feststellbar sind.

#### 4.7.2.3. Automation und Verschmelzung der Polizeizweige: Meinungsbild

Dem Zeitalter der Computer wird eine technokratisierende Wirkung nachgesagt. Die Herrschaft der Technik wird zu einem Sachzwang der technischen Systeme, die von Menschen nur noch unter dem Gesichtspunkt bestmöglicher Leistungsfähigkeit bedient (gesteuert, programmiert) werden. Dies hat zur Folge, daß für das beteiligte Sozialsystem wichtige Fragen, Probleme und Entscheidungen nicht mehr allein durch geistige Leistungen, sondern durch Ergebnisse der Technik gestellt werden. Planung und technische Rationalität werden dann zu den wichtigsten Kriterien für Sozialsysteme. Aber lassen sich aufgrund dieser Innovationsmechanismen tradierte, arbeitsteilig gewachsene Strukturen damit vereinbaren? Wenn etwa Datenverarbeitungsanlagen allen Polizisten die jeweils gewünschte Information sofort zukommen lassen können, ist die Frage zu stellen, ob diese Gleichschaltung mit den überkommenen Teilsystemen (hier: Polizeizweigen) übereinstimmt. Zwar ist etwa durch Errichtung des Inpol-Systems eine gänzliche Zentralisierung repressiver Polizeiarbeit nicht manifestiert worden, aber auch die vermeintlich dezentrale, föderalistische Informationsstruktur bedeutet dennoch Strukturveränderung im wesentlichen<sup>1)</sup>: Zwar haben lokale Beurteilung der Lage, soziologische, demographisch-geographische Determinanten des Ortes weiterhin wichtige Bedeutung, aber die Abgrenzung des lokalen von dem zentralen Organisationsprinzip erscheint doch schwierig, läßt wenigstens nach neuen Organisationsstrukturen suchen.

1) Vgl. Herold, H.: Künftige Einsatzformen der EDV und ihre Auswirkungen im Bereich der Polizei; unkorrigiertes Manuskript, Wiesbaden o.J.

Traditionelle Observations- und Fahndungsarbeit aufgrund von der EDV-Anlagen vorgegebenen Daten ließe sich von der Kriminalpolizei auf die Schutzpolizei übertragen und umgekehrt. Ja es drängt sich die Frage auf, ob die Teilung in uniformierte und nicht-uniformierte Polizei aus Sachzwängen entfallen müßte, wenn entsprechende Vorsorge zur Beibehaltung besonderer Spezialisten- und Stabsstellen geschaffen wäre.

Sicherlich kann man sich nicht vorstellen, daß eines Tages die offizielle Präsenz der uniformierten Polizei ganz aus dem alltäglichen Leben verschwunden und durch technische Apparaturen ersetzt sei. Normen einzuhalten und zu verinnerlichen wird nämlich nicht zuletzt durch persönliche Repräsentation der Garanten hierfür erreicht. Ein volltechnisierter Polizeiapparat, der ohne personale Prävention nur noch zu Fahndungs- und Festnahmezwecken auftritt oder anonym Verwarnungs- und Bußgelder versendet, wäre nun sicher allen ein Greuel.

Dieser kurze Exkurs in mögliche Prozesse der Zukunft soll auf die "Verschmelzungshypothese" führen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Benutzung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen die Bereitschaft zur Verschmelzung innerhalb der Sparten fördert.

Der Prozeß der technischen Innovation wurde dabei durch das Vorhandensein von EDV-Anlagen an Polizeidienststellen operationalisiert, die Bereitschaft bei den Mitgliedern zur Änderung von Binnenstrukturen durch das Meinungsbild zur Kripo-Schupo-Assimilation definiert.

Dabei ergab sich (vgl. Tabelle Nr. 6), daß ein leichter Trend zum Wunsch nach stärkerer Verschmelzung besteht, wenn EDV-Anlagen vorhanden sind; dieser Wunsch ist bei allen Sparten durchgängig, auch wenn sich hinsichtlich der Werte spartenspezifische Unterschiede ergeben und die grundsätzlich integrationshohe Kriminalpolizei berücksichtigt werden muß.

Dennoch sind die Unterschiede relativ geringfügig und lassen daher ein verabsolutierendes Ergebnis nicht zu.

#### 4.7.2.4. Meinungsbild über Informationsangebot und Informationsübersichtlichkeit

Datenverarbeitung soll "Arbeitserleichterung, Wissenserweiterung, Gedächtnishilfe ... gewähren und das Suchen, Rechnen und Prüfen ... erleichtern"<sup>1)</sup>. Dabei wird davon ausgegangen, daß sie dies schneller und zuverlässiger bewältigen kann.

Informationen sollen demnach nicht nur in größerem Umfang zur ständigen Verfügung stehen, sondern zur weiteren Bearbeitung auch übersichtlicher werden.

Es wurde geprüft, ob dieser Anspruch mit der subjektiven Beurteilung durch die Polizeivollzugsbeamten übereinstimmt. Dabei war von Relevanz, ob das Informationsangebot im Vergleich zu vorher übersichtlicher bzw. unübersichtlicher geworden sei bzw. ob es gleichübersichtlich geblieben sei, respektive ob es vergrößert oder verringert bzw. gleichgroß geblieben sei<sup>2)</sup>.

Zuerst soll das Meinungsbild über den Umfang des Informationsangebotes seit Einführung einer EDV-Anlage an den Dienststellen der Befragten (vgl. Tabelle Nr. 7) dargestellt werden: Dieses Meinungsbild sieht insgesamt recht positiv zugunsten der elektronischen Datenverarbeitung aus. Durchschnittlich fast 60 v.H. der Befragten waren demnach der Meinung, daß sich das Informationsangebot vergrößert habe, lediglich die Bereitschaftspolizisten billigten diese Stellungnahme nur mit 32 v.H. Bei der Bereitschaftspolizei findet man im übrigen die ungünstigsten Bewertungen für das Informationsangebot durch EDV: es findet sich hier mit 13 v.H. der größte Prozentsatz der Ablehnung (Informationsangebot hat sich verringert), und mit 55 v.H. spricht sich die Mehrzahl der hier Befragten für keinen Unter-

1) Herold, H., Manuskript des BKA o.N., o.O.u.J., S. 19.

2) Bei den Ergebnissen der Antworten ist zu berücksichtigen, daß nicht im einzelnen auf den Grad der EDV-Technisierung auf den einzelnen Dienstposten eingegangen werden konnte, so daß hier nur pauschale Resultate dargestellt werden können, die sich auf Probanden beziehen, an deren Dienststelle eine EDV-Anlage eingerichtet ist.

schied im Umfang des Informationsangebotes vor und nach Einführung der EDV aus. Interessanterweise ähneln sich die Ergebnisse für Schutz- und Kriminalpolizei sehr. Bei der Kriminalpolizei wäre eine positivere Stellungnahme nach Einführung der Datenverarbeitung zu erwarten gewesen, jedoch haben die bereits vorhandenen, teilweise technisch anspruchsvollen Daten-Hilfsmittel dieses Votum beeinflusst, während für die Schutzpolizei nur bestimmte Bereiche im Rahmen der EDV Informationshilfen geben.

Nun genügt es nicht, daß sich Informationen quantitativ multiplizieren, zumal dies ja von durchschnittlich 36 v.H. der Befragten bestritten wird ("Informationsangebot ist gleichgeblieben/hat sich verringert").

Für zentrale Polizeiaufgaben ist der direkte, übersichtliche Zugriff der Daten von besonderer Bedeutung. Daten müssen übersichtlich sein, um nötige Schlußfolgerungen daraus ziehen zu können.

Es wurde daher die Zufriedenheit der Befragten mit der Übersichtlichkeit der Informationen nach Einführung der EDV-Anlagen untersucht (vgl. Tabelle Nr. 8).

Hier zeigt sich ein ähnliches Bild wie zuvor. Die Verbesserung der Übersichtlichkeit nach Einführung der EDV-Anlage wird allerdings noch etwas besser bewertet (64 v.H.) als die Informationsvielfalt. Bei der Bereitschafts-, Schutz- und Kriminalpolizei sind allerdings auch 12 respektive 9 bzw. 7 v.H. der gegenteiligen Ansicht, nämlich, daß die Übersichtlichkeit der Informationen durch die EDV abgenommen habe.

Zusammenfassend kann man jedoch behaupten, daß die EDV hinsichtlich Informationsangebot und Informationsübersichtlichkeit überwiegend positiv bewertet wird, auch wenn mancher Polizeibeamte durch die Neuorganisation der Daten aus tradierten Arbeitsschemata herausgelöst wurde und daher die Auswirkungen der EDV negativ beurteilt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß kein Kausalzusammenhang zwischen der Einführung einer EDV-Anlage und dem eigenen Dienstposten besteht. Die eigenen Tätigkeiten können sehr wohl von den Auswirkungen der Datenverarbeitung völlig unberührt bleiben, die Beurteilung der EDV ist daher als um so subjektiver zu bewerten.

Es galt daher festzustellen, inwiefern ein Zusammenhang zwischen der Bewertung von Informationsangebot und Übersichtlichkeit nach Einführung der EDV in der Meinung der Polizisten besteht.

Es wurde dabei davon ausgegangen, daß sowohl eine negative wie positive Beurteilung der EDV für die Bereiche Informationsübersichtlichkeit und Informationsangebot durchgängig feststellbar sei, daß also diejenigen, die das Informationsangebot durch EDV positiv bewerten, dies auch hinsichtlich der Übersichtlichkeit tun und umgekehrt (vgl. Tabelle Nr. 9).

Die Ergebnisse stützen die Vermutung, daß Urteile über das Informationsangebot und die Informationsübersichtlichkeit stark interdependent sind. So beurteilten alle Befragten, die der Meinung waren, das Informationsangebot habe sich durch EDV vergrößert, auch die danach vorhandene Übersichtlichkeit positiv. Bei den Befragten, die negative Urteile bei der Bewertung des Informationsangebotes fällten, sind außer der Wasserschutzpolizei alle Zweige zu über 50 v.H. der Meinung, das Datenmaterial sei auch nicht übersichtlicher geworden, sondern entweder gleich übersichtlich wie vorher oder unübersichtlicher.

Wenn man die Meinung über EDV unter den Begriff des Stereotyps fassen darf, so kann behauptet werden, daß sowohl die positiven wie negativen Einstellungen sich bei bestimmten Gesichtspunkten von Aussagen über EDV-Auswirkungen interdependent perpetuieren.

#### 4.7.2.5. Änderung der Arbeitsverhältnisse und Routinetätigkeiten

Technische Wandlungen verlangen binnenstrukturelle Anpassungs- und Lernprozesse, der Elektronischen Datenverarbeitung wird in diesem Zusammenhang besonders struktur- und funktionsverändernde Wirkung nachgesagt.

Dabei ist anzunehmen, daß sich nach Einführung der EDV in der Polizei die Arbeitsverhältnisse bzw. Tätigkeiten für den einzelnen Beamten auf seinem Dienstposten in gewissem Umfang veränderten.

Obwohl keine Aussage über spezifische Dienstposten gemacht werden kann, ergab sich (vgl. Tabelle Nr. 10), daß eine knappe Mehrheit der Befragten keinen Unterschied hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse respektive Tätigkeiten nach Einführung von EDV-Anlagen an der Dienststelle feststellen konnte. Lediglich die Befragten der Kriminalpolizei sind mit 51 v.H. überwiegend der gegenteiligen Meinung. Dennoch kann mit 45 v.H. aller Befragten, nach deren Ansicht die Arbeitsverhältnisse durch die Datenverarbeitung verändert wurden, der Einfluß des neuen Informationssystems auf den Arbeitsplatz als sehr bedeutungsvoll angesehen werden. Wenn technische Innovationen neue Arbeitsprozesse und Tätigkeitselemente initiieren, sind Art und Umfang der Auswirkungen abhängig davon, welche Segmente der überkommenen Verhältnisse davon betroffen werden: so mag hier der Aufgabenbereich der Polizeizweige als Kriterium für den Einfluß von DV-Anlagen auf Arbeitsprozesse dienen. Da die EDV bislang für die Bereiche Ermittlung/Fahndung den größten Informationsfortschritt brachte, sind Bereiche der Polizei, die vorher mit traditionellen Informationsspeicher- und -auswertungsmethoden arbeiteten, am meisten betroffen (Schupo, Kripo). Ferner muß berücksichtigt werden, welche Arten von Informationen durch eine EDV-Anlage verarbeitet werden, was ja aus der Fragestellung nicht hervorging. In einigen Bundesländern werden EDV-Anlagen bisher lediglich für Personal- und Kriminalstatistiken herangezogen, die die Tätigkeiten der meisten Dienstposteninhaber nur peripher beeinflussen.

Die Bearbeitung von Karteien und Akten wird von Polizeibeamten als monotone Routinetätigkeit angesehen, die man durch Datenverarbeitungsanlagen zeitsparender erledigen könnte.

Es fragt sich daher, ob sich diese monotonen Tätigkeiten tatsächlich vermindern oder durch andere monotone Tätigkeiten ersetzt werden.

Die Reduzierung monotoner Routinetätigkeiten durch Datenverarbeitungsanlagen konnte von den Befragten nicht bestätigt werden (vgl. Tabelle Nr. 11).

44 v.H. sehen sich nach der DV-Elektronisierung einer vergleichbaren Anzahl monotoner Routinetätigkeiten gegenüber,

30 v.H. sind sogar der Ansicht, daß sich durch EDV-Anlagen der Anteil dieser Tätigkeiten erhöht habe. Eine Verringerung der Routinetätigkeiten stellten nur 26 v.H. der Polizisten fest.

So kann insgesamt festgestellt werden, daß DV-Anlagen zeit- aufwendige, monotone Tätigkeiten besonders im Kartei- und Vordruckwesen nicht maßgeblich verringern konnten, es kann höchstens angenommen werden, daß sich die Art der Tätigkeiten aufgrund neu eingeführter Erfassungsbelege inhaltlich etwas verschoben hat. Es ist kein Geheimnis mehr, daß die statistische Korrektheit elektronischer Datenverarbeitung hinsichtlich der Datenzubringerdienste ihren Tribut fordert, der aber durch eine erhöhte Übersichtlichkeit und Verfügbarkeit der Daten egalisiert wird.

#### 4.7.2.6. Erwartungshorizont für weitere EDV-Technisierung

Nachdem die Grundsteine für die EDV in der Bundesrepublik gelegt sind, stellt sich die Frage, was erwartet der Polizeivollzugsbeamte von einer weiteren EDV-Technisierung, nachdem die ersten längerfristigen Erfolge erzielt wurden. Die bisherigen Ergebnisse haben gezeigt, daß die Kriminalpolizei (einschließlich BKA) von der Datenverarbeitung am meisten profitierte, während Ausbildungsbereiche und Gruppen-Vollzugsbereiche wie Schule und Bereitschaftspolizei eher nur von statistischen Berechnungen und direkten Anweisungen aufgrund von EDV-Ergebnissen profitieren.

Die Analyse eines solchen Variablenkomplexes scheint deshalb besonders aussagekräftig und daher repräsentativ, da hier alle 6.000 Polizeivollzugsbeamte der Stichprobe hinsichtlich ihrer Meinung befragt wurden und nicht nur diejenigen, an deren Dienststelle eine EDV-Anlage eingerichtet ist, und man ja bereits bei den 'EDV-Betroffenen' zwar ein insgesamt gegenüber der EDV positives, aber bei weitem nicht einhelliges Bild über die Meinung zur EDV erhalten konnte.

Für die Polizeizweige gilt (vgl. Tabelle Nr. 12), daß sich Schutz- und Kriminalpolizei von der Einführung von (weiteren) EDV-Anlagen am meisten erhoffen, bei der Kripo fast drei Viertel der Befragten, bei der Schupo 65 v.H. Die Bereitschafts-



polizei zeigt auch bei dieser Fragestellung Assimilations-schwierigkeiten für geplante Datensysteme. Dies mag letztlich auch darin begründet sein, daß die Bereitschaftspolizei mit breit gefächertem, minutiös aufgeschlüsseltem Informationsmaterial wenig für ihre Belange anfangen kann, ist sie doch in den meisten Ländern Ausbildungsstätte, in allen Ländern Großeinsatztruppe. Für die Bundesländer gilt, daß kein Land hinsichtlich des Meinungsbildes der Kriminal- und Schutzpolizei Werte von unter 50 v.H. bei der Einstellung "Verbesserung des Informationsangebotes durch EDV" aufweist. Eklatante Abweichungen hinsichtlich dieses Meinungsbildes finden wir wiederum bei der Bereitschaftspolizei, während Schule und Wasserschutzpolizei sich in den Ländern ebenfalls größere Hoffnungen im Rahmen der Fragestellung machen.

Der Optimismus bei der Kriminalpolizei und dem BKA mag in der bereits oben vorgetragenen These der Hauptprofiteure der EDV in der Polizei begründet sein.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß der Wunsch nach fortschreitender DV-Automatisierung im Durchschnitt sehr groß ist. Dies mag einerseits auf die positiven Erfahrungen der vergangenen Jahre, andererseits auf die Bekanntheit des im Ausbau befindlichen Inpol-Systems zurückzuführen sein.

#### 4.7.2.7. EDV-Anlagen und allgemeine technische Ausrüstung

Die technische Ausrüstung der Polizei spielt neben organisatorisch-taktischen Gesichtspunkten bei Prävention und Repression eine dominierende Rolle. Der Datenverbund durch EDV-Anlagen als Teil der technischen Ausrüstung hat wichtige Informationsfunktionen übernommen und schwerfällige Akten- und Karteisuchmethoden überflüssig werden lassen. Dennoch ist der Ruf nach angemessener Ausstattung in den übrigen Bereichen nicht verstummt ("Was aber würden wir sagen, wenn unsere Streitkräfte ausgerüstet wären nach dem Stand von 1918 oder 1930"?<sup>1)</sup>).

Es gilt also, die Diskrepanz zu erkennen zwischen Informationsverbund einerseits und allgemeiner technischer Ausstattung an-

1) Krüger, H.: Abschlusstellungnahme, in: ÖTV (Hrsg.), Forschung, Wissenschaft und Technik im Dienst der Polizei, Stuttgart 1969 S. 102

dererseits. Es interessiert also, ob Dienststellen mit EDV-Anlagen auch ansonsten technisch gut ausgestattet sind (vgl. Tabelle Nr. 13).

Das Ergebnis zeigt, daß im allgemeinen (bis auf Schupo) bei den Befragten, an deren Dienststelle Elektronische Datenverarbeitungsanlagen eingeführt sind, die Meinung über die allgemeine technische Ausrüstung besser ist im Vergleich zu denen, an deren Dienststellen EDV-Anlagen fehlen; dieser Trend ist besonders bei der Bereitschaftspolizei zu erkennen, bei der nur 3 v.H. der Befragten, an deren Dienststelle eine EDV-Anlage installiert ist, die allgemeine technische Ausrüstung als mangelhaft empfanden. Bei der Kriminalpolizei ergeben sich zwischen Befragten "mit und ohne EDV-Anlagen" kaum Differenzen, was auf das im Vergleich zu anderen Polizeisparten bessere technische Ausstattungsniveau zurückzuführen sein mag. Die Schutzpolizei wertet die technische Ausstattung bei Vorhandensein von EDV-Anlagen sogar schlechter als ohne EDV-Anlagen-Installation. Für alle anderen Polizeisparten gilt, daß bei Vorhandensein von EDV-Anlagen der Prozentsatz derjenigen, die die allgemeine technische Ausrüstung als mangelhaft bezeichnen, abnimmt.

Dieses Ergebnis läßt zwei unterschiedliche Schlüsse zu:

Entweder wird das Vorhandensein einer EDV-Anlage in die Meinung über das Niveau der allgemeinen technischen Ausstattung miteinbezogen, wobei der Sonderfall Schutzpolizei aufgrund der dort oft beklagten mangelhaften technischen Ausrüstung ein negatives Feedback bewirkt haben mag oder die übrige technische Ausstattung ist dort, wo EDV-Anlagen eingeführt sind, effektiv besser, was für die Kriminalpolizei in der Tat zutrifft. Bei der zweiten Alternative wäre eine gewisse Inkonsequenz und Ungleichgewichtigkeit hinsichtlich der Ressourcenverteilung den höheren organisatorischen Einheiten vorzuwerfen. Daß sich die Schutzpolizei trotz partieller DV-Elektronisierung hinsichtlich des allgemeinen technischen Inventars als Stiefkind fühlt, scheint hier wiederum bewiesen. So kann nicht behauptet werden, daß das neue Informationsmedium alle anderen Ausstattungsmängel ausgleichen kann.

#### 4.7.3. Schlußbemerkungen

In den vorausgegangenen Darstellungen konnte insgesamt aus den bereits genannten Gründen nur skizzenhaft auf die Bedeutung der Automation für den Bereich der Polizei eingegangen werden. Es wurde jedoch klar, daß der technologisch bedingte strukturelle Wandel für die Zukunft noch größere Dimensionen erreichen wird. Das liegt einerseits an dem Umfang der geplanten Technisierung, andererseits an der EDV-spezifischen Besonderheit von Kommunikationsstrukturen.

Das Meinungsbild der von uns befragten Polizisten bestätigt insgesamt die von dem geplanten Konzept antizipierte Effektivisierung der Polizei durch ein DV-Netz. Dennoch muß bezweifelt werden, ob für den durchschnittlichen Dienstposten neben dem Vorteil des größeren Informationsangebotes und der größeren Informationsübersichtlichkeit die alltäglich anfallenden Routine-tätigkeiten abnehmen, da die Zubringerdienste für die DV umfangreich und exakt sein müssen, um den technischen Aufwand durch Aktualität und Universalität zu rechtfertigen. Ferner muß die Frage nach der Professionalisierung neuer DV-eigener Berufsbilder in Angriff genommen werden, um dem Dilemma der DV-Spezialisten-Seiteneinsteigermobilität begegnen zu können. Hinsichtlich der Änderung von zentralen Funktionen in der Polizei und damit auch der notwendigen Qualifikation aufgrund des Automationsprozesses ist es nicht zu solch schwerwiegenden Strukturveränderungen gekommen, wie man vielfach prognostiziert hatte. Dies ist allerdings nur für den personalen Sektor zu beachten, ungeachtet der Tatsache eines umfangreichen Zuwachses der Informationen, der für den Alltag des Polizisten von höchster Relevanz im Rahmen seiner Aufgabe ist.

Das als dezentral bezeichnete, aber in der Sache zentral arbeitende Inpol-System kann als Argument gegen die föderalistische Struktur der Länderpolizeien verwandt werden, obwohl hier eine Integration der Polizeiaufgaben der Länder dem technologischen Fortschritt gerecht werden muß, ähnlich wie dies die Bewertung des überkommenen Polizeizweigcharakters betrifft.

ANHANG:

Tabellen und Übersichten zu Band IV

Verzeichnis der Tabellen und Übersichten  
Band IV

1. Tabellen und Übersichten Abschnitt "Berufszufriedenheit"

a) Tabellen

Tabelle Nr.	1:	Berufszufriedenheit (nach Ländern)	S.957
Tabelle Nr.	2:	Potentielle Wiederwahl des Polizeiberufes	S.958
Tabelle Nr.	3:	Potentielle Wiederwahl des Polizeiberufes (differenziert)	S.959
Tabelle Nr.	4:	Berufszufriedenheit (nach Zweigen)	S.960
Tabelle Nr.	5:	Potentielle Zweigwechsler	S.961
Tabelle Nr.	6:	Berufswahlmotive (nach Zweig)	S.962
Tabelle Nr.	7:	Berufswahlmotive	S.963
Tabelle Nr.	8:	Wichtigstes Kriterium für Be- rufszufriedenheit (nach Zweig)	S.964
Tabelle Nr.	9:	Wichtigstes und zweitwichtigstes Kriterium für Berufszufrieden- heit I	S.965
Tabelle Nr.	10:	Wichtigstes und zweitwichtigstes Kriterium für Berufszufrieden- heit II	S.966
Tabelle Nr.	11:	Berufszufriedenheit und Berufs- wahlmotiv	S.967
Tabelle Nr.	12:	Berufszufriedenheit und Kri- terium der Berufszufriedenheit (Schupo)	S.968
Tabelle Nr.	13:	Kriterien der Berufszufrieden- heit (Schupo)	S.969
Tabelle Nr.	14:	Berufszufriedenheit und Kri- terium der Berufszufriedenheit (Kripo)	S.970
Tabelle Nr.	15:	Kriterien der Berufszufrieden- heit (Kripo)	S.971

Tabelle Nr.	16:	Wichtigste Gründe für die Unzufriedenheit mit dem Beruf	S.972
Tabelle Nr.	17:	Zweitwichtigster Grund für die Unzufriedenheit mit dem Beruf	S.973
Tabelle Nr.	18:	Berufszufriedenheit und wichtigster Grund für Unzufriedenheit (Schupo)	S.974
Tabelle Nr.	19:	Berufszufriedenheit und wichtigster Grund für Unzufriedenheit (Kripo)	S.975
Tabelle Nr.	20:	Kriterien für Berufszufriedenheit und Grund für Berufsunzufriedenheit	S.976
Tabelle Nr.	21:	Wichtigste Gründe für Berufszufriedenheit und Berufsunzufriedenheit	S.977
Tabelle Nr.	22:	Berufszufriedenheit und Dienstalter	S.978
Tabelle Nr.	23:	Berufszufriedenheit und Familienstand	S.979
Tabelle Nr.	24:	Berufszufriedenheit und Geschlecht	S.980
Tabelle Nr.	25:	Berufszufriedenheit und Außendienstzeit	S.981
Tabelle Nr.	26:	Berufszufriedenheit und Außendienstzeit (nach Zweig)	S.982
Tabelle Nr.	27:	Berufszufriedenheit und Schulabschluß (nach Zweig)	S.983
Tabelle Nr.	28:	Berufszufriedenheit und Schulbildung (Schupo)	S.984
Tabelle Nr.	29:	Berufszufriedenheit und Schulbildung (Kripo)	S.985
Tabelle Nr.	30:	Berufszufriedenheit und Laufbahnabschnittszugehörigkeit (nach Zweig)	S.986
Tabelle Nr.	31:	Berufszufriedenheit und Besoldungsgruppenzugehörigkeit	S.987

Tabelle Nr.	32:	Berufszufriedenheit und Besoldungsgruppenzugehörigkeit (Schupo)	S. 988
Tabelle Nr.	33:	Berufszufriedenheit und Besoldungsgruppenzugehörigkeit (Kripo)	S. 989
Tabelle Nr.	34:	Berufszufriedenheit und -Unzufriedenheit (differenziert)	S. 990
Tabelle Nr.	35:	Berufszufriedenheit und "angemessene Besoldung"(Schupo)	S. 991
Tabelle Nr.	36:	Besoldungsunzufriedenheit	S. 992
Tabelle Nr.	37:	Zufriedenheit mit der Besoldungsstufe	S. 993
Tabelle Nr.	38:	Berufszufriedenheit/-unzufriedenheit und Besoldungszufriedenheit/-unzufriedenheit	S. 994
Tabelle Nr.	39:	Besoldungszufriedenheit und Besoldungsgruppenzugehörigkeit	S. 995
Tabelle Nr.	40:	Besoldungszufriedenheit und Besoldungsgruppenzugehörigkeit (Schupo)	S. 996
Tabelle Nr.	41:	Besoldungszufriedenheit und Besoldungsgruppenzugehörigkeit (Kripo)	S. 997
Tabelle Nr.	42:	Berufszufriedenheit, Besoldungszufriedenheit und Besoldungsgruppenzugehörigkeit (WSP/Schupo)	S. 998
Tabelle Nr.	43:	Berufszufriedenheit, Besoldungsunzufriedenheit und Besoldungsgruppenzugehörigkeit (WSP/Schupo)	S. 999
Tabelle Nr.	44:	Berufszufriedenheit, Besoldungsunzufriedenheit und Besoldungsgruppenzugehörigkeit (WSP/Schupo)	S.1000
Tabelle Nr.	45:	Besoldungszufriedenheit und Schulabschluß (nach Zweig)	S.1001
Tabelle Nr.	46:	Besoldungszufriedenheit und Schulabschluß (nach Zweig) (zusammengefaßt)	S.1002

Tabelle Nr.	47:	Berufszufriedenheit, Besoldungszufriedenheit und Schulabschluß (Schupo)	S. 1003
Tabelle Nr.	48:	Berufszufriedenheit, Besoldungszufriedenheit und Schulabschluß (Kripo)	S. 1004
Tabelle Nr.	49:	Berufszufriedenheit, Schulabschluß und Grad der Besoldungszufriedenheit (Zusammenfassung) (Schupo)	S. 1005
Tabelle Nr.	50:	Berufszufriedenheit, Schulabschluß und Grad der Besoldungszufriedenheit (Zusammenfassung) (Kripo)	S. 1006
Tabelle Nr.	51:	Besoldungszufriedenheit, Berufszufriedenheit und Schulabschluß (Zusammenfassung) (Schupo)	S. 1007
Tabelle Nr.	52:	Besoldungszufriedenheit, Berufszufriedenheit und Schulabschluß (Kripo) (Zusammenfassung)	S. 1008
Tabelle Nr.	53:	Besoldungszufriedenheit, Besoldungsgruppenzugehörigkeit und Schulabschluß	S. 1009
Tabelle Nr.	54:	Besoldungszufriedenheit, Besoldungsgruppenzugehörigkeit und Schulabschluß (Schupo)	S. 1010
Tabelle Nr.	55:	Berufszufriedenheit, Besoldungsgruppenzugehörigkeit und Schulabschluß (WSP/Schupo)	S. 1011
Tabelle Nr.	56:	Berufszufriedenheit, Hauptschulabschluß und Besoldungsgruppenzugehörigkeit (WSP/Schupo)	S. 1012
Tabelle Nr.	57:	Berufszufriedenheit, Mittlere Reife und Besoldungsgruppenzugehörigkeit (WSP/Schupo)	S. 1013
Tabelle Nr.	58:	Berufszufriedenheit, Hochschulreife und Besoldungsgruppenzugehörigkeit (WSP/Schupo)	S. 1014



Tabelle Nr.	59:	Entfaltungsmöglichkeit für Fähigkeiten	S. 1015
Tabelle Nr.	60:	Entfaltungsmöglichkeit für Fähigkeiten (differenziert)	S. 1016
Tabelle Nr.	61:	Berufszufriedenheit und Entfaltungsmöglichkeit für Fähigkeiten	S. 1017

b) Übersichten

Übersicht Nr.	1:	Berufszufriedenheit von Kriminalpolizeibeamten und Schutzpolizeibeamten nach Schulbildung	S. 1018
Übersicht Nr.	2:	Berufszufriedenheit nach Besoldungsgruppen (Schupo und Kripo zusammengefaßt)	S. 1019
Übersicht Nr.	3:	Berufszufriedenheit nach Besoldungsgruppen (Schupo und Kripo getrennt)	S. 1020
Übersicht Nr.	4:	Berufszufriedenheit und Besoldungszufriedenheit der Schutz- und Kriminalpolizeibeamten nach Schulbildung	S. 1021

2. Tabellen und Übersichten Abschnitt "Berufsprestige"

a) Tabellen

Tabelle Nr.	1:	Ansehen der Polizei in der Bevölkerung (nach Land)	S. 1022
Tabelle Nr.	2:	Ansehen der Polizei in der Bevölkerung (nach Zweig)	S. 1023
Tabelle Nr.	3:	Ansehen in der Bevölkerung und Entscheidung für den Polizeiberuf	S. 1024

Tabelle Nr. 4:	Feststellung einer ablehnenden Haltung und Entscheidung für den Polizeiberuf	S. 1025
Tabelle Nr. 5:	Rangfolge von 30 Berufen nach ihrem vermuteten Ansehen in der Bevölkerung (Skala I)	S. 1026
Tabelle Nr. 6:	Rangfolge von 30 Berufen nach der persönlichen Meinung der Befragten (Skala II)	S. 1027
Tabelle Nr. 7:	Vergleich der Skala I mit Skala II (Schupo)	S. 1028
Tabelle Nr. 8:	Rangdifferenz der Berufe in Skala I und II (Schupo)	S. 1029
Tabelle Nr. 9:	Vergleich der Skala I mit Skala II (Kripo)	S. 1030
Tabelle Nr. 10:	Rangdifferenz der Berufe in Skala I und Skala II (Kripo)	S. 1031

b) Übersichten

Übersicht Nr. 1:	Punktdifferenzen zwischen Skala I und Skala II	S. 1032
------------------	--	---------

3. Tabellen und Übersichten Abschnitt "Rollenkonflikte"

a) Tabellen

Tabelle Nr. 1:	Antworten auf Behauptungen 3 und 13	S. 1033
Tabelle Nr. 2:	Antworten auf Behauptung 6	S. 1034
Tabelle Nr. 3:	Meinung über den augenblicklichen und gewünschten Einfluß einzelner Gruppen auf die Polizei	S. 1035

Tabelle Nr.	4:	Antworten auf Behauptung 31	S. 1036
Tabelle Nr.	5:	Antworten auf Behauptung 22	S. 1037
Tabelle Nr.	6:	Antworten auf Behauptungen 10 und 11	S. 1038
Tabelle Nr.	7:	Antworten auf Behauptung 30	S. 1039
Tabelle Nr.	8:	Antworten auf Behauptung 19	S. 1040
Tabelle Nr.	9:	Antworten auf Behauptungen 1 und 2	S. 1041
Tabelle Nr.	10:	Antworten auf Behauptungen 3 und 4	S. 1042
Tabelle Nr.	11:	Antworten auf Behauptungen 5 und 6	S. 1043
Tabelle Nr.	12:	Antworten auf Behauptungen 7 und 8	S. 1044
Tabelle Nr.	13:	Antworten auf Behauptungen 9 und 10	S. 1045
Tabelle Nr.	14:	Antworten auf Behauptungen 11 und 12	S. 1046
Tabelle Nr.	15:	Antworten auf Behauptungen 13 und 14	S. 1047
Tabelle Nr.	16:	Antworten auf Behauptungen 15 und 16	S. 1048
Tabelle Nr.	17:	Antworten auf Behauptungen 17 und 18	S. 1049
Tabelle Nr.	18:	Antworten auf Behauptungen 19 und 20	S. 1050
Tabelle Nr.	19:	Antworten auf Behauptungen 21 und 22	S. 1051
Tabelle Nr.	20:	Antworten auf Behauptungen 23 und 24	S. 1052
Tabelle Nr.	21:	Antworten auf Behauptungen 25 und 26	S. 1053
Tabelle Nr.	22:	Antworten auf Behauptungen 27 und 28	S. 1054
Tabelle Nr.	23:	Antworten auf Behauptungen 29 und 30	S. 1055
Tabelle Nr.	24:	Antworten auf Behauptungen 31 und 32	S. 1056

Tabelle Nr. 25:	Antworten auf Behauptungen 33 und 34	S. 1057
Tabelle Nr. 26:	Antworten auf Behauptungen 35 und 36	S. 1058
Tabelle Nr. 27:	Antworten auf Behauptungen 37 und 38	S. 1059
Tabelle Nr. 28:	Antworten auf Behauptungen 39 und 40	S. 1060
Tabelle Nr. 29:	Antworten auf Behauptungen 41 und 42	S. 1061
Tabelle Nr. 30:	Antworten auf Behauptungen 43 und 44	S. 1062
Tabelle Nr. 31:	Antworten auf Behauptungen 45 und 46	S. 1063
Tabelle Nr. 32:	Antworten auf Behauptung 47	S. 1064/65
Tabelle Nr. 33:	Antworten auf Behauptung 48	S. 1066
Tabelle Nr. 34:	Meinung über den augenblicklichen Einfluß gesellschaftlicher und staatlicher Gruppen	S. 1067
Tabelle Nr. 35:	Gruppen, die nach Meinung der Befragten einen Einfluß auf die Polizei haben sollten	S. 1068

#### 4. Tabellen und Übersichten Abschnitt "Automation"

##### a) Tabellen

Tabelle Nr. 1:	Verteilung der Funktionsbereiche EDV/uniformierte- und Kriminalpolizei	S. 1069
Tabelle Nr. 2:	Verteilung der Funktionsbereiche EDV/uniformierte- und Kriminalpolizei je Bundesland	S. 1070
Tabelle Nr. 3a:	Tätigkeiten EDV "ausführend/überwachend" je Bundesland	S. 1071
Tabelle Nr. 3b:	Tätigkeiten EDV "ausführend/überwachend" je Polizeizweig	S. 1072

Tabelle Nr. 4:	In Dienststellen vorhandene EDV-Anlagen je Land und Zweig	S. 1073
Tabelle Nr. 5:	Verteilung der EDV-Einzeltätigkeiten nach "ausführend/überwachend"	S. 1074
Tabelle Nr. 6:	Schupo-Kripo-Verschmelzung in Abhängigkeit von vorhandenen EDV Anlagen	S. 1075
Tabelle Nr. 7:	Umfang des Informationsangebotes nach Einführung der EDV je Polizeizweig	S. 1076
Tabelle Nr. 8:	Übersichtlichkeit des Informationsangebotes nach Einführung der EDV je Polizeizweig	S. 1077
Tabelle Nr. 9:	Zusammenhänge des Meinungsbildes	S. 1078
Tabelle Nr. 10:	Veränderungen der Arbeitsverhältnisse/Tätigkeiten nach Einführung der EDV je Polizeizweig	S. 1079
Tabelle Nr. 11:	Veränderungen der Routinetätigkeiten nach Einführung der EDV	S. 1080
Tabelle Nr. 12:	Erwartetes Informationsangebot bei EDV-Technisierung	S. 1081
Tabelle Nr. 13:	Abhängigkeit der Bewertung der allgemeinen technischen Ausrüstung vom Vorhandensein einer EDV-Anlage	S. 1082

Tabellen und Übersichten

zu:

4.4. Berufszufriedenheit



Tabelle Nr. 2 - Berufszufriedenheit -  
 Potentielle Wiederwahl des Polizeiberufs  
 in v.H. der Befragten je Zweig

Vorgegebene Antwortmöglichkeiten	Würden Sie wieder zur Polizei gehen?	
	Bepo/ Schule	WSP/ Schupo
ja	34	29
vielleicht	38	39
wahrscheinlich nicht	22	23
sicher nicht	6	9
<b>zusammen</b>	<b>100</b>	<b>100</b>
		<b>100</b>





Tabelle Nr. 4 - Berufszufriedenheit --  
 Berufszufriedenheit  
 in v.H. der Befragten je Polizeizweig

Vorgegebene Antwortmöglichkeiten	Bereit- schafts- polizei	Polizei- schule	Wasser- schutz- polizei	Schutz- polizei	Kriminal- polizei	insgesamt
Zufrieden	46	52	44	41	48	42
Eher zufrieden	43	32	44	39	37	39
Eher nicht zufrieden	10	13	11	16	13	15
Nicht zufrieden	1	2	2	4	3	4
Zusammen	100	100	100	100	100	100

Tabelle Nr. 5 - Berufszufriedenheit -  
 Anteil der potentiellen Zweigwechsler an den Berufszufriedenen und Nichtzufriedenen  
 in v.H. der Befragten je Polizeizweig

Vorgegebene Ant- wortmöglich- keiten	Berufszufriedenheit					
	zufrieden			nicht zufrieden		
	Bepo/ Schule	Schupo/ WSP	Kripo	Bepo/ Schule	Schupo/ WSP	Kripo
wechselwillig	43	33	9	63	47	8
nicht wechselwillig	57	67	91	37	53	92
zusammen	100	100	100	100	100	100

Tabelle Nr. 6 - Berufszufriedenheit -  
 Berufswahlmotive  
 ( 3 Antwortmöglichkeiten )  
 in.v.H. der Befragten je Polizeizweig

Vorgegebene Antwortmöglichkeiten	Bapo	Schule	WSP	Schupo	Kripo	insgesamt
Ansehen bei der Bevölkerung	5	4	5	8	6	7
Gute Verdienstmöglichkeiten	8	4	5	8	4	6
Sicheres Einkommen u. Versorgung bei Krankheit, Alter	64	54	55	59	48	56
Geordnete Tätigkeit, überschaubare Aufgaben	6	5	11	8	6	7
Abwechslungsreiche Tätigkeit, interessante Erlebnisse	59	56	54	58	66	60
Selbständige Tätigkeit ohne ständige Aufsicht	23	27	33	30	41	32
Häufiger Kontakt zu Menschen	24	34	23	28	34	29
Möglichkeit, Menschen zu helfen	23	21	25	28	25	26
Möglichkeit, der Allgemeinheit (dem Staat) zu dienen	11	13	15	18	18	17
Geregelte Arbeitszeit, genügend Freizeit	3	2	12	4	2	4
Gute Aufstiegsmöglichkeiten	16	18	13	15	13	14
Freude an bestimmten Tätigkeiten (Sport u. ä.)	31	35	19	15	11	17
Sonstiges, weiß nicht mehr	18	12	9	7	6	7
Zusammen	285	285	279	286	280	287

Tabelle Nr. 7 - Berufszufriedenheit -  
 Berufswahlmotive  
 - drei Antwortmöglichkeiten -  
 in v.H. der Befragten je Land

Vorgegebene Antwortmöglichkeiten	Baden-Württemb.	Bayern	Berlin	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieder-sachsen	Nrh.-Westf.	Rhld.-Pfalz	Saar-land	Schlesw.-Holstein	BKA	Insgesamt
Ansehen bei der Bevölkerung	5	10	6	4	6	6	6	7	6	7	10	4	7
Gute Verdienstmöglichkeiten	6	6	11	9	5	7	5	7	6	6	5	0	7
Sicheres Einkommen und Versorgung bei Krankheit, Alterssicherung	53	61	63	57	55	54	55	52	56	55	54	37	56
Geordnete Tätigkeit, überschaubare Aufgaben	7	7	7	6	13	5	7	6	7	10	7	8	7
Abwechslungsreiche Tätigkeit, interessante Erlebnisse	53	57	60	53	59	65	61	60	62	57	63	65	60
Selbständige Tätigkeit ohne ständige Aufsicht	36	31	25	36	34	37	35	35	26	33	28	33	32
Häufiger Kontakt zu Menschen	27	26	28	34	29	30	31	32	25	25	30	27	29
Möglichkeit, Menschen zu helfen	27	25	21	28	28	27	22	29	27	26	30	15	26
Möglichkeit, der Allgemeinheit (dem Staat) zu dienen	19	20	15	13	13	15	17	16	19	21	18	35	17
Geregelte Arbeitszeit, genügend Freizeit	2	4	4	4	7	3	3	3	5	4	3	4	4
Gute Aufstiegsmöglichkeiten	13	15	15	10	13	16	10	16	18	15	12	23	14
Freude an bestimmten Tätigkeiten (Sport u. ä.)	20	17	18	17	12	16	19	14	16	21	17	8	17
Sonstiges, weiß nicht mehr	7	6	10	4	10	4	10	6	7	7	7	10	7
Zusammen	285	285	283	281	284	285	281	283	280	287	284	269	283

Tabelle Nr. 8 - Berufszufriedenheit -  
 Wichtigstes Kriterium für die Berufszufriedenheit von Schutz-  
 und Kriminalpolizeibeamten in v.H. der Befragten je Polizeizweig

Wichtigstes Kriterium für Berufszufriedenheit	WSP/Schupo	Kripo
Besoldung	37	25
Dienstbetrieb	8	9
Arbeitszeit	2	1
Aufstiegchancen	5	6
Vorgesetzte	4	4
Kollegen	7	5
Bürger	12	10
Abwechslung	17	25
Entfaltung	7	14
Sonstige	1	1
Zusammen	100	100











Tabelle Nr. 13 - Berufszufriedenheit

Kriterien der Berufszufriedenheit

in v.H. der Berufszufriedenen und unzufriedenen Schutzpolizeibeamten

Wichtigstes Kriterium für Berufszufriedenheit	Berufszufriedenheit	
	Zufrieden	Nicht zufrieden
Bezahlung	35	44
Dienstbetrieb	9	4
Arbeitszeit	2	2
Aufstiegchancen	4	8
Vorgesetzte	4	5
Kollegen	7	6
Bürger	12	11
Abwechslung	19	11
Entfaltung	7	7
Sonstiges	1	1
Zusammen	100	100



Tabelle Nr. 15 - Berufszufriedenheit -  
Kriterien der Berufszufriedenheit  
in v.H. der berufszufriedenen und unzufriedenen Kriminalpolizeibeamten

Wichtigstes Kriterium für Berufszufriedenheit	Berufszufriedenheit	
	Zufrieden	Nicht zufrieden
Besoldung	23	30
Dienstbetrieb	9	8
Arbeitszeit	1	0
Aufstiegschancen	6	10
Vorgesetzte	4	5
Kollegen	6	3
Bürger	10	6
Abwechslung	27	13
Entfaltung	14	14
Sonstiges	1	1
Zusammen	100	100

Tabelle Nr. 16 - Berufszufriedenheit -  
Wichtigste Gründe der Schutz- und Kriminalpolizeibeamten für die Unzufriedenheit  
mit dem Beruf  
in v.H. der Befragten je Zweig

Wichtigster Grund für Unzufriedenheit	Schupo	Kripo
Besoldung	37	32
Dienstbetrieb	17	21
Arbeitszeit	5	2
Aufstiegchancen	14	20
Vorgesetzte	8	7
Kollagen	1	1
Bürger	8	5
Abwechslung	1	2
Entfaltung	5	5
Sonstige	4	5
Zusammen	100	100















Tabelle Nr. 23 - Berufszufriedenheit -  
Berufszufriedenheit von Polizeibeamten  
in v.H. der Befragten je Familienstand

Berufszufriedenheit	ledig	verheiratet	verwitwet/geschieden/ getrennt lebend
Zufrieden	77	82	78
Unzufrieden	23	18	22
Zusammen	100	100	100

Tabelle Nr. 24 - Berufszufriedenheit -  
Berufszufriedenheit von Polizeibeamten (Gesamtpolizei)  
in v.H. der Befragten je Geschlecht

Berufszufriedenheit	Geschlecht	
	männlich	weiblich
Zufrieden	81	91
Unzufrieden	19	9
Zusammen	100	100

Tabelle Nr. 25 - Berufszufriedenheit -  
Berufszufriedenheit von Polizeibeamten (Gesamtpolizei)  
in v.H. der Befragten je Außendienstzeit

Berufszufriedenheit	Keine	20 v.H.	20-40 v.H.	40-60 v.H.	mehr als 60 v.H.
Zufrieden	87	86	83	83	79
Unzufrieden	13	14	17	17	21
Zusammen	100	100	100	100	100





Tabelle Nr. 27 - Berufszufriedenheit -  
 Berufszufriedenheit von Wasserschutz-, Schutz- und Kriminalbeamten (Zusammenfassung)  
 in v.H. der Befragten je Schulabschluß

Berufszufriedenheit	Hauptschulabschluß		Mittlere Reife		Hochschulreife	
	WSP/Schupo	Kripo	WSP/Schupo	Kripo	WSP/Schupo	Kripo
Zufrieden	82	87	76	83	72	79
Unzufrieden	18	13	24	17	28	21
Zusammen	100	100	100	100	100	100





Tabelle Nr. 30 - Berufszufriedenheit -  
Berufszufriedenheit der Schutzpolizei-, Wasserschutzpolizei- und Kriminalbeamten  
in v.H. der Befragten des mittleren und gehobenen Dienstes

Berufszufriedenheit	Mittlerer Dienst		Gehobener Dienst	
	WSP/Schupo	Kripo	WSP/Schupo	Kripo
Zufrieden	80	83	87	89
Unzufrieden	20	17	13	12
Zusammen	100	100	100	100













Tabelle Nr. 36 - Berufszufriedenheit -

Grad der Besoldungszufriedenheit von Beamten, die eine unangemessene Besoldung als ersten Grund ihrer Unzufriedenheit angeben in v.H. der Befragten je zusammengefaßtem Zweig und der Gesamtpolizei

Besoldungs- zufriedenheit	Beamte, die angeben, in erster Linie mit der Besoldung unzufrieden zu sein			
	BEPO	SCHUPO/WSP	KRIPD	GESAMT
Eher zufrieden	14	11	6	10
Eher nicht zufrieden	64	59	56	59
Gar nicht zufrieden	22	30	38	31
Zusammen	100	100	100	100

Tabelle Nr. 37 - Berufszufriedenheit -  
 Zufriedenheit mit der Besoldungsstufe  
 in v.H. der Befragten je zusammengefaßtem Zweig und der Gesamtpolizei

Sind Sie mit Ihrer Besoldungsstufe eher zufrieden oder unzufrieden?	Bepo/Schule	WSP/Schupo	Kripo	Gesamt
Voll / eher zufrieden	42	30	28	30
Eher nicht zufrieden	48	53	53	53
Gar nicht zufrieden	10	17	19	17
Zusammen	100	100	100	100

Tabelle Nr. 38 - Berufszufriedenheit -

Berufszufriedenheit von Polizeibeamten und Grad der Zufriedenheit/Unzufriedenheit  
mit der Besoldung  
in v.H. der Befragten je zusammengefaßtem Zweig

Berufszufriedenheit	Bepo/Schule		Schupo/WSP			Kripo			
	voll/eher zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden	voll/eher zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden	voll/eher zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden
zufrieden	93	87	71	94	79	59	94	87	65
nicht zufrieden	7	13	29	6	21	41	6	13	35
zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Tabelle Nr. 39 - Berufszufriedenheit -  
 Besoldungszufriedenheit der Polizeibeamten  
 in v.H. der Befragten je Besoldungsgruppe (Gesamtpolizei)

Besoldungs- zufrieden- heit	Besoldungsgruppen												
	A5	A6	A7	A8	A9 m.D.	A9 g.D.	A10	A11	A12	A13 g.D.	A13 h.D.		
voll/eher zufrieden	35	25	23	21	38	30	36	49	53	69	37		
eher nicht zufrieden	51	55	55	57	49	58	52	44	42	29	63		
gar nicht zufrieden	14	20	22	22	13	12	12	7	5	2	0		
zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100		

Tabelle Nr. 40 - Berufszufriedenheit  
 Besoldungszufriedenheit der Schutzpolizeibeamten  
 in v.H. der Befragten je Besoldungsgruppe

Besoldungs- zufrieden- heit	Besoldungsgruppen												
	A6	A7	A8	A9 m.D.	A9 g.D.	A10	A11	A12	A13 g.D.				
voll/eher zufrieden	22	22	21	42	28	40	53	45	59				
eher nicht zufrieden	57	55	58	48	58	50	38	48	41				
gar nicht zufrieden	21	23	21	10	14	10	9	7	0				
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100				

Tabelle Nr. 41 - Berufszufriedenheit -

Besoldungszufriedenheit der Kriminalpolizeibeamten  
in v.H. der Befragten je Besoldungsgruppe

Besoldungs- zufrieden- heit	Besoldungsgruppen												
	A6	A7	A8	A9 m.D.	A9 g.D.	A10	A11	A12	A13 g.D.				
voll/eher zufrieden	37	29	16	22	33	31	42	66	87				
eher nicht zufrieden	47	54	52	55	57	57	52	32	7				
gar nicht zufrieden	16	17	32	23	10	12	6	2	6				
zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100				





Tabelle Nr. 43 - Berufszufriedenheit -  
 Berufszufriedenheit von Schutz- und Wasserschutzpolizeibeamten,  
 die mit ihrer Besoldung eher nicht zufrieden sind,  
 in v.H. der Befragten je Besoldungsgruppe

Berufszufriedenheit	Beamte, die mit ihrer Besoldung eher nicht zufrieden sind i. d. Besoldungsgruppe												
	A6	A7	A8	A9 m.D.	A9 g.D.	A10	A11	A12	A13 g.D.				
zufrieden	78	78	77	82	81	85	100	75	100				
nicht zufrieden	22	22	23	18	19	15	0	25	0				
zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	

Tabelle Nr. 44 - Berufszufriedenheit -  
 Berufszufriedenheit von Schutz- und Wasserschutzpolizeibeamten,  
 die mit ihrer Besoldung gar nicht zufrieden sind,  
 in v.H. der Befragten je Besoldungsgruppe

Berufszufriedenheit	Beamte, die mit ihrer Besoldung gar nicht zufrieden sind, in der Besoldungsgruppe											
	A6	A7	A8	A9 m.D.	A9 g.D.	A10	A11	A12				
zufrieden	64	57	54	66	67	63	79	47				
nicht zufrieden	36	43	46	34	33	37	21	53				
zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100				

Tabelle Nr. 45 - Berufszufriedenheit -

Besoldungszufriedenheit von Polizeibeamten  
in v.H. der Befragten je zusammengefaßtem Zweig und Schulabschluß<sup>1)</sup>

Besoldungs- zufriedenheit	Bepo/Schule			WSP/Schupo			Kripo		
	HS	MR	HR	HS	MR	HR	HS	MR	HR
Voll / eher zufrieden	42	42	39	31	26	31	28	25	37
Eher nicht zufrieden	47	48	44	53	55	44	54	55	42
Gar nicht zufrieden	11	10	17	16	19	25	18	20	21
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100

1) HS = Hauptschulabschluß

MR = Mittlere Reife

HR = Hochschulreife

Tabelle Nr. 46 - Berufszufriedenheit -  
 Besoldungszufriedenheit von Polizeibeamten  
 in v.H. der Befragten je zusammengefaßtem Zweig und Schulabschluß<sup>1)</sup>

Besoldungs- zufriedenheit	Bepo/Schule			WSP/Schule			Kripo		
	HS	MR	HR	HS	MR	HR	HS	MR	HR
Voll / eher zufrieden	42	42	39	31	26	31	28	25	37
Eher nicht / gar nicht zufrieden	58	58	61	69	74	69	72	75	63
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100

1) HS = Hauptschulabschluss  
 MR = Mittlere Reife  
 HR = Hochschulreife

Berufszufriedenheit von Schutzpolizeibeamten  
in v.H. der Befragten je Grad der Besoldungszufriedenheit und Schulabschluss (Zusammenfassung) <sup>1)</sup>

Berufszufriedenheit	mit Besoldung zufrieden			mit Besoldung eher nicht zufrieden			mit Besoldung gar nicht zufrieden		
	HS	MR	HR	HS	MR	HR	HS	MR	HR
Zufrieden	95	91	90	80	78	67	61	52	57
Unzufrieden	5	9	10	20	22	33	39	48	43
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100

1) HS = Hauptschulabschluss

MR = Mittlere Reife

HR = Hochschulreife

Tabelle Nr. 48 - Berufszufriedenheit -

Berufszufriedenheit von Kriminalpolizistbeamten

in v.H. der Befragten je Grad der Besoldungszufriedenheit und Schulabschluß (Zusammenfassung) 1)

Berufs- zufriedenheit	mit Besoldung zufrieden			mit Besoldung eher nicht zufrieden			mit Besoldung gar nicht zufrieden		
	HS	MR	HR	HS	MR	HR	HS	MR	HR
Zufrieden	96	93	83	88	86	80	69	62	69
Unzufrieden	4	7	17	12	14	20	31	38	31
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100

1) HS = Hauptschulabschluss

MR = Mittlere Reife

HR = Hochschulreife







Tabelle Nr. 51 - Berufszufriedenheit -  
 Besoldungszufriedenheit von Schutzpolizeibeamten  
 in v.H. der Befragten nach Berufszufriedenheit und Schulabschluss<sup>1)</sup>

Besoldungs- zufriedenheit	Berufszufriedene			Berufsunzufriedene		
	Schulbildung			Schulbildung		
	HS	MR	HR	HS	MR	HR
Voll / eher zufrieden	37	30	39	9	9	10
Eher nicht zufrieden	51	57	43	57	52	56
Gar nicht zufrieden	12	13	18	34	39	34
Zusammen	100	100	100	100	100	100

1) HS = Hauptschulabschluss  
 MR = Mittlere Reife  
 HR = Hochschulreife

Besoldungszufriedenheit von Kriminalpolizeibeamten  
in v.H. der Befragten nach Berufszufriedenheit und Schulbildung<sup>1)</sup>

Besoldungs- zufriedenheit	Berufszufriedene			Berufsunzufriedene		
	Schulbildung			Schulbildung		
	HS	MR	HR	HS	MR	HR
Voll / eher zufrieden	31	30	40	9	11	32
Eher nicht zufrieden	55	55	41	49	44	37
Gar nicht zufrieden	14	15	19	42	45	31
Zusammen	100	100	100	100	100	100

1) HS = Hauptschulabschluss  
MR = Mittlere Reife  
HR = Hochschulreife

Tabelle Nr. 53 - Berufszufriedenheit -  
 Besoldungszufriedenheit der Polizeibeamten (Gesamtpolizei)  
 in v.H. der Befragten je Besoldungsgruppe und Schulabschluss<sup>1)</sup>

Besoldungs- zufrieden- heit	A 6			A 7			A 8			A 9 m. D.			A 9 g. D.			A 10			A 11			A 12			A 13 g. D.			
	HS	MR	HR	HS	MR	HR	HS	MR	HR	HS	MR	HR	HS	MR	HR	HS	MR	HR	HS	MR	HR	HS	MR	HR	HS	MR	HR	
Voll/eher zufrieden.	29	20	50	26	20	48	22	22	12	40	34	21	33	25	26	39	32	46	50	49	39	50	59	40	70	76	48	
Eher nicht zufrieden	55	58	17	53	58	33	57	55	55	48	51	43	59	60	49	49	57	33	45	42	51	44	37	55	26	24	52	
Gar nicht zufrieden	16	22	33	21	22	19	21	23	33	12	15	36	8	15	25	12	11	21	5	9	10	6	4	5	4	0	0	
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

1) HS = Hochschulabschluss  
 MR = Mittlere Reife  
 HR = Hochschulreife

Tabelle Nr. 54 - Berufszufriedenheit -  
 Besoldungszufriedenheit der Schutzpolizeibeamten in v.H. der Befragten je  
 Besoldungsgruppe und Schulabschluß 1)

Besoldungs- zufrieden- heit	A 6			A 7			A 8			A 9 m. D.			A 9 g. D.			A 10			A 11			A 12			A 13 g. D.			
	HS	MR	HR	HS	MR	HR	HS	MR	HR	HS	MR	HR	HS	MR	HR	HS	MR	HR	HS	MR	HR	HS	MR	HR	HS	MR	HR	
Voll/eher zufrieden	27	16	54	25	17	55	21	22	0	43	40	28	34	20	17	37	41	60	19	56	50	19	46	52	29	64	66	0
Eher nicht zufrieden	57	60	11	53	59	29	58	57	53	47	50	30	59	58	51	50	52	40	81	38	37	81	45	40	71	36	34	100
Gar nicht zufrieden	16	24	35	22	24	16	21	21	47	10	10	42	7	22	32	13	7	0	0	7	12	0	9	8	0	0	0	0
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

1) HS = Hauptschulabschluss  
 MR = Mittlere Reife  
 HR = Hochschulreife

Tabelle Nr. 55 - Berufszufriedenheit -  
 Berufszufriedenheit der Wasserschutzpolizei- und Schutzpolizeibeamten in v.H.  
 der Befragten je Besoldungsgruppe und Schulabschluss<sup>1)</sup>

Berufszufriedenheit	A 6			A 7			A 8			A 9 m. D.			A 9 g. D.			A 10			A 11			A 12			A 13 g. D.		
	HS	HR	MR	HS	HR	MR	HS	HR	MR	HS	HR	MR	HS	HR	MR	HS	HR	MR	HS	HR	MR	HS	HR	MR	HS	HR	MR
Zufrieden	79	100	79	70	42	78	70	24	86	86	64	84	82	80	93	100	100	92	81	73	95	83	100	100	100	100	100
Unzufrieden	21	0	21	30	58	22	30	76	14	36	16	18	20	7	0	0	19	27	5	17	0	0	0	0	0	0	
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	

1) HS = Hauptschulabschluss  
 MR = Mittlere Reife  
 HR = Hochschulreife





Berufszufriedenheit der Wasserschutzpolizei- und Schutzpolizisten

mit Hochschulreife in v.H. der Befragten je Besoldungs-

gruppe

Berufs- zufriedenheit	A 6	A 7	A 8	A 9 m. D.	A 9 g. D.	A 10	A 11	A 12	A 13 g. D.
Zufrieden	100	42	24	64	80	100	81	83	100
Unzufrieden	0	58	76	36	20	0	19	17	0
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100



Tabelle Nr. 59 - Berufszufriedenheit -  
Entfaltungsmöglichkeit für Fähigkeiten  
in v.H. der Befragten je zusammengefaßtem Zweig und der Gesamtpolizei

Inwieweit kommen Ihre Fähigkeiten bei Ihren derzeitigen Tätigkeiten zur Geltung?	Bepo/Schule	WSP/Schupo	Kripo	Gesamt
Voll	14	19	19	19
Zum größten Teil	63	62	67	63
Zum geringeren Teil / gar nicht	23	19	14	18
Zusammen	100	100	100	100

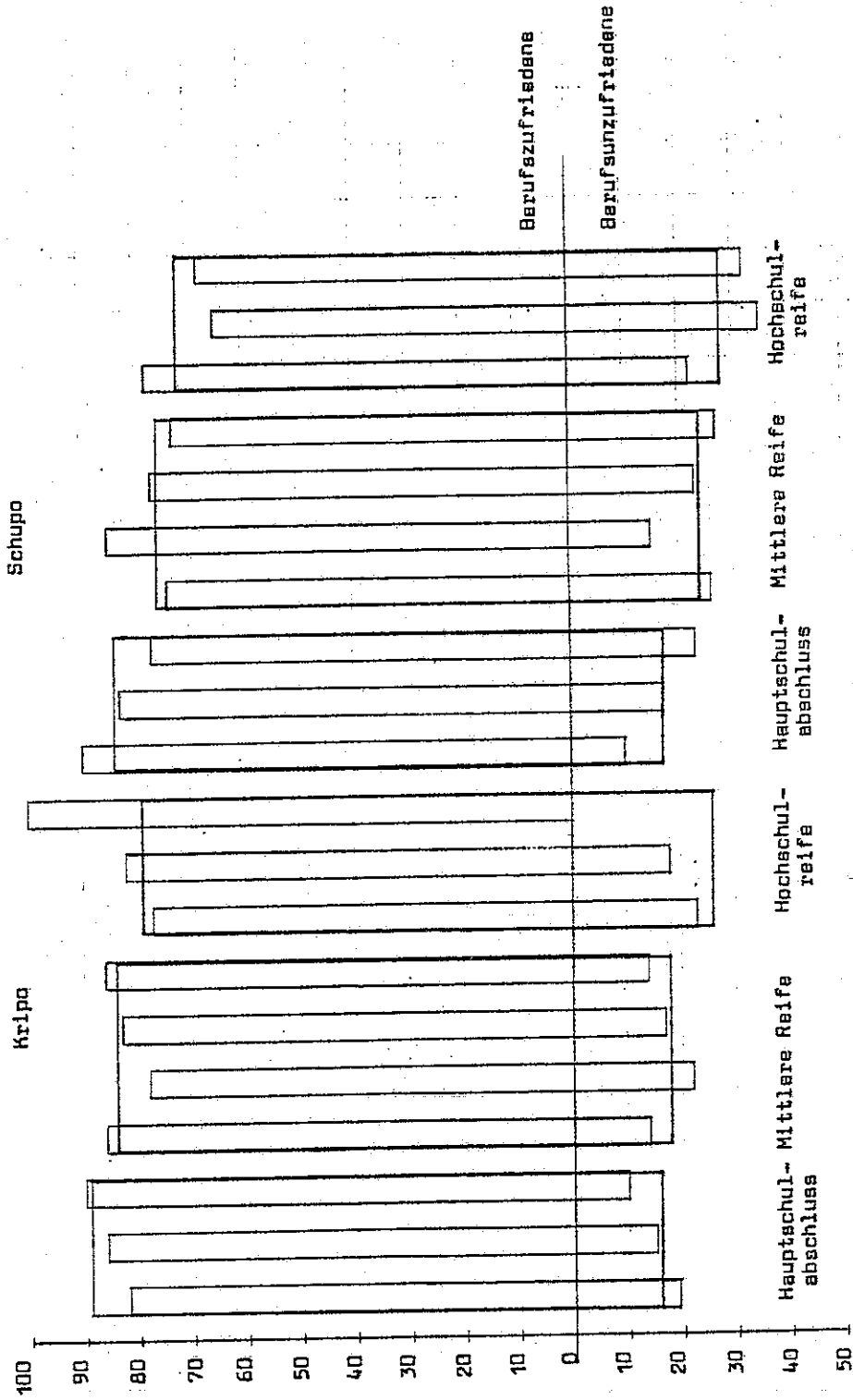
Entfaltungsmöglichkeit für Fähigkeiten  
in v.H. der Befragten je zusammengefaßtem Zweig und Schulabschluß

	BEPO/SCHULE*			SCHUPO/WSP			KRIPO		
	HS	MR	HR	HS	MR	HR	HS	MR	HR
Voll	16	10	16	22	12	14	23	15	9
Zum größten Teil	63	63	69	61	63	59	65	68	67
Zum geringsten Teil/ ger nicht	21	27	15	17	24	27	12	17	24
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100

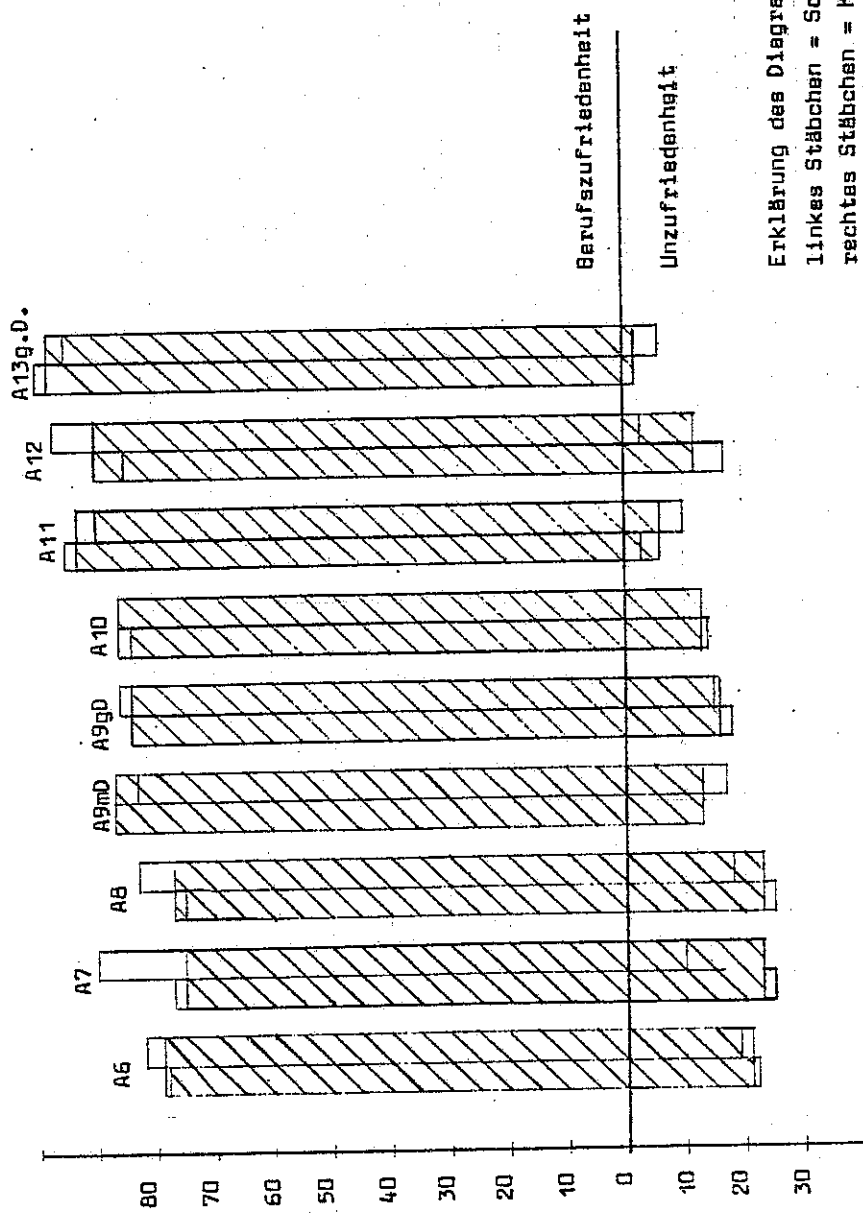
\* nicht signifikant



Übersicht Nr. 1 - Berufszufriedenheit -  
Berufszufriedenheit von Kriminalpolizistbeamten und Schutzpolizistbeamten nach Schulbildung

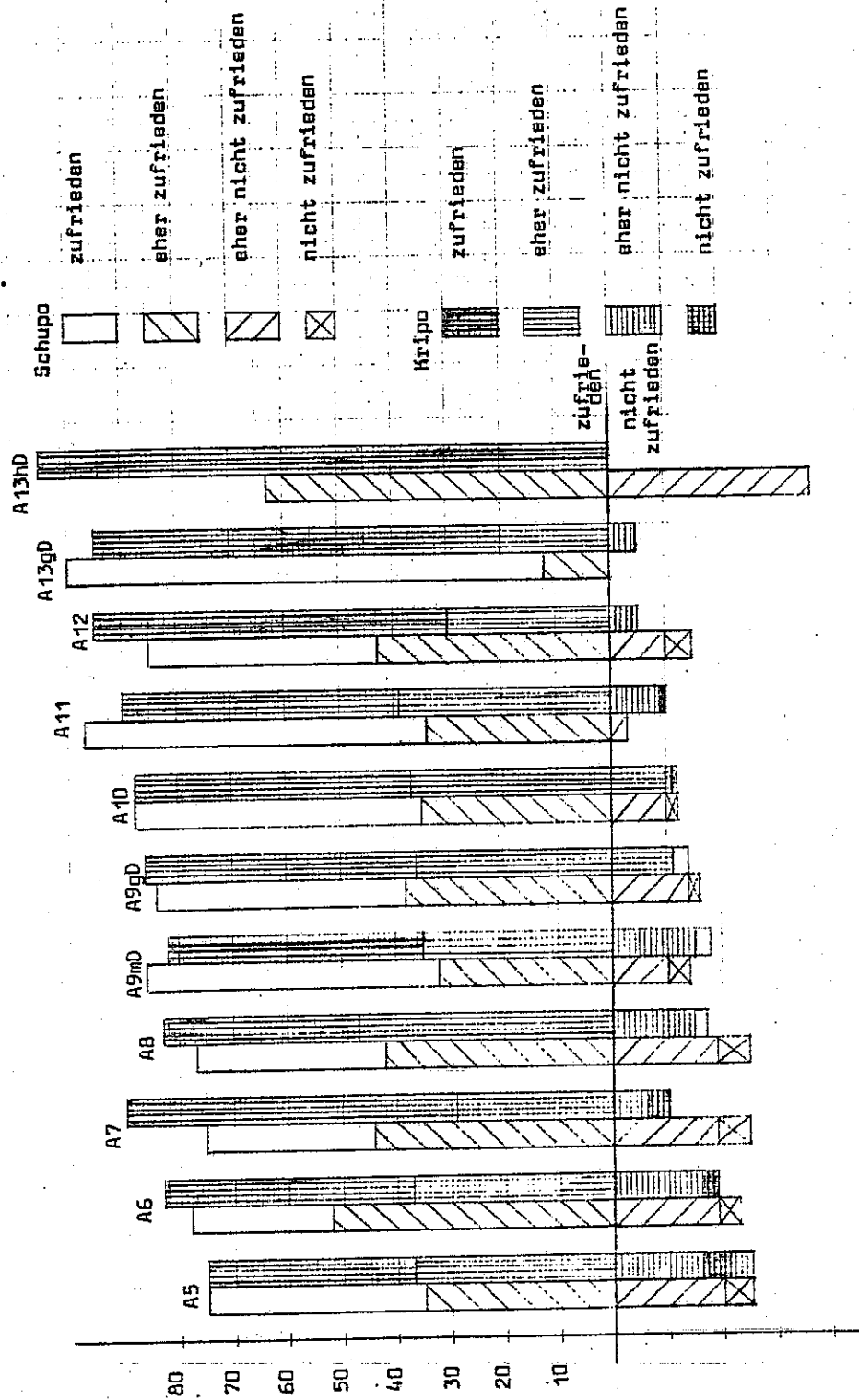


(Übersicht Nr. 2 - Berufszufriedenheit -  
Berufszufriedenheit nach Besoldungsgruppen (Schutzpolizei- und Kriminalpolizeibeamte zusammengefaßt)

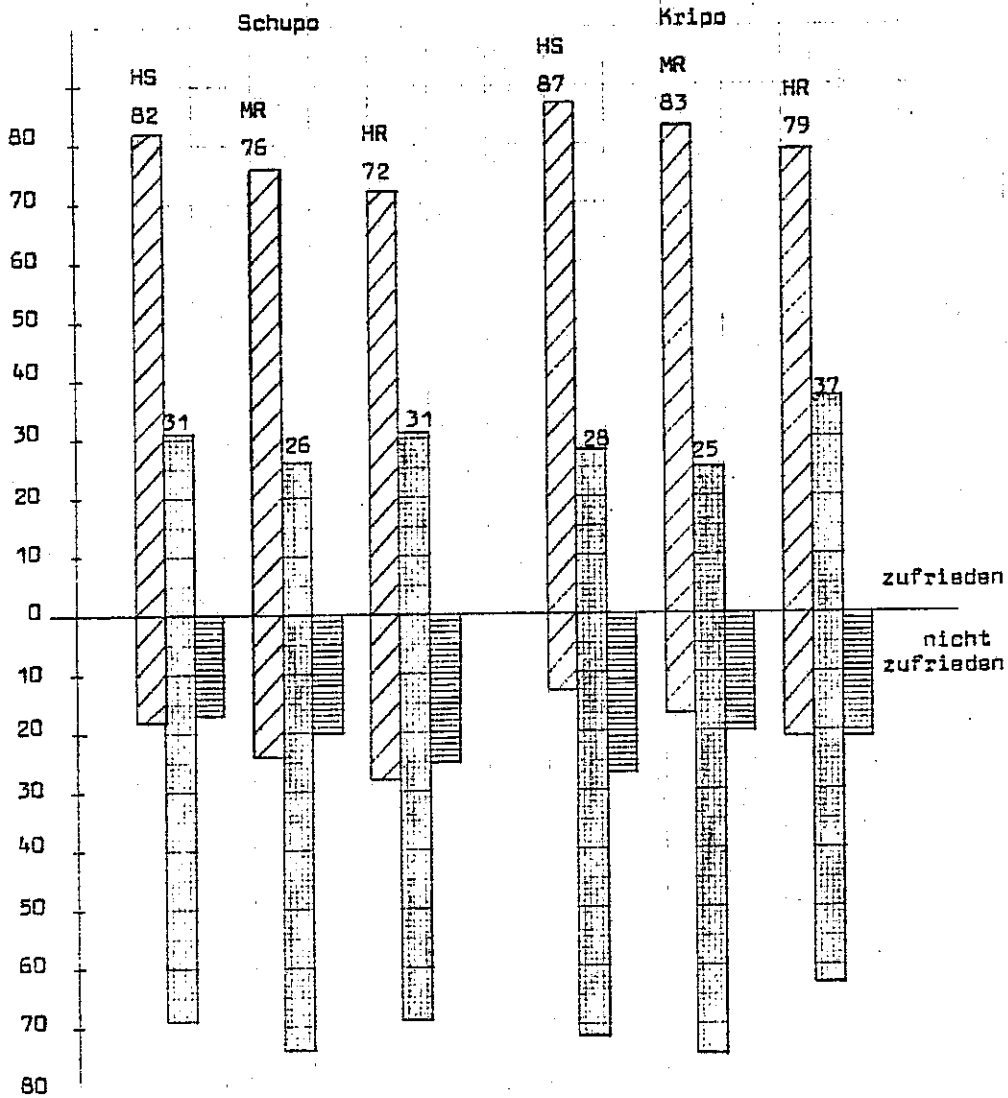



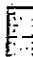
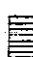
Erklärung des Diagramms:  
linkes Stäbchen = Schutzpolizeibeamte  
rechtes Stäbchen = Kriminalpolizeibeamte  
schraffiertes Stäbchen = Gesamtpolizei

Übersicht Nr. 3 - Berufszufriedenheit -  
 Berufszufriedenheit nach Besoldungsgruppen (nach Schupo und Kripo geordnet)



Übersicht Nr. 4 - Berufszufriedenheit -  
Berufszufriedenheit und Besoldungszufriedenheit der  
Schutz- und Kriminalpolizeibeamten nach Schulbildung.



HS = Hauptschulabschluss  Berufszufriedenheit  
MR = mittlere Reife  Besoldungszufriedenheit  
HS = Hochschulstudium  mit Besoldung gar nicht zufrieden

Tabellen und Übersichten

zu:

4.5. Berufsprestige





Tabelle Nr. 2 - Berufsprestige -  
 Ansehen der Polizei in der Bevölkerung  
 in v.H. der Befragten je Polizeizweig

Vorgegebene Antwortmöglichkeiten	BEPO	SCHULE	WSP	SCHUPO	KRIPO	GESAMT
Sehr gut	2	0	3	2	2	2
Eher gut	52	47	50	52	60	53
Eher schlecht	43	52	46	42	37	42
Sehr schlecht	2	1	0	3	2	3
Keine Meinung	0	0	1	1	1	1
Zusammen	100	100	100	100	100	100





Tabelle Nr. 5 - Berufsprestige -

Rangfolge von 30 Berufen nach ihrem vermuteten Ansehen in der Bevölkerung (Skala I)

Gesamtpolizei

1. Arzt (91)
2. Richter (76)
3. Studienrat (73)
4. Pfarrer (72)
5. Volksschullehrer (69)
6. Revierförster (67)
7. Staatsanwalt (66)
8. Kriminalkommissar (66)
9. General (66)
10. Regierungsrat (66)
11. Steuerberater (65)
12. Elektroingenieur (65)
13. Major (58)
14. Krankenpfleger (56)
15. Bankangestellter (55)
16. Sozialarbeiter (55)
17. Automechanikermeister (54)
18. Lokomotivführer (54)
19. Verkehrspolizist (52)
20. Journalist (52)
21. Lebensmittelhändler (51)
22. Justizinspektor (49)
23. Pol.beamter (Streifend.)(49)
24. Postbeamter (Schalterd.)(46)
25. Landwirt (45)
26. Maschinenschlosser (44)
27. Unteroffizier (41)
28. Kellner (40)
29. Verkäufer (39)
30. Gerichtsvollzieher (31)

Schutzpolizei

1. Arzt (91)
2. Richter (75)
3. Studienrat (73)
4. Pfarrer (72)
5. Volksschullehrer (70)
6. Revierförster (68)
7. Regierungsrat (66)
8. Staatsanwalt (66)
9. Kriminalkommissar (66)
10. General (65)
11. Steuerberater (65)
12. Elektroingenieur (65)
13. Major (58)
14. Krankenpfleger (57)
15. Bankangestellter (56)
16. Sozialarbeiter (55)
17. Lokomotivführer (55)
18. Automechanikermeister (55)
19. Verkehrspolizist (53)
20. Lebensmittelhändler (52)
21. Journalist (52)
22. Justizinspektor (50)
23. Pol.beamter (Streifend.)(49)
24. Postbeamter(Schalterd.)(47)
25. Landwirt (46)
26. Maschinenschlosser (45)
27. Unteroffizier (41)
28. Kellner (41)
29. Verkäufer (41)
30. Gerichtsvollzieher (31)

Kriminalpolizei

1. Arzt (91)
2. Richter (77)
3. Studienrat (73)
4. Pfarrer (71)
5. Staatsanwalt (68)
6. Revierförster (67)
7. Volksschullehrer (67)
8. Kriminalkommissar (67)
9. General (66)
10. Steuerberater (65)
11. Regierungsrat (64)
12. Elektroingenieur (64)
13. Major (56)
14. Bankangestellter (54)
15. Sozialarbeiter (54)
16. Journalist (53)
17. Automechanikermeister (53)
18. Lokomotivführer (52)
19. Krankenpfleger (52)
20. Lebensmittelhändler (49)
21. Pol.beamter (Streifend.) (49)
22. Verkehrspolizist (48)
23. Justizinspektor (48)
24. Landwirt (43)
25. Postbeamter (43)
26. Maschinenschlosser (42)
27. Unteroffizier (40)
28. Kellner (36)
29. Verkäufer (36)
30. Gerichtsvollzieher (31)

Tabells Nr. 6 - Berufaprestige -

Rangfolge von 30 Berufen nach der persönlichen Meinung der Befragten (Skala II)

Gesamtpolizei

1. Arzt (86)
2. Richter (75)
3. Staatsanwalt (71)
4. Studienrat (68)
5. Kriminalkommissar (66)
6. Volksschullehrer (66)
7. Elektroingenieur (65)
8. Revierförster (64)
9. Krankenpfleger (64)
10. Pol.beamter(Streifen)(64)
11. Pfarrer (62)
12. Verkehrspolizist (62)
13. Sozialarbeiter (62)
14. General (61)
15. Regierungsrat (61)
16. Steuerberater (59)
17. Lokomotivführer (58)
18. Major (56)
19. Justizinspektor (55)
20. Bankangestellter (54)
21. Automechanikermeister(54)
22. Landwirt (53)
23. Gerichtsvollzieher (53)
24. Journalist (51)
25. Postbeamter(Schalter)(49)
26. Lebensmittelhändler(49)
27. Maschinenschlosser (49)
28. Unteroffizier (43)
29. Kellner (43)
30. Verkäufer (43)

Schutzpolizei

1. Arzt (86)
2. Richter (75)
3. Staatsanwalt (71)
4. Studienrat (68)
5. Volksschullehrer (67)
6. Kriminalkommissar (66)
7. Krankenpfleger (65)
8. Revierförster (65)
9. Elektroingenieur (65)
10. Pol.beamter(streifen)(65)
11. Verkehrspolizist (63)
12. Pfarrer (63)
13. Sozialarbeiter (63)
14. Regierungsrat (63)
15. General (62)
16. Steuerberater (59)
17. Lokomotivführer (59)
18. Major (57)
19. (Justizinspektor (55)
20. Bankangestellter (55)
21. Automechanikermeister(54)
22. Gerichtsvollzieher (54)
23. Landwirt (54)
24. Postbeamter(Schalter)(50)
25. Journalist (50)
26. Maschinenschlosser (50)
27. Lebensmittelhändler(50)
28. Kellner (44)
29. Unteroffizier (44)
30. Verkäufer (44)

Kriminalpolizei

1. Arzt (84)
2. Richter (74)
3. Staatsanwalt (71)
4. Studienrat (67)
5. Kriminalkommissar (66)
6. Elektroingenieur (64)
7. Volksschullehrer (63)
8. Revierförster (63)
9. Pol.beamter(Streifen) (62)
10. Pfarrer (60)
11. Sozialarbeiter (60)
12. Krankenpfleger (60)
13. General (59)
14. Steuerberater (58)
15. Verkehrspolizist (58)
16. Regierungsrat (58)
17. Lokomotivführer (56)
18. Bankangestellter (53)
19. Justizinspektor (53)
20. Major (52)
21. Automechanikermeister(52)
22. Gerichtsvollzieher (51)
23. Journalist (51)
24. Landwirt (51)
25. Maschinenschlosser (47)
26. Lebensmittelhändler (47)
27. Postbeamter(Schalter)(47)
28. Unteroffizier (42)
29. Kellner (40)
30. Verkäufer (40)

Tabelle Nr. 7 - Berufsprestige -  
Vergleich der Skala I (vermutetes Ansehen in der  
Bevölkerung) mit Skala II (Eigene Meinung)  
Schutzpolizei

<u>Meinung der Bevölkerung</u>	<u>eigene Meinung</u>
1 Arzt (91)	1 Arzt (86)
2 Richter (75)	2 Richter (75)
3 Studienrat (73)	3 Staatsanwalt (71)
4 Pfarrer (72)	4 Studienrat (68)
5 Volksschullehrer (70)	5 Volksschullehrer (67)
6 Revierförster (68)	6 Kriminalkommissar (66)
7 Regierungsrat (66)	7 Krankenpfleger (65)
8 Staatsanwalt (66)	8 Revierförster (65)
9 Kriminalkommissar (66)	9 Elektroingenieur (65)
10 General (65)	10 Streifenpolizist (65)
11 Steuerberater (65)	11 Verkehrspolizist (63)
12 Elektroingenieur (65)	12 Pfarrer (63)
13 Major (58)	13 Sozialarbeiter (63)
14 Krankenpfleger (57)	14 Regierungsrat (63)
15 Bankangestellter (56)	15 General (62)
16 Sozialarbeiter (55)	16 Steuerberater (59)
17 Lokomotivführer (55)	17 Lokomotivführer (59)
18 Automechanikermeister (55)	18 Major (57)
19 Verkehrspolizist (53)	19 Justizinspektor (55)
20 Lebensmittelhändler (52)	20 Bankangestellter (55)
21 Journalist (52)	21 Automechanikermeister (54)
22 Justizinspektor (50)	22 Gerichtsvollzieher (54)
23 Streifenpolizist (49)	23 Landwirt (54)
24 Postbeamter (47)	24 Postbeamter (51)
25 Landwirt (46)	25 Journalist (50)
26 Maschinenschlosser (45)	26 Maschinenschlosser (50)
27 Unteroffizier (41)	27 Lebensmittelhändler (50)
28 Kellner (41)	28 Kellner (40)
29 Verkäufer (41)	29 Unteroffizier (44)
30 Gerichtsvollzieher (31)	30 Verkäufer (44)

Tabelle Nr. 8 - Berufsprestige -

Rangdifferenz der Berufe in Skala I und Skala II  
(Schupo) nach Höhe der Aufwertung (+) und Ab-  
wertung (-) von Skala II (eigene Meinung) gegen-  
über Skala I (vermutetes Ansehen in der Bevölkerung)

	<u>Rangdifferenz</u>	<u>Punktdifferenz</u>	
1 Pfarrer	- 8	- 9.527	
2 Regierungsrat	- 7	- 4.170	
3 Lebensmittelhändler	- 7	- 1.653	
4 Steuerberater	- 5	- 6.427	
5 General	- 5	- 3.634	Abwertung ge- genüber der vermuteten Meinung der Bevölkerung
6 Major	- 5	- 1.205	
7 Bankangestellter	- 5	- 0.654	
8 Journalist	- 4	- 1.211	
9 Automechanikermeister	- 3	- 0.481	
10 Revierförster	- 2	- 2.797	
11 Unteroffizier	- 2	+ 2.532	
12 Studienrat	- 1	- 4.866	
13 Verkäufer	- 1	+ 3.295	
14 Arzt	0	- 4.944	
15 Volksschullehrer	0	- 3.000	
16 Richter	0	+ 0.168	
17 Kellner	0	+ 3.035	Ranggleich- heit
18 Postbeamter	0	+ 3.102	
19 Lokomotivführer	0	+ 3.692	
20 Maschinenschlosser	0	+ 5.223	
21 Landwirt	+ 2	+ 7.945	
22 Sozialarbeiter	+ 3	+ 0.024	Aufwertung gegenüber der vermuteten Meinung der Bevölkerung
23 Elektroingenieur	+ 3	+ 0.050	
24 Kriminalkommissar	+ 3	+ 0.576	
25 Justizinspektor	+ 3	+ 5.621	
26 Staatsanwalt	+ 5	+ 4.853	
27 Krankenpfleger	+ 7	+ 7.820	
28 Verkehrspolizist	+ 8	+ 9.781	
29 Gerichtsvollzieher	+ 8	+ 22.676	
30 Streifenpolizist	+ 13	+ 15.321	



Tabelle Nr. 9 - Berufsprestige -

Vergleich der Skala I (vermutete Meinung der  
Bevölkerung) mit Skala II (eigene Meinung)

Kripo

<u>Meinung der Bevölkerung</u>	<u>eigene Meinung</u>
1 Arzt (91)	1 Arzt (84)
2 Richter (77)	2 Richter (74)
3 Studienrat (73)	3 Staatsanwalt (71)
4 Pfarrer (71)	4 Studienrat (67)
5 Staatsanwalt (68)	5 Kriminalkommissar (66)
6 Revierförster (67)	6 Elektroingenieur (64)
7 Volksschullehrer (67)	7 Volksschullehrer (63)
8 Kriminalkommissar (67)	8 Revierförster (62)
9 General (66)	9 Streifenpolizist (62)
10 Steuerberater (65)	10 Pfarrer (60)
11 Regierungsrat (64)	11 Sozialarbeiter (60)
12 Elektroingenieur (64)	12 Krankenpfleger (60)
13 Major (56)	13 General (59)
14 Bankangestellter (54)	14 Steuerberater (58)
15 Sozialarbeiter (54)	15 Verkehrspolizist (58)
16 Journalist (53)	16 Regierungsrat (58)
17 Automechanikermeister (53)	17 Lokomotivführer (56)
18 Lokomotivführer (52)	18 Bankangestellter (53)
19 Krankenpfleger (52)	19 Justizinspektor (53)
20 Lebensmittelhändler (49)	20 Major (52)
21 Streifenpolizist (49)	21 Automechanikermeister (52)
22 Verkehrspolizist (48)	22 Gerichtsvollzieher (51)
23 Justizinspektor (48)	23 Journalist (51)
24 Landwirt (43)	24 Landwirt (51)
25 Postbeamter (43)	25 Maschinenschlosser (47)
26 Maschinenschlosser (42)	26 Lebensmittelhändler (47)
27 Unteroffizier (40)	27 Postbeamter (47)
28 Kellner (36)	28 Unteroffizier (42)
29 Verkäufer (36)	29 Kellner (40)
30 Gerichtsvollzieher (31)	30 Verkäufer (40)

Tabelle Nr. 10 - Berufsprestige -

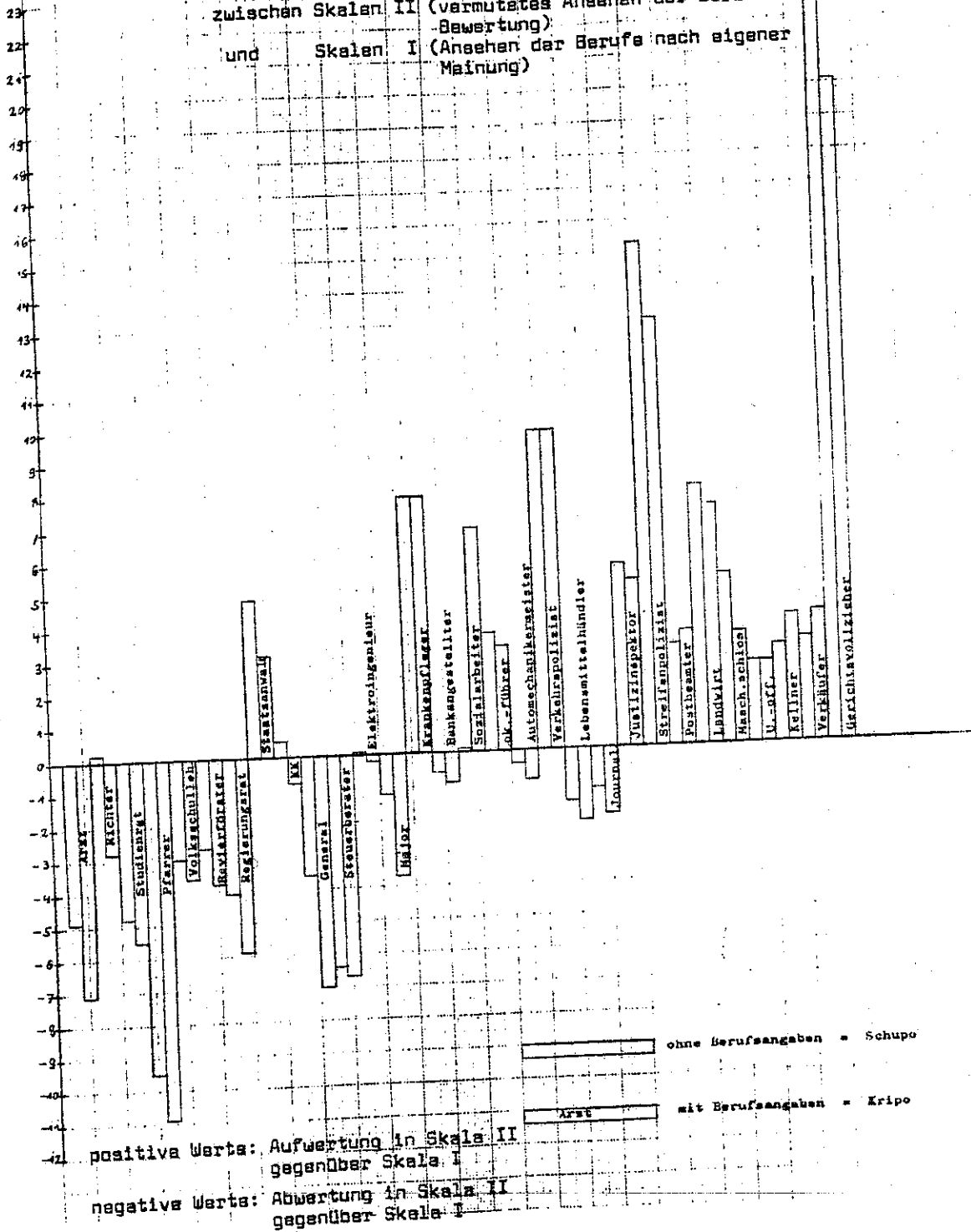
Rangdifferenz der Berufe in Skala I und Skala II (Kripo) nach Höhe der Aufwertung (+) und Abwertung (-) von Skala II (eigene Meinung) gegenüber Skala I (vermutetes Ansehen in der Bevölkerung)

	<u>Rangdifferenz</u>	<u>Punktdifferenz</u>	
1 Major	- 7	- 3.765	
2 Journalist	- 7	- 2.007	
3 Pfarrer	- 6	- 10.954	
4 Lebensmittelhändler	- 6	- 2.264	
5 Regierungsrat	- 5	- 5.921	
6 General	- 4	- 7.001	Abwertung gegenüber der vermuteten Meinung der Bevölkerung
7 Steuerberater	- 4	- 6.739	
8 Automechanikermeister	- 4	- 0.918	
9 Bankangestellter	- 4	- 0.908	
10 Revierförster	- 2	- 3.890	
11 Postbeamter	- 2	+ 3.515	
12 Studienrat	- 1	- 5.570	
13 Unteroffizier	- 1	+ 2.545	
14 Kellner	- 1	+ 3.947	
15 Verkäufer	- 1	+ 4.074	
16 Arzt	0	- 7.102	Ranggleichheit
17 Volksschullehrer	0	- 3.634	
18 Richter	0	- 2.842	
19 Landwirt	0	+ 7.366	
20 Lokomotivführer	+ 1	+ 3.279	
21 Autoschlosser	+ 1	+ 3.416	
22 Staatsanwalt	+ 2	+ 3.074	Aufwertung der vermuteten Meinung der Bevölkerung
23 Kriminalkommissar	+ 3	- 0.812	
24 Justizinspektor	+ 4	+ 5.107	
25 Sozialarbeiter	+ 4	+ 6.877	
26 Elektroingenieur	+ 6	- 0.193	
27 Krankenpfleger	+ 7	+ 7.792	
28 Verkehrspolizist	+ 7	+ 9.703	
29 Gerichtsvollzieher	+ 8	+ 20.184	
30 Streifenpolizist	+ 12	+ 13.059	

Übersicht Nr 1 - Berufeprestige -

Abb. Punktdifferenzen

zwischen Skalen II (vermutetes Ansehen der Berufe bei der Bewertung) und Skalen I (Ansehen der Berufe nach eigener Meinung)



## Tabellen und Übersichten

zu:

- 4.6. Organisatorische Spannungen und Rollenkonflikte

Tabelle Nr. 1 - Rollenkonflikte -

Antworten auf Behauptung 3:

Es ist unbestreitbar, daß sich der Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit immer mehr von der präventiven Tätigkeit zur Strafverfolgung verlagert hat.  
in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeiten	Zustimmung	teils-teils	Ablehnung	weiß nicht/ keine Antwort	Gesamt
Mittlere Schupo	63,8	27,5	6,4	2,4	100
Gehobene Schupo	76,7	20,9	2,3	0	100
Mittlere Kripo	73,7	16,8	6,7	2,7	100
Gehobene Kripo	68,2	20,1	9,7	1,9	100
alle Befragten	67,4	22,7	6,8	3,0	100

Antworten auf Behauptung 13:

Der eigentliche Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit sollte die vorbeugende Gefahrenabwehr, nicht die Strafverfolgung sein.

Vorgegebene Antwortmöglichkeiten	Zustimmung	teils-teils	Ablehnung	weiß nicht/ keine Antwort	Gesamt
Mittlere Schupo	68,8	22,5	6,2	2,5	100
Gehobene Schupo	76,7	18,6	4,6	0	100
Mittlere Kripo	54,2	33,4	10,1	2,2	100
Gehobene Kripo	61,1	26,0	11,6	1,3	100
alle Befragten	62,7	26,5	8,0	2,7	100

Tabelle Nr. 2 - Rollenkonflikte -

Antworten auf Behauptung 6:  
 Es kann nichts schaden, wenn manche Straftäter von der Polizei im Ermittlungs-  
 verfahren etwas härter angefaßt werden, da sie von den Gerichten mangels Bewei-  
 sen sowieso freigesprochen werden.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Ant- wortmöglichkeiten	Zustimmung	teils- teils	Ablehnung	weiß nicht/ keine Antwort	Gesamt
Mittlere Schupo	22,7	20,8	53,6	2,9	100
Gehobene Schupo	9,3	11,6	79,0	0	100
Mittlere Kripo	16,4	16,8	64,6	2,4	100
Gehobene Kripo	14,2	8,4	76,0	1,2	100
alle Befragten	18,9	17,3	60,7	3,1	100

Tabelle Nr. 3 - Rollenkonflikte -

Augenblicklicher und gewünschter Einfluß einzelner Gruppen auf die Polizei  
nach Meinung der Befragten  
in v.H. der Befragten

Augenblicklicher Einfluß		gewünschter Einfluß
1 Landesregierung	84,8	72,5 Landesregierung
2 Staatsanwaltschaft	79,7	68,6 Polizeigewerkschaft
3 Polizeigewerkschaft	77,4	67,1 Staatsanwaltschaft
4 Bundesregierung	68,0	65,9 Bundesregierung
5 Gerichte	65,1	57,4 Gerichte
6 Presse/Massenmedien	62,7	33,1 Bevölkerungsmehrheit
7 Politische Parteien	47,1	17,7 Wissenschaft/Hochschule
8 aktive pol. Minderh.	30,5	10,8 Gewerkschaft allg.
9 Rechtsanwälte	28,3	10,4 Pol. Parteien
10 Bevölkerungsmehrheit	28,2	7,3 Int.Organisationen
11 Gewerkschaft allg.	23,9	6,5 Presse u.Massenm.
12 Wirtschaftsverb.	15,5	4,3 Rechtsanwälte
13 Wissenschaft/Hochsch.	13,1	2,1 aktive pol.Minderh.
14 Int. Organisationen	10,7	1,5 Wirtschaftsverb.
15 Kirchen	7,9	1,5 Kirchen

Tabelle Nr. 4 - Rollenkonflikte -

Antworten auf Behauptung 31:

Dienstvorschriften erleichtern dem einzelnen Polizeibeamten die Arbeit nicht, sondern haben nur den Zweck, den Vorgesetzten von seiner Verantwortung zu entlasten.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	Zustimmung	teils-teils	Ablehnung	weiß nicht/ keine Antwort	Gesamt
Mittlere Schupo	38,0	31,9	26,7	3,5	100
Gehobene Schupo	20,9	18,6	60,4	0	100
Mittlere Kripo	40,1	33,7	23,2	2,9	100
Gehobene Kripo	25,3	27,9	45,5	1,2	100
alle Befragten	36,2	31,3	28,9	3,7	100



Tabelle Nr. 5 - Rollenkonflikte -

Antworten auf Behauptung 22:

Wenn ein Polizeibeamter eine bestimmte Auskunft braucht, dann kann er sie schneller durch befreundete Kollegen anderer Dienststellen erhalten als auf dem offiziellen Dienstweg.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeiten	Zustimmung	teils-teils	Ablehnung	weiß nicht/ keine Antwort	Gesamt
Mittlere Schupo	57,0	27,6	10,8	4,6	100
Gehobene Schupo	55,8	30,2	9,3	4,7	100
Mittlere Kripo	68,1	18,6	8,7	4,7	100
Gehobene Kripo	66,9	14,3	13,6	4,5	100
alle Befragten	61,9	22,8	10,3	5,1	100

Tabelle Nr. 6 - Rollenkonflikte -

Antworten auf Behauptung 10:

Rechtsanwälte tragen nicht zur Verwirklichung des Rechts bei, sondern sehen ihre Aufgabe einseitig im Schutz des Rechtsbrechers.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeiten	Zustimmung	teils-teils	Ablehnung	weiß nicht/ keine Antwort	Gesamt
Mittlere Schupo	42,4	36,4	18,1	2,9	100
Gehobene Schupo	30,2	46,5	23,3	0	100
Mittlere Kripo	39,7	38,9	19,3	2,2	100
Gehobene Kripo	32,5	45,5	20,8	1,3	100
alle Befragten	39,8	38,6	18,7	2,9	100

Antworten auf Behauptung 11:

Die Strafe sollte nach wie vor in erster Linie der Abschreckung dienen.

Vorgegebene Antwortmöglichkeiten	Zustimmung	teils-teils	Ablehnung	weiß nicht/ keine Antwort	Gesamt
Mittlere Schupo	50,6	27,6	19,2	2,6	100
Gehobene Schupo	48,9	27,9	23,3	0	100
Mittlere Kripo	34,4	35,6	28,0	1,9	100
Gehobene Kripo	30,5	35,7	33,1	0,6	100
alle Befragten	42,1	31,2	34,1	2,7	100

Tabelle Nr. 7 - Rollenkonflikte -

Antworten auf Behauptung 30:

Im Umgang mit Verkehrsteilnehmern aus den gehobenen Schichten muß der Polizeibeamte besonders vorsichtig und höflich sein.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	Zustimmung	teils-teils	Ablehnung	weiß nicht/ keine Antwort	Gesamt
Mittlere Schupo	39,4	21,9	36,1	2,6	100
Gehobene Schupo	27,9	16,3	55,8	0	100
Mittlere Kripo	28,0	19,1	43,4	9,6	100
Gehobene Kripo	30,5	18,2	41,6	9,7	100
alle Befragten	33,9	20,9	39,5	6,6	100

Tabelle Nr. 8 - Rollenkonflikte -

Antwort auf Behauptung 19:

Das sogenannte Legalitätsprinzip, nach dem leichte Straftaten ebenso wie schwere zu verfolgen sind, ist in der Praxis nicht realisierbar.  
in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	Zustimmung	teils-teils	Ablehnung	weiß nicht/ keine Antwort	Gesamt
Mittlere Schupo	47,7	32,4	16,1	3,7	100
Gehobene Schupo	65,2	14,0	20,9	0	100
Mittlere Kripo	58,4	24,5	13,9	3,2	100
Gehobene Kripo	60,4	22,7	14,9	1,9	100
alle Befragten	53,3	27,6	15,3	3,9	100

Antworten auf Behauptung 1:

Die Generalklausel (Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) ist als Ermächtigungsgrundlage für polizeiliches Einschreiten nach wie vor unentbehrlich.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,6	63,1	23,0	9,3	1,5	0,7	0,8	100
Gehob. Schupo	-	79,1	16,3	2,3	2,3	-	-	100
Mittl. Kripo	1,5	57,4	24,3	11,4	3,0	2,0	0,5	100
Gehob. Kripo	1,3	52,6	29,9	11,0	3,2	1,3	0,6	100
alle Befragten	2,0	60,3	23,8	9,8	2,2	1,1	0,7	100

Antworten auf Behauptung 2:

Wer immer auch in unserer Gesellschaft Gewalt anwendet, setzt sich der öffentlichen Kritik aus.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,8	41,2	28,1	25,8	1,1	1,3	0,7	100
Gehob. Schupo	-	48,8	25,6	20,9	2,3	2,3	-	100
Mittl. Kripo	2,5	35,1	31,9	26,0	2,7	1,0	0,7	100
Gehob. Kripo	0,6	36,4	34,4	20,8	5,8	1,3	0,6	100
alle Befragten	2,4	38,4	29,7	25,3	2,3	1,2	0,7	100

Antworten auf Behauptung 3:

Es ist unbestreitbar, daß sich der Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit immer mehr von der präventiven Tätigkeit zur Strafverfolgung verlagert hat.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,6	33,7	30,1	27,5	4,1	2,3	0,8	100
Gehob. Schupo	-	39,5	37,2	20,9	2,3	-	-	100
Mittl. Kripo	1,5	41,8	31,9	16,8	5,2	1,5	1,2	100
Gehob. Kripo	0,6	37,7	30,5	20,1	6,5	3,2	1,3	100
alle Befragten	1,9	36,7	30,7	22,7	4,7	2,1	1,1	100

Antworten auf Behauptung 4:

Nicht die Leistung, sondern das Dienstalter sollte für eine Beförderung in der Polizei entscheidend sein.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,5	5,2	4,7	36,1	20,9	30,9	0,7	100
Gehob. Schupo	-	-	7,0	16,3	20,9	53,5	2,3	100
Mittl. Kripo	2,2	2,5	2,5	31,9	25,0	35,4	0,5	100
Gehob. Kripo	0,6	1,3	1,9	27,9	29,2	39,0	-	100
alle Befragten	2,2	3,5	3,6	32,7	23,1	34,3	0,6	100

## Antworten auf Behauptung 5:

Es ist denkbar, daß die Polizei eines Tages ohne die Anwendung von Zwangsmitteln auskommen wird.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils eher ab	lehne voll ab	lehne eher ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,8	1,5	1,5	13,6	49,0	30,7	2,0	100
Gehob. Schupo	-	2,3	2,3	4,7	62,8	27,9	-	100
Mittl. Kripo	1,2	2,2	2,5	9,2	50,0	32,9	2,0	100
Gehob. Kripo	0,6	1,9	1,9	11,7	44,2	38,3	1,3	100
alle Befragten	2,0	1,4	1,9	11,3	49,0	32,1	1,8	100

## Antworten auf Behauptung 6:

Es kann nichts schaden, wenn manche Straftäter von der Polizei im Ermittlungsverfahren etwas härter angefaßt werden, da sie von den Gerichten mangels Beweisen so wieso freigesprochen werden.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils eher ab	lehne voll ab	lehne eher ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,8	11,9	10,8	20,8	27,1	26,5	1,1	100
Gehob. Schupo	-	2,3	7,0	11,6	48,8	30,2	-	100
Mittl. Kripo	2,2	8,7	7,7	16,8	35,6	29,-	0,2	100
Gehob. Kripo	0,6	4,5	9,7	8,4	46,8	29,2	0,6	100
alle Befragten	2,3	9,4	9,5	17,3	33,1	27,6	0,8	100

## Antworten auf Behauptung 7:

Der gerichtliche Freispruch eines Angeklagten ist so gut wie eine Niederlage für die Polizei, die das Belastungsmaterial gegen ihn zusammengetragen hat.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,8	11,1	11,9	28,9	20,3	25,3	0,7	100
Gehob. Schupo	-	4,7	14,0	14,0	34,9	32,6	-	100
Mittl. Kripo	1,7	4,7	10,1	27,0	26,5	30,0	-	100
Gehob. Kripo	1,3	1,9	5,2	20,1	26,0	45,5	-	100
alle Befragten	2,3	7,5	10,4	26,5	23,4	29,6	0,4	100

## Antworten auf Behauptung 8:

Beamte haben mehr Pflicht- und Verantwortungsgefühl als Angehörige anderer Berufe.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,6	13,4	18,8	35,6	15,2	14,4	1,0	100
Gehob. Schupo	-	4,7	20,9	20,9	20,9	30,2	2,3	100
Mittl. Kripo	1,7	11,1	20,5	33,4	14,9	17,8	0,5	100
Gehob. Kripo	1,3	4,5	20,1	29,9	16,2	25,3	2,6	100
alle Befragten	2,1	11,2	19,3	33,7	15,2	17,5	1,0	100



Tabelle Nr. 13 - Rollenkonflikte -

Antworten auf Behauptung 9:

Es wäre zweckmäßig, die Polizei von sämtlichen mit dem Verkehr zusammenhängenden Tätigkeiten zu entlasten und diese auf eine eigenständige Spezialorganisation zu übertragen.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,8	21,9	16,8	24,2	19,3	14,9	1,1	100
Gehob. Schupo	-	9,3	16,3	27,9	30,2	16,3	-	100
Mittl. Kripo	1,7	26,0	22,0	21,3	16,6	8,4	3,5	100
Gehob. Kripo	1,3	26,6	21,4	15,6	20,8	11,7	2,6	100
alle Befragten	2,3	23,3	19,1	22,1	18,6	12,4	2,3	100

Antworten auf Behauptung 10:

Rechtsanwälte tragen nicht zur Verwirklichung des Rechts bei, sondern sehen ihre Aufgabe einseitig im Schutz des Rechtsbrechers.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,6	14,5	27,9	36,4	11,1	7,0	1,3	100
Gehob. Schupo	-	-	30,2	46,5	16,3	7,0	-	100
Mittl. Kripo	1,7	14,9	24,8	38,9	13,4	5,9	0,5	100
Gehob. Kripo	1,3	7,8	24,7	45,5	16,9	3,9	-	100
alle Befragten	2,1	13,2	26,6	38,6	12,6	6,1	0,8	100

## Antworten auf Behauptung 11:

Die Strafe sollte nach wie vor in erster Linie der Abschreckung dienen.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,8	25,8	24,8	27,6	12,3	6,9	0,8	100
Gehob. Schupo	-	16,3	32,6	27,9	14,0	9,3	-	100
Mittl. Kripo	1,7	16,1	18,3	35,6	20,3	7,7	0,2	100
Gehob. Kripo	0,6	13,0	17,5	35,7	23,4	9,7	-	100
alle Befragten	2,2	20,2	21,9	31,2	16,5	7,6	0,5	100

## Antworten auf Behauptung 12:

Seitdem die Polizei bei leichteren Verkehrsverstößen Verwarnungen aussprechen kann und nicht mehr Anzeige erstatten muß, kommt sie mit den Verkehrsteilnehmern besser zurecht.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,8	18,0	28,9	39,5	7,0	2,6	2,1	100
Gehob. Schupo	-	25,6	34,9	14,0	18,6	4,7	2,3	100
Mittl. Kripo	1,7	12,6	23,8	29,5	7,7	2,5	22,3	100
Gehob. Kripo	0,6	9,7	26,0	20,8	10,4	1,9	30,5	100
alle Befragten	2,1	15,4	26,7	32,7	8,0	2,5	12,6	100

Antworten auf Behauptung 13:

Der eigentliche Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit sollte die vorbeugende Gefahrenabwehr, nicht die Strafverfolgung sein.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	2,0	42,2	26,6	22,5	4,4	1,8	0,5	100
Gehob. Schupo	-	46,5	30,2	18,6	2,3	2,3	-	100
Mittl. Kripo	2,0	28,7	25,5	33,4	8,4	1,7	0,2	100
Gehob. Kripo	1,3	31,2	29,9	26,0	8,4	3,2	-	100
alle Befragten	2,4	36,6	26,1	26,5	6,1	1,9	0,3	100

Antworten auf Behauptung 14:

Die im Verkehr anfallenden Tätigkeiten der Polizei lassen sich gut mit einer erzieherischen Einwirkung auf den Bürger verbinden.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,8	19,6	25,7	38,7	9,2	4,1	1,0	100
Gehob. Schupo	-	23,3	27,9	27,9	14,0	7,0	-	100
Mittl. Kripo	2,2	11,6	23,8	34,2	14,9	5,0	8,4	100
Gehob. Kripo	1,3	14,9	21,4	35,1	16,2	4,5	6,5	100
alle Befragten	2,4	16,3	24,5	35,9	12,3	4,4	4,2	100

Antworten auf Behauptung 15:  
 Verkehrsteilnehmer aus den gehobenen Schichten neigen eher dazu, gegen die Maßnahmen der Polizei zu protestieren als Angehörige der niederen Schichten.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	2,0	39,7	28,6	21,2	5,7	2,1	0,7	100
Gehob. Schupo	-	27,9	37,2	18,6	11,6	2,3	2,3	100
Mittl. Kripo	2,0	27,7	30,7	21,3	6,2	1,2	10,9	100
Gehob. Kripo	1,3	26,0	35,1	14,3	11,0	1,9	10,4	100
alle Befragten	2,4	33,5	30,1	20,1	6,6	1,8	5,5	100

Antworten auf Behauptung 16:  
 Für die Tätigkeit im Außendienst braucht der Polizeibeamte einen weiten Ermessensspielraum.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,8	31,5	33,5	24,0	7,5	0,7	1,0	100
Gehob. Schupo	-	18,6	23,3	34,9	20,9	2,3	-	100
Mittl. Kripo	1,7	22,0	41,1	23,3	10,4	0,7	0,7	100
Gehob. Kripo	0,6	15,6	40,3	26,0	15,6	0,6	1,3	100
alle Befragten	2,1	25,8	36,2	24,1	10,0	0,8	1,0	100

## Antworten auf Behauptung 17:

Angehörige der unteren sozialen Schichten, welche eine Straftat begangen haben, werden von der Polizei leichter gefaßt als Angehörige der gehobenen Schichten.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,6	24,3	35,0	26,0	8,0	4,1	1,0	100
Gehob. Schupo	-	25,6	23,3	23,3	16,3	7,0	4,7	100
Mittl. Kripo	1,7	23,3	35,6	23,3	10,4	4,7	1,0	100
Gehob. Kripo	0,6	25,3	35,1	20,8	11,7	5,2	1,3	100
alle Befragten	2,1	24,1	34,6	24,1	9,7	4,4	1,1	100

## Antworten auf Behauptung 18:

Die Polizei wird ihre Aufgaben in Zukunft nur bewältigen können, wenn sie mehr Beamte zu Spezialisten ausbildet.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,6	44,9	35,9	15,2	1,5	0,2	0,7	100
Gehob. Schupo	-	34,4	46,5	16,3	2,3	-	-	100
Mittl. Kripo	1,7	49,0	33,4	13,4	1,5	-	1,0	100
Gehob. Kripo	0,6	44,8	40,3	10,4	2,6	0,6	0,6	100
alle Befragten	2,0	45,7	35,8	14,0	1,6	0,2	0,7	100

Antworten auf Behauptung 19:  
 Das sogenannte Legalitätsprinzip, nachdem leichte Straftaten ebenso wie schwere zu verfolgen sind, ist in der Praxis nicht realisierbar.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,6	14,2	33,5	32,4	11,9	4,2	2,1	100
Gehob. Schupo	-	14,0	51,2	14,0	9,3	11,6	-	100
Mittl. Kripo	2,2	27,2	31,2	24,5	11,9	2,0	1,0	100
Gehob. Kripo	0,6	24,0	36,4	22,7	12,3	2,6	1,3	100
alle Befragten	2,2	19,8	33,5	27,6	11,8	3,5	1,7	100

Antworten auf Behauptung 20:  
 Die Arbeit der Polizei wird von der Mehrheit der Bürger nicht so geschätzt, wie sie es eigentlich verdient.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,6	33,8	36,3	19,6	6,9	0,8	1,0	100
Gehob. Schupo	-	27,9	27,9	20,9	23,3	-	-	100
Mittl. Kripo	2,2	28,2	37,1	23,0	7,2	1,0	1,2	100
Gehob. Kripo	0,6	18,8	35,7	25,2	15,6	2,6	1,3	100
alle Befragten	2,2	29,6	36,0	21,4	8,5	1,1	1,1	100

Antworten auf Behauptung 21:

Um dem einzelnen Bürger die Kontrolle polizeilicher Maßnahmen zu erleichtern, wäre es zu begrüßen, wenn jeder Polizeibeamte eine Dienstnummer oder ein Namensschild hätte.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,6	6,0	10,6	11,4	22,1	47,1	1,1	100
Gehob. Schupo	-	18,6	9,3	9,3	20,9	39,5	2,3	100
Mittl. Kripo	2,2	4,2	10,4	11,6	28,2	40,6	2,7	100
Gehob. Kripo	0,6	7,1	11,7	11,0	36,4	31,2	1,9	100
alle Befragten	2,3	6,0	10,6	11,3	25,7	42,4	1,7	100

Antworten auf Behauptung 22:

Wenn ein Polizeibeamter eine bestimmte Auskunft braucht, dann kann er sie schneller durch befreundete Kollegen anderer Dienststellen erhalten als auf dem offiziellen Dienstweg.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	2,0	32,0	25,0	27,6	6,7	4,1	2,6	100
Gehob. Schupo	-	27,9	27,9	30,2	9,3	-	4,7	100
Mittl. Kripo	2,2	36,4	31,7	18,6	5,7	3,0	2,5	100
Gehob. Kripo	1,3	35,7	31,2	14,3	10,4	3,2	3,9	100
alle Befragten	2,4	33,8	28,1	22,8	6,8	3,5	2,7	100

Antworten auf Behauptung 23:

Bei den Reformen des Strafrechts und des Strafprozeßrechts wurden bisher die Argumente der Polizei nicht genug berücksichtigt.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	2,0	31,7	36,1	21,1	2,9	0,8	5,4	100
Gehob. Schupo	-	32,6	51,2	9,3	-	-	7,0	100
Mittl. Kripo	2,2	35,6	39,6	15,8	2,7	0,2	3,7	100
Gehob. Kripo	1,3	40,3	49,3	13,0	3,9	0,6	0,6	100
alle Befragten	2,4	34,2	37,8	17,9	2,8	0,6	4,3	100

Antworten auf Behauptung 24:

Da von der Polizei bei der Strafverfolgung der größte Teil der Ermittlungen selbständig durchgeführt wird, sollte sie in Zukunft mehr Rechte gegenüber der Staatsanwaltschaft und den Gerichten haben.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	2,1	15,5	22,7	30,7	17,0	5,4	6,5	100
Gehob. Schupo	-	4,7	25,6	37,2	18,6	7,0	7,0	100
Mittl. Kripo	2,2	19,3	27,7	27,5	14,6	4,2	4,5	100
Gehob. Kripo	1,3	13,6	30,5	26,0	18,2	7,8	2,6	100
alle Befragten	2,5	16,2	25,3	29,0	16,2	5,4	5,4	100



Tabelle Nr. 21 - Rollenkonflikte -

Antworten auf Behauptung 25:

Wenn jemand in seiner persönlichen Sicherheit bedroht ist, sollte er einen Anspruch auf polizeilichen Schutz haben.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils-teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	2,0	46,1	28,1	19,4	3,8	0,3	0,3	100
Gehob. Schupo	-	51,2	23,3	20,9	2,3	2,3	-	100
Mittl. Kripo	2,2	38,9	27,5	24,5	5,7	0,7	0,5	100
Gehob. Kripo	0,6	39,0	33,1	20,8	4,5	1,3	0,6	100
alle Befragten	2,4	43,0	28,0	21,2	4,3	0,6	0,4	100

Antworten auf Behauptung 26:

Die Polizei kümmert sich zu sehr darum, was die verschiedenen Bevölkerungsgruppen über sie denken.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils-teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,6	4,7	8,7	26,8	35,9	18,1	4,1	100
Gehob. Schupo	-	-	18,6	14,0	44,2	20,9	2,3	100
Mittl. Kripo	2,2	3,7	9,2	26,5	36,1	15,3	6,9	100
Gehob. Kripo	0,6	2,6	8,4	22,7	41,6	21,4	2,6	100
alle Befragten	2,3	4,0	9,1	25,3	36,9	17,5	4,8	100

Antworten auf Behauptung 27:  
 In der Polizei herrscht ein besseres Arbeitsklima als in den meisten anderen Berufen.  
 in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,6	4,1	14,1	40,8	25,3	8,3	5,7	100
Gehob. Schupo	-	4,7	30,2	30,2	16,3	7,0	11,6	100
Mittl. Kripo	2,2	5,0	15,6	39,1	21,3	9,9	6,9	100
Gehob. Kripo	0,6	1,9	18,2	31,2	30,5	6,5	11,0	100
alle Befragten	2,3	4,1	15,6	38,6	24,0	8,6	6,8	100

Antworten auf Behauptung 28:  
 Die Polizei sollte nur aufgrund spezieller Ermächtigungen in die Rechte des Bürgers eingreifen können.  
 in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	2,5	35,0	21,4	21,1	14,5	4,9	0,7	100
Gehob. Schupo	-	51,2	14,0	23,3	11,6	--	--	100
Mittl. Kripo	2,2	41,6	22,5	17,1	10,9	4,2	1,5	100
Gehob. Kripo	1,9	42,9	22,7	14,3	9,7	7,1	1,3	100
alle Befragten	2,8	38,5	21,4	19,1	12,5	4,7	1,0	100

Antworten auf Behauptung 29:

Die Polizei ist nur leistungsfähig, solange sie in ihrer Organisation am Grundsatz der klaren Über- und Unterordnung festhält.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	2,0	10,5	13,4	26,3	24,7	20,9	2,3	100
Gehob. Schupo	-	16,3	18,6	30,2	16,3	18,6	-	100
Mittl. Kripo	2,2	4,5	10,1	23,5	31,2	25,5	3,0	100
Gehob. Kripo	0,6	8,4	16,9	26,0	32,5	13,6	1,9	100
alle Befragten	2,5	8,4	12,6	25,3	27,4	21,5	2,4	100

Antworten auf Behauptung 30:

Im Umgang mit Verkehrsteilnehmern aus den gehobenen Schichten muß der Polizeibeamte besonders vorsichtig und höflich sein.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	2,1	16,7	22,7	21,9	17,0	19,1	0,5	100
Gehob. Schupo	-	2,3	25,6	16,3	25,6	30,2	-	100
Mittl. Kripo	2,2	9,9	18,1	19,1	19,6	23,8	7,4	100
Gehob. Kripo	0,6	9,7	20,8	18,2	20,8	20,8	9,1	100
alle Befragten	2,6	13,0	20,9	20,0	18,6	20,9	4,0	100

Tabelle Nr. 24 - Rollenkommunikation

Antworten auf Behauptung 31:  
 Dienstvorschriften erleichtern dem einzelnen Polizeibeamten die Arbeit nicht, sondern haben nur den Zweck, den Vorgesetzten von seiner Verantwortung zu entlasten.  
 in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,5	16,8	21,2	31,9	17,2	9,5	2,0	100
Gehob. Schupo	-	9,3	11,6	18,6	39,5	20,9	-	100
Mittl. Kripo	1,2	14,4	25,7	33,7	17,3	5,9	1,7	100
Gehob. Kripo	0,6	4,5	20,8	27,9	24,7	20,8	0,6	100
alle Befragten	1,9	14,2	22,0	31,3	18,9	10,0	1,8	100

Antworten auf Behauptung 32:  
 Die Anzeige von Ordnungswidrigkeiten ist für den Polizeibeamten in der Regel mit weniger Arbeit verbunden als die frühere Anzeige von Übertretungen.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,5	22,9	26,1	23,7	11,4	6,7	7,7	100
Gehob. Schupo	-	11,6	30,2	14,0	30,2	11,6	2,3	100
Mittl. Kripo	1,5	11,6	16,1	15,3	6,2	2,7	46,5	100
Gehob. Kripo	1,3	3,9	9,1	13,0	10,4	1,9	60,4	100
alle Befragten	2,0	16,1	20,6	18,9	10,2	4,8	27,4	100

Antworten auf Behauptung 33:

Die mit dem Verkehr zusammenhängenden Tätigkeiten sind eigentlich keine echte polizeiliche Aufgabe.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,5	8,3	13,7	35,9	23,9	16,2	0,5	100
Gehob. Schupo	-	7,0	11,6	18,6	34,9	27,9	-	100
Mittl. Kripo	1,2	13,1	21,0	33,9	19,6	6,2	5,0	100
Gehob. Kripo	0,6	14,3	21,4	32,5	19,5	7,8	3,9	100
alle Befragten	1,9	10,5	17,0	34,0	22,2	11,9	2,5	100

Antworten auf Behauptung 34:

Die Zusammenarbeit zwischen der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei funktioniert reibungslos.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,6	5,4	16,8	47,4	23,5	4,4	0,8	100
Gehob. Schupo	-	4,7	23,3	39,5	25,6	7,0	-	100
Mittl. Kripo	1,5	4,0	18,8	52,0	22,0	1,7	-	100
Gehob. Kripo	0,6	3,9	27,9	46,1	16,9	3,9	0,6	100
alle Befragten	1,9	4,7	19,1	48,0	22,1	3,7	0,5	100

Antworten auf Behauptung 35:

Obwohl die Generalklausel vom Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung spricht, ist nur die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit eine echte polizeiliche Aufgabe.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,6	11,4	21,7	25,3	25,3	12,3	2,3	100
Gehob. Schupo	-	20,9	18,6	11,6	37,2	11,6	-	100
Mittl. Kripo	1,7	9,9	24,8	24,8	25,7	10,4	2,7	100
Gehob. Kripo	1,3	11,7	25,3	16,9	26,6	16,2	1,9	100
alle Befragten	2,2	11,2	22,7	23,7	25,7	12,1	2,4	100

Antworten auf Behauptung 36:

Wenn ein Polizeibeamter einen Fall angefangen hat, sollte er ihn auch selbst weiterverfolgen und zu Ende führen können.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,5	36,1	26,3	26,0	6,9	2,8	0,5	100
Gehob. Schupo	-	30,2	30,2	27,9	11,6	-	-	100
Mittl. Kripo	1,5	37,6	29,0	25,2	4,5	2,0	0,2	100
Gehob. Kripo	1,3	28,6	27,3	32,5	7,8	1,9	0,6	100
alle Befragten	2,0	36,0	26,8	26,4	6,2	2,3	0,4	100

Antworten auf Behauptung 37:

Den meisten Polizeibeamten ist es lieber, wenn sie dem Bürger nicht als Autoritätsperson gegenüberzutreten müssen, sondern ihm einen Dienst erweisen können.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils eher ab	lehne ab voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	2,0	34,2	27,9	24,8	7,7	2,1	100
Gehob. Schupo	-	34,9	20,9	27,9	9,3	2,3	100
Mittl. Kripo	1,2	24,5	38,9	25,5	4,7	1,7	100
Gehob. Kripo	0,6	29,2	39,0	19,5	5,2	1,3	100
alle Befragten	2,1	30,2	32,3	24,5	6,4	1,9	100

Antworten auf Behauptung 38:

Polizeibeamten sollten auch streiken dürfen.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils eher ab	lehne ab voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	2,0	24,8	17,6	15,4	19,0	19,8	100
Gehob. Schupo	-	7,0	20,9	11,6	23,3	32,6	100
Mittl. Kripo	1,2	25,7	21,5	14,9	19,1	16,6	100
Gehob. Kripo	0,6	11,7	14,3	12,3	26,6	33,8	100
alle Befragten	2,0	22,5	18,6	14,6	20,3	20,7	100

Antworten auf Behauptung 39:

Ein Polizeibeamter muß notfalls auch bereit sein, bei Erfüllung seiner Pflichten sein Leben einzusetzen.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	2,0	27,9	24,2	24,7	9,5	10,5	1,3	100
Gehob. Schupo	-	34,9	32,6	14,0	9,3	7,0	2,3	100
Mittl. Kripo	1,2	27,5	26,0	25,0	10,9	8,4	1,0	100
Gehob. Kripo	0,6	35,1	25,3	23,4	7,1	5,8	2,6	100
alle Befragten	2,0	28,9	24,9	24,0	9,7	9,1	1,4	100

Antworten auf Behauptung 40:

Die Polizei sollte auch in Zukunft nicht vom Prinzip der Einheitslaufbahn abgehen.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	2,1	33,2	25,2	17,6	12,1	4,6	5,2	100
Gehob. Schupo	-	60,5	14,0	11,6	14,0	-	-	100
Mittl. Kripo	1,7	30,2	20,3	16,6	18,6	9,2	3,5	100
Gehob. Kripo	0,6	27,9	24,0	18,2	20,1	3,9	5,2	100
alle Befragten	2,3	32,2	22,8	17,1	15,2	5,8	4,5	100



Antworten auf Behauptung 41:

Für den Polizeibeamten ist es von Vorteil, wenn er wenig selbst entscheiden muß, sondern für jeden Fall Gesetze und Vorschriften zur Hand hat.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,6	7,5	14,4	33,0	28,8	13,6	1,1	100
Gehob. Schupo	-	7,0	16,3	23,3	39,5	14,0	-	100
Mittl. Kripo	1,5	5,9	10,9	34,4	30,0	16,3	1,0	100
Gehob. Kripo	1,3	1,9	14,3	35,7	25,3	20,8	0,6	100
alle Befragten	2,1	6,1	13,2	33,0	29,0	15,6	1,0	100

Antworten auf Behauptung 42:

In den meisten Dienststellen werden mehr Dienstvorschriften erlassen, als der einzelne Beamte behalten kann.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,6	48,5	28,4	13,1	4,7	1,5	2,1	100
Gehob. Schupo	-	37,2	34,4	18,6	7,0	2,3	-	100
Mittl. Kripo	1,5	51,7	29,7	8,7	3,7	1,5	3,2	100
Gehob. Kripo	0,6	44,8	34,4	12,3	5,2	1,3	1,3	100
alle Befragten	1,9	48,5	29,4	11,7	4,4	1,6	2,4	100

## Antworten auf Behauptung 43:

Die in der Strafprozeßordnung verwendete Bezeichnung "Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft" beeinträchtigt die Würde und das Ansehen der Polizei.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,8	11,1	11,4	13,9	32,4	25,5	3,9	100
Gehob. Schupo	-	14,0	27,9	4,7	27,9	23,3	2,3	100
Mittl. Kripo	1,2	16,6	19,6	14,6	28,0	16,6	3,5	100
Gehob. Kripo	0,6	14,3	18,2	10,4	31,8	21,4	3,2	100
alle Befragten	1,9	13,3	15,5	13,2	30,6	21,7	3,8	100

## Antworten auf Behauptung 44:

Die Vernehmung des Beschuldigten durch die Polizei sollte vor allem der Aufklärung der Straftat und nicht so sehr seiner Entlastung dienen.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	2,0	28,3	20,4	29,7	11,3	7,8	0,5	100
Gehob. Schupo	-	20,9	18,6	25,6	14,00	20,9	-	100
Mittl. Kripo	1,5	13,1	13,4	37,6	14,6	19,1	0,7	100
Gehob. Kripo	0,6	14,9	11,0	32,5	17,5	22,7	0,6	100
alle Befragten	2,1	20,8	16,9	32,2	13,3	14,2	0,6	100

Antworten auf Behauptung 45:

Das gegenwärtige Haftrecht macht es dem Richter allzu leicht, Untersuchungshaft gegen einen Beschuldigten anzuordnen.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,8	3,4	4,2	12,3	39,9	33,5	4,9	100
Gehob. Schupo	-	4,7	2,3	7,0	51,2	34,9	-	100
Mittl. Kripo	1,2	1,7	1,2	7,9	40,6	45,0	2,2	100
Gehob. Kripo	0,6	-	0,6	3,2	40,9	52,6	1,9	100
alle Befragten	1,9	2,5	2,7	9,4	40,5	39,4	3,5	100

Antworten auf Behauptung 46:

Wenn ein Polizeibeamter nicht dazu bereit ist, seine persönlichen Interessen hinter das Wohl der Gemeinschaft zurückzustellen, hat er seinen Beruf verfehlt.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Vorgegebene Antwortmöglichkeit	keine Antwort	stimme voll zu	stimme eher zu	teils teils	lehne eher ab	lehne voll ab	weiß nicht	Gesamt
Mittl. Schupo	1,5	23,5	27,9	25,2	14,1	6,4	1,5	100
Gehob. Schupo	-	27,9	34,9	18,6	16,3	2,3	-	100
Mittl. Kripo	1,2	17,1	29,0	29,7	15,8	6,7	0,5	100
Gehob. Kripo	1,3	27,9	24,7	24,0	14,3	6,5	1,3	100
alle Befragten	1,9	22,1	27,6	26,1	14,8	6,4	1,1	100

Tabelle Nr. 32 - Rollenkonflikte -

Antworten auf Behauptung 47:

Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen Bundesländern seit dem 2. Weltkrieg gibt es heute keine einheitliche Auffassung mehr darüber, welche Bereiche des Ordnungs- und Sicherheitsrechts als echt vollzugspolizeiliche Aufgaben anzusprechen sind und welche in die Zuständigkeit der Ordnungsverwaltungsbehörden fallen.

Bitte kreuzen Sie unter den im Folgenden genannten Bereichen jene an, für welche Ihres Erachtens ausschließlich die Vollzugspolizei zuständig sein sollte.

in v. H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Bereich	alle Befragten	Mittl. Schupo	Gehob. Schupo	Mittl. Kripo	Gehob. Kripo
Waffengebrauch	84,4	84,5	86,0	85,6	85,1
Sprengstoffwesen	60,4	54,9	44,2	68,6	69,5
Jugendschutz	43,5	49,3	30,2	40,3	35,7
Versammlungen	39,2	40,7	37,2	33,4	50,6
Katastrophenschutz	33,8	39,5	44,2	26,2	29,9
Meldewesen	32,6	30,2	30,2	36,6	36,4
Umweltschutz	31,8	36,9	23,3	26,5	29,2
Lärmbekämpfung	29,9	42,6	25,6	17,3	16,2
Ausländerwesen	28,7	29,2	27,9	30,2	26,6
Glücksspiele, Lotterien, Auspielungen	27,4	22,7	9,3	33,4	37,7
Paß- u. Personalwesen	22,1	21,7	23,3	22,8	24,7
Kraftfahrzeugzulassung	20,9	25,2	18,6	16,6	17,5
Obdachlosenwesen	17,5	16,8	11,6	19,8	17,5
Jagdwesen	15,9	19,1	4,7	13,1	15,6
Fischereischutz	15,1	20,4	4,7	10,9	9,7
Naturschutz	14,6	20,6	11,6	7,4	11,0
Lebensmittelüberwachung	13,3	16,3	4,7	12,1	7,8
Forstschutz	10,7	14,1	11,6	6,4	8,4
Gewerbeaufsicht	10,5	10,9	4,7	10,4	11,0
Feuerschutz	10,0	12,3	2,3	9,2	6,5
Feldschutz	8,9	11,4	7,0	5,9	7,8

Noch: Tabelle Nr. 32 - Rollenkonflikte -

Bereich	alle Be- fragten	Mittl. Schupo	Gehob. Schupo	Mittl. Kripo	Gehob. Kripo
Pressewesen	7,7	7,4	2,3	8,4	7,8
Vereinswesen	7,4	7,2	2,3	6,9	9,1
Fundsachen	5,9	6,4	-	5,4	7,1
Müllbeseitigung	4,3	5,9	-	2,5	3,9
Gesundheitswesen	3,9	5,7	2,3	2,5	1,3
Sammlungen	3,8	3,8	-	4,2	3,9
Mess- u. Eichwesen	2,8	3,3	-	2,5	2,6
Arbeitsschutz (Un- fallverhütung, Ar- beitszeitschutz, etc.)	2,6	2,3	2,3	3,0	3,2
Bau- u. Wohnungswesen	2,2	2,0	-	2,7	1,9
Veterinärwesen	2,1	2,3	-	2,5	1,3

Tabelle Nr. 33 . Rollenkonflikte -

Antworten auf Behauptung 48:

Die Polizei wird von allen möglichen Behörden und Organisationen um Amts- und Vollzugshilfe gebeten.  
Bitte kreuzen Sie unter den im folgenden aufgeführten Fällen jene an, in denen Sie das Amtshilfeersuchen für berechtigt halten.

in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Art des Amtshilfeersuchens	alle Befragten	Mittl. Schupo	Gehob. Schupo	Mittl. Kriapo	Gehob. Kriapo
Ersuchens des Gerichtsvollziehers um Begleitschutz	78,8	82,4	88,4	75,7	74,0
Ersuchen des Jugendamtes um Begleithilfe, falls mit dem Widerstand der Eltern gegen eine Maßnahme zu rechnen ist.	77,8	81,5	88,4	74,5	73,4
Ersuchen der Straßenverkehrsbehörde um die Begleitung von Schwertransporten	76,3	82,5	86,0	70,8	68,8
Ersuchen der Gesundheitsbehörde um Hilfe bei zwangsweiser Einweisung in ein Krankenhaus bzw. einer Heilanstalt	53,1	56,0	55,8	50,2	51,9
Ersuchen der Justizbehörde um Vorführung oder Transport von Gefangenen	53,0	60,6	34,9	45,0	50,0
Ersuchen der Kraftfahrzeugbehörde um Entstempelung eines Kraftfahrzeugs	27,1	35,3	16,3	20,0	20,1
Ersuchen der Versicherungen (AOK oder Kfz-Vers. um die Einholung von Auskünften	26,1	26,1	16,3	25,2	33,1
Ersuchen der Finanzbehörde um Informationen im Zusammenhang mit der Steuereintreibung	18,9	14,2	14,0	24,0	25,3
Ersuchen der Schulbehörde um Schulzuführung eines Kindes	10,9	15,8	2,3	6,2	6,5
Ersuchen der Eichämter um Überprüfung von Beanstandungen	6,1	7,7	2,3	4,5	5,0

Tabelle Nr. 34 - Rollenkonflikte -

Augenblicklicher Einfluß verschiedener gesellschaftlicher und staatlicher Gruppen auf die Polizei.

In v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Gruppe	alle De- fragten	Mittl. Schupo	Gehob. Schupo	Mittl. Kripo	Gehob. Kripo
die Landesregierung und ihre Ver- waltungsbehörden	85,0	84,0	90,7	85,4	90,0
die Staatsanwaltschaft	31,0	78,4	86,0	83,7	85,7
die Polizeigewerkschaften	79,2	75,8	83,7	82,7	87,7
die jeweilige Bundesregierung	68,2	68,8	53,5	68,1	76,6
die Presse und die Massenmedien	65,6	60,6	72,1	68,6	77,9
die Gerichte	64,4	65,4	62,8	63,1	68,2
die politischen Parteien	49,1	46,1	44,2	50,5	60,4
besonders aktive politische Körperschaften wie Studenten etc.	31,1	30,4	23,3	30,9	33,1
die Rechtsanwälte	29,7	28,3	18,6	32,9	31,8
die Bevölkerungsmehrheit	27,4	29,1	20,9	27,7	24,0
die Gewerkschaften im allgemei- nen	23,3	23,9	27,9	21,0	26,6
Wirtschaftsverbände u. sonstige einflußreiche wirtschaftliche Interessengruppen	16,3	15,0	16,3	16,3	22,7
Vertreter der Wirtschaft und Hochschule	13,0	13,6	7,0	13,4	11,7
internationale Organisationen	11,5	10,5	7,0	13,9	12,3
die Kirchen	7,9	8,2	4,7	6,2	11,7

Tabelle Nr. 35 - Rollenkonflikte -  
 Gruppen, die nach Meinung der Befragten einen Einfluß auf die Polizei haben sollten.  
 in v.H. der Befragten je Zweig und Laufbahnabschnitt

Gruppe	alle Befragten	Mittl. Schupo	Gehob. Schupo	Mittl. Kripo	Gehob. Kripo
die Landesregierung u. ihre Verwaltungsbehörden	73,1	70,6	90,7	72,3	85,1
die Staatsanwaltschaft	68,5	66,0	67,4	71,5	75,3
die Polizeigewerkschaften	68,4	69,8	48,8	68,6	72,1
die jeweilige Bundesregierung	65,7	66,5	55,8	63,6	76,0
die Gerichte	56,7	57,8	55,8	55,4	58,4
die Bevölkerungsmehrheit	35,0	32,4	27,9	37,4	40,9
Vertreter der Wissenschaft und Hochschule	20,4	16,5	16,3	26,0	22,7
die politischen Parteien	10,5	10,5	7,0	8,7	13,2
die Gewerkschaften im allgemeinen	10,0	11,6	4,7	8,4	11,0
internationale Organisationen	8,4	7,0	4,7	8,4	14,9
die Presse und die Massenmedien	6,3	6,5	7,0	5,4	7,8
die Rechtsanwälte	3,5	4,9	-	2,2	3,2
besonders aktive politische Minorheiten, wie Studenten etc.	1,6	2,3	2,3	1,2	-
die Kirchen	1,2	1,8	-	0,5	1,2
Wirtschaftsverbände und sonstige einflußreiche wirtschaftliche Interessengruppen	1,0	1,6	2,3	0,2	0,6



## Tabellen und Übersichten

zu:

4.7. Bedeutung der Automation

Tabelle Nr. 1 - Automation -  
 Verteilung des "Funktionsbereiches EDV"  
 in v.H. der Befragten je uniformierter - und Kriminalpolizei.

Funktionsbereich EDV	Uniformierte Polizei					Kriminalpolizei		Gesamt <sup>2)</sup>
	Bepo <sup>1)</sup>	Schule <sup>1)</sup>	WSP <sup>1)</sup>	Schupo <sup>1)</sup>	Summe <sup>2)</sup>	Bezogen <sup>3)</sup> auf Sparte	Bezogen <sup>2)</sup> auf Pol.ges.	
1. Nennung	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	1,0	0,2	0,3
2. Nennung	0,0	0,0	0,4	0,4	0,4	1,0	0,2	0,6
3. Nennung	0,0	0,0	0,5	0,1	0,1	0,7	0,1	0,2
Gesamt	0,0	0,0	0,9	0,6	0,6	2,7	0,5	1,1

- 1) Bezogen auf Gesamtstärke der einzelnen Polizeizweige
- 2) Bezogen auf Gesamtstärke der Polizei der Bundesrepublik
- 3) Bezogen auf Gesamtstärke der Kriminalpolizei

Tabelle Nr. 2 - Automation -  
Verteilung des "Funktionsbereiches EDV" auf die Bundesländer  
in v.H. der Befragten je uniformierter - und Kriminalpolizei

Funktionsbereich EDV	Uniformierte Polizei <sup>1)</sup> (Bepo, Schule, WSP, Schupo)										Kriminalpolizei <sup>1)</sup>														
	BW	BAY	BERL	HB	HH	HESS	NS	NRW	R-P	SAARL	S-H	Ges <sup>2)</sup>	BW	BAY	BERL	HB	HH	HESS	NS	NRW	R-P	SAARL	S-H	BKA <sup>3)</sup>	Ges <sup>1)</sup>
. Nennung	0,0	0,0	0,0	0,8	0,0	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,2	0,0	0,0	0,0	0,2	0,3	0,2	0,0	0,2	0,4	3,6	0,2
. Nennung	0,1	0,8	0,1	0,0	0,7	0,3	0,6	0,3	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
. Nennung	0,0	0,4	0,0	1,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	0,0	0,1	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,1
Gesamt	0,1	1,2	0,1	1,8	0,9	1,0	0,6	0,3	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,3	0,0	0,3	0,5	0,6	0,4	0,8	0,2	0,2	0,4	3,6	0,5

1) Bezogen auf die Gesamtstärke der Länderpolizeien

2) Bezogen auf die Gesamtstärke der Polizei der Bundesrepublik

3) Bezogen auf Gesamtstärke BKA

Tabelle Nr. 3a - Automation -  
 Tätigkeitsfilter EDV<sup>1)</sup> "ausführend/überwachend"  
 in v.H. der Befragten je Bundesland

EDV-Tätigkeiten <sup>2)</sup>	BW	BAY	BER	HB	HH	HESS	NS	NRW	R-Pf.	SAAR	S-H	BKA
ausführend	17,7	19,4	1,3	11,7	10,0	10,6	12,4	16,3	8,5	4,6	13,0	3,9
überwachend	1,7	1,9	0,2	0,5	1,8	1,5	2,3	1,6	-	-	1,1	2,0
Gesamt	19,4	21,3	1,5	12,2	11,8	12,1	14,7	17,9	8,5	4,6	14,1	5,9

Tabelle Nr. 3b - Automation -  
 Tätigkeitsfilter EDV "ausführend/überwachend"  
 in v.H. der Befragten je Polizeizweig

EDV-Tätigkeiten ausführend <sup>5)</sup>	Bepo <sup>3)</sup>	Schule <sup>3)</sup>	WSP <sup>3)</sup>	Schupo <sup>3)</sup>	Kripo <sup>3)</sup>	Gesamt <sup>4)</sup>
Überwachend	2,6	1,3	15,0	13,2	17,6	13,0
Gesamt	0,3	1,3	1,6	1,2	2,1	1,4
	2,9	2,6	16,6	14,4	19,7	14,4

- 1) Genauer Wortlaut: "Habe während der letzten 12 Monate mit der Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und/oder Weitergabe von Informationen mittels EDV zu tun gehabt und/oder bei den Vorarbeiten dazu mitgewirkt".
- 2) Bezogen auf Land gesamt bzw. BKA gesamt
- 3) Bezogen auf Zweig gesamt
- 4) Bezogen auf Polizei gesamt
- 5) Dabei durchschnittliche Häufigkeit: Bepo 1,9 / WSP 2,2 / Schupo 2,5 / Kripo 2,8

Tabelle Nr. 4 - Automation -  
 Angaben über vorhandene EDV-Anlagen an den Polizeidienststellen  
 in v.H. der Befragten je Land und Zweig

Zweig	BW	BAY	BERL	HB	HH	HESS	NS	NRW	R-Pf	SAAR	SCHL-H	Gesamt
Bepo	-	5	6	13	6	3	10	8	2	-	13	6
Schule	-	-	-	-	17	-	11	8	-	-	-	8
WSP	9	19	-	3	10	11	3	-	-	-	62	13
Schupo	31	22	9	42	24	23	26	53	23	3	51	31
Kripo <sup>1)</sup>	56	51	37	72	46	60	62	67	41	81	94	59

1) BKA: 77 v.H.

Tabelle Nr. 5 - Automation -

Verteilung der EDV-Einzeltätigkeiten nach "ausführend/überwachend"  
in v.H. der Befragten

		"ausführend"	"überwachend"
110	Habe Grundsatzfragen zur Verwertung der EDV für polizeiliche Zwecke bearbeitet .....	1,1	0,1
111	Habe bei der Planung und/oder Festlegung von Arbeitsabläufen für EDV-Anlagen mitgewirkt (Entwicklung und/oder Weiterentwicklung von Betriebssystemen) .....	0,5	0,1
112	Habe bei der Auswahl von Software mitgewirkt .....	0,2	-
113	Habe bei der Verknüpfung der Daten und/oder der Regelung der Zugriffsberechtigung mitgewirkt ..	0,3	-
114	Habe bei der Erarbeitung EDV-gerechter Datenträger mitgewirkt (Formulare, Eingabebelege) ..	1,9	0,1
115	Habe bei der Entwicklung von Testverfahren mitgewirkt .....	0,3	0,1
116	Habe Anwendungsprogramme und/oder Terminalprogramme erstellt .....	0,1	-
117	Habe bei der Organisation und/oder Anwendung modifizierter Programme für kriminalpolizeiliche Recherchen im Einzelfall mitgewirkt .....	0,5	0,1
118	Habe Programmdokumentation angelegt und/oder verwaltet .....	0,2	-
119	Habe bei der Koordination und/oder Überwachung des Datenverbundes (Datenauswahl) mitgewirkt ..	0,2	-
120	Habe den Datenbestand unter polizeilichen Gesichtspunkten weiterentwickelt .....	0,3	-
121	Habe das Datenarchiv verwaltet .....	0,1	0,1
122	Habe Programmabläufe und/oder Datenübertragung überwacht .....	0,3	0,2
123	Habe bei der Erfassung und/oder Aufbereitung von Rohdaten mitgewirkt .....	2,0	0,4
124	Habe Vordrucke (kriminalistische Meldebögen) usw. entworfen .....	0,6	-
125	Habe Datenspeicher (mit Lochkarten, Magnetbändern, Magnetplatten u.ä.) bedient, überwacht, ergänzt und/oder gelöscht .....	0,8	0,2
126	Habe Datensichtgeräte an EDV angeschlossen ....	0,1	-
127	Habe von Datenstation (terminal) aus über Funk und/oder Telefon Auskünfte an Polizeibeamte gegeben .....	2,0	0,3
128	Habe EDV-Vordrucke ausgefüllt .....	18,4 <sup>1)</sup>	2,9

1) Schupo 17,8 v.H.

Kripo 27,0 v.H.

Tabelle Nr. 6 - Automation -

Schupo-Kripo-Verschmelzung in Abhängigkeit von vorhandenen EDV-Anlagen  
in v.H. der Befragten je Polizeizweig

	EDVA vorhanden		Stärkere Verschmelzung	Stärkere Trennung	Keine Meinung
Bepo	Ja	6	90	-	8
	nein	94	87	-	11
Schule	Ja	10	100	1	-
	nein	90	88	1	11
WSP	Ja	15	85	-	13
	nein	85	71	7	22
Schupo	Ja	31	91	2	7
	nein	69	89	3	8
Kripo	Ja	60	40	44	16
	nein	40	38	49	13



Tabelle Nr. 7 - Automation -  
 Umfang des Informationsangebotes nach Einführung der EDV  
 in v.H. der Befragten je Polizeizweig

Informationsangebot	Bepo	Schule	WSP	Schupo	Kripo	Gesamt
hat sich vergrößert	32	83	59	58	60	59
ist gleichgeblieben	55	17	37	35	36	36
hat sich verringert	13	-	3	6	4	6
Gesamt	100	100	100	100	100	100

Tabelle Nr. 8 - Automation -

Übersichtlichkeit des Informationsangebotes nach Einführung der EDV  
in v.H. der Befragten je Polizeizweig

Informationsangebot	Bepo	Schule	WSP	Schupo	Kripo	Gesamt
ist übersichtlicher geworden	46	67	59	64	64	64
ist unübersichtlicher geworden	12	-	2	9	7	9
ist gleichgeblieben	42	33	39	27	29	28
Gesamt	100	100	100	100	100	100

Tabelle Nr. 9 - Automation -

Zusammenhänge des Meinungsbildes über Informationsangebot und Informationsübersichtlichkeit nach Einführung der EDV in v.H. der Befragten je Polizeizweig

Zweig	Informationsangebot <sup>1)</sup>		Informationsübersichtlichkeit		
			übersichtlicher	unübersichtlicher	gleich
Bepo	-				
	vergrößert	33	94	-	6
	verringert	13	38	25	37
	gleichgeblieben	54	19	17	65
Schule	vergrößert	83	80	-	20
	verringert	-	-	-	-
	gleichgeblieben	17	-	-	100
WSP	vergrößert	60	78	-	22
	verringert	4	71	-	29
	gleichgeblieben	36	19	7	74
Schupo	vergrößert	59	87	6	7
	verringert	6	31	43	26
	gleichgeblieben	35	31	10	60
Kripo	vergrößert	60	87	3	10
	verringert	4	48	38	14
	gleichgeblieben	36	28	10	63

1) Bei den Kreuztabellen sind durch Ausfälle kleine Differenzen bei den Zahlenangaben im Vergleich zu den vorausgegangenen Tabellen unvermeidbar.

Tabelle Nr. 10 - Automation -

Veränderung der Arbeitsverhältnisse/Tätigkeiten nach Einführung der EDV  
in v.H. der Befragten je Polizeizweig

Arbeitsverhältnisse/ Tätigkeiten haben sich verändert	Bepo	Schule	WSP	Schupo	Kripo	BKA	Gesamt
ja	13	30	31	44	51	44	45
nein	87	70	69	56	49	56	55
Gesamt	100	100	100	100	100	100	100

Veränderung der Routinetätigkeiten nach Einführung der EDV  
in v.H. der Befragten je Polizeizweig

Routinetätigkeiten	Bepo	Schule	WSP	Schupo	Kripo	BKA	Gesamt
haben sich vermehrt	26	13	24	30	31	33	30
haben sich verringert	20	63	17	25	29	7	26
sind gleich geblieben	54	25	59	45	40	59	44
Gesamt	100	100	100	100	100	100	100

Tabelle Nr. 12 - Automation -  
 Erwartetes Informationsangebot bei erweiterter EDV-Technisierung  
 in v.H. der Befragten je Polizeizweig und Bundesland

Zweig	Verbesserung des Informationsangebots durch weitere EDVA möglich			BW	BAY	BERL	HB	HH	HESS	NS	NRW	R-PF	SAAR	SCHL-H
Bepo	ja		42	44	42	45	23	28	52	41	41	48	48	47
	nein		34	24	34	30	53	53	32	35	27	31	32	42
	weiß nicht		24	32	25	25	23	20	17	25	32	21	19	11
Schule	ja		48	50	-	100		67	50	32	56	50	100	-
	nein		35	-	-	k.A.		33	-	42	35	50	-	75
	weiß nicht		17	50	100	-		-	50	26	9	-	-	25
WSP	ja		58	70	39		69	56	44	42	52	73		62
	nein		20	7	27	k.A.	14	20	30	29	19	18	k.A.	21
	weiß nicht		23	23	35	17	17	24	26	29	29	9		17
Schupo	ja		65	69	61	54	62	62	68	68	72	64	61	63
	nein		17	12	16	24	23	25	15	18	14	22	16	11
	weiß nicht		18	19	23	22	14	13	17	15	14	15	24	26
Kripo <sup>1)</sup>	ja		74	73	73	64	72	68	79	67	78	82	88	69
	nein		14	11	14	15	12	18	9	20	13	11	5	18
	weiß nicht		13	16	13	22	16	13	12	14	10	7	7	13

1) BKA ja 72  
 nein 15  
 weiß nicht 13

Tabelle Nr. 13 - Automation -

Abhängigkeit der Bewertung der allgemeinen technischen Ausrüstung vom Vorhandensein einer EDV-Anlage

Polizei- zweig	EDV-Anlage <sup>1)</sup> vorhanden/ nicht vorhanden		Bewertung der allgemeinen tech- nischen Ausrüstung				
			sehr gut	gut	befrie- digend	mangel- haft	Gesamt
Bepo	vorhanden	6	-	41	55	5	100
	nicht vorhanden	94	4	23	55	18	100
Schule	vorhanden	9	-	29	57	14	100
	nicht vorhanden	91	-	19	65	16	100
WSP	vorhanden	14	3	30	49	19	100
	nicht vorhanden	86	13	17	58	21	100
Schupo	vorhanden	3	4	19	47	30	100
	nicht vorhanden	69	2	19	54	25	100
Kripo	vorhanden	59	3	21	50	26	100
	nicht vorhanden	41	2	22	48	28	100

1) Kleine Abweichungen zu den Werten vorange-  
gangener Tabellen sind wegen Ausfällen bei  
den Kreuztabellen unvermeidlich.

## Inhaltsverzeichnis Band V

5.	AUSBILDUNG UND FORTBILDUNG	
5.1.	<u>Die Einstellungsvoraussetzungen in den Polizeidienst</u>	S. 1083
5.1.1.	Untersuchungsgesichtspunkte	S. 1083
5.1.2.	Die Einstellungsvoraussetzungen in die Polizeien der Länder: Vergleich und kritische Sichtung	S. 1084
5.1.2.1.	Erforderlicher Bildungsgrad	S. 1084
5.1.2.2.	Erforderliches Alter	S. 1094
5.1.2.3.	Erforderliche Körpergröße	S. 1098
5.1.2.4.	Männliches Geschlecht	S. 1100
5.1.2.5.	Erforderliche körperliche Verfassung	S. 1101
5.1.2.6.	Erforderlicher Familienstatus	S. 1103
5.1.2.7.	Erforderliche Nationalität	S. 1103
5.1.2.8.	Erforderliche politische Einstellung	S. 1104
5.1.2.9.	Anforderungen an das bisherige Sozial- verhalten	S. 1105
5.1.2.9.1.	Keine schweren Vorstrafen	S. 1105
5.1.2.9.2.	Guter Leumund	S. 1105
5.1.2.9.3.	Schuldenfreiheit	S. 1105
5.1.2.10.	Sonstige formale Einstellungsvoraus- setzungen	S. 1105
5.1.2.11.	Die Einstellungsprüfungen	S. 1106
5.1.2.11.1.	Körperlich-sportliche Prüfungsanforde- rungen	S. 1107
5.1.2.11.2.	Schriftlich-verbale Prüfungsanforde- rungen	S. 1108
5.1.2.11.3.	Mündlich-verbale Prüfungsanforderungen	S. 1109
5.1.2.11.4.	Die Anwendung standardisierter Tests	S. 1109
5.1.2.12.	Das relative Gewicht der Einstellungs- voraussetzungen	S. 1111



5.2.	<u>Benötigte Ausbildung</u>	S. 1115
5.2.1.	Die derzeitige Ausbildungssituation: Organisation, Verlauf, Dauer	S. 1115
5.2.1.1.	Der mittlere Dienst der Schutzpolizei / polizeiliche Grundausbildung	S. 1115
5.2.1.2.	Der mittlere Dienst der <u>Kriminalpolizei</u>	S. 1120
5.2.1.2.1.	Überwechseln aus der Schutzpolizei	S. 1120
5.2.1.2.2.	Direkte Einstellung in den Kriminal- dienst	S. 1122
5.2.1.3.	Der mittlere Dienst bei der Wasserschutz- polizei	S. 1123
5.2.1.4.	Der gehobene Dienst der Schutzpolizei	S. 1124
5.2.1.4.1.	Allgemeines	S. 1124
5.2.1.4.2.	Aufstieg in den gehobenen Schutzpolizei- dienst	S. 1125
5.2.1.4.3.	Direkteinstieg in den gehobenen Schutz- polizeidienst ("Abiturientenkarriere")	S. 1127
5.2.1.5.	Der gehobene Dienst der Kriminal- polizei	S. 1129
5.2.1.6.	Der gehobene Dienst der Wasserschutz- polizei	S. 1131
5.2.1.7.	Schlußfolgerungen zur derzeitigen Ausbildungssituation	S. 1131
5.2.1.8.	Problemschwerpunkte der derzeitigen Ausbildungssituation	S. 1133
5.2.1.9.	Die (Grund)Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei	S. 1134
5.2.1.10.	Die Ausbildung in den Fachlehrgängen	S. 1155
5.2.1.10.1.	Die Fachlehrgänge zum mittleren Dienst der Schutzpolizei	S. 1156
5.2.1.10.2.	Die Fachlehrgänge zum mittleren Dienst der Kriminalpolizei	S. 1163

5.2.1.10.3.	Die Fachlehrgänge zum gehobenen Dienst der Schutzpolizei	S. 1169
5.2.1.10.4.	Die Fachlehrgänge zum gehobenen Dienst der Kriminalpolizei	S. 1175
5.2.1.10.5.	Die Fachlehrgänge der Wasser- schutzpolizei	S. 1178
5.2.1.11.	Zusammenfassung	S. 1183
5.2.2.	Die Anlernsituation im Einzeldienst	S. 1184
5.2.2.1.	Tätigkeiten der Praktikanten	S. 1186
5.2.2.2.	Lernchancen der Praktikanten bei ihren Vorgesetzten	S. 1189
5.2.2.3.	Schlußfolgerungen	S. 1191
5.2.3.	Methoden der Ausbildung	S. 1192
5.2.3.1.	Unterrichtsverfahren	S. 1192
5.2.3.2.	Anlernverfahren	S. 1202
5.2.4.	Ergebnisse und Folgerungen	S. 1204
5.2.5.	Der Musterentwurf eines Ausbildungs- plans für den mittleren Polizei- vollzugsdienst	S. 1207
5.2.5.1.	Ausbildung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei	S. 1207
5.2.5.2.	Ausbildung für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei	S. 1209
5.2.5.3.	Fachlehrgänge für den mittleren Dienst der Schutz- und Kriminalpolizei	S. 1211
5.2.5.4.	Gesamtbeurteilung des Musterentwurfs	S. 1211
5.3.	<u>Benötigte Fortbildung</u>	S. 1213
5.3.1.	Begriffsbestimmung	S. 1213
5.3.2.	<u>Diskussionsansätze</u>	S. 1214
5.3.3.	Ansätze regelmäßiger Fortbildung für den mittleren Dienst	S. 1215

5.3.4.	Entwurf eines Fortbildungskonzepts	S. 1217
5.3.4.1.	Ziele	S. 1217
5.3.4.2.	Inhaltliche und methodische Konsequenzen	S. 1218
5.2.4.3.	Sonderprobleme	S. 1220
5.3.4.3.1.	Lernfähigkeit und Motivation	S. 1220
5.3.4.3.2.	Freiwilligkeit	S. 1221
5.3.5.	Urteile und Erwartungen der Adressaten	
	Ergebnisse der Praktikerbefragung	S. 1222
5.3.5.1.	Beurteilung der Ist-Situation	S. 1222
5.3.5.2.	Beurteilung der Notwendigkeit	S. 1224
5.3.5.3.	Fortbildung und Ausbildung	S. 1228
5.3.5.4.	Bedeutung für die Befragten	S. 1229
5.3.5.5.	Konkrete Gestaltung	S. 1231
5.3.5.6.	Zusammenfassende Vorschläge	S. 1234
5.3.6.	Benötigte Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen	S. 1236
5.4.	<u>Chancen des Wandels in der Polizei</u>	S. 1237
5.4.1.	Wahrnehmung und Erwartung von Wandel	S. 1242
5.4.1.1.	Bisherige Änderungen in der Polizeitätigkeit	S. 1242
5.4.1.2.	Erwartungen von Wandel in der Zukunft	S. 1248
5.4.1.2.1.	Kurzfristiger Wandel	S. 1248
5.4.1.2.2.	Mittelfristiger Wandel	S. 1254
5.4.2.	Berücksichtigung des Wandels in der Vergangenheit	S. 1259
5.4.3.	Anpassung der Polizei an den erwarteten Wandel	S. 1262
5.4.3.1.	Anpassung an kurzfristigen Wandel	S. 1262

5.4.3.1.1. Kürzungen der gegenwärtigen Ausbildungsteile	S. 1263
5.4.3.1.2. Verlängerungen der gegenwärtigen Ausbildungsteile	S. 1265
5.4.3.1.3. Vorschläge für neue Inhalte	S. 1268
5.4.3.1.4. Änderungen im Ausbildungsstil	S. 1272
5.4.3.2. Anpassung an mittelfristigen Wandel	S. 1274
5.4.3.2.1. Kürzungen der gegenwärtigen Ausbil- dungsteile	S. 1274
5.4.3.2.2. Verlängerungen der gegenwärtigen Ausbildungsteile	S. 1278
5.4.3.2.3. Vorschläge für neue Inhalte	S. 1279
5.4.3.2.4. Änderungen im Ausbildungsstil	S. 1281
5.4.4. Chancen langfristigen Wandels	S. 1282
5.4.4.1. Langfristige Aufgaben der Polizei	S. 1282
5.4.4.1.1. Wichtigste Aufgaben	S. 1283
5.4.4.1.2. Unwichtigste Aufgaben	S. 1286
5.4.4.2. Vorbereitung auf die Zukunft	S. 1290
5.4.5. Ergebnisse	S. 1293
5.4.5.1. Zusammenfassung der Datentrends	S. 1293
5.4.5.2. Zusammenfassende Auswertung	S. 1298

ANHANG: Tabellen und Übersichten zu Band V

FRAGEBOGEN II (Ausbildung und Fortbildung)  
befindet sich in Band VII

## 5.1. Die Einstellungsvoraussetzungen in den Polizeidienst

### 5.1.1. Untersuchungsgesichtspunkte

Einstellungsvoraussetzungen stellen in der Berufskarriere die erste Institution dar, in der Elemente der Qualifikation vermittelt werden. Allerdings ist dieser Vermittlungsprozeß im Gegensatz zu den späteren Institutionen des Qualifikations-systems auf eine reine Entweder-Oder-Entscheidung reduziert: entweder bringt der Bewerber die entsprechende Qualifikation mit, oder er wird nicht angenommen. Ein solches rigoroses Vorgehen ist aber nur bei zwei Arten von beruflichen Fähigkeiten möglich:

- zentrale berufliche Fähigkeiten, die ihrer Eigenart entsprechend nicht erlernbar sind (so beispielsweise: Körpergröße, Geschlecht, Charakter)
- zentrale berufliche Fähigkeiten, die im Rahmen der institutionell vorgegebenen Mittel nicht erlernbar sind (Vorbildung, körperliche Fähigkeiten).

Daß aber nicht zu viele Fähigkeiten zu Einstellungsvoraussetzungen erhoben werden, dafür sorgt die Notwendigkeit zur Abstimmung von Nachwuchsbedarf und Bewerberangebot. Je höher die Hürden, umso mehr Bewerber scheitern und der Bedarf an Nachwuchs bleibt ungedeckt. Bei großem Bedarf wird daraus gefolgert, die Einstellungsvoraussetzungen seien eher niedrig zu halten, damit ein größerer Teil der Bewerber eingestellt werden könne.

Für den Bewerber ist der Katalog der Einstellungsvoraussetzungen in mehrfacher Hinsicht wichtig und aufschlußreich: er enthält nämlich Informationen über zentrale Anforderungen des Berufs, mithin auch über dessen gesellschaftlichen Rangplatz. Die in den Einstellungsvoraussetzungen aufgelisteten Fähigkeiten sind nicht nur Ergebnis des Marktgeschehens, sondern sie beeinflussen selbst dieses Geschehen, indem sie ein Status-bild des betreffenden Berufs vorzeichnen. Dabei könnte gerade die Forderung nach anspruchsvolleren Fähigkeiten dazu führen, daß sich mehr geeignete Leute bewerben. Abiturienten dürften sich kaum zu einem Beruf hingezogen fühlen, zu dem Hauptschul-

absolventen ebenso Zugang haben.

Die Untersuchung der Einstellungsvoraussetzungen für den Polizeidienst hat die folgenden Fragen zu berücksichtigen:

- Welche Bedeutung haben die dort aufgeführten Fähigkeiten für die Erfüllung der Anforderungen im Beruf? (Qualifikatorische Relevanz)
- Welchen Eindruck machen die geforderten Fähigkeiten auf die potentiellen Interessenten? (Statusbild des Berufs)
- Ist der Polizeidienst als Teil des öffentlichen Dienstes in sozialpolitisch wünschenswerter Weise einem hinreichend grossen Bewerberkries zugänglich? Angesichts des weiten Aktionsraumes, der dem Polizeidienst in der Gesellschaft offensteht, ist eine solche Forderung besonders berechtigt<sup>1)</sup>.

#### 5.1.2. Die Einstellungsvoraussetzungen in die Polizeien der Länder: Vergleich und kritische Sichtung

##### 5.1.2.1. Erforderlicher Bildungsgrad

Im folgenden sollen nun die Einstellungsvoraussetzungen in den Polizeidienst der Reihe nach abgehandelt werden. Als Grundlage der Daten dienen im folgenden der Fragebogen "IM 1", der am 31. 1. 1973 an die Innenministerien der Länder verschickt worden war<sup>2)</sup>, sowie die Ergebnisse einer Befragung diensttuender Schutz- und Kriminalpolizisten über die Bedeutung der Einstellungsvoraussetzungen.

---

1) Auf diesen Gesichtspunkt verweist auch die Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts. Vgl. dieselbe, Band 10., Baden-Baden 1973, S. 215.  
Die Forderung nach Chancengleichheiten bei der Besetzung von Stellen des Polizeidienstes wird besonders in den USA ernst genommen. Dort bestehen spezielle Rekrutierungsprogramme für Minoritätsangehörige. Siehe dazu:  
The New York City Rand Institute (Hrsg.): Minority Recruiting in the New York City Police Department. New York 1971.

2) Dieser Fragebogen beinhaltete Fragen nach den Einstellungsvoraussetzungen, der Einstellungsprüfungen sowie dem Ausbildungsgang. Nur auf diese Weise war es möglich, die sehr unterschiedlichen und oft wenig genauen Angaben in den Laufbahnverordnungen der Länder vergleichbar aufzubereiten. Die auf den 31. 1. 73 bezogenen Daten unterliegen ständigen Änderungen, die aber hier nicht so wichtig sind, da nur auf die Erfassung genereller Tendenzen bei den Einstellungsvoraussetzungen abgezielt wird.

## A. Für Laufbahnbeamte

In allen Bundesländern wird Hauptschulabschluß oder ein vergleichbarer Bildungsabschluß als Eintrittsvoraussetzung für Laufbahnbeamte verlangt<sup>1)</sup>. Uneinigkeit besteht in der Fachliteratur über den erforderlichen Bildungsgrad im mittleren Dienst. Immer wieder wird betont, daß man auch in Zukunft nicht auf den qualifizierten Hauptschüler werde verzichten können - ohne daß jedoch gesagt würde, warum<sup>2)</sup>. Weitgehend übereinstimmend wird jedoch der mittlere Bildungsabschluß (sog. Mittlere Reife) als angemessenes Qualifikationsniveau bezeichnet<sup>3)</sup>. Die mitgliederstärkste Berufsvertretung der Polizei, die Gewerkschaft der Polizei, hält für die nahe Zukunft sogar die Fachhochschulreife für den allgemeinen Polizeidienst für erforderlich<sup>4)</sup>. In kaum einem anderen Beruf dürfte demnach die Frage des erforderlichen Bildungsgrades bei der Einstellung so umstritten sein. Um Anhaltspunkte zur Beantwortung dieser Frage zu gewinnen, wird zunächst die derzeitige

- 
- 1) Als vergleichbarer Bildungsabschluß kommt in der Regel der Besuch und vorzeitige Abbruch weiterführender Bildungseinrichtungen (Realschule, Gymnasium) in Frage.
  - 2) So in: Kommissarusbildung auf dem Weg zur Fachhochschule. Arbeitstagung an der Polizei-Führungsakademie Hiltrup, September 1973. Hiltrup: Eigenverlag 1973, S. 38. Der dortige Hinweis auf den Nachwuchsbedarf dürfte aus oben erwähnten Gründen kaum zur Begründung ausreichen.  
Ebenso: Sicherheitsplan für das Land Baden-Württemberg vom 4. 12. 73, hrsg. v. Innenministerium Baden-Württemberg usw., S. 14. Dort wird nur auf die "Eigenart des Polizeivollzugsdienstes" verwiesen, die den Hauptschüler mit Berufserfahrung erforderlich mache. Angesichts der Tatsache, daß Kenntnisse aus Vorberufen bei der Polizei nicht oder nur selten genutzt werden können, ist die Begründung wenig zwingend. (Letzteres ist dokumentiert in: Ausbildung und Führung der Beamten bei der Bereitschaftspolizei. Seminar am Polizeinstitut Hiltrup 1970. Hiltrup 1970, S. 46).
  - 3) So das Sicherheitsprogramm. Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder (Hrsg.): Programm für die innere Sicherheit in der BRD. Beilage zu: Die Polizei, Heft 1 (1975), S. B7.
  - 4) Gewerkschaft der Polizei (Hrsg.): Die gebremste Polizei. Hilden o.J. (1972), S. 12/13.

Vorbildung der Bewerber in Betracht gezogen. Diese wird sodann mit der Entwicklung der Bildungsabschlüsse ins Verhältnis gesetzt. Erst danach soll die qualifikatorische Bedeutung der schulischen Vorbildung erörtert werden.

a) Welche Aspiranten wurden in den letzten Jahren in den Polizeidienst eingestellt? Die folgenden Zahlen deuten an, daß sich der Anteil der Eingestellten mit weiterführendem Bildungsgrad stark vermehrt hat. Während sich der Anteil der Volks-/Hauptschulabsolventen um ein Drittel vermindert hat, ist der Anteil der Inhaber der Mittleren Reife um das 3,5-fache gestiegen; der Anteil der Inhaber der Hochschulreife hat sich verdoppelt<sup>1)</sup>. Dennoch haben mehr als die Hälfte der eingestellten Polizeianwärter Hauptschulabschluß oder einen vergleichbaren Bildungsgrad. Inwieweit sind die Angaben aus Baden-Württemberg aber repräsentativ? Tabelle 2 gibt einen Überblick über den Bildungsgrad der in allen Bundesländern 1971 und 1972 eingestellten Polizeianwärter. Diesen Zahlen ist folgendes zu entnehmen:

- Überall ist der Anteil an Absolventen weiterführender Bildungseinrichtungen gegenüber den früheren Jahren hoch.
- Bemerkenswert ist die große Anziehungskraft, die der Polizeiberuf auf Besucher weiterführender Schulen ausübt, die diesen Bildungsweg vorzeitig abgebrochen haben.
- Aufschlußreich sind einige regionale Unterschiede:
  - Einen weit überdurchschnittlichen, das heißt um über 5 v.H. über dem Ländermittel liegenden Anteil von Absolventen weiterführender Schulen haben Hamburg, Hessen und Schles-

---

1) Die hier dargestellten Veränderungen des Bildungsgrads der Bewerber stellen die Fortsetzung entsprechender Veränderungen aus den 50-er Jahren dar. In den Jahren 1951-1959 wurden in Baden-Württemberg durchschnittlich 93 v.H. Volksschulabsolventen, 6 v.H. Inhaber der Mittleren Reife und 1 v.H. Abiturienten eingestellt. - Quelle: Spiegelberg, Rüdiger: Untersuchungen zur schulischen Polizeiausbildung. Unv. Magisterarbeit. Freiburg 1971, S. 126. - Einen Trend in Richtung eines größeren Anteils an Beamten mit weiterführender Schulbildung konstatiert auch: Brusten, Manfred: Schichtzugehörigkeit und Aufstiegschancen von Polizeibeamten, in: Die Polizei, Heft 7, Juli 1974, S. 187.



wig-Holstein eingestellt; einen weit unterdurchschnittlichen Bayern und Berlin.

- Einen weit überdurchschnittlichen, d. h. um über 2 v.H. über dem Ländermittel liegenden Anteil von Inhabern der Hochschulreife haben Hessen und das Saarland, einen weit unterdurchschnittlichen Bayern.

b) Die geschilderten Veränderungen in den Einstellungsquoten wären nun nicht besonders erstaunlich, wenn man darauf verweisen könnte, daß unter den Absolventen der allgemeinbildenden Schulen insgesamt solche Veränderungen stattgefunden haben. Die folgenden Zahlen zeigen jedoch, daß es Veränderungen zugunsten des Anteils von Absolventen weiterführender Schulen gab, daß diese Veränderungen prozentual jedoch keinesfalls den Veränderungen in den Einstellungsquoten für den Polizeidienst entsprechen - bzw. entsprechen werden.

Vergleicht man die Daten über die eingestellten Polizeianwärter mit den Daten über die Absolventen der verschiedenen Bildungseinrichtungen, so zeigen sich folgende historische Unterschiede (vgl. Tabelle 3):

1. War in den 50-er Jahren der Polizeidienst hauptsächlich ein Beruf für die Absolventen der Hauptschule, so wurden in der Folgezeit der Anteil der Inhaber mittlerer Bildungsabschlüsse systematisch gesteigert. Er ist heute bereits größer, als es seinem Anteil an der Gesamtzahl der Absolventen aller Schulen entspricht.
2. Weder früher noch heute gelang es, einen der Gesamtzahl der Absolventen aller Schulen entsprechenden Anteil an Inhabern der Hochschulreife für den Polizeidienst zu gewinnen.
3. Nach wie vor rekrutiert sich die Polizei nicht gleichmäßig aus allen (Bildungs-) Schichten der Bevölkerung.

Daraus ergibt sich: Die Veränderungen in den Bildungsvoraussetzungen der eingestellten Polizeianwärter sind stärker ausgeprägt als die zwar trendgleichen, aber erheblich weniger dramatischen Veränderungen in den Absolventenquoten aller Schulen. Worauf sind diese Änderungen zurückzuführen?

Ein Grund könnte sein, daß sich immer mehr Leute mit höher bewertetem Bildungsgrad für den Polizeiberuf interessieren. Es kann aber auch daran liegen, daß sich bei den Interessenten nicht so viel geändert hat, daß aber die Auswahlstrategie der Polizeiorganisation auf bevorzugte Einstellung solcher Bewerber hinausläuft. Für diese Frage soll ein Vergleich zwischen der bildungsmäßigen Zusammensetzung der Interessenten und der Eingestellten in einem Land angestellt werden. Die Zahlen deuten an, daß die Zunahme der eingestellten Polizeianwärter mit höher bewertetem Bildungsgrad in erster Linie durch das Auswahlverfahren erklärt werden muß<sup>1)</sup>.

Die Tatsache, daß die Einstellungsvoraussetzungen formal Hauptschüler zulassen, prägt das Statusbild des Polizeiberufs und führt dazu, daß sich weniger Bewerber mit Realschulabschluß oder gar Hochschulreife für diesen Beruf interessieren<sup>2)</sup>.

c) Welcher Vorbildungsgrad vom Qualifikationsbedarfer zum Polizeiberuf paßt, kann mit Bestimmtheit nicht gesagt werden. Es läßt sich wenigstens bis heute generell kein festes Verhältnis zwischen beruflichen Funktionen und einem bestimmten Qualifikationsniveau objektiv festlegen<sup>3)</sup>. Es sollen hier zwei Maßstäbe zur Bestimmung des erforderlichen Bildungsgrades angelegt werden: einmal den Ausbildungserfolg und zum anderen die Meinung der Praktiker im Polizeidienst. Den Ausbildungserfolg als Bewährungsprognose zu benutzen, ist vor allem durch die Diskussion um den numerus clausus an den Universitäten populär geworden, wird aber auch für andere Berufe ver-

---

1) Dies wurde früher auch für Baden-Württemberg dokumentiert. Dazu: Spiegelberg, Rüdiger: Einige Daten zur Rekrutierung und Ausbildung der Polizei, a.a.O., S. 109 ff.

2) Viele, die sich dennoch bewerben, sind von den Aufstiegsmöglichkeiten in den gehobenen Dienst angetan. Inwieweit da aber Hoffnung und Wirklichkeit auseinanderklaffen, werden wir in einem anderen Abschnitt erörtern.

3) Hierzu Brinkmann, Gerhard: Berufsanforderungen und Berufsausbildung. Tübingen/Zürich 1970, S. 170 und S. 20.

sucht<sup>1)</sup>.

In zwei Fällen konnte für die Polizeiausbildung nachgewiesen werden, daß Hauptschulabsolventen überdurchschnittlich lediglich die Note "ausreichend" und "mangelhaft" erhalten. Umgekehrt erhalten Realschulabsolventen und Inhaber der Hochschulreife überdurchschnittlich die Note "gut" bzw. "befriedigend"<sup>2)</sup>. Allerdings muß man berücksichtigen, daß einmal Hauptschüler in der Regel schlechtere Startbedingungen haben (zwischenzeitliche Berufstätigkeit vermindert Fähigkeit zur Anfertigung schriftlicher Arbeiten), daß zum anderen die Notengebung erwiesenermaßen wenig objektiv ist<sup>3)</sup> und daß drittens bestimmte Konzeptionen der Lehrer vom Polizeiberuf bestimmte intellektuell-verbale Fähigkeiten einseitig präferieren können. Dennoch ließe sich unter den gegebenen Umständen sagen, daß vom Kriterium des Ausbildungserfolgs her gesehen, der allgemeine Polizeidienst eher ein Beruf für Realschulabsolventen und Inhaber der Hochschulreife ist.

Die in Tabelle 5 aufgeführten Zahlen geben an, welchen Vorbildungsgrad Beamte des mittleren Polizeidienstes für erforderlich halten. Sie geben in etwa die derzeitige Rekrutierungssituation wieder. Derselbe Personenkreis wurde dann gefragt,

- 
- 1) So etwa für die Untersuchung der Berufseignung von kaufmännischen Lehrlingen bei: Roos, Carl Alexander: Berufseignung und Berufseinsatz. Köln, Opladen 1958, S. 38-40.  
Ebenso: Brandstätter, Hermann: Leistungsprognose und Erfolgskontrolle. Eine Methodenstudie. Bern 1964, S. 13  
- Nimmt man die Weiterbildungsfähigkeit eines Berufstätigen als Bewährungsmaßstab, so wird die prognostische Gültigkeit der Ausbildungsleistungen besonders deutlich.
  - 2) Brusten, Manfred: Schichtzugehörigkeit und Aufstiegschancen von Polizeibeamten, in: Die Polizei. Heft 7, 1974, S. 196 f.  
Spiegelberg, Rüdiger: Einige Daten zur Rekrutierung und Ausbildung der Polizei, a.a.O., S. 116.  
- In beiden Untersuchungen hatten über 60 v.H. der erfaßten Hauptschulabsolventen lediglich die Note "ausreichend" erhalten.  
Ein solcher Zusammenhang wurde auch bei kaufmännischen Lehrlingen gefunden, allerdings mit der Besonderheit, daß Lehrlinge, die eine weiterführende Schule vorzeitig abgebrochen haben, noch schlechter als Hauptschulabsolventen abschnitten.  
Roos, Carl Alexander: Berufseignung und Berufseinsatz. 1. Teil, a.a.O., S. 39.
  - 3) Siehe dazu: Brinkmann, Gerhard: Berufsanforderungen und Berufsausbildung, a.a.O., S. 168 f.

ob sich der Vorbildungsgrad der Polizeibeamten am Durchschnitt in der Gesamtbevölkerung orientieren sollte oder ob er darüber liegen müsse. Von den Schutzpolizisten des mittleren Dienstes befürworteten über zwei Drittel, von den Kriminalbeamten sogar knapp 90 v.H. einen überdurchschnittlichen Vorbildungsgrad.

Diesen Antworten kann man entnehmen, daß sogar bei den Praktikern, die selbst zum größten Teil nur Volks- oder Hauptschulabschluß haben, die Mittlere Reife als wünschenswerte Regelqualifikation angesehen wird.

Vom Qualifikationsbedarf her gesehen, ist mindestens die Mittlere Reife als Vorbildungsgrad erforderlich. Das ergibt sich einmal aus dem eingangs skizzierten Sollkonzept für die polizeiliche Qualifikation: die Integration von theoretischem Wissen und praktischer Erfahrung muß vom Polizeibeamten selbst geleistet werden können. Angesichts dieser Anforderungen wäre sogar die Fähigkeit, einer Ausbildung auf Fachhochschulniveau folgen zu können, durchaus zu wünschen. Allerdings ist es angesichts der derzeitigen Rekrutierungssituation realistischer, die wünschenswerten Inhalte auf dem derzeitigen Niveau der Fachschule zu vermitteln.

Zusammenfassend ergibt sich:

- Nur Bewerber mindestens mit dem Grad der Mittleren Reife sind für Ausbildung und Beruf im allgemeinen Polizeidienst gerüstet. Es ist darum sinnvoll, diese Vorbildung in die Einstellungsvoraussetzungen als Regelqualifikation aufzunehmen. Unter den gegebenen Umständen haben Hauptschulabsolventen nur in Ausnahmefällen Erfolgsaussichten; ihre Aufnahme sollte deshalb auch zur Ausnahme werden. Eine solche Regelung widerspräche dem Gebot der Chancengleichheit nicht stärker als die bisherige. Für Hauptschüler sollte ein externer Bildungsgang vorgeschaltet werden, in dem allgemeinbildende Qualifikationen vermittelt werden<sup>1)</sup>.

---

1) Ein solcher Bildungsgang könnte für ein Berufsfeld (etwa: öffentliche Verwaltung oder Sozialwesen) gemeinsam organisiert werden. Dieser könnte direkt auf die 9. Klasse folgen, aber auch Berufsschülern offenstehen. Eine Regelung dieser Art würde einen die Chancengleichheit tatsächlich hemmenden (Fortsetzung nächste Seite)

- Wie die Zusammensetzung der Interessenten zeigt, ist das Statusbild des Polizeiberufs immer noch stark auf Hauptschüler zugeschnitten. Andere Bewerber erhoffen besonders günstige Aufstiegschancen, die tatsächlich jedoch nicht vorliegen. Die grundsätzliche Einführung der Mittleren Reife als Einstellungsvoraussetzung würde sicherlich zu einer Veränderung dieses Statusbildes beitragen. Das Argument, Hauptschulabsolventen würden wegen ihres beruflichen Wissens benötigt, zieht solange nicht, als es bei der Polizei keinen nach diesem Gesichtspunkt gesteuerten Personaleinsatz gibt. Sollte es für bestimmte Positionen des mittleren Dienstes (etwa im Bereich der Technik) auf solche Vorkenntnisse ankommen, so könnte das Personal hierfür auch außerlaufbahnmäßig, etwa durch seitlichen Einstieg, gewonnen werden.

B. Für andere Bewerber (einschließlich der seitlichen Einsteiger)

Im folgenden sollen noch kurz die derzeit erforderlichen Bildungsvoraussetzungen für andere Bewerber als die Laufbahnbeamten abgehandelt werden.

Eine Sonderlaufbahn für den mittleren uniformierten Polizeivollzugsdienst haben Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg (weibliche Bewerber!), Hessen und Niedersachsen. In allen diesen Ländern wird auch Hauptschulabschluß gefordert.

Eine direkte Einstellung in den mittleren Kriminaldienst kennen bis auf Bayern alle Länder. Hier verlangen Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein Hauptschulabschluß, die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und das Saarland jedoch die Mittlere Reife.

Für den mittleren Dienst der weiblichen Kriminalpolizei gelten ebenfalls recht unterschiedliche Bildungsvoraussetzungen, die

---

Faktor beseitigen: nämlich daß Hauptschulabsolventen allgemeinbildendes und berufsbezogenes Wissen gleichzeitig erwerben müssen, während die Absolventen weiterführender Schulen in oft nur unwesentlich reduzierter Ausbildungszeit nur das berufsbezogene Wissen sich anzueignen haben.

aber genau der Sonderlaufbahn für männliche Kriminalanwärter entsprechen. Bayern verlangt hier den Hauptschulabschluß.

Beim mittleren Dienst der Wasserschutzpolizei, der direkt nur in den Küstenländern Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein erreicht werden kann, ist überall der Hauptschulabschluß Eintrittsvoraussetzung.

Im Bereich des mittleren Dienstes dominiert also auch bei den seitlichen Einsteigern der Hauptschulabschluß als Einstellungsvoraussetzung.

Auch der gehobene Dienst kann in vielen Ländern im Rahmen einer Sonderlaufbahn angesteuert werden. Beim gehobenen uniformierten Polizeivollzugsdienst verlangen Baden-Württemberg (nur technischer Bereich), Bayern und Schleswig-Holstein generell die (Fach-) Hochschulreife. Diese Regelung entspricht der Forderung des Sicherheitsprogramms, wonach Anwärter für den gehobenen Polizeidienst fachhochschulmäßig ausgebildet werden sollen<sup>1)</sup>.

Während im mittleren Dienst der Kriminalpolizei, im Vergleich zum mittleren Dienst der Schutzpolizei, zumindest in einigen Ländern höhere Anforderungen an die Bildungsvoraussetzungen gestellt werden, ist es im gehobenen Dienst der Kriminalpolizei im Vergleich zur Schutzpolizei genau umgekehrt. Nur Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein verlangen die (Fach-) Hochschulreife; Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz begnügen sich mit Realschulabschluß (seit 1973 aber auch Fachhochschulreife).

Auch das Bundeskriminalamt akzeptiert für seine Laufbahnbeamten die Mittlere Reife, sofern der Bewerber eine für seine spätere Tätigkeit wichtige Berufsausbildung mitbringt.

Für den direkten Einstieg in den gehobenen Dienst der weiblichen Kriminalpolizei gelten im wesentlichen dieselben Anforder-

---

1) Dort allerdings umschrieben mit "berufspraktischer Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage".  
Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder (Hrsg.): Programm für die innere Sicherheit in der BRD, a.a.O., S. B 7.

rungen wie für die männlichen Kriminalanwärter der entsprechenden Laufbahn. Abweichungen davon gibt es nur in Bayern, wo nur der WKP-Direkteinstieg in diese Laufbahn vorgesehen ist und dafür die (Fach-) Hochschulreife erwartet wird, sowie in Schleswig-Holstein, wo die weiblichen Kripoanwärter des gehobenen Dienstes nur den Realschulabschluß benötigen.

Den Direkteinstieg in den gehobenen Dienst der Wasserschutzpolizei schließlich kennen Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein. Dort ist Fach- (Hochschulreife) bzw. bei letzterem Realschulabschluß vorgeschrieben.

Zu berücksichtigen ist bei den genannten Vorschriften, daß hiermit häufig die Zugänglichkeit bestimmter Positionen mit Spezialkenntnissen so weit wie möglich gehalten werden soll. Da das Besoldungs- und Laufbahngefüge ziemlich starr ist, können solche Arbeitskräfte zu annehmbaren Bedingungen nur gewonnen werden, wenn sie von vornherein in eine entsprechende Laufbahngruppe kommen.

Bei den meisten Bewerbern für eine dieser Sonderlaufbahnen wird im Gegensatz zu den normalen Laufbahnbeamten neben diesen Allgemeinbildungsabschlüssen also noch eine berufliche Spezialqualifikation verlangt. Dementsprechend sollen sie auch später eingesetzt werden. Da diese Positionen nach Bedarf besetzt werden, ist ein solcher Einsatz auch wahrscheinlich. Dies gilt beispielsweise im Bereich der Kriminalpolizei für Kenntnisse aus dem Wirtschaftsleben oder im Bereich der Wasserschutzpolizei für bestimmte Schiffahrtspatente.

Angesichts des Bedürfnisses nach Spezialqualifikation und angesichts der Tatsache, daß eine Vermittlung solcher Kenntnisse und Fähigkeiten in eigener Regie zu aufwendig wäre, sind großzügigere Einstellungsregelungen bei seitlichen Einsteigern durchaus sinnvoll.

### 5.1.2.2. Erforderliches Alter

#### A. Laufbahnbeamte

Alle Länder haben die untere Altersgrenze auf die Vollendung des 16. Lebensjahres festgelegt<sup>1)</sup>. Diese relativ neue Regelung wurde getroffen, um die Realschüler direkt nach dem Verlassen ihrer Schule einstellen zu können. Dieses niedrige Eintrittsalter wird durch die relativ lange Ausbildungsdauer der Laufbahnbeamten ermöglicht, die erst mit 18 - 19 Jahren ihre Dienstgeschäfte im Einzeldienst aufnehmen<sup>2)</sup>. Das jugendliche Alter der meisten Polizeianwärter hat zur Folge, daß diese von praktischen Dienstverrichtungen eher ferngehalten und theorielastig ausgebildet werden. Außerdem haben sie, wie Berichte in der Fachpresse zeigen, typische Schwierigkeiten, wenn sie mit ihrem Dienst beginnen<sup>3)</sup>.

In der Repräsentativerhebung wurde die Frage gestellt, welches Mindestalter ein Beamter haben sollte, um die Funktion des Befragten auszufüllen (vgl. Tabelle 6).

Nur 5 v.H. der Befragten akzeptieren - zumindest für ihren Tätigkeitsbereich - den Einsatz von 18-jährigen, die Hälfte hält ein Mindestalter von 24 Jahren für erforderlich. Vergleicht man diese Zahlen mit dem Alter der 1971 und 1972 Eingestellten (die also 1974/1975 ihren Dienst antreten werden), so ergibt sich eine starke Diskrepanz: die meisten Neulinge werden als zu jung empfunden.

---

1) Formal ist im Saarland ein Mindestalter von 17 Jahren vorgeschrieben. 16-jährige werden aber dennoch eingestellt.

2) In Form von Einsätzen der Bereitschaftspolizei müssen sie aber auch früher tätig werden, wobei gerade solche Dienstverrichtungen z. T. hohe Anforderungen stellen (Demonstrationseinsätze und dergl.).

Mit der Einstellung von 16-jährigen ging eine Änderung des Ausbildungsverlaufs einher. So läßt beispielsweise Baden-Württemberg den Fachlehrgang unmittelbar auf die Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei folgen. Auf diese Weise konnten die jungen Beamten mindestens noch 1/2 Jahr länger von "der Straße" ferngehalten werden. Die Problematik eines solchen Ausbildungsverlaufs wird später behandelt.

3) So wird von wenig einfühlsamem Handeln, Neigung zur Aggressivität und Imponiergehabe berichtet. Siehe: Die Polizei, Heft 5, 1971, bes. S. 141 u. 149.



Eine bloße Heraufsetzung des Mindestalters kann jedoch solange nicht als Lösung empfohlen werden, als man auf den Zustrom von Realschulabsolventen angewiesen ist, die von der Schulbank weg eingestellt werden sollen. In dieser Situation könnte eine Art informatorische Verwendung an Polizeidienststellen einen gangbaren Weg darstellen. Den jungen Anwärtern sollte Gelegenheit gegeben werden, den Dienstbetrieb zu beobachten, Erkundigungen im Dienststellenbezirk einzusammeln, für die das Stammpersonal zu wenig Zeit hat. Daneben sollte ihnen Unterricht erteilt werden, der zu einem großen Teil Aufarbeitung der gemachten Erfahrungen sein müßte. Daneben könnten sie zu bestimmten Hilfstätigkeiten herangezogen werden<sup>1)</sup>. Auf diese Weise könnte erreicht werden, daß die zum Einsatz anstehenden Beamten mindestens 20 - 21 Jahre alt sind.

Das Einstellungshöchstalter schwankt zwischen 23 und 28 Jahren (vgl. Tabelle 7). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß in fast allen Ländern noch sog. "Altbewerber" bis 34 (Bremen, Hamburg, Hessen), bis 35 (alle übrigen Länder außer Nordrhein-Westfalen) oder bis 36 (Nordrhein-Westfalen) eingestellt werden, die oft eine verkürzte Ausbildung zu absolvieren haben<sup>2)</sup>.

Bei der Erörterung von Altersgrenzen liegt auch die Frage nahe, bis zu welchem Alter Polizeibeamte eigentlich aktiv Dienst verrichten sollten. Darauf soll in diesem Zusammenhang kurz eingegangen werden.

Exkurs: Tätigkeitshöchstalter und die Folgen für das Einstellungsalter

In der Repräsentativerhebung wurde diensttuenden Beamten die Frage vorgelegt, bis zu welchem Alter die eigene Tätigkeit

---

1) Eine diesem Vorschlag nahekommende Lösung hat Bayern entwickelt, wobei allerdings nach vorliegenden Informationen etwas zu funktionsbezogen verfahren wird. Siehe: Dörr, Karl: Ausbildung von Polizeipraktikanten in Bayern, in: Die Polizei, Nr. 12, 1974, S. 357 ff.

2) Nur das Saarland nennt als Höchstaltersgrenze das 27. Lebensjahr, stellt aber auch noch ältere Bewerber ein.

noch gut ausgeübt werden könne (Tabelle 8).

Die Hälfte der befragten Schutzpolizisten des mittleren Dienstes ist der Ansicht, ihre Tätigkeit ließe sich nur bis zum 50. Lebensjahr gut ausführen. In allen anderen Dienstgruppen herrscht mehrheitlich die Auffassung, das Höchstalter könnte 55 Jahre betragen. Bei den Schutzpolizeimeistern dürften die vermuteten höheren körperlichen Anforderungen für das weiter unten angesetzte Tätigkeitshöchstalter ausschlaggebend gewesen sein.

Setzt man die Vorstellung über das Höchstalter mit dem Lebensalter der Befragten in Beziehung, so ergibt sich ein eindeutiger Zusammenhang: je älter der Befragte selbst ist, desto eher hält er auch ältere Beamte für noch gut befähigt, ihren Dienst zu verrichten (Tabelle 9). Mit der gebotenen Vorsicht kann man aus diesem Ergebnis schließen, daß sich die selbst älteren Beamten zumindest altersmäßig den Anforderungen gewachsen fühlen.

Zuweilen wird in informellen Gesprächen über das Polizeipersonal eine Regelung vorgeschlagen, daß Polizeibeamte im fünften Lebensjahrzehnt aus dem Dienst ausscheiden und in "Zivilberufen" untergebracht werden sollen. Eine solche Regelung hätte den Militärdienst zum Vorbild. Diesem Ansinnen scheint ein Berufsbild des Polizeiberufs zugrunde zu liegen, das stark von körperlich-manuellen Anforderungen geprägt ist. In ihm ist für ältere Aktive kein Platz. Indessen gibt es durchaus polizeiliche Tätigkeitsfelder, die besonders von älteren Beamten ausgefüllt werden könnten. Schon heute wird in den Dienststellen weitgehend praktiziert, die älteren Beamten bevorzugt in Innendienstfunktionen zu verwenden - was sich in der oben dargelegten Ansicht, die eigene Tätigkeit könne noch im sechsten Lebensjahrzehnt gut ausgeübt werden, niederschlägt. Darüber hinaus ergeben sich gerade für ältere Beamte Einsatzmöglichkeiten, wie sie in Berlin mit den sog. Kontaktbereichsbeamten vorgezeichnet sind. Aus diesem Grunde ist die Umwandlung des Polizeidienstes in einen Altersschichtbetrieb nicht zu empfehlen.

## B. Andere Bewerber

Wie bei den Bildungsvoraussetzungen gelten hier auch bei den Altersgrenzen ziemlich unterschiedliche Regelungen:

### a) Mittlerer uniformierter Polizeivollzugsdienst

Bayern, Bremen und Hessen stellen nur Altbewerber direkt ein (Alter: 24 - 34 in Hessen, 24 - 35 in Bremen und 24 - 36 in Bayern). Berlin hat für diese Sonderlaufbahn das Mindestalter von 19 Jahren vorgeschrieben.

### b) Mittlerer Kriminaldienst

In Hessen und Nordrhein-Westfalen gibt es keine abweichende Altersregelung gegenüber den Laufbahnbeamten. Niedersachsen stellt zwischen dem 17. und 28., Baden-Württemberg zwischen dem 19. und dem 30. Lebensjahr ein. In den anderen Ländern entsprechen die Altersregelungen denen der sog. Altbewerber. Das Saarland nimmt noch Bewerber für diese Laufbahn bis zum 34. Lebensjahr.

### c) Mittlerer Dienst der WKP

Hier entsprechen die Regelungen weitgehend denen bei den männlichen Kollegen. Bayern, das keine Direkteinstellung bei männlichen Kriminalanwärtlern des mittleren Dienstes kennt, stellt zwischen 20 und 32 Jahren ein. Rheinland-Pfalz läßt WKP-Bewerber 2 Jahre früher, nämlich bereits mit 22 Jahren zu. Und das Saarland begrenzt die Aufnahme in diese Sparte bei 30 Jahren.

### d) Mittlerer Dienst der Wasserschutzpolizei

Auch hier entsprechen die Altersregelungen außer in Niedersachsen (17 - 35) denen der Altbewerber (Bremen: 24 - 36, Schleswig-Holstein: 23 - 35 Jahre).

### e) Gehobener uniformierter Polizeidienst

Bayern stellt zwischen 17 und 30 Jahren ein, während Schleswig-Holstein nur zwischen 16 und 25 Jahren aufnimmt. Baden-Württemberg, das nur Personal für das Musikkorps für diese Laufbahn annimmt, stellt bis zum 40. Lebensjahr ein.

f) Gehobener Kriminaldienst

Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz belassen es hier bei den Laufbahnvorschriften. In Bremen und Schleswig-Holstein entsprechen die Regelungen denen der Altbewerber. Niedersachsen stellt abweichend davon zwischen 21 und 30, Nordrhein-Westfalen zwischen 17 und 30 Jahren Bewerber ein.

Für den Kriminaldienst des Bundes werden Laufbahnbewerber zwischen 18 und 32 Jahren eingestellt; bei den anderen Bewerbern, an deren besonderer beruflicher Qualifikation man Interesse hat, liegt die Höchstaltersgrenze gar beim 45. Lebensjahr.

g) Gehobener Dienst der WKP

In allen Ländern, die eine WKP-Sonderlaufbahn im gehobenen Dienst kennen sowie beim BKA entsprechen die Anforderungen an das Alter der Bewerber denen der männlichen Bewerber. In Bayern liegt die Altersgrenze zwischen 18 und 30 Jahren.

h) Gehobener Dienst der Wasserschutzpolizei

In Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg werden Bewerber bis zum 35. Lebensjahr eingestellt.

5.1.2.3. Erforderliche Körpergröße

A. Laufbahnbeamte

Außer Hamburg haben alle Länder eine bestimmte Mindestgröße für Polizeianwärter vorgeschrieben. Die niedrigsten Anforderungen in dieser Hinsicht bestehen mit 1,60 m in Nordrhein-Westfalen (mit Ausnahmeregelung). Mindestens 1,65 m verlangen Bayern, Berlin und Bremen (als Ausnahme) sowie Schleswig-Holstein. Baden-Württemberg und Hessen verlangen 1,66 m definitiv, Niedersachsen als Ausnahme. Die größten Polizisten sollen in Rheinland-Pfalz und Saarland mit 1,68 m Minimum eingestellt werden, aber in beiden Ländern werden Ausnahmen anerkannt.

Welche qualifikatorische Bedeutung hat die Körpergröße für den Polizeidienst? In der Repräsentativerhebung (Befragung II)

wurde die Frage gestellt, ob die Körpergröße bei Ausübung der Tätigkeit eine Rolle spielt (Tabelle 10).

Nur ein Drittel der befragten Schutzpolizisten des mittleren Dienstes schreiben der Körpergröße eine Bedeutung für die eigene Tätigkeit zu, bei der Kriminalpolizei sind es gar nur ein Fünftel. Diejenigen, die eine Bedeutung der Körpergröße für den Dienst bejahten, sollten alsdann noch angeben, bei welchen Tätigkeiten sie eine besondere Körpergröße für wichtig erachteten. Am häufigsten wurden Einsatzsituationen genannt, in denen körperliche Fertigkeiten als notwendig angesehen werden (Schutzpolizei: in Fällen von Widerstand, Schlägereien, Streitigkeiten, Umgang mit Betrunknen und Gewalttätern; Kriminalpolizei: Festnahmen und Einschreiten gegen Kriminelle). An zweiter Stelle versprachen sich die Befragten von der Körpergröße eine besondere Signalwirkung.

In der Tat könnte die Körpergröße an sich allenfalls eine präventive Wirkung haben. Ob dieser mögliche Effekt es allerdings rechtfertigt, die Regelung über die Mindestkörpergröße als Eingangsvoraussetzung aufrecht zu erhalten, sei nach den vorliegenden Zahlen bezweifelt. Dieser Punkt der Einstellungs-voraussetzungen beeinflusst aber das Statusbild des Polizeibe-rufs in eher negativer Weise. Er unterstreicht nämlich das körperlich-manuelle Element über Gebühr auf Kosten anderer, vielleicht noch wichtigerer Bestandteile wie Intelligenz-niveau und Kommunikationsfähigkeit. Es ist vielleicht kein Zufall, daß mit Hamburg und Nordrhein-Westfalen zwei Länder, die hinsichtlich der Entwicklung von Reformmodellen für das Polizeiwesen häufig genannt werden, die Mindestgrößenregelung für Laufbahnbeamte ganz abgeschafft bzw. weitgehend gelockert haben.

#### B. Andere Bewerber

Bei den Sonderlaufbahnen in den uniformierten Dienst zu Lande und auf dem Wasser gelten in allen Ländern dieselben Bestim-mungen über die Mindestgröße wie für die Laufbahnbeamten auch. Nur andere Bewerber für kriminalpolizeiliche Dienste sind be-sonderen - meist großzügigeren - Bestimmungen unterworfen.

Direktanwärter für den mittleren Kriminaldienst brauchen in Berlin nur 1,55 m, müssen aber in Hamburg 1,68 m groß sein. Rheinland-Pfalz verzichtet auf die Mindestgröße in dieser Sonderlaufbahn.

Für den mittleren Dienst der weiblichen Kriminalpolizei verzichtet Baden-Württemberg, Bayern und wieder Rheinland-Pfalz auf Mindestgrößen. Zurückgesetzt wurde diese Anforderung in Berlin und Nordrhein-Westfalen auf 1,55 m, in Niedersachsen auf 1,56 m und in Hamburg und dem Saarland auf 1,60 m. Nur Bremen und Schleswig-Holstein mit 1,65 m und Hessen mit 1,66 m (mit Ausnahmeregelung) verlangen hier dasselbe Körpermaß wie für die Laufbahnbeamten.

Bei Direkteinsteigern in den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei gibt es gegenüber den Laufbahnbeamten nur in Rheinland-Pfalz eine abweichende Regelung, indem dort auf eine Mindestgröße verzichtet wird. Das BKA verlangt eine Mindestgröße von 1,66 m. Angesichts der Tatsache, daß besonders wenig Beamte aus dieser Dienstgruppe der Körpergröße eine Bedeutung beimessen (siehe Tabelle 10), ist diese Regelung erstaunlich.

Wer direkt in den gehobenen Dienst der weiblichen Kriminalpolizei will, muß in allen Ländern mit dieser Sonderlaufbahn den Anforderungen an die Körpergröße genügen, die auch für den mittleren Dienst der WKP gelten. Das BKA verlangt hier noch 1,62 m.

#### 5.1.2.4. Männliches Geschlecht

Laufbahnanwärter der Schutzpolizei können nur Männer sein. Zwar gibt es Frauen in schutzpolizeilichen Funktionen (etwa in Hamburg), diese werden jedoch anders ausgebildet und erhalten wohl auch spezielle Aufgaben zugewiesen. In der Auswahl zur Repräsentativbefragung befanden sich unter den 612 Schutzpolizisten des mittleren Dienstes 3 Frauen, unter den 43 Schutzpolizisten des gehobenen Dienstes gerade eine Frau. Besser sind Frauen in der Kriminalpolizei vertreten; dort beträgt ihr Anteil am mittleren Dienst 7 und am gehobenen Dienst 4 v.H.

Warum sind insbesondere bei der Schutzpolizei so gut wie keine Frauen vertreten? Zur Klärung dieser Frage wurde in der Repräsentativerhebung gefragt: "Könnte nach Ihrer Ansicht auch eine Frau dasselbe tun wie Sie?" (Tabelle 11).

Nur jeder fünfte Schutzpolizeibeamte des mittleren Dienstes traut einer Frau zu, die eigenen Funktionen zu übernehmen. In den anderen Sparten hält bereits jeder dritte bzw. fast jeder zweite im gehobenen Dienst der Kriminalpolizei dies für möglich. Nach diesen Zahlen könnte also der Anteil der Frauen bei der Polizei erheblich gesteigert werden.

In den USA wird besonders seit Beginn der 70er Jahre die Frage diskutiert, ob Frauen alle polizeilichen Aufgaben ebenso erfüllen können wie Männer. Man beruft sich dort auf einen Bürgerrechtsartikel, wonach Personen wegen ihrer Herkunft und ihres Geschlechts beruflich nicht diskriminiert werden dürfen. Nach einigen vorliegenden Untersuchungsergebnissen sind Frauen den Einsatzerfordernissen des Polizeiberufs durchaus gewachsen<sup>1)</sup> (vgl. dazu Tabelle 11).

#### 5.1.2.5. Erforderliche körperliche Verfassung

Als Richtlinienkatalog zur Bestimmung der gesundheitlichen Voraussetzungen für den Polizeidienst (Polizeidiensttauglichkeit) besteht eine in allen Ländern gültige Polizeidienstvorschrift (PDV 300). Ausnahmen davon gibt es nur in Hamburg, Hessen und Niedersachsen für Direkteinsteiger in den Kriminal-

---

1) So: Suich, J.J.: Height standards in police employment and the question of sex discrimination: the availability of two defenses for a neutral employment policy found discriminatory under Title VII. - In: Southern California Law Review, Los Angeles, Nr. 47/2, 1974, S. 585-640. Suich weist darauf hin, daß die geringen Einstellungschancen der Frau oft nicht auf offener Diskriminierung, sondern auf der Regelung über die Mindestkörpergröße beruhen. Garmire, B.L.: Female officers in the department. - In: FBI Law Enforcement Bulletin, Nr. 43/6, 1974, S. 11-13.

dienst. Hamburg verweist männliche und weibliche Anwärter für den mittleren Kriminaldienst auf landesrechtliche Bestimmungen, Hessen räumt ihnen generell Ausnahmen ein, "wenn an der Gewinnung des Bewerbers ein Interesse besteht", während Niedersachsen von den weiblichen Anwärtern lediglich einen Frauenfacharztbefund erwartet.

Die "Vorschrift zur ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Dienstfähigkeit der Polizeivollzugsbeamten", wie die PDV 300 mit ganzem Titel lautet, führt insgesamt 112 Körperfehler auf, von denen jeder einzelne eine Einstellung ausschließt. Mit dieser Untersuchung soll sowohl festgestellt werden, ob der Bewerber den gesundheitlichen Anforderungen im Dienst genügen wird, als auch, ob solche Bewerber ausgeschlossen bleiben, die aus Krankheitsgründen voraussichtlich häufiger dem Dienst fernbleiben müßten.

Auch hier wurden die Praktiker von Schutz- und Kriminalpolizei gefragt, ob sie die an die Einstellung geknüpften Anforderungen an die Gesundheit und körperliche Leistungsfähigkeit für zu streng, für angemessen oder für zu großzügig halten. Das Ergebnis: mit nur geringen Unterschieden zwischen den Sparten/Dienstgruppen halten diese Anforderungen durchschnittlich 21 v.H. als zu streng, 13 v.H. als zu großzügig und 63 v.H. als angemessen. Bei dem Drittel, das sich mit ihnen kritisch auseinandersetzt, überwiegt also die Meinung, sie seien eher zu streng.

Neben den Merkmalen Körpergröße und männliches Geschlecht stellt die gesundheitliche Verfassung bereits die dritte Einstellungsbedingung dar, welche die körperlich-manuelle Qualifikation betont. Zieht man noch die Fülle der Einzelvorschriften in Betracht, die für die erforderliche Gesundheit gelten, so verdichtet sich der Eindruck, daß körperliche Fähigkeiten den Rang einer Hauptqualifikation einnehmen, der ihnen in diesem Maße kaum zusteht.



#### 5.1.2.6. Erforderlicher Familienstatus

Nur noch im Lande Bayern ist eine Regelung in Kraft, wonach zukünftige Laufbahnbeamte beim Eintritt in die Bereitschaftspolizei ledig sein müssen. Ausnahmeanträgen wird dort aber in jedem Falle stattgegeben. Somit können Verheiratete in jeden Dienstzweig eintreten.

#### 5.1.2.7. Erforderliche Nationalität

In allen Ländern werden entsprechend der Regelung im Beamten-gesetz nur Bewerber deutscher Nationalität in jede Sparte des Polizeidienstes eingestellt.

Seit jedoch eine große Zahl von Ausländern in Deutschland beschäftigt ist und mit ihrem Aufenthalt auch mannigfaltige polizeiliche Probleme aufgetaucht sind, wird die Frage diskutiert, ob es nicht sinnvoll wäre, auch Ausländer mit polizeilichen Aufgaben zu betrauen.

In der Repräsentativerhebung wurde gefragt, ob - bei Unterstellung der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen - Ausländer in den Polizeidienst eingestellt werden sollten. Das Ergebnis läßt sich Tabelle 12 entnehmen.

Außer im mittleren Dienst der Schutzpolizei überwiegen in allen Sparten/Dienstgruppen diejenigen, die sich eine Übertragung polizeilicher Aufgaben an Ausländer durchaus vorstellen können.

Diejenigen Befragten, die die Kategorie "nur unter besonderen Umständen" angekreuzt hatten, wurden dann weiter gebeten, die besonderen Umstände, an die sie dabei denken, anzugeben. Es ergaben sich 879 auswertbare Antworten, die in die folgenden 5 Antwortkategorien geordnet wurden (daneben mit Angabe der Zahl der Nennungen):

1. Umstand: Nur für Umgang mit Ausländern ..... (350)  
(Sprachkenntnisse, Dolmetscher, Vertrautsein mit der Mentalität der Landsleute, Bekämpfung der Ausländerkriminalität, in Ballungsgebieten mit Ausländern, Gastarbeiterprobleme, Ausländersachbearbeiter)
2. Umstand: Nur nach Erfüllung zusätzlicher Anforderungen ..... (320)  
(Politische Zuverlässigkeit, guter Leumund, Spezialisten auf bestimmten Gebieten, Deutsch beherrschen, Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit)
3. Umstand: Nur für bestimmte Aufgaben (ohne: Umgang mit Ausländern) ..... (109)  
(Rauschgiftdelikte, Bekämpfung der internationalen Kriminalität)
4. Umstand: Nur wenn Kenntnis der deutschen Verhältnisse ..... (87)
5. Umstand: Nur bestimmte Gruppen von Ausländern aufnehmen ..... (13)

Die Verwendung von Ausländern in der Polizei wird also von vielen Polizeibeamten für durchaus sinnvoll gehalten, wobei vorwiegend an besondere Aufgaben, wie an den Umgang mit Landsleuten, gedacht wird.

#### 5.1.2.8. Erforderliche politische Einstellung

Generell wird verlangt, der Anwärter müsse bereit sein, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. Zur Überprüfung der Gewähr einer solchen Einstellung werden in der Regel Erkenntnisse des Verfassungsschutzes herangezogen. Die Zugehörigkeit zu einer verfassungswidrigen Organisation ist Anstellungshindernis. Bezüglich sog. verfassungsfeindlicher Organisationen ist die Rechtslage zur Zeit in der Diskussion.

### 5.1.2.9. Anforderungen an das bisherige Sozialverhalten

#### 5.1.2.9.1. Keine schweren Vorstrafen

Die Regelungen hier sind in allen Ländern etwa gleich: leichtere Verkehrsdelikte, geringfügige Jugenddelikte, die als Leichtsinnsstaten angesehen werden können, sog. "persönlichkeitsfremde Verfehlungen", gelten nicht als Einstellungshindernis. Die strengste Formel für die Vorstrafenregelung stammt aus Niedersachsen: dort wird ein eintragungsfreies Führungszeugnis erwartet.

#### 5.1.2.9.2. Guter Leumund

Auch hier gelten in allen Ländern ähnliche Bestimmungen. Jeder Polizeianwärter muß einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben und auch bezüglich seines Elternhauses gewissen Maßstäben genügen.

#### 5.1.2.9.3. Schuldenfreiheit

Alle Länder verlangen vom einstellungsfähigen Bewerber, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Er darf also nur solchen finanziellen Verpflichtungen gegenüberstehen, die seinem Einkommen entsprechen. Abweichend davon werden Schulden beim Hausbau wohl akzeptiert. Wenn jedoch "der BMW TII auf Wechseln statt auf Rädern läuft", dann sind keine geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse mehr gegeben.

#### 5.1.2.10. Sonstige formale Einstellungsvoraussetzungen

Soweit zusätzliche Berufs- und fachliche Kenntnisse für Sonderlaufbahnen gefordert werden, sind sie schon angesprochen worden. Lediglich Bayern verlangt noch von den weiblichen Kriminalbeamten den Nachweis von Fertigkeiten im Maschinenschreiben vor ihrem Eintritt.

Weiterhin wurde an die diensttuenden Beamten der Schutz- und

Kriminalpolizei die Frage gerichtet, ob es außer den heute gültigen Einstellungsvoraussetzungen sonst noch Kenntnisse und Fähigkeiten gäbe, die ein Bewerber unbedingt erfüllen müßte, wenn er in den Polizeidienst aufgenommen werden wolle. Die insgesamt 254 Angaben über zusätzliche Fähigkeiten können ganz überwiegend den folgenden Kategorien zugeordnet werden:

1. Fremdsprachenkenntnisse (81 Nennungen)
2. Mittlere Reife oder entsprechender Bildungsstand (37 Nennungen)
3. Berufserfahrung (34 Nennungen)
4. Besondere Charaktereigenschaften (18 Nennungen)
5. Maschinenschreiben (17 Nennungen)

Abgesehen von der gewiß nützlichen Angabe: Fremdsprachenkenntnisse (wie sie von den künftig verstärkt zu gewinnenden Absolventen weiterführender Bildungseinrichtungen ohnehin mitgebracht werden), wird kein Qualifikationsmerkmal von den Praktikern in besonders starkem Umfang gefordert<sup>1)</sup>.

#### 5.1.2.11. Die Einstellungsprüfungen

Erfüllt der Polizeibewerber alle bisher genannten Zustandsbedingungen für seine Einstellung, so muß er sich noch einer Prüfung seiner Leistungsfähigkeit unterziehen. Diese Einstellungsprüfung kann sein eher

- a) reine Formalie, gewissermaßen eine rituelle Prozedur,
- b) anspruchsvoller Test von Qualifikationen, die sich aus dem Grobkatalog der formalen Einstellungsvoraussetzungen ableiten lassen,
- c) anspruchsvoller Test von Qualifikationen, die - aus welchen Gründen auch immer - den formalen Einstellungsvoraussetzungen nicht entsprechen oder ihnen sogar widersprechen.

Eine hohe Durchfallrate bei diesen Prüfungen schließt die An-

---

1) Einige abseitige Einzelantworten seien hier noch aufgeführt: Sinn für Humor; IQ = 100; Schwimffähigkeit; Bereitschaft, einen freudlosen Beruf auszuüben.

nahme von a) in jedem Falle und die Annahme von b) wahrscheinlich aus. Für Typ c) spricht, daß die Einstellungsprüfung im Unterschied zu allen anderen inhaltlich präzisierten Einstellungsvoraussetzungen mangels inhaltlicher Konkretisierung keine Bedeutung für das Statusbild des Berufs hat; sie dürfte also keine sozial spezifizierbare Gruppe eo ipso anziehen oder abstoßen. Diese Fragen sollen aber erst dann erörtert werden, wenn über die Inhalte der Einstellungsprüfung Klarheit erlangt ist.

Die Einstellungsprüfungen in den Polizeidienst umfassen in der Regel:

1. einen körperlich-sportlichen Teil,
2. eine Untersuchung der schriftlich-verbale Ausdruckfähigkeit,
3. eine Feststellung mündlich-verbaler Fähigkeiten,
4. standardisierte Tests zu den genannten und zu anderen Anforderungen.

#### 5.1.2.11.1. Körperlich-sportliche Prüfungsanforderungen

Neben der Erfüllung der gesundheitlichen Voraussetzungen, die in Kap. 5.1.2.5. beschrieben wurden, müssen Polizeibewerber für alle Laufbahntypen ein bestimmtes körperliches Leistungsvermögen mittels sportlicher Übungen demonstrieren können. Ein Vergleich der Höhe der Anforderungen ist aufgrund der Verschiedenheit von diesen nicht möglich. Am verbreitetsten sind gymnastische Übungen (Klimmzüge, Liegestütz, Hangeln) und Leichtathletik (Laufen, Springen und Werfen). In der Regel müssen vom Bewerber Übungen aus allen diesen Bereichen absolviert werden. Unterschiedlich ist auch das Beurteilungssystem: während einige Länder die Bewertung für alle Übungen standardisiert vornehmen und eine Gesamtpunktzahl errechnen (Circuit-Test), setzen andere Länder keine Mindestanforderungen, sondern bewerten nur die Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft.

#### 5.1.2.11.2. Schriftlich-verbale Prüfungsanforderungen

In fast allen Ländern wird von den Laufbahnbewerbern verlangt, einen Sachverhalt in freier schriftlicher Formulierung darzustellen. Besonders häufig sind Aufsätze zu aktuellen politischen Themen zu schreiben. Daneben sind Bildbeschreibungen, andernorts sog. Motivlebensläufe zur Prüfung der Ausdrucksfähigkeit gebräuchlich. Von anderen Bewerbern für Positionen des mittleren Dienstes wird etwa dasselbe verlangt, während von Direktaspiranten des gehobenen Dienstes in aller Regel die Erfüllung dieser Anforderungen schon aufgrund der Schulbildung erwartet wird.

In allen Ländern werden Kenntnisse in Rechtschreibung geprüft. Dies geschieht etwa in der Hälfte der Länder mittels standardisierter Tests, sonst durch ein durchschnittlich halbstündiges Diktat. Bei Direktbewerbern für den gehobenen Dienst wird wie beim Aufsatzschreiben auch hier auf eine Prüfung dieser Art verzichtet.

Weiter sind noch in den meisten Ländern Wissensfragen schriftlich zu beantworten. Nur noch einige Länder stellen darüber hinaus auch Rechenaufgaben.

Da die Volks- und Hauptschulen nach einer Umfrage unter den wichtigsten Abnehmern ihrer Absolventen nur sehr mangelhafte Fähigkeiten im Schreiben vermitteln<sup>1)</sup>, ist das Bedürfnis nach Prüfung der Bewerber in dieser Hinsicht einleuchtend. Man wird jedoch bedenken müssen, ob angesichts der gestellten Anforderungen in dieser Hinsicht nicht die Einstellungserfordernisse bezüglich der allgemeinbildenden Qualifikation entsprechend gefaßt werden sollten.

---

1) Siehe: Arlt, Fritz, Beelitz, Anne: Führungskräfte der Wirtschaft zur Hauptschule. Hannover 1970.  
Die Studie basiert auf einer schriftlichen Befragung in Industrie-, Handels- und handwerklichen Unternehmen und sollte dort festgestellte qualifikatorische Hauptmängel von Hauptschülern erfassen. 95 v.H. der Befragten bejahen die Feststellung von Mängeln im Schreiben, wobei am meisten (bei über der Hälfte) Rechtschreibmängel beklagt werden. -  
Siehe a.a.O., S. 31 f.

#### 5.1.2.11.3. Mündlich-verbale Prüfungsanforderungen

Die sprachlichen Fähigkeiten sind in irgendeiner Form in allen Ländern Prüfungsgegenstand, wenn auch meist in anderer Form als die zuvor besprochenen schriftlichen Fähigkeiten. Hier finden sich zwei Prüfungstypen:

- zum einen das mündliche Beantworten von Wissensfragen
- zum anderen sog. Einzel- oder Eignungsgespräche. In diesem Falle versucht ein höhergestellter Beamter, sich vom Bewerber durch ein kurzes Gespräch einen allgemeinen Eindruck zu verschaffen.

Damit zeigt sich, daß die Prüfung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit sowohl von der Intensität her als auch vom Aufwand zur Effektivierung und Objektivierung ein viel größeres Gewicht hat als die des mündlich-kommunikativen Verhaltens. Dieses Verhältnis erscheint angesichts der beruflichen Anforderungen nicht in jedem Falle angemessen. Sobald nähere Erkenntnisse über Vermittlungsformen mündlich-verbaler Qualifikationen gewonnen worden sind, sollte überlegt werden, inwieweit entsprechendes Leistungsvermögen bei der Auswahl der Bewerber systematischer als bisher geprüft werden sollte.

#### 5.1.2.11.4. Die Anwendung standardisierter Tests

Zunehmender Beliebtheit erfreuen sich standardisierte Tests für die Eignungsdiagnose der Polizeibewerber. Ein Zusammenhang zwischen diesem Phänomen und der zunehmenden Verwendung von Polizei-Psychologen dürfte sicher bestehen. Anzahl und Gegenstände dieser Tests sind von Land zu Land sehr verschieden und manifestieren deutlich die Schwierigkeiten der Eignungsdiagnostik überhaupt<sup>1)</sup>. Es ist zu fragen, ob die meisten Tests nicht unzureichend validiert sind. d. h. bei der Aus-

---

1) Näheres bei: Brandstätter, Hermann: Leistungsprognose und Erfolgskontrolle. Eine Methodenstudie. Bern

wahl der Validierungskriterien zu häufig nur auf leicht meßbare zurückgegriffen wird<sup>1)</sup>.

Zum Berichtszeitpunkt wurde nur in drei Ländern (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland) die Bewerberauswahl ohne standardisierte Tests vorgenommen. Die Fähigkeiten, die in den übrigen Ländern in standardisierter Form getestet werden, sind:

- Intellektuelle Fähigkeiten verschiedenster Art (Intelligenz allgemein, Gedächtnis, Worteinfall, Ratefähigkeit, Konzentration, Planungsfähigkeit); sie liegen der überwiegenden Zahl der Einzeltests zugrunde.
- Die (Leistungs-) Motivation.
- Die Wahrnehmung.
- Das Sozialverhalten (Kontaktverhalten, Stabilität gegenüber autoritären Einflüssen, psychische Belastbarkeit: so in Nordrhein-Westfalen).

Daneben werden noch Fähigkeiten, die in den vorangegangenen Abschnitten bereits Erwähnung fanden, in standardisierter Form geprüft.

---

1) Beliebt sind als Validierungskriterien für Berufserfolg die Noten in Lehrgängen.  
Einige damit zusammenhängende Probleme diskutiert: Hornthal, Steffen: Eine Testbatterie zur Auswahl von Kriminalbeamtenanwärtern. Unv. Manuskript, hrsg. von der Landespolizeischule Hamburg, o.J.  
Er entscheidet sich zwar auch für die Verwendung von Lehrgangsnoten, bezieht jedoch noch die Beurteilung durch Dienstvorgesetzte in den ersten Berufsjahren ein. Aber auch diese sollte mit Vorsicht genossen werden, da zumindest ihre Reliabilität sehr in Frage zu stellen ist.  
Auf die Schwierigkeiten der Testvalidierung weist auch hin: Sieber, G.: Psychologische Testverfahren. Wie werden sie gemacht und was kann die Polizei von ihnen erwarten?, in: "Verfahren zur Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung für den Polizeivollzugsdienst". Seminar im Polizeinstitut Hiltrup. Hiltrup 1971, S. 27 f.  
Inwieweit Siebers dort zum Ausdruck kommender Optimismus bezüglich der Validierung von Einstellungstests an Merkmalen der Berufseignung gerechtfertigt ist, konnte leider nicht nachgeprüft werden.



Die Vorteile standardisierter eignungsdiagnostischer Verfahren (hohe Reliabilität) zur Bewerberauswahl scheinen gegenüber traditionellen Verfahren trotz der dadurch bedingten Reduktion von Eignungskriterien zu überwiegen. Ein Rückgriff auf letztere ist also trotz der geschilderten Probleme keine gangbare Alternative. Jedoch erscheint es ebenso offensichtlich, daß das bisher kaum befriedigend gelöste Problem der Definition und hinreichenden Validation der Eignungskriterien grundlegender als bisher überdacht werden muß.

#### 5.1.2.12. Das relative Gewicht der Einstellungsvoraussetzungen

Um zu ermitteln, welche Einstellungsvoraussetzungen welche Bedeutung bei der Bewerberauswahl haben, genügt es nicht, ihren jeweiligen Detaillierungsgrad allein zu berücksichtigen. Man muß darüber hinaus wissen, wieviele Bewerber jeweils an den einzelnen Einstellungsvoraussetzungen gescheitert sind. Von 6 Ländern gingen auf diese Anfrage auswertbare Informationen ein (vgl. Tabelle 15).

Der Ablauf des Einstellungsverfahrens muß hierbei berücksichtigt werden, da nicht alle Bewerber allen Teilen der Untersuchung unterzogen werden. So wurde wer etwa altersmäßig weit außerhalb des geforderten Limits ist, gar nicht mehr auf seine geistige Eignung untersucht.

In der Regel dürfte das Verfahren so aussehen:

1. Prüfung anhand der Bewerbungsunterlagen, ob der Betreffende die formalen Voraussetzungen erfüllt (Bildungsgrad, Alter, Größe).
2. Prüfung der körperlichen Eignung.
3. Prüfung der geistigen Eignung.
4. Prüfung seines bisherigen gesellschaftlichen und politischen Verhaltens. Ist der Betreffende aufgrund Empfehlung eines polizeilichen Werbebeamten zur Bewerbung veranlaßt worden, so ist sein bisheriges gesellschaftliches Verhalten wahrscheinlich schon berücksichtigt worden.

Schlußfolgerungen:

1. Die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für den Polizeiberuf wirkt sich hier als Ausscheidungsursache relativ schwach aus (Selektionsrate 2 - 15 v.H.). Die Unterschiede in den genannten Ländern könnten auf unterschiedliche Wirksamkeit von Werbemaßnahmen zurückzuführen sein<sup>1)</sup>.
2. Ebenfalls gering ist die Zahl derer, die aufgrund ihres bisherigen gesellschaftlichen Verhaltens nicht eingestellt werden können (3 - 5 v.H.). Berücksichtigt man jedoch, daß die Bewerber erst nach Erfüllung aller anderen Einstellungs-voraussetzungen und -prüfungen auf ihren gesellschaftli-chen Status überprüft werden, so bekommt diese Ablehnungs-rate erheblich mehr Gewicht.
3. Im Einstellungsverfahren scheitern die meisten Bewerber an den geforderten körperlichen Eignungsvoraussetzungen. Die schon vorher geäußerte Vermutung, daß körperliche Eig-nungskriterien eine Hauptrolle spielen, wird durch dieses Ergebnis bestätigt.
4. An zweiter Stelle in der Häufigkeit der Ablehnung stehen Mängel in der geistigen Eignung. Die Höhe der Ablehnungs-rate verdient Beachtung. Zieht man das Verhältnis zwischen den Ausscheidenden aufgrund Nichterfüllung der formalen Ein-stellungsvoraussetzungen und den Ausscheidenden aufgrund Nichtbestehens der Einstellungsprüfung in Betracht, so zeigt sich, daß die ersteren Bedingungen zu allgemein ge-faßt sind. Die Prüfung hat dann den Charakter einer Revi-sionsinstanz für die zu großzügigen formalen Eintrittsbe-dingungen. Dieses Mißverhältnis scheint besonders für die geistige Eignung Bedeutung zu haben; man wird vermuten

---

1) Der vermehrte Einsatz von sog. Direktwerbern führt dazu, daß sich weniger formal ungeeignete Interessenten der Ein-stellungsprozedur unterziehen, weil ihnen schon vorher von dem Werbebeamten von diesem Schritt abgeraten wird. So ist in Bayern, wo die individuelle Direktwerbung gewisser-maßen erfunden wurde, dieser Ausscheidungsgrund am nied-rigsten (2 v.H.).

können, daß besonders Hauptschulabsolventen an dieser Hürde scheitern<sup>1)</sup>. Damit wird de facto doch das Bildungsniveau der Mittleren Reife Einstellungs voraussetzung für den Polizeidienst, ohne daß jedoch das Statusbild des Berufs davon profitieren kann. Denn nach außen ist der Polizeiberuf immer noch Hauptschülerberuf.

Das geschilderte Mißverhältnis zwischen den Selektionsraten aufgrund der formalen Eignungskriterien und der Einstellungsprüfung zeigt, daß von den in Abschnitt 5.2.2.11. angeführten Prüfungstypen der Typ c den gegebenen Verhältnissen am ehesten entspricht. Über die Gründe, warum die tatsächlich geforderten Eignungskriterien nicht in den Katalog der formalen Einstellungs voraussetzungen Eingang finden, läßt sich nur spekulieren. Die negativen Konsequenzen der zu großzügig gefaßten Voraussetzungen für das Statusbild des Polizeiberufs sollten Mitmotiv für eine entsprechende Revision des Forderungskatalogs für die Einstellung sein. Die Inkonsistenz der Einstellungsbedingungen läßt sich auch daraus ersehen, daß im Durchschnitt von 5 festen Bewerbern nur 2 zur Einstellung zugelassen werden.

Die ganze Selektivität des Auswahlverfahrens kommt zum Ausdruck, wenn man sich die Relation zwischen Interessenten und Eingestellten vor Augen hält: Nur etwa jeder 10. Interessent

---

1) Die in Abschnitt 5.1.2.1. angesprochene Auswahlstrategie der Bevorzugung von Absolventen weiterführender Bildungseinrichtungen dürfte hier auf den Prüfungsinstrumenten für die geistige Eignung basieren. Zwar berücksichtigen die meisten Tests auf intellektuelle Fähigkeiten die unterschiedliche Vorbildung der Bewerber durch Zugabe/Abzug von Punkten; diese Punktzahl dürfte aber bei weitem nicht ausreichen, um den Vorteil, den "Leute von der Schulbank" mitbringen, auch nur annähernd auszugleichen.

wird später auch Polizeibeamter<sup>1)</sup>. Bei einer so hohen Selektionsrate wird man kaum annehmen können, daß die Polizeibeamten einen repräsentativen Querschnitt aus der Gesamtbevölkerung darstellen, wie es festgestellt oder gefordert wird<sup>2)</sup>.

Daß die Einstellungsbedingungen inkonsistente Anforderungen stellen, könnte historisch bedingt sein. Man hat gewissermaßen entdeckt, daß der Polizeiberuf mit militärisch-autoritären Qualifikationen nicht adäquat ausgeübt werden kann. Die Bedeutung der geistigen Anforderungen wurde erkannt, aber sie wurden noch nicht in den formalen Bedingungskatalog aufgenommen, sondern in Prüfungsaufgaben "eingekleidet". Die körperlichen Anforderungen wurden jedoch stehengelassen, ohne ihre qualifikatorische Relevanz zu prüfen.

Natürlich muß bei der Fassung der Einstellungsvoraussetzungen immer die Bewerberzahl im Auge behalten werden. Diese hat sich im letzten Jahr (1974) geradezu sprunghaft vergrößert. In dieser Situation sollte die Auswahlstrategie auf die hier als wünschenswert bezeichneten Qualifikationen abzielen und nicht generell alle Anforderungen hochschrauben. Denn dadurch wird das Merkmal "körperliche Fähigkeiten" nochmals überbetont.

---

1) So ist nach den Erhebungen einer Arbeitsgruppe über die Auswahlverfahren in den Ländern in Hamburg das Verhältnis von Interessenten zu Eingestellten 12 : 1, in Niedersachsen/Schleswig-Holstein 10 : 1, in Bremen 9 : 1.

Ob dieses Zahlenverhältnis dem Auswahlverfahren allein angelastet werden kann, wie es die Arbeitsgruppe unterstellt, erscheint jedoch zweifelhaft.

2) So etwa in "Verfahren zur Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung für den Polizeivollzugsdienst", a.a.O., S. 7.

## 5.2. Benötigte Ausbildung

### 5.2.1. Die derzeitige Ausbildungssituation: Organisation, Verlauf, Dauer

#### 5.2.1.1. Der mittlere Dienst der Schutzpolizei/polizeiliche Grundausbildung

Im folgenden Abschnitt soll die derzeitige Ausbildungssituation bei der Polizei beschrieben werden. Bei dieser Beschreibung wird es nur darum gehen, gewisse Grundzüge herauszustellen, um daran später entsprechende Reformvorschläge anzuknüpfen.

Der Ausbildungsverlauf ist in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich geregelt. Um eine Vergleichsbasis zu erhalten, wurde die ganze Ausbildung in einzelne Sequenzen zerlegt. Die Ausbildungssequenzen konnten nicht nach lehrgangstypischen oder nach inhaltlichen Kriterien gebildet werden; dazu waren die verfügbaren Daten zu allgemein. Hinzu kommt, daß die offiziellen Bezeichnungen für Ausbildungsabschnitte kein klar eingrenzbares Bedeutungsfeld haben<sup>1)</sup>. Zur Bestimmung einer Ausbildungssequenz wurde der Ort bzw. die Institution der Ausbildung gewählt und nur in besonderen Fällen der Lehrgangstyp zur näheren Kennzeichnung herangezogen. Der Vergleich bezieht sich dann hauptsächlich auf die an einem Ort gebotene Ausbildungszeit. Die Ausbildungsgänge sollen getrennt für die einzelnen Sparten und Dienstgruppen der Polizei beschrieben werden.

Im Rahmen der sogenannten Einheitslaufbahn stellt die Ausbildung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei gleichzeitig die Grundausbildung für alle anderen Sparten und Dienstgruppen der Polizei dar, baut also auf diesen auf.

---

1) So z. B.: "Polizeifachliche Ausbildung", "weitere polizeifachliche Ausbildung", "polizeipraktische Weiterbildung", "Grundausbildung", usw. Dieselbe Schwierigkeit stellt sich einem Fächervergleich zwischen den Ländern. In dieser Situation steht man vor der Wahl, entweder einen Katalog von Wissens-elementen zu konstruieren und die gelehrten Elemente zu vergleichen oder man muß sich mit sehr groben Kategorien begnügen. Der Aufwand für ersteres Vorgehen war jedoch nicht tragbar.

Die Ausbildungsgänge in den Ländern für diese Sparte lassen sich auf zwei Grundmodelle reduzieren, die gleichzeitig einen uns sehr wesentlich erscheinenden Gesichtspunkt aufzeigen.

Das erste Grundmodell wollen wir als "Modell der nachgezogenen Praxis" bezeichnen. Es besteht darin, daß die Polizeianwärter erst nach Abschluß ihrer gesamten schulischen Ausbildung in den praktischen Dienst kommen. Praxiserfahrung im Rahmen von Einsätzen der Bereitschaftspolizei oder sporadische Einblicke in den Revierdienst durch sogenannte informativische Beschäftigungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Gemäß diesem "Modell der nachgezogenen Praxis" ist die Ausbildung schwerpunktmäßig in den südlichen Bundesländern sowie in Berlin und Nordrhein-Westfalen organisiert: im einzelnen in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland.

Typischerweise tritt der Polizeianwärter bei der Bereitschaftspolizei ein<sup>1)</sup>. Er verbleibt dort, sofern er keine verkürzte Ausbildung durchläuft, etwa 2 1/2 Jahre. Er lernt dort das Operieren im polizeilichen Verband, die Rechtsgrundlagen polizeilichen Handelns sowie einige praktische Fertigkeiten, wie Schießen, Autofahren und Techniken der Selbstverteidigung. Werden vom Einzeldienst stärkere Polizeikräfte benötigt (Durchsuchung von Geländeabschnitten, Demonstrationen), so kommt er regulär zum Einsatz. Nach Bestehen einer Prüfung ("Laufbahnzwischenprüfung") wechselt er zur Polizeischule. 6 Monate lang wird er im Rahmen des Fachlehrgangs in theoretischen Fächern ausgebildet. Dann absolviert er die Laufbahnprüfung und nimmt die Arbeit im praktischen Dienst (sog. Einzeldienst) auf.

Das "Modell der nachgezogenen Praxis" kann insofern als "modernes" Modell der Schutzpolizeiausbildung bezeichnet wer-

---

1) Nordrhein-Westfalen weicht von diesem Ausbildungsverlauf insofern etwas ab, als die Polizeianwärter zunächst bei der Polizeischule eingestellt werden und erst nach einem Jahr Grundausbildung zur Bereitschaftspolizei wechseln. Nach neuesten Planungen sollen demnächst auch in diesem Land die Polizeianwärter zuerst bei der Bereitschaftspolizei eingestellt werden. Siehe dazu: Die Polizei, Nr. 1, 1975, S. 19.

den, als einige Länder erst seit den letzten Jahren hiernach ausbilden<sup>1)</sup>. Gründe dafür sind zum einen die mögliche Verkürzung der Ausbildungszeit bis zum Eingangsamts des mittleren Dienstes, A 5, was besonders zu Zeiten eines geringen Angebots an Bewerbern den Polizeiberuf attraktiver macht; zum anderen ist es dadurch möglich, die Jungpolizisten länger von der Straße fernzuhalten, nachdem das Einstellungsmindestalter auf 16 Jahre reduziert worden ist.

Das zweite Grundmodell der Schutzpolizeiausbildung ist das "Modell der dazwischengeschalteten Praxis". Nach diesem Modell ist die Zeit der schulischen Ausbildung durch eine längere Tätigkeit im praktischen Dienst der Polizei unterbrochen.

Nach diesem Modell verfahren eher die nördlichen Bundesländer: Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein; Hamburg hat einen von den übrigen Ländern ziemlich abweichenden Ausbildungsmodus entwickelt, das sog. "Hamburger Modell". Typischerweise tritt auch hier der Polizeianwärter für ca. 2 1/2 Jahre bei der Bereitschaftspolizei ein<sup>2)</sup>. Danach verbringt er jedoch eine längere Zeit im praktischen Dienst. Erst dann besucht er den Fachlehrgang und schließt seine Ausbildung mit der Laufbahnprüfung ab.

Vom didaktischen Konzept der Polizeiausbildung scheint das "Modell der dazwischengeschalteten Praxis" das bessere zu sein, auch wenn es historisch eher das traditionelle Modell darstellt. Wie eingangs festgestellt wurde, ist das Problem der Verbindung von Theorie und Praxis für Ausbildung und Dienst bei der Polizei grundlegend. Das Modell der dazwischengeschalteten Praxis bietet zumindest einen institutionellen

---

1) So Bayern und Baden-Württemberg erst seit 1973.

2) Abweichend hiervon beginnt in Hamburg und Niedersachsen die Ausbildung an der Polizeischule. In Niedersachsen sind die weiteren Stationen: Bereitschaftspolizei-Einzeldienst-Fachlehrgang und folgen in weiterem dem im Text beschriebenen Typus. In Hamburg gibt es eine weitere, sehr interessante Abweichung: dort gehen die Polizeianwärter nach der Grundausbildung an der Polizeischule in den Einzeldienst und besuchen dann den Fachlehrgang. So kommen sie erst nach Abschluß der gesamten Ausbildung in die Bereitschaftspolizei.

Ansatzpunkt, dieses Theorie-Praxis-Problem aufzugreifen. Allerdings bedarf es institutioneller Begleitmaßnahmen, um daraus ein "Modell der integrierten Praxis" zu entwickeln. Davon wird später noch zu sprechen sein.

Eine besondere Variante des Theorie-Praxis-Verhältnisses besteht in den kleinen Ländern Bremen und Saarland. Dort müssen Beamte, die in die Endämter des mittleren Dienstes gelangen wollen, nach mehreren Jahren praktischen Polizeidienstes einen zweiten Fachlehrgang von jeweils 5 Monaten Dauer besuchen. Besonders vom Gesichtspunkt der Fortbildung ergeben sich aus dieser Regelung gute Ansätze. Durch die dazwischengeschaltete Einzeldienstzeit dauert die gesamte Ausbildung in diesen Ländern etwa ein Jahr länger als in den Ländern, die nach dem zuerst geschilderten Modell verfahren.

Die Dauer der Ausbildungssequenzen in den Bundesländern ergibt sich aus Tabelle 14.

Die Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei ist die längste Ausbildungssequenz (außer Hamburg). Der Fachlehrgang dauert fast überall 6 Monate. Die kürzeste Gesamtausbildungsdauer hat mit 2 1/2 Jahren Berlin, die längste haben mit 4 Jahren die nach dem "Modell der dazwischengeschalteten Praxis" verfahrenen Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Am häufigsten, nämlich in 5 Ländern, ist eine Ausbildungsdauer von 3 Jahren anzutreffen, wobei in den Ländern Bremen und Saarland noch je ein Fachlehrgang für die Endämter des mittleren Dienstes hinzukommt.

Während oder nach der theoretischen Ausbildung also werden die Anwärter in den Einzeldienst überführt und angelernt. Ein Bedürfnis nach solcher "praktischen Ausbildung" besteht jedoch nicht in allen Ländern. Während man bei den Ländern, die nach dem Modell der dazwischengeschalteten Praxisausbildung verfahren, davon ausgehen kann, daß die Lehrgangsabsolventen mit ihrer künftigen Arbeitssituation einigermaßen vertraut sind, ist das bei den Ländern mit nachgezogener Praxis nicht selbstverständlich. So gibt es in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin und Saarland keinerlei Regelung über die Einführung in den praktischen Dienst. In diesen Ländern findet zwar sicher-



lich auch eine Dienstseinführung statt, deren Gestaltung wird jedoch den einzelnen Dienststellen vollkommen überlassen. In den übrigen Ländern werden Rahmenzeiten über die Dauer der praktischen Ausbildung angegeben; am weitesten fortgeschritten ist Niedersachsen, wo ein exakter Zeitplan für die Praxisseinführung besteht<sup>1)</sup>. So gibt es auf mittlerer Ebene Initiativen, die praktische Ausbildung zu regeln<sup>2)</sup>. Die Dauer der praktischen Ausbildung variiert stark; von 3 Monaten bis über 1 Jahr, in der Regel 6 Monate. Ausbilder sind überall ältere, erfahrene Beamte der Dienststelle, die nebenher ihre normalen Dienstgeschäfte verrichten. Nach allen Unterlagen sieht es nicht so aus, als ob die Anwärter bestimmten Beamten zur Ausbildung fest und dauernd zugeteilt würden; überhaupt dürfte das Ausbildungsgeschehen auf den Dienststellen deren Arbeitsbild wenig beeinflussen.

Die Ausbildung für das Stammpersonal der Bereitschaftspolizei entspricht genau der für die Schutzpolizei und braucht deshalb hier nicht gesondert betrachtet zu werden. Zum Teil nach einer Einzeldiensttätigkeit bei der Schutzpolizei, größtenteils jedoch direkt nach Bestehen der Fachprüfung, wechseln diese Personen dann zum Stammpersonal der Bereitschaftspolizei. Zur Vorbereitung auf diese Tätigkeit absolvieren sie noch einen Unterführerlehrgang von etwa 4 Wochen Dauer.

Bislang ist noch in den meisten Ländern der Ausbildungsabschluß für den mittleren Dienst nur polizeiintern gültig. Seine Anerkennung als Fachschulabschluß<sup>3)</sup> - und damit seine

- 1) Das niedersächsische Modell zeichnet sich noch dadurch aus, daß für die Dienstanfänger eine einwöchige "Vorbereitende Unterweisung" abgehalten wird.
- 2) Z. B. gibt es für den Bereich der Polizeidirektion Freiburg/Baden-Württemberg eine Regelung, die ebenfalls einen Zeitplan enthält. Sie erstreckt sich über 10 Monate.
- 3) Die Bezeichnung "Fachschulabschluß" wurde hier absichtlich anstelle der gebräuchlichen Bezeichnung "Fachschulreife" gewählt. Letztere Bezeichnung ist irreführend. Denn man versteht unter "Reife" im Schulwesen in der Regel die Besuchsberechtigung für einen bestimmten Schultyp (so die Fachhochschulreife als Berechtigung zum Besuch der Fachhochschule). Somit bedeutet der Fachschulabschluß die Fachoberschulreife.

Übertragbarkeit - ist erst in den Ländern: Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland abgeschlossen, in Baden-Württemberg und Bremen im konkreten Planungsstadium. Um in dem ohnehin ziemlich spezialisierten Polizeisektor Mobilität überhaupt zuzulassen, ist die allgemeine Anerkennung der mittleren Polizeiausbildung als Fachschulabschluß als Minimalforderung zu bezeichnen.

#### 5.2.1.2. Der mittlere Dienst bei der Kriminalpolizei

##### 5.2.1.2.1. Überwechseln aus der Schutzpolizei

Es gibt in allen Ländern<sup>1)</sup> zwei Wege, um in den mittleren Kriminaldienst zu kommen: einmal durch Überwechseln aus der Schutzpolizei (horizontaler Aspekt der Einheitslaufbahn), zum anderen durch direkte Einstellung. Direkt werden auch alle Beamten der weiblichen Kriminalpolizei eingestellt. In den letzten Jahren sind im Länderdurchschnitt ziemlich genau von 4 männlichen Kriminalbeamten 3 aus der Schutzpolizei übernommen und einer direkt eingestellt worden<sup>2) 3)</sup>, wie aus Tabelle 15 hervorgeht. Saarland, Niedersachsen und Hessen stellen mehr Direktbewerber bei der Kriminalpolizei ein als ehemalige Beamte der Schutzpolizei. Schleswig-Holstein nimmt kaum, Rheinland-Pfalz überhaupt keine Direkteinstellungen vor. Diese Zahlen unterliegen natürlich einem ständigen Fluß; auch aus einer getrennten Auswertung in den Einzeljahren 1970, 1971 und 1972 läßt sich kein klarer Trend in der einen oder anderen Richtung entnehmen.

---

1) Eine Ausnahme macht nur Bayern.

2) Bei dieser Quote, die sich auf die Jahre 1970 - 1972 bezieht, gibt es jedoch große Unterschiede zwischen den Ländern, wie aus Tabelle 15 zu ersehen ist.

3) Die seit neuestem gültige Regelung in Nordrhein-Westfalen kann als eine Art Zwischenlösung angesehen werden. Während Direktbewerber für den Kriminaldienst auch keine Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei absolvieren, ist dies in Nordrhein-Westfalen der Fall. Auch die Grundausbildung in beiden Sparten ist gleich geregelt. Da die Kriminalanwälter aber nicht im Einzeldienst der Schutzpolizei arbeiten, sind sie als Direkteinsteiger anzusehen. Nach dieser Definition bildet Nordrhein-Westfalen zur Zeit nur Direktbewerber für den Kriminaldienst aus.

Da generell mehr Polizisten zur Kriminalpolizei überwechseln wollen, als Stellen in dieser Sparte vorhanden sind, geschieht der Wechsel in Form eines Auswahlverfahrens. Drei Formen der Auswahl werden praktiziert:

1. Eine besonders gute Abschlußnote in der Prüfung nach dem Fachlehrgang: nur in Baden-Württemberg.
2. Bestehen einer speziellen Eignungsprüfung für den Kriminaldienst: In Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein.
3. Besondere Bewährung im schutzpolizeilichen Dienst: in Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland.

Nach einer gewissen Zeit der Einzeldiensttätigkeit bei der Schutzpolizei wechseln die Aspiranten dann in den Kriminaldienst und werden dort angelernt. Die Zeiten dafür sind unterschiedlich; sie liegen meist zwischen einem halben und einem ganzen Jahr. Manchmal wird in dieser Zeit dienstbegleitend theoretischer Unterricht gegeben<sup>1)</sup>. Als Ausbilder fungieren hier, wie bei der Schutzpolizei, ältere erfahrene Beamte, in der Regel aus dem mittleren Dienst, die aber alle nebenher ihren normalen Dienst zu verrichten haben. Im Unterschied zur Anlernsituation bei der Schutzpolizei ist der erste Kontakt mit der kriminalpolizeilichen Praxis in ein festeres Reglement gegossen; die meisten Länder haben dafür einen mehr oder weniger detaillierten Plan erstellt. Die jungen Kriminalisten lernen zunächst die Dezernate eines Kommissariats kennen und erhalten dabei auch Einblick in die technischen Abteilungen. Manchmal kommen sie auch mit anderen Dienststellen, Landeskriminalamt, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, in Berührung<sup>2)</sup>.

---

1) In Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wird theoretischer Unterricht abgehalten, der über die normalen wöchentlichen Dienstbesprechungen hinausgeht.

2) Die Angaben aus den meisten Ländern sind leider zu ungenau, als daß man hier einen Vergleich anstellen könnte.

Nach dieser Anlernzeit besuchen die Anwärter einen Kriminalfachlehrgang mit einer Dauer zwischen 3 und 6 Monaten. In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gibt es davon abweichende Regelungen insofern, als die Aspiranten für den Kriminaldienst schon nach der Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei die Sparte wechseln. Diese Ausbildungsform stellt eine Art Mischform zwischen der Direkteinstellung und der Übernahme aus der Schutzpolizei dar.

#### 5.2.1.2.2. Direkte Einstellung in den Kriminaldienst

In allen Ländern besteht also die Möglichkeit, auch männliche Anwärter für den mittleren Kriminaldienst direkt einzustellen. Der Ausbildungsverlauf in den Ländern ist auch hier ähnlich geregelt. Sie durchlaufen entweder zunächst einen Einweisungslehrgang und werden dann im Einzeldienst angelernt oder sie kommen schon sofort nach ihrer Einstellung in den Kriminaldienst und erhalten nebenher theoretischen Unterricht. In einigen Ländern werden die Direktbewerber für die Kriminalpolizei auch in schutzpolizeilichen Diensten angelernt. Zum Abschluß ihrer Ausbildung absolvieren sie einen Kriminalfachlehrgang. Die Gesamtausbildungszeit beträgt zwischen 2 und 3 Jahren.

Die genauen Zeiten für die Ausbildungssequenzen zum Kriminalbeamten des mittleren Dienstes ist aus Tabelle 16 zu entnehmen, die nach Übernommenen aus Schutzpolizei und direkt Eingestellten getrennt ist.

Zusammenfassend läßt sich über die Organisation der kriminalpolizeilichen Ausbildung für den mittleren Dienst folgendes sagen:

1. Die Ausbildungszeiten für die Übernommenen aus der Schutzpolizei sind natürlich kürzer, da sie schon polizeitheoretischen und -praktischen Unterricht erhalten haben.
2. Es ist wichtig zu vermerken, daß alle Kriminalanwärter bereits praktische Dienst erfahrung sammeln konnten, bevor sie den Fachlehrgang für ihre Sparte absolviert haben. Die

kriminalpolizeiliche Ausbildung folgt damit durchgängig dem Modell der dazwischengeschalteten Praxis. Eine spezielle Anlernzeit der Direktbewerber auch bei der Schutzpolizei ist jedoch nur in wenigen Ländern vorgesehen.

3. Obwohl der Kriminaldienst von offizieller Seite als anspruchsvollere Tätigkeit angesehen wird als der Dienst bei der Schutzpolizei, ist die Gesamtbildungsdauer im Vergleich mit den direkt Eingestellten kürzer. Dieses Phänomen ist nur durch den sehr zeitraubenden Aufenthalt der Schutzpolizisten bei der Bereitschaftspolizei erklärbar. Der Normalfall ist jedoch der Wechsel aus der Schutzpolizei in die Kriminalpolizei. Und hier verlängert sich die Ausbildung, und zwar im Durchschnitt um ein Jahr. So blickt der männliche Durchschnittskriminalist im mittleren Dienst auf 4 und mehr Jahre Ausbildungszeit zurück.

#### 5.2.1.3. Der mittlere Dienst bei der Wasserschutzpolizei

Die Ausbildung für diese Sparte ist sehr stark mit der für die Schutzpolizei verbunden. Nur die 4 an die Nordsee/Ostsee angrenzenden Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein stellen Direktbewerber ein, wovon in den beiden letztgenannten der Ausbildungsgang von dem zur Schutzpolizei nur abzweigt.

Die Ausbildung ist auf vielen Gebieten dadurch vereinheitlicht, daß die schulischen Ausbildungsteile für alle Länder gemeinsam an der Hamburger Wasserschutzpolizeischule abgehalten werden:

1. Die Wasserschutzaspiranten aus der Schutzpolizei werden zunächst in Dienststellen der WSP in ihre Aufgaben eingewiesen. Dauer in den Ländern unterschiedlich, im Durchschnitt etwa 1/2 Jahr.
2. Versetzung an die Wasserschutzpolizeischule in Hamburg und Besuch eines 3-monatigen Einweisungslehrgangs. Dieser ist getrennt je nach späterer Verwendung im Küsten- oder Binnenbereich.

3. Praktischer Dienst bei den einheimischen Dienststellen der WSP.
4. Besuch verschiedener Lehrgänge in Hamburg für Sonderbereiche des wasserschutzpolizeilichen Dienstes:
  - 4 Wochen Einweisungslehrgang in die Radarnavigation
  - 4 Wochen Lehrgang für maschinentechnischen Dienst
  - 4 Wochen Lehrgang: "Verkehr mit gefährlichen Gütern/  
Umweltschutz".

Während des Dienstes erwerben die Beamten den Bootssteuerschein/Polizeibootpatent.

Die Ausbildung bei der WSP ist gekennzeichnet durch einen hohen Grad an Spezialisierung und an Praxisnähe. Die praktische Ausbildung nimmt hier einen breiten Raum ein. Die gesamte Dauer der Zusatzausbildung für die Wasserschutzpolizei hängt stark von den Anlernzeiten ab; in der Regel dürfte sie 1 bis 1 1/2 Jahre betragen. Wer also bei der Schutzpolizei beginnt, ist erst in 4 - 5 Jahren fertiger Wasserschutzpolizist.

Der Direkteinstieg in die Wasserschutzpolizei in den Küstenländern ist abhängig vom Besitz verschiedener nautischer Patente. Er beginnt ebenfalls mit einer Anlernzeit im Wasserschutzdienst von 6 - 9 Monaten. Anschließend besuchen die Anwärter den 3-monatigen Hamburger Einweisungslehrgang in die Aufgaben der WSP. Nach erneuter Diensttätigkeit besuchen sie dann einen 6-monatigen wasserschutzpolizeilichen Grundlehrgang in Hamburg und legen die Fachprüfung I ab<sup>1)</sup>. Ihre gesamte Ausbildungszeit beträgt 2 - 3 Jahre.

#### 5.2.1.4. Der gehobene Dienst der Schutzpolizei

##### 5.2.1.4.1. Allgemeines

Der gehobene Dienst der Schutzpolizei kann auf zweierlei Weise erreicht werden: durch Aufstieg aus dem mittleren Dienst oder

---

1) In Bremen ist der Abschluß dieses Lehrgangs als Fachprüfung II anerkannt (Aufstiegsmöglichkeit zum Polizeihauptmeister).

durch Direkteinstieg, vorwiegend als Abiturientenkarriere.

Die Ausbildung setzt sich aus 4 Teilen zusammen:

- einem allgemeinbildenden Teil,
- einem berufspraktischen Teil,
- einem Fachlehrgang: berufstheoretischer Teil,
- Zusatzlehrgänge: im technischen Bereich und Zugführerlehrgang.

Es soll zunächst der derzeitige Ausbildungsverlauf in Kürze geschildert werden. Zum Schluß wird auf den derzeitigen Stand der Bemühungen um Integration der Kommissarausbildung in die Fachhochschule eingegangen.

#### 5.2.1.4.2. Aufstieg in den gehobenen Schutzpolizeidienst

Wer in den gehobenen Dienst aufsteigen will, muß in den vorausgegangenen theoretischen Lehrgängen und in seinem dienstlichen Verhalten überdurchschnittliche Leistungen gezeigt haben<sup>1)</sup>. Er soll nicht älter als 40 sein.

Die Qualifikation hinsichtlich der Allgemeinbildung wird den Aufstiegsaspiranten im Rahmen eines "Oberstufenlehrgangs" meist am Anfang der Ausbildung vermittelt. Dies geschieht entweder in Form von Blockunterricht oder als Begleitunterricht neben der praktischen Ausbildung. In der Regel dauert dieser Ausbildungsabschnitt ein Jahr. Im Rahmen des Fachschulwesens würde der Oberstufenlehrgang der Fachoberschule entsprechen.

Nebenher oder im Anschluß daran erfolgt die berufspraktische Ausbildung. Der Aufstiegsaspirant wird in verschiedene Arbeitsbereiche eingewiesen ("Umlauf"). 3 Typen von Anlernbereichen sind in den Ausbildungsordnungen der Länder enthalten:

---

1) So wird in allen Ländern die Mindestnote "3" bei der Fachprüfung zum mittleren Dienst verlangt. Im Dienst soll sich der Bewerber überdurchschnittlich bewährt haben und nach seiner Persönlichkeit für Führungsaufgaben geeignet sein.

Als funktionsbezogener Anlernbereich sind für die künftigen Kommissare der Schutzpolizei Aufenthalte im Bezirksdienst, Streifendienst, Verkehr, Dienststellenleitung sowie Arbeitsstellen in der Polizeiorganisation vorgesehen. Als berufsbezogener Anlernbereich dienen kriminalpolizeiliche Tätigkeiten sowie der Wirtschaftskontrolldienst. In einigen Ländern schließt das Praktikum auch noch einen berufsfeldbezogenen Anlernbereich ein: die allgemeine Verwaltung sowie die Staatsanwaltschaft. Die Zeiten in den Anlernbereichen sind - getrennt nach den Ländern - Tabelle 17 zu entnehmen.

Die Gesamtdauer der Anlernzeiten sowie die Unterteilung nach Anlernbereichen variiert in den Ländern stark. Dies ist auch auf unterschiedlich weit gediehene Bemühungen zurückzuführen, diesen Ausbildungsgang in den Fachhochschulbereich einzugliedern. Im Durchschnitt werden die Kommissarsanwärter der Schutzpolizei etwa zu 78 v.H. funktionsbezogen, zu 15 v.H. berufsbezogen, zu 7 v.H. berufsfeldbezogen angelernt.

Während oder nach der berufspraktischen Ausbildung muß der Kommissarsanwärter für die Schutzpolizei noch einige Sonderlehrgänge absolvieren: einen jeweils etwa dreimonatigen Unterführer- und Zugführerlehrgang sowie verschiedene technische Lehrgänge. Schließlich wird in vielen Ländern noch ein Vorbereitungslehrgang für den Fachlehrgang angeboten.

Den Schluß der Ausbildung bildet dann ein Fachlehrgang für den gehobenen Dienst, der mit einer Laufbahnprüfung abschließt. Er dauert in den meisten Ländern 6 Monate, in Berlin und Nordrhein-Westfalen jedoch im Rahmen der Umstellung auf Fachhochschulausbildung länger.



5.2.1.4.3. Direkteinstieg in den gehobenen Schutzpolizeidienst  
("Abiturientenkarriere")<sup>1)</sup>

Der Direkteinstieg in den gehobenen Dienst besteht nicht darin, auf den Ausbildungsgang zum mittleren Dienst zu verzichten, sondern diesen in verkürzter Zeit zu durchlaufen. Die Verkürzung betrifft vor allem die Ausbildungszeit für die allgemeinbildenden Veranstaltungen sowie die Anlernzeiten im Einzeldienst.

In 1 1/2 - maximal 2 Jahren - wird die Ausbildung bis zur Fachprüfung für den mittleren Dienst durchlaufen. Der übrige Teil der Ausbildung entspricht, von kleineren Abweichungen - vornehmlich in den Anlernzeiten - abgesehen, dem der Aufstiegsbeamten.

Wie der folgende Tabelle zu entnehmen ist, beträgt die Gesamtdauer der Ausbildung zum Schutzpolizeikommissar für Aufsteiger in der Regel 7, für Direkteinsteiger jedoch in der Regel nur 4 Jahre (vgl. Tabelle 18). Dies bedeutet eine starke Verkürzung, die jedoch für die Konkurrenzfähigkeit der Polizei auf dem Arbeitsmarkt bedeutsam ist.

In fast allen Ländern wird angestrebt, die Ausbildung der Kommissare auf das Niveau der Fachhochschulbildung anzuheben<sup>2)</sup>. Dieses Ziel ist in Berlin bereits seit 1974 verwirklicht.

---

1) Mit der Bezeichnung: Abiturientenkarriere soll nicht gemeint sein, daß nur Abiturienten diese Laufbahn geboten wird. Sie gilt für Inhaber der Fachhochschulreife sowie Inhaber vergleichbarer Bildungsabschlüsse. Das Saarland verzichtet beispielsweise weitgehend auf die Festlegung eines allgemeinbildenden Abschlusses. Die hier geschilderte Laufbahn ist dort offen für "besonders befähigte Beamte der Bereitschaftspolizei, z. B. (!) solche, die das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt besitzen". Sie müssen allerdings dann in der Fachprüfung für den mittleren Dienst die Note "sehr gut" erhalten haben. (Quelle: LaufbahnVO Saarland v. 4. 6. 1973, § 13 Abs. 1)

2) Bis zum September 1973 machte Bayern insofern eine Ausnahme, als es nicht an der Arbeitstagung in Hilstrup über die Fachhochschulproblematik beteiligt war. Vgl. dazu: Kommissar-ausbildung auf dem Weg zur Fachhochschule. Arbeitstagung vom 19. - 21. 9. 1973 in der Polizeiführungsakademie Hilstrup. Hilstrup 1973, Teilnehmerverzeichnis S. 106.

Dazu muß zunächst der Ausbildungsabschluß für den mittleren Dienst als Fachschulabschluß anerkannt werden, was, wie vorher geschildert, in etwa der Hälfte der Länder bereits erreicht worden ist. Der zweite Schritt wäre dann die Vermittlung der Fachhochschulreife durch eine Modifizierung des Oberstufenlehrgangs und der berufspraktischen Ausbildung<sup>1)</sup>.

Schließlich wäre die weitere berufspraktische Ausbildung und der Fachlehrgang fachhochschulmäßig zu organisieren. Dazu müßte die theoretische Ausbildung erheblich verlängert werden - was vor allem bei den Laufbahnbeamten ins Gewicht fallen würde. Aus diesem Grunde dürfte die Vorliebe für die Einheitslaufbahn in hergebrachter Form und Ablehnung der Fachhochschulausbildung in einem Zusammenhang stehen. Berlin ist das bisher einzige Land, das die Integration der Kommissarausbildung in den Fachhochschulbereich vollzogen hat. Die Ausbildung dauert 6 Semester, davon 3 als Teilzeitstudium mit Praktika und 3 Vollzeitsemester<sup>2)</sup>. Die Organisation der Fachhochschulausbildung ist zumindest nach ihrer Zielsetzung auf ein Modell der integrierten Praxis angelegt. Es muß einer Detailuntersuchung vorbehalten bleiben, festzustellen, inwieweit diese Zielsetzung im Lehrplan für den theoretischen Unterricht und die Anlernsituation tatsächlich verankert ist.

---

1) Die Grundlage dafür ist das "Hamburger Abkommen zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens" der Ministerpräsidenten der Länder vom 31. 10. 1968 sowie die Rahmenvereinbarungen der Kultusminister über die Fachoberschule vom 6. 2. 1969.

Danach dauert die Fachoberschule 2 Jahre. Im ersten Jahr steht die berufspraktische Ausbildung im Vordergrund. Daneben soll berufsbegleitend oder in Blockform theoretischer Unterricht erteilt werden. Dieses Jahr entfällt für Auszubildende mit Realschulabschluß und Berufslehre. Das zweite Jahr sieht hauptsächlich theoretischen Unterricht vor, wobei 3/5 allgemeinbildender und 2/5 berufsbezogener Unterricht sein soll. Durch die Abschlußprüfung der Fachoberschule wird die Fachhochschulreife erworben.

2) Näheres zum Berliner Modell der Fachhochschulausbildung Polizei siehe in: Kommissarausbildung auf dem Weg zur Fachhochschule, a.a.O., S. 75 ff.

#### 5.2.1.5. Der gehobene Dienst der Kriminalpolizei

Auswahlverfahren und Ausbildungsverlauf für den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei entsprechen weitgehend den Verhältnissen in der Schutzpolizei. Der Zugang besteht hier einmal durch Aufstieg aus dem mittleren Dienst, dann durch Direkteinstieg, schließlich noch durch Übernahme aus dem gehobenen Dienst der Schutzpolizei.

- Die Aufstiegsbeamten absolvieren zunächst den Oberstufenlehrgang und die berufspraktische Ausbildung. Leider kann über den letzten Ausbildungsabschnitt nichts Genaues gesagt werden, da die vorliegenden Unterlagen dafür zu wenig aussagekräftig waren. So muß als Hypothese stehen bleiben, daß Kriminalbeamte in einem größeren Ausmaß als Schutzpolizeibeamte berufsfeldbezogen und berufsbezogen angelernt werden. Insbesondere für die weiblichen Kriminalbeamten gilt das, sie werden besonders oft in Jugendämtern und Sozialämtern angelernt.

Ein Unterschied zu den Kommissaranwärtern der Schutzpolizei besteht weiter darin, daß die Anwärter für die Kriminalpolizei mancherorts nicht bei der Bereitschaftspolizei als Unterführer/Zugführer ausgebildet werden. Bei den Beamten der WKP, die ansonsten wie ihre männlichen Kollegen ausgebildet werden, entfällt dieser Ausbildungsteil völlig. An die berufspraktische Ausbildung schließt in einigen Ländern ein Vorbereitungslehrgang für den nachfolgenden Fachlehrgang, in anderen Ländern dieser Fachlehrgang direkt an. Er dauert, wie bei der Schutzpolizei, in der Regel 6 Monate.

- Die Ausbildung für die Direkteinsteiger in den gehobenen Kriminaldienst ("Abiturientenkarriere") ist weitgehend der für den schutzpolizeilichen Dienst angepaßt. Sie dauert auch in der Regel 3 - 4 Jahre.

Beim BKA, das nur die gehobene (und höhere Laufbahn im Kriminaldienst kennt, findet zunächst ein 5-monatiger Einführungslehrgang statt. Anschließend werden die Anwärter 21 Monate in kriminalpolizeilichen Dienststellen ausgebildet, wobei in berufsbezogene (Schutzpolizei) und berufsfeld-

bezogene Anlernbereiche (Staatsanwaltschaft und Verwaltung) nur "Einblick zu nehmen ist". Den Abschluß der Ausbildung bildet ein Abschlußlehrgang von 9 Monaten Dauer.

Der Verzicht auf die Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei führt in einigen Ländern dazu, daß die Gesamtausbildung für die Kriminalbeamten kürzer ist als für die Schutzpolizeibeamten<sup>1)</sup>. In anderen Ländern und bei den direkt in den gehobenen Dienst eingestellten Beamten der WKP ist dafür der berufspraktische Teil der Ausbildung verlängert. Er bezieht sich bei den männlichen Kriminalanwärtern schwerpunktmäßig auf den Sektor Schutzpolizei (berufsbezogen), bei den weiblichen Kriminalanwärtern auf den Sektor Jugend- und Sozialämter, also berufsfeldbezogen.

- Der dritte Zugang zum gehobenen Kriminaldienst besteht durch Spartenwechsel aus der Schutzpolizei. Nach den vorhandenen Unterlagen geschieht das jedoch sehr selten.

Das Verhältnis von aufgestiegenen bzw. übernommenen Kriminalkommissaren zu direkt eingestellten ist ungefähr 10 : 1<sup>2)</sup>; die Positionen des gehobenen Dienstes werden also in geringerem Maße mit freien Bewerbern besetzt als das bei den Stellen des mittleren Dienstes der Fall ist.

Die weiblichen Kriminalkommissare kommen in noch stärkerem Maße als ihre männlichen Kollegen aus dem mittleren Dienst. Zwar sind Direkteinstellungen in praktisch allen Ländern lauffähig vorgesehen, aber von dieser Möglichkeit wurde - zumindest im Berichtszeitraum - nur in Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht.

- 
- 1) So in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. In beiden Ländern ist die Ausbildungsdauer bei den direkt eingestellten Kriminalkommissaren 1 1/2 Jahre kürzer als die der direkt eingestellten Schutzpolizeikommissare.
  - 2) Errechnet aus den Angaben der Länder: Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

#### 5.2.1.6. Der gehobene Dienst der Wasserschutzpolizei

Die Ausbildung beginnt mit dem allgemeinbildenden Teil im Rahmen des Oberstufenlehrgangs. Dann erfolgt die berufspraktische Ausbildung von 1 - 1 1/2 Jahren Dauer auf Dienststellen der Wasserschutzpolizei sowie in anderen Polizeisparten. Das Hauptgewicht in der Anlernzeit fällt hier, soweit das aus den lückenhaften Unterlagen zu entnehmen ist, auf funktionsbezogene Anlernbereiche; die berufsbezogenen haben eine relativ untergeordnete Bedeutung; berufsfeldbezogene kommen überhaupt nicht in Betracht.

Gegenüber der Kriminalpolizei und entsprechend der Schutzpolizei werden die künftigen Wasserschutzbeamten in verstärktem Umfang bei der Bereitschaftspolizei und in technischen Fertigkeiten unterwiesen.

Anschließend besuchen die Kommissaranwärter der WSP, gemeinsam mit denen der Schutzpolizei, den Fachlehrgang für den gehobenen Dienst. Nach regelmäßig 6 Monaten absolvieren sie die Fachprüfung für den gehobenen Dienst.

Den letzten Teil der Ausbildung bildet ein dreimonatiger Zusatzlehrgang für Polizeikommissaranwärter der WSP an der Wasserschutzpolizeischule in Hamburg, der wieder von allen Ländern beschickt wird.

Der Direkteinstieg in den gehobenen Dienst der WSP ist als "Abiturientenkarriere" nach vorliegenden Angaben nur in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein möglich. Sie besteht in einem gestrafften Ausbildungsgang für den mittleren Dienst (siehe dort) und der hier geschilderten Ausbildung, wobei der berufspraktische Teil wiederum verkürzt wird.

#### 5.2.1.7. Schlußfolgerungen zur derzeitigen Ausbildungssituation

Es wurde versucht, die formale und zeitliche Situation bei der derzeitigen Polizeiausbildung unter Berücksichtigung der einzelnen Sparten und Dienstgruppen darzustellen. Dabei wurde gefragt, inwieweit der derzeitige Ablauf der Ausbildung für

die Integration von Theorie und Praxis förderlich ist. Ein weiterer Untersuchungsschwerpunkt war die Anlernsituation: In welchen Bereichen werden die künftigen Polizeibeamten angelernt? Das dritte Ziel der Untersuchung war ein Überblick über die Gestaltung der Ausbildung.

Da sich nur wenig generell über die Sparten und Dienstzweige hinweg sagen läßt, wurde jede Polizeieinheit gesondert abgehandelt. Dabei wurde die Ausbildung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei besonders eingehend behandelt; denn immerhin gehören 3 von 4 Polizeivollzugsbeamte dieser Kategorie an. Außerdem bildet deren Ausbildung die Grundausbildung für Laufbahnbeamte aller Sparten.

Nun zu einzelnen Schlußfolgerungen:

1. Das System der Ausbildung für alle Polizeikategorien fußt auf der Einheitslaufbahn. Dadurch erklärt sich, daß die Ausbildung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei als Grundausbildung den weitaus längsten Ausbildungsabschnitt auch für alle anderen Sparten und Gruppen darstellt.

Mit Einführung der Fachhochschulausbildung ist zu bedenken, daß eine Karriere zum gehobenen Dienst, beginnend mit der traditionellen Grundausbildung, dann fortgesetzt mit geforderter Erfahrung im praktischen Dienst und endend mit den üblichen 6 Semestern Fachhochschule, zu einer überlangen Ausbildungszeit führen würde. Selbst wenn solche Ausbildungszeiten bei gutem Bewerberangebot am Arbeitsmarkt durchsetzbar wären, so wären sie doch sehr kostspielig. Der ökonomische Aspekt der Einstellungs Voraussetzungen, wie im Abschnitt 5.2.1. skizziert, sollte hier bedacht werden: der Aufwand, in der Ausbildung möglichst viele Beamte durch alle Funktionen durchzuziehen, ist groß. Auf der anderen Seite hat sich der für die Einheitslaufbahn charakteristische Übergang von der Schupo in die Kripo bisher so gut bewährt, daß die Möglichkeit des "innerberuflichen Berufswechsels" gegenüber einer nach Funktion gesonderten Einstellung und Ausbildung als erhaltungswürdig erscheint<sup>1)</sup>.

---

1) Zur näheren Begründung s.o. S. 323.

Es ließe sich jedoch daran denken, das Verhältnis von Regel und Ausnahme umzukehren, wie dies im unter 5.2.5. erörterten Musterentwurf eines Ausbildungsplans für den mittleren Polizeivollzugsdienst vorgeschlagen wird.

2. Mit steigendem Funktionsprestige steigt die Chance, in anderen als nur in funktionsbezogenen Bereichen angelernt zu werden. So werden zwar Kriminalbeamte bei der Schutzpolizei angelernt, umgekehrt jedoch geschieht das seltener und im mittleren Dienst überhaupt nicht. Wiederum ein für die Schutzpolizei nachteiliges Arrangement. Andererseits muß jede Konzeption über die Funktionen einer professionalisierten Polizei die Bedeutung der Kontakte zu anderen Behörden hoch einschätzen. Das bedingt geradezu ein Kennenlernen der Verhältnisse in diesen Einrichtungen. Berufs- und berufsfeldbezogene Anlernbereiche sollten deshalb verstärkt in den Ausbildungsgang eingebaut werden.
3. Für eine Verbesserung des Theorie-Praxis-Verhältnisses sind hinsichtlich des mittleren Dienstes der Schutzpolizei in letzter Zeit eher negative Entwicklungen im Gange (siehe Anmerkung 1), S.114). Eine direkte Aufeinanderfolge von Bereitschaftspolizeiausbildung und Fachlehrgang sollte möglichst vermieden werden. Eindeutige Verbesserungen sind durch die Einführung der Fachhochschulausbildung möglich, sofern eine Integration nicht nur auf organisatorischer, sondern auch auf curricularer Ebene erfolgt.

Mit diesen Bemerkungen soll die Behandlung des Ausbildungsverlaufs abgeschlossen werden.

#### 5.2.1.8. Problemschwerpunkte der derzeitigen Ausbildungssituation

Nachdem bislang die Struktur der Ausbildung behandelt wurde, sollen im folgenden Abschnitt gewissermaßen die Einzelteile

---

1) Es wäre eine reizvolle Forschungsaufgabe, den Zusammenhang zwischen Einheitslaufbahn und Zufriedenheit mit den Vorgesetzten einmal systematisch zu untersuchen.

der derzeitigen Ausbildungssituation untersucht werden. Dabei sind vor allem diejenigen Elemente der Ausbildung von Interesse, die nicht nur ein Land betreffen, sondern sich als charakteristisch für alle Länder erweisen. Nur in Einzelfällen soll näher auf die Lage in einem einzelnen Land eingegangen werden.

Problemschwerpunkte lassen sich nicht ohne eine gewisse Willkür aus der Ist-Situation herausgreifen. Da die Ausbildung auf Bundesebene untersucht werden soll, also nicht auf organisatorische Details eingegangen werden kann, sind die zu untersuchenden Problemfelder jedoch so generell zu fassen, daß keine entscheidenden Gesichtspunkte unberücksichtigt bleiben sollten. Problemschwerpunkte als Analysegegenstand zu wählen, hat den Vorteil, daß man sich nicht allzu lang mit theoretischen Erörterungen aufzuhalten gezwungen ist, wie das bei einem systematischen Ansatz notwendig oder zumindest naheliegender ist. Denn hier sollen in Wirklichkeit bestehende Probleme untersucht werden.

Die hier zu verfolgende Fragestellung entspricht den vorausgegangenen Erörterungen: inwieweit sind die Ausbildungsinstitutionen, die Inhalte bzw. die Methoden der Ausbildung in der Lage, die generellen und speziellen Qualifikationsziele beim rekrutierten Personal zu erreichen? .

Folgende Problemschwerpunkte sollen näher untersucht werden:

1. Die Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei
2. Die Ausbildung in den Fachlehrgängen
3. Die Anlernsituation im Einzeldienst
4. Methoden der Ausbildung.

#### 5.2.1.9. Die (Grund)Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei

In den meisten Ländern beginnt die Polizeiausbildung bei der Bereitschaftspolizei und dauert dort 2 - 2 1/2 Jahre. Pla-



zierung und Dauer dieses Abschnittes der Ausbildung machen seine besondere Bedeutung aus. Fragt man fertige Polizeibeamte nach ihrem Urteil über die Brauchbarkeit einzelner Ausbildungsabschnitte, so wird die Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei sehr negativ eingeschätzt. Der Behauptung: "Die Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei entspricht voll und ganz den Anforderungen, die im Einzeldienst an die Polizeibeamten gestellt werden" stimmte nur jeder 8. Befragte zu (13 v.H.), jedoch fast jeder 2. (41 v.H.) lehnte sie ab<sup>1)</sup>. Hinsichtlich der oft gehörten Klage, die Bereitschaftspolizei sei zu militärisch ausgerichtet, hat die Befragung kein deutliches Ergebnis gezeitigt. Der Behauptung: "Trotz aller zwischenzeitlichen Verbesserungen: die Bereitschaftspolizei ist nach wie vor eine zu militärische Organisation" stimmten 32 v.H. und etwa dieselbe Zahl (37 v.H.) lehnten sie ab<sup>1)</sup>.

Für die weitverbreitete Ablehnung der Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei dürften andere Ursachen eine erheblich größere Bedeutung haben. Fünf Hauptprobleme werden in diesem Zusammenhang immer wieder genannt, wovon die ersten zwei mehr organisatorische, die drei anderen eher grundsätzliche Bedeutung haben.

a) Der Ausbildungsbetrieb ist durch die Doppelfunktion der Bereitschaftspolizei: Ausbildung für den polizeilichen Einzeldienst zu leisten und Eingreifreserve für Lagen des GSOD und ASOD zu sein, sehr beeinträchtigt. Welche Funktion wichtiger ist, ist umstritten<sup>2)</sup>. Dieser Doppelfunktion entspricht die

- 
- 1) Aus: Befragung II - Die Ansicht über den militärischen Charakter hängt ab von der Spartenzugehörigkeit des Befragten sowie von der Dauer der Zugehörigkeit zum Polizeidienst. Je später der Befragte in den Polizeidienst eingetreten ist, je besser er sich also an seine Ausbildung erinnern kann, desto eher kritisiert er die Bereitschaftspolizei als eine zu militärische Organisation. Bei den in den 60er Jahren eingestellten Beamten der Schupo überwiegt die Zustimmung zu der vorgelegten Behauptung.
  - 2) Den Schwerpunkt auf Verbandsausbildung und -einsätzen vermuten: Arbeitskreis der Polizei der CDU Baden-Württemberg: Bildungskonzept für die Polizei Baden-Württemberg Nr. 1 (1970), S. 14, sowie: Niehoff, G.: Ausbildung und Einsatz müssen getrennt werden, in: Deutsche Polizei, 1 (1973), S. 7.  
Den Schwerpunkt auf der Einzeldienstausbildung sehen: Huser, D.: Erziehung und Ausbildung der Berufsanfänger bei der Bereitschaftspolizei, in: Polizeiblatt. Stuttgart 1973, S. S. 130 ff. - Krampol, K.: Die Stellung der Bereitschaftspolizei in einem neuen Berufsbild der Polizei. Hilstrup 1973, S. 20.

doppelte Zuständigkeit von Bund und Land für die Bereitschaftspolizei, die in entsprechenden Verwaltungsabkommen festgelegt ist. Danach fällt in Bundeskompetenz die Stärke, die organisatorische Gliederung und die Ausrüstung, in Landeskompetenz die Unterkünfte, die Ausbilder sowie die Gestaltung der Ausbildung. Der Bund wacht sozusagen über die Einsatzfähigkeit der Bereitschaftspolizei für ASOD-Fälle, das Land über GSOD-Fälle sowie über die Verwendungsfähigkeit im Einzeldienst.

Beklagt werden die Störungen des Ausbildungsbetriebes durch Verbandseinsätze und entsprechende Übungen. In der Tat sind Ausbildungsstunden bei der Bereitschaftspolizei durch Einsätze und Übungen ausgefallen. Dieser Erkenntnis folgend, wird auch in Fachkreisen der Polizei die Forderung erhoben, Ausbildung und Einsatz der Bereitschaftspolizei strikt zu trennen<sup>1)</sup>. Diese Forderung ist erst in einem Bundesland, Hamburg, voll realisiert worden. Dort werden nur voll ausgebildete Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei überstellt. Dabei sind jedoch zwei Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- der Stadtstaatcharakter Hamburgs, wo keine größeren Entfernungen zu überbrücken sind und, darauf beruhend,
- eine stärkere Verzahnung von Bereitschaftspolizei und Einzeldienst; erstere kann häufiger zur Unterstützung des Einzeldienstes, etwa zu Schwerpunkteinsätzen im Verkehr oder zu Personen- und Sachfahndungsmaßnahmen eingesetzt werden<sup>2)</sup>.

Zur Gewährleistung eines ungestörten Ausbildungsbetriebes muß erreicht werden, daß die Auszubildenden zumindest in der Anfangsphase ihrer Ausbildung von Verbandsübungen und -einsätzen verschont bleiben. Dies ist besonders hinsichtlich ihres normalerweise jugendlichen Alters zu fordern<sup>3)</sup>. Andererseits ist

---

1) So beispielsweise Huser. Dieter: Erziehung und Ausbildung der Berufsanfänger in der Bereitschaftspolizei, in: Polizeiblatt, Stuttgart, Heft 9 (1973), S. 131.

2) Über solche Einsätze im Rahmen einer "Vollübung" berichtet: Kruschka, Hermann: Eine Polizeiübung "neuen Stils", in: Die Polizei, Heft 10 (1972), S. 308ff.

3) Wie wenig jüngere Anwärter in der Lage sind, den psychischen Anforderungen von solchen Einsätzen, etwa bei Demonstrationen, zu genügen, beschreibt: Krähn, Heinz: Erfahrungen mit jüngeren Polizeibeamten bei Einsätzen gegen (etwa gleichaltrige) Demonstrationsstraf-täter, in: Die Polizei, Nr. 5 (1971), S. 138 ff.

es sicherlich wünschenswert, die Bereitschaftspolizei als Durchgangsinstitution in den Polizeidienst beizubehalten, da so am ehesten gewährleistet bleibt, daß deren Einsatzarbeit nach Maximieren des Einzeldienstes erfolgt. Deshalb wäre - als Fernziel - zu überlegen, ob die Bereitschaftspolizei stärker zu regionalisieren und ihr unter veränderten Voraussetzungen dann weitere Phasen der Ausbildung, etwa die Überführung in den Einzeldienst oder bestimmte Fortbildungsmaßnahmen zu übertragen<sup>1)</sup>.

b) Eine weitere organisatorisch bedingte Belastung des Ausbildungsbetriebs ist gegeben durch die Heterogenität der Auszubildenden. Die Vorbildungspalette reicht vom Hauptschüler bis zum Studenten, die Alterspalette vom 16- bis zum über 30-jährigen. Dieses Problem könnte teilweise durch verbesserte Lehrmethoden aufgefangen werden, etwa durch Kleingruppenarbeit. Die damit zusammenhängenden Fragen sollen jedoch in einem gesonderten Teilabschnitt behandelt werden.

c) Das gewichtigste Problem der Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei ist jedoch die dort herrschende strikte Hierarchie sowie die Situation der Kasernierung<sup>2)</sup>. Polizeizugehörige neigen dazu, Kritik an diesem Zustand zu bagatellisieren<sup>3)</sup> oder gar zu diffamieren<sup>4)</sup>. Als Beleg dafür, daß es

---

1) Bestimmte Züge der Bereitschaftspolizei, die seltener zum Einsatz kommen (Stabshundertschaften), könnten weiterhin zentralisiert bleiben. Normale Ausbildungs- und Einsatzhundertschaften stärker im Lande zu verteilen, sie vielleicht an "Zentralreviere" anzulagern, wäre u.E. durchaus bedenkenswert. Bildungseinrichtungen könnten vielleicht mit anderen Institutionen gemeinsam genutzt werden, so daß keine unüberwindlichen Kostenprobleme entstehen müßten.

2) Diese wurden u.a. dokumentiert in:  
Feest, Blankenburg: Die Definitionsmacht ..., a.a.O., S. 23.  
Spiegelberg, R.: Aspekte der schulischen Polizeiausbildung, a.a.O., S. 27ff.  
Brusten, Manfred: Hüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Kritische Analyse der Polizeiliteratur, in: Neue Praxis, 3 (1973), S. 182ff.

3) So z.B.:  
Krampol, K.: Die Stellung der Bereitschaftspolizei in einem neuen Berufsbild der Polizei. Hilstrup 1973, S. 22ff.  
Diese und die Schrift von:  
Rupprecht, R.: Remilitarisierung der Polizei? in: Die Polizei, 2 (1974), besonders S. 34,  
zeigen, mit welcher Allergie von seiten einzelner Polizeibeamter auf solche Kritik reagiert wird.

4) So titulierte Rupprecht, R. Lautmann in o.a. Schrift als "Polit-Soziologen".

in den Hundertschaften der Bereitschaftspolizei nicht militärisch zugeht, wird auf die gekürzte Ausbildungszeit im Fach Formalausbildung hingewiesen<sup>1)</sup>. Damit wird jedoch der Kern der Kritik übersehen: Denn ein völliger Verzicht auf Waffenausbildung, Geländeausbildung und Formalausbildung wäre zwar ein Schritt zur "Zivilisierung" der Ausbildung. Blicke jedoch die Befehlshierarchie, die Situation der Kasernierung und die Meinung, es gelte "zu überzeugen und den Menschen in dem Beamten anzusprechen, um zu erreichen, daß sein altes Leitbild durch ein neues positives ersetzt wird"<sup>2)</sup>, so bliebe eine Ausbildungssituation bestehen, die mehr an eine Kadettenschule erinnert als an Maximen neuzeitlicher Pädagogik. Die doppelte Aufgabenstellung der Bereitschaftspolizei: Ausbildungsinstitution und Einsatzorgan für Verbandseinsätze, wächst sich hinsichtlich der Ausbildungssituation zu einem direkten und nicht überwindbaren Widerspruch aus. Für dieses Dilemma ist jedoch der Einsatzauftrag an sich nicht verantwortlich. Problematisch ist vielmehr die Verbindung von Einsatzauftrag und Erziehungsanliegen. Der Geist der Erziehung ist dabei zu leicht von traditionellen Wertmustern, von Idealen unbedingter Einheitlichkeit und Disziplin geprägt.

Eine Institution, die Merkmale einer "totalen Institution" erfüllt<sup>3)</sup>, kann schwerlich auf selbstverantwortliche Tätigkeit vorbereiten. Der dabei hauptsächlich produzierte Mangel ist nicht so sehr eine zeitweilige Tätigkeitsähnlichkeit mit Bundeswehreinheiten, als vielmehr die Einübung von Interak-

- 
- 1) So etwa: Dieser, R.: Praktische Erziehungsarbeit in einer Hundertschaft, in: Moderne Methoden der Ausbildung und Erziehung junger Beamter. Hiltrup 1971, S. 92. Ähnlich auch Krampol. .: Die Stellung der Bereitschaftspolizei in einem neuen Berufsbild der Polizei. Hiltrup 1973, S. 24.
  - 2) Aus Dieser, R.: Praktische Erziehungsarbeit in einer Hundertschaft, in: Moderne Methoden der Ausbildung und Erziehung junger Beamter, a.a.O., S. 86.
  - 3) Eine gute Beschreibung totaler Institutionen, die zudem noch den Vorteil guter Lesbarkeit hat, findet sich bei: Goffman, E.: Asyl. Frankfurt 1972 (amerik. Original 1961). Seine Analyse ist jedoch stark am Prototyp einer "Verwahreinstitution" orientiert (Zuchthaus, KZ, psychiatrische Anstalt). Für eine eher zielgerichtete "Produktivinstitution" sind jedoch Verhaltensweisen der Distanzierung oder gar Demütigung zwischen Anstaltspersonal und "Insassen" wenig funktional.

tionsunfähigkeit; konkreter: von Sprechdefiziten<sup>1)</sup>. Andererseits hat unsere Analyse der generellen Ziele des polizeilichen Qualifikationssystems ergeben, daß Sprechfähigkeit als polizeiliche Grundqualifikation anzusehen ist. Die Fähigkeit, nötigenfalls als Gruppe auf Anweisung handeln zu können, müßte zwar im Ausbildungsplan berücksichtigt werden, darf aber nicht die gesamte Ausbildungssituation bei der Bereitschaftspolizei prägen.

Im Zusammenhang mit der von Hierarchie und Kasernierung geprägten Ausbildungssituation sind auch die zahlreichen Dienstleistungen ("Sonderdienste") zu sehen, die sich gut als Sanktionsmittel verwenden lassen. Einzelne Schüler werden dadurch vom Unterricht ferngehalten, auch ist deren Nützlichkeit oft schwer einsehbar. Der Einsatz ziviler Kräfte sollte nicht gescheut werden, da die Polizei nie diese Umweltunabhängigkeit benötigt, auf die etwa Militäreinheiten angewiesen sind.

d) Die Kritik an der Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei zielt auch auf die Ausbildungsinhalte. Unter Ausbildungsinhalten werden im folgenden die Fächer verstanden, in denen die Polizeibeamten entsprechend den Ausbildungsplänen ausgebildet werden. Dabei wird auf den Fachinhalt nicht näher eingegangen, da dies den Rahmen dieser Untersuchung sprengen würde. Es wird also insoweit z.B. das Fach "Strafrecht" in den Ausbildungsplänen aller Bundesländer verglichen - unabhängig davon, ob laut Ausbildungsplan alle oder nur ausgewählte Straftatbestände des allgemeinen und besonderen Teils des StGB gelehrt werden.

Soweit allerdings komplexe Fächer (wie z.B. Polizeidienstkunde) erkennbar andere Fächer (z.B. Kriminalistik) enthalten, wurde versucht, diese insoweit getrennt aufzuführen.

---

1) Es ist das - von seiten der Polizei noch kaum erkannte - Verdienst von H. Siebecke, auf diesen Zusammenhang zwischen kasernierter Ausbildung und "der Ungeübtheit und seltsamen Starrheit des Gesprächsverhaltens des Polizeibeamten" in aller Deutlichkeit hingewiesen zu haben: Siebecke H.: Die Herren der Lage. Köln 1972, S. 51 dort zit.: S. Schubenz).

Fächer, die sich von ihrer Überschrift her nicht decken (z.B. allgemeines Polizeirecht - allgemeines Sicherheitsrecht - Recht der Gefahrenabwehr), die aber erkennbar in ihrem Inhalt (zumindest zum überwiegenden Teil) übereinstimmen, wurden unter einer der Fachbezeichnungen miteinander verglichen.

Die Tatsache, daß manche Ausbildungspläne (z.B. die der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein) Unterrichtsstunden zu 45 bzw. 50 Minuten angeben, konnte außer Betracht bleiben, da es bei dieser Untersuchung in erster Linie auf die prozentuale Verteilung der Unterrichtsfächer bezüglich der Gesamtstunden ankommt. Die absoluten Stundenzahlen hängen unmittelbar von der Dauer der Ausbildung ab, die aber zu unterschiedlich ist, als daß die Ausbildungsstunden hier miteinander vergleichbar wären.

Unberücksichtigt bleiben weiter die Stunden, die als Verfügungs- und Arbeitsstunden, für Reinigungs-, Pflege- und Wachdienst, Führungen, Besichtigungen und Vorträge aufgeführt sind, soweit sie nicht einem konkreten Fach zugeordnet werden können.

Die Untersuchung bezieht sich auf die Ausbildungspläne der Bundesländer nach dem Stand vom 1.1.1973. Übergangspläne, vorgesehene Änderungen usw. sind, soweit sie vorliegen, berücksichtigt.

Untersuchungsobjekt sind nur die Ausbildungspläne für die Laufbahnbeamten mit Hauptschulabschluß, da in allen Bundesländern die Einheitslaufbahn bei der Polizei die Regel ist.

Außerdem entfällt für Einstiegsbeamte bzw. Laufbahnbeamte mit anderem Schulabschluß als Hauptschulabschluß in der Regel lediglich der allgemeinbildende Unterricht (bzw. Teile davon), während bei der polizeifachlichen Ausbildungen nur Kürzungen in den Stundenzahlen vorliegen, die sich aus der Dauer der Ausbildung ergeben.

Die Ausbildung der jungen Polizeibeamten bei der Bereitschaftspolizei zerfällt im wesentlichen in zwei Abschnitte:

- a) In die Grundausbildung, die im ersten Jahr der Ausbildung durchgeführt wird, und
- b) in die weitere Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei.

Die in der Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei gelehrtten Fächer lassen sich in 6 Fächergruppen (A - F) aufteilen, wobei die ersten 4 Gruppen (A - D) in den Ausbildungsplänen im Durchschnitt von annähernd gleicher Wichtigkeit sind. Ihre Stundenzahlen machen jeweils ca. 20 - 30 v.H. der Gesamtstunden aus.

Die einzelnen Gruppen sind:

- A) Allgemeinbildende Fächer
- B) Polizeibezogene Fächer; diese unterteilen sich wiederum in I.) Rechtswissenschaften und II.) Polizeidienstfächer;
- C) Polizeidienstausbildung/Polizeiverwendung
- D) Sonstige Fächer
- E) Technische Ausbildung
- F) Sonderausbildung.

Die allgemeinbildenden Fächer werden hier nur in 3 Gruppen - 1) Staatsbürgerkunde, Sozialkunde, Staats- und Verfassungsrecht, 2) Zeitgeschehen, Politische Bildung, Politik und 3) Sonstige aufgeführt, da die Ausbildung in den allgemeinbildenden Fächern in einigen Bundesländern (z.B. Hamburg, Saarland) zur "Fachschulreife", d.h. zu einem mindestens dem Realschulabschluß entsprechenden Abschluß führen soll, während andere Bundesländer diese Zielsetzung nicht oder noch nicht haben. Die allgemeinbildenden Fächer der einzelnen Bundesländer lassen sich daher sowohl in ihrer Art als auch in ihren Stundenzahlen nur schwer vergleichen. Hinzu kommt die Tatsache, daß die allgemeinbildenden Fächer in den Bundesländern Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Hamburg in der Polizeischule und nicht in der Bereitschaftspolizei gelehrt werden.

Hamburg stellt dabei insofern einen Sonderfall dar, als die gesamte Ausbildung des Polizeibeamten bis zum Fachlehrgang für den mittleren Dienst nicht in der Bereitschaftspolizei, sondern in der Polizeischule durchgeführt wird.

Die Fächer: Staatsbürgerkunde, Sozialkunde, Staats- und Verfassungsrecht und Zeitgeschehen, Politische Bildung, Politik werden im Rahmen der allgemeinbildenden Fächer deshalb aufgeführt, weil sie in einigen Bundesländern (z.B. Berlin, Niedersachsen) in der Bereitschaftspolizei unterrichtet werden, obwohl der allgemeinbildende Unterricht an einer Polizeischule stattfindet.

Unter die "sonstigen allgemeinbildenden Fächer" fallen somit: Deutsch, Geschichte, Rechnen/Mathematik, Fremdsprachen, Erdkunde/Landes- und Volkskunde, Wirtschaftskunde/Wirtschaftsgeographie, Technische Grundbildung/Physik, Chemie, Biologie, Biochemie.

Die Fachgruppe "Polizeibezogene Fächer" gliedert sich in die Rechtsfächer: 1) Allgemeines Verwaltungs- und Polizeirecht/ Allgemeines Sicherheits-, Ordnungsrecht/Recht der Gefahrenabwehr, 2) Besonderes Polizei-, Ordnungsrecht/Strafnebenrecht, 3) Verkehrsrecht/Verkehrslehre/Verkehrskunde, 4) Strafrecht, 5) Strafprozeß-, Verfahrens-Ordnungswidrigkeitenrecht, 6) Beamten-Disziplinar-, Personalvertretungsrecht und 7) Bürgerliches Recht/Zivilrecht, sowie in die Polizeidienstfächer: 1) Polizeidienstkunde, 2) Polizeiberufskunde (incl. Polizei-soziologie und -psychologie), 3) Kriminalistik/Kriminaltechnik, 4) Psychologie/Soziologie/Pädagogik und 5) Verwaltungs- und Bürokunde.

Dabei verhalten sich die Rechts- zu den Polizeidienstfächern in der Anzahl der Stunden ungefähr 2 : 1 (im Durchschnitt der Länder).

Die Polizeidienstausbildung entspricht der Ausbildung in Polizeiverwendung, die sich im wesentlichen in den theoretischen Teil der Polizeiführungslehre, der formalen Ausbildung und der Ausbildung in Sicherheits- und Ordnungsdienst (SOD), sowie in den praktischen Teil der Waffen- und Schießausbildung unterteilt.

Alle weiteren in der Polizeiausbildung in der Bereitschaftspolizei unterrichteten Fächer, wie 1) Lebenskunde, 2) Berufs-, Sozialethik, 3) Staatsbürgerliche Berufskunde/Berufskunde, 4) Ärztlicher Unterricht, 5) Erste Hilfe, 6) Sport/Leibeser-



ziehung, 7) ABC-Abwehr/Selbstschutz, 8) Verfassungsschutz, 9) Maschinenschreiben und Kurzschrift wurden in der Fachgruppe "Sonstige Fächer" zusammengefaßt.

Zu dieser Ausbildung werden die Polizeibeamten noch in technischen Lehrgängen an den Fernsprech-, Sprechfunk- und Fernmeldemitteln ausgebildet. Außerdem erwerben sie in kraftfahrtechnischen Lehrgängen mindestens den Führerschein der Klasse III.

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erfolgt zusätzlich bzw. je nach Bedarf (in Baden-Württemberg) eine verbandsbezogene Ausbildung bezüglich Einsatzhundertschaft oder Stabshundertschaft.

Die Grundausbildung der Polizeibeamten dauert in allen Ländern einheitlich 1 Jahr und umfaßt zwischen 1.368 Stunden (Baden-Württemberg) und 1.892 Stunden (in Schleswig-Holstein, wobei dies aber nur Unterrichtsstunden à 45 Minuten sind).

Ohne Berücksichtigung der "Sonstigen allgemeinbildenden Fächer", d.h. im "reinen" Polizeiunterricht sehen die Ausbildungspläne zwischen 1.164 Stunden (Baden Württemberg) und 1.619 Stunden (Berlin) vor.

Die für die "Sonstigen allgemeinbildenden Fächer" aufgeführten Stundenzahlen schwanken dabei von 100 (Bayern) bis 462, 480 (Niedersachsen bzw. Berlin), was sich aber aus der jeweiligen unterschiedlichen Zielsetzung des allgemeinbildenden Unterrichts (siehe oben) ergibt.

Bei der Betrachtung der einzelnen Fächer ergibt sich, daß in allen Bundesländern besonderer Wert auf die körperliche Ausbildung der Polizeibeamten gelegt wird. In keinem Land betragen die Stundenzahlen für Sport/Leibeserziehung weniger als 10 v.H. der Gesamtstunden. An der Spitze liegt Niedersachsen mit 336 Stunden = 20,5 v.H., gefolgt von Schleswig-Holstein mit 322 Stunden = 17 v.H., Hessen (16,9 v.H.), Hamburg (15,5 v.H.), Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und das Saarland (je 15 v.H.) bewegen sich um die Durchschnittszahl von 15,4 v.H., die auch Rheinland-Pfalz mit 14 v.H. noch nicht

sehr unterschreitet. Lediglich Berlin (13,3 v.H.) und Bayern (11,5 v.H.) messen der Körperschulung eine etwas geringere Bedeutung im Rahmen der Gesamtausbildung zu, bzw. halten diesen Anteil der Körperschulung für ausreichend, um das Ausbildungsziel "ausreichendes Maß an körperlicher Tüchtigkeit" bzw. "körperliche Kraft, Belastbarkeit und Gewandtheit" zu erreichen. (Bremen hat keine Stundenangabe im Ausbildungsplan).

Weniger einheitlich stellen sich die Verhältniszahlen in der Polizeidienstausbildung dar.

Am intensivsten ist hier die Ausbildung in Berlin, das mit 730 Unterrichtsstunden = 39 v.H. über  $\frac{1}{3}$  seiner Ausbildungsstunden für die Polizeiverwendungsausbildung der Polizeibeamten vorsieht. Diese 730 Stunden stellen fast die Hälfte aller polizeifachlichen Unterrichtsstunden (= ohne Ausbildung in sonstigen allgemeinbildenden Fächern) dar (45 v.H.).

Dies läßt sich möglicherweise mit der besonderen Situation Berlins als Stadtstaat und seinem politischen Status erklären. Die Berliner Polizei muß z.T. Aufgaben des Bundesgrenzschutzes übernehmen und benötigt daher eine entsprechende Ausbildung.

Dies trifft jedoch nicht auf Bayern zu, das ebenfalls über  $\frac{1}{3}$  (34,2 v.H.) seiner Ausbildungsstunden auf die Polizeidienstausbildung verwendet. Hier scheint die Ausbildung in Polizeiverwendung jedenfalls zu intensiv - vor allem im Hinblick darauf, daß Hamburg und Niedersachsen mit 8,8 v.H. bzw. 7,7 v.H. ihrer Ausbildungsstunden für Polizeiverwendung auskommen.

Bis auf Hessen (15,5 v.H.) und Nordrhein-Westfalen (14,5 v.H.) bilden die anderen Bundesländer ungefähr  $\frac{1}{5}$  ihrer Gesamtausbildung bzw.  $\frac{1}{4}$  ihrer polizeifachlichen Ausbildung in Polizeiverwendung aus.

Die große Zahl der Ausbildungsstunden in Bayern und Berlin geht zu Lasten der Ausbildung in den Rechtsfächern, für die beide Länder lediglich ca. 10 v.H. ihrer Ausbildungszeit verwenden. Diese 10 v.H. teilen sich in Allgemeines Verwaltungs- und Polizeirecht, Strafrecht und Beamtenrecht, sowie in Ber-

lin noch Verkehrsrecht auf. Dabei beträgt in Bayern der Anteil an allgemeinem Polizeirecht und Strafrecht 5 v.H. bzw. 3,9 v.H., in Berlin 4,3 bzw. 2,4 v.H.

Alle anderen Bundesländer verwenden  $\frac{1}{5}$  bis  $\frac{1}{3}$  der polizeifachlichen Ausbildungszeit für die Ausbildung in den Rechtsfächern, wobei der Prozentsatz zwischen 21,9 v.H. in Baden-Württemberg bis 34,4 v.H. in Niedersachsen beträgt.

Da auch in Hamburg 34,3 v.H. der polizeifachlichen Ausbildung auf den Unterricht in den Rechtsfächern verwendet werden, ist zu vermuten, daß bei der Polizeiverwendung weniger eingeplante Stunden für die Rechtsausbildung verwendet werden. Dies gilt in geringerem Umfang auch für die übrigen Länder.

Die Frage, ob die Ausbildung der Polizeibeamten in Polizeiverwendung und den Rechtsfächern mehr auf das eine oder andere Fach konzentriert werden soll, ist gleichzeitig die Frage nach dem Ort der Ausbildung und damit nach der Tätigkeit der Polizeibeamten während der Grundausbildung und der weiteren Ausbildung.

Hamburg und Niedersachsen bilden die Polizeibeamten in der Grundausbildung ausschließlich in der Polizeischule, Bayern ausschließlich in der Bereitschaftspolizei und Berlin bezüglich der polizeifachlichen Fächer in der Bereitschaftspolizei aus. Das heißt, daß in Hamburg und Niedersachsen die Beamten in der Grundausbildung keinen Dienst in der Bereitschaftspolizei leisten müssen. Die Ausbildung in Polizeiverwendung ist daher in dieser Phase entbehrlich.

Fraglich ist, ob die Tatsache, daß die jungen Polizeibeamten zu Einsätzen in der Bereitschaftspolizei herangezogen werden, die schwerpunktmäßige Ausbildung in der Polizeiverwendung rechtfertigt. Dies wäre sicher zu bejahen, wenn nicht diese Ausbildung den Polizeibeamten auch für den Einzeldienst befähigen sollte.

Im Einzeldienst benötigt der Beamte dann fundierte Rechtskenntnisse, um zu erkennen, ob und wann er tätig werden muß - dies ist vor allem auch deshalb nötig, da der Beamte seine Kenntnisse in der Regel sofort, d.h. an Ort und Stelle parat

haben muß, da nur so seine Maßnahmen effizient sind.

Soweit also die Ausbildung der Polizeibeamten in der Bereitschaftspolizei erfolgt, ist es daher notwendig, sowohl in den Rechtsfächern als auch in Polizeiverwendung auszubilden.

Das bedeutet zwangsläufig, einen Kompromiß zwischen beiden Fächern zu finden, der aber einer optimalen Ausbildung speziell für den Einzeldienst entgegensteht.

Von den Polizeidienstfächern wird fast ausschließlich Polizeikunde, angewandte Psychologie, Soziologie und Pädagogik gelehrt.

Lediglich Hamburg bildet noch in dem Fach Polizeiberufskunde aus (6,7 v.H.), das die Ausbildung in Psychologie und Soziologie enthält, sowie gesondert von der Polizeidienstkunde - darin ist bei den anderen Ländern dies enthalten - in Verwaltungs- und Bürokunde (3,3 v.H.). Nordrhein-Westfalen bildet darüber hinaus die Beamten in Kriminalistik aus (1,2 v.H.), verzichtet aber wie Berlin und Niedersachsen auf eine Ausbildung in Psychologie/Soziologie/Pädagogik in der Grundausbildung.

Im Durchschnitt liegt die Ausbildung in Polizeidienstkunde um 5 v.H. oder darunter; nur Hamburg (10,0 v.H. - mit Verwaltungs- und Bürokunde) und Bayern (12,3 v.H.) legen auf die Polizeidienstkunde mehr Wert.

Da das Fach Polizeidienstkunde - ähnlich wie die Rechtsausbildung im äußeren Bereich - dem Polizeibeamten das Rüstzeug für seinen Dienst auf der Station, im Revier gibt, sollte auf diese Ausbildung zumindest dann Wert gelegt werden, wenn der Polizeibeamte ohne vorheriges Praktikum in den Einzeldienst entlassen wird. Eine Ausbildung kann nur dann als richtig angesehen werden, wenn sie nach ihrem Abschluß den einzelnen Beamten befähigt, die ihm zugewiesenen Aufgaben zu meistern.

Die Fächer Psychologie, Soziologie und Pädagogik fallen mit einem Anteil von im Durchschnitt 2,2 v.H. nicht ins Gewicht. Lediglich Niedersachsen hat mit 70 Stunden = 4,9 v.H. eine echte Ausbildung, während in allen anderen Ländern diese, wie auch die übrigen "Sonstigen Fächer" lediglich als informativ gebracht anzusehen sind.

Da der Polizeibeamte in der Grundausbildung und auch nachher noch nicht im Einzeldienst tätig ist, scheint die Ausbildung in Psychologie, Soziologie und Pädagogik, soweit sie den Beamten auf die Gegenübersituationen bei Ausübung seines Dienstes außerhalb der Dienststelle vorbereiten soll, auch noch nicht zweckmäßig, da das Gelernte schnell wieder vergessen wird, wenn es nicht angewendet werden kann bzw. braucht.

Die hierfür vorgesehenen Stunden sollten daher am Ende der Grundausbildung gegeben oder anderen Fächern zugeschlagen werden.

Die weitere Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei dauert zwischen 1 Jahr (Bayern, Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein), über 1 1/2 Jahre (Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen), 2 Jahre (Rheinland-Pfalz), bis zu 2 1/2 Jahren (Saarland) und ist schon aus diesem Grund nur schwer zwischen den einzelnen Bundesländern vergleichbar. Entsprechend der Ausbildungszeit schwanken die Ausbildungsstunden zwischen 1.602 (Schleswig-Holstein) und 3.320 Stunden (Niedersachsen) - allerdings handelt es sich bei dieser Angabe nur um Unterrichtsstunden à 50 Minuten.

Die Gesamtausbildungsstunden, die in den Ausbildungsplänen bis zum Fachlehrgang für den mittleren Polizeivollzugsdienst vorgesehen sind, bewegen sich somit zwischen 4.958 (Niedersachsen - mit der bekannten Einschränkung) und 3.147 (Hessen). Ungefähr dem Durchschnitt aller Länder (3.930) entsprechen die Stundenzahlen in Rheinland-Pfalz (4.015), Saarland (3.830) und Berlin (3.791), über dem Durchschnitt liegen Hamburg (4.616) und Nordrhein-Westfalen (4.321), darunter Baden-Württemberg (3.667), Bayern (3.469) und Schleswig-Holstein (3.494).

Die in der weiteren Ausbildung nach der Grundausbildung für allgemeinbildenden Unterricht vorgesehenen Stundenzahlen schwanken zwischen 130 (Niedersachsen) und 900 (Saarland). Schleswig-Holstein hält keinen allgemeinbildenden Unterricht.

Wie schon in der Grundausbildung wird in den Ausbildungsplänen der körperlichen Ausbildung mit einem Anteil von 5,4 v.H. (Saarland) bis zu 15 v.H. (Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) an den Gesamtstunden ein breiter Raum eingeräumt.

Ein etwas anderes Bild als in der Grundausbildung ergibt sich bei der Polizeidienstausbildung. Lediglich Hessen (7,8 v.H.) und Bayern (28,1 v.H.) entsprechen mit ihren Anteilen für Polizeiverwendung ungefähr der Tendenz in der Grundausbildung.

Hessen legt verhältnismäßig wenig Wert auf die Ausbildung in Polizeiverwendung, während Bayern ca 1/3 seiner gesamten Polizeiausbildung bis zum Fachlehrgang für den mittleren Polizeivollzugsdienst darauf verwendet.

Berlin sieht in seinem Ausbildungsplan nur mehr - wie Rheinland-Pfalz - 1/10 der Gesamtstunden für die Polizeidienstausbildung vor (10,5 bzw. 10,3 v.H.), während Hamburg mit 22,0 v.H. über dem Durchschnitt von 20,8 v.H. liegt und Niedersachsen immerhin noch 15,7 v.H. der Ausbildungsstunden für die Polizeidienstausbildung vorsieht. Die übrigen Länder bilden etwas über 1/4 (24,7 - 30,8 v.H.) der Ausbildungsstunden in Polizeiverwendung aus.

Bezüglich der gesamten Ausbildung bis zum Fachlehrgang für den mittleren Polizeivollzugsdienst ergibt sich daher folgendes Bild: 6 Länder (Hamburg-16,6 v.H., Hessen-11,2 v.H., Niedersachsen-13,0 v.H., Nordrhein-Westfalen-21,7 v.H., Rheinland-Pfalz-14,5 und Schleswig-Holstein-21,8 v.H. bilden 1/5 der Ausbildungszeit und weniger, 4 Länder (Baden-Württemberg-27,9 v.H., Bayern-31,0 v.H., Berlin-24,6 v.H. und Saarland-27,3 v.H.) der Ausbildungszeit und mehr im Fach Polizeiverwendung aus.

Eine reziproke Darstellung ergibt sich bei der Ausbildung in den Rechtsfächern. Zwar ist der Anteil der Rechtsfächer in der weiteren Ausbildung mit Ausnahme von Bayern (4,7 v.H.), Schleswig-Holstein (40,4 v.H.) und Saarland (0,0 v.H.), bei allen Ländern etwa gleich (von 13 v.H. - 19 v.H.), aber bezüglich der gesamten Ausbildung bis zum Fachlehrgang für den mittleren Polizeivollzugsdienst bilden die 6 Länder mit dem geringsten Anteil an Stunden für die Polizeidienstausbildung mit dem höchsten Anteil in den Rechtsfächern aus (Hamburg-18,5 v.H., Hessen-19,7 v.H., Niedersachsen-19,7 v.H., Nordrhein-Westfalen-17,9 v.H., Rheinland-Pfalz-20,8 v.H. und Schleswig-Holstein-33,3 v.H.), während die anderen 4 Länder lediglich 7,0 v.H. (Bayern),

9,4 v.H. (Saarland), 13,2 v.H. (Berlin) und 16,4 v.H. (Baden-Württemberg) der gesamten Ausbildungsstunden für den Unterricht in den Rechtsfächern vorsehen.

Bei der Beurteilung der Wichtigkeit dieser beiden Fachgruppen kommt es - wie schon dargestellt - auf die Verwendung der Polizeibeamten an. Da diese in den Ländern, in denen die Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei durchgeführt wird, schon während der Ausbildung in Hundertschaften erfolgt, müßte der Ort der Ausbildung verlagert werden (siehe Hamburg), damit eine wünschenswerte Verlagerung des Schwerpunktes der Ausbildung auf die Rechtsfächer, die für den Einzeldienst relevant sind, erfolgen kann. Ein Kompromiß etwa in der Richtung auf eine gleichgewichtige Ausbildung in Polizeiverwendung und Rechtsfächern wird dem künftig steigenden Anspruch an den Polizeibeamten - Sicherheit in seinen Handlungen, das Rechtsbewußtsein des Bürgers weiter anwächst - nicht mehr gerecht. Das bedeutet, daß eine Ausbildung wie in Hamburg (Polizeischule) anzustreben sein wird.

In der Fachgruppe Polizeidienstfächer werden die gleichen Fächer wie in der Grundausbildung unterrichtet. Über Nordrhein-Westfalen hinaus, das auch hier eine Ausbildung in Kriminalistik durchführt (1,9 v.H.) sehen noch die Ausbildungspläne von Rheinland-Pfalz (2,7 v.H.) und Schleswig-Holstein (2,2 v.H.) eine Ausbildung in Kriminalistik vor.

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein verwenden zwischen 1,3 und 4,5 v.H. ihrer Gesamtstunden in der weiteren Ausbildung auf den Unterricht in Psychologie, Soziologie, Pädagogik.

Hierfür gilt das gleiche wie in der Grundausbildung. Eine Ausbildung in diesen Fächern sollte erst unmittelbar vor der Entlassung des Polizeibeamten in den Einzeldienst (z.B. im Fachlehrgang für den mittleren Polizeivollzugsdienst) durchgeführt werden. Die dafür vorgesehenen Stunden sollten für die Ausbildung in Polizeidienstkunde verwendet werden, die mit Ausnahme von Bayern (8,1 v.H.), Hamburg (8,4 v.H.) und Schleswig-Holstein (9,0 v.H.) lediglich einen Anteil von 2,7 v.H. bis 5,4 v.H. ausmacht.

Alle übrigen Fächer fallen entweder nicht ins Gewicht (z.B. Lebenskunde) oder werden nur in ein oder zwei Bundesländern gelehrt (z.B. Berufsethik/Sozialethik und Staatsbürgerliche Berufskunde). Sie können daher bei der Gesamtbetrachtung unberücksichtigt bleiben.

Die für Verbandsausbildung und Einsätze vorgesehenen Stunden nehmen zwar einen erheblichen Anteil an den Gesamtstunden ein (z.B. 31,4 v.H. Bayern, 20,8 v.H. Hessen, 39,2 v.H. Niedersachsen), ergeben sich aber, wie die Ausbildung in Polizeiverwendung, aus dem gleichen Problemkreis des Ausbildungsortes, so daß hier nicht mehr näher darauf eingegangen zu werden braucht.

Hier sei lediglich festgestellt, daß die hohen Prozentzahlen geeignet sind, die Ansicht zu stützen, daß die Bereitschaftspolizei - zumindest aus ausbildungsorientierten Gesichtspunkten - nicht der geeignete Ausbildungsort ist.

e) Schließlich sind auch die Ausbildungsmethoden bei der Bereitschaftspolizei zu überdenken. Auf die didaktischen Methoden wird man in einem gesonderten Abschnitt eingehen, da auch die Fachlehrgänge hiervon betroffen sind.

Die Klage über unzureichende Ausbildungsmethoden ist bei der Bereitschaftspolizei noch mehr als bei den Fachlehrgängen bezogen auf die fachliche und pädagogische Eignung des Lehrpersonals.

In der Repräsentativerhebung wurden die Beamten gefragt, welchen Eindruck sie von der Eignung der Ausbilder und Lehrer bei der Bereitschaftspolizei und bei den Fachlehrgängen hätten. Von allen Befragten hielten nur 20 v.H. das Lehrpersonal der Bereitschaftspolizei, aber 53 v.H. das Lehrpersonal der Fachlehrgänge für sehr gut oder gut geeignet. Umgekehrt hielten 14 v.H. das Lehrpersonal der Bereitschaftspolizei, aber nur 6 v.H. das Lehrpersonal der Fachlehrgänge für weniger geeignet oder ungeeignet.

Wie sieht es mit der Gewinnung und Vorbereitung der Ausbildungskräfte bei der Bereitschaftspolizei aus? Zu diesem The-



ma bat man die Länder um nähere Angaben bezüglich der Fragen:

1. aus welchen Dienstzweigen die Ausbildungskräfte vorzugsweise kommen,
2. wie sie für diese Tätigkeit gewonnen wurden,
3. für welche Gebiete es eher einen Mangel und für welche es eher einen Überschuß gebe,
4. welche Voraussetzungen sie erfüllen müssen,
5. wie sie auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden,
6. ob es für Lehrkräfte Karrierevorteile gebe und schließlich,
7. welche Änderungen hinsichtlich ihrer Auswahl und ihrer Vorbereitung geplant sind.

Zu 1.:

Das Ausbildungspersonal kommt aus allen Dienstzweigen der Polizei, vorzugsweise von der Bereitschaftspolizei. Dabei wird versucht, noch in Ausbildung befindliche Polizeianwärter, die sich in dem einen oder anderen Gebiet hervorgetan haben, für eine Ausbildertätigkeit unmittelbar nach Abschluß ihrer Ausbildung zu gewinnen<sup>1)</sup>. Zur Gewinnung von Ausbildungskräften wird von Aufstiegsinteressenten eine zeitweilige Ausbildertätigkeit bei der Bereitschaftspolizei bindend erwartet<sup>2)</sup>.

Zu 2.:

Das Ausbildungspersonal wird in der Regel durch persönliche Ansprache geeignet erscheinender Leute gewonnen.

---

1) In einer früheren Untersuchung in Baden-Württemberg stellte es sich heraus, daß schon Polizeianwärtern Ausbilderfunktionen übertragen wurden, etwa im Fach Polizeidienstkunde.

Siehe: Spiegelberg, R.: Untersuchungen zur schulischen Polizeiausbildung, a.a.O., S. 42.

2) "Im Hinblick auf das angestrebte Vorwärtskommen kann für diese Regelung eine gewisse Bereitschaft der Beamten angenommen werden".

Aus: Martin, .: Erziehung und Personalauslese, in: Ausbildung und Führung der Beamten bei der Bereitschaftspolizei. Arbeitstagung im Polizeiinstitut Hilstrup. Hilstrup 1970, S. 38.

Zu 3.:

In keinem Ausbildungsgebiet gibt es einen Überschuß an Bewerbern für Ausbildungstätigkeiten. Andererseits klagten viele Länder über starken Bewerbermangel. Von diesem Mangel ist der technische Bereich am meisten betroffen (vor allem: Fernmeldewesen, Waffenwesen, Kraftfahrtechnik).

Zu 4.:

In einer Situation eklatanten Bewerbermangels ist die Frage, welche Voraussetzungen ein späterer Ausbilder erfüllen muß, schwer zu stellen. Wo überhaupt Voraussetzungen genannt werden, war von "dienstlicher und charakterlicher Eignung" die Rede. Nur in einem Land wird Einzeldienst Erfahrung verlangt. Und dies gilt gleichermaßen für die Ausbildungskräfte des mittleren wie des gehobenen Dienstes.

Zu 5.:

Angesichts dieser Lage kommt der Vorbereitung auf eine Ausbildertätigkeit große Bedeutung zu. Ausbildungskräfte des mittleren Dienstes absolvieren in allen Ländern einen Unterführerlehrgang von unterschiedlicher Dauer, höchstens jedoch höchstens jedoch 3 Monaten<sup>1)</sup>. Ausbilder in technischen Fächern müssen selbstverständlich die entsprechenden Speziallehrgänge absolviert haben. Für Ausbildungskräfte des gehobenen Dienstes, die keine Fachpädagogen sind (wie beispielsweise nebenamtliche Haupt- oder Realschullehrer), ist ein Lehrerseminar von 4 Wochen an der Polizei-Führungsakademie Hilstrup eingerichtet. Dieses Seminar wurde (wird) jedoch nur von einem Teil der Lehrer besucht.

Neben oder statt des Lehrerseminars in Hilstrup veranstalten einige Länder noch eigene pädagogisch orientierte Kurse für die Vorbereitung ihrer Ausbildungskräfte<sup>2)</sup>.

---

1) Die Dauer der Unterführerlehrgänge in den Ländern:

6 Wochen: Saarland

8 Wochen: Bayern, Bremen

12 Wochen: Berlin, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

Rest der Länder: Keine Angabe.

Bayern, Nordrhein-Westfalen und das Saarland gaben an, ihre Unterführer dienstbegleitend noch fortzubilden. Gegenstand der Unterführerlehrgänge ist: der Einsatz von Gruppen in geschlossenen Einheiten, technische Unterweisung, Sport, sowie Grundsätze der Menschenführung.

2) Baden-Württemberg veranstaltet eine dreiwöchige Einweisung an der Landespolizeischule. Das Saarland bietet ein pädagogisch und psychologisch orientiertes Seminar von insgesamt 180 Stunden an, das allerdings erst während der Ausbildertätigkeit besucht wird.

Zu 6.:

Karrierevorteile gibt es überhaupt nur für Ausbildertätigkeiten des mittleren Dienstes. In der Mehrzahl der Länder erreichen sie gegenüber ihren Kollegen im Einzeldienst früher die Endstufen des mittleren Dienstes. Ausbilder des gehobenen Dienstes erhalten keinerlei Karrierevorteile; offensichtlich soll für sie der Aufstieg Vorteil genug sein (vgl. Anmerkung Nr. 2, Seite 1151).

Zu 7.:

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, soll an Auswahl und Vorbereitung der Ausbildungskräfte bei der Bereitschaftspolizei in Zukunft nichts geändert werden<sup>1)</sup>.

Das Fazit über die Situation der Ausbildungskräfte bei der Bereitschaftspolizei ist wenig erfreulich: Die Polizei leistet es sich, ihren Nachwuchs von einem Personal fachlich ausbilden zu lassen, das weitgehend unprofessionalisiert ist.

- Ausbildungskräfte bei der Bereitschaftspolizei sind auf fragwürdige Weise für ihre Tätigkeit motiviert.
- Ausbildungskräfte bei der Bereitschaftspolizei haben nur wenig Einblick in den Einzeldienst, auf den sie vorbereiten sollen.
- Ausbildungskräfte bei der Bereitschaftspolizei sind für ihre Tätigkeit kaum pädagogisch geschult.

Es wurden fünf Problempunkte der Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei näher betrachtet. Hinsichtlich des selbst gesetzten Zieles, Polizeianwärter für ihren späteren Polizeidienst vorzubereiten, ist das Ergebnis wenig günstig ausgefallen.

---

1) Bremen will für Ausbilder des mittleren Dienstes eine zweitägige Einführung in Ausbildungsprobleme junger Polizeianwärter, ein "Gefahrentraining für Verkehrsausbilder", sowie einen Kurs in waffenloser Selbstverteidigung anbieten. Niedersachsen will die pädagogische Vorbereitung intensivieren, und das Saarland will in Zukunft 2 Jahre Einzeldiensttätigkeit vor der Übernahme von Ausbilderfunktionen verlangen. Ausbilder des gehobenen Dienstes sollen in Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland künftighin pädagogisch geschult werden.

Dieses Ergebnis schlägt sich auch in der Meinung von Polizeianwältern nieder, die zu Beginn und gegen Ende ihrer Ausbildung nach ihrer Ansicht über die Ausbildung gefragt wurden. Am Anfang der Ausbildungszeit wurde die Qualität der Ausbildung im Gesamteindruck deutlich besser eingeschätzt als bei ihrem Abschluß.

Zumindest als ein Indikator für die problematische Ausbildungssituation ist die hohe Zahl an vorzeitigen Abgängen anzusehen. Eine Berechnung der Abgängerquote in den Ländern zeigt, daß (mit Ausnahme des ohnehin andersartigen Ergebnisses im Saarland) alle die Länder eine besonders niedrige Abgängerquote aufzuweisen haben, in denen die Ausbildung nicht mit der Bereitschaftspolizei, sondern an der Polizeischule beginnt: Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg.

Den Erfordernissen der Einsatzfähigkeit in Verbandsform dürfte es nicht widersprechen, die Bereitschaftspolizei stärker zu enthierarchisieren. Solche Einsätze bedürfen zwar einer zentralisierten Leitung und einer genau gestaffelten Verantwortung; diese ist jedoch auf Trainingssituationen für Verbandsaktionen zu beschränken. Ein gleichheitsbetontes, von fachlich-pädagogischen Zielen geprägtes Ausbildungsklima ist streng funktionsorientierten Einschränkungen der persönlichen Autonomie zweifellos offen. Es ist nicht einzusehen, warum Verhaltenskoordination in einer Gruppe jahrelanges Exerzieren voraussetzt, womöglich noch eingebettet in ein militärähnliches Ausbildungsklima. So wenig Lernen angeordnet werden kann, so wenig paßt eine Befehlskette in eine Ausbildungssituation.

In diesem Zusammenhang ist zu sehen, daß partizipative Ausbildungsmethoden, daß schülerorientierter Unterricht bei der Bereitschaftspolizei Eingang finden müssen. Dies setzt in erster Linie eine Professionalisierung der Ausbilder voraus. Solche Tätigkeiten müssen so attraktiv gemacht werden, daß echte Auswahlverfahren und eine gründliche pädagogische Vorbereitung möglich werden. Das Bild des Ausbilders bei der Bereitschaftspolizei kann nicht weiter am Feldwebel beim Militär

orientiert sein, sondern muß dem Ansehens- und Vorbereitungs-niveau eines Hauptschul- oder Berufsschullehrers entsprechen.

Der Einsatznotwendigkeit der Bereitschaftspolizei ist da, wo länger dauernde und wenig lernintensive Einsätze anfallen, durch organisatorische Abspaltung des letzten Teils der Bereitschaftspolizei-Ausbildung zu entsprechen. Lernintensive einzeldienstbezogene Einsätze sollten jedoch in den Ausbildungsplan aufgenommen werden. Eine solche wünschenswerte Integration von Einzeldienst Erfahrung in dem vorwiegend theoretisch ausgerichteten Ausbildungsgang kann dann gelingen, wenn einmal eine stärkere Regionalisierung der Bereitschaftspolizei erfolgt und wenn zum anderen diese Konfrontation unter pädagogischen Prämissen erfolgt, d.h. wenn sie in Kleingruppenarbeit vorbereitet und danach diskutiert wird. Eine solche Ausbildungskonzeption der Bereitschaftspolizei setzt ein gewisses Maß an Arbeitsteilung zwischen Länderpolizei und Bundesgrenzschutz dahingehend voraus, daß sich der Bundesgrenzschutz in erster Linie auf ASOD-Einsätze, die Bereitschaftspolizei hingegen auf GSOD-Einsätze, wo der Gebrauch von Schuß- und Explosivwaffen weniger wahrscheinlich ist, konzentriert. Ohne diesen erhöhten Platz auf der Eskalationstabelle bei strikter Zugrundelegung polizeilicher Arbeitsgesichtspunkte ist zumindest derzeit kein eigener Platz für den Bundesgrenzschutz vorstellbar. Der gesamtgesellschaftliche Gewinn einer solchen Regelung ist der für einen Bundesgrenzschutz-Einsatz zu erbringende legitimatorische Mehraufwand. Die reine Repression muß gut begründbar sein, will sie in das demokratische Kleid passen. Der Einsatz staatlicher Kontrollorgane bei einem demokratisch zustande gekommenen Streik muß ein anderer sein als bei der Bekämpfung einer schwer bewaffneten und kriminell orientierten Terroristengruppe. Mit der organisatorischen Funktionsteilung bei Verbandseinsätzen ist ein gewisser Entlarvungseffekt verbunden, von dem be- oder entlastende Wirkung ausgeht, je nachdem, inwieweit von der Einsatzzentrale aus auf das Legitimationsbedürfnis Rücksicht genommen wird.

#### 5.2.1.10. Die Ausbildung in den Fachlehrgängen

Als "Fachlehrgänge" werden in der Regel die theoretischen Veranstaltungen bezeichnet, die für die feste Anstellung in einem

Dienststrang (dann mit beamtenrechtlicher Wirkung) oder in einer Sparte (dann ohne beamtenrechtliche Wirkung) entscheidend sind. Sie schließen deshalb mit einer Prüfung ab. Es werden die folgenden Lehrgänge behandelt:

- Fachlehrgänge zum mittleren Dienst der Schutzpolizei
- Fachlehrgänge zum mittleren Dienst der Kriminalpolizei
- Fachlehrgänge zum gehobenen Dienst der Schutzpolizei
- Fachlehrgänge zum gehobenen Dienst der Kriminalpolizei
- Fachlehrgänge zur Wasserschutzpolizei.

Der erste Teil ist jeweils den in den Fachlehrgängen vermittelten Ausbildungsinhalten gewidmet. Die Daten dazu stammen aus Lehr- und Stoffplänen aller Länder.

In einem zweiten Teil beschäftigt man sich bei allen Fachlehrgängen mit den Prüfungsfächern und den Lehrkräften. Dabei werden folgende Fragen behandelt:

1. Entscheidend für die Anstellung ist immer das Bestehen einer Prüfung. Welches sind die Prüfungsfächer und wieviele fallen in diesen Fächern durch?
2. Wieviele Lehrkräfte stehen prozentual zu den Auszubildenden zur Verfügung? Wer sind die Lehrkräfte?

Alle zu diesen Fragen genannten Daten stammen aus Angaben der Innenministerien/-senatoren und beziehen sich auf das Jahr 1972.

#### 5.2.1.10.1. Die Fachlehrgänge zum mittleren Dienst der Schutzpolizei

Diesem Fachlehrgang kommt insofern besondere Bedeutung zu, als ihn alle Polizeivollzugsbeamten, die die Einheitslaufbahn durchlaufen, mithin die Mehrheit der Beamten in allen Dienstgruppen und Sparten, so absolvieren haben.

Bezüglich der Ausbildungsinhalte gelten die allgemeinen Anmerkungen zur Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei.

Der Fachlehrgang für den mittleren Polizeidienst, der mit der entsprechenden Fachprüfung abschließt (in der Regel FI-Prüfung mit Ausnahme von Niedersachsen: dort FII-Prüfung, da bereits die Grundausbildung mit einer FI-Prüfung endet), beendet in der

Regel die Ausbildung des Polizeibeamten im mittleren Dienst und befähigt ihn zum Erreichen aller Laufbahnrämter dieser Stufe.

Ausnahmen hiervon gibt es lediglich in Bremen und im Saarland, wo vor die Beförderung zum letzten Amt des mittleren Dienstes, zum Polizeihauptmeister, ein Fachlehrgang II mit entsprechender Fachprüfung absolviert werden muß. Dieser Fachlehrgang bleibt bei der vergleichenden Betrachtung weitgehend unbeachtet, da er als Ausnahme die Ergebnisse verzerren würde. Ein kurzes Eingehen darauf erfolgt am Ende dieses Abschnittes.

Die Dauer des Fachlehrganges beträgt in der Regel ca. 6 Monate (einschließlich Einführungs- und Prüfungszeit usw.), lediglich in Hamburg, wo die Ausbildung in 3 Jahren (Unter-, Mittel- und Oberstufe) an der Polizeischule durchgeführt wird, endet die Oberstufe mit der Fachprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst. Soweit man diesen Oberstufenlehrgang aufgrund dieser Tatsache nun überhaupt als Fachlehrgang für den mittleren Polizeivollzugsdienst im üblichen Sinn bezeichnen kann, ist er jedenfalls schon aufgrund seiner Dauer von einem Jahr gesondert zu betrachten.

Da innerhalb dieses Oberstufenlehrganges ein Praktikum von 648 Stunden durchgeführt wird, sind diese Stunden für den Vergleich abgezogen worden, so daß als Vergleichszahl 1.244 Stunden gegeben sind (bei 1.892 Gesamtstunden). In den übrigen Ländern betragen die Gesamtstunden des Fachlehrganges für den mittleren Dienst zwischen 558 (Niedersachsen) und 800 (Rheinland-Pfalz). Im Durchschnitt sehen die Ausbildungspläne 720 Stunden vor.

Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt auf den polizeibezogenen Fächern und hier wieder auf den Rechtsfächern. Die Ausbildungspläne aller Länder, mit Ausnahme von Hamburg (34,7 v.H.) und Nordrhein-Westfalen (41,7 v.H.), sehen für die Rechtsausbildung mehr als die Hälfte der Gesamtstunden vor (Berlin: 53,5 v.H., Schleswig-Holstein: 63,3 v.H.). Dies entspricht im Durchschnitt 396 Stunden Ausbildung in den Rechtsfächern (285 Stunden: Nordrhein-Westfalen, 508 Stunden: Schleswig-Holstein). Diese setzen sich wieder aus Verkehrsrecht/Verkehrskunde (im Durchschnitt 15,7 v.H.), Strafrecht/Strafprozeßrecht (im

Durchschnitt 16,3 v.H.) und Allgemeinem, besonderen Polizeirecht (im Durchschnitt 19 v.H.) zusammen. Die restlichen Stunden auf 56,2 v.H. teilen sich in Beamten-/Disziplinarrecht und Bürgerliches Recht auf.

Es kann somit festgestellt werden, daß vom Rechtsunterricht aus gesehen, die Polizeibeamten im Fachunterricht für den mittleren Polizeidienst umfassend sowohl für die Aufgaben im Verkehrsdienst als auch für die Gefahrenabwehr als auch für die strafverfolgenden Maßnahmen ausgebildet werden. Die Notwendigkeit dieser Ausbildung ergibt sich daraus, daß eine Spezialisierung des Polizeibeamten frühestens nach der Prüfung auf diesen Lehrgang hin erfolgt.

Es kann dahinstehen, ob dieses System sinnvoll ist - eine spezielle Ausbildung könnte jedenfalls nur dann erfolgen, wenn die Aufgaben des einzelnen Polizeibeamten bereits früher speziell festzustellen wären.

Ansonsten kann der Kompromiß, für alle denkbaren Aufgaben ausbilden zu müssen, nur so gelöst werden. Dies ergibt sich auch schon aus der Tatsache, daß sich alle Bundesländer in diesem Punkt der Ausbildung mit relativ geringen Unterschieden gleichen, obwohl sonst erhebliche Differenzen bestehen.

Als zweiter Schwerpunkt im Fachlehrgang für den mittleren Polizeivollzugsdienst erweisen sich die Polizeidienstfächer (im Durchschnitt 23 v.H.). Hierbei sieht lediglich der Ausbildungsplan von Baden-Württemberg mit 18,2 v.H. weniger als 1/5 der Gesamtstunden für die Ausbildung in den Polizeidienstfächern vor.

Diese Stunden teilen sich auf in die Ausbildung in Polizeidienstkunde (außer Hamburg, hier dafür Polizeiberufskunde inklusive angewandter Psychologie und Soziologie) - ca. 10 v.H. (Niedersachsen nur 2,9 v.H.), Kriminalistik (Hamburg 2,3 v.H., Berlin 3,2 v.H., Hessen 6,7 v.H., Nordrhein-Westfalen 8,3 v.H., Schleswig-Holstein 8,7 v.H., Baden-Württemberg 9,1 v.H., Saarland 9,4 v.H., Bayern 12,7 v.H., Niedersachsen 17,4 v.H. und Rheinland-Pfalz 17,5 v.H.) und Psychologie/Soziologie ca. 3 v.H. in den Ländern Berlin (3,6 v.H.), Niedersachsen (2,2 v.H.),



Nordrhein-Westfalen (2,8 v.H.), Saarland (2,9 v.H.) und Schleswig-Holstein (3,5 v.H.).

Bemerkenswert bei der Ausbildung in den Polizeidienstfächern sind einmal der geringe Anteil der Unterrichtsstunden für Polizeidienstkunde in Niedersachsen und zum anderen der erhebliche Unterschied im Anteil der Unterrichtsstunden für die Ausbildung in Kriminalistik/Kriminaltechnik.

Der geringe Anteil von Polizeidienstkundeunterricht am Gesamtunterricht in Niedersachsen erklärt sich aus der Art der dortigen Ausbildung. Zum einen sieht der Ausbildungsplan in der zweiten Phase der "Weiteren Ausbildung in der Bereitschaftspolizei" einen integrierten Rechts- und Dienstkundeunterricht vor, zum anderen erfährt der Polizeibeamte vor Absolvierung des Fachlehrganges für den mittleren Polizeivollzugsdienst eine "Berufspraktische Ausbildung im Einzeldienst" von einem halben Jahr, so daß sich die Ausbildung im Fachlehrgang hier auf ein Auffrischen des dort erworbenen Wissens beschränken kann.

Praktischen Polizeieinzeldienst vor dem Fachlehrgang für den mittleren Polizeivollzugsdienst müssen auch die Polizeibeamten von Nordrhein-Westfalen (ca. 1 1/2 Jahre), Schleswig-Holstein und Hamburg (während des Oberstufenlehrgangs: 684 Stunden) ableisten, so daß der Anteil der Ausbildung in Polizeidienstkunde an der Gesamtausbildung in allen Ländern in etwa gleich sein dürfte.

Anders sieht es bei der Ausbildung in Kriminalistik/Kriminaltechnik aus. Hier läßt sich aus den Ausbildungsplänen kein Grund für das Schwanken des Anteils dieser Ausbildungsstunden am Gesamtunterricht finden. Die Unterschiede von bis zu 15 v.H. lassen sich somit nur aus der unterschiedlichen Bewertung dieser Ausbildung erklären. Da vor allem die beiden Stadtstaaten Berlin und Hamburg mit 3,2 bzw. 2,3 v.H. nur wenig in den Fächern Kriminalistik/Kriminaltechnik ausbilden, ist zu vermuten, daß hier aufgrund des geringeren räumlichen Einsatzbereiches der Polizei eine exaktere Aufgabenverteilung - Schupo/Kripo - vorgenommen werden kann, so daß die Schupo mit der vorgesehenen Ausbildung auskommt.

Eine geringe Bedeutung kommt im Fachlehrgang für den mittleren Dienst der Polizeidienstausbildung zu, da nach diesem Lehrgang der Polizeibeamte ja im Einzeldienst verwendet werden soll. Während jedoch die übrigen Bundesländer eine, wenn auch geringe Ausbildung in Polizeiverwendung durchführen (zwischen 2,7 und 8,7 v.H.), verzichtet Bayern gänzlich darauf.

Die "sonstigen Fächer" einschließlich Sport stellen mit ca. 11 v.H. im Durchschnitt ebenfalls nur einen geringen Anteil an der Ausbildung und können damit außer Betracht bleiben.

Als Besonderheit ist in Bremen und im Saarland vor der Beförderung zum Polizeihauptmeister (= letztes Amt in der mittleren Laufbahn) ein weiterer Fachlehrgang zu absolvieren.

Dieser dauert in beiden Ländern 5 Monate und umfaßt 585 (Saarland) bzw. 700 Stunden (Bremen). Schwerpunkt der Ausbildung ist ebenfalls der Unterricht in den "Polizeibezogenen Fächern" (82,8 v.H. im Saarland und 77,1 v.H. in Bremen). Dabei beträgt der Anteil der Ausbildung in den Polizeidienstfächern einheitlich 22 v.H. Auch die Ausbildung in den einzelnen Rechtsfächern ist in beiden Ländern annähernd gleich. Dies ergibt sich offensichtlich aus der Tatsache, daß in diesem Fachlehrgang ein bereits völlig ausgebildeter Polizeibeamter für gleiche Aufgaben (Führungsaufgaben im Rahmen der mittleren Laufbahn) ausgebildet wird.

Da die in den Ausbildungsplänen gelehrtten Fächer nicht in jedem Fall in vollem Umfang auch geprüft werden, ist weiter eine Betrachtung der Prüfungsfächer notwendig.

Angesichts der sonst in Polizeidiensten vorgefundenen Unterschiedlichkeit zwischen den Ländern fällt bei der Durchsicht der Prüfungsfächer deren relative Einheitlichkeit in diesem Lehrgang auf. In allen Ländern werden von den Rechtsfächern: Strafrecht (mit Ordnungswidrigkeitenrecht), Strafprozeßrecht, Verkehrsrecht und Polizeirecht (Verwaltungsrecht, Ordnungsrecht) geprüft<sup>1)</sup>. In einem Teil ist Zivilrecht/Bürgerliches Recht und

---

1) Hamburg fällt insofern heraus, als dort als integriertes Fach "Rechtskunde" gelehrt und geprüft wird.

Beamtenrecht Gegenstand der Prüfung<sup>1)</sup>. An nichtrechtlichen Fachgebieten wird in allen Ländern Staatsbürgerkunde (mit Staats- und Verfassungsrecht<sup>2)</sup>, Polizeidienstkunde und Kriminalistik geprüft, in einem Teil noch Polizeiverwendung<sup>3)</sup>. Die Prüfung ist geprägt von Rechtsfächern und einigen praktischen Fächern<sup>4)</sup>. Ausgeschlossen bleiben: Gesellschaftswissenschaften, Verhaltenstechniken und Psychologie. Demnach braucht der angehende Polizist auf situative Elemente in seinem Handlungsspielraum weniger Lernkapazität zu richten, obgleich sein Handlungsansatz gerade von solchen situativen Elementen abhängig ist, wie eingangs ersichtlich ist. Solange die Prüfungsbedeutung eines Faches als Anzeichen für erhöhte Lernintensität anzusehen ist, sollten die oben genannten Fachgebiete auch Prüfungsrang erhalten.

Durchschnittlich schaffte 1972 1/10 der Lehrgangsteilnehmer nicht das Lerngangsziel. Besonders viele sind in Berlin (19 v.H.) und in Nordrhein-Westfalen (13 v.H.) durchgefallen. Sollten die Zahlen für 1972 repräsentativ sein, so wäre in diesen

---

1) Zivilrecht/Bürgerliches Recht

in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen.

Beamtenrecht

in Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen.

Als zusätzliches reines Rechtsfach wird in Bayern noch Kommunalrecht geprüft.

2) In Hamburg besteht ein integriertes Fach: Berufskunde.

3) Polizeiverwendung wird geprüft in:

Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Saarland.

Sonstige Prüfungsfächer sind:

Sport in Berlin und Hessen,

Kriminologie in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz,

Umweltschutz in Hessen.

4) Inwieweit in diesen Fächern tatsächlich Praxisrelevantes zur Sprache kommt, sei dahingestellt. Eine früher angebotene Durchsicht eines Polizei-Fachhandbuches förderte zutage, daß im Fach Polizeidienstkunde die Behandlung von Vorschriften im Vordergrund steht, daß der Rest sich weitgehend auf allgemeinmoralische Verhaltensregeln konzentriert.

Siehe dazu:

Spiegelberg, R.: Untersuchung zur schulischen Polizeiausbildung. Freiburg: Universität, unv. Magisterarbeit, 1971, S. 89ff.

Ländern nach den Ursachen für die hohe Zahl an Durchgefallenen zu suchen. Besonders wenige haben in Hessen (0 v.H.), in Hamburg, Niedersachsen und Saarland (je 1 v.H.) das Prüfungsziel nicht erreicht.

Im Länderdurchschnitt steht etwa auf 23 Auszubildende eine Lehrkraft zur Verfügung, eine ziemlich ungünstige Relation<sup>1)</sup>. Dieses Lehrpersonal besteht zu 94 v.H. aus Polizeivollzugsbeamten; nur 6 v.H. sind externe Lehrkräfte. In dieser Relation zeigt sich der schon bei der Bereitschaftspolizei sichtbar werdende mangelnde (pädagogische) Professionalismus des polizeilichen Lehrpersonals, dazu dessen direkte Eingepaßtheit in den Gegenstand der Lehre. Diese so vorwiegend interne Rekrutierung des Lehrpersonals scheint Ausdruck der auch in anderen Bereichen aufrechterhaltenen subkulturellen Eigenständigkeit der Polizei zu sein. Gemäß dem Ziel einer "Öffnung nach außen" wäre sie aufzuheben. Polizeiintern wird die genannte Eingepaßtheit als Garantie der Praxisnähe des Unterrichts begrüßt. Es ist zu bezweifeln, daß eine solche personale Integration von Theorie und Praxis als Stütze für eine sachliche Integration dienen kann. Das Praxiswissen des Lehrers ist singulär und veraltet rasch. Andererseits ist eine Professionalisierung des Lehrpersonals in pädagogischer Hinsicht zu wünschen. Ausbilder und insbesondere Lehrer sollten also auf diese Funktion hin ausgewählt und ausgebildet werden; sie sollten diese Funktion dauernd ausüben. Ihr eigener Kontakt mit dem polizeilichen Einzeldienst sollte praktikumsartig erfolgen. Auf diese Weise wäre es ihnen möglich, gerade die pädagogisch relevanten Praxiserfahrungen einzusammeln und zu verwerten.

Dienstgruppenmäßig gehören von den Lehrkräften der Fachlehrgänge durchschnittlich 18 v.H. dem mittleren, 78 v.H. dem gehobenen und 4 v.H. dem höheren Dienst an.

---

1) Einen relativ hohen Lehreranteil haben noch Bremen (1 : 10), Schleswig-Holstein (1 : 12) und das Saarland (1 : 13). Besonders ungünstig ist die Lehrer-Schüler-Relation in Hessen (1 : 58), in Rheinland-Pfalz (1 : 27) und in Niedersachsen (1 : 26).

5.2.1.10.2. Die Fachlehrgänge zum mittleren Dienst der Kriminalpolizei

a) Ausbildungsinhalte

Die allgemeinen Anmerkungen zur Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei gelten auch hier.

Die Untersuchung der Inhalte der Ausbildung wird für die männliche und weibliche Kripo gesondert durchgeführt.

Soweit es sich bei den Kriminalbeamten nicht um Einstiegs- sondern um Aufstiegsbeamte handelt, werden diese in der Regel erst nach abgeschlossener Ausbildung für den Schutzpolizeidienst (d. h. nach erfolgreich abgelegter Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst) in den Kriminaldienst übernommen. Dabei wird meist auch noch eine bestimmte Dienstzeit als Beamter der Schutzpolizei verlangt (1 - 2 Jahre). Lediglich Niedersachsen übernimmt die Beamten der Schutzpolizei bereits nach der Grundausbildung in den Kriminaldienst.

Entsprechend dieser Regelung baut die Ausbildung der Kriminalbeamten auf der der Schutzpolizei auf, so daß die Ausbildungszeit für den mittleren Kriminaldienst zwischen 4 Monaten (Bayern) und 1 1/2 Jahren (Saarland) beträgt, wobei im Durchschnitt die Kriminalbeamten ca. 1 Jahr ausgebildet werden. Lediglich Nordrhein-Westfalen (ca. 2 1/2 Jahre) und Niedersachsen (3 Jahre) verwenden mehr Zeit auf die Ausbildung der Kriminalbeamten. Dies ergibt sich aber in Niedersachsen unmittelbar aus der Tatsache, daß die Beamten schon nach der Grundausbildung in der Schutzpolizei in den Kriminaldienst übernommen werden und sie wie in Nordrhein-Westfalen eine längere praktische Tätigkeit bei Dienststellen der Schupo und Kripo ausüben müssen, bevor sie den abschließenden Fachlehrgang absolvieren können (Nordrhein-Westfalen ca. 1 1/2 Jahre, Niedersachsen 21 Monate).

Vor den in allen Ländern (Ausnahme: Saarland - siehe bei "Fachlehrgang Schutzpolizei") die Ausbildung im mittleren Kriminaldienst abschließenden Fachlehrgang haben die Länder Baden-

Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und das Saarland noch vorbereitende Lehrgänge gesetzt. Diese sind in der Regel praktische Tätigkeiten bei Kripo-Dienststellen, die mit einer Eignungsprüfung enden, bzw. Einführungslehrgänge, bei denen die Betonung vor allem auf der Ausbildung in den Rechtsfächern und in Kriminalistik/Kriminologie liegt. Ein näheres Eingehen auf diese Ausbildung, die zwischen Schupo-Ausbildung und dem Kriminalfachlehrgang für den mittleren Polizeivollzugsdienst liegt, kann nicht erfolgen, da diese zu verschiedenartig und somit in keiner Weise vergleichbar ist. Gleich ist in allen Ausbildungsplänen aber, daß der Kripobeamte eine praktische Ausbildung durchlaufen muß.

Es kann festgestellt werden, daß der vorher zum "Allround-Polizisten" ausgebildete Beamte nun zum Spezialisten geformt werden soll. Dies und die längere Ausbildungszeit gegenüber dem Beamten der Schutzpolizei, sowie die erneute Eignungsprüfung legen es den Kriminalbeamten nahe, sich in der internen Hierarchie über den Beamten der Schutzpolizei zu erheben. Dabei kann der Kripobeamte einen relativ großen Teil der Schupo-Ausbildung (z. B. Verkehrskunde, Polizeiverwendung) nicht mehr oder nur mehr am Rande gebrauchen. Er ist insoweit also "fehlausgebildet", was u. U. auf Kosten seiner sonstigen Ausbildung geht oder die Ausbildung der Polizeibeamten unnötig verlängert und damit verteuert.

Die Dauer des Fachlehrgangs für den mittleren Kriminaldienst beträgt zwischen 2 Monaten (Nordrhein-Westfalen) und 7 1/2 Monaten (Hamburg und Schleswig-Holstein), wobei die Ausbildungspläne im Durchschnitt 5 Monate vorsehen.

Dabei absolviert der Kriminalbeamte in der Regel diese Zeit in einem Stück. Lediglich in Berlin teilt sich der Kriminalfachlehrgang in einen Einführungs- und einen Abschlußlehrgang von je 3 1/2 Monaten. Dazwischen liegt eine 5-monatige Praktikumszeit.

Die für den Lehrgang aufgewendeten Stunden betragen zwischen 280 (Rheinland-Pfalz) und 995 (Berlin). Im Durchschnitt sehen die Ausbildungspläne 548 Stunden für den Kriminalfachlehrgang vor. Dieser Durchschnittswert wird jedoch nur von Niedersachsen

(508 Stunden) und Nordrhein-Westfalen (600 Stunden) erreicht, während in Baden-Württemberg (396 Stunden), Bayern (317 Stunden) und Hessen (416 Stunden) die Stundenzahlen erheblich unter und in Bremen (700 Stunden), Hamburg (840 Stunden), Saarland (690 Stunden) und Schleswig-Holstein (810 Stunden) erheblich über dem Durchschnitt liegen.

Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt - entsprechend der späteren Verwendung der Beamten - auf dem Unterricht in den "polizeibezogenen Fächern" und hier wiederum bei den Polizeidienstfächern, denen die Ausbildungspläne aller Länder mehr als  $\frac{1}{3}$  der Gesamtstunden des Lehrgangs widmen. Einen besonders hohen Anteil dieser Fächer (mehr als die Hälfte) an den Gesamtstunden sehen die Ausbildungspläne von Baden-Württemberg (54,6 v.H.), Bayern (70,0 v.H. !), Hamburg (60,1 v.H.) und Rheinland-Pfalz (65,7 v.H.) vor, während Berlin (44,4 v.H.), Bremen (37,2 v.H.), Hessen (40,7 v.H.), Niedersachsen (33,8 v.H.), Nordrhein-Westfalen (47,9 v.H.), Saarland (39,8 v.H.) und Schleswig-Holstein mit weniger als der Hälfte auskommen.

Die Länder mit einem Anteil von mehr als 50 v.H. sehen für die Kriminalfachausbildung keinerlei Ausbildung in Polizeiverwendung vor, während in den anderen Ländern Berlin (2,5 v.H.), Bremen (2,8 v.H.), Nordrhein-Westfalen (1,3 v.H.) und Saarland (2,9 v.H.) noch eine Polizeidienstausbildung durchgeführt wird.

Da der Anteil der "polizeibezogenen Fächer" am Gesamtunterricht in allen Ländern außer Berlin (70 v.H.), Hamburg (96,7 v.H.) und Rheinland-Pfalz (94,3 v.H.) verhältnismäßig gleich ist (84,7 v.H.) wirken sich die Anteile in den Polizeidienstfächern unmittelbar auf den Unterricht in den Rechtsfächern aus. Dieser nimmt so in Bayern nur ca. 20 v.H. des Gesamtunterrichts ein, während er in Bremen einen Anteil von 48,6 v.H., in Niedersachsen einen Anteil von 47,1 v.H. und im Saarland einen Anteil von 48,6 v.H. hat. Lediglich Hamburg führt neben dem Unterricht in den "Polizeidienstfächern" noch in 36,6 v.H. der Stunden (d. h. zu mehr als  $\frac{1}{3}$ ) eine Ausbildung in den Rechtsfächern durch, während Berlin nur 25,6 v.H. darauf verwendet, so daß hier die prozentual geringste Ausbildung in den "polizeibezogenen Fächern" (70,0 v.H.) gegeben ist.

Die übrige Ausbildung im Kriminalfachlehrgang setzt sich aus den beiden allgemeinbildenden Fächern Staatsbürgerkunde und Politik, sowie aus den "Sonstigen Fächern" zusammen, für die jeweils ca. 8 v.H. der Gesamtstunden im Durchschnitt aufgewendet werden.

Bemerkenswert ist der relativ große Anteil von Sozialkunde und Politik in Berlin (12,2 v.H.) und Niedersachsen (12,6 v.H.), sowie der "Sonstigen Fächer" in Berlin (12 v.H.) und Hessen (12,5 v.H.) gegenüber den übrigen Ländern.

Für die Beamtinnen der weiblichen Kriminalpolizei ergibt sich bezüglich des Kriminalfachlehrganges für den mittleren Kriminaldienst nur in Hessen eine Abweichung zum Fachlehrgang der männlichen Kriminalbeamten, im übrigen erhalten beide Beamten im Fachlehrgang die gleiche Ausbildung.

Der Fachlehrgang der WKP in Hessen hat in etwa mit 818 Gesamtstunden die doppelte Stundenzahl des Fachlehrganges der Aufstiegsbeamten - die Einstiegsbeamten werden wie die WKP ausgebildet - wobei der Anteil der jeweiligen Ausbildung an der Gesamtausbildung jeweils nur wenig von den Prozentzahlen des Fachlehrganges für die männlichen Beamten abweicht. Ein um 6 v.H. höherer Anteil der "polizeibezogenen Fächer" ergibt sich im wesentlichen aus der Tatsache, daß die Ausbildung in den Polizeidienstfächern um 15 v.H. stärker durchgeführt wird. Was sich wohl daraus ergibt, daß die weiblichen Kripobeamtinnen vor dem Fachlehrgang weniger entsprechenden Unterricht haben.

Demgegenüber ist die Ausbildung in den Rechtsfächern um 9 v.H. verkürzt, wobei diese Kürzung ausschließlich den Unterricht in Strafrecht (6 v.H.) und Strafprozeßrecht (3 v.H.) betrifft. Dessen ungeachtet liegen die absoluten Zahlen der Unterrichtsstunden noch um ca. 1/5 über denen des Lehrganges für die Aufstiegsbeamten. Trotz gleicher Stundenzahl ergibt sich auch bei den "Sonstigen Fächern" eine Verkürzung des Anteils von 12,5 v.H. auf 6,4 v.H., während sich der Anteil des allgemeinbildenden Unterrichts völlig gleichbleibt.

Da die Anwärter zur WKP keine Grundausbildung im Sinne der Ausbildung der Aufstiegsbeamten durchlaufen, absolvieren sie vor



dem Kriminalfachlehrgang einige vorbereitende Lehrgänge und praktischen Dienst in verschiedenen Polizeibehörden bzw. beim Landesjugendamt, so daß die Gesamtausbildung zwischen 2 und 3 Jahren beträgt, wobei Rheinland-Pfalz nur 1 Jahr, 2 Monate und Nordrhein-Westfalen 3 1/2 Jahre ausbilden.

Die gegenüber den Aufstiegsbeamten kürzere Ausbildungszeit - Wegfall der Grundausbildung - ergibt sich aus den für die WKP wie für die Einstiegsbeamten geltenden höheren Anforderungen für die Einstellung: in allen Ländern Mittlere Reife.

Ein Vergleich der Ausbildung vor dem Kriminalfachlehrgang ist wegen der Verschiedenartigkeit in den einzelnen Ländern nicht sinnvoll.

#### b) Prüfungsfächer und Lehrkräfte

Von den Rechtsfächern wird in allen Ländern innerhalb der Ausbildung zum mittleren Dienst Strafrecht, Strafprozeßrecht und (nur mit Ausnahme Hamburgs) Polizeirecht zum Prüfungsgegenstand. Nur in einem Teil der Länder wird noch Zivilrecht, Bürgerliches Recht und Beamtenrecht geprüft<sup>1)</sup>.

Die nichtrechtlichen Prüfungsfächer sind in den Ländern ziemlich verschieden, doch ist anzunehmen, daß zumindest in einem Teil unter verschiedenen Fachbezeichnungen sich gleiche Inhalte verbergen. So gibt es in allen Ländern mindestens ein Prüfungsfach, oft mehrere, aus: Kriminalistik, Kriminaltechnik, Kriminaltaktik, Kriminaldienstkunde. In einem Teil der Länder wird auch Kriminologie geprüft<sup>2)</sup>. Staatsbürgerkunde (Politische Bil-

---

1) Zivilrecht/Bürgerliches Recht in: Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Saarland. Beamtenrecht in: Bayern, Hessen, Niedersachsen.

Daneben ist noch in Bayern Verkehrsrecht und Kommunalrecht und in Bremen Wirtschaftsrecht Prüfungsfach.

2) In: Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland.

dung, Staats- und Verfassungsrecht) ist fast in allen Ländern Prüfungsfach<sup>1)</sup>. Aus dieser Fächerkonstellation ist ersichtlich, daß der Kriminalfachlehrgang auch als Fortbildungsveranstaltung fungieren soll.

Die Prüfung selbst hat kaum selektierenden Charakter: nur 2 v.H. aller Lehrgangsteilnehmer scheitern an ihr<sup>2)</sup>.

Die Relation Auszubildende/Lehrkräfte ist für die kriminalpolizeiliche Fachausbildung im mittleren Dienst ebenso günstig wie für die Schutzpolizisten im gehobenen Dienst: 1 Lehrkraft auf 10 Lehrgangsteilnehmer. Auch in der Struktur des Lehrpersonals ist diese Gruppe Vergleichsmaßstab: auch hier sind "nur" 80 v.H. Polizeivollzugsbeamte. Wieder eher mit dem mittleren Dienst der Schutzpolizei vergleichbar ist ihre dienstgruppenmäßige Zusammensetzung: 9 v.H. gehören dem mittleren, 80 v.H. dem gehobenen und 11 v.H. dem höheren Dienst an.

In den letzten Jahren ist wiederholt gefordert worden, der mittlere Dienst bei der Kriminalpolizei solle abgeschafft und als "sachbearbeitender Dienst" der gehobenen Laufbahngruppe zugeordnet werden<sup>3)</sup>. Einer Ausbildung von Kriminalfachbearbeitern an Fachhochschulen kann angesichts der Komplexität der Aufklärungsmethoden und der dadurch bedingten besseren Diffusion wissenschaftlicher Erkenntnisse durchaus zugestimmt werden. Ein weiterer positiver Effekt wäre damit verbunden: die Ausbildung würde vor allem institutionell zentralisiert werden. Gerade in Spezialgebieten sind persönliche Kontakte zwischen den Sachbearbeitern, von der Struktur der Aufklärungsarbeit her gesehen, sehr nützlich.

- 1) Eine Ausnahme machen nur Hamburg und Hessen. Daneben wird noch in Bayern und Bremen Polizeiverwendung, in Bremen noch Gerichtsmedizin und in Hessen noch Sport am Ende der kriminalpolizeilichen Ausbildung geprüft.
- 2) Nur in Nordrhein-Westfalen ist sie - 1972 - sehr hoch: 15 v.H. bestanden die Prüfung nicht. Dort hat sie allerdings auch laufbahnrechtliche Bedeutung.
- 3) So indirekt schon früh bei: Tolksdorf, Herbert: Die Ausbildung von Kriminalbeamten morgen. In: Kriminalistik, 7 (1969), S. 344 ff. Direkt wird diese Forderung erhoben von: Bauer, Günther: Konzeption für die Ausbildung der Kriminalbeamten. In: Der Kriminalist, 3 (1974), bes. S. 156 ff. Ulrich, Peter: Verbesserung von Laufbahn und Ausbildung bei der Kriminalpolizei. In: Die Polizei, 3 (1970), S. 77. Im Berliner Laufbahnrecht ist diese Forderung bereits realisiert worden. Gewerkschaft der Polizei: Die gebremste Polizei. Hil-

5.2.1.10.3. Die Fachlehrgänge zum gehobenen Dienst der  
Schutzpolizei

a) Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ist in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich geregelt. So schwankt allein die Ausbildungszeit zwischen weniger als 1 Jahr (Bayern 11 Monate, Schleswig-Holstein 9 Monate) und 3 1/2 Jahren (Baden-Württemberg). Dabei ist nur die Ausbildung berücksichtigt, die zwischen der Zulassung zum gehobenen Dienst und dem Abschluß des Fachlehrgangs für den gehobenen Polizeivollzugsdienst liegt.

Vor dem Fachlehrgang müssen die Anwärter für den gehobenen Polizeivollzugsdienst verschiedene Ausbildungsstadien durchlaufen, bevor sie zum Fachlehrgang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassen werden. In der Regel besteht dieser Teil der Ausbildung aus praktischer Tätigkeit in den verschiedenen Bereichen der Polizei, aus technischen Lehrgängen (Kfz- und Fernmeldelehrgänge), Führerlehrgängen, sowie einem Oberstufenlehrgang in der Polizeischule, wobei dieses Schema praktisch in allen Ländern mit zeitlichen Abweichungen in mehreren Lehrgängen oder zusammengefaßt in nur einem Lehrgang durchgeführt wird.

Als einziges Land hat Hamburg eine völlig integrierte Ausbildung ohne Aufteilung in verschiedene Lehrgänge. Hier wird die Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in 6 Semestern durchgeführt, wobei das gesamte 3. Semester der praktischen Ausbildung dem Polizeidienst gewidmet ist. Insofern muß Hamburg für einen Vergleich der Ausbildung weitgehend gesondert behandelt werden.

So unterschiedlich die Dauer der gesamten Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ist, so einheitlich ist die Dauer der Ausbildung in allen Ländern abschließenden Fachlehrgangs (Fortbildungslehrgänge bleiben außer Betracht, da sie nicht mehr der Ausbildung im hier vorgestellten Sinn dienen)

---

noch Anm. 3, S. : den o.J. (1972), bes. S. 13. In letzterer Schrift wird diese Forderung allerdings auch für die Beamten der Schutzpolizei erhoben.

in etwa gleich. Sie beträgt in allen Ländern mit Ausnahme von Berlin (10 Monate) und Hessen (9 Monate) ca. 1/2 Jahr.

Daraus ergeben sich in etwa einheitliche Gesamtstundenzahlen von 566 (Niedersachsen) bis 826 (Schleswig-Holstein). Auffällig ist, daß Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland jeweils genau den gleichen Fachlehrgang von 640 Stunden Länge durchführen, obwohl die vorhergehende Ausbildung in Art und Dauer durchaus verschieden ist.

Baden-Württemberg, Bayern, Bremen sehen 715 bzw. 580, bzw. 780 Stunden für den Polizeifachlehrgang vor. Berlin und Hessen benötigen für den abschließenden Lehrgang ca. 1100 Stunden. Die 6-semesterige Ausbildung in Hamburg ergibt bei 1428 Praktikumsstunden im 3. Semester 4390 Gesamtstunden.

Bei der Betrachtung der Unterrichtsfächer - der Ausbildungsinhalte - ergeben sich wie schon beim Fachlehrgang für den mittleren Dienst 3 Schwerpunkte: Die Ausbildung in den Rechtsfächern (46,5 v.H. Anteil an den Gesamtstunden), in den "Polizeidienstfächern" (21,5 v.H. Anteil an den Gesamtstunden), so daß über 2/3 der Ausbildung im Fachlehrgang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst auf die "polizeibezogenen Fächer" verwendet wird und auf die "Polizeidienstausbildung" (20,7 v.H. Anteil an den Gesamtstunden).

Bei der Ermittlung dieser Durchschnittswerte wurde Hamburg nicht berücksichtigt. Hier liegt das Schwergewicht - mit 36,7 v.H. Anteil - auf den Praktika, während die Rechtsfächer mit 22,2 v.H. und die "Polizeidienstfächer" mit 12,9 v.H. einen wesentlich geringeren Anteil ausmachen, wobei aber aufgrund der Art der Ausbildung Hamburg jeweils erheblich höhere Stundenzahlen aufweist: Rechtsfächer: 974 zu 351 Stunden im Durchschnitt und "Polizeidienstfächer": 566 zu 135 Stunden im Durchschnitt.

Die "Polizeidienstausbildung" ist in Hamburg mit der Führungsdienstkunde ohne genaue Stundenangabe verknüpft, weshalb hier keine vergleichbaren Prozentsätze genannt werden können. Aber auch hier liegen die Stundenzahlen über dem Durchschnitt in den anderen Ländern.

Die verbleibenden Stunden teilen sich in Sozialkunde/Zeitgeschichte (zwischen 9,0 und 14,1 v.H.) und die "Sonstigen Fächer" (- im wesentlichen Körperschulung - zwischen 6,3 und 13,1 v.H.) auf, wobei Hessen auf die Ausbildung in den "Allgemeinbildenden Fächern", sowie Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland auf die Ausbildung in den "Sonstigen Fächern" vollständig verzichten.

Die Ausbildung in den Rechtsfächern beträgt bis auf Berlin (36,6 v.H.) in allen Ländern über 40 v.H. der Gesamtstunden, in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen über 50 v.H. und in Niedersachsen über 60 v.H. (60,4 v.H.).

Da bei Berlin die längere Ausbildung berücksichtigt werden muß, stellt sich auch das Bild der absoluten Stundenzahlen relativ einheitlich dar. Diese betragen zwischen 265 Stunden (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland) bis 504 Stunden (Hessen, das ebenfalls eine längere Lehrgangsdauer vorsieht), wobei die durchschnittlichen Stundenzahlen bei 351 liegen. Daraus ist zu folgern, daß die Ausbildung der Polizeibeamten des gehobenen Dienstes in allen Ländern sich in etwa gleich stark auf die Rechtskunde, d. h. auf die eigentlichen Grundlagen polizeilichen Handelns richtet.

Bei den "Polizeidienstfächern" teilen sich die Stunden in Kriminalistik/Kriminaldienstkunde/Kriminologie/Gerichtsmedizin, angewandte Psychologie/Soziologie/Pädagogik und Führungsdienstkunde/Führungslehre auf.

Insgesamt beträgt der Anteil an den Gesamtstunden zwischen 12 v.H. und 20 v.H. Auffallend ist der hohe Anteil (33,4 v.H.) in Berlin. Dieser ergibt sich vor allem aus dem Anteil der Ausbildung in Verwaltungs- und Bürokunde (8,9 v.H.), die sonst nur noch in Hessen zu 1,6 v.H. durchgeführt wird, während sie in den anderen Ländern in Fächern wie Polizeiverwendung, Führungsdienstkunde enthalten ist. Diese Fächerüberschneidungen tauchen auch bei Führungsdienstkunde und Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenwesen auf, wobei ersteres zum Teil in der Polizeiverwendung und letzteres im Beamtenrecht gelehrt wird. Insofern ist ein Vergleich nicht ohne Einschränkung möglich.

Die Polizeidienstausbildung nimmt in den Ausbildungsplänen einen Anteil von 11,2 v.H. (Bayern) bis 27,8 v.H. (Hessen) ein, wobei Bayern mit 65 Stunden genau die Hälfte von Bremen (130 Stunden) mit dem nächsthöheren Anteil (16,7 v.H.) für diese Ausbildung aufwendet, während der Anteil in Hessen 306 Stunden ergibt. Dazu ist jedoch festzustellen, daß in Baden-Württemberg (18,6 v.H.), Bremen (16,7 v.H.), Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland (je 25 v.H.) keine gesonderte Ausbildung in Führungsdienstkunde, Führungslehre durchgeführt wird, sondern dieses Fach im Rahmen der Polizeiverwendung unterrichtet wird und der Anteil der Führungsdienstkunde in Bayern z. B. 11,2 v.H. beträgt.

Aus diesem Vergleich ergibt sich, daß - unter der Voraussetzung gleicher oder wenigstens vergleichbarer Fachinhalte - die Länder ihre Polizeibeamten des gehobenen Dienstes bei allen Unterschieden in der Ausbildung im Abschlußlehrgang in etwa gleich ausbilden, sie damit also, von in der Praxis erworbenen Kenntnissen abgesehen, mit den gleichen Voraussetzungen in den Einzeldienst des gehobenen Polizeivollzugsdienstes entlassen. Dies unterstreicht die Tatsache, daß die Anforderungen an die Polizeibeamten - gerade des gehobenen Dienstes - in allen Ländern unabhängig von den jeweiligen Eigenheiten des Landes ungefähr gleich sind. Aus diesem Grunde kann die Ausbildung nur in einigen wenigen Punkten voneinander abweichen, die für die Tätigkeit des Polizeibeamten nur mittelbar, nicht unmittelbar von Bedeutung sind. Von unmittelbarer Bedeutung für das Handeln der Polizei bzw. des einzelnen Beamten sind im wesentlichen zwei Gesichtspunkte:

- 1.) Wann muß und wann darf er rechtmäßig handeln?
- 2.) Wie muß er rechtmäßig handeln?

Antwort auf diese Fragen - und damit unabdingbarer Inhalt der Ausbildung - geben die Rechtskunde, die Polizei-Kriminaldienstkunde und die Polizeiverwendung. Fragen verschiedenen Vorgehens bei einer rechtmäßigen, notwendigen Handlung oder Fragen der Rolle des Polizeibeamten können dabei immer nur eine untergeordnete Rolle spielen, soweit der Auftrag der Gesetze an die Polizei klar ist: "Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Abwehr der Gefahren". Dieses Ziel polizeilichen Handelns

wird umso eher erreicht, je sicherer der einzelne Beamte sich seiner Maßnahme ist, je weniger angreifbar sie sich darstellt.

Aus diesem Grund werden die bestehenden Schwerpunkte der Ausbildung sicher nicht verändert werden können. Veränderbar ist lediglich die Art und die Dauer der Ausbildung und damit die absoluten Stundenzahlen. Hier scheint die klar gegliederte Ausbildung, wie sie in Hamburg durchgeführt wird, die sozusagen "einstufig" ist, für die Zukunft richtungsweisend zu sein; dies vor allem dann, wenn die Bildung des Polizeibeamten und damit sein sozialer Status insgesamt mindestens auf das Niveau der Mittleren Reife angehoben werden soll, wenn man nicht schon als Voraussetzung für den Eintritt in den Polizeidienst vom Hauptschulabschluß zur Mittleren Reife übergeht.

#### b) Prüfungsfächer und Lehrkräfte

Stärker noch als für den mittleren Dienst sind die Prüfungsfächer für den gehobenen Dienst vereinheitlicht. In allen Ländern<sup>1)</sup> sind folgende Rechtsfächer Prüfungsgegenstand: Strafrecht (mit Ordnungswidrigkeitenrecht), Strafprozeßrecht, Polizeirecht (Verwaltungsrecht, Ordnungsrecht), Verkehrsrecht, Beamtenrecht und Zivilrecht/Bürgerliches Recht. Bayern prüft noch Kommunalrecht und Haushaltsrecht. In den anderen Fächern ist das Bild etwas weniger einheitlich: Staatsbürgerkunde (Politische Bildung, Staats- und Verfassungsrecht) und Polizeiverwendung wird überall geprüft; Kriminalistik überall außer in Rheinland Pfalz und im Saarland. Kriminologie ist noch Prüfungsfach in Bayern und Niedersachsen, Polizeidienstkunde und Kriminaltechnik nur in Bayern. Die Prüfungsfächer für den gehobenen Dienst sind ebenso "rechtslastig" wie die für den mittleren Dienst. Angesichts der Tatsache, daß die Absolventen die-

---

1) Externe Lehrkräfte sind: Beamtete Lehrer im Polizeidienst; Beamte aus anderen öffentlichen Einrichtungen; Lehrkräfte im festen Angestelltenverhältnis mit der Polizei; Lehrkräfte mit Lehrauftrag. Zu beachten ist, daß der Begriff "interne Lehrer" also sehr eng gefaßt ist (nur Polizeivollzugsbeamte); dennoch diese hohe Zahl. - Relativ viele externe Lehrkräfte gibt es, gemessen am Länderdurchschnitt, in Hessen (25 v.H.), Baden-Württemberg (19 v.H.) und im Saarland (17 v.H.). Über Hamburg können hier und im folgenden keine Aussagen gemacht werden, da von dort keine Angaben zu erhalten waren.

ser Fachlehrgänge Führungsaufgaben übernehmen sollen, ist diese einseitige Ausrichtung noch vordringlicher zu beseitigen. Es ist zu hoffen, daß anläßlich der Eingliederung der Kommissarausbildung in den Fachhochschulbereich Ausbildung noch in anderen Fachgebieten als wesentlicher Bestandteil polizeilicher Qualifikation angesehen und bei der Curriculumplanung berücksichtigt wird.

Wer zum Fachlehrgang zugelassen wurde, besteht in aller Regel die Prüfung; nur etwa jeder 20. schafft die Prüfung für den gehobenen Dienst nicht<sup>1)</sup>.

Das Verhältnis von Lehrkräften zu Auszubildenden ist in den Fachlehrgängen zum gehobenen Dienst erheblich günstiger als zum mittleren Dienst, auf 10 Lehrgangsteilnehmer kommt eine Lehrkraft. Auch werden in diesem Ausbildungsgang mehr "out-sider" herangezogen, im Bundesdurchschnitt sind - für Polizeiverhältnisse gesprochen: immerhin - 20 v.H. des Lehrpersonals nicht Polizeivollzugsbeamte. Diese Öffnung nach außen sollte weiter verstärkt werden, wobei sich - wie bei den Prüfungsfächern - eine Neuorientierung schon durch die Einführung der Fachhochschulausbildung ergeben müßte. Dann müßte praktisch eine Umkehrung dieses Verhältnisses möglich sein.

Dienstgruppenmäßig ist das Lehrpersonal aus dem Polizeivollzugsdienst für den gehobenen Dienst im Durchschnitt erheblich höher eingestuft als das für den mittleren Dienst. Hier gehören nur 1 v.H. dem mittleren, 46 v.H. dem gehobenen und 53 v.H. dem höheren Dienst an.

Besondere Probleme stellen sich für die Gestaltung dieses Lehrgangs, da durch Anhebung des Anteils von Beamten des gehobenen Dienstes ältere Beamte des mittleren Dienstes diesen Fachlehrgang zu besuchen haben. Dabei ist eine einfache Reduktion der an Nor-

---

1) Besonders viele Lehrgangsteilnehmer in Nordrhein-Westfalen (14 v.H.) und in Rheinland-Pfalz (12 v.H.) sind an der Prüfung gescheitert. - Diese und alle anderen Zahlen über Auszubildende, Durchgefallene und Lehrkräfte beziehen sich, wie schon gesagt, auf das Jahr 1972.



malbewerber gestellten Anforderungen zu vermeiden (sog. Wanninger-Lehrgänge). Die unterschiedliche Wissens- und Erfahrungssituation muß vielmehr methodisch-didaktisch aufgefangen werden. Eine zeitweise Zusammenlegung der beiden Lehrgangstypen, etwa in besonders praxisorientierten Fachbereichen, wäre zu überlegen<sup>1)</sup>. Das weite Praxiswissen dieser Beamten könnte in besonderen Funktionen Verwendung finden, wie etwa in Berlin für Kontaktbereichsbeamte<sup>2)</sup>.

Abschließend wäre nochmals die Dringlichkeit einer Fachhochschulausbildung der künftigen Polizeikommissare hervorzuheben. Die hier erörterten Probleme einer Professionalisierung der Lehrkräfte und der Betonung weiterer Fachgebiete als prüfungsrelevant wären am ehesten in einer solchen Ausbildungsinstitution lösbar.

#### 5.2.1.10.4. Die Fachlehrgänge zum gehobenen Dienst der Kriminalpolizei

##### a) Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung für den gehobenen Kriminaldienst erfolgt in den einzelnen Ländern nach dem gleichen Schema, wie die der gehobenen Schutzpolizei. Insofern kann bezüglich Art und Dauer der Gesamtausbildung sowie Dauer des Fachlehrgangs für den gehobenen Kriminaldienst auf das vorn dargestellte verwiesen werden. Lediglich in Hessen und in Niedersachsen ergaben sich aus den Ausbildungsplänen geringfügig höhere Stundenzahlen im Vergleich zum Fachlehrgang für den gehobenen Schutzpolizeidienst (118 zu 1100 und 608 zu 566).

- 
- 1) Siehe dazu: Gemmer, : Ausbildung von lebensälteren berufserfahrenen Beamten in Lehrgängen für die II. Fachprüfung. In: Die hessische Polizei, 7/8 (1973), S. 16; sowie: Hacker, E.: Zur Ausbildung lebensälterer Beamter für den gehobenen Polizeidienst. In: Die Polizei, Hiltrup, 12 (1972), S. 376.
- 2) Vgl. dazu: Neues Laufbahnrecht für die Berliner Polizei. In: Polizeischau, Zeitschrift für die Berliner Polizei, 11. Jg., 1 (1974), S. 5.

Die Ausbildung für den gehobenen Kriminaldienst kennt in ihrem abschließenden Lehrgang im Gegensatz zu der der Schutzpolizei nur zwei Schwerpunkte: 1.) Die "Polizeidienstfächer" und 2.) die Rechtsfächer.

Der Anteil der Polizeidienstfächer beträgt im Durchschnitt 43,1 v.H. der Gesamtstunden, wobei der Anteil in den Ländern von 32 v.H. (Bayern) über 38,7 v.H. (Schleswig-Holstein), 45,3 v.H. (Hessen) bis ca. 47 v.H. (die restlichen Länder ohne Hamburg - dort beträgt der Anteil bei 1030 Stunden 23,5 v.H.). Dabei wird mit Ausnahme von Bayern fast dieser gesamte Anteil für die Ausbildung in Kriminalistik, Kriminaldienstkunde, Kriminaltechnik, Gerichtsmedizin und Psychologie, Soziologie, Pädagogik, d. h. in ausgesprochenen "Kriminaldienstfächern" verwendet. In Bayern beträgt diese Ausbildung nur 21,6 v.H. (mehr als 10 v.H. weniger als Schleswig-Holstein mit 32,8 v.H.), da hier der Anteil der zu den "Polizeidienstfächern" gerechneten Führungsdienstkunde mit 11,2 v.H. enorm hoch ist. Er wird nur noch von dem Anteil, den Berlin für dieses Fach verwendet, übertroffen (14,3 v.H.), wobei aber Berlin mit 47,3 v.H. "Polizeidienstfächer" mit an der Spitze der Länder steht. Läßt man die Fächer Psychologie, Soziologie, Pädagogik, deren Anteil von ca. 3 v.H. (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Schleswig-Holstein) über 5,1 v.H. (Hessen), 6,3 v.H. (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland) bis 10 v.H. (Bremen) und 12,5 v.H. (Niedersachsen) beträgt, unberücksichtigt, so reicht der Anteil der Polizeidienstfächer von 19 v.H. (Bayern) bis 43 v.H. (Baden-Württemberg).

Die Ausbildung in den Rechtsfächern nimmt in allen Ländern außer Bayern (hier 44,8 v.H.) und Hamburg (15,7 v.H.) ungefähr  $\frac{1}{3}$  der Gesamtbildung ein.

Dies bewirkt, daß die gesamte Ausbildung in den "polizeibezogenen Fächern" fast einheitlich einen Anteil von ca. 74 v.H. (Baden-Württemberg) bis 80 v.H. (Bremen) beansprucht, was wie bei der Schupoausbildung die Tatsache betont, daß die Länder bei der Ausbildung im ganzen gleiche Prioritäten setzen, so verschieden diese ansonsten auch sein mag.

Gar keine Rolle für die Ausbildung der gehobenen Kriminalbeamten spielt die "Polizeidienstausbildung", die im Durchschnitt lediglich einen Raum von 6,2 v.H. einnimmt, wobei nur Baden-Württemberg mit 1,5 v.H. erheblich unter und Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland mit je 7,8 v.H. erheblich über diesem Durchschnitt liegen, ohne daß sich dadurch die Tendenz der "Polizeidienstausbildung" ändern würde.

Die restlichen Fächer haben die gleichen Stellenwerte wie beim Fachlehrgang für den gehobenen Schutzpolizeidienst. Lediglich Niedersachsen erhöht den Anteil der Ausbildung in Sozialkunde/Zeitgeschehen von 9,9 auf 12,5 v.H.

#### b) Prüfungsfächer und Lehrkräfte

Prüfungsfächer im Rechtsbereich sind in allen Ländern: Strafrecht, Strafprozeßrecht, Polizeirecht, Beamtenrecht und Zivilrecht/Bürgerliches Recht. Von nichtrechtlichen Fächern sind in diesem Sinne Kriminologie und Kriminalistik überall Hauptfächer. Außer in Hessen kommt in allen Ländern ein politisches Fach hinzu (Staatsbürgerkunde, Politische Bildung, Sozialwissenschaften, Staats- und Verfassungsrecht). In genau diesen Fächern werden auch die Beamten des BKA geprüft. In den norddeutschen Ländern ist noch Polizeiverwendung ein Prüfungsfach. Die Durchfallquote entspricht genau der der Schutzpolizei zum gehobenen Dienst (1 : 20). Auch hier ist also der Aufstieg mit dem Antritt des Fachlehrgangs im wesentlichen bereits abgeschlossen.

Das Bild bei den Lehrkräften entspricht den bereits bekannten Verhältnissen. Hier ist es noch am günstigsten insofern, als immerhin auf 3 Polizeivollzugsbeamte ein "out-sider" kommt. Die Zusammensetzung nach Dienstgruppen entspricht fast genau der für den gehobenen Dienst der Schutzpolizei: 1 v.H. mittlerer, 45 v.H. gehobener und 54 v.H. höherer Dienst. Auch hier werden sich die Verhältnisse durch die Fachhochschulausbildung wohl wandeln.

Am erfreulichsten ist das Verhältnis von Lehrkräften zu Auszubildenden: bereits auf 5 Lehrgangsteilnehmer kommt eine Lehrkraft.

#### 5.2.1.10.5. Die Fachlehrgänge für die Wasserschutzpolizei

##### a) Ausbildungsinhalte

Die theoretische Ausbildung für den wasserschutzpolizeilichen Dienst ist zentralisiert und dadurch für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Dabei sind zwei verschiedene Konzeptionen festzustellen: Die Ausbildung der direkt in die WSP eingestellten Polizeibeamten, die in Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein durchgeführt wird, und die Ausbildung der aus der Schupo übernommenen Bewerber, die in den übrigen Ländern (ausser dem Saarland, das keine WSP besitzt) die Regelausbildung darstellt.

Die Ausbildung für die Wasserschutzpolizei der Polizeibeamten von Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein erfolgt einheitlich an der Polizeischule in Hamburg und dauert - wie die Ausbildung der Schupo in Hamburg - sowohl im mittleren als auch im gehobenen Dienst jeweils 6 Semester. Dabei wird die Schupoausbildung des mittleren Dienstes durch eine verwendungsbezogene Ausbildung ergänzt.

In den Rechtsfächern wird zusätzlich Unterricht im Schifffahrtsverkehrsrecht, Schifffahrtsrecht, Hafensicherheitsrecht, bei den "Polizeidienstfächern" Unterricht in Grenzschutzkunde, Schifffahrtskunde, Navigation, in der "Polizeidienstausbildung" Unterricht in Boots-, Schiffs-, Bootsfahrkunde, und bei der "Technischen Ausbildung" ein Motorenlehrgang und ein Einweisungslehrgang für Radarnavigation durchgeführt.

Die Ausbildung für den gehobenen Dienst der Wasserschutzpolizei unterscheidet sich von der Ausbildung der Schutzpolizei dagegen nur durch das Fach "Schifffahrts- und Hafenrecht" anstelle der Verkehrslehre.

In der Unterstufe der Ausbildung für den mittleren Dienst, die man als Grundausbildung bezeichnen kann, sind bei 1945 Gesamtstunden zwei Schwerpunkte zu erkennen. Den größten Anteil hat mit 28,9 v.H. der allgemeinbildende Unterricht, wobei auf das Fach Sozialkunde 8,3 v.H. entfallen.

Daneben wird in 26,8 v.H. der Stunden in den Rechtsfächern unterrichtet, wobei die spezifischen Fächer der Wasserschutzpolizei nur mit einem Anteil von 6,2 v.H. (Schiffahrtsverkehrsrecht) beteiligt sind.

Die Ausbildung in den "Polizeidienstfächern" nimmt einen Anteil von 14,5 v.H. an den Gesamtstunden ein; wobei Polizeidienstkunde 8,3 v.H. und Polizeiberufskunde, in deren Rahmen Soziologie und Psychologie gelehrt wird, 4,1 v.H. umfassen. Daneben wird noch Unterricht in Verwaltungs- und Bürokunde (2,1 v.H.) gegeben.

Die "Polizeidienstausbildung" umfaßt lediglich 6,2 v.H. der Gesamtstunden und enthält keinen wasserschutzpolizeispezifischen Unterricht.

Die "Sonstigen Fächer" setzen sich aus Erster Hilfe (1 v.H.) und Leibeserziehung (11,3 v.H.) zusammen; in den restlichen Stunden (11,3 v.H.) findet ein kraftfahrtechnischer Lehrgang statt.

Es kann daher festgestellt werden, daß die Grundausbildung der Wasserschutzpolizei fast (bis auf Schiffahrtsverkehrsrecht) mit der der Schutzpolizei identisch ist.

In der weiteren Ausbildung der Wasserschutzpolizeibeamten für den mittleren Dienst bleiben bei 1980 Stunden in der Mittelstufe die allgemeinbildenden und die Rechtsfächer mit fast gleichen Anteilen wie in der Grundausbildung (27,6 v.H. und 24,2 v.H.) Schwerpunkte der Ausbildung, wobei die spezifische Ausbildung der Wasserschutzpolizei mit 14,8 v.H. (Schiffahrtsverkehrsrecht 4,2 v.H., Schiffahrtsrecht 4,2 v.H. und Hafensicherheitsrecht 6,4 v.H.) in der Rechtsausbildung in den Vordergrund tritt.

Auch der Anteil der "Polizeidienstfächer" bleibt gleich. Innerhalb dieser Ausbildung liegt das Schwergewicht jetzt aber auf dem Unterricht in Schiffahrtskunde und Navigation (6,4 v.H.).

Die "Polizeidienstausbildung" nimmt durch die Ausbildung in Bootskunde (4,2 v.H.) und Schiffs-, Bootsfahrkunde (7,4 v.H.) einen Anteil von 15,8 v.H. ein.

Die restlichen Stundenzahlen werden für Leibeserziehung (8,5 v.H.), sowie einen Funk- und Fernsprechlehrgang und einen Motorenlehrgang (je 2,3 v.H.) verwendet.

Die Oberstufe mit 1816 Gesamtstunden bringt eine weiter verstärkte Ausbildung in den Rechtsfächern mit 26,0 v.H., wobei 21,2 v.H. als Integrationsfach gelehrt werden. Durch einen Einweisungslehrgang für Radarnavigation werden 4 Wochen = 9,9 v.H. der Gesamtstunden verbraucht.

Die Betonung bei den "Polizeidienstfächern" (18,2 v.H.) liegt hier bei dem Unterricht in Soziologie, Psychologie und Pädagogik (13,0 v.H.).

Der allgemeinbildende Unterricht reduziert sich auf 17,2 v.H., die "Polizeidienstausbildung" auf 10,8 v.H., wobei 9,5 v.H. der Gesamtstunden für die Ausbildung in Polizeiführung verwendet werden, und der Anteil der "Sonstigen Fächer" auf 7,9 v.H.

Bezüglich der gesamten Ausbildung der Wasserschutzpolizei im mittleren Dienst, die 3-stufig in 6 Semestern 5741 Stunden Ausbildung umfaßt, ist festzustellen, daß zwei Schwerpunkte mit ca. 25 v.H. nebeneinanderstehen: Der allgemeinbildende Unterricht und der Unterricht in den Rechtsfächern.

Dies ergibt sich zum einen daraus, daß Hamburg die Fachschulreife seiner Polizeibeamten anstrebt. Zum anderen wird offensichtlich eine fundierte Rechtskenntnis als unentbehrliche Grundlage polizeilichen Wirkens - noch vor jeder anderen Ausbildung - angesehen. Demzufolge beträgt die Ausbildung in den "Polizeidienstfächern" 17,3 v.H., die "Polizeidienstausbildung" und die technische Ausbildung je ca. 11 v.H., sowie die Ausbildung in den "Sonstigen Fächern" lediglich 9,6 v.H.

Bezüglich der Ausbildung für den gehobenen Dienst der Wasserschutzpolizei kann vollständig auf die entsprechende Ausbildung der Schutzpolizei in Hamburg verwiesen werden. Sie bringt lediglich eine Veränderung in den Rechtsfächern, wo statt Verkehrslehre der gleiche Anteil Schiffahrts- und Hafenrecht unterrichtet wird.

Die Ausbildung im mittleren Dienst der WSP in den anderen Ländern sieht neben verschiedenen Lehrgängen und praktischem Dienst zwei Lehrgänge an der Polizeischule in Hamburg vor; nach Übernahme aus der Schupo in die WSP einen Einweisungslehrgang und als Abschluß der Ausbildung für den mittleren Dienst einen Fachlehrgang.

Der Einweisungslehrgang soll die bereits bestehende Ausbildung des Schutzpolizeibeamten im Hinblick auf die besonderen Anforderungen in der Wasserschutzpolizei ergänzen, um den Beamten für den Einsatz in dieser verwendungsfähig zu machen. Dementsprechend teilen sich die 360 Gesamtstunden auf in Ausbildung in Schiffsverkehrsrecht (25,0 v.H.) und Schiffsrecht (13,9 v.H.) - zusammen für die Rechtsausbildung: 38,9 v.H. - Polizeidienstkunde (12,5 v.H.), Schiffs-, Schiffsverkehrskunde, Navigation und theoretische Seemannschaft (20,8 v.H.) und Motorenkunde (11,1 v.H.) - zusammen für die "Polizeidienstfächer": 44,4 v.H. - und praktische Seemannschaft, Bootsverkehrskunde (16,7 v.H.).

Im Fachlehrgang für den mittleren Dienst der Wasserschutzpolizei liegt das Schwergewicht allein auf der Ausbildung in den Rechtsfächern, da einmal der Beamte bereits für die Schupo voll ausgebildet ist und zum anderen er seine praktischen Kenntnisse durch Zwischenlehrgänge sowie durch den Einsatz im Einzeldienst bereits erworben hat. Demgemäß nimmt die Rechtsausbildung 70,3 v.H. der Gesamtstunden (675 Stunden) ein. Daneben findet noch ein Unterricht in Staatsbürgerkunde (10,4 v.H.) und eine Ausbildung in den Polizeidienstfächern (18,3 v.H.) mit Schiffs-, Schiffsverkehrskunde, Navigation und theoretischer Seemannschaft (3,0 v.H.) statt.

Die Ausbildung für den gehobenen Dienst ist mit der für den gehobenen Dienst der Schutzpolizei identisch. Neben dem Fachlehrgang für den gehobenen Dienst der Schutzpolizei muß von den Beamten der Wasserschutzpolizei lediglich noch ein 6-wöchiger Zusatzlehrgang mit 180 Gesamtstunden absolviert werden, in dem 60 Stunden Schiffsrecht, 90 Stunden Schiffsverkehrsrecht und 30 Stunden Schiffs- und Navigationskunde gelehrt werden.

Dabei ist unvermeidlich, daß der Wasserschutzpolizeibeamte des gehobenen Dienstes mit einer Ausbildung konfrontiert wird, die zum Teil (Verkehrskunde) an seinen Aufgaben vorbeigeht und auf die die verwendungsbezogene Ausbildung für die WSP lediglich "aufgefropft" ist. Dies geht auf Kosten der Systematik und Einheitlichkeit der Ausbildung. Allerdings wird sich hier wahrscheinlich aufgrund der relativ geringen Zahl der Wasserschutzpolizeibeamten eine eigene, an sich wünschenswerte Ausbildung nicht recht lohnen.

b) Prüfungsfächer und Lehrkräfte

1. Der Einweisungslehrgang: Hier ist das Verhältnis von Lehrkräften zu Auszubildenden ziemlich ungünstig<sup>1)</sup>. In diesem Lehrgang werden, mit Ausnahme des Fachs Polizeidienstkunde, nur Fächer mit wasserschutztypischen Inhalten geprüft, wobei wieder die Rechtsfächer überwiegen<sup>2)</sup>. Von keinem Land wurde ein Durchfaller gemeldet.
2. Der WSP-Fachlehrgang I nur in den Küstenanrainerländern. Hier steht immerhin für 5 Schüler eine Lehrkraft zur Verfügung. Der Kanon der Prüfungsfächer besteht aus schutzpolizeilichen Fächern und den eben genannten Spezialfächern für den Dienst auf dem Wasser. Auch hier bestand jeder Teilnehmer die Prüfung.
3. Der WSP-Zusatzlehrgang für Beamte des gehobenen Dienstes: Hier dürfte das Lehrkräfteangebot ebenso günstig sein wie in den Lehrgängen zum gehobenen Dienst der anderen Sparten<sup>3)</sup>. Geprüft wird nur im Fach Schifffahrtsrecht. Kein Teilnehmer ist an der Prüfung gescheitert.

---

1) Auf 105 Auszubildende kamen 5 Lehrkräfte. Die Teilnehmerzahlen von Bayern und Nordrhein-Westfalen waren nicht angegeben und wurden nach den Angaben der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gemäß der Relation zu den Ist-Zahlen 1972 errechnet.

2) See- und Binnenschifffahrtsrecht und See- und Binnenschifffahrtsverkehrsrecht gegenüber Motorkunde und Navigation.

3) Genaue Angaben sind, da die Zahlen für Bayern und Nordrhein-Westfalen fehlen, nicht zu machen.



Die Wasserschutzpolizei-Ausbildung ist eine Spezialausbildung, die an die schutzpolizeiliche Grundausbildung anknüpft. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß praktisch alle Lehrkräfte an der WSP-Schule Hamburg selbst Polizeivollzugsbeamte sind. Die Ausbildung hat keine Selektionsfunktion, jeder Teilnehmer scheint das Ausbildungsziel zu erreichen. In den Prüfungsfächern kommt wiederum die starke Orientierung an den Rechtsfächern zum Ausdruck, zu denen neu noch technische Fächer hinzukommen. Die wasserschutzpolizeiliche Qualifikation wird einmal in Speziallehrgängen, zum anderen durch Praxiserfahrung erworben. Erst in neuerer Zeit hat sich der Wasserschutzpolizei durch die erkannte Bedeutung des Umweltschutzes gerade hinsichtlich der Gewässer ein neues Aktionsfeld eröffnet. Das daraus erwachsene Qualifikationsbedürfnis hat sich bislang erst zur Einrichtung eines Speziallehrgangs verfestigt. Es in die wasserschutzpolizeiliche Grundausbildung aufzunehmen, ist wegen der Bedeutung dieses Problems für die Gesamtgesellschaft unbedingt erforderlich.

#### 5.2.1.11. Zusammenfassung

Mit drei Bemerkungen sollen die Untersuchungsergebnisse über die theoretische Fachausbildung für die Polizeisparten zusammengefaßt werden.

1. Zwar sind die Ausbildungsfächer für jede der drei Polizeisparten in den Ländern ziemlich verschieden. Vergleicht man aber die Prüfungsfächer in den Fachlehrgängen, so zeigt sich doch eine weitgehende Übereinstimmung. Es scheint, daß nur die Ausbildungsorganisation in den Ländern so unterschiedlich ist, nicht jedoch die für wesentlich erachteten Ausbildungsinhalte.
2. Im Bereich der Prüfungsfächer zeigt sich ein Schwergewicht auf gut abfragbarem Wissen und auf Rechtswissen. Wissen über die Gesellschaft und über Persönlichkeitsmerkmale sowie methodisch orientierte Ausbildungsgebiete werden als vergleichsweise nebensächlich angesehen.
3. In allen Bereichen polizeilicher Ausbildung fällt beim Lehrpersonal auf, daß es ganz überwiegend aus den eigenen Reihen stammt und daß es kaum auf Lehrtätigkeit vorbereitet wurde..

Mit Bemerkung 1 stellte sich heraus, daß ein erwartetes Problem, nämlich eine völlige Unterschiedlichkeit der Ausbildungsinhalte zwischen den Ländern, zumindest hinsichtlich der prüfungsrelevanten Inhalte nicht aufgetreten ist. Die Bemerkungen 2 und 3 markieren jedoch Probleme, die ganz vordringlich zu lösen sind.

#### 5.2.2. Die Anlernsituation im Einzeldienst

Nach der Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei, in den meisten Ländern jedoch nach der Ausbildung in den Fachlehrgängen, kommen die Anwärter für den mittleren Dienst der Schutzpolizei in den Einzeldienst. Im Unterschied dazu kommen die Anwärter für alle anderen Sparten noch vor entsprechender theoretischer Ausbildung in Fachlehrgängen zu Einzeldienstverfahren.

Das Anlernen in die Einzeldiensttätigkeit ist je nach Sparte unterschiedlich geregelt und je nach Sparte bekommen die Praktikanten auch Einblick in die Tätigkeit anderer Behörden, mit denen sie später einmal zu tun haben. Hinsichtlich dieser beiden Merkmale schneidet die Schutzpolizei, wie oben ausgeführt, schlechter ab als die Kriminalpolizei, der mittlere Dienst schlechter ab als der gehobene Dienst: dennoch lassen sich gemeinsame Merkmale der Anlernsituation in den Polizeidienst bestimmen bzw. gewisse Hinweise als solche interpretieren:

1. Die Ausbilder sind erfahrene Beamte der entsprechenden Dienststelle. Sie sind auf diese Aufgabe nicht vorbereitet. Sie müssen neben ihrer Anlernfunktion noch ihre normalen Dienstgeschäfte weiterführen; es gibt keine Hinweise, daß ihr Arbeitspensum wegen dieser Nebentätigkeit verringert wird.
2. Angesichts der angespannten Personalsituation in den polizeilichen Dienststellen wird der Praktikant in aller Regel als Arbeitskraft angesehen, die wichtige Dienstleistungen zu vollbringen hat, allerdings - mangels Erfahrung - hauptsächlich Routineverrichtungen. Seine Lernchancen sind somit weiter reduziert.

3. Über die Anlernsituation ist bei der Polizei - wie wahrscheinlich in vielen anderen Berufen - noch wenig Problembewußtsein verbreitet. Wie oben dargestellt wurde, ist in einigen Ländern in dem zahlenmäßig weitaus stärksten Polizeibereich, dem mittleren Dienst der Schutzpolizei, keine Dienst-einführung vorgesehen, geschweige denn, daß man sich über didaktische Probleme dieses Ausbildungsabschnitts ausläßt. Hier gibt es höchstens auf der Ebene von Dienststellen vereinzelte Initiativen<sup>1)</sup>.

Das problematische Theorie/Praxis-Verhältnis bei der Polizei materialisiert sich gewissermaßen beim Übergang in den Einzeldienst. Die weiter oben angeführten Zitate geben davon Zeugnis. Angesichts dieses als sehr bedeutsam anzusehenden Problembereiches und angesichts der Tatsache, daß er noch kaum zur Diskussion gestellt wurde, wurde versucht, die Anlernsituation in einem besonderen Verfahren zu durchleuchten, um gezielte Verbesserungsvorschläge machen zu können. Es wurde eine Beobachtungsserie in einigen Polizeidienststellen durchgeführt. Die dort beobachteten Praktikanten hatten maximal 4 Wochen Einzeldienstterfahrung<sup>2)</sup>.

Die für den vorgegebenen Zweck wichtigsten Ergebnisse sollen in zwei Unterabschnitten zusammengefaßt werden, die beide die Lernchancen der Praktikanten betreffen. Zunächst soll der Frage nachgegangen werden, wie die Praktikanten in den Tätigkeitsablauf der Dienststelle einbezogen werden. Alsdann wäre

---

1) So - wie schon angegeben - auf der Ebene der Polizeidirektion Freiburg/Baden-Württemberg. Dort befaßte sich eine "Arbeitsgruppe für Ausbildungsfragen" mit diesem Problem. Es wurde daraufhin ein Umlaufverfahren durch verschiedene Dienststellen entwickelt und eingeführt. - Eine andere Initiative zur Überwindung der Schwierigkeiten des Übertritts in den praktischen Dienst ist aus München bekannt. Diese besteht aber mehr in der Zusammenfassung der Praktikanten zu geschlossenen Verbänden und einzelnen Einsätzen (Verkehrskontrolle) und in der Lösung der Wohnungsfrage als in einem geregelten Anlernen auf einem Revier. Siehe dazu: Diener, Werner: Ledigenwohnheim in München. In: Die Polizei, 5 (1971), S. 152 ff.

2) Beobachtet wurde in 3 Dienststellen (Innenrevier einer Großstadt, Verkehrsdienst einer Großstadt und kleinere Dienststelle am Rand einer Großstadt) mit schutzpolizeilichen Aktivitäten aus 2 Bundesländern, und zwar insgesamt 5 Wochen lang. Allen ausgesuchten Dienstgruppen war gemeinsam, daß in ihnen neu eingestellte Praktikanten tätig waren. Aus finanziellen Gründen mußte die Beobachtungsdauer auf diese kurze Zeit-

darzulegen, wie ihre Lernchancen in dieser Ausbildungsphase beschaffen sind.

#### 5.2.2.1. Tätigkeiten der Praktikanten

Aus anderen Äußerungen von Befragten in Erkundungsgesprächen ging hervor, daß die Anwärter ganz zur Erledigung von anfallenden Dienstgeschäften herangezogen werden:

"Ich wurde sofort beim Streifen- und Verkehrsdienst eingesetzt. Erst noch 3 - 4 Tagen reiner Tagesdienst, dann vollen Dienst mitgemacht. Ich wurde einem Beamten fest zugeteilt. Daran hält man sich aber nicht. Man muß etwas Einfühlungsvermögen mitbringen. Was dem Neuling Schwierigkeiten macht, ist das Formelle: wie setze ich Fernschreiben ab?" (PM, Landrevier, 30 Jahre).

"(Ausbilder im Einzeldienst?) Ich hatte keinen bestimmten. Fälle selbst fertiggemacht und Kollegen zur Überprüfung vorgelegt" (POM, Stadtrevier, 35 Jahre).

"Keine Ausbilder - Während meines Dritteldienstes war ich ständig mit Kollegen zusammen. Fußstreife machte ich allein gleich nach Beginn des Dienstes" (POM, Stadtrevier, 40 Jahre).

"Sehr wenig Ausbildung. War rein zufällig. Wurde wie eine normale Arbeitskraft eingeteilt. Wenn ich Fragen hatte, hielt ich mich an meinen Mann. Aber bei Einsätzen konnte darauf keine Rücksicht genommen werden" (PM, Landrevier, 30 Jahre).

"Am ersten Tag hatte ich 37 ungeklärte Diebstähle in meinem Fach. Aber auch die älteren Kollegen bekommen nicht weniger Arbeit, wenn sie Junge anlernen" (KHM, Stadt, 45 Jahre).

Was tun die Praktikanten während der Zeit, in der sie im Einzeldienst angelernt werden sollen? Ein erster Untersuchungsgesichtspunkt ist die Frage nach der Tätigkeitenveranlassung. Welche Art und Anteil von Tätigkeiten geschieht auf Zuweisung durch die Vorgesetzten, welcher auf eigene Initiative der Praktikanten? In den Beobachtungsprotokollen wurden insgesamt 110 Tätigkeiten vermerkt. Von diesen erfolgten 80, also die

---

noch Anm. 2, S. : spanne beschränkt werden. Um trotzdem möglichst verlässliche Erkenntnisse zu gewinnen, wurde die Untersuchung auf den mittleren Dienst der Schutzpolizei beschränkt.

überwiegende Mehrheit, auf "zugewiesen" und nur ein geringer Anteil, 30, auf eigene Initiative von Praktikanten<sup>1)</sup>.

Geachtet wurde auch auf ausgesprochene Hilfstätigkeiten, die häufig der Lehrlingssituation zugeschrieben werden (Putzdrill, Bier holen für den Meister, usw.). Wenn unter "Hilfstätigkeiten" solche verstanden werden, die nicht direkt auf berufliche Aufgaben bezogen sind und die von Vorgesetzten verbindlich angeordnet werden, so kommt derartiges bei der Polizei kaum vor<sup>2)</sup>.

Es kann erwartet werden, daß in Anlernverhältnissen, die pädagogisch ausgerichtet sein sollen, den Praktikanten nicht nur verhältnismäßig einfache Tätigkeiten zugewiesen werden, die kaum eines Anlernens bedürfen, sondern daß die Praktikanten mit anspruchsvolleren Dingen konfrontiert werden:

Besonders häufig werden den Praktikanten folgende Tätigkeiten zugewiesen:

- Funkmeldung machen (Beginn und Ende einer Streife, jemanden kommen lassen, Halterfeststellung)
- Schriftliche Eintragungen (Fahrtenbuch führen, Mängelberichte, Anzeige, Vorkommnis, Schlußbericht)
- Notizen machen auf Anweisung der Vorgesetzten (Nummer eines beanstandeten PKW, im Gespräch mit Außenstehenden genannte Namen)
- Chauffieren des Streifenwagens
- Anhalten eines beanstandeten Fahrzeugs mit Winkerkelle oder Lautsprecherdurchsage
- Holen von Gegenständen, Unterlagen von einer anderen Dienststelle.

---

1) Die Abgrenzung zwischen diesen Tätigkeitskategorien ist natürlich manchmal schwer zu treffen. Als Einordnungskriterium wurde die Entscheidung über den Handlungszeitpunkt genommen: Bestimmt der Praktikant den Zeitpunkt einer ansonsten angeordneten Tätigkeit, so wurde diese zur Kategorie "Eigeninitiative" gerechnet. Dies gilt auch für Fälle, wo er vom Publikum zu einer Tätigkeit aufgefordert wurde.

2) Nur zweimal konnte eine solche "Hilfstätigkeit" registriert werden: so wird in einer Dienststelle das Leeren der Aschenbecher als ein Amt "des Jüngsten" angesehen. Im anderen Fall spannte ein Praktikant auf Geheiß eines Vorgesetzten ihm Papier in die Schreibmaschine.

Schon an den hier angeführten Tätigkeiten läßt sich ersehen, daß es typische Nebentätigkeiten sind, die keine besonderen Ansprüche an den Ausübenden stellen. Im einzelnen zeigt die Bilanz der zugewiesenen Tätigkeiten folgendes auf:

1. Den Praktikanten werden selten außengerichtete Aufgaben (= mit Tätigkeiten verbunden, die direkt auf das Publikum einwirken) zugewiesen. Sie haben vorwiegend nur den Binnenbereich betreffende Tätigkeiten auszuüben.
2. Bekommt der Praktikant doch einmal eine publikumsgerichtete Tätigkeit zugewiesen, so handelt es sich vorzugsweise um eine standardisierte Tätigkeit. Aus der Liste der häufigsten Tätigkeiten wäre das: Anfertigen von Mängelberichten sowie Anhalten eines beanstandeten Fahrzeugs. Beispiele für nicht-standardisierte, publikumsbezogene Tätigkeiten sind selten; nur einmal wurde ein Praktikant aufgefordert, einen Fahrzeugfahrer auch anzusprechen, ein weiteres Mal sollte sich einer mit Geschädigten eines Einbruchdiebstahls über deren Erkenntnisse unterhalten.
3. Allgemeiner noch gilt der Trend zu standardisierten Tätigkeiten in Aufgaben, die kommunikative Anforderungen stellen. Was sich beim Publikumsverkehr abgezeichnet hat, gilt im mündlichen Bereich beispielsweise auch für den Funkverkehr. Praktikanten sollen Ankunft und Abfahrt von Streifen melden oder über die Zentrale jemanden kommen lassen (Taxi, Beerdigungsinstitut), sind also vorrangig für Kommunikationen mit klarem Inhalt zuständig. Seltener schon wird einem Praktikanten der Funkverkehr zur Überprüfung eines verdächtigen Fahrzeugs zugewiesen. Und die Überprüfung einer verdächtigen Person wurde immer von den Vorgesetzten veranlaßt. Auch im Schriftverkehr zeigt sich ein Schwerpunkt auf Standardschreiben: am häufigsten das Ausfüllen von Formularen (Fahrenbuch, Sachfahndungsformulare), seltener: Anzeigen, Vorkommnisse und Berichte. Allerdings werden den Praktikanten erheblich häufiger Tätigkeiten mit schwierigeren schriftlich-verbalen als solche mit schwierigen mündlich-verbalen Anforderungen zugewiesen.

Es gibt also keine Anhaltspunkte dafür, daß die Praktikanten solche Tätigkeiten verrichten, welche als Verhaltenstraining in schwierigen Situationen des Polizeidienstes gelten könnten. Wenn sie schon keine Gelegenheit erhalten, in kontrollierter Situation kompliziertere Fälle zu erledigen, wieviel weniger bekommen sie Gelegenheit, entsprechendes Verhalten ihrer Vorgesetzten zu beobachten bzw. von ihnen zu lernen!

#### 5.2.2.2. Lernchancen der Praktikanten bei ihren Vorgesetzten

Eine der wenigen Ausführungen zur Anlernsituation im Einzeldienst, die sich in den Fachzeitschriften der Polizei findet, stammt von H. Tolksdorf:

"Die Ausbildung ... umfaßt in allen Ländern eine praktische Einweisung mit gleichzeitiger Unterrichtung ... Die Spanne erstreckt sich offenbar aber auch heute noch von 'über die Schulter gucken' ohne Erklärung bis zur selbständigen Bearbeitung von schwierigen Vorgängen mit Erklärung, wenn auch ohne ständige, mit abschließender Kontrolle. Das Verhalten der Anwärter selbst spielt dabei sicher eine entscheidende Rolle."<sup>1)</sup>

Diese Bemerkung bezieht sich immerhin auf die Kriminalpolizei, die aufgrund zugestandener Ressourcen einen höheren Rang einnimmt als die Schutzpolizei. Gleichwohl läßt sich hieran das mangelnde Problembewußtsein einer pädagogischen Konzeption des Anlernens dokumentieren.

Wenn man vom "Lernen" der Praktikanten spricht, so muß man den Unterschied zum Lernen der Schüler im Auge behalten.

- In der Schule ist der Lernprozeß eingegrenzt durch den Eintritt und die Abschlußprüfung. Im Anlernverhältnis läßt sich allenfalls der Beginn, kaum aber das Ende der Einführung bestimmen.

---

1) Tolksdorf, Herbert: Die Ausbildung zum Kriminalbeamten heute. In: Kriminalistik, 1969, Juni Nr. 6, S. 287.

- In der Schule ist Lernen Hauptmerkmal der Rolle der Auszubildenden, während im Anlernverhältnis vom Ausbilder wie vom Auszubildenden reale Arbeit geleistet wird.

Beide Merkmale einer mangelnden Institutionalisierung des Pädagogischen im Anlernverhältnis sind nicht naturwüchsig vorgegeben, sondern stehen zur Disposition. Eine Abschlußprüfung über das "Angelernte" wäre ebenso vorstellbar wie eine ausschließliche Funktion von Praxisleitern bzw. Praktikanten für das Anlernen.

Die Zurückstellung pädagogischer Gesichtspunkte in der Anlernsituation läßt sich anhand der Lernchancen der Praktikanten dokumentieren:

- Die Möglichkeiten der Praktikanten, das Verhalten der Vorgesetzten zu beobachten, sind oft dadurch eingeschränkt, daß sie bestimmte Verrichtungen zu erledigen haben. Die besten Beobachtungsmöglichkeiten sind bei Innendiensttätigkeiten gegeben. Wenn der Vorgesetzte ein Schriftstück verfaßt, kann der Praktikant ihm tatsächlich "über die Schulter gucken". Er kann ein Schriftstück auch bequem nachträglich durchlesen. Schwieriger gestaltet sich passives Beisein bei Außendienstverrichtungen. Vorgesetzte neigen dazu, Gespräche mit dem Publikum allein zu führen - und zwar umso eher, je problematischer dessen Gegenstand ist. Außerdem kann man Gesprochenes nicht mehr nachlesen.
- Nach unseren Erfahrungen werden vonseiten der Vorgesetzten den Praktikanten nur selten Beschreibungen über Verhaltensweisen in konkreten Situationen oder Verhaltenshinweise dafür gegeben. Am ehesten werden ihnen schreibtechnische Hinweise gegeben, etwa für das Anfertigen einer Anzeige oder für die täglichen Geschehensberichte.

Das Anlernen erfolgt also nicht pädagogisch-systematisch, sondern ist inhaltlich beschränkt auf Bereiche, die gut eingesehen werden können. Angesichts der Tatsache, daß diese Phase der Ausbildung außerhalb der fachinternen Diskussion und auch



außerhalb ministerieller Gestaltungsbemühungen geblieben ist, ist dieser Befund wenig erstaunlich. Fatale Konsequenzen ergeben sich hieraus jedoch für den Qualifikationsbedarf der angehenden Polizisten: auf mündlich verbale Anforderungen des Polizeidienstes werden die Praktikanten nicht vorbereitet. Die Fähigkeit zum Sprechen, die schon während der schulischen Ausbildung vernachlässigt wurde, wird damit auch in der Anlernsituation nicht trainiert. Mit anderen Worten: ein zentrales Element polizeilicher Qualifikation wird nicht zum Gegenstand systematischer Ausbildung..

#### 5.2.2.3. Schlußfolgerungen

Es wurde der Frage nachgegangen, in welchem Umfang Polizeibeamte nach pädagogischen Gesichtspunkten angelernt werden. Nachdem sich herausgestellt hat, daß in den zuvor absolvierten Ausbildungsinstitutionen im wesentlichen nur körperliche, intellektuelle sowie schriftlich-verbale Qualifikationen vermittelt werden, sollte die Anlernphase die erforderlichen mündlich-verbale Fähigkeiten thematisieren.

Daß dies nicht geschieht, ist Folge einer mangelnden Institutionalisierung und Pädagogisierung der Anlernzeit. Dieser Mangel ist aber gleichzeitig so gravierend, daß Investitionen in diesen Ausbildungsbereich Vorrang haben sollten.

Die mündlich verbalen Anforderungen des Polizeiberufs haben bislang noch keinerlei entsprechende Qualifizierungsbemühungen hervorgerufen. Dieser Bedarf muß deshalb so bald als möglich abgedeckt werden. Am ehesten ist dies in der Anlernsituation möglich, weil reale Situationen, an denen gelernt werden könnte, dort tagtäglich vorliegen.

Vorschläge für die künftige Gestaltung der Anlernzeit sollen in einem Abschnitt über Anlernverfahren gesondert gemacht werden.

### 5.2.3. Methoden der Ausbildung

Unter den Methoden der Ausbildung sollen hier für den Bereich des schulischen Unterrichts und der Anlernsituation im Dienst Fragen der optimalen Vermittlung der angegebenen Ausbildungsinhalte besprochen werden<sup>1)</sup>. Im Anschluß an W. Kramp wird im folgenden von Unterrichtsverfahren<sup>2)</sup> und analog von Anlernverfahren gesprochen.

#### 5.2.3.1. Unterrichtsverfahren

In den Unterrichtsmethoden kommen die folgenden Hauptfaktoren zum Ausdruck:

1. Die Abhängigkeit von den Ausbildungsinhalten
2. Die Gliederung des Unterrichts
3. Interaktionen im Unterricht
4. Unterrichtsorganisation
5. Unterrichtsmedien<sup>3)</sup>

Auf Fragen der Gliederung des Unterrichts wird nicht näher eingegangen, da dazu eine detaillierte Aufteilung der Ausbildungsinhalte vonnöten wäre, die den Rahmen einer Berufsbildstudie sprengt. Der 4. genannte Faktor: Unterrichtsorganisation wurde weitgehend schon bei der Diskussion der Bereitschaftspolizei-

- 
- 1) Mit dieser Definition wird nicht Vorschlägen (z.B. von J. Dolch) gefolgt, Inhalte und Methoden in einem zu diskutieren. Gleichwohl muß im Auge behalten werden, daß diese Trennung von Inhalt und "Verfahren" (W. Klafki) durchaus künstlich ist. Ein Unterrichtsverfahren, das Schülerbeteiligung betont, ist in der Tat geeignet, beispielsweise Sprechfähigkeiten zu entwickeln. Nun sollten solche Fähigkeiten auch in das offizielle Curriculum aufgenommen und als Lernziel methodisch anvisiert werden.
  - 2) Kamp, Wolfgang: Hinweise zur Unterrichtsvorbereitung für Anfänger. In: Auswahl-Reihe A, Grundlegende Aufsätze aus der Zeitschrift: Die Deutsche Schule, hrsg. v. H. Roth u. A. Blumenthal, Berlin usw., Schroedel 1962, S. 48.
  - 3) Der Begriff: Faktoren des Unterrichts und ihre Bestimmung erfolgt in Anlehnung an Klafki, W./Finckh, H.J.: Die Methoden des Unterrichts und der Erziehung. In: Funkkolleg Erziehungswissenschaft, Studien-Begleitbrief 5, 2. Bd., Weinheim, Beltz 2 (1970), S. 9 ff. Von den dort angegebenen 7 Faktoren wurden Faktor 2 und 3 (Gliederung) und 4 und 5 (Sozial- und Aktionsformen) zusammengefaßt.

Ausbildung und der Fachlehrgänge angesprochen.

An dieser Stelle soll noch auf ein interessantes Experiment eingegangen werden, das in den USA zum Problem der Unterrichtsorganisation bei der Polizeiausbildung durchgeführt wurde. Es ging um die Frage, welche Ausbildungsmethode effektiver sei: eine autoritativ stresshafte oder eine stresslose<sup>1)</sup>. Der Autor definiert dabei "Stress" als bedeutendes Ungleichgewicht zwischen der Sicht eines Individuums von den Anforderungen, die die Umgebung an es richtet und seiner Fähigkeit, auf diese Anforderungen adäquat zu reagieren. Eine stresshafte Ausbildungsmethode ist gekennzeichnet durch:

1. Militärisches Klima in der Ausbildung
2. Strenge Über-Unterordnung zwischen Ausbildungspersonal und Rekruten
3. Geringe Transparenz der Anforderungen an die Auszubildenden
4. Barscher Umgangston
5. Einmalige Belehrungen ohne Prüfung der Resonanz

Umgekehrt ist eine stresslose Ausbildungsmethode gekennzeichnet durch:

1. Ausbildungsklima der partnerschaftlichen Zusammenarbeit
2. Mitspracherecht der Auszubildenden
3. Anforderungen an die Auszubildenden werden frühzeitig angekündigt und mit diesen beraten
4. Diskussionsstil
5. Rücksichtnahme auf die Verarbeitungskapazität der einzelnen.

Angesichts der Tatsache, daß Polizisten im Dienst Anordnungen treffen müssen und oft in Situationen kommen, wo sie kurzfristig neu an sie herangetragenen Anforderungen gerecht werden müssen, wurde angenommen, daß die stresshafte Ausbildung effektiver sei. Die Effektivität der Unterrichtsorganisation wurde anhand der späteren Arbeitsweise des Auszubildenden mit drei Merkmalen empirisch gemessen:

---

1) Im Einzelnen siehe: Earle, Howard H.: Police Recruit Training: Stress vs. Nonstress. A Revolution in Law Enforcement Career Programs. Springfield, Ill.: Charles C. Thomas 1973.

- Beurteilung durch den späteren Vorgesetzten
- durch Befragung ermittelter Grad der Berufszufriedenheit
- das Urteil der Betroffenen, gemessen an der Zahl der Beschwerden, die über ihn aus der Bevölkerung eingehen.

So wurden je zwei Untersuchungs- und Kontrollklassen nach den genannten Gesichtspunkten eingerichtet. Das ganze Experiment dauerte drei Jahre. Die Ausgangshypothese, wonach die stresshafte Ausbildung den effektiveren Polizisten hervorbringe, stellte sich in vollem Umfang als falsch heraus. Nach allen drei genannten Effektivitätskriterien erweist sich die stresslose Ausbildungsmethode als die bessere. Earle schließt aus diesen Ergebnissen, daß es an der Zeit sei, dem Polizisten nicht nur zu sagen, was er zu tun hat, sondern auch, warum er etwas tun soll. Als kurzfristige Reformmaßnahme schlägt er u. a. vor<sup>1)</sup>:

- Einführung moderner pädagogischer Methoden und Konzepte: sog. Team-Teaching, Kleingruppendiskussionen und Simulationstechniken (Rollenspiele, etc.)
- Abbau der autoritären und stresshaften Elemente im polizeilichen Unterricht.

Angesichts der verbreiteten Neigung, Polizisten hierarchiebetont und ohne sonderliche pädagogischen Richtlinien auszubilden, kommt diesem empirisch ermittelten Befund durchaus Bedeutung zu, wenngleich vielleicht der Untertitel ("A Revolution in Law Enforcement Career Programs") zu hochgestochen ist. Die Erfahrungsbasis über die Zweckmäßigkeit unterschiedlicher Unterrichtsorganisationen müßte verbreitet werden<sup>2)</sup>. Immerhin kann das Earle'sche Experiment als Beleg dafür dienen, daß man nicht nur humanistische Werte, sondern durchaus auch Funktionsmerkmale des angestrebten Berufes als Argument für Ausbildungs-

---

1) Earle, a.a.O., S. 152.

2) So melden sich bereits Kritiken an diesem Experiment von Earle. Siehe dazu:  
Richey, L.D.: The Question of Stress Training. Police Chief, Washington D.C. 1974 41/5 (S. 63 - 67).

methoden anführen kann, die mehr vom Geist pädagogischer Ziele und vom Diskussionsstil geprägt sind, als das bisher der Fall gewesen ist.

Im folgenden sollen die Überlegungen zu einzelnen Unterrichtsverfahren auf die beiden Inhaltsschwerpunkte: kognitiv-intellektuelle und kommunikative Anforderungen konzentriert werden, da für deren Vermittlung in der Tat unterschiedliche Methoden einzusetzen sind.

Über derzeit praktizierte Unterrichtsverfahren an polizeilichen Ausbildungsstätten in Deutschland steht nur wenig Material zur Verfügung<sup>1)</sup>. Bereits vorliegende Untersuchungsergebnisse sollen deshalb kurz referiert werden:

1. Der Unterricht im Rahmen der Polizeiausbildung ist lehrer-konzentriert. Schülerbeteiligung findet nur in einem sehr bescheidenen Umfang statt<sup>2)</sup>. Selbständige Aktionen von Schülern sind sehr selten. Daß mangelnde Selbständigkeit und mangelnde Beteiligung am Unterricht überhaupt dem Lernen abträglich sind, ist in der Pädagogik fester Wissensbestandteil geworden<sup>3)</sup>.
2. Der Unterrichtsstoff wird "deduktiv", mithin praxisfern dargeboten<sup>4)</sup>. Im Vordergrund steht die Vermittlung von

- 
- 1) Eine Serie teilnehmender Beobachtungen von Unterricht an polizeilichen Ausbildungsstätten war im Rahmen des Berufsbildprojekts geplant, konnte jedoch nicht mehr durchgeführt werden.
  - 2) Spiegelberg, R.: Aspekte schulischer Polizeiausbildung, a.a.O., S. 34.
  - 3) So: Aebli, Hans: Grundformen des Lehrens. Stuttgart: Klett 1961, für das Prinzip der "minimalen Hilfe" des Lehrers für den Schüler.  
Tausch, Reinhard und Anne-Marie: Erziehungspsychologie. Göttingen: Hogrefe 2 (1965), S. 200 ff.
  - 4) Spiegelberg, R.: Aspekte schulischer Polizeiausbildung, a.a.O., S. 35. - Damit ist etwas anderes ausgesagt als der übliche Vorwurf der Praxisferne, der sich hauptsächlich auf die Inhalte der Ausbildung bezieht. Hier sei nur festgestellt, daß der Unterrichtsstoff nicht auf Entscheidungssituationen im Arbeitsleben der Polizisten bezogen ist. Dies ist auch dann nicht der Fall, wenn im Unterricht vom Lehrer viele Anekdoten vorgetragen werden.

Wissen über die geltenden Normen. Dieser Stoff wird jedoch nicht von kritischen Berufssituationen ausgehend dargeboten bzw. auf diese hin ausgerichtet. Dieses Unterrichtsverfahren führt dazu, daß "der Gegensatz zwischen legalistischen Vorschriften und den Notwendigkeiten täglicher Situationsbewältigung, der die größte Schwierigkeit der Rolle des Polizisten ausmacht",<sup>1)</sup> eher verstärkt als überbrückt wird.

Nach diesem Befund kann man zwei Probleme der Unterrichtssituation bei der Polizei beschreiben:

- Die Ausbilder und Lehrer sind, wie schon zuvor erwähnt, auf ihre Tätigkeit zu wenig vorbereitet.
- Die schulische Ausbildung entspricht nicht den Anforderungen in der Praxis. Für die Methoden der Ausbildung hat das zur Folge, daß Unterrichtsmittel und -medien zur Verfügung stehen müssen, um praxisrelevante Situationen in den Unterricht gewissermaßen hereinzuholen.

Im folgenden werden neuere Ausbildungsmethoden dargestellt, die Eingang in das polizeiliche Qualifikationssystem finden müßten. Drei von ihnen werden näher betrachtet und anhand des Qualifikationsbedarfs geprüft: a) der programmierte Unterricht, b) der Unterricht in Kleingruppen, sowie c) Fallstudien bzw. Rollenspiele. Punkt c) wird besonders konzentriert behandelt, wie noch zu begründen sein wird.

#### a) Der programmierte Unterricht

Der programmierte Unterricht ist Einzelunterricht, d. h. die Lerngeschwindigkeit wird vom Lernenden bestimmt. Gleichzeitig sind die Lerninhalte objektivierbar, denn jeder Lernende wird mit demselben Stoff konfrontiert. Mittels programmierten Unterrichts können hauptsächlich kognitiv-intellektuelle Fähigkeiten und da vor allem Wissenstatbestände vermittelt werden. Programmierter Unterricht eignet sich für den Erwerb von Wis-

---

1) Spiegelberg, R.: Aspekte schulischer Polizeiausbildung, a.a.O., S. 38.

sen, über das jedermann gleichermaßen verfügen muß<sup>1)</sup>). Mittels vorgeschalteter "Vorprogramme" kann dieses Wissen auch von einem Personenkreis mit ungleichen Lernvoraussetzungen erworben werden. Auf diese Weise könnte etwa Grundlagenwissen in Rechtskunde dargeboten werden. Ein weiteres Verwertungsfeld eröffnet sich aufgrund der Tatsache, daß programmierter Unterricht nicht an einem festen Ort erteilt werden muß, für die Fortbildung diensttuender Beamter.

#### b) Der Unterricht in Kleingruppen

Programmierter Unterricht ist bis ins Detail festgelegt; die so vermittelten Inhalte müssen eine gewisse Gültigkeitsgewähr erfüllen. Für eher ambivalente, umstrittene Wissenstatbestände ist er weniger geeignet. Für pluralistische, der Diskussion unterworfenen Themen ist Kleingruppenunterricht ein zweckmäßiges Verfahren. Aufgrund der höheren Teilnahmeintensität der Schüler am Unterricht ist effektiveres Lernen wahrscheinlicher. Unterschiedliche Anschauungen, die den Erwerb neuen Wissens behindern könnten, können zur Sprache gebracht werden.

Unterricht in Kleingruppen wird in den meisten Beiträgen des polizeilichen Fachschrifttums, die sich mit Fragen der Ausbildungsmethoden beschäftigen, gefordert<sup>2)</sup>. In der Polizeiausbildung wäre Kleingruppenunterricht überall vonnöten. Besonders zu Beginn der Ausbildung könnten auf diese Weise etwa die Be-

---

1) Die Nützlichkeit des programmierten Unterrichts für die Polizeiausbildung wird bereits in der deutschen Fachpresse diskutiert.

Siehe dazu: Programmierter Unterricht in der Polizeiausbildung. Die Polizei, 11-12 (1970).

2) So etwa: Stiebitz, F.: Immerwährende Reform! Zur Situation im Ausbildungs- und Bildungswesen der Polizei. Deutsche Polizei, 5 (1969), S. 155 f.  
Stiebitz, F.: Rezeptive oder produktive Ausbildungsmethodik. Die Polizei, 8 (1970), S. 253 f.  
Jendges, H.: Die Reform des polizeilichen Bildungswesens. Die Polizei, 9 (1970), S. 272 f.

rufswahlmotive der Anwärter diskutiert werden. Besonders geeignet ist diese Unterrichtsform bei der Besprechung von Einsatzerfahrungen. In dieser Hinsicht könnte der Kleingruppenunterricht zur Integration von Praxiserfahrungen in den Unterricht beitragen.

c) Rollenspiele und verwandte Verfahren

Auf diese Unterrichtsmethode soll näher eingegangen werden, denn sie ist geeignet, das wohl erheblichste Defizit im polizeilichen Qualifikationssystem methodisch auszufüllen: die Qualifizierung im Bereich mündlich-verbaler Kommunikationsanforderungen.

Plan- und Rollenspiel gelten auch als Methoden des Entscheidungstrainings<sup>1)</sup>.

Durch Rollenspiele und verwandte Verfahren (Planspiele, Fallmethode, Simulation) sollen im wesentlichen folgende Lernziele adäquat erreicht werden:

1. Die Fähigkeit zum freien Sprechen.

("Die Spielteilnehmer können in Rollenspielen vor allem ihre rednerischen Fähigkeiten üben und lernen, wie man wirkungsvoll seine Interessen vertritt, einen Sachverhalt klar und überzeugend darstellt, in der Auseinandersetzung mit anderen einen Konflikt austrägt, Kompromißlösungen sucht und sich in die Meinungen und Rollen anderer einfühlt.")<sup>2)</sup>

2. Vorbereitung auf reale und beruflich relevante Situationen unter gewissermaßen "straffreien Bedingungen"<sup>3)</sup>.

---

1) Siehe dazu: Kaiser, Franz-Joseph: Entscheidungstraining. Die Methoden der Entscheidungsfindung. Bad Heilbrunn, Obb.: Klinkhardt 1973, S. 33. - Shaftel, Fanny R. und George: Rollenspiel als soziales Entscheidungstraining. München/Basel: Reinhardt UTB 1973, S. 18.

2) So Kaiser, Franz Joseph: Entscheidungstraining, a.a.O., S. 72.

3) Shaftel, Fanny R. und George: Rollenspiel als soziales Entscheidungstraining, a.a.O., S. 49, 104.  
Ebenso: Kochan, Barbara (Hrsg.): Rollenspiel als Methode sprachlichen und sozialen Lernens. Kronberg: Scriptor 1974, S. 7, 21.



3. Das Erkennen und Lernen adäquater Reaktionen auf Erwartungen von Bezugsgruppen<sup>1)</sup>, besonders in Fällen von Konflikten zwischen diesen.
4. Erwerb affektiver Fähigkeiten, also das Bewahren von Ruhe und Gelassenheit gegenüber erregten Menschen<sup>2)</sup>.
5. Die Erkennung und Reflexion der Folgen eines bestimmten Tuns<sup>3)</sup>.

Dieser Katalog bezeichnet wesentliche Fähigkeiten, die im Rahmen des polizeilichen Qualifikationssystems zu vermitteln wären.

Rollenspiele und verwandte Verfahren sind heute hauptsächlich in der Ausbildung von Führungskräften der Wirtschaft gebräuchlich. Es wird darauf verwiesen, daß ihre Einsatzfähigkeit bei der Berufsvorbereitung keineswegs jedoch auf ein höheres Bildungsniveau beschränkt ist<sup>4)</sup>.

Nun ist gegenüber modernen pädagogischen Methoden immer eine gewisse Reserviertheit am Platze, vor allem wenn sie eine ganze Liste bislang unerfüllter Wünsche zu erfüllen versprechen. Zweifellos müssen Rollenspiele streng methodisch eingesetzt werden und können bei nachlässiger und eher sporadischer Anwendung das genaue Gegenteil der gewünschten Wirkungen erzielen<sup>5)</sup>. Es genügt nicht, während einer Unterrichtsstunde an einige Schüler die Rollen zu verteilen und sie dann ein Stück vorspielen zu lassen. Voraussetzung für Rollenspiele sind ausrei-

---

1) So Shaftel, Fanny R. und George, a.a.O., S. 104 f.

2) ebenda, S. 106.

3) ebenda, S. 17.

4) So Friedrich, G./Scheibler, H./Wilde, G./Wilhelm, K.-H.:  
Entscheidungsübung durch Fallmethode und Planspiel.  
Berlin (Ost) 1967.

5) So äußern Polizeianwärter in Gesprächen immer wieder, daß praktische Übungen (etwa die Durchführung einer Festnahme) immer mit "viel Gelächter" vonstatten gehen. Von einer Simulation der Arbeitssituation eines Polizisten kann unter solchen Umständen kaum die Rede sein.

chendes theoretisches Wissen und praktische Erfahrungen<sup>1)</sup>, sowie ernsthaftes berufliches Engagement. Die Methode des Rollenspiels setzt somit die Integration von Theorie und Praxis sowohl voraus, als sie sie auch fördert. Durch die Aktivierung der Lernenden im Unterrichtsprozeß kann man sich von ihr zumindest ein Training in Sprechfähigkeit versprechen, was - wie schon ausgeführt - für den Polizeiberuf gleichzeitig dringend notwendig und bislang vernachlässigt ist.

Während in Deutschlands Polizeiwesen über Rollenspiele kaum berichtet und ihre Bedeutung für die mündlich-kommunikativen Fähigkeiten noch gar nicht gesehen wird, ist das in den USA anders. Dort wird im Fachschrifttum permanent über Erfahrungen mit Ausbildungsprogrammen berichtet, die sprecherische Fähigkeiten vermitteln sollen. Eine der dabei häufig angewandten Unterrichtsmethoden sind Rollenspiele<sup>2)</sup>.

Huseman berichtet über einen Test mit einem Ausbildungsprogramm zur Verbesserung der Sprechfähigkeit<sup>3)</sup>. Ausdrücklich sollten keine traditionellen Ausbildungsmethoden, etwa Rhetorik-Vorlesungen oder rein schriftliche Arbeiten zur Anwendung kommen. Man entschied sich, drei Methoden anzuwenden:

---

1) Friedrich, Gerd, et al.: Entscheidungsübung ..., a.a.O.

2) Nur einige Titel seien hier erwähnt:

Hughes, J.J.: Training Police Recruits for Service in the urban Ghetto. A social Worker's Approach. Crime and Delinquency, Paramas, J.J. Nr. 18/2, 1972 (S. 176-183).

Hannon, M.J.: Building Blocks, Tinker Toys, and Role Playing Games for Training Police Sergeants and Lieutenants. Law and Order, New York Nr. 20/2, 1972 (S. 18-24).

Wegener, W.F.: Defusing offensive Rhetoric. Law and Order, New York Nr. 20/6 (S. 102-103).

Huseman, R.C.: Video-Tape Role Playing: An Approach to interpersonal Communication Training for Police. Law and Order Nr. 4 20/10, 1972 (S. 74-78).

ders.: Interpersonal Communication Training for Police. An Evaluation. Journal of Police Science and Administration, Gaithersburg Md., Nr. 1/3, 1973 (S. 355-361).

Perpotage II, F.M.: Sensitivity Training as an innovative Learning Experience in the Community. Police Chief, Washington D.C. 1972, Nr. 39/10 (S. 60-61 u. 286-287).

3) Huseman, Richard C.: Interpersonal Communication Training for Police: An Evaluation, a.a.O.

- Rollenspiele mit Videorecorder: die Lernenden sollen die Rollen aller Beteiligten darstellen, und zwar mußte jeder mindestens einmal auch einen aus dem Publikum darstellen. Im Verlauf des Tests stellte sich heraus, daß es sich auf die Qualität des Rollenspiels günstig auswirkte, die Unbeteiligten nicht als Zuschauer bei der Darstellung selbst zuzulassen. Dafür wurden sie an der folgenden Diskussion anhand der Fernsehwiedergabe beteiligt. Zuvor aber sollte jeder Mitspieler sein eigenes Verhalten beurteilen.
- Übungen in Kleingruppen: Es wurde eine konfliktrträgliche Situation vorgetragen und die Übungsteilnehmer sollten das ihnen richtig erscheinende Verhalten schriftlich vermerken. Anschließend sollte jede Kleingruppe versuchen, sich durch Debattieren für eine einheitliche Reaktionsweise zu entschließen. Diese Methode soll den Vorteil haben, daß durch die anschließende Debatte auch die Motive der Entscheidung über eine Reaktionsweise zur Sprache kommen.
- Filmvorführung: Hier würde ein Film mit einer Konfliktsituation den Übungsteilnehmern in Etappen vorgeführt. In den Pausen wurde über die Verhaltensweisen der Personen diskutiert. Zuvor wurden Hintergrundinformationen vorgetragen. Interessanterweise bestand der Film selbst aus Aussagen der Beteiligten, deren Beobachtungssicherheit bzw. Glaubwürdigkeit mit zu beurteilen war.

Am Ende dieses Ausbildungsprogramms wurden die Teilnehmer gefragt, wie sie dessen Nützlichkeit für ihre Sprechfähigkeit im Arbeitsalltag einschätzen. Dabei kam heraus, daß alle drei Methoden als äußerst ~~w~~ nützlich beurteilt wurden. Über eine ähnliche Reaktion von erfahrenen Polizeibeamten auf Rollenspiele berichtet Hughes<sup>1)</sup>. Nachdem einige Rollenspiele in wahres Freistilringen ausarteten, kommt er zum Schluß, daß sie zudem geeignet seien, einer zu akademischen Sicht der Polizistenrolle in den Polizeischulen vorzubeugen und die auf sie einwirkenden latenten Zwänge zu offenbaren.

---

1) Hughes, John J.: Training Police Recruits for Service in the Urban Ghetto, a.a.O., S. 180.

Mit Rollenspielen und ähnlichen Methoden der Einvernahme realistischer Situationen in den Unterricht steht dem polizeilichen Qualifikationssystem ein sehr brauchbares Mittel zur Verfügung, ihrem Vorbereitungsauftrag an den Nachwuchs gerecht zu werden. Von der mittels Videorecorder gegebenen Möglichkeit, die dargebotene Rollendarstellung festzuhalten und wiederzugeben, sollte unter allen Umständen Gebrauch gemacht werden, da sie am ehesten (auch) eine kritische Beurteilung des eigenen Tuns zuläßt<sup>1)</sup>.

#### 5.2.3.2. Anlernverfahren

Aufgrund der Analyse über die Anlernsituation sollten folgende Vorschläge über deren Gestaltung verwirklicht werden:

1. Polizeibeamte sollten bei solchen Dienststellen angelernt werden, bei denen der tägliche Arbeitsanfall möglichst gering ist. Der Praktikant muß Zeit haben, sich in seiner neuen Arbeit umzusehen. Dauernde Belastung mit dienstlich notwendigen Belangen ohne Möglichkeit, eigene Entscheidungen und solche der Kollegen zu überdenken, schaffen einen einseitigen Anpassungsdruck. Außerdem sollten anlerngeeignete Dienststellen solche mit einer hohen Kontaktdichte zum Publikum sein. Das typische qualifikatorische Defizit schulischer Ausbildung hinsichtlich mündlich-verbaler Anforderungen muß in der Anlernsituation zum Ausbildungsgegenstand gemacht werden. Solche Voraussetzungen sind am ehesten in Außenrevieren von Städten bzw. Polizeiposten gegeben.
2. Es wäre danach wünschenswert, Praktikanten, die später im mittleren Dienst der Schutzpolizei arbeiten, ebenso wie Praktikanten für andere Sparten und Dienstzweige der Polizei in verschiedenen polizeilichen Dienststellen anzulernen.

---

1) Auch der Einsatz von Videorecordern bei der Ausbildung von Polizeibeamten ist in den USA nichts Neues mehr. Vgl. dazu: Bretnall jr., G.C.: Closed Circuit TV used in Police Training at Winter Park, Florida, Police Department. Enforcement Journal, Venice, Florida, Nr. 10/4, 1971. Siemon, J.M./Black, C.C.: A new Approach to Inservice Training. FBI Law Enforcement Bulletin, Washington D.C., Nr. 42/11, 1973, S. 11-15. - Sharkitt, R.L.: Training and investigative Use of Audio-Visual Equipment. Police Chief, Washington D.C. 40/11, 1973 (S. 63-64).

Einmal würde davon die Kooperation der polizeilichen Sparten profitieren. Zum anderen könnten Arbeitserfahrungen sich besser verbreiten, z. B. die Schutzpolizei besser mit kriminalistischen Methoden vertraut werden. Besonders wünschenswert wären Hospitationen bei anderen Behörden. Für die oben als polizeiliches Funktionselement beschriebene Aufgabe des Kontaktes mit anderen Behörden würden solche Hospitationen wichtige Dienste leisten.

3. Die Praktikanten sollten für die Anlernzeit erfahrenen Beamten beigegeben werden, bei denen folgende Voraussetzungen erfüllt sein müßten:

- eine Schulung als Trainer oder Ausbildungsleiter
- Entlastung von anfallenden Dienstverrichtungen zugunsten der Anlerntätigkeit, also Möglichkeit zum vorwiegenden Engagement in außerdienstlichen Arbeiten.

Dem Trainer müßte die Vor- und Nachbereitung von Einsätzen in Zusammenarbeit mit dem Praktikanten obliegen. Nach seiner Aufgabenbeschreibung könnte er die Rolle einer echten Integrationsfigur für die Polizeiausbildung übernehmen. Konkret hieße das, daß die schulischen Ausbildungsstätten jederzeit auf ihn als "Einzeldienstexperten" zurückgreifen könnten und sollten.

4. Neben anderen Gründen rechtfertigt die geschilderte Anlernfunktion die Einführung des Fachs Pädagogik in das polizeiliche Curriculum. In diesem Fach wäre auf eine besondere praxisrelevante Ausrichtung der Inhalte zu achten.

Verbesserungen sind vordringlich beim Anlernen zu berücksichtigen. Beim Übergang in den Einzeldienst werden die Anwärter oft aufgefordert, das, was sie in der Schule gelernt haben, zu vergessen. Solange diese Forderung der Praktiker befolgt wird, solange sind noch so sophisticatede Verfeinerungen der schulischen Curricula einfach folgenlos.

#### 5.2.4. Ergebnisse und Folgerungen

Drei Empfehlungen zur Verbesserung des polizeilichen Qualifikationssystems sind von besonderer Bedeutung:

1. Das Anlernen theoretisch aus(vor-)gebildeter Polizeianwärter sollte nach pädagogischen Gesichtspunkten gestaltet werden.
2. Die Fähigkeit zum Sprechen, zum mündlich verbalen Kommunizieren heranzubilden, muß Aufgabe des Qualifikationssystems werden.
3. Theoretische und praktische Ausbildung müssen integriert werden.

Zu letzterer Empfehlung soll noch folgendes gesagt werden. Aus dem Dargelegten sollte ersichtlich geworden sein, daß Integration zur Zeit weder bedeuten kann, die schulischen Entscheidungsgesichtspunkte als praxisleitend durchzusetzen noch die Praxisentscheidungen schulisch-theoretisch zu legitimieren. Vielmehr sollte eine Art Theorie polizeilichen Handelns aus einer Sollbestimmung der polizeilichen Funktion in der Gesellschaftsstruktur der Bundesrepublik entwickelt werden und in den Polizeischulen (und Bereitschaftspolizeien) Eingang finden. Das Anlernen, die Einführung in die Praxis, soll dann theoriegeleitet erfolgen - zwischen Unterrichtsphasen. Wie hätte das konkret auszusehen?

Es besteht Einigkeit darüber, daß sozialwissenschaftliche Erkenntnisse für das Polizeiwesen so etwas wie Grundlagenwissen darstellen. Ein kurzer Blick in die Lehrpläne zeigt jedoch, daß nur 1/10 bis 1/20 der Ausbildungszeit für die Vermittlung von solchem Grundlagenwissen "ausgegeben" wird. Über Normen, Vorschriften und dergleichen wird hingegen ein Aufwand getrieben, der 60 bis 70 v.H. der Ausbildungszeit umfaßt.

Das bestehende Qualifikationssystem vermag angehende Polizeibeamte mit dem vertraut zu machen, was sein sollte und was nicht. Dann kommen jene als Neulinge auf die Reviere und müssen selbst sehen, wie sie mit dem, was sich tatsächlich ereignet, zurecht kommen. Angesichts dieser Situation ist der Ratschlag

der Praktiker, erst einmal alles zu vergessen, was auf der Schule gelehrt wurde, immerhin eine Orientierungshilfe, allerdings auch ein Zeichen für einen eklatanten Mißstand.

Wie soll nun eine Integration von theoretischer Ausbildung und Anlernzeit aussehen? Einige Gesichtspunkte, die in diesem Abschnitt näher behandelt wurden, sollen nochmals in Kürze aufgeführt bzw. präzisiert werden.

1. Zunächst sollten theoretische Ausbildung und Anlernzeit organisatorisch integriert werden, d. h. in die Hände der Ausbildungsstätten: Bereitschaftspolizei bzw. Polizeischule gelegt werden. Dort müßte die curriculare Eingliederung der Einführungszeiten in die Praxis erfolgen.
2. Die Anlernzeit muß geplant werden, wobei aber nicht nur Angaben über bestimmte Zeiten an bestimmte Dienststellen, sondern auch solche über Einsatztypen vorzugeben sind. Diese Anlernzeiten sollten an relativ ruhigen, aber publikumsintensiven Dienststellen beginnen. Später wären Einsätze an arbeitsintensiveren Orten durchzuführen. Die Anlernzeiten sollten möglichst großzügig bemessen sein, damit die angehenden Beamten viele Erfahrungen sammeln können.
3. Im Rahmen der theoretischen Ausbildung sollen die angehenden Polizeibeamten auf das vorbereitet werden, was später in der Praxis auf sie zukommt. Von den Inhalten her gesehen, bedeutet das eine wesentliche Erweiterung der Lehrzeiten in den sog. verhaltenswissenschaftlichen Fächern (Psychologie, Soziologie, Pädagogik, Politikwissenschaft, Verwaltungslehre). Phänomenen und Wirkungsweisen vorrechtlicher Ordnungssysteme wäre dort besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die rechtskundliche Ausbildung sollte sich mehr an konkreten Entscheidungsfällen und weniger an begrifflich-theoretischen Kontroversen orientieren. Dafür wäre eine neue Didaktik der juristischen und verhaltenswissenschaftlichen Ausbildung für Polizeibeamte zu entwerfen.

4. Polizeieigene Wissenssysteme sollten verstärkten Eingang in die theoretische Ausbildung finden. Für den Bereich der Kriminalpolizei gibt es so etwas mit dem Fach Kriminalistik, (und eventuell noch Kriminologie). Für die Schutzpolizei gibt es nichts Entsprechendes. Es wäre ein Wissenssystem anzusiedeln, das eine Rolle als Vermittlungsinstanz zwischen (spezialisierten) Behörden und der Bevölkerung spielt. Danach wäre das Sammeln, das Umgehen und das Plazieren von Informationen die längerfristige schutzpolizeiliche Funktion (neben so etwas wie Situations-Management, wie es heute ganz im Vordergrund steht).
5. Die Forderung nach Professionalisierung der Ausbildung würde bedeuten, daß solche Theoriestücke dann auch mit dem zu tun haben, was der Polizeibeamte später in der Praxis erlebt. Nur wenn er mit der Theorie in der Praxis etwas anfangen kann, ist eine Chance gegeben, daß er anderes tut, als sich nach irgendwelchen ererbten Erfahrungsregeln zu richten. Sein Verhalten vor sich selbst ganz zu rechtfertigen, ist vielleicht oft schwieriger, als einem Vorgesetzten klarzumachen, daß man alles auftragsgemäß erledigt hat.
6. Wenn dieses Konzept der Qualifikation in heute vorhandene institutionelle Arrangements eingebettet wird, so könnte das zweifach geschehen. Zum einen könnte das in Richtung der Fachhochschule geschehen. Soweit bekannt sind dort die Integrationsbemühungen noch am weitesten fortgeschritten. Polizeibeamte generell an Fachhochschulen auszubilden, wäre jedoch angesichts der derzeitigen Rekrutierungspraxis der Polizei und auch angesichts des derzeitigen Theorie-defizits polizeilichen Handelns keine adäquate Empfehlung. Dies schließt jedoch nicht aus, vom dort realisierten Modell der integrierten Praxis zumindest zu lernen. Ein zweiter Orientierungsgesichtspunkt böte das Modell der einphasigen Ausbildung, wie es für Juristen und Lehrer entworfen wurde und sich schon teilweise im Versuchsstadium befindet. Auch dort wären Abstriche da vorzunehmen, wo es um das Niveau der Ausbildung geht. Daß solche Integrationsansätze



bislang erst richtig auf Hochschulniveau durchdacht und ausprobiert worden sind, dürfte an der allgemeinen Priorisierung des Hochschulwesens in der Bildungspolitik liegen. Es ist an der Zeit, solche Erkenntnisse in die anderen Bildungsbereiche hereinzutragen. Von der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung her gesehen, wäre das Polizeiwesen längst an der Reihe.

#### 5.2.5. Der Musterentwurf eines Ausbildungsplans für den mittleren Polizeivollzugsdienst

##### 5.2.5.1. Ausbildung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei

Der in der Innenministerkonferenz am 10. 6. 1975 erstmals beratene Musterentwurf hält in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der bisher geltenden Ausbildungspläne der Länder eine Ausbildungsdauer von 2 1/2 Jahren - zuzüglich 12 Wochen Praktikum - (Grundausbildung und weitere Ausbildung bis zum Fachlehrgang für den mittleren Dienst der Schupo) für die Anwärter des mittleren Dienstes der Schupo für angemessen.

Daraus ergibt sich, daß die für den Unterricht in fachtheoretischer und fachpraktischer Ausbildung (unter Ausklammerung von fachlich nicht festzulegenden Arbeits- und Verfügungsstunden) aufgewendete Gesamtstundenzahl mit 3440 circa dem Durchschnitt von 3245 Stunden in den geltenden Ausbildungsplänen entspricht. Dazu kommen im Musterentwurf dann noch 1200 Stunden allgemeinbildender Unterricht für Bewerber mit Hauptschulabschluß, der diesen das Erreichen eines der mittleren Reife entsprechenden Bildungsabschlusses vermitteln soll. Diese Stundenzahl steht ebenfalls im Einklang mit den Stundenzahlen der geltenden Lehrpläne, die bereits das gleiche Ausbildungsziel anstreben (z. B. Saarland, Hamburg, Rheinland-Pfalz). Eine Unterscheidung in Unterrichts- und Zeitstunden braucht hierfür nicht gemacht zu werden, da sie die festgestellten Übereinstimmungen nicht berührt.

Bezüglich der Ausbildungsinhalte läßt sich im Musterentwurf eine schwerpunktmäßige Ausbildung für den Einsatz mit 26,2 v.H.

der Gesamtstunden feststellen. Dieser Prozentsatz entspricht in etwa dem durchschnittlichen Anteil dieser Ausbildung in den geltenden Ausbildungsplänen der Länder (25,5 v.H.).

Die Tatsache, daß der Musterentwurf mehr als 1/4 der Ausbildungsstunden für die Ausbildung für den Einsatz vorsieht, läßt sich ertl. damit erklären, daß er als Rahmenplan auf den Ort, an dem die Polizeianwärter ausgebildet werden, keinen Einfluß hat, so daß er eine Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei einkalkulieren muß. Dafür scheint ein Anteil von 26,2 v.H. der Gesamtstunden die untere Grenze zu sein, wenn man berücksichtigt, daß in den derzeit geltenden Lehrplänen Anteile von 33,4 v.H. (Bayern), 34,2 v.H. (Baden-Württemberg) und 38,6 v.H. (Saarland) vorgeschrieben werden. Dessen ungeachtet scheint der Raum, den die Ausbildung für den Einsatz nach dem Musterentwurf einnehmen soll, zu umfangreich zu sein. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß den Ländern Abweichungen von 10 v.H. möglich sein sollen, da z. B. Hamburg und Hessen zurzeit einen Anteil von 13,5 v.H. bzw. 14,4 v.H. am Gesamtunterricht für ausreichend halten. Insofern berücksichtigt der Musterentwurf die Möglichkeit, daß die Polizei ausschließlich an der Polizeischule ausgebildet wird, zu wenig. Außerdem wird auch in dem dazugehörigen Musterentwurf einer Rahmenverordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes leider nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei einer Neuordnung und Vereinheitlichung des Laufbahnrechts und der Ausbildung des Polizeivollzugsdienstes im Bund und in den Ländern darauf einzuwirken, die Ausbildung mehr als bisher auf die Anforderungen der Beamten im Einzeldienst, statt auf die Bedürfnisse der Bereitschaftspolizei auszurichten.

Die weiteren im Musterentwurf vorgesehenen Fächer bzw. Fachgruppen nehmen bis auf die Gruppe der Polizeidienstfächer (6,7 v.H.) in etwa gleiche Anteile ein - Rechtsfächer 15,2 v.H., Ausbildung in sonstigen Fächern (Lebenskunde, Erste Hilfe, Maschinenschreiben und Sport) 18,9 v.H., technische Ausbildung 11,6 v.H. -, wobei der Anteil der Rechtsfächer so gering ist wie in den bestehenden Ausbildungsplänen, die 30 v.H. und mehr der Gesamtstunden für die Ausbildung für den Einsatz aufwen-

den. Insofern gilt das bei der Untersuchung dieser Ausbildungspläne Gesagte auch hier.

Neben diesen Unterrichtsstunden sieht der Musterentwurf noch einen praktischen Einsatz auf einem Revier o. ä. als festen Bestandteil der Ausbildung (15,7 v.H. der Gesamtstunden) vor. Es ist zu begrüßen, daß damit die praktische Einweisung in die Dienstgeschäfte als fester Bestandteil der Ausbildung angesehen wird. Zu bedenken ist jedoch, an welcher Stelle der gesamten beruflichen Vorbereitung sie erfolgen sollte. Es spricht einiges dafür, sie während der schulischen Ausbildung erfolgen zu lassen: die Anwärter erfahren, wie es auf den Revieren aussieht und können den Lehrstoff besser einordnen; sie sind auch zum Lernen besser motiviert. Die Zeit der praktischen Einweisung sollte dabei tunlich in Etappen eingeteilt werden.

#### 5.2.5.2. Ausbildung für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei

Im Zusammenhang mit der Ausbildung für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei muß die Tatsache beachtet werden, daß nach dem zum Musterentwurf des Ausbildungsplans gehörenden Entwurf einer Rahmenlaufbahnordnung in Zukunft - anders als bisher - der direkte Einstieg in die Laufbahn des Kriminalpolizeidienstes die Regel und die Übernahme aus der Schutzpolizei die Ausnahme darstellen soll.

Daraus und aus der vorgeschlagenen Einstellungsvoraussetzung der Mittleren Reife als Mindestschulabschluß ergibt sich, daß die Fachausbildung für die Kriminalpolizei wie für die Schupo 2 Jahre (= 2765 Stunden fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht ohne die Zahl der Arbeits- und Verfügungsstunden) dauert, wozu noch 15 Wochen (= 675 Stunden) Praktikum kommen, so daß die Gesamtstundenzahl wie bei der Ausbildung der Schupo 3440 Stunden beträgt. Wegen der Einstellungsvoraussetzung des mittleren Bildungsabschlusses ist ein allgemeinbildender Unterricht nicht vorgesehen.

Zur Übernahme in die Kriminalpolizei, die wie bisher nach der Prüfung für den mittleren Dienst der Schupo erfolgen kann, bemerkt der Entwurf: "Die Art der Eignungsfeststellung und der Inhalt der Unterweisung für die Bewerber ... sind nicht Gegenstand dieses Rahmenplanes".

Die damit offengelassenen weiteren Voraussetzungen hindern den Vergleich mit bisher geltenden Ausbildungsplänen, die hier eine Zusatzausbildung von 4 Monaten bis 1 1/2 Jahren vorschreiben.

Die beabsichtigte Angleichung der Ausbildungszeit betont die Gleichrangigkeit von Schupo und Kripo. Dem trägt auch die Tatsache Rechnung, daß die Bewerber für den Kriminaldienst in der Regel direkt eingestellt werden sollen, da deren Ausbildung der Ausbildung für die Schupo entspricht, mit Ausnahme fachspezifischer Verschiebungen der Gewichtigkeiten der einzelnen Fächer.

Bei der Untersuchung der bis zum Fachlehrgang für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei gelehrtten Fächer ergibt sich übereinstimmend mit dem Musterentwurf für die Ausbildung der Schupo ein Anteil von 18,9 v.H. für die Ausbildung in den sonstigen und von 15,5 v.H. für die Ausbildung in den Rechtsfächern, wobei bei den Rechtsfächern der Anteil von Verkehrsrecht zugunsten einer Erhöhung des Anteils von Strafrecht/Strafprozeßrecht auf 0,6 v.H. reduziert ist.

Neben den Rechtsfächern nehmen die Polizeifächer ebenfalls einen Anteil von 15,6 v.H. der Gesamtstunden in Anspruch, wobei wiederum die fachspezifischen Fächer Kriminaltaktik, Kriminaldienstkunde, Kriminaltechnik und Kriminologie bereits zu 13,2 v.H. der Gesamtstunden unterrichtet werden. Damit liegt das Schwergewicht der Ausbildung für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei konsequenterweise auf den polizeibezogenen Fächern (31,1 v.H.).

Die technische Ausbildung - soweit sie nicht fachbezogen bei Kriminaltechnik gelehrt wird - und die Ausbildung für den Einsatz nehmen 5,8 v.H. bzw. 18,9 v.H. der Gesamtstundenzahl in Anspruch. Da nach den vorgesehenen Lehrinhalten die Einsatzausbildung sich auf die Erfordernisse des kriminalpolizeilichen Dienstes beschränkt, kann davon ausgegangen werden, daß der vorgesehene Anteil von 18,9 v.H. der Gesamtstunden nicht weiter zu verringern und damit erforderlich ist. Insoweit ist nach den Lehrinhalten eine Überschneidung mit der Ausbildung in Kriminaltechnik gegeben.

Wie bei der Ausbildung zur Schutzpolizei sieht der Musterentwurf ein in die Ausbildung integriertes Praktikum von 15 Wochen = 19,6 v.H. der Gesamtstunden vor, für das die bereits oben gemachten Anmerkungen ebenfalls gelten.

Auffallend hoch ist in den beiden Ausbildungsplänen der Anteil der Ausbildung in Staats- und Verfassungsrecht, Staatspolitischer Bildung, sowie der für die Behandlung politischer Tagesfragen vorgesehene Raum. Zusammen ist hierfür eine Stundenzahl in Höhe von 5,8 v.H. der Gesamtstunden vorgesehen.

#### 5.2.5.3. Fachlehrgänge für den mittleren Dienst der Schutz- und Kriminalpolizei

Die im Musterentwurf für die Ausbildung der Schupo und Kripo vorgesehenen Fachlehrgänge zum mittleren Dienst mit abschließender Fachprüfung stimmen weitgehend mit den bereits bestehenden ziemlich einheitlichen Fachlehrgängen der Länder überein. Dies ergibt sich daraus, daß der Fachlehrgang als letzte Ausbildung vor der Verwendung der Beamten im Einzeldienst auf die dabei spezifischen Anforderungen vorbereiten muß und die Anforderungen von allen Ländern in etwa gleich gesehen werden. Den neueren Erkenntnissen entsprechend wurde dabei der Anteil der Ausbildung in Psychologie/Soziologie von bisher ca. 3 v.H. (im Durchschnitt) auf 5,6 v.H. erhöht, so daß jetzt ein tatsächlicher Unterricht statt nur informatorischer Unterrichtung stattfinden kann.

#### 5.2.5.4. Gesamtbeurteilung des Musterentwurfs

Der Musterentwurf stellt für eine an neuzeitlichen Erfordernissen ausgerichtete Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes eine geeignete Grundlage dar. Abgesehen von dem etwas zu hohen Anteil der Formalausbildung für die Schutzpolizei ist die Fächerverteilung ausgewogen und den Aufgaben, die der Polizeibeamte derzeit zu erfüllen und in den nächsten Jahren zu erwarten hat, durchweg gut entsprechend. Die für Schutz- und Kriminalpolizei parallel gestalteten Ausbildungsgänge nehmen

auf Funktionsunterschiede gebührend Rücksicht ohne den Charakter der im Grundsatz für erhaltungswürdig erachteten Einheitslaufbahn zu verändern.

Eine Vereinheitlichung der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes im Bund und in den Ländern im Sinne des besprochenen Musterentwurfs kann empfohlen werden.

### 5.3. Benötigte Fortbildung

#### 5.3.1. Begriffsbestimmung

Innerhalb des Qualifikationssystems der Polizei ist Fortbildung begrifflich abzugrenzen

- a) von der Ausbildung,
- b) von der Weiterbildung.

Weiterbildung meint die Gesamtheit der nach Übernahme eines Dienstpostens erfolgenden informellen oder formellen, dienstlich angeordneten, freiwilligen oder autodidaktischen Bildung, Umschulung oder Höherqualifizierung, verstanden im Kontext des "lebenslangen Lernens".

Berufliche Fortbildung der Polizeibeamten als Gegenstand des Gutachtens grenzt sich aus diesem weiten Gebiet aus, indem es unter allen obengenannten Lernprozessen nur umfaßt:

- nach Übernahme eines Dienstpostens erfolgende
- nicht auf einen neuen Dienstposten führende
- dienstlich angeordnete
- formelle, auf offiziellen Lehrplänen beruhende Bildungsmaßnahmen.

Dient die Ausbildung dazu, Berufsinteressenten in entsprechenden Positionen verwenden zu können, so zielt die Fortbildung auf die Weiterverwendung von Positionsinhabern in ihren Positionen. Damit schließt Fortbildung alle Maßnahmen aus, die dazu dienen, z. B. einen Beamten der Schutzpolizei für die Kripo oder einen zukünftigen Sachbearbeiter für sein spezielles Gebiet zu qualifizieren. Diese Maßnahmen fallen genaugenommen unter den Begriff der Ausbildung, da sie ja für eine bestimmte Position benötigtes Wissen vor Übernahme dieser Position vermitteln.

Dagegen stellt sich Fortbildung als "ständige Fortsetzung der fachlichen Ausbildung während der Berufsausbildung" dar, die der stetigen Auffrischung, Anpassung, Erweiterung und Vertiefung des Wissens und Könnens dienen soll<sup>1)</sup>.

1) So Tolksdorf, vgl. Sobek, R.: Zur Aus- und Fortbildungsreform für die Kriminalpolizei des mittleren Dienstes, in: Die Polizei, 63 (1972), S. 380.

### 5.3.2. Diskussionsansätze

Aus der polizeilichen Fachliteratur ergibt sich der durch Expertengespräche bestätigte Eindruck, daß eine erhebliche Intensivierung der Fortbildung allgemein als notwendig angesehen wird, wobei freilich über Inhalt und Methoden z. T. voneinander abweichende Vorstellungen bestehen.

Überwiegend wird der Fortbildungswert der wöchentlichen Dienstversammlung in Frage gestellt, die sich nur zu oft in bloßer Verlesung der Eingänge erschöpfe<sup>1)</sup>. Fortbildung könne in diesem Rahmen nur wirksam betrieben werden, wenn jeweils ein sorgfältig ausgewähltes und vorbereitetes Thema abschließend behandelt werde<sup>2)</sup>. Als geeignete Themen einer auf "berufliche Er-tüchtigung" und "Persönlichkeitsbildung" abzielenden Fortbil-dung<sup>3)</sup> werden beispielsweise angegeben:

- Darstellung der Veränderungen im politischen, staat-lichen und wirtschaftlichen Raum<sup>4)</sup>
- Verhältnis Bürger - Polizei<sup>5)</sup>
- Betriebsklima und Arbeitsmoral<sup>6)</sup>.

Öfters wird betont, daß es nicht vorrangiges Ziel der Fortbil-dung sein dürfe, nur das polizeiliche Rechts- und Fachwissen aufzufrischen bzw. auf dem neuesten Stand zu halten. Vielmehr sei stärker auf staats- und gesellschaftspolitische Fragen und auf die Auswirkung sozialen Wandels auf die polizeiliche Tä-tigkeit einzugehen.

Neben solchen in ihrer Ausrichtung eher soziologischen bzw. politikwissenschaftlichen Themen werden zumal zur Fortbildung

- 
- 1) Stiebitz, F.: Fortbildung morgen, in: Die Polizei, 60 (1969), S. 99.
  - 2) Klotz, R.: Notwendige fachliche Weiterbildung, in: Die Poli-zei, 60 (1969), S. 117.
  - 3) Pötke, K.: Die Fortbildung als Bestandteil eines modernen Bil-dungssystems, in: Die Polizei, 60 (1969), S. 121.
  - 4) Stiebitz, F., a.a.O., S. 98.
  - 5) Ender, K.: Fachliche Fortbildung und menschliche Kontaktpfle-ge, in: Die Polizei, 60 (1969), S. 115. Dasselbst weitere Themen von Arbeitstagen der Wiesbadener Polizei.
  - 6) Peters, K.: Fortbildungsmöglichkeiten bei der Schutzpolizei in Landkreisen, in: Die Polizei, 60 (1969), S. 107.



von Zwischenvorgesetzten (Polizeiobermeister und -hauptmeister) auch pädagogische Fragestellungen für erörterenswert gehalten, die sich auf das Verhältnis zum dienstlich Untergebenen beziehen und positiv auswirken sollen<sup>1)</sup>.

Als angemessene Methode des Fortbildungsunterrichts wird Seminar- und Gruppenarbeit empfohlen, wie sie etwa in Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung bevorzugt wird<sup>2)</sup>. Als förderlich wird die Herausgabe eines eigenen dienstlichen Fortbildungsschrifttums angesehen, das an die Stelle der bisherigen, nicht ausreichenden Unterrichtsmittel treten sollte. Außer der Fortbildung in besonders dafür eingerichteten Institutionen, die u. U. von Bund und Ländern gemeinsam zu unterhalten wären<sup>3)</sup>, wird auch die Möglichkeit eines künftigen der Fortbildung dienenden Fernstudiums unter Einsatz von Massenmedien in Betracht gezogen<sup>4)</sup>.

### 5.3.3. Ansätze regelmäßiger Fortbildung für den mittleren Dienst

Eine systematische, auf offiziellen Lehrplänen beruhende Fortbildung, die alle Beamten in bestimmten Zeitabständen regelmäßig erfaßt, ist in den einzelnen Bundesländern erst in Ansätzen verwirklicht. Einzelne überdurchschnittlich entwickelte Fortbildungsprogramme, die auch den mittleren Dienst einschließen, müssen als durchaus atypisch außer Betracht bleiben, so z. B. die Fortbildungsveranstaltungen der Hamburger Polizei und die für alle Beamten der Münchener Stadtpolizei seit 1966 gebotene Fortbildung in Schloß Haimhausen<sup>5)</sup>. Von solchen Ausnahmen

---

1) Peters, K., a.a.O., S. 106.

2) Stiebitz, F., a.a.O., S. 98.

3) Rehberg, H.: Zur Aus- und Fortbildung der Kriminalpolizei, in: Die Polizei, 60 (1969), S. 108 ff.

4) Stiebitz, F., a.a.O., S. 99

5) Bichler, F.: Drei Jahre Erfahrung in polizeilicher Fortbildung, in: Die Polizei, 60 (1969), S. 102 - 105.

abgesehen, ist die Fortbildung für den mittleren Polizeidienst bisher ganz ungenügend entwickelt. Die Antworten auf die Frage nach der in den letzten drei Jahren erfahrenen Fortbildung lassen dies deutlich erkennen<sup>1)</sup>.

Tabelle Nr. 1 - Benötigte Fortbildung -  
Besuch von Fortbildungslehrgängen in den letzten 3 Jahren

	Schupo	Kripo	Gesamt
keine	65	56	60
bis 1 Woche	10	10	10
bis 1 Monat	17	22	19
mehr als 1 Monat	7	10	8
keine Angaben	1	1	2
Gesamt	100	100	100

Tabelle Nr. 2 - Benötigte Fortbildung -  
Besuch von Fortbildungslehrgängen in Bundesländern

	BW	BY	BE	BR	HA	HE	NS	NRW	RH	SA	SLH	Gesamt
keine	67	51	63	46	17	85	56	72	58	84	43	60
bis 1 Woche	6	14	7	32	31	2	10	7	4	8	9	10
bis 1 Monat	14	26	17	7	37	7	26	13	19	4	37	19
mehr als 1 Monat	11	7	10	14	14	5	7	6	15	4	11	8
Gesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

1) Die Fragen zur Fortbildung sind im Fragebogen II enthalten.  
Alle Zahlenangaben beziehen sich auf v.H.

Fast zwei Drittel aller Schutzpolizisten besuchten also im Zeitraum von 3 Jahren keinen Fortbildungslehrgang, bei der Kripo sind es etwas weniger. Zieht man die Antworten der zweiten Kategorie "bis eine Woche" als für einen Zeitraum von 3 Jahren kaum ausreichend hinzu, so ergibt sich: drei Viertel der Schupo und zwei Drittel der Kripo wurden in den letzten drei Jahren kaum oder gar nicht auf Lehrgängen fortgebildet.

Erstaunlich übrigens die Unterschiede in einzelnen Ländern: Hamburg bildet die große Ausnahme mit nur 17 v.H. nicht fortgebildeten Beamten, Hessen und das Saarland liegen am anderen Ende mit weit über 80 v.H. Aufgrund dieser Situation befaßt sich das Teilgutachten nicht mit der Ist-Analyse, d. h. mit dem derzeitigen Stand der Fortbildung in der Polizei, vielmehr steht der Entwurf einer Soll-Konzeption im Vordergrund.

#### 5.3.4. Entwurf eines Fortbildungskonzepts

##### 5.3.4.1. Ziele

Zur praktischen Anwendung des Konzepts vom lebenslangen Lernen auf einen bestimmten Beruf fehlen bislang konkrete Untersuchungen wie theoretische Konzepte aus dem Bereich der Andragogik. Es gilt also das oben über Qualifikationsforschung Gesagte auch für die Fortbildung.

Was aus der Erkenntnis der Notwendigkeit des Weiterlernens speziell für die Polizei folgt, wird sich also nur erschließen lassen

- a) aus allgemeinen Zielvorstellungen, wie sie für berufliche Fortbildung generell entworfen wurden,
- b) aus den besonderen Anforderungen des Polizeiberufes, sowie
- c) aus den konkreten Vorstellungen der Adressaten.

Welches sind nun die Ziele der allgemeinen beruflichen Fortbildung?

Nach einigen Kontroversen in der Fachliteratur: z. B. berufs-

bezogene versus allgemeinbildende, technokratische versus emanzipatorische Bildungsziele, läßt sich heute sagen, daß berufliche Fortbildung neben der rein arbeitsplatzspezifischen Qualifizierung (d. h. meist manuelle Verrichtungen in Anpassung an technische Neuerungen, bei der Polizei etwa: Erlernen des Gebrauchs einer neuen Waffe, eines neuen technischen Geräts) auch Lernziele und -inhalte umfaßt, die für die Rolle am Arbeitsplatz nicht so unmittelbar notwendig erscheinen, die aber Einblick gewähren in soziale, ökonomische und politische Zusammenhänge, in den Kontext der eigenen Berufsrolle, und damit die Lernfähigkeit und Bereitschaft für gesellschaftlich bedingten Wandel der beruflich geforderten Verhaltensweisen erhöhen.

Die Befähigung zur Bewältigung des Wandels ist bei weitem das wichtigste Argument für eine intensivierete Fortbildung aller Polizeiangehörigen. Die Bewältigung der besonderen beruflichen Anforderungen in der Polizei als qualifikatorisches Ziel hingegen hat die Fortbildung mit der Ausbildung gemeinsam.

Dabei sehen die Ziele der Fortbildung nicht wesentlich anders aus als die der Ausbildung (s. Abschnitt 5.2.). Es ist durchaus sinnvoll, Fortbildung in bestimmter Hinsicht als Komplement der Ausbildung anzusehen: die allgemeinen qualifikatorischen Probleme bleiben dieselben; ihre Lösung aber ist nur möglich durch Ausbildung und Fortbildung zugleich. Das Wissen über soziale Tatbestände kann Achtzehnjährigen nicht ein für allemal vermittelt werden, Rolle und Funktion der Polizei in der Gesellschaft verändern sich mit dieser und müssen mithin stets neu überdacht werden. Auch die Befähigung zur dialogischen Interaktion mit Betroffenen bedarf der ständigen, durch Kollegen und Lehrkräfte kritisch begleiteten Übung und Selbstkontrolle.

#### 5.3.4.2. Inhaltliche und methodische Konsequenzen

Konsequenzen, wie sie für die Ausbildung dargelegt wurden, z. B. integrierte Praxis, Gruppendiskussionen und Arbeitsgemeinschaften, in denen Erfahrungen aus dem Dienstalltag ausgetauscht und reflektiert werden, gelten für die Fortbildung eher

noch im verstärktem Maße. Ein gegenüber der traditionellen "Schulbank" veränderter Stil ist in der Fortbildung noch wichtiger als in der Ausbildung, hat man es doch mit Erwachsenen, mit erfahrenen Praktikern zu tun, die eigene Problemstellungen einzubringen haben, deren Lernmotivation andererseits nicht so ohne weiteres vorausgesetzt werden kann.

Hinsichtlich der Integration von Theorie und Praxis ist, geht man vom erfahrenen Praktiker als Adressaten der Bildungsmaßnahmen aus, in den sogenannten "Theoriefächern" der Schwerpunkt etwas anders zu setzen als in der Ausbildung: es wäre eher ein "Modell der integrierten Theorie" anzustreben; d. h. es geht in der Fortbildung weniger darum, die Praxis in geeigneter Weise in einen vorwiegend theoretischen Unterricht einzubringen. Vielmehr soll die Praxis, die Erfahrung des Dienstalltags, Ansatzpunkt für jeglichen, insbesondere den theoretischen Unterricht, in der Fortbildung sein. An einem Beispiel veranschaulicht, hieße das: Praktiker besprechen - in Arbeitsgemeinschaften oder Kleingruppen - eine bestimmte, kritische Situation. Daraus entstehende Fragen nach den Ursachen, nach Erklärung werden von dem jeweiligen Dozenten aufgegriffen und theoretisch erarbeitet.

Gerade bei der Fortbildung wäre außerdem darauf zu achten, daß nicht eine sich von der Außenwelt abkapselnde "Polizeikultur" (s. Buckner) Gelegenheit erhält, sich zu verstärken; d. h. spezifische Einstellungen und Werte, die sich aus der Konfrontation des Polizeiberufs mit der Außenwelt ergeben, auch tradiertes und eingeübtes Routinehandeln, sollten in Fortbildungsveranstaltungen problematisiert, in Frage gestellt, die Teilnehmer dafür sensibilisiert werden. Dies könnte am ehesten erreicht werden, indem nicht der Polizei zugehörige Lehrer (Dozenten) alle nicht polizeispezifischen Unterrichtsfächer übernehmen, dieser Teil der Veranstaltungen überdies für Angehörige anderer Berufe als Teilnehmer offen stünde, bzw. mit Trägern der freien Erwachsenenbildung zusammen veranstaltet würde.

### 5.3.4.3. Sonderprobleme

#### 5.3.4.3.1. Lernfähigkeit und Motivation

Hat aber die Fortbildung nicht mit anderen, schlechteren Voraussetzungen zu rechnen als die Ausbildung? Sind erwachsene, ältere Beamte überhaupt noch lernfähig? Nach verbreiteter Meinung gilt dies als zweifelhaft. Doch die Frage, ob die individuelle Lernfähigkeit im Erwachsenenalter zunimmt, abnimmt oder gleichbleibt, kann mangels ausreichender neuro-physiologischer und biologischer Kenntnisse über die Gesetzmäßigkeiten des Alterungsprozesses noch nicht eindeutig beantwortet werden. Es gibt Untersuchungen, die erweisen, daß die meßbare Lernleistung, d. h. die Differenz der Leistungen eines bestimmten Individuums zu verschiedenen Zeitpunkten, im Laufe des Erwachsenenalters abnimmt. Hier kann jedoch vermutet werden, daß die Lernfähigkeit als solche davon nicht unmittelbar tangiert wird, da vielleicht eine herabgesetzte Leistungsgeschwindigkeit die Ursache für das negative Meßergebnis ist.

Bei der Untersuchung der für die Lernleistung relevanten Variablen (Psychomotorik, Reaktionszeit, Aufmerksamkeit) hat man außerdem durchgehend festgestellt, daß

- a) die altersbedingte Reduktion der Leistungsgeschwindigkeit durch erhöhte Genauigkeit bei der Ausführung ausgeglichen wird, und daß
- b) die Variabilität der Leistungen mit dem Alter zunimmt.

Man sollte also nicht generell von einer Leistungsminderung, sondern von einer Umstrukturierung der Leistungsfähigkeit im Laufe des Erwachsenenalters sprechen.

Gerade bei Erwachsenen spielt der Faktor Motivation eine ganz entscheidende Rolle, er ist eine wichtigere Determinante des Lernerfolgs als Alters- und Intelligenzunterschiede.

In vergleichenden lernpsychologischen Untersuchungen zu Motivation und Lernerfolg bei Erwachsenen und Jugendlichen gelangt Loewe zu dem Ergebnis, "daß eine praxis-relevante, auf gesellschaftliche Zielsetzungen ausgerichtete Aktualmotivierung mit einer persönlichen Bedeutsamkeit und einem auf längere Zeit orientierten Lernen zu besseren Lernerfolgen führt als die

bloße Aufgabenstellung, sich etwas einzuprägen, weil es sofort im Anschluß daran einmal geprüft werden soll".<sup>1)</sup>

Ferner ergab sich, daß Jugendliche den Erwachsenen im mechanischen Einprägen eines Stoffes überlegen sind, daß Erwachsene hingegen Begriffe, die sich aus einem Sinnzusammenhang ergeben, besser behalten und reproduzieren.

Einige Regeln zur Erzielung positiver Lernmotivation bei Erwachsenen ergeben sich daraus:

1. Die Lernaktivität muß an Ziele gebunden sein, die persönlich und sozial für den Lernenden relevant sind. Besonders für Erwachsene sind dabei weitgesteckte Lernziele günstig, die in klare Abschnitte unterteilt werden sollen.
2. In der Erwachsenenbildung muß das größere berufliche Interesse und Wissensbegehren genutzt werden, um im Unterricht daran anzuknüpfen.
3. Autoritativer Druck seitens des Lehrers wie Wettbewerb zwischen den Lernenden mindern die Lernmotivation. Förderlicher sind Gruppenaktivitäten, Diskussionen sowie Bewußtmachung der Lernfortschritte.

Man kann also davon ausgehen, daß Alter keine negative Determinante der Lernfähigkeit darstellt, daß Erwachsene vielmehr nur andere Lernfähigkeiten entwickeln, die es hinsichtlich Lernzielen, Inhalten, Methodik und Unterrichtsstil zu berücksichtigen gilt.

#### 5.3.4.3.2. Freiwilligkeit

Bleibt noch ein Sonderproblem der Fortbildung zu erörtern: sollen die Veranstaltungen freiwillig oder obligatorisch sein?

---

1) Loewe, H.: Einführung in die Lernpsychologie des Erwachsenenalters, Berlin 1965, S. 22 ff.  
Brandenburg, A.G.: Der Lernerfolg im Erwachsenenalter, Göttingen 1974, S. 26 ff., S. 99.

Der Grundsatz der Freiwilligkeit wird für die Fortbildung oft postuliert und damit begründet, daß man nicht unnötig Zwang ausüben wolle, ein sinnvolles und attraktives Angebot spreche für sich, und so gelinge es wohl auch, die echt Bildungsinteressierten und somit für höhere Aufgaben Geeigneten herauszufinden<sup>1)</sup>.

Nun spricht sicher einiges dafür, auf Zwang zu verzichten und Fortbildung nur für die wirklich Interessierten zu veranstalten. Der Lernerfolg wäre evtl. größer, die aufzubringenden Kosten geringer.

Dagegen spricht, daß ständige, berufsbegleitende Fortbildung, so wie sie hier skizziert wurde, eine aus den besonderen beruflichen Anforderungen in einer rasch sich wandelnden Gesellschaft zwingend resultierende Notwendigkeit für alle Polizeibeamten darstellt, und daß sie zudem nicht - zumindest nicht in erster Linie - dem beruflichen Aufstieg dienen sollte.

Erkennt man diese Notwendigkeit an, so muß Fortbildung veranstaltet werden, und sie muß für alle Polizeibeamten obligatorisch sein. (Es versteht sich, daß es darüber hinaus dem Einzelnen unbenommen bleibt, sich selbst freiwillig weiterzubilden, etwa durch Besuch der Volkshochschule, wie es ja auch recht häufig geschieht).

### 5.3.5. Urteile und Erwartungen der Adressaten - Ergebnisse der Praktikerbefragung

#### 5.3.5.1. Beurteilung der Ist-Situation

Die empirische Untersuchung sollte vor allem folgende Fragen beantworten:

- Motivation: wünschen die Polizeibeamten mehr Fortbildung, warum und in welchem Ausmaß? Sind sie mit der derzeitigen

---

1) Sobek, R.: Inhalt und Umfang der fachlichen Fortbildung für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei, in: Erarbeitung von Möglichkeiten für die Fortbildung der Kriminalbeamten des mittleren Dienstes, Hiltrup 1971, S. 12.



Situation zufrieden?

- Funktion und Ziele: welche Vorstellungen haben die Polizeibeamten über die Bedeutung der Fortbildung für die Polizei im allgemeinen, was erwarten sie von ihr?
- Inhalte, Dauer, Stil und Methodik: was erscheint als besonders wichtig, welche konkreten Vorschläge werden gemacht?

Daß gut Zweidrittel bis Dreiviertel der Befragten in den letzten 3 Jahren kaum oder gar keine dienstlich angeordneten Fortbildungslehrgänge mitgemacht haben, kennzeichnet den derzeitigen Umfang der Fortbildung in der Polizei (s. Tabelle Nr. 1). Die befragten Beamten sind damit in ihrer großen Mehrzahl eindeutig unzufrieden. Auf die Behauptung: "Was derzeit in der Polizei an Fortbildung angeboten wird, ist unzureichend", äußerten sich insgesamt 74 v.H. zustimmend, 17 v.H. unentschieden, nur 7 v.H. Zufriedene lassen sich ausmachen (vgl. Tabelle Nr. 3).

Tabelle Nr. 3 - Benötigte Fortbildung -  
Beurteilung der derzeitigen Fortbildung in der Polizei

Behauptung: "derzeitige Fortbildung ist unzureichend"					
	Stimme völlig zu	Stimme eher zu	teils- teils	lehne eher ab	lehne völlig ab
mittl. Schupo	46	26	18	6	2
geh. Schupo	44	30	23	2	0
mittl. Kripo	52	30	12	3	1
geh. Kripo	42	35	16	5	1
Gesamt Polizei	47	27	17	5	2

In den vorbereitenden Expertengesprächen wurden unter den derzeitigen Fortbildungsmaßnahmen oft die Dienstversammlungen erwähnt und unterschiedlich beurteilt. Das Urteil der Betroffenen ist recht eindeutig (vgl. Tabelle Nr. 4).

Tabelle Nr. 4 - Benötigte Fortbildung -  
Fortbildung in Dienstversammlungen

Behauptung: "Was man in Dienstversammlungen an Fortbildung mitbekommt, ist ausreichend, um fachlich auf dem laufenden zu bleiben"						
	Stimme völlig zu	Stimme eher zu	teils- teils	lehne eher ab	lehne völlig ab	weiß nicht, keine Meinung
mittl. Schupo	1	2	26	35	35	.
geh. Schupo	0	2	19	49	30	
mittl. Kripo	1	1	13	37	46	
geh. Kripo	1	1	10	43	44	
Gesamt Polizei	1	2	23	36	36	1

Es gibt kaum Zustimmung, wenig Unentschiedene, in allen Sparten hingegen Ablehnung, insgesamt von 70 v.H. der mittleren Schupo bis zu 87 v.H. der gehobenen Kripo.

Daß also Unzufriedenheit mit den derzeitig angebotenen Fortbildungsmöglichkeiten, auch im Rahmen von Dienstversammlungen, besteht, läßt sich aus diesen Ergebnissen recht eindrücklich ablesen.

#### 5.3.5.2. Beurteilung der Notwendigkeit

Eine Reihe von Behauptungen sollte testen, welche Vorstellung die Polizeiangehörigen von der Notwendigkeit der Fortbildung, auch im Verhältnis zur Ausbildung, haben. Zunächst: als wie notwendig wird Fortbildung empfunden? Dazu wurden zwei Behaup-

tungen vorgegeben: "Bei der Polizei wie in anderen Berufen reicht einmalige Ausbildung heute nicht mehr aus, auch wenn sie noch so intensiv ist" (Tabelle Nr. 5) und "Berufserfahrung ist die beste Fortbildung. Es ist unnötig, daß ein erfahrener Praktiker noch einmal auf die Schulbank geschickt wird" (Tabelle Nr. 6).

Tabelle Nr. 5 - Benötigte Fortbildung -  
Notwendigkeit von Fortbildung

Behauptung: "Bei der Polizei wie in anderen Berufen reicht einmalige Ausbildung heute nicht mehr aus, auch wenn sie noch so intensiv ist"						
	Stimme völlig zu	Stimme eher zu	teils- teils	lehne eher ab	lehne völlig ab	weiß nicht, keine Meinung
mittl. Schupo	71	16	11	1	0	
geh. Schupo	86	9	5	0	0	
mittl. Kripo	78	15	4	0	0	
geh. Kripo	79	13	4	2	1	
Gesamt Polizei	72	15	10	1	0	0

Tabelle Nr. 6 - Benötigte Fortbildung -  
Fortbildung und Berufserfahrung

Behauptung: "Berufserfahrung ist die beste Fortbildung. Es ist unnötig, daß ein erfahrener Praktiker noch einmal auf die Schulbank geschickt wird"						
	Stimme völlig zu	Stimme eher zu	teils- teils	lehne eher ab	lehne völlig ab	weiß nicht, keine Meinung
mittl. Schupo	3	4	31	28	32	
geh. Schupo	0	0	9	37	53	
mittl. Kripo	4	4	22	30	38	
geh. Kripo	3	4	18	33	42	
Gesamt Polizei	3	4	28	29	35	0

Es fällt auf, daß die Zustimmung zur ersten Behauptung stärker ist als die Ablehnung der zweiten. Dies ist sicherlich teilweise der Formulierung zuzuschreiben: daß einmalige Ausbildung heute nicht mehr ausreicht, ist nahezu ein Gemeinplatz, jedenfalls eine sehr häufig zu hörende Begründung für Fortbildung, während "Berufserfahrung" positive und "auf die Schulbank schicken" deutlich negative Assoziationen hervorrufen dürfte; daher auch die hohe Anzahl von unentschiedenen Antworten auf diese Frage. Dennoch bleibt festzustellen, daß die starke Befürwortung der Fortbildung durch die nahegelegte Alternative, Berufserfahrung könne sie ersetzen, doch deutlich an Terrain verliert - außer bei der gehobenen Schupo!

Zwei weitere Behauptungen sollten testen, inwieweit die Bereitschaft zur Fortbildung von äußerlichen, nicht primär sachorientierten Motiven mitbestimmt ist. Welche Rolle spielen standespolitische Überlegungen bzw. Aufstiegshoffnungen? Die eine der beiden Behauptungen lautet: "Viele Berufe legen auf Fortbildung großen Wert. Auch wenn der praktische Nutzen gering ist, sollte die Polizei Fortbildung schon deshalb betreiben, weil das Ansehen des Polizeiberufs sonst gegenüber den anderen Berufen zurückfällt", die andere: "Fortbildung lohnt sich für den einzelnen Polizeibeamten in jedem Fall, auch wenn damit kein beruflicher Aufstieg oder bessere Bezahlung verbunden ist" (Tabellen Nr. 7 und 8).

Tabelle Nr. 7 - Benötigte Fortbildung -  
Fortbildung und Polizei-Prestige

Behauptung: "Viele Berufe legen auf Fortbildung großen Wert. Auch wenn der praktische Nutzen gering ist, sollte die Polizei Fortbildung schon deshalb betreiben, weil das Ansehen des Polizeiberufs sonst gegenüber den anderen Berufen zurückfällt"						
	Stimme völlig zu	Stimme eher zu	teils- teils	lehne eher ab	lehne völlig ab	weiß nicht, keine Meinung
mittl. Schupo	28	21	20	17	12	
geh. Schupo	26	16	12	23	23	
mittl. Kripo	21	20	20	23	13	
geh. Kripo	19	19	17	19	23	
Gesamt Polizei	27	21	20	18	13	1

Tabelle Nr. 8 - Benötigte Fortbildung -  
Fortbildung und beruflicher Aufstieg

Behauptung: "Fortbildung lohnt sich für den einzelnen Polizeibeamten in jedem Fall, auch wenn damit kein beruflicher Aufstieg oder bessere Bezahlung verbunden ist"						
	Stimme völlig zu	Stimme eher zu	teils- teils	lehne eher ab	lehne völlig ab	weiß nicht, keine Meinung
mittl. Schupo	64	27	7	1	1	
geh. Schupo	79	12	5	5	0	
mittl. Kripo	60	28	8	1	1	
geh. Kripo	69	26	3	0	1	
Gesamt Polizei	65	26	7	1	1	0

Fast die Hälfte der mittleren Schupo wünscht Fortbildung mehr um des Berufsprestiges willen, während auf der anderen Seite allein gehobene Schupo und gehobene Kripo den Gedanken überwiegend ablehnen, Fortbildung sei im Grunde nur wichtig, um hinter anderen Berufen nicht zurückzustehen. In allen Sparten hingegen scheint die Fortbildungsbereitschaft nicht an die Bedingung geknüpft, daß man dann befördert oder besser bezahlt werden müsse. Insgesamt ca. 90 v.H. Zustimmung für "Fortbildung lohnt sich in jedem Fall" ist eigentlich ein unerwartet deutliches Votum - was allerdings nicht unbedingt bedeutet, daß Aufstiegshoffnungen durch Fortbildung gar keine Rolle spielen.

Abschließend zu diesem Komplex bleibt festzustellen, daß Fortbildung aus rein sachorientierten Motiven überwiegend stark bejaht und gewünscht wird, mit einigen Abstrichen, wenn andere Werte intervenieren, wie Erfahrung und Prestige.

### 5.3.5.3. Fortbildung und Ausbildung

Was in vorbereitenden Gesprächen hie und da schon zum Ausdruck kam, bestätigte sich durch die Befragung in unerwartet eindeutiger Weise: Die Befragten halten einen Ausbau der Fortbildung für viel wichtiger als verstärkte Ausbildung. Mehr als 4/5 der Befragten stimmen der Behauptung zu "Es ist viel wichtiger, regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen abzuhalten, als noch mehr Stoff in die Grundausbildung hineinzupressen" (Tabelle Nr. 9).

Tabelle Nr. 9 - Benötigte Fortbildung -  
Verhältnis Fortbildung - Grundausbildung

Behauptung: "Es ist viel wichtiger, regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen abzuhalten, als noch mehr Stoff in die Grundausbildung hineinzupressen"						
	Stimme völlig zu	Stimme eher zu	teils- teils	lehne eher ab	lehne völlig ab	weiß nicht, keine Meinung
mittl. Schupo	58	28	10	1	1	
geh. Schupo	65	26	9	0	0	
mittl. Kripo	60	28	8	1	0	
geh. Kripo	66	24	8	1	0	
Gesamt Polizei	59	28	10	1	1	1

Mag hier noch die Formulierung "noch mehr Stoff hineinpressen" verstärkend für die Fortbildung gewirkt haben, so zeigt das Ergebnis doch sehr deutlich, wofür die Befragten sich entscheiden würden. Vor die Alternative gestellt: "Wenn nur die Möglichkeit bestünde, entweder die Grundausbildung zu verstärken oder statt dessen mehr Fortbildungsveranstaltungen abzuhalten, was würden Sie da für wichtiger halten?", stimmen 80 v.H. für mehr Fortbildung und nur 6 v.H. für mehr Ausbildung. Mag sich die Alternative auch in dieser Form nicht stellen, so sollten doch nach der Meinung der Befragten die Gewichte zwischen Fortbildung und Ausbildung zugunsten der ersteren "umverteilt" werden.

#### 5.3.5.4. Bedeutung für die Befragten

Der Funktion der Fortbildung für den Polizeibeamten galten 8 Fragen, wobei die Befragten ankreuzen konnten, ob ihnen die jeweilige Funktion sehr wichtig, wichtig, nicht so wichtig, erschien. Die Ergebnisse sind in Tabelle Nr. 10 in der Rangfolge nach der Kategorie "sehr wichtig" dargestellt.

Tabelle Nr. 10 - Benötigte Fortbildung -  
Wichtigste Funktionen von Fortbildung

	sehr wichtig	wichtig	nicht so wichtig	keine Meinung
1. Die beruflichen Kenntnisse auf dem neuesten Stand halten	75	22	1	1
2. Bewältigung neuer Aufgaben und Probleme	54	41	4	1
3. Verbesserung der individuellen Aufstiegschancen innerhalb der Polizei	41	47	9	2
4. Erfahrungsaustausch mit Kollegen aus anderen Dienststellen und Bundesländern	37	52	10	1
5. Sich in Diskussionen mit dem Bürger besser behaupten können	37	50	11	2
6. Bessere Beurteilung der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung	34	54	8	1
7. Möglichkeit, den Polizeialltag einmal in Ruhe mit anderen zu überdenken	20	52	24	2
8. Erwerb von Kenntnissen, die das Überwechseln in einen anderen Beruf ermöglichen oder erleichtern	3	14	74	7



Nach Sparten korreliert (vgl. Tabellen Nr. 13 - 20, s. Anhang), ergeben sich vor allem folgende signifikante Abweichungen: "bessere Beurteilung der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung" ist der gehobenen Schupo und gehobenen Kripo weitaus wichtiger als den beiden anderen Gruppen (46 bzw. 48 v.H. "sehr wichtig"). Die Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten ist vor allem der mittleren Schupo sehr wichtig (43 v.H. und damit 8 - 17 Punkte mehr als die anderen Gruppen - das Gesamtergebnis ist ja zahlenmäßig immer sehr von der Gruppe "mittlere Schupo" geprägt). Auch betont die mittlere Schupo mehr als die anderen (39 zu 28 - 30 v.H. "sehr wichtig") die Selbst-Behauptung in Diskussionen mit dem Bürger. Die gehobene Schupo weicht nochmals von den anderen Gruppen ab, indem sie der "Bewältigung neuer Aufgaben" (65 v.H. "sehr wichtig") und der Reflexion des Berufsalltags (26 v.H. "sehr wichtig") deutlich mehr Bedeutung beimißt, ohne jedoch aus dem allgemeinen Trend herauszufallen. Der Erfahrungsaustausch mit Kollegen hingegen wird vor allem von der Kripo für sehr wichtig gehalten (47 bzw. 46 v.H.).

Insgesamt bemerkenswert ist die klare Absage an den Berufswechsel: Die Polizeibeamten sehen ihren Beruf offenbar kaum als "Beruf auf Zeit". Spitzenwerte erhalten die Funktionen, die der Bewältigung des beruflichen Wandels gelten, wobei die vergleichsweise geringen Nennungen für "bessere Beurteilung der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung" und "Reflexion des Berufsalltags", auch Erfahrungsaustausch und Diskussionen, darauf hindeuten, daß wahrscheinlich mehr der technologische und weniger der soziale Wandel gemeint ist. Die Verbesserung der Aufstiegchancen scheint im übrigen doch eine Hoffnung zu sein, die sich mit Fortbildung verbindet, vor allem für die mittlere Schupo, wenn auch nicht eine Bedingung.

#### 5.3.5.5. Konkrete Gestaltung

Einige Vorschläge zur Ausgestaltung der Fortbildungsveranstaltungen waren wiederum in - positiv formulierte - Statements gekleidet, die Befragten sollten angeben, wie wichtig ihnen der

jeweilige Vorschlag erschien. Die Ergebnisse in der Rangfolge:

Tabelle Nr. 11 - Benötigte Fortbildung -  
Wichtigkeit der konkreten Gestaltung von Fortbildung

	sehr wichtig	wichtig	nicht so wichtig	keine Meinung
1. Es sollte nicht nur Stoff vorgetragen, sondern viel Gelegenheit zur Diskussion gegeben werden	44	48	6	1
2. Der Unterrichtsstoff sollte in möglichst kleinen Gruppen erarbeitet werden	39	46	14	1
3. Die Lehrer sollten nicht nur aus der Polizei kommen	38	35	25	0
4. Lehrer sollten keine Uniform tragen	15	11	72	1
5. An den Fortbildungsveranstaltungen sollten nicht nur Polizeibeamte, sondern auch Angehörige aus anderen Berufen teilnehmen können	7	23	61	8

Daß die Lehrer keine Uniform tragen sollten, ist dabei besonders der uniform-ungewohnten Kripo wichtiger (um 6 - 15 v.H., Tabelle Nr. 21 - 25, s. Anhang), nicht aus der Polizei kommende Lehrer wünscht sich vor allem die gehobene Schupo (95 v.H. "wichtig" und "sehr wichtig" zu 70 v.H. der mittleren Schupo), auch legt diese Gruppe noch größeren Wert als die anderen auf Kleingruppenarbeit.

In der Ablehnung von Teilnehmern aus anderen Berufen und dem Wunsch nach Diskussionen lassen die deutlichen Ergebnisse hin-

gegen keine größeren Unterschiede erkennen. Insgesamt wünschen die Befragten einen dialogischen, auf Kleingruppenarbeit basierenden Fortbildungsstil, die Uniform des Lehrers wird dagegen überwiegend als nicht so wichtiges Detail angesehen! Überraschend stark ist der von insgesamt Dreiviertel der Befragten geäußerte Wunsch nach Lehrern, die nicht der Polizei angehören, während die Öffnung für Teilnehmer von außen nur noch (aber immerhin!) 30 v.H. der Beamten wichtig ist.

Als dringlichste Inhalte werden genannt:

Tabelle Nr. 12 - Benötigte Fortbildung -  
Wichtigste Fortbildungs-Inhalte

Frage: "In welchen Gebieten würden Sie Fortbildung für besonders dringlich halten?" (3 Nennungen, auf 300 v.H. bezogen)					
	Gesamt	mittl. Schupo	geh. Schupo	mittl. Kripo	geh. Kripo
1. Rechtsfächer	77	78	77	78	73
2. Umgang mit Waffen und technischen Geräten	47	48	40	43	49
3. Umgang mit Kriminellen	40	38	28	55	52
4. Umgang mit dem normalen Bürger	31	32	37	23	30
5. Politische Bildung	28	27	30	33	31
6. Umgang mit Randgruppen	26	24	46	22	28
7. Sport	20	21	16	16	10

Die Anpassung an berufliche Anforderungen wird eher im Sinne technologischer Bewältigung verstanden und ist die vorherrschende Fortbildungserwartung: Gesetze, Waffen, Geräte gebrauchen bzw. anwenden lernen wird weitaus am meisten genannt. Der Umgang mit Kriminellen ist erwartungsgemäß der Kripo wichtiger, während die gehobene Schupo "Umgang mit Randgruppen" (46 v.H.) und "Umgang mit dem normalen Bürger" überproportional nennt. Daß der Sport mit 20 v.H. (Kripo 16 bzw. 10 v.H.) am Ende steht, entspricht dem auch anderweitig festgestellten Trend, vom Image des körperliche Fähigkeiten betonenden Polizeiberufes wegzukommen.

Bezüglich zeitlichem Abstand und Dauer der Fortbildungsveranstaltungen wird "alle 12 Monate" oder "alle 2 Jahre" bevorzugt, bei einer Dauer von 2 oder 3 Wochen (vgl. Tabellen Nr. 26 und 27, s. Anhang). Korreliert man die Angaben zu zeitlichem Abstand und Dauer, so ergeben sich schwerpunktmäßig folgende Kombinationen (vgl. Tabelle Nr. 28, s. Anhang).

<u>alle 2 Jahre</u>	<u>3 und mehr Wochen</u>	oder
<u>alle 6 Monate</u>	<u>3 Tage</u>	oder
<u>alle 12 Monate</u>	<u>1 - 2 Wochen</u>	

Zwischen den einzelnen Sparten sind keine großen Unterschiede zu bemerken. Diese Vorschläge belegen nochmals das Bedürfnis nach intensivierter Fortbildung und dürften außerdem nicht allzu unrealistisch sein, entsprechen sie doch hinsichtlich dem durchschnittlichen Ausmaß von 1 - 2 Wochen jährlich dem in Expertengesprächen und Literatur<sup>1)</sup> geäußerten Vorstellungen.

#### 5.3.5.6. Zusammenfassende Vorschläge

1. Fortbildung dient dem Ziel der Bewältigung des technologischen wie des gesellschaftlichen Wandels. Sie setzt dabei die Bemühungen der Ausbildung zur Lösung des besonderen

1) Vgl. z.B. Merkel, H.: Die Situation der polizeilichen Fortbildung, in: Kriminalistik, Heft 10, 1969, S. 508 - 511.

Qualifikationsproblems der Polizei durch ständige Übung, Erweiterung, Aktualisierung fort - wobei von der Fortbildung durchaus auch neue Impulse für die Ausbildung ausgehen können.

2. Die Unzufriedenheit mit der derzeitigen Fortbildungssituation ist groß, es wird eine Intensivierung stark gewünscht, auch auf Kosten der Ausbildung. Als Mittel zum Berufswechsel wird Fortbildung nicht angesehen, als Mittel zum beruflichen Aufstieg hingegen schon, wenn dies auch die allgemein große Fortbildungsbereitschaft nicht beeinträchtigt.
3. Die Ergebnisse der Befragung lassen allerdings auch erwarten, daß die Notwendigkeit der Anpassung an technologischen Wandel: Gesetze, neue Geräte, Waffen anwenden lernen, für die Befragten das primäre Fortbildungsziel ist. Erfahrungsaustausch, Reflexion des beruflichen Alltags, neue gesellschaftliche Entwicklungen, kommunikative Fähigkeiten gelten als vergleichsweise weniger wichtig, echte Bereitschaft hierzu kann also nicht generell vorausgesetzt werden. Es fehlt wohl auch bislang die positive Lernerfahrung in diesem Bereich. Dennoch müssen gerade diese Ziele, da zur Bewältigung des sozialen Wandels befähigend, in der polizeilichen Fortbildung einen breiten Raum einnehmen.
4. Der besonderen Lernsituation erfahrener Polizeibeamter soll die Fortbildung hinsichtlich Inhalt und Methodik Rechnung tragen. Die allgemeinen Erfahrungen der Erwachsenenbildung in der Erzielung positiver Lernmotivationen sind auf die polizeiliche Fortbildung zu übertragen<sup>1)</sup>.
5. Die von den Befragten genannten Inhalte: Rechtsfächer, Umgang mit Kriminellen, Bürgern, Randgruppen, Politik, werden ihnen in der Fortbildung nur wichtig bleiben, wenn der Unterricht auf die praktischen Probleme bezogen ist, von ihnen her seinen Ausgang nimmt ("Modell der integrierten Theorie").

---

1) Einen wichtigen Teilaspekt polizeibezogener Pädagogik behandelt: Stiebitz, F.: Die Verständnisüberprüfung, in: Die Polizei, 65 (1974), S. 47 - 49.

6. Auch dem stark vorgetragenen Wunsch nach Gruppenarbeit und Diskussionen sollte entsprochen werden. Daß Lehrer (und Teilnehmer) dabei keine Uniform tragen, ist ein Detail, das dazu beitragen könnte, ein von dienstlichen Über- und Unterordnungen gelöstes, an sachlichem Interesse orientiertes Klima zu schaffen.
7. Dozenten von außerhalb der Polizei könnten gewährleisten, daß Fortbildung nicht nur zur Stabilisierung einer innerorganisatorisch orientierten Polizei-Kultur beiträgt, sondern bestmögliche Information und Vertiefung des Stoffes gewährt bei Steigerung der Lernmotivation der Kursbesucher.
8. Polizeiliche Fortbildung sollte obligatorisch sein für alle Beamten und regelmäßig in Abständen von einem halben Jahr bis zu zwei Jahren, Dauer von einer halben bis zu drei Wochen, je nach Inhalt und Adressat variabel, angeboten werden.

#### 5.3.6. Benötigte Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen

Um einen Gesamtüberblick über vorhandene und benötigte Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen zu erhalten, ist ein ausführlicher Fragebogen an die Innenminister der Länder versandt worden. Leider sind die Antworten teils ganz ausgeblieben, teils so unvollständig gewesen, daß Zusammenfassung und Vergleich der Daten kein zuverlässig auswertbares Ergebnis erbrachten.

Die Ermittlung des Bestandes und Bedarfs an Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen hätte deshalb zusätzlicher, eingehender Ermittlungen an Ort und Stelle bedurft, die aus zwingenden finanziellen Erwägungen nicht mehr vorgenommen werden konnten. Die aus diesen Gründen notwendig gewordene Einschränkung des Forschungsvorhabens ist zu bedauern.

#### 5.4. Chancen des Wandels in der Polizei

Wenn die Polizei als Funktionsnachfolger der "Cherubim mit dem bloßen hauenden Schwert" aus 1. Mose 3,24 zuweilen scherzhaft als das zweitälteste Gewerbe der Welt bezeichnet wird, dann wird damit suggeriert, daß die Arbeit der Polizei, und wohl auch die Polizei insgesamt, ewig dieselbe sei. Demgegenüber wird heute allenthalben ein Wandel der Polizei aber für selbstverständlich gehalten. Wahrscheinlich ließe sich zahlenmäßig belegen, daß die Vermutung richtig ist, die Polizei habe in den letzten zwanzig Jahren mehr kleine und große Reformen erlebt als die meisten anderen Zweige des öffentlichen Dienstes. Dabei handelt es sich zumeist um Veränderungen, die man durch simple Dokumentenanalyse, etwa durch Rechtsvergleichung der einschlägigen Gesetze, nicht erfassen kann. Wer die Polizei von 1877 und die von 1977 vergleicht, wird gewiß weitaus mehr Unterschiede finden als zwischen der jeweiligen Fassung der §§ 152 GVG und 160, 163 StPO im Jahre 1877 und im Jahre 1977<sup>1)</sup>. Schon diese Behauptung ist eine Prognose, die aus der Vergangenheit auf die Zukunft schließt; aber sie soll hier die einzige bleiben.

Denn hier soll keine Prognose nach Art der futurologischen Zukunftsstudien gestellt werden. Sie gehen zumeist von zu simplen Trendextrapolationen und vorurteilsvollen Annahmen einer stetigen eindimensionalen Entwicklung aus<sup>2)</sup>, als daß sie wirkliche Entscheidungshilfen bieten könnten. Brauchbare Prognosen eines solchen Allgemeinheitsgrades lassen sich wohl nur als Alternativszenarios aus Computersimulation aufbauen und nicht mit den herkömmlichen Methoden.

Trotzdem erscheint es nicht überflüssig, die Chancen des Wandels in der Polizei zu untersuchen. Es geht hier aber nur um

- 1) Vgl. auch Wehner, Bernd: Die Kriminalpolizei gestern, heute und - vielleicht - morgen, in: Deutsche Polizei, 1969, S. 174 m.w.N.
- 2) Vgl. die Studie von Bleck (1971), die versucht, aus allgemeineren futurologischen Prognosen auf die Entwicklung der Polizei zu schließen. Sie ist schon jetzt, drei Jahre nach ihrem Erscheinen, in einigen Annahmen widerlegt, weil die zugrundegelegten Prognosen von zu einheitlichen Entwicklungen ausgingen. Im folgenden wird trotzdem mehrfach auf sie verwiesen, um Übereinstimmungen oder Diskrepanzen mit unseren Daten zu zeigen.

die Chancen des Wandels, also um eine Untersuchung gegenwärtiger Verhältnisse, nicht um den Wandel selbst als eine Vorhersage zukünftiger Verhältnisse. Diese Untersuchung ist nicht dadurch überflüssig, daß Veränderungen der Polizeistruktur von Amts wegen verordnet werden können. Denn was administrativ als Reform bezeichnet zu werden pflegt, ist soziologisch noch längst kein Wandel, sondern bestenfalls ein Anstoß zum Wandel. Die Entscheidungen auf den Direktionsetagen sind daher weniger Forschungsobjekt als die Verhältnisse vor Ort. Man kann fast sagen, daß die meisten organisationssoziologischen Studien in ihrem Zentrum die Frage haben, inwieweit die Initiativen der Leitung mit dem tatsächlichen Verhalten der Organisationsmitglieder übereinstimmen oder konfliktieren. Damit verknüpft ist in der Regel die Frage, ob die Organisation ihren Umweltbedingungen gerecht wird. Wenn wir den Wandel der Polizei als einen Teil ihrer internen Funktionen betrachten, geht es also um eine Untersuchung, ob die inneren Funktionen stets in einem angemessenen Verhältnis zu den sozialen Funktionen stehen: denn es kann nicht bezweifelt werden, daß sich mit der offensichtlichen Änderung der sozialen Verhältnisse zwangsläufig auch die sozialen Funktionen der Polizei ändern, sofern man diese nicht zu abstrakt und generell formuliert, und daß sich dementsprechend auch die internen Funktionen anpassen sollten.

Bei dieser Untersuchung sind zwei Bedingungsbereiche für den Wandel zu unterscheiden.

Es gibt einmal die äußeren Bedingungen, zu denen sowohl die Elemente der Sozialstruktur zählen, unter deren Zwängen oder Gelegenheiten die soziale Funktion der Polizei definiert wird, wie auch diejenigen politischen und rechtlichen Regelungen, die im einzelnen für die Polizei maßgebend sind. Man kann wohl auch ohne Einzelanalyse sagen, daß bisher günstige äußere Bedingungen in der Regel genutzt wurden, um für die Polizei als vorteilhaft angesehene Maßnahmen durchzuführen. Wann immer sich durch Politgangster, Palästinenserterror, Entführungserpressung usw. Möglichkeiten ergaben, das öffentliche Interesse zugunsten der Polizei auszunutzen, wurde das sogleich für Maßnahmen genutzt, die Grundlage eines echten Wandels sein konnten; das gilt für die zunehmende Verstaatlichung, die Vermeh-



rung der Personalstärke, die Elektronisierung, die Umdefinition der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes usw. Diese für sich allein aber nur polizeihistorischen Vorgänge sollen hier nicht dargestellt werden; sie sind durch Aktenanalysen unschwer zu erheben. Allerdings sollte man ihre Bedeutung als situative Variablen des Wandels nicht unterschätzen. Es ist allgemeine Ansicht, daß nicht zuletzt die Konzentrationsbewegung in der Wirtschaft mit den modernen Mammutkonzernen eine wichtige Voraussetzung für viele Neuerungen war<sup>1)</sup>. Allerdings führt gerade diese Erkenntnis auch zur Vermutung einer relativen Unfruchtbarkeit der öffentlichen Verwaltung als Nährboden organisatorischer Innovation: auf diesem Gebiet ist sie der weitaus bedeutendste Großbetrieb in jedem Land, und trotzdem ist sie oft auf die Hilfe von Zwergunternehmen des Beratungswesens angewiesen. Desto mehr wird es also bei ihr darauf ankommen, ob durch offiziell induzierte Maßnahmen wirklicher Wandel ausgelöst wurde, nämlich tatsächliche Änderungen in Einstellung und Verhalten der Polizeibeamten. Aber auch diese Frage steht hier nicht zur Debatte; sie könnte nur durch eine quasi-experimentelle Längsschnittuntersuchung abgeklärt werden, und ein solches Instrument war bei diesem Projekt nicht anzuwenden.

Es geht hier vielmehr nur um die inneren Bedingungen für einen Wandel in der Polizei. Darunter sind alle diejenigen Strukturelemente des hauptberuflichen Polizeikorps zu verstehen, die eine Reaktion auf externe Wandelstimuli oder eigene Anstöße zum Wandel begünstigen, behindern oder in eine bestimmte Richtung lenken. Solche Strukturelemente sind es, die endgültig über das Eintreten oder Nichteintreten von Wandel entscheiden. Ihre Nichtbeachtung ist der Grund für den häufigen naiven Organisationsoptimismus, man brauche entweder nur oben aufs Knöpfchen zu drücken und schon sei die Reform in Marsch oder man brauche der Organisation nur freie Hand zu lassen und es werde stets die adäquateste Reaktion herauskommen. Die theoretischen Gesichtspunkte dieser Frage werden zumeist als

---

1) Galbraith, John Kenneth: American Capitalism. Boston 1962, S. 87.

Bedingungen des Einstellungswandels<sup>1)</sup> oder der Verhaltensänderung oder auch als Komponenten der Innovationsbereitschaft<sup>2)</sup> behandelt.

Diesen Problemen kann man ihre Dringlichkeit nur absprechen, wenn man zu leitenden Aufgaben im öffentlichen Dienst unfähig ist<sup>3)</sup>. Zwar hört man häufig die Behauptung, "das Gerede vom Jahr 2.000 entbehre jeder Grundlage, es gebe Wichtigeres zu tun. Nun, wenn ein junger Mann im Jahre 1973 als Sechszehnjähriger in die Polizei eintritt und 50 Jahre vor sich hat, dann dürfte er sogar 22 Jahre nach diesem so entfernt liegenden Datum, also im Jahre 2022, die Pensionsgrenze erreicht haben. Die Lage ist beängstigend überschaubar"<sup>4)</sup>. Wer nicht an die Veränderbarkeit des Menschen

in einer einzigen Generation glaubt, muß heute bei der Einstellung von Polizeibeamten die Polizei im 21. Jahrhundert im Auge haben. Daher kann die Zukunft der Polizei nicht nur nach internen Gesichtspunkten bestimmt werden. Ihre soziale Funktion wird vielmehr von Faktoren beeinflusst, auf die Polizeiabteilungen gar keinen Einfluß haben, mit denen der einzelne Polizeibeamte aber fertigwerden muß. Das liegt u.a. daran, daß sein Beruf durch den Zwang zu schnellen, unmittelbar umsetzbaren Entscheidungen gekennzeichnet ist und sein wird, und daß solche Entscheidungen soziologisch nur dann verbindlich sind, wenn sie als verbindlich akzeptiert werden oder andernfalls

- 
- 1) Vgl. zum speziellen Aspekt der Überzeugungsänderung: Endruweit, Günter: Die Wahlfeststellung und die Problematik der Überzeugungsbildung, der Identitätsbestimmung, der Urteilssyllogistik sowie der sozialen und personalen Gleichwertigkeit von Straftaten. Köln: 1973, S. 112-116.
  - 2) In der Innovationsforschung ist das Begriffsinstrumentarium teilweise schon bedeutend mehr differenziert. Vgl. z.B. die Untersuchungen zum Kongruenz- und speziell dem Kompatibilitätskriterium für die Diffusion von Innovationen bei Fliegel, Frederick C., Kivlin, Joseph E.: Attributes of Innovations as Factors in Diffusion, in: American Journal of Sociology 72 (1966), 235-248, hier besonders S. 246.
  - 3) Trotzdem ist nicht zu übersehen, daß Zukunftsprobleme in der Polizeiliteratur äußerst selten behandelt werden. "Futurologische" Untersuchungen sind nicht bekannt (Bleck 65). Aber auch die vielleicht nützlichere Zukunftspläne werden selten erwähnt, ebenso auch simple Erwartungen eines der seltenen Beispiele der Veröffentlichung von Erwartungen führender Polizeibeamter und Politiker aus Bayern gibt Josef Dollhofer: Künftige Entwicklungstendenzen im Bereich der bayrischen Polizei, in: Die Neue Polizei, 1968, 9-11.
  - 4) Siebecke, Horst: Die Herren der Lage. Macht und Ohnmacht der deutschen Polizei. Köln 1972, S. 103.

mit legitimer Gewalt durchgeführt werden können<sup>1)</sup>. Die schwierigste Entscheidung beim Vorgehen gegen den Sitzstreik einer Bürgerinitiative oder die Straßenblockade einer Bauerdemonstration ist nicht die Frage, ob einfache körperliche Gewalt oder der Wasserwerfer einzusetzen sind, sondern die Frage, ob die Räumungsaufforderung akzeptiert und ihre gewaltsame Durchsetzung als legitime oder illegitime Gewalt angesehen werden. Daß derartige Probleme, die sich durchaus vom Vertreiben einer Landfahrersippe aus dem Stadtpark unterscheiden, in der nächsten Zukunft zunehmen können, ist der Polizei schon vorhergesagt worden<sup>2)</sup>. Eine verantwortungsbewußte Polizeiplanung hat auch solche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Wer die Entscheidung völlig dem einzelnen Beamten mit seiner üblichen Ausrüstung - "im Kopf das Gesetz, im Auge die Wirklichkeit und im Nacken den Boß"<sup>3)</sup> - überläßt, verletzt nicht nur seine Fürsorgepflicht, sondern begeht vielleicht auch Beihilfe zum Umsturz.

Hier können diese Zukunftsaspekte nicht positiv behandelt werden; das war nicht Gegenstand der Untersuchung. Es geht vielmehr nur darum, wie zur Zeit die Chancen ihrer Bewältigung von den Polizeibeamten gesehen werden.

In dieser Untersuchung sollen vor allem vier Fragenkreise behandelt werden, und zwar 1.) Sehen Polizeibeamte ihre Tätigkeit überhaupt als eine sich ständig wandelnde?; 2.) In welcher Weise sehen sie eventuellen Wandel bisher berücksichtigt?; 3.) Wie sollte sich vorhersehbarer Wandel in der Ausbildung auswirken?; 4.) Wie werden die Chancen für erfolgreichen Wandel überhaupt beurteilt?

- 
- 1) Farnson, W.A.: Power and Discontent. Homewood 1968, S. 22; vgl. auch Lautmann, S. 15. Lautmann, Rüdiger: Politische Herrschaft und polizeilicher Zwang, in: Feest, Johannes, Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Die Polizei. Opladen 1971, S. 15.
  - 2) Bleck, Siegfried: In 25 Jahren: Die Polizei und ihre Umwelt, in: Die Polizei, 1971, S. 66.
  - 3) Siebecke, a.a.O., S. 125.

5.4.1. Wahrnehmung und Erwartung von Wandel  
5.4.1.1. Bisherige Änderungen in der Polizeitätigkeit

Die Untersuchung über Chancen des Wandels geht von der allgemeinen Hypothese aus, daß sowohl induzierter wie reaktiver Wandel einer Organisation zumindest leichter ist, wenn die Mitglieder der Organisation darauf eingestellt sind. So falsch die Ansicht ist, es genüge, wenn die unmittelbar nach außen handelnden Mitglieder einer Organisation die nötige Anpassungsbereitschaft zeigten, während die Leiter ruhig in alten Vorstellungen beharren könnten<sup>1)</sup>, so falsch ist auch das andere Extrem, mit dem Goethe wieder einmal irrte, nämlich, "daß sich das größte Werk vollende, genügt ein Geist für tausend Hände"<sup>2)</sup>.

Methodisch schien es jedoch zweifelhaft, einfach nach Bereitschaft zu Veränderungen im Polizeidienst zu fragen. Das hätte möglicherweise eine nur verbale Zustimmung erbracht, da Mobilitätsfreudigkeit und Ähnliches zur Zeit hoch im Kurs stehen. Daher wurde versucht, die Einstellung zum Wandel indirekt aus mehreren vermuteten Komponenten zu erschließen.

Der erste Schritt in der Ausformung von Wandelbereitschaft ist die Erkenntnis des bisher eingetretenen Wandels. Denn dieses Bewußtsein von Möglichkeiten einer Alternative führt erst zur Wertkritik und dann zur Änderungsbereitschaft: "Das Infragestellen sowie der Austausch eigener traditioneller Werte ist eine Vorbedingung zur kulturellen Anpassung"<sup>3)</sup>. Die erste Frage untersucht daher, ob der Polizeibeamte sich heute lediglich gewissermaßen als Cherub mit Beamtenstatus sieht oder ob er meint, schon in der unmittelbaren Vergangenheit hätten sich wichtige Wandlungen im Beruf des Polizisten gezeigt. Nur wenn dieses Bewußtsein genügend verbreitet ist, stehen wir nicht

- 
- 1) Vgl. das Bonmot aus der betrieblichen Organisationslehre: Ein Betrieb ist dann gut organisiert, wenn er auch funktioniert, während der Chef da ist.
  - 2) Faust, Zweiter Teil, V. Akt, 4. Szene (Schluß).
  - 3) Kurz, Ursula, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1965, S. 817.

dauernd vor dem Problem, das einer der maßgeblichsten Polizeimänner beschrieb als das Problem der "ewig Gestrigen, die glauben, die polizeiliche Arbeit von heute und morgen im großen und ganzen noch so bewältigen zu können, wie dies vor 10, 20 oder 30 Jahren ging"<sup>1)</sup>.

Es wurde daher gefragt, welche Änderungen in der polizeilichen Tätigkeit sich nach Ansicht des Befragten in den letzten 50 Jahren ergeben haben. Leider sind die Antworten auf diese Frage wegen offenbar unbehebbarer Kodierfehler nicht auswertbar. Der nur mit größten Einschränkungen zu betrachtende Grobeindruck ergibt jedoch, daß die weitaus häufigsten Stellungnahmen darauf hinauslaufen, daß sich die Aufgaben vor allem in der Verkehrslenkung geändert haben; dabei wird zumeist nur der quantitative Aspekt der Zunahme des Verkehrs erwähnt, was also nur die Hälfte der informierten Beobachtung widerspiegelt, daß "mit dem fast totalen Aufgehen der Schutzpolizei im Verkehr" "die Steigerung der Kriminalität, vor allem der Massenkriminalität", einhergegangen sei<sup>2)</sup>. Jeweils etwa halb so viele Meinungen sehen die Änderung in der verbesserten Ausrüstung der Polizei mit technischen Hilfsmitteln und in der Änderung der Täter, die jetzt schwieriger zu ermitteln sind, beweglicher und raffinierter sind und überhaupt neue Gruppen umfassen.

Neben diesen stark besetzten Antwortgruppen, in denen Alltagsbeobachtungen wiedergegeben werden, die auch Nichtpolizisten gemacht haben, gibt es einige Antworten, die zahlenmäßig zwar nicht sehr ins Gewicht fallen, die aber doch wichtig erscheinen als möglicherweise zukünftig einflußreiche Meinungsgruppierungen.

Das gilt insbesondere für eine Gruppe von Beamten, die überwiegend dem gehobenen Dienst angehören und wegen ihres durchschnittlichen Lebensalters von 30 bis 45 Jahren einen guten Teil der Polizeispitzen in den achtziger Jahren bilden werden.

---

1) Stümper, Alfred: Der Weg der Polizei in die 80er Jahre, in: Baden-Württembergische Polizei, 11. Folge. München o.J., S. 4-5.

2) Wehner, a.a.O., S. 177.

Sie haben sich viel häufiger als andere Beamte - was auf individuelle Merkmale schließen läßt und damit auf Mängel der Polizeiausbildung in dieser Hinsicht - Gedanken über das Verhältnis zwischen Polizei und Bürger gemacht. Daher sehen sie den Polizeibeamten in den letzten fünfzig Jahren verwandelt "vom Büttel der herrschenden Klasse hin zum dem Gesetz und Recht verpflichteten Beamten - so ein KHK in den Vierzigern (Interview Nr. 990); sie bemerken, so ein 30-jähriger POK (Nr. 1108), einen "Wandel vom Vertreter eines Obrigkeitstaates zum Beamten, dessen Handlungsgrenze das Grundgesetz bestimmt" und eine "Steigerung des Verantwortungsbewußtseins in Bezug auf die anzuwendenden polizeilichen Mittel" (EKHK, Nr. 579). Der Zusammenhang solcher Ansichten mit der Polizeientwicklung ist sehr treffend in der Literatur dargestellt: "Die Verfassungswirklichkeit läßt die Polizei heute mehr und mehr in einer fast gleichberechtigten Rolle neben dem Bürger auftreten, obwohl sie als Prototyp der Eingriffsverwaltung angesehen werden kann ... . Diese partnerschaftliche Stellung erfordert von der Polizei nicht ein spätes Einschreiten kraft hoheitlicher Macht im Interesse der 'Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung', sondern ein frühzeitiges Tätigwerden im Interesse und zum Schutze der Bürger und Rechtsgenossen. Trotz gleichlautender Gesetzestexte hat sich die Akzentuierung verschoben ... . Die Polizei wird im Laufe der Zeit umdenken müssen. Sie wird sich zwar auch noch als Arm der Staatsgewalt ansehen dürfen, wird sich aber vornehmlich nach Art der Leistungsverwaltung verstehen müssen ... . Eine solche Betrachtungsweise mußte sich zunächst polizei-intern und in allen dienstlichen Beziehungen durchsetzen" <sup>1)</sup>.

Damit ist recht gut umrissen, was sich allgemein für die Wandlungsfähigkeit und -chancen der Polizei zeigt. Anstöße zum Wandel gibt es in der Polizei allenthalben, wahrscheinlich häufiger als in den meisten anderen Verwaltungszweigen, was nicht zuletzt daran liegen mag, daß die Polizeitätigkeit für Interne und Externe besonders gut überprüfbar ist, jedenfalls im Hinblick auf das Grobkriterium des Erfolges. Fraglich ist aber, inwieweit solche Anstöße "polizei-intern und in allen

---

1) Schäfer, Herbert: Nicht mehr zeitgemäß: Opus Polizei, in: Deutsche Polizei, 1968, S. 300.

dienstlichen Beziehungen" aufgenommen werden. Der zweite Aspekt - der übrigens sehr weit aufzufassen ist, also nicht nur die Polizeibehörde und andere Zweige der Verwaltung umfaßt, sondern auch Parlamente, Presse und nicht zuletzt die Bürger - ist nicht Gegenstand dieser Betrachtung. Aber auch die polizei-interne Meinungsbildung ist schwierig genug. Über ein Dutzend voneinander unabhängiger Verwaltungen mit jeweils mehreren Sparten mit unterschiedlichster Aufgaben- und Problemstellung, gegenübergestellt mehreren Gewerkschaften mit verschiedenen Zielvorstellungen, haben noch damit zu kämpfen, daß die Zahl der Organisationsmitglieder sehr hoch und aus dienstlichen Gründen oft in relativ isolierte Einheiten gegliedert ist, so daß sich lokale Partikularpolitiken leichter verfolgen lassen und eher unter den Einfluß von Motiven geraten, die nicht an der Lösung gemeinsamer Sachprobleme orientiert sind. Dazu kommt noch, daß der persönliche Hintergrund der Polizeibeamten ziemlich heterogen ist und durch die relative Einheitlichkeit der Ausbildung nicht genügend integriert werden kann, wenn nachher die Verschiedenheit des Dienstes die Differenzierungen weiterführt.

Im hier behandelten Problem stellen sich die polizei-internen Wandelschwierigkeiten an einer Stelle dar, auf die auch in anderem Zusammenhang - etwa beim Ausbildungsstil - oft hingewiesen wurde, nämlich bei einem vor allem im mittleren Dienst wahrgenommenen Gegensatz zwischen mittlerem und gehobenem Dienst<sup>1)</sup>. Was Beamte des gehobenen Dienstes als zunehmende Bürgernähe und rechtsstaatlichere Bindung an das Gesetz positiv bewerten, erscheint vielen Beamten des mittleren Dienstes als Nachteil für die Polizei.

So ist nach einem KOM (Interview Nr. 802) der Polizist "nicht mehr das Symbol des Staates, sondern wird als geeignetes Objekt für das eigene Fehlverhalten des einzelnen Bürgers betrachtet, an dem er seinen angestauten Zorn auslassen kann". Der Befragte Nr. 457, der sogar so anonym bleiben wollte, daß er nicht einmal Besoldungsgruppe und Bundesland angab, sah einen "Verfall des sozialen Status der Polizei; Folge: Erschwerung der polizeilichen Tätigkeit". Dabei ist es keineswegs nur die von manchen besonders entschieden kritisierte Erschwerung durch die verdäch-

---

1) Der höhere Dienst wird, da er wohl wegen niedriger Zahl und damit hoher funktionaler Heraushebung als weit entfernt betrachtet wird, fast gar nicht erwähnt.

tigtenfreundlichen Änderungen der StPO, sondern viel häufiger die Zunahme der Anzeigen und die Schwierigkeit ihrer Bearbeitungen: "Ich glaube, daß früher leichte Verstöße unbürokratischer geregelt wurden. Der Bürger kommt heute mit zu vielen Kleinigkeiten, die die Arbeit unnötig erschweren, da nach dem Gesetz auch hier 'bearbeitet' werden muß", meinte ein junger KHM aus Hamburg (Nr. 683). Diese Beschreibung wird auch auf höchster Ebene der Fachleute für zutreffend gehalten; denn "so ist das Schlagwort von der 'Verwaltung der Kriminalität' entstanden, das den Zustand der letzten Jahre zwar drastisch, aber ziemlich treffend wiedergibt"<sup>1)</sup>. Dementsprechend meint auch ein KHM (Nr. 147), kurz vor seiner Pensionierung, er und seine Kollegen seien jetzt "mehr Beamter als Kriminalbeamter".

Was hier beschrieben wurde, ist vielleicht das objektive Bild, vielleicht auch nicht. Es ist ungewiß, ob nur die Anzeigenfreudigkeit der Bürger auch bei kleinen Delikten gewachsen ist oder ob nicht auch deren Zahl oder relative Bedeutung gewachsen ist. Ferner ist nicht klar, ob die Ansprüche von außen die Polizei zu mehr Arbeit veranlassen oder ob nicht die Erhöhung ihres Fahndungspotentials sie selbst auf Fälle bringt, die sie vor fünfzig Jahren nicht entdeckt hätten. Und schließlich bleibt zu fragen, ob zutreffende Beobachtung über Veränderungen oder selektive Wahrnehmung der "großen Fälle" in der Vergangenheit und Vergessen des Kleinkrams oder gar Verkürzung der Arbeitszeit und Veränderung der Arbeitsmoral zu einer bescheidenen Verklärung einer guten alten Zeit und zum Stöhnen über die Gegenwart bei einigen Polizisten führen, während umgekehrt bei anderen im Hinblick auf die Gegenwart schon mancher Wunsch für die Wirklichkeit genommen wird.

Die Wirklichkeit, die aber mit Sicherheit feststellbar ist, ist die, daß die Meinungen über die Wirklichkeit der Gegenwart im Vergleich zu der der Vergangenheit stark voneinander abweichen, und daß manche dieser Abweichungen mit anderen Daten der Befragten, insbesondere der Dienststellung zu korrelieren scheinen. Auch über den

---

1) Wehner, a.a.O., S. 177.



gegenwärtigen Zustand divergieren die Ansichten. Während einige schon das Bild einer neuen Leistungsverwaltung mit hochwichtigen sozialen Funktionen erkennen, sieht für andere der Polizeialltag noch so aus: "Notizbuch raus, Notizbuch rein, Bleistift abgebrochen oder stumpf, Kugelschreiber ausgelaufen, Uniform zu stramm, aufknöpfen, zuknöpfen, Regen, Wind, klamme Finger, Schweißausbruch, Atemnot, Raummangel auf dem Podest inmitten der Straßenkreuzung, Stoßverkehr, Auge auf Kleinkind oder auf Oma, von links Schwertransport, = Anhänger scheert aus! = , von rechts fragender Durchreisender ... Aber mit Sicherheit fehlt ihm ein handliches Diktiergerät, das kaum größer ist als der Handteller und jede Bemerkung aufzeichnen könnte, die sich im Revier mühelos übertragen ließe. Und das alles in einem Zeitalter, in dem Diktaphone schon zum Spielzeug unserer Kinder gehören"<sup>1)</sup>. Auch die sehr zahlreichen Antworten, die auf eine Technisierung der Polizeitätigkeit hinweisen, sind also noch umstritten. Daher kommt auch die Forderung für die Öffentlichkeitsarbeit der Polizei: "Nur genügt es hier nicht, das Sonntagsbild eines Polizeibeamten zu entwerfen, vielmehr sind gerade die Schwierigkeit und besonderen Belastungen des Polizeidienstes aufzuzeigen"<sup>2)</sup>. Angesichts dieser Ungewißheit über die Deutung praktischer Änderungen in der Polizeitätigkeit ist es nicht verwunderlich, daß Angaben über technische Einflüsse und deren teils positive, teils negative Wirkungen auf den Dienst den Hauptteil der Äußerungen auf die Fragen bilden.

Als Gesamteindruck ergibt sich also, daß die Polizei die Änderungen im wesentlichen als Erschwerung ihrer Arbeit oder als Technisierung ihrer Arbeit ansieht. Antworten, die auf eine Änderung des polizeilichen Rollenverständnisses - bei ihr selbst oder beim Bürger - hinauslaufen, machen dagegen nur knapp mehr als 10 v.H. aus und liegen damit erst an vierter Stelle der Nennungen. Das läßt darauf schließen, daß von relativ vielen Beamten der Polizeiberuf als "Handwerk" aufgefaßt wird und nicht als eine Institution der sozialen Intervention.

---

1) Siebecke, a.a.O., S. 125.

2) Philipp, Manfred: Polizei in der neuen Gesellschaft, in: Deutsche Polizei, 1970, S. 221f.

Solch eine Grundeinstellung wäre kaum vorteilhaft für die Entwicklung interner oder die Aufnahme externer Wandelimpulse. Sie würde nämlich bei der Mehrzahl der Beamten eine Annahme einer konstanten sozialen Funktion der Polizei als Hintergrund haben, sofern überhaupt das Bewußtsein einer sozialen Funktion vorliegt. Dementsprechend wären interne Reaktionen auf äußere Wandelimpulse zuerst einmal technizistischer Art. Aus solchen Einstellungen wird dann auf alle Ereignisse hin sogleich der Materialkatalog der Beschaffungsstelle zu Rate gezogen, um das Reaktionspotential zu erhöhen.

Aber diese Überlegungen sind hier noch Vermutungen, die durch ein einziges Datum, dazu ein so schlecht verarbeitbares, nicht genügend gestützt werden können.

#### 5.4.1.2. Erwartungen von Wandel in der Zukunft

##### 5.4.1.2.1. Kurzfristiger Wandel

Maßgeblicher als die zum Teil auch vom historischen Wissensstand abhängige Frage nach bisher stattgefundenen Änderungen im Polizeidienst ist sicherlich die Frage, ob die jetzt diensttuenden Beamten in der Zukunft wichtige Änderungen erwarten. Sie ist weniger eine Wissensfrage, weil ihre Beantwortung in der Regel nicht auf Information über zukunftswirksame Entwicklungen aufbaut, sondern auf der Wahrnehmung und Extrapolation der Gegenwart. Diese für eine inhaltliche Prognose nachteilige Tatsache ist für den hier verfolgten Zweck ein großer Vorteil: Sie ist eine direkte Abbildung der gegenwärtigen Einstellung zu zukünftigen Situationen und damit unmittelbar ein Indikator für die Bereitschaft, auf die angenommenen Bereiche des Wandels einzugehen.

Die Frage wurde für zwei Erwartungshorizonte gestellt: für kurzfristige und für mittelfristige Veränderungen.

Zuerst wurde gefragt, ob der Beamte sich wichtige Änderungen in der polizeilichen Tätigkeit innerhalb der nächsten 5 Jahre

vorstellen könne. Die Mehrzahl (51,5%) verneinte die Frage, eine Minderheit (40,3%) bejahte sie, und 8,2% gaben keine Antwort. Der aus einer - nicht repräsentativen - Stichprobe der Nein-Antworten gewonnene Eindruck ist der, daß sie vornehmlich von Revierbeamten der Schutzpolizei mit niedrigerem Dienstrang, aber mittlerem Dienstalter gegeben werden sowie von einigen höherrangigen Beamten mit vorherrschend resignativer Gesamteinstellung.

Die 501 Beamten, die wichtige Änderungen erwarten, wurden dann gefragt, auf welchen Gebieten diese Änderungen wohl eintreten würden. Die Antworten sind in Tabelle 1 wiedergegeben.

Wenn wir in dieser Tabelle die 457 Beamten, die in den Kategorien 01 bis 17 spezifizierte Angaben machten, als Gesamtpopulation ansehen, ergibt sich für die demnächst erwarteten Änderungen ein völlig anderes Bild als es die eben erwähnten - allerdings mangelhaften - Daten für die Vergangenheit ergaben.

Faßt man die Antwortgruppen 01 bis 05, 08 und 17 als Antworten zusammen, die die erwarteten Änderungen in den internen Funktionen der Polizei sehen, so gibt es hierfür 319 = 69,8% der Erstnennungen und 228 = 49,9% der Zweitnennungen. Die restlichen Antwortgruppen beziehen sich auf soziale Funktionen und erhalten 138 = 30,2% der Erstnennungen und 95 = 20,8% der Zweitnennungen. Dabei fällt vor allem auf, daß die in der Vergangenheitsbetrachtung so hervorstechenden Einflüsse der Verkehrsentwicklung in der Antwortgruppe 15 sehr gering bewertet werden, während die Änderungen in der Organisation (Antwortgruppen 02-04, 08, 17) und in der Rechtslage (Gruppen 06, 07) mit 45% bzw. 16% der Erstnennungen den größten Einfluß auf das Zukunftsbild der Polizeitätigkeit haben.

Auch wenn man die einzelnen Antwortgruppen - hier nur die Erstnennungen - betrachtet, sieht das Zukunftsbild anders aus als die wahrgenommene neueste Geschichte der Polizei.

An erster Stelle der Nennungen sind nicht weitere Erwartungen von Technisierung usw., sondern Ansichten, daß die Organisation sich ändern werde (18% der 501) Beamten, die Änderungen erwarten). Im weiteren Sinne sind zu diesen allgemeineren Angaben auch noch die spezifischeren Antwortgruppen 03 (Zentralisierung), deren Gegenteil 08 (Dezentralisierung) sowie die Gruppen 04,

14 und 17 zu zählen. Zusammen ergeben sie 215 Antworten = 43%, also mehr als die Gruppenstärke der Nennungen für die Technisierung bei der Frage nach der Vergangenheit.

Der Stärke dieser Gruppe entspricht die Häufigkeit, mit der dieselben Themen in der Polizeiliteratur diskutiert werden. Dabei stechen zwei Organisationsbereiche besonders hervor, die nach Ansicht der Befragten sowohl wie der Meinungsführer in Polizeizeitschriften zu den wichtigsten Organisationsproblemen der Polizei gehören werden.

Der erste Bereich ist die Entscheidung zwischen Zentralisation und Dezentralisation. Ob es nun die Klage eines führenden Kriminalisten ist, "daß es einen Austausch von Erfahrungen und Sorgen der Kriminalpolizeien innerhalb der Länder kaum und auf Bundesebene gar nicht gebe"<sup>1)</sup>, oder ob es die Schwierigkeiten der Fahndung (und erst recht der Prävention) über die gegenwärtigen Zuständigkeitsbereiche hinaus<sup>2)</sup> sind, so geht es dabei stets um die Frage, ob die Polizei weiterhin föderalistisch genau innerhalb der Ländergrenzen oder irgendwie zentraler, zumindest nach Kriminalitätslandschaften, organisiert sein sollte. Hier zeigen sich Unterschiede zwischen den Befragten und den zumeist von obersten Polizeibeamten vertretenen Ansichten in der Literatur. Die Befragten sehen vor allem die totale Alternative zwischen Dezentralisation und Zentralisation, wobei besonders häufig für die Kriminalpolizei mehr zentrale Organisation gefordert wird<sup>3)</sup>. In der Literatur dagegen nennt der Leiter der baden-württembergischen Polizeiabteilung das Prinzip "Information zentral, unmittelbarer Zugriff dezentral", "das einzig mögliche klare Konzept für eine föderalistisch-strukturierte Polizei"<sup>4)</sup>, und der gegenwärtige Präsident des Bundeskriminalamtes, ein ehemaliger städtischer Polizeipräsident, ist derselben Ansicht: Als ein Mann, der die Verbrechensbekämpfung aus verschiedenen Positionen

---

1) Wehner, S. 147.

2) Dicke, Wolfgang, Halt, Adalbert: Nicht das Instrument der Herrschenden, in: Deutsche Polizei, 1971, S. 267.

3) Auch vom Bund Deutscher Kriminalbeamter und dem derzeitigen Bundeskanzler Helmut Schmidt wird eine Bundeskriminalpolizei zumindest langfristig für unumgänglich gehalten (vgl. Saarbrücker Zeitung vom 24.3.1975, S. 2).

4) Stümper, a.a.O., S. 5.

erlebt hat, ... muß ich feststellen, daß in der Regel die exekutive Funktion der Polizei nur dezentral wahrgenommen werden kann. Der Dezentralisation der Organisation muß die größtmögliche Zentralisation der Information gegenüberstehen<sup>1)</sup>.

Der zweite Bereich ist die Herauslösung nichtpolizeilicher Tätigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Polizei. Im einzelnen wird diese Frage noch später erörtert werden. Hier geht es nur darum, daß ihre Lösung schon in naher Zukunft von einigen erwartet wird. Sie wird von vielen Befragten in engem Zusammenhang mit einer besseren Wirksamkeit der Polizei bei der Verbrechensbekämpfung gesehen, wie übrigens auch in der Literatur<sup>2)</sup>. "Für diese sachfremden Aufgaben muß die Polizei nach vorsichtiger Schätzung 40% ihrer gesamten Arbeitszeit hergeben. Dabei halten sich die Tätigkeiten für andere Verwaltungen und für Versicherungen etwa die Waage"<sup>3)</sup>. Während im ersten Bereich polizeitaktische und staatspolitische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen, liegen die Probleme in diesem zweiten Bereich in der Mitte zwischen den beiden eben genannten Niveaus: auf der Ebene der Interessenkonflikte zwischen verschiedenen Zweigen der Verwaltung. Hier ist einer der wichtigsten Punkte, weswegen die Polizei mit ihrem "Gesamtverhältnis zur Administration noch nicht fertig geworden ist"<sup>4)</sup>.

Erst an zweiter Stelle kommen mit 15% die Antworten, die weitere technische Verbesserungen der Polizei voraussehen. An dritter Stelle stehen Nennungen, die eine zunehmende fachliche Spezialisierung der Polizei annehmen (56 Nennungen = 11%). sie sind eng verbunden mit dem Bereich der Ausbildung (40 Antworten = 8%), für den - oft allerdings offensichtlich mehr aus besoldungspolitischen Überlegungen - recht hohe Erwartungen gelten, z.B.

- 1) Horst Herold nach Dicke/Halt, a.a.O.S. 267. Aus organisationssoziologischer Erfahrung sind die Erfolgsaussichten dieser Kombination nicht ohne weiteres hoch einzuschätzen. Es erscheint zweifelhaft, daß eine dezentrale Organisation Informationen an eine Zentrale mit dem nötigen Eifer gibt, wenn die Wirkungen der Information nicht auch ihr als Erfolg zuge-rechnet werden.
- 2) Siehe Smith, Bruce: Police Systems in the United States, 2nd ed., New York 1960; zit. nach Bittner, Egon: The Function of the Police in Modern Society. Washington D.C. 1972, S.42f.
- 3) Siebecke, a.a.O. S. 120.
- 4) Stümper, a.a.O. S. 4.

"Einstellung von Bewerbern nur noch mit der Fachschulreife oder Abitur ... . Anerkennung der Polizeischulen als Fach- bzw. Fachhochschulen" (Befragter Nr. 166).

Am vierthäufigsten werden mit über 8 v.H. der Erstnennungen in naher Zukunft schon Veränderungen in der Art und Zahl der Straftaten und -täter erwartet. Ganz in Übereinstimmung mit einer Kriminologenmeinung, "daß es sich bei unserer Kriminalität vor allem um Zufallskriminalität handelt, d.h. um Kriminalität, die nicht durch Anlage, Schicksal und soziale Umstände wie Not u.a. erzwungen wird, sondern 'nicht notwendig' ist und in der Hauptsache von 'angepaßten' Personen ausgeht, die im Strom der Masse mitschwimmen"<sup>1)</sup>, prognostiziert ein 45-jähriger PHM: "Insbesondere die Schutzpolizei wird sich stärker mit radikalen Kräften auseinandersetzen müssen. Im Rahmen der überschäumenden Wohlstandsgesellschaft Zunahme der Gewaltkriminalität" (Nr. 585). Ein PM in einer bayerischen Großstadt meinte jedoch auch das Gegenteil davon: "Durch steigende Arbeitslosenziffern werden sich die Diebstähle vermehren". Aber gerade darauf gründet er den Verdacht einer verschärften "politischen Aktivität von bestimmten Gruppen" (Nr. 832). Die Kriminologenvermutung, daß insbesondere Gelegenheits- und Zufallstäter öfter als Kriminelle auftreten werden, wenn nicht der Freiheitsraum eingeengt und/oder das Wertklima rechtsfreundlicher wird<sup>2)</sup>, scheint auch bei der Polizei Anhänger zu haben. Jedenfalls scheint manchen Beamten für die nächste Zukunft eine "intensivere Einstellung auf den derzeitigen Tätertyp" (Nr. 537) notwendig.

Erst weit hinten (nur 2 v.H. erscheint für die nächste Zukunft aus der Sicht des Herbstes 1974, was für die Vergangenheit das am häufigsten wahrgenommene Ereignis war: die Zunahme des Verkehrs und damit zusammenhängende Tätigkeitsveränderungen für die Polizei.

Allerdings ist dieses Bild nicht so einheitlich, daß man von einer Meinung der Polizei über die zu erwartenden kurzfristigen Änderungen ihrer Tätigkeit sprechen könnte. Korrelationsanalytisch ergeben sich vielmehr Unterschiede, die zum Teil ungemein groß sind. Diese Unterschiede definieren wir hier als ein Abweichen

---

1) Hellmer, Joachim: Kriminalitätsentwicklung und -abwehr in der Demokratie. Tübingen 1969, S. 15.

2) Hellmer, a.a.O. S. 10 und S. 13.

des wahren Wertes einer Antwort (relative Häufigkeit der Antwort Y durch die Gruppe X) vom Erwartungswert (Wert, der sich ergeben würde, wenn die Befragtengruppe X die Antwort Y in der gleichen Zahl gäbe, die ihrem Anteil an der Gesamtpopulation entspricht).

Solche Unterschiede finden wir bei einer Aufteilung nach Sparten und Laufbahngruppen. So werden im mittleren Dienst der Schutzpolizei Zentralisierung und Spezialisierung zu einem geringeren Anteil vorausgesehen, als man nach dem Anteil dieser Gruppe an der Befragtenmasse erwarten könnte; im mittleren Dienst der Kriminalpolizei ist es dagegen umgekehrt. Im mittleren Schutzpolizeidienst gibt es niedrige Erwartungen hinsichtlich mehr Betonung präventiver Tätigkeiten, während im gehobenen Dienst diese Betonung sechsmal häufiger angenommen wird als dem Erwartungswert entspräche. Tabelle 2 faßt einige der auffälligsten Unterschiede zusammen:

Tabelle 2: Unterschiede in den kurzfristigen Zukunftserwartungen nach Sparte und Laufbahngruppe

	Schupo		Kripo	
	mittl.	gehob.	mittl.	gehob.
Erwartungswert:	79,6	5,6	10,5	4,0
wahrer Wert bei:				
a) Zentralisierung (03) <sup>1)</sup>	71,4	0,0	22,6	6,0
b) Spezialisierung (04)	79,3	3,0	12,6	4,9
c) Ausbildung (05)	74,2	11,7	10,2	3,1
d) Dezentralisation (08)	62,5	0,0	25,0	12,5
e) Prävention (09)	64,5	32,3	0,0	3,2
f) Konzentration (12)	72,7	18,2	5,5	3,6
g) Personalstruktur (16)	86,2	0,0	10,3	3,4

1) Die Zahlen in Klammern geben die Antwortgruppe in Tabelle 1 an.

Da sich auch bei den Zweitnennungen ein sehr ähnliches Kontrastbild ergibt, kann man aus der Tabelle u. a. ablesen, daß der mittlere Polizeidienst hinsichtlich einer Veränderung der Personalstruktur optimistischer ist als der gehobene oder daß der gehobene Dienst der Schutzpolizei weit höhere Erwartungen hinsichtlich Verbesserung der Ausbildung, Zunehmens präventiver Tätigkeiten und vermehrter Konzentration auf die wichtigeren Aufgaben hegen als alle anderen Gruppen.

#### 5.4.1.2.2. Mittelfristiger Wandel

Auf mittlere Frist - in der Frage war ein Zeitraum von etwa 25 Jahren angedeutet - konnten sich mehr Polizeibeamte wichtige Änderungen in ihrer Tätigkeit vorstellen. Es waren genau 62,4 %, und nur 24 % erwarteten keine solche Änderung (169 Befragte = 13,6 % gaben keine Antwort).

Auch hier wurden die 776 Beamten, die solche Änderungen erwarteten, gefragt, welche Änderungen nach ihrer Ansicht wohl eintreten würden. Die Erst- und Zweitnennungen der Antworten sind in Tabelle 3 aufgeführt, wobei als Antwortgruppen die gleichen gewählt wurden wie bei der Frage nach den kurzfristigen Änderungen. Hierbei zeigte sich, daß von den 467 Befragten, die auf die Vorfrage nach dem wahrscheinlichen Eintritt von Veränderungen mit Nein antworteten oder keine Antwort gaben, immerhin 31 sich doch vorstellen konnten, auf welchen Gebieten Änderungen eintreten würden. Die Zahl der Entfällt-Antworten ist also mit 436 um 31 geringer als sie sein müßte, wenn die Befragten konsistent geantwortet hätten.

Wenn wir hier wieder wie unter 1.2.1 die Antwortgruppen aufteilen in Antworten, die Veränderungen der internen Funktionen voraussehen, und Antworten, die einen Wandel der sozialen Funktionen der Polizei vermuten, so scheint sich der "Trend", nach dem die Vergangenheit mehr technischen, die Zukunft mehr sozialen Wandel bringt, fortzusetzen. Interne Funktionen wurden von 401 = 64,2 % der Befragten in den Erstnennungen und 228 = 57,6 % in den Zweitnennungen als Veränderungsgebiete angegeben; auf die sozialen Funktionen zielten 224 = 35,8 % der Erst- und 168 = 42,4 % der Zweitnennungen.



Auch hier wurden die weiteren Veränderungen durch die Verkehrsentwicklung in Antwortgruppe 15 nur selten genannt, während organisatorische Veränderungen (Gruppen 02 - 04, 08, 17) und rechtlicher Wandel (Gruppen 06, 07) mit 37,9 % bzw. 19,8 % der Erstnennungen eine ähnlich große Rolle spielen wie bei den Erwartungen an kurzfristigem Wandel.

Insgesamt ist festzustellen, daß die Häufigkeitsverteilung der einzelnen Antwortgruppen für die kurz- und mittelfristigen Erwartungen sehr ähnlich ist.

Tabelle 4: Rangplätze der zehn häufigsten Erwartungen beim kurz- und mittelfristigen Wandel

Rang	Genannte Antwortgruppe <sup>1)</sup>	
	kurzfristig	mittelfristig
1	02	01
2	01	02
3	04	07
4	07	04
5	05	05
6	03	06,03
7	06	17
8	17	14
9	12	13
10	14,15	15

Aus Tabelle 4 ergibt sich, daß die sieben häufigsten Nennungen bei kurz- und mittelfristigem Wandel niemals um mehr als einen einzigen Rangplatz differieren. Zudem tauchen dort unter den zehn häufigsten Nennungen nur je eine auf, die nicht auch in der anderen Spalte unter den ersten zehn ist. So wird kurzfristig die Konzentration auf wichtige Polizeiaufgaben an neunter Stelle genannt, die langfristig erst an dreizehnter Stelle folgt; langfristig rangieren dagegen politische Änderungen an neunter Stelle, die kurzfristig erst

1) Die Zahlen geben die Antwortgruppe in Tabelle 1 und 2 an.

an dreizehnter Stelle kommen. Die Zahl der Nennungen ist zu gering, um nach den üblichen Regeln zu berechnen, ob diese seltsamen Reziprozitäten signifikant sind. Wenn man aber einmal betrachtet, welche voraussichtlichen Änderungen mittelfristig eher erwartet werden als kurzfristig und umgekehrt, so stellt man fest, daß der kurzfristige Wandel wohl eher in den Elementen gesehen wird, die wie Organisation und Spezialisierung mehr in eigener Machtvollkommenheit der Polizei geändert werden können, während langfristig die Wirksamkeit exogener Faktoren, wie technische, soziale und rechtliche, höher eingeschätzt wird.

Der gegenüber den kurzfristigen Erwartungen gestiegene Anteil der Antwortgruppe 01 ist zu einem guten Teil darauf zurückzuführen, daß die Befragten mittelfristig wichtige Veränderungen in der Datenübermittlung (weitere Verbreitung des Bildfunks, Bildtelefons, Funksprechverkehr usw.) und in der Datenverarbeitung vermuten und fast ausschließlich erhoffen; "Ausrüstung und Ausstattung werden ebenso wie die Umwelt durch eine Inkarnation der Technik geprägt"<sup>1)</sup>. Auf diesem Gebiet sind in der Tat auch erfolgversprechende Neuerungen vorstellbar. Man könnte etwa rechnergerechte Ausweise und Visa einführen, die bei Überprüfung durch Einführen in einen Terminal mit einem Datengegenstück in einem Zentralspeicher verglichen werden und somit die besonders bei Großverbrechern beliebte Benutzung gefälschter Papiere nahezu unmöglich machen.

Die Erwartungen auf organisatorischem Gebiet sind vielfältiger geworden. Ein Hamburger Kriminalbeamter (Nr. 684) hatte die folgenden Vorstellungen: "Umweltschutz; Zunahme der Konfliktsituationen zwischen Bürgern durch Anwachsen der Städte1 evtl. Bundeskriminalpolizei; Verbesserung der internationalen Verbrechensbekämpfung". Und während für die Gegenwart der Bundesrepublik noch gesagt wird, "die Polizei im ganzen Bundesgebiet leidet ... daran, daß sie mit den Problemen einer föderalistisch strukturierten Polizei ... noch nicht fertig geworden ist"<sup>2)</sup>, sieht man in Utopien des Jahres 1985

---

1) Bleck, a.a.O., S. 66.

2) Stümper, a.a.O., S. 4.

schon "den Zusammenschluß der Polizeien der europäischen Bundesländer"<sup>1)</sup>. Obwohl dann, wenn es um Zentralisation oder Dezentralisation geht, der Trend zur Zentralisierung mit 40 : 1 (gegenüber 37 : 4 kurzfristig) noch deutlicher ist, sollte man diese Angabe nicht überbewerten, weil nach dieser Entscheidung nicht ausdrücklich gefragt war. Gestiegen sind auch die Erwartungen über Entlastung der Vollzugsbeamten durch mehr Verwaltungspersonal und Einstellung weiterer Vollzugsbeamter. Hier gibt es in der Tat noch erstaunliche Unterschiede in der Polizeidichte (Polizeibeamte : Einwohner), die in den Flächenstaaten zwischen 1 : 612 in Bayern und 1 : 351 im Saarland schwankt. Eine kriminologische oder kriminaltaktische Begründung für die Unterschiede gibt es nicht, aber auch keine finanzielle. Welche finanziellen Folgen eine Verbesserung der Polizeidichte auf 1 : 400 hätte, ergibt sich schon aus der Zahl der dann notwendigen neuen Planstellen: in Bayern und Nordrhein-Westfalen je 9.000, in Baden-Württemberg 6.000. Daher wurden diese Erwartungen auch von den Befragten selten gehegt und nie mit so gewaltigen Steigerungsraten konkretisiert wie bei der Polizeifuturologie<sup>2)</sup>. Der Ausweg, die Effektivität der Polizei durch Konzentration auf die schwerwiegende Kriminalität zu erhöhen, wird in Antwortgruppe 12 nur selten vorgeschlagen. Er ist wohl auch problematisch, obwohl er besonders von der Kriminalpolizei gewünscht wird, bei der dann weiter argumentiert wird: "Das muß uns aber zu Überlegungen führen, wie wir dann mit der Massenkriminalität fertig werden. Hier insbesondere sollte die Schutzpolizei weit mehr in die Verbrechensbekämpfung eingeschaltet werden, als das bisher in weiten Teilen der Bundesrepublik der Fall ist. Dazu müßte sie allerdings von Verkehrsaufgaben wesentlich entlastet werden"<sup>3)</sup>. Ob die Schaffung einer Subpolizei für Verkehrskontrolle aber in jeder Hinsicht vorteilhaft, vorteilhafter auch als Abschreckungsstrafen auch bei geringer Aufklärungsquote, ist, mag bezweifelt werden. Schließlich verdanken in manchen amerikanischen

---

1) Bleck, a.a.O., S. 66.

2) Für 1985 gibt Bleck S. 68 eine Polizeidichte von 1:200 oder 1 : 300 an.

3) Wehner, a.a.O., S. 178.

Großstädten die Einbruchsdezernate eine nennenswerte Aufklärungsquote nur den Kollegen von der Verkehrsstreife, die oft zufällig Beute entdecken. Wenn zwei verschiedene Organisationen für Verkehr und Kriminalität zuständig sind, wird die Zusammenarbeit zwischen ihnen vermutlich nicht besser sein als zwischen Kriminal- und Schutzpolizei, wo sie zur Zeit auch nicht nur gelobt wird.

Hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung gibt es Übereinstimmung unter den Befragten, daß die Zahl der Straftaten steigen und die Häufigkeit der einzelnen Arten sich verschieben wird. Es gab keine einzige zahlenmäßige Annahme für die Steigerung. Die Verschiebung der Häufigkeiten, oft verbunden mit einer Änderung der relativen Bewertung der Tatschwere, wurde mit verschiedenen Schwerpunkten vermutet. Unter ihnen herrschten vor: Umweltbeeinträchtigungsdelikte<sup>1)</sup>, Rauschgift-delikte, Jugendkriminalität und Wirtschaftsstraftaten, diese besonders auch unter Mißbrauch von Computern (Interview Nr. 579 u. a.), sowie vermehrte Demonstrationstätigkeit. Das bedeutet zweierlei: einmal eine Verschiebung des Schweregewichts im "polizeilichen Gegenüber" von traditionellen Tätertypen zu solchen, die bisher vielleicht nicht unbeteiligt an Straftaten waren, aber doch äußerst selten "in Erscheinung traten"; und zum andern eine Verschiebung von der Außenseiterkriminalität zur Massenkriminalität. Für die zweite Konsequenz wird in der Kriminologie eine Strategieänderung empfohlen, durch die nicht mehr Verfolgung das beherrschende Strafrechtspflegeprinzip ist, sondern Prävention, aber auch nicht nur durch Abschreckung, sondern mehr durch Vorsorge-Sozialpolitik<sup>2)</sup>. Auf die naheliegende Überlegung, ob damit nicht auch eine Veränderung im polizeilichen Rollenverständnis angezeigt sei, gehen nur ein paar Befragte ein. Dabei nehmen sie zumeist Stellung im Sinne der bekannten Diskussion, ob der Polizist nun ein für allemal der typische Zwangsmittelbenutzer sei oder ob er sich als Sozialarbeiter verstehen

---

1) So in der Literatur auch u. a. Bleck, a.a.O., S. 68.

2) Hellmer, a.a.O., S. 20.

könne. Für die zweite Alternative sprachen sich nur wenige ausdrücklich aus, die erste schien - jedenfalls dem Grundsatz nach - die weitestgehend selbstverständliche Rolle zu sein. Das entspricht auch der internationalen Diskussion, wo die repräsentative Meinung der Mehrheit so aussieht: "Trying to function in both roles, that of 'enforcer' on the one hand, and therapeutic on the other, could create conflict and confusion in the minds of both police and the public."<sup>1)</sup>

#### 5.4.2. Berücksichtigung des Wandels in der Vergangenheit

Den Polizeibeamten wurde die Frage gestellt, ob nach ihrer Ansicht in der Organisation und der Ausbildung bisher den Wandlungen der Polizeitätigkeit Rechnung getragen sei. Diese Frage sollte u. a. klären, inwieweit die Angaben über den Wandel nur als Begleiterscheinung von konkreten Veränderungsmaßnahmen im Polizeidienst anzusehen sind und inwieweit man unter Umständen annehmen könnte, daß der Beamte aus eigener Beobachtung oder Überlegung auf Wandel schließt, den er erst durch weitere Maßnahmen in der Polizei berücksichtigt sehen könnte. Die Ergebnisse, wobei wegen ihrer geringen Zahl die Drittnennungen ausgelassen wurden, sind in Tabelle 5 zusammengefaßt. Im Gegensatz zu den bisher in diesem Kapitel behandelten Fragen konnten hier die Antworten nicht frei gewählt, sondern nur aus den vorgegebenen zehn Beispielen ausgesucht werden.

Hierbei fällt auf, daß - unter den Erstnennungen - die Kategorien 02 und 03, die beide auf ungenügende Berücksichtigung des Wandels hinauslaufen, mit 715 Nennungen 57,6 % aller Antworten (von den ausdrücklichen Antworten, also unter Abzug der Gruppen 01 und 00, sind es sogar 67,7 %), weitaus an der Spitze stehen. Gut zwei Drittel der ausdrücklich Antwortenden hielten es also für angemessener, die Frage nach Be-

---

1) Solicitor General Canada (Hrsg.): The Police Function In Our Changing Society. Proceedings of Conference "A". Ottawa. o.J., S. 7 u. S. 27.

rücksichtigung des Wandels in erster Linie durch Mängelanzeigen zu beantworten, und nur ein knappes Drittel antwortete sogleich mit inhaltlichen Angaben über die Änderung. Diese indirekte Kritik mildert sich erst bei den Zweitnennungen, bei denen 149 der ausdrücklichen Antworten (17,1 %) noch auf Mängel abstellte, während 724 (= 82,9 %) Bereiche der Änderung erwähnten.

Die sachlich wahrgenommenen Änderungen entfallen zum weitaus größten Teil auf den Ausbildungsbereich (Antwortgruppen 04, 05, 07, 08, teilweise 06). Dort wird vor allem die Verlängerung oder Intensivierung hervorgehoben. Das scheint auch in den Augen der Befragten ein Vorteil zu sein; denn mit erhöhten Vorbildungserfordernissen oder Ausbildungsmaßnahmen erhöht die Polizei, wie jeder Beruf, sein relatives Niveau, indem er die Schlechteren den andern überläßt.<sup>1)</sup>

Ein schlechtes Urteil über die Anpassung des Ausbildungsstils an den Wandel finden wir in der Antwortgruppe 05. Sie wurde bewußt im Hinblick auf die Diskussion um die Entmilitarisierung der Polizei als Möglichkeit vorgegeben. Von Gewerkschaftsseite übt man harte Kritik "an den überholten Ausbildungsmethoden bei der Polizei. Während die Förderung der Persönlichkeitswerte Ziel aller Bildungsprogramme sei, ... müßten heranwachsende Polizisten Männchen bauen, würden sie militärisch gedrillt und um 23 Uhr in ihrer Unterkunft 'eingeschlossen'. Die jungen Menschen sollten wie mündige Staatsbürger behandelt werden. 'Wir wollen aus ihnen doch selbstverantwortliche und selbstsichere Polizeibeamte und keine Duckmäuser machen'."<sup>2)</sup> Das scheint nicht nur eine Frage zu sein, die "das Bild der Polizei in der Öffentlichkeit" oder gar nur ein vermeintlich lediglich internes Betriebsklima betrifft. Vielmehr wird von anderer Seite beschrieben, wie sich derartige Erziehungsstile und -inhalte auf das allgemeine Arbeitsethos der Polizeibeamten auswirken können: "In der Furcht vor Kritik, in der Angst, etwas nicht richtig und gut zu machen, aber auch in einem von elitehaften Zügen

---

1) Vgl. auch Bittner, a.a.O., S. 83f.

2) So der GdP-Vorsitzende Werner Kuhlmann nach Anonym I 326

geprägten Unfehlbarkeitsdenken, im Wissen, in Zweifelsfällen das Recht auf seiner Seite zu haben, sowie in einem Anforderungsniveau, das seine Erfüllung im Perfekten, Abgeschlossenen, Gelösten findet, gründet das Bestreben bestimmter Polizeibeamter, aus jeder Situation als Sieger hervorzugehen"<sup>1)</sup>. Derartige Bedenken bestehen auch unter den Befragten, denen eine Abschaffung militärischer Elemente in der Ausbildung ein sehr großes Anliegen ist, wie näher in Teil 3.1.4 darzustellen sein wird. Wenn angesichts dieser Tatsache nur 78 Erst- und 112 Zweitnennungen eine Entmilitarisierung der Ausbildung als durchgeführte Anpassung erwähnen, ist die Zahl als gering anzusehen.

Der zweite Bereich, in dem nach wahrgenommenen Änderungen als Reaktion auf den Wandel der Polizeitätigkeit gefragt war, der Organisationsbereich, wird in den Antwortgruppen 09 und teilweise 06 und 10 nur sehr selten erwähnt. Das erstaunt angesichts der Tatsache, daß in der Polizeiliteratur u. a. die unterschiedliche Zuständigkeitsregelung für die Länderpolizeien kritisiert und mit Recht als Ausdruck der Bürgerfeindlichkeit bezeichnet wird<sup>2)</sup>, und erst recht angesichts der im ersten Teil beschriebenen Wünsche nach organisatorischen Änderungen. Aber gerade dieser Gesichtspunkt zeigt, daß die Polizeibeamten zu einem großen Teil die Gegenwart als die entscheidende Nahtstelle zwischen einem bisher unzureichenden Organisationswandel und für die nähere Zukunft nötigem rapidem und radikalem Wandel ansehen. Dem entspricht auch, daß manches, was durch die neuen Polizeiorganisationsgesetze in die Wege geleitet wurde, nur als provisorische Organisationsanpassung anzusehen ist. Das gilt z. B. für Bayern, wo im Anschluß an die kommunale Gebietsreform versucht wurde, die Polizeistationen nach kriminalgeographischen Gesichtspunkten einzurichten, während die Inspektionen noch regelmäßig am Sitz der Kreisverwaltung eingerichtet wurden, so daß man zum Schluß kam: "Die Tendenz ist auf noch geräumigere Lösungen gerichtet."<sup>3)</sup>

---

1) Klinkhammer, Friedrich: Polizei-Psychologie, in: Die Polizei, 5, (1973), S. 20.

2) Vgl. z.B. Siebecke, a.a.O., S. 118 f m.w.N.

3) Die neue Polizei 1972, S. 38.

5.4.3. Anpassung der Ausbildung an den erwarteten Wandel

5.4.3.1. Anpassung an kurzfristigen Wandel

Die unter 2 dargestellten Ergebnisse zeigten, daß die weitaus meisten befragten Polizeibeamten der Ansicht waren, daß die bisher durchgeführten Anpassungen in Organisation und Ausbildung an den schon eingetretenen Wandel in der Polizeitätigkeit unzureichend waren. Es ist also anzunehmen, daß 1) ein großer Nachholbedarf für die Vergangenheit besteht und daß 2) der Wunsch bestehen könnte, für den Wandel in Gegenwart und Zukunft eine ähnliche Verzögerung in der Anpassung, die durchweg als negativ beurteilt wird, zu vermeiden. Da sich dieser Teil der Untersuchung in erster Linie mit der Ausbildung befaßt, wurde nach notwendigen Anpassungen in der Ausbildung im Hinblick auf die erwarteten Änderungen in der Polizeitätigkeit gefragt.

Entsprechend den unter 1 behandelten Wandelerwartungen wurden auch diese Folgeprobleme für zwei Zeitperspektiven behandelt. Für den kurzfristigen Wandel war ein Zeitraum von etwa fünf Jahren angedeutet, für den mittelfristigen ein Bereich von etwa fünfundsiebzig Jahren. Da diese Fragen sinnvollerweise nur solchen Beamten gestellt werden konnten, die überhaupt Änderungen in der Zukunft erwarteten, konnten nicht alle Befragten inhaltliche Antworten zu diesen Themen geben.

Auf die Frage, ob die Ausbildung an den erwarteten kurzfristigen Wandel angepaßt werden müsse, hätten eigentlich die 640 Befragten (51,5 %), die überhaupt keine kurzfristigen Änderungen erwarteten, keine Antwort geben dürfen, weil für sie diese Nachfrage nicht zutreffend gewesen wäre. Als nicht zutreffend bezeichneten sie aber nur 607 Befragte (48,8 %).

Von den übrigen Befragten gaben 113 (= 9,1 %) keine Antwort, und 437 (= 35,2 %) beantworteten sie mit einem Ja, 86 (= 6,9 %) mit einem Nein. Von 523 Beamten, die inhaltlich antworteten, hielten 83,6 % Ausbildungsanpassungen für erforderlich, 16,4 % dagegen nicht.



5.4.3.1.1. Kürzungen der gegenwärtigen Ausbildungsteile

Die Antworten auf die Frage, welche Teile der gegenwärtigen Ausbildung als Reaktion auf die Änderungen der Polizeitätigkeit gekürzt werden könnten, zeigt Tabelle 6. Die nennbaren Ausbildungsteile waren - wie in der Tabelle - in fast alphabetischer Reihenfolge vorgegeben.

Der besseren Übersichtlichkeit wegen sollen in der folgenden Tabelle 7 die Antworten nach ihrer Rangreihenfolge in den Erstnennungen gruppiert und die Prozentsätze auf die Basis der 427 Beamten<sup>1)</sup> umgerechnet werden, die eine inhaltliche Antwort gaben, d. h. keine Antwort der Gruppen 19, 20 und 00. Dann zeigt sich das folgende Ergebnis:

Tabelle 7: Rangfolge der für kürzbar gehaltenen Ausbildungsteile im kurzfristigen Wandel

Rang der Erstnennung	Antwortgruppe	Prozentanteil an der		
		Erstnennng.	Zweitnennng.	Drittnennng.
		26,5	3,1	0,4
1	BePo-Ausbildung	24,4	47,6	10,0
2	Formalbildung	13,8	8,1	3,2
3	Berufsethik	13,6	1,7	0,4
4	ASOD	9,4	3,5	8,4
5	Keine	3,5	0,0	0,0
6	Allgemeinbildung	2,8	6,3	6,0
7	Innendienstausbildung	2,1	0,9	0,4
8	Ermittlungstechniken	1,6	4,0	9,6
9	Informatorische Ausb.	0,7	6,6	13,6
10	GSOD	0,7	4,3	8,0
11	Polizeifächer i.e.S.	0,5	1,4	3,2
12	Sozialwiss. Fächer	0,2	3,2	8,0
13	Zivilrecht	0,2	1,7	4,8
14	Schießen, Waffenkunde	0,0	1,0	2,0
15	Recht (außer 13 u. 16)	0,0	0,6	0,4
16	Strafrecht	0,0	1,4	2,8
17	Sport u. ä.	0,0	4,6	18,8
18	Technikausbildung	100,0	100,0	100,0

1) Für die Zweit- und Drittnennungen wurde die Basis entsprechend vermindert auf 347 bzw. 250 Befragte.

Dieses Bild ist sehr deutlich. Es gibt drei genau unterscheidbare Bereiche der Nützlichkeitsbeurteilung gegenwärtiger Ausbildungsteile im Hinblick auf die Zukunft.

Der erste Bereich umfaßt die Ränge 1 bis 4. In ihm fällt die Häufigkeit der Antworten von den Erst- zu den Drittnennungen stark ab<sup>1)</sup>. Hier sind außer der Berufsethik vor allem die Gegenstände erwähnt, die innerhalb und außerhalb der Polizei gern als militärisch angesehen werden. In diesem Bereich liegt offensichtlich das stärkste Unbehagen der Befragten.

Im mittleren Bereich liegen die Ränge 5 bis 9, die entweder von Erstnennungen unter 10 % auf Drittnennungen bis minimal 0 % fallen oder von Erstnennungen knapp oberhalb der 1 %-Grenze bis weniger als 10 % Drittnennungen steigen. Hier ist außer den praxiszentralen Fächern vor allem die Allgemeinbildung interessant. Immerhin halten nämlich 3,5 % unter den Erstnennungen noch einen Teil der Allgemeinbildung für überflüssig, obwohl als Eintrittsvoraussetzung überall nur das denkbare Minimum, der Hauptschulabschluß, verlangt wird. In den USA wird gerade bemängelt, daß die meisten Polizeibehörden nur das dortige Minimum, den High-School-Abschluß, verlangen<sup>2)</sup>, obwohl der nach immerhin zwölf Schuljahren erreicht wird und obwohl in der Praxis viele städtische Polizeibehörden manchmal über 40 % der Beamten mit höherem Bildungsstand haben<sup>3)</sup>; dementsprechend wurde von einer Präsidialkommission vorgeschlagen, langfristig von jedem Polizisten den Baccalaureus-Grad (nach 4 Jahren College im Anschluß an die High School) zu verlangen<sup>4)</sup>. In Deutschland scheint damit auf längere Zeit ein anderes Konzept vor-

- 
- 1) Die einzige Ausnahme ist Rang 2. Hier konzentrierten sich wahrscheinlich (genau ließe sich das durch Korrelation sagen) die Zweitnennungen derjenigen, die als Erstnennung auf den Rängen 1, 3 und 4 zu finden waren.
  - 2) Adam, Robert: Neue Bemühungen um Ausbildung der Polizeikräfte in den USA, in: Deutsche Polizei, 1974, S. 246.
  - 3) Saunders, Charles B., jr.: Upgrading the American Police, Washington, D.C., 1970, S. 80 m.w.N.
  - 4) U.S. President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice: The Challenge of Crime in a Free Society, Washington, D.C., 1970, S. 109.

zuherrschen als in den USA, wo man eher eine geringe Polizeidichte (selbst unmittelbare Vororte von Chicago haben mit 1 : 588 eine Polizeidichte, die am untersten Rand des in Deutschland Üblichen liegt) mit besser qualifizierten und besser bezahlten Beamten vorzieht.

Im dritten Bereich sind die Ränge 10 bis 18, die alle weniger als 1 % Erstnennungen haben und bis zu den Drittnennungen ansteigen, dabei in zwei Fällen deutlich über 10 %. Die Fächer dieses Bereichs haben zumindest dann als auch in Zukunft ziemlich unverzichtbar zu gelten, wenn der Anstieg sehr niedrig ist. Das gilt insbesondere für Sport, Rechtsfächer (mit geringer Einschränkung beim Zivilrecht), sozialwissenschaftlichen Unterricht und Waffenausbildung. Etwas überraschend ist das vor allem für die Rechtskunde. Denn die Rechtsausbildung ist bei der deutschen Polizei umfangreicher als bei den meisten anderen, und in der Literatur wird oft behauptet, "die fast einseitige Ausstattung junger Beamter mit (theoretischen) Rechtskenntnissen ist keine optimale Vorbereitung auf die berufliche Praxis"<sup>1)</sup>. Die Befragten sind da offensichtlich anderer Ansicht. Zumindest möchten sie den Umfang der Rechtsausbildung auch in der nächsten Zukunft nicht verringert sehen. Ob sie ihn daneben inhaltlich verändert sehen möchten, läßt sich aus den Antworten auf diese Frage nicht erkennen.

#### 5.4.3.1.2. Verlängerungen der gegenwärtigen Ausbildungsteile

Aus Tabelle 8 ist abzulesen, welche gegenwärtigen Ausbildungsteile nach Ansicht der Befragten verlängert werden sollten, um angemessen auf die kurzfristig zu erwartenden Änderungen der Polizeitätigkeit zu reagieren. Auch diese Tabelle wird in Tabelle 9 nach dem Muster der Tabelle 7 umgeschrieben, damit das Kontrastbild zu den unter 3.1.1 dargestellten Kürzungsvorschlägen deutlicher wird.

---

1) Klinkhammer, a.a.O., S. 19.

Das sich ergebende Bild ist nicht so eindeutig wie bei der Frage nach den Kürzungen. Wenn es wieder interpretiert wird unter Zugrundelegung der Ausgangsgrößen der Erstnennungen und der weiteren Nennungsstruktur, ergeben sich unter Einbeziehung der Angaben über mögliche Kürzungen die folgenden Vorstellungen über die kurzfristige Bedeutung der gegenwärtigen Ausbildungsteile.

Tabelle 9: Rangfolge der zu verlängernden Ausbildungsteile im kurzfristigen Wandel

Rang der Erstnennung	Antwortgruppe	Prozentanteil an der		
		Erstnennng.	Zweitnennng.	Drittennng.
1	Ermittlungstechniken	36,9	12,4	3,0
2	Allgemeinbildung	28,4	0,0	1,1
3	Polizeifächer i.e.S.	6,0	12,4	2,7
4	Innendienstausbildung	5,1	12,2	3,0
5	Sozialwiss. Fächer	3,8	15,9	53,4
6	Informatorische Ausb.	3,5	3,5	0,8
7	Recht (außer 12 und 14)	2,7	11,0	2,7
8	ASOD	2,5	0,2	0,0
9	BePo-Ausbildung	2,0	0,2	0,3
10	GSOD	2,0	1,6	0,3
11	Berufsethik	1,8	1,2	0,5
12	Strafrecht	1,6	12,6	4,3
13	Schießen, Waffenkunde	1,6	10,3	4,3
14	Zivilrecht	0,7	3,3	3,0
15	Keine	0,7	0,0	0,0
16	Sport	0,4	1,4	12,4
17	Formalbildung	0,2	0,5	0,3
18	Technikausbildung	0,0	1,2	8,1
		99,9	99,9	100,2

Am fast überdeutlich stärksten ist der Wunsch nach Verlängerung bei den Ermittlungstechniken und der Allgemeinbildung. Beide Fächer haben in den Erstnennungen eine sehr starke Präferenz und in den weiteren eine deutlich geringere. Dem entspricht, daß sie unter den Kürzungsvorschlägen nur im unteren Mittelfeld rangieren, wo ihre Nennung - das mag insbesondere für die Allgemeinbildung gelten, so daß der unter 3.1.1 geäußerte Verdacht auf niedrige Einschätzung

ihres Wertes sich hier als unbegründet erweist - auf die individuellen Verhältnisse bei einzelnen Befragten zurückzuführen sein mag<sup>1)</sup>. Diese beiden Fächer werden also einhellig als die wichtigsten für die nächste Zukunft der Polizei beurteilt.

In der nächsten Gruppe folgen die Ausbildungsteile Polizeifächer i.e.S., Innendienstausbildung, Recht (außer Strafrecht und Zivilrecht), Strafrecht und Schießen. Ihre Erstnennungen sind zwar mit 6 bis 1,6 % deutlich geringer, aber sie haben alle unter den Zweitnennungen viel höhere Zahlen (10,3 bis 12,6 %) und sinken erst bei den Drittnennungen in den Bereich zwischen 2,7 und 4,3 % ab. Das stimmt wiederum mit ihrer Lage bei den Kürzungsvorschlägen überein. Sie erscheinen dort mit geringen Erstnennungen zwischen 0 und 2,8 % und haben dann recht flache Anstiegskurven bis zu 0,4 bis 8 % unter den Drittnennungen.

Die dritte Gruppe wird von den sozialwissenschaftlichen Fächern, Sport und Technikausbildung gebildet. Sie steigen von relativ geringen Ausgangswerten unter den Erstnennungen (0 bis 3,8 %) langsam über niedrige bis mittlere Zweitnennungen auf die drei weitaus höchsten Anteile (8,1 bis 53,4 %) unter den Drittnennungen an. Unter den Kürzungsvorschlägen der Tabelle 7 erscheinen sie mit 0 bis 0,5 % am Ende der Erstnennungen und erreichen - mit allerdings nicht zu übersehender extremer Ausnahme der Technikausbildung (18,8 % = höchste Nennung!) - auch bei den Drittnennungen nur niedrigere Werte. Daraus ist zu schließen, daß ihre Kürzung mit am wenigsten gewünscht, ihre Verlängerung aber auch nicht als unbedingt notwendig, sondern eher als Abrundung für die übrige Ausbildungsreform betrachtet wird.

In einer vierten Gruppe befinden sich die informatorische Ausbildung, der GSOD und das Zivilrecht. In Tabelle 9 zeigen alle drei verhältnismäßig flache Verlaufskurven, die beiden ersten Fächer mit sinkender, das dritte Fach mit unregel-

---

1) Das müßte durch Korrelation mit der Schulbildung u.ä. geprüft werden.

mäßig steigender Tendenz. Insgesamt ist das wohl als Abnehmen eines ohnehin geringen Wunsches nach Verlängerung zu deuten. In Tabelle 7 haben die drei Fächer geringe Erstnennungen (0,2 bis 1,6 %), die sich regelmäßig zu starker Besetzung von 8 bis 13,6 % bei den Drittnennungen erhöhen. Zum geringen Wunsch nach Verlängerung kommt eine zunehmende Neigung zur Kürzung dieser Fächer.

Schließlich sind in der fünften Gruppe die Ausbildungsteile ASOD, BePo-Fächer, Formalausbildung und Berufsethik. In Tabelle 9 zeigen sie einen ähnlichen Verlauf der Wertschätzung wie die Fächer der vierten Gruppe. Nur wenige, in der Regel immer weniger, wollen sie verlängert sehen. In Tabelle 7 bilden die vier Fächer die Spitzengruppe der unter den Erstnennungen mit jeweils 13,6 bis 26,5 genannten Kürzungsvorschläge. Dies sind damit die Ausbildungsteile, auf die die Befragten auch schon in der nächsten Zukunft zum guten Teil verzichten möchten.

#### 5.4.3.1.3. Vorschläge für neue Inhalte

Da kein Grund zu der Annahme besteht, die Befragten würden als geeignete Reaktion auf die Änderungen der Polizeitätigkeit in den nächsten fünf Jahren nur Verschiebungen des Schwergewichts unter den gegenwärtigen Ausbildungsfächern ansehen, wurden sie nach Vorschlägen für ganz neue Ausbildungsinhalte gefragt, mit denen den Erfordernissen der Zukunft begegnet werden müsse. Die Frage wurde völlig offen gestellt, so daß sämtliche Vorstellungen eingebracht werden konnten. Dadurch ließ es sich nicht vermeiden, daß auch solche Inhalte wieder genannt wurden, die schon in jedem Bundesland zur Ausbildung gehören; sie sind hier eher als Wunsch nach intensiverer Ausbildung, also im Sinne des Abschnitts 3.1.2, zu interpretieren. Die Ergebnisse dieses Befragungsteils sind in Tabelle 10 zu finden.

Hierbei fällt auf, daß von den 388 Befragten, die inhaltlich zur Frage Stellung nahmen, fast die Hälfte, nämlich 188 Beamte, Antworten gab, die nach engem Verständnis der Frage

eigentlich an der Sache vorbeigingen. Damit sind die Antwortgruppen 01 - 03, 14 und 16 gemeint. In ihnen wird das Wort "Inhalt" in der Frage ("Welche neuen Inhalte müßte die Ausbildung nach ihrer Ansicht eventuell bekommen, um den Anforderungen der nächsten 5 Jahre genügen zu können?") nicht in der herkömmlichen Weise als Lehrstoff interpretiert, sondern in einem weiteren Sinne, der Lernziele, Darstellungsweise und - besonders bei 14 - auch Ausbildungsorganisierung umfaßt. In manchen Fällen wurde diese Frage erkennbar mit der folgenden Frage nach dem Ausbildungsstil verwechselt. Das ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß viele Beamte weniger am Was der Ausbildung auszusetzen haben als am Wie.

Unter diesen Antwortgruppen sind die drei mit den meisten Erstnennungen und gleichfalls überdurchschnittlichen Zahlen an Zweit- und Drittnennungen, nämlich die Gruppen 01 bis 03. Ein typisches Zitat aus diesen Gruppen ist die Antwort eines POM (Nr. 608): "Der Beamte sollte mehr dahingehend geschult werden, welche Möglichkeiten ihm in der Praxis nach dem Gesetz beim Einschreiten zustehen und wie diese Gesetze speziell durch die Richter bei Verhandlungen ausgelegt werden." Bei solchen Antworten bräuchte man schon das ausgefeiltste Begriffsinstrumentarium, um herauszufinden, ob der Befragte eine geeignetere Didaktik im herkömmlichen Fach Rechtskunde wünscht oder ein neues Fach, das etwa Dienstverhaltenskunde heißen könnte und etwa dem entspräche, was in der US-amerikanischen Polizeiausbildung mit dem Szenenunterricht angestrebt wird, nämlich die Herbeiführung von Verhaltenssicherheit in typischen Situationen des Polizeialltags dadurch, daß beim Betrachten, Diskutieren und Üben solcher Situationen alle dienstkundlichen, psychologischen, rechtlichen, soziologischen und technischen Gesichtspunkte integrierend einbezogen werden. Besonders in der Antwortgruppe 03 findet man viele Stellungnahmen, die einen Wunsch nach einer derartigen Ausbildungskonzeption ausdrücken.

In den Gruppen 01 und 02 sind die Antworten vor allem derjenigen Beamten, die kritisieren, daß die Polizei sich nicht genügend den geänderten Situationen anpasse, während alle anderen Antwortgruppen eher langfristige Mängel bezeichnen.

Viele Antworten der ersten Gruppe zielen auf eine wahrgenommene Diskrepanz zwischen der gegenwärtigen Arbeitssituation des einzelnen Beamten, in der er nie genug Spezialkenntnisse haben kann, und der manchmal als ideologisch verhärte angesehenen Einheitsausbildung in der Einheitslaufbahn, verbunden mit einem Mangel an spezialisierender Fort- und Weiterbildung. Unter den Antwortenden der Gruppe 02 findet man häufig Kritik an zu starren Lehrprogrammen, in die beispielsweise Ausbildung für Verhalten bei Demonstrationen oder Hausbesetzungen und selbst Änderungen von Gesetzen und Rechtsprechung mit zu großer Verzögerung aufgenommen würden.

Eine kleine, aber bildungspolitisch oft besonders engagiert erscheinende Gruppe von Beamten hat die in Antwortgruppe 14 zusammengefaßten Antworten gegeben. Dahinter stecken manchmal recht weitgehende Vorstellungen von Ausbildungsreform, die oft mehrere Anregungen aus den schon hier erwähnten Antwortgruppen in einem Konzept zusammenfassen. Es geht meistens darauf hinaus, daß man fachliche Spezialisierung und Zwang zur ständigen Aufnahme von Neuerungen dadurch gleichzeitig berücksichtigt, daß die allgemeine Ausbildung verkürzt und ein breit gefächertes System von Fort- und Weiterbildungsgelegenheiten und -zwängen eingerichtet wird. Manche von den Befragten sind sich auch der weitreichenden Konsequenzen eines solchen Vorschlags bewußt, wie sie sich in der Meinung des BKA-Präsidenten Herold zeigt, Ausbildung müsse "ein permanenter Prozeß des Um- und Dazulernens sein und nicht Konservierung einmal erworbenen Wissens. Das alles setzt ein anderes Laufbahnrecht voraus. Darüber hinaus bedarf das aber auch anderer Führungsprinzipien, Delegation von Verantwortung, Mitspracherecht, Team-work und Konsultationsbereitschaft." <sup>1)</sup>

Die andere Hälfte der Antworten auf die Frage nach neuen Ausbildungsinhalten betrifft die Nennung von einzelnen Fächern. So richtig neu sind bestenfalls einige Einzelnennungen, etwa Wertpapierrecht. Daher interessiert hier mehr die Verteilung der Nennungen als ihr Inhalt.

---

1) Zit. nach Dicke, Halt, a.a.O., S. 268.



Eine erste Untergruppe nennt die traditionellen Sachfächer 04, 05, 08 - 11 und 13. Sie hat 104 von den 200 Erstnennungen von Sachfächern. An der Spitze stehen die Wünsche nach Rechtsausbildung (31 Nennungen) und Technikunterricht (25 Nennungen). Das paßt zwar ganz gut zu den Ergebnissen unter 3.1.1, aber auf den ersten Blick nicht recht zu den Antworten unter 3.1.2. Dieser Unterschied erweist sich aber als oberflächlich, wenn man die Antworten hier genauer prüft. Sie betreffen hier nämlich zumeist Wünsche nach Spezialgebieten, wie Verwaltungsrecht, Prozeßrecht, elektronische Datenverarbeitung und Umweltschutz, die in der bisher praktizierten Ausbildung nur wenig berücksichtigt werden. Diese Antworten sind also nicht entgegen 3.1.2 als Wunsch nach Verlängerung, sondern nach Ergänzung der Ausbildung zu sehen.

Die zweite Untergruppe mit 61 Erstnennungen umfaßt mit den Antwortgruppen 06, 07 und 12 neuere Sachfächer, die die Befragten nur zum Teil und dann mit geringer Stundenzahl in ihrer Ausbildung gehabt haben. Hier handelt es sich also in der Mehrzahl der Fälle um echte Ergänzungswünsche. Zum großen Teil sind sie nach den Antworten aus der individuellen Erfahrung der Befragten entstanden, die sich auf diesen Gebieten in der Praxis oft unzureichend gerüstet fühlten und diesen Mangel in der Zukunft sich eher vergrößern sehen. Das dürfte insbesondere für den Bereich der Psychologie und Pädagogik gelten. Hier kann es sich um neu aufgetretene Ereignisse gehandelt haben. So hat man in den westlichen Ländern während der Unruhen der sechziger Jahre "zunehmend erkannt, daß der einzelne Polizist, nicht die leitende Persönlichkeit des Polizeidienstes, vor die schwere Entscheidung gestellt ist, wie er von der ihm übertragenen Gewalt Gebrauch machen soll"<sup>1)</sup>. Es kann sich aber auch um lange andauernde Veränderungen im sozialen Rollenverständnis handeln, deren Rollendiskrepanzwirkung der einzelne Beamte zu tragen hat, wenn er entdeckt, "daß der Polizist einerseits 'strafend' auftreten müsse, er dies aber andererseits - nach dem Willen seiner 'fortschrittlichen' Präsidenten - mit der allergrößten Freundlichkeit und Zuvorkommenheit tun solle"<sup>2)</sup>. In dieser Orientie-

1) Adam, a.a.O., S. 246.

2) Der Polizeipsychologe Sieber zit. nach Stocker, Erwin: Die Rolle des Polizeibeamten in der Gesellschaft, in: Die Neue Polizei, 1970, S. 248.

rungsnot wird von den Beamten dann die Hilfe der Sozialwissenschaften erwartet, die manchmal auch in einer sehr handlichen Form von fertigen Verhaltensrezepten geboten wird. Gerade das ist aber ein höchst fragwürdiges Angebot dieser Wissenschaften. Zwar kommen sie "damit einem polizeilichen Bedürfnis entgegen, das überwiegend schematischen, um nicht zu sagen statischen Denk- und Führungsstrukturen entspringt. .. Aber genau hier, im Gebrauch von Schablonen und vorgegebenen Mustern, liegt die große Gefahr, da individuelle Anpassung unmöglich wird, dynamisches Eingehen auf die sich ständig ändernden Situationen ausgeschlossen ist."<sup>1)</sup> Im Grunde können die Sozialwissenschaften in beide Richtungen brauchbare Hilfen bieten: sie können die bestehenden Denk- und Handlungsschablonen verfeinern und gelegentlich auch korrigieren, sie können aber auch ein individuelles Konfliktlösungspotential relativ schablonenfrei vergrößern. Welche dieser Hilfen die "richtige" ist, hängt von der Polizeikonzeption ab, und die wird nicht von den Sozialwissenschaften bestimmt - sie ist zur Zeit überhaupt nicht bestimmt.

#### 5.4.3.1.4. Änderungen im Ausbildungsstil

Die eben aufgestellte Behauptung wird auch durch die Ergebnisse erhärtet, die auf eine Freilauffrage nach notwendigen Änderungen im Ausbildungsstil erzielt wurden. Sie sind in Tabelle 11 zusammengefaßt.

Auch in diesem Fall finden wir Antworten, die im Grenzbereich zwischen Inhalt und Stil liegen. Das gilt insbesondere für größere Teile der Antwortgruppen 01, 09 und 16.

In den übrigen Antwortgruppen geht es aber zumeist um echte Fragen des Ausbildungsstils. Obwohl diese Frage auf Vorschläge für die nächste Zukunft zielte, kann man die Antworten ohne Bedenken als Kritik an der Gegenwart auffassen. Wenn man diese nun rein zahlenmäßig mit der Zahl der Antworten in Gruppe 18 vergleicht, ist die Kritik sehr stark.

---

1) Klinkhammer, a.a.O., S. 7.

Das bedeutet, daß zwischen der amtlichen Polizeikonzeption, die sich nicht zuletzt im Ausbildungsstil ausdrückt, und den Vorstellungen der Befragten große Unterschiede zeigen. Es gibt also wieder einen Anlaß zu zweifeln, zu welchem Polizeikonzept eigentlich die möglichen Änderungen der Ausbildung beitragen sollen. Allerdings ist es nicht ohne weiteres gerechtfertigt, den Unterschied zwischen der Ausbildung, wie sie sich den Befragten darstellt, und der Ausbildung, wie sie sich die Befragten wünschen, als Unterschied zwischen zwei verschiedenen Polizeikonzeptionen zu interpretieren. Vor allem im zweiten Fall ist nicht auf Grund der hier vorliegenden Informationen auszuschließen, daß statt eines alternativen Polizeibildes - und sei es auch nur partiell wie die "Hinwendung zum absoluten Leistungsprinzip, welches seinerseits das ... Berufsbild des Polizeibeamten anzuheben helfen wird"<sup>1)</sup> - vielmehr persönliche Gesichtspunkte die Stellungnahme bestimmten. So können die erlangten Daten nicht als Prüfung zweier konkurrierender Angebote ausgewertet werden, sondern als Vergleich zwischen Angebot und Nachfrage.

Dabei ergibt sich in erster Linie, daß die Nachfrage nach dem militärischen Komplex ausgesprochen gering ist. Hierzu sind die Antworten der Gruppe 02 und ein Teil der Gruppen 03, 04 und 14 zu zählen (während ein anderer Teil eher quantitative als qualitative Änderungen verlangt, etwa "bessere Ausbildung und höhere Anforderungen an Polizeilehrer"; Interview Nr. 782). Sie bilden die größte Gruppe unter den Erstnennungen. Wenn unter 2 im 4. Absatz festgestellt wurde, daß etwa 10 v.H. der Antwortenden in der Vergangenheit einen Abbau der militärischen Elemente als Anpassung an Veränderungen zu bemerken gewesen sei, dann erscheint die Kritik am noch vorhandenen militärischen Rest umso stärker, wenn hier etwa ein Viertel der positiv Antwortenden einen weiteren Abbau verlangt. Dabei wird die Kritik gegen Militärisches nicht immer wörtlich vorgebracht, sondern sie ergibt sich manchmal aus Formulierungen, in denen beispielsweise ein fachlich nicht begründetes Unterordnungsverhältnis gerügt

---

1) Bleck, a.a.O., S. 66.

wird, indem ein POK, Ende der Vierziger, verlangt: "Offener, mehr verbindlich-persönlicher Ausbildungsstil, wobei die Persönlichkeit des Ausbilders nicht von seinem Dienstgrad abgeleitet wird, sondern durch seine praktisch-theoretischen Fähigkeiten überzeugend ausgestrahlt wird" (Nr. 803).

Damit spielt der militärische Komplex schon hinüber in den allgemeineren der Polizeilehrerqualifikation. Dazu kamen die zweithäufigsten Nennungen. In mancher Hinsicht widersprachen sie sich. So verlangten die einen mehr Praktiker aus den eigenen Reihen, um möglichst alltagsgerecht ausgebildet zu werden, während die anderen eher Lehrkräfte von außerhalb bevorzugten, um der innerorganisatorischen Routine vorzubeugen. Einig waren sich aber alle im Verlangen nach Lehrern, die ihre Autorität ausschließlich auf höhere fachliche Qualifikation stützen. Möglicherweise ist die gleiche Ansicht in den USA der Grund, weshalb dort die prestigereichen FBI-Beamten besonders oft als Polizeilehrer herangezogen werden - allein im Haushaltsjahr 1973 unterrichteten sie 320.000 Polizisten<sup>1)</sup>. Möglicherweise ist dieses Verlangen nur eine der Ausdrucksformen für die allgemeinere Autoritätskrise, zu der gesagt wurde: "Falls überhaupt in der näheren Zukunft Autorität noch Anerkennung findet, dann kann es nur die der institutionellen entgegengesetzte sein: die persönliche"<sup>2)</sup>. Man kann sich vorstellen, daß dieses Problem in der Polizei besonders spürbar wird, aber daß es wegen der bisherigen Betonung der Einheitslaufbahn, dem Zwang zu gleichmäßiger und koordinierter Arbeit einer großen Zahl von Organisationsmitgliedern usw. schwieriger zu lösen ist als etwa in der Landesplanung oder der Bauverwaltung, in der fachliche Heterogenität der Arbeitsgruppen und sachliche Autonomie des Einzelnen eine längere Tradition haben.

#### 5.4.3.2. Anpassung an mittelfristigen Wandel

##### 5.4.3.2.1. Kürzungen der gegenwärtigen Ausbildungsteile

Im Anschluß an die Frage, ob innerhalb von ungefähr 25 Jahren wichtige Änderungen in der polizeilichen Tätigkeit eintre-

---

1) Adam, a.a.O., S. 246.

2) Baum, Günther: Das gestörte Verhältnis zur Autorität, in: Die Neue Polizei, 1972, S. 157.

ten könnten, wurden die Beamten, die diese Frage bejahten, gefragt, ob damit wohl auch Änderungen in der Ausbildung nötig würden. Im einzelnen wurden über diesen mittelfristigen Wandel die gleichen Fragen gestellt wie die unter 3.1 erwähnten für die kurzfristigen Änderungen.

Die allgemeine Frage nach der Notwendigkeit von Ausbildungsanpassungen wurde 692 Beamten (= 55,7 % aller Befragten) bejaht und von 91 Befragten (= 7,3 %) verneint; 152 (= 12,2 %) gaben keine Antwort, und 306 (= 24,8 %) bezeichneten die Frage als für sie ~~erfallend~~, weil sie keine Änderung der Polizeitätigkeit erwarteten<sup>1)</sup>. Rechnet man hier wieder nur die inhaltlich Antwortenden, so hielten 88 % von ihnen Ausbildungsanpassungen an die Tätigkeitsänderungen für nötig und 12 % für unnötig. Die erste Gruppe wurde dann weiterbefragt über die Richtung der notwendigen Ausbildungsänderungen.

In Tabelle 12 sind die Vorschläge zusammengefaßt, die die Befragten für Kürzungen von Teilen der gegenwärtigen Ausbildungsbereiche machten. Sie werden wieder nach dem Muster der Tabelle 7 in Tabelle 13 nach dem Rang der Erstnennungen geordnet.

Dabei ergibt sich eine sehr überraschende Übereinstimmung zwischen den Tabellen 7 und 13. Die ersten sechs Plätze sind mit denselben Antwortgruppen besetzt und weisen überdies noch eine sehr ähnliche Zu- oder Abnahme von den Erst- zu den Zweitnennungen auf<sup>2)</sup>. In den Rängen 7 bis 11 differieren die Tabellen höchstens um einen Rang, und erst danach gibt es

- 
- 1) Auch hier stimmen infolge von inkonsistenten Antworten die Zahlen nicht genau mit denen überein, die nach dem zu Beginn von 5.4.1.2.2. dargestellten Ergebnis der Vorfrage logisch zwingend sind.
  - 2) Dieser zweite Umstand läßt es möglich erscheinen, daß hier die generellen Bedenken gegen Konsistenzvermutungen bei schriftlicher Befragung gerechtfertigt sind. Diese Bedenken beruhen darauf, daß bei schriftlichen Befragungen der Befragte die Einheitlichkeit seiner Antwortstruktur durch Abschreiben der Antwort auf eine frühere Frage vortäuschen kann.

größere Änderungen der Reihenfolge, die bei einem jeweiligen Anteil unter 0,6 % aber ohnehin eher zufällig als signifikant ist. Aber auch in diesem unteren Bereich bleibt die frappierende Ähnlichkeit in den Steigerungsraten von der Erst- zur Zweitnennung erhalten.

Verbinden wir nun diese Ergebnisse mit den Daten aus Tabelle 4, dann können wir das Gesamtergebnis in zweierlei Richtung deuten: Entweder sehen die Befragten eine ungemein geradlinige Entwicklung vom kurzfristigen zum mittelfristigen Wandel mit einer ebenso stetigen Konsequenz für die Ausbildungsanpassung oder sie haben in beiden Fällen nur ihr Gegenwartsbild in die Zukunft projiziert, ohne einen einzigen neuen Faktor einzubeziehen. Welche Deutung zutreffend ist, läßt sich nach dem vorliegenden Material nicht sagen und durch schriftliche Befragung wohl überhaupt nicht klären.

Tabelle 13: Rangfolge der für kürzbar gehaltenen Ausbildungsteile im mittelfristigen Wandel

Rang der Erstnennung	Antwortgruppe	Prozentanteil an der Erstnennung	Prozentanteil an der Zweitnennung
1	BePo-Ausbildung	28,0	8,1
2	Formalbildung	17,7	45,1
3	ASOD	17,5	0,5
4	Berufsethik	13,9	12,6
5	Keine	8,7	3,1
6	Allgemeinbildung	5,5	0,4
7	Ermittlungstechniken	3,4	1,8
8	Innendienstausbildung	1,2	6,3
9	GSOD	0,9	5,2
10	Informatorische Ausb.	0,7	4,3
11	Polizeifächer i.e.S.	0,6	2,7
12	Recht (außer 16 und 17)	0,6	1,1
13	Technikausbildung	0,4	3,8
14	Schießen, Waffenkunde	0,3	1,3
15	Sozialwiss. Fächer	0,3	0,9
16	Zivilrecht	0,1	1,3
17	Strafrecht	0,0	0,7
18	Sport u.ä.	0,0	0,7
		99,8	99,9

Zu dieser Frage wurden auch Antwortkorrelationen mit anderen Daten der Befragten durchgeführt. Da hier in vielen Fällen der wahre Wert vom Erwartungswert stark abweicht, seien die extremsten Daten genannt. Dabei muß man sich aber aus Sicherheitsgründen auf Nennungen beschränken, die überhaupt in größerer Zahl vorliegen.

Zuerst sollen die Kürzungsvorschläge nach Bundesländern untersucht werden. Dazu werden jeweils die drei Länder genannt, in denen die wahren Werte am meisten nach oben oder nach unten vom Erwartungswert abweichen. Überblick gibt Tabelle 14<sup>1)</sup>.

Tabelle 14: Häufigste und seltenste Kürzungsvorschläge nach Bundesländern

Kürzungsfach	Erwartgs.-wert	Wahrer Wert	
		Höchstnennungen	Niedrigstnennungen
BePo-Fächer	15,0	NL 25,4; HB 21,4; HH 17,2	HEL 9,0; RPL 9,4; B9,6
Formalusbildung	9,5	SH19,6; BYL,RPL je 13,2	B 5,8; HB, NL je 7,1
ASOD	9,4	RPL24,5; BWL15,2; B13,5	NL3,2; HB 3,6; SAL 3,8
Berufsethik	7,5	SAL19,2; NRW12,0; RPL11,3	HH1,6; HB3,6; B3,8
Allgemeinbildung	3,0	HH4,7; BYL4,1; B 3,8	HB, RPL je 0; HEL 1

Daraus kann man wohl ablesen, daß in keinem Land einheitlich zuviel Formationsausbildung oder Allgemeinbildung getrieben wird, sondern daß nur einzelne Bereiche darin jeweils übertrieben erscheinen. Auch wenn man die Kürzungsvorschläge nach der Zugehörigkeit zur Schutz- oder Kriminalpolizei unterscheidet, sind die Differenzen sämtlich nicht signifikant. Dasselbe gilt für Unterscheidungen nach der Besoldungsgruppe, Gemeindegröße des Dienstortes, Siedlungstyp des Dienstbezirks, Schulbildung.

Hier läßt sich also sagen, daß die Meinung über Kürzungen der Ausbildungsteile recht einheitlich in der Polizei ist, weil sie von sonstigen Variablen kaum systematisch beeinflusst wird.

1) Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit sind die Länder mit den amtlichen Kfz-Kennzeichen ihres öffentlichen Dienstes bezeichnet (sowie NRW = Nordrhein-Westfalen) und die Prozentzeichen bei Erwartungs- und wahren Wert weggelassen.

5.4.3.2.2. Verlängerungen der gegenwärtigen Ausbildungsteile

Als Ausbildungsanpassungen an die mittelfristig erwarteten Änderungen in der Tätigkeit wurden die Verlängerungen genannt, die in Tabelle 15 wiedergegeben sind. Auch diese Tabelle wurde nach dem Muster der Tabelle 7 umgeschrieben, um eine Einbeziehung in die Analysen der Parallelwerte zu ermöglichen. Das geschieht in Tabelle 16.

Tabelle 16: Rangfolge der zu verlängernden Ausbildungsteile im mittelfristigen Wandel

Rang der Erstnennung	Antwortkategorie	Prozentanteil an der		
		Erstnennng.	Zweitnennng.	Drittnennng.
1	Ermittlungstechniken	37,0	14,9	2,2
2	Allgemeinbildung	31,1	0,9	1,0
3	Innendienstausbildung	6,7	13,4	2,9
4	Polizeifächer i.e.S.	4,4	8,1	3,2
5	Sozialwiss. Fächer	3,9	16,6	55,3
6	Recht (außer 7 und 16)	3,0	11,0	2,7
7	Strafrecht	2,5	10,5	6,0
8	BePo-Ausbildung	2,2	1,1	0,2
9	Berufsethik	2,0	1,2	0,2
10	Informatorische Ausb.	2,0	6,1	2,0
11	ASOD	1,7	0,9	0,2
12	Schießen, Waffenkunde	1,0	8,8	4,8
13	Keine	1,0	0,0	0,0
14	GSOD	0,6	1,7	0,0
15	Sport u.ä.	0,4	1,2	5,6
16	Zivilrecht	0,3	2,6	2,9
17	Technikausbildung	0,1	0,9	10,9
18	Formalausbildung	0,0	0,0	0,0
		99,9	99,9	100,1

Auch hier ergeben sich wieder frappierende Übereinstimmungen in Erst-, Zweit- und Drittnennungen. Das gilt für die Ränge, die in den ersten fünf Plätzen gleich sind, wobei nur die Positionen 3 und 4 vertauscht sind. Und erst im Bereich von 3,5 % Erstnennungen und weniger gibt es Positionswechsel um maximal fünf Rangplätze. Noch überraschender ist aber, daß



die Kurve von den Erst- zu den Drittnennungen für jede Antwortgruppe fast kongruent ist, einschließlich des für die Autoren dieser Untersuchung so schmeichelhaften unaufhaltsamen Aufstiegs der Sozialwissenschaften<sup>1)</sup>.

Die Folgerungen sind hier dieselben wie bei den entsprechend einheitlichen Antwortstrukturen zu den Kürzungsvorschlägen. Es ist entweder die Vermutung einer geradlinigen, stabilen Entwicklung von Gesellschaft, Staat und Polizei oder eine unkritische Übertragung der Gegenwart in die Zukunft.

#### 5.4.3.2.3. Vorschläge für neue Inhalte

Da die Befragten bei ihren Vorschlägen für Verkürzungen oder Verlängerungen einzelner Ausbildungsteile an das Schema der gegenwärtigen Fächerzusammensetzung gebunden waren, kann die Einheitlichkeit der kurz- und mittelfristigen Vorstellungen vielleicht durch diese Vorgabe mitbestimmt gewesen sein. Deutlicher könnten Unterschiede in den zeitlichen Konsequenzen des Wandels bei einer Frage ohne Antwortvorgaben sein. Mit einer solchen Frage sollten die Vorschläge für neue Ausbildungsinhalte im Hinblick auf den Wandel in den nächsten 25 Jahren erfaßt werden. Die Ergebnisse stehen in Tabelle 17, die mit Tabelle 10 für die kurzfristig notwendigen neuen Inhalte zu vergleichen wäre.

Dabei gibt es wieder starke Parallelen in der Rangfolge der Erstnennungen. Etwas übersichtlicher ist das in Tabelle 18 dargestellt.

Tabelle 18: Rangvergleich der Erstnennungen über kurz- und mittelfristig nötige neue Ausbildungsinhalte.

Rang:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Antwortgruppe Tab. 10	2	1	3	6	8	5	7	13	4	11	14	15	12	9	16	10
Antwortgruppe Tab. 17	2	1	3	13	6	5	7	8	15	4	14	12	11	9	16	10

1) Auch hier kann es natürlich wieder sein, daß die Antworten auf diese Frage von den Antworten auf die Frage nach Verlängerungen der Ausbildung im kurzfristigen Wandel abgeschrieben wurden. Gegen eine solche Vermutung oder für mangelnde Umsicht beim Abschreiben spricht aber die Tatsache, daß manche Befragte auch für die Verlängerung Ausbildungsteile empfahlen, die sie zuvor für eine Kürzung

Auch danach ergeben sich nur geringfügige Verschiebungen. Mittelfristig weniger als kurzfristig wichtig erscheinen Rechts- und Selbstschutzausbildung; umgekehrt sind mittelfristig bedeutsamer Allgemeinbildung und überhaupt Änderungen der gegenwärtigen Ausbildungsstruktur. Auf Grund der geringen Nennungszahl läßt sich nicht berechnen, ob die Unterschiede auch im statistischen Sinne signifikant sind.

Immerhin ist hier zu bemerken, daß die einzelnen Antwortgruppen doch mit verschiedener relativer Häufigkeit von den Befragten genannt wurden.

So wurde das Ziel der Spezialisierung (Antwortgruppe 01) mit besonders hohem wahrem Wert in Rheinland-Pfalz und Hessen genannt, mit sehr niedrigem Wert in Hamburg und Bremen. Es wurde auch mehr von der Kripo als von der Schupo genannt und in Orten bis 50.000 Einwohner häufiger als in größeren. Demgegenüber war es von der Besoldungsgruppe unabhängig. "Die Konzeption des Allroundbeamten, wohl eher dem Halbwissen als dem Fortschritt zuträglich"<sup>1)</sup>, ist also auf dem flachen Lande noch herrschender als in der Stadt. Die Opposition dagegen geht wohl mit einigem Recht von der Annahme aus, daß es diese Figur mehr in der Konzeption als im Dienst gibt. So meinte zumindest ein leitender Kriminalist: "Den Allround-Polizeibeamten gab es nicht, gibt es nicht und wird es nicht geben"<sup>2)</sup>.

Beim Wunsch nach Anpassungsfähigkeit (Erwartungswert 7,3) liegen die wahren Werte zwischen 3,7 in Bayern und 15,2 in Schleswig-Holstein, wobei allerdings die größte Häufigkeit deutlich um den Erwartungswert konzentriert ist. Zwar zielt dieser Wunsch in erster Linie auf eine Eigenschaft des Lehrprogramms, aber hin und wieder sind damit auch auszubildende Eigenschaften der Beamten gemeint, die insbesondere eine allgemeine Lernfähigkeit umfassen und ein großes Maß an "polizeilichen Hilfswissenschaften", die ein schnelles Einstellen auf veränderte Erfordernisse im Kernbereich erleichtern. Hier deuten sich Vorstellungen an, wie man sie in einer Polizei-prognose findet, wonach die Lernfähigkeit 1985 Voraus-

---

1) Philipp, a.a.O., S. 222.

2) Wehner, a.a.O., S. 177

setzung ist "für den Polizeischüler, um allen geistigen und fachlichen Anforderungen gerecht werden zu können. Hierzu gehören weitreichende soziologische, psychologische, juristische und technologische Kenntnisse, wie das Erlernen von zwei europäischen Landes- oder - wie man vielleicht sagen wird - Regionalsprachen"<sup>1)</sup>. Zwischen Kriminal- und Schutzpolizei zeigen sich dagegen hier, wie auch bei allen folgenden Wünschen nach neuen Lehrinhalten, keine bemerkenswerten Unterschiede. Dagegen wird dieser Wunsch im gehobenen Dienst häufiger geäußert als im mittleren und auch in Kleinstädten (5.000 - 20.000) häufiger als anderswo.

Diese Nennungen sind oft mit Zweit- und Drittnennungen aus den Antwortgruppen 06, 07, 13 und 14 verbunden. Diese Befragten wünschen daher oft auch eine "bessere Ausbildung der Führungskräfte (Menschenführung)" (POK, Interview Nr. 148) oder in dieser Hinsicht "amerikanische Zustände", nämlich "eine breit gefächerte Fortbildung der bereits im Dienst befindlichen Beamten mit betont sozialwissenschaftlicher Grundlage"<sup>2)</sup>. Allerdings ist aus diesen Wünschen nach psychologisch-soziologischen Fächern keineswegs eine allgemeine Umorientierung der Polizei herauszulesen. Es handelt sich zumeist um eine Ergänzung; denn die meisten, die diese Wünsche äußern, sind nicht für eine Kürzung der traditionellen Kernfächer der Polizeiausbildung.

#### 5.4.3.2.4. Änderungen im Ausbildungsstil

Tabelle 19 stellt die Angaben darüber zusammen, wie der Ausbildungsstil an die Veränderungen in 25 Jahren angepaßt werden müßte.

Zur Prüfung, ob hier die mittelfristigen Perspektiven sich von den kurzfristigen unterscheiden, soll in Tabelle 20 wieder ein Rangvergleich durchgeführt werden.

---

1) Bleck, a.a.O., S. 67.

2) Adam, a.a.O., S. 246.

Tabelle 20: Rangvergleich der Erstnennungen über kurz- und mittelfristig nötige Änderungen des Ausbildungsstils

Rang:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Antwortgr. Tab.11	1	2	4	3	10	6	9	14	5	8	7	11	16	12	15	13
Antwortgr. Tab.19	2	1	4	3	12	6	9	10	5	14	7	8	16	11	15	13

Auch hier fast dasselbe Bild bei kurz- und mittelfristigem Wandel. Das Vorrücken der bequemen Floskeln der Antwortgruppe 12 ist nicht besonders bedeutsam. Das Zurücksinken der didaktisch und organisatorisch ausgerichteten Antwortgruppen 10, 14, 8 und 11 kann hier aus Mangel an empirischen Anhaltspunkten nicht interpretiert werden. Aber diese Verschiebungen sind nicht sehr schwerwiegend.

Eine typische Antwort ist die eines schleswig-holsteinischen POM, Alter zwischen 31 und 35 Jahren: "Wegfall des sturen Vorgesetztentums; Erziehung zur Selbständigkeit, Heranbildung von Mitarbeitern, nicht von Befehlsempfängern; Wegfall der militärischen Dienstvorschriften" (Interview Nr. 150). Hier ist es sogar etwa ein Drittel, das ausdrücklich den Abbau militärischer Elemente in der Ausbildung verlangt. Die Mahnung, "die Geschichte lehrt, daß Polizei leicht zum reinen Herrschaftsinstrument zum beliebigen Gebrauch der Mächtigen deformiert werden kann. ... Damit aber verfehlt sie ihre eigentlichen Aufgaben: Erstens Schutz der Mehrheit vor Minderheiten, die nicht bereit sind, verbindliche Normen zu beachten ..., zweitens Regulierung unorganisierter Sozialkontakte, die besonders konfliktträchtig sind"<sup>1)</sup>, scheint für die gegenwärtige Polizei nicht mehr sehr notwendig zu sein.

#### 5.4.4. Chancen langfristigen Wandels

##### 5.4.4.1. Langfristige Aufgaben der Polizei

Die bisher gestellten Fragen über die Zukunft der Polizei waren noch zu sehr von der gegenwärtigen Situation abhängig oder zu sehr auf die Ausbildung konzentriert, um Gelegenheit zu einem Selbstbild der Polizei für die Zukunft zu geben.

1) Dietel, Alfred: Die Soziologie bemächtigt sich der Polizei, in: Deutsche Polizei, 1971, S. 213.

Entsprechend unserem Ansatz, daß die Polizei in allen ihren Merkmalen entscheidend von ihren sozialen Funktionen bestimmt sein muß, müßte also auch ein Zukunftsbild von solchen zukünftigen Funktionen geprägt sein.

Kurz- und mittelfristige Änderungen in den sozialen Funktionen der Polizei können nicht mit nur geringer Verzögerung zu einer Änderung des gesamten Berufsbildes der Polizei führen, weil sie aus vielerlei Gründen bestehende Strukturen zumindest vorläufig unberührt lassen müssen. Das Berufsbild der Zukunft kann daher erst in einer langfristigen Perspektive bestimmt werden. Diese Perspektive wird entscheidend durch die Annahmen über die langfristig bedeutsamen Aufgaben der Polizei geformt.

Die Beamten wurden daher gefragt, was sie auf lange Sicht für die wichtigsten bzw. unwichtigsten Aufgaben der Polizei halten.

#### 5.4.4.1.1. Wichtigste Aufgaben

Auf die Frage nach den langfristig wichtigsten Polizeiaufgaben konnte ohne jede Beschränkung frei geantwortet werden. In der Auswertung wurden die in der Reihenfolge ersten drei Nennungen berücksichtigt. Die Ergebnisse sind in Tabelle 21 nach der Häufigkeit der Erstnennungen aufgeführt.

Über die Hälfte aller Befragten erwähnt dabei in den Antwortgruppen 01 bis 03 die klassischen Polizeiaufgaben. Dabei werden in der Regel die generellen Formeln zur Bezeichnung dieser Aufgabe angegeben, nicht etwa konkrete Vorschläge zu ihrer Erfüllung gemacht; lediglich im Präventionsbereich<sup>1)</sup> ist es

---

1) So konkretisieren manche Polizeien in den USA ihre Aufgabe des Eigentumsschutzes u. a. dadurch, daß sie die Bürger auffordern, ihr Auto durch Aufmalen der Führerscheinnummer auf die Fahrertür zu kennzeichnen (Adam, S. 247). Bei ganz normalen Ausweiskontrollen bleibt ein Autodiebstahl nur dann unentdeckt, wenn der Dieb den Wagen umspritzt oder seinen eigenen Führerschein fälscht.

etwas anders, wo besonders häufig Intensivierung der Jugendarbeit verlangt wird.

Die Antworten in der Gruppe 02 zeigen fast ausnahmslos, daß Sicherheit, Ordnung und Recht nicht problematisiert werden, sondern als das genommen werden, was sie nach der amtlichen Interpretation sind. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Beamten damit eine zukunftsgerichtete Interpretation finden. Ein Polizeibeamter sagt in dieser Hinsicht voraus: "Mit der politischen Verständigung und der Sicherung des allgemeinen Wohlstandes wächst der Wunsch nach innerer Sicherheit. Die achtziger Jahre können damit zu einer in der Geschichte einmaligen Aufwertung des Polizeibegriffs führen, wenngleich der Inhalt dieses Begriffs gewandelt ist: Konsolidierung des Erreichten, Bewahrung des Bewährten und Abwehr aller Retardation werden oberste Leitlinie allen polizeilichen Handelns sein."<sup>1)</sup> Das ist ein Modell der sozialen Polizeifunktionen, das auf der Vorstellung von Aktions- und Werteinheit zwischen Gesellschaft und Polizei beruht, in der die Polizei nur das Sicherheitsorgan der ganzen Gesellschaft ist, das die gelegentlichen oder notorischen Störenfriede im Zaum hält.

Demgegenüber gibt es aber auch ein Modell, in dem größere Konflikte innerhalb der Gesellschaft angenommen werden. Dadurch wird die Polizei nicht stets vom Konsens aller Ernstzunehmenden getragen, sondern sie muß sich bewußt sein, daß jede ihrer Entscheidungen eine Parteinahme ist. Diese Situation wird von Jerome Skolnick mit einem in der Polizeigeschichte seltenen Scharfblick beschrieben: "Genauso wie der Kriminologe es sich nicht leisten kann, in den Fehler zu verfallen, alle 'Verbrechen' auf die gleiche Weise zu erklären, sowenig kann der moderne Polizist sich vernünftigerweise allen Handlungen gegenüber, die gegenwärtig als strafbar gelten, gleich verhalten. In England etwa mußten die Arbeiter zahlreiche Gesetze verletzen, um schließlich das Wahlrecht und das Recht, Gewerkschaften zu bilden, zu erhalten. ... Eine professionelle Polizei muß sich daher darüber im klaren sein, daß die Rolle des Polizisten ihm oft die schwere Aufgabe auferlegt, die Interessen der Besitzenden gegen die der Nichtbesitzenden

---

1) Bleck, a.a.O., S. 65.

zu verteidigen. Wenn der Polizist auch verpflichtet sein mag, solche Dienste zu verrichten, so muß er doch eine neue Einschätzung und Perspektive seiner geschichtlichen Rolle in der demokratischen Gesellschaft entwickeln." <sup>1)</sup> Die Gruppe, die Sicherheit und Ordnung nicht so fraglos sieht wie die Antwortgruppe 02, ist nur etwa ein Fünftel so stark und besteht hauptsächlich aus den Beamten, die hier die Antwort 06 gaben und in den Tabellen 1 und 3 die Antworten 11 und 13. Sie sehen den Konflikt, aber aus ihrer Stellungnahme ergibt sich, daß sie dabei auf der Seite des Staates stehen wollen.

In den Ansichten über die wichtigsten Zukunftsaufgaben läßt sich also ein erster Orientierungsbereich erkennen, der die klassischen Polizeiaufgaben als Richtpunkt hat. Mit den Antwortgruppen 01, 02, 03 und 06 hat er 740 Erstnennungen, d. h. 69 % der inhaltlich Antwortenden.

Für einen zweiten Orientierungsbereich ist nicht die abstrakte gerade jetzt oder jeweils herrschende Ordnung der Richtpunkt, sondern das Bestreben, für "den Bürger" zu arbeiten. Ein dafür typisches Zitat stammt von einem POM, der als Aufgabe definierte: "Aufrechterhaltung eines Zustandes, der von der Mehrheit der Bürger als richtig angesehen wird" (Interview Nr. 614). Darin zeigt sich schon mehr Bewußtsein von Konfliktpotential in der Polizeirole, wenngleich in der Regel angenommen wird, daß *volonté generale* und offizielle Ordnung in Einklang stehen; zu diesem Bereich gehört außer 04 und 05 auch die Antwortgruppe 14. Zwar wird polizeieigene Forschung schon länger betrieben - das britische Home Office hat dem Chief Inspector of Constabulary seit 1963 eine Forschungs- und Planungsabteilung zugeordnet, die schon 1967 22 Wissenschaftler und 7 höhere Polizeibeamte umfaßte <sup>2)</sup> - oder auch von der Polizei gefordert <sup>3)</sup>; aber das geschah nur zur Erhöhung des allgemeinen Aktionspotentials der Polizei, also zu instrumentellen Zwecken. Ein Übergang zeigt sich schon in der Ansicht eines Polizeipsychologen, die Polizei sollte "ihr soziales

---

1) Skolnick, S. 180.

2) Critchley, S. 312.

3) BKA-Präsident Herold nach Dicke, Halt, a.a.O., S. 267f.

Erkenntnisprivileg intensiver nutzen! ... Die Polizei müßte doch zuallererst soziale Strömungen und Änderungsprozesse erkennen und auswerten und daraus polizeitaktische wie verhaltens- und einstellungsrelevante Konsequenzen ziehen."<sup>1)</sup> Die Nennungen in Gruppe 14 meinen mehr diesen Beitrag zum Selbstverständnis und sind daher zum Bereich der Bürgerorientierung zu zählen. Er umfaßt mit 227 Erstnennungen 21 % der inhaltlichen Antworten.

Der dritte Orientierungsbereich mit 105 (= 10 %) der Erstnennungen umfaßt die professionellen Orientierungen der Antwortgruppen 07 bis 13, 15 und 16. Ihr Anteil erscheint relativ gering, wenn man die Zahl ähnlicher Nennungen auf die Frage nach den zukünftigen Änderungen damit vergleicht<sup>2)</sup>. Das kann daran liegen, daß die Aufgabenstellung für relativ konstant gehalten wird und der Wandel nur als Umschichtung innerhalb dieses Rahmens gesehen wird. Danach wäre also die soziale Funktion der Polizei auch langfristig ziemlich stabil, während die internen Funktionen als häufiger zu verändern beurteilt werden. In diesem Bereich gibt es noch die kleine Untergruppe 08, die sich an berufspolitischen Orientierungen ausrichtet. Inwieweit es bei ihnen um individuelle Maßstäbe geht oder um indirekte Beiträge zur Polizeieffizienz, läßt sich aus den meisten Stellungnahmen nicht recht erschließen, wie auch das letzte Ziel der Behauptung "Wenn realistische Polizeidarstellung in der Werbung Bewerber abschreckt, ist das positiver als Anlocken mit falschen Vorstellungen"<sup>3)</sup> nicht ohne weiteres ausmachen läßt.

#### 5.4.4.1.2. Unwichtigste Aufgaben

Die den Befragten auch für die fernere Zukunft am unwichtigsten erscheinenden Aufgaben der Polizei sind in Tabelle 22

---

1) Klinkhammer, a.a.O., S. 7.

2) Auch die sonst so häufige Spezialisierung wird hier kaum erwähnt, obwohl man nach dem Stand der Dinge nicht annehmen kann, 1985 werde es ohnehin "keinen Allround-Schutzmann mehr geben" (so aber Bleck, a.a.O., S. 68).

3) Philipp, a.a.O., S. 222.



in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit bei den Erstnennungen aufgeführt. Hierbei gab es bemerkenswert viele Einzelnennungen, die oft durch das Gesichtsfeld der jeweiligen dienstlichen Position bestimmt waren oder durch kürzliche Erfahrungen auf abgelegenen Zuständigkeitsgebieten und die zu einer verhältnismäßig großen Restkategorie führten. Ebenso bemerkenswert ist die hohe Zahl von 81 Erstnennungen, nach denen keine oder fast keine der gegenwärtigen Polizeiaufgaben in längerer Zukunft unwichtig ist. Auch aus der stark abnehmenden Zahl von Zweit- und Drittnennungen in allen Antwortgruppen kann geschlossen werden, daß es für die meisten Beamten nur ein oder zwei Tätigkeitsgebiete gibt, die sie für sehr unwichtig halten, während im übrigen die Polizeiaufgaben recht gleichbleibend gesehen werden.

Die übrigen 757 Erstnennungen lassen sich zu vier Orientierungsbereichen zusammenfassen.

Im größten Bereich mit den Antwortgruppen 01, 02, 05, 08 und 15 mit 395 Erstnennungen (= 52 % aller positiven Einzelangaben) findet man die Antworten, die solche Aufgaben für unwichtig erklären, die nicht in unmittelbarer Beziehung zur Strafverfolgung und Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung stehen. So wird in Antwortgruppe 01 nicht nur von einem Hamburger KHM "der aufgeblähte Innendienst" (Nr. 683) überhaupt gerügt, sondern oft wird bemängelt, daß auch die notwendigen Vor- und Aufbereitungsarbeiten der Strafverfolgung zu umfangreich oder umständlich sind.

Ein besonderes Gewicht haben hier die eigentlich polizeifremden Tätigkeiten, wie "die durch einen Verkehrsunfall anfallenden schriftlichen und zeichnerischen Angaben für die Versicherungen", deren Erledigung ein POM (Nr. 689) und viele seiner Kollegen aufgeben möchten. Auch in anderen Ländern wird der Arbeitserfolg der Polizei auf ihren ureigensten Gebieten beeinträchtigt gesehen durch solche Aufgaben<sup>1)</sup>. Für die Bundesrepublik wird geschätzt, daß die Polizei gegenwärtig nur 30 bis 40 Prozent ihrer Arbeitszeit der Strafverfolgung,

---

1) Bittner, a.a.O., S. 42f. m.w.N. für die USA.

Verkehrsunfallverhütung und Verkehrslenkung widmen könne<sup>1)</sup>.

Das hier zum Vorschein kommende Ideal der Polizeitätigkeit besteht in dem Bild einer Organisation, die ihre Aktivität möglichst ganz auf Strafverfolgung und Gefahrenabwehr als primäre Organisationsziele konzentriert, in dem sie die Hilfstätigkeiten des Innendienstes als sekundäre Organisationsziele nichtpolizeilichen Hilfskräften überläßt und Randaktivitäten, die ihr nur mangels besser geeigneter Institutionen zugeschoben werden, zurück- oder weiterschiebt.

Ein sehr ähnliches Bestreben kennzeichnet den zweiten Orientierungsbereich. Zu ihm gehören die Antwortgruppen 9, 13 und 14. Sie umfassen alle Antworten, die solche Aufgaben als unwichtig bezeichnen, die nicht unmittelbar der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr dienen, sondern als Prävention im Vorfeld liegen bzw. als Teilnahme an der Gerichtsverhandlung eine für die Tataufklärung zumeist überflüssige Abwicklungshandlung darstellen. Mit 29 Erstnennungen (4 %) ist dieser Bereich sehr klein.

Größer könnte der Erfolg sein, wenn die Aufgaben abgeschafft werden, die in einem dritten Orientierungsbereich für unwichtig erklärt werden. Er umfaßt die Antwortgruppen 03, 04, 06, 10 und 12 und hat 274 (= 36 %) der Erstnennungen. Sie laufen alle darauf hinaus, der Polizei die Konzentration auf ihre "eigentlichen" aufgaben zu erleichtern, indem man ihr die Erledigung leichterer Fälle erspart. Dabei ist im Auge zu behalten, daß die Bearbeitung aller dieser Fälle zu den sozialen Funktionen der Polizei gehört. Wenn sie aus diesen die leichteren aussortieren will, um sich auf die schwereren konzentrieren zu können, dann scheint sie unter Rollenüberlastung zu leiden, aus der sie einen Ausweg sucht, indem sie die Übernahme der weniger Prestige bietenden Rollen ablehnt.

Das gilt zuerst für den ruhenden Verkehr. "Statt den unfallträchtigen fließenden Verkehr intensiv überwachen zu können, werden beachtliche Polizeikräfte durch die Überwachung des ruhenden Verkehrs (Park- und Halteverbote) absorbiert."<sup>2)</sup>

---

1) Siebecke, a.a.O., S. 128f m.w.N.

2) Siebecke, a.a.O., S. 123.

Es wird dabei nie behauptet, daß im ruhenden Verkehr alles gestattet sein sollte, vielmehr wird - wie in England schon vor 1930 von Captain Sant<sup>1)</sup> - die schon immer öfter durchgeführte Einrichtung von speziellen Organisationen mit weniger qualifizierten Kräften verlangt. Allerdings ist hierbei durchaus umstritten, ob der Polizei dann nicht auch Informationen entgehen, die für ihre wichtigeren Aufgaben von Bedeutung wären. Seltsamerweise kann hier nie der Vorschlag, auch diese Zuständigkeit bei der Polizei zu belassen, die Zahl der Fälle aber durch andere Maßnahmen, etwa abschreckende Strafen, zu vermindern, wie es in den USA mit großem Erfolg versucht wird<sup>2)</sup>. Derartige Alternativen sind im deutschen Verwaltungsdanken aber wohl schon utopisch.

Darüber hinaus wird aber in 93 Erstnennungen (Antwortgruppe 04) die Verfolgung von kleinerer Kriminalität durch die Polizei als unwichtige Aufgabe angesehen. Die Behandlung dieser Fälle wird in zweierlei Richtung gesehen.

Die eine Richtung schlägt die Übertragung an eine andere Organisation vor. So hält der Befragte Nr. 537 für eine unwichtige Aufgabe die "Sachbearbeitung der leichten Kriminalität; insbesondere bei Ersttätern könnte Strafverfolgung durch StA unter Ausschaltung der Polizei (Geschädigter reicht Anzeige sofort bei StA ein) erfolgen". Es erscheint bei manchen Fällen in der Tat verschwenderisch, eine Organisation, deren hochspezialisierte Aufgabe die Aufklärung von Straftaten und die Ermittlung von Tätern ist, auch dann nach dem üblichen Aktionsschema einzusetzen, wenn die Tat völlig klar und der Täter bekannt ist, so daß es nur noch um die Rechtsfrage geht.

---

1) Critchley, S. 300f.

2) In mehreren Staaten gibt es dort Habitual-Offender-Gesetze, nach denen hartnäckige Wiederholungstäter empfindlich bestraft werden können. So wird in Virginia nach 3 schweren oder 10 leichten Verkehrsdelikten der Führerschein entzogen; wer dann Auto fährt, erhält eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr. Nach Einführung dieses Gesetzes sank die Zahl der Verkehrstoten um 20 %. Als die Verkehrsgerichte von Cook County, Illinois, vereinbarten, chronische Verkehrsdelinquenten stets mit der gesetzlichen Höchststrafe zu belegen, sanken die Verkehrsdelikte ebenfalls erheblich und sogar die Zahl der Verkehrstoten um ein Drittel (Schweisheimer 1973, S. 41.).

Ähnliche Erwägungen stehen zumeist hinter der Ablehnung der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten, die viele Polizeibeamte offensichtlich nicht einmal mehr als straftatähnlich ansehen, sondern eher als so etwas wie die irrtümliche Unterfrankierung eines Briefes, und die sie deshalb noch mehr auf Verwaltungsbehörden übertragen sehen möchten.

Eine zweite Richtung sucht eine rechtstechnische Lösung, wenn sie mit den Worten eines 56-jährigen PHM (Interview Nr. 610) die "obligatorische Verfolgung von Straftätern nach § 163 StPO" als unwichtige Aufgabe betrachtet. Sie möchte also das Legalitätsprinzip, nach dem die Polizei jede Straftat zu verfolgen hat, durch das Opportunitätsprinzip ersetzen, wonach Zweckmäßigkeitsgründe über Verfolgung und Nichtverfolgung entscheiden; in einem solchen System könnte dann die Verfolgung von Bagatellen als unzweckmäßig und daher nicht geboten erscheinen. Diese Lösung erscheint bedenklich. Näheres dazu folgt im letzten Abschnitt bei 5.2 (11).

In einem vierten Orientierungsbereich mit den Antwortgruppen 7 und 11 und zusammen 59 (= 8 %) der Erstnennungen werden solche Aufgaben erwähnt, die zwar in der Regel auch direkte Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr sind, aber wegen ihrer Natur ein zumindest paramilitärisches Vorgehen erfordern. In vielen Ländern werden sie deshalb auch von vornherein dem Militär oder paramilitärischen Organisationen übertragen, so in den USA der Nationalgarde, die in Stärke der deutschen Bundeswehr ansonsten das Ersatzheer der ersten Stufe darstellt<sup>1)</sup>, und in Frankreich den Gardes mobiles, Compagnies républicaines de sécurité (CRS) oder der Gendarmerie nationale<sup>2)</sup>.

#### 5.4.4.2. Vorbereitung auf die Zukunft

Bisher war nur davon die Rede, welche externen Ansprüche an die Polizei der Zukunft gestellt werden und welche organisa-

1) Delury, George E. (ed.): The 1973 World Almanac, New York 1973, S. 498.

2) Le Clère, Marcel: La police. Paris 1972, S. 25 u. S. 89f.

torischen Anpassungen die Polizei dazu vornehmen müsse. Die abschließende Frage sollte klären, wie sich die Mitglieder der Organisation, die Polizeibeamten, selbst vorbereitet sehen, um den Anforderungen der Zukunft begegnen zu können. Die Antwortmöglichkeiten dazu waren vorgegeben. Welche gewählt wurden, zeigt Tabelle 23.

Diese Tabelle zeigt wieder einen Mangel der schriftlichen Befragung, nämlich unaufklärbare Antwortinkonsistenz. Es war im Fragebogen zwar allgemein aufgefordert worden, hier bis zu drei Antwortvorgaben anzukreuzen. Aber nach logischen Gesichtspunkten hätten bei Gruppe 1 und 7 keine und bei Gruppe 8 nur wenige Zweit- und Drittnennungen auftauchen dürfen.

Tabelle 23: Selbstbeurteilung der gegenwärtigen Eignung der Polizei für die Aufgaben der Zukunft

Antwortgruppe	Erstnennung		Zweitnennung		Drittnennung	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Ja, ohne weiteres	115	9,3	3	0,2	1	0,1
Wenn sie durch Fortbildung darauf vorbereitet werden	867	69,8	41	3,3	13	1,0
Wenn die Organisation der Polizei verändert wird	65	5,2	197	15,8	17	1,4
Wenn die technische Ausrüstung verbessert wird	79	6,4	586	47,1	104	8,4
Wenn die Personalstärke erhöht wird	28	2,3	225	18,1	608	48,9
Teils-teils; auf einigen Gebieten nicht, auf anderen ja	20	1,6	56	4,5	132	10,6
Nein, aber das ließe sich bei Bedarf nachholen	7	0,6	9	0,7	33	2,7
Nein, gar nicht; das meiste müßte ganz anders sein	5	0,4	4	0,3	13	1,0
K. A.	57	4,6	122	9,8	322	25,9
	1243	100,0	1243	100,0	1243	100,0

Will man das erreichte Ergebnis trotzdem interpretieren, kann man wohl nur sagen, daß bei den befragten Beamten bei längerem Nachdenken die Überzeugung von der Zukunftseignung der Polizei eher geringer als größer wird.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß weit mehr Befragte die Polizei für uneingeschränkt geeignet als für überwiegend ungeeignet hält. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß bei den überwiegend negativen Urteilen nicht immer nur die Polizei als ungeeignet angesehen wird, sondern manchmal ist es die Beurteilung der allgemeinen Umstände, die das Inadäquanzurteil bestimmt. So sagte ein KHM, der hier eine Antwort der Gruppe 8 ankreuzte, in anderem Zusammenhang: "Die Gesellschaft wird radikaler, die Rechte der Polizei werden durch die neueren Gesetze zu sehr beschnitten" (Interview Nr. 782).

Aber Bejahung und Verneinung der Zukunftsmeinung erreichen zusammen nur etwa 10% der Erstnennungen. Das weitaus überwiegende Urteil der Befragten lautet: "beschränkt verwendungsfähig" für die Zukunft.

Über die Möglichkeiten zur Aufhebung dieser Beschränkung gibt es auch eine eindeutig sichtbare Meinung. In erster Linie fühlen sich die Beamten offensichtlich selbst den kommenden Anforderungen nicht gewachsen und möchten den Mangel durch Fortbildung aufgeholt sehen. Und diese Mängel erscheinen, wenn man sie aus Tabelle 16 entnehmen will, im wesentlichen im Kernbereich der Polizeitätigkeit selbst zu liegen sowie in dessen unmittelbarem Umfeld der Absicherung durch Allgemeinbildung und sozialwissenschaftliche Kenntnisse; die Beherrschung des Rechts und der Technik scheint dagegen weniger problematisch. In zweiter Linie sollen die Eignungsmängel durch Verbesserung der technischen Ausrüstung aber auch - in deutlich geringerem Maße - durch Mehreinstellungen und Organisationsmaßnahmen behoben werden, und erst an dritter Stelle wird massiv die Personalvermehrung für nötig gehalten.

Hauptergebnis ist somit, daß die Befragten den Mangel an Zukunftseignung nicht in der Organisationsstruktur der Polizei sehen, auch nicht in der Personalstärke, sondern in erster Linie in einem Nachholbedarf an Ausbildung bzw. Fortbildung, was sinnvollerweise umgedeutet werden muß in den Wunsch nach der Institutionalisierung eines lebenslangen Fortbildungssystems, und in zweiter Linie in einem Hinterherhinken des Ausrüstungsstandes hinter den Erfordernissen und Möglichkeiten.

#### 5.4.5. Ergebnisse

In diesem Abschnitt sollen die wichtigsten Ergebnisse der Befragung über die Chancen des Wandels kurz zusammengefaßt und im Gesamtüberblick ausgewertet werden.

##### 5.4.5.1. Zusammenfassung der Datentrends

Das Material ergab, gegliedert nach unseren eingangs erwähnten Fragenkreisen, die folgenden Grundzüge in der Meinung der Befragten:

##### a) Über den Wandel der Polizeitätigkeit

wurden Fragen gestellt, die sich einerseits auf die vergangenen 50 Jahre und die kommenden 5 und 25 Jahre bezogen.

Die Angaben zum ersten Bereich sind wegen eines Kodierfehlers nur beschränkt verlässlich. Sie erwähnen (in Teil 1.1 dargestellt) etwa

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| 1) zu einem Viertel         | : Zunahme der Verkehrsaufgaben,              |
| 2) zu einem guten Zehntel   | : Verbesserung der Polizeiausrüstung,        |
| 3) ebenso                   | : Änderung der Täterzusammensetzung,         |
| 4) zu einem knappen Zehntel | : Änderung des Verhältnisses zu den Bürgern, |
| 5) ebenso                   | : Verbesserung der Ausbildung.               |

Diese Erstnennungen betreffen also unter 1), 3) und teilweise 4), d.h. mit etwa 40%, Erschwerungen der Polizeitätigkeit, denen in 2), 5) und teilweise 4) mit zusammen 25% Erleichterungen gegenüberstehen. Die von außen kommenden Einflüsse auf die Polizei (1, 3 und 4) werden größtenteils als durch die Technisierung hervorgerufen gesehen. Ebenso sind die internen Antworten darauf (2 und 5) zur Hälfte technischer Natur.

Kurzfristigen Wandel erwarten etwa 40% der Befragten, 50% sehen ihn nicht voraus (knapp 10% gaben keine Antwort). Die positiven

Nennungen ergaben ein Zukunftsbild, das von den Änderungen in der Vergangenheit abweicht, nämlich (im einzelnen unter 1.2.1):

- 1) 43% : Organisatorische Änderungen,
- 2) 15% : Rechtliche Änderungen,
- 3) 15% : Verbesserung der Ausrüstung,
- 4) 8% : Verbesserung der Ausbildung,
- 5) 2% : Zunahme der Verkehrsaufgaben.

Hier werden die Erschwerungen in 5) und größtenteils 2) nur mit einem geringen Anteil gezählt (auch in den übrigen, hier nicht erwähnten Antwortgruppen spielen sie keine große Rolle), während alle übrigen Antworten große Hoffnungen auf Erleichterung und Verbesserung der Tätigkeit widerspiegeln. Hier ist der Teil der Antworten, der von außen kommende Ansprüche an die Polizei, also den wichtigsten Teil ihrer sozialen Funktion, betrifft, sehr gering (Nr. 5 und teilweise 1 und 2). In ihm ist auch das technische Element noch verschwindend klein. Die meisten erwarteten Änderungen sind Anpassungsprozesse der Polizei, in denen ebenfalls mehr organisatorische und pädagogische Innovationen als technische erwartet werden.

Mittelfristigen Wandel erwarten über 60% der Befragten, und knapp 25% erwarten ihn nicht (fast 15% gaben keine Antwort). Die Ansichten derjenigen, die Wandel erwarteten (genauer bei 1.2.2), verteilen sich so ähnlich wie beim kurzfristigen Wandel:

- 1) 33% : Organisatorische Änderungen,
- 2) 16% : Rechtliche Änderungen,
- 3) 16% : Verbesserung der Ausrüstung,
- 4) 6% : Verbesserung der Ausbildung,
- 5) 2% : Zunahme der Verkehrsaufgaben.

Die Deutung ist dieselbe wie beim kurzfristigen Wandel. Dabei ist allerdings die niedrigere Zahl von Nennungen unter 1 und 4, die beide zum organisatorischen Bereich gehören, nicht zu übersehen. Eine Fortschreibung des Trends von der Vergangenheit zur nächsten Zukunft, daß technischer Wandel abnehme und organisatorischer zunehme, ist also nicht möglich.



b) Über die Berücksichtigung des Wandels in der Vergangenheit

waren die Stimmen mit großer Mehrheit negativ. Über zwei Drittel aller ausdrücklichen Antworten sagten, daß bisher Änderungen noch nicht, noch nicht ausreichend oder verspätet in Organisation und Ausbildung berücksichtigt wurden. Positiv wurden mit insgesamt nur gut einem Viertel die Ausbildungsreformen beurteilt, bei denen die ausdrücklich als Antwortmöglichkeit vorgegebene Entmilitarisierung nur von etwa 7 Prozent gewählt wurde, und einem Fünfzehntel der Antworten organisatorische Maßnahmen erwähnt (Einzelheiten vorne unter 2).

c) Die Berücksichtigung zukünftigen Wandels in der Ausbildung

wurde ebenfalls kurz (unter 3.1) und mittelfristig (3.2) behandelt.

Diejenigen, die überhaupt kurzfristigen Wandel annahmen, hielten zu über 80% auch entsprechende Anpassungen in der Ausbildung für nötig. Sie wurden zuerst nach den Teilen der gegenwärtigen Ausbildung gefragt, die im Hinblick auf die kurzfristigen Änderungen gekürzt werden könnten oder verlängert werden sollten. Dabei waren die drei häufigsten und seltensten Nennungen:

Tabelle 24: Die drei häufigsten bzw. seltensten<sup>1)</sup> Vorschläge zur Kürzung oder Verlängerung der gegenwärtigen Ausbildungsteile im kurzfristigen Wandel

Nennung	Kürzung	Verlängerung
1. - 2. - 3. - } häufigste	Formalausbildung Bepo-Fächer Berufsethik	Ermittlungstechniken Sozialwiss. Fächer Allgemeinbildung
3. - 2. - 1. - } seltenste	Strafrecht Recht (außer Zivil- u. Straf-) Sport u.ä.	ASOD Bepo-Ausbildung Formalausbildung

1) Berechnet durch Kummulation der relativen (bezogen auf die inhaltlichen Antworten) Erst-, Zweit- und Drittnennungen, wobei die Erst- mit 3 und die Zweitnennungen mit 2 gewichtet wurden.

Ergänzend zu diesen Modifikationen der gegenwärtigen Lehrpläne wurde nach Vorschlägen für neue Ausbildungsinhalte gefragt. Fast die Hälfte der darauf gegebenen Antworten hat keine neuen Inhalte genannt, sondern mehr Hinweise darauf, wie ein beliebiger Lehrstoff dargeboten werden sollte, etwa in Richtung auf Spezialisierung der Beamten, mit mehr Praxisorientierung, flexibler oder als Fort- bzw. Weiterbildung. Als wirklich neue Fächer geben nur jeweils kleine Befragtengruppen Gegenstände an, die bisher nur am Rande oder noch nicht behandelt wurden, so beispielsweise Verwaltungsrecht, elektronische Datenverarbeitung und Umweltschutz, aber auch Fächer, die viele Befragte in ihrer Ausbildung nicht hatten, wie Psychologie und Pädagogik. Bei der Frage nach kurzfristig notwendigen Änderungen des Ausbildungsstils wird besonders ein Verzicht auf noch vorhandene militärische Elemente verlangt, und zwar von etwa einem Viertel der positiv Antwortenden. Am zweithäufigsten wird eine höhere Qualifikation oder andere Rekrutierung der Polizeilehrer verlangt.

Mittelfristig hielten nur 74% der Befragten, die überhaupt Wandel in der Polizeitätigkeit während der nächsten 25 Jahre erwarten, auch Änderungen in der Ausbildung für nötig. Für Kürzungen und Verlängerungen wurden dabei von den gegenwärtigen Ausbildungsteilen empfohlen:

Tabelle 25: Die drei häufigsten bzw. seltensten<sup>1)</sup> Vorschläge zur Kürzung oder Verlängerung der gegenwärtigen Ausbildungsteile im mittelfristigen Wandel

Nennung	Kürzung	Verlängerung
1. - 2. - } häufigste 3. -	Formalbildung Bepo-Ausbildung Berufsethik	Ermittlungstechniken Allgemeinbildung Innendienstausbildung
3. - 2. - } seltenste 1. -	Schießen und Waffenkunde Sozialwiss./Zivilrecht Sport/Strafrecht	Sport u.ä. Technikausbildung Formalbildung

1) Berechnet durch Kummulation der relativen (bezogen auf die inhaltlichen Antworten) Erst- und Zweitnennungen, wobei die Erstnennungen mit 2 gewichtet wurden. Die Drittnennungen waren wegen eines Datenverarbeitungsfehlers in Tabelle 12 nicht verwendbar.

Die Antworten auf die Frage nach notwendigen neuen Ausbildungsinhalten zeigen fast dieselbe Struktur wie beim kurzfristigen Wandel (genau dargestellt in Tabelle 18). Dasselbe gilt für Änderungen im Ausbildungsstil (siehe Tabelle 20).

d) Über die Chancen erfolgreichen Wandels

sollte durch drei Fragen Aufschluß gewonnen werden (näher unter 4). Zuerst wurde nach den auf lange Sicht wichtigsten Aufgaben der Polizei gefragt. Dabei entfiel mehr als zwei Drittel aller Antworten auf drei klassische Polizeiaufgaben, der Verbrechensbekämpfung, Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung und Verbrechensverhinderung. Etwa ein Fünftel der Antworten sieht eine Bürgerorientierung (Bürger schützen, mit ihnen zusammenarbeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge sehen) als wichtigste Aufgabe an. Nur ein Zehntel nennt professionelle Orientierungen (Verkehr lenken, Nachwuchs ausbilden, Ausrüstung verbessern u.ä.).

Die zweite Frage sollte die Kehrseite darstellen, indem sie die Aufgaben der Polizei untersucht, die langfristig als besonders unwichtig angesehen werden. Etwa ein Zehntel der Erstnennungen gibt an, daß auf keine der gegenwärtigen Aufgaben verzichtet werden könne. Die größte Gruppe jedoch, etwa die Hälfte der positiv Antwortenden, nennt Aufgaben, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Strafverfolgung und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung stehen. Ein weiteres gutes Drittel möchte alle leichteren Rechtsverletzungen - insbesondere Verkehrsübertretungen, aber auch leichtere Strafrechtsverstöße - aus dem Aufgabenkatalog der Polizei gestrichen wissen. Schließlich wollen knapp zehn Prozent der Antwortenden noch alle Aufgaben aus dem Polizeibereich ausgegliedert wissen, die paramilitärische Ausbildung oder Aktion verlangen.

Abschließend sollten die Befragten angeben, ob sie die gegenwärtigen Polizeibeamten für genügend vorbereitet halten, um den Anforderungen der Zukunft begegnen zu können. Nicht einmal zehn Prozent der Erstnennungen bejahten die Frage, aber auch nur ein Prozent verneinte sie. Der Rest gab eingeschränkte Bejahungen. Eingeschränkt waren sie dadurch, daß die Eignung an die Erfüllung weiterer Voraussetzungen gebunden war. Diese Voraussetzungen waren in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit: Vorbereitung durch Fortbildung (70% der Erstnennungen), Verbesserung der technischen Aus-

rüstung (50% der Zweitnennungen) und Erhöhung der Personalstärke (50% der Drittnennungen).

#### 5.4.5.2. Zusammenfassende Auswertung

Eingangs wurde dieser Teil der Untersuchung damit begründet, daß Einstellungen von Organisationsmitgliedern zum Wandel eine wichtige Determinante für den Wandel selbst sind. Die unter 1 bis 4 gesammelten Daten, die zum Teil auch dort schon auf ihren Beitrag zu dieser Fragestellung interpretiert wurden, sollen hier nun noch einmal zusammen darauf untersucht werden, inwieweit ihr Ergebnis etwas über die Chancen des Wandels in der Polizei aussagt.

Die Hauptergebnisse werden dabei als These formuliert und nummeriert. In den jeweils nachfolgenden Ausführungen wird die These durch Verweis auf die Daten begründet. Der Übersichtlichkeit wegen werden dabei Hinweise auf die genaue Fundstelle der Daten weitestgehend ausgelassen; sie ergeben sich leicht aus der Gliederung.

Wichtigste Ergebnisse der Untersuchung, hier mehr in systematischer als zeitlicher Reihenfolge geordnet, sind:

- (1) Die Mehrheit der Beamten ist auf Wandel eingestellt, eine beachtliche Minderheit jedoch nicht.

Auf die Frage nach Änderungen in den letzten 50 Jahren konnten fast alle Befragten Beispiele nennen, bei der Frage nach kurzfristigem Wandel waren es jedoch nur 40, und bei der Frage nach mittelfristigem Wandel 60%, die ihn erwarteten. 50% erwarten ihn kurzfristig und 25% mittelfristig ausdrücklich nicht. Da die Verneinungen des kurzfristigen Wandels überwiegend von Beamten kommen, deren alltäglicher Dienst Veränderungen nicht so deutlich sichtbar werden läßt, ist ihr Überwiegen nicht zu stark zu bewerten.

Insgesamt ist festzustellen, daß die Mehrheit offenbar darauf eingestellt ist, daß die Polizeitätigkeit sich wandelt; sie würde auch vermutlich induziertem Wandel keinen Widerstand entgegensetzen, wenn er ihr sinnvoll erschiene. Grundsätzlich bedenklich

stimmt die Tatsache, daß immerhin ein Viertel der Befragten auch im Laufe der nächsten 25 Jahre keine wichtige Änderung in der Polizeitätigkeit erwarten. Es sind fast ausnahmslos dieselben, die auch sonst keine Veränderung sehen. Sie sind die typischen Vertreter des zweitältesten Gewerbes der Welt, denen es zu verdanken ist, daß man als Außenstehender aus manchen polizeigewerkschaftlichen Schriften, vor allem der ÖTV, den Eindruck gewinnt, daß die dringendsten Probleme sich um Stellenkegel und Funktionszulage gruppieren. Hier ist ein großes Potential von Beamten, die zur Überbetonung der internen und Außerachtlassung der sozialen Funktionen der Polizei neigen und die das Element vertreten, das man negativ als "typisch beamtenhaft" zu kennzeichnen pflegt und das gerade von den Polizeibeamten kritisiert wird, die sich besonders Gedanken über die soziale Rolle der Polizei machen.

(2) Die Polizei sieht sich gerade jetzt in einer entscheidenden Umorientierung.

Ein Vergleich der Nennungen zum Wandel in der Vergangenheit mit denen zum Wandel in der Zukunft ergibt, daß bisher Veränderungen mehrheitlich technische Ursachen hatten (Zunahme des Verkehrs, Modernisierung der Ausrüstung), und daß sie in Zukunft mehr im organisatorisch-rechtlichen Bereich erwartet werden. Parallel dazu liegt die Überzeugung, daß bisher die Tätigkeit per saldo immer schwerer wurde, aber daß die Änderungen der Zukunft vornehmlich die Arbeit erleichtern und verbessern werden.

Es ist ein verbreitetes Denkmuster, die eigene Gegenwart als den Zeitpunkt "fünf Minuten vor Zwölf" zu betrachten, als das Nadel-

öhr, auf das alle Fäden der Geschichte zulaufen, um sich dahinter wieder in andere Richtungen auszubreiten<sup>1)</sup>. Insofern ist hier wieder eine Zeitenwende unter mehreren ebenso unbeachtlich. Immerhin gibt sie aber doch einen Hinweis darauf, welche Veränderungen am ehesten Zustimmung finden könnten. Im Augenblick sind das offensichtlich vor allem Maßnahmen der Organisation und der Ausbildungsverbesserung. Das wird auch nicht dadurch eingeschränkt, daß diese Nennungen im weiteren Zeithorizont abnehmen. Ein Versuch, die Abnahme bei den Nennungen von Organisations- und Ausbildungsänderungen zu erklären, kann in dem Hinweis auf den - leider nicht quantifizierbaren - Eindruck aus dem Material liegen, daß den Befragten auf diesen beiden Gebieten zur Zeit ein besonderer Nachholbedarf zu liegen schien, von dem sie offensichtlich annahmen, daß er mittelfristig befriedigt sein werde, so daß dann nur noch die laufenden Anpassungen an die allgemeinen Änderungen zu bewerkstelligen sein werden.

(3) Die Polizei versteht sich als Organisation im traditionellen Sinn der Exekutive.

Äußerst selten kam in den Antworten zum Ausdruck, daß die Polizei selbst etwas tun könne, solle oder müsse, um ihr soziales Rollenbild mitzubestimmen. Sie wurde überhaupt selten deutlich als Akteur gesehen, meist mehr als Reakteur. Sie hat einfach zuzusehen, wie sie den an sie gestellten Anforderungen gerecht wird. In den Tabellen 1 und 3 ist kaum eine Antwort untergebracht, nach der die Polizei irgendwo gleichberechtigt neben anderen legalen gesellschaftlichen Kräften gesehen wird. Sie ist fast immer das ausführende Organ.

Dabei ist festzustellen, daß die Befragten diesen Zustand nicht etwa als eine Beschneidung ihrer Entfaltungsfreiheit sahen. Im Gegenteil: die Polizei als eigene Kraft wurde zumindest implizit stets abgelehnt. Ein Potential für einen Polizeistaat, in dem die Polizei aus eigenem Antrieb führend wird, ist hier wahr-

---

1) Vgl. Freyer, Hans: Theorie des gegenwärtigen Zeitalters, Stuttgart 1963, S. 73f.

lich nicht gegeben.

Indessen ist in dieser Sicht der Polizei als abhängige Exekutive auch ein Element dessen enthalten, was in anderem Zusammenhang dazu führt, daß die Polizei sich als benachteiligt, ausgenutzt, unterbewertet fühlt. Es gibt mehrere Äußerungen, in denen beklagt wird, daß Politiker, Öffentlichkeit, Presse und auch andere Behörden von der Polizei große Leistungen verlangen, ohne gleichzeitig bereit zu sein, ihr die dafür notwendigen Mittel bereitzustellen. Hier ist nicht die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Behauptungen zu prüfen. Vielmehr ist hier nur festzustellen, daß solche Ohnmachtsgefühle, Streßempfindungen und Abhängigkeitsurteile in der Regel Ursache für die Entwicklung eines esprit de corps sind, der mit seinen Grundsätzen wie "Einer für alle, alle für einen" zu den wirksamsten Hindernissen für Wandel gehört.<sup>1)</sup>

(4) Wandel wird als Anpassung der internen an die jeweils neuen sozialen Funktionen verstanden.

Entsprechend dem unter (3) umrissenen Selbstbild sind auch die Angaben über den Wandel nicht durch das geprägt, was die Polizei tun kann, um die Entwicklung zu beeinflussen, sondern durch das, was sie tun muß, um mit der draußen stattfindenden Entwicklung mitzukommen.

Sieht man in den Tabellen 1 und 3 die Antwortgruppen 01 bis 05, 08 und 17 als Nennungen zu internen Funktionen, die übrigen Gruppen als Nennungen zu sozialen Funktionen zusammen, so werden Veränderungen in der Polizeitätigkeit in den internen Funktionen kurzfristig mit 70, mittelfristig mit 65% der Erstnennungen angegeben, in den sozialen Funktionen dagegen nur mit 30% kurzfristig und 35% mittelfristig. Diese Einteilung ist noch eine sehr großzügige Bevorzugung der sozialen Funktion, zu der z.B. die Antwortgruppen 10 und 13 im strengen Sinne nicht recht gehören, weil sie eher ein interner Reflex von äußeren Phänomenen sind.

1) Vgl. auch Bittner, a.a.O., S. 63ff.

Im Gegensatz zum Ergebnis unter (3) ist hier aber auch eine negative Komponente festzustellen. Die großen Veränderungen, die in der sozialen Funktion der Polizei durch den Wechsel vom nationalsozialistischen Regime zur demokratischen Herrschaft eingetreten sind, werden nur von einer recht kleinen Minderheit erwähnt. Sie sind vermutlich auch nur ihr deutlich bewußt. Wenn diese veränderte soziale Rolle und Funktion der Polizei aber so wenigen Beamten auch auf eine ausdrückliche Frage hin nicht in den Sinn kommt, ist es nicht ausgeschlossen, daß sie in ihrer Konzentration auf interne Funktionen die Bedeutung dieser sozialen Funktion unterbewerten und daher etwaige Veränderungen in ihr ebenfalls zu leicht nehmen.

(5) Nur eine Minderheit hat festumrissene und detaillierte Vorstellungen vom Wandel.

In den Tabellen<sup>1</sup> und 3, aber auch in anderen, fällt auf, daß die Antwortkategorien mit höchster Nennungsbesetzung zumeist sehr allgemein gehaltene Aussagen wiedergeben, während spezifizierte Kategorien nur geringe Nennungszahlen aufweisen. Das wurde fast ausschließlich nicht dadurch erreicht, daß die größeren durch Zusammenlegung mehrerer kleinerer und detaillierterer gebildet wurden, wobei dann eine zunehmende Abstraktion der Antworten erforderlich gewesen wäre. Vielmehr sind sehr viele Antworten in den stark besetzten Gruppen von vornherein sehr generell gegeben worden, indem beispielsweise gesagt wurde, daß die Polizeiorganisation in Zukunft anders werden müsse, aber nicht gesagt wurde, in welcher Weise das geschehen könne.

Das bedeutet zuerst, daß die Mehrheit der so Antwortenden - und das ist oft die Mehrheit der Befragten - wohl keine genaueren Vorstellungen vom Wandel hat. Es bedeutet weiterhin, daß im Verlauf des notwendig folgenden Prozesses der Meinungskonkretisierung unter der jetzt sichtbaren Einheitlichkeit Unterschiede in den Meinungsrichtungen auftauchen können.

Schließlich bedeutet die Unklarheit der Zielvorstellungen auch, daß bei manchen Befragten noch unbewußt Widersprüche in ihrem



Zukunftsbild stecken. Darin liegt die Gefahr, daß bei stückweiser Verwirklichung möglicherweise im ersten Schritt Fakten geschaffen werden, die sich später als unerwünscht herausstellen. Solche systematischen Inkompatibilitäten ergeben sich auch auf höherer Ebene. So lehnt der GdP-Vorsitzende die absolute Gehorsamerziehung für Polizeibeamte ab und verlangte "selbstverantwortliche und selbstsichere Polizeibeamte"<sup>1)</sup>, nachdem er in derselben Rede sich gegen Erkennungszeichen für Polizeibeamte mit der Begründung ausgesprochen hatte, "die Forderung nach Einführung von Erkennungszeichen könne sich doch nur auf geschlossene polizeiliche Einsätze beziehen . . . . Gerade in diesen Fällen trügen jedoch polizeiliche und politische Führung gemeinsam die Verantwortung für die Anwendung von Waffen und für die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel. Diese Verantwortlichkeit könne nicht auf die eingesetzten Polizeiwachmeister abgeschoben werden"<sup>2)</sup>. Abgesehen davon, daß hier zwei Behauptungen nicht richtig sind - auch wenn angebliche Mißhandlungen auf einer Polizeiwache in Frage stehen, kann das Erkennungszeichen oftmals den einzigen Beweis liefern; und verantwortlich ist auch jetzt der einzelne Beamte, weil gegen ihn oder "Unbekannt" die Ermittlungsverfahren laufen und nie gegen den Innenminister oder Polizeipräsidenten -, sind beide Ansichten nebeneinander nur aus Gruppeninteressen heraus konsequent, nicht aber aus der sozialen Funktion der Polizei. Aus dieser heraus wäre es nur konsequent, wennman sich entweder gegen Erkennungszeichen wehrte und gleichzeitig die Forderung nach Selbständigkeit aufgab oder wenn man zuerst Selbständigkeit verlangte und sich dann auch mit Erkennungszeichen einverstanden erklärte. Dabei wäre die zweite Forderung der gegenwärtigen Beamtenrechtslage angemessen. Die erste Alternative ist angesichts der heutigen rechtlichen Ausgestaltung des Lebenszeitbeamten - und auch aus anderen Gründen - ungeeignet; wenn ein Vorgesetzter sich nicht gute Untergebene aussuchen und schlechte nicht entlassen darf, kann er für sie und ihre Handlungen entweder keine Verantwortung tragen oder sie nur dann tragen, wenn er seinen Vorstellungen auf ihm richtig erscheinende Weise, also notfalls auch durch Dressur und unbedingte Befehlsgewalt, Geltung verschaffen kann.

1) Das vollständige Zitat steht vorne unter 5.4.2. im 4.Absatz.

2) Kuhlmann, Werner; zit. nach Anonym, 325/326.

(6) Innerhalb der Polizei unterscheiden sich manche Meinungs-  
bilder nach mehreren Merkmalen

Die Annahme, daß die Einheitslaufbahn in Verbindung mit einem Zwang zu weitläufiger Kommunikation und Kooperation sowie einheitlicher und intensiver Leitungsstruktur auch zu einer Vereinheitlichung von Überzeugungen und Meinungen führe, ist nicht gerechtfertigt.

Tabelle 2 bringt mehrere Beispiele, in denen sich Meinungen zum Teil erheblich danach unterscheiden, ob Befragte einem bestimmten Zweig der Polizei oder einer bestimmten Dienstgruppe angehören. Daneben gibt es natürlich Unterschiede, die mit dem Dienstland oder -ort zusammenhängen. In anderen Fragen - Beispiele unter 3.2.3 - zeigen sich derartige Unterschiede dagegen nicht.

Daraus können eindeutige Schlüsse nicht gezogen werden. Es könnte sein, daß die Unterschiede mit Ausbildungsunterschieden zusammenhängen, und zwar nicht in der Vorbildung (denn hier waren die Korrelationswerte zumeist nicht signifikant), sondern in der Fachausbildung, bei der der gehobene Dienst möglicherweise mehr für die tiefschichtigeren Probleme der Polizei sensibilisiert wird als der mittlere Dienst, dem dann wohl im wesentlichen nur die Handgriffe für die tägliche Arbeit vermittelt werden. Aber es könnte auch sein, daß die Unterschiede auf den jeweiligen Erfahrungen der verschiedenen Dienstposten beruhen. Und dann ist es noch möglich, daß hier vornehmlich Persönlichkeitsvariablen wirken, die wiederum maßgeblich sind für die von uns gemessenen Größen. Schließlich können auch Kombinationen der Merkmale wirken, in denen je nach Bereich das eine oder andere beherrschend ist.

(7) Über den bisherigen Wandel wird ausgesprochen negativ ge-  
urteilt

Auf die Frage, ob dem Wandel bisher in Organisation und Ausbildung Rechnung getragen wurde, antworteten - je nach Berechnungsgrundlage - 58 bis 68% in der Erstnennung spontan, daß das,

wenn überhaupt, nur verspätet oder unzureichend geschah. Nur ein knappes Drittel der Erstnennungen und erst bei den Zweitnennungen über 80% gaben Bereiche an, in denen solche Anpassungen erfolgten.

Dieses Ergebnis läßt auf große Unzufriedenheit und auf großen Nachholbedarf schließen. Die Polizei sieht sich als Organisation, deren Leistungsfähigkeit mehr und mehr hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist. Das geschah aber nicht wegen einer schicksalhaften Veränderung im Verhältnis zwischen Nötigem und Möglichem, sondern wegen sichtbarer Versäumnisse.

Zwar ist inzwischen die Kritik, "auf allen möglichen Gebieten erstellt man heute Generalpläne und Grundkonzeptionen ... . Für den polizeilichen Bereich indes scheint sich hierzu niemand zuständig zu fühlen"<sup>1)</sup>, wohl nicht mehr recht zutreffend, aber es gibt immer noch genügend Vorschläge aus der Polizei, die möglicherweise ihre Effektivität und damit ihr Prestige erhöhen würden, die aber aus polizeifremden Gründen nicht verwirklicht werden, ohne daß dadurch die Erfolgserwartungen gegenüber der Polizei gemindert werden. Das gilt z.B. für die von hohen Polizeibeamten und von der GdP geforderte Organisierung nach kriminalgeographischen Gesichtspunkten<sup>2)</sup>.

#### (8) Die Polizei ist völlig antimilitaristisch

Ein Ergebnis, zu dem die Meinungen innerhalb der gesamten Polizei völlig einheitlich sind, ist die Ablehnung militärischer oder gar militaristischer Elemente in der Polizei. Dabei handelt es sich um Wesentlicheres als die in der Presse immer wieder hochgespielte nebensächliche Frage des Uniformschnitts.

Bei der Frage nach den bisherigen Änderungen in der Polizei wurde die ausdrücklich vorgegebene "Entmilitarisierung" nur in 78 Erstnennungen erwähnt. Bei den Fragen nach den kurz- und

1) Weinberger, Rolf: Polizeistruktur im Umbruch, in: Die Neue Polizei, 1969, S. 127.

2) Vgl. Dicke, Halt, a.a.O., S. 267.

mittelfristig zu kürzenden Ausbildungsabschnitten stehen die Formalausbildung und die bei der Bereitschaftspolizei zu lehrenden Fächer immer eindeutig an der Spitze. Ebenso wurde bei Fragen nach dem Ausbildungsstil der Verzicht auf militärische oder militärähnliche Elemente an erster oder zweiter Stelle genannt. Dagegen gab es keine einzige Antwort, die etwa "mehr Zackigkeit" oder ähnliche Desiderate brachte. Einem Leitsatz, der etwa wie in den Dienstanweisungen der Staatspolizei von Illinois diese offiziell als halb-militärische Organisation bezeichnet<sup>1)</sup>, würde die deutsche Polizei keinerlei Wertschätzung entgegenbringen.

(9) Die gegenwärtige Lage der Polizei wird sehr kritisiert

Neben dem immer noch vorhandenen Teil einer militärischen Ausrichtung der Polizei, neben den Versäumnissen der Vergangenheit, dem Gefühl der Benachteiligung in der Besoldungsstruktur und den Aufstiegsmöglichkeiten gibt es noch andere Elemente, an denen die Befragten Kritik am gegenwärtigen Zustand der Polizei ansetzen. Solche Kritik ist nicht zuletzt aus den Vorschlägen zur Veränderung der Ausbildung herauszulesen, denn diese Vorschläge beruhen in der Regel auf den Erfahrungen der unmittelbaren Vergangenheit.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Kritik nicht immer nur quantitatives Ungenügen betrifft. Sehr häufig wird auch an der Qualität einzelner Elemente der Polizeisituation etwas ausgesetzt. Das gilt besonders auch für das Gefühl einer unvorhersehbaren Rechtslage für den Polizisten. Mit der Deutung von Generalklauseln, die sich als Gleichungen mit mindestens einem halben Dutzend Unbekannten darstellen, ist er in der Entscheidungssituation oft überfordert. Daher sind die Vorstellungen, daß der Rechtsunterricht weder wesentlich verkürzt noch verlängert werden sollte, oft von Wünschen nach mehr praktischer Handhabbarkeit des Stoffes und insbesondere auch nach Erlaß klareren Rechts begleitet. In der Tat könnte auch kein deutscher Polizeibeamter über seine Vorschriften zum Waffengebrauch das-

---

1) Illinois State Highway Police Academy: Recruit Training Syllabus, Springfield, Ill. o.J. (vervielf.), S. 80.

selbe oder ähnliches sagen wie ein amerikanischer Kollege über die Politik des Waffengebrauchs in seiner Behörde: "this gun policy requires that the weapon not be drawn from the holster unless the officer has a reasonable expectation of shooting. Should he shoot, he should endeavor to hit his target ... . Targets include people. A person becomes a target when the officer responsibly concludes that his life or another's life is in immediate danger and that there is no other means by which to alleviate that danger ... . At this point, the officer shoots to kill. There is no middle ground. If the situation is not important enough to require the officer to slay his man, then the situation is not sufficient import to fire the weapon or even to draw the weapon"<sup>1)</sup>.

Die Massierungen von Unklarheiten und Unzulänglichkeiten, die viele Polizeibeamte in ihrer Situation wahrnehmen, führen zu einer Haltung, die eine allgemein schlechte Einschätzung ihrer gegenwärtigen Lage ist und unmittelbar vor der Staatsverdrossenheit liegt. Protestdemonstrationen des Bundes Deutscher Kriminalbeamter<sup>2)</sup> und Abstimmungen der Gewerkschaft der Polizei, in der sich große Mehrheiten für Streik und sonstige Formen der Arbeitsverweigerung zu Protestzwecken aussprechen<sup>3)</sup>, sind ein be-  
redtes Zeugnis dafür.

(10) Das Zukunftsbild der Polizei hat professionelle Ideale

Was unter (9) über die allgemein kritische Einstellung der Beamten gesagt wurde, führt jedoch nicht zu einem revolutionären Kontrastbild der Polizei von sich selbst. Ihr Protest richtet sich nicht auf die Verwirklichung einer Alternative, sondern auf konsequente und konsequentere Verfolgung eines herkömmlichen Berufsbildes vom Strafverfolger und Ordnungshüter - jedenfalls in der Zielbestimmung, während die Mittelwahl nicht stets an überkommenen Vorstellungen ausgerichtet ist. In diesem Rahmen ent-

1) Hansen, David A.: An Analysis of Police Concepts and Programs, Springfield, III, 1972, S. 117f.

2) Vgl. das Interview mit dessen Vorsitzendem im Spiegel 44/1970, S. 132ff.

3) Siehe Spiegel 10/1970, S. 77-80.

wickelt die Polizei deutlich professionelle Ideale, die von der Allzuständigkeit als Büttel der öffentlichen Hand zur Spezialisierung in einem engeren und anspruchsvollen Zuständigkeitsbereich führen.

Dem entsprechen die einheitlichen Wünsche nach verlängerter Ausbildung in Ermittlungstechniken, Innendienst und Polizeifächern im engeren Sinne. Während manche "Hilfswissenschaften" wie Sport, Technikausbildung und insbesondere Formalausbildung, relativ wenig geschätzt werden, ist der vor allem kurzfristig geäußerte Bedarf nach mehr sozialwissenschaftlichem und allgemeinbildendem Unterricht kein Widerspruch zu der Professionalisierungsthese. Vielmehr ist einerseits von der Erkenntnis bestimmt, daß die Einstufung einer Spezialisierung nicht zuletzt davon abhängt, auf welchem allgemeinen Kenntnisstand sie aufbaut, und zum anderen ist vor allem der Wunsch nach psychologisch-pädagogisch-soziologischer Unterrichtung häufig von dem Bestreben gekennzeichnet, den Alltagssituationen auf der Wache und auf der Straße, die nach vielen Voraussagen<sup>1)</sup> zunehmende zwischenmenschliche Schwierigkeiten bringen werden, besser gerecht zu werden als es auf dem niedrigen Niveau der technisch-juristischen Reaktion möglich ist.

In dieselbe Richtung weisen die Ablehnungen aller der Ausbildungsteile, die in der Situation des Einzeldienstes unnütz erscheinen, dazu bei der Kriminalpolizei die für Strafermittlung überflüssigen Teile der Schutzpolizeiausbildung, und für alle Beamten diejenigen Elemente des Ausbildungsstils, die ihrem Selbstbild als selbständige Fachleute widersprechen, indem sie sie als leicht ersetzbare Rädchen einer großen Maschinerie behandeln. Hierzu gehören ebenso die Forderungen nach mehr Flexibilität und Aktualität sowie Praxisbezug der Ausbildung; denn zur Professionalisierung gehört nicht zuletzt die praktische Meisterung von Fällen, die wiederum davon abhängt, daß man immer auf dem neuesten Stand ist, was wiederum gegen jede Routinisierung im Sinne von Schematisierung spricht und für permanente Anpassungsfähigkeit.

---

1) Vgl. z.B. Bleck, a.a.O., S. 68.

In diesen Trend passen auch die Vorstellungen von den langfristig wichtigen und unwichtigen Polizeiaufgaben. Als wichtigste Aufgaben werden Verbrechensbekämpfung und -verhinderung sowie Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in ihrer klassischen Interpretation von mehr als der Hälfte der Befragten genannt. Zu den unwichtigsten Aufgaben werden dementsprechend von mehr als der Hälfte der Befragten solche Aufgaben gezählt, die - wie Schreibarbeiten, Amtshilfe und nichtpolizeiliche Aufgaben - nicht unmittelbar der Strafverfolgung oder Erhaltung der öffentlichen Sicherheit dienen.

Zu dieser Professionalisierungstendenz paßt auch, daß die Befragten sich nicht durch laarmoyante Betonung eines besonderen Berufsrisikos eine Sonderstellung gegenüber anderen Berufen gewähren lassen wollen. Abgesehen davon, daß man noch genauer untersuchen müßte, ob die Verletzungs- und Todesgefahr bei Polizisten wirklich höher ist als bei Bergleuten oder Taxifahrern, würden solche Verweise auf eine außerordentliche Risikoübernahme für soziale Funktionen doch Zweifel erregen, wenn man liest<sup>1)</sup>, daß in der saarländischen Polizei 65 Unfälle durch Widerstandshandlungen eines Rechtsbrechers verursacht wurden, im selben Zeitraum aber 195 Unfälle durch den Dienstsport.

Hier kommt insgesamt zum Vorschein, daß der größte Teil der Beamten wünscht, daß der Polizeiberuf ein Beruf wie jeder andere sein möge.

(11) Die Polizei ist sehr wenig an politischen Prinzipien orientiert.

Zu den schon unter (3), (4), (5) und (10) erwähnten Ergebnissen paßt sehr gut der Zug, daß die Befragten weder in ihrer Mehrheit noch in bemerkenswerten, deutlichen Minderheiten eine durchgängige Orientierung an politischen Prinzipien zeigten. Weder

1) Die Polizei des Saarlandes, Nr. 6/1972, S. 5.

in den Aussagen zur historischen Entwicklung, noch in den erwarteten Zukunftsbildern oder in den Stellungnahmen zu Ausbildungs- und Organisationsfragen der Gegenwart taucht eine politische Deutung der Polizeierolle auf oder auch nur eine Orientierung von Detailentscheidungen an höheren politischen Prinzipien. Vorherrschend sind vielmehr Zweckmäßigkeitentscheidungen, die als funktionaler Beitrag der Polizei zum Weiterbestand eines irgendwie für vorgegeben betrachteten Systems gedacht werden.

Das ergibt sich u.a. aus den Stellungnahmen zum Wandel der Polizeitätigkeit in den letzten fünfzig Jahren. Neben den vielen, fast technizistisch zu nennenden Wahrnehmungen von Veränderungen gab es nur weniger als ein Zehntel der Antworten, die auf Änderungen in der Machtfülle, der Rechtsposition, dem Verhältnis zu Bürger und Staat, der Kontrollsituation usw. eingingen - kurz: auf den Unterschied zwischen der Polizei des Dritten Reiches und der Polizei der Bundesrepublik Deutschland. Die unter 1.1 zitierten Antworten sind nicht mehr repräsentativ, sondern beinahe schon erschöpfend. Die geringe Häufigkeit solcher Antworten kann nicht nur als Zeichen dafür genommen werden, daß nur wenige Unterschiede in dieser Hinsicht bemerken. Sie kann auch bedeuten, daß der gegenwärtige Zustand der Mehrheit viel zu selbstverständlich ist, um als Wandelergebnis klassifiziert zu werden. Wenn das so wäre, müßte aber immer noch überlegt werden, ob es nicht zweckmäßig wäre, in der Ausbildung diesem Punkt mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Denn eine ahistorische und apolitische Professionalisierung der Polizei hat auch ihre Gefahren, wie sich nicht zuletzt daraus ergibt, daß sie in Diktaturen stets dann das Ziel ist, wenn sich eine Politisierung im Sinne des Systems nicht erreichen läßt.

Dieselbe Tendenz zeigt sich in den geringen Besetzungen der Antwortgruppe 16 in den Tabellen 10 und 17 sowie in den Wünschen nach Kürzung des Unterrichts in Berufsethik, der offensichtlich als Versuch einer unpassenden Ideologisierung der Polizei aufgefaßt wird und deshalb nicht recht zum Bild eines ganz normalen Berufs gehört, der sich eher auf Standesinteressen als auf eine gesamtgesellschaftlich ausgerichtete Ethik stützt. Daher wird auch die in prinzipiellen Diskussionen so umstrittene Frage, ob der Polizeibeamte sich in erster Linie als Arm des Gesetzes oder als Sozialarbeiter verstehen sollte, in den Antworten kaum aufgegriffen. Die hinter der Sozialarbeitertheorie stehende Annahme, daß viele



sogenannte Rechtsbrecher sagen, sie möchten sich gern gesetzeskonform verhalten, sie könnten nur nicht immer, scheint den Befragten offensichtlich nicht sehr auf der Hand zu liegen. Vielmehr scheint ihnen genügend Grund für das Überwiegen der Denkvoraussetzung für eine repressive Strafverfolgung zu bestehen, nämlich für die Annahme, daß die meisten Täter sagen, sie könnten schon rechtstreu sein, nur wollten sie manchmal nicht.

Daß eine solche berufsmäßige Orientierung nicht ohne Gefahren ist, ergibt sich an einigen Stellen, wenn Forderungen aufgestellt werden, die am endogenen Interesse der Polizei als Berufsgruppe orientiert sind und nicht an übergeordneten Prinzipien, etwa dem Rechtsprinzip der umfassenden Strafverfolgung. Das wird z.B. deutlich an der Behauptung, die Polizei dürfe "sich nicht wundern, wenn Bürger sich gegenseitig mit der Polizei bedrohen; einfach, weil sie die Funktion der Polizei und ihren (nicht klar definierten) Auftrag überschätzen und anmaßend nach ihr rufen, wenn es um des Nachbarn Zaun oder das eigene 'Eingemachte' geht. ... Dazu gehören die hunderttausend Lappalien, die allein im heutigen Straßenverkehr auf Bürger und Polizei in gleicher Weise einwirken, ganz abgesehen von den täglichen Bagatellfällen, die insgesamt das Verhältnis zwischen Bürgern und Polizisten strapazieren"<sup>1)</sup>. Hier wird ausschließlich berufsegoistisch argumentiert, d.h. unter Außerachtlassung der sozialen Funktionen lediglich an der Annehmlichkeit der internen Struktur orientiert. Natürlich erledigt niemand gern immer wiederkehrenden Kleinkram, auch wenn das in vielen Berufen, deren Qualifikation nicht geringer ist als die der Polizei, weit ausschließlicher vorkommt als gerade bei der Polizei. Erst recht möchte niemand gern als Buhmann dienen, obwohl es bei einigem Nachdenken keineswegs als unehrenhaft, wenn auch unbequem gelten kann, Buhmann für Rechtscheue zu sein, wie denn auch ein Zahnarzt kaum gekränkt ist, wenn man Kindern mit ihm droht, falls sie sich nicht die Zähne putzen. Übersehen wird hier aber, daß der Beruf des Polizisten zum Hauptgegenstand hat; einen latenten Konflikt zum manifesten zu machen. Wo er "einschreitet", ist das Verhältnis zu mindestens einem Bürger immer strapaziert; er ist kein Clown, als der er wirklich allen nur Freude machen könnte. Schon diese Überlegung zur sozialen Funktion des Polizeiberufs inner-

---

1) Siebecke, S. 117.

halb der gesamtgesellschaftlichen Berufsstruktur macht deutlich, daß der Polizist mit der Berufswahl notwendig auf die Möglichkeit verzichtet, von jedem Gegenüber als angenehm empfunden zu werden. Das ist eine der prinzipiellen Strukturen seines Berufs, die nur dann aufgehoben werden könnten, wenn es auch sonst prinzipielle Änderungen gäbe. Diese werden aber in der Regel von den Befragten nicht gewünscht. Wenn dann an einzelnen Elementen der Berufsrolle Kritik geübt wird, ohne daß deren Bezug zu solchen prinzipiellen Strukturen erkannt und berücksichtigt wird, spricht daraus ein verkürztes Berufsbild, dessen politische Konturlosigkeit auf eine nur vordergründige Professionalisierung und damit auf eine sozial unzureichende Ausbildung schließen läßt.

Ähnliche Züge finden wir an vielen Stellen unserer Befragung. Als Beispiel seien hier nur die Vorstellungen über die unwichtigen Polizeiaufgaben erwähnt, wie sie am Ende von 4.1 genauer beschrieben wurden. Wenn dort die Aufhebung des Verfolgungszwanges für Kleinkriminalität verlangt wird, ist das vielleicht im Berufs-Partikularinteresse; das Opportunitätsprinzip wäre in der Tat viel bequemer. Nur ist die Betonung solcher interner Zielvorstellungen bei stark zielgerichteten sozialen Organisationen immer bedenklich. Denn erfahrungsgemäß wird das Opportunitätsprinzip rasch zu einem Kommoditätsprinzip, unter dem eine Organisation ihr Handeln nicht mehr an Kriterien aus ihrer sozialen Funktion ausrichtet, sondern an Gesichtspunkten ihrer internen Funktionen. Diese Stellungnahmen vermitteln oft den Eindruck, daß dahinter am Ende nur organisationsegoistische Motive stecken und ein erster Schritt zur Zielverschiebung sind, zur Ersetzung (sozialer) Primär- durch (organisationsinterne) Sekundärziele - und das ist stets der entscheidende Schritt zum "Staat im Staate". Überdies zeigt sich gerade auch hier ein Mangel an rechtspolitischer Orientierung. Denn hier fehlt jeder Gedanke über die soziale Funktion der Polizei im Rechtsstaat. Ein Staat wird nicht zum Rechtsstaat dadurch, daß er sich intensiv darum kümmert, welche Gesetzgebung der ersten Kammer der Zustimmung der zweiten bedarf. Solche Zuständigkeits- als Machtstreitigkeiten sind in totalitären Staaten möglicherweise häufiger als in Rechtsstaaten. Die Rechtsstaatlichkeit entscheidet sich vielmehr an der Frage, ob an "des Nachbarn Zaun" oder am "eigenen

Eingemachten" rechtmäßiges Verhalten mit Staatsgewalt gegen rechtswidriges Verhalten geschützt wird. Hier ist am Ende nicht nur nach staats- und rechtspolitischen Prinzipien, sondern auch aus Prinzipien der Berufs- und Qualifikationsstruktur das ur-eigenste Feld der Polizei, auf dem sie durch keine andere Institution - durch die Gerichte schon gar nicht - auch nur annähernd ersetzt werden kann.

(12) Das interne Innovationspotential der Polizei ist nicht groß, aber die Bereitschaft zu induziertem Wandel ist vorhanden.

Unter 5.1.1.1. wurde schon bemerkt, daß es in der Polizei vielerlei Anstöße zum Wandel gebe. Das hat sich in der gesamten Untersuchung immer wieder erwiesen. Die vielfältigen Vorschläge für Änderungen auf allen möglichen Gebieten sind ein Beweis dafür.

Gerade die Vielfalt dieser Vorschläge führt aber zu dem Urteil, daß am Ende das Innovationspotential, also die Chance zur Durchsetzung endogener Neuerungen, sehr gering ist. Diese Vielfalt ist ein Beweis für die Partikularisierung, Segmentierung und Kommunikationsarmut in der Polizei. Genauere Untersuchungen an einzelnen Punkten ergaben, daß deutliche Unterschiede in den Ansichten bestanden, wenn man die Antworten nach Landeszugehörigkeit, Besoldungsgruppe, Dienstzweig u.ä. unterschied. Damit fehlt es offensichtlich an einer nur halbwegs durchgängigen Meinungsbildung innerhalb der Polizei, in der sich gesamtpolizeiliche Vorstellungen über die anzustrebende Entwicklung herausbilden könnten. Darüber hinaus fehlt es der deutschen Polizei an Institutionen, wie sie z.B. die Landes- und Stadtplaner in ihren Akademien haben, in denen sich Leute, die von Amtswegen mit dem Metier befaßt sind, sich mit solchen treffen, die von anderen beruflichen Ansatzpunkten her damit zu tun haben, so daß die soziale Orientierung leichter erfolgen kann als im berufsständischen oder interinstitutionellen Interessenkampf; der Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz und die Gewerkschaften werden dem nicht gerecht.

Immerhin bedeutet die Vielfalt nicht Zerstrittenheit. Über die wichtigsten Grundzüge des Berufsbildes der Polizei scheint Einigkeit zu bestehen. Das gilt vor allem für die Auffassung der Polizei als Exekutivorgan des Staates. Praktisch alle Befragten glauben, "Herrschaft, so wie sie landläufig geübt wird, würde sich ohne exekutiven Zwang entinstitutionalisieren"<sup>1)</sup>. Dessen Ausübung erscheint auch den Befragten als der Kern ihrer Tätigkeit, als deren wichtigste Einzelaufgaben sie die klassischen und auch heute noch real universellen Polizeiaufgaben begreifen.

Wenn auf diesem gemeinsamen Hintergrund Unterschiede in den Vorstellungen über den Wandel bestehen, dann ist das ein deutlicher Hinweis darauf, daß die Polizei für Wandel offen ist. Wenn nur jemand mit dem Wandel der Polizei anfängt, kann sich vieles ändern.

---

1) Lautmann, a.a.O., S. 14.

ANHANG:

Tabellen und Übersichten zu Band V

## Verzeichnis der Tabellen

### Abschnitt 5.1. Einstellungsvoraussetzungen

- Tabelle Nr. 1 : Eingestellte Polizeianwärter nach Bildungsgrad in Baden-Württemberg in den 60er und 70er Jahren S. 1315
- Tabelle Nr. 2 : Eingestellte Polizeianwärter in den Bundesländern: (ohne BKA) nach Bildungsgrad 1971 und 1972 S. 1316
- Tabelle Nr. 3 : Absolventen der Haupt- und der weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen 1960, 1965, 1968, 1969/70, 1974/75, 1979/80 und 1984/85 in v.H. S. 1317
- Tabelle Nr. 4 : Die bildungsmäßige Zusammensetzung der Interessenten im Vergleich zu der der Eingestellten im Saarland 1974 S. 1318
- Tabelle Nr. 5 : Der von Beamten des mittleren Polizeidienstes für erforderlich gehaltene Vorbildungsgrad S. 1319
- Tabelle Nr. 6 : Das von Beamten des mittleren Polizeidienstes für ihre eigene Tätigkeit für erforderlich gehaltene Mindestalter, kumulativ prozentuiert S. 1319
- Tabelle Nr. 7 : Die Einstellungsjahrgänge 1971 und 1972 in den Bundesländern zusammengefaßt und nach Lebensalter gegliedert S. 1320
- Tabelle Nr. 8 : Das von Beamten des mittleren und gehobenen Polizeidienstes für gute Arbeit noch für passend erachtete Höchstalter, kumulativ prozentuiert S. 1321

- Tabelle Nr. 9 : Das von Polizeibeamten für gute Arbeit noch für passend erachtete Höchstalter im Verhältnis zum eigenen Alter S. 1322
- Tabelle Nr. 10 : Die von Polizeibeamten vermutete Bedeutung der Körpergröße für die Ausübung der eigenen Tätigkeit S. 1323
- Tabelle Nr. 11 : Einsatzmöglichkeit einer Frau auf dem selben Dienstposten wie der Befragte S. 1324
- Tabelle Nr. 12 : Die Wünschbarkeit der Einstellung von Ausländern in den Polizeidienst S. 1325
- Tabelle Nr. 13 : Das relative Gewicht der Einstellungsprüfungen in 6 Ländern 1970, 1971, 1972 zusammengefaßt S. 1326

#### Abschnitt 5.2. Benötigte Ausbildung

- Tabelle Nr. 1 : Die Dauer der Ausbildungssequenzen in den Bundesländern in Monaten S. 1327
- Tabelle Nr. 2 : Übernahmen aus Schutzpolizei im Verhältnis zu Direkteinstellungen in den Ländern in den Jahren 1970, 1971 und 1972 zusammengekommen S. 1328
- Tabelle Nr. 3 : Ausbildungszeiten bei der Kriminalpolizei in Monaten; getrennt nach übernommenen Schutzpolizisten und Direktbewerbern S. 1329
- Tabelle Nr. 4 : Monatliche Anlernzeiten im Einzeldienst nach Bereichen in den Ländern S. 1330

- Tabelle Nr. 5 : Die Gesamtdauer der Ausbildung in Jahren zum Kommissar der Schutzpolizei in den Ländern; getrennt nach Karrieretyp S. 1331
- Tabelle Nr. 6 : Die Zahl der Abbrecher der Polizeiausbildung im Verhältnis zur Zahl der Eingestellten in den Ländern; nach Größe der Abbrecherquote, 1970 S. 1331

### Abschnitt 5.3. Benötigte Fortbildung

- Tabelle Nr. 1 : Besuch von Fortbildungslehrgängen in den letzten 3 Jahren S. 1216
- Tabelle Nr. 2 : Besuch von Fortbildungslehrgängen in Bundesländern S. 1216
- Tabelle Nr. 3 : Beurteilung der derzeitigen Fortbildung in der Polizei S. 1223
- Tabelle Nr. 4 : Fortbildung in Dienstversammlungen S. 1224
- Tabelle Nr. 5 : Notwendigkeit von Fortbildung S. 1225
- Tabelle Nr. 6 : Fortbildung und Berufserfahrung S. 1225
- Tabelle Nr. 7 : Fortbildung und Polizei-Prestige S. 1227
- Tabelle Nr. 8 : Fortbildung und beruflicher Aufstieg S. 1227
- Tabelle Nr. 9 : Verhältnis Fortbildung - Grundausbildung S. 1228
- Tabelle Nr. 10 : Wichtigste Funktionen von Fortbildung S. 1230
- Tabelle Nr. 11 : Wichtigkeit der konkreten Gestaltung von Fortbildung S. 1232
- Tabelle Nr. 12 : Wichtigste Fortbildungs-Inhalte S. 1233
- Tabelle Nr. 13 : Bedeutung der Fortbildung für den bis  
Polizeibeamten im allgemeinen S. 1332 bis
- Tabelle Nr. 27 : S. 1339
- Tabelle Nr. 28 : Benötigte Fortbildung nach Dauer S. 1339



#### Abschnitt 5.4. Chancen des Wandels

- Tabelle Nr. 1 : Voraussichtliche kurzfristige Änderung der Polizeitätigkeit S. 1339 a
- Tabelle Nr. 2 : Unterschiede in den kurzfristigen Zukunftserwartungen nach Sparte und Laufbahngruppe S. 1253
- Tabelle Nr. 3 : Voraussichtliche mittelfristige Änderungen der Polizeitätigkeit S. 1339 b
- Tabelle Nr. 4 : Rangplätze der zehn häufigsten Erwartungen beim kurz- und mittelfristigen Wandel S. 1255
- Tabelle Nr. 5 : Berücksichtigung der Änderungen in Organisation und Ausbildung S. 1339 c
- Tabelle Nr. 6 : Vorschläge zur Kürzung von Ausbildungsteilen im Hinblick auf die erwarteten kurzfristigen Änderungen S. 1339 d
- Tabelle Nr. 7 : Rangfolge der für kürzbar gehaltenen Ausbildungsteile im kurzfristigen Wandel S. 1263
- Tabelle Nr. 8 : Vorschläge zur Verlängerung von Ausbildungsteilen im Hinblick auf die erwarteten kurzfristigen Änderungen S. 1339 e
- Tabelle Nr. 9 : Rangfolge der zu verlängern- den Ausbildungsteile im kurzfristigen Wandel S. 1266
- Tabelle Nr. 10 : Vorschläge für neue Ausbildungsinhalte im Hinblick auf die erwarteten kurzfristigen Änderungen S. 1339 f
- Tabelle Nr. 11 : Anpassung des Ausbildungsstils an die erwarteten kurzfristigen Änderungen S. 1339 g

- Tabelle Nr. 12 : Vorschläge zur Kürzung von Ausbildungsteilen im Hinblick auf die erwarteten mittelfristigen Änderungen S. 1339 h
- Tabelle Nr. 13 : Rangfolge der für kürzbar gehaltenen Ausbildungsteile im mittelfristigen Wandel S. 1276
- Tabelle Nr. 14 : Häufigste und seltenste Kürzungsvorschläge nach Bundesländern S. 1277
- Tabelle Nr. 15 : Vorschläge zur Verlängerung von Ausbildungsteilen im Hinblick auf die erwarteten mittelfristigen Änderungen S. 1339 i
- Tabelle Nr. 16 : Rangfolge der zu verlängernden Ausbildungsteile im mittelfristigen Wandel S. 1278
- Tabelle Nr. 17 : Vorschläge für neue Ausbildungsinhalte im Hinblick auf die erwarteten mittelfristigen Änderungen S. 1339 j
- Tabelle Nr. 18 : Rangvergleich der Erstnennungen über kurz- und mittelfristig nötige neue Ausbildungsinhalte S. 1279
- Tabelle Nr. 19 : Anpassung des Ausbildungsstils an die erwarteten mittelfristigen Änderungen S. 1339 k
- Tabelle Nr. 20 : Rangvergleich der Erstnennungen über kurz- und mittelfristig nötige Änderungen des Ausbildungsstils S. 1282
- Tabelle Nr. 21 : Ansichten über die langfristig wichtigsten Aufgaben der Polizei S. 1339 l
- Tabelle Nr. 22 : Ansichten über die langfristig unwichtigsten Aufgaben der Polizei S. 1339 m

- Tabelle Nr. 23 : Selbstbeurteilung der gegenwärtigen Eignung der Polizei für die Aufgaben der Zukunft S. 1291
- Tabelle Nr. 24 : Die drei häufigsten bzw. seltensten Vorschläge zur Kürzung oder Verlängerung der gegenwärtigen Ausbildungsteile im kurzfristigen Wandel S. 1295
- Tabelle Nr. 25 : Die drei häufigsten bzw. seltensten Vorschläge zur Kürzung oder Verlängerung der gegenwärtigen Ausbildungsteile im mittelfristigen Wandel S. 1296

Tabellen

zu

5.1. Die Einstellungsvoraussetzungen  
in den Polizeidienst

Tabelle Nr. 1 - Einstellungsvoraussetzungen -

Eingestellte Polizeianwärter nach Bildungsgrad in Baden-Württemberg in den 60er und 70er Jahren<sup>1)</sup>

	<u>1960 - 1967</u>		<u>1971/72</u>	
VS/HS	(4520)	70,8	(1078)	47,0
Weiterführende Schule ohne Abschluß	(1000)	15,7	(180)	7,8
MR	(760)	11,9	(959)	41,8
HR	(100)	1,6	(77)	3,4
N	(6380)	100,0	(2294)	100,0

=====

- 1) Quellen: 1. für die Zahlen 1960-1967:  
Spiegelberg, Rüdiger: Einige Daten zur Rekrutierung und Ausbildung der Polizei. In: Feest, Lautmann: Die Polizei. Opladen 1971, S. 111. Die dort angegebenen absoluten Zahlen wurden - entsprechend dem Auswahlprinzip - zwanzigfach.  
2. Die Zahlen 1971/72 entstammen einer eigenen Umfrage unter den Innenministerien der Länder vom 14. 11. 1972.

Tabelle Nr. 2 - Einstellungsvoraussetzungen -

Eingestellte Polizeianwärter in den Bundesländern: (ohne BKA) nach Bildungsgrad 1971 und 1972<sup>1)</sup>

Land	Gesamt	Haupt- schule	Weiterfüh- rende Schu- le ohne Ab- schluß	MR	HR	
Baden- Württemberg	2294	47,0	7,8	41,8	3,4	100,0
Bayern	3409	47,1	11,2	40,7	1,0	100,0
Berlin	1121	42,6	25,3	30,1	2,0	100,0
Bremen	233	44,2	12,0	40,8	3,0	100,0
Hamburg	557		40,4	54,6	5,0	100,0
Hessen	1650	34,4	9,8	49,6	6,2	100,0
Niedersachsen	1876	47,4	3,0	46,9	2,7	100,0
Nordrhein- Westfalen	2696		48,3	48,8	2,9	100,0
Rheinland- Pfalz	1020	38,1	17,0	42,7	2,2	100,0
Saarland	298		54,0	40,3	5,7	100,0
Schleswig- Holstein	628	25,0	9,6	62,4	3,0	100,0
Länder- durchschnitt	15782	(8280)	(7045)	(457)		
		= 52,5	= 44,6	= 2,9		
Nur Länder, wo WS o.A. getrennt angegeben:						
	11964	44,0	11,1	41,6	3,3	100,0

1) Quelle: Umfrage unter den Innenministerien der Länder vom 14. 11. 72 über Vorbildung und Alter der 1972 und 1971 eingestellten Polizeianwärter.

Tabelle Nr. 3 - Einstellungsvoraussetzungen -

Absolventen der Haupt- und der weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen 1960, 1965, 1968, 1969/70, 1974/75, 1979/80 und 1984/85 in v.H. <sup>1)</sup>

	1960	1965	1968	1969/70	1974/75	1979/80	1984/85
Haupt- schul- abschluß	66,2	60,5	57,9	59,2	49,7	48,2	41,5
Realschul- abschluß oder gleichwer- tig	22,8	31,1	30,4	29,2	37,2	37,8	39,4
Hoch- schul- reife	11,0	8,4	11,7	11,6	13,1	14,0	19,1
$\Sigma$ (N)	(519·108)	(602·081)	(652·971)	(710·760)	(782·100)	(942·900)	(869·200)
	100	100	100	100	100	100	100

- 1) Quelle 1 für die Zahlen von 1960 - 1968:  
Deutscher Bildungsrat: Strukturplan für das Bildungswesen.  
 Stuttgart: Klett 1972, S. 322 und S. 326. Bei Realschulab-  
 schlüssen wurden die Abgänge von Gymnasien aus der 11. -  
 13. Klasse ohne Abitur hinzugerechnet. Die dort angege-  
 benen Zahlen wurden prozentuiert.
- Quelle 2 für die Zahlen 1969/70 - 1984/85:  
Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der BRD  
 Vierter Bericht der Arbeitsgruppe Bedarfsfeststellung.  
 I. Vorausberechnung der Schüler- und Absolventenzahlen  
 1970 - 1985. Manuskript, März 1972, S. 13.  
 Die dort angegebenen Zahlen wurden prozentuiert. Die Zahlen  
 des Strukturplans für das Bildungswesen weisen bedauerliche-  
 weise keine Zahlen für die Abschlußzeugnisse aus Grund-  
 und Hauptschulen aus. Um diese zu erhalten, wurde das Ver-  
 hältnis zwischen Schüler- und Absolventenzahlen für die  
 Hauptschulen aus dem Bericht der Arbeitsgruppe Bedarfsfest-  
 stellung (Quelle 2) errechnet ( $\approx 6,5\%$ ). Diese Prozentzahl  
 wurde dann für die Ermittlung der Absolventen der Haupt-  
 schule zugrunde gelegt. Für die Zahlen über die Hochschul-  
 reife wurden nur Absolventen aus allgemeinbildenden Schulen  
 berücksichtigt.

Tabelle Nr. 4 - Einstellungsvoraussetzungen -

Die bildungsmäßige Zusammensetzung der Interessenten<sup>1)</sup> im Vergleich zu der der Eingestellten<sup>2)</sup> im Saarland 1974

	<u>Interessenten</u> (Mai 1974)		<u>Eingestellte</u> (1974)	
Hauptschul- abschluß	(98)	49 )	(51)	) 28
Weiterführende Schule ohne Abschluß	(13)	6,5 (		(
		54,5		
Mittlere Reife	(78)	39	(124)	67
Abitur	(11)	6,5	(10)	5
Summe	(200)	100	(185)	100

- 1) Als Interessenten werden die Personen aufgeführt, die in den Monaten Mai und Oktober 1974 einen sog. Werbebeamten kontaktierten. Es wurden alle Werbebeamten im Saarland gebeten, jeden ihrer Kontakte anhand eines vorgegebenen Schlüssels aufzuzeichnen. Berücksichtigt wurden in der Aufstellung nur die Interessenten, deren Bildungsgrad vom Werbebeamten mit Sicherheit angegeben werden konnte.
- 2) Nach Auskunft des saarländischen Innenministeriums vom Februar 1975.



Tabelle Nr. 5 - Einstellungsvoraussetzungen -

Der von Beamten des mittleren Polizeidienstes für erforderlich gehaltene Vorbildungsgrad

	Mittlerer Dienst Schutzpolizei	Mittlerer Kriminal- dienst
Hauptschulabschluß	42	28
Weiterführende Schule ohne Abschluß	8	9
Mittlere Reife	45	56
Abitur	2	3
K. A.	3	4
Summe	(612) 100	(404) 100

Tabelle Nr. 6 - Einstellungsvoraussetzungen -

Das von Beamten des mittleren Polizeidienstes für ihre eigene Tätigkeit für erforderlich gehaltene Mindestalter, kumulativ prozentuiert

	Min- destens 18 Jah- re	Min- destens 20 Jah- re	Min- destens 22 Jah- re	Min- destens 24 Jah- re	Min- destens 26 Jah- re	Min- destens 30 Jah- re	Summe ohne "keine Angabe"	Keine Angabe	Gesamt
Mittlerer Dienst Schutz- polizei	(32) 5	(91) 21	(95) 38	(94) 54	(57) 65	(203) 100	(582) 100	30	612
Mittlerer Dienst Kriminal- polizei	(18) 5	(31) 13	(70) 31	(88) 54	(84) 75	(95) 100	(386) 100	18	404

Tabelle Nr. 7 - Einstellungsvoraussetzungen -

Die Einstellungsjahrgänge 1971 und 1972 in den Bundesländern zusammengefaßt und nach Lebensalter geliedert<sup>1)</sup>

	1972 eingestellt	1971 eingestellt
16	20,4	19,2
17	26,2	26,4
18-20	29,5	33,1
21-25	12,1	11,3
älter	11,8	10,0
Summe	(7419) 100,0	(8157) 100,0

1) Quelle: Umfrage unter den Innenministerien der Länder vom 14. 11. 1972 über Vorbildung und Alter der im Berichtszeitraum eingestellten Polizeianwärter. Berlin hat für die 21- bis 30-jährigen andere Altersgrenzen angegeben, die hier nicht berücksichtigt wurden. Für das Jahr 1971 fehlen die Zahlen für die Eingestellten im Saarland.

Tabelle Nr. 8 - Einstellungs Voraussetzungen -

Das von Beamten des mittleren und gehobenen  
 Polizeidienstes für gute Arbeit noch für passend  
 erachtete Höchstalter, kumulativ prozentuiert

	höchstens 40 Jahre	höchstens 45 Jahre	höchstens 50 Jahre	höchstens 55 Jahre	höchstens 60 Jahre	keine besondere Altersgrenze	Summe ohne "keine Angabe"	keine Angabe	Gesamt
Mittlerer Dienst Schutz- polizei	(41) 7	(77) 20	(186) 52	(175) 83	(85) 97	(16) 3	(580) 100	32	612
Mittlerer Dienst Kriminal- polizei	(15) 4	(36) 13	(95) 38	(158) 79	(66) 96	(17) 4	(387) 100	17	404
Gehobener Dienst Schutz- polizei	(3) 7	(5) 19	(5) 30	(12) 58	(16) 95	(2) 5	(43) 100	/	43
Gehobener Dienst Kriminal- polizei	(5) 3	(7) 8	(21) 22	(61) 63	(47) 95	(8) 5	(149) 100	5	154

Tabelle Nr. 9 - Einstellungsvoraussetzungen -

Das von Polizeibeamten für gute Arbeit noch für  
passend erachtete Höchstalter im Verhältnis  
zum eigenen Alter<sup>1)</sup>

Lebensalter der Befragten	Höchstalterswunsch:					keine besondere Altersgrenze
	40 Jahre	45 Jahre	50 Jahre	55 Jahre	60 Jahre	
bis 30 Jahre	(47) 15	(60) 33	(102) 65	(75) 88	(18) 94	(20) 100
31 - 50 Jahre	(17) 3	(59) 13	(188) 44	(228) 81	(92) 97	(20) 100
51 und älter	- 0	(2) 1	(19) 9	(108) 55	(102) 99	(2) 100

	Summe ohne "keine Angabe"	keine Angabe, weiß nicht	Gesamt
bis 30 Jahre	322	26	348
31 - 50 Jahre	604	22	626
51 und älter	233	5	238

1) Die hier angegebenen Zahlen sind ungewichtet, d. h. Kriminalbeamte sind um den Faktor 5 überrepräsentiert.

Tabelle Nr. 10 - Einstellungsvoraussetzungen -

Die von Polizeibeamten vermutete Bedeutung  
der Körpergröße für die Ausübung der eigen-  
nen Tätigkeit

	Körpergröße spielt eine Rolle	Körpergröße spielt keine Rolle	keine Angabe	Gesamt
Mittlerer Dienst Schutzpolizei	(204) 33	(383) 63	(25) 4	612 = 100
Mittlerer Dienst Kriminalpolizei	(82) 20	(307) 76	(15) 4	404 = 100
Gehobener Dienst Schutzpolizei	(11) 26	(31) 72	(1) 2	43 = 100
Gehobener Dienst Kriminalpolizei	(24) 16	(128) 83	(2) 1	154 = 100

Tabelle Nr. 11 - Einstellungs Voraussetzungen -  
 Einsatzmöglichkeit einer Frau auf dem selben  
 Dienstposten wie der Befragte

	Frau könnte das- selbe tun wie ich	Frau könnte nicht dasselbe tun wie ich	K. A., Sonstige	Gesamt
Mittlerer Dienst Schutzpolizei	(110) 18	(472) 77	(30) 5	(612) 100
Gehobener Dienst Schutzpolizei	(15) 35	(28) 65	(-) -	(43) 100
Mittlerer Dienst Kriminal- polizei	(137) 34	(243) 60	(24) 6	(404) 100
Gehobener Dienst Kriminal- polizei	(65) 42	(79) 51	(10) 7	(154) 100

Tabelle Nr. 12 = Einstellungsvoraussetzungen -

Die Wünschbarkeit der Einstellung von Ausländern in den Polizeidienst

	Unter gar keinen Umständen	Nur unter besonderen Umständen	uneingeschränkt	K. A.	Gesamt
Mittlerer Dienst Schutzpolizei	56	38	3	3	(612) 100
Gehobener Dienst Schutzpolizei	47	51	2	-	(43) 100
Mittlerer Dienst Kriminalpolizei	45	46	5	4	(404) 100
Gehobener Dienst Kriminalpolizei	42	51	5	2	(154) 100

Tabelle Nr. 13 - Einstellungsvoraussetzungen -

Das relative Gewicht der Einstellungsprüfungen  
in 6 Ländern 1970, 1971, 1972 zusammengefaßt<sup>1)</sup>

	L ä n d e r					
	BW	BY	BR	RH	SA	SH
Zahl der Bewerber	8.640	13.345	2.057	4.357	1.613	3.669
Zahl der zur Einstellung Zugelassenen	58,1	42,5	41,1	49,6	28	31,8
<u>Ausgeschieden durch:</u>						
1. <u>Formale Voraussetzungen</u> - Bildungsgrad - Körpergröße - Alter	3	2	13	15	11	14
1a. <u>Sonstige formale Einstellungsvoraussetzungen</u>	24	2	1	n.a. + 1	n.a.	6
2. <u>Körperliche Eignung</u> - polizeiärztliche Untersuchung - Sportprüfung	26	60	42	54	63	21
3. <u>Prüfung der geistigen Eignung</u> - Rechtschreibung - Allgemeinbildung	40	36	30	30	19	28
3a. <u>Sonstige Teile der Einstellungsprüfung</u>	2	-	11	-	4	27
4. <u>Prüfung des bisherigen gesellschaftlichen Verhaltens</u> - Leumund - wirtschaftliche Verhältnisse - Vorstrafen (ohne bisheriges polizeil. Verhalten)	5	-	3	n.a.	3	4
N	(3.621) = 100	(7.667) = 100	(1.218) = 100	(2.198) = 100	(1.162) = 100	(2.503) = 100
Ausgeschieden durch formale Einstellungsvoraussetzungen (1, 1a)	27	4	14	16(+)	11 (+)	20
Ausgeschieden durch Einstellungsprüfung	68	96	83	84	86	76

1) Quelle: Fragebogen an die Innenministerien über Einstellungsvoraussetzungen, Einstellungsprüfungen und Ausbildungsgang (IM1).



Tabellen

zu

5.2. Benötigte Ausbildung

Tabelle Nr. 1 - Benötigte Ausbildung -

Die Dauer der Ausbildungssequenzen in den Bundesländern in Monaten<sup>1)</sup>

Ausbildungssequenzen	L ä n d e r :										
	BW	BY	BE	BR	HH	HE	NS	NW	RH	SA	SH
Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei (Polizeischule)	30	27	24*	27	(30)	30	(12) + 24	(12) + 18	30	30	30***
Einzeldienst vor Abschluß der schulischen Ausbildung	/	/	/	3	6	/	6	/**	12	/	12***
Fachlehrgang	6	5 1/2	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Gesamtdauer der Ausbildung	36	32,5	30	<u>36</u> (+5 Mo)	<u>42</u>	36	<u>48</u>	36	<u>48</u>	36 (+5 Mo)	<u>48</u>

Anmerkungen:

- \* ) Nach Beendigung der schulischen Ausbildung ist erneuter Einsatz bei der BePo in Einsatzkommandos.
- \*\* ) Während der letzten 6 Monate bei der Bereitschaftspolizei erhalten die Anwärter wöchentlich 4 Stunden praktische Ausbildung im Einzeldienst.
- \*\*\* ) Durchschnittszeiten errechnet aus dem arithmetischen Mittel der kürzesten und längsten angegebenen Zeit.

1) Quelle: Fragebogen IM 1 und IM 2 der Innenministerien der Länder. Die Gesamtdauer der Ausbildung ist bei den Ländern die nach dem "Modell der nachgeschobenen Praxis" ausbilden, unterstrichen.

Die Zeiten gelten für die eingestellten Hauptschüler. In einigen Ländern (Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) ist die Ausbildungsdauer bei der Bereitschaftspolizei für Inhaber der Mittleren Reife kürzer.

Weitere erhebliche Kürzungen gerade dieses Ausbildungsabschnitts sind für lebensältere Bewerber, sowie für die im Rahmen der Berufsförderung vom BGS und der Bundeswehr übernommenen Polizeianwärter vorgesehen. Die Ausbildungszeiten für Abiturienten werden in dem Abschnitt über den gehobenen Dienst behandelt.

Tabelle Nr. 2 - Benötigte Ausbildung -

Übernahmen aus Schutzpolizei im Verhältnis zu  
Direkteinstellungen in den Ländern in den Jah-  
ren 1970, 1971 und 1972 zusammengefasst

	K aus S	K direkt	K zusammen	
BW	80	20	(225)	100
BY	- keine	Angaben -		
BE	64	36	(337)	100
BR	71	29	(82)	100
HH	83	17	(162)	100
HE	45	55	(494)	100
NS	40	60	(576)	100
NW	81	19	(880)	100
RH	100	-	(451)	100
SA	30	70	(106)	100
SH	98	2	(913)	100
Durchschnitt der Einge- stellten	74	26	(4.226)	100

Tabelle Nr. 3 - Benötigte Ausbildung -

Ausbildungszeiten bei der Kriminalpolizei in  
Monaten; getrennt nach übernommenen Schutz-  
polizisten und Direktbewerbern

Land	Aus Schutzpolizei		Gesamtdauer der zusätz- lichen Aus- bildung	Direkt Eingestellte (und WKP) <sup>1)</sup>			Gesamt- dauer der Aus- bil- dung
	Anlernzeit im Einzel- dienst Kriminal- polizei	Kriminal- fahlehr- gang		Einfüh- rungs- lehr- gang	Anlern- zeit im Einzel- dienst der Schupo	Anlern- zeit im Einzel- dienst der Kripo	
BW	6	3	9	1 1/2	/	18	22 1/2
BY	K.A.	3	K.A.	/	/	12 nur WKP	23 1/2
BE	7	4 1/2	11 1/2	3 1/2	/	7	15
BR	6	5	11	3	3	21	31
HH	4 1/2	7 1/2	12	12 mit S	/	4 1/2	24
HE	12	3	15	6	/	12	24
NS	9	6	15	7 mit S	6	9	28
NW	/	12	12	4	6	21 1/2	36
RP	12	2	14	/	/	24	29
SA	12	5	17	/	/	18	24
SH	12	6	18	/	/	18	24

1) Kleine Abweichungen in den Ausbildungszeiten der WKP sind  
hier nicht berücksichtigt worden.

Tabelle Nr. 4 - Benötigte Ausbildung -

Monatliche Anlernzeiten im Einzeldienst nach  
Bereichen in den Ländern

Land	- A n l e r n b e r e i c h -				
	Funktions- bezogener Anlern- bereich	Berufs- bezoge- ner An- lernbe- reich	Berufsfeld- bezogener Anlernbe- reich	Rest, nicht einordbar	Gesamtdauer der berufs- praktischen Ausbildung
BW	19	5	-	12	36
BY	11	-	-	-	11
BE	5 1/2	-	-	6 1/2	12
BR	1	1	1/2	-	2 1/2
HH	6	-	-	-	6
HE	4	1 1/4	1/2	-	5 3/4
NS	?	?	?	?	12
NW	6	3	3	-	12
SA	12	3	-	-	15
SH	?	?	?	?	12
Durch- schnitt außer BW, BE, NS, SH	(6,7) = 78	(1,3) = 15	(0,6) = 7	-	(8,6) = 100

Tabelle Nr. 5 - Benötigte Ausbildung -

Die Gesamtdauer der Ausbildung in Jahren zum Kommissar der Schutzpolizei in den Ländern; getrennt nach Karrieretyp

Karriere- typ	- L ä n d e r -										
	BW	BY	BE	BR	HH	HE	NS	NW	RH	SA	SH
Aufstieg aus dem mittleren Dienst	6 1/2	7	4 1/4	5	7 1/2	7	6 1/2	7	7 1/2	6	7 1/2
Direkt- einstieg	4	4 1/2	3	?	4	4	4 1/2	4 1/2	?	5 1/4	3

Tabelle Nr. 6 - Benötigte Ausbildung -

Die Zahl der Abbrecher der Polizeiausbildung im Verhältnis zur Zahl der Eingestellten in den Ländern; nach Größe der Abbrecherquote, 1970

1. Saarland	145	:	4	=	3 v.H.
2. Niedersachsen	468	:	68	=	15 v.H.
3. Nordrhein-Westfalen	1.661	:	278	=	17 v.H.
4. Hamburg	296	:	54	=	18 v.H.
5. Schleswig-Holstein	330	:	67	=	20 v.H.
6. Bremen	136	:	31	=	23 v.H.
7. Rheinland-Pfalz	348	:	100	=	29 v.H.
8. Hessen	1.045	:	331	=	32 v.H.
9. Berlin	294	:	101	=	34 v.H.
10. Baden-Württemberg	829	:	292	=	35 v.H.
11. Bayern	802	:	337	=	42 v.H.

Tabellen

zu

5.3. Benötigte Fortbildung

Tabelle Nr. 13 - Benötigte Fortbildung - 1)

Bedeutung der Fortbildung für den Polizeibeamten im allgemeinen

Behauptung: "Bessere Beurteilung der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung"				
	sehr wichtig	wichtig	nicht so wichtig	keine Meinung
mittl. Schupo	32	55	9	1
geh. Schupo	46	51	2	0
mittl. Kripo	39	53	5	1
geh. Kripo	48	46	4	1
Gesamt Polizei	34	54	8	1

Tabelle Nr. 14 - Benötigte Fortbildung -

Bedeutung der Fortbildung für den Polizeibeamten im allgemeinen

Behauptung: "Die beruflichen Kenntnisse auf den neuesten Stand halten"				
	sehr wichtig	wichtig	nicht so wichtig	keine Meinung
mittl. Schupo	75	22	0	1
geh. Schupo	77	23	0	0
mittl. Kripo	74	23	1	0
geh. Kripo	71	28	1	0
Gesamt Polizei	75	22	0	1

Tabelle Nr. 15 - Benötigte Fortbildung -

Bedeutung der Fortbildung für den Polizeibeamten im allgemeinen

Behauptung: "Erwerb von Kenntnissen, die das Überwechseln in einen anderen Beruf ermöglichen oder erleichtern"				
	sehr wichtig	wichtig	nicht so wichtig	keine Meinung
mittl. Schupo	3	14	72	8
geh. Schupo	5	9	86	0
mittl. Kripo	3	13	77	6
geh. Kripo	1	9	83	6
Gesamt Polizei	3	14	74	7

1) Alle Zahlenangaben beziehen sich auf v.H.



Tabelle Nr. 16 - Benötigte Fortbildung -  
Bedeutung der Fortbildung für den Polizeibeamten im allgemeinen

Behauptung: "Verbesserung der individuellen Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Polizei"				
	sehr wichtig	wichtig	nicht so wichtig	keine Meinung
mittl. Schupo	43	46	7	3
geh. Schupo	26	56	16	2
mittl. Kripo	35	49	13	2
geh. Kripo	31	45	21	2
Gesamt Polizei	41	47	9	2

Tabelle Nr. 17 - Benötigte Fortbildung -  
Bedeutung der Fortbildung für den Polizeibeamten im allgemeinen

Behauptung: "Möglichkeit den Polizeialltag einmal in Ruhe mit anderen zu überdenken"				
	sehr wichtig	wichtig	nicht so wichtig	keine Meinung
mittl. Schupo	20	53	23	3
geh. Schupo	26	49	26	0
mittl. Kripo	19	51	28	2
geh. Kripo	19	53	25	2
Gesamt Polizei	20	52	24	2

Tabelle Nr. 18 - Benötigte Fortbildung -  
Bedeutung der Fortbildung für den Polizeibeamten im allgemeinen

Behauptung: "Bewältigung neuer Aufgaben und Probleme (z. B. Umweltschutz, Gastarbeiter, Drogenabhängige, Studenten, Bürgerinitiativen)"				
	sehr wichtig	wichtig	nicht so wichtig	keine Meinung
mittl. Schupo	54	42	3	1
geh. Schupo	65	30	5	0
mittl. Kripo	53	40	4	1
geh. Kripo	54	38	5	1
Gesamt Polizei	54	41	4	1

Tabelle Nr. 19 - Benötigte Fortbildung -  
Bedeutung der Fortbildung für den Polizeibeamten im allgemeinen

Behauptung: "Erfahrungsaustausch mit Kollegen aus anderen Dienststellen und Bundesländern"				
	sehr wichtig	wichtig	nicht so wichtig	keine Meinung
mittl. Schupo	36	53	10	1
geh. Schupo	26	58	14	2
mittl. Kripo	47	46	5	0
geh. Kripo	46	47	6	0
Gesamt Polizei	37	52	10	1

Tabelle Nr. 20 - Benötigte Fortbildung -

Bedeutung der Fortbildung für den Polizeibeamten im allgemeinen

Behauptung: "Sich in Diskussionen mit dem Bürger besser behaupten können"				
	sehr wichtig	wichtig	nicht so wichtig	keine Meinung
mittl. Schupo	39	48	10	2
geh. Schupo	28	58	9	2
mittl. Kripo	31	52	14	1
geh. Kripo	30	58	10	0
Gesamt Polizei	37	50	11	2

Tabelle Nr. 21 - Benötigte Fortbildung -  
Bedeutung der Fortbildung für den Polizeibeamten im allgemeinen

Behauptung: "Lehrer sollten keine Uniform tragen"				
	sehr wichtig	wichtig	nicht so wichtig	keine Meinung
mittl. Schupo	15	11	72	0
geh. Schupo	7	12	81	0
mittl. Kripo	17	12	66	4
geh. Kripo	17	14	67	2
Gesamt Polizei	15	11	72	1

Tabelle Nr. 22 - Benötigte Fortbildung -  
Bedeutung der Fortbildung für den Polizeibeamten im allgemeinen

Behauptung: "Die Lehrer sollten nicht nur aus der Polizei kommen"				
	sehr wichtig	wichtig	nicht so wichtig	keine Meinung
mittl. Schupo	34	36	29	0
geh. Schupo	56	39	5	0
mittl. Kripo	50	32	16	1
geh. Kripo	53	33	13	1
Gesamt Polizei	38	35	25	0

Tabelle Nr. 23 - Benötigte Fortbildung -

Bedeutung der Fortbildung für den Polizeibeamten im allgemeinen

Behauptung: "Es sollte nicht nur Stoff vorgetragen, sondern viel Gelegenheit zu Diskussion gegeben werden"				
	sehr wichtig	wichtig	nicht so wichtig	keine Meinung
mittl. Schupo	45	48	6	1
geh. Schupo	39	53	7	0
mittl. Kripo	44	48	6	1
geh. Kripo	45	49	4	1
Gesamt Polizei	44	48	6	1

Tabelle Nr. 24 - Benötigte Fortbildung -

Bedeutung der Fortbildung für den Polizeibeamten im allgemeinen

Behauptung: "Der Unterrichtsstoff sollte überwiegend in möglichst kleinen Gruppen erarbeitet werden"				
	sehr wichtig	wichtig	nicht so wichtig	keine Meinung
mittl. Schupo	38	45	14	1
geh. Schupo	42	56	2	0
mittl. Kripo	35	48	15	1
geh. Kripo	47	40	12	1
Gesamt Polizei	39	46	14	1

Tabelle Nr. 25 - Benötigte Fortbildung -  
Bedeutung der Fortbildung für den Polizeibeamten im allgemeinen

Behauptung: "An den Fortbildungsveranstaltungen sollten nicht nur Polizeibeamte, sondern auch Angehörige aus anderen Berufen teilnehmen können!"				
	sehr wichtig	wichtig	nicht so wichtig	keine Meinung
mittl. Schupo	6	22	62	8
geh. Schupo	7	30	58	5
mittl. Kripo	7	25	60	6
geh. Kripo	6	29	56	8
Gesamt Polizei	7	23	61	8

Tabelle Nr. 26 - Benötigte Fortbildung -  
Bedeutung der Fortbildung für den Polizeibeamten im allgemeinen

Frage: "In welchen zeitlichen Abständen sollte jeder an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen?"						
	unregelmäßig /	alle 6 Monate	alle 12 Monate	alle 2 Jahre	alle 3 Jahre	alle 5 Jahre
mittl. Schupo	9	16	31	28	9	4
geh. Schupo	5	9	30	35	16	5
mittl. Kripo	11	14	30	32	7	2
geh. Kripo	10	10	38	36	5	2
Gesamt Polizei	9	15	31	29	9	4

Tabelle Nr. 27 - Benötigte Fortbildung -  
Bedeutung der Fortbildung für den Polizeibeamten im allgemeinen

Frage: "Wie lange sollten diese Fortbildungsveranstaltungen jeweils dauern?"					
	3 Tage	1 Woche	2 Wochen	3 Wochen	mehr als 3 Wochen
mittl. Schupo	2	17	28	30	18
geh. Schupo	0	26	26	30	19
mittl. Kripo	2	17	27	32	17
geh. Kripo	2	17	27	39	14
Gesamt Polizei	2	18	28	31	18

Tabelle Nr. 28 - Benötigte Fortbildung -  
Benötigte Fortbildung nach Dauer und zeitlichen Abständen

	unregelmäßig	alle 6 Monate	alle 12 Monate	alle 2 Jahre	alle 3 Jahre	alle 5 Jahre
3 Tage	27	42	23	4	-	-
1 Woche	18	28	34	13	4	2
2 Wochen	10	21	37	26	4	2
3 Wochen	5	6	31	42	12	3
mehr als 3 Wochen	5	4	26	43	15	7

Tabellen

zu

5.4. Chancen des Wandels



Tabelle Nr. 1 - Chancen des Wandels -

Voraussichtliche kurzfristige Änderung der Polizeitätigkeit

Antwortgruppen	Erstnennung		Zweitnennung		Drittennung	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
01 <u>Richtung: Änderungen in Ausrüstung</u> Ausrüstung wird besser/technische Modernisierung/technische Veränderungen/mehr EDV.	74	6,0	41	3,3	20	1,6
02 <u>Richtung: Änderung der Organisation (sofern nicht 03 u.08)</u> Organisation wird anders werden/wird effektiver/mehr Spezialeinheiten (spezialisierte Personen dagegen bei 04 verschlüsselt/nichtpolizeiliche Tätigkeit wird an andere Behörden übergeben.	90	7,2	40	3,2	9	0,7
03 <u>Richtung: Zentralisierung</u> Polizei wird zentralisierter arbeiten/Auflösung der Länderpolizeien/BKA erhält mehr Weisungsbefugnis/Gemeindepolizei kommt an Land.	37	3,0	26	2,1	9	0,7
04 <u>Richtung: Spezialisierung</u> Es gibt mehr Spezialisierung/mehr zivile Spezialisten in die Polizei/Polizist mehr Fachmann als Persönlichkeit	56	4,5	51	4,1	20	1,6
05 <u>Richtung: Ausbildung</u> Ausbildung wird besser/anders/schwerer/moderner.	40	3,2	45	3,6	18	1,4
06 <u>Richtung: Rechtsänderungen</u> Recht wird schärfer/milder/neue Rechtsvorschriften kommen/Rechtsänderungen werden Polizeitätigkeit beeinflussen.	33	2,7	7	0,6	6	0,5
07 <u>Richtung: Deliktsänderungen</u> Zahl und Art der Straftaten ändern sich/neue Schwergewichte, z.B. Umweltschutz, Wirtschaftskriminalität.	42	3,4	24	1,9	10	0,8
08 <u>Richtung: Dezentralisation</u> Polizei wird wieder dezentralisiert/es gibt wieder den Schutzmann alten Typs/die GroßBreviere werden aufgelöst/der einzelne Polizist wird selbständiger.	4	0,3	1	0,1	0	0,0
09 <u>Richtung: Mehr Prävention</u> Polizei wird mehr vorbeugende Aufgaben bekommen/mehr präventiv tätig sein.	7	0,6	8	0,6	1	0,1
10 <u>Richtung: Weniger Prävention</u> Polizei hat keine Zeit mehr für Vorbeugung/wird nur noch repressiv tätig.	5	0,4	3	0,2	1	0,1
11 <u>Richtung: Schlechteres Verhältnis zur Bevölkerung</u> Mehr Spannungen mit Bevölkerung/mehr Kritik an Polizei/Jugend wird aufässiger.	3	0,2	3	0,2	1	0,1
12 <u>Richtung: Konzentration auf Wichtiges</u> Nichtverfolgung leichter Taten/leichte Unfälle nicht mehr aufnehmen.	15	1,2	10	0,8	8	0,6
13 <u>Richtung: Politische Änderungen</u> Es wird politische Änderungen geben/die Entwicklung der Polizeitätigkeit hängt von der politischen Entwicklung ab.	5	0,4	1	0,1	4	0,4
14 <u>Richtung: Zuständigkeit</u> Zuständigkeit der Polizei weiter/enger/anders.	10	0,8	14	1,1	6	0,5
15 <u>Richtung: Verkehr</u> Verkehrsprobleme werden zunehmen/Verkehrswesen wird sich ändern.	10	0,8	13	1,0	1	0,1
16 <u>Richtung: Öffentlichkeitsarbeit</u> Polizei wird mehr Öffentlichkeitsarbeit/Information/Aufklärung betreiben.	8	0,6	10	0,8	8	0,6
17 <u>Richtung: Personalstruktur</u> Polizei erhält mehr Personal/Innendienst durch Zivilangestellte.	18	1,4	24	1,9	11	0,9
18 <u>Richtung: Restkategorie</u> alle anderen Antworten.	30	2,4	23	1,9	27	2,2
19 Weiß nicht	3	0,2	2	0,2	3	0,2
20 Entfällt <sup>1</sup>	742	59,7	742	59,7	742	59,7
00 K.A. <sup>2</sup>	11	0,9	155	12,5	338	27,2
	1.243	100,0	1.243	100,0	1.243	100,0

- 1 Befragte, die in naher Zukunft keine wichtige Änderung in der Polizeitätigkeit erwarten oder keine Ansicht dazu äußerten.
- 2 Befragte, die solche Änderungen erwarten, sie hier aber nicht spezifizierten.

Tabelle Nr. 3 - Chancen des Wandels -

Voraussichtliche mittelfristige Änderungen der Polizeitätigkeit

Antwortgruppen	Erstnennung		Zweitnennung	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.
01 <u>Richtung: Änderungen in Ausrüstung</u> Ausrüstung wird besser/technische Modernisierung/ technische Veränderungen/mehr EDV	121	9,7	53	4,3
02 <u>Richtung: Änderung der Organisation (sofern nicht 03 und 08)</u> Organisation wird anders werden/wird effektiver/mehr Spezialeinheiten (spezialisierte Personen dagegen bei 04 verschlüsselt)/nicht- polizeiliche Tätigkeit wird an andere Behörden übergeben.	106	8,5	49	3,9
03 <u>Richtung: Zentralisierung</u> Polizei wird zentralisierter arbeiten/Auflösung der Länderpolizeien/ BKA erhält mehr Weisungsbefugnis/Gemeindepolizei kommt ans Land.	40	3,2	28	2,3
04 <u>Richtung: Spezialisierung</u> Es gibt mehr Spezialisierung/mehr zivile Spezialisten in die Poli- zei/Polizist mehr Fachmann als Persönlichkeit.	57	4,6	38	3,1
05 <u>Richtung: Ausbildung</u> Ausbildung wird besser/anders/schwerer/moderner.	43	3,5	34	2,7
06 <u>Richtung: Rechtsänderungen</u> Recht wird schärfer/milder/neue Rechtsvorschriften kommen/ Rechtsänderungen werden Polizeitätigkeit beeinflussen.	40	3,2	21	1,7
07 <u>Richtung: Deliktsänderungen</u> Zahl und Art der Straftaten ändern sich/neue Schwergewichte, z.B. Umweltschutz, Wirtschaftskriminalität.	84	6,8	37	3,0
08 <u>Richtung: Dezentralisation</u> Polizei wird wieder dezentralisiert/es gibt wieder den Schutz- mann alten Typs/die Großreviere werden aufgelöst/der einzelne Polizist wird wieder selbständiger.	1	0,1	1	0,1
09 <u>Richtung: Mehr Prävention</u> Polizei wird mehr vorbeugende Aufgaben bekommen/mehr präventiv tätig sein.	10	0,8	19	1,5
10 <u>Richtung: Weniger Prävention</u> Polizei hat keine Zeit mehr für Vorbeugung/wird nur noch repressiv tätig sein.	7	0,6	9	0,7
11 <u>Richtung: Schlechteres Verhältnis zur Bevölkerung</u> Mehr Spannungen mit der Bevölkerung/mehr Kritik an Polizei/ Jugend wird aufässiger.	3	0,2	7	0,6
12 <u>Richtung: Konzentration auf Wichtiges</u> Nichtverfolgung leichter Taten/leichte Unfälle nicht mehr aufnehmen.	9	0,7	10	0,8
13 <u>Richtung: Politische Änderungen</u> Es wird politische Änderungen geben/die Entwicklung der Poli- zeitätigkeit hängt von der politischen Entwicklung ab.	19	1,5	13	1,0
14 <u>Richtung: Zuständigkeit</u> Zuständigkeit der Polizei weiter/enger/anders.	22	1,8	20	1,6
15 <u>Richtung: Verkehr</u> Verkehrprobleme werden zunehmen/Verkehrswesen wird sich ändern.	17	1,4	24	1,9
16 <u>Richtung: Öffentlichkeitsarbeit</u> Polizei wird mehr Öffentlichkeitsarbeit/Information/ Aufklärung betreiben.	13	1,0	8	0,6
17 <u>Richtung: Personalstruktur</u> Polizei erhält mehr Personal/Innendienst durch Zivil- angestellte.	33	2,7	25	2,0
18 <u>Richtung: Restkategorie</u> Alle anderen Antworten	53	4,3	54	4,3
19 Weiß nicht	7	0,6	4	0,3
20 Entfällt	436	35,1	436	35,1
00 K.A.	122	9,8	353	28,5
	1.243	100,0	1.243	100,0

Tabelle Nr. 5 - Chancen des Wandels -

Berücksichtigung der Änderungen in Organisation und Ausbildung

Antwortgruppen	Erstnennung		Zweitnennung	
	absolut	V. H.	absolut	V. H.
01 Frage nicht zutreffend (weil nach meiner Ansicht in den letzten 50 Jahren keine Änderungen eingetreten sind).	23	1,9	4 <sup>1</sup>	0,3
02 Den Änderungen sind noch nicht oder noch nicht ausreichend Rechnung getragen worden.	391	31,5	22	1,8
03 Den Änderungen wird erst in letzter Zeit oder mit Verspätung Rechnung getragen.	329	26,1	127	10,2
04 Den Änderungen wurde durch Verlängerung/Intensivierung der Ausbildung Rechnung getragen.	108	8,7	39	3,1
05 Den Änderungen wurde durch Entmilitarisierung der Ausbildung Rechnung getragen.	78	6,3	112	9,0
06 Den Änderungen wurde durch Spezialisierung in Organisation bzw. Ausbildung Rechnung getragen.	86	6,9	184	14,8
07 Den Änderungen wurde vor allem in den Rechtsfächern Rechnung getragen.	29	2,3	87	7,0
08 Den Änderungen wurde durch neue Lehrfächer (z.B. mehr Allgemeinbildung, Psychologie, Sprachen) Rechnung getragen.	15	1,2	118	9,5
09 Den Änderungen wurde durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Zentralisation, Ausrüstungsverbesserung) Rechnung getragen.	13	1,0	134	10,8
10 Den Änderungen wurde durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Rechnung getragen.	12	1,0	50	4,0
00 K.A.	164	13,3	366	29,5
	1.243	100,0	1.243	100,0

1 Hier liegt ein Fehler in der Selbstkodierung der Befragten vor; es müßten richtig auch hier 23 Fälle sein.

Tabelle Nr. 6 - Chancen des Wandels -  
 Vorschläge zur Kürzung von Ausbildungsteilen im Hinblick auf die erwarteten  
 kurzfristigen Änderungen

Antwortgruppen	Erstnennung		Zweitnennung		Drittennung	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
01 Allgemeinbildung	15	1,2	0	0,0	0	0,0
02 ASOD	58	4,7	6	0,5	1	0,1
03 Ausbildung in der Bereitschaftspolizei (Bepo-Fächer insgesamt)	113	9,1	11	0,9	1	0,1
04 Berufsethik u.ä.	59	4,7	28	2,3	8	0,6
05 Ermittlungstechniken (z.B. Kriminalistik, Foto- grafieren usw.)	9	0,7	3	0,2	1	0,1
06 Formalausbildung	104	8,4	165	13,3	25	2,0
07 GSOD	3	0,2	23	1,9	34	2,7
08 Informatrische Ausbildung	7	0,6	14	1,1	24	1,9
09 Innendienstausbildung (z.B. Maschinenschreiben, Kurz- schrift, Fernschreiber, Datenverarbeitung)	12	1,0	22	1,8	15	1,2
10 Polizeifächer im engeren Sinne (z.B. Polizeiverwen- dung, Polizeidienstkunde)	3	0,2	15	1,2	20	1,6
11 Recht (außer Straf- und Zivilrecht)	0	0,0	3	0,2	5	0,4
12 Strafrecht	0	0,0	2	0,2	1	0,1
13 Zivilrecht	1	0,1	11	0,9	20	1,6
14 Schießen, Waffenkunde u.ä.	1	0,1	6	0,5	12	1,0
15 Sozialwissenschaftliche Fächer (z.B. Soziologie, Psychologie, Kriminologie, Pädagogik, Menschenführung)	2	0,2	5	0,4	8	0,6
16 Sport u.ä.	0	0,0	5	0,4	7	0,6
17 Technikausbildung (z.B. Motorenkunde, Funken u.ä.)	0	0,0	16	1,3	47	3,8
18 Keine	40	3,2	12	1,0	21	1,7
19 Weiß nicht	5	0,4	4	0,3	2	0,2
20 Entfällt	714	57,4	717	57,7	719	57,8
00 K.A.	97	7,9	175	14,1	272	21,9
	1.243	100,0	1.243	100,0	1.243	100,0

Tabelle Nr. 8 - Chancen des Wandels -  
 Vorschläge zur Verlängerung von Ausbildungsteilen im Hinblick auf die erwarteten kurzfristigen Änderungen

Antwortgruppen	Erstnennung		Zweitnennung		Drittennung	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
01 Allgemeinbildung	127	10,2	0	0,0	4	0,3
02 ASOD	11	0,9	1	0,1	0	0,0
03 Ausbildung in der Bereitschaftspolizei (Bepo-Fächer insgesamt)	9	0,7	1	0,1	1	0,1
04 Berufsethik u.ä.	8	0,6	5	0,4	2	0,1
05 Ermittlungstechniken (z.B. Kriminalistik, Fotografieren usw.)	165	13,3	53	4,3	11	0,9
06 Formalausbildung	1	0,1	2	0,2	1	0,1
07 GSOD	9	0,7	7	0,6	1	0,1
08 Informatrische Ausbildung	16	1,3	15	1,2	3	0,2
09 Innendienstausbildung (z.B. Maschinenschreiben, Kurzschrift, Fernschreiber, Datenverarbeitung)	23	1,9	52	4,2	11	0,9
10 Polizeifächer im engeren Sinne (z.B. Polizeiverwendung, Polizeidienstkunde)	27	2,2	53	4,3	10	0,8
11 Recht (außer Strafrecht und Zivilrecht)	12	1,0	47	3,8	10	0,8
12 Strafrecht	7	0,6	54	4,3	16	1,3
13 Zivilrecht	3	0,2	14	1,1	11	0,9
14 Schießen, Waffenkunde u.ä.	7	0,6	44	3,5	16	1,3
15 Sozialwissenschaftliche Fächer (z.B. Soziologie, Psychologie, Kriminologie, Pädagogik, Menschenführung)	17	1,4	68	5,5	198	15,9
16 Sport u.ä.	2	0,2	6	0,5	46	3,7
17 Technikausbildung (z.B. Motorenkunde, Funken u.ä.)	0	0,0	5	0,4	30	2,4
18 Keine	3	0,2	0	0,0	0	0,0
19 Weiß nicht	3	0,2	2	0,2	2	0,2
20 Entfällt	709	57,0	710	57,1	710	57,1
00 K.A.	84	6,8	104	8,4	160	12,9
	1.243	100,0	1.243	100,0	1.243	100,0

Tabelle Nr. 10 - Chancen des Wandels -

Vorschläge für neue Ausbildungsinhalte im Hinblick auf die erwarteten kurzfristigen Änderungen

Antwortgruppen	Erstnennung		Zweitnennung		Drittennung	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
01 <u>Richtung: Spezialisierung</u> Inhalte mehr auf spezielle Tätigkeit ausgerichtet/ spezialisierte Fächer.	58	4,7	16	1,3	7	0,6
02 <u>Richtung: Anpassungsfähigkeit</u> Ausbildung nach aktuellem Bedarf/flexibler/anpassungs- fähiger/moderner/der Entwicklung angepaßt.	63	5,1	22	1,8	4	0,3
03 <u>Richtung: Praxisorientierung</u> Fächer müssen dem Bedarf der Praxis entsprechen/ auf Einzeldienst ausgerichtet/mehr Sachbezug/ auch Ausbildung für Innendienst.	54	4,3	27	2,2	15	1,2
04 <u>Richtung: Kriminalfächer</u> Spurenkunde, Kriminalistik/Kriminaltechnik/Beweis- sicherung/Kriminologie.	17	1,4	18	1,4	1	0,1
05 <u>Richtung: Technik</u> Technische Fächer/EDV/Naturwissenschaften/Funken/ Waffentechnik (nicht: -gebrauch; das unter 11).	25	2,0	23	1,9	9	0,7
06 <u>Richtung: Psychologie/Pädagogik</u> Psychologie/Pädagogik/Menschenkunde/Menschenführung/ Verhaltenslehre - auch Einzelbeispiele.	36	2,9	26	2,1	11	0,9
07 <u>Richtung: Soziologie</u> Soziologie/Sozialkunde/Sozialwissenschaften/ Gesellschaftswissenschaft - auch Einzelbeispiele.	18	1,4	26	2,1	12	1,0
08 <u>Richtung: Recht (sofern nicht 09 und 10)</u> Mehr Rechtskunde/mehr Sicherheit im Recht/alle einzel- nen Rechtsgebiete (sofern nicht 09 und 10).	26	2,1	18	1,4	14	1,1
09 <u>Richtung: Strafrecht</u> Strafrecht/StGB/Prozeßrecht/StPO - auch einzelne Be- reiche des Strafrechts.	4	0,3	2	0,2	2	0,2
10 <u>Richtung: Zivilrecht</u> BGB/Bürgerliches Recht/Wirtschaftsrecht/Wertpapier- recht.	1	0,1	4	0,3	1	0,1
11 <u>Richtung: Selbstschutz</u> Sport/Schießen/Waffengebrauch/Selbstverteidigung/Judo.	13	1,0	6	0,6	5	0,4
12 <u>Richtung: Fremdsprachen</u> Fremdsprachen	7	0,6	6	0,5	3	0,2
13 <u>Richtung: Allgemeinbildung</u> Allgemeines Wissen/allgemeines Bildungsniveau höher/ besse- re allgemeine Schulbildung (z.B.Abitur) als Voraussetzung.	18	1,4	13	1,0	12	1,0
14 <u>Richtung: Weiterbildung</u> Mehr auf Fortbildung/Weiterbildung abgestellt.	11	0,9	15	1,2	6	0,5
15 <u>Richtung: Nur Modifikation der Gegenwart</u> Keine neuen Inhalte, aber neue Schwerpunkte/wie bisher, aber intensiver oder überhaupt mehr.	9	0,7	8	0,6	2	0,2
16 <u>Richtung: Gesellschaftsnähe</u> Bürgernähe/Demokratieverständnis muß gefördert werden.	2	0,2	4	0,3	5	0,4
17 <u>Richtung: Restkategorie</u>	26	2,1	32	2,6	14	1,1
18 Keine	1	0,1	0	0,0	0	0,0
19 Weiß nicht	1	0,1	0	0,0	0	0,0
20 Entfällt	766	61,6	766	61,6	766	61,6
00 K.A.	87	7,0	209	16,8	354	28,5
	1.243	100,0	1.243	100,0	1.243	100,0

Tabelle Nr. 11 - Chancen des Wandels -  
Anpassung des Ausbildungsstils an die erwarteten kurzfristigen Änderungen

Antwortgruppen	Erstnennung		Zweitnennung		Drittennung	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
01 Richtung: Praxisbezug Weniger Theorie/mehr auf Praxis ausgerichtet.	74	6,0	9	0,7	5	0,4
02 Richtung: Weniger militärisch Weniger militärisch/keine Kaserne/Schule statt Kaserne/ weniger autoritär/freier/legerer/kein Vorgesetzten-Unter- gebenen-Verhältnis/weniger formal.	65	5,2	9	0,7	4	0,3
03 Richtung: Erwachsenenunterricht Keine Behandlung wie Schüler/mehr Anerkennung der Per- sönlichkeit/Beratung statt Unterweisung/menschlicher.	28	2,3	27	2,2	3	0,2
04 Richtung: bessere Lehrkräfte (sofern nicht 05) Bessere Lehrer/ausgebildete Lehrer/Lehrer statt Unter- führer/hauptamtliche Lehrer/praxiserfahrene Lehrer.	47	3,8	21	1,7	7	0,6
05 Richtung: Nichtpolizeiliche Lehrer Lehrer von außerhalb der Polizei	9	0,7	13	1,0	5	0,4
06 Richtung: Schulart Hochschulähnliche Ausbildung/Fachschulniveau/Fachhoch- schule/Studium oder ähnliches.	16	1,3	10	0,8	6	0,5
07 Richtung: Schule + Praxis Schulbildung sollte öfter von Praxis unterbrochen werden.	6	0,5	9	0,7	3	0,2
08 Richtung: Grund- und Fortbildung Kürzere Grundausbildung und mehr Fortbildung.	9	0,7	7	0,6	4	0,3
09 Richtung: Spezialisierung Spezialisierte/von vornherein auf künftige Tätigkeit des Schülers abstellen/Spezialbegabung fördern/spezial- le Interessen berücksichtigen.	16	1,3	9	0,7	2	0,2
10 Richtung: Kooperation Mehr Frage und Antwort/Diskussion/nicht nur Vortrag/ kooperativer/Gruppenarbeit.	24	1,9	25	2,0	10	0,8
11 Richtung: Kurs statt Klasse Lieber Kurse statt Jahrgangsklasse	6	0,5	8	0,6	1	0,1
12 Richtung: Modern Moderner/unkonventioneller/flexibler/weniger schematisch/ anpassungsfähiger.	5	0,4	9	0,7	4	0,3
13 Richtung: Praxis Mehr in Praxis/Einzeldienst verlagern	2	0,2	4	0,3	0	0,0
14 Richtung: Allgemeines Lehrer-Schüler-Verhältnis Mehr Einfühlungsvermögen der Lehrer/Schüler mehr moti- vieren/kein Ständesdünkel der Lehrer/Verhältnis muß besser werden/objektiver.	10	0,8	13	1,0	9	0,7
15 Richtung: Gruppenbildung Gruppeneinteilung abschaffen/mehr auf einzelne Schüler eingehen.	4	0,3	1	0,1	2	0,2
16 Richtung: Ausbildungsverlängerung Ausbildung muß länger dauern.	6	0,5	5	0,4	1	0,1
17 Richtung: Restkategorie Alle anderen Antworten	31	2,5	24	1,9	6	0,5
18 Gar nicht/kaum/nur wenig	11	0,9	4	0,3	4	0,3
19 Weiß nicht	1	0,1	1	0,1	0	0,0
20 Entfällt	767	61,7	767	61,7	765	61,5
00 K.A.	106	8,6	268	21,6	402	32,3
	1.243	100,0	1.243	100,0	1.243	100,0

Tabelle Nr. 12 - Chancen des Wandels -  
 Vorschläge zur Kürzung von Ausbildungsteilen im Hinblick auf die erwarteten  
 mittelfristigen Änderungen<sup>1</sup>

Antwortgruppen	Erstnennung		Zweitnennung	
	absolut	V.H.	absolut	V.H.
01 Allgemeinbildung	37	3,0	2	0,2
02 ASOD	117	9,4	3	0,2
03 Ausbildung in der Bereitschaftspolizei (Bepo-Fächer insgesamt)	187	15,0	45	3,6
04 Berufsentik u.ä.	93	7,5	70	5,6
05 Ermittlungstechniken (z.B. Kriminalistik, Fotografieren usw.)	23	1,9	10	0,8
06 Formelausbildung	118	9,5	250	20,1
07 GSOD	6	0,5	29	2,3
08 Informatrische Ausbildung	5	0,4	24	1,9
09 Innendienstausbildung (z.B. Maschinenschreiben, Kurzschrift, Fernschreiber, Datenverarbeitung)	8	0,6	35	2,8
10 Polizeifächer im engeren Sinne (z.B. Polizeiverwendung, Polizeidienstkunde)	4	0,3	15	1,2
11 Recht (außer Straf- und Zivilrecht)	4	0,3	6	0,5
12 Strafrecht	0	0,0	4	0,3
13 Zivilrecht	1	0,1	7	0,6
14 Schießen, Waffenkunde u.ä.	2	0,2	7	0,6
15 Sozialwissenschaftliche Fächer (z.B. Soziologie, Psychologie, Kriminologie, Pädagogik, Menschenführung)	2	0,2	5	0,4
16 Sport u.ä.	0	0,0	4	0,3
17 Technikausbildung (z.B. Motorenkunde, Funken u.ä.)	3	0,2	21	1,7
18 Keine	58	4,7	17	1,4
19 Weiß nicht	11	0,9	6	0,5
20 Entfällt	419	33,7	420	33,8
00 K.A.	145	11,8	263	21,2
	1.243	100,0	1.243	100,0

<sup>1</sup> Die Drittnennungen sind wegen eines Fehlers in der Datenverarbeitung nicht auswertbar.



Tabelle Nr. 15 - Chancen des Wandels -  
 Vorschläge zur Verlängerung von Ausbildungsteilen im Hinblick auf die  
 erwarteten mittelfristigen Änderungen

Antwortgruppen	Erstnennung		Zweitnennung		Drittnennung	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
01 Allgemeinbildung	214	17,2	6	0,5	6	0,5
02 ASOD	12	1,0	6	0,5	1	0,1
03 Ausbildung in der Bereitschaftspolizei (Bepo-Fächer insgesamt)	15	1,2	7	0,6	1	0,1
04 Berufsethik u.ä.	14	1,1	8	0,6	1	0,1
05 Ermittlungstechniken (z.B. Kriminalistik, Fotografieren usw.)	255	20,5	98	7,9	13	1,0
06 Formalausbildung	0	0,0	0	0,0	0	0,0
07 GSOD	4	0,3	11	0,9	0	0,0
08 Informatrische Ausbildung	14	1,1	40	3,2	12	1,0
09 Innendienstausbildung (z.B. Maschinenschreiben, Kurz- schrift, Fernschreiber, Datenverarbeitung)	46	3,7	88	7,1	17	1,4
10 Polizeifächer im engeren Sinne (z.B. Polizeiverwendung, Polizeidienstkunde)	30	2,4	53	4,3	19	1,5
11 Recht (außer Straf- und Zivilrecht)	21	1,7	72	5,8	16	1,3
12 Strafrecht	17	1,4	69	5,6	35	2,8
13 Zivilrecht	2	0,2	17	1,4	17	1,4
14 Schießen, Waffenkunde u.ä.	7	0,6	58	4,7	28	2,3
15 Sozialwissenschaftliche Fächer (z.B. Soziologie, Psychologie, Kriminologie, Pädagogik, Menschenführung)	27	2,2	109	8,8	325	26,1
16 Sport u.ä.	3	0,2	8	0,6	33	2,7
17 Technikausbildung (z.B. Motorenkunde, Funken u.ä.)	1	0,1	6	0,5	64	5,1
18 Keine	7	0,6	0	0,0	0	0,0
19 Weiß nicht	10	0,8	8	0,6	8	0,6
20 Entfällt	424	34,1	423	34,0	425	34,2
00 K.A.	120	9,7	156	12,6	222	17,9
	1.243	100,0	1.243	100,0	1.243	100,0

Tabelle Nr. 17 - Chancen des Wandels -

Vorschläge für neue Ausbildungsinhalte im Hinblick auf die erwarteten mittelfristigen Änderungen

Antwortgruppen	Erstnennung		Zweitnennung		Drittennung	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
01 Richtung: Spezialisierung Inhalte mehr auf spezielle Tätigkeit ausgerichtet/ spezialisierte Fächer.	85	6,8	19	1,5	8	0,6
02 Richtung: Anpassungsfähigkeit Ausbildung nach aktuellem Bedarf/flexibler/anpassungs- fähiger/moderner/der Entwicklung angepasst.	91	7,3	27	2,2	2	0,2
03 Richtung: Praxisorientierung Fächer müssen dem Bedarf der Praxis entsprechen/ auf Einzeldienst ausgerichtet/mehr Sachbezug/auch Aus- bildung für Innendienst.	65	5,2	41	3,3	12	1,0
04 Richtung: Kriminalfächer Spurenkunde, Kriminalistik/Kriminaltechnik/Beweis- sicherung/Kriminologie.	20	1,6	11	0,9	5	0,4
05 Richtung: Technik Technische Fächer/EDV/Naturwissenschaften/Funken/ Waffentechnik (nicht: -gebrauch; das unter 10).	43	3,5	38	3,1	18	1,4
06 Richtung: Psychologie/Pädagogik Psychologie/Pädagogik/Menschenkunde/Menschenführung/ Verhaltenslehre - auch Einzelbeispiele.	47	3,8	34	2,7	15	1,2
07 Richtung: Soziologie Soziologie/Sozialkunde/Sozialwissenschaften/Gesell- schaftswissenschaft - auch Einzelbeispiele.	34	2,7	37	3,0	20	1,6
08 Richtung: Recht (sofern nicht 08 und 09) Mehr Rechtskunde/mehr Sicherheit im Recht/alle ein- zelnen Rechtsgebiete (sofern nicht 08 und 09).	31	2,5	22	1,8	15	1,2
09 Richtung: Strafrecht Strafrecht/StGB/Prozessrecht/StPO - auch einzelne Bereiche des Strafrechts.	4	0,3	4	0,3	1	0,1
10 Richtung: Zivilrecht BGB/Bürgerliches Recht/Wirtschaftsrecht/ Wertpapierrecht	1	0,1	2	0,2	2	0,2
11 Richtung: Selbstschutz Sport/Schießen/Waffengebrauch/Selbstverteidigung/ Judo	8	0,6	10	0,8	8	0,6
12 Richtung: Fremdsprachen Fremdsprachen	13	1,0	18	1,4	3	0,2
13 Richtung: Allgemeinbildung Allgemeines Wissen/allgemeines Bildungsniveau höher/ bessere allgemeine Schulbildung (z.B. Abitur) als Voraussetzung).	49	3,9	20	1,6	15	1,2
14 Richtung: Weiterbildung Mehr auf Fortbildung/Weiterbildung abgestellt.	20	1,6	23	1,9	11	0,9
15 Richtung: Nur Modifikation der Gegenwart Keine neuen Inhalte, aber neue Schwerpunkte/wie bisher, aber intensiver oder überhaupt mehr.	21	1,7	11	0,9	2	0,2
16 Richtung: Gesellschaftenähe Bürgerkne/Demokratieverständnis muß gefördert werden.	4	0,3	8	0,6	6	0,5
17 Richtung: Restkategorie	27	2,2	39	3,1	20	1,6
18 Keine	3	0,2	1	0,1	0	0,0
19 Weiß nicht	6	0,5	4	0,3	4	0,3
20 Entfällt	509	40,9	508	40,9	509	40,9
00 K.A.	162	13,1	366	29,5	567	45,7
	1.243	100,0	1.243	100,0	1.243	100,0

Tabelle Nr. 19 - Chancen des Wandels -  
Anpassung des Ausbildungsstils an die erwarteten mittelfristigen Änderungen

Antwortgruppen	Erstnennung		Zweitnennung		Drittennung	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
01 Richtung: Praxisbezug Weniger Theorie/mehr auf Praxis ausgerichtet.	71	5,7	17	1,4	3	0,2
02 Richtung: Weniger militärisch Weniger militärisch/keine Kaserne/Schule statt Kaserne/ weniger autoritär/freier/legerer/kein Vorgesetzten- Untergebenen-Verhältnis/weniger formal.	89	7,2	13	1,0	6	0,5
03 Richtung: Erwachsenenunterricht Keine Behandlung wie Schüler/mehr Anerkennung der Per- sönlichkeit/Beratung statt Unterweisung/menschlicher.	44	3,5	30	2,4	1	0,1
04 Richtung: bessere Lehrkräfte (sofern nicht 05) Bessere Lehrer/ausgebildete Lehrer/Lehrer statt Unterführer/hauptamtliche Lehrer/praxiserfahrene Lehrer.	57	4,6	29	2,3	9	0,7
05 Richtung: Nichtpolizeiliche Lehrer Lehrer von außerhalb der Polizei	21	1,7	15	1,2	4	0,3
06 Richtung: Schulart Hochschulähnliche Ausbildung/Fachschulniveau/ Fachhochschule/Studium oder ähnliches.	37	3,0	15	1,2	4	0,3
07 Richtung: Schule + Praxis Schulbildung sollte öfter von Praxis unterbrochen werden.	13	1,0	6	0,5	1	0,1
08 Richtung: Grund- und Fortbildung Kürzere Grundausbildung und mehr Fortbildung.	12	1,0	5	0,4	3	0,2
09 Richtung/ Spezialisierung Spezialisierte/von vornherein auf künftige Tätigkeit des Schülers abstellen/Spezialbegabung fördern/spe- zielle Interessen berücksichtigen.	34	2,7	15	1,2	8	0,6
10 Richtung: Kooperation Mehr Frage und Antwort/Diskussion/nicht nur Vortrag/ kooperativer/Gruppenarbeit.	30	2,4	33	2,7	6	0,5
11 Richtung: Kurs statt Klasse Lieber Kurse statt Jahrgangsklasse	6	0,5	5	0,4	5	0,4
12 Richtung: Modern Moderner/unkonventioneller/flexibler/weniger sche- matisch/anpassungsfähiger.	38	3,1	13	1,0	4	0,3
13 Richtung: Praxis Mehr in Praxis/Einzeldienst verlagern.	0	0,0	2	0,2	2	0,2
14 Richtung: Allgemeines Lehrer-Schüler-Verhältnis Mehr Einfühlungsvermögen der Lehrer/Schüler mehr moti- vieren/kein Ständeadunkel der Lehrer/Verhältnis muß besser werden/objektiver.	14	1,1	17	1,4	10	0,8
15 Richtung: Gruppenbildung Gruppeneinteilung abschaffen/mehr auf einzelne Schüler eingehen.	5	0,4	4	0,3	2	0,2
16 Richtung: Ausbildungsverlängerung Ausbildung muß länger dauern.	12	1,0	8	0,6	1	0,1
17 Richtung: Restkategorie Alle anderen Antworten	41	3,3	27	2,2	13	1,0
18 Gar nicht/kaum/nur wenig	13	1,0	5	0,4	4	0,3
19 Weiß nicht	8	0,6	5	0,4	5	0,4
20 Entfällt	523	42,1	521	41,9	521	41,9
00 K.A.	175	14,1	458	36,9	631	50,8
	1.243	100,0	1.243	100,0	1.243	100,0

Tabelle Nr. 21 - Chancen des Wandels -

Ansichten über die langfristig wichtigsten Aufgaben der Polizei

Antwortgruppen	Erstnennung		Zweitnennung		Drittennung	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
01 <u>Richtung: Verbrechensbekämpfung</u> Verbrechensbekämpfung/höhere Aufklärungsraten/mehr Erfolg bei der Fahndung/Modernisierung der Verbrechensbekämpfung.	325	26,1	165	13,3	48	3,9
02 <u>Richtung: Law and Order</u> Aufrechterhaltung von Sicherheit/Ordnung/Recht.	203	16,3	39	3,1	19	1,5
03 <u>Richtung: Verbrechenverhinderung</u> Prävention/Vorbeugung/Verhinderung von Straftaten.	170	13,7	140	11,3	45	3,6
04 <u>Richtung: Bürgerschutz</u> Schutz des Bürgers vor Verbrechen/Gewährleistung der Freiheit des einzelnen/Schutz der Grundrechte des Bürgers.	119	9,6	86	6,9	22	1,8
05 <u>Richtung: Bürgervertrauen, Öffentlichkeitsarbeit</u> Öffentlichkeitsarbeit/besserer Kontakt zur Bevölkerung/mehr Vertrauen erwerben/mehr Zusammenarbeit mit der Bevölkerung/Beratung/Information/Sicherheitsgefühl für Bürger/Ansehen erhalten.	106	8,5	102	8,2	60	4,8
06 <u>Richtung: Staatsschutz</u> Schutz des Staates/der Demokratie	42	3,4	65	5,2	42	3,4
07 <u>Richtung: Verkehr</u> Verkehrlenkung/Verkehrsdelikte	38	3,1	92	7,4	48	3,9
08 <u>Richtung: Berufspolitik</u> Für guten Nachwuchs sorgen/Ausbildung des Nachwuchses/Attraktivität des Berufes wiederherstellen/Status der Polizei erhalten.	18	1,4	16	1,3	10	0,8
09 <u>Richtung: Entwicklung (sofern nicht 15)</u> Mithalten mit der Entwicklung/auf dem neuesten Stand bleiben/nicht ins Hintertreffen geraten.	17	1,4	14	1,1	10	0,8
10 <u>Richtung: Höhere Schlagkraft</u> Personal-/Ausrüstungs-/Ausbildungsstand verbessern.	12	1,0	13	1,0	12	1,0
11 <u>Richtung: Education permanente</u> Ständige Beschulung/stets auf dem neuesten Wissensstand bleiben.	7	0,6	10	0,8	7	0,6
12 <u>Richtung: Arbeitskonzentration</u> Bestimmte Delikte (auch einzelne Beispielnennungen) verstärkt verfolgen (Bagatelldfälle übersehen).	6	0,5	21	1,7	12	1,0
13 <u>Richtung: Spezialisierung</u> Spezialisten ausbilden/einstellen/Spezialeinheiten aufbauen/weg vom Universalgendarmerie.	6	0,5	2	0,2	5	0,4
14 <u>Richtung: Gesellschaftswissen</u> Ursachen der Kriminalität erkennen/erforschen/gesellschaftliche Zusammenhänge sehen.	2	0,2	2	0,2	4	0,3
15 <u>Richtung: Polizeifremde Tätigkeiten abgeben</u> Abgabe der polizeifremden Tätigkeiten/Zuständigkeit nur für Polizeiprobleme.	1	0,1	3	0,2	3	0,2
16 <u>Richtung: Keine Verwaltung</u> Befreiung der Polizisten von Büroarbeit/Einstellung zivilen Innendienstpersonals.	0	0,0	3	0,2	4	0,3
17 <u>Richtung: Reaktkategorie</u> Alle anderen Antworten	26	2,1	46	3,7	54	4,3
18 Keine/keine besonderen/die bisherigen	7	0,6	2	0,2	2	0,2
19 Weiß nicht	2	0,2	2	0,2	2	0,2
00 K.A.	136	11,0	420	33,9	834	67,1
	1.243	100,0	1.243	100,0	1.243	100,0

Tabelle Nr. 22 - Chancen des Wandels -  
Ansichten über die langfristig unwichtigsten Aufgaben der Polizei

Antwortgruppen	Erstnennung		Zweitnennung		Drittennung	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
01 Richtung: <u>Bürodienst</u> <u>Schreib-/Büroarbeiten/Verwaltung</u>	161	13,0	25	2,0	6	0,5
02 Richtung: <u>Polizeifremde Tätigkeit</u> <u>Polizeifremde Tätigkeiten/was an andere Behörden ab-</u> <u>gegeben werden kann.</u>	134	10,8	58	4,7	13	1,0
03 Richtung: <u>Ruhender Verkehr</u> <u>Ruhender Verkehr/Parkwänder</u>	107	8,6	37	3,0	6	0,5
04 Richtung: <u>Begetellkriminalität (sofern nicht 03 u.06)</u> <u>Kleinere Kriminalität/Ordnungswidrigkeiten - auch</u> <u>* Einzelbeispiele hier verschlüsselt.</u>	93	7,5	43	3,5	7	0,6
05 Richtung: <u>Amtshilfe</u> <u>Ermittlungen für andere Behörden und Interessenten</u> <u>(z.B. Versicherungen)/Vollzugshilfe - auch Einzelbei-</u> <u>spiele hier verschlüsselt)</u>	79	6,4	52	4,2	15	1,2
06 Richtung: <u>Verkehrsunfälle</u> <u>Leichtere Verkehrsunfälle/Verkehrsunfälle mit nur ge-</u> <u>ringen Sachschaden.</u>	50	4,0	15	1,2	6	0,5
07 Richtung: <u>Verband</u> <u>Ausbildung/Einsatz im Verband/paramilitärisches</u> <u>Einschreiten/Formalbildung.</u>	45	3,6	8	0,6	0	0,0
08 Richtung: <u>Repräsentation</u> <u>Musikkorps/Spalierbilden/Eskorte</u>	19	1,5	8	0,6	2	0,2
09 Richtung: <u>Veranstaltungen</u> <u>Bewachung von (Ordnungsdienst bei -friedlichen-)</u> <u>Veranstaltungen.</u>	18	1,4	9	0,7	2	0,2
10 Richtung: <u>Zivilrecht (sofern nicht 12)</u> <u>Zivilrechtliche Probleme</u>	14	1,1	10	0,8	2	0,2
11 Richtung: <u>Schwere Waffen</u> <u>Ausbildung an/Einsatz von schweren Waffen</u>	14	1,1	5	0,4	3	0,2
12 Richtung: <u>Familienprobleme</u> <u>Familienstreitigkeiten/Pfirsorgeprobleme</u>	10	0,8	7	0,6	1	0,1
13 Richtung: <u>Streife</u> <u>Planmäßige Streifen/Funkastreife</u>	9	0,7	1	0,1	1	0,1
14 Richtung: <u>Gericht</u> <u>Auftreten vor Gericht</u>	2	0,2	4	0,3	0	0,0
15 Richtung: <u>Presse</u> <u>Pressarbeit/Moldedienst</u>	2	0,2	0	0,0	0	0,0
16 Richtung: <u>Restkategorie</u> <u>Alle anderen Antworten</u>	99	8,0	44	3,5	13	1,0
17 Keine/fast keine	81	6,5	22	1,8	22	1,8
18 Weiß nicht	10	0,8	4	0,3	4	0,3
00 K.A.	296	23,9	891	71,7	1.140	91,7
	1.243	100,0	1.243	100,0	1.243	100,0

## Inhaltsverzeichnis Band VI

6.	DIMENSIONEN DER POLIZEITHEORIE	
6.1.	<u>Allgemeines Berufsbild und spezielle Berufsbilder</u>	S. 1340
6.1.1.	Berufsbild der Polizei und Polizeitheorie	S. 1340
6.1.2.	Funktionen	S. 1342
6.1.3.	Qualifikationen	S. 1347
6.1.4.	Ausbildung	S. 1350
6.2.	<u>Herrschaft und Dienstleistung</u>	S. 1360
6.2.1.	Momente des Herrschaftsbegriffs	S. 1360
6.2.1.1.	Grundlagen der Herrschaft	S. 1360
6.2.1.2.	Funktionen der Herrschaft	S. 1363
6.2.1.3.	Die Polizei in der Klassengesellschaft	S. 1365
6.2.1.4.	Selektive Sanktionierung	S. 1367
6.2.2.	Momente des Dienstleistungsbegriffs	S. 1374
6.2.2.1.	Dienstleistung und Herrschaft	S. 1374
6.2.2.2.	Sozialberuf und Sozialarbeit	S. 1376
6.2.3.	Herrschaft unter den Bedingungen der Rationalisierung	S. 1381
6.2.3.1.	Planung, Ausführung, Kontrolle	S. 1381
6.2.3.2.	Verselbständigung von Bereichen	S. 1382
6.2.3.3.	Hierarchische und funktionale Autorität	S. 1383
6.3.	<u>Die Polizei als Herrschaftsorgan</u>	S. 1386
6.3.1.	Herrschaftsorgan und Herrschaftsposition	S. 1386
6.3.1.1.	Polizeikorps	S. 1386
6.3.1.2.	Expertenstab	S. 1389
6.3.1.3.	Herrschaftsfunktionen	S. 1390

6.3.2.	Hierarchische Herrschaftsposition	S. 1395
6.3.2.1.	Voraussetzungen	S. 1395
6.3.2.2.	Repräsentation	S. 1396
6.3.2.3.	Auftragsfunktionen	S. 1398
6.3.2.4.	Restfunktionen	S. 1400
6.3.2.5.	Ausnahmefallfunktionen	S. 1402
6.3.3.	Funktionale Herrschaftsposition	S. 1404
6.3.3.1.	Präventionsfunktionen	S. 1404
6.3.3.2.	Kontrollfunktionen	S. 1406
6.3.3.3.	Sanktionierungsfunktionen	S. 1408
6.3.4.	Die Polizei als Sonderfall	S. 1409
6.3.4.1.	Hauptkategorien der Leistungserstellung	S. 1409
6.3.4.1.1.	Vollzugspolizei	S. 1409
6.3.4.1.2.	Sicherungspolizei	S. 1411
6.3.4.1.3.	Leistungspolizei	S. 1412
6.3.4.2.	Wandel der Gesellschaft und Wandel der Polizei	S. 1415
6.3.4.3.	Die Polizei als einzigartiger Verwaltungsbereich	S. 1420
7.	ANHANG	
7.1.	Antwortfragebogen Befragung I	S. 1421

## 6. DIMENSIONEN DER POLIZEITHEORIE

### 6.1. Allgemeines Berufsbild und spezielle Berufsbilder

#### 6.1.1. Berufsbild der Polizei und Polizeitheorie

Jedes Berufsbild läßt sich in spezielle Berufsbilder aufspalten. Damit ist gesagt, daß sich ein Berufsbild gewissermaßen aus "Teil-Berufsbildern" zusammensetzt, eine verallgemeinerte Darstellung für viele spezielle Verhältnisse ist. Der Beruf des Maschinenschlossers sieht anders aus in einer Maschinenfabrik als in einem Walzwerk oder in einer Reparaturwerkstatt. Oft kann man im Zweifel sein, wie speziell bzw. wie allgemein ein Berufsbild zu sein habe. Soll eine bestimmte Berufsform noch in das Berufsbild eingeschlossen werden oder bildet sie für sich oder mit anderen einen eigenen Beruf und damit ein eigenes Berufsbild? Man muß sich daher stets darüber klar sein, für welchen Bereich (Industrie, Wirtschaftszweig, Verwaltungsbereich) ein Berufsbild entworfen werden soll.

Was die Polizei betrifft, so sind in den vorangehenden Abschnitten die speziellen Berufsbilder der Polizei in ihren verschiedenen Dimensionen herausgearbeitet worden. Die Bezugspunkte dafür waren einerseits vorgegeben, nämlich die einzelnen Polizeizweige: Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Wasser-schutzpolizei, Bereitschaftspolizei, Polizeischule, andererseits wurden sie durch die Untersuchung selbst geschaffen: die Funktionscluster. Die wesentlichen Bausteine des Berufsbildes sind analysiert und in den verschiedenen Zusammenhängen erörtert worden. Für Funktionen, Qualifikationen, Ausbildungserfordernisse, Berufszufriedenheit, Berufsprestige u.a. wurde ein breites Bild von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in den speziellen Polizeibereichen entwickelt.

Aber bei der Herausarbeitung der speziellen Berufsbilder kann es nicht bleiben, auch dann nicht, wenn sie in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit und Verschränkung deutlich geworden sind. Das Ziel der Untersuchung soll es ja sein, "das Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten" zu gewinnen. Ein solches allgemeines



Berufsbild ist allein schon deshalb nötig, um die einzelnen speziellen Berufsbilder in den ihnen zugehörigen Rahmen stellen zu können. In einem allgemeinen Berufsbild würde der Zusammenhang der speziellen Berufsbilder erst in angemessener Weise deutlich werden, die einzelnen Teile des Ganzen erhielten die ihnen zustehende Beleuchtung. Es ist klar, daß Ganzes und Teile dabei voneinander abhängen. Weder sind die Teile ohne das Ganze voll zu verstehen, noch ist das Ganze ohne Berücksichtigung der Teile zu gewinnen.

Worin besteht nun das Besondere des Berufsbildes des Polizeivollzugsbeamten ? Hier sind zwei Aspekte zu unterscheiden. Zunächst einmal kann mit dem "allgemeinen Berufsbild" das gemeint sein, was alle oder wenigstens ein großer Teil der speziellen Berufsbilder gemeinsam haben. Das allgemeine Berufsbild wäre gewissermaßen eine Art Durchschnittstypus aller polizeilichen Dienstposten. "Der Polizeivollzugsbeamte" schlechthin wäre das anzustrebende Ergebnis<sup>1)</sup>. Das allgemeine Berufsbild gewinnt seine Struktur wie jedes Berufsbild in erster Linie von den Funktionen her, d.h. von den Normen, die dem Beruf die Ausrichtung geben. Das Problem ist nur, ob es gelingt, in allen speziellen Berufsbildern enthaltene Normen zu finden, die sich zu einem allgemeinen Berufsbild zusammenfassen lassen. Auf den Normen beruhen die zur Erbringung der erforderlichen Leistung nötigen Qualifikationen ("Anforderungen"). Je allgemeiner ein Berufsbild ist, desto schwerer fällt es, die Qualifikationen in einer präzisen Weise anzugeben. Hier wird man oft über wenig aussagende Gemeinplätze kaum hinausgelangen können. Ein allgemeines Berufsbild hat zweifellos prinzipiell vieles für sich, allerdings muß man sich klar sein, daß viele und wichtige Unterschiede notwendigerweise verwischt werden, da im Hinblick auf viele Merkmale die Bildung eines Durchschnittstypus für sich gesehen nichts erbringt, ja sogar irreführend wirken kann.

---

1) Das Gutachten bezieht sich jedoch nur auf den gehobenen und mittleren Dienst unter Ausschluß des Bundesgrenzschutzes.

Deshalb ist ein zweiter Aspekt für das Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten unbedingt heranzuziehen. Dies ist der Aspekt der Polizei als sozialer Gruppe. Hier geht es nicht mehr nur um die Dienstposten (Arbeitsplätze) einzelner Personen, die in verschiedenen Verallgemeinerungen mit anderen Dienstposten zu Berufen zusammengefaßt werden, sondern um die gesellschaftliche Rolle der Polizei insgesamt. Deshalb ist hier von einem Berufsbild der Polizei die Rede. Zu einem "Berufsbild der Polizei" gehört nicht nur die Kenntnis des Funktionen- und Qualifikationsgefüges innerhalb der Polizei; es ist auch die Stellung der Polizei in den größeren Einheiten, in denen sie eine Funktion wahrnimmt, vor Augen zu führen und deutlich zu machen.

Im folgenden ist daher zunächst der Versuch gemacht, das allgemeine Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten in Funktionen, Qualifikationen und Ausbildungserfordernissen darzustellen. Anschließend werden die wesentlichen Bezugspunkte einer Polizeitheorie herausgestellt.

Für ein allgemeines Berufsbild ist jeweils die Umwelt heranzuziehen, in der der Beruf verortet ist. Ein Beruf aus der Wirtschaft hat als Umwelt z.B. den jeweiligen Wirtschaftszweig, die industrielle oder handwerkliche Produktionsstätte usw. Für den Vollzugsbeamten ist jedoch die Umwelt nicht auf den Bereich der Verwaltung zu beschränken. Vielmehr ist es der Staat, die ganze Gesellschaft, die das Wirkungsfeld der Polizei und damit des einzelnen Polizisten entscheidend bestimmen. Auch das Selbstverständnis des Polizisten ist auf die ganze Gesellschaft bezogen. Das Berufsbild der Polizei erfordert also eine allgemeine Polizeitheorie, ohne die alle Einzelheiten des Berufsbildes "in der Luft schweben" würden.

#### 6.1.2. Funktionen

Gibt es Funktionen, die sich mehr oder weniger in allen Polizeidienstposten wiederfinden? Anders gefragt, gibt es Normen, Verpflichtungen, die sich deutlich in bestimmten Tätigkeiten des Polizeivollzugsbeamten niederschlagen?

Zweifellos existiert eine Vielzahl von Normen, denen alle Polizeibeamten zu folgen haben. Die Normen des Grundgesetzes verpflichten bereits den Polizeibeamten als Staatsbürger, die Polizeigesetze und Verordnungen verpflichten die Polizeibeamten des jeweiligen Geltungsbereiches. Diese Normen sind im Rahmen der Rechtsanalyse (2.1.) abgehandelt worden. Unter ihnen gibt es viele, die der Sache nach in allen Geltungsbereichen gleichartig sind, also jeden Polizeibeamten betreffen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die polizeilichen Tätigkeiten zu einem sehr großen Teil nicht detailliert im voraus planbar sind, vielmehr ist die Art und Weise, in der sich das polizeiliche Handeln vollzieht, stark situationsbedingt und damit nur in Form von relativ allgemein gehaltenen Normen organisierbar.

Die jeweiligen Vorschriften gewähren daher dem Beamten einen unterschiedlich großen Handlungsspielraum, der allerdings gelegentlich in fragwürdiger Weise eingeschränkt ist. Die rechtlich fixierten Handlungsvorschriften werden bisweilen von isolierten Wertvorstellungen determiniert, wie sich etwa am Beispiel des Haftrechts zeigt. Wie allgemein anerkannt, hat dieses die Arbeit der Polizei dadurch kompliziert, daß es gegenüber seiner alten Fassung die Inhaftierung Verdächtiger erschwert. Die Klage, daß der Polizei von Gesetzgebung und Verwaltung Normen "übergestülpt" werden, "die ohne ihre fachliche Konsultation zustandekommen, die Wirklichkeit nicht treffen oder unpraktikabel sind, die dennoch aber zu 'vollziehen' sind"<sup>1)</sup>, ist durchaus bisweilen berechtigt. Natürlich muß auch gesagt werden, daß die Polizei "im Rechtsstaat nicht immer die Gesetze haben kann, die sie zur Durchführung ihres Auftrages braucht"<sup>2)</sup>. Der Gesetzgeber und damit die Gesellschaft steht somit vor der keineswegs einfachen Aufgabe, solche Gesetze und Verordnungen für die Durchführung des polizeilichen Auftrags zu schaffen, die sowohl mit gesellschaftlichen Werten und Normen im Einklang stehen als auch einen effizienten Voll-

---

1) Herold, Horst: Gesellschaftlicher Wandel - Chance der Polizei? in: Die Polizei 63 (1972), S. 133.

2) Schreiber, Manfred: Intellektuelle, Bürger und die Polizei, in: Doerdelmann, Bernhard: Die Polizei und die Deutschen, München 1968, S. 92.

zug der polizeilichen Funktionen ermöglichen. Daß bei der Formulierung der einschlägigen Gesetze Polizisten als Experten zu hören sind, ist ein Gebot der Zweckmäßigkeit. Jedenfalls muß festgestellt werden, daß das allgemeine Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten durchaus zu einem großen Teil aus der Rechtsanalyse zu gewinnen ist.

Knüpft man jedoch an den tatsächlich ausgeführten Tätigkeiten an, so zeigt sich, daß von hier aus eine Gemeinsamkeit unter den Beamten sehr viel schwerer festzustellen ist. Die alle verbindenden Gesetzesnormen müssen nicht von jedem einzelnen Beamten ständig ausgeführt werden, sondern geben im allgemeinen nur den Rahmen ab, in dem sich die konkreten Tätigkeiten bewegen sollen.

Als Tätigkeiten, die alle Polizeibeamten oder wenigstens ein großer Teil von ihnen ausführen, ergaben sich elf Gruppen (2.3.1.). Bemerkenswert ist, daß es sich hierbei nicht um Tätigkeiten im strengen Sinne handelt, sondern um Zusammenfassungen einer Anzahl von Tätigkeiten unter bestimmten Oberbegriffen ("Filter"). Trotz dieser Zusammenfassungen ist der höchste Anteil für alle Polizeiparten zusammengenommen ein Anteil von 44 v.H. Also nicht einmal die Hälfte aller Beamten geben an, in den letzten 12 Monaten vor der Befragung in einem der durch die "Filter" konstruierten Arbeitsbereiche tätig gewesen zu sein. Die übrigen zehn Tätigkeitsbereiche liegen mit ihrem Anteil darunter (bis 33 v.H.).

Im einzelnen handelt es sich um folgende Bereiche:

- 1) Im Rahmen von Ermittlungen Vernehmungen oder Festnahmen durchgeführt (44 v.H.)
- 2) Im Rahmen von Ermittlungen Akten geführt, Berichte verfaßt oder vor Gericht ausgesagt (43 v.H.)
- 3) Im Rahmen von Ermittlungen Durchsuchungen, Sicherstellungen und Beschlagnahmen durchgeführt (41 v.H.)

- 4) Im Rahmen von Ermittlungen erste Maßnahmen durchgeführt (41 v.H.)
- 5) Im Rahmen von Ermittlungen Untersuchungen am Tatort bzw. Unfallort durchgeführt (40 v.H.)
- 6) Streife gefahren oder Mitteilungen und Auskünfte an Privatpersonen erteilt oder mit Beschwerden aus der Bevölkerung zu tun gehabt (39 v.H.)
- 7) Maßnahmen bei unmittelbaren Gefahren treffen lassen (38 v.H.)
- 8) Führung von Karteien, Akten, Büchern und Statistiken (37 v.H.)
- 9) An Fahndungen bzw. Übungen unmittelbar teilgenommen (36 v.H.)
- 10) Mit Kontrollen gesetzlich-polizeilicher Bestimmungen oder Auflagen zu tun gehabt (33 v.H.)
- 11) Mit der Sicherung bzw. dem Schutz von Gebäuden oder Anlagen, der Begleitung oder Durchführung von Transporten zu tun gehabt (33 v.H.)

Innerhalb der Sparten gibt es dagegen eine ganz beachtlich höhere Übereinstimmung. Zehn Tätigkeiten werden in der Schutzpolizei, 16 Tätigkeiten in der Kriminalpolizei, 15 Tätigkeiten werden in der Wasserschutzpolizei von mehr als 60 v.H. der Befragten wahrgenommen. Die übrigen Sparten sind dagegen in ihrem Tätigkeitsfeld erheblich diffuser als der Durchschnitt der Gesamtpolizei.

Bezieht man sich direkt auf die einzelnen Tätigkeiten, so ist festzustellen, daß es unter den ca. 1.000 Tätigkeiten 55 gibt, die von wenigstens 33 v.H. der Befragten wahrgenommen werden. Sechs Tätigkeiten haben mehr als die Hälfte der Beamten in den letzten 12 Monaten ausgeübt. Es sind dies folgende Tätigkeiten:

- 1) Habe Anzeige aufgenommen,
- 2) Habe Verdächtige, Beteiligte oder Zeugen vernommen,
- 3) Habe als Zeuge vor Gericht ausgesagt,
- 4) Habe Zeugen festgestellt,
- 5) Habe Gegenstände oder Beweismittel gesichert und
- 6) Habe Sicherstellung durchgeführt.

Die genannten 11 Tätigkeitsbereiche lassen sich zu fünf Kategorien komprimieren. Diese fassen Tätigkeiten zusammen, die (2.4.6.) als "Basistätigkeiten" bezeichnet worden sind:

- 1) Aufgabenbezogene Bürotätigkeiten (Führen von Akten, Karteien, Büchern, Statistiken),
- 2) Erste Maßnahmen bei Ermittlungen (Tatortuntersuchung, Durchsuchung, Beschlagnahmen, Vernehmungen, Festnahmen und Anfertigen von Berichten),
- 3) Allgemeine Fahndungsmaßnahmen (überörtlich),
- 4) Kontrolle gesetzlich-polizeilicher Bestimmungen (auch Streife),
- 5) Schutzmaßnahmen (Personenschutz, Objektschutz, Maßnahmen bei unmittelbaren Gefahren).

Die Basistätigkeiten, so kann man folgern, gehören zu den Funktionen des normalen (durchschnittlichen) Polizeivollzugsbeamten. Ein solcher Ansatz ist im Prinzip richtig. Allerdings darf dabei nicht vergessen werden, daß in starkem Maße pauschalierend vorgegangen worden ist. So sind z.B. die Bürotätigkeiten zweifellos vielfach von ganz verschiedenem Rang und ganz verschiedener Bedeutung und fordern demgemäß unterschiedliche Qualifikationen. Entsprechendes gilt von den übrigen Kategorien. Andererseits zeigt sich einfach keine andere Vorgehensweise, die das gestellte Problem zu lösen vermöchte. Selbstverständlich kann man im einzelnen verfeinernde Auswahlen treffen, aber auf irgend einer Ebene muß doch jeweils verallgemeinert werden.

Wollte man allerdings zu dem Schluß kommen, daß die Basistätigkeiten die Funktionen des normalen Polizeivollzugsbeamten bilden, so müßte diese Konsequenz zurückgewiesen werden. Denn die Funktionen der meisten Beamten setzen sich ja nicht nur aus Basistätigkeiten, sondern sowohl aus Basistätigkeiten als auch aus zusätzlichen, anderen Funktionen (Spezialisierung) zusammen. Und um diese zu erkennen ist man wieder auf die Sparten oder kleinere Bereiche der polizeilichen Berufsarbeit verwiesen. Das allgemeine Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten besteht also auch aus den zugehörigen speziellen Berufsbildern.

### 6.1.3. Qualifikationen

Die Frage nach den Qualifikationen stellt sich einerseits unter dem Gesichtspunkt der relativen Wichtigkeit der einzelnen Anforderungen im Rahmen eines bestimmten Dienstpostens - allgemein im Rahmen des Dienstpostens des Polizeivollzugsbeamten -, andererseits im Vergleich nichtpolizeilicher Verwaltungsbereiche mit dem Bereich der Polizei. Beiden Fragestellungen konnte mit den zur Verfügung stehenden Mitteln mit einer natürlich im ersten Fall anderen, eher höheren, Verläßlichkeit nachgegangen werden.

Die Bedeutung und Wichtigkeit der verschiedenen Qualifikationen innerhalb eines bestimmten Dienstpostens wurde im Rahmen der Hauptbefragung erhoben. Ausgangspunkt ist danach die Bewertung der Qualifikationen, je danach wie sie für den eigenen Dienstposten erforderlich sind. Faß man alle Dienstposteninhaber, d.h. alle Befragten zusammen, so ergibt sich die durchschnittliche Anforderungsgesamtheit für den "normalen" Polizeivollzugsbeamten.

Unter den vorgegebenen 21 Anforderungen (3.3.1.) wurden in die ersten 10 Ränge eingestuft:

- 1) Schnelles Entschließen,
- 2) Menschenkenntnis,
- 3) Selbständige Entscheidung,
- 4) Kontaktfähigkeit,

- 5) Nervliche Belastbarkeit,
- 6) Mündliches Ausdrucksvermögen,
- 7) Schriftliches Ausdrucksvermögen,
- 8) Reaktionsgeschwindigkeit,
- 9) Gedächtnis für sprachliche Inhalte,
- 10) Gedächtnis für Personen und Sachen.

An vorletzter und letzter Stelle stehen "Körpergeschicklichkeit" und "Körperkraft". Dies ist bemerkenswert, wird doch gerade die körperliche Befähigung - z.B. in der Polizeierwerbungs - als besonders wichtige Anforderung betrachtet. In der Beurteilung der Körperkraft unterscheiden sich auch die Polizeizweige höchstens um eine Rangstelle. Die Körpergeschicklichkeit wird allein bei der Bereitschaftspolizei und der Wasserschutzpolizei (jeweils 17. Platz) etwas höher eingestuft. Auch die Gesundheitsgefährdung hat einen ziemlich niedrigen Rangplatz (16.).

Daß die sozialen und kognitiven Anforderungen die ersten Ränge einnehmen, ist sicher nur zum Teil, wenn überhaupt, auf die Aufwertung der "Bildung" mit ihrer Konzentration auf die intellektuellen Bereiche zurückzuführen. Immerhin kann aber ein Einfluß z.B. der Forderung nach genereller Einführung der mittleren Reife und des Fachhochschulniveaus als Eingangsbedingung nicht ausgeschlossen werden.

Aufgefordert, diejenigen Qualifikationen zu nennen, die im Vergleich zu anderen Berufen des öffentlichen Dienstes mit größerer Beanspruchungshöhe auftreten, wurde unter 11 Anforderungen (4.3.3.3.2.1.) an die Spitze gesetzt (bei Zweifachnennungen):

- |   |              |
|---|--------------|
| 1) Umfang des Fachwissens                       | (43 v. 200), |
| 2) Gefährlichkeit des Berufs                    | (41 v. 200), |
| 3) Selbständigkeit bei wichtigen Entscheidungen | (30 v. 200), |
| 4) Schnelles Entschließen                       | (25 v. 200). |



Die Polizeiexperten nennen im Vergleich als die relativ bedeutungsvollste Eigenschaft des Polizeivollzugsbeamten (unter 27 Vorgaben) als Anteil der "Ja-Urteile" in v.H. der Befragten (4.3.3.3.2.2.):

- |   |            |
|---|------------|
| 1) Selbständige Entscheidung  | (96 v.H.), |
| 2) Entscheidungsverantwortlichkeit bei Eingriff in die Bürgerrechte | (93 v.H.), |
| 3) - 5) Gesundheitsgefährdung                                       | (89 v.H.), |
| Gesundheitliche Belastbarkeit                                       | (89 v.H.), |
| Schnelles Entschließen  | (89 v.H.), |
| 6) - 10) Umgang mit Ermächtigungen                                  | (86 v.H.), |
| Vielfältigkeit der Zuständigkeit mit häufigem Tätigkeitswechsel     | (86 v.H.), |
| Gedächtnis für Ereignisfolgen                                       | (86 v.H.), |
| Gedächtnis für Personen und Sachen und                              | (86 v.H.), |
| Dienst zu ungünstigen Zeiten  | (86 v.H.). |

Auffallend ist, daß die Gefährdung im Beruf, der im Rahmen des eigenen Dienstpostens nur wenig Bedeutung eingeräumt wird, im Vergleich sowohl bei den Interviewten als auch bei den Experten zu den wichtigsten Unterscheidungsmerkmalen zählt. Dagegen ist die "Selbständige Entscheidung" unter allen Hinsichten stets an den ersten Stellen (1. bzw. 3.) genannt. Das gilt ebenfalls für das "Schnelle Entschließen". Besonders muß schließlich auf die Breite des Qualifikationspektrums hingewiesen werden, die von anderen Verwaltungen, jedenfalls in dieser Art, kaum jemals erreicht wird. Wenn auch im einzelnen, besonders was den Vergleich betrifft, noch manche Wünsche im Hinblick auf Tiefe und Präzision der Ergebnisse übrig bleiben, so dürften doch wesentliche Dimensionen des Berufsbildes in der Qualifikationsanalyse erkennbar sein.

#### 6.1.4. Ausbildung

Das System der Ausbildung der Polizei ist nicht zu erörtern ohne Einbeziehung der Idee der "Einheitslaufbahn". Eine Einheitslaufbahn in strengem Sinn wäre dann gegeben, wenn alle Bewerber bzw. Beamten von der Eingangsstufe her eine Ämterhierarchie ohne Überspringung einzelner Ämter zu durchlaufen hätten, wobei bei größerer Befähigung und Leistung der Einzelne ein höheres Amt als Endstufe erreichen könnte. Eine Laufbahn in diesem Sinn setzt allerdings voraus, daß eine Spezialisierung in bestimmte Richtungen nicht systemadäquat ist. Jedes Amt muß als eine Erweiterung oder Vertiefung der Funktion bzw. Qualifikation verstanden werden, wobei die zuvor erworbenen Qualifikationen in das jeweils höhere Amt einzubringen sind. Im wesentlichen würden durch eine solche Ämterhierarchie dann nur ausführende von leitenden Ämtern unterschieden werden können. Denn bestenfalls von Führungspersonen kann angenommen werden, daß sie das Wissen und die Qualifikation der Untergebenen nicht nur kennen, sondern auch beherrschen müssen. Eine solche Situation ist aber in der Polizei nicht vorhanden. Wenn es überhaupt je eine Sozialeinheit gegeben hat, die einer solchen Idee entsprochen hat, dann war es das Militär bis in die friderizianische Zeit hinein.

Eine ganz erhebliche Unterscheidung findet sich für die Polizei in der Differenzierung in verschiedene Polizeizweige, insbesondere in Schutz- und Kriminalpolizei. Es ist deshalb nahelegend, daß die polizeiliche Laufbahn der Sache nach bereits zwei verschiedene Laufbahnen innerhalb der "Einheitslaufbahn" kennt, nämlich die kriminalpolizeiliche und die schutzpolizeiliche. Das ist zum Teil bereits rechtlich fixiert worden. Beide Laufbahnen sind jedoch derart parallelisiert, daß ein Überwechseln von einer Laufbahn zur anderen, insbesondere vom mittleren Dienst der Schutzpolizei in den mittleren Dienst der Kriminalpolizei verhältnismäßig einfach möglich ist. Auf diese Art ist gewährleistet, daß ein großer Teil der Kriminalpolizeibeamten die allgemeine Grundausbildung, die für eine Einheitslaufbahn im strengen Sinn konstitutiv ist, erfahren haben.

Die Einheitslaufbahn im strengen Sinn ist in der Polizei weiterhin dadurch durchbrochen, daß "Seiteneinsteiger" auf allen funktionalen und Rangebenen der Organisation Polizei möglich sind. Beide Tatsachen - die Trennung von Kriminal- und Schutzpolizei und die Zulassung von "Seiteneinsteigern" - weisen darauf hin, daß es in der Polizei spezialisierte Dienstpostentypen gibt, die eine jeweils unterschiedliche Ausbildung, Fortbildung und Laufbahn zur qualifizierten Ausfüllung ihrer Dienstposten benötigen.

Betrachtet man nicht nur die Möglichkeiten, sondern die effektiven Laufbahnwege, so zeigt sich, daß für die weitaus überwiegende Zahl der Polizeibeamten, besonders der Schutzpolizisten, die Laufbahn in der Absolvierung des ersten (mittleren) Laufbahnabschnitts besteht. Als Beleg dafür läßt sich anführen, daß ein Anteil von 91 v.H. der Befragten Hauptschüler des Einstellzeitraumes 1945-50 im mittleren und gehobenen Dienst der WSP/Schupo sich in den Besoldungsgruppen A5 - A9 m.D. befindet. Für die Beamten mit mittlerer Reife beträgt dieser Anteil 84 v.H. (Hauptschüler Kripo: 70 v.H./mittlere Reife Kripo: 53 v.H.). Gerade für diesen Laufbahnabschnitt stellt die Beförderung von Amt zu Amt zwar stets eine Besoldungserhöhung dar, sowie auch eine Rangerhöhung durch die neue Dienstbezeichnung, keineswegs aber stets auch eine Erweiterung des Aufgabengebietes. In diesen Fällen wirkt die Beförderung vielleicht nur wie eine Erhöhung der Dienstaltersstufe, die aber ungerechtfertigterweise mit einer Rangerhöhung verbunden ist (4.2.3.). Es ist klar, daß die Funktionstüchtigkeit der Organisation im Hinblick auf Leistungsbereitschaft und Transparenz darunter leidet.

Es wäre daher anzuraten, auf die "Einheitslaufbahn" zu verzichten, wenn die "Inkonsequenzen" und Nachteile nicht durch Vorteile für die Polizeiorganisation aufgewogen werden könnten.

Welches sind diese Vorteile ? Offenbar sind es vor allem drei für die Beibehaltung der "Einheitslaufbahn"-Idee sprechende Gründe. Zunächst einmal kann es wünschenswert sein, daß ein

großer Anteil aller Beamten die Grundausbildung absolviert hat, weil damit prinzipiell die Befähigung gegeben ist, in geschlossenen Einsätzen mitzuwirken. Eine größere Flexibilität der Polizeiorganisation bei extremen Anforderungen wie Katastrophen oder besonders Unruhen, wäre damit erreicht.

Als zweiter Grund ist anzuführen, daß für diejenigen, die in die Schutzpolizei eintreten, die Aufstiegserwartungen erhöht werden. Die Kriminalpolizei besitzt nämlich nicht nur einen besseren Stellenkegel, sodaß sich mehr Beamte im gehobenen Dienst befinden, auch die Aufstiegsgeschwindigkeit ist höher (4.2.3.5.3.4.). Ohne die Möglichkeit, in die Kriminalpolizei überzuwechseln, würden sich die Aufstiegserwartungen realistischerweise mindern und dies könnte die Anzahl der Bewerber für den Schutzpolizeidienst negativ beeinflussen. Unter den Bedingungen einer Hochkonjunktur wären erhebliche Lücken im Schutzpolizeidienst erwartbare Folgen.

Schließlich - und hier scheint der Hauptgrund zu liegen - soll die Zusammenarbeit oder, wie das Programm für die innere Sicherheit verlangt, die "Integration" von Schutzpolizei und Kriminalpolizei gefördert werden. Eine solche "Integration" wirft erhebliche organisatorische und andere Probleme auf (2.4.4.) und was die Laufbahnangelegenheit betrifft, so ist die Integration eher einseitig zu sehen: Die Kriminalpolizei erhält eine höhere Kenntnis der Vorgänge in der Schutzpolizei, kaum aber umgekehrt. Denn der Wechsel von der Kriminalpolizei zur Schutzpolizei ist vergleichsweise sehr selten. Unbezweifelbar ist aber trotz dieser Einseitigkeit, daß durch die schutzpolizeiliche Vergangenheit vieler Kriminalbeamter eine bessere Einsicht in die Arbeit der Schutzpolizei gewährleistet ist und auch für den Dienstbetrieb früher hergestellte informelle Kontakte mit Kollegen genutzt werden können.

Wenn also der Bestand der "Einheitslaufbahn" in Frage gestellt werden sollte, so sind die genannten Vorteile - und vielleicht noch einige weitere - gegen die Nachteile zu stellen und in ihrer Bedeutung abzuwägen. Nachdem das Risiko, das besonders mit den beiden erstgenannten Überlegungen verbunden ist, sich schwer oder überhaupt nicht kalkulieren läßt, ist anzunehmen, daß die Idee der "Einheitslaufbahn" auch weiterhin ein wichtiges Orientierungsmittel bleiben wird. Das sollte allerdings möglicherweise auch erhebliche Änderungen innerhalb dieses Gefüges nicht ausschließen. Unter dieser Sicht der Dinge kann man daher der Einschätzung H. Ruhnau zustimmen: Die Einheitslaufbahn "ist im Prinzip gut"<sup>1)</sup>.

Die derzeitige Ausbildungssituation zeigt eine Reihe weiterer Problemschwerpunkte. Die Grundausbildung bei der Bereitschaftspolizei wird von den Anwärtern eher negativ beurteilt. Dabei fällt der oft erörterte Einfluß militärischen Ausbildungsstils nicht wesentlich ins Gewicht. Bedeutsamer sind organisatorische Schwierigkeiten, die sich aus der Doppelfunktion der Bereitschaftspolizei ergeben. Die Ausbildung für den Einzeldienst wird gestört durch Verbands- und Übungseinsätze im Rahmen des GSOD und ASOD. Von solchen Einsätzen sollten die Auszubildenden zumindest in der Anfangsphase der Ausbildung freigehalten werden.

Eine Lösung dieses Problems, nämlich die vollständige Trennung von Ausbildung und Einsatz ist in Hamburg erreicht worden. Nach Abschluß der gesamten Ausbildung treten die angehenden Polizisten in die Bereitschaftspolizei ein, bevor sie dem Einzeldienst zugeteilt werden. Diese Laufbahngestaltung vermeidet wiederum ein anderes denkbares Extrem: eine zu große Verselbständigung der Bereitschaftspolizei von den übrigen Zweigen des Polizeidienstes. Dadurch, daß alle Polizisten in der Bereitschaftspolizei tätig werden, wird gewährleistet, daß ihre Einsätze nach Richtlinien der Einzeldienstarbeit erfolgen. Freilich stellt Hamburg einen exemplarischen Sonderfall dar, auf den noch zurückzukommen ist.

1) Ruhnau, Heinz: Polizei-Ausbildung für das Jahr 2000, in: Die Polizei 60 (1969), S. 65.

Wichtige Einzelprobleme der Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei bilden die Kasernierung, die nicht durchweg funktionsgerechte Hierarchisierung und insbesondere die Auswahl der Ausbilder, welche sich unmittelbar auf die Ausbildungsmethoden auswirkt. Das bisherige Verfahren der Gewinnung von Ausbildungspersonal aus allen Dienstzweigen muß auch bei verbesserter Vorbereitung auf die Ausbildertätigkeit unbefriedigend bleiben und sollte der Professionalisierung des Ausbilders etwa auf dem Niveau des Berufsschullehrers weichen.

Die theoretische Fachausbildung zeigt im Vergleich der Bundesländer eine weitgehende Übereinstimmung der Ausbildungsinhalte in den (unterschiedlich bezeichneten) Prüfungsfächern. Bedenklich erscheint im Bereich der Prüfungsfächer ein Schwergewicht auf gut abfragbarem Wissen und in bestimmten Rechtsfächern. Dagegen kommt im Fachlehrgang für den mittleren Dienst die Vermittlung gesellschaftswissenschaftlicher Grundkenntnisse zu kurz.

Die Anlernsituation im Einzeldienst ist durch die zu starke Beschäftigung der Praktikanten mit Routineverrichtungen und eine zu sporadische Betreuung durch den mit seinen sonstigen Dienstgeschäften hinreichend belasteten Ausbilder gekennzeichnet. Es wird empfohlen, Polizeibeamte möglichst in solchen Dienststellen anzulernen, in denen der tägliche Arbeitsanfall relativ abwechslungsreich und der Arbeitsvollzug nicht ganz überwiegend standardisiert ist. Vor allem sollte die Dienststelle dem Praktikanten hinreichend Gelegenheit geben, sich im Umgang mit dem Publikum zu üben und damit seine Kommunikationsfähigkeiten zu trainieren. Diese als besonders wichtig anzusehende Ausbildung hinsichtlich mündlich-verbaler Anforderungen dürfte sich in Außenrevieren von Städten bzw. auf Polizeiposten am ehesten durchführen lassen. Da die einzuübenden Kommunikationsfähigkeiten sich auch auf den Umgang mit anderen Behörden beziehen, ist es ratsam, Praktikanten in verschiedenen polizeilichen Dienststellen zu beschäftigen und sie in Behörden hospitieren zu lassen, mit denen sie im späteren Berufsleben häufig in Kontakt treten.

Die Probleme der Ausbildung werden nicht zuletzt im Vergleich der Länder untereinander deutlich. Hier stellt der Stadtstaat Hamburg einen interessanten und zum Nachdenken anregenden Sonderfall dar.

Unter allen Länderpolizeien ragt die Hamburger Polizei in der Beurteilung des Ansehens, das sie ihrer Überzeugung nach in den Augen der Bevölkerung genießt, hervor. 70 v.H. der Hamburger Polizeibeamten glauben, daß ihr Ansehen sehr gut oder eher gut ist. Der Durchschnitt aller Befragten macht dagegen 55 v.H. aus. Das ist eine signifikante Differenz. Zwar folgt die Bremer Polizei mit 68 v.H. auf dem Fuß, aber die Berliner Beamten glauben sich nur zu 33 v.H. entsprechend geschätzt. Woran mag das unterstellte gute Image, das die Hamburger Polizei zu haben glaubt, seinen Grund finden?

Bei den Untersuchungen zur Funktionsanalyse hat sich für Hamburg ergeben, daß Einzeltätigkeiten wie Tätigkeitskomplexe (vgl. Tätigkeitsfilter) von einem im Vergleich zur Gesamtstärke der Länderpolizei relativ geringeren Anteil als in anderen Bundesländern wahrgenommen werden. Gleichzeitig ist aber die durchschnittliche Häufigkeit der Tätigkeitswahrnehmung höher. Demnach verrichten weniger Beamte (statistisch) gemeinsam die einzelnen Tätigkeitsbereiche, dafür aber öfter. Dies gilt nicht nur für verwaltende und organisatorische Tätigkeiten, obwohl Hamburg hier vergleichsweise auffallend niedrige Anteilswerte erreicht, sondern auch für die Bereiche Ermittlung, Fahndung, Kontrolle gesetzlich-polizeilicher Vorschriften, Streife, Prävention. Besonders niedrige Quoten finden sich trotz der Stadtstaat-Situation für den Verkehrsreich (Überwachung, VK-Kontrolle, Unfalldienst) bei sogar geringerer durchschnittlicher Häufigkeit. Nur zwei Tätigkeitsbereiche übersteigen die Werte aller anderen Bundesländer: wasserschutzpolizeiliche Aufgaben und Forschungs-/Planungsaufgaben im Bereich der Verbrechensvorbeugung (Hamburg 2,4 v.H., Durchschnittswert 1,3 v.H. für alle Länder). Die Tätigkeitsverteilung läßt dennoch auf ausgeprägte Spezialisierungstendenzen schließen.

Bemerkenswerter Weise finden sich diese Ergebnisse in einem gewissen Einklang mit den angegebenen Berufswahlmotiven. So liegt der Wert für den Wunsch nach "geordneter Tätigkeit, überschaubaren Aufgaben" in Hamburg mit 13 v.H. fast doppelt so hoch wie der Durchschnitt aller Bundesländer (7 v.H.). Dies ist nicht auf die Großstadtsituation Hamburgs zurückzuführen, denn die entsprechenden Werte für Bremen lauten 6 v.H. und für Berlin 7 v.H.

Handelt es sich hier um mehr oder weniger zufällige Ergebnisse? Die Frage muß verneint werden. Offenbar liegt hier ein durchgehendes Kennzeichen der Hamburger Polizei vor, das zwar in dieser Weise vielleicht nur in einem Stadtstaat möglich ist, aber jedenfalls mit dem Entfallen des Flächenproblems nicht automatisch erreicht wird, wie die Beispiele Bremen und Berlin zeigen. Der entscheidende Grund dürfte daher in der Ausbildung, verbunden mit der Organisation zu suchen sein.

Die derzeitige Konzeption der Hamburger Polizei wird hauptsächlich durch die im Jahre 1970 eingeführte Neugestaltung der Berufsausbildung als Modellfall ("Hamburger Modell") bestimmt. Auf der Basis der Reformvorschläge des Knight-Wegenstein-Instituts<sup>1)</sup> wurde das Polizeibildungsamt aufgelöst und in die Landespolizeischule (LPS) eingegliedert. Die Ausbildung der Polizeibeamten erfolgt grundsätzlich nur in der LPS, die Bereitschaftspolizei ist in Hamburg als "Bereitschaftspolizeiabteilung" in die Schutzpolizei integriert und nimmt keine Ausbildungsfunktionen in dem Sinn, wie es in anderen Bundesländern der Fall ist, wahr. Es muß aber beachtet werden,

---

1) Vgl. Berndt, Willi: Untersuchung der Hamburger Polizei durch eine Management-Beratungsfirma, in: Die Polizei 63 (1972), S. 65 - 72; die entsprechende Untersuchung für Berlin ist beschrieben bei Kleineidam, Gerhard: Neue Organisationsstruktur der Berliner Polizei, ebd., S. 239-242.



daß Unterschiede in der Ausbildungssituation schon vor 1970 gegeben waren: nach den Erhebungen wurden alle befragten Beamten in Hamburg zu 64 v.H. bei der Polizeischule, nur zu 10 v.H. bei der Bereitschaftspolizei (die Werte für die anderen Bundesländer liegen hier meist zwischen 50 und 60 v.H.) eingestellt. Der Rest verteilt sich auf WSP (5 v.H.), Schupo (21 v.H.) und Kripo (1 v.H.). Die frühzeitige Trennung von Bepo und Ausbildungsstätte ist somit evident.

Die Besonderheiten des 'Hamburger Modells' liegen einmal in der längeren Dauer der Ausbildung, zum anderen in den Lerninhalten und der didaktischen Konzeption.

Der mittlere Polizeivollzugsdienst wurde hinsichtlich der Berufsbildungsstruktur so geändert, daß Ausbildung und Einsatz weitgehend getrennt sind. Die Berufsausbildung für den mittleren Dienst besteht aus drei Abschnitten unterschiedlicher Qualifikationsebenen, die jeweils ein Jahr dauern und als Bildungsziel die "Fachschulreife Polizei" anstreben, somit eine Synchronisierung mit den Beschlüssen der Kultusministerkonferenzen beinhalten. Die ursprünglich 3 1/2 Jahre dauernde Ausbildung für den mittleren Dienst wurde in Anlehnung an die Empfehlungen der Innenministerkonferenz für die Innere Sicherheit und Ordnung auf drei Jahre reduziert. Eine stärkere Betonung der Allgemeinbildung für die Ausbildung stützt sich auf die Empfehlungen der KMK zur Fachschulreife, wobei für die allgemeinbildenden Fächer das Prinzip der Berufsbezogenheit involviert wurde.

So umfaßt die Prüfung für den mittleren Dienst sowohl die 1. Fachprüfung (Laufbahnprüfung) als auch die 'Fachschulreifeprüfung Polizei'. Das Schwergewicht der Reform der Berufsbildung in Vorbereitung für den mittleren Dienst liegt in erweiterter Fach- wie Allgemeinbildung bei reduzierter Formalausbildung.

Für die Ausbildung in Vorbereitung auf den gehobenen Dienst (Kommissar) ist der Abschluß der dreijährigen Berufsbildung für den mittleren Dienst und einjähriges Praktikum ("Bewährung") Voraussetzung. Für Haupt- und Realschulabsolventen dauert die Berufsausbildung für den gehobenen Dienst dann 3 Jahre, für Bewerber mit höherwertigen Schulabschlüssen gelten verkürzte Ausbildungszeiten (je 2 Jahre Ausbildung für mittleren und gehobenen Dienst).

Die Berufsausbildung für den gehobenen Dienst endet mit der II. Fach- oder der Kriminalfachprüfung. Bei der Ausbildung werden insbesondere die späteren Führungsfunktionen der Aspiranten berücksichtigt (Vorgesetztenfunktionen).

Der Berufsbildungskatalog der Ausbildung für den gehobenen Dienst enthält die drei Komponenten:

- a) intensive Schulung in Vorbereitung auf die späteren Polizeifunktionen (spartenabhängig)
- b) Befähigung zur Führung von polizeilichen Teileinheiten
- c) Vorbereitung zur Aus- und Weiterbildung von Beamten des mittleren Dienstes.

Die Vorbereitung auf den späteren Tätigkeitsbereich hat man in eine allgemeine Teilausbildung für alle Zweige und eine getrennte und verwendungsbezogene Ausbildung (Zweig) unterteilt, so daß eine fundamentale, tätigkeitsbezogene Spezialisierung - im Gegensatz zu anderen Ländern - möglich wird (etwa Kripo). Nach den neu in Kraft getretenen Ausbildungsplänen kann davon ausgegangen werden, daß durch eine exaktere Spezialausbildung eine frühere Spezialisierung der Beamten erreicht werden soll.

Wenn auch nicht ausgeschlossen werden kann, daß andere Faktoren in das Bild der Hamburger Polizei mit hineinspielen - außer dem Stadtstatus besondere geschichtliche Entwicklungen, die Tatsache, daß bereits um die fünfziger Jahre der Anteil der Beamten mit mittlerer Reife vergleichsweise höher lag als in anderen Bundesländern, um später (1962) unter den Durchschnitt abzusinken, die Tatsache, daß die Vorberufe anders strukturiert sind (geringster Anteil Arbeiter aller Bundesländer bei hohen Anteilen für Selbständige und Beamte sowie der höchste Wert für "sonstige berufliche Stellung" bei im Vergleich zu anderen Bundesländern überdurchschnittlichen Werten für die Berufsarten Techniker, Transport und Verkehr sowie öffentliche Ordnungs- und Sicherheitsberufe) und vielleicht noch weitere Faktoren - so vermag das Hamburger Beispiel doch Aufmerksamkeit genug zu erregen, um als Denkmodell der Ausbildung eine Rolle zu spielen. In der Befragung II waren 80 v.H. der Befragten der Meinung, daß die Polizei mehr Beamte zu Spezialisten ausbilden müsse, aber über die Hälfte will am Prinzip der Einheitslaufbahn festhalten.

## 6.2. Herrschaft und Dienstleistung

### 6.2.1. Momente des Herrschaftsbegriffs

#### 6.2.1.1. Grundlagen der Herrschaft

Der Begriff der "Herrschaft" wie er hier und im folgenden gebraucht wird, ist ein für die soziologische Theorie und Analyse notwendiges, ja zentrales Konzept, das keineswegs durch Begriffe wie "Autorität", "Führung", "Leitung" in angemessener Weise ersetzt werden kann. Deshalb muß an diesem Begriff selbst dann festgehalten werden, wenn er vielfach in der politischen Diskussion als ein mit negativer Werthaltung besetzter Begriff auftritt. Der mit "Herrschaft" bezeichnete Sachverhalt kann zwar in mancher Hinsicht auch negativ bewertet werden, doch ist es wissenschaftlich unzulässig, einen der wichtigsten Begriffe der sozialwissenschaftlichen Theorie allein als negatives Reizwort zu benutzen.

Herrschaft als Grundbestandteil jedes Sozialsystems<sup>1)</sup>  
findet vier wesentliche Begründungen. Es sind dies:

- 1) Es muß jemand vorhanden sein, der legitimerweise Macht gebrauchen darf.
- 2) Das Sozialsystem muß zum Handeln befähigt werden.
- 3) Der Standpunkt des Sozialsystems muß (möglichst institutionell) geregelt eingenommen werden.
- 4) Das Sozialsystem muß integriert werden.

Das zuerst genannte Argument wird am häufigsten vorgetragen. Danach muß es eine Einrichtung geben, die legitimiert ist, Macht auszuüben, um damit die Ordnung innerhalb des Sozialsystems aufrecht zu erhalten. Die Herrschaft hat mit Hilfe

---

1) Die folgenden Ausführungen, insbesondere zum Herrschaftsbegriff beziehen sich auf: Siebel, W.: Einführung in die systematische Soziologie. München 1974, S. 214 ff.

der ihr zur Verfügung stehenden Machtmittel dafür zu sorgen, daß die Gruppenziele vor Augen geführt, eingeprägt und insbesondere, daß die für das Sozialsystem wesentlichen Normen auch tatsächlich erfüllt werden. Die Herrschaft gewinnt unter diesem Gesichtspunkt ihre Begründung aus der Notwendigkeit der Regelung des sozialen Verhaltens im Hinblick auf die Gruppenziele. Es muß eine Machtinstanz existieren, die berechtigter (legitimer)-weise durch Sanktionierungen (Bestrafungen und Belohnungen) die Befolgung der Gruppenziele erzwingen kann. Dabei wird ausdrücklich oder unausdrücklich auf die Grundbefindlichkeit des Menschen Bezug genommen. Man nimmt vielfach an, daß der durchschnittliche Mensch nicht in der Lage sei, die mehr oder weniger bedenkenlose Verfolgung seines eigenen Interesses aufzugeben oder einzuschränken.

Ferner wird zur Begründung darauf hingewiesen, daß die Verteilung der vorhandenen Güter, der Rechte und Pflichten in sinnvoller Weise nur durch eine übergeordnete, mit besonderen Machtmitteln ausgerüstete Instanz vorgenommen werden könne. Schließlich wird als Argument genannt, daß Streitfälle unter den Mitgliedern eines Systems geklärt werden müßten, wozu es wiederum einer übergeordneten Machtinstanz bedürfe. Herrschaft ist also notwendig zur Aufstellung und Aufrechterhaltung der berechtigten Normen, insbesondere der Gerechtigkeit, und des Schutzes der berechtigten Interessen der Untergruppen sowie der Mitglieder.

Damit ist das in den Vordergrund gestellt, was an der Herrschaft für das heutige zeitgenössische Bewußtsein besonders hervorsteicht, nämlich das Element der Macht und des Zwanges. Es ist jedoch zu fragen, ob diese Sicht nicht einseitig, ja verkürzt ist, wenn man dem Herrschaftsphänomen allein durch diese Begründung gerecht werden will. Dazu ist bereits zu bedenken, daß die Herrschaft von den der Herrschaft Unterworfenen grundsätzlich akzeptiert und gewünscht werden kann. Das ist der Normalfall in allen Herrschaftsverhältnissen. Dieser gilt nicht nur für alle Großgruppen, sondern ähnlich auch für Kleingruppen.

Zur Ergänzung sind daher weitere Begründungen des Herrschaftsphänomens zu geben. Das zweitgenannte Argument hebt auf die Handlungsfähigkeit eines Sozialsystems als solches ab. Es ist so, daß nicht nur Individuen handeln, es handeln auch soziale Gruppen. Diese können aber nur dann handeln, wenn es jemand gibt, der in ihrem Auftrage, an ihrer Stelle zu handeln berechtigt ist. Eine solche Person ist die legitime Herrschaftsperson oder eine Mehrheit solcher Herrschaftspersonen. So ist z.B. der Vereinsvorstand für den Verein, der Vorstand der Aktiengesellschaft für die Aktiengesellschaft, der Ministerpräsident bzw. die Regierung für den Staat zu handeln berechtigt.

Durch das Handeln von Sozialeinheiten werden die Mitglieder dieser Gruppen gegebenenfalls insgesamt verpflichtet, auch dann, wenn das Handeln der Herrschaftspersonen nicht ihre ausdrückliche Zustimmung gefunden hat. So kann eine Sozialeinheit Verträge schließen, bindende Erklärungen abgeben und Drohungen äußern gegenüber anderen Gruppen. Die Sozialeinheit kann aber auch nach innen handeln, gegenüber den einzelnen Mitgliedern, indem sie etwa Beiträge fordert oder sanktioniert.

Das dritte Argument bedeutet, daß es jemand geben muß, der nicht nur einen individuellen Standpunkt, sondern - institutionell geregelt - einen allgemeinen Standpunkt für das Sozialsystem einnimmt, um von hier aus das Allgemeinwohl zu verdeutlichen und die zu seiner Stärkung erforderlichen Normen aufzustellen. Ein solcher Allgemeinstandpunkt gehört zu allen Sozialeinheiten, sei es eine Freundschaft, eine Feuerwehreinheit oder ein Staatenbund. Jedes Mitglied, das "wir" sagt, stellt sich auf einen solchen Standpunkt. Das Erkennen und Handeln von dort aus ist grundlegend für die Begründung und Aufrechterhaltung der Moral. Denn wenn jeder - Individuum oder Teilgruppe - nur seine partikularen Interessen wahrnehmen würde, dann müßte die Sozialeinheit zerfallen. So ist jemand erforderlich, der als beruflichen Auftrag diesen Standpunkt immer wieder einnimmt und allen Gruppenmitgliedern die sich von daher ergebenden Ziele und Normen vor Augen führt. Das kann wiederum nur eine legitime Herrschaftsperson sein.

Als letztes Argument ist anzuführen, daß jedes Sozialsystem einen ständigen Einfluß benötigt, der die einzelnen Teile des Sozialsystems immer wieder auf die Gesamtziele ausrichtet. In einem ständigen Prozeß muß allen Erscheinungen, die die Einheit des Sozialsystems von innen und außen bedrohen, Einhalt geboten werden. Das ist ebenfalls Aufgabe der Herrschaft. Die Herrschaft muß also alle Mitglieder auf innere Übereinstimmung und auf Orientierung an der Erhaltung und Kräftigung der Einheit des Sozialsystems ausrichten, ohne dabei die strukturbestimmende Vielheit zu unterdrücken. Das ist der Prozeß der "Integration".

#### 6.2.1.2. Funktionen der Herrschaft

Nach den bisherigen Überlegungen dürfte es einleuchten, daß Herrschaft nicht als eine Funktion begriffen werden darf, die neben anderen in einem Sozialsystem ausgeübt wird. Vielmehr gehört Herrschaft zu den grundlegenden Strukturbestandteilen eines Sozialsystems. So gesehen, müssen der Herrschaft dann allerdings eine Anzahl von Funktionen zugerechnet werden.

Diese Funktionen sind in den Rahmen der Herrschaftsausübung eingeordnet. Zunächst sind zwei Grundfunktionen zu unterscheiden, die allen anderen Herrschaftsfunktionen vorgelagert sind. Diese bestehen aus der Domination und der Repräsentation. Domination bedeutet Machtausübung durch Androhung von Gewalt. Die der Herrschaft zur Verfügung stehenden Machtmittel werden eingesetzt, um die Ausführung der Befehle zu erzwingen. Diese Seite der Herrschaft steht für das zeitgenössische Bewußtsein im Vordergrund. Die Herrschaftsausübung geht aber keinesfalls allein in der Form des Zwanges und Druckes vor sich, sondern auch, und eigentlich primär, in der Form der Überzeugung. Die Überzeugung wird weniger gewonnen durch verbales und argumentatives Vorgehen als durch (vor)bildliche und damit vollständige Darstellung der Sozialeinheit in der Herrschaftsausübung.

Diese heute oft vernachlässigte Komponente besteht in der Grundfunktion der Repräsentation. Die Herrschaftsausübung in der Form der Repräsentation ist in den Rahmen des rituellen

Handelns einzuordnen. Im rituellen Handeln wird eine soziale Gruppe vergegenwärtigt. Wenn das Mitglied derart handelt, dann wird die soziale Gruppe bereits dargestellt, aber doch nur so, daß das Vergegenwärtigte gewissermaßen potentiell anwesend ist, nämlich als Handlungsorientierung des Mitglieds. In der Repräsentation ist dagegen die Sozialeinheit voll gegenwärtig und zwar so, daß sie selbst zum Handeln kommt. Eine einzelne Führungsperson (oder eine Führungsgruppe) handelt also für die Gesamtheit, und zwar so, daß in ihr und durch sie das Sozialsystem als der eigentlich Handelnde erscheint. Die Repräsentation richtet sich nach außen auf andere Sozialeinheiten oder Individuen, die nicht Mitglieder sind. Zugleich richtet sich die Repräsentation auch nach "innen", d.h. die Herrschaftsperson stellt die soziale Gruppe in ihrer Gesamtheit auch gegenüber dem einzelnen Mitglied dar. So gehört die Vergegenwärtigung der Normengesamtheit des Systems fundamental zur Innenwirkung der Repräsentation. Die Mitglieder erhalten dadurch die Möglichkeit, sich in der (feierlichen oder alltäglichen) Anerkennung der Herrschaft mit dem Sozialsystem zu identifizieren.

Vor dem entwickelten Hintergrund lassen sich dann die einzelnen Funktionen der Herrschaft formulieren. Als die wichtigsten Funktionen sind anzusehen: die Wertsetzung und Wertstabilisierung, die Normsetzung und Norminterpretation, die Kontrolle und die Sanktionierung sowie die Delegation. Wertsetzung und Wertstabilisierung meint die Festlegung und Bewahrung der einzelnen rituellen Formen und Symbole, der Kultformen, der Feiergegenstände und Feiertage. Auf dem Hintergrund dieser Wertsetzungen, die jeweils Ausdrucksformen für die Sozialeinheit und ihre Gesamtorientierung schaffen, kann die Herrschaft die einzelnen Normsetzungen vornehmen und aus der Tradition überlieferte Normen auf die gegenwärtigen Verhältnisse ausrichten. Kontrolle bedeutet Überprüfung, ob die gesetzten Normen auch eingehalten worden sind. Nur wenn die gesetzten Normen auch eingehalten werden, kann sich eine Sozialeinheit erhalten, so daß die Kontrolle der ausgeführten Tat bzw. der Unterlassung folgt. Letzter Teil der Kontrolle ist die Sanktionierung; sie besteht in dem Lob oder dem Tadel,



speziell der Bestrafung, die sich aus der Ausführung der Tat ergeben. Die Delegation schließlich meint die Übertragung von Herrschaftsbefugnissen auf andere Personen durch eine Herrschaftsperson. Die in der Delegation erteilten Befugnisse sind im Verhältnis zu den Befugnissen des Delegierenden eingeschränkt. Die delegierende Person verliert mit der Delegation nicht das Aufsichtsrecht sowie nicht das Recht, die Delegation gegebenenfalls rückgängig machen zu können. Aus dem Phänomen der Delegation erklären sich die oft tief gestaffelten Herrschaftsstrukturen von großen Sozialeinheiten, Organisationen und Institutionen. Diese, in verschiedenen Stufen aufgebauten Herrschaftsgefüge, werden auch als "Hierarchien" bezeichnet.

#### 6.2.1.3. Die Polizei in der Klassengesellschaft

Daß die Polizei - wenigstens zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland - ein Herrschaftsorgan ist, darüber besteht bei den unterschiedlichsten Standpunkten Einigkeit. Damit hört aber auch schon die Übereinstimmung auf. Denn was "Herrschaft" ist und bedeutet, daran scheiden sich heute vielfach in erster Linie die vertretenen Positionen. Gerade vom Verständnis der Herrschaft hängt aber der Begriff der Polizei und das Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten entscheidend ab.

In besonderer Weise haben sich in den letzten Jahren solche Autoren mit der Theorie und Praxis der Polizei beschäftigt, die einen marxistisch geprägten Herrschaftsbegriff vertraten oder jedenfalls diesen Gedankengängen nahestanden. Dieser Herrschaftsbegriff ist tragender Bestandteil der Marx'schen Geschichtstheorie. Danach ist die Geschichte aller bisherigen Gesellschaften "die Geschichte von Klassenkämpfen". Die besitzende und zugleich herrschende Klasse sucht jeweils die nicht-besitzende Klasse auszubeuten. In der Neuzeit ist der Staat die Einrichtung der herrschenden Klasse zur Aufrechterhaltung und Durchsetzung ihres Sonderinteresses, nämlich zur Ausbeutung der Lohnarbeit durch das Kapital. Herrschaft ist also nichts anderes als Interessenwahrnehmung derjenigen, die die Macht besitzen.

In dem von Brusten vorgestellten<sup>1)</sup> Diskussionspapier über die "Polizei in der Klassengesellschaft" heißt es: "Durch den Schutz des Privateigentums an den Produktionsmitteln trägt der Staat zum Grundwiderspruch der Klassengesellschaft bei. Die gesellschaftliche Unfreiheit der großen Mehrheit der Lohnabhängigen wird nicht nur dadurch bestimmt, daß nur wenige die Verfügungsgewalt über die Produktionsverhältnisse besitzen, sondern auch dadurch, daß dieser gesellschaftliche Widerspruch mit staatlicher Gewalt aufrechterhalten wird. Der Staat wird Erfüllungsgehilfe ökonomischer Macht; staatliche Gewalt ist klassenbestimmt; die Durchsetzung dieser staatlichen Gewalt obliegt den Institutionen des Staates; eine dieser zentralen Institutionen ist die Polizei"<sup>2)</sup>.

Vor einem solchen Hintergrund werden Thesen wie die folgenden verständlich: "Die Bundesrepublik Deutschland ist eine kapitalistische Klassengesellschaft, deren Ordnung durch das Gesetz geschützt ist"<sup>3)</sup>. "Recht und Ordnung begünstigen den, der schon Macht besitzt"<sup>4)</sup> und die Polizei hat "objektiv eine Disziplinierungsfunktion gegenüber der großen Masse der Bevölkerung ... Das läßt sich so lange nicht beseitigen, als die Gesellschaft als Klassengesellschaft besteht, in der eine Minderheit die Herrschaft ausübt"<sup>5)</sup>. "Polizeibeamte werden aus dem Teil der Bevölkerung rekrutiert, den zu unterdrücken ihre Funktion ist"<sup>6)</sup>.

---

1) Brusten, M.: Polizeisozioökologie und gesellschaftliche Praxis; zu einem Diskussionspapier der Jungsozialisten über die "Polizei in der Klassengesellschaft", in: Arbeitskreis junger Kriminologen (Hrsg.): Die Polizei, eine Institution öffentlicher Gewalt, Neuwied 1975, S. 13-39.

2) Ebenda, S. 25.

3) Vgl. Lautmann, R.: Die gesellschaftliche Funktion der Polizei. in: Autorenkollektiv Polizei Hessen/Universität Bremen: Aufstand der Ordnungshüter oder Was wird aus der Polizei?, Reinbek 1972, S. 48: "Die Sozialwissenschaftler - wie immer sie sonst politisch argumentieren - haben hierzu einmütig festgestellt: Die Bundesrepublik ist eine kapitalistische Gesellschaft ... Die Bundesrepublik ist eine Klassengesellschaft".

4) Ebenda, S. 49.

5) Ebenda, (Vorwort der Verfasser), S. 9.

6) Gottschalk, R. und Huchting, K.: Polizeiausbildung für wen? in: ebd., S. 204.

Die Polizisten erscheinen danach als Gehilfen einer Minderheit, die sich auf Kosten der Mehrheit ungerechtfertigt bereichert. Es ist klar, daß eine solche Vorstellung nicht geeignet ist, das gute Gewissen eines rechtmäßig handelnden Polizeibeamten zu erhalten.

Daß die Bundesrepublik eine "Klassengesellschaft" ist, braucht nicht erst bewiesen zu werden, weil dies ja für alle "kapitalistischen", nicht-sozialistischen Länder angeblich immer bereits gilt. Es verwundert daher nicht, daß im allgemeinen keine Kriterien angegeben werden, an denen man feststellen kann, warum ein bestimmter Staat eine Klassengesellschaft darstellt<sup>1)</sup>. Es liegt daher nahe, den Begriff der Klasse weniger als einen sozialwissenschaftlichen Begriff als einen polemischen Begriff aufzufassen. Er läßt sich nämlich als eine Waffe benutzen, die gegen ein bestimmtes Gesellschaftssystem angewandt wird, um es als in sich ungerecht zu diskreditieren und für eine revolutionäre Umwandlung vorzubereiten. Ähnliches gilt für den Herrschaftsbegriff, der gegenüber dem oben entwickelten Verständnis eine fundamentale Verkürzung darstellt.

#### 6.2.1.4. Selektive Sanktionierung

Mit der Herrschafts- und Klassentheorie zur Beurteilung der gesellschaftlichen Lage der Polizei ist eng verbunden die Theorie der "selektiven Sanktionierung". Diese Theorie besagt in ihrem Kern, daß die Polizei dazu neigt, die Angehörigen der unteren Schichten verhältnismäßig häufiger zu "sanktionieren" als die Mittel- und Oberschichten. Mit "Sanktionierung" ist gemeint, daß die Polizei Maßnahmen gegen tatsächliche oder vermeintliche Gesetzesbrecher trifft, die bis zu deren Verurteilung führen können. Die Theorie der selektiven Sanktionierung<sup>2)</sup> stellt also einen Vorwurf mangelnder Objektivität und Gerechtigkeit gegen die Polizei bei der Verfolgung von Straftaten dar.

---

1) Vgl. z.B. Lautmann, R., a.a.O., S. 48. Lautmann bezeichnet zwar die Bundesrepublik als Klassengesellschaft, spricht in den nachfolgenden Ausführungen aber nur noch von "Schichten".

2) Vgl. z.B. Brusten, M.: Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei. in: Feest, J. und Lautmann, R. (Hrsg.): Die Polizei, Soziologische Studien und Forschungsberichte. Opladen 1971, S. 31-70.

Die Theorie der "selektiven Sanktionierung" wird begründet durch die Annahme, daß der Polizeiberuf für die Polizisten als Aufstiegsberuf gilt. "Je mehr der Polizeiberuf als Aufstiegsberuf betrachtet wird oder je stärker die Aufstiegsmotivation ist, desto eher werden sich die Beamten mit den Werten und Normen derjenigen sozialen Schicht identifizieren, zu der sie aufsteigen wollen, und desto eher werden sie geneigt sein, diejenigen zu sanktionieren, die aus der Sicht der Polizei das von ihr als erstrebenswert angesehene Wert- und Normensystem in Frage zu stellen"<sup>1)</sup>.

---

1) Ebenda, S. 50f.

Als grundlegend für diese Theorie gilt die Ansicht, daß eine höhere relative Verbreitung der Delinquenz in niedrigeren Sozialschichten nicht gegeben sei. Für diese Ansicht werden häufig F. Ivan Nye und James F. Short<sup>1)</sup> herangezogen. Deren Ergebnisse sind jedoch, wie neuere Forschungen ergeben haben, nicht haltbar. So heißt es bei Tilman Moser: "Ein breites empirisches Forschungsmaterial stützt die These, daß Jugendkriminalität in ihren schweren und dauerhaften Formen in der Unterschicht lokalisiert ist". Es hat sich "gezeigt, daß sozialstruktureller Druck auf die Sozialisationsfähigkeit der Familie und die Kumulation seelisch gestörter Menschen die Unterschicht in erhöhter Weise belasten. Diese Belastung wird nicht erst ... wirksam als Mangel an objektiven ökonomischen Chancen für Jugendliche beim Eintritt in die Erwachsenenwelt. Sie beeinflusst ihre physische Entwicklung in frühester Kindheit ...<sup>2)</sup>". Es ist klar, daß "dauerhafte Formen" der Kriminalität nicht nur für die Jugendzeit von Belang sind, auch lassen sich die schweren psychischen Schäden oft lebenslang nicht aufheben. Darüberhinaus steht ganz einwandfrei fest, daß z.B. die verschiedenen Deliktarten in den einzelnen Schichten in unterschiedlichem Maß verbreitet sind<sup>3)</sup>. Die unteren Schichten haben einen relativ hohen Anteil an Diebstahls- und Gewaltdelikten, während die Oberschichten bei Wirtschaftsdelikten anteilmäßig stärker vertreten sind. Da die genannten Unterschichtdelikte leichter zu verfolgen sind als Wirtschaftsdelikte, verschiebt sich das Bild allerdings zu weit zu Ungunsten der Unterschicht.

Eine eindeutige und klare Aussage darüber, ob durch die Polizei die Unterschichten benachteiligt werden, ließe sich nur dann aufstellen, wenn das effektive abweichende Verhalten in den einzelnen Schichten wirklich bekannt wäre. Das aber be-

---

1) F. Ivan Nye: Family relationships and delinquent behavior, New York 1958. James F. Short jr.: Perceived opportunities, gang, membership and delinquency, in: Am. Soc. Rev. 30 (1965), Nr. 1.

Erfragtes Verhalten als Indikator für abweichendes Verhalten, in: F. Sack, R. König (Hrsg.): Kriminalsoziologie, Frankfurt 1968, S. 472.

2) Tilman Moser: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur; Zum Verhältnis von soziologischen und psychoanalytischen Theorien des Verbrechens, Frankfurt a.M. 1970, S. 289.

3) So auch Brusten, 1971, S. 44.

deutet Einsicht in das Dunkelfeld. Da man hier weitgehend auf Schätzungen angewiesen ist, wird sich ein hieb- und stichfester Beweis für eine gezielte "selektive Sanktionierung" kaum erbringen lassen. Jedenfalls gehen die gegenwärtig stichhaltigsten Überlegungen eindeutig dahin, eine relativ stärkere Verbreitung der Delinquenz in den Unterschichten anzunehmen.

Abgesehen von diesen Überlegungen ist die psychologische These, daß die Polizisten überangepaßte Aufsteiger seien, in sich fragwürdig. Zunächst wird hier nicht klar unterschieden zwischen Aufstiegsberuf und Aufstieg innerhalb eines Berufes. Wenn Polizisten angeben, ein Hauptgrund dafür, daß sie in die Polizei eingetreten seien, wären die "Aufstiegchancen bei der Polizei" gewesen, so darf man daraus nicht gleich schließen, daß der Polizeiberuf gegenüber anderen Berufen als Aufstiegsberuf zu gelten habe<sup>1)</sup>. Denn wenn man Aufstiegchancen (durch die in der Polizei gegebene Hierarchie) sieht, so müssen die unteren Ränge in der Polizei gegenüber dem eigenen Herkunftsberuf oder dem des Vaters noch lange keinen Aufstieg bedeuten.

Als Aufsteiger im vollen und eigentlichen Sinn können Polizeibeamte nur dann betrachtet werden, wenn sich nachweisen ließe, daß - vorausgesetzt die Laufbahnen der Polizei wären insgesamt wenigstens der Mittelschicht zuzurechnen - der weitaus größte Teil der Polizeibeamten der Unterschicht entstammten. Brusten hat Polizeikandidaten auf Grund ihres Herkunftsberufs weit überwiegend der Unterschicht zugezählt. Es heißt bei ihm: "Gemessen am beruflichen Sozialprestige gehört" der Polizeibeamte "eindeutig zur Mittelschicht, während sein 'Herkunftsberuf' in aller Regel allenfalls zur oberen Unterschicht zählte"<sup>2)</sup>.

---

1) Brusten, 1971, S. 50.

2) Brusten, M.: Schichtzugehörigkeit und Aufstiegchancen von Polizeibeamten, in: Die Polizei 65 (1974), S. 193.

Es ist jedoch höchst fraglich, ob es zulässig ist, bei jungen Menschen aus dem Herkunftsberuf auf die Schichtzugehörigkeit zu schließen. Großenteils haben sie nur Übergangsbetriebe gewählt und standen dort erst am Anfang der Karriere oder sie waren gar berufslos. Deshalb ist es viel sinnvoller, zur Feststellung der Schichtzugehörigkeit am Vaterberuf anzuknüpfen. Dabei hat sich ergeben (4.2.2.2.), daß im Untersuchungsbereich 44 v.H. der Väter von Polizeibeamten entweder Beamte oder Selbständige waren. Rechnet man noch die Angestellten hinzu, so stammen 65 v.H. der Polizeibeamten aus der Mittelschicht.

Ein weiteres Argument zu diesem Thema läßt sich aus den Prestigevorstellungen der befragten Polizeibeamten gewinnen (4.5.). Befragt, welches Ansehen der Polizeibeamte in der Bevölkerung genieße, erhielt der Verkehrspolizist den 19. Rang unter 30 Berufen (neben Lokomotivführer und Journalist), der Polizeibeamte im Streifendienst gar den 23. Rang. Allein der Kriminalkommissar erhielt einen sehr angesehenen (8.) Rangplatz neben dem Staatsanwalt und dem General. Wenn aus diesem Ergebnis auch nicht zwingend abgelesen werden kann, daß Polizeibeamte nicht zur Mittelschicht gehören, so doch auf jeden Fall, daß der "Aufstieg", der durch die Polizei gewährt wird, sehr differenziert gesehen werden muß. Kriminalkommissar und Polizeibeamter im Streifendienst unterscheiden sich um immerhin 15 Rangplätze!

Allerdings ändern sich diese Ergebnisse erheblich, wenn man nach dem Ansehen fragt, das der Polizeibeamte nach Meinung der Beamten genießen sollte. Der Kriminalkommissar rückt dann auf den 5., der Streifenbeamte auf den 10.(!) Rangplatz. Aus dieser enormen Diskrepanz in den Augen der Befragten ließe sich vielleicht auf ein bisweilen überangepaßtes Verhalten schließen, um die fehlende Anerkennung zu erwerben. Jedoch kann das nur für die Schutzpolizei gelten. Eine selektive Sanktionierung ist daraus jedenfalls kaum abzuleiten.

Aber selbst wenn die Polizei ein Aufsteigerberuf wäre, so fragte sich, ob die Polizisten, weil sie die Werte und Normen der Mittel-(Ober-)schichten vertreten, die Unterschichten benachteiligen. Es ist zwar durchaus richtig, daß jemand geneigt ist, die Werte und Normen der jeweiligen Schicht zu übernehmen, in die er aufsteigen will bzw. in die er aufgestiegen ist. Aber sind die Werte und Normen der Mittelschicht (und Oberschicht) als diejenigen Normen anzusehen, nach denen der Polizeibeamte sich in seinem Beruf ausrichtet? Das kann mit gutem Grund bezweifelt werden. Im Hinblick auf seine Wohnung, seine Freizeit, seinen Umgang mag er dieser Ausrichtung unterliegen. Aber die Ausübung des Polizeiberufs ist in erster Linie Anwendung staatlicher, nicht schichtenspezifischer Normen. Nur dann, wenn man die staatlichen Normen als bloße Normen einer "herrschenden Klasse" diffamiert, fallen die Normen der Oberschichten (weniger der Mittelschichten) mit den staatlichen Normen zusammen. Die Theorie der "selektiven Sanktionierung" kann jedenfalls nur dann aufrechterhalten werden, wenn man eine solche Gleichsetzung vorzunehmen für berechtigt hält. Ein stringenter Beweis, daß der Polizist sich normalerweise zum Handlanger der führenden Schichten macht und damit sowohl begründete Aversionen bei den Unterschichten oder der großen Mehrheit der Bevölkerung hervorruft als auch seine Selbstsicherheit verliert, ist jedenfalls nicht erbracht worden.

Das alles schließt eine mögliche "Selektion" bei der Strafverfolgung durch den Polizisten aber nicht aus. Da es unmöglich ist, alle möglichen Straftaten mit der gleichen Intensität zu verfolgen, müssen zwangsläufig Selektionsvorgänge vonstatten gehen. Auf seiten des einzelnen Beamten tritt der aus der Sozialpsychologie bekannte Mechanismus der selektiven Wahrnehmung auf, demzufolge die Wahrnehmung von Ereignissen, Dingen und Personen von bestimmten Bewußtseinszuständen abhängig ist. Daher läßt sich die Hypothese aufstellen,



daß die Wahrnehmung von bestimmten Delikten durch den Polizeibeamten von dessen Einstellungen (Attitüden) zu den jeweiligen Delikten abhängig ist. Zwar zwingt der Legalitätsgrundsatz den Beamten zur Verfolgung aller offenkundig gewordenen Straftatbestände, jedoch wird dieser Grundsatz nicht nur durch das Phänomen der selektiven Wahrnehmung, sondern auch durch die Notwendigkeit, die Arbeitsaufgaben nach Wichtigkeit und Dringlichkeit zu ordnen, wenn nicht unterlaufen, so doch relativiert. Insofern ist die Bewertung einzelner Delikte hinsichtlich ihrer Einordnung als schwere, mittlere oder leichte Kriminalität durch die Beamten für die Aufdeckung des Verhältnisses von gesellschaftlichen Werten und polizeilichem Handeln von Interesse. Es ist nicht nur zu vermuten, daß als schwere Kriminalität eingestufte Handlungen in stärkerem Maße wahrgenommen werden, sondern daß zugleich auch das persönliche Engagement des Polizeibeamten bei von ihm als schwerkriminalität beurteilten Delikten in stärkerem Maße angesprochen sein wird.

Die Bewertungshaltungen (Attitüden) gegenüber bestimmten Delikten werden von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Hier ist z.B. das gesellschaftliche "Klima" zu nennen, das sich in der öffentlichen bzw. der veröffentlichten Meinung widerspiegelt. Von erheblicher Bedeutung für die Bewertung eines Delikts ist sodann das Verhalten der Staatsanwaltschaft und die Rechtssprechungspraxis der Gerichte, wobei vor allem das von den Gerichten verhängte Strafmaß maßgeblichen Einfluß ausübt. Ferner können die Attitüden des Polizeibeamten auch von den Meinungen der Gewerkschaft bzw. Standesorganisation abhängig sein. Schließlich wirken solche Faktoren wie größere Augenfälligkeit (leichtere Einsicht in den kriminellen Tatbestand), "Erfolgserlebnis" und manches andere in die Selektion des einzelnen Polizisten und auf die Tätigkeit der Polizei als Ganzes ein.

In erster Linie sind jedoch die gesetzlichen Aufgaben für das Verhalten des Polizisten handlungsrelevant. Wären sie es nicht mehr, so handelte es sich nicht mehr um eine Polizei, sondern

um eine revolutionäre Truppe oder irgend etwas anderes. Eine Identifikation mit dem Staat, wenn auch nicht mit jedem seiner Äußerungen, ist daher unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung des Polizeiberufs.

### 6.2.2. Elemente des Dienstleistungsbegriffs

#### 6.2.2.1. Dienstleistung und Herrschaft

Herrschaft stellt stets von ihrem Sinn und Auftrag her einen "Dienst" dar, Dienst am Gemeinwohl, Dienst am Sozialsystem. Ein solcher Dienst ist zugleich auch eine Dienstleistung gegenüber den einzelnen Mitgliedern der Sozialeinheit, der die Herrschaftspersonen zugehören. Denn wenn die Sozialeinheit geschützt, gestärkt und verteidigt wird, so liegt das grundsätzlich im Interesse der Mitglieder. Der Dienst der Herrschaft richtet sich also nicht unmittelbar an bestimmte Personen, seien sie nun Mitglieder oder nicht, sondern nur an die Sozialeinheit. Nur mittelbar kommen diese Leistungen auch den Mitgliedern zugute.

Außer dieser Form des Dienstes gehört in den Bereich des Herrschaftshandelns eine weitere Form der Leistung hinein, die sich von der erstgenannten erheblich unterscheidet. Nur diese soll im folgenden als Dienstleistung bezeichnet werden.

Jedes Sozialsystem muß von seinen Mitgliedern eine Erfüllung bestimmter Aufgaben, die Einhaltung bestimmter Normen verlangen. Die Mitglieder tragen dadurch zur Aufrechterhaltung des Sozialsystems bei. Andererseits gibt das Sozialsystem aber selbst an seine Mitglieder oder an einzelne Kategorien der Mitglieder Leistungen ab. So sind z.B. Erziehungsleistungen stets als Leistungen eines Sozialsystems anzusehen, die den zu erziehenden (Basis-)Mitgliedern gewährt werden. Je größer ein Sozialsystem ist und je weiter der Rationalisierungsprozeß fortgeschritten ist, desto eher wird die Übermittlung solcher Leistungen innerhalb einer eigenen Institution erfolgen.

Die Institutionen dieser Art sind Einrichtungen einer Sozialeinheit zur umfangreicheren und wirksameren Übermittlung von Leistungen an bestimmte Leistungsempfänger. In ihnen gibt es dementsprechend zwei Personengruppen, die einander zugeordnet sind. Einerseits findet man solche Personen, die hauptsächlich Leistungen entgegennehmen wie Erziehung (Schüler in der Schule), Krankenpflegerische und ärztliche Leistungen (Kranke im Krankenhaus), Bestrafung bzw. Resozialisierung (Gefangene im Gefängnis). Andererseits finden sich Personen, die im Auftrag der die Institution tragenden Sozialsystems die Leistung der ersten Gruppe übermitteln. Die erste Gruppe kann als die der Klienten, die letztere Gruppe als die des Personals angesprochen werden. Das Personal besteht jeweils aus den Experten und aus dem Verwaltungspersonal. Die Institution besitzt ein gegliedertes Herrschaftssystem, wobei die entscheidenden Stellen zumeist von den Experten besetzt sind, aber dieses Herrschaftssystem ist nicht selbständig, sondern es ist von einem anderen System delegiert. Z.B. ist eine Gemeinde, ein Industriebetrieb, eine Religionsgemeinschaft, ein Staat der Träger. Die Institution ist also sachlich als ein Teil einer Verwaltung anzusehen, auch wenn sie als Anstalt oder Stiftung rechtlich eine Sonderstellung hat.

Die in den Institutionen tätigen Experten können vollständig oder weitgehend mit den sogenannten "Sozialberufen" identifiziert werden. Denn sie sind im Auftrag einer Sozialeinheit zur Befriedigung bestimmter sozialer Bedürfnisse eingesetzt. Zweifellos gehören die in diesem Sinn sozialen Tätigkeiten in den Bereich der Herrschaft hinein, aber sie bilden keineswegs exemplarische Berufe für das Herrschaftsphänomen. Vielmehr stellen sie eher einen Aspekt, aber nicht einmal den zentralen Aspekt der Herrschaft dar.

Im Unterschied zu den Herrschaftspersonen im vollen Sinn wurden durch die institutionsgebundenen Experten bzw. durch die Sozialberufe Dienstleistungen direkt an die Empfänger, gezielt auf bestimmte Individuenkategorien, abgegeben, ohne daß diese unmittelbar dafür zahlen müssen. Die Bezahlung der

Experten übernimmt ganz oder mindestens zum Teil der Träger der Institution.

Es ist daher höchst fragwürdig, wenn man die Herrschaft an dem Bild des Sozialberufs oder des Sozialarbeiters ausrichten will. Dabei verliert man notwendig zentrale Bereiche und entscheidende Funktionen der Herrschaft aus dem Auge. Natürlich ist es keineswegs ausgeschlossen, daß Herrschaftspersonen auch gleichzeitig soziale Dienstleistungen erbringen. Aber das eine mit dem anderen zu verwechseln oder beides gleichzusetzen muß zu erheblichen Fehlorientierungen führen. Das gilt besonders für die Polizei.

#### 6.2.2.2. Sozialberuf und Sozialarbeit

In einem nicht unbeträchtlichen Gegensatz zu dem Bild des Polizisten als Organ der herrschenden Klasse zum Zweck der Unterdrückung der Bevölkerungsmehrheit steht die Vorstellung, daß der Polizeibeamte "sozialen Dienst am Bürger" zu leisten habe. Dieser Ausdruck ist vieldeutig und kann einfach besagen, daß die Polizeitätigkeit keinen Selbstzweck darstellt, sondern auf Dienste angelegt ist, die letztlich dem Bürger zugute kommen. Dann wäre aber überhaupt nichts Spezifisches mit diesem Ausdruck gemeint. Deshalb muß er eher in einem engen Sinn interpretiert werden.

Dann aber erscheint die Polizei als eine Art durch die Öffentlichkeit getragener Dienstleistungsbetrieb wie Bahn und Post oder ein öffentliches Krankenhaus. Die Polizei wäre eine Einrichtung des Staates, um besondere Dienstleistungen zu erbringen und an die Bürger direkt abzugeben. Diese Sichtweise geht von einem weitverbreiteten Bild des Staates aus, nach dem der Staat selbst nichts anderes als eine Anstalt, als ein Dienstleistungsbetrieb ist, der allein dazu da ist, die Bedürfnisse der einzelnen Staatsbürger zu befriedigen, so daß die einzige Handlungsnorm für den Parlamentarier wie für den staatlichen Beamten wäre, wie jedem einzelnen am besten geholfen werden könnte. Der Staat als eine moralische Einheit,

die vor ihren Mitgliedern im Interesse des Gemeinwohls Gehorsam sowie Verzicht und Opfer zu verlangen berechtigt ist, fällt bei dieser Sichtweise aus dem Blickfeld. Die Folge ist, daß der Polizeibeamte nicht mehr als Repräsentant des Gemeinwohls auftreten kann, sondern nur noch als Werkzeug des Bürgerinteresses. Folgerichtigerweise kann er selbst keinen Gehorsam mehr verlangen, sondern höchstens Einsicht in die Tatsache erbitten, daß seine Ziele eigentlich dem angesprochenen Bürger dienen. Das polizeiliche Handeln wäre unter diesen Umständen nicht mehr von einem moralischen Anspruch getragen, sondern ließe sich nur von individuellem oder gruppenspezifischem Nutzen her rechtfertigen.

Das bekannte Schlagwort von der Polizei als "Freund und Helfer" läßt sich in diesem Gedankengang einpassen. Der Polizist erscheint dabei als eine Art Arzt der Gesellschaft. Aber dieses Schlagwort ist geeignet, Mißverständnisse über die Stellung des Polizisten innerhalb der Gesellschaft aufkommen zu lassen. Es wurde in den 20er Jahren geprägt und im Nachkriegsdeutschland gern benutzt, um das erheblich gestörte Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Es trifft aber den Polizeiberuf nicht in seinem Kern. Isoliert verwendet ist sogar damit eine gewisse Unaufrichtigkeit verbunden. Der Polizeibeamte ist nicht nur ein "Freund und Helfer" des Bürgers; die Tätigkeit aus dieser Haltung hat auch nicht innerhalb der Funktionen des Berufsbildes einen Vorrang. Zwar gehört die soziale oder individuelle Hilfe zum Berufsbild des Polizeibeamten hinzu, ja der Polizeiberuf ist ohne diese Komponente nicht zu denken, aber wenn diese Seite zu stark hervorgehoben oder verabsolutiert wird, dann entsteht ein unzutreffendes Bild der Polizei.

Auch die Idee, daß der Polizist jemand sei, der einen "Sozialberuf" ausübt, ist verhältnismäßig wenig konturiert. In einer gewissen Weise wird damit eine Art Gegenbild aufgerichtet, nämlich zum Polizeibeamten als Mittel der Äußerung der staatlichen Macht, gegen den Polizisten, der reglementierend in die Bereiche des Bürgers eingreift. "Weg vom

Ordnungshüter" lautet die Parole.

Was nun positiv im einzelnen mit dem "Sozialberuf" gemeint ist, läßt sich nur schwer in Erfahrung bringen, denn jeder Beruf ist natürlich in irgendeiner Weise "sozial". Etwas konkreter ist der Hinweis auf den Sozialarbeiter. "Der moderne Schutzpolizeibeamte ist Sozialarbeiter, nicht mechanisch funktionierendes Instrument des Ministeriums". Dabei ist "Verbrechensverhütung Sozialarbeit der Polizei", sie macht Resozialisierung im selben Maß entbehrlich<sup>1)</sup>. Damit dürfte kaum gemeint sein, daß man den Beruf des Sozialarbeiters mit dem des Polizeibeamten gleichsetzen will. Denn der Beruf des Sozialarbeiters ist insofern kein fester Markierungspunkt, weil Status und Selbstbewußtsein des Sozialarbeiters schwanken<sup>2)</sup>. Außerdem ist das Prestige des Sozialarbeiters geringer als das des Polizisten. Hornthal und Wallat haben darüberhinaus anhand von amerikanischen Studien darauf hingewiesen, daß auch die Persönlichkeitsmerkmale von Polizisten und Sozialarbeitern sich ganz erheblich unterscheiden<sup>3)</sup>. Die befragten Polizeibeamten haben (4.5.) in ihrer eigenen Sicht der gesellschaftlichen Rangskala dem Sozialarbeiter eine Stellung unmittelbar nach dem Verkehrspolizisten eingeräumt. Die Gesellschaft ordnet aber nach ihrer Meinung den Sozialarbeiter weit besser als den Streifenbeamten und auch noch besser als den Verkehrspolizisten ein, was den tatsächlichen Verhältnissen sicher nicht entspricht.

In diesem Zusammenhang ist es aufschlußreich, daß die Prestigeuntersuchung (4.5.3.) eine Abwertung der Militärberufe und eine Aufwertung der Sozialberufe unter dem Gesichtspunkt des Polizeibeamten ergeben hat. Die meisten Polizeibeamten teilen

---

1) Polizeinotruf, S. 18 und S. 15.

2) Vgl. dazu Kreutz, H.: Die Berufsrolle der Jugendfürsorgerin in Österreich, in: L. Rosenmayer, S. Höllinger (Hrsg.): Soziologie-Forschung in Österreich. Wien 1969, S. 513-542.

3) Steffen Hornthal, Günter Wallat: Der Polizeibeamte als Sozialarbeiter: Realität oder Fiktion, in: Die Polizei 64 (1973), S. 6-9.

die vermutete Einstellung weiter Bevölkerungsteile zu den Militärberufen und zu den Sozialberufen. Sie sind sogar bemüht, sie zu überbieten. Damit drängt sich der Verdacht auf, daß die Parteinahme für die Sozialberufe und gegen die Militärberufe vor allem die Funktion hat, den eigenen Beruf vor den geltenden Werten der Gesellschaft zu rechtfertigen. Die Beamten distanzieren sich indirekt von der "militärischen" Komponente ihres eigenen Berufes und versuchen, die Dimension der "sozialen Verantwortung" in den Vordergrund ihres Selbstbildes zu rücken. Da der Beruf des Polizeibeamten neben Momenten eines sozialen Dienstleistungsberufs zweifellos auch Momente eines Militärberufs enthält, nämlich den Auftrag, die Sicherheit des Staates notfalls mit Gewalt zu garantieren, wirkt die übertriebene Distanzierung von den Militärberufen nicht überzeugend. Die Aufwertung eines Merkmals des eigenen Berufs auf Kosten eines anderen, nicht weniger wichtigen Merkmals kann daher als Hinweis auf eine Krise des beruflichen Selbstbewußtseins verstanden werden. Die meisten Polizeibeamten scheinen sich im Einklang mit den Programmen der Polizeigewerkschaften zu befinden, die eine "Entmilitarisierung" der Polizei und ein Berufskonzept propagieren, nach dem der Polizeiberuf als "Sozialberuf" begriffen werden sollte.

Das Ansehen der Polizei (und der Militärberufe) ist in Wirklichkeit besser als die Polizeibeamten glauben. Die Polizeibeamten unterschätzen offenbar ihr Ansehen in der Bevölkerung, weil sie ein gestörtes Verhältnis zu ihrem eigenen Berufsbild haben. Dieser Minderwertigkeitskomplex kann nur verschwinden, wenn die deutsche Polizei jene Unbefangenheit zur militärischen Komponente ihres Berufes zurückgewinnt, die für die Polizeien anderer demokratischer Länder charakteristisch ist.

Wenn also die mißverständlichen Konzepte "Sozialberuf" und "Sozialarbeiter" verwendet werden, so kann damit, wenn man sie positiv zu interpretieren sucht, nur gemeint sein, daß insbesondere auch der Schutzpolizeibeamte den Anspruch erhebt, Experte zu sein, nämlich ein Experte für Verbrechenver-

hütung, der nicht bloß nach Gesetz und Anweisung einen Fall "löst", sondern durch eigene Sachkenntnis und pädagogisch-soziale Befähigung sich den auftretenden individuellen Situationen gewachsen zeigt. Dafür wird dann auch der Begriff des "Sozialingenieurs" verwendet. Mit dem Konzept des Polizisten als Sozialingenieur kann man sich einverstanden erklären, " wenn damit gemeint sein sollte, daß die Polizei bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten hat, daß ihr Ordnungsauftrag sich nicht in der Anwendung repressiver Gewalt erschöpft, sondern auch einschließt, daß die Polizeibeamten ihre Maßnahmen dem Bürger begründen, daß sie argumentieren, daß sie sich dabei psychologischer und soziologischer Erkenntnisse bedienen und sich stärker präventivem Handeln zuwenden ..." <sup>1)</sup>, während zur Durchführung von Resozialisierungsmaßnahmen der gesetzliche Auftrag fehlt. Überdies muß bei den Überlegungen, der Polizei einen solchen Auftrag zu erteilen, bedacht werden, daß es mit Sicherheit rationeller wäre, bereits bestehende sozialpflegerische Institutionen verstärkt auszubauen.

Soll aber mit dem Begriff des "Sozialarbeiters" bzw. "Sozialingenieurs" eine Gegenposition zum Verständnis der Polizei als zu hoheitlichem Handeln verpflichtet hergestellt werden, so ist eine solche Verallgemeinerung eines bestenfalls partiell tauglichen Konzepts abzulehnen; es vermag nicht das Berufsbild des Polizeibeamten, aber auch nicht das des Schutzpolizisten aufzuhellen. Die dargestellten "sozialen" Alternativkonzeptionen der Polizei sind nicht zuletzt aus dem weit verbreiteten Unbehagen an der Herrschaft und ihrer Ausübung entstanden, können jedoch nicht als brauchbare Alternative aufgefaßt werden, da sie - verallgemeinert - mit den zentralen Strukturen des Herrschaftsphänomens kollidieren. In den

---

1) Schwarz, Heinz, S. 82.



Bereich der Herrschaft aber muß die Polizei eingeordnet werden, wenn man der polizeilichen Tätigkeit gerecht werden will. Die Polizei nimmt im Rahmen der im Staat verankerten Herrschaft selbst zentrale Herrschaftsfunktionen wahr.

### 6.2.3. Herrschaft unter den Bedingungen der Rationalisierung

#### 6.2.3.1. Planung, Ausführung, Kontrolle

Mit der Ausdehnung einer Sozialeinheit vom einfachen zwei-stufigen Herrschaftsverhältnis zu einem vielstufigen Über- und Unterordnungsverhältnis ist nicht nur eine bloße Ausweitung nach Zahl der Stufen und Herrschaftspersonen gegeben, vielmehr ändert sich das Herrschaftsverhältnis auch qualitativ. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Zwang zu sparsamer Verwendung der Mittel bzw. zu höherem Erfolg sich auf die Organisationsstruktur auswirkt, d.h. unter den Bedingungen der Rationalisierung.

Um diesen Prozeß zu verstehen, ist es zunächst gut, zwischen Planung, Ausführung und Kontrolle zu unterscheiden. Jede Arbeitstätigkeit enthält die genannten drei Funktionen im Sinne von Phasen: Vor Beginn der Ausführung einer Arbeit muß geplant werden, wie der zu produzierende Gegenstand aussehen soll, welche Arbeitsmittel (Werkzeuge) und welche Arbeitszeit man braucht, wie groß die geldlichen Mittel sein müssen. Dann erst wird man sich an die eigentliche Ausführung begeben. Nach Beendigung der Ausführung bedarf es der Kontrolle, ob der gefertigte Gegenstand, die getane Arbeit, auch der Planung entspricht; ob die Arbeitsmittel, die Zeit und das veranschlagte Geld der Planung entsprechend verwendet worden sind. Die Kontrolle überprüft also, ob in der Ausführung auch nach den Normen der Planung gehandelt wurde. Falls die Arbeitstätigkeit wiederholt werden soll, werden auch die Normen selbst einer Prüfung unterzogen und gegebenenfalls für den nächsten Arbeitsprozeß revidiert.

Der einzelne Arbeitsprozeß kann aus Gründen der Rationalisierung in relativ selbständige Prozesse aufgeteilt werden, für die dann jeweils Spezialisten die Verantwortung übernehmen. Man hätte dann z.B. einen Spezialisten für die Planung und einen für die Kontrolle, so daß die eigentliche Ausführung von diesen Tätigkeiten entlastet wird. Damit hat man aber Herrschaftsfunktionen geschaffen, denn Planung (im Sinne von Normsetzung und Norminterpretation) und Kontrolle als selbständige Funktionen richten sich auf rangmäßig Unterstellte, nämlich die Ausführenden. Statt durch einzelne Personen können die Planungs- und Kontrollbefugnisse eines bestimmten Prozesses auch durch Personenmehrheiten, z.B. Abteilungen wahrgenommen werden. So ist es in einer größeren Organisation selbstverständlich, daß sich einige Abteilungen vorwiegend mit ausführenden Arbeiten befassen, einige sich der Planung in ihren verschiedenen Formen, andere sich den Kontrollaufgaben widmen. Diese Tendenz der Rationalisierung gilt für alle größeren Organisationen, seien sie nun im Bereich der Industrie oder im Verwaltungsbereich angesiedelt.

#### 6.2.3.2. Verselbständigung von Bereichen

Ausgangsposition im Prozeß der Rationalisierung ist regelmäßig ein wenig gegliedertes Gefüge. Wenige Stufen und wenige Sachbereiche sind vorhanden. Im Laufe der Zeit werden aus dem gegebenen hierarchischen Gefüge nach und nach immer mehr Funktionsbereiche herausgelöst und verselbständigt. Diese Verselbständigung ist natürlich nur eine relative, d.h. es werden eigene Sach- und Verwaltungsbereiche geschaffen, die sich spezifischen Aufgaben zuzuwenden haben. Zunächst einmal wurden einzelne Ausführungsbereiche voneinander getrennt. Eine der frühesten Differenzierungen dieser Art im staatlichen Bereich war etwa die Trennung des Heeresbereichs vom Bereich der übrigen Verwaltung. Später wurden speziellere Bereiche der Ausführung ausgegliedert, so die Feuerwehr, die Bauaufsicht, die Lebensmittelaufsicht, das Paß- und Meldewesen usw.

Schließlich hielten auch spezifische Planungsaufgaben - so die Haushaltsplanung - oder Kontrollaufgaben - so die der ordentlichen Gerichtsbarkeit - ihre relative Selbständigkeit. In einem Produktionsbetrieb werden etwa Entwicklung und Konstruktion sowie die Arbeitsablaufplanung von der Fertigung (Ausführung) getrennt. Die Konstruktion ("Technisches Büro") entwickelt dann die Produktionsplanung, die ihrerseits Normen für die Arbeitsablaufplanung vorgibt. Beide Planungsbüros stellen Normen für die Fertigung auf. Bemerkenswert ist, daß diese Normen oft nicht mündlich gegeben werden, sondern schriftlich vorliegen (z.B. als technische Zeichnungen). Entsprechend werden eigene Bereiche für die Kontrolle im Rationalisierungsprozeß geschaffen. Das empfiehlt sich nicht zuletzt wegen zu befürchtender ungenauer oder falscher Kontrolleergebnisse. Z.B. wird ein Vorgesetzter über die Ergebnisse der Arbeitsleistungen seiner unmittelbar Untergebenen nach oben lieber so berichten, daß er selbst im günstigeren Licht steht. Eine eigene Kontrollstelle (Terminkontrolle, Handlungskontrolle, Ergebniskontrolle usw.) wird in der Berichterstattung objektiver sein, weil hier wenig Interessenkollisionen geschaffen werden.

Jede solche Absonderung stellt eine Form der Arbeitsteilung dar. Es entstehen Arbeitsplätze für Spezialisten, für Experten. Diese Fachleute können eine größere Wirksamkeit durch ihre genauere Kenntnis ihres (eingeschränkten) Bereiches entfalten.

#### 6.2.3.3. Hierarchische und funktionale Autorität

Die (relative) Verselbständigung von Bereichen bietet dann keine besonderen Probleme, wenn vollständige Sachbereiche voneinander getrennt werden. Ganz anders ist es, wenn aus einem ausführenden Bereich planende oder kontrollierende Funktionen herausgenommen werden. In diesem Fall muß ja eine intensive Kooperation zwischen dem Ausgangsbereich und den neu geschaffenen Stellen erhalten bleiben. Diese zweite

Form der Verselbständigung von Bereichen soll "Funktionalisierung" genannt werden. Es werden dadurch "funktionale" Planungsstellen und "funktionale" Kontrollstellen geschaffen. Das Besondere an diesen funktionalen Bereichen ist, daß sie jede auf ihre Weise - planend oder kontrollierend - auf den Ausführungsbereich einwirken. Die funktionalen Planungsstellen sind der Sache nach berechtigt, dem Bereich, von dem sie getrennt worden sind, Anweisungen zu geben. Sie haben danach eine eigene Autorität gegenüber dem Ausführungsbereich, die sich von der üblichen "hierarchischen" Autorität unterscheidet. Es gibt danach Anweisungen auf Grund "funktionaler" Autorität und auf Grund von "hierarchischer" Autorität. Auf ähnliche Weise sind die Kontrollstellen dem Ausführungsbereich übergeordnet. Sie haben die Geschehnisse im Ausführungsbereich in bestimmter Hinsicht zu kontrollieren. Diese Kontrollbefugnis ist ebenfalls von der üblichen "hierarchischen" Kontrolle zu unterscheiden. Kontrolle wird also nicht mehr nur von einem "hierarchischen" Vorgesetzten, sondern auch von funktionalen Kontrollstellen ausgeübt.

Beide Formen der Herrschaft sind erheblich voneinander unterschieden. Die hierarchische Autorität ist diejenige Autorität, die den ihr unterstellten Bereich und damit ihre Untergebenen nach oben vertritt (repräsentiert) und damit auch die Interessen der Untergebenen geltend macht (Fürsorgefunktion). Außerdem wird die Sozialeinheit in erster Linie durch die hierarchische Autorität nach unten repräsentiert. Mit Ausnahme der höchsten Herrschaftsposition haben also alle durch Delegation geschaffenen hierarchischen Herrschaftspositionen eine doppelte Repräsentationsfunktion. Bei der funktionalen Autorität liegen nur wenige begrenzte Befugnisse, die in der Regel ziemlich genau definiert sind. Im Zweifel liegen alle Herrschaftsbefugnisse bei der hierarchischen Autorität. Andernfalls gäbe es bezüglich der Kompetenzen Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen. Zu den funktionalen Vorgesetzten kann z.B. schon der Pförtner gehören, der den Parkplatz anweist. Bei der hierarchischen Autorität liegen auch

die Koordinierungsaufgaben, wenn funktionale Anweisungen sich überschneiden oder widersprechen. Denn es gibt für jede Position nur einen unmittelbaren hierarchischen Vorgesetzten, aber viele funktionale Vorgesetzte. Die hierarchische Autorität braucht nicht genauer umschrieben zu sein, sie ist im ausführenden Bereich in gewisser Weise eine Restposition. Alle Aufgaben, die nicht einer funktionalen Stelle übertragen wurden, bilden ihren Inhalt.

### 6.3. Die Polizei als Herrschaftsorgan

#### 6.3.1. Herrschaftsorgan und Herrschaftsposition

##### 6.3.1.1. Polizeikorps

Die Polizei ist zweifellos ein "Herrschaftsorgan". Was aber ist damit im speziellen gemeint? Mit dem Wort "Herrschaftsorgan" sind zwei Bedeutungen abgedeckt. Zunächst einmal kann damit gesagt sein, daß die Polizei im Staat selbst Ausdruck der Herrschaft, ein Teil der Herrschaft ist. Damit wäre über die Polizei im Verhältnis zu anderen Herrschaftsbereichen nichts Kennzeichnendes gesagt. Das Wort "Herrschaftsorgan" kann aber auch so verstanden werden, daß damit der Mittelcharakter der Polizei hervorgehoben werden soll: Die Polizei ist ein Mittel der Herrschaftsausübung für die Staatsgewalt oder für die den Staat leitenden Herrschaftspersonen. In diesem Fall wäre etwas Spezifisches ausgesagt: Die Polizei wäre nicht selber zur Herrschaft hinzuzurechnen, sie wäre nicht eigentlich in sich herrschaftsberechtigt, sie wäre ausschließlich ein in der Hand anderer befindliches Mittel, das zu von diesen gesetzten Zwecken funktionieren soll, wenn dieses alles auch vielleicht nicht in einer extremen Weise, so jedoch mindestens der Tendenz nach.

Es dürfte einleuchten, daß diese zweite Betrachtungsweise eine Anzahl von Problemen aufwirft. Sicherlich stört sie, nicht allein bei den Gewerkschaften, sondern auch bei den Polizeibeamten, auf eine weitgehende Ablehnung. Dennoch muß darauf bestanden werden, daß mit der Bezeichnung der Polizei als Herrschaftsmittel, etwas Wesentliches gesagt ist. Ja, der spezifische Auftrag der Polizei, auch und gerade in einem demokratischen Staat, würde nicht genügend erkennbar sein, wenn man auf diesen Aspekt des polizeilichen Berufsbildes verzichten würde.

Der Einsatz als "Herrschaftsmittel" vollzieht sich insbesondere unter zwei Formen, einerseits als geschlossene Formation, andererseits als ein zur Disposition der Staatsgewalt - so der

Staatsanwaltschaft - stehender Expertenstab. Die erste Form trägt entscheidend dazu bei, daß die Polizei als ein "Korps" mit einem eigenen Geist, einer eigenen Moral, verstanden werden kann. Diese Form wird insbesondere in der Bereitschaftspolizei gepflegt und drückt sich im "geschlossenen Einsatz" aus. Die zweite Form findet ihren vorzüglichsten Ausdruck in der Kriminalpolizei, ohne daß sich beide voneinander isolieren lassen.

Das Programm für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bestimmt die Aufgaben der Länderpolizeien zunächst als in der Verbrechensbekämpfung und in der Sicherung und Ordnung des Straßenverkehrs liegend. Danach heißt es (I, 1.): "Zu den Aufgaben der Polizeien der Länder gehören auch die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit bei Großveranstaltungen, Katastrophen, Unruhen sowie die Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes". Gerade in diesem Katalog von Aufgaben ist die Verwendung der Polizei als "Truppe" begründet und verlangt. Denn diese Aufgaben können nicht allein vom "Einzeldienst" wahrgenommen werden. Der "geschlossene Einsatz" ist daher ein unverzichtbarer Bestandteil des polizeilichen Tätigkeitsbereiches. Wenn damit eine gewisse Nähe zu militärischen Dienstformen ausgedrückt ist, so sagt das prinzipiell nicht von vornherein etwas Negatives aus. Hier gilt es vielmehr, wie oben schon ausgeführt, ein unbefangenes Verhältnis zur Sache zurückzugewinnen.

Damit soll jedoch die Entwicklung der Bereitschaftspolizei und der Ausbildungsinhalte keineswegs als ein Irrweg angesehen werden. Eine Feststellung wie die folgende ist durchaus zu begrüßen: "Im Gegensatz zu den ersten Jahren nach der Gründung der Bereitschaftspolizeien der Länder, in denen man dort die polizeitruppenhafte Verwendung in den Vordergrund gestellt, ja mitunter als einziges Ziel gesehen hat, sind die Ausbildungseinheiten heute Formationen, bei denen im Vorfeld des polizeilichen Einzeldienstes nicht nur das entsprechende Fachwissen vermittelt, sondern auch ein wesentlicher Bei-

trag zur Hebung der Allgemeinbildung, zur gesellschaftspolitischen und soziologischen Unterrichtung, sowie zur Persönlichkeitsentfaltung geleistet wird"<sup>1)</sup>. Aber es geht auch nicht an, umgekehrt die "polizeitruppenhafte Verwendung" auf ein Abstellgleis zu schieben und sich nur mit Unwohlsein und einem schlechten Gewissen dieser Aufgabe zu widmen.

Im übrigen erfolgt gerade von hierher auch die Ausbildung einer gewissen Solidarität und eines Verbundenheitsgefühls der Beamten untereinander. So wenig wie eine solche Solidarität entbehrt werden kann, ja wie sie typisch zur Polizei gehört<sup>2)</sup>, so wenig darf deren Formung sich selbst überlassen bleiben, weil auch unzulässige Kumpanei, gegenseitige Abschirmung nach oben und gegen die Öffentlichkeit unter ihrem Deckmantel betrieben werden kann. Übrigens ist die Idee der "Einheitslaufbahn" nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Formung des Bewußtseins des Polizeikorps in Rechnung zu stellen.

So sehr nun unbestreitbar ist, daß die Polizei als Herrschaftsorgan ein Mittel zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Händen der Verantwortlichen des Staates ist, so sehr muß andererseits betont werden, daß es eine ganz erhebliche Verkürzung des polizeilichen Berufsbildes wäre, wenn man nicht hervorhebe, daß die Polizei auch selbst Teil der Herrschaft ist und Herrschaftsfunktionen ausübt. Gerade durch die Spannung zwischen Herrschaftsmittel und (relativ) selbständiger Herrschaftsausübung wird das Phänomen der Polizei konstituiert.

---

1) Baumann, Alfred: Zum Übertritt jüngster Polizeibeamter von der Bereitschaftspolizei zum Einzeldienst, in: Die Polizei 62 (1971), S. 148.

2) "Die Solidarität der Kollegen untereinander ist ein wesentliches Merkmal der polizeilichen Subkultur", J. Feest, E. Blankenburg: Die Definitionsmacht der Polizei a.a.O., S. 28.



### 6.3.1.2. Expertenstab

Mit dem Gesichtspunkt des "Experten" ist ein weiterer wichtiger Aspekt des polizeilichen Tätigkeitsfeldes angesprochen. Als Mittel zur Durchsetzung der staatlichen Gewalt braucht die Polizei nicht nur Fachleute zur Verbrechensbekämpfung allgemein, sondern Experten von hoher Qualifikation, die auf Anforderung der staatlichen Exekutive, so der Staatsanwaltschaft, zur Verfügung stehen. Ähnlich wie der "geschlossene Einsatz" von einem besonderen Bereich der Polizei in erster Linie vorgenommen wird, so ist der Expertenstab in einem besonderen Bereich schwergewichtsmäßig verortet, nämlich in der Kriminalpolizei. Dies wird in aller Deutlichkeit im Programm für die innere Sicherheit zum Ausdruck gebracht. Während von der Schutzpolizei gesagt wird, daß sie die "kleine" bis zur "mittleren" Kriminalität in den meisten Ländern selbständig zu bearbeiten habe und außerdem die Bekämpfung der Ordnungswidrigkeiten zu ihren Aufgaben gehöre, ist für die Kriminalpolizei eine Vielzahl von Spezialfunktionen, die sich aus den Deliktgruppen ergeben, genannt. Es heißt dort (I.2.1.3.): "Die Kriminalpolizei sollte im Grundsatz in den Strafsachen ermitteln, in denen ihre besonderen Kenntnisse und Möglichkeiten von überwiegender Bedeutung sind. Dies sind mindestens folgende Deliktgruppen:

1. alle nichtnatürlichen Todesfälle (ohne Verkehrstote)
2. Staatsschutzdelikte
3. Rauschgiftdelikte
4. Falschgelddelikte
5. Sittlichkeitsdelikte mit schwerwiegenden Folgen
6. Brandstiftung, Explosionen, Sprengstoffdelikte
7. Raub und Erpressung
8. Wirtschaftsstraftaten
9. illegaler Waffenhandel
10. schwere Fälle des Diebstahls
11. Glücksspiel".

Damit ist die Bedeutung des kriminalpolizeilichen "Expertenstabs" betont worden. Es versteht sich von selbst, daß die berufspolitische Diskussion das Expertentum nicht nur bei der Kriminalpolizei heraushebt. "Das Bild des Schutzpolizeibeamten muß sich darstellen als das eines Experten für Sicherheit"<sup>1)</sup> Die in vielen Berufen zu beobachtenden Professionalisierungsprozesse, die wenigstens auch zum Teil in der Polizei zu beobachten sind, nehmen von solchen und ähnlichen Überlegungen ihren Ausgang<sup>2)</sup>. "Expertenstab" und "Polizei-korps" bilden also wesentliche Bereiche, die unter dem Aspekt der Polizei als Herrschaftsmittel zu betrachten sind. Wo aber liegen die eigentlichen Herrschaftsfunktionen der Polizei ? Das soll im folgenden erörtert werden.

#### 6.3.1.3. Herrschaftsfunktionen

Nach Denninger teilt die Polizei die "Ordnungsfunktion der Befriedigung und regelmäßigen Kanalisierung sozialer Kräfte und Konflikte"<sup>3)</sup> mit Gesetzgebung und Justiz. Das Besondere liege darin, wie die Polizei diese Ordnungsfunktion wahrnimmt: "In sinnfälliger, alle Arbeits- und Gewaltenteilungsprinzipien gleichsam unterlaufender Weise ist sie rechtens in der Lage, planende, beschließende, anordnende und ausführende Funktionen organisatorisch und im Aktionsablauf zu konzentrieren". Die außerordentliche Vielseitigkeit der polizeilichen Funktionen ist damit angesprochen. Offenbar hat die Polizei eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Hauptfunktionen zu erfüllen, die es schwer machen, ihre Stellung im Herrschaftsgefüge des Staates heute deutlich herauszustellen. Von einem "Unterlaufen des Gewaltenteilungsprinzips"

---

1) Polizei-Notruf, S. 64.

2) Vgl. Daheim, Hansjürgen: Der Beruf in der modernen Gesellschaft, Köln 1967. S. 39ff.

3) Denninger, Erhard: Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a.M. 1968. S. 18.

braucht deshalb allerdings noch nicht die Rede sein. Denn es hat sich ja gezeigt, daß im Zuge des Rationalisierungsprozesses wie in der Industrie, so auch in der Verwaltung, Planungs- und Kontrollfunktionen überall ausgegliedert und verselbständigt werden können. Die Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative entspricht ja der Sache nach der Unterteilung in Planung, Ausführung und Kontrolle, nur daß die "Gewaltenteilung" ein ziemlich grobes Einteilungsschema auf der höchsten Ebene ist und bleiben muß. Es darf also nicht daraus geschlossen werden, daß in keiner der drei Gewalten die Dreiteilung nicht wieder an untergeordneter Stelle auftauchen dürfe - ganz abgesehen von manchen Überschneidungen zwischen den Gewalten. So gibt es nicht nur in der Exekutive, der Verwaltung, wieder planende und kontrollierende Tätigkeitsbereiche gegenüber einem ausführenden Bereich, sondern auch in der Legislative und Judikative.

Zu untersuchen wäre jetzt, ob sinnvolle, die Situation der Polizei kennzeichnende Hauptfunktionen in den oben dargelegten Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes in juristischer Sicht bestehen. Die fünf Hauptaufgaben sind: 1) die Gefahrenabwehr nach der Generalklausel, 2) die Verfolgung von Straftaten, 3) die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, 4) die Durchführung von Ordnungsverwaltungsaufgaben und 5) die Vollzugs- und Vollstreckungshilfe. Zwar dürfte es möglich sein, die etwa 1000 Polizeifunktionen, die im Funktionenkatalog der Hauptbefragung gesammelt wurden, in diese Hauptaufgaben einzuordnen, aber ist damit viel gewonnen? Diese Gliederung ist untrennbar verbunden mit der Unterscheidung zwischen dem "materiellen" und dem "formellen" Polizeibegriff, wobei der letztere mehr oder weniger in den "institutionellen" Polizeibegriff übergeht. Die Polizei im formellen Sinne sind die als "Polizei" bezeichneten Behörden und Einrichtungen. Man geht also von einem existierenden Behördentyp aus und sucht die Gemeinsamkeiten bei den Funktionen herauszuheben. Ein solcher Ansatz verspricht wenig

Erfolg, weil er kein Kriterium erkennen läßt, das zwei Behördenotypen bzw. zwei Funktionstypen voneinander zu differenzieren vermöchte. Die Polizei im materiellen Sinne meint dagegen einen riesigen Bereich an Verwaltungsbehörden, deren Einheit ebenfalls nicht unter Kriterien mit unterscheidender Kraft konstituiert werden kann, sondern sich eher historisch ergibt. Beide Bereiche mit "Polizei" zu bezeichnen ist der Sache nach eigentlich unzulässig, denn die "Polizei im materiellen Sinne" und die "Polizei im formellen Sinne" bzw. im "institutionellen Sinne" lassen sich nicht unter einem gemeinsamen Oberbegriff zusammenfassen. Sie sind nicht beide Polizeien verschiedener Art, sondern nur sich überschneidende Verwaltungszweige. Aus diesem Grund ist es methodisch fragwürdig, wenn man aus dem Vergleich beider zu dem Katalog der Hauptaufgaben zu kommen glaubt.

Das zeigt sich z.B. schon bei einer Betrachtung der Hauptaufgabe der Gefahrenabwehr nach der Generalklausel. Diese kann kaum als eine polizeispezifische Tätigkeit angesehen werden. Denn diese Abgrenzung soll ja nicht für die Polizei im materiellen Sinn gelten, sondern für die Polizei im formellen Sinn, also die eigentliche Polizei. Tatsächlich trifft diese Hauptaufgabe aber auch für die Polizei im materiellen Sinn (die Ordnungsverwaltung) zu. Im Grunde bezeichnet die Tätigkeit der Gefahrenabwehr nach der Generalklausel nicht eigentlich ein spezifisches Tätigkeitsgebiet, vielmehr kennzeichnet die Generalklausel "die im liberalen Rechtsstaat domestizierte Polizeigewalt"<sup>1)</sup>. Sie stellt also eher eine Bezeichnung dessen dar, was die Polizei nicht darf, um die Rechte der Bürger möglichst wenig einzuschränken bzw. nicht zu gefährden. Es verwundert daher nicht, daß sich diese Funktion mit den anderen Hauptfunktionen in erheblichem Maße überschneidet, so besonders mit der Verfolgung von Straftaten und mit der Durchführung von Ordnungsverwal-

---

1) Götz, Volkmar: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl., Göttingen 1973, S. 19.

waltungsaufgaben. Jedenfalls ergibt sich aus der Problematik der Generalklausel mit aller Deutlichkeit, daß die Polizei im hier zu behandelnden institutionellen Sinn aus dem Bereich der Polizei im materiellen Sinne herausgewachsen ist. Folglich darf nicht erwartet werden, daß mit einem Vorgehen, das auf diesem rechtlichen Ansatz beruht, eine den tatsächlichen Funktionsbereichen angemessene Charakterisierung erfolgen könnte.

Sehr viel näher kommt dem Verständnis der Polizei ein soziologischer Ansatz, wie er von Garmire<sup>1)</sup> vorgelegt worden ist. Garmire unterscheidet im Anschluß an amerikanische Traditionen zwischen den beiden Hauptfunktionen "Dienst an der Gemeinde" ("community service role") und "Rechtsdurchsetzung" ("law enforcement role"). Den Dienst an der Gemeinde bezeichnet er als eine Aufgabe, "in der die Polizei einen wesentlichen Dienst an der Gemeinde (Gemeinschaft) leistet, d.h. sie interveniert bei häuslichen Streitigkeiten; sie kümmert sich um diejenigen, die unter dem Einfluß von Alkohol oder von Drogen stehen; sie hilft unselbständigen und vernachlässigten Kindern; sie gewährt Notfall-, medizinische oder Rettungsdienste und handelt als eine soziale Einrichtung der letzten Zuflucht - besonders nach 17 Uhr und an Wochenenenden - für die Machtlosen, die Kranken, die Alten und die wirtschaftlich unteren Schichten". Dagegen ist die Rechtsdurchsetzung eine Hauptaufgabe, deren Funktionen in "Verfolgung von Verbrechen, Sammlung von Beweismitteln, Vernehmung von Verdächtigen, Arrestierung von Verdächtigen, Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit, Kampf gegen das organisierte Verbrechen, Unterdrückung von Unruhen und

---

1) Garmire, Bernhard: The police role in an urban society, in: Steadman, Robert F. (Hrsg.): The police and the community, Baltimore und London 1972, S. 3f. Vgl. auch Rubin, Jesse: Police identity and the police role, in: Ebd., S. 15.

Aufständen und allgemeine, die entscheidende Durchsetzung der Strafgesetze" bestehen.

Garmire ist überzeugt, daß die gleichzeitige Ausübung der Rolle des Sozialarbeiters und des Ordnungshüters den Polizeibeamten in schwierige Konflikte bringen muß und fordert daher eine (eigentlich schon bestehende) Trennung der beiden Hauptaufgaben, d.h. ein Teil der Polizei soll sich auf die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit spezialisieren, der andere Teil auf sozialtherapeutische Funktionen.

Wenn man auch mit Recht gegen Garmire argumentieren kann, daß die "Rechtsdurchsetzung" genauso oder sogar mehr der Gemeinschaft zuzuordnen ist als der Dienst an den einzelnen Bürgern, so ist mit der Formulierung der Hauptaufgaben der Polizei durch ihn doch auf eine wichtige Unterscheidung aufmerksam gemacht worden, die in den Funktionen der "Polizei im materiellen Sinne" überhaupt nicht als solche erscheint. Aber dieser Ansatz läßt doch wenig erkennen, daß sich der Polizeibeamte selbst in einer Herrschaftsposition befindet.

Demgegenüber hebt der amerikanische Soziologe Bittner das Moment der Gewalt heraus. Er hält das Recht der Polizei auf Gewaltanwendung für so zentral, daß er diese als "Kern der Rolle der Polizei" bezeichnet<sup>1)</sup>. Hier liegt allerdings ein zentrales Moment vor, das den Ansatz zur Entwicklung der Herrschaftsposition der Polizei ergibt. Diese Position wird im folgenden unter dem hierarchischen und unter dem funktionalen Aspekt genauer entfaltet.

---

1) Bittner, Egon: The functions of police in modern society, Rockville (Maryland) 1970.

## 6.3.2. Hierarchische Herrschaftsposition

### 6.3.2.1. Voraussetzungen

Zu einer hierarchischen Herrschaftsposition gehört, wie oben dargestellt, daß Untergebene nicht nur im funktionalen, sondern im vollen Sinn vorhanden sind. Ohne Zweifel haben eine Vielzahl von Polizeibeamten Untergebene ("Nachgeordnete") unter sich, sei es als Streifenführer, Gruppenführer, Revierführer usw. Aber andererseits haben auch viele Polizeibeamte keine Polizeibeamten oder Angestellte unter sich, sie sind ohne Untergebene. Also scheint es unmöglich zu sein, den Polizeibeamten als jemand anzusehen, der eine Herrschaftsposition innehat. Er könnte demnach nur als ausführendes Organ begriffen werden.

Dem steht aber entgegen, daß durch die Polizei der Staat gegenüber dem Bürger handelt. Folglich tritt der einzelne Polizeibeamte auch als Machtträger auf, als Repräsentant der legitimen staatlichen Macht. Dies bedeutet, daß der Polizeibeamte nicht ohne Personen zu denken ist, die seiner Herrschaftsmacht unterworfen sind. Allerdings ist die Herrschaftsmacht wie in jedem anderen Sozialsystem beschränkt. So wie sich die Macht eines Vorgesetzten im Betrieb auf die Pflichten und Recht aus der Betriebsmitgliedschaft erstrecken, aber nicht auf die Pflichten, die das Betriebsmitglied in anderen Sozialeinheiten hat (z.B. Familie, Verein, Staat), so erstreckt sich auch die Herrschaftsmacht des Polizisten nicht auf beliebige Bereiche, sondern nur auf den Bürger als Staatsbürger. Aber auch unter diesen Bedingungen muß gesagt werden, daß der Polizeibeamte prinzipiell eine hierarchische Herrschaftsposition besitzt. Sie wird allerdings nur von Fall zu Fall im Dienstbetrieb realisiert, so daß man den Polizeibeamten als eine "Führungskraft auf Abruf" bezeichnen kann.

### 6.3.2.2. Repräsentation

Repräsentation, wie oben dargelegt, bedeutet Vergegenwärtigung eines Sozialsystems durch eine Herrschaftsperson. Die Repräsentation ist dabei eine Form des rituellen Handelns, d.h. eines Handelns, das in erster Linie kommunikativ ist und dabei zur Identifikation mit der Sozialeinheit aufruft. In der Repräsentation kann das Sozialsystem selbst handeln. Die Repräsentation richtet sich dabei sowohl nach "innen", d.h. auf die Mitglieder des Sozialsystems als auch nach "außen", d.h. auf Nicht-Mitglieder, Außenstehende und Fremde. Dieses Verhältnis wiederholt sich innerhalb der Organisation insofern, als der jeweilige Vorgesetzte nach unten die Sozialeinheit als Ganze repräsentiert und nach oben die jeweils ihm unterstellte Gruppe.

Diese doppelte Repräsentation besteht im Prinzip auch bei der Polizei. Jede polizeiliche Führungskraft macht nach unten die Vorgesetzten, den Innenminister und in allem schließlich den Staat gegenwärtig. Andererseits wird jede polizeiliche Einheit, ob Polizeiwache oder Polizeidirektion nach oben vom jeweiligen Vorgesetzten vertreten. Die Frage ist nun, ob in irgend einem Sinne auch noch von einer Repräsentation der Bürger nach oben durch den Polizeibeamten die Rede sein kann. Zieht man zum Vergleich andere Verwaltungen heran, so scheint es durchaus möglich, ja sogar als angebracht, daß der Beamte nicht nur in sein Gebiet hinein verwaltet und die staatlichen bzw. gemeindlichen Intentionen durchsetzt, sondern daß er auch die Interessen der durch sein Handeln betroffenen Kategorie von Bürgern in einem gewissen Umfang wahrt und nach oben geltend macht. So wird der Eisenbahnbeamte durchaus unter Berücksichtigung der Interessen der Fahrgäste, der Beamte der Bauverwaltung entsprechend für die Bauherren, der Beamte der Gesundheitsverwaltung für die Kranken oder Ärzte handeln können. Zwar geht es hier nicht um ein ausgeprägtes Repräsentationsverhältnis, weil der überwiegend funktionale Charakter der genannten Verwaltungsbereiche im Vordergrund steht, andererseits läßt sich dieser Bezug doch nicht ganz übersehen.



Aber auch ein solches abgeschwächtes Repräsentationsverhältnis gibt es bei der Polizei nicht. Der Polizeibeamte ist weder Repräsentant einer bestimmten Kategorie von Staatsbürgern, noch aller Staatsbürger. Hierin liegt ein bemerkenswerter Unterschied zu den anderen staatlichen Verwaltungspositionen. Der Polizeibeamte hat diese Repräsentationsbefugnis vor allem deshalb nicht, weil er weder ausgesprochen hierarchische noch ausgesprochen funktionale Herrschaftsperson ist. Eine bestimmte Kategorie von Staatsbürgern, auf die sich ausschließlich oder überwiegend seine Tätigkeit richten würde, gibt es nicht.

Der Polizeibeamte repräsentiert also nur in einer Richtung. Er macht den Staat gegenwärtig und handelt in seinem Namen. Die Polizei als Ganze ist in einem besonderen Sinne Repräsentant. Sie "verkörpert die reale Macht des Staates"<sup>1)</sup>, sie macht ihn nicht nur bei wichtigen oder feierlichen Anlässen gegenwärtig, sondern vermittelt ihn den Bürgern im Alltag, macht seine Präsenz gewissermaßen zu einer sichtbaren Dauerpräsenz. Ausdruck dafür ist insbesondere die Uniform. Sie hat hauptsächlich zwei Funktionen. Einerseits soll sie den Polizisten als eine Herrschaftsperson und damit als einen Anweisungsberechtigten kenntlich machen, der notfalls mit Gewalt eingreifen darf und Sanktionen veranlassen oder selber bewirken kann. Das Publikum soll also wissen, wer ihm gegenübersteht. Andererseits hat die Uniform den Zweck, denjenigen, der mit der Polizei zu tun hat, zu bewegen, sich mit der von der Polizei repräsentierten Institution zu identifizieren und daraus folgend die Anweisungen des Polizeibeamten, wo sie gegeben werden, zu befolgen. Die Repräsentation des Polizeibeamten steht also in engem Zusammenhang mit der Androhung von Gewalt und damit geht sie in den Bereich der "Domination" über.

### 6.3.2.3. Auftragsfunktionen

Zu den Herrschaftsfunktionen gehören ganz allgemein die Funktionen der rituellen Wertsetzung und Wertstabilisierung, der Normsetzung und Norminterpretation, der Kontrolle, der Sanktionierung, der Delegation, der Koordinierung und der Informationsfiltrierung, um nur die wichtigsten zu nennen. Alle diese Funktionen übt auch der Polizeibeamte aus. Nur bei den Funktionen der rituellen Wertfestsetzung und Wertstabilisierung sowie der Delegation könnte es auf den ersten Moment so scheinen, als seien diese nicht Sache der Polizisten. Aber wenn auch nicht unbedingt eine rituelle Wertfestsetzung, so wird doch zweifellos eine Wertstabilisierung durch Polizeibeamte geleistet, wenn sie staatlichen Symbolen, wozu Sachen und Personen gehören, Schutz leisten, so z.B. Fahnen oder

---

1) Schwarz, Heinz, a.a.O., S. 66.

hochgestellten Persönlichkeiten wie dem Bundespräsidenten oder Ministern.

Eine Delegation findet sich jedenfalls immer bereits bei Polizeibeamten, die selbst wieder Polizeibeamte unter sich haben. Kann aber jeder Polizeibeamte delegieren? Das ist zweifellos in besonderen Notsituationen der Fall, wenn nicht genügend Polizisten anwesend sind. Ein Polizeibeamter kann dann auch Bürger beauftragen, anderen Bürgern Anweisungen zu geben, z.B. Aufforderung zum Zurücktreten bei Bränden oder Verkehrsregelungen kurzzeitig zu übernehmen.

Wenn aber alle aufgezählten Herrschaftsfunktionen von Polizeibeamten wahrgenommen werden, worin besteht dann ihr besonderer Auftrag gegenüber den übrigen Zweigen der Verwaltung und insbesondere der Ordnungsverwaltung? Es ist gut, sich an den oben dargelegten Rationalisierungsprozeß zu erinnern, nach dem der hierarchischen Autorität eine Befugnis nach der anderen genommen wurde und sich damit Experten- und Spezialistenpositionen bilden konnten. Dieser Prozeß erstreckt sich auch auf die Polizei - ja, das bestehende Bild der Polizei ist maßgebend durch ihn geformt worden. Entsprechend sind die Funktionen aus der hierarchischen Herrschaftsposition der Polizei eingeeengt, spezialisiert. Sie besitzen jedoch einen besonderen Charakter. Dieser zeigt sich, wenn man drei Arten von Funktionen unterscheidet. Es sind dies die Auftragsfunktionen, die Restfunktionen und die Ausnahmefallfunktionen.

Auftragsfunktionen sind solche Funktionen, bei denen die Polizei gewissermaßen als letztes Glied einer Entscheidungshierarchie fungiert, indem sie im Auftrag anderer Behörden unmittelbaren Kontakt mit den betroffenen Bürgern aufnimmt. Die Auftragsfunktionen finden sich hauptsächlich in der Verpflichtung der Polizei, Amts- und Vollzugshilfe für andere Verwaltungsbehörden zu leisten. Aus dem Verhältnis zur Staatsanwaltschaft ergeben sich demnach überwiegend funktionale Kontrollfunktionen, die nicht zu den Auftragsfunktionen im hier gemeinten Sinne zu rechnen sind. Auch wenn der Auftrag von polizeifremden Institutionen und Personen ausgeht, und die eigentliche Verantwortung bei diesen verbleibt, ist

der Polizeibeamte doch verpflichtet, von seiner Herrschaftsposition Gebrauch zu machen. Er muß auf die spezielle Situation orientierte Anweisungen geben, nötigenfalls Gewalt androhen oder auch einsetzen. Wenn die Vollzugsfunktionen auch sicher relativ am wenigsten das hierarchische Herrschaftsmoment erkennen lassen, so ist es doch nicht angängig, es völlig außer acht zu lassen. Auch im Vollzugsdienst ist der Polizeibeamte keinesfalls nur und ausschließlich ausführendes Organ. Es bleibt ihm immer ein, wenn auch enger, Bereich der Eigenentscheidung.

#### 6.3.2.4. Restfunktionen

Die Differenzierung zwischen der Polizei im institutionellen Sinn und der übrigen Ordnungsverwaltung läßt sich im Hinblick auf den Rationalisierungsprozeß begreiflicher machen. Die Ausgliederung von Teilen der Verwaltung aus dem Bereich der Allgemeinzuständigkeit und ihre Verselbständigung in eigenen Verwaltungsstellen hat dazu geführt, daß die Polizei im materiellen Sinn eine neue Struktur erhalten hat. Mit Verselbständigung der Bau-"Polizei", der Gesundheits-"Polizei", der Gewerbe-"Polizei", der Feuerwehr usw. mußte der Bereich der Allgemeinzuständigkeit immer kleiner werden. Die übrigbleibenden Funktionen als eine Art von "Restfunktionen" bilden bei der Polizei im eigentlichen (institutionellen) Sinn einen wesentlichen Teil der ihr zugemessenen Aufgaben.

Diese Restfunktionen sind bei den Polizeibehörden der einzelnen Länder in verschiedenem Umfang verblieben. Das Problem der "Entpolizeilichung der Ordnungsaufgaben" ist nicht primär ein politisches Problem, sondern ein Problem der Rationalisierung. So fragt es sich, ob in einem kleinen Land die Lebensmittelkontrolle den Polizeibehörden nicht besser zugeordnet bleibt, weil ein eigener Verwaltungszweig dafür wegen der geringen Zahl der mit der Lebensmittelaufsicht Beschäftigten eine wenig sinnvolle Einrichtung wäre. Abgesehen von neuen Verwaltungsstellen müßten auch neue Räume zur Verfügung gestellt werden; so beläßt man diese Form der Ordnungsverwaltung besser bei der Polizei.

Andererseits kann manches, was die Polizeibehörden heute noch überall als selbstverständliche Funktionen wahrnehmen, durchaus in der Zukunft den Polizeibehörden noch entzogen werden. Für eine solche Verselbständigung könnte sich z.B. die Verkehrsregelung eignen, so weit es sich um ständig anfallende Aufgaben handelt und insbesondere, so weit die Regelung von Ampelanlagen übernommen werden kann. Bereits jetzt sind ja Techniker von Privatfirmen zur Planung, Aufstellung und Instandhaltung der Anlagen erforderlich. Spezifische Polizeikennnisse wären aber auch für die Verkehrsregelung kaum nötig, dafür aber umso mehr Kenntnisse der Automation in diesem Bereich. Es wäre sogar denkbar, diese Aufgaben nicht nur einer selbständigen Verwaltungseinheit, sondern ebenfalls einer Privatfirma anzuvertrauen.

Ähnlich könnten die Beratungs- und Aufklärungstätigkeiten der Polizei Ordnungsbehörden oder auch nichtstaatlichen Einrichtungen übertragen werden. Schließlich könnten sogar solche Dienste wie Schutz von Personen und von Eigentum, wenigstens teilweise, von der Polizei abgespalten und anderen Organisationen übertragen werden. Darauf weist nicht nur die Existenz von Trupps von persönlichen Bewachern, z.B. von Unternehmen in anderen Ländern hin, sondern auch bei uns die Existenz von Werkschutz und von Wach- und Schließgesellschaften. So ist die Fluggastkontrolle inzwischen in Berlin privaten Wachgesellschaften übertragen worden<sup>1)</sup>. Allen diesen tatsächlichen oder möglichen Entwicklungen ist aber keinesfalls ohne weiteres zuzustimmen. Eine Aushöhlung der polizeilichen Zuständigkeiten könnte zu bedenklichen Folgen auf dem Gebiet der Sicherheit führen.

Es ist bereits sogar der Vorschlag gemacht worden, nicht nur die Verkehrsregelung, sondern den gesamten verkehrspolizeilichen Aufgabenbereich aus der polizeilichen Zuständigkeit auszugliedern. Horst Herold<sup>2)</sup> hat darauf hingewiesen, daß "die Geschichte der Polizei eine Geschichte ständiger Ausklammerung von Aufgabenbereichen" sei, eine fortschreitende Spezialisierung führe zu einer besseren Aufgabenbewältigung.

1) Brauweiler, Karl-Heinz: Fluggastkontrolle durch private Wachgesellschaften. Ein neuer Weg zur Entlastung der Polizei, in: Die Polizei 66 (1975), S. 131-133.

2) Herold, Horst: Verkehrspolizei als selbständige Spezialpolizei ? in: Die Polizei 60 (1969), S. 212-214.

So sei die Verselbständigung der Verkehrspolizei ein Gebot der Verwaltungsökonomie. Nach der Einordnung des Verkehrsstrafrechts in das Bußgeldrecht würden sich kaum mehr grundlegende Merkmalsunterschiede der Verkehrspolizei zu anderen Verwaltungstätigkeiten zeigen (z.B. zu der Obdachlosenfürsorge, der Lebensmittelüberwachung, der Bauaufsicht, des Gesundheitsdienstes usw.). "Der Luftverkehr ist dem Polizeibereich völlig entzogen, obwohl die Sicherheitsbedürfnisse hier mindestens gleich hoch sind wie im Straßenverkehr"<sup>1)</sup>.

Gerade bei der Verkehrspolizei scheint sich aber eine gewisse Grenze der Spezialisierung zu zeigen. Ob wirklich etwas mit einer Verselbständigung der Verkehrspolizei gewonnen wird, scheint fraglich<sup>2)</sup>. Denn wenn es auch richtig sein mag, daß die Sicherheitsbedürfnisse im Luft- und Straßenverkehr gleich sein mögen, so geschehen im Luftraum doch bei weitem weniger Verbrechen als auf oder neben den Straßen - trotz aller Luftpiraterie. Zu den der Polizei verbliebenen Restfunktionen gehört aber jedenfalls und in erster Linie die Verbrechensbekämpfung. Diese wird die Verkehrspolizei auch in der Regel gleichzeitig ausführen, zumindest wird sie dafür notfalls zur Verfügung stehen, sowie auch für Sondereinsätze, so daß die Flexibilität gerade durch die organisatorische Verbindung gewährleistet ist.

#### 6.3.2.5. Ausnahmefallfunktionen

Nach diesen Überlegungen scheint es so, daß von den Restfunktionen, die sich aus der hierarchischen Herrschaftsposition der Polizei ergeben, keine einzige unbedingt und ausschließlich der Polizei zuzurechnen ist. Das ist richtig bis auf eine Aufgabe, nämlich: die Bewältigung des Ausnahmefalls. Die Funktionalisierung, d.h. die Übertragung bestimmter Funktionen an relativ selbständige, mit Experten besetzte Stellen, setzt nämlich voraus, daß die Funktion in ihrem Inhalt

---

1) Herold, Horst: ebenda, S. 214.

2) Vgl. Hauser, Josef: Soll die Polizei aus dem Verkehr gezogen werden? in: Die Polizei 62 (1971), S. 357-360.

und in ihrer Häufigkeit einsehbar und voraussehbar ist, d.h. geplant werden kann. Das aber gilt für viele Erscheinungen des sozialen Lebens eben nicht. Außerdem müssen Aufwand und Ertrag in einem einigermaßen ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Rechnet man ziemlich selten mit bestimmten Vorkommnissen, die aber dann, wenn sie auftreten, große Gefahren mit sich bringen oder große Schäden entstehen lassen können, so mag es sich lohnen, auch für diese seltenen und in ihrer Häufigkeit schwer kalkulierbaren Vorkommnisse noch eine Funktionalisierung zu betreiben. Ein Beispiel für das hier Gemeinte ist die Feuerwehr. Sind die zu erwartenden Schäden für das Allgemeinwohl weniger hoch, ist die Schadensminderung weniger von Spezialisten abhängig, so mindert sich auch die Wahrscheinlichkeit, daß man eine eigene Einrichtung dafür schafft.

Der schwerwiegendste Ausnahmefall ist die Katastrophe. In ihr kommt der Polizei eine sehr wichtige Aufgabe zu, auch wenn andere Verwaltungsbereiche (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Transportdienst, Technischer Dienst) ebenfalls herangezogen werden<sup>1)</sup>. Unter den Polizeifunktionen im Katastrophenfall nannte der Entwurf der neuen PDV 100 als Sofortmaßnahmen: Warnung, Rettung, Beruhigung, Versorgung verletzter Personen, Alarmierung zuständiger Behörden und Hilfsorganisationen, Aufklärung, Verkehrsmaßnahmen durch Verkehrsableitung und Freihalten der An- und Abfahrwege für Suchdienst, Räumung und Absperrung, Evakuierung, Schutz zurückgelassenen Eigentums. Allein hieraus ergibt sich die notwendige Vielseitigkeit der Polizei, speziell der Schutzpolizei. Sie nimmt gerade hier im Vergleich zu allen anderen eingesetzten Diensten das universellste Spektrum von Funktionen wahr und zeichnet sich insofern durch ihre Nicht-Spezialisierung aus.

Es bleiben eine Vielzahl von bekannten Ereignissen, die hin und wieder eintreten, die als Sonderfälle der Regelung bedürfen, sowie die Ausnahmefälle, die dem Umfang und der Art nach überhaupt nicht bekannt sind und erst in der Zukunft zum ersten Mal auftreten. Zu den bekannten Ereignisarten, die immer wieder auftreten, für die sich aber nicht eine spezialisierte Verwaltung einzurichten lohnt, sind z.B. sportliche Großveran-

---

1) Vgl. Die Polizei, Heft 2, 1975 mit dem Thema "Einsatz der Polizei bei Katastrophen"; vgl. auch Heft 1, 1975 der Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie.

staltungen, Unruhen, Demonstrationen, Handlungen gegen die demokratische Grundordnung, ferner die unmittelbare Unfallhilfe, die Hilfe bei Bedrohung mit Gewalt, bei sonstigen Gefahren und Störungen zu rechnen.

Unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die spezifische Bedeutung des Begriffs der Gefahr. So wenig brauchbar der allgemeine Gefahrenbegriff zur Definition der Polizei ist, so bedeutsam ist der spezifische Gefahrenbegriff, nämlich die drohende konkrete Gefahr für die Bestimmung der Funktion der Polizei. Hiermit ist nicht die Gefahrenabwehr als allgemeine Polizeiaufgabe - im Unterschied zur aktiven Gestaltung - gemeint, sondern diejenige Gefahr, die einen Notfall, einen Ausnahmefall konstituiert, wo das Eingreifen der Polizei dringend und nicht oder nur kurzzeitig aufschiebbar ist. Die Bewältigung des Ausnahmefalls mit einer drohenden Gefahr wird - sei es als Extremfall im öffentlichen Bereich, sei es als Notfall im privaten Bereich, sofern die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird - als eine Hauptaufgabe der Polizei bestehen bleibt. Im Hinblick auf den Ausnahmefall insbesondere erscheint die Polizei als "Mädchen für alles".

### 6.3.3. Funktionale Herrschaftsposition

#### 6.3.3.1. Präventionsfunktionen

Unter dem Gesichtspunkt der Polizei als hierarchische Herrschaftsposition hatten sich die Funktionen der Polizei im wesentlichen als Restfunktionen herausgestellt, wobei der Ausnahmefall eine besondere Rolle spielte. Die Polizei ist nun aber nicht nur als hierarchische Herrschaftsposition anzusehen, sondern auch als eine funktionale Einrichtung. Diese Verbindung von hierarchischer Herrschaftsposition und von funktionaler Einrichtung macht in einzigartiger Weise den Sondercharakter der Polizei aus. Einerseits kommen damit eine Anzahl von Spannungen in das Polizeigefüge, andererseits erlaubt die Zuteilung von funktionalisierten Aufgaben der Polizei nicht nur Spezialisten für "alles", sondern Spezialisten im engeren Sinn für bestimmtes zu sein. Dieses Spezialisentum liegt auf dem Gebiet der Prävention, der Kontrolle und auch der Sanktionierung.



Prävention bedeutet Vorbeugung gegen in Zukunft möglicherweise entstehende Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Prävention kann auf allen Gebieten der Kriminalität geleistet werden. Die bloße Präsenz eines uniformierten Polizisten besitzt bereits ein Präventionspotential. Die Prävention gehört wie die Strafverfolgung zum gesetzlichen Auftrag der Polizei. Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung ("Kriminalprophylaxe") ist ein durchaus selbständiges Aufgabengebiet, das in seiner Bedeutung hervorgehoben zu werden verdient. Wenn es auch richtig ist, daß die Strafverfolgung in sich präventive Wirkungen besitzt, so führt das keineswegs notwendig zu Begriffsunklarheit, denn die präventiven Wirkungen der Strafverfolgung sind sekundärer Art. Das primäre Ziel der Strafverfolgung ist<sup>1)</sup> die Wiedereingliederung des Täters in die Sozialeinheit, die Strafe selbst besitzt im Zusammenhang mit der angemessenen Reue eine Reinigungsfunktion. Abschreckung bzw. Prävention folgen höchstens aus der für den Rechtsbrecher schmerzenden Strafe. Ob und wie weit die Repression aber tatsächlich einen Vorbeugungseffekt hat, ist von Fall zu Fall umstritten.

Die Prävention als funktionaler Bereich gewährt für die Polizeibeamten eine ganz erhebliche Selbständigkeit, während die strafverfolgende Tätigkeit unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft steht, deren "Hilfsbeamten" die meisten Polizisten sind. Die Polizei besitzt hier bei steigenden Kriminalitätsziffern ein erheblich vernachlässigtes Betätigungsfeld ihr zugemessener Art. Sicher ist es nicht allein ihre Schuld, daß sich in diesem Gebiet erst so wenig konkrete Initiativen<sup>2)</sup> und Forschungstätigkeiten<sup>3)</sup> aufweisen lassen.

---

1) Vgl. Siebel, W. 1974, S. 165 f.

2) Vgl. z.B. die sehr konkreten Ansätze von Alois Steiner: Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung bei Wirtschaftsdelikten? in: Die Polizei 63 (1972), S. 301 - 305.

3) Als eine beispielhafte Untersuchung gilt hier zu erwähnen: Katzenbach, Nicholas de B., et al: The challenge of crime in a free society; A report by the president's commission on law enforcement and administration of justice, Washington, D.C., 1967.

Die Präventionstätigkeit hat den Nachteil, daß man ihre Ergebnisse im allgemeinen nur schlecht feststellen kann. Sie läßt sich insbesondere nicht in Zahlen fassen. Außerdem hat die Prävention, kurzfristig gesehen, niemals die erste Dringlichkeitsstufe: Strafverfolgung, Ermittlung und Notfall-Dienst haben Vorrang. So kommt es, daß der Prävention trotz ihrer unzweifelhaft großen Bedeutung viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Gewiß ist die Prävention nicht allein eine Polizeiaufgabe, sie ist auch eine zentrale Gesellschaftsaufgabe. Die Prävention wird ja bereits mit der allgemeinen Sozialisation, mit den von der Herrschaft vorgegebenen Möglichkeiten zur Identifikation maßgebend gesteuert. Erkennt eine Gesellschaft nicht genügend die Notwendigkeit der Identifikation mit einer Sozialeinheit und deren Normen als Grundlage der Moral, so ist eine Steigerung der Kriminalität auf die Dauer unausbleiblich.

#### 6.3.3.2. Kontrollfunktionen

Die Kontrolle ist, wie oben dargelegt, diejenige Hauptfunktion, die im Hinblick auf die erlassenen Normen zu einer Überprüfung führt, ob diese auch eingehalten worden sind, ob keine Zuwiderhandlungen vorliegen. Die staatliche Kontrolle ist in erster Linie den Gerichten zugeordnet. Zwar gibt es keinen Verwaltungsbereich, der nicht zugleich auch kontrollierende Funktionen wahrnehme, aber diese Funktionen sind Funktionen unter anderen. Verwaltungsbereiche, die neben den Gerichten in erster Linie Kontrollaufgaben haben, also funktionale Kontrollstellen bilden, sind die Rechnungshöfe, der Zoll und die Polizei. Während aber die Kontrolle der Rechnungshöfe sich auf verwaltungsinterne Vorgänge erstreckt, nämlich auf die Verwendung der Haushaltsmittel und der Zoll nur die Ein- und Ausreisenden an der Staatsgrenze erfaßt, ist die Kontrolle der Polizei auf das Publikum insgesamt gerichtet. Die Kontrolle der Polizei ist jedoch abhängig von den Gerichten und kann nur im Hinblick auf sie definiert werden. Sie stellt insofern eine "vorlaufende" Kontrolle dar, die Endkontrolle liegt dem Schwergewicht nach bei den Gerichten. Sie findet ihr Ende mit dem richterlichen Spruch. Die "vorlaufende Kontrolle" darf aber nicht so verstanden werden, als würde jeder Fall der Kontrolle nur bei einem

Gericht abgeschlossen. Viele, ja wenn man präzise ist: die größere Mehrheit der Fälle wird durch den Polizeibeamten abgeschlossen. Das sind auf der einen Seite alle die Fälle, die mit positivem Ergebnis enden, d.h. die Fälle, bei denen sich ein Verdacht nicht bestätigte, auf der anderen Seite die Fälle, die mit einer Sanktionierung durch den Polizeibeamten enden, so die Ordnungswidrigkeiten. Wenn auch die Kontrollfunktionen den Gesamtbereich aller polizeilichen Funktionen nicht erschöpfen, so stellen sie doch den Hauptanteil und den eigentlich kennzeichnenden Anteil dar.

Die Kontrollfunktionen liegen in allen Bereichen strafbaren Handelns, einschließlich dem der Ordnungswidrigkeiten. Typisch für unspezifische Kontrollaufgaben ist der Kontrollgang, die Streife, die mehr oder weniger auf alles zu achten verpflichtet ist, vom falschen Parken angefangen über möglichen Diebstahl bis hin zu Kapitalverbrechen. Bis heute bildet die Streife, meist mit Streifenwagen gefahren, einen zentralen Bestandteil der Aufgaben eines Polizeireviers. Auch Durchsuchungen, Beschlagnahmen bis hin zur Freiheitsentziehung bilden Formen der Kontrolle bis (eventuell gerichtlich) erwiesen ist, daß ein Normbruch vorlag und damit die Kontrolle zu ihrem Abschluß kommt.

Die Kontrolle läßt sich in zwei Phasen gliedern. Zuerst kommt die Kontrollplanung, dann die Kontrolldurchführung. Im Anschluß an die Kontrolle folgt die Sanktionierung. Die Kontrollplanung beschäftigt sich mit der Vorbereitung einer Kontrolle im Hinblick auf die zu verfolgenden Ziele und die einzusetzenden Personen und Mittel. Zur Kontrollplanung gehört zum Beispiel die Planung des Einsatzes der Funkstreifenwagen.

Die Kontrolldurchführung teilt sich in zwei Hauptbereiche auf, die sich in der Praxis herausgebildet haben. Dies sind die unspezifische Kontrolle und die Ermittlung. Die unspezifische Kontrolle ist eine Kontrolle, die sich nicht auf einen bestimmten einzelnen Fall, sondern auf alle, möglicherweise feststellbare Gesetzesübertretungen richtet. Zu dieser unspezifischen Kontrolle ist die allgemeine "Streife" zu rechnen.

Im Unterschied dazu beschäftigt sich die Ermittlung mit bestimmten Fällen von Kriminalität. Es ist ein bestimmter, einzelner Fall, der in seinen Umrissen bekannt ist, aufzuklären oder endgültig zu lösen. Diese Art der Kontrolle ist für die schweren Fälle bei der Kriminalpolizei konzentriert, da es bestimmte Fälle sind, die aufzuklären sind, läßt sich bei der Ermittlung besonders gut eine Spezialisierung durchführen. So gibt es Spezialisten für Ermittlung in Unfallsachen, für Raub und Mord, für Wirtschaftskriminalität usw.

Zum Bereich der Ermittlung gehört nicht nur die Ermittlung des Tatbestandes, sondern auch die Ermittlung des Täters, Ziel ist es zu erforschen, wer der Täter war bzw. wer als Täter in Frage kommt. Ist es auf Grund der Nachforschungen klar, wer der Täter ist, so gelangt die Ermittlung zu ihrem Abschluß. Es geht jetzt nur noch um die Ergreifung des Täters. Die Suche nach dem Täter stellt eine eigene Form der Kontrolle dar, nämlich als Personenfahndung eine Personenkontrolle. Hier wird nämlich nicht an bestimmte Handlungen angeknüpft, die Beurteilung ist vielmehr vollständig oder weitgehend, was die Polizei betrifft, abgeschlossen, es sei denn, daß die Ergreifung einer zur Fahndung anstehenden Person grundlegender Bestandteil der Ermittlungen ist. Dennoch können Ermittlungen und Fahndungen voneinander weitgehend getrennt operieren.

#### 6.3.3.3. Sanktionierungsfunktionen

Die Sanktionierung schließlich ist nur zu einem geringen Teil Aufgabe der Polizei. Sie obliegt im wesentlichen Gerichten und den Strafanstalten. Der Sache nach kann eine "Sanktionierung" im Rahmen sogar des pflichtgemäßen Ermessens in gewissem Umfang möglich sein, indem man bestimmte Forderungen stellt oder unterläßt. Sanktioniert wird dabei nicht im Hin-

blick auf eine staatliche Norm, sondern etwa im Hinblick auf eine Höflichkeits- oder Anstandsnorm, die durch das Verhalten des Gegenübers als verletzt angesehen wird. Solche "Sanktionierungen" sind kein spezifisches Polizeihandeln, da jedermann Sanktionierungen dieser Art vornehmen kann. Allerdings ist die Gefahr des Mißbrauchs und damit die Überschreitung der Ermessensfreiheit bei der Polizei für den Bürger besonders relevant.

Allein die Sanktionierung im Hinblick auf staatliche Normen ist ein klarer Auftrag der Polizei, z.B. bei den Ordnungswidrigkeiten. Hier wird bei Einverständnis des Betroffenen ein Fall der Kontrolle vollständig mit der Sanktionierung durch die Polizei abgeschlossen. Allerdings werden für diese Tätigkeit vielfach uniformierte Hilfspolizeibeamte eingesetzt.

#### 6.3.4. Die Polizei als Sonderfall

##### 6.3.4.1. Hauptkategorien der Leistungserstellung

##### 6.3.4.1.1. Vollzugspolizei

In den vorangehenden Überlegungen wurde die Position und damit das Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten vom Rationalisierungsprozeß der Verwaltung her verständlich gemacht. Die Polizei konnte dabei sowohl unter dem hierarchischen als auch unter dem funktionalen Aspekt betrachtet werden. Damit sind zwar zentrale Funktionen, keineswegs aber alle Funktionen des Polizeibeamten angesprochen worden. Ein Gesamtbild ergibt sich erst dann, wenn man die Funktion nach der Richtung der Leistungserstellung ordnet. Man erhält dann drei Hauptfunktionsbereiche. Es sind dies der Bereich der "Vollzugspolizei" (im engeren Sinn), der Bereich der "Sicherungs-(Ordnungs-)Polizei" und der Bereich der "Leistungspolizei". Der Bereich der "Vollzugspolizei" ergibt sich aus den Leistungen der Polizei, die für andere Behörden erbracht werden, also wenig ihren spezifischen eigenen Auftrag ausmachen. Die anderen beiden Hauptfunktionsbereiche gehören zum eigenen Charakter der Polizei notwendig hinzu. Der Bereich der "Sicherungspolizei" ist in erster Linie auf die öffentliche Sicherung und Ordnung gerichtet, der Bereich

der "Leistungspolizei" dagegen faßt die Funktionen zusammen, die dem einzelnen Bürger direkt zugute kommen (vgl. Übersicht Nr. 1 ).

Unter "Vollzugspolizei" soll hier nicht die Gesamtheit der Polizeibeamten im Unterschied zur sonstigen Ordnungsverwaltung gemeint sein. Vielmehr geht es hier um den polizeilichen Vollzug im engeren und eigentlichen Sinn. Gemeint ist, daß die Polizei eine Art ausführendes Organ für viele Verwaltungsbehörden ist. Die Behörden der allgemeinen und besonderen Ordnungsverwaltung verfügen nur in seltenen Fällen über eigene Vollzugskräfte. Die für ihre Anordnungen und Ermittlungen benötigten Kräfte müssen sie daher bei der Polizei suchen. Es handelt sich hier um eine gesteigerte Form der Amtshilfe, die ein ergänzender Beistand ist. Es geht also nicht um eine volle Übernahme der Amtsgeschäfte anderer Behörden. D.h., die um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe nachsuchende Behörde behält ihre leitende Funktion und trägt auch stets die Hauptverantwortung.

Es ergibt sich von hier aus mit aller Deutlichkeit, daß die Bezeichnung "Vollzugspolizei" für die Polizei insgesamt eine schlechte Bezeichnung ist. Bereits innerhalb der Amtshilfe hat sie nicht nur Vollzugshilfe, sondern auch Ermittlungshilfe zu leisten. Umso weniger ist die Polizei insgesamt ein bloßes Vollzugsorgan.

Man könnte daran denken, auch das Verhältnis der Polizei zur Staatsanwaltschaft als bloßes Vollzugsverhältnis anzusehen. Das ist aber nicht angebracht, denn Staatsanwaltschaft und Polizei sind in einer besonderen Weise aneinander gebunden. Der Staatsanwalt gibt keineswegs nur Vollzugsanordnungen an die Polizei. Auch sind diese nicht von einer eigenen Behörde ausgearbeitet, weil die zugehörige Behörde zum Staatsanwalt die Polizei selbst ist.

#### 6.3.4.1.2. Sicherungspolizei

In diesem Leistungsbereich hat die Polizei nicht mehr nur bloße Endausführungs-, d.h. Vollzugsfunktionen, sondern in diesem Bereich gehört die Ausführung insgesamt zu ihren Aufgaben. Die Polizeibeamten sind hier insbesondere als Spezialisten tätig, eine besondere Qualifikation ist erforderlich. Von der Leistungspolizei unterscheidet sich die Sicherungspolizei dadurch, daß sie sich vorwiegend auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung richtet, weniger die vom Staat zu erfüllenden Dienste für den einzelnen Staatsbürger erbringt.

Die Staatsanwaltschaft und die höhere Polizeileitung sind unter dieser Hinsicht gemeinsam einem tief und breit gestaffelten Ausführungsbereich vorgeordnet; dabei spielt die Unterscheidung zwischen Schutzpolizei und Kriminalpolizei insofern eine besondere Rolle, als die Spezialisten der Kontrolle in stärkerem Maß in der Kriminalpolizei vorhanden sind. Wenn die Staatsanwaltschaft auch Weisungsbefugnis gegenüber der Polizei besitzt, so zeigt sich doch gerade in der Form der Weisungsberechtigung die relative Selbständigkeit der Polizei. Der Staatsanwalt kann nämlich nicht verlangen, daß eine bestimmte Person zur Ausführung seiner Aufträge eingesetzt wird. Dies würde nicht nur das zeitliche Belastungsgefüge der Polizei erheblich stören können, es würde auch die Sachkunde und den rationellen Einsatz der Mittel unter Umständen behindern. Denn der Staatsanwaltschaft steht "ein personell und materiell schlagkräftiger Polizeiapparat gegenüber, der sie an kriminalistischer Sachkunde, Orts- und Milieukenntnissen überragt und mit modernen technischen Mitteln ausgestattet ist"<sup>1)</sup>.

---

1) Rupprecht, Reinhard: Zur Weisungsbefugnis der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei, Die Polizei 61 (1970), S. 116.

Im Rahmen der Sicherungspolizei haben zwei Funktionen schwergewichtsmäßige Bedeutung. Es sind dies die Ausnahmefallfunktion und die Kontrollfunktion. Die Ausnahmefallfunktion gehört zur "Restfunktion" der Polizei, wie sie aus dem Rationalisierungsprozeß hervorgegangen ist. Es sind dies diejenigen Sicherungsfunktionen, die nicht auf Dauer von anderen, spezialisierten Verwaltungen übernommen werden können. Zur Ausnahmefallfunktion sind der Einsatz bei Großveranstaltungen, bei Katastrophen, Unruhen und bei gegen die demokratische Grundordnung gerichteten Tätigkeiten zu rechnen.

Die Kontrollfunktion besteht hauptsächlich aus "vorlaufender" Kontrolle. Sie untergliedert sich in die unspezifische Kontrolle, die Personenkontrolle und die Ermittlung. Als weniger bedeutungsvolle Funktionen, die zur Sicherungspolizei gehören, sind ferner die Präventiv- und Sanktionierungsfunktion zu erwähnen. Dabei kann die Sanktionierung im Bereich der Ordnungswidrigkeiten von der Schutzpolizei auch an Hilfspolizisten abgegeben werden.

#### 6.3.4.1.3. Leistungspolizei

Die oben genannte Typisierung der Polizei als Dienstleistungsbetrieb mußte in seiner Verallgemeinerung zurückgewiesen werden. Es ist jedoch richtig, daß die Polizei auch Dienstleistungen an die Bevölkerung zu erbringen hat. Sie steht dabei mit Institutionen wie dem Krankenhaus, der Schule, der Sozialversicherung auf einer Stufe. Diese Anstalten sind Einrichtungen des Staates, um der Erfüllung der berechtigten Bedürfnisse und Interessen der Staatsbürger nachzukommen. Die Schule vermittelt Erziehung, das Krankenhaus vermittelt Leistungen zur Wiederherstellung der Gesundheit, die Sozialversicherung vermittelt Geldleistungen bei Eintritt des Versicherungsfalles. In diesem spezifischen Sinne gehört die Polizei zur leistenden Verwaltung. Von den genannten Institutionen unterscheidet sich die Polizei dadurch, daß ihre Dienstleistungen an den Bürger nicht spezialisiert, sondern breit gestreut und unspezifisch sind.



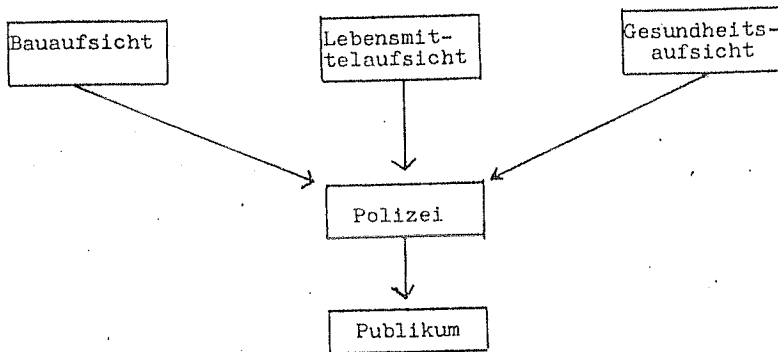
Auch im Bereich der vom Staat an seine Bürger zu erbringenden Leistungen hat der Prozeß der Rationalisierung zu einer Herauslösung und Verselbständigung einer Anzahl von Verwaltungszweigen geführt. Die Funktionen im Hinblick auf den dritten großen Bereich der Polizei sind daher auch als "Restfunktionen" anzusehen. Zu diesen Funktionen gehören z. B. die Funktionen der Gewährung von Schutz des Eigentums, die Beratung und Aufklärung des Bürgers, die Verkehrsregelung und schließlich die verschiedenen Notfalleistungen. Diese Aufgaben sind nicht alle polizeispezifisch. Sie könnten durchaus auch anderen Einheiten übertragen werden. Der Schutz für persönliche Sicherheit und für Schutz des Eigentums läßt sich zwar nicht einem anderen Verwaltungsbereich zuordnen, aber in bestimmtem Umfang jedenfalls dafür besonders ausgebildeten Privatpersonen oder Firmen. Auch die Beratung und Aufklärung könnte weitgehend einer eigenen Beratungsstelle übertragen werden. Dies gilt entsprechend sogar von der Verkehrsregelung, mindestens soweit sie mit Hilfe von Ampelanlagen vor sich geht. Man könnte sich fragen, ob die Verkehrsregelung nicht eher zum Bereich der Sicherungspolizei zu rechnen ist. Tatsächlich ist die Grenze hier fließend. Bei Ausnahmefällen ist sehr viel stärker die Sicherungs- und Ordnungsaufgabe angesprochen. Bei der Normalregelung dagegen setzt sich stärker die direkte Leistungserbringung des "Influßhaltens" des Verkehrs in den Vordergrund. Das, was aber jedenfalls bleibt, das sind die Notfalleistungen. Für sie wird die Polizei immer gebraucht. Wenn man in einem Notfall nicht mehr weiter weiß, dann ist letztlich die Polizei zuständig.

Nicht zuletzt wird das Ansehen der Polizei bei der Bevölkerung durch Notfalleistungen beeinflußt. Der Polizist als "Freund und Helfer" gehört zum Gesamtbild jedenfalls unaufhebbar hinzu. Deshalb muß davor gewarnt werden, den Leistungsbereich bei der Polizei in zu großem Umfang einzuschränken.

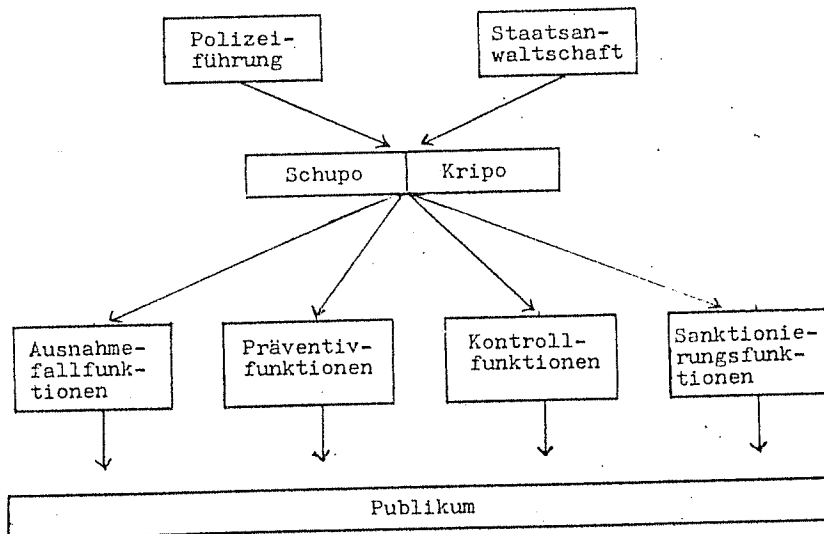
# Übersicht Nr. 1 - Polizeitheorie -

Die drei Hauptfunktionsbereiche der Polizei

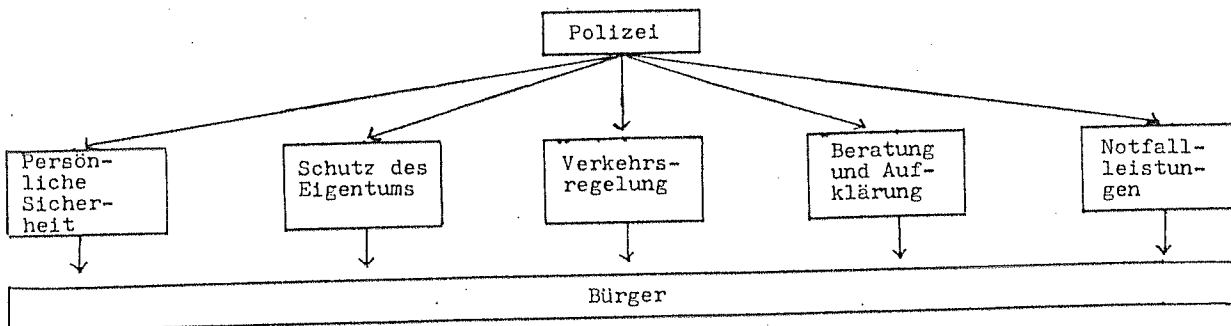
## Vollzugspolizei



## Sicherungspolizei



## Leistungspolizei



#### 6.3.4.2. Wandel der Gesellschaft und Wandel der Polizei

Der gesellschaftliche Wandel vollzieht sich in einer Vielzahl von Formen und in allen sozialen Bereichen. Dieses dynamische Bild der Sozialverhältnisse ist heute jedermann geläufig. Der starke Technologisierungsprozeß, die Verwissenschaftlichung des Lebens, die Ausdehnung der Ballungsräume mit ihren Industrielandschaften, die ständige Ausweitung der Freizeit, das Ansteigen der Kriminalität, die weltweite Verdichtung des Kommunikationsnetzes, der erhöhte Einfluß der Massenmedien, besonders des Fernsehens, um nur einiges zu nennen, kennzeichnen die heutige Gesellschaft. So bedeutungsvoll solche und ähnliche Prozesse auch für das Bild der heutigen Gesellschaft sind, so ist doch zu fragen, ob allein dadurch eine grundsätzlich andere und neue Stellung der Polizei in Gesellschaft und Staat hervorgerufen wird. Eine solche Frage muß verneint werden. Wandlungsprozesse solcher oder ähnlicher Art hat es stets gegeben, ganz besonders aber läßt sich kein wesentlicher Unterschied zu anderen Stadien der industriellen Gesellschaft erkennen. So wies die Gesellschaft in Europa vor 50 Jahren vielfach ähnliche und in ihrer Bedeutung sicher nicht geringer zu veranschlagende Wandlungsprozesse auf. Zweifellos hat sich die Polizei auf die jeweiligen Anforderungen einer bestimmten Zeit besonders einzustellen und alles in ihrer Macht liegende zu tun, um die Entwicklung im Sinne ihres Auftrages zu beeinflussen. Aber daraus ergibt sich jedenfalls keine grundlegende Neuorientierung für ihre eigene soziale Stellung.

Wenn also immer wieder von einer einmaligen und neuen Situation für die gesellschaftliche Lage heute gesprochen wird, und wenn daraufhin grundlegende Neuorientierungen von der Polizei gefordert werden, so müssen andere Erscheinungen für dieses Bild verantwortlich sein als die bisher erwähnten. Tatsächlich gibt es solche Erscheinungen. Diese liegen in erster Linie im Bereich der Ideologie und der Moral, ganz besonders im Hinblick auf den Staat.

Es ist bereits bemerkenswert, daß der Wandel in seiner Bedeutung und Wirksamkeit nicht mehr beurteilt werden kann. Der Wandel als solcher kann ja nicht positiv gewertet werden, entsprechend auch nicht die Anpassung an den Wandel. Es gibt Wandlungen, die zu begrüßen sind, und es gibt Wandlungen, die abzulehnen, ja zu bekämpfen sind. Wo liegen die Kriterien, nach denen man die Art und die Richtung des Wandels zu beurteilen vermag? Sind solche Kriterien nicht mehr namhaft zu machen, so zeigt sich daran eine Orientierungslosigkeit, die bis zur völligen Hilflosigkeit gegenüber gesellschaftlichen Entwicklungen und zu einem prinzipienlosen Opportunismus führen kann.

Die Kriterien liegen in einem Sozialsystem, mit dem man sich identifiziert. Grundsätzlich ist als Orientierungszentrum jede Sozialeinheit geeignet. Ob Familie, Freundschaft, Verein, Gewerkschaft, Staat oder Menschheit, in jedem Fall ist die Erhaltung der Sozialeinheit selbstverständliche Pflicht ihrer Mitglieder. Und damit ist ein entscheidendes Kriterium für die Beurteilung von Wandlungen gegeben. Die übrigen Kriterien ergeben sich aus der Berücksichtigung von Tradition und gegenwärtiger Struktur des Sozialsystems unter Berücksichtigung der Umwelt.

Wenn also eine Unsicherheit über die Orientierung der Polizei in der Gegenwart oder Zukunft aufgekommen ist, so ist diese jedenfalls in starkem Maße vom Staat und vom gegebenen Identifizierungswillen seiner Bürger mit ihm abhängig. Wenn eine Identifizierung mit dem Staat, die von dort aus wesentliche Leitlinien des Handelns gewinnt, nicht mehr gewollt oder möglich ist, so entstehen Unsicherheiten, es sei denn, ein anderes Bezugssystem tritt an seine Stelle.

Tatsächlich gewährt der moderne Staat, besonders aber die durch Kriegs- und Nachkriegssituation geprägte Bundesrepublik Deutschland, kaum noch Identifikationsmöglichkeiten mit dem Staat. Ein Bekenntnis zu seiner Mitgliedschaft im

Staat wird dem Bürger kaum mehr abverlangt. Wenn aber die Identifizierung zurückgeht, dann tritt auch eine Entmoralisierung ein. Entsprechend sinkt das Gefühl für das Gemeinwohl und für die Verantwortung gegenüber dem Ganzen. Die mehr oder weniger rücksichtslose Interessendurchsetzung von Gruppen und Einzelnen beherrscht die Politik. Unter solchen Voraussetzungen muß notwendigerweise das Bild der Polizei leiden, denn als Verkörperung des Staates trägt sie an jedem von dessen Schwächeanfällen in besonderer Weise mit.

Wenn daher vom gesellschaftlichen Wandel und vom Wandel der Polizei die Rede ist, so ist es in entscheidender Weise nötig, das Augenmerk auf die fehlenden Identifizierungsvorgänge zu lenken, die ihrerseits nicht nur die Unsicherheit, sondern auch selbst wieder Wandlungen bewirken. So ist die Tendenz zur Verlagerung der Entscheidungskompetenz an die Basis ("Demokratisierung") ohne genügende Berücksichtigung des Sachverstandes einfach nicht zu verstehen, wenn man sie nicht auch als einen Ausgleich für fehlende Identifizierungsprozesse ansieht. Ebenso ist, wie oben bereits erwähnt, die stark negative Einstellung zur Herrschaft heute von der mangelnden Identifizierungsbereitschaft bzw. einer unzureichenden Bereitstellung von Identifizierungsmöglichkeiten abhängig.

Diese Feststellungen treffen zweifellos für die derzeitige Gesellschaft der Bundesrepublik zu. Daher ist es sinnvoll, einen Blick nach außen zu werfen. Der englische Polizeihistoriker Reith analysiert die im neunzehnten Jahrhundert reformierte englische Polizei als eine "in der Geschichte einzig dastehende polizeiliche Macht, die nicht auf Furcht, sondern fast ausschließlich auf der Kooperation der Öffentlichkeit mit der Polizei beruht, hervorgerufen von den letzteren durch ein Verhalten, welches darauf abzielt, den Beifall, den Respekt und die Zuneigung der Öffentlichkeit zu erringen und zu erhalten"<sup>1)</sup>.

---

1) Reith, Charles: A New Study of Police History, London 1956, S. 140.

Eine solche positive Einstellung der Bevölkerung zur Tätigkeit der Polizei setzt jedoch zunächst eine zustimmende Grundhaltung zum Staat sowie zur Herrschaft voraus. Insofern kann prognostiziert werden, daß der Abbau des Spannungsverhältnisses zwischen Polizei und Bürger in dem Maß erfolgt, wie eine Identifikation des Bürgers mit dem Staat und eine Einsicht in die Notwendigkeit der Ausübung von Herrschaft wiederhergestellt werden kann. Für die Gegenwart trifft jedoch zu, daß sich der Teil der Öffentlichkeit, der sich gern mit dem Attribut "kritisch" schmückt, durch eine besonders distanzierte Einstellung zur Polizei auszeichnet<sup>1)</sup>, während die Polizei in der breiten Bevölkerung ein positives soziales Ansehen genießt, das besonders auf ihren Dienstleistungsfunktionen beruht.

Nach den vorangegangenen Ausführungen wird verständlich, daß sich der Bürger nach seinem heutigen Selbstverständnis als Staatsbürger, das durch die Abneigung gegen jede Form der Herrschaft geprägt ist, vielfach nicht mehr bereit zeigt, den Herrschaftsorganen des Staates jenen Vertrauensvorschuß zu gewähren, den diese durch die legitime Ausübung der Herrschaftsfunktionen verdienen und ohne den die Herrschaft nicht wirksam ausgeübt werden kann. Vielmehr neigt der Staatsbürger unserer Tage zumindest tendenziell zu einer Überbewertung seiner subjektiven Rechte. Andererseits besteht jedoch in einer demokratischen Gesellschaft für jeden Bürger und insbesondere für die Presse die Verpflichtung, gemeinsam mit den Parlamenten das Vorgehen der Exekutive kritisch zu überwachen. Nun wird dabei vielfach übersehen, daß Kritik an der Polizei nur dann konstruktiv sein kann, wenn dahinter die grundsätzliche Überzeugung steht, daß die Polizei eine legitime, notwendige Herrschaftsinstanz innerhalb des vom Kritik-

---

1) Vgl. die Beiträge in: Autorenkollektiv Polizei Hessen ..., a.a.O., sowie in der von Doerdelmann, Bernhard herausgegebenen Schrift: "Die Polizei und die Deutschen, München 1968; ferner Herold 1971.

übenden bejahten Staatswesens darstellt. Ein legitimes Herrschaftsverhältnis besteht in gegenseitiger Verpflichtung zwischen Mitgliedern und Herrschaftspersonen. Die legitim eingesetzte oberste Herrschaftsperson und ebenso die von dieser durch eindeutige Delegation mit (reduzierter) Herrschaftsmacht ausgestattete rangniedere Herrschaftsperson verdient folglich stets einen Vertrauensvorschuß von seiten der Beherrschten. Ohne diesen Vertrauensvorschuß wäre der Bestand eines jeden Sozialsystems in Frage gestellt. Ein bloß und ausschließlich kritisches Verhalten zur Herrschaft ist daher Anzeichen für die Nichtanerkennung der Herrschaft und damit zugleich für die Nichtanerkennung der eigenen Mitgliedschaft durch den die Kritik Äußernden.

Wenn es auch richtig und berechtigt ist, daß die Bürgerrechte in einem früher unvorstellbaren Ausmaß ausgeweitet worden sind und die Polizei sich darauf, trotz höherer Belastung, einzustellen hat, so muß doch betont werden, daß im Hinblick auf die Erhaltung des Staates und seiner Rechtsordnung Grenzen gesetzt bleiben müssen, deren Schutz nicht zuletzt der Polizei obliegt.

So ist es durchaus leichtfertig, das harte Verhalten der Polizei bei Demonstrationen zu bemängeln und zu sagen, daß "für sie Demonstrationen und Streiks als Artikulation in der Freiheit nicht Ordnungswidrigkeit oder gar Revolution, sondern Ausdruck demokratischer Präsenz zu sein hat"<sup>1)</sup>, wenn man nicht gleichzeitig garantieren kann, daß kein Bürger größere Nachteile durch das nachsichtige Verhalten der Polizei erleidet. Außerdem ist Nachsicht, wenn es um Feinde des Staates und der Verfassung geht - und diese Möglichkeit darf nie ausgeschlossen werden - meistens weniger angebracht als Wachsamkeit.

---

1) Siebecke, S. 85.

#### 6.3.4.3. Die Polizei als einzigartiger Verwaltungsbereich

Die vorangehenden Überlegungen haben mit genügender Deutlichkeit gezeigt, daß die Polizei mit den übrigen Zweigen der staatlichen Verwaltung nur äußerst schwer zu vergleichen ist. Sie hat sowohl ein ausgeprägtes hierarchisches, als auch ein umfangreiches funktionales Element. Ihr Aufgabengebiet umfaßt drei sich überschneidende Bereiche - den der Vollzugspolizei, der Sicherungspolizei und der Leistungspolizei - die jeweils andere Strukturen aufweisen. Es versteht sich von selbst, daß es für die Polizei und insbesondere für die Polizeiführung nicht immer leicht ist, alle Polizeibereiche zu übersehen und in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen.

Im Hinblick auf Funktion und Qualifikation ist festzustellen, daß es wohl kaum einen anderen Bereich in der staatlichen Verwaltung gibt, der in sich in ähnlich vielschichtiger Weise strukturiert ist. Es ist zweifellos leichter, zwischen verschiedenen nichtpolizeilichen Verwaltungsbereichen Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten herauszuheben, als zwischen der Polizei und den anderen Verwaltungsbereichen. Denn zu einem Vergleich ist es nötig, daß es genügend Gemeinsamkeiten gibt, von denen man ausgehen kann, um die Verschiedenheit zu erkennen.

Die divergenten Momente, sowie die verschiedenartigen, zum Teil diffusen Aufgaben, die die Polizei zu erfüllen hat und die das Strukturbild der Polizei bestimmen, machen die Polizei zu einer Einrichtung sui generis.



7. ANHANG :

7.1. Antwortfragebogen Befragung I

Zeitpunkt der Erhebung: 14. bis 23.1.1974

Inhaltsverzeichnis Band VII

7.2. Literaturverzeichnis

S. 1566

7.3. Fragebogen Befragung II

S. 1592

## 7.2. Literaturverzeichnis

Die hier zusammengestellte Literatur setzt sich aus der im Gutachten zitierten Literatur und einzelnen zusätzlich ausgewählten Werken zusammen. Ausführliche, teilweise weiterführende Bibliographien finden sich in:

Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.): Die Polizei.

Eine Institution öffentlicher Gewalt, Neuwied/Darmstadt

1975 und Feest, Johannes, Lautmann, Rüdiger (Hrsg.):

Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte, Opladen 1971.

Adam, Robert: Neue Bemühungen um Ausbildung der Polizeikräfte in den USA, in: Deutsche Polizei 1974, S. 246/247.

Adams, J.S.: Toward an Understanding of Inequity, in: Journal of Abnormal and Social Psychology 67 (1963), S. 422-436.

Adams, T.F.: Law enforcement: An introduction of the police in the community, Englewood Cliffs, N.J. 1968.

Aebli, Hans: Grundformen des Lehrens. Stuttgart 1961.

Altenhain, Gustav Adolf: die strafgerichtliche Rechtsprechung zum Rechtsschutz gegen Justizverwaltungsakte, in: JZ, 1965, S. 756 ff.

Altenhain, Gustav Adolf: Zum Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte der Polizei bei der Strafverfolgung, in: Die Polizei, 1963, S. 18 ff.

Amft, Heinz: Sicherung der Polizei beim Einschreiten und ergänzende Maßnahmen, in: Die Polizei, 63 (1972), S. 202-207.

Anderberg, M.R.: Cluster Analysis for Applications. New York, London 1973.

Angell, J.A.: Toward an Alternative of the Classic Police Organizational Arrangements. A Democratic Model, in: Criminology, 1971/72, S. 185-206.

Anonym: Die Mängel liegen im System; das Grundsatzreferat von Werner Kuhlmann, in: Deutsche Polizei 1968, S. 324-327.

- Arbeitskreis der Polizei der CDU Baden Württemberg:  
Bildungskonzept für die Polizei Baden-  
Württemberg Nr. 1 (1970), S. 14.
- Arbeitskreis Junger Kriminologen (AJK) (Hrsg.): Die Polizei.  
Eine Institution öffentlicher Gewalt. Neuwied,  
Darmstadt 1975.
- Archer, W.B.: Computation of Group Job Descriptions from  
occupational survey Data. Re.No. PRL-TR-66-12,  
AD 65 3543. Personnel Res.Lab., Lockland Air  
Force Base, Texas 1966.
- Arlt, Fritz, Beelitz, Anne: Führungskräfte der Wirtschaft  
zur Hauptschule. Hannover 1970.
- Arnau, Frank: Die Strafunrechtspflege in der BRD, München 1967.
- Asch, H.: Police authority and the rights of the indi-  
vidual. New York 1971.
- Autorenkollektiv Polizei Hessen / Universität Bremen:  
Aufstand der Ordnungshüter oder: Was wird aus  
der Polizei ? Reinbek b.Hamburg 1972.
- Bachof, Otto: Ein neues Polizeigesetz in Bayern, in: DÖV,  
1955, S. 105f.
- Baehr, M.E., Furcon, J.E., Froemel, E.C.:  
Psychological assessment of patrolmen qualifi-  
cations in relation to field performance.  
Chicago 1968.
- Balch, R.W.: The police personality: Fact or fiction ?  
in: Journal of Criminal Law, Criminology and  
Police Science, 1972, S. 106-119.
- Banton, Michael: The policeman and the community. London 1964.
- Banton, Michael: Social integration and police authority, in:  
The Police Chief, hrsg. v. International Asso-  
ciation of Chiefs of Police, April 1963, S.8-20.
- Bauer, G.: Kriminalität und Kriminalpolizei. Aufgabe und  
Beruf, in: Fünf Jahre Bund Deutscher Kriminal-  
beamter, hrsg. vom BDK, Berlin 1973, S. 8-30.
- Bauer, Günther: Konzeption für die Ausbildung der Kriminal-  
beamten, in: Der Kriminalist, H. 3, 1974, bes.  
S. 156ff.
- Baum, Günter: Das gestörte Verhältnis zur Autorität,  
in: Die Neue Polizei, 1972, S. 157-158.
- Baumann, Alfred: Zum Übertritt jüngster Polizeibeamter von  
der Bereitschaftspolizei zum Einzeldienst, in:  
Die Polizei 62 (1971), S. 148-151.
- Baumann, Jürgen: Grundbegriffe und Verfahrensprinzipien  
des Strafverfahrensrechts. 2. Aufl., Stuttgart  
1972.
- Bayley, David H. und Mendelsohn, Harold:  
Minorities and the police - Confrontation in  
america. New York 1971.

- Behr, M. von, Schultz-Wild, R.:  
Arbeitsplatzstruktur und Laufbahnreform  
im öffentlichen Dienst. Baden-Baden 1973  
= Studienkommission für die Reform des öffent-  
lichen Dienstrechts, Bd. 9.
- Beinhard, Gerd: Das Recht der öffentlichen Sicherheit und  
Ordnung in seinem Verhältnis zur Eingriffs- und  
Leistungsverwaltung, in: DVBL, 1961, S.608ff.
- Berndt, Willi: Untersuchung der Hamburger Polizei durch eine  
Management-Beratungsfirma, in: Die Polizei 63  
(1972), S. 65-72.
- Berner, Georg: Wandlungen des Polizeibegriffs seit 1945,  
in: DVBL, 1957, S. 810ff.
- Berkley, George E.: The democratic policeman. Boston/Mass.  
1969.
- Bichler, F.: Beförderung nach Leistungs- oder Alimentations-  
prinzip, in: Die Polizei 58 (1967), S.197 ff.
- Bichler, F.: Drei Jahre Erfahrungen in polizeilicher Fort-  
bildung, in: Die Polizei 60 (1969), S.102-105.
- Bijnen, E.J.: Cluster Analysis. Tilburg 1973.
- Binz, A.R. et al.: Qualität des Arbeitslebens,  
hrsg. v. Bundesministerium für Arbeit und  
Sozialordnung. Bonn 1974.
- Bittner, Egon: The Functions of the Police in Modern  
Society. Rockville 1970.
- Bittner, Egon: Polizisten im Skid-Row-Quartier, in: Luckmann,  
T., Sprondel, W.M. (Hrsg.): Berufssoziologie.  
Köln 1972, S. 106ff.
- Black, Algernon D.: The people and the police. New York 1968.
- Blankenburg, Erhard: Die Selektivität rechtlicher Sanktionen.  
Eine empirische Untersuchung von Ladendieb-  
stählen, in: KZfSS 21 (1969), S. 805ff.
- Blankenburg, Erhard u. Feest, Johannes (Hrsg.): Profis,  
Polizisten und Prozesse. Freiburg 1971.
- Bleck, Siegfried; In 25 Jahren: Die Polizei und ihre Umwelt,  
in: Die Polizei, 1971, S. 65-70.
- Bode, Hans-Jürgen: Grundzüge des neuen Rechts der  
Ordnungswidrigkeiten, in: N.J.W., 1968, S.  
1449ff.
- Boehm, Ulrich: Qualifikationsstruktur und Ausbildungsord-  
nungen, in: Gewerkschaftliche Monatshefte,  
H.3 (1973).
- Bolte, Karl Martin: Sozialer Aufstieg und Abstieg.  
Stuttgart 1959.
- Bolte, Karl Martin, Hepp, Oda: Zum Wandel des Prestiges  
ausgewählter Berufspositionen, in: Jahrbuch  
für Sozialwissenschaft, Bd. 18 (1967), S.49-61.

- Boorstin, D.J.: The Image. New York 1964.
- Bordua, David J. (Hrsg.): The Police. Six Sociological Essays. New York, London 1971.
- Bordua, David J., Reiss, A.: Command, Control and Charisma: Reflections on Police Bureaucracy, in: Am.Journ. of Sociology, 72 (1966), S.68ff.
- Bordua, David J., Reiss, A.: Environment and Organization. A perspective on the Police, in: Bordua, D.J. (Hrsg.): The Police. New York, Sydney 1967, S. 25-55.
- Bornecque - Winandy, E.: Histoire de la police. Paris 1950.
- Bosetzky, H.: Die instrumentelle Funktion der Beförderung, in: Verwaltungsarchiv 63 (1972), S. 372-384.
- Boysen, Carl: Die Bereitschaftspolizei heute und morgen, in: Polizeiinstitut Hiltrup (Hrsg.): Die Bereitschaftspolizei als Ausbildungsstätte und ihre Aufgaben im Rahmen der uniformierten Vollzugspolizei. Hiltrup 1970. S. 17-24.
- Brandenburg, A.G.: Der Lernerfolg im Erwachsenenalter. Göttingen 1974.
- Brandstätter, Hermann: Leistungsprognose und Erfolgskontrolle. Eine Methodenstudie. Bern o.J.
- Brauweiler, Karl-Heinz: Fluggastkontrolle durch private Wachgesellschaften. Ein neuer Weg zur Entlastung der Polizei, in: Die Polizei 66 (1975), S. 131-133.
- Breibeck, G.E.: Bayerns Polizei im Wandel der Zeit. Achthundert Jahre bayerische Polizeigeschichte. München 1971.
- Bretnall jr., G.C.: Closed Circuit TV used in Police Training at Winter Park, Florida, Police Department, in: Enforcement Journal, Venice, Florida, Nr. 10/4, 1971.
- Brinkmann, Gerhard: Berufsanforderungen und Berufsausbildung. Tübingen, Zürich 1970.
- Bruggemann, A.: Zur Unterscheidung verschiedener Formen von "Arbeitszufriedenheit", in: Arbeit und Leistung 28 (1974), S. 281-284.
- Brusten, Manfred: Strukturmerkmale der Polizei von Nordrhein-Westfalen im Spiegel statistischer Zahlen. Unveröffentl. Manuskript. Bielefeld 1970.

- Brusten, Manfred: Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei, in: Feest, Johannes, Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte. Opladen 1971, S. 31-70.
- Brusten, Manfred: Hüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Eine kritische Analyse von Polizeiliteratur, in: Neue Praxis, 3 (1973), S. 175-193.
- Brusten, Manfred: Schichtzugehörigkeit und Aufstiegschancen von Polizeibeamten, in: Die Polizei, 65 (1974), S. 185-199.
- Brusten, Manfred: Polizeisozioogie und gesellschaftliche Praxis, in: Arbeitskreis junger Kriminologen (Hrsg.): Die Polizei, eine Institution öffentlicher Gewalt. Neuwied 1975, S. 13-39.
- Brusten, Manfred, Hohmeier, Jürgen (Hrsg.): Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen. Neuwied 1975.
- Bucher, Rue, Strauss, Anselm: Professions in Process, in: Am. Journal of Sociology, 66 (1960/61), S. 325-334.
- Buckner, H.T.: Police Culture. Manuskript (1972).
- Buisson, Henry: La Police. Son Histoire. Paris 1958.
- Bund deutscher Kriminalbeamter (Hrsg.): Berufsbild des Kriminalbeamten. Berlin 1975.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Presse-Informationen, Wiesbaden o.J.
- Burisch, W.: Industrie- und Betriebssoziologie. Berlin 1971.
- Cain, Maureen: Society and the Policeman's Role. London, Boston 1973.
- Campbell, James S., Sahid, Joseph R. und Stang, David P.: Law and Order Reconsidered. Washington, U.S. Government Printing Office 1969.
- Carstens, H.: Über die Entwicklung des Polizeirechts seit 1945. Hamburg 1959.
- Chapman, D.: Der Polizeistaat. München 1972.
- Cressey, D. Elgesem, E.: The police and the administration of justice, in: Christie, N. (Hrsg.): Scandinavian Studies in Sociology. London 1969, Bd. 2, S. 53-72.
- Critchley, T.A.: A History of police in England and Wales 900 - 1966. London 1967.

- Daheim, Hansjürgen: Der Beruf in der modernen Gesellschaft.  
Köln 1967.
- Daheim, Hansjürgen: Art. "Berufszufriedenheit" in: Fuchs, W.  
et al.: Lexikon zur Soziologie.  
Opladen 1973, S. 90.
- Delury, George E. (Hrsg.): The 1973 World Almanach.  
New York 1973.
- Denninger, Erhard: Polizei in der freiheitlichen Demokratie.  
Frankfurt a.M., Berlin 1968.
- Denninger, Erhard: Polizei und demokratische Politik, in:  
Juristenzeitung, Band 25 (1970),  
S. 145ff.
- Dicke, Wolfgang, Halt, Adalbert: Nicht das Instrument der  
Herrschenden, in: Deutsche Polizei 1971,  
S. 267-268.
- Dickopf, Paul, Halle, Rolf: Das Bundeskriminalamt. Bonn 1971.
- Diener, Werner: Ledigenwohnheim in München, in:  
Die Polizei 62 (1971), H.5, S. 152 ff.
- Dierske, Ludwig: Polizeirechtliche Zuständigkeitsfragen  
zu Beginn der Bundesrepublik Deutschland,  
in: Aus Politik und Zeitgeschichte -  
Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament"  
v. 20.2.71.
- Dieser, R.: Praktische Erziehungsarbeit in einer  
Hundertschaft, in: Moderne Methoden  
der Ausbildung und Erziehung junger Beam-  
ten, hrsg. vom Polizei-Institut Hiltrup.  
Hiltrup 1971, S. 86ff.
- Dietel, Alfred: Die Soziologie bemächtigt sich der Poli-  
zei, in: Deutsche Polizei 1971, S.213-214.
- Doerdelmann, Bernhard (Hrsg.): Die Polizei und die Deutschen.  
München 1968.
- Dörr, Karl: Ausbildung von Polizeipraktikanten  
in Bayern, in: Die Polizei 65 (1974),  
S. 357 ff.
- Dollhofer, Josef: Künftige Entwicklungstendenzen im Be-  
reich der bayrischen Polizei, in:  
Die Neue Polizei, 1968, S. 9-11.
- Drews, Bill, Wacke, Gerhard: Allgemeines Polizeirecht - Ord-  
nungsrecht - der Länder und des Bundes.  
7. Auflage, Berlin, Köln, München, Bonn  
1961 (zuerst 1927).
- Earle, Howard H.: Police Recruit Training: Stress vs. Non-  
stress. A Revolution in Law Enforcement  
Career Programs. Springfield, Ill. 1973.
- Egidi, Hans: Die Polizei und ihre Aufgaben. Essen 1956.



- Emmerig, Ernst: Ein neues Polizeigesetz in Bayern, in: DÖV, 1955, S. looff.
- Emmerig, Ernst: Die Doppelfunktion der Polizei, in: DVBL. 1958, S. 338ff.
- Emmerig, Ernst: Ein neues Kapitel im bayrischen Sicherheitsrecht, in: Bayrische Verwaltungsblätter, 1971, S. 81ff, S. 129ff.
- Ender, Karl: Fachliche Fortbildung und menschliche Kontaktpflege, in: Die Polizei 60 (1969), S. 114-116.
- Ender, Karl: Zur Reform des Beurteilungswesens, in: Die Polizei 62 (1971), S. 325-328.
- Endruweit, Günter: Die Wahlfeststellung und die Problematik der Überzeugungsbildung, der Identitätsbestimmung, der Urteilssyllogistik sowie der sozialen und personalen Gleichwertigkeit von Straftaten. Köln 1973.
- Erbel, G.: Der Streit um die "öffentliche Ordnung" als polizeiliches Schutzgut, in: Deutsches Verwaltungsblatt, 1972, S. 475ff.
- Famson, W.A.: Power and Discontent. Homewood 1968.
- Feest, Johannes, Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte. Opladen 1971.
- Ferner, Walter: Die Analysentopologie. Eine Arbeitsmethode zur Festlegung von Ausbildungselementen und deren Verknüpfung zu Ausbildungseinheiten. Hannover 1973.
- Fischer-Kawalsky, Marina, Leitner, Fritz und Steinert, Heinz: Statusprobleme zwischen Polizei und Bevölkerung und ihre Bewältigung in der Produktion einer unteren Unterschicht, in: AJK (Hrsg.): Die Polizei. Eine Institution öffentlicher Gewalt. Neuwied, Darmstadt 1975, S. 99-112.
- Flemm, R.: Besteht für den Polizeibeamten gegenüber Staat und Allgemeinheit die Pflicht zum bewußten Lebereinsatz ? in: Die Polizei H. 7 (1960), S. 207ff.
- Fliegel, Frederick C., Kivlin, Joseph E.: Attributs of Innovations as Factors in Diffusion, in: Am. Journ. of Sociol. 72 (1966), S. 235-248.
- Foerster, German: Amtshilfe ohne Rechtspflicht, in: Staats- und Kommunalverwaltung, 1971, S. 184ff.
- Forsthoff, Ernst: Die Verwaltung als Leistungsträger. 1938.

- Forsthoff, Ernst: Der Staat der Industriegesellschaft. München 1971.
- Forsthoff, Ernst: Lehrbuch des Verwaltungsrechts. Bd. 1, Allgemeiner Teil, 10. Auflage. München 1973.
- Fosdick, Raymond: European Police systems. New York 1922.
- Freyer, Hans: Theorie des gegenwärtigen Zeitalters. Stuttgart 1963.
- Friauf, Karl Heinrich: Polizei und Ordnungsrecht, in: Münch, Ingo v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht. 2. Auflage, Bd. Hamburg, Berlin, Zürich 1970.
- Friedeburg, L. von: Soziologie des Betriebsklimas. Frankfurt a.M. 1963.
- Friedrich, G., Scheibler, H., Wilde, G., Wilhelm, K.H.: Entscheidungsübung durch Fallmethode und Planspiel. Berlin(Ost) 1967.
- Fuhrmann, Hans: Die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsorgane, in: J.R. 1964, S. 218ff.
- Galbraith, John Kenneth: American Capitalism. Boston 1962.
- Galette, Alfons: Zur Entwicklung des "Polizei- und Ordnungsrechts", in: DVBL, 1955, S. 276f.
- Garmire, Bernhard L.: The police role in an urban society, in: Steadman, Robert F. (Hrsg.): The police and the community. Baltimore, London 1972, S. 3ff.
- Garmire, Bernhard L.: Female officers in the department, in: FBI Law Enforcement Bulletin, Nr. 43/6, 1974, S. 11-13.
- Gemmer: Ausbildung von lebensälteren berufserfahrenen Beamten in Lehrgängen für die II. Fachprüfung, in: Die hessische Polizei, H. 7/8 (1973), S. 16f.
- Gerecke, Heinz: Polizeirecht. Kleine Gesetzreihe Baden-Württemberg II. 2. Auflage, Karlsruhe 1969.
- Geuther, Edgar, Gilbert Horst und Kloth, Hans-Joachim: Berufsanalysen - Ausgangsbasis für die Erarbeitung der Ausbildungsunterlagen, in: Berufsbildung, H.2. (1965), S. 59f.
- Gewerkschaft der Polizei (GdP) (Hrsg.): Kapitulation vor dem Verbrechen? Eine Untersuchung über die Situation der Kriminalpolizei in der Bundesrepublik Deutschland. Hilden 1967.
- Gewerkschaft der Polizei (GdP) (Hrsg.): Polizeinotruf. Eine Untersuchung über die Situation der Schutzpolizei in der Bundesrepublik Deutschland. Hilden 1970.

- Gewerkschaft der Polizei (GdP) (Hrsg.): Die gebremste Polizei. Grundsätze der GdP zur Steigerung der polizeilichen Leistungsfähigkeit durch Neuordnung der Bildung und Ausbildung. Hilden 1972.
- Gewerkschaft der Polizei (GdP) (Hrsg.): Mehr Sicherheit durch Reformen. Hilden 1974.
- Gewerkschaft IG Metall (Hrsg.): Computer und Angestellte. Bd. I., Frankfurt a.M. 1971.
- Gewerkschaft ÖTV (Hrsg.): Die Gewerkschaft ÖTV stellt zur Diskussion: Die moderne Polizei in der Zukunft. 2.Auflage, Stuttgart 1971.
- Gintzel, Kurt: Die polizeilichen Eingriffsbefugnisse. Lübeck 1967.
- Gintzel, Kurt: Polizei - gestern, heute, morgen, in: Vorgänge 2 (1973), S. 85-90.
- Göhler, Erich: Zur Reform des Ordnungswidrigkeitenrechts aus der Sicht des Verkehrsrechts, in: Deutsches Autorecht, 1968, S.319ff.
- Göhler, Erich: Ordnungswidrigkeitengesetz. Beck'scher Kurz-Kommentar. 2.Aufl., München 1970.
- Göhler, Erich: (unter Mitarbeit von Buddendiek, Hans): Neue Verwarnungsgeld- und Bußgeld-Kataloge. 2.Aufl., München 1971.
- Goeschel, Albrecht: Die Polizei als Dienstleistungsbetrieb, in: Atomzeitalter, 1967, S. 700-709 und 1968, S. 46-56.
- Goeschel, A., Heker, A., Schmidbauer, G.: Beiträge zur Soziologie der Polizei. Frankfurt a.M. 1971.
- Götz, Volkmar: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht. 2.Auflage, Göttingen 1973 (zuerst 1970).
- Goffman, E.: Asyle. Frankfurt a.M. 1972.
- Gottschalk, R. und Huchting, K.: Polizeiausbildung für wen ? in: Autorenkollektiv Polizei Hessen/ Universität Bremen: Aufstand der Ordnungshüter oder Was wird aus der Polizei ?, Reinbek b. Hamburg 1972.
- Grimminger, Thiessen: Das "Betriebsklima" bei der Schutzpolizei in Frankfurt a.M., Oktober 1973.
- Guisfield, J.-R., Schwartz, M.: The meanings of occupational prestige, in: Am. Sociol.Review, 1963, S. 28, 265-271.
- Gurr, T.: Why Men rebel. Princeton 1970.

- Hacker, E.: Zur Ausbildung lebensälterer Beamter für den gehobenen Polizeidienst, in: Die Polizei, Hiltrup, H. 12, 63 (1972), S. 376ff.
- Hagen, J.L.: The Labeling Perspective, the Delinquent and the Police. A Review of the Literature, in: Canadian Journal of Criminology and Corrections. 1972, S. 150-156.
- Hannon, M.J.: Building Blocks, Tinker Toys, and Role Playing Games for Training Police Sergeants and Lieutenants, in: Law and Order Nr. 4 20/10, 1972, S. 74-78.
- Hansen, David, A.: An Analysis of Police Concepts and Programs. Springfield, Ill.: Thomas 1972.
- Harms, K.: Mandat der Freiheit. Grundriß einer Sozial-ethik der Polizei als Beitrag zur politischen Bildungsarbeit. Berlin 1970.
- Hatt, Paul, K.: Occupation and Social Stratification, in: Am. Journal of Sociology, 55 (1949/50), S. 533-543.
- Hans, H.: Polizei und Ordnungsrecht. Schäffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft, 29.Bd. 3.Teil, Stuttgart 1970.
- Hansen, Fritz, Schweers, Ludwig: Ordnungswidrigkeitenrecht. 2.Aufl., Bd. 44, Lübeck 1972.
- Hauser, Josef: Soll die Polizei aus dem Verkehr gezogen werden? In: Die Polizei, 62 (1971), S. 357-361.
- Heimerhoff, Erich: Die Stellung von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verbrechensbekämpfung, in: DRiZ, 1972, S. 164ff.
- Hellingrath, U.v.: Der polizeiliche Schutz privater Rechte, in: JZ, 1962, S. 244f.
- Hellmer, Joachim: Kriminalitätsentwicklung und -abwehr in der Demokratie. Tübingen: Mohr 1969.
- Herkommer, S.: Zur Bedeutung des Schichtbegriffs für die Klassenanalyse. Vervielfält. Manuskript vom Dt. Soziologentag, Kassel 1974.
- Herold, Horst: Künftige Einsatzformen der EDV und ihre Auswirkungen im Bereich der Polizei. Manuskript. Wiesbaden o.J.
- Herold, Horst: Verkehrspolizei als selbständige Spezial-polizei? In: Die Polizei 60 (1969), S. 212-215.
- Herold, Horst: Gesellschaftlicher Wandel - Chance der Polizei? in: Die Polizei 63 (1972), S. 133-137.
- Herold, Horst: Polizei und Gesellschaft, in: "Gehört - gesehen", 4 (1973) (Vortrag 10.2.1973 im BR).

- Herold, Horst: Manuskript o.N., o.O. u.J. (Automation - EDV).
- Herzberg, F. et al.: The motivation of work. New York 1959.
- Herzberg, F.: Work and the Nature of Man. Cleveland 1966.
- Hesse, Hans Albrecht: Berufe im Wandel. Ein Beitrag zur Soziologie des Berufs, der Berufspolitik und des Berufsrechts. 2.Aufl., Stuttgart 1972 (zuerst 1968).
- Hinz, Liselotte: Den "Beamten" gibt es nicht. Wie sehen Polizeibeamte sich, den Staat und die Gesellschaft? in: Deutsche Polizei 1 (1970), S. 9ff.
- Hinz, Liselotte: Das Berufs- und Gesellschaftsbild des Polizisten, in: Feest, Johannes, Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte. Opladen 1971, S. 122-146.
- Hinz, Liselotte: Soziale Determinanten des "polizeilichen Betriebs", in: Arbeitskreis junger Kriminologen (Hrsg.): Die Polizei. Eine Institution öffentlicher Gewalt. Neuwied, Darmstadt 1975, S. 135-158.
- Hirsch, Martin: Probleme des Polizeieinsatzes durch den Staatsanwalt, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1971, S. 206ff.
- Hoffmann, W.: Die polizeiliche Sistierung zur Feststellung von Personalien, in: DVBL, 1967, S. 751ff.
- Hofstätter, Peter R.: Gruppendynamik. Hamburg 1965.
- Hornthal, Steffen: Zum Thema Einschreiten, in: Polizei, Technik, Verkehr, Jg. 15, H. 10, 1970, S. 417ff.
- Hornthal, Steffen: Der Stand des Polizeibeamten in der Gesellschaft, in: Polizei, Technik, Verkehr, Jg. 15, H. 11, 1970, S. 460ff.
- Hornthal, Steffen: Eine experimentelle Studie zum Berufsbild der Polizei, in: Die Polizei 63 (1972), S. 16-19, 51-54, 119-123.
- Hornthal, Steffen: Eine Testbatterie zur Auswahl von Kriminalbeamtenanwärtern. Unveröffentl. Manuskript hrsg. von der LPS Hamburg, o.J.
- Hornthal, Steffen u. Wallat, Günter: Der Polizeibeamte als Sozialarbeiter: Realität oder Fiktion? In: Die Polizei 64 (1973), S. 6-9.
- Huenecke, H.: Jugendsachbearbeiter bei der Kripo. Wiesbaden 1966 = Schriftenreihe des BKA 3 (1966).
- Hughes, J.J.: Training Police Recruits for Service in the Urban Ghetto, in: Crime and Delinquency, Paramas, J.J. Nr. 18/2, 1972, S. 176-183.

- Hunold, Tonis: Polizei in der Reform. Düsseldorf, Wien 1968.
- Huseman, R.C.: Video-Type Role Playing: An Approach to interpersonal Communication Training for Police, in: Law and Order Nr. 4 20/10, 1972, S. 74-78.
- Huseman, R.C.: Interpersonal Communication Training for Police. An Evaluation, in: Journal of Police Science and Administration, Gaithersburg Md., Nr. 1/3, 1973, S. 355-361.
- Huser, D.: Erziehung und Ausbildung der Berufsanfänger bei der Bereitschaftspolizei, in: Polizeiblatt, Stuttgart 1973, S. 130 ff.
- Illinois State Highway Police Academy: Recruit Training Syllabus. Springfield, Ill. o.J. (vervielf.)
- Jagusch, Heinrich: Straßenverkehrsrecht. 20. Aufl., München 1972.
- Janiszewski, Horst: Verkehrsordnungswidrigkeiten, in: Deutsches Autorecht, 1968, S. 313 ff.
- Janowitz, M.: Soziale Schichtung und Mobilität in Westdeutschland, in: KZfSS, 10 (1958), S. 1-38.
- Jendges, H.: Die Reform des polizeilichen Bildungswesens, in: Die Polizei 61 (1970), S. 272 f.
- X Jobst, D.: Der Polizeibegriff in Deutschland. München 1953 (Diss.)
- Kaiser, Eberhard: Zuständigkeitsprobleme zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verbrechensbekämpfung, in: NJW, 1972, Heft 1/2, S. 14 ff.
- X! Kaiser, Franz-Joseph: Entscheidungstraining. Die Methoden der Entscheidungsfindung. Bad Heilbrunn, Obb. 1973.
- Kamp, Wolfgang: Hinweise zur Unterrichtsvorbereitung für Anfänger, in: Auswahl-Reihe A, Grundlegende Aufsätze aus der Zeitschrift: Die Deutsche Schule, hrsg. von H. Roth u. A. Blumenthal, Berlin usw., Schroedel 1962, S. 48 ff.

- Katzenbach, Nicholas de B., et al.: The Challenge of Crime in a free Society. A Report by the President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice. Washington, D.C. 1967.
- Kaufmann, Franz Xaver: Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem. Stuttgart 1970.
- Kaupen, Wolfgang: Das Verhältnis der Bevölkerung zum Recht in einer demokratischen Gesellschaft, in: Steinert, Heinz (Hrsg.): Der Prozeß der Kriminalisierung, München 1973, S. 36 ff.
- Kayser, Walter: Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. 2. Aufl., Wiesbaden 1972.
- Keim, K.D.: Gewaltanwendung als repressives Rollenmerkmal des Polizisten, in: Kriminologisches Journal, 1971, Nr. 3 und 4, S. 195 ff.
- Kern, Eduard u. Roxin, Claus: Strafverfahrensrecht. Ein Studienbuch. 11. Aufl., Wiesbaden 1972.
- Kerner, H.J.: Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. München 1973.
- Kirchner, Johannes-Heinrich u. Rohmert, Walter: Problem-analyse zur Erarbeitung eines arbeitswissenschaftlichen Instrumentariums für Tätigkeitsanalysen, in: Arbeitswissenschaftliche Studien zur Berufsbildungsforschung. Hannover 1973.
- Kiskalt, Hans: Mißbrauch der Polizeiexekutive durch unzulässige Inanspruchnahme im Rahmen von Amts- und Rechtshilfeersuchen, in: Die Polizei, 1960, S. 233 ff.
- Klafki, W., Finckh, H.J.: Die Methoden des Unterrichts und der Erziehung, in: Funkkolleg Erziehungswissenschaft, Studien-Begleitbrief 5, 2. Bd., Weinheim 1970, S. 9 ff.
- Klages, H.: Berufswahl und Berufsschicksal. Köln-Opladen 1959.
- Klein, Hans M.: Zur Auslegung des Rechtsbegriffes der "öffentlichen Sicherheit und Ordnung", in: Dt. Verwaltungsblatt, 1971, S. 233 ff.

- Kleineidam, Gerhard: Neue Organisationsstruktur der Berliner Polizei, in: Die Polizei 63 (1972), S. 239-242.
- Kleining, Gerhard: Über soziale Images, in: KZfSS, Sonderheft 5: Soziale Schichtung und Mobilität, Köln u. Opladen 1961, S. 145-170.
- Kleinknecht, Theodor: Ermittlungen der Polizei nach der "kleinen Strafprozeßreform", in: Kriminalistik, 1965, Heft 9, S. 449 ff.
- Kleinknecht, Theodor: Kommentar zur Strafprozeßordnung im GVG und Nebengesetzen, 31. Aufl., München 1974.
- Klinkhammer, Friedrich: Polizei-Psychologie, in: Die Polizei Nr. 5/1973, S. 19-20; Nr. 10/1973, S. 7-8.
- Klotz, Rudolf: Notwendige fachliche Weiterbildung, in: Die Polizei 60 (1969), S. 117-119.
- Knemeyer, Franz-Ludwig: Polizeibegriffe in Gesetzen des 15.-18. Jahrhunderts, in: Archiv des öffentlichen Rechts. Bd. 92, 1967, S. 153 ff.
- Knight-Wegenstein AG (Hrsg.): Erhöhung der Effektivität der Hamburger Polizei. Untersuchung und Vorschläge. Maschinenschriftlich vervielfältigt. Zürich 1971.
- Kochan, Barbara (Hrsg.): Rollenspiel als Methode sprachlichen und sozialen Lernens. Kronberg 1974.
- Köhler, P. et al.: Polizei der BRD - Polizei der Monopole. Berlin (Ost) 1972.
- König, Hans-Günther: Die Weisung nach dem bayrischen Polizeirecht, in: DÖV, 1958, S. 282 ff.
- Krähn, Heinz: Erfahrungen mit jüngeren Polizeibeamten bei Einsätzen gegen (etwa gleichaltrige) Demonstrationsstraftäter, in: Die Polizei, Heft 5, 1971, S. 138 ff.
- Krampol, K.: Die Stellung der Bereitschaftspolizei in einem neuen Berufsbild der Polizei. Hilstrup 1973.



- Kraus, Eduard: Schlagkräftige Kriminalpolizei im föderalistischen Staat, in: Die Polizei, 1971, S. 177-181.
- Kreckel, R.: Soziale Ungleichheit und "offene Gesellschaft", in: Soziale Welt 23 (1972), S. 17-40.
- Kreutz, H.: Die Berufsrolle der Jugendfürsorgerin in Österreich, in: Rosenmayer, L., Höllinger, S. (Hrsg.): Soziologie-Forschung in Österreich. Wien 1969, S. 513-542.
- Krey, Volker: Der Münchner Schießbefehl - Grenzen des staatsanwaltlichen Weisungsrechts gegenüber der Polizei, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1971, S. 224 ff.
- Krüger, H.: Abschlußstellungnahme, in ÖTV (Hrsg.): Forschung, Wissenschaft und Technik im Dienst der Polizei. Stuttgart 1969, S. 102 ff.
- Kruschka, Hermann: Eine Polizeiübung "neuen Stils", in: Die Polizei, H. 10, 1972, S. 308 ff.
- Kuhlmann, Werner: Moderne Gesellschaft - moderne Polizei. Hilden 1969.
- Kuhweide, K., Lück, H.E. und Timaeus, E.: Occupational Prestige: A Cross Cultural Comparison, in: Percept and Motorskills 27 (1968), S. 154 f.
- Kurz, Ursula: Partielle Anpassung und Kulturkonflikt. Gruppenstruktur und Anpassungsdispositionen in einem italien. Gastarbeiterlager, in: KZfSS 1965, S. 814 ff.
- Landmann, Heinz, Giers, Wolfgang, Probst, Ernst: Allgemeines Verwaltungsrecht. 4. Auflage, Düsseldorf 1969.
- Lauschke, Gerd: Automation und Kybernetik. Frankfurt 1968.
- Lautmann, Rüdiger: Politische Herrschaft und polizeilicher Zwang, in: ders. und Feest, J. (Hrsg.): Die Polizei. Opladen 1971, S. 11 ff.
- Lautmann, Rüdiger: Die gesellschaftliche Funktion der Polizei, in: Autorenkollektiv Polizei Hessen/Universität Bremen: Aufstand der Ordnungshüter oder Was wird aus der Polizei? Reinbek b. Hamburg 1972.

- Le Clère, Marcel: La police. Paris: Presses Universitaires de France 1972.
- Lehr, K.: Die Zerschlagung der Kriminalpolizei droht - wehret den Anfängen!, in: Der Kriminalist, Zeitschrift des BDK, 1 (1975), S. 2 ff.
- Lepsius, R.: Soziale Konsequenzen von technischen Fortschritten, in: Verein Deutscher Ingenieure (Hrsg.): Wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen des technischen Fortschritts. Düsseldorf 1971, S. 29-54.
- Liebig, Otto: Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Niedersachsen. Vorschriften-sammlung. Hannover 1971.
- Linde, H.: Soziale Determinanten der Zufriedenheit, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft 18 (1967), S. 32 ff.
- Löwe, Ewald, Rosenberg, Werner: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Groß-Kommentar. 22. Auflage, Berlin 1971.
- Löwe, H.: Einführung in die Lernpsychologie des Erwachsenenalters. Berlin 1965.
- Loschelder, Wilhelm: Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ihrem Verhältnis zu Leistungsverwaltung, in: DVBL., 1957, S. 819 ff.
- Lück, Helmut E.: Soziale Berufe: Allgemeines Ansehen und vermutete Verantwortung, in: D Gruppensdynamik, 5. Jahrg., 4. (1974), S. 283-288.
- Lüscher, K.: Der Prozeß der beruflichen Sozialisation. Stuttgart 1968.
- Luhmann, Niklas: Lob der Routine, in: ders., Politische Planung. Opladen 1971, S. 113 ff.
- Luhmann, Niklas: Rechtssoziologie. Bd. 2, Hamburg 1972.
- Luhmann Niklas, Mayntz, Renate: Personal im öffentlichen Dienst - Eintritt und Karrieren. Baden-Baden 1973.  
= Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts, Bd. 7.

- Malinowski, P., Münch, U. u. Schwilick R.: Monopolinierte Polizeiforschung? In: Kriminologisches Journal 2 (1973), S. 126 - 136.
- Malinowski, P., Brusten, M.: Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung - Zur soziologischen Analyse selektiver Kriminalisierung, in: Kriminologisches Journal 1 (1975), S. 4 ff.
- Manz, W.: Das Stereotyp. Meisenheim/Glan 1968. = Kölner Beiträge zur Sozialforschung und angewandte Soziologie, Bd. 8.
- Marshall, G.: Police and Government. London 1965.
- Martin: Erziehung und Personalauslese, in: Ausbildung und Führung der Beamten bei der Bereitschaftspolizei. Arbeitstagung im Polizei-Institut Hilstrup. Hilstrup 1970, S. 38 ff.
- Mayer, Franz: Der Rechtswert des Begriffs "Öffentliche Sicherheit und Ordnung", in: DVBL., 1959, S. 449 ff.
- Mayer, Franz: Probleme des Polizeirechts in der BRD, in: DÖV, 1960, S. 88 ff.
- Mayer, Franz: Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung", in DÖV, 1960.
- Mayer, Franz: Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1972, Boorberg.
- Meinert, Franz: Die Polizei und ihre Aufgaben. Essen 1965.
- Meyer, Dieter: Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Polizei im Strafermittlungsverfahren, in: Juristische Schulung (JuS) 1971, S. 294 - 297.
- Mayntz, Renate: Soziologie der Organisation. Reinbek b. Hamburg 1963.
- Mayntz, Renate, Holm, Kurt u. Hübner, Peter: Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie. Opladen 1971.
- Moll, Richard: Das Problem der Amtshilfe, in: DVBL., 1954, S. 697 ff.
- Molle, Fritz: Leitfaden der Berufsanalyse. Köln, Opladen 1965.
- Molle, Fritz: Handbuch der Berufskunde. Köln, Berlin, Bonn 1968.
- Morse, N. C.: Satisfaction in the White-Collar Job. Ann Arbor 1953.
- Moser, Tilman: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur. Zum Verhältnis von soziologischen und psychologischen Theorien des Verbrechens. Frankfurt a. M. 1972.
- Müller, Hermann u. Sax, Walter: Kommentar zur Strafprozeßordnung. 6. Aufl., Darmstadt 1966.
- Murck, Manfred: Demokratisierung in Organisationen: soziologische und kriminalpolitische Probleme einer Reform der Polizei. Dipl.-Arb. (unveröff.) Univ. Frankfurt a. M. 1973.

- Musgrave, P. W.: Towards a Sociological Theory of Occupational Choice, in: Sociol. Review 15 (1967), S. 33 ff. und 16 (1968), S. 93 ff.
- Neuberger, O.: Messung der Arbeitszufriedenheit. Stuttgart 1974.
- Neues Laufbahnrecht für die Berliner Polizei, in: Polizeischau, Zeitschrift für die Berliner Polizei, 11. Jg.. H. 1, 1974, S. 5 f.
- Neuloh, O.: Der neue Betriebsstil. Tübingen 1960.
- The New York City Rand Institute (Hrsg.): University Recruiting in the New York City Police Department. New York 1971.
- Niehoff, G.: Ausbildung und Einsatz müssen getrennt werden, in: Deutsche Polizei, 1 (1973), S. 7 f.
- Nölle, Aloys u. Werner, Hans Ulrich: Polizeiliche Grundsätze und Begriffe. Köln, Berlin, München 1967.
- Nye, F. Ivan: Family relationships and delinquent behavior. New York 1958.
- Oats-Hill Consultats, CODAP/360, Users Guide, 2. Aufl. Houston/Texas 1970.
- Paschner, G.: Was ist, was soll, was kann, was darf die Polizei? Boppard a. Rh. 1970.
- Perpotage II, F.M.: Sensitivity Training as an innovative Learning Experience in the Community, in: Police Chief, Washington D. C. 1972, Nr. 39/10, S. 60 - 61 und 286 - 287.
- Peters, Karl: Strafprozeß. Ein Lehrbuch, 2. Aufl. Karlsruhe 1966
- Peters, Karl: Fortbildungsmöglichkeiten bei der Schutzpolizei in Landkreisen, in: Die Polizei 60 (1969), S. 105-108.
- Pfennig, Gerhard: Autorität - Loyalität - Solidarität, in: Die Polizei 62 (1971), S. 41 - 43.
- Philipp, Manfred: Polizei in der neuen Gesellschaft, in: Deutsche Polizei 1970, S. 221 - 222.
- Plate, M. u. Steinhilper, G.: Konsequenzen des Labeling-Ansatzes für die Polizei. In: Kriminologisches Journal 1 (1975), S. 54 - 58.
- Pötke, Karl: Die Fortbildung als Bestandteil eines modernen Bildungssystems, in: Die Polizei 60 (1969), S. 120 - 123.
- Polizei-Institut Hilstrup (Hrsg.): Bedeutung und Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit. Seminarbericht. Hilstrup 1970.

- Polizei-Institut Hilstrup (Hrsg.): Ausbildung und Führung der Beamten bei der Bereitschaftspolizei. Seminarbericht. Hilstrup 1970.
- Polizei-Institut Hilstrup (Hrsg.): Datenverarbeitung im Bereich der Polizei. Seminarbericht. Hilstrup 1970.
- Polizei-Institut Hilstrup (Hrsg.): Möglichkeiten des Zusammenwirkens von Schutz- u. Kriminalpolizei, Hilstrup o. J. (1970).
- Polizei-Institut Hilstrup (Hrsg.): Intensivierung der Verbrechensbekämpfung - Effektivität und Organisation -. Seminarbericht. Hilstrup 1971.
- Polizei-Institut Hilstrup (Hrsg.): Kommissarausbildung auf dem Weg zur Fachhochschule. Arbeitstagungsbericht. Hilstrup 1973.
- Pornschnegler, Hans: Einige Überlegungen zu arbeitswissenschaftlichen Ansätzen in der Berufsbildungsforschung, in: Arbeitswissenschaftliche Studien zur Berufsbildungsforschung. Hannover 1973.
- Porter, L. W.: Job Attitude in Management, in: Journal of Applied Psychology 47 (1963), S. 141 - 148, 267 - 275, 386 - 397.
- Prost, Gerhard: Die Amtshilfe nach Bundesrecht, in: DÖV, 1956, S. 80 ff.
- Quitmann, H.: Standortbestimmungen der Polizei, in: Die Polizei 58 (1967), S. 81 ff.
- Raible, Eugen: Geschichte der Polizei: Ihre Entwicklung in den alten Ländern Baden und Württemberg und in dem neuen Bundesland Baden-Württemberg. München 1963.
- Rauscher, F.: Zur polizeilichen Strafverfolgungspflicht bei Einsätzen aus polizeirechtlichem Anlaß, in: Die Polizei 61 (1970), S. 52-53.
- Recker, H.: Mobilität in der "offenen" Gesellschaft. Zur theoretischen Orientierung der vertikalen sozialen Mobilitätsforschung. Köln 1974.
- Reith, Charles: A New Study of Police History. Edinburgh, London 1956.
- Releberg, Herbert: Zur Aus- und Fortbildung der Kriminalpolizei, in: Die Polizei 60 (1969), S. 108-113.
- Remington, F.J.: The Role of Police in a Democratic Society, in: Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science 56 (1965), S. 361-365.
- Richey, L.D.: The Question of Stress Training. Police Chief, Washington D.C. 1974, 41/5, S.63-67.

- Ries, B.: Berufswahl in der modernen Industriegesellschaft. Bern 1970.
- Rietdorf, Fritz u.a.: Ordnungs- und Polizeirecht in Nordrhein-Westfalen. Kommentar, 2.Aufl., Stuttgart, München, Hannover 1972.
- Robinson, J.P. et al.: Measures of Occupational Attitudes and Occupational Characteristics, in: ISR, Ann Arbor 1969.
- RöBmann, Egon: Probleme der "Inneren Führung", in: Die Polizei 61 (1970), S. 316-318.
- Rohde, Johann Jürgen: Die Selbsteinschätzung des Arztes und seine Einschätzung in der modernen Gesellschaft, in: H.Kaupen-Haas (Hrsg.): Soziologische Probleme medizinischer Berufe. Köln, Opladen 1968, S. 13-50.
- Roos, Carl Alexander: Berufseignung und Berufseinsatz. Köln, Opladen 1958.
- Rossi, P.H., Inkeles, A.: Multidimensional ratings of occupations, in: Sociometry 20 (1957), S. 234-251.
- Roth, J.: Ist die Bundesrepublik Deutschland ein Polizeistaat ? Darmstadt 1972.
- Roxin, Claus: Rechtsstellung und Zukunftsaussagen der Staatsanwaltschaft, in: DRiZ, 1969, S. 385ff.
- Rubin, Jesse: Police identity and the police role, in: Steadman, Robert F. (Hrsg.): The police and the community. Baltimore, London 1972, S. 15 ff.
- Ruhnau, Heinz: Polizei-Ausbildung für das Jahr 2000, in: Die Polizei 60 (1969), S. 65-67.
- Rupprecht, Reinhard: Zur Weisungsbefugnis der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei, in: Die Polizei, 61 (1970), S. 115-118.
- Rupprecht, Reinhard: Remilitarisierung der Polizei, in: Die Polizei, H. 2, 1974, S. 33ff.
- Rupprecht, Reinhard: Zerschlagung der Kriminalpolizei ?, in: Kriminalistik, H. 4, 1975, S. 17of.
- Samper, Rudolf: Kommentar zum bayerischen Polizeiaufgabengesetz. 3.Aufl., München 1972.
- Sangmeister, Wolfram: Die Polizei, in: Sieverts, Rudolf (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. Bd. 2, 2.Auflage, Berlin 1971 (zuerst 1932-1937).

- Sauer, Eugen: Grenzen politischer Hilfe bei Vollstreckungshandlungen, in: Die Polizei, 1967, S. 19ff.
- Saunders, Charles B., jr.: Upgrading the American Police. Washington 1970.
- Schäfer, Herbert: Nicht mehr zeitgemäß: Opas Polizei, in: Deutsche Polizei 1968, S. 299-300.
- Scheeler, M.: Polizei und Öffentlichkeit, in: Die Polizei 55 (1964), S. 99ff.
- Scheer, Bernard: Die polizeiliche Vollzugshilfe, in: Staats- und Kommunalverwaltung, 1957, S. 83ff.
- Schein, E.H.: Individuum, Organisation und Karriere. Ein theoretisches Modell, in: Gruppendynamik 3 (1972), S. 139-156.
- Schelsky, H.: Industrie- und Betriebssoziologie, in: A. Gehlen und H. Schelsky (Hrsg.): Soziologie. Düsseldorf, Köln 1955, S. 157-197.
- Scheuch, Erwin K.: Kulturintelligenz als Machtfaktor. Texte und Thesen, 51. Zürich 1974, S. 29ff.
- Schmandt, J.: Soziale Probleme im Gefolge des technischen Fortschritts, in: Verein Deutscher Ingenieure (Hrsg.): Wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen des technischen Fortschritts. Düsseldorf 1971, S. 55-76.
- Schmidt, Joachim: Führungsgrundsätze und Zielvorstellungen im Einzeldienst der Schutzpolizei, in: Die Polizei 61 (1970), S. 233-236.
- Schmiel, Martin: Problemkreise der Ordnungsunterlagen für die Berufsbildung. Köln 1972.
- Schnupp, Günther: Zur Haftrechtsnovelle, 1972, in: Die Polizei 63 (1972), S. 269-273.
- Schoene, W.: Zur sozialen Funktion und zur soziologischen Problematik des Gesundheitsideals, in: Soziale Welt, 14 (1964), S. 109ff.
- Schreiber, Manfred: Intellektuelle, Bürger und die Polizei, in: Doerdelmann, Bernhard (Hrsg.): Die Polizei und die Deutschen. München 1968, S. 75ff.

- Schubenz, S.: Acht Thesen über mögliche Formen der Ziele polizeilicher Tätigkeit im Zusammenhang mit (politischen) Demonstrationen, in: Polizeinstitut Hilstrup (Hrsg.): Die Bereitschaftspolizei als Ausbildungsstätte und ihre Aufgaben im Rahmen der uniformierten Vollzugspolizei, Hilstrup 1970, S. 157-174.
- Schultz, Günther: Zum neuen Ordnungswidrigkeitengesetz, in: MDR, 1968, S. 897ff.
- Schwarz, Heinz: Sicherheit oder Freiheit. Innere Sicherheit als Prüfstein der Demokratie. Stuttgart 1974.
- Schweisheimer, W.: Kampf dem gewohnheitsmäßigen Verletzer der Verkehrsregeln, in: Die Polizei 9 (1973), Fachbeilage S. 41.
- Scupin, Hans-Ulrich: Das Polizeirecht in der Bundesrepublik Deutschland, in: Peters, Hans (Hrsg.): Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis. Band II, 1957, S. 606ff.
- Scupin, Hans-Ulrich: Polizei, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften. Bd. 8, Göttingen 1964, S. 396-407.
- Scupin, Hans-Harald: Die Entwicklung des Polizeibegriffs und seine Verwendung in den neuen Polizeigesetzen. Diss. Marburg 1970.
- Shaftel, Fanny R. und George: Rollenspiel als soziales Entscheidungstraining. München, Basel 1973.
- Sharkitt, R.L.: Training and investigative Use of Audio-Visual Equipment, in: Police Chief, Washington D.C., 40/11, 1973, S. 63/64.
- Short, James F., jr. et al.: Perceived opportunities, gang, membership and delinquency, in: Am. Soc. Rev. 30 (1965), Nr. 1, S. 56-67.
- Siebecke, Horst: Die Herren der Lage. Köln 1972.
- Siebel, Wigand: Berufsqualifikation im automatisierten Industriebetrieb, in: Soziale Welt 15 (1964), H. 4, S. 300-306.
- Siebel, Wigand: Soziologische Aspekte der Automation, in: Bodzenta, E. (Hrsg.): Soziologie des Soziologiestudiums. Wien, New York 1966, S. 76-88.



- Siebel, Wigand: Einführung in die systematische Soziologie. München 1974.
- Siebel, Wigand und Hetzler, Hans-Wilhelm: Innerbetrieblicher Funktionszusammenhang und Berufsqualifikation. Köln, Opladen 1962.
- Sieber, G.: Psychologische Testverfahren. Wie werden sie gemacht und was kann die Polizei von ihnen erwarten, in: Polizei-Institut Hiltrup (Hrsg.): Verfahren zur Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung für den Polizeivollzugsdienst. Hiltrup 1971, S. 27ff.
- Siedschlag, Wolfgang: Zur Diskussion um die Bewaffnung der Polizei, in: Die Polizei 62 (1971), S. 208-210.
- Siemens AG. (Hrsg.): Data Report 5 (1973), S. 4-11 (Wiesbaden sucht Täter Z; Die Aufgaben des Bundeskriminalamtes).
- Siemon, J.M., Black, C.C.: A new Approach to Inservice Training, in: FBI Law Enforcement Bulletin, Washington D.C., Nr. 42/11, 1973, S. 11-15.
- Silver, Allan: The Demand for Order in Civil Society. A Review of some Themes in the History of Urban Crime, Police, and Riot, in: Bordua, David J. (Hrsg.): The Police. New York 1967, S. 1-24.
- Skolnick, J.H.: Justice without Trial: Law enforcement in democratic society. New York, London, Sydney 1967.
- Smith, Bruce: Police Systems in the United States. 2.Aufl., New York 1960.
- Sobek, Reimund: Inhalt und Umfang der fachlichen Fortbildung für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei in Erarbeitung von Möglichkeiten für die Fortbildung der Kriminalbeamten des mittleren Dienstes. Hiltrup 1971, S. 5-15.
- Sobek, Reimund: Zur Aus- und Fortbildungsreform für die Kripo des mittleren Dienstes, in: Die Polizei 63 (1972), S. 380-384.

- Solicitor General Canada (ed.): The Police Function in Our Changing Society, Proceedings of Conference "A", Ottawa: Solicitor General o.J.
- Sonderkommission im Auftrage der Innenministerkonferenz: Studie über die soziale Lage der Polizei in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Maschinenschriftlich vervielfältigt, o.O. u. J. (1974).
- Spalding, Hansdietrich: Programmierter Unterricht in der Polizeiausbildung, in: Die Polizei 61 (1970), S. 358-363.
- Spiegel, B.: Die Struktur der Meinungsverteilung im sozialen Feld. Hamburg 1960.
- Spiegelberg, Rüdiger: Aspekte der schulischen Polizeiausbildung, in: Blankenburg, Erhard, Feest, Johannes (Hrsg.): Profis, Polizisten und Prozesse. Freiburg 1971, S. 26-41.
- Spiegelberg, Rüdiger: Einige Daten zur Rekrutierung und Ausbildung der Polizei, in: Feest, Johannes, Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte. Opladen 1971, S. 107-121.
- Spiegelberg, Rüdiger: Untersuchungen zur schulischen Polizeiausbildung. Unveröffentl. Magisterarbeit. Freiburg 1971.
- Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder: Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. vom Innenministerium Rheinland-Pfalz, Mainz 1974.
- Stapf, Kurt, Nitzschke, Bernd: Über das Heterostereotyp der Polizisten bei Studenten, in: Feest, Johannes, Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Die Polizei, Opladen 1971, S. 147ff.
- Steiner, Alois: Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung bei Wirtschaftsdelikten, in: Die Polizei 63 (1972), S. 301-305.
- Stelter (PHK) : Explosive Stimmung bei der Polizei, in: Die Polizei 8 (1973), S. 235-246.
- Stiebitz, Fritz: Immerwährende Reform ! Zur Situation im Ausbildungs- und Bildungswesen der Polizei, in: Deutsche Polizei, 5 (1969), S. 155f.
- Stiebitz, Fritz: Fortbildung morgen, in: Die Polizei 60 (1969), S. 97-99.

- Stiebitz, Fritz: Rezeptive oder produktive Ausbildungsmethodik, in: Die Polizei 61 (1970), S. 253f.
- Stiebitz, Fritz: Die Verständnisüberprüfung, in: Die Polizei 65 (1974), S. 47-49.
- Stocker, Erwin: Die Rolle des Polizeibeamten in der Gesellschaft, in: Die Neue Polizei 1970, S. 246-248.
- Stottmann, Paul: Kann ich, darf ich, muß ich einschreiten? 2. Aufl., Berlin, Köln 1956.
- Stouffer, S.A.: The American Soldier. Princeton, New York 1949.
- Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts: Bericht der Kommission. Baden-Baden 1974.
- Stümper, Alfred: Wohin geht ihr - Polizeien der Länder?, in: Die Polizei 1 (1973), S. 1-6.
- Stümper, Alfred: Der Weg der Polizei in die 80er Jahre, S. 4-5 in: Baden-Württembergische Polizei, 11. Folge, München: Polizei-Verlag Heinz Krause o.J.
- Suich, J.J. Height standards in police employment and the question of sex discrimination: the availability of two defenses for a neutral employment policy found discriminatory under Title VII, in: Southern California Law Review, Los Angeles, Nr. 47/2, 1974, S. 585-640.
- Tausch, Reinhard und Anne-Marie: Erziehungspsychologie. Göttingen 1965.
- Tolksdorf, Herbert: Die Ausbildung zum Kriminalbeamten heute, in: Kriminalistik, 1969, H. 6 (Juni), S. 287f.
- Ule, Carl Hermann und Rasch, Ernst: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Köln, Berlin, Bonn, München 1965.
- Ullrich, Wolfgang: Begriff und erste Entwicklung der Kriminalpolizei, in: Die Polizei, 1957, S. 13ff.
- Ullrich, Wolfgang: Verbrechensbekämpfung: Geschichte, Organisation, Rechtsprechung. Neuwied 1961.
- Ulrich, Peter: Verbesserung von Laufbahn und Ausbildung bei der Kriminalpolizei, in: Die Polizei, H. 3, 61 (1970), S. 77-78.
- Unruh, Georg Christoph von: Polizei als Tätigkeit der leistenden Verwaltung, in: DVBL., 1972, S. 469ff.
- U.S. President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice: The Challenge of Crime in a free Society. Washington 1970.

- Weber, Hermann: Das neue Recht der Ordnungswidrigkeiten, in: JuS 1969, S. 41 ff.
- Wegener, W.F.: Defusing offensive Rhetoric, in: Law and Order, New York Nr. 20/6, S. 102-103.
- Wehner, Bernd: Die Kriminalpolizei gestern, heute und - vielleicht - morgen, in: Deutsche Polizei, April 1969, S. 110-113, Mai 1969, S. 146-149, Juni 1969, S. 177 f.
- Weinberger, Rolf: Polizeistruktur im Umbruch, in: Die Neue Polizei, 1969, S. 127 f.
- Weißmann, G.: Polizei und Öffentlichkeit, in: Die Polizei 51 (1960), S. 321 ff.
- Werner, Fritz: Wandlung des Polizeibegriffs? In: DVBL., 1957, S. 806 ff.
- Westley, W.A.: Violence and the Police. A Sociological Study of Law, Custom and Morality. Cambridge, London 1971.
- Wibbe, J.: Arbeitsbewertung. Entwicklung, Verfahren und Probleme. München 1966.
- Wiese, W.: Der Staatsdienst in der Bundesrepublik Deutschland. Neuwied 1972.
- Wilson, James Q.: Varieties of Police Behavior. Cambridge (Mass.) 1968.
- Wittmann, Harald: Das neue Recht der Ordnungswidrigkeiten, in: Der Betriebsberater, 1968, S. 1405 ff.
- Wolff, Hans J.: Verwaltungsrecht III, 3. Aufl., München 1973.
- Wolff, Hans J.: Verwaltungsrecht I. 8. Aufl., München 1971.
- Wolff, Hans J.: Verwaltungsrecht II. 3. Aufl., München 1970.

ANHANG :

Fragebogen Befragung II

Zeitpunkt der Erhebung: Juni 1974

Soziologisches Institut  
der Universität des Saarlandes

FORSCHUNGSPROJEKT  
"Das Berufsbild des  
Polizeivollzugsbeamten"

F R A G E B O G E N



---

(Nummer)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Soziologische Institut der Universität des Saarlandes führt im Auftrag der Innenministerkonferenz der Länder eine Untersuchung über das Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten in der Bundesrepublik Deutschland durch.

Im Rahmen dieser Untersuchung ist uns sehr daran gelegen, Ihre Meinung zu verschiedenen Problemen des Polizeidienstes kennenzulernen. Ihre Antworten helfen uns, diese zu finden und zu beschreiben. Da Sie selbst im täglichen Dienst stehen, können Sie aus Ihrer Erfahrung einiges an Wissen beisteuern.

Bitte beantworten Sie alle Fragen nach bestem Wissen. Wir sichern Ihnen verbindlich zu, daß Ihre Antworten ohne Namensnennung behandelt werden und in Verbindung mit Ihrem Namen keiner offiziellen Stelle zugänglich sind. Sie brauchen den Fragebogen auch nicht zu unterschreiben. Was uns interessiert, ist nicht das, was andere von Ihnen erwarten, sondern Ihre tatsächliche Meinung.

Bitte lesen Sie zunächst die folgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens sorgfältig durch; Sie ersparen sich und uns unnötige Mühen.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen herzlich.

Soziologisches Institut

*Christoph Helfer*

(Prof. Dr. Chr. Helfer)

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens:

1. Bitte gehen Sie die Fragen der Reihe nach durch.
2. Unter den meisten Fragen sind mehrere Antwortmöglichkeiten vorgesehen, die durchnummeriert sind. Kreuzen Sie die Nummer der Antwortmöglichkeit an, die Ihrer Meinung am nächsten kommt. Bei den meisten Fragen darf nur eine Antwortmöglichkeit angekreuzt werden. Die Fragen, bei denen mehrere Antworten zugelassen sind, sind durch entsprechende Hinweise gekennzeichnet.
3. Am rechten Seitenrand sehen Sie neben jeder Frage ein Kästchen ( 

--	--

 ), das wegen der elektronischen Datenverarbeitung notwendig ist. Bitte übertragen Sie in den leeren Teil des Kästchens gleich die Ziffer der Antwort, die Sie angekreuzt haben.

Beispiele:

Frage 637. Gefällt Ihnen die Farbe Ihrer Uniform?

<input checked="" type="checkbox"/>	ja
2	nein
0	K. A.

8	16
→	1 ←

In diesem Beispiel wurde die Antwortmöglichkeit "ja" angekreuzt und die dazu gehörige Ziffer "1" in den leeren Teil des rechts stehenden Kästchens übertragen.

Frage 638. Wie groß sind Sie?

01	weniger als 1,70 m
02	1,71 m
03	1,72 m
04	1,73 m
<del>05</del>	1,74 m
06	1,75 m
07	1,76 m
08	1,77 m
09	1,78 m
10	mehr als 1,78 m
00	K. A.

8	17	18
→	05 ←	



In diesem Beispiel mußten zwei Ziffern übertragen werden.  
K.A. bedeutet in allen Fällen: Keine Angabe.

4. Wo bei einer Frage mehrere Antworten zugelassen sind, befinden sich soviele Kästchen am Rand, wie Antworten zugelassen sind. Bitte übertragen Sie in diesem Falle die erste, zweite, dritte usw. Ziffer in das erste, zweite, dritte usw. Kästchen.
5. Bei einigen Fragen finden Sie keine Antwortmöglichkeiten vorgesehen. In diesen Fällen bitten wir Sie, Ihre Antwort in einige kurze Sätze zu fassen und in die vorgesehenen Linien einzutragen. Mehrere Antworten zu einer Frage bitte durchnummerieren. Lassen Sie die Kästchen bei diesen Fragen bitte leer.
6. Bei einigen Antwortmöglichkeiten werden Sie auf im Fragebogen weiter hinten stehende Fragen verwiesen. Das ist immer dann der Fall, wenn aufgrund Ihrer Antwort die dazwischen liegenden Fragen entfallen. Tragen Sie dann bitte die für die Antwortmöglichkeit: "entfällt" jeweils vorgesehene Ziffer in die Kästchen der Fragen ein, die Sie nicht beantworten mußten.

001. In welchem Land üben Sie Ihre Tätigkeit aus?

- |     |                     |
|-----|---------------------|
| 01. | Baden Württemberg   |
| 02. | Bayern              |
| 03. | Berlin              |
| 04. | Bremen              |
| 05. | Hamburg             |
| 06. | Hessen              |
| 07. | Niedersachsen       |
| 08. | Nordrhein-Westfalen |
| 09. | Rheinland-Pfalz     |
| 10. | Saarland            |
| 11. | Schleswig-Holstein  |
| 00. | K. A.               |

1	6/7

002. Welchem Polizeizweig gehören Sie an?

- |    |                 |
|----|-----------------|
| 1. | Schutzpolizei   |
| 2. | Kriminalpolizei |

1	8

003. Nach welcher Besoldungsgruppe werden Sie bezahlt?

- |     |   |
|-----|---|
| 01. | A 3   |
| 02. | A 4   |
| 03. | A 5   |
| 04. | A 6   |
| 05. | A 7   |
| 06. | A 8   |
| 07. | A 9 (mittlerer Dienst)                                |
| 08. | A 9 (gehobener Dienst)                                |
| 09. | A 10  |
| 10. | A 11  |
| 11. | A 12  |
| 12. | A 13 (gehobener Dienst)                               |
| 13. | A 13 (höherer Dienst) und höhere<br>Besoldungsgruppen |
| 00. | K. A.   |

1	9/10

004. Bitte geben Sie die Größenklasse der Gemeinde (nicht Ortsteil) an, in der sich Ihre Dienststelle befindet.

1.		bis	500 Einwohner
2.	501	bis	1 000 Einwohner
3.	1 001	bis	2 000 Einwohner
4.	2 001	bis	5 000 Einwohner
5.	5 001	bis	10 000 Einwohner
6.	10 001	bis	20 000 Einwohner
7.	20 001	bis	50 000 Einwohner
8.	50 001	bis	100 000 Einwohner
9.	über		100 000 Einwohner
0.	K. A.		

1	11

005. In welchem der folgenden Gebiete hat Ihr Arbeitsschwerpunkt in den letzten 12 Monaten gelegen? (Der Arbeitsschwerpunkt muß nicht unbedingt mit dem Standort der Dienststelle übereinstimmen).

01.	rein ländliches Gebiet
02.	teils ländliches, teils städtisches Gebiet
03.	Klein- oder Mittelstadt
04.	Großstadt: vorwiegend City
05.	Großstadt: vorwiegend Gewerbegebiet
06.	Großstadt: vorwiegend Wohnviertel
07.	Großstadt: verschiedene Gebiete
08.	Bundesstraßen, Bundesautobahn
09.	Seehafen, Küstengebiet
10.	sonstiger überörtlicher Zuständigkeitsbereich
00.	K. A.

1	12/13

006. Allgemeine Schulbildung vor Eintritt in den Polizeidienst.

Gehen Sie bitte die einzelnen Punkte zur Schulbildung durch und geben Sie nur den höchsten Schulabschluß an (höchste Schul-  
ausbildung), den Sie erreicht haben.

1	14/15

- |     |   |
|-----|---|
| 01. | Hauptschule (Volksschule) ohne Abschluß verlassen   |
| 02. | Hauptschule (Volksschule) abgeschlossen   |
| 03. | Mittelschule (Realschule) ohne "Mittlere Reife" verlassen                                 |
| 04. | Mittelschule (Realschule) mit "Mittlerer Reife" abgeschlossen                             |
| 05. | Gymnasium vor der "Mittleren Reife" verlassen   |
| 06. | Gymnasium mit der "Mittleren Reife" abgeschlossen   |
| 07. | Gymnasium nach der "Mittleren Reife", aber vor dem Abitur verlassen                       |
| 08. | Gymnasium mit Abitur abgeschlossen bzw. Hochschulreife auf anderem Weg erworben           |
| 09. | Universität bzw. Hochschule (nicht Fachhochschule) ohne Abschluß verlassen                |
| 10. | Universität bzw. Hochschule (nicht Fachhochschule) mit Examen, Diplom o. ä. abgeschlossen |
| 00. | K. A.   |

Welche der folgenden Arten beruflicher Ausbildung vor Eintritt in die Polizei treffen für Sie zu?

007. Keine Berufsausbildung vor Eintritt in die Polizei

ja                     nein

1	16

008. Lehre (mit begleitendem Besuch einer Berufsschule) abgebrochen

ja                     nein

1	17

009. Lehre (mit begleitendem Besuch einer Berufsschule) abgeschlossen

ja                     nein

1	18

010. Lehre oder Praktikum (mit begleitendem Besuch einer Berufsaufbauschule) abgebrochen

ja                     nein

1	19

011. Lehre oder Praktikum (mit begleitendem Besuch einer Berufsaufbauschule) abgeschlossen

ja                     nein

1	20

012. Berufsfachschule<sup>1)</sup> ohne Abschluß verlassen

ja                     nein

1	21

013. Berufsfachschule<sup>1)</sup> abgeschlossen

ja                     nein

1	22
---	----

1) Berufsfachschulen sind Schulen, die vor einer betrieblichen Berufsausbildung besucht werden oder eine solche ersetzen.

014. Fachoberschule ohne Abschluß verlassen

ja  nein

1	23

015. Fachoberschule abgeschlossen

ja  nein

1	24

016. Fachschule<sup>2)</sup>, Technikerschule ohne Abschluß verlassen

ja  nein

1	25

017. Fachschule<sup>2)</sup>, Technikerschule abgeschlossen

ja  nein

1	26

018. Höhere Fachschule ohne Abschluß verlassen

ja  nein

1	27

019. Höhere Fachschule abgeschlossen

ja  nein

1	28

020. Fachhochschule ohne Abschluß verlassen

ja  nein

1	29

021. Fachhochschulstudium abgeschlossen

ja  nein

1	30

022. Sonstige Berufsausbildung, wie z. B. (Abend-) Kurse, Lehrgänge

ja  nein

1	31

2) Fachschulen sind Schulen, die nach Abschluß einer Berufsausbildung besucht werden.

Im folgenden haben wir einige Fragen zum Verlauf Ihrer Ausbildung und zur Ausbildungsdauer.

BITTE BEACHTEN:

a) Bei den Fragen zur Ausbildungsdauer wird zwischen "schulmäßiger Ausbildung" und "Anlernzeit im Einzeldienst" getrennt gefragt.

- "Schulmäßige Ausbildung" = Ausbildung mit Allgemeinbildung, Berufsaufbauschule, Fachoberschule, Fachhochschule, bei der Bereitschaftspolizei, Polizeischule, in Form von Lehrgängen, jedoch ohne die Anlernzeit im Einzeldienst

- "Anlernzeit im Einzeldienst" = Einweisung in die Dienstgeschäfte, nur soweit sie im Einzeldienst erfolgt: informativische Beschäftigung, Umlauf

b) Sollten Sie denselben Ausbildungsabschnitt wegen einer Prüfung mehrmals durchlaufen haben, so berechnen Sie bitte nur die einmal durchlaufene Zeit.

023. War Ihre Ausbildung aus folgenden Gründen laufbahnrechtlich verkürzt?

- |    |   |
|----|---|
| 1. | Ja, weil aus BGS übernommen                     |
| 2. | Ja, weil aus BuWe übernommen                    |
| 3. | Ja, weil als lebensälterer Bewerber eingestellt |
| 4. | Ja, aus Gründen der schulischen Vorbildung      |
| 5. | Ja, aus sonstigen Gründen                       |
| 6. | Nein  |
| 0. | K. A.   |

1	32

024. War zur Zeit und am Ort Ihrer Ausbildung nur eine Fachprüfung für alle Ämter des mittleren uniformierten Polizeidienstes vorgeschrieben oder waren es zwei?

- |    |  |
|----|--|
| 1. | Es war nur eine Fachprüfung für alle Ämter des mittleren uniformierten Polizeidienstes vorgeschrieben:<br><u>WEITER FRAGE 025.</u> |
|----|--|

1	33

- |    |  |
|----|--|
| 2. | Es waren zwei Fachprüfungen für alle Ämter des mittleren, uniformierten Polizeidienstes vorgeschrieben: <u>WEITER FRAGE 026.</u> |
|----|--|

- |    |       |
|----|-------|
| 0. | K. A. |
|----|-------|

025. Haben Sie die laufbahnrechtlich vorgeschriebene Fachprüfung für den mittleren, uniformierten Polizeidienst abgelegt?

- |    |  |
|----|--|
| 1. | Nein, weil direkt bei der Kriminalpolizei eingestellt: <u>WEITER FRAGE 033</u> |
| 2. | Nein, noch nicht, werde sie aber ablegen: <u>WEITER FRAGE 028</u>              |
| 3. | Ja: <u>WEITER FRAGE 028</u>  |
| 4. | entfällt   |
| 0. | K. A.  |

1	34



026. Haben Sie die erste laufbahnrechtlich vorgeschriebene Fachprüfung für den mittleren, uniformierten Polizeidienst abgelegt?

- |    |  |
|----|--|
| 1. | Nein, weil direkt bei der Kriminalpolizei eingestellt: <u>WEITER FRAGE 033</u> |
| 2. | Nein, noch nicht, werde sie aber noch ablegen: <u>WEITER FRAGE 028</u>         |
| 3. | Ja: <u>WEITER FRAGE 027</u>  |
| 4. | entfällt   |
| 0. | K. A.  |

1	35

027. Haben Sie die zweite laufbahnrechtlich vorgeschriebene Fachprüfung für den mittleren, uniformierten Polizeidienst abgelegt?

- |    |   |
|----|---|
| 1. | Nein, weil dazwischen zur Kriminalpolizei gewechselt: <u>WEITER FRAGE 028</u> |
| 2. | Nein, werde sie wahrscheinlich nicht ablegen: <u>WEITER FRAGE 028</u>         |
| 3. | Nein, noch nicht, werde sie aber noch ablegen: <u>WEITER FRAGE 028</u>        |
| 4. | Ja: <u>WEITER FRAGE 028</u>   |
| 5. | entfällt  |
| 0. | K. A.   |

1	36

028. Wie lange hat Ihre Schulmäßige Ausbildung nur für den mittleren, uniformierten Dienst der Polizei gedauert oder wird sie voraussichtlich dauern? (Schulmäßige Ausbildung: Bereitschaftspolizei, Polizeischule, Lehrgänge zusammengezählt)  
Bitte hier zutreffende Zahl der Monate ankreuzen:

- |    |                 |
|----|-----------------|
| 1. | bis 6 Monate    |
| 2. | bis 9 Monate    |
| 3. | bis 1 Jahr      |
| 4. | bis 1 1/2 Jahre |
- (- Fortsetzung: S. 9)

1	37

- |    |                  |
|----|------------------|
| 5. | bis 2 Jahre      |
| 6. | bis 3 Jahre      |
| 7. | bis 5 Jahre      |
| 8. | mehr als 5 Jahre |
| 9. | entfällt         |
| 0. | K. A.            |

029. Wie lange hat Ihre Anlernzeit im Einzeldienst nur für den mittleren, uniformierten Dienst der Polizei gedauert oder wird sie voraussichtlich dauern? (Anlernzeit: Einweisung in die Dienstgeschäfte, nur soweit sie im Einzeldienst erfolgt: informatorische Beschäftigung, Umlauf usw.)

1. Ich bin/werde nicht auf eine Tätigkeit im mittleren, uniformierten Polizeidienst angelernt (werden)
- Ich bin auf eine Tätigkeit im mittleren, uniformierten Polizeidienst angelernt worden

Bitte hier zutreffende Zahl der Monate ankreuzen:

1	38

- |    |                      |
|----|----------------------|
| 2. | bis 1 Monat          |
| 3. | bis 3 Monate         |
| 4. | bis 6 Monate         |
| 5. | bis 9 Monate         |
| 6. | bis 1 Jahr           |
| 7. | bis 1 1/2 Jahre      |
| 8. | mehr als 1 1/2 Jahre |
| 9. | entfällt             |
| 0. | K. A.                |

030. Sind Sie im gehobenen Dienst der uniformierten Polizei beschäftigt, beschäftigt gewesen oder befinden Sie sich gerade in Ausbildung dafür?

- |    |                               |
|----|-------------------------------|
| 1. | Nein: <u>WEITER FRAGE 033</u> |
| 2. | Ja                            |
| 3. | entfällt                      |
| 0. | K. A.                         |

1	39

031. Wie lange hat Ihre schulmäßige Ausbildung nur für den gehobenen Dienst der uniformierten Polizei gedauert (ohne Ausbildung zum mittleren Dienst) oder wird sie voraussichtlich dauern?

(Schulmäßige Ausbildung = Bereitschaftspolizei, Polizeischule, Lehrgänge einschließlich Allgemeinbildung zusammengezählt)

Bitte hier zutreffende Zahl der Monate ankreuzen:

- |    |                  |
|----|------------------|
| 1. | bis 3 Monate     |
| 2. | bis 6 Monate     |
| 3. | bis 9 Monate     |
| 4. | bis 1 Jahr       |
| 5. | bis 1 1/2 Jahre  |
| 6. | bis 2 Jahre      |
| 7. | bis 3 Jahre      |
| 8. | mehr als 3 Jahre |
| 9. | entfällt         |
| 0. | K. A.            |

1	40

032. Wie lange hat Ihre Anlernzeit im Einzeldienst nur für den gehobenen Dienst der uniformierten Polizei gedauert (ohne Anlernzeit für den mittleren Dienst) oder wird sie voraussichtlich dauern? (Anlernzeit = Einweisung in die Dienstgeschäfte, nur soweit sie im Einzeldienst erfolgt: informatorische Beschäftigung, Umlauf)

1. Ich bin nicht auf eine Tätigkeit im gehobenen Dienst der uniformierten Polizei angelernt worden

Ich bin auf eine Tätigkeit im gehobenen Dienst der uniformierten Polizei angelernt worden

1	41

Bitte hier zutreffende Zahl der Monate ankreuzen:

- |    |                      |
|----|----------------------|
| 2. | bis ein Monat        |
| 3. | bis 3 Monate         |
| 4. | bis 6 Monate         |
| 5. | bis 9 Monate         |
| 6. | bis 1 Jahr           |
| 7. | bis 1 1/2 Jahre      |
| 8. | mehr als 1 1/2 Jahre |
| 9. | entfällt             |
| 0. | K. A.                |

033. Sind Sie im mittleren Dienst der Kriminalpolizei beschäftigt, beschäftigt gewesen oder befinden Sie sich gerade in Ausbildung dafür?

- |    |                               |
|----|-------------------------------|
| 1. | Nein: <u>WEITER FRAGE 036</u> |
| 2. | Ja                            |
| 0. | K. A.                         |

1	42

034. Wie lange hat Ihre schulmäßige Ausbildung nur für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei gedauert (ohne Ausbildung für den mittleren Dienst der uniformierten Polizei) oder wird sie voraussichtlich dauern? (Schulmäßige Ausbildung = Polizeischule, Lehrgänge zusammengezählt)

Bitte hier zutreffende Zahl der Monate ankreuzen:

1	43

- |    |                      |
|----|----------------------|
| 1. | bis ein Monat        |
| 2. | bis 3 Monate         |
| 3. | bis 6 Monate         |
| 4. | bis 9 Monate         |
| 5. | bis 1 Jahr           |
| 6. | bis 1 1/2 Jahre      |
| 7. | mehr als 1 1/2 Jahre |
| 8. | entfällt             |
| 0. | K. A.                |

035. Wie lange hat Ihre Anlernzeit im Einzeldienst nur für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei gedauert (ohne Anlernzeit für den mittleren Dienst der uniformierten Polizei) oder wird sie voraussichtlich dauern?

(Anlernzeit = Einweisung in die Dienstgeschäfte, nur soweit sie im Einzeldienst erfolgt: informatorische Beschäftigung, Umlauf)

- |    |   |
|----|---|
| 1. | Ich bin nicht auf eine Tätigkeit im mittleren Dienst der Kriminalpolizei angelernt worden |
|    | Ich bin auf eine Tätigkeit im mittleren Dienst der Kriminalpolizei angelernt worden       |

1	44

Bitte hier zutreffende Zahl der Monate ankreuzen:

- |    |                      |
|----|----------------------|
| 2. | bis ein Monat        |
| 3. | bis 3 Monate         |
| 4. | bis 6 Monate         |
| 5. | bis 9 Monate         |
| 6. | bis 1 Jahr           |
| 7. | bis 1 1/2 Jahre      |
| 8. | mehr als 1 1/2 Jahre |
| 9. | entfällt             |
| 0. | K. A.                |

036. Sind Sie im gehobenen Dienst der Kriminalpolizei beschäftigt, beschäftigt gewesen oder befinden Sie sich gerade in Ausbildung dafür?

- |    |                               |
|----|-------------------------------|
| 1. | Nein: <u>WEITER FRAGE 039</u> |
| 2. | Ja                            |

1	45

037. Wie lange hat Ihre schulmäßige Ausbildung nur für den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei gedauert (ohne Ausbildung für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei bzw. ohne Ausbildung für den gehobenen Dienst der uniformierten Polizei) oder wird sie voraussichtlich dauern?  
(Schulmäßige Ausbildung = Polizeischule, Lehrgänge zusammengezählt)

Bitte hier zutreffende Zahl der Monate ankreuzen:

- |    |                      |
|----|----------------------|
| 1. | bis ein Monat        |
| 2. | bis 3 Monate         |
| 3. | bis 6 Monate         |
| 4. | bis 9 Monate         |
| 5. | bis 1 Jahr           |
| 6. | bis 1 1/2 Jahre      |
| 7. | mehr als 1 1/2 Jahre |
| 8. | entfällt             |
| 0. | K. A.                |

1	46

038. Wie lange hat Ihre Anlernzeit im Einzeldienst nur für den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei gedauert (ohne Anlernzeit für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei bzw. ohne Anlernzeit für den gehobenen Dienst der uniformierten Polizei) oder wird sie voraussichtlich dauern? (Anlernzeit = Einweisung in die Dienstgeschäfte, nur soweit sie im Einzeldienst erfolgt: informatorische Beschäftigung, Umlauf)

1. Ich bin nicht auf eine Tätigkeit im gehobenen Dienst der Kriminalpolizei angelernt worden
- Ich bin auf eine Tätigkeit im gehobenen Dienst der Kriminalpolizei angelernt worden

Bitte hier zutreffende Zahl der Monate ankreuzen:

1	47

- |    |                      |
|----|----------------------|
| 2. | bis ein Monat        |
| 3. | bis 3 Monate         |
| 4. | bis 6 Monate         |
| 5. | bis 9 Monate         |
| 6. | bis 1 Jahr           |
| 7. | bis 1 1/2 Jahre      |
| 8. | mehr als 1 1/2 Jahre |
| 9. | entfällt             |
| 0. | K. A.                |

039. Haben Sie nach Eintritt in den Polizeidienst Speziallehrgänge besucht und abgeschlossen, die

1. nicht zur laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Ausbildung gehören, und
2. jeweils länger als 1 Woche gedauert haben?

- |    |                                 |
|----|---------------------------------|
| 1. | nein                            |
| 2. | ja: insgesamt bis zu 2 Wochen   |
| 3. | ja: insgesamt bis zu 1 Monat    |
| 4. | ja: insgesamt bis zu 3 Monaten  |
| 5. | ja: insgesamt mehr als 3 Monate |
| 0. | K. A.                           |

1	48

040. Haben Sie in den letzten 3 Jahren dienstlich angeordnete Fortbildungslehrgänge besucht?

Gemeint sind Lehrgänge, die nicht auf einen neuen Dienstposten führen, sondern nur dazu dienen, die für den jetzigen Dienstposten schon vorhandenen Kenntnisse aufzufrischen oder zu erweitern.

Geben Sie bitte die Gesamtdauer der Lehrgänge an:

- |    |                                 |
|----|---------------------------------|
| 1. | nein                            |
| 2. | ja, insgesamt bis 5 Tage        |
| 3. | ja, insgesamt bis 1 Woche       |
| 4. | ja, insgesamt bis 2 Wochen      |
| 5. | ja, insgesamt bis 3 Wochen      |
| 6. | ja, insgesamt bis 1 Monat       |
| 7. | ja, insgesamt bis 3 Monate      |
| 8. | ja, insgesamt mehr als 3 Monate |
| 0. | K. A.                           |

1	49



041. In welchem Jahr erfolgte Ihre erste Einstellung bei der Polizei (als "Beamter auf Probe" bzw. "Beamter auf Widerruf")?

Bitte setzen Sie die beiden Endziffern der Jahreszahl in die entsprechenden Kästchen ein; z. B. für 1969:

1	50/51

--	--

042. Welchem der folgenden Verbände (Bund, Gewerkschaft) gehören Sie an?

- |    |  |
|----|--|
| 1. | BDK (Bund Deutscher Kriminalbeamter)                             |
| 2. | DBB (Deutscher Beamtenbund)                                      |
| 3. | GdP (Gewerkschaft der Polizei)                                   |
| 4. | ÖTV (Gewerkschaft öffentlicher Dienst,<br>Transport und Verkehr) |
| 5. | keinem der genannten Verbände                                    |
| 0. | K. A.  |

1	52

Wir haben im folgenden alle Fachgebiete zusammengestellt, die im allgemeinen für die Polizeiausbildung vorgesehen sind.

Da Sie praktischen Dienst tun, können Sie ja in etwa überblicken, wie gut Sie das Gelernte in den einzelnen Fächern wirklich brauchen können.

Bitte kreuzen Sie bei jedem Fach an, ob Ihnen die Ausbildung in diesem Fach, gemessen an dessen Brauchbarkeit für Ihre jetzige Tätigkeit, am ehesten zu kurz, gerade richtig, zu lang, erscheint oder ob das Fach eigentlich überflüssig war. Machen Sie bitte bei den Fächern, in denen Sie nicht ausgebildet wurden, ein Kreuz in die Spalte: "nicht gehabt".

F a c h	NICHT	G E H A B T :				überflüssig 5
	GEHÄBT	zu kurz	gerade richtig	zu lang		
	1	2	3	4	5	
043. Allgemeinbildende Fächer						
044. Berufskunde						
045. Lebenskunde						
046. Polizeidienstkunde						
047. Kriminalistik						
048. Psychologie						
049. Soziologie						

1 53

1 54

1 55

1 56

1 57

1 58

1 59

F a c h	N I C H T G E H A B T :					
	<u>GEHABT</u>	zu kurz	gerade richtig	zu lang	überflüssig	
	1	2	3	4	5	
050. ABC-Schutz						1 60
051. Verfassungsschutz						1 61
052. Sport						1 62
053. Polizeiverwendung						1 63
054. Führerschein Kl. I, II, III						1 64
055. Funksprech- ausbildung						1 65
056. Motorenkunde						1 66
<u>Rechtswächer:</u>						
057. - Grundgesetz						1 67
058. - Allgemeines Polizeirecht						1 68
059. - Besonderes Polizeirecht						1 69
060. - Allgemeines Strafrecht						1 70
061. - Besonderes Strafrecht						1 71
062. - Strafprozeßrecht						1 72

nach

	NICHT GEHABT	G E H A B T :			
		zu kurz	gerade richtig	zu lang	über- flüs- sig
	1	2	3	4	5

063. - Ordnungswidrigkeitenrecht					
064. - Verkehrsrecht					
065. - Bürgerliches Recht, Zivilprozeßrecht, Handelsrecht					
066. - Beamtenrecht					
067. Fernschreiber-ausbildung					
068. Fernmeldeausbildung					
069. Technische Ausbildung					
070. Maschinenschreiben					
071. Erste Hilfe					
072: Stenographie					
073. Führungsdienstkunde					
074. Erziehungsmethodik/Pädagogik					

1 73

1 74

1 75

1 76

1 77

1 78

1 79

1 80

NUMMER / KARTE

2 6

2 7

2 8

2 9

F a c h

NICHT G E H A B T :

GEHABT zu gerade zu über-  
kurz richtig lang flüs-  
1 2 3 4 5  
sig

075. Kriminaldienst- kunde						2   10
076. Kriminaltech- nik						2   11
077. Kriminal- taktik						2   12
078. Kriminologie						2   13
079. Grenzschutz- kunde						2   14
080. Fotografieren						2   15
081. Politische Bildung, Sozialkunde						2   16
082. Berufsethik						2   17
083. Formale Aus- bildung						2   18
084. GSOD-Ausbildung						2   19
085. ASOD-Ausbildung						2   20
086. Waffen- und Gerätelehre						2   21
087. Ausbildung an Waffen						2   22

F a c h	N I C H T G E H A B T :				
	<u>GEHÄBT</u>	zu kurz	gerade richtig	zu lang	überflüssig
	1	2	3	4	5
088. Schießlehre					
089. Schießausbildung					

2	23

2	24

090. Wie waren nach Ihrem Gesamteindruck die Ausbilder und Lehrer bei der Bereitschaftspolizei für ihre Lehraufgaben geeignet?

- 1 sehr gut geeignet   
  2 gut geeignet   
  3 einigermaßen geeignet  
 4 weniger geeignet   
  5 ungeeignet   
  6 kann ich nicht beurteilen  
 0 K. A.

2	25

091. Wie waren nach Ihrer Erfahrung die Ausbilder und Lehrer der Fachlehrgänge für ihre Lehraufgaben geeignet?

- 1 sehr gut geeignet   
  2 gut geeignet   
  3 einigermaßen geeignet  
 4 weniger geeignet   
  5 ungeeignet   
  6 kann ich nicht beurteilen  
 0 K. A.

2	26

092. In welchen Gebieten, die nicht oder nur  
093. wenig in Ihrer Ausbildung behandelt worden  
094. sind, würden Sie Ausbildung für beruflich  
095. sehr wichtig halten?  
096. (Bitte höchstens 5 Punkte ankreuzen)

00.	K. A.
01.	Fertigkeiten in der Technik von Kraftfahrzeugen
02.	Kenntnisse über Alarmpläne, Funkunterlagen
03.	Verhaltensregeln, um gegenüber erregten Leuten Ruhe zu bewahren
04.	Vertiefte Allgemeinbildung
05.	Fertigkeiten im Schießen
06.	Genaueres Erfassen der Bedeutung schwerverständlicher Texte
07.	Verhaltensregeln für den Umgang mit Asozialen und Zigeunern
08.	Kenntnisse über Planungsmethoden in Verwaltungen
09.	Maschinenschreiben
10.	Verhaltensregeln für den Umgang mit eingebildeten und arroganten Menschen
11.	Fertigkeiten beim Funken
12.	Vertieftes Rechtswissen
13.	Fertigkeiten in waffenloser Selbstverteidigung
14.	Kenntnisse über Formblätter, Formulare
15.	Kenntnisse über die Ursachen strafbarer Handlungen
16.	Verhaltensregeln für akute Familienstreitigkeiten
17.	Schriftliche Ausdrucksfähigkeit
18.	Verhaltensregeln für den Umgang mit Verkehrsteilnehmern
19.	Kenntnisse über die örtliche und weitere Umgebung
20.	Freies und flüssiges Sprechen mit Menschen
21.	Vertieftes Wissen über Politik und Gesellschaft

2 27/28

2 29/30

2 31/32

2 33/34

2 35/36

- |     |   |
|-----|---|
| 22. | Fertigkeiten beim Führen von Kraftfahrzeugen        |
| 23. | Kenntnisse in Stenographie                          |
| 24. | Verhaltensregeln für den Umgang mit Tatverdächtigen |
| 25. | Medizinisches Wissen                                |
| 26. | Taktiken für Demonstrationen u. ä.                  |
| 27. | Kenntnisse in Verwaltungsdingen                     |
| 28. | Fremdsprachen                                       |

097. Viele Leute sind der Meinung, daß Polizeibeamte mehr in Psychologie und Soziologie ausgebildet werden sollten.

Sind Sie auch dieser Meinung?

2	37

ja

nein

K. A.

Falls ja: Welche Themen sollten da behandelt werden? (Bitte stichwortartige Angaben)

---

---

---



Im folgenden haben wir einige Behauptungen zusammengestellt, die man immer wieder hören kann.

Was würden Sie zu jemandem sagen, der Ihnen gegenüber eine solche Behauptung äußert ?

Machen Sie bitte bei jeder Behauptung nur ein Kreuz. Lassen Sie keine Behauptung aus. Gehen Sie die Behauptungen bitte schnell durch und entscheiden Sie schnell, da es hier auf Ihren ersten Eindruck ankommt.

101. Behauptung 1

Die Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei entspricht voll und ganz den Anforderungen, die im Einzeldienst an die Polizeibeamten gestellt werden.

<input type="checkbox"/> 1	_____	<input type="checkbox"/> 2	_____	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 4	_____	<input type="checkbox"/> 5	_____
	stimme völlig zu		stimme eher zu		unent- schieden, teils- teils		lehne eher ab		lehne völlig ab

2	41

6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
Keine Meinung

102. Behauptung 2

Viel Stoff wird nur deshalb in der Ausbildung behandelt, damit der einzelne Polizeibeamte im Falle eines fehlerhaften Verhaltens nicht behaupten kann, er sei in dieser Hinsicht nicht ausgebildet worden.

<input type="checkbox"/> 1	_____	<input type="checkbox"/> 2	_____	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 4	_____	<input type="checkbox"/> 5	_____
	stimme völlig zu		stimme eher zu		unent- schieden, teils- teils		lehne eher ab		lehne völlig ab

2	42

6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

Im folgenden haben wir einige Behauptungen zusammengestellt, die man immer wieder hören kann.

Was würden Sie zu jemandem sagen, der Ihnen gegenüber eine solche Behauptung äußert ?

Machen Sie bitte bei jeder Behauptung nur ein Kreuz. Lassen Sie keine Behauptung aus. Gehen Sie die Behauptungen bitte schnell durch und entscheiden Sie schnell, da es hier auf Ihren ersten Eindruck ankommt.

101. Behauptung 1

Die Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei entspricht voll und ganz den Anforderungen, die im Einzeldienst an die Polizeibeamten gestellt werden.

<input type="checkbox"/> 1	_____	<input type="checkbox"/> 2	_____	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 4	_____	<input type="checkbox"/> 5	_____
	stimme völlig zu		stimme eher zu		unent- schieden, teils- teils		lehne eher ab		lehne völlig ab

2	41

6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
Keine Meinung

102. Behauptung 2

Viel Stoff wird nur deshalb in der Ausbildung behandelt, damit der einzelne Polizeibeamte im Falle eines fehlerhaften Verhaltens nicht behaupten kann, er sei in dieser Hinsicht nicht ausgebildet worden.

<input type="checkbox"/> 1	_____	<input type="checkbox"/> 2	_____	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 4	_____	<input type="checkbox"/> 5	_____
	stimme völlig zu		stimme eher zu		unent- schieden, teils- teils		lehne eher ab		lehne völlig ab

2	42

6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

103. Behauptung 3

Das Wort eines Polizeibeamten soll gegenüber dem eines Bürgers immer ein etwas stärkeres Gewicht haben.

- |                        |                      |  |                     |                       |
|------------------------|----------------------|--|---------------------|-----------------------|
| 1                      | 2                    | 3                                      | 4                   | 5                     |
| _____                  | _____                | _____                                  | _____               | _____                 |
| stimme<br>völlig<br>zu | stimme<br>eher<br>zu | unent-<br>schieden,<br>teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab | lehne<br>völlig<br>ab |

2	43

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

104. Behauptung 4

Trotz aller zwischenzeitlichen Verbesserungen: die Bereitschaftspolizei ist nach wie vor eine zu militärische Organisation.

- |                        |                      |  |                     |                       |
|------------------------|----------------------|--|---------------------|-----------------------|
| 1                      | 2                    | 3                                      | 4                   | 5                     |
| _____                  | _____                | _____                                  | _____               | _____                 |
| stimme<br>völlig<br>zu | stimme<br>eher<br>zu | unent-<br>schieden,<br>teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab | lehne<br>völlig<br>ab |

2	44

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

105. Behauptung 5

Die Gesetze sind in ihren Auswirkungen unparteiisch, die Armen sind von ihnen in gleichem Umfang betroffen wie die Reichen.

- |                        |                      |  |                     |                       |
|------------------------|----------------------|--|---------------------|-----------------------|
| 1                      | 2                    | 3                                      | 4                   | 5                     |
| _____                  | _____                | _____                                  | _____               | _____                 |
| stimme<br>völlig<br>zu | stimme<br>eher<br>zu | unent-<br>schieden,<br>teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab | lehne<br>völlig<br>ab |

2	45

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

106. Behauptung 6

Schnelle Tat- und Entschlußkraft sind für einen Polizisten wichtiger als viel Wissen.

- |                            |                            |  |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|--|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3             | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | unent-<br>schieden,<br>teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

2	46

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

107. Behauptung 7

Ein Polizeibeamter darf sich beim Einschreiten nicht davon leiten lassen, welche Wirkung seine rechtmäßigen Maßnahmen auf den Betroffenen haben.

- |                            |                            |  |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|--|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3             | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | unent-<br>schieden,<br>teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

2	47

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

108. Behauptung 8

Wenn sich auch die Ansichten der Bürger ändern: die Polizei muß an ihrem Ordnungsbegriff unbedingt festhalten.

- |                            |                            |  |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|--|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3             | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | unent-<br>schieden,<br>teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

2	48

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

109. Behauptung 9

Was man im Klassenzimmer lernt, ist eigentlich für die Katz; das Wichtigste lernt man erst draußen im Revier.

- |                            |                            |  |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|--|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3             | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | unent-<br>schieden,<br>teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

2	49

6  
weiß nicht,  
keine Meinung

110. Behauptung 10

Recht und Ordnung sind klare Begriffe, die für alle Gruppen der Gesellschaft gleichermaßen zutreffen müssen.

- |                            |                            |  |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|--|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3             | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | unent-<br>schieden,<br>teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

2	50

6  
weiß nicht,  
keine Meinung

111. Behauptung 11

Es ist gut, wenn die Bevölkerung immer starken Respekt vor der Polizei hat.

- |                            |                            |  |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|--|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3             | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | unent-<br>schieden,<br>teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

2	51

6  
weiß nicht,  
keine Meinung

112. Behauptung 12

Um die Folgen seines Handelns braucht sich der Polizeibeamte nicht zu kümmern, solange es vom Recht gedeckt ist.

- |                        |                      |  |                     |                       |
|------------------------|----------------------|--|---------------------|-----------------------|
| 1                      | 2                    | 3                                      | 4                   | 5                     |
| _____                  | _____                | _____                                  | _____               | _____                 |
| stimme<br>völlig<br>zu | stimme<br>eher<br>zu | unent-<br>schieden,<br>teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab | lehne<br>völlig<br>ab |

2	52

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

113. Behauptung 13

Es gibt viele bewährte Polizeibeamte, die in Prüfungen und Klassenarbeiten schlechte Noten hatten.

- |                        |                      |  |                     |                       |
|------------------------|----------------------|--|---------------------|-----------------------|
| 1                      | 2                    | 3                                      | 4                   | 5                     |
| _____                  | _____                | _____                                  | _____               | _____                 |
| stimme<br>völlig<br>zu | stimme<br>eher<br>zu | unent-<br>schieden,<br>teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab | lehne<br>völlig<br>ab |

2	53

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

114. Behauptung 14

Ordnung und Disziplin sind heute für einen Polizeibeamten weniger angebracht, da sich in dieser Hinsicht die Gesellschaft verändert hat.

- |                        |                      |  |                     |                       |
|------------------------|----------------------|--|---------------------|-----------------------|
| 1                      | 2                    | 3                                      | 4                   | 5                     |
| _____                  | _____                | _____                                  | _____               | _____                 |
| stimme<br>völlig<br>zu | stimme<br>eher<br>zu | unent-<br>schieden,<br>teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab | lehne<br>völlig<br>ab |

2	54

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

115. Behauptung 15

Wer gute Noten im Unterricht hat, der ist bestimmt später auch ein guter Polizist.

- |                        |                      |  |                     |                       |
|------------------------|----------------------|--|---------------------|-----------------------|
| 1                      | 2                    | 3                                      | 4                   | 5                     |
| _____                  | _____                | _____                                  | _____               | _____                 |
| stimme<br>völlig<br>zu | stimme<br>eher<br>zu | unent-<br>schieden,<br>teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab | lehne<br>völlig<br>ab |

2	55

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

116. Behauptung 16

Die Polizei kann nur dann ihrem Auftrag gemäß handeln, wenn sich die Beamten immer auch an die Buchstaben der Gesetze halten.

- |                        |                      |  |                     |                       |
|------------------------|----------------------|--|---------------------|-----------------------|
| 1                      | 2                    | 3                                      | 4                   | 5                     |
| _____                  | _____                | _____                                  | _____               | _____                 |
| stimme<br>völlig<br>zu | stimme<br>eher<br>zu | unent-<br>schieden,<br>teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab | lehne<br>völlig<br>ab |

2	56

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

117. Behauptung 17

Nur wenn man beim Unterricht im Klassenzimmer gut aufpaßt, kann man später ein erfolgreicher Polizeibeamter werden.

- |                        |                      |  |                     |                       |
|------------------------|----------------------|--|---------------------|-----------------------|
| 1                      | 2                    | 3                                      | 4                   | 5                     |
| _____                  | _____                | _____                                  | _____               | _____                 |
| stimme<br>völlig<br>zu | stimme<br>eher<br>zu | unent-<br>schieden,<br>teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab | lehne<br>völlig<br>ab |

2	57

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

118. Behauptung 18

Von einem erfahrenen Polizeibeamten kann man mehr lernen als aus tausend Büchern.

- |                            |        |                            |        |                            |           |                            |       |                            |        |
|----------------------------|--------|----------------------------|--------|----------------------------|-----------|----------------------------|-------|----------------------------|--------|
| <input type="checkbox"/> 1 | _____  | <input type="checkbox"/> 2 | _____  | <input type="checkbox"/> 3 | _____     | <input type="checkbox"/> 4 | _____ | <input type="checkbox"/> 5 | _____  |
|                            | stimme |                            | stimme |                            | unent-    |                            | lehne |                            | lehne  |
|                            | völlig |                            | eher   |                            | schieden, |                            | eher  |                            | völlig |
|                            | zu     |                            | zu     |                            | teils-    |                            | ab    |                            | ab     |
|                            |        |                            |        |                            | teils     |                            |       |                            |        |

2	58

6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

119. Welche Änderungen in der polizeilichen  
120. Tätigkeit haben sich nach Ihrer Ansicht  
121. in den letzten 50 Jahren ergeben?

(Bitte kurz beschreiben)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Kästchen leer lassen!

2	60

2	61

2	62



122. Ist in der Organisation und in der Ausbildung  
123. diesen Änderungen Rechnung getragen  
124. worden?

(Kreuzen Sie bitte in der folgenden Liste bis zu 3 Antworten an, die Sie für zutreffend halten)

00. K. A.
01. Frage nicht zutreffend (weil nach meiner Ansicht in den letzten 50 Jahren keine Änderungen eingetreten sind).
02. Den Änderungen sind noch nicht oder noch nicht ausreichend Rechnung getragen worden.
03. Den Änderungen wird erst in letzter Zeit oder mit Verspätung Rechnung getragen.
04. Den Änderungen wurde durch Verlängerung/Intensivierung der Ausbildung Rechnung getragen.
05. Den Änderungen wurde durch Entmilitarisierung der Ausbildung Rechnung getragen.
06. Den Änderungen wurde durch Spezialisierung in Organisation bzw. Ausbildung Rechnung getragen.
07. Den Änderungen wurde vor allem in den Rechtsfächern Rechnung getragen.
08. Den Änderungen wurde durch neue Lehrfächer (z. B. mehr Allgemeinbildung, Psychologie, Sprachen) Rechnung getragen.
09. Den Änderungen wurde durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Zentralisation, Ausrüstungsverbesserung) Rechnung getragen.
10. Den Änderungen wurde durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Rechnung getragen.

2 63/64

2 65/66

2 67/68

125. Können Sie sich vorstellen, daß in absehbarer Zeit (etwa in den nächsten 5 Jahren) wichtige Änderungen in der polizeilichen Tätigkeit eintreten werden?

- ja       nein       K. A.

(falls nein:  
weiter mit Frage 142)

2	69

126.

127.

128. Welche Änderungen könnten nach Ihrer Ansicht eintreten? (Bitte kurz beschreiben)

---

---

---

---

---

---

---

---

Kästchen leer lassen!

2	70/71

2	72/73

2	74/75

129. Meinen Sie, daß im Hinblick auf diese Änderungen auch die Ausbildung geändert werden müßte.

- ja       nein       K. A.

(falls nein:  
weiter mit 142)

entfällt

2	76

130. Welche Teile der gegenwärtigen Ausbildung  
131. könnten dann kürzer sein? (Kreuzen Sie bitte  
132. in der folgenden Liste bis zu 3 Antworten an,  
die Sie für richtig halten).

01.	Allgemeinbildung	2	77/78
02.	ASOD.		
03.	Ausbildung in der Bereitschaftspolizei (BePo-Fächer insgesamt)		
04.	Berufsethik u. ä.	2	79/80
05.	Ermittlungstechniken (z. B. Kriminalistik, Fotografieren usw.)		
06.	Formalbildung	<u>NUMMER / KARTE</u>	
07.	GSOD		
08.	Informatorische Ausbildung		
09.	Innendienstausbildung (z. B. Maschinen- schreiben, Kurzschrift, Fernschreiber, Datenverarbeitung)	3	6/7
10.	Polizeifächer im engeren Sinne (z. B. Polizeiverwendung, Polizeidienstkunde)		
11.	Recht (außer Straf- und Zivilrecht)		
12.	Strafrecht		
13.	Zivilrecht		
14.	Schießen, Waffenkunde u. ä.		
15.	Sozialwissenschaftliche Fächer (z. B. Soziologie, Psychologie, Kriminologie, Pädagogik, Menschenführung)		
16.	Sport u. ä.		
17.	Technikausbildung (z. B. Motorenkunde, Funken u. ä.)		
18.	Keine		
19.	Weiß nicht		
20.	Entfällt		
00.	K. A.		

133. Und welche Teile der gegenwärtigen Ausbil-  
134. dung müßten angesichts der von Ihnen erwar-  
135. teten Änderungen länger sein? (Bitte kreuzen  
Sie in der folgenden Liste bis zu 3 Antworten  
an, die Sie für richtig halten).

01.	Allgemeinbildung	3	8/9
02.	ASOD.		
03.	Ausbildung in der Bereitschaftspolizei (BePo-Fächer insgesamt)	3	10/11
04.	Berufsethik u. ä.		
05.	Ermittlungstechniken (z. B. Kriminalistik, Fotografieren usw.)	3	12/13
06.	Formalausbildung		
07.	GSOD		
08.	Informatorische Ausbildung		
09.	Innendienstausbildung (z. B. Maschinen- schreiben, Kurzschrift, Fernschreiber, Datenverarbeitung)		
10.	Polizeifächer im engeren Sinne (z. B. Polizeiverwendung, Polizeidienstkunde)		
11.	Recht (außer Straf- und Zivilrecht)		
12.	Strafrecht		
13.	Zivilrecht		
14.	Schießen, Waffenkunde u. ä.		
15.	Sozialwissenschaftliche Fächer (z. B. Soziologie, Psychologie, Kriminologie, Pädagogik, Menschenführung)		
16.	Sport u. ä.		
17.	Technikausbildung (z. B. Motorenkunde, Funken u. ä.)		
18.	Keine		
19.	Weiß nicht		
20.	Entfällt		
00.	K. A.		

136. Welche neuen Inhalte müßte die Ausbildung  
137. nach Ihrer Ansicht eventuell bekommen, um den  
138. Anforderungen der nächsten 5 Jahre genügen  
zu können?

---

---

---

---

---

---

---

Kästchen leer lassen!

3	14/15

3	16/17

3	18/19

Wie müßte sich nach Ihrer Ansicht der Stil  
der Ausbildung ändern?

---

---

---

---

---

---

---

142. Gerade für die Polizeitätigkeit ist es schwer,  
Voraussagen der zukünftigen Entwicklung zu  
machen. Aber manchmal glaubt man doch, daß  
einige Dinge sich schon jetzt vorhersehen  
lassen. Können Sie sich vorstellen, daß auf  
längere Sicht (etwa in den nächsten 25 Jah-  
ren) wichtige Änderungen in der polizeilichen  
Tätigkeit eintreten werden?

- ja                       nein                       K. A.

(falls nein:  
weiter mit  
Frage 159)

3	26

143. Welche Änderungen könnten eintreten?

144. (Bitte kurz beschreiben)

145.

---



---



---



---



---

Kästchen leer lassen!

3	27/28

3	29/30

3	31/32

146. Meinen Sie, daß im Hinblick auf diese Änderungen auch die Ausbildung geändert werden muß?

ja

nein  
(falls nein:  
weiter mit  
Frage 159)

3	33

entfällt

K. A.

147. Welche Teile der gegenwärtigen Ausbildung könnten dann kürzer sein?

148. (Kreuzen Sie bitte in der folgenden Liste bis zu 3 Antworten an, die Sie für richtig halten)

- |     |  |
|-----|--|
| 01. | Allgemeinbildung   |
| 02. | ASOD.  |
| 03. | Ausbildung in der Bereitschaftspolizei (BePo-Fächer insgesamt) |
| 04. | Berufsethik u. ä.  |
| 05. | Ermittlungstechniken (z. B. Kriminalistik, Fotografieren usw.) |
| 06. | Formalbildung  |
| 07. | GSOD   |
| 08. | Informatorische Ausbildung                                     |

3	34/35

3	36/37

3	38/39

(- Fortsetzung S. 37-)

09.	Innendienstausbildung (z. B. Maschinenschreiben, Kurzschrift, Fernschreiber, Datenverarbeitung)
10.	Polizeifächer im engeren Sinne (z. B. Polizeiverwendung, Polizeidienstkunde)
11.	Recht (außer Straf- und Zivilrecht)
12.	Strafrecht
13.	Zivilrecht
14.	Schießen, Waffenkunde u. ä.
15.	Sozialwissenschaftliche Fächer (z. B. Soziologie, Psychologie, Kriminologie, Pädagogik, Menschenführung)
16.	Sport u. ä.
17.	Technikausbildung (z. B. Motorenkunde, Funken u. ä.)
18.	Keine
19.	Weiß nicht
20.	Entfällt
00.	K. A.

150. Welche müßten länger sein?

151. (Kreuzen Sie bitte in der folgenden Liste

152. bis zu 3 Antworten an, die Sie für richtig halten)

01.	Allgemeinbildung
02.	ASOD.
03.	Ausbildung in der Bereitschaftspolizei (BePo-Fächer insgesamt)
04.	Berufsethik u. ä.
05.	Ermittlungstechniken (z. B. Kriminā- listik, Fotografieren usw.)
06.	Formalusbildung
07.	GSOD
08.	Informatorische Ausbildung
09.	Innendienstausbildung (z. B. Maschinen- schreiben, Kurzschrift, Fernschreiber, Datenverarbeitung)
10.	Polizeifächer im engeren Sinne (z. B. Polizeiverwendung, Polizeidienstkunde)
11.	Recht (außer Straf- und Zivilrecht)
12.	Strafrecht
13.	Zivilrecht
14.	Schießen, Waffenkunde u. ä.
15.	Sozialwissenschaftliche Fächer (z. B. Soziologie, Psychologie, Kriminologie, Pädagogik, Menschenführung)
16.	Sport u. ä.
17.	Technikausbildung (z. B. Motorenkunde, Funken u. ä.)
18.	Keine
19.	Weiß nicht
20.	Entfällt
00.	K. A.

3 40/41

3 42/43

3 44/45



- 153. Welche neuen Inhalte müßte die Ausbildung
- 154. nach Ihrer Ansicht eventuell bekommen,
- 155. um den Anforderungen der nächsten 25 Jahre genügen zu können?

---

---

---

---

---

---

---

Wie müßte sich nach Ihrer Ansicht der Stil der Ausbildung ändern?

---

---

---

---

---

---

---

- 159. Was halten Sie persönlich auf lange Sicht
- 160. für die wichtigsten Aufgaben der Polizei?
- 161.

---

---

---

---

---

---

---

Kästchen leer lassen!

3	46/47

3	48/49

3	50/51

Kästchen leer lassen!

3	52/53

3	54/55

3	56/57

- 162. Und welche Aufgaben der Polizei erscheinen
- 163. Ihnen für die Zukunft am unwichtigsten?
- 164.

---

---

---

Kästchen leer lassen!

3 58/59

3 60/61

3 62/63

- 165. Sind die gegenwärtig im Dienst befindlichen
- 166. Polizisten vorbereitet, um den Anforderungen
- 167. der Zukunft begegnen zu können?  
(Kreuzen Sie bitte in der folgenden Liste bis zu 3 Antworten an, die Sie für richtig halten.)

- |    |   |
|----|---|
| 1. | Ja, ohne weiteres                                       |
| 2. | Wenn sie durch Fortbildung darauf vorbereitet werden    |
| 3. | Wenn die Organisation der Polizei verändert wird        |
| 4. | Wenn die technische Ausrüstung verbessert wird          |
| 5. | Wenn die Personalstärke erhöht wird                     |
| 6. | Teils-teils; auf einigen Gebieten nicht, auf anderen ja |
| 7. | Nein, aber das ließe sich bei Bedarf nachholen          |
| 8. | Nein, gar nicht; das meiste müßte ganz anders sein      |
| 0. | K. A.   |

3 64

3 65

3 66

Wir haben hier ein paar Fragen zur Fortbildung.

Unter Fortbildung wird hier und im folgenden verstanden: alle Bildungsinhalte, die gleichzeitig folgende 3 Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie erfolgen nach Übernahme eines Dienstpostens.
2. Sie führen nicht auf einen neuen Dienstposten, sondern dienen nur dazu, die für den jetzigen Dienstposten schon vorhandenen Kenntnisse aufzufrischen und zu erweitern.
3. Sie sind dienstlich angeordnet.

168. Wenn nur die Möglichkeit bestünde, entweder die Grundausbildung zu verstärken oder stattdessen mehr Fortbildungsveranstaltungen abzuhalten, was würden Sie da für wichtiger halten?

- |    |                            |
|----|----------------------------|
| 1. | mehr Ausbildung            |
| 2. | mehr Fortbildung           |
| 3. | teils-teils, unentschieden |
| 4. | weiß nicht, keine Meinung  |
| 0. | K. A.                      |

3	67

169. In welchen Gebieten würden Sie Fortbildung

170. für besonders dringlich halten?

171. (Bitte höchstens 3 ankreuzen)

- |    |                                      |
|----|--------------------------------------|
| 1. | Rechtsfächer                         |
| 2. | Sport                                |
| 3. | Umgang mit Waffen und techn. Geräten |
| 4. | Politische Bildung                   |
| 5. | Umgang mit dem normalen Bürger       |
| 6. | Umgang mit Kriminellen               |
| 7. | Umgang mit Randgruppen               |
| 8. | Auf keinem Gebiet                    |
| 9. | Keine Meinung, weiß nicht            |
| 0. | K. A.                                |

3	68

3	69

3	70

172. In welchen zeitlichen Abständen sollte jeder an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen?

- |    |                         |
|----|-------------------------|
| 1. | unregelmäßig, ab und zu |
| 2. | alle 6 Monate           |
| 3. | " 12 "                  |
| 4. | alle 2 Jahre            |
| 5. | " 3 "                   |
| 6. | " 5 "                   |
| 7. | keine Meinung           |
| 0. | K. A.                   |

3	71

173. Und wie lange sollten diese Fortbildungsveranstaltungen dann jeweils dauern?

- |    |                   |
|----|-------------------|
| 1. | 3 Tage            |
| 2. | 1 Woche           |
| 3. | 2 Wochen          |
| 4. | 3 Wochen          |
| 5. | mehr als 3 Wochen |
| 6. | keine Meinung     |
| 0. | K. A.             |

3	72

Man kann Fortbildung auf verschiedene Art durchführen. Wie sollten Ihrer Vorstellung nach die Fortbildungsveranstaltungen aussehen?

Kreuzen Sie bitte an, ob Sie die folgenden Punkte jeweils für sehr wichtig, wichtig oder nicht so wichtig halten.

174. Behauptung 1

Die Lehrer sollten keine Uniform tragen.

- 1 sehr wichtig     2 wichtig     3 nicht so wichtig  
 4 keine Meinung

3	73

175. Behauptung 2

Die Lehrer sollten nicht nur aus der Polizei kommen.

- 1 sehr wichtig     2 wichtig     3 nicht so wichtig  
 4 keine Meinung

3	74

176. Behauptung 3

Es sollte nicht nur Stoff vorgetragen, sondern viel Gelegenheit zur Diskussion geboten werden.

- 1 sehr wichtig     2 wichtig     3 nicht so wichtig  
 4 keine Meinung

3	75

177. Behauptung 4

Der Unterrichtsstoff sollte überwiegend in möglichst kleinen Gruppen erarbeitet werden.

- 1 sehr wichtig     2 wichtig     3 nicht so wichtig  
 4 keine Meinung

3	76

178. Behauptung 5

An den Fortbildungsveranstaltungen sollten nicht nur Polizeibeamte, sondern auch Angehörige anderer Berufe teilnehmen können.

- 1 sehr wichtig     2 wichtig     3 nicht so wichtig  
 4 keine Meinung

3	77

Worin sehen Sie die Bedeutung der Fortbildung für den Polizeibeamten im allgemeinen, also nicht für Sie persönlich?

179. Die beruflichen Kenntnisse auf dem neuesten Stand halten.

- 1 sehr wichtig     2 wichtig     3 nicht so wichtig  
 4 keine Meinung

3	78

180. Bessere Beurteilung der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung.

- 1 sehr wichtig     2 wichtig     3 nicht so wichtig  
 4 keine Meinung

3	79

181. Erwerb von Kenntnissen, die das Überwechselln in einen anderen Beruf ermöglichen oder erleichtern.

- 1 sehr wichtig     2 wichtig     3 nicht so wichtig  
 4 keine Meinung

3	80

NUMMER | KARTE

182. Verbesserung der individuellen Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Polizei.

- 1 sehr wichtig     2 wichtig     3 nicht so wichtig  
 4 keine Meinung

4	6

183. Möglichkeit, den Polizeialltag einmal in Ruhe mit anderen zu überdenken.

- 1 sehr wichtig     2 wichtig     3 nicht so wichtig  
 4 keine Meinung

4	7

184. Bewältigung neuer Aufgaben und Probleme  
(z. B. Umweltschutz, Gastarbeiter, Drogen-  
abhängige, Studenten, Bürgerinitiativen).

- 1 sehr wichtig     2 wichtig     3 nicht so wichtig
- 4 keine Meinung

4	8

185. Erfahrungsaustausch mit Kollegen aus ande-  
ren Dienststellen und Bundesländern.

- 1 sehr wichtig     2 wichtig     3 nicht so wichtig
- 4 keine Meinung

4	9

186. Sich in Diskussionen mit dem Bürger besser  
behaupten können.

- 1 sehr wichtig     2 wichtig     3 nicht so wichtig
- 4 keine Meinung

4	10

Was unter dem von 179 - 186 Genannten wäre für  
Sie persönlich am bedeutsamsten? Bitte übertragen  
Sie die zwei letzten Ziffern.

- 187. Für mich wäre an erster Stelle bedeutsam: Nr. ( )
- 188. " " " " zweiter " " : Nr. ( )
- 189. " " " " dritter " " : Nr. ( )

4	11/12

4	13/14

4	15/16

Wie stehen Sie zu folgenden Behauptungen:

190. Bei der Polizei wie in anderen Berufen  
reicht einmalige Ausbildung heute nicht  
mehr aus, auch wenn sie noch so intensiv ist.

- 1 \_\_\_\_\_  2 \_\_\_\_\_  3 \_\_\_\_\_  4 \_\_\_\_\_  5 \_\_\_\_\_
- stimme    stimme    teils-    lehne    lehne
- völlig    eher    teils    eher    völlig
- zu    zu    ab    ab    ab

- 6 \_\_\_\_\_
- weiß nicht,  
keine Meinung

4	17

191. Behauptung 2

Berufserfahrung ist die beste Fortbildung.  
Es ist unnötig, daß ein erfahrener Praktiker  
noch einmal auf die Schulbank geschickt wird.

- |                        |                      |                 |                     |                       |
|------------------------|----------------------|-----------------|---------------------|-----------------------|
| 1                      | 2                    | 3               | 4                   | 5                     |
| _____                  | _____                | _____           | _____               | _____                 |
| stimme<br>völlig<br>zu | stimme<br>eher<br>zu | teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab | lehne<br>völlig<br>ab |

4	18

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

192. Behauptung 3

Viele Berufe legen auf Fortbildung großen  
Wert. Auch wenn der praktische Nutzen gering  
ist, sollte die Polizei Fortbildung schon  
deshalb betreiben, weil das Ansehen des  
Polizeiberufs sonst gegenüber den anderen  
Berufen zurückfällt.

- |                        |                      |                 |                     |                       |
|------------------------|----------------------|-----------------|---------------------|-----------------------|
| 1                      | 2                    | 3               | 4                   | 5                     |
| _____                  | _____                | _____           | _____               | _____                 |
| stimme<br>völlig<br>zu | stimme<br>eher<br>zu | teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab | lehne<br>völlig<br>ab |

4	19

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

193. Behauptung 4

Fortbildung lohnt sich für den Polizeibeam-  
ten in jedem Fall, auch wenn damit kein be-  
ruflicher Aufstieg oder bessere Bezahlung  
verbunden ist.

- |                        |                      |                 |                     |                       |
|------------------------|----------------------|-----------------|---------------------|-----------------------|
| 1                      | 2                    | 3               | 4                   | 5                     |
| _____                  | _____                | _____           | _____               | _____                 |
| stimme<br>völlig<br>zu | stimme<br>eher<br>zu | teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab | lehne<br>völlig<br>ab |

4	20

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung



194. Behauptung 5

Was man in Dienstversammlungen an Fortbildung mitbekommt, ist ausreichend, um fachlich auf dem Laufenden zu bleiben.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

4	21

- 6  
weiß nicht,  
keine Meinung

195. Behauptung 6

Was derzeit in der Polizei an Fortbildung angeboten wird, ist unzureichend.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

4	22

- 6  
weiß nicht,  
keine Meinung

196. Behauptung 7

Es ist viel wichtiger, regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen abzuhalten, als noch mehr Stoff in die Grundausbildung hineinzupressen.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

4	23

- 6  
weiß nicht,  
keine Meinung

Im folgenden geht es um die Einstellungsvoraussetzungen für den Polizeidienst. Wir haben dazu im einzelnen folgende Fragen:

197. Zum Geschlecht: Könnte nach Ihrer Ansicht auch eine Frau dasselbe tun wie Sie?

- ja (WEITER FRAGE 198)       nein (WEITER FRAGE 199)       k. A.

4 24

198. Falls ja: Bei welchen anderen Polizeitätigkeiten könnten Frauen Schwierigkeiten haben?

---

---

---

WEITER FRAGE 200

199. Falls nein: In welchen von Ihren Arbeitsbereichen würden Frauen hauptsächlich Schwierigkeiten haben?

---

---

---

200. Zur Vorbildung: Welche Vorbildung würden Sie für Ihre Aufgaben als unbedingt erforderlich ansehen?

(Bitte nur das Mindestanforderungsmerkmal ankreuzen!)

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> 1 Besuch der Volks- oder Hauptschule ohne Abschlußzeugnis | <input checked="" type="checkbox"/> 2 Abschlußzeugnis der Volks- oder Hauptschule | <input type="checkbox"/> 3 Besuch einer Mittel- oder höheren Schule ohne Abschlußzeugnis |
| <input type="checkbox"/> 4 Zeugnis der Mittleren Reife  | <input type="checkbox"/> 5 Abitur   | <input type="checkbox"/> 6 K. A.   |

4 25

201. Welche der beiden folgenden Behauptungen halten Sie für richtig? Bitte kreuzen Sie diese an:

- 1. Am besten entspricht den polizeilichen Aufgaben, wenn die Beamten die Vorbildung haben, die dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung entspricht.
- 2. Am besten entspricht es den polizeilichen Aufgaben, wenn die Beamten im Durchschnitt eine höhere Vorbildung haben, als es dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung entspricht.
- 0. K. A.

4	26

202. Zum Alter:

Welches Alter sollte einer mindestens haben, der denselben Dienstposten hat wie Sie?

- 1. Sollte mindestens 17 Jahre alt sein
- 2. Sollte mindestens 18 Jahre alt sein
- 3. Sollte mindestens 20 Jahre alt sein
- 4. Sollte mindestens 22 Jahre alt sein
- 5. Sollte mindestens 24 Jahre alt sein
- 6. Sollte mindestens 26 Jahre alt sein
- 7. Sollte mindestens 30 Jahre alt sein
- 8. Müßte noch älter sein
- 9. Kann nichts dazu sagen, weiß nicht
- 0. K. A.

4	27

203. Und bis zu welchem Alter wird sich diese Tätigkeit wohl noch gut ausüben lassen?

- 1. keine Altersbeschränkung
- 2. höchstens bis zum 40. Lebensjahr
- 3. höchstens bis zum 45. Lebensjahr
- 4. höchstens bis zum 50. Lebensjahr
- 5. höchstens bis zum 55. Lebensjahr
- 6. höchstens bis zum 60. Lebensjahr
- 7. kann nichts dazu sagen, weiß nicht
- 0. K. A.

4	28

204. Zur Körpergröße:

Spielt die Körpergröße bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit eine Rolle?

- ja                       nein                       K. A.
- WEITER 205**                      **WEITER 208**

4	29

Falls ja:

205. Bei welchen Tätigkeiten? (Bitte genau beschreiben)

---

---

---

208. Wie beurteilen Sie insgesamt die an die Einstellung geknüpften Anforderungen an die Gesundheit und körperliche Leistungsfähigkeit der Bewerber?

- 1 viel zu streng     2 etwas zu streng     3 angemessen     4 etwas zu großzügig
- 5 viel zu großzügig

4	30

209. Sollten, wenn es beamtenrechtlich möglich wäre, auch Ausländer in den Polizeidienst eingestellt werden?

- 1 ja, uneingeschränkt
- 2 nur unter besonderen Umständen
- 3 nein, unter gar keinen Umständen
- 0 K. A.

4	31

Falls Sie  2 : "Nur unter besonderen Umständen" angekreuzt haben: Unter welchen besonderen Umständen sollten Ausländer eingestellt werden? Bitte kurz beschreiben:

---

---

---

213. Wir haben im folgenden die wichtigsten politischen Parteien aufgeführt. Bitte kreuzen Sie die Parteien an, deren Mitglieder man nach Ihrer Ansicht nicht in den Polizeidienst aufnehmen sollte:

- 1. Mitglieder von jeder politischen Partei aufnehmen: WEITER 217, 218, 219
- 2. Mitglieder von keiner politischen Partei aufnehmen: WEITER 217, 218, 219
- 3. Mitglieder der CDU/CSU (Christlich Demokratische/Soziale Union) nicht aufnehmen
- 4. Mitglieder der DKP (Deutsche Kommunistische Partei) nicht aufnehmen
- 5. Mitglieder der FDP (Freie Demokratische Partei) nicht aufnehmen
- 6. Mitglieder der KPD/ML (Kommunistische Partei Deutschlands - Marxisten/Leninisten) nicht aufnehmen

4	32

4	33

4	34

4	35

- 7. Mitglieder der NPD (Nationaldemokratische Partei Deutschlands) nicht aufnehmen
- 8. Mitglieder der SEW (Sozialistische Einheitspartei Westberlins) nicht aufnehmen
- 9. Mitglieder der SPD (Sozialdemokratische Partei Deutschlands) nicht aufnehmen
- 0. K. A.

217. Sollte es außer den heute gültigen Einstellungs-  
 218. lungsvoraussetzungen sonst noch Kenntnisse  
 219. und Fähigkeiten geben, die ein Bewerber un-  
 bedingt erfüllen müßte, wenn er in den Poli-  
 zeidienst aufgenommen werden will?  
 Wenn ja, welche?

---



---



---

4 36  
 4 37  
 4 38

Wir haben im folgenden noch einmal alle Einstellungs-  
 voraussetzungen aufgeführt. Wenn Sie von den  
 auf Ihrem Arbeitsgebiet anfallenden Aufgaben aus-  
 gehen: wie würden Sie die Wichtigkeit der Ein-  
 stellungs-voraussetzungen beurteilen?  
 Kreuzen Sie bitte neben jeder Einstellungs-vor-  
 aussetzung an, ob Sie sie für sehr wichtig,  
 weniger wichtig, unwichtig halten.

	sehr wichtig 1	weniger wichtig 2	un- wichtig 3
220. Abschlußzeugnis der Hauptschule			
221. Mindestalter 16			
222. Höchstalter 25, mit Ausnahmen: 35			

4 39  
 4 40  
 4 41

	sehr wichtig 1	weniger wichtig 2	un- wichtig 3	
223. Körpergröße mindestens 1,66 m				4 42
224. Erfüllung bestimmter gesundheitlicher Voraussetzungen				4 43
225. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse				4 44
226. Einwandfreier Leumund				4 45
227. Keine gewichtigen Vorstrafen				4 46
228. Deutscher im Sinne des Grundgesetzes				4 47
229. Jederzeitiger Eintritt für die freiheitlich-demokratische Grundordnung				4 48
230. Männliches Geschlecht (außer WKP und Politessen)				4 49

- Auf den folgenden Seiten haben wir einige Fragen zur Einstellung von Frauen in den Polizeidienst:

231. Die Polizei ist bisher ein typischer Männerberuf. Haben Sie grundsätzliche Bedenken gegen die Verwendung von Frauen im Polizeidienst?

- ja                       nein                       k. A.

4 50

232. Falls ja:

233. Welche der folgenden Gründe sind für Ihre  
234. Bedenken ausschlaggebend (höchstens drei nennen):

- 1. Der Polizeiberuf widerspricht dem Wesen der Frau.
- 2. Sie ist, allgemein gesehen, den Anforderungen nicht gewachsen.
- 3. Sie wird durch ihre Familie zu sehr abgelenkt.
- 4. Die physische Belastungen überschreiten zu häufig die Möglichkeiten einer Frau.
- 6. Der Polizeiberuf soll ein Männerberuf bleiben.
- 7. Entfällt, da nein angekreuzt wurde

4 51

4 52

4 53

Falls nein:

Welche der folgenden Tätigkeiten könnte Ihrer Meinung nach eine Frau im Polizeidienst ausführen?

235. Jede Aufgabe

- ja                       nein                       entfällt

236. Gelder und Gebühren verwalten

- ja                       nein                       entfällt

237. Personalsachen (Beurteilungen und Disziplinarsachen) bearbeiten

- ja                       nein                       entfällt

455. Protokolle von Besprechungen verfassen

- ja                       nein                       entfällt

4 54

4 55

4 56

4 57



456. Meldungen an die Presse abfassen  
 ja       nein       entfällt  
4 | 58
457. Dienstpläne erstellen  
 ja       nein       entfällt  
4 | 59
458. Archive, Fachbüchereien verwalten  
 ja       nein       entfällt  
4 | 60
459. Fernschreiber bedienen  
 ja       nein       entfällt  
4 | 61
460. Diktate aufnehmen  
 ja       nein       entfällt  
4 | 62
461. Ermittlungen im Bereich "Sittlichkeitsdelikte" durchführen  
 ja       nein       entfällt  
4 | 63
462. Ermittlungen im Bereich "Wirtschaftskriminalität" durchführen  
 ja       nein       entfällt  
4 | 64
463. Ermittlungen im Bereich "Staatsschutzangelegenheiten" durchführen  
 ja       nein       entfällt  
4 | 65
464. Durchsuchungen, Sicherstellungen, Beschlagnahmungen durchführen  
 ja       nein       entfällt  
4 | 66
465. An Fahndungsstreifen teilnehmen  
 ja       nein       entfällt  
4 | 67
466. Forschungs- und Planungsaufgaben im Bereich der Verbrechensvorbeugung wahrnehmen.  
 ja       nein       entfällt  
4 | 68
467. Ruhenden Verkehr überwachen  
 ja       nein       entfällt  
4 | 69
468. Maßnahmen bei unmittelbaren Gefahren treffen  
 ja       nein       entfällt  
4 | 70
469. An GSOD und ASOD-Einsätzen teilnehmen  
 ja       nein       entfällt  
4 | 71

470. Ausbildungspläne erstellen

- 1 ja       2 nein       3 entfällt

4	72

471. Theoretischen und praktischen Unterricht halten

- 1 ja       2 nein       3 entfällt

4	73

472. Keine Aufgabe

- 1 ja       2 nein       3 entfällt

4	74

473. weiß nicht

- 1 ja       2 nein       3 entfällt

4	75

474. Sonstiges:

- 1 ja       2 nein       3 entfällt

4	76

NUMMER / KARTE

238. Hätten Sie etwas dagegen, wenn unter Ihren Kollegen in der Dienststelle auch Frauen wären?

- |    |                       |
|----|-----------------------|
| 1. | hätte etwas dagegen   |
| 2. | wäre mir gleichgültig |
| 3. | würde es begrüßen     |
| 0. | K. A.                 |

5	12

239. Hätten Sie etwas dagegen, wenn Ihnen weibliche Polizeibeamte unterstellt wären?

- |    |                       |
|----|-----------------------|
| 1. | hätte etwas dagegen   |
| 2. | wäre mir gleichgültig |
| 3. | würde es begrüßen     |
| 0. | K. A.                 |

5	13

240. Hätten Sie etwas dagegen, wenn Sie eine Polizeibeamtin als Vorgesetzte hätten?

- 1. hätte etwas dagegen
- 2. wäre mir gleichgültig
- 3. würde es begrüßen
- 0. K. A.

5 14

Wie stehen Sie zu den folgenden Behauptungen?

241. Behauptung 1

Die Gegenwart einer Kollegin stört das Arbeitsklima in der Dienststelle.

- 1. \_\_\_\_\_  
stimme  
völlig  
zu
- 2. \_\_\_\_\_  
stimme  
eher  
zu
- 3. \_\_\_\_\_  
teils-  
teils
- 4. \_\_\_\_\_  
lehne  
eher  
ab
- 5. \_\_\_\_\_  
lehne  
völlig  
ab

5 15

- 6. \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

242. Behauptung 2

Wenn eine Frau eine gute Polizeibeamtin ist, dann ist sie keine richtige Frau mehr.

- 1. \_\_\_\_\_  
stimme  
völlig  
zu
- 2. \_\_\_\_\_  
stimme  
eher  
zu
- 3. \_\_\_\_\_  
teils-  
teils
- 4. \_\_\_\_\_  
lehne  
eher  
ab
- 5. \_\_\_\_\_  
lehne  
völlig  
ab

5 16

- 6. \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

243. Behauptung 3

In vielen Fällen können weibliche Polizeibeamte mit der Bevölkerung besser zurechtkommen als männliche.

- |                        |                      |                 |                     |                       |
|------------------------|----------------------|-----------------|---------------------|-----------------------|
| 1] _____               | 2] _____             | 3] _____        | 4] _____            | 5] _____              |
| stimme<br>völlig<br>zu | stimme<br>eher<br>zu | teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab | lehne<br>völlig<br>ab |

6] \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

5	17

244. Behauptung 4

Eine Frau hat nicht die nötige Härte für den Polizeivollzugsdienst.

- |                        |                      |                 |                     |                       |
|------------------------|----------------------|-----------------|---------------------|-----------------------|
| 1] _____               | 2] _____             | 3] _____        | 4] _____            | 5] _____              |
| stimme<br>völlig<br>zu | stimme<br>eher<br>zu | teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab | lehne<br>völlig<br>ab |

6] \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

5	18

245. Behauptung 5

In kritischen Situationen müssen sich Polizeibeamte unbedingt aufeinander verlassen können, und auf eine Kollegin kann man da genauso zählen wie auf einen Kollegen.

- |                        |                      |                 |                     |                       |
|------------------------|----------------------|-----------------|---------------------|-----------------------|
| 1] _____               | 2] _____             | 3] _____        | 4] _____            | 5] _____              |
| stimme<br>völlig<br>zu | stimme<br>eher<br>zu | teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab | lehne<br>völlig<br>ab |

6] \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

5	19

246. Behauptung 6

Wenn weibliche Polizeibeamte eingestellt werden, dann bedeutet das für die Kollegen, daß man ständig auf sie Rücksicht nehmen muß.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

6  
weiß nicht,  
keine Meinung

5	20

247. Es fragt sich, ob das Personal für den gehobenen Polizeidienst - abgesehen von den Dienstposten mit ganz spezieller Ausbildung - grundsätzlich aus dem mittleren Dienst kommen oder ob es direkt in den gehobenen Dienst eingestellt werden soll. Welche der folgenden Möglichkeiten halten Sie für die beste? BITTE 1 x ANKREUZEN.

0. K. A.
1. In den gehobenen Dienst werden grundsätzlich nur Beamte aufgenommen, die direkt eingestellt wurden und keinen Einblick in die Arbeit des mittleren Dienstes genommen haben.
2. In den gehobenen Dienst werden grundsätzlich nur Beamte aufgenommen, die direkt eingestellt wurden und nur kurz, etwa 3 Monate, Einblick in die Arbeit des mittleren Dienstes genommen haben.
3. In den gehobenen Dienst werden grundsätzlich nur Beamte aufgenommen, die direkt eingestellt wurden, aber mindestens 1/2 Jahr Einblick in die Arbeit des mittleren Dienstes genommen haben.

5	21

4. In den gehobenen Dienst werden grundsätzlich nur Beamte aufgenommen, die aus dem mittleren Dienst kommen und mindestens 1 Jahr dort gearbeitet haben.
5. In den gehobenen Dienst werden grundsätzlich nur Beamte aufgenommen, die aus dem mittleren Dienst kommen und mindestens 3 Jahre dort gearbeitet haben.
6. In den gehobenen Dienst werden grundsätzlich nur Beamte aufgenommen, die aus dem mittleren Dienst kommen und mehr als 3 Jahre dort gearbeitet haben.
7. weiß nicht, keine Meinung

248. Eine solche Frage stellt sich auch darüber, ob das Personal für die Kriminalpolizei - abgesehen von Dienstposten mit ganz spezieller Ausbildung - grundsätzlich aus der uniformierten Polizei kommen oder ob es direkt in die Kriminalpolizei eingestellt werden soll.

Welche der folgenden Möglichkeiten halten Sie für die beste?

1. In den Kriminaldienst werden grundsätzlich nur Beamte aufgenommen, die direkt eingestellt wurden und keinen Einblick in die Arbeit der uniformierten Polizei genommen haben.
2. In den Kriminaldienst werden grundsätzlich nur Beamte aufgenommen, die direkt eingestellt wurden und nur kurz, etwa 3 Monate, Einblick in die Arbeit der uniformierten Polizei genommen haben.

5	22

3. In den Kriminaldienst werden grundsätzlich nur Beamte aufgenommen, die direkt eingestellt wurden, aber mindestens 1/2 Jahr Einblick in die Arbeit der uniformierten Polizei genommen haben.
4. In den Kriminaldienst werden grundsätzlich nur Beamte aufgenommen, die aus der uniformierten Polizei kommen und mindestens 1 Jahr dort gearbeitet haben.
5. In den Kriminaldienst werden grundsätzlich nur Beamte aufgenommen, die aus der uniformierten Polizei kommen und mindestens 3 Jahre dort gearbeitet haben.
6. In den Kriminaldienst werden grundsätzlich nur Beamte aufgenommen, die aus der uniformierten Polizei kommen und mehr als 3 Jahre dort gearbeitet haben.
7. weiß nicht, keine Meinung
0. K. A.

Welche Berufe haben Ihre zwei engsten (männlichen) Freunde oder Bekannten? Bitte geben Sie genaue Berufsbezeichnungen an,

(also beispielsweise nicht nur: "Angestellter"; "Beamter", sondern: "Großhandelskaufmann", "Zollbeamter im mittleren Dienst" usw.)

Achtung! Angehörige der Weiblichen Kriminalpolizei: bitte die Berufe der zwei engsten (weiblichen) Freundinnen oder Bekannten angeben!

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_

Wie stehen Sie zu den folgenden Behauptungen?

251. Behauptung 1

Die Generalklausel (Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) ist als Ermächtigungsgrundlage für polizeiliches Einschreiten nach wie vor unentbehrlich.

- |                        |                      |                 |                     |                       |
|------------------------|----------------------|-----------------|---------------------|-----------------------|
| 1                      | 2                    | 3               | 4                   | 5                     |
| _____                  | _____                | _____           | _____               | _____                 |
| stimme<br>völlig<br>zu | stimme<br>eher<br>zu | teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab | lehne<br>völlig<br>ab |

5	27

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

252. Behauptung 2

Es ist denkbar, daß die Polizei eines Tages ohne die Anwendung von Zwangsmitteln auskommen wird.

- |                        |                      |                 |                     |                       |
|------------------------|----------------------|-----------------|---------------------|-----------------------|
| 1                      | 2                    | 3               | 4                   | 5                     |
| _____                  | _____                | _____           | _____               | _____                 |
| stimme<br>völlig<br>zu | stimme<br>eher<br>zu | teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab | lehne<br>völlig<br>ab |

5	28

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

253. Behauptung 3

Es ist unbestreitbar, daß sich der Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit immer mehr von der präventiven Tätigkeit zur Strafverfolgung verlagert hat.

- |                        |                      |                 |                     |                       |
|------------------------|----------------------|-----------------|---------------------|-----------------------|
| 1                      | 2                    | 3               | 4                   | 5                     |
| _____                  | _____                | _____           | _____               | _____                 |
| stimme<br>völlig<br>zu | stimme<br>eher<br>zu | teils-<br>teils | lehne<br>eher<br>ab | lehne<br>völlig<br>ab |

5	29

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung



254. Behauptung 4

Nicht die Leistung sondern das Dienstalter sollte für eine Beförderung in der Polizei entscheidend sein.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5	30

- 6  
weiß nicht,  
keine Meinung

255. Behauptung 5

Wer immer auch in unserer Gesellschaft Gewalt anwendet, setzt sich der öffentlichen Kritik aus.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5	31

- 6  
weiß nicht,  
keine Meinung

256. Behauptung 6

Es kann nichts schaden, wenn manche Straftäter von der Polizei im Ermittlungsverfahren etwas härter angefaßt werden, da sie von den Gerichten mangels Beweises sowieso freigesprochen werden.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5	32

- 6  
weiß nicht,  
keine Meinung

257. Behauptung 7

Der gerichtliche Freispruch eines Angeklagten ist so gut wie eine Niederlage für die Polizei, die das Belastungsmaterial gegen ihn zusammengetragen hat.

- 1 \_\_\_\_\_  
stimme  
völlig  
zu
- 2 \_\_\_\_\_  
stimme  
eher  
zu
- 3 \_\_\_\_\_  
teils-  
teils
- 4 \_\_\_\_\_  
lehne  
eher  
ab
- 5 \_\_\_\_\_  
lehne  
völlig  
ab

5 33

6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

258. Behauptung 8

Beamte haben mehr Pflicht- und Verantwortungsgefühl als Angehörige anderer Berufe.

- 1 \_\_\_\_\_  
stimme  
völlig  
zu
- 2 \_\_\_\_\_  
stimme  
eher  
zu
- 3 \_\_\_\_\_  
teils-  
teils
- 4 \_\_\_\_\_  
lehne  
eher  
ab
- 5 \_\_\_\_\_  
lehne  
völlig  
ab

5 34

6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

259. Behauptung 9

Es wäre zweckmäßig, die Polizei von sämtlichen mit dem Verkehr zusammenhängenden Tätigkeiten zu entlasten und diese auf eine eigenständige Spezialorganisation zu übertragen.

- 1 \_\_\_\_\_  
stimme  
völlig  
zu
- 2 \_\_\_\_\_  
stimme  
eher  
zu
- 3 \_\_\_\_\_  
teils-  
teils
- 4 \_\_\_\_\_  
lehne  
eher  
ab
- 5 \_\_\_\_\_  
lehne  
völlig  
ab

5 35

6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

260. Behauptung 10

Rechtsanwälte tragen nicht zur Verwirklichung des Rechts bei, sondern sehen ihre Aufgabe einseitig im Schutz des Rechtsbrechers.

- 1. \_\_\_\_\_  
stimme  
völlig  
zu
- 2. \_\_\_\_\_  
stimme  
eher  
zu
- 3. \_\_\_\_\_  
teils-  
teils
- 4. \_\_\_\_\_  
lehne  
eher  
ab
- 5. \_\_\_\_\_  
lehne  
völlig  
ab

5 36

- 6. \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

261. Behauptung 11

Die Strafe sollte nach wie vor in erster Linie der Abschreckung dienen.

- 1. \_\_\_\_\_  
stimme  
völlig  
zu
- 2. \_\_\_\_\_  
stimme  
eher  
zu
- 3. \_\_\_\_\_  
teils-  
teils
- 4. \_\_\_\_\_  
lehne  
eher  
ab
- 5. \_\_\_\_\_  
lehne  
völlig  
ab

5 37

- 6. \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

262. Behauptung 12

Seitdem die Polizei bei leichteren Verkehrsverstößen Verwarnungen aussprechen kann und nicht Anzeige erstatten muß, kommt sie mit den Verkehrsteilnehmern besser zurecht.

- 1. \_\_\_\_\_  
stimme  
völlig  
zu
- 2. \_\_\_\_\_  
stimme  
eher  
zu
- 3. \_\_\_\_\_  
teils-  
teils
- 4. \_\_\_\_\_  
lehne  
eher  
ab
- 5. \_\_\_\_\_  
lehne  
völlig  
ab

5 38

- 6. \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

263. Behauptung 13

Der eigentliche Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit sollte die vorbeugende Gefahrenabwehr, nicht die Strafverfolgung sein.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5 39

6  
weiß nicht,  
keine Meinung

264. Behauptung 14

Die im Verkehr anfallenden Tätigkeiten der Polizei lassen sich gut mit einer erzieherischen Einwirkung auf den Bürger verbinden.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5 40

6  
weiß nicht,  
keine Meinung

265. Behauptung 15

Verkehrsteilnehmer aus den gehobenen Schichten neigen eher dazu, gegen die Maßnahmen der Polizei zu protestieren als Angehörige der niederen Schichten.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5 41

6  
weiß nicht,  
keine Meinung

266. Behauptung 16

Für die Tätigkeit im Außendienst braucht der Polizeibeamte einen weiten Ermessensspielraum.

- 1 \_\_\_\_\_  
stimme  
völlig  
zu
- 2 \_\_\_\_\_  
stimme  
eher  
zu
- 3 \_\_\_\_\_  
teils-  
teils
- 4 \_\_\_\_\_  
lehne  
eher  
ab
- 5 \_\_\_\_\_  
lehne  
völlig  
ab

5	42

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

267. Behauptung 17

Angehörige der unteren sozialen Schichten, welche eine Straftat begangen haben, werden von der Polizei leichter gefaßt als Angehörige der gehobenen Schichten.

- 1 \_\_\_\_\_  
stimme  
völlig  
zu
- 2 \_\_\_\_\_  
stimme  
eher  
zu
- 3 \_\_\_\_\_  
teils-  
teils
- 4 \_\_\_\_\_  
lehne  
eher  
ab
- 5 \_\_\_\_\_  
lehne  
völlig  
ab

5	43

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

268. Behauptung 18

Die Polizei wird ihre Aufgaben in Zukunft nur bewältigen können, wenn sie immer mehr Beamte zu Spezialisten ausbildet.

- 1 \_\_\_\_\_  
stimme  
völlig  
zu
- 2 \_\_\_\_\_  
stimme  
eher  
zu
- 3 \_\_\_\_\_  
teils-  
teils
- 4 \_\_\_\_\_  
lehne  
eher  
ab
- 5 \_\_\_\_\_  
lehne  
völlig  
ab

5	44

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

269. Behauptung 19

Das sogenannte Legalitätsprinzip, nach dem leichte Straftaten ebenso wie schwere zu verfolgen sind, ist in der Praxis nicht realisierbar.

- 1 \_\_\_\_\_  
stimme  
völlig  
zu
- 2 \_\_\_\_\_  
stimme  
eher  
zu
- 3 \_\_\_\_\_  
teils-  
teils
- 4 \_\_\_\_\_  
lehne  
eher  
ab
- 5 \_\_\_\_\_  
lehne  
völlig  
ab

5	45

6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

270. Behauptung 20

Die Arbeit der Polizei wird von der Mehrheit der Bürger nicht so geschätzt, wie sie es eigentlich verdient.

- 1 \_\_\_\_\_  
stimme  
völlig  
zu
- 2 \_\_\_\_\_  
stimme  
eher  
zu
- 3 \_\_\_\_\_  
teils-  
teils
- 4 \_\_\_\_\_  
lehne  
eher  
ab
- 5 \_\_\_\_\_  
lehne  
völlig  
ab

5	46

6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

271. Behauptung 21

Um dem einzelnen Bürger die Kontrolle polizeilicher Maßnahme zu erleichtern, wäre es zu begrüßen, wenn jeder Polizeibeamte eine Dienstnummer oder ein Namensschild hätte.

- 1 \_\_\_\_\_  
stimme  
völlig  
zu
- 2 \_\_\_\_\_  
stimme  
eher  
zu
- 3 \_\_\_\_\_  
teils-  
teils
- 4 \_\_\_\_\_  
lehne  
eher  
ab
- 5 \_\_\_\_\_  
lehne  
völlig  
ab

5	47

6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

272. Behauptung 22

Wenn ein Polizeibeamter eine bestimmte Auskunft braucht, dann kann er sie schneller durch befreundete Kollegen anderer Dienststellen erhalten als auf dem offiziellen Dienstweg.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5	48

- 6  
weiß nicht,  
keine Meinung

273. Behauptung 23

Bei den Reformen des Strafrechts und des Strafprozeßrechts wurden bisher die Argumente der Polizei nicht genug berücksichtigt.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5	49

- 6  
weiß nicht,  
keine Meinung

274. Behauptung 24

Die Polizei sollte in Zukunft mehr Rechte gegenüber der Staatsanwaltschaft haben.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5	50

- 6  
weiß nicht,  
keine Meinung

275. Behauptung 25

Wenn jemand in seiner persönlichen Sicherheit bedroht ist, sollte er einen Anspruch auf polizeilichen Schutz haben.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5	51

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

276. Behauptung 26

Die Polizei kümmert sich zu sehr darum, was die verschiedenen Bevölkerungsgruppen über sie denken.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5	52

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

277. Behauptung 27

In der Polizei herrscht ein besseres Arbeitsklima als in den meisten anderen Berufen.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5	53

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung



278. Behauptung 28

Die Polizei sollte nur aufgrund spezieller Ermächtigungen in die Rechte des Bürgers eingreifen können.

- |        |        |        |       |        |
|--------|--------|--------|-------|--------|
| 1      | 2      | 3      | 4     | 5      |
| _____  | _____  | _____  | _____ | _____  |
| stimme | stimme | teils- | lehne | lehne  |
| völlig | eher   | teils  | eher  | völlig |
| zu     | zu     |        | ab    | ab     |

5	54

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

279. Behauptung 29

Die Polizei ist nur leistungsfähig, solange sie in ihrer Organisation am Grundsatz der klaren Über- und Unterordnung festhält.

- |        |        |        |       |        |
|--------|--------|--------|-------|--------|
| 1      | 2      | 3      | 4     | 5      |
| _____  | _____  | _____  | _____ | _____  |
| stimme | stimme | teils- | lehne | lehne  |
| völlig | eher   | teils  | eher  | völlig |
| zu     | zu     |        | ab    | ab     |

5	55

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

280. Behauptung 30

Im Umgang mit Verkehrsteilnehmern aus den gehobenen Schichten muß der Polizeibeamte besonders vorsichtig sein.

- |        |        |        |       |        |
|--------|--------|--------|-------|--------|
| 1      | 2      | 3      | 4     | 5      |
| _____  | _____  | _____  | _____ | _____  |
| stimme | stimme | teils- | lehne | lehne  |
| völlig | eher   | teils  | eher  | völlig |
| zu     | zu     |        | ab    | ab     |

5	56

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

281. Behauptung 31

Dienstvorschriften erleichtern dem einzelnen  
Polizeibeamten die Arbeit nicht, sondern  
haben den Zweck, den Vorgesetzten von seiner  
Verantwortung zu entlasten.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5	57

- 6  
weiß nicht,  
keine Meinung

282. Behauptung 32

Die Anzeige von Ordnungswidrigkeiten ist  
für den Polizeibeamten in der Regel mit  
weniger Arbeit verbunden als die frühere  
Anzeige von Übertretungen.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5	58

- 6  
weiß nicht,  
keine Meinung

283. Behauptung 33

Die mit dem Verkehr zusammenhängenden Tätig-  
keiten sind eigentlich keine echt polizei-  
liche Aufgabe.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5	59

- 6  
weiß nicht,  
keine Meinung

284. Behauptung 34

Die Zusammenarbeit zwischen der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei funktioniert reibungslos.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5	60

- 6  
weiß nicht,  
keine Meinung

285. Behauptung 35

Obwohl die Generalklausel vom Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung spricht, ist nur die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit eine echte polizeiliche Aufgabe.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5	61

- 6  
weiß nicht,  
keine Meinung

286. Behauptung 36

Wenn ein Polizeibeamter einen Fall angefangen hat, sollte er ihn auch selbst weiterverfolgen und zu Ende führen können.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5	62

- 6  
weiß nicht,  
keine Meinung

287. Behauptung 37

Den meisten Polizeibeamten ist es lieber, wenn sie nicht gegen einen Bürger einschreiten müssen, sondern ihm einen Dienst erweisen können.

- |        |        |        |       |        |
|--------|--------|--------|-------|--------|
| 1      | 2      | 3      | 4     | 5      |
| _____  | _____  | _____  | _____ | _____  |
| stimme | stimme | teils- | lehne | lehne  |
| völlig | eher   | teils  | eher  | völlig |
| zu     | zu     |        | ab    | ab     |

5	63

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

288. Behauptung 38

Polizeibeamte sollten auch streiken können.

- |        |        |        |       |        |
|--------|--------|--------|-------|--------|
| 1      | 2      | 3      | 4     | 5      |
| _____  | _____  | _____  | _____ | _____  |
| stimme | stimme | teils- | lehne | lehne  |
| völlig | eher   | teils  | eher  | völlig |
| zu     | zu     |        | ab    | ab     |

5	64

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

289. Behauptung 39

Ein Polizeibeamter muß notfalls auch bereit sein, bei Erfüllung seiner Pflichten das Leben einzusetzen.

- |        |        |        |       |        |
|--------|--------|--------|-------|--------|
| 1      | 2      | 3      | 4     | 5      |
| _____  | _____  | _____  | _____ | _____  |
| stimme | stimme | teils- | lehne | lehne  |
| völlig | eher   | teils  | eher  | völlig |

5	65

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

290. Behauptung 40

Die Polizei sollte auch in Zukunft nicht vom Prinzip der Einheitslaufbahn abgehen.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5	66

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

291. Behauptung 41

Für den Polizeibeamten ist es von Vorteil, wenn er wenig selbst entscheiden muß, sondern für jeden Fall Gesetze und Vorschriften zur Hand hat.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5	67

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

292. Behauptung 42

In den meisten Dienststellen werden mehr Dienstvorschriften erlassen, als der einzelne Beamte behalten kann.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5	68

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

293. Behauptung 43

Die in der Strafprozeßordnung verwendete Bezeichnung "Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft" beeinträchtigt die Würde und das Ansehen der Polizei.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5	69

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

294. Behauptung 44

Die Vernehmung des Beschuldigten durch die Polizei sollte vor allem der Aufklärung der Straftat und nicht so sehr seiner Entlastung dienen.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5	70

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

295. Behauptung 45

Das gegenwärtige Haftrecht macht es dem Richter allzu leicht, Untersuchungshaft gegen einen Beschuldigten anzuordnen.

- |                            |                            |                            |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu     | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |

5	71

- 6 \_\_\_\_\_  
weiß nicht,  
keine Meinung

296. Behauptung 46

Wenn ein Polizeibeamter nicht dazu bereit ist, seine persönlichen Interessen hinter das Wohl der Gemeinschaft zurückzustellen, hat er seinen Beruf verfehlt.

- |                              |                            |                            |                            |                            |
|------------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1   | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| stimme<br>völlig<br>zu       | stimme<br>eher<br>zu       | teils-<br>teils            | lehne<br>eher<br>ab        | lehne<br>völlig<br>ab      |
| <input type="checkbox"/> 6   |                            |                            |                            |                            |
| weiß nicht,<br>keine Meinung |                            |                            |                            |                            |

5 72

Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen Bundesländern seit dem 2. Weltkrieg gibt es heute keine einheitliche Auffassung mehr darüber, welche Bereiche des Ordnungs- und Sicherheitsrechts als echt vollzugspolizeiliche Aufgaben anzusprechen sind und welche in die Zuständigkeit der Ordnungsverwaltungsbehörden fallen.

Bitte kreuzen Sie unter den im Folgenden genannten Bereichen jene an, für welche Ihres Erachtens ausschließlich die Vollzugspolizei zuständig sein sollte. Bitte übertragen Sie bei den angekreuzten Bereichen eine 1, bei den übrigen eine 2.

297. Sprengstoffwesen

5 73

298. Fundsachen

5 74

299. Versammlungen

5 75

300. Vereinswesen

5 76

301. Pressewesen

5 77

302. Glücksspiele, Lotterien, Ausspielungen

5 78

303. Jugendschutz

5 79

304. Bau- und Wohnungswesen

5 80

---

NUMMER | KARTE

---

305. Meldewesen

6 6

306. Waffengebrauch

6 7

307. Feuerschutz

6 8

308. Ausländerwesen

6 9

309. Paß- und Personalausweiswesen

6 10

310. Feldschutz

6 11

311. Forstschutz

6 12

312. Sammlungen

6 13

313. Jagdwesen

6 14

314. Naturschutz

6 15



- |   |   |   |    |  |  |
|---|---|---|----|--|--|
| 315. Fischereischutz  | <table border="1"><tr><td>6</td><td>16</td></tr><tr><td></td><td></td></tr></table> | 6 | 16 |  |  |
| 6   | 16  |   |    |  |  |
|   |   |   |    |  |  |
| 316. Gesundheitswesen   | <table border="1"><tr><td>6</td><td>17</td></tr><tr><td></td><td></td></tr></table> | 6 | 17 |  |  |
| 6   | 17  |   |    |  |  |
|   |   |   |    |  |  |
| 317. Lärmbekämpfung   | <table border="1"><tr><td>6</td><td>18</td></tr><tr><td></td><td></td></tr></table> | 6 | 18 |  |  |
| 6   | 18  |   |    |  |  |
|   |   |   |    |  |  |
| 318. Veterinärwesen   | <table border="1"><tr><td>6</td><td>19</td></tr><tr><td></td><td></td></tr></table> | 6 | 19 |  |  |
| 6   | 19  |   |    |  |  |
|   |   |   |    |  |  |
| 319. Lebensmittelüberwachung                                  | <table border="1"><tr><td>6</td><td>20</td></tr><tr><td></td><td></td></tr></table> | 6 | 20 |  |  |
| 6   | 20  |   |    |  |  |
|   |   |   |    |  |  |
| 320. Gewerbeaufsicht  | <table border="1"><tr><td>6</td><td>21</td></tr><tr><td></td><td></td></tr></table> | 6 | 21 |  |  |
| 6   | 21  |   |    |  |  |
|   |   |   |    |  |  |
| 321. Obdachlosenwesen   | <table border="1"><tr><td>6</td><td>22</td></tr><tr><td></td><td></td></tr></table> | 6 | 22 |  |  |
| 6   | 22  |   |    |  |  |
|   |   |   |    |  |  |
| 322. Arbeitsschutz (Unfallverhütung, Arbeitszeitschutz, etc.) | <table border="1"><tr><td>6</td><td>23</td></tr><tr><td></td><td></td></tr></table> | 6 | 23 |  |  |
| 6   | 23  |   |    |  |  |
|   |   |   |    |  |  |
| 323. Meß- und Eichwesen                                       | <table border="1"><tr><td>6</td><td>24</td></tr><tr><td></td><td></td></tr></table> | 6 | 24 |  |  |
| 6   | 24  |   |    |  |  |
|   |   |   |    |  |  |
| 324. Katastrophenschutz                                       | <table border="1"><tr><td>6</td><td>25</td></tr><tr><td></td><td></td></tr></table> | 6 | 25 |  |  |
| 6   | 25  |   |    |  |  |
|   |   |   |    |  |  |
| 325. Müllbeseitigung  | <table border="1"><tr><td>6</td><td>26</td></tr><tr><td></td><td></td></tr></table> | 6 | 26 |  |  |
| 6   | 26  |   |    |  |  |
|   |   |   |    |  |  |
| 326. Umweltschutz   | <table border="1"><tr><td>6</td><td>27</td></tr><tr><td></td><td></td></tr></table> | 6 | 27 |  |  |
| 6   | 27  |   |    |  |  |
|   |   |   |    |  |  |
| 327. Kraftfahrzeugzulassung                                   | <table border="1"><tr><td>6</td><td>28</td></tr><tr><td></td><td></td></tr></table> | 6 | 28 |  |  |
| 6   | 28  |   |    |  |  |
|   |   |   |    |  |  |

Die Polizei wird von allen möglichen Behörden und Organisationen um Amts- und Vollzugshilfe gebeten.

Bitte kreuzen Sie unter den im folgenden aufgeführten Fälle jene an, in denen Sie das Amtshilfeersuchen für berechtigt halten. Bitte übertragen Sie bei den angekreuzten Fällen eine 1, bei den übrigen eine 2.

328. Ersuchen der Versicherungen (AOK oder Kfz-Vers. um die Einholung von Auskünften)

6	29

329. Ersuchen der Finanzbehörde um Informationen im Zusammenhang mit der Steuereintreibung

6	30

330. Ersuchen des Gerichtsvollziehers um Begleitschutz

6	31

331. Ersuchen der Eichämter um Überprüfung von Beanstandungen

6	32

332. Ersuchen des Jugendamtes um Begleithilfe, falls mit Widerstand der Eltern gegen eine Maßnahme zu rechnen ist

6	33

333. Ersuchen der Justizbehörde um Vorführung oder Transport von Gefangenen

6	34

334. Ersuchen der Schulbehörde um Schulzuführung eines Kindes

6	35

335. Ersuchen der Kraftfahrzeugbehörde um Entstempelung eines Fahrzeugs

6	36

336. Ersuchen der Straßenverkehrsbehörde um die Begleitung von Schwertransporten

6	37

337. Ersuchen der Gesundheitsbehörde um Hilfe bei zwangsweiser Einweisung in ein Krankenhaus bzw. eine Heilanstalt

6 38

Verschiedene gesellschaftliche und staatliche Gruppen versuchen ihren Einfluß auf die Polizei geltend zu machen. Kreuzen Sie zunächst die Gruppen an, die augenblicklich auf die Polizei Einfluß haben. Bitte übertragen Sie bei den angekreuzten Gruppen eine 1, bei den übrigen eine 2.

338. die jeweilige Bundesregierung

6 39

339. die politischen Parteien

6 40

340. die Presse und die Massenmedien

6 41

341. Vertreter der Wissenschaft und Hochschule

6 42

342. die Gerichte

6 43

343. die Rechtsanwälte

6 44

344. die Polizeigewerkschaften

6 45

345. die Gewerkschaften im allgemeinen

6 46

346. die Landesregierung und ihre Verwaltungsbehörden

6 47

347. internationale Organisationen

6 48

348. die Bevölkerungsmehrheit

6	49

349. Wirtschaftsverbände und sonstige einflußreiche wirtschaftliche Interessengruppen

6	50

350. besonders aktive politische Minderheiten, wie Studenten etc.

6	51

351. die Kirchen

6	52

352. die Staatsanwaltschaft

6	53

Und nun kreuzen Sie bitte die Gruppen an, die nach Ihrer Ansicht Einfluß haben sollten. Bitte übertragen Sie bei den angekreuzten Gruppen eine 1, bei den übrigen eine 2.

353. die jeweilige Bundesregierung

6	54

354. die politischen Parteien

6	55

355. die Presse und die Massenmedien

6	56

356. Vertreter der Wissenschaft und Hochschule

6	57

357. die Gerichte

6	58

358. die Rechtsanwälte

6	59

- 359. die Polizeigewerkschaften 6 60
  
- 360. die Gewerkschaften im allgemeinen 6 61
  
- 361. die Landesregierung und ihre Verwaltungs-  
behörden 6 62
  
- 362. internationale Organisationen 6 63
  
- 363. die Bevölkerungsmehrheit 6 64
  
- 364. Wirtschaftsverbände und sonstige einfluß-  
reiche wirtschaftliche Interessengruppen 6 65
  
- 365. besonders aktive politische Minderheiten,  
wie Studenten etc. 6 66
  
- 366. die Kirchen 6 67
  
- 367. die Staatsanwaltschaft 6 68

In der Polizei wird allgemein zwischen leichter, mittlerer und schwerer Kriminalität unterschieden. Bitte geben Sie bei den im folgenden aufgezählten Delikten an, in welche dieser drei Sparten sie Ihres Erachtens einzuordnen sind und übertragen Sie die betreffende Ziffer.

D e l i k t	leichte/mittlere/schwere Kriminalität		
	1	2	3
368. Zersetzung der Bundeswehr			
369. Widerstand gegen die Staatsgewalt			
370. Hausfriedensbruch			
371. Amtsanmaßung			
372. Unfallflucht			
373. Unzucht zwischen Männern			
374. Exhibitionismus (Erregung öffentlichen Ärgernisses)			
375. Kuppelei			
376. Verbreitung unzüchtiger Schriften			

6 69

6 70

6 71

6 72

6 73

6 74

6 75

6 76

6 77

D e l i k t      leichte/mittlere/schwere  
Kriminalität

	1	2	3
377. Beleidigung			
378. Abtreibung			
379. leichte Körperverletzung			
380. gefährliche Körperverletzung			
381. Freiheitsberaubung			
382. Warenhausdiebstahl (größere Menge)			
383. Diebstahl eines Kraftfahrzeugs			
384. Automatendiebstahl			
385. Einbruchdiebstahl			
386. Mord			
387. Fahrlässige Tötung			

6	78

6	79

6	80

NUMMER / KARTE

7	6

7	7

7	8

7	9

7	10

7	11

7	12

7	13

D e l i k t

leichte/mittlere/schwere

Kriminalität

	1	2	3
388. Versicherungs- betrug			
389. Urkunden- fälschung			
390. schwerer Raub			
391. Jagdwilderei			
392. Sachbeschädigung bei Demonstration			
393. einfache Brand- stiftung			
394. Trunkenheit im Verkehr			

7 14

7 15

7 16

7 17

7 18

7 19

7 20



Welche Gesetzesbestimmungen über die Arbeit der Polizei sollten nach Ihrer Ansicht abgeschafft, geändert oder eingeführt werden:

0 die Rechtslage soll so bleiben wie sie ist.

395. es sollte abgeschafft werden: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

7	21/22

396. es sollte geändert werden: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

7	23/24

397. es sollte eingeführt werden: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

7	25/26

Hier noch ein Tatbestand

Der Beruf des Polizeibeamten steht wie kaum ein anderer mitten im Leben der Gesellschaft. Die vielen Leute jedoch, aus denen die Gesellschaft besteht, sind ziemlich verschieden. Und so verwundert es nicht, daß sie auch verschiedene Meinungen über den Polizeiberuf haben. Mit anderen Worten: sie haben verschiedene Vorstellungen und Erwartungen über das, was ein Polizist alles tun sollte.

Wir haben versucht, die Vielzahl von Leuten, die bestimmt alle schon einmal mit der Polizei zu tun hatten oder irgendwann einmal zu tun haben werden, in insgesamt 17 Gruppen zusammenzufassen.

Wir bitten Sie, uns anzugeben, welche Forderung nach Ihrer Ansicht am besten zu jeder der Gruppen paßt.

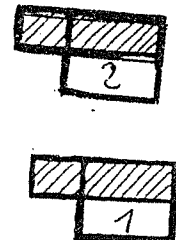
Sie finden ab Seite 90 links untereinander alle 17 Gruppen aufgeführt. Rechts stehen nebeneinander die Forderungen zu dem Tatbestand. Nun geben Sie uns bitte für jede Gruppe die nach Ihrer Ansicht zutreffendste Forderung an, indem Sie ein Kreuz X unter die entsprechende Forderung machen und die zutreffende Ziffer übertragen.

Zur Veranschaulichung (nur als Beispiel)

Tatbestand: Festnahme eines Trunkenen am Steuer

- 1 Forderung A: Von Ihnen als Polizist fordere ich, daß Sie ihn gleich festnehmen.
- 2 Forderung B: Von Ihnen als Polizist fordere ich, daß Sie ihn nicht gleich festnehmen.
- 3 Forderung C: Kann ich nicht sagen, weiß ich nicht.

Gruppen:	<u>Forderung A</u> gleich fest- nehmen	<u>Forderung B</u> nicht gleich festnehmen	<u>Forderung C</u> weiß nicht
	1	2	3
1. Auto- fahrer	0	<del>X</del>	0
2. Fuß- gänger	<del>X</del>	0	0



Wenn Sie meinen, daß die Mehrzahl der Autofahrer von Ihnen als Polizeibeamten erwartet, daß Sie ihn nicht gleich festnehmen, dann machen Sie ein Kreuz wie angegeben in Spalte B.

Wenn Sie meinen, daß die Mehrzahl der Fußgänger von Ihnen als Polizeibeamten erwarten, daß Sie ihn gleich festnehmen, dann machen Sie ein Kreuz wie angegeben in Spalte A.

Usw. für alle anderen Gruppen.

### Tatbestand

Vor kurzem ging folgender Fall durch die Presse:

Ein einer Kleinstadt nahegelegenes Gelände wurde von Militärflugzeugen als Übungsplatz für Abwürfe von Zementbomben benutzt. Diese Übungsflüge und Abwürfe brachten für die Bewohner erhebliche Lärmbelästigungen mit sich. In der Kleinstadt bildete sich eine Bürgergemeinschaft, die jedoch ohne Erfolg gegen die Übungsflüge protestierte. Die Militärverwaltung sagte, daß es keine anderen geeigneten Abwurfplätze gäbe. Nach einiger Zeit organisierte die Bürgergemeinschaft eine Besetzung des Abwurfgebietes und verhinderte so zunächst weitere Übungen.

Durch den Einsatz einer Hundertschaft Bereitschaftspolizei wurde nach einigen Tagen das Abwurfgebiet zwangsweise geräumt, so daß die Übungsflüge wieder aufgenommen werden konnten. -

Hier geht es nicht um die Frage, ob und warum dieser Einsatz der Polizei stattfinden mußte oder nicht. Wichtig ist hier vielmehr, ob dieser Einsatz der Polizei nach den Vorstellungen der Gruppen stattfinden sollte oder nicht.

Wie sollte die Polizei nach den Erwartungen der einzelnen Gruppen im Falle eines solchen Konflikts vorgehen? Sollte sie in solchen Fällen eher die Ansprüche staatlicher Einrichtungen durchzusetzen versuchen? Oder sollte sie in solchen Fällen eher die Interessen einer Vielzahl von Bürgern zu schützen versuchen?

Forderung A:

Die Polizei soll in solchen Fällen eher die Ansprüche staatlicher Einrichtungen durchzusetzen versuchen.

Forderung B:

Die Polizei soll in solchen Fällen eher die Interessen einer Vielzahl von Bürgern zu schützen versuchen.

Forderung C:

Keine der Forderungen ist berechtigt, weiß nicht. Bitte übertragen Sie die Ziffern der entsprechenden Forderungen.

Gruppen:	Forderung A Eher Ansprüche staatlicher Einrichtungen schützen [1]	Forderung B Eher Interessen einer Vielzahl von Bürgern schützen [2]	Forderung C weder-noch, weiß nicht [3]
415. Hausfrauen	0	0	0
416. Politiker	0	0	0
417. Polizeibeamte mit Dienst- erfahrung	0	0	0
418. Rechtsanwälte	0	0	0
419. Polizeianwärter in der Ausbildung	0	0	0

7 27

4 28

7 29

7 30

7 31

Gruppen:	Forderung A Eher Ansprüche staatlicher Einrichtungen schützen 1	Forderung B Eher Interessen einer Vielzahl von Bürgern schützen 2	Forderung C weder-noch, weiß nicht 3	
420. Freunde und Bekannte eines Polizeibeamten	0	0	0	7 32
421. Richter	0	0	0	7 33
422. Studenten	0	0	0	7 34
423. Vorgesetzte bei den Polizeirevieren	0	0	0	7 35
424. Gastarbeiter	0	0	0	7 36
425. Staatsanwälte	0	0	0	7 37
426. Familienangehörige eines Polizeibeamten	0	0	0	7 38
427. Journalisten	0	0	0	7 39
428. Lehrer an der Polizeischule	0	0	0	7 40
429. Handwerker und Facharbeiter	0	0	0	7 41

Gruppen	Forderung A Eher Ansprüche staatlicher Einrichtungen schützen 1	Forderung B Eher Interessen einer Vielzahl von Bürgern schützen 2	Forderung C weder-noch, weiß nicht 3
430. Führende Mitglieder von Polizeigewerkschaften	0	0	0
431. Jugendliche	0	0	0

7 42

7 43

414. Welche dieser 3 Forderungen halten Sie persönlich am meisten für berechtigt? (BITTE ANKREUZEN)

Forderung A:    Forderung B:    Forderung C:  
     1                       2                       3

7 44

Tatsächlicher Einfluß der Gruppen auf Entscheidungen eines diensttutenden Polizeibeamten

Wir haben hier noch einmal alle Gruppen aufgeführt.

Geben Sie nun an, welchen Einfluß jede dieser Gruppen auf die Entscheidungen eines Polizeibeamten im mittleren Dienst tatsächlich hat.

Bewerten Sie diesen Einfluß zahlenmäßig anhand der unten angegebenen Zahlen, indem Sie die nach Ihrer Ansicht zutreffende Zahl ankreuzen und übertragen. Gehen Sie dabei von der Polizeisparte (uniformierte Polizei oder Kriminalpolizei) aus, der Sie selbst angehören.

- 1 = hat gar keinen Einfluß auf die Entscheidungen eines Polizeibeamten im Dienst
- 2 = hat wenig Einfluß auf die Entscheidungen eines Polizeibeamten im Dienst
- 3 = hat einen gewissen, aber nicht allzu starken Einfluß auf die Entscheidungen eines Polizeibeamten im Dienst
- 4 = hat ziemlich starken Einfluß auf die Entscheidungen eines Polizeibeamten
- 5 = hat sehr starken Einfluß auf die Entscheidungen eines Polizeibeamten

Bedenken Sie bitte, daß es hier nicht auf den Einfluß in Einzelfällen, sondern auf den Einfluß auf Ihre gesamte Tätigkeit ankommt.

Gruppe :

432. Kollegen im mittleren Dienst mit Dienst-  
fahrgang 1 2 3 4 5 7 45

433. Richter 1 2 3 4 5 7 46

434. Lehrer an der Polizei-  
schule 1 2 3 4 5 7 47

435. Jugendliche 1 2 3 4 5 7 48

436. Freunde und Bekannte  
eines Polizeibeamten 1 2 3 4 5 7 49

437. Hausfrauen 1 2 3 4 5 7 50

438. Polizeianwärter in  
der Ausbildung 1 2 3 4 5 7 51

439. Staatsanwälte 1 2 3 4 5 7 52

- Fortsetzung S. 95 -

- 1 = hat gar keinen Einfluß
- 2 = hat wenig Einfluß
- 3 = hat einen gewissen, aber nicht allzu starken Einfluß
- 4 = hat ziemlich starken Einfluß
- 5 = hat sehr starken Einfluß



Gruppe :

440. Gastarbeiter 1 2 3 4 5

7 53

441. Vorgesetzte bei den  
Polizeirevierern 1 2 3 4 5

7 54

442. Journalisten 1 2 3 4 5

7 55

443. Familienangehörige  
eines Polizeibeamten 1 2 3 4 5

7 56

444. Studenten 1 2 3 4 5

7 57

445. Politiker 1 2 3 4 5

7 58

446. Rechtsanwälte 1 2 3 4 5

7 59

447. Führende Mitglieder  
von Polizeigewerk-  
schaften 1 2 3 4 5

7 60

448. Beamte und Angestellte  
der allgemeinen Ver-  
waltung 1 2 3 4 5

7 61

- 1 = hat gar keinen Einfluß
- 2 = hat wenig Einfluß
- 3 = hat einen gewissen, aber nicht allzu starken Einfluß
- 4 = hat ziemlich starken Einfluß
- 5 = hat sehr starken Einfluß

Bitte würden Sie nun einige Angaben zu Ihrer Person machen.

449. Geschlecht:

1 männlich

2 weiblich

7  62

450. Familienstand:

1. ledig

2. verheiratet

3. verwitwet

4. geschieden

5. getrennt lebend

0. K. A.

7  63

451. Zahl der im eigenen Haushalt lebenden Kinder:

1. trifft nicht zu, da kein eigener Haushalt

2. kein Kind

3. 1 Kind

4. 2 Kinder

5. 3 Kinder

6. 4 Kinder

7. 5 Kinder

8. mehr als 5 Kinder

0. K. A.

7  64

452. Konfession:

1. römisch-katholisch

2. evangelisch

3. sonstige

4. keine

5. keine Angabe

7  65

453. Alter zur Zeit der Befragung:

- |     |                |
|-----|----------------|
| 1.  | bis - 20 Jahre |
| 2.  | 21 - 25 Jahre  |
| 3.  | 26 - 30 Jahre  |
| 4.  | 31 - 35 Jahre  |
| 5.  | 36 - 40 Jahre  |
| 6.  | 41 - 45 Jahre  |
| 7.  | 46 - 50 Jahre  |
| 8.  | 51 - 55 Jahre  |
| 9.  | 56 - 60 Jahre  |
| 10. | über 60 Jahre  |
| 00. | K. A.          |

7	66/67

454. Heimatort (hauptsächlich aufgewachsen)

- |    |   |
|----|---|
| 1. | rein ländliches Gebiet                              |
| 2. | Kleinstadt (zwischen 5 000 und 30 000 Einwohner)    |
| 3. | Mittelstadt (zwischen 30 000 und 100 000 Einwohner) |
| 4. | Großstadt (ab 100 000 Einwohner)                    |
| 0. | K. A.   |

7	68

Für Ihre freundliche Mitarbeit und Ihre Geduld möchten wir Ihnen vielmals danken.

Stecken Sie nun Ihren ausgefüllten Fragebogen in den beiliegenden adressierten Umschlag, kleben diesen zu und sorgen Sie bitte für sofortige Absendung.

DAS BERUFSBILD DES POLIZEIVOLLZUGSBEAMTEN

Gutachten

im Auftrag der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder

erstattet von

Dr. jur. Christian Helfer und Dr. rer. pol. Wigand Siebel,  
Professoren der Universität des Saarlandes

Band VI

Saarbrücken 1975

1. In welchem Land üben Sie Ihre Tätigkeit aus ?

v.H.

Baden-Württemberg .....	10
Bayern .....	18
Berlin .....	10
Bremen .....	4
Hamburg .....	6
Hessen .....	8
Niedersachsen .....	9
Nordrhein-Westfalen .....	22
Rheinland-Pfalz .....	5
Saarland .....	3
Schleswig-Holstein .....	1
	<hr/>
	100

2. Welchem Polizeizweig gehören Sie an ?

Bereitschaftspolizei .....	13
Polizeischule .....	1
Wasserschutzpolizei .....	5
Schutzpolizei .....	50
Kriminalpolizei .....	30
	<hr/>
	100

### 3. Dienststellentyp

- Beamte, die in Ausbildungsstellen der Polizei (außer Bereitschaftspolizei) Dienst tun:  
Bitte unten auf dieser Seite beginnen.
- Beamte, die bei der Wasserschutzpolizei Dienst tun:  
Bitte auf Seite 3 beginnen.
- Beamte, die bei der Schutzpolizei Dienst tun:  
Bitte auf Seite 3 beginnen.
- Beamte, die bei der Kriminalpolizei Dienst tun:  
Bitte auf Seite 4 beginnen.
- Beamte, die bei der Bereitschaftspolizei Dienst tun:  
Bitte hier beginnen.

Welchem der unten aufgeführten Typen entspricht die Dienststelle, in der Sie Dienst tun? v.H.

Bitte übertragen Sie die entsprechende Kennzahl und fahren Sie dann fort mit Frage 4 (Seite 4).

Stabshundertschaft .....	1
Ausbildungshundertschaft .....	1
Einsatzhundertschaft .....	3
Fernmeldezug bei einer Direktion .....	0
Stab einer Direktion .....	0
Abteilungsstab einer BPA (Ausbildung) .....	0
Abteilungsstab einer BPA (Einsatz), bzw. einer BPA (Einsatz/Ausbildung) .....	1

Beamte, die in Ausbildungsstellen der Polizei Dienst tun, wie z. B. in einer Polizeischule oder in einer Spezialausbildungsstelle der Polizei:

Übertragen Sie bitte die Kennzahl 0 8 und fahren Sie dann fort mit Frage 4 (Seite 4).

Polizeischule bzw. Spezialausbildungsstelle der Polizei .....	2
---	---

noch Frage 3

Beamte, die bei der Wasserschutzpolizei Dienst tun:

v.H.

Welchem der unten aufgeführten Typen entspricht die Dienststelle, in der Sie Dienst tun ? (Maßgebend ist die geografische Zuständigkeit Ihrer Dienststelle).

Bitte übertragen Sie die entsprechende Kennzahl und fahren Sie dann fort mit Frage 4 (Seite 4 ).

Organisatorisch unselbständige Dienststelle; z.B. WSP-Außenstelle .....	0
Dienststelle auf Gemeinde-Ebene bzw. zwischen Gemeinde- und Kreisebene; z.B. WSP-Revier, WSP-Station .....	1
Dienststelle auf Kreis-Ebene, z.B. WSP-Abschnitt .....	0
Dienststelle auf Regierungsbezirks-Ebene; z.B. WSP-Direktion .....	0
Innenministerium .....	0
Sonstige Dienststelle auf Landes-Ebene; z.B. WSP-Amt, Kommandeur der WSP .....	0

Beamte, die bei der Schutzpolizei Dienst tun:

Welchem der unten aufgeführten Typen entspricht die Dienststelle, in der Sie Dienst tun ? (Maßgebend ist die geografische Zuständigkeit Ihrer Dienststelle)

Bitte übertragen Sie die entsprechende Kennzahl und fahren Sie dann fort mit Frage 4 (Seite 4 ).

Organisatorisch unselbständige Dienststelle; z.B. Polizei-Posten, Polizei-Außenstelle ...	4
Dienststelle auf Gemeinde-Ebene bzw. zwischen Gemeinde- und Kreis-Ebene; z.B. Polizei-Revier, Polizei-Wache, Polizei-Station .....	38
Dienststelle auf Kreis-Ebene bzw. zwischen Kreis- und Regierungsbezirks-Ebene oder in kreisfreien Städten; z.B. Polizei-Inspektion, Polizei-Abschnitt, Polizeipräsidium, Polizei-Direktion (soweit nicht Regierungsbezirksebene), Polizeikommissariat .....	28
Dienststelle auf Regierungsbezirks-Ebene; z.B. Polizei-Direktion, Regierungspräsidium, Bezirksregierung .....	5
Innenministerium .....	0
Sonstige Dienststelle auf Landes-Ebene; z.B. Schutzpolizeiamt, Fernmeldeleitstelle mit Landeszuständigkeit .....	1



Beamte, die bei der Kriminalpolizei Dienst tun:

Welchem der unten aufgeführten Typen entspricht die Dienststelle, in der Sie Dienst tun? (Maßgebend ist die geografische Zuständigkeit Ihrer Dienststelle)

Bitte übertragen Sie die entsprechende Kennzahl und fahren Sie dann fort mit Frage 4.

Organisatorisch unselbständige Dienststelle; z.B. Kriminalpolizei-Nebenstelle .....	0
Dienststelle auf Gemeinde-Ebene bzw. zwischen Gemeinde- und Kreis-Ebene; z.B. Kriminalaußenstelle, Kriminalpolizei-Kommissariat (soweit nicht Kreis-Ebene), Polizeistation - Abt. K. ....	3
Dienststelle auf Kreis-Ebene bzw. zwischen Kreis- und Regierungsbezirks-Ebene oder in kreisfreien Städten; z.B. Kriminalpolizei-Inspektionen, Landeskriminalpolizei-Stelle, Kriminalpolizei-Kommissariat, (Polizei-) Direktion - Abt. K.- (soweit nicht Regierungsbezirks-Ebene), Schutzbereich Abt. K., Kriminal-Hauptstelle .....	9
Dienststelle auf Regierungsbezirks-Ebene; z.B. Direktion - Abt. K., Regierungspräsidium, Bezirksregierung .....	1
Innenministerium .....	0
Sonstige Dienststelle auf Landes-Ebene; z.B. Landeskriminalamt, Kriminalpolizeiamt .....	$\frac{1}{100}$

#### 4. Stellung innerhalb Ihrer Dienststelle

- Beamte, die in Ausbildungsstellen der Polizei (Polizeischulen, Spezialausbildungsstellen; nicht Bereitschaftspolizei) Dienst tun:  
Bitte auf Seite 5 beginnen.
- Beamte, die bei der Wasserschutzpolizei Dienst tun:  
Bitte auf Seite 6 beginnen.
- Beamte, die bei der Schutzpolizei Dienst tun:  
Bitte auf Seite 7 beginnen.
- Beamte, die bei der Kriminalpolizei Dienst tun:  
Bitte auf Seite 8 beginnen.
- Beamte, die bei der Bereitschaftspolizei Dienst tun:  
Bitte hier beginnen:

Welche Stellung nehmen Sie innerhalb Ihrer Dienststelle ein? (Frage 4)

Sie haben bis zu zwei Antwortmöglichkeiten.  
Bitte lesen Sie zunächst alle für Ihren Polizeizweig angegebenen Möglichkeiten durch; übertragen Sie dann die für Sie zutreffende(n) Kennzahl(en), und fahren Sie fort mit Frage 5. (Seite 10).

noch Frage 4

Sachgebietsleiter (Stab) .....	1
Sachbearbeiter (Stab) .....	1
Hilfssachbearbeiter (Stab) .....	1
Hundertschaftsführer .....	0
Hundertschaftstruppführer .....	1
Zugführer .....	1
Zugtruppführer .....	1
Gruppenführer .....	4
Fachlehrer, Ausbilder .....	4
Funktionsbeamter .....	5
Sonstige, nicht unter 0 1 - 1 0 fallende Art der Stellung .....	2

Beamte, die in einer Ausbildungsstelle der Polizei Dienst tun:

Welche Stellung nehmen Sie innerhalb Ihrer Dienststelle ein ? (Frage 4)

Sie haben bis zu zwei Antwortmöglichkeiten.  
Bitte lesen Sie zunächst alle für Ihren Polizeizweig angegebenen Möglichkeiten durch;  
übertragen Sie dann die für Sie zutreffende(n) Kennzahl(en), und fahren Sie fort mit  
Frage 5. (Seite 10 ).

Lehrabteilungsleiter .....	0
Vertreter des Lehrabteilungsleiters .....	0
Fachlehrer/Ausbilder .....	1
Hilfslehrer/Ausbilder .....	1
Leiter einer Fachgruppe .....	0
Lehrhundertschaftsführer, Ausbildungsleiter .....	0
Schichtführer, Zugtruppführer .....	0
Sachgebietsleiter .....	0
Vertreter des Sachgebietsleiters .....	0
Sachbearbeiter .....	0
Hilfssachbearbeiter .....	0
Funktionsbeamter .....	1
Sonstige, nicht unter 1 2 - 2 3 fallende Art der Stellung .....	0

Beamte, die bei der Wasserschutzpolizei Dienst tun:

Welche Stellung nehmen Sie innerhalb Ihrer Dienststelle ein ? (Frage 4)

Sie haben bis zu zwei Antwortmöglichkeiten.

Bitte lesen Sie zunächst alle für Ihren Polizeizweig angegebenen Möglichkeiten durch; übertragen Sie dann die für Sie zutreffende(n) Kennzahl(en), und fahren Sie fort mit Frage 5. (Seite 10 ).

Leiter der Dienststelle .....	0
Vertreter des Dienststellenleiters .....	0
Sachgebietsleiter .....	0
Sachbearbeiter .....	1
Hilfssachbearbeiter .....	0
Wachdienstführer .....	0
Wachhabender (Schichtführer) .....	1
Außendienstleiter .....	0
Innendienstleiter .....	0
Geschäftszimmerbeamter .....	0
Ermittlungsbeamter .....	1
Fahndungsbeamter .....	0
Streifenbeamter .....	3
Küstenbootsführer .....	0
Steuermann von Küstenbooten .....	0
Maschinenleiter von Küstenbooten .....	0
Führer von Hafen- oder Streckenbooten .....	2
Maschinenleiter von Hafen- oder Streckenbooten .....	0
Schiffsabfertiger .....	1
Kraftfahrer .....	0
Sonstige Funktionsbeamte .....	0
Sonstige, nicht unter 2 5 - 4 5 fallende Art der Stellung .....	0

Beamte, die bei der Schutzpolizei Dienst tun:

Welche Stellung nehmen Sie innerhalb Ihrer Dienststelle ein ? (Frage 4)

Sie haben bis zu zwei Antwortmöglichkeiten.  
Bitte lesen Sie zunächst alle für Ihren Polizeizweig angegebenen Möglichkeiten durch;  
übertragen Sie dann die für Sie zutreffende(n) Kennzahl(en), und fahren Sie fort mit  
Frage 5. (Seite 10 ).

Leiter der Dienststelle .....	2
Vertreter des Dienststellenleiters .....	2
Sachgebietsleiter bzw. Referent, Hilfsreferent .....	1
Sachbearbeiter .....	7
Hilfssachbearbeiter .....	1
Innendienstleiter .....	1
Geschäftszimmerbeamter .....	2
Außendienstleiter ("Außenmeister") .....	0
Außendienstbeamter (nicht Streifenbeamter) .....	3
Sektionsdienstbeamter, Bezirksdienstbeamter .....	2
Ermittlungsbeamter .....	6
Vernehmungsbeamter .....	3
Gewerbeaufsichtsbeamter, Jagd- und Fischereisachbearbeiter im Revier oder einer entsprechenden Dienststelle .....	0
Verkehrssachbearbeiter, Flugunfallsachbearbeiter, Luft- beobachter im Revier oder einer entsprechenden Dienststelle .....	2
Schirrmeister im Revier oder einer entsprechenden Dienst- stelle .....	1
Sprengstoffsachbearbeiter, Strahlenschutzsachbearbeiter im Revier oder einer entsprechenden Dienststelle .....	0

Fortsetzung der Liste nächste Seite

noch Frage 4

v.H.

Hubschrauberführer .....	0
Hundeführer im Revier oder einer entsprechenden Dienst- stelle .....	1
Einsatzführer bzw. Leiter einer spezialisierten Dienstgruppe .....	0
Staffelführer .....	0
Zugführer .....	0
Gruppenführer .....	1
Sonstige Funktionsbeamte .....	1
Dolmetscher .....	0
Lehrer/Ausbilder .....	1
Wachhabender bzw. Wachschichtführer, Dienstviertelleiter, Dienstabteilungsführer .....	5
Vertreter des Wachhabenden .....	4
Streifenführer .....	14
Streifenbeamter .....	18
Postenbeamter .....	2
Sonstige, nicht unter 4 7 - 7 6 fallende Art der Stellung .....	2

Beamte, die bei der Kriminalpolizei Dienst tun:

Welche Stellung nehmen Sie innerhalb Ihrer Dienststelle ein ? (Frage 4)

Sie haben bis zu zwei Antwortmöglichkeiten.

Bitte lesen Sie zunächst alle für Ihren Polizeizweig angegebenen Möglichkeiten durch;  
übertragen Sie dann die für Sie zutreffende(n) Kennzahl(en), und fahren Sie fort mit  
Frage 5. (Seite 10 ).

noch Frage 4

Leiter einer Dienststelle (örtliche Einheit der Behörde) auf Kreis-Ebene bzw. zwischen Kreis- und Regierungsbezirks-Ebene oder in einer kreisfreien Stadt; z.B. Inspektionsleiter (nicht als Vorgesetzter einer Gruppe von Fachkommissariaten) .....	0
Vertreter des Inspektionsleiters (als Leiter der örtlichen Einheit der Behörde), bzw. des Inhabers eines entsprechenden Dienstpostens .....	0
Leiter einer organisatorisch selbständigen Dienststelle auf Gemeinde-Ebene bzw. zwischen Gemeinde- und Kreis-Ebene; z.B. Leiter einer Kriminalaußenstelle, Leiter der Abt. K einer Polizeistation .....	0
Vertreter eines Kriminalaußenstellen-Leiters oder des Inhabers eines entsprechenden Dienstpostens .....	0
Leiter einer organisatorisch unselbständigen Dienststelle ohne fachliche Spezialisierung; z.B. Leiter einer Kriminalpolizei-Nebenstelle .....	0
Abteilungsleiter, Inspektionsleiter als Vorgesetzter einer Gruppe von Fachkommissariaten/Sachgebieten .....	0
Hauptsachgebietsleiter: .....	0
Leiter eines Fachkommissariats/Dezernats (z.B. Leiter des Kommissariats Mord pp., Leiter des Erkennungsdienstes) .....	2
Vertreter des Leiters eines Fachkommissariats/Dezernats .....	2
Sachgebietsleiter .....	2
Untersachgebietsleiter .....	0
Gehobener Sachbearbeiter .....	4
Hilfssachbearbeiter .....	0
Sachbearbeiter .....	20
Sonstige, nicht unter 78 - 91 fallende Art der Stellung .....	2

5. Funktionsbereich

- Beamte, die bei der Kriminalpolizei Dienst tun:  
Bitte auf Seite 12 beginnen.
- Beamte, die bei der Bereitschaftspolizei, an einer Polizeischule/Spezialausbildungsstelle der Polizei, bei der Wasserschutzpolizei oder bei der Schutzpolizei Dienst tun:  
Bitte hier beginnen:

In welche der folgenden Funktionsbereiche würden Sie Ihre dienstlichen Tätigkeiten hauptsächlich einordnen ? (Frage 5).

Sie haben bis zu drei Antwortmöglichkeiten.  
Bitte lesen Sie die folgende Liste zunächst sorgfältig ganz durch;  
übertragen Sie dann die für Sie zutreffende(n) Kennzahl(en) und  
fahren Sie fort mit Frage 6. (Seite 14 ).

Leiter einer Dienststelle .....	3
Dienst im Revier oder Posten (bzw. einer entsprechenden Dienststelle) bei der Schutzpolizei, bzw. Dienst in Wasserschutzpolizei-Abschnitt, Wasserschutzpolizei-Revier oder Wasserschutzpolizei-Station .....	25
Organisation, Einsatz, Verwendung .....	8
Aus- und Fortbildung .....	10
Personalangelegenheiten .....	3
Wirtschaftsangelegenheiten, Versorgung .....	2
Allgemeine Verwaltung, Geschäftsstelle .....	3
Rechtsangelegenheiten, Dienstvorschriften .....	1
Öffentlichkeitsarbeit .....	3
Zivil- und Behördenschutz .....	1
Fahndung .....	3
EDV .....	0
Statistik .....	1
Archiv .....	0
Gewerbe- und Lebensmittelangelegenheiten .....	1

Fortsetzung der Liste nächste Seite

noch Frage 5

Jugendschutzangelegenheiten .....	1
Vernehmung .....	9
Bearbeitung von Strafsachen, Ordnungswidrigkeiten, Unfällen, Baustellenüberwachung .....	24
Verkehrsunfalldienst .....	12
Verkehrsüberwachung .....	20
Verkehrslenkung und -regelung .....	7
Verkehr mit gefährlichen Gütern .....	1
Verkehrserziehung .....	2
Schiffverkehrsangelegenheiten allgemein .....	3
Paßkontrolle .....	2
Sanitätswesen .....	1
Umweltschutz .....	1
Gefangenentransport, Polizei-Gewahrsam .....	1
Kraftfahrzeug-Technik .....	2
Kraftfahrdienst .....	3
Boots- und/oder Kraftfahrzeugangelegenheiten allgemein .....	1
Lager-/Werkstattverwaltung .....	1
Hubschrauberstaffel .....	0
Fernmeldewesen .....	2
Waffenwesen .....	2
ABC-Wesen .....	1
Audiovisuelle Hilfsmittel, Fotostelle .....	0
Technisches Gerät .....	2
Technischer Betrieb allgemein .....	1

Fortsetzung der Liste nächste Seite



noch Frage 5

Reiterstaffel .....	0
Hundestaffel .....	1
Musikkorps .....	0
Zivilstreifenkommando .....	2
Einsatzzug bzw. Einsatzhundertschaft .....	4
Sport .....	2
Bekleidungskammer .....	0
Sonstiger, in 0 1 - 4 6 nicht erfaßter Funktionsbereich .....	2

Beamte, die bei der Kriminalpolizei Dienst tun:

In welche der folgenden Funktionsbereiche würden Sie Ihre dienstlichen Tätigkeiten hauptsächlich einordnen ? (Frage 5).

Sie haben bis zu drei Antwortmöglichkeiten.  
Bitte lesen Sie die folgende Liste zunächst sorgfältig ganz durch;  
übertragen Sie dann die für Sie zutreffende(n) Kennzahl(en) und  
fahren Sie fort mit Frage 6. (Seite 14 ).

Leiter einer Dienststelle (örtliche Einheit der Behörde, nicht Sachgebiet) .....	2
Kriminaldauerdienst .....	4
Nicht spezialisierte Ermittlung .....	4
Organisation, Einsatz .....	1
Aus- und Fortbildung .....	1
Personalangelegenheiten .....	1
Wirtschaftsangelegenheiten .....	0
Allgemeine Verwaltung, Geschäftsstelle .....	1
Rechtsangelegenheiten, Dienstvorschriften .....	0
Öffentlichkeitsarbeit .....	1
Vorbeugung .....	2

Fortsetzung der Liste nächste Seite

noch Frage 5

EDV .....	1
Statistik .....	1
Personenaktensammlung .....	0
Melddienst .....	0
Fahndung .....	4
Observation .....	2
Erkennungsdienst .....	2
Lichtbildstelle, Zeichenstelle .....	1
Kriminaltechnik .....	1
Kriminologische Forschung .....	0
Kraftfahrdienst .....	0
Bearbeitung von nicht natürlichen Todesfällen .....	5
Bearbeitung von Raub und Erpressung .....	3
Bearbeitung von Staatsschutzangelegenheiten .....	2
Bearbeitung von Brandstiftung, Explosionen, Sprengstoffdelikten .....	2
Bearbeitung von Diebstahl, Hehlerei .....	8
Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten .....	2
Bearbeitung von Betrugsdelikten .....	4
Bearbeitung von Falschgelddelikten .....	1
Bearbeitung von Rauschgiftdelikten .....	2
Bearbeitung von illegalem Waffenhandel .....	1
Bearbeitung von Sittlichkeitsdelikten .....	3
Bearbeitung von Fällen der Jugendkriminalität .....	2
Weibliche Kriminalpolizei .....	2
Sonstiger, nicht in 4 8 - 8 2 erfaßter Funktionsbereich .....	2

		v.H.
6.	Nach welcher Besoldungsgruppe werden Sie bezahlt ?	
A 3	.....	0
A 4	.....	0
A 5	.....	2
A 6	.....	7
A 7	.....	13
A 8	.....	31
A 9	(mittlerer Dienst) .....	35
A 9	(gehobener Dienst) .....	5
A 10	.....	4
A 11	.....	3
A 12	.....	1
A 13	(gehobener Dienst) .....	0
A 13	(höherer Dienst) und höhere Besoldungsgruppen .....	0
		<u>100</u>

7. Bitte geben Sie die Größenklasse der Gemeinde (nicht Ortsteil) an, in der sich Ihre Dienststelle befindet.

bis	500	Einwohner	.....	0
501 bis	1 000	Einwohner	.....	0
1 001 bis	2 000	Einwohner	.....	1
2 001 bis	5 000	Einwohner	.....	4
5 001 bis	10 000	Einwohner	.....	7
10 001 bis	20 000	Einwohner	.....	11
20 001 bis	50 000	Einwohner	.....	14
50 001 bis	100 000	Einwohner	.....	10
über	100 000	Einwohner	.....	54
				<u>100</u>

8. Wieviel Prozent Ihrer Arbeitszeit entfielen während der letzten 12 Monate auf Außendienst (d.h. Dienst außerhalb des Dienstgebäudes) ? v.H.

Trifft nicht zu, da nur Innendienst* .....	11
* Bitte die Kennzahl 1 übertragen und dann fortfahren mit Frage 10. (Seite 16 )	
unter 20 % .....	13
20 % bis unter 40 % .....	18
40 % bis unter 60 % .....	25
60 % und mehr .....	33
	<u>100</u>

9. In welchem der folgenden Gebiete hat Ihr Arbeitsschwerpunkt in den letzten 12 Monaten gelegen ?  
(Der Arbeitsschwerpunkt muß nicht unbedingt mit dem Standort der Dienststelle übereinstimmen).

Bitte übertragen Sie die entsprechende Kennzahl !

rein ländliches Gebiet .....	6
teils ländliches, teils städtisches Gebiet .....	25
Klein- oder Mittelstadt .....	13
Großstadt: vorwiegend City .....	11
Großstadt: vorwiegend Vergnügungsviertel .....	2
Großstadt: vorwiegend Gewerbegebiet .....	1
Großstadt: vorwiegend Wohnviertel .....	10
Großstadt: verschiedene Gebiete .....	24
Bundesstraßen, Bundesautobahn .....	4
Seehafen, Küstengebiet .....	1
Wasserstraßen und sonstige Binnengewässer .....	1
sonstiger überörtlicher Zuständigkeitsbereich .....	2
	<u>100</u>

10. Sind Sie offizieller Vertreter Ihres Vorgesetzten laut Geschäftsverteilungsplan ? v.H.

ja .....	12
nein .....	<u>89</u>
	100

11. Haben Sie während der letzten 12 Monate Tätigkeiten von ranghöheren Polizeibeamten im Urlaub oder im Krankheitsfall vertretungsweise ausgeführt ?

ja .....	31
nein .....	<u>69</u>
	100

12. In welcher Besoldungsgruppe ist Ihr unmittelbarer Vorgesetzter ?

A 5 .....	0
A 6 .....	0
A 7 .....	0
A 8 .....	2
A 9 (mittlerer Dienst) .....	26
A 9 (gehobener Dienst) .....	9
A 10 .....	9
A 11 .....	18
A 12 .....	18
A 13 (gehobener Dienst) .....	8
A 13 (höherer Dienst) .....	4
A 14 und höhere Besoldungsgruppen .....	5
weiß ich nicht genau .....	<u>4</u>
	100

13. Wieviele Arbeiter, Angestellte, Beamte (einschließlich Schüler) sind Ihnen z. Zt. unterstellt? (Ist-Zahlen) v. H.

Keiner .....	65
1 - 2 .....	8
3 - 5 .....	7
6 - 10 .....	7
11 - 20 .....	5
21 - 40 .....	4
41 - 60 .....	2
61 - 100 .....	1
mehr als 100 .....	$\frac{1}{100}$

14. Welche der folgenden Dienstzeiten treffen für Sie zu? (Regelfall)

ausschließlich Wechseldienst .....	41
ausschließlich Tagesdienst .....	29
teils Wechsel-, teils Tagesdienst .....	11
teils Tages-, teils Nachtdienst .....	$\frac{19}{100}$

15. Wenn Sie an die letzten 3 Jahre denken: Wieviele Überstunden haben Sie da durchschnittlich pro Monat etwa geleistet (ohne Bereitschaftsdienst in der Dienststelle)?

keine * .....	9
bis 5 Stunden .....	18
6 bis 10 Stunden .....	28
11 bis 15 Stunden .....	20
16 bis 20 Stunden .....	13
21 bis 25 Stunden .....	4
26 bis 30 Stunden .....	3
mehr als 30 Stunden .....	$\frac{5}{100}$

\* Bitte die Kennzahl J übertragen und dann mit Frage 17 fortfahren. (Seite 18).

16. Wieviele freiwillige Überstunden (d.h. solche, durch die kein Anspruch auf Mehrarbeitsentschädigung durch Geld oder Freizeit begründet wurde) haben Sie in den letzten 3 Jahren durchschnittlich pro Monat geleistet ?

v.H.

keine freiwilligen Überstunden .....	46
eine freiwillige Überstunde .....	6
zwei freiwillige Überstunden .....	9
drei freiwillige Überstunden .....	9
4 bis 5 freiwillige Überstunden .....	14
6 bis 10 freiwillige Überstunden .....	9
11 bis 15 freiwillige Überstunden .....	3
16 bis 20 freiwillige Überstunden .....	2
mehr als 20 freiwillige Überstunden .....	<u>2</u>
	100

17. Wurden Sie während der zurückliegenden 12 Monate bei der Bereitschaftspolizei zum Wachdienst herangezogen ?

trifft nicht zu, da nicht bei der Bereitschaftspolizei beschäftigt .....	82
ja .....	5
nein .....	<u>13</u>
	100

18. Wie oft haben Sie ungefähr während der letzten 12 Monate durchschnittlich Bereitschaftsdienst in Ihrer Dienststelle geleistet, der außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit lag (außer Rufbereitschaft zu Hause und Wachdienst bei der Bereitschaftspolizei) ?

gar nicht .....	50
1 - 5 mal .....	33
6 - 10 mal .....	8
11 - 20 mal .....	5
21 - 40 mal .....	2
41 - 100 mal .....	1
mehr als 100 mal .....	<u>0</u>
	100

19. Wie oft ungefähr standen Sie während der letzten 12 Monate unter Rufbereitschaft zu Hause ? v.H.

gar nicht .....	56
1 - 5 mal .....	27
6 - 10 mal .....	6
11 - 20 mal .....	4
21 - 40 mal .....	3
41 - 100 mal .....	3
mehr als 100 mal .....	$\frac{2}{100}$

20. Haben Sie während der letzten 12 Monate an Einsätzen des GSOD bzw. ASOD teilgenommen ?

ja .....	55
nein * .....	$\frac{45}{100}$

\* Bitte die Kennzahl 2 übertragen und mit Frage 22 fortfahren. (Seite 21 ).

21. Welcher Art waren die Anlässe für die GSOD/ASOD-Einsätze, an denen Sie während der letzten 12 Monate teilnahmen ?

21.01 Ansammlungen, Demonstrationen

trifft zu .....	67
trifft nicht zu .....	$\frac{33}{100}$

21.02 Sonstige Arten von Veranstaltungen, (z.B. sportliche Großveranstaltungen, Sängereisen)

trifft zu .....	63
trifft nicht zu .....	$\frac{38}{100}$

21.03 Gebäudedurchsuchungen

trifft zu .....	46
trifft nicht zu .....	$\frac{54}{100}$

Fortsetzung der Frage nächste Seite



21.04	Durchsuchungen von Geländeabschnitten, Ortschaften oder Stadtteilen	trifft zu .....	44
		trifft nicht zu .....	$\frac{56}{100}$
21.05	Razzien	trifft zu .....	33
		trifft nicht zu .....	$\frac{67}{100}$
21.06	Bezirks-Großfahndungen	trifft zu .....	40
		trifft nicht zu .....	$\frac{61}{100}$
21.07	Landes-Großfahndungen	trifft zu .....	23
		trifft nicht zu .....	$\frac{77}{100}$
21.08	Bundes-Großfahndungen	trifft zu .....	18
		trifft nicht zu .....	$\frac{82}{100}$
21.09	Arbeitskämpfe	trifft zu .....	13
		trifft nicht zu .....	$\frac{87}{100}$
21.10	Spezielle Objektschutzaufgaben	trifft zu .....	46
		trifft nicht zu .....	$\frac{54}{100}$
21.11	Katastrophen (z.B. Brände, Gefährdung der Trinkwasserversorgung, Flugzeug- absturz, Hochwasser)	trifft zu .....	32
		trifft nicht zu .....	$\frac{68}{100}$
21.12	Radioaktive Verstrahlung von Gebieten	trifft zu .....	3
		trifft nicht zu .....	$\frac{97}{100}$

Fortsetzung der Frage nächste Seite

21.13	Auffinden, Transport und Vernichten explosiver oder anderer gefährlicher Stoffe		
	trifft zu .....	19	
	trifft nicht zu .....	<u>81</u>	100
21.14	Staatsbesuche und sonstige Besuche		
	trifft zu .....	48	
	trifft nicht zu .....	<u>52</u>	100
21.15	Truppenbewegungen		
	trifft zu .....	20	
	trifft nicht zu .....	<u>80</u>	100
21.16	Gewalttätige Verbrecher		
	trifft zu .....	43	
	trifft nicht zu .....	<u>57</u>	100

22. Allgemeine Schulbildung vor Eintritt in den Polizeidienst

Gehen Sie bitte die einzelnen Punkte zur Schulbildung durch und geben Sie nur den höchsten Schulabschluß an (höchste Schulausbildung), den Sie erreicht haben.

Hauptschule (Volksschule) ohne Abschluß verlassen .....	2
Hauptschule (Volksschule) abgeschlossen .....	60
Mittelschule (Realschule) ohne "Mittlere Reife" verlassen .....	7
Mittelschule (Realschule) mit "Mittlerer Reife" abgeschlossen .....	17
Gymnasium vor der "Mittleren Reife" verlassen .....	4
Gymnasium mit der "Mittleren Reife" abgeschlossen .....	5
Gymnasium nach der "Mittleren Reife", aber vor dem Abitur verlassen .....	4
Gymnasium mit Abitur abgeschlossen bzw. Hoch- schulreife auf anderem Weg erworben .....	2
Universität bzw. Hochschule (nicht Fachhochschule) ohne Abschluß verlassen .....	0
Universität bzw. Hochschule (nicht Fachhochschule) mit Examen, Diplom o. ä. abgeschlossen .....	<u>0</u>
	100

23. Welche der folgenden Arten beruflicher Ausbildung vor Eintritt in die Polizei treffen für Sie zu ?

v.H.

Bitte übertragen Sie höchstens 7 Antworten !

Keine Berufsausbildung vor Eintritt in die Polizei .....	24
Lehre (mit begleitendem Besuch einer Berufsschule) abgebrochen .....	6
Lehre (mit begleitendem Besuch einer Berufsschule) abgeschlossen .....	63
Lehre oder Praktikum (mit begleitendem Besuch einer Berufsaufbauschule) abgebrochen .....	2
Lehre oder Praktikum (mit begleitendem Besuch einer Berufsaufbauschule) abgeschlossen .....	4
Berufsfachschule <sup>1)</sup> ohne Abschluß verlassen .....	2
Berufsfachschule <sup>1)</sup> abgeschlossen .....	16
Fachoberschule ohne Abschluß verlassen .....	1
Fachoberschule abgeschlossen .....	1
Fachschule <sup>2)</sup> , Technikerschule ohne Abschluß verlassen .....	2
Fachschule <sup>2)</sup> , Technikerschule abgeschlossen .....	2
Höhere Fachschule ohne Abschluß verlassen .....	1
Höhere Fachschule abgeschlossen .....	1
Fachhochschule ohne Abschluß verlassen .....	0
Fachhochschulstudium abgeschlossen .....	0
Sonstige Berufsausbildung, wie z. B. (Abend-) Kurse, Lehrgänge .....	26

1) Berufsfachschulen sind Schulen, die v o r einer betrieblichen Berufsausbildung besucht werden oder eine solche ersetzen.

2) Fachschulen sind Schulen, die n a c h A b s c h l u ß einer Berufsausbildung besucht werden.

24. In der folgenden Liste sind mehrere Berufe jeweils zu Gruppen zusammengefaßt. Bitte übertragen Sie die Nummer derjenigen Berufsgruppe in das Antwortheft, in die der Beruf am besten paßt, den Sie vor Eintritt in die Polizei zuletzt ausgeübt haben.

(Als "Beruf" gelten alle auf Erwerb gerichteten Tätigkeiten; so z. B. auch Tätigkeiten während der Lehrzeit, Praktikantenzeit u. ä.)

trifft nicht zu, da vor Eintritt in die Polizei nicht beruflich tätig * .....	17
* Bitte die Kennzahl 0 1 übertragen und mit Frage 29. fortfahren. (Seite 27 ).	
Landwirte, Tierzüchter, Fischereiberufe, Pflanzenbauer, Forstwirte, Förster .....	5
Bergleute, Mineralgewinner, Mineralaufbereiter u. ä. ....	2
Steinbearbeiter, Baustoffhersteller, Keramiker, Glasmacher (Steinmetzen, Batonhersteller, Edel- steinschleifer, Töpfer, Glasbläser u. ä.) .....	1
Chemiearbeiter, Kunststoffverarbeiter (Chemielaborwerker, Gummihersteller, Vulkaniseure, Kunststoffschweißer u. ä.) .....	1
Papierhersteller, Papierverarbeiter, Drucker (Zellstoffbereiter, Buchbinder, Schriftsetzer, Siebdrucker, Druckerhelfer u. ä.) .....	1
Holzaufbereiter, Holzwarenfertiger (Tischler, Modellbauer, Sägewerker, Drechsler, Besenmacher, Korbwarenmacher, Stellmacher, Bootsschreiner u. ä.) .....	5
Metallerzeuger, Metallbearbeiter (Schmelzer, Walzer, Formgießer, Fräser, Graveure, Lötter u. ä.) .....	3
Schlosser, Mechaniker, Schmiede, Installateure, Werkzeugmacher, Metallfeinbauer, Montierer u. ä. ....	20
Elektriker (Elektroinstallateure, Fernmeldemonteur, Elektromaschinenbauer, Funkmechaniker u. ä.) .....	5
Textil- und Bekleidungsberufe, Lederverarbeiter (Schneider, Weber, Textilfärber, Schuhmacher, Sattler, Kürschner u. ä.) .....	2
Ernährungsberufe (Bäcker, Fleischer, Köche, Müller, Braucher u. ä.) .....	5
Bauberufe, Raumgestalter (Maurer, Zimmerer, Gipsler, Fliesenleger, Glaser, Ofensetzer, Polsterer, Straßenbauer, Tiefbauer u. ä.) .....	5
Maler, Lackierer, Furnierer, Kerammaler u. ä. ....	2

Fortsetzung der Liste nächste Seite

Maschinen, Kranführer, Heizer u. ä. ....	0
Ingenieure, Chemiker, Physiker, Mathematiker u. ä. ....	0
Techniker (Technische Sonderfachkräfte, Maschinenbau- techniker, Vermessungstechniker, Chemielaboranten, Technische Zeichner u. ä.) .....	2
Waren - Kaufleute (Großhandelskaufleute, Einzelhandels- kaufleute, Verkäufer, Drogisten, Buchhändler u. ä.) .....	9
Dienstleistungs- und Rechnungskaufleute (Bankkauf- leute, Versicherungskaufleute, Werbefachleute, Makler, Buchhalter, Kassierer, Kalkulatoren u. ä.) .....	2
Transport- und Verkehrsberufe (Schaffner, Straßenwarte, Lotsen, Schleusenwärter, Kapitäne, Lagerverwalter, Lager- arbeiter, Möbelpacker, Versandfertigmacher, Funker, Telefonisten, Posthalter u. ä.) .....	3
Allgemeine Dienstleistungsberufe (Friseure, Gastwirte, Kellner, hauswirtschaftliche Berufe, Reinigungsberufe u. ä.) .....	1
Bürofachkräfte, Verwaltungsfachkräfte, Bürohilfskräfte (Verwaltungsfachkräfte im öffentlichen Dienst, Regis- tratoren, Stenographen, Datenverarbeitungsfachleute, Amtsboten u. ä.) .....	3
Leitende Verwaltungsfachleute (Geschäftsführer, Or- ganisatoren, Verbandsleiter, Wirtschaftsprüfer, Steuer- berater, Parteifunktionäre u. ä.) .....	0
Private Sicherheitsdienst- und Wachberufe (Detektive, Wächter, Pförtner u. ä.) .....	0
Öffentliche Ordnungs- und Sicherheitsberufe (Soldaten, Berufsfeuerwehrlaute, Leichenbe- statter, Eichbeamte u. ä.) .....	5
Gesundheitsdienstberufe (Ärzte, Apotheker, Masseur, Krankenpfleger u. ä.) .....	0
Sozialpflegerische Berufe (Sozialarbeiter, Heimleiter, Berufsberater u. ä.) .....	0
Lehrer (Hochschullehrer, Volksschullehrer, Fach- schullehrer u. ä.) .....	0
Rechtsberufe (Richter, Rechtsanwälte, Notare, Justiziere, Rechtspfleger, Rechtsvollstrecker u. ä.) .....	0
Anderweitig nicht genannte wissenschaftliche und künst- lerische Berufe (Schriftsteller, Kunstmaier, Schauspieler, Dolmetscher, Publizisten, Volkswirte, Psychologen, Seelsorger u. ä.) .....	0

Fortsetzung der Liste nächste Seite

noch Frage 24

V.H.

Hilfsarbeiter ohne nähere Tätigkeitsmerkmale .....

1

Sonstige Berufe .....

$\frac{2}{100}$

	v. H.
25. Wie war Ihre Stellung in diesem Beruf ?	
Selbständige(r) Erwerbstätige(r) .....	5
Arbeiter(in) .....	52
Angestellte(r) .....	25
Beamter (Beamtin) .....	7
Sonstige berufliche Stellung .....	<u>12</u>
	100

26. Wieviel nachgeordnete Mitarbeiter hatten Sie durchschnittlich in Ihrem letzten früheren Beruf ?	
keine .....	57
einen .....	10
2 bis 4 .....	19
5 bis 10 .....	7
11 bis 20 .....	3
21 bis 50 .....	2
über 50 .....	<u>2</u>
	100

27. Wieviele Personen waren etwa in dem Betrieb/der Behörde (örtliche Einheit) beschäftigt, in dem/der Sie zuletzt tätig waren ?	
1 bis 4 .....	15
5 bis 10 .....	17
11 bis 50 .....	21
51 bis 100 .....	10
101 bis 200 .....	8
mehr als 200 .....	<u>30</u>
	100

28. Wieviel Jahre waren Sie in dem zuletzt ausgeübten früheren Beruf beschäftigt (einschließlich Berufstätigkeit während der Lehrzeit; jedoch ohne Wehrdienstzeit, falls nicht Berufssoldat) ?	
weniger als 4 Monate oder nie .....	18
1 - 3 Jahre .....	19
4 - 7 Jahre .....	50
8 - 10 Jahre .....	6
11 Jahre und länger .....	<u>7</u>
	100

29. In welcher der folgenden Berufsgruppen ist Ihr Vater bzw. Ihr(e) Erziehungsberechtigte(r) zum Zeitpunkt Ihres Eintritts in den Polizeidienst die längste Zeit tätig gewesen ? v.H.

trifft nicht zu\* ..... 14

\* Bitte die Kennzahl 0 1 übertragen und dann fortfahren mit Frage 31. (Seite 29 ).

Landwirte, Tierzüchter, Fischereiberufe, Pflanzenbauer, Forstwirte, Förster u. ä. .... 9

Bergleute, Mineralgewinner, Mineralaufbereiter u. ä. .... 3

Steinbearbeiter, Baustoffhersteller, Keramiker, Glasmacher (Steinmetzen, Betonhersteller, Edelschleifer, Töpfer, Glasbläser u. ä.) ..... 1

Chemiearbeiter, Kunststoffverarbeiter (Chemielaborwerker, Gummihersteller, Vulkaniseure, Kunststoffschweißer u. ä.) ..... 1

Papierhersteller, Papierverarbeiter, Drucker (Zellstoffbereiter, Buchbinder, Satzsetzer, Siebdrucker, Druckerhelfer u. ä.) ..... 1

Holzaufbereiter, Holzwarenfertiger (Tischler, Modellbauer, Sägewerker, Drechsler, Besenmacher, Korbwarenmacher, Stellmacher, Bootsschreiner u. ä.) ..... 4

Metallerzeuger, Metallbearbeiter (Schmelzer, Walzer, Formgießer, Fräser, Graveure, Lötter u. ä.) ..... 3

Schlosser, Mechaniker, Schmiade, Installateure, Werkzeugmacher, Metallfeinbauer, Montierer u. ä. .... 8

Elektriker (Elektroinstallateure, Fernmeldemonteure, Elektromaschinenbauer, Funkmechaniker u. ä.) ..... 1

Textil- und Bekleidungsberufe, Lederverarbeiter (Schneider, Weber, Textilfärber, Schuhmacher, Sattler, Kürschner u. ä.) ..... 3

Ernährungsberufe (Bäcker, Fleischer, Köche, Müller, Brauer u. ä.) ..... 2

Bauberufe, Raumgestalter (Maurer, Zimmerer, Gipsler, Fliesenleger, Glaser, Ofensetzer, Polsterer, Straßenbauer, Tiefbauer u. ä.) ..... 5

Maler, Lackierer, Furnierer, Kerammaler u. ä. .... 1

Maschinisten, Kranführer, Heizer u. ä. .... 1

Ingenieure, Chemiker, Physiker, Mathematiker u. ä. .... 1

Techniker, Technische Sonderfachkräfte (Maschinenbautechniker, Vermessungstechniker, Chemielaboranten, Technische Zeichner u. ä.) ..... 1

Fortsetzung der Liste nächste Seite



noch Frage 29

v. H.

Waren - Kaufleute (Großhandelskaufleute, Einzelhandelskaufleute, Verkäufer, Drogisten, Buchhändler u. ä.) .....	4
Dienstleistungs- und Rechnungskaufleute (Bankkaufleute, Versicherungskaufleute, Werbefachleute, Makler, Buchhalter, Kassierer, Kalkulatoren u. ä.) .....	2
Transport- und Verkehrsberufe (Schaffner, Straßenwarte, Lotsen, Schleusenwärter, Kapitäne, Lagerverwalter, Lagerarbeiter, Möbelpacker, Versandfertigtmacher, Funker, Telefonisten, Posthalter u. ä.) .....	6
Allgemeine Dienstleistungsberufe (Friseure, Gastwirte, Kellner, hauswirtschaftliche Berufe, Reinigungsberufe u. ä.) .....	2
Bürofachkräfte, Verwaltungsfachkräfte, Bürohilfskräfte (Verwaltungsfachkräfte im öffentlichen Dienst, Registratoren, Stenographen, Datenverarbeitungsfachleute, Amtsboten u. ä.) .....	6
Leitende Verwaltungsfachleute (Geschäftsführer, Organisatoren, Verbandsleiter, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Parteifunktionäre u. ä.) .....	1
Private Sicherheitsdienst- und Wachberufe (Detektive, Wächter, Pförtner u. ä.) .....	1
Öffentliche Ordnungs- und Sicherheitsberufe (Soldaten, Polizeibeamte, Berufsfeuerwehrlaute, Leichenbestatter, Eichbeamte u. ä.) .....	11
Gesundheitsdienstberufe (Ärzte, Apotheker, Masseur, Krankenpfleger u. ä.) .....	1
Sozialpflegerische Berufe (Sozialarbeiter, Heimleiter, Berufsberater u. ä.) .....	0
Lehrer (Hochschullehrer, Volksschullehrer, Fachschullehrer u. ä.) .....	1
Rechtsberufe (Richter, Rechtsanwälte, Notare, Justiziere, Rechtspfleger, Rechtsvollstrecker u. ä.) .....	0
Anderweitig nicht genannte wissenschaftliche und künstlerische Berufe (Schriftsteller, Kunstmaler, Schauspieler, Dolmetscher, Publizisten, Volkswirte, Psychologen, Geologen, Seelsorger u. ä.) .....	0
Hilfsarbeiter ohne nähere Tätigkeitsmerkmale .....	1
Sonstige Berufe .....	<u>5</u>
	100

	v. H.
30. Wie war die Stellung Ihres Vaters bzw. Ihres (Ihrer) Erziehungsberechtigten in diesem Beruf ?	
Selbständiger Erwerbstätiger .....	21
Arbeiter (in) .....	31
Angestellte(r) .....	21
Beamter (in) .....	23
Sonstige berufliche Stellung .....	4
	<u>100</u>
31. In welchem Jahr erfolgte Ihre erste Einstellung bei der Polizei (als " Beamter auf Probe " bzw. " Beamter auf Widerruf " ) ?	
1928 - 1944 .....	5
1945 - 1950 .....	25
1951 - 1956 .....	16
1957 - 1962 .....	30
1963 - 1968 .....	22
1969 - 1974 .....	17
	<u>100</u>
32. In welchem polizeilichen Zweig erfolgte Ihre erste Einstellung bei der Polizei (als " Beamter auf Probe " bzw. " Beamter auf Widerruf " ) ?	
Bereitschaftspolizei .....	38
Polizeischule (einschließlich WSP-Schule) .....	30
Wasserschutzpolizei .....	1
Schutzpolizei/Gendarmerie .....	29
Kriminalpolizei .....	3
	<u>100</u>
33. Welches ist Ihr Dienstalder (einschließlich anrechenbare Vordienstzeiten) ?	
Weniger als 1 Jahr .....	1
1 bis 5 Jahre .....	12
6 bis 10 Jahre .....	20
11 bis 15 Jahre .....	18
16 bis 20 Jahre .....	13
21 bis 25 Jahre .....	9
26 bis 30 Jahre .....	10
31 bis 35 Jahre .....	11
36 und mehr Jahre .....	8
	<u>100</u>
34. Wie lange sind Sie schon auf Ihrem jetzigen Dienstposten ?	
weniger als 3 Monate .....	4
3 Monate bis unter 6 Monate .....	5
6 Monate bis unter 12 Monate .....	9
12 Monate bis unter 2 Jahren .....	15
2 Jahre bis unter 5 Jahren .....	30
5 Jahre bis unter 10 Jahren .....	20
mehr als 10 Jahre .....	19
	<u>100</u>

35. In welchem Jahr haben Sie die folgenden Besoldungsgruppen (bzw. die ihnen entsprechenden Besoldungsgruppen) jeweils erreicht ?

Bitte tragen Sie die beiden Endziffern der Jahreszahlen ein.

Bei für Sie nicht zutreffenden Besoldungsgruppen tragen Sie bitte   ein.

Durchschnittliche Verweildauer in Jahren		Bepo	Schule	WSP	Schupo	Kripo
35.01.	A 3	-	-	-	-	-
35.02.	A 4	4,3	2,2	1,3	2,8	1,9
35.03.	A 5	2,9	2,9	2,5	2,6	2,4
35.04.	A 6	2,2	2,8	3,3	3,5	3,2
35.05.	A 7	2,5	3,6	3,2	3,3	3,3
35.06.	A 8	2,8	2,9	3,5	4,0	3,3
35.07.	A 9 (mittlerer Dienst)	7,9	2,0	8,8	11,0	5,5
35.08.	A 9 (gehobener Dienst)	5,5	1,0	-	11,8	8,1
35.09.	A 10	2,8	2,0	2,2	2,1	2,2
35.10.	A 11	5,2	1,0	1,9	2,1	2,7
35.11.	A 12	-	3,0	-	9,0	-
35.12.	A 13 (gehobener Dienst)	-	-	-	-	-
35.13.	A 13 (höherer Dienst)	-	-	-	-	-

36. - 43. Ausbildungsabschluß, Dauer der Ausbildung bei der Polizei

- Beamte, die vor 1955 in den Polizeivollzugsdienst eingetreten sind, sowie Beamte, die aufgrund ihrer vorherigen beruflichen Zugehörigkeit zu Bundeswehr oder Bundesgrenzschutz eine besondere Ausbildung bei der Polizei erhalten haben :  
Bitte mit Frage 42. - 43. (Seite 35 ) beginnen.
- Beamte, die ihre Fachprüfung für den mittleren Polizeidienst in den Ländern Bremen, Niedersachsen oder Saarland abgelegt haben:  
Bitte mit Frage 36.3., (Seite 31 ) beginnen.
- Beamte, die in einem Bundesland ausgebildet worden sind, in dem zur Zeit ihrer Ausbildung zwei Fachlehrgänge für den mittleren Polizeidienst üblich waren:  
Bitte mit Frage 36.3., (Seite 31 ) beginnen.
- Alle übrigen Beamten :  
Bitte mit Frage 36.1. beginnen.

36. 1. Haben Sie die laufbahnrechtlich vorgeschriebene Fachprüfung für den mittleren uniformierten Dienst der Polizei abgelegt?
- nein, weil direkt bei der Kriminalpolizei eingestellt \* ..... 3  
\* Bitte die Kennzahl 1 übertragen und dann weiter mit Frage 38. (Seite 33).
  - nein, weil direkt bei der Wasserschutzpolizei eingestellt \* ..... 0  
\* Bitte die Kennzahl 2 übertragen und dann weiter mit Frage 40. (Seite 34).
  - nein, weil direkt in den gehobenen Dienst von Schutzpolizei, Bereitschaftspolizei oder Polizeischule eingestellt \* ..... 1  
\* Bitte die Kennzahl 3 übertragen und dann weiter mit Frage 37. (Seite 32).
  - nein, noch nicht; werde diese Prüfung aber noch ablegen \* ..... 3  
\* Bitte die Kennzahl 4 übertragen und dann weiter zu Seite 53.
  - ja \* ..... 93  
\* Bitte die Kennzahl 5 übertragen und dann weiter mit Frage 36. 2. 100

1930-44:	1
1945-50:	5
1951-56:	9
1957-62:	19
1963-68:	34
1969-74:	<u>34</u>
	100

36. 2. Tragen Sie bitte die beiden Endziffern des Jahres ein, in dem Sie die laufbahnrechtlich vorgeschriebene Fachprüfung für den mittleren uniformierten Dienst bei der Polizei abgelegt haben, und fahren Sie dann fort mit Frage 37. (Seite 32).

36. 3. Haben Sie die erste laufbahnrechtlich vorgeschriebene Fachprüfung für den mittleren uniformierten Dienst der Polizei abgelegt?
- nein, weil direkt bei der Kriminalpolizei eingestellt \* ..... 4  
\* Bitte die Kennzahl 1 übertragen und dann weiter mit Frage 38. (Seite 33).
  - nein, weil direkt bei der Wasserschutzpolizei eingestellt \* ..... 1  
\* Bitte die Kennzahl 2 übertragen und dann weiter mit Frage 40. (Seite 34).
  - nein, weil direkt in den gehobenen Dienst von Schutzpolizei, Bereitschaftspolizei oder Polizeischule eingestellt \* ..... 1  
\* Bitte die Kennzahl 3 übertragen und dann weiter mit Frage 37. (Seite 32).
  - nein, noch nicht; werde diese Prüfung aber noch ablegen \* ..... 1  
\* Bitte die Kennzahl 4 übertragen und dann weiter zu Seite 53.
  - ja \* ..... 94  
\* Bitte die Kennzahl 5 übertragen und dann weiter mit Frage 36. 4. 100

36. 4. Tragen Sie bitte die beiden Endziffern des Jahres ein, in dem Sie die erste laufbahnrechtlich vorgeschriebene Fachprüfung für den mittleren uniformierten Dienst der Polizei abgelegt haben.

1930 - 44	.....	2
1945 - 50	.....	15
1951 - 56	.....	15
1957 - 62	.....	22
1963 - 68	.....	28
1969 - 74	.....	<u>20</u>
		100

36.5.	Haben Sie die zweite laufbahnrechtlich vorgeschriebene Fachprüfung für den mittleren uniformierten Dienst der Polizei abgelegt?	v.H.
	nein, weil zur Kriminalpolizei Übergewechselt* .....	8
	* Bitte die Kennzahl 1 Übertragen und dann weiter mit Frage 38. (Seite 33).	
	nein, weil zur Wasserschutzpolizei Übergewechselt* .....	0
	* Bitte die Kennzahl 2 Übertragen und dann weiter mit Frage 40. (Seite 34).	
	nein, noch nicht; werde sie aber voraussichtlich noch ablegen* .....	8
	* Bitte die Kennzahl 3 Übertragen und dann weiter mit Frage 44. (Seite 35).	
	nein; werde sie voraussichtlich nicht ablegen* .....	16
	* Bitte die Kennzahl 4 Übertragen und dann weiter mit Frage 44. (Seite 35).	
	Ja * .....	<u>68</u>
	* Bitte die Kennzahl 5 Übertragen und dann weiter mit Frage 36.6.	100
36.6.	Tragen Sie die beiden Endziffern des Jahres ein, in dem Sie die zweite laufbahnrechtlich vorgeschriebene Fachprüfung für den mittleren uniformierten Dienst der Polizei abgelegt haben und fahren Sie dann fort mit Frage 37.	
	1930 - 44 .....	1
	1945 - 50 .....	4
	1951 - 56 .....	21
	1957 - 62 .....	17
	1963 - 68 .....	24
	1969 - 73 .....	<u>34</u>
		100
37.	Sind Sie im gehobenen Dienst der uniformierten Polizei (nicht Wasserschutzpolizei) beschäftigt oder beschäftigt gewesen?	
	Wenn ja: Bitte mit Frage 37.1. fortfahren.	
	Wenn nein: Weiter zu Frage 38. (Seite 33).	
37.1.	Tragen Sie bitte die beiden Endziffern des Jahres ein, in dem Sie die laufbahnrechtlich vorgeschriebene Fachprüfung für den gehobenen Dienst der uniformierten Polizei abgelegt haben.	
	1927 - 44 .....	7
	1945 - 50 .....	1
	1951 - 56 .....	4
	1957 - 62 .....	5
	1963 - 68 .....	24
	1969 - 73 .....	<u>59</u>
		100
37.2.	Wie lange hat Ihre Lehrgangsausbildung für den gehobenen Dienst der uniformierten Polizei (nur für den gehobenen Dienst) gedauert?	
	1 - 3 Monate .....	3
	4 - 6 Monate .....	43
	7 - 12 Monate .....	44
	13 - 18 Monate .....	5
	19 - 24 Monate .....	<u>9</u>
		100
37.3.	Wie lange hat Ihre praktische Ausbildung (d. h. die Ausbildung in den schutzpolizeilichen Dienststellen des Einzeldienstes bzw. in den Dienststellen der Bereitschaftspolizei) nur für den gehobenen Dienst der uniformierten Polizei gedauert?	
	1 - 3 Monate .....	17
	4 - 6 Monate .....	23
	7 - 12 Monate .....	20
	13 - 18 Monate .....	18
	19 - 24 Monate .....	<u>13</u>
		100

38. Sind Sie bei der Kriminalpolizei beschäftigt oder beschäftigt gewesen?  
Wann ja: Bitte mit Frage 38.1. fortfahren.  
Wann nein: Weiter zu Frage 40 (Seite 34).

v.H.

38.1. Tragen Sie bitte die beiden Endziffern des Jahres ein, in dem Sie in die Kriminalpolizei eingetreten, bzw. von einem anderen Polizeizweig in die Kriminalpolizei übergewechselt sind.

1929 - 44	.....
1945 - 50	.....
1951 - 56	.....
1957 - 62	.....
1963 - 68	.....
1969 - 74	.....

1
11
4
14
35
40
<u>100</u>

38.2. Tragen Sie bitte die beiden Endziffern des Jahres ein, in dem Sie die Fachausbildung für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei (in der Regel durch Prüfung) abgeschlossen haben (soweit sie jeder Angehörige des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei erhält, also ohne dienstpostenbezogene Speziallehrgänge) und fahren Sie dann fort mit Frage 38.3.

1927 - 44	.....
1945 - 50	.....
1951 - 56	.....
1957 - 62	.....
1963 - 68	.....
1969 - 74	.....

1
7
6
11
33
45
<u>100</u>

Falls Sie direkt in den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei übernommen worden sind, tragen Sie bitte 99 ein und fahren Sie fort mit Frage 39 (Seite 34).

38.3. Für Beamte, die in einem Bundesland Dienst tun, in dem zwei Fachlehrgänge für den mittleren Kriminaldienst vorgesehen sind und/oder waren\*:  
\*andere Beamte bitte weiter mit Frage 38.4.

38.3.1. Tragen Sie bitte die beiden Endziffern des Jahres ein, in dem Sie den ersten Fachlehrgang für den mittleren Kriminaldienst abgeschlossen haben.

1930 - 44	.....
1945 - 50	.....
1951 - 56	.....
1957 - 62	.....
1963 - 68	.....
1969 - 73	.....

2
20
6
13
26
34
<u>100</u>

38.3.2. Tragen Sie bitte die beiden Endziffern des Jahres ein, in dem Sie den zweiten Fachlehrgang für den mittleren Kriminaldienst abgeschlossen haben.\*

1929 - 44	.....
1945 - 50	.....
1951 - 56	.....
1957 - 62	.....
1963 - 68	.....
1969 - 74	.....

4
7
18
13
29
32
<u>100</u>

\*Falls Sie diesen Lehrgang (noch) nicht abgeschlossen haben, tragen Sie bitte 99 ein.

38.4. Wie lange hat Ihre Lehrgangsausbildung nur für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei gedauert?\*

1 - 3 Monate	.....
4 - 6 Monate	.....
7 - 12 Monate	.....
13 - 18 Monate	.....
19 - 24 Monate	.....

27
44
19
8
2
<u>100</u>

\*Falls die Ausbildung für den mittleren Kriminaldienst nicht in Form eines Lehrgangs stattgefunden hat, bitte 99 eintragen.

38.5. Wie lange hat Ihre praktische Ausbildung (d.h. die Ausbildung in kriminalpolizeilichen Dienststellen) nur für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei gedauert?\*

1 - 3 Monate	.....
4 - 6 Monate	.....
7 - 12 Monate	.....
13 - 18 Monate	.....
19 - 24 Monate	.....

7
15
55
18
6
<u>100</u>

\*Falls Sie keine praktische Ausbildung haben, tragen Sie bitte 99 ein.

39. Sind Sie im gehobenen Dienst der Kriminalpolizei beschäftigt oder beschäftigt gewesen?

Wenn ja: Bitte mit Frage 39.1. fortfahren.

Wenn nein: Weiter zu Frage 40.

39.1. Tragen Sie bitte die beiden Endziffern des Jahres ein, in dem Sie die Fachausbildung für den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei (durch Prüfung) abgeschlossen haben.

1927 - 44	.....	3
1945 - 50	.....	1
1951 - 56	.....	0
1957 - 62	.....	6
1963 - 68	.....	16
1969 - 74	.....	74
		<u>100</u>

39.2. Wie lange hat Ihre Lehrgangsausbildung nur für den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei gedauert?

1 - 3 Monate	.....	2
4 - 6 Monate	.....	44
7 - 12 Monate	.....	41
13 - 18 Monate	.....	4
19 - 24 Monate	.....	10
		<u>100</u>

39.3. Wie lange hat Ihre praktische Ausbildung (d.h. die Ausbildung in den kriminalpolizeilichen Dienststellen) nur für den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei gedauert?\*

1 - 3 Monate	.....	15
4 - 6 Monate	.....	26
7 - 12 Monate	.....	31
13 - 18 Monate	.....	13
19 - 24 Monate	.....	12
		<u>100</u>

\*Falls Sie keine praktische Ausbildung gehabt haben, tragen Sie bitte 99 ein.

40. Sind Sie bei der Wasserschutzpolizei beschäftigt oder beschäftigt gewesen?

Wenn ja: Bitte mit Frage 40.1. fortfahren.

Wenn nein: Weiter zu Frage 44. (Seite 36).

40.1. Tragen Sie bitte die beiden Endziffern des Jahres ein, in dem Sie in die Wasserschutzpolizei eingetreten, bzw. von einem anderen Polizeizweig übergewechselt sind.

1933 - 44	.....	5
1945 - 50	.....	8
1951 - 56	.....	4
1957 - 62	.....	25
1963 - 68	.....	33
1969 - 73	.....	26
		<u>100</u>

40.2. Tragen Sie bitte die beiden Endziffern des Jahres ein, in dem Sie den Wasserschutzpolizei-Einweisungsllehrgang abgeschlossen haben.

1933 - 44	.....	9
1945 - 50	.....	8
1951 - 56	.....	4
1957 - 62	.....	16
1963 - 68	.....	33
1969 - 74	.....	31
		<u>100</u>

40.3. Tragen Sie bitte die beiden Endziffern des Jahres ein, in dem Sie den Wasserschutzpolizei-Fachlehrgang für den mittleren Dienst abgeschlossen haben.

1933 - 44	.....	9
1945 - 50	.....	4
1951 - 56	.....	8
1957 - 62	.....	16
1963 - 68	.....	35
1969 - 74	.....	28
		<u>100</u>

41. Sind Sie im gehobenen Dienst der Wasserschutzpolizei beschäftigt oder beschäftigt gewesen?

Wenn ja: Bitte mit Frage 41.1. fortfahren.

Wenn nein: Weiter zu Frage 44. (Seite 36).

41.1. Tragen Sie bitte die beiden Endziffern des Jahres ein, in dem Sie den wasserschutzpolizeilichen Zusatzlehrgang für Polizeikommissaranwärter abgeschlossen haben und fahren Sie dann fort mit Frage 44. (Seite 36).

v.H.

1930 - 44 .....	42
1945 - 50 .....	-
1951 - 55 .....	1
1957 - 62 .....	16
1963 - 68 .....	17
1969 - 73 .....	26
	<u>100</u>

42.-43. Nur für Beamte, die vor 1955 in die Polizei eingetreten sind, sowie für Beamte, die aufgrund ihrer vorherigen beruflichen Zugehörigkeit zu Bundeswehr oder Bundesgrenzschutz eine besondere Ausbildung erhalten haben.

42. Für Beamte des mittleren Dienstes aller Polizeizweige. \*  
\*Beamte des gehobenen Dienstes bitten mit Frage 43. beginnen.

42.1. Wieviele Monate und Wochen hat die lehrgangsmäßige Ausbildung, die Sie bekommen haben, gedauert, bevor Sie in Ihrem jetzigen Dienstzweig voll verwendungsfähig waren?  
(Falls Sie seit Ihrer Ausbildung den polizeilichen Dienstzweig gewechselt haben und dabei nochmals lehrgangsmäßig ausgebildet wurden, rechnen Sie bitte die Dauer aller Lehrgänge zusammen. Bitte lassen Sie aber dienstbezogene Speziallehrgänge unberücksichtigt, es geht hier nur um die Ausbildung für die Polizeizweige).

Tragen Sie bitte die Zahl der Monate und Wochen in die entsprechenden Kästchen ein und fahren Sie dann fort mit Frage 44. (Seite 36).

1 - 3 Wochen .....	1
4 - 6 Wochen .....	25
7 - 9 Wochen .....	74
	<u>100</u>

43. Für Beamte des gehobenen Dienstes aller Polizeizweige.

43.1. Tragen Sie bitte die beiden Endziffern des Jahres ein, in dem Sie in den gehobenen Dienst der Polizei übergewechselt bzw. eingetreten sind.

1930 - 44 .....	5
1945 - 50 .....	3
1951 - 56 .....	4
1957 - 62 .....	14
1963 - 69 .....	35
1970 - 74 .....	44
	<u>100</u>

43.2. Wieviele Monate und Wochen hat insgesamt die lehrgangsmäßige Ausbildung, die Sie bekommen haben, gedauert, bevor Sie im gehobenen Dienst Ihres Dienstzweiges voll verwendungsfähig waren?

(Bitte berücksichtigen Sie nur die Ausbildung für den gehobenen Dienst).  
Tragen Sie bitte die Zahl der Monate und Wochen in die entsprechenden Kästchen ein.

1 - 3 Wochen .....	7
4 - 6 Wochen .....	38
7 - 9 Wochen .....	62
	<u>100</u>



44. Wie zweckmäßig für Ihre jetzigen Tätigkeiten sind die Lehrgänge gewesen, in denen Sie ausgebildet wurden?

v.H.

Bitte geben Sie Ihr Urteil in Form einer der 6 folgenden Bewertungsstufen an.

Bewertungsstufe 1 : Die Zweckmäßigkeit beurteile ich als sehr gut (= voll und ganz zweckmäßig) .....	14
Bewertungsstufe 2 : Die Zweckmäßigkeit beurteile ich als gut .....	33
Bewertungsstufe 3 : Die Zweckmäßigkeit beurteile ich als befriedigend .....	30
Bewertungsstufe 4 : Die Zweckmäßigkeit beurteile ich als ausreichend .....	16
Bewertungsstufe 5 : Die Zweckmäßigkeit beurteile ich als mangelhaft .....	6
Bewertungsstufe 6 : Die Zweckmäßigkeit beurteile ich als ungenügend (= kein bißchen zweckmäßig) .....	<u>1</u> 100

45. Haben Sie am Arbeitsplatz eine Einweisung in Ihre jetzigen dienstlichen Tätigkeiten erhalten?

ja .....	73
nein * .....	<u>28</u> 100

\* Bitte übertragen Sie die Kennzahl 2 und fahren Sie dann fort mit Frage 47. (Seite . 37 ).

46. Wie sorgfältig ist die Einweisung in Ihre jetzigen dienstlichen Tätigkeiten gewesen, die Sie direkt am Arbeitsplatz erhielten?

Bitte geben Sie Ihr Urteil in Form einer der 6 folgenden Bewertungsstufen an.

Bewertungsstufe 1 : Die Sorgfalt bei meiner Einweisung beurteile ich als sehr gut .....	8
Bewertungsstufe 2 : Die Sorgfalt bei meiner Einweisung beurteile ich als gut .....	29
Bewertungsstufe 3 : Die Sorgfalt bei meiner Einweisung beurteile ich als befriedigend .....	29
Bewertungsstufe 4 : Die Sorgfalt bei meiner Einweisung beurteile ich als ausreichend .....	20
Bewertungsstufe 5 : Die Sorgfalt bei meiner Einweisung beurteile ich als mangelhaft .....	10
Bewertungsstufe 6 : Die Sorgfalt bei meiner Einweisung beurteile ich als ungenügend .....	<u>4</u> 100

47. Haben Sie nach Eintritt in den Polizeidienst Speziallehrgänge besucht und abgeschlossen, die v. H.
- nicht zur laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Ausbildung gehören, und die
  - jeweils länger als eine Woche gedauert haben ?

ja .....	64
nein * .....	<u>36</u>
	100

\* Bitte die Kennzahl 2 übertragen und dann weiter mit Frage 51. (Seite 51 ).

48. Bitte ordnen Sie die von Ihnen abgeschlossenen Speziallehrgänge den folgenden 22 Bereichen zu und geben Sie bei den für Sie zutreffenden Bereichen jeweils die Dauer des Speziallehrgangsbesuches an.

Bitte beachten :

- Wenn ein Speziallehrgang in mehrere der unten aufgeführten Bereiche paßt, so ist er dem Bereich zuzuordnen, in den er hauptsächlich gehört.  
Einen Lehrgang also nur einem Bereich zuordnen.
- Alle Lehrgänge, die auf Tätigkeiten als Ausbilder oder Lehrer vorbereiten, sind dem Bereich 1 (Speziallehrgänge für Ausbilder, einschließlich Lehrer) zuzuordnen.
- Haben Sie mehrere Speziallehrgänge aus einem Bereich abgeschlossen, so geben Sie bei dem betreffenden Bereich bitte die Gesamtdauer all dieser Speziallehrgänge an.

48.01. Bereich 1 : Speziallehrgänge für Ausbilder, einschließlich Lehrer

kein Speziallehrgang aus diesem Bereich .....	60
insgesamt bis zu 2 Wochen .....	6
insgesamt bis zu 3 Wochen .....	3
insgesamt bis zu 1 Monat .....	5
insgesamt bis zu 2 Monaten .....	7
insgesamt bis zu 3 Monaten .....	11
insgesamt bis zu 6 Monaten .....	5
insgesamt bis zu 9 Monaten .....	1
insgesamt mehr als 9 Monate .....	<u>2</u>
	100

48.02. Bereich 2 : Speziallehrgänge für Sachbearbeiter bestimmter Delikte

kein Speziallehrgang aus diesem Bereich .....	76
insgesamt bis zu 2 Wochen .....	6
insgesamt bis zu 3 Wochen .....	4
insgesamt bis zu 1 Monat .....	5
insgesamt bis zu 2 Monaten .....	4
insgesamt bis zu 3 Monaten .....	3
insgesamt bis zu 6 Monaten .....	2
insgesamt bis zu 9 Monaten .....	0
insgesamt mehr als 9 Monate .....	<u>1</u>
	100

48.03. Bereich 3 : Kriminaltechnik, Erkennungsdienst, Daktyloskopie

kein Speziallehrgang aus diesem Bereich .....	83
insgesamt bis zu 2 Wochen .....	6
insgesamt bis zu 3 Wochen .....	3
insgesamt bis zu 1 Monat .....	4
insgesamt bis zu 2 Monaten .....	2
insgesamt bis zu 3 Monaten .....	2
insgesamt bis zu 6 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 9 Monaten .....	0
insgesamt mehr als 9 Monate .....	<u>0</u>
	100

48.04. Bereich 4 : Verbrechensvorbeugung und Observation

kein Speziallehrgang aus diesem Bereich .....	89
insgesamt bis zu 2 Wochen .....	6
insgesamt bis zu 3 Wochen .....	2
insgesamt bis zu 1 Monat .....	2
insgesamt bis zu 2 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 3 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 6 Monaten .....	0

insgesamt bis zu 9 Monaten .....	0
insgesamt mehr als 9 Monate .....	0
	<u>100</u>

05. Bereich 5 : Fernmelde - Technik

kein Speziallehrgang aus diesem Bereich .....	72
insgesamt bis zu 2 Wochen .....	8
insgesamt bis zu 3 Wochen .....	4
insgesamt bis zu 1 Monat .....	7
insgesamt bis zu 2 Monaten .....	3
insgesamt bis zu 3 Monaten .....	2
insgesamt bis zu 6 Monaten .....	2
insgesamt bis zu 9 Monaten .....	1
insgesamt mehr als 9 Monate .....	2
	<u>100</u>

06. Bereich 6 : Fernmelde - Betrieb

kein Speziallehrgang aus diesem Bereich .....	72
insgesamt bis zu 2 Wochen .....	10
insgesamt bis zu 3 Wochen .....	3
insgesamt bis zu 1 Monat .....	7
insgesamt bis zu 2 Monaten .....	3
insgesamt bis zu 3 Monaten .....	3
insgesamt bis zu 6 Monaten .....	2
insgesamt bis zu 9 Monaten .....	0
insgesamt mehr als 9 Monate .....	1
	<u>100</u>

	v.H.
8.07. Bereich 7 : Schießen	
kein Speziallehrgang aus diesem Bereich .....	80
insgesamt bis zu 2 Wochen .....	13
insgesamt bis zu 3 Wochen .....	2
insgesamt bis zu 1 Monat .....	2
insgesamt bis zu 2 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 3 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 6 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 9 Monaten .....	0
insgesamt mehr als 9 Monate .....	<u>1</u>
	100

48.08. Bereich 8 : Waffenwesen	
kein Speziallehrgang aus diesem Bereich .....	90
insgesamt bis zu 2 Wochen .....	5
insgesamt bis zu 3 Wochen .....	1
insgesamt bis zu 1 Monat .....	1
insgesamt bis zu 2 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 3 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 6 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 9 Monaten .....	0
insgesamt mehr als 9 Monate .....	<u>1</u>
	100

48. 09. Bereich 9 : Sprengen, einschließlich Pyrotechnik

v.H.

kein Speziallehrgang aus diesem Bereich .....	93
insgesamt bis zu 2 Wochen .....	4
insgesamt bis zu 3 Wochen .....	1
insgesamt bis zu 1 Monat .....	2
insgesamt bis zu 2 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 3 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 6 Monaten .....	0
insgesamt bis zu 9 Monaten .....	0
insgesamt mehr als 9 Monate .....	<u>0</u>
	100

48. 10. Bereich 10 : Fotografie (Labor und Aufnahmen)

kein Speziallehrgang aus diesem Bereich .....	72
insgesamt bis zu 2 Wochen .....	14
insgesamt bis zu 3 Wochen .....	6
insgesamt bis zu 1 Monat .....	6
insgesamt bis zu 2 Monaten .....	6
insgesamt bis zu 3 Monaten .....	2
insgesamt bis zu 6 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 9 Monaten .....	0
insgesamt mehr als 9 Monate .....	<u>0</u>
	100

11. Bereich 11 : Verkehrswesen v.H.

kein Speziallehrgang aus diesem Bereich .....	52
insgesamt bis zu 2 Wochen .....	8
insgesamt bis zu 3 Wochen .....	8
insgesamt bis zu 1 Monat .....	14
insgesamt bis zu 2 Monaten .....	11
insgesamt bis zu 3 Monaten .....	6
insgesamt bis zu 6 Monaten .....	2
insgesamt bis zu 9 Monaten .....	0
insgesamt mehr als 9 Monate .....	<u>1</u>
	100

12. Bereich 12 : Kraftfahrerausbildung

kein Speziallehrgang aus diesem Bereich .....	27
insgesamt bis zu 2 Wochen .....	9
insgesamt bis zu 3 Wochen .....	7
insgesamt bis zu 1 Monat .....	18
insgesamt bis zu 2 Monaten .....	21
insgesamt bis zu 3 Monaten .....	13
insgesamt bis zu 6 Monaten .....	4
insgesamt bis zu 9 Monaten .....	1
insgesamt mehr als 9 Monate .....	<u>0</u>
	100

8. 13. Bereich 13 : Kraftfahrzeugwesen

v. H.

kein Speziallehrgang aus diesem Bereich .....	81
insgesamt bis zu 2 Wochen .....	4
insgesamt bis zu 3 Wochen .....	2
insgesamt bis zu 1 Monat .....	4
insgesamt bis zu 2 Monaten .....	3
insgesamt bis zu 3 Monaten .....	4
insgesamt bis zu 6 Monaten .....	2
insgesamt bis zu 9 Monaten .....	0
insgesamt mehr als 9 Monate .....	<u>1</u>
	100

8. 14. Bereich 14 : Speziallehrgänge für Beamte der Hubschrauberstaffel  
einschließlich Hubschrauber-Technik

kein Speziallehrgang aus diesem Bereich .....	99
insgesamt bis zu 2 Wochen .....	1
insgesamt bis zu 3 Wochen .....	0
insgesamt bis zu 1 Monat .....	0
insgesamt bis zu 2 Monaten .....	0
insgesamt bis zu 3 Monaten .....	0
insgesamt bis zu 6 Monaten .....	0
insgesamt bis zu 9 Monaten .....	0
insgesamt mehr als 9 Monate .....	<u>0</u>
	100



48. 15. Bereich 15 : Wasserschutzpolizeiliche Speziallehrgänge (z. B. Bootsführerlehrgänge, Radarnavigation, Maschinentechnischer Dienst, Umweltschutz) v.H.

kein Speziallehrgang aus diesem Bereich .....	95
insgesamt bis zu 2 Wochen .....	1
insgesamt bis zu 3 Wochen .....	0
insgesamt bis zu 1 Monat .....	1
insgesamt bis zu 2 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 3 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 6 Monaten .....	0
insgesamt bis zu 9 Monaten .....	0
insgesamt mehr als 9 Monate .....	<u>0</u>
	100

48. 16. Bereich 16 : Speziallehrgänge für Beamte des Technischen Zuges der Stabhundertschaften

kein Speziallehrgang aus diesem Bereich .....	94
insgesamt bis zu 2 Wochen .....	1
insgesamt bis zu 3 Wochen .....	1
insgesamt bis zu 1 Monat .....	1
insgesamt bis zu 2 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 3 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 6 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 9 Monaten .....	0
insgesamt mehr als 9 Monate .....	<u>1</u>
	100

48. 17. Bereich 17 : Sonstige Speziallehrgänge aus dem Technischen Bereich v. H.

kein Speziallehrgang aus diesem Bereich .....	89
insgesamt bis zu 2 Wochen .....	4
insgesamt bis zu 3 Wochen .....	2
insgesamt bis zu 1 Monat .....	2
insgesamt bis zu 2 Monaten .....	2
insgesamt bis zu 3 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 6 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 9 Monaten .....	0
insgesamt mehr als 9 Monate .....	<u>0</u>
	100

48. 18. Bereich 18 : Speziallehrgänge für Beamte der Hunde- oder Pferdestaffel

kein Speziallehrgang aus diesem Bereich .....	90
insgesamt bis zu 2 Wochen .....	1
insgesamt bis zu 3 Wochen .....	1
insgesamt bis zu 1 Monat .....	1
insgesamt bis zu 2 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 3 Monaten .....	3
insgesamt bis zu 6 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 9 Monaten .....	1
insgesamt mehr als 9 Monate .....	<u>1</u>
	100

v. H.

19. Bereich 19 : Sanitätswesen

kein Speziallehrgang aus diesem Bereich .....	75
insgesamt bis zu 2 Wochen .....	16
insgesamt bis zu 3 Wochen .....	4
insgesamt bis zu 1 Monat .....	3
insgesamt bis zu 2 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 3 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 6 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 9 Monaten .....	0
insgesamt mehr als 9 Monate .....	<u>1</u>
	100

20. Bereich 20 : ABC - Wesen

kein Speziallehrgang aus diesem Bereich .....	82
insgesamt bis zu 2 Wochen .....	12
insgesamt bis zu 3 Wochen .....	2
insgesamt bis zu 1 Monat .....	2
insgesamt bis zu 2 Monaten .....	1
insgesamt bis zu 3 Monaten .....	0
insgesamt bis zu 6 Monaten .....	0
insgesamt bis zu 9 Monaten .....	0
insgesamt mehr als 9 Monate .....	<u>0</u>
	100

v.H.

21. Bereich 21 : Elektronische Datenverarbeitung (EDV)

kein Speziallehrgang aus diesem Bereich .....	97
insgesamt bis zu 2 Wochen .....	2
insgesamt bis zu 3 Wochen .....	0
insgesamt bis zu 1 Monat .....	0
insgesamt bis zu 2 Monaten .....	0
insgesamt bis zu 3 Monaten .....	0
insgesamt bis zu 6 Monaten .....	0
insgesamt bis zu 9 Monaten .....	0
insgesamt mehr als 9 Monate .....	0
	<u>100</u>

22. Bereich 22 : Speziallehrgänge aus hier nicht aufgeführten Bereichen

kein Speziallehrgang aus nicht aufgeführten Bereichen .....	70
insgesamt bis zu 2 Wochen .....	9
insgesamt bis zu 3 Wochen .....	3
insgesamt bis zu 1 Monat .....	6
insgesamt bis zu 2 Monaten .....	5
insgesamt bis zu 3 Monaten .....	3
insgesamt bis zu 6 Monaten .....	2
insgesamt bis zu 9 Monaten .....	0
insgesamt mehr als 9 Monate .....	2
	<u>100</u>

49. Für Beamte, die Speziallehrgänge aus den Bereichen  
" Ausbilder, einschließlich Lehrer " (Frage 48. 01.)  
" Sachbearbeiter bestimmter Delikte " (Frage 48. 02.)  
" Kriminaltechnik, Erkennungsdienst, Daktyloskopie " (Frage 48. 03.) oder  
" Verbrechensvorbeugung und Observation " (Frage 48. 04.)  
abgeschlossen haben. \*

\* Andere Beamte bitte weiter zu Frage 50. (Seite 50 ).

49. 1. Welchen/welche der hier - von uns - ausgewählten Speziallehrgänge aus dem Bereich " Ausbilder, einschließlich Lehrer " (Frage 48. 01.) \* haben Sie abgeschlossen ?

\* Falls dieser Bereich für Sie nicht in Frage kommt, bitte weiter zu Frage 49. 2.

Sie haben bis zu 8 Antwortmöglichkeiten.

Speziallehrgänge für Fahrlehrer, einschließlich Bootsfahrlehrer .....	13
Einweisung zur Erteilung von Verkehrsunterricht und Verkehrsaufklärung .....	12
Speziallehrgänge für Schießausbilder .....	15
Speziallehrgänge für ABC - Ausbilder .....	6
Speziallehrgänge für Erste-Hilfe - Ausbilder .....	6
Speziallehrgänge für Ausbilder in sonstigen praktischen Fächern (außer technischen Fächern) .....	25
Speziallehrgänge für Ausbilder in technischen Fächern .....	8
Speziallehrgänge für Fachlehrer, die Unterricht in theoretischen Fächern geben (z. B. Rechtsfächer, Staatsbürgerkunde, Dienstkunde, Verwendung) .....	12
keine der hier aufgeführten Speziallehrgänge aus diesem Bereich .....	39

49. 2. Welchen/welche der hier - von uns - ausgewählten Speziallehrgänge aus dem Bereich " Sachbearbeiter bestimmter Delikte " (Frage 48. 02.) \* haben Sie abgeschlossen ?

v. H.

\* Falls dieser Bereich für Sie nicht in Frage kommt, bitte weiter zu Frage 49. 3.

Sie haben bis zu 8 Antwortmöglichkeiten.

Speziallehrgänge für Einbruchsachbearbeiter .....	11
Speziallehrgänge für Brandermittler .....	16
Speziallehrgänge für Wildereibekämpfung .....	3
Speziallehrgänge für Sachbearbeiter von Wirtschaftskriminalität .....	12
Speziallehrgänge für Sachbearbeiter von Falschgelddelikten .....	3
Speziallehrgänge für Sachbearbeiter von Rauschgiftdelikten .....	8
Speziallehrgänge für Sachbearbeiter von Jugendkriminalität .....	11
Speziallehrgänge für Sachbearbeiter von Staatsschutzdelikten .....	11
keinen der hier aufgeführten Speziallehrgänge aus diesem Bereich .....	46

49. 3. Welchen/welche der hier - von uns - ausgewählten Speziallehrgänge aus dem Bereich " Kriminaltechnik, Erkennungsdienst, Daktyloskopie " (Frage 48. 03.) \* haben Sie abgeschlossen ?

\* Falls dieser Bereich für Sie nicht in Frage kommt, bitte weiter zu Frage 49. 4.

Sie haben bis zu 6 Antwortmöglichkeiten.

Speziallehrgänge für Beamte des Beweissicherungs- und Dokumentationstrupps .....	5
Grundlehrgänge für Beamte des Erkennungsdienstes .....	28
Lehrgänge für kriminaltechnische Spezialbeamte .....	6
Sachverständigenlehrgang für Daktyloskopie .....	5
Sachverständigenlehrgänge für Graphologie .....	0
Speziallehrgänge für Spurensicherungsbeamte der Kriminalpolizei .....	20
Speziallehrgänge Kriminaltechnik für Beamte des gehobenen Dienstes .....	2
keinen der hier aufgeführten Speziallehrgänge aus diesem Bereich .....	54

49. 4. Welchen/welche der hier - von uns - ausgewählten Speziallehrgänge aus dem Bereich " Verbrechenverbeugung und Observation " (Frage 48. 04.)\* haben Sie abgeschlossen ?

\* Falls dieser Bereich für Sie nicht in Frage kommt, bitte weiter zu Frage 50.

Sie haben bis zu 3 Antwortmöglichkeiten.

Grundlehrgänge in der vorbeugenden Verbrechenbekämpfung .....	14
Grundlehrgänge Observationstechnik und - taktik .....	31
Weiterführende Lehrgänge Observationstechnik und - taktik .....	9
keinen der hier aufgeführten Speziallehrgänge aus diesem Bereich .....	57

50. Aus welchen der folgenden 22 Bereiche (die unter Frage 48. bereits genannt wurden) haben Sie Speziallehrgänge abgeschlossen, die nicht unmittelbar auf einen neuen Dienstposten führten ?

Sie haben bis zu 8 Antwortmöglichkeiten.

Speziallehrgänge für Ausbilder einschließlich Lehrer .....	14
Speziallehrgänge für Sachbearbeiter bestimmter Delikte .....	12
Kriminaltechnik, Erkennungsdienst, Daktyloskopie .....	9
Verbrechenverbeugung und Observation .....	6
Fernmelde - Technik .....	12
Fernmelde - Betrieb .....	14
Schießen .....	10
Waffenwesen .....	4
Sprengen einschließlich Pyrotechnik .....	4
Fotografie (Labor und Aufnahmen) .....	15
Verkehrswesen .....	21
Kraftfahrerausbildung .....	41
Kraftfahrzeugwesen .....	7
Speziallehrgänge für Beamte der Hubschrauberstaffel einschließlich Hubschrauber - Technik .....	0

Fortsetzung der Liste nächste Seite

noch Frage 50.

Wasserschutzpolizeiliche Speziallehrgänge .....	6
Speziallehrgänge für Beamte des Technischen Zuges der Stabhundertschaften .....	2
Sonstige Speziallehrgänge aus dem Technischen Bereich .....	4
Speziallehrgänge für Beamte der Hunde- oder Pferdestaffel .....	3
Sanitätswesen .....	8
ABC - Wesen .....	8
Elektronische Datenverarbeitung (EDV) .....	1
Speziallehrgänge aus hier nicht aufgeführten Bereichen .....	11
trifft nicht zu (d. h. alle der unter Frage 48. von mir aufgeführten Speziallehrgänge führten auf einen neuen Dienstposten) .....	5

51. Haben Sie in den letzten 3 Jahren dienstlich angeordnete Fortbildungslehrgänge besucht (außerhalb der in Frage 48. 01. bis 48. 22. aufgeführten Speziallehrgänge) ? v.H.

Gemeint sind Lehrgänge, die nicht auf einen neuen Dienstposten führen, sondern nur dazu dienen, die für den jetzigen Dienstposten schon vorhandenen Kenntnisse aufzufrischen oder zu erweitern.

Geben Sie bitte die Gesamtdauer der Lehrgänge an.

nein .....	67
ja, insgesamt bis 5 Tage .....	8
ja, insgesamt bis 1 Woche .....	5
ja, insgesamt bis 2 Wochen .....	7
ja, insgesamt bis 3 Wochen .....	4
ja, insgesamt bis 1 Monat .....	5
ja, insgesamt bis 3 Monate .....	3
ja, insgesamt mehr als 3 Monate .....	$\frac{2}{100}$



52. Haben Sie nach Eintritt in den Polizeidienst eine Meisterprüfung abgelegt? v.H.

ja ..... 11

nein .....  $\frac{90}{100}$

Zur weiteren Beantwortung schlagen Sie bitte im Antwortheft das 3. Antwortblatt (Antwortblatt : Tätigkeiten) auf.

Die Seiten 55 bis 119 im Fragebogen enthalten eine Aufstellung der polizeilichen Tätigkeiten. Am rechten Rand befindet sich hinter jeder Tätigkeit eine dreistellige Kennzahl.

Lesen Sie sich bitte die einzelnen Tätigkeiten nacheinander sorgfältig durch. Wenn Sie eine der aufgeführten Tätigkeiten während der letzten 12 Monate wahrgenommen haben, übertragen Sie bitte die dazu gehörige Kennzahl in die ersten leeren Kästchen auf dem 3. Antwortblatt (linke Blatthälfte).\*

Rechts von den Kästchen, in die Sie die Kennzahl der auf Sie zutreffenden Tätigkeit eingetragen haben, sind zwei weitere Kästchen 

A	Ü
---	---

 vorgegeben. Überlegen Sie dann bitte, ob Sie die gerade eingetragene Tätigkeit überwiegend (ausschließlich) ausführend wahrgenommen haben oder überwiegend (ausschließlich) überwachend. Sie kreuzen also das Kästchen mit dem "A" an, wenn "Ausführend" auf die von Ihnen angegebene Tätigkeit zutrifft oder das Kästchen mit dem "Ü", wenn "Überwachend".

Beachten Sie bitte, daß Sie bei jeder einzelnen Tätigkeit nur eine Form ankreuzen, also entweder "Ausführend" oder "Überwachend".

Wenn Sie eine Tätigkeit teilweise überwachend und teilweise ausführend wahrgenommen haben (z. B. in Zusammenarbeit mit Kollegen, deren Tätigkeit Sie dabei überwachten), so ist nur "Überwachend" anzukreuzen.

Rechts von den Kästchen, in denen Sie "A" oder "Ü" angekreuzt haben, sind vier weitere Kästchen mit Ziffern von 1 bis 4 vorgegeben.

Überlegen Sie sich bitte, ob Sie die von Ihnen eingetragene Tätigkeit verhältnismäßig selten = 1, weniger häufig = 2, häufig = 3, oder sehr häufig = 4 wahrgenommen haben und kennzeichnen Sie die gewählte Stufe durch Ankreuzen.

Bitte entscheiden Sie sich auch hier nur für eine Stufe.

Wird eine Tätigkeit von Ihnen unregelmäßig (mal häufiger, mal seltener) ausgeübt, so entscheiden Sie sich bitte für einen der Gesamthäufigkeit angemessenen Mittelwert.

Nach dieser Beantwortung der von Ihnen zuerst genannten Tätigkeit gehen Sie bitte in den Fragebogen zurück und lesen Sie sich die darauffolgenden Tätigkeiten weiter durch. Mit der nächsten auf Sie zutreffenden Tätigkeit verfahren Sie in der oben beschriebenen Weise.

\* Geben Sie bitte auch Tätigkeiten an, die Sie in Vertretung eines Kollegen oder anlässlich einer Abordnung zu einer anderen Polizei - Dienststelle wahrgenommen haben.

Wenn Sie jedoch während der letzten 12 Monate Ihren Dienstposten gewechselt haben (z. B. wegen Beförderung oder Versetzung), so tragen Sie bitte nur die Tätigkeiten ein, die Sie auf Ihrem jetzigen Dienstposten wahrgenommen haben.

Beachten Sie bitte die Hinweise im Fragebogen, die Ihnen zum Teil die Möglichkeit geben, bestimmte Tätigkeiten auszulassen.

53. VERWALTENDE, VERWALTUNGSPOLIZEILICHE UND/ODER ORGANISATORISCHE TÄTIGKEITEN

53. 01.	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	Überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe während der letzten 12 Monate Karteien, Akten, Bücher geführt und/oder Statistiken erstellt (außer speziellen Statistiken für Kripo und WSP) *	2,8	37	2,8	6
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 53. 02. (Seite 56 ).				
Habe Karteien und/oder Akten aus dem nicht-technischen Bereich geführt (z. B. Personalkartei, Alarmkartei, Urlaubskartei, Krankenkartei, Dienstausweiskartei, Dienstmarkenkartei, Personalhandakten)	2,6	17	2,7	4
Habe Karteien aus dem Bereich der technischen Dienste geführt (Kfz.-Wesen, Fernmeldewesen, Waffen- und Geräte-wesen, ABC-Wesen, Technisches Gerät, Bestandskartei, Instandsetzungskartei, Ladekartei, ABC-Kartei, Überwachungs- und Belastungskartei für radioaktive Stoffe)	2,5	8	2,7	3
Habe Überwachungsliste(n) geführt	2,6	10	2,8	3
Habe Nachweisbücher aus dem nicht-technischen Bereich geführt und/oder Eintragungen in diese Bücher gemacht (z. B. Dienstnachweisbuch, Tätigkeitsnachweisbuch, Fahndungsnachweisbuch, Zollnachweisbuch)	2,6	23	2,9	5
Habe Nachweisbücher und/oder -listen aus dem Bereich der technischen Dienste geführt (z. B. Kfz.-Wesen, Technisches Gerät, Ausgabe und Verbrauchsnachweis für Material, Kraftstoff, Ersatzteile, Reparturnachweis, Formänderungsnachweis, Materialanforderungsnachweis, Arbeitszeitnachweis, Waffen- und Gerätenachweis, Werkzeugnachweis, Tankkladde, Altmaterialienbuch, Nachweis für Prüfplakette und Stempelmarken, Bestandsbuch für ortsfeste Anlagen)	2,8	13	2,6	4
Habe Tagebücher und/oder Kontrollbücher und/oder Kontrolllisten aus dem nicht-technischen Bereich geführt [ z. B. Tagebuch Strafsachen, Brieftagebuch, KvD-Buch, Tagebuch K, Kommissariats-Tagebuch, Tagebuch für Sachbearbeiter (Ordnungsbuch), Fernsprech- und/oder Fernschreibkontrollbuch, Asservatenbuch, VS-Registratur oder VS-Tagebuch, Fahrtenbuch, Fahrtengstellungsbuch, Unfallbuch, Anzeigenbuch, Buch für Haft- und Vorführungsbefehle, Gerichtsterminbuch, Anwesenheits- und/oder Abwesenheitsbuch, Inventarverzeichnisse ]	2,4	38	3,0	7

Fortsetzung der Liste von 53. 01.

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe Kontrollbücher und/oder Kontrolllisten aus dem Bereich der technischen Dienste (Kfz.-Wesen, Fernmeldewesen, Waffen- und Gerätewesen, ABC-Wesen, Technisches Gerät) geführt (z. B. Gewährleistungskontrollblatt, Unfallkontrollliste, Fahrtenbuchkontrollliste, Auftragskontrollbuch, Rechnungskontrollbuch, Inspektionsbücher, Schießkladde, Schießbücher, Übungs- und Einsatzkladden, Übergabebelege, Kfz.-Begleithefte) .....	2,4	14	2,5	4
Habe Fernmeldebetriebsbücher geführt (z. B. Fernsprechbetriebsbuch, Fernsprechstörungsbuch, Funksprechbetriebsbuch, Funksprechstörungsbuch, Funksprechabfertigungsbuch, Fernschreibbetriebsbuch, Fernschreibstörungsbuch) .....	2,4	11	2,5	2
Habe Unfallstatistiken erstellt .....	2,5	6	2,6	1
Habe sonstige Statistiken erstellt [z. B. Verkehrsstatistik, Betriebsstatistik, monatliche Krankenstatistik, monatlicher Tätigkeitsbericht der Dienststelle in Zahlen (auf Vordruck), Jahresverbrauchsnachweis für Ersatzteile und/oder Verbrauchsmaterial] .....	2,5	13	2,6	3
<b>53. 02.</b> Habe während der letzten 12 Monate Gelder und/oder Gebühren verwaltet, berechnet, kontrolliert, bearbeitet und/oder Rechnungen geprüft* .....	2,6	18	2,6	4
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 53. 03. (Seite 57 ).				
Habe Verwarnungsgelder und/oder Gebührenmarken abgerechnet .....	2,7	14	2,7	2
Habe eigene Verwarnungsmarken abgerechnet .....	2,6	9	2,8	1
Habe Verwaltungsgebühren abgerechnet .....	2,3	4	2,4	1
Habe Portokasse geführt und/oder abgerechnet .....	2,4	4	2,2	1
Habe Handvorschußkasse verwaltet und/oder abgerechnet .....	2,5	2	2,2	1
Habe Gelder aus Sonder (Liquidations-)fonds verwaltet und/oder abgerechnet .....	2,2	2	2,1	1
Habe die Richtigkeit von Rechnungen (auch teilweise) geprüft .....	2,3	9	2,4	4

Tätigkeiten

53. 03.

Habe während der letzten 12 Monate Personalsachen bearbeitet (einschließlich Beurteilungen und Disziplinarsachen) \*

\* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 53. 04. (Seite 58 ).

Habe Polizeibeamte für den Aufstieg und/oder für die Besetzung besonderer Posten und/oder routinemäßig beurteilt

Habe personalrechtliche Vollzugsverfahren bearbeitet (z. B. Einstellung, Anstellung, Ernennung, Versetzung und/oder Abordnung, Entlassung, Pensionierung)

Habe Vorermittlungen in Disziplinarsachen durchgeführt

War als Ermittlungsführer in Disziplinarsachen tätig

Habe Disziplinarsachen (-verfahren) bearbeitet

Habe Disziplinarmaßnahmen verhängt

Habe Beschwerden von Amts(Dienststellen-)angehörigen und/oder gegen Amts(Dienststellen-)angehörige bearbeitet

Habe Beschwerdeentscheidungen getroffen

Habe Haftungs- und/oder Regreßangelegenheiten bearbeitet

Habe Gehälter, Löhne usw. berechnet

Habe Anträge auf Einsatzentschädigung, Anerkennung des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und/oder Überstundenvergütung bearbeitet

Habe Anträge auf Unterstützungsgelder, Beihilfen und/oder sonstige Sozialleistungen bearbeitet

Habe Anträge auf Fahrgeld- und/oder Reisekostenrückerstattung bearbeitet

Habe Anträge auf Dienstbefreiung und/oder Gewährung von Urlaub bearbeitet

Habe Anträge auf Polizeifahrerlaubnis bearbeitet

Habe Dienstausweis ausgestellt, geändert, verlängert und/oder vernichtet

auführend		Überwachend	
Häufigkeit	v.H.	Häufigkeit	v.H.
2,1	11	2,4	1
2,0	9	2,1	1
2,1	2	2,4	0
1,4	4	1,6	0
1,5	1	2,5	0
1,8	2	1,7	0
1,8	0	1,0	0
1,6	4	2,0	0
1,5	1	1,5	0
1,6	1	1,9	0
2,6	0	2,4	0
2,4	5	2,5	3
1,9	2	1,9	1
2,1	3	2,1	2
2,4	7	2,6	3
2,1	1	2,4	0
2,0	2	2,3	1

Tätigkeiten

	ausführend		Überwachend	
	Häufigkeit	v.H.	Häufigkeit	v.H.
53. 04. Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wirtschaftsverwaltung (innerhalb der Polizeiorganisation) ausgeübt *	1,9	7	2,1	2
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 53. 05. (siehe unten).				
↓				
Habe Vorschläge für den Haushaltsvoranschlag gemacht	1,6	4	1,6	1
Habe Haushaltsbelege und/oder Haushaltsüberwachungsliste geführt	2,4	1	2,3	1
Habe Speiseplan für die Kantine zusammengestellt	2,7	0	-	-
Habe Küche und/oder Kantine verwaltet	2,8	0	4,0	0
Habe Grundstücke, Unterkünfte und/oder Baustellen verwaltet	2,2	1	2,2	0
Habe Büromaterial (einschließlich Vordrucke) angefordert und/oder verwaltet	2,1	7	2,1	3
Habe den Bedarf an allgemeiner Ausstattung, wie Inventar, Bücher, technischer Standardausstattung (z. B. Schreibmaschine, Telefon), Kleidung festgestellt und/oder angefordert	1,9	7	2,0	3
Habe Druckaufträge vergeben	1,7	2	1,7	1
53. 05. Habe während der letzten 12 Monate Stellungnahmen zu Sachverhalten und/oder Anträgen und/oder Vorgängen abgegeben *	2,1	22	2 3	2
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 53. 06. (Seite 59 ).				
↓				
Habe Stellungnahmen zu Unbedenklichkeitsbescheinigungen abgegeben	2,0	5	2,2	1
Habe Stellungnahmen zu Leumundsbescheinigungen abgegeben	2,1	6	2,2	1
Habe Stellungnahmen zu Gewerbeanträgen (z. B. Schankerlaubnis) abgegeben	2,0	6	2,1	1
Habe Stellungnahmen zu Gewerbebesonderanträgen abgegeben	1,9	3	2,0	1
Habe Stellungnahmen zu Gnadengesuchen abgegeben	1,9	8	2,3	1
Habe Stellungnahmen zu Bewährungssachen abgegeben	1,9	10	2,1	1

Tätigkeiten

Fortsetzung der Liste von 53. 05.

	ausführend		überwachend	
	Häufigkeit	v.H.	Häufigkeit	v.H.
Habe Stellungnahmen zu Paßanträgen abgegeben .....	2,1	2	2,4	1
Habe Stellungnahmen zu Führerscheinanträgen abgegeben .....	2,2	8	2,4	1
Habe Stellungnahmen zu Aufenthaltsgenehmigungen und/oder Einbürgerungsanträgen abgegeben .....	1,9	5	2,0	1
Habe Stellungnahmen zu Waffenschein-, Gift- und/oder Jagdscheinanträgen abgegeben .....	2,0	9	2,3	2
Habe Stellungnahmen zu Ordnungswidrigkeiten abgegeben .....	2,3	19	2,8	2
Habe Stellungnahmen zu Dienstunfällen mit Kfz. abgegeben .....	1,4	10	1,7	1
Habe Stellungnahmen zu Dienstunfällen mit Waffen abgegeben .....	1,2	1	1,3	0
Habe Stellungnahmen zu sonstigen Dienstunfällen, Arbeitsunfällen und/oder Arbeitswegunfällen abgegeben .....	1,4	6	1,8	1
Habe Stellungnahmen zu sonstigen Dienstunfällen (nicht Verkehrsunfälle) abgegeben .....	1,4	3	1,6	1
Habe Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, Verordnungen und/oder Erlassen abgegeben .....	1,6	4	1,8	0
<b>53. 06. Habe während der letzten 12 Monate besondere Planungs-, Informations- und/oder Führungstätigkeiten wahrgenommen *</b> .....	<b>2,3</b>	<b>25</b>	<b>2,6</b>	<b>2</b>
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 53. 07. (Seite 61 ).				
Habe an Dienstbesprechungen der Führungskräfte teilgenommen .....	2,2	15	2,3	1
Habe Frühbesprechungen geleitet .....	2,7	5	2,6	1
Habe an Sachgebietsleiterbesprechungen teilgenommen .....	2,2	10	2,3	1
Habe Protokolle von Besprechungen verfaßt .....	1,9	5	2,2	0
Habe Morgenmeldungen der Dienststelle verfaßt .....	2,5	11	3,0	2
Habe Meldungen an die Presse abgefaßt .....	2,2	19	2,7	2



Fortsetzung der Liste von 53. 06.

	Tätigkeiten			
	auführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe druckfertige Presseberichte verfaßt und/oder durchsagereife Meldungen für Rundfunkanstalten verfaßt .....	2,0	9	2,5	1
Habe mit Gerichten und/oder Strafverfolgungsbehörden Kontakt aufgenommen und/oder gepflegt .....	2,4	24	2,5	1
Habe mit Gewerkschaften und/oder Berufsgenossenschaften und/oder Personalrat Kontakt aufgenommen und/oder gepflegt .....	2,1	17	2,5	1
Habe mit Presse und/oder Rundfunk und/oder Fernsehen Kontakt aufgenommen und/oder gepflegt .....	2,1	12	2,3	1
Habe mit sonstigen Verbänden und/oder Behörden und/oder Unternehmen zwecks beiderseitiger Informationsgewinnung Kontakt aufgenommen und/oder zusammengearbeitet .....	2,3	18	2,2	1
Habe die Dienststelle bei besonderen Anlässen nach außen vertreten .....	1,8	13	2,0	1
Habe den Dienstbetrieb beaufsichtigt** .....	2,9	15	3,0	9
Habe Geschäftsverteilungspläne erstellt und/oder gestaltet .....	2,0	3	2,2	0
Habe Dienstanweisungen und/oder Richtlinien erarbeitet .....	2,3	9	2,2	1
Habe Dienstpläne und/oder Dienstverteilungspläne erstellt .....	2,8	14	3,0	3
Habe die Stellenbesetzung überwacht** .....	2,3	3	2,6	1
Habe Art und/oder Stärke des für eine Dienststelle erforderlichen Personals bestimmt .....	2,4	3	2,6	1
Habe die längerfristige personelle Besetzung der Dienststelle festgelegt (Verteilung der vorhandenen Kräfte) .....	2,3	4	2,5	1
Habe Dienstsportveranstaltungen geplant und/oder geleitet .....	2,3	5	2,3	2
Habe zu bearbeitende Vorgänge den einzelnen Beamten zugewiesen und/oder eingeteilt .....	2,9	18	2,9	5
Habe nachgeordnete und/oder andere Polizeibeamte bei der Arbeit angeleitet und/oder beraten .....	2,8	29	2,9	8
Habe Dienstunterricht erteilt und/oder Dienstversammlungen gestaltet .....	2,4	17	2,9	2

\*\* Bitte als "ausführend" eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte bei dieser Tätigkeit überwacht haben.

53. 07.

Habe während der letzten 12 Monate sonstige verwaltende, verwaltungspolizeiliche und/oder organisatorische Tätigkeiten ausgeübt \*

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe während der letzten 12 Monate sonstige verwaltende, verwaltungspolizeiliche und/oder organisatorische Tätigkeiten ausgeübt *	2,4	32	2,7	3
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 54. (Seite 62 ).				
Habe polizeiliche Vorschriftensammlung verwaltet (polizeiliche Anordnungen, Verfügungen, Dienstvorschriften usw.)	2,5	8	2,5	3
Habe Fachbüchereien verwaltet	2,5	3	2,2	1
Habe allgemeines Archiv verwaltet	2,6	2	2,6	1
Habe Dienstsiegel verwaltet und/oder geführt	2,6	8	2,4	1
Habe Verschlusssachen "nur für den Dienstgebrauch" und/oder "vertraulich" verwaltet	2,4	11	2,4	2
Habe Verschlusssachen "geheim" verwaltet	2,2	4	2,3	1
Habe Verschlusssachen "streng geheim" verwaltet	2,2	1	2,4	0
Habe Posteingänge gezeichnet und/oder gesteuert	2,7	14	3,0	2
Habe Druck- und Vervielfältigungsarbeiten ausgeführt	2,2	9	2,6	2
Habe Werkstattaufträge, Belegzettel und/oder Fahrtenbücher ausgestellt	2,4	8	2,8	2
Habe An- und Abmeldungen von Kfz. und/oder Gewerbebeanmeldungen bearbeitet	2,4	3	2,6	1
Habe Abschriften und/oder Unterschriften beglaubigt	2,1	9	2,4	1
Habe Urkunden und/oder urkundenähnliche Formulare ausgefüllt	2,3	8	2,5	1
Habe Vordrucke entworfen und/oder revidiert	1,7	9	2,1	1
Habe einfache mündliche Auskünfte in Fremdsprache gegeben	1,9	16	2,3	0
Habe schriftliche und/oder mündliche Fremdsprachenübersetzungen gemacht	1,9	4	2,3	0
Habe Diktate in Kurzschrift aufgenommen	2,1	2	3,1	0
Habe Fernschreiber bedient	2,4	25	2,7	2
Habe Sprechfunkgerät bedient	3,0	47	3,0	3
Habe Tastfunkgerät bedient	2,8	5	2,9	0
Habe Fernschreiben und/oder Funksprüche abgefaßt	2,8	41	3,0	4

54.

**ELEKTRONISCHE DATENVERARBEITUNG (EDV)**

Habe während der letzten 12 Monate mit der Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und/oder Weitergabe von Informationen mittels EDV zu tun gehabt und/oder bei den Vorarbeiten dazu mitgewirkt \*

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	Überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe während der letzten 12 Monate mit der Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und/oder Weitergabe von Informationen mittels EDV zu tun gehabt und/oder bei den Vorarbeiten dazu mitgewirkt *	2,6	13	2,8	1
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 55. (Seite 63 ).				
Habe Grundsatzfragen zur Verwertung der EDV für polizeiliche Zwecke bearbeitet	2,3	1	2,6	0
Habe bei der Planung und/oder Festlegung von Arbeitsabläufen für EDV - Anlagen mitgewirkt (Entwicklung und/oder Weiterentwicklung von Betriebssystemen)	2,3	1	2,4	0
Habe bei der Auswahl von Software mitgewirkt	2,5	0	2,0	0
Habe bei der Verknüpfung der Daten und/oder der Regelung der Zugriffsberechtigung mitgewirkt	2,5	0	1,0	0
Habe bei der Erarbeitung EDV - gerechter Datenträger mitgewirkt (Formulare, Eingabebelege)	2,6	2	2,7	0
Habe bei der Entwicklung von Testverfahren mitgewirkt	2,2	0	2,0	0
Habe Anwendungsprogramme und/oder Terminalprogramme erstellt	3,0	0	-	-
Habe bei der Organisation und/oder Anwendung modifizierter Programme für kriminalpolizeiliche Recherchen im Einzelfall mitgewirkt	2,1	1	1,4	0
Habe Programmdokumentation angelegt und/oder verwaltet	2,5	0	-	-
Habe bei der Koordination und/oder Überwachung des Datenverbundes (Datenauswahl) mitgewirkt	2,3	0	1,0	0
Habe den Datenbestand unter polizeilichen Gesichtspunkten weiterentwickelt	2,6	0	1,0	0
Habe das Datenarchiv verwaltet	2,3	0	3,1	0
Habe Programmabläufe und/oder Datenübertragung überwacht **	2,5	0	2,6	0
Habe bei der Erfassung und/oder Aufbereitung von Rohdaten mitgewirkt	2,6	2	2,8	0

\*\* Bitte als "ausführend" eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte bei dieser Tätigkeit überwacht haben.

Fortsetzung der Liste von 54.

Tätigkeiten  
 ausführend Häufigkeit v.H.      Überwachend Häufigkeit v.H.

Habe Vordrucke (kriminalistische Meldebögen) usw. entworfen .....	2,0	1	-	-
Habe Datenspeicher (mit Lochkarten, Magnetbändern, Magnetplatten u. ä.) bedient, überwacht, ergänzt und/oder gelöscht ** .....	2,7	1	2,3	0
Habe Datensichtgerät an EDV angeschlossen .....	1,8	0	1,0	0
Habe von Datenstation (terminal) aus über Funk und/oder Telefon Auskünfte an Polizeibeamte gegeben .....	2,4	2	2,7	0
Habe EDV - Vordrucke ausgefüllt .....	2,8	18	2,9	2

\*\* Bitte als " ausführend " eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte bei dieser Tätigkeit überwacht haben.

55. **ERMITTLUNG (BEARBEITUNG VON KRIMINALFÄLLEN, UNFÄLLEN UND DISZIPLINARSACHEN BIS ZUR ABGABE AN DIE STAATSANWALTSCHAFT, BZW. DIE BUSSGELDSTELLE ODER DIE AUFSICHTSBEHÖRDE)**

55.01. Habe während der letzten 12 Monate Ermittlungstätigkeiten im Bereich " Rauschgift- und Betäubungsmitteldelikte " durchgeführt * .....	2,0	11	2,2	2
--	-----	----	-----	---

\* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 55.02. (Seite 64 ).

Habe Ermittlungen wegen Diebstahls und/oder Schleichhandels von Rezeptformularen, Betäubungsmitteln, Rauschgiftprodukten und/oder Rauschgiftfertigprodukten durchgeführt .....	2,1	10	2,3	1
Habe Ermittlungen wegen Einfuhr-, Ausfuhr- und/oder Transitschmuggels mit Rauschgiften und/oder Betäubungsmitteln durchgeführt .....	2,2	3	2,2	1
Habe Ermittlungen wegen Betrugs mit angeblichen Betäubungsmitteln durchgeführt .....	2,0	3	2,0	1
Habe Ermittlungen wegen Verstoßes gegen die Verschreibungs- und/oder Abgabeverordnung durchgeführt .....	2,1	2	1,9	1
Habe Ermittlungen wegen illegaler Herstellung von Suchtmitteln durchgeführt .....	2,0	1	2,2	0
Habe Ermittlungen gegen einzelne Rauschgiftverbraucher und/oder gegen Rauschgiftverbraucherhinge durchgeführt .....	1,9	10	2,1	1

Fortsetzung der Liste von 55. 01.

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe zur Ermittlung von Handelswegen und Umschlagplätzen für Rauschgift selbständige überörtliche Observations- und/oder Fahndungsmaßnahmen durchgeführt .....	2,1	3	2,0	1
Habe Monatslisten und Jahreslisten der IKPK über Rauschgiftsachen und/oder Meldungen über Rauschgiftdelikte (KP 12) gesammelt und/oder ausgewertet .....	2,4	1	2,6	0
<b>55. 02.</b> Habe während der letzten 12 Monate Ermittlungstätigkeiten im Bereich "Glücks- und Falschspieldelikte" durchgeführt* .....	1,5	3	1,7	1
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 55. 03. (Siehe unten).				
↓				
Habe Ermittlungen wegen Glücks- und/oder Falschspiels durchgeführt .....	1,5	4	1,6	1
Habe Ermittlungen wegen Rennwettbewerbsbetrugs, Schwarzbuchmacherei und/oder wegen unerlaubter Lotterie und/oder Ausspielung durchgeführt .....	1,7	0	1,5	0
Habe Ermittlungen wegen Betrugs bei Lotto, Toto und/oder sonstigen Lotterieveranstaltungen durchgeführt .....	1,6	1	1,6	0
Habe Glücksspielunternehmen überwacht .....	1,8	1	1,7	0
Habe gefälschte Spielgeräte geprüft und/oder begutachtet ** .....	1,9	0	2,0	0
** Bitte als "ausführend" eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte bei dieser Tätigkeit überwacht haben.				
<b>55. 03.</b> Habe während der letzten 12 Monate Ermittlungstätigkeiten im Bereich der Wirtschaftskriminalität durchgeführt* .....	2,1	8	2,3	1
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 55. 04. (Seite 66 ).				
↓				
Habe Ermittlungen wegen Insolvenzdelikten durchgeführt .....	2,3	2	2,4	1
Habe Ermittlungen wegen Grundstücks- und/oder Bankbetrugs durchgeführt .....	2,0	3	2,2	1
Habe Ermittlungen wegen Untreue durchgeführt .....	1,9	5	2,0	1

Fortsetzung der Liste von 55. 03.

	Tätigkeiten			
	auführend Häufigkeit	v.H.	Überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Genossenschaftsgesetz und/oder Versicherungsgesetz durchgeführt und/oder gegen das Aktiengesetz, bzw. das GmbH-Gesetz durchgeführt .....	2,1	2	2,0	0
Habe Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Börsengesetz durchgeführt .....	1,5	0	2,3	0
Habe Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Wechsel- und Scheckrecht und/oder wegen Wertpapierdelikten durchgeführt .....	2,0	5	2,4	1
Habe Ermittlungen wegen Geldbetrugs (Darlehenskreditbetrug, Hypothekenkreditbetrug, u. a. Betrug mit Geld- und Leistungsansprüchen) durchgeführt .....	2,2	7	2,3	1
Habe Ermittlungen wegen Betrugs bei und/oder mit Vertragsabschlüssen (auch Vermittlungsbetrug) durchgeführt .....	2,1	7	2,3	1
Habe Ermittlungen wegen betrügerischer Firmengründungen, Firmenbeteiligungen und/oder wegen Kautionsbetruges durchgeführt .....	1,9	2	2,1	1
Habe Ermittlungen wegen Wettbewerbsdelikten durchgeführt .....	1,6	1	1,8	0
Habe Ermittlungen wegen Bilanzverschleierung und/oder Bilanzfälschung durchgeführt .....	1,8	1	1,9	0
Habe Ermittlungen wegen Verstoßes gegen gewerbe- und/oder lebensmittelrechtliche Bestimmungen durchgeführt .....	1,9	3	1,9	1
Habe Ermittlungen wegen Waren- und Leistungsbetrugs und/oder Waren- und/oder Leistungskreditbetrugs durchgeführt .....	2,3	7	2,3	1
Habe Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Gebrauchsmustergesetz durchgeführt .....	2,1	0	1,6	0
Habe Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Patentgesetz durchgeführt .....	1,3	0	1,7	0
Habe Ermittlungen in Verfahren des internationalen Wirtschaftsbetrugs und/oder des Subventionsschwindels durchgeführt .....	1,6	1	1,7	0
Habe Insolvenzkartei geführt und/oder ausgewertet .....	2,4	0	2,2	0
Habe Insolvenzfragebögen und/oder Konkurs-(Vergleichs-) Akten ausgewertet .....	2,1	1	2,4	0
Habe neue Methoden zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ausgearbeitet .....	1,6	0	2,0	0

Fortsetzung der Liste von 55. 03.

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe im Rahmen von Ermittlungen mit Banken und/oder der Industrie- und Handelskammer verhandelt .....	2,1	5	2,0	0
Habe Belege und/oder Erfolgsrechnungen von Kleinunternehmen geprüft** .....	2,0	2	2,3	0
Habe Kalkulationen geprüft** .....	1,6	0	2,0	0
Habe Bilanzen geprüft** .....	1,7	1	2,0	0
Habe sonstige Geschäftsbücher geprüft** .....	2,0	3	2,1	0
Habe betriebswirtschaftliche Prüfungsberichte angefertigt** .....	2,7	0	3,0	0
Habe betriebswirtschaftliche Gutachten für Justizbehörden erstellt .....	1,8	0	2,0	0
** Bitte als "ausführend" eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte bei die Tätigkeit überwacht haben.				
55. 04. Habe während der letzten 12 Monate Ermittlungstätigkeiten im Bereich "Falschgelddelikte" durchgeführt* ...	1,5	3	1,8	1
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 55. 05 (Seite 67 ).				
Habe Ermittlungen wegen Herstellung inländischen Falschgeldes durchgeführt .....	1,6	2	1,9	0
Habe Ermittlungen wegen Herstellung ausländischen Falschgeldes durchgeführt .....	1,7	1	1,9	0
Habe Ermittlungen wegen Verbreitung inländischen und/oder ausländischen Falschgeldes durchgeführt .....	1,6	3	1,7	1
Habe Ermittlungen wegen unbefugter Nachprägung von Gold- und/oder alten Silbermünzen durchgeführt .....	1,7	1	2,0	0
Habe polizeiliche Dienststellen bei der Bekämpfung von Falschgelddelikten fachlich beraten .....	1,9	0	2,3	0
Habe Anlagen und Geräte zur Geldfälschung identifiziert .....	1,8	0	2,0	0
Habe Gutachten über Falschgeldherstellungsmaterial angefertigt .....	1,0	0	-	-
Habe mit Banken und anderen Stellen in Falschgeldsachen zusammengearbeitet .....	1,7	2	1,7	0

Fortsetzung der Liste von 55. 04.

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe Falschgeldtypenlisten, Typenkarteien, Letztbesitzerkartei und/oder Geldfälscherkartei geführt .....	2,9	0	2,8	0
Habe Sammlung echter und gefälschter Banknoten, Münzen und/oder Erkennungszeichen geführt .....	2,3	0	2,0	0
Habe bekannte und/oder verdächtige Falschgeldhersteller überwacht** .....	1,7	1	1,7	0

\*\* Bitte als "ausführend" eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte bei der Tätigkeit überwacht haben.

55. 05.

Habe während der letzten 12 Monate Ermittlungstätigkeiten im Bereich "Brand- und Sprengstoffsachen" durchgeführt * .....	1,8	12	1,9	2
--	-----	----	-----	---

\* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 55. 06. (Siehe unten).

Habe Ermittlungen wegen Brandstiftung durchgeführt .....	1,8	16	2,0	2
Habe Ermittlungen wegen Sprengstoff- und/oder Explosionsdelikten durchgeführt .....	1,8	4	1,7	1
Habe Polizeidienststellen bei der Brandursachenermittlung beraten .....	1,8	2	1,7	0
Habe Listen und Register zur Brandaufklärung geführt .....	2,2	1	2,0	0
Habe mit Beamten der Feuerversicherung und/oder Sachverständigen zusammengearbeitet .....	1,9	7	2,1	1
Habe bei Verhandlungen über Sprengstoffdelikte und/oder Brandsachen vor Gericht ausgesagt .....	2,1	2	2,6	0
Habe Gutachten bei Sprengstoffdelikten und/oder Brandsachen erstellt .....	1,4	0	1,0	0

55. 06.

Habe während der letzten 12 Monate Ermittlungstätigkeiten im Bereich "Sittlichkeitsdelikte" durchgeführt* .....	1,9	15	2,1	2
---	-----	----	-----	---

\* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 55. 07. (Seite 68 ).

Habe Ermittlungen wegen unzüchtiger Handlungen mit und/oder an Kindern durchgeführt .....	1,9	15	2,0	2
Habe Ermittlungen wegen Notzucht und/oder Nötigung zur Unzucht durchgeführt .....	1,9	15	2,0	2



Fortsetzung der Liste von 55. 06.

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	Überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe Ermittlungen wegen Homosexualität, Exhibitionismus, Sodomie, Fetischismus, Sadismus und/oder anderer Perversionen durchgeführt .....	1,9	11	2,0	1
Habe Ermittlungen wegen Herstellung und/oder Verbreitung unzüchtiger und/oder jugendgefährdender Schriften, Abbildungen und/oder Darstellungen durchgeführt .....	1,8	5	1,8	1
Habe Ermittlungen wegen Zuhälterei, Kuppelei und/oder sonstiger Sittlichkeitsdelikte durchgeführt .....	1,9	8	2,0	1
Habe Prostituiertenkartel und/oder Strichjungenkartel geführt .....	2,6	1	2,3	1
Habe bordellartige Betriebe und/oder Dirnenunterkünfte kontrolliert .....	2,0	6	2,1	1
Habe Stellungnahmen zur Duldung von Dirnenunterkünften abgegeben und/oder hinsichtlich der Einrichtung von Sperrbezirken beraten .....	2,0	1	2,4	0
Habe wegen Geschlechtskrankheit ausgeschriebene Personen ermittelt und/oder dem Gesundheitsamt vorgeführt .....	1,6	7	1,8	1
<b>55. 07.</b> Habe während der letzten 12 Monate Ermittlungstätigkeiten im Bereich "Staatschutzangelegenheiten" durchgeführt *	2,0	5	2,1	1
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 55. 08. (Seite 69 ).				
Habe Ermittlungen wegen friedensgefährdender Beziehungen, Friedensverrat und/oder Kriegshetze durchgeführt .....	1,8	0	2,1	0
Habe Ermittlungen wegen Wehrpflichtentziehung durch Täuschung und/oder wegen Zersetzung der Bundeswehr durchgeführt .....	1,6	3	1,8	0
Habe Ermittlungen wegen Völkermordes und/oder NS - Gewaltverbrechen durchgeführt .....	1,7	2	1,7	0
Habe Ermittlungen wegen Teilnahme an kriminellen Vereinigungen durchgeführt .....	1,8	3	2,0	1
Habe Ermittlungen wegen Attentaten und/oder Tötungsdelikten aus politischen Motiven durchgeführt .....	1,8	1	1,8	0
Habe Ermittlungen wegen Industriespionage durchgeführt .....	1,5	1	1,4	0
Habe Ermittlungen wegen Verrats militärischer Angelegenheiten durchgeführt .....	1,9	1	1,8	0
Habe Ermittlungen wegen sonstiger Fälle von Landesverrat durchgeführt .....	2,1	1	2,1	0

Fortsetzung der Liste von 55. 07.

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe Publikationen und/oder Gerichtssachen mit Bezug auf Staatsschutzsachen ausgewertet .....	2,5	2	2,7	0
Habe Tagebücher aus dem Bereich Staatsschutz und/oder -sicherung geführt .....	2,2	1	2,3	0
Habe eingehende Vorgänge auf dem Gebiet des Staatsschutzes unter dem Gesichtspunkt des Auswertungserfordernisses und/oder aller Auswertungsmöglichkeiten gesichtet und/oder weitergegeben .....	2,3	2	2,7	0
Habe mit Sicherheitsbeauftragten der Industrie, mit Versorgungsbetrieben und/oder staatlichen Behörden in Staatsschutz- und Sicherungsangelegenheiten zusammengearbeitet .....	1,9	2	2,0	0
Habe in wichtigen Staatsschutzangelegenheiten mit MAD, BND und/oder anderen Bundesbehörden und/oder mit dem LfV, dem Generalstaatsanwalt und/oder alliierten Nachrichten- und Sicherheitsdiensten zusammengearbeitet .....	2,3	3	2,4	0
Habe Grundsatzfragen des kriminalpolizeilichen Staatsschutzes bearbeitet .....	2,5	0	3,5	0
Habe Geheim- und/oder Alarmschutzangelegenheiten für die BRD bearbeitet .....	1,9	1	2,0	0
<b>55. 08. Habe während der letzten 12 Monate Ermittlungstätigkeiten in den Bereichen " Körperverletzung, Totschlag, Mord, Unnatürliche Todesfälle " durchgeführt *</b> .....	<b>2,2</b>	<b>26</b>	<b>2,4</b>	<b>3</b>
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 55. 09. (Seite 70 )				
Habe Ermittlungen wegen Mord und/oder Totschlag durchgeführt .....	1,7	11	1,8	2
Habe Ermittlungen wegen Körperverletzung und/oder fahrlässiger Tötung durchgeführt .....	2,3	33	2,4	4
Habe Ermittlungen bei unklarer Todesursache (z. B. Selbstmord) durchgeführt .....	2,0	21	2,2	2
Habe Ermittlungen wegen Abtreibung durchgeführt .....	1,6	3	1,6	0
Habe Lagen und/oder Zustand von Leichen festgestellt .....	1,9	19	2,1	2
Habe Tod, Todeszeit und/oder Todesursache vorläufig festgestellt .....	1,9	14	2,3	1
Habe an Leichenschau und/oder Leichenöffnung teilgenommen .....	1,8	18	1,8	2

Fortsetzung der Liste von 55. 08.

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe Leichensicherstellung veranlaßt und/oder beantragt .....	1,9	18	2,0	2
Habe Sicherung des Nachlasses von Toten (auch Verkehrstoten) veranlaßt .....	1,7	19	2,0	3
Habe Staatsanwalt vom Tod einer Person verständigt .....	1,9	20	2,0	2
Habe Bescheinigung zur Feuerbestattung bei der Staatsanwaltschaft beantragt .....	1,9	5	1,8	1
Habe Maßnahmen beim Auffinden eines Skeletts getroffen .....	1,5	3	1,7	1
Habe eine Leichenexhumierung veranlaßt und/oder beantragt .....	1,7	1	1,7	0
Habe im Katastrophenfall Leichen und/oder Leichenteile geborgen .....	1,4	2	1,4	0
<b>55. 09.</b> Habe während der letzten 12 Monate Ermittlungstätigkeiten in den Bereichen " Diebstahl, Raub, (Räuberische) Erpressung und/oder Räuberischer Diebstahl" durchgeführt	2,7	27	1,9	4
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 55. 10. (Seite 71 ).				
Habe Ermittlungen wegen Autostraßenraubs durchgeführt .....	1,7	5	2,0	1
Habe Ermittlungen wegen Raubes, räuberischer Erpressung und/oder räuberischen Diebstahls durchgeführt .....	2,0	19	2,2	3
Habe Ermittlungen wegen Erpressung durchgeführt .....	1,6	10	1,8	2
Habe Ermittlungen wegen einfachen Diebstahls durchgeführt .....	2,8	39	3,0	5
Habe Ermittlungen wegen schweren Diebstahls durchgeführt .....	2,8	36	3,0	5
Habe Ermittlungen wegen Diebstahls von Sprengstoff, Waffen, Munition und/oder Giften durchgeführt .....	1,8	8	1,9	2
Habe Ermittlungen wegen Diebstahls von Kfz. durchgeführt .....	2,4	30	2,7	4
Habe Ermittlungen wegen Begünstigung und/oder Hehlerei durchgeführt .....	2,1	17	2,2	3
Habe Ermittlungen wegen Unterschlagung durchgeführt .....	2,0	23	2,2	3

Tätigkeiten

55. 10.

Habe während der letzten 12 Monate sonstige Ermittlungstätigkeiten durchgeführt\*

\* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 55. 11. (Seite 74 ).

Habe Ermittlungen wegen Menschenraubs durchgeführt

Habe Ermittlungen wegen Nötigung, Bedrohung und/oder anderer Vorhaben und/oder Vergehen wider die persönliche Freiheit und/oder körperliche Unversehrtheit durchgeführt

Habe Ermittlungen wegen Ausbeutung Minderjähriger durchgeführt

Habe Ermittlungen wegen Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und/oder Körperverletzung durchgeführt

Habe Ermittlungen wegen Gefährdung des Straßenverkehrs und/oder Transportgefährdung durchgeführt

Habe Ermittlungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach der StVO, StVZO und/oder dem StVG durchgeführt

Habe Ermittlungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach anderen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften durchgeführt

Habe Ermittlungen wegen Vergehen nach dem StVG durchgeführt

Habe Ermittlungen wegen unbefugtem Gebrauch von Fahrzeugen durchgeführt

Habe Ermittlungen wegen Verkehrsunfallflucht durchgeführt

Habe Ermittlungen wegen Volltrunkenheit durchgeführt

Habe Ermittlungen wegen unterlassener Hilfeleistung durchgeführt

Habe Ermittlungen wegen Verstößen gegen die Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Lärms durchgeführt

Habe Ermittlungen wegen Verstößen gegen das Gesetz über Versammlungen und/oder Aufzüge durchgeführt

ausführend		Überwachend	
Häufigkeit	v.H.	Häufigkeit	v.H.
2,5	31	2,7	5
1,4	2	1,7	0
2,0	26	2,3	4
1,6	1	1,6	0
2,5	39	2,7	5
2,3	23	2,5	4
3,2	34	3,3	5
2,7	24	2,8	4
2,4	29	2,7	4
2,0	26	2,2	4
2,5	28	2,5	4
2,2	22	2,3	4
1,5	6	1,6	1
2,0	17	2,2	3
1,5	3	1,7	1

Tätigkeiten

Fortsetzung der Liste von 55. 10.

	ausführend		Überwachend	
	Häufigkeit	v.H.	Häufigkeit	v.H.
Habe Ermittlungen wegen Übertretungen nach dem StGB durchgeführt .....	2,1	32	2,2	5
Habe Ermittlungen wegen Verbrechen und Vergehen im Amte (Bestechung, Korruption, Freiheitsberaubung im Amt, Rechtsbeugung, Amtsunterschlagung usw.) durchgeführt .....	1,5	3	1,7	1
Habe Ermittlungen wegen Geheimnis- und/oder Vertrauensbruch durchgeführt .....	1,7	1	2,3	0
Habe Ermittlungen wegen Meineids und/oder verwandter Delikte durchgeführt .....	1,6	7	1,6	1
Habe Ermittlungen wegen Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und/oder die Familie durchgeführt .....	1,7	5	1,7	1
Habe Ermittlungen wegen Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung und/oder falscher Anschuldigung durchgeführt .....	1,9	26	2,1	4
Habe Ermittlungen wegen Verletzen der Unterhaltspflicht und/oder ähnlicher Delikte durchgeführt .....	1,8	17	2,1	3
Habe Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Wehrstrafgesetz durchgeführt .....	1,5	7	1,7	2
Habe Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Luftschutzgesetz durchgeführt .....	1,4	0	1,3	0
Habe Ermittlungen gegen das Paß- und/oder Auswanderungsgesetz durchgeführt .....	1,8	11	2,0	2
Habe Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz durchgeführt .....	1,8	20	1,9	4
Habe Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Schul- und Impfgesetz durchgeführt .....	1,5	4	1,9	1
Habe Ermittlungen wegen Urkundenfälschung durchgeführt .....	1,7	20	1,8	3
Habe Ermittlungen wegen Paß-, Ausweis- und/oder Wertzeichenfälschung durchgeführt .....	1,6	8	1,8	2
Habe Ermittlungen wegen Kunstwerkfälschung durchgeführt .....	1,3	1	1,0	0
Habe Ermittlungen wegen illegalen Waffenhandels und/oder ähnlicher Verstöße gegen waffenrechtliche Bestimmungen durchgeführt .....	1,6	17	1,8	3


Fortsetzung der Liste von 55. 10.

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Baugesetz durchgeführt .....	1,7	8	1,9	1
Habe Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen durchgeführt .....	1,4	5	1,5	1
Habe Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und/oder Perlen durchgeführt .....	1,4	1	1,9	0
Habe Ermittlungen wegen betrügerischer Massendelikte und/oder Serienstraftaten durchgeführt .....	2,0	7	2,1	2
Habe Ermittlungen wegen Hochstapelei durchgeführt .....	1,4	1	1,7	0
Habe Ermittlungen wegen Verstoßes gegen die Arbeitszeitverordnung und/oder das Gesetz gegen die Schwarzarbeit durchgeführt .....	1,6	7	1,7	2
Habe Ermittlungen wegen Verletzung von Verordnungen über Viehseuchen durchgeführt .....	1,4	2	1,7	1
Habe Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Natur- und/oder Tierschutzgesetz durchgeführt .....	1,5	9	1,6	2
Habe Ermittlungen wegen gewerbsmäßiger Jagd- und/oder Fischhehlerei durchgeführt .....	1,7	5	1,6	1
Habe Ermittlungen wegen Forstwiderstands durchgeführt .....	1,8	1	1,4	0
Habe Ermittlungen wegen sonstiger Verstöße gegen das Bundesjagdgesetz durchgeführt .....	1,5	4	1,4	1
Habe Ermittlungen wegen Umweltschutzdelikten durchgeführt .....	1,8	17	2,0	3
Habe Ermittlungen wegen Gefangenenerfreierung und/oder Gefangeneneuterei durchgeführt .....	1,4	2	1,5	0
Habe Ermittlungen wegen Verstoßes gegen die Ärzteverordnung und/oder Heilpraktikerordnung durchgeführt .....	1,5	1	1,7	0

		Tätigkeiten			
		ausführend		Überwachend	
		Häufigkeit	v.H.	Häufigkeit	v.H.
55. 11.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen erste Maßnahmen durchgeführt* ..	2,9	41	2,8	5
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 55. 12. (Siehe unten).					
↓					
	Habe ersten Angriff (einschließlich erster Rettungsmaßnahmen) durchgeführt .....	2,6	40	2,7	4
	Habe Anzeigen aufgenommen .....	3,0	58	3,1	5
	Habe Anzeigen erstattet .....	2,9	47	3,0	3
	Habe Einsatzplan erstellt .....	2,2	9	2,3	2
	Habe Tatort und/oder Unfallort abgesichert .....	2,7	45	2,5	5
55. 12.	Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Untersuchungen am Tatort und/oder Unfallort durchgeführt* .....	2,9	40	2,7	5
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 55. 13. (Seite 75 ).					
↓					
	Habe Tatortbefund (auch am Unfallort) aufgenommen und/oder Tathergang bzw. Unfallhergang aufgenommen .....	2,9	53	2,8	6
	Habe Zeugen festgestellt .....	2,9	56	2,7	4
	Habe Gegenstände und/oder Beweismittel gesichert .....	2,7	54	2,6	5
	Habe Unfallspuren gesucht .....	2,8	38	2,7	3
	Habe Spuren ohne und/oder mit Hilfsgeräten gesichert* .....	2,6	40	2,7	3
	(* nicht spezielle Spurensicherungsverfahren der Kriminaltechnik)				
	Habe Spuren ohne und/oder mit einfacher Untersuchung ausgewertet* .....	2,4	26	2,5	2
	(* nicht spezielle Untersuchungsmethoden der Kriminaltechnik)				
	Habe Tatortfundberichte und/oder Unfallanzeige ausgewertet .....	2,6	22	2,7	3
	Habe Tathergang und/oder Unfallhergang nach Tatortbefund und/oder Unfallanzeige vorläufig rekonstruiert .....	2,4	35	2,6	3
	Habe erste Fahndungsmaßnahmen eingeleitet .....	2,4	50	2,6	5

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	Überwachend Häufigkeit	v.H.
55. 13. Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Durchsuchungen, Sicherstellungen und/oder Beschlagnahmungen durchgeführt *	2,4	41	2,5	6
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 55. 14. (Siehe unten).				
↓				
Habe Durchsuchung bei Bombendrohung geplant	1,7	6	1,9	2
Habe sonstige Durchsuchung geplant	2,2	20	2,3	3
Habe Durchsuchung bei Bombendrohung durchgeführt	1,6	13	1,6	2
Habe Durchsuchung von Personen durchgeführt	2,4	49	2,5	5
Habe Durchsuchung von geschlossenen Räumen und/oder Örtlichkeiten, Schiffen sowie Kfz. durchgeführt	2,3	48	2,3	6
Habe Durchsuchung von Gelände (z. B. Wälder, Straßen, Gewässer) durchgeführt	1,9	28	2,0	4
Habe Sicherstellung durchgeführt	2,3	54	2,5	7
Habe Beschlagnahme durchgeführt	2,1	44	2,3	6
Habe beschlagnahmte bzw. sichergestellte Gegenstände erfaßt, verwahrt und/oder weitergeleitet	2,3	50	2,5	5
55. 14. Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Vernehmungen und/oder Festnahmen durchgeführt *	2,8	44	2,8	5
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 55. 15. (Seite 76 ).				
↓				
Habe Vernehmung von Verdächtigen, Beteiligten und/oder Zeugen geplant	3,0	36	2,9	4
Habe Verdächtige, Beteiligte und/oder Zeugen vernommen	3,1	57	3,0	5
Habe richterliche Vernehmung beantragt	1,9	25	2,1	3
Habe Kinder unter 14 Jahren befragt	2,0	36	2,0	3
Habe Jugendliche vernommen	2,5	44	2,5	4
Habe sonstige Personen mit rechtlicher Sonderstellung (Diplomaten, MDBs) vernommen	1,4	3	1,5	0
Habe Einzel-Gegenüberstellung von Verdächtigen und/oder Zeugen durchgeführt	1,9	33	2,0	4
Habe Vernehmungsprotokolle abgefaßt	3,0	48	2,9	4



Fortsetzung der Liste von 55. 14.	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	Überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe Wahl-Gegenüberstellung durchgeführt .....	1,9	18	2,0	3
Habe Lichtbild-Wahlvorlage durchgeführt .....	2,2	26	2,2	3
Habe (Unfall-)Skizzen und/oder Planzeichnungen gefertigt .....	2,6	38	2,8	4
Habe verdächtige Personen observiert .....	2,1	33	2,2	4
Habe verdächtige Personen verfolgt .....	2,1	35	2,2	3
Habe Personen in Verwahrung genommen .....	2,2	42	2,4	5
Habe vorläufige Festnahme einschließlich Transport durchgeführt .....	2,2	50	2,4	6
Habe richterliche Entscheidung über die Freiheits- entziehung (Haftbefehl) beantragt .....	2,1	26	2,3	3
Habe Festnahme geplant .....	2,1	25	2,3	4
Habe Festnahme aufgrund richterlicher Anordnung durchgeführt .....	1,9	38	2,2	5
Habe vorläufige Unterbringung Festgenommener besorgt .....	1,9	24	2,1	4
Habe Festnahme von Jugendlichen durchgeführt .....	2,0	33	2,2	4
Habe an Festnahmen von Banden teilgenommen .....	1,7	11	1,8	2
Habe Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger und/ oder Tiere veranlaßt .....	1,6	20	1,8	3
Habe Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich des Eigentums Festgenommener getroffen .....	1,8	32	2,1	5
<b>55. 15. Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Tathergänge und/oder Unfall- hergänge rekonstruiert *</b> .....	<b>2,3</b>	<b>32</b>	<b>2,4</b>	<b>4</b>
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 55. 16. (Seite 77 ).				
 Habe Besitz der Tat-/Unfallmittel und/oder Tat-/Unfall- werkzeuge (auch Kfz.) geklärt .....	2,1	31	2,2	4
Habe Tatwille (Tatmotiv) erforscht .....	2,4	30	2,5	3
Habe aus Tat- und/oder Tätermotiven auf mutmaßlichen Täter geschlossen .....	2,2	30	2,3	3

Tätigkeiten

Fortsetzung der Liste von 55. 15.

	ausführend		Überwachend	
	Häufigkeit	v.H.	Häufigkeit	v.H.
Habe Äußerungen Verdächtiger überprüft ** .....	2,4	39	2,5	4
Habe Hinweisspuren verfolgt .....	2,5	41	2,5	5
Habe Alibi und/oder sonstige Indizien überprüft ** .....	2,4	31	2,4	4
Habe Eigenschaften, Kenntnisse und/oder Fertigkeiten des potentiellen Täters erkundet .....	2,3	19	2,3	3
Habe Tatzeit rekonstruiert .....	2,2	30	2,2	3

\*\* Bitte als "ausführend" eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte Tätigkeit überwacht haben.

55. 16.

Habe während der letzten 12 Monate im Rahmen von Ermittlungen Akten geführt und/oder Berichte verfaßt und/oder vor Gericht ausgesagt \* .....

2,7	43	2,6	4
-----	----	-----	---

\* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 56. (Seite 78 ).

Habe Handakten (Dienstunfall-, Unfall-, Disziplinar-) geführt .....	2,6	12	2,5	2
Habe Arbeitsbogen in Form von systematischen Übersichten über Erkenntnismaterial erstellt .....	2,3	6	2,3	1
Habe Fallakten bei Einzelverfahren geführt .....	3,0	16	2,7	2
Habe Hauptakten bei Sammelverfahren angelegt und/oder geführt .....	2,3	12	2,5	2
Habe Fallakten bei Sammelverfahren angelegt und/oder geführt (nach Einzelakten geordnet) .....	2,3	9	2,4	1
Habe Nebenakten bei Sammelverfahren angelegt und/oder geführt (Fahndung, Meldewesen, Presse usw.) .....	2,1	9	2,4	2
Habe Spurenakten angelegt und/oder geführt .....	2,2	11	2,3	2
Habe Tatortbericht, Tatortfundbericht, Tatortbefundbericht, Tatbestandsbefundbericht und/oder Unfallanzeige abgefaßt .....	2,9	43	2,9	4
Habe Spurenkarte angefertigt .....	2,4	14	2,5	1
Habe Spurensicherungsbericht verfaßt .....	2,4	15	2,5	2
Habe Observationsbericht verfaßt .....	2,0	12	2,0	2
Habe Durchsuchungsbericht (Durchsuchungsprotokoll) verfaßt .....	2,2	30	2,3	4

Fortsetzung der Liste von 55. 16.

Tätigkeiten

ausführend Überwachend  
Häufigkeit v.H. Häufigkeit v.H.

Habe Sicherstellungs- und/oder Beschlagnahmebericht verfaßt .....	2,3	38	2,4	5
Habe Festnahmebericht verfaßt .....	2,2	32	2,4	4
Habe Vorführungsbericht verfaßt .....	2,2	22	2,3	3
Habe Gegenüberstellungsbericht verfaßt .....	1,9	17	2,6	2
Habe Zwischenbericht verfaßt .....	2,4	24	2,5	2
Habe Schlußbericht verfaßt .....	2,9	36	2,8	3
Habe Bildbericht (Lichtbildmaterial, Teilgebiet Tatbestand) erstellt .....	2,4	24	2,4	3
Habe als Zeuge vor Gericht ausgesagt .....	2,4	57	2,3	2
Habe als Gutachter vor Gericht ausgesagt .....	2,0	2	2,6	0

56. FAHNDUNG, NACHRICHTENSAMMLUNG, MELDEDIENST  
KRIMINALSTATISTIK

56. 01. Habe während der letzten 12 Monate im Bereich " Fahndung  
Nachrichtensammlung, Personenüberprüfung " Meldungen  
bearbeitet und/oder Urkunden, Akten, Karteien geführt \*

2,4 31 2,7 4

\* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 56. 02. (Seite 80 ).

Habe Fahndungsfernschreiben abgefaßt und/oder gesteuert .....	2,4	34	2,7	4
Habe Fahndungsfernschreiben ausgewertet .....	2,5	24	2,8	3
Habe KP - 13/14 - Meldungen einer Deliktklasse erstattet .....	2,3	20	2,6	2
Habe KP - 13/14 - Meldungen mehrerer Deliktclassen erstattet ...	2,3	15	2,5	2
Habe Anträge auf Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch (Aufenthaltsermittlungen bzw. Festnahmen) gestellt (KP - 21) ...	1,7	12	2,0	2
Habe Anträge auf Berichtigung, Fristverlängerung und/oder Löschung (KP - 24) im Deutschen Fahndungsbuch - Aufent- haltsermittlungen bzw. Festnahmen - gestellt .....	1,7	10	2,0	2
Habe das Deutsche Fahndungsbuch - Aufenthaltsermittlungen bzw. Festnahmen - ausgewertet .....	2,3	21	2,5	3

Fortsetzung der Liste von 56. 01

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	Überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe erforderliche Verfahren nach der Ermittlung einer im Deutschen Fahndungsbuch — Aufenthaltsermittlungen — ausgeschriebenen Person durchgeführt (z. B. KP-23) .....	1,9	18	2,2	3
Habe Maßnahmen nach Festnahme einer im Deutschen Fahndungsbuch — Festnahmen — ausgeschriebenen Person getroffen z. B. Unterrichtung der ausschreibenden Stelle (KP-23), Inverwahrnahme von Vermißten, Anforderung des Steckbriefes (KP-24 u. ä.) .....	1,9	21	2,2	4
Habe KP - 13/14 - Meldungen einer und/oder mehrerer Deliktclassen registriert und/oder klassifiziert .....	2,0	3	2,5	0
Habe die Personenfahndungskartei geführt und/oder ausgewertet .....	2,5	7	2,7	1
Habe kriminalpolizeiliche Personenakten (Kriminalakten) fahndungsmäßig ausgewertet .....	2,6	15	2,7	2
Habe Kriminalaktensammlung geführt .....	2,5	3	2,9	1
Habe Polizeibewerber aktenmäßig überprüft ** .....	1,7	6	1,9	1
Habe andere Personen aktenmäßig überprüft ** .....	2,6	24	2,7	3
Habe Personalblätter für andere Kriminaldienststellen angefertigt und/oder versandt .....	2,2	12	2,3	2
Habe Ausschreibungen und Notierungen in Form von Suchkarten in Spezialkarteien, Einwohnermelderegistern und/oder Strafregistern veranlaßt .....	2,1	10	2,3	2
Habe Notkarten in der Personenfahndungskartei angelegt und/oder ein örtliches Fahndungsheft (aus Notkarten) zusammengestellt .....	2,3	12	2,6	2
Habe die Verbrecherkartei (Straftäterkartei) und/oder die Straftatenkartei - Spezialistenkartei und/oder Hilfskarteien zur Straftatenkartei (z. B. Namenskartei, Falschnamenskartei, Geburtstageskartei, Merkmalskartei, erweiterte Merkmalskartei) und/oder die Tageskartei " ungeklärter Straftatenkartei " <u>geführt</u> .....	2,5	5	2,5	1
Habe die Verbrecherkartei (Straftäterkartei) und/oder die Straftatenkartei - Spezialistenkartei und/oder Hilfskarteien zur Straftatenkartei (z. B. Namenskartei, Falschnamenskartei, Geburtstagskartei, Merkmalskartei, erweiterte Merkmalskartei) und/oder die Tageskartei " ungeklärter Straftaten " <u>ausgewertet</u> .....	2,3	11	2,5	2
Habe Einlieferungs- und/oder Entlassungsmittelungen der Strafvollzugsbehörden und/oder die Wehrerfassungsliste und/oder Hotel- und Krankenhausbildescheine und/oder polizeiliche An- und Abmeldungen überprüft ** .....	2,2	12	2,4	2

\*\* Bitte als " ausführend " eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte bei dieser Tätigkeit überwacht haben.

Fortsetzung der Liste von 56. 01.

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe Auskünfte in Fahndungsangelegenheiten an Polizei- dienststellen und/oder Justizbehörden erteilt .....	2,1	23	2,5	3
Habe Totenliste ausgewertet und/oder Mitteilungen über Sterbefälle aktenmäßig überprüft ** .....	2,0	3	2,3	1
Habe Archivakten zu Fahndungszwecken ausgewertet .....	2,0	4	2,2	1
** Bitte als "ausführend" eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte bei der Tätigkeit überwacht haben.				
<b>56. 02.</b> Habe während der letzten 12 Monate im Bereich "Fahndung Nachrichtensammlung, Personenüberprüfung" Personenbe- schreibungen und/oder Bilder erstellt und/oder übermittelt *	2,2	19	2,4	2
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 56. 03. (Siehe unten).				
↓				
Habe Lichtbilder zur Überprüfung im Wege der Lichtbild- vorlage ausgewählt .....	2,1	16	2,3	2
Habe Bilder und/oder Zeichnungen usw. durch Bildfunk übermittelt .....	1,6	6	2,0	1
Habe Personendaten und/oder Sachbeschreibungen per Funk übermittelt .....	2,3	17	2,4	2
Habe eine polizeiliche Personenbeschreibung nach den Grundbegriffen der Signalementslehre angefertigt .....	2,1	6	2,3	1
Habe Bilder und/oder Skizzen unbekannter Täter nach Zeugenaussagen gezeichnet .....	1,7	1	2,0	0
Habe Bilder nach dem Identi - Kit und/oder anderen Ver- fahren (PIK, MIMIC, PFIT) gefertigt .....	1,8	1	1,9	0
<b>56. 03.</b> Habe während der letzten 12 Monate im Bereich "Fahndung, Nachrichtensammlung, Personenüberprüfung" Kriminalblätte Nachrichtenblätter und/oder Ausschreibungen bearbeitet*	2,1	14	2,5	2
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 56. 04. (Seite 81 ).				
Habe das örtliche Nachrichtenblatt (Tagesereignisblatt, Fahndungsblatt, Morgenmeldungen, Meldeblatt u. ä.) redaktionell bearbeitet .....	2,3	4	2,7	1
Habe das örtliche Nachrichtenblatt ausgewertet .....	2,6	12	2,6	2
Habe Ereignismeldung erfaßt .....	2,1	11	2,5	2

Tätigkeiten

Fortsetzung der Liste von 56. 03.

ausführend  
Häufigkeit v.H. Überwachend  
Häufigkeit v.H.

Habe Landeskriminalblatt redaktionell bearbeitet .....	2,2	1	2,4	0
Habe eine Ausschreibung für das Landeskriminalblatt beantragt und/oder abgefaßt .....	1,7	9	2,6	2
Habe Landeskriminalblätter und/oder Bundeskriminalblatt ausgewertet .....	2,5	15	2,5	2

56. 04.

Habe während der letzten 12 Monate an örtlichen und/oder überörtlichen Fahndungen bzw. Übungen unmittelbar teilgenommen \*

2,0 36 2,2 4

\* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 56. 05. (Seite 82 ).

Habe an örtlichen Personenfahndungen aufgrund eines Aufenthaltsermittlungsersuchens teilgenommen .....	1,9	25	2,3	3
Habe an speziellen örtlichen Personenfahndungstreifen (z. B. Gasthaus-, Dirnen-, Exhibitionistentreifen) teilgenommen .....	2,1	21	2,2	3
Habe an allgemeinen örtlichen Personenfahndungstreifen (z. B. in Häfen, Bahnhöfen) und/oder Razzien teilgenommen .....	2,0	21	2,2	2
Habe an Observationsstreifen (Zivilstreifen) teilgenommen .....	2,1	29	2,2	3
Habe potentielle und/oder flüchtige Straftäter sofort planmäßig verfolgt .....	2,0	19	2,3	2
Habe an großangelegten Durchsuchungsaktionen und/oder Razzien teilgenommen .....	1,6	19	1,9	2
Habe an Bezirks - Großfahndungen (Alarmfahndungen) teilgenommen .....	1,8	21	1,9	2
Habe an Landesgroßfahndungen teilgenommen .....	1,5	10	1,5	1
Habe an Bundesgroßfahndungen teilgenommen .....	1,4	7	1,7	1
Habe an Übungen für Alarm-Fahndungen teilgenommen ...	1,4	6	1,7	1
Habe Lagedienst verrichtet .....	2,0	1	1,9	0

		Tätigkeiten			
		ausführend		überwachend	
		Häufigkeit	v.H.	Häufigkeit	v.H.
56. 05.	Habe während der letzten 12 Monate Fahndungen unter Mithilfe der Öffentlichkeit durchgeführt * .....	1,7	13	2,0	2
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 56. 06. (Siehe unten).					
	Habe eine Fahndung durch Laufzettel, Handzettel, Postwurfsendungen und/oder Rundschreiben in einem bestimmten Kreis der Öffentlichkeit durchgeführt .....	1,6	4	1,9	1
	Habe eine Fahndung durch Aushang und/oder Plakate ausgeführt .....	1,6	4	1,8	1
	Habe eine Fahndung durch Veröffentlichung in der Tagespresse und/oder durch Ausschreibungen in Fachzeitschriften durchgeführt .....	1,7	14	2,2	2
	Habe eine Fahndung durch Rundfunk-, Fernseh- und/oder Kinoveröffentlichung durchgeführt .....	1,5	3	1,8	1
	Habe eine Fahndung durch öffentliche Ausstellung von Beweismitteln durchgeführt .....	1,4	1	1,5	0
	Habe Belohnungen für Mitteilungen von Privatpersonen bei der Aufklärung von Verbrechen vorgeschlagen und/oder begründet .....	1,4	4	1,6	1
56. 06.	Habe während der letzten 12 Monate Sachfahndungen (einschließlich Kfz.) durchgeführt * .....	2,2	29	2,4	4
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 56. 07. (Seite 83 ).					
	Habe Sofortfahndungsmaßnahmen nach gestohlenen und/oder anderweitig abhanden gekommenen Kraftfahrzeugen innerhalb des Tatortbezirks ergriffen .....	2,2	35	2,5	5
	Habe Sofortmeldungen und/oder KP - 25 - Meldungen an LKA erstattet .....	2,1	13	2,3	2
	Habe eine Kfz - Diebstahlmeldung überprüft und/oder erforderliche überörtliche Fahndungsmaßnahmen veranlaßt ** .....	2,1	26	2,4	4
	Habe Kfz - Spezialkarteien (Kennzeichenkartei, Fahrzeugstell - Nummerkartei, Motornummernkartei, Fabrikat- und/oder Typenkartei) geführt .....	2,5	4	2,7	1
	Habe den Deutschen Sachfahndungsnachweis - Kraftfahrzeuge (DSFK) ausgewertet .....	1,9	8	2,4	2
** Bitte als "ausführend" eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte bei dieser Tätigkeit überwacht haben.					

Fortsetzung der Liste von 56. 06.

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe die Löschung der Ausschreibung von gestohlenen Kfz beantragt (KP - 24) .....	1,9	19	2,3	3
Habe allgemeine Sachfahndungskartei (Verlustkartei, Verlustkarteisammlung) und/oder besondere Einzelkarteien zur Sachfahndungskartei (Fahrradkartei, Uhrenzeichenkartei, Kfz - Verlustkartei usw.) geführt .....	2,3	3	2,7	1
Habe örtliche Sachfahndungsnachweise (Listen gestohlener Gegenstände) und/oder Sachfahndungsnachweis eines Landeskriminalamtes (auch Fahndungslisten, -Teile, -Abschnitte) erstellt und/oder geführt .....	2,2	3	2,7	1
Habe Adresslisten und/oder andere Unterlagen für die besondere Sachfahndung erstellt (z. B. Liste bestimmter Erwerbsbetriebe) .....	1,8	1	1,9	0
Habe Branchenauszüge aus örtlichen und/oder überörtlichen Sachfahndungsnachweisen erstellt und/oder an einschlägige Geschäftsleute verteilt .....	2,0	1	1,6	0
Habe laufende Kontrolle bei bestimmten Gewerbetreibenden (Gebrauchtwarenhändlern, Pfandleihern, Antiquitätenhändlern, Juwelieren, Reparaturwerkstätten u. ä.) durchgeführt .....	1,9	6	2,3	1
Habe Nachforschungen bei Pfandleihanstalten; Fundbüros und/oder Gepäckaufbewahrungsstellen angestellt .....	1,8	7	2,2	1
Habe Sachfahndungsnachweise ausgewertet .....	2,1	7	2,2	2
Habe Fundanzeigen ausgewertet .....	1,8	9	2,0	2
<b>56. 07.</b> Habe während der letzten 12 Monate Nachforschungen nach vermißten Personen durchgeführt * .....	1,9	22	2,0	4
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 56. 08. (Seite 84 ).				
↓				
Habe Vermißtanzeigen (KP - 16 D) aufgenommen .....	1,8	26	2,0	3
Habe die Vermißtenkartei geführt .....	2,5	3	2,5	1
Habe die Kartei über unbekannte Tote geführt .....	2,3	1	1,8	0
Habe die Kartei über unbekannte hilflose Personen geführt .....	2,3	1	1,9	0



Fortsetzung der Liste von 56. 07.

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	Überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe KP - Meldungen über vermißte Personen, unbekannte Tote und/oder unbekannte hilflose Personen ausgewertet .....	2,0	5	2,0	1
Habe vorliegende Vermißtenfälle auf Zusammenhänge mit einem Leichenfund und/oder nach anderen (kriminellen) Zusammenhängen überprüft .....	1,8	7	2,0	1
Habe örtliche Nachforschungen nach dem Verbleib von vermißten Personen angestellt .....	1,8	24	2,1	4
Habe überörtliche Fahndungsmaßnahmen nach vermißten Personen eingeleitet .....	1,9	16	2,0	3
Habe Suchvermerke beim Einwohnermeldeamt und/oder bei der Strafregisterbehörde (KP - 18) hinterlegt und/oder gelöscht .....	1,7	6	1,9	1
Habe Erledigungsmittelungen (KP - 19) bzw. Nachtragsmittelungen in Vermißten- und Totensachen gemacht .....	1,9	8	2,1	2
<b>56. 08.</b> Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten im Bereich " Identifizierung unbekannter Toter " ausgeübt * .....	1,6	7	1,7	1
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 56. 09. (Seite 85 ).				
↓				
Habe Meldungen über unbekannte Tote nach kriminellen Zusammenhängen untersucht .....	1,7	3	1,7	1
Habe Anzeigen betr. Auffinden eines unbekanntem Toten (KP - 16 c) aufgenommen .....	1,6	4	1,7	1
Habe Zehnfingerabdrücke von einer unbekanntem Leiche (unter Verwendung von KP - 1 a oder 1 b) genommen .....	1,7	2	1,6	1
Habe Kleiderkarten von der Wäsche und/oder Kleidung unbekanntem Leichen (KP - 17) angelegt .....	1,5	2	1,5	1
Habe unbekannte Tote fotografiert .....	1,6	5	1,7	1
Habe sonstige Identifizierungsmaßnahmen beim Auffinden einer unbekanntem Leiche ergriffen und/oder veranlaßt .....	1,6	7	1,6	1
Habe bei der Staatsanwaltschaft und/oder beim Amtsrichter Anzeige gemäß § 159 STPO (unnatürlicher Tod, Leichenfund) erstattet .....	1,8	7	2,0	1

		Tätigkeiten			
		ausführend		überwachend	
		Häufigkeit	v.H.	Häufigkeit	v.H.
56. 09.	Habe während der letzten 12 Monate (mögliche) Straftäter formlos überwacht * .....	1,9	16	2,0	3
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 56. 10. (Siehe unten).					
	Habe Berufs- und/oder Gewohnheitsverbrecher formlos überwacht ** .....	1,9	13	1,9	2
	Habe Kontakte mit V - Leuten gehalten .....	2,1	14	2,0	1
	Habe zum Zweck der Fahndung und/oder Observation inkognito und/oder selbständig mit Kreisen der Unterwelt verkehrt .....	2,1	8	2,1	1
	Habe Fremdenkontrollen durchgeführt ** .....	2,2	8	2,2	1
	Habe eine Postüberwachung beantragt .....	1,4	2	1,2	0
** Bitte als " ausführend " eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte bei d Tätigkeit überwacht haben.					
56. 10.	Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten aus dem Bereich " Kriminalstatistik " ausgeführt * .....	2,5	13	2,5	2
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 57. (Seite 86 ).					
	Habe kriminalistische Meldebögen ausgefüllt .....	2,6	16	2,6	2
	Habe kriminalstatistische Meldebögen auf formale Richtigkeit überprüft ** .....	2,6	3	2,5	2
	Habe kriminalstatistische Analysen (aufgrund) statistischer Ergebnisse (Kriminalstatistiken, Schwerpunktstatistiken, Verteilungsstatistiken, Jahresstatistiken) erstellt .....	2,2	3	2,2	1
	Habe kriminalstatistischen Jahresbericht vorbereitet und/oder zusammengestellt .....	1,6	3	1,7	1
** Bitte als " ausführend " eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte bei dieser Tätigkeit überwacht haben.					

57. ALLGEMEINE SPURENSUCHE/ -SICHERUNG, ERKENNUNGSDIENST, KRIMINALTECHNIK, FOTOGRAFIE


	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
57. 01. Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten im Bereich " Erkennungsdienst " (einschließlich Daktyloskopie) wahrgenommen *	2,1	18	2,4	2
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 57. 02. (Seite 87 ).				
Habe Fingerspuren und/oder Handabdrücke mit Hilfe von Pulver, Joddämpfen und/oder anderen chemischen Mitteln sichtbar gemacht und/oder gesichert	2,2	17	2,4	2
Habe Fingerspuren und/oder Handabdrücke mit UV - Licht sichtbar gemacht und/oder gesichert	2,0	4	2,2	1
Habe Zehnfingerabdrucksammlungen nach der hergebrachten Formel und/oder EDV - Formel des BKA klassifiziert	2,4	1	3,0	0
Habe Einzelfinger - Abdrucksammlung (Einzelspurenkartei, Tatortspurensammlung, Zentralkartei, Jahreskartei) geführt	3,1	1	2,4	0
Habe die Zehnfinger - Abdrucksammlung und/oder die Handflächen - Abdrucksammlung geführt	3,2	0	3,0	0
Habe Fingerabdruckspuren durch Vergleich mit Fingerabdrucksammlung ausgewertet	2,6	1	2,7	0
Habe Untersuchungsberichte über Einzelfinger-, Handflächenabdruck- und Tatortspuren verfaßt	2,4	2	2,3	0
Habe daktyloskopische Gutachten erstattet	2,6	0	2,5	0
Habe Zehnfingerabdrücke genommen (mit KP - I a und KP - I b)	2,1	11	2,4	1
Habe eine Personenbeschreibung gefertigt	2,1	17	2,4	2
Habe dreiteilige Schwarz - weiß - und Farbbilder und/oder gegebenenfalls Ganzaufnahmen angefertigt	2,2	9	2,4	1
Habe Personenfeststellungsverfahren bearbeitet (KP - 2, KP - 3, KP - 4)	2,0	7	2,3	1
Habe Auszüge aus dem Strafregister beantragt (KP - 5)	2,1	6	2,3	1
Habe Lichtbildkartei geführt	2,6	2	2,5	1
Habe Lichtbildkartei ausgewertet	2,1	7	2,3	1

	Tätigkeiten			
	auführend Häufigkeit	v.H.	Überwachend Häufigkeit	v.H.
57. 02. Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten aus dem Bereich "Spurensicherung/ -Analyse" wahrgenommen *	2,2	24	2,3	3
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 57. 03. (Seite 88 ).				
Habe Gegenstandsspuren (z. B. Beweisgegenstände/ Werkzeuge am Unfall-/Tatort) gesucht und/oder gesichert	2,3	30	2,4	3
Habe Situationsspuren gesucht und/oder gesichert	2,3	14	2,5	2
Habe transportgefährdetes und/oder empfindliches Material (Spuren, Beweisstücke) nach bestimmten Vorschriften verpackt und/oder versandt	1,9	9	2,1	2
Habe Spurenmaterial vorschriftsmäßig asserviert	2,1	18	2,2	2
Habe vergängliche Spuren (im Schnee, Treibsand) mit speziellen technischen Methoden gesichert	1,8	4	1,8	1
Habe Diebstahlsobjekte und/oder andere Gegenstände mit Fangstoffen präpariert	1,8	7	2,0	1
Habe Fangstoffspuren gesichert und/oder ausgewertet	1,8	4	2,0	1
Habe Fuß- und/oder Fahrzeugspuren gesucht	2,2	25	2,3	3
Habe Fuß- und/oder Fahrzeugspuren mit speziellen Verfahren sichtbar gemacht	2,0	3	1,9	1
Habe Übersichtsaufnahmen und/oder Skizzen von Fußspuren, Fahrzeugspuren und/oder Gangbildern gefertigt	2,2	13	2,2	2
Habe Vergleichsgangbilder gefertigt	2,2	1	2,0	0
Habe Eindruck- und/oder Abdruckspuren mit speziellen Verfahren gesichert	1,9	4	1,9	1
Habe Handschuhspuren und/oder Gewebeabdruckspuren gesucht und/oder gesichert	2,0	6	2,0	1
Habe Handschuhspuren und/oder Gewebeabdruckspuren ausgewertet	1,5	1	2,1	0
Habe Fuß- und/oder Fahrzeugspurensammlung geführt	2,5	1	1,7	0
Habe Fahrzeugspuren und/oder Gangbilder ausgewertet	1,8	2	1,9	0

Fortsetzung der Liste von 57. 02.

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe Werkzeugspuren gesichert und/oder nachgewiesen .....	1,9	14	2,0	2
Habe Bearbeitungsspuren und/oder Materialspuren am Werkzeug gesichert .....	1,9	6	2,0	1
Habe Prägezeichen und/oder andere Zeichen an Werk- zeugen, Maschinen, Kfz (Fahrgestellnummern) und Geräten wieder sichtbar gemacht (auch mit chemo- techn. Methoden) .....	1,7	2	1,7	0
Habe Art und Herkunft von Werkzeugen bestimmt .....	1,8	3	2,0	0
Habe Tatwerkzeuge aus Werkzeugspuren identifiziert .....	1,8	3	1,9	0
Habe Tatzeit und/oder Tathergang aus Werkzeug- spuren rekonstruiert .....	1,9	4	2,0	0
Habe Werkzeugspurensammlung geführt .....	2,8	0	2,7	0
<b>57. 03.</b> Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten im Bereich " Analyse von Handschriften, Schreib- maschinen- und/oder Druckschriften " wahrgenommen* .....	1,5	6	1,7	1
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 57. 04. (Seite 89 ).				
↓				
Habe die Handschriftensammlung geführt und/oder ausgewertet .....	1,5	0	2,0	0
Habe Schriftproben für den Handschriftenerkennungs- dienst abgenommen .....	1,5	6	1,6	1
Habe Schriftenmaterial kriminaltechnisch zur Identifizierung ausgewertet .....	1,9	0	2,0	0
Habe Diktatschriftproben abgenommen .....	1,4	4	1,6	1
Habe den Handschriftenvergleich durchgeführt .....	1,5	2	1,7	0
Habe das Alter von Handschriften bestimmt .....	1,3	0	1,0	0
Habe Schriftexpertisen erstellt .....	1,0	0	2,0	0
Habe psychodiagnostische (graphologische) Aus- wertung von Handschriften durchgeführt .....	1,0	0	1,0	0
Habe Schreibgerät und/oder Vergleichsmaterial für Schriftvergleich und/oder Schreibmaschinenschriften, Druckschriften (Druckformen, Matrizen usw.) sichergestellt .....	1,4	4	1,5	1

Fortsetzung der Liste von 57. 03.

	Tätigkeiten			
	aufführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe Schreibmaschinen - Systembestimmungen durchgeführt .....	1,3	1	1,8	0
Habe Schreibmaschinenschriftbilder zur Ermittlung der Schreibmaschinenidentität vergleichend untersucht .....	1,7	1	1,8	0
Habe Schreibmaschinenschriftproben ausgewertet .....	1,5	0	1,8	0
Habe Druckverfahren, Satztechnik und/oder Schriftcharakter von Druckerzeugnissen bestimmt .....	1,7	0	1,5	0
Habe Maschinensatz und/oder Matrizen identifiziert .....	2,5	0	2,0	0
Habe Altersbestimmungen von Maschinen- und/oder Druckschriften durchgeführt .....	1,5	0	2,0	0
Habe die Tatmaschine (Schreib-, Druckmaschine) identifiziert .....	1,6	0	1,0	0
Habe Maschinenschriftexpertisen erstellt .....	1,8	0	1,0	0
Habe Schreibmaschinenschriftsammlungen geführt .....	2,2	0	4,0	0
Habe Sammlung von Druckerzeugnissen und/oder Abformprodukten geführt .....	1,7	0	1,0	0
<b>57. 04. Habe während der letzten 12 Monate mit kriminaltechnischen Methoden Urkunden gesichert und/oder Urkundenfälschungen untersucht *</b> .....	1,6	8	1,8	1
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 57. 05. (Seite 90 ).				
 Habe Urkunden und/oder sonstige Schriftstücke sichergestellt ...	1,7	10	1,8	2
Habe verkohlte Urkunden gesichert und/oder übersandt .....	1,4	1	1,3	0
Habe latente Schriftzeichen sichtbar gemacht .....	1,4	1	1,6	0
Habe Urkunden auf Fälschungshinweise untersucht .....	1,8	4	1,9	1
Habe Totalfälschungen und/oder verfälschte Urkunden durch Vergleiche identifiziert .....	1,7	2	2,0	0
Habe die Echtheit von Urkunden physikalisch und/oder chemisch geprüft .....	1,5	0	1,7	0
Habe Geheimschriften entziffert .....	1,6	0	-	-
Habe Vergleichsmaterial für den Nachweis von Totalfälschungen und/oder Verfälschungen sichergestellt .....	1,6	2	2,0	0
Habe Papieruntersuchungen durchgeführt (einschließlich Untersuchung von Schrifteinfärbungsmitteln) .....	1,8	0	1,0	0

	Tätigkeiten			
	ausführend		überwachend	
	Häufigkeit	v.H.	Häufigkeit	v.H.
57. 05. Habe während der letzten 12 Monate Schußwaffen- spuren, Munitionsspuren gesucht, gesichert, unter- sucht und/oder ballistische Berechnungen gemacht*	1,5	8	1,7	1
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 57. 06. (Siehe unten).				
↓				
Habe Schußspuren und/oder Schußwaffen Spuren nach- gewiesen und/oder gesichert .....	1,5	7	1,7	1
Habe Hülsen, Patronen und/oder Geschosse gesucht und/ oder gesichert (in Holz und anderen Materialien) .....	1,5	10	1,7	1
Habe das Alter von Schußwaffen Spuren bestimmt .....	2,0	0	2,0	0
Habe Art und/oder Herkunft der Schußwaffe bestimmt ....	1,7	2	1,9	0
Habe bestimmte Schußwaffen identifiziert .....	1,7	1	2,0	0
Habe Hülsen und/oder Geschosse identifiziert .....	1,7	1	1,9	0
Habe den Einschuß, die Schußrichtung, die relative Schußentfernung und/oder den Standort des Schützen bestimmt .....	1,5	4	1,6	1
Habe ballistische Untersuchungen mit komplizierten Apparaten (Geschößgeschwindigkeitsmessern usw.) zu Reichweite, Beschuß usw. gemacht .....	1,9	0	1,0	0
57. 06. Habe während der letzten 12 Monate im Bereich Kriminaltechnik sonstige Tätigkeiten ausgeübt* ....	1,8	15	2,1	2
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 57. 07. (Seite 92 ).				
↓				
Habe Fingerabdruckfallen gestellt .....	1,5	2	1,8	0
Habe neue Untersuchungs- und Klassifikationsmethoden auf dem Gebiet der Daktyloskopie und/oder neue er- kennungsdienstliche Geräte entwickelt und/oder erarbeitet ..	1,8	0	2,0	0
Habe aus Form, Lage und/oder Vergleich von Spuren den Tathergang rekonstruiert .....	2,0	6	2,0	1
Habe Tatortspurenbuch geführt .....	2,7	1	2,5	0
Habe neue Methoden und/oder Geräte zur Spurensuche und/oder -sicherung entwickelt und/oder erarbeitet .....	1,6	0	-	-
Habe Gutachten aus dem Bereich Erkennungsdienst und/oder Kriminaltechnik erstellt .....	2,5	1	2,4	0
Habe Waffen- und/oder Munitionssammlung geführt .....	2,5	0	3,0	0
Habe Pistolenatlas, Patronenlexikon und/oder andere Bestimmungshilfen geführt .....	2,4	0	-	-

Fortsetzung der Liste von 57. 06.

	Tätigkeiten			
	aufführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe neue Methoden des Schußwaffenerkennungsdienstes entwickelt .....	1,7	0	2,0	0
Habe Glasspuren gesichert .....	1,7	10	1,8	1
Habe Glasbrüche untersucht, rekonstruiert (auch Scheinwerfer - Systembestimmungen) und/oder Glas als Spurenlräger untersucht .....	1,7	4	1,8	1
Habe Schlösser und/oder Sicherheitseinrichtungen untersucht .....	1,8	6	2,0	1
Habe Blutspuren (auch Leichenblut) mechanisch (abscaben, abheben, Wattebausch) gesichert .....	1,6	8	1,9	1
Habe Blutspuren (auch Leichenblut) mit speziellen technischen Geräten gesichert .....	1,8	1	1,8	0
Habe chemische Blut - Vorproben durchgeführt .....	2,1	1	1,6	0
Habe Blutentnahme zur Blutalkoholuntersuchung veranlaßt .....	2,2	18	2,5	2
Habe Sperma und/oder andere Körperausscheidungen gesucht und gesichert .....	1,7	6	1,8	1
Habe Vorprobe auf Sperma und/oder andere Sekrete gemacht .....	2,0	1	2,0	0
Habe erste Auswertung von Sperma- und/oder anderen Ausscheidungsspuren gemacht .....	1,7	0	1,7	0
Habe Knochen und/oder Zähne gesucht und/oder gesichert .....	1,4	2	1,7	0
Habe Knochen- und/oder Gebißbefund (Zahnbild) zur Identifizierung von Leichen, Tätern usw. erhoben .....	1,5	2	1,4	0
Habe Vergleichsmaterial für die Untersuchung von Knochen (Röntgenaufnahmen und dergleichen) und/oder Zähnen (Zahnschema) beschafft .....	1,4	1	1,6	0
Habe Bißspuren abgeformt .....	1,3	0	1,6	0
Habe Faserstoffe, Gewebe und/oder Garne durch optischen Materialvergleich untersucht .....	1,6	1	2,1	0
Habe Wasserverunreinigung und/oder andere Umweltverschmutzungsstoffe untersucht (Vorprobe) .....	1,8	2	1,6	0
Habe Klebstoffuntersuchung (widerrechtliche Öffnung von Briefen) durchgeführt .....	1,6	0	2,0	0
Habe Laboratoriumstagebuch geführt .....	1,7	0	-	-



Fortsetzung der Liste von 57. 06.

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	Überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe Abform- und/oder Konservierungsmethoden entwickelt .....	1,4	0	-	-
Habe radioaktive Substanzen sichergestellt und/oder untersucht .....	1,3	0	-	-
Habe Entstehungsursache von Spuren ermittelt .....	1,9	3	1,7	0
Habe Tathergang durch Auswertung von Spuren rekonstruiert .....	2,0	7	1,9	1
Habe Tatortfundbericht erstellt .....	2,2	10	2,6	1
<b>57. 07.</b> Habe während der letzten 12 Monate fotografische Tätigkeiten (Aufnahmen und Laborarbeiten) ausgeübt *	2,2	13	2,4	2
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 58. (Seite 93 ).				
↓				
Habe fotografische Übersichtsaufnahmen mit Weitwinkelobjektiv und/oder Stereokamera hergestellt .....	2,3	9	2,3	1
Habe fotografische Nahaufnahmen hergestellt (spez. Spurenfotografie) .....	2,1	13	2,3	2
Habe kriminaltechnische Fotografien (Infrarot, Filtertechnik, Mikrofotografien u. ä. Verfahren) hergestellt .....	2,3	1	2,9	0
Habe allgemeine fotografische Labortätigkeiten ausgeführt (entwickeln, vergrößern, kopieren) .....	2,3	3	2,9	1
Habe mit speziellen fotografischen Entwicklungsverfahren gearbeitet .....	2,3	1	2,5	0

58. KONTROLLE POLIZEILICHER VORSCHRIFTEN UND AUFLAGEN, SCHUTZ VON PERSONEN UND OBJEKTEN, STREIFENDIENST, AUSKÜNFTE, VERBRECHENSVORBEUGUNG

58.01.		Tätigkeiten			
		ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
	Habe während der letzten 12 Monate mit Kontrollen gesetzlich - polizeilicher Bestimmungen und/oder Auflagen (auch im Zusammenhang mit Jugendlichen, bestimmten interessierenden Personenkreisen, Lokaltäten usw.) zu tun gehabt *	2,3	33	2,4	5
	* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 58.02. (Seite 94 ).				
	Habe vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der Jugend getroffen (Aufenthalt Jugendlicher in Gaststätten und auf Tanzveranstaltungen kontrolliert) **	2,0	18	2,1	3
	Habe mit den Amtsstellen der Jugendhilfe/Fürsorge zusammengearbeitet	1,9	17	2,1	2
	Habe Jugendkartei geführt	3,1	1	2,3	0
	Habe Kontakte zu Kreisen Jugendlicher unterhalten	2,1	11	2,1	1
	Habe Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen und/oder sonst von polizeilichem Interesse sind, kontrolliert **	2,0	14	2,2	2
	Habe Einhaltung polizeilicher Auflagen überwacht (z. B. bei entlassenen Strafgefangenen) **	1,8	10	2,0	2
	Habe verrufene Lokale und/oder Betriebe erfaßt und/oder überwacht **	2,1	15	2,1	3
	Habe örtliche Beobachtungskartei geführt	2,2	1	2,2	0
	Habe kriminelle und/oder kriminell verdächtige Ausländer zentral überwacht **	2,2	2	2,2	1
	Habe Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei Tanz-, Sport- und/oder Unterhaltungsveranstaltungen überwacht **	1,9	9	2,1	2
	Habe Sicherung von Straßen- und/oder Autobahnbaustellen überwacht **	2,3	21	2,6	4
	Habe Sicherung anderer Baustellen überwacht **	2,2	18	2,4	3
	Habe Straßenzustand und/oder -beschilderung kontrolliert **				
	Habe auffällige Sicherheitsmängel (Autoreifen, Beleuchtung) außerhalb von Verkehrskontrollen und/oder Unfallaufnahme an Verkehrsfahrzeugen festgestellt **				

\*\* Bitte als "ausführend" eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte bei dieser Tätigkeit überwacht haben.

Fortsetzung der Liste von 58. 01.

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe Gaststättenkontrollen durchgeführt (z. B. Sperrstunde) **	2,4	23	2,4	3
Habe Gewerbe- und/oder Marktkontrollen durchgeführt (Preisauszeichnung, Qualitätsauszeichnung, gesundheitspolizeilichen Vorschriften) **	2,1	7	2,1	1
Habe Aufbewahrung und/oder Handel mit Gift/Arzneien kontrolliert **	1,8	2	2,3	0
Habe Gebrauch und/oder Vertrieb von explosiven und/oder entzündlichen Stoffen kontrolliert (z. B. Sprengung, pyrotechnische Erzeugnisse) **	1,7	8	2,0	2
Habe gesundheitsschädigende Anlagen und/oder Geräte kontrolliert (z. B. Fabriken mit übermäßiger Schmutz-, Abgas-, Lärm-Produktion) **	1,7	3	1,8	1
Habe Einhaltung der Natur- und/oder Tierschutzregeln überwacht **	2,0	9	2,0	2
Habe Kontrollen im Veterinärbereich durchgeführt **	1,9	2	1,9	0
Habe Land- und/oder Stadstreicher erfaßt und/oder überwacht **	2,1	14	2,2	2
Habe ihre Schulpflicht versäumende Kinder in die Schule gebracht	1,5	7	1,8	1
** Bitte als " ausführend " eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte bei Tätigkeit überwacht haben.				

58. 02.

Habe während der letzten 12 Monate mit dem Schutz von Personen, der Sicherung bzw. dem Schutz von Gebäuden und/oder Anlagen, der Begleitung oder Durchführung von Transporten zu tun gehabt\*

1,8      33      2,0      5

\* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 58. 03. (Seite 95 ).

Bin im Begleitkommando für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mitgefahren (im Lotsenfahrzeug oder in der Eskorte)	1,6	9	1,9	1
Habe den äußeren Schutz (Streckenschutz) bei Besuchen von Personen des öffentlichen Lebens wahrgenommen	1,5	15	1,6	2
Habe Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens Begleitschutz gegeben	1,5	11	1,6	2
Habe die innere Sicherung (Gebäude und Anlagen) bei Besuchen von Personen des öffentlichen Lebens durchgeführt	1,5	15	1,7	3

Fortsetzung der Liste von 58. 02.

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe öffentliche Gebäude besonders überwacht (z. B. Schulen, Schulwege, Krankenhäuser, Banken, Verwaltungsgebäude, Wasserwerke) **	2,2	20	2,1	4
Habe Zahlstellen überwacht und/oder gesichert (außerhalb von Sondereinsätzen) **	2,1	12	2,3	2
Habe Objekte geschützt	2,1	21	2,2	4
Habe Schlupfwinkel und/oder störfährdete Zonen besonders überwacht (Grünanlagen, Bahnhöfe usw.) **	2,3	13	2,3	3
Habe Berichte über die Ergebnisse von Kon- trollen verfaßt	2,1	14	2,2	2
Habe private Sicherungseinrichtungen besichtigt und/oder begutachtet	1,6	3	1,8	1
Habe Gefangenentransport zu Fuß durchgeführt	1,6	6	1,7	1
Habe Gefangenentransport mit Kfz., Eisenbahn und/oder Boot durchgeführt	1,9	22	2,2	2
Habe Geldtransport begleitet	1,8	11	2,1	1
Habe Schwertransport begleitet (auch zu Wasser)	2,0	19	2,1	2
Habe Medikamenten- und/oder Blutkonserven- transport durchgeführt	1,8	11	1,8	1
<b>58. 03.</b> Bin während der letzten 12 Monate Streife gefahren bzw. geflogen und/oder habe mit Mitteilungen und Auskünften an Privatpersonen, Beschwerden aus der Bevölkerung zu tun gehabt *	2,8	39	2,8	4
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 58. 04. (Seite 96 ).				
Bin Revier abgegangen mit Routinekontrollen (nicht Verkehrskontrollen)	2,7	23	2,9	2
Bin Streife gefahren mit Routinekontrollen (nicht Verkehrskontrolle)	3,0	38	2,9	4
Habe Streifen mit gezielten Kontrollen (z. B. in Sperrbezirken) durchgeführt	2,6	26	2,7	3
Bin Hubschrauber - Streife geflogen	1,9	1	1,7	0

\*\* Bitte als "ausführend" eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte bei dieser Tätigkeit überwacht haben.

Fortsetzung der Liste von 58. 03.

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe den Familienangehörigen eines Betroffenen dienstliche Mitteilungen überbracht (Mitteilungen der Staatsanwaltschaft, Mitteilungen über Unfälle, Straftaten usw.) .....	2,1	35	2,2	3
Habe Abladungen und/oder Vorladungen für Gerichtstermine vorgenommen (im Eilfall) .....	1,8	22	2,6	2
Habe Auskünfte allgemeiner Art an Bevölkerung erteilt (über Örtlichkeiten, Amtswege, usw.) .....	2,9	45	2,9	2
Habe Beschwerden aus der Bevölkerung (z.B. Beschwerden über Ruhestörung) entgegengenommen und/oder überprüft (außer Disziplinarbeschwerden) .....	2,5	37	2,5	3
58. 04. Habe während der letzten 12 Monate mit der individuellen Beratung und/oder mit Öffentlichkeitsarbeit zur Verbrechensvorbeugung zu tun gehabt * .....	1,9	11	2,1	1
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 58. 05. (Seite 97 ).				
↓				
Habe die Bevölkerung über technische Mittel und/oder organisatorische Möglichkeiten zur Verhütung von Verbrechen aufgeklärt .....	1,9	11	2,2	1
Habe individuelle Beratung über die Verbrechensvorbeugung durchgeführt .....	1,9	7	2,2	1
Habe mit Fachverbänden, der Industrie und/oder anderen interessierten Personenkreisen Erfahrungen über Tätigkeiten zur Verhütung von Verbrechen besprochen .....	1,7	3	2,0	0
Habe mit Presse, Rundfunk und/oder Fernsehen zwecks Maßnahmen zur Verbrechensvorbeugung zusammengearbeitet .....	1,7	3	2,0	0
Habe Ausstellungen über Vorbeugungsmaßnahmen veranstaltet .....	1,6	1	1,9	0
Habe Flugblätter zur Verbrechensvorbeugung entworfen .....	1,6	0	1,5	0
Habe Plakats zur Verbrechensvorbeugung entworfen .....	1,6	0	1,3	0
Habe Fernseh- und/oder Rundfunksendungen zur Verbrechensvorbeugung ausgearbeitet .....	1,4	0	2,0	0
Habe die Öffentlichkeit über besondere kriminalpolizeiliche Vorkommnisse unterrichtet .....	1,8	4	1,9	1

		Tätigkeiten			
		ausführend		Überwachend	
		Häufigkeit	v.H.	Häufigkeit	v.H.
58.05.	Bin während der letzten 12 Monate mit Forschungs- oder Planungsaufgaben innerhalb der Tätigkeitsbereiche der Verbrechensvorbeugung und/oder des Katastrophenschutzes beschäftigt gewesen * .....	1,5	1	1,9	0
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 59. (Siehe unten).					
↓					
	Habe eine Strategie zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung ausgearbeitet .....	1,8	0	2,0	0
	Habe neue Methoden der Verbrechensvorbeugung entwickelt und/oder erprobt .....	1,8	0	1,8	0
	Habe kriminalpolizeiliche Mitteilungen zur Verbrechensvorbeugung ausgearbeitet .....	1,7	1	1,6	0
	Habe Verbrechensvorbeugungsprogramme aufgestellt .....	1,8	0	1,7	0
	Habe mit staatlichen Behörden und/oder Ämtern wegen Maßnahmen zur Verbrechensvorbeugung verhandelt .....	1,4	1	1,9	0
	Habe kriminogene Faktoren erforscht und/oder analysiert .....	1,7	0	2,4	0
	Habe sicherungstechnische Probleme bei der Herstellung von Pässen, Ausweisen, Banknoten, Wertpapieren und/oder Urkunden gelöst .....	1,8	0	3,0	0
	Habe Katastrophenschutzpläne ausgearbeitet .....	1,5	1	1,4	0
59.	<b>MAßNAHMEN BEI UNMITTELBAREN GEFAHREN</b>				
59.01.	Habe während der letzten 12 Monate Maßnahmen bei unmittelbaren Gefahren treffen müssen * .....	2,3	38	2,4	4
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 60. (Seite 99 ).					
↓					
	Bin Schutzersuchen aus der Bevölkerung nachgekommen .....	2,3	31	2,5	4
	Habe Notrufe und/oder sonstige eilige Mitteilungen an zuständige Stellen weitergegeben .....	2,3	33	2,4	3
	Habe bei Unfällen und/oder Katastrophen sofortige Hilfsmaßnahmen eingeleitet .....	2,5	37	2,5	4
	Habe bei Ordnungsstörungen unmittelbar bevorstehende Gefahr beseitigt .....	2,2	31	2,4	4

Fortsetzung der Liste von 59. 01.

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	Überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe Maßnahmen gegen Luftpiraterie durchgeführt .....	2,0	2	2,2	1
Habe bei Unfällen — ausgenommen Verkehrsunfälle — (z. B. Gasrohrbruch, Straßeneinbruch) — unmittelbare Gefahr beseitigt .....	1,9	18	2,0	3
Habe Unfälle — ausgenommen Verkehrsunfälle — (z. B. Gasrohrbruch, Straßeneinbruch) aufgenommen .....	1,9	12	1,9	2
Habe bei Unfällen — ausgenommen Verkehrsunfälle — (z. B. Gasrohrbruch, Straßeneinbruch) weitere Sicher- heitsvorkehrungen getroffen (Sperrungen, Wohnungs- räumungen usw.) .....	1,7	13	2,0	2
Habe an Einsätzen unter Benutzung des Wegerechts teilgenommen .....	2,4	16	2,4	1
Habe Wasserleichen geborgen und/oder abtransportiert .....	1,5	10	1,6	1
Bin bei Streitigkeiten, die handgreiflich zu werden drohten, eingeschritten (Familien, Gaststätten, Mietstreitigkeiten usw.) .....	2,5	34	2,6	3
Bin bei Schlägereien eingeschritten .....	2,4	32	2,4	3
Habe Betrunkene in Gewahrsam genommen .....	2,3	32	2,4	4
Bin gegen gefährliche Tiere eingeschritten .....	1,5	7	1,6	1
Habe bei Glatteis und/oder Schneeglätte Schutz- maßnahmen getroffen .....	2,1	27	2,2	3
Habe bei Verunreinigung von Wegen, Straßen und/oder Kaianlagen Schutzmaßnahmen getroffen .....	1,9	20	2,1	2
Habe Vollstreckungsbeamte bei ihrer Tätigkeit geschützt .....	1,6	22	1,8	3
Habe hilflosen Personen beigestanden; allgemein (Alte, Kinder, Ausländer) .....	2,0	35	2,0	3
Habe hilflosen Personen beigestanden; medizinisch und/oder psychologisch (z. B. Selbstmord ausreden, Erste Hilfe leisten) .....	1,8	26	1,8	2
Habe sonstige Tätigkeiten durchgeführt zur Abwehr von Gefahren, die keinen Aufschub dulden (z. B. Minen bergen) .....	1,7	16	1,8	2

60. VERKEHR

60.01

Bin während der letzten 12 Monate zur Überwachung des ruhenden und/oder fließenden Verkehrs eingesetzt worden \*

\* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 60.02. (Seite 100 ).

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
Bin während der letzten 12 Monate zur Überwachung des ruhenden und/oder fließenden Verkehrs eingesetzt worden *	3,1	29	3,1	4
Habe ruhenden Verkehr überwacht **	2,9	31	3,0	4
Habe fließenden Verkehr zu Fuß überwacht **	2,7	24	2,4	3
Habe fließenden Verkehr im Funkstreifenwagen und/oder mit Motorrad überwacht **	3,2	33	3,2	4
Habe fließenden Verkehr im Kamerawagen überwacht **	2,6	4	2,8	1
Bin im Rahmen der Verkehrsüberwachung Zivilstreife gefahren	2,3	17	2,4	2
Habe fließenden Verkehr vom Hubschrauber aus überwacht **	1,8	1	1,3	0
Habe Aufnahmen von Verstößen gegen die Verkehrsregeln mit dem Video - Recorder gemacht	2,3	1	2,6	0
Habe Geschwindigkeitskontrollen mit Radarwagen gemacht **	2,3	7	2,8	1
Habe Radaraufnahmen ausgewertet	2,8	2	3,5	0
Habe Geschwindigkeitskontrollen mit Spiegel - Reflex - Verfahren durchgeführt **	2,1	2	2,7	0
Habe Geschwindigkeitskontrollen durch Hinterherfahren durchgeführt **	2,4	20	2,5	2
Habe Phonmessungen durchgeführt (Verkehrsgeräusche) **	1,9	1	1,7	0

\*\* Bitte als "ausführend" eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte bei c Tätigkeit überwacht haben.



60. 02.

Bin während der letzten 12 Monate zu allgemeinen und/oder speziellen Verkehrskontrollen eingesetzt worden \*

\* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 60. 03. (Seite 101 ).



Habe Kontrollen nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes durchgeführt \*\*

Habe Kontrollen nach Maßgabe des Güterkraftverkehrsgesetzes durchgeführt \*\*

Habe die Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Beschäftigungszeiten im Straßenverkehr kontrolliert \*\*

Habe Kontrollen des Transports gefährlicher Güter durchgeführt \*\*

Habe Kontrollen nach Maßgabe des Kfz. - Haftpflichtversicherungsgesetzes durchgeführt \*\*

Habe Kontrollen nach Maßgabe des Kfz. - Steuergesetzes durchgeführt \*\*

Habe Kontrollen nach Maßgabe des Internationalen Abkommens zum Kfz. - Verkehr und/oder der internationalen Kfz. - Ordnung durchgeführt \*\*

Habe Diagrammschreiben kontrolliert \*\*

Habe Standkontrollen durchgeführt (z. B. allgemeiner Zustand der Fahrzeuge, fehlerhafte Teile, Lichtanlagen, Papiere) \*\*

Habe Verkehrskontrollen im Zusammenhang mit dem Verkehrstreifendienst durchgeführt \*\*

Habe allgemeine Verkehrskontrollen durchgeführt (auf kleinerem Raum, mit großem Personaleinsatz; einschließlich Geschwindigkeitskontrolle) \*\*

Habe Fahrzeuge angehalten \*\*

Habe Fahrer von Kraftfahrzeugen aufgefordert, sich dem Alkoholttest zu unterziehen (Blasen in eine Tüte) und/oder diesen durchgeführt

Habe Verkehrsverstöße auf der Straße geahndet und/oder Verwarnungsgeld an Ort und Stelle erhoben \*\*

Habe bei Verkehrsverstößen Belehrung durchgeführt (auf der Straße)

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	Überwachend Häufigkeit	v.H.
Bin während der letzten 12 Monate zu allgemeinen und/oder speziellen Verkehrskontrollen eingesetzt worden *	2,5	28	2,6	4
Habe Kontrollen nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes durchgeführt **	2,1	11	2,3	2
Habe Kontrollen nach Maßgabe des Güterkraftverkehrsgesetzes durchgeführt **	2,2	13	2,3	2
Habe die Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Beschäftigungszeiten im Straßenverkehr kontrolliert **	2,3	13	2,4	2
Habe Kontrollen des Transports gefährlicher Güter durchgeführt **	2,2	8	2,2	1
Habe Kontrollen nach Maßgabe des Kfz. - Haftpflichtversicherungsgesetzes durchgeführt **	2,1	15	2,4	1
Habe Kontrollen nach Maßgabe des Kfz. - Steuergesetzes durchgeführt **	2,1	11	2,2	2
Habe Kontrollen nach Maßgabe des Internationalen Abkommens zum Kfz. - Verkehr und/oder der internationalen Kfz. - Ordnung durchgeführt **	2,1	8	2,3	1
Habe Diagrammschreiben kontrolliert **	2,3	20	2,4	2
Habe Standkontrollen durchgeführt (z. B. allgemeiner Zustand der Fahrzeuge, fehlerhafte Teile, Lichtanlagen, Papiere) **	2,8	32	2,7	5
Habe Verkehrskontrollen im Zusammenhang mit dem Verkehrstreifendienst durchgeführt **	2,7	25	2,8	3
Habe allgemeine Verkehrskontrollen durchgeführt (auf kleinerem Raum, mit großem Personaleinsatz; einschließlich Geschwindigkeitskontrolle) **	2,5	18	2,6	3
Habe Fahrzeuge angehalten **	2,9	36	2,9	4
Habe Fahrer von Kraftfahrzeugen aufgefordert, sich dem Alkoholttest zu unterziehen (Blasen in eine Tüte) und/oder diesen durchgeführt	2,6	33	2,6	3
Habe Verkehrsverstöße auf der Straße geahndet und/oder Verwarnungsgeld an Ort und Stelle erhoben **	3,0	37	3,0	4
Habe bei Verkehrsverstößen Belehrung durchgeführt (auf der Straße)	3,0	38	2,9	3

\*\* Bitte als "ausführend" eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte bei dieser Tätigkeit überwacht haben.

Tätigkeiten

60. 03.

Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen (einschließlich Unfallforschung) wahrgenommen\* .....

	ausführend		Überwachend	
	Häufigkeit	v.H.	Häufigkeit	v.H.
Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen (einschließlich Unfallforschung) wahrgenommen* .....	2,9	27	3,0	3

\* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 60. 04. (Siehe unten).

Habe bei Verkehrsunfällen Erste Hilfe geleistet .....	2,2	29	2,4	2
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe A aufgenommen .....	2,9	34	3,0	3
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe B aufgenommen .....	2,7	32	2,9	3
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe C aufgenommen .....	2,7	32	2,7	4
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe A bearbeitet .....	2,8	20	3,0	2
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe B bearbeitet (Detailermittlungen nach bereits vorliegender Unfallanzeige) .....	2,7	18	3,0	2
Habe Verkehrsunfälle der Gruppe C bearbeitet (Detailermittlungen nach bereits vorliegender Unfallanzeige) .....	2,7	17	3,0	2
Habe Aufnahmen mit der Stereokamera gemacht .....	2,4	2	2,4	0
Habe Stereoaufnahmen ausgewertet .....	2,7	1	2,6	0
Habe Unfallanzeigen für Zwecke der Unfallursachenforschung ausgewertet .....	2,7	3	2,9	1
Habe an gezieltem Beobachtungseinsatz an Unfallschwerpunkten im Rahmen der Unfallursachenforschung teilgenommen .....	2,4	4	2,5	1
Habe an Verkehrsschauen mitgewirkt (im Zusammenhang mit der Unfallursachenforschung) .....	1,8	4	2,0	0

60. 04.

Habe während der letzten 12 Monate Verkehrsunterricht erteilt (nicht im Rahmen der Polizeiausbildung)\* .....

Habe während der letzten 12 Monate Verkehrsunterricht erteilt (nicht im Rahmen der Polizeiausbildung)* .....	1,9	3	2,4	0
--	-----	---	-----	---

\* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 60. 05. (Seite 102 ).

Habe Verkehrsunterricht gemäß § 48 StVO erteilt .....	1,8	3	2,2	0
Habe Schülerlotsen ausgebildet .....	2,3	1	2,3	0
Habe Radfahrprüfungen geplant und/oder durchgeführt .....	1,9	2	2,1	0

Fortsetzung der Liste von 60. 04.

		Tätigkeiten			
		auführend		Überwachend	
		Häufigkeit	v.H.	Häufigkeit	v.H.
	Habe in Schulklassen und/oder im Verkehrsgarten Verkehrsunterricht erteilt .....	2,3	2	2,5	0
	Habe Vorträge gehalten über das Verhalten im Straßenverkehr .....	2,0	3	2,5	0
60. 05.	Habe während der letzten 12 Monate mit Verkehrsregelung, -lenkung, -aufklärung zu tun gehabt und/oder habe Stellungnahmen zu Sachverhalten aus dem Bereich des Verkehrswesens abgegeben* .....	2,4	24	2,7	2
	* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 61. (Seite 103 ).				
	↓				
	Habe Verkehr durch Handzeichen geregelt und/oder Verkehrsampeln im Handbetrieb bedient .....	2,2	29	2,4	2
	Habe die erforderliche Frequenz von Verkehrsampeln bestimmt (zentral) .....	2,2	2	2,4	0
	Habe Verkehrsumleitungen geplant .....	1,8	7	2,1	0
	Habe den Verkehrsfluß und/oder die Verkehrsdichte vom Fernsehschirm aus beurteilt .....	2,0	0	2,6	0
	Habe den Verkehrsfluß und/oder die Verkehrsdichte vom Motorrad und/oder Kfz. aus beurteilt .....	2,4	17	2,4	1
	Habe den Verkehrsfluß und/oder die Verkehrsdichte vom Hubschrauber aus beurteilt .....	1,9	1	2,3	0
	Habe den Verkehr vom Hubschrauber aus geregelt (über Lautsprecher) .....	2,0	0	-	-
	Habe Aufnahmen mit Luftbildkamera gemacht .....	2,5	1	-	-
	Habe Hubschrauber geführt .....	3,7	0	-	-
	Habe den Verkehrswarnfunk über die Verkehrslage auf bestimmten Streckenabschnitten unterrichtet .....	2,0	6	2,2	1
	Habe Stellungnahmen zu Anträgen auf Sondernutzung von Verkehrsflächen abgegeben .....	1,9	3	2,1	1
	Habe Stellungnahmen zu Verkehrsregelungsmaßnahmen abgegeben .....	2,0	6	2,3	1
	Habe Stellungnahmen zu Verkehrslenkungsmaßnahmen und/oder zur Straßenführung abgegeben (an die Straßenverkehrsbehörde) .....	1,9	5	2,4	1
	Habe Stellungnahmen zu verkehrsrechtlichen Strafsachen abgegeben .....	2,1	9	2,4	1
	Habe Stellungnahmen zu verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten abgegeben (an die Bußgeldstelle) .....	2,2	15	2,5	1

61. WASSERSCHUTZPOLIZEI  
(SPEZIFISCHER AUFGABENBEREICH DER WASSERSCHUTZPOLIZEI,  
DER ABER AUCH BEAMTE BETREFFEN KANN, DIE NICHT IN DIESEM  
POLIZEIZWEIG ANGESTELLT SIND)

		Tätigkeiten			
		ausführend		Überwachend	
		Häufigkeit	v.H.	Häufigkeit	v.H.
61. 01.	Habe während der letzten 12 Monate wasserschutzpolizeiliche Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahrgenommen (u. a. Streife, Grenzpolizeidienst, Umwelt- und Naturschutz, Badebetrieb, Fischereiaufsicht) * .....	2,7	6	2,8	1
	* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 61. 02. (Siehe unten).				
	↓				
	Habe bei der Erforschung und/oder Verfolgung strafbarer Handlungen im Sinne des Schiffsverkehrs-, Fischerei- und/oder Jagdrechts mitgewirkt .....	2,8	6	3,0	1
	Habe an der Fahndung nach Schiffen teilgenommen .....	3,0	4	2,9	1
	Habe Kontrollen im Interesse des Umwelt- und/oder Naturschutzes durchgeführt und/oder die erforderlichen Maßnahmen getroffen ** .....	2,5	5	2,6	1
	Bin schiffspolizeiliche Streife gefahren ** .....	3,4	4	3,3	1
	Habe Paßkontrollen durchgeführt im Grenzpolizeidienst (Ausstellen bzw. Einziehen von Dokumenten) ** .....	3,2	2	2,9	0
	Habe im Grenzpolizeidienst mit anderen (auch ausländischen) Behörden zusammengearbeitet .....	2,8	1	2,4	0
	Habe bei der Überwachung des Fischerei- und/oder Badebetriebes mitgewirkt .....	2,6	5	2,4	1
	Habe Maßnahmen zur Warnung der Schifffahrt vor Gefahren getroffen .....	2,5	4	2,6	1
	Habe an der Hilfeleistung bei Seenotfällen teilgenommen .....	2,2	1	2,1	0
61. 02.	Habe während der letzten 12 Monate mit der Kontrolle und/oder Überwachung des Schiffsverkehrs und ähnlichen Aufgaben (einschließlich Bearbeitung von Schiffsunfällen) zu tun gehabt * .....	3,0	4	3,2	1
	* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 61. 03. (Seite 104 ).				
	↓				
	Habe bei der Gefahrenermittlung in der Schifffahrt, auf den Wasserstraßen und/oder anderen Gewässern mitgewirkt .....	2,6	3	3,0	1

\*\* Bitte als "ausführend" eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte bei dieser Tätigkeit überwacht haben.

Fortsetzung der Liste von 61. 02.

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	Überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe Ordnungs- und/oder Sicherheitsdienst in Hafengebieten wahrgenommen .....	2,7	3	2,8	1
Habe Transport und/oder Umschlag feuergefährlicher, explosiver und/oder gefährlicher Güter überwacht ** .....	2,7	3	2,7	1
Habe den sonstigen Lösch- und/oder Ladebetrieb überwacht ** .....	2,8	3	2,8	1
Habe Schiffahrtssperren und/oder Engstellen bei wasserbaulichen Arbeiten und/oder militärischen Übungen überwacht ** .....	2,4	3	2,4	0
Habe bei der gesundheits- und/oder veterinärbehördlichen Schiffsabfertigung mitgewirkt .....	2,8	1	3,0	0
Habe Verkehrsregelungen auf dem Wasser durchgeführt .....	2,7	3	2,6	1
Habe wassersportliche Veranstaltungen überwacht ** .....	2,4	3	2,7	1
Habe Stapelläufe, Probe- und/oder Überführungsfahrten überwacht ** .....	2,0	2	2,2	1
Habe Schiffskontrollen und/oder -abfertigungen durchgeführt (Schiffspapiere, Besetzung, Bemannung, Ausrüstung, Kennzeichnung, Freibord, Ladung usw.) ** .....	3,5	4	3,2	1
Habe Schiffsdurchsuchungen durchgeführt ** .....	1,9	3	1,9	0
Habe Schiffs- und/oder Personenunfälle bearbeitet (See-, Binnenschiffs- und Sportbootunfälle) .....	2,7	4	2,9	1
<b>61. 03. Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten auf den Dienstbooten wahrgenommen* .....</b>	<b>3,3</b>	<b>3</b>	<b>3,2</b>	<b>0</b>
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 62. (Seite 105 ).				
Habe ein Küsten- und/oder Streckenboot nautisch geführt .....	3,3	2	3,5	0
Habe ein Hafen- und/oder Hilfsboot geführt .....	3,0	2	3,3	0
Habe Funk- und/oder Radaranlagen bedient .....	3,2	3	3,1	0
Habe das Boot gepflegt und/oder seine technische Ausrüstung gewartet .....	3,0	3	3,1	1
Habe die Maschinenanlage bedient und/oder gewartet .....	3,1	3	2,9	0
Habe technische Störungen und/oder Schäden an der Maschine mit Bordmitteln behoben (soweit möglich) .....	2,2	2	2,5	0
Habe Bootsakten, Boots- und/oder Maschinentagebücher geführt und/oder das Funkbetriebsbuch geführt und/oder die Seekarte berichtet .....	3,1	3	2,8	0

\*\* Bitte als "ausführend" eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte bei dieser Tätigkeit überwacht haben.

62. TECHNISCHER BEREICH

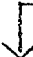
62. 01.		Tätigkeiten			
		ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
	Habe während der letzten 12 Monate Beschaffungs-, Verwaltungs- bzw. Begutachtungsaufgaben im Technischen Bereich wahrgenommen und/oder habe Fahrzeuge/Geräte für den Polizeigebrauch umgerüstet* .....	2,2	6	2,3	1
	* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 62. 02. (Seite 106 ).				
	Habe Bedarf an Fahrzeugen und/oder Gerät(en) und/oder Munition für die Polizei festgestellt (Kfz. und K-Gerät; Hubschrauber/Boote; Fernmeldemittel; Waffen, Geräte, Munition; T-Gerät; kriminaltechnische und sonstige Geräte und Apparate) .....	2,2	4	2,3	1
	Habe Fahrzeuge abgeschätzt und/oder Gerät(e) und/oder Munition für die Polizei begutachtet und/oder ausgesondert (Kfz. und K-Gerät; Hubschrauber/Boote; Fernmeldemittel; Waffen, Geräte, Munition; T-Gerät; kriminaltechnische und sonstige Geräte und Apparate) .....	2,0	2	2,2	0
	Habe Fahrzeuge und/oder Gerät(e) und/oder Munition für die Polizei angefordert (Kfz. und K-Gerät; Hubschrauber/Boote; Fernmeldemittel; Waffen, Geräte, Munition; T-Gerät; kriminaltechnische und sonstige Geräte und Apparate) .....	2,1	4	2,1	1
	Habe Fahrzeuge und/oder Gerät(e) und/oder Munition bzw. Spreng- und Zündmittel (Kfz. und K-Gerät; Hubschrauber/Boote; Fernmeldemittel; Waffen, Geräte, Munition; T-Gerät; ABC-Material; kriminaltechnische und sonstige Geräte und Apparate) für die Polizei beschafft .....	2,2	2	2,0	0
	Habe Fahrzeuge und/oder Gerät(e) und/oder Munition verwaltet, gelagert und/oder untergebracht (Kfz. und K-Gerät; Hubschrauber/Boote; Fernmeldemittel; Waffen, Geräte, Munition; T-Gerät; ABC-Material; kriminaltechnische und sonstige Geräte und Apparate) .....	2,7	4	2,6	2
	Habe Fahrzeuge und/oder Gerät(e) und/oder Munition für die Polizei umgerüstet (Kfz. und K-Gerät; Hubschrauber/Boote; Fernmeldemittel; Waffen, Geräte, Munition; T-Gerät; kriminaltechnische und sonstige Geräte und Apparate) .....	2,2	2	2,3	1
	Habe Erfahrungs- und/oder Erprobungsberichte für die Beschaffungsstelle über Fahrzeuge und/oder Gerät(e) und/oder Munition der Polizei verfaßt (Kfz. und K-Gerät; Hubschrauber; Fernmeldemittel; Waffen, Geräte, Munition; T-Gerät; kriminaltechnische und sonstige Geräte und Apparate) .....	1,7	3	2,2	0
	Habe Stellungnahmen an den Staatsanwalt abgegeben zu Strafsachen im Zusammenhang mit Kfz - Technik; Fernmeldetechnik und -betrieb, Waffentechnik und Geräte - Technik .....	1,9	1	2,3	0

Fortsetzung der Liste von 62. 01.

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe Instandsetzungsaufträge an private Firmen vergeben und/oder die reparierten Fahrzeuge bzw. Geräte anschließend abgenommen (Kfz. und K-Gerät; Hubschrauber/Boote; Fernmeldemittel; Waffen, Geräte; T-Gerät; kriminaltechnische und sonstige Geräte und Apparate) .....	2,2	3	2,3	1
Habe Ersatzteile für Fahrzeuge und/oder Gerät(e) der Polizei beschafft .....	2,3	3	2,6	1
Habe Ersatzteile für Fahrzeuge und/oder Gerät(e) der Polizei verwaltet und/oder gelagert .....	2,6	2	2,8	1
Habe Werkzeuge und/oder Geräte der Werkstätten beschafft (Kfz - Werkstatt; Fernmeldewerkstatt; Waffenwerkstatt; Werkstatt für T-Gerät; sonstige polizeieigene Werkstätten) .....	2,4	2	2,7	1
Habe Werkzeuge und/oder Geräte der Werkstätten verwaltet und/oder gewartet (Kfz - Werkstatt; Fernmeldewerkstatt; Waffenwerkstatt; Werkstatt für T-Gerät; sonstige polizeieigene Werkstätten) .....	2,8	2	2,8	1
Habe Werk- und/oder Betriebsstoffe der Werkstätten beschafft (Kfz - Werkstatt; Fernmeldewerkstatt; Waffenwerkstatt; Werkstatt für T-Gerät; sonstige polizeieigene Werkstätten) .....	2,6	2	2,5	1
Habe Werk- und/oder Betriebsstoffe der Werkstätten verwaltet und/oder gelagert (Kfz - Werkstatt; Fernmeldewerkstatt; Waffenwerkstatt; Werkstatt für T-Gerät; sonstige polizeieigene Werkstätten) .....	2,7	2	2,7	1
<b>62. 02.</b> Habe während der letzten 12 Monate Aufgaben aus dem Bereich des Kraftfahrwesens (einschließlich Hubschrauber/Boote), die unter <b>773</b> bis <b>788</b> noch nicht erwähnt wurden, wahrgenommen* .....	2,4	6	2,6	2
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 62. 03. (Seite ).				
Habe Polizeifahrzeuge (einschließlich Hubschrauber/Boote) hinsichtlich ihrer Einsatzbereitschaft überwacht ** .....	2,7	6	2,7	3
Habe Polizeifahrzeuge (einschließlich Hubschrauber/Boote) und/oder K-Gerät gewartet (kleine Inspektion) .....	2,5	4	2,9	1
Habe Polizeifahrzeuge (einschließlich Hubschrauber/Boote) und/oder K-Gerät instandgehalten (große Inspektion) .....	2,7	2	2,9	1
Habe Zwischen- und/oder Hauptuntersuchungen nach den Vorschriften der STVO bzw. dem Luftverkehrsgesetz und/oder bei Booten nach SSV/BSCHVO an Polizeifahrzeugen (einschließlich Hubschrauber/Boote) durchgeführt .....	2,5	1	2,4	1

\*\* Bitte als "ausführend" eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte bei dieser Tätigkeit überwacht haben.

Fortsetzung der Liste von 62. 02.

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	Überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe Bremsensonderuntersuchungen bei Polizeifahrzeu- gen durchgeführt .....	2,1	0	2,5	0
Habe Grundüberholungen an den verschiedenen Fahrzeug- aggregaten durchgeführt (z. B. Motor, Lichtmaschine, An- lasser) .....	2,5	0	2,5	1
Habe kleinere Reparaturen an den verschiedenen Fahrzeug- aggregaten durchgeführt .....	2,0	3	2,7	1
Habe sonstige Instandsetzungsarbeiten an Kfz und/oder K- Gerät bzw. Hubschraubern/Booten durchgeführt (Repara- turen an Aufbau und Fahrwerk, Elektroarbeiten, Lackier- arbeiten, Karosseriearbeiten, Justier- und Meßarbeiten, Reparaturen an Druckluft- und Hydraulik-Bremsanlagen)	2,4	2	2,8	1
Habe Sicherungseinrichtungen für Spezialfahrzeuge der Polizei entwickelt .....	1,6	0	2,8	0
Habe den polizeilichen Tankstellenbetrieb technisch überwacht ** .....	2,9	1	2,4	1
Habe die polizeieigene Tankstelle bewirtschaftet .....	2,8	1	2,3	1
Habe die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und/oder der Brandsicherungsmaßnahmen überwacht ....	2,5	2	2,3	1
<b>62. 03.</b> Habe während der letzten 12 Monate sonstige Tätig- keiten aus dem Bereich der Fernmeldetechnik aus- geübt, die unter <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">7</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">7</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">3</span> bis <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">7</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">8</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">8</span> noch nicht erwähnt wurden* .....	2,3	3	2,4	1
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 62. 04. (Seite 108 ).				
 Habe Fernmeldemittel hinsichtlich ihrer Einsatzbereit- schaft überwacht ** .....	2,5	3	2,6	1
Habe Fernmeldemittel gewartet .....	2,5	2	2,7	0
Habe Fernmeldemittel repariert .....	2,5	1	2,8	0
Habe Fernmeldemittel installiert .....	2,3	1	2,7	0
Habe Polizeifernmeldenetz geplant, einschließlich Ma- terialplanung (Sprechfunk, Kurz-Grenzwellennetz, Fernschreibnetz, Fernsprechnet) .....	2,5	0	1,8	0
Habe Funk-, Fernschreib- und/oder Fernsprechschal- tungen aufgezeichnet .....	2,2	1	2,4	0
Habe Stellungnahmen verfaßt zu fernmeldetechnischen An- gelegenheiten .....	1,9	1	2,0	0

\*\* Bitte als " ausführend " eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte bei dieser Tätigkeit überwacht haben.



FALLS DIE TÄTIGKEITEN UNTER PUNKT **8 0 3** BIS **8 0 9**  
FÜR SIE ZUTREFFEN : \*

\* Falls nicht zutreffend, weiter mit 62. 04. (Siehe unten).

Bitte geben Sie nun an, an welchen der folgenden Gruppen von Fernmeldemitteln Sie während der letzten 12 Monate\* die Wartungs-, Instandsetzungs-, Installations- und/oder sonstigen Arbeiten durchgeführt haben.

	Tätigkeiten			
	ausführend		Überwachend	
	Häufigkeit	v.H.	Häufigkeit	v.H.
Fernschreibgeräte und/oder -anlagen .....	2,2	1	2,4	1
Fernschreib-Funkgeräte und/oder -anlagen .....	2,0	1	2,5	0
UKW-Funksprechgeräte und/oder -anlagen .....	2,2	3	2,4	1
Kurz-Grenzwellengeräte und/oder -anlagen .....	2,4	0	2,2	0
Fernsprechgeräte und/oder -anlagen .....	2,2	1	2,5	1
Lautsprechgeräte .....	2,0	1	1,9	0
Ton- und Bildaufnahme- und/oder -wiedergabegeräte .....	2,1	1	2,0	0
Telebildgeräte .....	2,1	0	1,8	0
Netzgeräte (Tonbandgeräte, Wechselsprechanlagen u. ä.) .....	2,3	1	2,2	0
Stromersatzanlagen .....	2,0	1	1,9	0
Überfall- und/oder Einbruchsmeldeanlagen .....	2,1	0	2,3	0
Radargeräte und/oder Echolot .....	2,0	0	2,0	0
Schlüsselgeräte .....	2,2	0	1,8	0
Meß- und/oder Prüfgeräte .....	2,3	1	2,1	0
<b>62. 04. Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten aus dem Bereich des Fernmeldebetriebes ausgeübt*</b> ..	<b>2,8</b>	<b>23</b>	<b>2,6</b>	<b>2</b>
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 62. 05. (Seite 110 ).				
↓				
Habe über Fernsprechgeräte und/oder -anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt und/oder weitergeleitet .....	2,9	27	2,9	2
Habe über Fernschreibgeräte und/oder -anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt und/oder weitergeleitet .....	2,6	20	3,0	2
Habe über Fernschreib-Funkgeräte und/oder -anlagen Nachrichten empfangen, übermittelt, vermittelt und/oder weitergeleitet .....	2,8	12	3,0	1

Fortsetzung der Liste von 62. 04.

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	Überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe über Sprechfunkgeräte und/oder -anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt und/oder weitergeleitet .....	2,9	27	3,0	2
Habe über Kurz-Grenzwellengeräte und/oder -anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt und/oder weitergeleitet .....	2,5	2	2,5	0
Habe über Testfunkgeräte und/oder -anlagen Nachrichten empfangen, vermittelt, übermittelt und/oder weitergeleitet .....	2,1	1	1,4	0
Habe Fernmeldenachrichten mit Schlüsselmaschine ver- und/oder entschlüsselt .....	1,9	1	1,7	0
Habe Fernmeldenachrichten mit Handschlüssel ver- und/oder entschlüsselt .....	1,7	2	2,0	0
Habe Fernmeldenachrichten mit Tarnmitteln ge- und/oder enttarnt .....	1,9	4	2,1	1
Habe elektronisches Fehlerkorrekturgerät bedient .....	2,1	0	4,0	0
Habe Funksender und/oder Funkempfänger genau eingestellt und/oder abgestimmt .....	2,5	1	2,4	0
Habe Funkfrequenzen überwacht .....	2,1	1	1,8	0
Habe bei Peilungen und/oder Frequenzmessungen mitgewirkt .....	1,7	0	2,0	0
Habe Ursachen von Funkstörungen festgestellt .....	1,9	2	2,1	0
Habe bei der Erstellung von Fernmelde-Skizzen und/oder Fernmeldeverteilern mitgewirkt .....	2,0	1	2,2	0
Habe Frequenzverteilung vorgenommen und/oder Frequenzen koordiniert .....	1,7	0	2,6	0
Habe Verkehrswarnfunkmeldung und/oder Verkehrsübersichten von einer Fernmeldezentrale (Fernmeldeleitstelle) aus erstellt .....	2,0	1	1,9	0
Habe Ringfahndung (Alarmfahndung) ausgelöst .....	1,7	3	2,0	0
Habe zusätzliche Fernmeldeverbindungen zum Geschehensort geschaltet .....	1,9	0	2,0	0
Habe eine Fahndung von der Fernmeldezentrale ausgeleitet (bis zum Eintreffen der Kriminalpolizei am Geschehensort) .....	2,0	1	2,3	0
Habe Stellungnahmen zu Angelegenheiten des Fernmeldebetriebes abgegeben .....	1,9	1	1,8	0

62. 05.	Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten aus dem Bereich des ABC - Wesens ausgeübt, die unter 773 bis 788 noch nicht erwähnt wurden *	Tätigkeiten			
		ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
	.....	1,8	1	1,9	1
	* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 62. 06. (Siehe unten).				
	Habe ABC-Material und/oder -Gerät hinsichtlich der Einsatzbereitschaft überwacht ** .....	1,9	1	1,9	1
	Habe ABC-Material gewartet und/oder ausgesondert .....	2,0	1	2,2	0
	Habe ABC-Material in Sonderfahrzeugen transportiert .....	2,0	0	2,7	0
	Habe Entstrahlungsplätze angelegt .....	2,0	0	2,0	0
	Habe ABC-Schutzmasken angepaßt .....	1,7	1	2,0	0
	Habe ABC-Schutzmasken entseucht .....	2,2	0	2,1	0
	Habe vorbeugende Maßnahmen zum ABC-Schutz innerhalb der Polizeiorganisation durchgeführt .....	1,6	0	1,6	0

62. 06.	Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten aus dem Bereich des Waffenwesens wahrgenommen, die unter 773 bis 788 noch nicht erwähnt wurden *	Tätigkeiten			
		ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
	.....	2,0	6	2,2	2
	* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 62. 07. (Seite 111 ).				
	Habe Waffen, Geräte und/oder Munition hinsichtlich ihrer Einsatzbereitschaft überwacht (außer der eigenen Waffe) ** .....	2,3	4	2,4	3
	Habe Waffen, Geräte und/oder Munition ausgegeben .....	2,1	5	2,2	1
	Habe Waffen, Geräte und/oder Munition gewartet .....	2,2	4	2,4	1
	Habe Waffen und/oder Geräte repariert .....	2,5	1	3,1	0
	Habe Waffen und/oder Geräte transportiert .....	2,0	3	2,2	1
	Habe Waffen angeschossen .....	2,2	1	2,5	0
	Habe Munition unschädlich gemacht (entschärft, vernichtet) .....	1,9	1	2,0	0

\*\* Bitte als " ausführend " eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte bei dieser Tätigkeit überwacht haben.

62. 07.

Habe während der letzten 12 Monate Tätigkeiten aus dem Bereich "Technisches Gerät" ausgeübt, die unter **773** bis **788** noch nicht erwähnt wurden\*

\* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 63. (Seite 112 ).

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe Technisches Gerät hinsichtlich seiner Einsatzbereitschaft überwacht **	2,1	6	2,1	2
Habe Technisches Gerät gewartet (kleine Inspektion)	2,4	3	2,3	1
Habe Technisches Gerät instandgehalten (große Inspektion)	2,7	2	2,3	1
Habe Technisches Gerät repariert	2,3	2	2,5	1
Habe Einsatzmöglichkeiten des Technischen Geräts erkannt und/oder vorgeschlagen	2,0	2	1,8	0
Habe Spreng- und/oder Zündmittel verwaltet und/oder ausgegeben	2,3	1	2,3	0

FALLS DIE TÄTIGKEITEN UNTER PUNKT **86**  
FÜR SIE ZUTREFFEN : \*

\* Falls nicht zutreffend, weiter mit 63. (Seite 112 ).

Bitte geben Sie an, an welchen der folgenden Grupper Technischem Gerät Sie während der letzten 12 Monat Wartungs-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs und/oder sonstigen Arbeiten durchgeführt haben.

Notstromaggregate und/oder Beleuchtungsgeräte	1,9	3	2,1	1
Tauch- und/oder Atemschutzgeräte und/oder Druck- luftherzeuger mit Werkzeugen	2,2	1	2,1	1
Motoren, Maschinen und/oder Be- und Entwässerungspumpen	2,3	2	2,3	1
Schanzzeug und/oder Sperrgerät	2,3	1	2,3	1
Kleingerät	2,1	3	2,4	1
Schlauch- und/oder Plastikboote mit Motoren	2,1	1	2,3	1
Werkstattgerät und/oder -maschinen	2,3	1	2,5	1
Optische Geräte	2,0	3	2,1	1

\*\* Bitte als "ausführend" eintragen, wenn Sie nicht andere Polizeibeamte bei dieser Tätigkeit überwacht haben.

63. GROSSER BZW. AUSSERGEWÖHNLICHER SICHERHEITS- UND  
ORDNUNGSDIENST

63. 01.	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	Überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe während der letzten 12 Monate an Einsätzen des Großen bzw. Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienstes teilgenommen * .....	1,9	22	2,1	3
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 64. (Seite 114 ).				
↓				
Habe Vorbereitungen mit den Beteiligten außerhalb der Polizeiorganisation geführt .....	1,6	4	1,9	0
Habe Durchführungspläne aufgestellt .....	1,8	3	2,1	0
Habe Einsatzbefehle erstellt .....	1,8	4	1,9	0
Habe Einsatzbefehle erteilt ** .....	1,9	4	2,0	1
Habe Einsatzbesprechungen durchgeführt .....	1,9	4	1,9	1
Habe Einsätze taktisch geleitet ** .....	1,7	3	2,1	1
Habe Hundertschaft und/oder Teileinheit gemäß Befehl geführt ** .....	1,9	4	2,1	1
Habe Vollzähligkeitsappelle für Beamte und/oder Einsatzmittel durchgeführt .....	2,0	4	2,2	1
Habe Alarmübungen geleitet ** .....	1,5	0	2,3	0
Habe die Stabsarbeit im Einsatz koordiniert ** .....	1,8	0	2,2	0
Habe Marschbefehle erstellt .....	1,9	1	2,3	0
Habe Marschbefehle erteilt ** .....	1,9	2	2,5	0
Habe Fernmeldebefehle erstellt .....	1,8	1	2,0	0
Habe Fernmeldebefehle erteilt ** .....	1,8	1	2,1	0
Habe die Lage beurteilt (Auftrag, Anlaß, Rechtslage, eigene und benachbarte Kräfte, Zeit, Wetter, Raum, Entschlußmöglichkeiten) ** .....	1,9	4	2,2	1
Habe die Versorgungslage beurteilt ** .....	2,0	1	2,1	0
Habe Befehle zur Anwendung von Zwang erteilt (z. B. Räumung, körperliche Gewalt, Waffengebrauch) ** .....	1,7	2	1,8	1
Habe Lagemeldungen der nachgeordneten Stellen ausgewertet und/oder der Einsatzleitung weitergemeldet .....	1,8	3	2,0	1
Habe Befehlsstelle errichtet .....	1,8	2	1,9	1

Fortsetzung der Liste von 63. 01.	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe Biwak errichtet .....	1,3	0	1,4	0
Habe Versorgungspunkt errichtet (für Verpflegung, Munition, Treibstoff, Geräte usw.) .....	1,7	1	1,5	0
Habe Versorgungspunkt betrieben .....	2,0	4	1,4	0
Habe Versorgungstransporte durchgeführt .....	1,7	1	1,8	0
Habe die Sicherung der Einheit im Einsatz und/oder die Sicherung einer Marschkolonne besorgt .....	1,9	1	1,7	0
Habe den Streckenschutz entlang eines Demonstra- tionszuges besorgt .....	1,8	4	2,0	1
Habe Aufklärungs- und/oder Erkundungsaufträge ausgeführt .....	1,7	7	1,9	1
Habe in der Fernmeldebetriebsstelle, der Funk- aufklärung und/oder Funküberwachung Dienst getan .....	1,9	1	2,6	0
Habe in der Sanitätsstelle Dienst getan .....	2,5	0	3,8	0
Habe als Taucher an Tauchereinsätzen teilgenommen .....	2,1	0	2,0	0
Habe Wasserfahrzeuge geführt .....	2,3	2	2,2	0
Habe Lautsprecherdurchsagen gemacht .....	1,6	5	1,8	1
Habe einfache körperliche Gewalt gegen Störer angewandt (wegdrücken, wegtragen, abführen) .....	1,7	13	1,7	1
Habe Absperrkette gebildet .....	1,7	11	1,9	2
Habe Beleuchtungsgerät, Absperr- und/oder Hindernisgerät eingesetzt .....	1,9	4	2,0	1
Habe Wasserwerfer und/oder Wasserarmaturen eingesetzt .....	1,8	1	1,7	0
Habe mit Diensthund an Einsätzen teilgenommen .....	2,3	1	1,7	0
Habe Hiebwaffe gebraucht .....	1,5	4	1,8	0
Habe zu Pferd an Einsätzen teilgenommen .....	2,1	0	2,0	0
Habe Schußwaffe gebraucht (gezielte Schüsse) .....	1,4	0	1,5	0
Habe Reizstoffe eingesetzt .....	1,5	1	1,5	0
Habe Explosivmittel eingesetzt .....	1,5	0	-	-

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	Überwachend Häufigkeit	v.H.
64. 02. Habe während der letzten 12 Monate Dienst in der Pferdestaffel getan * .....	3,0	0	3,0	0
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 64. 03. (Siehe unten).				
↓				
Habe Dienstpferde beschafft und/oder ausge- mustert .....	2,6	0	3,0	0
Habe Dienstpferde ausgebildet .....	3,2	0	3,5	0
Habe Dienstpferde gepflegt .....	3,4	0	4,0	0
Habe Dienstpferdeprüfungen durchgeführt ** .....	3,0	0	2,0	0
Habe technisches Zubehör für Dienstpferde und/oder Dienstpferdereiter verwaltet .....	3,6	0	3,3	0
Habe an Einsätzen mit Dienstpferd teilge- nommen (KSOD) .....	2,9	0	1,5	0
Habe an reitsportlichen Wettbewerben teil- genommen .....	2,0	0	4,0	0
64. 03. Bin während der letzten 12 Monate im Musikkorps tätig gewesen * .....	3,4	0	4,0	0
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 64. 04. (Seite 116 ).				
↓				
Habe Musikinstrumente beschafft .....	2,3	0	2,0	0
Habe Musikinstrumente verwaltet .....	3,9	0	2,5	0
Habe Musikinstrumente gewartet, geprüft, ge- stimmt und/oder ausgemustert .....	2,1	0	3,0	0
Habe Musikprogramme zusammengestellt und/ oder vorbereitet .....	3,1	0	-	-
Habe Musikinstrument gespielt (allein und/oder im Orchester) .....	3,4	0	-	-
Habe interne Orchesterorganisation vorgenommen ** .....	3,0	0	-	-

		Tätigkeiten			
		ausführend		überwachend	
		Häufigkeit	v.H.	Häufigkeit	v.H.
64. 04.	Bin während der letzten 12 Monate im Sanitätsdienst tätig gewesen *	3,3	0	-	-
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 65. (Siehe unten).					
↓					
	Habe Behandlung und/oder Betreuung heilfürsorgeberechtigter Beamter wahrgenommen	3,7	0	4,0	0
	Habe sanitätsdienstliche Laboruntersuchungen durchgeführt	2,6	0	3,0	0
	Habe Untersuchungen zur Begutachtung von Kandidaten und/oder Beamten durchgeführt	3,2	0	3,3	0
	Habe Gesundheitsfürsorgemaßnahmen durchgeführt	2,7	1	2,8	0
	Habe sanitätsdienstliche Hilfe im Einsatz und/oder bei Übungen geleistet	2,2	1	3,0	0
	Habe verwaltungstechnische Aufgaben im Sanitätsdienst wahrgenommen	3,1	0	4,0	0

65. AUSBILDUNG

65. 01.	Habe während der letzten 12 Monate mit der Organisation der polizeilichen Ausbildung zu tun gehabt und/oder habe theoretischen und/oder praktischen Unterricht/Übungen (einschließlich Prüfungsabnahme) gehalten*	2,5	9	2,5	1
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 65. 02. (Seite 117 ).					
↓					
	Habe allgemeine Ausbildungspläne erstellt und/oder entscheidend daran mitgewirkt	2,3	3	2,5	0
	Habe Lehrstoffpläne erstellt und/oder an Erstellung mitgewirkt	2,1	3	2,2	0
	Habe Lehrgangspläne erstellt und/oder an Erstellung mitgewirkt	2,3	2	2,1	0
	Habe Stundenpläne, Dienstpläne und/oder Übungspläne für die Ausbildung erstellt und/oder an Erstellung mitgewirkt	2,5	7	2,7	1
	Habe Fachliteratur gesammelt, gesichtet und/oder ausgewertet (auch für den Dienstunterricht)	2,5	9	2,3	1
	Habe Lehr- und Anschauungsmaterial (auch audiovisuelles) beschafft und/oder hergestellt (bzw. Beschaffung und/oder Herstellung beantragt)	2,3	5	2,2	1
	Habe Lehr- und/oder Besichtigungsfahrten durchgeführt	1,9	3	1,7	1



65. 02.

Habe während der letzten 12 Monate Unterricht (nicht praktische Übungen) im Bereich der Aus- und/oder Weiterbildung (Vor- und Nachbereitung eingeschlossen) gehalten \*

	Tätigkeiten			
	ausführend Häufigkeit	v.H.	überwachend Häufigkeit	v.H.
Habe während der letzten 12 Monate Unterricht (nicht praktische Übungen) im Bereich der Aus- und/oder Weiterbildung (Vor- und Nachbereitung eingeschlossen) gehalten *	2,3	13	2,7	1
* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 65. 03. (Seite 118 ).				
Habe Unterricht gehalten in polizeirelevanten Rechtsfächern, (Strafrecht, Strafprozeßrecht, allgemeines Polizeirecht, Verwaltungsrecht, allgemeines und besonderes Polizeirecht, Beamtenrecht, Zivilrecht, Haushaltsrecht, Verkehrsrecht u. ä.)	2,4	8	2,5	0
Habe Unterricht in allgemeinbildenden Fächern gehalten (Deutsch, Naturwissenschaften, Erdkunde, Mathematik, Sprachen) sowie in sozialwissenschaftlichen Fächern (Psychologie, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften, Staatsbürgerkunde)	2,2	2	3,0	0
Habe Unterricht in technischen Fächern gehalten (wie Fernmeldetechnik, Elektrotechnik, EDV-Technik, Kfz-Technik u. ä.; nicht Kriminaltechnik)	2,3	3	2,6	0
Habe Unterricht in Waffen-/Kampfmittel- und/oder Schießkunde/-lehre gehalten	2,3	5	2,5	1
Habe Unterricht in Polizeidienstkunde und/oder Polizeiverwendung gehalten	2,4	5	2,7	1
Habe Unterricht in formaler Ausbildung gehalten	2,4	4	2,8	1
Habe Unterricht gehalten in Kriminaltechnik (Spurensicherung, Spurenanalyse, Daktyloskopie u. ä.)	1,9	2	1,8	0
Habe Unterricht in Kriminalistik gehalten	1,9	2	1,7	0
Habe Unterricht gehalten in Pionier- und/oder Notstandsdienst (ASOD, Katastrophenabwehr, Objektschutz, ABC-Kunde)	2,1	1	2,1	0
Habe Unterricht gehalten im GSOD	2,3	3	2,5	0
Habe Unterricht gehalten in Sanitätswesen und/oder Unfallverhütungs- und/oder anderen Sicherheitsbestimmungen	2,0	1	2,0	0
Habe Unterricht gehalten in sonstigen Fächern	2,0	6	2,3	0



65. 03.

Habe während der letzten 12 Monate mit der Anlage und Durchführung praktischer Übungen (Plan- und/oder Vollübungen) im Rahmen der Aus- und/oder Weiterbildung zu tun gehabt\* .....

\* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 65. 04. (Seite 119 ).

↓  
Habe praktische Übungen zur Körperertüchtigung durchgeführt .....

Habe praktische Übungen in technischen Fächern durchgeführt (Fernmeldewesen, Elektrotechnik, EDV-Technik, Kfz-Technik u. ä.) .....

Habe praktische Übungen in gerätekundlichen Fächern durchgeführt (auch Grundzüge des Handwerkswesens) .....

Habe praktische Übungen durchgeführt in Formalaus- und/oder Polizeiverwendung (z. B. Ausbildung zum geschlossenen Einsatz u. ä.) .....

Habe praktische Übungen durchgeführt in Kriminaltechnik (Spurensicherung, Spurenanalyse, Daktyloskopie, Praktika in physikalisch-chemischen Analyseverfahren der Kriminaltechniku. ä.) .....

Habe praktische Übungen durchgeführt in den Sanitäts- und/oder Notdiensten (Unfallverhütung, Erste Hilfe, ABC-Abwehr, Umweltschutz u. ä.) .....

Habe praktische Übungen durchgeführt in Polizeidienstkunde .....

Habe praktische Übungen durchgeführt in Waffen- und/oder Schießausbildung (einschließlich Waffen- und Munitionskunde) .....

Habe praktische Übungen in sonstigen Fächern durchgeführt (z. B. Ausbildung von Reitern, Politessen) .....

Habe Dienstunterricht durchgeführt .....

Habe Lehrerkonferenzen vorbereitet und/oder daran teilgenommen .....

Tätigkeiten			
ausführend		Überwachend	
Häufigkeit	v.H.	Häufigkeit	v.H.
2,1	14	2,3	2
2,4	9	2,6	2
2,3	2	2,3	1
2,1	1	2,2	0
2,3	5	2,6	1
1,9	2	2,1	0
1,8	2	2,3	0
2,4	3	2,5	1
2,2	8	2,6	2
2,2	1	2,0	0
2,2	7	2,3	1
1,9	2	2,4	0

65. 04.

Habe während der letzten 12 Monate Prüfungen mit durchgeführt und/oder habe mit Einarbeitung und/oder der Beurteilung von Beamten zu tun gehabt\* ...

\* Wenn nicht zutreffend, weiter mit 66 (S. 120)



Habe an Eignungsprüfungen mitgewirkt (Vorsichtung der Kandidaten) .....

Habe an Eignungsprüfungen mitgewirkt: theoretischer Teil .....

Habe an Eignungsprüfungen mitgewirkt: praktischer Teil .....

Habe Prüfungen während der Ausbildung (Polizeischule, BEPO) und/oder Weiterbildung (Zettel-, Aufsichts-, Klausur- und sonstige schriftliche und/oder mündliche Prüfungsarbeiten für Grundlehrgänge, Fachlehrgänge I und II, Sonderlehrgänge, Ergänzungslehrgänge) vorgenommen .....

Habe an Abschlußprüfungen (Grund-, Fach-, Sonderlehrgängen) als Prüfer (Korrektor) mitgewirkt: theoretischer Teil .....

Habe an Abschlußprüfungen als Prüfer mitgewirkt: (Grund-, Fach-, Sonderlehrgänge) praktischer Teil .....

Habe als Prüfungskommissionsmitglied (Gremium) Prüfungen abgenommen .....

Habe nach den Prüfungen Beamte in die zukünftigen Arbeitsgebiete eingewiesen .....

Habe Beamte und/oder Beamte z. A. (Beamte auf Probe) eingearbeitet .....

Habe Leistungsbeurteilungen über nachgeordnete Beamte abgegeben (insbesondere Aufsteiger) .....

Habe sonstige Prüfungen durchgeführt (z. B. Sportabzeichen, Fahrprüfungen, Reiterprüfung, Politessenprüfung, Luftfahrerprüfung) .....

		Tätigkeiten			
		ausführend		Überwachend	
		Häufigkeit	v.H.	Häufigkeit	v.H.
Habe während der letzten 12 Monate Prüfungen mit durchgeführt und/oder habe mit Einarbeitung und/oder der Beurteilung von Beamten zu tun gehabt* ...		1,9	12	2,0	1
Habe an Eignungsprüfungen mitgewirkt (Vorsichtung der Kandidaten) .....		1,9	2	2,1	0
Habe an Eignungsprüfungen mitgewirkt: theoretischer Teil .....		1,9	2	2,0	0
Habe an Eignungsprüfungen mitgewirkt: praktischer Teil .....		2,1	2	1,9	1
Habe Prüfungen während der Ausbildung (Polizeischule, BEPO) und/oder Weiterbildung (Zettel-, Aufsichts-, Klausur- und sonstige schriftliche und/oder mündliche Prüfungsarbeiten für Grundlehrgänge, Fachlehrgänge I und II, Sonderlehrgänge, Ergänzungslehrgänge) vorgenommen .....		2,2	3	2,3	1
Habe an Abschlußprüfungen (Grund-, Fach-, Sonderlehrgängen) als Prüfer (Korrektor) mitgewirkt: theoretischer Teil .....		2,2	1	2,1	0
Habe an Abschlußprüfungen als Prüfer mitgewirkt: (Grund-, Fach-, Sonderlehrgänge) praktischer Teil .....		2,0	1	2,2	0
Habe als Prüfungskommissionsmitglied (Gremium) Prüfungen abgenommen .....		2,0	2	1,9	0
Habe nach den Prüfungen Beamte in die zukünftigen Arbeitsgebiete eingewiesen .....		2,0	2	2,2	0
Habe Beamte und/oder Beamte z. A. (Beamte auf Probe) eingearbeitet .....		1,9	9	1,9	1
Habe Leistungsbeurteilungen über nachgeordnete Beamte abgegeben (insbesondere Aufsteiger) .....		1,9	9	2,3	1
Habe sonstige Prüfungen durchgeführt (z. B. Sportabzeichen, Fahrprüfungen, Reiterprüfung, Politessenprüfung, Luftfahrerprüfung) .....		2,1	3	2,5	1

66. Auf den nächsten Seiten sind Anforderungen zusammengestellt, die mit Ihrem Dienstposten verbunden sein können. Für die Beantwortung dieser Fragen ist die vorletzte Seite des Antwortheftes vorgesehen.

Bitte gehen Sie die einzelnen Anforderungen der Reihe nach durch und überlegen Sie sich, in welchem Maße sie zur Ausführung Ihrer dienstlichen Tätigkeiten erforderlich gewesen sind.

Die Richtbeispiele, die unter Stufe 1 und Stufe 4 angegeben sind, sollen Ihnen als Orientierungshilfe dienen. Überlegen Sie sich, ob die dienstlichen Tätigkeiten, die Sie in den letzten 12 Monaten verrichtet haben, eine bestimmte Anforderung in dem Maße (Intensität) erforderten, wie es das Beispiel zu Stufe 1 oder in dem Maße wie es das Beispiel zu Stufe 4 angibt. Wenn Stufe 1 sich als zu niedrig oder Stufe 4 sich als zu hoch erweist, wählen Sie bitte die Zwischenstufe 2 oder 3, je nachdem, ob die betreffende Anforderung in eher geringem (Stufe 2) oder eher hohem (Stufe 3) Maße erforderlich gewesen ist.

Bitte beachten Sie, daß nicht nach der Häufigkeit oder Dauer einer Anforderung gefragt wird, sondern nach dem Maß (Intensität), in dem eine Anforderung erforderlich gewesen ist.

Wenn Sie Ihre Entscheidung getroffen haben, übertragen Sie bitte die Zahl der gewählten Stufe in das Kästchen neben der jeweiligen Anforderungsnummer auf der vorletzten Seite des Antwortheftes.

66. 01. **Körperkraft**

In welchem Maße ist es bei Ihren dienstlichen Tätigkeiten erforderlich gewesen, Körperkraft einzusetzen ?

16	49	30	5
in sehr geringem Maße	in eher geringem Maße	in eher hohem Maße	in sehr hohem Maße
z. B. Aktenordner einstellen			z.B. Gewichtheben (als Sport)

66. 02. **Körpergeschicklichkeit**

In welchem Maße ist es bei Ihren dienstlichen Tätigkeiten erforderlich gewesen, Körpergeschicklichkeit zu beweisen ?

12	45	39	4
in sehr geringem Maße	in eher geringem Maße	in eher hohem Maße	in sehr hohem Maße
z. B. Spaziergehen			z. B. Eiskunstlaufen

66. 03. **Nervliche Belastbarkeit**

In welchem Maße sind Sie bei Ihren dienstlichen Tätigkeiten nervlichen Belastungen ausgesetzt gewesen ?

1	10	59	30
in sehr geringem Maße	in eher geringem Maße	in eher hohem Maße	in sehr hohem Maße
z. B. auf einer wenig befahrenen Straße Rad fahren			z. B. Autorennen fahren

66. 04. **Gedächtnis für Personen und Sachen**

In welchem Maße ist es bei Ihren dienstlichen Tätigkeiten erforderlich gewesen, sich das Aussehen von Personen und Sachen möglichst genau zu merken ?

5	17	48	30
in sehr geringem Maße	in eher geringem Maße	in eher hohem Maße	in sehr hohem Maße
z. B. als Marktfrau Kunden wiedererkennen			z. B. sich Form und Farbe von giftigen Pilzen merken

66. 05. Gedächtnis für Ereignisfolgen

In welchem Maße ist es bei Ihren dienstlichen Tätigkeiten erforderlich gewesen, sich die Folge von Ereignissen in ihrer Abfolge (auch Handlungsabläufe) möglichst genau zu merken ?

3	16	60	22
in sehr geringem Maße	in eher geringem Maße	in eher hohem Maße	in sehr hohem Maße
z. B. Bekannten von seinen Ferien erzählen			z. B. einen chemischen Versuch wissenschaftlich beschreiben

66. 06. Gedächtnis für sprachliche Inhalte

In welchem Maße ist es bei Ihren dienstlichen Tätigkeiten erforderlich gewesen, sich sprachliche Inhalte möglichst genau zu merken ?

4	18	40	38
in sehr geringem Maße	in eher geringem Maße	in eher hohem Maße	in sehr hohem Maße
z.B. kleinen Kindern eine Geschichte erzählen			z. B. als Zeuge vor Gericht beleidigende Äußerungen wiedergeben

66. 07. Mündliches Ausdrucksvermögen

In welchem Maße ist es bei Ihren dienstlichen Tätigkeiten erforderlich gewesen, einen Sachverhalt mündlich mit richtig gewählten Worten, spontan und verständlich darzustellen ?

2	12	55	32
in sehr geringem Maße	in eher geringem Maße	in eher hohem Maße	in sehr hohem Maße
z. B. in einem Geschäft einkaufen			z. B. als Betriebsratsvorsitzender erregte Belegschaftsmitglieder beschwichtigen wollen

66. 08. Schriftliches Ausdrucksvermögen

In welchem Maße ist es bei Ihren dienstlichen Tätigkeiten erforderlich gewesen, einen Sachverhalt schriftlich verständlich und übersichtlich darzustellen ?

1	8	66	25
in sehr geringem Maße	in eher geringem Maße	in eher hohem Maße	in sehr hohem Maße
z. B. selbstformulierte Warenbestellungen aufgeben			z. B. Aufsatz für eine wissenschaftliche Zeitschrift verfassen

66. 09. Schnelles Entschließen

v.H.

In welchem Maße ist es bei Ihren dienstlichen Tätigkeiten erforderlich gewesen, schnell überlegte Entschlüsse zu fassen ?

2	12	43	44
in sehr geringem Maße	in eher geringem Maße	in eher hohem Maße	in sehr hohem Maße
z. B. sich anhand von Prospekten einen Ferienort für das nächste Jahr aussuchen			z. B. als Makler über Ankauf eines Aktienpaketes an der Börse entscheiden

66. 10. Reaktionsgeschwindigkeit

In welchem Maße ist es bei Ihren dienstlichen Tätigkeiten erforderlich gewesen, ohne Überlegung sofort auf unvorhergesehene Situationen zu reagieren ?

4	18	42	37
in sehr geringem Maße	in eher geringem Maße	in eher hohem Maße	in sehr hohem Maße
z. B. beim Läuten des Telefons Hörer abnehmen			z. B. aus einem Bett springen, das in Flammen steht

66. 11. Erkennen von Zusammenhängen

In welchem Maße ist es bei Ihren dienstlichen Tätigkeiten erforderlich gewesen, Zusammenhänge zwischen einzelnen Tatsachen (Informationen usw.) zu entdecken und in eine sinnvolle Ordnung zu bringen ?

2	21	56	21
in sehr geringem Maße	in eher geringem Maße	in eher hohem Maße	in sehr hohem Maße
z. B. Tasse aus wenigen Scherben zusammensetzen			z.B. eine alte Stadt aus Ruinen rekonstruieren

66. 12. Einfallsreichtum

In welchem Maße ist es bei Ihren dienstlichen Tätigkeiten erforderlich gewesen, Einfälle (ungewöhnliche Ideen) zu haben ?

4	34	52	11
in sehr geringem Maße	in eher geringem Maße	in eher hohem Maße	in sehr hohem Maße
z. B. Tapeten für die eigene Wohnung aussuchen			z. B. ein neues Medikament entwickeln

**66. 13. Technische Begabung**

In welchem Maße ist es bei Ihren dienstlichen Tätigkeiten erforderlich gewesen, technische Begabung einzusetzen ?

9	46	35	9
in sehr geringem Maße	in eher geringem Maße	in eher hohem Maße	in sehr hohem Maße
z. B. Nagel in die Wand einschlagen zum Aufhängen eines Bildes			z. B. ein Handsprechfunkgerät zusammenbauen

**66. 14. Menschenkenntnis**

In welchem Maße ist es bei Ihren dienstlichen Tätigkeiten erforderlich gewesen, Menschenkenntnis zu besitzen ?

2	10	48	40
in sehr geringem Maße	in eher geringem Maße	in eher hohem Maße	in sehr hohem Maße
z. B. Fahrkarten kontrollieren			z. B. als Bewährungshelfer einen Strafgefangenen beurteilen

**66. 15. Kontaktfähigkeit**

In welchem Maße ist es bei Ihren dienstlichen Tätigkeiten erforderlich gewesen, mit anderen Menschen Kontakt aufzunehmen und sich auf sie einzustellen ?

2	11	50	37
in sehr geringem Maße	in eher geringem Maße	in eher hohem Maße	in sehr hohem Maße
z. B. einen Vorübergehenden grüßen			z. B. ein Jugendlager leiten

**66. 16. Verhandlungsgeschick**

In welchem Maße ist es bei Ihren dienstlichen Tätigkeiten erforderlich gewesen, komplizierte Verhandlungen zu führen ?

6	29	47	19
in sehr geringem Maße	in eher geringem Maße	in eher hohem Maße	in sehr hohem Maße
z. B. bei Möbelkauf einen Barzahlungsrabatt aushandeln			z. B. Tarifverhandlungen führen



66. 17. Kooperationsfähigkeit

v. H.

In welchem Maße ist es bei Ihren dienstlichen Tätigkeiten erforderlich gewesen, mit anderen zusammenzuarbeiten ?

3

20

54

23

in sehr geringem Maße    in eher geringem Maße    in eher hohem Maße    in sehr hohem Maße

z. B. ein Gedicht für eine Zeitschrift verfassen

z. B. als Geiger in einem Orchester spielen

66. 18. Selbständige Entscheidung

In welchem Maße ist es bei Ihren dienstlichen Tätigkeiten erforderlich gewesen, ohne Anweisung selbständig zu entscheiden ?

1

11

49

38

in sehr geringem Maße    in eher geringem Maße    in eher hohem Maße    in sehr hohem Maße

z. B. als Malerlehrling Fenster anstreichen

z. B. als leitender Arzt über Notwendigkeit einer Operation entscheiden

66. 19. Gesundheitsgefährdung

In welchem Maße ist es bei Ihren dienstlichen Tätigkeiten erforderlich gewesen, Ihre Gesundheit bzw. Ihr Leben zu gefährden ?

10

30

44

16

in sehr geringem Maße    in eher geringem Maße    in eher hohem Maße    in sehr hohem Maße

z. B. Straße auf einem Zebrastreifen überqueren

z. B. ein Minenfeld durchqueren

66. 20. Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer

In welchem Maße ist es bei Ihren dienstlichen Tätigkeiten erforderlich gewesen, sich für die Gesundheit und das Leben anderer einzusetzen ?

13

32

41

14

in sehr geringem Maße    in eher geringem Maße    in eher hohem Maße    in sehr hohem Maße

z. B. als Koch in einer Kantine Speisen zubereiten

z. B. als Flugzeugkapitän ein großes Linienflugzeug führen

66. 21. Verantwortung für Material

v.H.

In welchem Maße ist es bei Ihren dienstlichen Tätigkeiten erforderlich gewesen, mit wertvollen Gegenständen (Betriebsmittel) umzugehen, für deren Zustand Sie verantwortlich gewesen sind ?

11	33	45	12
in sehr geringem Maße	in eher geringem Maße	in eher hohem Maße	in sehr hohem Maße
z. B. mit Schreibmaschine umgehen			z. B. Computer transportieren

67. Es hängt von vielen Dingen ab, ob jemand mit seinem Beruf zufrieden ist oder nicht. Wenn Sie die folgende Liste anschauen, worauf legen Sie da den größten Wert ?

67. 1.	Übertragen Sie bitte die Kennzahl derjenigen Antwort, die für Ihre Berufszufriedenheit am wichtigsten ist.	1.	2.
	Daß meine Besoldung angemessen ist .....	34	17
	Daß meine Dienststelle mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet ist .....	2	6
	Daß der Dienstbetrieb reibungslos klappt .....	6	5
	Daß ich eine geregelte Arbeitszeit und/oder genügend Freizeit habe .....	2	3
	Daß die Aufstiegsmöglichkeiten in meinem Beruf gut sind .....	5	7
	Daß ich von meinen Vorgesetzten gerecht beurteilt werde .....	4	5
	Daß das Verhältnis zu meinem Vorgesetzten gut ist .....	1	2
	Daß das Verhältnis zu meinen Kollegen gut ist .....	7	14
	Daß die Bürger mit meiner Arbeit zufrieden sind .....	8	8
	Daß ich von den Bürgern respektiert werde .....	2	3

Fortsetzung der Liste nächste Seite.

Fortsetzung der Liste von 67.

v.H.

Daß ich an bedeutenden Entscheidungen mitwirken und/oder Einfluß auf andere Personen ausüben kann .....	2	2
Daß meine Arbeit überschaubar und geordnet ist .....	1	1
Daß meine Arbeit mich interessiert bzw. abwechslungsreich ist .....	17	13
Daß ich mir meine Arbeit selber einteilen kann .....	2	3
Daß ich meine Anlagen und Fähigkeiten in meinem Beruf entfalten kann .....	7	6
Daß meine Ausbildung für meine Tätigkeiten ausreichend ist .....	1	1
Daß ich meine Pflicht erfüllen kann .....	1	2
Andere Gründe für Berufszufriedenheit .....	1	1
	<u>100</u>	<u>100</u>

67. 2.

Bitte gehen Sie die Liste nochmals durch und übertragen Sie dann die Kennzahl derjenigen Antwort, die für Ihre Berufszufriedenheit am zweitwichtigsten ist.

68.

Sind Sie insgesamt mit Ihrem Beruf eher zufrieden oder nicht zufrieden ?

zufrieden * .....	42
* Bitte die Kennzahl 1 übertragen und dann weiter mit Frage 70. (Seite 129)	
eher zufrieden .....	39
eher nicht zufrieden .....	15
nicht zufrieden .....	4
	<u>100</u>

		v.H.	
69.	Womit sind Sie in Ihrem Beruf am wenigsten zufrieden ?	1.	2.
69. 1.	Übertragen Sie bitte die Kennzahl derjenigen Antwort, die den wichtigsten Grund für Ihre Unzufriedenheit ausdrückt.		
	Daß meine Besoldung nicht angemessen ist .....	36	17
	Daß meine Dienststelle nicht mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet ist .....	12	13
	Daß der Dienstbetrieb oft nicht reibungslos klappt .....	6	7
	Daß ich keine geregelte Arbeitszeit und/oder nicht genügend Freizeit habe .....	4	5
	Daß die Aufstiegsmöglichkeiten in meinem Beruf nicht gut sind .....	11	14
	Daß ich von meinen Vorgesetzten nicht immer gerecht beurteilt werde .....	6	5
	Daß das Verhältnis zu meinem Vorgesetzten nicht immer gut ist .....	2	4
	Daß das Verhältnis zu meinen Kollegen nicht immer gut ist .....	1	1
	Daß die Bürger mit meiner Arbeit nicht immer zufrieden sind .....	3	4
	Daß ich von den Bürgern nicht immer respektiert werde .....	4	7
	Daß ich nicht an bedeutenden Entscheidungen mitwirken und/oder keinen Einfluß auf andere Personen ausüben kann .....	1	2
	Daß meine Arbeit nicht überschaubar und geordnet ist .....	1	1
	Daß meine Arbeit mich nicht interessiert bzw. nicht immer abwechslungsreich ist .....	1	1
	Daß ich mir meine Arbeit nicht selber einteilen kann .....	1	2
	Daß ich meine Anlagen und Fähigkeiten in meinem Beruf nicht (voll) entfalten kann .....	4	5
	Daß meine Ausbildung für meine Tätigkeiten nicht ausreichend ist .....	3	4
	Daß ich meine Pflicht nicht immer erfüllen kann .....	1	1
	Anderer Gründe .....	5	8
		100	100

69. 2. Bitte gehen Sie die Liste nochmals durch und übertragen Sie dann die Kennzahl derjenigen Antwort, die den zweitwichtigsten Grund für Ihre Unzufriedenheit ausdrückt.

v. H.

70. Wenn Sie Ihren Beruf mit anderen Berufen des öffentlichen Dienstes vergleichen, die auf derselben Besoldungsstufe stehen, bei welchen der folgenden Anforderungen wird von den Polizeivollzugsbeamten höhere Qualifikation verlangt?

Bitte nur die Kennzahlen der zwei wichtigsten Anforderungen übertragen.

Umfang des Fachwissens .....	43
Dauer der Ausbildung .....	4
Gefährlichkeit des Berufes .....	41
Grad der Verantwortung für andere Menschen .....	18
Körperliche Belastung und körperliche Geschicklichkeit .....	3
Belastung der Nerven .....	15
Schnelles Entschließen .....	25
Selbständigkeit bei wichtigen Entscheidungen .....	30
Anforderungen an das Denk- und Sprachvermögen .....	2
Menschenkenntnis, Kontaktfähigkeit, Verhandlungsgeschick .....	18
Kooperationsfähigkeit .....	1

71. Inwieweit kommen Ihre Fähigkeiten bei Ihren derzeitigen Tätigkeiten zur Geltung?

v. H.

voll .....	19
zum größten Teil .....	63
zum geringeren Teil .....	17
fast gar nicht .....	1
	<hr style="width: 100px; margin-left: 0;"/>
	100

	v.H.
72. Wenn Sie an die Belastung auf Ihrem Dienstposten denken und an die Leistung, die Sie erbringen, sind Sie dann mit Ihrer Besoldungsstufe eher zufrieden oder eher unzufrieden ?	
voll zufrieden .....	4
eher zufrieden .....	27
eher nicht zufrieden .....	53
gar nicht zufrieden .....	<u>17</u>
	100

73. Wie gut sind Sie für Ihre Aufgaben technisch ausgestattet ?	
sehr gut .....	2
gut .....	20
befriedigend .....	52
mangelhaft .....	26
weiß nicht .....	<u>-</u>
	100

74. Wie fühlen Sie sich durch das Beurteilungssystem, das an Ihrer Dienststelle eingeführt ist, in Ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen beurteilt ?	
gerecht .....	16
zum größten Teil gerecht .....	55
zum größten Teil nicht gerecht .....	21
nicht gerecht .....	<u>8</u>
	100

75. Es gibt bestimmte Dinge, die man von einem Beruf erwartet und die bei der Berufswahl ausschlaggebend sind. Als Sie zur Polizei gingen, welche der folgenden Erwartungen an den Beruf des Polizeibeamten waren da für Ihre Berufswahl die wichtigsten ? v. H.

Sie haben bis zu drei Antwortmöglichkeiten.

Ansehen bei der Bevölkerung .....	7
Gute Verdienstmöglichkeiten (hohes Einkommen) .....	7
Sicheres Einkommen und Versorgung im Krankheitsfall bzw. im Alter .....	56
Geordnete Tätigkeit mit überschaubaren Aufgaben .....	7
Abwechslungsreiche Tätigkeit mit interessanten Erlebnissen .....	60
Selbständige Tätigkeit ohne ständige Aufsicht .....	32
Häufiger Kontakt mit anderen Menschen .....	29
Möglichkeit, anderen Menschen zu helfen .....	26
Möglichkeit, andere Menschen zu führen .....	3
Möglichkeit, der Allgemeinheit (dem Staat) zu dienen .....	17
Möglichkeit, Einfluß und Macht gegenüber anderen auszuüben .....	0
Geregelte Arbeitszeit und genügend Freizeit .....	4
Gute Aufstiegsmöglichkeiten .....	14
Freude an bestimmten Tätigkeiten (Sport u. ä.) .....	17
Keine besonderen Erwartungen .....	3
Weiß nicht mehr .....	1

76. Wenn Sie heute noch einmal Ihren Beruf wählen könnten, würden Sie dann wieder zur Polizei gehen ? v. H.

ja .....	30
vielleicht .....	38
wahrscheinlich nicht .....	23
ganz sicher nicht .....	8
weiß nicht .....	2
	<hr/> 100

77. Würden Sie, wenn Sie die Wahl hätten, andere Tätigkeiten im Polizeivollzugsdienst den Tätigkeiten vorziehen, die Sie zur Zeit ausüben ? v.H.

ja .....	32
vielleicht .....	23
nein * .....	<u>46</u>
	100

\* Bitte die Kennzahl 3 übertragen und dann weiter mit Frage 81. (Seite 136).

78. Möchten Sie lieber andere Tätigkeiten innerhalb Ihres jetzigen Dienstzweigs (Schutzpolizei, Kriminalpolizei usw.) ausüben oder andere Tätigkeiten innerhalb eines anderen Dienstzweiges des Polizeivollzugsdienstes ?

andere Tätigkeiten in meinem jetzigen Dienstzweig .....	60
andere Tätigkeiten in einem anderen Dienstzweig .....	34
andere Tätigkeiten, gleichgültig in welchem Dienstzweig .....	<u>5</u>
	100

79. Wenn Sie sich anstelle Ihrer jetzigen Tätigkeiten aus den folgenden Tätigkeitsbereichen einige aussuchen könnten, für welche würden Sie sich dann entscheiden ?

Sie haben bis zu drei Antwortmöglichkeiten.

- Beamte, die sich für Tätigkeitsbereiche aus dem Aufgabengebiet der Kriminalpolizei entscheiden würden:  
Bitte auf Seite 134 beginnen.
- Beamte, die sich für Tätigkeitsbereiche aus dem Aufgabengebiet von Bereitschaftspolizei, Polizeischule/Spezialausbildungsstelle der Polizei, Wasserschutzpolizei oder Schutzpolizei entscheiden würden:  
Bitte hier beginnen.

Leiter einer Dienststelle .....	11
Dienst im Revier oder Posten (bzw. einer entsprechenden Dienststelle) bei der Schutzpolizei bzw. Dienst in Wasserschutzpolizei-Abschnitt, Wasserschutzpolizei-Revier oder Wasserschutzpolizei-Station .....	13
Organisation, Einsatz, Verwendung .....	11

Fortsetzung der Liste nächste Seite.



Fortsetzung der Liste von 79.

Aus- und Fortbildung .....	10
Personalangelegenheiten .....	3
Wirtschaftsangelegenheiten .....	2
Allgemeine Verwaltung, Geschäftsstelle .....	5
Rechtsangelegenheiten, Dienstvorschriften .....	1
Öffentlichkeitsarbeit .....	9
Zivil- und Behördenschutz .....	1
Fahndung .....	7
EDV .....	2
Statistik .....	1
Archiv .....	1
Gewerbe- und Lebensmittelangelegenheiten .....	2
Jugendschutzangelegenheiten .....	4
Vernehmung .....	5
Bearbeitung von Strafsachen, Ordnungswidrigkeiten, Unfällen, Baustellenüberwachung .....	6
Verkehrsunfalldienst .....	6
Verkehrsüberwachung .....	7
Verkehrslenkung und -regelung .....	3
Verkehr mit gefährlichen Gütern .....	0
Verkehrserziehung .....	6
Schiffverkehrsangelegenheiten allgemein .....	1
Paßkontrolle .....	1
Sanitätswesen .....	1
Umweltschutz .....	3
Gefangenentransport, Polizei-Gewahrsam .....	0

Fortsetzung der Liste nächste Seite.

Fortsetzung der Liste von 79.

Kraftfahrzeug - Technik .....	4
Kraftfahrdienst .....	2
Boots- und/oder Kraftfahrzeugangelegenheiten allgemein .....	2
Lager- /Werkstattverwaltung .....	1
Hubschrauberstaffel .....	4
Fernmeldewesen .....	3
Waffenwesen .....	2
ABC - Wesen .....	1
Audiovisuelle Hilfsmittel, Fotostelle .....	1
Technisches Gerät .....	1
Technischer Betrieb allgemein .....	3
Reiterstaffel .....	1
Hundestaffel .....	2
Musikkorps .....	0
Zivilstreifenkommando .....	8
Einsatzzug bzw. Einsatzhundertschaft .....	1
Sport .....	9
Bekleidungskammer .....	0

Für Beamte, die sich für Tätigkeitsbereiche aus dem Aufgabengebiet der Kriminalpolizei entscheiden würden: \* (Frage 79).

\* Beamte, die bereits eine, zwei oder drei der Kennzahlen von 0 1 bis 4 6 übertragen haben, bitte weiter zu Frage 80. (Seite 136 ).

Leiter einer Dienststelle (örtliche Einheit der Behörde, nicht Sachgebiet) .....	5
Kriminaldauerdienst .....	3
Nicht spezialisierte Ermittlung .....	4
Organisation, Einsatz .....	2

Fortsetzung der Liste nächste Seite.

Fortsetzung der Liste von 79.

Aus- und Fortbildung .....	2
Personalangelegenheiten .....	0
Wirtschaftsangelegenheiten .....	0
Allgemeine Verwaltung, Geschäftsstelle .....	1
Rechtsangelegenheiten, Dienstvorschriften .....	0
Öffentlichkeitsarbeit .....	2
Vorbeugung .....	2
EDV .....	1
Statistik .....	0
Personenaktensammlung .....	0
Meldedienst .....	0
Fahndung .....	8
Observation .....	4
Erkennungsdienst .....	2
Lichtbildstelle, Zeichenstelle .....	0
Kriminaltechnik .....	3
Kriminologische Forschung .....	2
Kraftfahrdienst .....	0
Bearbeitung von nicht natürlichen Todesfällen .....	4
Bearbeitung von Raub und Erpressung .....	4
Bearbeitung von Staatsschutzangelegenheiten .....	2
Bearbeitung von Brandstiftung, Explosionen, Sprengstoffdelikten .....	1
Bearbeitung von Diebstahl, Hehlerei .....	3
Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten .....	3
Bearbeitung von Betrugsdelikten .....	4
Bearbeitung von Falschgelddelikten .....	1

Fortsetzung der Liste nächste Seite.

Fortsetzung der Liste von 79.

	Bearbeitung von Rauschgiftdelikten .....	4
	Bearbeitung von illegalem Waffenhandel .....	2
	Bearbeitung von Sittlichkeitsdelikten .....	4
	Bearbeitung von Fällen der Jugend- kriminalität .....	4
80.	In welchen der folgenden Dienstzweige würden Sie gerne überwechseln ?	v. H.
	Bereitschaftspolizei .....	3
	Polizeischule .....	3
	Wasserschutzpolizei .....	3
	Schutzpolizei .....	4
	Kriminalpolizei .....	21
	möchte nicht wechseln .....	<u>66</u> 100
81.	Angenommen, Sie hätten die Wahl zwischen abwechslungsreichen, gleichförmigen, gefährlichen oder ungefährlichen Aufgaben: Welche der folgenden Möglichkeiten würden Sie (bei gleicher Besoldung) vorziehen ?	v. H.
	eine gleichförmig und ungefährliche Aufgabe .....	7
	eine abwechslungsreiche und gefährliche Aufgabe .....	25
	eine gleichförmig und gefährliche Aufgabe .....	2
	eine abwechslungsreiche und ungefährliche Aufgabe .....	<u>66</u> 100
82.	Wie ist nach Ihrer Ansicht die Zusammenarbeit zwischen uniformierter Polizei und Kriminalpolizei an Ihrem Dienstort ?	v. H.
	sehr gut .....	12
	eher gut .....	54
	eher schlecht .....	26
	sehr schlecht .....	4
	weiß nicht .....	<u>5</u> 100

	v.H.
83. Wäre es Ihrer Ansicht nach besser, Schutzpolizei und Kriminalpolizei organisatorisch stärker miteinander zu verschmelzen oder sie stärker voneinander zu trennen ?	
stärker verschmelzen .....	82
stärker trennen .....	9
keine Meinung .....	<u>9</u>
	100
84. Sind Ihrer Ansicht nach die Anforderungen bei der Kriminalpolizei im Vergleich zur Schutzpolizei höher, geringer, gleich oder ganz verschieden (nicht vergleichbar) ?	
höher .....	19
geringer .....	9
gleich .....	43
ganz verschieden (nicht vergleichbar) .....	27
weiß nicht .....	<u>2</u>
	100
85. Wenn Sie an die Zeit zurückdenken, die Sie bisher im Polizeivollzugsdienst verbracht haben, wie oft sind Sie da schon ohne eigenes Verschulden in Situationen geraten, in denen Ihr Leben unmittelbar bedroht war ?	
nie .....	17
bis zu 2 mal .....	28
bis zu 4 mal .....	20
bis zu 6 mal .....	8
bis zu 8 mal .....	3
bis zu 10 mal .....	8
bis zu 20 mal .....	3
über 20 mal .....	6
weiß nicht .....	<u>6</u>
	100

	v.H.
86. Wie oft sind Sie im Dienst schwer verletzt worden ?	
nie .....	78
bis zu 2 mal .....	18
bis zu 4 mal .....	3
bis zu 6 mal .....	1
bis zu 8 mal .....	0
bis zu 10 mal .....	0
über 10 mal .....	0
	<u>100</u>

87. Wie oft waren Sie im Dienst schon gezwungen, gezielte Schüsse auf Personen abzugeben ?	
nie * .....	87
* Bitte die Kennzahl 1 übertragen und dann weiter mit Frage 89. (Seite 139 ).	
bis zu 2 mal .....	11
bis zu 3 mal .....	1
bis zu 4 mal .....	1
bis zu 6 mal .....	0
bis zu 8 mal .....	0
bis zu 10 mal .....	0
über 10 mal .....	0
	<u>100</u>

88. Haben Sie sich dabei in einer Notwehrsituation befunden oder haben Sie aus anderen Gründen von Ihrer Schußwaffe Gebrauch gemacht ?	
ausschließlich Notwehr .....	56
ausschließlich andere Gründe .....	20
überwiegend Notwehr .....	14
überwiegend andere Gründe .....	10
	<u>100</u>

89. Welchem der folgenden Verbände (Bund, Gewerkschaft) gehören Sie an ?	v.H.
GdP (Gewerkschaft der Polizei) .....	60
BDK (Bund Deutscher Kriminalbeamter) .....	6
ÖTV (Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr) .....	11
DBB (Deutscher Beamtenbund) .....	6
keinem der genannten Verbände .....	13
keine Angabe .....	<u>3</u>
	100

90. Welche der folgenden Methoden zur Durchsetzung der Interessen Ihres Berufsstandes würden Sie Ihren Kollegen vor allem empfehlen ? (Bitte geben Sie von den Ihrer Ansicht nach zulässigen Methoden nur diejenige an, die Sie für die wirkungsvollste halten.)	
Korrekte Arbeitsleistung ohne besondere Aktionen zur Durchsetzung von Interessen .....	7
Sachliche Selbstdarstellung in Presse, Rundfunk, Fernsehen und öffentlichen Veranstaltungen .....	36
Aktivitäten im Rahmen der Personalvertretung (des Personalrats) .....	9
Kontaktgespräche von Berufsverbänden mit Vertretern der Regierung, Politikern u. ä. ....	24
Öffentliche Erklärungen und Resolutionen von Berufsverbänden .....	4
Demonstrationen (Umzüge), Flugblattaktionen, Informationsgespräche mit Bürgern u. ä. ....	4
Streikähnliche Aktionen ohne offene Arbeitsniederlegung ("Dienst nach Vorschrift", "Dienst nach Recht und Gesetz", "Denkpause" und andere Störungen des normalen Dienstablaufs) .....	13
Befristete Arbeitsniederlegung (Demonstrations- und Warnstreik) .....	3
Unbefristete Arbeitsniederlegung (Kampfstreik) .....	<u>1</u>
	100

91.	Ist nach Ihrer Ansicht der " Dienst nach Vorschrift " als eine Art des Bummelstreiks für Beamte zulässig oder unzulässig ?	v.H.
	zulässig .....	47
	unzulässig .....	35
	keine Meinung .....	3
	dazu will ich mich nicht äußern .....	<u>15</u> 100

92.	Sollte nach Ihrer Ansicht ein Kampfstreik (befristete oder unbefristete Arbeitsniederlegung) für Polizeibeamte rechtlich zulässig sein ?	
	ja .....	24
	nein .....	65
	keine Meinung .....	1
	dazu will ich mich nicht äußern .....	<u>10</u> 100

93.	Ist (sind) an Ihrer Dienststelle eine Elektronische Datenverarbeitungsanlage(n) (EDV-Anlagen) eingeführt ?	
	ja .....	33
	nein * .....	<u>67</u> 100

\* Bitte die Kennzahl 2 übertragen und dann weiter mit Frage 98. (Seite 141 ).

94.	Haben sich die Arbeitsverhältnisse und/oder die Tätigkeiten auf Ihrem Dienstposten durch die Einführung dieser Elektronischen Datenverarbeitungsanlage(n) verändert ?	
	ja .....	45
	nein * .....	<u>55</u> 100

\* Bitte die Kennzahl 2 übertragen und dann weiter mit Frage 98. (Seite 141 ).



		v. H.
95.	Haben sich die monotonen Routinetätigkeiten auf Ihrem Dienstposten durch die Einführung der Elektronischen Datenverarbeitungsanlage vermehrt, vermindert oder sind sie gleichgeblieben ?	
	vermehrt .....	30
	vermindert .....	26
	gleichgeblieben .....	<u>44</u> 100
96.	Hat sich das Informationsangebot auf Ihrem Dienstposten durch die Einführung der Elektronischen Datenverarbeitungsanlage vergrößert, verringert oder ist es gleichgeblieben ?	
	vergrößert .....	58
	verringert .....	6
	gleichgeblieben .....	<u>35</u> 100
97.	Ist das Informationsangebot durch die Einführung der Elektronischen Datenverarbeitungsanlage übersichtlicher, unübersichtlicher geworden oder gleichgeblieben ?	
	übersichtlicher .....	64
	unübersichtlicher .....	9
	gleichgeblieben .....	<u>28</u> 100
98.	Glauben Sie, daß Sie durch den Einsatz von Elektronischen Datenverarbeitungsanlagen in Routinetätigkeiten, die auf Ihrem Dienstposten anfallen, entlastet werden könnten ?	
	ganz .....	2
	zum größten Teil .....	34
	zum geringeren Teil .....	37
	gar nicht .....	18
	weiß nicht .....	<u>9</u> 100
99.	Glauben Sie, daß das Informationsangebot auf Ihrem Dienstposten durch die Einführung von EDV - Anlagen verbessert werden könnte ?	
	ja .....	65
	nein .....	18
	weiß nicht .....	<u>18</u> 100

100. Wie ist Ihrer Meinung nach das Ansehen der Polizei in der Bevölkerung? v.H.

sehr gut	.....	2
eher gut	.....	53
eher schlecht	.....	42
sehr schlecht	.....	3
keine Meinung	.....	1
		<hr/> 100

101. Manche Leute behaupten, daß viele Bürger der Bundesrepublik die Polizei aus irgendeinem Grunde ablehnen. Geben Sie bitte an, wie oft oder wie selten Sie eine ablehnende Haltung festgestellt haben.

sehr häufig	.....	9
öfters	.....	32
ab und zu	.....	42
selten	.....	15
nie *	.....	2
		<hr/> 100

\* Bitte die Kennzahl 5 übertragen und dann weiter mit Frage 103. (Seite 143 ).

102. In der folgenden Liste sind einige Bevölkerungsgruppen aufgeführt, von denen behauptet wird, daß sie der Polizei ablehnend gegenüber stehen.

Bitte übertragen Sie die Kennzahl derjenigen der folgenden Gruppen, die sich Ihrer Erfahrung nach gegenüber der Polizei am meisten ablehnend verhält.

Angehörige der unteren Schichten	.....	7
Asoziale	.....	24
Berufsverbrecher	.....	16
Gastarbeiter	.....	0
Intellektuelle	.....	10
Jugendliche (nicht Studenten)	.....	7
Studenten	.....	10
Linksradikale	.....	25
Rechtsradikale	.....	1
		<hr/> 100

103.	Worauf führen Sie die Abneigung von manchen Bevölkerungsgruppen gegen die Polizei hauptsächlich zurück ?	v. H.
	Daß sie wegen ihres gesetzwidrigen Verhaltens Gründe haben, die Polizei zu fürchten .....	15
	Daß sie zu wenig von der Polizei wissen .....	14
	Daß sie Ordnung und Autorität grundsätzlich ablehnen .....	26
	Daß sie die heutige Polizei mit der Polizei der Vergangenheit verwechseln .....	7
	Daß in ihren Kreisen die Abneigung gegen die Polizei einfach Mode ist .....	15
	Daß sie schlechte Erfahrungen mit einzelnen Polizeibeamten gemacht haben .....	5
	Daß die unerfreulichen Anlässe, bei denen die Polizei tätig werden muß, auf das Bild der Polizei abfärben .....	<u>18</u>
		100
104.	Bitte würden Sie nun einige Angaben zu Ihrer Person machen.	
	Geschlecht:	
	männlich .....	99
	weiblich .....	<u>1</u>
		100
105.	Familienstand:	
	ledig .....	11
	verheiratet .....	86
	verwitwet .....	1
	geschieden .....	2
	getrennt lebend .....	<u>0</u>
		100
106.	Zahl der im eigenen Haushalt lebenden Kinder:	
	trifft nicht zu, da kein eigener Haushalt .....	8
	kein Kind .....	27
	1 Kind .....	28
	2 Kinder .....	9
	3 Kinder .....	

Fortsetzung der Liste von 106.

4 Kinder	2
5 Kinder	0
mehr als 5 Kinder	<u>0</u>
	100
107. Konfession:	
römisch - katholisch	40
evangelisch	48
sonstige	1
keine	9
keine Angabe	<u>1</u>
	100
108. Alter zur Zeit der Befragung:	
bis - 20 Jahre	1
21 - 25 Jahre	12
26 - 30 Jahre	15
31 - 35 Jahre	20
36 - 40 Jahre	14
41 - 45 Jahre	9
46 - 50 Jahre	9
51 - 55 Jahre	12
56 - 60 Jahre	9
über 60 Jahre	<u>0</u>
	100
109. Heimatort (hauptsächlich aufgewachsen)	
rein ländliches Gebiet	26
Kleinstadt (zwischen 5 000 und 30 000 Einwohner)	24
Mittelstadt (zwischen 30 000 und 100 000 Einwohner)	14
Großstadt (ab 100 000 Einwohner)	<u>37</u>
	100